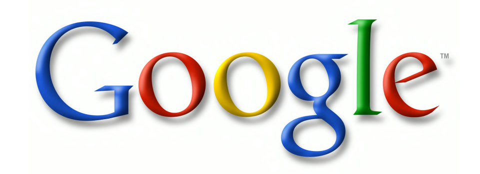
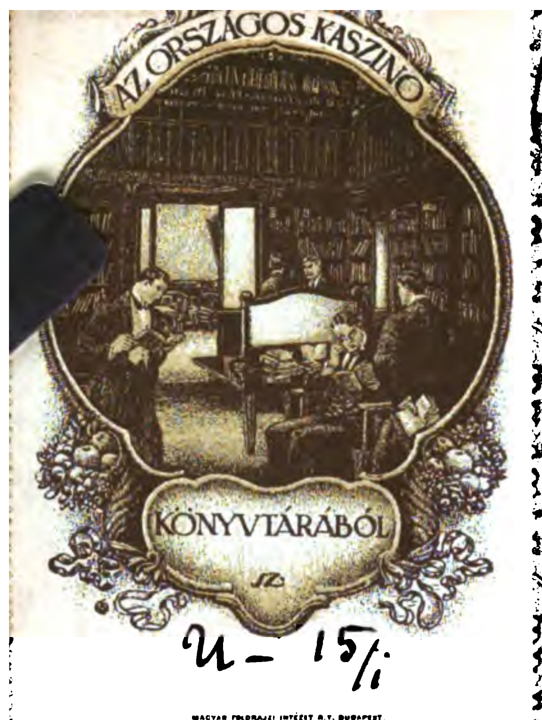
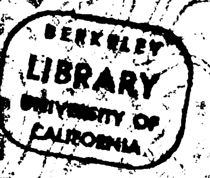
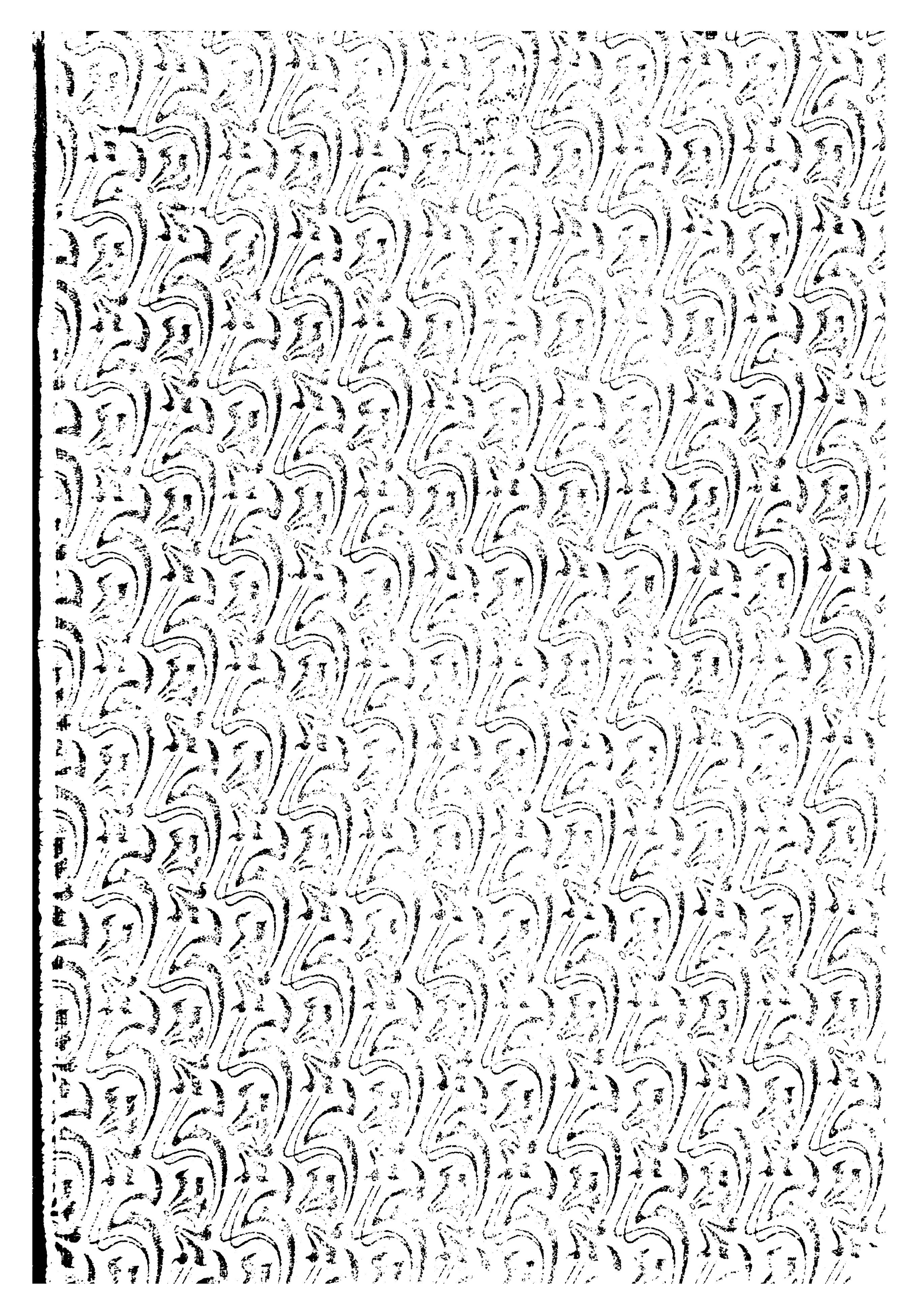



AZ ORSZÁGOS KASZINÓ
KÖNYVTÁRÁBÓL


BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA



M. F.

16: KO.

4 Bde

Österreichisches Staatswörterbuch.

Handbuch

des

gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes



herausgegeben

unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

von

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. K. F.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
k. k. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen K. F.-Universität in Prag.

Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage.

Erster Band

A—E



Wien, 1905.

Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I., Rotenturmstraße 13.

Vorwort zur II. Auflage.

Früher, als die Herausgeber in Anbetracht der starken I. Auflage des **Österreichischen Staatswörterbuches** annehmen konnten, ist eine Neuauflage notwendig geworden. Daß diese II. Auflage sich nicht auf die Umänderung einzelner Artikel, soweit dies durch gesetzliche Neuschöpfungen nötig wurde, beschränken dürfe, sondern eine wesentliche Neubearbeitung bedeuten müsse, welche sich unter grundsätzlicher Beibehaltung der Einzelartikel die Verwertung der bei der I. Auflage gemachten Erfahrungen, die Beachtung der Fortschritte der Wissenschaft und die Verwirklichung so mancher, bei der I. Auflage unausführbar gebliebenen Absichten zum Ziele zu setzen habe, war für die Herausgeber keinen Augenblick zweifelhaft. So waren sie unter anderem bestrebt, an Stelle der politisch-geschichtlichen Artikel der I. Auflage eine breite, gleichmäßige, rechtsgeschichtliche Grundlage zu schaffen, was dank der Fortschritte, welche die österreichische rechtsgeschichtliche Forschung im letzten Dezennium gemacht hat, vielfach möglich war. Ferner waren sie bemüht, die verstreuten kleinen Abhandlungen mehr, als dies in der I. Auflage der Fall war, zu systematischen Gesamtartikeln zusammenzuschließen, wodurch sowohl die wissenschaftliche Vertiefung als auch die praktische Verwendbarkeit des Werkes gesteigert wurde. Wo es anging, wurde auch die verwandte ausländische Gesetzgebung behufs Rechtsvergleichung berücksichtigt. Neben den uns erhalten gebliebenen Mitarbeitern der I. Auflage, in deren Liste sich fast keine Veränderung zeigt, haben wir eine Reihe neuer Kräfte gewonnen.

Graz und Prag, Ostern 1905.

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. K. F.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
k. k. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen K. F.-Universität in Prag.

Vorwort zur I. Auflage.

Das **Österreichische Staatswörterbuch**, an dessen Herausgabe wir allerdings mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse unserer Monarchie nicht ohne Bedenken herangetreten sind, bringt, nach dem Vorbilde alphabetischer Bearbeitungen des öffentlichen Rechtes anderer Staaten, in einer Reihe größerer Einzelartikel das Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Österreich sowie die geschichtliche Entwicklung der staatlichen Institutionen zur Darstellung und verfolgt dabei den Zweck

einer wissenschaftlichen Bearbeitung der einzelnen Gebiete des öffentlichen Rechtes, welche aber gleichzeitig praktischen Bedürfnissen zu dienen geeignet sein soll.

An dem Werke haben nicht nur akademische Lehrer, sondern auch, und sogar in überwiegender Anzahl, Männer in praktischen, zumeist hervorragenden Berufsstellungen mitgearbeitet. Mit Rücksicht auf den Mangel an Vorarbeiten auf vielen Einzelgebieten unseres öffentlichen Rechtes war ihre Mühe vielfach eine sehr bedeutende; alle haben ihre Mitwirkung in den Rahmen des Gesamtplanes selbstlos eingefügt und, unter Zurückstellung jedweden Parteistandpunktes, auch auf den viel umstrittenen Gebieten unseres Staatslebens eine streng objektive Darstellung des Rechtsstoffes gegeben. Wir bitten alle unsere Mitarbeiter, hiefür unseren wärmsten Dank entgegenzunehmen.

Mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone behandelt das Werk auch einzelne Gebiete des öffentlichen Rechtes dieser Länder, selbstverständlich unter steter Hervorhebung ihrer staatsrechtlichen und administrativen Selbständigkeit.

Graz und Prag, im Juni 1897.

Mischler. Ulbrich.

Inhalt.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Allgemeine Bemerkung: Die nachstehenden Abkürzungen entsprechen denjenigen, welche schon in der I. Auflage des Werkes zur Verwendung gelangten. Sofern die Abkürzungen nach der Aufstellung des Deutschen Juristen-Vereines, welche im allgemeinen mit der unseren übereinstimmt, andere Zeichen aufweisen, sind diese letzteren in Klammern beigesetzt. Für Abkürzungen, welche — in Ausnahmsfällen — über die von uns zusammengestellten Zeichen hinaus verwendet werden, diene die Aufstellung des Deutschen Juristen-Vereines, welche sich in den Verhandlungen 1904 findet, als allgemeine Norm. Es sollen jedoch Abkürzungen überhaupt nur dann angewendet werden, wenn durch sie weder Erschwerungen der Lektüre herbeigeführt noch Verwechslungen nahegelegt werden.

1. Allgemeine gesetzestechnische Ausdrücke.

A. E.	—	Allerhöchste Entschließung.
Anm.	—	Anmerkung.
Art.	—	Artikel.
E.	—	Entscheidung.
Erl.	—	Erlaß.
G.	—	Gesetz.
G. A.	—	Gesetzesartikel (ungar.).
Hfd.	—	Hofdekret.
Hfkd.	—	Hofkammerdekret.
Hfkzd.	—	Hofkanzleidekret.
H. V.	(HandVt.)	Handelsvertrag.
K. V.	(KonsVt.)	Konsularvertrag.
Nov.	—	Novelle.
Nr.	—	Nummer.
P.	(Pat.)	Patent.
§	—	Paragraph.
P. V.	(PostVt.)	Postvertrag.
Rskpt.	—	Reskript.
S.	—	Seite.
Schiff. V.	(SchiffVt.)	Schiffahrtvertrag.
St. V.	(StVt.)	Staatsvertrag.
T. P.	—	Tarifpost.
T. V.	(TelVt.)	Telegraphenvertrag.
V.	(oder VO.)	Verordnung.
Z.	—	Zahl.
Z. V.	(ZollVt.)	Zollvertrag.

2. Gesetze.

a. b. G. B.	(ABGb.)	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. G. O.	—	allgemeine Gerichtsordnung.
B. O.	—	Bauordnung.
F. G.	—	Forstgesetz.
Gem. O. oder Gem. G.	—	Gemeindeordnung respektive Gemeindegesetz.
Geb. G.	—	Gebührengesetz.
Gef. Str. G.	—	Gefällsstrafgesetz.
G. O. G.	—	Gerichtsorganisationsgesetz.
Gew. O.	—	Gewerbeordnung.
H. G.	(HGb.)	allgemeines Handelsgesetzbuch.
J. N.	—	Jurisdiktionsnorm.
K. V. G.	(KrankV[ers]G.)	Krankenversicherungsgesetz.
L. O.	—	Landesordnung.
St. G.	—	Staatsgrundgesetz.
Str. G.	(StG.)	Strafgesetz.
Str. P. O.	(StPO.)	Strafprozeßordnung.
U. V. G.	(UnfV[ers]G.)	Unfallversicherungsgesetz.
W. G.	(WassG.)	Wassergesetz.
W. O.	—	Wechselordnung.
Z. P. O.	—	Zivilprozeßordnung.

3. Gesetzes- und Entscheidungssammlungen.

A. Bl.	—	Amtsblatt.
A. N.	—	Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern.
E. Z.	(EisenbZBl.)	Eisenbahn-Zentralblatt (1862—1887).
L.	(LGbl.)	Landesgesetzblatt.
M. d. F. M.	—	Mitteilungen des Finanzministeriums.
M. G. S.	(MilGSamml.)	Militär-Gesetzessammlung.
M. f. Fin. Prok.	—	Mitteilungen des Finanzministeriums für den Finanzprokuratursdienst.
N. S.	—	Normaliensammlung.
P. G. S.	—	Politische Gesetzessammlung.
Pr. G. S.	—	Provinzial-Gesetzessammlung.
R.	(RGbl.)	Reichsgesetzblatt.
V. Bl.	—	Verordnungsblatt.

Alter	(Alter Jb.)	Alter, Judikatenbuch.
Budwinski	(Budw. — Budw. A. — Budw. F.)	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, administrativrechtlicher beziehungsweise finanzrechtlicher Teil.
Exel	—	Exel, Verfahren beim Verwaltungsgerichtshofe.
Hye	—	Entscheidungen des Reichsgerichtes.
Geller	—	Gesetzessammlung von O. Geller.
Manz	—	Taschenausgabe der österreichischen Gesetze.
Reißig J. B.	—	Reißig, Judikatenbuch finanzrechtlicher Teil.
Riehl	—	Riehl, Spruchpraxis.
E. d. O. G. H.	(Amtl. S.)	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, herausgegeben vom Justizministerium.
Glaser-Unger	(GlU.)	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, begründet von Glaser-Unger.
E. der Gew. G.	(GewGS [GGS].)	Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte, Beilage zur Soz. Rundschau.

4. Vertretungskörper und Behörden.

A. H.	—	Abgeordnetenhaus.
A. M.	—	Ackerbauministerium.
F. M.	—	Finanzministerium.
H. H.	—	Herrenhaus.
H. M.	—	Handelsministerium.
J. M.	—	Justizministerium.
K. K.	—	Königl. Kurie.
K. M.	(RKM.)	Reichskriegsministerium.
Eis. M.	(EM.)	Eisenbahnministerium.
K. U. M.	(UM.)	Kultus- und Unterrichtsministerium.
L. A.	(LAusſch.)	Landesausschuß.
L. M.	(LVM.)	Landesverteidigungsministerium.
L. T.	—	Landtag.
M. J.	—	Ministerium des Innern.
M. P.	—	Ministerpräsidium.
M. R.	—	Ministerrat.
O. G. H.	—	Oberster Gerichtshof.
R. G.	—	Reichsgericht.
V. G.	(VGH.)	Verwaltungsgerichtshof.

5. Zeitschriften und Handbücher.

Grünhut Z.	—	Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart.
G. Z.	(GerZ.)	Allgemeine Gerichtszeitung.
Handwörtb.	—	Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, II. Aufl.
Holtzendorff	—	Holtzendorffs Rechtslexikon.
Mayrhofer	—	Mayrhofer, Handbuch der politischen Verwaltung, V. Aufl.
N. Z.	(NotZ.)	Österreichische Notariatszeitung.
Ö. St.	—	Österreichische Statistik (amtl. Quellenwerk).
Soz. R.	—	Soziale Rundschau des arbeitsstatistischen Amtes.
St. M.	—	Statistische Monatschrift.
Stengel	—	Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes.
Ulbrich H. B.	—	Ulbrich, Handbuch der politischen Verwaltung.
Ulbrich Verw. R.		Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes.
V. Z.	(ÖZVerw.)	Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.
Z. f. Volksw., Soz. u. V.	(ZfVolksw.)	Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.
Verw. Archiv	—	Verwaltungsarchiv, herausgegeben von F. Schmid.

6. Ländernamen.

Böhmen, böhm.;
Bukowina = Bukow., bukow.
Dalmatien = Dalm., dalm.
Galizien = Gal., gal.
Herzegowina;
Innerösterreich = Inneröſterr.
Küstenland = Küstenl., küstenl.
Krain, krainisch.
Kärnten, kärnt.
Mähren, mähr.
Niederösterreich = N. Ö.; niederösterreichisch = n.-ö.
Oberösterreich = O. Ö.; oberösterreichisch = o.-ö.
Österreich = Österr.; österreichisch = österr.
Salzburg = Salzb., salzb.
Schlesien, schlesisch.
Siebenbürgen = Siebenb., siebenb.
Slavonien, slavon.
Steiermark = Steierm., steierm.
Tirol, tirol.
Ungarn, ungar.
Vorarlberg = Vorarlb., vorarlb.

Die Zitierung von Gesetzen erfolgt nach der allgemein üblichen Weise, z. B.: § 3, G. 5 II 78, R. 7. sonach mit Kürzung der Jahreszahl und Bezeichnung des Kalendermonates durch seine römische Ziffer. Beispiel für Ungarn G. A. 48 : 68.

Überhaupt wird ein Datum immer in der hier angedeuteten Weise vereinfacht angegeben.

Die Zitierung von Literaturbelegen erfolgt durch Benutzung von römischen, resp. arabischen Ziffern für die Bezeichnung des Bandes, resp. der Seite; z. B. Stengel III, 54.

Das Schlagwort der einzelnen Artikel ist im Kontexte stets abgekürzt, z. B. im Artikel Aktiengesellschaft = A., Banken = B.

Die Herausgeber.

Abfahrtsgeld.

I. Begriff. — II. Historische Entwicklung. — III. Gegenwärtiger Rechtszustand.

I. Begriff. Abfahrtsgeld (Abzug, Abschoß, Abschied, Nachsteuer, Freigeld, Weglassung, detractus) bedeutet im allg. eine Abgabe von demjenigen Vermögen, welches von einem bestimmten Gebiete in ein anderes übergeht. Hierin sind zwei nach ihrer causa und den sie beherrschenden Grundsätzen ursprünglich verschiedene Institutionen begriffen, u. zw. 1. die Nachsteuer oder A. im e. S. (Emigrationsgebühr, gabella emigrationis, detractus personalis) d. i. eine Abgabe, die von dem in ein anderes Gebiet mit seinem Vermögen Auswandernden eingehoben wird, und 2. der Abzug, Abschoß im e. S. (detractus realis) d. i. eine Abgabe von dem an Auswärtige als Erbvermögen (Erbschaftsgeld, census hereditarius, gabella hered., quindena) oder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, insbes. als Brautschatz, Schenkung, Remission usw. übergehenden Vermögen (sog. Intribution). Beide Arten des A. wurden in späterer Zeit in der Theorie u. Praxis verschmolzen. Objekt des A. sind in beiden Fällen grundsätzlich die freiwillig u. dauernd aus einem bestimmten herrschaftl. Nexus in ein anderes Herrschaftsgebiet ausgeführten Vermögensbestandteile. Da es der Hauptsache nach drei verschiedene Territorialgewalten gab, war nach der Art derselben, bezw. nach dem bezugsberechtigten Subjekte auch dreierlei A. zu scheiden: das grundherrliche, das städtische (bürgerliche) und das landesfürstliche A.

II. Historische Entwicklung. Die älteste Form des A. ist wohl das schon im Wormser Dienstrecht (11. Jahrh.) erwähnte Erbschaftsgeld, dessen Wurzel in der Ausschließung der Fremden von der vollen Erbfähigkeit zu suchen ist. Daneben macht sich der Gesichtspunkt des Obereigentums des Schutzherrn an dem Vermögen des Schützlings geltend, welcher Gesichtspunkt auch für die Anerkennung der Emigrationsgebühr maßgebend wurde. Durch gewohnheitsrechtl. Übung und autonome Satzung erlangte das grundh. und städt. A. schon vor dem 16. Jahrh. in Deutschland allg., wenn auch nicht ausnahmslose Verbreitung, wie denn überh. jene beiden Arten wesentlich älteren Ursprunges sind als das l. f. Das städt. A. erscheint in späterer Zeit vielfach mit einer bes. Zweckwidmung, nämlich für Abzahlung der städt. Schulden versehen, und wurde die genossenschaftl. Beitragspflicht für diesen Zweck geradezu als Rechtstitel für die Erhebung des A. angesehen. Das l. f. A. entwickelte sich als eine bes. Art erst mit der vollen Landesherrlichkeit aus der patrimonialen Staatsidee. Daraus floß die Inanspruchnahme der A.-Berechtigung gegenüber allen Untertanen, bezw. die Ausdehnung dieser Last auf Bevölkerungskreise, die — wie der nichthörige Bauernstand — derselben bisher nicht unterlagen. Die Hof- u. Kammerjuristen erklärten schließlich das A. als ein l. f. Regal, obzwar dasselbe auf eine Verleihung seitens der königl. Gewalt nicht zurückgeführt werden konnte, denn diese hatte es niemals in Anspruch genommen, noch irgendwie näher geregelt. Auch die diesfalls manchmal angeführten Reichsabschiede 1548, 1555 (§ 24) u. 1594 (§§ 82 u. 84) enthalten nur die Anerkennung des von altersher übl. Zustandes, und der westfäl. Frieden (I. p. Osn. Art. V, § 12) hatte nur die Beschränkung beigefügt, daß die wegen der Religionsverschiedenheit Auswandernden kein höheres als das „übliche" A. entrichten sollen. Nichtsdestoweniger wurde das A. von der aufstrebenden l. f. Gewalt als Regalrecht behauptet und behandelt und dies hatte eine dreifache juristische Bedeutung: 1. wurde das A. nunmehr eine Last, die alle Staatsbürger gegebenenfalls traf, 2. hörten das Herkommen und die Autonomie auf, einen Titel für den Erwerb dieses Rechtes zu bilden, und an ihre Stelle trat ausschließlich das l. f. Gebot, bezw. das l. f. Privilegium. Zwar wurden, den naturrechtl. Grundsätzen entsprechend, wenigstens in der ersten Zeit die auf jenem Wege bereits erworbenen A.-Berechtigungen als jura quaesita von der l. f. Gewalt anerkannt u. geschützt (vgl. P. Rud. II. 14 I 1591, Cod. Austr. I), doch wurde vielfach auch bezüglich solcher längst bestandener Rechte die l. f. Verleihung bezw. Bestätigung eingeholt. Von den Munizipien verloren übrigens schon im 16. Jahrh. viele infolge der Beseitigung der Stadtfreiheit und der vollständigen Unterwerfung unter die l. f. Gewalt ihre A.-Berechtigung gänzlich. 3. In der weiteren Folge nahm die l. f. Gewalt die ausschließl. Berechtigung in Anspruch, die Ausübung bestehender A.-Rechte durch l. f. Verordnung nach Inhalt u. Maß zu reglementieren.

Die erste l. f. allg. Regelung — jedoch nur des grundh. A. — erfolgte in Österr. u. d. E. im Tractatus de juribus incorporalibus 13 III 1679, IV. Tit., §§ 5 u. 26 (Cod. Austr. I., S. 581 ff.). Dieses „nach vorläufiger Vernehmung der ständischen Ausschüsse" erlassene P. will zwar zunächst nur die bestehenden Rechte u. Bezüge bestätigen, zugleich aber auch „was juris incerti ist" berichtigen, bezw. authentisch interpretieren. In dieser Hinsicht wird ganz allg. festgesetzt, „daß hinfüro von denjenigen Erbschaften, welche von einer

Herrschaft im Lande von einem hinweg und unter einen anderen Herrn gebracht werden, nach Abzug der Schulden und anderer notwendiger Ausgaben von jedem Gulden 3 kr., von dem aber, was außer Landes geführt wird, von jedem Gulden 6 kr. billig möge gefordert werden". Wo aber die Obrigkeiten bisher diese Gebühr gar nicht oder in geringerem Betrage bezogen hatten, sollte es auch in Hinkunft dabei sein Bewenden haben. Eine Reihe von l. f. Resolutionen u. P. hat in der Folge einzelne Fragen bezüglich des A. geregelt. Die erste zusammenfassende Regelung bezüglich aller Arten von A. erfolgte sodann durch das A.-P. Maria Theresias f. N. Ö. 4 VII 1753 (C. A. V. S. 776 ff.), für O. Ö. 28 VI 1754 (C. A. V. S. 579 ff.), welchem noch mehrere P. folgten. Alle diese P. wurden jedoch aufgehoben und durch das P. 14 III 1785 (J. G. S. Nr. 396 S. 15 ff.) ersetzt, welches P. fortab mit den zu erwähnenden späteren Verordnungen die eigentl. Rechtsgrundlage bildet. (Für Gal. u. Lodomerien sind die das A. betreffenden Vorschriften zusammengefaßt im P. 7 VII 08. J. G. S. Nr. 850, S. 118.) Nach dem P. 1785, welches selbst seine Tendenz als darauf gerichtet bezeichnet, im Anschlusse an die Aufhebung der Leibeigenschaft auch die Freizügigkeit zu erweitern, kann innerhalb der böhm., österr. u. deutschen Erbländer mit Inbegriff Gal. jedermann mit seinem Vermögen von einem Ort zum anderen ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundh., bürgerl. oder l. f. A. gefordert werden darf. Diese Freizügigkeit wurde gleichzeitig auf die österr. Niederlande, die österr. Lombardei und die toskan. Staaten ausgedehnt. Hierin liegt eine tiefgreifende Änderung des bisherigen Rechtszustandes, denn noch die P. 1753 u. 1754 hatten zwar das l. f. A. innerhalb der habsburgischen Länder beseitigt, das grundh. und städt. A. beim Wegzuge innerhalb dieses Gebietes aber unangetastet gelassen. Im übrigen bestand noch immer die Scheidung zwischen grundh., städt. (bürgerl.) und l. f. A., je nachdem das Vermögen ein untertäniges (d. i. ein Vermögen, welches entweder einem Untertanen gehört oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als untertäniges Gut unterliegt) oder ein bürgerl. (d. i. ein Vermögen, welches entweder einem Bürger [Gewerbsmann] angehört oder als eine bürgerl. Realität, ein bürgerl. Gewerbe oder ein Fonds einer bürgerl. Handlung die Eigenschaft eines bürgerl. Gutes an sich hat) oder keines von beiden war. Das erstere gebührte dem Grundherrn, insoweit derselbe das Bezugsrecht aus Verträgen oder dem fatierten und verjährten ruhigen Besitz beweisen konnte, das städt. den l. f. Städten u. Märkten schlechtweg, den untertänigen Munizipalstädten, sofern sie das Recht aus Verträgen, verjährtem Besitz oder aus l. f. Privilegium beweisen konnten. Die Höhe des grundh. und städt. A. betrug 5%, d. i. 3 kr. vom Gulden, die des l. f. 10%, d. i. 6 kr. vom Gulden. Neben dem grundh. und städt. wurde in gleicher Höhe (somit zusammen nicht mehr als 10%) das l. f. A. erhoben.

Das staatsrechtlich ungeklärte Verhältnis zu **Ungarn** und seinen Nebenländern hat mehrfache Schwankungen in der Behandlung rücksichtlich des A. zur Folge gehabt. Während die P. 1753 u. 1754 U., Slavon., Siebenb., Banat usw. den österr.-böhm. Ländern gleichstellten, wird U. und Siebenb. im P. 1785 als Ausland behandelt; aber schon P. 12 IX 1791 (J. G. S. Nr. 201) schafft das l. f. A. diesen Ländern gegenüber ab, wogegen es bezüglich des grundh. und städt. A. bei den Bestimmungen des P. 1785 verblieb.

Sonst ist bezüglich aller drei Arten des A. der Grundsatz der strengen Reziprozität gegenüber dem Auslande ausdrücklich anerkannt (§ 6 des P. 1785).

Was die **Freiheit**, bezw. **Befreiungen** vom A. anbelangt, so unterschied man **dingliche** u. **persönliche**. An dingl. Befreiungen erwähnt das P. 1785 nur den Fruchtgenuß eines im Lande verbleibenden Vermögens und diejenigen Kapitalien, welche eigentlich aus einem aus fremdem Lande hieher gebrachten Vermögen entstanden sind, es sei denn, daß der Eigentümer sich bereits durch 10 J. in den k. k. Erblanden aufgehalten oder durch Ankauf eines unbewegl. Gutes ansässig gemacht hat. Außerdem wurden befreit: a) durch Hfd. 15 IX 1785 (J. G. S. Nr. 467) die Handwerksgerätschaften; bezüglich der Hausgerätschaften eines Auswandernden, welche 150 fl. an Wert nicht überstiegen, wurde den Landesstellen die Dispensbefugnis eingeräumt; b) durch A. H. Resol. 12 VI 1787, bezw. Hfd. 5 VII 1787 (J. G. S. Nr. 688) die Ausstattung derjenigen, die sich in fremde Länder verehelichen und die Fahrnisse, die ein Auswandernder mit sich nimmt. **Persönlich** befreit erscheinen nach dem P. 1785 die Niederlagsverwandten, soweit solche noch bestanden, für sich, ihre Weiber u. Kinder, dagegen nicht deren entferntere Verwandte u. Erben. Zweifelhaft erscheint es, ob die teilweise A.-Freiheit der Deutschen u. Malteser Ordensritter u. -Geistlichen, wie dieselbe in der Jurisdiktionsnorm zwischen den Landesstellen und dem Deutschen Ritterorden 5 VII 1766 (C. A. VI, S. 820), bezw. der Jurisdiktionsnorm zwischen den Landesstellen und dem Malteser Ritterorden 29 VII 1768 (C. A. VI, S. 965) zugestanden war, in Geltung verblieben ist. Den Mitgliedern des kais. Reichshofrates, welchen die Befreiung vom A. nach der Jurisdiktionsnorm zwischen dem kais. Reichshofrate und den Landesstellen 14 VII 1770 (C. A. VI) zukam, wurde dieselbe noch durch A. H. E. 30 V 07, aber nur mehr für ein Jahr zugestanden. Bezüglich der Militärpersonen hatte die kais. Resol. 4 XI 1729 (C. A. III, S. 611) die Abzugsfreiheit im Falle des Garnisonswechsels und im Erbschaftsfalle zugestanden; mit kais. Resol. 25 III 1750 (C. A. V) wurde jedoch zugunsten des Invalidenfonds ein bes. militärisches A. eingeführt, welches von jedem Vermögen **„a militari ad alium statum transferendum"** u. zw. im Falle der Transferierung ins Ausland mit 10%, innerhalb der Monarchie mit 5% eingehoben wurde. Die nähere Regelung erfolgte durch P. 6 XII 1766 (C. A. VI, S. 965) und Norm. 8 XI 1786. Seitdem unterschied man das Militär A. und das Zivil-A. Das Militär-A. ist in seinem Bestande durch P. 1785 nicht berührt worden. (Hfd. 17 III u. 2 VIII 1785 sowie Erbsteuer P. 15 X 10 [J. G. S. 914.

§ 30.) Zu erwähnen ist endlich noch ein bes. aus merkantilistischen Gesichtspunkten eingeführtes A. von allen Erbschaften, Vermächtnissen, Kaufschillingen, veräußerten Liegenschaften oder Fahrnissen, welche in Gold u. Silber bestehen oder bei welchen der Kaufpreis in Gold oder Silber bedungen ist (Hfd. 28 IV 09, J. G. S. Nr. 891).

Die **Einhebung** des A. erfolgt beim Wegzug des bewegl. Vermögens sogleich, beim Anfall eines unbewegl. Vermögens an einen Auswärtigen aber erst bei dessen Veräußerung u. zw. ist dasselbe vom reinen Vermögen, nach Abzug aller Schulden und zu bezahlenden Gebühren zu entrichten. Jede Obrigkeit hatte die Verpflichtung, den Fall des Überganges eines Vermögens ins Ausland ungesäumt dem Fiskalamte bezw. der Kammerprokuratur anzuzeigen (§ 7 P. 1785, Regierungsverordnung 7 IV 10, Hfkzd. 10 I 28). Der letzteren oblag jedoch nur die Einbringung des l. f. A., während sie auf die Einbringung des grundh. und städt. A. keinen direkten Einfluß nahm. In streitigen A.-Angelegenheiten entschieden bezüglich des grundh. und städt. A. in erster Instanz die Grundherrschaft bezw. der Stadtmagistrat, in höherer Instanz sowie in Angelegenheiten des l. f. A. die l. f. Justizbehörden. Mit Hfd. 11 III 1791 (J. G. S. Nr. 127) wurde angeordnet, daß Beschwerden über aufgerechnete A. künftig nicht von den Justizbehörden behandelt, sondern an die Landesstellen übergehen sollten. Damit waren diese Sachen zu reinen Verwaltungssachen ohne richterl. Rechtsschutz geworden. Allerdings fügte das Hfd. 6 VI 1791 (J. G. S. Nr. 160) hinzu, daß diese Bestimmung nur auf das grundh. und städt. A. Bezug habe, während bezüglich des l. f. sich nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen sei; aber das Hfd. 11 I 1796 (J. G. S. Nr. 275) bestimmte ganz allg.: Gegenstände strittiger A. sind zur Verhandlung im gerichtl. Wege nicht geeignet. Danach entschied auch in letzter Instanz nicht mehr die oberste Justizstelle, sondern hinsichtlich des l. f. A. die Hofkammer, bezüglich der anderen Arten die vereinigte Hofkanzlei.

Mittlerweile war in Ausführung des schon im P. 1785 ausgesprochenen Grundsatzes der Reziprozität die Erhebung des A. mehreren Staaten gegenüber durch Staatsverträge (pacta reciproca, Freizügigkeitsverträge) abgeschafft worden. Solche Verträge wurden immer zahlreicher. Allerdings betrafen dieselben grundsätzlich nur die Freiheit vom l. f. A., ließen jedoch das grundh. und städt. A. unberührt (Hfkzwsg. 6 XII 12). Einigen Staaten gegenüber ist jedoch die Freiheit von jegl. A. ausdrücklich normiert worden. Insbes. gilt dies bezüglich der ehemaligen deutschen Bundesstaaten auf Grund des in Ausführung des Art. XVIII lit. c der Bundesakte 8 VI 15 ergangenen Bundesbeschlusses 23 VI 17, bezw. des zur Durchführung des letzteren erlassenen P. 2 III 20 (J. G. S. Nr. 1652); ferner gegenüber Preußen bezüglich seiner nicht zum Deutschen Bund gehörigen Staaten (Hfkzd. 11 X 35), der Schweiz (P. 21 VIII 04, Nr. 680 J. G. S.) usw. Bezüglich einiger Staaten, welche notorisch kein A. erhoben, ohne daß ein förml. Staatsvertrag bestand, wurde durch bes. Vorschriften ein- für allemal die Abzugsfreiheit normiert, so daß es im einzelnen Falle eines Beweises der Reziprozität nicht bedurfte, so bezüglich Frankreichs (Hfkzd. 18 XII 34, J. G. S. Nr. 2677), Englands (Hfd. 14 IV 29, Z. 21537) usw. Hinsichtlich der übrigen Staaten endlich war behufs Erlangung der A.-Freiheit im einzelnen Falle die Erbringung des Nachweises der Reziprozität durch die sog. Reversalien de observando reciproco (Hfkzd. 24 VIII 15) zu erbringen. Die Form derselben wurde mit Hfd. 11 VII 17 (J. G. S. Nr. 1344) dahin geregelt, daß die Bestätigungen von den Obergerichten derjenigen Provinz oder desjenigen Landdistriktes auszustellen waren, in welchem der fremde Untertan, dem eine Erbschaft im österr. Kaiserstaate angefallen, wohnhaft war, sowie umgekehrt die Reversalien für das Ausland in Österr. von den Appellationsgerichten nach gepflogenem Einvernehmen mit der polit. Landesstelle ausgestellt wurden (Hfd. 1 V 19, J. G. S. Nr. 1557).

III. **Gegenwärtiger Rechtszustand.** Hat das A. schon mit Rücksicht auf die vorstehende Entwicklung im Laufe der Zeit wesentlich an Bedeutung verloren, so wurde dieselbe noch weiter restringiert durch die Bestimmungen der Verfassungen und durch die Aufhebung der Grundherrlichkeit und des Untertanenverbandes (Grundentlastung). a) Schon die Verfassung 4 III 49, R. G. 150, bestimmte im § 31: „Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. A. von den in das Ausland abziehenden Vermögenschaften dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.“ In ganz analoger Weise bestimmt auch die gegenwärtig geltende Verfassung u. zw. Art. 4, Al. 4 des St. G., über die allg. Rechte der Staatsbürger: „A. dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.“ Ungeachtet des Zusammenhanges dieser Bestimmung mit den vorausgehenden Al. des Art. 4, welche von der Auswanderung handeln, waltet kein Zweifel darüber ob, daß damit nicht bloß die Emigrationsgebühr oder eigentl. Nachsteuer, sondern jede Art des A. gemeint ist. Wenngleich bereits früher der Grundsatz der Reziprozität anerkannt war, so ist in diesen Bestimmungen doch eine Wandlung im Prinzip zu konstatieren: Während früher die Erhebung des A. wenigstens im Prinzip die Regel bildet, welche durch den Grundsatz der Reziprozität durchbrochen war, erscheint jetzt die A.-Freiheit als Grundsatz proklamiert und die Erhebung lediglich als Retorsionsmaßregel zugelassen. b) Die Grundentlastung hat das grundh. A. als eine auf der Grunduntertänigkeit beruhende Leistung gänzlich beseitigt. (Vgl. Grundentlastungs-P. 7 IX 48, P. 3.) Das städt. (bürgerl.) A. aber ist größtenteils schon früher infolge der in der absoluten Periode bes. seit Anfang des 19. Jahrh. vielfach eingetretenen Entziehung der eigenen städt. Jurisdiktion in Wegfall gekommen. Als nach dem J. 1848 die Selbstverwaltung der Gemeinden wieder belebt wurde, und eine Reihe von Städten eigene Statute erhielten, wurde das A. unter den städt. Einnahmsquellen nirgends mehr erwähnt. Es ist somit als außer Übung gekommen zu betrachten, wenngleich sich hiefür nicht ein dermaßen

bestimmter Zeitpunkt des Erlöschens anführen läßt wie für das grundh. A.

Einzig übrig geblieben ist das l. f. (= staatl.) A. und dieses nur als Retorsionsmaßregel, insoweit es nicht durch Freizügigkeitsverträge, bes. Vorschriften hinsichtlich einzelner Staaten, welche notorisch kein A. erheben oder im einzelnen Falle durch den Nachweis der Reziprozität (s. oben) ausgeschlossen ist. (Zusammenstellung der Staatsverträge und bes. Vorschriften hinsichtlich einzelner Staaten s. die für U. erlassene Ministerialverordnung 22 IX 58, R. G. 154, ergänzt bei Schuster, Verfahren außer Streitsachen, Wien, 1886, Anhang 4, S. 439 ff., ferner in der Manzschen Ausgabe des a. b. G. B. bei § 33 und in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuches, Art. A.)

Insoweit ein A. noch zur Erhebung gelangt, — was nur in sehr geringem Maße der Fall ist — gelten heute noch die oben dargestellten Bestimmungen des P. 1785 mit den erwähnten späteren Modifikationen.

Da das A. eine unmittelbar zu entrichtende Gebühr ist (§ 5 Geb. G.), sind zur Bemessung desselben die als Gebührenbemessungsämter fungierenden Finanzbehörden kompetent. — Die Anzeigepflicht der Behörden besteht noch im Hinblicke auf § 7 P. 1785, bezw. der §§ 44—46 Geb. G.; insbes. obliegt dieselbe den als Verlassenschaftsbehörden fungierenden Gerichten nach Maßgabe des § 82 kais. P. 9 VIII 54, R. G. 208. Im übrigen sind die k. k. Finanzprokuraturen nach ihrer Dienstesinstruktion (Gesamtministerialverordnung 9 III 98, R. G. 41, § 1, P. 2, § 2, I 1. u. § 15) berufen, gegebenenfalls die erforderl. Anträge in Absicht auf die Erhebung des A. zu stellen. Die Bemessung des A. unterliegt der Anfechtung im gewöhnl. Instanzenzuge, in letzter Linie steht die Beschwerde an den V. G. offen.

Literatur.

Ganz: de jur. detract., Tub. 1773. Seidenstücker: comm. de jur. emigr. ex more Germ., Goett. 1788. Oelrichs: de eo quod just. est circa emigr. civ., Halae 1788. Weidner: Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgeld, Leipzig 1791. Bodmann: Inneres Territorialverhältnis des Abzugs- u. Nachsteuerrechtes in Deutschland, Mainz 1791. Junghaus: de gabella detr., Lips. 1793. Reitemeier: Das allg. Abschoßrecht in Deutschland, Frankfurt 1800. Kurze Abhandlungen enthalten alle deutschen Rechtsgeschichten u. Darstellungen des deutschen Privatrechtes, so Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, 5. Afl., 1844, §§ 414, 448 ff. Derselbe: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehensrechtes, 5. Afl., 1845, §§ 77, 78. Klüber: Das öffentliche Recht des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten, 4. Afl., 1840, §§ 229, 476 ff. Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes mit Einschluß des Handels-, Wechsel- u. Seerechtes, 1824, §§ 102 u. 103, usw. Bertling: Volkstümliches Handbuch der Staatswissenschaften u. Politik, begründet von Robert Blum, Leipzig 1853. Rotteck u. Welcker: Staatslexikon, I. Bd., Art. Abfahrt usw.

Für Österr. insbes.: Barth-Barthenheim, Das polit. Verhältnis der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogtume Österr. u. d. Enns, 1819, I. Bd. Derselbe: Das Ganze der österr. polit. Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österr. u. d. Enns, 1838—1846, I. Bd., VII. u. VIII. Abt. Derselbe: Beiträge zur polit. Gesetzeskunde im österr. Kaiserstaate, II. Bd., Abt. II., §§ 27—39. Linden: Das Abfahrtsgeld mit Rücksicht auf die bestehenden Freizügigkeitsverträge, Wien 1827. v. Hauer (v. Kremer): Praktische Darstellung der in Österr. u. d. Enns für das Untertanensach bestehenden G., I. Bd., S. 227 ff., IV. Bd., S. 62 ff. Schuster: Kommentar zum G. über das Verfahren außer Streitsachen, 3. Afl., 1886, Anh. 4, S. 438 ff. Mayrhofer: Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, 5. Afl., II., S. 80 f.

Layer.

Abfindung und Verpachtung

(als Erhebungsformen öffentlicher Abgaben).

I. Begriff der A. u. V. — II. Ihr Geltungsgebiet nach österr. Recht. — III. Die Rechtsverhältnisse bei der A. u. V.

I. Begriff der A. u. V. A. u. V. sind sekundäre Formen der Ermittlung u. Einhebung öffentl. Abgaben; sie werden im österr. Finanzrechte zusammen genannt und gemeinsam behandelt, weil beide in derselben hauptsächl. Richtung eine Ausnahme von der Regel bilden. Nach geltendem Recht erscheint die Steuer- oder Gebührenschuld als das Resultat eines regulären Erhebungsprozesses, welcher im einzelnen Falle an die bes., rechtserzeugenden Tatsachen anknüpft und nach Steuereinheiten und nach dem gesetzl. Steuersatze die Höhe der Steuer oder Gebühr ziffermäßig genau mit Ausschluß jeder Willkür bestimmt. An Stelle dieser strikten Erhebungsform tritt in manchen Finanzgesetzen die auf Durchschnitts- u. Wahrscheinlichkeitsschätzung der Finanzverwaltung beruhende Art der A. u. V. Das Abgabengesetz verzichtet auf die normale Erhebung, begnügt sich mit einem Pauschalbetrage, der sich sodann nicht auf die einzelnen, die Abgaben bestimmenden Tatsachen, nicht auf eine einseitige Festsetzung und Auflage, sondern auf die Willensübereinstimmung des Berechtigten und des Verpflichteten über die Höhe der Abgabe gründet. Die A.- u. V.-Summe erscheint daher als das Ergebnis einer vertragsmäßigen Vereinbarung über die Abgabe. Dieser Kontrakt ist eine Erhebungsform von öffentl. Abgaben und daher ein Vertrag des öffentl. Rechtes.

Voraussetzung der A. u. V. ist 1. die gesetzl. Befugnis, bezüglich einer bestimmten Steuer- oder Gebührengattung die Abgabe in dieser Form zu erheben. Es kann die Finanzverwaltung ohne gesetzl. Ermächtigung auch bei den größten Schwierigkeiten, die Abgabe nach der primären Form zu finden, nicht zu der sekundären greifen. 2. Das Zustandekommen des rechtsgültigen Vertrages über die Abgabe. Die Finanzbehörde kann ohne Zustimmung

des Kontrahenten die A.- u. V.-Summe nicht einseitig festsetzen u. auferlegen.

Es ist demnach keine A., wenn das Steuergesetz zwar nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab, also nicht strikte, z. B. nach der Menge des erzeugten Konsumartikels, sondern nach gewissen maschinellen Einrichtungen, die Steuer feststellt, weil bei dieser Art der Erhebung, bei der **Pauschalierung**, die Steuerleistung nicht durch Vereinbarung bestimmt wird.

Es ist daher ferner die allerdings vertragsmäßige Übertragung der Einhebung der Tabak- u. Lottosteuer an die Tabakverschleißer u. Lottokollektanten keine V. im finanzrechtl. Sinne, weil die Steuerleistung durch den Vertrag nicht beeinflußt wird, immer eine strikt gefundene bleibt und mit dem Vertrage lediglich die Größe der „Provision“, also die Erhebungskosten vereinbart werden.

A. u. V. sind demnach die in einem Finanzgesetze normierten, auf Wahrscheinlichkeitsschätzung u. Vertrag beruhenden Erhebungsformen öffentl. Abgaben. Das unterscheidende Merkmal zwischen den beiden behandelten Formen liegt darin, daß bei der A. die eigene, bei der V. die fremde Steuerpflicht Gegenstand des Vertrages ist. Zwischen beiden Rechtsinstituten liegt nach österr. Recht ein drittes, nämlich jene A., in der Regel die A.-Gesellschaft, die sich der Hauptsache nach auf das eigene Steuerrechtsverhältnis bezieht, daneben aber die Verpflichtung dritter in ihre Rechtssphäre übertragen erhält. In diesem Falle und bei der V. überträgt das Ärar seine Rechte auf den privaten Kontrahenten; es sukzediert der private Vertragsteil in das subjektive öffentl. Recht des Staates und führt aus dessen Recht und in dessen Namen delegierte Verwaltung.

II. Das Geltungsgebiet der A. u. V. nach österr. Recht. Das österr. Recht entspricht rücksichtlich dieser Erhebungsformen den Lehrsätzen der Finanzwissenschaft; dieselben finden sich hauptsächlich bei jenen Abgaben, namentlich bei den Verbrauchssteuern, bei denen die Ermittlung der rechtlich relevanten Tatsachen schwierig, infolge der Kontrollpflicht für die Steuersubjekte drückend und für die Finanzverwaltung kostspielig wird, also dort, wo die Finanzwissenschaft diese Ausnahmsformen für berechtigt anerkennt.

Diese rohen Formen der Erhebung finden sich nicht in der Gruppe der direkten Steuern, nachdem das Hauszinssteueraversum für die Stadt Triest mit dem G. 9 II 82, R. 17, aufgehoben wurde. Ziemlich vereinzelt erscheint die A. im Geb. G. bei jenen steuerartigen „Gebühren“, welche „Gesellschaften, Anstalten u. Personen“ unmittelbar zu entrichten haben, und bei denen § 12, G. 13 XII 62, R. 89, und F. M. E. 29 I 63, R. 12, gestatten, „wofern die zur Beurteilung des Geschäftsumfanges erforderl. Umstände erhoben werden können“ über eine an Stelle der Gebühr tretende A.-Summe das Übereinkommen zu treffen. Auf Grund des zitierten G. ist die A. auch bei der neuen Fahrkartensteuer zugelassen. (Art. 12 der Durchführungsvorschrift vom 27 IX 1902, R. 195.) Es liegt aber keine A. vor, wenn das Geb. G. pauschalierend das Steuermaß festsetzt, die Vereinbarung aber ausschließt (T. P. 40, Anm. 4); dagegen findet sich eine solche in der T. P. 59, Anm. 2, als „Pauschalierung“ der Stempelgebühr von Handels- u. Gewerbsbüchern im Wege des Übereinkommens.

Zur primären Form wird die A. in dem Grundgesetze über die Verbrauchsbesteuerung, in dem „Verzehrungs“steuergesetze 25 V 29, P. G. S. 57, Nr. 74, erhoben, das die V. und die Staatsregie in zweite Linie setzt. In der weiteren Entwicklung, namentlich der großen Konsumsteuern, treten die behandelten irregulären Formen immer mehr zurück, sind derzeit bei der Bier- u. Zuckersteuer verschwunden und es ist die A. bei der Branntweinsteuer nur in den kleinen, meist Obst, Treber oder die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitenden Brennereien beibehalten. (§§ 31 II u. 34, G. 20 VI 88, R. 95, bezw. jetzt: K. V. 17 VII 99, R. 120 u. V. V. R. 130, § 8, I—V.) Die Durchführung dieser A. geht ihren eigenen Weg, der in dem Art. Branntweinsteuer zur Darstellung gelangt. Eine abfindungsweise Entrichtung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier auf Grund eines Übereinkommens ist in dem G. 27 I 1903, L. 17, für B. normiert.

Als das ureigene Geltungsgebiet der A. u. V. erscheint die Verzehrungssteuer „auf dem offenen Lande“, die Fleisch-, Wein- u. Moststeuer, bei welchen die A. u. V. als primäre Erhebungsformen auftreten. Für diese Abgaben statuiert die F. M. V. 13 VII 77, Z. 18956 (V. Bl. 15), die Grundsätze und die Bedingungen und publiziert als Beilage Muster für die bezügl. Verträge. Die in denselben gut durchgearbeiteten Normen sind in das G. 26 VIII 91, R. 140, über die jetzt aufgehobene ärarische Straßen- u. Überfahrtsmaut übergegangen und bilden mit den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Verzehrungssteuer die Grundlage des folgenden Abschnittes.

Die V. findet sich in der Regel bei der Erhebung der Verzehrungssteuer an den geschlossenen Orten. Die Linienverzehrungssteuer ist in Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Graz, Laibach an die Stadtgemeinden verpachtet und steht nur in Wien u. Triest in staatl. Eigenregie. Die V. ist die Regel für die Erhebung der in Österr. rechtlich noch wenig ausgestalteten indirekten Kommunalsteuern, namentlich der kommunalen Konsumsteuern u. Kommunikationsgebühren.

Nach den M. d. F. M. (VIII. Jahrg. 4. Heft) stellen sich die Ergebnisse des J. 1900:

	Tarif	A. u. V.
	in Kronen	
Wein, Wein- u. Obstmost:		
offenes Land	184.893	5,200.202
geschlossene Städte . . .	5,876.692	29.701
Fleisch:		
offenes Land	134.934	7,492.364
geschlossene Städte . . .	8,063.693	76
Andere Objekte:		
offenes Land	132.814	—
geschlossene Städte . . .	1,342.891	6,337.656

III. Die Rechtsverhältnisse bei der A. u. V.

a) **Die Entstehung und der Vertrag.** Als berechtigtes Rechtssubjekt erscheint, wenn wir von

bestimmter Zeitpunkt des Erlöschens anführen läßt wie für das grundh. A.

Einzig übrig geblieben ist das l. f. (= staatl.) A. und dieses nur als Retorsionsmaßregel, insoweit es nicht durch Freizügigkeitsverträge, bes. Vorschriften hinsichtlich einzelner Staaten, welche notorisch kein A. erheben oder im einzelnen Falle durch den Nachweis der Reziprozität (s. oben) ausgeschlossen ist. (Zusammenstellung der Staatsverträge und bes. Vorschriften hinsichtlich einzelner Staaten s. die für U. erlassene Ministerialverordnung 22 IX 58, R. G. 154, ergänzt bei Schuster, Verfahren außer Streitsachen, Wien, 1886, Anhang 4, S. 439 ff., ferner in der Manzschen Ausgabe des a. b. G. B. bei § 33 und in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuches, Art. A.)

Insoweit ein A. noch zur Erhebung gelangt, — was nur in sehr geringem Maße der Fall ist — gelten heute noch die oben dargestellten Bestimmungen des P. 1785 mit den erwähnten späteren Modifikationen.

Da das A. eine unmittelbar zu entrichtende Gebühr ist (§ 5 Geb. G.), sind zur Bemessung desselben die als Gebührenbemessungsämter fungierenden Finanzbehörden kompetent. — Die Anzeigepflicht der Behörden besteht noch im Hinblicke auf § 7 P. 1785, bezw. der §§ 44—46 Geb. G.; insbes. obliegt dieselbe den als Verlassenschaftsbehörden fungierenden Gerichten nach Maßgabe des § 82 kais. P. 9 VIII 54, R. G. 208. Im übrigen sind die k. k. Finanzprokuraturen nach ihrer Dienstesinstruktion (Gesamtministerialverordnung 9 III 98, R. G. 41, § 1, P. 2, § 2, I 1. u. § 15) berufen, gegebenenfalls die erforderl. Anträge in Absicht auf die Erhebung des A. zu stellen. Die Bemessung des A. unterliegt der Anfechtung im gewöhnl. Instanzenzuge, in letzter Linie steht die Beschwerde an den V. G. offen.

Literatur.

Ganz: de jur. detract., Tub. 1773. Seidenstiker: comm. de jur. emigr. ex more Germ., Goett. 1788. Oelrichs: de eo quod just. est circa emigr. civ., Halae 1788. Weidner: Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgeld, Leipzig 1791. Bodmann: Inneres Territorialverhältnis des Abzugs- u. Nachsteuerrechtes in Deutschland, Mainz 1791. Junghaus: de gabella detr., Lips. 1793. Reitemeier: Das allg. Abschoßrecht in Deutschland, Frankfurt 1800. Kurze Abhandlungen enthalten alle deutschen Rechtsgeschichten u. Darstellungen des deutschen Privatrechtes, so Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, 5. Afl., 1844, §§ 414, 448 ff. Derselbe: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehensrechtes, 5. Afl., 1845, §§ 77, 78. Klüber: Das öffentliche Recht des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten, 4. Afl., 1840, §§ 229, 476 ff. Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes mit Einschluß des Handels-, Wechsel- u. Seerechtes, 1824, §§ 102 u. 103, usw. Bertling: Volkstümliches Handbuch der Staatswissenschaften u. Politik, begründet von Robert Blum, Leipzig 1853. Rotteck u. Welcker: Staatslexikon, I. Bd., Art. Abfahrt usw.

Für Österr. insbes.: Barth-Barthenheim, Das polit. Verhältnis der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogtume Österr. u. d. Enns, 1819, I. Bd. Derselbe: Das Ganze der österr. polit. Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österr. u. d. Enns, 1838—1846, I. Bd., VII. u. VIII. Abt. Derselbe: Beiträge zur polit. Gesetzeskunde im österr. Kaiserstaate, II. Bd., Abt. II., §§ 27—39. Linden: Das Abfahrtsgeld mit Rücksicht auf die bestehenden Freizügigkeitsverträge, Wien 1827. v. Hauer (v. Kremer): Praktische Darstellung der in Österr. u. d. Enns für das Untertanenfach bestehenden G., I. Bd., S. 227 ff., IV. Bd., S. 62 ff. Schuster: Kommentar zum G. über das Verfahren außer Streitsachen, 3. Afl., 1886, Anh. 4, S. 438 ff. Mayrhofer: Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, 5. Afl., II., S. 80 f.

Layer.

Abfindung und Verpachtung
(als Erhebungsformen öffentlicher Abgaben).

I. Begriff der A. u. V. — II. Ihr Geltungsgebiet nach österr. Recht. — III. Die Rechtsverhältnisse bei der A. u. V.

I. Begriff der A. u. V. A. u. V. sind sekundäre Formen der Ermittlung u. Einhebung öffentl. Abgaben; sie werden im österr. Finanzrechte zusammen genannt und gemeinsam behandelt, weil beide in derselben hauptsächl. Richtung eine Ausnahme von der Regel bilden. Nach geltendem Recht erscheint die Steuer- oder Gebührenschuld als das Resultat eines regulären Erhebungsprozesses, welcher im einzelnen Falle an die bes., rechtserzeugenden Tatsachen anknüpft und nach Steuereinheiten und nach dem gesetzl. Steuersatze die Höhe der Steuer oder Gebühr ziffermäßig genau mit Ausschluß jeder Willkür bestimmt. An Stelle dieser strikten Erhebungsform tritt in manchen Finanzgesetzen die auf Durchschnitts- u. Wahrscheinlichkeitsschätzung der Finanzverwaltung beruhende Art der A. u. V. Das Abgabengesetz verzichtet auf die normale Erhebung, begnügt sich mit einem Pauschalbetrage, der sich sodann nicht auf die einzelnen, die Abgaben bestimmenden Tatsachen, nicht auf eine einseitige Festsetzung und Auflage, sondern auf die Willensübereinstimmung des Berechtigten und des Verpflichteten über die Höhe der Abgabe gründet. Die A.- u. V.-Summe erscheint daher als das Ergebnis einer **vertragsmäßigen** Vereinbarung über die Abgabe. Dieser Kontrakt ist eine Erhebungsform von öffentl. Abgaben und daher ein Vertrag des öffentl. Rechtes.

Voraussetzung der A. u. V. ist 1. die gesetzl. Befugnis, bezüglich einer bestimmten Steuer- oder Gebührengattung die Abgabe in dieser Form zu erheben. Es kann die Finanzverwaltung ohne gesetzl. Ermächtigung auch bei den größten Schwierigkeiten, die Abgabe nach der primären Form zu finden, nicht zu der sekundären greifen. 2. Das Zustandekommen des rechtsgültigen Vertrages über die Abgabe. Die Finanzbehörde kann ohne Zustimmung

des Kontrahenten die A.- u. V.-Summe nicht einseitig festsetzen u. auferlegen.

Es ist demnach keine A., wenn das Steuergesetz zwar nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab, also nicht strikte, z. B. nach der Menge des erzeugten Konsumartikels, sondern nach gewissen maschinellen Einrichtungen, die Steuer feststellt, weil bei dieser Art der Erhebung, bei der Pauschalierung, die Steuerleistung nicht durch Vereinbarung bestimmt wird.

Es ist daher ferner die allerdings vertragsmäßige Übertragung der Einhebung der Tabak- u. Lottosteuer an die Tabakverschleißer u. Lottokollektanten keine V. im finanzrechtl. Sinne, weil die Steuerleistung durch den Vertrag nicht beeinflußt wird, immer eine strikt gefundene bleibt und mit dem Vertrage lediglich die Größe der „Provision", also die Erhebungskosten vereinbart werden.

A. u. V. sind demnach die in einem Finanzgesetze normierten, auf Wahrscheinlichkeitsschätzung u. Vertrag beruhenden Erhebungsformen öffentl. Abgaben. Das unterscheidende Merkmal zwischen den beiden behandelten Formen liegt darin, daß bei der A. die eigene, bei der V. die fremde Steuerpflicht Gegenstand des Vertrages ist. Zwischen beiden Rechtsinstituten liegt nach österr. Recht ein drittes, nämlich jene A., in der Regel die A.-Gesellschaft, die sich der Hauptsache nach auf das eigene Steuerrechtsverhältnis bezieht, daneben aber die Verpflichtung dritter in ihre Rechtssphäre übertragen erhält. In diesem Falle und bei der V. überträgt das Ärar seine Rechte auf den privaten Kontrahenten; es sukzediert der private Vertragsteil in das subjektive öffentl. Recht des Staates und führt aus dessen Recht und in dessen Namen delegierte Verwaltung.

II. Das Geltungsgebiet der A. u. V. nach österr. Recht. Das österr. Recht entspricht rücksichtlich dieser Erhebungsformen den Lehrsätzen der Finanzwissenschaft; dieselben finden sich hauptsächlich bei jenen Abgaben, namentlich bei den Verbrauchssteuern, bei denen die Ermittlung der rechtlich relevanten Tatsachen schwierig, infolge der Kontrollpflicht für die Steuersubjekte drückend und für die Finanzverwaltung kostspielig wird, also dort, wo die Finanzwissenschaft diese Ausnahmsformen für berechtigt anerkennt.

Diese rohen Formen der Erhebung finden sich nicht in der Gruppe der direkten Steuern, nachdem das Hauszinssteueraversum für die Stadt Triest mit dem G. 9 II 82, R. 17, aufgehoben wurde. Ziemlich vereinzelt erscheint die A. im Geb. G. bei jenen steuerartigen „Gebühren", welche „Gesellschaften, Anstalten u. Personen" unmittelbar zu entrichten haben, und bei denen § 12, G. 13 XII 62, R. 89, und F. M. E. 29 I 63, R. 12, gestatten, „wofern die zur Beurteilung des Geschäftsumfanges erforderl. Umstände erhoben werden können" über eine an Stelle der Gebühr tretende A.-Summe das Übereinkommen zu treffen. Auf Grund des zitierten G. ist die A. auch bei der neuen Fahrkartensteuer zugelassen. (Art. 12 der Durchführungsvorschrift vom 27 IX 1902, R. 195.) Es liegt aber keine A. vor, wenn das Geb. G. pauschalierend das Steuermaß festsetzt, die Vereinbarung aber ausschließt (T. P. 40, Anm. 4); dagegen findet sich eine solche in der T. P. 59, Anm. 2, als „Pauschalierung" der Stempelgebühr von Handels- u. Gewerbsbüchern im Wege des Übereinkommens.

Zur primären Form wird die A. in dem Grundgesetze über die Verbrauchsbesteuerung, in dem „Verzehrungs"steuergesetze 25 V 29, P. G. S. 57, Nr. 74, erhoben, das die V. und die Staatsregie in zweite Linie setzt. In der weiteren Entwicklung, namentlich der großen Konsumsteuern, treten die behandelten irregulären Formen immer mehr zurück, sind derzeit bei der Bier- u. Zuckersteuer verschwunden und es ist die A. bei der Branntweinsteuer nur in den kleinen, meist Obst, Treber oder die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitenden Brennereien beibehalten. (§§ 31 II u. 34, G. 20 VI 88, R. 95, bezw. jetzt: K. V. 17 VII 99, R. 120 u. V. V. R. 130, § 8, I—V.) Die Durchführung dieser A. geht ihren eigenen Weg, der in dem Art. Branntweinsteuer zur Darstellung gelangt. Eine abfindungsweise Entrichtung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier auf Grund eines Übereinkommens ist in dem G. 27 I 1903, L. 17, für B. normiert.

Als das ureigene Geltungsgebiet der A. u. V. erscheint die Verzehrungssteuer „auf dem offenen Lande", die Fleisch-, Wein- u. Moststeuer, bei welchen die A. u. V. als primäre Erhebungsformen auftreten. Für diese Abgaben statuiert die F. M. V. 13 VII 77, Z. 18956 (V. Bl. 15), die Grundsätze und die Bedingungen und publiziert als Beilage Muster für die bezügl. Verträge. Die in denselben gut durchgearbeiteten Normen sind in das G. 26 VIII 91, R. 140, über die jetzt aufgehobene ärarische Straßen- u. Überfahrtsmaut übergegangen und bilden mit den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Verzehrungssteuer die Grundlage des folgenden Abschnittes.

Die V. findet sich in der Regel bei der Erhebung der Verzehrungssteuer an den geschlossenen Orten. Die Linienverzehrungssteuer ist in Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Graz, Laibach an die Stadtgemeinden verpachtet und steht nur in Wien u. Triest in staatl. Eigenregie. Die V. ist die Regel für die Erhebung der in Österr. rechtlich noch wenig ausgestalteten indirekten Kommunalsteuern, namentlich der kommunalen Konsumsteuern u. Kommunikationsgebühren.

Nach den M. d. F. M. (VIII. Jahrg. 4. Heft) stellen sich die Ergebnisse des J. 1900:

	Tarif	A. u. V.
	in Kronen	
Wein, Wein- u. Obstmost:		
offenes Land	184.893	5,200.202
geschlossene Städte	5,876.692	29.701
Fleisch:		
offenes Land	134.934	7,492.364
geschlossene Städte	8,063.693	76
Andere Objekte:		
offenes Land	132.814	—
geschlossene Städte	1,342.891	6,337.656

III. Die Rechtsverhältnisse bei der A. u. V.

a) Die Entstehung und der Vertrag. Als berechtigtes Rechtssubjekt erscheint, wenn wir von

den Kommunalabgaben absehen, das Ärar. Zur Verhandlung werden geladen: bei der Singular-A. das steuerpflichtige Subjekt allein, bei der A.-Gesellschaft, die zur Regel geworden ist, die Steuersubjekte der in Frage kommenden Steuer innerhalb eines bestimmten Gebietes; letztere haften dem Ärar für die übernommenen Verpflichtungen einer für alle und alle für einen, weshalb das G. diese Art als Solidar-A. bezeichnet. Bei der V. ergeht die Aufforderung zu dem Rechtsgeschäfte an „Pachtlustige", die die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines solchen Rechtsverhältnisses haben; ausgeschlossen sind kontraktbrüchige Pächter und solche Personen, denen ein Makel in krimineller oder finanzstrafrechtl. Hinsicht anhaftet.

Einfach gestaltet sich die Singular-A. mit dem Steuerpflichtigen im Wege der Vereinbarung. Bei der A.-Gesellschaft und bei der V. stellt die Finanzverwaltung einseitig fest: die Steuergattung, das örtl. Geltungsgebiet, den A.- u. V.-Bezirk, die Zeitdauer, dann das A.- u. V.-Pauschale, d. i. den nach Durchschnitts- u. Wahrscheinlichkeitsschätzung gefundenen „Fiskalpreis", den das Ärar fordert. Der Tag und die Stunde der A.- u. V.-Verhandlung ist rechtzeitig auf vorgeschriebene Art — praktisch in N. Ö. unter Mitwirkung der polit. Behörde Nr. 4299, N. S. — kundzumachen.

Die Solidar-A. kommt nach mündl. Verhandlung zustande, wenn zu derselben die an Kopfzahl und an Gewerbeumfang überwiegende Mehrheit der steuerpflichtigen Gewerbsunternehmer des Einhebungsbezirkes erscheint und der A. zustimmt. Eine rechtzeitig eingelangte Pachtofferte kann auf den Fiskalpreis einwirken. Die Wahl unter den gesetzlich zulässigen Erhebungsarten steht der Finanzverwaltung nach freiem Ermessen zu. (Budwinski Nr. 846.) Die V. wird nach Erlag eines Vadiums in öffentl., mündl. Lizitation unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte eingelangten schriftl. Offerten vorgenommen; als Ersteher wird derjenige angesehen, der das höchste Anbot macht; dem mündlichen wird vor dem gleich hohen schriftl. Meistbote der Vorzug gegeben und unter mehreren schriftl. Anboten gleicher Höhe entscheidet das Los.

Das Protokoll über die A.- u. V.-Verhandlung, welches alle bei Beginn der Kommission zu verlesenden Bedingnisse zu enthalten hat, gilt als Vertragsurkunde; es ist von denjenigen, die sich abzufinden bereit erklärt haben, oder dem bestbietenden Pachtlustigen, dann von den Kommissionsmitgliedern namens des Ärars und zwei Zeugen zu unterschreiben. Der Vertrag ist für die privaten Kontrahenten sofort, für das Ärar erst mit dem Momente der Genehmigung durch die zuständige Behörde bindend. Jeder der beiden Kontrahenten erhält ein Exemplar der Vertragsurkunde.

b) Die Rechtswirkung des Vertrages. Die A.- u. V.-Summe tritt für die Dauer des Vertrages an die Stelle der tarifmäßigen Steuer; das Ärar hat sich für diesen Zeitraum mit dem Pauschale zu begnügen. Zufällige Umstände, welche die Erweiterung oder Verminderung der Steuer zur Folge hätten, beeinflussen den Vertrag in keiner Weise. Nur eine Änderung des Tarifes oder wesentl. gesetzl. Bestimmungen können auf die Abänderung der vereinbarten Summe einwirken; eine solche Normenänderung gewährt beiden Teilen ein Recht, zur Vertragsaufkündigung, eventuell zur Auflösung des Vertrages zu schreiten, wenn diese im gleichen Falle nach bürgerl. Rechte zulässig wäre. (Vgl. die Regulierung des „Kriegszuschlages" bei der A. u. V.: Kais. V. 17 V 59, R. 89.) Die A.- u. V.-Summe ist in monatl. Raten nachhinein abzuführen. Bleibt eine Rate unberichtigt, so kann der Ausstand samt Verzugszinsen im Exekutionswege eingetrieben werden. Bei Saumsal oder wenn der Vertrag sonst nicht genau erfüllt, oder in einem Punkte verletzt wird, hat das Ärar auch das Recht, ohne gerichtl. Intervention den Ausstand aus der Kaution zu decken, den Vertrag für aufgehoben zu erklären oder aber ihn aufrechtzuerhalten und die weitere genaue Erfüllung auf Gefahr u. Kosten des privaten Vertragsteiles sicherzustellen. (Vgl. unten c.)

Die A. soll nach § 18, G. 25 V 29, die Steuerpflicht erleichtern und ein Mittel darbieten, sich von den Kontrollmaßregeln zu befreien; mit dem A.-Vertrage erlangen die Steuersubjekte im A.-Bezirke und während der Vertragsdauer die Freiheit rücksichtlich des steuerbaren Verfahrens und sind der Eigen- u. Staatskontrolle ledig. Dritten gegenüber treten die A.-Gesellschaft und der Pächter in die Rechte u. Pflichten des Ärars, resp. der Finanzverwaltung; erstere kann sich mit den der A. nicht beigetretenen Steuersubjekten, der Pächter mit den Steuerpflichtigen, beide mit den neuen Unternehmungen abfinden oder die Erhebung nach Grundsätzen, die für die staatl. Regie gelten, vornehmen. Die Beurteilung der Tragweite solcher Verträge zwischen dem Steuerpächter und der Partei steht der Finanzbehörde zu (Budwinski Nr. 288), der Vorausbezahlungen der Steuerpflichtigen nur insoweit wirksam entgegengesetzt werden können, als dieselben den Betrag einer Monatsrate nicht überschreiten.

Die A.-Gesellschaft und der Pächter bleiben den Steuerpflichtigen gegenüber an die Bestimmungen des Steuergesetzes und an die im Interesse des Ärars und der Steuerpflichtigen im Vertrage gesetzten Verpflichtungen gebunden; sie haben deshalb über Verlangen der Gemeinde die Zuschläge einzuheben u. a. m.

Den Finanzbehörden bleibt die Entscheidung über Bewilligung u. Verweigerung der Steuerrückvergütungen, über Beschwerden u. Rekurse wegen vorschriftswidrigen Verfahrens der A.-Gesellschaft und des Pächters; diese sind wiederum zur Beschwerdeführung gegen ihr Einhebungsrecht beeinträchtigende Entscheidungen legitimiert (Budwinski Nr. 8814); sie haften für eigene rechtswidrige Handhabung und für die ihrer Angestellten. Die Finanzbehörden erkennen über Ordnungswidrigkeiten der delegierten Verwaltung und strafen mit dem 20fachen jenes Betrages, der von der A.-Gesellschaft oder vom Pächter widerrechtlich eingehoben wurde. Die Finanzverwaltung treibt von den Steuerpflichtigen die Rückstände zugunsten ihrer Stellvertreter ein; diese können selbständig vom Strafverfahren ablassen, wenn die Unter-

suchungsbehörde noch nicht eingeschritten und auf die Übertretung nicht Arreststrafe gesetzt ist. Das subjektive Finanzstrafrecht geht auf die A.-Gesellschaft und die Pächter nicht über, wohl aber erhalten diese die Geldstrafen, welche aus den die A. u. V.-Steuer betreffenden Straffällen einfließen, eventuell abzüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die A.-Gesellschaft — in der Regel eine Gelegenheitsgesellschaft (§ 1175 a. b. G. B.) (so auch Budwinski Nr. 12364 u. Glaser-Unger Nr. 70 n. F.) — und die Pachtung sind auf Gewinn berechnete private Unternehmungen; sie sind also erwerbsteuerpflichtig, das bei der Einhebung der gepachteten Steuer beschäftigte Personal unterliegt der Krankenversicherungspflicht (Budwinski Nr. 9060) usw.

Für die A.-Genossen und für mehrere Pächter untereinander gelten im Rahmen des Uebereinkommens rein privatrechtl. Grundsätze; die Repartierung des A.- u. V.-Pauschales nehmen sie ohne Einflußnahme der Finanzbehörden unter sich vor und es ist in Ansehung der den A.-Genossen anrepartierten Teilbeträge des Pauschales der Einheber als ein Privatbestellter anzusehen und bei einer Veruntreuung also nicht § 181, sondern § 183 Str. G. anzuwenden. (E. des O. G. H. 10 IX 88, Z. 522.) Die A.-Gesellschaft und mehrere Pächter haben einen gemeinschaftlichen Vertreter zu nominieren, der mit Rechtswirkung alle Schriftstücke u. Aufträge in Empfang zu nehmen und für alle Rechtssubjekte in den die A. u. V. betreffenden Angelegenheiten zu handeln hat. Wird die Anzeige eines Bevollmächtigten unterlassen, so bestimmt ihn einseitig die Finanzbehörde.

c) Die Erlöschung. Der Vertrag erlischt durch Ablauf der Zeit, auf die er geschlossen wurde, und durch Aufkündigung eines Vertragsteiles, insoweit sie ihm vertragsmäßig oder gesetzlich zusteht.

Verweigert der private Vertragsteil die Anerkennung des Rechtsgeschäftes, die Leistung der bedungenen Kaution, die Unterschrift des Vertrages nach geschlossener Verhandlung oder hält er den Vertrag in einem Punkte nicht ein, so kann das Ärar ohne vorausgegangenes gerichtl. Verfahren den Vertrag für aufgehoben erklären oder denselben aufrechterhalten und die weitere Erfüllung auf Gefahr u. Kosten des privaten Teiles im geeigneten Wege sicherstellen und ist „daher" berechtigt, die weitere Einhebung im Wege der Sequestration, Relizitation, der tarifmäßigen Besteuerung einzuleiten. Für ein sich hiebei ergebendes Defizit haftet die Kaution und das übrige Vermögen der A.-Gesellschaft oder des Pächters (ein hiebei erzieltes günstigeres Resultat gereicht nur dem Ärar zum Vorteile); die Anspruchsmöglichkeit bleibt also aufrecht und das Rechtsverhältnis existent.

Bei den oberwähnten Voraussetzungen kann der Vertrag infolge gesetzl. Abänderung wesentl. Normen aufgelöst werden; er erlischt bei mutuus dissensus, wohl auch im Falle des Absterbens des Pächters. Eine vorzeitige Lösung des Vertrages berührt nicht die Rechte dritter steuerpflichtiger Subjekte, die aus rechtsgültig abgeschlossenen A.-Verträgen mit dem privaten Vertragsteile entstanden sind.

Eine Gewährleistung und das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte werden nach den Formularien vertragsmäßig ausgeschlossen.

Literatur.

Geller: G. u. V. betreffend die Verzehrungssteuern, Wien 1904, 2. Afl. Dessáry: Grundzüge der österr. Finanzgesetzkunde, S. 123—125. Blonski: II, 6 u. 7, 109—121. Helm: Über die Rechte der Organe der Pächter und die Berechtigung zur Ablassung im Gefällsstrafverfahren (Jurist, VI, 465, u. VII, 1). Pražák: Spory o příslušnost (Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten u. Verwaltungsbehörden) Prag II, 272 u. ff., 348 u. 351, Anm. 7, verweist Streitigkeiten zwischen Pächter u. Steuerpflichtigen auf den administrativen Rechtszug, jene zwischen Ärar u. Pächter auf den ordentl. Rechtsweg, letzteres u. E. mit Unrecht. Die Form, in welcher das Rechtsverhältnis geregelt wird, den Vertrag, hält auch P. für unentscheidend; maßgebend sind die Rechtsnormen und diese gehören doch dem öffentl. Rechte an! (So auch Sarwey: Das öffentl. Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen, 344 und Stengel im Wörterbuche II, 706.) Für die P.-Ansicht die österr. Praxis: die E. d. V. G. (Budwinski Nr. 594 u. 2290 und Exel I, Nr. 49, 187, 188 II, 1140) ohne eingehendere Begründung, die Prorogationsklausel in den Verträgen, der jedoch wieder kein besonderer Wert bei der Entscheidung der Frage beizulegen ist, weil sie für alle Ärarialkontrakte und „aus höchster Vorsicht" geboten ist. Die Unanwendbarkeit des Bestandstreitverfahrens aus einem Pachtvertrage über ein Regal hat der O. G. H. in dem Rechtsfall: Glaser-Unger Nr. 13971 ausgesprochen. Übrigens wird in den Formularien, gerade in wesentl. Punkten, der Rechtsweg einverständlich ausgeschlossen. Vgl. auch: Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig, S. 427; Jellinek: System der subjektiven öffentl. Rechte, Freiburg i/B., S. 58 u. 331. Für die Finanzwissenschaft erscheint die A. und namentlich die V. nach den breitspurigen Untersuchungen der Älteren, als Sonnenfels (125—167), Jakob (1201—1210), Malchus (382—388), mit der richtigen „historisch-relativen" Auffassung Wagners II, §§ 564 u. 565, dann § 570 endgültig erledigt. Daneben: Hock, öff. Abgaben 59—63 und Schönberg: Handbuch der polit. Ökonomie, 4. Afl., III, S. 242, 472, 480, 492 u. a.

Meisel.

Abgaben.

I. Allgemeines. — II. Direkte u. indirekte A. — III. Die A.-Subjekte. — IV. Verfassungsrechtl. Bestimmungen. — V. Die A. vom Standpunkte des Verwaltungsrechtes. — VI. Exekution, Steuerprivilegien, Pfandrechte der A. — VII. Das Rechtsmittelverfahren. — VIII. Verjährung. — IX. Statistik.

I. Allgemeines. In der Finanzwissenschaft wird das Wort A. bekanntlich als Gattungsbegriff

gebraucht, welcher die ohne spezielle Gegenleistung der Verwaltung zu entrichtenden *Steuern* und die aus Anlaß spezieller Verwaltungsleistungen zu bezahlenden *Gebühren* umfaßt. Die historische Erinnerung an die grundh. u. ä. auf Herrschaftsverhältnissen beruhenden A. läßt dabei die Anwendung des Wortes auf Matrikularbeiträge, Tribute u. ä. zu, wenn auch in neuerer Zeit mit Recht vorgezogen wird, derartige aus staats- u. völkerrechtl. Verhältnissen entspringende Einnahmen als eine selbständige Gattung den A. gegenüberzustellen.

Die österr. Rechtsquellen beobachten in Bezug auf die angeführten Begriffe eine vielfach eigentümliche Terminologie. So sind im Oktoberdiplom (20 X 60, R. 226) der verfassungsmäßigen Erledigung in und mit dem Reichsrate vorbehalten: Die Einführung neuer Steuern u. Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern u. Gebührensätze, insbes. die Erhöhung des Salzpreises. Dagegen sind Zölle u. Handelssachen an anderer Stelle angeführt. Hienach sollen das einemal „Steuern u. Auflagen", das anderemal „Steuern u. Gebühren" offenbar den Umfang dessen ausfüllen, was sonst unter A. verstanden wird, wobei unentschieden bleibt, ob der Gesetzgeber den Salzpreis als eine Steuer oder einen Gebührensatz aufgefaßt wissen wollte. Nur die Zölle sind in keiner dieser Zusammenstellungen enthalten, da dieselben, wie erwähnt, mit Handelssachen zusammen unter einem ganz anderen Gesichtspunkte genannt sind.

Im Gem. G. 5 III 62, R. 18, Art. XV, wird den Gemeinden die Abnahme von Zuschlägen zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer oder die Einhebung anderer „Auflagen und A." gestattet. Hier sollen wieder die Ausdrücke Auflagen und A. zusammen das ganze Gebiet selbständiger Gemeinde-A. umfassen; für die Gesamtheit der Gemeinde-A. einschließlich der Zuschläge gebrauchen dann die G. O. den Ausdruck „*Gemeindeumlagen*".

In demselben Sinne stellen die L. O. den Zuschlägen zu den direkten Steuern „sonstige Landesumlagen" gegenüber. In der G. O. vom J. 49 war dagegen „Umlagen" gleichbedeutend mit „Zuschlägen" gebraucht worden.

Im St. G. betreffend die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, wird endlich wieder ein anderer, wie aus den statistischen Tafeln (seit 29) hervorgeht, in der Finanzpraxis längst eingebürgerter Sprachgebrauch eingeführt, der seither ziemlich konsequent fortgebildet ist. In § 11, lit. c, dieses G. wird nämlich dem Reichsrate zugewiesen die jährl. Bewilligung der einzuhebenden Steuern, A. u. Gefälle, während in lit. d Zoll- u. Handelsangelegenheiten wieder getrennt von den A. u. Steuern erscheinen.

Dem entspricht auch die Einteilung im Staatsvoranschlage u. Rechnungsabschlusse, wo als beigeordnete Abteilungen „Direkte Steuern, Zoll und indirekte A." nebeneinander gestellt sind. Im Text der Finanzgesetze wird die Einhebung der *direkten Steuern und indirekten A.* angeordnet.

Die Sprache der österr. G. stellt also noch immer die „Zölle" den A. gegenüber und neigt dahin, den Ausdruck „Abgaben" bloß für die indirekten A. anzuwenden. In demselben Sinne gibt es eine 5%ige *Steuer* vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude und eine bes. *Abgabe* vom Ausschank usw. gebrannter geistiger Getränke. Ein Gattungsbegriff für direkte Steuern und indirekte A. fehlt in der Staatsbesteuerung. Dagegen sind die „Gebühren", die finanzwissenschaftlich mit den „Steuern" zusammen den Umfang der „Abgaben" ausfüllen, den indirekten A. zugezählt; freilich hat dabei der Ausdruck Gebühren eine historisch begründete ganz andere Bedeutung als im finanzwissenschaftl. Sprachgebrauche.

Schematisch läßt sich der Sprachgebrauch der österr. G. dem allg. finanzwissenschaftlichen in folgender Weise gegenüberstellen.

Finanzwissenschaftl. Terminologie
Abgaben
Steuern — Gebühren
Direkte, Indirekte, darunter Zoll

Sprachgebrauch des österr. Rechtes
Direkte Steuern, Zoll, Indirekte Abgaben.
Verzehrungssteuern, Salz, Tabak, Stempel, Taxen u. Gebühren von Rechtsgeschäften, Lotto, Mauten, Punzierung, Schanksteuer.

Von den eben angeführten einzelnen Gruppen umfassen die direkten Steuern: die Grundsteuer, Gebäudesteuer u. zw. Hausklassensteuer, Hauszinssteuer und 5% Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude oder Realsteuern, dann die durch das G. 25 X 96, R. 220, sog. „direkten Personalsteuern", nämlich die allg. Erwerbsteuer, Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Rentensteuer, Personaleinkommensteuer u. Besoldungssteuer.

Dem Zolle zugerechnet sind die Nebengebühren, wie Waggeld, Zettelgeld, Siegeltaxen usw., dagegen nicht die stat. Gebühr (G. 26 VI 90, R. 132), welche unter den Einnahmen des H. M. vorkommt.

Unter den indirekten A. wird, wie die obige Aufzählung zeigt, eine große Menge verschiedenartiger im Staatsvoranschlage sehr sonderbar geordneter Steuern zusammengefaßt. Die Verzehrungssteuer umfaßt die Branntweinsteuer samt Nebengebühren, — der systematisch offenbar die „besondere A., betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben", d. i. die Schanksteuer anzureihen ist, — die Wein-, Bier-, Schlachtvieh-, Zucker- u. Petroleumsteuer, endlich die in einigen geschlossenen Orten bestehende sog. Liniensteuer, Oktroi. Wir finden ferner die Monopole Salz, Tabak u. Lotto, die in der Amtssprache nicht selten noch als „Gefälle" (Gef. Str. G.), hie und da als „Regale" bezeichnet werden, wiewohl doch offenbar in verwaltungsrechtl. Beziehung das Monopol mit seiner gegen den Käufer der Monopolsgegenstände gerichteten Forderung auf Zahlung des Kaufpreises einen nicht zu überbrückenden Gegensatz zur A. darstellt.

Merkwürdigerweise sind an dieser Stelle auch die Einnahmen aus der Punzierung untergebracht.

Als zwei bes. Kapitel erscheinen endlich, wie schon erwähnt, die Stempel und die Taxen u. Ge-

bühren von Rechtsgeschäften. Indem alles nähere den einschlägigen Spezialartikeln vorbehalten wird, muß hier nur erwähnt werden, daß unter den „Stempeln" auch eine Verbrauchs-A., nämlich der Spielkartenstempel mit enthalten ist.

Der Rest der Stempel und die Taxen u. Gebühren von Rechtsgeschäften umfassen zum kleineren Teile einige Gebühren im finanzwissenschaftl. Sinne, insbes. alle Gerichtsgebühren, dann zahlreiche Gebühren der inneren Verwaltung und allg. Amtsgebühren (Eingaben, Abschriften usw.); bei weitem den größten Teil derselben machen aber die Verkehrssteuern aus. Insbes. ist die ganze Erbsteuer und die Besitzwechselsteuer, die sog. Börsensteuer, Effektenumsatzsteuer, Transportsteuer, Frachtbrief- u. Fahrkartenstempel unter diesen Titeln enthalten.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß das ganze Gebiet der Staatsunternehmungen, wie Post, Telegraph, Eisenbahnen, von den A. streng geschieden ist. Die finanzwissenschaftl. Streitfrage, ob die für die Benutzung dieser öffentl. Anstalten zu leistenden Entgelte den Gebühren beizuzählen seien oder nicht, ist daher in der österr. Praxis verneinend entschieden.

Anderseits fehlen unter den aufgezählten „indirekten A." eine lange Reihe von Einnahmen, welche finanzwissenschaftlich ganz ohne Zweifel zu den „Gebühren" gezählt werden: Schulgelder, Prüfungstaxen, Seesanitäts- u. Hafengebühren, Privilegiumsgebühren, Eichgebühren usw., mit einem Worte alle Verwaltungsgebühren, welche nicht in Stempelform erhoben werden und sich nicht als „Gebühren von Rechtsgeschäften" darstellen. Bemerkenswert ist, daß in einzelnen Fällen, vor allem im Post- u. Telegraphenverkehr, dann aber auch für die stat. Gebühr, ferner für das Schulgeld an Mittelschulen, die Technik der Stempelmarken bereits eingeführt ist; doch kommen von den allg. „Stempeln" ganz verschiedene Marken in Anwendung.

In dieser Beziehung scheint mir übrigens die österr. Praxis auf einem ganz richtigen Wege zu gehen, da derartige Einnahmen wohl auch finanzwissenschaftlich passend als Verwaltungseinnahmen behandelt werden sollten. Auch das engl. Budget hat die „Fees" als Einnahmen bei den einzelnen Verwaltungszweigen, nicht als selbständige Einnahmegruppe im Staatshaushalte.

Weder unter den direkten Steuern noch unter den indirekten A. finden ferner einen Platz die Bergwerksabgaben (Maßen- und Freischurfgebühr) und die Militärtaxe. (In dem stat. Handbuch der stat. Zentralkommission sind diese A. in den Spezialausweisen über indirekte A., nicht aber in den Hauptsummen aufgenommen.)

II. Direkte und indirekte A. Die finanzwissenschaftl. Unterscheidung der direkten und indirekten A. ist von verschiedenen Standpunkten aus versucht worden: je nachdem Steuerträger u. Steuerzahler zusammenfallen oder zusammenfallen sollen oder nicht; nach dem Veranlagungsverfahren, Schatzungen, Aufwandsteuern; nach der Beziehung des Steuerobjektes zu den eigentl. Quellen der Leistungsfähigkeit: beabsichtigte direkte Erfassung in Erträgen, Einkommen usw. oder indirekte durch die in den Konsumtions- u. Verkehrsarten zu Tage tretenden Merkmale der Leistungsfähigkeit. Je nachdem man den einen oder anderen Gesichtspunkt für entscheidend hält, fällt natürlich der Umfang der direkten und indirekten A. verschieden aus und bes. dann, wenn man, durch den Wortlaut verleitet, die Einteilung als eine die A. überh. erschöpfende hinstellen will, kommt man zu schwer zu entscheidenden Kontroversen über die Zugehörigkeit gewisser A., insbes. der Verkehrssteuer, Erbsteuer, zu der einen oder der anderen Gruppe. Will man der Einteilung auch noch eine verwaltungsrechtl. Bedeutung geben, so wird hiemit noch ein neues Moment der Verwicklung hineingetragen. Den befriedigendsten Ausweg weist meines Erachtens die vergleichende Untersuchung der in den G., insbes. den Finanzgesetzen, enthaltenen gesetzl. Bezeichnungen: sie führt zur Wahl des Ausgangspunktes von jenen A., deren Bezeichnung als direkt oder indirekt international so gut als unbestritten feststeht und daran anschließend zum Verzicht darauf, mit den direkten und indirekten A. eine erschöpfende Einteilung der A. besitzen zu wollen.

Man kommt damit in der Hauptsache zu folgenden Ergebnissen: Direkte A. sind Kopfsteuern, Klassensteuern, Einkommensteuern, Vermögenssteuern und die Ertragsteuern: Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Renten-, Berufs-, Einkommensteuer usw. Indirekte A. sind die Verbrauchssteuern aller Art und Zölle. Verkehrssteuern u. Erbsteuern bilden eine Gruppe für sich. Andere A. sind dann jener Gruppe anzugliedern, mit der sie die meiste Ähnlichkeit haben; in dieser Beziehung scheint der Ausdruck des französischen Budgets „Taxes assimilées aux contributions directes" auch wissenschaftlich den Nagel auf den Kopf zu treffen. So verstanden sind die direkten und indirekten A. ökonomisch, technisch, verwaltungsrechtlich geschlossene Gruppen, die Definition, wenn eine solche gewünscht wird, wird inhaltsreich u. unabhängig von einzelnen Lehrmeinungen. Die Tragweite der erübrigenden Zweifel über die Zuweisung einzelner minder wichtiger A. (Luxussteuer, Militärtaxe u. ä.) wird in einer den tatsächl. Verhältnissen entsprechenden Weise eingeschränkt, während sonst umgekehrt gerade diesen unwichtigen Fällen zuliebe die Definition selbst geändert und damit die Grundlage immer von neuem verschoben wurde.

III. Die A.-Subjekte. Der dreifachen Gliederung des Finanzwesens überh. in Reichs-, Staats- u. Kommunalfinanzen im weitesten Sinne (vgl. Art. Finanzwesen) entspricht grundsätzlich auch die Mannigfaltigkeit der A.-Subjekte. Die Gesamtmonarchie ist in Österr. nicht unmittelbar A.-Subjekt, um so deutlicher treten den staatlichen die kommunalen A. gegenüber und unter diesen heben sich wieder die Landes-A. mit Rücksicht auf die staatsrechtlich hervortretende Stellung der Länder von den A. der Bezirke, Gemeinden, Schulgemeinden, Kultusgemeinden usw. deutlich ab. Die allg. Ausführungen über die A., insbes. über die Bezeichnung u. Einteilung derselben gelten auch für die Kommunal-A.; immerhin zeigen sich gewisse

Besonderheiten. So ist die im Staatshaushalte längst feststehende vorherrschende Stellung der A. als primäre Einnahmsquelle in den gesetzl. Bestimmungen über die Landes- u. Gemeinde-A. noch keineswegs zum Ausdrucke gekommen, indem dort noch vielfach die A. als subsidiäre Deckungsmittel im Falle eines Abganges angeführt werden. Allerdings ist diese Auffassung durch die tatsächl. Entwicklung in den Ländern und den meisten Gemeinden längst überholt. Die für die Staatsfinanzen fast belanglose Unterscheidung der Geld- u. Natural-A. hat auf dem Gebiete der Kommunal-A. immerhin noch eine gewisse Bedeutung. Von durchgreifender Bedeutung für die Kommunal-A. ist aber eine bei den Staats-A. überh. nicht mehr vorkommende Unterscheidung, nämlich jene der Zuschläge zu den Staatssteuern, d. i. der in Prozenten zu den Staats-A. ausgedrückten, ihr rechtl. Schicksal teilenden, daher in gewissem Sinne unselbständigen A. von den „selbständigen" Landes- u. Kommunal-A.

Näheres s. Finanzwesen, Landeshaushalt, Gemeindehaushalt, Steuerzuschläge.

Im vorliegenden Art. wird weiterhin nur von den Staats-A. gehandelt.

IV. Verfassungsrechtliche Bestimmungen. In staatsrechtl. Beziehung gibt es keine A., deren Regelung „gemeinsame Angelegenheit" wäre, d. h. in den Delegationen verhandelt werden müßte. Das Reinerträgnis des Zollgefälles ist in dem G. über die Beitragsleistung, neuestens im Zoll- u. Handelsbündnis zwar als „gemeinsame Einnahme" erklärt. Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die Berechnung der Beitragsquoten; die Zollgesetzgebung gehört zu den Geschäften des Reichsrates, bezw. ung. Reichstages. Natürlich müssen jedoch die Zollangelegenheiten ebenso wie die Gesetzgebung über die „mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten A." nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. (St. G. 21 XII 67, R. 146, § 2.) Die Zolleinnahmen finden sich auch vollständig in den Voranschlägen bezw. Rechnungsabschlüssen der beiden Reichshälften, wogegen die „Überschüsse des Zollgefälles" als Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten in Ausgabe verrechnet werden. — Doch ist die Judikatur des V. G. in Zollangelegenheiten (im Sinne des § 3 d G. 22 X 75, R. 36, 1876) nur eine beschränkte. (Vgl. u. a. Erk. 12 XI 92, Budwinski 6877.) Den gemeinsamen Einnahmen kommen ferner auf Grund einer Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen die Einkommen- u. Besoldungssteuer u. Taxabzüge der im Auslande stationierten Funktionäre des auswärtigen Dienstes und die Konsulatsgebühren zu. Das letztere sowie die gleiche Verrechnung des Schulgeldes der vom Min. d. Äuß. unterhaltenen Konsularakademie hängt mit der oben erörterten grundsätzl. Behandlung der Verwaltungsgebühren zusammen.

Daß die Festsetzung der Steuern und A. Gegenstand der Gesetzgebung ist, ist in einem verfassungsmäßigen Staate selbstverständlich. In § 47 der Verfassung V. 25 IV 48 war bestimmt, daß „die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und A. . . . sowie . . die Prüfung u. Feststellung des jährl. Voranschlages der Staatseinnahmen u. -Ausgaben nur durch ein G. erfolgen kann." In der Verfassung 4 III 49, § 36, war als Reichsangelegenheit erklärt: der Reichshaushalt, die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole, der Reichskredit und alle Steuern und A. zu Reichszwecken. Der § 108 enthielt ferner die Anordnung, daß „alle Steuern und A. für Reichs- u. Landeszwecke durch G." bestimmt werden.

Das Allerhöchste Handschreiben 17 VII 60, R. 181, sagt: Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern u. Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- u. Gebührensätze bei den direkten Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften, Amtshandlungen, nur mit Zustimmung Meines verstärkten Reichsrates anzuordnen und Mir eine Ausnahme hievon bloß im Falle einer Kriegsgefahr insofern vorzubehalten, als Ich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentl. Einberufung Meines verstärkten Reichsrates Mich nicht bestimmt finden sollte.

Das Oktoberdiplom wiederholt diese Bestimmung mit Einschluß der Erhöhung des Salzpreises.

Im St. G. 21 XII 67, R. 141, ist dem Wirkungskreise des Reichsrates zugewiesen: die Gesetzgebung über Monopole u. Regalien und überh. alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern gemeinsam sind. Doch nimmt die Regierung unbestritten das Recht in Anspruch, die Preise der Tabakfabrikate im Verordnungswege festzusetzen.

In Bezug auf das Budgetrecht ist die Bestimmung des § 11, P. c., St. G. 21 XII 67, R. 141, hervorzuheben, nach welcher dem Reichsrate die jährl. Bewilligung der einzuhebenden Steuern, A. und Gefälle vorbehalten ist. Diese Bestimmung macht es notwendig, im Finanzgesetze alljährlich einen Paragraphen aufzunehmen, welcher die Einhebung ausdrücklich anordnet; ferner ist im Falle verspäteten Zustandekommens des Finanzgesetzes jedesmal ein provisorisches G. „betreffend die Forterhebung der Steuern und A." erforderlich. Die in den letzten Jahren wiederholt erfolgte Anwendung einer kais. V. im Sinne des § 14 auf diese Gegenstände sei an dieser Stelle bloß erwähnt.

V. Die A. vom Standpunkte des Verwaltungsrechtes.

1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und dem A.-Pflichtigen könnte zum Gegenstande eines allg. Teiles des A.-Rechtes, sowohl im Bereiche der wissenschaftl. Darstellung als der Gesetzgebung selbst, gemacht werden; allein hievon sind im positiven österr. Rechte nur wenige Ansätze vorhanden, während in U. wenigstens für die direkten Steuern und für die Militärtaxe ein allg. G. betreffend die Manipulation der öffentl. Steuern, besteht (G. A. 44: 83). Im österr. Rechte sind die Normen über Entstehung oder Geltendmachung der A.-Forderung individuell für die einzelnen A. in den bes. A.-G. festgesetzt; nur zwei Fragen haben durch allg. G. ihre Ordnung gefunden: das Rechtsmittelverfahren und die Verjährung (s. unten VII u. VIII).

Auch das A.-Strafrecht ist bezüglich der direkten Steuern in den einzelnen Steuergesetzen geregelt, hinsichtlich der indirekten A., Monopole u. Zölle dagegen ist das Gef.Str.R. maßgebend (vgl. diese Art.).

2. Lassen wir an dieser Stelle die Frage nach den Naturalleistungen (Einquartierung, Vorspann u. dgl.) ganz außer Betracht, so stellt sich die A. als ein Anspruch des Staates auf eine Geldleistung dar, ein Recht, welches mit den obligatorischen Geldforderungen des Zivilrechtes viele gemeinsame Elemente aufweist. Forderungen hingegen aus dem Verkauf von Monopolsgegenständen, aus der Benutzung der Staatseisenbahnen usw. zählen verwaltungsrechtlich ebensowenig zu den A. wie solche aus der Veräußerung der Produkte der Domänen oder Bergwerke, sie sind — vorbehaltlich gewisser Ausnahmen — Forderungen des Zivil- (Handels-) Rechtes.

3. Eigentümlich sind den A.-Forderungen ihre Entstehungsgründe aus den im G. vorgesehenen die A.-Pflicht begründenden Tatbeständen, eigentümlich auch die verschiedenen Vorbereitungsstadien, welche das Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und dem A.-Pflichtigen durchmacht, bis es zur individuell bestimmten liquiden, zahlbaren, eventuell exekutionsfähigen Geldforderung kommt. Die gesetzl. Tatbestände haben nämlich zumeist nicht das sofortige Entstehen der Geldforderung zur Folge, sondern begründen in erster Linie eine Anzeigepflicht, Meldepflicht, Fassionspflicht usw. des A.-Pflichtigen, welche die individuelle Feststellung der A.-Forderung erst ermöglichen soll (nach Meisel, Formelle Steuerpflicht. Vgl. G. 18 III 78, R. 31, welches dieses Stadium „das Recht des Staates, die A. zu bemessen" nennt).

Einen durchgreifenden Unterschied macht es, ob die A.-Schuldigkeit individuell durch einen bes. Verwaltungsakt, die Steuerauflage, nach österr. Praxis „Vorschreibung" bestimmt wird, oder ohne einen solchen, sei es mit oder ohne Mitwirkung amtl. Hilfstätigkeit (z. B. bei der amtl. Meldung steuerbarer Handlungen bei der Verzehrungssteuer, insbes. aber im Zollverfahren) zur Feststellung gelangt. Manche haben daran den Unterschied der direkten und indirekten A. im Sinne des Verwaltungsrechtes anzuknüpfen gesucht. Mit Rücksicht auf das Vorkommen von Vorschreibungen bei Verkehrssteuern, insbes. der Erbsteuer wird jedoch auf diese Weise der Kreis der direkten A. zu weit gezogen. Im ersteren Falle ist der Zahlungsauftrag oder die amtlich kundgemachte Steuerrolle usw. die wesentl. Grundlage des weiteren Verfahrens, unterliegt den Vorschriften über Rechtskraft usw., die A.-Forderung tritt deutlich und sinnfällig hervor. Im letzteren Falle vollzieht sich oft, gleichsam Zug um Zug, in unmittelbarer Aufeinanderfolge, Anmeldung, Berechnung u. Zahlung, und erst wenn von der Partei oder den Aufsichtsorganen behauptet wird, daß diese Vorgänge dem materiellen Rechte nicht entsprechen, tritt die Finanzbehörde mit Verfügungen, Vorschreibungen, Entscheidungen, Strafamtshandlungen hervor. Auf dem Gebiete der eigentl. Gebühren ist die den privaten Verkehrsformen vollkommen gleichartige Einhebung vor Beginn der Amtshandlung, Benutzung der Staatsanstalt sehr verbreitet (Prüfungstaxen, Eintrittsgelder).

4. Das gesamte der Feststellung der individuellen A.-Schuldigkeit dienende Verfahren ist die Veranlagung (Bemessung). Sowohl die Organe als das Verfahren selbst sind grundsätzlich gesetzlich geregelt. In Bezug auf die Organe ist die rein amtl. Bemessung und die mehr oder weniger weit eingreifende Mitwirkung gewählter Elemente, Kommissionen (so jetzt bei der allg. Erwerbsteuer u. Personaleinkommensteuer) zu unterscheiden. Das wichtigste Element des Verfahrens ist das Parteiengehör. Außerachtlassungen der Vorschriften begründen nach Umständen „wesentliche Mängel" (§ 6 des G. 22 X 75, R. 136, 1876).

Vertragsmäßige Elemente wirken bei der Feststellung der A. mit bei Abfindungen, Pauschalierungen (Verzehrungssteuer, Branntweinsteuer) unter Umständen bei Bestimmung der Zahlungsfristen.

In den oben unter 3) erwähnten Fällen, in denen eine förml. Steuerauflage nicht stattfindet, ist zuweilen das Rechtsmittelverfahren mit ähnl. Kautelen ausgestattet, wie sonst das Veranlagungsverfahren; so die Mitwirkung von Laienelementen bei der E. von Streitigkeiten über die Klassifikation zollpflichtiger Gegenstände im Zollbeirat (Ministerialverordnung 12 V 92, R. 78).

5. Die Unterscheidung der Quotitäts- u. Repartitionssteuer hat ursprünglich den Gegensatz zum Ausgangspunkt, daß in dem ersten Falle das G. den Steuerbetrag nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen sofort nach einem ziffermäßig feststehenden Steuerfuße berechnen läßt, wobei der Gesamtertrag der Steuer unbestimmt bleibt, im letzteren Falle dagegen der Gesamtertrag der A. und der Verteilungsmaßstab im G. bestimmt ist, so daß nach den wechselnden individuellen Verhältnissen der Steuerfuß veränderlich wird. Der Vorgang ist aber von diesem einfachen Schema in so mannigfacher Art abgewichen, daß sich heute Repartitionen u. Kontingente von sehr verschiedenartiger verwaltungsrechtl. Bedeutung vorfinden: z. B. Grundsteuer, allg. Erwerbsteuer, Branntweinsteuer, kontingentierte Exportbonifikationen usw.

6. Wie bei Forderungen des Zivilrechtes kommen auch bei A.-Forderungen mannigfache Bedingungen (susp. u. res.) vor, bes. bei indirekten A. bedingte Zollpflicht, bedingte Gebührenpflicht, bedingte Verzollungspflicht bei Einlagerung in Freilagern usw. Beispiele von Befristungen sind in erster Linie die Zoll- u. Steuerkredite, wobei die A.-Forderung sich des Wechsels bedient (Steuerwechsel), in gewissem Sinne auch zeitl. Steuerbefreiungen von Grund- u. Gebäudesteuer, Erwerbsteuer.

7. Der Eintritt eines anderen Gläubigers in die A.-Forderung kommt in gewissen Fällen vor: so die Abtretung der A.-Forderung an Dritte, welche für den Steuerpflichtigen zahlen, die Veräußerung von A.-Forderungen, deren Einbringlichkeit zweifelhaft geworden; die daran sich knüpfenden Fragen werden unter dem Gesichtspunkte der Zession behandelt.

Eine andere viel wichtigere Art der Übertragung sogar künftiger A.-Forderungen stellt die Steuerverpachtung dar. S. Art. Abfindung u. Verpachtung.

8. Schuldübernahmen, Bürgschaftserklärungen für A.-Forderungen kommen häufig vor in individuellen Fällen bei der Einbringung aller Arten von A., nach allg. Gesichtspunkten bei Zoll- u. Steuerkrediten. Von der Übernahme der A.-Schuld zu unterscheiden ist die in zivilrechtl. Rechtsgeschäften vorkommende Verpflichtung, die Steuern für einen anderen zu bestreiten, so insbes. bei Kapitalzinsen, Renten, Pacht- u. Mietverträgen, Dienstverträgen, in Testamenten sowie der Verzicht auf ein im G. vorgesehenes Abzugsrecht (s. unten). Man könnte diese Vorgänge, durch welche der Verpflichtete nicht Schuldner der A. dem Staate gegenüber wird, als formelle Steuerüberwälzung bezeichnen im Gegensatze zur materiellen Überwälzung, d. i. den Preisveränderungen infolge der Steuer, welche nicht dem Rechtsgebiete, sondern ausschließlich dem wirtschaftl. Gebiete angehören.

Die formelle Steuerüberwälzung ist zuweilen verboten, so in England hinsichtlich der Inkometax. Im Personalsteuergesetz in § 238 ist die Übernahme der Personaleinkommensteuer mit Ausnahme jener von Dienstbezügen für rechtsunwirksam erklärt.

9. Die A.-Forderung zeigt endlich eine Reihe höchst eigentüml. Solidarverhältnisse, die meist unter der Benennung (persönliche) Haftung behandelt werden.

So die solidäre Verpflichtung mehrerer Miteigentümer eines Grundstückes, Gebäudes für die Steuer; der Vertragsteile, der Erben für die Gebühr. Ferner im G. 25 X 96, R. 220, §§ 77, 96, 120, 135, 235. Merkwürdig ist das Fehlen einer ausdrückl. Bestimmung über die Haftung bei der Personaleinkommensteuer ungeachtet der Zurechnung des Einkommens der Mitglieder des Haushaltes zu jenem des Vorstandes, ferner G. 9 II 50, §§ 64 bis 78, Gef. Str. G. IV. Hauptstück. In einem ganz anderen Sinne kommt die Haftung mehrerer mit der (gemeinschaftl.) Einhebung betrauter Organe in Betracht.

Näheres s. im Art. Haftung.

10. Der Sicherung der A.-Forderung dienen außer den eben erwähnten Solidarverhältnissen auch Pfandrechte, bes. die gesetzlich eingeräumten, zuweilen priv. Pfandrechte an dem A.-Objekte, Gegenstand der Übertretung usw. (sachl. Haftung), s. Art. Steuerexekution und die einzelnen Art. über indirekte A.

11. Die A. sind ganz allg. zeitlich festgelegt durch das Jahr, „in welchem die Schuldigkeit entstanden ist" (G. 18 III 78, R. 31). Dabei handelt es sich nicht um die Steuerauflage, sondern um den Zeitpunkt, in welchem die gesetzlichen die A.-Pflicht begründenden Tatbestände eingetroffen sind. Bei direkten Steuern wird die A.-Forderung überdies einem bestimmten Steuerjahre zugeschrieben.

Beide zeitl. Festsetzungen haben ihre Rechtswirkungen hinsichtlich der zeitl. Grenze der Wirksamkeit der G. (Änderung der Steuergesetze, insbes. des Steuerfußes, z. B. bei Zuschlägen), dann hinsichtlich der Verjährung, in gewisser Beziehung hinsichtlich der Strafbarkeit.

In einem anderen Sinne wird unterschieden die laufende, d. i. in dem regelmäßigen Geschäftsgange, bes. bei direkten Steuern bei den periodischen Veranlagungen stattfindende Vorschreibung von der Vorausbemessung u. Nachtragsvorschreibung. (Vgl. Meyer, Das Zeitverhältnis zu der Steuer und dem Einkommen. Wien 1901.)

12. Ort der Vorschreibung. Die Frage des Ortes der Vorschreibung wird in Österr. von den Gesichtspunkten der Kommunalfinanzen, insbes. der Zuschläge beherrscht. Ausgangspunkt ist die Bestimmung der Gem. O., daß Zuschläge zu den direkten Steuern auf (alle) in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern . . umzulegen sind, was sinngemäß auch für die höheren Kommunalwesen und die Länder gilt. Ihre historische Grundlage hat die Bestimmung allerdings in der althergebrachten Einhebung der direkten Steuern durch die Gemeinden, wobei es sich um die Begründung örtl. Zuständigkeit zu dieser Verwaltungsaufgabe handelte; seitdem die Einhebung der Staatssteuer durch die Gemeinden größtenteils weggefallen ist, erübrigt der Gesichtspunkt der Zuweisung der Umlagenbasis als der allein herrschende. Ist bei Grund- u. Gebäudesteuern der Ort der Vorschreibung selbstverständlich, so ergibt schon die Erwerbsteuer schwierige Fragen. (Vgl. die Steuerteilung im Personalsteuergesetze § 101 ff., in der allg. Erwerbsteuer der Grundsatz der Dezentralisierung fast rein durchgeführt, §§ 37, 38; nicht praktisch gewordene Versuche bei der Personaleinkommensteuer s. Regierungsvorlage B. A. R. XI, Nr. 380, § 211.)

Von den positiven Bestimmungen des österr. Rechtes abgelöst, handelt es sich eigentlich um die örtliche und persönl. Abgrenzung der kommunalen Finanzgewalt, um das interkommunale Steuerrecht, welches dem internationalen als ein wesensgleiches Gebiet zur Seite steht.

13. Die A.-Forderung erlischt durch Zahlung, durch vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken, durch den Eintritt einer Resolutivbedingung; ferner durch gewisse vom G. bestimmte Tatbestände, z. B. Tod des Steuerpflichtigen, Aufhören des steuerpflichtigen Ertrages oder Einkommens, Nichtigwerden eines Rechtsgeschäftes; durch Steuernachlaß, d. i. Verzicht des A.-Subjektes auf seine Forderung. Sofern es bereits zu einer Steuerauflage gekommen ist, bedarf auch das Erlöschen der Forderung aus den gesetzl. Erlöschungsgründen der Feststellung durch einen Verwaltungsakt, der Abschreibungsbewilligung, die rechtlich ebenso wie die Steuerauflage dem Instanzenzuge unterliegt, usw.

Derselben Form bedient sich übrigens die gewährende E. über ein Rechtsmittel, welche nicht ein Aufhören der A.-Forderung, sondern die E. über den ursprüngl. Bestand u. Umfang derselben zum Gegenstande hat.

Die Abschreibung umfaßt nach der österr. Praxis die buchmäßige Löschung der A.-Forderung

ohne Rücksicht auf den Grund, sie steht als buchmäßiger Gegensatz der Vorschreibung gegenüber, so daß sich die Buchung in Vorschreibung, Abschreibung u. Zahlung erschöpft. Bleiben Abschreibung u. Zahlung hinter der Vorschreibung zurück, entsteht der Rückstand, überschreiten sie die erstere, so ergibt sich die Überzahlung, d. i. der Rückforderungsanspruch der Partei.

Die Abschreibung umfaßt daher nicht nur die bereits erwähnten Fälle der Berichtigung im Rechtswege und der verwaltungsrechtl. Feststellung von Erlöschungsgründen, sondern auch die rechtlich irrelevante Außerverweisbringung wegen Uneinbringlichkeit.

Aus Abschreibungen, die nach erfolgter Zahlung der A. bewilligt wurden, ergeben sich Rückforderungsansprüche der Parteien (Überzahlungen), die unter gewissen Voraussetzungen mit A.-Forderung kompensierbar sind (V. 13 V 65, V. Bl. d. F. M. Nr. 22, S. 115).

Davon abgesehen ist die Kompensation der A.-Schuld mit Forderungen des A.-Pflichtigen gegen das Ärar wegen Verschiedenheit des Rechtsgrundes grundsätzlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Zahlung gelangen die allg. Fragen über die Zahlung in eigentümlich modifizierter Art zur Anwendung, so bes. über die zulässigen Zahlungsmittel: Goldzölle, Goldagio bei Zollzahlungen. Staatspapiergeld (Steuerfundation); Anwendung der neueren Zahlungsmethoden: Giro- u. Clearingverkehr, Postsparkasse. Eine nicht minder wichtige Frage ist die Feststellung des zur Empfangnahme der Zahlung berechtigten Organes (gemeinsame Fertigung der Empfangsbestätigung durch mehrere Beamte, Empfangnahme durch Gemeindeorgane).

Die Handhabung der Steuernachsichten, deren Gewährung aus verschiedenen Gesichtspunkten oft unabweislich ist (Nachtragsforderungen, eröffneter oder bevorstehender Konkurs, Schonung der Arbeitskraft der Steuerpflichtigen durch Verzicht auf Lohnabzüge usw.) entbehrt bisher der gesetzl. Regelung.

14. Einhebung der A. Man versteht unter Einhebung die Verwaltungstätigkeit zur Einziehung der A.-Forderungen. Man unterscheidet: 1. die Einhebung von dem A.-Pflichtigen selbst, unmittelbar durch die Verwaltung; 2. die Einhebung durch Stempelmarken; 3. die Einhebung bei einer vom A.-Pflichtigen verschiedenen Person; 4. die Einhebung durch vermittelnde Organe, a) in genossenschaftl. Organisation, Steuergesellschaften, Abfindung, b) durch die (unter Umständen) solidarisch haftende Gemeinde — historisch wichtig, c) Verpachtung.

Zu 1. Die Entgegennahme der A. erfordert selbst bei ordnungsmäßigem Verlaufe eine bes. Verwaltungstätigkeit, die „Einhebung" mit den unvermeidlichen Vorkehrungen über Zufristung, Abfallbringung, Verantwortung für die Einhebung.

Hinsichtlich der direkten Steuern wurde sie früher im weitesten Umfange durch die Gemeinden für den Staat besorgt; hievon nur mehr Reste, bes. bei den Städten mit eigenem Statut; umgekehrt heben die staatl. Organe vielfach kommunale A. (Zuschläge) ein. Aus der gemeinsamen Einhebung, eventuell aus dem nicht gesetzmäßigen Verhalten der Einhebenden entstehen eigenartige Regreß- u. Ersatzforderungen.

Zu 2. Die Verwendung von Stempelmarken zeigt eine beachtenswerte Analogie zu der im Privatverkehre übl. Verwendung vorausgekaufter Fahrkarten, Abonnementscheine u. dgl. Die Tilgung der A.-F. erfolgt durch die Vernichtung (Überschreibung, Überstempelung) der Marke. Bes. Normen sind erforderlich hinsichtlich der Rückvergütung für unbrauchbar gewordene, bezw. Umtausch für einberufene Marken.

Die Stempelmarke wird in neuerer Zeit wieder vielfach ersetzt durch Aufdruck amtl. Wertzeichen auf die privaten, noch unbeschriebenen Drucksachen, Wechselblankette, Frachtbriefe, Rechnungen.

Die Form des Stempels erstreckt sich auf zahlreiche A., insbes. Gebühren (Schulgeldmarken, Eintrittskarten aller Art), auf Entgelte für die Benutzung von Staatsanstalten (Briefmarken), wobei, wie erwähnt, die wissenschaftl. Unterscheidung, ob es sich um A. oder privatwirtschaftl. Entgelte handelt, für die Form der Erhebung des Entgeltes ohne entscheidende Bedeutung ist.

Zu 3. Bei (direkten) Steuern, welche mit (periodischen) Geldzahlungen des Privatverkehres in Verbindung stehen, kommt es vor, daß zwar das G. die eine Partei als Steuerpflichtigen bezeichnet, trotzdem aber die Zahlung der A. der anderen Partei gegen Regreß auferlegt; bald ist es der Schuldner, bald der Gläubiger, der für den anderen zu zahlen hat.

Bekannteste Beispiele: Erhebung der Rentensteuer beim Schuldner, Couponsteuer, der Besoldungssteuer (Einkommensteuer) beim Dienstgeber, umgekehrt der Mietzinsauflage beim Hausherrn. Von großer Wichtigkeit ist es hiebei, ob das G. die Anrechnung der gezahlten Steuer zu Lasten des eigentl. Steuerzahlers kategorisch — etwa unter der Sanktion der Nichtigkeit oder gar Strafdrohung — erzwingt, wie in England (in Österr. vgl. § 238 P. St. G.) oder ob es den privaten Verabredungen überlassen ist, auf das Abzugsrecht zu verzichten.

Diese Verhältnisse sind im einzelnen höchst verschiedenartig gestaltet, vgl. z. B. die Einhebung des auf Besoldungen entfallenden Teiles der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer, und die Einhebung der Rentensteuer beim Schuldner nach dem Personaleinkommensteuergesetze.

Wo die Einhebung beim Schuldner unter Zulassung des Verzichtes auf den Abzug voll ausgebildet ist, verliert die A. den Zusammenhang mit dem angeblich Steuerpflichtigen vollständig, es entfällt die Steuerauflage oder Vorschreibung — wie bei der Rentensteuer nach dem Personaleinkommensteuergesetze, bei welcher aus diesem Grunde von der im Abzugswege erhobenen Steuer kommunale Zuschläge nicht erhoben werden können — oder sie richtet sich gegen den Schuldner.

Zu 4. Hinsichtlich des ersten Punktes sei hier lediglich als Beispiel der (in dieser Beziehung nicht mehr gültigen) Steuerexekutionsordnung für T. 24 IX 22, P. G. S. IX 129, gedacht. Hinsichtlich der im G. 16 VI 77 R. 60 vorgesehenen

Abfindung u. Verpachtung der Verzehrungssteuer von Fleisch u. Wein wird auf den einschlägigen Art. verwiesen.

VI. Exekution, Steuerprivilegien, Pfandrechte der A. Im Falle es zur gutwilligen Zahlung von A., hinsichtlich deren eine Steuerauflage stattgefunden hat, nicht kommt, ist die zwangsweise Eintreibung (Steuerexekution) erforderlich; s. dort.

Der öffentlich-rechtl. Charakter der A. im Gegensatze zu privatrechtl. Forderungen tritt hier in mehrfacher Beziehung deutlich zu Tage.

Dahin gehört vor allem der Rechtssatz, daß in Steuer- u. Gebührensachen die noch nicht rechtskräftige Bemessung exekutionsfähig ist und im Falle der Abänderung der Vorschreibung im Instanzenzuge nur eine Abschreibung (Rückvergütung) der A. erfolgt. Diese Regel ist meist in der Form ausgedrückt, daß Rekursen usw. keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Einbringung der Steuern zukomme (s. B. der n.-ö. Prov. Kom. zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums 28 IV 21, N. Ö. P. G. S. Bd. 3, Nr. 141, S. 277. Hfkzd. 22 III 21, ebenda Nr. 178, S. 332, Erw. St. P. § 10, Eink. St. P. § 29, Geb. G. 9 II 50, § 78). Exekution zur Sicherstellung kann unter Umständen schon vor der Feststellung der A. geführt werden (J. H. D. 18 IX 1786, J. G. S. 577).

Ein weiteres wichtiges Privilegium des Fiskus besteht in dem Rechte, die Mobiliarexekution für A.-Forderungen gegen die unmittelbar Zahlungspflichtigen durch seine eigenen Organe — anstatt im gerichtl. Wege — zu führen.

Endlich sind hier zu nennen die gesetzl. Vorzugspfandrechte der Grundsteuer, Gebäudesteuer, unter gewissen Voraussetzungen sogar der Erwerb- u. Einkommensteuer und der Vermögensübertragungsgebühren an den diesen A. unterworfenen Objekten und die Bevorzugung der Steuerforderungen im Konkurse. Alles nähere s. im Art. Steuerexekution.

VII. Das Rechtsmittelverfahren. Hierauf bezieht sich das G. 19 III 76, R. 28, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die E. u. Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung (Fristengesetz). Das G. setzt die Frist zur Einbringung der Rechtsmittel gegen die Aufträge, Verfügungen u. E. der für die Veranlagung, Bemessung u. Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten A. und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Ämter, Organe der Finanzverwaltung mit 30 Tagen und gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe mit 8 Tagen, von dem auf die Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, fest. Der Postenlauf ist nicht einzurechnen, wenn das Rechtsmittel gegen amtl. Empfangsbestätigung aufgegeben wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allg. Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage. Die Rechtsmittel sind bei jenem Organe, von welchem die angefochtene Verfügung ausgegangen ist, einzubringen. Das Rechtsmittelverfahren unterscheidet sich in diesem Punkte vom gerichtl. Verfahren, in welchem die Rechtsmittel immer bei der 1. Instanz anzubringen sind.

Von praktischer Bedeutung ist die Bestimmung, daß in den im § 1 erwähnten Erl. die Behörden, bei welchen, und die Frist, binnen welcher die Rechtsmittel einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnet sein müssen (die sog. „Rekursklausel"), widrigenfalls die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt (§ 2, Abs. 1). Eine unrichtige Belehrung über den Instanzenzug begründet einen wesentl. Mangel des Verfahrens (V. G. Budwinski, Erk. nach §§ 6, 226, 232, 255, 279 u. a.). Der V. G. verlangt ähnl. Verständigung auch in jenen Fällen, in denen ein (abgesonderter) Rekurs überh. nicht, oder nicht mehr eingeräumt wird (Budwinski 13398).

Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist oder innerhalb der gesetzl. Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe hinsichtlich einer von derselben erflossenen E., so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen (§ 2, Abs. 3). Die letztere Bestimmung wird bisher in dem Sinne verstanden, daß durch den erwähnten Inzidenzfall der Ablauf der Frist gehemmt werde. Nach einem Erk. des V. G. 3 X 92, Z. 2631, Budwinski 6782, ist über die Frage, ob und in welchem Umfange im gegebenen Falle die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Gründen oder von „weiteren" Gründen bestehe oder nicht, der Instanzenzug bis zum F. M. zulässig, wobei dann die Frage offen bleibt, ob die in der angeführten Gesetzesstelle normierte Hemmung der Frist bis zur Zustellung der E. des F. M. oder etwa gar des Erk. des über den Inzidenzstreit angerufenen V. G. fortdauert. Eine wesentl. Ergänzung und zum Teil grundsätzl. Änderung hat das Rechtsmittelwesen dadurch erfahren, daß in § 59 P. St. G. dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission und in § 218 ebenda der Steuerbehörde das Recht der Berufung gegen das von der Kommission beschlossene Veranlagungsergebnis eingeräumt ist.

Dem Fristengesetz mangeln Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens, ferner eine Unterscheidung der Rechtsmittel von selbständig begründeten Steuerabschreibungs- u. Ermäßigungsgesuchen, eine Härte, der übrigens durch gnadenweise Bewilligungen vielleicht in mehr als ausreichender Weise abgeholfen wird.

VIII. Abgabenverjährung. Das G. 18 III 78, R. 31, betrifft die Verjährung der direkten Steuern, der Maßen- u. Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen u. Stempel und unmittelbaren Gebühren, dann auch der auf Grund früher in Kraft gestandener G. bemessenen A. dieser Art (Budwinski 288 F); dagegen findet dasselbe auf andere A. keine Anwendung, so insbes. nicht auf die bes. Schanksteuer (Budwinski 2974 u. 7091, vgl. aber auch 13150), auf den Schulfondsbeitrag von Verlassenschaften (Budwinski 3595, 12754, 13960), auf Gemeindeumlagen (6166) weiter nicht auf Zollgebühren (Budwinski 8173) u. Lehensfreimachungsgebühren (Budwinski 8872). (Hinsichtlich der Verzugszinsen von unmittelbaren Ge-

bühren läßt der V. G., Budwinski 3123, 11539, 11935, die Frage offen.)

Dagegen finden die Bestimmungen des G., sofern nicht Spezialbestimmungen entgegenstehen (z. B. § 14, G. 13 XII 62, R. 89, s. Budwinski 3953), auch auf die mit den darin genannten A. im Zusammenhange stehenden Strafen Anwendung. (Budwinski 3075.)

Das G. umfaßt drei rechtlich deutlich unterschiedene Rechtsinstitute, die Verjährung des Bemessungsrechtes, des Einforderungsrechtes fälliger A., endlich des Rechtes zu Nachtragsbemessungen. Das Recht, die A. auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Akt zu **bemessen**, verjährt in der Regel in 4 Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Pflicht zur Anzeige, Fassion u. dgl. nachgekommen ist oder, wo eine solche Verpflichtung nicht besteht, des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist. Ist die Partei mit ihrer Verpflichtung im Verzug, so beginnt die Frist erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Behörde in die Lage versetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen. Doch erlischt auch in solchen Fällen — vorbehaltlich gewisser Ausnahmen bei stempelpflichtigen Schriftstücken — das Bemessungsrecht in 30 Jahren (§ 2); der Lauf dieser Frist beginnt jedoch keinesfalls vor dem 1 I 79 (Budwinski 11935 162F). Der V. G. legt diese Bestimmungen sehr strenge aus, indem er ein Pflichtversäumnis der Partei ohne Rücksicht auf subjektives Verschulden dann annimmt, wenn dieselbe aus was immer für einem Grunde, sei es auch Unkenntnis ihrer Verpflichtung, dieselbe zu erfüllen unterlassen hat (Budwinski 1519, 1825, 2099, 2813, 4092, 6394, 6435, 9839, 9863, 11538, 11539, 12452, 14383, 422F) oder unrichtige Bemessungsgrundlagen geliefert hat (Budwinski 8374, 12681, 578F); ferner gilt nur die genau in den gesetzl. Formen vorgenommene Anzeige, Fassion u. dgl. bei der Bemessungsbehörde als Pflichterfüllung (Budwinski 3075, 4034, 4092, 4295, 5701, 6612, 6971, 11538, 11539, 11935, 13210, 497 F, s. aber auch 3605). Die einmal eingetretene Pflichtversäumnis schadet auch dem Rechtsnachfolger im Besitze des steuer- oder gebührenpflichtigen Objektes (Budwinski 2743, 4064, 6394, 9104).

Insbes. ist die Anmeldung einer Handelsgesellschaft zur Registrierung bei dem Handelsgerichte für die Verjährung des Bemessungsrechtes vom Gesellschaftsvertrage ohne Belang (Budwinski 7689, 7716, 7749, 7855, 8048, 8141, 10024, 10397, 10677, 10725, 11216, 12452, 422 F, 718 F); auch muß die Behörde nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich in die Lage versetzt sein, die Bemessung vorzunehmen (Budwinski 12292, 289 F, 422 F, 792 F).

Das Recht der **Einforderung fälliger** A. verjährt binnen 6 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die A. fällig geworden ist, ausgenommen den Fall des § 1483 a. b. G. B. (Budwinski 2787, 3680, 5970, 10626).

Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der A. zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen 2 Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren binnen 3 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres der ursprüngl. Bemessung; letztere Frist gilt auch für das Recht, eine bereits zuerkannte Gebührenbefreiung zu widerrufen (Budwinski 9299, 9998, 10626, 14568, 724 F).

Nach wiederholten Erkenntnissen des V. G. (z. B. Budwinski 6102, 6900, 7542, 1335 F) steht den Finanzbehörden innerhalb der durch das Verjährungsgesetz gezogenen Schranken die **nachträgl. Berichtigung u. Vorschreibung** der A. auch dann offen, wenn in derselben Sache bereits rechtskräftige E. der kompetenten Behörden vorliegen.

Anlaß zu wiederholten, im Anfange nicht ganz gleichmäßigen Judikaten gab § 284, Personalsteuergesetz, Abs. 3, insbes. im Zusammenhange mit dem im Personalsteuergesetz den staatl. Organen eingeräumten Berufungsrechte. Das vollkommen klare Schlußergebnis dieser Entwicklung ist in den Erkenntnissen Budwinski 14256, 367 F, 383 F, 1485 F niedergelegt.

Die Verjährung des Bemessungsrechtes wird durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei als zu diesem Zwecke erfolgend (Budwinski 7542, 9998, 12754, 14190, 14385, 762 F) bekanntgegebenen Amtshandlungen, die Verjährung des Einforderungsrechtes durch Zahlungsaufforderung, Einleitung der Exekution oder durch bewilligte Zahlungsfristen im technischen Sinne des Wortes **unterbrochen** (Budwinski 4780, 13334).

Auf die Bestimmungen des Verjährungsgesetzes ist **von Amts wegen** Bedacht zu nehmen, die Partei ist daher in der Lage, die Verjährung vor dem V. G. auch dann geltend zu machen, wenn sie dies im administrativen Instanzenzug zu tun unterlassen hat. (Budwinski 2787, Plenarbeschluß 28 IX 85, Z. 1559, Alter III, 178.)

(Über Detailfragen der Verjährung im Zusammenhang mit dem Gebührenrecht vgl. Budwinski 1817, 2099, 2539, 2623, 2670, 3595, 3817, 3953, 6532, 6581, 6642, 6784, 7127, 7176, 7372, 9021, 9863, 11133, 11677, 12559, 12561, 13017, 13086, 13508, 13532, 13592, 14776, 14811, 380 F, 574 F; — mit der Gebäudesteuer Budwinski 2493, 3234, 4013, 4064, 4169, 5824, 6394; — mit den direkten Personalsteuern Budwinski 14753, 14815, 700 F; — mit der Verzehrungssteuer Budwinski 6113.)

IX. Statistik. 1. Einnahmen aus direkten Steuern und indirekten A. 1847—1891.

Tabelle I enthält die Einnahmen aus den direkten Steuern und indirekten A. seit 1847. (S. 16.)

Das Erträgnis der direkten Steuern und indirekten A. für die J. 1847, 1851, 1858, 1865 ist den statistischen Tafeln entnommen.. Die Wahl dieser Jahre ist leicht zu begründen; sie stellen uns die Verhältnisse unmittelbar vor und nach der Revolution, dann vor dem italienischen Kriege und vor der Katastrophe des J. 1866 dar. Völlig vergleichbare Ziffern zu erlangen war leider nicht möglich, weil die ältere Statistik den indirekten A. das Postgefälle, die Bergwerksabgaben und das Pulvermonopol beizählt.

Tabelle I.

Jahr	Summe der direkten Steuern in 1000 K	Prozente der etatmäßigen Staatseinnahmen	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen		Summe der indirekten Abgaben in 1000 K	Prozente der etatmäßigen Staatseinnahmen	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen		Summe der direkten Steuern und indirekten Abgaben in 1000 K	Prozente der etatmäßigen Staatseinnahmen	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen	
			K	h			K	h			K	h
1847	58.787	.	3	28	126.208	.	7	04	184.995	.	10	32
1851	80.560	.	4	60	148.432	.	8	46	228.992	.	13	06
1858	103.316	.	5	66	201.770	.	11	06	305.086	.	16	72
1865	132.050	.	6	74	269.540	.	13	76	401.590	.	20	50
1868	148.222	.	7	32	281.208	.	13	88	429.430	.	21	20
1869	155.818	.	7	68	298.326	.	14	70	454.144	.	22	38
1870	164.518	.	8	06	308.198	.	15	10	472.716	.	23	16
1871	175.550	.	8	54	337.314	.	16	40	512.864	.	24	94
1872	180.150	.	8	68	871.980	.	17	92	552.130	.	26	60
1873	183.806	30·52	8	76	375.220	62·32	17	92	559.026	92·84	26	68
1874[1]	184.414	30·66	8	70	341.402	56·76	16	12	525.816	87·42	24	82
1875[1]	183.988	31·12	8	60	352.666	59·66	16	50	536.654	90·78	25	10
1876	181.884	32·28	8	42	343.540	60·97	15	92	525.424	93·25	24	34
1877	182.748	31·88	8	38	346.892	60·52	15	94	529.640	92·40	24	32
1878	184.666	29·96	8	40	346.810	56·27	15	78	531.476	86·23	24	18
1879	179.848	31·30	8	10	345.804	60·19	15	58	525.652	91·49	23	68
1880	190.066	30·89	8	58	385.578	62·67	17	42	575.644	93·56	26	—
1881	186.264	29·98	8	36	397.344	63·96	17	82	583.608	93·94	26	18
1882	189.996	27·54	8	58	428.672	62·14	19	36	618.668	89·68	27	94
1883	195.634	29·04	8	76	432.396	64·19	19	38	628.030	93·23	28	14
1884	198.258	29·72	8	74	445.688	66·81	19	68	643.946	96·53	28	42
1885	200.588	31·75	8	78	415.980	65·84	17	88	616.568	97·59	26	66
1886	203.278	29·16	8	82	463.710	66·52	20	12	666.988	95·68	28	94
1887	210.482	30·69	9	06	429.290	62·60	18	48	639.772	93·29	27	54
1888	208.776	33·52	8	90	360.848	57·93	15	38	569.624	91·45	24	28
1889	211.984	28·90	8	96	457.242	62·33	19	34	669.226	91·23	28	30
1890	216.926	29·07	9	08	469.556	62·93	19	64	686.482	92·00	28	72
1891	223.828	30·46	9	36	466.858	63·54	19	50	690.686	94·00	28	86
1892	226.030	30·28	9	44	482.228	64·62	20	16	708.258	94·90	29	60
1893	224.202	28·45	9	30	495.424	62·87	20	38	719.626	91·32	29	68
1894	216.322	26·86	8	82	502.380	62·41	20	46	718.702	89·27	29	28
1895	238.976	28·20	9	66	532.424	62·83	21	52	771.400	91·03	31	18
1896	242.168	28·18	9	70	533.102	62·03	21	34	775.270	90·21	31	04
1897	244.512	26·96	9	68	565.096	62·31	22	38	809.608	89·27	32	06
1898	260.842	27·53	10	22	562.642	59·38	22	05	823.484	86·91	32	27
1899	271.378	27·45	10	52	601.912	60·88	23	34	873.290	88·33	33	86
1900	278.187	28·11	10	66	627.431	63·40	24	03	905.618	91·51	34	69
1901	292.259	28·74	11	18	605.737	59·56	23	16	897.996	88·30	34	34

[1]) Die neu berechneten Prozente der etatmäßigen Staatseinnahmen weichen in unbedeutender Weise von den Angaben des statistischen Handbuches ab.

Diese Fehler wirken jedoch in der Richtung, daß sie die älteren Ziffern zu hoch erscheinen lassen. Da aber dessenungeachtet die verhältnismäßige Niedrigkeit der A. in früherer Zeit gegen später in die Augen springt, so wird das Gesamtbild nicht entstellt, sondern tritt nur nicht mit der vollen Schärfe hervor, welche durch genau vergleichbare Ziffern gegeben würde. Die Berechnung der auf den Kopf entfallenden Beträge erfolgte mit Beziehung auf die in den statistischen Tafeln selbst ausgewiesene Bevölkerung zu Beginn des Ausweisjahres. Die Kopfquote ist auf Kronen umgerechnet.

Die mitgeteilte Statistik liefert die Nettoerträgnisse der A.

Unter Nettoergebnis versteht der österr. Zentralrechnungsabschluß das Resultat, welches sich ergibt, wenn die unter gleichnamigem Titel des Finanzgesetzes vorkommenden Einnahmen und Ausgaben kompensiert werden. Die rein formale Auffassung führt zu sehr sonderbaren Resultaten. So z. B. erscheint als Nettogebarung der direkten Steuern die gesamte Einnahme samt Exekutionsgebühren und Verzugszinsen, wie sie in den Bruttoziffern des Budgets vorkommt: Rück-

vergütungen u. Nachlässe werden nicht bes. ausgewiesen. Auch die Erhebungs- u. Verwaltungskosten der direkten Steuern, einschließlich der Exekutionskosten, werden bei dieser Nettoberechnung nicht abgezogen, sondern erscheinen als selbständiges Kapitel unter den „Verwaltungsausgaben“. In der österr. Statistik ist jedesmal eine Tabelle enthalten, in welcher von den Steuereingängen die im Kapitel 12, tit. 1, 3, 4 des Voranschlages ausgewiesenen Verwaltungskosten (d. i. Belohnungen, Exekutionskosten und Kosten der Steuerreform) abgezogen werden. Die Kosten der Steuerbemessungsbehörden u. Steuerämter sind auch hier nicht in Rechnung gezogen. Die älteren statistischen Arbeiten enthalten in dieser Beziehung viel mehr, allerdings zum Teil ganz entbehrl. Details. Hinsichtlich der indirekten Abgaben ist vor allem zu sagen, daß bis einschließlich 1887 die ausgewiesenen Summen aus den Nettoergebnissen der indirekten A. im Sinne des Finanzgesetzes u. den „Überschüssen des Zollgefälles“ gebildet sind. Da in dieser Periode bei der Berechnung der Zollgefällsüberschüsse die Verzehrungssteuerrestitutionen in Abzug kommen, enthält die dargestellte Nettosumme ziemlich genau die gesamten Einnahmen an Zoll- und indirekten A., abzüglich der gleichnamigen Ausgaben einschließlich der Verzehrungssteuerrestitutionen.

Tabelle II.

Jahr	Zolleinnahmen in 1000 K	Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahr	Zolleinnahmen in 1000 K	Auf den Kopf der Bevölkerung	
		K	h			K	h
1888	81.877	3	50	1895	106.248	4	30
1889	82.799	3	50	1896	106.417	4	26
1890	83.621	3	50	1897	122.156	4	84
1891	86.713	3	62	1898	135.532	5	31
1892	88.701	3	70	1899	113.702	4	41
1893	100.136	4	12	1900	119.071	4	56
1894	107.075	4	52	1901	108.225	—	—

2. Insbes. Zölle und indirekte A. 1881 bis 1901. Im Zusammenhange mit den geänderten Bestimmungen des 1887er Ausgleiches sind von 1888 angefangen die Verzehrungssteuerrestitutionen nicht vom Zollgefälle in Abzug gebracht, sondern — sachlich ganz richtig — als Verwaltungskosten der Verzehrungssteuer verrechnet, so daß dieselben schon in der „Nettoeinnahme“ der Verzehrungssteuern berücksichtigt sind. Wollte man nun auch für die folgende Zeit die statistisch gleichwertigen Ziffern haben, wie in der früheren Periode, so müßten den um die Verzehrungssteuerrestitutionen verminderten Nettoergebnissen der Verzehrungssteuer die in demselben Maße entlasteten, daher vermehrten Überschüsse des Zollgefälles zugerechnet werden. Dies tut jedoch das statistische Handbuch nicht, indem es von 1888 an — offenbar aus staatsrechtl. Rücksichten — nur mehr den Münzgewinn usw. an den Zolleinnahmen den indirekten A. zurechnet. Die Folge davon ist, daß die Beträge der indirekten A. von 1888 an die gesamten Zolleinnahmen überh. nicht mehr enthalten. Indem wir hinsichtlich der näheren Aufklärung dieser ziffermäßigen Zusammenhänge auf die 1. Aufl. verweisen, fügen wir nunmehr in Tabelle II eine Nachweisung der gesamten Zolleinnahmen nebst der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Quote seit 1888 bei.

Diese Berechnung der Nettoziffern hat nun zur Folge, daß in den absoluten Zahlen sowie in den Relativzahlen die wechselnden Schicksale der Verzehrungssteuerrestitutionen zum Ausdruck kommen, s. insbes. 1875 ff., 1886, 1887 u. ff.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß bei den einzelnen indirekten A. die geschilderte Art der Nettoberechnung von sehr verschiedener Bedeutung ist; bei Staatsmonopolen, wie Tabak, Salz, Lotto, ist in der Tat der Betriebsüberschuß der richtige Ausdruck für die A., während dies bei den eigentl. Steuern nicht der Fall ist.

Übrigens sind auch hier nicht alle Verwaltungskosten berücksichtigt, so fehlt, um nur das wichtigste Beispiel anzuführen, die sehr bedeutende, alle indirekten A. und den Zoll betreffende Ausgabe „Finanzwache“, die einen selbständigen Ausgabszweig bildet, bezüglich dessen die Rechnungsabschlüsse wieder ein bes. Nettoergebnis — nämlich Nettoausgabe, nach Abzug der geringen eigenen Einnahmen — ausweisen.

Es würde zu weit führen, die Konsequenzen dieser Nettoberechnungen nach allen Richtungen hin zu verfolgen. Doch sei als ein sehr wichtiges Beispiel erwähnt, wie sehr der Einfluß der Verstaatlichung der Eisenbahnen auf die relative Bedeutung der A. im Staatshaushalte verwischt wird. So haben sich 1882—1884 die Einnahmen aus dem Staatseisenbahnbetrieb von 2·9 auf 37·2 Millionen Gulden gehoben, während die Zunahme sämtlicher A. nur rund 11 Millionen Gulden betrug. Trotzdem erscheint die relative Bedeutung der A. 1884 mit 96·53 % gegen 89·68 % im J. 1882. Die Erklärung liegt darin, daß der Staatseisenbahnbetrieb im Nettoergebnis verlustbringend war und deshalb die Relativzahlen im umgekehrten Sinne beeinflußte.

3. A.-Steigerung. Abgesehen von der durch diese Umstände hervorgerufenen eigenartigen Gestaltung der die absolute u. relative Höhe der A. darstellenden Ziffern, zeigen die A. in ihrer Gesamtsumme eine fortschreitende Steigerung. Das Prozentverhältnis zu den Gesamteinnahmen ist, nachdem es 1885 die Höhe von 97·59 erreicht hatte, bis 1887 auf 93·29 herabgegangen, hat sich in der Periode der geänderten Berechnung seit 1888 wieder von 91·45 auf 94·90 % gehoben; seither ist diese Ziffer nicht mehr erreicht worden. Diese Ziffern, im Zusammenhang mit der Erwägung, daß die ausgewiesenen A. noch keineswegs alle A. im finanzwissenschaftl. Sinne umfassen (s. oben), geben jedenfalls der Tatsache unverhüllten Ausdruck, daß die Deckung der Staatsbedürfnisse zum allergrößten Teile auf A. angewiesen ist.

Wenden wir uns zuerst zu den direkten Steuern. Hier ist zunächst hervorzuheben, daß die Höhe der Eingänge der einzelnen Jahre oft durch sehr zufällige Momente, Zeitpunkt der Fertigstellung der Bemessung, Nachtragsbemessungen, Nachdruck bei der Eintreibung u. dgl., beeinflußt ist. Immerhin lassen sich die Spuren der — wenigen — gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete deutlich erkennen. So die Grundsteuerregelung 1880—81, die Regelung der Gebäudesteuer 1882, endlich die mit der Einführung der Personaleinkommensteuer verbundene Steuerreform 1898. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, zeigt sich nach einer rückläufigen Periode, 1873—81, eine nur durch vorübergehende unbedeutende Rückschläge unterbrochene mäßige Steigerung der Steuerlast von K 8·76 bis K 10·66; ein auffallendes Minimum bildet das J. 1894. Im Vergleiche zu 1873 beträgt die Steuerlast auf den Kopf im J. 1900 um etwa 21·5% mehr (K 10·66 gegen K 8·76), im Vergleiche zum J. 1847 dagegen hat sich die Belastung mit direkten Steuern mehr als verdreifacht.

Die indirekten A. lassen, soweit nicht die oben angeführten Verhältnisse den Überblick stören, die Folgen der gesetzl. Maßnahmen und zuweilen auch den Anlaß dazu erkennen, so in den J. 1875 u. ff. die Folgen des Rückganges der Erträgnisse der Zuckersteuer und 1880 den Erfolg der neuen Gesetzgebung auf diesem Gebiete, 1889 eine starke Erhöhung des Ertrages infolge der neuen Branntweinsteuer, ebenso 1899 infolge der Erhöhung der Zuckersteuer. Diese Steuer spielt überh. bei der Gestaltung der Gesamtziffer der indirekten A. auch durch die wechselnden Resultate der Abrechnung der Exportbonifikationen eine sehr wesentl. Rolle.

Die Höhe der indirekten A., auf den Kopf berechnet, unterliegt infolge der Nettoberechnung mannigfaltigen u. unregelmäßigen Schwankungen, zeigt aber im ganzen doch eine erhebl. Zunahme. Will man die Kopfquote für 1900 mit jener für 1873 vergleichen, so ergibt sich eine Steigerung der Steuerlast von K 17·92 auf 24·03 oder etwa 34·2%. Diese Ziffer bedarf aber insofern einer Berichtigung, daß der Belastung für 1900 auch noch die Zolleinnahmen (119,000.000 K) zuzurechnen sind, von denen auf den Kopf K 4·56 entfallen. Die mit der Kopfquote von 1873 vergleichbare Ziffer beträgt daher K 28·59 oder eine Zunahme von 59%.

Vergleicht man die direkten Steuern mit den indirekten A., so ist zunächst zu beachten, daß die erhebl. Verschiebung des Prozentverhältnisses der Deckung zugunsten der direkten Steuern im J. 1888 ausschließlich auf die geänderte Berechnung der indirekten A. zurückzuführen ist, während die gleich darauf, nämlich 1889 zu beobachtende Verminderung des Prozentanteiles auf Rechnung der Branntweinsteuer zu setzen ist.

Wenn auch die beginnende Beteiligung der Länder an den Erträgnissen der Reform der direkten Steuern einerseits und an der Branntweinsteuer anderseits zu bes. Vorsicht nötigt, so läßt doch die Tabelle nicht verkennen, daß die Entwicklung der direkten Steuern ungeachtet der Steuerreform von jener der indirekten weit überflügelt worden ist.

Hinsichtlich der A. der Selbstverwaltungskörper s. die Art. Finanzwesen, Landeshaushalt, Gemeindehaushalt, Bezirkshaushalt.

Literatur u. Quellen.

Literatur über die allg. Grundsätze des Abgabenrechtes neben den allg. Werken über Staats- u. Verwaltungsrecht für das österr. Recht insbes.: Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft; Tezner, Handbuch des österr. Administrativverfahrens passim. Dann: Eglauer, Studien zum österr. Steuerrecht in der österr. Zeitschrift für Verwaltung 1893; Meisel, Zwang u. Unrecht im Finanzwesen F. A. V 1 und Das Strafrecht der österr. Einkommensteuer F. A. XIX 2; Bauer, Das österr. Finanzstrafverfahren und seine Reform F. A. XX 2; Rauchberg, Steuererklärung u. Steuerauflage 1901.

Zur Statistik der Abgaben: Österr. Stat. Handbuch (1882—1901). Die den österr. Staatshaushalt betreffenden Hefte der Ö.St. Wertvolle Übersichten s. ferner in den „Statistischen Tabellen zur Währungsfrage der österr.-ung. Monarchie“, herausgegeben vom F. M. 1892, S. 342 u. 344 (Nr. 230 u. 233), ferner: Tabellen zur Währungsstatistik 1893, S. 273, 274 (Nr. 149 u. 152). Zweite Ausgabe 1895—1901; dritte Ausgabe, 1. H. 1903. Für die Zeit vor 1860 vgl. auch: Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserstaate, F. M. 1858. — Die direkten Steuern in Österr. und ihre Reform 1860 mit einem abgesonderten Hefte statistischer Tabellen.

Rob. Meyer.

Abrechnungsstellen.

I. Wesen der A. und Entwicklung derselben in Österr. — II. Die einzelnen Saldierungsvereine: 1. Inhalt der Vereinbarungen bezüglich der Organisation u. Abrechnung. 2. Civilrechtl. Bedeutung. 3. Geschäftsordnungen. 4. Weiterer Inhalt der Vereinbarungen. 5. Statistik.

I. Wesen der A. und Entwicklung derselben in Österr. Unter A. versteht man Vereinigungen von mehreren Banken oder Bankiers zum Behufe der bei regelmäßigen Zusammentretungen erfolgenden Ausgleichung (Saldierung) der gegenseitigen Forderungen. Das Wort „A.“ ist eine, wie Koch mit Recht bemerkt, nicht ganz bezeichnende Übersetzung des engl. Ausdruckes Clearing-House. Bereits im 18. Jahrh. auch in Deutschland nicht unbekannt, doch ohne erhebl. Bedeutung, haben die A. vornehmlich seit der Mitte des vorigen Jahrh. in England u. Nordamerika einen großartigen Aufschwung genommen. Sie bilden in diesen Ländern den Schlußstein eines überaus zweckmäßig organisierten und hochentwickelten Bankwesens und sind bereits so fest eingebürgert, daß ein Bankwesen ohne Clearingstellen dort — mit Recht — als höchst primitiv angesehen wird. Die volkswirtschaftl. Bedeutung der A. besteht darin, daß sie im Anschluß an einen ausgebildeten Giroverkehr den Bedarf an Umlaufsmitteln bedeutend vermindern; wie der Giroverkehr

die Zahlungsausgleichung zwischen den Parteien einer Bank oder eines Bankiers ermöglicht, so dienen die A. dem Ausgleiche der wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen jener Banken und Bankiers, welche den Giroverkehr pflegen; durch die Ausdehnung des letzteren wird das Maß der Bedeutung der A. für den Zahlungsprozeß eines Landes bestimmt. Den einzelnen Banken oder Bankiers ersparen die A. überdies „Zeit, Mühe, Kosten und Gefahr" (Koch).

In Österr. hat der Überfluß an Papiergeld das Bedürfnis nach A. lange nicht aufkommen lassen. Erst als infolge des im J. 1863 zwischen der Regierung und der Österr. Nationalbank abgeschlossenen Übereinkommens eine wesentl. Verringerung des Notenumlaufes eintrat und sich im Geschäftsverkehre empfindlich fühlbar machte, war der Impuls zu einer sparsameren Ausnützung der vorhandenen Barmittel gegeben. Infolgedessen wurde 8 XI 64 zwischen der priv. Österr. Nationalbank, der k. k. priv. Österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, der N. Ö. Escomptegesellschaft und der Anglo-österr. Bank ein Übereinkommen geschlossen, welches die Erweiterung des Giroverkehres und die Errichtung einer „Saldosaal" genannten A. bezweckte. Die genannten Institute vereinigten sich, wie es in dem von ihnen aus diesem Anlasse an sämtl. Firmen Wiens gerichteten Zirkulare heißt, „die in ihrem Besitze befindlichen oder ihnen zum Inkasso übergebenen Platzwechsel u. dgl., welche bei einem von ihnen zahlbar sind, am Verfallstage nicht zum baren Inkasso zu bringen, sondern nach Richtigbefund derselben von Seite des betreffenden Institutes die sich gegenwärtig ergebenden Forderungen zunächst täglich am Verfallstage im Saldosaale der Nationalbank zu skontrieren". Die Intention der den Saldosaal errichtenden Institute war demnach zunächst auf die Schaffung einer Zentralstelle für den aus dem Wechselinkasso entspringenden Geldverkehr gerichtet. Der Saldosaal wurde 1 XII 64 aktiviert, entfaltete jedoch nur eine bescheidene Tätigkeit, welche durch die 1866 erfolgte Vermehrung der Umlaufsmittel noch mehr eingeschränkt wurde. Die jährl. Einreichungen betrugen 1864—1871 durchschnittlich rund 193 Mill. Gulden. Erst die lebhafte wirtschaftl. Entwicklung und der gesteigerte Börsenverkehr zu Anfang des 8. Dezenniums des vorigen Jahrh. machten das Bedürfnis nach Ersparung von Zirkulationsmitteln wieder fühlbarer und führten im J. 1872 zur Gründung des **Wiener Saldierungsvereines**, welcher 25 II 72 von 14 Wiener Banken ins Leben gerufen wurde und an Stelle des Saldosaales trat „in weiterer Entwicklung und Vervollkommnung des ursprüngl. Gedankens". Ebenfalls im J. 1872 wurde der **Wiener Giro- u. Kassenverein** gegründet, dessen eigenartige, dem Clearing nahverwandte Tätigkeit bezüglich des Effektenverkehres der Wiener Börse, an anderer Stelle besprochen wird (s. „Giroverkehr"). Im J. 1888 wurde in **Budapest**, 1895 wurden in **Prag** u. **Brünn** Saldierungsvereine nach dem Muster des Wiener Saldierungsvereines gegründet.

II. Die einzelnen Saldierungsvereine. 1. **Inhalt der Vereinbarung bezüglich der Organisation und Abrechnungen.** Die Saldierungsvereine, deren Statuten und Geschäftsordnungen, von den später zu erwähnenden Detailbestimmungen abgesehen, vollständig übereinstimmen, sind Vereinigungen von Banken u. Kreditinstituten, Bankhäusern u. Verwaltungen zu dem Zwecke, ihre gegenseitigen Forderungen im Wege gemeinschaftl. Abrechnung zur Ausgleichung zu bringen und die Entwicklung des Giroverkehres zu fördern. Als Vereine im Sinne der bestehenden Vereinsgesetze sind die Saldierungsvereine nicht anzusehen, die Statuten und Geschäftsordnungen enthalten vielmehr nur vertragsmäßige Abmachungen administrativer Natur, ohne daß die fälschlich sog. Vereine, welche auch keinerlei Vermögen haben, als juristische Personen anzusehen sind. Mitglieder können außer der Österr.-ung. Bank nur solche Bank- oder Kreditinstitute, Bankhäuser u. Verwaltungen sein, welche bei der Österr.-ung. Bank ein Girokonto besitzen. Der Austritt steht jedem Mitgliede am Schlusse eines jeden Kalenderjahres nach vorhergegangener, zweiwöchentl. Kündigung frei. Die Österr.-ung. Bank führt die Leitung der Saldierungsvereine, ihr Vertreter ist Obmann des betreffenden Vereines und führt in allen Versammlungen den Vorsitz. Die Vereine werden vertreten durch die Obmänner und durch die Plenarversammlungen, in welch letzteren jedes Institut durch ein Mitglied des Vorstandes oder einen Oberbeamten, andere Firmen durch einen firmierungsberechtigten Bevollmächtigten vertreten werden; nur bei dem Wiener Saldierungsvereine ist neben der Plenarversammlung ein Ausschuß eingeführt, welcher aus fünf Mitgliedern besteht und die Österr.-ung. Bank in der Aufsicht über die Geschäftsführung zu unterstützen sowie die Beschlußfassung der Plenarversammlung vorzubereiten hat. Die Mitglieder sind verpflichtet, an jedem Geschäftstage alle ihre an diesem Tage fälligen, ihnen gegen die übrigen Mitglieder des Vereines zustehenden Ansprüche und obliegenden Zahlungsverpflichtungen, soweit dieselben nach der Geschäftsordnung zur Abrechnung in den Saldierungsvereinen geeignet sind, nicht direkt, sondern im Abrechnungsverkehr der Saldierungsvereine geltend zu machen und zu erfüllen. Als zur Abrechnung geeignet erklären die Geschäftsordnungen: a) Akzepte eines saldierenden Mitgliedes; b) die bei einem Mitgliede zur Zahlung angewiesenen Akzepte oder Domizile anderer Firmen; c) die auf ein Mitglied ausgestellten Schecks, Anweisungen u. Rechnungen sowie Belege über Zahlungen, welche die Mitglieder untereinander zu leisten haben. Die Geschäftsordnung des Wiener Saldierungsvereines läßt außerdem noch protestierte oder ohne Protest zur Rücklösung bestimmte Wechsel der Mitglieder sowie fällige Effekten zur Abrechnung zu. Die Einreichung zur Saldierung ist obligatorisch bezüglich jener Zahlungspapiere, welche rechtzeitig zur Saldierung angemeldet werden können. Die nicht mehr rechtzeitig anmeldbaren Werte sind im Wege direkten Inkassos zu ordnen. (Auch bei einer großen Anzahl der in Deutschland bestehenden

A. ist die Einlieferung zur Saldierung obligatorisch; in Berlin ist sie jedoch auf diejenigen Papiere beschränkt, „welche die Teilnehmer abrechnen wollen".) Die Abrechnung geschieht unter Leitung u. Aufsicht der Österr.-ung. Bank in einem von derselben unentgeltlich überlassenen Lokal im Bankgebäude; sie erfolgt unmittelbar zwischen den Beteiligten. Der schließl. Ausgleich des sich hieraus ergebenden und richtig befundenen Saldo geschieht durch Zuschreibung u. Abschreibung auf den Girokonten der Mitglieder bei der Österr.-ung. Bank. Die aus der Saldierung sich ergebenden Gutschriften auf den Konten der einzelnen Mitglieder werden täglich erst dann durchgeführt, wenn die aus der Saldierung sich ergebenden Lastschriften in den betreffenden Konten ihre Deckung gefunden haben. Sollte das Guthaben eines Mitgliedes für die Begleichung seines aus der Saldierung sich ergebenden Passivums nicht hinreichen, so ist die notwendige Ergänzung der Bareinlage in Wien und in Budapest bis 3½ Uhr, in Prag bis 1 Uhr, in Brünn bis 2 Uhr nachmittags desselben Tages bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft zu leisten.

2. Die zivilrechtl. Bedeutung der in den Statuten der Saldierungsvereine enthaltenen Vereinbarungen wird durch folgende Bestimmungen geregelt: a) die Einlieferung eines Papieres zur Saldierung gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung; b) die Ausgleichung im Abrechnungsverkehr gilt als Zahlung im Sinne des a. b. G. B.; c) insolange die bare Ausgleichung nicht geschehen ist, bilden die übergebenen Papiere in den Händen des Empfängers ein freies Depositum des Einlieferers.

3. Der Geschäftsgang bei der Abrechnung ist durch die einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildenden Geschäftsordnungen geregelt, welche im wesentlichen dem Verfahren des Londoner Bankers Clearing-House mit einigen dem Clearing-House von Manchester entnommenen Abänderungen nachgebildet sind. An jedem Geschäftstage müssen sich alle Mitglieder, vertreten durch gehörig legitimierte Saldanten, in Wien um 9½ Uhr, in Prag und in Brünn um 9¼ Uhr, in Budapest um 10 Uhr vormittags im Saldierungsvereine einfinden. Ein von der Österr.-ung. Bank ernannter Kontrollor und ein Adjunkt desselben führen die Aufsicht über die Saldierung und haben deren Gesamtergebnis zu ermitteln und richtigzustellen. Jeder Saldant hat die einzuliefernden Papiere, welche mit dem Firmastempel des einliefernden Mitgliedes versehen sein müssen — Wechsel, Anweisungen u. Rechnungen sind zu akquittieren — für jedes Mitglied getrennt nebst einer diese Papiere verzeichnenden Konsignation und einer vorbereiteten Empfangsbestätigung mitzubringen und dem Kontrollor ein summarisches Verzeichnis (Aviso) über alle von ihm zur Saldierung übergebenen Papiere zu überreichen. Auf ein vom Kontrollor gegebenes Zeichen tauschen die Mitglieder die Papiere nebst Konsignationen untereinander aus, worüber jeder Saldant nach Richtigbefund dem Überbringer die Bestätigung ausfertigt. Jeder Saldant führt eine Strazza, in welcher er sofort nach diesem Austausch die Gesamtsumme der ihm übergebenen Papiere im Kredit und die Gesamtsumme der von ihm ausgefolgten Papiere im Debet getrennt nach Mitgliedern einzutragen hat. Auf Grund der abgegebenen Avisi stellt der Kontrollor seine Bilanz zusammen, indem er den Gesamtbetrag, welchen jedes Institut zu empfangen hat, im Kredit und den Gesamtbetrag, welchen jedes Institut zu zahlen hat, im Debet einträgt. Sobald die Bilanz stimmt, gehen die Saldanten mit den übernommenen Papieren behufs deren Prüfung nach Hause. Um 12½ Uhr nachmittags (in Prag um ½11, in Brünn um 11, in Budapest um 12) findet eine zweite Zusammenkunft statt, bei welcher die beanständeten Papiere zurückgeliefert werden; die nicht zurückgelieferten Papiere gelten als anerkannt. Die Rücklieferungen werden genau wie Einlieferungen des Rückliefernden behandelt. Bei der zweiten Zusammenkunft sind neue Einlieferungen zulässig, welche in den Konsignationen als „zweite Einlieferungen" zu bezeichnen und sonst gleich den ersten Einlieferungen zu behandeln sind. Nach Austausch der Retouren aus der ersten Einlieferung summiert jeder Saldant die Debet- u. Kreditkolonne seiner Strazza, ermittelt den Saldo, den sein Institut schuldet oder zu fordern hat und übergibt dem Kontrollor das Bilanzblatt. Bei der dritten Zusammenkunft, welche in Wien und Budapest um 3 Uhr, in Prag um 12 Uhr und in Brünn um 2 Uhr stattfindet, erfolgt nach Austausch der Retouren aus der zweiten Einlieferung die Saldierung wie bei der zweiten Zusammenkunft, jedoch unter Berücksichtigung des Saldo aus der ersten Abrechnung. Der Kontrollor trägt sohin die Saldi der einzelnen Mitglieder in das Bilanzkonto des Wiener Saldierungsvereines ein u. zw. was die einzelnen Mitglieder zu fordern haben, als Debet, das was sie zu zahlen haben, als Kredit. Selbstverständlich müssen Debet u. Kredit immer übereinstimmen. Die Saldanten derjenigen Mitglieder, welche aus der Saldierung einen Aktivsaldo haben, stellen eine Anweisung an die Giroabteilung der Österr.-ung. Bank aus, auf Grund deren ihr Aktivsaldo ihrem Konto zu Lasten des betreffenden Saldierungsvereines, für welchen die Österr.-ung. Bank ein eigenes Girokonto führt, gutzuschreiben ist; die Saldanten jener Mitglieder hingegen, welche einen Passivsaldo aufweisen, stellen Anweisungen aus, auf Grund deren der Saldobetrag aus ihrem Guthaben dem Konto des Wiener Saldierungsvereines gutgebracht wird; jede Anweisung wird von dem Kontrollor des Saldierungsvereines vidiert u. der Girokassa der Österr.-ung. Bank übergeben. Die Konti der Saldierungsvereine werden demnach täglich ausgeglichen. In Budapest, Prag u. Brünn erfolgt die Ausgleichung sowohl bei der zweiten, wie bei der dritten Zusammenkunft. — Dieses Verfahren stellt sich juristisch bis zur Übergabe der Bilanzblätter an den Kontrollor als Kompensierung zwischen Gläubigern und Schuldnern dar. Zur Ausgleichung der dann verbleibenden, nicht kompensierten Saldi wird der Wiener Saldierungsverein als fingierter Gläubiger, resp. Schuldner der einzelnen Teilnehmer eingeschoben; die definitive Ausgleichung erfolgt durch eine Reihe von Zessionen oder Delegationen.



4. **Weiterer Inhalt der Vereinbarungen.** Die Statuten der Österr. Saldierungsvereine enthalten auch eine Reihe von Bestimmungen über den Scheckverkehr, welche den Mangel eines Scheckgesetzes in einigen wesentl. Punkten durch vertragsmäßig normierte Bestimmungen ersetzen sollen, an deren Einhaltung jedes Mitglied der Saldierungsvereine gebunden ist. Diese Bestimmungen sind: a) Schecks auf Mitglieder der Saldierungsvereine dürfen von deren Kunden nur auf Grund eines mittels Schecks verfügbaren Guthabens gezogen werden; mit solchen Kunden, welche gegen diese Vorschrift verstoßen, ist der Scheckverkehr abzubrechen. b) Schecks, auf welchen eine Zahlungsfrist angegeben ist, dürfen nicht bezahlt werden. c) Kein Scheck darf akzeptiert werden. d) Schecks, welche „gekreuzt", d. h. mit dem quer über den Scheck geschriebenen Vermerk „Nur zur Verrechnung" versehen sind, sowie Schecks u. Anweisungen, welche beim Inkasso von Wechseln usw. dem Einkassierer zahlungshalber gegeben wurden und mit dem Vermerk „Nur zur Einlösung . . . . . (nähere Bezeichnung des einzulösenden Papieres)" versehen sind, dürfen nicht bar ausbezahlt werden, sondern haben nur zur Verrechnung zu dienen. Der Bezogene ist für die Beachtung dieser Vorschrift, welche unwiderruflich ist, verantwortlich. e) Endlich haben die Mitglieder der Saldierungsvereine ihre Kunden auf die Vorteile des Scheckverkehres aufmerksam zu machen und die Scheckformulare gegen Vergütung des Stempels sowie andere Drucksorten unentgeltlich zu verabfolgen.

5. **Statistik.** Die nachstehenden Tabellen stellen die Summen der jährl. Einlieferungen in den einzelnen Saldierungsvereinen sowie die prozentuellen Quoten der durch Kompensation ausgeglichenen und der auf Girokonto übertragenen Beträge u. zw. für den Wiener Saldierungsverein für die letzten 10 Jahre, für die übrigen Saldierungsvereine seit deren Gründung zusammen; bezüglich der letzten 5 Jahre sind die Stückzahl u. Betrag der eingelieferten Schecks bes. angeführt:

1. Wiener Saldierungsverein:

Jahr	Einlieferung			Durchschnittliche Ausgleichung durch Kompensation	Durchschnittliche Ausgleichung über Girokonto	Unter den Einlieferungen befanden sich Schecks				
	Stück	Betrag K	Betrag h	in Prozenten	in Prozenten	Stück	Prozent der Einlieferung	Betrag K	Betrag h	Prozent der Einlieferung
1893	.	554,766.010	46	25·396	74·604	.	.	.	.	.
1894	.	562,299.124	12	21·729	78·271	.	.	.	.	.
1895	.	702,593.766	04	18·777	81·223	.	.	.	.	.
1896	.	775,402.910	16	18·297	81·703	.	.	.	.	.
1897	.	898,244.505	94	19·925	80·075	.	.	.	.	.
1898	110.974	1.365,147.151	61	18·379	81·621	46.906	42·26	664,695.036	02[1])	48·69
1899	132.602	1.615,893.164	52	34·149	65·851	64.186	48·41	892,451.771	34	55·24
1900	154.509	1.859,007.038	58	38·979	61·021	83.480	54·04	1.016,799.051	36	54·69
1901	178.449	2.416,553.034	88	45·211	54·789	98.165	55·04	1.468,409.630	18	60·77
1902	191.227	2.654,984.239	44	42·178	57·822	105.824	55·35	1.738,971.006	25	65·50

[1]) Für die zehn Monate seit 1. März 1898.

Die Umsätze des Wiener Saldierungsvereines zeigen, wie sich aus vorstehenden Ziffern ergibt, seit 1893 eine steigende Tendenz. Die sprunghafte Zunahme, welche die Einlieferungen im J. 1898 aufweisen, ist auf den im Monate März d. J. erfolgten Beitritt des k. k. Postsparkassenamtes sowie darauf zurückzuführen, daß seit diesem Zeitpunkte Schecks, welche noch im J. 1885 nur 0·30% der gesamten Einlieferungen betragen haben, in erheblich größerem Maße im Wiener Saldierungsvereine zur Abrechnung gebracht werden; dermalen bilden Schecks schon den größeren Teil der Einlieferungen sowohl nach der Stückzahl, als nach dem Betrage. Auch der Kompensationseffekt hat sich seit dem oben erwähnten Zeitpunkte wesentlich verbessert, so daß die Entwicklung des Wiener Saldierungsvereines in den letzten fünf Jahren als eine sehr befriedigende bezeichnet werden muß.

2. Budapester Saldierungsverein:

Jahr	Einlieferung			Durchschnittliche Ausgleichung		Unter den Einlieferungen befanden sich Schecks				
	Stück	Betrag		durch Kompensation	über Girokonto	Stück	Prozent der Einlieferung	Betrag		Prozent der Einlieferung
		K	h	in Prozenten				K	h	
1889	.	182,314.117	20	11·806	88·194	.	.	.	.	.
1890	.	198,975.786	64	9·947	90·053	.	.	.	.	.
1891	.	214,435.996	95	8·939	91·061	.	.	.	.	.
1892	.	220,366.841	68	8·266	91·734	.	.	.	.	.
1893	.	313,614.531	40	19·589	80·411	.	.	.	.	.
1894	.	341,076.360	16	16·437	83·563	.	.	.	.	.
1895	.	347,479.395	62	13·422	86·578	.	.	.	.	.
1896	.	322,564.387	—	17·275	82·725	.	.	.	.	.
1897	.	510,044.821	71	23·882	76·118	.	.	.	.	.
1898	73.250	569,705.332	02	21·836	78·164	2.749	3·75	130,992.874	32[1]	23·17
1899	81.592	634,048.231	40	20·639	79·361	3.798	4·66	167,103.055	22	26·35
1900	77.842	632,581.692	94	37·960	62·040	4.110	5·28	204,520.920	85	32·33
1901	74.771	654,337.737	68	44·820	55·180	3.988	5·07	215,536.826	64	32·94
1902	107.790	943,939.932	33	54·932	45·068	26.176	24·29	482,124.600	28	51·07

[1]) Für die zehn Monate seit 1. März 1898.

3. Prager Saldierungsverein:

Jahr	Einlieferung			Durchschnittliche Ausgleichung		Unter den Einlieferungen befanden sich Schecks				
	Stück	Betrag		durch Kompensation	über Girokonto	Stück	Prozent der Einlieferung	Betrag		Prozent der Einlieferung
		K	h	in Prozenten				K	h	
1895	22.864	287,261.886	52	45·208	54·792	.	.	.	.	.
1896	29.981	356,850.165	08	48·047	51·953	.	.	.	.	.
1897	32.577	443,256.560	58	48·830	51·170	.	.	.	.	.
1898[1])	30.760	484,349.525	45	51·714	48·286	2183[1])	7·10	8,957.012	36	1·89
1899	31.481	521,926.575	40	52·909	47·091	3030	9·63	9,676.701	36	1·85
1900	32.589	452,200.454	27	42·583	57·417	2246	6·89	6,210.579	79	1·38
1901	36.395	433,216.437	72	43·079	56·921	2715	7·46	11,013.567	80	2·54
1902	37.419	433,344.601	95	42·029	57·971	2893	7·73	12,411.881	82	2·87

[1]) März bis Dezember.

4. Brünner Saldierungsverein:

Jahr	Einlieferung			Durchschnittliche Ausgleichung		Unter den Einlieferungen befanden sich Schecks				
				durch Kompensation	über Girokonto					
	Stück	Betrag		in Prozenten		Stück	Prozent der Einlieferung	Betrag		Prozent der Einlieferung
		K	h					K	h	
1895[1]	8048	36,631.732	64	16·515	83·485	.	.	.	.	.
1896	8391	50,673.511	62	17·290	82·710	.	.	.	.	.
1897	7735	52,456.755	30	15·223	84·777	.	.	.	.	.
1898	7910	47,973.788	15	13·433	86·567	66	0·834	85.365	54	0·178
1899	5431	42,852.075	03	14·304	85·696	54	0·994	191.521	96	0·470
1900	5425	49,490.217	73	14·977	85·023	44	0·811	163.463	28	0·330
1901	5816	52,234.899	92	10·922	89·078	36	0·619	57.343	75	0·109
1902	6614	50,544.288	05	16·046	83·954	41	0·771	136.618	08	0·270

[1]) Februar bis Dezember.

Quellen.

Statuten u. Geschäftsordnungen des Wiener Saldierungsvereines (1903), des Budapester Saldierungsvereines (1894), des Prager und des Brünner Saldierungsvereines (1897). — Die alljährlich publizierten Geschäftsberichte.

Literatur.

Cohn: Die Skontration in Endemanns Handbuch der Handelsw., III., § 448. Koch: A. in Deutschland und deren Vorgänger, Stuttgart 1883, Art. „A." im Handwörtb. Rauchberg: Der Clearing- u. Giroverkehr, Wien 1886. — Die Entwicklung des Clearingverkehres im Bull. de l'institut intern. de statistique, Rom 1886. — Die neueste Entwicklung des Clearing- u. Giroverkehres St. M. 1887. — Die Entwicklung des Clearing- u. Giroverkehres in den J. 1887 u. 1888, Stat. M. 1890. — Der Clearing- u. Giroverkehr in Österr.-U. und dem Auslande, Wien 1896.

Hammerschlag.

Adelsrecht.

I. Geschichtl. Einleitung. — II. Adelsstufen. — III. Erwerbung des Adels. — IV. Verlust des Adels. — V. Adelsanmaßung. — VI. Adelsstiftungen.

I. Geschichtl. Einleitung. Der Adel entwickelte sich insbes. in den germanischen Ländern aus der Verleihung von Ämtern mit Grundbesitz, welche erblich wurden, und aus den Reiterheeren, seit Kaiser Maximilian I. aber auch durch Verleihung des Adels schlechtweg (Briefadel). In den österr. Ländern war teils Reichsadel, teils Adel, der von österr. Erzherzogen verliehen wurde (Landesadel).

Hinsichtlich des Adels der Königreiche Galizien u. Lodomerien s. die P. 13 VI 1775, Therei. Gesetzb. VII, Nr. 1697, 20 I 1782, Pillersche Gesetzsamml. IV, 31 V 1782, Mayerhofer, V. Bd., S. 121, 5 IV 1796, P. G. S. Nr. 22, 27 IX 1796, P. G. S. Nr. 21, 16 X 1800, P. G. S. Nr. 46; s. ferner hinsichtlich des Adels in der Bukowina das P. 14 III 1787, Ges. Jos. II., Bd. 13, S. 220, in Dalmatien das Zirkular 16 VIII 16, Mayerhofer zit. S. 124, die Zirkularverordnung 25 XI 19, Z. 3015, die Notifikation des d. Gub. 4 V 36, Racc. per la Dalm. Nr. 65 u. 30 VIII 37, ebenda Nr. 102, im Küstenlande das Hfkzd. 28 III 36, Z. 6263, in Tirol das Zirkular des Gub. für T. u. V. 21 I 20, P. G. S. Bd. 7, S. 21, bezügl. Salzburg, des Innkreises u. der Parzellen des Hausruckkreises die Kundmachung der obderennsischen Landesregierung 28 V 29, Mayerhofer zit. S. 125 f.

II. Adelsstufen. Die in Österr. bestehenden Adelsstufen sind der einfache Adelsstand ohne oder mit dem Ehrenworte „Edler von", der Ritter-, Freiherrn-, Grafen- u. Fürstenstand.

III. Erwerbung des Adels. Der Fürstenstand ist verknüpft mit den Metropolien: Görz, Olmütz, Prag, Salzburg u. Wien, den Bistümern: Brixen, Gurk, Krakau, Laibach, Lavant, Seckau u. Trient sowie dem Großpriorate von B. u. Österr. des souveränen Johanniter-Ritterordens; sonst wird der Adel durch kais. Verleihung erworben, um welche einzuschreiten berechtigt sind: Offiziere unter gewissen Voraussetzungen sowie jene, welche den militärischen Maria-Theresien-Orden oder vor dem 5 VIII 84 den St. Stephan-Orden, den Leopold-Orden oder den Orden der Eisernen Krone erhalten haben; endlich erlangt die Frau durch Verehelichung den Stand des Mannes.

IV. Verlust des Adels. Der Adel wird durch die Verurteilung zur Todesstrafe oder zu einer schweren Kerkerstrafe verloren.

V. Adelsanmaßung. Unter Adelsanmaßung fällt nicht nur die unzuständige Führung des Adels, sondern auch adeliger Abzeichen, als Wappen u. Kronen. Im weitesten Sinne darf hieher auch gerechnet werden die Führung des Prädikates statt des Namens. Der Adel und die zu demselben gehörigen Abzeichen dürfen nur von jenen Personen

geführt werden, denen er zusteht. Der ausländische Adel darf in Österr. von Ausländern geführt werden; hiebei stehen dem Ausländer aus dem Adel nur jene Rechte zu, welche ihm aus demselben nach seinen Heimatgesetzen gebühren; er darf sich laut des Hfkzd. 12 VI 38, P. G. S. Nr. 77, des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädikates, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen; die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in amtl. Erlässen beigelegt werden. Österr. Staatsbürger können jedoch einen ausländischen Adel nur mit Allerh. Bewilligung erlangen. Solche österr. Staatsbürger jedoch, welche einen ausländischen Adel führen wollen, welchen entweder sie selbst oder ihre Vorfahren zu einer Zeit, als sie noch Ausländer waren, erwarben, müssen laut des zit. Hfkzd. und der Note des M. J. 6 IV 68, Z. 133 A (Adelsarchiv M. J.), die Adelserwerbung ordnungsmäßig nachweisen und bedürfen zur Prävalierung des ausländischen Adels in Österr. einer bes. Anerkennung von Seite der obersten Adelsbehörde (derzeit des M. J.); doch muß der Adel solcher Individuen von Regenten ordentl. Staaten, von Kurfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sog. Comitiva maior) verliehen war. — Die von einem Comes palatinus ausgegangene Adelsstandserhebung bedarf zu ihrer Gültigkeit in Österr. der Allerh. Bestätigung. (Adelsarchiv M. J., Z. 16555, 78.) — Österr. Untertanen sind nicht berechtigt, aus dem Besitze fremder ausländischer Orden den mit diesen etwa verbundenen Adelsanspruch abzuleiten (Adelsarchiv M. J., Z. 2029 St. M., 66). Aus dem Titel: „Comes romanus" darf nicht der Grafenstand prävaliert werden (A. A. M. J., Z. 337—75). — Die von den ehem. italienischen Regierungen verliehenen Adelstitel, namentlich die Titel: „Principe, Duca, Marchese, Conte" (insbes. Conte venetianischer Verleihung und Conte palatino) dürfen in der Regel nicht ins Deutsche übersetzt werden (Zirk. B. K. M. 18 IV 62, Nr. 1280, Wimmer, N. S., Graz, Leykam, Jahrg. 62, Nr. 4162, S. 19). Nur solche Urkunden können als Adelsbeweise angesehen werden, welche die ausdrückl. Verleihung eines bestimmten Adelsgrades zum Gegenstande haben und ausschließlich zu diesem Zwecke ausgestellt worden sind (Erl. M. J. 24 VIII 84, Z. 422 A, Z. V. 85, S. 217).

Die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an ausländische Adelige berechtigt keineswegs zur Annahme des österr. Adels (A. A. M. J. 22380—50). Russische Untertanen, auch wenn sie mit Bewilligung ihrer Regierung die österr. Staatsbürgerschaft erwerben, verlieren den ihnen in ihrer Eigenschaft als russische Untertanen zugestandenen A., daher ihnen in Österr. ihr ausländischer Adel als solcher nicht anerkannt werden kann (A. A. M. J. 232/A, 77). — Bevor nicht die rechtsbeständige Erwerbung eines behaupteten Adels gehörig nachgewiesen, ist sich der Adelsprävalierung zu enthalten (A. A. M. J. 119/A, 74). — Vor Entrichtung der nach dem Taxpatente entfallenden Gebühren darf von einem aus Allerh. Gnade übertragenen Adel kein Gebrauch gemacht werden (A. A. M. J. 129/A, 73) (Zirkular B. K. M. 18 IV, 62, Nr. 1280 zit.). — Mit Erl. 19 X 80, Z. 460a (V. Z. 80, S. 198), hat das M. J. bemerkt, daß die Vorsetzung des Wortes „Reichs" vor den eigentl. Adelstitel, wie auch die Bezeichnung „des hl. römischen Reiches" Graf, Freiherr oder Ritter sich dermal als eine nicht mehr zeitgemäße und durch nichts gerechtfertigte Ausschmückung darstellt, weil das frühere römische Reich nicht mehr besteht und der ehemalige Reichsadel keinerlei Vorzug vor dem erbländischen Adel genießt. Die Weglassung der Worte „des hl. römischen Reiches" bei den Adelstiteln ist überdies auch anläßlich eines speziellen Falles mit der A. E. 10 IV 16 anbefohlen und ebenso wie der Gebrauch der Bezeichnung „Reichsgraf", „Reichsfreiherr", „Reichsritter" von der obersten Adelsbehörde stets gerügt u. untersagt worden. — Laut Erl. M. J. 5 III 77, Z. 54/A (V. Z. 77, 63), sind die beiden Grade des niederen Adels (Ritter und einfacher Adelsstand) zur Führung von Kronen als charakterisierendes Wappenattribut nicht berechtigt, sondern zeigen ihren Adelsgrad durch gekrönte Turnierhelme an, welche in der Zahl von zweien bei dem Ritterstande, von einem bei dem einfachen Adel auf dem Wappenschilde ruhen und mit Helmzierden u. Helmdecken versehen sind. Hieraus folgt, daß in der österr. Heraldik Ritter- u. Adelstandskronen rechtmäßig nicht vorkommen; in der österr. Heraldik sind auch eigene Marquiskronen nicht bekannt; ebensowenig kennt man in Österr. „Erlauchtkronen". Wappenmäntel als Wappennebenstück stehen in Österr. in der Regel nur dem Fürstenstande zu. Die Ausfertigung sog. bürgerl. Wappenbriefe ist im allg. schon längst mit Allerh. Genehmigung eingestellt worden. — Mit Erl. M. J. 17 I 77, Z. 3/A (Z. V. 77, S. 63) wurde eröffnet, daß Wappenberechtigungen an Nichtadelige, wenn sie nicht schon vermöge ihres Standes zur Führung eines förml. Wappens berechtigt erscheinen, überh. nicht mehr verliehen werden. — Die Hinweglassung des Familiennamens und alleinige Führung des Prädikates ist in Österr. nicht gestattet, wenn nicht eine diesfällige kais. Spezialkonzession im Mittel liegt (A. A. M. J. 23620, 64 Zirkular B. K. M. 18 IV 62, Nr. 1280 zit.).

Mit Hfkzd. 24 III 27, P. G. S. 41, wurde befohlen, daß der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits und bloßen Titeln anderseits genau zu beobachten sei und daß die Behörden darüber zu wachen haben, daß die Inhaber anerkannter Titel sich derselben genau und ohne Anmaßung einer ihnen nicht gebührenden Adelsstufe oder anderer ihnen nicht zustehenden Vorzüge bedienen. Mit Hfkzd. 2 XI 27, P. G. S. 119, wurde in Betreff der Adelsanmaßung und der Bestrafung derselben nachstehende A. E. 28 XI 26 publiziert: „§ 1. Wer sich von der Kundmachung gegenwärtiger V. an adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überh. oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßt, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20—100 fl. Wenn er diese nicht zu erlegen vermag, so soll eine Arreststrafe von 3—14 Tagen gegen ihn

verhängt werden. Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von 100—1000 fl. oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf 14tägige bis 6wöchentl. Arreststrafe zu erkennen. § 2. Die polit. u. Justiz-Behörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Kammerprokuratur Nachricht zu geben und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung der Regierung anzeigen und auf die dem G. angemessene Bestrafung antragen; daher die Kammerprokuratur auf das Vergehen der Adelsanmaßung ihre pflichtgemäße Aufmerksamkeit zu richten und über die Vollziehung der gegenwärtigen V. zu wachen hat. § 3. Auf alle in gegenwärtiger V. festgesetzten Strafen wird von der Regierung nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise erkannt; jedoch steht dem Verurteilten der Rekurs an die vereinte Hfkz. in dem Zeitraum von 6 Wochen nach erhaltener E. der 1. Instanz offen, welches in diesem Erk. jedesmal auszudrücken ist. § 4. Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Exekution geführt werden, so ist sie von dem Fiskalamte bei dem in Fiskalsachen kompetenten Gericht anzusuchen." — Die Geldstrafen sind nach der k. V. 1 VIII 58, R. 115, nach der österr. Währung (jetzt Kronenwährung) zu verstehen und haben nach dem Hfkzd. 22 I 35, P. G. S. 7, in das Kamerale einzufließen. Die Kompetenz der Landesstelle ist auch im § 30 V. 19 I 53, R. 10, begründet: „Ihr ist die Untersuchung u. Entscheidung über vorkommende Anmaßungen von Adelsgraden oder von Titeln zugewiesen." Nach der mit dem Hfkzd. 27 VII 33, P. G. S,. kundgemachten V. des Hofkriegsrates 12 VII 33, sind bei allen Militärpersonen oder -Parteien, deren Adel oder Adelsstand nicht bereits erwiesen oder notorisch bekannt ist, nähere Nachweisungen abzuverlangen — neuerlich eingeschärft mit K. M. V. 18 IV 62, Nr. 1218 zit. — Die Adelsanmaßung kann überdies im Sinne lit. e § 320 Str. G., wenn sie in einem Meldungszettel oder Behörden gegenüber erfolgt, zu einer gerichtlich strafbaren Übertretung werden.

VI. **Adelsstiftungen.** Die Adelsstiftungen sind solche Stiftungen, zu deren Erlangung das Adelserfordernis gehört. Sie sind entweder Versorgungs- oder Erziehungsstiftungen, für männliche oder weibl. Stiftlinge bestimmt. Die Adelsstiftungen für männl. Stiftlinge sind durchgängig für die Erziehung bestimmt; sie unterscheiden sich nicht von den übrigen Unterrichtsstiftungen. Insbes. ist auch bei ihnen der Stiftbrief lex; welcher Grad des Adels erforderlich ist, wer die Stiftung verleiht, zu derselben präsentiert, wie lange der Stiftungsgenuß dauert, läßt sich nur aus den Stiftbriefen jeder Stiftung für sich beantworten.

Die Stiftungen für adelige Fräuleins bestehen für A. lebenslängl. Versorgung oder B. Erziehung. A. Die ersteren zerfallen in zwei Abteilungen: a) Die adeligen Fräuleins wohnen in eigenen Häusern (den sog. Damenstiften) gemeinschaftlich zusammen und erhalten außerdem Geldpfründen (Präbenden) oder aber b) sie erhalten bloß Präbenden. — Mit dem Genusse der Stiftungen dieser Klasse in beiden Abteilungen ist zumeist auch das Tragen bes., für jede Stiftung anders gestalteter, die Angehörigkeit zu ihr andeutender Abzeichen (Stiftzeichen) vorgeschrieben; nur die Herbersteinschen und die Hradschiner Versorgungspräbendistinnen sind satzungsgemäß zum Tragen von Stiftzeichen nicht verpflichtet. a) Damenstifte: 1. K. K. adelig-weltl. Damenstift „Maria Schul" in Brünn. Errichtet kraft der testamentarischen Anordnungen der Johanna Priska, verwitweten Gräfin Magnis von Straßnitz (geb. Berger v. Berg) 29 I 1654. Die 29 IX 1697 datierenden Statuten wurden unterm 23 XI 1792 u. 25 VII 68 modifiziert. Der Titel „k. k." wurde mit A. E. 17 VIII 80 verliehen. Stiftzeichen: Ein in Gold emailliertes Bildnis der hl. Maria im Strahlenkranze. Lichtblaues Band. 39 adelige u. zw. 18 Residential- u. 21 Externpräbenden, 35 bürgerl. Präbenden. Rang: Die Oberin nach den Geh. Ratsfrauen, die übrigen Stiftsdamen nach den Kämmererfrauen. Ehrendamen seit 1 V 11. Dieselben genießen die Ehrenvorzüge der wirkl. Damen. Die letzteren werden von der Kaiserin, die Ehrendamen vom Kaiser ernannt. 2. K. K. Grazer adeliges Damenstift, gegründet von Kaiser Josef II. an Stelle des aufgehobenen Klosters der Dominikanerinnen in Graz 28 III 1784. Die Statuten datieren vom J. 1785. Stiftzeichen: Ein goldemailliertes, auf der Vorderseite das Bildnis des hl. Josef, der das Jesukind auf den Armen trägt, und auf der Rückseite den Namen Josef II. in Chiffre mit der Kaiserkrone im blauen Felde enthaltendes Medaillon. Ponceaurotes Band. 7 Präbenden. Rang: nach den Kämmererfrauen. Ehrendamen seit 4 IV 88. Dieselben genießen die Ehrenvorzüge der wirkl. Damen. Ernennung aller Damen durch den Kaiser. 3. K. K. adeliges Damenstift auf dem Hradschin in Prag. Von Kaiserin Maria Theresia errichtet. Stiftbrief 28 VIII 1755. Statuten vom J. 1763. Stiftzeichen: Vorn das Bildnis der unbefleckten Empfängnis, rückwärts der Name: Maria Theresia en chiffre nebst der Jahreszahl der Stiftung. 30 Residential- u. 1 Externpräbende. Die Damen äquiparieren mit den Kammerherrnfrauen. Der Kaiser ernennt. 4. K. K. adeliges Damenstift zu Innsbruck. Laut Stiftbriefes 21 X 1765 u. 1768 von der Kaiserin Maria Theresia anläßlich des Ablebens ihres Gemahles errichtet. Statuten vom J. 1765. Stiftzeichen: Die Aversseite enthält die Namen der kais. Majestäten Franz u. Maria Theresia en chiffre, die Reversseite ein Kruzifix mit der Jahreszahl der Stiftung. Weißschwarzes Band. 12 Stiftplätze. Die Oberdechantin genießt den Rang einer Geh. Ratsfrau, die Unterdechantin kommt nach der dekretierten Geh. Ratsfrau; die übrigen Damen äquiparieren mit den Kämmererfrauen. Die Kaiserin ernennt. 5. Neustädter adeliges Damenstift zu den hl. Engeln in Prag. Errichtet 1701 von Frau Susanne Helene Bedarides (geb. v. Golz) für 6 Fräuleins; hiezu kommen noch a) Stiftung der Helene Wrzesowetz (geb. Smrzk v. Münichen), 1712, für 1 Fräulein. b) Stiftung der Stiftäbtissin Marie Gabriele Gräfin Laczansky 1738 u. 1769 für 2 Fräuleins. c) Stif-

tung der Marie Marg. Gräfin Waldstein, 1740, für 1 Fräulein. d) Stiftung der Aug. Gräfin Kinsky, 1769 u. 1774, für 3 Fräuleins. e) Stiftung der Maria Kath. Gräfin Morzin, 1783, für 2 Fräuleins. f) Stiftung des Grafen Sternberg, 1783, für 1 Fräulein. g) Stiftung gräfl. Nostizsche, 1793, für 1 Fräulein. Es existieren daher dermalen 17 Stiftplätze. Die 1701 entworfenen Statuten wurden von Kaiser Leopold I. 1703 bestätigt und erhielten 1720, 1738 u. 1757 noch Zusätze u. Abänderungen. Stiftzeichen: Aus Schmelzwerk; Aversseite: Ein die Hand nach dem Himmelslichte ausstreckender hl. Schutzengel mit dem Kinde und der Umschrift „Gott allein"; Reversseite: Der hl. Johann Nep. mit dem Bilde des gekreuzigten Jesu in der Hand und der Mutter Gottes von Brandeis auf der Brust mit der Überschrift: „Ein Bund des Heyls." Schwarzes Band. Rang: nach den Kammerherrnfrauen. Bei den ursprünglichen 6 Stiftplätzen und der Laczanskyschen Stiftung hat das Stiftskapitel das Ernennungsrecht; bei den von einzelnen Familien gestifteten Plätzen üben die betreffenden Familienhäupter das Präsentations- u. Ernennungsrecht aus, mit Ausnahme der Wrzesowetzschen Stiftung, wo die Oberin besetzt, und der gräfl. Kinskyschen Stiftung, für welche der Kaiser ernennt. 6. Herzogl. Savoysches Damenstift zu Wien. Errichtet 16 VIII 1763 von Theresia, Herzogin von Savoyen (geb. Fürstin Liechtenstein), bestätigt von Kaiserin Maria Theresia 20 VII 1772. Statuten 1773. Das Stiftzeichen wird am himmelblauen Bande getragen. 17 Residential- u. 3 im J. 1884 aus dem fürstl. Palmschen Nachlaßvermögen errichtete Externpräbenden. Rang: nach den Kammerherrnfrauen. 24 Ehrendamen, nur zur Tragung des Stiftzeichens berechtigt. Präsentationsrecht für die 17 Residentialpräbenden der jew. Majoratsherr der fürstl. Liechtensteinschen Familie, für die 3 Externpräbenden der Familie Palm. Das Ernennungsrecht steht dem Kaiser zu. Zu 1—6. Die Stiftsdamen sind zu gewissen Andachtsübungen verpflichtet. 7. Gräfl. Wolkensteinsches Damenstift in Innsbruck. Von Theresia Gräfin Wolkenstein-Rodenegg (geb. Edle v. Thurnau) gestiftet. Die gedr. Statuten erschienen 1859, Nachtragsstatuten 1865. Stiftzeichen: Rot bebändertes, silberweißes Medaillon, auf der einen Seite mit dem gräfl. Wolkensteinschen Wappen, auf der anderen Seite mit der Aufschrift: „Zur Erinnerung an die Stifterin Th. Gräf. v. W.-R., geb. v. Th." 8 Residential- u. 5 Externpräbenden. Jede Dame hat jährlich ein armes Mädchen zu unterrichten und gewisse Gebete zu verrichten. Ernennung Kaiserin. A. b) Bloß präbendierte Stiftungen: 1. Die k. k. Görzer Stiftung gegründet Februar 1787 von Kaiser Josef II. an Stelle des aufgehobenen Klosters der Klarisserinnen. Statuten 2 VIII 1798, modifiziert 1803. Stiftzeichen: Gold. weißemailliertes Kreuz mit rundem Mittelschilde, worauf sich auf der Aversseite die Buchstaben J. u. F. II., auf der Reversseite die Inschrift: „Augustorum Providentia" befinden. Rotes in der Mitte weißgestreiftes Band. 20 Präbenden. Gewisse Andachtsübungen. Der Kaiser ernennt. 2. Die k. k. Haller Stiftung. Das 1569 von der Frau Erzh. Magdalena, Tochter des Kaisers Ferdinand I., errichtete klösterliche, adelige Haller Frauenstift wurde 1783 von Kaiser Josef II. aufgehoben und aus dem Vermögen desselben und aus dem Drittel des Vermögens des 1785 aufgehobenen Sonnenburger Frauenstiftes eine weltl. Fräuleinstiftung ins Leben gerufen. Die geltenden Statuten datieren 8 VII 35. Stiftzeichen: Ein länglichrundes, auf Gold geschmolzenes Kreuz, welches auf der Aversseite den rotemaillierten Tiroler Adler, auf der Reversseite die Inschrift: Joseph II. Aug. P. P. enthält. Schwarzes, weißgerändertes Band. 46 Präbenden Tiroler u. 34 deutsch-erbländ. Abt. Rang: nach den Kämmererfrauen. Gebete. Ferner bestehen im Grunde der A. E. 5 I 02, 15 X 16 u. 8 VII 35 24 Erziehungs- u. 51 Versorgungsstipendien, hievon 12, bezw. 25 in der T., 12, bezw. 26 in der deutsch-erbländ. Abt. Der Kaiser verleiht alle Plätze. 3. Die gräfl. Herbersteinsche Stiftung. Errichtet von Kath. Barbara Therese Gräfin v. Herberstein, geb. Freiin v. Vertema. Stiftungsurkunde 4 III 1720. Präbenden 24. Die Stiftungsadministratoren üben das Präsentationsrecht aus; dem k. k. Landesgerichte in Wien steht die Bestätigung zu. 4. Die Hradschiner Versorgungspräbenden. Errichtet mit A. E. 13 VI 73 aus den infolge längerer Nichtbesetzung des Äbtissinpostens sich ergebenden Überschüssen des Äbtissinnenfonds des Hrad. Damenstiftes (A. a 3). 26 Präbenden, welche der Kaiser verleiht. 5. Die k. k. Kärntner Stiftung, über Ansuchen der kt. Stände aus dem Vermögen des aufgelassenen Benediktinerinnenfrauenstiftes St. Georgen am Lengsee, von Kaiser Leopold II. 1791 errichtet; Statuten 1803. Stiftzeichen: Eine an einer schwarzen Masche befestigte Medaille, mit dem Bilde des hl. Leopold auf der Aversseite und dem kt. Wappen nebst der Inschrift: „Leopoldus IIdus instituit" in Schmelzfarben auf der Reversseite. 27 Präbenden. Rang: nach den Frauen der k. u. k. Kämmerer. Andachtsübungen. Der Kaiser ernennt. 6. Die k. k. Krainer Stiftung. Errichtet auf Ersuchen der kr. Stände von Kaiser Leopold II. an Stelle der aufgehobenen Frauenklöster, nämlich der Klarisserinnen in Minkendorf und der Dominikanerinnen in Michelstetten, bestätigt von Kaiser Franz II. 16 VII 1792. Statuten 1792. Stiftzeichen: Ein stumpfeckiges Kreuz, gold- u. weißemailliert, mit einem ovalen, blauemaillierten Mittelschilde, auf welchem auf der Vorderseite der hl. Leopold, auf der Rückseite der hl. Ludwig abgebildet erscheinen; auf den 4 S. des Kreuzes befinden sich die Namenszüge Kaiser Leopolds II. u. seiner Gemahlin. 15 Präbenden. Rang: nach den Kämmererfrauen. Gebete. Der Kaiser ernennt. 7. Die kais. Leopoldsche Stiftung. Laut Stiftbriefes 1 VIII 1793 aus dem Überreste des von den böhm. Ständen dem Kaiser Leopold II. dargebrachten Krönungsgeschenkes errichtet. 24 adelige, 43 bürgerl. Pfründen, welche der Kaiser verleiht. 8. Die gräfl. Millesimosche Stiftung. Von Joh. Jos. Carretto Graf Millesimo laut Testamentes 10 V 1785 für 6 junge Kavaliere und 6 Fräuleins

errichtet. Stiftbrief 16 IV 47. Erzb. Prag ernennt. 9. **Erzh. Stephanie-Stiftung.** Errichtet aus Anlaß der Vermählung mit dem Kronprinzen von Österr., sanktioniert 8 VII 81. Stiftplätze 12. Verleihung: Erzh. Stephanie und nach ihr die jew. Kaiserin von Österr. 10. **Stephanie-Stiftung in Prag.** Errichtet ebenfalls aus Anlaß der Vermählung aus Widmungen von Mitgliedern des böhm. Adels. Präbendenzahl richtet sich nach dem jew. Stiftungserträgnisse. B. 1. **Die gräfl. Esterházysche Stiftung.** Errichtet von Maria Anna Gräfin Esterházy, geb. Gräfin Weißenwolf, mit Testament 15 IV 66 bei den Salesianerinnen in Wien. 1 Stiftplatz, den die Kaiserin verleiht. 2. **Die von Hrobschitzkysche Stiftung,** errichtet von Josefa Hrobschitzky v. Hrobschitz 2 IX 1774 bei den engl. Fräuleins, Prag. 1 Stiftplatz. 3. **Die gräfl. Kurzsche Stiftung.** Errichtet im engl. Fräuleinstifte zu St. Pölten laut Stiftbriefes 1 VII 18, auf Grund des von Ferd. Sigmund Graf Kurz 16 III 1659 errichteten Testamentes. 2 Plätze, die der Kaiser verleiht. 4. **Die gräfl. Schönkirchsche Stiftung.** Errichtet laut Stiftungsurkunden 9 V 1756, 3 II 1761, 10 XII 1763 und 4 X 1769 von Karoline Justine verwitwete Gräfin Schönkirch, geb. Freiin v. Eben. 9 Stiftplätze. 5. **Die freih. Skronskysche Stiftung.** Errichtet mit Stiftbrief 2 XI 1781 von Johanna Freiin v. Skronsky und Bulschow, geb. Sartini. 9 Plätze. Ernennung wie sub 4. 6. **Die v. Wiedersche Stiftung.** Errichtet laut Stiftbriefes 24 VI 40 von Marie Anna v. Wieder, geb. Freiin Rabenhaupt v. Suche. 3 Plätze. Zu 4—6. Diese 21 Stiftplätze wurden im Ursulinenkloster zu Prag errichtet und werden vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag mit dem Statthalter verliehen.

Literatur.

Ernst Mayerhofers Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst. V. Afl., Bd. V, S. 115 ff.: Das Adelswesen, woselbst auch die Literatur über das Adelswesen angegeben ist.

Mahl-Schedl.

Administrative Ersatzerkenntnisse in Militärsachen.

Ein a. E. in Militärangelegenheiten ist zu schöpfen, wenn eine im Dienstverbande des Heeres (der Landwehr) stehende Person durch Verletzung einer Dienstpflicht dem Ärar einen Schaden zugefügt hat. Die Fällung des E. steht dem Militär-Territorial- (Landwehr-) Kommando zu. In Bezug auf die Anfechtung des a. E. vor den Zivilgerichten sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich:

1. Wenn der Schaden in einem Abgange an dem urkundlich festgesetzten Bestande besteht und derselbe durch ein strafgerichtl. Verschulden oder durch ein Verschulden in Beziehung auf die Verwaltung, Einnahme, Ausgabe, Erhebung, Ablieferung oder den Transport entstand, so kann der Verurteilte **nach** Erschöpfung der administrativen Rechtsmittel den Weg der **Klage** vor dem Zivilgericht betreten, um die gänzliche oder teilweise Aufhebung des a. E. zu erwirken. Der Schadenersatzpflichtige ist in einem solchen Falle der Kläger, das Ärar der Beklagte.

2. Handelt es sich um einen anderen Schaden oder um ein anderes Verschulden (jedoch immer eine Dienstpflichtverletzung), so kann der zum Schadenersatz Herangezogene entweder den Rekurs an das K. M. (L. M.) ergreifen, er kann aber auch gegen die E. der Militärbehörde die Einsprache erheben. Durch die Einsprache wird die Angelegenheit vor das Forum der Zivilgerichte geleitet. Das **Ärar** hat als **Kläger** aufzutreten. Wegen Rückerstattung einer Ungebühr ist mit buchhalterischem Zensursbefund zu erkennen. Das Betreten des Rechtsweges gegen einen solchen Befund ist ausgeschlossen.

Quellen.

G. 6 VI 87, R. 72; G. A. 35:87. Dienstbuch K—1.

Literatur.

Dangelmaier: Militär-rechtliche Abhandlungen (Wien, 1893). Ullmann, Zivilprozeß, III. Afl., 1892, S. 229.

Dangelmaier.

Advokatur.

I. Allgemeines. — II. Voraussetzungen zur Ausübung der A. — Organisation des Advokatenstandes. — IV. Verhältnis des Anwaltes zur Partei. — V. Anwaltszwang. — VI. Entlohnung des Anwaltes.

I. Allgemeines. Das nunmehr durch die neue österr. Zivilprozeßgesetzgebung auch in Zivilprozeßsachen allg. zur Geltung gebrachte Prinzip der Mündlichkeit hat zur Folge, daß das Schwergewicht der anwaltschaftl. Tätigkeit in Prozeßsachen in die mündl. Verhandlung verlegt ist. Trotzdem hat aber das überall zum Durchbruch gelangte Mündlichkeitsprinzip nicht zu einer Scheidung der im Verhandeln u. Plaidieren bestehenden Tätigkeit des Anwaltes von seinen sonstigen, im wesentlichen in der Kanzlei ausgeübten Geschäftszweigen geführt. Während in anderen Staaten (z. B. in Frankreich und auch in England) der Anwaltstand je nach der Verschiedenheit der oberwähnten Tätigkeiten in zwei bes. Gruppen zerfällt (der plaidierende Anwalt, avocat, — und der mit untergeordneter, lediglich vorbereitender Tätigkeit betraute Sachwalter, avoué), ist die österr. A. eine **einheitliche.** Es gilt (vom Verfahren 1. Instanz vor Gewerbegerichten abgesehen) noch heute die Bestimmung des § 8 Adv. O., wonach sich das Vertretungsrecht jedes Advokaten „auf alle Gerichte u. Behörden sämtlicher im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder“ erstreckt und „die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen u. außergerichtlichen, in allen öffentlichen u. Privat-Angelegenheiten“ umfaßt. Jeder in die Advokatenliste eingetragene Anwalt ist also befugt, eine Rechtssache von den ersten Stadien der Information an durch alle Instanzen hindurch zu führen. So wird

das anläßlich der Information mit der Partei und insbes. anläßlich der Abfassung der vorbereitenden Schriftsätze erfolgende intensive Studium des Prozeßstoffes für den ganzen Prozeß verwertet, vor allem für die mündl. Verhandlungen 1. u. 2. Instanz, die eines solchen eingehenden Studiums nicht entbehren können. Die Einheitlichkeit der A. äußert sich aber auch insbes. noch darin, daß jeder wo immer in Österr. domizilierende Anwalt befugt ist, bei jedem Gericht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern zu intervenieren. Es bedarf nicht wie in Deutschland einer „Zulassung" des Anwaltes bei einem bestimmten Gericht. Der Anwalt ist ferner nicht nur befugt bei Zivil- u. Strafgerichten zu intervenieren, sondern auch bei den sonstigen Gerichten öffentl. Rechtes: beim V. G., beim R. G., ferner bei sämtl. Verwaltungs-, insbes. auch Steuerbehörden. — Es ist nur ein Ausfluß dieses Prinzipes der Einheitlichkeit der A., kraft dessen jeder Anwalt zu allen diesen Funktionen ipso iure berufen ist, wenn § 39 Str. P. O. bestimmt, daß jeder im Sprengel des Gerichtshofes 2. Instanz bei einer Advokatenkammer eingetragene Advokat auch ohne spezielles Ansuchen in die Verteidigerliste aufzunehmen ist. Die in der Eintragung bei einem Oberlandesgericht liegende Ermächtigung zu Verteidigungen ist wirksam für alle Oberlandesgerichtssprengel der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, ohne daß es einer bes. Eintragung für die einzelnen Oberlandesgerichtssprengel bedürfte.

Ein weiteres dem österr. Recht zu Grunde liegendes Prinzip ist die Freizügigkeit der A. Um als Anwalt in die Advokatenliste eingetragen zu werden, bedarf es keiner Ernennung oder Zulassung. Der Nachweis der gesetzl. Voraussetzungen gibt dem Anwalt ein Recht auf die Eintragung; er ist an den gewählten Wohnsitz nicht gebunden, sondern vielmehr in Anwendung des Prinzipes der Freizügigkeit der Advokatur befugt, gegen (3 Monate vorher einzubringende) Anmeldung bei der Kammer seinen Wohnsitz jederzeit zu wechseln. Die Freiheit der A. in Österr. beruht auf dem G. 6 VII 68, R. 96 (Adv. O.): „Zur Ausübung der A. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern bedarf es keiner behördl. Ernennung, sondern lediglich der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Advokaten." (§ 1 Adv. O.) Die alte Adv. O. von 1849 stand noch auf dem Prinzip der Ernennung der Anwälte (in beschränkter Zahl) durch die Regierung und der Ausübung der Disziplinargewalt über sie durch die Gerichte.

II. Voraussetzungen zur Ausübung der A. 1. Die Erfordernisse zur Ausübung der A. sind (§ 1 Adv. O.): „a) Das Heimatrecht in einer Gemeinde in diesen Königreichen u. Ländern, b) die Eigenberechtigung, c) die erfolgte Zurücklegung der juridisch-polit. Studien sowie die nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in diesen Königreichen u. Ländern befindl. Universität erlangte juridische Doktorwürde, d) die praktische Verwendung in der gesetzl. Art u. Dauer, e) die mit Erfolg abgelegte Advokatenprüfung." — Was die praktische Verwendung anbelangt, so bedarf es regelmäßig einer 7jährigen Praxis u. zw. einer 1jährigen bei einem inländischen Gerichtshof zurückgelegten Zivil- und strafgerichtl. Tätigkeit (es genügt nicht, daß diese 1jährige Praxis bei dem am Sitze eines Gerichtshofes befindl. Bezirksgericht zurückgelegt wird) und einer 6jährigen, bei einem Gerichte, einem Advokaten oder bei einer Finanzprokuratur vollstreckten Praxis. Mindestens 3 Jahre dieser 6jährigen Praxis müssen jedoch in die Zeit nach der Erwerbung des Doktorates fallen und bei einem Advokaten oder einer Finanzprokuratur zugebracht sein. Die Ablegung der Advokatenprüfung ist zulässig nach Erlangung des Doktorates und nach mindestens 4jähriger Praxis (§ 3 Adv. O.). Das Gesuch um Zulassung zur Advokatenprüfung ist beim Oberlandesgerichte einzubringen.

Die Advokatenprüfung (schriftlich u. mündlich) wird vor 4 Prüfungskommissären, deren einer ein Advokat sein muß, abgelegt und ersetzt sowohl die Richteramtsprüfung als auch die Notariatsprüfung. — Die 5jährige Verwendung als stimmführender Rat eines Gerichtshofes ersetzt sowohl das Erfordernis der Advokatenprüfung als auch das des Doktorates und der sonst vorgeschriebenen Praxis (§ 6 Adv. O.).

2. Wer sich um die Eintragung in die Advokatenliste bewirbt, hat unter Nachweis der im § 5 Adv. O. bezeichneten Erfordernisse zuerst beim Oberlandesgerichte um Zulassung zur Ablegung des Advokateneides anzusuchen. Nach erfolgter Eidesablegung hat der Bewerber beim Ausschuß der Advokatenkammer, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz nimmt, unter Angabe des Domiziles und unter Nachweis der obengenannten Voraussetzungen der A. um seine Eintragung in die Advokatenliste anzusuchen. Über die Eintragung entscheidet der Ausschuß der Advokatenkammer; er kann die Eintragung nur verweigern, wenn eine der erwähnten Voraussetzungen fehlt, oder wenn sonst ein Grund nach dem Strafgesetze, nach den Bestimmungen der Adv. O. oder des Disziplinargesetzes entgegensteht (§ 7 Adv. O.). Gegen die Verweigerung der Eintragung ist die Berufung an die Advokatenkammer zulässig, der weitere Rechtszug geht an den O. G. H.

3. Die Berechtigung zur Ausübung der A. erlischt: a) durch Verlust der Eigenberechtigung, b) Verlust des Heimatrechtes, c) Antritt eines besoldeten Staatsamtes (mit Ausnahme des Lehramtes) oder des Notariates, d) ein dahin lautendes Disziplinar- (eventuell ein Straf-) Erkenntnis, e) Verzicht des Anwaltes, f) Betrieb „solcher Beschäftigungen, welche dem Ansehen des Advokatenstandes zuwiderlaufen" (§§ 20, 34 Adv. O.). Nach dem Wegfall des Hindernisses kann die Eintragung regelmäßig wieder begehrt werden.

III. Organisation des Advokatenstandes. 1. Als Korrelat der Freiheit der Advokaten erscheint die durch die Advokatenkammer, deren Ausschuß und deren Disziplinarrat nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung durchgeführte Überwachung der Tätigkeit sämtl. Anwälte und insbes. die Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit über sie. Die

Advokatenkammer ist einerseits berufen, die Tätigkeit der Anwälte zu überwachen, anderseits obliegt es ihr auch, die Rechte u. Interessen des Anwaltstandes in jeder Beziehung zu vertreten (§ 23 Adv. O.). Die Funktionen dieser Selbstverwaltung obliegen zum Teil der Advokatenkammer (der Gesamtheit der in einem Kammersprengel eingetragenen Anwälte) als solcher und werden dann in der Plenarversammlung ausgeübt oder sie obliegen dem Ausschuß der Kammer und teilweise auch dem Disziplinarrat (Disziplinarstatut 1 IV 72, R. 40). Ausschuß wie Disziplinarrat werden aus der Plenarversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

2. Der Plenarversammlung vorbehalten sind im wesentlichen außer der Wahl des Ausschusses und des Disziplinarrates der Voranschlag der Einnahmen u. Ausgaben der Kammer und des Ausschusses, die Feststellung der auf die Mitglieder entfallenden Beiträge, Erstattung von Gesetzesvorschlägen, Gutachten über Gesetzentwürfe, Berichte über den Zustand der Rechtspflege usw. (§ 27 Adv. O.).

3. Der Ausschuß ist das Durchführungsorgan für die Beschlüsse der Plenarversammlung. Außerdem aber hat er noch einzelne Geschäfte im eigenen Wirkungskreis zu vollziehen. Vor allem obliegt dem Ausschuß die Führung der Liste der Advokaten u. A.-Kandidaten, die Ausfertigung der Legitimationen für dieselben, ferner die Einbringung der Jahresbeiträge, die Vermittlung bei der Austragung von Differenzen zwischen Anwälten untereinander oder zwischen Anwälten u. Klienten, insbes. hinsichtlich der Angemessenheit des Honorars, die Erstattung von Gutachten über diese Angemessenheit, ferner die Bestellung der Armenanwälte usw.

4. Was den Disziplinarrat anbelangt, so besteht hier für jedes Mitglied der Advokatenkammer die Verpflichtung, die Wahl in den Disziplinarrat oder als Anwalt beim Disziplinarrat anzunehmen. Eine Wiederwahl für die nächste Wahlperiode kann jedoch abgelehnt werden. — Der Disziplinarrat schreitet von Amts wegen ein, sobald er durch eigene Wahrnehmung, durch Anzeige oder Beschwerde vom Disziplinarvergehen eines Advokaten oder A.-Kandidaten Kenntnis erlangt. „Der Anwalt der Kammer ist berufen, vor dem Disziplinarrate für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Advokatenstandes und für die Erfüllung der Pflichten des Advokaten durch Verfolgung der im Disziplinarwege strafbaren Handlungen von Amts wegen oder auf Antrag des Ausschusses der Advokatenkammer einzutreten" (§ 24 Disz. St.). Bemerkt sei, daß die E. des O. G. H. 19 II 03, Z. 14916, G. Z. Nr. 20/03 (Gruwe, Supplemente S. 104), ausspricht, daß „auch unlauterer Wettbewerb die advokatorischen Berufspflichten verletzt und die Ehre und das Ansehen des Standes beeinträchtigt". Die E. des Disziplinarrates erfolgt nach mündlicher, nicht öffentl. Verhandlung. Advokaten u. A.-Kandidaten sind zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens vor dem Disziplinarrate oder dessen Untersuchungskommissär verpflichtet. Eine eidl. Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann stets nur durch die zuständigen Gerichte erfolgen. Als Disziplinarstrafen können verhängt werden (§ 12 Disz. St.): a) der schriftl. Verweis, b) eine Geldstrafe bis zum Betrage von 300 fl., c) eine zeitweise Einstellung der Befugnis zur Ausübung der A.; dieselbe darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Gegen A.-Kandidaten ist statt dieser Strafe auf Verlängerung der vorgeschriebenen gesetzl. Praxiszeit (um höchstens ein Jahr) oder auf Verlust des Substitutionsrechtes auf bestimmte Zeit zu erkennen, d) die Streichung aus der Liste. Diese Streichung ist insbes. dann auszusprechen, wenn der Anwalt seine Eintragung erschlichen hat oder wenn ihm die Ausübung der A. im Disziplinarwege zeitweise eingestellt wurde, er dieselbe jedoch trotzdem während der Dauer der Einstellung ausgeübt hat (§§ 12, 13 Disz. St.). Um dem Disziplinarrat seine Aufgabe zu erleichtern, sind die Strafgerichte verpflichtet, von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen einen Advokaten oder A.-Kandidaten dem zuständigen Disziplinarrat Anzeige zu erstatten und ihm von der nach abgeschlossener Untersuchung ergehenden Enderledigung eine Abschrift zuzustellen. Auf Verlangen ist dem Disziplinarrat auch die Einsicht in die Akten zu gestatten (§ 18 Disz. St.). Ferner ist eventuell die Disziplinarbehörde in Kenntnis zu setzen, wenn bei Grundzerstücklungen Anwälte interveniert haben (J. M. V. 23 II 87, Z. 1476, J. V. Bl.). Ohne weitere Verhandlung ist vom Disziplinarrat die Streichung eines Anwaltes von der Liste auszusprechen, wenn er vom Strafgericht rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde, welche kraft Gesetzes den Verlust der A. nach sich zieht (§ 19 Disz. St.).

Gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates findet das Rechtsmittel der Berufung statt u. zw. steht dieses nach Maßgabe der Beschränkungen des § 47 Disz. St. dem Beschuldigten zu, ferner dem Anwalt der Advokatenkammer und dem Oberstaatsanwalt des zuständigen Oberlandesgerichtes. Die Berufung ist innerhalb der Frist von 8 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe anzumelden und geht an den O. G. H. Gegen sonstige Beschlüsse des Disziplinarrates ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 53 Disz. St.). Diese Rechtsmittel haben regelmäßig suspensiven Charakter.

Bezüglich der neuerl. Eintragung eines aus der Liste gestrichenen Anwaltes oder A.-Kandidaten ist zu unterscheiden, ob die Streichung infolge einer strafgerichtl. Verurteilung erfolgt ist oder nur über Erkenntnis des Disziplinarrates. Im letzteren Falle kann die Neueintragung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage der Streichung erfolgen. Wurde ein Anwalt hingegen infolge einer strafgerichtl. Verurteilung aus der Liste gestrichen, so kann er in den Fällen, in welchen die gesetzl. Unfähigkeit zur Wiedererlangung der A. mit dem Ende der Strafe aufhört, sofort neuerlich eingetragen werden; der Disziplinarrat ist jedoch berechtigt, die Frist, nach welcher der Advokat wieder neuerlich eingetragen werden darf, bis auf die Dauer von 3 Jahren vom Ende der Strafzeit an gerechnet nach durchgeführtem Disziplinarverfahren zu

verlängern (§ 20 Disz. St.). Doch bleibt den Kammern in allen diesen Fällen das Recht vorbehalten, auch nach Ablauf dieser Fristen die Eintragung aus dem Grunde der Vertrauensunwürdigkeit zu verweigern, wogegen die Anrufung des O. G. H. zulässig ist (§ 15 Disz. St.).

IV. **Verhältnis des Anwaltes zur Partei.** Die Tätigkeit des Anwaltes besteht entweder in der Beratung oder Beistandschaft der Partei oder in der Vertretung im e. S. Erstere Tätigkeit liegt beispielsweise vor bei Verfassung von Testamenten, Kaufverträgen usw. In Vertretung einer Partei unternommene Rechtshandlungen gelten, wenn der Anwalt auf Grund einer Vollmacht für die Partei handelt, mit Wirkung für diese.

Die dem Anwalt erteilte Vollmacht kann sein und ist regelmäßig entweder eine Generalvollmacht oder eine Vollmacht zu einzelnen Geschäften. Eine bes. Stellung nimmt die in der neuen Z. P. O. eingeführte „Prozeßvollmacht" ein. Die Prozeßvollmacht ist eine Formalvollmacht, ihr Inhalt ist gesetzlich bestimmt. Gewisse Befugnisse sind mit der Prozeßvollmacht notwendig verbunden, so daß auf dieselben nicht verzichtet werden kann, während hinsichtlich anderer Befugnisse eine Einschränkung der Vollmacht, die jedoch, um wirksam zu sein, dem Gegner mitgeteilt werden muß, zulässig erscheint (vgl. § 31 Z. P. O.). Der Anwalt haftet der Partei aus dem zwischen ihm und der Partei bestehenden Auftragsverhältnis nach den Grundsätzen des Mandates. Er haftet jedoch auch in gewissen Fällen dem Gegner. So können dem Anwalt z. B. unmittelbar jene Kosten auferlegt werden, welche er durch sein grobes Verschulden verursacht hat, also insbes. durch Aufnahme von nicht zur Sache gehörigen Ausführungen in die Schriftsätze oder durch überflüssige Weitläufigkeiten in denselben (§ 49 Z. P. O.). Diese von der privatrechtl. Stellvertretung verschiedene weitgehende Haftung des über eine Vollmacht verfügenden Anwaltes sogar gegenüber dem Gegner seines Vollmachtgebers findet ihren Grund in der Anwendung öffentlichrechtl. Grundsätze hinsichtlich der Vertretung im Prozeß. — Der Anwalt ist befugt, sich bezüglich der ihm übertragenen Geschäfte vertreten zu lassen u. zw. entweder durch einen Anwalt oder durch einen A.-Kandidaten. Bezüglich der den A.-Kandidaten zustehenden Substitutionsbefugnis unterscheidet man wieder verschiedene Grade. 1. Die Substitutionsbefugnis nach § 15 Adv. O. Für sie genügt die Ablegung der 3 Staatsprüfungen. Diese A.-Kandidaten sind nicht befugt, in jenen Fällen zu vertreten, in denen Anwaltszwang herrscht, ferner nicht beim Strafgericht, wenn es sich um die Verhandlung über ein Vergehen oder Verbrechen handelt; sie sind bei den Strafgerichten also zur Vertretung nur bei der Verfolgung oder Verteidigung von Übertretungen befugt, hier aber sowohl in 1. wie in 2. Instanz (G. 17 IV 1902, R. 79). 2. Jene A.-Kandidaten, welche die Ablegung der 3 Staatsprüfungen und der Richteramtsprüfung nachweisen, sind befugt, in allen Zivilprozeßsachen zu vertreten, in denen kein Anwaltszwang herrscht, ferner in allen Strafsachen ohne Unterschied, also auch vor dem Schwurgericht. 3. Die A.-Kandidaten, welche die A.-Prüfung abgelegt haben, sind zur Vertretung in sämtl. Zivil- u. Strafprozeßsachen, also auch in den Fällen des Anwaltszwanges befugt. 4. Nach § 31 Z. P. O. können A.-Kandidaten, die den Anforderungen des § 15 Adv. O. entsprechen, ferner das Doktorat der Rechte an einer inländischen Fakultät erlangt haben und mindestens eine 1jährige bei einem Gerichtshof vollstreckte zivil- u. strafgerichtl. Praxis und eine 2jährige Praxis bei einem Advokaten oder bei einer Finanzprokuratur nachzuweisen vermögen, für die Vertretungsbefugnis in Zivilprozeßsachen, von dem Erfordernis der A.-Prüfung dispensiert werden. Diese Dispens wird nur erteilt für die Dauer der Verwendung des A.-Kandidaten bei demjenigen Anwalt, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde; sie hat die Wirkung, daß der Konzipient befugt ist, auch in Prozessen mit Anwaltszwang zu vertreten. Die Dispens wirkt nicht für das Strafverfahren. — Eine Beschränkung der Substitutionsbefugnis kann als Disziplinarstrafe verhängt werden.

Der Advokat ist nicht verpflichtet, jede Vertretung anzunehmen, hat sich jedoch, falls er einen Antrag ablehnt, hierüber der Partei gegenüber sogleich zu erklären. Eine Verpflichtung zur Annahme von Vertretungen obliegt ihm jedoch, wenn er als Armenanwalt bestellt wird (sei es in Zivil-, sei es in Strafprozessen). Ebenso obliegt dem Anwalt die Verpflichtung zur Übernahme einer Vertretung (gegen Sicherstellung seiner Gebühren), wenn kein Anwalt die Vertretung einer zahlungsfähigen Partei freiwillig übernehmen will und die Advokatenkammer über Ansuchen dieser Partei einen bestimmten Anwalt als Vertreter bestellt (§ 10 Adv. O.). Advokat u. Klient sind berechtigt, jederzeit die Vollmacht zu kündigen, bezw. zu widerrufen. Der Advokat ist jedoch verpflichtet, die Partei, welcher er gekündigt hat oder die ihm gekündigt hat, auf ihr Verlangen noch durch 14 Tage (von der Zustellung der Kündigung an gerechnet) insoweit zu vertreten, als es nötig ist, um die Partei vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn die Partei die Vollmacht mit sofortiger Wirksamkeit widerruft (§ 11 Adv. O.).

V. **Anwaltszwang.** Während es regelmäßig dem freien Willen der Partei überlassen bleibt, ob sie sich durch einen Anwalt vertreten lassen will oder nicht, besteht ausnahmsweise für gewisse Fälle aus Gründen des öffentl. Interesses Anwaltszwang, so vor dem R. G., dem V. G. und im Gerichtshofverfahren vor den Zivilgerichten. Nach § 27 Z. P. O. müssen sich die Parteien vor Gerichtshöfen 1. Instanz und allen Gerichten höherer Instanz durch Anwälte vertreten lassen. Kein Anwaltszwang besteht in Ehesachen, ferner auch regelmäßig nicht für Prozeßhandlungen, welche nur vor einem ersuchten oder beauftragten Richter (wohl aber „im vorbereitenden Verfahren"), vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden, ferner auch nicht für in der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärungen und dort vorzunehmende Handlungen. Für die Erhebung der Berufung besteht Anwaltszwang, wenn an dem Orte, wo die Berufung erhoben wird, mindestens zwei Anwälte ihren Sitz haben. Anderenfalls ist es zu-

lässig, die Berufung gerichtlich zu Protokoll anzubringen. Kann für eine arme, im bezirksgerichtl. Verfahren durch einen Advokaten nicht vertretene Partei nicht mehr rechtzeitig ein Anwalt bestellt werden, so kann die Berufungsschrift für sie durch einen Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Bezirksgerichtes signiert werden (§ 90 Ger. Organis. Ges.). Von diesen Fällen des absoluten Anwaltszwanges unterscheidet sich der relative Anwaltszwang nach § 29 Z. P. O. Auch dort, wo an sich die Vertretung durch einen Anwalt nicht geboten ist, z. B. bei der „ersten Tagsatzung", besteht, wenn der Wert des Streitgegenstandes über 500 fl. beträgt, Anwaltszwang insofern, als die Partei zwar befugt ist, sich selbst zu vertreten; sobald sie sich aber eines Vertreters bedient, muß sie sich hiezu eines Anwaltes bedienen, wenn für den Ort, an dem das Gericht seinen Sitz hat, wenigstens zwei Anwälte eingetragen sind. Bezüglich des Rekurses normiert die Z. P. O., daß Parteien, welche nicht durch Anwälte vertreten sind, den Rekurs in allen Fällen des bezirksgerichtl. Verfahrens gerichtlich zu Protokoll geben können (§ 520 Z. P. O.). Schriftl. Rekurse bedürfen immer der Anwaltsfertigung. — Im Strafprozeß kann von einem Anwaltszwang im eigentl. Sinne nicht gesprochen werden. Es gibt zwar gewisse Fälle, in denen die Beiziehung eines Verteidigers obligatorisch ist (z. B. im schwurgerichtl. Verfahren), allein, da in die Verteidigerliste auch andere Personen als Anwälte eingetragen werden können, so erscheint es unzulässig, in diesen Fällen von einem Anwaltszwang zu sprechen.

VI. **Entlohnung des Anwaltes.** Bezüglich jener Leistungen der Anwälte und ihrer Kanzleien im gerichtl. Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit u. Wiederkehr eine durchschnittl. Bewertung zulassen, regelt die Höhe der Entlohnung an Anwälte der auf Grund des G. 26 III 90, R. 58, erlassene Advokatentarif (V. des J. M. 11 XII 97, R. 293; Nachträge hiezu die V. 16 XI 98, R. 203, und V. 8 I 99, R. 8, und die V. 24 XI 1900, R. 201). Kompliziertere und schwierigere Leistungen, insbes. Vertretung in der mündl. Streitverhandlung, Verfassung von Berufungen, Revisionen usw. oder von umständlicheren Klagen sind mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Einzelfalles, Schwierigkeit, komplizierte Rechts- oder Sachlage und den Wert der Tätigkeit des Anwaltes zu bemessen. Bezüglich jener Kosten, die der unterliegende Gegner der obsiegenden Partei zu ersetzen hat, erfolgt die Festsetzung vom Prozeßgericht, regelmäßig in Verbindung mit der E. in der Hauptsache. Es sind hier alle durch die Prozeßführung verursachten „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten" zu ersetzen. Diese Adjustierung der Kosten präjudiziert jedoch nicht dem Verhältnis zwischen dem Anwalt und seiner eigenen Partei. Entsteht zwischen Anwalt und der von ihm vertretenen Partei hinsichtlich der Kostenbestimmung ein Streit, so werden die Kosten des Anwaltes nach den Vorschriften des Hfd. 4 X 33, J. G. S. 2633 (Art. V. E. G. zur Z. P. O.) durch den Richter festgesetzt. Auch diese Festsetzung der Kosten erfolgt durch jenen Richter, „vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden sind, verhandelt wurde", im Prozeßverfahren also vom Prozeßgericht. Zur Hereinbringung der so festgesetzten Kosten bedarf es noch einer bes. Klage, für welche bezüglich der Prozeßkosten der bes. (wahlweise) Gerichtsstand des § 94 J. N. (Gerichtsstand des Hauptprozesses) gegeben ist.

Der Anwalt ist jederzeit berechtigt, sich eine bestimmte Entlohnung zu bedingen. In diesem Falle tritt im Verhältnis zum eigenen Klienten richterl. Bemessung nicht ein. Verboten ist es jedoch dem Anwalt, eine ihm anvertraute Sache ganz oder teilweise an sich zu lösen (§ 16 Adv. O.). Nach § 19 Adv. O. steht dem Anwalt für seine Auslagen und sein Verdienst ein Retentionsrecht hinsichtlich der an ihn eingegangenen Barschaften zu; deponiert der Anwalt diese Barschaften, so hat er ein gesetzl. Pfandrecht am Depot (vgl. auch E. des O. G. H. 6 II 1903, Z. 16060/02, Zentralblatt, Mai 1903, S. 370 in Gruwe, Supplemente Nr. 3, S. 103). Übermäßige Honoraransprüche können nach der E. des O. G. H. 11 VI 1902, Z. 1041 (G. H. Nr. 32 ex 1903, Gruwe, Supplemente Nr. 3, S. 104) als Verletzung der Berufspflichten in Betracht kommen.

Quellen.

Vgl. oben.

Literatur.

1. Jacques, Dr. H.: Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation, Wien 1868; die verschiedenen Aufsätze in der allg. G. Z., in den Juristischen Blättern 1878. Prischl: Advokatur u. Anwaltschaft. Canstein: Lehrbuch des Zivilprozeßrechtes 1893, I. 267—272. Ullmann: Zivilprozeßrecht 1892, S. 84 ff. 2. Hinsichtlich des neuen Zivilprozeßrechtes (vgl. Sperl, systematischer Grundriß, II. Afl., S. 57 u. 58) Friedländer Jos.: Die anwaltschaftl. Vertretung der Parteien im Zivilprozeß, G. Z. 1896, Nr. 16, 17. Neumann Georg: Kann sich der Anwalt bei Verhandlungen, für welche Anwaltszwang nicht gilt, auch durch Sollizitatoren oder andere Personen vertreten lassen? G. Z. 1896, Nr. 30. Pollak Rudolf: Das Substitutionsrecht der Sollizitatoren, G. Z. 1896, Nr. 49. Oberländer Moritz: Über substitutionsfähige Personen, wenn kein Anwaltszwang besteht, G. H. 1897, Nr. 50. Trutter: System, 1897, S. 335 ff. Schuster von Bonnott: Österr. Zivilprozeßrecht, 1897, S. 103 ff. Kornfeld Ignaz: Die Substitutionsbefugnis des Advokaten nach § 15 Adv. O. und § 31 Z. P. O., Jur. Bl. 1898, Nr. 7. Sternberg Moritz: Richter u. Anwalt im Zivilprozeß, G. H. 1899, Nr. 32. Ullmann: Grundriß, 1900, S. 34 ff. Ettinger M.: Die Advokatur im modernen Verkehr, Wien 1900. Canstein: Österr. Zivilprozeßrecht (in Leske-Loewenfeld), 1901, S. 89 ff. Stedl: Die gegenwärtige Advokatenkrise (Wien 1901), Numerus clausus. Gerichtshalle 10 XI 01 (anonym). Benedikt: Die Advokatur unserer Zeit, Wien 1903. Pollak Rudolf: System des österr. Zivilprozeßrechtes, 1903, I., S. 168 ff. Kann Dr. Julius: Neuorganisation oder Reform der Advokatur? Wien, Manz 1903. (Einschlägig die bei Sperl (System-

Grundriß) angeführten Gutachten des O. G. H. 26 I 98, G. Z. 1898, Nr. 9, und die Eingabe der niederösterr. Advokatenkammer an das J. M. vom 24. Mai 1899 in G. Z. 1899, S. 417.)

Rintelen.

Agenten.

I. Begriff. — II. Öffentl. A. — III. Geschäftsvermittlungen. — IV. Handels-A. — V. Militär-A.

I. Das Wort **Agenten** umfaßt verschiedenartige Erwerbstätigkeiten, deren gemeinsames Merkmal in einer Vermittlung von Geschäften oder in einer bevollmächtigten Geschäftstätigkeit für andere besteht.

Die Gew. O. 20 XII 59 erwähnt in Art. V, lit. f, des Kundmachungspatentes als von der Geltung des Gewerbegesetzes angenommene Beschäftigungen alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften.

II. **Die öffentl. A.** Durch das Hfkzd. 16 IV 33, P. G. S. Nr. 59, wurde bestimmt: Bei der jetzt schon bestehenden Freiheit, sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten oder sich durch andere nach eigener Wahl vertreten zu lassen, hat es auch ferner mit Ausnahme derjenigen Fälle zu verbleiben, in welchen die G. die Vertretung durch dazu berechtigte Personen ausdrücklich fordern. Das Institut der Hofagenten wurde mit Wahrung der bereits erworbenen Befugnisse aufgehoben. An Stelle der Hofagenten haben die berechtigten öffentl. A. oder Geschäftsführer zu treten. Um das Recht der öffentl. A. zu erlangen, müssen die Bewerber das Alter von 24 Jahren überschritten, die juridischen Studien sowie eine dreijährige Rechtspraxis absolviert haben, ein makelloses Vorleben sowie die Ablegung einer praktischen Prüfung nachweisen und eine Kaution von 10.000 fl. C.-M. erlegen. Die Verleihung von Agentienbefugnissen gehört zur Kompetenz der polit. Landesstelle.

Die berechtigten öffentl. A. haben die Befugnis, sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden G. ausdrücklich anderen Personen vorbehalten sind; also Geschäftskanzleien u. Auskunftsbureaus zu eröffnen und diejenigen Gebühren dafür von den Parteien abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen. In Gal. wurde die Kaution auf 4000 fl. C.-M. herabgesetzt (Hfkzd. 29 V 43, J. G. S. Nr. 707). Schon der Erl. des Staatsministeriums 28 II 63, Z. 2306 (Kaserer II, 260), hat die polit. Landesstellen aufgefordert, künftig bei Erteilung von Konzessionen zur öffentl. Agentie auf die bereits vorhandenen Notare und A., und somit auf den wirkl. Bedarf einer neuen Verleihung genau Rücksicht zu nehmen. Das M. J. hat mit dem Erl. 23 VII 71, Z. 2239, mit Rücksicht auf die erfolgte Freigebung der Advokatur, angeordnet, da dem Bedürfnisse des Publikums gegenwärtig durch Advokaten u. Notare entsprochen ist, von solchen Konzessionen nicht nur die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtl. Eingaben in u. außer Streitsachen, sondern von Eingaben an die Behörden überh. auszuschließen sowie mit der Verleihung solcher Agentiebefugnisse höchst sparsam vorzugehen. Betreffend die Freimachung von Agentiekautionen bestimmt Hfkzd. 10 II 38, P. G. S. Nr. 17, daß dieselbe nur stattfinden kann: a) bei Erlöschung des Agentiebefugnisses durch Tod, Verzicht oder Entziehung, und b) noch nur auf Grund eines gerichtl. Ediktalverfahrens. Auf Ansuchen des Interessenten hat das Gericht durch öffentl. Edikt alle diejenigen, welche auf die Kaution Anspruch zu machen gesonnen sind, aufzufordern, binnen Jahresfrist ihre Forderungen anzumelden, und die Kaution ist nur für erloschen zu erklären, wenn sich binnen Jahresfrist kein Gläubiger gemeldet hat oder wenn die angemeldeten Forderungen bezahlt oder durch rechtskräftiges Urteil für unbegründet erklärt worden sind.

III. **Geschäftsvermittlungen** können nach Hfkzd. 5 II 47, Z. 24671, P. G. S. Nr. 14, bewilligt werden. Der erwähnte Erl. des Staatsministeriums 28 II 63, Z. 2306 (Kaserer II, 263), bemerkt jedoch: a) die Erteilung von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf bes. rücksichtswürdige Fälle zu beschränken, sie hat durch die Landesstelle zu erfolgen; b) bei der E. über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wichtigen Bedarfes streng zu prüfen und auf die im Bezirke vorhandenen Notare, öffentliche u. Privat-Agenten billige Rücksicht zu nehmen; c) eine allg. lautende Konzession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht erteilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Konzession erteilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung des Geschäftsbetriebes über den Umfang der Konzession deren Entziehung zur Folge hätte; d) Verfassung von Rechtsurkunden, Eingaben in u. außer Streitsachen sowie Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte sind ausgeschlossen. Die Statthalterei, welche die Verleihung ausspricht, ist auch die zur Entziehung kompetente Behörde, daher die Verhandlungsakten stets von den Magistraten oder polit. Bezirksbehörden der Statthalterei vorzulegen sind (Statth. Erl. f. N. Ö. 9 IV 79, Z. 10833). Der Inhaber einer Privatgeschäftskanzlei ist nicht befugt, einen öffentl. Gesellschafter zur gemeinsamen Ausübung dieses Befugnisses aufzunehmen, da die Konzession nur eine persönl. Befugnis begründet (Statth. Erl. f. N. Ö. 22 V 60, Z. 23353). Zu den am häufigsten vorkommenden Zweigen der Privatgeschäftsvermittlung gehören die verschiedenen Arten der gewerbemäßigen Dienstvermittlungen, als die Realitäten-, Darlehens-, Wohnungsvermittlungen, Theater- u. Konzertagenturen, Annoncenvermittlung usw. (Seltsam u. Posselt Gew. O., I. Afl., S. 11.) Die Privilegienagenten hatten den Erl. des M. J. 5 XII 82, Z. 9558, welcher die gewerbemäßige Vermittlung für Erwirkung, Verlängerung u. Verwertung von Privilegien (Patentbureaus) für zulässig erklärt. Die E. des M. J. 22 I 78, Z. 2619 (V. Z. 78, S. 44), zählt Auktionsinstitute den Privatgeschäftsvermittlungen bei. Das in einzelnen Dienstbotenordnungen enthaltene Verbot der Dienstbotenvermittlung hat nicht die Bedeutung eines

unbedingten Verbotes der gewerbemäßigen Dienstbotenzubringung, sondern nur die Bedeutung des Verbotes der unbefugten Ausübung dieser Tätigkeit (M. J. 24 VI 70, Z. 9047, V. Z. 70, S. 111). Die Gesuche um derartige Konzessionen unterliegen T. P. 43, b 1, des Geb. G. 9 II 50, und die Unternehmungen der Erwerbsteuer nach der IV. Klasse.

IV. **Handels-A.** Die Gewerbetreibenden sind nach § 59 Gew. O. berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen. Handlungsreisende, welche im ausschließl. Dienste einer gewerbl. Unternehmung stehen, sind zu dem Hilfspersonal derselben zu zählen; allerdings nicht zu den Gewerbegehilfen im Sinne der Gew. O. als für höhere Dienstleistungen angestellte Personen (M. J. 16 V 79, Z. 5131, V. Z. 79, S. 135). Verschieden davon ist die Handelsagentie als selbständige Unternehmung, welche die Geschäftsvermittlung überh. gewerbsmäßig betreibt und Aufträge von verschiedenen Unternehmern erhält u. übernimmt. In dieser Beziehung kommt in Betracht: a) Die Bestimmung des Handelsgesetzbuches 17 XII 62, Art. 272, Abs. 5, welche die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen zu den relativen Handelsgeschäften zählt, die durch gewerbemäßigen Betrieb zu Handelsgeschäften werden. b) Der Betrieb der Handelsagentie ist gegenwärtig ein freies Gewerbe; für den Umfang des Gewerbes sind maßgebend die §§ 59 u. 60 G. 25 II 1902, R. 49. Es ist ihm daher nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waren mit sich zu führen, Warenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Warenverschleiß zu betreiben und in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- u. Fabriksstande nicht angehören. Die Agentie gewährt das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten u. Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Warenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waren seiner Vollmachtgeber mitzuteilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waren entgegenzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Kommittenten zu überschreiben sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen. Bestellte Waren an den Besteller abzusenden, ist nicht das Geschäft eines A. Zu bemerken ist, daß diese Bestimmungen sowohl für inländische als ausländische A. noch in Wirksamkeit stehen. Durch die den Handlungsreisenden im Art. 49 H. G. in Betreff des Inkasso erteilten Befugnisse hat jedoch der Umfang des erwähnten Gewerbes eine Erweiterung erfahren (vgl. § 23 des Einführungsgesetzes 17 XII 62 zum H. G.). Vgl. Art. Handlungsreisende.

V. **Militär-A.** (Hfkzd. 19 VII 34, P. G. S. Nr. 84). Die Generalkommanden sind ermächtigt, denjenigen der bereits vorschriftsmäßig berechtigten A., welche darum ansuchen, nach einer vorausgegangenen gut bestandenen Prüfung, für den Generalkommandobezirk die Befugnis zu erteilen, Parteien bei den Militärbehörden zu vertreten, insofern nicht ausdrückl. G. derlei Vertretungen anderen dazu berechtigten Personen vorbehalten. Die Prüfung aus den für die Militärverwaltung vorgeschriebenen G. u. Normen, insoweit solche A. deren Kenntnis benötigen, hat der Justiz- und polit. Referent des Generalkommandos vorzunehmen.

Ulbrich.

Agrarverfassung.

Begriff u. Übersicht des Stoffes. Die Agrarverfassung umfaßt die Anordnung des Rechtes auf die Bodenbenutzung, insoweit hiefür bes., von den allg. Rechtssätzen abweichende Vorschriften bestehen. Sie regelt, näher bestimmt, das Verfügungsrecht über den im Eigentumszustande befindl. Grund u. Boden, ferner den Verkehr mit demselben unter Lebenden und auf den Todesfall, und die Flureinteilung. Die A. früherer Jahrh. hat sich bis in das 19. Jahrh. hinein erhalten; sie hat sonach erst vor einer verhältnismäßig kurzen Zeit ihr Ende gefunden, als ihr durch die sozialreformatorischen Ereignisse der genannten Epoche die wichtigsten in der Gesellschaftsordnung basierenden Stützen entzogen wurden. Das Ziel der agrarsozialen Reformen von der Grundentlastung angefangen bis zu den Konsequenzen der St. G. auf das Besitzrecht war die Befreiung des Rechtes auf die Bodennutzung von allen in einer überwundenen Gesellschaftsform begründet gewesenen Beschränkungen u. Lasten. Nach Bewältigung dieser großen Leistung ruhte die gesetzgeberische Tätigkeit auf diesem Gebiete, alles weitere von den Wirkungen der erlangten „Befreiung" erhoffend, anstatt dem Abbruche sofort den Neubau folgen zu lassen. Durch diese Untätigkeit in positiver Hinsicht beeinträchtigte sie erheblich die Ergebnisse der in der Hauptsache negativ wirkenden großen agrarsozialen Reformation. Es sind aber auch bis heute nur wenige Schritte auf der Bahn der Neugestaltung der A. gemacht worden. Daraus ergibt sich, daß eine jede Darstellung der österr. A. und damit auch das vorliegende Staatswörterbuch einer Beachtung der rechtsgeschichtl. Grundlagen nicht entraten kann und vielfach den heutigen Rechtszustand nur in engster Verbindung mit dem früheren zur Sprache zu bringen vermag.

Der vorliegende Sammelartikel umfaßt sämtliche auf die A. im eigentl. Wortverstande, d. h. auf das Recht der Bodennutzung direkt abzielenden Materien u. zw. unter nachstehenden Schlagworten:

A. Grundherrschaft.
B. Urbarial- u. Untertänigkeitsverhältnisse.
C. Grundentlastung.
D. Ablösung u. Regulierung der Servituten.
E. Agrarische Gemeinschaften.
F. Arrondierung u. Zusammenlegung der Grundstücke.
G. Die älteren Beschränkungen im Verkehre mit Bauerngütern und deren Beseitigung.
H. Schutz des Bauernlandes gegen Aufsaugung.
J. Anerbenrecht u. Höferecht.
K. Rentengüter.
L. Anhang: Immobiliarrecht und A. in Bosnien und der Herzegowina.

Mischler.

A. Grundherrschaft.

I. Einleitung. — II. Verhältnis des Staates zu den Obrigkeiten und obrigkeitl. Ämtern. — III. Grundobrigkeiten u. Untertanen: 1. Beschwerden der Untertanen. 2. Obrigkeitl. Strafgewalt. — IV. Patrimonialgerichtsbarkeit im e. S. — V. Polit. Strafrichteramt. — VI. Polizei und polit. Verwaltung (Orts- u. Bezirksobrigkeiten). — VII. L. f. Bezirksämter.

I. Einleitung. G.-H. (Grundobrigkeit, Dominium) im subjektiven Sinne ist jeder Besitzer eines ständischen, landtäfl. Gutes, resp. einer ständischen, dominikalen Gülte, welchem als solchem gewisse öffentlich- und privatrechtl. Gerechtsame gegen seine Untertanen zustehen. Es wird hier Umgang genommen von der Schilderung der historischen Entwicklung sowie der rechtl. Beschaffenheit u. Verfassung des in der Landtafel resp. dem altständischen Kataster (Gültbuche) eingetragenen Dominikalbesitzes (a contr. von Rustikalien), was mit der Entwicklung der ständischen Verfassung und selbst noch des gegenwärtigen Großgrundbesitzes zusammenhängt. Dagegen müssen die für die Untertansverfassung so wichtigen **jura et jurisdictionalia dominicalia** erörtert werden. Demgemäß sind zu schildern einesteils die aus dem Untertansverbande fließenden Personal- u. Realverpflichtungen (s. Untertans- u. Urbarialverhältnisse), anderenteils die Gerichtsbarkeit u. Verwaltung patrimonialer Grund- u. Ortsobrigkeiten, wie dieselbe noch bis 1848 bestanden, und wie sich diese ihre letzte Gestalt seit der Mitte des 18. Jahrh. entwickelt hat.

Die Patrimonialgewalt hat sich gegenüber der ursprünglich überwiegenden öffentl. Gewalt historisch zum Teil auf Grund bes. Titel, zum Teil aus allg. Normen u. Verhältnissen entwickelt. Mit der Zeit war aber die Feudalisierung u. Patrimonialisierung der öffentl. Gerechtsamen soweit fortgeschritten, daß die zivile und polit. Jurisdiktion den G.-H. nicht speziell verliehen wurde, sondern in den L. R. u. L. O. allg. vorausgesetzt und auch schon einigen allg. Normen untergeordnet wurde; bloß die Kriminalgerichtsbarkeit stand nirgends allen, sondern nur einigen G.-H. auf Grund bes. Rechtstitel oder Eigenschaften (s. V) zu. Im Detail bestanden allerdings noch mannigfache Unterschiede nach den einzelnen Ländern, insbes. je nachdem der öffentl. Charakter u. Einfluß mehr oder minder zurücktrat, also die ländl. Verfassung dem Typus der alle obrigkeitl. Jurisdiktion bei sich konzentrierenden sog. Gutsherrschaft näher kam, wie in den böhm. Ländern, oder eher dem grundherrschaftl. Systeme im e. S., wo die obrigkeitl. Rechte nicht insgesamt in der G.-H. aufgingen, sondern bis zu einem gewissen Grade beschränkt wurden durch die Entwicklung bes. Orts- oder Bezirksobrigkeiten (resp. einer bes. Gemeindeverwaltung), wie eben in den österr. Ländern (vgl. VI).

Wenn von den durch die Verschiedenheiten der ständisch-patrimonialen Organisation der lokalen Verwaltung gegebenen Abweichungen abgesehen wird, so kann im großen u. ganzen gesagt werden, daß es schon eine allg. Konsequenz der ständischen Verfassung und der Erbuntertänigkeit war, daß die G.-H. mit der wirtschaftl. Verwaltung ihrer ständischen Güter auch die obrigkeitl. Verwaltung verbanden, daß sie für diese beiden Zwecke ihre privaten Bestellten oder Beamten einsetzten, und daß ihnen die Untertanen in beiden Richtungen zugleich unterworfen waren, so daß die staatl. Untertanenschaft des Bauernstandes hiedurch fast allg. inbegriffen wurde und die Untertanen nur zu mittelbaren Staatsuntergebenen wurden. Die Obrigkeiten nahmen eine mächtige Mittelstellung zwischen dem Staate und den Untertanen ein, indem sie sich vermöge ihres Besitzes zu ziemlich unabhängigen Organen machten, ja die öffentl. Gewalt förmlich als Ausfluß des eigenen wohlerworbenen Rechtes ausübten. In dieser Stellung wurden die Obrigkeiten nicht wenig bestärkt durch die namhafte Entwicklung der landschaftl. Selbstverwaltung (im Gebiete des Steuer- u. Aufgebotswesens), als deren Organe sie auch fungierten.

Allein mit der Zeit, als der Absolutismus es unternahm, die ständische Verfassung einzuschränken und sich zu unterwerfen, trat auch in der obrigkeitl. Verfassung ein Rückbildungsprozeß in der Richtung allmähl. Verstaatlichung ein und gewann er in dem Maße das Obergewicht, daß die Obrigkeiten aus den ehemaligen Organen der ständischen Selbstverwaltung in die Stellung von sozusagen untergeordneten Organen der l. f. Verwaltung herabgedrückt wurden. Insbes. lehnte es der aufgeklärte Absolutismus des 18. Jahrh. ab, die obrigkeitl. Gewalt (sowie die kriminelle Gerichtsbarkeit) als Privatrecht und Pertinenz des Gutsbesitzes anzusehen, faßte dieselbe vielmehr als eine den Grundobrigkeiten bloß übertragene staatl. Gewalt auf und fing an die Patrimonialverfassung mehr und mehr in das Bereich der öffentlichen, durch den Landesherrn zu regelnden Einrichtungen einzubeziehen. Unter Maria Theresia wurde vornehmlich durch das Mittel der l. f. Kreisämter auf dieses Ziel hingearbeitet, welche letzteren das hauptsächl. Organ des Untertanenschutzes wurden. Kaiser Josef war bereits im Begriff, die alten Grundlagen gänzlich umzustoßen; da jedoch die allg. Einführung staatl. Gerichte u. Ämter damals noch an der Kostenfrage scheiterte, mußte er noch weiterhin die (grund-) obrigkeitl. Einrichtungen für die Zwecke der Gerichts- und polit. Verwaltung verwenden, nachdem er dieselben freilich des alten ständischen und patrimonialen Charakters entkleidet, ihnen vielmehr das Gepräge einer zeitlichen l. f. Konzession gegeben und dieselben dem öffentl. Interesse angepaßt hatte.

Auf diese Art haben die Josefinischen Reformen der Untertänigkeitsverhältnisse sowie des Gerichts- u. Steuerwesens eine teilweise substantielle Umgestaltung der grundherrschaftl. Jurisdiktion u. Verwaltung bewirkt, wodurch dann im J. 1848 deren gleichzeitig mit Auflösung des Untertanverbandes vollzogene gänzl. Aufhebung und Ersetzung durch landesh., zum Teil auch durch Gemeindeämter wesentlich erleichtert wurde. Im J. 1848 wurde den Patrimonialbehörden lediglich die provisorische Weiterführung der Gerichtsbarkeit und der polit. Amtsverwaltung auf Kosten des Staates bis zur Einführung l. f. Behörden belassen (P. 7 IX 48, dazu die Ministerialverordnung 15 IX 49). Abgesehen

von den Josefinischen Reformen haben in einigen Ländern bereits die französischen Kriege zu Anfang des 19. Jahrh. die Ersetzung der patrimonialen Behörden durch l. f. veranlaßt (s. VII).

II. **Verhältnis des Staates zu den Obrigkeiten und obrigkeitl. Ämtern.** Die G.-H. waren in ihrem Rechte, die eigenen Wirtschafts- u. Gerichtsämter nach Bedarf u. Belieben zu besetzen, lange nicht beschränkt. Letztere namentlich waren je nach dem Gutsumfang sehr verschieden eingerichtet, mehr oder weniger einfach oder auch kompliziert; und es hat sich in den grundherrschaftl. Diensten auch eine bestimmte Subordination, bezw. die wechselseitige Substitution der Beamten sowie eine Teilung der Wirkungsbereiche ausgebildet. So kennt z. B. das böhm. Immatrikulationspatent 1773 eine förml. Hierarchie der grundherrschaftl. Beamtenschaft in 10 Klassen, beginnend mit den Wirtschaftsräten u. Inspektoren (auch Pächtern sowie den sog. beeideten Landesbuchhaltern) bis zum letzten Amtsschreiber u. Praktikanten. Bei so beschaffener Spezialisierung u. Differenzierung der Wirkungssphären kam natürlicherweise der öffentl. Charakter einzelner Beamtenkategorien mehr zur Geltung, und der Staat ging daran, deren Stellung zu regeln (so unter Maria Theresia namentlich die der Kontributionseinnehmer) und allmählich das Erfordernis bestimmter Qualifikation für dieselben aufzustellen, und dies umsomehr, als seit der zweiten Hälfte der Theresianischen Regierung in der öffentl. (auch ständischen u. städt.) Verwaltung eine fachl. Vorbereitung, wie namentlich das Studium der Kameral- u. Polizeiwissenschaften, beansprucht zu werden begann.

Unter Josef II. wurde der Befähigungsnachweis für die obrigkeitl. Justizverwaltung, später unter Kaiser Franz auch Prüfungen für das Richteramt über die sog. schweren Polizeiübertretungen, in Österr. sogar für die polit. Amtsverwaltung überh. eingeführt. Auf den Staatsdomänen fanden auch Stellenkonkurse statt und die Oberbeamten sollten geprüft sein über alle Zweige des Richteramtes. Nebstdem entschloß man sich staatlicherseits auch von den Wirtschaftsbeamten ökonomische Vorbildung zu verlangen; darauf zielte bereits unter Maria Theresia u. Josef die obligate Immatrikulierung bei den in den einzelnen Ländern errichteten Ackerbaugesellschaften ab, welch letztere sodann den Charakter von Landwirtschaftskammern unter l. f. Schutze annahmen und überh. den Zwecken der Instruktion u. Prüfung, Beaufsichtigung u. Zucht der Beamtenschaft dienten (unter Kaiser Franz wurde hie und da von der Immatrikulierung wieder Umgang genommen). Gleichzeitig wurden an den Universitäten Vorträge über Landwirtschaft, bezw. die „ökonomischen Wissenschaften" eingeführt: bereits Josef schrieb 1788 die Prüfung aus denselben als Bedingung des Neuerwerbes eines Beamtenpostens vor, und ebenso stellt eine Vorschrift von 1808 die Forderung, je nach den Verhältnissen „mit Klugheit" Zeugnisse über erlernte Landesökonomie zu verlangen. Sonst wurde noch bes. die Vereidigung der zur Führung der Grundbücher und zur Ausstellung öffentl. Urkunden bestellten Personen, der Waisen- u. Depositenamtsverwalter sowie der Steuereinnehmer zur Regel gemacht. Von 1828 an sollten für die Zukunft bei Privatherrschaften die Stellen jener Beamten, welche die Justizpflege oder die Geschäfte der polit. Verwaltung zu besorgen hatten, nur mit ganz makellosen Individuen besetzt werden (doch waren Dispensen in rücksichtswürdigen Fällen zulässig).

Die Beamten blieben trotz dieser staatl. Regelung insofern Patrimonialbeamte, als sie von den Grundobrigkeiten bestellt und entlassen, auch besoldet wurden, und teilweise auch ihrer Strafgewalt unterlagen. Ehemals stellten die L. O. die Beamten u. Diener nahezu auf die gleiche Stufe mit Untertanen u. Gesinde; daher wurden noch unter Maria Theresia die Dienst- u. Disziplinarverhältnisse der Wirtschaftsbeamten im ständischen und l. f. Interesse durch die Gesindeordnungen normiert (so wenigstens in den böhm. Ländern). Allein Kaiser Josef hat bei Erlassung der neuen Ordnungen für das Land- u. Stadtgesinde bes. Dienstordnungen für Beamte als überflüssig erklärt, da mit diesen ohnehin ordentl. Verträge abgeschlossen würden. Damit wurde zwar der privatrechtl. Charakter ihres Dienstes und folgerichtig die diesfällige Kompetenz der Gerichte offen anerkannt; trotzdem wurde wenigstens in B. noch nach Erlassung des a. b. G. B. von 1811 der auf die Beamten als bes. Gesindegattung speziell Bezug nehmende 8. Titel der böhm. Gesindeordnung 1765 gehandhabt (mit einigen Modifikationen nach der städt. Gesindeordnung von 1782 und dem Str. G. von 1803), und nach Analogie des Gesindeverhältnisses insbes. die Kompetenz der polit. Behörden u. zw. in 1. Instanz der Kreisämter aufrechterhalten. Zu letzteren sollten die Beamten auch Zuflucht nehmen, wenn die Grundobrigkeiten ihre Befugnis, sie für geringere Fehler u. Vergehen angemessen zu bestrafen, mißbrauchten. Belangend die materielle Stellung der Beamten erließ der Theresianische Staat — im Interesse der Hintanhaltung von Untertansbedrückungen — vornehmlich nur Vorschriften über die von den Beamten in partem salarii bezogenen Akzidenzen (systemisiert in dem P. für B. und M. 1779); dieselben wurden indessen zufolge der sog. Leibeigenschaftsaufhebung 1781 zum Teil gegenstandslos, übrigens sollten nach der Taxordnung für Streitsachen 1781 und für nicht streitige Angelegenheiten 1787 alle Gebühren in die grundherrschaftl. Renten einfließen.

Der Staat sorgte gleichzeitig auf repressivem Wege für Korrektive der Mißstände, welche sich aus dem Mangel l. f. oder sonst genügend qualifizierter und normierter Beamten ergaben. Im 18. Jahrh. äußert sich die Unterordnung der Grundobrigkeiten unter den Staat nicht bloß in dem Entstehen u. Wachstume des staatl. Aufsichtswesens in den verschiedenen Verwaltungszweigen, sondern auch in der zunehmenden polit. Zwangs- u. Strafgewalt. Unter Maria Theresia u. Josef bestand das Äußerste der Strafandrohung in der Verhaltung des Gutsbesitzers zur Veräußerung seines Gutes und in der Erklärung der Unfähigkeit desselben zu allem ferneren Güterbesitze (faktisch

erfolgte die Verwaltungsentziehung durch Bestellung von Administratoren ex offo oder durch Einkommensſequeſtration höchſtens für vorübergehende Zeit) und ebenſo konnten von Seite des Staates indirekte Eingriffe in die freie Dispoſition und Verwaltung der G.-H. durch Suspendierungen oder Entlaſſungen der herrſchaftl. Beamten, auch durch proviſoriſche Einſetzung anderer ſowie durch Unfähigkeitserklärung derſelben zu weiterer Dienſtleiſtung erfolgen. Nichtsdeſtoweniger bezog ſich unter Maria Thereſia die Amtsgewalt der Kreisämter direkt viel mehr auf die obrigkeitl. Beamten, als auf die Grundobrigkeiten ſelbſt, welche in ihrer landſtändiſchen Eigenſchaft auch in polit. (wie in judizieller) Beziehung noch immer eine priv. Stellung genoſſen und es beſtand die Tendenz zu direkter Unterſtellung derſelben unter den Herrſcher oder die Landesſtelle. So wurden von den Kreisämtern gemäß des böhm.-m. Robotpatentes 1738 und nach deſſen Vorbilde gemäß des öſterr. P. 29 II 1772 für ſämtliche Untertansbedrückungen die Beamten mit Geldſtrafen u. Arreſt beſtraft, während die Grundobrigkeiten ſelbſt behufs pekuniärer Beſtrafung (mit 100—200 Dukaten) bei der Landesſtelle angezeigt werden mußten, und ſchwerere Ahndungen blieben dem Landesfürſten vorbehalten. Selbſt dort, wo beſ. V. für Beamte Leibesſtrafen (öffentl. Arbeit in Eiſen, Feſtungsbau) vorſchrieben, gingen die Obrigkeiten mit Geldſtrafen u. Erſätzen (namentlich poena dupli, ſelten quadrupli) aus. Auch unter Joſef, der den Adelsprivilegien nicht hold war, überließ zwar das Untertansſtrafpatent 1781 den Kreisämtern das Recht, ſowohl Beamte als auch Obrigkeiten für widerrechtliche und patentwidrige Untertansbedrückungen mit Strafen zu belegen, allein die begleitende Inſtruktion, welche für Beamte 10—50 fl. Geldſtrafe, auch Arreſt zuließ, legte rückſichtlich der letzteren den Kreisämtern eigentlich bloß auf, Strafanzeigen an die Landesſtelle zu erſtatten, wenn dieſelben „wider alles Vermuten" ganz oder teilweiſe ſchuldig wären; der Landesſtelle ſtand auch die Perſonalbeſtrafung rückfälliger Beamten zu.

Gleichzeitig drang Joſef II. energiſcher auf die Grundobrigkeiten ein, für ihre patrimonialen Beamten ſelbſt die Haftung u. Verantwortlichkeit zu tragen, wo immer dieſe in ihrem Namen handelten, ſo insbeſ. in judiziellen und Verwaltungs-Obliegenheiten, welche von Staats wegen den Obrigkeiten als öffentl. Amt übertragen waren. Insbeſ. ſollten die Obrigkeiten salvo regressu für alle geſetzwidrigen Untertansbedrückungen mit den Gutsrenten haften, ſoweit nicht delicta personalia der Beamten vorlagen (Hfd. 18 XII 1784). Doch wurden nicht lediglich Untertansbedrückungen verfolgt u. geahndet, ſondern die Kreisämter ſollten überh. (salvo regressu) Strafen an Geld wider das betroffene Dominium verhängen bei ſträfl. Nichtbefolgung öffentl. Anordnungen (Hfd. 31 III 1781), bei Unfolgſamkeit gegen höhere Aufträge und für mora bei Berichten. Freilich mußten hierüber bei den Kreisämtern ordentl. Strafprotokolle geführt und periodiſch der Landesſtelle vorgelegt werden. Nach Umſtänden konnte ſtatt polit. Ahndung ſelbſt die Anwendung der ſtrafgeſetzl. Beſtimmungen (1803) über das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt oder über die ſchwere polizeil. Übertretung der Verletzung von Pflichten des öffentl. Amtes Platz greifen.

III. Grundobrigkeiten u. Untertanen. In allen gleichviel ob aus dem Untertansband reſultierenden oder auch mit demſelben nicht zuſammenhängenden Verhältniſſen zwiſchen den Obrigkeiten und den Untertanen vindizierte ſich die Obrigkeit die Entſcheidungs- u. Zwangsgewalt; allein nachdem ſie ſelbſt Partei war, konnte ſie nicht in eigener Sache der letzte Richter bleiben. Hier namentlich äußerte ſich das Bedürfnis l. f. Untertanenſchutzes u. zw. auch dort, wo etwa die Obrigkeiten den Untertanen vor dem ſtändiſchen Landrechte zu Gericht ſtehen mußten, und noch mehr dort, wo die Untertanen nicht fähig waren, vor Gericht als Partei gegen die eigene Obrigkeit aufzutreten. In der Tat hat ſich der Landesfürſt ſeiner Hoheitsgewalt nie ſo weit begeben, daß es den Untertanen nicht frei geſtanden wäre, ihn ſelbſt oder ſeine Landesbehörde um Hilfe anzugehen, allein es haben ſich hiefür lange nicht genügende und geregelte Rechtsformen auszubilden vermocht und oft war den Untertanen der Rechtsweg erſchwert oder gehemmt. Erſt mit den ſeit Mitte des 18. Jahrh. anbrechenden ſtaatl. Reformen wurde den Untertanen ein geſicherter teils judizieller, teils adminiſtrativer Rechtsweg gegenüber ihren Obrigkeiten eröffnet, und insbeſ. war man unter Kaiſer Joſef beſtrebt, eine ſachl. Abgrenzung der Angelegenheiten vorzunehmen, welche zur Entſcheidung der polit. und anderſeits der Gerichts-Behörden geeignet waren, wohl aber auch den Mißbrauch der obrigkeitl. Straf- u. Zwangsgewalt hintanzuhalten. Tatſächlich blieben dann im ganzen ſowohl das Joſefiniſche Untertansbeſchwerdenverhandlungspatent 1 IX 1781, als auch das Untertansſtrafpatent vom ſelben Tage, Z. 23 u. 24 J. G. S. (in T. erſt 1788 kundgemacht) in Geltung bis 1848.

1. Beſchwerden der Untertanen. Bezüglich der Thereſianiſchen Regierungszeit iſt hervorzuheben, daß bei Trennung der Juſtiz von der Verwaltung 1749 „controversiae in puncto steurarum inter privatos, gravamina zwiſchen Obrigkeit u. Untertanen wegen ſtrittigen Feldern, Roboten und anderen Präſtationen" als contentiosa ex materia publica zu den Agenden der oberſten Juſtizſtelle und der ordentl. Gerichte gerechnet wurden. Bei der nachherigen neuen Teilung 1751, als die aus polit. Angelegenheiten entſtandenen Streitfälle, und inſonderheit auch die in das Kontributionale einſchlagenden Sachen der Zuſtändigkeit der polit. Behörden anheimfielen, wurden die übrigen Strittigkeiten zwiſchen Obrigkeiten und Untertanen als „causae privatorum" anerkannt, und ſollten quoad possessorium et petitorium auch fernerhin auf den Gerichtsweg gehören, wobei den polit. Landesſtellen lediglich geſtattet blieb, ſchleunig ein billiges Proviſorium zu treffen (in N. Ö. wurde keine Änderung in der Verhandlung der Untertansbeſchwerden getroffen). Ingleichen wurden bei der Agendenverteilung 1762 die Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Grundherren u. Untertanen unter die causae privatae einbezogen, ausgenommen die das Kontributionale und die Kataſtralangelegenheiten betreffen-

den Streitigkeiten. Es verblieb somit mit Ausnahme der letzterwähnten Fälle den Untertanen der langwierige und beschwerl. Gerichtsweg und höchstens die Hilfe im Wege der polit. Provisorien.

Allein die öffentl. Interessen nötigten mit der Zeit den Staat, den Administrativweg in den Vordergrund zu stellen und denselben zur Regel zu machen. Diesbezüglich verdient vornehmlich die bes. Entwicklung des polit. Verfahrens in Untertansangelegenheiten in den böhm. Ländern Beachtung. Das böhm.-m. Robotpatent 27 I 1738 hat nach dem Beispiele der älteren böhm. P. von 1680 u. 1717 für die Untertansbeschwerden gegen die Obrigkeiten einen festgeregelten administrativen Instanzenzug angeordnet, welcher — bei Strafe wegen Behelligung des Monarchen oder der Behörden — nicht umgangen werden sollte: der Untertan mußte sich mit seiner Beschwerde zunächst an die Obrigkeit wenden und wenn er binnen bestimmter Frist nicht gütl. Abhilfe fand, weiter an das Kreisamt; dieses nahm die erforderl. „Vorkehrungen" nach den Untertansgeneralien durch Abschaffung des gegen dieselben verstoßenden Unrechtes vor u. zw. mit der Wirkung, daß der ergriffene Rekurs an die Landesstelle keine aufschiebende Wirkung hatte; in ähnl. Weise war gegen die E. der Landesstelle bloß ein Devolutivrekurs an den Monarchen (die Hofstelle) vorbehalten. Der Landesstelle aber war behufs Erstattung von Gutachten eine bes. Kommission für die Privilegien u. Beschwerden der Untertanen beigegeben, was Maria Theresia veranlaßte, im J. 1749 bes. judicia delegata in causis subditorum zu errichten mit bes. Untertansadvokaten, deren Aufgabe dann in B. den Fiskaladjunkten übertragen wurde. Nach verschiedenen Änderungen traten an deren Stelle schließlich 1753 (bis 1783) die Consesse in causis summi principis et commissorum, welche aus polit. und Justiz-Räten zusammengesetzt und in erster Zeit dem polit. Direktorium und erst seit 1762 der obersten Justizstelle untergeordnet wurden; ihre E. trafen dieselben nach dem summarischen modus procedendi in causis subditorum contra dominos mit Ausschluß der Kontributional- (und vieler polit.) Angelegenheiten, rücksichtlich welcher die im Robotpatent 1738 festgesetzte Reihenfolge der administrativen Instanzen aufrecht blieb. Die Errichtung einer bes. Gerichtsinstanz hatte zur Folge, daß die Kreisämter in den Untertansprägravationen (mit Ausschluß der kontributionalen) aufhörten, die erste Instanz zu bilden, dieselben blieben auf Untersuchungen u. Berichterstattungen, die Landesstelle auf die Verfügung von Provisorien beschränkt. Eine Remedur trat erst Ende der Sechzigerjahre ein, als den Kreisämtern von neuem die Pflicht auferlegt wurde, über erstattete Beschwerde auch ex officio die nötigen Vorkehrungen auf Grund der Generalien zu treffen und schriftl. Bescheide zu erlassen, und 1772 wurde für sämtl. Untertansprägravationen ausdrücklich der Instanzenzug von der Obrigkeit bis zur Landesstelle erneuert. Der Untertan durfte also im Streite über Dominikalprästationen nicht sofort den Gerichtsweg betreten, sondern konnte sich erst, wenn die administrativen Instanzen Abhilfe nicht gewährt und die Sache auf den gerichtl. Weg verwiesen hatten, an den Consess wenden. In ähnl. Weise hat u. zw. ausdrücklich nach dem Beispiele B., das P. 29 II 1772 in N.Ö. die erstinstanzl. E. von mit dem Untertansverhältnis zusammenhängenden Angelegenheiten den Kreisämtern, die zweitinstanzliche der Landesregierung zugewiesen, allerdings mit der Beschränkung, daß die Untersuchung von in das Kontributionale oder Rektifikatorium einschlagenden Beschwerden, wie bisher, ausschließlich dem n.-ö. ständischen Verordnetenkollegium zustehen sollte.

Entsprechend dieser Entwicklung in den böhm. Ländern hat Kaiser Josef im Untertansbeschwerdenverhandlungspatent 1781 die Untertansverhältnisse als eigentliche polit. Angelegenheiten anerkannt und (§ 23, 32) den polit. Behörden, in 1. Instanz den Kreisämtern, die E. über Beschwerden übertragen, bei welchen die Parteien eben in der Eigenschaft als Herr u. Untertan auftreten, resp. welche öffentl. Leistungen oder Untertanspflichten betrafen (z. B. Kontributional- u. Katastral-, Vorspann- u. Rekrutierungsangelegenheiten, — Robot, patent- und generalienwidrige Exzesse oder Prägravationen). Hingegen hat der Kaiser der richterl. Kompetenz im Sinne der a. G. O. 1781 die eigentl. Privatstreitigkeiten zugewiesen, welche entweder mit dem nexus subditelae nicht zusammenhingen oder bei welchen es, obgleich sie aus diesem entsprangen, nicht um die Erörterung des Faktum, sondern des Rechtes zu tun war (bestrittene Gültigkeit von Urbarien, Handfesten oder Privilegien). Mochte nun die Sache zur E. der polit. oder der Gerichts-Stelle gehören, so mußte der Untertan immer die Ordnung beobachten, daß er sich zunächst bei seiner Obrigkeit (dem Wirtschaftsamt) melde — u. zw. auf der Kanzlei an einem Amtstage, der in der Woche einmal abzuhalten war — und gütl. Abhilfe ansuche, wonach die Obrigkeit nach öffentl. Abhandlung und ordentl. Protokollierung binnen längstens 30 Tagen einen schriftl. Bescheid mit Anführung der Beweggründe zu geben verbunden war. Wurde die Beschwerde nicht behoben und bei dem Kreisamte angebracht, so hatte dieses genau zu untersuchen und womöglich einen gütl. Ausgleich herbeizuführen. Erst wenn dies nicht gelang, war zu erwägen, ob die Sache zur gerichtlichen oder polit. E. geeignet sei: im ersten Falle hatte das Kreisamt die Akten dem (unter Leitung des Fiskals stehenden) Untertansvertreter einzusenden, dem sodann oblag, den Untertan wider seine eigene Obrigkeit bei dem Landrechte unentgeltlich zu vertreten; im zweiten Falle hatte das Kreisamt als 1. Instanz in merito zu entscheiden, mit Vorbehalt des Rekurses an die Landesstelle und weiter auch an die Hofstelle. Das Verfahren war schleunig, summarisch, ohne Beobachtung strenger Prozeßformen. Das Kreisamt war verpflichtet, für den Schutz des Untertans Sorge zu tragen, ihn daher über das zur gehörigen Instruktion der Klage Nötige zu belehren sowie auch dann bei der Tagfahrt sich wiederum ex offo die gehörige Aufklärung der Sache angelegen sein zu lassen. Die Protokolle der Kreisämter wurden periodisch der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt.

Übrigens war das Kreisamt überh. verpflichtet, den gesetzwidrigen Untertansbedrückungen sorgfältig nachzuforschen und den wider ein klares G. verletzten Untertan ohne Verzug zu schützen und schadlos zu halten, auch in zweifelhaften, keinen Verzug leidenden Fällen inzwischen das nötige Provisorium vorzukehren. Nebstdem hatte das Kreisamt auch in den zur gerichtl. E. gehörigen Gegenständen für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitl. Bescheid erteilt worden oder daß das Kreisamt den erteilten für den Untertan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Teile bis zum rechtl. Austrage der Sache ein unwiderbringl. Schade entstehe. Doch sollte es sich nicht in ein Erkenntnis über den Besitzstand einmengen (hiebei nur den ganz unzweifelhaften Besitzstand aufrechterhalten), und ein solches Provisorium nur in der Absicht anordnen, um Ruhe, Ordnung u. Sicherheit zu erhalten.

2. Obrigkeitl. Strafgewalt. Für Fälle der Unfolgsamkeit der Untertanen oder von Nichterfüllung ihrer Pflichten gegenüber der G.-H., beließ der Staat behufs Aufrechterhaltung und Sicherung des bestehenden Untertanschaftsbandes der Obrigkeit eine gewisse Zwangs- u. Strafgewalt; ja, wenn die Untertanen gewalttätige Eigenhilfe versuchen, leistet der Staat seinen Beistand bei Unterdrückung, bezw. peinl. Bestrafung derartiger Widersetzlichkeiten u. Aufstände. Anderseits mußte jedoch die obrigkeitl. Macht u. Willkür durch den Staat geziemend eingeschränkt werden.

So sollte bereits nach dem böhm.-m. Robotpatent 1738 die grundobrigkeitl. Arrestierung u. Bestrafung der Untertanen für Leben, Gesundheit u. Erwerb derselben nicht nachteilig sein, und waren nur mäßige, selten namentlich entehrende Strafen anzuwenden; über all dies hatten die Kreisämter ex offo zu wachen. Züchtigung mit Schlägen war erlaubt. Mäßige Geldstrafen zu Armenzwecken durften lediglich die Obrigkeiten selbst, nicht die Beamten, wohlhabenderen Untertanen auferlegen; im letzten Dezennium der Theresianischen Regierung trat die gänzl. Abschaffung dieser Strafart ein. Zu dieser Zeit hat überh. ein namhafter Fortschritt zugunsten der Untertanen Platz gegriffen: es wurde darauf geachtet, daß die Strafen nur an Amtstagen, „zur Erspieglung anderer" vollzogen werden, bes. Strafinstrumente u. Maschinen wurden verboten; zur Zuchthausabgabe wurde die vorgängige Zustimmung des Kreisamtes erfordert (Hfd. 22 XII 1769), ebenso zur Abstiftung von Haus u. Hof (Hfd. 12 V 1770) und zur Abstellung liederlicher und ungehorsamer Untertanen als Rekruten. Das böhm.-m. Robotpatent 1775 überließ die weitere Bestrafung nach Bedarf den Kreisämtern selbst; nebstdem wurden Vorschriften über die Handhabung militärischer Assistenz gegen widerspenstige Untertanen erlassen.

In ähnl. Weise trachtete das Josefinische Untertansstrafpatent 1781 Gehorsam u. Unterwürfigkeit der Untertanen zu festigen sowie anderseits diese letzteren vor den Übergriffen grundobrigkeitl. Macht zu schützen. Vorangehen sollte das Verhör des Untertans beim Wirtschaftsamte in Gegenwart eines Richters oder zweier wohlverhaltener Nachbarn und es mußte ein ordentl. Verhör- u. Strafprotokoll geführt werden; gegen die Strafbestimmung war der Rekurs an das Kreisamt, jedoch ohne Suspensiveffekt zulässig. Die erlaubten Strafarten, welche von der Obrigkeit oder dem sie vertretenden Beamten nach eigenem Ermessen verfügt und nach Tunlichkeit an Ort u. Stelle zur „Erspieglung" anderer und mit Ausschluß alles Privatvorteiles der Obrigkeit vollzogen werden sollten, waren nachstehende: Arrest (allenfalls bei Wasser u. Brot), Strafarbeit, beide auch verschärft mit Anlegung der Fußeisen, sodann Abstiftung von Haus u. Hof; allein zu der letzteren Art sowie zum Arrest oder zu Strafarbeit von mehr als 8 Tagen war vorläufig die kreisamtl. Genehmigung einzuholen. Geldstrafen (nicht billiger Ersatz eines unparteiisch geschätzten Schadens) waren gänzlich verboten. Die obrigkeitl. Bestrafung mit Stockstreichen wurde in nachjosefinischer Zeit bei kreisamtl. Bewilligung wieder gestattet (unter Josef fanden Stockstreiche bei sog. polit. Verbrechen, auch in Fällen der Militärassistenz Anwendung). Wenn wegen des näml. Vergehens die Strafe eines ungehorsamen Untertans von l. f. Seite verhängt worden war, dann konnte die obrigkeitl. Strafe nicht stattfinden; so namentlich bei gewalttätigen Widersetzungen, wo die Aufwiegler mehrerer Untertanen oder ganzer Gemeinden den Halsgerichten zur peinl. Aburteilung zu übergeben waren. Aber auch das Kreisamt hatte ein Strafrecht wegen Widerspenstigkeit gegen seine Anordnungen, sowie es auch bei Generalienübertretungen Pönfälle bestimmen konnte (Hfd. 29 I 1800). Militärassistenz wurde nicht sofort bei Widersetzlichkeiten der Untertanen gegen grundobrigkeitliche, wohl aber bei solchen gegen l. f. Anordnungen u. Ermahnungen gewährt (auch wenn es sich um grundh. Abgaben u. Leistungen handelte), insbes. dann, wo die Dämpfung eines Aufruhrs in Frage stand. Anderseits unterlagen freilich auch die Obrigkeiten mit ihren Beamten Strafen u. Ersätzen für unmaßvolle Anwendung ihrer Straf- u. Zwangsgewalt gegenüber Untertanen (s. oben II).

IV. Unter **Patrimonialgerichtsbarkeit** im e. S. ist die zivile Jurisdiktion zu verstehen, welche die Grundobrigkeiten lediglich in Streitigkeiten von Untertanen untereinander sowie in deren nichtstreitigen Angelegenheiten (sog. adelige Richteramt) ausübten. Aus dem Untertänigkeitsbande resultierte überh. eine bestimmte Unterordnung der Untertanen in personaler und realer Beziehung und daher in der Regel auch die Gerichtszuständigkeit der Grundobrigkeit, soweit nicht bes. Rechte von Ortsobrigkeiten oder Gemeinden vorlagen. In den böhm. Ländern war im 18. Jahrh. nicht einmal allg. die Appellation gegen dominikale Zivilurteile zulässig, was mit der mangelhaften Prozeßfähigkeit der Untertanen zusammenhing; vielmehr wurde die Appellation nur von Fall zu Fall gestattet und erst Kaiser Josef hat 1782 das Appellationsgericht als ordentliche 2. Instanz bestimmt, wogegen in N. Ö. gemäß des tractatus de jur.

incorp. die Appellation an die Regierung freistand. Die G.-H. blieb dann noch als Schutzherr verpflichtet, ihre Untertanen gegen fremde Obrigkeiten zu vertreten, resp. die Rechtsvertretung derselben auf deren Kosten zu beschaffen.

Unter Josef II. wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit durch die Jurisdiktionsnormen von 1783 u. 1784 sowie durch das Hfd. 21 VIII 1788, Z. 879 J. G. S. (über die Regulierung der Dominikalortsgerichte) eigentlich auf neue Grundlagen gestellt und der Zusammenhang derselben mit dem Untertänigkeitsbande teilweise gelöst. Jedem Dominium, d. i. jedem Eigentümer eines ständischen, landtäfl. Gutes wurde zwar auch ferner die Personalgerichtsbarkeit in seinem grundh. Bezirke, welche ihm vor Kundmachung der Jurisdiktionsnorm eigen gewesen ist, belassen; nur hatte es in Ortschaften, in welchen sich vermischte Untertanen (d. i. unter verschiedene Dominien gehörige Häuser) befanden, von der bisher von jedem Dominium ausgeübten Gerichtsbarkeit abzukommen, und in jedem solchen Orte nur ein Ortsgericht zu bestehen u. zw. jenes Dominiums, welches die Justizverwaltung mit Bestellung eines Justitiärs im Orte selbst ausübte, eventuell des ortsnächsten ohne Rücksicht auf die größere oder mindere Zahl der demselben unterliegenden Häuser. Die Obrigkeiten, obgleich Gerichtsinhaber, waren dennoch als solche nicht mehr befugt, ihre Gerichtsbefugnis auch ohneweiters auszuüben; sie durften es nur, wenn sie für ihre Person die Tüchtigkeit zum Richteramte gemäß § 430 u. 431 a. G. O. nachwiesen (Hfd. 22 II 1787). Andernfalls war ihnen die Verbindlichkeit auferlegt, zur Rechtspflege obergerichtlich geprüfte Rechtsverwalter oder Justitiäre aufzustellen (P. 13 VII 1786, Z. 563 J. G. S.); und da die Gerichtsbarkeit immer in dem Orte selbst, für welchen der Justitiär bestellt war, ausgeübt werden mußte, so sollte derselbe (zwar nicht daselbst wohnen, aber doch) seinen Sitz dergestalt nehmen, daß er von den Grenzen seines Sprengels nirgends über zwei Stunden Weges entfernt war; die Justiz durch Advokaten excurrendo zu verwalten, war nicht gestattet. Doch wurde mit Hfd. 21 VIII 1788 den Dominien auch freigestellt, die Ausübung der Ortsgerichtsbarkeit zu delegieren, jedoch nicht anders als an den nächsten der drei in jedem Kreise zu diesem Behufe bestimmten, wenigstens mit zwei besoldeten geprüften Justizmännern versehenen Magistrate, welchem sodann noch ein dritter Justizmann ohne Belastung der Untertanen zuzugeben war; diese Delegation konnte gegen Aufstellung eines eigenen Justitiärs wieder zurückgenommen werden. Im J. 1821 wurde auch die Delegierung eines fremden, nicht sehr entfernten Justitiärs mit Genehmigung des Appellationsgerichtes zugelassen, der dann in der Amtskanzlei des delegierenden Gerichtes einen wöchentl. Amtstag halten mußte.

Die Justitiäre waren eine besondere Kategorie obrigkeitl. Beamten; den Obrigkeiten stand das Recht zu, dieselben anzustellen und zu entlassen; sie hatten dieselben gegen Bezug der Gerichtstaxen anständig zu besolden und für ihre ganze Amtshandlung (salvo regressu) zu haften; auch hatten sie die Erfüllung ihrer Amtspflichten zu überwachen, jedoch ohne sich in das Verfahren und Rechtsprechen einzumengen. Im Interesse der Kostenminderung war es nicht verboten, daß der Justitiär außer der durch das Gesetz ihm zugewiesenen Wirksamkeit auch das Wirtschaftsamt ganz oder zum Teil besorge; sollte er das Richteramt über schwere Polizeiübertretungen (1803), was nicht selten war, oder überdies noch die polit. Amtsverwaltung führen, so mußte er allerdings auch für diese Berufe geprüft u. beeidet sein. Übrigens durften die Justitiäre außerhalb ihres Gerichtsbezirkes dort, wo es keine Landesadvokaten gab, auch die Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten übernehmen; doch wurde 1821 für die Zukunft die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und das Advozieren zugleich zu übernehmen verboten.

Die Gerichtsbarkeit des dominikalen Ortsgerichtes erstreckte sich nach den Josefinischen Jurisdiktionsnormen 1. zunächst in Personalstreitsachen auf alle nicht adeligen, nicht bes. ausgenommenen Personen, welche im Gerichtssprengel wohnten, ohne Unterschied, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehörte, das sie inne hatten oder bewohnten (priv. Fora waren: nicht bloß das Landrecht, sondern auch das Berg-, Merkantil- u. Wechsel-, Lehen-, Obersthofmarschall- u. Militärgericht). Die Personalgerichtsbarkeit und der nexus subditelae standen miteinander in keinem wechselseitigen Zusammenhang, da sich jene nach dem Wohnsitze richtete; das als Ortsgericht bestehende Dominium trat den fremden Untertanen oder freien Personen gegenüber nicht als Grundobrigkeit, sondern nur als Gerichtsobrigkeit (als das allg. Gericht 1. Instanz) auf, und an den Untertansverhältnissen wurde durch fremde Gerichtsbarkeit nichts geändert.

2. Die unadeligen Gerichtsinsassen waren dem Ortsgerichte gleichzeitig in den Geschäften des adeligen Richteramtes unterworfen, jedoch mit der Einschränkung, daß den Grundobrigkeiten rücksichtlich ihrer eigenen Untertanen das Recht der Verlassenschaftsabhandlung und die Waisenfürsorge samt den daraus fließenden hergebrachten Gerechtsamen noch ferner vorbehalten blieben.

3. Erstreckte sich die Gerichtsbarkeit des dominikalen Ortsgerichtes in Realstreitigkeiten auf alle in dem Gerichtsbezirke gelegenen Häuser u. Grundstücke, welche zu dem derselben Obrigkeit unterstehenden Grundbuche gehörten; doch war die Vollstreckung einer gerichtl. Anordnung in Beziehung auf ein unbewegl. Gut denjenigen Grundobrigkeiten vorbehalten, zu deren grundobrigkeitl. Bezirk der Grund gehörte.

Es ward jedoch für zweckmäßig angesehen (Hfd. 21 VIII 1788), von der Gerichtsbarkeit der dominikalen Ortsgerichte (der obrigkeitl. Justizämter und der delegierten Magistrate) lediglich in Beziehung auf eigene oder fremde untertänige Parteien gewisse Justizgeschäfte auszunehmen, und dieselben den obrigkeitl. Wirtschaftsämtern mit dem weiteren Rechtszug an das Appellationsgericht zuzuweisen u. zw. dem Wirtschaftsamte derjenigen Obrigkeit, unter welche: 1. in Streitsachen der

Beklagte, 2. in Grundbuchsgeschäften die Realität, 3. im adeligen Richteramte der Waise oder der Erblasser angehörten (ad 1 Klagen über eine eingestandene Schuld, Exekutionsführung, Injurienhändel; ad 2 Führung des Grundbuches, Erteilung der Gewehren, Ausfertigung der Satzbriefe, Vormerkung u. Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, Schätzung, Lizitierung u. Sequestration der Realität; ad 3 Verlassenschaftsabhandlungen mit Vorbehalt der ortsgerichtl. Bestätigung der Abhandlungsverträge u. Verlassenschaftseinantwortungen, Aufsicht über das Waisenvermögen, Bestätigung der den Mündel betreffenden Kontrakte, Konsenserteilungen u. Rechnungsprüfungen). Auch durfte bei dem Ortsgerichte keine Klage gegen einen Untertan angenommen werden, wenn nicht zuvor von dem Wirtschaftsamte ein Vergleich zwischen den Parteien versucht worden ist; auch war das Justizamt bei der Verhandlung einer Streitsache der Untertanen nicht so genau an die Vorschrift der G. O. gebunden.

Beizufügen ist noch, daß untertänige Märkte u. Dörfer durch die Josefinischen Reformen vielfach zugunsten der patrimonialen Gerichtsbarkeit um ihre eigenen bisher bewahrten Gerichte gebracht wurden. Ein Vorbote dieser Wandlung war das Erfordernis der Rechtskundigkeit gemäß § 430 u. 431 G. O.; nach den Jurisdiktionsnormen sollte die Gerichtsbarkeit von Gerichten, welche vor der Kundmachung ihrer Urteile dieselben einer Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet waren, an diese Obrigkeit übertragen werden. Noch weiter gingen die Vorschriften über die Organisierung der Magistrate (Hfd. 19 XII 1785, Z. 504 J. G. S.), gemäß welcher die obrigkeitl. Jurisdiktion auch bei Städten mit selbständiger, bisher von der Obrigkeit unabhängiger Gerichtsbefugnis, Platz greifen sollte, falls die Stadt nicht in der Lage war, die Minimalkosten eines regulierten Magistrates (mit einem geprüften besoldeten Syndikus) zu erschwingen. Später wurde aber von solcher Übertragung auf die Obrigkeit abgelassen und den nicht vermögl. Städten die Gerichtsdelegation an qualifizierte Magistrate zugestanden. Auch die einer Gemeinde aufgetragene Überlassung der vorhin ausgeübten Gerichtsbarkeit sollte keineswegs die Folge nach sich ziehen, daß dieselbe auch zur Übergebung des Grundbuches an die Herrschaft zu verhalten wäre; in letzterem Falle war die Führung des Grundbuches (durch ein hiefür beeidetes Individuum) unter jederzeitl. Kontrolle der Obrigkeit gestellt, sonst aber waren die Vormerkungen in das von der Herrschaft geführte Grundbuch in Gegenwart der Gemeinderichter oder Ausschußmänner vorzunehmen (Hfd. 6 VIII 1787, P. 9 IV 1789). In schutzuntertänigen Städten, wo regulierte Magistrate bestanden (bei welchen anstatt der Bestätigung der Ratsglieder nur die obrigkeitl. Exklusiva von Kandidaten aus der Gemeinde Platz greifen sollte), waren diese selbst, ähnlich wie in den l. f. und freien Städten, als Gerichtsobrigkeiten zu betrachten und wurde deren Gerichtsbarkeit unabhängig von der Grundobrigkeit in Unterordnung unter die höheren l. f. Stellen ausgeübt. (Über die in einzelnen Ländern nach den französischen Kriegen organisierten Bezirksgerichte s. unter VII.)

V. **Polit. Strafrichteramt.** Es ist hier nicht der Platz für die Verfolgung der mannigfach abweichenden Verhältnisse der Kriminalgerichtsbarkeit. Während im bayrischen Gebiete im ganzen die urspüngl. Sprengel der Landgerichte erhalten blieben und die Landrichter den Charakter von landesh. Beamten behielten, trat in den altösterr. Ländern eine große Zersplitterung dieser Landgerichte ein, welche gleichzeitig als reine Blut- (Malefiz-) Gerichte in Privathände gerieten (namentlich die Landherren vindizierten sich die Landgerichtsbarkeit). Die staatl. Beeinflussung war freilich nicht ausgeschlossen — so war die l. f. Ermächtigung, die Bannleihe, dem Richter notwendig, bei nichtpriv. Landgerichten in St. bestand die Mitwirkung der l. f. Bannrichter u. dgl. m. Die Auflösung der alten Sprengel der Landgerichte war in T. und S. weniger stark als in Innerösterr.; am namhaftesten war dieselbe in N. Ö.; anfangs des 19. Jahrh. gab es in St. 136, in O. Ö. 106, in N. Ö. 216 Landgerichte. Übrigens wurde die Strafgerichtsbarkeit über die Untertanen, insoweit nicht sog. landgerichtl. Fälle vorlagen, von der G.-H. geübt, wenn es sich nämlich um Strafsachen in ihrem oder ihrer Untertanen Hausfrieden handelte, oder aber von der Dorfobrigkeit bei geringeren Vergehen auf den Gassen u. Straßen in und außerhalb des Dorfes (nebst Voruntersuchung landgerichtl. Fälle bis zur Auslieferung des Täters ins Landgericht). — In B. und M. waren die Halsgerichte schon seit der Vern. L. O. 1627 und der Deklaratorie 1644 durchwegs der Appellationskammer als Oberinstanz untergestellt (auch nach der Josefina 1707), nebstdem auch einer gewissen Beaufsichtigung der mit der Kriminalpolizei betrauten Kreisämter unterworfen und im 18. Jahrh. trat eine ausgedehnte Reduktion der Kriminalgerichte zunächst in M., dann auch in B. ein. Maria Theresia hat durch P. 19 VIII 1765 in B. vierthalbhundert dominikale und städt. Halsgerichte suspendiert („quiesziert") und die Handhabung des jus gladii einer kleinen Anzahl qualifizierter Magistrate in Anlehnung an die Kreiseinteilung anvertraut (1 oder 2 in jedem Kreise); die in dieser Eigenschaft quieszierten Gerichte waren bloß ermächtigt, strafbarer Handlungen verdächtige Personen gefänglich einzuziehen, in dringenden Fällen den Tatbestand zu erheben und die Inkulpaten nach einem summarischen Verhöre auf Kosten der Obrigkeiten im Einvernehmen mit den Kreisämtern an das nächste der neu organisierten Halsgerichte einzuliefern. Eine Weiterbildung in dieser Richtung lag in der Absicht Josefs II. (P. 20 VIII 1787, Z. 712 J. G. P.), in allen nicht ung. Ländern kollegiale Kriminalkreisgerichte einzuführen; allein unter Leopolds II. Restauration wurde davon Umgang genommen, so daß in den Ländern mannigfache Verhältnisse der Kriminalgerichtsbarkeit verblieben und erst unter Kaiser Ferdinand in N. Ö. an Reformen nach Josefinischem Vorbilde gedacht wurde.

Dennoch war die Josefinische Strafgesetzgebung in einer anderen Richtung von wichtigem Ein-

fluß auf die Stellung der Grund- u. Ortsherrschaften, welche die niedere Strafjustiz, resp. das Polizeistrafrecht handhabten, insoweit es sich nicht um öffentl. Leibes- u. Lebensstrafen handelte, da in solchem Falle die Obrigkeit den Untertan an das Landgericht stellen mußte. Das a. G. B. über Verbrechen und deren Bestrafung 13 I 1787, Z. 611 J. G. S., hat in seinem II. Teile im Gegensatze zu den Kriminalverbrechen des I. Teiles die sog. polit. Verbrechen (die heutigen Vergehen u. Übertretungen) behandelt, deren Bestrafung weder den Kriminal-, noch den Personalgerichten, sondern den polit. (Orts-) Obrigkeiten zugewiesen war (vgl. auch die Instruktion für die polit. Behörden über die Untersuchung, Aburteilung u. Strafvollziehung wider einen eines polit. Verbrechens Beschuldigten 1787). Als 2. Instanz fungierte die Landesstelle, während den Kreisämtern nur die Aufsicht und die Bestätigung der obrigkeitl. Urteile vor dem Vollzuge oblag, insoweit dieselben auf Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne und Abschaffung oder wider einen wohlverhaltenen Gewerbsmann auf öffentl. Strafarbeit lauteten; soweit es sich in solchen Fällen um einen Adeligen oder einen l. f. Beamten handelte, war die Bestätigung bei der Landesstelle einzuholen. Einen ähnl. Standpunkt nahm auch das Str. G. 3 IX 1803 ein, indem es „Verbrechen" und sog. schwere Polizeiübertretungen unterschied, für welch letztere die mannigfach gestalteten polit. Obrigkeiten (s. VI) — resp. deren zu diesem Behufe geprüfte und beeidigte Oberbeamte, häufig jedoch infolge bes. Auftrages Justitiäre — als polit. Gerichtsbehörde fungierten. Im übrigen waren dieselben verpflichtet, die zur Kriminalbehandlung geeigneten Fälle dem Kriminalrichter zu übergeben sowie demselben den erforderl. Beistand zu leisten, insbes. nötigenfalls die in ihrem Bezirke vorfallenden Kriminalverbrechen zu erforschen.

Von den sog. polit. Verbrechen (1787) oder schweren Polizeiübertretungen (1803), welche in den betreffenden Str. G. definiert waren, müssen noch anderweitige leichtere Polizeivergehen unterschieden werden, welche die Polizei- (polit.) Obrigkeiten u. Ämter nach speziellen Vorschriften bestraften. Auch die im P. 1 IX 1781 ganz allg. formulierte Pflicht der Untertanen zur Folgsamkeit gegenüber den Verfügungen u. Anordnungen der G.-H. konnte ein polit. oder Polizei-Strafrecht ohne Beschränkung auf den Bereich der grundh. Interessen (s. III, 2) in sich schließen.

VI. **Polizei und polit. Verwaltung; Orts- u. Bezirksobrigkeiten.** Weit weniger einheitlich als die Gestaltung der oben behandelten Patrimonialgerichtsbarkeit im e. S. (seit Josef II.) war die Organisation der jeweils den Kreisämtern untergeordneten polit. Behörden 1. Instanz. Hier treten länderweise nicht unbedeutende Singularitäten auf, wie denn auch durch polit. „Provinzialgesetze u. V." den bes. Verfassungen u. Verhältnissen der einzelnen Länder Rechnung getragen wurde. Wohl hat der Staat seit Maria Theresia u. Josef die polizeilichen und polit. Aufgaben der polit. Obrigkeiten gleichzeitig mit den Beaufsichtigungs- u. Machtbefugnissen der l. f. Kreisverwaltung schrittweise erweitert und möglichst einheitlich entwickelt, wie es aus zahlreichen Vorschriften, Ordnungen u. Instruktionen erhellt; nichtsdestoweniger blieb in polit. Sachen das Provinzialsystem die eigentl. Grundlage der Administration derart, daß sogar die in einem Lande abgelegte polit. Prüfung ohne entsprechende Ergänzungsprüfung zur polit. Geschäftsleitung in einem anderen Lande nicht befähigte. So war auch nach dem a. b. G. B. 1811, § 1146, das Rechtsverhältnis zwischen Gutsbesitzer u. Untertan immer noch aus der Verfassung des betreffenden Landes und aus den polit. Vorschriften zu entnehmen.

Noch zu Beginn des 19. Jahrh. waren die niederen Polizei-, sowie polit. Behörden (abgesehen von den Magistraten) durchwegs patrimonial, ob sie nun in den Händen aller Dominien überh. (B., M., Schl. und Gal.) oder nur einzelner in deren Eigenschaft als Ortsobrigkeiten (N. Ö.), oder bes. Bezirksobrigkeiten (Österr. o. d. Enns, Inner-Österr.) lagen. Die betreffenden Obrigkeiten wurden verpflichtet, sich mit tauglichen, der polit. G. kundigen, bezw. geprüften Beamten zu versehen, ordentl. Amtstage zu halten sowie die mit der Ausübung der polit. Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten aus Eigenem zu tragen; allerdings wurden nicht überall polit. Amtskanzleien geführt, vielmehr einzelne Güter mit anderen zu einer Verwaltung vereinigt. Soweit nach den Josefinischen Reformen in schutzuntertänigen Städten u. Märkten, welchen selbständige Zivilgerichtsbarkeit zustand, regulierte Magistrate errichtet waren, bildeten diese die eigentliche polit. Obrigkeit (auch polit. Strafgerichtsbehörde) in direkter Unterordnung unter die Kreis- u. Landesbehörden, obwohl daselbst mitunter auch die Intervention der herrschaftl. Vertreter vorkam; die Aufsicht der Schutzobrigkeiten bezog sich aber hauptsächlich auf die Gemeindeökonomie. Gemeinden ohne regulierte Magistrate (d. i. bloß mit einem Stadt- oder Marktrichter u. Gemeindeältesten, welche eventuell von der Obrigkeit ernannt oder bestätigt wurden) genossen nicht die gleiche Selbständigkeit in Rücksicht der polit. Verwaltung und insbes. stand die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen den zur Polizeiaufsicht berufenen Dominien zu; Gemeinden, welche keine Obrigkeit hatten, mußten sich mit geprüften Individuen versehen. Die untertänigen Dorfrichter u. Geschwornen führten als untergeordnete Hilfsorgane der Obrigkeit die unterste Polizeiaufsicht und waren überh. verbunden, die öffentlichen polit. Geschäfte sowie die ökonomischen Gemeindeangelegenheiten zu besorgen.

Außer den bes. berechtigten Gemeinden konnten nur die G.-H. polit. Ortsobrigkeiten sein. Aber während in den böhm. Ländern und in Gal. alle G.-H. (bezw. deren obrigkeitliche oder Wirtschaftsämter) diese Stellung einnahmen, war es in den österr. Ländern nicht immer der Fall. Namentlich haben angesichts der großen Anzahl kleiner Dominien in N. Ö. mächtigere Grundherren auch über Untertanen anderer die Handhabung der Polizei an sich gezogen oder infolge freiwilliger Übertragungen übernommen; so entstanden von der Grundobrigkeit abgesonderte polit. Ortsobrigkeiten oder Dorfherr-

schaften, eine in den böhm. Ländern ganz unbekannte Institution (s. den tractatus de juribus incorporalibus 1679). Während im 19. Jahrh. in N.-Ö. über 2000 Dominikalgüter (doppelt so viel als in B.) gezählt wurden, bestanden dort nur sechsthalbhundert Dominien mit ortsobrigkeitl. Jurisdiktion. Die Orts- oder Dorfobrigkeit war in N. Ö. das verfassungsmäßige Organ, dessen sich der Staat zur Erreichung seiner administrativen Zwecke u. zw. zunächst zur Bekanntmachung u. Handhabung der G., zur niederen Polizei im weitesten Sinne, zu Gewerbsverleihungen und zur Überwachung des untertänigen Gemeindewesens bediente, und wofür ihr auch nach der Landesübung insgemein gewisse nutzbare Rechte, als die Schankgerechtigkeit, Mitweide u. Viehtrieb in dem ortsobrigkeitl. Bezirke zustanden. Sämtl. Ortsinsassen, sowohl einheimische, als fremde waren der Ortsobrigkeit in allen dorfobrigkeitl. Angelegenheiten Gehorsam schuldig, eventuell sollte ihre Grundobrigkeit sie dazu anhalten. Übrigens gab es bei gewissen Gemeinden auch wechselnde Ortsobrigkeiten, welche die ortsobrigkeitl. Jurisdiktion periodisch abwechselnd ausübten. Dies beruhte zum Teil auf Verabredungen mehrerer G.-H. in sog. gemischten Ortschaften, ihre geteilten ortsobrigkeitl. Rechte jeweils nur durch eine von ihnen ausüben zu lassen und damit eine versplitterte und unebenmäßige Jurisdiktion zu vermeiden. Durch die namentlich im 19. Jahrh. in Übung gekommene, verabredungsmäßige oder einzeln selbst kreisamtl. Delegierung der ortsobrigkeitl. Jurisdiktion auf die nächste polit. Amtskanzlei wurde eine bessere territoriale Abschließung der Kompetenzen angebahnt. Ferner begann die Staatsverwaltung für einige ihrer Zwecke sich der auf Grund des P. 25 X 1804 bestehenden, nach Pfarrbezirken eingeteilten Konskriptionsobrigkeiten und der seit 1820 nach Josefinischem Vorbilde eingeführten Steuerbezirksobrigkeiten zu bedienen.

Die Bildung von Bezirksämtern innerhalb der bestehenden Patrimonialverfassung, welche sich auf die eben erwähnte Weise in N.-Ö. erst entwickelte, war auf älteren Grundlagen in Österr. o. d. Enns und in Innerösterr. schon zu Beginn des 19. Jahrh. vollkommen abgeschlossen. Angesichts von Dominien, deren Untertanen und untertänige Realitäten in mehreren Pfarren, selbst in verschiedenen Kreisen zerstreut waren, wurde gewissen (Haupt-) Dominien anfänglich die Führung des Konskriptions- u. Rekrutierungswesens anvertraut (Werbbezirkskommissariate), sodann aber denselben (resp. ihren zu diesem Behufe beeideten Beamten) allmählich auch die Besorgung anderer polit. Geschäfte zugewiesen (s. z. B. Hfd. 8 VI 1785, 6. und 30 VI 1786 für Innerösterr.). So entstanden herrschaftl. Distriktskommissariate im Lande o. d. Enns, während in Innerösterr. die Benennung Bezirksobrigkeiten üblich wurde. Zwar sind die Bezirkskommissariate oder Bezirksobrigkeiten auch Steuerbezirksobrigkeiten geworden, dennoch müssen letztere von ersteren formell unterschieden werden, übrigens deckten sich ihre Sprengel nicht immer.

In den böhm. Ländern u. Gal. hat die Einführung der Steuerbezirksobrigkeiten 1820 an der polit. Verwaltung nichts geändert, wohl aber an der Steuerverwaltung. In dieser Beziehung sei noch bes. kurz bemerkt, daß den G.-H. ein althergebrachtes Recht der Einhebung u. Abfuhr der Rustikalkontributionen zustand. Für die böhm. Länder enthielt diesfalls namentlich das Robotpatent 1738 Vorschriften zum Schutze der Untertanen und normierte auch die Stellung der von den G.-H. ernannten, allein durch Beiträge der Untertanen unterhaltenen Kontributionseinnehmer. Sodann wurde das Kontributionswesen durch die Theresianischen Systemalpatente 1748 geregelt, bis Josefs neue Grundsteuerregulierung die Verhältnisse vollständig, wenn auch nur für kurze Zeit änderte. Gemäß P. 10 II 1789 wurde den kleineren Dominien die Steuerverwaltung entzogen und blieben mit derselben nur die sog. leitenden Obrigkeiten betraut; die Besoldung der von denselben bestellten Steuereinnehmer war nach dem Steuergulden zu repartieren. Allein mit Hfd. 15 IX 1789 wurde dann die Einteilung der Kreise in noch größere Steuerbezirke mit l. f. Bezirkssteuereinnehmern angeordnet. Damit stand in Zusammenhang die Einführung von Katastral- u. Steuergemeinden mit gewählten Vorständen für Steuerangelegenheiten (Gemeinderichtern a contr. von Dorfrichtern) unter der Leitung der l. f. Behörden. Aber die Josefinische Umwälzung war von keiner Dauer, so daß bereits 1790 die grundherrschaftl. Kontributionsordnung wiederhergestellt wurde. Erst 1819 anläßlich des Grundsteuerprovisoriums wurden die Josefinischen leitenden Obrigkeiten als Steuerbezirksobrigkeiten erneuert und sind mit dem allg. Grundsteuerpatent stabil geworden. Auf diese Art waren eigentlich die Beschwerden, welche das Kontributionale und andere Landesauflagen oder Katastralangelegenheiten betrafen, nicht mehr als Klagen von Untertanen gegen ihre Herren im Sinne des Untertanspatentes 1781 zu betrachten.

VII. **L. f. Bezirksämter.** In einigen österr. Ländern waren die Patrimonialämter bereits vor 1848 durch l. f. Bezirksbehörden 1. Instanz verdrängt. In T., wo es allerdings keine Gutsuntertänigkeit im eigentl. Sinne gab, fanden unter der italienischen und bayrischen Herrschaft neue Organisationen Eingang, und nach der Restituierung der österr. Herrschaft wurden 1817 zunächst 54 sog. Landgerichte als l. f., gemischte Justiz- und polit. Behörden eingeführt, während 53 Dynasten zur patrimonialen Gerichtsbarkeit sich gemeldet hatten, welch letztere nur durch geprüfte Beamten unter Haftung der Gerichtsherren und unter voller Abhängigkeit von den l. f. Oberbehörden auszuüben war. Allein durch die allmähl. Anheimsagung der Patrimonialgerichtsbarkeit sank die Zahl der dynastischen Landgerichte in T. und V. bis 1848 auf 4, während die der l. f. auf 70 stieg. Die Kommunalgerichtsbarkeit wurde überh. nicht erneuert, so daß die T. Stadtbehörden fortan bloß den Charakter von polit.-ökonomischen Magistraten hatten. — Auch in S. und im o.-ö. Innkreise wurden 1818—1819 l. f. Pflegegerichte eingesetzt durch entsprechende Umgestaltung der bayrischen (gemäß bayrischem Organisationsedikt 1812 für Justiz- und polit. Angelegenheiten errichteten) Landgerichte. Hingegen wurde in dem früher an Bayern abgetretenen Teile

des Hausruckkreises die Zivil- u. Kriminaljurisdiktion der Dominien ganz hergestellt, während für die polit. Angelegenheiten und das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen eigene Bezirkskommissariate ähnlich wie im übrigen Teile von O. Ö. ins Leben gerufen wurden. — In den illyrischen Provinzen, wo die französische Herrschaft die Patrimonialgewalt beseitigt und kantonale Friedensgerichte eingeführt hatte, sollten 1814—1815 auf Grund k. k. Delegation die Hauptdominien (ehemalige Bezirksobrigkeiten) wieder als polit. Bezirksobrigkeiten eintreten und an dieselben zugleich die Justizpflege einstweilen übertragen werden; allein auch hier stellten sich Anheimsagungen der Jurisdiktion auf Seiten der zur Einsetzung geprüfter Beamten und zur Haftung für deren Amtswirksamkeit verpflichteten Dominien ein, und bis 1848 wächst die Zahl der, den k. Landgerichten ähnl., k. k. Bezirkskommissariate. So bestanden in Kt. im Villacher Kreise durchwegs nur k. k. Bezirksbehörden (im Klagenfurter wiederum durchgehends Patrimonialbehörden), in Kr. 18 k. k. gemischte Bezirksämter neben 20 Bezirksobrigkeiten, im Kl. 16 Bezirkskommissariate neben 1 Patrimonialbezirksbehörde, in D. 21 (gemischte) Präturen. Dagegen wurden in St. den Kreisämtern untergeordnete k. k. Behörden 1. Instanz gar nicht eingeführt und es erhielten sich dort die Bezirksobrigkeiten. — Im übrigen verdient noch erwähnt zu werden, daß die nach 1848 eingeführte Organisation der Bezirksbehörden gewisse Vorgänger auch insofern besaß, als die Kreise seit Josef II. in Visitationsbezirke geteilt wurden und ausnahmsweise gewisse Delegationen oder Exposituren in den Bezirken bestanden (exponierte Kreiskommissäre), so daß die polit. Bezirksverwaltung der älteren Kreisverfassung als deren Verzweigung sich anschließen konnte.

Erstinstanzliche Behörden vor 1848.

Länder	Dominien	Orts-, bezw. Bezirksobrigkeiten	Patrimonialgerichte	Landesfürstliche Bezirksämter
Böhmen	1193	.	868	.
Mähren und Schlesien ...	854	.	447	.
Galizien	2569	.	2532	.
Niederösterreich	2400	576[1])	703	.
Steiermark ...	.	222[2])	837	.
Oberösterreich .	.	100[3])	437	8[4])
Salzburg	.	.	.	22[4])
Tirol	.	5[5])	.	70[5])
Krain	.	20[2])	.	18
Kärnten	.	70 ?	338	14
Küstenland ...	.	1	.	16
Dalmatien ...	.	.	.	21

[1]) Ortsobrigkeiten. — [2]) Bezirksobrigkeiten. — [3]) Distriktskommissariate. — [4]) Pfleggerichte. — [5]) Landgerichte.

Literatur.

Graf Barth-Barthenheim: Das Ganze der österr. polit. Administration, mit vorzügl. Rücksicht auf das Erzherzogtum Österr. u. d. Enns, I. Bd. 1838. Derselbe: Die polit. Rechtsverhältnisse der österr. Staatsbewohner usw., I. Bd. 1838. Derselbe: System der österr. administrativen Polizei usw. IV. Bd. 1830. Stubenrauch: Handb. der österr. Verwaltungsgesetzkunde, 1. Afl. Springer Joh.: Statistik des österr. Kaiserstaates, II. Bd. 1840. Kostetzky: System der polit. Gesetze B., III. u. XI. Bd. 1819 u. 1828. Lukische: Besondere Rechte der Personen M. u. Schl. vorzüglich in polit. Hinsicht, 1. Theil. 1814. Domin-Petrushevecz: Neuere österr. Rechtsgeschichte 1869. Rieger B.: Zřízení krajské v Čechách (die Kreisverfassung in B.) II. Bd. 1892 u. 1893. B. Rieger.

B. Untertans- u. Urbarialverhältnisse.

I. Übersicht der Entwicklung vor Maria Theresia. — II. Bauernschutz des 18. Jahrh. — III. Persönl. Untertänigkeit, eventuell Leibeigenschaft. — IV. Das bäuerl. Besitzrecht. — V. Die Urbariallasten: a) Natural- u. Geldleistungen; b) Robot. — VI. Robotablösung.

I. Übersicht der Entwicklung vor Maria Theresia. Der Bauernstand wurde mit Ausnahme von T. zu den Landständen nicht gezählt und stand im ganzen bis 1848 im Untertanschaftsverbande (nexus subditelae) zu den Grundobrigkeiten, so daß er von diesen privat- wie öffentlich-rechtlich abhängig war. Insofern hieß er speziell der Untertanenstand. Seine Freiheit war nicht bloß in polit. u. jurisdiktioneller Beziehung durch die grundobrigkeitl. Machtbefugnisse beschränkt (s. Grundherrschaft), sondern es bestand auch eine gewisse Gebundenheit der Person selbst (insbes. Mangel der Freizügigkeit, eventuell die sog. Leibeigenschaft), wie nicht minder in Bezug auf dingliche, resp. wirtschaftl. Verhältnisse. In letztgenannter Richtung kommt hauptsächlich das sog. bäuerl. Besitzrecht (Nutzungs- u. Verfügungsrecht) und die Urbariallasten, nämlich Zinsen, Naturalgiebigkeiten u. Frohnden (Robot), durch welche die bäuerl. Bevölkerung belastet war, in Betracht. Im Detail kamen allerdings innerhalb eines und desselben Bauernstandes zahlreiche und bedeutsame Unterschiede wirtschaftlicher und rechtl. Natur vor, namentlich wenn man verschiedene Länder, bezw. Ländergruppen wie die altösterr. (die östl. Alpenländer mit dem Karst) und die böhm. (sudetische) in Betracht zieht.

1. Es ist freilich an dieser Stelle nicht tunlich, die alte wirtschaftliche und soziale Geschichte zu verfolgen, also die ursprüngl. Grundlagen, die eigentl. Genesis u. Gestaltung der ganzen ständisch-patrimonialen oder feudalen ländl. Verfassung, somit der ganzen mittelalterlichen gebundenen Grundbesitz- u. Arbeits-, samt der technischen Flurverfassung bei den verschiedenen nationalen Stämmen, resp. Ländern. Es würde zu weit führen, auf die erste Besiedlung u. Verteilung des Bodens, auf eventuelle Eroberungen u. Unterwerfungen,

auf die allmähl. Kolonisierung u. Kultivierung des Bodens zurückzugreifen, und die Veränderungen der Besitzverhältnisse in wirtschaftlicher und rechtl. Hinsicht sowie der ständischen Gliederung der Bevölkerung zu verfolgen, wie sie vor sich gingen im Rahmen der nationalen, Stammes-, Geschlechts- u. Gemeinde-Ordnungen, der genossenschaftlichen oder herrschaftl. Verfassungen, der rechtlichen und staatl. Gestaltungen und unter dem Einflusse kriegerischer u. polit., bezw. wirtschaftl. Begebenheiten, insoweit sich diese wechselseitig bedingen (obgleich die wirtschaftlichen u. sozialen überwiegend als die eigentliche, primäre Grundlage der sekundären polit. Entwicklung angesehen werden).

Es genügt zu bemerken, daß die ehemal. Entwicklung des landesh., geistlichen und adeligen Großgrundbesitzes in der älteren, überwiegend naturalwirtschaftl. Zeit noch nicht den eigentl. Großbetrieb bedeutet hat, sondern eben zu verschiedenen Leihverhältnissen geführt hat u. zw. wenn wir hier von den Lehen als höherer Abart absehen, zu einem eher privatrechtlich, wirtschaftlich abhängigen Besitze, zu land- und hofrechtl. Zinsgütern. Diese Form fand anderseits auch auf Kosten des kleineren freien Besitzes, welcher außer stande war, die öffentlichen, vornehmlich die Heeresdienst-Lasten zu tragen und daher auch von den Grundherren in Abhängigkeit geriet, Verbreitung. Es entstanden nämlich gleichzeitig überh. persönl. Schutz- u. Dienstverhältnisse (abgesehen von der höheren Vasallität niedere Vogtei- und grundh. Verhältnisse), welche vielfach an die dingl. Abhängigkeit anknüpften, bezw. entstand in der Folge alsbald die Verdinglichung der Zinse u. Pflichtigkeiten, die Radizierung subjektiver Rechte. Überdies gerieten selbst öffentl. Rechte in Privathände, nahmen vielfach privatrechtl. Charakter an, verschmolzen mit Privatrechten. So hat diese polit.-wirtschaftl. Feudalisation mit der Zeit einen förml. Stufenbau persönlicher und sachl. Abhängigkeiten oder Dienstbarkeiten geschaffen nach Lehen-, Land- u. Hofrecht. An die untersten Stufen dieses Systemes geriet der gesamte Bauernstand.

Mit diesem Namen wird namentlich seit dem 13. Jahrh. die Berufsklasse der kleinen Ackerbauer mit bes. gestalteten Besitz- u. Personalverhältnissen bezeichnet, welche mit der Zeit trotz mancher Unterschiede wieder zu einem bes. erbl. Geburtsstande wurde, gleichviel ob er aus ursprünglich freien, halbfreien oder unfreien Leuten hervorgegangen war. Bis auf die Ausnahme der bloß dem Landesherrn untertänigen Freisassen, welche in verschiedenen Ländern, wenngleich in beschränkter Zahl vorkommen (auch in N. Ö. die Freisassengemeinde Raxendorf), bildete sich mit der Zeit auf der genannten Grundlage bis Schluß des Mittelalters ein Stand von herrschaftl. Untertanen, welcher charakterisiert ist einerseits durch die Unterordnung unter die obrigkeitl. Gewalt der Grundherren, anderseits durch das Obereigentum der letzteren am bäuerl. Boden, dessen Eigentümer sie zum Teil ursprünglich gar nicht waren; dem steht wieder aktiv ein verschiedenartiges Nutzungsrecht der Bauern gegenüber, zeitlich oder erblich, mit oder ohne Verfügungsrecht, also mit oder ohne Freizügigkeit, aber belastet mit gemessenen oder ungemessenen Giebigkeiten u. Diensten und in Zusammenhang mit verschiedenen Beschränkungen des persönl. Status. Im ganzen war hier der Entwicklungsgang demjenigen des Bürgerstandes eher konträr; bei letzterem geht der Aufstieg zur Freiheit vor sich, beim Bauer der Abstieg zu einer gewissen Grundhörigkeit. Zwar steigt auch hier ein Teil des Volkes allmählich empor u. zw. die Unfreien, Leibeigenen oder Knechte, welche ursprünglich keine Rechtsfähigkeit besaßen, deren Stand aber im 15. Jahrh. verschwindet; soweit sie namentlich gewisser Nutzung an Grundstücken teilhaftig wurden, begannen ihre Pflichten sich an diese Grundstücke als Reallasten zu knüpfen und auf diese Weise besserte sich ihre Stellung selbst. Dem entgegen jedoch haben den Hauptstamm des bäuerl. Untertanenstandes die mittelalterigen Hörigen geliefert, welchen im weiteren Sinne auch die Zinsleute zugerechnet wurden, zum Teil ursprüngl. Freie, zinspflichtig für persönl. Schutz oder auch vom Grunde, sowie die eigentl. Kolonen, Grundholden, Hörigen im e. S., welche Zugehörige des Grundes selbst wurden (adscripti); hier trat also überwiegend ein Herabdrücken von früher halbfreien Leuten ein. Zu diesem in Einzelheiten allerdings abweichenden Endresultate gelangte man in den einzelnen Ländern auf verschiedenen Wegen und nach mannigfachen Phasen oder Stadien nicht selten unter Wechsel von Auf- u. Niedergang.

So hat die erste deutsche Kolonisation in den österr. Ländern namentlich durch die Einfälle der Magyaren schwer gelitten; unter den Ottonen machte sie mit Hilfe ihrer Unternehmer, der großen Grundbesitzer, vornehmlich der klösterlichen, wiederum Fortschritte, nichtsdestoweniger gab es hier um das J. 1000 äußerst wenig freien Bauernbesitz; die freien Leute hatten entweder abhängigen Besitz oder nutzten fremden Boden; es mag da auch überh. weniger freie Ansiedler gegeben haben als bei der Kolonisation des nordöstl. Deutschlands. Dennoch bewirkte die bessere wirtschaftl. Lage Deutschlands im 12. und 13. Jahrh., verbunden mit der Abwanderung nach dem Osten, mit Städte- und daher auch Dörfergründungen, eine günstigere Stellung des Bauernstandes, vornehmlich auf Grund des Erbzinsrechtes. Allein nach diesem Aufblühen im 13. Jahrh. tritt ein Stillstand in der Entwicklung ein, trotzdem noch vielfach die Ablösung der Grunddienste Fortschritte macht. Seit Mitte des 15. Jahrh. tritt aber völlig eine ungünstige Wendung ein: das Volk verarmt infolge der geänderten wirtschaftl. Verhältnisse, namentlich der Verschlechterung des Münzfußes, des Sinkens der Kaufkraft des Geldes und des Steigens der Preise u. Löhne, was alles noch durch den Druck der landesh. Lasten (Kriege, Entwicklung des Beamtenstaates) und durch das Erstarken der landständischen Macht verschlimmert wird. Da wird wiederum die Hörigkeit der Bauern gefestigt u. gekräftigt, der Erbbesitz wird wieder prekarisiert, die Urbariallasten werden erhöht und statt der Zugeldsetzung werden wieder Naturalgiebigkeiten u. Roboten gefordert. Es kommt zu den Bauernaufständen am Anfang des 16. Jahrh., bei welchen auch die Idee der Glaubensfreiheit mitspielt, die

aber wenigstens überwiegend durch ihre Mißerfolge die Verhältnisse noch verschlimmern und so den Grund zu legen halfen zu der weiteren wirtschaftl. Phase, zu den Anfängen der Gutsherrschaft, indem nämlich Freizügigkeit u. Erbleihe beschränkt wird, die Bauernlegungen beginnen und statt der Renten u. Zinsungen größere Robotpflichten u. Zwangsgesindedienste eingeführt werden. Diese Phase beginnt dann schon im 17. Jahrh. nach dem Dreißigjährigen Kriege bei Eintritt der Entvölkerung und mannigfachen Besitzänderungen, indem die robotmäßig bewirtschafteten Herrenhöfe sich vergrößern und die Grundherren auch über die verlassenen und neu eingerichteten Bauernhöfe verfügen. Allerdings tritt diese Entwicklung der sog. Gutsherrschaft, des herrschaftl. Großbetriebes in Eigenregie mit gewisser Schollenpflichtigkeit, verschlechtertem bäuerl. Besitzrechte u. Naturallasten vor allem in den böhm. Ländern, dem hauptsächlichsten theatrum belli, ein u. zw. in höherem Maße als in dem deutschen Nordosten; allein selbst die n.-ö. Länder blieben von derselben nicht unberührt, wie wenigstens zur Zeit Leopolds I. die Schriften von Sixeh u. Wegener und die landwirtschaftl. Enzyklopädie des Freih. Wolf Helmhard v. Hohberg bezeugen. Aber erst unter dem Einflusse des Merkantilismus des 18. Jahrh. kam die eigentliche kapitalistische Exploitierung der unfreien Arbeit bei dem technischen Übergewichte der Großgüter und den gebesserten Absatz- (Transport- u. Ausfuhr-) Verhältnissen auf, als die Eigenregie rentabler wurde und die großen Grundbesitzer selbst industrielle Unternehmungen zu gründen und zu betreiben begannen. Neue Bedrückungen des Bauernvolkes finden statt, stoßen aber bereits unter Maria Theresia auf den Widerstand des Staates, der sich seiner vornehmlichsten Steuerträger anzunehmen beginnt.

2. Wenden wir unsere Aufmerksamkeit noch den einzelnen Ländern und den neueren Rechtssatzungen zu, welche in denselben vor der Zeit Maria Theresias galten (abgesehen von den älteren L. R., O. und Handfesten). In Nordtirol und N.-Ö., wo — wie in dem Bauernland Bayern — ein Überhandnehmen des Großgrundbesitzes nicht bestand, war die Lage der Bauern entweder gut oder doch leidlich. Im Kolonisationsgebiete war dieselbe entsprechend den Ansiedlungsverhältnissen in N. Ö. und Obersteiermark auch besser als in Untersteiermark, Kt. und Kr., wo sowohl die persönl. Stellung und das Besitzrecht, als auch die Urbariallasten, insbes. die Naturaldienste der Bauern schlechter waren. Hier hatte sich in den slavischen Gegenden die sog. neuere Leibeigenschaft eingenistet, ähnlich wie in den böhm. Ländern, woselbst sich namentlich im 17. Jahrh. die eigentl. Form der Gutsherrschaft ausgebildet hat, der kapitalistische Wirtschaftsbetrieb mit unfreier Arbeitsverfassung, bei noch größeren Latifundien als die ostelbischen Rittergüter waren. Doch trifft im allg. die Behauptung nicht zu, daß in den Alpenländern lediglich die Form der Grundherrschaft im e. S. bestanden habe, vielmehr gab es hier auch Mischformen, eine Reihe abgestufter Übergänge, so daß hier von einer mäßigeren Hörigkeit, bezw. Erbuntertänigkeit gesprochen werden kann, selbst in Bayern findet man eine gewisse Erbuntertänigkeit, resp. neue (jüngere) Leibeigenschaft. Nicht einmal in T. bestand durchgängig die reine Grundherrschaft wie etwa in Nordwestdeutschland, so daß die Grundherren durchwegs neben und mit den Bauerngemeinden dem landesh. Amte subordiniert gewesen wären. Wohl aber kann ziemlich zutreffend von der milderen Untertänigkeit in den österr. und der sog. Leibeigenschaft in den böhm. und anderen slavischen Ländern der Monarchie gesprochen werden.

In Tirol nahm der Bauernstand eine ganz bes. Stellung ein. Die freundl. Beziehungen zwischen den Landesherren und den Bauern führten von Meinhard II. ab namentlich zur Erteilung von Privilegien an die Bauerngemeinden (bes. unter Ludwig v. Brandenburg); auch die Schweizer Verhältnisse wirkten hier günstig ein. Seit Friedrich mit der leeren Tasche, dessen sich die Bauern angenommen hatten, verschafften sich dieselben den Zutritt zur ständischen Einung (1408) und nahmen, wenigstens von 1415 an, durch Abgeordnete der Täler u. Gerichte an den Landtagen teil, so daß sie auf diese Art einen der Landstände bildeten. Im 12. und 13. Jahrh. gab es noch keinen freien Bauernstand, ausgenommen einzelne Freisassen u. freie Gemeinden; allein teilweise mehrten sich hier Erbpachte, welche zu einer gewissen Freizügigkeit führten und mit der Zeit fanden Ablösungen der Giebigkeiten statt, so daß die Bauern echte freie Grundbesitzer wurden. Neben diesen Freibauern bestanden noch ursprünglich schollenpflichtige Bauleute (Kolonen), welche vornehmlich seit der Mitte des 14. Jahrh. eine bessere Stellung anstrebten. Diese Bewegung wurde zwar noch durch die L. O. 1352 aufgehalten, allein in der sog. L. O. 1404 fanden sie schon Schutz: es wurde ihnen die persönl. Freiheit und die erbl. Nutzung der Güter (Erbbaurecht) zuteil. Später, im 16. Jahrh., kam es in T. zur Kodifikation der L. O. 1526, 1532, 1573 (welche einen deutschrechtl. Charakter ziemlich bewahren), deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie für Städte und ländl. Gerichte Geltung haben. Zunächst brachte die sog. Bauernlandesordnung 1526, welche nach dem Bauernaufstande 1525 unter hervorragendem, ja überwiegendem Einflusse der niederen Landstände erlassen wurde, in dem von den bäuerl. Verhältnissen, Abgaben u. Leistungen handelnden Abschnitte, eine ganz namhafte Besserung; insbes. beseitigte dieselbe alle nicht durch 50 J. alte Urkunden erweisl. Roboten; einige Arten von Zinsen u. Giebigkeiten wurden entweder beseitigt oder für ablösbar erklärt oder ermäßigt, auch das Jagd- u. Fischereirecht anerkannt. Wohl trat wieder eine Reaktion ein in der L. O. 1532 (Buch V, Tit. 39), woselbst die grundh. Rechte vielfach nach dem älteren Stand wiederhergestellt wurden, allein die schon abgeschlossenen Vergleiche blieben aufrecht. Übrigens hat diese L. O. wie diejenige von 1573 die Subsidiarität des heimischen Gewohnheitsrechtes gewahrt unter Ausschluß des den verschiedenen deutschen Leihverhältnissen abholden, nur Zeit- u. Erbpacht kennenden gemeinen, römischen Rechtes, dem erst die höheren landesh. Gerichte Eingang zu verschaffen bestrebt

waren und das seit Mitte des 17. Jahrh. wirklich durchzudringen begann. Zu neuer Kodifikation kam es im 17. Jahrh. in T. schon nicht.

In Oberösterr. gab der große Bauernaufstand unter Rudolf II. Anlaß zur Erlassung des Interimale 8 V 1597, durch welches zufolge der Beschwerdeschrift der Bauernausschüsse die Ansprüche der Herren in Rücksicht der Giebigkeiten beschränkt und die Robot auf 14 Tage festgesetzt wurde. Diese Vorschriften blieben dann in Geltung, so daß hier selbst unter Maria Theresia kein Robotpatent erlassen wurde, da die Besitzrechte ziemlich befriedigend waren, wie dann auch Kaiser Josef II. selbst auf seiner Reise 1771 mit Befriedigung hervorgehoben hat, daß der o.-ö. Bauer durch Roboten in seiner Wirtschaft nicht wie in B. behindert wurde, zumal er hauptsächl. Zinsungen, Laudemial- u. Protokollgefälle abführte. Lediglich für den neu erworbenen Innkreis wurde später, 28 VIII 1786, eine bes. Robotordnung erlassen. — Anders waren die Zustände in Niederösterr., woselbst nach Zeugnis des Landtagsbeschlusses 1563 die ungemessene Robot die Regel bildete (der Bauernaufstand 1594 hatte nichts geholfen) und auch im Tractatus de jur. incorpor. 13 III 1679 erhalten blieb; nur sollte freilich, bei Strafe und eventuell gerichtl. Herabsetzung, durch die Robotleistung die eigene Wirtschaft des Bauern nicht leiden, außerdem wurde die Robotablösung gestattet und die Pflicht der Innleute wurde auf 12 Tage eingeschränkt. In der Tat bestand dort schon zu Maria Theresias Zeiten ungemessene Robot nur an einigen Dominien, nicht aber allgemein. Im übrigen zeichnet sich dieses n.-ö. Agrargesetz von dem böhm. Robotpatente 1680 dadurch sehr vorteilhaft aus, daß es seinen Ausgangspunkt nicht von der Schollenpflichtigkeit nimmt, sondern von der Freizügigkeit und freien Berufswahl der Kinder; statt des Zwangsgesindedienstes kennt es lediglich das Zwangslohnverhältnis; im erbrechtl. Interesse kehrt es sich gegen willkürl. Abstiftungen. — Dementgegen gab es in Innerösterr. in der Neuzeit kein allg. G. über grundh. und bäuerl. Verhältnisse, namentlich über die Robot; lediglich ward 1627 die Befreiung von der Robotpflicht an Sonn- u. Feiertagen angeordnet und wurden allg. Verwarnungen gegen Robotbedrückungen erlassen (1565, 1657, 1679; außerdem erschienen noch das Bergrechtsbüchel 1543 und eine Zehentordnung 1605). Die Robotvorschriften des Tractatus de jur. incorp. 1679 erlangten in St. keine Geltung, obzwar sich Beckmann in seiner Idea juris statut. Stiriaci (1688) auf dieselben stützte. Tatsächlich kam vor dem Robotpatent 1778 in Obersteiermark in den Kreisen Judenburg u. Leoben (ohne Weingartenkultur) überwiegend nur eine mäßige genannte Robot vor, während in den übrigen Kreisen: Graz, Marburg, Cilli noch alltägliche ungenannte (ungemessene) Robot währte, dafern sie nicht schon in eine genannte umgewandelt war. Überh. waren die persönlichen und Besitz Verhältnisse in den südlichen slavischen Gebieten, wie schon erwähnt, schlechter, wenngleich auch dort Gemeinden halbfreier landesh. Bauern mit mäßigen Lasten unter gewählten Richtern nicht ganz fehlten (auch sog. Edlinger; der sog. Herzogsbauer wurde selbst Freisasse). Herrenwillkür nebst den Türkeneinfällen hatte schon 1515 den Aufstand der windischen Bauern in Kr. verursacht, welcher sich auch nach Südsteiermark und nach Kt. ausbreitete (im letzteren schon 1478 ein Bauernbund gegen die Grundherren); in diesem Aufstande wurde das „alte Recht" (stara pravda) angerufen, d. h. die Abschaffung der neuen Anforderungen, insbes. der Rückumbildung der Zinse in Naturalleistungen u. -Dienste; freilich ohne Erfolg. In Kr. wurde im Gegenteil jeder Urbarmann verhalten, von seiner Hube zum ewigen Andenken seinem Grundherrn den Bundpfennig zu entrichten. In persönl. Beziehung bildete sich hier sogar die sog. Leibeigenschaft im Unterschied von der mäßigen Untertänigkeit der übrigen österr. Länder aus.

3. Früher u. zw. systematisch mußte der absolutistische Staat in die Unt.-Verhältnisse der böhm. Länder eingreifen, welche eine im ganzen ungünstigere Entwicklung aufweisen, obgleich auch hier trotz allem Mißgeschick eine Freisassenklasse sich erhalten hat. Seit dem 12. und namentlich im 13. Jahrh. entwickelt sich hier insbes. der Gegensatz der Ansiedler nach emphyteutischem (auch Burg-) oder deutschem Recht — so benannt, weil es vorzugsweise den nach B. haufenweise einwandernden deutschen Kolonisten zustand, welche vertragsmäßig gebunden waren, von ihren emphyteutisch eigenen Grundstücken mäßige Zahlungen, Giebigkeiten oder Arbeiten zu leisten, wobei sie bes. Freiheiten in Bezug auf öffentl. Burg-, resp. Kreisverwaltungslasten und auf die Gemeindeselbstverwaltung besaßen — und der Bauern des älteren Rechtes, des sog. böhm. (heredes, dědici, dědinníci) sowie der älteren Kolonisten, welche namentlich mit landesh. Giebigkeiten belastet waren, wie nicht minder mit den beim Niedergang der Kastellaneiverfassung durch Mißbrauch des Beamtenadels zunehmenden Roboten, und welche gleichzeitig, obgleich persönlich frei und einstens Miteigentümer, im Verlaufe der Zeit untertänige Nutznießer des grundh. Bodens wurden; daneben gab es auch unfreie oder grundhörige Leute. In der Folgezeit, namentlich im 14. Jahrh. gingen Umwandlungen von Dörfern des alten Rechtes in solche neueren Rechtes vor sich, welche bis zu den Hussitenkriegen im ganzen allg. durchgeführt wurden, wenngleich schon unter minder günstigen Verhältnissen; ja unter Wenzel IV. verschlechterte sich ziemlich die Lage der Bauern infolge der zunehmenden Macht des Herrenstandes und die Untertänigkeit erfuhr eine Festigung. Die Hussitenkriege hielten zwar für kurze Zeit den Erfolg der Bestrebungen der Herren auf, aber ihre Folgen haben dann umgekehrt zum Niedergange des Bauernvolkes geführt. Die polit. Macht der Stände stieg, ganz abgesehen von der Wegnahme geistl. Güter, außerordentlich, viel mehr als in den österr. Ländern, ja unter den Jagellonen kam eine förml. Adelsoligarchie auf. Da wurde in B. auf den Landtagen (1479, 1487 u. 1497) und daher in der L. O. 1500 die persönl. Unfreiheit der Bauern durch Entziehung der Freizügigkeit (sowie durch Versagung des Zutrittes zu den höheren Landgerichten, einzelne Supplikationen an den König ausgenommen) zum G. erhoben. In M. blieben die Zustände einstweilen noch besser, namentlich erhielt sich die Freizügigkeit des Land-

volkes noch ziemlich lange im 16. Jahrh. Aber auch die Habsburgerzeit brachte keine Erleichterung, eher eine Befestigung im Wege der Polizei- u. Gesindeordnungen; die Verhältnisse waren lediglich lokal verschieden, mitunter besser.

Durch den Dreißigjährigen Krieg jedoch tritt in den böhm. Ländern allenthalben eine wesentl. Verschlimmerung ein: die volle Ausgestaltung der neueren Gutsherrschaft zufolge der riesigen Besitzumwälzung, Landverwüstung u. Entvölkerung, wie dies auch vorzugsweise in der Abnahme der Zahl der Rustikalansässigkeiten ersichtlich war, wiewohl die Bauernlegungen behufs Erweiterung der Herrschaftshöfe später doch bis zu einem gewissen Maße erschwert wurden durch die erste Steuerrolle 1654, in welcher die Untertanengrundstücke nach den steuerpflichtigen Ansässigkeiten sichergestellt wurden. Dazu gesellte sich das absolutistische Gebaren der eingewanderten, anderssprachigen, zumeist dem Militärstand angehörenden Obrigkeiten wie in einem eroberten Lande mittels unkontrollierter Beamtenwillkür, gleichzeitig unter dem Drucke der gewaltsamen kathol. Gegenreformation und bei Förderung von Seiten des absolutistischen Staatsregimes, das in dem neuen Adel eine Stütze der neuen Glaubens- u. Staatsordnung erblickt. Die Vern. L. O. kodifiziert in B. und M. neuerlich die erbl. Untertänigkeit des Volkes, ohne die Höhe der Robot und anderweitiger Lasten zu berühren, worüber es keine gesetzl. Vorschriften gibt, ein Umstand, welchen die Praxis der Obrigkeiten zum eigenen Vorteil ausnutzt. Selbst das Besitzrecht der sog. eingekauften Rustikalisten verschlechtert sich, so daß es kaum mehr dem Recht der echten Emphyteuse ähnlich sieht; die persönl. Schollenpflichtigkeit wird ausgenutzt zu Zwangsarbeiten: Roboten u. Zwangsgesindediensten sowie zu anderen Lasten. Während die Robot im 16. Jahrh. nur während einiger Tage im Jahre geleistet wurde, währt sie nach der Schlacht am Weißen Berge schon 100—150 Tage; sie wird allmählich gesteigert, so daß sie in B. manchen Orts mehrere, ja selbst alle Tage der Woche geleistet wird, allerdings teilweise freiwillig, gegen Entgelt. Bloß in M. erhielt sich noch ferner die Beschränkung der Robot auf bestimmte Jahreszeiten u. Gelegenheiten. Schließlich aber zwang die unmäßige Bedrückung des Volkes den Staat allmählich zur Umkehr behufs Vorkehrungen zum Schutze derjenigen, welche zwar keinem der vier Landstände angehörten, aber dennoch die Hauptsteuerträger waren.

Der Bauernaufstand in B. bewog Leopold I. zur Erlassung des ersten Robotpatentes 28 VI 1680, welches 11 Art. umfaßt und, wenn es auch die älteren Privilegien der Bauern- u. Untertanengemeinden für ungültig erklärt, dennoch zum erstenmal eine allg. gesetzl. Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der Obrigkeiten u. Untertanen unternimmt und die mannigfachen Unzukömmlichkeiten jener zu verbieten beginnt. Wo die Naturalrobot nicht fest bemessen war, wurde dieselbe auf höchstens 3 Wochentage beschränkt, ausgenommen die Zeit der Ernte u. Heumahd, Teichdammbrüche und andere Notstände u. Gefahren, wo dann die Untertanen auch ohne Unterbrechung roboten mußten. Zugleich wurde auch die Dauer u. Art der Robotleistung, auch die sog. weiten Fuhren u. Robotarbeiten auf anderen Gütern der Regelung unterworfen, während die Robot an Sonn- u. Feiertagen untersagt wurde. Nicht minder wurden Vorschriften gegeben in Angelegenheit diverser Zinsungen und sonstiger geringeren Giebigkeiten, des Verfahrens bei Untertansbeschwerden, der landesh. Kontributionen, des Verlassenschaftswesens u. a. Dasselbe P. wurde später auch in M. eingeführt durch A. E. 16 V 1713. Der Mangel an amtl. Kontrolle hatte indessen die Nichtbeachtung des P. zur Folge; neue Beschwerden u. Unruhen in B., namentlich im Caslauer Kreise, veranlaßten daher unter Karl VI. die Erlassung des zweiten auch für M. gültigen Robotpatentes 22 II 1717 zu 15 Art., das einige Zusätze enthielt. Nicht lange danach trat infolge einer Art agrarischer Enquete an die Stelle dieses P. das ausführliche dritte Robotpatent für Böhmen u. Mähren 27 I 1738 zu 40 Art. in 4 Abteilungen, deren zweite in 17 Art. Maß, Dauer u. Art der Robot eingehend behandelte. Dieses P. brachte erst manchen Fortschritt in den Einzelvorschriften (in Bezug auf Ergötzlichkeiten, Maßarbeit u. a.), allein in Ansehung der sog. ungemessenen Robot blieb es bei dem Maximum von 3 Tagen stehen, indem es gleichzeitig noch längere, selbst volle Wochenrobot in außerordentl. Fällen zuließ, wenngleich nur so, daß dem Untertan daneben auch die Möglichkeit bleibe, seine eigenen Felder zu bestellen. Die Kreisämter waren nunmehr angewiesen, auch von Amts wegen darüber zu wachen, daß Untertanenbedrückungen nicht stattfinden; die Straffanktionen wurden verschärft. Trotzdem wurde selbst dermal eine wirksame Abhilfe nicht geschaffen, zumal die Vorschriften selbst viel zu allg., elastisch u. subsidiär waren. — Im Unterschied gegen B. und M. währte in Schlesien der Mangel an Vorschriften über die Robot bis auf die Zeit Maria Theresiens, obgleich dort sonst die Unt.-Verhältnisse nach der Schlacht am Weißen Berge von denjenigen der sonstigen Länder der böhm. Krone nicht wesentlich verschieden waren, außer daß dieselben einige Milderungen auswiesen (vgl. auch die schl. Untertanenordnung 1 X 1652). Unter Karl VI. wurde zwar beabsichtigt, die gleichen Ordnungen einzuführen, wie es namentlich für Oberschl. paßte; allein es kam dazu nicht, es wurde lediglich das böhm.-m. Robotpatent 1738 durch das königl. Oberamt allen Ämtern wenigstens zur Berücksichtigung in zweifelhaften Fällen empfohlen.

II. **Bauernschutz des 18. Jahrh.** Derselbe umschließt eine Reihe von Reformen, welche der aufgeklärte Absolutismus zum Teil noch nach Anhörung der Stände, zum Teil direkt gegen deren Willen ex jure regis in bewußter Absicht der Besserung der persönlichen, wirtschaftlichen und polit. Lage des untertänigen Bauernstandes eingeführt hat. Diese agrar-, bezw. sozial-polit. Reformen hatten zu Maria Theresias Zeit noch einen konservativen Charakter, erst unter Josef II. nahmen sie eine radikale Natur an, ohne jedoch den vollen Erfolg zu erreichen, so daß das 18. Jahrh. im ganzen unserer

Monarchie eben nur den Bauernschutz gebracht hat, d. h. erst die Anfänge der Bauernbefreiung, resp. der Auflösung des gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisses, die dann 1848 ihre endl. Verwirklichung fand. Die Motive, durch welche der Staat sich leiten ließ, waren mannigfach. Anfangs standen fiskale und polit. Interessen im Vordergrunde, es ward einerseits nötig, die Steuerkraft des Bauernvolkes zu erhalten und zu mehren, denn dieses war eben der vornehmlichste „k. k. Kontribuent" und lieferte dem Staate seine Soldaten; anderseits drängte die moderne Staatsidee zur Festigung der staatl. Gewalt über das Volk im Gegensatze zu den feudal-patrimonialen Obrigkeiten, zur Verstaatlichung u. Zentralisation der Verwaltung u. Justiz. Indes traten mit der Zeit auch wirtschaftliche und rationalistisch-philosophische Beweggründe hinzu; so der Populationismus — als verbesserte Auflage des Merkantilsystemes — welcher nach Sonnenfels auf Teilung des Bodens und Erleichterung der Untertansheiraten abzielt, überh. Bestrebungen um das Gemeinwohl, insbes. die materielle Volksbeglückung, aufgeklärte Humanität, die naturrechtl. „Menschenrechte" und schließlich auch noch die physiokratische Überschätzung des Bodens und der Landeskultur. Indem sich gleichzeitig technische Fortschritte in der Landeskultur einstellen, erheischt der rationelle Betrieb der Landwirtschaft schon an sich eine geringere rechtl. Gebundenheit des Besitzes und der bisher durch die Robotpflicht gebundenen Besitzer, also persönl. Freiheit, Eigentum u. Reallastenablösung.

Zu den vornehmsten Verdiensten Maria Theresias sind ihre Maßnahmen zur Besserung der Lage des Bauernstandes zu rechnen. Schon nach dem Erbfolgekriege kamen 1748 die Steuerrezesse mit den Ständen und in Zusammenhang damit eine Reform des Steuersystemes zustande; dazu gesellte sich die böhm.-österr. administrative Zentralisation und die Verstaatlichung u. Bureaukratisierung der öffentl. Verwaltung, insbes. die Einführung der l. f. Kreisämter. In Anbetracht der verdoppelten Steuerlast erschien es zuvörderst nötig, die Kontributionsverwaltung der Obrigkeiten (auch die Subrepartition, Verrechnung u. Abfuhr) einer genaueren landesh. Beaufsichtigung zu unterwerfen, damit namentlich die Überwälzung der Kontribution von den an die Höfe gezogenen Rustikalgründen, die Vermengung der Steuer mit Urbarialleistungen aller Art, Prägravationen u. Unterschlagungen verhindert würden. Gleichzeitig wurde durch die Theresianische Katasterrektifikation die genaue Scheidung des Dominikal- und des Rustikalbesitzes befestigt, dabei die Erhaltung der untertänigen Stellen gesichert, die Bauernlegungen, mittels welcher trotz der älteren Beschränkungen das Hof- oder Gutsland noch immerdar im Anwachsen war, gründlich beseitigt und fortan der öffentl. Leihzwang, resp. Reintegrierung zum Vorteile des Bauernstandes zur Ausführung gebracht (1751, 1769). Nebstdem hat die neu geregelte Instanzenordnung von der Kreis- bis hinauf zur Zentralverwaltung überh. die Grundlage geschaffen für die allmähl. Betätigung des schützenden Einflusses, für die Einschränkung von Übergriffen der gutsobrigkeitl. Zwangsgewalt im Sinne der l. f. Generalien; es wurden auch bes. Gerichtsinstanzen, resp. Untertansanwälte (Untertansadvokaten) errichtet.

Nichtsdestoweniger entwickelt sich die detaillierte Arbeit des Gesetzgebers und der Behörden für allg. Volksschutz erst in der 2. Periode der Theresianischen Reformen nach dem Siebenjährigen Kriege, als die öffentl. Lasten wieder angewachsen waren und in der Folge eine große Volksbedrückung zu Tage trat. Da, zirka um das J. 1768, beginnt das 2. Stadium des Theresianischen Bauernschutzes, wobei es sich um die eigentliche sog. Urbarialregulierung handelt, welche auf die Erleichterung der Urbariallasten abzielt, speziell der Robot (Herabsetzung auf ein bestimmtes Maximum u. Regelung der Bedingungen), woran sich Bemühungen um ein besseres bäuerl. Besitz- u. Erbrecht (insbes. Beschränkung von Abstiftungen) anschließen, sowie um eine freiere persönl. Rechtsstellung (Einschränkung der Strafgewalt, auch der Heirats-, Dienst- u. Handwerkskonsenstaxen). Zur Sicherung der Durchführung beschränkt sich der Staat nicht auf die Ausübung einer verschärften amtswegigen Beaufsichtigung durch die Kreisämter, sondern errichtet nach 1768 in den Ländern bes. Urbarialhofkommissionen. Die Erfolge der Urbarialregulierung waren freilich je nach den einzelnen Ländern verschieden.

Wenn wir von U. absehen, wo Maria Theresia schon 1766 aus eigener Machtbefugnis die Höhe der Robot festgestellt und den Bauern, welche ihren Verpflichtungen den Grundherren gegenüber nachkamen, die Freizügigkeit gesichert hatte, kamen die böhm. Länder als die ersten an die Reihe. Infolge der schl. Bauernunruhen 1766—67 wurde über Antrag des königl. Amtsrates Ernst Freiherrn von Locella im Januar 1768 eine eigene Urbarialkommission für Schlesien eingesetzt, welche ursprünglich die bestehenden Pflichtigkeiten an den einzelnen Gütern unter Teilnahme der Obrigkeiten u. Untertanen gültig feststellen sollte; auch wurde das P. 22 X 1768 über die Art (nicht auch Maß u. Umfang) der Pflichtleistung erlassen. Dann begannen aber die juristischen Bedenken über die wohlerworbenen Privatrechte der Obrigkeiten den naturrechtlichen und sozialpolit. Reformideen zu weichen, welch letztere der königl. Amtsrat Franz v. Blanc vertrat, so daß bereits die Allerh. Resolution 29 VII 1769 überh. eine genaue Regulierung der Untertanspflichten der Urbarialkommission in der Richtung auferlegte, „daß der Bauernstand, als die zahlreichste Klasse der Staatsbürger, und der die Grundlage, folglich die größte Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem u. zw. in solchem Stand erhalten werde, daß derselbe sich und seine Familie ernähren und daneben in Friedens- u. Kriegszeiten die allg. Landesumlagen bestreiten könne". Von diesem Gesichtspunkte der Erträglichkeit der Lasten, bezw. des Existenzminimums — also nicht lediglich des formellen Rechtes — wurde bis Anfang 1771 trotz der Einwendungen der Landstände die Urbarialeinrichtung bei den Rustikalisten durchgeführt sowie die Regulierung der Kauf- u. Pachtverträge in Betreff der Dominikalisten, worauf dann vornehmlich durch das Zutun Blancs das Hauptpatent

für Schlesien 6 VII 1771 erlassen und deutsch, polnisch u. böhmisch publiziert wurde. Da die Bemessung der Untertansschuldigkeiten durch Urbarien resp. Verträge erfolgt war, bezog sich dieses P. nicht direkt auf deren Umfang, sondern reglementierte lediglich die Art oder die Bedingungen der Ableistung, insbes. der Robot. Dieses Robotpatent blieb in Schl. schon in Geltung; es wurde später nur durch Rskpt. 24 XI 1775 mit Rücksicht auf das in diesem Jahre erlassene böhm.-m. Robotpatent für nötig anerkannt, auch in Schl. die Roboten der drei niedersten Klassen herabzusetzen u. zw. für Inmänner, unbefeldete sowie befeldete Häusler (bis 1 fl. 30 kr. Kontribution) von 24—104 auf bloß 13—52 Tage im Jahre, demgemäß die Urbarien auch richtiggestellt wurden.

Anders war die Entwicklung der Dinge in B. und M. Den Ausgangspunkt bildete in B. seit 1768 die neuerl. Untersuchung der großen Bedrückungen, insbes. auf der Herrschaft Dobkisch, sodann die Mißernte u. Not 1770—71, da in den genannten Jahren die Aufmerksamkeit der Regierung durch eine Reihe von Denkschriften auf die Notwendigkeit eines systematischen staatl. Einschreitens gelenkt worden war, so daß 1771 in B. und M. ebenfalls Urbarialkommissionen errichtet wurden. Allein in B. behinderten die Stände die Arbeit, indem sie die Urbarialfassionen nicht einreichten; im Dezember 1772 wurde daher eine neue Kommission errichtet und endlich wurde für dieselbe 28 IX 1773 eine Instruktion nach dem System Blancs angenommen, welcher die Robotpflicht nach den Ansässigkeiten bestimmen wollte mit dem Maximum von 3 Tagen Zugrobot pro Woche. Allein die Stände protestierten, die Regierung ließ sich in Verhandlungen mit denselben ein und bewilligte über Einfluß Kaiser Josefs noch auf 6 Monate freiwillige Vergleiche, wobei jedoch gleichzeitig im April 1774 der Urbarialunterricht nach dem Systeme Hoyers publiziert wurde, welcher die Schuldigkeiten klassenweise nach der Höhe der Kontribution für die Obrigkeiten günstiger bemaß. Ja im Juni bewilligte Maria Theresia noch eine weitere Revision im Sinne des Staatsrates Borié, der in den Schuldigkeiten überh. Äquivalente für die Überlassung der obrigkeitl. Grundstücke, bezw. für die Grundrente erblickte, wobei auch Handrobot der Zugrobotpflichtigen zugelassen wurde; diese Revision wurde im Februar 1775 verlautbart. Es war jedoch schon zu spät; im nordöstl. B. war ein großer Bauernaufstand ausgebrochen, welcher zwar anfangs April durch Militärgewalt unterdrückt wurde, aber der Zustand der Unruhe bewog endlich Maria Theresia zur schleunigen Herausgabe eines neuen Robotpatentes für Böhmen vom 13 VIII 1775 u. zw. ohne Anhörung der Stände, welch letzteres dann auch für Mähren (auf Grundlage der dortigen Kontribution) am 7 IX desselben Jahres verlautbart wurde, diesmal wieder nach den neuen Vorschlägen Blancs. Hier wurde bereits das schl. Vorbild, nämlich die spezielle Regulierung der Urbarien nach den einzelnen Gütern, verlassen und ein neuer allg. Grundsatz aufgestellt: die Verhältnismäßigkeit der Robot zur Kontribution oder Grundsteuer, so daß für die Handrobot von 13 Tagen im Jahre bis zum Maximum von 3 Tagen in der Woche aufsteigend 7 Klassen formiert wurden und für die bei $9^1/_2$ fl. Steuer beginnende Zugrobot 4 Klassen zu 3 Tagen mit 1—4 Stück Vieh; dabei wurden im ganzen die Fußroboten der Zugroboter beseitigt, ebenso auch die außerordentl. Roboten, nur gewisse Zwangslohntage wurden beibehalten. Indessen war diese neue Robotregelung nur dispositiv, indem den Untertanen 1775 und dann neuerlich 1776 die Wahl zwischen der alten und der neuen (Patental-) Robot eingeräumt wurde; überdies waren neue schriftl. Vereinbarungen mit amtl. Bestätigung möglich. Auf diesen Grundlagen wurden dann bis zum Frühjahr 1778 unter amtl. Intervention neue Robotregister an allen Gütern zusammengestellt, welche bei der Landesregierung bis 1848 aufbewahrt wurden als Grundlage der Robotschuldigkeiten; Kaiser Josef hat im November 1781 lediglich denjenigen Untertanen, welche sich bei der Wahl der neuen Robot verrechnet hatten, noch eine sechsmonatl. Frist für die Rückkehr zur alten Pflicht eingeräumt. Übrigens blieb neben dem Robotpatent von 1775 noch das ältere böhm.-m. P. 1738 für die in dem erstgenannten nicht angeführten Fälle in subsidiärer Geltung.

Während sich die Verhandlungen in B. noch hinzogen, kam es schon zur Herausgabe des Robotpatentes für Niederösterr. 6 VI 1772 (mit Erläuterungen 12 VI u. 24 X 1773), durch welches die Vorschriften des Tract. de jur. incorp. aufgehoben wurden, und es blieb in Geltung bis 1848. Die Regulierung der Art, Weise u. Ausmaß der Robotleistung der Untertanen erfolgte hier nicht wie in B. nach den Kontributionsklassen, sondern nach den übl. Einheiten der untertänigen Gründe (Ganz-, Halb-, Viertellehner usw.). Als Maximum wurde nur zweitägige Robot in der Woche (104 im Jahre) angenommen, höchstens dreitägige aber im Falle der Kumulierung d. i. Hereinbringung rückständiger Roboten. Ausnahmsweise konnte auch je 3—4 Tage wöchentlich, also bis 208 Tage im Jahre, von solchen Ganz- u. Halblehnern gearbeitet werden, die früher mehr als 104 Tage minderer Robot zu leisten hatten. Später handelte es sich um die Adaptierung dieses, eventuell auch des b. P. für St., was mit Beschwerlichkeiten verbunden war, da hier weder das Rustikale rektifiziert war, vielmehr noch bei den Pfundgülten von 1542 beharrt wurde, noch auch eine allg. anerkannte Hubeneinteilung (Ganz-, Halb-, Viertelhuben) bestand, daher eine Klassifizierung der Untertanen nach dem Steuerfuße und auch nach der Spannfähigkeit nicht recht passen wollte. Nach längeren Verhandlungen mit den Ständen (1772—73 und wieder 1777—78) kam die provisorische Regelung durch Hffd. 12 VI 1778 zustande, welche später ex jure regis durch das Patent für Steiermark 5 XII 1778 verlautbart wurde. Dasselbe setzte ganz allg. für alle untertänigen Rustikalisten u. Dominikalisten das Maximum der Fuß- oder Zugrobot auf 3, bei Kumulation höchstens 4 Tage in der Woche, also auf im ganzen 156 Tage im Jahre fest. Diese Zahl durfte unter keinen Umständen überschritten

werden, außerordentl. Roboten mußten eingerechnet werden, Zwangslohntage gab es nicht. Das steirische Robotpatent, welches auch auf Kärnten ausgedehnt wurde, brachte also nur denjenigen einen Vorteil, welche entweder zu alltägiger (ungenannter) oder mehr als dreitägiger Robot in der Woche verpflichtet gewesen waren — so hauptsächlich in Mittel- u. Untersteiermark, betraf aber die kleineren oder gemessenen Roboten nicht, es führte also eine verhältnismäßige Verteilung der Robot nicht ein. In dieser Hinsicht unterschied es sich sowohl von dem böhm. als von dem n.-ö. Im übrigen wurden auch hier die Art der Abforderung u. Leistung geregelt und Schutzmaßregeln wider allfällige Grundherrenwillkür aufgestellt (ohne Erwähnung der Reluition). Das P. war insofern von Wichtigkeit, als es hier bis dahin keine gesetzl. Vorschriften über die Robotpflicht gegeben hatte. Auch blieb dieses P. 1778 (bis auf Einzelheiten, bezw. Abolitionsmaßnahmen) in St. und Kt. bis 1848 in Geltung, da die Stände auch unter der Verfassungsrestauration 1790 bei demselben verblieben. Es sei gleich hier bemerkt, daß **Krain** erst unter Kaiser Josef 16 VIII 1782 ein Robotpatent bekam, über dessen Adaptierung für St. und Kt. dann verhandelt wurde, allein ohne Erfolg, da dieses P. in seiner Einteilung u. Ausmessung auf die ganzen, halben und Viertel-Hübler (nach dem Beispiel der n.-ö. Ganz- usw. Lehner) sich stützte.

Maria Theresia griff auch schon in die Verhältnisse des neu erworbenen **Galizien** ein in der Absicht, dort die Erbuntertänigkeit der böhm. Länder zu adaptieren; das **provisorische Robotpatent** 3 VI 1775 sollte die gröbsten Mißbräuche hintanhalten und die Modalitäten der Robot regeln, welche im übrigen nur nach den alten authentischen Inventarien abgefordert werden durfte. Erst Kaiser Josef ging weiter, wie schon an dieser Stelle bemerkt werden mag. Insbes. verordnete er, daß nur auf die alten Grundinventare u. Dominikalspezialfassionen geschehen werden solle; dann führte er mit Hfd. 20 XI 1781 provisorisch bis zur neuen Urbarialeinrichtung als Maximalausmaß der Robot 3 Tage in der Woche ein, ferner erließ er 16 VI 1786 ein **neues Robotpatent**, dessen 1. Hauptteil über die Art u. Weise der Robot dem böhm. Robotpatent entnommen war, während der 2. aller Art Generalverbote (prohibita generalia) zum großen Teil nach dem Vorbilde von B. und U. brachte. Auch dieses gal. P. beschränkte sich wie das provisorische auf die Feststellung des Maximums, indem es erst der künftigen Urbarialeinrichtung die Ausgleichung der Robotschuldigkeiten nach den Größenverhältnissen der untertänigen Wirtschaften vorbehielt; es blieb aber als Grundlage bis 1848 in Geltung, da die Josefinische Steuer- u. Urbarialregulierung von 1789 nur von kurzer, vorübergehender Dauer war.

Die Bestrebungen Maria Theresias gingen schließlich in einer Richtung noch über das in den Robotpatenten verfolgte Ziel hinaus. Auch hier wies sie Josef II. den Weg zur Fortsetzung. An den Kameral- (auch an den ehemals jesuitischen und den städt.) Gütern wurde namentlich seit 1775 die sog. Robotabolition nach dem Systeme des Hofrates Franz Ant. v. Raab eingeführt, wonach die Robot im Vertragswege gegen Zinsen abgelöst und gleichzeitig die herrschaftl. Höfe selbst in kleine Bauernwirtschaften abgeteilt und diese in Erbpacht vertan werden sollten (statt grundh. Betriebes Zinsenabfuhr an Geld eventuell Getreide). Dieses System, das berufen war, wenigstens an den Staatsdomänen einen freien Bauernstand zu kreieren und zugleich die innere Kolonisation zu fördern, gelangte in den böhm. und österr. Ländern zur Einführung; es wurde auch in Ansehung der privaten Domänen unterstützt; unter Josef II. wurde zwar auch noch durch anderweitige Mittel (als wie Zeitpacht von Dominikalgrundstücken) getrachtet, zumindest die Reluition der Naturalrobot zu erzielen, allein Raabs Abolitionsidee beeinflußte noch weiter die Josefinische Urbarialregulierung.

Die ersten Reformen **Josef II.** bezweckten zunächst die ausgiebigere polit. und persönl. Freimachung der Bauern von den Obrigkeiten, während er einstweilen zur Erleichterung der wirtschaftl. Lasten des Volkes nichts Neues unternahm, sondern lediglich die Theresianische Urbarialregulierung, resp. Abolierung fortführte. Von hervorragender Bedeutung sind zunächst zwei Untertanspatente: Beschwerdenverhandlungs- u. Strafpatent 1 IX 1781, woran sich später noch die Reform der Patrimonialjustiz anschließt (s. Grundherrschaft). Sodann führten die P. über die Aufhebung der sog. Leibeigenschaft in einigen Ländern, 1 XI 1781 u. ff., statt der persönl. Schollenpflichtigkeit die Freizügigkeit, freie Berufswahl u. Verehelichungsfreiheit ein, also eine mildere Erbuntertänigkeit nach dem Vorbilde jener deutsch-österr. Länder, welche diesfalls eine gleichmäßigere Entwicklung aufwiesen, indem hier die Gutsherrschaft in geringerem Grade zur Ausbildung gediehen war als in den böhm. Ländern (s. III). Daran schlossen sich freilich wieder die aus der Theresianischen Zeit datierenden Bestrebungen um zahlreichere Einkaufungen der Rustikalisten (1781) und die Sicherung des bäuerl. Erbfolgerechtes auch für die nicht eingekauften (1787). Erst zu Ende seiner Regierungszeit, nachdem er alle Vorbereitungen für den Josefinischen Kataster (seit 1785) durchgeführt hatte, konnte Josef mit der das Rustikale wie das Dominikale gleichmäßig treffenden neuen Grundsteuer gemäß P. 10 II 1789 gleichzeitig eine wesentlich neue Urbarialregulierung verbinden. Ausgehend vom bäuerl. Existenzminimum und der notwendigen staatl. Abgabe ließ diese zur Deckung der gesamten gutsherrl. Forderungen einen einheitlichen durchschnittl. Maximalanteil (17 7/9 %) von dem in Geldwert angegebenen Bruttoerträgnisse des Bodens zu; folgerichtig wurde also rücksichtlich der dieser Regulierung unterworfenen Untertanen (mit einer Steuerleistung von über 2 fl.) die Geldeinlösung der Urbarialschuldigkeiten angeordnet; lediglich im Wege freier Übereinkunft durften die Geldzinsen auf bestimmte Zeit in Naturalien oder Roboten u. Taglohnarbeiten umgewandelt werden (s. VI).

Die Restauration nach Josef II. Tode stürzte sofort sein Urbarialwerk um, unter Rückkehr zu den Theresianischen Grundlagen; bloß der Grundsatz der

allg. Ablösbarkeit der Naturalrobot blieb aufrecht und die öffentlich-rechtl. Reformen sowie die geschaffenen Verbesserungen in den personalen Freiheitsverhältnissen unberührt. Später ließ der Gesetzgeber von weiteren Schritten gänzlich ab, nur die freiwilligen Vereinbarungen über den gänzl. Freikauf von der Robot und anderen Grundlasten (Abolition) wurden gefördert, worüber die P. 1 IX 1798 und endlich 18 XII 46 erlassen wurden. Und so harrte trotz allem aufgewendeten Bemühen die große soziale Frage des 18. Jahrh. noch immer ihrer Erledigung; die Untertänigkeit und die Urbariallasten waren die Grundlagen der gesamten ländl. Verfassung bis zur Revolution 1848 und der ihr folgenden Grundentlastung (s. dort). Im ganzen geschah bei uns im 18. Jahrh. in mancher Beziehung mehr u. besseres als in Preußen unter Friedrich II. Allerdings blieben die Verhältnisse länderweise verschieden geregelt, so daß es hier unmöglich wird, dieselben überall im einzelnen zu verfolgen; materielle Unterschiede erhellen noch aus den Ausweisen über die später durchgeführte Grundentlastung, nach welchen z. B. noch die böhm. Länder u. Gal., aber auch N. Ö., St. und Kr. namhafte für Naturalroboten angemeldete Posten aufweisen, wohingegen wieder in den böhm. Ländern u. Gal. Laudemien fehlen (vgl. auch Czörnig, Österreichs Neugestaltung 1848—58).

III. **Persönl. Untertänigkeit eventuell Leibeigenschaft.** Untertanen im eigentl. Sinne waren jene, welche den Grundherrschaften oder ständischen Gültenbesitzern persönlich oder zugleich real nach den Vorschriften des Privat- und öffentl. Rechtes irgendwie verpflichtet waren. Ganz abgesehen von der Realuntertänigkeit bestand nach den L. R., L. O. und den Robotpatenten eine gewisse persönl. Abhängigkeit oder Gebundenheit, d. i. beschränkte Freiheit u. Rechts- oder wenigstens Handlungsfähigkeit, geminderter Status mit gewissen Personallasten. Diese Minderung äußerte sich einerseits in der Tendenz zu einem mangelhaften Freizügigkeits-, Heirats- u. Berufswahlrechte, anderseits positiv in einer persönl. Dienstpflicht, und sie wies mehrfache Abstufungen auf von dem milderen nexus subditelae bis zur eigentl. glebae adscriptio, sog. Leibeigenschaft. Damit parallel ging als öffentlich-rechtl. Garantie die Unterstellung unter die zivile und polit. Rechtsgewalt der Herrschaften. Kaiser Josef II. hob zwar die Leibeigenschaft auf (die dann auch im a. b. G. B. für immer ausgeschlossen wird) und verschaffte dem Landvolke eine freiere persönl. Rechtsstellung; zugleich löste er teilweise die Verknüpfung des nexus subditelae mit den zivilen u. polit. Machtbefugnissen, welche letzteren er eigentlich als eine zeitliche landesh. Konzession ansah. Er beließ indessen eine gemäßigte Untertänigkeit lediglich als gesetzmäßige Unterwürfigkeit gegen die Grundherrschaften im Sinne der Josefinischen Untertanspatente, welche noch im a. b. G. B. 1811 aufrecht erhalten wurde, soweit dieses in derselben ein polit. Rechtsverhältnis gemäß der Provinzialgesetze erblickte. Dieselbe war aber seit Josefs Zeit durch staatl. Regulierung teilweise substantiell umgestaltet, wenn sie auch immer noch eine erbl. Standeseigenschaft verblieb. Sie wurde durch die Geburt aus untertänigen Eltern, bezw. einer unehelichen Mutter, auch durch die ausdrückliche oder stillschweigende Angelobung begründet und endigte in der Regel erst durch die Entlassung. Sie bestand somit lediglich in einem gesetzl. Gehorsams- u. Verpflichtungsverhältnis in Ansehung der Person oder zugleich der Person und der Sache. Sie bedingte nicht notwendig die zivile Gerichtsbarkeit des Grundherrn. Die Personal- u. Realobrigkeit pflegte zwar überwiegend auch Gerichtsobrigkeit zu sein, aber die letztere konnte auch von jener verschieden sein (bloße sog. Realuntertanen waren überh. nicht Untertanen im eigentl. Sinne; Hfd. 1 IX 1797 u. 17 IX 29). Lediglich die Gerichtsbarkeit außer Streitsachen behielt die Grundherrschaft über ihre Untertanen dauernd, selbst wenn letztere anderwärts ihren Wohnsitz hatten, ebenso gewisse mit dem Untertänigkeitsbande überh. zusammenhängende polizeiliche und polit. Befugnisse, wogegen anderseits den Untertanen der Obrigkeit gegenüber ein Anspruch auf unentgeltl. Rechtsvertretung durch das landesh. Fiskalamt zustand. Letztgenannten Schutz genossen auch die sog. Schutzuntertanen der Munizipalstädte gegen ihre Schutzobrigkeit, welche eine bes. Abart der Grundobrigkeit bildete.

Das bäuerl. Personenrecht wies nicht minder wie das Besitzrecht vor Josef II. länderweise mannigfache Unterschiede auf und war, von T. abgesehen, in einem Teile der altösterr. Länder besser als namentlich in den böhm. und Gal. So kannte der Tractatus de jur. incorp. 1679 grundsätzlich eine gewisse Freizügigkeit. Trotzdem wurde diese tatsächlich dennoch mehr oder minder eingeschränkt, namentlich durch die Polizei- u. Gesindeordnungen, überdies durch die landesh. Auswanderungsverbote (insbes. im 17. u. 18. Jahrh.), bezw. durch Abforderung von Abfahrtsgeldern; auch pflegte der Abzug des angesessenen Bauers erst nach Stellung eines neuen taugl. Wirtes bewilligt zu werden. Anderwärts dauerte formell die Gutsbehörigkeit oder Schollenpflichtigkeit fort, so daß der Untertan mit Gewalt zurückgehalten und von überall zurückgeholt werden durfte, was durch die wechselseitige Auslieferung flüchtiger Untertanen, durch Erbschaftsverlust u. dgl. gesichert wurde. Diese Gebundenheit war erblich und wurde, wenn wir von Überlassungen an andere Obrigkeiten absehen, in den böhm. Ländern nur durch einen entgeltl. Los- oder Weglaßbrief (auch durch Ausbietung oder Bewilligung des Studiums), nicht aber durch Verjährung aufgehoben.

Zu den Beschränkungen der Freizügigkeit gesellt sich ferner eine gewisse Dienstpflicht. In dieser Beziehung ist — wenn wir die Robot, insoweit sie ledigl. Urbariallast ist, beiseite lassen — die Robotpflicht der Inleute zu erwähnen, welche eigentlich eine persönl. Last war; ferner die Zwangslohntage, namentlich aber die Zwangsgesindedienste und die sog. Waisenjahre im e. S. Während der n.-ö. Traktatus 1679 nur die beiden erstgenannten Arten kannte, kamen in Innerösterr. und ebenso in den böhm. Ländern auch noch die anderen vor. Hier waren also alle vom Taglohn lebenden Untertanen gebunden, innerhalb des Gutsgebietes zunächst der

Obrigkeit, sodann auch den Bauern gegen den üblichen (niedrigen) Lohn zu arbeiten; überdies waren die ledigen, bei den Eltern lebenden Kinder persönlich verpflichtet, auf Verlangen der Obrigkeit durch 3 bis 7 Jahre Gesinde- oder Hofdienste für die landesübl. Entlohnung u. Kost zu leisten; endlich waren ganz elternlose Waisen bis zum Ablauf des 14. Lebensjahres bloß für Wohnung, Kleidung u. Kost zu solchen Diensten verpflichtet, wohingegen für die obrigkeitl. Erlaubnis außerhalb des Gutsbezirkes in Dienst zu treten, höhere Taxen gezahlt werden mußten. Eben die Schollenpflichtigkeit mitsamt der Dienstpflicht (neben schlechterem Besitzrecht) machen es möglich, den Begriff der Leibeigenschaft zu konstruieren; wenn auch diese Bezeichnung selbst nicht in allen Ländern üblich war, so wurde in den böhm. Ländern die Bezeichnung Erbuntertänigkeit, in St. Erbholdschaft gebraucht; diese jüngere, neue Form der Unfreiheit unterschied sich von der älteren persönl. Leibherrschaft, welche sich vor allem im Leibzins u. Hauptrecht äußerte.

Überdies währte, was schon berührt wurde, die persönl. Unterwürfigkeit der Untertanen in Ansehung des Konsenserfordernisses zu Heiraten, Handwerken, Künsten u. Wissenschaften, desgleichen in Ansehung der Obervormundschaft über Minderjährige und der beschränkten Testier- u. Einschuldungsfreiheit sowie der unvollkommenen Prozeßfähigkeit. Diese Bevormundung besaß überwiegend auch eine vermögensrechtl. Seite: die bezügl. Tax- u. Akzidenzienzahlungen entweder an die Obrigkeit selbst oder an ihre Beamten in partem salarii; sie tangierte ebenfalls die populationistischen, kommerziellen und fiskalen Interessen. Deshalb trachtete schon der Theresianische Staat im einzelnen die Verhältnisse freier zu gestalten und insbes. auch jene Taxen zu regulieren (namentlich seit 1770), damit eben die obrigkeitl. Konsense eine mehr nur formelle Natur annähmen und nicht leicht verweigert würden. Im ganzen gingen aber die Verhandlungen mit den Ständen, hauptsächlich in Bezug auf die Freilassungstaxen und die Reluition der Hofdienstjahre, nicht recht von statten, so daß der entscheidende Schritt Josef II. vorbehalten blieb. Vor ihm trat eine Wandlung nur dort ein, wo das Raabsche Abolitionssystem eingeführt wurde. Was namentlich die obrigkeitl. Heiratskonsense anbelangt, hat der Theresianische Populationismus dieselben frühzeitig erleichtert (bereits 1753, auch mittels der Supplierung der Konsense durch die Kreisämter). Im J. 1765 wurden dieselben in N. Ö. und St. aufgehoben, worauf den Obrigkeiten lediglich das Einspruchsrecht betreffs unbekannter Leute u. Vagabunden sowie Kranker u. Bettler verblieb. Das böhm.-m. Akzidenspatent 5 V 1779, dessen Adaptierung für Innerösterr. später geplant wurde, setzte die Taxe für den Heiratskonsens sowie für die Entlassung mit 30 kr., für den Handwerkskonsens mit 1 fl. fest.

Einen rechtl. Eingriff in diese Verhältnisse vollzog Kaiser Josef II., welcher in Rücksicht der böhm. Länder bereits im Frühjahre 1781 ausgesprochen hatte, daß Vernunft, Menschenliebe, Verbesserung der Landeskultur u. Industrie sowie gleichfalls der allg. Vorteil der Obrigkeiten, Untertanen und des Staates, die Aufhebung der Leibeigenschaft und Einführung einer mäßigeren Untertänigkeit nach dem Vorbilde der österr. Länder erheischen. Die böhm. Stände stimmten prinzipiell zu, unter Verzicht auf allen Ersatz für den Ausfall an Einnahmen aus den Losbriefen u. Heiratskonsensen, während umgekehrt die m. das Vorausgehen des Einkaufens aller Ansässigen und die Neueinführung der in Österr. übl. Pfund-, Sterbrechts- u. Abfahrtsgelder verlangten. Seinerseits verfügte der Kaiser durch P. 1 XI 1781 in den böhm. Ländern die Aufhebung der persönl. Leibeigenschaft, ohne an den Urbariallasten sowie dem gesetzl. Gehorsam gegen die Obrigkeiten zu rühren und gewährte den Untertanen das Recht, gegen bloße Anzeige und unentgeltl. Meldezettel sich zu verehelichen, sich ohne obrigkeitl. Konsens Handwerken, Künsten u. Wissenschaften zu widmen sowie gegen unentgeltl. Entlaßscheine wo immer Nahrungsverdienst zu suchen und unter Beobachtung der Werbbezirkssystemvorschriften aus dem Gutsbezirk wegzuziehen und sich anderswo häuslich niederzulassen, womit auch der Unterschied zwischen der Entlassung in volle Freiheit und dem Überlassen an eine andere Obrigkeit aufgehoben wurde; gleichzeitig wurden Zwangsgesindedienste beseitigt mit der Ausnahme, daß dort, wo es herkömmlich war, die beider Eltern verwaisten Kinder nach dem 14. Lebensjahre höchstens 3 Jahre gegen den übl. Lohn am Hofe abzudienen haben. Den Obrigkeiten wurde die Abschreibung der bisherigen Steuer von den fatierten Untertanennutzungen gewährt. Für das befreite Landvolk ward die Erlassung einer bes. Dienstbotenordnung für die böhm. Länder 1782 nötig. — Dieselbe Aufhebung der Leibeigenschaft wurde gleichzeitig 1781 in N. Ö. kundgemacht, später in Gal. mit P. 5 IV 1782, in St., Kt. und Kr. 11 VI, 5 VIII u. 13 XI 1782 (in U. 22 VIII 1785). In Gal. u. Innerösterr. wurde die Einschränkung zugelassen, daß die nicht eingekauften, resp. ansässigen Bauern vor dem Abzug einen taugl. Ersatzmann stellen mußten (was eventuell das Kreisamt zu beurteilen hatte). Gleichfalls wurde 1783 für Gal., 1787 für die innerösterr. Länder eine Landdienstbotenordnung erlassen, während diejenige für N. Ö. sich mehr an die Stadtgesindeordnung anlehnte (s. Gesinderecht).

Diese bedeutende Grundreform in der persönl. Rechtsstellung der Untertanen sollte zugleich gefördert werden durch erbeigentüml. Einkaufungen, womit wieder die Einschuldungsbefugnis und die fortschrittl. Umgestaltung des Erbrechtes zusammenhing; nicht minder wurde die Freizügigkeit durch die Aufhebung der Abfahrtsgelder innerhalb der böhm. und österr. Länder sowie Gal. (1785) erweitert. Selbst die Pflicht der Untertanen zu Treue u. Gehorsam gegen die Verfügungen u. Anordnungen ihrer Grundobrigkeit und deren Beamten wurde unterdessen in den Rahmen der Josefinischen Untertanspatente gebracht (s. Grundherrschaft III).

IV. **Das bäuerl. Besitzrecht.** Die in den Steuerkatastern als r u s t i k a l e oder steuerbare eingetragenen Grundstücke sollten dem Bauernstande verbleiben. Dadurch war aber die Einziehung von Rustikalgrundstücken zu den Herrenhöfen (die sog. Legungen) noch nicht ganz ausgeschlossen, sofern die Obrigkeiten

von denselben das Ordinarium selbst entrichteten, ohne dasselbe auf die Untertanen zu überwälzen. Erst Maria Theresia war bemüht, auf Grund der Steuerrezesse 1748 und der mit teilweisen Abweichungen einerseits in den österr. Ländern mit Ausnahme von T., anderseits in B. und M. eingeführten neuen Katasterrektifikationen die dauernde Scheidung der Rustikal- und der Dominikalgrundstücke, welche letzteren seither schon einer regelmäßigen, wenn auch niedrigeren Steuer unterlagen, zu sichern, zugleich jede weitere Einziehung eingekaufter sowie nicht eingekaufter Rustikalgründe durch die Obrigkeiten hintanzuhalten, teils sogar de praeterito die Rückerstattung der eingezogenen wieder in bäuerl. Hände zu erzwingen (so insbes. Rskpt. 1751 u. 1769). Künftighin durften die Obrigkeiten lediglich verlassene Grundstücke zeitweilig gegen die Leistung der Steuer besitzen, wie denn auch ein angemessener Austausch möglich war, freilich nur mit kreisamtl. Genehmigung. Das gleiche Prinzip des Leihzwanges oder der Reintegrierung verfolgte dann Josef II. (1787, 1789), unter welchem allerdings bereits aller Unterschied der Steuerhöhe zwischen den Rustikal- u. Dominikalgründen aufhören sollte. — Es gelangten übrigens auch Dominikalgründe mit Dominikalsteuer einzeln in emphyteutischen oder zeitl. (Pacht-) Besitz von Bauern, ohne daß dadurch ihr dominikaler Charakter aufhörte. Unter Maria Theresia wurde die Emphyteutisierung der Dominikalien bes. begünstigt und erst später wieder eher beschränkt, bezw. an die Genehmigung des Kreisamtes gebunden (vgl. VI).

In den einzelnen Ländern war die Größe der Bauerngüter sowohl nach Raummaß als auch hauptsächlich nach den Kontributionseinrichtungen sehr verschieden. Danach wurden dann Bauernklassen bis einschließlich der Viertelbauern unterschieden; an diese reihten sich Minderbestiftete unter mannigfachen Bezeichnungen, endlich die Unbehausten oder Inleute und das Gesinde. So umfaßte in Österr. der Hof 50—60 Joch Ackerland; der halbe Hof hieß Hube, Erbe, Lehen; mit den Viertellehnern schloß die Klasse der Bauern ab (dem Viertelhof wurde die Hofstatt gleichgerechnet); die Achtellehner wurden seit Maria Theresia als bes. höhere Klasse der sog. Kleinhäusler, Kleinstätter, Batzenhäusler angesehen. In St. war der Umfang der Bauernhöfe etwas geringer als in Österr.; nach der V. 1754 galt dort für einen Ganzbauer der Untertan, welcher mindestens mit 2 Pfunden beansagt war, d. h. mindestens 21 1/2 fl. (10 3/4 fache) Kontribution zahlte, für einen Keuschler hingegen derjenige, welcher weniger als ein Viertelbauer zahlte, letzterer wenigstens 5 3/8 fl. In B., woselbst die sog. Ansässigkeit früher 80—40 Strich Aussaat ausmachte, galt unter Karl VI. für eine Ansässigkeit der Bruttoertrag von 180 fl. mit Rustikalsteuer von 60 fl. (33 1/3 %, wogegen die Dominikalsteuer kaum den vierten Teil dieses Betrages erreichte); bei der Rektifikation von 1756 trat aber die Notwendigkeit ein, die Schätzung der Ansässigkeit auf 142 fl. herabzusetzen, somit das Simplum der Rustikalsteuer mit 42 1/4 % zu bestimmen, während die Dominikalsteuer nur 29 %, in M. sogar bloß 22 2/3 % ausmachte. Für Bauern galten Ganz-, Dreiviertel-, Halb- u. Viertel-Angesessene, dann gab es Chaluppner (befeldete Häusler) u. Häusler schlechthin.

Die Grundstücke selbst waren entweder im Kataster, bezw. Grundbuche direkt zum untertänigen steuerbaren Hause zugeschrieben, gehörten zu diesem untrennbar, waren dazu „gestiftet", also *behauste* Bauerngründe, *Haus- oder Stiftgründe*, oder sie waren nicht auf diese Art zugeschrieben und waren teilbar u. trennbar, dann hießen sie *unbehauste, Überland-Gründe* (in Österr. schied man Hausüberlände, freie Überlände u. a.). Die populationistischen Tendenzen führten schon unter Maria Theresia und entschiedener unter Kaiser Josef II. zur Einschränkung des Bestiftungszwanges; so wird wenigstens mit Bewilligung der polit. Behörde die Teilung großer Bauerngüter ermöglicht (Hfd. 1786, 1787). Danach sollte kein für sich bestehender Teilgrund unter 40 Metzen umfassen (lediglich im Gebirge auch darunter); allerdings war auch die Zuteilung zu bestehenden Stellen gestattet, während der Abverkauf von Parzellen an unbefeldete Häusler in der Regel nicht zulässig war; selbst freie Überlandgründe sollten nicht anders als zu bereits bestehenden Besitzen entäußert werden, um nicht neue Ansiedlungen mit neuer Konskriptionsnummer unter 40 Metzen Ausmaß zu schaffen. Die Kumulierung von Bauerngründen in einer Hand wurde nicht gestattet (1787), es mußte jeder Hof seinen Wirt haben, obwohl es nicht mehr notwendig war, persönlich „mit dem Rücken" zu besitzen. Gemäß Hfd. 21 XI 1785 durfte auch kein Untertan ohne Stellung eines anderen annehmbaren Untertanen unter Strafe der Unfolgsamkeit den Grund verlassen. Das Toleranzpatent 1781 ließ die Akatholiken ohne bes. Beschränkung zum Erwerbe u. Besitze bäuerl. Realitäten zu (nur bei städt. und landtäfl. Realitäten bedurften sie der Dispens). Übrigens waren auch Bürger u. Adelige gemäß Hfd. 30 IX 1788 befugt, gegen Übernahme der Lasten u. Urbarialpflichten bäuerl. Realitäten zu halten, ohne persönlich untertänig zu werden (Untertänigkeit zu geloben); lediglich die Obrigkeiten blieben gemäß der Legungsverbote vom Besitze von Rustikalien ausgeschlossen.

Der wesentlichste Unterschied beim bäuerl. Besitz bestand darin, daß die rustikalen, als solche im Kataster eingetragenen Gründe *eingekauft oder uneingekauft* waren. Im erstgenannten Falle besaßen die Untertanen ein limitiertes, durch die Eintragung in den obrigkeitl. Grundbüchern gesichertes Veräußerungs- u. Erbrecht (sog. Kauf-, Burg-, Baurecht, Erbpacht, Erbzins, Emphyteuse); im zweitgenannten waren sie lediglich zeitliche, überwiegend lebenslängl. Nutznießer oder Zeitpächter gegen Leistung der Steuer- u. Urbarialschuldigkeiten, ohne Grundverschreibung, so daß in dieser Beziehung über die diesbezügl. Rustikalien keine eigentl. Grundbücher, sondern bloß Besitzveränderungsregister geführt wurden (auch sog. Freidienste, -Stifte, Zins-, Miet-, Zeitpachtgründe). Analog entstanden auch eingekaufte und nicht eingekaufte Dominikalisten. Die nicht eingekauften Rustikalisten hatten kein Recht zur Veräußerung, Verpfändung oder freien Vererbung der Grundstücke; sie konnten

versetzt, auch abgestiftet werden; die Erhaltung des Hauses u. Fundus oblag eigentlich den Obrigkeiten. Der Rechtsanspruch der nicht eingekauften Rustikalisten bezog sich nur auf den bewegl. Nachlaß. Die eingekauften Rustikalisten pflegten sog. Nutzungseigentümer (nach Erbpacht- oder Erbzinsrecht) zu sein, welche jedoch durch die grundh. Gerechtsamen, resp. das grundh. Obereigentum beschränkt waren, ja ausnahmsweise wurde selbst die Abstiftung wegen liederl. Wirtschaft, Überschuldung oder Kriminalverbrechen gestattet (in den böhm. Ländern war selbst das oben berührte Ausgebieten des Untertans durch die Obrigkeit zulässig, so daß er Haus u. Grund verkaufen mußte). Auch zur Veräußerung u. Einschuldung wurde da und dort die Bewilligung verlangt, nicht minder zur Testierung, während bei der Intestaterbfolge den Obrigkeiten eventuell der Einfluß auf die Auswahl des taugl. Sohnes zum Hofeserben verblieb und auch das Heimfallsrecht zustand. Überdies bezogen sie hie und da, namentlich in den österr. Ländern, Veränderungsgebühren (Laudemien) u. Todfallsgelder (Mortuarien) sowie Abfahrtsgelder. Alle länder- u. gegendweisen Verschiedenheiten können hier nicht aufgezählt werden; aber aus dem Angeführten ist gewiß schon sattsam ersichtlich, daß der Gesetzgeber des 18. Jahrh. sich bemühen mußte, dem Bauernstande ein besseres Besitz- u. Erbrecht zu verschaffen, insbes. die Umwandlung der Miet- in kaufrechtliche, eingekaufte Gründe, also den erbeigentüml. Einkauf zu unterstützen, die Abstiftungen zu beschränken, die Erbfolge zu sichern und die zugehörigen Lasten zu erleichtern, überh. die Verhältnisse der echten Emphyteuse, wenn nicht dem freien Eigentum, näher zu bringen.

Die Einkaufsfrage war namentlich seit 1769 Gegenstand von Verhandlungen, allein der Theresianische Staat konnte sich für allg. Zwangseinkauf etwa gegen Maximaltaxen nicht entschließen. Im P. für B. und M. 25 I 1770 begnügte sich derselbe mit Förderung u. Aufmunterung; aber die Sache fand bei den Bauern selbst wenig Anklang. Dementgegen hat zwar in Kt. das P. 13 XI 1772 die Verkaufsrechtung der Freistifte ohne Kaufschilling gegen Verdreifachung der sog. Ehrungen angeordnet, doch wurde dieser Modus für St. und Kr. nicht mehr angenommen. Einen rascheren Fortgang wollte dann Kaiser Josef bei Gelegenheit der Aufhebung der Leibeigenschaft herbeiführen; das P. 1 XI 1781 brachte zwar wieder nur neue Anempfehlung nebst dem Verbote, daß die Obrigkeiten uneingekaufte Untertanen gegen deren Willen zum Einkaufe anhielten; den Eingekauften sicherte er jedoch das dominium utile, so daß sie unbeschadet der grundh. Gerechtsame ohne Bewilligung veräußern u. verpfänden durften, freilich ohne die gestifteten Gründe vom Hause abzutrennen; ebenso durften sie ohne Konsens einschulden, nicht aber über 2/3 des Wertes bei Gefahr der Abstiftung. Später sollte gemäß Hfd. 28 XII 1781 der Untertan, welcher seinen Grund nicht einkaufen wollte, bei Vorkommen eines anderen Käufers vertrieben werden; aber das Hfd. 5 I 1785 kehrte wieder zum Standpunkte der freien Vereinbarung zurück.

Auch die Erbfolge wurde neu geregelt. In T. brachten die P. 1770 u. 1795 eine bes., vom gemeinen Rechte abweichende Erbfolge in Bauerngüter, welche sich bis auf unsere Tage erhalten hat (s. Höferecht). Für B. wurde 20 XII 1770 die „untertänige Sukzessionspragmatik" herausgegeben, welche 1783 auf M. und Schl. ausgedehnt wurde und ein gesetzl. Erbrecht für fahrendes Vermögen überh. und für eingekaufte Gründe bis auf den 10. Grad einschließlich ganz nach den böhm. Stadtrechten statuierte, jedoch mit der Modifikation, daß es der Obrigkeit zustand, bei untrennbaren Bauerngründen das Gut mit jenem der gleich nahen Verwandten des Erblassers zu besetzen, welchen sie als den besten Wirt erkannte, und den übrigen Erbberechtigten ihre Erbteile in leidentl. Fristen auszahlen zu lassen. Übrigens wurden auch bes. Verträge, z. B. Einschränkung der Erbfolge auf gewisse Leiber, beibehalten. Dem P. 1 XI 1781 entsprang denn auch das Testierrecht der eingekauften Rustikalisten unbeschadet des Fortbestandes der Pragmatik von 1770. Nach böhm. Landessitte pflegte der jüngste Sohn, wenn auch minderjährig, berufen zu werden, wo dann die Mutter, selbst mit dem zweiten Manne, wirtschaftete. Erst das P. 3 IV 1787 ordnete für alle Länder an, daß die Stelle von Gesetzes wegen dem ältesten Sohne zufallen und die Obrigkeit nur zu Einwendungen befugt sein solle, über deren Stichhaltigkeit das Kreisamt zu entscheiden hatte. Ebenso beschränkte das P. 25 VI 1789 den Einfluß der Obrigkeiten auf die Erbfolge und es wurde auch das Schätzungswesen zwecks leichteren Bestehens des übernehmenden Erben geregelt. Nebstdem entzogen die Hfd. 7 IX 1789 u. 24 VI 1790 für die Zukunft den Obrigkeiten das Heimfallsrecht mit Ausnahme des nachweisbaren Lehensbandes, so daß die Obrigkeiten selbst die gemäß älterer Verträge dem Heimfall unterliegenden Güter den Untertanen wieder ohne Heimfallsvorbehalt überlassen mußten. Das Recht des Fiskus auf erblose untertänige Güter wurde aber 1792 wieder den Obrigkeiten restituiert. Auch das Verfahren bei Abstiftungen, welche gemäß Untertanspatent 1781 nur mit kreisamtl. Zustimmung zulässig waren, wurde 1785 neu geregelt und 1789 die strafweise Abstiftung für eine persönl. Strafe erklärt, welche die Erben nicht traf. Auch rücksichtlich der nicht eingekauften Untertanen haben die Hfd. 1785 u. 1789 einerseits zur Tragung der Baulast und der nötigen Unterstützungen verpflichtet, anderseits die Abstiftung solcher Untertanen aus anderen als den bei den erbeigentüml. Besitzern zulässigen Gründen verboten und ihnen sogar die gesetzl. Vererbung zugestanden. Dies letztere wurde aber später wieder beseitigt, wie denn überh. die Josefinischen Erbfolgevorschriften durch die P. 27 X 1790 u. 26 V 1791 abgeändert wurden, indem durch letztere bis auf die notwendigen Modifikationen die gemeine Intestaterbfolge vorgeschrieben wurde (s. auch Ausgedinge).

V. **Die Urbariallasten.** a) Natural- u. Geldleistungen. Der Bauernstand war persönlich und mit seinem Besitz dienstbar. Der Rustikalbesitz selbst war (nicht bloß immer steuerpflichtig,

sondern auch) untertänig, d. h. zugunsten der Grundherren mit Reallasten beschwert. Diese hatten ihre Gerechtsame: verschiedene Urbarialrechte, welchen ebensoviele auf Verträgen, Gesetzen oder Gewohnheiten gegründete Urbarialschuldigkeiten entsprachen. Dieselben waren meistenteils in den herrschaftl. Urbarien eingetragen, während sie in den obrigkeitl. Steuerfassionen nicht immer angeführt zu werden pflegten. Diesen Verhältnissen analoge entstanden dann auch bei Dominikalgrundstücken, soweit selbe durch Kauf- u. Pachtverträge in Bauernhände gelangten. Überall bestanden diese Urbariallasten wenigstens teilweise in Geld- u. Naturalleistungen; nur daß dort, wo die wirtschaftl. Abhängigkeit der Bauern mehr der Gutsherrschaft im e. S. sich näherte, die Arbeitsleistungen, Frohnden, das Übergewicht zu haben pflegten, während die eigentl. Grundherrschaft Zinsen u. Giebigkeiten (Renten) in den Vordergrund stellte.

Wenn wir davon absehen, daß hie und da auf Grund bes. Verhältnisse auch Zehnten abgeführt wurden (in den böhm. Ländern bloß in M.), wurden vor allem den Obereigentümern in bestimmten Fristen ein-, zwei- bis viermal im Jahre wiederkehrende Grundzinse für Nutzungsrechte an Grund u. Boden abgeführt, Naturalabgaben oder Gelddienste. Die ersteren bestanden hauptsächlich in Getreideabschüttung in den herrschaftl. Kasten, teils zum Hausgebrauche oder zur Aussaat, teils als Marktware (seit 1763 regelmäßig nach dem n.-ö. Metzen, gestrichen oder gehäuft). Hiezu gesellen sich: die sog. Küchendienste oder Kleinrecht, seltener auch noch Erzeugnisse der bäuerl. Hausindustrie, wie beispielsweise Gespinste. Diese Naturalgaben umfaßten Eier, Geflügel, Federn, Honig, Flachs, Mehl, bei Alpenwirtschaften den Käsedienst, eventuell auch Vieh (namentl. Lämmer, Schweine, Schafe); sodann die Klaubungen von Kümmel, Haselnüssen, Schwämmen u. a.; daneben bestand die Pflicht zur Aufziehung u. Verpflegung von obrigkeitl. Jungvieh. Die Gelddienste hatten früher verschiedene Namen, vielfach nach dem Ursprung, wie: Pfennigdienst als radizierter Personalzins, Rauch- oder Feuergeld als grundh. Haussteuer, Hof- u. Grundzins vom Boden (auch Acker-, Wiesen-, Gartenzins). Allein mit der Zeit wurden sie nicht mehr näher unterschieden, als sich andere Zinse ihnen zugesellten infolge der Reluitionen von Naturalleistungen oder auch der Robot, also vornehml. Getreide- u. Robotzins. Diese Zugelbesetzung durch Verträge hat aber noch zuzeiten geschwankt, indem wieder zur Naturalleistung zurückgekehrt wurde.

Eine weitere Gruppe bildeten die Laudemien, Mortuarien, Abfahrtsgelder und einige Taxen an die Obrigkeit oder die Beamten, welche zum Teil als nutzbare Rechte der Obrigkeiten, bezw. Urbarialgefälle, zum Teil als Abhandlungs- u. Jurisdiktionsgebühren angesehen wurden. Das Laudemium oder die Veränderungsgebühr mußte der neue Antreter der dienstbaren Realität bei vorfallender Besitzveränderung entrichten (auch Pfundgeld; in N. Ö. bei Lebzeiten Lehenwaar, von Todes wegen das Sterblehen). Das Mortuarium oder Sterbetaxe besaß früher den Charakter einer obrigkeitl. Erbschaftssteuer, später mehr den einer Verlassenschaftsabhandlungstaxe wie nach dem P. 1756; historisch wird dasselbe auch als ein Rest des grundh. Erbrechtes gegenüber den Grundhörigen angesehen (von den letzteren pflegte entweder ein Prozentsatz des Mobiliarnachlasses oder das beste Stück Vieh aus dem Stalle erhoben zu werden, das Sterbe- oder Besthaupt). Der n.-ö. Traktatus 1679 setzte das Laudemium und ebenso das Todfallsgeld auf 3 kr. von 1 fl. C. M. = 5 %, was später wiederholt bestätigt wurde; in St. betrug die Veränderungsgebühr den 3., 4. u. 7., meistens den 10. Pfennig vom Schätzungswerte des Grundes, die Sterbetaxe in Obersteiermark 5 % vom Werte des Nachlasses. Nach dem n.-ö. P. 1756 nahm die Obrigkeit als Nachlaßabhandlungsinstanz titulo mortuarii 3 kr. von 1 fl. des immobilen wie mobilen Vermögens nach Abschlag der Schulden, daneben in ihrer grundh. Eigenschaft titulo laudemii ebensoviel vom unbewegl. Besitze. Bei der Regelung des allg. Mortuariums bei den l. f. Gerichten durch Kaiser Josef 1787 blieb die obrigkeitl. Sterbetaxe dort, wo sie bestanden hatte, aufrecht. In den böhm. Ländern (mit teilweiser Ausnahme von Schl.) und in Gal. waren Laudemien u. Mortuarien nicht üblich; erst zu Ende des 18. Jahrh. fing man an, dieselben neu einzuführen im Wege von Verträgen über emphyteutische Grundeinkäufe. Dafür hatten hier Taxen für Grundverschreibungen eine größere Bedeutung. Das Abfahrtsgeld (gabella emigrationis) wurde als ein nutzbares Recht oder auch für eine nachträgliche obrigkeitl. Steuer angesehen; nach dem Traktatus 1679 war es entweder ein einfaches (5 %) oder ein doppeltes (10 %), letzteres dann, wenn Besitz außer Landes ging. Obgleich sich dann zwischen den böhm. und österr. Ländern wechselseitige Freizügigkeit entwickelte, beließ das P. 14 III 1781 doch auch nach der Aufhebung der Leibeigenschaft noch das grundh. Abfahrtsgeld vom untertänigen oder einem Untertan gehörigen Vermögen, welches aus den deutsch-österr. und böhm. Ländern und aus Gal. entweder in das Ausland (im Falle der Reziprozität) oder in die Länder der ung. Krone gezogen wurde, insoweit freilich der Grundherr ein Recht hiezu aus Verträgen oder dem fatierten u. verjährten ruhigen Besitze beweisen konnte.

Gleichfalls ist an dieser Stelle zu bemerken, daß die Grundobrigkeiten ihre Dominikalregale u. Bannrechte hatten, als wie den Mühlen-, Getränke- u. Brauzwang. Dazu gesellte sich zuweilen der Druck, d. i. das Aufzwingen obrigkeitl. Feilschaften (auch Zwangszehrungen) und umgekehrt wieder die Zwangsentnahme derselben bei den Untertanen, selbst wenn der Obrigkeit kein Alleinverkaufs-, bezw. Vorkaufsrecht zustand. Verbote wurden diesbezüglich schon im böhm. Robotpatent 1680 erlassen, allein erst der Theresianische und noch mehr der Josefinische Staat griff wirklich wirksam mit Verboten ein oder brachte wenigstens Erleichterungen, was hier weiter nicht ins einzelne verfolgt werden kann. Ein Teil der Befugnisse blieb weiter bestehen, wie namentlich das obrigkeitl. Schankrecht sowie auch das Jagdrecht. — Die Untertanen oder be-

stimmte Klassen derselben pflegten wiederum gewisse Nutzungsrechte, Servituten, gegenüber den Dominien zu haben, wie namentlich die Holzbezugs- u. Weiderechte; diese wurden ihnen zwar wieder mannigfach gekürzt, sobald der Staat anfing, die Robotpflichten herabzusetzen, weshalb sich auch hier das Bedürfnis eines gewissen staatl. Schutzes herausstellte.

Im Vergleiche mit den Roboten waren die Geld- u. Naturalleistungen, die einzigen Robotzinse ausgenommen, im ganzen wenig Gegenstand staatl. Eingreifens u. Regelns. Bei den Entwürfen der Robotpatente dachte man wohl daran, nicht nur Maxima resp. Stufenklassen der Roboten, sondern auch der Zinsungen festzusetzen; allein es verblieb in letzterer Beziehung nur bei den älteren Verboten, die Zinse gegen die Urbarien und alten Bräuche willkürlich nicht zu erhöhen. So ließ das böhm.-m. Robotpatent von 1775 ausdrücklich die zu Recht bestehenden Geld- u. Naturalzinse in Geltung (lediglich im Falle der Wahl der Patentalrobot wurde die Spinnschuldigkeit mit bloß 1 oder 2 Stück Garn fixiert). Erst die Josefinische Urbarregelung 1789 sollte vorübergehend auch deren Höhe berühren.

b) Die Roboten. Es schien großenteils förmlich der Beruf der Untertanen zu sein, persönlich mit Hand u. Fuß samt den Kindern, Inleuten u. Bespannungen Frohnden zu leisten, welche letzteren im Verlaufe der Zeit sich vermehrt und verschiedenfache Gestalt angenommen hatten, auch in diversen Ländern, Gegenden und fallweise selbst auf einer und derselben Herrschaft Abweichungen aufwiesen. Die Roboten waren entweder Hand- (Fuß-) oder Zug- (Spann-, Fuhr-) Roboten und wurden zu den verschiedensten Arbeiten als Acker- oder Feld-, Bauroboten, Haus- u. Wegedienste, Wald- u. Jagdfrohnden, weite Fuhren, Botengänge u. a. beansprucht. Man unterschied gemessene, genannte Roboten und ungemessene, ungenannte, je nachdem ob dieselben mittels Angabe der Arbeitsverrichtung oder des Werkes nach Art u. Maß (Maßarbeit) oder wenigstens der Zeit nach spezifiziert oder ob sie lediglich nach jährlichen und wöchentl. Arbeitstagen (ohne Zweckangabe) festgestellt waren, im e. S. ungemessene, wenn sie überh. unbestimmt und selbst alltäglich waren. Ferner schied man ordentliche u. außerordentliche, indem man unter den letzteren solche verstand, welche nur zu gewissen Zeiten oder in keinen Verzug leidenden Fällen zu leisten waren, auch die ganze Woche hindurch, wenn auch gegen gewisse Ergötzlichkeiten (Brot, Bier) gefordert werden konnten, als wie zur Saat-, Heumahd- u. Erntezeit, bei Teichbrüchen. Jagdroboten u. Botengänge wurden gewöhnlich als Nebendienste betrachtet.

Die normale Tagesarbeitsdauer wurde verschieden bemessen. So währte dieselbe in B. und M. unter Karl VI. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit 2 Raststunden; nach dem P. 1738 machte dieselbe bei Zugroboten an langen Tagen höchstens 10 Stunden aus, einschließlich der Fahrt zum und vom Felde, nur in der Zeit der Heumahd u. Ernte sollte die Arbeitsdauer nicht streng gerechnet werden und die Fußrobot überh. etwas länger andauern nach den Kräften; P. 1775 setzte die Robotzeit auf 8, vom 1 IV bis 30 IX auf 12 Stunden fest mit Abzug von 1 bezw. 2 Stunden Rast und bei Feldroboten auch des Weges zum und vom Felde. Dies alles fand Eingang auch im st. Robotpatente 1778, wogegen nach dem n.-ö. von 1772 in langen Tagen durch 10, in kurzen Tagen „vom Anbruch des Tages bis zum Abend" mit zweistündiger Pause gearbeitet werden mußte. Sonst enthielten die Robotpatente noch Vorschriften über Robotfreiheit, Ansage, Versäumnis, Vorausforderung u. Nachholung der Robot, gegen Überhaltung von Mensch u. Vieh, über Einhaltung der Sonn- u. Feiertage, gegen Teilung ganzer Tage in halbe oder der mehrspännigen Robot in mehrere Tage, gegen gleichzeitige Forderung von Zug- u. Fußrobot, gegen Eintausch der Hand- gegen Zugrobot (das Gegenteil war in der Regel gestattet), gegen sog. Hilfstage (Nebendienste), über weite Fuhren, über Roboten außerhalb des grundh. Bezirkes u. a. m. Was das Maß selbst betrifft, haben sich, wie bereits bemerkt, die Theresianischen P. zum Teil mit der Herabsetzung auf das Maximum von 2 oder 3 Tagen begnügt (s. II); es erübrigt hier bloß die Vorschriften für B. mit M., dann für N. Ö. näher anzuführen.

Das n.-ö. P. 1772 schreibt den Ganz- u. Halblehnern 104 Tage jährlicher, den ersteren 4-, den letzteren 2spänniger Zugrobot vor, an Handrobot den Viertellehnern oder Hofstättern 104, den Kleinstättern u. Batzenhäuslern 52 oder 26, den Inleuten 12 Tage jährlich (pro Woche nicht mehr als 1 Tag) vor. Geringere als Patentalroboten wurden ohne Erhöhung weiter belassen. Ganz- oder Halblehner, welche vordem bloß zu Handrobot, aber über 104 Tage verpflichtet waren, oder auch solche Ganzlehner, welche an bloß 2spänniger Zugrobot mehr leisteten, blieben verbunden, diese mehrere Tage auch künftig zu leisten mit der Bedingung, daß dieselben die Anzahl von 208 Tagen jährlich nicht übersteigen, folglich eventuell auf diese herabgesetzt werden sollen; das Nachtragspatent 1773 gestattete ein- für allemal den Ganz- u. Halblehnern die Wahl, die ihnen obliegende Handrobot durch die Zugrobot derart abzudienen, daß ihnen für einen geleisteten 2spännigen Zugtag allemal 2 Handrobottage abgerechnet werden. Im übrigen sollte nie über 4 Tage in der Woche gerobotet werden. — Das böhm.-m. P. 1775 gestattete keine Erhöhung der Pflichten in quanto et quali. Spannpflichtig sollten nur diejenigen sein, welche es bisher waren und dabei an Kontribution in B. 1773 $9^1/_2$ fl., in M. 1775 $8^3/_4$ entrichteten; ihre Robotpflicht war mit 3 Tagen in der Woche bestimmt u. zw. in 4 Klassen nach der Steuerleistung bis $14^1/_4$, $28^1/_2$, $42^3/_4$ fl. oder darüber mit 1, 2, 3 oder 4 Stück Vieh der bisherigen Viehgattung, vorbehaltlich eines anderweitigen Übereinkommens (in M. überwiegend Pferde, in B. Ochsen); die Fußroboten der Zugwirte wurden im ganzen beseitigt. Handdienstpflichtig waren einerseits die Inleute durch 13 Tage im Jahre, anderseits die behausten Untertanen in 6 Klassen nach der Steuer (bis 57 kr., 2 fl. 51 kr., $4^3/_4$ fl., 7 fl. $7^1/_2$ kr., $9^1/_2$ fl. und mehr), so daß sie

1 Tag in je 2 Wochen oder 1, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Tage wöchentlich zu arbeiten hatten. Außerordentl. Roboten mit Ergötzlichkeiten wurden beseitigt, lediglich die mit 2 oder mehr Stück Robotenden sollten in der Zeit nach St. Johann dem Täufer bis zu Wenzeslai mit 1 Person 1—3 Tage in der Woche Fußrobot leisten gegen $\frac{1}{2}$ Pfund Brot täglich. Ferner wurden dort, wo gemäß dem P. weniger als 3 Fußrobottage wöchentlich entfielen, Zwangslohntage in der Art gestattet, daß der Fußfröhner verpflichtet war, den Ausfall gegen früher für einen je nach der Jahreszeit mit 15, 10 oder 7 kr. bemessenen Taglohn abzuarbeiten, insoweit der Zwangslohndienst mit den patentalen Schuldigkeiten zusammen 3 Tage wöchentlich nicht überstieg. Eine große Zahl der Untertanen in B. und M. wählte wirklich die neuen Roboten nach dem P. Soweit die Obrigkeiten die Wald- u. Weidenutzungen als Mittel zur Erlangung vermehrter Roboten gebrauchten, wurde 1776 festgesetzt, daß dort, wo die Untertanen diese Nutzungen unwiderruflich (nicht prekaristisch) u. unentgeltlich besaßen, es dabei sein Bewenden haben sollte, falls sie für die alten Schuldigkeiten sich entschlössen; sonst sollten sie für die Holzklaubung u. Laubrechen, bezw. für die Gestattung der obrigkeitl. Hutweide einen bestimmten jährl. Zins leisten oder diesen abdienen. Im übrigen s. II.

VI. **Die Robotablösung** konnte eine zeitliche sein, also Reluition, d. h. ein Übereinkommen über die Ersetzung der Naturalrobot durch Robotzins, oder eine dauernde, also Abolition, sei es, daß die Leistung eines unveränderlichen, nie mehr gegen Naturalrobot wieder umzuwandelnden Robotgeldes stattfand oder daß das Recht durch vollkommenen Loskauf ein- für allemal aufhörte; allein diese Bezeichnungen wurden nicht immer gleich angewendet. — Die älteren Erscheinungen der Robotablösung und all die verschiedenen Arten derselben können an dieser Stelle nicht verfolgt werden. Die Obrigkeiten suchten zum Zwecke der Vermehrung ihrer Rente die Robotzinse verschiedenfach zu vermehren, ja sie hielten sich namentlich für berechtigt, überflüssige Roboten zu Geld zu setzen. Dem entgegen verboten die Robotpatente bis auf gewisse Ausnahmen die Untertanen zur Reluition zwangsweise zu verhalten; gestatteten dieselbe in der Regel bloß im Wege freiwilliger Vereinbarungen und eventuell wurde dem Untertan die Rückkehr zur Naturalrobot freigehalten. Anderseits wurde auch unter Maria Theresia 1769 beabsichtigt, ein Maximum des Robotzinses gesetzlich festzustellen (4 kr. für einen Tag Handrobot oder 1 Stück Vieh), wovon wieder abgegangen wurde. Dafür erlangte dann das sog. Abolitionssystem des Hofrates Raab (s. II) Bedeutung, welches seit 1775 in B. und N. Ö., seit 1777 in M., 1778 in St. und 1782 in Gal. zunächst an den Gütern des Staates und denjenigen, welche unter staatl. Verwaltung oder Aufsicht standen (Stiftungs-, geistliche u. städt.), zur Einführung gelangte und den privaten Obrigkeiten zur Einführung empfohlen wurde.

Dieses Raabsche System bezweckte einerseits überh. vertragsmäßige Frohnablösungen, anderseits die Teilung bisher in Eigenregie gehaltener Dominikalhöfe in Bauernstellen, so daß den Obrigkeiten voller Ersatz der bisherigen Einkünfte teils durch Robotzinse, teils durch jährl. Grundzinse von den in Erbpacht überlassenen Dominikalien gewährt werden sollte. Die Inleute sollten für 13 Robottage $1\frac{1}{2}$ fl. jährlich zahlen, behauste Untertanen vom Hause 3 fl. (Fußfrohner) bezw. 6 fl. (Zugfrohner), sodann vom Metzen Grundes 18—21 kr. in 4 Bonitätsklassen unter Solidarhaftung aller Robotpflichtigen; die neuen Kolonisten sollten ebenfalls einen bestimmten Betrag vom Metzen je nach den Ortsverhältnissen leisten, wobei aber die Kontribution vom dominikalen Boden auch fernerhin von den Obrigkeiten zu tragen war. Die Abfuhr des Zinses war für die ersten 10 Jahre in Geld angeordnet (im festen Preise von 2, $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{3}{4}$ fl. für einen Metzen Weizen, Korn, Gerste u. Hafer), sodann in Körnerfrucht mit Vorbehalt neuer Vereinbarung für 10 Jahre über weitere Leistung in Geld. Unter diesen Bedingungen sollten sämtliche dominikalen und rustikalen Grundstücke den Untertanen in Erbnutznießung unentgeltlich überlassen werden mit dem Testier- u. Veräußerungsrechte an einen geeigneten Rechtsnachfolger und mit Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Obrigkeiten durften kraft ihres Obereigentums Untertanen lediglich wegen liederl. Wirtschaft, Verschuldung über $\frac{2}{3}$ des Wertes und verschuldete Nichtleistung der Verpflichtungen abstiften; auch verblieb ihnen ein Laudemium von $2\frac{1}{2}$—5% bei der Änderung der Wirte sowie der Anspruch auf die nötigen Zwangslohntage gegen gesetzlich ausgemessenen Lohn. Unter Josef II. wurden verschiedenartige Modifikationen dieses Systems gestattet. In B. wurde an den Staatsdomänen unter Führung des Hofrates Hoyer seit 1785 vornehmlich zwecks Beseitigung der Naturalrobot selbst bloßer Zeitpacht eingeführt.

Einen anderen Charakter nahm die Frage der Robotablösung an nach dem P. 10 II 1789 über die Steuer- u. Urbarialregulierung. Es sollten den Untertanen vom Katastralrohertrage mindestens 70% für eigenen Unterhalt und den der Familie, für Produktionskosten und für die Gemeinde-, Schul- u. Seelsorgsauslagen verbleiben; als daher die rustikale Grundsteuer im Durchschnitt mit $12\frac{2}{9}$% bemessen wurde (je nach den Kulturarten zwischen $10\frac{5}{8}$ bis $21\frac{1}{2}$ vom Hundert), durften die in Geld berechneten Urbarialverpflichtungen $17\frac{7}{9}$% des Rohertrages (zwischen $15\frac{5}{12}$—$30\frac{5}{8}$ fl.) nicht überschreiten, wobei anderseits eine Erhöhung auf dieses Maß nicht zulässig war. Die bezügl. Leistung mußte in Geld erfolgen, außer die Untertanen weigerten sich zu zahlen oder eine Vereinbarung zu schließen; lediglich durch freiwillige, mindestens auf 3 Jahre geschlossene, vom Kreisamte bestätigte Vereinbarung war eine Wandlung in Naturalien, Roboten- u. Taglöhnerarbeiten möglich. Diese Reform hatte nur auf eingekaufte oder nicht eingekaufte Rustikalisten mit mehr als 2 fl. Grundsteuer ($16\frac{4}{11}$ fl. Reinertrag) Anwendung, nicht auf Dominikalisten, noch auf rustikale Häusler oder Inleute; Solidarhaftung der Gemeinde fand diesbezüglich nicht statt. Dieses in seiner Art hervorragende neue Josefinische System

der zwangsgesetzl. Ablösung trat zwar 1 XI 1789 in Geltung; bloß das erste Jahr sollten die Bauern verpflichtet sein, den Obrigkeiten bei notwendigem Bedarf nach Repartition des Gemeindevorstehers Arbeiten gegen gesetzl. Lohn zu leisten, wenn auch weder über die bisherige Robot hinaus noch über den Wert der neuen Urbarialverpflichtung. Allein diese gesetzliche teilweise Grundentlastung wurde nach Josefs Tode 1790 wieder aufgehoben, man kehrte zurück zur Naturalrobot und zur vertragsmäßigen Ablösung (Freikauf), womit ein sozialpolit. Stillstand eintrat.

Das Ablösungs- u. Emphyteutisierungspatent 1 IX 1798 ging lediglich von der Vertragsfreiheit aus, mit dem Erfordernis kreisamtl. Bestätigung zeitlicher oder auch ewiger Verträge, wobei von Amts wegen vom polit. wie volkswirtschaftl. Standpunkte zugesehen werden sollte, daß die Untertanen gegen Übervorteilung oder Bedrückung geschützt und die Vorschriften über die Bodenteilung beobachtet werden, nebstdem in zivilrechtl. Hinsicht, daß auch die Gläubiger und die Interessenten der Tabulargüter Schutz finden. Auch das Hfkzd. 18 XII 46 hat im Wesen wieder nur die Möglichkeit der vertragsmäßigen Ablösung der Robot und anderer Urbarialverpflichtungen im Wege des Zins- oder Bareinkaufes in Erinnerung gebracht; eine praktische Abhilfe brachten seine neuen Vorschriften nicht, obwohl der Umschwung des J. 1848 vor der Türe stand.

Literatur.

Grünberg: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsh.-bäuerl. Verhältnisses in B., M. und Schl., 2 T., 1893—94; dazu Redlich: Leibeigenschaft u. Bauernbefreiung in Österr. (Zeitschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte III, 1895). Grünberg: Studien zur österr. Agrargeschichte u. Agrarpolitik (Schmollers Jahrbuch XX, 1896). Mell: Die Anfänge der Bauernbefreiung in St. unter Maria Theresia u. Josef II., 1901. Mises: Die Entwicklung des gutsh.-bäuerl. Verhältnisses in Gal. (1772—1848), 1902. Kaindl: Das Untertanswesen in der Bu. (Archiv für österr. Geschichte LXXXVI, 1899). — Gindely: Über die Lage der bäuerl. Bevölkerung in B. (Berichte der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1880). Rieger: O poměru českých stavů k reformám poddanským za Marie Terezie (ib. 1892). Kaizl: Lid selský, jeho poroba a vymanění v zemích českých (Naše Doba II, 1895). Kadlec: O poddanství a robotě v zemích českých (Mor. revue 1899).

B. Rieger.

C. Grundentlastung.

I. Verhältnisse bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. — II. Entwicklung bis 1848. — III. Inhalt der G.-E. — IV. Entschädigungsermittlung. — V. Leistung der Entschädigung u. Tilgung der G.-E.-Schuld. — VI. Statistisches.

I. Verhältnisse bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Grundherrlichkeit, in ihrem Ursprunge auf die mit der Völkerwanderung verbundenen Kämpfe u. Eroberungen zurückzuführen, entwickelte sich im Laufe der Jahrh. immer mehr und erreichte den Höhepunkt zur Zeit der Territorialherrschaft nach Niederschlagung der Bauernerhebungen des 16. Jahrh. Nachdem die Selbständigkeit der Territorialherren den Herrscher zur völligen Ohnmacht zu verurteilen drohte, begann der Kampf des Königtums gegen die Territorialherren, der zugleich ein Kampf der Staatsidee gegen die Herrschaft der priv. Klassen war. Es lag in der Natur der Dinge, daß das Königtum sich der hart bedrückten Bauern annahm, aber ebensosehr in der Natur der Dinge, daß die wirkl. Befreiung der bäuerl. Bevölkerung von der Klassenherrschaft erst in jenem Augenblicke durchgeführt werden konnte, in welchem die Staatsidee in der Form des Rechtsstaates sich gegenüber der Klassenherrschaft durchgesetzt hatte. Da die Rechtsbildung während der Herrschaft des Polizeistaates noch in der Hand der Grundherren lag, konnte die Bauernbefreiung in dieser Periode nur angebahnt, nicht aber durchgeführt werden; darum mußte, um dieses Ziel zu erreichen, der Gedanke, daß die grundh. Rechte, obwohl sie staatliche, öffentlich-rechtl. Prärogativen umfaßten, als „wohlerworbene" private Rechte der Grundherren nicht angetastet und auch nicht gegen Entschädigung aufgehoben werden durften, beseitigt werden und der Auffassung Platz machen, daß Rechte, welche die Gesellschaft als ein Hindernis ihrer Entwicklung erkennt, gegen Ersatz ihres Wertes dem Berechtigten abgenommen werden dürfen (Entwährung). Da nun dieser Gedankengang erst im J. 1848 in Österr. zum Durchbruche kam, so war bis zu diesem Zeitpunkte eine eigentl. Bauernbefreiung unmöglich.

Der Grundherr übte auf seinem Gebiete die Justiz u. Polizei aus. Dort, wo Leibeigenschaft herrschte, konnte der Grundherr mit Zuchthausstrafen vorgehen. Der leibeigene Bauer durfte ohne Zustimmung des Grundherrn dessen Gebiet nicht verlassen, nicht heiraten, seine Kinder nicht dem ihm wünschenswerten Berufe widmen und wurde vom Grundherrn zur Armee konskribiert. Die Bauern mußten Frohndienste tun, gemessen oder ungemessen, Zehentabgaben leisten und die Grundsteuer aufbringen, während der Grundherr von derselben befreit war.

Im 17. Jahrh. begannen die Bemühungen der Herrscher, die Lage der Bauern zu verbessern. So wurde unter Ferdinand III. (1654) der den Leibeigenen precario modo gegebene Grund zum Rustikalgrund erklärt und durfte derselbe nicht willkürlich mit Dominikalgrund vereinigt werden. Die Dominikalgründe waren ganze Komplexe im Besitze der Herrschaften oder von solchen Komplexen abgetrennte Grundstücke, die vertragsmäßig an Untertanen zum Nutzungseigentum überlassen wurden. Die Rustikalgründe gehörten zur Dotation der Untertanen und schieden sich allmählich in eingekaufte, d. h. mittels erlags- oder fristenweiser Abstattung eines Kaufschillings erworbene, und in uneingekaufte. Die ersteren gehörten dann dem Untertanen nutzungseigentümlich, er konnte sie frei veräußern u. benutzen und bis zu zwei Dritteilen verschulden. Uneingekaufte Gründe hatte der Untertan nur zum Fruchtgenuß ohne Verfügungsrecht über dieselben. Ursprünglich bildeten die uneingekauften Gründe die

Regel, im Laufe der Zeiten aber überwogen die eingekauften, so daß in manchen Provinzen zur Zeit der G.-E. uneingekaufte Gründe kaum mehr bestanden. — Durch P. 28 VI 1680 machte Leopold I. zum erstenmal den Versuch, die bäuerl. Leistungen an die Grundherren zu begrenzen und ging Karl VI. mit den beiden Robotpatenten 22 II 1717 u. 17 I 1738 auf dieser Bahn vorwärts.

Von eingreifender Bedeutung war die sog. Theresianische Rektifikation (Hfd. 19 II 1751), durch welche die Grundsteuerfreiheit der Dominien aufgehoben wurde, wenn auch die letzteren geringer besteuert wurden als die Rustikalgründe. Am 4 X 1771 errichtete Maria Theresia eine Urbarialhofkommission, welche die Lasten der Untertanen zu erheben und je nach dem Ergebnisse der Erhebungen dieselben zu bestätigen oder abzuändern hatte. Die Kaiserin war vor allem bestrebt, das Ausmaß der Leistungen der Untertanen festzusetzen und ein Maximum für dieselben zu normieren (P. 28 III 1774 u. 13 VIII 1775), anderseits das Einkaufen der Rustikalgrundstücke seitens der Untertanen zu erleichtern (Hfd. 6 II 1770), endlich im Wege der freien Vereinbarung zwischen Grundherren u. Untertanen eine Ablösung der bäuerl. Lasten (Abolition) oder eine Umwandlung der Naturalleistungen in Geld- oder Getreideabgaben (Reduktion) zu bewirken (P. 1 III 1777, sog. Raabsches Abolitionssystem). Nach den Vorschriften Maria Theresias durften die Herrschaften keine Rustikalgründe einziehen (abstiften) und mußten die heimgefallenen wieder an Untertanen verleihen.

Diese Vorschriften bezweckten eine Milderung der bestehenden Zustände, ließen dieselben jedoch in ihrer Grundlage unberührt. Josef II. griff tiefer, indem er zunächst am 1 IX 1781 zwei P. erließ, durch welche der Untertan in der Verfolgung seiner Rechte gegen die Obrigkeit geschützt und die Ausübung der Strafgewalt des Grundherrn gegen den Untertan von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht wurde. In die rechtl. Gestaltung der Verhältnisse griff Josef II. durch P. 1 XI 1781 ein, indem er durch dasselbe die Leibeigenschaft aufhob und an deren Stelle die gemäßigte Untertänigkeit (nexus subditelae) setzte. Zufolge dieses P. war jeder Untertan berechtigt, gegen bloße Anzeige und unentgeltlich auszustellenden Meldzettel sich zu verehelichen, unter Beobachtung der Konskriptionsgesetze von der Herrschaft wegzuziehen und innerhalb des Landes sich niederzulassen oder Dienste zu suchen. Die Untertanen konnten ferner nach Willkür Handwerke u. Künste erlernen und hatten außer den in manchen Kronländern auf 3 J. festgesetzten Waisendiensten keine anderen Hofdienste mehr zu leisten. Übrigens blieben die Untertanen den Grundherren nach wie vor zu Gehorsam verpflichtet, der Grundherr blieb als Patrimonialgerichtsherr häufig Richter in eigener Sache und hatte die polit. Verwaltung in 1. Instanz zu besorgen.

II. Entwicklung bis 1848. Durch P. 10 II 1789 bestimmte Kaiser Josef, daß dem Untertan vom Bruttoertrage seiner Grundstücke im ganzen 70% verbleiben müssen und daß von den restlichen 30% an l. f. Grundsteuer 12 fl. 13⅓ kr., dem Grundherrn im Maximum 17 fl. 46⅔ kr. zu leisten sind. Außerdem wurde bestimmt, daß nicht mehr der Grundherr, sondern staatl. Organe die Grundsteuer einzuheben haben. Dieses P. wurde am 6. April 1791 wieder außer Kraft gesetzt. Bezüglich der Grundlasten sind die Regierungen von Leopold II., Franz u. Ferdinand dadurch charakterisiert, daß sie die freiwillige Beseitigung derselben begünstigten. P. 1 IX 1798 setzte die Normen fest, unter welchen die gänzl. Abolition der Robot und anderer Grundlasten zulässig war. Für die unter bayrische Herrschaft gelangten Landesteile wurden durch Edikt 28 VII 08 alle Untertänigkeitsabgaben unter Aufhebung des grundh. Einstandsrechtes und der Heimfälligkeit und unter Festsetzung der bezügl. Modalitäten für ablösbar erklärt. Nach Reokkupation dieser Gebiete durch Österr. wurden die allg. Gesetze über die Reluierung u. Abolierung der Grundlasten wieder eingeführt, die unter bayrischer Herrschaft gültig zustande gebrachten Ablösungen sowie die Ablösbarkeit der Bodenzinse wurden aufrecht erhalten. Auch unter der französischen Regierung waren alle Roboten, welche nicht als persönl. Leistungen ohne Entschädigung entfielen, für unbedingt ablösbar erklärt worden.

Die A. E. 14 XII 46 bildet den letzten Versuch, das Verhältnis zwischen Grundherrn u. Untertanen im Wege des freiwilligen Übereinkommens zu lösen, blieb aber ebenfalls unwirksam, weil das Untertänigkeitsverhältnis keineswegs bloß privatwirtschaftlichen, sondern vor allem öffentlich-rechtl. Charakter hatte, demzufolge die Faktoren der Rechtsbildung andere werden mußten und auch die wirtschaftl. Aufgabe, welche hier vorlag, ohne Eingreifen des Staates nicht zu lösen war.

III. Inhalt der G.-E. Das P. 7 IX 48 beseitigte endgültig die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitl. Verhältnis. Die Zivil- u. Strafgerichtsbarkeit wurde den staatl. Gerichts-, die Administration den staatl. Verwaltungsbehörden und den Gemeinden überwiesen; darum folgte auf die G.-E. eine neue Gemeindegesetzgebung (1849). Alle Unterschiede zwischen Dominikal- u. Rustikalgründen wurden aufgehoben und der Grundsatz ausgesprochen, daß die aus dem Untertänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem untertänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen u. Giebigkeiten aller Art sowie alle aus dem grundh. Obereigentume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- u. (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden Natural-, Arbeits- u. Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu entrichtenden Gebühren, des dorfobrigkeitl. Blumensuch- u. Weiderechtes und der Brach- u. Stoppelweide, endlich des Bier- u. Branntweinzwanges aufzuhören haben. Die Durchführung der G.-E. wurde durch P. 4 III 49, R. 152, und zahlreiche Durchführungsvorschriften geregelt und Landes-, bezw. Bezirkskommissionen übertragen.

Das österr. St. G. 21 XII 67, Nr. 141, hat die Aufhebung der Untertänigkeitsverhältnisse zu einem Verfassungssatze erhoben, indem Art. 7 er-

klärt: „Jeder Untertänigkeits- u. Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer unablösbaren Leistung belastet werden."

Die G.-E.-Vorschriften hatten keine Anwendung auf zeitl. Bestandverträge, auf die Fischereirechte, da diese im status quo des J. 1847 zu verbleiben hatten (s. Fischerei), auf die Forstservituten und die zwischen Grundherren u. Untertanen sowie zwischen Gemeinden gemeinsam gewesenen Besitz- u. Benutzungsrechte; diese Rechtsverhältnisse wurden durch P. 5 VII 53, bezw. durch die neuestens über Gemeinheitsteilungen (s. dort) erlassenen Vorschriften geregelt. Endlich fanden dieselben keine Anwendung auf die Wasserbezugsrechte, die Propinations- u. Lehenrechte, welche durch spezielle G. geregelt wurden.

Die durch die G.-E. aufgehobenen Leistungen fielen teils ohne Entgelt weg, teils wurden sie als gegen Entgelt aufgehoben oder ablösbar erklärt.

Ohne Entgelt sind aufgehoben worden alle Rechte u. Verbindlichkeiten, die aus dem persönl. Untertansverbande u. Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitl. Jurisdiktionsrechte und der Dorfherrlichkeit gefordert wurden, ferner das dorfherrl. Blumensuch- u. Weiderecht sowie die wechselseitige Brach- u. Stoppelweide, endlich der nicht vertragsmäßige Bier- u. Branntweinzwang. Durch P. 7 III 49 wurde ferner unentgeltlich aufgehoben erklärt das Jagdrecht auf fremdem Grund u. Boden, insofern es nicht erweislich auf einem entgeltl. Vertrage beruht, sowie die Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke, z. B. Hundehafer, Fütterung der Jagdhunde usw.

Dem gegenüber entfielen auch viele Verpflichtungen der früheren Obrigkeiten ohne Entschädigung u. zw. namentlich die Verpflichtung zur Unterstützung der Untertanen mit Vorschüssen an Samenkorn, Holz usw., zu Beiträgen für Wundärzte u. Hebammen und aus Anlaß von Epidemien, zu Beiträgen für die Armenversorgung, zur Zahlung von Konkurrenzbeiträgen überh., zur Gestattung des Holzklaubens, Stockrodens, Laubrechens, der Graserei oder Viehweide in den herrschaftl. Waldungen, endlich der verantwortungsvollen u. kostspieligen, wenn auch für den Grundherrn wertvollen Jurisdiktionslast, bestehend in Zivil- und teilweiser Strafjustiz, polit. Geschäftsführung, Verwaltung des Waisen- u. Depositenvermögens, Erhaltung der Gefängnisse, Leitung des Schubwesens, Steuereinhebung usw.

Die **entgeltlich** aufgehobenen Leistungen wurden „**gegen billige Entschädigung**" oder „**gegen Ablösung**" aufgehoben. Bei den letzteren hatten die Verpflichteten allein die Entschädigung zu leisten, bei den ersteren mußte auch das Land (ein Drittteil) zur Entschädigung beitragen; bei

Tabelle I. **Die hauptsächlichsten vor dem Jahre 1848 bestandenen und**

Kronland	I. Natural-						
	Gemessene und ungemessene Naturalarbeits-						
	Fuß- oder Handrobot	Zug-					
		mit Pferden				mit	
		einspännig	zweispännig	dreispännig	vierspännig	einspännig	zweispännig
	Anzahl der						
Niederösterreich	6,177.184	542.062	542.062	.	.	108.843	752.983
Oberösterreich	97.300	177	12.918	227	1.047	40	16.364
Salzburg	1.017	108	40	.	.	.	.
Steiermark	1,013.008	38.044	104.622	215	42.578	4.157	61.872
Kärnten	158.493	3.347	662	2	34	.	15.463
Krain	906.449	24.243	35.386	.	.	170.260	136.170
Tirol	784	.	207	.	.	.	.
Görz und Gradiska	949	.	.	.	.	.	215
Triest	.	.	.	.	.	.	.
Istrien	5.974	.	.	.	.	4	117
Böhmen	7,042.698	724.154	2,458.438	276.568	118.782	875.260	3,543.961
Mähren	5,270.574	621.761	2,144.649	219.059	57.402	35.982	502.841
Schlesien	1,060.500	46.200	148.400	11.200	80.700	28.600	49.000
Galizien	16,853.010	497.072	5,347.370	62.798	1,395.258	34.848	6,583.264
Zusammen	38,587.940	2,497.168	10,794.754	570.069	1,695.801	1,257.994	11,662.250

[1]) Die Naturalabgaben waren in Niederösterreich großenteils reluiert und sind daher hier unter den fixen Geld-

Wertermittlung der letzteren bildeten in der Regel die Ortspreise, bei ersteren die Katastralpreise die Grundlage, die ersteren entsprangen aus dem Untertansverbande, die letzteren aus emphyteutischen oder vertragsmäßigen Verhältnissen oder mußten an Pfarren, Kirchen u. Schulen auf Grund einer Stiftung oder eines ähnl. Verhältnisses entrichtet werden.

Gegen billige Entschädigung wurden aufgehoben: alle Urbarialleistungen, zu deren Bezug die Obrigkeit gegenüber dem Besitzer einer untertänigen Realität berechtigt war, ferner Zehente aller Art, insofern sie sich nicht auf einen Vertrag gründeten. Zu den ablösbaren Leistungen wurden gezählt: alle Naturalleistungen, welche nicht infolge des Zehentrechtes, sondern als unveränderl. Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren oder zu Gemeindezwecken entrichtet wurden; ferner die Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums.

IV. **Entschädigungsermittlung.** Bei allen zu entschädigenden Leistungen bildete der Wert der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung u. zw. galt der vor 1848 bestandene faktische Besitzstand als maßgebend sowie gesetzliche oder vertragsmäßige Normierungen; Gegenleistungen der Berechtigten wurden abgezogen. Von dem auf solche Weise ermittelten Werte wurde in der Regel ein Dritteil für die Steuer, welche der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, für die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle usw. als eine Pauschalausgleichung in Abzug gebracht und dieser mit zwei Dritteilen verbleibened Betrag bildete das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung u. Ablösung. Die Ermittlung des Wertes des Zehents wurde unter Zugrundelegung der Katastralpreise vorgenommen, ebenso jene der Naturalleistungen überh. Die Arbeitsleistungen (Roboten), insofern sie nach Tagen bestimmt waren, wurden in der Regel mit dem dritten Teile des im Katastralschätzungsanschlage der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Realität gelegen ist oder wenn in dieser Gemeinde kein Katastralpreis bestand, nach dem Schätzungsanschlage der benachbarten Gemeinde, von dem Preise des gemeinen Hand- u. Zugarbeitstages; der Wert der gemessenen Roboten wurde durch Schätzung bestimmt. Von dem Werte der Robot mußten die Gegenleistungen, die sog. Ergötzlichkeiten, in der Regel nicht höher als mit der Hälfte der für die Robot ermittelten Entschädigungsrente abgezogen werden. Der Wert der Veränderungsgebühren wurde nach dem Bezuge berechnet, welchen der Berechtigte während der 30, dem 7 IX 48 vorhergegangenen Jahre genossen hat, nach Abzug der für die gleiche Zeit berechneten Auslagen für die Steuer, Grundbuchsführung, Gerichtspflege, polit. Administration usw.

zur Grundentlastungsverhandlung angemeldeten Grundlasten.

leistungen										II. Geldleistungen	
leistungen		Eigentlicher Zehent von Grund und Boden in dem bei der Grundentlastung ermittelten Jahreswerte von	Naturalgaben							für Beträge von	Besitzveränderungsgebühren in dem bei der Grundentlastung ermittelten Jahreswerte von
robot											
Schien											
dreispännig	vierspännig		Weizen	Korn	Gerste	Hafer	Hirse	Heide			
Tage		Gulden ö.W.	in niederösterreichischen Metzen							Gulden in österr. W.	
.	258.226	1,629.988	.	.	.	.	.	.	[1] 378.894	965.855
.	2.699	426.713	2.947	50.441	1.666	117.921	.	2	263.569	346.067
.	.	74.763	977	8.038	580	24.393	.	.	38.781	82.721
110	35.735	499.617	38.288	60.651	2.659	161.273	37.530	12.889	195.380	523.008
.	68	93.634	18.380	43.130	8.259	104.482	3.036	2.965	156.497	80.593
.	115	301.327	10.567	2.135	1.094	32.284	13.800	3.140	200.035	63.181
.	.	391.597	12.814	40.016	14.289	24.695	1.616	112	187.512	31.712
.	12	39.323	6.835	408	2.032	3.738	372	.	39.474	6.121
.	.	557	46	.	.	1	.	.	8.114	9
.	306	58.395	4.855	680	150	3.623	93	.	20.658	314
54.958	77.389	29.841	18.905	194.106	62.927	186.685	19	.	1,164.613	82.916
4.096	662	553.194	13.684	48.258	17.660	79.873	135	30	507.207	46.282
.	.	214	1.550	21.600	2.150	15.500	.	.	219.765	21.472
9.849	520.126	171.691	20.635	94.330	64.030	453.273	72	926	511.849	852
69.013	895.338	4,270.854	150.483	563.802	177.496	1,207.741	56.673	20.064	3,892.348	2,251.103

leistungen inbegriffen.

Tabelle II. **Anzahl der Berechtigten.**

Kronland	Absolute Anzahl der Berechtigten	Anzahl der Berechtigten rücksichtlich der Entschädigung							Anzahl der Berechtigten rücksichtlich der Ablösung						
		Güter oder ehemalige Dominien	Pfarren	Schulen	Kirchen	Gemeinden	Einzelberechtigte	Juristische Personen	Güter oder ehemalige Dominien	Pfarren	Schulen	Kirchen	Gemeinden	Einzelberechtigte	Juristische Personen
Niederösterreich	2.645	822	392	3	439	101	639	92	60	126	288	28	6	3	11
Oberösterreich	5.601	788	382	7	547	.	3896	318	10	80	98	66	.	2	307
Salzburg	816	66	38	2	143	8	482	69	5	10	7	6	.	.	4
Steiermark	1.156	535	256	.	227	35	268	126	.	40	31	2	22	4	6
Kärnten	1.564	358	213	.	501	27	350	38	43	148	1	209	8	12	5
Krain	1.168	322	145	1	463	16	167	9	9	10	6	45	1	9	.
Tirol	7.253[1]	.	506	1	142	92	2894	376	.	980	14	1052	188	2.838	812
Görz und Gradiska	693	12	64	.	76	6	174	12	6	26	1	146	49	233	17
Triest	100	1	3	.	.	.	.	1	1	1	.	15	1	70	8
Istrien	419	47	67	.	24	16	30	18	21	20	.	39	18	94	76
Böhmen	22.762[2]	1231	186	5	32	1	.	14	1147	1386	1413	631	8.255	10.623	147
Mähren	4.091	505	271	2	12	36	13	4	409	454	425	222	1.362	1.110	62
Schlesien	1.596	176	3	.	.	1	5	1	186	104	158	72	113	946	17
Galizien	4.403	3239	774	1	.	15	7	79	207	785	22	6	39	27	94
Zusammen	54.267	8102	3300	22	2606	354	8925	1157	2104	4170	2464	2539	10.062	15.971	1566

[1]) Außerdem haben sich 4708 Berechtigte mit den Verpflichteten unmittelbar ausgeglichen.
[2]) Darunter 16.242 Berechtigte, welche sich bezüglich ihrer geringen Bezüge ohne Vermittlung des Grundentlastungsfonds verglichen haben.

Tabelle III. **Anzahl der Verpflichteten.**

Kronland	Absolute Anzahl der Verpflichteten	Anzahl der Verpflichteten rücksichtlich der Entschädigung gegenüber von							rücksichtlich der Ablösung gegenüber von						
		Gütern oder ehemaligen Dominien	Pfarren	Schulen	Kirchen	Gemeinden	Einzelberechtigten	Juristischen Personen	Gütern oder ehemaligen Dominien	Pfarren	Schulen	Kirchen	Gemeinden	Einzelberechtigten	Juristischen Personen
Niederösterreich	285.146	556.719	105.611	19	19.071	11.500	15.478	12.236	774	5.854	8.006	153	249	10	10
Oberösterreich .	145.244	135.724	30.460	249	7.193	.	17.757	16.301	219	9.849	11.796	1.368	.	439	452
Salzburg . . .	20.814	13.675	2.318	8	1.318	138	2.172	4.007	31	115	70	16	.	.	4
Steiermark . .	137.395	365.690	46.875	.	4.705	2.827	6.754	95.650	.	4.698	4.214	2	1.472	34	173
Kärnten . . .	38.824	54.975	16.056	.	9.077	2.136	4.456	1.284	419	11.325	107	7.171	651	19	721
Krain	104.069	220.194	64.863	139	6.491	4.414	3.669	8.948	161	1.021	404	248	18	20	.
Tirol	[1]) 277.931	.	76.968	1	2.466	7.831	106.141	35.500	.	20.718	238	13.225	4.037	32.066	35.161
Görz und Gradiska	42.050	20.120	16.718	.	1.707	308	10.405	9.316	337	248	1	1.566	1.656	1.535	422
Triest	3.379	60	272	.	.	.	.	272	17	187	.	413	797	873	947
Istrien	50.300	19.650	14.942	.	1.389	5.404	4.865	8.098	573	3.243	.	821	4.543	5.458	6.061
Böhmen . . .	[2]) 587.341	394.570	10.583	35	906	1	.	1.639	170.272	153.893	97.302	5.113	13.044	35.300	3.812
Mähren . . .	333.199	224.265	32.942	6	321	2.374	152	1.906	134.179	77.100	33.392	1.908	34.271	2.211	2.289
Schlesien . .	53.884	21.250	72	.	6	38	70	32	35.334	11.596	8.466	738	1.044	1.858	322
Galizien . . .	545.936	511.714	11.828	44	.	965	14	4.951	22.393	52.465	455	788	3.344	362	14.306
Zusammen .	2,625.512	2,538.606	430.508	501	54.650	37.936	171.933	200.140	364.709	352.312	164.451	33.530	182.493	80.185	64.680

[1]) Außerdem haben sich 246.688 Verpflichtete mit den Berechtigten unmittelbar ausgeglichen.
[2]) Darunter sind 87.928 Verpflichtete, welche sich bezüglich ihrer geringen Beträge ohne Vermittlung des Grundentlastungsfonds ausgeglichen haben.

Tabelle IV. Nachweisung der ermittelten Grundentlastungs=

Kronland	Grundentlastungsrente				Grundentlastungs-		
	rücksichtlich der billigen Entschädigung	rücksichtlich der Ablösung	rücksichtlich der Laudemialentschädigung von Seite des Staates	Zusammen	rücksichtlich der billigen Entschädigung	rücksichtlich der Ablösung	rücksichtlich der Laudemialentschädigung von Seite des Staates
					Gulden in öster=		
Niederösterreich	1,642.887	37.055	696.525	2,376.467	32,857.755	741.111	13,950.510
Oberösterreich .	724.872	14.181	278.220	1,017.273	14,497.447	283.624	5,414.401
Salzburg . .	116.503	487	31.580	148.570	2,330.074	9.739	631.591
Steiermark . .	854.485	7.667	377.670	1,239.822	17,089.723	153.350	7,553.402
Kärnten . . .	302.282	10.407	60.182	372.871	6,045.648	208.152	1,203.657
Krain	467.635	6.693	49.360	523.688	9.352.697	133.883	1,386.219
Tirol	254.304	165.616	28.540	448.460	5,086.084	3,312.325	570.808
Görz und Gradiska . . .	60.997	19.152	4.897	85.046	1,219.942	383.048	97.938
Triest	175	5.692	7	5.874	3.511	113.837	142
Istrien . . .	25.239	13.215	238	38.692	1,104.794	263.311	4.775
Böhmen . . .	1,844.585	1,002.079	.	2,846.664	36,891.719	20,041.571	.
Mähren . . .	1,148.532	506.759	.	1,655.291	22,970.643	10,135.178	.
Schlesien . . .	124.712	75.365	.	200.077	2,494.254	1,507.328	.
Galizien . . .	3,834.832	179.331	.	4,014.163	76,696.650	3,586.633	.
Bukowina . .	.	.	.	210.000	.	.	.
Zusammen .	11,402.040	2,043.699	1,527.219	15,182.958	228,640.941	40,873.090	30,813.443

Bei den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen hatte der Verpflichtete von dem nach Abzug der Gegenleistungen und des Pauschaldrittels verbleibenden und dem Berechtigten gebührenden Betrage die Hälfte zu tragen; die andere Hälfte wurde als eine Last des betreffenden Kronlandes erklärt und mußte aus Landesmitteln durch Umlage auf die Staatssteuer zugunsten des G.=E.=Fonds aufgebracht werden. Auf diese Weise trug die Allgemeinheit zur G.=E. bei und vergütete damit die allg. wirtschaftl. Förderung, welche mit der G.=E. verbunden war.

Die jährl. Nettoentschädigungsrente, welche der Verpflichtete zu bezahlen hatte, wurde im zwanzigfachen Anschlage (zu 5 %) zum Kapital erhoben und war dieser Betrag dann derjenige, welchen der Berechtigte zu fordern hatte. Dieses Kapital war als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzl. Priorität vor den anderen Hypothekarlasten, die Vorrechte der l. f. Steuern genießende Last anzusehen.

V. **Leistung der Entschädigung u. Tilgung der G.=E.=Schuld.** Der Staat förderte die Durchführung der G.=E. zunächst dadurch, daß er Kommissionen zur Feststellung des Wertes der Leistungen aufstellte, insbes. aber dadurch, daß er den Verpflichteten die Leistung der Entschädigung durch Schaffung von G.=E.=Fonds erleichterte; in einzelnen Ländern gewährte der Staat rückzahlbare Vorschüsse. Der Berechtigte erhielt die verzinsl. Obligationen dieser Fonds und konnte sich durch deren Veräußerung den Kapitalwert seiner Ansprüche schaffen oder den Wert der Jahresnettoansprüche in Form der Obligationszinsen beziehen. Die G.=E.=Fonds wurden für jedes Kronland ins Leben gerufen. Die Zuflüsse derselben waren zunächst die Einzahlungen der Verpflichteten, welche, wenn sie den Betrag von 10 fl. überstiegen, in 20 gleichen Jahresraten samt Zinsen oder nach Hinzuschlagung der Zinsen in 20jährigen Annuitäten zu leisten waren. Die zweite Hälfte des Beitrages wurde durch Steuerzuschläge seitens der Länder aufgebracht u. zw. verteilt auf den Zeitraum von 40 J., d. h. den gleichen Zeitraum, binnen welchem auch die Rückzahlung (Tilgung) der gesamten G.=E.=Schuld zu erfolgen hatte. Zur Tilgung der Landesschuld konnten auch disponible Fonds oder sonstige Landeseinnahmen verwendet werden und nur der Rest wurde auf die Steuern umgelegt. Die pünktl. Zinsenzahlung wurde durch den Staat garantiert, außerdem die Entschädigung für die Veränderungsgebühren als auf staatl. Prärogative beruhend, durch den Staat übernommen (rund 30½ Millionen Gulden).

Die G.=E.=Obligationen waren verlosbare Papiere, die vom Beginne ihrer Emission (zumeist 1856, Gal. ab 1858, B. 1864) binnen 40 J. getilgt wurden, wenn nicht die Tilgung durch größeren Aufwand seitens eines Landes früher erfolgte oder andere Modifikationen eintraten. Bis zur Auslosung wurden die Obligationen mit 5 % verzinst. War eine Obligation verlost, so wurde der Nominalwert derselben ausbezahlt, falls der Besitzer die Verlosung ausdrücklich verlangt (angemeldet) hat; wurde eine Obligation verlost, ohne daß deren Auszahlung verlangt wurde, so erhielt der Besitzer in den meisten

renten und des Grundentlastungskapitales.

Kapital	Rücksichtlich der billigen Entschädigung entfallen auf				Rücksichtlich der Ablösung entfallen auf			
Zusammen	die Verpflichteten		das Land		die Verpflichteten		das Land	
	an Rente	an Kapital	an Rente	an Kapital	an Rente	an Kapital	an Rente	an Kapital
reichischer Währung								
47,549.376	821.227	16,424.548	821.660	16,433.207	37.056	741.116	.	.
20,195.472	364.791	7,295.816	360.081	7,201.632	14.179	283.590	2	33
2,971.404	58.094	1,161.896	58.410	1,168.177	487	9.740	.	.
24,796.475	429.362	8,587.241	425.124	8,502.482	7.667	153.350	.	.
7,457.457	152.074	3,041.493	150.207	3,004.115	10.408	208.152	.	.
10,872.799	233.817	4,676.348	233.818	4,676.349	6.694	133.883	.	.
8,969.217	118.277	2,365.546	136.027	2,720.538	165.044	3,300.875	572	11.450
1,700.928	30.499	609.971	30.498	609.971	19.152	383.048	.	.
117.490	90	1.755	87	1.753	5.692	113.838	.	.
1,372.880	27.620	552.396	27.619	552.397	18.865	264.311	.	.
56,933.290	920.689	18,413.793	923.896	18,477.626	1,001.887	20,037.763	191	3.808
33,105.821	576.291	11,525.828	572.240	11,444.815	506.028	10,120.563	731	14.615
4,001.582	62.356	1,247.127	62.356	1,247.127	75.282	1,505.658	84	1.680
80,283.283	74.447	1,488.959	3,760.385	75,207.691	179.309	3,586.192	22	441
4,200.000	.	.	.	.	.	.	.	.
304,527.474	3,869.634	79,392.717	7,562.408	151,246.920	2,047.750	40,842.079	1.602	32.027

Ländern neben dem Nominalwerte eine 5%ige Extraprämie. Die Mittel zur Auszahlung der Zwischenzinsen sowie der 5%igen Prämien wurden dadurch aufgebracht, daß die Verpflichteten, wie oben erwähnt, binnen 20 J. ihre Beiträge einzahlen mußten, die Tilgung der G.-E.-Obligationen aber binnen 40 J. erfolgte. Die Tilgung der G.-E.-Schuld erfolgte rascher als sie dem Tilgungsplane gemäß zu erfolgen hatte und ist heute vollendet.

In D., auf welches Land die G. über G.-E. keine Anwendung fanden, wurde durch G. 11 I 78, R. 9, in den Gerichtsbezirken Ragusa, Ragusavecchia, Stagno u. Sabioncello das **Kontadinen- u. Kolonenverhältnis** einer Regelung unterzogen, indem die Verpflichtung des Kontadino zur Leistung von Arbeitstagen aufgehoben und dafür dem Patrone ein Ersatz gewährt wurde, gewöhnlich 10 K pro Jahr im nachhinein und die Verpflichtung des Kolonen, auf die Erhaltung des Hauses gebührende Sorgfalt zu verwenden und die gewöhnl. Ausbesserungen aus eigenem zu leisten. Bezüglich der Ablösung des Kolonen- u. Kontadinenverhältnisses erkannte man, daß dieselbe dermalen nur im Wege freiwilliger Auseinandersetzung erfolgen könne.

VI. Statistisches. Der Umfang der bei der G.-E. überh. in Frage kommenden Lasten, die Zahl der Berechtigten u. Verpflichteten, die für die Ablösung der Lasten ermittelten Renten u. Kapitalsablösungen sowie der neueste Stand der G.-E.-Schuld ist aus den Tabellen auf Seite 60—65 ersichtlich.

Marchet.

D. Ablösung u. Regulierung der Servituten.

I. Ursprung u. Entwicklung der S. Die Grundentlastung beseitigte die rechtl. Beziehungen zwischen Herrschaften u. Untertanen nicht vollständig, sondern ließ die Wald- u. Weideservituten unberührt, die den Bauern gegenüber ihren Gutsherren zustanden und die auf den obrigkeitlichen und l. f. Wald- u. Weidegebieten hafteten.

Diese Nutzungsrechte haben verschiedene historische Wurzeln. Ursprünglich galt der ungepflügte Boden in den deutschen Eroberungs- u. Kolonisationsgebieten als Eigentum des Königs oder Herzogs bei gleichzeitiger Nutzung durch die Ansiedler. Vergab der Landesherr die ausgedehnten unkultivierten Gründe an weltliche oder geistl. Große, so entstanden unmittelbar bäuerl. Nutzungsrechte auf fremdem, nicht der Gemeinde gehörigem Boden. Vielfach aber wurden die Kolonistengemeinden selbst mit Wäldern u. Weiden ausgestattet, **Allmenden**, deren Nutzungen den Gemeindegenossen kraft ihrer Gemeindemitgliedschaft zustanden. Im Laufe der Zeiten ging Allmendgut indessen vielfach an die mächtig gewordenen Grund- u. Landesherren verloren; im 10. u. 11. Jahrh. gelang es diesen in weitem Umfange, die Bauern aus ihrem Allmendbesitz zu verdrängen, die Wälder u. Weiden an sich

zu bringen, eine Entwicklung, die insbes. durch die Inforestationen begünstigt wurde, d. h. die Bannlegung der Markwälder zunächst für Jagd u. Wildhegung, später auch für die Ausübung der Forstpolizei, schließlich für die Bewirtschaftung u. Benutzung. Trotz dieser Umwandlung der Allmenden in Privateigentum der Grundherren blieben jedoch die Nutzungen der Bauern in Wald u. Weide zumeist in anderer rechtl. Form bestehen; ihre Beseitigung hätte die bäuerl. Wirtschaften vernichten müssen, was durchaus nicht im Interesse der Grundherren lag. Auch besaßen damals weder Forstprodukte noch Weide einen großen Wert, da an eine Veräußerung der ersteren, eine Verpachtung der letzteren kaum zu denken war. Überdies zielten die Inforestationen nicht so sehr auf die Bodennutzungen, als vielmehr auf den Grundbesitz als die Quelle polit. Macht und sozialen Ansehens sowie auf die unbeschränkte Jagdausübung.

Weiter war von bes. Bedeutung für die Entstehung der S. speziell in den österr. Alpenländern das landesh. Berg- u. Forstregal. Der Bergbau, damals die wichtigste Einkommenquelle für die Fürsten, erforderte sehr große Holzquantitäten, die in den Zeiten der primitiven Verkehrs- u. Transportmittel der unmittelbaren Umgebung des Betriebes entnommen werden mußten. Deshalb erklärten die Wald- u. Bergordnungen des 16. Jahrh., namentlich der Alpenländer, alle Forste, soweit deren Ertrag für den Betrieb des Bergbaues erforderlich war, als Eigentum des Landesherrn. Da aber die Landwirtschaft ohne die Weide im Wald, ohne den Holz- u. Streubezug nicht hätte weiter betrieben werden können, wurden gleichzeitig die Hintersassen in dem landesh. Walde „eingeforstet“, d. h. sie erhielten das Recht, sich den Bedarf ihres Gutes an Holz u. Streu aus dem Wald zu holen und diesen mit ihrem Vieh zu beweiden. Das landesh. Waldreservat erstreckte sich schließlich sogar auf solche Wälder, welche nachweislich Sondereigen einzelner Privatpersonen waren. Dieses Privileg bestand einerseits in dem landesh. Vorkaufsrecht für das aus diesen Wäldern zu veräußernde Holz, anderseits in der Verpflichtung jedes Untertanen, dem Landesherrn für den Salz- u. Bergbau alles über die häusl. Bedürfnisse entbehrl. Holz gegen eine billige Abgabe (Stockrecht) zu überlassen.

Herrschaftliche und untertänige Nutzungen bestanden so in den landesh. und in den grundh. Forsten u. Weiden lange Zeit hindurch ruhig nebeneinander ohne schädl. Wirkungen.

Doch änderten sich die Verhältnisse im Laufe der Jahrh. Die Bevölkerung stieg und mit ihr die Zahl der nutzungsberechtigten Personen; anderseits wurde der Holzbedarf für die aufblühenden Industrien und den Bergbau immer größer; gleichzeitig verminderte sich aber die der Holzzucht gewidmete Bodenfläche durch Rodungen u. Urbarmachungen, während die Verbesserung in den Verkehrsmitteln die Absatzfähigkeit des Holzes steigerte. Dadurch erlangten die Nutzungen des Waldes und der Weide gesteigerten ökonomischen Wert; an die Stelle der anfängl. Interessenharmonie zwischen Grundeigentümer und nutzungsberechtigten Personen trat ein immer heftigerer Interessenkonflikt, ein **Kampf um die Nutzungen in Wald u. Weide.** Die Grund- u. Landesherren suchten die Nutzungen ihrer Untertanen möglichst zu beschränken u. zw. um so energischer, je lukrativer die Verwertung des Holzes, der Weide wurde, je empfindlicher die fremden Nutzungsrechte die rationelle Wald- u. Weidewirtschaft störten. Die Bauern aber wehrten sich nicht nur dagegen, sondern trachteten umgekehrt, ihre Nutzungen möglichst auszudehnen. Beruhte doch ihr ganzer Wirtschaftsbetrieb in vielen Gegenden gerade auf diesen Nutzungen, deren Einschränkung nicht bloß einen Nachteil, sondern oft geradezu eine Vernichtung ihrer wirtschaftl. Existenz bedeutete. So beuteten sie den fremden Grundbesitz auf Kosten der Kulturen tunlichst aus. Aber auch mit ihren eigenen Waldungen gingen die Bauern nicht schonender um. Denn da die Einforstung in der Regel nur subsidiär war, der Ertrag des Eigenbesitzes des Berechtigten daher von der Gebühr abzuziehen war, so hätte der Bauer, der seinen eigenen Wald in gutem Stande erhielt, nur für den verpflichteten Grundherrn gespart. In vielen Gegenden griff eine geradezu horrende Verschwendung an Bau- u. Werkholz Platz, und es wurde der Holz- u. Streuverbrauch, die Weidenutzung von den Bauern fortwährend gesteigert; konnte das alles doch auf Kosten der Wald- u. Alpenbesitzer geschehen! Das unbestimmte, meist auf den „Haus- u. Gutsbedarf“ lautende Maß der Nutzungen erleichterte diese Mißbräuche ungemein und rief **unausgesetzte erbitterte Streitigkeiten zwischen den Grund- oder Landesherren und den Eingeforsteten** hervor, zum Schaden der Waldkultur, die dabei immer tiefer sinken mußte.

Die Wirren griffen aber allmählich weiter und betrafen schließlich nicht nur das Nutzungsrecht, sondern auch das Grundeigentum selbst. Die Bauern suchten ihre Weiden u. Alpen auf den herrschaftl. Waldboden, die Grundherren ihre Forsthoheit auf die angrenzenden bäuerl. Weidegebiete auszudehnen. So entstanden unzählige Prozesse zwischen den Waldbesitzern, insbes. dem Ärar und den eingeforsteten Bauern, Prozesse, die sich großenteils bis in die Mitte unseres Jahrh. hinzogen. In Kt. gab es z. B. im J. 1863 etwa 70.000 Joch l. f. Wälder; bei 40.000 Joch davon war das Eigentum zwischen Ärar u. Gemeinden strittig. Die schwersten wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen entstanden in S. Hier hatte die Überwälzung der landwirtschaftl. Arbeitslast auf den Wald horrende Dimensionen angenommen; hatten doch die Holzzäune in diesem kleinen Ländchen um die Mitte des Jahrh. eine Länge von etwa 10.000 *km*, die isolierten hölzernen Heustadeln eine Fläche von über 100 *ha*. So wurde infolge des beinahe unentgeltl. Holzbezuges auf Kosten der Wälder an Hirten und an der Arbeit des Futterzutragens gespart. Anderseits war hier im J. 1850 eine Fläche von nicht weniger als 260.000 Joch zwischen Staat u. Bauern strittig, mehr als ein Drittel des gesamten Wald- u. Weideareals des Landes! In T. bestanden im J. 1847 zwischen Ärar u. Gemeinden Eigentumsprozesse bezüglich mehr als

203.000 *ha* Waldes. In Kr. gab es nur wenige Wälder u. Weiden, bei welchen nicht über die Eigentums- oder über die Besitz- u. Benutzungsfragen Streitigkeiten bestanden. In Gal. herrschte zwischen Grundherren u. Bauern ein leidenschaftlicher, erbitterter Kampf um die Nutzungen und um das Eigentum an Wald u. Weide. Die Verhältnisse hatten „chaotische" Formen angenommen; in den Wäldern herrschte die ärgste Unordnung. In den Sechzigerjahren noch behaupteten die Bauern, sie seien widerrechtlich vom Adel ihres Gemeindebesitzes beraubt worden und seither wird diese Behauptung immer wieder erhoben. Auch hier entstanden unzählige Streitigkeiten u. Prozesse, welch letztere überwiegend zugunsten der Großgrundbesitzer entschieden wurden.

Es war zweifellos ein unabweisbares wirtschaftliches und soziales Bedürfnis geworden, in diese gänzlich verworrenen Rechtsverhältnisse eine Klärung zu bringen. Die Erbitterung zwischen den servitutsberechtigten Bauern und den Besitzern der belasteten Grundstücke nahm immer größere Dimensionen an und artete schließlich sogar in direkte Feindseligkeiten aus, während gleichzeitig die beiden streitenden Teile den Wald und die Weide um die Wette aussaugten u. verwüsteten.

II. **Legislatorische Gesichtspunkte.** Eine gesetzl. Lösung der S.-Frage war um die Mitte des 19. Jahrh. zu einer unbedingten Notwendigkeit geworden. Ihr stellten sich jedoch bedeutende Hindernisse entgegen.

1. So vor allem die große Mannigfaltigkeit der Servituten und ihre verschiedenartige ökonomische Bedeutung für die Beteiligten und für die Landeskultur. Die Verschiedenheiten betreffen die berechtigten Subjekte, die belasteten Objekte, den Inhalt, den Umfang, die Entgeltlichkeit der Nutzungen. Die S. stehen bald einzelnen Personen zu, bald ganzen Gemeinden oder Dörfern oder Gemeinschaften von Berechtigten (Bauernschaften, Interessentschaften, Genossenschaften usw.); letzterenfalls sind bald alle, bald nur die grundbesitzenden Gemeindeangehörigen, oft auch nur bestimmte Klassen der letzteren (Rustikalisten, Bestiftete usw.) nutzungsberechtigt, wobei die Berechtigungen gleich groß oder verschieden abgestuft und meist als Pertinenzen an den Besitz bestimmter Grundstücke, meist der alten Höfe, geknüpft sind (s. unten).

Belastet sind zumeist Wälder, Weiden, insbes. Alpen, selten intensivere Kulturen. Die wichtigsten S. betreffen den Holzbezug, den Streubezug und die Weide. Diese Arten kommen kumuliert, aber auch einzeln vor u. zw. in den verschiedensten Kombinationen. Das Holzbezugsrecht umfaßt entweder alle Arten des Holzbedarfes (Bau-, Brenn-, Werkholz) oder ist auf eine Art beschränkt. Ähnliches gilt von der Boden- und der Aststreu, von der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen-, Schweineweide.

Der Umfang der S. kann der Art u. Zahl nach bestimmt oder unbestimmt sein. In der Regel ist der Haus- u. Gutsbedarf des berechtigten Grundstückes maßgebend, wobei meist auf den eigenen Wald, die eigene Weide, die zu dem Hofe gehört, Rücksicht genommen werden muß.

Die Bedarfsberechnung erfolgt nach verschiedenem Maßstabe; bald entscheidet das Herkommen, bald das konkrete Bedürfnis; bei Alpen-S. häufig die Möglichkeit der Durchwinterung von Vieh mittels des auf dem eigenen Gute erzeugten Futters u. dgl. In anderen Fällen wieder ist der Umfang der S. ziffermäßig fixiert; manchmal ist der Auftrieb selbst fremden Viehes innerhalb der Maximalgrenze gestattet. Die Veräußerung der bezogenen Forstprodukte pflegt verboten, die tatsächl. Verwendung derselben für den Hof kontrolliert zu werden; in vielen Gegenden hat dagegen der Berechtigte die freie Verfügung über die bezogenen Produkte.

Die Ausübung der S. ist bald unentgeltlich, bald muß dafür eine Gegenleistung — Arbeit, Naturalien, Geld — an den verpflichteten Grundbesitzer prästiert werden. In manchen Ländern gilt als Korrelat für die Einforstung der Bauern in den k. k. Wäldern auch umgekehrt ein gewisses beschränktes Vorrecht des Ärars an den Produkten der privaten Waldungen (Forstreservat).

Schon diese keineswegs vollständige Aufzählung der vorkommenden Verschiedenheiten gibt ein Bild der buntesten Mannigfaltigkeit. Da es zudem meist an Rechtsurkunden über den Inhalt der Nutzungsrechte fehlte, in unzähligen Fällen das Nutzungs- u. Besitzrecht, ja sogar das Eigentum streitig war (s. oben) und für die Bezüge in der Regel das Herkommen, der Haus- u. Gutsbedarf und ähnliche fließende Momente entscheiden sollten, die sich überdies durch fortwährende Mißbräuche verwischt hatten, so schloß schon die bloße Feststellung des Tatbestandes große Schwierigkeiten in sich. Überdies mußten aber die erwähnten Verschiedenheiten der S.-Rechte für den Gesetzgeber eine sehr große Bedeutung besitzen. Er konnte dieselben nur dann unberücksichtigt lassen, wenn es sich ihm um eine vollständig einheitliche, ausnahmslose Beseitigung aller Forst- u. Weidegerechtigkeiten gehandelt hätte, wenn also mit diesen S. in einer ähnl. Weise verfahren werden sollte, wie mit den Frohnden und sonstigen bäuerl. Lasten. Das war aber hier nicht der Fall. Denn nicht mächtige ethische und soziale Momente, wie bei der Grundentlastung, waren es, die zur Reform drängten, sondern in erster Linie ökonomische Momente, weshalb es hier durchaus geboten war, die wirtschaftl. Verschiedenheiten der zu regelnden Verhältnisse zu berücksichtigen.

2. Ablösung oder Regulierung? Das Gesagte gilt schon für die grundlegende Frage, ob die S. beseitigt (abgelöst) oder nach erfolgter Regelung aufrecht erhalten werden sollen. Für die Beseitigung sprechen einige allg. Momente. So die wirtschaftl. Freiheit beider Teile. Der Grundbesitzer wird durch die S. an der rationellen Bewirtschaftung, an der intensiven Kultivierung des belasteten Grundes gehindert. Der Berechtigte ist aber gleichfalls in weitem Umfange von dem Besitzer des S.-Objektes abhängig, der es meist in der Hand hat, die Nutzungen zu stören, sie durch Anweisungen an ungünstigen Orten oder zu unpassender Zeit, durch Anlegung von Schonflächen, die nicht beweidet werden dürfen u. dgl. praktisch wertlos zu machen. Sodann verleitet der unentgeltl. Bezug von Holz u. Streu aus

fremdem Wald zu sorgloser Wirtschaft mit diesen Gütern; vielfach dürfte von der Ablösung der Streu u. Weide eine rationelle Düngerwirtschaft, die Einführung von Stallfütterung usw. zu erwarten sein.

Indessen treffen diese allg. Gründe zugunsten der Ablösung durchaus nicht überall zu, sie wechseln je nach den konkreten Verhältnissen, hängen von lokalen Umständen, von Inhalt u. Größe der Nutzungen ab, von dem Kulturzustande und den natürl. Eigenschaften der belasteten Grundstücke u. s. f. und werden oft durch Momente aufgewogen, die gegen die Beseitigung der S. sprechen. Unter den sozialen und wirtschaftl. Gründen für Aufrechterhaltung des S.-Verhältnisses ist vor allem die Tatsache zu nennen, daß vielfach die S.-Bezüge für die Berechtigten viel wertvoller sind als die Entlastung des Bodens für den Verpflichteten, so daß eine Ablösung ohne Schädigung eines Teiles gar nicht durchführbar ist. So beruht die bäuerl. Viehwirtschaft in Gebirgsgegenden großenteils auf den Weide- u. Streurechten in den herrschaftl. Wäldern u. Alpen; Geldablösungen müßten hier die Bauern arg benachteiligen, ja in ihrer wirtschaftl. Existenz gefährden und Ablösung mit so viel Boden, daß dieser die näml. Bezüge gestattet wie bisher die Nutzungsrechte, ist oft technisch oder ökonomisch unmöglich. Ähnliches gilt vielfach von den Holzungsrechten; in Gebirgsgegenden wären die Nutzungsberechtigten bei Ablösung mit Geld einem natürl. Monopole des früher belasteten Waldbesitzers ausgeliefert.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Gesetzgeber weder die Ablösung noch auch die Aufrechterhaltung der S. dekretieren, sondern nur gewisse allg. Prinzipien aufstellen durfte, welche im einzelnen Falle, nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände, für die E. maßgebend sein sollten. Diese allg. Prinzipien sind:

a) Die Operation hat sich ausnahmslos auf alle Forst- u. Weide-S. zu erstrecken, ist von **Amts wegen** einzuleiten u. durchzuführen; auch ohne die Zustimmung des einen oder anderen Teiles muß entweder die Ablösung oder die Regulierung vorgenommen werden.

b) Die Ablösung ist der bloßen Regulierung im Prinzipe vorzuziehen; denn es spricht sowohl das Interesse der Landeskultur als auch das der wirtschaftl. Freiheit für die gänzl. Beseitigung der S.-Nutzungen. Nur die Ablösung der S. schafft dauernde Ordnung in Wald, Alpe u. Weide, nur sie befreit den Grundbesitz von allen Übelständen aus der Konkurrenz des Eigentümers und der S.-Berechtigten an den Nutzungen derselben Liegenschaft.

c) In zwei Momenten hätte jedoch die Ablösbarkeit ihre Schranken zu finden: in dem Interesse der Landeskultur und in dem der berechtigten Realitäten. Wo der Wirtschaftsbetrieb des Berechtigten auf die Naturalnutzungen gegründet ist, müßte jede Geldabfindung ausgeschlossen sein, die unter solchen Umständen keinen wirkl. Ersatz für die Nutzungen zu bieten vermöchte. Vielmehr ist, wenn möglich, die Ablösung der S. durch Abtretung von Grund u. Boden zu vollziehen, wobei dem S.-Berechtigten, soll er keinen Schaden erleiden, so viel Boden abgetreten werden müßte, daß dessen Naturalertrag einen vollen Ersatz für die frühere Dienstbarkeit bietet. Ist nach diesen Grundsätzen eine Ablösung nicht möglich, muß eine eingehende Regelung des Nutzungsrechtes stattfinden, so daß künftige Streitigkeiten, Übergriffe und gegenseitige Schädigungen tunlichst ausgeschlossen werden.

d) Eine Modifikation erleiden diese Grundsätze dort, wo an die Berechtigten Forste abgetreten werden müßten, bei denen die Vernichtung des Holzbestandes das Klima verschlechtern, die Wassergefahren vergrößern oder sonst die Interessen der Landeskultur beeinträchtigen würde. Da zu besorgen ist, daß durch Teilung solcher Wälder die rationelle Bewirtschaftung gefährdet werden würde, so hat die Waldabtretung in solchen Gegenden entweder gänzlich zu unterbleiben oder an Gemeinden oder Genossenschaften unter Garantien für eine pflegl. Behandlung zu erfolgen. Wo solche Garantien nicht geboten werden, müßte bloße Regulierung Platz greifen. Keinesfalls darf ein solcher Wald parzelliert und an die einzelnen Berechtigten abgetreten werden.

Die Anwendung solcher Grundsätze auf den einzelnen Fall, die Feststellung, ob in concreto die Voraussetzungen für die Ablösung oder für die Regulierung, für die Bestimmung des Äquivalentes in Boden oder in Geld gegeben sind, kann nur durch die Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall erfolgen.

3. **Die Bewertung der Nutzungen und des Ablösungsäquivalentes** bereitet auch gewisse Schwierigkeiten. Hier müßten eigentlich die künftigen Preise der Bezüge zu Grunde gelegt werden, sofern sich die Preisentwicklung voraussehen läßt, sonst die Preise zur Zeit der Ablösung. Gleiches gilt von dem Zinsfuß, zu welchem der Geldwert der Nutzung kapitalisiert wird.

Hinsichtlich der Bestimmung des Äquivalentes erhebt sich die Frage, ob dieses nach dem Prinzipe der Gleichheit des Kapitalswertes oder des Nutzungswertes bemessen werden solle; eine Frage, die bei Geldabfindung wegfällt, bei Ablösung mit Grund u. Boden aber dadurch hervorgerufen wird, daß der Verkehrswert von Grundstücken, insbes. von Wäldern, in der Regel höher ist als der zum landesübl. Zinsfuß kapitalisierte Geldwert des Naturalertrages; denn im freien Verkehr wird der Boden relativ überzahlt, d. h. der Käufer begnügt sich mit einer niedrigeren als der für sonstige Kapitalsanlagen herrschenden Verzinsung.

Ein Grundstück, dessen Verkehrswert gleich groß ist wie der kapitalisierte Wert der S.-Bezüge, muß daher viel geringere Naturalerträgnisse abwerfen als diese, und umgekehrt besitzt ein Grundstück, dessen Naturalertrag den S.-Bezügen gleichkommt, einen viel höheren Verkehrswert als den in Geld veranschlagten kapitalisierten Nutzungen entspricht. Die Gleichheit des Naturalertrages liegt daher bei Ablösung mit Grund u. Boden im Interesse der Berechtigten, die Gleichheit des Kapitalswertes in dem des Verpflichteten. Das Umgekehrte findet statt, wenn etwa als Ablösung Effekten verwendet werden, die unter Pari stehen. Ob nun die eine oder andere Art der Bewertung der Berechnung des Ablösungsäquivalentes zu Grunde gelegt werden soll, hängt ebenso wie die Ablösbar-

keit überh. davon ab, ob die Naturalnutzung für die Wirtschaft des Berechtigten unentbehrlich ist oder nicht; im ersten Fall muß Ertragsgleichheit gefordert werden, da sonst von einem „Äquivalent“ für den Berechtigten nicht die Rede sein könnte; bei Entbehrlichkeit des Naturalertrages kann aber Wertgleichheit ebenso wie Geldabfindung eintreten. Da Ablösung mittels Effekten nur bei Entbehrlichkeit der Nutzung eintreten kann, ist hier gleichfalls Wertgleichheit geboten, d. h. Bewertung nicht nach dem Nominale, sondern nach dem Kurse.

III. **Gang der Gesetzgebung.** 1. Ältere Versuche. Schon im 16. Jahrh. strebten die Bischöfe von Salzburg, die S.-Rechte ihrer Untertanen durch Abtretung bestimmter Waldgrundstücke abzulösen oder sie auf räumlich begrenzte Komplexe zu beschränken, wodurch der Rest des Waldes entlastet wurde. Die so ausgeschiedenen Stücke wurden den berechtigten Grundholden entweder zu Eigentum übertragen (Heimsachen) oder zu widerrufl. Nießbrauche (Freigelacke). In ähnl. Weise suchte man im Salzkammergute vorzugehen, woselbst gleichfalls alle Grundbesitzer in den l. f., für die Salinen reservierten Wäldern eingeforstet waren; die den einzelnen S.-Berechtigten zu Eigentum oder zu Nießbrauch zugewiesenen Grundstücke hießen hier „Grasgelacke“ oder „Heimhölzer“.

Die erste umfassendere Regulierungsaktion fand um die Mitte des 18. Jahrh. in Steiermark statt. Die „General-, Wald-, Bereit-, Berain- u. Schätzungskommission“ erhielt die Aufgabe, sämtl. Wälder St. abzumarken, die Holzungs- u. Streubezugsrechte festzustellen, die Zahl der Weideberechtigten zu bestimmen usw. Diese Regulierung wurde in einem großen Teile St. durchgeführt, ihr Resultat ist in den 28 steirischen „Waldtomi“ niedergelegt, die 1766 die Bestätigung der Kaiserin erhielten.

Bezüglich der sog. Saalforste in Salzburg fand auf Grund der Salinenkonvention des J. 1829 in den J. 1830 bis 1832 eine sehr intensive Regulierung statt. Es sind das etwa 32.000 Joch auf österr. Gebiete gelegene Waldungen, die seit jeher für den Betrieb der (ehemals österr.) Saline in Reichenhall gewidmet waren, während die umliegenden Bauerngüter Einforstungsrechte besaßen, welches Rechtsverhältnis aufrecht erhalten blieb, als die Saalforste Eigentum des Königreiches Bayern wurden.

Für das steirische Ennstal wurde im J. 1845 eine Forstregulierungskommission ernannt. Sie sollte im Vergleichswege die Eigentums- u. Nutzungsverhältnisse in den dortigen Forsten klären und die S. möglichst ablösen; doch waren die Resultate der siebenjährigen Tätigkeit dieser Kommission nur gering.

In Tirol machte das P. 6 II 47 betreffend die S.-Ablösung u. Eigentumspurifikation den zahllosen Streitigkeiten dadurch ein Ende, daß das Forstärar den Gemeinden freiwillig und ohne Entgelt über 206.000 *ha* strittigen und mit Nutzungsrechten stark überlasteten Waldbesitzes, d. h. ungefähr zwei Drittel der gesamten Tiroler Forste in das volle Eigentum überließ. Gleichzeitig wurde für die im Staatsbesitze verbleibenden Wälder eine Ausgleichskommission ernannt, welche mit den eingeforsteten Gemeinden Vergleiche abschloß, wobei die Holzungsrechte meist abgelöst, die Weide- u. Streubezugsrechte reguliert wurden. Durch diese Aktion gelangten viele Gemeinden in den Besitz ausgedehnter Forste, ohne indes für deren Bewirtschaftung u. Verwaltung genügend vorbereitet zu sein. Leider hat man es damals unterlassen, für eine entsprechende rechtliche und wirtschaftl. Ordnung in den an die Gemeinden abgetretenen Wäldern Sorge zu tragen, es blieben vielmehr die Nutzungsrechte der einzelnen Gemeindegenossen am Walde nach wie vor unbestimmt, es fehlten Organe für eine pflegl. Wirtschaftsführung, und so dauerte die regellose, verwüstende Waldnutzung unvermindert fort.

In Salzburg wurde durch A. E. 6 VI 48 eine Forstregulierungsministerialkommission bestellt, welche die unhaltbaren S.-Verhältnisse ordnen und die Streitigkeiten (s. oben) beilegen, insbes. die Einforstungen durch Abtretung von Grund u. Boden an die Gemeinden ablösen sollte. Sie vermochte jedoch in vierjähriger Tätigkeit nur einen geringen Teil der Grundeigentumsstreitigkeiten zu beseitigen und nur 13 Gemeinden im Pinzgau durch Grundabtretung auszuforsten. Dabei wurde aber der Wald den Gemeinden in das Eigentum übergeben, ohne die Nutzungsrechte der Gemeindegenossen zu regeln oder Verwaltungsorgane zu bestellen, so daß diese Forste sehr rasch der Devastierung anheimfielen.

2. Die Entstehung der S.-Gesetze. Die angeführten älteren Versuche waren fehlgeschlagen. Als aber in der Mitte des 19. Jahrh. die gesamte ländl. Verfassung neugeordnet wurde, da verlangte auch das S.-Problem, das in den Alpenländern als eine brennende Lebensfrage der dortigen Landwirtschaft bezeichnet wurde, nach einer Lösung.

Das Grundentlastungs-P. 7 IX 48 bestimmte: „Die Holzungs- u. Weiderechte sowie die S.-Rechte zwischen den Obrigkeiten und ihren Untertanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitl. Blumensuch- u. Weiderecht sowie die Brach- u. Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben“; eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission sollte einen Gesetzentwurf ausarbeiten, welcher Bestimmungen „über die Art u. Weise der Aufhebung oder Regulierung dieser Rechte“ enthalten sollte. Indessen ordnete das P. 4 III 49 zwar die Durchführung der Grundentlastung an, enthielt aber nicht auch die Vorschriften über die S.-Ablösung. Diese bleiben „bis zur Durchführung der entgeltl. Aufhebung“ aufrecht. „Die näheren Bestimmungen über die Aufhebung u. Entgelt werden für jedes einzelne Land nach seinen eigentüml. Verhältnissen festgesetzt werden.“

Das Forstgesetz 5 XII 52 enthält ausführl. Vorschriften über Wald-S., aber sie betreffen nicht deren Aufhebung, sondern deren Ausübung.

Erst das P. 5 VII 53, R. 130, ferner die V. 3 IX 55, R. 161, 6 III 57, R. 48, 31 X 57, R. 218, 10 XI 58, R. 227, 17 III 60, R. 128, haben für alle Länder mit Ausnahme von D. Normen über die Ablösung u. Regulierung der S. gegeben, die durch das gal. G. 26 IV 71, L. 18, noch eine weitere Ausdehnung erfahren haben.

IV. **Inhalt der S.-Gesetze.** 1. Objekt. a) Die praktisch wichtigsten Nutzungsrechte sind von Amts wegen, unabhängig von einem Antrage, ja selbst vom Willen der Parteien, entweder abzulösen oder zu regulieren, u. zw.: α) alle Real-S. an Wald oder zur Waldkultur bestimmten Boden; also insbes. alle Holzungsrechte u. Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in und aus fremdem Walde, aber auch Wege- u. Triftrechte usw.; β) sämtl. Weiderechte auf fremdem Boden, vorausgesetzt, daß sie zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich sind, widerrufl. Rechte dieser Art dann, wenn sie in Wäldern verliehen wurden, die dem Landesfürsten kraft seines Hoheitsrechtes zustehen. Dem Ablösungs- oder Regulierungszwang muß sich, wie der Grundeigentümer, so auch der Fideikommiß- oder Lehensanwärter und der Hypothekargläubiger fügen.

b) Nur über Verlangen eines interessierten Teiles können reguliert oder abgelöst werden: alle sonstigen Feld-S., wenn zwischen dienstbarem und herrschendem Gute das obrigkeitliche und untertänige Verhältnis bestanden hat; ferner gemeinschaftl. Besitz- u. Nutzungsrechte an Boden zwischen gewesenen Obrigkeiten u. Gemeinden sowie ehemaligen Untertanen oder zwischen zwei oder mehreren Gemeinden.

2. Art der Operation. Ablösung u. Regulierung sind alternativ vorgeschrieben; erstere besteht in der Aufhebung des Nutzungsrechtes gegen Ersatz in Geld oder Grundstücken, letztere in der Feststellung des Rechtes „in allen seinen Beziehungen". Welches dieser beiden Mittel angewendet werden soll, hat die Behörde im einzelnen Falle nach den im G. enthaltenen Grundsätzen zu entscheiden; doch können sich die beiden Parteien auch auf eine der beiden Operationen einigen.

Als Regel ist die Ablösung gedacht. Aber davon sind einige so weittragende Ausnahmen statuiert, daß in manchen Ländern der größte Teil der Nutzungsrechte reguliert worden ist. Regulierung hat dann einzutreten, wenn die Parteien sich darauf einigen; wenn die Ablösung überwiegend nachteilig für die Landeskultur wäre (z. B. bei Wohlfahrtswäldern, durch deren Abholzung die klimatischen oder Wasser-Verhältnisse der Gegend verschlechtert würden); endlich wenn sonst der übl. Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes „auf unersetzl. Weise gefährdet" würde, wobei nicht auf den individuellen Wirtschaftsbetrieb des Einzelnen, sondern auf den für Güter der betreffenden Größe lokal übl. Betrieb zu sehen ist.

Hinsichtlich der Art des Ablösungsmittels — Geld oder Grund u. Boden — hat, von unbedeutenden Ausnahmsfällen abgesehen, der Verpflichtete die freie Wahl. Ohne seine Zustimmung darf also in der Regel auf Abtretung von Boden nicht erkannt werden. Somit kann er, falls die Geldablösung den Hauptwirtschaftsbetrieb des Berechtigten gefährden würde, die Regulierung erzwingen, indem er die Abtretung von Boden ablehnt. Auch ist die Abtretung von Boden nur soweit zulässig, als noch eine entsprechende Wirtschaft möglich ist.

3. Der Inhalt der Operationen. Zunächst ist festzustellen: Beschaffenheit u. Umfang des Nutzungsrechtes, das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, die dienenden Grundstücke, die berechtigten und verpflichteten Personen, die Tatsachen, durch welche Art, Dauer u. Maß der Ausübung bestimmt werden, die Gegenleistungen, endlich die Verhältnisse, welche dafür entscheidend sind, ob Ablösung oder Regulierung zu erfolgen habe und ob mit Geld oder Abtretung von Boden abzulösen sei.

a) Die Regulierung besteht in der Feststellung des Umfanges, des Ortes und der Art der Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses, „dergestalt, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht wird". Holzungs- u. Holzbezugsrechte sind auf eine bestimmte jährliche oder periodische Holzabgabe zu fixieren; beim Weiderechte muß die Gattung u. Anzahl des Viehes, die Triftzeit, das Maß des Genusses und die mit der Nutzung allenfalls verbundenen Dienstbarkeiten (Viehtrieb, Viehtränke usw.) klargestellt werden; bei der Weide auf Waldboden weiter die Größe der jährlich anzuweisenden Waldfläche, die der Beweidung unterliegenden Waldteile, die Zeit und die Art der Anweisung der Weideplätze. Reicht der Bodenertrag für die ermittelten Gebühren aller Nutzungsberechtigten nicht hin, so müssen diese sich einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen. Gleichzeitig sind auch die etwaigen Gegenleistungen der Nutzungsberechtigten zu fixieren, wenn sie aus Arbeiten bestehen, in jährl. Geldabgaben umzuwandeln und über Verlangen des Verpflichteten von der ermittelten Nutzungsgebühr abzuziehen.

Die Regulierung ist definitiv: regulierte S. können nachträglich ohne Zustimmung beider Teile weder neuerlich reguliert, noch abgelöst werden; auch dann nicht, wenn jene Umstände gänzlich weggefallen sind, wegen deren die S. seinerzeit nicht abgelöst werden konnte. Nur wenn schon zur Zeit der Regulierung feststeht, daß zwar gegenwärtig die Ablösbarkeit nicht gegeben ist, daß sie aber künftig oder bei Änderung des Hauptwirtschaftsbetriebes eintreten wird, soll gleichzeitig festgestellt werden, wann oder bei welchen Änderungen die Ablösung vorzunehmen ist.

b) Auch für die Ablösung muß die Nutzung vorerst reguliert werden; der festgestellte Naturalertrag ist dann in Geld abzuschätzen. Zunächst ist der zur Ausübung der S. erforderl. Aufwand von der Jahresnutzung abzuziehen; für die Bewertung der restlichen reinen Jahresschuldigkeit sind die Lokaldurchschnittspreise der J. 1836—1845 maßgebend, ohne Rücksicht auf den wirkl. Zeitpunkt der Ablösung. Von dem Jahresgeldwerte der Nutzung ist der Wert der etwa gebührenden Gegenleistung abzuziehen; das 20fache des Restes ist das Ablösungskapital, das der Verpflichtete nach seiner Wahl in Geld, in Grundentlastungsobligationen oder in Grundstücken berichtigen kann. Die Bewertung des zum Ablösungsäquivalent bestimmten Grundes erfolgt nach der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Bodens, also nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig davon zu erwartenden durchschnittl. Nutzertrages.

Durch die Abtretung erlöschen die Hypotheken des belasteten Grundes hinsichtlich des abgetretenen

Stückes, das zu einem Teil des berechtigten Gutes wird. Die Interessen der an dem letzteren dinglich berechtigten Personen müssen auch bei der Geldablösung gewahrt werden. Wald soll aus Rücksichten der Landeskultur in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesamtheit der Berechtigten abgetreten werden. Solche Wälder sind in forstpolizeil. Beziehung den Gemeindewäldern gleichgestellt, dürfen also wie diese ohne bes. behördl. Bewilligung nicht geteilt werden.

4. **Behörden.** Als Durchführungsorgane wurden eigene Lokal- u. Landeskommissionen geschaffen, jene als erhebende u. instruierende, diese als entscheidende Behörden; deren Kompetenz umfaßte jedoch nicht nur das administrative Verfahren, sondern auch die sonst den Zivilgerichten vorbehaltene E. über den Bestand strittiger Privatrechte, sofern eine solche E. für die Operation notwendig war. Gegen die E. der Landeskommissionen konnte an das M. J. rekurriert werden. In den meisten Kronländern sind in den Achtziger- u. Neunzigerjahren diese „Grundlastenablösungs- u. Regulierungsbehörden" aufgelöst, die E. strittiger und die Feststellung nicht strittiger Nutzungsrechte den Gerichten, die sonstige verwaltungsrechtl. Kompetenz den polit. Behörden übertragen worden; die letzteren haben die noch erforderl. Regulierungen u. Ablösungen nach den Bestimmungen des P. 53 vorzunehmen. (L. G.: B. 12 IV 86, L. 36; Bu. 14 VIII 93, L. 23; Gal. 24 III 95, L. 20; S. 29 I 90, L. 11; ferner L. G. 8 I 89 für Görz u. Gradiska L. 5; Istrien L. 6; Kr. L. 7; M. L. 10; O. Ö. L. 4; N. Ö. L. 8; Schl. L. 11; St. L. 6; T. L. 4; Triest L. 4; V. L. 7).

V. **Beurteilung der Gesetzgebung.** Die grundsätzl. Normen des P. müssen gebilligt werden. Die Detailbestimmungen zeigen eine einseitige Begünstigung der belasteten Großgrundbesitzer auf Kosten der berechtigten Bauern. Die wichtigeren dieser Begünstigungen sind im folgenden angeführt:

1. Schon daß Ablösungen nur dann verboten sind, wenn eine „unersetzl. Gefährdung", nicht auch wenn eine arge Schädigung durch den Wegfall der Naturalnutzungen einträte, ist nicht unbedenklich.

2. Trotz „unersetzl. Gefährdung" werden über Verlangen des Verpflichteten die Nutzungen bei der Regulierung um den Wert der Gegenleistungen reduziert.

3. Das Nutzungsrecht soll derart festgestellt werden, „daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde". Jede Entlastung bei bloßer Regulierung, also ohne Entgelt, ist aber eine Verletzung u. Minderung des bestehenden Rechtes. Die ausführenden Organe wurden durch diesen Satz verleitet, die Interessen des zu entlastenden Gutes voranzustellen und die Berechtigten zu verkürzen. Tatsächlich sind denn auch weite Forstflächen freigelegt worden, ohne daß die Berechtigten einen Ersatz erhielten (s. unter VI 3).

4. Während der Grundeigentümer gegen Übergriffe der S.-Berechtigten in weitestgehendem Maße durch das Forstgesetz geschützt ist, bleibt der Berechtigte auch nach der Regulierung vielfach vom Grundherrn abhängig; insbes. kann sein Nutzungsrecht durch die nicht regulierten Nutzungen des Grundeigentümers gefährdet werden.

5. Bes. kraß ist die Parteinahme zugunsten der Belasteten in den Normen über die Berechnung des Ablösungsäquivalentes.

a) Die Nutzungen sind nach dem Durchschnittswerte der J. 1836 bis 1845 zu bewerten. Also nicht die jeweiligen (oder gar voraussichtlich künftigen) Preise, auch nicht einmal die Preise zur Zeit des Erl. des G. sind maßgebend, sondern die eines längst verflossenen Zeitraumes, in welchem, wie man damals schon wußte, die Preise unvergleichlich niedriger waren. So mußten bei der Ablösung die Naturalnutzungen nur zur Hälfte, zum Viertel ihres wahren gegenwärtigen (geschweige denn künftigen) Wertes angenommen werden. Daß diese Ungerechtigkeit bewußt, ja beabsichtigt gewesen war, zeigt das „Protokoll über die Beratung des Entwurfes eines S.-Ablösungs- u. Regulierungsgesetzes" 22 VII 52 (Aktion des k. k. M. J., Praes. Fasz. 10 ad 613 ex 1853), woselbst die Wahl des Zeitraumes 1836 bis 1845 ausdrücklich damit motiviert wird, daß seit 1846 die Preise der Produkte außerordentlich gestiegen sind.

b) Auch die Festsetzung eines fixen Kapitalisierungszinsfußes — 5% — schlug zum Nachteil der Berechtigten aus, da in den Jahrzehnten, in welchen die Ablösungen vorgenommen wurden, der landesübl. Zinsfuß auf 4% sank, dieser Veränderung aber zwar bei der Bewertung der Abfindungsgrundstücke Rechnung getragen werden sollte, nicht aber bei der Berechnung des Ablösungsanspruches.

c) Das Ablösungskapital darf der Berechtigte bei Geldablösung in 5%igen Grundentlastungsobligationen zu ihrem Nennwerte berichtigen. Hier wählt also der Gesetzgeber nicht die Kapitalswertgleichheit — diese würde Anrechnung der Effekten zum Kurswerte fordern —, sondern die Ertragsgleichheit (s. oben bei II 3). Da nun die fragl. Obligationen lange Zeit tief unter Pari standen — z. T. nur 60% —, so wurde der Bauer geschädigt.

d) Bei Ablösung mit Boden — die doch meist nur bei Unersetzlichkeit der Naturalnutzung für den Berechtigten stattfindet — wendet dagegen das G. nicht Ertrags-, sondern Wertgleichheit an, die den Berechtigten schädigen muß, weil Grundstücke im Verkehre nicht unter-, sondern überschätzt werden. Während die S.-Nutzungen nach den niedrigen Preisen der Vergangenheiten zu bewerten sind, soll für die Bewertung des Ablösungsgrundstückes „das Mittel des gegenwärtigen und künftig zu erwartenden durchschnittl. Nutzertrages" maßgebend sein und die Kapitalisierung des letzteren erfolgte nicht zu 5%, sondern nach dem viel niedrigeren sog. Waldzinsfuß (2—3%). Nicht nur, daß Wertgleichheit vorgeschrieben ist, wo doch wegen der Unentbehrlichkeit der Naturalnutzung Ertragsgleichheit zu fordern war, es erfolgt auch noch die Wertberechnung für die zu tauschenden Objekte (Nutzung — Grundstück) auf verschiedene Weise u. zw. beidemal unter Benachteiligung des S.-Berechtigten.

Die Folge der sub a—d besprochenen Normen ist, daß bei den Ablösungen die Berechtigten nur einen Bruchteil der aufzuhebenden S. wirklich

ersetzt bekommen, während der größte Teil derselben zugunsten des Verpflichteten konfisziert wird.

VI. **Durchführung u. Wirkung.** 1. Die Durchführung der „Grundlastenablösung u. -Regulierung" nahm einige Jahrzehnte in Anspruch; ganz ist sie auch heute noch nicht abgeschlossen. Denn für gewisse Nutzungsrechte ist die Tätigkeit der Behörden an eine Provokation durch die Beteiligten gebunden und es besteht dafür keine Präklusivfrist. Sodann können Nutzungsrechte, die der Regulierung oder Ablösung unterliegen, auch nachträglich, wenngleich nur unter erschwerten Voraussetzungen, neu entstehen. Weiter sind nicht alle älteren Rechte zur Kenntnis der Behörden gelangt, da das Verfahren auf Anmeldungen der Beteiligten beruht, ohne daß die Nichtanmeldung unter eine Sanktion gestellt ist. In einigen Kronländern setzten zwar spätere G. einen Präklusivtermin; dessen Versäumung hat jedoch für die schuldige Partei nur die Tragung der Kosten des Verfahrens zur Folge. (G. für B. 28 I 69, L. 16; Bu. 17 VIII 72, L. 15; Gal. 25 XII 69, L. 12 und 13 X 71, L. 31; Görz-Gradiska 13 IV 74, L. 12; Istrien 14 I 73, L. 5; Kt. 17 II 66, L. 6; Kr. 3 II 81, L. 5; O. Ö. 21 III 66, L. 6; T. 1 VIII 80, L. 31.) Endlich können auch bereits regulierte Nutzungsrechte nachträglich abgelöst werden, wenn die spätere Ablösung schon gelegentlich der Regulierung vorgesehen war.

Immerhin waren die Operationen am Schlusse der Achtzigerjahre größtenteils beendigt. Eine Statistik des Ablösungs- u. Regulierungswerkes fehlt. Die regulierten S. sind auch gegenwärtig noch sehr ausgedehnt, allein die S.-Wälder betragen mehr als $1^1/_2$ Mill. *ha*, zirka 15% des gesamten Waldstandes.

Die Operationen gingen in den Sudetenländern glatt vor sich; in den Alpenländern u. Gal. stießen sie bei der bäuerl. Bevölkerung auf heftigen Widerstand, so daß an manchen Orten sogar Militär einschreiten mußte. Am größten war die Erbitterung in S. und im Salzkammergute. Hier mußte der Staat als verpflichteter Waldbesitzer den Beschwerden der Eingeforsteten wenigstens teilweise nachgeben. Die Grundlastenaktion wurde zunächst über Verlangen des Landtages im J. 1861 sistiert; im J. 1863 wurden sodann für Vergleiche zwischen Forstärar u. Bauern wenigstens die größten Härten des G. beseitigt und insbes. die Bewertung nach den gegenwärtigen Preisen festgesetzt.

2. Die Wirkungen der Ablösungen waren für die Verpflichteten sehr gute, für die Berechtigten hingegen äußerst schlechte. Die letzteren erhielten als Ablösungskapital oft nicht so viel, als die einmalige Jahresnutzung ausgemacht hatte! Naturgemäß mußten die kleinen, für den Bedarf ganz ungenügenden Waldungen sofort der Devastierung anheimfallen. Dies gilt auch für die an Gemeinden oder Gemeinschaften abgetretenen Äquivalente, da eine genaue Regulierung und wirksame Organisierung meist unterblieb. Durch die Ablösungen sind in den Alpen viele Bauern, die auf die Naturalnutzungen angewiesen waren und kein wahres Äquivalent erhielten, zu Grunde gegangen.

3. Die Wirkungen der Regulierungen waren in den Alpen für die Bauern nicht günstiger. Trotz der Regulierungen haben die Verpflichteten die Möglichkeit behalten, den Berechtigten zu schikanieren, ihm die Nutzungen zu verleiden, wertlos zu machen: durch Anweisung des Holzes an den entferntesten Plätzen, durch Anlegung von großen oder von zahlreichen Schonflächen, die nicht beweidet werden dürfen und von denen das Vieh nur schwer abgehalten werden kann u. s. f. Häufig wird der belastete Wald nachträglich als für die S. unzulänglich erklärt, was eine teilweise oder gänzl. Einstellung der S.-Nutzungen zur Folge hat. Sofern die Insuffizienz schon vor der Regulierung bestanden hatte, ist eine solche nachträgl. Beschränkung gerechtfertigt; nicht aber, wenn sie, was die Regel ist, erst später ohne Verschulden der Berechtigten eintritt. Sehr häufig ist zwecks „möglichster Entlastung" (s. oben bei V 3) ein großer Teil des belasteten Forstes freigelegt und die S. lediglich auf den Rest beschränkt worden. Später stellte sich dann häufig heraus, daß dieser Rest zu klein ist, als daß er die regulierte S. dauernd decken könnte, u. zw. bald infolge eines Irrtumes oder der ungenügenden Grundlagen für die Ertragsberechnungen bei der Freilegung, bald infolge mangelnder Unparteilichkeit der Schätzleute und der zu geringen Bildung der berechtigten Bauern, bald infolge der späteren strengeren Handhabung des forstgesetzl. Verbotes jeder Waldverwüstung. Endlich trat die Unzulänglichkeit des Waldes auch infolge übermäßiger Nutzungen des verpflichteten Grundbesitzers ein. In all diesen Fällen mußten sich jedoch die Berechtigten auf Grund des Forstgesetzes eine nachträgl. Herabsetzung ihrer Bezüge gefallen lassen, obgleich für die S. früher ein viel größerer, die Nutzungen völlig deckender Komplex gehaftet hatte.

So ist in vielen Alpengegenden um die Wald- u. Weidenutzungen ein erneuerter Kampf entbrannt, der auf Kosten der Landeskultur ausgefochten wird. Die Wald- u. Weidebesitzer haben in diesem Kampfe die weitaus stärkere Position, so daß sie oft die Bauern aus Wald u. Alpe zu verdrängen vermögen. Dann geht die bäuerl. Wirtschaft zurück, nicht selten auch ganz zu Grunde.

VII. **Reformen.** Die mehrfachen Reformbestrebungen in den Landtagen und im Reichsrate blieben bisher leider ohne jeden Erfolg. Die Reform hätte — da die erfolgten Ablösungen in keiner Weise mehr zu ändern sind — drei Aufgaben hinsichtlich der regulierten S. zu erfüllen: Revision u. Ergänzung der Regulierungsurkunden, Schutz der Berechtigten im Genusse der S. und Ermöglichung einer Ablösung der S.

1. Eine Revision der Regulierung wäre über Antrag überall dort vorzunehmen, wo ein Teil behauptet, daß die Vorschriften des P. 5 VII, N. 53, verletzt worden seien, insbes. dort, wo ein zu großer Teil des ursprünglich belasteten Grundes freigelegt worden ist. Als eine Ergänzung zu der Regulierung wäre weiter die Umwandlung des unmittelbaren Beholzungs- u. Streurechtes in ein bloßes Bezugsrecht (ohne unmittelbare Entnahme) im Interesse sowohl des Forstes als auch der Un-

abhängigkeit beider Teile zu ermöglichen und durch Verwaltungsmaßregeln zu befördern. Noch vorteilhafter wäre der Ersatz der Forstprodukte durch Surrogate, also des Brennholzes durch Kohle, der Waldstreu durch künstl. Streumittel u. s. f.

2. Zum Schutze des Berechtigten im Genusse seiner S. wären notwendig: Verbot willkürl. Aufforstungen; Regulierung der Nutzungen des Eigentümers; genaueste Vorschriften über die Anlegung von Schonflächen, über die Anweisung von Holz u. Streu; endlich entsprechende Strafdrohungen u. Schadenersatzverpflichtungen.

3. Eine neuerl. Ablösungsaktion muß überdies ermöglicht werden. Dabei müßten zwar auch jetzt die Ausnahmen von der Ablösbarkeit ähnlich formuliert werden wie im J. 1853. Gleichwohl wäre, falls man einem Teile ein Provokationsrecht gewährt, noch ein weites Gebiet für Ablösungen vorhanden: S., die schon früher ablösbar gewesen waren, aber entweder infolge eines Vergleiches oder wegen der Weigerung des Verpflichteten, mit Grundstücken abzulösen, reguliert wurden; ferner S., die seither ablösbar geworden sind, insbes. durch Entbehrlichkeit der Naturalnutzungen infolge geänderter wirtschaftl. Verhältnisse. Natürlich dürften auf solche Ablösungen nicht die Normen des P. 5 VII, R. 53, Anwendung finden, soweit sie als ungerecht erkannt haben (s. oben sub V).

Literatur.

Schiff, Österr. Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Tübingen 1897, S. 35, und die dort zitierten Schriften. Buchenberger, Österr. Agrarpolitik seit der Grundentlastung (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1899, S. 577—593, Besprechung des vorher genannten Werkes). Schiff, Grundriß des österr. Agrarrechtes. Leipzig 1903, S. 59.

Schiff.

E. Agrarische Gemeinschaften.

I. Wesen, Formen u. Verbreitung. — II. Ursprung u. Entwicklung. — III. Legislatorische Gesichtspunkte. — IV. Der Gang der österr. Gesetzgebung. — V. Speziell die G. betreffend die Teilung gemeinschaftl. Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftl. Benutzungs- u. Verwaltungsrechte. — VI. Wirkungen. — VII. Reformen.

I. Wesen, Formen u. Verbreitung. 1. Ein sehr großer Teil des extensiv bewirtschafteten Bodens befindet sich in Österr. gegenwärtig noch in der Nutzung nicht einzelner (physischer oder juristischer) Personen, sondern einer Gesamtheit von meist nicht individuell bestimmten Personen. Diese agrarischen Gemeinschaften haben die verschiedenartigsten rechtl. Formen angenommen.

Beim Gemeindegut steht das Grundeigentum der polit. Gemeinde, das Nutzungsrecht allen oder bestimmten Klassen von Gemeindemitgliedern zu; analog spricht man von Ortschafts- (Fraktions-)Gut, wenn Besitzungen von Ortschaften oder Gemeindefraktionen in ähnl. Weise genutzt werden. Auch gemeinschaftl. Gut mehrerer Ortsgemeinden oder Gemeindeteile kommt vor (Gerichtsalpen, Wechselalpen). Sehr häufig gehört das gemeinsam genutzte Grundstück der Gesamtheit der nutzungsberechtigten Personen; ist diese Gesamtheit genossenschaftlich organisiert, liegt Genossenschaftsgut vor; in der Mehrzahl der Fälle, insbes. bei den sog. Nachbarschaften, Interessentschaften, Bauernschaften u. dgl., fehlt es dagegen an einer solchen Organisierung der nutzungs- und eigentumsberechtigten Genossen; wir sprechen solchenfalls von Gemeingründen (Gemeinwäldern, Gemeinweiden). Auch bei diesen ist das Subjekt des Nutzungs- u. Anteilsrechtes indessen gewohnheitsmäßig nicht individuell, sondern generell bestimmt, indem jenes Recht als an den Besitz bestimmter Stammrealitäten (Bauernhöfe) geknüpft gilt; doch gibt es hier auch frei veräußerl. Nutzungsrechte wie bei den Interessentschaften in T.

Der Kreis der nutzungsberechtigten Personen ist bald weiter, bald enger gezogen; die Nutzungen sind gewöhnlich für alle Genossen gleich groß, nicht selten aber auch quantitativ oder qualitativ abgestuft; vielfach müssen alle Berechtigten oder doch gewisse Klassen derselben für die Ausübung des Nutzungsrechtes bestimmte Gebühren entrichten.

Als Gegenstände der a. G. erscheinen zumeist Wälder, Weiden u. Alpen, hie und da auch Äcker u. Wiesen.

In der Regel nutzen alle Genossen das ganze Gemeinschaftsgut gleichzeitig und in eigener Person oder es wird der jeweilige Ertrag unter die Genossen verteilt. Vielfach aber ist jedem Genossen ein Teil des Gemeinschaftsgutes zur ausschließl. Nutzung für kürzere oder längere Zeit zugewiesen (Teilung quoad usum); hie und da (V.) findet daran sogar eine Art beschränkter Vererbung statt. In Kr. wieder werden die Nutzungen meist nicht lokal, sondern zeitlich geteilt. Die Wechsel- oder Wandelgründe werden im Turnus von jedem Mitgliede 1 Jahr lang genutzt.

Gewöhnlich ist das Maß der Nutzung nicht ziffermäßig fixiert, sondern nach dem „Haus- u. Gutsbedarf“ bemessen; die Bezüge sind meist nur subsidiär — stehen also nur zu, sofern der Bedarf nicht durch den Ertrag des eigenen Bodens gedeckt wird — und die Nutzungen dürfen ausschließlich für die eigene Wirtschaft des Berechtigten verwendet werden.

Die Verwaltung der a. G. steht beim Gemeindegut den Gemeindebehörden, beim Genossenschaftsgut den Genossenschaftsorganen zu; für das Ortschaftsgut gibt es nur in einigen Ländern eigene Organe; bei den Gemeingründen fehlt es zumeist an jeder geordneten Verwaltung; regellos übt hier meist jeder Genosse sein Nutzungsrecht aus, ohne Rücksicht auf die anderen Genossen und auf den wirtschaftl. Zustand der Realität. Manchmal werden auch solche Gemeingründe von den Gemeindeorganen verwaltet.

2. Der Umfang des kollektiv genutzten Bodens ist exakt nicht festgestellt. Die Grundbesitzstatistik läßt die Größe des Besitzes der Gemeinden u. Ortschaften und der sonstigen a. G. in 8 Kronländern erkennen; auf diese Besitzformen entfallen in: N. Ö. 104.476, O. Ö. 7.233, S. 39.591, St. 88.802, B. 118.234, B. 380.549, M. 164.149 und Schl. 15.953 *ha*, zusammen 918.987 *ha*

oder etwa 15·5% der Wälder, Alpen u. Hutweiden dieser Kronländer. Diese Zahlen sind indessen zu hoch, da das nicht gemeinsam genutzte Gemeindevermögen sich nicht ausscheiden läßt.

In den Ländern, für welche derzeit eine Grundbesitzstatistik noch nicht hergestellt ist, sind aber die a. G. noch weit ausgedehnter. In folgendem sind einige amtl. Schätzungen zusammengestellt:

Gebiet	Nähere Bezeichnung der agrarischen Gemeinschaft	Fläche in *ha*
Deutsch-Tirol	Gemeinde- und Interessentschaftsalpen	567.137
Welsch-Tirol	Gemeinde- und Korporationsalpen	145.000
Tirol	Gemeindewälder	559.606
Kärnten	Nachbarschaften	137.404
Krain	Wechselgründe	16.700
Küstenland	Gemeinschaftswälder	125.000
Dalmatien	Agrarische Gemeinschaften	715.900
Galizien	Gemeindegut	355.083
Bukowina	An Gemeinschaften abgetretene Servitutenablösungsäquivalente	69.000

Zusammen rund 2·7 Mill. *ha* oder 34% der Wälder, Alpen u. Weiden dieser Länder. Im ganzen würden sich hienach weit über 30.000 km^2 für die a. G. in Österr. ergeben, fast ein Viertel der gesamten extensiven Kulturen. Die stärkste Verbreitung haben die a. G. im Süden (D., Kl.), in T. und V. In dem letzteren befindet sich nur etwa die Hälfte des gesamten Grundbesitzes in Individualeigentum.

II. Ursprung u. Entwicklung. Aus der unverteilten Dorfmark der mittelalterl. Agrargemeinden haben sich in den letzten Jahrh. die verschiedenen Formen der a. G. entwickelt.

1. Ältere Zeit. Von alters her standen zumeist nur Äcker u. Wiesen in Privateigentum der Dorfgenossen, während die Wälder, Alpen u. Weiden der Gemeinde gehörten und von den Bauern gemeinsam genutzt wurden; wo es den benachbarten Grundherren nicht gelang, sich das Eigentum des gemeinen Waldes, der gemeinen Weide zu erhalten oder zu verschaffen (s. oben sub D), dort erhielt sich das Allmendgut und nahm schließlich infolge eines jahrhundertelangen Kampfes zwischen den Bevölkerungsklassen in der Gemeinde die mannigfaltigsten Formen an.

Zunächst waren sämtl. Dorfbewohner im wesentlichen gleichberechtigt: es gab nur eigentl. „Bauern", vollberechtigte Genossen, die sich im Besitz eines Hofes befanden. Die „Hufe" umfaßte nebst dem unbeschränkten Eigentum am Hofe selbst und am Garten, nebst dem durch Flurzwang beschränkten Eigentum an Acker u. Wiese auch das Recht der gemeinsamen Beweidung der Brach-, der Stoppelfelder, der gemeinen Weide und des gemeinen Waldes, das Recht, sich aus dem letzteren den Bedarf an Brenn- u. Bauholz sowie an Streu für sein Vieh zu holen, das Recht, am Gemeinderegimente teilzunehmen und bei der Rechtsfindung in der Gemeinde mitzuwirken. Diesen Rechten stand die Pflicht gegenüber, zu den Gemeindelasten beizutragen und sich dem Flurzwange zu unterwerfen. Die Gemeinde bestimmte die Art der Benutzung des Gemeindegutes, sie konnte die Nutzungen ausdehnen, einschränken oder sogar zeitweilig ganz aufheben.

Allmählich entstand jedoch neben den Bauern eine teils ansässige, teils nicht ansässige Bevölkerung („Beisassen", Ungenossen, Arme usw.): Grundbesitzer, die keine Hufe, sondern ein nicht im Gemenge mit den anderen liegendes Grundstück besaßen, Häusler, Handwerker usw. Diese Personen standen außerhalb der Gemeinde, hatten keinen Anteil am Gemeinderegiment und am Gemeindegute, hatten aber auch zu den Gemeindelasten nichts beizutragen und waren dem Flurzwange nicht unterworfen. Der anfänglich latente Gegensatz zwischen Genossen u. Ungenossen wurde später offenkundig. Je zahlreicher die Beisassen wurden, um so energischer verlangten sie Anteil am Gemeindenutzen. Solange noch Wald u. Weide in Überfluß vorhanden waren, wurden ihnen meist ohneweiters Nutzungen zugestanden. Als aber sowohl die Bevölkerung wie auch der Bedarf jedes einzelnen Landwirtes zunahm, dagegen die Allmende durch die Ausdehnung der Kulturen immer mehr eingeschränkt wurde, entspann sich ein erbitterter Kampf um den gemeinen Nutzen. Die Beisassen wurden bald nur noch teilweise zugelassen, erhielten etwa nur die kleinen Nutzungen, nicht auch die großen, oder mußten für deren Erlangung bestimmte Gebühren entrichten. Bald aber suchten die Altansässigen sich gänzlich gegen neue Eindringlinge zu wehren, sich als eine Genossenschaft zu konstituieren und — wenn möglich — ihre öffentl. Nutzungen in privatrechtl. Servituten zu verwandeln, jedenfalls aber die Ungenossen von der Benutzung der Allmende auszuschließen.

Bes. geschärft wurde dieser Kampf dort, wo infolge des Wachstums der Bevölkerung und der Steigerung der Verwaltungsaufgaben der Gemeinde der Finanzbedarf der letzteren zunahm und zu dessen Deckung auch die Ungenossen mit herangezogen werden mußten; behaupteten gleichwohl die Rustikalisten die Ausschließlichkeit ihrer Allmendnutzungen, so wurden diese aus einem Korrelat für die Tragung der Gemeindelasten zu einem wahren, nicht mehr gerechtfertigten Privileg.

Das Resultat dieses Kampfes, der immer noch fortdauert, sind die zahlreichen Formen a. G. Der

Ausgang hing nämlich durchaus von den lokal verschieden gelagerten polit. und sozialen Machtverhältnissen in den einzelnen Gemeinden ab. Wo die Ungenossen das Gemeinderegiment errangen, realisierten sie meist auch ihre Ansprüche auf die Allmende, so daß jeder Dorfbewohner an den Nutzungen partizipierte, oder sie verwandelten sogar das Gemeindegut in ein Kameralvermögen der Gemeinde; an die Stelle der Naturalnutzung durch die Gemeindeglieder trat dann die Verpachtung oder sonstige Verwertung des Erträgnisses zugunsten der Gemeindekasse.

In den meisten Gemeinden besaßen jedoch die eigentl. Bauern die polit. Macht und behaupteten die Ausschließlichkeit ihrer Nutzungen. Vielfach verschafften sie sich überdies die Verwaltung, ja sogar das Eigentum am Gemeindegrunde; sei es, daß sie sich als eigene Korporation — Realgemeinde, Bürgergemeinde, Genossenschaft — konstituierten, sei es, daß sie eine formlose Gemeinschaft ohne eigene Organe, ohne einheitl. Verwaltung bildeten.

Die Entwicklung war übrigens in den einzelnen Kronländern durchaus nicht gleichmäßig, sondern von Dorf zu Dorf verschieden und wechselte auch in der näml. Gemeinde, je nach den ökonomischen und polit. Machtverhältnissen der Zeit. Selbst in einem und demselben Dorfe stimmen infolgedessen die Eigentums- u. Nutzungsverhältnisse an den verschiedenen Teilen der Allmende untereinander oft nicht überein, sondern es bestehen gleichzeitig nebeneinander verschiedene Arten a. G. mit einer ganzen Stufenleiter verschiedenartiger Berechtigungen.

Übrigens waren und sind sich die Beteiligten über die Rechtsverhältnisse an den gemeinsam genutzten Realitäten häufig gänzlich im unklaren; Herkommen, Zufall, Willkür spielen hier die größte Rolle.

2. Die Gemeindegesetze und die spätere Praxis. Von einschneidender Bedeutung für diese Entwicklung waren die provisorische Gem. O. des J. 1849 und die Gem. G. der Sechzigerjahre. Während bis dahin Gemeindenutzen u. Gemeindelast sich doch noch in der Mehrzahl der Gemeinden gegenseitig bedingt hatten, versuchte nunmehr der Gesetzgeber dieses rechtl. Band zu zerschneiden. Er schuf die moderne polit. Ortsgemeinde, entkleidete also die alte Realgemeinde ihrer öffentlich-rechtl. Funktionen und übertrug diese der Gesamtheit der Bewohner eines Gemeindegebietes; diese neuen territorialen Ortsgemeinden erhielten einerseits einen ausgedehnten „natürlichen" oder „selbständigen" Wirkungskreis und hatten anderseits auch noch eine Reihe von staatl. Aufgaben im „übertragenen" Wirkungskreise zu erfüllen. Die Gemeindeorgane wurden nunmehr von allen Gemeindeangehörigen, nicht bloß von den Bauern, gewählt und auch zu den Gemeindelasten hatten jetzt alle Steuerzahler beizutragen, da fortan Gemeindebedürfnisse, welche nicht durch anderweitige Einkünfte gedeckt sind, durch allg. Zuschläge zu den staatl. Steuern oder zu den Verbrauchsabgaben aufgebracht werden sollen. Während so die Gesetzgebung die ausschließl. Tragung der Gemeindelasten seitens der Bestifteten beseitigte, hielt sie doch die priv. Nutzungsrechte der Bauern aufrecht; denn das Herkommen, die bisherige Übung sollen für die Teilnahme an der Benutzung des Gemeindegutes entscheidend sein. Gleichwohl blieb allerdings tatsächlich die Verpflichtung der Rustikalisten zur ausschließlichen oder doch vorzugsweisen Deckung des Gemeindebedarfes vielfach aufrecht und besteht sogar in manchen Gemeinden auch heute noch fort. Da ferner nicht angeordnet ist, daß überall konstatiert werde, ob u. was für eine unangefochtene Übung besteht, dauerte der Streit um die Nutzungen fort, ja wurde dadurch erst recht angefacht.

Zu dem skizzierten Kampf um Gemeindenutzung u. Gemeindelast tritt aber auch ein solcher um das Eigentum an dem gemeinsam genutzten Grunde. Dieses Eigentum stand früher der Realgemeinde zu, die mit der Gesamtheit der vollberechtigten Genossen identisch war. Aber auch damals war das Gemeindegut bereits ein öffentlich-rechtliches, gebundenes Vermögen, nicht etwa privates Miteigentum der jeweiligen Gemeindegenossen gewesen. Je schärfer aber der Kampf um die Nutzungen an der Allmende wurde, umsomehr strebten die Bauern, sich das Privateigentum an den Grundstücken zu verschaffen und sich dadurch die Ausschließlichkeit der Nutzungen zu sichern; bes., seitdem durch die Gem. G. der Personenkreis der Gemeindeangehörigen und der Nutzungsberechtigten nicht mehr identisch war und dadurch das Interesse der letzteren, sich gegen alle späteren, ihnen nachteiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung zu sichern, wuchs.

Befördert wurde die Durchsetzung der privatrechtl. Ansprüche der Rustikalisten durch die höchst unklare Formulierung der diesbezügl. Bestimmungen der Gem. O. Die moderne polit. Ortsgemeinde ist etwas wesentlich anderes, als die bis dahin vorhandene Wirtschaftsgemeinde gewesen war, insbes. ist der Personenkreis meist bedeutend erweitert. Da erhebt sich denn die wichtige Frage, ob diese neue Ortsgemeinde die privatrechtl. Persönlichkeit der alten Gemeinde fortsetzt, ob das frühere Eigentum der „Gemeinde", d. h. der Bauernschaft, ipso jure, gleichsam kraft einer gesetzl. Universalsukzession, auf die neue Gemeinde übergeht? Wenn ja, geschieht dies auch dort, wo mehrere alte Realgemeinden durch eine einzige neue Ortsgemeinde ersetzt werden? Wenn nicht, lebt die alte, ihrer öffentlich-rechtl. Funktionen und ihrer Organisation entkleidete Gemeinde als eine Korporation des Zivilrechtes fort oder steht das Eigentum an dem früheren Gemeindegute den vollberechtigten Genossen zu ideellen Anteilen zu?

Weder in dem P. 49, noch in den späteren Gem. G. haben diese Fragen eine direkte Beantwortung erfahren; die G. enthalten vielmehr eine Antinomie, indem einerseits „die privatrechtl. Verhältnisse überh. und insbes. die Eigentums- u. Nutzungsrechte bestimmter Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde ungeändert bleiben sollen", anderseits aber die Gemeindeangehörigen das Recht haben, „auf die Benutzung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen".

Man muß annehmen, daß der Gesetzgeber sich überh. gar nicht klar dessen bewußt gewesen sei, daß in Wahrheit ein Wechsel in der Person des Eigen-

tümers stattfinde, daß er mithin gewollt habe, daß diejenigen Liegenschaften, welche bis dahin Gemeindegut, also Eigentum der Gemeindegenossenschaft, gewesen waren, auch fürderhin Gemeindegut bleiben, also Eigentum der polit. Gemeinde werden sollen; es könnten ja sonst die Ortsgemeinden nur selten zu eigenem Vermögen gelangen, der Gesetzgeber hätte eine eingehende Regelung für Verhältnisse erlassen, die nur ausnahmsweise existent werden, und diese Regelung wäre überdies höchst unzweckmäßig, da überall dort, wo nachträgl. Gemeindegut entsteht, eine „unangefochtene Übung" natürlich nicht vorhanden ist.

Die Praxis war verschieden. In vielen Gegenden ging das bisherige Gemeindegut in den Besitz der polit. Gemeinden über, in vielen verblieb es den Nachbarn; wenn sich die alte Organisation erhielt oder die Genossen sich eine neue Organisation zu geben verstanden, so verwandelte sich das Gemeindegut in Ortschafts- (Fraktions-) oder in Genossenschaftsgut; meist jedoch nahm die alte Allmende den Charakter eines regellos benutzten Gemeingrundes an.

Welche dieser Eventualitäten im einzelnen Fall tatsächlich verwirklicht wurde, hing großenteils von der im Volk herrschenden Tradition, namentlich aber von den polit. Machtverhältnissen der verschiedenen Klassen innerhalb der Gemeinde ab. Die nutzungsberechtigten Bauern hatten ein Interesse daran, sich, der alten Realgemeinde, das Eigentum an der Allmende zu reservieren; umgekehrt mußten die Häusler danach streben, der polit. Gemeinde das Eigentum an dem bisherigen Gemeindegut zu sichern.

Meist war man sich übrigens bei Durchführung der neuen Gemeindeorganisation dieses Interessengegensatzes nicht bewußt. So war es oft geradezu Sache des Zufalles, was mit dem alten Gemeindeeigentum geschah, und sehr häufig kam es vorerst überh. zu keiner Klärung der rechtl. Verhältnisse, indem die Bauern nach wie vor den Gemeindewald, die Gemeindeweide nutzten und niemand die Frage aufwarf, in wessen Eigentum denn dieser gemeinsam genutzte Grund u. Boden stehe. Die polit. Gemeinden traten nirgends klagend gegen die alte Realgemeinde mit dem Anspruch auf, daß ihr das Eigentum an der Allmende grundbücherlich übertragen werde. So wurde an dem Tabularstande zunächst meist nichts geändert. Nun war aber in den Grundbüchern bald die „Gemeinde" zu Eigentum eingetragen, bald „die Bauernschaft" oder „Nachbarschaft" oder auch „die Bauern", „die Rustikalisten" oder „die jeweiligen Besitzer der Bauernhöfe" usw.; vor dem J. 1849 waren dies alles durchaus Synonyma für die Realgemeinde gewesen. Die zufällige Verschiedenheit der Eintragungen gewann indessen rechtl. Tragweite, als die Nachbarschaft aufhörte, die Gemeinde des öffentl. Rechtes zu sein und an deren Stelle die neue polit. Gemeinde trat. Die Verschiedenheit der unter dem gleichen Namen „Gemeinde" begriffenen Personen vor und nach dem J. 1849 blieb unbeachtet, die Eintragung unverändert.

Wo „die Gemeinde" als Eigentümerin angeschrieben war, ging tatsächlich der Personenwechsel vor sich, die Absicht des Gesetzgebers wurde erfüllt, das alte Gemeindegut wurde Eigentum der neuen Ortsgemeinde. Führte dagegen die Realgemeinde im Grundbuche die Bezeichnung „Bauernschaft", „Nachbarschaft" u. dgl., so entstand, da die Agrargemeinde ihre alte Organisation verloren hatte und sich nur selten als eigene Genossenschaft konstituierte, ein formloser, unorganisierter Gemeinbesitz (Nachbarschaften usw.), bei welchem das Teilnahmerecht zwar traditionell an das Eigentum bestimmter Höfe geknüpft ist, ohne daß sich aber das Rechtsverhältnis anders, denn als einfaches zivilrechtl. Miteigentum auffassen läßt. Doch sind hie und da auch die alten Nachbarschaftsorgane u. Nachbarschaftsstatuten bestehen geblieben oder es wurden solche nachträglich — sei es aus eigenem Antriebe, sei es infolge des Drängens der Aufsichtsbehörden — geschaffen. In solchen Fällen verwandelte sich das alte Gemeindegut, resp. das daraus entstandene Miteigentum in einen Korporationsbesitz (Genossenschaftsgut).

Sodann wurde vielfach auch die in den Siebzigerjahren in Angriff genommene Neuanlegung der Grundbücher von den Rustikalisten dazu benutzt, sich das Eigentum am Allmendgute zu verschaffen; bei den Verhandlungen ließ sich die polit. Gemeinde, in der die Bauern dominierten, entweder gar nicht vertreten oder durch Rustikalisten, die in erster Linie ihre eigenen Interessen wahrten und bewirkten, daß das frühere Gemeindegut als Eigentum der Gemeinschaft der bestifteten Bauern eingetragen werde oder daß; wo dies nicht möglich war, wenigstens die Nutzungsrechte der Nachbarn als Servituten in das öffentl. Buch kamen.

Die Umwandlung des Gemeindegutes in gemeinschaftl. Eigentum der Nutzungsberechtigten hat auch in den letzten Jahrzehnten fortgedauert. Das Mittel hiefür sind vielfach Scheinprozesse der Rustikalisten gegen die Gemeinde; die Bauern behaupten, das Eigentum der grundbücherlich der Gemeinde zugeschriebenen Liegenschaft ersessen zu haben; in dem fiktiven Rechtsstreit bestellt die Gemeinde wieder einen Bauer zu ihrem Vertreter, der sich kontumazieren läßt oder submittiert. In ähnl. Weise werden auch Scheinverkäufe zwischen der Gemeinde und den Bauern veranstaltet.

Natürlich setzt all dies voraus, daß die Bauern die polit. Macht in der Gemeinde besitzen; wo dagegen die von den Nutzungen am Gemeindegute Ausgeschlossenen das Gemeinderegiment erkämpften, dort waltete umgekehrt das Bestreben vor, das Gemeindegut der Gemeinde zu erhalten, womöglich auch noch das Eigentum der Nachbarn in Gemeindegut zu verwandeln.

So ist die Frage der Nutzungen, ja des Eigentums an den a. G. der Siegespreis in dem Kampfe um die polit. Macht in der Gemeinde geworden; dieser Kampf ist aber von vornherein zugunsten der Bauern instruiert, da die Einteilung der Gemeindewähler in Wahlkörper das Übergewicht in der Gemeindevertretung denjenigen, welche die höheren Steuern leisten, d. h. bei agrarischer Bevölkerung den Bauern, sichert.

III. Legislatorische Gesichtspunkte. 1. **Der Rechtszustand im allg.** Schon die skizzierte

Entwicklung der a. G. mußte einen Eingriff der Gesetzgebung als notwendig erscheinen lassen, sollte das Gemeindegut seinen öffentlich-rechtl. Charakter bewahren und nicht immer mehr schwinden. Aber auch sonst war und ist der Rechtszustand der a. G. äußerst unbefriedigend.

a) Für das Gemeindegut ist wenigstens eine gewisse rechtl. Regelung durch die Gem. O. versucht. Das Stammgut der Gemeinde muß ungeschmälert erhalten werden, die Verteilung ist nur mit Zustimmung des L. T. gestattet, die Veräußerung, Verpfändung, Belastung nur mit Zustimmung des L. A. Die Nutzungsrechte am Gemeindegute stehen generell bestimmten Personenklassen zu, sind keine privaten, sondern öffentliche subjektive Rechte, die weder in das Grundbuch einzutragen sind, noch zur Kompetenz der Gerichte gehören.

Über Subjekt u. Maß der Nutzungen entscheidet die „bisherige unangefochtene Übung", soweit sie gegen kein G. verstößt, bei Fehlen einer solchen der Gemeindeausschuß (Gemeinderat). Dieser regelt auch die Art der Ausübung der Nutzungsrechte.

Als „bisherige unangefochtene Übung" ist nach der konstanten Praxis des V. G. diejenige zu verstehen, die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung — Sechzigerjahre — unangefochten galt.

Für die „unangefochtene Übung" besteht in den meisten Kronländern eine Schranke: sofern nicht spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, darf niemand einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- u. Gutsbedarfes notwendig ist. Darüber hinausgehende Bezüge sollen sofort eingestellt werden. Ob die Nutzungen am Gemeindegute nur subsidiär sind, ob also bei der Berechnung des Haus- u. Gutsbedarfes die Bezüge aus dem eigenen Grundbesitze des Gemeindemitgliedes in Abzug zu bringen sind, ist nicht normiert. Die Übung ist verschieden.

Nutzungen, die nach der Deckung aller Ansprüche erübrigen, fließen in die Gemeindekasse. Von der früheren Verpflichtung der nutzungsberechtigten Genossen, alle Gemeindelasten zu tragen, hat sich in den meisten Ländern als ein kleiner Rest die Vorschrift erhalten, daß die mit dem Besitze und mit der Benutzung des Gemeindegutes verbundenen Steuern, Abgaben, Aufsichts- u. Kulturkosten von den Teilnehmern verhältnismäßig zu tragen sind, sofern die in die Gemeindekasse fließenden Nutzungen nicht dafür hinreichen.

Diese Normen sind ganz unzureichend. Es fehlt die Vorschrift, daß überall konstatiert werde, ob eine „unangefochtene Übung" und worin sie besteht; dies wird vielmehr nur in den relativ seltenen Fällen eines Streites entschieden. Während der große Apparat der öffentl. Bücher die dingl. Privatrechte an Grund u. Boden klarstellt, werden die öffentl. Nutzungsrechte nirgends registriert und evident gehalten. Es muß daher bei Streitigkeiten auf die heute nur noch schwer feststellbare Übung in den Sechzigerjahren des 19. Jahrh. zurückgegriffen werden, um zu bestimmen, ob alle oder nur gewisse und welche Klassen der Gemeindeangehörigen nutzungsberechtigt sind, ob die Nutzungsrechte an den Besitz eines Hauses oder einer landwirtschaftl. Realität eventuell von bestimmter Größe geknüpft sind, ob durch Zerteilung einer solchen Realität die Nutzungsrechte untergehen, ob alle Berechtigten gleich große Nutzungen beziehen oder ob diesbezügl. Abstufungen stattfinden, usw. Es ist gegenwärtig schon fast unmöglich, solche Fragen sachgemäß zu entscheiden, da es kaum noch Personen gibt, die aus eigener Erfahrung über die vor 40 Jahren herrschende Übung und über die Frage, ob diese Übung unangefochten war, Auskunft zu geben vermögen. Schon müssen als Gedenkmänner meist entweder Bauern oder Häusler vernommen werden, die an dem Ausgange der Verhandlung interessiert sind. In nicht ferner Zukunft wird es überh. nicht mehr gelingen, auch nur solche Gedenkmänner zu erlangen, und dann ist der Willkür des Gemeindeausschusses jede Schranke genommen. Nur eine allg. Inventarisierung der Nutzungsrechte kann dem ewigen Streit in der Gemeinde ein Ende machen, Ruhe u. Rechtssicherheit an die Stelle von Erbitterung u. Rechtsverletzungen setzen.

b) Das Ortschaftsgut wird vom Gesetzgeber zumeist ganz ignoriert. Nur in einigen Kronländern — B., D., Görz u. Gradiska, Kr. und O. Ö. — sind eigene Ortschafts- (Fraktions-) Organe gesetzlich anerkannt. Ihnen kommen hinsichtlich des Ortschaftsgutes wohl dieselben Befugnisse zu, wie den Gemeindebehörden hinsichtlich des Gemeindegutes. Das Ortschaftsgut ist Eigentum des Gemeindeteiles als einer juristischen Person u. zw. auch dann, wenn die Gemeindeorgane im Namen und für Rechnung der Ortschaft die Verwaltung führen. Die Nutzungsrechte haben hier dieselbe juristische Natur wie beim Gemeindegute; die für dieses angeführten Rechtssätze dürften auch für das Ortschaftsgut Geltung haben.

c) Beim Genossenschaftsgute ist die gemeinschaftlich genutzte Realität Eigentum einer Korporation; Statut oder Genossenschaftsorgane entscheiden hier über die Rechtsverhältnisse, insbes. darüber, wem die Nutzungen gebühren, welches deren Ausmaß ist, ob und unter welchen Voraussetzungen die Grundstücke geteilt u. veräußert werden können, wem die Verwaltung zusteht, wie die Genossenschaftsorgane eingesetzt werden, welche Befugnisse sie haben usw. Die Nutzungsrechte der Genossen sind nicht als Prädialservituten zu konstruieren, überh. nicht als dingl. Rechte, sondern — ähnlich dem Stimmen- u. Wahlrechte — als persönl. Rechte, als Ausfluß der Mitgliedschaft an der Korporation. Auch diese Nutzungsrechte gehören deshalb nicht in das Grundbuch; sie sind nur unter den im Statute enthaltenen Voraussetzungen übertragbar u. teilbar und sie können statutenmäßig (z. B. durch Beschluß der Generalversammlung) auch gegen den Willen des einzelnen Genossenschafters modifiziert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

d) Hinsichtlich der unorganisierten agrarischen Gemeinschaften ist die Rechtslage am reformbedürftigsten. Diese Gemeinschaften (Gemeinwälder, Gemeinweiden, Nachbarschaften, Interessentschaften, Rustikalgemeinschaften, vielfach auch Wald-

genossenschaften, Alpgenossenschaften u. dgl. genannt) bieten große juristische Schwierigkeiten. Schon über die primäre Frage des Eigentums gibt das Grundbuch häufig keine oder unklare Auskunft. Oft ist das Eigentum „der Nachbarschaft", „der Interessentschaft", „den Bestifteten" u. dgl. zugeschrieben; da muß erst noch die Natur dieses Rechtssubjektes — ob juristische Person oder im Miteigentum stehende physische Personen — festgestellt werden.

Das ganze Rechtsverhältnis läßt sich, ohne seinem Wesen Gewalt anzutun, unter keine der Kategorien unseres Zivilrechtes subsumieren. Nach diesem gibt es nur zwei Möglichkeiten: die gemeinsam genutzte Realität ist entweder Miteigentum der Anteilberechtigten oder Alleineigentum einer juristischen Person. Die letztere Auffassung ist für die formlosen Gemeinschaften unmöglich, da es an Statuten und an Organen für Vertretung, Beschlußfassung u. Verwaltung fehlt. So bleibt, obgleich sich die Gemeinschaft nicht auf eine zufällige Ereignung, auf ein G., auf eine letzte Willenserklärung oder auf einen Vertrag gründet (§ 825 a. b. G. B.), nur die Konstruktion als Miteigentum übrig.

Die rechtl. Konsequenzen davon widersprechen indessen der ökonomischen Funktion der a. G. und der allg. alten Übung. Denn nach dem a. b. G. B. kann jeder Teilhaber einer gemeinsamen Sache seinen Anteil oder „die Nutzungen davon willkürlich u. unabhängig verpfänden, vermachen oder sonst veräußern", also insbes. auch teilen. „Die gemeinschaftl. Nutzungen u. Lasten werden nach Verhältnis der Anteile ausgemessen. Im Zweifel wird jeder Anteil gleichgroß angesehen." Über die ordentl. Verwaltung u. Benutzung des Hauptstammes entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältnis der Anteile gezählt werden. Jeder einzelne Miteigentümer kann endlich für seine Person unbedingt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Feilbietung oder Naturalteilung verlangen; nur nicht zur Unzeit und zum Nachteile der übrigen. Nur für solche Waldgemeinschaften, die durch Ablösung von Servituten entstanden sind, ist die Teilung von der Bewilligung der polit. Behörde abhängig.

Nach alter Gewohnheit sind dagegen die fragl. Nutzungsrechte untrennbar mit dem Besitze bestimmter Höfe oder Grundstücke verbunden und nur mit diesen auf andere Personen übertragbar. Sie stehen ferner auch hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Ausübung praktisch in engster Beziehung zu den Bauernhöfen; denn die wirtschaftl. Bedürfnisse des Stammgutes sind nach allg. Übung für den Umfang der Nutzung entscheidend und der Bezug fällt weg, sobald er für den „Haus- u. Gutsbedarf" entbehrlich wird. Nach allg. Rechtsübung fehlt weiter auch die Möglichkeit, durch Majoritätsbeschluß die Art der Benutzung des Gemeinschaftsgutes zu ändern; dieses darf vielmehr nur in der hergebrachten Weise u. zw. nur unmittelbar durch die Anteilsberechtigten und nur zugunsten der berechtigten Höfe genutzt werden. Endlich gelten die Gemeingründe praktisch vielfach als unteilbar.

In der Praxis hat man sich vielfach in der Art zu helfen gesucht, daß man im Grundbuch als Eigentümer der gemeinsamen Realität die jeweiligen Besitzer der Stammansässigkeiten oder der Hausnummern oder auch diese Bauerngüter selbst anschrieb. Manchmal ist auch in den Einlagen der letzteren eingetragen, daß mit dem Hofe ein Anteilsrecht an dem gemeinsamen Grunde verbunden ist. Die juristische Bedeutung solcher Eintragungen ist zweifelhaft. Richtig dürfte die Ansicht sein, daß dadurch ein Pertinenzverhältnis nach § 294 a. b. G. B. begründet wird, so daß das Miteigentumsrecht zwar im Zweifel das rechtl. Schicksal des Eigentums der Stammrealität teilt, aber jederzeit auch von der letzteren getrennt werden kann; nur der Pfandgläubiger der Hauptrealität könnte gegen die Trennung Einspruch erheben. Weitergehend ist die zum Teil auch vom V. G. vertretene Ansicht, daß durch solche Eintragungen das Miteigentum zu einem Realrechte wird, das ebensowenig von dem Gute, mit dem es verbunden ist, abgelöst werden kann, wie eine Realservitut. Diese Auffassung entspräche zwar besser der ökonomischen Funktion der Gemeinschaften, verstößt aber gegen den Grundsatz der Freiteilbarkeit des Grundbesitzes. Eine dritte Meinung will nicht einmal ein Pertinenzverhältnis gelten lassen.

Hier ist eine Reform nötig. Ein Teil der formlosen a. G. müßte als Genossenschaft mit Statuten u. Organen konstituiert werden. Für die kleineren Gemeinschaften mit nur wenig Anteilen müßten dagegen die letzteren mit dem Eigentum an den Stammrealitäten rechtlich verbunden werden.

In zwei Kronländern sind diese Widersprüche zwischen Recht u. Leben durch zivilrechtl. Sondernormen wenigstens teilweise behoben.

So soll in T. bei Liegenschaften, deren Miteigentumsanteile als Realrechte zu geschlossenen Höfen gehören, das Eigentum zugunsten der jeweiligen, nicht namentlich bezeichneten Eigentümer jener Höfe eingetragen werden; eine Form der Eintragung, die hier infolge des Bestiftungszwanges vorgeschrieben werden konnte.

In V. ist ferner in Ansehung von Gemeinschaftsalpen u. -weiden die Bestimmung des § 830 des a. b. G. B. über die Befugnis jedes Teilhabers, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, aufgehoben, sofern das Gegenteil nicht in den Statuten oder Verträgen der Gemeinschaft ausdrücklich bestimmt ist. Damit ist wenigstens in diesem Ländchen einer jahrhundertelangen Rechtsübung Rechnung getragen.

2. Die ökonomischen Verhältnisse der agrarischen Gemeinschaften. Die geschichtl. Entwicklung hat die Lage der meisten a. G. außerordentlich ungünstig beeinflußt. Schon daß das Nutzungsrecht großenteils Kampfobjekt für die verschiedenen Klassen in der Gemeinde ist, muß zu unwirtschaftl. Gebaren führen; desgleichen die Unklarheit der Rechtsverhältnisse und der Gegensatz zwischen der ökonomischen Funktion der Gemeinschaften und den für diese geltenden Rechtssätzen.

So befinden sich die gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zumeist in einem derart vernachlässigten Zustande, daß eine geordnete Bewirtschaftung nicht möglich ist; jeder Genosse übt sein Nutzungsrecht ohne Rücksicht auf die dauernde Ertragsfähigkeit der

Realität aus; die gemeinschaftl. Wälder werden schonungslos devastiert, die gemeinschaftl. Weiden u. Alpen mit Vieh überstellt. Betriebsordnungen u. Wirtschaftseinrichtungen fehlen großenteils oder sie werden doch nicht eingehalten; gleiches gilt von den genossenschaftl. Statuten. Keine Instanz sorgt für die pflegl. Behandlung der Kulturen und hält Übergriffe der einzelnen hintan. Die herrschende Willkür wird dadurch vermehrt, daß der Umfang der Nutzungsrechte meist weder ziffern- noch quotenmäßig fixiert ist, sondern auf den „Haus- u. Gutsbedarf" lautet. So fallen die gemeinschaftlich genutzten Grundstücke der Verwüstung anheim. Am allgemeinsten treten diese traurigen Erscheinungen bei den vielen strittigen Gemeinschaften auf, ferner bei den Gemeingründen, die, in der Mitte zwischen Genossenschafts- und einfachem Miteigentum stehend, jedes Organes für Beschlußfassung, Bewirtschaftung, Beaufsichtigung entbehren und der regellosen Benutzung u. Aussaugung durch die Berechtigten völlig ausgeliefert sind.

Die ärgsten Verwüstungen finden sich im Karstgebiete. Hier standen noch vor nicht allzulanger Zeit herrl. Wälder; gegenwärtig breitet sich daselbst eine öde und unfruchtbare Steinwüste aus. Als eine der Ursachen dieses beklagenswerten Zustandes ist die ungeregelte gemeinschaftliche Nutzung durch die Bewohner anzusehen.

3. **Aufrechterhaltung (Regulierung) oder Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften?** Die sub 1 angedeutete Reform der Rechtslage der a. G. kann zwar die herrschende Rechtsunklarheit, nicht aber die allg. verbreitete Mißwirtschaft beseitigen. Es besteht aber ein eminentes öffentl. Interesse an der rationellen Bewirtschaftung eines so bedeutenden Teiles der gesamten Kulturen des Staates. Zur Erreichung dieses Zieles bieten sich zwei Wege: Regulierung der Nutzungsrechte und der Verwaltung oder Aufhebung der Gemeinschaft.

Die Regulierung besteht in der genauen Feststellung des quantum, quali, ubi, quando und quomodo der Nutzungen, in dem Ersatz des sehr dehnbaren u. schwankenden Begriffes „Haus- u. Gutsbedarf" durch eine Fixierung der Leistungen entweder nach absoluter Höhe oder nach Quoten des Ertrages, wenn möglich auch in der Verwandlung des unmittelbaren **Holz- u. Streugewinnungsrechtes** in ein bloßes **Holz- u. Streubezugsrecht**, wobei an die Stelle der Plünderung des Waldes durch die Genossen die Entnahme des Holz- u. Streuquantums durch die Gemeinde oder die Genossenschaft in rationeller, Übergriffe ausschließender Weise treten würde.

Die Regulierung der Verwaltung müßte geeignete Organe für die Bewirtschaftung der Grundstücke schaffen, unabhängige Aufsichtspersonen, welche den Übergriffen einzelner Genossen wirksam entgegentreten; auch müßte dafür gesorgt werden, daß die ziffermäßig fixierten Bezüge herabgesetzt werden, sobald das Grundstück für dieselben nicht mehr zulänglich ist.

Die Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften kann entweder durch Ablösung oder durch Teilung erfolgen. Im ersten Fall bleibt das Grundstück im Eigentum der Korporation und die daran haftenden Nutzungsrechte werden gegen Entgelt aufgehoben; im zweiten Fall wird die gemeinsam genutzte Realität unter die Genossen im Verhältnisse ihrer Nutzungsrechte verteilt.

Ob die Aufrechterhaltung oder die Beseitigung einer a. G. wünschenswert ist, hängt durchaus von den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles ab: ob Gemeinde-, Genossenschafts- oder Gemeinschaftsgut vorliegt; ob es sich um Wald, Alpe, Weide, Wiese oder Felder handelt; ob die Erhaltung des Waldes im Interesse der Landeskultur oder nur aus ökonomischen Gründen oder gar nicht als wünschenswert erscheint; ob eine Umwandlung der extensiven Kulturen in intensivere möglich u. zweckmäßig ist; ob nach den konkreten Wirtschafts- u. Verkehrsverhältnissen die Naturalnutzung für die Berechtigten entbehrlich und durch eine Geldleistung ersetzbar ist, wobei wieder die Art der Nutzungen — Weide, Holzung, Streubezug usw. — sowie der Kreis der nutzungsberechtigten Personen — alle Gemeindemitglieder oder nur die Steuerzahler, die Ortsansässigen, die Bestifteten, die Mitglieder bestimmter Familien — in Betracht kommen. Weiter ist die Form der Ausübung der Nutzungsrechte von Wichtigkeit: Gleichzeitigkeit oder Wechsel, im ersteren Fall unmittelbare Holzung, Holzbezug oder reelle Teilung quoad usum u. s. f. Wo die gemeinsamen Nutzungsrechte den wirtschaftl. Fortschritt, den Übergang zu intensiveren Betriebsformen hindern, ist die Beseitigung der Gemeinschaft anzustreben, wo sie dagegen ein unentbehrl. Hilfsmittel für die bäuerl. Wirtschaft darstellen, müßte die Gemeinschaft erhalten bleiben.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es aber einer Modifikation der geltenden Rechtsnormen. Weder paßt dafür das absolute Teilungsverbot für Gemeindegüter (und wohl auch für Ortschafts- u. Fraktionsgüter), noch auch die vollständige Teilungsfreiheit für Gemeingründe; einerseits ist dadurch die Aufhebung der Gemeinschaft bei Gemeindegut stets verhindert, auch dann, wenn sie einen bedeutenden Kulturfortschritt ermöglichen würde, anderseits sind bei den Gemeingründen auch die schädlichsten Teilungen erlaubt und rechtsgültig. Statt dessen muß die Möglichkeit geschaffen werden, jede a. G. zu beseitigen, falls die Privateigentümer den Boden voraussichtlich besser kultivieren würden als die Gemeinschaft, hingegen die Gemeinschaft überall dort u. zw. auch gegen den Willen der einzelnen Genossen aufrechtzuerhalten, wo die Teilung Schaden stiften würde.

Während somit unbedingt alle a. G. wenigstens reguliert werden sollten, wäre die Aufhebung davon abhängig zu machen, daß durch den Antrag eines gesetzlich näher präzisierten Teiles der Genossen die ökonomische Zweckmäßigkeit dargetan wird. Die gegenseitige ökonomische Abhängigkeit macht es unmöglich, Einstimmigkeit zu verlangen; vielmehr muß schon ein Teil der Interessenten befugt sein, je nach Umständen entweder die Aufhebung oder die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft auch gegen den Willen der anderen Beteiligten zu erzwingen

(Prinzip des relativen Zwanges). Speziell für Gemeindegüter wäre die Teilung an die Genehmigung der Aufsichtsinstanz zu knüpfen.

IV. **Der Gang der österr. Gesetzgebung.** 1. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. war die Gesetzgebung bestrebt, das Kollektiveigentum an Grund u. Boden zu beseitigen und an dessen Stelle das Individualeigentum zu setzen, damit der Einzelbesitzer, durch sein Privatinteresse angespornt, die Produktion verbessere. Das P. 5 XI 1768, P. G. S. 1064, S. 388, bestimmte, daß alle Gemeindehutweiden bis Ende Dezember 1769 ausgemessen und jedem der daran gebührende Teil zugewiesen werden solle. Die Anteile sollten in den nächstfolgenden 2 Jahren in Wiesen-, Klee- oder Grasäcker umgewandelt werden, widrigens die Nachlässigen ihrer Anteile verlustig erklärt und die Anteile oder deren Werte zugunsten der übrigen Fleißigen verwendet werden sollten. Durch P. 26 III 1769 wurde denjenigen, welche die Gemeindeweiden zur nutzbaren Kultur bringen würden, die Zehentbefreiung auf 30 Jahre zugestanden, durch P. 24 III 1770, P. G. S. 1184, S. 179, eine eigene Kommission mit der Zerteilung der Gemeindehutweiden betraut. Das P. 14 III 1775, P. G. S., S. 503, bestimmte, daß die Herrschaften, wenn sie mit den Gemeinden gemeinschaftlich den Weideauftrieb geübt hatten, die Hälfte der Hutweiden zugeteilt erhielten, waren sie nur zum beschränkten Viehtrieb berechtigt, einen entsprechenden Teil der Hutweide. Am 4 I 1780, P. G. S. 2136, wurden diese Vorschriften sogar mit dem Beisatze wiederholt, daß „die ungeteilten Gemeinde- oder Hutweiden bis Anfang April 1780 also gewiß verteilt werden sollen . . . ., wie im Widrigen auf der Dominien Unkosten vorgeschritten werden würde". Das P. 17 IV 1784, P. G. S., S. 506, setzt dafür einen neuen Termin von 1 Jahr und befiehlt die Urbarung der Teilstücke bei sonstiger Enteignung; ebenso die Hofverordnung 8 VI 1785, Josefinische Gesetzessammlung X, 51.

Diese P. blieben indessen größtenteils unausgeführt. Meist bewirkten sie nur, daß die Herrschaften mit einem großen konsolidierten Besitze aus der Weidegemeinschaft ausschieden; die Bauern wehrten sich meist im Interesse ihrer Viehzucht gegen die Teilungen und schließlich gab der Gesetzgeber nach; schon durch Hfd. 14 X 08 wurde den Behörden aufgetragen, sich auf das Anraten des Aufreißens der Hutweiden zu beschränken; das Hfd. 26 XII 11 wiederholte diese Verfügung.

2. Ein völliger Umschwung vollzog sich in der Mitte des 19. Jahrh. Die Gemeindegesetzgebung der J. 1849 u. 1864 ff. enthält das Prinzip der Erhaltung des Gemeinbesitzes und der Bewirtschaftung desselben vom Standpunkte der Nachhaltigkeit und macht eine gänzliche oder teilweise Veräußerung desselben von der Genehmigung des Landes abhängig (s. oben).

3. Das P. 5 VII 53, R. 130 (s. unter D), ermöglicht die Beseitigung der „gemeinschaftl. Besitz- u. Benutzungsrechte auf Grund u. Boden", wenn sie a) zwischen gewesenen Obrigkeiten u. Gemeinden sowie ehemaligen Untertanen oder b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen. Während aber die Behörden hinsichtlich der Servituten von Amts wegen einzuschreiten hatten (s. oben), ist die Amtshandlung hinsichtlich der a. G. „nur auf Anlangen eines interessierten Teiles (Provokation) vorzunehmen". Gestattet sind nur Provokationen zur Generalteilung und auch das nur für die relativ seltenen Fälle des gemeinsamen Eigentums mehrerer Gemeinden oder eines Gemeinschaftsverhältnisses zwischen einer früheren Obrigkeit und entweder der Gemeinde als solcher oder den Untertanen. Dagegen fallen die Gemeindgüter und die Gemeingründe nicht unter diese Norm, d. h. gerade die verbreitetsten Arten a. G. Die Provokation kann von einer Gemeinde, resp. von der ehemaligen Obrigkeit oder „von den ehemaligen Untertanen" ausgehen. Ob das Begehren schon eines einzelnen „ehemaligen Untertans" genügt oder ob es von der Majorität oder von allen Berechtigten ausgehen muß, ist im G. nicht gesagt.

Erfolgt eine Provokation, so wird ganz nach dem oben dargestellten Verfahren vorgegangen. Die polit. Bezirksbehörde hat alle Erhebungen durchzuführen. Die Statthalterei oder Landesregierung fällt das Regulierungs- oder Teilungserkenntnis, die ordentl. Gerichte haben über den Bestand der Rechte, über deren Umfang usw. zu entscheiden.

Diese Normen sind niemals von praktischer Bedeutung gewesen, stehen aber formell auch heute noch in den meisten Kronländern in Kraft.

4. In **Istrien** hat die Unwirtschaft in den Gemeindewäldern so furchtbare Dimensionen angenommen, daß das G. 24 V 93, L. 34, die Gemeinden unter Kuratel gesetzt und ihnen die Verwaltung ihrer Forste abgenommen hat. Den Gemeinden verbleibt nur die kommerzielle Verwertung der gewonnenen Produkte.

Sondernormen über die Verwaltung der Gemeinde- u. Gemeinschaftswälder werden für **Böhmen** durch G. 14 I 93, L. 11, für die **Bukowina** durch G. 2 VII 97, L. 15 u. 16, für **Tirol** u. **Vorarlberg** durch die Waldordnung 24 XII 39, P. G. S. 89 und durch G. 5 VI 97, L. 21, erlassen.

Für **Dalmatien** wurden eigene G. 27 V 76, L. 43, und 9 I 95, L. 5, zur Erleichterung der Teilung von Gemeindegütern erlassen. Hier kann der Gemeinderat mit Genehmigung des L. A. beschließen, das gemeinsam genutzte Stammgut der Gemeinde oder einer Fraktion unter die Gemeindemitglieder aufzuteilen oder es der Gemeinde als Stammvermögen zuzuweisen. Es wird eine Landeskommission bei der Statthalterei und überdies für jede Gemeinde, die einen solchen Beschluß faßt, eine Lokalkommission errichtet; der Gemeindevorstand entwirft den Teilungsplan, der nach Genehmigung durch die Lokalkommission öffentlich zur Einsicht aufzulegen ist und gegen den Einwendungen in bestimmter Frist eingebracht werden können. Der Staat verzichtet solchenfalls auf das ihm in D. zustehende Obereigentum über das Gemeindegut (G. 27 V 76, R. 115).

5. Erst das **Rahmengesetz** 7 VI 83, R. 94, faßt die Teilung oder Regulierung der a. G. allgemeiner ins Auge. Ein vortreffl. Entwurf Peyrers vom J. 1877 wollte die Zusammenlegung der Grund-

stücke, die Ablösung u. Regulierung sowohl der a. G. als auch der Servituten einheitlich durch ein einziges, unmittelbar wirkendes Reichsgesetz ordnen. Speziell die agrarischen Gemeinheiten sollten auf Verlangen jedes, also auch eines einzigen Beteiligten geregelt, dagegen nur über Wunsch eines Viertels der Teilnehmer abgelöst werden. Im Laufe der Beratungen wurde indes der Entwurf immer mehr abgeschwächt; die Servituten wurden ganz ausgeschieden, die Zusammenlegungen in einen eigenen Gesetzentwurf verwiesen, die Ingerenz der L. T. immer mehr erhöht.

Das G. erlangt Wirksamkeit erst durch Erlaß ausführender Landesgesetze u. zw. erst dann, wenn die ministerielle Durchführungsverordnung erlassen und durch die Regierung festgesetzt ist, von welchem Tage an „die agrarischen Operationen" in dem betreffenden Lande in Wirksamkeit treten. Bisher sind folgende G. erlassen: M. 13 II 84, L. 31; Kt. 5 VII 85, L. 23, 14 II 91, L. 18, 18 V 96, L. 24; N. Ö. 3 VI 86, L. 39, 18 V 96, L. 49; Kr. 26 X 87, L. 2 ex 88, 3 IX 94, L. 27, 18 V 96, L. 30; Schl. 28 XII 87, L. 13 ex 88; S. 11 X 92, L. 32; Gal. 9 II 99, L. 20 ex 1900. Diese G. stimmen größtenteils sachlich und auch wörtlich überein.

V. Speziell die G. betreffend die Teilung gemeinschaftl. Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftl. Benutzungs- u. Verwaltungsrechte. 1. Gegenstand der Gesetzgebung sind alle oben angeführten Arten von a. G., das eigentl. Genossenschaftsgut ausgenommen. Zu den a. G. zählen insbes. auch die Grundstücke, die gelegentlich einer Servitutenablösung oder Generalteilung an eine Ortschaft, Gemeinde oder Gesamtheit von Berechtigten abgetreten worden sind. Betrifft die Auseinandersetzung eine Gemeinschaft: zwischen gewesenen Obrigkeiten u. Gemeinden oder ehemaligen Untertanen, zwischen mehreren Gemeinden oder Ortschaften untereinander, zwischen einer Gemeinde oder einem Gemeindeteile (Ortschaft) und der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten (a. G. im e. S.), dann spricht man von Generalteilungen. Es kann aber auch der bereits bestehende oder bei der Generalteilung entstandene gemeinschaftl. Besitz der Nutzungsberechtigten der Spezialteilung oder der Spezialregulierung unterzogen werden. Für die Singularteilung — die Abfindung eines oder mehrerer Mitberechtigten aus der Gemeinschaft — gelten die allg. zivilrechtl. Normen und die gerichtl. Kompetenz.

2. Voraussetzungen. In der Regel ist nicht nur für Teilungen, sondern auch für bloße Regulierungen ein Begehren der Interessenten nötig. Erforderlich ist für eine solche Provokation seitens einer Gemeinde ein bestätigter Beschluß des Gemeindeausschusses, seitens einer Mehrheit von Nutzungsberechtigten in der Regel das Verlangen der Hälfte der Genossen; doch genügt für Generalteilungen in Kr. ein Drittel, in Kt. ein Viertel der Genossen, für Spezialteilungen in Kt. ein Zehntel. In beschränktem Umfange kann auch der L. A. von Amts wegen provozieren. Ausnahmsweise darf die Agrarbehörde das gesetzmäßige Teilungsbegehren ablehnen oder ohne Provokation eine Teilung oder Regulierung vornehmen.

Die Provokation bindet sämtl. Beteiligte, auch wenn sie nur von dem genannten Teile der Interessenten ausgeht.

3. Teilgenossen. Alle Genossen müssen sich dem weiteren Verfahren, der Regulierung oder Teilung fügen, können in keiner Weise die Operation hindern oder deren Richtung bestimmen. Doch steht den unmittelbar Beteiligten der Instanzenzug gegen Benachteiligungen offen. Anspruch, als unmittelbar beteiligt angesehen zu werden, verleihen der Besitz des gemeinschaftl. Grundstückes oder des Nutzungsrechtes u. der Bezug von Ertragsüberschüssen; in Gal., N. Ö. und Schl. ist auch die Gemeinde unmittelbar beteiligt, wenn sie die Grundsteuer zahlt oder Tabularbesitzerin ist. Mittelbar beteiligt ist, wer an dem gemeinsamen Grundstücke oder einem Nutzungsrechte ein bücherl. Recht hat. Ein solcher kann an den Verhandlungen teilnehmen, die Operation aber durch Einspruch nicht hindern; seine Rechte werden durch die Behörden von Amts wegen gewahrt.

4. Inhalt der Regulierungen u. Teilungen. a) Die Regulierung kann zwei Formen annehmen: Feststellung aliquoter Anteile, nach welchen die Berechtigten den periodischen Natural- oder Geldertrag zu teilen haben, oder ziffermäßige Feststellung der einzelnen Nutzungsrechte nach Umfang, Ort u. Art der Ausübung, Zeit, Dauer u. Maß des Genusses. Im 1. Falle hat jeder Genosse Anspruch auf eine solche Quote der Gesamtnutzung, welche dem Verhältnisse seines bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Teilgenossen entspricht, im 2. Falle hat er Anspruch auf die ungeschmälerte Belassung seines Rechtes. Eine Regulierung der Verwaltungsrechte findet nur insoweit statt, als die Verwaltung nicht schon durch die Gem. O. geregelt ist oder als gleichwohl noch bes. Vorkehrungen notwendig sind.

b) Der Teilungsakt umfaßt die Abfindung der einzelnen Genossen, die Sorge für die Zugänglichkeit der Teilstücke, die Herstellung gemeinsamer Anlagen, die Ablösung der Gegenleistungen und die Wahrung der bücherl. Rechte dritter Personen. Jeder Teilgenosse hat Anspruch auf Abfindung aus den in der Teilung einbezogenen Realitäten oder Mobilien nach Maßgabe des Wertes seines Anteiles. Zugleich mit der Teilung müssen auch die auf den Anteilrechten etwa haftenden Verpflichtungen zu Gegenleistungen, insbes. zu periodischen Abgaben, beseitigt werden.

Dienstbarkeiten sind zu errichten, wenn ein Teilstück sonst nicht zweckmäßig benutzt werden könnte.

Die bereits bestehenden dingl. Rechte Dritter dürfen durch die Teilung keinen Schaden leiden. Tabularrechte am gemeinsamen Grundstücke werden auf die Teilstücke, Tabularrechte an den Nutzungsrechten auf die Abfindungen übertragen; nur entbehrlich werdende Dienstbarkeiten entfallen ohne Entschädigung. Ziffernmäßig bestimmte Hypotheken auf dem zu teilenden Grundstücke müssen in der Regel von allen Teilgenossen nach Verhältnis ihrer Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden; ziffernmäßig nicht bestimmte sind, falls kein anderweitiges Übereinkommen geschlossen wird, simultan auf alle Teilstücke zu intabulieren.

c) Mit der Regulierung oder Teilung sind jene gemeinsamen Anlagen herzustellen, welche zur gesicherten Ausübung der regulierten Rechte oder zur Herbeiführung einer tunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmäßigen Benutzbarkeit der Teilstücke unbedingt erforderlich sind.

5. Behörden. Für das Verfahren sind zuständig: beeidete Lokalkommissäre, die Landeskommission und die Ministerialkommission für agrarische Operationen. Die Kommissionen sind aus Richtern u. Verwaltungsbeamten zusammengesetzt, die Lokalkommissäre müssen juristische und landwirtschaftl. Kenntnisse besitzen. Diese Behörden sind für Streitigkeiten zwischen Teilgenossen über Besitz u. Eigentum von einzelnen Teilen der zu teilenden Grundstücke kompetent; hingegen gehören Streitigkeiten über Besitz oder Eigentum an den Stammrealitäten vor den Richter.

Parteistreitigkeiten sind vom Lokalkommissär zu instruieren und von der Landeskommission zu entscheiden; andere E. trifft, sofern sie nicht ausdrücklich der Landeskommission vorbehalten sind, der Lokalkommissär. In 2. Instanz entscheidet dann die Landeskommission, resp. Ministerialkommission endgültig.

6. Das Teilungs- u. Regulierungsverfahren verkörpert sich in drei vom Lokalkommissär zu verfassenden Operaten: der Liste der Beteiligten, dem Register der Anteilsrechte, dem Teilungs- oder Regulierungsplane. Jedes dieser

Länder[1])	Durchführungsstadium der Operation	General- und Spezialteilungen		
		Anzahl der Operationen	Flächeninhalt ha	Anzahl der Beteiligten
Mähren	Eingeleitete Operationen	9	329·1	393
	Davon sind formell abgeschlossen	3	100·9	109
	" " faktisch durchgeführt	4	163·5	193
	" " im vorgerückten Stadium	1	11·4	74
	" " " Anfangsstadium	1	53·3	17
Niederösterreich	Eingeleitete Operationen	212	12.244·4	5.847
	Davon sind formell abgeschlossen	69	3.462·6	2.018
	" " faktisch durchgeführt	96	5.377·4	2.136
	" " im vorgerückten Stadium	37	2.665·7	1.280
	" " " Anfangsstadium	10	738·7	413
Kärnten	Eingeleitete Operationen	240	9.198·8	3.086
	Davon sind formell abgeschlossen	83	2.104·5	991
	" " faktisch durchgeführt	113	4.360·7	1.386
	" " im vorgerückten Stadium	22	1.731·9	287
	" " " Anfangsstadium	22	1.001·7	425
Krain	Eingeleitete Operationen	346	36.393·2	9.723
	Davon sind formell abgeschlossen	172	8.623·6	4.033
	" " faktisch durchgeführt	102	17.382·1	3.354
	" " im vorgerückten Stadium	33	6.604·2	1.356
	" " " Anfangsstadium	39	3.783·3	980
Schlesien	Eingeleitete Operationen	119	8.064·2	1.599
	Davon sind formell abgeschlossen	39	4.400·4	792
	" " faktisch durchgeführt	21	701·4	220
	" " im vorgerückten Stadium	27	612·7	236
	" " " Anfangsstadium	32	2.349·7	351
Summe der vorbezeichneten fünf Länder	Eingeleitete Operationen	926	66.229·7	20.648
	Davon sind formell abgeschlossen	366	18.692·0	7.943
	" " faktisch durchgeführt	336	27.985·1	7.289
	" " im vorgerückten Stadium	120	11.625·9	3.230
	" " " Anfangsstadium	104	7.926·7	2.186

[1]) In Salzburg und Galizien waren die Landesgesetze noch nicht in Kraft getreten.

drei Operate ist öffentlich aufzulegen und kann wegen Unrichtigkeiten durch Rechtsmittel angefochten werden, unterliegt aber keiner neuerl. Beschlußfassung durch die Beteiligten. Zur Herstellung der Operate muß der Kommissär die unmittelbar Beteiligten, die Anteilsrechte, die Ertragsfähigkeit des gemeinsamen Grundstückes, dessen und der Anteilsrechte Wert feststellen; sodann wird bei Regulierungen die zulässige zweckmäßigste Benutzungsart u. Verwaltung, bei Teilungen die Abfindung jedes Genossen in Grund u. Boden bestimmt, wobei die Wünsche der unmittelbar Beteiligten soweit zu berücksichtigen sind, als dies ohne Verletzung der gesetzl. Vorschriften oder Beeinträchtigung überwiegender öffentl. Interessen tunlich ist. Gleichzeitig sind Bestimmungen über die durchzuführenden wirtschaftl. Anlagen, die Tragung der Kosten, die notwendigen Servituten u. s. f. zu treffen.

Der rechtskräftige Teilungs- oder Regulierungsplan muß — eventuell auch gegen den Willen aller Beteiligten — vollzogen werden; eine Sistierung oder Modifizierung desselben ist nur ausnahmsweise möglich.

Gewisse Vereinfachungen des außerordentlich komplizierten Verfahrens sind unter Umständen gestattet.

Wegen des außerordentlich langsamen Fortschreitens der Aktion und der Notwendigkeit, die Verminderung des Gemeindegutes, die Verwüstung der Gemeinschaften raschestens hintanzuhalten, können

Generalteilungen und Regulierungen			Regulierungen			Zusammen		
Anzahl der Operationen	Flächeninhalt *ha*	Anzahl der Beteiligten	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt *ha*	Anzahl der Beteiligten	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt *ha*	Anzahl der Beteiligten
2	7·9	4	9	647·4	481	20	984·4	878
1	4·3	2	1	61·6	26	5	166·8	137
1	3·6	2	.	.	.	5	167·1	195
.	.	.	3	192·1	46	4	203·5	120
.	.	.	5	393·7	409	6	447·0	426
94	7.913·7	3858	10	836·2	219	316	20.994·3	9.924
42	2.821·1	1573	.	.	.	111	6.283·7	3.591
29	2.019·6	959	6	436·1	117	131	7.833·1	3.212
16	1.353·2	827	1	8·1	19	54	4.027·0	2.126
7	1.719·8	499	3	392·0	83	20	2.850·5	995
176	28.983·5	3870	148	9.662·1	2557	564	47.844·4	9.513
79	6.831·1	1344	101	1.618·7	1230	263	10.554·3	3.565
57	10.643·4	1352	10	3.928·0	431	180	18.932·1	3.169
29	9.573·6	899	27	2.433·1	616	78	13.738·6	1.802
11	1.935·4	275	10	1.682·3	280	43	4.619·4	980
12	2.972·0	1023	12	4.344·7	865	370	43.709·9	11.611
3	86·4	106	.	.	.	175	8.710·0	4.139
2	263·6	74	.	.	.	104	17.645·7	3.428
4	862·1	308	2	519·7	311	39	7.986·0	1.975
3	1.759·9	535	10	3.825·0	554	52	9.368·2	2.069
.	.	.	2	168·1	79	121	8.232·3	1.678
.	.	.	1	28·1	54	40	4.428·5	846
.	.	.	1	140·0	25	22	841·4	245
.	.	.	.	.	.	27	612·7	236
.	.	.	.	.	.	32	2.349·7	351
284	39.877·1	8755	181	15.658·5	4201	1391	121.765·3	33.604
125	9.742·9	3025	103	1.708·4	1310	594	30.143·3	12.278
89	12.930·2	2387	17	4.504·1	573	442	45.419·4	10.249
49	11.788·9	2034	33	3.153·0	992	202	26.567·8	6.256
21	5.415·1	1309	28	6.293·0	1326	153	19.634·8	4.821

in Kt. provisorische Vorkehrungen auch ohne Provokation getroffen werden.

7. Die Kosten des Verfahrens treffen teils die Gesamtheit der Beteiligten, teils die einzelnen Genossen, teils den Staatsschatz. Die Verteilung der die Gesamtheit der Genossen treffenden Kosten erfolgt in der Regel im Verhältnis der Werte, mit dem die einzelnen an der Operation beteiligt sind. (Abweichungen in Gal.) Zur vorschußweisen Bestreitung der die Genossen treffenden Kosten erhält der Lokalkommissär von dem Lande einen Geldverlag. Die daraus geleisteten Vorschüsse sind binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu erstatten.

Für die Operationen bestehen gewisse Gebührenbegünstigungen.

VI. **Wirkungen.** 1. In qualitativer Beziehung haben die Teilungen u. Regulierungen sehr günstige Wirkungen ausgeübt. Wo solche Operationen vorgenommen worden sind, haben sich die kulturellen Verhältnisse der Grundstücke gebessert; die Spezialteilungen haben vielfach die Umwandlung ertragloser Weiden in intensivere Kulturen zur Folge gehabt.

2. Dagegen ist der quantitative Erfolg der Gesetzgebung sehr gering. Nach dem vom k. k. A. M. zur Verfügung gestellten neuesten Ausweise war der Stand der Operationen am Ende des J. 1901 folgender (s. Tabelle S. 82 u. 83).

Fast 20 Jahre nach Erl. des Reichsgesetzes waren Teilungen u. Regulierungen nur hinsichtlich 45.580 *ha* durchgeführt — noch nicht 1½ % der gesamten zu teilenden oder zu regulierenden Fläche ganz Österr.

VII. **Reformen.** Die geringe Wirksamkeit der Gesetzgebung ist großenteils auf Mängel der letzteren zurückzuführen. Am fühlbarsten sind die folgenden:

1. Die G. betreffen nur einen Teil der zu lösenden Fragen. Auch abgesehen von jeder Teilung oder Regulierung müßten gewisse Maßregeln u. zw. allg., unabhängig vom Willen der Beteiligten, durchgeführt werden, nämlich a) hinsichtlich des Gemeindegutes: Vollständige Inventarisierung desselben, Anmerkung dieser Qualität im Grundbuch, Errichtung eines Katasters der gemeinschaftl. Nutzungsrechte mit Konstatierung der „unangefochtenen Übung". b) Hinsichtlich der Gemeingründe: Klarstellung der daran bestehenden privatrechtl. Verhältnisse, Ausschließung der freien Teilbarkeit, ferner entweder Organisierung der wilden Agrargemeinschaften als Genossenschaften mit Statuten u. Verwaltungsorganen oder Schaffung eines an den Besitz der Stammrealitäten gebundenen Miteigentums als eines Realrechtes.

2. Die Gesetzgebung müßte sich auf ganz Österr. erstrecken. Wo daher Landesgesetze dieser Art noch nicht bestehen, müßten sie raschestens geschaffen und in Wirksamkeit gesetzt werden.

3. Die bestehenden G. müßten wesentlich wirksamer gemacht werden. Die wichtigsten und dringendsten Reformen sind: Ausnahmslose Regulierung sämtlicher a. G. von Amts wegen ohne jede Rücksicht auf den Willen der Genossen; Erleichterung der Teilungen durch Gestattung der Provokation seitens einer Minderheit (etwa ein Viertel) der Beteiligten; engere Verknüpfung der Teilungen mit der Kommassation; Zulassung provisorischer Vorkehrungen im weiten Umfange; Vereinfachung u. Verwohlfeilung des äußerst komplizierten, langwierigen und kostspieligen Verfahrens.

Literatur.

S. oben S. 73.

Schiff.

F. Arrondierung u. Zusammenlegung der Grundstücke.

I. Die Mängel der heutigen Flureinteilung. Wie die Wald- u. Weideservituten und die agrarischen Gemeinschaften, so ist auch die irrationelle Flureinteilung ein Überrest der alten Agrarverfassung, deren Beseitigung eines Eingriffes der Gesetzgebung bedarf.

Die Übelstände, welche mit der überkommenen Feldverfassung verbunden zu sein pflegen, sind vielfache.

1. Am schädlichsten ist die Gemenglage der Grundstücke, d. h. die Tatsache, daß der Besitz jedes einzelnen Landwirtes nicht aus einem einzigen oder aus einigen wenigen geschlossenen Grundkomplexen besteht, sondern aus einer großen Zahl unzusammenhängender, über die ganze Dorfflur zerstreuter Parzellen. Es handelt sich also dabei nicht um die Grundzerstückelung, d. h. die Zerteilung des Bodens auf eine große Zahl von Eigentümern, sondern um die Zusammensetzung des einzelnen Betriebes aus vielen kleinen, räumlich getrennten Bodenstücken.

a) Die Vielheit der Parzellen steigert den Gesamtumfang des Besitzes, wodurch nicht nur produktiver Boden verloren geht, sondern auch fremde Eingriffe erleichtert werden. Die Flurgrenzen sind keine mathematischen Linien, sondern zirka 30 *cm* breite Furchen oder Raine, die nicht bestellt werden können. Je länger die Grenzen sind, um so zahlreicher sind ferner die Punkte, an denen fremde Menschen, Vieh u. Wild kulturschädl. Eingriffe verüben können, an denen bewußte oder unbewußte Grenzverletzungen erfolgen. Auch wachsen mit der Zersplitterung die Zahl der unproduktiven Fuhren u. Gänge, die Höhe des erforderl. Betriebskapitales, die Schwierigkeit der Überwachung des Betriebes und der Durchführung von Bodenverbesserungen, die Zahl u. Länge der erforderl. Feldwege.

b) Ähnl. Übelstände sind die Folge der großen Entfernung der Parzellen untereinander und vom Wirtschaftshofe: vermehrte Gänge u. Fuhren, Zeitverlust, Schwierigkeit der Überwachung, gesteigerte Produktionskosten.

c) Die Unzugänglichkeit der einzelnen Parzellen bringt die Grundbesitzer in eine gegenseitige wirtschaftl. Abhängigkeit. Denn wenn die Felder an keinen Weg anstoßen, sondern von fremden Grundstücken derart eingeschlossen sind, daß man zu ihnen nur über die Äcker der „Zwischenlieger" gelangen kann, so muß sich der Landwirt den Zugang und die Zufahrt zu seinem Grunde durch Übertritts- u. Überfahrtsrechte über den ihn vom Wege trennenden Boden des Nachbarn sichern; solche Dienstbarkeiten dürfen aber selbstverständlich nur ausgeübt werden, solange auf den Feldern noch keine Frucht steht; jeder Grundbesitzer ist daher in der Bodenbestellung davon abhängig, was sein Nachbar anbaut, er muß in der Regel gleichzeitig mit diesem pflügen, säen u. ernten. Das setzt aber eine einheitl. Fruchtfolge, einen gleichartigen Wirtschaftsbetrieb für alle ineinander geteilten Grundstücke voraus; rechtlich ist der Flurzwang beseitigt, wirtschaftlich dauert er infolge der unzweckmäßigen Flureinteilung noch großenteils fort. Dadurch ist es vielfach unmöglich gemacht, die extensiven Wirtschaftssysteme — insbes. die Dreifelderwirtschaft — zu verlassen und zu intensiverer (Fruchtwechsel- oder gar freier) Wirtschaft überzugehen.

d) Die ungünstigen geometrischen Formen der Parzellen — insbes. schiefe Winkel und ein zu großes Verhältnis von Länge zur Breite — steigern einerseits die Grenzentwicklung des Grundbesitzes mit all den erwähnten ökonomischen Nachteilen, erschweren anderseits die Bearbeitung des Bodens und erhöhen die Bestellungskosten. Denn da Pflüge nur rechtwinklige Furchen ziehen, so müssen bei nicht rechteckigen Feldern Ecken übrig bleiben, die nur auf kostspielige Weise mit der Hand bearbeitet werden können. Je ungleicher ferner die Seiten sind, um so länger sind die Grenzen, um so größer wird der Flächenverlust usw. Riemenparzellen von 4 *km* Länge und 7 *m* Breite haben Grenzen von 8 *km* Länge und 24 *a* Fläche, die Grenzraine machen 8·6 % des Areales der Parzelle aus!

Die angeführten Nachteile potenzieren sich, wenn die Gemenglage mit ungünstiger Form, weiter Entfernung und Unzulänglichkeit der Parzellen zusammentrifft, was in Österr. sehr häufig der Fall ist.

II. Die Verbreitung der Übelstände in Österr. Das Bedürfnis nach Beseitigung dieser irrationellen Flureinteilung ist um so größer, als jene Übelstände in allen Kronländern außerordentlich verbreitet sind und als in der Mehrzahl aller Katastralgemeinden die Dorfflur aus zahlreichen unzusammenhängenden, durcheinander gewürfelten Parzellen besteht, welche zumeist sehr unzweckmäßige Form (lange, schmale Streifen, Riemen) besitzen, zum Teil der eigenen Zufahrt entbehren und vom Hofe und voneinander weit entfernt sind. Eine in den Siebzigerjahren vom A. M. veranstaltete Enquete über die herrschenden Besiedlungssysteme (Bericht über die Tätigkeit des k. k. A. M. 1877—1880, S. 320) hatte folgendes Ergebnis:

Kronland	Zahl der Gemeinden mit vorwiegendem							Zahl der Gemeinden überhaupt
	Hofsysteme und		Dorfsysteme und			Systeme des Straßendorfes und		
	vollständig arrondierten Gütern	Gütern in teilweiser Gemenglage	vorwiegend arrondierten Gütern	Gütern mit vorwiegender Gemenglage und: Riemenparzellen	Gütern mit vorwiegender Gemenglage und: unregelmäßig geformten Parzellen	reihenweise an die Häuser anschließenden arrondierten Grundstücke	nicht arrondierten Grundstücke	
Niederösterreich . .	678	622	1	1369	420	80	.	3.170
Oberösterreich . .	115	305	.	318	425	28	.	1.191
Salzburg	87	101	.	19	161	.	.	368
Steiermark . . .	616	419	.	465	938	97	154	2.689
Kärnten	123	375	1	245	71	.	.	815
Krain	27	59	.	527	244	10	64	931
Küstenland . . .	.	64	.	.	406	.	179	649
Dalmatien	.	.	.	136	609	.	.	745
Tirol	121	46	.	512	249	.	26	954
Vorarlberg . . .	5	14	.	49	5	9	15	97
Böhmen	36	40	1450	454	6.095	683	206	8.964
Mähren	40	64	269	1906	432	277	111	3.099
Schlesien	.	62	61	87	59	244	70	583
Bukowina	6	21	.	157	135	.	.	319
Zusammen .	1854	2192	1782	6244	10.249	1428	825	24.574

In Österr. ohne Gal. besteht also für mehr als 16.000 Katastralgemeinden ein dringendes Bedürfnis nach Zusammenlegungen. Nur 20% aller Katastralgemeinden weisen vollständige oder vorwiegende Arrondierung auf, 9% teilweise, 71% vorwiegend Streubesitz. Relativ die günstigsten Verhältnisse hat Schl. Dagegen herrscht auch in den Alpenländern in weitem Umfange (bis zu 62%) Gemenglage. Auf Gal. erstreckte sich jene Erhebung nicht; in diesem Lande hat die Zerstreuung des Grundbesitzes in allen Landesteilen enorme Dimensionen angenommen. Meierhöfe mit 300 räumlich voneinander getrennten Parzellen, Streifen von 3 Klafter Breite, von 3/4 Meilen Länge, Entfernungen bis zu 1 1/2 Meilen vom Wirtschaftshofe kommen vor. In weit über 3000 Gemeinden des Landes besteht enorme Gemenglage, Unzugänglichkeit und irrationelle Form der Parzellen. (Bericht der Statthalterei über den Referentenentwurf 11 X 79 f. Akten des k. k. A. M. 10621/488.)

III. **Die Arrondierung des Grundbesitzes.** Solange die wirtschaftliche und rechtl. Gebundenheit des landwirtschaftl. Grundbesitzes, insbes. die Verkehrsbeschränkungen und der Flurzwang bestanden, traten die Nachteile der irrationellen Flureinteilung nicht stark hervor; sie mußten klar werden, als der siegreiche Liberalismus den Grundbesitzern die Freiheit des Güterverkehres und der Bewirtschaftung gewährte.

Als zu Ende der Sechzigerjahre in Österr. die Freiteilbarkeit der Bauerngüter eingeführt wurde, knüpfte man daran allseits die Erwartung, die Grundeigentümer würden nun, da dem Austausche von Parzellen nichts mehr im Wege stehe, die neue, lang entbehrte Freiheit sofort dazu benutzen, um vertragsmäßig ihre Güter zu kommassieren; das wohlverstandene Selbstinteresse müsse doch jeden Grundbesitzer von selbst dazu veranlassen, solche für alle Teile vorteilhaften Grundtausche vorzunehmen. Nur zwei Momente konnten noch, so schien es, die allen Teilen Gewinn bringenden Arrondierungstausche erschweren: die hohen staatl. Besitzveränderungsgebühren und das Widerspruchsrecht der Hypothekargläubiger gegen jede Veränderung des Pfandobjektes. Doch ließen sich diese beiden Hindernisse unschwer beheben. Der Fiskus mag leicht auf die Gebühren von Rechtsgeschäften verzichten, die bei bestehender Gebührenpflicht unterbleiben würden, bes. wenn die Geschäfte volkswirtschaftlich wünschenswert sind und die Steuerkraft der Bevölkerung erhöhen. Auch darf mit Recht die Gesetzgebung den Widerspruch eines Gläubigers gegen einen beabsichtigten Grundtausch dann beseitigen, wenn dieser die Pfandsicherheit nicht mindert, sondern, wie hier, sogar erhöht.

1. *Die allg. Arrondierungsgesetze.* Durch die G. 3 III 68, R. 17, 6 II 69, R. 18, 11 IV 73, R. 58, 17 XII 79, R. 143, 8 XI 85, R. 159, 6 VI 88, R. 80, 26 X 93, R. 208, 27 XII 99, R. 263, wurden die Arrondierungstausche einerseits von den Vermögensübertragungsgebühren, anderseits von der Zustimmung der Hypothekargläubiger befreit.

a) Wenn durch Tausch von Grundstücken, die der landwirtschaftl. Benutzung gewidmet sind, eine Arrondierung des Besitzes des einen oder anderen tauschenden Teiles bewirkt wird, so sind die hierauf Bezug habenden Rechtsgeschäfte gebührenfrei, insoweit die eingetauschten Grundparzellen von gleichem Werte sind. Wege u. Bäche heben den Zusammenhang nicht auf. Im Falle die zwischen einzelnen Grundbesitzern einzutauschenden Grundstücke von ungleichem Werte sind, wird die Gebühr vom Wertunterschiede nach den allg. Vorschriften des Geb. G. entrichtet. Der Nachweis, daß durch einen Grundtausch eine Arrondierung erzielt wurde, kann entweder durch die Katastralmappe oder in deren Ermanglung durch ein amtl. Zeugnis des Gemeindevorstandes jener Gemeinde, in deren Gemarkung die zu arrondierenden Grundstücke liegen, oder auf andere glaubwürdige Art geführt werden. Dem die Gebühren bemessenden Amte bleibt es jedoch in jedem einzelnen Falle unbenommen, die Tatsache der Arrondierung nötigenfalls durch Augenschein und durch Sachverständige zu konstatieren. Die zur Durchführung der Arrondierung des Grundbesitzes erforderl. Urkunden, Protokolle, dann Eingaben und deren Beilagen sind stempelfrei, wenn die eingetauschten Grundstücke entweder vom gleichen Werte sind oder der Wert des einen Grundstückes den Wert des anderen um nicht mehr als 50% übersteigt.

b) In der Regel kann die Trennung eines Teiles von einem Tabulargute ohne Einwilligung der dingl. Berechtigten nur dann erfolgen, wenn für den abgetrennten Teil eine neue bücherl. Einlage eröffnet wird und daselbst alle auf dem Gute eingetragenen Rechte u. zw. die Pfandrechte in der Eigenschaft von Simultanhypotheken eingetragen werden. Für Arrondierungszwecke kann aber eine *lastenfreie* Abtrennung nach Durchführung eines eigenen Aufforderungsverfahrens erfolgen. Zur Einleitung dieses Verfahrens hat der Grundbesitzer den dingl. Berechtigten seinen Willen durch die Tabularbehörde mit der Aufforderung bekanntmachen zu lassen, allfälligen Einspruch so gewiß vor Ablauf einer zu bestimmenden Frist anzuzeigen, widrigens angenommen würde, daß der Aufgeforderte in die Trennung willige und sein Recht in Ansehung des Trennstückes mit dem Zeitpunkte aufgebe, in welchem die bücherl. Abschreibung erfolgt sein wird. Der Aufgeforderte hat seinen Einspruch bei der Tabularbehörde einzubringen. Ein solcher Einspruch kann aber durch die Tabularbehörde für unwirksam erklärt werden, wenn der Tausch geeignet ist, entweder eine Arrondierung oder eine bessere Bewirtschaftung der Besitztümer der Tauschenden zu bewirken, und wenn die Sicherheit der Forderung, wegen welcher Einspruch erhoben wurde, nach den Bestimmungen des § 1374 a. b. G. B. nicht gefährdet erscheint. Der Nachweis, daß durch den Grundtausch eine Arrondierung bewirkt werde, kann entweder durch die Katastralmappe, durch ein amtl. Zeugnis des Gemeindevorstandes oder auf andere glaubwürdige Art geführt werden. Wege oder Bäche heben den Zusammenhang von Grundstücken nicht auf.

2. Auch die neueren *Gesetze über die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Wald-*

grenzen stehen noch auf demselben Standpunkte der bloßen Beförderung von Arrondierungstauschen, ohne die Ausübung irgend eines Zwanges.

Das G. 7 VI 83, R. 93, stellt für „Tauschverträge über land- oder forstwirtschaftl. Grundstücke, welche behufs Vereinigung des Waldlandes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven) oder behufs Arrondierung der Waldgrenzen mit Genehmigung der in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständigen Landes- oder Ministerialkommission, jedoch außer dem Falle einer Zusammenlegung von Grundstücken, abgeschlossen werden", folgende Begünstigungen in Aussicht: Bei geteiltem Eigentum vertritt die Genehmigung der Agrarbehörde die sonst erforderl. Zustimmung des Obereigentümers oder der administrativen oder Pflegschafts-Behörde. Bei Grundbuchsübertragungen kann die mangelnde Zustimmung der an diesen Grundstücken Berechtigten ersetzt werden durch die Zustimmung der genannten Kommissionen. Eine solche Zustimmung darf aber nur dann erteilt werden, wenn sich aus der Übertragung entweder kein oder doch nur ein unerhebl. Nachteil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und in letzterem Falle hiefür angemessene Entschädigung angeboten wird. Gegen die E. der Landeskommission kann an die Ministerialkommission appelliert werden.

Die Tauschverträge selbst sowie alle im Verlaufe des Verfahrens vorkommenden Eingaben, Protokolle, sonstige Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Legalisierungen, Vergleiche sowie Beilagen sind stempel- u. gebührenfrei, wenn hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird. Die bücherl. Übertragung des Eigentums vertauschter Grundstücke erfolgt innerhalb 15 Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des G. gebührenfrei; ebenso die Übertragung bücherl. Rechte oder Verpflichtungen von einem vertauschten Grundstücke auf das andere oder auf ein den Tauschenden anderweitig gehöriges Grundstück, wenn damit weder eine Änderung in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten, noch im Umfange dieses Rechtes oder dieser Verpflichtung eingetragen werden soll.

Zu diesem Rahmengesetze sind folgende ausführenden Landesgesetze erlassen worden: Gal. 9 XII 99, L. 19; Kt. 22 II 90, L. 10; Kr. 26 X 87, L. 3 ex 88; M. 13 II 84, L. 32; N. Ö. 3 VI 86, L. 41; Schl. 28 XII 87, L. 14 ex 88. Sie bestimmen, daß als Landeskommission für diese Operationen die für die Zusammenlegung der landwirtschaftl. Grundstücke ins Leben gerufene Landeskommission unter Beiziehung des k. k. Landesforstinspektors als fachl. Beirates zu fungieren haben.

3. Die Wirkungen der Arrondierungsgesetze waren minimal. In den J. 1885—1896 wurde im jährl. Durchschnitte nur für 626 Grundtausche die Gebührenfreiheit nachgesucht (M. d. F. M., 1897). Die G. über Waldarrondierungen scheinen ganz erfolglos zu sein.

IV. **Die Zusammenlegung der Grundstücke im allg.** 1. Unzulänglichkeit bloßer Arrondierungsgesetze. Durch freie Übereinkunft der Beteiligten kann die heutige wirtschaftswidrige Flureinteilung nicht beseitigt werden. Einzelne Parzellentausche sind ein ganz ungeeignetes Mittel, um eine rationelle Flureinteilung ins Leben zu rufen; dafür muß vielmehr die ganze Gemeindeflur, also die Gesamtheit der Parzellen einer Gemeinde oder eines Flurabschnittes, gleichzeitig umgelegt werden. Ein in jeder Hinsicht so schwieriges und kompliziertes Werk, wie die gänzl. Neueinteilung der Feldmark, kann auf dem Wege des freien Vertragsabschlusses zwischen sämtlichen beteiligten Grundbesitzern so gut wie nie zustande kommen. In Österr. haben denn auch nur sehr wenige freiwillige Zusammenlegungen stattgefunden.

Um die Nachteile der überkommenen Flureinteilung zu beheben, mußte man deshalb die Möglichkeit schaffen, durch einen einzigen Akt eine rationelle Neuverteilung des gesamten Bodens zu bewirken u. zw. auch dann, wenn nicht alle Beteiligten zustimmen. Denn das Beharrungsvermögen der Bauern ist in wirtschaftl. Dingen schon überh. sehr groß, doppelt aber, sobald es sich um eine Veränderung in Bezug auf den Boden selbst handelt. Wenn irgendwo, so ist es hier gerechtfertigt, die individuelle Freiheit des einzelnen im ökonomischen Interesse der Gesamtheit zu beschränken und den einsichtigen, eine Verbesserung der Flureinteilung wünschenden Landwirten die Ausübung eines Zwanges gegen solche Grundbesitzer einzuräumen, die sich der auch ihnen vorteilhaften Veränderung widersetzen. Läßt sich doch kaum jemals Einstimmigkeit aller beteiligten Grundbesitzer auch nur für die primitivste Frage, ob überh. eine Änderung in der bestehenden Flureinteilung durchgeführt werden solle, erzielen; so gut wie ausgeschlossen ist es, daß eine vollständige Einigung über alle Details der neuen Planlage, über die anzulegenden Wege, über die vorzunehmenden gemeinsamen Anlagen usw. zustande komme. Darum muß hier der Wille schon eines Teiles der Grundbesitzer genügen, um die so wünschenswerte Zusammenlegung zu bewirken.

Der Staat muß aber weiter auch die Durchführung der Operation selbst beeinflussen, ja, sie geradezu in die Hand nehmen. Die zweckmäßige und gerechte Neueinteilung einer ganzen Flur oder auch nur eines einzelnen Flurabschnittes ist eine so schwierige und komplizierte Aufgabe, ihre Lösung setzt so viele geometrische, technische, wirtschaftliche und juristische Sachkenntnisse voraus, daß an einen Erfolg nur zu denken ist, wenn die Feststellung des Planes dafür nicht den Interessenten überlassen bleibt, sondern der Staat einheitl. Normen dafür schafft und sachverständige Beamte mit deren Verwirklichung betraut. Nur wo auf diese Weise die Unparteilichkeit bei der Festsetzung des neuen Abfindungsplanes garantiert ist, kann man auch mit Beruhigung den Eigentümern sowie allen sonstigen dinglich berechtigten Personen zumuten, sich eine lokale Veränderung des Rechtsobjektes gegen ihren Willen gefallen zu lassen; denn bei einer zweckmäßig und gerecht ausgeführten Operation können sie statt der bisherigen Realität stets nur eine wertvollere, nie eine minderwertige erhalten. Dazu kommt endlich noch, daß bei der Neueinteilung der Flur meist auch öffentl. Interessen der

Landeskultur engagiert sind, die wahrzunehmen Sache des Staates ist, was namentlich von den mit den Kommassationen zu verbindenden Meliorationen gilt; insbes. muß dafür gesorgt werden, daß dieser nie wiederkehrende günstige Moment nicht versäumt, sondern muß zur Durchführung aller rationellen Bodenverbesserungen benutzt werden.

2. **Möglicher Umfang des staatl. Eingriffes.** Der Staat kann tiefer oder weniger tief in die bestehenden Flurverhältnisse eingreifen, er kann alle oder nur gewisse Übelstände der Flurverfassung beseitigen und dies mehr oder minder radikal tun.

Nach der Intensität der Umgestaltung der Flureinteilung unterscheidet man die Konsolidation, die Kommassation und die Vereinödung.

a) Die **Konsolidation** oder **„Flurbereinigung"**, Wegeregulierung, bewirkt die relativ geringfügigste Änderung der bestehenden Flureinteilung; bloß die Unzugänglichkeit der Grundstücke und damit den indirekten Flurzwang sollen beseitigt werden, um dem einzelnen Landwirte die Freiheit in der Wahl des Wirtschaftssystemes und der Fruchtfolge zu geben und ihm den Übergang zu einer intensiveren Kultur zu ermöglichen. Ein Umtausch der Parzellen findet hier bloß in beschränktem Maße, nämlich soweit statt, als er notwendig ist, um die allg. Zugänglichkeit aller Grundstücke herbeizuführen. Wohl aber pflegt man gleichzeitig meist auch eine rationellere Konfiguration der Parzellen durch Beseitigung spitzer oder einspringender Winkel herzustellen.

b) Die **Kommassation** (**Verkoppelung, Zusammenlegung der Grundstücke**) greift ungleich intensiver in den heutigen Zustand der Flur ein. Sämtl. Grundstücke der zu kommassierenden Flur werden gleichsam in eine einheitl. Masse zusammengeworfen, die sodann unter die Grundeigentümer nach dem Werte ihres früheren Besitztumes in zweckmäßiger Weise verteilt wird. Jeder Grundbesitzer erhält dabei ein einziges zusammenhängendes Bodenstück oder doch einige wenige geschlossene, rationell geformte und zugängl. Pläne.

c) Die sog. **Vereinödungen** (**Abbauten**) gehen noch weiter. Es sind dies Zusammenlegungen, bei denen auch der Wirtschaftshof aus der gemeinsamen Dorfanlage ausscheidet und auf die Flur, u. zw. meist in die Mitte des kommassierten Gutes, hinausgebaut wird.

Technisch ist der Abbau offenbar die vollendetste Maßregel, denn er hat nicht nur sämtl. Vorteile der Kommassation und der Vereinigung, sondern reduziert überdies die Entfernung aller Punkte des Grundbesitzes von dem Mittelpunkt der Wirtschaft auf ein Minimum; er bewirkt also die größten Ersparnisse an Zeit und an unproduktiven Arbeitsleistungen. Die Vereinödung bedeutet aber auch die gesellschaftl. Isolierung des einzelnen Landwirtes; um was dieser sich seinen Grundstücken nähert, um das entfernt er sich von den anderen Menschen. Zu diesem sozialen tritt noch ein ökonomischer Nachteil: die bereits vorhandenen Wirtschafts- und meist auch die Wohngebäude müssen abgerissen und an anderer Stelle errichtet werden — eine Kapitalsaufwendung, die sich nur bei ganz großen Landgütern rentieren könnte. Vereinödungen werden deshalb nur als exzeptionelle Maßregel angesehen und können in Österr. nicht wider den Willen des Grundbesitzers angeordnet werden.

Von den beiden anderen Maßregeln gebührt der Zusammenlegung der Grundstücke der Vorrang. Denn diese behebt nicht, wie die Flurbereinigung, nur die Unzugänglichkeit, sondern auch die Gemenglage der Parzellen. Die Konsolidation vermag daher in weit geringerem Maße als die Kommassation die Unformen der Parzellen zu beseitigen, die Länge der Grundstücksgrenzen herabzusetzen, den Aufwand für die Bodenbestellung zu verringern. Auch ist die Durchführung von Bodenverbesserungen nur bei den Zusammenlegungen, nicht auch schon bei den Feldbereinigungen begünstigt. Endlich erfordern gerade die Wegeregulierungen in der Regel sogar noch mehr Boden für die Herstellung der fehlenden Kommunikationen und dieser Bedarf kann meist nur auf Kosten des Kulturlandes befriedigt werden. Dagegen entsteht bei den Kommassationen fast immer ein bedeutender positiver Gewinn an Kulturboden, da bisherige Wege überflüssig oder durch Geradlegung verkürzt werden und der größte Teil der Raine u. Grenzfurchen wegfällt. Doch sind manchmal Konsolidationen möglich, wo Zusammenlegungen wegen großer Wertdifferenzen ausgeschlossen erscheinen.

Die österr. Gesetzgebung kennt Zwang zu Flurbereinigungen nicht, sondern bloß zu Zusammenlegungen.

3. **Die Entstehung der österr. Zusammenlegungsgesetze** hängt mit der Entstehung der G. über agrarische Gemeinschaften eng zusammen (s. unter E). Die Vorschläge **Peyrers** wurden im Laufe der Beratungen u. Verhandlungen immer mehr verschlechtert. Insbes. wurde an die Stelle eines unmittelbar wirksamen ein bloßes Rahmengesetz erlassen und es wurde darin, außer der notwendigen Provokation des Verfahrens durch die Hälfte der Beteiligten, auch noch am Schlusse des Verfahrens die Zustimmung einer qualifizierten Majorität für den ausgearbeiteten Zusammenlegungsplan gefordert.

Noch langsamer als bezüglich der agrarischen Gemeinschaften erfolgte hier die Erlassung der ausführenden Landesgesetze. Solche bestehen für M. 13 II 84, L. 30, 22 VII 92, L. 65 u. 18 V 96, L. 57; N. Ö. 3 VI 86, L. 40, 18 V 96, L. 49; Schl. 28 XII 87, L. 12, 18 V 96, L. 35 ex 88; S. 11 X 92, L. 31, 18 V 96, L. 16; Gal. 9 XII 99, L. 18 ex 1900; Kt. 21 II 1900, L. 15; Kr. 7 XI 1900, L. 28.

V. Inhalt der Zusammenlegungsgesetze.

1. **Wesen der Zusammenlegung.** Diese ist eine behördl. Neuverteilung der Feldflur des Zusammenlegungsgebietes unter die Grundbesitzer, von denen jeder eine Grundabfindung nach dem Verhältnisse des Wertes seines bisherigen Besitzes zu dem sämtl. Besitzungen beanspruchen kann. Der Zusammenlegungsakt umfaßt weiter die Teilung oder Regulierung der etwa einbezogenen agrarischen Gemeinschaften, die Herstellung solcher ge-

meinsamer Anlagen (Meliorationen, Wege, Gräben usw.), die für die Zugänglichkeit u. Benutzbarkeit der Abfindungsgrundstücke notwendig sind; ferner die Regelung der Verpflichtung zur Erhaltung solcher gemeinsamer Anlagen; die Feststellung der erforderl. Servituten, die E. über die Einwirkung der Kommassation auf die dinglichen und obligatorischen Rechte an den abzufindenden Grundstücken.

2. Objekte der Zusammenlegung sind im allg. sämtliche landwirtschaftl. Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes.

a) Zusammenlegungsgebiet ist in der Regel die ganze Katastralgemeinde; nur ausnahmsweise ein einzelner Bodenabschnitt, falls dieser scharf abgegrenzt ist oder sich durch Bewirtschaftung von einer Ortschaft aus als selbständige Gemarkung darstellt. Das Zusammenlegungsgebiet kann unter bestimmten Voraussetzungen durch Einbeziehung benachbarter Grundstücke erweitert werden.

b) Als „landwirtschaftl. Grundstücke" gelten insbes. Äcker, Hopfengärten, Wiesen, Weiden, Alpen, Raine, Anger, Wege, Triften, Gräben und außer Kultur stehende Flächen, unter bestimmten Voraussetzungen Wald-, Busch- u. Auparzellen sowie aufzuforstende Parzellen. Gewisse Grundstücke können nur mit Zustimmung des Eigentümers in die Kommassation einbezogen werden; insbes. solche, die wegen bes. Lage oder Eigenschaft einen wirtschaftl. Wert haben, der durch Zuweisung eines anderen Grundstückes nicht zu ersetzen ist (z. B. Wein-, Obstgärten). Anderseits können Grundstücke, die der Zusammenlegung zu unterziehen wären, ausgeschlossen werden, wenn sie nach ihrer Lage bes. Schädigungen ausgesetzt sind oder wenn an ihnen bes. Lasten haften, die die Operation wesentlich erschweren würden.

3. Voraussetzungen für Zusammenlegungen. a) Ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten kann ein Landesgesetz behufs zweckmäßiger Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung größerer Landstriche eine Zusammenlegung anordnen.

b) Sonst ist für jede Zusammenlegung erforderlich, daß sie von den Grundbesitzern zweimal beschlossen wird: zunächst vor Beginn der Arbeiten, dann aber nochmals nach behördl. Feststellung des Zusammenlegungsplanes.

Die Vorarbeiten können entweder unter Leitung eines Lokalkommissärs oder durch Eigentümer der zusammenzulegenden Grundstücke vorgenommen werden. Damit ein Lokalkommissär dafür bestellt werde, muß mindestens die Hälfte der Grundeigentümer eines Zusammenlegungsgebietes das Verlangen danach stellen; unternimmt dagegen ein Teil der Grundeigentümer die Vorarbeiten selbst (ohne Lokalkommissär), so muß der ausgearbeitete Plan zunächst sämtl. Grundbesitzern des Zusammenlegungsgebietes zur „vorläufigen Zustimmung" vorgelegt werden, und nur wenn ihm mindestens die Hälfte der unmittelbar Beteiligten zugestimmt hat, wird das Verfahren fortgesetzt.

In beiden Fällen aber muß überdies nach Beendigung aller Arbeiten über den behördlich ausgearbeiteten Zusammenlegungsplan nochmals abgestimmt werden. Hiebei genügt für diese Annahme des Planes die Zustimmung der Mehrheit aller unmittelbar Beteiligten nur dann, wenn gleichzeitig zwei Dritteile des Katastralreinertrages der zusammenzulegenden Grundstücke auf den Besitz der Zustimmenden entfallen. Stimmenthaltung, unbestimmte oder unklare Erklärungen gelten als Zustimmung.

Stimmberechtigt ist der Grundeigentümer (Nutzungseigentümer, Besitzer), nicht aber sonstige dingl. Berechtigte u. Pächter; solche Personen können nur gegen das Ausmaß der Abfindung u. dgl. Einwendungen erheben, falls dadurch ihre Rechte verkürzt werden.

4. Die Neueinteilung der Feldflur soll nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der wirtschaftl. Zweckmäßigkeit geschehen.

a) Die Gerechtigkeit der Teilung ist zunächst dadurch gewährleistet, daß jeder Beteiligte die Zuteilung eines anderen Grundstückes nach Maßgabe des Wertes des bisherigen Besitzes verlangen kann. Die Bewertung der Grundstücke hat auf Grund des Einverständnisses der Beteiligten oder des Gutachtens von Sachverständigen zu erfolgen. Die aufzuteilende Fläche kann durch Wegfall von Gräben, Wegen u. dgl. vergrößert, durch gemeinsame Anlagen verringert werden. Solchenfalls sind die Abfindungen entsprechend zu vergrößern oder zu kürzen.

Ferner sind die Beteiligten auch gegen die Zuweisung von Grundstücken geschützt, die zwar einen gleichen oder höheren Wert besitzen als die alten, aber eine wesentl. Veränderung in der ganzen Wirtschaftsführung bedingen. Insbes. darf niemandem ohne seine Zustimmung eine solche Abfindung zugeteilt werden, die nur bei Verlegung des Gehöftes bewirtschaftet werden kann (Vereinödungen). Überdies soll der wirtschaftl. Charakter des Besitzes jedes einzelnen Beteiligten durch die Zusammenlegung nicht zu sehr verändert werden; es hat insbes. der durchschnittl. Wert der Flächeneinheit der Abfindung dem des früheren Besitzes ungefähr zu entsprechen. Auch darf in der Regel die durchschnittl. Entfernung der Gründe von den Wirtschaftsgebäuden nicht vergrößert werden.

b) Als wirtschaftl. Gesichtspunkte kommen in Betracht: möglichst zusammenhängende Lage der einzelnen Abfindungsgrundstücke, eine für die Bewirtschaftung möglichst günstige Form und eine entsprechende Verbindung; auch sollen die Abfindungsgrundstücke mindestens mit einer Seite an einen öffentlichen oder gemeinschaftl. Fahrweg (bei Gärten an einen solchen Fußweg) grenzen.

5. Behörden für Zusammenlegungen sind die unter E V 5 genannten Lokalkommissäre u. Kommissionen mit analogen Kompetenzen. Sie sind insbes. ausschließlich zuständig für alle tatsächlichen und rechtl. Verhältnisse, welche infolge der Zusammenlegung nicht in ihrem bisherigen Zustande verbleiben können, also nicht nur für die Durchführung der Zusammenlegung selbst, sondern auch für die E. zivilrechtl. Fragen. Nur Streitigkeiten über Eigentum u. Besitz der zusammenzulegenden Grundstücke gehören auch während der Zusammenlegung vor den Zivilrichter.

Dem Lokalkommissär ist ein Ausschuß der Beteiligten als Beirat beigegeben.

6. Das Zusammenlegungsverfahren gliedert sich nach erfolgter Provokation in vier Hauptabschnitte: Vorarbeiten bis zur endgültigen Feststellung des Bonitätsplanes u. Besitzstandsregisters; Vorbereitung, Verfassung, Auflegung u. Absteckung des Zusammenlegungsplanes; Beschlußfassung und E. über diesen; Ausführung u. Beurkundung des Planes und Schlußverfahren.

Bonitätsplan, Besitzstandsregister u. Zusammenlegungsplan sind öffentlich aufzulegen und können durch Rechtsmittel angefochten werden. Erst nach instanzmäßiger E. erfolgt die zweite Abstimmung der Beteiligten. Zur Herstellung der Operate müssen für jedes einzelne Grundstück der Eigentümer, die Gesamtfläche und die Teilflächen nach einzelnen Bodengattungen u. Bonitätsklassen festgestellt werden. Dazu kommt: die Projektierung der gemeinsamen Anlagen, die Berechnung des Abfindungsanspruches jedes Beteiligten, die E. über die Einräumung von Servituten, schließlich die Feststellung der einzelnen Abfindungen, wobei die Wünsche der Beteiligten möglichst berücksichtigt werden sollen.

Nach Bestätigung des beschlossenen Zusammenlegungsplanes durch die Landeskommission muß die Zusammenlegung durchgeführt werden; nur in gewissen Ausnahmsfällen ist eine Modifikation oder sogar eine Sistierung möglich.

7. Rechtsfolgen der Zusammenlegung. Die Abfindung tritt juristisch an die Stelle des abgefundenen Besitzes u. zw. auch bezüglich der rechtl. Verhältnisse zu dritten Personen, Hypotheken, Ausgedinge, persönl. Dienstbarkeiten. Scheindienstbarkeiten werden zwangsweise auf den neuen Besitz übertragen. Grunddienstbarkeiten fallen ohne Entschädigung weg, sofern sie gelegentlich einer Zusammenlegung für das herrschende Grundstück entbehrlich werden. Andernfalls verbleiben sie auf dem dienstbaren Grundstücke. Der Pächter tritt in die Benutzung der dem Verpächter zugewiesenen Abfindungsgrundstücke; will er die Pacht unter diesen Bedingungen nicht fortsetzen, so kann er sofort kündigen. Grundstücke, welche einmal kommassiert worden sind, können wider Willen des Besitzers in der Regel nicht einer abermaligen Zusammenlegung unterzogen werden.

8. Die Kosten des Verfahrens werden, falls die Zusammenlegung durchgeführt wird, teils von der Gesamtheit der Beteiligten, teils von den einzelnen Genossen, teils vom Staatsschatze getragen. Die Repartierung der die Gesamtheit der Beteiligten treffenden Kosten erfolgt einerseits nach dem Werte, mit welchem der einzelne an der Operation partizipiert, anderseits nach der Größe des Vorteiles, den er von der Zusammenlegung hat. Wird dagegen der Zusammenlegungsplan abgelehnt, so muß ein großer Teil der Kosten in den meisten Ländern von den Provokanten getragen werden. Der Lokalkommissär erhält vom Lande einen Fonds, um Vorschüsse für die Kosten zu erteilen. Diese Vorschüsse sind, wenn die Zusammenlegung nicht zustande kommt, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu erstatten. Dagegen gelten sie, wenn die Zusammenlegung ausgeführt wird, als ein Darlehen des Landes, das zu verzinsen und in mehreren Jahresraten abzuzahlen ist. Ein solches Darlehen haftet auf den Abfindungsgrundstücken vor den Hypothekarforderungen, unmittelbar nach den l. f. Steuern u. Abgaben und den Umlagen der Wassergenossenschaften. In einzelnen Ländern finden sich gewisse Abweichungen in den Normen über die Tragung der Kosten.

VI. **Wirkungen der Zusammenlegungsgesetze.** Wo Zusammenlegungen durchgeführt worden sind, haben sie die segensreichsten Wirkungen ausgeübt; Durch den Wegfall an Grenzen wird viel produktive Bodenfläche gewonnen; die Betriebskosten sinken, die Wirtschaft kann rationell eingerichtet werden, so daß sich Ertragssteigerungen von 20 und mehr Prozent einstellen; die Kosten der Zusammenlegung werden schon in 2 Jahren durch den Mehrertrag hereingebracht.

Leider hat aber die Gesetzgebung in quantitativer Hinsicht einen völligen Mißerfolg zu verzeichnen. Ist doch das Reichsgesetz bisher erst in wenigen Kronländern formell in Kraft getreten, erst in 2 Ländern sind Zusammenlegungen bisher eingeleitet worden. Ende 1901 war der Stand der Zusammenlegungen zufolge Mitteilung des k. k. A. M. folgender: (S. Tabelle auf S. 91)

Die 28 Gemeinden, in denen bisher, fast 20 Jahre nach Erlassung des Reichsgesetzes, Zusammenlegungen faktisch durchgeführt wurden, sind noch nicht 0·1 % der Zahl der Gemeinden, in denen das Kommassationsbedürfnis dringend ist, noch nicht 1 % der kommassationsbedürftigen Gemeinden von N. Ö. und M.

VII. **Reformen.** Um die Übelstände der heutigen Feldeinteilung zu beseitigen, müßte an die Stelle des bloßen Rahmengesetzes ein unmittelbar wirkendes Reichsgesetz erlassen oder es müßte wenigstens dafür gesorgt werden, daß in allen Kronländern raschestens ausführende Landesgesetze zustande kommen und in Kraft treten.

Sodann müßte auch der heute geltende Rechtszustand in mehrfacher Richtung reformiert werden. In ihrer gegenwärtigen Form müssen die G. wirkungslos bleiben. Insbes. wäre die zweite erschwerte Abstimmung nach Schluß des Verfahrens zu kassieren. Die langwierigen Zusammenlegungsarbeiten werden durch sie zu einem bloßen Experiment. Findet sich am Schlusse nicht die qualifizierte Majorität, so sind die jahrelangen mühseligen Arbeiten, die zahlreichen E. zweier Instanzen, Streit, Aufregung, Unsicherheit in der bäuerl. Bevölkerung und die damit verbundene Lähmung in der Produktion zwecklos gewesen. Sehr leicht kann aber auch ein technisch u. ökonomisch gelungener Zusammenlegungsplan abgelehnt werden; denn für den zweiten Beschluß sind die formellen Voraussetzungen strenger als für die Provokation und selbst die Provokanten dürfen gegen die Zusammenlegung stimmen; sodann ist Gegenstand der Abstimmung nicht ob, sondern ob so kommassiert werden soll; den Beteiligten geht aber sowohl die Unbefangenheit als auch die technische Sachkenntnis ab, um die Ge-



Länder	Durchführungsstadien der Zusammenlegung	Anzahl der Operationen	Flächeninhalt *ha*	Anzahl der Beteiligten
Mähren	Eingeleitet	35	17.789·2	4163
	Formell abgeschlossen	13	5.397·1	1989
	Faktisch durchgeführt	13	5.349·4	1228
	Im vorgerückten Stadium	3	1.427·9	257
	Im Anfangsstadium	6	5.614·8	689
Niederösterreich	Eingeleitet	42	51.129·0	4022
	Formell abgeschlossen	10	13.152·4	775
	Faktisch durchgeführt	15	15.256·3	1204
	Im vorgerückten Stadium	5	4.008·7	507
	Im Anfangsstadium	12	18.711·6	1536
Zusammen	Eingeleitet	77	68.918·2	8185
	Formell abgeschlossen	23	18.549·5	2764
	Faktisch durchgeführt	28	20.605·7	2432
	Im vorgerückten Stadium	8	5.436·6	764
	Im Anfangsstadium	18	24.326·4	2225

rechtigkeit u. Zweckmäßigkeit des Zusammenlegungsplanes — über den durch Richterkollegien instanzmäßig schon entschieden ist — zu beurteilen. Habsucht, Mißgunst, Vorurteile können wach werden und bei der Abstimmung mitwirken. Die Möglichkeit der schließl. Ablehnung des Planes kann ferner auch das Verfahren selbst und die Verfassung des Planes ungünstig beeinflussen — bes. die größeren Besitzer können ihre Stimme zur Durchsetzung von Ansprüchen benutzen, weil zwei Drittel des Katastralreinertrages für einen positiven Beschluß erforderlich sind — und jene Möglichkeit kann Provokationen verhindern, weil die Antragsteller solchenfalls die Kosten tragen müssen. Wenn sich bisher diese Übelstände noch nicht stark fühlbar gemacht, so eben deshalb, weil bei den spärl. Operationen mit größter Behutsamkeit vorgegangen werden konnte. Weiter wären aber die Bedingungen für die Einleitung des Verfahrens dadurch zu erleichtern, daß schon einem Drittel oder Viertel der Beteiligten das Provokationsrecht erteilt wird. Auch müßte die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne bereits kommassierte Großbesitze, deren Eigentümer sich gegen die Zusammenlegungen sträuben, aus dem Zusammenlegungsgebiete auszuscheiden. Weiter wären auch bloße Flurbereinigungen (Konsolidationen) unter Umständen zuzulassen, insbes. dort, wo wie im Süden Österr., nicht so sehr Gemenglage als Zwergbesitz vorherrscht und die Hochwertigkeit der Kulturen (Wein usw.) einen Parzellentausch nur in beschränktem Maße gestattet.

Literatur.

S. oben S. 73.

Schiff.

G. Die älteren Beschränkungen im Verkehre mit Bauerngütern und ihre Beseitigung.

I. Bestiftungszwang u. Erbteilungsvorschriften. — II. Die Freigebung des Grundbesitzverkehres. — III. Fortbestehende Schranken des Grundbesitzverkehres. — IV. Das ältere Agrarrecht T. — V. Wirkungen des liberalen Agrarrechtes. — VI. Reformbestrebungen.

Die Grundentlastung (s. unter C) hat alle jene Schranken des bäuerl. Güterverkehres beseitigt, die eine unmittelbare Folge des gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisses gewesen; so den Bauernschutz im e. S. und die Verschuldungsschranken: bäuerl. Grund durfte von den Gutsherren nicht erworben werden, uneingekaufte Bauerngüter durften überh., eingekaufte nicht über zwei Drittel ihres Wertes ohne Zustimmung der Herrschaft verschuldet werden. Diese Normen fielen im J. 1848 weg; dagegen blieben der aus Gründen der Landeskultur statuierte Bestiftungszwang und die damit zusammenhängenden Vererbungsvorschriften unberührt. Erst am Ende der Sechzigerjahre des 19. Jahrh. hob der wieder zum Siege gelangte Liberalismus auch diese Normen auf. Indessen zeigte sich schon wenige Jahre später das Bestreben, an die Stelle der freien u. unbeschränkten wieder eine gebundene oder doch wenigstens beschränkte Agrarverfassung zu setzen.

I. **Bestiftungszwang u. Erbteilungsvorschriften.** Nur im Süden von Österr. — D., Kl., Kr., Oberkärnten (Villacher Kreis) — herrschte schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Freiteilbarkeit. In dem größten Teile des Staates war dagegen der Verkehr mit Bauerngütern aus den verschiedensten Motiven beschränkt worden: um einer Abnahme der Bevölkerung, einem Sinken der landwirtschaftl. Produktion, einer Verminderung des Bauernlandes vorzubeugen, um die Bauern vor einer Steigerung

der Frohnden zu bewahren, sie im „kontribuablen Stande" zu erhalten usw.

1. Ohne behördl. Bewilligung war verboten: Erwerb des untertänigen Bodens durch die Obrigkeit; Besitz zweier Bauerngüter; Abtrennung von Grundstücken, die zu einem Hause „gestiftet", d. h. im Kataster zugeschrieben waren (Bestiftungszwang). Teilungsbewilligung sollte nur gegeben werden, wenn darunter die „Spannfähigkeit" (Fähigkeit, auf dem Gute ein Gespann zu halten) nicht leidet; insbes. sollte die geteilte Stelle immer noch die Größe eines Viertelbauerngutes behalten, wofür in einzelnen Kronländern ein fixer Maßstab normiert war, unter den nicht herabgegangen werden durfte. Für den Bestiftungszwang macht es keinen Unterschied, ob die bäuerl. Gründe rustikal oder dominikal sind, ob bäuerl. Eigentum oder bloßes Nutzungsrecht an ihnen besteht, ob es ganze, halbe, viertel Bauern- oder noch kleinere Güter sind. Doch durften in einigen Kronländern einzelne Parzellen ausnahmsweise abgetrennt werden, wenn sie nicht der Gründung einer neuen Ansässigkeit, sondern der Vergrößerung einer bestehenden dienen sollten. Die mit dem Hofe untrennbar verbundenen Grundstücke waren teils „Hausgründe", d. h. Grundstücke, die mit dem Hause auf dem nämlichen ungeteilten Grundbuchblatte standen, teils „Hausüberlände", d. h. Grundstücke, die zwar ein eigenes Grundbuchblatt hatten, deren Untrennbarkeit von dem Hofe aber durch rechtserzeugende Tatsachen, insbes. durch Ersitzung, entstanden war. Daneben gab es aber in den meisten Gegenden — nicht in den böhm. Ländern — auch sog. „freie Überlände", d. i. walzende Grundstücke, die frei veräußert u. verteilt werden durften. Im einzelnen wichen übrigens die Normen über die Unteilbarkeit der Bauerngüter in den Kronländern voneinander ab.

Auch die Dominien durften ohne behördl. Bewilligung nicht zerteilt werden; es galten hiefür im allg. analoge Vorschriften, wie für die Zerstücklung von Bauerngütern, veranlaßt durch die Furcht vor ökonomisch irrationellen Kleinbetrieben und durch die Sorge, der Gutsherr werde die Fähigkeit verlieren, seinen öffentlich-rechtl. Pflichten nachzukommen.

2. Auch für den Erbgang galten natürlich die Teilungsschranken. Waren mehrere Erben vorhanden, die das Miteigentum nicht fortsetzen wollten, so konnte entweder einer von ihnen das Bauerngut gegen Auszahlung oder Anschreibung der Erbteile übernehmen oder der Hof wurde verkauft und der Erlös geteilt. Welcher Miterbe das Gut übernehmen solle, blieb der letztwilligen Bestimmung oder der Übereinkunft der Erben überlassen; kam eine solche nicht zustande, so wurde das Gut veräußert. Nur für einen speziellen Fall war bestimmt, welcher von mehreren Intestaterben in Ermanglung einer Einigung das Erbgut übernehmen solle; für den Fall nämlich, daß das Bauerngut mehreren Kindern des früheren Besitzers zufällt: damit die Bauernhöfe beim Mannesstamme verbleiben, sollen zunächst die Söhne nach dem Alter und dann die Töchter zur Übernahme berufen werden. Ausnahmsweise war in B. die Naturalteilung des Gutes bei der Vererbung unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, wenn zwei spannfähige Stellen gebildet werden konnten.

Sonstige Vorschriften über die Vererbung von Bauerngütern bestanden nur in T. (s. unten). Insbes. galt in allen anderen Ländern kein Anerbenrecht; denn der Gutsübernehmer war in keiner Weise vor den anderen Miterben bevorzugt. Vielmehr bestand durchaus gleiches Intestaterbrecht aller gleich nahen Verwandten des Erblassers, auch seiner Kinder; wer das Bauerngut auf seinen Erbteil übernahm, mußte die anderen Miterben nach „dem wahren Werte des Gutes, wie er entweder durch gütl. Einverständnis oder ordentl. Schätzung bestimmt wird", befriedigen (P. 29 X 1790). Bloß in T. und B. bestand eine gewisse Begünstigung des Gutsübernehmers darin, daß „der Wert mit Rücksicht auf alle Umstände dermaßen zu bestimmen ist, daß der eintretende Besitzer wohl bestehen kann" (P. 9 X 1795). Doch galt diese Vorschrift lediglich ab intestato und auch da nur zwischen mehreren Deszendenten des Verstorbenen sowie für den überlebenden mitbesitzenden Gatten, wenn er den Hofanteil des Verstorbenen an sich löst. Das Pflichtteilsrecht wurde dadurch nicht berührt.

Wesentlich verschieden jedoch von den gesetzl. Normen über die Teilung und die Vererbung des bäuerl. Besitzes war die praktische Übung. So stand in Gal., in B. und in Südtirol, aber auch in einzelnen anderen Gegenden, der Bestiftungszwang und das bäuerl. Erbrecht nur auf dem Papier; es wurden dort Güter wie Grundstücke unter Lebenden und von Todes wegen ohne Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften geteilt. In anderen Kronländern war der behördl. Teilungskonsens zu einer bloßen Formalität geworden. Umgekehrt blieben z. B. in Oberkärnten trotz des Fehlens aller rechtl. Schranken die Bauerngüter ebenso ungeteilt wie in Unterkärnten. In weiten Gebieten der Alpenländer war eine Bevorzugung des den Hof übernehmenden Kindes allg. Sitte, die sich auf mehrfache Weise durchsetzte: mittels der in vielen Landstrichen übl. Gutsübergabsverträge, durch die der alte Bauer noch bei Lebzeiten dem ältesten oder jüngsten Sohne die Stelle zu einem niedrigen Anschlage überließ und sich selbst einen Altenteil ausbedang, oder mittels einer Übereinkunft der Miterben, die, der Väter Tradition folgend, keinen Einspruch gegen eine niedrige, den Übernehmer begünstigende Schätzung des Hofes erhoben.

II. Die Freigebung des Grundbesitzverkehres. 1. Motive. Die angeführten Beschränkungen überlebten zwar formell die Grundentlastung, ihnen kam indessen schon in der Mitte des 19. Jahrh. nur sehr geringe praktische Bedeutung zu. Das Erfordernis der behördl. Bewilligung für jede Güterteilung war vielfach zu einer bloßen Formalität herabgesunken; viele Behörden, außer stande, den immer lebhafter werdenden wirtschaftl. Verkehr zu meistern, verweigerten so gut wie niemals den angesuchten Teilungskonsens; der Bestiftungszwang wirkte hier nur als eine Verzögerung, als eine überflüssige Belästigung der Parteien. Wenn dem-

gegenüber andere Behörden wieder strenger verfuhren, so mußte eine solche tatsächl. Rechtsungleichheit als eine doppelt unerträgl. Ungerechtigkeit empfunden werden. In vielen Gegenden kümmerten sich die Grundbesitzer überh. nicht um die Teilungsverbote; sie veräußerten, wo ein Bedürfnis danach vorhanden war, einzelne Teile ihres Gutes per nefas und die Behörden mußten dann meistens den Tatsachen Rechnung tragen und die Teilung nachträglich ratihabieren. In manchen Ländern — Gal., Südtirol, Unterinntal — hatte der Bestiftungszwang überh. nie praktische Geltung erlangt.

Diese Verhältnisse mußten auch auf die Erbteilungsvorschriften für Bauerngüter sowie auf das Kumulierungsverbot einwirken. Diese Normen hatten ja schon dadurch ihr Fundament verloren, daß Bauerngüter im Rechtssinne seit dem J. 1848 zu bestehen aufgehört hatten; man konnte jetzt zwar noch vom ökonomischen Standpunkte aus große und kleine Güter unterscheiden, aber rechtlich gab es keine Bauern und keine Bauerngüter mehr. Es fehlte seit der Grundentlastung diesen Normen an einem bestimmt abgegrenzten oder abgrenzbaren Objekte.

Andere Motive für Beseitigung der fragl. Schranken kamen hinzu. Die liberale Strömung betrachtete diese als einen Überrest der Feudalität, als eine schädl. Bevormundung des Einzelnen, als ein Hindernis des wirtschaftl. Fortschrittes; jeder Grundbesitzer wisse viel besser als die Behörde, was ihm wirtschaftlich nutze oder schade. Auch sei das G. gegenüber den wirtschaftl. Verhältnissen ohnmächtig. Gegenden mit gleichen ökonomischen Verhältnissen weisen trotz Verschiedenheit des Agrarrechtes gleiche Grundbesitzverhältnisse auf (Ober- u. Unterkärnten), während trotz gleichen Agrarrechtes die Grundbesitzverhältnisse je nach den natürl. Verhältnissen verschieden sind (Ober- u. Unterinntal).

2. Gesetze. Die Gesetzgebung schritt daher zur Freigebung des Güterverkehres. Nun waren die Vererbungsvorschriften keineswegs nur ein Ausfluß des Bestiftungszwanges gewesen. In gewissem Sinne konnten sie zwar als Reflexwirkungen des letzteren angesehen werden; aber es wäre doch — trotz der Unteilbarkeit — die Veräußerung des Erbgutes und die Teilung des Erlöses möglich gewesen. Indem für die Deszendenten des Erblassers die Gutsübernahme normiert war, sollte auf die Erhaltung des Bauernhofes in der Familie u. zw. wenn möglich beim Mannesstamme hingewirkt werden. In den Sechzigerjahren sah man jedoch irrigerweise in den Erbteilungsvorschriften lediglich eine zivilrechtl. Konsequenz der im Interesse der Landeskultur statuierten Teilbarkeitsschranken. Da nun das Privatrecht zur Kompetenz des Reiches, die Landeskultur zu der des Landes gehörte, so bestimmte das G. 27 VI 68, R. 79, daß die Sondernormen über die Vererbung der Bauerngüter „in jenen Ländern oder Landesteilen, in welchen die Teilung von Bauerngütern gesetzlich nicht mehr beschränkt ist, mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses G. außer Wirksamkeit“ treten. „In jenen Ländern u. Landesteilen, in welchen die Beschränkung der Teilung von Bauerngütern noch besteht, haben im Falle der Aufhebung dieser Beschränkung jene Anordnungen erst mit Ablauf von drei Monaten nach demjenigen Tage außer Wirksamkeit zu treten, mit welchem durch ein Landesgesetz diese Beschränkung aufgehoben sein wird.“ Die Aufhebung der bäuerl. Erbteilungsvorschriften war somit an die Voraussetzung geknüpft, daß keine Teilungsbeschränkungen für Bauerngüter bestehen oder daß sie im Wege der Landesgesetzgebung beseitigt werden. Soweit nicht ohnedies Freiteilbarkeit herrschte, wurde diese Voraussetzung in allen Kronländern mit Ausnahme von T. rasch verwirklicht. (G. von B. 26 XI 66, L. 84 und 20 XII 69, L. 152; Bu. 24 IV 68, L. 5 und 2 X 68, L. 15; Gal. 1 XI 68, L. 15; Kt. 1 XI 68, L. 29; M. 24 IX 68, L. 25; N. Ö. 5 X 68, L. 14; O. Ö. 26 IX 68, L. 15; S. 22 X 68, L. 28; Schl. 30 IX 68, L. 21; St. 24 IX 68, L. 17; V. 15 X 68, L. 46.)

Zumeist begnügten sich die Landesgesetze damit, alle Verkehrsbeschränkungen aufzuheben, soweit diese nicht durch Zivilrechtsgesetze, ferner durch das Forstgesetz, das Grundlastenablösungs- u. Regulierungspatent und das Gem. G. statuiert sind. In einigen Ländern beseitigten jene G. noch ausdrücklich das Verbot, zwei oder mehrere Bauernhöfe in einer Hand zu vereinigen, sowie die Verpflichtung des Eigentümers eines Bauernhofes, diesen „mit dem Rücken zu besitzen“, d. h. ihn von dem Wohnhause aus zu bewirtschaften. Nur das Landesgesetz für B. behält noch eine, wenn auch sehr schwache Einschränkung der Freiteilbarkeit bei (s. unten). Sieht man von dieser geringfügigen Ausnahme ab, so hat die liberale Gesetzgebung der J. 1867—1869 die Einheitlichkeit der Agrarverfassung fast für ganz Österr. vollendet.

III. **Fortbestehende Schranken des Grundbesitzverkehres.** Trotz der prinzipiellen Freigebung des Grundbesitzverkehres — immer von T. abgesehen — blieben indessen folgende Schranken für die Grundteilung aufrecht:

1. Die Normen für Familienfideikommisse (s. diesen Art.).

2. Gemeindegut darf in den meisten Ländern nur auf Grund eines Landesgesetzes, in B., Bu., Gal., Kr., zum Teil auch in St. nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses geteilt werden.

3. Die Verteilung von Gemeindewäldern, ferner von Äquivalentwäldern, die gelegentlich der Servitutenablösung an eine Mehrheit von Berechtigten abgetreten wurden, ist verboten und kann nur in bes. Fällen von der Landesstelle bewilligt werden.

4. Die Teilung von hypothekarisch belasteten Grundstücken darf in der Regel nur stattfinden, wenn gleichzeitig alle Schulden als Simultanhypotheken auch auf das Trennstück übertragen werden oder der Hypothekargläubiger die lastenfreie Abtrennung gestattet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch ohne eine solche Gestattung eine lastenfreie Abtrennung vorgenommen werden.

a) Wenn ein Grundtausch zum Zwecke einer Arrondierung oder besseren Bewirtschaftung der Besitztümer der Tauschenden beabsichtigt ist und die Sicherheit der Forderung nach den Bestimmungen des § 1374 a. b. G. B. nicht gefährdet erscheint,

kann der Teilungswerber durch die Tabularbehörde dem dingl. Berechtigten seine Absicht, einen Arrondierungstausch vorzunehmen, mit der Aufforderung bekanntgeben lassen, seinen Einspruch innerhalb einer bestimmten Frist anzuzeigen, widrigenfalls angenommen würde, daß er in die lastenfreie Trennung willige. Wird ein Einspruch erhoben, so kann dieser durch Erkenntnis der Tabularbehörde für unwirksam erklärt werden, wenn das Vorhandensein der angegebenen Voraussetzungen dargetan wird (G. 6 II 69, R. 18). Daß der Grundtausch eine Arrondierung herbeiführt, kann auf jede glaubwürdige Art bewiesen werden. Darüber, ob der Tausch geeignet ist, eine bessere Bewirtschaftung zu bewirken, hat in der Regel die polit. Bezirksbehörde, in T. die Höfekommission der betreffenden Ortsgemeinde (s. unten) zu entscheiden. (Landesgesetze 5 IV 70; für B. L. 33; Bu. L. 19; Gal. L. 36; Görz u. Gradiska L. 24; Istrien L. 25; Kt. L. 23; M. L. 27; O. Ö. L. 15; N. Ö. L. 17; S. L. 20; Schl. L. 22; ferner Landesgesetze für D. 10 VII 98, L. 23; Kr. 15 V 72, L. 17; St. 23 III 73, L. 22 und T. 12 VI 1900, L. 49; Triest 9 IV 73, L. 20; V. 31 III 1900, L. 26.)

b) Um die lastenfreie Abtrennung für kulturtechnische Zwecke (Entwässerungen, Bewässerungen, Regulierungen usw.) zu erleichtern, kann, wenn die Verwendung der Parzellen für die gedachten Zwecke amtlich bestätigt wird, das Abtrennungsgesuch im Grundbuche angemerkt und eine Tagfahrt zur Entgegennahme der Einsprüche der Tabulargläubiger angeordnet werden. Die Abtrennung kann trotz erhobenen Einspruches vom Gericht bewilligt werden, wenn das Trennstück nicht mehr als 50 fl. wert ist und aus der Abtrennung den Tabulargläubigern offenbar kein Nachteil droht. Das Verfahren ist etwas verschieden je nachdem, ob gleichzeitig nur um eine oder um mehrere Grundabtrennungen nachgesucht wird (G. 11 V 94, R. 126).

5. Eine rein formale, nur scheinbare Unteilbarkeit besteht nach den G. über die Anlegung neuer Grundbücher in B. 5 XII 74, L. 92, und Gal. 2 I 94, L. 16, für die landtäfl. Liegenschaften. Die Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für ein Trennstück eines Landtafelkörpers ist nämlich von der Zustimmung der Statthalterei und des L. A. abhängig; ohne eine solche Zustimmung ist aber die Trennung weder verboten noch nichtig, sondern für das Trennstück muß statt der Landtafel-, eine neue Grundbuchseinlage errichtet werden; eine Bestimmung, die nur den Zweck hat, eine künstliche Schaffung von Reichsrats- u. Landtagswählern in der Kurie des Großgrundbesitzes zu verhindern. Aus ähnl. Motiven unterliegt die Umwandlung eines grundbücherlichen in einen landtäfl. Besitz in den meisten Kronländern gewissen Beschränkungen.

6. In V. hat das Freiteilbarkeitsgesetz des J. 1868 die Teilung eines im Grundsteuerkataster unter einer bes. Nummer vorkommenden Grundstückes von der Zustimmung des Gemeindeausschusses, in 2. Instanz von der des L. A. abhängig gemacht; das neue Grundbuchsgesetz für V. 1 III 1900, L. 18, hält diese Bestimmung für jede selbständige Grundparzelle des Grundsteuerkatasters aufrecht. Welche Momente für die Teilungsbewilligung maßgebend sein sollen, ist nicht gesagt; es entscheidet das freie Ermessen der autonomen Behörden.

IV. **Das ältere Agrarrecht Tirols.** T. ist das einzige österr. Kronland, wo in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. nicht bloß die Grundteilung beschränkt war, sondern auch ein Anerbenrecht galt. Es ist auch das einzige, wo in den Sechzigerjahren die Freiteilbarkeit nicht eingeführt worden ist. Sowohl das Grundzerstücklungspatent 11 VIII 1770 (republiziert 1 V 32 u. 30 X 40) als auch das Erbfolgepatent 9 X 1795 (republiziert 7 IV 16, 17 VII 50, R. 277) behielten vielmehr ihre Gültigkeit. Zwar wurde am Ende des 19. Jahrh. ein neues Höferecht eingeführt (s. unten); da dieses aber nur allmählich in Kraft tritt, so sind auch jene älteren Normen heute noch in einem großen Teile des Landes geltendes Recht.

1. Das ältere Anerbenrecht. Die Normen des a. b. G. B. kommen unverändert zur Anwendung, falls nicht die Kinder des Verstorbenen, sondern entferntere Verwandte zur Erbfolge berufen sind. Zwar darf auch da das Bauerngut in der Regel nicht geteilt werden; aber der Übernehmer wird nicht bevorzugt, sondern mit dem vollen lastenfreien Gutswerte Schuldner der Verlassenschaft; die Person des Übernehmers ist diesfalls nicht gesetzlich bestimmt, sondern es wird der Hof bei Abgang einer Einigung unter den Miterben verkauft.

Spezialnormen gelten nur für die gesetzl. Erbfolge der Kinder und für das Aufgriffsrecht des Ehegatten.

Für die Berufung zur Hofübernahme unter mehreren ab intestato miterbenden Kindern ist zunächst der Wille des Verstorbenen maßgebend; fehlt eine solche Verfügung, soll das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne (wenn aber gegen ihn ein begründetes gesetzl. Bedenken vorliegt, dem nächsten Sohne, in Abgang eines Sohnes der ältesten Tochter) zugeteilt werden; stand jedoch das Bauerngut im Miteigentum der Ehegatten, so darf der überlebende Teil die erledigte Hälfte an sich lösen.

In beiden Fällen soll der Hofwert durch Einverständnis oder durch Schätzung bestimmt werden. Bei der Schätzung wird der Anerbe begünstigt: es „ist der Wert mit Rücksicht auf alle Umstände dermaßen zu bestimmen, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne". Eine Präzisierung dieses juristisch nicht faßbaren Ausdruckes fehlt. Findet sich keines der Kinder bereit, den Hof zu übernehmen, so kann das Gut geteilt werden, wenn es „in Hinsicht auf die Kultur und die Unterhaltung zweier Familien eine Zerstücklung leidet"; andernfalls „ist selbes einem mehrbietenden Fremden kaufweise zu überlassen". Enthält die Verlassenschaft zwei Bauerngüter, so kann zunächst der älteste Sohn eines davon wählen, das andere wird dem nächsten Sohne zugeteilt. Diese Bestimmungen gelten jedoch dort nicht, „wo geschlossene Bauerngüter nicht bestehen und wo die hinterlassenen Grundstücke ohne Nachteil für die Kultur verteilt werden können".

2. Der ältere Bestiftungszwang untersagt die Teilung eines Bauernhofes, ausgenommen, er wäre so „ansehnlich, daß zwei Besitzer leichthin hausen, somit sich und ihre Familie erhalten könnten". Auch Häuser, dann einzelne (walzende) Grundstücke dürfen nicht unter zwei Joch, zwei Tagbau oder zwei Tagmahd geteilt werden. Besitzeinsetzungen müssen nach den Vorschriften der Intestaterbfolge geschehen, wobei das Hab u. Gut „nach dem pretium infimum" anzusetzen ist, „damit die Kinder darauf hausen können"; erweist sich nachträglich, daß der Besitzer nicht wohl bestehen kann, so kann eine Reduktion des Übernahmspreises angeordnet werden.

Über beabsichtigte Grundzerstücklungen hat die polit. Behörde zu entscheiden. Die Bezirkshauptmannschaft untersucht mit Zuziehung von Sachverständigen die Zweckmäßigkeit u. Zulässigkeit der angesuchten Trennung und bewilligt oder untersagt sie mit Offenlassung der Berufung (V. 17 VII 58, R. 277).

3. Geltungsgebiet. Der Bestiftungszwang gilt nur in den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Schwaz, Kufstein, Kitzbühl, Imst, Landeck, Reutte, Brixen, Bruneck, Lienz, Bozen, Meran, vielleicht auch Ampezzo, während in den anderen italienischen Bezirken Freiteilbarkeit herrscht. Das Anerbenrecht gilt formell in ganz T., sofern das neue Höferecht (s. unter J. III) noch nicht Wirksamkeit erlangt hat. Doch hat das P. 1795 selbst durch die mitgeteilten Normen eine bequeme Handhabe zur Umgehung geboten.

Aber auch dort, wo beide P. tatsächl. Anwendung finden, besteht die Schwierigkeit, daß die Bauerngüter nur einem bes. Verkehrsrecht unterliegen, in allen übrigen Beziehungen dagegen den sonstigen Grundstücken rechtlich gleichgestellt sind; früher gab der Grundsteuerkataster von 1787 Aufschluß darüber, welche Grundstücke Teile eines Bauernhofes sind. Seit dem neuen Grundsteuerkataster steht dagegen das Objekt des Anerbenrechtes und der Unteilbarkeit in keiner Weise mehr fest, das objektive Kriterium, wonach man früher konstatieren konnte, ob ein bestimmtes Anwesen ein geschlossenes Bauerngut ist oder nicht, ist weggefallen.

Dazu kommt, daß das Grundzerstücklungspatent den Behörden keine Richtschnur dafür bietet, wann sie die angesuchten Teilungen bewilligen sollen. Die praktische Wirksamkeit der G. ist daher von Ort zu Ort verschieden. Dazu kommt, daß es zulässig ist, sowohl die einzelnen Bestandteile eines geschlossenen Hofes verschieden hoch zu belasten, als auch verschieden belastete Realitäten zu einem Hof zu konsolidieren; in beiden Fällen haben die Gläubiger die rechtl. Möglichkeit, im Wege der Exekutionsführung den Hofverband zu sprengen.

Diese Umstände machten eine Reform notwendig, wozu noch das Bestreben trat, die Anwendungsfälle des Anerbenrechtes zu vermehren, die Beschränkungen des freien Güterverkehres zu vervollständigen (s. unter J. III).

V. Wirkungen des liberalen Agrarrechtes. Welche Wirkungen die Beseitigung des Bauernschutzes, des Verschuldungsverbotes, des Bestiftungszwanges und der Erbteilungsvorschriften auf den bäuerl. Besitz gehabt hat, läßt sich derzeit nicht mit Sicherheit sagen. Die Meinungen sind geteilt.

Nach der einen Ansicht kommt dieser Gesetzgebung weniger eine konstitutive als eine bloß deklarative Bedeutung zu; es seien zwar die Formen, in denen sich der wirtschaftl. Verkehr mit Bauerngütern abspielt, vereinfacht worden, in der Grundbesitzbewegung selbst seien aber keine starken materiellen Änderungen eingetreten. Es wird geltend gemacht, daß sich doch auch früher schon die wirtschaftl. Bedürfnisse mächtiger gezeigt hätten als die G., und daß dort, wo sich Tradition u. Sitte im Einklang mit den gesetzl. Vorschriften befunden hätten, diese Faktoren auch nach Aufhebung der gesetzl. Schranken wirksam blieben.

Was speziell die Vererbung der Bauerngüter anlangt, so sei diese schon deshalb von den Normen über das Intestaterbrecht in weitem Umfange unabhängig, weil in den meisten Kronländern die Bauern fast ausnahmslos über den Hof disponieren: durch ehel. Gütergemeinschaft mit Aufgriffsrecht, durch Gutsübergabe bei Lebzeiten, durch Testament. So werde übereinstimmend aus den Alpen- u. Sudetenländern berichtet, daß die Vererbung eines Bauerngutes ab intestato eine seltene Ausnahme sei.

Demgegenüber klagt die Gegenpartei seit mehreren Jahrzehnten über die Notlage, ja den Untergang des Bauernstandes, wofür in erster Linie die Einführung des liberalen Agrarrechtes verantwortlich zu machen sei; denn dieses habe einerseits zu einer übermäßigen Zersplitterung des bäuerl. Besitzes, anderseits zu dessen Aufsaugung durch den Großgrundbesitz geführt; dazu komme eine enorme Überschuldung und in deren Gefolge die fortschreitende Vernichtung bäuerl. Existenzen im Wege der Exekution. Diese Übelstände seien insbes. auch durch das Erbrecht des a. b. G. B. verursacht, das die Überlastung mit Erbteilungsschulden bewirke.

Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Ansichten steht eine Reihe von Mittelmeinungen.

Mit Sicherheit lassen sich Streitfragen dieser Art nur auf Grund von exakten Tatsachenfeststellungen — statistischen Erhebungen u. Enqueten — entscheiden. In Österr. kommen hiefür in Betracht: die Statistik über die Bewegung im Besitz- u. Lastenstande, die Statistik der Exekutionen, endlich mehrere räumlich u. zeitlich beschränkte Spezialerhebungen. Es sei gleich hervorgehoben, daß das gegenwärtig vorhandene Beobachtungsmaterial nicht genügt, um ein sicheres Urteil in der umstrittenen Frage zu gewinnen, daß aber, soweit die Zahlen verwendbar sind, sie die pessimistische Ansicht nicht unterstützen.

1. Statistik des Tabularverkehres. Diese Statistik enthält keine Daten über Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, wohl aber seit dem J. 1868 Angaben über Neubelastung und deren Ursachen, über Entlastung, über Exekutionen u. dgl. Diese Zahlen werden in der Regel von den Gegnern des liberalen Agrarrechtes verwertet; man deduziert aus ihnen die Überschuldung der Bauerngüter, ihre starke Belastung mit Erbteilungsschulden, die exekutive Vertreibung der Bauern von ihrem Besitze.

Dies geschieht jedoch durchaus mit Unrecht. Hier nur einige Gegengründe.

a) Der sog. „sonstige Besitz", aus dessen Tabularveränderungen auf den bäuerl. Besitz geschlossen wird, enthält auch alle bloßen Wohngebäude, Industrialien, Voluptuarien, Parzellenbesitzungen, sofern sie nicht am Sitze eines Gerichtshofes oder in 44 bestimmten „Städten" gelegen sind. Aus diesem „sonstigen Besitz" den bäuerlichen herauszuschälen, ist unmöglich. Und die Nichtübereinstimmung der Objekte wird überdies von Jahr zu Jahr größer.

Ferner ist die Zählungseinheit für die Statistik nicht der Besitz einer Person, sondern der Änderungsfall im Grundbuche — z. B. der Zwangsverkauf —, der sich auch bloß auf einen Teil des Grundbesitzes erstrecken kann.

Der reelle Lastenstand und dessen Bewegung kann aus der Grundbuchstatistik nicht erkannt werden; viele Forderungen bleiben auch nach gänzlicher oder teilweiser Tilgung noch in voller Höhe intabuliert, weil niemand ein Interesse an der kostspieligen grundbücherl. Löschung hat; die tabularfähige Quittung genügt dem Grundbesitzer zu seiner Deckung.

Schon die angeführten Momente, zu denen sich übrigens noch andere gesellen, rufen so bedeutende Verschiebungen hervor, daß den fragl. Zahlen jede Beweiskraft abgeht. Einen ziffermäßigen Beleg dafür bieten die unter 2 u. 3 besprochenen Erhebungen.

So wurden in den J. 1898—1901 nach der Grundbuchstatistik 37.417 Realitäten „des sonstigen Besitzes" zwangsweise veräußert; die Exekutionsstatistik zeigt aber, daß darunter nur 19.405 „Häuser mit Grundstücken" gewesen sind; aber es sind auch gewiß nicht alle diese Besitzungen, sondern etwa nur die 3857 Häuser mit Grundstücken von 5 *ha* aufwärts als Bauerngüter anzusehen. Ebenso stehen den 3702 Zwangsverkäufen, die 1875—1884 im „sonstigen Besitz" von O. Ö. stattfanden, nur 808 exequierte Bauernhöfe gegenüber. In 27 st. Gemeinden waren 2·8 Millionen Gulden Hypotheken intabuliert; nur 2·18 Millionen (77·6 %) bestanden effektiv zu Recht, nur 1·14 Millionen (43 %) belasteten den bäuerl. Besitz.

Es ist daher nicht zulässig, aus der Hypothekarbewegung und den Exekutionsführungen im „sonstigen Besitz" Schlüsse auf die Lage des Bauernstandes zu ziehen. Nicht einmal ein Parallelismus in den Veränderungen braucht zu bestehen, da die nichtbäuerl. Quote des sonstigen Besitzes zwar nicht der Fläche nach, wohl aber der Zahl und dem Kapitalswerte nach konstant wächst.

b) Wollte man aber selbst von diesen fundamentalen Einwenden absehen: die Zahlen selbst würden keineswegs ausschließlich für die pessimistische Ansicht sprechen.

Richtig ist es, daß Jahr für Jahr größere Summen intabuliert als gelöscht werden. Aber diese Tatsache für sich allein ist nichtssagend; erst der Vergleich mit dem — leider unbekannten — Bodenwerte würde die Frage nach der relativen Höhe der Verschuldung und dem Vorhandensein einer Überlastung beantworten. Auch braucht die relative Belastung trotz Zunahme der absoluten Schuldenziffer nicht oder doch nicht bedeutend zu steigen, falls gleichzeitig eine entsprechende Erhöhung des Bodenwertes stattgefunden hat. Ob dies der Fall ist, wissen wir aber nicht; doch ist nicht zu zweifeln, daß der Wert des „sonstigen Besitzes" durch neue Kapitalsinvestitionen ständig erhöht wird.

Auch daß die Erbverschuldung an der Zunahme der Hypothekarbelastung des „sonstigen Besitzes" bes. schuld sei, läßt sich auf Grund der Statistik nicht behaupten: von den jährlich neu intabulierten Beträgen sind nicht mehr als 8 % auf Erbfälle zurückzuführen.

Gegen die Annahme einer bereits bestehenden Überschuldung des „sonstigen Besitzes" sprechen die Zahlen der „Veränderungen durch Exekutionsführungen". Die Zahl der Zwangsverkäufe hat ihren Höhepunkt im J. 1880 erreicht und ist seither, wenn auch mit gewissen Schwankungen, außerordentlich stark gesunken; eine Erscheinung, die eher dahin deuten würde, daß bisher eine Überschuldung höchstens lokal, nicht aber allg. eingetreten sei.

Bes. charakteristisch erscheinen die Zahlen über die Summen, die alljährlich deswegen gelöscht werden, weil bei der exekutiven Feilbietung der Meistbot die intabulierten Hypotheken nicht deckt. Diese Summen können noch verhältnismäßig am ehesten als Maßstab für die Überschuldung angesehen werden. Die Statistik ergibt nun, daß die exekutiv gelöschten Tabularschulden im „sonstigen Besitz" von 24·9 Millionen Gulden im J. 1881 konstant bis zu 2·0 Millionen Gulden im J. 1896 gesunken sind und auch seither haben sie sich nicht bis zu 8 Millionen Gulden erhoben. Dieses Resultat ist aber um so bemerkenswerter, als für weite Gebiete Österr. — Gal., Bu., Görz u. Gradiska, Istrien — die Einführung der Grundbücher erst im Laufe der Beobachtungszeit beendet worden ist, so daß sich schon bei gleichbleibenden tatsächl. Verhältnissen aus der Vergrößerung des Beobachtungsgebietes hätte eine Zunahme in den absoluten Zahlen ergeben müssen; ein Moment, das auch hinsichtlich der früher angeführten Daten in Betracht zu ziehen ist.

2. Die obigen Schlüsse scheint auch die seit dem J. 1898 bestehende Exekutionsstatistik zu bestätigen. Sie gliedert die exequierten Liegenschaften nach ihrem Charakter und ihrer Größe und ermöglicht es damit, der statistischen Erfassung der exequierten Bauerngüter viel näher zu kommen und in gewissem Umfange die Zahl der Zwangsversteigerungen mit den Daten der Grundbesitzstatistik in Beziehung zu setzen, die bisher allerdings nur für N. Ö., O. Ö., S., St., T., V., B., M. und Schl. hergestellt worden ist.

In ganz Österr. fanden im Durchschnitte der J. 1898—1901 jährlich 11.513 Zwangsversteigerungen statt; davon betraf fast die Hälfte — 5027 — bloße Grundstücke u. Baustellen; 2545 exequierte Objekte waren Wohnhäuser, 3536 Häuser mit Grundstücken; bei 2453 dieser Häuser betrug das Areal weniger, bei 964 Häusern mehr als 5 *ha*. Der Rest wird durch gewerbl. Anlagen, Wirtschaftsgebäude, landtäfl. Güter usw. gebildet.

Im Laufe der 4 Beobachtungsjahre hat die Zahl der Zwangsversteigerungen überh. konstant zugenommen (7563, 11.769, 13.030, 13.689). Doch betrifft diese Steigerung ausschließlich die Exekutionen der bloßen Grundstücke u. Wohnhäuser, fast gar nicht die Exekutionen der „Häuser mit Grundstücken", die nur von 1898—1899 — vermutlich bloß aus formellen Gründen — von 2665 auf 3920 wuchsen, dann aber eher abnahmen (3778, 3782).

Speziell für die oben genannten 9 Kronländer lassen sich die Zahlen der Exekutionsstatistik zu denen der Grundbesitzstatistik (nach dem Stande vom 31 XII 96) in Beziehung setzen. Wenn auch dabei immer noch die Vergleichbarkeit der Ziffern keine absolute ist, so gelangen wir doch — im Gegensatze zu den Schlüssen aus der Grundbuchstatistik — zu durchaus brauchbaren Näherungswerten. Diese beziehen sich auf mehr als die Hälfte Österr. — 55·7 % des Staatsterritoriums — und fast auf alle Länder, in denen ein mittlerer Bauernstand besteht, so daß mit Ausnahme von Kt. die hier nicht erwähnten Kronländer für die Bauernfrage nicht in erster Linie in Betracht kommen.

Die in Rede stehenden Zahlen sind in der nebenstehenden Tabelle entwickelt.

Die Zahl der Exekutionen von Bauerngütern ist in den angeführten Ländern geradezu überraschend gering. Die relative Zahl der Zwangsversteigerungen von Häusern mit Grundstücken schwankt im jährl. Durchschnitte zwischen 1·7 u. 2·5 auf das Tausend. Sieht man als eigentl. Bauerngüter nur die Häuser mit Grundstücken von wenigstens 5 *ha* an, so ergeben sich sogar nur 1·3 bis 2·0 auf das Tausend. Noch geringer, nämlich 0·9 — 1·5 pro Mille ist die Quote der exequierten Grundfläche.

Für die 8 hier nicht angeführten Kronländer fehlt bisher eine den Vergleich ermöglichende Grundbesitzstatistik. Hier bleibt nur die Relation zwischen der gesamten und der exequierten Fläche übrig. Auch in diesen Ländern wurden in den J. 1898 bis 1901 nirgends mehr als 2 per Mille des Bodens im jährl. Durchschnitte zwangsweise veräußert, u. zw.: in Kt. 0·13 %, in Kr. 0·14 %, im Kl. 0·12 %, in Gal. 0·20 %, in der Bu. 0·14 % und in D. 0·03 %. Diese letzteren Ziffern besagen allerdings nicht allzuviel, da hier die unproduktiven Flächen, der ausgedehnte Waldbesitz usw. nicht ausgeschieden werden können.

Daß jedoch in den 9 zuerst angeführten Kronländern ein irgendwie bedenklicher abnormaler Zustand vorliege, wird durch die oben mitgeteilten Zahlen sehr unwahrscheinlich gemacht. Der Prozeß der ökonomischen Auslese muß doch in allen Berufsklassen eine gewisse Anzahl von Opfern fordern, individuelles Unglück, eigene Unfähigkeit, Leichtsinn werden stets und in allen Berufsständen eine Reihe wirtschaftl. Existenzen vernichten, auch wenn die allg. Lage des Produktionszweiges eine günstige ist. Zieht man von den ohnedies so niedrigen Ziffern noch eine Quote für die gedachten Momente ab, so bleiben kaum irgend welche Exekutionen übrig, die auf das Schuldkonto des liberalen Agrarrechtes zu buchen wären.

Länder	Häuser mit Grundstücken: Zahl im Jahre 1896 (Grundbesitzstatistik)	Zahl der Zwangsversteigerungen im Durchschnitt der Jahre 1898—1901 (Exekutionsstatistik): absolut	Prozent	Häuser mit Grundstücken über 5 *ha*: Zahl im Jahre 1896 (Grundbesitzstatistik)	Zahl der Zwangsversteigerungen im Durchschnitt der Jahre 1898—1901 (Exekutionsstatistik): absolut	Prozent	Fläche: Gesamtfläche in km^2	Exequierte Fläche in *ha* im Durchschnitt der Jahre 1898—1901 (Exekutionsstatistik): absolut	Prozent
Niederösterreich	136.362	230	0·17	63.873	88	0·14	19.824	2.195	0·11
Oberösterreich	79.746	152	0·19	40.412	82	0·20	11.984	1.790	0·15
Salzburg	15.642	27	0·17	9.237	17	0·18	7.153	664	0·09
Steiermark	136.243	281	0·21	64.538	110	0·19	22.426	2.406	0·11
Tirol	88.736	224	0·25	29.781	54	0·18	26.683	1.712	0·06
Vorarlberg	16.951	39	0·23	4.865	9	0·19	2.602	149	0·06
Böhmen	468.186	858	0·18	149.004	235	0·16	51.948	5.721	0·11
Mähren	216.951	430	0·20	68.390	91	0·13	22.222	2.106	0·09
Schlesien	45.226	93	0·21	14.014	25	0·18	5.147	686	0·13
Zusammen	1,204.043	2334	0·19	444.114	711	0·16	169.989	17.429	0·10

Dies wird noch in bes. interessanter Weise für ein Kronland, nämlich Oberösterr., durch die dort gepflogenen speziellen Erhebungen (s. unter 3) bestätigt. Im Jahrzehnte 1875—1884 wurden jährlich im Durchschnitt 81 Bauerngüter exekutiv veräußert — also genau soviel, als 2 Jahrzehnte später. Während aber die erste Beobachtungsperiode wenige Jahre nach Aufhebung des Bestiftungszwanges einsetzt, mußten etwaige schädl. Wirkungen des liberalen Agrarrechtes in der zweiten Periode doch schon in die Erscheinung treten. Gleichwohl fand hier wie dort die näml. Anzahl Exekutionen statt, die doch in gewissem Sinne als ein Gradmesser für die Lage des Bauernstandes angesehen werden darf.

Wenn nun nach dem Gesagten angenommen werden muß, daß jedenfalls in der größeren Hälfte Österr. u. zw. in allen eigentl. Bauernländern, keine Überschuldung der Bauerngüter herrscht, so ist damit natürlich noch nicht gesagt, daß nicht die Gefahr einer Überschuldung durch starke Zunahme der Hypotheken bestehe. Ob dies der Fall ist, läßt sich indessen mangels geeigneter Daten nicht feststellen.

3. Die von einzelnen L. T. — N. Ö. (L. T. 1894, Beil. 31), S. (L. T. 1882, S. 587), B. (Statistische Tafeln über die Änderungen in der Verteilung des Grundbesitzes 1893) usw. — gemachten Versuche, die Lücken der staatl. Statistik auszufüllen, sind fast durchaus mißlungen. Nur für ein Land — O. Ö. — besitzen wir drei sehr gut verwertbare und interessante statistische Erhebungen des L. A., deren Resultate wegen ihrer Wichtigkeit und geringen Bekanntheit, und weil es sich hier um ein spezifisches Bauernland handelt, kurz angeführt werden sollen.

Außerdem ist hier die von Mischler durchgeführte, ungemein wertvolle Erhebung über die ländl. Besitz- u. Verschuldungsverhältnisse in 27 Gemeinden St. zu erwähnen.

a) In Oberösterr. wurde im J. 1880 erhoben: die Zahl der Bauerngüter, von welchen 1868 bis 1877 Grundstücke abgetrennt worden waren; deren Bodenfläche vor und nach der Abtrennung; ferner die Zahl der Bauerngüter, deren Areale infolge der Abtrennung unter 10 Joch gesunken ist. Zugleich wurde konstatiert, ob das Trennstück mit einem anderen Bauerngute vereinigt wurde oder zur Gründung einer neuen Ansiedlung diente, und wie viele neue Wohnhäuser darauf errichtet wurden (L. T. 1880, Beil. 17). Der Wert dieser Daten wird noch dadurch erhöht, daß im J. 1894 eine zweite analoge Aufnahme vom L. A. für die J. 1891 bis 1893 vorgenommen wurde. Das übereinstimmende Resultat ist eine geradezu überraschende Stabilität des bäuerl. Besitzes.

In O. Ö. gibt es zirka 40.000 Bauerngüter mit rund 700.000 *ha*. Abtrennungen fanden 1868 bis 1877 von 2607 Bauerngütern (im Jahresdurchschnitt 260 oder 0·65 %) statt; die Abtrennungen betrugen 21.134 *ha* (im Jahresdurchschnitt 2113 *ha* oder 0·3 %). Davon wurden jedoch 18.005 *ha* wieder mit anderen Bauerngütern vereinigt, so daß im Jahresdurchschnitt nur 313 *ha* oder 0·04 % ihren bäuerl. Charakter eingebüßt haben! Im ganzen sind in diesen 10 Jahren 975 Bauerngüter, d. h. 98 oder 0·24 % jährlich, durch diese Teilungen unter 10 Joch gesunken, eine Zahl, die um so geringfügiger ist, als davon die — leider unbekannte — Zahl der neugebildeten Güter von 10 Joch und mehr abzuziehen wäre. Auch hinsichtlich der Zahl der Abtrennungen ist zu berücksichtigen, daß darin auch alle jene Parzellierungen enthalten sind, die durch die Ausdehnung der Städte u. Kurorte, den Bau der Straßen u. Eisenbahnen usw. notwendig oder für Zwecke der Arrondierung vorgenommen worden sind.

Ein analoges Resultat ergibt sich für die Jahre 1891—1893: Im Jahresdurchschnitt fanden Abtrennungen von 345 Bauerngütern statt u. zw. jährlich 1900 *ha*; von diesen wurden 1636 *ha* mit anderen Gütern vereinigt, nur 260 *ha* sind jährlich dem bäuerl. Besitz verloren gegangen, nur 65 Bauerngüter sind unter das Maß von 10 Joch gesunken, wobei wieder die Neubildung mittlerer Güter und der etwa eingetretene anderweitige Flächenzuwachs nicht in Rechnung gestellt werden kann. Letzteres ist auch bei der weiteren Feststellung zu beachten, daß nämlich im ganzen 101 Bauern in den 3 Jahren verschwunden sind — also 34 oder 0·08 % im Jahresdurchschnitt — u. zw. 75 (0·06 % jährlich) durch Güterschlächterei, 23 durch Großgrundbesitz (L. T. 1894/5, Beil. 21).

Angesichts dieser Zahlen möchte man fast meinen, der o.-ö. Bauernstand habe von der Freiheit des Grundbesitzverkehres einen zu geringen Gebrauch, insbes. zum Zwecke der Arrondierung und der rationelleren Gestaltung des Betriebes, gemacht.

Überdies ergibt der Vergleich dieser beiden Erhebungen: die Zahl der Abtrennungen ist etwas gestiegen — von 260 jährlich auf 345 —, die abgetrennte Fläche hingegen von 2113 *ha* auf 1900 *ha* gesunken; in dem ersten Jahrzehnte nach Einführung der Freiteilbarkeit verringerte sich das Bauernland jährlich um 313 *ha*, 20 Jahre später nur noch um 260 *ha*, die Zahl der Bauerngüter, die dadurch weniger als 10 Joch groß wurden, war im Jahresdurchschnitte anfangs 98, später nur 65. Soweit Zahlen vorliegen, muß man also sagen: in O. Ö. hat das liberale Agrarrecht nicht die Mobilisierung des Bauernstandes zur Folge gehabt; je mehr die Freiteilbarkeit sich auswirkt, um so stabiler werden die bäuerl. Verhältnisse.

Bes. interessant ist, daß für die J. 1891 bis 1893 auch die Anzahl der bäuerl. Erbfälle ab intestato und deren Folgen für den Hof festgestellt wurde. Im jährl. Durchschnitt kamen in ganz O. Ö. 504 Intestaterbfälle für Bauerngüter vor; von denen führten 3 zu einer Gutsteilung, 9 zum Verkauf des Hofes, 49 zu Miteigentum der Erben, während in den restlichen 443 Fällen die Übernahme des Hofes durch einen Erben erfolgte. Also nur bei 0·6 % der Intestaterbfolgen, bei noch nicht 0·01 % der Bauerngüter fand materielle Teilung infolge von Intestaterbfolge statt!

Weiters hat der o.-ö. L. T. die Zahl der exekutiven Veräußerungen landwirtschaftl. Realitäten in den J. 1875—1884 erhoben (Beil. 40, L. T.

1885/86). Da die exequierten Güter sowohl nach dem Areale als nach der Behaustheit gegliedert sind, so lassen sich die Bauernhöfe, als die behausten Güter von mindestens 10 Joch, reinlich ausscheiden. In dem angeführten Dezennium wurden deren jährlich 8 l bis 0·2 % der Gesamtzahl — exekutiv veräußert. Noch geringer war die für die J. 1891—1893 konstatierte Zahl der Exekutionen in Bauerngütern: 66 im jährl. Durchschnitte. Nicht leicht dürfte sich ein anderer Produktionszweig einer so großen Stabilität erfreuen.

Die Zahlen über Exekutionen in Bauernhöfen 1875—1884 und 1891—1893 stimmen fast genau mit den oben angeführten Resultaten der Exekutionsstatistik 1898—1901 überein, so daß man schließen darf, daß hier ein ziemlich stationärer Zustand vorliegt.

An eine Überschuldung der bäuerl. Landwirtschaft in O. Ö. läßt sich angesichts dieser Zahlen ebensowenig glauben als an eine Gefährdung durch Zersplitterung.

b) Die Ergebnisse der *steiermärkischen* Erhebung stimmen mit denen für O. Ö. großenteils überein. In 13 Gemeinden, für welche die Abtrennungen von Bauerngütern für die J. 1894—1898 konstatiert wurden, betrugen diese 107; 70 Trennstücke davon gelangten wieder in die Hände von Bauern; im jährl. Durchschnitte wurden noch nicht 8 Trennstücke von Nichtbauern erworben. Die Gesamtfläche von 104 jener 107 Trennstücke betrug 150 *ha*, d. h. im Jahresdurchschnitte 30 *ha* oder 0·2 % des bäuerl. Besitzes dieser Gemeinden; bei 21 *ha* dürfte lediglich ein Wechsel in der Person des bäuerl. Besitzers stattgefunden haben, so daß nicht mehr als 9 *ha* (0·07 %) für den Bauernstand verloren gegangen sind.

Ferner erfolgten im Laufe von 10 Jahren (1889—1898) in 17 Gemeinden mit 790 Bauern 9 Zwangsversteigerungen von Bauernwirtschaften, also 0·1 % im Jahresdurchschnitte; die versteigerte Fläche betrug 196 *ha*, d. h. im Jahresdurchschnitte 0·1 % der 17.079 *ha* Bauernlandes in diesen Gemeinden. Schon daraus läßt sich schließen, daß hier eine Überschuldung in erhebl. Maße nicht besteht.

Überdies wurde für 581 Bauernwirtschaften, die den Besitzer gewechselt haben, der *Grad der Verschuldung* mit 44 % des — vielfach weit *unterschätzten* — Verkehrswertes ermittelt (während der *grundbücherl.* Schuldenstand 60 % ausmacht). Dieser Prozentsatz sinkt nun noch bedeutend, wenn man in Rechnung zieht, daß etwa ein Viertel aller Bauernwirtschaften in diesen Gemeinden ganz unbelastet ist. Überdies erscheinen bei rund vier Zehntel aller Hypotheken Privatpersonen als Gläubiger u. zw. großenteils Verwandte des Schuldners, vielfach wieder Bauern oder Bäuerinnen; letzterenfalls bildet die Hypothek nur eine durchlaufende Post für den Bauernstand im ganzen.

4. Wie weit man aus diesen sehr günstigen Verhältnissen in O. Ö. und in den st. Erhebungsgemeinden allg. Schlüsse ziehen darf, steht freilich dahin. Doch sprechen die meisten Anzeichen dafür, daß die Bauern die Einführung der Freiteilbarkeit im allg. nicht mißbraucht haben; daß die Zersplitterung des Besitzes hauptsächlich dort, wo sie auch vorher schon üblich war, ihren Fortgang genommen hat; und daß bisher eine Überschuldung zwar vielleicht als eine lokale, kaum aber als eine allg. oder auch nur sehr verbreitete Erscheinung aufgetreten ist. Dagegen fehlt es an Anhaltspunkten über die Höhe der Verschuldung, über die Gefahr einer Überschuldung für die Zukunft.

5. Eine dritte mögl. Gefahr für den Bauernstand, die *Aufsaugung der Bauerngüter durch den Großgrundbesitz*, entzieht sich noch mehr der statistischen Erfassung, da sie grundbücherlich nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt. Gleichwohl ist es eine durch zahlreiche Beobachtungen durchaus festgestellte Tatsache, daß sich in unseren Alpenländern, namentlich im Hochgebirge, in den letzten Jahrzehnten auf Kosten des Bauernlandes ein Großgrundbesitz gebildet hat, der allerdings nicht so sehr wirtschaftl. Zwecke als vielmehr die Schaffung ausgedehnter Jagdreviere verfolgt. So sind namentlich in den südl. Teilen N. Ö. und O. Ö., in Nordtirol, Obersteiermark, Kt. zahlreiche Bauern, ja ganze Dörfer mit ihren Alpen, Weiden u. Wäldern der Jagdlust der Aristokratie und der Plutokratie zum Opfer gefallen; Hand in Hand damit geht die Umwandlung der bäuerl. Äcker, Wiesen, Weiden in herrschaftl. Wälder.

VI. **Reformbestrebungen.** Seit Beginn der Achtzigerjahre des 19. Jahrh. macht sich eine agrarpolit. Strömung zugunsten eines Spezialrechtes für Bauerngüter geltend. Diese Bewegung nahm durch fast 2 Jahrzehnte an Kraft konstant zu, scheint aber mit dem Entwurfe eines Rentengütergesetzes in Österr. ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Sie geht von der Ansicht aus, daß die liberale Agrarverfassung, welche den Boden „mobilisiert", „zur Ware macht", den Bauernstand gefährde; sie führe „zum Auskauf des ländl. Mittelstandes durch Großkapitalisten u. Latifundienbesitzer, anderseits zur Entstehung eines armseligen, überschuldeten Proletariates von Zwerggütlern" (*Ertl*), zur Überlastung des Bodens mit Besitzschulden, die schon beginnen, „den Arbeitslohn, welchen die Grundbesitzer zu beanspruchen haben, zu verzehren". Der Untergang des Bauernstandes sei die notwendige Folge, wenn der Gesetzgeber nicht eingreife und das liberale, kapitalistische, für die Landwirtschaft nicht passende Grundbesitzrecht durch ein spezifisch agrarisches ersetze.

Diese Bestrebungen liegen in Österr. einigen G. sowie einer Unzahl von Gesetzesvorschlägen zu Grunde. Die letzteren vollständig zu behandeln würde hier zu weit führen; wir müssen uns auf jene Aktionen beschränken, die größere Beachtung entweder deshalb beanspruchen, weil sie zu positiven Beschlüssen von Vertretungskörpern geführt haben oder weil sie von der Regierung ausgegangen, also als Symptome der staatl. Wirtschaftspolitik anzusehen sind.

Wir können in dieser Reformbewegung 4 Ziele unterscheiden: Ordnung der bäuerl. Erbfolge (*Anerbenrecht*); Beschränkung des Güterverkehres (*Höferecht*); Verschuldungsschranken in Verbindung mit Unfreiheit des Güterverkehres (*Rentengüterrecht*); Verbot der Aufsaugung des Bauernlandes (*Bauernschutz*). Die beiden erstgenannten

Ziele wurden legislatorisch in engsten Zusammenhang gebracht, weshalb sie im folgenden (unter J) gemeinsam besprochen werden.

Literatur.

Grünberg: Studien zur österr. Agrargeschichte, Leipzig 1896. Schullern zu Schrattenhofen: Bestiftungszwang u. Erbteilungsvorschriften für Bauerngüter. Ertl: Versuche einer Agrarreform in Österr. (beides in Geschichte der österr. Land- u. Forstwirtschaft 1848—1898, Wien 1899, 1. B.). Schiff: Grundriß des österr. Agrarrechtes, Leipzig 1903, und die daselbst zitierten Schriften. E. Mischler: Ländl. Besitz- u. Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden St. Graz 1903 (Statistische Mitteilungen über St.)

Schiff.

H. Bauernschutz

(Schutz des Bauernlandes gegen Aufsaugung).

1. Die zahlreichen ausgedehnten Aufkäufe von Bauerngütern für Jagdzwecke durch Großgrundbesitzer oder städt. Kapitalisten haben die L. T. von S. und O. Ö. veranlaßt, Normen zu beschließen, die dieser Tendenz entgegenwirken sollten. Ein direktes Ankaufsverbot wurde allerdings nur in Verbindung mit dem Höferecht in Erwägung gezogen (s. unten). Indirekt verfolgte aber der Gesetzentwurf Lienbachers, den der L. T. von S. im J. 1890 annahm (Protokolle S. 515, 1271) und der die Verwendung von Acker, Wiese, Weide oder Alpe zur Wildhege von der Zustimmung der Landesregierung und des L. A. abhängig machte, das näml. Ziel. Ebenso ersuchte der o.-ö. L. T. im J. 1887 die Regierung dringend, „durch gesetzl. Bestimmungen oder Erl. dafür zu sorgen, daß der Ankauf von Rustikalgründen zur Schaffung größerer Grundkomplexe zu Jagdzwecken und zum Schaden der Landwirtschaft verhindert wird“ (Protokoll S. 369). Die Regierung verhielt sich indessen gegenüber diesen Beschlüssen ablehnend, empfahl den erwähnten beschlossenen Gesetzentwurf nicht der Sanktion und nahm auch in die Gesetzesvorlagen über das Höferecht und die Rentengüter keine analogen Normen auf (s. oben bei J II 1 b und K II 1).

2. Das Theresianische Verbot des Bauernlegens hat lange Zeit hindurch vortrefflich funktioniert und den Bauernstand vor dem gleichen Schicksale, wie im östl. Preußen, geschützt. (S. 47 ff.) Analoge Normen wären auch gegenwärtig weder überflüssig noch undurchführbar; letzteres deshalb, weil wir es hier nicht mit einer der Landwirtschaft selbst inhärenten Entwicklung, sondern mit einer gewaltsamen Störung dieser Entwicklung zu tun haben, mit einer Invasion des städt. Geldkapitales, die abzuwehren der Gesetzgebung u. Verwaltung gelingen kann. Die Allgemeinheit ist an einer solchen Reform nicht nur vom Standpunkte der Erhaltung des Bauernstandes, sondern vor allem deshalb interessiert, weil die Umwandlung von Kulturland in Wald meist eine Verringerung der Intensität der Bodenbenutzung, daher der Produktivität der heimischen Landwirtschaft bedeutet und weil diese Verringerung nicht ökonomischen Motiven entspringt. Freilich dürfte eine solche Maßregel nicht isoliert bleiben, sondern es müßte eine Reform des Jagdrechtes in bauernfreundl. Sinne unterstützend hinzutreten.

Schiff.

J. Anerbenrecht u. Höferecht.

I. Das Reichsgesetz. — II. Verhalten der Landesgesetzgebung. — III. Das neue Agrarrecht in Kt. — IV. Das neue Agrarrecht in T. — V. Beurteilung des Höferechtes. — VI. Beurteilung des Anerbenrechtes.

I. **Das Reichsgesetz.** Die Regierung wendete ihre Aufmerksamkeit zunächst den Fragen der Freiteilbarkeit und des gleichen Erbrechtes zu. Sie veranstaltete im J. 1882 zwei Rundfragen. Die eine betraf die Wirkung der Freiteilbarkeit und ist leider nicht veröffentlicht worden; die andere — über die Reform des bäuerl. Erbrechtes und die Einführung von unteilbaren Erbgütern mit beschränkter Verschuldbarkeit — bildet Nr. 70 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses X. Session, enthält aber fast nur subjektive Ansichten u. Meinungen der Experten über die geplanten Agrarreformen, dagegen nur wenig objektive Tatsachen, aus denen die Notwendigkeit oder Ersprießlichkeit der Reformen beurteilt werden könnte. Auf Grund dieses Materiales und der amtl. Grundbuchsstatistik (s. oben S. 95) legte die Regierung im J. 1884 einen Gesetzentwurf vor, der das A. einführen sollte und aus dem nach langen Beratungen mit starken Abänderungen das G. 1 IV 89, R. 52, „betreffend die Einführung bes. Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftl. Besitzungen mittlerer Größe“ hervorging, dessen Normen jedoch erst mit der Erlassung ausführender Landesgesetze wirksam werden. Bisher ist ein solches Landesgesetz nur in Kt. zustande gekommen (s. unten).

1. Anerbenrecht. Die folgenden Normen sollen für „landwirtschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe“ gelten, sofern sie nicht mit dem Fideikommiß- oder Lehensbande behaftet sind und nicht im Miteigentum stehen; ausnahmsweise auch bei Miteigentum der Ehegatten, sofern das Landesgesetz ein Aufgriffsrecht des überlebenden Gatten statuiert. Die Präzisierung des Begriffes der „landwirtschaftl. Besitzungen mittlerer Größe“ und die Feststellung der „Hofbestandteile“ obliegt dem Landesgesetz. Ob das Vorhandensein eines solchen Hofes von Fall zu Fall durch das Gericht untersucht oder ob im Verwaltungswege sämtl. „Höfe“ festgestellt und evident gehalten werden sollen, entscheidet das Reichsgesetz nicht. Die gesetzl. Normen betreffen in erster Linie die Intestaterbfolge, tangieren aber auch die gewillkürte Erbfolge und das Pflichtteilsrecht. Doch bleibt das freie Verfügungsrecht des Grundbesitzers aufrecht.

a) Die Intestaterbfolge. Die Teilung des Hofes mittlerer Größe mit Einschluß des Zubehörs ist bei Intestaterbfolge untersagt; der Hof samt Zubehör wird zur Gänze einem der Miterben (Übernehmer, Anerben) zugewiesen, der mit dem lastenfreien Hofwerte Schuldner der Verlassenschaft



wird. Enthält ein Nachlaß mehrere „Höfe", so wird für jeden getrennt die Singularerbfolge eröffnet, wobei dem zunächst berufenen „Anerben" das Wahlrecht zusteht.

Über die Berufung zum Anerben bei Abgang einer gütl. Einigung hat die Landesgesetzgebung zu entscheiden. Diese ist „hiebei an das Recht und die Ordnung der gesetzl. Erbfolge gebunden" und kann nur die Reihenfolge zwischen mehreren gleich nahen Erben festsetzen. Doch darf sie den überlebenden Ehegatten unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers und vor dessen übrigen Verwandten berufen oder für ihn ein sog. Aufgriffsrecht normieren, das ihn, wenn er Miteigentümer ist, berechtigt, die erledigte Hälfte zu übernehmen, wobei die Begünstigungen des A. Anwendung finden können.

Folgende Begünstigungen des Anerben können durch die Landesgesetzgebung statuiert werden:

Der Wert des Hofes soll mangels eines Übereinkommens „durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstehers nach billigem Ermessen" so bestimmt werden, „daß der Übernehmer wohl bestehen kann". Eine Präzisierung dieses unbestimmten und mehrdeutigen Ausdruckes gibt das G. nicht. Auf das vorhandene Betriebsinventar ist zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden. Das Landesgesetz kann an Stelle der richterl. Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages setzen.

Das Landesgesetz kann überdies anordnen, daß bei der gerichtl. Schätzung — nicht aber bei der Wertbestimmung nach dem Katastralreinertrage — „zugunsten des Übernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht übersteigen darf". Dieses „Voraus" tritt neben die ermäßigte Gutsschätzung.

Über Fristen, Raten der Auszahlung und Verzinsung der Forderungen der Miterben entscheidet mangels Übereinkommens das Gericht „nach billigem Ermessen". Der Anerbe kann eine Frist von 3 Jahren für die völlige Begleichung beanspruchen; ein längerer Termin darf gegen den Willen der Miterben nicht festgesetzt werden. Die Differenz zwischen dem Übernahms- und dem wahren Wert des Hofes kann der Anerbe jederzeit realisieren, ohne mit den Miterben teilen zu müssen. Doch können bei Verkauf des Hofes vor völliger Auszahlung der Erbportionen die Miterben sofortige Befriedigung begehren.

b) Die gewillkürte Erbfolge. Alle Bestimmungen des G. sollen auch bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Vererbung Anwendung finden, falls „der Erblasser eine der im a. b. G. B. unter die gesetzl. Erben aufgenommene Person als Übernehmer bestimmt, wobei er weder an die gesetzliche noch an die durch die Landesgesetzgebung festgesetzte Ordnung gebunden ist".

c) Das Pflichtteilsrecht. Das G. enthält eine Reihe von Modifikationen des sonst geltenden Pflichtteilsrechtes zugunsten des Übernehmers.

Infolge der niedrigen Bewertung des Hofes können die weichenden Geschwister selbst dann weniger als den sonst gebührenden Pflichtteil erhalten, wenn sämtl. Kinder formell zu gleichen Teilen erben. Bes. häufig müßte dies bei einem gesetzl. „Voraus" des Anerben eintreten.

Überdies ist aber der in der angeführten Weise bestimmte Hofwert der Berechnung des Pflichtteiles zu Grunde zu legen. Jede Unterschätzung des Hofwertes muß notwendigerweise die Höhe des Pflichtteilsanspruches schmälern. Dieser ist damit in das Ermessen des Gerichtes gestellt oder von dem wechselnden Verhältnis zwischen dem wahren Wert und dem Katastralreinertrag abhängig.

Eine Schranke für die hierin gelegene Verkürzung des Pflichtteiles besteht nur für den Fall der Wertbestimmung auf Grund gütl. Einigung der Miterben oder auf Grund eines Vielfachen des Katastralreinertrages; für Gebührenbemessung u. Pflichtteil darf solchenfalls der Hof nicht unter dem Siebzigfachen der Grundsteuer, dem Sechzigfachen der Hauszinssteuer angenommen werden; diese Untergrenze fällt dagegen bei richterl. Schätzung sowohl für Gebühren- als auch für Pflichtteilsberechnung weg.

2. Höferecht. Wenn die Landesgesetzgebung für landwirtschaftl. Besitzungen mittlerer Größe „Beschränkungen der freien Teilbarkeit festsetzt oder Bestimmungen erläßt, wonach derartige Höfe von Personen, in deren Eigentum solche Höfe oder größere landwirtschaftl. Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen, so haben die Bestimmungen dieses G. mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß der Eigentümer des Hofes in seiner Disposition über denselben durch landesgesetzl. Vorschriften der bezeichneten Art beschränkt ist".

II. **Verhalten der Landesgesetzgebung.** 1. Regierungsvorlagen. Die Regierung hat zunächst nur in den L. T. von N. Ö. (1893), O. Ö. (1892), S. (1891) und M. (1892) je zwei ausführende Gesetzentwürfe „betreffend die Einführung bes. Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftl. Besitzungen mittlerer Größe" und „womit Bestimmungen über die Feststellung der Höfe mittlerer Größe sowie über Beschränkungen hinsichtlich der Teilbarkeit und der Vereinigung von Grund u. Boden erlassen werden", eingebracht, während die L. T. von St., B., Schl. und Gal. sich spontan mit dieser Angelegenheit befaßt haben.

Die folgenden Grundzüge der Regierungsvorlagen sind im wesentlichen übereinstimmend.

a) Anerbenrecht. Als landwirtschaftl. Besitzungen mittlerer Größe sollen die mit einem Hause versehenen Güter (Höfe) gelten, deren Durchschnittsertrag zur angemessenen Erhaltung einer darauf seßhaften Familie von mindestens 5 Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten. Diese Höfe sollen von Amts wegen durch eigene Lokal- u. Landeskommissionen ermittelt, die Höfequalität soll im Grundbuche angemerkt werden.

Hinsichtlich der Hofqualität und der Hofbestandteile soll das J. 1868, als das letzte der Geltung des Bestiftungszwanges, maßgebend sein, so daß als Hofbestandteile alle dem Hofeigentümer gehörigen landwirtschaftl. Liegenschaften anzusehen sind, die bei Einführung der Freiteilbarkeit dem Wohnhause zukatastriert waren oder an Stelle einer solchen Liegenschaft erworben worden sind; doch genügt eventuell auch sonstige wirtschaftl. Zusammengehörigkeit.

In der Gutsübernahme sollen leibliche den Adoptiv-Kindern, eheliche den unehelichen, männl. Erben den weiblichen, ältere den jüngeren vorangehen, eventuell das Los entscheiden. Ausschließungsgründe sollen Entziehung des Rechtes der freien Vermögensverwaltung, geistige oder körperl. Gebrechen, Verschwendung, dauernde Abwesenheit, berufl. Verhinderung, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften, ferner der Besitz eines anderen Hofes sein. Als Begünstigung für den Anerben wurde lediglich eine Schätzung „nach billigem Ermessen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann", vorgeschlagen, also weder Bewertung nach einem Multiplum des Katastralertrages, noch auch ein Voraus. A. des mitbesitzenden, überlebenden Ehegatten soll nur bei Kinderlosigkeit des Verstorbenen eintreten.

b) Höferecht. Für die landwirtschaftl. Besitzungen mittlerer Größe werden allg. Beschränkungen des Güterverkehres unter Lebenden und von Todes wegen vorgesehen. An den Konsens der polit. Behörde gebunden sind: die Abtrennung von Bestandteilen eines geschlossenen Hofes, dessen reale Teilung, dessen Vergrößerung durch Einverleibung von Liegenschaften in den Hof, die Vereinigung mehrerer Liegenschaften zu einem neuen geschlossenen Hof. Der Trennungskonsens darf nur erteilt werden, wenn das Gut trotz der Verkleinerung noch ein Hof mittlerer Größe bleibt und die Abtrennung sich vom wirtschaftlichen oder kulturellen Standpunkte oder aus anderen wichtigen Gründen als zweckmäßig erweist. Nur für Straßenbauten, Flußregulierungen, Entsumpfungen oder andere Kulturmaßnahmen kann der Konsens selbst dann erteilt werden, wenn das Gut aufhören sollte, in die Kategorie der Höfe mittlerer Größe zu gehören. Dagegen bleibt die Vereinigung mehrerer geschlossener Höfe in einer Hand ebenso gestattet, wie der Erwerb eines geschlossenen Hofes durch einen Großgrundbesitzer. Untersagt ist nur die Verschmelzung zweier geschlossener Höfe zu einem Hof.

Der ganze geschlossene Hof ist in der Regel ein einheitl. Pfand- u. Exekutionsobjekt. Die Bildung eines neuen geschlossenen Hofes oder die Einverleibung einer Liegenschaft in einen solchen kann daher nur erfolgen, wenn sämtl. Stücke gleichbelastet sind; die neue Belastung bloß von Teilen eines geschlossenen Hofes ist unmöglich. Besteht jedoch zur Zeit des Beginnes des H. eine verschiedene Belastung der Hofteile, so bleibt dies zwar bestehen, aber es kann doch nur der ganze Hof in Exekution gezogen werden und der Erlös wird im Verhältnis der Werte geteilt.

Schließlich sollen diese Normen „sinngemäße Anwendung" auch auf alle Äcker-, Wiesen-, Alpen- u. Waldparzellen selbst dann finden, wenn sie nicht Bestandteile eines geschlossenen Hofes sind.

2. Verhalten der Landtage. In Mähren gelangten die Vorlagen nicht einmal zur Beratung. In N. Ö., O. Ö. und S. erhielt das Prinzip des A. Zustimmung, dagegen erhob sich lebhafter Widerstand gegen die Feststellung der dem A. unterworfenen Höfe im voraus von Amts wegen und gegen das gesamte Höferecht, also gegen die vorgeschlagenen Verkehrsbeschränkungen.

Im niederösterr. L. T. erklärten die bäuerl. Vertreter im J. 1895, solche Beschränkungen könnten den Bauern nur zugemutet werden, wenn ihnen als Äquivalent bedeutende andere Vorteile eingeräumt würden. Der L. T. setzte als Bedingung für die Zustimmung zu den Entwürfen eine weitgehende Befreiung der Bauern vom Militärdienste und eine namhafte Herabsetzung der Übertragungsgebühren fest. Überdies verlangte der L. T. das Verbot der Vereinigung von mehreren Höfen in einer Hand. Auf jene Begünstigungen konnte die Regierung sich nicht einlassen.

In Oberösterr. beschloß der L. T. im J. 1897, die Beratung der Regierungsvorlage für solange zu vertagen, bis die Berufsgenossenschaften der Landwirte aktiviert sein würden.

In Salzburg machte der L. T., ähnlich wie in N. Ö., die Votierung der G. von der Gewährung zahlreicher Begünstigungen an die Bauern abhängig, ferner von der Statuierung eines Verbotes des Aufkaufens der Höfe durch größere Grundbesitzer, weiter von einer Ablösung der regulierten Servituten mit Grund u. Boden (s. oben), von der Herabsetzung der Übertragungsgebühren usw.; endlich lehnte er aber im J. 1895 die Feststellung der Höfe von Amts wegen und das gesamte Höferecht ab. Die Regierung erklärte jedoch, auf diese beiden Momente nicht verzichten zu können.

In Kärnten hingegen hat die Regierung an diesem negativen Standpunkte nicht festgehalten. Hier hatte der L. T. im J. 1901 einen analogen Gesetzentwurf beschlossen, der aber ein bloßes A. (also ohne Verfügungsbeschränkungen des Hofbesitzers) und die Feststellung des Hofcharakters jeweils durch das Verlassenschaftsgericht enthielt. Diesen Entwurf genehmigte die Regierung prinzipiell und verlangte im J. 1902 nur gewisse formale Änderungen, die der L. T. auch akzeptierte. So entstand das G. 16 IX 1903, L. 33 (s. unten III). Für das Abgehen der Regierung von ihrem anderwärts festgehaltenen Standpunkte dürfte die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß in einem Teile von Kt. schon seit Anfang des 19. Jahrh. Freiteilbarkeit herrschte und daß es hier noch schwerer als in anderen Ländern möglich sein würde, Höfe auf Grund des Bestandes von 1868 zu konstruieren.

In Böhmen hat der L. A. im J. 1902 einen Gesetzentwurf nach denselben Grundsätzen ausgearbeitet wie der in Kt. beschlossene; ein Beschluß wurde darüber nicht gefaßt. Für die Hofqualität ist ein Katastralertrag von 200—1000 K erforderlich und es darf die Verschuldung zwei Drittel des 35fachen Katastralertrages nicht übersteigen. Als Übernahmswert gilt das 25fache des



Katastralertrages; über Verlangen hat aber gerichtl. Schätzung stattzufinden, in welchem Falle dem Anerben ein Voraus von 25% gebührt. Über den Rahmen der Regierungsvorlagen geht es hinaus, daß der Übernehmer, falls er innerhalb 5 Jahren nach Übernahme und erreichter Großjährigkeit den Hof ganz oder zum größeren Teil veräußert, den Miterben den erzielten Mehrerlös auszuzahlen hat und daß solchenfalls den Miterben ein Vorkaufsrecht zusteht.

In Schlesien ist die Idee eines A. im J. 1896 vom L. T. abgelehnt worden, in Steiermark hat man sich bisher darüber noch nicht einigen können.

In Galizien hat der L. T. zwar kein A. in Beratung gezogen, wohl aber 2 Gesetzentwürfe (über die Errichtung von Rentengütern und über deren Unteilbarkeit) beschlossen, die eine gewisse Beschränkung im Verkehre mit Bauerngütern einführen sollen. Hier konnte es sich nicht darum handeln, die „landwirtschaftl. Besitzungen mittlerer Größe" zu erhalten, da es hier solche Bauerngüter so gut wie nicht gibt, sondern der Großgrundbesitz und der Zwergbesitz einander unvermittelt gegenüberstehen. Hier ist vielmehr die Schaffung eines mittleren Bauernstandes anzustreben, wobei erwogen werden kann, ob für die neu angesetzten Bauern nicht gewisse Verfügungsbeschränkungen eingeführt werden könnten. Eine solche innere Kolonisation ist nicht nur vom allg. sozialen Standpunkte aus wünschenswert, sondern in Zeiten ungünstiger Konjunktur für die Erzeugnisse des landwirtschaftl. Großbetriebes (Getreide) auch im Interesse der Großgrundbesitzer selbst gelegen, die dadurch die Möglichkeit erlangen, minder ertragreiche Teile ihrer Güter zu relativ hohen Preisen abzustoßen. Überdies aber können die Verfügungsbeschränkungen, auf Klein- u. Zwergbesitz angewendet, auch dazu dienen, um die Landarbeiter, deren der Großgrundbesitz bedarf, an die Scholle zu binden.

Die gal. Gesetzentwürfe wollen nun Verfügungsbeschränkungen für solche — bestehende oder zu schaffende — mittlere Bauerngüter einführen, die vom Lande ein Darlehen gegen Amortisationsrente erhalten haben (Rentengüter). Solche Darlehen können für Güter, die mit Gebäuden versehen sind oder werden, eine Fläche von 3—60 *ha* und einen Katastralreinertrag von 50—1200 K besitzen, in 4- oder $4^1/_2$%igen Pfandbriefen erteilt werden, jedoch nur zur Tilgung von bestehenden Lasten, zum Hausbau, zur Auszahlung von Miterben und zur Bezahlung des Kaufpreises gegen erste Hypothek; als Beleihungsgrenze soll der 30fache Katastralreinertrag plus der Hälfte des Versicherungswertes der Gebäude oder drei Viertel des Schätzwertes gelten. Solange nun eine solche Amortisationsrente auf dem Gute haftet, ist dieses rechtlich unteilbar; Abtrennungen bedürfen der Genehmigung der vom Lande einzusetzenden Kommission. Auch kann nur das Rentengut als Ganzes verpfändet und in Exekution gezogen werden. Diese Unteilbarkeit soll so lange dauern, als das Amortisationsdarlehen noch nicht ganz getilgt ist; die Tilgung (Kündigung) ist durch 10 Jahre gesetzlich ausgeschlossen. Dagegen werden für diese Rentengüter keinerlei Verschuldungsschranken vorgeschlagen, so daß sie nicht mit den in dem österr. Gesetzentwurfe geplanten Rentengütern (s. unten sub K), sondern mit den preußischen auf einer Stufe stünden. Für die Verzinsung der Rentenbriefe wird nebst der Landesgarantie auch noch die Staatsgarantie verlangt.

III. **Das neue Agrarrecht in Kt.** Das oben sub II angeführte Landesgesetz 16 IX 1903, L. 33, schafft in Kt. ein neues Agrarrecht für „landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe)", die im Alleineigentume oder im Miteigentume von Ehegatten stehen, sofern sie nicht Lehens- oder Fideikommißgüter sind. Die „mittlere Größe" wird nach unten mit 5 *ha* und 50 K Katastralreinertrag begrenzt, nach oben mit 1000 K Katastralreinertrag. Doch kann im Verwaltungswege die Untergrenze für einzelne Gemeinden noch herabgesetzt werden.

Als Hofbestandteile gelten die dem Hofbesitzer gehörenden landwirtschaftlich benutzten Liegenschaften, „welche, regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet, eine wirtschaftl. Einheit bilden"; ferner Liegenschaften, die an sich Hofqualität besitzen würden, „aber von einem anderen Hofe aus bewirtschaftet werden und ein zum ordentl. Wirtschaftsbetriebe desselben notwendiges Zubehör bilden (Halthuben)"; endlich die mit dem Besitze des Hofes oder einzelner Teile desselben verbundenen (radizierten) Gewerbe u. Nutzungsrechte, insbes. Weide-, Holzungs- u. Wasserrechte an Gemeindegrundstücken oder an anderen fremden oder gemeinschaftl. Grundstücken.

Für diese Erbhöfe besteht kein Höferecht, sondern lediglich ein Anerbenrecht. Es bleibt also die Freiteilbarkeit vollkommen aufrecht. Es können daher Erbhöfe durch Abverkauf, Teilung usw. diesen bes. Charakter verlieren und ebenso können neue Erbhöfe durch Zerschlagung größerer Besitzungen oder durch Vereinigung kleinerer Liegenschaften neu gebildet werden.

Die Hofqualität ist denn auch nichts Feststehendes, sie wird nicht von Amts wegen durch die Verwaltungsbehörden erhoben und in einem öffentl. Buche evident gehalten, sondern es wird darüber, ob ein Erbhof vorliegt oder nicht, nur von Fall zu Fall durch das Gericht, welches die Verlassenschaftsabhandlung führt, nach Einvernehmung der Gemeindevertretung und von Sachverständigen entschieden.

Die Sukzessionsordnung ist so normiert, wie in den Regierungsvorlagen (s. oben bei II 1 a). Als Ausschließungsgrund für die Hofübernahme gilt es auch, wenn der Erbe über 2 Jahre abwesend ist ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben und es zweifelhaft erscheint, ob er binnen angemessener Zeit zurückkehrt.

Die Begünstigung des Anerben besteht darin, daß in Ermanglung eines Übereinkommens das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, nach Anhörung der Gemeindevertretung und nach Einvernahme der Beteiligten den Wert des Hofes „nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages nach billigem Ermessen derart" festzu-

setzen hat, „daß der Übernehmer wohl bestehen kann". Der Ausdruck „nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages" ist ganz bedeutungslos; der vieldeutige, verschwommene Ausdruck, „daß der Übernehmer wohl bestehen könne" entbehrt jeder näheren gesetzl. Präzisierung. Ein „Voraus" ist nicht statuiert, die Bewertung nach einem bestimmten Vielfachen des Katastralreinertrages nicht vorgesehen.

Die in T. bestehenden Kautelen dagegen, daß der Übernehmer die Differenz zwischen dem wahren Gutswerte und dem Übernahmswerte auf Kosten der Miterben realisiere (s. unten sub IV 2 d), fehlen hier.

Die V. des J. M. zum Vollzuge dieses G. 14 I 1904 sucht zunächst den Begriff des „Hofes" näher zu bestimmen: als „die Gesamtheit der zu einem wirtschaftl. Ganzen vereinigten Vermögensbestandteile eines Bauers"; Bauern seien aber „diejenigen Grundbesitzer, die eine der Landwirtschaft gewidmete kleine oder mittlere Besitzung mit oder ohne Beihilfe von Familienangehörigen, Dienstboten oder Taglöhnern selbst bebauen und diesen unmittelbaren Betrieb der Landwirtschaft berufsmäßig ausüben". Mit Rücksicht auf die Tendenz des G. wird dessen Anwendung jedenfalls dann als ausgeschlossen zu betrachten sein, „wenn der Hofeigentümer und dessen Familie nach landläufiger Auffassung nicht dem Stande der Landwirte zuzuzählen sind".

Sodann betont die V., daß die Anwendung des G. infolge seiner öffentlich-rechtl. Bedeutung obligatorisch ist, unabhängig vom Willen der Erbinteressenten.

Von bes. Wichtigkeit sind die Vorschriften über die Bewertung des Hofes: „Große Umsicht u. Gewissenhaftigkeit erfordert die Bestimmung des Wertes, um welchen der Anerbe den Hof übernehmen soll und der bei der Teilung des Nachlaßvermögens an Stelle des Hofes als Aktivum zu behandeln ist. Dabei ist dem Zwecke des G. Rechnung zu tragen, daß der Hofübernehmer durch Bestimmung eines billigen Übernahmspreises in die Lage versetzt werde, auf dem Hofe wohl bestehen zu können. Anderseits sollen aber die Miterben nicht über Gebühr benachteiligt werden. Es muß daher das Bestreben des Gerichtes dahin gehen, die beiden widerstreitenden Interessen: Erhaltung des Hofes und billige Abfindung der Miterben durch gewissenhafte Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse tunlichst auszugleichen. Die im § 14, Abs. 2, des Gesetzes für die Pflichtteilsberechnung normierte Minimalwertgrenze darf in keinem Falle außer acht gelassen werden."

In den Sätzen über die Bewertung des Hofes scheint die V. mit dem G. nicht ganz im Einklang zu stehen. Denn dieses kennt keine Rücksicht auf die Interessen der Miterben. Die Bewertung des Hofes „so, daß der Übernehmer wohl bestehen kann", ist in dem G. nicht dadurch beschränkt, daß „die Miterben nicht über Gebühr benachteiligt werden". Zwar ist anzuerkennen, daß damit eine sachlich gerechtfertigte Einschränkung des „Wohlbestehenkönnens" versucht wird. Doch sagt auch die V. nicht, wann die Benachteiligung beginnt, „über Gebühr" groß zu sein.

IV. **Das neue Agrarrecht in T.** Um die S. 95 angeführten Übelstände des in T. geltenden Agrarrechtes zu beseitigen, wurde nach langen Beratungen in T. durch die G. 17 III 97, L. 9, 12 VI 1900, L. 47, 12 VI 1900, L. 48, ein neues Agrarrecht geschaffen. Dieses trägt überdies den neueren Bestrebungen insofern Rechnung, als es die Anwendung des A. von den Kindern auf alle noch so entfernten Intestaterben ausdehnt und den Güterverkehr noch viel stärker als bisher beschränkt. Die Spezialnormen für geschlossene Höfe werden in jeder Gemeinde erst mit der Eröffnung des Grundbuches wirksam.

Da gegenwärtig erst mit der Anlegung der Grundbücher begonnen worden ist, stehen in T. zwei verschiedene agrarische Sonderrechte, das alte (s. oben S. 94 f.) und das hier zu besprechende neue, nebeneinander in Geltung.

1. Objekte des neuen Agrarrechtes sind die mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen, deren Einlagen sich in der Höfeabteilung des Grundbuches befinden. Das Hauptbuch teilt sich nämlich in T. in zwei Abteilungen; die eine umfaßt die den Sondernormen unterliegenden (geschlossenen) Höfe, die andere alle übrigen Realitäten. Jeder geschlossene Hof erhält eine einzige Einlage und bildet ohne Rücksicht auf seine Belastung einen einzigen Grundbuchskörper. Als Bestandteile eines geschlossenen Hofes gelten die dem Eigentümer des Hofes gehörenden landwirtschaftl. Liegenschaften oder Miteigentumsanteile, wenn sie im Steuerkataster von 1787 dem betreffenden Wohnhause zukatastriert waren, wenn sie später mit dem Hofe konsolidiert wurden, wenn sie vom Eigentümer des Gutes oder dessen Vorbesitzer an Stelle der genannten Liegenschaften erworben wurden oder wenn der Eigentümer ihre Vereinigung mit dem geschlossenen Hofe beantragt. Dazu kommen ferner die mit dem Besitze des Gutes verbundenen Gewerbe- u. Nutzungsrechte, insbes. die Weide-, Holzungs- u. Wasserrechte an Gemeindegütern oder an anderen, fremden oder gemeinschaftl. Grundstücken. Über Verlangen des Eigentümers können auch sonstige behauste landwirtschaftl. Besitzungen als geschlossene Höfe erklärt werden, wenn ihr Durchschnittsertrag zur angemessenen Erhaltung einer Familie von fünf Köpfen ausreicht und das Vierfache eines solchen Ertrages nicht überschreitet. Eine unbehauste landwirtschaftl. Besitzung oder eine, die selbst einer kleinen Familie den Unterhalt durch den landwirtschaftl. Betrieb nicht bietet, ist auch dann nicht als geschlossener Hof zu behandeln, wenn sie in dem Steuerkataster vom J. 1787 als Hof vorkommt.

Die Hofqualität wird gelegentlich der Anlegung des Grundbuches unter Mitwirkung des Gemeindevorstehers, eines Vertreters entweder der Bezirksgenossenschaft der Landwirte oder des Gemeindeausschusses erhoben.

2. Das neue Anerbenrecht verwirklicht zumeist die Grundzüge des Reichsgesetzes und enthält ähnl. Normen wie die Landesgesetzentwürfe (s. oben II a) Abweichungen sind:

a) Hinsichtlich der Sukzessionsordnung haben die Nachkommen verstorbener Söhne den Vor-

rang vor denen verstorbener Töchter, leibl. Kinder vor Adoptivkindern, eheliche u. legitimierte vor den unehelichen. Bei Fehlen von Deszendenten wird auch die Herkunft des Hofes berücksichtigt; der Hof wird zunächst demjenigen Elternteil oder dessen Verwandten angetragen, von dem der Hof stammt.

b) Hinsichtlich der sonst unverändert gebliebenen Begünstigung des Anerben ist der Satz, daß bei der Schätzung „auf den Ertragswert angemessene Rücksicht zu nehmen ist", neu.

c) Einer in T. verbreiteten Sitte Rechnung tragend, können die erbenden Geschwister sich dahin einigen, daß sie den Hof gemeinsam übernehmen und die Auseinandersetzung (Erbteilung) aufschieben, bis der Anerbe sein A. geltend macht.

d) Um Schädigungen der Miterben durch spekulative Übernahme des Hofes seitens des Anerben zu verhindern, ist bestimmt: wenn der Übernehmer den Hof innerhalb 6 Jahren nach dem Tode des Erblassers und erreichter Großjährigkeit freiwillig veräußert, muß er den Mehrerlös über den Übernahmswert zur nachträgl. Erbteilung herausgeben. Von dem Veräußerungswerte ist der Wert allfälliger Verbesserungen des Gutes zugunsten des Anerben abzuziehen; dagegen sind Verschlechterungen des Gutes nicht in analoger Weise von dem Übernahmswerte in Abzug zu bringen.

3. Das neue Höferecht ist gleichfalls großenteils den Regierungsvorlagen für die anderen Länder nachgebildet (s. oben II b).

a) Allgemeines. Alle Veränderungen an dem Bestande u. Umfange der geschlossenen Höfe — abgesehen von Enteignung u. Exekution — bedürfen der Bewilligung der „Höfebehörde". Als solche fungieren in der 1. Instanz die Höfekommissionen, die für jede Gemeinde gebildet werden und aus je einem Vertreter der polit. Behörde, der Bezirksgenossenschaft der Landwirte und des Gemeindeausschusses bestehen, als 2. Instanz eine Landeshöfekommission, in welche die Statthalterei, der Landeskulturrat und der L. A. ihre Vertreter senden. Die behördlich bewilligten Änderungen im Bestand oder im Umfang von geschlossenen Höfen werden erst nach grundbücherl. Durchführung wirksam; diese ist hinsichtlich der Vereinigung von zwei Höfen, der Vergrößerung eines bestehenden oder der Bildung eines neuen Hofes nur statthaft, wenn keine ungleiche Belastung der vereinigten Liegenschaften resultiert.

b) Veränderungen im Umfange der geschlossenen Höfe. In der Regel dürfen angesuchte Veränderungen an geschlossenen Höfen nur bewilligt werden, wenn keine erheblichen wirtschaftlichen oder landeskulturelle Bedenken entgegenstehen. Außerdem gilt zwar nicht für den Bestand, wohl aber für alle Veränderungen von geschlossenen Höfen die Regel, daß der Ertrag zur angemessenen Erhaltung einer Familie von wenigstens 5 Personen ausreichen soll, ohne das Vierfache eines solchen Betrages zu überschreiten. Vergrößerung eines Hofes durch Einverleibung neuer Bestandteile oder Teilung durch Abtrennung von Bestandteilen eines Hofes dürfen nur dann bewilligt werden, wenn diese Grenzen nicht überschritten würden. Doch kann die Abtrennung ohne Rücksicht auf die Größe des Hofes gestattet werden, wenn es für Kulturmaßregeln von öffentl. Interesse nützlich ist oder wenn die Trennstücke als Baugrund oder für gewerbl. Zwecke dienen sollen. Die Neubildung eines geschlossenen Hofes soll nur bewilligt werden, wenn die erwähnten Bedenken nicht entgegenstehen und wenn die angeführten Grenzen eingehalten sind. Die Aufhebung der Geschlossenheit eines Hofes ist zu gestatten, wenn der Hof die Eignung, eine Familie zu erhalten, dauernd verliert. Eine höferechtl. Vereinigung von zwei Höfen ist in der Regel unzulässig und darf nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn einer der beiden Höfe den vorgeschriebenen Ertrag nicht abwirft, der Maximalertrag durch die Vereinigung nicht überschritten wird und erhebliche wirtschaftliche oder kulturelle Vorteile von der Vereinigung zu erwarten sind. Hingegen darf man mehrere Höfe oder auch einen Hof und andere große oder kleine Grundstücke ohne jede Bewilligung in einer Hand vereinigen. Nur besteht dann zwischen den mehreren Höfen oder zwischen dem Hof und den anderen Grundstücken kein höferechtl. Band.

c) Die Exekution in geschlossenen Höfen. Besteht ein Hof aus Liegenschaften mit verschiedenen Belastungen, so kann bloß während der Frist von 10 Jahren nach dem zweiten bei der Anlegung des Grundbuches erflossenen Edikte jeder Hypothekargläubiger die Zwangsversteigerung ohne Rücksicht auf den Hofverband erwirken. In dieser Zeit ist es also möglich, die Teilung des Hofes im Wege der Exekutionsführung zu erzwingen. Nach Ablauf der 10jährigen Frist besteht nur noch die Möglichkeit, den Hof als Ganzes zu exequieren. Dabei sind aber die einzelnen verschieden belasteten Liegenschaften abgesondert zu schätzen; das Meistbot wird dann nach dem ermittelten Schätzwerte verhältnismäßig aufgeteilt.

d) Die Teilung walzender Grundstücke. Auch Liegenschaften, die nicht zu einem geschlossenen Hofe gehören (walzende Grundstücke), bedürfen einer behördl. Teilungsbewilligung dann, wenn dadurch neue Parzellen entstehen sollen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Trennstück als Baugrund oder zu gewerbl. Zwecken verwendet werden soll oder wenn es für Kulturmaßnahmen im öffentl. Interesse nützlich ist; sie ist zu versagen, wenn landeskulturelle Bedenken entgegenstehen oder wenn Grundstücke von kulturwidrig kleinem Ausmaße entstehen würden.

V. **Beurteilung des Höferechtes.** 1. Eine Reihe von gewichtigen Bedenken stehen den beabsichtigten — und in T. normierten — Verkehrsbeschränkungen entgegen.

a) Das H. wendet sich ausschließlich gegen die eine Gefährdung des Bauernlandes, die Zersplitterung, nicht auch gegen die entgegengesetzte Gefährdung, die Aufsaugung. Und doch ist, wie unter H gezeigt worden ist, die letztere Erscheinung, wo sie auftritt, einerseits bedenklicher, anderseits leichter u. erfolgreicher zu bekämpfen, weil sie keine natürliche ökonomische Entwicklung darstellt.

b) Das H. wird nur für solche Länder vorgeschlagen, in denen sich bisher ein kräftiger Bauern-

stand erhalten hat. In gewissem Sinne mit Recht; denn in unseren östlichen und südl. Gegenden würde für ein G. zum Schutze der mittleren Bauerngüter das Objekt fehlen. Anderseits ist aber bisher weder in unseren Alpen- noch in den Sudetenländern ein Mißbrauch der Freiteilbarkeit seitens der Bauern, eine Tendenz zu übermäßiger Zersplitterung des Grundbesitzes konstatiert worden. Man pflegt aber doch einen Gipsverband nicht prophylaktisch anzulegen!

c) Die heutigen Besitzeinheiten sollen durch das Teilungsverbot petrifiziert werden, obgleich sie doch großenteils durchaus irrationell zusammengesetzt u. geformt sind. Über die Frage der Teilung sollen nicht die ökonomischen Erwägungen des einzelnen Besitzers, nicht dessen Selbstinteresse, sondern die Ansichten des entfernt residierenden, landwirtschaftlich nicht sachverständigen Bezirkshauptmannes entscheiden. Nicht ohne Grund hat das neue Agrarrecht in T. diese Kompetenz von den polit. Behörden auf eigene Höfekommissionen übertragen. Auch die letzteren müssen sich aber erst bewähren und man kann gewichtige Bedenken gegen sie erheben. Sie bestehen aus dem Bezirkshauptmann und zumeist aus Bauern der betreffenden Gegend; sollen die Nachbarn des Eigentümers die ökonomischen Verhältnisse besser zu beurteilen verstehen als dieser selbst? Werden sie die Unabhängigkeit haben, eventuell ihrem Nachbar die Abtrennung zu versagen, die für ihn vielleicht die Rettung vor der Exekution oder die Realisierung eines Gewinnes bedeutet? Und werden nicht anderseits alle jene schädl. Seiten des Nachbarschaftsverhältnisses, — Mißgunst u. Haß oder Gevatterschaft u. Verwandtschaft, — wird nicht die Parteizugehörigkeit, ja der persönl. Vorteil eine Rolle spielen? Es ist ein schwer lösbares Problem, ein Organ zu konstruieren, das einerseits den Dingen nahe genug ist, um sie zu kennen und richtig zu beurteilen, anderseits doch auch weit genug von ihnen entfernt ist, um lediglich die allg. volkswirtschaftl. Interessen wahrzunehmen, ohne Rücksicht nicht nur auf die eigenen Interessen, sondern auch ohne Rücksicht auf die momentanen Interessen des davon Betroffenen.

d) Bes. Schwierigkeiten dürfte in allen Ländern mit Ausnahme von T. die Konstatierung der Hofqualität verursachen. Hiefür auf die ein Menschenalter zurückliegende Zeit des Bestiftungszwanges zurückzugehen, wie es in Österr. geplant ist, scheint wenig aussichtsvoll, da die seither eingetretenen Verschiebungen in vielen Gegenden außerordentlich groß sein dürften.

e) Ganz unverständlich ist, aus welchem Grunde alle die Beschränkungen, die für die geschlossenen Höfe geplant sind, auch auf die walzenden Grundstücke ausgedehnt werden sollen. Die dem H. zu Grunde liegende ratio fehlt hier gänzlich. Überdies könnte auch die Landesgesetzgebung, ohne gegen die Verfassung zu verstoßen, eine solche Norm gar nicht erlassen; denn die im Reichsgesetze enthaltene Übertragung der Kompetenz für Teilbarkeitsbeschränkungen vom Reiche auf das Land bezieht sich ausdrücklich nur auf die geschlossenen Höfe (§ 16 G. 1 IV 89, R. 52).

2. Der **praktische Erfolg** der Bestrebungen war denn auch bisher gleich Null. Nur in einem Teile von T. besteht das alte H. oder ist durch das neue H. ersetzt. Dort dagegen, wo die Freiheit des Grundbesitzverkehres in den Sechzigerjahren schon geherrscht hatte oder eingeführt worden ist, stieß das H. auf den entschiedenen Widerstand der bäuerl. Volksvertreter u. zw. auch dort, wo diese der Einführung eines A. zustimmten. **Die Bauern wollen sich auf solche Weise nicht retten lassen**; sie wollen sich den beabsichtigten Beschränkungen höchstens dann unterwerfen, wenn der Staat dies durch Bezahlung eines sehr hohen Kaufpreises — Militärfreiheit, Gebührenfreiheit usw. — erkauft.

3. **De lege ferenda** wäre, wie sich aus vorstehendem ergibt, **die Unteilbarkeit der Bauerngüter** (von der der kleineren Besitzungen ganz zu schweigen) **als allg. Norm** kaum zweckmäßig.

Anderseits könnte man zwar ganz unbedenklich den Bauern die Möglichkeit eröffnen, ihren Besitz **freiwillig** — etwa durch Eintragung in eine Höferolle — dem H. zu unterwerfen; dies wäre indessen bei der lebhaften Abneigung der Bauern gegen solche Beschränkungen sicherlich ohne jeden Erfolg.

Vielleicht würde es sich dagegen empfehlen, den höheren Verwaltungsbehörden die **Befugnis** zu erteilen, **ausnahmsweise** über einzelne Gegenden für bestimmte Zeit ein H. zu verhängen, falls daselbst die Zersplitterung der Bauerngüter in einer ökonomisch ungerechtfertigten Weise, also insbes. ohne Steigerung der Betriebsintensität, stark überhandnimmt, und falls man von Teilungsbeschränkungen eine Besserung erwarten kann. (Ein ähnl. Gedanke liegt einem Gesetzentwurfe in St. zu Grunde.) Voraussetzung wäre, daß für größere Gebietsabschnitte **landwirtschaftl. Behörden** geschaffen werden, zentrale sachverständige Ämter mit der Aufgabe, die bäuerl. Verhältnisse des ganzen Gebietes ständig — im Wege der Bereisung, der Einholung von Berichten, der Herstellung einer Statistik usw. — zu beobachten und gegebenenfalls die Verhängung des H. für ein bestimmtes Gebiet bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Ein solches Amt besäße dann auch die Eignung, die Durchführung des H. durch seine Organe zu besorgen.

VI. **Beurteilung des Anerbenrechtes.** 1. Im allg. Das Intestatanerbenrecht ist weit unbedenklicher als das H. Es greift viel weniger tief in die bestehende Agrarverfassung ein und läßt das Recht des Bauern ungeschmälert, durch Testament oder Vertrag über seinen Hof zu verfügen. Das A. kann also nur dann wirksam werden, wenn keine gegenteiligen wirtschaftl. Erwägungen des Besitzers vorliegen, wenn vielmehr der Besitzwechsel gleichsam durch einen ökonomischen Zufall herbeigeführt wird. Solchenfalls hat aber der Gesetzgeber gerechtfertigten Anlaß, den Willen des Erblassers in einer Weise zu supplieren, die ihm volkswirtschaftlich am zweckmäßigsten erscheint. Auch kann die Ordnung nicht wohl der ökonomischen Einsicht der Erben überlassen bleiben, da gerade im Falle der Vererbung erfahrungsgemäß vielfach nicht-wirtschaftl. Motive stark mitspielen und niemand da ist, dessen privatwirt-

schaftl. Interesse sich mit dem volkswirtschaftl. Interesse an der Erhaltung lebenskräftiger Wirtschaftseinheiten decken würde.

Ist nämlich in der Erbschaftsmasse ein Bauerngut, so sind folgende vier Möglichkeiten für die Auseinandersetzung zwischen mehreren Miterben vorhanden: das Gut wird Miteigentum aller Miterben; es wird zwischen diesen in natura geteilt; es wird nach auswärts verkauft und der Erlös geteilt; oder ein Miterbe übernimmt den Hof gegen Anrechnung auf seinen Erbteil.

Das A. ist ein Spezialfall der zuletzt genannten Alternative und stellt die Vereinigung dreier Rechtsgrundsätze dar. Diese Rechtsgrundsätze sind: die Unteilbarkeit des Bauerngutes ab intestato, der Anspruch eines Miterben auf Zuweisung des Gutes auf seine Erbportion; endlich die materielle Begünstigung des Übernehmers gegenüber den anderen Miterben.

a) Unteilbarkeit. Die materielle Teilung des Bauerngutes bloß wegen der Vererbung wird aus den oben angegebenen Gründen mit Recht ausgeschlossen; so wenig der Besitzer gehindert sein soll, aus Motiven der ökonomischen Zweckmäßigkeit sein Gut zu teilen, so soll doch anderseits die Teilung nicht lediglich aus rechtlich-formalen Gründen, bloß wegen des Vorhandenseins mehrerer Miterben, veranlaßt werden. Eine Wirtschaftseinheit würde aus nicht-wirtschaftl. Ursachen zerstört werden.

b) Übernahmsanspruch. Diese Unteilbarkeit ab intestato enthält noch nicht den Anspruch eines Miterben auf Übernahme des Gutes; denn ihr kann auch durch Veräußerung des Hofes und Teilung des Erlöses Rechnung getragen werden. Ein solcher Übernahmsanspruch ist vielmehr nur durch den Wunsch des Gesetzgebers zu motivieren, die Bauerngüter möglichst lange im Besitze der näml. Familie zu erhalten.

Dieses Ziel ließe sich allerdings auch dadurch erreichen, daß zwischen den Miterben Miteigentum fortgesetzt werden würde. Dies hat sich jedoch selten bewährt; meist ist Streit zwischen den mitbesitzenden Geschwistern oder noch entfernteren Verwandten die Folge, weshalb die Bauern in der Regel diese Form perhorreszieren. Die Gutsübernahme durch einen Miterben entspricht dagegen durchaus den festgewurzelten Anschauungen u. Gewohnheiten der bäuerl. Bevölkerung.

c) Begünstigung. Das A. gewährt nun dem Übernehmer des Hofes eine Begünstigung auf Kosten der anderen Miterben durch Erhöhung seiner Erbportion; es will den Anerben vor Überschuldung des Gutes schützen, ihm dauernden Besitz ermöglichen und dem Umstande Rechnung tragen, daß der Anerbe sich seine Gutsrente erarbeiten muß, während die anderen Miterben nebst dem Erbteile auch noch ihre Arbeitskraft verwerten können. Freilich müßte diese Begünstigung an die Bedingung geknüpft werden, daß der Zweck, wegen dessen sie gewährt wird — Erhaltung des Hofes in der Familie — erreicht werde.

d) Kann durch die vorstehenden legislatorischen Zwecke die Einführung eines A. gerechtfertigt werden, so ist dagegen das in Österr. immer wieder von Regierung wie von Schriftstellern gebrauchte Argument: bis in die Sechzigerjahre habe im größten Teil Österr. ein A. gegolten und es sollen gegenwärtig nur harmlose „Erbteilungsvorschriften" eingeführt werden — doppelt falsch. In beiden Beziehungen ist das Gegenteil richtig. Das ältere österr. Recht kannte (von T. abgesehen) kein A., sondern bloße Erbteilungsvorschriften; denn trotz der Unteilbarkeit des Bauerngutes und trotz des Übernahmsanspruches eines Kindes erhielten alle Miterben gleich große Erbteile und es wurde der Übernehmer zum vollen Werte des Hofes Schuldner der Verlassenschaft (s. oben S. 92). Im Gegensatze dazu handelt es sich gegenwärtig nicht um bloße Vorschriften über die Zuteilung der Nachlaßgegenstände, sondern um ein wahres A., weil ein Erbe nicht nur hinsichtlich der Zuteilung der Nachlaßgegenstände, sondern — durch niedrige Bewertung des Bauerngutes — auch hinsichtlich der Größe der Erbportion begünstigt werden soll.

2. Speziell die österr. Form des Anerbenrechtes. Diese ist mehrfachen Einwänden ausgesetzt.

a) Die Ausdehnung des Übernahmsanspruches auf alle Fälle der Intestaterbfolge ist ungerechtfertigt (s. oben bei 1 b). Das ältere Recht kannte einen solchen Anspruch nur für die Kinder, eventuell den Ehegatten des Erblassers. Die ratio legis besteht denn auch nur für diese Personen, äußerstenfalls noch für die Aszendenten u. Geschwister des Verstorbenen, nicht auch für ganz entfernte Verwandte; es ist vielmehr vom Standpunkte der Allgemeinheit gleichgültig, ob einer der lachenden Erben das Gut übernimmt oder ob es — ungeteilt — an einen Dritten verkauft wird.

b) Die normale Begünstigung des Anerben besteht darin, daß das Gut so geschätzt werden soll, „daß der Übernehmer wohl bestehen kann". Zwar könnte die Landesgesetzgebung außerdem ein Voraus bis zu einem Drittel für den Anerben statuieren, doch ist dies als viel zu weitgehend mit Recht nirgends vorgeschlagen worden. Dagegen ist die angeführte Formel für die Schätzung mehrdeutig und juristisch nicht faßbar. Soll der Wert eines Hofes, dessen Ertrag gerade hinreicht, den Besitzer zu erhalten, gleich Null geschätzt werden, da doch jede noch so geringe Erbschaftsschuld das „Wohlbestehenkönnen" verhindern würde? Soll die Höhe der Bewertung von der bereits vorhandenen und der neu entstehenden Verschuldung abhängig gemacht werden, so daß der erübrigende unbelastete Teil des Gutswertes resp. dessen Ertrag für den Bestand des Übernehmers hinreicht? Da müßte doch die „Schätzung" verschieden groß ausfallen, je nach der Höhe der bestehenden Hypotheken, je nach der Zahl der Miterben! Welcher Lebensfuß soll für das „Wohlbestehenkönnen" maßgebend sein? Ist jene Formel überh. eine Weisung, die schon der schätzende Sachverständige oder erst der Richter zu berücksichtigen hat? Für die Beantwortung all dieser und mancher anderer grundlegender Fragen geben die G. nicht einmal einen Anhaltspunkt! Die Interpretation dieses gänzlich unklaren, mehrdeutigen Ausdruckes ist also völlig in das arbitrium des Richters gestellt. Es liegt kaum mehr als ein Auf-

trag an das Abhandlungsgericht vor, den einen Miterben gegenüber den anderen in einem beliebigen Maße zu begünstigen. Auch der in Kt. gemachte Versuch, dem Richter dafür einen Maßstab zu bieten, ist nicht gelungen (s. oben S. 103).

Die andere Alternative — Bewertung nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages — ist zwar präzise, aber ganz unzweckmäßig; denn die Veranlagung der Grundsteuer war schon anfangs so ungleichmäßig und seither haben sich die der Veranlagung zu Grunde liegenden Verhältnisse so sehr verschoben, daß der Katastralreinertrag eine brauchbare Basis für die Bewertung der Güter nicht bildet.

c) Durchaus unberechtigt erscheint die Verkürzung des Pflichtteiles, die darin liegt, daß der zu niedrig geschätzte Gutswert auch der Berechnung des Pflichtteiles zu Grunde gelegt wird.

d) Die Unkündbarkeit der Erbschaftsschulden ist nur für höchstens 3 Jahre vorgesehen. Dadurch wird die durch das A. angestrebte Besitzkontinuität gefährdet.

e) Die Miterben sind nicht dagegen geschützt, daß der Anerbe — entgegen dem Zwecke des A. — die Differenz zwischen Übernahms- u. Verkehrswert realisiere, sein A. also bloß dazu benutze, um auf Kosten der Miterben einen Gewinn zu machen. Auch die in T. eingeführten und die in B. vorgeschlagenen Gegenmittel reichen nicht aus, sie hindern insbes. den Anerben in keiner Weise, den Gutswert in der Form der Verschuldung zu mobilisieren.

3. **De lege ferenda.** Abgesehen von der Beschränkung des A. auf die nächsten Verwandten des Erblassers (s. oben) sind insbes. zu fordern: klare, den Eigentümlichkeiten des Falles angepaßte Vorschriften über die Bewertung des Gutes; eine entsprechende Form der Erbverschuldung und Sicherung der Miterben gegen spekulative Ausnutzung des Anerbenvorrechtes.

a) Der Anerbe erhält nach Absicht des Gesetzgebers in erster Linie nicht eine Ware, sondern einen Rentenfonds; denn er soll das Gut nicht veräußern, sondern behalten. Daher wäre der Erbteilung nicht der Verkehrswert, d. h. der durchschnittl. Verkaufspreis des Gutes, zu Grunde zu legen, sondern der viel niedrigere Ertragswert, d. h. der zum landesübl. Zinsfuße kapitalisierte Reinertrag. Denn solange der Anerbe den Hof wirklich besitzt, kann man die darin gelegene Begünstigung eine nur scheinbare nennen, da der Übernehmer das, was er wirklich erhalten hat, den Reinertrag, in der Form der Zinsen tatsächlich teilt. Natürlich wäre bei der Berechnung des Reinertrages der Wert der eigenen Arbeit des Übernehmers und seiner Familie in Abzug zu bringen.

Konsequent durchgeführt, würde allerdings dieses System der Ertragsbewertung die Erbportionen der Miterben unter Umständen außerordentlich stark schmälern, ja nicht selten ganz aufzehren. Denn ist das Gut so klein oder so stark verschuldet, daß nach Abzug der Hypothekarzinsen eben nur der Arbeitslohn für den Besitzer und seine Familie herausgewirtschaftet werden kann, so würden die Miterben ganz leer ausgehen, obgleich das vererbte Bauerngut keineswegs wertlos ist.

Ob nun und in welchem Maße der Gesetzgeber die Miterben zugunsten des Anerben verkürzen will, hängt von der Bedeutung ab, die er einerseits dem Postulate der Rechtsgleichheit, andererseits der Besitzkontinuität und der niedrigen Verschuldung des Gutes beilegt.

Es dürfte vielleicht dem allg. Rechtsgefühle entsprechen, wenn man zwar den Ertragswert der Erbteilung zu Grunde legt, aber als Grenze für die Verkürzung der Miterben den Pflichtteil festsetzt; würden also bei der Ertragswertberechnung erbende Kinder nicht einmal die Hälfte, erbende Eltern nicht einmal ein Drittel dessen erhalten, was ihnen auf Grund des wahren Verkehrswertes ab intestato gebührte, so müßten über Verlangen der Miterben an die Stelle der Gutsübernahme der Verkauf und die Teilung des Erlöses treten. Mit anderen Worten: In der Regel darf gegen den Widerspruch der Miterben der Ertragswert für die Erbteilung nur dann maßgebend sein, wenn er bei Kindern wenigstens die Hälfte, bei Eltern wenigstens ein Drittel des Verkehrswertes ausmacht.

b) Erhält der Gutsübernehmer nur einen Rentenfonds, so kann auch der Erbteil der anderen Geschwister solange nur in einer Rente bestehen, als der Anerbe den Hof nicht veräußert; nur in diesem Falle müßte eine sofort wirksame Kapitalsforderung an die Stelle der Rente treten. Diesen Anforderungen genügt nur eine unkündbare Amortisationshypothek, die aber im Momente des Hofverkaufes fällig wird. Innerhalb der sicheren Beleihungsgrenze könnte die Erbschaftsschuld in die Form eines Pfandbriefkredites bei einem öffentl. Kreditinstitute (Landeshypothekenanstalt) gebracht werden, der den Miterben die Kapitalisierung trotz bestehender Unkündbarkeit ermöglicht.

c) Gleichzeitig müßten die Miterben gegen eine spekulative Ausbeutung der Differenz zwischen Ertrags- (Übernahms-) und Verkehrswert geschützt werden. Als Gegenmittel gegen eine solche Schädigung gelten: das Vorkaufsrecht der Miterben und die Pflicht des Anerben, im Falle des Verkaufes den Überschuß des erzielten Preises über den Ertragswert zur nachträgl. Erbteilung herauszugeben. Beide Normen müssen, einander ergänzend, statuiert werden, sollen Umgehungen verhindert werden.

Es kann indessen die Veräußerung des Gutswertes auch in der Form der Hypothekarverschuldung erfolgen; dem ließe sich etwa dadurch vorbeugen, daß zugunsten der Miterben außer der eigentl. Erbteilungsforderung (s. oben bei b) noch Kautionshypotheken intabuliert werden u. zw. in der Höhe der Quotenanteile an der Differenz zwischen dem der Erbteilung zu Grunde gelegten Ertragswerte und dem vollen Verkehrswerte. Diese Hypotheken würden im Falle eines (freiwilligen oder exekutiven) Verkaufes fällig werden.

Literatur.

S. oben bei G.

Schiff.

K. Rentengüter.

(Abkürzung: L. = Landesgenossenschaft.)

Im J. 1890 legte die Regierung dem Parlamente je einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und betreffend die Errichtung von Rentengütern vor (Nr. 710 u. 711 der Beilagen A. H.). Der erstere ist mit mehrfachen Modifikationen kürzlich G. geworden, der andere wurde infolge des heftigen Widerspruches, den er in der Öffentlichkeit fand, noch vor der Beratung zurückgezogen. Gleichwohl soll er hier kurz besprochen werden, weil er — als der weitestgehende Versuch, ein fundamental neues bäuerl. Besitz-, Verkehrs- u. Verschuldungsrecht einzuführen, — ein sozialpolit. Ereignis war; dann aber auch, weil er die agrarpolit. Ziele der Regierung gegen Ende des 19. Jahrh. scharf beleuchtet, Ziele, die vielleicht nur zurückgestellt, nicht aufgegeben sind.

I. **Motive.** Legislatorische Absicht bei Abfassung des Entwurfes war nach den „Erläuternden Bemerkungen": „die allmähl. Ablösung der drückenden Hypothekarlasten von den landwirtschaftl. Liegenschaften und zugleich die Schaffung von unbelastbaren R.". Zur Motivierung wird auf die Höhe der Hypothekarverschuldung hingewiesen, auf die große Zahl der exekutiven Feilbietungen, auf die bedeutenden Verluste der Hypothekargläubiger dabei.

Unter solchen Umständen müsse „die Aufgabe der landwirtschaftl. Verwaltung des Staates sein, die Ablösung dieser an dem Volkswohlstande zehrenden und die Tatkraft des bedrückten Landwirtes lähmenden Hypothekarlasten ins Auge zu fassen". Diese Ablösung solle ohne Schädigung der wohlerworbenen Rechte der Gläubiger vor sich gehen. An die Stelle des früheren Gläubigers will man „im Interesse des Besitzers der landwirtschaftl. Liegenschaft einen genossenschaftl. Gläubiger, die L., setzen". Das hätte jedoch, wie die Motive sagen, nur vorübergehenden Wert, wenn die Möglichkeit neuerlicher unrationeller Verschuldung durch den Besitzer bestehen bliebe. Darum sowie zur Sicherung der L. seien Beschränkungen der Verschuldbarkeit sowie der sonstigen Verfügungsfreiheit des R.sbesitzers vorgeschlagen worden. Diese Beschränkungen verfolgen aber weiter den Zweck, der L. einen Einfluß auf wesentl. Verfügungen über das R. zu verschaffen; dieser Einfluß solle „für den R.sbesitzer . . . . . keine bedrückende Unfreiheit, sondern eine segensreiche genossenschaftl. Überwachung und eine wirtschaftl. Erziehung bedeuten".

Die angeführten Motive vermengen mehrere verschiedenartige Gesichtspunkte miteinander: die Entschuldung des bäuerl. Grundbesitzes, die Verhinderung künftiger Verschuldung, die Verbesserung der Form der bestehenden Schulden, endlich die Überwachung des Grundbesitzverkehres.

Hinsichtlich dieser Gesichtspunkte ist folgendes zu bemerken:

a) Entschuldung. Es fehlt zur Zeit noch an den tatsächl. Feststellungen darüber, ob, an welchen Orten und in welchem Umfange die Verschuldung der bäuerl. Güter bereits gefährl. Dimensionen angenommen hat, ob und in welchem Maße etwa die Schulden dem Bodenwerte, die Schuldzinsen dem Bodenertrage so nahe kommen, daß die Stabilität des Bauernstandes bedroht wäre und daß zu des letzteren Erhaltung Beschränkungen in seiner wirtschaftl. Freiheit notwendig wären. Die immer wieder ins Treffen geführten Zahlen der österr. Grundbuchsstatistik sind infolge der Art ihrer Entstehung kaum geeignet, um daraus Schlüsse über die Verschuldung und den Besitzwechsel der Bauerngüter oder über die Veränderung dieser Momente, geschweige denn über das Verhältnis dieser Erscheinungen zum Bodenwerte oder Bodenertrage, auf welches Verhältnis es ja allein ankommt, zu ziehen. Überdies würden diese Zahlen eher gegen als für eine schon bestehende Überschuldung sprechen (s. oben S. 95 f.).

Davon abgesehen, begegnet das Problem der Entschuldung oder auch bloß der Schuldenbeschränkung großen Hindernissen. Da es nicht angeht, die Entschuldung auf Kosten anderer Bevölkerungsklassen vorzunehmen, so müßten die überschuldeten Grundbesitzer selbst die Mittel aufbringen, wofür, wie es scheint, nur ein Weg offen steht: Verwohlfeilung des Kredites und Verwendung des Zinsenersparnisses zur allmähl. Schuldentilgung.

b) Verschuldungsgrenze. Sodann müßte für die noch nicht überschuldeten oder wieder entschuldeten Güter eine Grenze normiert werden, über die hinaus die Verschuldung untersagt ist. Schwer ist es, eine solche Grenze auch nur theoretisch richtig zu bestimmen; noch schwerer, sie in zweckmäßiger Weise zu verwirklichen; zu weit gezogen ist die Grenze wirkungslos, zu eng schädigt, ja gefährdet sie den Bauernstand. Ja, man muß die Frage aufwerfen, ob es eine einheitl. Grenze für die rationelle Verschuldung überh. geben kann. Muß nicht jede Schablone gerade die tüchtigen, unternehmenden Landwirte hindern, um die untüchtigen u. indolenten vor Mißbrauch zu bewahren? Wo sind Organe von solcher Sachkenntnis u. Unparteilichkeit, daß man ihnen beruhigt die E. über die wirtschaftl. Existenz der einzelnen anvertrauen könnte? Wird mit dem Hypothekar- nicht auch der Personalkredit unterbunden?

c) Verschuldungsform. Hingegen steht es fest, daß gegenwärtig in Österr. die Hypothekarschulden zumeist eine Form besitzen, welche den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht oder nur wenig angepaßt ist; die Umwandlung der hochverzinslichen, kündbaren und auf einmal rückzahlbaren Kredite von Privatpersonen in wohlfeile und unkündbare Amortisationskredite seitens gemeinnütziger Kreditinstitute ist sicherlich sehr wünschenswert und bei entsprechender Gesetzgebung relativ leicht durchführbar.

d) Überwachung. Ob die Überwachung des bäuerl. Grundbesitzverkehres — also der Veräußerung, Teilung, Verschuldung — eine Notwendigkeit ist, ob dafür einheitl. Normen gefunden werden können, die nicht mehr schaden als nutzen, ob sich eine genügend sachverständige und unparteil. Aufsichtsinstanz schaffen läßt, ist wieder fraglich (s. oben J. V).

II. Grundzüge. R. ist nach dem Entwurfe ein Grundstück, das nicht gegen Kapital erworben wird, sondern gegen eine in längerem Zeitraume sich amortisierende, ablösbare, an die L. (s. unten 7) zu zahlende Rente. Der R.sbesitzer wird als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, er ist aber nicht nur in seinen rechtlichen und wirtschaftl. Verfügungen über das Gut beschränkt, sondern selbst der Bestand seines dingl. Rechtes ist an Bedingungen geknüpft und sogar zeitlich begrenzt.

1. Folgende rechtl. Dispositionen sind ohne ausdrückl. Erlaubnis der L. der Landwirte und des A. M. untersagt und nichtig: entgeltliche und unentgeltl. Veräußerung, Teilung, Verpachtung, Übergabe zu Nießbrauch, Bestellung von Dienstbarkeiten, von Ausgedingen und sonstigen Reallasten. Nur die L. kann ferner ein vertragsmäßiges, gesetzliches oder exekutives Pfandrecht an dem R. selbst, dessen Zubehör, Früchten und an dem für diese erzielten Erlöse erwerben. Sie allein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem R. Realkredit zu gewähren; aber auch das nur innerhalb sehr enger Grenzen, nur in der Form einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Tilgungsdauer bei gleichbleibender Rentenhöhe und nur für bestimmte im Gesetzentwurf aufgezählte Verwendungszwecke, deren Einhaltung von der L. überwacht wird.

Endlich ist auch eine letztwillige Verfügung über das R., ja genau genommen die Vererbung des R., ausgeschlossen. Der R.sbesitzer hat nur das Recht, jene Person zu bezeichnen, an die das R. von der L. neuerlich selbständig übertragen werden soll (s. unter 4); die L. ist jedoch befugt, davon abzugehen, wenn gegen die wirtschaftl. Befähigung oder die Vertrauenswürdigkeit der bezeichneten Person begründete Bedenken bestehen. Hingegen ist Gegenstand der Vererbung und letztwilligen Verfügung nur des R.sbesitzers Guthaben gegen die L., namentlich die in der Rente enthaltenen Amortisationsquoten (s. unten).

2. In Bezug auf die wirtschaftl. Verfügungen ist der R.sbesitzer beschränkt; er darf die Realität nicht deteriorieren, sie weder ganz noch zum Teil dem landwirtschaftl. Betriebe entziehen, es sei denn, daß die L. und das A. M. zustimmen. Auch Meliorationen sind außerordentlich erschwert; denn von dem Belieben der L. und des Ministeriums hängt ab, ob die erzielte Wertsteigerung dem Besitzer zugute kommt, d. h. ob er sie zur Basis eines Rentenkredites machen darf, und ob sie ihm oder seinen Erben bei der Abrechnung mit der L. als Aktivum angerechnet wird.

3. Das Besitzrecht ist überdies an Bedingungen geknüpft. Die L. kann die Zwangsverwaltung über den R.sbesitzer verhängen oder dessen Enteignung aussprechen: wenn er eine der oben genannten nichtigen Dispositionen über das R. zu treffen sucht; wenn er mit der Gutsrente oder mit einer anderen Leistung an die L. (z. B. dem Genossenschaftsbeitrage) 14 Tage im Verzuge ist; wenn er das Gut verschlechtert oder dem land- und forstwirtschaftl. Betriebe entzieht; wenn er zur ordentl. Bewirtschaftung des R. geistig oder körperlich unfähig wird. Ferner muß die Zwangsverwaltung dann eintreten, wenn es eine dritte Person, der ein auf dem R. haftender Anspruch zusteht, verlangt und der R.sbesitzer sich in mora befindet, und es muß mit der Enteignung des R.sbesitzers vorgegangen werden, falls dieser in Konkurs verfällt.

4. Das Besitzrecht wird nur auf Lebenszeit gewährt; stirbt der Besitzer, so fällt das R. an die L. zurück, die es an einen neuen R.sübernehmer gegen ähnl. Bedingungen zu vergeben hat. Bei der Wahl des letzteren ist sie in gewissem Umfange an den letzten Willen des Verstorbenen oder an die im G. normierte Reihenfolge gebunden. Doch ist Vergebung des R. an mehrere Personen jedenfalls ausgeschlossen.

Bei jeder Endigung des Besitzes findet eine Abrechnung zwischen L. und R.sbesitzer resp. Erben statt. Dabei werden zugunsten der letzteren die Tilgungsbeiträge, die etwa im vorhinein gezahlten Renten, die auf Erzielung stehender Früchte verwendeten Kosten und — mit Zustimmung des A. M. — in gewissem Umfange auch der Wert der Meliorationen eingestellt; zugunsten der L. Wertverminderungen und rückständige Leistungen.

5. Die Bildung von Rentengütern soll in der Regel gelegentlich der Exekution erfolgen, in welchem Momente ohnedies eine Abrechnung mit allen Gläubigern stattfindet, alle Schulden fällig werden und gelöscht werden müssen, sofern sie der Ersteher des exequierten Objektes nicht zur Zahlung übernimmt. Die L. ist verpflichtet, bei der Feilbietung von Liegenschaften ihres Sprengels bis zu einem gesetzlich normierten Maximum mitzubieten; ersteht sie die Liegenschaft, so zahlt sie das Meistbot bar aus, wofür sie die Mittel durch Emission von Rentenbriefen beschafft. Das Grundstück wird sodann als R. gegen eine Tilgungsrente veräußert, welche die Rentenbriefe verzinst und in längerer Zeit amortisiert.

Außerdem kann aber auch jeder Grundeigentümer bei der L. die Umwandlung seines Besitzes in ein R. beantragen. Schulden in der Höhe, bis zu welcher die L. bei der Zwangsversteigerung hätte mitbieten können, zahlt sie mit Hilfe von Rentenbriefen aus, erwirbt das Grundstück und veräußert es wieder als R. Bei höherer Belastung veranlaßt die L. eine gerichtl. Versteigerung mit der Wirkung einer exekutiven, also mit Löschung der durch das Meistbot nicht gedeckten Schulden.

6. Die Aufhebung der R.squalität ist an das Zusammentreffen zweier Bedingungen geknüpft: an die vollständige Amortisation des Rentenkapitales und den Ablauf der in dem letzten R.svertrage in Aussicht genommenen Tilgungszeit. Rückzahlung des Kapitales vor dem verabredeten Termin macht das Grundstück zwar lastenfrei, bewirkt aber nicht, daß es aufhört, ein R. mit all den genannten Beschränkungen zu sein.

7. Die Landesgenossenschaften sind Zwangsverbände aller Landwirte (resp. Besitzer land- und forstwirtschaftl. Grundstücke) eines Kronlandes; sie werden durch Ausschüsse geleitet, deren Mitglieder von den Obmännern der analogen Bezirksgenossenschaften gewählt werden; diese letzteren Obmänner werden selbst von den Ausschüssen der

Bezirksgenossenschaften gewählt, diese Ausschüsse von den Mitgliedern der Bezirksgenossenschaft (Landwirten) in Wahlkörpern, die nach der Höhe der Grundsteuerleistung gebildet werden.

III. **Beurteilung.** Vergleicht man die Motive sub I mit dem Gesetzesinhalte sub II, so erkennt man leicht, daß zwischen ihnen ein bedeutender Widerspruch besteht. Nicht die Entschuldung des Grundbesitzes könnte die Folge eines solchen G. sein, sondern bloß ein Wechsel des Gläubigers, nicht Unverschuldbarkeit, sondern Beschränkung des Kredites auf eine bestimmte Höhe, auf bestimmte Zwecke und auf Darlehen, die von der L. in Form von Amortisationsrenten gegeben werden.

Die Mittel, die zur Erreichung dieses viel bescheideneren Zweckes angewendet werden sollen, sind aber dafür gänzlich ungeeignet, sie sind überdies äußerst bedenklich und sie schießen endlich in gewissem Sinne weit über das Ziel.

1. R.sbildung. Es würde voraussichtlich nur in den seltensten Fällen zur Bildung eines R. kommen. Denn relativ sehr wenige Bauerngüter kommen zur exekutiven Versteigerung. Überdies darf — im Interesse der Sicherheit der L. — diese nur in äußerst beschränkten Grenzen mitbieten, so daß sie, wenn überh., so nur devastierte Grundstücke erstehen könnte. Freiwillig wird aber wohl schwerlich ein Grundbesitzer sein freies Eigentum gegen das allseits eng beschränkte Recht des R.sbesitzers vertauschen.

2. Wirkung auf die bestehende Verschuldung. Die Begründung eines R. gelegentlich einer Exekution ändert natürlich gar nichts an der Höhe der Verschuldung. Auch findet hiebei keine allmähl. Entschuldung des R. statt. Bei der Amortisationsrente wie bei der Amortisationshypothek bewirkt vielmehr der Amortisationszwang gewöhnlich nicht Schuldenfreiheit, sondern er verhindert nur eine allzu rasche weitere Schuldenerhöhung. Beim R. liegt aber sogar ein direkter Zwang zu steter neuerl. Verschuldung vor. Denn die Tilgung des Rentenkapitales soll 50—60 Jahre, also 2 Generationen, dauern. Bei jedem Wechsel in der Person des Besitzers muß aber ein neuer R.svertrag abgeschlossen werden, die bis dahin erfolgte Tilgung wird storniert, der bereits amortisierte Betrag ausgezahlt und eine neue 50—60jährige Rente auf das Gut gelegt. Dem praktischen Erfolge nach würde also die Gutsrente eine ewige Rente sein.

Hingegen hätte die R.sbildung einen günstigen Einfluß auf die Form der Verschuldung, indem an Stelle einer kündbaren, vielleicht auch hochverzinsl. Privatschuld eine Amortisationsrente tritt, welcher ein niedriger Zinssatz zu Grunde gelegt ist.

Wohl aber könnte die freiwillige Begründung eines R. allerdings eine teilweise Entlastung herbeiführen, die nach sonst geltendem Privatrechte ausgeschlossen wäre. Aber nur auf Kosten der Hypothekargläubiger, da dem Schuldner gestattet werden soll, den Zeitpunkt für seine Exekution zu wählen und das Gut in anderer Form selbst wieder zu erstehen. Dabei können die vorhandenen Hypotheken offenbar durch die Wahl eines für sie ungünstigen, für den Grundbesitzer jedoch günstigen Momentes sehr empfindlich geschädigt werden, was natürlich aus prinzipiellen Gründen nicht gutzuheißen ist.

3. Kreditschranken. Auf dem neugebildeten R. haftet bloß eine Rente im Werte des sehr niedrigen exekutiven Kaufpreises. Diese Grenze der Belastung soll nun möglichst aufrecht erhalten bleiben.

Nur die L. darf dem R.sbesitzer Realkredit geben, ohne daß sie jedoch dazu verpflichtet ist. Der Kredit muß Rentenform haben, darf den bereits amortisierten Teil des ursprüngl. Rentenkapitales nicht überschreiten und darf nur für Meliorationen, bei Elementarschäden und für Familienzwecke, nicht aber für Besitzerwerb u. Erbschaft gewährt werden. Das heißt: Durch lange Zeit ist der R.sbesitzer ganz kreditlos; nach erfolgter Teilamortisation ist sein Kredit und damit seine wirtschaftl. Existenz völlig der Willkür des Genossenschaftsausschusses ausgeliefert. Nach der Art, wie der Ausschuß der L. gebildet wird, muß in ihm stets der Großgrundbesitz dominieren.

4. Die Stellung des R.sbesitzers ist, wie eingangs gezeigt, in jeder Hinsicht äußerst beschränkt. Die Sicherung der L. gegen Verluste reicht nicht hin, um diese Beschränkungen zu motivieren (z. B. Veräußerungsverbot); auch wird, selbst wenn das ganze Kapital vor Ablauf der Tilgungszeit zurückgezahlt wird, das R. nicht frei. Also ist offenbar die „Überwachung und wirtschaftl. Erziehung" für diese Beschränkungen ausschlaggebend.

Besieht man sich die Rechtslage eines R.sbesitzers genauer, so ergibt sich, daß das Besitzrecht eines R.sbesitzers viel schlechter wäre als das eines Bauern in den Sudetenländern unter Franz I. Denn zu jener Zeit gab es dort fast ausschließlich eingekaufte Rustikalisten, die ihren Gutsherren allerdings persönl. Dienste leisten mußten, wie der R.sbesitzer der L. zur Zahlung der Gutsrente verpflichtet ist. Aber jene konnten ihre Stellen frei veräußern, sie genossen einen weitgehenden Rechtsschutz gegen die Gutsherren, sie durften ihre Höfe bis zu zwei Drittel des Wertes frei verschulden, sie hatten gegen den Gutsherrn Anspruch auf Unterstützung in Notfällen, sie durften nur aus ganz wenigen, scharf begrenzten Ursachen abgestiftet werden. In all diesen und vielen anderen Beziehungen wäre der R.sbesitzer viel schlechter gestellt, er wäre fast als ein „Wirt auf Weiter" zu charakterisieren; die wirtschaftl. Gebundenheit wäre viel ärger als die zu Ende des 18. Jahrh. herrschende; eine starke Feudalität könnte wieder erstehen, allerdings in einer neuen, scheinbar genossenschaftl. Form. Diese Form wäre indes viel bedenklicher, da in ihr die fortbestehenden Klassengegensätze verdeckt werden: Gutsherr u. Bauer wären scheinbar zu einer Genossenschaft vereinigt, der R.sbesitzer formell nur von Berufsgenossen, die er mit seiner Vertretung betraut hat, abhängig. Tatsächlich wäre es jedoch der Großgrundbesitzer, der die Bauern beherrschte. Der Klassenkampf wäre in das Gewand sozialer Harmonie gekleidet, was ihn noch gefährlicher machte.

Die wissenschaftl. Kritik hat denn auch diesen Gesetzentwurf fast einstimmig abgelehnt oder ihn

doch nur nach grundlegenden Änderungen für diskutabel erachtet. Er wurde von der Regierung ohne Verhandlung fallen gelassen.

Literatur.

Schiff, Berufsgenossenschaften und R. in Österr., Tübinger Zeitschrift 1896 und die daselbst zitierten Schriften; ferner Ertl, Versuche einer Agrarreform in Österr. (Geschichte der österr. Land- u. Forstwirtschaft und ihrer Industrie 1848—1898, 1. Band).

Schiff.

L. (Anhang). Immobiliarrecht u. Agrarverfassung in Bosnien und der Herzegowina.

I. Das Immobiliarrecht. — II. Die Agrarverfassung.

I. Das Immobiliarrecht.

Die Grundbesitzverhältnisse in Bosnien und der Herzegowina beruhen noch gegenwärtig auf türkisch-rechtl. Grundlage und wurden hauptsächlich durch das allg. G. über den Grundbesitz vom 7. Ramasan 1274 (3 V 58) oder das sog. Grundgesetz (G. G.), in Bosnien und der Herzegowina auch Ramasangesetz genannt, geregelt. Von den anderen vorwiegend nach der Okkupation erlassenen G. und V. ist bes. das Grundbuchsgesetz 28 IX 84, Z. 20832/I (G. V. Bl. für B. H. 86 Nr. 19) hervorzuheben. Durch das G. G., das nicht nur für Bosnien und die Herzegowina, sondern auch für das ganze türkische Reich erlassen wurde, wird das volle unumschränkte Eigentum im Sinne des römischen Dominiums, das sog. Mulkeigentum (Mulk), nur in einem ganz unbedeutenden Umfange anerkannt. Zum Mulkeigentume gehören nämlich (§ 2): a) die im Bereiche der Dörfer u. Marktflecken (Ortschaften) befindl. Hausgründe und die daran grenzenden als Ergänzung der Wohnsitze angesehenen und höchstens aus einem halben Dunum bestehenden Grundflächen (das alte [türkische] Dunum ist ein Flächenmaß von 1600 Quadratellen; das neue [Katastral-] Dunum zählt 1000 m^2), b) jene Gründe, welche vom Staatseigentume abgetrennt und jemandem überlassen werden, damit er sie unter dem Titel des vollen Eigentumes (Milkijjet) besitze.

Alle übrigen Grundstücke sind Staatseigentum im weitesten Sinne des Wortes. Während über das Mulkeigentum der Eigentümer ein unbeschränktes Dispositionsrecht besitzt u. zw. sowohl durch Handlungen unter Lebenden als auch auf den Todesfall, verfügt über das Staatseigentum der Herrscher resp. seine Behörden. Ein Teil dieses Staatseigentumes (Äcker, Wiesen, Weideland u. Wälder) wird nämlich gegen Zahlung einer einmaligen Antrittsgebühr (Tapu, vgl. unsere Übertragungsgebühr) und einer jährl. Abgabe, des Zehents (Uschur, vgl. unsere Grundsteuer), sowie unter Vorbehalt der Rekabe, d. h. gewisser dem Eigentume des Staates entspringender Befugnisse mittels einer Verleihungs- (Tapu-) Urkunde (slavisiert Tapija genannt) an Private oder Stiftungen (Vakufs) zum umfangreichen Besitze (Tessaruf) resp. Nutzungsrechte verliehen. Diese gebühr- und zehentpflichtigen Grundstücke heißen Mirije (erazi-i-emirije, d. h. der Boden des Emir, des Sultans als Statthalter Gottes). Der Mirijebesitz ist etwas mehr als der Rechtsbegriff des römischen Besitzes; aber weniger als das freie, volle Eigentum (Mulk), man gebraucht dafür daher die Ausdrücke „das beschränkte Eigentum" oder das „Mirijeeigentum". Der Eigentümer ist bei dieser Kategorie der Grundstücke in Bezug auf seine Dispositionen durch die Hoheitsrechte des Staates beschränkt. Der Staat hat nämlich ein Interesse daran, daß der gesamte Grund u. Boden des Staates zum Zwecke der gehörigen Zahlung des Zehents bebaut werde, daß er deshalb nicht allzusehr zerstückelt werde, daß er durch die Umwandlung in ein dem Zehent nicht immer unterliegendes Mulkeigentum seiner Bestimmung — Einhebung des Zehents — nicht entzogen werde, daß er zum Zwecke der Einhebung von möglichst größten Übertragungs- resp. Antrittsgebühren (Tapu) nicht zu lange in den Händen einer und derselben Familie verbleibe usw. Aus den erwähnten fiskalischen und anderen Rücksichten hat sich der Staat das Recht vorbehalten, die Dispositionen des Mirijeeigentümers durch Handlungen unter Lebenden zu genehmigen, hat die testamentarische Verfügung über die Mirijegrundstücke überh. ausgeschlossen, die Intestaterbfolge auf einen engen Kreis von Verwandten eingeschränkt und außerdem als Prinzip aufgestellt, daß die Mirijegrundstücke eventuell auch bei Lebzeiten des Mirijeeigentümers dem Staate als mahlul (erledigt, vakant) zufallen und um die Antrittsgebühr einer anderen Person wieder erteilt werden können. Diese den Eigentümer in Ausübung seines Rechtes beschränkenden Berechtigungen des Staates heißen türkisch Rekabe und sind unter der türkischen Herrschaft hauptsächlich den fiskalischen Interessen des Staates entsprungen. Dagegen stellen sich unter der Okkupation die sozialen und polit. Interessen des Staates in den Vordergrund.

Den anderen Teil des Staatseigentumes bildet das an Private, Korporationen oder Stiftungen nicht verliehene Land. Hieher gehört: 1. Der vom Staate in eigene Verwaltung genommene Grund u. Boden, wie Forste, Weideland usw. (Domäne); 2. die dem allg. Gebrauche überwiesenen Grundstücke (Metruke); dieselben sind zweierlei (§ 5 G. G.): a) jene, die dem öffentl. Gebrauche überlassen sind, wie Straßen, Gassen, Plätze, b) jene, welche zum Gebrauche einer oder mehrerer Gemeinden belassen wurden, wie Gemeindehutweiden (Mera), Gemeindewaldungen (Baltalyk); 3. unkultiviertes Land (Mevat, § 6 G. G.). Mit Bewilligung der Behörde und unter Vorbehalt der Eigentumsrechte des Staates kann jedermann, welcher desselben bedarf, derlei Land urbar machen. Wenn jemand ohne Bewilligung der Behörde ein solches unkultiviertes Grundstück ausrodet und in ein Feld umwandelt, hat er den Tapupreis zu bezahlen, worauf ihm der Besitztitel ausgefolgt wird (§ 103 G. G.).

Was das Eigentum Privater betrifft, so kann dasselbe entweder als Mulk oder als Mirije vor-

kommen. Dasselbe gilt auch von den Stiftungs- (Vakuf-) Gütern. Zur ersten Art gehören die Gründe, welche nach den Vorschriften des Scheriates aus vollem (Mulk-) Eigentum Vakufgüter geworden sind (eigentl. Vakufs, Evkafi sahihe). Zur zweiten Art gehören diejenigen Grundstücke, welche die Sultane oder andere mit deren Genehmigung den Staatsgründen entnommen haben, um daraus Vakufgründe zu machen (uneigentl. Vakufs, Tachsissat) (§ 4 G. G.).

Während von dieser zweiten Art der Grundstücke der Zehent und die sonstigen Abgaben dem Staatsschatze zukommen, gibt es auch solche Vakufs, die eigene Mirijegrundstücke besitzen und zugleich vom Zehent und anderen Abgaben (Rusum), die sie sonst an die Staatskasse abzustatten hätten, befreit sind. Endlich bezeichnet man als Vakufgüter auch diejenigen, wo das Mirijeeigentum einer dritten Person gehört, dem Vakuf aber nur das Recht zukommt, an Stelle des Staates den Zehent und die sonstigen Abgaben zu beziehen und man zählt auch solche zu den uneigentl. Vakufs (§ 4 G. G.).

Über die Verwaltung der Vakufs wurde das G. 19. Džemasiul achir 1280 (1863) erlassen.

II. Die Agrarverfassung.

A. Einleitung (Begriff u. Regelung des Agrarrechtes). — B. Das Kmetenrecht. — C. Das Pridrživerhältnis.

A. **Einleitung.** 1. Begriff des Agrarrechtes. In den okkupierten Ländern Österr. U. besteht das interessante vor Jahrh. zwar allg. verbreitete, nunmehr jedoch viel seltenere Rechtsinstitut der Hälftnermiete (Teilpacht, Halbpacht, métayage, mezzadria, mezzeria, colonia partiaria) noch in voller Entwicklung. Diese Form der Bodenbenutzung hat sich dort einesteils als Erb-, andernteils als Zeitpacht erhalten. Einige Bauern benutzen nämlich fremde Grundstücke erblich und für die Benutzung führen sie den Eigentümern als Pachtvergütung Naturalien anstatt Geld, u. zw. in der Regel einen aliquoten Teil des Bodenerträgnisses (ausnahmsweise ein bestimmtes, fixes Quantum von Naturalien) ab. Diese Bauern heißen dort Kmeten (kmetovi, Čifčijas); das an den fremden Grundstücken ihnen zustehende Recht wird Kmetenrecht genannt.

Außer dem Kmetenrecht als der Naturalienerbpacht kennt das bosnisch-herzegowinische Recht die Naturalienzeitpacht, bei welcher der Bauer — priorac, pridržnik, prisjevač usw., zuweilen auch čifčija genannt — dem Grundeigentümer ebenfalls einen aliquoten Teil des Bodenerträgnisses als Pachtentgelt leistet, wobei jedoch das Pachtverhältnis nicht auf immer (bis zum Aussterben der Familie des Teilpächters), sondern nur auf eine beschränkte Zeit abgeschlossen wird.

Die Grundeigentümer heißen sowohl im ersteren als im letzteren Falle Agas, Begs, Spahijas, gospodari usw.

Viel wichtiger als die Zeitpacht (das Pridržverhältnis) gestaltet sich nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sozialen und polit. Rücksichten das Kmetenverhältnis, welches teils wegen der Gebundenheit des Grund u. Bodens, teils wegen der primitiven Form der Pachtvergütung nur im beschränkten Maße Anforderungen des modernen Rechts- und volkswirtschaftl. Lebens entspricht. Da diese erbl. Colonia partiaria auf die Entwicklung der Landwirtschaft in Bosnien und der Herzegowina nur nachteilig wirken kann, unterstützt die bosnisch-herzegowinische Regierung Loskäufe von dem Kmetenverhältnisse. Das Kmetenrecht zählt daher sozusagen nur noch nach Tagen, und in einigen Jahrzehnten wird dieses interessante Rechtsinstitut wohl nur mehr der Geschichte angehören.

2. Die Regelung des Agrarrechtes. Als eine von den Türken übernommene Institution wird das Kmetenrecht bis zum heutigen Tage noch auf Grund des türkischen Rechtes geregelt, so zwar, daß die türkische V. 14. Sefer 1276 (12 IX 59), kurz Seferverordnung (S. V.) genannt, als Grundlage der bosnisch-herzegowinischen agrarischen Legislation geblieben ist. Der deutsche Text der S. V. ist im G. V. Bl. für Bosnien und die Herzegowina 1878 bis 1880, I. Bd., S. 507—511, enthalten.

Die Okkupationsregierung hat zwar auf dem Gebiete des Agrarrechtes viele V., Erl. u. Normalweisungen erlassen, aber an dem Bestande der S. V. wurde nicht gerüttelt.

Eine große Rolle spielt neben den gesetzl. Vorschriften das Gewohnheitsrecht, das sehr üppig entwickelt ist und von niemandem in seiner Gänze bisher verzeichnet wurde. In einem noch höheren Maße als von dem Kmetenrechte gilt dasselbe von dem Pridrživerhältnis, das beinahe ausschließlich durch den Usus geregelt wird.

Die Rechtsgewohnheiten sind dermaßen entwickelt, daß sie zuweilen sogar einige Bestimmungen des geschriebenen türkischen Rechtes, von dem sie abweichen, aufgehoben haben.

Das Verfahren in Agrarstreitigkeiten ist durch V. der Landesregierung 8 XII 95, Z. 143493/I., Z. 1, G. V. Bl. 1896, geregelt worden.

B. **Das Kmetenrecht.** 1. Begriff des Kmetenrechtes. Das Kmetenrecht ist ein dingliches, einer Bauernfamilie erblich zustehendes Recht, fremden Grund u. Boden gegen gewisse Prästationen zu gebrauchen. Die Prästationen bestehen in der Regel in einem aliquoten Teile (in einer Hälfte, einem Drittel, Viertel oder Fünftel) der auf dem Kmetengute gefechsten Früchte (Hak), eventuell in einer fix bestimmten Menge von Naturalien (Naturalienkesim) oder in einem fixen Geldbetrage (Geldkesim), nur ganz ausnahmsweise auch in gewissen Dienstleistungen (Hizmet).

Sowohl die Naturalien- als auch die Geldabgaben heißen Grundabgaben, Agrarabgaben, grundh. Giebigkeiten.

Was den Hak anbelangt, so ist in Bosnien das Drittelsystem (Tretina) am meisten verbreitet (in den Kreisen Banjaluka, Bihač u. Dolnja Tuzla ausschließlich, in den Kreisen Travnik u. Sarajevo überwiegend); in der Herzegowina kommen jedoch verschiedene Systeme vor: in einigen Orten das Drittel-, in einigen das Hälfte-, Viertel- oder Fünftelsystem. Nur im Bezirke Gacko wurde bald nach der Okkupation auf Kmetengütern einiger Grundherren

ausnahmsweise das Siebentel- oder gar das Achtel-system eingeführt.

2. Subjekt des Kmetenrechtes ist die Bauernfamilie (Kmetenfamilie, Kuća), also nicht der Vorstand der Familie (Kmet, Starješina, Domaćin). Es ist dies entweder die sog. Zadruga (die Hauskommunion, Familiengenossenschaft), d. h. eine aus mehreren einfachen Familien bestehende, von einem gemeinsamen Vorstand verwaltete und einen gemeinsamen Haushalt führende Bauernfamilie oder die Inokoština (inokosna kuća), d. h. eine nur aus Eltern und ledigen Kindern bestehende Bauernfamilie. Der rechtl. Charakter beider dieser Familien ist ein und derselbe, sie mögen aus mehr oder weniger Mitgliedern bestehen.

Der Hausvorstand (Kmet) wird nur als Repräsentant der Familie betrachtet, obwohl im G. (S. V.) als auch in der Praxis regelmäßig bloß von dem Kmeten — anstatt von der Familie — gesprochen wird. Da das Kmetenrecht nur der Kmetenfamilie angehört, so hängt sein Bestand von dem Leben des jeweiligen Oberhauptes der Familie nicht ab, sondern das Recht dauert, solange die Familie nicht ausgestorben ist, außer wenn gewisse, das Erlöschen des Kmetenrechtes zur Folge habende Gründe eintreten sollten.

3. Gegenstand des Kmetenrechtes ist ein Bauerngut (Kmetenansässigkeit, Kmetenanwesen, Kmetengut, Čiftluk), bezw. einzelne zum Anbau geeignete Grundstücke. Die Kmetenwirtschaft ist in der Regel mit den nötigen Behausungen u. Wirtschaftsgebäuden versehen und besteht aus so viel Äckern, Wiesen u. Wäldern, daß eine Bauernfamilie davon ihr Fortkommen finden kann.

Als Objekt des der ganzen Bauernfamilie gehörenden Kmetenrechtes ist der Čiftluk in Bezug auf die Kmetenfamilie nicht nur physisch, sondern auch ideell unteilbar, was jedoch den Aga anbelangt, so darf das Kmetengut bloß physisch nicht geteilt werden, d. h. es ist unstatthaft, daß einzelne Mitglieder der Kmetenfamilie das Kmetengut gegen den Willen des Grundeigentümers unter sich zerstückeln, und ebenso kann einzelnen Mitgliedern der Kmetenfamilie nicht einmal ein ideeller Teil des Čiftluks gehören; dementgegen können jedoch mehrere Agas als Miteigentümer pro indiviso ein Kmetengut gemeinsam besitzen. Dieses Prinzip ist im Grundbuchsgesetze 1884 anerkannt worden. Die Kmetenansässigkeit wird im Grundbuche als ein unteilbares Ganzes, als eine Tabulareinheit am Gutsbestandblatte ersichtlich gemacht. Die Teilung der Grundstücke des Čiftluk unter die Mitglieder der Kmetenfamilie ist nur mit Wissen u. Willen des Grundeigentümers zulässig.

4. Entstehung des Kmetenrechtes. Das Kmetenrecht wird durch einen zwischen dem Aga und dem Kmeten abgeschlossenen mündlichen oder schriftl. Vertrag (Kmetenvertrag) gegründet. Der Aga erklärt, daß er seine Immobilien der Kmetenfamilie zur kmetenrechtl. Nutznießung überläßt und der Kmet nimmt die in Frage stehenden Grundstücke für seine Familie kmetenrechtlich an. Es wird zwar vorausgesetzt, daß die beiden Kontrahenten über die Hauptbedingungen des Kmetenvertrages, namentlich über die Höhe, über die Art u. Weise der Leistung der Agrarabgaben usw. Vereinbarungen treffen, aber nichtsdestoweniger gilt auch derjenige Vertrag, in welchem die erwähnten speziellen Bedingungen nicht verabredet werden. Es kommen nämlich diesbezüglich gesetzl. Bestimmungen und in deren Ermanglung der Usus zur Anwendung.

Die schriftl. Ausfertigung des Vertrages, welche früher (schon durch § 12 S. V.) zum Zwecke der Erleichterung der Beweisführung im Streitfalle erheischt wurde, bleibt gegenwärtig dem Ermessen der Kontrahenten anheimgestellt.

Die Ansicht, das Kmetenrecht könne auch durch Ersitzung erworben werden, ist unrichtig. Denn zur Entstehung des Kmetenrechtes ist die Zustimmung der beiden Parteien, des Grundeigentümers und des Kmeten, von nöten. Bei der Ersitzung kann jedoch von der Einwilligung des Aga überh. keine Rede sein. Als Ersitzung könnte nicht ein solcher Fall betrachtet werden, wo der Kmet während der (türkischen) Ersitzungsfrist von 10 Jahren den fremden Grund u. Boden bebauen und dafür die usuelle Agrarabgabe abstatten würde. Denn es müßte in dem passiven Verhalten des Grundeigentümers dessen zur Entstehung des Kmetenrechtes erforderl. Konsens ersehen werden.

Auch durch ein Urteil kann das Kmetenrecht nicht erworben werden. Durch das Urteil wird bloß erklärt, daß das durch Agrarvertrag entstandene Kmetenrecht zu Recht besteht. Das Urteil hat daher eine nur deklarative, nicht aber konstitutive Kraft.

5. Inhalt des Kmetenrechtes. Das Kmetenrecht ist ein sehr umfangreiches, gegen jeden dritten Besitzer der mit dem Kmetenverbande belasteten Grundstücke wirksames dingl. Recht. Der jeweilige Grundeigentümer ist verpflichtet, das Kmetengut zur ungestörten Nutznießung der Kmetenfamilie zu überlassen und den Besitz gegen widerrechtl. Eingriffe dritter Personen zu verteidigen. Sein Eigentumsrecht wird, solange das Kmetenrecht nicht erlischt, außer den allgemeinen Beschränkungen, denen das Grundeigentum nach dem türkischen Rechte unterliegt, noch durch das Kmetenrecht beschränkt.

Das Eigentumsrecht des Aga äußert sich hauptsächlich in dem Rechte auf Beziehung der vereinbarten, bezw. usuellen Pachtvergütung (Agrarabgaben).

Die Kmetenfamilie ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Čiftluk nur zu landwirtschaftl. Zwecken zu benutzen.

Die Nutznießung des Kmetengutes darf weiter nicht zum Nachteile der Substanz geschehen. Der Kmet darf die kmetenrechtl. Grundstücke nicht verschlechtern und überh. die Substanz des Kmetengutes nicht verändern, auch sein Recht an keine dritte Person übertragen. Er ist im Gegenteil verbunden, das Kmetengut als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er es übernommen hat, zu erhalten. Die Substanz des Kmetengutes muß der Kmet dermaßen schonen, daß er nicht einmal Verbesserungen u. Meliorationen, durch welche die Substanz der Kmetenwirtschaft verändert würde, vornehmen kann. Zu solchen Meliorationen wird die Zustimmung des Aga erfordert. Dieselben be-

stehen entweder darin, daß der Kmet seine Sachen mit dem Čiftluk vereinigt (Neubauten, Reparaturen an den dem Aga gehörenden Baulichkeiten, Anlage von Obst- u. Weingärten usw.) oder daß er eine gewisse Arbeit verwendet (Urbarmachung des öden Bodens, Steinklauben, Farnkraut-, Attich- u. Distelvertilgung, Bewässerung der Wiesen usw.). Meliorationen, die mit Zustimmung, resp. auf Grund einer amtl. E. angebracht wurden, bilden ein untrennbares Zubehör des Kmetengutes, dem Kmeten steht jedoch das Recht zu, bei Auflösung des Kmetenverhältnisses den Schätzungswert, resp. den Ersatz derselben zu begehren.

Handelt es sich um ohne Wissen u. Zustimmung des Aga angebrachte Meliorationen, so muß der Kmet als Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet werden.

Nach § 7 S. V. sollen die Grundeigentümer alle nötigen Bauten auf dem Kmetengute selbst errichten. Tatsächlich hat sich jedoch diese Bestimmung nicht eingelebt und es entstand ein uneinheitl. Usus, nach welchem an einigen Orten die erwähnte Verpflichtung den Grundeigentümern, an anderen aber den Kmeten zusteht. Die von Kmeten errichteten Bauten werden ihnen jedoch als Meliorationen zugute gerechnet.

Während der Dauer des Kmetenrechtes darf der Aga weder die Grundstücke noch die Bauten der Kmetenfamilie benutzen. Ausdrücklich wurde durch § 10 S. V. die Herbergspflicht (Konak) der Kmetenfamilie dem Aga gegenüber abgeschafft. Da der Grundeigentümer in Bezug auf den Čiftluk alle Dispositionen treffen kann, durch welche das Kmetenrecht unangetastet aufrecht besteht, so kann er auch sein Eigentumsrecht zu dem Čiftluke sowohl durch Handlungen unter Lebenden als auch durch jene auf den Todesfall auf andere Personen übertragen. Er kann namentlich das Kmetengut verkaufen, freilich ohne die Nutznießung der Kmetenfamilie stören zu können.

Dem Kmeten steht jedoch diesbezüglich ein wichtiges Recht, das **Vorzugsrecht** (hakki rüdžhan), eigentl. Retraktrecht (Einstandsrecht) zu, u. zw. sowohl bei der öffentl. Versteigerung als auch bei dem Privatverkaufe. (G. 7. Muharem 1293, 9 II 76.) Obwohl der Kmet nach dem zitierten türkischen G. von seinem Vorzugsrechte nur **zur Zeit** des Verkaufes Gebrauch machen konnte, entwickelte sich nach Analogie der anderen türkischen Retraktrechte der Usus, demgemäß der Kmet auch nach dem Verkaufe des Čiftluks binnen einer gewissen Frist (von sechs Monaten, bezw. einem Jahre) nach Einklagung des Käufers, resp. des Erstehers und nach Durchführung des agrarrechtl. Prozesses die verkaufte Wirtschaft an sich ziehen kann, wenn er den usuellen Bedingungen (die Zahlung des Kaufpreises und die Vergütung des notwendig und nützlich gemachten Aufwandes, als auch der entrichteten Übertragungsgebühr) nachkommt.

Wie alle dem Kmetenrecht entspringenden Prozesse, so gehört auch der Streit um das Kmetenvorzugsrecht vor das Forum der polit. Behörden.

Die Agrargiebigkeiten. Es erübrigt noch einiges von den Agrarabgaben zu erwähnen. Was den **Hak** anbelangt, so ist dem Aga daran gelegen, daß das Quantum der gefechsten Früchte richtig festgestellt werde; denn davon ist die Höhe seines Anteiles abhängig. Unter der türkischen Regierung war es üblich, daß die Kmeten den Grundeigentümern den Tag des Dreschens ankündigten und sie einluden, ihren Anteil in natura zu übernehmen.

Unter der Okkupation fing man an, eine andere Praxis einzuführen. Der Anteil des Grundeigentümers (Hak) wurde auf Grund des Zehentbeschreibungsprotokolles bemessen. Die dreifache Höhe des Zehentes nimmt man für die Tretina. Da jedoch der Zehent dem wirkl. Bodenerträgnisse nicht entsprechen muß, können dem Zehentbeschreibungsprotokolle seitens der Parteien andere Nachweise entgegengesetzt werden, bei deren Überwiegen die E. auch abweichend von den Daten des Zehentprotokolles gefällt werden kann (§ 29 Agrarverfassung).

Die Agrarabgaben sind gleich nach der Fechsung fällig. Der Geldkesim wird gewöhnlich in 2 Raten: im Herbst am Demetriustage (Mitrov dan, am 7. November), im Frühling am Georgstage (Gjurgjev dan, am 7. Mai) entrichtet.

6. **Erlöschen des Kmetenrechtes.** Sobald das Kmetenverhältnis einmal entstanden ist, kann es durch einseitige Dispositionen des Aga nicht aufgehoben werden. Nur das Subjekt des Kmetenrechtes, die Kmetenfamilie, vertreten durch den jeweiligen Kmeten, ist berechtigt, das Kmetenverhältnis einseitig erlöschen zu lassen. Der Kmet kann nämlich — selbstverständlich nur mit Zustimmung der Mitglieder seiner Familie — auf das Kmetenrecht freiwillig **verzichten** dadurch, daß er vom Čiftluk **absiedelt**, vor dessen Verlassen jedoch seine Absicht bei Beendigung der Druscharbeiten dem Grundeigentümer kundgibt (§ 8 S. V.). Andernfalls kann er zur Schadloshaltung verurteilt werden.

Da der Bestand des Kmetenverhältnisses im Grundbuche ersichtlich gemacht worden ist, so wird verlangt, daß die „negativen Agrarverträge", wie diese Verzichtleistungen auf das Kmetenrecht benannt werden, vor den Behörden zustande kommen.

Die **Abstiftung** (behördl. Enthebung des Kmeten vom Čiftluk, zwangsweise Entfernung) der Kmetenfamilie ist nur in den im G. (§ 8 S. V.) angeführten Fällen zulässig u. zw.:

1. wenn der Kmet die der Kmetenfamilie durch das Kmetenverhältnis auferlegten Verpflichtungen dauernd vernachlässigt, z. B.

α) wenn er den Čiftluk ohne gesetzl. Entschuldigungsgrund unbebaut läßt, so daß dadurch der Aga um sein Gutserträgnis gebracht wird,

β) wenn er auf eine andere Art dem Aga Schaden verursacht, z. B. wenn er den Čiftluk deterioriert,

γ) wenn er sich weigert, die Agrarabgaben dem Grundeigentümer zu entrichten,

δ) wenn er überh. den Vertragsbestimmungen entgegenhandelt, z. B. wenn er die Kmetenwirtschaft ohne Einwilligung des Grundeigentümers unter die Mitglieder seiner Familie verteilt oder die Kmetengrundstücke fremden Personen zur Benutzung überläßt;

2. wenn die Besserung des Kmeten nicht zu erhoffen ist. Die Gelegenheit zur Besserung wird dem Kmeten dadurch geboten, daß ihm die (polit. Bezirks-) Behörde auf die erste Klage des Grundeigentümers vorläufig nur eine Verwarnung erteilt, aber mit dem Bemerken, daß er, im Falle er seinen Verpflichtungen abermals nicht nachkommt, vom Kmetengute amoviert werden wird. Auch wird ihm zeitlich bis zur Besserung ein Teil der Kmetenwirtschaft entzogen;

3. wenn nach Überreichung der Klage und nach Durchführung des agrarrechtl. Streitverfahrens auf die Abstiftung durch ein rechtskräftiges Urteil erkannt worden ist.

Daß das Kmetenrecht auch durch das Aussterben der Kmetenfamilie erlischt, wurde schon oben bemerkt.

Im Falle der Enteignung des Grundeigentümers, wo das Kmetenrecht ebenfalls erlischt, gebührt dem Kmeten eine angemessene Entschädigung.

C. **Das Pridrževerhältnis.** Diese Form der Naturalienzeitpacht unterscheidet sich vom Kmetenverhältnisse:

1. Durch ihre beschränkte Zeitdauer;
2. durch ihren Obligationscharakter;
3. dadurch, daß die Pridrževerhältnisse durch ein ähnl. G. wie das Kmetenrecht nicht geregelt werden, weswegen in erster Reihe der Vertrag und falls er unzureichende Bestimmungen enthält, die Rechtsgewohnheit maßgebend ist;
4. dadurch, daß für die Agrarabgaben kein unüberschreitbares Maximum wie für die Kmetenabgaben (§ 12 S. V.) vorgeschrieben wird;
5. dadurch, daß den Pridržnici beim Verkaufe der pridržrechtlich besessenen Grundstücke kein Vorzugsrecht zukommt;
6. durch das berechtigte Subjekt. Während nämlich bei dem Kmetenrechte die ganze Kmetenfamilie das berechtigte Subjekt bildet, kann das Pridržrecht nicht nur der ganzen Bauernfamilie, sondern auch einer einzigen Person angehören.

Übrigens gilt von dem Pridrževerhältnisse dasselbe, was vom Kmetenrechte angeführt wurde.

Literatur.

Ed. Eichler: Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina (Wien 1889). Steph. Posilović: Das Immobilarrecht in Bosnien u. Herzegowina (Agram 1894). Adam Karszniewicz: Das bäuerl. Recht in Bosnien und der Herzegowina (Dolnja Tuzla, 1899), als II. Bd.: Verfahren in Agrarstreitigkeiten. Karl Kadlec: Das Agrarrecht in Bosnien und der Herzegowina (böhm., Prag, 1903).

Karl Kadlec.

Akademien.

I. Die kaiserl. A. der Wissenschaften in Wien. — II. Die A. der Wissenschaften in Krakau. — III. Die böhm. Kaiser Franz Josef-A. in Prag. — IV. Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Prag. V. Die königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.

I. A. Wir begreifen unter A. die Gesellschaften zur Pflege u. Fortbildung der Wissenschaften. Es besteht in Österr. zunächst: Die kaiserl. A. der Wissenschaften in Wien.

Dieselbe wurde begründet mit k. P. 14 V 47. Sie ist eine unter bes. Schutze des Monarchen stehende gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Ermunterung u. Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützl. Kenntnisse u. Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten u. Entdeckungen zu sichern und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten sowie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben u. Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaften gehören, zu unterstützen.

Die Wirksamkeit der A. hat:

a) Die mathematischen und Natur-Wissenschaften,

b) Geschichte, Sprache u. Altertumskunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen zu umfassen; sie zerfällt demnach in eine Klasse für mathematische und Natur-Wissenschaften, welche mathematisch-naturwissenschaftl. Klasse heißt, und in eine Klasse für Geschichte, Sprache u. Altertumswissenschaften, welche historisch-philologische Klasse genannt werden wird.

Die A. besteht aus Ehrenmitgliedern, aus wirklichen und aus korrespondierenden Mitgliedern. Die Anzahl der Ehrenmitglieder beträgt 24 u. zw. 8 für das Inland, 16 für das Ausland; sie zählt ferner 60 inländische wirkliche und 120 korrespondierende Mitglieder. Die eine Hälfte der letzteren hat ihren bleibenden Wohnsitz im Inlande, die andere im Auslande.

II. **Die A. der Wissenschaften in Krakau.** Errichtung. Die A. der Wissenschaften in Krakau wurde im J. 1872 durch Se. Majestät den Kaiser Franz Josef I. gegründet (u. zw. durch Umgestaltung der ehemaligen Gelehrtengesellschaft, welche nach dem Wiener Kongresse im J. 1815 errichtet wurde). Zum Protektor der A. wurde Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Karl Ludwig ernannt.

Statut. Laut § 12 der Statuten ist die polnische Sprache die Amtssprache der A. Die Pflege der Wissenschaften in der polnischen Sprache bildet demnach den wesentl. Zweck der A.; die Forschungen auf dem Gebiete der polnischen Geschichte u. Literatur sowie der slavischen Philologie mit bes. Berücksichtigung der polnischen Sprachen, gehören zu den Hauptaufgaben derselben. (Ausgeschlossen sind die Theologie und angewandte Wissenschaften.)

Geldmittel. Die A. bezieht eine Landessubvention von 25.000 fl., eine Subvention aus dem Staatsschatze im Betrage von 16.000 fl., eine Subvention der Stadt Krakau 500 fl., die Einkünfte aus eigenem Vermögen (Kapitalien u. Bad Szczawnica) mitgerechnet, beläuft sich das jährl. Budget der A. auf zirka 50.000 fl. Außerdem stehen unter der Verwaltung der A. verschiedene Stiftungsfonds mit einem Gesamtkapital von über 250.000 fl., deren Zinsen zu bestimmten Zwecken (Preise, Stipendien, Förderung wissenschaftl. Unternehmungen usw.) verwendet werden.

Organisation. Die A. besteht aus 3 Klassen: der philologischen, historisch-philosophischen und mathematisch-naturwissenschaftl. Klasse. Die eine Hälfte der verfügbaren Geldmittel wird für die Bedürfnisse der beiden ersten Klassen, die andere Hälfte für die mathematisch-naturwissenschaftl. Klasse verwendet. Eine jede Klasse ist befugt, zur Förderung bestimmter Aufgaben Kommissionen zu errichten, zu denen auch außerhalb der A. stehende Personen als Mitarbeiter herangezogen werden dürfen. Es bestehen die sprachwissenschaftliche, literarhistorische, kunsthistorische, historische, rechtswissenschaftliche, anthropologische und physiographische Kommission. Die A. hält Gesamtklassen- u. Kommissionssitzungen. Eine feierl. Plenarsitzung findet alljährlich am Gründungstage, d. i. am 3. Mai, statt. Eine jede Klasse hält in einem jeden Monat wenigstens eine Sitzung; die Kommissionssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Präsident u. Vizepräsident der A. werden alle 3 Jahre, der Generalsekretär alle 6 Jahre gewählt und von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigt.

Mitglieder. Die A. zählt 42 einheimische wirkliche und 18 auswärtige wirkl. Mitglieder, außerdem 72 korrespondierende Mitglieder (einheimische u. auswärtige). Die Wahlen auswärtiger Mitglieder unterliegen der Bestätigung Sr. Majestät des Kaisers.

Publikationen. Zur Bekanntmachung der auswärtigen Gelehrtenwelt mit den wissenschaftl. Arbeiten der A. dient der seit 1889 herausgegebene Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau; erscheint allmonatlich, mit Ausnahme der Ferienmonate August u. September. Die laufenden Publikationen der philologischen und historisch-philosophischen Klasse sind: Denkschriften der philolog. und hist.-phil. Kl. in 4°, 8 Bde., Abhandlungen der philolog. Kl. in 8°, 31 Bde., Abhandlungen der hist.-phil. Kl. in 8°, 50 Bde., Berichte der kunsthist. Kommission in 4°, 5 Bde., Berichte der sprachwissenschaftl. Kommission in 8°, 5 Bde., Archiv für polnische Literaturgeschichte in 8°, 10 Bde., **Corpus antiquissimorum poëtarum Poloniae latinorum** in 8°, 4 Bde., Bibliothek der polnischen Schriftsteller des 16. u. 17. Jahrh., 38 Lfg., **Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia**, Lex. 8°, 15 Bde., **Scriptores rerum Polonicarum**, 8°, 16 Bde., Archiv der historischen Kommission 8°, 6 Bde., **Acta historica res gestas Poloniae illustrantia**, Lex. 8°, 12 Bde., **Monumenta Poloniae historica**, Lex. 8°, Bde. I, II von Bielowski, III, IV von der A. herausgegeben, **Monumenta antiqua juris Polonici** 4°, 10 Bde. Außerdem sind von der A. zahlreiche einzelne Werke herausgegeben worden.

III. **Die böhm. Kaiser Franz Josef-A. in Prag.** Die böhm. Kaiser Franz Josef-A. für Wissenschaften, Literatur u. Kunst in Prag ist eine selbständige öffentl. Anstalt, deren Aufgabe es ist, die Wissenschaften in böhm. Sprache zu pflegen und zu unterstützen sowie auch diese Sprache und ihre Literatur; für die Vervollkommnung der einheimischen Kunst Sorge zu tragen und die Erfolge dieser gesamten Tätigkeit sowie auch die Erfolge der wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Tätigkeit, welche in anderen Sprachen veröffentlicht wurden, in böhm. Sprache zu verbreiten.

Der Kaiser ernennt den Protektor und dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder der A. sind Ehrenmitglieder, ordentliche, außerordentliche und auswärtige Mitglieder.

(Vgl. Statut 23 I 90.)

Die A. ist in 4 Klassen eingeteilt.

Gepflegt werden in der I. Klasse: philosophische, Staats-, Rechts- u. Gesellschafts-Wissenschaften, Geschichte u. Altertümer überh. und mit bes. Berücksichtigung auf die Durchforschung vaterländischer Denkwürdigkeiten;

in der II. Klasse: Mathematik, Naturwissenschaften — mit Inbegriff der Medizin — Geographie überh., als auch vornehmlich mit Rücksicht auf die physikalische, naturwissenschaftliche und geographische Durchforschung des Landes;

in der III. Klasse: die Sprachforschung alter und neuer Sprachen überh., mit bes. Rücksicht auf die Entwicklung der böhm. Sprache, auf die Durchforschung ihrer Literatur, ihrer Denkwürdigkeiten u. Geschichte;

in der IV. Klasse: die schöne Literatur, bildende Kunst u. Musik, hauptsächlich mit Berücksichtigung der Pflege der einheimischen Kunst, wie auch der Durchforschung u. Kenntnis ihrer alten Denkmäler u. Geschichte.

Die Verhandlungssprache der A. ist die böhm.; in dieser Sprache werden in der Regel die Vorträge in der A. gehalten und ihre Berichte veröffentlicht. Aber es ist jeder Klasse vorbehalten, sich darüber zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf andere Wissenschaft u. Kunst pflegende Korporationen, welche mit der A. im Verkehr stehen, den Abhandlungen, welche in böhm. Sprache veröffentlicht werden, ein Auszug in einer anderen Sprache beizufügen sei.

Die A. ist überdies berechtigt, ausnahmsweise, sowohl im wechselseitigen Verkehr und bei Zuschriften, als auch, falls die betreffende Klasse sich entschließt, bei einzelnen Vorträgen, jede andere Sprache zu gebrauchen und die Abhandlungen u. Berichte, welche ihr von ausländischen Mitgliedern vorgelegt werden, in der Sprache, in welcher sie verfaßt sind, zu veröffentlichen. Aber in diesem Falle soll den Berichten u. Abhandlungen, welche in einer anderen Sprache veröffentlicht worden sind, eine böhm. Übersetzung oder ein Auszug beigefügt werden.

IV. **Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Prag.** Die am 4 III 91 begründete Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen besteht aus 45 in Prag oder dessen nächster Umgebung wohnenden ordentl. Mitgliedern in Prag in B.

Die Gesellschaft ergänzt sich durch Wahl in ihren Vollversammlungen und gliedert sich in je eine Abteilung für Wissenschaft, Kunst u. Literatur.

Um die Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in B. verdiente Personen können zu korrespondierenden Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden. Diese Wahl erfolgt wie die der

ordentl. Mitglieder über Vorschlag der Abteilungen in den Vollversammlungen der Gesellschaft.

Die Erreichung ihrer Zwecke erstrebt die Gesellschaft insbes.:

a) Durch Unterstützung deutschböhm. oder in B. wohnender deutscher Forscher, Künstler oder Schriftsteller behufs Ausführung bestimmter Werke.

b) Durch Zuerkennung von Preisen für Werke, welche von unter a) genannten Personen ausgeführt wurden.

c) Durch Unterstützung der Drucklegung, Vorführung oder Ausstellung von Werken, welche von unter a) genannten Personen ausgeführt wurden.

d) Durch Zuerkennung von Stipendien zu Studienzwecken aller Art an Deutschböhmen oder in B. lebende Deutsche.

e) Durch Herausgabe eines Jahrbuches, welches eine Übersicht über die Leistungen der deutschböhm. oder in B. wohnenden deutschen Forscher, Künstler u. Schriftsteller bietet.

V. **Die königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.** § 1. Der Zweck der Gesellschaft sind Forschungen im Gebiete sämtl. Wissenschaften und die allseitige Förderung derselben, mit Ausnahme der Theologie und der positiven Rechtsgelehrtheit. Die pekuniären Mittel zur Erfüllung ihres Zweckes bezieht die Gesellschaft teils aus ihrem Vermögen, teils aus dem Erträgnisse ihrer Publikationen, teils aus der ihr zuteil gewordenen Subvention von Seite des Landes.

§ 2. Die Gesellschaft teilt sich in zwei Klassen u. zw.:

I. Klasse für Philosophie, Geschichte u. Philologie,

II. Klasse für die mathematischen und Naturwissenschaften.

Die Klassen können je nach Umständen in Unterabteilungen für einzelne wissenschaftl. Fächer geteilt werden.

§ 3. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, Ehren-, auswärtigen und korrespondierenden Mitgliedern.

§ 4. Die Zahl der ordentl. Mitglieder der Gesellschaft darf nicht größer als 24 sein; die der übrigen ist nicht beschränkt. Ulbrich.

Aktiengesellschaften

(auch Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktienvereine).

I. Geschichtl. Entwicklung. — II. Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der A. — III. Rechtsbegriff der A. (Aktienvereine). — IV. Rechtsquellen. — V. Errichtung der A. (Gründungsvorschriften). — VI. Statutenänderungen. — VII. Aktien. — VIII. Gebührenpflicht. — IX. Rechtsverhältnisse der A. und Kommanditgesellschaften auf Aktien: a) Firma; b) Rechtsstellung der Aktionäre; c) Erwerb eigener Aktien und Aktientilgung; d) die Organe der Kommanditgesellschaft auf Aktien und A.: 1. Die Generalversammlung, 2. der Vorstand, 3. die Kontrollorgane. — X. Auflösung u. Liquidation. — XI. Staatsaufsicht. — XII. Ausländische Gesellschaften.

I. **Geschichtl. Entwicklung.** Sieht man von der Iglauer Tuchkompagnie ab, deren juristischer Charakter übrigens bestritten ist, so ist als die erste A. in Österr. die „Orientalische Kompagnie" zu erwähnen. Von Karl VI. nach dem Vorbild der großen westeuropäischen Seehandelskompagnien durch P. 27 V 1719 errichtet und mit reichen Privilegien ausgestattet, die durch P. 29 XII 1719 noch erweitert wurden, sollte sie den durch den Friedens- u. Handelsvertrag von Passarowitz neu begründeten Handelsverkehr mit der Türkei entwickeln, die heimische Industrie fördern und den Unternehmungsgeist beleben. Sie errichtete u. erwarb in der Tat mehrere industrielle Unternehmungen, die jedoch verunglückten und brach endlich zusammen (1754), nachdem ihre Versuche, durch Organisation groß angelegter Klassenlotterien ihre Fonds zu verstärken, gescheitert waren. Fast ein Jahrh. seit der Gründung der Orientalischen Kompagnie währt es, bis wieder (1816) eine volkswirtschaftlich bedeutsame Unternehmung ersten Ranges in Form einer A. ins Leben tritt: die Nationalbank. Ende 1830 bestehen erst 9 A. in Österr., unter denen 2 Versicherungsgesellschaften und die Donaudampfschiffahrtgesellschaft hervorzuheben sind. 1836 folgt die Gründung der ersten Eisenbahn-A., der Ferdinand-Nordbahn, und des Lloyd in Triest. Die Rechtsform der A. findet ihre Anwendung auch auf industrielle Unternehmungen, aber vorerst in sehr bescheidenem Maßstabe. Erst die Umformung der polit. und wirtschaftl. Verhältnisse durch die Revolution von 1848 bricht dem Gedanken der Kapitalsassoziation Bahn und das Vierteljahrh., welches in die 1873er Krise ausläuft, ist charakterisiert durch eine Popularisierung u. Ausbreitung der Rechtsform der A., die anfangs der Sechzigerjahre durch die Einführung des A. D. H. G. B. begünstigt u. getragen, fortan eine Ausbreitung gewinnt, welche außer Verhältnis zum Kapitalsreichtum, der Produktions- u. Konsumtionskraft Österr. und der wirtschaftl. Reife breiter Bevölkerungsklassen stand und daher zum wirtschaftl. Zusammenbruche führen mußte. Zu den wichtigsten A.-Gründungen der Fünfzigerjahre zählt die Errichtung der Niederösterr. Escomptegesellschaft und der Kreditanstalt für Handel u. Gewerbe in Wien — letztere das erste österr., nach dem Vorbild des Pereireschen Credit Mobilier organisierte Kreditinstitut. Der Erwerb der im Besitz des Staates befindl. Bahnlinien durch mächtige Kapitalistengruppen, der Ausbau des Bahnnetzes durch das Privatkapital, das rege wirtschaftl. Leben, welches der Einführung der Gewerbefreiheit und der Begründung verfassungsmäßiger Institutionen folgte, ließen einerseits A. von großer Kapitalskraft ins Leben treten, während anderseits diese Rechtsform nunmehr auf die verschiedenartigsten Produktions- u. Geschäftszweige Anwendung fand. So haben wir 1856—186026, dagegen 1861—1865 schon 48 Neugründungen von A. zu verzeichnen, die Zahl der A. betrug infolgedessen Ende 1865 schon 131. Sie erhöht sich bis Ende 1870 auf 360 und verdoppelt sich (710) bis Ende 1872. Das Gründungsfieber führt zur Krise und von 1873 angefangen sinkt die Zahl der A. ununterbrochen bis Ende 1885 (414), indem die Zahl der in Liquidation tretenden A. jene der Neugründungen regelmäßig über-

steigt. Erst von 1886 an macht sich eine entgegengesetzte Entwicklung geltend. Das Bedürfnis der Großindustrie, einschließlich Berg- u. Hüttenwesen, nach Konzentration des Betriebes, Vergrößerung des stehenden Kapitales, Anpassungsfähigkeit an die Fortschritte der Technik, Begrenzung des Risikos, das mit dieser Anpassung verknüpft ist, drängt zur Überführung privater Industrieunternehmungen in die Rechtsform der A. Diese Rechtsform, ursprünglich von vornehml. Bedeutung für die großen Kapitalsassoziationen des Bank- u. Kredit-, Transport- u. Versicherungswesens erhält in der Gegenwart durch dies Bedürfnis der Industrie den charakteristischen Zug und bes. Wert für die Entwicklung der Volkswirtschaft. Im J. 1900 bestanden in Österr. 45 Aktienbanken, 23 Versicherungs-A., 107 Eisenbahn-A. (ohne Straßenbahnen) und 422 Industrie-A., darunter nur eine äußerst geringe Zahl von Kommanditgesellschaften auf A., deren Entwicklung in Österr. gegenüber jener in Deutschland überaus zurückgeblieben ist.

II. Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der A. Die wesentl. Merkmale der A., welche für ihre Stellung u. Bedeutung in der Volkswirtschaft in Betracht kommen, sind folgende: Die A. ist eine reine Kapitalsassoziation (gilt selbstverständlich nicht für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche in Österr. übrigens volkswirtschaftlich nicht in Betracht kommt); die Haftung der Gesellschafter ist auf die geleistete oder gezeichnete Vermögenseinlage beschränkt; die Anteile sind übertragbar, sie stellen negotiable (Wert-) Papiere dar; die Übertragung ist bei der weitaus größten Zahl von A. eine formlose (Inhaber-, in bianco indossierte Namensaktien); sie vollzieht sich meist in den Formen des Börsenhandels. Nur bei einer — praktisch nicht bedeutungsvollen — Kategorie von A., welche der landwirtschaftl. Industrie angehören, geht die Leistung des Aktionärs über die Pflicht zur Belassung oder Ergänzung seiner Vermögenseinlage hinaus.

Die A. ist also eine Form der Unternehmung, in welcher die persönl. Funktion des Unternehmers wesentlich zurücktritt hinter jene des Unternehmerkapitales. Der Aktionär ist Unternehmer, aber er übt als solcher keine Unternehmertätigkeit aus. Die Rechtsform der A. eignet sich aus diesem Grunde vor allem für solche Unternehmungen, deren Durchführung großen Kapitalsaufwand, aber wegen des typischen, von ständigen Normen u. Regeln beherrschten Betriebes nicht die Leitung durch eine Unternehmer*individualität* erfordert, z. B. für den Kreis des Kredit-, Verkehrs- u. Versicherungswesens. Die Rechtsform der A. erleichtert weiter die Aufbringung großer Kapitalien durch die beschränkte Haftung des Aktionärs und die Verkehrsfähigkeit der Gesellschaftsanteile. Der Verlust des Aktionärs ist ziffermäßig begrenzt; sein Gewinn — durch Kurssteigerung — unbegrenzt; sein Anteil ist nicht zurückziehbar, aber regelmäßig durch Veräußerung verwertbar. Erscheint somit die A., als reine Kapitalsassoziation, von der wirtschaftl. Persönlichkeit der Aktionäre direkt nicht abhängig, so ist anderseits das wirtschaftl. Schicksal der letzteren zwar von jenem der A. abhängig, aber weder untrennbar abhängig noch mit ihm identisch. Dadurch eignet sich die Rechtsform der A. in hohem Maße dazu, für neue riskante Produktionszweige, -Gebiete u. -Methoden Unternehmungen ins Leben zu rufen. Die Loslösung der A. von der Unternehmerpersönlichkeit erleichtert weiter die Verschmelzung verschiedener konkurrierender oder einander ergänzender Unternehmungen in eine Gesamtunternehmung — Fusionen, Trusts, sog. Kombinationen. Die leichte Teilbarkeit der Gesellschaftsanteile bei A. läßt diese Rechtsform geeignet erscheinen für Unternehmungen, bei denen trotz der Fortdauer des Einflusses einer bestimmten Unternehmerpersönlichkeit die Teilung des Vermögensinteresses ermöglicht werden soll (sog. Familiengründungen). Die Erhöhung des Unternehmerkapitales ist bei der A. leichter durchführbar als bei Privatunternehmen, daher die immer häufigere Anwendung dieser Rechtsform in der Großindustrie einschließlich des Montanwesens, welche durch die Fortschritte der Technik, Konzentration des Betriebes, Ersetzung von Menschen- durch Maschinenarbeit zu steter rascher Kapitalsausdehnung genötigt wird. Die (quasi) öffentl. Gebarung der A. läßt sie endlich als geeignet erscheinen für Unternehmungen, welche bes. Vertrauen erheischen (Bank-, Versicherungswesen) oder gemeinnützigen Charakter haben. Die A. ist häufig eine Übergangsform vom privatwirtschaftlichen in öffentlichen (Kommunal-, Staats-) Betrieb.

Dies die wichtigsten Anwendungsgründe u. -Formen der A. in der modernen Volkswirtschaft. Die A. produziert anderseits in den Aktien Kapitalanlagemittel. Die Nutzbarmachung von Kapital erfolgt in der ausgedehntesten Weise durch Beteiligung an A. Dies bringt wichtige Wirkungen hervor. Der einzelne Kapitalist kann an den verschiedensten Produktionszweigen beteiligt sein; Berufsangehörige die nicht unmittelbar wirtschaftlich tätig sind, vor allem die sog. freien, aber auch größere Landwirte usw., verflechten durch Aktienbesitz ihr wirtschaftl. Schicksal mit demjenigen zahlreicher Produktionszweige. Die Vereinigung disparater Produktionsinteressen in der Person des aktienbesitzenden Kapitalisten, die Verknüpfung aller Berufe durch ihre Anlageinteressen mit dem Verlaufe der wirtschaftl. Konjunktur ist es, was dem Aktienhandel, der Kursbewegung, der Effektenbörse ihre einflußreiche Stellung im volkswirtschaftl. Organismus verleiht. Die Konjunktur, der Aufschwung, die Krise werden hiedurch in ihren Wirkungen vertieft u. verbreitert. Es wird durch das Aktienwesen ermöglicht resp. erleichtert, nach jedem wichtigen Punkte der Volkswirtschaft große Kapitalsmengen zu dirigieren, aber auch die ungesunde Anhäufung von Kapital in einem bestimmten Produktionszweige begünstigt. Überproduktion, spekulative Ausbeutung u. Überschätzung von Konjunkturen werden durch die Verbreitung des Aktienwesens gefördert. Bedenklich erscheint vor allem die Kapitalisierung von Konjunkturergebnissen als Basis von (nicht notwendig mala fide erfolgenden) Übergründungen. Die Loslösung des Aktionärs von der persönl. Unternehmertätigkeit gibt allen Übelständen Raum, welche das Handeln auf fremdes Risiko, die Be-

tätigung von Sonderinteressen, das Übergewicht der Wenigen aber Informierten über die große Zahl der Nichtinformierten im Organismus der A. ermöglicht u. herbeiführt und welche die A.-Gesetzgebung durch strenge zivil- und strafrechtl. Haftungsnormen nur zu beschneiden, nicht zu beseitigen vermag. Die wirksamste Remedur hiegegen bietet das Pflichtgefühl der Aktionäre und eine möglichst weit gehaltene Publizitätspflicht hinsichtlich der Gründungs- u. Gebarungsvorgänge. Aber auch eine mustergültige Gesetzgebung und pflichtgemäße Kontrolle werden die Rückwirkung zweier Eigentümlichkeiten des Aktienbetriebes auf die Volkswirtschaft nicht zu beseitigen vermögen: der Kapitalisierung vorübergehender Konjunkturergebnisse im Aktienkurse einerseits, wodurch das in Aktien angelegte Volksvermögen heftigen Schwankungen ausgesetzt ist und der Einwirkung des Aktienkurses auf den Kredit und die Entwicklungs- u. Bewegungsfähigkeit des betreffenden Aktienunternehmens, wodurch in der Gegenwart infolge der großen Zahl u. Bedeutung der industriellen A. Krisen aus der Sphäre der Effektenbörse sich in die der industriellen Produktion und des Absatzes zu verpflanzen vermögen.

Die Aktienspekulation ist für die Bedürfnisse des Aktien zur Vermögensanlage benutzenden Publikums unentbehrlich, denn sie sichert die stete Verwertbarkeit der Aktien, die Liquidität dieser Anlage, aber sie verschärft auch durch ihr Eingreifen, durch das Bewirtschaften der Effektenkonjunktur die letztere selbst und ihre spezifischen Wirkungen. Trotz Gründungsunfug u. Aktienspekulation muß jedoch die Aktie für das Anlagebedürfnis nicht nur als praktisch unentbehrlich, sondern auch in dieser Funktion als volkswirtschaftlich überwiegend nützlich bezeichnet werden. Der Erwerb von Aktien gestattet weiteren Volkskreisen, an der Unternehmerstellung teilzunehmen, die Fortschritte der Produktionstechnik und der kommerziellen Entwicklung mitzugenießen. Die Vermögensanlage in Aktien verknüpft alle Berufsklassen viel inniger mit dem Gange der wirtschaftl. Entwicklung, als dies sonst der Fall wäre. Eine unmittelbarere, innigere Teilnahme am nationalen Wirtschaftsleben, ein kräftigerer Pulsschlag des letzteren resultiert hieraus. Die Entwicklung des Aktienwesens zurückzudämmen, liegt daher nicht im Interesse des modernen Staates; seine Mißbräuche zu beseitigen, durch ein geeignetes Aktiengesetz die Grundlage für die erstere zu schaffen, ist vielmehr eine der wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik.

Im Verhältnisse des Unternehmers zu Beamten u. Arbeitern charakterisiert sich die Unternehmungsform der A. durch den Wegfall des persönlichen, patriarchalischen Elementes. An dessen Stelle tritt jedoch die größere Sicherheit u. Gleichmäßigkeit der vertraglichen, vermögensrechtl. Leistungen, die Unabhängigkeit vom persönl. Schicksale des Unternehmers, die bessere Chance des Aufstieges in leitende Stellungen, die mit der unbegrenzten Lebensdauer des Aktienunternehmens zusammenhängende Aussicht auf dauernde Beschäftigung und organisierte Altersversorgung (Pensionsfonds), die persönlich freiere Stellung, welche den Beamtendienst bei A. dem öffentl. Dienst sozial nahezu gleichwertig macht, für die Arbeiter infolge der Verpflichtung der A. zu öffentl. Rechnungslegung der Vorteil besserer Abschätzung der Chancen eines Lohnkampfes. Im allg. ist daher trotz des Mangels persönl. Beziehungen zwischen Unternehmer u. Arbeitnehmer und des Wegfalles des patriarchalischen Momentes in den Fürsorgebestrebungen die Betriebsform der A. im Hinblick auf das soziale Problem überwiegend günstig zu beurteilen.

III. **Rechtsbegriff der A. (Aktienvereine).** Das österr. Recht unterscheidet Kommanditgesellschaften auf Aktien (stets Handelsgesellschaften, da eine Unterart der Kommanditgesellschaften) und Aktienvereine; letztere zerfallen in A. im e. S., bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht und die Handelsgesellschaften sind, und Aktienvereine im e. S., bei denen diese Voraussetzung u. Qualifikation nicht besteht. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien treffen folgende Merkmale zu: a) eine Handelsgesellschaft, welche ein Handelsgewerbe unter einer gemeinschaftl. Firma betreibt; b) die unbeschränkte Haftung eines oder mehrerer Gesellschafter (Komplementäre, persönlich haftende Gesellschafter); c) die auf die Vermögenseinlagen beschränkte Haftung eines oder mehrerer Gesellschafter (Kommanditisten); d) die Zerlegung des Kapitales der Kommanditisten in Aktien oder Aktienanteile. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien kann in Ansehung mehrerer persönlich haftender Gesellschafter zugleich eine offene Gesellschaft sein. Für die gesellschaftl. Kapitalsanteile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter entfallen oder welche denselben als bes. Vorteile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden (181 H. G.); doch dürfen diese Gesellschafter zweifellos Kommanditanteile (Aktien) erwerben.

Die begriffl. Erfordernisse der A. nach österr. Rechte sind (Art. 207 H. G.): a) eine unter bes. Namen (Firma) auftretende Vereinigung Mehrerer (Aktionäre) zum gemeinschaftl. Betrieb eines Handelsgewerbes (Handelsgesellschaft); b) die Aufbringung eines aus der Vermögenssphäre der Aktionäre auszuscheidenden Vermögensfonds dieser Gesellschaft durch Einlagen der Gesellschafter (Grundkapital, Gesellschaftskapital); c) Beschränkung der Beteiligung der Gesellschafter auf diese Einlagen (Art. 219 H. G.), (jedoch Rübenlieferungsverpflichtungen!) mit Ausschluß ihrer persönl. Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; d) die Zerlegung des Gesellschaftskapitales in Aktien oder Aktienanteile.

Der Aktienverein im e. S. unterscheidet sich von der A. dadurch, daß er kein Handelsgewerbe betreibt. Ist er auch weder auf Gewinn berechnet, noch zum Betriebe von Renten-, Sparkassen- u. Pfandleihgeschäften bestimmt, so fällt er unter das Vereinsgesetz vom J. 1867.

Die A. ist eine juristische Person (bestritten). Die A. hat als solche selbständig ihre Rechte u. Pflichten (213 H. G.), kann Eigentum erwerben usw. Dafür spricht außerdem die Entstehungsgeschichte des A. D. H. G. B., die Zugrundelegung des preußischen Entwurfes im Gegensatz zum österr., den Sozietätsstandpunkt festhaltenden, die rechts-

geschichtl. Entwicklung und die Struktur der A. Art. 216 H. G.: Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Anteil am Gesellschaftsvermögen, ist nicht im Sinne eines Miteigentumsverhältnisses am Vermögen der A., sondern gemäß Abs. 2, Art. 216 H. G., als Anspruch auf Gewinnanteil und, nach erfolgter Auflösung, auf eine Kapitalsquote auszulegen. Die A. ist juristisch eine Korporation, wenn auch wirtschaftlich eine Kapitalsassoziation. Der Gegenstand u. Umfang ihrer Geschäfte wird durch das Statut bestimmt (Budwinski 2184, 4278, 6853). Die A. besitzt Rechtsfähigkeit in privat- (vermögensrechtlicher, auch Namen-, Zeichen-, Urheber-, Erfinder-) rechtl. Beziehung, ferner in strafrechtlicher (Korporationsehre) und in verwaltungsrechtl. Beziehung (Wahlrecht in der Kurie des Großgrundbesitzes, in die Börsenkammer), sie ist prozeßfähig; sie kann Mitgliedschaftsrechte in anderen Korporationen erwerben. (Über den Umfang der Rechtsfähigkeit vgl. Budwinski 6853.)

IV. **Rechtsquellen.** Die ältesten A. wurden durch bes. landesh. Privilegium ins Leben gerufen, welches zugleich als lex specialis die vom gemeinen Gesellschaftsrecht abweichende Struktur der Gesellschaft ordnete und das Statut feststellte (Oktroisystem). Das Oktroisystem macht im vorigen Jahrh. zunächst allg. dem Konzessionssystem Platz. Die A. als Rechtsform ist danach durch ein allg. G. anerkannt u. geregelt; die Errichtung einer konkreten A. darf aber nur auf Grund einer verwaltungsbehördlich erteilten Autorisation, unter den von der letzteren festgestellten Bedingungen und unter verwaltungsbehördl. Aufsicht erfolgen. Das Konzessionssystem besteht noch in Österr., während die meisten Kulturstaaten zum Normativsystem (Aufstellung allg. Normen für die Entstehung u. Struktur der A., welche die Autorisation u. Kontrolle der Verwaltungsbehörden ersetzen) übergegangen sind. Auf dem Konzessionssystem beruhte das Hfkzd. 6 VIII 40, J. G. S. 462, welches die Bildung von Vereinen regelte, ferner das Hfkzd. 5 XI 43, P. G. S. S. 265. Als Rechtsquellen kommen gegenwärtig in Betracht: das kais. P. 26 XI 52, R. 253 (Vereinsgesetz), Grundlage u. Norm für das heutige Konzessionswesen und die Staatsaufsicht; das H. G., eingeführt durch G. 17 XII 62, R. 1 ex 63, welches die §§ 9 u. 12 des Vereinsgesetzes außer Kraft setzte; subsidiär das a. b. G. B.; Ministerialverordnung 9 III 63, R. 27, über die Handelsregister; kais. V. 21 VI 73, R. 114, über die Auflösung von A., genehmigt gemäß Ministerialkundmachung 27 V 74, R. 80; kais. V. 29 XI 65, R. 127, über die Zulassung ausländischer A. zum Geschäftsbetriebe; G. 27 VI 78, R. 62, 63, über die Zulassung ung. A. zum Geschäftsbetriebe; V. der M. J., der Finanzen, des Handels, der Justiz, des Ackerbaues 20 IX 99, R. 175 (Aktienregulativ zitiert als A. R.); für Versicherungs-A. speziell: V. der M. J., der Finanzen, des Handels und der Justiz 5 III 96, R. 31 (Versicherungsregulativ); G. 29 III 73, R. 42, über die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften; für Bank-A. speziell: V. des Staats- u. Justizministeriums 28 X 65, R. 110, betreffend Privilegien der Kreditinstitute.

Das A. R. bezieht sich nicht auf A., bei welchen der Betrieb von Bank-, Kredit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffahrtkanälen oder von Eisenbahnen (einschließlich der Lokal-, Klein- u. Straßenbahnen) oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstand des Unternehmens gehört, ferner nicht auf Kommanditgesellschaften auf Aktien. A. R. und Versicherungsregulativ stellen sich dar als Ausführungsverordnungen zum Vereinsgesetz 1852.

V. **Errichtung der A. (Gründungsvorschriften).** Die Errichtung der A. zerfällt in folgende Stadien: a) Errichtung des Gesellschaftsvertrages (Statutes) durch die Gründer; b) Aufbringung des Grundkapitales; c) verwaltungsbehördl. Bewilligung der A. und Genehmigung des Statutes; d) Konstituierung und e) Registrierung der A. Wenn a und b im Kreise derselben Personen erfolgt, d. i. die Gründer bei Statutfeststellung oder nachträglich das Grundkapital übernehmen, spricht man von Simultangründung, wenn das letztere durch Hinzutritt dritter Personen aufgebracht wird, von Sukzessivgründung.

Die Errichtung der A. wird gegenwärtig im wesentlichen durch das A. R. geregelt. Das letztere charakterisiert sich als ein eigenartiger Übergang vom Konzessions- zum Normativsystem, indem die Erteilung der Konzession bei Einhaltung der Normativbedingungen aus der Sphäre des freien Ermessens der Verwaltung gehoben und als (moralische) Pflicht der letzteren erklärt wird. (Grünhut.)

a) Die Feststellung des Statutes erfolgt durch die Gründer (Konzessionswerber). Das Rechtsverhältnis unter den Gründern richtet sich nach den unter ihnen bestehenden Vereinbarungen. Es ist nicht das einer offenen Handelsgesellschaft (A. K. 678), sie haften aber solidarisch für die von einem im Auftrage der übrigen, Dritten gegenüber übernommene Verpflichtung (A. K. 440). Die Gründer sind im Statut namentlich anzugeben (A. R. 19); sie haben über Apports u. Gründungserwerbungen einen Gründerbericht zu erstatten (A. R. 9); sie haben das Programm der A. zu entwerfen und die zu dessen Beurteilung nötigen Behelfe beizubringen (A. R. 5); bes. Vorteile, die ihnen eingeräumt werden, sind im Statut nach Art u. Ausmaß bekanntzugeben (A. R. 19), sie haben der konstituierenden Generalversammlung die erfolgte Bareinzahlung des gezeichneten und auf die Aktien einzuzahlenden Betrages durch eine von ihnen gefertigte Bestätigung nachzuweisen (ib. 13); sie vertreten die Interessen der werdenden A. bis zu deren Konstituierung (ib. 3); sie haften aber persönlich u. solidarisch, wenn sie vor Genehmigung u. Registrierung der A. in deren Namen handeln (H. G. 211).

Der Gesellschaftsvertrag (Statut), dessen Genehmigung erfolgen soll, muß außer dem Namen der Gründer insbes. enthalten (H. G. 209, A. R. 3, 5, 13, 19 ff.): 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3. die Zeitdauer desselben, im Falle sie beschränkt ist; 4. die Höhe des Grundkapitales und der einzelnen Aktien oder Aktienanteile; 5. die Eigenschaft der Aktien, ob Inhaber- oder Namensaktien, eventuell die Zahl

der einen und der anderen Art sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben; 6. wenn Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben werden, den Gesamtbetrag der Aktien jeder Gattung unter Angabe der den einzelnen Gattungen etwa zukommenden bes. Rechte; 7. Bestimmungen über die Art der Einzahlung der Aktien; 8. die Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz, die Berechnung u. Auszahlung des Gewinnes und die Prüfung der Bilanz; 9. Bestimmungen über die Art der Bestellung u. Zusammensetzung des Vorstandes und der Kontrollorgane, die Beschränkungen, die den Mitgliedern hinsichtlich der Beteiligung an anderen Unternehmen auferlegt werden, die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft; 10. der Wirkungskreis der Generalversammlung, die Form der Einberufung der Aktionäre; 11. die Bedingungen des Stimmrechtes der Aktionäre, die Form seiner Ausübung, Bestimmungen über qualifizierte Majorität (insbes. ad 10 u. 11 auch Bestimmungen für die konstituierende Generalversammlung); 12. die Form der öffentl. Bekanntmachungen und die Blätter, in denen dieselben zu erscheinen haben; 13. Bestimmungen über die Bildung des Reservefonds; 14. wenn Apports oder Gründungswerbungen in Aussicht genommen sind, den Gegenstand der Einlage oder Übernahme, die Person des Einlegers oder Veräußerers, den Betrag der auf den Apport entfallenden Aktien oder sonst gewährten Vergütung, mindestens die Bemessungsgrundlage oder das Maximalausmaß der Vergütung; 15. bei Gewährung von Gründerrechten deren Art, Ausmaß u. Empfänger; 16. bei Übernahme von wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen durch die Aktionäre (nur ausnahmsweise insbes. bei landwirtschaftl. Industrieunternehmungen zulässig), Art, Umfang u. Sanktion dieser Verpflichtungen; 17. dem Statute ist das Formular der Aktienurkunden anzuschließen. Bei Versicherungs-A. muß das Statut ferner enthalten: Bestimmungen über die Anlage der Gelder, insbes. der Prämienreserve, über die Amortisation der Organisations- u. Akquisitionskosten, über die Bildung der Spezialreserven (Vers. Reg.).

b) Die Aufbringung des Grundkapitales erfolgt teils durch die Gründer (Simultangründung), teils im Wege der Auflegung zur Subskription, (Sukzessivgründung), teils in Barem, teils durch Einbringung von nicht in barem Gelde bestehenden Vermögenseinlagen (Apports); es findet sofortige Volleinzahlung oder sukzessive (Raten-) Einzahlung der Aktien statt. Apports u. Gründungserwerbungen (Übernahme von Anlagen oder anderen Vermögensgegenständen aus Anlaß der Gründung, aber nicht auf das Aktienkapital) erfordern bes. Kautelen gegen Übergründungen. Solche sind: der Gründerbericht (A. R. 9.), die Prüfung desselben durch Revisoren, welche aus einer bei der Handelskammer aufliegenden Liste zu entnehmen sind (ib. 10); Publizität der für die Beurteilung der bezügl. Verhältnisse maßgebenden Daten, durch Aufnahme ins Statut, die Subskriptionsaufforderungen u. -Erklärungen, Vorlage bei der konstituierenden Generalversammlung, Hinterlegung in der Handelskammer (ib. 13, 14, 20). Bes. Kautelen sind ferner für sog. Nachgründungen — Erwerb von Anlagen u. Immobilien in den drei ersten Jahren seit der Registrierung für eine den 5. Teil des Grundkapitales überschreitende Vergütung — vorgesehen (ib. 39, 47).

Die Aktienzeichnung muß schriftlich erfolgen (H. G. 208, A. K. 777) Das H. G. kennt keine weitere Formvorschrift (A. K. 828); jede deutliche schriftl. Erklärung, wenngleich nicht förml. Zeichnung, genügt (A. K. 828), auch im Vollmachtsnamen (A. K. 777), auch durch Fertigung der Zeichnerliste (A. K. 1939); nicht aber bloße Fertigung des Prospektes, wenn nicht auch Zeichnung erfolgt (A. K. 416), nicht mündl. Zusagen, wenn auch verbunden mit Ausübung von Aktienrechten (A. K. 777, 802), nicht Aufzeichnung eines Dritten (A. K. 828). Das A. R. (6) hingegen erheischt (Prospektzwang) die Aufnahme wesentl. Statutenbestimmungen in das Zeichnungsformular und bestimmten Inhalt der Zeichnungserklärung. Sanktion: Nichterteilung der Konzession. (Über den Grundsatz der Unverbindlichkeit der Zeichnung bei Nichteinhaltung des Programmes vgl. schon A. K. 104, jedoch A. K. 2068.) Die Aktienzeichnung ist kein Vorvertrag (A. K. 1939) und keine Offerte (A. K. 1967), sondern ein einseitiger körperschaftlicher, auf Erlangung der Mitgliedschaft gerichteter Akt. Die Zeichnung wird für die A. verbindlich durch ausdrückl. Annahme durch die Gründer oder Aufnahme in die bei der Behörde eingereichte Zeichnerliste oder Zulassung zum Stimmrecht bei der konstituierenden Generalversammlung. Ob die Gebundenheit des Zeichners durch Zeitverlauf erlischt, ist nach den bes. Umständen zu beurteilen.

Die Gründer können um Zeichnungen auch im öffentl. Wege werben. Die bezügl. Aufforderungen u. Bekanntmachungen sind der Verwaltungsbehörde mit dem Konzessionsgesuch vorzulegen (A. R. 6).

Das Grundkapital muß durch Zeichnungen (inklusive Apportentgelt) voll aufgebracht sein. Unterpariemission ist nicht zulässig (A. R. 28). Bei Überpariemission soll der Gewinn der Reserve zugeführt werden. Vollzahlung vor der Errichtung ist die Regel; Apportaktien können nur als vollgezahlte emittiert werden. Bei ratenweiser Einzahlung muß die erste Einzahlung bei Kommanditgesellschaften auf Aktien mindestens 25 % (H. G. 177), bei A. in der Regel 40 %, nicht unter 25 %, in der Regel mindestens 200 K, nicht unter 50 K betragen, das Emissionsagio ist bei der ersten Einzahlung zu leisten. Bei Nichtvollzahlung sind regelmäßig Interimsscheine auszugeben (A. R. 28). Der Zeichner bleibt bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zur Vollzahlung der Gesellschaft verpflichtet, die ihn hieraus nicht entlassen kann (H. G. 184).

Bei der A. ist zu unterscheiden, ob die Aktien auf Namen oder Inhaber lauten. Bei Namensaktien kann der Zeichner von der Gesellschaft von der Verbindlichkeit zur Restzahlung nur unter Eintritt eines neuen Erwerbers und unter Aufrechthaltung seiner subsidiarischen Haftung für ein Jahr vom Tage des Austrittes, befreit werden. Bei Inhaberaktien ist der Zeichner für die Einzahlung von 40 % eventuell 25 % (Einf. G. 35) des Nominalbetrages

unbedingt verhalten, kann hievon durch die A. nicht entbunden werden und wird hievon auch nicht durch Verlust der Aktienrechte befreit. Das Statut kann aber die Liberierung der Aktie nach Einzahlung von 40% vorsehen und es dürfen die sodann ausgestellten Interimsscheine oder Promessen auf Inhaber lauten (H. G. 223, 222). Der säumige Aktienzeichner ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet (6%); das Statut kann auch die Sanktion durch Konventionalstrafen, selbst Verlust der Aktienrechte (Kaduzierung) feststellen (H. G. 220), jedoch muß der Kaduzierung der Aktie dreimalige Aufforderung zur Zahlung, das letztemal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung bestimmten Schlußtermin vorangehen (H. G. 221). Streitig ist, ob der Aktionär trotz Kaduzierungsklausel noch zur Einzahlung über 40% hinaus verhalten werden kann (A. K. 507, 603). Nach Konkurseröffnung über die Gesellschaft oder Auflösung derselben können die Aktionäre zu Einzahlungen nicht mehr verhalten werden (A. K. 664, 923)?

c) Das A. R. unterscheidet die vorläufige und endgültige Bewilligung zur Bildung der A. Die erstere ermächtigt zu vorbereitenden Maßregeln (§ 7 kais. P. 26 XI 52), insbes. zur Erlassung öffentl. Bekanntmachungen oder Aufforderungen zur Aktienzeichnung. Der Statutenentwurf ist dem betreffenden Gesuche beizulegen. Die vorläufige Bewilligung erfolgt durch die polit. Landesbehörde namens des M. J.; sie ist befristet, regelmäßig für 1 Jahr (A. R. 2, 4). Die endgültige Bewilligung erfolgt nach Sicherung des Grundkapitales (Beibringung der Zeichnerliste) und Klarstellung der etwa auf Apports oder Gründungserwerbungen Bezug habenden Verhältnisse. Ein Geschäftsprogramm ist vorzulegen. Das Gesuch ist von der polit. Landesbehörde mit Bericht dem M. J. zur E. vorzulegen (A. R. 11), welches die Bewilligung (eventuell im Einvernehmen mit anderen beteiligten Ministerien) regelmäßig für die Dauer eines Jahres und unter der Bedingung der entsprechenden Einzahlung auf das Aktienkapital vor der Registrierung und der gehörigen Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung erteilt und in der „Wiener Zeitung" sowie im L. Bl. des betreffenden Kronlandes kundmacht. Die Übertragung einer Konzession ohne ministerielle Genehmigung ist unzulässig und gilt als Verzicht (Erl. M. J. 21 IV 72, Z. 6106). Über die Ermächtigung des M. J. zur Bewilligung der Vereine im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vgl. A. E. 18 VII 68, Z. 3145, M. J. (Vereinskommission Kundmachung M. J. 6 IV 53).

d) Die Errichtung der A. erfolgt durch die konstituierende Generalversammlung, welche nach Bewilligung und vor handelsgerichtl. Registrierung abzuhalten ist. Sie stellt das Statut endgültig fest und faßt den Errichtungsbeschluß. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien obliegt ihr außerdem die Anordnung der Abschätzung u. Prüfung der Zulässigkeit von Apports oder Gründervorteilen und die Wahl des ersten Aufsichtsrates auf ein Jahr (H. G. 180, 191, 177); bei der A. die Wahl des ersten Vorstandes sowie der ersten Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Revisoren) (A. R. 13). Die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung erfolgt durch die Gründer. Das A. R. verlangt bes. statutarische Kautelen, um eine unbeeinflußte und möglichst sachgemäße Beschlußfassung der konstituierenden Generalversammlung zu sichern (A. R. 13). Das Statut muß über ihre Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Vorsitz und ihr vorbehaltene Gegenstände nähere Bestimmungen enthalten. Die Aufbringung des Grundkapitales und die erfolgte Einzahlung sind ihr nachzuweisen. Der Gründerbericht über Apports u. Gründungserwerbungen, die Belege für die Beurteilung der Wertverhältnisse, der Bericht der Revisoren, die im Hinblick auf die Gründung abgeschlossenen Verträge, eine Berechnung des Gründungsaufwandes sind ihr vorzulegen. Die Majorität für die Errichtung muß ein Viertel aller Subskribenten und aller auszugebenden Aktien umfassen. Bei Apports u. Gründungserwerbungen haben die Apportsaktien kein Stimmrecht; die Errichtung kann von der Hälfte der ausschließlich auf Barsubskribenten entfallenden Stimmen abgelehnt werden. Bei Abweichungen vom Inhalte des Zeichnungsscheines ist Einstimmigkeit aller Erschienenen erforderlich zur Annahme der abweichenden Statutbestimmungen, insbes. zur Abänderung von Festsetzungen über Apports, Gründungserwerbungen u. Gründungsvorteile zu Lasten der Gesellschaft, Einstimmigkeit aller Subskribenten zur Übernahme von wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen durch die Aktionäre. Die Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (zugleich Erfüllung der Formvorschrift des H. G. 208). — Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien muß die Mehrheit für Apports oder Gründungsvorteile eines Gesellschafters mindestens ein Viertel sämtl. Kommanditisten umfassen und ein Viertel des Gesamtkommanditkapitales darstellen; der begünstigte Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Zwei Generalversammlungen sind erforderlich, eine, welche die Abschätzung u. Prüfung der Zulässigkeit anordnet, eine zweite, welche genehmigt (H. G. 180). Erfordert wird notarielle oder gerichtl. Beurkundung des Gesellschaftsvertrages (H. G. 174).

e) Zur handelsgerichtl. Registrierung ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Vorlegung des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde durch sämtl. Komplementäre persönlich oder durch Einreichung in beglaubigter Form unter Bescheinigung der Aufbringung des gesamten Kommanditkapitales durch Zeichnung, der Einzahlung von mindestens einem Viertel durch jeden Kommanditisten und unter Nachweis der Wahl des ersten Aufsichtsrates anzumelden (H. G. 177). Die A. wird durch den Vorstand angemeldet unter Vorlegung des Gesellschaftsvertrages, der Genehmigungsurkunde (H. G. 210) und nach dem A. R. auch der Beurkundung über die konstituierende Generalversammlung, wodurch zugleich der Nachweis über Zeichnung u. Einzahlung des Aktienkapitales erbracht wird (J. M. E. 24 IV 70, Z. 948, A. K. 1335, dagegen bei Kapitalserhöhung 1364). Bei beiden Kategorien von Gesellschaften ist zur Ein=

tragung das Handelsgericht des Gesellschaftssitzes kompetent und sind zugleich die Komplementäre resp. Mitglieder des Vorstandes unter Beibringung ihrer Firmazeichnung anzumelden; bei beiden Kategorien begründet die Eintragung erst die rechtl. Existenz der Gesellschaft (Inkorporierungsakt); für früher im Namen der Gesellschaft gesetzte Handlungen haften die Handelnden persönlich u. solidarisch (H. G. 178, 211). Das Registergericht hat die Einhaltung der im G. und der im Statut gesetzten Erfordernisse für die Errichtung der Gesellschaft zu prüfen (J. M. E. 24 IV 70). Der Registrierung folgt die Publikation des genehmigten Statutes im Auszug durch das Registergericht (H. G. 176, 210), nach dem A. R. 14 auch eine Hinterlegung der Gründungsakten bei der Handelskammer zu jedermanns Einsicht.

Zum Register anzumelden ist ferner bei beiden Gesellschaftskategorien: jede Änderung des Gesellschaftsvertrages (s. unten); die Errichtung einer Zweigniederlassung; die Auflösung der Gesellschaft (außer im Falle des Konkurses — amtswegige Anmerkung Einf. G. 14). Die Änderung der Firma ist bei beiden Kategorien, ein Wechsel in der Person der Komplementäre bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien als Abänderung des Gesellschaftsvertrages registrierungspflichtig; bei der A. ist jede Änderung des Vorstandes (durch den Vorstand A. K. 498, 544) anzumelden. Reduktion des Aktienkapitales ist als Statutenänderung anmeldungspflichtig — also nicht bei statutenmäßig erfolgender Amortisierung.

Die Anmeldung einer Zweigniederlassung erfolgt bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien durch sämtl. Komplementäre (H. G. 179, 152, 153) unter Vorlage des publikationspflichtigen Statutenauszuges, bei der A. durch den Vorstand unter Vorlage der Statuten und unter Protokollierung der Mitglieder des Vorstandes (H. G. 212, 210, § 7, Ministerialverordnung 9 III 63, R. 27, A. K. 1229, 1336). Eine bloß technischem Betriebe gewidmete Erzeugungsstätte ist keine Zweigniederlassung (A. K. 14); Betrieb aller Geschäftszweige der Hauptniederlassung ist jedoch nicht erforderlich (A. K. 1334), Firma der Zweig- mit jener der Hauptniederlassung gleichlautend? (A. K. 1229, dagegen 1336).

VI. **Statutenänderungen.** Zur Gültigkeit erforderlich bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und A.: Gerichtliche oder notarielle Beurkundung (A. K. 1812) in der Generalversammlung selbst (Erl. M. J. 26 XII 69, Z. 18032); staatl. Genehmigung u. Eintragung ins Handelsregister der Hauptniederlassung, früher sind sie auch den Aktionären gegenüber nicht wirksam (A. K. 1590); Publikation ist vorgeschrieben (H. G. 198, 214). Bei A. kann die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung nur dann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn dies das Statut ausdrücklich gestattet (H. G. 215). Das A. R. sieht für Statutenänderungen als statutarische Kautelen vor: Ein Quorum von ein Drittel des Aktienkapitales; drei Viertel Mehrheit; Gruppenabstimmung verschiedener Aktiengattungen (A. R. 48). Das Ansuchen um staatl. Genehmigung von Statutenänderungen ist von der Landesstelle mit Vorlagebericht an das M. J. zu leiten; die Genehmigung erlischt bei Nichtregistrierung innerhalb sechs Monaten. Bes. bedeutsame Fälle sind: a) Erhöhung des Aktienkapitales, ausgeschlossen nach Erl. M. J. 6 V 72 und A. R. 31, solange nicht vollgezahlte Aktien bestehen; zur Genehmigung des Beschlusses ist erforderlich: Nachweis der Angemessenheit unter Vorlage der letzten Bilanz; zur Genehmigung des neuen Statutentextes der Ausweis über die Zeichnung u. Einzahlung der neu emittierten Aktien (A. R. 16). Apports sind in gleicher Weise zu behandeln wie bei der Errichtung (A. R. 17). Unterpariemission ist ausgeschlossen, das Agio einem Reservefonds zuzuführen (A. R. 31). b) Reduktion des Aktienkapitales; als solche gilt Zurückzahlung an die Aktionäre oder Unterlassung der Ausgabe u. Vernichtung statutenmäßig zu emittierender Aktien (A. K. 980) oder Erwerb eigener Aktien durch die A. (abgesehen von statutenmäßiger Tilgung [A. K. 757, Budwinski 5670]) oder auch Abstempelung (A. K. 1849) oder Liberierung nicht vollgezahlter Aktien, Akte M. J. Z. 9209—69, 20115—73, 10605—74. In allen diesen Fällen ist nach dem A. R. die Genehmigung des Beschlusses unter Darlegung der Angemessenheit anzusuchen; die Durchführung darf nur unter Beobachtung der für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der A. durch das H. G. vorgeschriebenen Kautelen (s. unten) erfolgen, deren Einhaltung der Verwaltungsbehörde vor Genehmigung des geänderten Statutentextes nachzuweisen ist (A. R. 18). Bei vor Erlaß des A. R. konstituierten A. erklärt diese Kautelen nicht für erforderlich, A. K. 977 u. 1573, wenn die Abstempelung bloß dem tatsächlich eingetretenen Kapitalsverlust entspricht.

VII. **Aktien.** Aktie bedeutet dreierlei: die Quote des Grundkapitales, das subjektive Aktienrecht oder Mitgliedsrecht, die Aktienurkunde. Das Grundkapital muß in Aktien oder Aktienanteile zerlegt sein (H. G. 173, 207). Die Aktien und Aktienanteile sind unteilbar, d. h. der A. gegenüber kann nur einer das Aktienrecht aus einer A. ausüben; das Statut muß den Nominalwert angeben (Summenaktien). Derselbe muß bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bei sonstiger Nichtigkeit mindestens 600 K, bei A. in der Regel nicht unter 200 K betragen, bei kleineren A. sind Namensaktien von 100 K ausnahmsweise zulässig (H. G. 173, Einf. G. 33, A. R. 27). Wo verschiedene Aktiengattungen bestehen, können sie auch auf verschiedene Nominalbeträge lauten. Wo Aktienanteile bestehen, ist regelmäßig die Ausübung gewisser Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht) an den Besitz von mindestens eine Aktie darstellenden Aktienanteilen gebunden. Der Nominalbetrag der Aktien kann geändert werden durch Abstempelung auf Verlust, teilweise Rückzahlung oder Liberierung nicht vollgezahlter Aktien. Nach dem A. R. 27 hat beim Sinken unter die Mindestgrenze gleichzeitig mit der Abstempelung regelmäßig eine Zusammenlegung der Aktien stattzufinden, jedenfalls aber vor Ausgabe neuer Aktien.

Die Aktie als Aktienrecht begründet ein Mitgliedschaftsrecht an der Gesellschaft. Es umfaßt regelmäßig das Recht auf die Dividende, auf das

Gesellschaftsvermögen (Liquidationsquote) und auf die Mitverwaltung der Gesellschaft. Jedes der beiden letzteren Rechte kann fehlen, wenn verschiedene Gattungen von Aktien vorkommen, aber sie können nicht allen Aktien entzogen sein. Der Inhalt der Aktienrechte kann bei derselben Gesellschaft verschieden sein. Prioritätsaktien genießen vor den in der Regel als Stammaktien bezeichneten Aktien ein Vorzugsrecht auf die Dividende, mitunter auch auf die Liquidationsquote. Auf die Aufbringung des Grundkapitales bezieht sich der Unterschied zwischen Apport- u. Kapitalaktien — bedeutsam mitunter für das Stimmrecht. Genußscheine sind Urkunden über die den Besitzern von durch Verlosung getilgten Aktien verbliebenen Mitgliedschaftsrechte. Sog. Gründeraktien (parts de fondateur) kommen bei uns nicht vor, sind auch nicht zulässig, da sie keinen Nominalwert haben. Das Aktienrecht ist in der Regel einseitig übertragbar. Bei Namensaktien kann die Übertragbarkeit durch das Statut an die Zustimmung der anderen Gesellschafter geknüpft sein.

Über das Aktienrecht wird in aller Regel eine Aktienurkunde ausgestellt. Zweifelhaft ist, ob Emission der letzteren obligatorisch; eine A. kann auch vor der Ausgabe von Aktien aufgelöst werden (A. K. 1285). Die Emission vor Genehmigung u. Eintragung ist nichtig, die Emittenten den Besitzern zum Schadenersatze verpflichtet. Die Aktie muß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien bei sonstiger Richtigkeit auf Namen lauten, bei der A. kann sie auf Namen oder Inhaber lauten. Das H. G. enthält keine weitere Bestimmung über den Inhalt der Aktienurkunde, wohl aber das A. R.: das Formular ist dem Statute beizuschließen und zu genehmigen (A. R. 29). Bei derselben Gesellschaft können auch Namens- u. Inhaberaktien vorkommen, auch ist Umwandlung zulässig. Die Namensaktie muß auf eine bestimmte physische oder juristische Person (Firma) lauten. Die Namensaktie ist mit genauer Bezeichnung des Berechtigten in ein Aktienbuch einzutragen; sie ist durch Indossament (auch Blankoindossament), selbstverständlich auch durch Erbgang übertragbar (H. G. 182, 223). Namens- u. Inhaberaktien sind Wertpapiere, daher die Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes, wenn sie ausgegeben sind, an das Papier gebunden. Das Recht auf die Dividende wird, auch bei Namensaktien, regelmäßig in einer bes., auf Inhaber lautenden Urkunde (Coupon) verbrieft. Die Inhaberaktie ist, wenngleich nicht gerade einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, so doch den Inhaberpapieren gleichzustellen. Zur Übertragung der Mitgliedschaftsrechte ist die Übergabe der Aktienurkunden erforderlich und — bei redl. Erwerb — genügend.

In Verlust geratene Aktien sind Gegenstand der **Amortisierung** (G. 3 V 68, R. 36). Amortisiert können werden: Aktieninterimsscheine, Partialobligationen-Coupons, nicht aber -Talons (Anweisungen auf neu auszustellende Coupons) (G. 2 VII 68, R. 88). Das Erlöschen des Talons wird durch Amortisierung der Aktienurkunde oder Anmerkung auf derselben bewirkt. Kompetent für das Amortisierungsverfahren ist regelmäßig der Gerichtshof am Sitze der A. (G. 3 V 68, R. 36, J. R. 115), bezw. das Landes- u. Handelsgericht Wien als priv. Gerichtsstand für mehrere A. Die Amortisation erfolgt auf Grund eines Ediktalverfahrens; die Amortisierungsfrist ist je nach der Gattung des Papieres (Namen- oder Inhaberaktie, verlost, verlosbar, mit Coupons versehen oder nicht) verschieden; sie beträgt 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage oder 3 Jahre vom Einlösungstermine der Aktien oder des letzten Coupons. Namensaktien sind Inhaberaktien gleichgestellt, wenn sie Coupons auf Überbringer haben (G. 3 V 68, R. 36, P. 28 III 03, J. G. S. 599, 26 IV 03, P. G. S. IX 48, P. 15 VIII 17, J. G. S. 1361).

VIII. **Gebührenpflicht.** Geregelt bei inländischen A. und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch T. P. 55 B, 2 a, b, Anm. 3 u. 5. Die Gebühr bestimmt sich bei auf länger als 10 Jahre errichteten Gesellschaften: Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien nach Skala II von den Einlagen der Komplementäre, bei beiden Gesellschaftsarten nach Skala III von den übrigen Vermögenseinlagen, berechnet durch Zusammenrechnung der Gebühr für die einzelnen Aktienanteile (daher in wirtschaftlich nicht zu billigender Weise das Ausmaß der Gebühr nicht bloß vom Grundkapital, sondern auch vom Nominalbetrag der Aktien abhängt), fällig vor Emission der Aktien. Die Coupons sind selbständig gebührenpflichtig, die Gebühr vor Fälligkeit der Coupons zu entrichten. Die Aktiengebühr kann zurückgezahlt werden bei Auflösung innerhalb sechs Monaten, ermäßigt werden bei Auflösung durch Fusion (kais. V. 21 VI, 73, R. 114). Über die Begünstigung der unmittelbaren Entrichtung der Gebühren von Rechtsgeschäften, Schriften, Urkunden der A. vgl. G. 10 VII 65, R. 55 u. F. M. V. 16 I 66, R. 9.

IX. **Rechtsverhältnisse der A. und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** a) Firma. Die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß den Namen mindestens eines der Komplementäre mit einem die Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten; sie darf sich nicht als A. bezeichnen (H. G. 17). Die Firma einer A. muß in der Regel dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein (Sachfirma); sie darf den Namen von Gesellschaftern oder anderen Personen nicht enthalten (H. G. 18); mythologische oder symbolische Personennamen sind gestattet. Bei Umwandlung eines registrierten Unternehmens in eine A. ist Übernahme der früheren Personenfirma zulässig (H. G. 22, A. R. 21), doch nur mit einem die A. andeutenden Zusatze.

b) Rechtsstellung der Aktionäre. Über die Einzahlungspflicht und deren Sanktion und die ausnahmsweise Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen s. oben. Die Rechte des Aktionärs sind regelmäßig Mitgliedschaftsrechte (nicht immer, z. B. nicht die eventuell den ersten Aktienzeichnern eingeräumten Vorbezugsrechte — nach dem A. R. 31 können Vorbezugsrechte nur den jeweiligen Aktionären zustehen); die wesentl. Mitgliedschaftsrechte sind das Recht auf die Dividende, auf die Liquidationsquote, das Mitverwaltungsrecht (Stimmrecht). Aus der begriffl. Natur

der Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft folgt, daß das Dividendenrecht essentiell ist, d. h. keiner Gruppe von Aktionären entzogen sein darf; die beiden anderen Rechte dürfen nicht allen Aktionären entzogen sein. Akzidentaler Natur sind das Recht auf Bauzinsen, Bezugsrechte usw. Einzelnen Kategorien von Aktionären können Vor- (Sonder-) Rechte eingeräumt sein (Gruppenabstimmung bei Statutenänderung); unter Sonderrechten werden anderseits auch sog. unentziehbare Rechte (jura singulorum) verstanden; jura singulorum bedeuten hinwiederum auch Einzelrechte, die der einzelne Aktionär isoliert gegen die A. geltend machen kann.

Das Dividendenrecht ist der Anspruch auf einen aliquoten Teil des in einer bestimmten Zeitperiode durch die Kommanditgesellschaft auf Aktien oder A. erzielten, nach Abzug der statutarisch für andere Zwecke reservierten Dotationen verbleibenden Reingewinnes (H. G. 197, 216, 217). Die Grundlage für die Ermittlung des letzteren bildet die regelmäßig jährlich zu errichtende Bilanz, auf deren Passivseite das Grundkapital und der etwa bestehende Reservefonds nebst den Verbindlichkeiten gegenüber dritten Personen aufzunehmen sind. Das H. G. enthält keine Bilanzierungsvorschriften, wohl aber das A. R. (49); für Versicherungs-A. ist ein genaues Bilanzschema durch das Versicherungsregulativ vorgeschrieben. Die Periodizität der Bilanz hebt die Kontinuität der Gebarung nicht auf; ein Verlustvortrag muß gedeckt sein, bevor ein verteilbarer Reingewinn besteht; Vorzugsaktien genießen anderseits häufig ein Nachbezugsrecht auf die Dividende (sog. Recht auf Kumulativdividende). Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden (abgesehen von sog. Bau- oder Interkalarzinsen bei A.); die Unterscheidung von Zinsen u. Dividende in vielen Statuten hat nur rechnungsmäßige (wirtschaftl.) Bedeutung. Ist im Statut die Ausschüttung der Dividende imperativ zugesichert, so erwerben die Aktionäre (resp. begünstigten Aktionärgruppen) schon durch die Feststellung u. Genehmigung der Bilanz ein unentziehbares Recht auf die Dividende, jus singulorum; in Ermanglung einer solchen Zusicherung erst durch den die Dividende feststellenden („erklärenden") Generalversammlungsbeschluß (Gläubigeranspruch?) (A. K. 586). Voraussetzung ist aber in beiden Fällen guter Glaube an das Vorhandensein eines verteilbaren Reingewinnes im Augenblicke der Entstehung des konkreten Dividendenanspruches (Einfluß von Verlusten zwischen Bilanzfeststellung u. Generalversammlung!) arg. H. G. 218; in gutem Glauben empfangene Zinsen u. Dividenden sind nicht zurückzugeben (H. G. 197, 218). Für entgegen diesen Bestimmungen empfangene Zahlungen haften die Kommanditisten den Gläubigern; ob auch die Aktionäre den Gläubigern oder bloß der A. haften, ist bestritten.

c) Erwerb eigener Aktien und Aktientilgung. Der erstere ist durch das H. G. nicht verboten. Er erfolgt häufig statutarisch zum Zwecke der Aktientilgung durch Auslosung oder freihändigen (börsenmäßigen) Rückkauf; ferner im Falle der Kaduzierung säumigen Aktienzeichnern gegenüber, im Kommissionshandel bei Ausübung des Selbsteintrittsrechtes, zum Zwecke der Geltendmachung des Pfand- u. Retentionsrechtes usw. Er begründet jedoch die Haftung des Vorstandes, wenn er in fraudem creditorum zur Umgehung der handelsgesetzl. Vorschriften über die Rückzahlung des Aktienkapitales erfolgt. Das A. R. 32 erklärt ihn für statutarisch zulässig bloß zum Zwecke der Reduktion des Aktienkapitales, zur Einlösung von Aktien aus dem Reingewinn, zur Hereinbringung von Forderungen, bei Kaduzierung wegen versäumter Einzahlung; in den beiden letzteren Fällen sowie bei unentgeltl. Erwerbe sind die Aktien mit tunlichster Beschleunigung weiter zu veräußern, eventuell eine formelle Kapitalreduktion durchzuführen. Für die Aktientilgung sind als statutarische Kautelen vorgeschrieben (A. R. 33): die Einlösung soll nur aus dem Reingewinn, in der Regel mittels Verlosung, eventuell durch freihändigen Rückkauf erfolgen. Zum Zwecke der Tilgung kann auch ein bes. Fonds gebildet werden. Den Besitzern eingelöster Aktien können Genußscheine ausgefolgt werden.

d) Die Organe der Kommanditgesellschaft auf Aktien u. A.

1. Die Generalversammlung. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegen die Komplementäre und jene, die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft in Bezug auf die Führung der Geschäfte, Einsicht u. Prüfung der Bilanz und Bestimmung der Gewinnverteilung zustehen, werden von der Gesamtheit der ersteren in der Generalversammlung ausgeübt. Die Generalversammlung ist das oberste Organ, aber ein Organ der Gesellschaft, nicht der Prinzipal; daher ihre Beschlüsse anfechtbar sind, wenn sie in formaler oder materieller Hinsicht gegen G. oder Statut verstoßen (A. K. 2137, 2138). Erforderlich ist zunächst ordnungsmäßige Einberufung. Berechtigt hiezu sind: bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat, bei der A. der Vorstand und der Aufsichtsrat, wenn ein solcher bestellt ist, und bei beiden die eventuell durch das Statut berufenen Personen (H. G. 187, 225, 236). Die Generalversammlung muß einberufen werden: in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres zur Entgegennahme u. Prüfung der Bilanz (sog. ordentl. Generalversammlung [H. G. 185, 239; kann auch auf zwölf Monate ausgedehnt werden Einf. G. 35]); bei der A., wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, unverzüglich (H. G. 240); in den im Statut sonst bestimmten Fällen (H. G. 188, 237); auf Beschluß einer Generalversammlung; auf Verlangen von, eine statutarisch festzustellende Quote des Aktienkapitales repräsentierenden Aktionären (H. G. ib.); diese Quote soll nach dem A. R. 40 nicht höher als mit ein Zehntel bestimmt sein und die Einberufung innerhalb dreißig Tagen erfolgen. Die Form der Berufung ist in dem Gesellschaftsvertrage zu bestimmen (H. G. 189, 238). Die Tagesordnung, der „Zweck" der Generalversammlung, ist in der Berufung bekanntzu-

geben, die Beschlußfassung auf die erstere beschränkt, abgesehen von dem Beschlusse auf Berufung einer neuen Generalversammlung (H. G. 189, 238). Diese Beschränkung bezieht sich auch auf den Inhalt der Beschlüsse: so ist relativ ungültig der Beschluß, durch welchen eine höhere Aktieneinzahlung als die in der Einberufung kundgemachte verfügt wird (A. K. 720). Das schon durch diese Normen gewahrte Interesse der Generalversammlung an gehöriger Vorbereitung auf die Beschlußfassung ist weiterhin geschützt im A. R.: Rechenschaftsbericht u. Anträge sind dem Aktionär spätestens drei Tage vor der Generalversammlung auszufolgen, Einsicht in die Belege zu gestatten, Statutenänderungen mit ihrem wesentl. Inhalte in der Einberufungskundmachung zu verlautbaren; die Beschlußfassung über die Bilanz muß über Verlangen von mindestens ein Zehntel des Aktienkapitales vertagt werden (A. R. 41, 50). Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind vorbehalten: bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien und A. die Fortsetzung oder Auflösung der Gesellschaft, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Einsicht, Prüfung u. Genehmigung der Bilanz (daher auch Erteilung der Decharge an die Komplementäre bezw. den Vorstand), die Bestimmung der Gewinnverteilung, die Beschlußfassung über Prozesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter und den Vorstand, resp. die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung solcher Prozesse insbes. auch gegen den Aufsichtsrat (H. G. 194, 195, 226); bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien: die Zustimmung zum Austritte eines Komplementärs (steht der Auflösung gleich H. G. 199); die Wahl des Aufsichtsrates und die Festsetzung seiner Bezüge (H. G. 177, 192); die Wahl der den persönlich haftenden Gesellschaftern zuzugesellenden Liquidatoren (H. G. 205); die Anordnung der Prüfung und die Genehmigung von Sacheinlagen u. Gründungsvorteilen (H. G. 180). Bei der A.: die Fortsetzung der Gesellschaft (H. G. 214); die Beschränkung des Vorstandes in seinen Befugnissen, jedoch nicht mit Wirkung nach außen (H. G. 231); die Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft, insbes. bei Verminderung des Grundkapitales auf die Hälfte und im Falle der Fusion (H. G. 242, 240, 215); die Wahl von Liquidatoren an Stelle des Vorstandes (H. G. 244); Kapitalsreduktion durch Zurückzahlung (H. G. 248). Nach dem A. R. 39 sind ihr außerdem statutarisch vorzubehalten: Die Beschlußfassung über sog. Nachgründungen, die Wahl des Aufsichtsrates oder von Rechnungsrevisoren; die Entlohnung von Gesellschaftsorganen; die Beschlußfassung über die Emissionsmodalitäten bei Kapitalserhöhungen.

Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist zumeist statutarisch an die Anwesenheit von eine bestimmte Quote des Aktienkapitales repräsentierenden Aktionären (Quorum) geknüpft, das Stimmrecht und die Abstimmung geregelt und insbes. für gewisse Gegenstände (Statutenänderung, Auflösung) qualifizierte Majorität vorgeschrieben. Prinzipiell gibt jede Aktie eine Stimme (H. G. 190, 224) und werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt (H. G. 190). Das H. G. stellt Mehrheitsvorschriften auf: bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien für Sacheinlagen u. Gründungsvorteile (H. G. 180); bei der A. für die Änderung des Gegenstandes der Unternehmung u. Fusion (Stimmeneinhelligkeit — aber nicht als lex cogens 215). Das A. R. sieht für einen Kreis von Gegenständen ein bes. Quorum und qualifizierte Majoritäten vor, insbes. bei der konstituierenden Generalversammlung, bei Nachgründungen und bei Statutenänderungen (A. R. 13, 45, 46, 47, 48). Auch sind den Minderheiten gewisse Rechte vorbehalten, z. B. auf Vertagung der Abstimmung über die Bilanz. Desgleichen sind Bestimmungen über eine gerechte Normierung des Stimmrechtes vorgesehen (43).

Über die Form der Abhaltung der Generalversammlung enthält das G. keine Bestimmungen, wohl aber das A. R. und fast ausnahmslos die einzelnen Statuten; in Ermanglung derselben hat die Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst festzusetzen. Die Verhandlungen der Generalversammlung werden protokollarisch fixiert, notarielle oder gerichtl. Beurkundung nur bei gewissen Gegenständen, Feststellung, Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich (A. K. 1515, 1812), die Form geregelt durch § 87 Notariatsordnung 25 VII 71, R. 75. (Vgl. auch Erl. M. J. 26 XII 69, Z. 18032).

Die Generalversammlung ist als oberstes gesellschaftl. Organ in Ermanglung einschränkender gesetzl. Bestimmungen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, also auch zur Abänderung der Statuten, selbst dort, wo letzteres im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen ist. Das österr. Recht kennt nicht die ultra-vires-Theorie des englischen oder die Unabänderlichkeit der aus dem Gründungsprospekte in das Statut übergegangenen Bestimmungen wie das ung. (doch H. G. 199, 215). Doch sind der Zuständigkeitsautonomie der Generalversammlung Schranken gesetzt: durch die begriffl. Natur der A., durch das Wesen der Mitgliedschafts- (Aktionär-) Rechte als Vermögensrechte (H. G. 216), durch die unentziehl. Einzel- (Sonder-) Rechte der Mitglieder und dritter Personen. Die Generalversammlung wird daher nicht Beschlüsse fassen können, welche dem Begriffe der A. zuwiderlaufen, z. B. nachträgl. Heranziehung der Aktionäre zu vermögensrechtl. Leistungen oder persönl. Haftung oder, welche Aktionäre oder Aktionärgruppen jedes vermögensrechtl. Anspruches auf Dividende u. Liquidationsquote berauben (wohl aber einschränken u. zw. direkt oder indirekt, z. B. durch Schaffung von Vorzugsaktien) oder welche statutarisch begründete Rechte auf Sondervorteile, z. B. Bezugsrechte, Gründerrechte, sei es als Mitgliedschaftsrechte oder Gläubigeransprüche, verletzen. Die Anfechtung erfolgt, wenn wegen formeller Ungültigkeit der Beschlüsse erhoben, vor den Verwaltungsbehörden (Budwinski 3947), sonst vor den Gerichten (Budwinski 8551). Anfechtbar ist der Beschluß der Generalversammlung, wenn durch denselben das G. oder das Statut verletzt wird, wobei es gleichgültig ist, ob ein solcher Beschluß den Gesellschaftsinteressen vorteilhaft oder nachteilig ist. Akte der Liberalität sind aber prinzipiell nicht ausgeschlossen

(A. K. 2137, 2138). Anfechtbar ist der Beschluß, durch welchen die den Gründeranteilen statutenmäßig zugesicherten Rechte verletzt werden (A. K. 1860); unwirksam der Beschluß, durch welchen eine bereits gültig beschlossene Dividendenausschüttung widerrufen wird (A. K. 586); dagegen auch dritten Personen gegenüber (Einzahlungsbürgen) wirksam der statutenmäßig gefaßte Beschluß auf Fortsetzung der Gesellschaft (A. K. 172). Das Recht des einzelnen Aktionärs auf gerichtl. Anfechtung gesetz- oder statutenwidrig zustande gekommener Beschlüsse war früher zweifelhaft (A. K. 1090), nunmehr anerkannt durch obige E. und A. K. 1936; von Amts wegen ist dagegen das Gericht zur Prüfung der Legalität des Vorganges bei der Generalversammlung nicht berufen (A. K. 981). Diese Prüfung steht vielmehr der Verwaltungsbehörde zu (A. K. 1817). Die Anfechtungsklage kann bloß Feststellungs- oder auch zugleich Leistungsklage sein; das Urteil erfließt jedoch nur zugunsten des anfechtenden Aktionärs (A. K. 720). Bestritten ist, ob der anfechtende Aktionär bei der Generalversammlung erschienen und gegen den Beschluß gestimmt, bezw. Protest erhoben haben muß. Verjährungszeit ist, wenn die Klage eine Schadenersatzklage ist, drei Jahre (§ 1489 a. b. G. B.). Nachträglicher, auch stillschweigender Verzicht ist zulässig. Insoweit es sich um Verletzung des zur Entstehung gelangten Dividendenanspruches handelt, ist der Couponbesitzer dem Aktionär gleichgestellt (A. K. 586).

2. Der Vorstand. Der Vorstand der A. als solcher ist ein Organ der A., eine Gesellschaftsbehörde, welche deren Geschäfte unmittelbar u. ständig besorgt u. leitet und die Gesellschaft nach außen repräsentiert; seine Mitglieder stehen zur A. in einem privatrechtl. (Mandats-, Dienst-) Verhältnisse. Den Vorstand kann eine oder mehrere Personen, Aktionäre oder andere bilden (H. G. 227, Handelsmakler sind gesetzlich ausgeschlossen, G. 4 IV 75. R. 68, Art. 69, aktive Staatsbeamte durch A. E. 5 XI 59, nicht aber im Lehramte tätige gemäß A. E. 3 VI 60, St. M. E. 26 IV 62, Z. 15091, K. U. M. 26 IX 72, M. J. 6 V 73). Der aus mehreren Personen bestehende Vorstand ist kollegial organisiert. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt regelmäßig durch die Generalversammlung, kann aber auch anderen gewählten Organen (Direktionsrat, Verwaltungsrat, obwohl dies die übl. Bezeichnung für den Vorstand selbst, Aufsichtsrat) zustehen (A. R. 34, 36); sie ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet vertragsmäßiger Entschädigungsansprüche (H. G. 227); die Funktion des Vorstandes dauert auch nach Ablauf der statutarischen Periode bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort (Budwinski 8551). Die Bestellung und jede Änderung der Mitglieder des Vorstandes ist bei Ordnungsstrafe zur Registrierung u. zw. durch den Vorstand (nicht von Amts wegen A. K. 498, nicht durch das einzelne Mitglied A. K. 498, 517, 544) anzumelden, die Firmazeichnung derselben ist einzureichen, die Wirkung der Registrierung Dritten gegenüber analog wie bei der Prokura zu beurteilen (H. G. 228, 233). Rechtsstellung des Vorstandes nach Innen: Das Recht der Geschäftsführung — prinzipiell alle nicht anderen Gesellschaftsorganen vorbehaltenen Agenden umfassend — kann durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß beschränkt oder an die Mitwirkung anderer Organe geknüpft sein (H. G. 231, A. R. 36: Direktionsrat). Nach außen vertritt dagegen der Vorstand die Gesellschaft, erwirbt für sie Rechte und verpflichtet sie in unbeschränkter und rechtlich unbeschränkbarer Weise (H. G. 230, 231). Die Form der Firmazeichnung ist durch den Gesellschaftsvertrag festzustellen, mangels einer solchen ist die Zeichnung durch den Gesamtvorstand erforderlich. Durch die im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen wird die Gesellschaft unmittelbar verpflichtet, die Mitglieder des Vorstandes haften nur im Falle der Mandatsüberschreitung u. zw. regelmäßig nur der Gesellschaft, nur im Falle des Konkurses für im statu cridae geleistete Zahlungen den Gläubigern (H. G. 241). Zustellungen an die A. erfolgen rechtsgültig zu Handen des zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes; Eide namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet (H. G. 232), bezw. der Vorstand wird im Beweisverfahren durch Parteienvernehmung als Partei behandelt (Z. P. O. 373). Daß die Mitglieder des Vorstandes sich tunlichst berufsmäßig mit der Leitung der gesellschaftl. Unternehmungen befassen, ist ein Postulat des A. R. 34, womit zusammenhängt, daß ihnen die Beteiligung an einem gleichartigen Unternehmen nur mit Zustimmung der Gesellschaft gestattet sein soll (ib. 35). Zu den wichtigsten Pflichten des Vorstandes gehört die Sorge für die Führung der Bücher der Gesellschaft (H. G. 239), die Aufmachung der Bilanz und Gewinn- u. Verlustrechnung. Das Versicherungsregulativ enthält für die Versicherungs-A. bindende, das A. R. für alle neu zur Konzessionierung gelangenden A. statutarisch festzustellende Vorschriften über die Grundsätze der Bilanzaufstellung (A. R. 49, 51), insbes. Wertgrundlagen, Abschreibungen, längstens fünfjährige Amortisierung der Gründungskosten, Bildung, Dotierung u. Verwendung des Reservekapitales. Aber auch nach allg. Rechtsgrundsätzen haftet der Vorstand für die richtige Führung der Bücher u. Bilanzierung mit der Sorgfalt eines ordentl. Kaufmannes und wird persönlich u. solidarisch haftbar, wenn er infolge schuldhafter Mängel in der Buchführung an die Aktionäre aus dem Grundkapitale der Gesellschaft Ausschüttungen oder an Dritte Zahlungen leistet, obwohl ihm bei richtiger Bilanzierung die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen (H. G. 241). Über die Haftung des Vorstandes für kulpose Geschäftsführung vgl. A. K. 764.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien steht die Geschäftsführung u. Vertretung der Gesellschaft nach außen den persönlich haftenden Gesellschaftern zu (H. G. 196).

Einzelne, aber auch sehr umfassende Agenden können bei beiden Gesellschaftsformen bes. bestellten Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft übertragen werden; die ihnen in Bezug auf die Geschäftsführung zustehenden Rechte bestimmen sich nach ihren Instruktionen, ihre Vertretungsbefugnis nach außen nach den Grundsätzen der Prokura,

bezw. Handelsvollmacht; im Zweifel wird sie als Handlungsvollmacht angesehen (H. G. 234).

3. Die Kontrollorgane. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist der Aufsichtsrat obligatorisch, bei der A. fakultativ und wird häufig durch sog. Rechnungsrevisoren ersetzt. Es obliegt ihm, die Geschäftsführung der Gesellschaft zum Zwecke der Einhaltung von G. und Statut und Wahrung der Gesellschaftsinteressen zu überwachen; zu diesem Behufe kann er sich jederzeit vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher u. Schriften derselben einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse prüfen; er ist verpflichtet, die Jahresrechnungen, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der (ordentl.) Generalversammlung zu berichten (H. G. 193, 225). Seine übrigen Befugnisse s. oben bei Generalversammlung. Die Rechtsstellung des Aufsichtsrates ist jedoch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine bedeutsamere: solidarische Mithaftung mit den Komplementären für in fraudem creditorum erfolgte Ausschüttungen. Mitglieder des Aufsichtsrates können Aktionäre oder andere sein, jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes oder Beamte der Gesellschaft (H. G. 239), nicht Handelsmakler (G. 4 IV 75, R. 68, A. 69). Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Funktionsdauer des Aufsichtsrates beschränkt (der erste ein Jahr, sodann längstens fünf Jahre); durch das A. R. 37, werden diese Beschränkungen als Postulat für die Konzessionierung von A. aufgestellt, zugleich der Grundsatz der jederzeitigen Widerruflichkeit des Mandates auf die Mitglieder des Aufsichtsrates ausgedehnt und für eine Minoritätenvertretung in demselben Sorge getragen. Die bei der A. häufig die Stelle des Aufsichtsrates vertretenden Revisoren haben beschränktere Befugnisse (Prüfung der Schlußrechnung, Entlastung des Vorstandes).

X. **Auflösung u. Liquidation.** Auflösungsgründe bei beiden Gesellschaftskategorien: Konkurs, freiwilliges Übereinkommen der Gesellschafter, bezw. Beschluß der Aktionäre, Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien: Eintreten jener Gründe, welche die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft herbeiführen in Bezug auf die Gesellschaft selbst oder die Person des Komplementärs; freiwilliges Ausscheiden eines Komplementärs mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten; bei der A.: Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte verringert hat und in den Fällen des § 24 Ver. G. (?) (kein Rechtszug an das R. G., vgl. Hye 49); Vereinigung mit einer anderen A. (Fusion) (H. G. 199, 200, 202, 215, 240, 242, 247). Die bloße Auflösung bedarf, außer wenn sie eine Statutenänderung involviert (vor Ablauf der bestimmten Dauer) oder im Wege der Fusion erfolgt, nicht der staatl. Genehmigung. Bei beiden Gesellschaftskategorien ist die Auflösung, außer im Falle eines Konkurses, zum Handelsregister anzumelden und zieht Liquidation der Gesellschaft (Liquidationsfirma) nach sich. Im Konkurse geht die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens an die durch die K. O. berufenen Organe über; die Organe der A. bleiben nur insofern in Funktion, als sie den Gemeinschuldner repräsentieren müssen, z. B. Leistung des Eides durch den Vorstand (A. K. 821), Prüfung der Bilanz durch die Generalversammlung (A. K. 657, jedoch A. K. 543). Die Liquidation wird bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien vorbehaltlich anderweitiger Statutenbestimmungen durch sämtl. Komplementäre und denselben durch die Generalversammlung der Kommanditisten zuzugesellende Liquidatoren, bei der A. vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages oder anderweitigen Beschlusses durch den Vorstand geführt; die Bestellung der Liquidatoren ist zum Register anzumelden und jederzeit widerruflich (H. G. 205, 244). Die Befugnisse der Generalversammlung (vgl. Budwinski 1020, 1759) bleiben während der Liquidation aufrecht, A. R. 55 sichert das durch statutarische Kautelen (auch hinsichtlich der Kontrollorgane); die Fortdauer der Funktion des Aufsichtsrates bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien folgt aus H. G. 204. Die Befugnisse der Liquidatoren sind gleichartig denen der Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft. Die Auflösung der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren dreimal unter Konvokation der Gläubiger zu publizieren. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien darf das Vermögen nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Registrierung der Auflösung, bei der A. nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der dritten Gläubigerkonvokation unter die Aktionäre verteilt werden u. zw. wenn in der letzteren die dreimonatl. Frist angegeben war, sonst nicht vor Ablauf eines Jahres (H. G. 202, 245, kais. V. 21 VI 73, R. 114). Bei beiden Gesellschaftskategorien sind die bekannten Gläubiger bes. zur Anmeldung aufzufordern, der Betrag ihrer Forderung bei Nichtanmeldung gerichtlich zu deponieren, die Verteilung des Gesellschaftsvermögens vor Erledigung oder Sicherstellung strittiger Forderungen und schwebender Verbindlichkeiten auszusetzen (H. G. 202, 245). Sicherstellung zu begehren ist jeder Gläubiger vor Verteilung (A. K. 620, 709, 1057, 1389) auch im Wege eines Gesuches (Sp. R. 14, A. K. 386) berechtigt, kann jedoch nicht ohneweiters gerichtl. Erlag erzwingen (A. K. 668); die Passiven (Prämienreserven einer Versicherungsgesellschaft) können durch Übertrag des Portefeuilles an eine solvente Versicherungsgesellschaft sichergestellt werden (A. K. 1247). Ausschüttungen, welche diesen Bestimmungen entgegen erfolgen, begründen die persönliche und solidarische Haftbarkeit des Vorstandes, der Liquidatoren (und des Aufsichtsrates bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien). Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem vom Handelsgerichte zu bestimmenden Orte durch zehn Jahre niederzulegen. Nach Schlußverteilung des Vermögens ist die Liquidationsfirma auf Begehren der Liquidatoren zu löschen (A. K. 990). Bei der Auflösung durch Fusion ist die Vermögensmasse der aufgelösten (zum Aufgehen in der anderen bestimmten) Gesellschaft unter Leitung und persönl. Haftung des Vorstandes der aufnehmenden Gesellschaft bis zur Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der ersteren Gesellschaft getrennt zu verwalten und

die Vereinigung der beiden Vermögensmassen erst dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Ausschüttung desselben im Falle der gewöhnl. Liquidation vorhanden wären (H. G. 247).

XI. **Staatsaufsicht.** Die Staatsaufsicht gründet sich auf die Bestimmungen des sog. Vereinsgesetzes kais. P. 26 XI 52, R. 253, durch Einf. G. 32 mit Ausnahme der §§ 9 u. 12 in Kraft erhalten und die einschlägigen bereits zitierten Bestimmungen des H. G., insbes. 174, 198, 208, 214, 240, 247, 248. Auf diese G. gründen sich alle Ausführungsverordnungen: die A. E. 18 II 57 und Erl. M. J. 4 IV 70, Z. 4450, über die Bestellung von Regierungskommissären bei den A., das Versicherungsregulativ 5 III 96 und insbes. das Aktienregulativ 20 IX 99. Wesentl. Inhalt des Staatsaufsichtsrechtes ist: die Konzessionierung der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der A., Genehmigung des Statutes und seiner Abänderungen, Genehmigung gewisser Auflösungsgründe, Auflösung der Gesellschaft in gewissen Fällen (s. bei den einzelnen Materien), Beaufsichtigung des Gesellschaftsbetriebes nach Ermessen der Verwaltungsbehörde (Budwinski 2769, 3792) durch ein ständiges Aufsichtsorgan (l. f. Kommissär). Die letztere hat sich lediglich auf die gesetz- u. statutenmäßige Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Wahrung der öffentl. Interessen zu beschränken (vgl. jedoch Budwinski 1020). Ständige Aufsichtsorgane sind nur ausnahmsweise aus wichtigen öffentl. Rücksichten zu bestellen. Ein Anspruch der Aktionäre oder sonstiger Interessenten auf das Einschreiten der Verwaltungsorgane besteht nicht zu Recht (Budwinski 3792, 3947), der Rechtszug an den V. G. ist daher wohl gegen positives Eingreifen, nicht aber bei Verweigerung desselben zulässig, wohl aber ist die Geltendmachung ihrer Rechte im Zivilrechtswege ausdrücklich anerkannt (A. R. 56). In intensiverer Weise ist praktisch das Staatsaufsichtsrecht bei Versicherungs-A. durch das Versicherungsregulativ (insbes. Bilanzschema, periodische Prüfung der Rechnungen u. Rechnungsgrundlagen usw., zwingende Bestimmungen über Vermögensanlage) ausgebildet worden (vgl. über Anwendbarkeit des Versicherungsregulatives, Budwinski 2660, A. K. 1860). Die Kosten der Staatsaufsicht wären vom Staate (Budwinski 2000) zu leisten, werden aber tatsächlich von den Gesellschaften getragen. Die Staatsaufsicht endet mit der Wirksamkeit der A. (Konkurs) (Budwinski 2769). Die Beseitigung des Staatsaufsichtsrechtes als teils unwirksam, teils die Verantwortlichkeit der Staatsorgane belastend und Ersatz desselben durch ein die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane zivil- u. strafrechtlich bestimmendes G. ist ein wichtiges Postulat.

XII. **Ausländische Gesellschaften.** Die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Österr. ist geregelt für außerungarische durch kais. V. 29 XI 65, R. 127, und G. 29 III 73, R. 42 (Versicherungsgesellschaften), für ung. durch Art. XX Zoll- u. Handelsbündnis, G. 27 VI 78, R. 63, kais. V. 30 XII 97, R. 308. Rechts- u. handlungsfähig sind ausländische A. in Österr. nach richtiger Ansicht auch ohne Zulassung zum Gewerbebetriebe (Budwinski 976, 977, 4597, A. K. 974, dagegen aber A. K. 683). Der Geschäftsbetrieb insbes. ung. A. ohne Errichtung einer Zweigniederlassung, geregelt durch Art. XIV Zoll- u. Handelsbündnis: gegenseitige Handelsfreiheit, Gleichstellung mit Einheimischen. Nichtungarische ausländische A. bedürfen einer durch die Verwaltungsbehörde auszusprechenden Anerkennung u. Zulassung zum Geschäftsbetriebe, ung. nur zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes (Erl. J. M. 1 V 80, Z. 5781, Gutachten d. OG. 17 III 80, Z. 62 Präs., Erl. M. J. 19 V 80, Z. 7088), während sonst die Voraussetzungen für ihre Registrierung lediglich in der Vorlage einer beglaubigten Ausfertigung der Statuten, Nachweis des Bestandes in U. und Bestellung eines mit gehöriger Vollmacht versehenen Repräsentanten bestehen. Die Zulassung einer außerungarischen Gesellschaft muß bei Bestand der Reziprozität (dieselbe ist kundgemacht bezüglich Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Rußland, Schweiz, und besteht notorisch bezüglich Großbritannien und der Vereinigten Staaten) erfolgen, wenn sie im Heimatlande rechtlich besteht und sich dort in regelmäßiger Geschäftstätigkeit befindet, wenn der Zweck der Gesellschaft den österr. Staatsinteressen und ihre Statuten den für die Sicherheit des Verkehres aufgestellten gesetzl. Grundsätzen nicht widerstreiten und die Gesellschaft sich gültig verpflichtet, sich in Ansehung ihres Geschäftsbetriebes in Österr. den österr. G. zu unterwerfen. Die ausländischen Gesellschaften (ung. u. außerungarischen) müssen zum Betriebe der Geschäfte eine mit unbeschränkter Vollmacht versehene Repräsentanz im Inlande bestellen, bei außerungarischen sind die betreffenden Repräsentanten von den Verwaltungsbehörden zu genehmigen. Ung. Gesellschaften haben die Ausweise über ihren Geschäftsbetrieb (Bilanz, Generalversammlungsprotokolle) dem Registergerichte, ausländische der polit. Landesbehörde vorzulegen und zu publizieren. Bei nichtungarischen Gesellschaften muß jede Zweigniederlassung genehmigt, bei Änderung der Statuten neuerlich um die Anerkennung angesucht werden. Die Repräsentanten nichtungarischer Gesellschaften sind für den aus der Publikation unrichtiger Spezialbilanzen den hierländischen Gläubigern schuldbar verursachten Schaden persönlich haftbar. Die Löschung der Repräsentanz einer ausländischen Versicherungsgesellschaft kann nur nach Liquidation u. Ablauf der Sperrfrist vorgenommen werden (A. K. 589, bezüglich ung. Gesellschaften jedoch A. K. 1871).

Literatur.

Adler-Clemens, Friedländer: Samml. v. Entsch. z. H. G. B., Wien 1891 ff. (zit. A. K.). E. Alexander: Die Sonderr. d. Aktionäre, Berlin 1892. Anschütz & Völderndorff, Komm. z. A. D. H. G. Z. Reform d. A. G.-Rechts (in Schr. d. Ver. f. Sozialpol. I.). Behrend: Lehrb. d. Handelsr. 1886—1896. Bekker: Beitr. z. Aktienr. (in Z. f. d. g. Handelsr., Bd. XVI.). Blaschke-Pitreich: Erläuterungen z. H. G., Wien 1896. H. Brunner: Die Wertpapiere (in Endemanns Handbuch, Bd. II.). Canstein: Lehrb. d. österr.

Handelsr., Berlin 1895/96. Cosack: Lehrb. d. Handelsr., Berlin 1898. Entscheid. d. R. O. H. G. 1871 ff. Esser: Ges. betr. d. K. a. A. u. d. A. G. V. 18 VII 1884, Berlin 1891. Fick: Üb. Begr. u. Gesch. d. A. G. (in Z. f. d. g. Handelsr. V. S. 1 ff.). Gareis-Fuchsberger d. A.: D. Hand. Ges. B., 1881. O. Gierke: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I. L. Goldschmidt: Universalgesch. d. Handelsr., Stuttgart 1891, Handb. d. Handelsr. 1874—1883. Grünhut, Das Recht a. d. Divid. u. d. Divid.-Coupon. Grünhut, Ztschr., I. Derselbe: Zur Ref. d. Aktienges.-Rechtes ib. Derselbe: D. Aktienreg., Wien 1900 (N. Fr. Pr. 9 II 1900 ff.). Hahn: Komm. z. A. D. H. G. B. 1879—1883. Hergenhahn: R. Ges. betr. d. K. a. A. u. A. G. 1891. Holdheim: Wochschr. f. A. R. u. Bankw. (Monschr. f. Handelsr.) Kayser: Ges. betr. d. K. a. A. u. d. A. G. 18 VII 1884, 1891. Keyssner: D. Aktienges. 1873. Landauer: D. österr. Aktienr. 1900. K. Lehmann: Die geschichtl. Entwicklung des Aktienrechtes bis zum Code de commerce 1895. Derselbe: Das Recht d. A. G. 1898—1903. Links: D. Rechtsprechg. d. Ob. Ger. Mahl-Schedl: Art. A. G. im Österr. Staatsw., I. Afl. Makower, D. Allg. D. H. G. B. Br. Mayer: Die Eff. Börse u. i. Gesch. 1899. Derselbe: Recht u. Schutz d. Minor. Jur. Bl. 1900. Erschwergspar. d. öst. A. Reg. Jur. Bl. 1900. Edm. Mayer: Genußscheine u. Amort. Fonds bei Holdheim, IX. Bd. Fel. Mayer: Üb. d. Minor. Schutz b. A. Ges.-Ger. Zeitg. 1900. Mayerhofer, Handb. d. öst. Verw. 1898—1901. Meili: D. Lehre v. d. Prior. Aktien 1874. Neukamp: D. Reservefonds d. K. auf A. u. der A. (Z. f. d. g. Hand., XXXVIII. Bd.). Nothnagel: Das österr. Aktieng. (in Z. f. d. g. H. Bd. L. S. 111 ff.). Novak, E. d. OG. Pollitzer: D. österr. Hand. Recht 1895. Primker: D. Aktienges. (in Endemanns Hdb. I.). Protokolle: Der Komm. z. Beratung eines Allg. D. H. G. B., herausg. v. Lutz. Regelsberger: Zivilrechtl. Erörterungen 1868. Rehm: Die Bilanzen der A. Ges. usw., München 1903. Reisch: Die Aktienkapitalsherabsetzungen im allgemeinen u. Aktienkapitalsamortisationen bei heimfälligen Unternehmungen im bes. (in Grünh. Zeitschr. Bd. XXVIII ff.). Renaud, D. Recht d. Aktienges. 1875; D. Recht d. Kommanditges. 1881; Z. Lehre v. d. Reduktion des Grundkap. (Grünh. Zeitschr. III). Rießer: Neuerungen im D. Aktienrecht 1899. Sieghart: Die öffentl. Glücksspiele 1899 (mit wertvollem Material zur Geschichte des österr. A.-Wesens). Simon: D. Bilanzen d. A. G. Somary: D. A. in Österr. 1902. Sprung: D. Aktien-Reg. 20 IX 1899 in Zeitschr. f. Volksw. Bd. IX. Staub-Pisko: Komm. z. A. D. H. G., Wien 1903. Thoel: Handelsrecht 1879. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 1858 ff.

Landesberger.

Altkatholiken.

I. Geschichtl. Einleitung. — II. Die Anerkennung der A. in Österr. — III. Synodal- u. Gem. O. der A. in Österr. — IV. Judikate.

I. Geschichtl. Einleitung. Am 18 VII 70 verkündete Papst Pius IX. mit der Bulle: „Pastor aeternus" auf dem vatikanischen Konzile vier Dekrete, deren wesentl. Bestimmungen lauten: I. Hauptstück: Von der Einsetzung des apostolischen Primates in der Person des heiligen Petrus: „Wir lehren u. erklären, daß der Primat der Jurisdiktion über die ganze Kirche Gottes dem heiligen Apostel Petrus unmittelbar u. direkt von Christus dem Herrn verheißen u. übertragen worden ist. Wer daher sagt, daß der heilige Apostel Petrus nicht von Christus dem Herrn als Fürst aller Apostel und als das sichtbare Haupt der ganzen streitenden Kirche bestellt sei; oder daß ebenderselbe lediglich einen Ehrenprimat, nicht aber den Primat wahrer und eigentl. Jurisdiktion von demselben Jesus Christus unserem Herrn direkt u. unmittelbar empfangen habe: Der sei im Banne." II. Hauptstück: Von der immerwährenden Fortdauer des Primates des heiligen Petrus in den römischen Päpsten: „Wer sagt, es beruhe nicht auf Anordnung Christi des Herrn selber oder nicht auf göttl. Rechte, daß der heilige Petrus in dem Primat über die gesamte Kirche immerwährend Nachfolger habe, oder der römische Papst sei nicht der Nachfolger des heiligen Petrus in demselben Primate: Der sei im Banne." III. Hauptstück: Von der Bedeutung u. Beschaffenheit des Primates des römischen Papstes: „Gestützt sonach auf die offenbaren Zeugnisse der heiligen Schrift und festhaltend an den deutlichen und klaren Bestimmungen Unserer Vorgänger, der römischen Päpste sowohl als auch der allg. Konzilien, erneuern Wir den Ausspruch des ökumenischen Konziliums von Florenz, welchem gemäß von allen Christgläubigen zu glauben ist, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis innehat und daß ebendieser römische Papst der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater u. Lehrer ist und daß ihm im heiligen Petrus die volle Gewalt, die gesamte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren von unserem Herrn Jesus Christus übertragen ist; wie dies auch in den Verhandlungen der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist. Mithin lehren u. erklären Wir, daß nach der Anordnung des Herrn die römische Kirche über alle anderen den Vorrang der ordentl. Amtsgewalt innehat und daß diese wahrhaft bischöfl. Jurisdiktionsgewalt des römischen Papstes eine unmittelbare ist, welcher gegenüber die Hirten u. Gläubigen jegl. Ritus u. Ranges, sowohl jeder einzelne für sich, wie alle insgesamt, die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams haben, nicht allein in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen der Disziplin u. Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche, so daß, indem die Einheit sowohl der Gemeinschaft als desselben Glaubensbekenntnisses mit dem römischen Papste bewahrt

bleibt, die Kirche Christi eine Herde ist unter einem höchsten Hirten. Dies ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher niemand ohne Gefährdung des Glaubens und des Heiles abweichen kann. Weit entfernt aber, daß diese Gewalt des Papstes jener ordentlichen u. unmittelbaren bischöfl. Jurisdiktionsgewalt Eintrag tue, kraft deren die Bischöfe, welche, vom heiligen Geiste gesetzt an die Stelle der Apostel, nachgefolgt sind, als wahre Hirten die ihnen zugewiesenen Herden, jeder die seinige, weiden u. regieren; wird vielmehr ebendiese von dem höchsten und allg. Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt u. verteidigt. Aus jener höchsten Gewalt des römischen Papstes, die ganze Kirche zu regieren, folgt ferner, daß ihm auch das Recht zusteht, in der Ausübung dieses seines Amtes frei mit den Hirten u. Herden der ganzen Kirche zu verkehren, damit dieselben von ihm auf dem Wege des Heiles gelehrt u. gelenkt werden können. Darum verurteilen u. verwerfen Wir die Aufstellungen jener, welche sagen, es könne dieser Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten u. Herden erlaubterweise verhindert werden, oder welche denselben von der weltl. Gewalt abhängig machen, so daß sie behaupten, das, was vom apostolischen Stuhle oder in dessen Vollmacht bezüglich der Regierung der Kirche verordnet wird, habe keine Kraft u. Gültigkeit, wenn es nicht durch die Gutheißung der weltl. Gewalt bestätigt werde. Und weil der römische Papst vermöge des göttl. Rechtes des apostolischen Primates der gesamten Kirche vorsteht, lehren Wir auch und erklären, daß er der höchste Richter der Gläubigen ist und daß in allen Sachen, welche kirchl. E. unterliegen, sein Richterspruch angerufen werden kann, daß hingegen das Urteil des apostolischen Stuhles, über welchem es keine höhere Gewalt gibt, von niemandem einem neuen Erkenntnis unterzogen werden darf, sowie es auch niemandem zusteht, über dessen Urteil zu Gericht zu sitzen. Deshalb irren jene vom rechten Pfade der Wahrheit ab, welche behaupten, es sei erlaubt, von den Urteilssprüchen der römischen Päpste an ein ökumenisches Konzil, als an eine über dem römischen Papste stehende Autorität, Berufung einzulegen. Wer daher sagt, der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Führung, nicht aber die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disziplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen, oder derselbe besitze nur den bedeutenderen Anteil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche u. unmittelbare, sei es über alle und jegl. Kirchen oder über alle und jegl. Hirten u. Gläubigen: Der sei im Banne." IV. Hauptstück: Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes: „Indem Wir an der vom Anbeginne des christl. Glaubens überkommenen Überlieferung treu festhalten, lehren Wir, mit Zustimmung des heiligen Konzils, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christl. Völker, und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz: daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte u. Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesamten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttl. Erlöser seine Kirche in E. einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher solche E. des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind. So aber jemand dieser Unserer E., was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte: Der sei im Banne."

Gegen diese Dekrete hatten in der Generalkongregation 13 VII 70 unter 601 Bischöfen 88 gestimmt; von diesen reisten sodann die meisten von Rom ab. In Deutschland entstand eine Bewegung, an deren Spitze Professor Schulte und der Stiftspropst Döllinger standen, um gegen die vatikanischen Dekrete zu protestieren, wobei auf die Mitwirkung der Bischöfe gerechnet wurde, da die meisten der in Rom anwesend gewesenen deutschen und österr. Bischöfe mit: „non placet" oder aber mit „placet iuxta modum" gestimmt hatten. Diese erhoffte Mitwirkung blieb aber gänzlich aus; sämtl. Bischöfe publizierten die Dekrete und es wurde gegen Priester, die sich nicht unterwarfen, mit Suspension u. Exkommunikation vorgegangen. Die Bewegung wurde hiedurch eingedämmt; nachdem der Standpunkt der die Dekrete 18 VII 70 Verwerfenden als der wahren Katholiken von den Staatsregierungen nicht anerkannt wurde, erübrigte denselben nichts, als sich als neue Gemeinden zu konstituieren. Dies geschah auch und es wurde auch ein altkatholischer Bischof geweiht. Die A. behaupten insbes., daß das in der Bulle Pater aeternus ausgesprochene Dogma der Allgewalt u. Unfehlbarkeit des Papstes ein neues Dogma sei und daß das Konzil von 1870 weder ökumen noch frei gewesen sei.

II. Die Anerkennung der A. in Österr. Obgleich die Regierung in der Depesche des Ministeriums des Äußern 30 VII 70 erklärt hatte, daß sie infolge der vatikanischen Dekrete das Konkordat 5 XI 55, R. 195, als aufgehoben betrachte und in ihre volle Aktionsfreiheit zurücktrete, um gegen die eventuelle Einmischung der Kirchengewalt, wie sie durch diese Dekrete konstituiert wurde, gerüstet zu sein, wurde dennoch mit Erl. K. U. M. 20 II 72, Z. 98 (Z. B. S. 48), kundgemacht, daß die Regierung die sog. A. insolange als innerhalb der katholischen Kirche betrachte, als dieselben nicht ihrem Austritt aus derselben den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben, daß sie zur Ausübung jener staatl. Funktionen, welche der Seelsorgegeistlichkeit anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimiert ansehe, welche nach den bestehenden G. und kirchlichen staatl. Einrichtungen als die ordentl. Seelsorger erscheinen, weshalb insbes. alle von sog. altkatholischen Geistlichen geführten Zivilstandsregister der öffentl. Eigenschaft entbehren. Mit Erl. M. J. 27 XII 72, Z. 9292 (Z. B. 73, S. 36), wurde erklärt, daß die katholischen Priester nicht

verpflichtet seien, die von altkatholischen Priestern vorgenommenen Trauungen in die Matriken einzutragen. Mit Erl. M. J. 27 XII 72, Z. 14933 (Z. B. 73, S. 36), wurden die Behörden angewiesen, die Eheschließungen der A. den Gerichten anzuzeigen. Die A. stellten nun das Ansuchen um Anerkennung auf Grund G. 20 V 74, R. 68, und erhielten sie unter der Bezeichnung: „Altkatholische Kirche" mit V. K. U. M. 18 X 77, R. 99. Es konstituierten sich sodann altkatholische Gemeinden in Ried (Kundm. Statth. O. Ö. 2 I 78, L. 4), Wien (Kundm. Statth. N. Ö. 28 IX 78, L. 9) und Warnsdorf (Kundm. Statth. B. 10 V 80, L. 19). Die Genehmigung der Errichtung altkatholischer Kultusgemeinden jeder Art ist dem K. U. M. im Einvernehmen mit dem M. J. vorbehalten (Ministerialerlaß 14 V 99, Z. 11346, und 21 V 1901, Z. 1169 K. U. M.).

III. **Synodal- u. Gem. O. der A. in Österr.** Die wesentl. Bestimmungen derselben lauten: „I. Abschnitt. Allg. Bestimmungen. § 1. Diejenigen Katholiken, welche die auf dem sog. vatikanischen Konzile Sess. IV in der päpstl. Bulle „Pastor aeternus" neu aufgestellten Lehren von der Unfehlbarkeit des Papstes und seiner Allgewalt über die ganze Kirche verwerfen, bilden die Religionsgesellschaft unter der Benennung: „Altkatholische Kirche." II. Abschnitt: Der Bischof. § 2. Der Bischof hat innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze alle jene Rechte u. Pflichten, welche das gemeine Recht dem Episkopate beilegt, u. zw. hat er das Recht der Bestätigung der von den Gemeinden gewählten Pfarrer u. Geistlichen; er erteilt die Weihen, visitiert die einzelnen Kirchen, Kirchenbücher usw., er beruft die Synode ein, führt auf derselben den Vorsitz, spendet das heilige Sakrament der Firmung, besitzt das Recht, den Gottesdienst in jeder Gemeinde (Kirche) abzuhalten, zu predigen usw.; der Bischof ist Vertreter der Kirche nach außen. § 3. Der Bischof wird von der Synode gewählt. § 7. Der Bischof kann einem geistl. Mitgliede des Synodalrates oder im Einvernehmen mit diesem einem anderen Geistlichen die Befugnisse eines Generalvikars übertragen. § 8. Bei Erledigung des bischöfl. Stuhles überträgt der Synodalrat einem seiner geistl. Mitglieder die Befugnisse, welche nach dem gem. Rechte der Bistumsverweser wahrnimmt. III. Abschnitt: Der Synodalrat. § 10. In der Leitung des altkatholischen kirchl. Gemeinwesens steht dem Bischof ein von der Synode gewählter Synodalrat zur Seite, als ein beschließendes Kollegium. § 11. Der Synodalrat besteht aus 4 Geistlichen u. 5 Laien. § 14. In den Sitzungen des Synodalrates führt der Bischof den Vorsitz. § 17. Der Synodalrat verwaltet die für allg. kirchl. Zwecke bestimmten Fonds und hat darüber der Synode Rechnung zu legen. IV. Abschnitt: Die Synode. § 18. Es wird alljährlich (zufolge Beschlusses der Synode 1897 jedoch nur jedes zweite Jahr) eine Synode gehalten. Der Zusammentritt der Synode ist jedesmal der staatl. Kultusverwaltung anzuzeigen. § 19. Der Wirkungskreis der Synode ist: a) Festsetzung aller normativen Bestimmungen in inneren Angelegenheiten, mögen sie den Gottesdienst oder die Leitung der kirchl. Angelegenheiten usw. betreffen; b) Fällung definitiver Erkenntnisse in allen kirchl. Disziplinarsachen gegen Geistliche u. Laien; c) Besteuerung zu allg. Zwecken; d) Bischofswahl; e) Genehmigung, bezw. Festsetzung von Anträgen an die Regierung, welche Angelegenheiten betreffen, die nicht rein lokaler Natur sind; f) Feststellung der Dotation des Bischofes. § 20. Mitglieder der Synode sind: a) der Bischof und der Synodalrat; b) alle altkatholischen Geistlichen; c) ein Delegierter für jede Gemeinde (resp. Verein), die nicht unter und nicht über 100 selbständige Männer zählt. Kleinere Gemeinden, bezw. Filialen können in der Art zusammengefaßt werden, daß auf 50—100 Männer ein Delegierter trifft. Größere Gemeinden wählen auf je 100 Männer 1 Delegierten und außerdem noch 1, wenn der Überschuß über 100 geht. § 22. Den Vorsitz führt auf der Synode der Bischof, bezw. der Bistumsverweser (§ 8). § 31. Der Synodalrat hat der Synode ein Budget der allg. Kirchenbedürfnisse vorzulegen. Die Synode entscheidet über die Bewilligung der einzelnen Positionen desselben mit einfacher Majorität. § 32. Soweit die allg. Kirchenbedürfnisse nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden, resp. Filialen unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Leistungsfähigkeit derselben umzulegen. V. Abschnitt: Die Gemeinden. § 33. Jede Gemeinde steht in Rücksicht auf die Seelsorge unter der Leitung des Pfarrers und des Bischofes; in den übrigen Gemeindeangelegenheiten wird dieselbe durch den Kirchenvorstand (§ 35 ff.) und die Gemeindeversammlung (§ 43 ff.) vertreten. § 34. Mitglieder der Gemeinde sind alle Einwohner des Gemeindebezirkes, welche sich zur altkatholischen Religion bekennen und bei dem Kirchenvorstand sich angemeldet haben oder von dazu berechtigten Personen angemeldet worden sind. Diese Anmeldung ist auch der polit. Behörde bekanntzugeben. § 35. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens 6, höchstens 18 Kirchenräten, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten. § 36. Die Kirchenräte werden in einer Gemeindeversammlung aus den zur Teilnahme an dieser berechtigten Gemeindemitgliedern mit absoluter Majorität gewählt. § 38. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Kassier. § 42. Der Geschäftskreis des Kirchenvorstandes umfaßt: a) Die Aufstellung des Budgets; b) die Prüfung der Rechnung des Kassiers und die Dechargeerteilung für denselben; c) die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verwendung desselben innerhalb des Budgets; d) die Anstellung der kirchl. Beamten (Küster, Organist usw.); e) die Sorge für die Ordnung beim Gottesdienste; f) die Obsorge für die kirchl. Armenpflege; g) die Berufung der Gemeindeversammlung und die Leitung derselben durch einen von ihm zu bestellenden Vorsitzenden; h) die Korrespondenz mit anderen Gemeinden, mit dem Bischof in Angelegenheiten, welche nicht die Seelsorge betreffen, und mit den weltl. Behörden. § 43. An der Gemeindeversammlung dürfen alle großjährigen, im Besitze der bürgerl. Ehrenrechte befindlichen männl. Mitglieder der Ge-

meinde teilnehmen. § 44. Die Gemeindeversammlung wird so oft wie notwendig, wenigstens einmal im Jahre, einberufen. § 46. Die Gemeindeversammlung hat über folgende Gegenstände zu beschließen: a) Wahl des Pfarrers und der ständigen Hilfsgeistlichen (§ 55), der Kirchenräte und der Abgeordneten der Synode; b) Genehmigung des Budgets inklusive Normierung des Gehaltes des Pfarrers und der Hilfsgeistlichen; c) Festsetzung des Steuerbetrages zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse; d) Genehmigung der Veräußerung von Immobilien; e) die Erteilung der Ermächtigung zur Prozeßführung an den Kirchenvorstand. VI. Abschnitt: Die Pfarrer u. Hilfsgeistlichen. § 49. Niemand darf zum Pfarrer oder Hilfsgeistlichen ernannt werden, der nicht neben den im allg. Kirchenrechte enthaltenen Erfordernissen auch die durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. § 50. Der Bischof wird niemand zum Priester weihen, welcher nicht außer den durch allg. kirchl. Satzungen und durch die Würde des geistl. Standes erheischten Eigenschaften auch die durch die G. für die Anstellungsfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzt und eine nach Zurücklegung des akademischen Trienniums abzuhaltende theologische Prüfung bestanden hat. § 51. Die theologische Prüfung wird unter dem Vorsitze des Bischofes oder eines von ihm zu bestimmenden Stellvertreters von einer Kommission von drei Theologen und einem Kanonisten abgehalten, welche der Bischof von Fall zu Fall aus den durch die Synode gewählten Examinatoren (§ 29) bildet. § 52. Die Pfarrer werden auf Lebenszeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem gesetzl. Grunde nach einem förml. Verfahren durch die Synode ihres Amtes enthoben werden. Die Disziplinarstrafen bestehen: a) Verweis durch den Synodalrat oder Synode; b) Suspension auf bestimmte Zeit; c) Entlassung aus dem Amte, womit die aus dem Einkommen verbunden ist. § 55. Auf Antrag des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Pfarrers können in einer Gemeinde ständige Hilfsgeistliche angestellt werden. Geistliche, welche auf Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes zu zeitweiser Dienstleistung in einer Gemeinde vom Bischof bestellt sind, können von diesem im Einverständnis mit dem Synodalrate jederzeit abberufen werden. Sie müssen abberufen werden, wenn die Gemeindeversammlung dieses für nötig erklärt oder der Kirchenvorstand es aus wichtigen Gründen beantragt. § 56. Die Versehung erledigter Seelsorgerstellen ordnet der Bischof im Einverständnis mit dem Kirchenvorstande. § 57. Meßstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder u. dgl. werden nicht erhoben.“

Der Sitz des Synodalrates und des Bistumsverwesers befindet sich zufolge Beschlusses der Synode 1896 in Warnsdorf.

Die Verhandlungen über die Besetzung des Bischofsstuhles schweben noch.

Über die Verweigerung der Zulassung eines ausländischen altkatholischen Bischofes zur Spendung der Firmung im Inlande hat das R. G. zu entscheiden (Exel II. 1496).

Die Anzahl der altkatholischen Konfessionsangehörigen in Österr. belief sich nach dem Ergebnisse der Volkszählung 31 XII 1900 auf 12.937.

Die innere Einrichtung u. Führung der Geburts-, Ehe- u. Sterberegister für Mitglieder der altkatholischen Kirche wurde mit V. 8 IX 77, R. 100, geregelt. Bezüglich der Frage der Ungültigkeit der vor der Anerkennung der altkatholischen Kirche von altkatholischen Priestern geschlossenen Ehen vgl. O. G. H. 20 I 74, Z. 12119, 22 II 76, Z. 1076 (Z V. 1874, S. 62, 1876, S. 90), 9 III 86, Z. 2572 (Beil. J. M. V. Bl. 1886, S. 46).

Die Ehen der A. sind ebenso wie jene der römisch-katholischen Christen untrennbar (O. G. H. 10 VI 1902, Z. 5027 Zentralblatt XX, S. 726). Die XX. Synode 1900 hat in dieser Richtung nur beschlossen, es sei auf eventuelle Anfragen der Gerichte an Organe der altkatholischen Kirche zu erwidern, die Ehen der A. seien in Bezug auf ihre Lösbarkeit wie die der akatholischen christl. Religionsverwandten zu behandeln, ohne daß hiedurch die dogmatische Seite der Frage berührt oder der E. der Gerichte vorgegriffen wurde.

IV. **Judikate.** Die altkatholische Kirchenbehörde ist verpflichtet, die Bestellung eines Pfarradministrators der Landesbehörde anzuzeigen. Dagegen bedarf es keiner Anzeige, wenn im Falle einer Vakanz Geistliche zur Vornahme einzelner kirchl. Funktionen dringender Natur in den erledigten Pfarrsprengel entsendet werden (Budwinski 3934). — Der V. G. ist kompetent zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit eines staatsbehördl. Einspruches wider die Bestellung eines altkatholischen Hilfsgeistlichen. Dieser Einspruch muß unbedingt innerhalb der Frist von 30 Tagen (§ 11 des G. 20 V 74, R. 68) erhoben werden. Die Einhaltung dieser Frist überprüft der V. G. auch von Amts wegen (Budwinski 14440, ähnl. Erk. 11 XII 1902, Z. 1095!). Letzteres E. spricht auch aus, daß, wenn die eingelaufene Bestellungsanzeige mangelhaft erscheint, die Behörde sie binnen obiger Frist als zur Amtshandlung nicht geeignet zurückzustellen habe, wogegen der Rekurs offenstehe.

Litteratur.

Dr. Joh. Friedr. v. Schulte, Der Altkatholizismus. Gießen 1887. Mahl-Schedl.

Amortisationsgesetze.

I. **Allgemeines.** A. sind gesetzl. Beschränkungen der freien Erwerbsfähigkeit der toten Hand (manus mortua). Unter dieser versteht man überh. juristische Personen, insbes. aber die unter dem Banne der Veräußerungsverbote stehenden kirchl. Korporationen, Anstalten u. Stiftungen, welche in Verfolgung ihrer dauernden Endzwecke die erworbenen Güter zu erhalten verpflichtet sind, so daß man von ihnen bildlich sagte, daß sie alles, was sie einmal ergriffen,

wie die erstarrende Hand eines Sterbenden krampfhaft halten, wodurch ihre Habe dem Güterverkehre entfremdet wurde. Die A. sollten dieses Güterabsterben verhindern, womit sich auch ihre Bezeichnung erklärt. Dieselben müssen aber sowohl von den kirchl. Veräußerungsverboten als auch von den die vermögensrechtl. Stellung der einzelnen Klostermitglieder beschränkenden Vorschriften wohl unterschieden werden.

Die im einzelnen allerdings verschiedene, aber in den Grundzügen einheitl. Entwicklung der A. steht auch in Österr. im Zeichen der allmähl. Reaktion gegen die mittelalterl. Allgewalt der Kirche. Läßt man einzelne territorial oder zeitlich gefärbte Gründe außer Betracht, so war der hauptsächlichste der wirtschaftliche: Das allmähl. Anwachsen des Vermögens der Kirche verstärkte ihre wirtschaftl. Lage und verschaffte dem geistl. Stande bei den mannigfachen Immunitäten ein Übergewicht, durch welches sich sowohl die weltl. Stände als auch die Landesfürsten in ihrer Machtstellung für gefährdet erachteten, zumal dadurch auch die Steuerfähigkeit der weltl. Stände geschwächt werden konnte. Später wurden die A. sowohl durch das Naturrecht und die wirtschaftl. Anschauungen der Physiokraten als auch durch die Theorie der iura circa sacra beeinflußt. Mit dem allmähl. Schwinden des Staatskirchentumes und mit den geänderten wirtschaftl. Ansichten starben auch die A. langsam ab.

II. **Die geschichtl. Entwicklung der österr. A.** ging ihre eigenen Wege in den böhm. und in den österr. Ländern, bis sie unter dem zentralistischen System des 18. Jahrh. im großen u. ganzen eine einheitl. Regelung fanden. (Über die Entwicklung in Polen vgl. man Rittners [polnisches und ins Böhmische übersetztes] Kirchenrecht, § 119.)

a) In den böhm. Ländern. Was B. Landesrecht betrifft, bezeichnet die nach dem J. 1365 lateinisch verfaßte Redaktion des Ordo iudicii terrae (Jireček, Codex iuris bohemici II, 2, S. 255, Nr. 93) es als eine antiqua consuetudo, daß die Kirche unbewegl. Güter ohne königl. Bewilligung weder durch Handlungen unter Lebenden, seien es lukrative oder onerose, noch durch actus mortis causa erwerben könne, eine Bestimmung, welche sich auch in der älteren böhm. Redaktion des gedachten Ordo vorfindet, die mit der von Karl IV. geplanten L. O. (Maiestas Carolina) vom J. 1347 in Verbindung steht, welche selbst in der Rubrik XXXII Vorschriften enthält: ne bona fidelium in manus mortuas (ohne Unterschied ob weltliche, ob geistliche) transferantur (bei Palacký, Archiv český III, S. 115). Ohne Berücksichtigung der Einzelheiten ist allen diesen drei Rechtsdenkmälern die endl. Sanktion gemeinsam, daß das widerrechtlich erworbene Gut der Krone verfalle. Aus einer aus dem J. 1373 stammenden lateinischen Urkunde der Prager Universitätsbibliothek (abgedruckt bei Henner, S. 11) erhellt, daß Karl IV. ein Edikt unbestimmten Datums erlassen habe, mit welchem der Geistlichkeit die Erwerbung von bona nobilium ohne bes. königl. Bewilligung verboten wurde. Das Neunbücherrecht des Magisters Viktorin von Všehrd (1499) vertrat denselben Standpunkt (VI, 22, in der Ausgabe von Jireček), es möge der Veräußerer oder Testator welchem Stande auch immer angehören. Die von der hussitischen Bewegung verfochtene Ansicht, Kirchengut sei königl. Krongut, fand auch in die L. O. von 1500 (Art. 457), 1549 (Art. A, 19) u. 1564 (A, 11) Eingang, womit schon jegl. Änderung im Besitzstande desselben ohne Bewilligung des Königs unmöglich war, was übrigens auch noch ausdrücklich in diesen L. O. hervorgehoben wird, während die verneuerte L. O. vom J. 1627 zwar die Ansicht vom Krongut aufgibt, aber an dem Erwerbsverbote festhält, was durch spätere Rskpt. Ferdinand II. ausdrücklich noch bestätigt wurde. Die bisher hervorgehobenen A. stehen in vollem Einklange mit dem landesrechtl. Testierrechte über freie Liegenschaften. Bezüglich der fahrenden Habe wurde unter Ferdinand I. die Testierfreiheit anerkannt, während dagegen die L. O. vom J. 1627 (O, 6) für Zuwendungen über 500 Schock Meißener Groschen die königl. Bestätigung forderte. Denselben Rechtsgrundsätzen wie im Landesrechte begegnen wir im ganzen auch im Stadtrechte. Unter Androhung der Ungültigkeit sind Vergabungen von Liegenschaften untersagt, während die fahrende Habe freigelassen ist; diese Ansichten kommen zur Geltung z. B. in dem Stadtprivilegium für Deutschbrod 1278 und in den Königsprivilegien für Brünn 1331 (Emler, Regesta III, Nr. 1823), für Eger 1359, für die Altstadt Prag 1366, für Kuttenberg 1371 und in den königl. Privilegienbestätigungen vom J. 1372 u. 1405 (man vgl. Čelakovský, Codex iuris municipalis I u. II unter den betreffenden Jahren).

Die bisherigen A. scheinen aber in der Praxis nicht immer befolgt worden zu sein, was aus ihrer immerwährenden Erneuerung und aus mannigfachen Interpretationen älterer V. hervorgeht. So wurden bes. unter Leopold I. diesbezügl. Rskpt. im J. 1660, 1669 (vom 5 X auch für Schl.), 1670, 1673 (verneuerte L. O. für Schl.), 1688 u. 1700 (Belege bei Henner, S. 26 ff.) erlassen, welche unter Josef I. im J. 1706 insofern verschärft wurden, als auch der verkaufende Laie die königl. Erlaubnis nachsuchen mußte. Einer bes. Erwähnung verdient das Rskpt. Karls VI. 12 IX 1716 (Riegger, Corpus iuris eccl. austr. 35) einesteils, weil dasselbe für alle Königreiche, Fürstentümer und österr. Lande erlassen wurde und anderenteils, weil sogar die Verpachtung von Liegenschaften auf länger als drei Jahre verboten wurde. Alle diese A. wurden unter Maria Theresia mit dem Rskpt. 14 VII (und 6 X) 1753 (Jaksch, Gesetzeslexikon II, S. 565 ff.) neuerdings eingeschärft, aus welchen auch hervorgeht, daß die früheren außerordentl. Bewilligungen zum Erwerbe von Liegenschaften nur unter der Bedingung gegeben wurden, daß gleichzeitig gleichwertige Liegenschaften veräußert würden; die etwa fehlende l. f. Bewilligung sollte unter Strafe der Konfiskation binnen drei Monaten nachgesucht werden, wobei den Denunzianten unter Verheimlichung ihres Namens ein Drittel versprochen wird; die Erwerbung von auf Immobilien versicherten Leistungen wird freigegeben. Mit dem Rskpt. 8 IV 1758 wurden die A. auch auf weltl. Stiftungen ausgedehnt (Jaksch II, 535, 536).

b) Was die österr. Länder anbelangt, ist urkundlich festgestellt, daß Friedrich der Schöne (1308 bis 1330) bald nach seinem Regierungsantritte ein Statut erlassen hat, nach welchem die geistliche tote Hand ohne l. f. Bewilligung Liegenschaften nicht erwerben könne, welche Bewilligungen aber in reichl. Masse erteilt wurden. Ein Generalmandat Maximilians I. 5 I 1518 für das österr. Fürstentum (bei Baernreither S. 25) dehnt das Erwerbsverbot bezüglich der Liegenschaften auch auf die weltliche tote Hand (z. B. Zünfte u. Innungen) aus; die den Klöstern geschenkten Güter sollten an Laien verkauft, der Kaufpreis sollte verzinst und dem gottesdienstl. Zwecke gewidmet werden. Das Mandat Ferdinands I. 14 X 1524 (Codex Austriacus I, S. 399 ff.) statuierte für den Veräußerer, resp. den Landesfürsten das Einlösungs- (Rückkaufs-) Recht für den Fall, daß Liegenschaften u. Grundrenten welcher Art immer geistl. Korporationen oder Stiftungen veräußert wurden, während ein Generale Leopolds 20 X 1669, (an die weltl. Stände N. Ö. und O. Ö.), das 1673 u. 1689 in Erinnerung gebracht wurde (Riegger, Corpus 32 ff.), das Verbot jedweder Vergabung von Liegenschaften zu geistl. Handen unter der Strafe der Ungültigkeit wiederholte. Mit den Rskpt. 9 III 1684, 27 VIII 1764 und 24 I 1766 (Kahl 227 ff.) wurde ausdrücklich die Annahme von Geschenken u. Vermächtnissen in Geld u. Mobilien bewilligt. Zugleich muß auch hier das allg. verbindliche, schon oben unter a) hervorgehobene Rskpt. Karl VI. 12 IX 1716 erwähnt werden. Mit der Entschließung 12 VIII und 3 IX 1720 (Riegger, Corpus 40 ff.) wurde allen Grundbuchsämtern die Beobachtung der A. eingeschärft und sollten alle seit dem 20 X 1669 erfolgten Übertragungen von Liegenschaften einer Überprüfung unterzogen, die widerrechtlich übertragenen Güter binnen Monatsfrist an Laien verkauft, widrigenfalls nach einer gerichtlich vorgenommenen Abschätzung frei verkauft werden. Laut der Resolution 9 II 1725 (Supplementum Codicis Austriaci II, S. 256) sollten von den A. keine Dispensen mehr erteilt werden und durch eine Entschließung 20 II 1736 (ib. S. 893) wurden auch die Verpachtungen von Ungelt und anderen trockenen Gefällen an die Geistlichkeit verboten.

Was das Stadtrecht anbelangt, enthalten die Aufzeichnungen der Wiener Rechte für Krems u. Stein (1305) und die von Albrecht II. im J. 1340 der Stadt Wien gegebenen iura municipalia (Rerum austriacarum scriptores, Rauch III, S. 50, 51) detaillierte, auf unbewegl. Gut sich beziehenden, aber nur für Klöster bestimmten Amortisationsvorschriften, während die von Rudolf IV. im J. 1361 gegebenen Wiener Stadtprivilegien (Kurz, Rudolf IV., Beilage Nr. XII) dieses Verbot überdies auch auf Weltgeistliche und auf Vergabungen von fahrender Habe ausdehnten. Das Stadtrecht von Linz 1485 (Chmel, Regesta Friderici IV., Nr. 7734) spricht wiederum bloß von dem Verbote der Häuserübergabe an die tote Hand, während die von Ferdinand I. für Wien erlassene Stadtordnung vom J. 1526 (Codex Austriacus II, S. 488) den Klöstern von den Neueintretenden bloß eine Aussteuerung in Geld oder fahrender Habe, Liegenschaften aber nur gegen das Einlösungsrecht anzunehmen gestattet, eine Bestimmung, die sich ähnlich in der reformierten L. O. T. 1603 (III, XXXVI) wieder vorfindet.

c) Die gemeinsame Entwicklung. Eine in mancher Beziehung einheitl. Regelung erhielten die A. seit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, bes. was die Klöstergüter und die Klöstereinkünfte betrifft. Vor allem wurden die bisherigen Immobilienerwerbsverbote erneuert (P. 26 VIII 1771), während das Einlösungs- u. Rückkaufsrecht mit Hfd. 20 III 1778 und 27 III 1779 noch näher geregelt wurde. (Sammlung aller V. und G. vom J. 1740 bis 1780, Wien 1787, 8. Bd., Nr. 1961 u. 2059.) Das besagte A. 26 VIII 1771 (Sammlungen der l. f. V. und G. in materiis publico-ecclesiasticis vom 1770. u. ff. Jahren, Prag 1782, S. 15 ff.) bestimmte alsdann in vim pragmaticae sanctionis:

1. Alles, was bei der Einkleidung u. Profession unter welchem Namen auch immer dem Kloster an fahrendem Vermögen eingebracht wird (Dos, Ausstattung, Ausstaffierung), darf den Betrag von 1500 fl. rhein. nicht übersteigen, von welcher Summe nach dem P. 11 X 1781, Z. 25 J. G. S. eine Erbsteuer nicht erhoben werden sollte. 2. Das für eine im Kloster lebende Person bestellte Vitalitium dürfe 200 fl. jährlich nicht übersteigen, müsse in fundis publicis angelegt werden, um nach dem Absterben der bezugsberechtigten Personen an jene zu übergehen, denen es vermöge rechtl. Ordnung gebührt. 3. Sonst sind unter welchem Titel auch immer alle Akquisitionen den geistl. Orden u. Klöstern verboten, 4. mit Ausnahme der wahren Almosen u. Vermächtnisse auf Messen, welche in fundis publicis angelegt sein müssen. 5. Alle diesen Satzungen widerstreitenden actus inter vivos und mortis causa werden für nichtig erklärt, die Übertreter bestraft, dem Denunzianten das Drittel abgereicht.

Es erfloß nun in den folgenden Jahren eine ganze Reihe von Nachtragsbestimmungen, welche hauptsächlich den Zweck verfolgten, das Umgehen der A. zu verhindern oder in der Praxis strittig gewordene Punkte authentisch zu interpretieren. So bestimmte das P. 28 I 1775 (Sammlungen l. c. 44 ff.), daß einem Ordensgeistlichen für die Zelebrierung einer stillen Messe höchstens 1 fl. gegeben werden darf und daß für alle übrigen geistl. Funktionen nur nach dem bisherigen Brauch oder nach der Taxe bezahlt werde, womit einer Umgehung des oben unter Punkt 4 angegebenen Prinzipes vorgebeugt werden sollte, während Almosen nur jenen mit Sammlungsbewilligungen ausgestatteten Bettelorden, welche eine hinreichende Dotation nicht genießen, verabfolgt werden dürfen, aber nur bis zum Betrage von 100 fl., ansonst dieselben verfallen würden, wenn sie nicht in publicis fundis erlegt und der Fundationskommission angezeigt worden wären. Gemäß dem P. 17 XII 1780, Z. 1 J. G. S., konnten die weltl. Erbfolger oder Interessenten ihre Rechte gegen die unerlaubterweise erfolgten Klosterzuwendungen bei den betreffenden Justizbehörden verfolgen. Das P. 28 VIII 1779 (Jaksch II, 205) erklärte alle Kontrakte für nichtig,

welche Stifte oder Klöster mit weltl. Personen behufs ihrer Unterhaltung und eventueller Beerdigung gegen Abtretungen von Realitäten oder Kapitalien abgeschlossen hätten. Durch die Hofentschließung 13 V 1781 (Codex iuris eccl. Josefini I. [1788], Nr. 14, S. 28, 29) wurde den geistl. Stiften u. Klöstern zwar erlaubt, Bergwerke zu bauen und Berganteile oder Kuxe mit dem Zubehör zu kaufen und zu besitzen, weil der Staat selbst bedeutender Auslagen überhoben wurde, aber bei Schenkungen u. Vererbungen von solchen Berganteilen durfte der Betrag von 1500 fl. nicht übersteigen werden. Das P. 30 VI 1781, Z. 21 J. G. S., verbietet den kirchl. Korporationen die Ausübung des herrschaftl. Retraktsrechtes im Falle der Veräußerung von untertänigen Liegenschaften, eine Bestimmung, welche allg. durch das b. G. B. 1 XI 1786, Z. 591 J. G. S., aufgestellt wurde (I. Teil, 2. Hauptstück, § 4, 6). Wenn auf der einen Seite mit Hfd. 14 VII 1784, Z. 314 J. G. S., und 24 I 1785, Z. 384 J. G. S., die tote Hand von der Verpflichtung enthoben wurde, beim Ankauf einer neuen Realität eine bisher besessene zu demselben Kaufpreis zu verkaufen, so wurde auf der anderen Seite mit Hfd. 14 VII 1786 (Jaksch II, 210) wieder aufgetragen, daß sie keine andere Realität kaufen dürfe als solche, welche schon ohnehin einem geistlichen oder Stiftungs-Fonds angehörte.

Das a. b. G. B. vom J. 1811 änderte an den A. nicht das mindeste, was aus Art. VIII des Kundmachungspatentes hervorgeht. Obgleich man später an den bisherigen A. keine prinzipiellen Änderungen machte und dieselben aufzuheben nicht gesonnen war, wie aus den im J. 1821 abgehaltenen Beratungen ersichtlich ist, fühlte man sich aber trotzdem bewogen, aus Billigkeitsrücksichten für arme geistl. Korporationen, welche sich hauptsächlich dem Unterrichte und der Krankenpflege widmeten, Ausnahmen zu gestatten, wobei sich dieselben verpflichten mußten, keine Staatsunterstützungen in Anspruch nehmen zu wollen. Die Ausnahmen von den A. wurden aber bloß von Fall zu Fall und gegen Widerruf und bloß den Korporationen als solchen gewährt, während an der vermögensrechtl. Stellung der einzelnen Ordensmitglieder nichts geändert wurde. So wurde den von den A. befreiten Klöstern ein höheres Vitalitium bis zu 300 fl. und eine Dos bis zu 3000 fl. gestattet, wobei aber die Vorstände verpflichtet wurden, den Landesregierungen nicht nur von Fall zu Fall, sondern auch überdies in den jährl. Ausweisen Anzeigen zu erstatten (Hfkzd. 13 VI 1804, Z. 76, P. G. S. 21. Bd.; Just. Hfd. 23 III 09, Z. 887, J. G. S.; Hfd. 27 IV 16, Z. 1235, und 2 V 28, Z. 2342). Solche Ausnahmen datieren schon aus den Siebzigerjahren des 18. Jahrh. und reichen bis in die Fünfzigerjahre des 19. Jahrh.; dieselben wurden unter den verschiedensten Klauseln nur bestimmten Ordenshäusern oder bestimmten Provinzen erteilt (das Detail bei Henner S. 52 ff.).

Entsprechend dem veränderten Verhältnisse zwischen Staat u. Kirche wurden die A. durch das Konkordat vom J. 1855 in ihrer Gänze aufgehoben, denn Art. 29 bestimmte, daß die Kirche in Österr. berechtigt sein wird, neue Besitzungen auf jede gesetzl. Weise frei zu erwerben, und durch Art. 35 wurden alle bis dahin in was immer für einer Weise u. Gestalt erlassenen G., V. und Verfügungen, insoweit sie dem Konkordat widerstreiten, aufgehoben, eine Rechtsänderung, welche auch im Punkte 9 des Rundschreibens des Kultusministers 25 I 56, Z. 1371 (bei Rieder, Handbuch der k. k. G. und V. über geistl. Angelegenheiten III, 64), klar zum Ausdruck kam und welche auch implicite den §§ 5 u. 6 M. V. 13 VI 58, Z. 95 R., betreffend die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzl. Bestandes geistl. Orden u. Kongregationen zu Grunde liegt. Hieran wurde in der Folge nichts geändert. Denn die Bestimmung des Art. 6, 2. Abs., des St. G. 21 XII 67, R. 142, über die allg. Rechte der Staatsbürger, daß für die tote Hand Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des G. aus Gründen des öffentl. Wohles zulässig sind, spricht bloß von einer zukünftigen Möglichkeit, zu deren gesetzl. Realisierung, was Immobilien anbelangt, die sonst nötige qualifizierte Majorität allerdings nicht erforderlich wäre. Zweifel über das Nichtbestehen der A. konnten dadurch entstehen, daß der Art. I des G. 7 V 74, R. 50, das Konkordat seinem vollen Inhalte nach aufhob, da die Frage aufgeworfen wurde, ob durch diese Aufhebung die früheren A. (natürlich mit den oben angegebenen Ausnahmen) nicht wieder aufgelebt wären. Diese Zweifel sind aber unbegründet und die Frage ist entschieden zu verneinen, denn durch die Aufhebung eines G., welches ein älteres G. aufhob, lebt dieses nicht von selbst wieder auf, dafern nicht aus dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Gesetzgebers das Gegenteil zu entnehmen ist (Unger). Dies ist aber bezüglich der A. nicht geschehen. Im Gegenteil ergibt sich aus § 31 des zuletzt zitierten G., daß die oben bezogenen §§ 5 u. 6 der M. V. 13 VI 58, Z. 95, in Wirksamkeit belassen wurden. Indirekt geht dies auch aus den Beratungen der allerdings nicht sanktionierten Klostergesetzvorlagen des J. 1874 hervor, welche neue A. einführen wollten. Bezüglich der Erwerbsfähigkeit der kirchl. Korporationen, Anstalten u. Stiftungen gelten mithin die allg. Grundsätze des a. b. G. B., bes. die der §§ 18, 355, 356, 538 u. 1453, insofern die kirchl. Vorschriften diesem Prinzipe selbst nicht widerstreiten, eine Ansicht, welche auch durch den 2. Abs. des § 38, G. 7 V 74, R. 50, bestätigt wird, nach welchem rücksichtlich der Frage des Eigentumes und sonstiger Privatrechtsverhältnisse bezüglich des Kirchen- u. Pfründenvermögens die Satzungen des allg. bürgerl. Rechtes maßgebend sind; die durch den 1. Abs. desselben Paragraphen den Staatsbehörden eingeräumten administrativen Rechte, welche nur die staatl. Überwachung und den Schutz des Kirchenvermögens bezwecken, so weitgehend sie auch immer sind, haben an der Erwerbsfähigkeit der Kirche nichts geändert. Denselben administrativen Gesichtspunkt nimmt auch die Bestimmung des § 84 des außerstrittigen Verfahrens ein. Unrichtig ist demnach die E. d. OG. 1 X 79, Z. 6266, Glaser-Unger 7590, welche von einem Wiederauf-

leben der A. spricht (dagegen vgl. man die E. 31 III 87, Nr. 1538, Glaser-Unger 11527). Vom richtigen Standpunkte geht auch aus der K. U. M. E. 3 XII 95, Z. 7999, an die böhm. Statthalterei.

Literatur.

Henner: O rakouských zákonech amortisačních (Von den österr. A.), Prag 1892. Kahl: Die Deutschen A., Tübingen 1879, insbes. § 29. Pražák in der Zeitschrift „Právník", Prag 1880, S. 505 ff. Baernreither in der G. Z. 1882, Nr. 1 bis 11. Dolliner: Darstellung des Rechtes geistl. Personen, Prag 1813, 2. Afl., 1817 (Wien u. Triest), §§ 77—81. Helfert: Handbuch des Kirchenrechtes, Prag, 3. Afl., 1846, § 121. Derselbe: Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonds, Prag 1834, 3. Afl., §§ 11, 16, 22. Loberschiner: Das Kirchenvermögen, Budweis 1862, S. 6, 7. Randa: Eigentumsrecht, 2. Afl., Leipzig 1893, S. 29 ff. Stubenrauch: Commentar, 1. Afl., Wien 1854, I. Bd., S. 712 ff. und 8. Afl. (1902), §§ 355 u. 356. Srbik in Dopschs Forschungen zur inneren Gesch. Österr., I., 1904 (konnte nicht mehr berücksichtigt werden).

Henner.

Amtsdelikte.

I. Begriff der A. — II. Subjekt der A. — III. Einteilung der A. — IV. Die eigentlichen oder reinen A. — V. Die uneigentl. A.

I. **A.** (Amtsverbrechen im weiteren Sinne) sind die öffentlich strafbaren, nicht bloß disziplinarisch zu ahndenden Verletzungen der einem öffentl. Beamten obliegenden Amtspflicht. Jede Verletzung dieser Amtspflicht ist disziplinarisch strafbar, aber nicht jede bildet ein A. Das A. besteht dem Wesen nach in einem Mißbrauch der dem Amtsinhaber übertragenen amtl. Befugnisse, seiner Amtsgewalt u. zw. entweder durch eine dieser Amtsgewalt nicht entsprechende Handlung oder durch Unterlassung der pflichtmäßigen Ausübung derselben. Durch diesen Mißbrauch wird nicht nur das allg. staatl. Interesse an getreuer Pflichterfüllung, sondern auch noch ein bes. Interesse, sei es des einzelnen, sei es der Gesamtheit, verletzt oder gefährdet.

II. **Subjekt der A.** Unter Beamten versteht das St. G.: 1. Personen, deren Stellung beruht auf einem an sie gerichteten mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag. Es gehören daher nicht zur Klasse der Beamten Personen, deren Organstellung unmittelbar durch die Verfassung des Staates gegeben ist. In diesem Sinne sind nicht Beamte der Monarch und die Mitglieder der Vertretungskörper: Reichsrat und L. T. — Beamter ist daher derjenige, der auf Grund einer bestehenden gesetzl. Verpflichtung oder infolge eines zwischen ihm und dem Staate abgeschlossenen publizistischen Rechtsgeschäftes ein Staatsamt übernimmt und in ein Dienstverhältnis zum Staate tritt. Das einzelne Individuum wird hiedurch Organ des Staates innerhalb einer abgegrenzten Betätigungssphäre (Kompetenz). Alle Beamten (im erwähnten Sinne) leiten ihre Macht, innerhalb bestimmter Grenzen für den Staat sich handelnd zu betätigen (Organstellung), in letzter Linie ab von einem obersten, unmittelbaren Staatsorgane. Für den Begriff des Beamten ist es gleichgültig, ob seine Organstellung eine dauernde, unwiderrufliche ist (Richter, St. G. über die richterl. Gewalt, Art. 6) oder ob ihm die Macht für eine von vornherein nicht bestimmte Zeit, für beschränkte Dauer (Geschworene), ja nur für die Besorgung eines Geschäftes übertragen ist, ob er beeidet ist oder nicht. Zu dem Begriff des Beamten gehört auch nicht notwendig, daß seine Befugnisse Herrschaftsrechte sind. — Die Verwirklichung der Staats- oder Gemeinzwecke erfolgt aber nicht nur durch staatl. Organe, sondern auch durch Organe der Selbstverwaltungskörper, das sind korporative Verbände (öffentl. Rechtes) innerhalb des Staates mit selbständiger Organisation. Diese in das Staatsganze eingegliederten Selbstverwaltungskörper sind zur Betätigung ihres Willens gleichfalls auf Personen angewiesen, die sie (durch publizistische Rechtsgeschäfte, Wahl usw.) zu ihren Organen erheben. Der Staat bedient sich dieser Organe auch vielfach bei Besorgung von Staatsaufgaben; die Selbstverwaltungskörper üben hier Verwaltungsbefugnisse des Staates für denselben aus. Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind dann in der angedeuteten Richtung auch Organe des Staates. — 2. Zu den Beamten als mögl. Subjekten eines Amtsverbrechens gehören jedoch nicht alle vorgenannten Personen, sondern nur jene Organe des Staates oder von Selbstverwaltungskörpern, die „Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet sind", d. h. deren Kreis der Zuständigkeit sich auf Geschäfte der Regierung bezieht. Über diesen Begriff besteht Streit. Fraglich ist insbes., ob zu Regierungsgeschäften auch gehören vom Staate geführte industrielle Betriebe (Lammasch, Ruber, Schreiber, O. G. H.). Richtig scheint es, wenn zwischen Staats- u. Regierungsgeschäften unterschieden wird. Der Betrieb einer vom Staate gekauften Brauerei ist Staatsbetrieb, die zum Betriebe gehörigen Geschäfte sind Staatsgeschäfte. „Regierung" kann dagegen in einem engeren und weiteren Sinne verstanden werden. Im letzteren Sinne gehört zur Regierung jede Betätigung des Staatswillens in Form der Gesetzgebung oder Vollziehung. Im e. S. versteht man unter Regierung das innerhalb gesetzl. Schranken vor sich gehende freie Handeln der Staatsorgane. Der Regierung steht dann gegenüber die Rechtsprechung und der Teil der Verwaltung, der in bloßer Ausführung von G. besteht. Das Str. G., § 102, versteht Regierung nicht in jenem e. S., doch deutet nichts darauf hin, daß es unter Geschäften der Regierung auch solche umfaßt, bei welchen der Staat als Privater Privaten gegenübertritt. Zu Geschäften der Regierung werden daher nur jene Staatsgeschäfte zu zählen sein, bei denen der Staat als solcher (als übergeordnetes Organ, nicht als Subjekt von Privatrechten) zu Untertanen, bezw. zu anderen Staaten in Beziehung tritt. Durch positive Bestimmung des G. ist den Beamten auch zugezählt der Advokat im Falle der Verübung einer Prävarikation (§ 102 d).

Durch E. des K. H. wurden als Beamte im Sinne des § 101 Str. G. erklärt: Gemeindebeamte, nicht nur in Bezug auf den sog. übertragenen, sondern auch in Bezug auf den sog. natürl. Wirkungskreis der Gemeinde, namentlich in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens (Sg. 308); Straßeneinräumer auch einer nichtärarischen Bezirksstraße (Sg. 749); die Pächter ärarischer Mauten und deren Bestellte (Sg. 1005); die Mitglieder der nach dem G. für M. 10 II 84, L. 28, gewählten Delegiertenversammlung bei Ausübung des Rechtes, Distriktsärzte zu ernennen oder vorzuschlagen (Sg. 1284); die Dorfwachen (Rondaren) in D., welchen das Amt der Polizeiaufsicht zur Erhaltung der Ruhe und öffentl. Ordnung übertragen ist (Sg. 140, 2059); die Bediensteten der Bezirkskrankenkassen (Sg. 1533); Offiziere, die über Beurlaubung von Personen des Mannschaftsstandes zu entscheiden haben (Sg. 1693); Mitglieder der Schulgemeindevertretung in Ansehung des ihnen zustehenden Präsentationsrechtes für Lehrstellen (Sg. 1915); gemeindeamtlich bestellte Nachtwächter (Sg. 2303); Stationsdiener und Weichenwächter (Sg. 2103); Mitglieder der Menagekommission einer Kadettenschule in Betreff des Beschaffens der zur Verköstigung der Zöglinge erforderl. Artikel (Sg. 2431); Mitglieder der zur Leitung von Wahlen in den Reichsrat bestellten Kommissionen (Sg. 2652). (Die Rechtsprechung des K. H. zeigt die Tendenz, jeden, der im Namen des Staates handelnd auftritt, für einen Beamten im Sinne des St. G. zu erklären; sie übersieht, daß es auch Beamte gibt, die keine Geschäfte der Regierung besorgen.) In der E. (Sg. 1317) erklärte der O. G. H. im Widerspruche mit der Generalprokuratur, den Kassier einer im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahn in Ansehung der Fahrkartenausgabe nicht als Beamten, weil seine Verrichtungen nicht Geschäfte der Regierung seien, da der Eisenbahnbetrieb nicht öffentlichrechtl. Natur, sondern ein wirtschaftl. Geschäftsunternehmen ist, welches auch von Privatpersonen betrieben wird. Anders der O. G. H in Sg. 1688, in welcher übersehen wird, daß jemand ein öffentl. Amt im Sinne des § 181 Str. G. haben kann, ohne Beamter im Sinne des § 101 St. G. zu sein.

III. **Die A.** sind entweder eigentliche (reine) oder uneigentliche (gemischte). Die ersteren bestehen lediglich in einem Mißbrauche der Amtsgewalt, können daher nur von Beamten oder einer mit der Verwaltung eines Amtes betrauten Person als Täter begangen werden, während bei den letzteren, welche dem Kreise der gemeinen Verbrechen angehören, die Beamtenqualität des Täters straferhöhend wirkt. Dieser Gegensatz, der überh. nur relative Bedeutung hat, ist im Sinne des österr. Str. G. auch insofern kein strikter, als der Kreis der mögl. Subjekte eines uneigentl. Amtsverbrechens größer ist als der Kreis der Personen, die im § 101 Str. G. als Beamte bezeichnet werden. So ist z. B. mögl. Subjekt einer Amtsveruntreuung (§ 181 Str. G.) jeder Beamte, nicht nur jener, der Geschäfte der Regierung besorgt, und jedermann, dem zufolge bes. obrigkeitlichen oder Gemeinde-Auftrages ein Gut anvertraut wird. Daher begeht ein Beamter einer im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahn z. B. ein Schaffner, der aushilfsweise zum Fahrkartenverkauf in einer kleinen Station verwendet wird und sich das vereinnahmte Geld zueignet, allerdings eine Amtsveruntreuung, dagegen begeht er, weil er kein Beamter ist, der Geschäfte der Regierung besorgt, keine Geschenkannahme in Amtssachen (§ 104, Abs. 2 Str. G.), wenn er sich durch Annahme eines Geschenkes bei Anweisung der Plätze an die Reisenden in den einzelnen Wagenabteilungen zu einer Parteilichkeit verleiten läßt (a. A. Schreiber). Die A. sind ferner allg. und bes., je nachdem entweder jeder Beamte oder nur Beamte einer bestimmten Kategorie Täter derselben sein können.

IV. **Die eigentlichen oder reinen A.** sind teils Verbrechen, teils Vergehen oder Übertretungen. Verbrechen sind:

1. Mißbrauch der Amtsgewalt. Dieses Verbrechen begeht jeder Staats- oder Gemeindebeamter in dem unter II/2 entwickelten Sinne, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt Mißbrauch macht, um jemandem, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person (abgesehen von der in jeder pflichtwidrigen Ausübung des Amtes liegenden Verletzung des staatl. Interesses) einen Schaden, d. h. einen Nachteil am Vermögen oder an anderen Rechten zuzufügen. Der Mißbrauch besteht in der Vornahme oder Unterlassung einer in den Kompetenzkreis des Beamten fallenden Amtshandlung, trotz der Kenntnis, daß die Voraussetzungen für dieselbe nicht bestehen. Auch eine in Schädigungsabsicht als Ausfluß angemaßter Amtsgewalt, in Überschreitung des Kompetenzkreises, vorgenommene Handlung gehört hieher, nicht dagegen Anmaßung amtl. Befugnisse seitens eines Nichtbeamten (§ 101 Str. G., § 380 M. Str. G.). Bei Vorhandensein dieser Schädigungsabsicht begeht dieses Verbrechen insbes.: a) ein Richter (Geschworene im Strafprozeß K. H. Sg. Nr. 142, 201), Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt; b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeuget; c) der Beamte, der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimnis gefährlicherweise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet oder jemandem pflichtwidrig mitteilt; d) ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegenteile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rat u. Tat behilflich ist (§ 102 Str. G., § 381 M. Str. G.). — Durch nachträgl. G. wurde, in Anwendung der Bestimmung des § 101 Str. G., jede mit bösem Vorsatze in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des G. zum Schutze der persönl. Freiheit vorgenommene Beschränkung derselben (§ 6, G. 27 X 62, Nr. 87 R.) und jede mit bösem Vorsatze in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des G. zum Schutze des Hausrechtes vorgenommene Hausdurchsuchung (§ 4, G. 27 X 62, Nr. 88 R.) als Ver-

brechen des Mißbrauches der Amtsgewalt erklärt. Die Strafe dieses Verbrechens, an welchem als Mitschuldige oder Teilnehmer auch Nichtbeamte sich beteiligen können, ist schwerer Kerker von 1—5 Jahren, welcher nach der Größe der Bosheit und des Schadens auch bis auf 10 Jahre verlängert werden kann (§ 103 Str. G., § 382 M. Str. G.). Die Verurteilung zieht nach § 26, lit. d, Str. G., § 45, lit. a, M. Str. G., den Verlust des Amtes oder Dienstes (Kassation) nach sich.

2. Geschenkannahme in Amtssachen (Bestechung). Dieses Verbrechen begeht ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit (dazu gehören nicht bloß die Funktion der E. in Zivil- u. Strafsachen, sondern alle Amtshandlungen, welche als Voraussetzung der Fällung und des Vollzuges solcher E. bei Gericht geboten sind. Die strafbare Handlung kann auch ein Grundbuchsführer begehen [K. H. 9 XI 75, Z. 7513] in Ansehung seines Amtsbereiches und ein Gefangenaufseher rücksichtlich der mit dem Vollzuge strafgerichtl. Erkenntnisse verbundenen Dienstverrichtungen [K. H. 27 III 94, Z. 942]) bei Dienstverleihungen oder bei E. über öffentl. Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt oder sonst sich deshalb einen Vorteil zuwendet oder versprechen läßt (pflichtwidrige Geschenkannahme); ingleichen, welcher dadurch überh. bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt. (Passive Bestechung.) Das Verbrechen ist im ersten Falle mit der Annahme des Geschenkes, im zweiten mit der Vornahme der „parteil." Amtshandlung vollendet. — Wiewohl jede bewußte Parteilichkeit eine Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten ist, so dürfen doch die Ausdrücke: Parteilichkeit u. Mißbrauch der Amtsgewalt nicht als gleichbedeutend verstanden werden. Parteilichkeit ist eine wie immer geartete Begünstigung, die aber nicht gleichzeitig eine Schädigung eines anderen sein darf. Nimmt ein Beamter gegen einen Vorteil eine „Parteilichkeit" vor, um jemandem zu schaden, dann liegt nicht passive Bestechung, sondern der schwerer strafbare Mißbrauch der Amtsgewalt vor. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis ein Jahr und nebstdem hat der Schuldige das erhaltene Geschenk oder dessen Wert zum Armenfonds des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen (§ 104 Str. G., § 383 M. Str. G.). Hinsichtlich der Teilnahme Dritter an den erwähnten Verbrechen gilt folgendes: a) Die Verleitung eines Beamten zur pflichtwidrigen Geschenkannahme (§ 104 Abs. 1) ist straflos (Sg. 406, 1011, 2561). b) Die aktive Bestechung, d. i. die Verleitung eines Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder einer nicht verbrecherischen Verletzung seiner Amtspflicht ist, wenn sie sich auf einen Zivil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer E. öffentl. Angelegenheiten auf was immer für einen Beamten bezieht (§ 105 Str. G., § 384 M. Str. G.), ein Verbrechen; in allen anderen Fällen bildet diese Verleitung nur eine Übertretung (§ 311 Str. G., Vergehen nach § 568 M. Str. G.). c) Die Verleitung eines Beamten zu einem Mißbrauch der Amtsgewalt ist, gleichgültig ob sie durch Geschenke oder auf andere Art geschieht, strafbare Mitschuld am Verbrechen nach § 101 Str. G.

3. Als Vergehen wird nach § 393 Str. G. und nach P. 21 V 05, Nr. 731 J. G. S., die Verletzung der Amtspflicht in Bezug auf die in einem Bezirke zur Hintanhaltung der Pest getroffenen Anstalten mit schwerem Kerker von 5—10, bei erschwerenden Umständen bis zu 20 Jahren bestraft. Zu den als Vergehen strafbaren eigentl. A. gehören weiter die unbefugte Mitteilung, Veröffentlichung oder Verwertung der den Gewerbeinspektoren amtlich bekannt gewordenen Geschäfts- u. Betriebsverhältnisse (§ 16 G. 17 VI 83, R. 117), das unbefugte Offenbaren der Erwerbs-, Vermögens- u. Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen (§ 246 G. betreffend die direkten Personalsteuern 25 X 96, R. 220). — Übertretungen bilden folgende A.: a) Jede tätl. Beleidigung, welche sich ein Beamter in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen erlaubt. Sie wird das erstemal mit Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat, das zweitemal mit ebenso langem strengen Arrest bestraft. Wäre aber die tätl. Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von 1—3 Monaten (§§ 331 u. 332 Str. G., §§ 589—591 M. Str. G.). Eine solche tätl. Beleidigung bildet nach G. 27 X 62, Nr. 88 R., insbes. jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Vorschriften des G., jedoch ohne bösen Vorsatz vorgenommene Hausdurchsuchung. b) Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des G. zum Schutze der persönl. Freiheit ohne bösen Vorsatz vorgenommene Beschränkung dieser Freiheit. Sie wird mit Arrest bis zu 3 Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebenso langem strengen Arreste bestraft (§ 6, G. 27 X 62, Nr. 87 R.). c) Unterlassung der obliegenden Anzeige nach §§ 16 u. 35, G. 29 II 80, Nr. 35 R., betreffend die Abwehr u. Tilgung ansteckender Tierkrankheiten (Art. I, G. 24 V 82, Nr. 51 R.). d) Unterlassung der obliegenden Anzeige nach §§ 14 u. 27, lit. a, G. 29 II 80, Nr. 37 R., betreffend die Abwehr u. Tilgung der Rinderpest (Art. II, G. 24 V 82, Nr. 51 R.).

V. **Die uneigentl. A.** sind: die Verbrechen der Veruntreuung (§ 181 Str. G., § 427, lit. a, M. Str. G.), der Verleumdung (§ 210, lit. c, Str. G., und § 515, lit. d, M. Str. G.), der Vorschubleistung durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten (§ 218 Str. G. u. § 524 M. Str. G.); das Vergehen der Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft (§§ 287, lit. g, u. 292 Str. G., § 541, lit. g, u. 547 M. Str. G.); die Übertretungen durch Handlungen oder Unterlassungen gegen die körperl. Sicherheit (§§ 431—433 Str. G., §§ 702—704 M. Str. G.) und durch absichtl. Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtl. Eröffnung oder Unterschlagung derselben, insofern diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des Str. G. fällt (G. 6 IV 70, Nr. 42 R.).

Literatur.

Zucker: Skizze zu einer Monographie der Amtsverbrechen, Prag 1870. Meves: H. H. III, 916, IV, 338. Schütze: H. R. „Amtsverbrechen“. Oppenheim: Die Rechtsbeugungsverbrechen des Reichsstrafgesetzbuches. Mit einer Einleitung über das Wesen der Amtsverbrechen, Leipzig 1886. Laband: Deutsches Staatsrecht (4. Afl.) I, 447. — Die Kommentare von Herbst, Frühwald; Janka, Österr. Strafrecht (4. Afl.), besorgt von Dr. Emilian v. Kallina, Prag 1902. Finger: Das Strafrecht (systematisch dargestellt), 2. Bd. 1895, S. 403 ff. Lammasch: Grundriß des Strafrechtes (in Finger-Frankls Grundriß des österr. Rechtes), 2. Afl., § 35, S. 104 ff. Ruber: Gerichtszeitung 1893, Nr. 10; 1894, Nr. 24. Schreiber: Ebendaselbst 1894, Nr. 8. Sammlung der Plenarbeschlüsse und E. d. OG. von Dr. R. Novak 1876—1890, 1893—1899, fortgesetzt von Dr. Coumont u. Dr. Schreiber. Neue Folge, Bd. 1—4 (1900—1903), veröffentlicht von der Generalprokuratur (zitiert Sg.). Finger.

Anklage.

I. Begriff der A. — II. Staatsanwaltschaftl. A. — III. Prinzipale Privat-A. — IV. Subsidiar-A.

I. Unter A. versteht man das von einem hiezu Berechtigten in rechtlich relevanter Form gestellte Begehren um Einleitung des gerichtl. Verfahrens wegen einer strafbaren Handlung gegen irgend einen bereits bekannten oder noch unbekannten Täter. Im e. S. versteht man unter A. jene Prozeßhandlung, durch welche gegen eine bestimmte Person wegen einer näher bezeichneten Tat die Einleitung des Hauptverfahrens begehrt wird (§ 207 Str. P. O.). Die A. ist keine Voraussetzung für das staatl. Strafrecht, dieses entsteht unmittelbar aus der Verübung einer strafbedrohten Handlung, sie ist nur Voraussetzung für den Prozeß. Das Gericht kann ein Strafverfahren nur einleiten auf Begehren eines berechtigten Anklägers (Art. 10, Abs. 2, St. G. über die richterl. Gewalt, § 2 Str. P. O.). Nach der Str. P. O. ist die Erhebung der öffentl. Anklage ein Verwaltungsakt, dessen Gesetzmäßigkeit nur fakultativ (§ 209 ff. Str. P. O.) vom Gerichte geprüft wird.

Anklageprinzip. Einen Prozeß, in welchem die Aufgaben der Strafverfolgung u. Rechtsprechung an zwei voneinander unabhängige Organe verteilt sind, nennt man Anklageprozeß (Gegensatz: Inquisitionsprozeß). Die Funktion der A. muß nicht notwendig einem staatl. Organe zugewiesen sein. Der Prozeß ist auch A.-Prozeß, wenn Privaten das Verfolgungsrecht zusteht.

Der Antrag der A. begrenzt den Stoff, mit dem das Gericht im Strafprozesse befaßt ist, in objektiver und subjektiver Beziehung; das Gericht kann nur wegen der in der A. genannten Tat und nur gegen die dort bezeichnete Person das Strafverfahren einleiten (§ 92, Abs. 1, Str. P. O.). Eine Person kann nur wegen einer von einem hiezu Berechtigten angeklagten Tat verurteilt werden (§ 267 Str. P. O.). Der Ankläger übt in der A. seine Dispositionsbefugnis über den Prozeßstoff aus.

Gelangt ein Gericht zur Kenntnis, daß eine strafbare Handlung verübt wurde, so kann es aus eigener Initiative nur jene Handlungen vornehmen, welche ohne Gefährdung des Zweckes oder ohne Überschreitung einer gesetzl. Frist nicht aufgeschoben werden können (§ 89, Abs. 1, Str. P. O.). Ist das bezügl. Gericht ein Bezirksgericht, so hat dieses die sog. Vorerhebungshandlungen vorzunehmen (§ 88, Abs. 1, Str. P. O.), die der Staatsanwaltschaft die nötigen Anhaltspunkte geben sollen für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige. Allen diesen gerichtl. Handlungen ist gemeinsam, daß sie zur Vorbereitung eines künftigen Prozesses dienen, bezw. zur Sicherung jenes Stoffes, der in einem etwaigen künftigen Prozesse notwendig sein und bis zum Zeitpunkte der Einleitung desselben verloren gehen könnte.

Die A. ist nach österr. Str. P. O. nicht nur Voraussetzung zur Begründung des Prozeßverhältnisses, sei es im Wege der Einleitung der Voruntersuchung (§§ 90 u. 91 Str. P. O.), sei es durch (unmittelbare) Versetzung in den Anklagestand (§ 207 Str. P. O.) — für Übertretungen § 451 Str. P. O. —, sondern sie ist auch Voraussetzung der Fortführung des bereits eingeleiteten Prozesses. Das Gericht kann den auf Initiative eines berechtigten Anklägers eingeleiteten Prozeß — anders wie nach deutscher Str. P. O. — gegen dessen Willen nicht fortsetzen (§ 259, Z. 1, Str. P. O.). Der Rücktritt des Anklägers von weiterer Verfolgung ist Wegfall einer Voraussetzung des Verfahrens, die sowohl den Abschluß der den Prozeß vorbereitenden Vorerhebungen (§ 90 Str. P. O.), wie den Abschluß des bereits eingeleiteten im Stadium der Voruntersuchung (§§ 109, Abs. 1, 112, Abs. 1, Str. P. O.), des Zwischenverfahrens (§ 227 Str. P. O.) oder des Hauptverfahrens (§ 259, Z. 2, Str. P. O.) befindl. Prozesses nach sich zieht (vgl. unten II.).

II. Zur Erhebung der A. ist prinzipiell allein berufen die Staatsanwaltschaft (vgl. Art. Staatsanwaltschaft) — staatsanwaltschaftl. A.-Monopol. Bei einer Reihe strafbarer Vergehen u. Übertretungen steht das Recht zur A. der durch die strafbare Handlung verletzten Person zu. (Theoretisch ist bestritten, ob bei Privatanklagedelikten der Private Inhaber des Anklagerechtes ist oder ob Subjekt des Rechtes auch in diesen Fällen der Staat ist, der jedoch die Ausübung des Rechtes Privaten überläßt.) Die Staatsanwaltschaft ist, bei Bestand der Voraussetzungen zur Erhebung der A. (genügender Verdacht, daß sich eine nach materiellem Rechte strafbare Handlung ereignet hat) hiezu nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet (Legalitätsprinzip § 34 Str. P. O.). Dagegen haben Private in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Befugnis, das Recht, die A. zu erheben (§ 46 Str. P. O.). Die Staatsanwaltschaft kann durch Rücktritt von der Verfolgung innerhalb der durch § 259, Z. 2, und § 324 Str. P. O. diesem Rechte gezogenen zeitl. Schranken über das staatl. Klagerecht inso-

fern disponieren, als der Rücktritt von der Verfolgung die Einstellung des Verfahrens, bezw. die Freisprechung des Angeklagten zur Folge hat und hiemit Verbrauch des staatl. Klagerechtes eintritt (§§ 352 ff., 363 Str. P. O.). Bestritten ist, ob Verbrauch der Strafklage nur eintritt, wenn die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung zurücktritt nach Einleitung der Voruntersuchung, oder ob auch schon der zurückgenommene oder abgewiesene Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung (nachdem eine Person im Sinne des § 38, Al. 3 Str. P. O. als Beschuldigter behandelt worden war) einer Erneuerung der A. ohne die Voraussetzungen der Wiederaufnahme im Wege steht (so Friedmann, G. Z. 1885, Nr. 65 ff., und E. d. K. H. 19 X 85, Z. 6345, zu § 352 der Manzschen Ausgabe der Str. P. O. und Sg. 2419, gegen Waser, G. Z. 1885, Nr. 1). Dieses Dispositionsrecht der Staatsanwaltschaft ist jedoch nur ein formelles, kein materielles, d. h. die Staatsanwaltschaft kann die erwähnte Erklärung nur abgeben in Konsequenz ihrer Überzeugung, daß im gegebenen Falle das staatl. Klagerecht fehlt oder undurchführbar ist. Dagegen verfügt der Privatkläger über sein Klagerecht materiell. [Nach deutscher Str. P. O. hat der Staatsanwalt nur insofern formelle Dispositionsbefugnis über das staatl. Klagerecht, als es ihm obliegt, die Initiative zur Einleitung eines Strafprozesses zu ergreifen und hiebei den Stoff für den Prozeß zu umgrenzen. (Positive Funktion der Strafverfolgung.) Die negative Funktion der Strafverfolgung, der Rücktritt von derselben steht ihm nach eingeleitetem Prozeß nicht mehr zu. Es ist ein terminologischer Streit, ob man mit Rücksicht darauf den deutschen Prozeß noch einen A.-Prozeß oder nur einen Prozeß mit A.-Form nennen will.]

III. Die nur auf Verlangen eines Privaten verfolgbaren strafbaren Handlungen (man spricht hier im Gegensatz zu den Fällen IV auch von einer prinzipalen Privatklage) sind folgende: §§ 463, 487—492, 496, 497, 502, 504, 505, 524, 525 Str. G.; § 1 G. 6 IV 70, R. 42; §§ 23 u. 26, G. 6 I 90, R. 19; §§ 51 u. 52, G. 26 XII 95, R. 197; § 246, Abs. 1 u. 2, G. 25 X 96, R. 220; § 97, G. 11 I 97, R. 30; Art. VIII, 4. Teil kais. V. 21 IX 99, R. 176; § 21 Preßgesetz in Fällen verweigerter Aufnahme einer Berichtigung eines Privaten und Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit mit Bezug auf ein durch den Inhalt einer Druckschrift verübtes Privatanklagedelikt (Art. III, G. 15 X 68, R. 142). Das Recht entsteht von der Zeit an, wo dem zur Klage Berechtigten die strafbare Handlung, nicht notwendig auch der Täter derselben bekannt geworden ist (a. M. Sg. 192, 1841, 2096). Es ist ein persönl. Recht, das nach dem Tode des Berechtigten nicht auf die Erben übergeht (Sg. 1995, 2080). Zur Geltendmachung des Rechtes vor Gericht ist die aktive Prozeßfähigkeit Voraussetzung; ein Minderjähriger kann die Klage nur durch seinen gesetzl. Vertreter erheben (Argumente aus §§ 50/1 u. 365/2 Str. P. O. Sammlung Glaser Nr. 965; Högel, Jur. Bl. 1886, Nr. 24; Storch, Grünhut XVI, S. 279, Sg. 1334). Die Stellung des Privatanklägers im Prozesse kommt prinzipiell der der Staatsanwaltschaft gleich (§ 46/2 Str. P. O.). — Das Recht erlischt: a) durch ausdrückl. Verzeihung, § 530 Str. G.; b) durch Versäumnis u. zw.: α) der sechswöchentl. Frist zur Klageerhebung (naturalis computatio Art. VIII Kundmachungspatent, § 530 Str. G., Sg. 192); β) Versäumnis von Prozeßhandlungen, § 46, Abs. 3, §§ 112, 211, Abs. 2, § 261, Abs. 2, §§ 263/2, 320/2, 321/3 Str. P. O. (Sg. 775, 900, 2319 u. a.); c) durch Rücktritt von der erhobenen Klage (§ 352, Abs. 3), die noch nach der Schöpfung bis zur Kundmachung des Urteiles möglich ist; d) durch Verjährung des Strafrechtes; e) durch Tod des Privatklägers.

Auf den Wunsch des Privatklägers kann der Staatsanwalt seine Vertretung übernehmen (§ 46/4 Str. P. O.).

IV. Die **subsidiäre Privat-A.** des durch die strafbare Handlung Verletzten ist ein Mittel gegen eventuellen tendenziösen Mißbrauch des staatsanwaltschaftl. A.-Monopoles. Unterläßt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer strafbaren Handlung, so steht dem durch die strafbare Handlung Verletzten, d. i. jener Person, der aus der strafbaren Handlung ein privatrechtl. Anspruch entstanden ist, das Recht zur Erhebung der öffentl. Klage zu (§§ 48/1, 449 Str. P. O.). Die Ausübung dieses Rechtes ist in den einzelnen Stadien des Verfahrens unter gerichtl. Kontrolle gestellt (§ 48, Z. 1—3). Die hinsichtlich des Privatanklägers geltenden Bestimmungen finden auch mit den im § 49 Str. P. O. hervorgehobenen Modifikationen auf den Subsidiarankläger Anwendung (Waser, G. Z. 1876, Nr. 86 hält die Subsidiarklage für vererblich).

Literatur.

Janka: Staatl. Klagmonopol oder subsidiäres Strafklagerecht 1879. Ullmann: Lehrbuch der österr. Str. P. O. 2. Afl. 1882. Vargha: Das Strafprozeßrecht systematisch dargestellt 1885. Rulf: D. österr. Str. P. O., 2. Afl. 1888. Storch: Řízení trestní rakouské 1887—1897. Friedmann: Zur Theorie des Anklageprozesses. Grünhut, Z. 17 (1890), S. 41, und G. Z. 1885, Nr. 66 ff. Die Kommentare zur österr. Str. P. O. von Rulf, 2. Afl. 1874. S. Mayer, 1881—1884; Mitterbacher u. Neumayer 1882. — Glaser, Verhältnis des Urteiles zur Strafklage. Gerichtssaal. 36. Bd., S. 81, und G. Z. 1884, Nr. 76—88; Aufsätze von Waser, G. Z. 1876, Nr. 86, 1878, Nr. 59; 1880, Nr. 20; 1885, Nr. 1.

Finger.

Anliegerrechte.

I. Begriff. — II. Rechte der Anlieger an bestehenden städt. Wegen. — III. Recht des Anliegers auf Fortbestand des städt. Weges.

I. **Begriff.** Zwischen den zum öffentl. Verkehre bestimmten Sachen (Straßen, Wege, Plätze, Gewässer) und den anliegenden Privatgrundstücken besteht ein eigenartiges Verhältnis, das sich von

dem Nachbarverhältnisse zwischen Privatgrundstücken wesentlich unterscheidet. Es sind in erster Linie Lasten u. Beschränkungen, welche für die anliegenden Grundstücke aus der Nachbarschaft der öffentl. Verkehrswege entspringen; die einschlägigen Rechtssätze werden in anderem Zusammenhange angeführt (s. Art. Hochbau, Wasserrecht, Wegerecht V.). Es können jedoch auch Vorteile *rechtlicher*, nicht bloß faktischer Natur für die anliegenden Privatgrundstücke aus der Nachbarschaft öffentl. Verkehrswege hervorgehen; diese Vorteile werden hier unter dem Schlagworte „Anliegerrechte" bezeichnet. Eine gesonderte Darstellung der A. erscheint in Bezug auf städt. Straßen notwendig, weil darüber in Österr. wichtige, jedoch vielfach unentwickelte und ungenaue Rechtsnormen bestehen und weil die Betrachtung dieser Normen vom subjektiven Standpunkte des Anliegers (Anrainers) oft ein praktisches Bedürfnis ist. Was dagegen die Grundstücke an Gewässern und an Straßen außerhalb von Ortschaften betrifft, so fehlt es an Material für eine bes. Erörterung der Rechte der Anlieger und genügt es, auf die zitierten Art. zu verweisen.

In Bezug auf die Straßen in geschlossenen Ortschaften ergeben sich zwei Fragen: 1. Welche Rechte hat der Anlieger gegenüber der bestehenden öffentl. Straße in ihrem gegebenen Zustande? 2. Hat der Anlieger ein Recht auf den Fortbestand der vorhandenen Straße und einen Ersatzanspruch wegen der Nachteile, die für ihn aus einer im öffentl. Interesse verfügten Änderung der Straße (Schließung, Niveauänderung usw.) hervorgehen?

Die zweite Frage ist in Deutschland u. Frankreich vielfach erörtert worden und bildet das hauptsächl. Problem des A.

II. **Das Recht des Anliegers gegenüber der städt. Straße** beruht auf altem Herkommen. Das Bedürfnis, dieses Recht genauer zu begrenzen und zu konstruieren und die Beziehung des Anliegers zu der öffentl. Straße rechtlich zu unterscheiden von dem privaten Nachbarverhältnisse, ist erst in neuerer Zeit dadurch entstanden, daß an den öffentl. Straßen auch ein Eigentumsrecht theoretisch u. praktisch Anerkennung gefunden hat. Das neu anerkannte Straßeneigentum bedrohte die bisherige Rechtsstellung des Anliegers. Solange die Straße rechtlich nur beherrscht war durch den usus publicus und die zu dessen Schutz dienenden Rechtsregeln, waren Eingriffe des Anliegers in den Straßenluftraum, die den Verkehr nicht stören, als unverbotene Ausübung natürl. Freiheit berechtigt. Wenn zudem in Deutschland die städt. Straßen als Teil des Gemeindegutes, der Allmende, aufgefaßt wurden, so ergab sich für den Anlieger die Benutzung der Straße mit ihrem Luftraume als Ausübung seines Genossenrechtes, das nur begrenzt war durch die Verwendung der Straße für die Gemeinzwecke, bes. den Verkehr. Anders steht die Frage, seitdem an der Straße ein eigenes Grundeigentum, mindestens im Verbieten, geltend gemacht wird und seitdem als Eigentümer die juristische Person der Gemeinde statt der Gesamtheit der Genossen erscheint.

Um die herkömml. Rechtsstellung des Anliegers gegenüber dem neuen Straßeneigentume aufrechtzuhalten, genügt nicht mehr die Berufung auf den Gemeingebrauch und die natürl. Freiheit; man muß vielmehr Regeln des objektiven öffentl. Rechtes feststellen, welche das Straßeneigentum vom Privateigentum unterscheiden und es beschränken zugunsten des Anliegers. Solche Regeln ergeben sich in Österr. teils aus dem unbestrittenen Herkommen als Gewohnheitsrecht, teils aus neueren G. über die städt. Straßen (Bauord.).

1. Unbestritten ist die Befugnis des Anliegers zu *zeitweiligen Eingriffen* in den Straßenluftraum durch Öffnen von Fensterflügeln u. Jalousien, Aufspannen von Vorhängen, Anbringen von Blumenbrettern, Schildern, Fahnen usw. Diese Befugnis ist nur begrenzt durch die Verkehrsrücksichten, was in manchen B. O. ausdrücklich erwähnt wird (z. B. B. O. für Wien § 60 u. ff.: „Die in ebener Erde gegen die Straße angebrachten Fenster u. Türen müssen nach *innen* sich öffnend hergestellt werden").

2. Zum Zwecke der *Bauführung* ist dem Anlieger allg. zuerkannt die Befugnis, den Straßengrund zeitweilig zu benutzen. Längs der Baufront kann der Straßengrund bis 2 *m* Breite eingeplankt und benutzt werden (z. B. B. O. für N. Ö. § 41, für Prag § 45). Eine weitere Benutzung öffentl. Grundes als Materialabladeplatz sowie für Sandwerfen, Mörtelmachen usw. ist von der Baubehörde zu bewilligen, wobei nur Rücksichten auf den Verkehr in Betracht kommen. Für solche Straßenbenutzung kann eine Gegenleistung nur in Form einer *Abgabe* gefordert werden (E. d. V. G., Budwinski 9795, böhm. Landesgesetz 24 X 99, Nr. 97), wodurch sich bestätigt, daß die Bewilligung der Benutzung ein behördl. Akt, nicht aber die freie Geltendmachung des Straßeneigentumes ist.

3. *Vorbauten in den Luftraum* über der Straße (Balkon, Erker, Vordach usw.) sind in allen provinziellen B. O. dem Anlieger bis zu gewissen Maßen ohneweiters gestattet, sofern nur dadurch „der Verkehr auf der Straße und dem Trottoir nicht beeinträchtigt wird". Über das Normalmaß hinaus bedürfen sie der Bewilligung der Baubehörde, nicht aber des Straßeneigentümers. Auch in Orten, in welchen diese Befugnis nicht durch eine B. O. dem Anlieger ausdrücklich gewährt ist, besteht sie herkömmlich zu Recht und ist unabhängig von der Einwilligung des Straßeneigentümers (E. d. V. G., Budwinski 2483).

Eingriffe in den Straßenluftraum, die *nicht* dem Bedürfnis des anliegenden Hauses, sondern anderen Zwecken dienen (Spannen von Leitungsdrähten usw.), sind kein Recht der Anlieger, auch kein Inhalt des Gemeingebrauches u. können vom Straßeneigentümer untersagt werden (E. d. V. G. 22 X 1903).

4. Zu Vorbauten, die den *Straßengrund* beanspruchen, ist der Anlieger regelmäßig nicht berechtigt, sie bilden nicht mehr eine Benutzung, sondern eine Verengerung und teilweise Aufhebung der Straße. In manchen B. O. ist jedoch das Vortreten des Mauersockels auf 20 *cm* schlechthin gestattet. Andere Vorbauten im Straßengrunde bedürfen nicht nur der Bewilligung der Baubehörde, sondern auch der Zustimmung des Straßeneigen-

tümers, der dafür ein Entgelt verlangen kann (B. O. für Wien § 60; für N. Ö. §§ 63, 69; für Prag §§ 17, 56, 84). Das Entgelt wird so wie bei Grundabtretungen als „angemessene Entschädigung" zu bemessen sein (B. O. für N. Ö. § 12); bei Licht- u. Kelleröffnungen, die in den Straßengrund vorgeschoben werden, kann sich der Straßeneigentümer auch auf einen Rekognitionszins beschränken.

Wird die Bewilligung nur unter Vorbehalt des Widerrufes erteilt, so ist damit nicht ein willkürl. Widerruf gemeint, sondern wie bei allen behördl. Verleihungen nur ein aus zwingenden Gründen des öffentl. Interesses veranlaßter Widerruf (Budwinski N. F. Adm. Nr. 68).

5. Der Anlieger hat Anrecht auf Licht u. Luft und Zutritt von der bestehenden Straße aus, wenn sein Haus ordnungsmäßig in Baulinie u. Niveau nach behördl. Vorschrift hergestellt worden ist. Dieses Anrecht darf durch behördl. Verfügungen über die fortbestehende Straße nicht entzogen oder geschmälert werden; es wäre z. B. unzulässig, einem Dritten die dauernde Benutzung der Straße zur Errichtung von Plakattafeln, Kiosken usw. vor den Fenstern oder Türen des Anliegers zu gestatten (E. d. V. G., Budwinski 3717, 5149).

Zeitweilige Hindernisse, die aus dem Verkehrszwecke der Straße entspringen, muß der Anlieger sich gefallen lassen (Budwinski 11893); ebenso zeitweilige Vorkehrungen aus bes. öffentl. Verwendungen der Straße (Tribüne für Festzug. E. des Deutschen R. G. 24, Nr. 50).

III. **Ein Recht des Anliegers auf unveränderten Fortbestand** der öffentl. Straße hat in den österr. B. O. zwar keinen unmittelbaren Ausdruck gefunden, kann aber aus denselben indirekt abgeleitet werden. Die Rechtsauffassung des V. G. hat mehrfach in gleicher Weise folgende Normen anerkannt:

a) Die Straßen in geschlossenen Ortschaften dienen nicht bloß dem öffentl. Verkehr, wie die Straßen außerhalb der Ortschaften, sie haben vielmehr auch die Bestimmung, das städt. Zusammenwohnen zu ermöglichen und dazu den anliegenden Häusern Licht, Luft u. Zugang zu gewähren. Daher sind die Normen der Straßengesetze nicht einfach auf städt. Straßen anwendbar, diese sind vielmehr nach der B. O. ausschließlich zu beurteilen (Budwinski N. F., Adm. Nr. 65).

b) Die Anlieger können die Bauart ihrer Häuser nicht frei bestimmen, sie sind genötigt, die behördl. Anordnung nach Baulinie u. Niveau zu befolgen und sind gesetzlich angewiesen, das Bedürfnis nach Licht, Luft u. Zugang durch die Straße, wie sie bei Errichtung des Baues besteht, zu befriedigen. Daraus folgt, daß dem Anlieger diese vorgeschriebene Art der Bedürfnisbefriedigung auch gestattet u. garantiert sein muß, daß ihm ein „Rechtsanspruch" auf Fortbestand der für die Benutzung und den Wert seines Hauses bedingenden Straße zustehen muß (Budwinski Nr. 6034, 6379, 8206, 11893, 11933 usw., E. d. OG. 20 VI 1900, Nr. 224 in Gl. U. N. F. 1058).

c) Der Rechtsanspruch des Anliegers gegenüber einer Änderung der **Baulinie** (Verbreiterung, Regulierung bestehender, Eröffnung neuer Straßen) beruht zunächst auf seinem Grundeigentume, ist aber in den B. O. teilweise bes. normiert (s. bes. B. O. für Prag usw., § 19, 21).

Diese Bestimmungen sind analog anzuwenden gegenüber Änderungen des **Straßenniveaus**, das überall in den B. O. neben der Baulinie als bestimmend für das Recht und die Pflicht des Anliegers genannt wird; die Regulierung der Straßen in der vertikalen ist ebenso zu behandeln, wie die in der horizontalen Richtung und setzt ebenso Entschädigung oder Enteignung des Anliegers voraus (Budwinski 6034, 6379, 8206).

Auch auf die **Auflassung** eines bisher öffentl. Weges in der Stadt ist die Analogie der aus öffentl. Rücksichten erfolgenden Regulierung anzuwenden (Budwinski N. F., Adm. Nr. 65, 481).

d) Endlich gelangt der Rechtsanspruch des Anliegers zur praktischen Geltendmachung im Verwaltungsverfahren durch die analoge Erweiterung des Begriffes der „Bauführung". Als solche gilt nicht nur die Verbauung eines bisher öffentl. Weges (Budwinski N. F., Adm. 481), sondern auch die Tieferlegung oder Beseitigung eines städt. Kanales in der Straße, sowie selbst eine Änderung des Straßenniveaus (Budwinski 6034, 6379, 8025).

Jene Behörde also, welche aus öffentl. Interesse eine bodenrührige, über die Straßenpflege hinausgehende Veränderung einer städt. Straße veranlassen darf u. will, muß zuvor wie ein privater Bauwerber eine kommissionelle Verhandlung veranlassen, bei der nach den Normen der B. O. über das Projekt entschieden wird. Da die Baubewilligung nur nach E. über die bei der Verhandlung vorgebrachten Einwendungen erteilt werden kann, ist dem Anlieger die Geltendmachung seiner Rechtsansprüche im Verwaltungsverfahren gesichert.

Im **französischen** Verwaltungsrechte ist es unbestritten, daß dem Anlieger Ersatz des unmittelbaren Schadens (Wertminderung, Herstellungskosten) gewährt wird, wenn durch die im öffentl. Interesse erfolgte Änderung der Straße das faktische Verhältnis derselben zu dem nach behördl. Anordnung angelegten Gebäude nachteilig verändert wird. Vgl. Otto Mayer, Französisches Verwaltungsrecht, S. 277, 281, 351, 357.

Auch in Deutschland hat der Rechtsgrundsatz überwiegend Anerkennung gefunden, daß der durch Aufhebung oder Veränderung des öffentl. Weges geschädigte Anlieger einen Anspruch auf Schadenersatz haben muß. Vgl. **Regelsberger**, Pandekten I, S. 422; **Bekker**, Pandekten I, S. 347. Doch wird die Frage im Gebiete des Privatrechtes vor den Zivilgerichten zum Austrage gebracht, wodurch viele theoretische Schwierigkeiten u. Meinungsdifferenzen entstehen. Vgl. auch Art. Gemeingebrauch.

Literatur.

v. **Blume**: Recht der Anlieger an öffentl. Straßen (in „Festgabe für Schirmer", 1900). **Stengel**: Wörterbuch des D. V. R., Art. „Straßenfluchtlinien" § 9. **Otto Mayer**: D. Verwaltungsrecht, II., § 37, IV. 2, § 53, II.

Pfersche.

Antrags- u. Ermächtigungsdelikte.

I. Juristisches Wesen der A.-Delikte. — II. A.-Delikte im österr. Recht. — III. Wesen u. Arten der E.-Delikte im österr. Recht.

I. A.-Delikte sind strafbare Handlungen, die nur auf Grund des Antrages (d. i. einer auf Herbeiführung des Strafverfahrens gerichteten Erklärung) der hiezu berechtigten Person strafrechtlich verfolgt werden.

Mit der Anerkennung von A.-Delikten schafft die Gesetzgebung Ausnahmen vom Legalitätsprinzipe (vgl. Art. Anklage). Hinsichtlich der juristischen Natur des Antrages bestehen zwei Anschauungen: Die eine legt dem Antrage materiell-rechtl. Bedeutung bei und erblickt in demselben ein Symptom dafür, daß eine Handlung, die generell die Eignung hat, zu verletzen, im gegebenen konkreten Falle auch wirklich verletzt und hiemit jene Eigenschaft gehabt hat, von welcher das G. die Entstehung des Strafanspruches abhängig macht. Nach der zweiten Anschauung, die den Antrag als eine Prozeßvoraussetzung ansieht, entsteht auch im Falle der Begehung eines A.-Deliktes der staatl. Strafanspruch sofort aus der Verübung der strafbaren Handlung und es wird nur die Verfolgung der Handlung von der Erklärung bestimmter Personen deswegen abhängig gemacht, weil die Durchführung des Strafprozesses schutzwürdige Interessen dieser Person verletzen könnte. Nach dieser Anschauung stellt die Gesetzgebung durch Anerkennung von A.-Delikten das Interesse der Allgemeinheit an der Verfolgung strafbarer Handlungen zurück hinter das Interesse von Personen, die durch die Strafverfolgung geschädigt werden könnten. Erklärt ein G. (wie das norddeutsche Str. G.) die Notzucht für ein A.-Delikt, so gibt es dem Gedanken Ausdruck, daß, wenn die Genotzüchtigte keinen Strafantrag stellt, dies entweder ein Kennzeichen dafür ist, daß sie das Attentat nicht als schwerwiegende Verletzung empfunden hat, oder dafür, daß sie von der Durchführung des Prozesses eine Verletzung, bezw. Gefährdung ihrer Interessen befürchtet.

II. Nach österr. Recht werden bisweilen zu den A.-Delikten gezählt (Storch, G. Z. 99, Nr. 24) die strafbaren Handlungen nach § 5, Z. 1 u. 2, G. 24 V 85, R. 89 (Ausübung des unzüchtigen Gewerbes wider polizeil. Anordnungen), nach § 246 Personalsteuergesetz und die strafbare Handlung unbefugter Ausgabe von Banknoten (Art. VIII, 1. Kap., 4. T. der Notverordnung 21 IX 99, R. 176). Mit den A.-Delikten im vorerwähnten Sinne haben aber diese Delikte das formale Moment gemein, daß sie auf „Begehren der Sicherheitsbehörde", „Antrag der Regierung", „auf Ansuchen der Bank" verfolgt werden.

III. E.-Delikte sind strafbare Handlungen, aus deren Begehung dem Staate nicht nur ein Strafrecht, sondern auch ein Klagerecht entsteht, wobei jedoch die Ausübung des Klagerechtes von der Zustimmung gewisser Personen abhängig gemacht ist. Die Verweigerung der Zustimmung zur Verfolgung schließt die Möglichkeit derselben aus. Während bei A.-Delikten die Initiative zur Verfolgung vom Anklageberechtigten ausgeht, geht sie hier von der Staatsanwaltschaft aus. Die von der Staatsanwaltschaft einzuholende Zustimmung gewisser Personen ist Voraussetzung für die Einleitung des Prozesses. Solange die Zustimmung fehlt, kann die Staatsanwaltschaft auch nicht das objektive Verfahren nach § 493 Str. P. O. einleiten. Nach eingeholter Ermächtigung hat der Staatsanwalt von Amts wegen weiter vorzugehen. Die Ermächtigung ist nicht zurücknehmbar; sie umfaßt alle an der strafbaren Handlung beteiligten Personen und kann in dieser Hinsicht nicht einschränkend abgegeben werden. So weit das Ermächtigungsrecht dem Verletzten zusteht, ist es ein persönl. Recht, das mit dessen Tod untergeht.

E.-Delikte sind nach Art. IV u. V des G. 17 XII 62, R. 8 ex 63: 1. Das Vergehen nach § 300 Str. G. (§ 556 Mil. Str. G.), die Vergehen u. Übertretungen nach §§ 487—491, dann 496 Str. G. (§§ 760—764 u. 769 Mil. Str. G.), wenn sie gegen die Armee, Flotte oder eine selbständige Abteilung einer der beiden begangen werden. Ermächtigungsberechtigter ist der Kriegs-, Marine-, bezw. Landesverteidigungsminister (E. J. M. 21 IX 73, Z. 10312). 2. Die durch Druckschriften begangenen Beleidigungen nach §§ 487—492 Str. G. (nach Mil. Str. G. auch die zwischen Offizieren stattfindenden Beleidigungen § 766) gegen einen öffentl. Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen. Ermächtigungsberechtigt ist der Beleidigte oder, falls dieser nicht vernommen werden kann, der Vorgesetzte oder die nächst höhere Behörde desselben.

Literatur.

Binding: Handbuch des Strafrechtes I., S. 610 (mit reichen Literaturangaben). Köhler: Die Lehre vom Strafantrag 1899 (in Belings Abhandlungen 18. Heft); die Lehr- u. Handbücher des Strafprozeßrechtes. Waser: G. Z. 1878, Nr. 58. Eisler: Über E.-Delikte nach österr. Recht, Jurist. Blätter 1888, Nr. 18 ff. Storch: A.- und Privatanklagedelikte im österr. Recht, G. Z. 1899, Nr. 24 u. 25.

Finger.

Apotheken.

I. Begriff. — II. Vorbildung der Apotheker. — III. A. als Realgerechtigkeiten u. Konzessionen. — IV. Betrieb durch Stellvertretung. — V. Rechte u. Pflichten. — VI. Visitationen der A. — VII. Strafbestimmungen. — VIII. Apothekergremien.

I. **Begriff.** A. sind Unternehmungen für Herstellung und den Kleinverkauf von Arzneien (vgl. Stengel, Art. A.). Die Bestimmungen der Gew. O. finden auf A. keine Anwendung (Art. V des Kundmachungspatentes zur Gew. O.); für A. gelten bes. Normen. Dieses Sonderrecht begreift insbes. die Bestimmungen über Errichtung u. Betrieb der A., über Befähigung und gewerbl. Stellung des Apothekers und seines Hilfspersonales, die Aufbewahrung u. Zubereitung der Arzneien, die Taxen u. dgl. Die A. unterliegen bes. staatspolizeil. Beaufsichtigung.

II. **Vorbildung der Apotheker.** Die Vorbildung der Apotheker umfaßt drei Stufen, zunächst: 1. Die Vorbereitung durch sechs Klassen des Gymnasiums oder einer Realschule; im letzteren Falle hat der Kandidat sich auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentl. Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialklassen auszuweisen; 2. die praktische Erlernung der Pharmazie als Lehrling durch drei Jahre und Ablegung einer Lehrprüfung (V. 9 V 90, R. 81); 3. das pharmazeutische Universitätsstudium durch zwei Jahre und Ablegung einer strengen Prüfung (V. 16 XII 89, R. 200).

III. **A. als Realgerechtigkeiten u. Konzessionen.** Als Realgewerbe unterliegen die A. den allg. Normen über Realgewerbe. Neue Realgewerbe dürfen nicht mehr begründet werden, bestehende Realgewerbe bleiben als wohlerworbene Vermögensrechte aufrecht. Die Errichtung neuer öffentl. A. gehört in den Wirkungskreis der polit. Landesstellen; die Beurteilung der Frage, ob eine neue A. zu errichten sei, ist zwar ein Verwaltungsakt des freien Ermessens (V. G. 13 I 79, Z. 57), aber es hat dieser Verfügung die in dem Hfd. 25 VIII 34, Z. 22930, angeordnete Feststellung der tatsächl. Momente, aus denen der Bedarf einer neuen A. sich ergibt, vorauszugehen. Vor Verleihung einer Apothekerkonzession hat stets eine Konkursausschreibung stattzufinden (Hfd. 30 XI 32, P. G. S. 166) und von der an einen der Konkurrenten erfolgten Verleihung sind auch die übrigen Konkurrenten zu verständigen, denen auch ein Beschwerderecht an die höhere Instanz zusteht (M. J. 29 IX 82, Z. 14890). A., die auf bloßer persönl. Konzession beruhen, können nicht veräußert, vererbt u. verpfändet werden; sie erlöschen daher mit dem Tode des Konzessionärs und nur dann, wenn dieser eine Witwe hinterläßt, kann von dieser der Betrieb für die Dauer ihres Witwenstandes fortgesetzt werden. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die hinterlassenen Kinder. Nur dann, wenn der Konzessionär einen Sohn mit den erforderl. Eigenschaften hinterläßt, soll diesem bei Tod oder Wiederverehelichung der Mutter der Vorzug vor anderen Mitbewerbern eingeräumt werden (Hfd. 27 XI 43).

IV. **Betrieb durch Stellvertretung.** Obwohl A. von der Herrschaft der allg. Gew. O. 20 XII 59 ausgenommen sind, so finden doch laut V. 11 I 61, R. 8, die Bestimmungen der Gew. O. über den Betrieb durch Stellvertreter Anwendung. Der Stellvertreter oder Pächter muß die zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen persönl. Eigenschaften besitzen und ist der Gewerbebehörde zur Genehmigung anzuzeigen.

V. **Rechte u. Pflichten.** Zunächst handelt es sich um die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker u. Drogisten. Die Zubereitung der als Heilmittel verwendbaren Stoffe u. Präparate und ihr Verkauf ist ein konzessioniertes Gewerbe (G. 15 III 83, R. 39), dessen Grenzen gegenüber den A. durch V. 17 IX 83, R. 152, und 17 VI 86, R. 97, bestimmt sind. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art u. Form nach ärztl. Verschreibungen sind ausschließend den A. vorbehalten. Aber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Drogen und chemischen Präparate, welche gleichzeitig technische Verwendung gestatten, sind vom Verkaufsvorbehalte der A. ausgenommen. Auf den Großhandel zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten finden diese Verkehrsbeschränkungen überh. keine Anwendung.

Unter dem Titel Arzneitaxe wird alljährlich im Verordnungswege der Taxpreis für Bereitung u. Abgabe der Arzneien festgestellt. Über den Handverkauf in A. enthält die V. 18 III 84, R. 34, und 1 VIII 84, R. 131, nähere Bestimmungen. Jede Übertretung der festgesetzten Arzneitaxe ist nach Hfd. 26 XII 22, P. G. S. Nr. 139, das erste- u. zweitemal als Polizeiübertretung, das drittemal nach § 478 Str. G. zu ahnden. In den A. sind nur Präzisionswagen u. Präzisionsgewichte zulässig und dürfen daher in dem Dispensierlokale der A. gewöhnl. Krämerwagen u. Gewichte überh. nicht vorhanden sein (M. J. 25 XII 76, Z. 17450, und 25 XII 78, Z. 17450).

VI. **Visitationen der A.** Die Instruktion 3 XI 08 und die sonstigen bes. Normen über die Pflichten der Apotheker unterwerfen die A. einer fortgesetzten Aufsicht der Medizinalbehörden. Die Visitationen beziehen sich auf das Personal, dessen Anzeige an die polit. Behörde stattzufinden hat (M. J. 7 VII 82, Z. 8810), die Räumlichkeiten, die Vorräte, Geschäftsführung (vgl. das Nähere Art. Heilmittel, Bereitung u. Verkehr).

VII. **Strafbestimmungen.** Der § 499 des Str. G. bestimmt, daß ein Apotheker, der die ihm mittels der einlaufenden Rezepte bekannt gewordenen Geheimnisse eines Kranken anderen Personen als der dazu amtlich anfragenden Behörde mitteilt, eine Übertretung begeht.

VIII. **Apothekergremien.** In jeder Hauptstadt eines Landes soll ein Hauptgremium und in den Kreisen des Landes ein Filialgremium bestehen. Diese Gremien sind eine Art gewerbl. Innungen (vgl. z. B. Hfd. 19 VI 34, Z. 13947, N. Ö. Pr. G. S. Nr. 151).

Ulbrich.

Arbeitsrecht.

Begriff u. Übersicht.

I. Begriff. — II. Die Grundlagen des A. — III. Die Kodifizierung des A. — IV. Gliederung des Stoffes.

I. **Begriff.** Unter Arbeit verstehen wir die menschliche, zur Erzielung eines äußeren Effektes angewendete Tätigkeit. Die Arbeit ist ein gestaltender Faktor nicht in diesem allg. Sinne, sondern erst insofern, als sie innerhalb der Produktionsvorgänge und menschl. Tätigkeiten gesondert ersichtlich wird; dies ist der Fall, sobald sie im Interesse eines anderen erfolgt. Dadurch entstehen die Schichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Es entspricht dem Sprachgebrauch ebenso wie der Wirtschaftslehre, die Schichte der Arbeitnehmer in zwei Teile zu gliedern, nämlich in die Arbeiter und die Dienstboten (Gesinde), je nach-

dem, ob die Arbeit ſich an Sachgütern verkörpert oder in reinen Dienſtleiſtungen beſteht und nebenbei noch perſönl. Lebensäußerungen umfaßt (Haushaltgemeinſchaft uſw.) oder nicht. Dieſe Unterſcheidung iſt hiſtoriſch allerdings von großer Bedeutung geweſen und prägt ſich demgemäß auch in der Terminologie der G. aus, hat aber gegenwärtig, wo das in den Dienſten ehemals gelegene ſtändiſche Zwangsmoment weggefallen iſt, keine prinzipielle Bedeutung. Von da ab iſt die wirtſchaftliche und rechtl. Bedeutung der Arbeit ſchlechthin ein und dieſelbe, mag ſie ſich in welcher Form und unter welchem Namen darſtellen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich rein als ausſchließl. Verwertung der Arbeitskraft unvermiſcht mit anderen Momenten (Kapital, Unternehmereigenſchaft) darſtellt. Wir verſtehen daher unter „Arbeit" jederlei Art Verwertung der reinen Arbeitskraft, jedoch abgeſehen von den ſog. höheren und öffentl. Dienſten, welche in wirtſchaftlicher und rechtl. Hinſicht ihre eigenen Wege gehen, während die übrigen Dienſtleiſtungen zu den „Arbeiten" zu zählen ſind.

Die Terminologie der G. iſt ſowohl in objektiver, was Arbeit u. Dienſte, als auch in ſubjektiver Beziehung, was die Bezeichnung der Arbeitnehmer anbelangt, ganz ungleichmäßig, oft geradezu willkürlich. Mitunter findet ſich ganz zutreffend das Wort „Arbeit" als allg. Ausdruck für jede Betätigung der Arbeitskraft ſchlechthin (Heimatgeſetz § 26, Vagabundengeſetz § 4, dann in der Gew. O.: Arbeitszeit, Arbeitstage, Arbeitspauſen, Arbeitsordnung, im Gewerbegeſetz 1859 Dienſtordnung genannt, im G. über die Sonntagsruhe uſw.); auch wird von Arbeiten „und" („oder") Dienſten geſprochen, das Wort Dienſte entweder auf Dienſtleiſtungen allein oder auf (Sach-) Arbeiten allein, oder im Sinne des allg. Inhaltes von Arbeit angewendet u. dgl. m.

Noch größer iſt das Schwanken der Terminologie mit Hinblick auf die Bezeichnung der Arbeiterklaſſe überh. oder ihrer Teile, insbeſ. was die „Arbeiter" im Gegenſatze zu den „Dienſtboten" anbelangt, während die Bezeichnung dieſer letzteren begreiflicherweiſe weit mehr feſtſteht, und für Dienſtleiſtungen von Nichtdienſtboten zumeiſt gar kein feſtſtehender Sprachgebrauch exiſtiert. Spärlich u. ſchwankend iſt die Verwendung des Wortes „Arbeiter" in der Gew. O. u. zw. ſowohl in der urſprünglichen als auch in der jetzigen Faſſung, die nicht durchwegs eine Verbeſſerung bedeutet. Entſprechend dem Zwecke der Gew. O. wird hinſichtlich des in ihr enthaltenen A. die beſ. Beziehung zum Arbeitgeber in den Vordergrund geſtellt und von „Hilfsarbeitern" und ihren Kategorien geſprochen. Doch findet ſich daneben auch die Bezeichnung „Arbeiter" u. zw. einerſeits um die Arbeitnehmer ſchlechthin zu bezeichnen (Bedrückung der Arbeiter § 133, Naturalbezahlung der Arbeiter § 78, Arbeiterverzeichniſſe, Arbeiterkategorien § 88 a, Behandlung der Arbeiter im Erkrankungsfalle § 88 a, lit. f), anderſeits um einen Ausdruck für beſ. Arten von Arbeitsleiſtungen zu finden, z. B. „Lohnarbeit niederer Art" (Taglöhnerarbeit) nach dem Wortlaute des Kundmachungspatentes. In neueren G. tritt dagegen die Bezeichnung „Arbeiter" mehr in den Vordergrund, ſo namentlich in den G. über die Unfallverſicherung u. Krankenverſicherung der „Arbeiter", im G. über die Sonntagsruhe, wo zumeiſt, aber noch nicht durchwegs von „Arbeitern" u. „Arbeiterſchaft" geſprochen wird. Was andere Berufsgruppen anbelangt, ſo wird entweder die in denſelben übliche beſ. Bezeichnung gewählt oder das Wort Arbeiter mit einem Zuſatz (Bergarbeiter uſw.). Nach alledem iſt alſo von einem feſtſtehenden geſetzl. Sprachgebrauch keine Rede, es läßt ſich nur ſagen, daß unſere Geſetzgebung von Arbeitern nur mit Beziehung auf wirtſchaftl. Betätigungen und darüber hinaus auf ganz einfache Handdienſte ſpricht und daß ſie dieſen Begriff auf das Dienſtbotenverhältnis und auf die höheren und öffentl. Dienſtleiſtungen zumeiſt nicht bezieht. Sonach ſind als Arbeiter im allg. die Arbeitnehmer in Bergbau, Gewerbe, Handel u. Verkehr zu verſtehen und in der Landwirtſchaft nur ſoweit, als ſie nicht Dienſtboten ſind, obgleich auch dies nicht ganz feſtſteht.

II. **Die Grundlagen des A.** ſind zunächſt bezüglich der allgemeinſten Elemente unſerer Staats- u. Menſchenrechte die perſönl. Freiheit des Arbeiters und die Selbſtverantwortlichkeit jedes Individuums ſich und die familienrechtlich abhängigen Perſonen — wenn keine andere Subſiſtenz vorliegt — durch Arbeit zu erhalten. Ein „Recht" auf Arbeit beſteht in gar keiner Weiſe. Wohl aber beſteht eine Pflicht zur Arbeit, wenn die Selbſterhaltung des arbeitsfähigen Individuums nur mittels derſelben zu erzielen iſt. Wer die Pflicht zur Arbeit verletzt, verfällt als „Arbeitsſcheuer" u. „Landſtreicher" der Strafe (ſ. Art. Landſtreicherei u. Bettel). Ob es dem einzelnen, die Arbeitsfähigkeit vorausgeſetzt, möglich iſt, der Pflicht zur Arbeit nachzukommen, darum kümmert ſich die Geſetzgebung nicht, da ſie von der Anſicht ausgeht, daß für jeden Arbeitsfähigen u. Arbeitswilligen Arbeit vorhanden ſei, eine Anſicht, die heute — auch vielleicht ehedem — nicht zutrifft (ſ. hierüber Art. Arbeitsvermittlung). Für den Fall der Unmöglichkeit der Anwendung der Arbeitskraft des Arbeitswilligen u. -fähigen im Falle von Arbeitsmangel tritt als letztes geſetzl. Refugium das Armenrecht ein. Dieſe allg. Grundlagen des A. wurzeln in den allgemeinſten Grundlagen des öffentl. Rechtes und haben eine beſ. Ausgeſtaltung als A. überh. nicht erfahren.

Seitdem das Arbeitsverhältnis nach Wegfall perſönl. Beſchränkungen rechtlich frei von Perſon zu Perſon geſchloſſen wird, fällt es unter die Form des Vertrages. Es nähert ſich dem Vertrage des bürgerl. Rechtes umſomehr, je mehr Freiheit den vertragſchließenden Parteien beim Abſchluſſe gewährleiſtet iſt. Dagegen entfernt es ſich von dieſem Vertragsbegriffe um ſo weiter, je mehr der Inhalt des Vertrages von dritter Seite beſtimmt wird. Für die heutige Rechtslage beſteht hinſichtlich dieſes rechtsförml. Momentes der Grundſatz, daß die Beſtimmung des Vertragsinhaltes nicht vollſtändig den Parteien überlaſſen iſt, jedoch die Beſtimmung des Lohnes jedenfalls der freien Übereinkunft überlaſſen bleiben müſſe.

Die Rechtsordnung hat nicht nur das Interesse, das Arbeitsverhältnis als wirtschaftl. Beziehung von Arbeitgeber u. Arbeitnehmer zu regeln und hiefür Rechtsformen zu schaffen, welche die Wahrung der beiden Interessensphären ermöglichen. Es handelt sich ihr auch um die in Rede stehenden Interessen vom Standpunkte des Staatsganzen, wovon sowohl die Arbeitnehmer u. Arbeitgeber, aber auch die gesamte übrige Bevölkerung Teile bilden. Was im allg. hinsichtlich der Bedeutung eines jeden Bevölkerungsteiles im Staatsganzen gilt, ist auch von der Schichte der Arbeitnehmer zu sagen: von der Bedeutung, welche die allg. Überzeugung der Arbeiterklasse für das Volksganze zuerkennt, hängt die Ausgestaltung des Arbeiterrechtes als Bestandteil des öffentl. Rechtes ab.

Dieses A. als Bestandteil des öffentl. Rechtes ist in seinem Wesen von der Eigenart des wirtschaftl. Arbeitsverhältnisses beherrscht. Was volkswirtschaftlich als die Beziehung des einzelnen Arbeitgebers zum Arbeitnehmer erscheint, tritt uns im öffentl. Recht als die Beziehung der Klasse der Arbeitgeber zu der Klasse der Arbeitnehmer entgegen. Beide bilden eine nahe zusammenhängende Gruppe im Volksganzen und diese Vereinigung selbst einen rechtsgestaltenden Faktor; das ist das soziale Moment im A., und dessen Bedeutung ist derzeit eine so große, daß die weitaus meisten und wichtigsten Arbeitsrechtsverhältnisse ausschließlich oder vorwiegend aus dem sozialen Momente heraus, d. h. aus der gegenseitigen Beziehung zweier Volksklassen heraus geregelt worden sind. Gegenüber diesem sozialen Momente treten die anderen zurück, d. i. einerseits das allg. staatsbürgerl. Recht in seiner bes. Beziehung auf die Arbeiterqualität des Untertanen und anderseits das staatliche, welches die Gesamtkräfte des Staates den einzelnen Zwecken, hier speziell der Forderung der Arbeiterklasse dienstbar macht.

III. **Die Kodifizierung des A.** Von einer einheitlich oder auch nur nach größeren Gesichtspunkten sich vollziehenden Kodifizierung eines A. ist in unserer Gesetzgebung so wenig die Rede wie in anderen. Wir finden das Arbeiterrecht zumeist als Bestandteil fast aller Kodifikationen größerer Rechtsgebiete und in geringem Umfange durch bes. G. geregelt.

1. Die wichtigsten größeren G., in denen das A. mitbehandelt wird, sind:

a) Das allg. bürgerl. Gesetzbuch mit dem Gerichtsverfahren und dem Handelsgesetze rücksichtlich des Vertragscharakters des Arbeitsverhältnisses. Die Bedeutung dieses Gesichtspunktes ist in steter Abnahme gegenüber jener des folgenden Gesichtspunktes; die bezügl. Partien des a. b. G. B. sind dem Gegenstande überh. nie gewachsen gewesen und heute ganz rückständig.

b) Die G. über die speziellen Berufszweige und deren Stellung im Erwerbsleben, d. i. insbes. die Gew. O. samt den verwandte Gebiete betreffenden Berggesetzen, Eisenbahngesetzen, Seewesenvorschriften usw., ferner die Gesindeordnungen für landwirtschaftliche u. Haus-Dienstboten, Winzerordnungen usw. Diese „Ordnungen" und G. gehen vom Standpunkte der Arbeitgeber aus und regeln das Verhältnis der Unternehmungen resp. Unternehmer untereinander zum Staate, zum Publikum und zu den Arbeitnehmern. Diese G. ziehen dem Geltungsbereiche des a. b. G. B. für den Arbeitsvertrag und der Vertragsfreiheit Grenzen. Ursprünglich nahm das Arbeiterrecht innerhalb dieser G. einen bescheidenen Platz ein, der soziale Belang war gering, seine Bedeutung wuchs jedoch allmählich u. zw. mit der Tendenz zur Förderung der Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiterschutz).

c) Die sozialen G., d. h. jene, welche die Lösung staatl. Probleme aus dem Gruppengedanken der vereinigten Klassen der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer bezwecken, so insbes. die soziale Versicherung und das soziale Gerichtswesen (Gewerbegerichte). Diese sind von der Gruppierung nach Berufsarten grundsätzlich unabhängig, wenngleich sie tatsächlich eventuell nur bestimmte volkswirtschaftl. Berufe umfassen. In ihnen neigt die Wagschale der Interessen entschieden zugunsten der Arbeitnehmer und die soziale Struktur der G. bedeutet nur die Form, wie ein öffentl. Zweck zugunsten der Arbeitnehmer ohne Inanspruchnahme der Gesamtheit zu erreichen sei.

d) Außer diesen drei wichtigsten Arten von Kodifikationen, in denen das Arbeiterrecht implizite behandelt ist, kommen dann in geringfügigerem Maße andere in Betracht, welche allg. staatsbürgerliche oder staatl. Betätigungen regeln und darin auf die Arbeitnehmer in spezieller Weise Bezug nehmen, wie z. B. die Berücksichtigung der Arbeiterqualität oder des Arbeitsmoments ausgesprochener- oder unausgesprochenermaßen im Wahlrechte, Vereins- u. Versammlungsrechte, Steuerrechte (Personaleinkommensteuerbenefizien, Versicherungsgesellschaften von Arbeitern).

2. Die speziellen Arbeitsgesetze, d. h. solche G., welche ausschließlich zu dem Zwecke bestimmt sind, um irgend eine Angelegenheit der Arbeitsbetätigung zu regeln, entstammen erst der jüngsten Zeit und sind noch recht spärlich vorhanden; hieher gehören die bestehenden und geplanten G. über Arbeitsvermittlung, über Steuerbegünstigungen der Arbeiterwohnhäuser, über berufständische Vertretung der Arbeiter (Arbeiterkammern, Arbeiterausschüsse, Einigungsämter, Arbeitsbeirat), über Arbeitsstatistik, über Lohnprivilegien im Exekutionsverfahren u. dgl. m.

Aus vorstehender Übersicht ergibt sich die eine große Schwierigkeit u. Mangelhaftigkeit des A., welche in der Zersplitterung der Rechtsquellen und in der dadurch naturgemäß gegebenen Verschiedenheit der Behandlung, hervorgerufen durch die verschiedenen Zwecke der einzelnen G., begründet ist. Wenn es auch naturgemäß ausgeschlossen ist, daß die einzelnen das A. zumeist indirekt betreffenden G. einander widersprechen könnten, so liegt doch darin eine bedeutende Erschwerung, daß für einzelne Gebiete mehrere Vorschriften zu Rate zu ziehen sind; auch erscheint die Gefahr, daß Lebensgebiete ohne gesetzl. Regelung bleiben, bei einem solchen kodifikatorischen Zustand sehr nahe.

Dieser ganz unbefriedigende Zustand der legislativen Technik äußert seine Einwirkung auch auf

die Darstellung des A. im vorliegenden Staatswörterbuche. Da die Darstellung aus praktischen Gründen eine gewisse Anlehnung an die legislative Verteilung des Stoffes des A. suchen und einer rein theoretischen Behandlung ausweichen muß, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß ein und dasselbe Gebiet mehrmals zur Sprache kommen muß u. zw. jeweilig nach dem bes. Standpunkte u. Zwecke der einzelnen Kodifikation (so z. B. die Art. Arbeitsvertrag, Arbeiterschutz und gewerbl. Hilfsarbeiter), wobei Wiederholungen unvermeidlich sind.

Es ist als eine der weitausgreifendsten kodifikatorisch-methodischen Aufgaben unserer Gesetzgebung zu bezeichnen, dem Gedanken des A. innerhalb des Gesamtkomplexes unserer Gesetzgebung gerecht zu werden. Dies dürfte zunächst dadurch, daß die den speziellen Berufszweigen gewidmeten G., so insbes. die schon nahezu unübersichtlich gewordene Gew. O. in zwei Teile zerlegt werden, wovon der eine jeweilig dem gewerbepolit. und der andere dem arbeitspolit. Inhalte entspricht. Daneben würde die Gesetzgebung namentlich die neu auftretenden spezieller zu erfassenden Gebiete durch bes. Arbeitsgesetze zu regeln haben.

IV. **Gliederung des Stoffes.** Das Arbeiterrecht gliedert sich in das *allgemeine*, welches hinsichtlich der gesamten Schichte der Arbeiter schlechthin gilt, und in das für die einzelnen Berufsgruppen bestimmte *besondere* Arbeiterrecht, ferner in anderer Hinsicht einerseits in das *materielle* und anderseits in das *formelle* Arbeiterrecht, welch letzteres die Vorkehrungen für die Erzwingbarkeit der Normen des materiellen Rechtes enthält. Der vorliegende Sammelartikel A. beabsichtigt nun die zum *allgemeinen Arbeitsrecht* u. zw. zum *materiellen* Teile desselben gehörigen Materien zur Darstellung zu bringen, während der Stoff des formellen Teiles ebenso wie das bes. A. der Berufsgruppen der Darstellung in selbständigen Einzelartikeln überlassen ist. Und zwar erscheint der gesamte Stoff des A. im Staatswörterbuch in nachstehender Weise aufgeteilt:

I. Allg. Teil.

A. Arbeitsvertrag.
B. Koalitionen.
C. Arbeitseinstellungen u. Aussperrungen.
D. Arbeitsvermittlung.
E. Arbeitsschutz.
F. Arbeiterkrankenversicherung.
G. Arbeiterunfallversicherung.
H. Arbeiterwohnungsgesetz.
J. Organisation der Arbeiter (freie).
K. Arbeiterkammern, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter (Versuche einer Organisation von Staats wegen).
L. Arbeitstatistik u. Arbeitsbeirat.

II. Bes. Teil. Die Gliederung der Arbeitsverhältnisse ergibt sich zunächst aus den großen volkswirtschaftl. Hauptberufsgruppen der Bevölkerung u. zw. in folgender Weise: Die Rechtsverhältnisse der landwirtschaftlichen und Haus-Dienstboten werden im Art. „Dienstbotenrecht", jene der „Bergbauarbeiter" im Art. „Bergbau", die „Gewerbl. Hilfsarbeiter" im Sammelartikel „Gewerbe" und ferner unter „Heimarbeit" behandelt; auf die Arbeit im Verkehrswesen beziehen sich Abschnitte der Art. „Eisenbahnen" u. „Seewesen", auf die Beschäftigung im „Handel" der Art. gleichen Namens. Der Rest jener Arbeitnehmer, d. i. jene, deren Rechtsverhältnisse überh. nicht öffentlich-rechtlich geregelt sind, sondern ausschließlich von dem a. b. G. B. erfaßt werden, gelangt als „Dienstverhältnisse nach dem a. b. G. B." zur Darstellung. Auf die Arbeiter in Staatsgewerben (insbes. Monopolen) beziehen sich unter anderen die Art. „Tabakmonopol" u. „Salzmonopol". Das öffentl. Recht bleibt jedoch bei dieser mehr einheitl. Behandlung großer volkswirtschaftl. Hauptberufsgruppen nicht stehen, sondern spezialisiert dieselben in mehr oder minder weitgehender Weise, wobei nicht selten auch die Arbeitsverhältnisse zu einer bes. Regelung gelangen; auf eine solche weitergehende Spezialisierung beziehen sich, insoweit auch die Arbeitsverhältnisse von Relevanz sind, die Art. „Winzer", „Baugewerbe", „Wasserstraßengesetz", „Hausierhandel" u. a. m.

III. *Formelles Recht.* Das formelle A. betrifft zunächst Einrichtungen der Staatsaufsicht, vgl. Art. „Gewerbeinspektion"; ferner die Lösung der aus dem Arbeitsverhältnisse hervorgehenden Konflikte, welche entweder die Arbeitsverhältnisse überh. umfassen, s. Art. „Dienststreitigkeiten", oder beruflich spezialisierte, wie z. B. „Gewerbegerichte"; endlich die Stellung der Arbeiter im Zivilprozesse resp. Exekutionsrechte überh., wie z. B. das Exekutionsprivileg des Lohnes.

E. Mischler.

A. Arbeitsvertrag.

Einleitendes.

1. Arten des Arbeitsvertrages.

I. Der A. im a. b. G. B. — II. Der gewerbl. A.: a) Begriff u. Umfang der Gewerbetreibenden; b) gewerbl. Hilfsarbeiter; c) Zusammenfassung. — III. Der handelsrechtl. A. — IV. Der bergrechtl. A. — V. Der eisenbahnrechtl. A. — VI. Der seerechtl. A. (Heuervertrag). — VII. Der Gesindevertrag. — VIII. Der Lehrvertrag. — IX. Reformbestrebungen.

2. Rechtsquellen.

3. Form u. Inhalt des Arbeitsvertrages.

I. Der Vertragsabschluß: 1. Persönl. Fähigkeit: a) Die Ehefrau; b) Wöchnerinnen; c) Unmündige u. Minderjährige; d) Einschränkungen des Verfügungsrechtes der Eltern und Beschränkungen der Unternehmer durch Spezialgesetze. 2. Das Arbeitsbuch (Seedienstbuch, Dienstbotenbuch) beim Vertragsabschluß. 3. Formen des Vertragsabschlusses. — 4. Sonstiges über den Vertragsabschluß. — II. Das Zustandekommen des Vertragsinhaltes: 1. Die Vertragsfreiheit. 2. Der gesetzl. Zwangsinhalt. 3. Parteienwille und gesetzl. Subsidiarinhalt. 4. Fiktiver Parteienwille, die Arbeitsordnungen. — III. Rechte u. Pflichten aus dem A.: 1. Die Arbeitsleistung und ihre gesetzl. Einschränkung. 2. Der Arbeitslohn (Entgelt): a) Lohneinkommen u. Lohnberechnung; b) Lohnzahlungsfristen; c) Art des Entgelts (Bargeld, Naturalien usw.); d) Gewinnbeteiligung als Lohnform. 3. Sorge für die körperl. Sicherheit des Arbeiters: a) Betriebssicherheit u. Werkstättenhygiene; b) die Schadenersatzpflicht des Unternehmers; c) die Beistellung von Arbeiterwohnungen. 4. Konventionalstrafen. 5. Rechte u. Pflichten aus dem Lehrvertrage. — IV. Vertragsdauer. — V. Vertragsauflösung: 1. Arten der Vertragsauflösung: a) Normale Vertragsauflösung bei befristeten u. unbefristeten A.; b) abnormale Vertragsauflösung; c) vertragswidrige Auflösung des A. (Kontraktbruch). 2. Wirkungen der Vertragsauflösung: a) Ersatzleistung bei nicht normaler Vertrags-

lösung; b) Ersatzleistung u. Straffolgen beim Kontraktbruch; c) Konkurrenzklausel; d) Arbeitsbuch u. -Zeugnis bei der Vertragsauflösung.

4. Tarifvertrag.

I. Abgrenzung u. Zweck. — II. Geschichte u. Inhalt der österr. Tarifverträge. — III. Gemeinsame Organe. — IV. Der Tarifbruch.

Einleitendes.

Von ökonomischen, sozialpolit. und volkshygienischen Gesichtspunkten kommt dem A. unter den Rechtsinstituten der bürgerl. Gesellschaft die einschneidendste Bedeutung zu. Auf der Unterscheidung einer Klasse der Unternehmer und der Arbeiter basiert in Produktion u. Distribution der volkswirtschaftl. Aufbau. Unter den Arbeitern stehen an Zahl u. Bedeutung diejenigen im Vordergrunde, deren ausschließl. Beruf die entgeltl. Leistung von Arbeiten für Unternehmer ist. Nächst diesen rangiert eine nicht unerhebl. Zahl von Personen mit selbständigem Erwerb, die ein Nebeneinkommen aus dem gelegentl. Eingehen von A. von längerer oder kürzerer Dauer ziehen. Die Volks- u. Berufszählung erfaßt vor allem die erste Kategorie von Arbeitern. Am 31 XII 1900 wurden in Landwirtschaft, Industrie, Handel u. Verkehr 5,271.000 Arbeiter (Angestellte, Arbeiter, Taglöhner) und 479.000 häusl. Dienstboten gezählt, die mit ihren nicht erwerbstätigen Angehörigen wohl an 10 Millionen Köpfe, annähernd 40% der Bevölkerung, umfassen. Durch die große Zahl der Erwerbstätigen, deren ökonomische Existenz auf dem Abschluß von A. aufgebaut, ist die volkswirtschaftl. Bedeutung dieses Rechtsinstitutes genügend gekennzeichnet.

Die Arbeitskraft, deren entgeltl. Überlassung an den Unternehmer Gegenstand des A. ist, ist untrennbar mit der Person des Arbeiters verknüpft. Sie bildet das einzige Vermögen der proletarischen Dienstnehmer. Diese sind auf dem Arbeitsmarkt mit ihrem Angebot in der Regel gegenüber der Nachfrage der Dienstgeber, den Besitzern der Produktionsmittel, im Nachteil. So gerät denn die Arbeiterklasse bezüglich ihrer Arbeitsbedingungen, aber auch rücksichtlich ihrer staatsbürgerl. Rechte in Abhängigkeit von der Unternehmerklasse. Der privatrechtl. A. erhält damit einen öffentlich-rechtl. Einschlag. Von staatlichen und sozialen Gesichtspunkten zeigt sich die Unhaltbarkeit der Vertragsfreiheit, die Notwendigkeit einer sozialpolit. Behandlung des A.

Die Rückwirkung des Arbeitsverhältnisses auf die Volksgesundheit zeigt nicht minder die öffentlich-rechtl. Bedeutung des A. Durch die Art der gewerbl. Arbeit werden Gefahren für die körperl. Sicherheit hervorgerufen (Betriebsunfälle, Berufskrankheiten). Unhygienische Werkstätten beeinträchtigen die Gesundheit der Arbeiter. Niedriger Lohn bewirkt Unterernährung in der Arbeiterfamilie, drängt dieselbe in engen, sanitätswidrigen Wohnungen zusammen. Überlange Arbeitszeit gefährdet die werdende wie die heranwachsende Generation.

All das beweist, daß die Behandlung des A. nach den gleichen Grundsätzen, wie sie bei sonstigen Vertragstypen herrschen, für die Dauer nur unter Gefährdung des Gesamtwohles möglich ist. So werden wir denn im Verlaufe der Darstellung finden, daß auf dem Gebiete des A. neben den privatrechtl. Gesichtspunkten auch öffentlich-rechtliche nach Geltung ringen; nicht immer freilich im Interesse der Schwachen, vielfach noch zum Schutze überkommener oder neu entstandener Vorrechte der Dienstgeber gelangen sie zu dieser Geltung.

1. Arten des A.

I. **Der A. im a. b. G. B.** Der ökonomischen Bedeutung des A. entspricht die knappe Behandlung, die derselbe im a. b. G. B. (XXVI. Hauptstück, §§ 1151—1174) erfährt, durchaus nicht. Nach dem a. b. G. B. entsteht ein Lohnvertrag, wenn jemand sich zur Dienstleistung oder zur Verfertigung eines Werkes gegen einen Lohn in Geld verpflichtet (§ 1151). Diese Begriffsbestimmung ist unzulänglich, weil die Gegenleistung keineswegs bloß in Geld bestehen muß; nach § 1173 kann vielmehr auch eine Sache oder eine Handlung als Entgelt vereinbart werden. Für das Gebiet des österr. Rechtes unterliegt es keinem Zweifel, daß die ausdrückliche oder stillschweigende Zusage eines Entgeltes ein Essentiale des A. ist. Ist der Lehrvertrag von diesem Gesichtspunkte als A. aufzufassen? Das Lehrverhältnis zeigt juristisch einen zwiespaltigen Charakter: Der Lehrer ist zugleich Arbeitnehmer (als Erteiler des Unterrichtes) und Arbeitgeber (für den der Lehrling Dienstleistungen auszuführen hat); das gleiche gilt vom Lehrling. Es liegt sonach jedenfalls ein A. vor. Gegenstand des A. kann nur menschl. Tätigkeit sein, die zur Befriedigung menschl. Bedürfnisse geeignet ist (Lotmar). Das a. b. G. B. unterscheidet den Dienstvertrag, bei dem jemand sich zur Dienstleistung verpflichtet (locatio conductio operarum) von dem Werkvertrag (locatio conductio operis), bei dem die Verfertigung eines Werkes übernommen wird.

Eine spezialrechtl. Ausgestaltung hat der A. bes. in den letzten Dezennien erfahren. In einigem Zusammenhang mit derselben steht die Terminologie, wie sie der berufl. Gliederung und der sozialen Schichtung der österr. Berufszählung zu Grunde gelegt wird. Als Hauptberufsklassen werden danach unterschieden: a) Land- u. Forstwirtschaft, b) Industrie, c) Handel u. Verkehr, d) öffentl. Dienst und freie Berufe. Innerhalb der unselbständigen Berufstätigen erfolgt die Unterscheidung in Angestellte, Arbeiter, Taglöhner u. Mithelfer, zu welchen dann noch die Hausdienerschaft als bes. Kategorie von Arbeitnehmern außerhalb der Berufsklassen kommt. Bald an die Berufsgliederung, bald an die soziale Schichtung schließen sich die einzelnen mehr oder weniger ausgebildeten spezialrechtl. Typen des A. an, von welchen im nachfolgenden behandelt werden sollen: II. der gewerbl. A., III. der handelsrechtl. A., IV. der bergrechtl. A., V. der eisenbahnrechtl. A., VI. der seerechtl. A. (Heuervertrag), VII. der Gesindevertrag, VIII. der Lehrvertrag.

II. **Der gewerbl. A.** Der gewerbl. A. ist quantitativ wie qualitativ der wichtigste spezialrechtl. Typus: Ersteres, weil er sich auf den größten Kreis von Arbeitern erstreckt, letzteres, weil er die fortschreitende sozialpolit. Tendenz am kräftigsten zum

Ausdruck bringt. Welche Unternehmer u. Arbeiter unterliegen den Normen des gewerbl. A.?

a) Gewerbetreibende. Gewerbetreibende (gewerbl. Arbeitgeber), für die die Bestimmungen der Gew. O. gelten, sind — mit den später anzuführenden Ausnahmen — alle Inhaber der gewerbemäßigen, d. h. mit einer auf Gewinn gerichteten Absicht betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen (Waren), den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen u. Arbeiten zum Gegenstand haben, gleichgültig, ob sie von physischen oder juristischen Personen betrieben werden (Art. IV K. P. zur Gew. O. und § 3 Gew. O.). Es gehören sonach hieher Unternehmer aus der Berufsklasse der Industrie, des Handels und des Verkehres. An die Stelle des Unternehmers drängt sich, bes. beim Baugewerbe, der Subunternehmer bei Abschluß des A., oder es wird an Stelle des wirkl. Unternehmers eine zahlungsunfähige Person vorgeschoben. Wer ist dann als Vertragsteil aufzufassen? Als gewerbl. Unternehmer kann nur jener in Betracht kommen, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird; gewerberechtlich mag als Unternehmer nur jener angesehen werden, auf dessen Namen das Gewerbe bei der Gewerbebehörde angemeldet wird. Danach ist die G. G. E. Nr. 561 falsch, die den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt; sie setzt die ökonomische Seite der Unternehmerqualität gegenüber der formalen hintan. Dagegen sind Subunternehmer, Partieführer, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, lediglich als Hilfsarbeiter des Bauunternehmers zu betrachten und die von ihnen abgeschlossenen Lohnverträge als im Namen des Bauunternehmers abgeschlossen anzusehen (G. G. E. Nr. 414). Der Unternehmer haftet für den Lohn der von einem Partieführer aufgenommenen Arbeiter, auch wenn diesem allein vereinbarungsgemäß die Aufnahme u. Entlohnung der Arbeiter zustand (G. G. E. Nr. 413); entgegengesetzt, aber völlig unrichtig (G. G. E. Nr. 74 u. 525).

Als gewerbl. Unternehmungen gelten nicht: 1. Die gesamte Hausindustrie, die von der Einreihung unter die Gewerbe überh. ausgeschlossen ist. Als Hausindustrie wird jene gewerbl. Produktivtätigkeit betrachtet, die nach örtl. Gewohnheit von Personen in ihren Werkstätten, entweder nur persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes und unter Ausschluß von gewerbl. Hilfsarbeitern, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, ausgeübt wird. Diese Ausschließung der Hausindustrie übt nach zwei Richtungen Wirkungen aus. Zwar werden, wie selbstverständlich, zwischen dem Unternehmer und dem Hausindustriellen A. abgeschlossen, so in der Hausweberei, Kleiderkonfektion, Glasperlenerzeugung usw. Auf diese Verträge finden jedoch die spezialrechtl. Normen der Gew. O. keine Anwendung. Dies wird dadurch erreicht, daß dem ökonomisch unverkennbar mit allen Unternehmerqualitäten bekleideten Industriellen diese vom G. aberkannt werden, während der wirtschaftlich als Lohnarbeiter sich darstellende Hausindustrielle als Unternehmer erklärt wird. Beides zu dem Zwecke, um den A. von der spezialrechtl. Regelung auszuschalten. Schärfer wird der Begriff des Hausindustriellen im K. V. G. präzisiert, indem er als selbständiger Arbeiter bezeichnet wird, woraus der V. G. (E. 25 IV 1902, Z. 3808) folgert, dies sei das entscheidende Merkmal, wodurch sich der Hausindustrielle vom unselbständigen Heimarbeiter unterscheidet, der ein gewerbl. Hilfsarbeiter sei. Die Selbständigkeit erblickt der V. G. noch keineswegs in dem Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte und in der dadurch bedingten Freiheit bezüglich der Arbeitszeit, die sich ja auch aus dem Verhältnisse des Akkordlohnes ergeben könne (Erk. 12 IV 1901, Z. 2870).

2. Die Monopole u. Regalien des Staates (Salz, Tabak, Schießpulver), die Propinations- u. Mühlenrechte (Art. VIII K. P.). Die Verwaltung des Tabakmonopoles hat sich jedoch freiwillig den wesentl. Normen der Gew. O. bezüglich des A. unterworfen.

3. Die land- u. forstwirtschaftl. Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben und ohne Landwirtschaft nicht gedacht werden können, dann der den Besitzern von Wein- u. Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses (Art. V, lit. a, K. P.).

4. Die gewerbl. Arbeiten öffentl. Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Korrektionsanstalten.

5. Auf dem Gebiete des Handels: Die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs- u. Rentenanstalten, Sparkassen; Handelsmakler, Hausierhandel u. Wandergewerbe.

6. Auf dem Gebiete des Verkehres: Die Eisenbahn- u. Dampfschiffahrtunternehmungen, die den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtbetriebe auf dem Meere, Unternehmungen von ständigen Überfuhren, Schwemm- u. Flößeranstalten, die Seefischerei.

7. Auf dem Gebiete der freien Berufe: Die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste mit Ausschluß der Kunstgewerbetreibenden; die Geschäfte der Advokaten, Notare, Ingenieure, der privaten Geschäftsvermittler; die Ausübung der Heilkunde, die Unternehmungen von Heilanstalten, das Apothekenwesen, das Veterinärwesen; die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und der sich hierauf beziehenden Anstalten; die Unternehmungen öffentl. Belustigungen u. Schaustellungen aller Art, Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben.

Werden von den in Art. V K. P. zur Gew. O. (hier sub 1, 3—7) aufgeführten physischen oder juristischen Personen neben den von den Vorschriften der Gew. O. ausgenommenen Beschäftigungen auch noch andere Gewerbeunternehmungen betrieben, so gelten sie bezüglich dieser als Gewerbetreibende im Sinne der Gew. O. (§ 73, Abs. 2).

b) Gewerbl. Hilfsarbeiter. Während die Gew. O. in ihrer ursprüngl. Fassung (1859) zu den gewerbl. Arbeitern nur Handlungsdiener, Gesellen u. Fabriksarbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes

rechnet, Kellner, Fuhrknechte u. Personen für untergeordnete Hilfsdienste als Gesinde ansieht, erweitert die Gewerbenovelle 1885 den Begriff des gewerbl. Hilfsarbeiters sehr wesentlich. Darunter versteht § 73 alle Arbeitspersonen, die bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters u. Geschlechtes, u. zw. α) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.); β) Fabriksarbeiter; γ) Lehrlinge; δ) Arbeitspersonen, die zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden. Man pflegt als regelmäßige Beschäftigung jene anzusehen, die nicht häufige Unterbrechungen erfährt. Danach würde überall dort, wo durch chronische Wirtschaftskrisen, durch Überfüllung des Arbeitsmarktes, ja selbst durch die Natur des Saisongewerbes oder aber durch langwierige Krankheit des Arbeiters eine zeitlich unregelmäßige Arbeit bewirkt wird — als Beispiel sei die übliche aushilfsweise Beschäftigung von Friseurgehilfen vor Sonn- u. Feiertagen, von Kellnern an Sonn- u. Feiertagen, von Bäckern usw. angeführt — von gewerbl. Hilfsarbeitern nicht die Rede sein können. Dies stände mit den wirtschaftlichen und sozialpolit. Erfordernissen, ebenso wie mit der Absicht des Gesetzgebers in Widerspruch, der in der Gew. O. den A. aller qualifizierten und der überwiegenden Mehrzahl von nichtqualifizierten gewerbl. Hilfsarbeitern zu regeln beabsichtigt. „Regelmäßige" Beschäftigung im Sinne des G. liegt dann vor, wenn die Arbeit die entscheidende Quelle für die Ernährung des Arbeiters bildet, mag diese Quelle aus sachlichen (Krise, Saisongewerbe) oder persönl. (Krankheit) Gründen auch noch so spärlich fließen. Damit steht die G. G. E. Nr. 249 wenigstens nicht im Widerspruch.

Im Gegensatz zu den von der Gew. O. bestimmten Altersgrenzen erklärt § 73 für die Qualität als gewerbl. Hilfsarbeiter das Alter als gleichgültig. Wir werden später sehen, daß die Verwendung von Kindern und jugendl. Personen im Widerspruch mit den gesetzl. Normen neben Strafbarkeit des Unternehmers auch relative Nichtigkeit des A. bewirkt. Den gewerbl. Hilfsarbeitern sind nach dem G. 11 VI 1901, R. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen, alle bei den hier in Frage kommenden Bauten beschäftigten Kategorien von Arbeitern gleichzuhalten.

Als gewerbl. Hilfsarbeiter sind **nicht** anzusehen:

1. Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl. (§ 73, Abs. 3). Bei Durchführung des VII. Hauptstückes der Gew. O. und Konstituierung der Gehilfenversammlungen wurde man vor die Frage gestellt, wie die Scheidung zwischen den in § 73, lit. a, als gewerbl. Hilfsarbeiter erklärten Handlungsgehilfen und den in § 73, Abs. 3, von den Vorschriften der Gew. O. eximierten Buchhaltern, Kassieren usw. durchzuführen sei. Welche Gruppen von Handlungsgehilfen sollten als Genossenschaftsangehörige angesehen werden und an den genossenschaftl. Institutionen teilnehmen und welche von denselben ausgeschlossen bleiben? Damit entschied man implizite auch über die Anwendbarkeit des VI. Hauptstückes. Es war nun keine Handhabe gegeben, Buchhalter, Kassiere, Disponenten u. Prokuristen von den Genossenschaften auszuschließen, in welchen dann nur die Verkäufer geblieben wären. Die Praxis der Verwaltungsbehörden wählte einen Weg, der im vollen Gegensatze zu dem G. steht. Beim Handelsgewerbe sieht man von der Anwendung der Ausnahmsbestimmung des § 73, Abs. 3, ab, während bei Industriebetrieben Buchhalter, Kassiere und sonstige Personen für höhere Dienstleistungen sowohl von den Vorschriften des VI. wie des VII. Hauptstückes der Gew. O. ausgenommen werden.

2. Personen, die „Lohnarbeiten der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit usw.)" verrichten. Nach der Fassung der Gew. O. 1859 konnte die Bestimmung als unklar nicht bezeichnet werden. Seit 1885 unterscheidet das G. zwischen Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, und für Lohnarbeiten der gemeinsten Art. Hier die Grenzlinie zu finden, ist so schwierig, weil die Berechnung u. Bezahlung eines Taglohnes als sicheres Kriterium keineswegs mehr angesehen werden kann. Die Judikatur der Gewerbegerichte ist in der Tat eine schwankende. Bald ist der beim Baue mit dem Abladen u. Verschütten der Erde gegen Taglohn beschäftigte Arbeiter **nicht** als gewerbl. Hilfsarbeiter anzusehen (G. G. E. Nr. 161), gilt dasselbe für einen mit Ziegelabtragen beschäftigten Taglöhner (G. G. E. Nr. 160); bald soll im Gegensatze dazu nicht die Art der Arbeit, sondern das Moment der regelmäßigen Verwendung einer Arbeitsperson beim Gewerbe, ohne Rücksicht auf die Qualifikation der geleisteten Arbeit für die Begründung des Charakters als gewerbl. Hilfsarbeiter entscheidend sein (G. G. E. Nr. 495). Wir neigen dieser letzteren Auffassung umsomehr zu, als sonst nicht abzusehen wäre, welche Art unqualifizierter Arbeiter als zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendet angesehen werden könnte. Als Beispiel kann angeführt werden, daß die Personen, die bei Gastwirten vorübergehend Eis auf- u. abladen, unter Art. V, lit. d K. P. zur Gew. O., fallen.

3. Personen, die in Unternehmungen beschäftigt sind, welche der Gew. O. nicht unterliegen.

c) Zusammenfassung. Die volkswirtschaftliche und juristische Terminologie decken sich sonach nicht. Nicht alle gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen gelten als gewerbl. Unternehmungen, nicht sämtliche mit der Veräußerung der Arbeitskraft ihren Erwerb findenden Personen gelten als gewerbl. Hilfsarbeiter. Nach positivem Recht ist ein Kreis von Unternehmungen und von Hilfsarbeitern, bei letzteren wegen höherer oder minderer Wertung ihrer Leistungen, von den Bestimmungen der Gew. O. eximiert. Voraussetzung für das Zustandekommen eines gewerbl. A. ist, daß derselbe zwischen einem Gewerbetreibenden und gewerbl. Hilfsarbeiter im Sinne der Gew. O. abgeschlossen wird. Es muß aber noch dazu kommen, daß die Leistung von ge-

werbl. Arbeiten, d. h. von solchen, die im Gewerbebetriebe erforderlich sind, Gegenstand der Vereinbarung ist. Eine Köchin ist gewerbl. Hilfsarbeiterin, wenn sie im Gewerbebetriebe eines Gastwirtes die Leistung von Arbeiten in der Küche übernimmt. Sie unterliegt der Dienstbotenordnung und schließt demnach keinen gewerbl. A., wenn sie von einem Unternehmer für seinen Haushalt als Köchin engagiert wird. Ähnliches gilt vom Kutscher, Gärtner, aber auch bei Handwerksgesellen, wenn der Tischler z. B. als Haustischler beschäftigt wird, wodurch er der Qualität als gewerbl. Hilfsarbeiter entkleidet ist. Ein gewerbl. Arbeitsvertrag liegt sonach vor, wenn ein gewerbl. Hilfsarbeiter die Leistung von Arbeiten im Gewerbebetriebe eines selbständigen Gewerbetreibenden gegen Entgelt übernimmt. Zur Qualifikation der beiden Vertragsteile tritt sonach als weiteres Erfordernis eine bestimmte Qualifikation der vereinbarten Arbeitsleistung.

Die Aufrechterhaltung der Ausnahmen des Art. V K. P. neben den eingreifenden Abänderungen der Gew. O., vor allem aber trotz der einschneidenden volkswirtschaftlichen und sozialen Wandlungen, haben ebenso wie die Bestimmungen über höhere und niedere Dienstleistungen in die Praxis Unsicherheit u. Lückenhaftigkeit gebracht. Seit 1859 haben zahlreiche Beschäftigungen, bei denen der Schein liberaler Berufe im römischen Sinne zu wahren gesucht wurde, vollständig gewerbl. Charakter angenommen, zum Teil sich sogar zu großkapitalistischen Unternehmungen ausgewachsen, bei denen Regellosigkeit des A. nicht zu rechtfertigen ist. Neben formal juristischen, sprechen auch materiellrechtliche und sozialpolit. Momente für die Beseitigung der meisten Ausnahmsbestimmungen. Bemerkenswert erscheint in dieser Richtung der Beschluß des Arbeitsbeirates des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes, mit welchem der Wunsch geäußert wird, „daß eine Erhebung darüber eingeleitet werde, welche Hilfsarbeiter in nach Art. V K. P. zur Gew. O. von der Geltung derselben ausgeschlossenen Betrieben den Schutzbestimmungen des VI. Hauptstückes zu unterwerfen wären" (XII. Plenarsitzung 27 und 28 X 1902).

III. **Der handelsrechtl. A.** Die Bestimmungen des H. G. über den A. (VI. Titel) kommen in zweierlei Art zur Anwendung: a) Sie haben Geltung neben einer Reihe von Vorschriften der Gew. O., so daß der A. zum Teil nach dem einen, zum Teil nach dem anderen G. zu beurteilen ist; b) sie gelangen für einen Kreis von A. allein und mit Ausschluß der Gew. O. zur Anwendung (handelsrechtl. A. im e. S.). Zur Charakterisierung des handelsrechtl. A. ist die Definierung des kaufmännischen Unternehmers u. Arbeiters notwendig.

Während die Gew. O. als Handelstreibenden denjenigen ansieht, der ausschließl. Handel mit fremden Erzeugnissen betreibt, setzt das H. G. den umfassenderen Begriff des Kaufmannes fest. Als solcher gilt, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, ohne Rücksicht darauf, ob er die von ihm zum Zwecke der Weiterveräußerung angekauften Waren im unveränderten Zustande (Händler) oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung (Industrieller) verkauft. Der § 92 Gew. O. spricht neben Handlungsgehilfen u. Handelslehrlingen auch noch von Handlungsdienern, die nach dem H. G. identisch sind mit den Handlungsgehilfen. Unter letzteren versteht man diejenigen Personen, die einem Kaufmann beim Betriebe des Handelsgewerbes kaufmännische Dienste leisten. Auch ein Agent, der ausschließlich für einen Kaufmann gegen Provision tätig ist, ist sonach Handlungsgehilfe. Ebenso ist die Verkäuferin in einem Handelsgewerbe Handlungsgehilfin. Auch die zu höheren Dienstleistungen gegen Jahres- oder Monatsgehalt verwendeten Personen sind, wiewohl keine gewerbl. Hilfsarbeiter, doch Handlungsgehilfen im Sinne des H. G., gleichgültig ob sie in einem Handelsbetriebe oder in einem Produktionsgewerbe beschäftigt sind. Die Vorbildung und die etwa vorausgegangene Lehre sind für die Qualifikation als Handlungsgehilfe gleichgültig. Ein handelsrechtl. A. ist sonach der Vertrag, den ein Kaufmann mit einer anderen Person über die entgeltl. Leistung kaufmännischer Dienste abschließt.

Handelt es sich um einen handelsrechtl. A. mit einem Handlungsgehilfen, der gleichzeitig gewerbl. Hilfsarbeiter gemäß § 73 Gew. O. ist, so finden auf diesen Vertrag die Bestimmungen der Gew. O. insoweit Anwendung, als nicht das H. G. abweichende Vorschriften aufstellt. Ein solcher A. zeigt den gemischten gewerbe- und handelsrechtl. Typus auf. Die Normen des handelsrechtl. A. im e. S. finden Anwendung a) auf Personen, die zu höheren kaufmännischen Dienstleistungen verwendet werden, b) auf die durch das K. P. zur Gew. O. von deren Geltung ausgeschlossenen kaufmännischen Gehilfen der Banken, Kreditanstalten, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs- u. Rentenanstalten, Sparkassen, wie auf die anderen Beschäftigungen, die kaufmännische Qualität verleihen.

IV. **Der bergrechtl. A.** Nach Art. V, lit. b K. P. zur Gew. O., unterliegen der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergamtl. Konzession abhängigen Werksvorrichtungen nicht der Gew. O. Als Bergbau gelten jene bergtechnischen Anlagen, welche auf die Aufsuchung, die Aufschließung und die Zugutebringung der unter das allg. Berggesetz 23 V 54, R. 146, fallenden vorbehaltenen Mineralien gerichtet sind. Zu den letzteren gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benutzbar sind, ferner die Zementwässer, Graphit u. Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- u. Braunkohle; in Gal. unterliegen auch die wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benutzbaren Mineralien der polizeil. Aufsicht der Bergbehörden. Zum Bergbau gehören aber überh. alle Arbeiten, zu deren Ausführung der Besitzer eines Bergwerkes kraft der Verleihung berechtigt ist. Es kommen also neben dem Betriebe von Stollen, Schächten, Gruben u. Tagbauen, der Errichtung und dem Betriebe von Vorrichtungen, Maschinen u. Werkstätten jeder Art, bei letzteren Aufbereitungsanlagen (Erzmühlen, Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke u. dgl.), Schmelzöfen (Hochöfen), Amalgamierwerke, Quickmühlen, Röstöfen, Koksöfen, Extraktions- oder

Laugewerke, Kristallisationswerke u. Bergschmieden, auch noch in Betracht die Herstellung von Teichen, Wasserwehren u. Wasserleitungen für den Betrieb der Berganlagen sowie die Anlage von Wegen, Stegen, Brücken u. Eisenbahnen zum Ab- u. Zugang für Menschen u. Tiere, zur Zu- u. Ablieferung der Bergwerkserfordernisse u. Erzeugnisse, die Aufführung von Gebäuden zum Schutze der im Bergbau verwendeten Maschinen, Materialien u. Erzeugnisse und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher u. Werksleiter, endlich die Betriebe der zum bergwerksmäßigen Bedarfe erforderl. Handwerke in den Werkstätten des Bergwerksbesitzers (§ 131 f. a. B. G.). Es handelt sich sonach um mannigfache Gruppen gewerbl. Arbeit, insofern sie für die Zwecke des Bergbaues durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt wird. Für den bergrechtl. A. ist also eine bestimmte Qualifikation des Unternehmers, nicht aber des Arbeiters vorgeschrieben. Auf die kaufmännischen Gehilfen beim Bergbau finden die Vorschriften des H. G. Anwendung. Überdies bestimmt § 2 a. B. G., daß, insofern das Berggesetz keine bes. Bestimmungen enthält, auch auf die Bergwerksangelegenheiten die allg. bürgerl. Straf-, polit., Gewerbe- u. Handels-Gesetze anzuwenden sind. Daraus wird die Anwendbarkeit des VI. Hauptstückes der Gew. O. auf den bergrechtl. A. gefolgert.

V. **Der eisenbahnrechtl. A.** Auch die Eisenbahnunternehmungen sind vom Geltungsbereiche der Gew. O. ausgeschlossen, wobei als Bahnunternehmung alles aufgefaßt wird, was zu deren Betrieb gehört und für die Bedürfnisse derselben bestimmt ist. Damit sind auch die Hilfsanstalten der Bahn, insoweit sie lediglich dem Betriebe dienen, von den Normen des gewerbl. A. befreit. Nur wo eine Hilfsanstalt als Gewerbeunternehmung betrieben wird, greifen für dieselbe die Vorschriften der Gew. O. Platz (§ 73, Abs. 2). An dieser Rechtslage hat das G. 28 VII 1902, R. 158, einigen Wandel geschaffen. Das G. regelt den A. zwischen den Bahnverwaltungen und den bei Regiebauten von Eisenbahnen sowie in den Hilfsanstalten derselben beschäftigten Arbeitern. Als Regiebauten sind alle außerhalb des Rahmens der gewöhnl. Bahnerhaltung bewirkten Arbeiten zu verstehen, die von den Bahnverwaltungen selbst durch in ihren unmittelbaren Dienst gestelltes Personal ausgeführt werden. Als Hilfsanstalten werden jene Anstalten betrachtet, in welchen durch unmittelbar im Dienst der Bahnverwaltung stehendes Personal für Rechnung derselben und unter Ausschluß gewerbsmäßiger Übernahme von Arbeiten und der Lieferungen für Dritte Arbeiten verrichtet werden, die zwar Zwecken der eigenen Bahnunternehmung dienen, aber nicht in dem Rahmen der Durchführung u. Sicherheit des Verkehres liegen. Es gehören hieher insbes.: a) Anstalten für Herstellung u. Reparatur der Fahrbetriebsmittel u. Betriebseinrichtungen (Werkstätten u. dgl.), b) Anstalten für Erzeugung der Bau- u. Verbrauchsmaterialien zu Bahnzwecken (Steinbrüche, Schottergruben, Imprägnierungsanstalten, Fahrkartendruckereien, lithographische Ateliers, Schmieden u. dgl.), c) Beleuchtungsanstalten. Ausgenommen bleiben danach und unterliegen auch ferner der Gew. O. jene Hilfsanstalten der Bahnen, die schon heute wegen gewerbsmäßiger Produktion von den Vorschriften der Gew. O. erfaßt werden. Eine weitere sehr wesentl. Ausnahme greift dadurch Platz, daß als Arbeiter im Sinne des zitierten G. nur jene aufgefaßt werden, die nicht auf Grund der bei den einzelnen Bahnunternehmungen bestehenden Dienstordnungen, Dienstpragmatiken u. dgl. angestellt sind. Auf dieselben finden lediglich die §§ 5 bis 14 des zitierten G. Anwendung, im übrigen sind sie nach der Dienstordnung zu behandeln. Auf diesem Wege ist die Möglichkeit geboten, das enge Anwendungsgebiet des G. 28 VII 1902 noch weiter einzuschränken oder völlig auszuhöhlen. Aber auch ohne solche Maßnahmen bezieht sich der bahnrechtl. A. nur auf einen Bruchteil der Eisenbahner. Auf eine zweite wesentlich kleinere Gruppe von Arbeitern der Bahnen finden die Vorschriften über den gewerbl. A. Anwendung. Die dritte Gruppe umfaßt das Verkehrspersonal und damit das Gros der Eisenbahnbediensteten, für die eine spezialrechtl. Regelung des A. im Wege der Gesetzgebung bisher noch nicht erfolgt ist.

VI. **Der seerechtl. A. (Heuervertrag).** Das bisher in Kraft stehende Grundgesetz für die österr. Handelsmarine, das Editto politico di navigazione 25 IV 1774, faßt die verschiedenen Teile des öffentlichen und privaten Rechtes in sich, ohne dieselben jedoch zu erschöpfen. Im Laufe der seither verflossenen Zeit hat die Gesetzgebung mehr nach Bedürfnis als im Sinne eines geordneten Systemes die sich ergebenden Lücken auszufüllen und den augenblickl. Verhältnissen Rechnung zu tragen gesucht. Auf dem Gebiete des Privatrechtes gelangte subsidiär u. gewohnheitsrechtlich die französische Gesetzgebung aus dem Anfang des vorigen Jahrh. zur Geltung. In Beziehung auf das öffentl. Recht reihten sich dem Editto politico verschiedene G. und V. an, welche teils den Bestimmungen jenes Ediktes und den geänderten Verhältnissen des Seewesens sich anzupassen, teils aber für neue Erscheinungen auf diesem Gebiete Vorsorge zu treffen suchten.

Einen Versuch zur Regelung des Arbeitsverhältnisses auf dem Gebiete der Seeschiffahrt unternimmt die in der Sitzung des H. H. 25 V 1901 mit einigen Modifikationen akzeptierte R. V. betreffend eine Seemannsordnung für die österr. Handelsmarine (899 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XVII. Session, 1901), die bisher im A. H. nicht zur Beratung gelangt ist. Das G. soll auf alle österr. Seehandelsschiffe Anwendung finden. Es gehören somit nicht unter das G.: Yachten, die nicht dem Erwerbe durch die Seefahrt dienen, dann die zum Zwecke der Fischerei oder zu wirtschaftl. Zwecken oder ausschließlich zum inneren Hafenverkehre dienenden Fahrzeuge. Die etwaige Anwendung der gesetzl. Vorschriften auf Yachten u. Boote soll im Verordnungswege geregelt werden. Der Heuervertrag kommt zwischen dem Schiffer u. Reeder auf der einen und der Schiffsmannschaft auf der anderen Seite zustande. Zur Schiffsmannschaft gehören,

mit Ausschluß des Schiffers, die Schiffsoffiziere, die Schiffsunteroffiziere und alle übrigen Personen, auch weibliche, die nach § 26 des G. 7 V 79, R. 65, über die Registrierung der Seehandelsschiffe, in der Musterrolle zu verzeichnen sind. Schiffsoffiziere sind die Steuermänner, Schiffsärzte, Schiffsmaschinisten; Schiffsunteroffiziere sind die Bootsmänner u. Maschinenwärter.

VII. **Der Gesindevertrag.** Der Begriff des Gesindes hat im Laufe der Zeit eine durchgreifende Wandlung erfahren. In der vortheresianischen Zeit werden zum Gesinde alle Arbeiter gezählt, die die gewöhnl. Arbeiten in der Haus- oder Landwirtschaft oder in einem Handelsgewerbe verrichten. Die Josefinischen Dienstbotenordnungen kennen noch verheiratetes u. unbeköstigtes, bloß mit Kostgeld versehenes Gesinde. Das westgalizische a. b. G. B. und nach ihm die Sonnenfelssche, heute noch in Geltung stehende Dienstbotenordnung für Wien 1 V 10 gehen zu genauerer Unterscheidung über. Die letztere spricht in § 4 aus, daß unter städt. Gesinde diejenigen Personen begriffen sind, die sich gegen bestimmten Lohn ohne oder mit anderen Nebenbedingungen (Kost, Kleidung u. dgl.) auf längere Zeit bei Privaten zu Diensten verdingen, mit Ausnahme des Haushofmeisters, des Kanzleipersonales, der Wirtschafts- u. Kassenbeamten, auch überh. aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftl. Vorbereitung erfordert wird. Ausdrücklich wird erklärt, daß unter Dienstboten nicht begriffen sind Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und in Fabriken sowie Handwerksgesellen, die den Satzungen der Zünfte u. Innungen unterliegen. Die Gew. O. 1859 zählt noch „Personen, die beim Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte usw.", zu den Dienstboten. Hierin bringt, wie wir gesehen haben, die Gewerbenovelle 1885 Wandel. Die zahlreichen Dienstbotenordnungen beginnen, meist äußerlich und wenig durchgreifend, zwischen häusl. Dienstboten und landwirtschaftl. Gesinde zu unterscheiden. Gegenwärtig bestehen für städt. Dienstboten neben einer Wiener auch eigene Dienstbotenordnungen in Klagenfurt, Salzburg, Graz, Krakau, Prag, Czernowitz, Laibach (sog. provisorische Dienstbotenordnungen aus den J. 1856—1859). Für das flache Land, die Märkte u. Städte, meist mit Ausschluß der Landeshauptstädte, bestehen gleichfalls provisorische Dienstbotenordnungen (1854 bis 1859) u. zw. für das Kl., D., das Krakauer Verwaltungsgebiet, S., das Lemberger Verwaltungsgebiet einschließl. Lemberg, B., Bu., Kr. Spätere Dienstbotenordnungen wurden erlassen für B. (1866), Schl. (1867, 1902), Kt. (1874, 1894 u. 1898), O. Ö. (1874), N. Ö. (1877), T. (1879), M. (1886), St. (1895). Fast allen diesen Landesgesetzen mangelt jede strenge Unterscheidung zwischen Hausgesinde und landwirtschaftl. Dienstboten, eine Unterscheidung, zu der man sich nur sehr langsam und gedrängt durch die Interessen des großen und mittleren Grundbesitzes entschließt. Eine gesetzl. Abgrenzung des Gesindes vom übrigen landwirtschaftl. Arbeiterpersonale ist nirgends versucht; auch dort fehlen gesetzl. Handhaben für eine Unterscheidung, wo es sich um Arbeiter handelt, die außerhalb des Rahmens der Gew. O. stehen. Inama-Sternegg will unter landwirtschaftl. Dienstboten nur jene landwirtschaftl. Kräfte verstehen, welche auf längere Zeit, gewöhnlich auf ein Jahr, ihre ganze Arbeitskraft vertragsmäßig für bestimmte oder für alle vorhandenen landwirtschaftl. Arbeiten dem Dienstgeber zur Verfügung stellen und dafür neben festem Lohn und bestimmten Emolumenten Wohnung und volle Verpflegung auf dem Gute des Dienstgebers erhalten. Zu den Dienstboten gehört danach weder das Deputat- u. Halbgesinde, noch auch die Sommer- u. Wanderarbeiter. Morgenstern definiert den Dienstbotenvertrag als einen Lohnvertrag, bei welchem sich jemand einem Dienstgeber gegen Entgelt auf längere Zeit zu niederen häuslichen, persönlichen oder landwirtschaftl. Arbeiten derart verdingt, daß er in die Haushaltungsgemeinschaft mit dem Dienstgeber eintritt, in dessen Haus oder Hof Unterkunft erhält, regelmäßig wenigstens für die Hauptmahlzeiten aus dessen Küche verköstigt wird und dem Dienstgeber während der Dienstzeit seine Dienste ausschließlich oder zum mindesten hauptsächlich widmet. Ohne Änderung der Gesetzgebung, auf dem Wege, daß die Praxis der fortschreitenden Arbeitsteilung und sozialen Schichtung willig folgte, ist der Kreis des Gesindes immer stärker eingeengt worden. Immerhin ist der Gesindevertrag am dürftigsten ausgebildet, man mag die Dienstbotenordnungen von gesetzestechnischen, von sozialpolit. oder von materiellrechtl. Gesichtspunkten einer Prüfung unterziehen.

VIII. **Der Lehrvertrag.** Die zwiespältige Natur des Lehrvertrages als A. ist oben bereits berührt worden. Für das Gebiet der Gew. O. gilt ohne Rücksicht auf das Alter als Lehrling, wer bei einem Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung eines Gewerbes in Verwendung tritt, gleichgültig ob ein Lehrgeld vereinbart wird und ein Lohn gezahlt wird oder nicht (§ 97 Gew. O.). Für den Bereich des G. 28 VII 1902 wird als Lehrling derjenige angesehen, der bei Werkstätten von Eisenbahnen zur praktischen Erlernung einer darin betriebenen Beschäftigung mit oder ohne Lohn in Verwendung kommt. Nur jene Gewerbeinhaber dürfen Lehrlinge halten, die selbst oder deren Stellvertreter die notwendigen Fachkenntnisse besitzen, um die gewerbl. Ausbildung eines Lehrlings durchzuführen; überdies müssen sie auch die erforderliche sittl. Qualifikation aufweisen. Im Hinblick darauf dürfen Gewerbeinhaber keine minderjährigen Lehrlinge aufnehmen und müssen die aufgenommenen entlassen: a) die wegen eines Verbrechens überh. oder b) wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurteilt worden sind, c) denen auf Grund des § 137 Gew. O. das Recht, Lehrlinge zu halten, wegen grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge oder jugendl. Hilfsarbeiter wegen Tatsachen, die sie in sittl. Beziehung als ungeeignet zum Halten von Lehrlingen erscheinen lassen oder deshalb entzogen wurde, weil sie ihren Verpflichtungen bezüglich des Fortbildungsunterrichtes trotz wiederholter Aufforderung nicht

nachgekommen sind. Ausnahmsweise darf die Gewerbebehörde in Fällen, in denen ein Nachteil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, die Bewilligung zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge trotz vorliegender Ausschließungsgründe erteilen (§ 98).

Die Bestimmungen der Gew. O. über den Lehrvertrag haben auch für das Gebiet des Handels insoweit Geltung, als die einzelnen Handelsbetriebe den Vorschriften der Gew. O. unterliegen. Es fragt sich, ob ein Lehrvertrag bei Unternehmungen zulässig erscheint, für die das G. eine Regelung nicht vorsieht. Ein ausdrückl. Verbot ist nur für die Eisenbahnunternehmungen statuiert, die Lehrlinge nur in ihren Werkstätten aufnehmen dürfen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß im übrigen Lehrverträge auch bei Beschäftigungen möglich sind, die von den Vorschriften der Gew. O. eximiert sind. Aus der Natur der Sache ergibt sich allerdings, daß ein Lehrvertrag nur dort möglich ist, wo etwas gelehrt werden kann. Dies gilt aber ebenso für das Gebiet der Gew. O. Mit Recht hat G. G. E. Nr. 285 ausgesprochen, daß die Vereinbarung auf Unterweisung im Bügeln kein Lehrverhältnis begründe. Wo Teilarbeiten betrieben werden und dieselben so einfache Fertigkeiten bedingen, daß sie weit unter der Mindestlehrzeit auch bei mittelmäßiger Begabung beizubringen sind, widerstrebt es dem mit der Lehre verbundenen Zwecke von einem Lehrvertrage zu sprechen. Kommt in einem Betriebe, für den die Gew. O. nicht gilt, ein Lehrvertrag zustande, so gelten für denselben in erster Linie die ausdrückl. Abmachungen, wo diese fehlen, unter Anwendung der Analogie die Vorschriften der Gew. O.

IX. **Reformbestrebungen.** Die spezialrechtl. Regelung des A. läßt weitklaffende Lücken übrig, die die kargen Bestimmungen des a. b. G. B. nicht auszufüllen vermögen. Die Gewohnheiten, die nicht selten identisch sind mit Willkür, treten dann an Stelle der fehlenden gesetzl. Bestimmungen. Unklare Rechtsverhältnisse sind aber stets vorteilhaft für den Stärkeren, nachteilig für den ökonomisch Schwachen. Die Sachlage wird verschärft durch die eigenartigen Kompetenzbestimmungen, wie wir sie bes. beim landwirtschaftl. A. noch kennen lernen werden. Die Versuche, einen Teil der bestehenden Lücken zu beseitigen, wollen wir im nachstehenden anführen:

a) Der Mangel materiellrechtl. Normen über den A. macht sich geltend, wo es sich um das Arbeitsverhältnis von Kindern in der Hausindustrie, der Landwirtschaft, bei Privaten sowie um nicht regelmäßige Beschäftigung in gewerbl. Betrieben handelt. Für das Deutsche Reich hat eine teilweise Neuregelung durch das G. 14 VIII 1903 stattgefunden. Für Österr. hat eine private Erhebung durch Lehrerorganisationen über den Umfang der Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder erschreckende Zustände ergeben. Danach sollen schätzungsweise in der Landwirtschaft $^3/_4$ Millionen Kinder zwischen 12 u. 14 Jahren, in Ziegelwerken über 10.000 Kinder usw. beschäftigt werden, während eine stark angefochtene, offenbar unvollständige amtl. Erhebung im J. 1900 in Landwirtschaft u. Industrie 154.791 gegen Entgelt beschäftigte schulpflichtige Kinder fand. Hier hat ein Eingreifen der Gesetzgebung bisher nicht stattgefunden, es ist auch nicht bekannt geworden, daß Vorarbeiten für ein solches im Zuge sind.

b) Der Ausschluß „der Lohnarbeit gemeinster Art“ von den Vorschriften der Gew. O. hat neben der schon geschilderten Schwierigkeit auch eine Rechtslücke entstehen lassen, indem für die A. dieser Art jede gesetzl. Norm fehlt. Die R. V. betreffend die Ergänzung u. Abänderung der Gew. O. (1102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XVII. Session, 1901) will diese Lücke nicht schließen, aber die obwaltenden Zweifel dadurch beseitigen, daß in § 73, lit. f, die Bezugnahme auf das K. P. als irreführend eliminiert wird. Es handle sich in Art. V gar nicht um Arbeiter, sondern um gewerbsmäßige Unternehmungen, die ihre Arbeit für den Tag bald diesem, bald jenem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, Taglöhner, die bei Gewerbeunternehmungen in ständiger Beschäftigung stehen, kämen hier nicht in Betracht, diese seien gewerbl. Hilfsarbeiter. Die Lohnzahlungsfristen wären für die gewerberechtl. Stellung des Lohnarbeiters nicht entscheidend. Der Vorschlag der R. V. würde nun statt der 2 Kategorien von Personen, die zu untergeordneten Arbeitsleistungen verwendet werden, deren 3 schaffen. Das Gutachten des Arbeitsbeirates im Arbeitsstatistischen Amte schlägt deshalb folgende Fassung des Art. V, lit. d K. P., vor: Die Bestimmungen der Gew. O. finden keine Anwendung auf „die Erwerbstätigkeit jener Personen, welche sich zu solchen Arbeitsleistungen untergeordneter Art in einem Unternehmen verdingen, die keinen regelmäßig erforderl. Teil der eigentl. Arbeit in Unternehmen dieser Art bildet“. Dementsprechend soll auch § 73 eine abweichende Formulierung erhalten.

c) Bezüglich der für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen erkennt die R. V. (1102 der Beilagen) an, daß die Abgrenzung unter den Handlungsgehilfen weder nach den handelsrechtl. Gebräuchen noch nach den tatsächl. Zuständen eine Berechtigung habe, während sie überdies undurchführbar sei. Es gehe auch gar nicht an, bei demselben Angestellten von der wechselnden Beschäftigung die gewerberechtl. Qualifikation abhängig zu machen. Es müsse deshalb im G. zum Ausdruck gebracht werden, daß das gesamte kaufmännische Hilfspersonal, insoweit es in gewerbl. Betrieben beschäftigt ist, mit alleiniger Ausnahme der wirklich zu höheren Diensten Angestellten (Prokuristen, Disponenten) als gewerbl. Hilfsarbeiter anzusehen sind.

d) Während das kaufmännische Personal in Banken, Kreditinstituten usw. wenigstens den Vorschriften des handelsrechtl. A. unterliegt, besteht keinerlei spezialrechtl. Regelung für das technische Personal zu höheren Dienstleistungen, für das nichtkaufmännische Hilfspersonal bei den angegebenen Instituten, für die Angestellten der Advokaten, Notare, Ärzte, die Arbeiter bei Privaten usw. Hier gilt das anerkanntermaßen unzulängliche a. b. G. B. Im Wege der Analogie wurde auf eine Reihe von Personengruppen zu höheren Dienstleistungen der handelsrechtl. A. als anwendbar erklärt. Teilweise

Abhilfe erstrebt eine R. V. (1103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XVII. Session, 1901). Für die zu kaufmännischen Diensten bei gewerbl. Unternehmungen, deren Inhaber keine kaufmännischen Unternehmer sind, ferner für die zu höheren, jedoch nicht kaufmännischen Diensten in Gewerbeunternehmungen angestellten Personen sollen künftig die Vorschriften des H. G. über den A. zur Anwendung kommen.

e) Bei den österr. Eisenbahnunternehmungen, bei welchen 1901 durchschnittlich 268.000 Personen beschäftigt waren, ist das Arbeitsverhältnis lediglich für etwa 10.000 derselben gesetzlich geregelt, während der gesamte Beamtenkörper ebenso wie das ständige und unständige Personal rücksichtlich seiner Rechte u. Pflichten aus dem Dienstverhältnisse von dem Willen der Unternehmungen abhängig ist. Ein Versuch zur gesetzl. Klarstellung des A. wurde zuerst durch den Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion des österr. A. H. (36 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XIV. Session, 1898) unternommen. Es sollten die Mindestansprüche der Bediensteten und die Maximalforderungen der Unternehmungen festgelegt werden und innerhalb dieser Grenzen die Dienstespragmatiken sich bewegen dürfen.

f) Die Dienstbotenordnungen erfassen, wie wir gesehen haben, nur das landwirtschaftl. Gesinde, etwa 800.000 Personen. Die Deputatisten, die kontraktlich gebundenen und die freien Taglöhner sowie die Wanderarbeiter finden für ihre vielfach gar nicht einfachen Rechtsverhältnisse aus dem A. keine spezialgesetzl. Regelung vor. Viele Millionen von A., die in der Landwirtschaft jahraus jahrein zum Abschlusse gelangen, dürften wohl an alte, formell längst beseitigte Institutionen anknüpfen, da jede moderne Rechtsbildung fehlt. Nachdem hier die Kompetenz der Landtage gegeben ist, dürfte eine Reform für lange Zeit hinaus nicht zu erwarten sein.

g) Ein Schritt nach vorwärts ist bisher auch auf dem Gebiete der Hausindustrie nicht unternommen worden, wo das Arbeitsverhältnis ein völlig regelloses ist. Die Methoden der Lohnberechnung, Lohnabzüge und zahlreiche andere Übelstände harren der Beseitigung. Die Gesetzesinterpretation ist teilweise bemüht, die Domäne der Hausindustrie einzuschränken, während anderseits die industrielle Entwicklung auf manchen Gebieten die Herrschaft des hausindustriellen Systemes zu erweitern weiß. Trotz mehrfacher Untersuchungen amtlichen und nichtamtl. Charakters harrt man noch immer vergebens auf die Schaffung spezialrechtl. Bestimmungen für dieses Gebiet.

2. Rechtsquellen.

Für den gewerbl. A. ist die entscheidende Rechtsquelle die Gew. O. 20 XII 59, R. 227, und die zu ihr erlassenen Nov. u. zw. G. 8 III 85, R. 22, betreffend die Abänderung u. Ergänzung der Gew. O., G. 16 I 95, Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- u. Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, G. 23 II 97, R. 63, betreffend die Abänderung u. Ergänzung der Gew. O. und G. 22 VII 1902, R. 155, betreffend die Ergänzung der Gew. O. bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter. Nur wo diese Spezialgesetze versagen, hat das a. b. G. B. einzutreten. Orts- u. Branchenbrauch sind unter Umständen u. zw. insoweit das G. nicht etwas anderes verfügt, zu berücksichtigen. Insbes. gilt dies von der Arbeitszeit, dem Arbeitslohn, der Art seiner Berechnung u. dgl. Beim handelsrechtl. A. entscheidet in erster Linie das H. G., wo nicht die Gew. O. ergänzend eintritt. Insoweit diese beiden G. keine Vorschriften enthalten, gelangt das Handelsgewohnheitsrecht und wenn auch dieses versagt, das a. b. G. B. zur Anwendung. Für den bergrechtl. A. gelten in erster Linie die spezialrechtl. Normen des a. B. G. 23 V 54, R. 146, die Nov. 21 VI 84, R. 115, über die Beschäftigung von jugendl. Arbeitern u. Frauenspersonen, dann über die tägl. Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau, G. 3 V 96, R. 75, betreffend die Lohnzahlung beim Bergbau und G. 27 VI 1901, R. 81, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Arbeitsdauer. Wo das Berggesetz keine bes. Vorschriften enthält, gelangen die bürgerlichen, polit., Gewerbe- u. Handels-Gesetze zur Anwendung (§ 2 a. B. G.). Dabei gehen hier die Spezialgesetze, wie Gew. O. und H. G., dem a. b. G. B. vor. Bezüglich der anderen Typen des A. ist das Erforderliche an früherer Stelle gesagt worden.

3. Form u. Inhalt des A.

I. **Der Vertragsabschluß.** 1. Persönl. Fähigkeit: a) Aus den §§ 91 u. 92 des a. b. G. B. wird gefolgert, daß der Ehegatte einen von seiner Frau geschlossenen A. zur Auflösung bringen kann. Die Judikatur erkennt jedoch an, daß die Verpflichtung der Ehefrau zur Voraussetzung hat, daß der Mann ihr selbständige Wohnung wie Unterhalt verschaffen kann. Bemerkenswert ist die verschiedene Behandlung des von einer Ehefrau eingegangenen A. in der Gew. O. und in den Dienstbotenordnungen. Während die letzteren für die Ausfertigung des Dienstbotenbuches bei Minderjährigen die Bewilligung der Eltern, Vormünder, bei Ehefrauen die Zustimmung des Mannes erfordern, kennt die Gew. O. (§ 80) eine solche Beschränkung nicht. Die Erklärung ist darin zu suchen, daß der Abschluß des Gesindevertrages die Frau der Familie völlig entzieht.

b) Wöchnerinnen dürfen im Bereiche des gewerbl. A. erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerbl. Beschäftigungen verwendet werden (§ 94), beim Bergbau ist die Verwendung von Wöchnerinnen erst sechs Wochen, und nur auf Grund ärztl. Konstatierung ihrer Arbeitsfähigkeit, schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft gestattet. Für den eisenbahnrechtl. A. gilt die gleiche Bestimmung wie für den gewerbl. A. Ein für die untersagte Frist trotzdem abgeschlossener A. ist von relativer Nichtigkeit.

c) Ein absolutes Verbot der Beschäftigung von Unmündigen in irgend einem Betriebe kennt das a. b. G. B. überh. nicht. Im § 865 wird nur bestimmt, daß Kinder unter 7 Jahren unfähig sind, selbst ein Versprechen zu machen oder anzunehmen. Sie sind an den Abschluß des Vertrages durch den

Vater oder Vormund, Kinder, die das 7. Lebensjahr überschritten haben, an die Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft gebunden. Hat ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurückrufen; er kann sogar über das, was er auf diese Art erwirbt, frei verfügen (§ 246 a. b. G. B.). Als wichtige Ursachen sind zu betrachten, wenn etwa das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit des Minderjährigen bedroht erscheinen. Liegen keine so schwerwiegenden Gründe vor, dann ist der Vormund nur befugt, die Kündigung des Vertrages zu fordern oder die Erneuerung desselben nach Ablauf der Vertragsdauer zu untersagen. Der Minderjährige kann in einem solchen Falle die E. des Gerichtes anrufen. Weiter reichen die Befugnisse des Vaters, der für sein unmündiges Kind den Beruf zu wählen hat; nach erreichter Mündigkeit kann das Kind das Verlangen nach einer anderen Berufsart vor Gericht vorbringen (§ 148 a. b. G. B.).

d) Die vorstehenden Bestimmungen bezwecken die Absteckung der Grenzen für die Handlungsfähigkeit der unmündigen und minderjährigen Personen. Die Spezialgesetze über den A. intendieren dagegen die Einschränkung des Verfügungsrechtes der Eltern über die Arbeitskraft ihrer Kinder, neben der Beschränkung der Unternehmer bei Eingehung von A. Wird nun gegen ein Verbot dieser Art ein A. abgeschlossen, so ist er mit relativer Nichtigkeit behaftet; er ist von der Behörde von Amts wegen oder über Verlangen der Vertragsteile usw. als ungültig zu erklären, unbeschadet der Strafbarkeit des Unternehmers. Die Nichtigkeit ist eine relative, weil der Arbeiter zur Erfüllung nicht verhalten werden kann, während er für bereits geleistete Dienste das volle Entgelt und nicht bloß eine Entschädigung fordern kann.

Der gewerbl. A. kennt folgende Verbote: α) Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre dürfen zur regelmäßigen gewerbl. Arbeit überh. nicht, zwischen dem 12. und 14. Jahre dann nicht verwendet werden, wenn die Arbeit der Gesundheit und körperl. Entwicklung nachteilig und der Erfüllung der Schulpflicht hinderlich ist; β) für Minderjährige zwischen dem 14. bis zum 16. Lebensjahre können im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerbl. Verrichtungen bezeichnet werden, zu welchen sie gar nicht oder nur bedingungsweise herangezogen werden dürfen; γ) Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre können zu regelmäßigen gewerbl. Beschäftigungen weder in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen noch auch bei Bauunternehmungen, die mehr als 20 Personen bei einer Bauführung beschäftigen, zur Verwendung gelangen.

In den Fällen, in welchen das Eingehen eines gewerbl. A. den Unmündigen u. Minderjährigen gestattet ist, bedürfen sie, sofern sie das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, der Zustimmung des gesetzl. Vertreters, ohne die das Arbeitsbuch nicht auszufertigen ist. Nur wenn diese Zustimmung nicht zu beschaffen ist, kann sie durch die Aufenthaltsgemeinde suppliert werden (§§ 80 u. 80b Gew. O.). Damit sind für den Bereich des gewerbl. A. die Vorschriften des a. b. G. B. nicht unwesentlich abgeändert.

Beim Bergbau dürfen Kinder unter 12 Jahren überh. nicht, zwischen 12 und 14 Jahren nur mit bes. Bewilligung der Bergbehörde bei leichten Arbeiten über Tag beschäftigt werden. Bei den Hilfsanstalten u. Regiebauten der Eisenbahnen dürfen Knaben nicht vor vollendetem 14., Mädchen nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre verwendet werden.

Das Gebiet des Heuervertrages kennt für D. auf Grund des Zirkulares 20 VII 24 in Rücksicht auf die schwere Arbeit der Jungen das Verbot der Beschäftigung derselben vor dem 12. Jahre. Die vom H. H. beschlossene Seemannsordnung geht gleichfalls nicht weiter: Österr. Staatsangehörige sollen vor vollendetem 12. Lebensjahre, Minderjährige überh. nicht ohne väterliche oder vormundschaftl. Genehmigung zur Übernahme von Schiffsdiensten zugelassen werden. Die Genehmigung gilt, wenn uneingeschränkt erteilt, ein- für allemal. Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleich gerechnet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerverträgen, um Rechte u. Pflichten aus denselben, das gerichtliche und administrative Verfahren handelt. Die Motive suchen diese mit Rücksicht auf die bes. schwere und gefahrvolle Arbeit, bei Unmöglichkeit von Elternaufsicht, mit Rücksicht ferner auf die Bedrohung der Sittlichkeit viel zu niedrige Altersgrenze durch die frühe körperl. Entwicklung und die wirtschaftl. Bedürfnisse der in Betracht kommenden Bevölkerung zu rechtfertigen. Die Bestimmung, insbes. die Unwiderruflichkeit der erteilten Zustimmung ist ein schwerer Schlag gegen den Geist sozialer Fürsorge für jugendl. Personen.

Für alle anderen Gebiete des A. in Landwirtschaft, Heimarbeit, bei Privaten, im Gesindeverhältnisse gelten lediglich die sub c angeführten Bestimmungen des a. b. G. B.

2. **Das Arbeitsbuch (Seedienstbuch, Dienstbotenbuch) beim Vertragsabschluß.** Die Gew. O. 1859 bestimmt, daß Gesellen u. Fabriksarbeiter mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen. Die V. 25 V 66, Nr. 72, schreibt das Arbeitsbuch auch für Bergarbeiter u. Aufseher bei Bergwerken vor. Trotz der schweren Nachteile, die das Arbeitsbuch für Arbeiter im Gefolge haben kann und ungeachtet der scharfen Anfechtung (Steckbrief!), die die Einrichtung von Seite der Arbeiter erfährt, ist durch die neuere Gesetzgebung der Kreis derjenigen immer mehr erweitert worden, für die das Arbeitsbuch obligatorisch eingeführt ist. Vor allem kommt hier die Gewerbenovelle 1885 in Betracht. Mit Ausdehnung des Begriffes Hilfsarbeiter erweitert sie die Domäne des Arbeitsbuches. Diese erstreckt sich auf alle gewerbl. Gehilfen mit Ausnahme der Handlungsgehilfen, auf Fabriksarbeiter, auf Personen, die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendet werden, demnach auch auf die Taglöhner, dann auf Lehrlinge, Kinder und jugendl. Personen. Durch das G. 28 VII 1902 werden auch für Arbeiter bei Regiebauten u. Hilfsanstalten der Eisenbahnen Arbeitsbücher eingeführt; das Eis. M. ist jedoch er-

mächtigt, bei dringenden und nur kurze Zeit beanspruchenden Regiebauten Ausnahmen zu gestatten (§ 26). Für das kaufmännische Hilfspersonal sind als Ausweise die behördlich vidierten Zeugnisse der früheren Arbeitgeber zu verwenden. Mit der V. 3 V 64, R. 41, wurden die Seedienstbücher eingeführt und mit H. M. Erl. 3 II 70 mit der Seereisebewilligung die sog. Matrikel vereinigt. Der Regierungsentwurf der Seemannsordnung hält daran fest, daß für österr. Staatsbürger, nicht aber für Ausländer, ohne Dienstbuch der Eintritt als Schiffsmann nicht erfolgen darf. Die Dienstbotenordnungen schreiben ausnahmslos Dienstbotenbücher, einzelne (St., Kt., T.) daneben auch Leihkaufkarten, letztere für landwirtschaftl. Gesinde, vor.

Das Arbeitsbuch ist von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei auszustellen. Es muß die Personaldaten des Arbeiters, bei jugendl. Hilfsarbeitern überdies Namen u. Wohnort des gesetzl. Vertreters des Hilfsarbeiters sowie dessen Zustimmung zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses, ferner eine Auskunft über die Schulverhältnisse und die erworbene Schulbildung des Arbeiters enthalten. Beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsbuch vom Unternehmer in Aufbewahrung zu nehmen und auf amtl. Verlangen vorzulegen. Ähnl. Bestimmungen gelten bezüglich der Dienstbotenbücher. Die Seedienstbücher sind vom zuständigen Hafenamt auszustellen, im Notfalle ist jedoch jedes Seemannsamt befugt, eine Seereisebewilligung zu erteilen.

Welches ist nun die Bedeutung des Arbeitsbuches für den Abschluß des A.? Für das Gebiet des gewerblichen und bergrechtl. A. tritt keine privatrechtl. Folge für die Vertragsstelle ein. Der § 79 bestimmt lediglich, daß Gewerbeinhaber, die einen Hilfsarbeiter ohne die vorgeschriebenen Ausweispapiere in Verwendung nehmen, sich einer Übertretung schuldig machen. Die Übernahme des Arbeitsbuches des Gehilfen durch den Arbeitgeber zur Verwahrung anläßlich der Unterhandlungen kann wohl in der Regel als Bestätigung oder Zeichen des Vertragsabschlusses aufgefaßt werden (vgl. abweichende G. G. E. Nr. 510). Die Nichtübergabe des Arbeitsbuches trotz mehrfacher Mahnungen ist aber auch weder ein Hindernis des Zustandekommens, noch ein Grund zur sofortigen Auflösung des A. (G. G. E. Nr. 492 u. 562). Die Wiener Dienstbotenordnung statuiert neben der Strafbarkeit des Dienstgebers auch die des Dienstnehmers, wenn das Dienstbotenbuch nicht übergeben wird. Zivilrechtl. Folgen werden an die Nichtübergabe des Dienstbotenbuches auch hier nicht geknüpft. Die Dienstbotenordnung für Schl. bestimmt wohl, daß die Rechtsgültigkeit der Dienstverträge zwischen Landwirten u. Dienstboten, wenn diese aus einem landwirtschaftl. Dienste unmittelbar austreten, von der Übergabe eines Entlassungsscheines bedingt ist. Im übrigen gilt aber für den Bereich des Dienstbotenvertrages dasselbe, was für das Gebiet der Arbeitsbücher gesagt wurde.

Beim Heuervertrag soll nach der vorgelegten Seemannsordnung, wohl auch nach der geltenden Praxis, nicht zur Eingehung des A., sondern zum Diensteintritt die Ausfertigung des Seedienstbuches erforderlich sein. Der A. ist also nicht anfechtbar, auch wenn zur Zeit seines Zustandekommens das Dienstbuch noch nicht ausgefertigt war. Auch der Diensteintritt ohne Buch bewirkt nur Straffälligkeit der Schuldtragenden, nicht aber Nichtigkeit des Heuervertrages.

3. Formen des Vertragsabschlusses. Als Regel gilt, daß das Zustandekommen des A. an eine bestimmte Form nicht gebunden ist; mündliche wie schriftl. Vereinbarung haben gleiche Geltung. Formvorschriften finden sich beim Lehrvertrag, dem Gesindevertrag und dem seerechtl. A. (Heuervertrag).

Bei minderjährigen Lehrlingen muß der Abschluß des Vertrages spätestens mit Ablauf der Probezeit erfolgen, wobei letztere mit höchstens drei Monaten vereinbart werden darf (§ 99 a Gew. O.). Kommt innerhalb dieser Frist der Vertragsabschluß nicht zustande, so hat dies keineswegs die Ungültigkeit der vorläufigen Abmachungen über das Lehrverhältnis, sondern lediglich die Straffälligkeit des Lehrherrn zur Folge. Das gleiche gilt vom § 99 Gew. O., wonach der mündl. Abschluß des Lehrvertrages vor der Genossenschaftsvorstehung oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattzufinden hat, während der schriftl. Vertrag den Genossenschafts- oder Gemeindevorstehungen sofort einzusenden ist. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften macht den Lehrvertrag nicht ungültig (G. G. E. Nr. 287). Ein Referentenentwurf des H. M., der sich im Stadium der Begutachtung befindet, will die Schriftlichkeit des Lehrvertrages als obligatorisch erklären, ohne aber an die Nichteinhaltung einer solchen Vorschrift Nichtigkeit zu knüpfen.

Recht verworren sind die Dienstbotenordnungen wie in vielen anderen Richtungen, so auch bezüglich der Form des Vertragsabschlusses. Zumeist wird der Gesindevertrag als gültig abgeschlossen erklärt, sobald das Angeld (Darangeld) gegeben u. angenommen wurde. In anderen Fällen kommt der Dienstvertrag durch die bloße Aufdingung zustande. In Schl. ist die Rechtsgültigkeit des Dienstvertrages von der Übergabe des Entlassungsscheines bedingt. Kt. fordert Abschluß des Vertrages vor dem Gemeindeamte oder vor zwei Zeugen; der Vertrag kommt aber auch schon durch bloße Annahme der Darangabe zustande. In St. erhält der Dienstvertrag seine Wirksamkeit bei Dienstboten für landwirtschaftliche und zugleich häusl. Arbeiten durch den Leihkauf (Angabe), welcher durch Übergabe der Leihkaufkarte an den Dienstboten *erwiesen* wird; demgemäß haben sich die Dienstboten neben dem Dienstbotenbuche auch mit einer Leihkaufkarte zu versehen. Handelt es sich in allen diesen Fällen um einen Formalakt oder um ein essentiale negotii, bei dessen Außerachtlassung ein Vertrag überh. nicht zustande kommt? Wie wenn bei Außerachtlassung der vorgeschriebenen Formen Arbeit u. Entgelt in vereinbarter Weise geleistet werden? Dann liegt wohl ein A. im Sinne des a. b. G. B. und, wenn ausdrücklich oder durch konkludente Hand-

lungen die Normen der Dienstbotenordnung vereinbart wurden, auch ein Gesindevertrag vor. In der Mehrzahl der Fälle hat das Angeld nach dem Wortlaute der meisten Dienstbotenordnungen lediglich die Bedeutung eines Beweismittels im Sinne des § 908 a. b. G. B.

Die Gültigkeit des Heuervertrages ist nicht durch schriftl. Abfassung bedingt. Als polizeil. Maßnahme ist die Anmusterung vorgeschrieben. Sie besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrages vor dem Seemannsamte. Über die Anmusterungsverhandlung wird die Musterrolle ausgefertigt, die zu enthalten hat: Namen u. Nationalität des Schiffes, Namen u. Heimatort des Schiffers u. Schiffsmannes nebst seiner dienstl. Stellung, endlich die von beiden Teilen unterzeichneten Bestimmungen des A. (Heuer, Speise u. Trank usw.). Die Anmusterung wird amtlich in das Seedienstbuch eingetragen und letzteres vom Schiffer in Verwahrung genommen. Unterbleibt die Anmusterung, so tritt wohl Strafbarkeit, nicht aber Ungültigkeit des Heuervertrages ein. Dies ist der heutige Rechtszustand, der in dem Entwurfe der Seemannsordnung festgehalten wird. Von Belang ist noch, daß nach der R. B. ein Schiffsmann, wenn er nach Anfertigung der Musterrolle geheuert wird, bei Ermanglung anderer Vereinbarungen nur dieselben Vertragsbestimmungen fordern kann, die nach der Musterrolle mit der übrigen Mannschaft vereinbart wurden.

4. Sonstiges über den Vertragsabschluß. Als Regel gilt, daß das Recht des Rücktrittes vom A. gegen Zahlung eines Reugeldes sich nicht von selbst versteht, sondern ausdrücklich vereinbart werden muß. Wird bei Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Teil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß, so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen (§ 909 a. b. G. B.). Gesetzl. Vorschriften über das Rücktrittsrecht finden sich nur beim Gesindevertrag und, wie es scheint, auch beim Heuervertrag vor. So z. B. bleibt nach § 23 der Wiener Dienstbotenordnung dem Dienstherrn auch nach Abschluß des Dienstvertrages durch drei Tage das Rücktrittsrecht gegen bloßen Verlust der Darangabe gewahrt. Unterbleibt die Aufnahme auch nach drei Tagen, so ist dem Dienstboten beim bloßen Lohndienst der 14tägige Lohn, bei Lohn- u. Kostdienst der Betrag eines monatl. Lohnes zu zahlen. Hier liegt die Form eines gesetzl. Reugeldes vor. Dienstgeber u. Dienstnehmer sind auch aus bes. Gründen ohne Schadenersatzpflicht u. Reugeldzahlung zum Rücktritt vor Antritt des Dienstes befugt. Für das Gebiet anderer Dienstbotenordnungen ist gleichfalls ein Reugeld vorgesehen; bei einjähriger Vertragsfrist ist dasselbe mit vierteljährigem Lohn zu bemessen. Treten zufällige Hindernisse für den Dienstantritt durch die Person des Dienstboten ein, so hat er die Angabe zurückzustellen. Bei Zufall in der Person des Dienstgebers tritt neben Verlust der Angabe auch die Pflicht zur Zahlung des zwei- bis vierwöchentlichen Lohnes ein. Ein Rücktrittsrecht sucht die G. G. E. Nr. 539 zu konstruieren für den gewerbl. A., indem sie ausspricht, daß die Kündigung schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses erfolgen könne; die Kündigungsfrist beginne von dem der Kündigung folgenden Tage zu laufen; endet sie vor dem vereinbarten Arbeitstermine, so habe der Hilfsarbeiter kein Recht auf Lohnentschädigung für die Kündigungsfrist. Diese E. scheint mir weder nach dem a. b. G. B. noch nach der Gew. O. haltbar zu sein.

Bei Verzögerung des Dienstantrittes durch den Schiffsmann ist der Schiffer zum Rücktritt vom Heuervertrag und zur Forderung von Schadenersatz befugt.

Hat der Dienstbote mit mehreren Dienstgebern gültige Arbeitsverträge abgeschlossen, so hat er bei jenem den Dienst anzutreten, bei dem er zuerst die Darangabe genommen hat. Den anderen zahlt er die doppelte Angabe nebst Schadenersatz. Überdies macht er sich einer Übertretung schuldig. Verheuert sich ein Schiffsmann für dieselbe Zeit mehrmals, so geht jener Vertrag vor, bei dem bereits die Anmusterung stattgefunden hat.

II. **Das Zustandekommen des Vertragsinhaltes.** 1. Die Vertragsfreiheit. Die Bedeutung des Parteienwillens für den Inhalt des A. wird in den Spezialgesetzen stark in den Vordergrund gerückt. Nach der Gew. O. (§ 72) ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den ständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die G. gezogenen Schranken Gegenstand freier Übereinkunft; in Ermanglung einer Übereinkunft entscheiden zunächst die Spezialnormen und dann das a. b. G. B. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen auf Gehalt u. Unterhalt sollen in erster Linie durch Vereinbarung, erst bei Fehlen einer solchen durch Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes bestimmt werden (Art. 57 H. G.). Auch die Bedingungen des Gesindevertrages bleiben nach den Dienstbotenordnungen der freien Übereinkunft der Parteien überlassen. An die Spitze stellt also der Gesetzgeber den Grundsatz der Vertragsfreiheit, der nach der ökonomischen Kräfteverteilung in der Regel keine materiellrechtl. Wirkung erlangen kann. Die Vertragsfreiheit wird aber vom Gesetzgeber selbst verleugnet. Die Bedeutung des übereinstimmenden Parteienwillens tritt in den Hintergrund gegenüber den zwingenden Bestimmungen des G. wie gegenüber der einseitigen Willenskundgebung des Unternehmers. Zum Teil wird der Vertragsinhalt generell vom G., zum anderen Teil durch den Willen des Unternehmers in einer vom Gesetzgeber anerkannten Form bestimmt.

Betrachten wir den Vertragsinhalt unter diesem Gesichtswinkel, dann zerfällt er in 4 Gruppen u. zw. a) den gesetzl. Zwangsinhalt, b) den durch den gemeinsamen Parteienwillen bestimmten Inhalt, c) den gesetzl. Subsidiarinhalt in Ermanglung von b, d) den fiktiven Parteienwillen. Daneben finden sich gesetzl. Bestimmungen gewerbepolizeil. Natur, die ohne Vertragsinhalt zu sein, jedesmal beim Entstehen eines bestimmten A. wirksam werden.

2. Der gesetzl. Zwangsinhalt. Die vom Gesetzgeber als obligatorischer Vertragsinhalt vorgeschriebenen Bestimmungen zerfallen in Gebote,

Verbote und in Grenzbestimmungen. Als Gebot oder Verbot gilt eine Vorschrift, je nachdem es sich um die Erzwingung gewisser Handlungen oder um die Untersagung anderer handelt. Als ein Beispiel eines positiven Gebotes kann die Anordnung gelten, daß der Unternehmer den Lohn in barem Gelde zu zahlen hat; als Typus eines Verbotes die Untersagung der gewerbl. Sonntagsarbeit, worin enthalten ist, daß Sonntagsarbeit weder vereinbart noch durch den Unternehmer gefordert werden kann. Als Grenzbestimmung ist anzuführen der 11stündige Maximalarbeitstag, durch dessen gesetzl. Festlegung die Normierung der konkreten vertragsmäßigen Arbeitszeit keineswegs überflüssig wird; dieselbe darf nur die ihr gesteckte Grenze von 11 Arbeitsstunden innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten.

Welches sind nun die rechtl. Wirkungen der gesetzl. Zwangsbestimmungen? Die Gebote sind Vertragsinhalt, mögen sie ausdrücklich in den Vertrag Aufnahme gefunden haben oder nicht. Auch wenn ein A. in schriftl. Form zustande kommt und die zwingenden Gebote nicht vereinbart worden sind, haben sie trotzdem Geltung. Es muß der Lohn in barem Gelde gezahlt, es müssen die geleisteten Überstunden entschädigt werden usw. Vereinbarungen, durch welche Gebote aus dem Vertragsinhalte ausgeschlossen werden, sind nichtig; wird der Lohn anders als in Bargeld gezahlt, so kann neuerlich die Zahlung in barem Gelde gefordert werden. Die Vereinbarung verbotener Handlungen oder Leistungen hat die Wirkung, daß die Erfüllung nicht gefordert werden kann. Erfolgt sie trotzdem, so kann die Leistung des Entgeltes durch den Arbeiter verlangt werden, schon weil sonst der Übertreter des Verbotes eine unzulässige Bereicherung durch seine Gesetzesverletzung erlangen würde. Auch wenn die Grenzbestimmungen überschritten werden, ist Rückforderung, wo möglich, zulässig, im übrigen auch die Leistung eines Entgeltes für das Zuviel (Entschädigung bei Überschreitung des 11stündigen Maximalarbeitstages!). In der Regel kommt noch bei allen Gruppen des Zwangsinhaltes Strafbarkeit des Unternehmers hinzu.

3. Parteienwille und gesetzl. Subsidiarinhalt. Die Beschleunigung des Rechtsverkehres gewinnt immer größere Bedeutung für das wirtschaftl. Leben. Damit steigert sich das Streben nach möglichster Formlosigkeit und nach Schaffung fertiger Rechtsformeln. Wie auf dem Gebiete des Kaufes, so wird dies auf dem Gebiete des A. im kaufmännischen Verkehre durch Bildung von Usancen erreicht. Das setzt geschäftlich gleich routinierte Vertragsteile voraus, die beim A. die Ausnahme sind. Als Ersatz finden sich hier die gesetzl. Subsidiarbestimmungen. Vielfach sind dem Parteienwillen das Maß der Arbeitsleistung, das Ausmaß des Entgeltes, die Vertragsdauer, die Lohnzahlungsfristen, die Gründe der vorzeitigen Vertragsauflösung völlig überlassen. Treffen hier die Parteien keine Vereinbarung, so tritt an deren Stelle suppletorisch das G., der Orts- u. Branchenbrauch oder das Ermessen des Richters.

Mehrfach wurde der Versuch unternommen, den Statuten der Gewerbegenossenschaften Einfluß auf den A. dadurch zu verschaffen, daß ihr Inhalt subsidiär zum Vertragsinhalt erhoben werden sollte. Mit Recht hat dies die Judikatur abgelehnt. G. G. E. Nr. 255 spricht aus, daß zur vertragsmäßigen Ausschließung der gesetzl. Kündigungsfrist der Bestand einer im Genossenschaftsstatute beurkundeten Übung im Gewerbe nicht genüge. Noch klarer äußert sich G. G. E. Nr. 256: Die im Genossenschaftsstatute enthaltene Bestimmung, daß der Hilfsarbeiter wegen Mangel an Arbeit oder wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse u. dgl. nach Gutdünken des Baumeisters auf unbestimmte Zeit, ohne Anspruch auf Lohn aussetzen müsse, ist gegenüber dem Hilfsarbeiter ohne Belang, wenn bei Abschluß des A. darauf keine Rücksicht genommen wurde.

4. Fiktiver Parteienwille. a) Materiell hat die Gesetzgebung auf dem Gebiete des A. den Grundsatz der Vertragsfreiheit stets negiert. Sie war eher bemüht, durch ihr Eingreifen oder Nichteingreifen dem jeweils herrschenden ökonomischen Interesse Rechnung zu tragen. Schon die zünftlerische Arbeitsorganisation überließ das Maß von Leistung u. Entgelt keineswegs dem Belieben oder Ermessen der Vertragsteile. In Zunftartikeln, Innungsordnungen, Bergordnungen wurden nicht nur Grenzvorschriften, sondern konkrete Bestimmungen über Arbeitsleistung, Höhe des Barlohnes, Maß der Naturalbezüge usw. erlassen. Auch die Manchester-Doktrin hat nur formell die Vertragsfreiheit statuiert. In Wahrheit wurden die Funktionen der korporativen Verbände wie des Staates auf die Unternehmer übertragen, die nunmehr die Aufgaben erfüllten, die früher zum Teil der Gesetzgebung zugefallen waren. Sie bestimmten einseitig das Maß von Leistung u. Gegenleistung, sie stipulierten Strafen, verhängten u. vollstreckten sie als Richter in eigener Sache. Mit dem Durchdringen sozialpolit. Ideen verschwand das Vorrecht des Unternehmers keineswegs, es wurde nur stellenweise begrenzt und an bestimmte Formen gebunden. Aus der Natur der Dinge folgte eben, daß Arbeitszeit, Pausen, Lohntarife usw. in Betrieben mit großen Arbeitermassen nicht mit jedermann einzeln vereinbart werden konnten. In den entscheidenden Fragen des A. konnte demnach nicht der gemeinsame Parteienwille herrschen. Die Folgen waren und sind sehr schlimmer Art. „Das Mißverhältnis der Kontrahenten ist nicht selten ein solches, daß schon die Erkundigung des Schwächeren nach dem ganzen Inhalt des Vertrages das Zustandekommen des Vertrages gefährdet, indem die Erkundigung als Mißtrauensäußerung oder als Anmaßung aufgefaßt wird" (Lotmar). Durch Arbeiterschutzbestimmungen, aber auch durch die obligatorische Arbeiterversicherung wurden teilweise dem Ermessen des Unternehmers, wie es in den Arbeits- u. Dienstordnungen zum Ausdruck kommt, Beschränkungen auferlegt.

Die einzelnen Entwicklungsstadien, die der fiktive Parteienwille durchzumachen hatte, lassen sich bes. gut an dem bergrechtl. A. verfolgen. So enthält z. B. die Ferdinandeische Bergordnung 1553, die bis Mitte des vorigen Jahrh. in Geltung stand, nicht nur Bestimmungen darüber, wer als Bergarbeiter aufgenommen werden dürfe, über Aus-

weispapiere, Strafen, Rechte des Aufsichtspersonales, sondern auch über Beginn u. Ende der Schicht, über das Verhalten in der Grube, über Gedingstellung u. Art der Lohnzahlung, Sonn- u. Feiertagsruhe. Es fallen den Bergordnungen somit die Aufgaben zu, die heute die vom Unternehmer ausgehenden Dienstordnungen zu erfüllen haben: die Einzelheiten des A. im voraus zu regeln. Nur langsam u. zögernd wich der Staat zurück und räumte seinen Platz den Gewerken. Das a. B. G. 1854 überträgt den Bergwerksbesitzern die Abfassung der Dienstordnung, in die nach § 200 folgende Bestimmungen aufgenommen werden sollen: a) Über die verschiedenen Klassen der Arbeiter u. Aufseher und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern u. Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzl. Unterrichtsteilnahme bei letzteren; b) über das Verhältnis zwischen den Arbeitern u. Aufsehern; c) über die Zeit u. Dauer der Arbeit; d) über das Betragen in u. außer dem Dienste; e) über die übl. Ablöhnungsverhältnisse; f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung u. Verunglückung; g) über die Geld- u. Arbeitsstrafen bei Übertretung der Dienstordnung; h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Die endgültige Festlegung der Arbeitsordnung bleibt noch immer nicht den Werksbesitzern, vielmehr soll dieselbe von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, dann erst genehmigt, bekanntgemacht und in den Arbeiterwerkstätten stets angeschlagen werden. Die Prüfung soll sich dabei keineswegs auf die formelle Einhaltung der gesetzl. Bestimmungen beschränken, vielmehr soll der Revierbergbeamte „wohl bedacht sein, daß ebenso die Interessen der Bergwerksbesitzer als jene der Arbeiter berücksichtigt werden müssen, daß eine ungebührliche Belastung ihrer Kräfte, ein unzureichendes Lohnverhältnis, eine zu geringe Vorsorge für Kranke u. Verunglückte, eine übertriebene Strenge in den Strafen nicht nur aus Humanitätsrücksichten nicht zugelassen werden darf, sondern häufig zu einer Demoralisierung Veranlassung gibt und dem allg. Gedeihen des Bergbaues nachteilig wäre". (Vollzugsvorschrift zum a. B. G.)

Man ist hier noch bemüht, dem einseitigen Parteienwillen des Unternehmers aus Gründen des öffentl. Wohles nicht völlig freie Bahn zu lassen, ein Stück des früheren Gesetzgebungsrechtes aufrecht zu erhalten. Die Gew. O. 1859 bricht bereits mit dieser Tradition, die Arbeitsordnung wird einfach für Werkstätten mit mehr als 20 Arbeitern vorgeschrieben. Sie soll dieselben Bestimmungen enthalten wie die Dienstordnungen beim Bergbau. Ob der Inhalt der Arbeitsordnung den Interessen u. Wünschen der Arbeiter entspricht, das ist dem Gesetzgeber nunmehr gleichgültig. Er begnügt sich mit der Vorlage eines Duplikates an die Behörde und erachtet es für eine ganz selbstverständl. Folge der Vertragsfreiheit, daß der Unternehmer einseitig die Rechte u. Pflichten aus dem Vertrage festlege. Man glaubt dabei, ihm eine privatrechtl. Befugnis zu übertragen, in Wirklichkeit räumt man ihm eine öffentlich-rechtl. Gewalt ein. Der bloße Anschlag der Arbeitsordnung genügt zur Gültigkeit wie die Publikation von G. Auch die Unkenntnis ihres Inhaltes entschuldigt nicht. Die Arbeitsordnung verfügt nicht nur Schadenersatz, sondern auch Bußen, über deren Höhe u. Berechtigung der Unternehmer und seine Organe entscheiden („Löhnungsabzüge u. Arbeitsstrafen!").

Die Gewerbenovelle 1885 geht nicht wesentlich darüber hinaus. Der § 88 a Gew. O. bestimmt: In den Fabriken und in jenen Gewerbeunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftl. Lokalen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbeinhaber unterschriebene, sämtl. Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Lokalen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbes. folgende Bestimmungen auszudrücken sind: a) Über die verschiedenen Arbeiterkategorien sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendl. Hilfsarbeiter; b) über die Art u. Weise, wie die jugendl. Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen; c) über Arbeitstage, Beginn u. Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen; e) über die Befugnisse u. Obliegenheiten des Aufsichtspersonales; f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; g) über Konventionalgeldstrafen, welche bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge; h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Die Arbeitsordnung ist spätestens 8 Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbebehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbeinhaber zurückzustellen hat. Dazu erklärt noch § 96 c Gew. O.: Die Bestimmung des § 88 a findet auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere von wem immer betriebene Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Bauführung beschäftigen, Anwendung.

Die Arbeitsordnung ist nun nicht bloß im Duplikat der Behörde vorzulegen, vielmehr muß sie spätestens 8 Tage, bevor sie als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei Exemplaren der Gewerbebehörde vorgelegt werden, die, wenn sie nichts Gesetzwidriges findet, ein Exemplar mit dem Visum versieht und dem Unternehmer zurückstellt. Die Aufgabe der bloßen Verwahrung der Arbeitsordnung erweitert sich dahin, daß der Inhalt auf seine Gesetzmäßigkeit, nicht aber auf seine Zweckmäßigkeit geprüft wird. Daß es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt und der Arbeiter Partei ist, das findet nur darin seinen Ausdruck, daß nunmehr neben der Plakatierung auch die Verlautbarung an jeden Hilfsarbeiter beim Eintritt vorgeschrieben wird. Was als Verlautbarung zu gelten hat, darüber herrscht nicht volle Einigkeit. Feststeht, daß der bloße Anschlag der Arbeitsordnung im Arbeitslokale, auf die beim Vertragsabschlusse nicht

Bedacht genommen worden ist, nicht genügt, um die Bestimmungen der Arbeitsordnung zu einem Bestandteil des A. zu machen. Was noch hinzukommen muß, das ist bestritten. Nach G. G. E. Nr. 12 genügt es, wenn der Arbeiter mit seiner Unterschrift bestätigt, die Arbeitsordnung gelesen zu haben, wiewohl sie zur Zeit seines Eintrittes in der Werkstätte nicht angeschlagen war. Nach G. G. E. Nr. 81 ist es sogar gleichgültig, ob der Arbeiter von den Bestimmungen der Arbeitsordnung überh. Kenntnis genommen hat oder nicht. Das bloße Verweisen auf die Arbeitsordnung ist nach G. G. E. Nr. 251 auch dann genügend, wenn sie dem Arbeiter, weil er des Lesens u. Schreibens unkundig ist, tatsächlich unbekannt blieb. Von erfolgter Verlautbarung kann aber doch vernünftigerweise nur dann die Rede sein, wenn dem Arbeiter nicht bloß die Existenz, sondern auch der Inhalt der Arbeitsordnung bekanntgegeben oder er mindestens in die Lage versetzt wurde, von ihr unmittelbar beim Eintritt Kenntnis zu nehmen. Die Judikatur läßt sich leider mehr von Rücksichten der Formlosigkeit und der Beschleunigung des Rechtsverkehres leiten als von dem Sinn u. Wortlaut des G. Damit proklamiert sie den Grundsatz, daß, wie Unkenntnis des G., so auch Unkenntnis der Arbeitsordnung nach erfolgter ordnungsmäßiger Publikation nicht entschuldigt.

Einen Schritt weiter geht § 30 ff. des G. 28 VII 1902. Danach sind für die Regiebauten sowie für jede Hilfsanstalt von der Bahnverwaltung Arbeitsordnungen aufzustellen, welche nebst der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbes. folgende Bestimmungen zu enthalten haben: a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien sowie über die Art der Verwendung von jugendl. Arbeitern u. Frauenspersonen; b) über die Art u. Weise, wie die jugendl. Arbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen; c) über die Arbeitstage, die Sonntagsarbeit und den Ersatzruhetag, über Beginn u. Ende der Arbeitszeit und der Arbeitspausen sowie über den Schichtwechsel; d) über die Befugnisse u. Obliegenheiten des Aufsichtspersonales; e) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; f) für den Zeitpunkt der Abrechnung, dann über den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Auszahlung der Arbeitslöhne; g) über Konventionalstrafen, welche bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten, sowie über deren Höhe, die Art ihrer Festsetzung, Einhebung u. Verwendung; h) über die Lohnabzüge; i) über die Kündigungsfrist, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und den vorzeitigen Austritt des Arbeiters sowie über die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen.

Die Arbeitsordnungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung u. Genehmigung vorzulegen; vorher ist den in der Hilfsanstalt beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Arbeitsordnung den gesetzl. Bestimmungen entspricht und ob dieselbe auch den vorhandenen bes. Verhältnissen gebührend Rechnung trägt. Ein Exemplar der sodann behördlich genehmigten Arbeitsordnung einschließlich der Nachträge ist in jeder Werkstätte und in jedem Arbeitsraume in den Arbeitern verständl. Sprachen an geeigneter, leicht zugängl. Stelle anzuschlagen. Für neue Regiebauten u. Hilfsanstalten erlassene Arbeitsordnungen treten mit Beginn der Arbeit, andere Arbeitsordnungen u. Nachträge frühestens 14 Tage nach dem Anschlage in Kraft. Beim Eintritt ist jedem Arbeiter ein Exemplar der Arbeitsordnung in einer ihm verständl. Sprache gegen schriftl. Bestätigung einzuhändigen. Das gleiche gilt von jedem Nachtrage. Durch die schriftl. Bestätigung werden die Bestimmungen der Arbeitsordnung beim neu aufgenommenen Arbeiter sofort, bei den anderen nach Ablauf der Kündigungsfrist zum Bestandteil des A. Neu eintretende Arbeiter sind jedoch berechtigt, binnen 24 Stunden nach der schriftl. Bestätigung des Empfanges der Arbeitsordnung ohne Kündigung vom A. zurückzutreten.

Hier ist der Streit über die Art der Verlautbarung beseitigt, indem als solche die Einhändigung der Arbeitsordnung an den Arbeiter gilt. Dem Vertragscharakter des Arbeitsverhältnisses wird scheinbar Rechnung getragen, indem die großjährigen Arbeiter über die Arbeitsordnung gehört werden. Die Aufsichtsbehörde hat überdies die Arbeitsordnung nicht nur auf ihre Gesetzlichkeit, sondern auch auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. All das bestätigt aber nur, daß es sich bei der Arbeitsordnung lediglich um eine einseitige Willenskundgebung des Unternehmers handelt, auf die den Arbeitern als Kontrahenten ein Einfluß nicht zuerkannt wird. Man könnte sich sonst nicht damit begnügen, den großjährigen Arbeitern allein Gelegenheit zur Äußerung zu bieten, es müßten auch die Vertreter der Minderjährigen herangezogen werden, weil ja auch diese Vertragsteile sind. Und es könnte auch nicht bei bloßer Anhörung bleiben. Die Natur der ökonomischen Verhältnisse muß allerdings zu Kollektivverträgen führen; als Individualvertrag ist die Arbeitsordnung in der modernen Wirtschaftsordnung regelmäßig nicht möglich. Diese Unmöglichkeit wird durch die Fiktion des Stillschweigens als Annahme verhüllt: „Die Annahme eines rechtsgeschäftl. Willens, wenn dieser weder erklärt noch sonst erwiesen ist, ist eine Fiktion" (Ehrlich).

b) Ist nun der Inhalt der Arbeitsordnungen zwingender Natur? Dies gilt wohl nur so weit, als er gesetzl. Zwangsinhalt aufweist. So wie jede Arbeitsordnung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formen und Beobachtung der sonstigen gesetzl. Vorschriften geändert werden kann, so kann auch mit einzelnen Arbeitern eine zum Teil oder zur Gänze von den Bestimmungen der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarung getroffen werden. Man darf freilich nicht soweit gehen, daß es zur Umgehung der Normen über die Arbeitsordnung führt. So ist die Vereinbarung von Vertragsbestimmungen, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder sogar mit den Bestimmungen der Arbeitsordnung im Widerspruch stehen, gewiß nicht ausgeschlossen (G. G. E. Nr. 511). Wenn dagegen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine schriftlich unterfertigte Erklärung des Arbeiters vorliegt, die mit der Arbeitsordnung im Wider-

spruch steht, so muß festgestellt werden, welche Vereinbarung zeitlich vorausgegangen ist, da nur die spätere Geltung beanspruchen kann, wenn durch sie die zuerst getroffene Abmachung außer Kraft gesetzt werden sollte. Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn eine E. ohneweiters den Inhalt der unterfertigten Erklärung vor der Arbeitsordnung maßgebend sein läßt.

Was von der Verlautbarung der Arbeitsordnung an neu eintretende Arbeiter gilt, muß auch für eine neu eingeführte Arbeitsordnung u. Nachträge zu derselben gelten: Sie sind jedem Arbeiter zu verlautbaren. Sind nun die Arbeiter auch verpflichtet, sich über Annahme oder Ablehnung der neuen Bestimmungen zu äußern? Bei anderen Vertragsverhältnissen kann wohl ein Vertragsteil nicht verhalten werden, auf Abänderungswünsche eines zu Recht bestehenden Vertrages sich zu äußern, sein Stillschweigen wird nicht als Zustimmung ausgelegt werden dürfen. Eine solche setzt eben eine Äußerungspflicht voraus. Diese besteht auch beim A. nicht. Dem Unternehmer bleibt es nur unbenommen, das bestehende Vertragsverhältnis zu kündigen und über den Abschluß eines neuen den Arbeiter zur Äußerung zu veranlassen. Die Praxis schlägt aber auch hier den kürzeren Weg ein, indem sie erklärt, daß eine vom Gewerbeinhaber ausgehende einseitige Änderung der Arbeitsordnung dem Arbeiter gegenüber nach geschehener Verlautbarung schon nach stillschweigend gegebenem Einverständnisse wirksam wird.

Der Lohntarif gehört nicht zu den obligatorischen, sondern zu den fakultativen Bestandteilen der Arbeitsordnung. Hat er jedoch in der Arbeitsordnung Aufnahme gefunden, dann gilt von seiner Rechtsverbindlichkeit wie von seiner Abänderung dasjenige, was von allen Bestimmungen der Arbeitsordnung gesagt wurde. Die Vorschriften des § 88a finden jedoch keine Anwendung auf einen Lohntarif, der nicht Bestandteil der Arbeitsordnung ist. Danach ist der in einer Fabrikslokalität ausgehängte Lohntarif für die Lohnbemessung nur dann rechtlich von Bedeutung, wenn Arbeitgeber u. Arbeitnehmer ausdrücklich oder stillschweigend — eine Fiktion der Annahme gilt hier nicht — ihrem Willen Ausdruck geben, daß die Ablöhnung nach dem Tarife zu geschehen habe; wurde ausdrücklich oder stillschweigend ein vom Tarife abweichender Lohn vereinbart, so ist diese Vereinbarung maßgebend. Beim Lohntarife wird demgemäß auch von jenen Gerichten eine wirkl. Verlautbarung u. Vereinbarung zur Bedingung der Gültigkeit gemacht, die den Inhalt der Arbeitsordnung trotz Unkenntnis derselben seitens des Arbeiters als Vertragsbestandteil erklären (G. G. E. Nr. 483).

c) Wo das G. den Erl. einer Arbeitsordnung nicht vorschreibt, ist die freiwillige Erlassung einer solchen wohl zulässig, doch gelten für sie nicht die gesetzl. Ausnahmsbestimmungen über Arbeits- u. Dienstordnungen. Insbes. kann die Fiktion des Parteienwillens, wo solcher in Wirklichkeit nicht gegeben ist, nicht zur Anwendung gelangen. Ausnahmen sind eben streng zu interpretieren. Arbeitsordnungen, die nicht auf Grund gesetzl. Normen erlassen werden, gelten nur dort und insoweit als Ausdruck des Parteienwillens und demgemäß als Bestandteil des A., wo sie nach den Vorschriften und in den Formen des a. b. G. B. zustande gekommen sind. Durch bloßen Aushang kann somit eine solche Arbeitsordnung nicht Geltung erlangen. Niemand ist auch verpflichtet, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen oder wenn er dies tut, sich über denselben zu äußern. Die bloße Verlautbarung ersetzt nicht die Willensäußerung, wo solche nach der Lage der Dinge erforderlich oder naturgemäß wäre. Einen solchen Charakter haben auch die Theaterordnungen, die von der Organisation der Theaterdirektoren festgestellt sind. Sie erlangen Wirksamkeit erst dadurch, daß sie von den Schauspielern durch Fertigung akzeptiert sind. Wenngleich die wirtschaftl. Not vielfach zur Annahme dieser Bedingungen zwingt, werden sie als rechtsgültig angesehen. Ob sie nicht zum Teil gegen die guten Sitten verstoßen, wäre eine keineswegs von der Hand zu weisende Frage. Der bei der Wiener Frauenenquete vorgelegene Vertrag forderte bei einem Monatshonorar von 20 K von der Schauspielerin die Beistellung aller Kostüme auf eigene Kosten und statuierte eine Konventionalstrafe von 600 K für zahlreiche Fälle der Vertragsverletzung. Von der Gage kamen noch 5% ständig für den Agenten in Abzug.

d) Einen abweichenden Charakter haben die Arbeitsordnungen, die der Staat für die in seinen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter erläßt. Während in der Zeit des Absolutismus die vom Staate erlassenen Dienstordnungen Gesetzeskraft besaßen und deswegen auch ohne Zustimmung der Arbeiter durch den bloßen Eintritt derselben in den Dienst rechtl. Wirkung erlangten, ist jetzt der Charakter dieser Dienstordnungen ein völlig verschiedener. Die Dienstordnungen kommen eben nicht auf parlamentarischem Wege zustande, sie sind demgemäß auch keine G. mehr. Die Verwaltung der staatl. Unternehmungen arrogiert sich ohne rechtl. Grundlage die Befugnis zur Erlassung von Arbeitsordnungen, die schon durch den Akt der Erlassung ohneweiters Bestandteil des A. werden. Die staatl. Unternehmung steht aber ihren Arbeitern wie jeder andere Unternehmer gegenüber, für den gesetzl. Vorschriften über die Erlassung einer Arbeitsordnung nicht bestehen. Für die Gültigkeit einer Dienstordnung in staatl. Unternehmungen ist somit die Zustimmung der Arbeiter unumgängl. Voraussetzung. Die Fiktion, daß der einseitig ausgesprochene Wille des Unternehmers genüge, um, sei es nach erfolgtem Aushang, sei es nach geschehener Verlautbarung, die Arbeitsordnung zum Vertragsinhalt zu machen, ist hier unzulässig. In noch größerem Maße gilt dies von den Eisenbahnverwaltungen; dieselben erlassen ihre Dienstpragmatiken u. Dienstordnungen, deren Rechtswirksamkeit angeblich mit der bloßen Veröffentlichung eintreten soll. Aus dem Umstande, daß der A. zwischen Eisenbahnunternehmungen und ihren Angestellten den Vorschriften der Gew. O. nicht unterliegt, folgt aber nur, daß für den Abschluß des Vertragsverhältnisses die Vorschriften des a. b. G. B. wirksam sind.

III. **Rechte u. Pflichten aus dem A.** 1. Die Arbeitsleistung und ihre gesetzl. Einschränkung. a) Grundsätzlich gilt für die Feststellung des Quantums wie des Quale der Arbeitsleistung das Prinzip der Vertragsfreiheit, das, wie wir gesehen haben, in den entscheidenden Fragen auf den einseitigen Unternehmerwillen hinausläuft. Als weiterer Grundsatz wird aufgestellt: Die bona fides erfordert eine Arbeitsleistung nach besten Kräften. Es werden damit Prinzipien, die für den Kauf und die Miete angewendet werden, ohne Besehen auf ein völlig disparates Gebiet übertragen. Soll das Arbeitsquantum, das die Arbeitsordnung des Unternehmers vorschreibt, auch dort geleistet werden, wo die Arbeitszeit offenbar weit hinaus über das von Hygiene u. Moral gestattete Maß geht? Soll das G. seinen Arm zur Erzwingung einer „Arbeitsleistung nach besten Kräften" auch bei Zahlung von Hungerlöhnen, bei mangelnder Sicherheit und bei drohenden schweren Gefahren für Leben u. Gesundheit, bei einem Übermaß von Arbeit für Kinder, jugendl. Personen, schwangere Frauen herleihen? Das geforderte Arbeitsquantum darf der Sitte, darf der Moral nicht widersprechen, es muß mit dem Entgelt in einem entsprechenden Verhältnis stehen, es darf nicht durch sein Übermaß Gefahren für Leben u. Gesundheit heraufbeschwören. Dies sind die Schranken, die der Vertragsfreiheit und dem Grundsatze der Leistung nach besten Kräften gezogen sind, auch wo keine bes. Bestimmungen vorliegen.

Wir haben schon angedeutet, daß es sich um das Quantum u. Quale der Arbeitsleistung handelt, zu dem der Arbeiter verpflichtet ist, auf das der Unternehmer Anspruch erheben kann. Das Arbeitsquantum findet Ausdruck in der Arbeitszeit. Dieselbe verliert an Bedeutung dort, wo es sich um Akkordarbeiten handelt, sie ist von ausschlaggebender Bedeutung beim Zeitlohn. Als Regel gilt nun, daß die Arbeiter verpflichtet sind, die bedungene oder ortsübl. Arbeitszeit einzuhalten. Schon die Natur der Arbeiten, noch mehr die Beschränktheit der menschl. Kräfte bedingen es, daß eine ununterbrochene Tätigkeit durch längere Zeit nicht gefordert werden kann. Innerhalb der vertragsmäßigen oder ortsübl. Arbeitszeit kann der Arbeiter ein Recht auf Pausen in zweierlei Richtung geltend machen. Einerseits auf die durch die Natur des jeweiligen Arbeitsprozesses sich ergebenden Arbeitsunterbrechungen, anderseits auf angemessene Essens- u. Erholungspausen.

Bezüglich des Quale der Arbeit muß, wenn bei der ungeheuren Vielgestaltigkeit eine Regel überh. möglich ist, unterschieden werden, ob es sich um qualifizierte Arbeit, um nichtqualifizierte Arbeit oder um Taglöhnerarbeit handelt. Der qualifizierte Arbeiter ist in der Regel nur zur Leistung der qualifizierten Arbeit verpflichtet, für die er aufgenommen wurde. Abweichungen müssen vereinbart sein oder dem Orts- u. Branchenbrauch entsprechen. Nichtqualifizierte Hilfsarbeiter sind weder zur qualifizierten Arbeit verpflichtet, noch in der Regel zu Taglöhnerarbeit. Taglöhner sind zur Leistung von Arbeiten untergeordneter Art verhalten. Bes. Bestimmungen kennt das Spezialrecht nur stellenweise. Nach der Gew. O. können die Hilfsarbeiter zur Leistung von häusl. Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbebetriebe gehören — vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen — nicht verhalten werden. Bei Regiebauten u. Hilfsanstalten der Bahnen können die Arbeiter überh. zu Verrichtungen nicht verhalten werden, die anderen Zwecken dienen als denen der Bahnanstalten. Die Natur der Dienste der Handlungsgehilfen wird nach Übereinkunft, beim Fehlen einer solchen nach dem Ortsgebrauch, bezw. nach dem Ermessen des Gerichtes bestimmt. Jedoch darf der Handlungsgehilfe Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals nicht vornehmen, wenn er nicht ausdrücklich dazu bevollmächtigt wird (Art. 57 u. 58 H. G.). Nach dem Editto politico di navigazione müssen Matrosen u. Schiffsjungen sich auf Befehl des Kapitäns an Bord begeben und dürfen vor Vollendung der Reise das Schiff nicht verlassen. Auch nach Ankunft im Hafen dürfen sie nicht ohne Erlaubnis ans Land gehen oder dort übernachten. Auf der See und in den Häfen sind die Matrosen zu allen Arbeiten verpflichtet, die für die Erhaltung des Schiffes, der Ladung, der Verproviantierung, ferner beim Aus- u. Einladen erforderlich sind und ihnen vom Kapitän oder von den Offizieren aufgetragen werden. Nach den Dienstbotenordnungen ist der Dienstbote schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billiger- u. vernünftigerweise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn zu leisten. Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn die hiezu bestellten Dienstboten durch Krankheit oder sonst daran verhindert sind oder wenn andere Umstände, z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten diese dringend erfordern. Dagegen ist es im Sinne des § 78 der Wiener Dienstbotenordnung Verbindlichkeit des Dienstgebers, daß er den Dienstboten mit Arbeiten über die Kräfte nicht überlade, noch ihm Verrichtungen auftrage, die demselben offenbar nach seiner Diensteigenschaft nicht zustehen oder nach derselben unschicklich sind.

Zur Ermöglichung der Arbeitsleistung trifft den Unternehmer die Verpflichtung zur rechtzeitigen Beistellung des Rohstoffes von entsprechender Quantität u. Qualität. Ebenso hat der Unternehmer die erforderl. Maschinen u. Werkzeuge, wo nicht etwas anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, bezw. Orts- oder Branchenbrauch ist, in brauchbarem Zustand zu liefern. Zu den weiteren Obliegenheiten des Unternehmers gehört noch je nach dem Erwerbszweige die Beistellung eines geeigneten Arbeitsraumes (Werkstätte, Werkplatz, Bureau) und die Sorge für künstl. Beleuchtung, wo diese notwendig ist (Erk. d. V. G. 12 II 1903, Z. 1776).

b) Die Unbeschränktheit des Parteienwillens führt gerade bei der Arbeitsleistung zu den schlimmsten Exzessen, indem das wirkliche oder vermeintl. Interesse den Unternehmer zu der weitesten Ausdehnung der Arbeitszeit verleitet. Die Gesetzgebung

der Kulturländer ist bemüht, der Vertragsfreiheit hier Schranken zu ziehen. Für Österr. schreibt die Gew. O. eine Maximalarbeitswoche (Sonntagsruhe) für den ganzen Bereich der Gewerbeunternehmungen, einen Maximalarbeitstag für fabrikmäßige Betriebe und Bauten bestimmter Art vor; sie fordert Mindestpausen, die verschieden sind von den durch die Natur des Arbeitsprozesses bedingten Arbeitsunterbrechungen. Für das Gebiet des Bergrechtes wird die Arbeit untertags für Kinder u. Frauen verboten, die Sonntagsarbeit auch für Erwachsene untersagt, eine Maximalschichtdauer u. Arbeitszeit vorgeschrieben. Ebenso enthält das G. 28 VII 1902 Einschränkungen für Regiebauten u. Hilfsanstalten der Eisenbahnen. Ganz allg. Bestimmungen enthalten die Dienstbotenordnungen: danach darf der Dienstherr dem Dienstboten nicht größere und schwerere Arbeit aufbürden, als dieser nach seinen Kräften zu leisten vermag. Für den Heuervertrag sieht der Entwurf einer Seemannsordnung neue Bestimmungen vor. Wenn das Schiff im Hafen liegt, soll der Schiffsmann nicht verpflichtet sein, länger als 10 Stunden einschließlich des Wachdienstes täglich zu arbeiten, aber ausschließlich der Zeit für Rasten u. Mahlzeiten. An Sonntagen soll der Schiffsmann im Hafen nur zu unaufschiebbaren Arbeiten verhalten werden können. Beides bedeutet implizite unbeschränkte Arbeitszeit während der Fahrt. Nur wenn die Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel vermindert, muß der Schiffer sie auf Verlangen der verbleibenden Mannschaft ergänzen, soweit dies die Umstände gestatten. Dabei kommt als Normalzahl die im Sinne des § 12 G. 7 V 79, R. 65, über die Registrierung der Seehandelsschiffe nach der von der Registerbehörde anstandslos befundenen Erklärung des Reeders über die Zahl der Mannschaft, mit der das Schiff auf Reisen mindestens besetzt sein soll, in Betracht. Die Einschränkung der Arbeitszeit durch Gewährung einer Minimalruhezeit strebt für das Handelsgewerbe eine R. V. (1102 der Beilagen zu den sten. Protokollen des A. H., XVII. Session, 1901) an.

Von anderen Gesichtspunkten ist Art. 59 H. G. geleitet. Nach diesem darf ein Handlungsgehilfe ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte abschließen. Der Prinzipal kann verlangen, daß die von einem Handlungsgehilfen für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen gelten oder daß der Schaden ersetzt werde. Dieses Recht erlischt drei Monate nach Erlangung der Kenntnis durch den Prinzipal.

2. Der Arbeitslohn (Entgelt). a) Lohneinkommen und Lohnberechnung. Für die Höhe des Lohnes ist in erster Linie die Verabredung der Parteien maßgebend. In Ermanglung einer solchen kommt der Orts- u. Branchenbrauch in Betracht, zuletzt das Ermessen des Gerichtes, wobei entscheidend ist, wie viel ein Arbeiter gleicher Kategorie in demselben oder einem benachbarten Betriebe für die gleiche Arbeitsleistung bezieht. Jedenfalls wird, wenn jemand eine Arbeit bestellt, angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilligt habe (§ 1152 a. b. G. B.). Auch für den Gesindevertrag gilt die Bestimmung, daß, wenn über die Art u. Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen wurde, der für dieselbe Klasse von Dienstboten ortsübl. Lohn zu verabreichen ist. Der Lohn des Schiffsmannes und was ihm für den Tag an Speise u. Trank gebührt, ist aus der Musterrolle zu ersehen. Wird ein Schiffsmann nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gebührt ihm, wenn keine anderweitige Verabredung vorliegt, nur der Lohn, den die Schiffsleute seines Ranges nach der Musterrolle zu fordern haben.

Die Berechnung des Lohnes erfolgt α) nach dem Quantum vollendeter Arbeit (Akkord-, Stücklohn), β) nach Abschnitten der zurückgelegten Dienstzeit (Jahres-, Monats-, Wochenlohn oder -Gehalt), endlich γ) nach der Dauer der faktischen Arbeitsleistung (Wochen-, Tag- u. Stundenlohn). Wenn die Art der Lohnberechnung weder ausdrücklich noch stillschweigend vereinbart wurde, entscheidet der Orts- oder Branchenbrauch. Neben diesen einfachen finden sich auch noch kombinierte Methoden der Lohnberechnung: Ein fixer Grundlohn mit einem Akkordzuschlage, das amerikanische Prämiensystem, wobei der Lohnsatz mit der zur Herstellung eines gewissen Arbeitsquantums abnehmenden Arbeitszeit steigt usw.

Der Übernehmer einer Arbeit in Akkord hat bei Abgang einer bes. Verabredung nur jene Verrichtungen zu versehen, die herkömmlich einen Bestandteil der übernommenen Arbeit bilden und in der Regel ohne bes. Entlohnung geleistet werden (G. G. E. Nr. 178). Der Akkordarbeiter ist auch nicht verpflichtet, ohne bes. Entlohnung Änderungen oder später bestellte Ergänzungen an der vertragsmäßig ausgeführten Arbeit vorzunehmen oder überh. ohne angemessene Entschädigung für den Zeitverlust Nacharbeiten auszuführen (G. G. E. Nr. 179). Wird in einem Falle über den Akkordlohn eine Einigung nicht erzielt, so berechtigt dies nicht, die Zuweisung der Arbeit zu unterlassen. Bleibt die akkordierte Arbeit durch Verschulden des Arbeiters unvollendet, so gebührt ihm jedenfalls der bereits verdiente Lohn, unbeschadet der etwaigen Ersatzansprüche des Unternehmers. Kann dagegen die Arbeit durch Verschulden des Unternehmers nicht vollendet werden, so hat der Arbeiter nebst dem bereits verdienten Lohn Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Pflicht, Entschädigung zu leisten, trifft den Unternehmer insbes. bei Unterlassung der Beistellung des Materiales, ferner wenn der Akkordarbeiter nicht voll beschäftigt wird. Bei ungewöhnl. Erschwerung der Arbeit durch Lieferung minderwertigen Rohmateriales, bei einer durch Umzug des Unternehmers verursachten Behinderung in der Ausführung der Arbeit usw., gebührt dem Arbeiter gleichfalls eine Entschädigung. Ohne Übereinstimmung beider Vertragsteile ist der Übergang von einer vereinbarten Art der Lohnberechnung zu einer anderen unzulässig. Kommt eine Einigung nicht zustande, so verbleibt es bei der bisherigen Art der Lohnberechnung. Während der Kündigungsfrist ist gleichfalls einseitiger Über-

gang vom Akkord- zum Zeitlohn oder umgekehrt unzulässig.

Der nach Abschnitten der zurückgelegten Dienstzeit berechnete Lohn ist vom Quantum der geleisteten Arbeit weder direkt — wie bei der Akkordarbeit — noch indirekt — wie beim Zeitlohn — abhängig. Es handelt sich dabei zuweilen um Berufe, bei denen für die Angestellten nur stoßweise Beschäftigung vorhanden ist, während sie zu anderen Zeiten auf die Kundschaft zu warten haben. Auch für die Zeit der Behinderung durch unverschuldetes Unglück den Dienst zu leisten, gebührt hier die Entlohnung mit der in Art. 60 statuierten Begrenzung auf höchstens 6 Wochen.

Ist ein wirkl. Wochenlohn vereinbart, nicht bloß wöchentl. Auszahlung eines nach Arbeitsstunden oder Arbeitstagen zu berechnenden Lohnes, so ist ein Lohnabzug für Sonn- u. Feiertage oder für sonst auf Grund bestehender Gewohnheiten freigegebene Zeit nicht zulässig. Kann aber unentgeltl. Arbeitsleistung an solchen gewohnheitsmäßig arbeitsfreien Tagen gefordert werden? Die Judikatur der Gewerbegerichte behauptet dies; in dem einem Kutscher gewährten Wochenlohne soll z. B. auch schon die Vergütung für die Sonntagsarbeit enthalten sein (G. G. E. Nr. 573). Wir müssen die Richtigkeit dieser Auffassung negieren. Der Wochenlohn ist für die gewohnheitsmäßig zu leistende Wochenarbeit, nicht aber auch für die darüber hinausreichende Tätigkeit, also für Arbeit an sonst arbeitsfreien Tagen zu verstehen. Dies findet in der später zu erörternden Bestimmung über bes. Entlohnung für Überstunden seine Bestätigung.

Bei Berechnung des Lohnes nach der Dauer der faktischen Arbeitsleistung ist das Ergebnis der Arbeit gleichgültig. Es ist so vielmal die Lohneinheit zu entrichten, als Zeiteinheiten hindurch (Tage, Stunden) die Arbeit geleistet wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeiter für die Arbeit unfähig befunden wird, für die er aufgenommen wurde. Er kann wohl entlassen werden, der von ihm verdiente Lohn muß aber ausbezahlt werden. Den Unternehmer trifft die Verpflichtung, dem Arbeiter entsprechende Arbeit zuzuweisen; unterläßt er dies, sei es aus Verschulden, sei es, weil er keine passende Arbeit oder überh. keine Arbeit hat, so kann der Arbeiter angemessene Entschädigung verlangen. Damit erledigt sich auch die Frage, ob der Arbeiter zum „Aussetzen", zum „beschäftigungslosen Herumstehen" usw. verpflichtet ist.

Für fabrikmäßige Betriebe u. Bauführungen, für Regiebauten u. Hilfsanstalten der Eisenbahnen, bei letzteren unbeschadet der entgegengesetzten Vorschrift für das definitive, stabile Personal gilt als Regel, daß Überstunden bes. zu entlohnen sind. Was gilt nun dort, wo eine solche positive gesetzl. Vorschrift fehlt? Wo unbeschränkte Arbeitszeit vertragsmäßig vereinbart ist oder Orts-, bezw. Branchenbrauch ist, dort ist eine separate Zahlung für Überstunden nicht möglich, weil es eben keine Überstunden gibt. Wo die Arbeitszeit wohl nicht gesetzlich, dafür aber durch den A. begrenzt ist, dort ist jede Überzeitarbeit auch ohne ausdrückl. Vereinbarung zu entschädigen. Was soll für Akkordarbeit gelten, für die die gesetzl. Vorschrift des § 96b keine Ausnahme macht? Da bei Zeitlohn kein erhöhter, sondern der normale Stundenlohn für Überstunden geleistet wird, kann der Akkordant außer dem entfallenden Akkordlohn nichts anderes fordern, es sei denn, daß ein Zuschlag bes. vereinbart ist. Auch wenn ein Hilfsarbeiter aus Irrtum, ohne Auftrag u. Wissen des Unternehmers Überstundenarbeit verrichtet hat, gebührt ihm ein dem verschafften Nutzen entsprechender Überstundenlohn (G. G. E. Nr. 529). Auch für das Kleingewerbe gilt die angeführte Regel, wenn die Arbeitszeit vertragsmäßig oder nach Ortsbrauch eine begrenzte ist (G. G. E. Nr. 530). Eine E. Nr. 344 negiert den Anspruch der Angestellten für höhere Dienstleistungen auf Überstundenentlohnung; in dieser Allgemeinheit ist eine Ablehnung des Anspruches gewiß unrichtig. Die E. ist vielmehr quaestio facti, sie hängt von der bes. Abmachung über die Bezüge ab.

Die Arbeitsstunden in fabrikmäßigen Betrieben, die auf Verrichtungen verwendet werden, die der eigentl. Fabrikation notwendig vor- oder nachgehen müssen, sollen nach der G. G. E. Nr. 531 nicht als entschädigungspflichtige Überstunden gelten. Auch diese Annahme gilt nur für jene Arbeitspersonen, bei welchen gewohnheitsmäßig die Lohnfestsetzung auf die Nebenarbeiten Rücksicht zu nehmen pflegt. Wenn ausnahmsweise für die Reinigungs-, Beheizungsarbeiten usw. ein anderer Hilfsarbeiter als der hiefür bestimmte verwendet wird, kann er eine Bezahlung der für ihn als Überstunden in Betracht kommenden Mehrleistung fordern. Auch wenn die Überstunden gegen das G. geleistet werden, gebührt für dieselben eine Entlohnung. Der Unternehmer würde sonst aus einer Übertretung des G. noch erhöhte materielle Vorteile ziehen. Überdies ist zu beachten, daß eine Übertretung lediglich für den Gewerbeinhaber vorliegt, keineswegs für den Arbeiter, zu dessen Schutz die Vorschriften sich gegen den Unternehmer kehren. Was für die Überstunden, das gilt auch für die Sonntagsarbeit, wie für die Arbeit an den in manchen Fällen zu gewährenden Ersatzruhetagen. Diesen Standpunkt nimmt die G. G. E. Nr. 37 ein, einen abweichenden unter Berufung auf § 878 a. b. G. B. die G. G. E. Nr. 358.

Bes. Lohnformen kommen vielfach beim handelsrechtl. A. sowie sonst bei Angestellten für höhere Dienstleistungen vor. Sie dienen bald als Ergänzung des Gehaltes, bald als ausschließl. Form der Lohnberechnung. Vor allem kommt hier die Provision in Betracht, eine Abart des Akkordlohnes. Ein Anspruch auf Provision ist mit dem Momente vorhanden, wo der Angestellte das Geschäft instruktionsgemäß abgeschlossen und dem Prinzipal zur Kenntnis gebracht hat. Die Provision gebührt daher auch für vom Prinzipal nicht ausgeführte Bestellungen, wenn die Ausführung aus Gründen unterblieben ist, die nicht in dem vermittelten Geschäft selbst liegen. Die bereits bezahlte Provision kann bei nachträgl. Rückgängigmachung des Geschäftes nicht zurückgefordert werden. Bei Schädigung des Angestellten an seiner Provision durch ungenügende Beschäftigung oder durch Übertragung anderer Geschäfte besteht ein Entschädigungsanspruch.

Auch die zugesagte Jahresremuneration, ferner die Diäten beim Handlungsreisenden sind Teile der vertragsmäßigen Entlohnung.

Abweichend bestimmen die Dienstbotenordnungen, teilweise im Widerspruche mit allg. Rechtsgrundsätzen, daß Geschenke u. Trinkgelder, die der Dienstherr zu bes. Zeiten oder aus bes. Anlaß, aus freiem Willen, ein- oder mehreremal gegeben hat, keine Verpflichtung begründen, dieselben fernerhin zu geben; sie können in den Lohn nicht eingerechnet werden.

Eigenartig sind die Bestimmungen für den Heuervertrag. Schiffsoffiziere u. Matrosen können sich einen Monat nach erfolgter Aufnahme an Bord begeben, wo sie bis zum Tage der Abfahrt die Mundration und halbe Entlohnung zu beanspruchen haben; vom Tage der Abfahrt gebührt ihnen der ganze Sold. Wird ein aufgenommener Offizier oder Matrose für den Dienst untauglich befunden, so verliert er den Anspruch auf Lohn und kann nur den Unterhalt fordern. So das Editto politico di navigazione. Nach dem Entwurfe einer Seemannsordnung kann, wenn der Schiffsmann nach Antritt der Reise als untauglich zu seinem Dienst befunden wird, nur eine verhältnismäßige Kürzung des Lohnes erfolgen. Verweilt ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts, so tritt für den seit zwei Jahren in Diensten befindl. Schiffsmann eine Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer um 25 % ein.

Was gilt bezüglich der Lohnzahlung bei Erkrankung des Arbeiters? Für den nach Abschnitten der zurückgelegten Dienstzeit berechneten Lohn haben wir die Frage oben berührt. Für Arbeiter in Akkord- u. Zeitlohn enthalten die Spezialgesetze folgende Bestimmungen: Beim gewerbl. A. ist, wo nicht Ausschluß jeder Kündigungsfrist ausdrücklich vereinbart ist, bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit die sofortige Entlassung erst zulässig, wenn die Krankheit über 4 Wochen dauert. Vor Ablauf dieser Frist ist die Zahlung des Lohnes die notwendige Konsequenz der Fortdauer des A. Das B. G. sieht eine sofortige Entlassung im Erkrankungsfalle überh. nicht vor. Nach den Dienstbotenordnungen ist die sofortige Entlassung erst zulässig, wenn die unverschuldete Krankheit über 4 Wochen dauert. Erfolgt die Entlassung, dann kann der Dienstbote Lohn u. Kost bis zum Zeitpunkt der Entlassung fordern. Unterbleibt die Entlassung oder dauert die Krankheit unter 4 Wochen, dann hat volle Lohnzahlung zu erfolgen. Das stimmt mit den von uns oben aufgestellten Grundsätzen überein. Erkrankt ein österr. Schiffsmann oder wird er im Dienst verwundet und auf dem Lande geheilt, so läuft die Löhnung bis zur Abfahrt des Schiffes aus dem Hafen; später erhält der Matrose die nötigen Unterhalts- u. Heilungskosten sowie den Ersatz für die Rückreise in einen österr. Hafen. Es gebührt keine Entschädigung bei Selbstverschulden wie bei unordentl. Lebenswandel. Ein Ausländer kann nur die Heilungskosten und zweimonatl. Löhnung beanspruchen. Nach dem Entwurfe einer Seemannsordnung soll der erkrankte oder verletzte Schiffsmann die Heuer beziehen: Wenn er die Reise nicht antritt bis zur Einstellung des Dienstes; wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt bis zur Beendigung der Rückreise; wenn er während der Reise auf dem Lande gelassen werden mußte, bis zum Tage, an welchem er das Schiff verließ.

b) Lohnzahlungsfristen. Bestimmungen über Lohnzahlungsfristen sind für den A. von sehr erhebl. Bedeutung. Übermäßig langes Hinausziehen der regelmäßigen Lohnzahlung zwingt den Arbeiter zur Borgwirtschaft und setzt ihn damit der Gefahr der Auswucherung aus. Nach § 1156 gebührt der Lohn in der Regel nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abschnitten der Zeit oder des Werkes verrichtet oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat, so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnismäßigen Teil des Lohnes und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern. Dazu kommen noch die spezialrechtl. Vorschriften. Für den gewerbl. A. gilt als Regel: Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters nichts anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentl. Entlohnung vorausgesetzt (§ 77 Gew. O.). Es ist dann der vertragsmäßige oder übl. Wochenlohn, der für die Zahl der Arbeitstage oder Arbeitsstunden entfallende Betrag auszuzahlen. Bei dem Akkord- u. Stücklohn ist nach dieser Regel nicht bloß eine Anzahlung (Akontozahlung), sondern ein der jeweils geleisteten Arbeit entsprechender Teil des Gesamtlohnes zu entrichten. Erübrigt bei Akkordarbeit nach Fertigstellung des Werkes noch ein Überschuß zugunsten des Arbeiters, so ist der Rest sofort und nicht erst mit dem Wochenlohn zu bezahlen, weil nach Fertigstellung u. Ablieferung eines Werkes der ganze Lohn fällig wird. Vertragsmäßig kann freilich festgesetzt werden, daß Fälligkeit u. Auszahlung des Lohnes nicht zusammenfallen. Bei Monats- u. Jahresgehalt gilt monatl. Zahlung als vereinbart.

Das B. G. bestimmt, daß jeder Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, mit seinem Aufsichts- u. Arbeitspersonal wenigstens vierteljährig, bei Dienstaustritt sogleich Abrechnung zu pflegen (§ 206). Nach dem G. 3 V 96, R. 75, ist jedoch der Ackerbauminister verpflichtet, nach Maßgabe der bes. örtlichen u. bergbaul. Verhältnisse innerhalb der Grenze eines Monates Maximaltermine für die Lohnzahlungen im Verordnungswege nach Anhörung der Unternehmer u. Arbeiter festzustellen. Von dieser Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Bei manchen Bergwerken sind ein- und zweimalige Vorschußzahlungen im Monate eingeführt, bei anderen ist wöchentl. Abrechnung üblich. Jeder Bergwerksbesitzer ist überdies verpflichtet, Vorschriften über die Erteilung von Vorschüssen (Abschlagszahlungen) in die Dienstordnung aufzunehmen. Für die bei Regiebauten und in Hilfsanstalten der Eisenbahnen beschäftigten Hilfsarbeiter gilt, wenn nichts vereinbart wurde, wöchentl. Lohnzahlung. Der Eisenbahnminister ist überdies ermächtigt, im Verordnungswege Maximaltermine für die Lohnzahlung festzustellen.

Die bisher angeführten Vorschriften sind, wenn auch schwächliche, so doch immerhin nützl. Maß-

nahmen zum Schutze der Arbeiter. Von anderen Gesichtspunkten gehen die Bestimmungen über Lohnzahlung beim Gesindevertrag wie beim Heuervertrag aus: Sie verfolgen den ausgesprochenen Zweck, durch möglichste Hinausschiebung der Zahlungsfristen den Dienstgeber gegen Kontraktbruch der Arbeiter zu schützen.

Die städt. Dienstbotenordnungen bestimmen meist, daß, wo vertragsmäßige oder ortsübl. Lohntermine fehlen, bei ganzjähriger Dienstdauer vierteljährig, sonst aber monatlich im nachhinein der Lohn zu zahlen sei. Für das landwirtschaftl. Gesinde wird vierteljährige Lohnzahlung festgesetzt, dabei soll nicht der jeweils zum Quartalsschlusse fällige Lohn ausbezahlt werden; vielmehr ist in B. zu bezahlen für das erste Quartal 20%, für das zweite 25%, für das dritte 30%, für das vierte 25% des Lohnes. In St. sind in den vier aufeinander folgenden Jahresquartalen je 10%, 25%, 40% u. 25% des Lohnes zu entrichten. Den Vogel schießt wohl die Dienstbotenordnung für Kt. ab, nach welcher bei Mangel sonstiger Übereinkunft der Jahreslohn am Schlusse des Jahres auszuzahlen kommt. Auf Verlangen des Dienstboten sind Abschlagszahlungen im Laufe des Jahres zu gewähren. Der Dienstgeber ist berechtigt, den Lohn für 2 Monate bis zu Ende der verabredeten Dienstdauer und auch später bis zur Austragung eventueller Entschädigungsansprüche zurückzubehalten. Bei Diensteaustritt während des Dienstjahres ist beim Abgang eines anderweitigen Übereinkommens der Lohn in nachstehender Weise zu entrichten: Für das erste Quartal 15%, für das zweite 20%, für das dritte 40%, für das vierte Quartal 25% des Lohnes.

Nach dem Editto politico ist der Sold oder der Anteil der Offiziere u. Matrosen 14 Tage nach Beendigung der Reise und nach völlig eingebrachtem Fuhrlohn zu bezahlen. Erfolgt die Auszahlung innerhalb dieser Frist nicht, so läuft die Löhnung bis zur Abtragung des Soldes fort. Dem Schiffsmanne steht es jedoch zu, die Zahlung des vierten Teiles der bereits verdienten Heuer nach Beendigung der Ausreise oder einer Zwischenreise und ebenso Zahlung zugunsten der zurückgelassenen Familien, jedoch nicht über die Hälfte der verdienten Heuer im Vertrage zu bedingen (Ministerialverordnung 19 X 63, R. 88). Alle nach Antritt der Reise zu leistenden Vorschüsse dürfen nur mit Zustimmung des betreffenden Hafen- oder Konsularamtes erfolgen (Zirkularverordnung 21 X 65). Der Entwurf einer Seemannsordnung nimmt als Regel in Aussicht: Die Heuer ist dem Schiffsmanne, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu bezahlen. Von dieser Regel sollen folgende Ausnahmen gelten: α) Der Schiffsmann kann bei Zwischenreisen schon im ersten Hafen, in welchem die Ladung ganz oder zum großen Teil gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen, sofern 6 Monate seit der Anmusterung verflossen sind; β) in gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer 6 Monate nach der früheren Auszahlung neuerlich berechtigt, die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern; γ) vor Reiseantritt ist dem Schiffsmann, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen eine Vorschußzahlung zu gewähren, über deren Höhe die Vereinbarung entscheidet; sie darf jedoch bei Verheuerung auf Zeit ein Fünftel der Gesamtheuer nicht übersteigen, in allen anderen Fällen den Betrag der zweimonatl. Heuer und nie mehr als die Hälfte der Gesamtheuer ausmachen. Ist über die Höhe des Vorschusses nichts vereinbart, so gilt der gesetzl. Maximalbetrag.

c) Art des Entgeltes (Bargeld, Naturalien usw.). Das a. b. G. B. erkennt im § 1151 als Lohn nur Geld an. Verträge, bei welchen als Entgelt eine Sache oder eine Handlung versprochen wird, sollen zwar keine Dienstverträge sein, aber nach den Bestimmungen über dieselben beurteilt werden (§ 1173). In Wirklichkeit werden auch die Naturalien als Lohn für zulässig angesehen und Verträge über Arbeitsleistungen gegen solches Entgelt als A. anerkannt. Insoweit es sich um Entgelt in Naturalien handelt, können zwei Gruppen spezialrechtlich geregelter A. unterschieden werden u. zw. α) solche, bei denen die Aufnahme in den Haushalt des Unternehmers nicht die Regel bildet oder mindestens in stetem Rückgang begriffen ist; hieher gehören der gewerbliche, der handelsrechtliche, der bergrechtliche und der eisenbahnrechtl. A.; β) solche, bei denen die Gewährung von Kost u. Wohnung üblicher- oder notwendigerweise die Regel bildet, Gesinde- u. Heuervertrag.

Die Regelung ist bei der ersten Gruppe eine ganz andere als bei der zweiten. Die bezügl. Vorschriften der Gew. O. zeichnen sich durch bes. Unverständlichkeit aus. Wir versuchen im nachfolgenden deren Entwirrung. Die erste Regel der Gew. O. lautet: Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen. Es gilt nicht als Zahlung des Lohnes in Bargeld, wenn das Geld bloß vorgezählt, dem Arbeiter aber nicht die Möglichkeit geboten wird, den Lohn in Empfang zu nehmen, vielmehr die Wegnahme des Betrages oder eines Teiles durch einen Gläubiger des Hilfsarbeiters zugelassen wird (G. G. E. Nr. 223 u. 481).

Aus dieser Regel, den Lohn in barem Gelde zu zahlen, ergeben sich mehrere Folgerungen: Bei der Auszahlung dürfen nicht statt des Lohnes Naturalien (Gegenstände oder Waren, bes. geistige Getränke) verabfolgt werden (Leistung an Zahlungsstatt ist unzulässig!). Aber auch das Kreditieren von Waren mit nachfolgender Kompensation bei der Lohnauszahlung ist nicht gestattet. Beides darf weder in der Form der direkten Ausfolgung von Naturalien, noch auch so geschehen, daß Anweisungen (Blechmarken, Konsummarken, Bons) für den Warenbezug verabfolgt werden.

Ausnahmen von der ersten Regel und damit von den zwei Folgerungen aus derselben, sind durch das G. zugelassen. Zwischen Gewerbeinhabern und ihren Hilfsarbeitern darf die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes vereinbart werden, sofern der vereinbarte Preis die Beschaffungskosten

nicht übersteigt. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung ist die Vereinbarung wohl nichtig. Es kann ferner — nach vorausgegangener Vereinbarung — den Arbeitern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung Wohnung (nicht zum Weitervermieten!), Feuerungsmaterial, Benutzung von Grundstücken, Arzneien und ärztl. Hilfe zugewendet werden. Es darf jedoch nicht in einem solchen Umfang und zu einem solchen Preise geschehen, daß es sich offensichtlich nicht um die Befriedigung der normalen Bedürfnisse des Arbeiters und seiner Angehörigen, sondern um eine Umgehung der Vorschrift über bare Zahlung des Lohnes handelt. Auch Werkzeuge u. Stoffe zu den anzufertigenden Erzeugnissen dürfen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung beigestellt werden. Die G. G. E. Nr. 449, 450 u. 528 zählen die Maschinennadeln an den Strickmaschinen zu den Werkzeugen und verwechseln so den Begriff Werkzeug mit dem der Maschine und ihrer Bestandteile. Das künstl. Licht bei der Arbeit muß der Unternehmer auf eigene Kosten beistellen (Erk. des V.G. 12 II 1903, Z. 1776). Über den bei den letzten Gruppen von Naturalien zulässigen Preis schweigt das G.; es darf aber wohl gefolgert werden, daß es unzulässig ist, durch Beistellung von Naturalien zu übermäßigen Preisen die Zahlung des vertragsmäßigen oder ortsübl. Lohnes zu umgehen.

Eingehender sind die einschlägigen Bestimmungen des G. 28 VII 1902. Die Bahnverwaltungen sind berechtigt, den Arbeitern, die ihre Zustimmung hiezu erteilt haben, gegen ein im voraus bedungenes, einen Gewinn ausschließendes Entgelt Wohnung, Beleuchtungs- u. Beheizungsmaterial für häusl. Zwecke, die Benutzung von Grundstücken zuzuwenden und, sei es selbst, sei es im Wege der auf Bahnbedienstete beschränkten Lebensmittelmagazine, die für den eigenen Hausbedarf notwendigen Lebensmittel zu erfolgen und diese Zuwendungen u. Lieferungen bei der Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen. Der Tarif, auf Grund dessen diese Lohnabzüge erfolgen, ist in der Arbeitsstätte an geeigneter, leicht zugängl. Stelle anzuschlagen und in stets lesbarem Zustande zu erhalten. Diese Tarife sind weiter periodisch einer Revision durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen und von letzterer erforderlichenfalls zu regeln.

Die *zweite* Regel der Gew. O. lautet: Die Auszahlung der Löhne in Wirtshäusern u. Schanklokalitäten ist untersagt. Zur Verhinderung der Umgehung der ersten Regel schreibt endlich § 78b *drittens* vor: Es darf nicht vereinbart werden, daß Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes gegen Barzahlung oder auf Kredit aus gewissen Verkaufsstätten beziehen (bei Familienmitgliedern, Gehilfen, Beauftragten, Geschäftsführern, Aufsehern u. Faktoren der Gewerbeinhaber sowie überh. bei Gewerbetreibenden, bei deren Geschäften eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist).

Sämtl. Bestimmungen finden auch auf Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätte für Gewerbeinhaber die zu deren Betrieb nötigen Ganz- u. Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkauf dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen. Diese Bestimmung hat nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, daß es sich um die Ausdehnung des Truckverbotes auf Hausindustrielle handelt.

Hilfsarbeiter u. Hausindustrielle, deren Lohn entgegen den gesetzl. Vorschriften anders als durch Barzahlung berichtigt wurde, können zu jeder Zeit die Bezahlung des Lohnes in barem Gelde fordern, ohne daß ihnen die Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene beim Empfänger vorhanden ist oder dieser noch daraus bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert der Krankenkasse zu, die nach der Arbeitsordnung für den Betrieb besteht, oder dem Armenfonds des Ortes, wo die Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat.

Während die Gew. O. keine weiteren Bestimmungen über die zulässigen Lohnabzüge enthält, normiert das G. 28 VII 1902 im § 19, daß von den Verdienstbeträgen der Arbeiter weiter noch für folgende Zwecke Abzüge gemacht werden können: α) zur Abstattung von Lohnvorschüssen, β) Beiträge für die Krankenkasse, γ) Beiträge für das Provisions- oder Altersversorgungsinstitut, δ) Konventionalgeldstrafen, ε) für jene bei Regiebauten den Arbeitern bahnseits beigestellten Arbeitsmittel, deren Abgang nach Vollendung der Arbeit seitens der Arbeiter nicht glaubwürdig gerechtfertigt werden kann.

Der Judikatur der Gewerbegerichte entnehmen wir eine Reihe von E. Lohnabzüge zur Tilgung von Lebensmittelschulden eines Arbeiters sind nach G. G. E. Nr. 7 unzulässig. Forderungen für Brot, Zigarren, Branntwein, die dem Maurergehilfen auf Rechnung des Lohnes kreditiert wurden, können bei Auszahlung des Lohnes durch Anrechnung nicht geltend gemacht werden (G. G. E. Nr. 160). Die vom beklagten Gewerbeinhaber gegen die Lohnforderung eingewendete Gegenforderung eignet sich weder ganz noch teilweise zur Kompensation, wenn sie eine Verrechnung aus Barvorschüssen, Preisen für Lebensmittel und für geistige Getränke betrifft und die Posten, aus welchen sie sich zusammensetzt, nicht angegeben werden können (G. G. E. Nr. 482).

Bei der zweiten Gruppe von A., dem Gesinde- und dem Heuervertrag, nehmen die Bestimmungen über Lohnzahlung eine andere Gestalt an, einerseits weil die Gewährung von Naturalien nicht zu umgehen ist, anderseits, weil es sich dem Gesetzgeber vielfach nicht um den Schutz des Arbeiters, sondern des Unternehmers handelt. Die Dienstbotenordnungen bestimmen, daß die Kost, wo sie gebührt, gesund u. hinreichend sein müsse, dagegen seien bes. Bedingungen über die Art u. Menge der Kost unzulässig; Kleidungs- u. Wäschestücke, wenn sie bedungen sind, müssen den Verhältnissen der dienenden Klasse angemessen verabfolgt werden; solche, die nur zum Putze dienen oder den Verhältnissen der dienenden Klasse unangemessen sind, dürfen nicht bedungen werden. Die Dienstbotenordnung für Kt. bestimmt ferner: Kleider u. Wäschestücke können, wenn nichts vereinbart ist, erst nach Ablauf der einjährigen Dienstzeit gefordert werden; tritt der Dienstbote früher aus, so kann er nur einen der Dienstzeit angemessenen Teil des Schätzungswertes verlangen.

Der Entwurf einer Seemannsordnung bestimmt, daß die Heuer nur dann bar zu bezahlen ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Dem Schiffsmann gebührt vom Zeitpunkte des Dienstantrittes die Beköstigung für Rechnung des Schiffers. Er darf die verabreichten Speisen u. Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden. Die Schiffsmannschaft hat ferner an Bord des Schiffes Anspruch auf einen ihrer Zahl und der Größe des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohl verwahrten und genügend lüftbaren Unterkunftsraum. Ist die Gewährung einer Unterkunft auf dem Schiffe zeitweilig nicht möglich, so ist ein anderweitiges, angemessenes Unterkommen zu verschaffen. Das Minimum der tägl. Speisen u. Getränke, die Größe u. Einrichtung der Unterkunft soll überdies durch V. festgesetzt werden. Nach dem Editto politico dürfen die Mundrationen nur in wirkl. Lebensmitteln abgereicht und in keinem Falle mit Geld entschädigt werden. Schiffsjungen erhalten auf ihrer ersten Reise nur Nahrung u. Kleidung. Nach dem bereits angeführten Entwurf einer Seemannsordnung soll der Schiffer befugt sein, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise wie bei Unfällen, eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Speisen u. Getränke eintreten zu lassen. Das hiedurch erzielte Ersparnis ist jedoch gleichmäßig unter der Schiffsmannschaft zu verteilen.

d) Gewinnbeteiligung als Lohnform. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter ist verschieden von der eines offenen oder stillen Gesellschafters oder Kommanditisten sowie des Aktionärs. Sie ist regelmäßig nur die Form, in der der Lohn teilweise berechnet wird. Die Rechte u. Pflichten aus dem A. erfahren dabei keinerlei Änderung. Es entsteht lediglich der Anspruch des Arbeiters, zu prüfen, ob die Berechnung des Gewinnanteiles richtig erfolgt. So wie die Arbeiter bei jeder anderen Form der Lohnberechnung den Anspruch erheben können, zu kontrollieren, ob die Lohnberechnungen den Vereinbarungen oder dem Brauche entsprechen, so ist die gleiche Forderung hier etwas Selbstverständliches. Auch nach dem H. G. ändert die Zusicherung eines Anteiles am Reingewinn an dem Dienstverhältnis nichts. Es entsteht lediglich das Recht des Kommis auf Prüfung der Bilanz sowie der Geschäftsbücher, der Papiere und der Inventur. Ein Anspruch auf formale Rechnungslegung besteht jedoch nicht.

3. Sorge für die körperl. Sicherheit des Arbeiters. a) Betriebssicherheit u. Werkstättenhygiene. Die Sorge für die körperl. Sicherheit zerfällt in die Sorge für die Betriebssicherheit und für die Beistellung entsprechender Werkstätten. Indem der Arbeiter seine Arbeitskraft veräußert, setzt er sich den Gefahren des Betriebes aus, die momentan (Betriebsunfälle) oder durch dauernde Einwirkung (Berufserkrankungen) die körperl. Integrität bedrohen. Es versteht sich bei jeder Art von A. von selbst, daß der Unternehmer alle Vorkehrungen zu treffen hat, die zur Verhütung von Unfällen und berufl. Erkrankungen notwendig sind, insoweit sie im Bereich der technischen Möglichkeit liegen. Die Spezialgesetze enthalten überdies eine Reihe von Vorschriften. Auf Grund derselben sind mehr oder minder zahlreiche V. erflossen. Die Gewerbeinspektoren und die Gewerbebehörden haben überdies Anordnungen für bestimmte Fälle erlassen.

Für den Bereich der Gew. O. einschließlich der der Gew. O. unterliegenden Handelsbetriebe gelten folgende Vorschriften: Das III. Hauptstück (§§ 25 bis 35) stellt die Erfordernisse der Genehmigung von Betriebsanlagen fest, welche mit bes. für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädl. Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnl. Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Diese Betriebsanlagen dürfen vor erlangter Genehmigung nicht errichtet werden. § 74 Gew. O. bestimmt: Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen, Werksgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Insbes. haben die Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen u. dgl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann. Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein u. staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende sowie der nachteiligen Einwirkung schädl. Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbes. bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- u. Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei. Nach dem G. 28 VII 1902 ist jede Bahnverwaltung verpflichtet, bei den Regiebauten und in den Hilfsanstalten auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, die nach § 74 Gew. O. vorgeschrieben sind. Der bezügliche § 5 des zitierten G. enthält noch eine Reihe von wichtigen Ergänzungen.

Für den Bereich des Bergbaues bestimmt § 171 B. G., daß jeder Besitzer eines Freischurfes oder eines verliehenen Bergbaues verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß jeder Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Personen oder Eigentum möglichst gesichert sei. Das G. zählt eine Reihe von notwendigen Sicherheitsmaßregeln auf. Hiezu sind außerdem zahlreiche bergpolizeil. V. erflossen.

Nach dem Editto politico hat der Kapitän sich vor der Abreise von dem guten Zustande des Schiffes, seiner Seetüchtigkeit, zu überzeugen und nicht mehr Ladung mitzunehmen, als das Schiff ohne Gefahr frachten kann, ebenso hat er für eine genügende Menge guten Mundvorrates zu sorgen.

In der Regel muß der Unternehmer selbst für die Durchführung der erforderl. Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter Sorge tragen. Unter Umständen ist er berechtigt oder verpflichtet, Betriebsleiter als Stellvertreter zu bestellen, während für die Besorgung bestimmter Arbeiten nur Personen von vorgeschriebener Qualifikation verwendet werden dürfen. So muß nach dem G. 31 XII 93, R. 12 ex 94, der technische Betrieb eines jeden der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Bergbaues unter der Leitung einer Person stehen, welche die Eignung hiezu nach den Vorschriften des G. besitzt. Für Maschinisten u. Heizer ist die Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben. Für Schiffsoffiziere besteht ein Befähigungsnachweis. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen haftet der Unternehmer für den hiedurch entstehenden Schaden.

b) Die Schadenersatzpflicht des Unternehmers. Die Schadenersatzpflicht würde den Unternehmer auch dann treffen, wenn keinerlei Spezialvorschriften bestünden, schon kraft der Normen des a. b. G. B. über Schadenersatz. Die Bedeutung der Spezialbestimmungen wird darin gefunden, daß sie die Beweislast anders verteilen: Nicht der geschädigte Arbeiter hat das Verschulden des Unternehmers, vielmehr hat der letztere jene Tatsachen zu erweisen, die seine Haftung ausschließen. Dabei haftet der Unternehmer nicht nur für sein eigenes Verschulden, sondern auch nach § 1315 a. b. G. B. für das seiner Angestellten. Insbes. trifft die Unternehmung als juristische Person, die der Natur der Sache nach die erforderl. Vorkehrungen u. Einrichtungen nur durch ihre Organe besorgen kann, unbedingt die Haftung für deren Verschulden und nicht bloß für das Verschulden bei der Auswahl der Angestellten (culpa in eligendo). Die Haftung des Unternehmers erstreckt sich auch auf jenen Zufall, der durch die Außerachtlassung behördl. Anordnungen veranlaßt wurde. Dabei bezieht sich das Gesagte nicht bloß auf den durch Betriebsunfall bewirkten Schaden, sondern ebenso auf den Schaden durch Berufskrankheiten, die durch Unterlassung sanitärer Vorkehrungen bewirkt werden.

Wie weit geht nun die Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen? Jedenfalls besteht die absolute Verpflichtung zu den ausdrücklich durch V. allgemein oder durch speziellen Auftrag individuell vorgeschriebenen Maßnahmen. Ferner hat der Unternehmer jene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die jedermann als erforderlich erkennen kann. Endlich besteht die Verpflichtung zu Vorsichtsmaßregeln jener Art, die der Unternehmer oder seine Organe nach der bei ihnen vorauszusetzenden Fachkenntnis als üblich oder nötig kennen müssen. Zu solchen Schutzmaßnahmen gehören nicht nur die Verwahrung u. Versorgung der Maschinen u. Maschinenbestandteile, sondern auch die Staubabsaugung, die Beistellung erforderl. Bekleidungsgegenstände u. Schutzbrillen, die Vorsorge für Waschvorrichtungen, die Reinigung der Werkstätten, der Rohstoffe usw.

Das Ausmaß der Haftung wird durch die Bestimmungen des a. b. G. B. begrenzt (§§ 1325 bis 1327). Eine Einschränkung hat die Haftung durch U. V. G. 28 XII 87, R. 1 ex 88, und das Ergänzungsgesetz 20 VII 94, R. 168, erfahren. Nach § 46 des erstzitierten G. sind die von einem Betriebsunfall betroffenen Arbeiter oder deren Hinterbliebene nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer den Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Betriebsunfall vorsätzlich vom Unternehmer oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit von seinem gesetzl. Vertreter, bei Aktiengesellschaften, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften oder anderen Vereinen von einem Mitgliede des Vorstandes oder einem Liquidator, bei einer Handelsgesellschaft von einem zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter oder Liquidator herbeigeführt worden ist. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den bestehenden gesetzl. Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf die er nach dem U. V. G. Anspruch hat. Dagegen bleibt die Haftung der Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Betriebsunternehmers, seiner Betriebs- oder Arbeiteraufseher sowie anderer Personen, die den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlaßt haben, aufrecht (§ 47). Auch der Betriebsunternehmer haftet für grobes Verschulden, indem er die Unfallversicherungsanstalt für alle von derselben zu leistenden Entschädigungen schadlos zu halten hat (§ 45).

Für die versicherungspflichtigen Arbeiter u. Betriebsbeamten besteht sonach ein Ausnahmsrecht, indem sie in der Regel außer der mit höchstens 60% des Jahresarbeitsverdienstes — nicht des wirkl. Schadens — bemessenen Rente weder Schmerzensgeld noch eine Ergänzung auf 100% des Schadens beanspruchen können. Das gleiche gilt bei tödl. Verunglückung für die Hinterbliebenen. Man sucht diese Einschränkung der Haftung damit zu entschuldigen, daß die Arbeiter die Rente auch im Falle des eigenen Verschuldens erhalten, worin eine Kompensation für die Beseitigung der Haftung des Unternehmers gelegen sei. Zugegeben, daß diese Bestimmung den Arbeitern zum Vorteile gereicht, die in der Tat durch eigenes Verschulden einen Unfall erleiden, so ist dies kein Grund, die volle Schadloshaltung demjenigen zu versagen, der durch grobes Verschulden des Unternehmers um seine Gesundheit und körperl. Integrität gekommen ist.

Aus der Natur der Ausnahmsbestimmung folgt, daß der Ausschluß der Haftung nach § 46 U. V. G. nur für die obligatorisch nach diesem G. Versicherten, nicht für freiwillig Versicherte und nicht für Mitglieder der Bruderladen Geltung beanspruchen kann. In beiden Fällen kann der Geschädigte den Ersatz des Schadens im Sinne der Bestimmungen des a. b. G. B. im vollen Umfang vom Unternehmer fordern.

Die Krankenversicherung ist durch das G. 30 III 88, R. 33, sowie durch das G. über die Bruderladen 28 VII 89, R. 127, für die in Industrie, Handel u. Verkehr beschäftigten Personen geregelt. Eine Ausnahmsbestimmung wie beim U. V. G. bezüglich der Haftung des Unternehmers besteht hier nicht. Es kann daher auch eine Kom-

pensation des Schadenersatzanspruches mit den Bezügen aus der Krankenversicherung nicht stattfinden; eine solche Abweichung vom gemeinen Recht müßte ausdrücklich normiert sein. Es kommt auch in Betracht, daß der Regel nach die Krankenunterstützung nicht den vollen Schaden ersetzt und zwei Drittel der Prämien vom Arbeiter gezahlt werden.

Für die in der Landwirtschaft und bei der Seeschiffahrt sowie im häusl. Dienst beschäftigten Personen besteht die Haftung der Unternehmer für Verschulden im Sinne des a. b. G. B. unverändert fort. Durch gesetzl. Bestimmungen über die Fürsorge für erkrankte Personen durch Dienstgeber wird eine Erweiterung, nicht eine Einschränkung der Haftung bewirkt, indem sie in der Regel bis zur Dauer von 4 Wochen auch in solchen Fällen haftbar sind, wo ein Verschulden des Unternehmers überh. nicht vorliegt. Bei Vorhandensein von Verschulden erweitert sich die Haftungspflicht bis zu dem in den §§ 1325—1327 angegebenen Umfang. Nach dem Editto politico besteht das Minimum der Unterstützung für einen erkrankten oder im Dienste verwundeten Matrosen, der auf dem Lande geheilt wird, darin, daß die ordentl. Löhnung bis zur Abfahrt des Schiffes aus dem Hafen, in dem der Erkrankte sich befindet, läuft; nachher erhält er die nötigen Unterhalts- u. Heilungskosten sowie den Ersatz für die Rückreise in einen österr. Hafen. Bei Selbstverschulden wie bei unordentl. Lebenswandel des Matrosen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Erkrankt ein Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege u. Heilung desselben zu sorgen; es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstnehmer durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die Krankheit länger als 4 Wochen, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird, der Armenpflege überlassen. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche ausschließlich für Pflege u. Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug vom Lohn stattfinden darf. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn auch in einer öffentl. Anstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist. Einzelne neuere Dienstbotenordnungen haben die vierwöchentl. Frist auf eine zweiwöchentliche eingeschränkt, so die schl., o.-ö., die n.-ö. bei landwirtschaftl. Dienstboten, während die T. Dienstbotenordnung zu einer dreiwöchentl. Unterstützungsfrist übergegangen ist.

c) Die Beistellung von Arbeiterwohnungen. Die entscheidende Frage ist, ob die Beistellung einer Wohnung durch den Unternehmer an den Arbeiter als Bestandvertrag oder als ein Teil des A. aufzufassen ist. Rechte u. Pflichten des Bestandgebers u. Bestandnehmers, insbes. die Haftung des Vermieters wie die beiderseitige Kündigungsfrist richten sich danach. Es wird nun behauptet, ein Bestandvertrag sei jedenfalls dort auszuschließen, wo ein Mietzins vom Arbeiter nicht gezahlt wird. In der Regel wird aber der Wohnungszins vom Unternehmer im Wege der Kompensation mit dem Lohnanspruche hereingebracht; der Fall ist vereinzelt, wo der Bestandzins bes. gezahlt wird. Danach müßte die Beistellung von Wohnungen eigentlich stets als Teil des A. erscheinen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Errichtung von Arbeiterwohnungen vielfach für den Unternehmer ein lukratives Geschäft bildet, sei es direkt, indem aus demselben eine erhebl. Verzinsung fließt, sei es indirekt, indem es die Zahlung niedrigerer als der übl. Löhne ermöglicht. In beiden Fällen wird tatsächlich vom Arbeiter ein Mietzins entrichtet.

Ich finde nun keinen Grund, warum die Beistellung einer Wohnung gegen direktes oder indirektes Entgelt bei Vorhandensein eines A. etwas anderes als ein Bestandvertrag sein soll. Man wird auch einen Kaufvertrag zwischen Arbeiter u. Unternehmer nicht anders qualifizieren, wenngleich der Kaufpreis im Wege des Lohnabzuges einbringlich gemacht wird. Eine Ausnahme kann dort zugegeben werden, wo die Arbeiterwohnung einem anderen Zwecke als dem des Dienstes überh. nicht gewidmet werden kann, so z. B. die Wächterwohnungen der Eisenbahnen. Hier kommt der Wohnung der einzige Zweck zu, die Erfüllung des Dienstes zu ermöglichen, während sonst sowohl das Beziehen einer anderen Wohnung durch den Arbeiter, als die anderweitige Vermietung der Wohnung durch den Unternehmer unbeschadet des Fortbestandes des A. möglich ist. Entscheidend für die Stellungnahme scheint mir, daß der Zweck der Arbeiterhäuser regelmäßig die Erzielung eines Erträgnisses aus der Vermietung bildet, das durch Ausschließung jedes Risiko gesichert und durch Ausübung eines Druckes auf die Arbeiter indirekt gesteigert werden kann.

In der Regel werden demnach für den zwischen Arbeiter u. Unternehmer abgeschlossenen Mietvertrag die Bestimmungen des XXV. Hauptstückes des a. b. G. B. Geltung haben. Die Auflösung des A. wird nicht genügen, um den Bestandvertrag gleichfalls zur Auflösung zu bringen, er lebt sein eigenes Leben und muß nach anderen Normen behandelt werden. Nur wo die Miete einen Teil des A. bildet, kommen die Vorschriften der Arbeitsordnung oder die vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Anwendung. Hier erscheint die Einführung einer gesetzl. Mindestkündigungsfrist ein unumgängl. Erfordernis. In dieser Beziehung ist das G. 8 VII 1902, R. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, völlig unzureichend, indem es im § 12 für Familienwohnungen eine Kündigungsfrist von mindestens 8 Tagen fordert und auch diese nur dort gelten läßt, wo es sich um ein dem G. unterliegendes Haus handelt.

In jedem Falle finden auf die Arbeiterwohnungen die Vorschriften der Bau- u. Sanitätspolizei volle Anwendung, unbeschadet der Bestimmungen, die die Spezialgesetze über den A. enthalten. So bestimmt die Gew. O., daß Gewerbeinhaber, wenn sie ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädl.

Räumlichkeiten zu widmen haben. Es schreibt das G. 28 VII 1902 vor, daß Bahnverwaltungen, die den Arbeitern Wohnungen überlassen — sei es in eigenen oder von ihnen ganz oder zum Teil gemieteten Gebäuden — dafür Vorsorge zu treffen haben, daß in diesen Wohnungen die baul. Einrichtungen ebenso den Forderungen der Hygiene als den Rücksichten auf die Sittlichkeit entsprechen.

4. Konventionalstrafen. Man ist gewöhnt, unter Konventionalstrafen beim A. ganz disparate Dinge zu behandeln. Nach § 1336 a. b. G. B. können die vertragschließenden Teile eine bes. Übereinkunft treffen, daß auf den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder des zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachteiles ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden soll. Wir finden aber in den Arbeitsordnungen Strafen angedroht in Fällen, wo ein ökonomischer Nachteil ganz unmöglich ist, so auf unhöfl. Betragen, auf Singen u. Schreien, auf Unsittlichkeit und ähnliches. Überdies handelt es sich bei den entscheidenden Typen des A. gar nicht um eine bes. Übereinkunft zwischen Arbeitern u. Unternehmern, sondern um die in Arbeits- u. Dienstordnungen kraft des G. einseitig vom Unternehmer erlassenen Strafandrohungen. Was sonach als Konventionalstrafe bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit bald ein Schadenersatzanspruch, den der Unternehmer selbst oder durch seine Organe anerkennt, demnach ein Fall der vom G. gestatteten Selbsthilfe; bald eine Buße für Disziplinarvergehen; bald endlich eine Strafe für Übertretungen, die der behördl. Ahndung daneben unterliegen.

Gesetzlich sind dabei zumeist keinerlei Beschränkungen dieser öffentlich-rechtl. Befugnis der größeren Unternehmer vorhanden u. zw. weder bezüglich der Höhe der Strafen noch auch bezüglich der Fälle, in denen Strafen verhängt werden dürfen. Nach der Gew. O. 1859 sollte die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten „über allfällige Löhnungsabzüge u. Arbeitsstrafen bei Übertretung der Dienstordnung". Das B. G. spricht von Geld- u. Arbeitsstrafen ganz in dem oben gekennzeichneten Sinne; die Vollzugsvorschrift warnt dabei vor übertriebener Strenge in den Strafen. Die Gewerbenovelle 1885 ordnet die Führung eines Verzeichnisses über die Geldstrafen und deren Verwendung an, in das neben der Behörde auch die Hilfsarbeiter Einsicht nehmen können. Dabei wird auch das Beschwerderecht der Arbeiter gegen die Einhebung oder Verwendung von Strafen anerkannt. Eingehender sind die Vorschriften des G. 28 VII 1902. In das Verzeichnis ist auch der Anlaß, wie der Tag der Strafverhängung, einzutragen; überdies dürfen die Geldstrafen im allg. innerhalb des Zeitraumes einer Woche die Höhe eines halben Tagesverdienstes nicht überschreiten; nur in Fällen bes. strafbaren Leichtsinnes, wie bei vorschriftswidrigem Gebaren mit Sprengmitteln sowie bei Vernachlässigung der Pflichten als Wärter von Dampfkesseln, Dampfmaschinen, Dynamomaschinen sowie von Verrichtungen, bei welchen durch ein Versagen oder durch einen Mangel in der Funktionierung Menschenleben gefährdet sind, können auch höhere Strafen verhängt werden. Beim Heuervertrage tritt noch schärfer zu Tage, daß es sich keineswegs um privatrechtl. Befugnisse des Unternehmers handelt: Nach dem Editto politico darf der Kapitän nach eingeholtem Rate der Offiziere die unruhigen, unmäßigen, ungehorsamen Matrosen ins Meer tauchen, im Arrest halten oder im Raume anbinden lassen. Nach der T. Dienstbotenordnung ist der Dienstgeber berechtigt, den fünffachen Betrag des auf jeden ohne gegründete Ursache oder aus eigenem Verschulden des Dienstboten versäumten Arbeitstag entfallenden Teil des Lohnes in Abzug zu bringen (§ 20).

Aus all dem ergibt sich, daß, insoweit auf Grund der Arbeits- u. Dienstordnungen oder auf Grund gesetzl. Bestimmungen vom Unternehmer und seinen Organen gegen Arbeiter Strafen verhängt werden, es sich vielfach nicht um Konventionalstrafen im Sinne des a. b. G. B. handelt. Enthält die Arbeits- oder Dienstordnung keine Strafandrohung, dann ist die Strafverhängung überh. unzulässig. Aus dem Beschwerderecht der Hilfsarbeiter folgt überdies das Mäßigungs- u. Aufhebungsrecht der Behörden. So ist die Aufhebung z. B. begründet, wenn die mangelhafte Ausführung der Arbeit, wegen der eine Strafe verhängt wurde, auf einem Materialfehler beruht (G.G.E. Nr. 263). An den Inhalt der einmal erlassenen Arbeitsordnung ist auch in Bezug auf die Strafen der Unternehmer und nicht nur der Arbeiter gebunden. Demgemäß geht die G. G. E. Nr. 222 von richtiger Auffassung aus, wenn sie ausspricht, daß der Unternehmer nicht berechtigt ist, von dem ihm zustehenden Entlassungsgrunde Gebrauch zu machen, sobald für den konkreten Fall nur eine „Konventionalstrafe" festgesetzt war.

Immerhin nähert sich von den drei Gruppen der Strafen die eine dem Charakter einer Konventionalstrafe, wenn ihr auch ein wesentl. Requisit einer solchen, die wirkl. Übereinkunft der Parteien mangelt. Es kann hier § 1336 zur analogen Anwendung gelangen. Die Bestimmung einer Fabriksordnung, daß bei Akkordarbeit, falls sie nicht fertiggestellt wird, nicht eine der ausgeführten Teilarbeit entsprechende Quote des akkordierten Lohnes, sondern der nach der Zahl der Arbeitsstunden gebührende geringere Zeitlohn zur Auszahlung zu gelangen habe, kann demnach nach den Vorschriften des a. b. G. B. behandelt und die Rechtswirksamkeit an die Voraussetzungen des § 1336 geknüpft werden (G. G. E. Nr. 448).

Anders ist die Sachlage dort, wo das G. die Erlassung einer Arbeitsordnung mit der Befugnis einseitiger Feststellung des Vertragsinhaltes nicht vorschreibt. In solchen Fällen gelten die Bestimmungen des a. b. G. B. über Konventionalstrafen, auch wenn freiwillig eine Arbeitsordnung erlassen wird. Dieselbe ist dann an die Zustimmung eines jeden Arbeiters oder Angestellten gebunden, die Verhängung der Strafen setzt die schuldhafte Zufügung eines Schadens voraus. Das gilt für Gewerbeunternehmungen mit weniger als 20 Arbeitern, ebenso für Beschäftigungen, die der Gew. O. überh. nicht unterliegen, insbes. auch für Personen, die

„Arbeiten der gemeinsten Art" leisten, wie für Angestellte, die „zu höheren Dienstleistungen" verwendet werden. Es entspricht dem, wenn die G. G. E. Nr. 473 ausspricht, daß der Unternehmer nicht berechtigt ist, dem gegen Monatslohn angestellten Handlungsgehilfen ohne bes. Vereinbarung wegen Ausbleibens von der Arbeit einen Abzug zu machen.

Eine Reihe schwerster Übelstände haftet der Strafbefugnis des größeren Unternehmers an. Er entscheidet als Richter in eigener Sache über privatrechtl. Ansprüche; er übt Strafbefugnisse disziplinarer und strafrechtl. Natur u. zw. unkontrolliert aus, wobei er gesetzgebende und exekutive Gewalt in sich vereinigt; er bestimmt, wann ein Straffall eintreten und wie hoch die Strafe bemessen werden soll. Auch kleinere Unternehmer nutzen die Abhängigkeit der Arbeiter zur Arrogierung von Strafbefugnissen aus. Eine durchgreifende gesetzl. Reform ist auf diesem Gebiete ein dringendes Bedürfnis.

5. **Rechte und Pflichten aus dem Lehrvertrage.** Die wichtigste dem Lehrherrn obliegende Pflicht ist die der gewerbl. Ausbildung des Lehrlings. Im Lehrvertrage muß nach § 99 Gew. O. der Gewerbeinhaber sich verpflichten, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen. Nach § 100 Gew. O. darf die zur Ausbildung erforderl. Zeit u. Gelegenheit dem Lehrling nicht durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen entzogen werden. Daraus folgt, daß die Verwendung zu Arbeiten, die dem Lehrzwecke widersprechen, überh. unzulässig ist. Aber auch Arbeiten, die die Erreichung des Lehrzieles verzögern, sind nicht gestattet. Häusl. Arbeiten sind nach § 76 für Hilfsarbeiter im allg. insoweit untersagt, als sie nicht ausdrücklich vereinbart sind; für den Lehrvertrag ist auch eine solche Vereinbarung nichtig, sobald die Verwendung zu häusl. Dienstleistungen die gewerbl. Ausbildung verhindert oder ungebührlich hinauszieht. Der O. G. H. hat demgemäß anerkannt, daß der Vater des Lehrlings denselben vor der bedungenen Zeit aus der Lehre nehmen kann, wenn der Sohn durch Verwendung zu häusl. Arbeiten seinem Berufe entzogen wurde.

Bezüglich des Maßes der zulässigen Arbeiten gilt das an früherer Stelle Gesagte: Die durch das G. durch Ortsbrauch, vor allem durch die Körperkräfte des Lehrlings gezogenen Grenzen müssen eingehalten werden. Eine rechtl. Grundlage hiefür gibt § 101 Gew. O., indem er die sofortige Auflösung des Lehrvertrages gestattet, „wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann". Hieraus ergibt sich nicht bloß eine privatrechtl. Befugnis der Eltern u. Vormünder, sondern ebenso eine Handhabe zur Erzwingung einer angemessenen Arbeitszeit durch die Aufsichtsbehörden.

Nach § 99a ist der minderjährige Lehrling der väterl. Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz u. Obsorge er genießt. Aus letzterem folgt auch, daß dort, wo vertragsmäßig Wohnung u. Beköstigung durch den Gewerbeinhaber zu gewähren ist, dies in der Art und in dem Ausmaße geschehen muß, wie vom Vater dem Kinde.

Bezüglich der Fürsorge für den Lehrling gilt für die körperl. Sicherheit, insoweit nicht spezielle Vorschriften erlassen werden, das gleiche was für die Hilfsarbeiter im allg. Bes. Rücksicht ist bei den Lehrlingen darauf zu nehmen, daß durch die Arbeit die Sittlichkeit nicht gefährdet wird. Der Lehrherr hat auch jede Mißhandlung des Lehrlings zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- u. Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportieren von Lasten u. dgl. in einer solchen Art u. Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind. Zum Besuche der Fortbildungsschule ist die erforderl. Zeit einzuräumen und der Schulbesuch überdies zu überwachen.

Dagegen ist der Lehrling dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue u. Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet; er muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ob ein Lehrgeld zu bezahlen ist und in welcher Höhe, bestimmt sich ebenso nach dem Lehrvertrag, wie die Frage, ob der Lehrling beim Unternehmer in Wohnung u. Beköstigung zu stehen hat, ob für dieselbe eine Bezahlung zu leisten ist oder nicht. Der Lehrvertrag muß deshalb nach § 99 Gew. O. die Bedingungen in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung wie der genossenschaftl. Aufding- u. Freisprechgebühr enthalten. Die Höhe der letzteren bestimmt gemäß § 115 die Landesbehörde auf Grund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.

Der Lehrherr ist endlich verpflichtet, die vorgeschriebenen Fristen zur Aufdingung u. Freisprechung einzuhalten; er haftet für den etwa durch Verzögerung entstandenen Schaden. Während die Aufding- u. Freisprechgebühr, wenn nichts anderes vereinbart ist, vom Lehrling zu tragen ist, hat die Prämie für die Krankenversicherung der Lehrherr aus Eigenem zu bestreiten.

IV. **Vertragsdauer.** Der A. kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Es kann auch die Fertigstellung eines gewissen Werkes oder eines gewissen Quantums von Arbeit vereinbart sein. Beim gewerblichen, handelsrechtlichen, bergrechtlichen und eisenbahnrechtl. A. bildet die unbestimmte Vertragsdauer die Regel. Nur wenn es sich um Arbeit auf Probe oder um aushilfsweise Beschäftigung handelt, pflegt die Dauer des Verhältnisses im vorhinein festgesetzt oder durch den Eintritt eines Ereignisses begrenzt zu werden. Mit Ablauf der Frist oder mit dem Eintritt des Ereignisses ist der A. gelöst. Wird derselbe trotzdem stillschweigend fortgesetzt, so gilt dies als Übergang zu einem definitiven A. und damit zu einer unbestimmten Vertragsdauer. Arbeiter, die auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Teil sein Verschulden, aber keiner den Zufall (§ 1160 a. b. G. B.). Was als

Räumlichkeiten zu widmen haben. Es schreibt das G. 28 VII 1902 vor, daß Bahnverwaltungen, die den Arbeitern Wohnungen überlassen — sei es in eigenen oder von ihnen ganz oder zum Teil gemieteten Gebäuden — dafür Vorsorge zu treffen haben, daß in diesen Wohnungen die baul. Einrichtungen ebenso den Forderungen der Hygiene als den Rücksichten auf die Sittlichkeit entsprechen.

4. **Konventionalstrafen.** Man ist gewöhnt, unter Konventionalstrafen beim A. ganz disparate Dinge zu behandeln. Nach § 1336 a. b. G. B. können die vertragschließenden Teile eine bes. Übereinkunft treffen, daß auf den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder des zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachteiles ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden soll. Wir finden aber in den Arbeitsordnungen Strafen angedroht in Fällen, wo ein ökonomischer Nachteil ganz unmöglich ist, so auf unhöfl. Betragen, auf Singen u. Schreien, auf Unsittlichkeit und ähnliches. Überdies handelt es sich bei den entscheidenden Typen des A. gar nicht um eine bes. Übereinkunft zwischen Arbeitern u. Unternehmern, sondern um die in Arbeits- u. Dienstordnungen kraft des G. einseitig vom Unternehmer erlassenen Strafandrohungen. Was sonach als Konventionalstrafe bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit bald ein Schadenersatzanspruch, den der Unternehmer selbst oder durch seine Organe anerkennt, demnach ein Fall der vom G. gestatteten Selbsthilfe; bald eine Buße für Disziplinarvergehen; bald endlich eine Strafe für Übertretungen, die der behördl. Ahndung daneben unterliegen.

Gesetzlich sind dabei zumeist keinerlei Beschränkungen dieser öffentlich-rechtl. Befugnis der größeren Unternehmer vorhanden u. zw. weder bezüglich der Höhe der Strafen noch auch bezüglich der Fälle, in denen Strafen verhängt werden dürfen. Nach der Gew. O. 1859 sollte die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten „über allfällige Löhnungsabzüge u. Arbeitsstrafen bei Übertretung der Dienstordnung". Das B. G. spricht von Geld- u. Arbeitsstrafen ganz in dem oben gekennzeichneten Sinne; die Vollzugsvorschrift warnt dabei vor übertriebener Strenge in den Strafen. Die Gewerbenovelle 1885 ordnet die Führung eines Verzeichnisses über die Geldstrafen und deren Verwendung an, in das neben der Behörde auch die Hilfsarbeiter Einsicht nehmen können. Dabei wird auch das Beschwerderecht der Arbeiter gegen die Einhebung oder Verwendung von Strafen anerkannt. Eingehender sind die Vorschriften des G. 28 VII 1902. In das Verzeichnis ist auch der Anlaß, wie der Tag der Strafverhängung, einzutragen; überdies dürfen die Geldstrafen im allg. innerhalb des Zeitraumes einer Woche die Höhe eines halben Tagesverdienstes nicht überschreiten; nur in Fällen bes. strafbaren Leichtsinnes, wie bei vorschriftswidrigem Gebaren mit Sprengmitteln sowie bei Vernachlässigung der Pflichten als Wärter von Dampfkesseln, Dampfmaschinen, Dynamomaschinen sowie von Verrichtungen, bei welchen durch ein Versagen oder durch einen Mangel in der Funktionierung Menschenleben gefährdet sind, können auch höhere Strafen verhängt werden. Beim Heuervertrage tritt noch schärfer zu Tage, daß es sich keineswegs um privatrechtl. Befugnisse des Unternehmers handelt: Nach dem Editto politico darf der Kapitän nach eingeholtem Rate der Offiziere die unruhigen, unmäßigen, ungehorsamen Matrosen ins Meer tauchen, im Arrest halten oder im Raume anbinden lassen. Nach der T. Dienstbotenordnung ist der Dienstgeber berechtigt, den fünffachen Betrag des auf jeden ohne gegründete Ursache oder aus eigenem Verschulden des Dienstboten versäumten Arbeitstag entfallenden Teil des Lohnes in Abzug zu bringen (§ 20).

Aus all dem ergibt sich, daß, insoweit auf Grund der Arbeits- u. Dienstordnungen oder auf Grund gesetzl. Bestimmungen vom Unternehmer und seinen Organen gegen Arbeiter Strafen verhängt werden, es sich vielfach nicht um Konventionalstrafen im Sinne des a. b. G. B. handelt. Enthält die Arbeits- oder Dienstordnung keine Strafandrohung, dann ist die Strafverhängung überh. unzulässig. Aus dem Beschwerderecht der Hilfsarbeiter folgt überdies das Mäßigungs- u. Aufhebungsrecht der Behörden. So ist die Aufhebung z. B. begründet, wenn die mangelhafte Ausführung der Arbeit, wegen der eine Strafe verhängt wurde, auf einem Materialfehler beruht (G. G. E. Nr. 263). An den Inhalt der einmal erlassenen Arbeitsordnung ist auch in Bezug auf die Strafen der Unternehmer und nicht nur der Arbeiter gebunden. Demgemäß geht die G. G. E. Nr. 222 von richtiger Auffassung aus, wenn sie ausspricht, daß der Unternehmer nicht berechtigt ist, von dem ihm zustehenden Entlassungsgrunde Gebrauch zu machen, sobald für den konkreten Fall nur eine „Konventionalstrafe" festgesetzt war.

Immerhin nähert sich von den drei Gruppen der Strafen die eine dem Charakter einer Konventionalstrafe, wenn ihr auch ein wesentl. Requisit einer solchen, die wirkl. Übereinkunft der Parteien mangelt. Es kann hier § 1336 zur analogen Anwendung gelangen. Die Bestimmung einer Fabriksordnung, daß bei Akkordarbeit, falls sie nicht fertiggestellt wird, nicht eine der ausgeführten Teilarbeit entsprechende Quote des akkordierten Lohnes, sondern der nach der Zahl der Arbeitsstunden gebührende geringere Zeitlohn zur Auszahlung zu gelangen habe, kann demnach nach den Vorschriften des a. b. G. B. behandelt und die Rechtswirksamkeit an die Voraussetzungen des § 1336 geknüpft werden (G. G. E. Nr. 448).

Anders ist die Sachlage dort, wo das G. die Erlassung einer Arbeitsordnung mit der Befugnis einseitiger Feststellung des Vertragsinhaltes nicht vorschreibt. In solchen Fällen gelten die Bestimmungen des a. b. G. B. über Konventionalstrafen, auch wenn freiwillig eine Arbeitsordnung erlassen wird. Dieselbe ist dann an die Zustimmung eines jeden Arbeiters oder Angestellten gebunden, die Verhängung der Strafen setzt die schuldhafte Zufügung eines Schadens voraus. Das gilt für Gewerbeunternehmungen mit weniger als 20 Arbeitern, ebenso für Beschäftigungen, die der Gew. O. überh. nicht unterliegen, insbes. auch für Personen, die

„Arbeiten der gemeinsten Art" leisten, wie für Angestellte, die „zu höheren Dienstleistungen" verwendet werden. Es entspricht dem, wenn die G. G. E. Nr. 473 ausspricht, daß der Unternehmer nicht berechtigt ist, dem gegen Monatslohn angestellten Handlungsgehilfen ohne bes. Vereinbarung wegen Ausbleibens von der Arbeit einen Abzug zu machen.

Eine Reihe schwerster Übelstände haftet der Strafbefugnis des größeren Unternehmers an. Er entscheidet als Richter in eigener Sache über privatrechtl. Ansprüche; er übt Strafbefugnisse disziplinarer und strafrechtl. Natur u. zw. unkontrolliert aus, wobei er gesetzgebende und exekutive Gewalt in sich vereinigt; er bestimmt, wann ein Straffall eintreten und wie hoch die Strafe bemessen werden soll. Auch kleinere Unternehmer nutzen die Abhängigkeit der Arbeiter zur Arrogierung von Strafbefugnissen aus. Eine durchgreifende gesetzl. Reform ist auf diesem Gebiete ein dringendes Bedürfnis.

5. **Rechte und Pflichten aus dem Lehrvertrage.** Die wichtigste dem Lehrherrn obliegende Pflicht ist die der gewerbl. Ausbildung des Lehrlings. Im Lehrvertrage muß nach § 99 Gew. O. der Gewerbeinhaber sich verpflichten, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen. Nach § 100 Gew. O. darf die zur Ausbildung erforderl. Zeit u. Gelegenheit dem Lehrling nicht durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen entzogen werden. Daraus folgt, daß die Verwendung zu Arbeiten, die dem Lehrzwecke widersprechen, überh. unzulässig ist. Aber auch Arbeiten, die die Erreichung des Lehrzieles verzögern, sind nicht gestattet. Häusl. Arbeiten sind nach § 76 für Hilfsarbeiter im allg. insoweit untersagt, als sie nicht ausdrücklich vereinbart sind; für den Lehrvertrag ist auch eine solche Vereinbarung nichtig, sobald die Verwendung zu häusl. Dienstleistungen die gewerbl. Ausbildung verhindert oder ungebührlich hinauszieht. Der O. G. H. hat demgemäß anerkannt, daß der Vater des Lehrlings denselben vor der bedungenen Zeit aus der Lehre nehmen kann, wenn der Sohn durch Verwendung zu häusl. Arbeiten seinem Berufe entzogen wurde.

Bezüglich des Maßes der zulässigen Arbeiten gilt das an früherer Stelle Gesagte: Die durch das G. durch Ortsbrauch, vor allem durch die Körperkräfte des Lehrlings gezogenen Grenzen müssen eingehalten werden. Eine rechtl. Grundlage hiefür gibt § 101 Gew. O., indem er die sofortige Auflösung des Lehrvertrages gestattet, „wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann". Hieraus ergibt sich nicht bloß eine privatrechtl. Befugnis der Eltern u. Vormünder, sondern ebenso eine Handhabe zur Erzwingung einer angemessenen Arbeitszeit durch die Aufsichtsbehörden.

Nach § 99a ist der minderjährige Lehrling der väterl. Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz u. Obsorge er genießt. Aus letzterem folgt auch, daß dort, wo vertragsmäßig Wohnung u. Beköstigung durch den Gewerbeinhaber zu gewähren ist, dies in der Art und in dem Ausmaße geschehen muß, wie vom Vater dem Kinde.

Bezüglich der Fürsorge für den Lehrling gilt für die körperl. Sicherheit, insoweit nicht spezielle Vorschriften erlassen werden, das gleiche was für die Hilfsarbeiter im allg. Bes. Rücksicht ist bei den Lehrlingen darauf zu nehmen, daß durch die Arbeit die Sittlichkeit nicht gefährdet wird. Der Lehrherr hat auch jede Mißhandlung des Lehrlings zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- u. Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportieren von Lasten u. dgl. in einer solchen Art u. Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind. Zum Besuche der Fortbildungsschule ist die erforderl. Zeit einzuräumen und der Schulbesuch überdies zu überwachen.

Dagegen ist der Lehrling dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue u. Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet; er muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ob ein Lehrgeld zu bezahlen ist und in welcher Höhe, bestimmt sich ebenso nach dem Lehrvertrag, wie die Frage, ob der Lehrling beim Unternehmer in Wohnung u. Beköstigung zu stehen hat, ob für dieselbe eine Bezahlung zu leisten ist oder nicht. Der Lehrvertrag muß deshalb nach § 99 Gew. O. die Bedingungen in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung wie der genossenschaftl. Aufding- u. Freisprechgebühr enthalten. Die Höhe der letzteren bestimmt gemäß § 115 die Landesbehörde auf Grund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.

Der Lehrherr ist endlich verpflichtet, die vorgeschriebenen Fristen zur Aufdingung u. Freisprechung einzuhalten; er haftet für den etwa durch Verzögerung entstandenen Schaden. Während die Aufding- u. Freisprechgebühr, wenn nichts anderes vereinbart ist, vom Lehrling zu tragen ist, hat die Prämie für die Krankenversicherung der Lehrherr aus Eigenem zu bestreiten.

IV. **Vertragsdauer.** Der A. kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Es kann auch die Fertigstellung eines gewissen Werkes oder eines gewissen Quantums von Arbeit vereinbart sein. Beim gewerblichen, handelsrechtlichen, bergrechtlichen und eisenbahnrechtl. A. bildet die unbestimmte Vertragsdauer die Regel. Nur wenn es sich um Arbeit auf Probe oder um aushilfsweise Beschäftigung handelt, pflegt die Dauer des Verhältnisses im vorhinein festgesetzt oder durch den Eintritt eines Ereignisses begrenzt zu werden. Mit Ablauf der Frist oder mit dem Eintritt des Ereignisses ist der A. gelöst. Wird derselbe trotzdem stillschweigend fortgesetzt, so gilt dies als Übergang zu einem definitiven A. und damit zu einer unbestimmten Vertragsdauer. Arbeiter, die auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Teil sein Verschulden, aber keiner den Zufall (§ 1160 a. b. G. B.). Was als

rechtmäßiger Grund anzusehen ist, darauf gibt das a. b. G. B. keine Antwort, man muß sie zum Teil unter Anwendung der Analogie in den Spezialgesetzen suchen. Das Nähere hierüber folgt an späterer Stelle.

Bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen A. gilt nach der Gew. O. als Regel, daß, wenn über die Kündigungsfrist nichts vereinbart wurde, eine 14tägige Kündigung angenommen wird. Hilfsarbeiter, die nach dem Stück entlohnt werden oder im Akkord stehen, sind überdies erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendigt haben. Während beim Zeitlohn mit dem Ablauf des 14. Tages der Vertrag erloschen ist, geschieht dies bei Akkord- u. Stücklohn erst an jenem späteren Tage, an welchem die Arbeit beendigt wurde.

Es ist unrichtig, wenn die §§ 82 u. 82a Gew. O. die Gründe sofortiger Entlassung oder sofortigen Austrittes nur auf jene Fälle beziehen, in welchen ausdrücklich oder stillschweigend die Dauer des Arbeitsverhältnisses bedungen wurde. Nach dem Wortlaute dieser Paragraphen würden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen eine unbestimmte Vertragsdauer als vereinbart gilt, die Entlassungs- u. Austrittsgründe keine Geltung haben. In Wirklichkeit finden die zitierten Vorschriften nach dem Willen des Gesetzgebers bei befristeten wie bei nicht befristeten A. Anwendung.

Etwas abweichend ist die Regelung beim bergrechtl. A. Insoweit durch Dienstvertrag oder Dienstordnung nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, können Beamte u. Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter dagegen nach einer 14tägigen Kündigungsfrist aus dem Dienste austreten oder entlassen werden.

Der handelsrechtl. A. erlischt mit Ablauf der vereinbarten Zeit, wenn er befristet geschlossen wurde, oder bei unbestimmter Vertragsdauer mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, wenn eine solche nicht ausgeschlossen wird. Ist eine andere Kündigungsfrist nicht vereinbart, so kann die Auflösung des Vertragsverhältnisses nur mit dem Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres nach vorhergegangener sechswöchentl. Kündigung erfolgen.

Nach dem G. 28 VII 1902 beträgt die Kündigungsfrist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 14 Tage. Wird eine andere Frist vereinbart, so muß dieselbe bei sonstiger Nichtigkeit für beide Teile gleich sein. Bei Stück- oder Akkordarbeiten darf das Arbeitsverhältnis auch nach Ablauf der Kündigungsfrist weder seitens der Bahnverwaltung, noch seitens der Arbeiter vor Fertigstellung der bedungenen Arbeit beendet werden. Anders in letzterer Beziehung beim gewerblichen, bergrechtlichen und handelsrechtl. A., wo der Unternehmer gegen Bezahlung der sämtl. Bezüge auf die Leistung der Arbeiten während der Kündigungsfrist verzichten kann.

Über die Dauer des Lehrvertrages enthält die Gew. O. detaillierte Bestimmungen. Wohl hat der Lehrvertrag die Lehrzeit festzusetzen, doch darf dieselbe bei nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerben nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Jahre betragen, bei fabrikmäßigen Betrieben ist nur die Maximalfrist mit 3 Jahren festgesetzt. Mit Unrecht erklärt die E. des H. M. 28 I 99, daß für Inhaber von fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, die freiwillige Mitglieder einer Genossenschaft sind, die durch das Genossenschaftsstatut fixierte mehr als dreijährige Lehrzeit Geltung habe. Hat ein Lehrling einen Teil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn zugebracht, so ist dieser Teil bei ordnungsmäßigem Übertritt zu einem anderen Lehrherrn in die Gesamtdauer der Lehrzeit voll einzurechnen. Die Beschlüsse der Genossenschaften über die Dauer der Lehrzeit bedürfen der behördl. Genehmigung, wobei auf die nach der Natur der einzelnen Gewerbe zur Lehrlingsausbildung erforderl. Zeit Bedacht genommen werden muß. Eine gleichartige Behandlung verschiedener Gewerbe, wie sie jetzt üblich ist, widerspricht den Intentionen des G.

Die Dauer der Lehrzeit wird dadurch, daß bei einer Genossenschaft Freisprechungen nur alle zwei Monate stattfinden, nicht verlängert. Wohl aber wird die Gehilfeneigenschaft durch die ordnungsmäßige Beendigung der Lehrzeit erlangt, da die Freisprechung nur ein Akt der Beurkundung ist (G. G. E. Nr. 70 u. Erk. des V. G. 21 IV 1902, Z. 3603). Erfolgt die Verwendung als Lehrling über die vereinbarte Lehrzeit hinaus, dann gebührt dem Ausgelernten eine Entschädigung in der Höhe des Gehilfenlohnes.

Die Probezeit, die 3 Monate nicht überschreiten darf, ist in die Lehrzeit einzurechnen. Unterbrechungen der Lehre im Falle des Entlaufens sowie bei Erkrankungen des Lehrlings sollen nach G. G. E. Nr. 288 in die vereinbarte Lehrzeit nicht eingerechnet werden. In dieser Allgemeinheit darf wohl die E. nicht auf Geltung Anspruch erheben. Eine Verlängerung der vereinbarten Lehrzeit selbst über die Maximaldauer von 4 Jahren hinaus kann strafweise erfolgen: a) wenn der Lehrling wiederholt und aus eigenem Verschulden den Fortbildungsunterricht vernachlässigt; b) wenn ein Lehrling die durch das Genossenschaftsstatut vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht mit Erfolg besteht. Die Gesamtdauer der im Sinne dieser Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf ein Jahr nicht übersteigen. Eine Verkürzung der Lehrzeit tritt bei Absolvierung bestimmter Fachschulen ein. Auch der Gewerbeinhaber kann dem Lehrling eine solche Verkürzung der vereinbarten Lehrzeit zugestehen, insoweit dabei die Grenzen des G. und des Genossenschaftsstatutes nach unten eingehalten werden.

Beim Heuervertrag hängt die Vertragsdauer von der jeweiligen Vereinbarung ab. Als Verheuerung für die Gesamtreise wird die Verheuerung für alle Fahrten des Schiffes vom Anmusterungshafen bis zurück in den Ausreisehafen verstanden. Bei Verheuerung auf bestimmte Zeit wird, wenn nichts vereinbart ist, keine Rücksicht auf die Richtung der vorzunehmenden Fahrten genommen. Geschieht die Verheuerung weder für die Gesamtreise noch auf bestimmte Zeit, so hat aus dem Heuervertrag der Umstand ersichtlich zu sein, bei dessen Eintritt das Dienstverhältnis sein Ende findet. Nach dem Entwurfe einer Seemannsordnung tritt nach beendigter Reise die Entlassung für jeden Fall erst

dann ein, bis das Schiff vertäut, gereinigt und die Ladung gelöscht ist. Neben dieser Verlängerung der Vertragsdauer kommt noch eine zweite, auch im Widerspruch zu den getroffenen Vereinbarungen, dann vor, wenn der Heuervertrag zu einer Zeit endigt, wo das Schiff in einem Hafen liegt, in dem es dem Schiffer unmöglich ist, neue Mannschaft anzuheuern. Der Schiffsmann ist dann verpflichtet, bis zur Dauer von höchstens 3 Monaten gegen eine um 25%, eventuell bis zum ortsübl. Lohne gesteigerte Heuer den Dienst weiter bis zu jenem Hafen zu versehen, in welchem diese Unmöglichkeit aufhört. Die Gründe einer Verkürzung der Vertragsdauer werden in anderem Zusammenhang dargelegt.

Die Dauer der Gesindeverträge ist verschieden geregelt, je nachdem, ob es sich um Dienstboten für häusl. Arbeiten oder um landwirtschaftl. Gesinde handelt. Bei den ersteren gilt der Vertrag in der Regel auf unbestimmte Zeit. Nur ausnahmsweise findet sich eine bestimmte Frist festgesetzt; auch dann geht sie aber bei unterbliebener Auflösung in einen Vertrag von unbestimmter Dauer über.

Bei den landwirtschaftl. Gesindeverträgen wird die Dauer der Dienstzeit mit 1 Jahr angenommen. Eine abweichende Verabredung hat zum Teil nur dann Geltung, wenn sie schriftlich oder vor dem Gemeindevorsteher getroffen wird. Unterbleibt die rechtzeitige Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf die ursprüngl. Vertragsdauer stillschweigend verlängert. In Kt. und in St. darf vor Michaeli (29 IX) ein Leihkauf oder Leihkaufschein weder gegeben noch genommen werden. Erst vom 15 IX ab darf deshalb von den Gemeindevorstehern die Ausfolgung der Leihkaufscheine an die Dienstboten erfolgen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel für ein Kalenderjahr. Geschieht sie vor dem 29 IX, so gilt der Vertrag nur für den Rest des Jahres, dagegen nach dem 29 IX für den Rest des laufenden und das ganze nächste Jahr. In T. darf der Eintritt u. Austritt nur zu den ortsübl. Zeitpunkten erfolgen.

V. **Vertragsauflösung.** 1. Arten der Vertragsauflösung. Die Auflösung des A. kann sein a) eine normale, b) eine abnormale, c) eine vertrags- oder rechtswidrige (Kontraktbruch).

a) Normale Vertragsauflösung. Bei direkt oder indirekt befristetem A. erfolgt die Auflösung in der Regel nach Ablauf der Frist oder Beendigung des Werkes. Austritt u. Entlassung sind vor dem Ende der bedungenen Vertragsfrist regelmäßig nicht zulässig. Auch über die Vertragsdauer hinaus kann der befristete A. ohne Erneuerung nicht währen. Einzelne wirkliche oder scheinbare Ausnahmen sind in den Dienstbotenordnungen wie in dem Entwurfe einer Seemannsordnung vorgesehen. So bewirkt bei einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Gesindevertrag der Ablauf dieser Zeit nur dann die Vertragsauflösung, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde. Andernfalls muß bei einjähriger Dienstzeit eine sechswöchentliche, sonst eine 14tägige Aufkündigung vorhergehen. Unterbleibt diese, so gilt der Gesindevertrag auf die ursprüngl. Zeit verlängert. Die Fälle der Verlängerung des Heuervertrages ohne vorhergegangene Vereinbarung haben wir im vorigen Abschnitte behandelt.

Bei unbefristeten A. endet das Vertragsverhältnis durch Entlassung oder Austritt, wenn eine Kündigungsfrist nicht vorgesehen ist; sonst durch Ablauf der vereinbarten oder gesetzl. Kündigungsfrist. Danach werden Verträge mit unbefristeter u. befristeter Kündigung unterschieden. Die Frist kann dabei eine bestimmte (z. B. 14 Tage) oder auch eine unbestimmte (z. B. nach Fertigstellung des Akkordes) sein. Eine bes. Form der Kündigung ist in den Spezialgesetzen nicht vorgeschrieben. Sie kann daher mündlich, schriftlich oder durch konkludente Handlungen erfolgen. Der Lauf der Kündigungsfrist ist durch die Sonn- u. Feiertage nicht unterbrochen (G. G. E. Nr. 408); auch durch die Erkrankung des Hilfsarbeiters soll eine Unterbrechung der Kündigungsfrist nicht eintreten (G. G. E. Nr. 213). Beim Heuervertrag ist eine Kündigungsfrist als normale Art der Vertragsauflösung überh. nicht vorgesehen. Wenn nach einer Arbeitseinstellung Generalpardon gewährt oder für eine bestimmte Frist Maßregelungen ausgeschlossen werden, so bedeutet dies, daß durch die vereinbarte Zeit ein befristetes Vertragsverhältnis vorliegt, das von Seite des Unternehmers nur dann vor Ablauf der Frist gelöst werden kann, wenn nach beendigtem Streik im G. vorgesehene Entlassungsgründe eintreten. Ganz unrichtig scheint mir die entgegengesetzte Auffassung der G. G. E. Nr. 451 u. 452.

b) Abnormale Vertragsauflösung. Im allg. gilt als Regel, daß der bestellte Arbeiter oder Werkmeister nur unter dringenden Umständen das ihm aufgetragene Geschäft einem anderen anvertrauen kann. Ein Lohnvertrag, bei dem auf die bes. Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgelöst; seine Erben können nur den Preis des zubereiteten brauchbaren Stoffes und einen dem Werte der geleisteten Arbeiten angemessenen Teil des Lohnes fordern. Stirbt dagegen der Besteller einer Arbeit, so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen oder den Bestellten schadlos halten (§§ 1161 u. 1162 a. b. G. B.). Zum Teil anders sind die Bestimmungen der Spezialgesetze. So erlischt nach der Gew. O. durch den Tod des Hilfsarbeiters der A., der Lehrvertrag auch durch den Tod des Lehrherrn. Beim Gesindevertrag tritt dagegen durch den Tod des Dienstherrn das Erlöschen des Vertrages nur dann ein, wenn die Erben ihn nicht fortsetzen wollen. Das gleiche gilt, wenn die Wirtschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich des für die Wirtschaft bestellten Gesindes. Auch durch das Aufhören des Gewerbebetriebes erlischt das Arbeitsverhältnis, ebenso der Lehrvertrag, dem auch durch die eingetretene Unfähigkeit des Lehrherrn oder Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, ein Ende bereitet wird (§ 103 Gew. O.). Nach dem Entwurfe einer Seemannsordnung tritt eine vorzeitige Auflösung des Heuervertrages ein, wenn das Schiff durch Zufall dem Reeder verloren geht, insbes. wenn es verunglückt, wenn es als reparaturunwürdig kondemniert wird usw.

Die anderen und häufigsten Fälle abnormaler Vertragsauflösung können bei befristeten wie bei

unbefristeten A. vorkommen. Bei ersteren sind sie nur ausnahmsweise vorgesehen, bald in der Weise, daß trotz der Befristung eine Kündigungsfrist zulässig ist, bald so, daß sofort Entlassung oder Austritt erfolgen kann. Die Vorbedingungen für beide Formen sind beim Lehr-, Gesinde- u. Heuervertrag im G. vorgesehen, bei den anderen Vertragsformen können sie vereinbart werden.

Eine sofortige Auflösung von Seite des Lehrherrn kann gemäß § 101 Gew. O. erfolgen, wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist, wenn der Lehrling sich eine Handlung zu schulden kommen läßt, die nach § 82, lit. d—g, Gew. O. zur Entlassung des Hilfsarbeiters führen kann, wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder über 3 Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist, endlich, wenn der Lehrling länger als 1 Monat gefänglich angehalten wird. Nach der G. G. E. Nr. 523 berechtigt die beharrl. Vernachlässigung des Besuches der Fachschule durch den Lehrling den Lehrherrn zur sofortigen Auflösung des Vertrages. Dagegen bildet die Nichtzahlung des Lehrgeldes keinen Entlassungsgrund (G. G. E. Nr. 287).

Als Gründe zur Auflösung des Vertrages von Seite des Lehrlings oder seines gesetzl. Vertreters gelten: α) Wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis nicht verbleiben kann, was z. B. nach G. G. E. Nr. 367 dann der Fall ist, wenn ein 16jähriger Lehrling wiederholt zur Nachtarbeit verhalten wurde, weil die Beeinträchtigung der Nachtruhe und stundenlanges Arbeiten bei Licht für die Gesundheit schädlich erscheint; β) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, z. B. durch Nichteinhalten der statutarisch vorgeschriebenen (G. G. E. Nr. 547) oder sonst für die Ausbildung des Lehrlings notwendigen Verhältniszahl der Lehrlinge zu den Gehilfen; ferner wenn er den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder, sei es das Recht der väterl. Zucht mißbraucht, sei es gegen Mißhandlungen den Lehrling zu schützen unterläßt; γ) wenn der Lehrherr durch mehr als 1 Monat gefänglich angehalten wird oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist; δ) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntnis das Gewerbe zeitlich eingestellt wird; ε) wenn der Lehrherr mit seiner Gewerbeunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt, wobei die Lösung des Vertragsverhältnisses längstens binnen 2 Monaten geltend gemacht werden kann.

Nicht sofort, sondern nur gegen 14tägige Kündigung kann der Lehrling oder sein gesetzl. Vertreter vom Vertrag zurücktreten, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert oder von seinen Eltern wegen eingetretener Umstände benötigt wird sowie wenn der Lehrherr sich eine dauernd harte oder ungerechte Behandlung des Lehrlings zu schulden kommen läßt.

Die Auflösung des befristeten **Gesindevertrages** durch sofortige Entlassung des Dienstboten kann erfolgen, wenn der Dienstbote zur Verrichtung seines Dienstes unbrauchbar ist; wenn er seine Dienstespflichten gröblich vernachlässigt; den Dienstherrn, dessen Angehörige oder Aufseher beleidigt; die Dienstboten gegen den Dienstherrn oder untereinander aufreizt; überh. den Hausfrieden boshafterweise zu stören sucht; wenn er sich bestimmter strafbarer Handlungen schuldig macht; die anderen Dienstboten zu solchen verleitet oder die wahrgenommenen Veruntreuungen, Entwendungen oder Betrügereien des Nebengesindes nicht anzeigt; wenn er trotz vorausgegangener Warnung mit Feuer u. Licht unvorsichtig umgeht; das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt; aus Bosheit, Mutwillen oder gröbl. Nachlässigkeit das Eigentum des Dienstherrn schädigt; wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Wissen Geld oder Waren borgt; auf länger als 8 Tage gefänglich eingezogen wird; der Trunkenheit, dem Spiele oder anderer Unsittlichkeit sich ergibt; ohne Erlaubnis des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, Fremde übernachten läßt oder sonst die häusl. Ordnung gröblich verletzt; wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit zuzieht oder ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist.

Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen, wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienst nicht weiter vorzustehen vermag; wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder gegen solche Zumutungen von Hausgenossen oder sonstigen Personen, die im Hause ein- u. ausgehen, nicht schützt; wenn der Dienstherr auf länger, als die Dienstzeit dauert, eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht oder seinen Wohnsitz in einem über 6 Meilen entfernten Ort aufschlägt. Diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher vorher angezeigt werden; ohne seine Bewilligung darf der Dienstbote den Dienst nur im Falle einer augenscheinlichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verlassen. Bei ganzjährigen Diensten ist überdies eine vorgängige sechswöchentl. Aufkündigung zur Lösung des Vertrages erforderlich, sobald es sich um die Verehelichung eines weibl. Dienstboten, um die Übernahme einer eigenen Wirtschaft beim männlichen handelt usw.

Nach dem Entwurfe einer **Seemannsordnung** ist der Schiffer zur vorzeitigen Lösung des Heuervertrages berechtigt, wenn der Schiffsmann vor Antritt der Reise sich zum Dienst untauglich erweist, für den er geheuert wurde; wenn der Schiffsmann sich eines groben Dienstvergehens, eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung schuldig macht, sich durch eine unerlaubte Handlung oder absichtlich eine Krankheit zuzieht, die ihn arbeitsunfähig macht; wenn endlich die Reise wegen Krieg, Embargo, Blokade, Ausfuhr- oder Einfuhrverbot usw. nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann. Der Schiffsmann kann dagegen seine sofortige Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer ihm gegenüber einer schweren Verletzung seiner Pflichten, insbes. durch Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise u. Trank schuldig macht oder wenn das Schiff die

Flagge wechselt. Dagegen ist der Wechsel des Schiffers oder Reeders kein Grund zum Austritt.

Bei unbestimmter Vertragsdauer sehen die Spezialgesetze aus einer Reihe von Gründen die Zulässigkeit des sofortigen Austrittes oder der sofortigen Entlassung vor. Beim gewerblichen, bergrechtlichen und eisenbahnrechtl. A. sowie beim Gesindevertrag ist die Aufzählung dieser Gründe eine taxative, beim handelsrechtl. A. dagegen eine exemplifikative. Hier sollen der gewerbliche, bergrechtliche und handelsrechtl. A. behandelt werden. Die Entlassung muß, wenn ein gesetzl. Grund vorliegt, sogleich nach der Tat, die Ursache derselben ist, oder doch innerhalb einer Frist erfolgen, welche die Annahme eines Verzichtes auf die Entlassung ausschließt (G. G. E. Nr. 421); dasselbe gilt wohl auch vom sofortigen Austritt. Erfolgt die Entlassung eines Arbeiters ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, so kann nicht nachträglich, wenn auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Frist, die Wiederaufnahme der Arbeit für die Dauer derselben gefordert werden.

Die Gründe zur sofortigen Entlassung sind nach § 82 für den Bereich des gewerbl. A. die folgenden: α) Wenn der Hilfsarbeiter bei Abschluß des A. den Gewerbeinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat. β) Wenn der Arbeiter zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird. Langsamkeit und geringe Leistungsfähigkeit bilden diesen Grund noch nicht (G. G. E. Nr. 186), insbes. wenn der Lohn ein der geringen Leistungsfähigkeit entsprechender ist (G. G. E. Nr. 458). γ) Wenn der Arbeiter der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde. δ) Wenn er sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt. Dieser Entlassungsgrund verliert seine Wirksamkeit nicht, wenn die Strafbarkeit durch nachträgl. Schadensgutmachung ausgeschlossen wird. ε) Wenn der Arbeiter ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgl. Nebengeschäft betreibt. ζ) Wenn der Arbeiter die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentl. Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht. Ein unbefugtes Verlassen der Arbeit liegt nicht vor, wenn z. B. ein geprüfter Heizer die Feuerung einstellt, weil er aus den Rissen in der Mauer auf Gefahren schließt (G. G. E. Nr. 429); ebensowenig wenn das Verlassen der Arbeit sich subjektiv wegen Kränklichkeit des Arbeiters rechtfertigt (G. G. E. Nr. 426); ferner wenn trotz verweigerter Erlaubnis sich der Hilfsarbeiter aus zwingenden und entschuldbaren Gründen von der Arbeit entfernt hat (G. G. E. Nr. 425). Als beharrl. Vernachlässigung der Pflichten wird es betrachtet, wenn der Hilfsarbeiter sich weigert, gesetzlich gestattete Überstunden zu machen, die in der verlautbarten Arbeitsordnung vorgesehen sind (G. G. E. Nr. 22). Eine Vernachlässigung der Pflichten liegt nicht vor, wenn der Hilfsarbeiter sich weigert, eine vermehrte Arbeitsleistung zu verrichten (G. G. E. Nr. 311) oder wenn ihm zugemutet wird, eine nicht vereinbarte Arbeit auszuführen, die seine physischen Kräfte übersteigt und unter gefahrvollen Verhältnissen zu verrichten ist (G. G. E. Nr. 394). η) Wenn der Arbeiter sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährl. Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer u. Licht unvorsichtig umgeht. ϑ) Wenn der Arbeiter mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über 4 Wochen dauert. ι) Wenn der Hilfsarbeiter durch länger als 14 Tage gefänglich angehalten wird.

Die Gründe, die den Hilfsarbeiter zum sofortigen Austritt aus der Arbeit berechtigen, sind nach § 82a Gew. O. die folgenden: α) Wenn er ohne erweisl. Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann, was dann beispielsweise vorliegt, wenn der Gewerbeinhaber sich weigert, dem Hilfsarbeiter an Stelle der bisherigen gesundheitswidrigen Werkstätte eine andere anzuweisen (G. G. E. Nr. 516). β) Wenn der Gewerbeinhaber sich einer tätl. Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen den Arbeiter oder dessen Angehörige schuldig macht. γ) Wenn der Gewerbeinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen. δ) Wenn der Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentl. Vertragsbestimmungen verletzt; ein solches Vorenthalten ist die Verweigerung einer zugesagten Zulage (G. G. E. Nr. 231) und die Ankündigung einer sofort wirksamen Lohnreduktion (G. G. E. Nr. 484). ε) Wenn der Gewerbeinhaber außer stande ist oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

Nach dem B. G. können Beamte, Aufseher oder Arbeiter, die eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen oder der öffentl. Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Übertretung schuldig erkannt werden oder welche sich eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre oder des Eigentumes ihres Dienstgebers nach dem allg. Str. G. schuldig gemacht haben, des Dienstes sogleich entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienstordnung diesfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten sein sollte (§ 202). Ebenso können diejenigen sogleich entlassen werden, die sich in Beziehung auf Treue, Fleiß, den Vorgesetzten schuldige Achtung u. Gehorsam wesentl. Pflichtverletzungen schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgl. Nebengeschäft betreiben oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädl. Mißbrauch gemacht

haben (§ 203). Dagegen können nach § 205 wegen Mißhandlungen, welche Aufseher u. Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit und anderer wesentl. Vertragsverletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten infolge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

c) Vertragswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages (Kontraktbruch). Ein Kontraktbruch liegt vor bei befristeten Verträgen, wenn vor Ablauf der Frist oder vor Beendigung des Werkes ohne Vorhandensein gesetzlicher oder vertragsmäßiger Gründe der Austritt oder die Entlassung aus der Arbeit erfolgt; beim A. auf unbestimmte Dauer im Falle der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist; bei Entlohnung nach Stück oder im Akkord, wenn der Austritt aus der Arbeit, nicht immer auch wenn die Entlassung vor beendeter Arbeit geschieht. Nach der Gew. O. ist der Gewerbeinhaber wohl berechtigt, die Einhaltung der Kündigungsfrist oder die Fertigstellung der Arbeit zu fordern, aber auch befugt, auf dieselbe zu verzichten. Bei unzulässiger Kündigung tritt keineswegs die sofortige Auflösung des A. ein, er dauert vielmehr bis zum Ablauf der gesetzl. Vertrags- oder Kündigungsfrist fort.

Eine bes. Art des Kontraktbruches kennt das österr. Recht lediglich für einen Vertragsteil, für den Arbeiter. Während den Unternehmer nur zivilrechtl. Folgen treffen, macht sich der Arbeiter einer Übertretung schuldig, wenn er ohne gesetzlich zulässigen Grund den Gewerbeinhaber vorzeitig verläßt (§ 85 Gew. O. und § 43 des G. 28 VII 1902). Dieses Delikt tritt nicht ein beim handelsrechtl. Vertrag und nur kraft einer unhaltbaren Auslegung für das Gebiet des bergrechtl. A. Jedenfalls liegt eine Übertretung nur vor, wenn der Vertragsbruch doloser-, nicht auch wenn er kulposerweise begangen wird. Es ist keine Übertretung, wenn der Arbeiter bona fide wenn auch irrig annahm, daß er zum sofortigen Austritt berechtigt sei. Die Bestrafung wegen Kontraktbruch spielt eine gewisse Rolle bei Arbeitseinstellungen, wo sie erfahrungsgemäß freilich nicht abschreckend, viel eher aufreizend wirkt.

Eine theoretische Begründung der Strafbarkeit des Kontraktbruches für Arbeiter sucht Richard Loening zu geben. Seine Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen. Durch den Vertragsbruch können dritte Personen nicht nur am Vermögen, sondern auch am Leib u. Leben geschädigt werden. Bei anderen Vertragsbrüchen sei eine nachträgl. Leistung möglich; dagegen ist beim A. nach ganz oder teilweise verstrichener Vertragszeit eine nachträgl. Erfüllung nicht mehr möglich, da es sich um zeitlich individualisierte Arbeit handelt. Die geschuldete Arbeit sei mit Ablauf der Zeit unmöglich geworden, nachträgl. Arbeit wäre nicht mehr die geschuldete Arbeit. Deshalb liege kein bloßer Rechtsverzug, sondern ein nicht mehr gut zu machendes Unrecht vor. Die Nichtreparierbarkeit des Unrechtes habe aber nach deutschem Rechte die Strafe zur Folge.

Die gezwungene Argumentation hat in der Wissenschaft keine Zustimmung, sondern Widerspruch gefunden. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum an dem einen Tage nicht geleistete qualifizierte oder unqualifizierte Arbeit nicht am anderen Tage von einem anderen Arbeiter in der Regel soll eingebracht werden können. Als Rest bleibt dann möglicher-, nicht notwendigerweise ein materieller Schaden für den Unternehmer.

Das Nähere über den Vertragsbruch beim Gesinde- u. Heuervertrag folgt an späterer Stelle.

2. Wirkungen der Vertragsauflösung. a) Ersatzleistung bei nicht normaler Vertragslösung. Während bei normaler Lösung des A. der Anspruch sich auf Zahlung des verdienten Lohnes beschränkt, sind die Wirkungen bei nicht normaler Vertragsauflösung weiter reichende. Nach § 1155 a. b. G. B. gebührt auch für Dienste u. Arbeiten, die nicht zustande gekommen sind, der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war und von dem Besteller durch Schuld oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert oder überh. durch Zeitverlust verkürzt worden ist. Diese Norm wird in den Spezialgesetzen bald mit größeren, bald geringeren Abweichungen variiert.

Nach § 83 Gew. O. ist der Hilfsarbeiter im Falle vorzeitiger Entlassung infolge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder infolge Verschuldens des Gewerbeinhabers oder eines diesen treffenden Zufalles berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen. Gibt der Gewerbeinhaber dem Hilfsarbeiter Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder entläßt der Gewerbeinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund den Hilfsarbeiter vorzeitig, so hat er ihm den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, bezw. für den noch übrigen Teil derselben zu vergüten (§ 84). Da dieser letztere Anspruch aus dem A. fließt, besteht er auch dann, wenn der Hilfsarbeiter anderwärts Verdienst gefunden hat.

Der Unternehmer hat für den ihn treffenden Zufall auch dann zu haften, wenn dieser die Folge höherer Gewalt ist. Anders die G. G. E. Nr. 548, die eine Schadloshaltung ausschließt, sobald infolge Frostwetters die Bauarbeiten eingestellt werden müssen. Die Judikatur unterscheidet auch die Schadloshaltung nach § 83 von der Lohnvergütung nach § 84 Gew. O., weil nur erstere einen Schaden voraussetze.

Unklar sind die Bestimmungen über die Folgen der Auflösung des Lehrvertrages. Jedenfalls hat nach § 103a die Genossenschaft für die weitere Unterbringung des Lehrlings dann Sorge zu tragen, wenn das Lehrverhältnis ohne sein Verschulden vor Ablauf der Lehrzeit gelöst wurde. Nach § 104a soll § 83 beim Lehrvertrag keine Anwendung finden, d. h. dem Lehrling gebührt keine Schadloshaltung, wenn der Vertrag durch den Tod des Lehrherrn oder durch Aufgeben des Gewerbes gelöst wurde. Dagegen ist der Lehrherr verpflichtet, wenn er ohne gesetzl. Grund das Lehrverhältnis löst, dem Lehrling den Lohn und die sonstigen Genüsse zu ver-

güten u. zw., da hier eine Kündigungsfrist nicht besteht, für die ganze übrige Lehrzeit. Über den Fall gerechtfertigten Austrittes oder der gesetzmäßigen Kündigung durch den Lehrling ist eine klare Bestimmung im G. nicht vorhanden. Die Judikatur erkennt jedoch auch hier konsequenterweise den Anspruch des Lehrlings an. So die G. G. E. Nr. 524, nach der für den Schaden Ersatz zu leisten ist, der aus der Unterbrechung der Lehrzeit und der Verzögerung der Freisprechung dem Lehrling entsteht. Jedenfalls hat auch bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages der Lehrherr einen verhältnismäßigen Teil des etwa vorempfangenen Lehrgeldes zurückzuerstatten.

Die gleichen Bestimmungen wie für den gewerblichen gelten auch für den bergrechtlichen, handelsrechtlichen und eisenbahnrechtl. A. Beim letztgenannten Typus ist noch die Erweiterung getroffen, daß die Ersatzansprüche sich bei Einstellung des Betriebes auf den Lohn und die sonstigen Genüsse erstrecken; überdies sind Vereinbarungen, die den gesetzl. Vorschriften über die Ersatzleistung widersprechen, nichtig.

Beim Gesindevertrag hat der Dienstbote im Falle gerechtfertigter Entlassung ohne Kündigungsfrist nur Lohn u. Kost bis zum Zeitpunkt der Entlassung zu fordern, unbeschadet etwaiger dem Dienstherrn zustehender Ersatzansprüche. Sobald der Dienstbote aus einem gesetzl. Grund vorzeitig aus dem Dienste tritt, gebührt ihm in einzelnen Fällen auch nur Kost u. Lohn bis zum Austrittstage, in anderen bald für die ganze restl. Dienstzeit bis zu höchstens einem Vierteljahr, bald für einen Monat oder 14 Tage. Bei unbestimmter Vertragsdauer erstreckt sich der Ersatz auf die Dauer der jeweiligen Kündigungsfrist.

Beim Heuervertrag kommt es nach dem Editto politico darauf an, ob der Sold für die ganze Reise in einem gewissen Geldbetrage bedungen oder monatlich festgesetzt oder endlich, ob ein bestimmter Anteil am Frachtlohn vereinbart wurde. Unterbleibt die Reise aus Verschulden des Reeders, Kapitäns oder Befrächters oder wegen eines mittlerweiligen Verkaufes des Schiffes, so gebührt der Mannschaft der vierte Teil des für die ganze Reise bedungenen Soldes. Tritt ein solcher Fall während der Reise ein, so gebührt der Mannschaft der volle Sold, den Inländern auch noch die Kosten der Reise nach einem österr. Hafen. Wird die Reise ohne Verschulden des Eigentümers verhindert oder unterbrochen, so gebührt nur der bis dahin verdiente Sold, bei Bedürftigkeit auch die Mittel zum Unterhalt und zur Rückreise. Bei Vereinbarung eines Gewinnanteiles tritt der Verlust eines jeden Anspruches ein, wenn die Reise ohne Schuld des Eigentümers oder Schiffers verhindert wurde. Geht das Schiff zu Grunde oder wird es weggenommen, so bleibt der Mannschaft, die sich nach einem Pauschalbetrag verdungen hat, nur der bereits vorausbezahlte Lohn. Erfolgt die Verabschiedung gedungener Matrosen ohne rechtmäßigen Grund **vor** Antritt der Reise, so gebührt ihnen der dritte Teil des bedungenen Lohnes als Ersatz. Geschieht die Verabschiedung **während** der Reise, so ist bei Pauschallohn oder Gewinnanteil der ganze Lohn oder Nutzen zu bezahlen.

b) **Ersatzleistung u. Straffolgen beim Kontraktbruch.** Die zivilrechtl. Folgen des Vertragsbruches für Unternehmer sind oben behandelt worden: Sie beschränken sich auf Ersatzleistung nach § 84 Gew.O. Der beim gewerbl. A. kontraktbrüchige Arbeiter macht sich nach § 85 einer Übertretung schuldig, die mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft wird. Überdies ist der Gewerbeinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Für den Bereich des bergrechtl. A. enthält das B. G. keinerlei Bestimmungen. Die V. des A. M. 31 XII 71, Z. 5463, sucht aus § 2 B. G. zu deduzieren, daß der Anwendung der Bestimmung der Gew.O. über Kontraktbruch beim Bergbau „nichts im Wege stehe". Auch die ausdrückl. Übernahme der Vorschriften über Arbeitsbücher für die Bergarbeiter soll dafür sprechen. Diese haltlosen Argumente bestätigen nur, daß der Vertragsbruch beim Bergbau nicht strafrechtlich geahndet werden kann. Eine analoge Anwendung von Deliktsbestimmungen ist wohl unzulässig. Das G. 28 VII 1902 setzt an Stelle der Arreststrafe eine Buße, die für jeden nicht eingehaltenen Arbeitstag der Kündigungsfrist, bis zur Maximaldauer von 14 Tagen, den Betrag des tägl. Durchschnittslohnes ausmacht.

Nach den Dienstbotenordnungen kann der Dienstgeber Bestrafung u. Rückstellung des „entlaufenen Dienstboten" neben Ersatz des Schadens fordern. Bei Verzicht auf die Wiederaufnahme des Dienstboten kann der Dienstherr einen anderen Dienstboten aufdingen und die Vergütung der etwaigen Mehrkosten fordern. Wie die Gew. O., so kehren sich auch die Dienstbotenordnungen gegen die späteren Gewerbeinhaber u. Dienstherren des kontraktbrüchigen Arbeiters mit Strafen u. Ersatzdrohungen für den Fall der Aufnahme des Vertragsbrüchigen. Die Dienstbotenordnungen gehen so weit, mit strengen Strafen jeden zu bedrohen, der dem „entlaufenen Dienstboten" Unterkommen oder Aufenthalt gestattet.

Einen noch strengeren Charakter haben die Vorschriften über Vertragsbruch beim Heuervertrag: Die kontraktbrüchigen Matrosen werden als Ausreißer bestraft. Nach dem Entwurfe einer Seemannsordnung kann der Schiffer, wenn das Schiff im Hafen liegt, zur Verhütung einer Entweichung die Effekten der Schiffsleute bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung nehmen. Entläuft ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen oder hält er sich verborgen, so macht er sich der Entweichung schuldig und es tritt Geldstrafe bis zu 2 und 4 Monatsheuern ein; überdies ist der Entwichene für den gesamten Schaden haftbar u. zw. mit seinen Effekten wie mit seiner rückständigen Heuer. Sind diese zur Ersatzleistung nicht notwendig, so verfallen sie zugunsten des Marineunterstützungsfonds.

c) **Konkurrenzklausel.** Als Konkurrenzklausel bezeichnet man eine Vereinbarung zwischen Unternehmern u. Angestellten, durch die letztere

dauernd oder vorübergehend nach Auflösung des Dienstverhältnisses in ihrer Erwerbstätigkeit in der Weise beschränkt sein sollen, daß ihnen untersagt ist, im gleichen oder ähnl. Geschäftszweige an bestimmten oder allen Orten oder auch in einem bestimmten Umkreise eines Ortes als Arbeitnehmer oder als selbständige Gewerbetreibende ihre Tätigkeit in gewisser Richtung auszuüben. Da positive gesetzl. Vorschriften für dieses Gebiet fehlen, so ist man auf die analoge Anwendung des G. angewiesen. Die Judikatur weigert sich, die Konkurrenzklausel als schlechthin sittenwidrige Beschränkung der persönl. Freiheit zu erklären, sie entscheidet vielmehr nach Maßgabe des Vertragsinhaltes über die Zulässigkeit der Klausel von Fall zu Fall.

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so würde ich es für gerechtfertigt halten, zu unterscheiden, ob der Angestellte, dem Beschränkungen durch die Konkurrenzklausel auferlegt werden, seine Fachkenntnisse in die Stellung bereits mitgebracht oder sie in derselben erst erworben hat. Der Maßstab wird billigerweise in dem ersten Falle ein der Konkurrenzklausel ungünstigerer sein müssen. Nicht minder wird es eine berechtigte Frage sein, auf welcher Seite die Ausbeutung der wirtschaftl. Schwäche des Kompaziszenten zu finden ist. In jedem Falle ist es aber klar, daß es der bona fides wie der guten Sitte widerstrebt, jemanden vertragsmäßig für eine so lange Zeit an der Ausübung seines Berufes oder einer bestimmten Tätigkeit zu hindern, daß man von einem dauernden Ausschluß sprechen kann. Ein Vertrag muß auch dann als ungültig betrachtet werden, wenn die Konkurrenzklausel im Falle der Entlassung des Angestellten wirksam sein soll; sie kann ja, wenn überh., ihre Berechtigung nur daraus ableiten, daß ihr Zweck der ist, die Arbeitskraft eines Angestellten möglichst lang einem bestimmten Unternehmer zu erhalten. Stellt sich überdies heraus, daß die Vereinbarung der Konkurrenzklausel nur listigerweise erfolgt ist, um sich von einer unbequemen Konkurrenz zu befreien und das Arbeitsverhältnis nach einiger Zeit zur Lösung zu bringen, so ist die Ungültigkeit der Vereinbarung zweifellos. Das gleiche gilt, wenn die Leistung des Unternehmers mit den Verpflichtungen und der Qualifikation des Angestellten im offenbaren Mißverhältnis steht. Auch der vollständige, wenn auch nur zeitweilige Ausschluß von einem Berufe muß als unzulässig erklärt werden. Dagegen ist der vereinbarten Konkurrenzklausel für eine angemessene Zeit dann und insoweit Geltung zuzuerkennen, als vom Angestellten ein dem guten Glauben widerstreitender Mißbrauch mit den im Geschäfte erworbenen Kenntnissen zu erwarten steht.

Die R. V. betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen (1103 der Beilagen usw.) schlägt folgende Regelung für die Konkurrenzklausel vor. Eine solche Vereinbarung darf sich nur auf die Tätigkeit in demselben Geschäftszweige beziehen und nicht für länger als 2 Jahre getroffen werden. Die vereinbarte Klausel ist nichtig, wenn der Jahresgehalt des Angestellten zur Zeit des Vertragsabschlusses 3000 K nicht überschreitet, wenn der Gehilfe beim Vertragsabschluß die Eigenberechtigung noch nicht besaß, ferner wenn die Beschränkungen nach der Lage der Dinge als unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten sich darstellen, bes. im Hinblicke auf das geschäftl. Interesse, das der Prinzipal an ihrer Einhaltung hat.

d) Arbeitsbuch und =Zeugnis bei der Vertragsauflösung. Bei Entlassung oder ordnungsmäßigem Austritt des Arbeiters oder Lehrlings aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsbuch dem Arbeiter oder seinem Vertreter sofort auszufolgen. Vorher hat der Gewerbeinhaber die Rubriken auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen. Die Verpflichtung zur Ausfolgung des Arbeitsbuches besteht auch dann, wenn sie der Arbeiter nicht ausdrücklich gefordert hat. Es kann nicht als Erfüllung der gesetzl. Pflicht gelten, wenn das Buch eines ordnungsmäßig ausgetretenen Arbeiters ohne behördl. Aufforderung einem Wachmann zu dem Zweck übergeben wird, um es durch die Behörde dem Hilfsarbeiter auszuhändigen (G. G. E. Nr. 489). Auch der Gewerbeinhaber, der bei Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch an den Vorsteher der Heimatgemeinde des Arbeiters gesendet hat, ist seiner gesetzl. Verpflichtung nicht nachgekommen (G. G. E. Nr. 171). Das G. sieht eben nur einen Fall vor, in dem die Vorlage des Arbeitsbuches an die Gewerbebehörde zu geschehen hat: auf amtl. Verlangen (§ 80c Gew. O.). Der Unternehmer ist deshalb bei keiner Art der Vertragslösung berechtigt, das Arbeitsbuch, das er vom Arbeiter erhalten hat, bei der polit. Behörde zu deponieren. Dagegen ist der Gewerbeinhaber, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Hilfsarbeiter nachzuschicken.

Erfolgt die Lösung des A. durch Vertragsbruch seitens des Arbeiters, so hat die Ausfolgung des Arbeitsbuches spätestens am Tage nach Ablauf der Kündigungsfrist zu erfolgen. Das G. will offenbar durch Zurückbehaltung des Buches die zwangsweise Rückkehr innerhalb der Kündigungsfrist erleichtern. Ist dieser Zweck durch Ablauf der Kündigungsfrist vereitelt oder hat der Unternehmer ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen auf die Geltendmachung dieses Rechtes verzichtet, so entfällt der Grund für die Zurückbehaltung des Arbeitsbuches, die ja nicht als Strafe, sondern als Maßnahme zur Aufrechterhaltung des A. während der Vertragsdauer gedacht werden muß. Die Zurückbehaltung des Arbeitsbuches zur Sicherung einer dem Gewerbeinhaber gegen den Arbeiter zustehenden Geldforderung oder eines Lohnvorschusses ist unzulässig, ebenso zur Erzwingung der Räumung einer vom Unternehmer beigestellten Wohnung.

Ist das Arbeitsbuch beim Gewerbeinhaber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet worden, oder sind von dem Gewerbeinhaber unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird vom Gewerbeinhaber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Buches auf Kosten des

Gewerbeinhabers gefordert und überdies etwaige Ansprüche auf Entschädigung geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung beim zuständigen Gerichte geltend gemacht wird.

Als unbrauchbar ist das Arbeitsbuch dann anzusehen, wenn es in einem Zustande ist, daß es ohne Schädigung vom Arbeiter nicht benutzt werden kann, ihn z. B. in den Verdacht bringt, Eintragungen gefälscht oder geändert zu haben. Als unzulässig sind nicht nur solche Eintragungen anzusehen, die das G. ausdrücklich untersagt, sondern auch jene, die überh. oder im konkreten Falle den Arbeiter in seinem Fortkommen hindern können. Es ist deshalb nicht gestattet, im Arbeitsbuch auf eine Arbeitseinstellung als Entlassungsgrund hinzuweisen (G. G. E. Nr. 164). Ein Schaden ist schon durch den Umstand zugefügt, daß das Buch überh. nicht oder in einem Zustande dem Hilfsarbeiter ausgefolgt wird, durch welchen das Aufsuchen von Arbeit unmöglich wird. Gewerbeinhaber machen sich ja nach § 79 Gew. O. einer Übertretung schuldig, wenn sie einen Hilfsarbeiter ohne Buch in Verwendung nehmen. Es entspricht demnach völlig dem G., wenn G. G. E. Nr. 170 ausspricht, unter normalen Verhältnissen bedürfe es keines Beweises, daß der Hilfsarbeiter bei rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches Beschäftigung erhalten hätte. Ich formuliere dies noch anders: Der Beweis des ursächl. Zusammenhanges zwischen der Nichtausfolgung oder der ungesetzl. Art der Ausfolgung des Arbeitsbuches und dem erlittenen Schaden ist nicht erforderlich, um den Ersatzanspruch zu begründen.

Fälle der Ersatzpflicht liegen auch vor: Wenn der Unternehmer nach der Entlassung des Arbeiters dessen Buch einem anderen Arbeiter zur Ausfolgung an jenen übergibt und dieselbe unterbleibt oder verzögert wird; wenn der Unternehmer es ablehnt, das Arbeitsbuch vom Genossenschaftsvorsteher bestätigen zu lassen; wenn er nicht Vorsorge trifft, daß auch im Falle seiner Abwesenheit das Buch dem Arbeiter rechtzeitig ausgefolgt wird.

Die Frist von 4 Wochen, innerhalb welcher der Ersatzanspruch geltend gemacht werden muß, beginnt mit dem Tage zu laufen, an welchem der Arbeiter Kenntnis von der unzulässigen Eintragung erlangt hat. Mit jedem Fälligkeitstermine des Lohnes beginnt die Frist neuerdings. Innerhalb der 4 Wochen muß die Klage an das zuständige Gericht abgesendet worden sein, der Anspruch erscheint damit als geltend gemacht. Die Kontroverse, wie sich die Bestimmung des § 80 g Gew. O. mit der Zuständigkeit der Gewerbebehörden in Lohnstreitigkeiten durch 30 Tage nach Auflösung des A. vereinbaren läßt, ist durch Beseitigung der Kompetenz der Gewerbebehörden aus der Welt geschafft worden.

Beim ordnungsmäßigen Austritt aus der Arbeit ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf sein Verlangen auch noch über die Art u. Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, das über bes. Verlangen auch auf das sittl. Verhalten und den Wert der Leistungen auszudehnen ist. Der Inhalt des Zeugnisses ist, wenn der Arbeiter es fordert, in das Arbeitsbuch einzutragen u. zw. nur insoweit, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet. Der Gewerbeinhaber, der die Ausstellung eines Zeugnisses verweigert oder ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich erteilt, macht sich einer Übertretung der Gew. O. schuldig und haftet für den entstandenen Schaden. Die Verweigerung des Zeugnisses soll nach G. G. E. Nr. 173 dann zulässig sein, wenn es bei wahrheitsgemäßen Angaben ungünstig lauten müßte; das ist wohl falsch, da ja auch ein Zeugnis gefordert werden kann, das nur über die Art u. Dauer der Beschäftigung sich ausspricht.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen. Dieses Lehrzeugnis ist die Grundlage für die Ausstellung des Lehrbriefes durch die Genossenschaft. Das Lehrzeugnis wie sein Inhalt sind nicht in das Ermessen der Parteien gestellt.

Während das B. G. im § 208 die Ausfolgung von Abkehrscheinen an jeden Bergarbeiter u. Aufseher vorgesehen hat, ohne welche die Aufnahme in den Dienst nicht erfolgen durfte, sind an deren Stelle mit V. 25 V 66, R. 72, Arbeitsbücher gesetzt worden. Dieselben müssen neben den sonst übl. Eintragungen auch die Dienstkategorie, in welche der Inhaber des Arbeitsbuches gehört, die Bruderlade, in welcher er einverleibt ist, die Zeit, seit welcher er in dieselbe einzahlt, enthalten. Im übrigen gelten auch hier die Normen der Gew. O.

Das Arbeitsbuch bedroht den Arbeiter in seinem Fortkommen. Das G. sucht dem durch das Verbot gewisser Eintragungen u. Anmerkungen entgegenzuwirken. Wenn nun zur Umgehung des G. auf anderem Wege („schwarze Listen") Mitteilungen über den Hilfsarbeiter gemacht werden, die die Erlangung einer Beschäftigung überh. verhindern oder nur zeitweilig ermöglichen, so muß daraus ein Anspruch des Arbeiters auf Entschädigung erwachsen. Das G. 28 VII 1902 untersagt noch ausdrücklich, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, die den Arbeiter in einer im Zeugnis nicht zum Ausdruck kommenden Weise zu kennzeichnen bezwecken. Da dies gegen den Zweck des Zeugnisses wie gegen die bona fides verstößt, gilt die Bestimmung wohl auch für das Gebiet des A., wenn auch das G. sie nicht ausdrücklich aufgenommen hat.

Beim Austritt eines Dienstboten aus dem Arbeitsverhältnis hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftl. Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, seinen Namen beizusetzen und das beigebrachte schriftl. Zeugnis zurückzubehalten. Die Angaben über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß u. Sittlichkeit sind nur insoweit aufzunehmen, als sie für den Dienstboten günstig lauten. Sind sie ungünstig, so sind die bezügl. Rubriken mit Strichen auszufüllen oder nach günstigem Ergebnis einer Untersuchung vom Gemeindevorsteher ohne Zeugnis zu bestätigen. Der Dienstherr, der einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich erteilt, haftet für den Schaden und ist überdies mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Beim Heuervertrag bestand die Vorschrift, im Falle des Austrittes des Matrosen das Führungszeugnis in das Seedienstbuch einzutragen. Bei ungünstigen Anmerkungen konnte nach längerer guter Führung die Ausfolgung eines neuen Dienstbuches gefordert werden. Schlimme Wirkungen dieser Vorschriften führten zum Erl. des H. M. 4 IX 80, wonach die Rubriken Fähigkeit, Enthaltsamkeit u. Benehmen des Seemannes in den Dienstbüchern vorläufig wegzulassen wären. Der Entwurf einer Seemannsordnung schlägt die Abmusterung vor dem Seemannsamte vor, ferner die Eintragung der bisherigen Rang- u. Dienstverhältnisse in das Seedienstbuch sowie auf Verlangen des Schiffsmannes noch die Ausstellung eines Zeugnisses, das aber nicht in das Dienstbuch eingetragen werden darf.

4. Tarifvertrag.

I. **Abgrenzung u. Zweck.** Der Tarifvertrag muß vom gewöhnl. Übereinkommen abgegrenzt werden, das zwischen Unternehmern u. Arbeitern zur Verhütung oder Beilegung eines Streikes oder auch ohne solchen Anlaß abgeschlossen wird. Es findet sich vorerst eine Anzahl faktischer Abweichungen, die aber das Wesen der Sache nicht berühren. So setzt der Tarifvertrag jedenfalls eine Mehrheit von Unternehmern u. Arbeitern voraus, während ein Übereinkommen auch zwischen e i n e m Betriebsinhaber und seinen Hilfsarbeitern zustande kommen kann. In der Regel pflegt ferner nur der Tarifvertrag für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen zu werden. Es kann aber auch ein Übereinkommen — wiewohl das nicht üblich ist — befristet sein. Der Tarifvertrag setzt erfahrungsgemäß den Bestand genügend kräftiger Organisationen voraus. Aber auch dort, wo solche vorhanden waren, ist lange Zeit kein Tarifvertrag abgeschlossen worden; man begnügte sich vielmehr damit — nicht immer unter Intervention der Organisationen — Streitigkeiten durch einfaches Übereinkommen zu schlichten. Auch auf den Inhalt des Tarifvertrages kommt es nicht an: er kann bei diesem wie bei einem Übereinkommen der gleiche sein.

Der grundsätzl. Unterschied zwischen Tarifvertrag u. Übereinkommen muß anderswo gesucht werden. Das Übereinkommen hat auch, wenn es durch die gemeinsamen Verhandlungen einer Mehrheit von Arbeitern u. Unternehmern zustande kommt, mindestens auf Seite der letzteren einen individuellen Charakter. Die Interpretation der Abmachungen ist Sache eines jeden einzelnen oder zumindest gesondert der Unternehmergesamtheit und der Arbeiterorganisationen. Gesondert ist auch die Sorge für die Einhaltung des Übereinkommens: Die einzelnen Vertragsteile oder ihre Organisationen müssen sich selbst zu helfen suchen und das erste und letzte Mittel der Hilfe ist die Arbeitseinstellung oder die Aussperrung. Durch Entlassung der Arbeiter, mit denen er die Abmachung getroffen hat, kann sich ferner der Unternehmer von allen übernommenen rechtl. Verbindlichkeiten befreien. Im Gegensatz zu all dem besitzt der Tarifvertrag korporativen Charakter. Nicht bloß für die bestehenden A. und die gegenwärtig in Arbeit befindl. Personen sollen nach der Absicht der Kontrahenten die Normen des Tarifvertrages Geltung erlangen, sondern auch für die künftigen und mit anderen Arbeitern abzuschließenden Verträge. Auslegung u. Einhaltung des Tarifvertrages sind nicht mehr bloß Sache des einzelnen Arbeiters oder Unternehmers, der einzelnen Organisation, sondern e i n e g e m e i n s a m e A n g e l e g e n h e i t d e r b e i d e n P a r t e i e n. Zur Erreichung dieser Zwecke werden — und das ist der entscheidende Punkt — gemeinsame Organe geschaffen und wird gemeinsam der Tarifbruch zu verhindern gesucht. Daran schließen sich Vorkehrungen zur friedl. Austragung der während der Vertragsfrist etwa neu entstandenen Differenzen, so daß der Tarifvertrag eine Art befristeter Assekuranz der Unternehmer gegen Arbeitseinstellungen, der Arbeiter gegen Aussperrungen bildet. Das müssen notgedrungen die Ziele des Tarifvertrages sein, womit nicht gesagt ist, daß sie stets erreicht werden. Die Tendenz allein, die dem Tarifvertrag naturgemäß innewohnen muß, sollte hier dargelegt werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich: Das Übereinkommen ist der gemeinsame Abschluß oder die gemeinsame Amendierung von A. zwischen bestimmten Unternehmern u. Arbeitern, sei es durch Änderung einzelner Vertragsbestimmungen, sei es durch Schaffung einer neuen Arbeitsordnung oder eines Lohntarifes. Ein solches Übereinkommen kann als k o l l e k t i v e r A r b e i t s v e r t r a g bezeichnet werden. Der Tarifvertrag ist dagegen eine Abmachung zwischen einer Mehrheit von Unternehmern u. Arbeitern, durch welche nicht der Abschluß von A., sondern die Festsetzung der Bedingungen für solche u. zw. auch für künftig abzuschließende A. erfolgt, unter Schaffung gemeinsamer Organe zur einheitl. Auslegung und gemeinsamen Überwachung der Durchführung.

II. **Geschichte u. Inhalt der österr. Tarifverträge.** Die Bestrebungen zur Abschließung von Tarifverträgen sind in Östern recht jungen Datums. Demgemäß sind auch die bisherigen Ergebnisse auf diesem Gebiete sehr bescheidene. Bald nach dem für die Wiener Buchdrucker ungünstig verlaufenen Streik von 1891 beginnen die Bemühungen, auf friedl. Wege das zu erreichen, was durch Kampf nicht erzielt worden war. Aber erst am 1 I 96 tritt der erste Normaltarif in Wirksamkeit, er ist ein Branchentarif für ganz Österr., allerdings mit Ausschluß der unqualifizierten Hilfsarbeiter. Am 1 I 1900 beginnt die Geltung des zweiten Normaltarifes der Buchdrucker, wobei die Vertragsdauer bis zum 30 VI 1905 eventuell bis 31 XII 1905 bestimmt wurde. Dieser Tarifvertrag bezieht sich auf die Setzer, Drucker, Maschinenmeister, Maschinensetzer, Gießer u. Stereotypeure. Ende 1902 waren 879 Offizinen gleich 85% aller vorhandenen und 10.412 Gehilfen, 90% aller österr. Buchdrucker, dem Normaltarif unterworfen. Im Februar 1903 wird nach hartem Kampf für die Wiener Herrenkleiderkonfektion ein Tarifvertrag beschlossen. Es folgen die Stroh u. Damenfilzhutbranche im Mai 19[illegible], die Kürschner Wiens mit einem solchen Ver-

trage im September 1903, dann die Lithographen u. Steindrucker Wiens, während andere Branchen noch mit den vorbereitenden Schritten beschäftigt oder bereits in Verhandlungen begriffen sind. Auch in der Glasindustrie Nordböhmens bestehen Tarifverträge. Der IV. Kongreß der Gewerkschaften Österr. (1903) spricht sich für den Abschluß von Tarifverträgen als einem Mittel, unbedachten Lohnkämpfen vorzubeugen und den Arbeitern Einfluß auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu verschaffen, aus.

Am umfassendsten ist der Normaltarif der Buchdrucker. Er teilt die österr. Druckorte in sechs Klassen und regelt in 50 Paragraphen die wichtigsten Arbeitsbedingungen. Er bestimmt die Maximalarbeitszeit, den Mindestlohn, die Entschädigung für Überstunden, die Fälle ungenügender Beschäftigung, er regelt die Frage der Feiertagsarbeit, die Lohnabrechnung u. Auszahlung, die Kündigung und aushilfsweise Beschäftigung und enthält Bestimmungen über die zulässige Lehrlingszahl. Sehr detailliert sind die Abmachungen über den Satz und die damit im Zusammenhang stehenden technischen Arbeiten (Berechnungsweise des Akkordlohnes, Entschädigung für Satz in fremden Sprachen, mathematischen und tabellarischen Satz), über Werksatz, Paketsatz von Zeitschriften und Akzidenzarbeiten, endlich über Maschinensatz. Der Tarifvertrag für die Herrenkonfektion in Wien enthält a) einen spezialisierten Minimallohntarif für Exportkonfektionäre, b) einen ebensolchen Tarif für Detailkonfektionäre und c) eine Verpflichtungserklärung der Stückmeister auf Einführung der elfstündigen Maximalarbeitszeit, Beseitigung der Naturalwohnungen, Verwendung von Lohnbüchern, Einhaltung u. Affigierung des Lohntarifes. Der Tarifvertrag der Wiener Kürschner beschäftigt sich ausschließlich mit der Regelung der Arbeitszeit, der Feiertagsarbeit und der Freigebung des 1. Mai. Bei der Stroh- u. Damenfilzhutbranche ist ein detaillierter Lohntarif sowohl für Handarbeit als für maschinellen Betrieb vereinbart.

III. **Gemeinsame Organe.** Nach dem Normaltarife für Buchdrucker u. Schriftgießer ist in jedem Kronland ein Tarifschiedsgericht einzuführen, das zu gleichen Teilen aus Prinzipalen u. Gehilfen besteht und seine Tätigkeit auf Grund einer eigenen Geschäftsordnung ausübt. In den Kompetenzbereich der Tarifschiedsgerichte fällt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen u. Gehilfen in Bezug auf den Tarifvertrag. Für den ganzen Geltungsbereich des Tarifvertrages besteht außerdem ein Tarifamt, das aus den Obmännern und Obmannstellvertretern der Kronlandschiedsgerichte zusammengesetzt ist, von denen der eine ein Prinzipal, der andere ein Gehilfe sein muß. Das Tarifamt tritt mindestens einmal im Jahre zusammen und übt seine Tätigkeit gleichfalls auf Grund einer eigenen Geschäftsordnung aus. Es fungiert als Berufungsinstanz gegen E. der Schiedsgerichte, wobei eine Berufung nur dann zulässig ist, wenn die E. nicht mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt wurde. Wo die Berufung ausgeschlossen ist, kann das Tarifamt eine einheitl. Auslegung des Tarifvertrages dadurch sichern, daß es die E. der Schiedsgerichte einer prinzipiellen Revision unterzieht. Zu diesem Zwecke sind die Schiedsgerichte verpflichtet, ihre Erkenntnisse dem Tarifamte vorzulegen. Konsequenterweise muß daraus gefolgert werden, daß die Tarifschiedsgerichte an die prinzipiellen Aussprüche des Tarifamtes gebunden sind. Das Tarifamt fungiert ferner als Einigungsamt, sobald in einzelnen Offizinen, Druckorten oder Kronländern allg. Differenzen zwischen Prinzipalen u. Gehilfen ausbrechen. Beide Teile begeben sich des Rechtes, die Differenzen mit Umgehung des Tarifamtes einer Lösung zuzuführen, was wohl nur besagen soll, daß jedenfalls eine friedl. Austragung vor dem Tarifamte versucht werden muß. Das Tarifamt ist endlich berufen, vor Ablauf des Tarifvertrages die Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen Tarifes einzuleiten und mit allen Mitteln eine tariflose Zeit hintanzuhalten.

Der Tarifvertrag für die Wiener Herrenkleiderkonfektion hat 3 Kontrollkommissionen eingesetzt: Die eine für die Detailkonfektion, in die 4 Konfektionäre, 2 Stückmeister und 2 Arbeiter, die andere für die Exportkonfektion, in welche je 4 Konfektionäre u. Stückmeister gewählt werden, die dritte endlich aus je 4 Stückmeistern u. Arbeitern zur Überwachung der Verhältnisse zwischen diesen Interessengruppen. Der Kontrollkommission obliegen 3 Funktionen: Sie beschließt die Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Tarifvertrages; sie entscheidet, ob ein Verstoß gegen den Tarifvertrag stattgefunden hat; sie bestimmt endlich, ob eine Beschwerde über erfolgten Tarifbruch zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht und an das Schiedsgericht geleitet werden soll. Die Kontrollkommissionen fungieren unter dem Vorsitze des Gewerbeoberinspektors als Schiedsgerichte. Diese haben lediglich auszusprechen, ob ein Ehrenwortbruch und damit ein Tarifbruch stattgefunden hat. Es kommt ihnen ferner als Einigungsamt die Aufgabe zu, eine gütl. Beilegung von Differenzen zu versuchen, wenn eine Lohnerhöhung oder Lohnreduktion gefordert oder die Beseitigung von Mängeln des bestehenden Tarifvertrages angestrebt wird. Die Genossenschaft der Kleidermacher übernimmt dabei für die Stückmeister, die Gewerkschaft für die Gehilfen die Verpflichtung, daß eine Arbeitseinstellung nicht erfolge, sofern nicht mindestens 14 Tage vorher Gelegenheit zu einem Einigungsversuche vor dem Schiedsgerichte geboten wurde.

Während der Tarifvertrag der Buchdrucker nur 2 Parteien kennt, sind demnach bei der Herrenkleiderkonfektion, aber auch bei den Wiener Kürschnern, 3 Parteien vorhanden. Die Pelzwarenerzeuger, organisiert im „Handelsschutz", haben es übernommen, für die Konstituierung einer Kontrollkommission Sorge zu tragen, in die sie, wie die Genossenschaft der Kürschner, je 1, die Arbeiter 2 Vertreter entsenden. Die Kommission tagt unter dem Vorsitze eines der beiden Unternehmer. Ein Beschluß ist gültig gefaßt, wenn nebst dem Vorsitzenden noch ein zweites Mitglied für denselben stimmt. Die Kommission beschließt über die erforderl. Kontrollmaßnahmen, sie entscheidet end-

gültig über Streitigkeiten zwischen den einzelnen Unternehmern u. Arbeitern, sie bestimmt, ob eine Beschwerde über Tarifbruch zum Gegenstande der Untersuchung gemacht werden soll. Über solche Beschwerden entscheidet die Kontrollkommission unter dem Vorsitze des Gewerbeoberinspektors als Schiedsgericht endgültig. Das Schiedsgericht fungiert auch als Einigungsamt.

Ganz ähnlich ist die Vereinbarung in der Branche der Stroh- und Damenfilzhuterzeuger. Nur sind hier bloß 2 Parteien, die je 3 Vertrauensmänner in die Kontrollkommission entsenden. Die Aufgaben derselben sowie ihre Funktion als Schiedsgericht schließen sich zum Teil an die Bestimmungen, die wir beim Tarifvertrage der Kürschner kennen gelernt haben, an. Die wichtigste Abweichung besteht darin, daß sich die Unternehmer nicht für alle Fälle, wie bei den Kürschnern, die Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Anträge gesichert haben.

IV. **Der Tarifbruch.** Ein Tarifbruch liegt vor, wenn absichtlich die auf dem Tarifvertrag beruhenden A. nicht eingehalten oder dem Tarifvertrage widersprechende A. abgeschlossen werden. Die unrichtige Auslegung einzelner Bestimmungen des Tarifvertrages ist kein Tarifbruch; sie kann es werden, wenn die autoritative E. der berufenen gemeinsamen Organe nicht anerkannt wird. Zur Bekämpfung des Tarifbruches dienen präventiv die Überwachungsmaßnahmen, wie die E. der Kontrollorgane; repressiv die organisierte Selbsthilfe und der Rechtsweg. Als Neugebilde der letzten Dezennien, das keinen von der Gesetzgebung vorbereiteten Boden fand, neigen die Tarifkonventionen in erster Linie dazu, die Vereinbarungen durch die eigene wirtschaftl. Kraft zu verwirklichen. Einzelne Buchdruckerorganisationen haben statutenmäßig das Recht des Ausschlusses gegen Mitglieder, die durch Tarifbruch das Interesse der Gesamtheit verletzen. Gegen tarifbrüchige Unternehmer wird zur Arbeitseinstellung wie zum Boykott gegriffen. Auch die öffentl. Meinung ist zuweilen mit Erfolg gegen den Tarifbruch angerufen worden. Insbes. ist man bemüht, Regierung und öffentl. Korporationen zu veranlassen, daß sie ihre Lieferungen nur tariftreuen Unternehmungen übertragen.

Die zuletzt geschlossenen Tarifverträge bringen bes. drastisch zum Ausdruck, welche Bedeutung der organisierten Selbsthilfe beigelegt wird. Im Tarifvertrage der Wiener Herrenkleiderkonfektion verpflichtet sich jeder Stückmeister, für einen dem Vertrag nicht beigetretenen oder wortbrüchigen Konfektionär keine Arbeit zu übernehmen. Die Konfektionäre sind gehalten, einem vertragsbrüchigen Stückmeister keine Arbeit zu geben. Die Arbeiter sind bei tarifbrüchigen Konfektionären u. Stückmeistern zur Arbeitseinstellung verpflichtet.

Die Arbeiterorganisationen der Hutmacher u. Kürschner haben die ausdrückl. Verpflichtung übernommen, nach schiedsrichterlich konstatiertem Ehrenwortbruch die Arbeit bei den tarifbrüchigen Unternehmern über Wunsch der Unternehmerorganisation einzustellen. Das gleiche Vorgehen soll gegen jene Gewerbeinhaber stattfinden, die den Tarifvertrag nicht unterfertigen oder eine von den Unternehmern eingeleitete Sanierungsaktion der Branche in unbilliger Weise stören.

Die Mittel der Selbsthilfe versagen, wenn ein erhebl. Teil der Unternehmer, bes. aber der Arbeiter, der Organisation nicht angehört. Der ökonomische Druck kann dann bald gar nicht, bald nicht mit der erforderl. Kraft ausgeübt werden. Dies neben der Aktualität des Themas nötigt zur Prüfung der Frage, welche Rechtswirkung der Tarifvertrag auf die bestehenden und neugeschlossenen A. ausübt.

Wenn ein Unternehmer persönlich oder durch Bevollmächtigte an dem Abschlusse des Tarifvertrages sich beteiligt oder demselben durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung sich unterwirft, so erwerben diejenigen seiner Arbeiter, die sich gleichfalls persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Abmachungen beteiligen, für die Dauer des A. und bis zum Ablauf des Tarifvertrages für ihre Person im Sinne der Bestimmungen des a. b. G. B. über Bevollmächtigung einen unmittelbaren, klagbaren Anspruch gegen den Unternehmer. Die Vorschriften des Tarifvertrages werden nämlich von selbst zu einem Bestandteil ihres A. Ist ein Arbeiter an dem Abschluß des Tarifvertrages nicht, wohl aber sein Unternehmer beteiligt, so kann ersterer dennoch alle Ansprüche aus dem Tarifvertrage erwerben, wenn ersichtlich ist, daß das Versprechen auch zu seinen Gunsten abgegeben wurde. Hat sich ein Unternehmer weder ausdrücklich, noch durch konkludente Handlungen dem Tarifvertrage unterworfen, so erwerben die bei ihm beschäftigten Arbeiter aus dem Tarifvertrage keinerlei Ansprüche, sie mögen persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Abmachungen teilgenommen haben oder nicht.

Während bei den zur Zeit des Zustandekommens des Tarifvertrages bestehenden A. ein einseitiges Abgehen von den Vorschriften des Tarifvertrages in manchen Fällen rechtlich ausgeschlossen erscheint, ist die Sachlage bei den nach Perfektionierung des Tarifvertrages abgeschlossenen A. wesentlich ungünstiger. Die Arbeiter besitzen gegenüber dem Unternehmer noch keinerlei Anspruch, schon weil sie ihn zur Eingehung eines A. nicht nötigen können. Erfolgt die Aufnahme, so kann als Regel gelten, daß, wenn ein bisher tariftreuer Unternehmer einen A. abschließt, ohne die Geltung des Tarifvertrages auszuschließen, der Arbeiter den Anspruch erwirbt, daß der Tarifvertrag als Bestandteil des A. behandelt wird.

Alle erworbenen Ansprüche sind freilich von fiktivem Werte, wo keine kräftige Organisation hinter ihnen steht. Sie können eben durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses unwirksam gemacht, der Arbeiter kann durch angedrohte Entlassung zum Verzicht genötigt werden. So prekär die Mittel der organisierten Selbsthilfe sind, so besitzen sie doch realeren Wert als der heute gebotene Rechtsschutz. Unter Umständen können die vertragsschließenden Organisationen gegenüber dem einzelnen Arbeiter u. Unternehmer den Anspruch darauf erwerben, daß die A. in Gemäßheit des Tarifvertrages abgeschlossen und durchgeführt werden. Die prozessuale Durchsetzung eines solchen Anspruches dürfte heute freilich noch unüberwindl. Schwierigkeiten begegnen.

Eine gesetzl. Regelung des Tarifvertrages wurde für ein beschränktes Gebiet in der Plenarsitzung des Arbeitsbeirates vom 25 I 1904 empfohlen. Das H. M. hatte in einem Entwurfe betreffend die Änderung der Gew. O. vorgeschlagen, daß die Genossenschaften berechtigt sein sollen, für den Bereich der Gewerbe ihres Sprengels und innerhalb des Rahmens der gesetzl. Vorschriften, die den übl. Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über Beginn u. Ende der tägl. Arbeitszeit, über Arbeitspausen, Entlohnung u. Kündigung festzustellen. Diese Bestimmungen sollten für Unternehmer u. Arbeiter nur insoweit Geltung haben, als nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Der Arbeitsbeirat forderte nun, daß diese Bestimmungen nur im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung Geltung erlangen, daß sie sich auch auf den Minimallohn erstrecken und gesonderte Regelung für verschiedene in derselben Genossenschaft vereinigte Branchen zulässig sein sollen. Das würde die Zulassung rechtsgültiger und im Klagewege durchsetzbarer Tarifverträge innerhalb der Genossenschaften bedeuten.

Literatur.

Hamm: Der A. nach österr. Rechte. „Linz-Urfahr 1902, Selbstverlag. Heilinger: Österr. Gewerberecht. Bd. 2, Wien, Manz, 1895. Krasnopolski: Der zivilrechtl. Inhalt des G. 8 III 85, R. 22, betreffend die Abänderung u. Ergänzung der Gew. O. In Bd. VII der Grünhutschen „Zeitschrift für das private und öffentl. Recht der Gegenwart", Wien. Lößl: Zur Konstruktion des A. Juristische Blätter ex 1894, Nr. 29—31, Wien. Lotmar: Der A. nach dem Privatrechte des Deutschen Reiches. I. Bd., Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. Morgenstern: Gesindewesen u. Gesinderecht in Österr. I. Teil, Heft III der „Mitteilungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium", Wien, Hölder, 1902. Derselbe: Die in Österr. geltenden Dienstbotenordnungen. Manz, Wien, 1902. Sammlung der Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium, Wien, 1900 f. Schreiber Karl Dr.: Der A. nach heutigem österr. Privatrechte. Manz, Wien, 1887. Stubenrauch: Kommentar zum österr. a. b. G. B. VIII. Afl., Wien, 1903, Bd. II, S. 402 f. Soziale Verwaltung in Österr. am Ende des XIX. Jahrh., Bd. I Sozialökonomie. Franz Deuticke, 1900, Wien, Verkauf Leo Dr.: Arbeiterschutzgesetzgebung in Österr. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. XVIII, erste Folge. Nach Abschluß vorstehender Abhandlung sind erschienen: Krauß: Kinderarbeit u. gesetzl. Kinderschutz in Österr. Franz Deuticke, 1904, Wien u. Leipzig. Přibram, Karl, Dr.: Der Lohnschutz des gewerbl. Arbeiters nach österr. Recht. Franz Deuticke, 1904, Wien u. Leipzig.

L. Verkauf.

B. Koalitionen.

I. Begriff u. Arten. — II. Geschichtl. Entwicklung. — III. Geltendes Recht. — IV. Tendenz der modernen Rechtsentwicklung.

I. Begriff u. Arten. Unter K. im engsten Sinne versteht man jedes gemeinsame Vorgehen von im Dienstverhältnisse stehenden Personen des Arbeiterstandes gegenüber den Arbeitgebern, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern oder aufrecht zu erhalten. Im weiteren Sinne bedeutet der Begriff auch den Zusammenschluß von Arbeitgebern, um durch gemeinsame Maßnahmen die bezeichneten Bestrebungen ihrer Arbeiterschaft abzuwehren oder die rechtl. Verhältnisse zu letzterer auf eine für die Unternehmer vorteilhafte Weise zu ändern. Im weitesten, uneigentl. Sinne wird der Ausdruck K. auch für jene Verabredungen von Gewerbsleuten gebraucht, welche gegenüber den Konsumenten eine Erhöhung der Warenpreise oder die Erhaltung derselben auf einer bestimmten Höhe mittels Ausschlusses der freien Konkurrenz bezwecken. In dieser Beziehung spricht man besser von Ringen, Kartellen, Trusts usw. Mit dem Begriffe der eigentl. K. untrennbar verbunden und daher zu Merkmalen derselben geworden, sind die wesentl. Mittel zur Durchführung ihres Zweckes: auf der einen Seite die Arbeitseinstellung, auf der anderen die Aussperrung u. Entlassung von Arbeitern. — Ihrer rechtl. Natur nach zerfallen die Arbeiter-K. in dauernde u. vorübergehende. Die ersteren sind nicht wie die letzteren gegen einzelne konkrete Unternehmer gerichtet und bezwecken nicht die Abänderung des Arbeitsverhältnisses in einem konkreten Falle, sondern sollen durch umfassende Organisation der Arbeiter, stramme Disziplin, möglichste territoriale und berufl. Ausbreitung und durch Ansammlung von Kapitalien unter Hintanhaltung aussichtsloser und planloser Arbeitseinstellungen die von der Oberleitung der Organisation gebilligten einzelnen Streiks ihrer Mitglieder wirkungsvoll gestalten, zu welchem Zweck die andauernde materielle Unterstützung der streikenden Arbeiter und die tunlichste Fernhaltung von Streikbrechern angestrebt wird. Sie sind also eine ständige Bereitschaft für etwaige künftige Lohnkämpfe einzelner Gruppen von Arbeitern und damit schon an sich ein wirksames Machtmittel zur Erhaltung u. Verbesserung von Arbeitsverhältnissen. Der Typus für solche dauernde „wehrhafte" Arbeitervereinigungen sind die in England zuerst und vornehmlich zur Entwicklung gelangten Gewerkvereine (Trade-Unions), welche fast durchgängig neben dem bezeichneten Zwecke noch andere, z. B. Versicherung, Arbeitsvermittlung, Rechtshilfe, gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln, Arbeiterbildung u. dgl. verfolgen.

Die dauernden K. fallen im allg. hinsichtlich ihrer vermögensrechtl. Seite unter den Begriff der Gesellschaft, eventuell unter den der Korporation; bezüglich ihres Zweckes, ihrer Organisation, ihrer Tätigkeit, ihrer Durchführungsmittel und ihrer polizeil. Überwachung sind sie unter dem verwaltungsrechtl. Gesichtspunkte des Vereinsrechtes zu beurteilen. Wo sie strafrechtlich verboten sind,

erscheinen sie als formelle Mehrheits- (Nichterfolgs-) Delikte. Sie sind also Gegenstand sowohl des öffentlichen wie des Privat-Rechts.

Die vorübergehenden Arbeiter-K., welche sich oft auf eine dauernde Organisation stützen, sind immer gegen eine oder mehrere bestimmte Unternehmungen gerichtet und streben die Änderung konkreter Arbeitsverhältnisse an. Sie charakterisieren sich ihrer rechtl. Erscheinungsform nach als Rechtsgeschäfte. Das gemeinsame, gleichartige Vorgehen einer Vielheit von Personen zur Erzielung desselben gemeinsamen Rechtserfolges: der Änderung der Betriebs- u. Arbeitsordnung, wobei der einzelne die Gültigkeit seiner Willenserklärung nicht, wie beim Vertrage, von der auf denselben Effekt gerichteten Willensäußerung bestimmter anderer Personen abhängig macht, sowie der Umstand, daß neben der Gleichheit des beabsichtigten Rechtserfolges auch noch eine Kongruenz der Interessen und daher auch des Inhaltes aller Willenserklärungen vorliegt, charakterisieren diese Art der K. als „Gesamtakt" oder „Vereinbarung", ein Begriff, den die neuere Rechtswissenschaft (s. außer Gierke u. Karlowa insbes. Binding, Jellinek, Kuntze u. Triepel) als eine bes. Art der zweiseitigen Rechtsgeschäfte neben den Vertrag und neben das einseitige Rechtsgeschäft gestellt hat.

Jellinek (System der subjektiven öffentl. Rechte S. 193) definiert die Vereinbarung als „die Erzeugung einer einheitlichen, rechtlich relevanten Willenserklärung aus mehreren individuellen Willensaktionen, ... wo mehrere Willen getrennt nicht die rechtl. Macht haben, einen bestimmten, rechtlich relevanten Willensakt hervorzurufen".

Nicht Willensbindung, wie beim Vertrag, sondern die Willenseinigung läßt den Gemeinwillen entstehen, ohne den Rücktritt des einzelnen rechtlich auszuschließen. Hiebei wird die Frage umstritten, ob bei dieser bes. Art von Rechtsgeschäften das rechtlich entscheidende Moment in der Verabredung oder im gemeinsamen, gleichartigen Handeln Dritten gegenüber liege. Die Arbeiter-K., welche als ein typisches Beispiel des neuen Rechtsbegriffes angesehen werden muß und zweifellos auch ohne vorheriges Übereinkommen, infolge eines gemeinsame Interessen verletzenden Anlasses ganz spontan auftreten kann, erscheint als Argument dafür, zwei Arten des Gesamtaktes, welche entweder das eine oder das andere der beiden gegenübergestellten Begriffsmerkmale (Verabredung oder Gesamthandeln) aufweisen, anzuerkennen. — Wo die vorübergehende K. gesetzlich als Delikt erklärt ist, muß sie als Begriffsmerkmal die Absicht enthalten, durch gemeinsames Vorgehen die Willensfreiheit des Unternehmers einzuschränken.

II. Geschichtl. Entwicklung. Der Boden für die Entwicklung der K. war von jeher Gewerbe u. Industrie mit ihrer engen räuml. Vereinigung größerer Arbeitermassen in den Städten, nicht die unter dem Einflusse patriarchalischer Naturalwirtschaft stehende Landwirtschaft mit ihren zerstreuten Betriebsstätten. In der Blütezeit der Zünfte fehlte dem Gedeihen von Arbeiter-K. die nötige Grundlage. Im lebendigen Zusammenwirken mit der Stadtobrigkeit, wie in den meisten Städten Deutschlands, oder in Abhängigkeit von derselben, gleichsam als deren Organe, wie vornehmlich in österr. Kommunen, stellten die Innungen Rechts- u. Schutzgenossenschaften für alle an der gewerbl. Produktion beteiligten Personen dar, Genossenschaften, deren Zweck damals durchaus nicht in der einseitigen Förderung der Meisterinteressen lag, sondern welche vermittels der Durchführung der bis ins einzelne selbstbestimmten oder von der Stadtobrigkeit normierten Produktions- u. Arbeitsbedingungen allen Zugehörigen, auch den Lehrlingen u. Gesellen, eine ihren wirtschaftlichen u. sozialen Bedürfnissen entsprechende Stellung garantieren sollten. Dazu kam, daß Lehrlings- u. Gesellentum lediglich Vorbereitungs- u. Durchgangsstadien zur Erreichung der Meisterwürde waren, auf welch letztere jeder ordentl. Geselle rechtl. Anspruch hatte. Auch teilten die Hilfsarbeiter der Regel nach die Hausgenossenschaft mit dem Meister und wurden bei Krankheit u. Unfällen vor Not geschützt. Unter solchen Umständen kam es zu keiner Absonderung eines eigenen, zum Unternehmertume in grundsätzl. Gegensatze stehenden Arbeiterstandes und beim Fehlen eines dauernden Interessenkonflikts daher auch nicht zu einer Kampforganisation des letzteren. Das wurde aber anders, als durch die Ausartung des Zunftwesens das Meisterrecht seinen Charakter als öffentl. Amt verlor und zum selbstsüchtig ausgenutzten, gegen Zuwachs neuer, fremder Elemente engherzig abgeschlossenen Monopol bestimmter Bürgerkreise wurde, als die Gesellen sich nicht mehr als Rechts- u. Schutzgenossen der Innung fühlten und zum großen Teil von der Erlangung eines selbständigen Gewerbes ausgeschlossen waren. Da bildete sich unter ihnen ein Standesbewußtsein und die Neigung zu geschlossener Selbsthilfe aus. Die Entwicklung solcher Ansätze zu Arbeiterorganisationen und zu allg., durch das Mittel der K. geführten Lohnkämpfen innerhalb der zunftmäßigen Gewerbeverfassung wurde aber unterbrochen durch das furchtbare Nationalunglück des 30jährigen Krieges, welches die Blüte des deutschen Handwerks vernichtete und der überlegenen Konkurrenz der durch Colberts kluge Wirtschaftspolitik geförderten französischen Produktion Tür u. Tor öffnete. Die bestehende Gewerbeverfassung verlor ihre in der mittelalterl. Städteautonomie liegende Grundlage und mußte einer neuen Entwicklung weichen. Der in den deutschen Territorien emporwachsende Absolutismus, dessen staatl. Prinzip die ausschließlich obrigkeitl. Wohlfahrtspflege vermittels einer unumschränkten, zentralistischen Regierungsgewalt war, negierte auf das schärfste sowohl jede Autonomie u. Selbstverwaltung, wie sie Städte u. Zünfte bisher gehabt, als auch jede Selbsthilfe einzelner Untertanenklassen, wie sie die Gesellenverbände zu üben begannen. Die monopolistische Abgeschlossenheit der Zünfte wurde durch obrigkeitl. Einsetzung von Freimeistern außerhalb der Innungsverbände zerrissen, um dadurch dem Gewerbe aus dem Arbeiterstande neue Kräfte zuzuführen. Statt der rechtl. Auffassung der Innung als eines aus der germanischen Genossenschaftsidee hervorgewachsenen Gebildes, wurde in Gesetzgebung,

Verwaltung u. Wissenschaft der romanistische Begriff der privatrechtl. Korporation maßgebend; soweit der Zunft darüber hinaus ein Wirkungskreis belassen ward, wurde sie zu einer unselbständigen Polizeianstalt des Staates umgewandelt. In Österr. geschah dies insbes. durch die Handwerkspatente 16 XI 1731, 19 VI 1732, 21 VI 1732. Die Anfänge zu dieser Entwicklung finden sich in den österr. Erbländern früher als in den übrigen deutschen Territorien (vgl. die Polizeiordnung König Ferdinand I. von 1552). Das gewerbl. Arbeitsverhältnis wurde nun staatlich bis ins einzelne mit zwingenden Normen geregelt und unter staatl. Kontrolle gestellt; so vornehmlich durch Spezialartikel für einzelne Zünfte, durch die Generalzunftartikel für die böhm. Provinzen vom 5 I 1739, die Handwerksgeneralien vom gleichen Datum und die allg. Zunftordnung für Gal. 9 V 1778. Jede Auflehnung u. Selbsthilfe gegen die vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen wurde nunmehr nicht als wirtschaftl. Kampf gegen engherzigen Zunftzwang u. Selbstsucht des Unternehmertums, sondern als ein Angriff auf G. und staatl. Ordnung angesehen u. bestraft. Der Reichsschluß von 1731 (veranlaßt durch die „feiernden Schuhknechte" in Augsburg, den ersten uns bekannten großen Streik in Deutschland) und zahlreiche landesh. Zunftordnungen, so in Österr. die bereits angeführten P. und das Hofrskpt. 14 II 1738, hoben alle Gesellenvereine u. Bruderschaften auf und verboten derlei Verbindungen u. Versammlungen für die Zukunft unter Androhung der schwersten Leibes- u. Lebensstrafen. Die Meister u. Fabrikanten waren bei Geldstrafe verpflichtet, jedes „Blaumachen" u. „Zusammenrottieren" ihrer Arbeiter der Behörde zum Zwecke der Bestrafung anzuzeigen; niemand durfte bei schwerer Ahndung aufstehenden Gesellen Unterstand oder Nahrung gewähren.

So wurde die K. der gewerbl. Arbeiter zu einem Kriminaldelikt. Bereits im Art. 62 der Konst. crim. Theres. unter den halsgerichtsmäßigen Verbrechen angeführt, erscheint sie in der Josephina (§ 50) zwar aus dem Begriffe des „Aufruhrs u. Tumults" ausgeschieden, im Strafgesetzbuche von 1803 aber unter die schweren Polizeiübertretungen als Sonderdelikt (§ 229) aufgenommen („Verbrechen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftl. Weigerung zu arbeiten oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen"). Dieser Paragraph schließt sich an das Delikt der Gewerbsleute an, durch Verabredung den Preis einer Ware oder Arbeit zum Nachteile des Publikums zu erhöhen. Das Str. G. von 1852 dehnt die Strafbarkeit der K. auf Arbeiter aller Art, also auch auf landwirtschaftl. Arbeiter, Dienstboten u. Bergleute aus, sucht jedoch dadurch einen gerechteren Standpunkt zu gewinnen, daß es auch die Verabredungen der Arbeitgeber zum Zwecke der Herabdrückung des Lohnes als Übertretung behandelt, welches Delikt es mit dem der strafbaren Verabredung von Unternehmern zum Zwecke der Erhöhung der Warenpreise zu einem Delikt verbindet (vgl. §§ 479—481).

Interessant ist es, zu beobachten, wie die Lehren Hobbes u. Rousseaus und die Gesetzgebung der französischen Revolution (G. 14/17 VI 1791), welche in der freien Vereinsbildung eine dem einheitl. Staatsbegriffe feindliche und daher verwerfl. Erscheinung erblicken, zu demselben Ergebnis der Strafbarkeit der K. gelangen, wie die absolutistische Doktrin. Die K. wurde von der Revolution als mit der Freiheit der Arbeit und mit der Erklärung der Menschenrechte im Widerspruche stehend betrachtet (vgl. das französische G. 27 XI 49).

III. **Geltendes Recht.** Eine grundsätzl. Änderung in dieser rechtl. Behandlung der K. wurde durch zwei tiefgreifende Erscheinungen in unserem Staats- u. Wirtschaftsleben, durch die Entwicklung des Rechtsstaates einerseits und durch die wirtschaftl. Umwälzungen auf dem Gebiete der modernen Industrie anderseits, vorbereitet. Die erstere brachte den Angehörigen der handarbeitenden Klassen die formelle rechtl. Freiheit bei Eingehung von Arbeitsverhältnissen, die formelle Gleichstellung mit dem Arbeitgeber als freie Vertragsparteien; aber auch die volle rechtl. Selbstverantwortlichkeit für die Gestaltung ihrer wirtschaftl. Existenz, d. h. die Beseitigung jeder obrigkeitlichen u. patriarchalen Bevormundung u. Fürsorgepflicht. Die zweite dagegen schuf bei Aufrechterhaltung der herrschaftl. Organisation in der Produktion und der individualistischen Eigentumsordnung ungeheure Massen besitzloser Arbeiter, welche einzeln troß der gewährten formalen Rechtsgleichheit infolge des Überanbotes an Kräften, der mangelnden geistigen und technisch-wirtschaftl. Erziehung und zufolge der durch die Kapitalbildung dem Unternehmertume verliehenen faktischen Überlegenheit in eine tatsächlich noch viel ungünstigere Lage gedrängt wurden, als diese es während ihrer früheren rechtl. Unfreiheit war. Sie wurden der rücksichtslosen Ausnutzung ihrer Körperkräfte u. Gesundheit bei Gewährung eines für den auskömml. Lebensunterhalt, für die Sicherung in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und für die Versorgung der Familie unzulängl. Lohnes preisgegeben. Die zur gewährten rechtl. Freiheit im schärfsten Gegensatze stehende tatsächl. Unfreiheit weckte in der Arbeiterklasse ein starkes Solidaritätsgefühl und trieb ihre Angehörigen zu gemeinsamer organisierter Selbsthilfe, deren rechtl. Grundlage durch die Freiheit des Lohnvertrages bereits gegeben war. Es kam die Zeit der modernen Arbeiter-K., die Zeit schwerer wirtschaftl. Kämpfe mit den zu Gegenorganisationen sich vereinenden Unternehmern. Die gewaltige Machtentfaltung auf beiden Seiten war stärker als alle staatl. K.-Verbote, denen durch die Entwicklung des Verfassungs- u. Rechtsstaates die rechtl. Grundlage eigentlich schon entzogen war; die Verbote verschwanden. In Österr. wurden sie durch das sog. K.-G. 7 IV 70, R. 43, aufgehoben. (Vgl. die gesetzl. Anerkennung der K.-Freiheit: in den Vereinigten Staaten von Amerika durch deren Verfassung von 1789; in England durch G. von 1824 (6. Geo. IV. c. 95) und 1875 (38. und 39. Vikt. c. 86); in Preußen durch die Gew. O. 17 I 45; in Frankreich durch die G. 25 V 64 und 21 III 84; in Belgien von 31 V 66; in Deutschland allg. durch die Reichs-Gew. O. 21 VI 69.)

Obiges österr. G. erklärt Verabredungen von Arbeitgebern, welche mittels Betriebseinstellung oder Arbeiterentlassung die Durchführung ungünstigerer Arbeitsbedingungen bezwecken; ebenso die Verabredungen von Arbeitnehmern, welche mittels gemeinschaftl. Arbeitseinstellung auf die Erzwingung besserer Arbeitsbedingungen, insbes. höherer Löhne abzielen, und endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung von K.-Teilnehmern oder zur Benachteiligung der sich davon lossagenden Personen für straflos, aber auch für rechtlich wirkungslos, d. h. für absolut nichtige Rechtsgeschäfte.

Die Frage, ob solche Verabredungen nach österr. Recht wenigstens Naturalobligationen erzeugen, ist nach dem Wortlaute des K.-G. zu verneinen, da dieses solchen Vereinbarungen **jede** rechtl. Wirkung abspricht. Das kann hinsichtlich etwaiger Versuche von Gesetzumgehungen durch Hinterlegung von Kautionen u. Bestimmung von Konventionalstrafen von rechtl. Bedeutung sein. Die Bestimmungen des mehrbezogenen G. haben auch **verwaltungsrechtl.** Bedeutung. Nach § 4 lit. a und d des Vereinsgesetzes 15 XI 67, R. 134, **muß** aus den Statuten der **Zweck** eines jeden Vereines, und **müssen** die **Rechte u. Pflichten** der Vereinsmitglieder zu entnehmen sein. Jeder Verein muß also einen rechtlich mögl. Zweck haben, zu dessen Förderung die Mitglieder sich gegenseitig rechtsgültig verbindlich machen können. Da nun nach dem K. G. Verabredungen von Arbeitern oder Arbeitgebern zur Erreichung des K.-Zweckes für rechtlich ungültig erklärt sind, so kann eine dauernde K. ohne andere als diese Zwecke die vereinsgesetzl. Erfordernisse im Sinne des bezogenen § 4 nicht erfüllen und kann die polit. Landesstelle derart mangelhafte Satzungen nicht zur Kenntnis nehmen, d. h. die Behörde muß die Bildung eines solchen Vereines als gesetzwidrig untersagen. Aus diesen Gründen kann eine durch K. begründete Vereinigung nach dem österr. Recht auch nicht als „erlaubte Gesellschaft" angesehen und daher auch nicht nach § 26 des a. b. G. B. den Charakter einer Korporation annehmen. Zu anderen Ergebnissen führen die bezügl. Bestimmungen des deutschen Rechtes (§ 152 Reichs-Gew. O.), welches unter Aufhebung des K.-Verbotes nur bestimmt: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen u. Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt." Hienach ist die Konstruktion einer Naturalobligation gerechtfertigt und kann im Sinne der Bestimmungen des neuen a. b. G. B. für das Deutsche Reich für solche Vereinigungen durch Registrierung die Rechtsfähigkeit erworben werden, sofern die Verwaltungsbehörde dagegen keine Einsprache erhebt.

Verboten und daher strafbare Übertretung geblieben ist nach dem österr. K. G. die bewirkte oder auch nur versuchte Hinderung des freien Entschlusses durch Einschüchterung oder Gewaltanwendung, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder Durchführung der bezeichneten Vereinbarungen zu erzwingen (Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten), ein Delikt, welches auch von **außerhalb** der K. stehenden Personen verübt werden kann und bezüglich dessen eine Idealkonkurrenz mit einem anderen, z. B. mit Erpressung ausgeschlossen ist, da § 3 des K.-G. das Vorliegen einer Übertretung seiner Normen nur statuiert, „sofern die Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzbuches fällt". Ergänzt werden diese Strafbestimmungen noch durch die §§ 84, 85, 86 der Gew. O., da hiedurch u. zw. in einseitiger Weise die Anwendung des wesentlichsten Mittels der Arbeiter-K.: die Arbeitseinstellung, insofern sich dieselbe als Vertragsbruch darstellt, als eine polizeilich strafbare Übertretung erklärt wird, welche außer der Bestrafung des Arbeiters und des einem solchen trotz Kenntnis des Vertragsbruches Beschäftigung gebenden fremden Unternehmers die zwangsweise Rückführung des ersteren in das verlassene Arbeitsverhältnis und die Pflicht zum Schadenersatze zur Folge haben kann. Die unter Vertragsbruch vor sich gehende **Aussperrung** hingegen zieht für den schuldigen Unternehmer lediglich die Pflicht zur Zahlung des Arbeitslohnes für die ganze Dauer der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist nach sich, aber keine Strafe. In gleicher Weise behandeln den Vertragsbruch auch die verschiedenen Dienstbotenordnungen hinsichtlich des Gesindes und der ländl. Arbeiter.

Zu bemerken ist endlich noch, daß das K.-G. Verabredungen von Gewerbsleuten, um den Preis einer Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen, nach demselben strafrechtl. Gesichtspunkte wie die eigentl. K. behandelt.

IV. **Tendenz der modernen Rechtsentwicklung.** Die seit dem J. 1874 wiederholt dem A. H. vorgelegten Regierungs- u. Kommissionsentwürfe für ein neues Str. G. (vgl. insbes. Nr. 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H. XI. Session 1891) kennen die K. als Delikt nicht mehr. Wohl aber verbieten sie unter Straffsatzung die Anwendung von Gewalt oder Bedrohung, die Beschimpfung u. Arbeitsbehinderung zu dem Zwecke, um die Teilnahme an der K. in jeder der drei geschilderten Bedeutungen zu erzwingen oder den Rücktritt von einer solchen zu verhindern. Damit ist das frühere Hauptmerkmal der Vereinigung zu einem unerlaubten Zweck ersetzt worden durch das Begriffsmerkmal rechtswidriger Beschränkung der Willensfreiheit anderer zugunsten einer K., das speziale Mehrheitsdelikt also zu einem der Nötigung verwandten oder eine Abart desselben bildenden Einzeldelikt geworden.

Die moderne Rechtsentwicklung bleibt aber bei der bloßen Strafloserklärung der Arbeiter-K. nicht stehen. Sie hat die Tendenz, die **dauernde** K. innerhalb gewisser Grenzen rechtlich anzuerkennen, ja sie sogar zu einem modernen **obligatorischen** Rechtsinstitute aus- u. umzubilden, welches die unentbehrl. Organe liefern soll, um an Stelle der die gesamte Volkswirtschaft schwer schädigenden und die staatl. Ordnung bedrohenden Lohnkämpfe eine friedl. Verständigung zwischen Unternehmer u. Arbeiter zur Regel zu machen und gleichzeitig die Mitwirkung einer berufenen Klassenvertretung bei der Gesetzgebung zu ermöglichen. Die von der österr. Legislative in Aussicht genommenen (vgl. die im A. H. den 5 VI 86 eingebrachten Anträge von

Plener u. Genossen und die beiden dort am 17 VI 91 vorgelegten Regierungsentwürfe, Beilage 190 I.), auf dem Wahlprinzip beruhenden Arbeiterorgane sind im wesentlichen von dreifacher Art: Der Arbeiterausschuß in jedem industriellen Einzelunternehmen als Vertretung der Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmer, aber auch zur Mitwirkung bei der im beiderseitigen Interesse liegenden Durchführung einer gemeinsam geschaffenen Arbeitsordnung und der Arbeitsdisziplin; zweitens die Einigungsämter als unparteiische, sachverständige, aus Laien gebildete Instanzen, welche neben den in den Formen des Streitverfahrens tätigen Gewerbegerichten zur Erzielung billiger Ausgleiche wirken sollen; endlich drittens die Arbeiterkammern, denen eine ähnl. Organisation u. Kompetenz im Interesse der Arbeiter zugedacht ist wie den Handels- u. Gewerbekammern im Interesse der Unternehmer. Das Nähere über diese Organe und die bezügl. Gesetzentwürfe s. in den Art. „Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter“ und „Arbeiterkammern“.

Die gesetzl. Anerkennung der Arbeiter-K. im weiteren Sinne hat aber noch andere bedeutsame rechtl. Folgen: sie schafft die Möglichkeit des Abschlusses von sog. Tarifverträgen, welche von Abgesandten der einem bestimmten Produktionszweige angehörenden organisierten Arbeitgeber u. -nehmer eines ganzen Landes oder Staates für eine Reihe von Jahren vereinbart werden und bindende Kraft für alle den beiderseitigen Organisationen innerhalb des Zeitraumes angehörenden Personen haben sollen. Ihren Gegenstand können alle rechtl. Seiten des Arbeitsverhältnisses bilden. Da sie die Vertragsfreiheit der einzelnen durch allg. abstrakte Normen in wesentl. Weise für die Zukunft beschränken, ohne daß man sagen könnte, daß die Abmachungen sich gerade mit dem Willen aller einzelnen Beteiligten decken, erscheinen sie als die Wurzel zur Entwicklung einer neuen Autonomie der organisierten gewerbl. Produktion. Als hervorragendes Beispiel solcher Tarifverträge sind die der deutschen Buchdrucker von den J. 1896 u. 1901 zu nennen. — Eine andere noch zu erwähnende Bedeutung der rechtl. Anerkennung der K. liegt endlich darin, daß sie die zivilrechtl. Verantwortlichkeit wirtschaftl. Kampfverbände der Arbeiter und der Unternehmer mit ihren oft sehr bedeutenden Kapitalien für jene Schäden ermöglichen, welche durch rechtswidriges Vorgehen bei Streiks oder Aussperrungen einzelnen Unternehmern oder Arbeitern zugefügt werden. Diesbezüglich ist auf die epochemachenden Erkenntnisse der höchsten englischen Gerichte in den letzten Jahren hinzuweisen.

Literatur.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd., Berlin 1868; v. Luschin-Ebengreuth: Österr. Reichsgeschichte, Bamberg 1886; „Vollständige Sammlung aller seit 1729 ergangenen Generalien und V. für sämtl. Innungen u. Zünfte“, Brünn 1793; Barth-Barthenheim: Österr. Gewerbe- u. Handelsgesetzkunde, Wien 1819—1824; G. Kopetz: Österr. Gewerbegesetzkunde, Wien 1829 bis 1830; Mayrhofer: VI 992; O. Goldschmidt: „Das K.-Recht der Arbeiter“ in Hirths Annalen, 1901; dortselbst auch zahlreiche weitere Literaturangaben; van der Borght: „Die Weiterbildung des K.-Rechts der gewerbl. Arbeiter in Deutschland“, Berlin 1899; L. Brütt: „Das K.-Recht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit“, Berlin 1903, mit zahlreicher Literatur; C. Legien: „Das K.-Recht der deutschen Arbeiter in Theorie u. Praxis“, Hamburg 1899; Löwenfeld: „K.-Recht u. Strafrecht“ im Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, Bd. 14, S. 471 ff.; Heinemann: „Die rechtl. Natur des Streiks“ in der deutschen Juristenzeitung, Bd. VII, 1902. Die Literatur über „Vereinbarung“ u. „Gesamtakt“ ersichtlich im Aufsatz von Gleitsmann, Verwaltungsarchiv, April 1902; vornehmlich die wirtschaftliche u. soziale Bedeutung der K. würdigen: Schönberg: Handbuch der polit. Ökonomie II 1, IV. Afl.; Handwörtb. II. Afl., Art. „K. und K.-Verbote“ und „Arbeitseinstellungen“ von Stieda und die Art. über „Gewerkvereine“ von Brentano, Herkner, Kulemann, Mahain, v. Waltershausen; ferner Art. „Die Gesellenverbände in Deutschland“ und „Die Gesellenverbände in Frankreich“ von B. Schönlank; Schmoller: Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre II und „Arbeitereinstellungen u. Gewerkvereine“ in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 19, S. 293 ff.; v. Philippovich: Grundriß der polit. Ökonomie II, woselbst auch weitere Literaturangaben; Bärnreuther: „Sozialreform in Österr.“ in der Z. f. Volksw., Soz. u. V. 1892; Sombart: „Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh.“, IV. Afl., Jena 1901; die „Soziale Praxis“ in allen Jahrgängen.

Lamp.

C. Arbeitseinstellungen u. Aussperrungen.

I. Älteres Recht. — II. Das geltende Koalitionsrecht. — III. Der Inhalt des Koalitionsrechtes. — IV. Einschränkungen der Koalitionsfreiheit durch die Verwaltungspraxis: 1. Ausweisungen; 2. Polizeil. Strafen gegen das Streikpostenstehen; 3. Sonstige administrative Einschränkungen des Koalitionsrechtes. — V. Die Stellung der Gewerkschaften zu den Arbeitseinstellungen. — VI. Statistik der Arbeitseinstellungen. — VII. Aussperrungen.

I. Älteres Recht. Das ältere Recht verbietet die Arbeitseinstellungen und versagt den Gesellen das Recht, sich zu koalieren. Die Handwerks- und allg. Gewerbspatente verfügen strenge Ahndung gegen das Auftreiben und unvernünftige Aufstehen u. Austreten der Gesellen, welches die vorzüglichste Quelle alles Zunftunfuges sei. „Sollten die Gesellen sich gelüsten lassen, unter irgend einem Vorwande einen Aufstand zu erregen, sich zusammenzurotten, vor Erhaltung einer Bewilligung ihrer trotzigen Forderungen alle Arbeit zu verweigern und haufenweise auszutreten, so sollen solche rebellische Frevler mit Gefängnis-, Zuchthaus- u. Galeerenstrafe und im Falle hochgetriebener Widersetzlichkeit selbst am Leben gestraft werden.“ Als das zweckmäßigste

Mittel, diese „Disziplinarverfügungen“ aufrecht zu erhalten, betrachtete man die Aufhebung aller Gesellenbruderschaften, der sog. Gesellentage wie der selbständigen Gesellenladen. Zusammenkünfte ohne Vorwissen u. Anwesenheit des vorgesetzten Zunftkommissärs auf den Herbergen oder an irgend einem anderen Orte waren ebenso verboten wie der Briefwechsel unter den Gesellen.

Das Str. G. 27 V 52, R. 117, bestimmte über das Koalitionsrecht:

§ 479. Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks oder Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Ware oder einer Arbeit zum Nachteile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vorteile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Übertretungen zu strafen.

§ 480. Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monat, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§ 481. Verabredungen von Berg- u. Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im § 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überh. von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftl. Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Übertretungen und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Eine Ergänzung hiezu bildet der § 14 des Vereinspatentes, der die Bewilligung eines Vereines nur dann gestattet, wenn sein Zweck erlaubt ist und § 6 des Vereinsgesetzes 1867, wonach die Bescheinigung eines Vereines verweigert werden kann, wenn derselbe seinem Zwecke nach unerlaubt ist. Damit waren beide Seiten des Koalitionsrechtes, die Schaffung von Organisationen zu Streikzwecken sowie der Streik selbst, untersagt und unter Strafe gestellt.

II. **Das geltende Koalitionsrecht.** Seit 1867 forderten die Arbeiter in der Presse, in Versammlungen und durch Petitionen volle Koalitionsfreiheit. Im A. H. beriet ein Ausschuß die Frage, ohne einen Gesetzentwurf als Grundlage der Beratungen zu besitzen. Da trat durch die bekannte Arbeiterdemonstration vor dem Parlamente vom 8 XII 69 eine unerwartete Beschleunigung ein: Am 14 XII 69 wurde die R. V. eingebracht, am 4 II 70 der Ausschußbericht erstattet, am 10 II 70 die Debatte im A. H. abgeführt und am 7 IV 70 ward das sanktionierte G. unter Nr. 43 im R. publiziert.

Der Ausschußbericht (XLVI der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., V. Session) führt aus, daß die Beschränkung der freien Verwertung der Arbeitskraft vom wissenschaftlichen wie vom theoretischen Standpunkt zu mißbilligen sei. Das Koalitionsverbot sei ein Eingriff in das Eigentum, denn die Arbeit sei eine Ware, über deren Preis der Eigentümer — der Arbeiter — das freie Verfügungsrecht habe. Dazu gehöre aber das Recht, alle Mittel anzuwenden, um sein Eigentum bestmöglichst zu verwerten. Dürfe dies ein einzelner, so sei nicht einzusehen, warum dies nicht auch eine Vereinigung von Arbeitern dürfen solle. Der Ruf nach Koalitionsfreiheit sei demnach ein berechtigter, die Aufhebung des Verbotes im Interesse der Arbeiter u. Arbeitgeber gelegen. Im § 2 seien sowohl Arbeiter, die der Gew. O. unterliegen, wie die Dienstboten und ländl. Arbeiter dem G. unterworfen. Der § 3 solle wohl die individuelle Freiheit schützen, aber die Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Das G. 7 IV 70 hat folgenden Wortlaut:

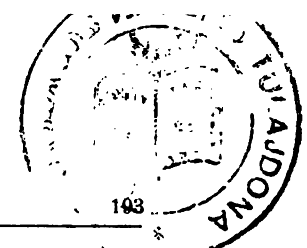
§ 1. Die Bestimmungen der §§ 479, 480 u. 481 des allg. Str. G. 27 V 52, R. 117, treten außer Wirksamkeit.

§ 2. Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirtschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittels Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überh. ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittels gemeinschaftl. Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überh. günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtl. Wirkung.

§ 3. Wer um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Str. G. fällt, einer Übertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

§ 4. Die in den §§ 2 u. 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

III. **Der Inhalt des Koalitionsrechtes.** Eine Literatur über unser Koalitionsrecht besteht überh. nicht. Die Judikatur ist eine sehr dürftige. Die Praxis zeigt örtliche u. zeitliche, auch von den jeweiligen polit. Verhältnissen beeinflußte Schwankungen. Der Versuch einer theoretischen Würdigung des Koalitionsgesetzes erscheint deshalb, wenn auch hier nur im engen Rahmen möglich, berechtigt. Ein



wichtiges Hilfsmittel ist dabei der aus den parlamentarischen Verhandlungen sich ergebende Zweck, welchen der Gesetzgeber zu erreichen beabsichtigte. Bei der Auslegung ist auch zu beachten, daß es sich nicht um ein G. handelt, das völlig neue Rechtsinstitutionen schuf, das vielmehr an Stelle älterer G. tritt. Das neue G. muß deshalb im Zusammenhange mit dem alten geprüft werden.

Nach § 481 Str. G. war die Arbeiterkoalition schlechthin untersagt: Die Verabredung der Arbeiter, um durch gemeinschaftl. Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, bildete eine Übertretung; die Schaffung von Streikvereinen war unzulässig, weil der Zweck ein unerlaubter war. Auch die Abhaltung von Versammlungen, um Arbeitseinstellungen zu beschließen, war nicht gestattet, sie mußten bis zum J. 1870 untersagt werden, da der Zweck derselben den Str. G. zuwiderlief (§ 6 Vers. G.). Der § 1 des Koalitionsgesetzes hebt nun die §§ 479—481 Str. G. auf. Die Verabredung von Arbeitseinstellungen hört damit auf, eine Übertretung zu bilden. In Konsequenz dessen gelten Vereine, welche durch Arbeitseinstellungen oder durch andere Mittel günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen suchen, nicht mehr nach ihrem Zwecke als rechts- oder gesetzwidrig; sie können demnach nicht untersagt werden, auch wenn die Veranstaltung von Streiks ihre einzige Aufgabe bildet. Es entfällt ferner die rechtl. Basis zur Untersagung von Versammlungen, bei welchen Arbeitseinstellungen oder Sperren beschlossen, Forderungen aufgestellt, über die Fortdauer oder das Aufgeben eines Streiks diskutiert werden soll. Diese Folgerung ergibt sich auch ohne Rücksicht auf den Wegfall der Strafbarkeit nach § 481 aus der Erwägung, daß mit der Zulässigkeit der organisierten Arbeitseinstellung auch die Mittel, ohne die sie undenkbar ist, erlaubt sein müssen. Ein nicht organisierter Streik, d. h. eine Arbeitseinstellung ohne vorhergegangene Verabredung, war auch nach § 481 nicht strafbar. So wie jeder einzelne Arbeiter, so konnte eine Mehrheit derselben die Arbeit verlassen, um den Unternehmer zur Gewährung günstigerer Vertragsbedingungen zu nötigen. Was sich seit 1870 geändert hat, ist nicht die Befugnis zu streiken überh., sondern das Recht der Fassung gemeinsamer Beschlüsse über Arbeitseinstellungen, das ohne Versammlungen nicht denkbar ist.

Die Verabredungen bildeten nach § 481 nur dann eine Übertretung, wenn sie bezweckten, vom Arbeitgeber durch Arbeitseinstellungen oder durch andere Mittel günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen. Es bedurfte dabei durchaus nicht des Erfolges. Auch wenn die Arbeitseinstellung unterblieb, war die Übertretung bereits gegeben. Sie lag dagegen nicht vor, wenn es sich nicht um die Ausübung eines Zwanges, eines Druckes, sondern lediglich um eine Vorstellung, eine Petition an den Unternehmer handelte. Auch hier ist eine neue Situation geschaffen: Das G. gestattet mit der Aufhebung des § 481, auf den Unternehmer durch Arbeitseinstellung oder durch andere Mittel, z. B. durch Verhängung der Sperre, einen Druck auszuüben, um günstigere Arbeitsbedingungen zu „erzwingen". Es dürfen also Forderungen erhoben, es darf für den Fall ihrer Ablehnung mit dem Streik oder der Sperre gedroht werden. Selbstredend gilt das nicht vom körperl. Zwang, sondern nur von jenem, der in der Ausnutzung der wirtschaftl. Konjunktur gelegen ist. So wie der einzelne Unternehmer oder die Unternehmerorganisation für den Fall der Nichtannahme einer Lohnreduktion den Arbeitern ungestraft mit Entlassung drohen kann, so der Arbeiter mit Streik oder Sperre, nicht bloß durch konkludente Handlungen, sondern auch expressis verbis, wenn die Gewährung günstigerer Arbeitsbedingungen verweigert wird.

Aus dem Umstande, daß Verabredungen, um im Wege von Arbeitseinstellungen günstigeren Lohn usw. zu erzwingen, bis 1870 eine Übertretung bildeten, ergab sich die Ungültigkeit der von den Koalitionsgenossen übernommenen zivilrechtl. Verbindlichkeiten. „Was geradezu unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines Vertrages sein" (§ 878 a.b.G.B.). Die übernommene Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen war nichtig, bereits geleistete Zahlungen konnten zurückgefordert werden. Nach § 2 Koalitionsgesetz kommen nunmehr für die Arbeiter in Betracht: a) Verabredungen, welche bezwecken, mittels gemeinschaftl. Einstellung der Arbeit günstigere Bedingungen zu erzwingen; b) Vereinbarungen zur Unterstützung der Streikenden; c) Vereinbarungen zur Benachteiligung derjenigen, die sich von den Verabredungen lossagen. Alle diese Vereinbarungen haben „keine rechtl. Wirkung". Wollte man annehmen, dies bedeute, daß jede übernommene Verbindlichkeit ungültig sei, nicht einmal eine Naturalobligation entstehe, so würde dies heißen, daß das neue G. in zivilrechtl. Beziehung den alten Zustand sanktioniert habe. Dies widerspricht der offenbaren Absicht des Gesetzgebers. Schon der Wortlaut des G. zeigt, daß eine natürl. Verbindlichkeit für zulässig anerkannt werden sollte, indem, was früher schlechthin ungültig war, jetzt lediglich nicht den Arm des G. zu seiner Erzwingung geliehen erhalten sollte. Der Justizminister Dr. Herbst erklärte im A. H.: Es sei nichts Besonderes in der österr. Gesetzgebung, daß Verträge zugelassen werden und nicht verboten sind, daß sie aber nur eine natürl. Verbindlichkeit nach sich ziehen, die dem Gewissen und der wahren Überzeugung des einzelnen überlassen sind, daß sie also nicht klagbar sind und keine Rechtswirkung haben. Es rechtfertige sich diese Behandlung ebenso wie bei der Verabredung, künftig einen Vertrag abschließen zu wollen, wegen der Ungewißheit der Verhältnisse, die man nicht vorhersehen könne. Man könne nicht jemanden, der sich in Übereilung, hingerissen durch die Aufregung, zu einem unvorsichtigen Schritt verleiten ließ, auf das natürlichste Recht, auf das Recht zu arbeiten und sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, dergestalt verzichten lassen, daß man ihn dazu vom Richter verhalten kann. Wurden aber Beiträge an den Streikfonds geleistet, so könne das Gegebene nicht zurückgefordert werden, denn das würde zu bedenkl. Konsequenzen führen, wenn etwa das Geleistete schon zur Unterstützung Feiernder verwendet worden ist. Im Sinne des § 1432 a.b.G.B. könne man eine Zahlung nicht

zurückfordern, wenn man wußte, daß man sie nicht schuldig sei; mit der Unkenntnis des G. könne man sich nicht entschuldigen.

Im H. H. wollte man diesem Gedankengang im § 2 präziseren Ausdruck geben. Der Justizminister bekämpfte dies mit Argumenten, die mit seiner im A. H. abgegebenen Erklärung scheinbar im Widerspruche standen. Er brach dem aber die Spitze ab, indem er erklärte, zwischen dem Antrage des H. H. und der R. V. bestehe kein praktisch erhebl. Unterschied. Derjenige, der die Arbeiter zur Koalition auffordere, werde einfach sagen: Ihr wisset, daß ihr nach dem G. nicht verpflichtet seid, die Beiträge zu leisten. Sie werden dann trotzdem geleistet werden, der Beweis eines Irrtums wird schwer zu erbringen sein, höchstens dann, wo man sich des Schwachsinnes, der Unwissenheit, der Unkenntnis des Leistenden bediente und ihm weisgemacht hatte, er sei schuldig zu zahlen. Für solche Fälle soll man allerdings das Rückforderungsrecht nicht ausschließen. Der Unterschied zwischen dem Versagen des Klagerechtes (Antrag des H. H.) und der Entziehung der rechtl. Wirkung sei also ein außerordentlich geringer, praktisch kaum anzuschlagender. Der größeren Verständlichkeit wegen solle die Fassung der R. V. beibehalten werden. Dies ist in der Tat um so richtiger, als — wie in den „Deutschen Worten" 1889 ausgeführt wurde — der Fall der Rückforderung nur bei betrügerischer Irreführung gegeben wäre.

Das Ergebnis ist nunmehr folgendes: Während unter der Geltung des Koalitionsverbotes von Amts wegen die Annullierung der Verabredungen erfolgen konnte, kann dies jetzt lediglich auf Initiative der Koalitionsgenossen und mit der Wirkung nur für denjenigen, der darauf klagt, geschehen. Für alle anderen besteht die Verabredung, vom G. toleriert, fort. Allerdings ist die gerichtl. Eintreibung der vereinbarten Beiträge nicht möglich, weil die Klagbarkeit versagt ist. Aber auch die Rückforderung eingezahlter Beiträge ist unzulässig, es sei denn, daß dieselben in betrügerischer Weise herausgelockt worden sind. Damit erscheinen die beiden ersten oben angeführten Gruppen von Verabredungen zivilrechtl. Natur klargestellt.

Was die dritte Gruppe anlangt, so kann wohl die Verweigerung einer Unterstützung an Streikbrecher nicht gemeint sein, weil diese mit der Lossagung von der Koalition sich eines jeden Anspruches begeben. Es kann also der Zweck des § 2 nur der sein, Verabredungen als nicht zu Recht bestehend zu erklären, die darauf abzielen, Streikbrecher dadurch aus der Arbeit auszuschließen, daß sich die Koalitionsgenossen verpflichten, mit ihnen in keiner Werkstätte zusammen zu arbeiten. Diese Verabredung (Verrufserklärung) hat keine rechtl. Wirkung, d. h. sie kann im Klagewege nicht durchgesetzt werden; Straffolgen treten jedoch nicht ein.

Die Straffolgen sind im § 3 behandelt. Nach § 481 Str.G. waren nur die Rädelsführer wegen Übertretung des Koalitionsverbotes strafbar. Das Delikt lag vor, sobald Verabredungen zustande gekommen waren, ohne Rücksicht darauf, ob es wirklich zu einem Streik kam, d. h. ob der Zweck der Koalition erreicht wurde oder nicht. Strafbare Handlungen aus Anlaß eines Streiks erfuhren keine spezielle Behandlung: Es fanden bei Mißhandlungen u. Beschimpfungen usw. die entsprechenden Bestimmungen des Str. G., bei Einschüchterung u. Gewalttätigkeit insbes. die Vorschriften über Erpressung (§ 98 Str. G.) Anwendung. Der § 3 Koalitionsgesetz bringt hier eine einschneidende Änderung, insoweit es sich um Delikte von Arbeitern gegen Mitarbeiter handelt. Werden nämlich „Mittel der Einschüchterung oder Gewalt" gegen andere Arbeiter angewendet, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung der Koalition zu bewirken, so wird ein Delikt bes. Art begangen, das bald die Qualifikationsmerkmale einer Ehrenbeleidigung, bald einer Erpressung an sich trägt. Daraus folgt, daß, wo früher die Strafbarkeit nach § 98 Str. G. gegeben war, jetzt nur eine solche nach § 3 Koalitionsgesetz vorliegt, soweit es sich eben um Mittel der Einschüchterung oder Gewalt handelt. Der § 3 Koalitionsgesetz spricht allerdings aus, daß die Übertretung nur vorliegt, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Str. G. fällt. Hier kann wohl das Verbrechen der schweren körperl. Beschädigung und ähnliches, keineswegs aber die Erpressung nach § 98 gemeint sein. Wer dieser Auffassung widerspricht, würde damit nichts anderes behaupten, als daß die Anwendung von Mitteln der Einschüchterung oder der Gewalt vor 1870 überh. straflos gewesen ist. War sie es nicht, dann konnte es sich damals nur um Fälle der Erpressung handeln, die jetzt für den Bereich der Arbeiterkoalition als Übertretung eigener Art geahndet werden. Abweichend davon ist die Auffassung der oberstgerichtl. E. 6 VI 98, Z. 5399: Nur wenn das Str. G. eine anwendbare strengere Strafbestimmung nicht aufweist, könne § 3 Koalitionsgesetz in Frage kommen. Diese Anschauung scheint mir ganz unhaltbar zu sein.

Strafbare Tatbestände gegenüber den Unternehmern haben gleichfalls eine Einschränkung erfahren. Insoweit es sich darum handelte, dieselben durch Arbeitseinstellungen oder durch andere Mittel zu günstigeren Arbeitsbedingungen zu zwingen, konnte vor 1870 unter Umständen die Strafbarkeit wegen Erpressung nach § 98 eintreten. Gegenwärtig ist dieser Tatbestand, insoweit die Androhung des Streiks, der Sperre usw. in Frage kommt, straflos. Etwas anderes gilt natürlich, wenn körperl. Gewalt usw. gegenüber den Unternehmern vorliegt.

IV. **Einschränkungen der Koalitionsfreiheit durch die Verwaltungspraxis.** Das Koalitionsgesetz 7 IV 70 bedeutet einen wesentl. Fortschritt. Es konnte bei einer dem Willen der Gesetzgebung entsprechenden Durchführung dauernd günstige Wirkungen erzielen. Eine solche Handhabung ist ihm jedoch nicht zuteil geworden. Die Koalitionsfreiheit stand mit jahrhundertalten Traditionen und gewichtigen ökonomischen Interessen im Widerstreit. So kam es, daß das Koalitionsgesetz um seine Geltung einen schweren Kampf führen mußte, der heute noch keineswegs zu Ende ist. Mit wechselndem Erfolge wird den Arbeiterkoalitionen durch die polit. Verwaltung eine Reihe von Hindernissen bereitet,

von welchen die wichtigsten hier berührt werden sollen.

1. Ausweisungen. Das Str. G. bestimmte im § 481, daß die Rädelsführer bei den Verabredungen zur Veranstaltung von Streiks neben der Bestrafung, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen sind. Diese Vorschrift war durch § 1 Koalitionsgesetz und damit die obligatorische Ausweisung beseitigt worden. Dafür ist die Praxis der polit. Verwaltung im Gegensatz zur Judikatur des R. G. bemüht, die fakultative Abschiebung u. Abschaffung an Stelle der aufgehobenen obligatorischen gegen Streikende zur Anwendung zu bringen. Es ist klar, daß diese Praxis geeignet ist, die Koalitionsfreiheit vielfach zu nichte zu machen.

Nach § 1 G. 27 VII 71, R. 88, darf die Abschaffung aus polizeil. Rücksichten erfolgen: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentl. Mildtätigkeit in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- u. bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; .... d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge u. Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigentumes gefährden.

Man hat Streikende schon abgeschoben, wenn sie wegen Ehrenbeleidigung oder wegen Übertretung des Vereins- oder Preßgesetzes bestraft waren. Auch ohne vorhergegangene Abstrafung konstruierte man bei Führern von Arbeitseinstellungen, wie bei Agitatoren Rücksichten der öffentl. Ordnung oder Sicherheit als Abschaffungsgrund. Das R. G. hat dies mit E. 22 X 79, Z. 192, für unzulässig erklärt. Hie und da ist auch lit. a der zitierten Gesetzesstelle gegen Arbeiter, die ihr Koalitionsrecht benutzten, zur Anwendung gelangt. Am häufigsten pflegt man jedoch Teilnehmer an Arbeitseinstellungen als ausweis- und bestimmungslose Individuen zu erklären. Der Vorgang ist bes. deshalb so bedenklich, weil die Betroffenen in der Mehrzahl der Fälle außer stande sind, den Instanzenzug bis zum R. G. zu verfolgen und die Erkenntnisse so regelmäßig in Rechtskraft erwachsen. Noch bedenklicher ist es, daß die Abschiebungen als offene Parteinahme für die Unternehmer und gegen die Arbeiter aufgefaßt werden. Die Judikatur des R. G. zeigt die volle Berechtigung dieser Auffassung. So hat das R. G. in der E. 28 IV 92, Z. 101, ausgesprochen, daß durch Arbeitslosigkeit wohl Beschäftigungslosigkeit, nicht aber Bestimmungslosigkeit eintrete. Die Erkenntnisse 7 VII 96, Z. 137 bis 140, erklären, daß die durch einen Streik eingetretene, mehrere Wochen andauernde Beschäftigungslosigkeit noch nicht genüge, um einem Arbeiter, der sich in einem speziellen Arbeitszweige durch eine Reihe von Jahren in dem näml. Orte verwendet hat, den Charakter der Bestimmungslosigkeit zu geben. Schon früher wurde zu Recht erkannt (E. 27 X 91, Z. 189), daß ein mit hinreichenden Subsistenzmitteln und mit Arbeitsbuch u. Reiseschein versehener Arbeiter nicht als bestimmungslos erklärt werden könne.

Diese Stellungnahme des R. G. hat nicht gehindert und hindert auch jetzt nicht, daß zur Vorbeugung oder Unterdrückung von Arbeitseinstellungen Abschiebungen in bald größerer, bald geringerer Zahl erfolgen. So weist die amtl. Streikstatistik des J. 1900 (der große Bergarbeiterstreik) 10 Abschiebungen und 59 Ausweisungen auf. Von diesen entfielen 28 Fälle auf das Brüx-Teplitzer, 36 auf das schl. Kohlenrevier, während in anderen und selbst benachbarten Streikgebieten das Mittel der Abschaffung überh. nicht zur Anwendung gelangt ist. Zur Beleuchtung des bedenkl. Charakters solcher Ausweisungen können 2 Aktenstücke dienen, die wir auszugsweise folgen lassen. An 12 streikende Gießer in Nordböhmen wurde ein Abschaffungserkenntnis 3 IV 94 zugemittelt, das in der entscheidenden Stelle lautete: „Es ist sichergestellt, daß Sie sich bereits längere Zeit in N. arbeits- u. bestimmungslos, ohne einen erlaubten Erwerb oder Einkommen nachweisen zu können, aufhalten. Weil sich unter diesen Umständen Ihr weiterer Aufenthalt in N. aus Rücksichten der öffentl. Ordnung u. Sicherheit als unzulässig darstellt, finde ich mich bestimmt, Sie in Ihre Heimatgemeinde .... abschieben zu lassen." Man vergleiche diese Begründung mit den oben angeführten Bestimmungen des Schubgesetzes. Wenige Tage nach Erlassung dieses Erkenntnisses, am 11 IV 94, verschickte der betreffende Unternehmer ein Zirkular an die Herbergen, dessen Einleitung folgenden Wortlaut hat: „Es dürfte Ihnen nicht unbekannt sein, daß meine Gießerei Ende Februar in Streik trat, welcher Streik von der Behörde dadurch endgültig gelöst wurde, daß sämtl. Streikende zwangsweise in ihre Heimatgemeinde abgeschoben wurden, so daß neuem Zuzuge kein Hindernis mehr im Wege steht ...." („Arb.-Ztg." vom 20 IV 94). Man wird die Auffassung der Arbeiter über diese einseitige Stellungnahme der polit. Behörden gewiß nicht als unbegründet ansehen können.

2. Polizeil. Strafen gegen das Streikpostenstehen. Die gerichtl. Abstrafungen aus Anlaß von Arbeitseinstellungen weisen sehr große Schwankungen auf. Im J. 1900 kamen 597, im J. 1901 nur 38 Abstrafungen vor. Auch das Verhältnis zwischen Anklagen u. Verurteilungen nach § 3 Koalitionsgesetz ist ein sehr variables. So z. B. wurden 1889 von 264 Angeklagten 95 = 36% verurteilt, im J. 1894 von 623 Angeklagten 333 = 53%, im J. 1895 von 365 Angeklagten 146 = 40%.

Wie überall, so ist auch bei uns das Streikpostenstehen ein unentbehrl. Mittel zur Durchführung von Arbeitseinstellungen. Indem das Koalitionsgesetz Mittel der Einschüchterung u. Gewalt als strafbar erklärt, wird implizite die Zulässigkeit von Mitteln der Überredung anerkannt. Die Unternehmer dürfen auch in der Tat unbehindert auf ihre Branchengenossen einwirken. Das kann demnach den Arbeitern auch nicht verwehrt sein. In der Tat besteht eine Untersagung weder für die Anwendung des Mittels der Überredung noch auch des zu diesem Zwecke notwendigen Streikpostenstehens. In diese Lücke tritt nun das sog. Verbotsrecht nach § 7 der kais. V. 20 IV 54, R. 46.

zurückfordern, wenn man wußte, daß man sie nicht schuldig sei; mit der Unkenntnis des G. könne man sich nicht entschuldigen.

Im H. H. wollte man diesem Gedankengang im § 2 präziseren Ausdruck geben. Der Justizminister bekämpfte dies mit Argumenten, die mit seiner im A. H. abgegebenen Erklärung scheinbar im Widerspruche standen. Er brach dem aber die Spitze ab, indem er erklärte, zwischen dem Antrage des H. H. und der R. V. bestehe kein praktisch erhebl. Unterschied. Derjenige, der die Arbeiter zur Koalition auffordere, werde einfach sagen: Ihr wisset, daß ihr nach dem G. nicht verpflichtet seid, die Beiträge zu leisten. Sie werden dann trotzdem geleistet werden, der Beweis eines Irrtums wird schwer zu erbringen sein, höchstens dann, wo man sich des Schwachsinnes, der Unwissenheit, der Unkenntnis des Leistenden bediente und ihm weisgemacht hatte, er sei schuldig zu zahlen. Für solche Fälle soll man allerdings das Rückforderungsrecht nicht ausschließen. Der Unterschied zwischen dem Versagen des Klagerechtes (Antrag des H. H.) und der Entziehung der rechtl. Wirkung sei also ein außerordentlich geringer, praktisch kaum anzuschlagender. Der größeren Verständlichkeit wegen solle die Fassung der R. V. beibehalten werden. Dies ist in der Tat um so richtiger, als — wie in den „Deutschen Worten“ 1889 ausgeführt wurde — der Fall der Rückforderung nur bei betrügerischer Irreführung gegeben wäre.

Das Ergebnis ist nunmehr folgendes: Während unter der Geltung des Koalitionsverbotes von Amts wegen die Annullierung der Verabredungen erfolgen konnte, kann dies jetzt lediglich auf Initiative der Koalitionsgenossen und mit der Wirkung nur für denjenigen, der darauf klagt, geschehen. Für alle anderen besteht die Verabredung, vom G. toleriert, fort. Allerdings ist die gerichtl. Eintreibung der vereinbarten Beiträge nicht möglich, weil die Klagbarkeit versagt ist. Aber auch die Rückforderung eingezahlter Beiträge ist unzulässig, es sei denn, daß dieselben in betrügerischer Weise herausgelockt worden sind. Damit erscheinen die beiden ersten oben angeführten Gruppen von Verabredungen zivilrechtl. Natur klargestellt.

Was die dritte Gruppe anlangt, so kann wohl die Verweigerung einer Unterstützung an Streikbrecher nicht gemeint sein, weil diese mit der Lossagung von der Koalition sich eines jeden Anspruches begeben. Es kann also der Zweck des § 2 nur der sein, Verabredungen als nicht zu Recht bestehend zu erklären, die darauf abzielen, Streikbrecher dadurch aus der Arbeit auszuschließen, daß sich die Koalitionsgenossen verpflichten, mit ihnen in keiner Werkstätte zusammen zu arbeiten. Diese Verabredung (Verrufserklärung) hat keine rechtl. Wirkung, d. h. sie kann im Klagewege nicht durchgesetzt werden; Straffolgen treten jedoch nicht ein.

Die Straffolgen sind im § 3 behandelt. Nach § 481 Str.G. waren nur die Rädelsführer wegen Übertretung des Koalitionsverbotes strafbar. Das Delikt lag vor, sobald Verabredungen zustande gekommen waren, ohne Rücksicht darauf, ob es wirklich zu einem Streik kam, d. h. ob der Zweck der Koalition erreicht wurde oder nicht. Strafbare Handlungen aus Anlaß eines Streiks erfuhren keine spezielle Behandlung: Es fanden bei Mißhandlungen u. Beschimpfungen usw. die entsprechenden Bestimmungen des Str. G., bei Einschüchterung u. Gewalttätigkeit insbes. die Vorschriften über Erpressung (§ 98 Str. G.) Anwendung. Der § 3 Koalitionsgesetz bringt hier eine einschneidende Änderung, insoweit es sich um Delikte von Arbeitern gegen Mitarbeiter handelt. Werden nämlich „Mittel der Einschüchterung oder Gewalt“ gegen andere Arbeiter angewendet, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung der Koalition zu bewirken, so wird ein Delikt bes. Art begangen, das bald die Qualifikationsmerkmale einer Ehrenbeleidigung, bald einer Erpressung an sich trägt. Daraus folgt, daß, wo früher die Strafbarkeit nach § 98 Str. G. gegeben war, jetzt nur eine solche nach § 3 Koalitionsgesetz vorliegt, soweit es sich eben um Mittel der Einschüchterung oder Gewalt handelt. Der § 3 Koalitionsgesetz spricht allerdings aus, daß die Übertretung nur vorliegt, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Str. G. fällt. Hier kann wohl das Verbrechen der schweren körperl. Beschädigung und ähnliches, keineswegs aber die Erpressung nach § 98 gemeint sein. Wer dieser Auffassung widerspricht, würde damit nichts anderes behaupten, als daß die Anwendung von Mitteln der Einschüchterung oder der Gewalt vor 1870 überh. straflos gewesen ist. War sie es nicht, dann konnte es sich damals nur um Fälle der Erpressung handeln, die jetzt für den Bereich der Arbeiterkoalition als Übertretung eigener Art geahndet werden. Abweichend davon ist die Auffassung der oberstgerichtl. E. 6 VI 98, Z. 5399: Nur wenn das Str. G. eine anwendbare strengere Strafbestimmung nicht aufweist, könne § 3 Koalitionsgesetz in Frage kommen. Diese Anschauung scheint mir ganz unhaltbar zu sein.

Strafbare Tatbestände gegenüber den Unternehmern haben gleichfalls eine Einschränkung erfahren. Insoweit es sich darum handelte, dieselben durch Arbeitseinstellungen oder durch andere Mittel zu günstigeren Arbeitsbedingungen zu zwingen, konnte vor 1870 unter Umständen die Strafbarkeit wegen Erpressung nach § 98 eintreten. Gegenwärtig ist dieser Tatbestand, insoweit die Androhung des Streiks, der Sperre usw. in Frage kommt, straflos. Etwas anderes gilt natürlich, wenn körperl. Gewalt usw. gegenüber den Unternehmern vorliegt.

IV. **Einschränkungen der Koalitionsfreiheit durch die Verwaltungspraxis.** Das Koalitionsgesetz 7 IV 70 bedeutet einen wesentl. Fortschritt. Es konnte bei einer dem Willen der Gesetzgebung entsprechenden Durchführung dauernd günstige Wirkungen erzielen. Eine solche Handhabung ist ihm jedoch nicht zuteil geworden. Die Koalitionsfreiheit stand mit jahrhundertalten Traditionen und gewichtigen ökonomischen Interessen im Widerstreit. So kam es, daß das Koalitionsgesetz um seine Geltung einen schweren Kampf führen mußte, der heute noch keineswegs zu Ende ist. Mit wechselndem Erfolge wird den Arbeiterkoalitionen durch die polit. Verwaltung eine Reihe von Hindernissen bereitet,

von welchen die wichtigsten hier berührt werden sollen.

1. Ausweisungen. Das Str. G. bestimmte im § 481, daß die Rädelsführer bei den Verabredungen zur Veranstaltung von Streiks neben der Bestrafung, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen sind. Diese Vorschrift war durch § 1 Koalitionsgesetz und damit die obligatorische Ausweisung beseitigt worden. Dafür ist die Praxis der polit. Verwaltung im Gegensatz zur Judikatur des R. G. bemüht, die fakultative Abschiebung u. Abschaffung an Stelle der aufgehobenen obligatorischen gegen Streikende zur Anwendung zu bringen. Es ist klar, daß diese Praxis geeignet ist, die Koalitionsfreiheit vielfach zu nichte zu machen.

Nach § 1 G. 27 VII 71, R. 88, darf die Abschaffung aus polizeil. Rücksichten erfolgen: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentl. Mildtätigkeit in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- u. bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; .... d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge u. Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigentumes gefährden.

Man hat Streikende schon abgeschoben, wenn sie wegen Ehrenbeleidigung oder wegen Übertretung des Vereins- oder Preßgesetzes bestraft waren. Auch ohne vorhergegangene Abstrafung konstruierte man bei Führern von Arbeitseinstellungen, wie bei Agitatoren Rücksichten der öffentl. Ordnung oder Sicherheit als Abschaffungsgrund. Das R. G. hat dies mit E. 22 X 79, Z. 192, für unzulässig erklärt. Hie und da ist auch lit. a der zitierten Gesetzesstelle gegen Arbeiter, die ihr Koalitionsrecht benutzten, zur Anwendung gelangt. Am häufigsten pflegt man jedoch Teilnehmer an Arbeitseinstellungen als ausweis- und bestimmungslose Individuen zu erklären. Der Vorgang ist bes. deshalb so bedenklich, weil die Betroffenen in der Mehrzahl der Fälle außer stande sind, den Instanzenzug bis zum R. G. zu verfolgen und die Erkenntnisse so regelmäßig in Rechtskraft erwachsen. Noch bedenklicher ist es, daß die Abschiebungen als offene Parteinahme für die Unternehmer und gegen die Arbeiter aufgefaßt werden. Die Judikatur des R. G. zeigt die volle Berechtigung dieser Auffassung. So hat das R. G. in der E. 28 IV 92, Z. 101, ausgesprochen, daß durch Arbeitslosigkeit wohl Beschäftigungslosigkeit, nicht aber Bestimmungslosigkeit eintrete. Die Erkenntnisse 7 VII 96, Z. 137 bis 140, erklären, daß die durch einen Streik eingetretene, mehrere Wochen andauernde Beschäftigungslosigkeit noch nicht genüge, um einem Arbeiter, der sich in einem speziellen Arbeitszweige durch eine Reihe von Jahren in dem näml. Orte verwendet hat, den Charakter der Bestimmungslosigkeit zu geben. Schon früher wurde zu Recht erkannt (E. 27 X 91, Z. 189), daß ein mit hinreichenden Subsistenzmitteln und mit Arbeitsbuch u. Reiseschein versehener Arbeiter nicht als bestimmungslos erklärt werden könne.

Diese Stellungnahme des R. G. hat nicht gehindert und hindert auch jetzt nicht, daß zur Vorbeugung oder Unterdrückung von Arbeitseinstellungen Abschiebungen in bald größerer, bald geringerer Zahl erfolgen. So weist die amtl. Streikstatistik des J. 1900 (der große Bergarbeiterstreik) 10 Abschiebungen und 59 Ausweisungen auf. Von diesen entfielen 28 Fälle auf das Brüx-Teplitzer, 36 auf das schl. Kohlenrevier, während in anderen und selbst benachbarten Streikgebieten das Mittel der Abschaffung überh. nicht zur Anwendung gelangt ist. Zur Beleuchtung des bedenkl. Charakters solcher Ausweisungen können 2 Aktenstücke dienen, die wir auszugsweise folgen lassen. An 12 streikende Gießer in Nordböhmen wurde ein Abschaffungserkenntnis 3 IV 94 zugemittelt, das in der entscheidenden Stelle lautete: „Es ist sichergestellt, daß Sie sich bereits längere Zeit in N. arbeits- u. bestimmungslos, ohne einen erlaubten Erwerb oder Einkommen nachweisen zu können, aufhalten. Weil sich unter diesen Umständen Ihr weiterer Aufenthalt in N. aus Rücksichten der öffentl. Ordnung u. Sicherheit als unzulässig darstellt, finde ich mich bestimmt, Sie in Ihre Heimatgemeinde .... abschieben zu lassen." Man vergleiche diese Begründung mit den oben angeführten Bestimmungen des Schubgesetzes. Wenige Tage nach Erlassung dieses Erkenntnisses, am 11 IV 94, verschickte der betreffende Unternehmer ein Zirkular an die Herbergen, dessen Einleitung folgenden Wortlaut hat: „Es dürfte Ihnen nicht unbekannt sein, daß meine Gießerei Ende Februar in Streik trat, welcher Streik von der Behörde dadurch endgültig gelöst wurde, daß sämtl. Streikende zwangsweise in ihre Heimatgemeinde abgeschoben wurden, so daß neuem Zuzuge kein Hindernis mehr im Wege steht ...." („Arb.-Ztg." vom 20 IV 94). Man wird die Auffassung der Arbeiter über diese einseitige Stellungnahme der polit. Behörden gewiß nicht als unbegründet ansehen können.

2. Polizeil. Strafen gegen das Streikpostenstehen. Die gerichtl. Abstrafungen aus Anlaß von Arbeitseinstellungen weisen sehr große Schwankungen auf. Im J. 1900 kamen 597, im J. 1901 nur 38 Abstrafungen vor. Auch das Verhältnis zwischen Anklagen u. Verurteilungen nach § 3 Koalitionsgesetz ist ein sehr variables. So z. B. wurden 1889 von 264 Angeklagten 95 = 36% verurteilt, im J. 1894 von 623 Angeklagten 333 = 53%, im J. 1895 von 365 Angeklagten 146 = 40%.

Wie überall, so ist auch bei uns das Streikpostenstehen ein unentbehrl. Mittel zur Durchführung von Arbeitseinstellungen. Indem das Koalitionsgesetz Mittel der Einschüchterung u. Gewalt als strafbar erklärt, wird implizite die Zulässigkeit von Mitteln der Überredung anerkannt. Die Unternehmer dürfen auch in der Tat unbehindert auf ihre Branchengenossen einwirken. Das kann demnach den Arbeitern auch nicht verwehrt sein. In der Tat besteht eine Untersagung weder für die Anwendung des Mittels der Überredung noch auch des zu diesem Zwecke notwendigen Streikpostenstehens. In diese Lücke tritt nun das sog. Verbotsrecht nach § 7 der kais. V. 20 IV 54, R. 46.

gültig über Streitigkeiten zwischen den einzelnen Unternehmern u. Arbeitern, sie bestimmt, ob eine Beschwerde über Tarifbruch zum Gegenstande der Untersuchung gemacht werden soll. Über solche Beschwerden entscheidet die Kontrollkommission unter dem Vorsitze des Gewerbeoberinspektors als Schiedsgericht endgültig. Das Schiedsgericht fungiert auch als Einigungsamt.

Ganz ähnlich ist die Vereinbarung in der Branche der Stroh- und Damenfilzhuterzeuger. Nur sind hier bloß 2 Parteien, die je 3 Vertrauensmänner in die Kontrollkommission entsenden. Die Aufgaben derselben sowie ihre Funktion als Schiedsgericht schließen sich zum Teil an die Bestimmungen, die wir beim Tarifvertrage der Kürschner kennen gelernt haben, an. Die wichtigste Abweichung besteht darin, daß sich die Unternehmer nicht für alle Fälle, wie bei den Kürschnern, die Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Anträge gesichert haben.

IV. **Der Tarifbruch.** Ein Tarifbruch liegt vor, wenn absichtlich die auf dem Tarifvertrag beruhenden A. nicht eingehalten oder dem Tarifvertrage widersprechende A. abgeschlossen werden. Die unrichtige Auslegung einzelner Bestimmungen des Tarifvertrages ist kein Tarifbruch; sie kann es werden, wenn die autoritative E. der berufenen gemeinsamen Organe nicht anerkannt wird. Zur Bekämpfung des Tarifbruches dienen präventiv die Überwachungsmaßnahmen, wie die E. der Kontrollorgane; repressiv die organisierte Selbsthilfe und der Rechtsweg. Als Neugebilde der letzten Dezennien, das keinen von der Gesetzgebung vorbereiteten Boden fand, neigen die Tarifkonventionen in erster Linie dazu, die Vereinbarungen durch die eigene wirtschaftl. Kraft zu verwirklichen. Einzelne Buchdruckerorganisationen haben statutenmäßig das Recht des Ausschlusses gegen Mitglieder, die durch Tarifbruch das Interesse der Gesamtheit verletzen. Gegen tarifbrüchige Unternehmer wird zur Arbeitseinstellung wie zum Boykott gegriffen. Auch die öffentl. Meinung ist zuweilen mit Erfolg gegen den Tarifbruch angerufen worden. Insbes. ist man bemüht, Regierung und öffentl. Korporationen zu veranlassen, daß sie ihre Lieferungen nur tariftreuen Unternehmungen übertragen.

Die zuletzt geschlossenen Tarifverträge bringen bes. drastisch zum Ausdruck, welche Bedeutung der organisierten Selbsthilfe beigelegt wird. Im Tarifvertrage der Wiener Herrenkleiderkonfektion verpflichtet sich jeder Stückmeister, für einen dem Vertrag nicht beigetretenen oder wortbrüchigen Konfektionär keine Arbeit zu übernehmen. Die Konfektionäre sind gehalten, einem vertragsbrüchigen Stückmeister keine Arbeit zu geben. Die Arbeiter sind bei tarifbrüchigen Konfektionären u. Stückmeistern zur Arbeitseinstellung verpflichtet.

Die Arbeiterorganisationen der Hutmacher u. Kürschner haben die ausdrückl. Verpflichtung übernommen, nach schiedsrichterlich konstatiertem Ehrenwortbruch die Arbeit bei den tarifbrüchigen Unternehmern über Wunsch der Unternehmerorganisation einzustellen. Das gleiche Vorgehen soll gegen jene Gewerbeinhaber stattfinden, die den Tarifvertrag nicht unterfertigen oder eine von den Unternehmern eingeleitete Sanierungsaktion der Branche in unbilliger Weise stören.

Die Mittel der Selbsthilfe versagen, wenn ein erhebl. Teil der Unternehmer, bes. aber der Arbeiter, der Organisation nicht angehört. Der ökonomische Druck kann dann bald gar nicht, bald nicht mit der erforderl. Kraft ausgeübt werden. Dies neben der Aktualität des Themas nötigt zur Prüfung der Frage, welche Rechtswirkung der Tarifvertrag auf die bestehenden und neugeschlossenen A. ausübt.

Wenn ein Unternehmer persönlich oder durch Bevollmächtigte an dem Abschlusse des Tarifvertrages sich beteiligt oder demselben durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung sich unterwirft, so erwerben diejenigen seiner Arbeiter, die sich gleichfalls persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Abmachungen beteiligen, für die Dauer des A. und bis zum Ablauf des Tarifvertrages für ihre Person im Sinne der Bestimmungen des a. b. G. B. über Bevollmächtigung einen unmittelbaren, klagbaren Anspruch gegen den Unternehmer. Die Vorschriften des Tarifvertrages werden nämlich von selbst zu einem Bestandteil ihres A. Ist ein Arbeiter an dem Abschluß des Tarifvertrages nicht, wohl aber sein Unternehmer beteiligt, so kann ersterer dennoch alle Ansprüche aus dem Tarifvertrage erwerben, wenn ersichtlich ist, daß das Versprechen auch zu seinen Gunsten abgegeben wurde. Hat sich ein Unternehmer weder ausdrücklich, noch durch konkludente Handlungen dem Tarifvertrage unterworfen, so erwerben die bei ihm beschäftigten Arbeiter aus dem Tarifvertrage keinerlei Ansprüche, sie mögen persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Abmachungen teilgenommen haben oder nicht.

Während bei den zur Zeit des Zustandekommens des Tarifvertrages bestehenden A. ein einseitiges Abgehen von den Vorschriften des Tarifvertrages in manchen Fällen rechtlich ausgeschlossen erscheint, ist die Sachlage bei den nach Perfektionierung des Tarifvertrages abgeschlossenen A. wesentlich ungünstiger. Die Arbeiter besitzen gegenüber dem Unternehmer noch keinerlei Anspruch, schon weil sie ihn zur Eingehung eines A. nicht nötigen können. Erfolgt die Aufnahme, so kann als Regel gelten, daß, wenn ein bisher tariftreuer Unternehmer einen A. abschließt, ohne die Geltung des Tarifvertrages auszuschließen, der Arbeiter den Anspruch erwirbt, daß der Tarifvertrag als Bestandteil des A. behandelt wird.

Alle erworbenen Ansprüche sind freilich von fiktivem Werte, wo keine kräftige Organisation hinter ihnen steht. Sie können eben durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses unwirksam gemacht, der Arbeiter kann durch angedrohte Entlassung zum Verzicht genötigt werden. So prekär die Mittel der organisierten Selbsthilfe sind, so besitzen sie doch realeren Wert als der heute gebotene Rechtsschutz. Unter Umständen können die vertragsschließenden Organisationen gegenüber dem einzelnen Arbeiter u. Unternehmer den Anspruch darauf erwerben, daß die A. in Gemäßheit des Tarifvertrages abgeschlossen und durchgeführt werden. Die prozessuale Durchsetzung eines solchen Anspruches dürfte heute freilich noch unüberwindl. Schwierigkeiten begegnen.

Eine gesetzl. Regelung des Tarifvertrages wurde für ein beschränktes Gebiet in der Plenarsitzung des Arbeitsbeirates vom 25 I 1904 empfohlen. Das H. M. hatte in einem Entwurfe betreffend die Änderung der Gew. O. vorgeschlagen, daß die Genossenschaften berechtigt sein sollen, für den Bereich der Gewerbe ihres Sprengels und innerhalb des Rahmens der gesetzl. Vorschriften, die den übl. Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über Beginn u. Ende der tägl. Arbeitszeit, über Arbeitspausen, Entlohnung u. Kündigung festzustellen. Diese Bestimmungen sollten für Unternehmer u. Arbeiter nur insoweit Geltung haben, als nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Der Arbeitsbeirat forderte nun, daß diese Bestimmungen nur im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung Geltung erlangen, daß sie sich auch auf den Minimallohn erstrecken und gesonderte Regelung für verschiedene in derselben Genossenschaft vereinigte Branchen zulässig sein sollen. Das würde die Zulassung rechtsgültiger und im Klagewege durchsetzbarer Tarifverträge innerhalb der Genossenschaften bedeuten.

Literatur.

Hamm: Der A. nach österr. Rechte. Linz-Urfahr 1902, Selbstverlag. Heilinger: Österr. Gewerberecht. Bd. 2, Wien, Manz, 1895. Krasnopolski: Der zivilrechtl. Inhalt des G. 8 III 85, R. 22, betreffend die Abänderung u. Ergänzung der Gew. O. In Bd. VII der Grünhutschen „Zeitschrift für das private und öffentl. Recht der Gegenwart", Wien. Lößl: Zur Konstruktion des A. Juristische Blätter ex 1894, Nr. 29—31, Wien. Lotmar: Der A. nach dem Privatrechte des Deutschen Reiches. I. Bd., Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. Morgenstern: Gesindewesen u. Gesinderecht in Österr. I. Teil, Heft III der „Mitteilungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium", Wien, Hölder, 1902. Derselbe: Die in Österr. geltenden Dienstbotenordnungen. Manz, Wien, 1902. Sammlung der Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium, Wien, 1900 f. Schreiber Karl Dr.: Der A. nach heutigem österr. Privatrechte. Manz, Wien, 1887. Stubenrauch: Kommentar zum österr. a. b. G. B. VIII. Afl., Wien, 1903, Bd. II, S. 402 f. Soziale Verwaltung in Österr. am Ende des XIX. Jahrh., Bd. I Sozialökonomie. Franz Deuticke, 1900, Wien, Verkauf Leo Dr.: Arbeiterschutzgesetzgebung in Österr. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. XVIII, erste Folge. Nach Abschluß vorstehender Abhandlung sind erschienen: Krauß: Kinderarbeit u. gesetzl. Kinderschutz in Österr. Franz Deuticke, 1904, Wien u. Leipzig. Přibram, Karl, Dr.: Der Lohnschutz des gewerbl. Arbeiters nach österr. Recht. Franz Deuticke, 1904, Wien u. Leipzig.

L. Verkauf.

B. Koalitionen.

I. **Begriff u. Arten.** Unter K. im engsten Sinne versteht man jedes gemeinsame Vorgehen von im Dienstverhältnisse stehenden Personen des Arbeiterstandes gegenüber den Arbeitgebern, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern oder aufrecht zu erhalten. Im weiteren Sinne bedeutet der Begriff auch den Zusammenschluß von Arbeitgebern, um durch gemeinsame Maßnahmen die bezeichneten Bestrebungen ihrer Arbeiterschaft abzuwehren oder die rechtl. Verhältnisse zu letzterer auf eine für die Unternehmer vorteilhafte Weise zu ändern. Im weitesten, uneigentl. Sinne wird der Ausdruck K. auch für jene Verabredungen von Gewerbsleuten gebraucht, welche gegenüber den Konsumenten eine Erhöhung der Warenpreise oder die Erhaltung derselben auf einer bestimmten Höhe mittels Ausschlusses der freien Konkurrenz bezwecken. In dieser Beziehung spricht man besser von Ringen, Kartellen, Trusts usw. Mit dem Begriffe der eigentl. K. untrennbar verbunden und daher zu Merkmalen derselben geworden, sind die wesentl. Mittel zur Durchführung ihres Zweckes: auf der einen Seite die Arbeitseinstellung, auf der anderen die Aussperrung u. Entlassung von Arbeitern. — Ihrer rechtl. Natur nach zerfallen die Arbeiter-K. in dauernde u. vorübergehende. Die ersteren sind nicht wie die letzteren gegen einzelne konkrete Unternehmer gerichtet und bezwecken nicht die Abänderung des Arbeitsverhältnisses in einem konkreten Falle, sondern sollen durch umfassende Organisation der Arbeiter, stramme Disziplin, möglichste territoriale und berufl. Ausbreitung und durch Ansammlung von Kapitalien unter Hintanhaltung aussichtsloser und planloser Arbeitseinstellungen die von der Oberleitung der Organisation gebilligten einzelnen Streiks ihrer Mitglieder wirkungsvoll gestalten, zu welchem Zweck die andauernde materielle Unterstützung der streikenden Arbeiter und die tunlichste Fernhaltung von Streikbrechern angestrebt wird. Sie sind also eine ständige Bereitschaft für etwaige künftige Lohnkämpfe einzelner Gruppen von Arbeitern und damit schon an sich ein wirksames Machtmittel zur Erhaltung u. Verbesserung von Arbeitsverhältnissen. Der Typus für solche dauernde „wehrhafte" Arbeitervereinigungen sind die in England zuerst und vornehmlich zur Entwicklung gelangten Gewerkvereine (Trade-Unions), welche fast durchgängig neben dem bezeichneten Zwecke noch andere, z. B. Versicherung, Arbeitsvermittlung, Rechtshilfe, gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln, Arbeiterbildung u. dgl. verfolgen.

Die dauernden K. fallen im allg. hinsichtlich ihrer vermögensrechtl. Seite unter den Begriff der Gesellschaft, eventuell unter den der Korporation; bezüglich ihres Zweckes, ihrer Organisation, ihrer Tätigkeit, ihrer Durchführungsmittel und ihrer polizeil. Überwachung sind sie unter dem verwaltungsrechtl. Gesichtspunkte des Vereinsrechtes zu beurteilen. Wo sie strafrechtlich verboten sind,

erscheinen sie als formelle Mehrheits- (Nichterfolgs-) Delikte. Sie sind also Gegenstand sowohl des öffentlichen wie des Privat-Rechts.

Die vorübergehenden Arbeiter-K., welche sich oft auf eine dauernde Organisation stützen, sind immer gegen eine oder mehrere bestimmte Unternehmungen gerichtet und streben die Änderung konkreter Arbeitsverhältnisse an. Sie charakterisieren sich ihrer rechtl. Erscheinungsform nach als Rechtsgeschäfte. Das gemeinsame, gleichartige Vorgehen einer Vielheit von Personen zur Erzielung desselben gemeinsamen Rechtserfolges: der Änderung der Betriebs- u. Arbeitsordnung, wobei der einzelne die Gültigkeit seiner Willenserklärung nicht, wie beim Vertrage, von der auf denselben Effekt gerichteten Willensäußerung bestimmter anderer Personen abhängig macht, sowie der Umstand, daß neben der Gleichheit des beabsichtigten Rechtserfolges auch noch eine Kongruenz der Interessen und daher auch des Inhaltes aller Willenserklärungen vorliegt, charakterisieren diese Art der K. als „Gesamtakt" oder „Vereinbarung", ein Begriff, den die neuere Rechtswissenschaft (s. außer Gierke u. Karlowa insbes. Binding, Jellinek, Kuntze u. Triepel) als eine bes. Art der zweiseitigen Rechtsgeschäfte neben den Vertrag und neben das einseitige Rechtsgeschäft gestellt hat.

Jellinek (System der subjektiven öffentl. Rechte S. 193) definiert die Vereinbarung als „die Erzeugung einer einheitlichen, rechtlich relevanten Willenserklärung aus mehreren individuellen Willensaktionen, ... wo mehrere Willen getrennt nicht die rechtl. Macht haben, einen bestimmten, rechtlich relevanten Willensakt hervorzurufen".

Nicht Willensbindung, wie beim Vertrag, sondern die Willenseinigung läßt den Gemeinwillen entstehen, ohne den Rücktritt des einzelnen rechtlich auszuschließen. Hiebei wird die Frage umstritten, ob bei dieser bes. Art von Rechtsgeschäften das rechtlich entscheidende Moment in der Verabredung oder im gemeinsamen, gleichartigen Handeln Dritten gegenüber liege. Die Arbeiter-K., welche als ein typisches Beispiel des neuen Rechtsbegriffes angesehen werden muß und zweifellos auch ohne vorheriges Übereinkommen, infolge eines gemeinsame Interessen verletzenden Anlasses ganz spontan auftreten kann, erscheint als Argument dafür, zwei Arten des Gesamtaktes, welche entweder das eine oder das andere der beiden gegenübergestellten Begriffsmerkmale (Verabredung oder Gesamthandeln) aufweisen, anzuerkennen. — Wo die vorübergehende K. gesetzlich als Delikt erklärt ist, muß sie als Begriffsmerkmal die Absicht enthalten, durch gemeinsames Vorgehen die Willensfreiheit des Unternehmers einzuschränken.

II. Geschichtl. Entwicklung. Der Boden für die Entwicklung der K. war von jeher Gewerbe u. Industrie mit ihrer engen räuml. Vereinigung größerer Arbeitermassen in den Städten, nicht die unter dem Einflusse patriarchalischer Naturalwirtschaft stehende Landwirtschaft mit ihren zerstreuten Betriebsstätten. In der Blütezeit der Zünfte fehlte dem Gedeihen von Arbeiter-K. die nötige Grundlage. Im lebendigen Zusammenwirken mit der Stadtobrigkeit, wie in den meisten Städten Deutschlands, oder in Abhängigkeit von derselben, gleichsam als deren Organe, wie vornehmlich in österr. Kommunen, stellten die Innungen Rechts- u. Schutzgenossenschaften für alle an der gewerbl. Produktion beteiligten Personen dar, Genossenschaften, deren Zweck damals durchaus nicht in der einseitigen Förderung der Meisterinteressen lag, sondern welche vermittels der Durchführung der bis ins einzelne selbstbestimmten oder von der Stadtobrigkeit normierten Produktions- u. Arbeitsbedingungen allen Zugehörigen, auch den Lehrlingen u. Gesellen, eine ihren wirtschaftlichen u. sozialen Bedürfnissen entsprechende Stellung garantieren sollten. Dazu kam, daß Lehrlings- u. Gesellentum lediglich Vorbereitungs- u. Durchgangsstadien zur Erreichung der Meisterwürde waren, auf welch letztere jeder ordentl. Geselle rechtl. Anspruch hatte. Auch teilten die Hilfsarbeiter der Regel nach die Hausgenossenschaft mit dem Meister und wurden bei Krankheit u. Unfällen vor Not geschützt. Unter solchen Umständen kam es zu keiner Absonderung eines eigenen, zum Unternehmertume in grundsätzl. Gegensatze stehenden Arbeiterstandes und beim Fehlen eines dauernden Interessenkonflikts daher auch nicht zu einer Kampforganisation des letzteren. Das wurde aber anders, als durch die Ausartung des Zunftwesens das Meisterrecht seinen Charakter als öffentl. Amt verlor und zum selbstsüchtig ausgenutzten, gegen Zuwachs neuer, fremder Elemente engherzig abgeschlossenen Monopol bestimmter Bürgerkreise wurde, als die Gesellen sich nicht mehr als Rechts- u. Schutzgenossen der Innung fühlten und zum großen Teil von der Erlangung eines selbständigen Gewerbes ausgeschlossen waren. Da bildete sich unter ihnen ein Standesbewußtsein und die Neigung zu geschlossener Selbsthilfe aus. Die Entwicklung solcher Ansätze zu Arbeiterorganisationen und zu allg., durch das Mittel der K. geführten Lohnkämpfen innerhalb der zunftmäßigen Gewerbeverfassung wurde aber unterbrochen durch das furchtbare Nationalunglück des 30jährigen Krieges, welches die Blüte des deutschen Handwerks vernichtete und der überlegenen Konkurrenz der durch Colberts kluge Wirtschaftspolitik geförderten französischen Produktion Tür u. Tor öffnete. Die bestehende Gewerbeverfassung verlor ihre in der mittelalterl. Städteautonomie liegende Grundlage und mußte einer neuen Entwicklung weichen. Der in den deutschen Territorien emporwachsende Absolutismus, dessen staatl. Prinzip die ausschließlich obrigkeitl. Wohlfahrtspflege vermittels einer unumschränkten, zentralistischen Regierungsgewalt war, negierte auf das schärfste sowohl jede Autonomie u. Selbstverwaltung, wie sie Städte u. Zünfte bisher gehabt, als auch jede Selbsthilfe einzelner Untertanenklassen, wie sie die Gesellenverbände zu üben begannen. Die monopolistische Abgeschlossenheit der Zünfte wurde durch obrigkeitl. Einsetzung von Freimeistern außerhalb der Innungsverbände zerrissen, um dadurch dem Gewerbe aus dem Arbeiterstande neue Kräfte zuzuführen. Statt der rechtl. Auffassung der Innung als eines aus der germanischen Genossenschaftsidee hervorgewachsenen Gebildes, wurde in Gesetzgebung,

Verwaltung u. Wissenschaft der romanistische Begriff der privatrechtl. Korporation maßgebend; soweit der Zunft darüber hinaus ein Wirkungskreis belassen ward, wurde sie zu einer unselbständigen Polizeianstalt des Staates umgewandelt. In Österr. geschah dies insbes. durch die Handwerkspatente 16 XI 1731, 19 VI 1732, 21 VI 1732. Die Anfänge zu dieser Entwicklung finden sich in den österr. Erbländern früher als in den übrigen deutschen Territorien (vgl. die Polizeiordnung König Ferdinand I. von 1552). Das gewerbl. Arbeitsverhältnis wurde nun staatlich bis ins einzelne mit zwingenden Normen geregelt und unter staatl. Kontrolle gestellt; so vornehmlich durch Spezialartikel für einzelne Zünfte, durch die Generalzunftartikel für die böhm. Provinzen vom 5 I 1739, die Handwerksgeneralien vom gleichen Datum und die allg. Zunftordnung für Gal. 9 V 1778. Jede Auflehnung u. Selbsthilfe gegen die vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen wurde nunmehr nicht als wirtschaftl. Kampf gegen engherzigen Zunftzwang u. Selbstsucht des Unternehmertums, sondern als ein Angriff auf G. und staatl. Ordnung angesehen u. bestraft. Der Reichsschluß von 1731 (veranlaßt durch die „feiernden Schuhknechte“ in Augsburg, den ersten uns bekannten großen Streik in Deutschland) und zahlreiche landesh. Zunftordnungen, so in Österr. die bereits angeführten P. und das Hofrskpt. 14 II 1738, hoben alle Gesellenvereine u. Bruderschaften auf und verboten derlei Verbindungen u. Versammlungen für die Zukunft unter Androhung der schwersten Leibes- u. Lebensstrafen. Die Meister u. Fabrikanten waren bei Geldstrafe verpflichtet, jedes „Blaumachen“ u. „Zusammenrottieren“ ihrer Arbeiter der Behörde zum Zwecke der Bestrafung anzuzeigen; niemand durfte bei schwerer Ahndung aufstehenden Gesellen Unterstand oder Nahrung gewähren.

So wurde die K. der gewerbl. Arbeiter zu einem Kriminaldelikt. Bereits im Art. 62 der Konst. krim. Theres. unter den halsgerichtsmäßigen Verbrechen angeführt, erscheint sie in der Josephina (§ 50) zwar aus dem Begriffe des „Aufruhrs u. Tumults“ ausgeschieden, im Strafgesetzbuche von 1803 aber unter die schweren Polizeiübertretungen als Sonderdelikt (§ 229) aufgenommen („Verbrechen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftl. Weigerung zu arbeiten oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen“). Dieser Paragraph schließt sich an das Delikt der Gewerbsleute an, durch Verabredung den Preis einer Ware oder Arbeit zum Nachteile des Publikums zu erhöhen. Das Str. G. von 1852 dehnt die Strafbarkeit der K. auf Arbeiter aller Art, also auch auf landwirtschaftl. Arbeiter, Dienstboten u. Bergleute aus, sucht jedoch dadurch einen gerechteren Standpunkt zu gewinnen, daß es auch die Verabredungen der Arbeitgeber zum Zwecke der Herabdrückung des Lohnes als Übertretung behandelt, welches Delikt es mit dem der strafbaren Verabredung von Unternehmern zum Zwecke der Erhöhung der Warenpreise zu einem Delikt verbindet (vgl. §§ 479—481).

Interessant ist es, zu beobachten, wie die Lehren Hobbes u. Rousseaus und die Gesetzgebung der französischen Revolution (G. 14/17 VI 1791), welche in der freien Vereinsbildung eine dem einheitl. Staatsbegriffe feindliche und daher verwerfl. Erscheinung erblicken, zu demselben Ergebnis der Strafbarkeit der K. gelangen, wie die absolutistische Doktrin. Die K. wurde von der Revolution als mit der Freiheit der Arbeit und mit der Erklärung der Menschenrechte im Widerspruche stehend betrachtet (vgl. das französische G. 27 XI 49).

III. **Geltendes Recht.** Eine grundsätzl. Änderung in dieser rechtl. Behandlung der K. wurde durch zwei tiefgreifende Erscheinungen in unserem Staats- u. Wirtschaftsleben, durch die Entwicklung des Rechtsstaates einerseits und durch die wirtschaftl. Umwälzungen auf dem Gebiete der modernen Industrie anderseits, vorbereitet. Die erstere brachte den Angehörigen der handarbeitenden Klassen die formelle rechtl. Freiheit bei Eingehung von Arbeitsverhältnissen, die formelle Gleichstellung mit dem Arbeitgeber als freie Vertragsparteien; aber auch die volle rechtl. Selbstverantwortlichkeit für die Gestaltung ihrer wirtschaftl. Existenz, d. h. die Beseitigung jeder obrigkeitlichen u. patriarchalen Bevormundung u. Fürsorgepflicht. Die zweite dagegen schuf bei Aufrechterhaltung der herrschaftl. Organisation in der Produktion und der individualistischen Eigentumsordnung ungeheure Massen besitzloser Arbeiter, welche einzeln trotz der gewährten formalen Rechtsgleichheit infolge des Überanbotes an Kräften, der mangelnden geistigen und technisch-wirtschaftl. Erziehung und zufolge der durch die Kapitalbildung dem Unternehmertume verliehenen faktischen Überlegenheit in eine tatsächlich noch viel ungünstigere Lage gedrängt wurden, als diese es während ihrer früheren rechtl. Unfreiheit war. Sie wurden der rücksichtslosen Ausnutzung ihrer Körperkräfte u. Gesundheit bei Gewährung eines für den auskömml. Lebensunterhalt, für die Sicherung in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und für die Versorgung der Familie unzulängl. Lohnes preisgegeben. Die zur gewährten rechtl. Freiheit im schärfsten Gegensatze stehende tatsächl. Unfreiheit weckte in der Arbeiterklasse ein starkes Solidaritätsgefühl und trieb ihre Angehörigen zu gemeinsamer organisierter Selbsthilfe, deren rechtl. Grundlage durch die Freiheit des Lohnvertrages bereits gegeben war. Es kam die Zeit der modernen Arbeiter-K., die Zeit schwerer wirtschaftl. Kämpfe mit den zu Gegenorganisationen sich vereinenden Unternehmern. Die gewaltige Machtentfaltung auf beiden Seiten war stärker als alle staatl. K.-Verbote, denen durch die Entwicklung des Verfassungs- u. Rechtsstaates die rechtl. Grundlage eigentlich schon entzogen war; die Verbote verschwanden. In Österr. wurden sie durch das sog. K.-G. 7 IV 70, R. 43, aufgehoben. (Vgl. die gesetzl. Anerkennung der K.-Freiheit: in den Vereinigten Staaten von Amerika durch deren Verfassung von 1789; in England durch G. von 1824 (6. Geo. IV. c. 95) und 1875 (38. und 39. Vikt. c. 86); in Preußen durch die Gew. O. 17 I 45; in Frankreich durch die G. 25 V 64 und 21 III 84; in Belgien von 31 V 66; in Deutschland allg. durch die Reichs-Gew. O. 21 VI 69.)

Obiges österr. G. erklärt Verabredungen von Arbeitgebern, welche mittels Betriebseinstellung oder Arbeiterentlassung die Durchführung ungünstigerer Arbeitsbedingungen bezwecken; ebenso die Verabredungen von Arbeitnehmern, welche mittels gemeinschaftl. Arbeitseinstellung auf die Erzwingung besserer Arbeitsbedingungen, insbes. höherer Löhne abzielen, und endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung von K.-Teilnehmern oder zur Benachteiligung der sich davon lossagenden Personen für straflos, aber auch für rechtlich wirkungslos, d. h. für absolut nichtige Rechtsgeschäfte.

Die Frage, ob solche Verabredungen nach österr. Recht wenigstens Naturalobligationen erzeugen, ist nach dem Wortlaute des K.-G. zu verneinen, da dieses solchen Vereinbarungen jede rechtl. Wirkung abspricht. Das kann hinsichtlich etwaiger Versuche von Gesetzumgehungen durch Hinterlegung von Kautionen u. Bestimmung von Konventionalstrafen von rechtl. Bedeutung sein. Die Bestimmungen des mehrbezogenen G. haben auch verwaltungsrechtl. Bedeutung. Nach § 4 lit. a und d des Vereinsgesetzes 15 XI 67, R. 134, muß aus den Statuten der Zweck eines jeden Vereines, und müssen die Rechte u. Pflichten der Vereinsmitglieder zu entnehmen sein. Jeder Verein muß also einen rechtlich mögl. Zweck haben, zu dessen Förderung die Mitglieder sich gegenseitig rechtsgültig verbindlich machen können. Da nun nach dem K.-G. Verabredungen von Arbeitern oder Arbeitgebern zur Erreichung des K.-Zweckes für rechtlich ungültig erklärt sind, so kann eine dauernde K. ohne andere als diese Zwecke die vereinsgesetzl. Erfordernisse im Sinne des bezogenen § 4 nicht erfüllen und kann die polit. Landesstelle derart mangelhafte Satzungen nicht zur Kenntnis nehmen, d. h. die Behörde muß die Bildung eines solchen Vereines als gesetzwidrig untersagen. Aus diesen Gründen kann eine durch K. begründete Vereinigung nach dem österr. Recht auch nicht als „erlaubte Gesellschaft“ angesehen und daher auch nicht nach § 26 des a. b. G. B. den Charakter einer Korporation annehmen. Zu anderen Ergebnissen führen die bezügl. Bestimmungen des deutschen Rechtes (§ 152 Reichs-Gew. O.), welches unter Aufhebung des K.-Verbotes nur bestimmt: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen u. Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ Hienach ist die Konstruktion einer Naturalobligation gerechtfertigt und kann im Sinne der Bestimmungen des neuen a. b. G. B. für das Deutsche Reich für solche Vereinigungen durch Registrierung die Rechtsfähigkeit erworben werden, sofern die Verwaltungsbehörde dagegen keine Einsprache erhebt.

Verboten und daher strafbare Übertretung geblieben ist nach dem österr. K.-G. die bewirkte oder auch nur versuchte Hinderung des freien Entschlusses durch Einschüchterung oder Gewaltanwendung, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder Durchführung der bezeichneten Vereinbarungen zu erzwingen (Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten), ein Delikt, welches auch von außerhalb der K. stehenden Personen verübt werden kann und bezüglich dessen eine Idealkonkurrenz mit einem anderen, z. B. mit Erpressung ausgeschlossen ist, da § 3 des K.-G. das Vorliegen einer Übertretung seiner Normen nur statuiert, „sofern die Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzbuches fällt“. Ergänzt werden diese Strafbestimmungen noch durch die §§ 84, 85, 86 der Gew. O., da hiedurch u. zw. in einseitiger Weise die Anwendung des wesentlichsten Mittels der Arbeiter-K.: die Arbeitseinstellung, insofern sich dieselbe als Vertragsbruch darstellt, als eine polizeilich strafbare Übertretung erklärt wird, welche außer der Bestrafung des Arbeiters und des einem solchen trotz Kenntnis des Vertragsbruches Beschäftigung gebenden fremden Unternehmers die zwangsweise Rückführung des ersteren in das verlassene Arbeitsverhältnis und die Pflicht zum Schadenersatze zur Folge haben kann. Die unter Vertragsbruch vor sich gehende Aussperrung hingegen zieht für den schuldigen Unternehmer lediglich die Pflicht zur Zahlung des Arbeitslohnes für die ganze Dauer der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist nach sich, aber keine Strafe. In gleicher Weise behandeln den Vertragsbruch auch die verschiedenen Dienstbotenordnungen hinsichtlich des Gesindes und der ländl. Arbeiter.

Zu bemerken ist endlich noch, daß das K.-G. Verabredungen von Gewerbsleuten, um den Preis einer Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen, nach demselben strafrechtl. Gesichtspunkte wie die eigentl. K. behandelt.

IV. Tendenz der modernen Rechtsentwicklung. Die seit dem J. 1874 wiederholt dem A. H. vorgelegten Regierungs- u. Kommissionsentwürfe für ein neues Str. G. (vgl. insbes. Nr. 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H. XI. Session 1891) kennen die K. als Delikt nicht mehr. Wohl aber verbieten sie unter Strafsatzung die Anwendung von Gewalt oder Bedrohung, die Beschimpfung u. Arbeitsbehinderung zu dem Zwecke, um die Teilnahme an der K. in jeder der drei geschilderten Bedeutungen zu erzwingen oder den Rücktritt von einer solchen zu verhindern. Damit ist das frühere Hauptmerkmal der Vereinigung zu einem unerlaubten Zweck ersetzt worden durch das Begriffsmerkmal rechtswidriger Beschränkung der Willensfreiheit anderer zugunsten einer K., das speziale Mehrheitsdelikt also zu einem der Nötigung verwandten oder eine Abart desselben bildenden Einzeldelikt geworden.

Die moderne Rechtsentwicklung bleibt aber bei der bloßen Strafloserklärung der Arbeiter-K. nicht stehen. Sie hat die Tendenz, die dauernde K. innerhalb gewisser Grenzen rechtlich anzuerkennen, ja sie sogar zu einem modernen obligatorischen Rechtsinstitute aus- u. umzubilden, welches die unentbehrl. Organe liefern soll, um an Stelle der die gesamte Volkswirtschaft schwer schädigenden und die staatl. Ordnung bedrohenden Lohnkämpfe eine friedl. Verständigung zwischen Unternehmer u. Arbeiter zur Regel zu machen und gleichzeitig die Mitwirkung einer berufenen Klassenvertretung bei der Gesetzgebung zu ermöglichen. Die von der österr. Legislative in Aussicht genommenen (vgl. die im A. H. den 5 VI 86 eingebrachten Anträge von

Plener u. Genossen und die beiden dort am 17 VI 91 vorgelegten Regierungsentwürfe, Beilage 190 I.), auf dem Wahlprinzip beruhenden Arbeiterorgane sind im wesentlichen von dreifacher Art: Der Arbeiterausschuß in jedem industriellen Einzelunternehmen als Vertretung der Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmer, aber auch zur Mitwirkung bei der im beiderseitigen Interesse liegenden Durchführung einer gemeinsam geschaffenen Arbeitsordnung und der Arbeitsdisziplin; zweitens die Einigungsämter als unparteiische, sachverständige, aus Laien gebildete Instanzen, welche neben den in den Formen des Streitverfahrens tätigen Gewerbegerichten zur Erzielung billiger Ausgleiche wirken sollen; endlich drittens die Arbeiterkammern, denen eine ähnl. Organisation u. Kompetenz im Interesse der Arbeiter zugedacht ist wie den Handels- u. Gewerbekammern im Interesse der Unternehmer. Das Nähere über diese Organe und die bezügl. Gesetzentwürfe s. in den Art. „Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter" und „Arbeiterkammern".

Die gesetzl. Anerkennung der Arbeiter-K. im weiteren Sinne hat aber noch andere bedeutsame rechtl. Folgen: sie schafft die Möglichkeit des Abschlusses von sog. Tarifverträgen, welche von Abgesandten der einem bestimmten Produktionszweige angehörenden organisierten Arbeitgeber u. -nehmer eines ganzen Landes oder Staates für eine Reihe von Jahren vereinbart werden und bindende Kraft für alle den beiderseitigen Organisationen innerhalb des Zeitraumes angehörenden Personen haben sollen. Ihren Gegenstand können alle rechtl. Seiten des Arbeitsverhältnisses bilden. Da sie die Vertragsfreiheit der einzelnen durch allg. abstrakte Normen in wesentl. Weise für die Zukunft beschränken, ohne daß man sagen könnte, daß die Abmachungen sich gerade mit dem Willen aller einzelnen Beteiligten decken, erscheinen sie als die Wurzel zur Entwicklung einer neuen Autonomie der organisierten gewerbl. Produktion. Als hervorragendes Beispiel solcher Tarifverträge sind die der deutschen Buchdrucker von den J. 1896 u. 1901 zu nennen. — Eine andere noch zu erwähnende Bedeutung der rechtl. Anerkennung der K. liegt endlich darin, daß sie die zivilrechtl. Verantwortlichkeit wirtschaftl. Kampfverbände der Arbeiter und der Unternehmer mit ihren oft sehr bedeutenden Kapitalien für jene Schäden ermöglichen, welche durch rechtswidriges Vorgehen bei Streiks oder Aussperrungen einzelnen Unternehmern oder Arbeitern zugefügt werden. Diesbezüglich ist auf die epochemachenden Erkenntnisse der höchsten englischen Gerichte in den letzten Jahren hinzuweisen.

Litteratur.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd., Berlin 1868; v. Luschin-Ebengreuth: Österr. Reichsgeschichte, Bamberg 1886; „Vollständige Sammlung aller seit 1729 ergangenen Generalien und V. für sämtl. Innungen u. Zünfte", Brünn 1793; Barth-Barthenheim: Österr. Gewerbe- u. Handelsgesetzkunde, Wien 1819—1824; G. Kopetz: Österr. Gewerbegesetzkunde, Wien 1829 bis 1830; Mayrhofer: VI 992; O. Goldschmidt: „Das K.-Recht der Arbeiter" in Hirths Annalen, 1901; dortselbst auch zahlreiche weitere Literaturangaben; van der Borght: „Die Weiterbildung des K.-Rechts der gewerbl. Arbeiter in Deutschland", Berlin 1899; L. Brütt: „Das K.-Recht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit", Berlin 1903, mit zahlreicher Literatur; C. Legien: „Das K.-Recht der deutschen Arbeiter in Theorie u. Praxis", Hamburg 1899; Löwenfeld: „K.-Recht u. Strafrecht" im Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, Bd. 14, S. 471 ff.; Heinemann: „Die rechtl. Natur des Streiks" in der deutschen Juristenzeitung, Bd. VII, 1902. Die Literatur über „Vereinbarung" u. „Gesamtakt" ersichtlich im Aufsatz von Gleitsmann, Verwaltungsarchiv, April 1902; vornehmlich die wirtschaftliche u. soziale Bedeutung der K. würdigen: Schönberg: Handbuch der polit. Ökonomie II 1, IV. Afl.; Handwörtb. II. Afl., Art. „K. und K.-Verbote" und „Arbeitseinstellungen" von Stieda und die Art. über „Gewerkvereine" von Brentano, Herkner, Kulemann, Mahain, v. Waltershausen; ferner Art. „Die Gesellenverbände in Deutschland" und „Die Gesellenverbände in Frankreich" von B. Schönlank; Schmoller: Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre II und „Arbeitereinstellungen u. Gewerkvereine" in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 19, S. 293 ff.; v. Philippovich: Grundriß der polit. Ökonomie II, woselbst auch weitere Literaturangaben; Bärnreuther: „Sozialreform in Österr." in der Z. f. Volksw., Soz. u. V. 1892; Sombart: „Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh.", IV. Afl., Jena 1901; die „Soziale Praxis" in allen Jahrgängen.

Lamp.

C. Arbeitseinstellungen u. Aussperrungen.

I. Älteres Recht. — II. Das geltende Koalitionsrecht. — III. Der Inhalt des Koalitionsrechtes. — IV. Einschränkungen der Koalitionsfreiheit durch die Verwaltungspraxis: 1. Ausweisungen; 2. Polizeil. Strafen gegen das Streikpostenstehen; 3. Sonstige administrative Einschränkungen des Koalitionsrechtes. — V. Die Stellung der Gewerkschaften zu den Arbeitseinstellungen. — VI. Statistik der Arbeitseinstellungen. — VII. Aussperrungen.

I. Älteres Recht. Das ältere Recht verbietet die Arbeitseinstellungen und versagt den Gesellen das Recht, sich zu koalieren. Die Handwerks- und allg. Gewerbspatente verfügen strenge Ahndung gegen das Auftreiben und unvernünftige Aufstehen u. Austreten der Gesellen, welches die vorzüglichste Quelle alles Zunftunfuges sei. „Sollten die Gesellen sich gelüsten lassen, unter irgend einem Vorwande einen Aufstand zu erregen, sich zusammenzurotten, vor Erhaltung einer Bewilligung ihrer trotzigen Forderungen alle Arbeit zu verweigern und haufenweise auszutreten, so sollen solche rebellische Frevler mit Gefängnis-, Zuchthaus- u. Galeerenstrafe und im Falle hochgetriebener Widersetzlichkeit selbst am Leben gestraft werden." Als das zweckmäßigste

Mittel, diese „Disziplinarverfügungen" aufrecht zu erhalten, betrachtete man die Aufhebung aller Gesellenbruderschaften, der sog. Gesellentage wie der selbständigen Gesellenladen. Zusammenkünfte ohne Vorwissen u. Anwesenheit des vorgesetzten Zunftkommissärs auf den Herbergen oder an irgend einem anderen Orte waren ebenso verboten wie der Briefwechsel unter den Gesellen.

Das Str. G. 27 V 52, R. 117, bestimmte über das Koalitionsrecht:

§ 479. Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Ware oder einer Arbeit zum Nachteile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vorteile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Übertretungen zu strafen.

§ 480. Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§ 481. Verabredungen von Berg- u. Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im § 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überh. von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftl. Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Übertretungen und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Eine Ergänzung hiezu bildet der § 14 des Vereinspatentes, der die Bewilligung eines Vereines nur dann gestattet, wenn sein Zweck erlaubt ist und § 6 des Vereinsgesetzes 1867, wonach die Bescheinigung eines Vereines verweigert werden kann, wenn derselbe seinem Zwecke nach unerlaubt ist. Damit waren beide Seiten des Koalitionsrechtes, die Schaffung von Organisationen zu Streikzwecken sowie der Streik selbst, untersagt und unter Strafe gestellt.

II. **Das geltende Koalitionsrecht.** Seit 1867 forderten die Arbeiter in der Presse, in Versammlungen und durch Petitionen volle Koalitionsfreiheit. Im A. H. beriet ein Ausschuß die Frage, ohne einen Gesetzentwurf als Grundlage der Beratungen zu besitzen. Da trat durch die bekannte Arbeiterdemonstration vor dem Parlamente vom 8 XII 69 eine unerwartete Beschleunigung ein: Am 14 XII 69 wurde die R. V. eingebracht, am 4 II 70 der Ausschußbericht erstattet, am 10 II 70 die Debatte im A. H. abgeführt und am 7 IV 70 ward das sanktionierte G. unter Nr. 43 im R. publiziert.

Der Ausschußbericht (XLVI der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., V. Session) führt aus, daß die Beschränkung der freien Verwertung der Arbeitskraft vom wissenschaftlichen wie vom theoretischen Standpunkt zu mißbilligen sei. Das Koalitionsverbot sei ein Eingriff in das Eigentum, denn die Arbeit sei eine Ware, über deren Preis der Eigentümer — der Arbeiter — das freie Verfügungsrecht habe. Dazu gehöre aber das Recht, alle Mittel anzuwenden, um sein Eigentum bestmöglichst zu verwerten. Dürfe dies ein einzelner, so sei nicht einzusehen, warum dies nicht auch eine Vereinigung von Arbeitern dürfen solle. Der Ruf nach Koalitionsfreiheit sei demnach ein berechtigter, die Aufhebung des Verbotes im Interesse der Arbeiter u. Arbeitgeber gelegen. Im § 2 seien sowohl Arbeiter, die der Gew. O. unterliegen, wie die Dienstboten und ländl. Arbeiter dem G. unterworfen. Der § 3 solle wohl die individuelle Freiheit schützen, aber die Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Das G. 7 IV 70 hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 479, 480 u. 481 des allg. Str. G. 27 V 52, R. 117, treten außer Wirksamkeit.

§ 2. Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirtschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittels Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überh. ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittels gemeinschaftl. Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überh. günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtl. Wirkung.

§ 3. Wer um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Str. G. fällt, einer Übertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

§ 4. Die in den §§ 2 u. 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

III. **Der Inhalt des Koalitionsrechtes.** Eine Literatur über unser Koalitionsrecht besteht überh. nicht. Die Judikatur ist eine sehr dürftige. Die Praxis zeigt örtliche u. zeitliche, auch von den jeweiligen polit. Verhältnissen beeinflußte Schwankungen. Der Versuch einer theoretischen Würdigung des Koalitionsgesetzes erscheint deshalb, wenn auch hier nur im engen Rahmen möglich, berechtigt. Ein

wichtiges Hilfsmittel ist dabei der aus den parlamentarischen Verhandlungen sich ergebende Zweck, welchen der Gesetzgeber zu erreichen beabsichtigte. Bei der Auslegung ist auch zu beachten, daß es sich nicht um ein G. handelt, das völlig neue Rechtsinstitutionen schuf, das vielmehr an Stelle älterer G. tritt. Das neue G. muß deshalb im Zusammenhange mit dem alten geprüft werden.

Nach § 481 Str. G. war die Arbeiterkoalition schlechthin untersagt: Die Verabredung der Arbeiter, um durch gemeinschaftl. Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, bildete eine Übertretung; die Schaffung von Streikvereinen war unzulässig, weil der Zweck ein unerlaubter war. Auch die Abhaltung von Versammlungen, um Arbeitseinstellungen zu beschließen, war nicht gestattet, sie mußten bis zum J. 1870 untersagt werden, da der Zweck derselben den Str. G. zuwiderlief (§ 6 Vers. G.). Der § 1 des Koalitionsgesetzes hebt nun die §§ 479—481 Str. G. auf. Die Verabredung von Arbeitseinstellungen hört damit auf, eine Übertretung zu bilden. In Konsequenz dessen gelten Vereine, welche durch Arbeitseinstellungen oder durch andere Mittel günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen suchen, nicht mehr nach ihrem Zwecke als rechts- oder gesetzwidrig; sie können demnach nicht untersagt werden, auch wenn die Veranstaltung von Streiks ihre einzige Aufgabe bildet. Es entfällt ferner die rechtl. Basis zur Untersagung von Versammlungen, bei welchen Arbeitseinstellungen oder Sperren beschlossen, Forderungen aufgestellt, über die Fortdauer oder das Aufgeben eines Streiks diskutiert werden soll. Diese Folgerung ergibt sich auch ohne Rücksicht auf den Wegfall der Strafbarkeit nach § 481 aus der Erwägung, daß mit der Zulässigkeit der organisierten Arbeitseinstellung auch die Mittel, ohne die sie undenkbar ist, erlaubt sein müssen. Ein nicht organisierter Streik, d. h. eine Arbeitseinstellung ohne vorhergegangene Verabredung, war auch nach § 481 nicht strafbar. So wie jeder einzelne Arbeiter, so konnte eine Mehrheit derselben die Arbeit verlassen, um den Unternehmer zur Gewährung günstigerer Vertragsbedingungen zu nötigen. Was sich seit 1870 geändert hat, ist nicht die Befugnis zu streiken überh., sondern das Recht der Fassung gemeinsamer Beschlüsse über Arbeitseinstellungen, das ohne Versammlungen nicht denkbar ist.

Die Verabredungen bildeten nach § 481 nur dann eine Übertretung, wenn sie bezweckten, vom Arbeitgeber durch Arbeitseinstellungen oder durch andere Mittel günstigere Arbeitsbedingungen zu **erzwingen**. Es bedurfte dabei durchaus nicht des Erfolges. Auch wenn die Arbeitseinstellung unterblieb, war die Übertretung bereits gegeben. Sie lag dagegen nicht vor, wenn es sich nicht um die Ausübung eines Zwanges, eines Druckes, sondern lediglich um eine Vorstellung, eine Petition an den Unternehmer handelte. Auch hier ist eine neue Situation geschaffen: Das G. gestattet mit der Aufhebung des § 481, auf den Unternehmer durch Arbeitseinstellung oder durch andere Mittel, z. B. durch Verhängung der Sperre, einen Druck auszuüben, um günstigere Arbeitsbedingungen zu „**erzwingen**". Es dürfen also Forderungen erhoben, es darf für den Fall ihrer Ablehnung mit dem Streik oder der Sperre **gedroht** werden. Selbstredend gilt das nicht vom körperl. Zwang, sondern nur von jenem, der in der Ausnutzung der wirtschaftl. Konjunktur gelegen ist. So wie der einzelne Unternehmer oder die Unternehmerorganisation für den Fall der Nichtannahme einer Lohnreduktion den Arbeitern ungestraft mit Entlassung drohen kann, so der Arbeiter mit Streik oder Sperre, nicht bloß durch konkludente Handlungen, sondern auch expressis verbis, wenn die Gewährung günstigerer Arbeitsbedingungen verweigert wird.

Aus dem Umstande, daß Verabredungen, um im Wege von Arbeitseinstellungen günstigeren Lohn usw. zu erzwingen, bis 1870 eine Übertretung bildeten, ergab sich die Ungültigkeit der von den Koalitionsgenossen übernommenen zivilrechtl. Verbindlichkeiten. „Was geradezu unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines Vertrages sein" (§ 878 a. b. G. B.). Die übernommene Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen war nichtig, bereits geleistete Zahlungen konnten zurückgefordert werden. Nach § 2 Koalitionsgesetz kommen nunmehr für die Arbeiter in Betracht: a) Verabredungen, welche bezwecken, mittels gemeinschaftl. Einstellung der Arbeit günstigere Bedingungen zu erzwingen; b) Vereinbarungen zur Unterstützung der Streikenden; c) Vereinbarungen zur Benachteiligung derjenigen, die sich von den Verabredungen lossagen. Alle diese Vereinbarungen haben „keine rechtl. Wirkung". Wollte man annehmen, dies bedeute, daß jede übernommene Verbindlichkeit ungültig sei, nicht einmal eine Naturalobligation entstehe, so würde dies heißen, daß das neue G. in zivilrechtl. Beziehung den alten Zustand sanktioniert habe. Dies widerspricht der offenbaren Absicht des Gesetzgebers. Schon der Wortlaut des G. zeigt, daß eine natürl. Verbindlichkeit für zulässig anerkannt werden sollte, indem, was früher schlechthin ungültig war, jetzt lediglich nicht den Arm des G. zu seiner Erzwingung geliehen erhalten sollte. Der Justizminister Dr. **Herbst** erklärte im A. H.: Es sei nichts Besonderes in der österr. Gesetzgebung, daß Verträge zugelassen werden und nicht verboten sind, daß sie aber nur eine natürl. Verbindlichkeit nach sich ziehen, die dem Gewissen und der wahren Überzeugung des einzelnen überlassen sind, daß sie also nicht klagbar sind und keine Rechtswirkung haben. Es rechtfertige sich diese Behandlung ebenso wie bei der Verabredung, künftig einen Vertrag abschließen zu wollen, wegen der Ungewißheit der Verhältnisse, die man nicht vorhersehen könne. Man könne nicht jemanden, der sich in Übereilung, hingerissen durch die Aufregung, zu einem unvorsichtigen Schritt verleiten ließ, auf das natürlichste Recht, auf das Recht zu arbeiten und sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, dergestalt verzichten lassen, daß man ihn dazu vom Richter verhalten kann. Wurden aber Beiträge an den Streikfonds geleistet, so könne das Gegebene nicht zurückgefordert werden, denn das würde zu bedenkl. Konsequenzen führen, wenn etwa das Geleistete schon zur Unterstützung Feiernder verwendet worden ist. Im Sinne des § 1432 a. b. G. B. könne man eine Zahlung nicht

zurückfordern, wenn man wußte, daß man sie nicht schuldig sei; mit der Unkenntnis des G. könne man sich nicht entschuldigen.

Im H. H. wollte man diesem Gedankengang im § 2 präziseren Ausdruck geben. Der Justizminister bekämpfte dies mit Argumenten, die mit seiner im A. H. abgegebenen Erklärung scheinbar im Widerspruche standen. Er brach dem aber die Spitze ab, indem er erklärte, zwischen dem Antrage des H. H. und der R. V. bestehe kein praktisch erhebl. Unterschied. Derjenige, der die Arbeiter zur Koalition auffordere, werde einfach sagen: Ihr wisset, daß ihr nach dem G. nicht verpflichtet seid, die Beiträge zu leisten. Sie werden dann trotzdem geleistet werden, der Beweis eines Irrtums wird schwer zu erbringen sein, höchstens dann, wo man sich des Schwachsinnes, der Unwissenheit, der Unkenntnis des Leistenden bediente und ihm weisgemacht hatte, er sei schuldig zu zahlen. Für solche Fälle soll man allerdings das Rückforderungsrecht nicht ausschließen. Der Unterschied zwischen dem Versagen des Klagerechtes (Antrag des H. H.) und der Entziehung der rechtl. Wirkung sei also ein außerordentlich geringer, praktisch kaum anzuschlagender. Der größeren Verständlichkeit wegen solle die Fassung der R. V. beibehalten werden. Dies ist in der Tat um so richtiger, als — wie in den „Deutschen Worten" 1889 ausgeführt wurde — der Fall der Rückforderung nur bei betrügerischer Irreführung gegeben wäre.

Das Ergebnis ist nunmehr folgendes: Während unter der Geltung des Koalitionsverbotes von Amts wegen die Annullierung der Verabredungen erfolgen konnte, kann dies jetzt lediglich auf Initiative der Koalitionsgenossen und mit der Wirkung nur für denjenigen, der darauf klagt, geschehen. Für alle anderen besteht die Verabredung, vom G. toleriert, fort. Allerdings ist die gerichtl. Eintreibung der vereinbarten Beiträge nicht möglich, weil die Klagbarkeit versagt ist. Aber auch die Rückforderung eingezahlter Beiträge ist unzulässig, es sei denn, daß dieselben in betrügerischer Weise herausgelockt worden sind. Damit erscheinen die beiden ersten oben angeführten Gruppen von Verabredungen zivilrechtl. Natur klargestellt.

Was die dritte Gruppe anlangt, so kann wohl die Verweigerung einer Unterstützung an Streikbrecher nicht gemeint sein, weil diese mit der Lossagung von der Koalition sich eines jeden Anspruches begeben. Es kann also der Zweck des § 2 nur der sein, Verabredungen als nicht zu Recht bestehend zu erklären, die darauf abzielen, Streikbrecher dadurch aus der Arbeit auszuschließen, daß sich die Koalitionsgenossen verpflichten, mit ihnen in keiner Werkstätte zusammen zu arbeiten. Diese Verabredung (Verrufserklärung) hat keine rechtl. Wirkung, d. h. sie kann im Klagewege nicht durchgesetzt werden; Straffolgen treten jedoch nicht ein.

Die Straffolgen sind im § 3 behandelt. Nach § 481 Str.G. waren nur die Rädelsführer wegen Übertretung des Koalitionsverbotes strafbar. Das Delikt lag vor, sobald Verabredungen zustande gekommen waren, ohne Rücksicht darauf, ob es wirklich zu einem Streik kam, d. h. ob der Zweck der Koalition erreicht wurde oder nicht. Strafbare Handlungen aus Anlaß eines Streiks erfuhren keine spezielle Behandlung: Es fanden bei Mißhandlungen u. Beschimpfungen usw. die entsprechenden Bestimmungen des Str. G., bei Einschüchterung u. Gewalttätigkeit insbes. die Vorschriften über Erpressung (§ 98 Str. G.) Anwendung. Der § 3 Koalitionsgesetz bringt hier eine einschneidende Änderung, insoweit es sich um Delikte von Arbeitern gegen Mitarbeiter handelt. Werden nämlich „Mittel der Einschüchterung oder Gewalt" gegen andere Arbeiter angewendet, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung der Koalition zu bewirken, so wird ein Delikt bes. Art begangen, das bald die Qualifikationsmerkmale einer Ehrenbeleidigung, bald einer Erpressung an sich trägt. Daraus folgt, daß, wo früher die Strafbarkeit nach § 98 Str. G. gegeben war, jetzt nur eine solche nach § 3 Koalitionsgesetz vorliegt, soweit es sich eben um Mittel der Einschüchterung oder Gewalt handelt. Der § 3 Koalitionsgesetz spricht allerdings aus, daß die Übertretung nur vorliegt, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Str. G. fällt. Hier kann wohl das Verbrechen der schweren körperl. Beschädigung und ähnliches, keineswegs aber die Erpressung nach § 98 gemeint sein. Wer dieser Auffassung widerspricht, würde damit nichts anderes behaupten, als daß die Anwendung von Mitteln der Einschüchterung oder der Gewalt vor 1870 überh. straflos gewesen ist. War sie es nicht, dann konnte es sich damals nur um Fälle der Erpressung handeln, die jetzt für den Bereich der Arbeiterkoalition als Übertretung eigener Art geahndet werden. Abweichend davon ist die Auffassung der oberstgerichtl. E. 6 VI 98, Z. 5399: Nur wenn das Str. G. eine anwendbare strengere Strafbestimmung nicht aufweist, könne § 3 Koalitionsgesetz in Frage kommen. Diese Anschauung scheint mir ganz unhaltbar zu sein.

Strafbare Tatbestände gegenüber den Unternehmern haben gleichfalls eine Einschränkung erfahren. Insoweit es sich darum handelte, dieselben durch Arbeitseinstellungen oder durch andere Mittel zu günstigeren Arbeitsbedingungen zu zwingen, konnte vor 1870 unter Umständen die Strafbarkeit wegen Erpressung nach § 98 eintreten. Gegenwärtig ist dieser Tatbestand, insoweit die Androhung des Streiks, der Sperre usw. in Frage kommt, straflos. Etwas anderes gilt natürlich, wenn körperl. Gewalt usw. gegenüber den Unternehmern vorliegt.

IV. Einschränkungen der Koalitionsfreiheit durch die Verwaltungspraxis. Das Koalitionsgesetz 7 IV 70 bedeutet einen wesentl. Fortschritt. Es konnte bei einer dem Willen der Gesetzgebung entsprechenden Durchführung dauernd günstige Wirkungen erzielen. Eine solche Handhabung ist ihm jedoch nicht zuteil geworden. Die Koalitionsfreiheit stand mit jahrhundertalten Traditionen und gewichtigen ökonomischen Interessen im Widerstreit. So kam es, daß das Koalitionsgesetz um seine Geltung einen schweren Kampf führen mußte, der heute noch keineswegs zu Ende ist. Mit wechselndem Erfolge wird den Arbeiterkoalitionen durch die polit. Verwaltung eine Reihe von Hindernissen bereitet,

von welchen die wichtigsten hier berührt werden sollen.

1. Ausweisungen. Das Str. G. bestimmte im § 481, daß die Rädelsführer bei den Verabredungen zur Veranstaltung von Streiks neben der Bestrafung, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen sind. Diese Vorschrift war durch § 1 Koalitionsgesetz und damit die obligatorische Ausweisung beseitigt worden. Dafür ist die Praxis der polit. Verwaltung im Gegensatz zur Judikatur des R. G. bemüht, die fakultative Abschiebung u. Abschaffung an Stelle der aufgehobenen obligatorischen gegen Streikende zur Anwendung zu bringen. Es ist klar, daß diese Praxis geeignet ist, die Koalitionsfreiheit vielfach zu nichte zu machen.

Nach § 1 G. 27 VII 71, R. 88, darf die Abschaffung aus polizeil. Rücksichten erfolgen: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentl. Mildtätigkeit in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- u. bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; .... d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge u. Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigentumes gefährden.

Man hat Streikende schon abgeschoben, wenn sie wegen Ehrenbeleidigung oder wegen Übertretung des Vereins- oder Preßgesetzes bestraft waren. Auch ohne vorhergegangene Abstrafung konstruierte man bei Führern von Arbeitseinstellungen, wie bei Agitatoren Rücksichten der öffentl. Ordnung oder Sicherheit als Abschaffungsgrund. Das R. G. hat dies mit E. 22 X 79, Z. 192, für unzulässig erklärt. Hie und da ist auch lit. a der zitierten Gesetzesstelle gegen Arbeiter, die ihr Koalitionsrecht benutzten, zur Anwendung gelangt. Am häufigsten pflegt man jedoch Teilnehmer an Arbeitseinstellungen als ausweis- und bestimmungslose Individuen zu erklären. Der Vorgang ist bes. deshalb so bedenklich, weil die Betroffenen in der Mehrzahl der Fälle außer stande sind, den Instanzenzug bis zum R. G. zu verfolgen und die Erkenntnisse so regelmäßig in Rechtskraft erwachsen. Noch bedenklicher ist es, daß die Abschiebungen als offene Parteinahme für die Unternehmer und gegen die Arbeiter aufgefaßt werden. Die Judikatur des R. G. zeigt die volle Berechtigung dieser Auffassung. So hat das R. G. in der E. 28 IV 92, Z. 101, ausgesprochen, daß durch Arbeitslosigkeit wohl Beschäftigungslosigkeit, nicht aber Bestimmungslosigkeit eintrete. Die Erkenntnisse 7 VII 96, Z. 137 bis 140, erklären, daß die durch einen Streik eingetretene, mehrere Wochen andauernde Beschäftigungslosigkeit noch nicht genüge, um einem Arbeiter, der sich in einem speziellen Arbeitszweige durch eine Reihe von Jahren in dem näml. Orte verwendet hat, den Charakter der Bestimmungslosigkeit zu geben. Schon früher wurde zu Recht erkannt (E. 27 X 91, Z. 189), daß ein mit hinreichenden Subsistenzmitteln und mit Arbeitsbuch u. Reiseschein versehener Arbeiter nicht als bestimmungslos erklärt werden könne.

Diese Stellungnahme des R. G. hat nicht gehindert und hindert auch jetzt nicht, daß zur Vorbeugung oder Unterdrückung von Arbeitseinstellungen Abschiebungen in bald größerer, bald geringerer Zahl erfolgen. So weist die amtl. Streikstatistik des J. 1900 (der große Bergarbeiterstreik) 10 Abschiebungen und 59 Ausweisungen auf. Von diesen entfielen 28 Fälle auf das Brüx-Teplitzer, 36 auf das schl. Kohlenrevier, während in anderen und selbst benachbarten Streikgebieten das Mittel der Abschaffung überh. nicht zur Anwendung gelangt ist. Zur Beleuchtung des bedenkl. Charakters solcher Ausweisungen können 2 Aktenstücke dienen, die wir auszugsweise folgen lassen. An 12 streikende Gießer in Nordböhmen wurde ein Abschaffungserkenntnis 3 IV 94 zugemittelt, das in der entscheidenden Stelle lautete: „Es ist sichergestellt, daß Sie sich bereits längere Zeit in N. arbeits- u. bestimmungslos, ohne einen erlaubten Erwerb oder Einkommen nachweisen zu können, aufhalten. Weil sich unter diesen Umständen Ihr weiterer Aufenthalt in N. aus Rücksichten der öffentl. Ordnung u. Sicherheit als unzulässig darstellt, finde ich mich bestimmt, Sie in Ihre Heimatgemeinde .... abschieben zu lassen." Man vergleiche diese Begründung mit den oben angeführten Bestimmungen des Schubgesetzes. Wenige Tage nach Erlassung dieses Erkenntnisses, am 11 IV 94, verschickte der betreffende Unternehmer ein Zirkular an die Herbergen, dessen Einleitung folgenden Wortlaut hat: „Es dürfte Ihnen nicht unbekannt sein, daß meine Gießerei Ende Februar in Streik trat, welcher Streik von der Behörde dadurch endgültig gelöst wurde, daß sämtl. Streikende zwangsweise in ihre Heimatgemeinde abgeschoben wurden, so daß neuem Zuzuge kein Hindernis mehr im Wege steht...." („Arb.-Ztg." vom 20 IV 94). Man wird die Auffassung der Arbeiter über diese einseitige Stellungnahme der polit. Behörden gewiß nicht als unbegründet ansehen können.

2. Polizeil. Strafen gegen das Streikpostenstehen. Die gerichtl. Abstrafungen aus Anlaß von Arbeitseinstellungen weisen sehr große Schwankungen auf. Im J. 1900 kamen 597, im J. 1901 nur 38 Abstrafungen vor. Auch das Verhältnis zwischen Anklagen u. Verurteilungen nach § 3 Koalitionsgesetz ist ein sehr variables. So z. B. wurden 1889 von 264 Angeklagten 95 = 36% verurteilt, im J. 1894 von 623 Angeklagten 333 = 53%, im J. 1895 von 365 Angeklagten 146 = 40%.

Wie überall, so ist auch bei uns das Streikpostenstehen ein unentbehrl. Mittel zur Durchführung von Arbeitseinstellungen. Indem das Koalitionsgesetz Mittel der Einschüchterung u. Gewalt als strafbar erklärt, wird implizite die Zulässigkeit von Mitteln der Überredung anerkannt. Die Unternehmer dürfen auch in der Tat unbehindert auf ihre Branchengenossen einwirken. Das kann demnach den Arbeitern auch nicht verwehrt sein. In der Tat besteht eine Untersagung weder für die Anwendung des Mittels der Überredung noch auch des zu diesem Zwecke notwendigen Streikpostenstehens. In diese Lücke tritt nun das sog. Verbotsrecht nach § 7 der kais. V. 20 IV 54, R. 46.

Brockhausen hat überzeugend dargetan, daß auf Grund des § 7 den polit. und polizeil. Behörden ein Verbotsrecht überh. nicht zukommt. Dieses sog. Verbotsrecht besteht darin, daß die Behörde sich für berechtigt hält, eine an sich erlaubte Handlung, einen rechtlich indifferenten Tatbestand zu einem unerlaubten u. strafbaren zu machen, indem sie ihn verbietet. Dieses Verbotsrecht hat in Wirklichkeit nie zu Recht bestanden. Der § 7 hat einen ganz anderen Sinn, als ihm die Praxis beilegt. Die Eingangsworte dieses Paragraphen: „ist im Wirkungskreise der polit. und polizeil. Behörden ein Verbot erlassen worden . . . ." verleihen kein Verbotsrecht, sondern setzen ein solches voraus. Besteht ein Verbotsrecht nicht kraft einer anderen gesetzl. Norm, so kann § 7 überh. nicht zur Anwendung gelangen. Die Anordnungen über Nichtfolgeleistung stehen überdies im Widerspruche mit dem G. 7 IV 70; eine administrative Maßregel kann nicht zur Beseitigung von Befugnissen benutzt werden, die positiv durch das G. verbürgt sind.

Eine unwesentl. Einschränkung des polizeil. Verbotsrechtes spricht der Erl. der n.-ö. Statthalterei aus, wonach die Nichtfolgeleistung eine Übertretung des § 7 dann nicht bildet, wenn die ein Verbot involvierende Anordnung von einem einzelnen Sicherheitsorgane ausgegangen ist (N. S. für den polit. Verwaltungsdienst. Bd. II, Nr. 3430).

3. Sonstige administrative Einschränkungen des Koalitionsrechtes. Nicht selten wurde die Konstituierung eines Streikkomitees mit der Begründung verhindert, dasselbe stelle einen unerlaubten Verein dar. An anderer Stelle haben wir die Bedeutung des § 85 Gew. O. über Kontraktbruch sowie der Institution der Arbeitsbücher für das Koalitionsrecht der Arbeiter angedeutet. Durch Konfiskation der Arbeiterpresse sowie durch das Werben von Streikbrechern seitens öffentl. Institute u. Personen werden die Streikenden zuweilen benachteiligt. Klagen werden überdies — gegenwärtig in abnehmendem Maße — wegen unbegründeter Verhaftungen laut, die abschreckend wirken sollen, ferner wegen Vereinsauflösungen, die eintreten, wenn auch nur eine indirekte Beteiligung am Streik vermutet oder nachgewiesen wird. Früher war auch das Bestreben darauf gerichtet, Geldsammlungen zugunsten der Streikenden zu verhindern. Dabei hat es sich sogar ereignet, daß das Sammeln von Beiträgen für den Streikfonds als unerlaubtes Betteln nach dem Vagabundengesetz behandelt wurde.

Die häufigste Beschwerde geht dahin, daß die polit. Behörden die Behinderung der Arbeiterkoalitionen durch Versammlungsverbote und durch Versammlungsauflösungen systematisch betreiben. Diese Beschwerden begannen bald nach Erlassung des Koalitionsgesetzes und verstummen auch in der Gegenwart nicht. Daß die Handhabung des Versammlungsgesetzes in dieser Beziehung viel zu wünschen übrig läßt, ergibt die amtl. Streikstatistik für 1900. In diesem Jahre gelangten 1899 Streikversammlungen zur Anzeige, von welchen 188 verboten, 47 aufgelöst, insgesamt 235 = 12·4% der Versammlungen vereitelt wurden. Verfolgt man diese Daten ins Detail, so ergibt sich, daß in den meisten Kohlenrevieren die Zahl der verhinderten Versammlungen eine unterdurchschnittliche war, während im Brüx-Teplitzer Revier von 433 Versammlungen 136 untersagt und 29 aufgelöst, sonach zusammen 165 = 38·1% der Versammlungen vereitelt wurden. Das ist offenbar eine schwere Beeinträchtigung der Arbeiter, die umsomehr ins Gewicht fällt, als die Unternehmer in ihrer Koalitionsfreiheit völlig unbehindert bleiben. In der Tat sind aus dem genannten Streikgebiete während der Arbeitseinstellung von 1900 zahlreiche Klagen über Einschränkung des Koalitionsrechtes laut geworden.

Bes. bitter wird es von den Arbeitern empfunden, wenn Soldaten als Ersatz für Streikende beigestellt werden, wie dies häufig bei Bäckern, vereinzelt bei Mühlenarbeitern, Sackträgern usw. geschehen ist. Nach der N. S. (Bd. I, Nr. 283) wurden auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 17 III 73 alle Bezirkshauptmannschaften, die Handels- u. Gewerbekammern wie die Polizeidirektion Wien in Kenntnis gesetzt, daß es dem Geiste des Wehrgesetzes entspreche, wenn ausnahmsweise die Abkommandierung u. Verwendung von handwerkskundigen Soldaten des Präsenzstandes in Fällen verfügt wird, in denen es sich um Aufrechterhaltung des möglichst ungestörten Betriebes von Gewerben handelt, die sich mit der Erzeugung von unentbehrl. Lebensmitteln — Mehl, Brot, Fleisch — befassen oder von Etablissements, die zur Besorgung von für Staatsbehörden erforderlichen unaufschiebbaren Arbeiten berufen sind, sobald die Betriebseinstellung mangels der erforderl. Kräfte und infolgedessen die Störung der öffentl. Ordnung u. Ruhe zu besorgen ist, bezw. der öffentl. Dienst ins Stocken geraten würde.

Als Vorenthalten der Koalitionsfreiheit wird es empfunden, daß die Bergarbeiter mit der Entlassung aus dem Betriebe selbst jahrzehntelange Ansprüche an die Bruderladen verlieren. Die Organisation der Bruderladen wie die Sanierungsmaßnahmen haben zu zahlreichen Arbeitseinstellungen Veranlassung gegeben, die nicht selten für die Entlassenen mit dem Verluste aller Ansprüche endeten, sobald der Streik verloren ging. Bei dem Charakter der Bruderladen als Zwangskassen wird ihre Benutzung als Strafmittel bei Arbeiterkoalitionen als schweres Unrecht empfunden.

V. **Die Stellung der Gewerkschaften zu den Arbeitseinstellungen.** Die österr. Arbeiterorganisationen sind seit Gewährung des Koalitionsrechtes den Streiks keineswegs mit blinder Verehrung gegenübergestanden. Schon im J. 1870 findet sich eine öffentl. Warnung, vorsichtig zu sein mit den Arbeitseinstellungen, die Mode geworden sind; sie lösen nicht die soziale Frage und seien nur im Notfalle zulässig („Volkswille" Nr. 11). Im J. 1872 wird noch deutlicher erklärt: „Die Arbeitseinstellungen nehmen in neuester Zeit trotz aller Warnungen wieder in so erschreckender Weise überhand, daß wir nachgerade erklären, die Parteigenossen werden keinen Streik mehr unterstützen, der nicht begründet, organisiert u. angemeldet ist" („Volks-

wille“ ex 1872, Nr. 17). Man wußte noch nicht, daß, wie die Webbs für England bestätigen, die erste Wirkung der Aufhebung der Koalitionsverbote massenhafte Streiks zu sein pflegen. Die Behörden wollten wieder nicht begreifen, daß der Mangel an kräftigen Organisationen und die Behinderung ihres Zustandekommens das Streikfieber mehren und die Arbeitseinstellungen in ungeregelte Bahnen lenken.

Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Österr. haben seither mehrfach, zuletzt auf dem III. Gewerkschaftskongresse im J. 1900, zur Streikfrage Stellung durch Erlassung eines Streikreglements genommen. Streik u. Boykott seien im Kampfe der Arbeiterklasse um die Hebung ihrer wirtschaftl. Lage wirksame und notwendige Waffen, durch deren Anwendung jedoch nur die organisierten Arbeiter dauernde Erfolge zu erringen vermögen. Die Erfahrung hätte dabei die Notwendigkeit folgender Regeln erwiesen: Die Organisationen sind verpflichtet, durch Einführung von Widerstandsfonds mit entsprechend hohen Beiträgen Vorsorge für den Fall einer Arbeitseinstellung zu treffen. In erster Linie hätten eben die Organisationen selbst für die Kosten ihrer Lohnkämpfe aufzukommen. Die Unterstützung durch andere Organisationen kann nur in Anspruch genommen werden, wenn an dem Streik die Mehrzahl der Berufsangehörigen am Orte beteiligt ist oder ihm eine mehr als lokale Bedeutung zukommt. Bei Streiks von unorganisierten Arbeitern bleibt die E. über die Anerkennung der Unterstützung derselben der Gewerkschaftskommission in Wien vorbehalten. Der bevorstehende Streik oder Boykott ist der Gewerkschaftskommission, der Zentralorganisation der Branche und der etwa bestehenden Landesgewerkschaftskommission baldmöglichst, spätestens aber 14 Tage vor dem Beginn zur Kenntnis zu bringen. Die Anzeige hat die wichtigsten Daten (Zahl der Streikenden, Forderungen, Darlegung der Verhältnisse, Höhe des Widerstandsfonds) zu enthalten. Die Gewerkschaftskommission beschließt über die Anerkennung des Streiks. Unterbleibt die Anzeige, so geht schon dadurch jeder Anspruch auf Unterstützung verloren. Hievon sind Abwehrstreiks ausgenommen, die gegen die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder gegen Angriffe auf die Organisation gerichtet sind. Solche Abwehrstreiks dürfen aber erst begonnen werden, wenn eine gütl. Beilegung des Konfliktes sich als unmöglich erweist. Wöchentlich, eventuell auch in kürzeren Fristen, sind Situationsberichte über die Arbeitseinstellungen einzusenden. Die Gewerkschaftskommission bringt die Mittel zur Unterstützung von Arbeitseinstellungen durch Sammellisten und durch auszuschreibende Streikumlagen wie durch freiwillige Beiträge auf. Bei anerkannten Streiks sind die von der Gewerkschaftskommission ausgegebenen Sammellisten an die Vertrauensmänner zum Vertriebe zu übergeben und die einlaufenden Beträge wöchentlich der Gewerkschaftskommission abzuführen. Die Unterstützung durch die Gewerkschaftskommission beginnt erst, wenn der Streik länger als 8 Tage dauert, wobei die Höhe der Unterstützung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bestimmt wird. Organisationen, die über 3 Monate mit ihren Mitteln an die Gewerkschaftskommission im Rückstande sind oder die gesammelten Beiträge nicht binnen 14 Tagen abliefern, verlieren den Anspruch auf Unterstützung im Streikfalle. Streiks, bei deren Vorbereitung oder Führung den Bestimmungen einer Zentralorganisation zuwider gehandelt wird, dürfen durch die Gewerkschaftskommission in keiner Weise unterstützt werden.

VI. **Statistik der Arbeitseinstellungen.** In der amtl. Statistik der Arbeitseinstellungen, die bis 1898 vom statistischen Departement, seither vom Arbeitsstatistischen Amte im H. M. bearbeitet u. herausgegeben wird, besitzen wir seit 1894 eine anerkannt wertvolle Darstellung der Lohnkämpfe in Österr. Die Erhebungen basieren auf dem H. M. Erl. 7 XII 93, der durch den Erl. 22 II 99 wesentlich modifiziert wurde. Die Daten für die J. 1891 bis 1893 sind noch exklusive der Ausstände beim Bergbau bearbeitet, weshalb sie hier nicht in die Darstellung einbezogen werden. Die Hauptziffern lassen wir hier folgen:

Jahr	Arbeitseinstellungen	Beteiligte Betriebe	Streikende Arbeiter	Prozent der Beschäftigten	Versäumte Arbeitstage
1894	172	2542	67.061	69·5	795.416
1895	209	874	28.652	59·7	300.348
1896	305	1499	66.234	65·7	899.939
1897	246	851	38.467	59·0	368.098
1898	255	885	39.658	59·9	323.619
1899	311	1330	54.763	60·2	1,029.937
1900	303	1003	105.128	67·3	3,483.963
1901	270	719	24.870	38·5	157.744

In der ganzen Periode 1894—1901 fanden 2071 Arbeitseinstellungen in 9703 Betrieben mit 688.541 Beschäftigten und 424.833 streikenden Arbeitern statt. Es beteiligten sich demnach 61·7% der Beschäftigten an den Ausständen. Es entfielen 83·7% aller Streiks mit 42·7% aller Ausständigen auf Einzelstreiks, dagegen 16·3% der Streiks und 57·3% der Ausständigen auf Gruppenstreiks.

Hinsichtlich der Streikfälle steht an erster Stelle die Textilindustrie mit 15·9% aller Streiks. Daran reihen sich die Industrie in Holz- u. Schnitzwaren u. Kautschuk mit 12·9%, das Baugewerbe mit

11·6% und die Metallverarbeitung mit 10·9% der Ausstände, während bei den übrigen Betriebsklassen die Prozentziffer hinter 10 zurückbleibt. Faßt man jedoch den Anteil der Arbeiterschaft an den Streiks ins Auge, so stehen an erster Stelle der Bergbau mit 36·3% aller Streikenden, es folgen die Textilindustrie mit 18·7% und das Baugewerbe mit 14·3%, während bei den übrigen Betriebsarten der Anteil nirgends 10% erreicht.

Was die Dauer der Streiks anbelangt, so zählen die meisten zu den kurzfristigen (1—5 Tage); hieher gehören 54·5% aller Ausstände. Zwischen 6—25 Tagen dauerten 26·4% (1899) bis 37·3% (1894) der Streiks. Die durchschnittl. Dauer der Streiks schwankte zwischen 8·8 Tagen im J. 1901 und 15·0 Tagen im J. 1896.

Als Ursachen der Arbeitseinstellungen finden sich in den 8 Jahren 1894—1901

Unzufriedenheit mit den Löhnen	933 mal = 45·0%	aller Streiks
Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer	406 „ = 19·6%	„ „
Entlassungen von Arbeitern	285 „ = 13·7%	„ „
Lohnreduktionen	212 „ = 10·2%	„ „
Unzufriedenheit mit der Arbeits- bezw. Dienstordnung	121 „ = 5·8%	„ „
Verlängerung der Arbeitsdauer	50 „ = 2·4%	„ „

Von den Ausständen waren 1378 = 66·5% Angriffsstreiks, 431 = 20·8% Abwehrstreiks, 262 = 12·7% nicht klassifizierbar. Bei zahlreichen Streiks wird allerdings nicht bloß ein Beweggrund als Veranlassung angeführt, sondern eine Mehrheit von Motiven, wodurch der Wert der obigen Daten sich einigermaßen verringert.

Unter den am häufigsten bei den Ausständen der obigen 8 Jahre erhobenen Forderungen findet sich die auf Erhöhung der Taglöhne oder Akkordsätze in 1145 Fällen = 55·3% aller Ausstände, ferner die auf Kürzung der tägl. Arbeitszeit in 583 Streiks = 28·1% aller Ausstände.

Bezüglich des Erfolges ergibt sich für den achtjährigen Zeitraum, daß 419 Streiks mit 37.689 Streikenden vollen Erfolg, 781 Streiks mit 269.990 Streikenden teilweisen Erfolg, dagegen 871 Streiks mit 117.154 Streikenden keinen Erfolg erzielt haben. Das bedeutet in Relativzahlen, daß 20·3% der Streiks mit 8·9% der Streikenden vollen Erfolg, 37·6% der Streiks mit 63·6% der Streikenden teilweisen Erfolg, 42·1% der Streiks mit 27·5% der Streikenden keinen Erfolg hatten.

Die Ergebnisse der Streiks sind im Durchschnitt günstiger, wenn sie vollständige sind, wie sich aus nachfolgenden Daten zeigt: Von den vollständigen Ausständen hatten vollen Erfolg 30·3% mit 23·1% der Arbeiter, bei den unvollständigen Streiks sank die Ziffer auf 18·2% der Ausstände und nur 6·9% der Ausständigen.

Beanständet muß die Darstellung bezüglich der Einhaltung der Kündigungsfrist werden. Der Bericht konstatiert einfach, daß z. B. im J. 1900 89.360 Ausständige ohne Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist und nur 1055 Ausständige unter Einhaltung derselben in den Streik getreten sind. Man wird dadurch leicht zur Annahme verleitet, daß es sich überall um Kontraktbruch auf Seite der Arbeiter handelt. In Wirklichkeit hat aber eine Erhebung in dieser Richtung nicht stattgefunden, was wohl ausdrücklich vermerkt zu werden verdient hätte. Schon eine oberflächl. Prüfung ergibt, daß vielfach Lohnreduktionen oder Verlängerung der Arbeitszeit die Veranlassung zu Arbeitseinstellungen bildeten, wobei eine Prüfung in der Richtung erforderlich gewesen wäre, ob der Vorgang der Unternehmer nicht berechtigte Veranlassung zur sofortigen Einstellung der Arbeit gegeben hat. Es kommen auch Fälle offenbaren Kontraktbruches seitens der Unternehmer vor, wofür als Beispiele im Berichte für 1900 die Postnummern 235, 288 u. 289, im Berichte für 1901 die Postnummern 29, 89, 109 anzuführen sind.

VII. **Aussperrungen.** Das Str. G. vom J. 1852 stand den Unternehmerkoalitionen um eine Nuance schroffer gegenüber als den Koalitionen der Arbeiter. Nach § 479 bildeten Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabrikanten oder Dienstgebern, die eine Änderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen bezweckten — auch wenn sie nicht durch Aussperrung der widerstrebenden Arbeiter erreicht werden sollten — eine Übertretung, die mit strengem Arrest von 1 bis zu 3 Monaten an dem Urheber zu bestrafen war. Während bei den Arbeiterkoalitionen nur die Rädelsführer u. zw. mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bedroht waren, traf bei den Verabredungen der Unternehmer auch die anderen Beteiligten die Strafe des verschärften Arrestes in der Höhe von 3 Tagen bis zu 1 Monat.

Durch das Koalitionsgesetz 7 IV 70 wurde formelle Gleichheit hergestellt. Zivilrechtlich bestimmt § 2, daß die Verabredungen von Arbeitgebern, die mittels Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überh. ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen bezwecken, keinerlei rechtl. Wirkung haben. Das gleiche gilt von den Vereinbarungen der Unternehmer zur Unterstützung derjenigen, die bei den Verabredungen ausharren oder zur Benachteiligung derjenigen, die sich davon lossagen. Strafrechtlich bedroht § 3 Mittel der Einschüchterung oder Gewalt von Unternehmern gegeneinander als Delikt sui generis mit Strafe.

Was oben bei der Interpretation des Koalitionsgesetzes gesagt wurde, gilt natürlich in allem wesentlichen auch bezüglich der Koalitionen der Unternehmer. Wenn von den Kartellen, die sich gegen die Konsumenten richten, abgesehen wird, ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem ein gerichtliches oder administratives Einschreiten gegen Unternehmerkoalitionen stattgefunden hätte, die sich gegen die Arbeiter richten. Die Unternehmer erfreuen sich vielmehr in Österr. der idealsten Koalitionsfreiheit, die weder durch ein Versammlungsverbot noch durch eine Vereinsauflösung, geschweige denn durch Aus-

weisungen, Behinderung der Zusammenkünfte usw., gestört wird. Die gerichtlichen und polizeil. Maßnahmen gegen die Arbeiterkoalitionen sind überdies eine indirekte Förderung der Verabredungen der Unternehmer.

Diese Sachlage wie die wirtschaftl. Kräfteverteilung erklären es, daß die Unternehmer sehr selten zum Mittel der Aussperrung zu greifen Veranlassung haben. Vor allem repräsentiert der Großbetrieb schon in sich eine kräftige Koalition. Sodann sind bei ungünstiger wirtschaftl. Konjunktur und mangelnder Organisation die Arbeiter, schon um der drohenden Arbeitslosigkeit zu entgehen, regelmäßig genötigt, verschlechterte Arbeitsbedingungen ruhig hinzunehmen. Nicht übersehen darf auch werden, daß die mannigfachen gesetzl. Organisationen der Unternehmer — Gewerkschaften der Bergwerksbesitzer, Bergbaugenossenschaften, fachl. Beiräte, Gewerbegenossenschaften usw. — den Arbeitgebern bequeme Gelegenheit bieten, ohne jedes Aufsehen ihre Vereinbarungen zu treffen und durchzuführen.

Den Aussperrungen begegnen wir schon anfangs der Siebzigerjahre. Auch diese sind von Versammlungsverboten, Ausweisungen und anderen polizeil. Maßregeln gegen die Arbeiter begleitet. Eine Statistik der Aussperrungen besitzen wir für 1894—1901. Im ganzen fanden in diesem Zeitraume 47 Aussperrungen in 339 Betrieben statt, die 25.939 Personen beschäftigten. Von diesen wurden 17.269, sonach 66·5% der Beschäftigten, ausgesperrt. Der größte Teil der Ausgesperrten — 15.872 — nahm die Arbeit wieder auf, 1221 Personen wurden entlassen und 176 verließen den Betrieb freiwillig, dagegen wurden 324 neu aufgenommen.

Von Interesse sind die Veranlassungen zur Aussperrung. In 25 Fällen erscheinen als solche die Maifeier („Herr im eigenen Hause!"), 6mal die Erhebung von Forderungen seitens der Arbeiter, 6mal vertragswidriges Fernbleiben von der Arbeit, je 1mal Befürchtung von Unruhen und Verweigerung von Überstunden.

Literatur.

1. Die Handhabung des Koalitionsrechtes in Österr. „Deutsche Worte", 1889, S. 311 f., Wien. 2. Brockhausen: Über das sog. Verbotsrecht der k. k., polit. u. polizeil. Behörden in Österr. Grünhut, 1896. Hölder, Wien. 3. Die Arbeitseinstellungen u. Aussperrungen Österr. während des J. 1894 u. f. Hölder, Wien. 4. Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission über ihre Tätigkeit vom 1 I 97 bis 31 XII 99. Protokoll des III. Gewerkschaftskongresses, abgehalten zu Wien vom 11 VI bis 15 VI 1900. Wien, 1900. 5. Verkauf Leo Dr.: Zur Kritik des österr. Strafgesetzentwurfes, „Deutsche Worte", 1894.

L. Verkauf.

D. Arbeitsvermittlung.

I. Arbeitslosigkeit. Arbeitspflicht und A. als Verwaltungsaufgabe. — II. Übersicht über die Formen der A.: 1. Die A. als Erwerbsunternehmung; 2. die obligatorische A. der gewerblichen, landwirtschaftlichen u. Bergbau-Genossenschaften; 3. die öffentl. A.; 4. Anstalten, nebenbei für A. wirkend; 5. Vereine usw. wirtschaftlicher, sozialer, caritativer, nationaler u. religiöser Tendenz; 6. Zeitungsinserate; 7. Gebräuche in Industrieunternehmungen. — III. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung: 1. Vorgeschichte; 2. gegenwärtiger Rechtszustand; 3. Reformversuche. — IV. Die A. der gewerbl. Genossenschaften. — V. Versuche einer staatl. Regelung der öffentl. A. und Förderung des A.-Wesens überh.: 1. Bestrebungen nach gesetzl. Regelung der A. von Staats wegen; 2. Förderung u. Regelung der Geschäftstätigkeit. — VI. Die Länder und die öffentl. A.: 1. B.; 2. N. Ö., M., Schl., Gal. — VII. Die städt. A.-Anstalten.

I. Arbeitslosigkeit, Arbeitspflicht und A. als Verwaltungsaufgabe. Unter Arbeitslosigkeit versteht man den Mangel von Arbeit bezüglich einer Person, welche aus der Anwendung ihrer Arbeitskraft ihren Lebensunterhalt zieht. Sie ist also ein rein tatsächl. Verhältnis. Die Rechtsanschauung betrachtet die Arbeitsbetätigung als etwas an sich vollständig dem Belieben Anheimgestelltes, woraus Rechtsfolgen nicht hervorgehen. Ist die Arbeitskraft jedoch die einzige Quelle der Erlangung des Lebensbedarfes, dann muß sie ausgeübt werden, d. h. die Rechtsüberzeugung kennt hinsichtlich dieser Personen eine Arbeitspflicht. Dies ist in diesem Sinne in keinem G. ausdrücklich ausgesprochen, wohl aber manchem G. zu Grunde gelegt (Vagabundengesetz von 1885, § 1 usw.) und es werden an eine Nichtausübung der Arbeitskraft in gewissen Fällen Rechtsfolgen geknüpft.

Nun begehen aber dabei sämtl. G., welche sich auf die Arbeitslosigkeit u. Arbeitspflicht beziehen, den Fehler, daß sie Arbeitsfähigkeit, welche die selbstverständl. Voraussetzung der Verantwortlichkeit für Bestimmungen über Arbeitspflicht ist, und Arbeitsmöglichkeit identifizieren, d. h. letztere überall dort für vorhanden ansehen, wo die erstere vorliegt. Das heißt, daß jeder Arbeitsfähige seinen Lebensunterhalt finden könne, wenn er wolle. Danach wäre jede Arbeitslosigkeit eine freiwillige oder gewollte. Eine solche Anschauung findet sich im Heimatgesetze (§ 26): „Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten", wobei dem G. offenbar vorschwebt, daß es sich um eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit überh. nicht handeln könne. Im Vagabundengesetze von 1885 heißt es (§ 3): „Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigentumes gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren." Einer solchen Vorschrift des G. kann doch offensichtlich nur die Anschauung zu Grunde liegen, daß es voll in der Möglichkeit des Arbeitslosen liege, sich von diesem Zustand zu befreien.

Diese Annahme von einer schlechthin vorliegenden individuellen Arbeitsmöglichkeit des Arbeitsfähigen ist jedoch falsch, es ist vielmehr die unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein soziales Problem von hervorragendster Bedeutung wegen der großen hievon ergriffenen Volksschichten und der Bedeutung für das Leben selbst. Insbes. in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. sind, durch die rasche ungleich vorschreitende, durch Krisen unterbrochene Entwicklung der Industrie, durch die Menschenanhäufung in den

Städten und die Leutenot auf dem Lande, die Arbeitsmöglichkeiten u. Arbeitsnotwendigkeiten weit auseinandergegangen. Hiedurch erscheinen sowohl große Volksschichten in ihren vitalsten Interessen als auch große und wichtige Zweige der volkswirtschaftl. Produktion tief betroffen und endlich Gesellschaft u. Staat in ihrem Bestande in bedenkl. Weise bedroht, wenn die weite Kreise umfassende Arbeitslosigkeit die erwerbsfähigen Schichten zu Zwecken der Erhaltung der Arbeitslosen in Mitleidenschaft zieht und wenn erbitterte Massen den Lebensunterhalt mit Gewalt zu erzwingen suchen.

Daraus ergibt sich, daß die Verwaltung vor der Notwendigkeit steht, der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Nach der heutigen Rechtslage soll — abgesehen von dem oben zitierten § 26 des Heimatgesetzes — grundsätzlich die Abhilfe der Arbeitslosigkeit seitens der Aufenthaltsgemeinden erfolgen (Vagabundengesetz 24 V 85, § 4), welche berechtigt erklärt werden, den Arbeitslosen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuzuweisen. Damit ist nur ein Rechtssatz, u.zw. nur eine Ermächtigung, ausgesprochen, womit aber die Gemeinden seit einem Vierteljahrh., abgesehen von sog. Notstandsarbeiten, nichts anzufangen wußten. Es fehlt durchaus u. vollständig an den erforderl. Verwaltungseinrichtungen sowie überh. an einer Ausgestaltung dieses ganzen Gebietes. Eine solche stellt sich mit Rücksicht auf die soziale Bedeutung des Arbeitslosenproblems als notwendig heraus und erst dann, wenn die Verwaltung Einrichtungen besitzt, welche die Arbeitsmöglichkeit für jeden Fall der Arbeitsfähigkeit (und -willigkeit) soweit als möglich gewährleisten, darf die Gesetzgebung an gewisse Erscheinungen der Arbeitslosigkeit Straffolgen knüpfen und vermag diese mit der im Einzelfall tatsächlich vorhandenen Art der Arbeitslosigkeit in Einklang zu bringen.

Diese Verwaltungseinrichtungen können verschiedene sein; der nächstliegende und darum zunächst zu beschreitende Weg ist darin gelegen, daß sämtliche im Volke bestehenden objektiven Arbeitsmöglichkeiten, Arbeitsangebote = offene Stellen und alle bestehenden Arbeitswilligkeiten, Arbeitsnachfrage = Stellengesuche, die man beide zusammengenommen den Arbeitsmarkt nennt, zur allg. Kenntnis gebracht und miteinander in Beziehung gesetzt werden. Die Verwaltungstätigkeit heißt dann, wenn sie sich nur auf das Zurkenntnisbringen beschränkt, womit der unvollkommenere Zustand gegeben ist, Arbeitsnachweis; geht sie dagegen bis zum Ende des Zweckes, d. h. bezweckt sie und endigt sie erst mit der Hervorbringung des Arbeitsvertrages, so nennt man sie Arbeitsvermittlung und die hiefür bestehenden Einrichtungen Arbeitsnachweise resp. Arbeitsvermittlungsanstalten. Bilden die A.-Anstalten ein Gebiet der (Staats- oder Selbst-) Verwaltung, so nennt man sie öffentliche.

Das sind jedoch Gestaltungstendenzen allerjüngster Entwicklung, bestimmt an Stelle der heutigen vollkommen zerfahrenen und unorganisierten Art der A. zu treten. Deshalb soll zunächst ein Überblick über die Formen des heutigen Arbeitsmarktes gegeben und dann erst zu der öffentl. A. übergegangen werden.

II. **Übersicht über die Formen der A.** Bei dem Umstande, als sich die Gesetzgebung nicht durchgreifend mit der A. beschäftigt hat, sind deren Erscheinungsformen ebenso mannigfaltig als der Standpunkt des Verwaltungsrechtes zu ihnen verschieden. Nachstehend soll nur ganz in Kürze eine Übersicht über diese bestehenden Formen gegeben werden, deren wichtigste sodann in den folgenden Abschnitten zur speziellen Darstellung gelangen.

1. Die A. als Erwerbsunternehmung, die sog. gewerbsmäßige Dienst- u. Stellenvermittlung, im Verordnungswege geregelt (s. bei III).

2. Die obligatorische A. berufsgenossenschaftl. Verbände, im Gesetzeswege geregelt oder auch nur angedeutet, wenngleich von sehr ungleichem, oft ohne jeden Erfolg. Hieher gehört die A. der gewerbl. Genossenschaften im Sinne der Gew. O. (s. IV), sodann die A. der Berufsgenossenschaften der Landwirte nach dem G. 27 IV 1902, R. 91, § 11 m; letztere ist vorläufig erst gesetzlich vorhergesehen und ihr Zustandekommen hängt davon ab, zunächst ob diese Berufsgenossenschaften Fuß fassen und ferner, ob sie sich überh. mit A. befassen werden, viel Aussicht besteht in dieser Hinsicht nicht; endlich die A. im Bergbau, welche nach § 2 des G. 14 VIII 96, R. 156, über die Genossenschaften im Bergbau zu deren Obliegenheiten gehört; auch diese darf nicht hoch angeschlagen werden. Im allg. versagte die obligatorische berufsgenossenschaftl. Organisation bisher auf dem Gebiete der A. nahezu vollkommen.

3. Die öffentl. A. im Anschlusse an die Selbstverwaltung (s. V ff.); diese beruht entweder, wie in B., auf landesgesetzl. Grundlage oder, wie in den Städten, auf autonomen Beschlüssen. Sie erscheint als pflichtmäßige Tätigkeit der Behörden, jedoch ohne Zwang für die Bevölkerung. Dies ist die Form der Zukunft, angebahnt in richtiger Weise durch verschiedene Länder u. Städte, aber noch in zu geringem Umfange entwickelt. Sie geht nahezu gänzlich vom Organismus der territorialen Selbstverwaltung aus, aber vereinzelt auch von anderen Selbstverwaltungskörpern (z. B. A.-Anstalt der Handelskammer Rovigno).

4. Öffentl. Anstalten, welche nicht direkt auf A. abzielen, aber mit derselben wegen ihres sonstigen Zweckes nahe Fühlung haben. Hieher gehören die Naturalverpflegsstationen, da der Frequentant derselben an sich ja als Arbeitsloser anzusehen ist; doch ist die A. sehr lückenhaft, wenig ausgiebig sowie auf bes. Schichten beschränkt. Ferner die Schulen u. zw. allg. sowie Fach-Schulen, Waisenhäuser, sodann Anstalten für Blinde u. Taubstumme, minder Erwerbsfähige; endlich Gefangenhäuser mit ihrer Obsorge für Arbeitsmöglichkeit entlassener Sträflinge. Alle diese Anstalten vermögen, so segensreich ihr Wirken im einzelnen sein mag, nur Spezialitäten u. Abnormitäten des Arbeitsmarktes zu dienen.

5. Die organisierten gesellschaftl. Tendenzen, zumeist in Vereinsform, u. zw. a) wirtschaftl. Verbände, sei es von Arbeitgebern (Gewerbevereinen)

oder von Arbeitnehmern (Gasthauspersonal, Werkmeister, kaufmännisches Personal, Privatbeamte, Lehrer usw.) oder von beiden Teilen gebildet; innerhalb der Arbeitnehmerverbände sind die Gewerkschaften (mit der Arbeitslosen- u. Reiseunterstützung) von bes. Bedeutung. Vereine speziell für A. bestanden in Österr. als Vorläufer der öffentl. A. in Wien u. Brünn; b) caritative Vereine u. zw. entweder zentraler Gestaltung wie der st. Landesverband für Wohltätigkeit mit der nach Art der öffentl. A. wirkenden Anstalt in Graz, als auch spezieller Art: Lehrlingsvereine u. -Heime, Frauenvereine, Dienstbotenasyle, Erziehungsanstalten für verwaiste, verwahrloste Kinder oder Gebrechliche, Schutzvereine für entlassene Sträflinge, Asyle für Obdachlose, Studentenunterstützungsvereine usw.; c) nationale Vereine mit der Tendenz, die aus der Wanderbewegung hervorgehenden Verschiebungen in der Zusammensetzung der Nationalitäten zu paralysieren; d) religiöse Tendenzen: die katholischen Gesellenvereine und überh. das religiös oder konfessionell gestaltete Korporations- u. Vereinswesen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Zahl nach diese Vereinsbestrebungen sehr umfassend sind, so dienen sie doch nur örtl. Umkreisen, beruflichen oder persönl. Spezialitäten und sind, von Ausnahmen abgesehen, wegen der geringen Intensität, Verschiedenheit u. Zersplitterung von verhältnismäßig geringer Wirkung zum Gesamtprobleme des Arbeitsmarktes. Nur dort, wo solche Vereine an Stelle der öffentl. Anstalten wirken, diesen z. B. vorbauen usw., stehen sie denen mitunter an Bedeutung gleich (früher Wien, Brünn, jetzt Graz).

6. Zeitungsinserate.

7. Eine Reihe bes. Gebräuche zur Erleichterung des Arbeitsmarktes hat sich in industriellen Betrieben, abgesehen von den sonstigen Formen, herausgebildet, so insbes. die Heranziehung persönlich bekannter Kräfte (bes. am flachen Lande), die Umschau (namentlich in Städten u. Industrialorten), Empfehlung nahestehender Personen, Anwerbung durch Bevollmächtigte, öffentl. Bekanntmachung, schriftl. Offerte und allenfalls noch bestehende Gesindemärkte.

Im nachstehenden sollen nur die wichtigsten der vorstehenden Formen, welche eine rechtl. Ausgestaltung erfahren haben, dargestellt werden.

III. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. 1. Vorgeschichte. Um den vielen Mißständen im geschäftsmäßigen Stellenvermitteln zu begegnen, wurden unter Leopold I. durch die n.-ö. Dienstbotenordnung 1688 geschworene, staatlich autorisierte Zubringer eingeführt. Da sich diese Institution nicht bewährt haben mochte, wurde unter Josef I. nach französischem Vorbilde ein „Fragamt" in Wien und eines in Prag eingeführt, welche Kundschaftsblätter (Amtsanzeiger) herausgaben. Doch auch hiemit konnte nicht durchgegriffen werden, doch blieb der Gedanke der staatl. Vermittlungsämter vorläufig noch bis zur Zeit Maria Theresias u. Josef II. (1788—1791 bestand ein Dienstbotenamt beim Magistrat) auf der Tagesordnung, ohne aber zu einer Realisierung zu führen. An Stelle einer positiven Regelung begnügte man sich mit Strafandrohungen in den Gesindeordnungen. Erst im J. 1810 wurde durch die Wiener Dienstbotenordnung ein neuer Zustand geschaffen, der bis 1847 aufrecht blieb: Das Gesindezubringen wurde gänzlich unter Strafandrohung untersagt und die Polizeibehörde damit betraut. Diese Vorschrift ist auch tatsächlich durchgedrungen, wenngleich sie in den Provinzstädten keine bes. Beachtung gefunden haben dürfte. Eine neuerl. Wandlung im Sinne der Zulassung privaten Geschäftsbetriebes erfolgte sodann mit Hfd. 5 II 47, auf Grund dessen nunmehr Konzessionen für Privatgeschäftsvermittlungen im allg. und speziell auch für Dienstbotenvermittlungen vom Wiener Magistrate erteilt wurden; in diesem Sinne bewegt sich auch der Erl. M. J. 20 VII 54, welcher die Konzessionspflicht solcher Geschäfte für das Staatsgebiet allg. vorschrieb. So dürfte auch das 1857 reaktivierte Zentraldienstbotenamt bei der Wiener Polizei mehr nach der sicherheitspolizeil. Seite gewirkt haben; auch der in Linz 1856 bei der Polizeidirektion eingeführte amtl. Gesindenachweis hatte nur eine ganz kurze Lebensdauer, ebenso wie die auf Veranlassung des Erzherzogs Stephan in Prag beim Magistrate 1847—1849 eingerichtete A.

2. Der gegenwärtige Rechtszustand, gültig für das ganze Staatsgebiet, beruht auf dem Staatsministerialerlaß 28 II 63, Z. 2306. Danach hat die Erteilung von Konzessionen zu speziell zu bezeichnenden Privatgeschäftsvermittlungen durch die polit. Landesstellen zu erfolgen, welche auf berücksichtigenswerte Fälle zu beschränken und unter Beachtung des Lokalbedarfes zu geben sind; die Anstalten sollten, um Mißbräuchen zu begegnen, streng überwacht werden. Mit dieser Vorschrift ist nur erzielt worden, daß die Verleihung in gewissen Schranken erfolgt, es fehlt jedoch an jeder gesetzl. Regelung des Betriebes und seiner Kontrolle, da überdies diese Geschäfte durch das Kundmachungspatent zur Gew. O. von 1859 aus deren Geltungsbereich ausgeschlossen worden waren. Sonach vermochte dieser Erl. die großen Mißstände auf dem Gebiete der Vermittlung des Haus- und landwirtschaftl. Gesindes nicht zu verhindern.

3. Die Reformversuche der Regierung bewegen sich in der Richtung, daß die hier in Rede stehenden Vermittlungsgeschäfte in den Rahmen der Gew. O. einbezogen, strengen Vorschriften über den Betrieb unterworfen und wirksam überwacht werden sollen. Dieser Standpunkt findet sich schon in dem Entwurfe der Gew. O. von 1877 und neuerdings wieder in der derzeit in Vorverhandlung stehenden Nov. zur Gew. O. und gipfelt in minutiöser Reglementierung jener Punkte, welche am meisten zu Mißbräuchen Anlaß geben. Diesen Standpunkt hat auch der Gesetzentwurf über die Dienst- u. Stellenvermittlung des arbeitstatistischen Amtes (s. V, 1) eingenommen, in welchem die in derselben Weise erfolgte Reglementierung der gewerbsmäßigen A. einen Abschnitt bildete. Der Arbeitsbeirat hat jedoch, im Zusammenhang der Beratung des Gesetzentwurfes 1898/99, seine Ansicht dahin geäußert, daß diese Dienstvermittlungen auf den Aussterbeetat zu setzen seien. Aus diesem prinzipiellen Stand-

punkte heraus hat der Arbeitsbeirat bei der Beratung der Gewerbenovelle 1903/04 sich dahin geäußert, daß die private geschäftsmäßige A. in jenen Orten fortan überh. nicht mehr konzessioniert werden solle, wo die öffentl. A. im Sinne der Grundzüge des G. über A. (V, 1) bestehe.

Im J. 1895 bestanden 916 solcher gewerbsmäßiger Vermittlungsgeschäfte, von welchen nicht weniger als 825 ausschließlich oder nebenbei weibl. Hausgesinde vermittelten. Von den Arbeitsuchenden, deren Zahl über eine Viertelmillion Menschen ausmachte, wurden über 180.000 in Stellung untergebracht.

IV. **Die A. der gewerbl. Genossenschaften.** Bis in den Anfang des 19. Jahrh. war die A. in den Gewerbebetrieben durch die Normen u. Gepflogenheiten der Handwerkerverbände mit gegeben. Hieran wurde auch durch die Aufhebung der Zechen u. Zünfte unter Ferdinand I. nichts geändert, denn die damals eingeführten staatl. Aufseher (Beschaumeister), welchen neben polizeil. Agenden auch die A. oblag, verschwanden bald wieder und die zünftige A. lebte mit ihren alten Formen wieder auf, bis sie allmählich und von selbst dem Übergang zur freien Erwerbsordnung weichen mußte. Dieser Zustand wurde durch die Regierungsverordnung 21 VIII 16, welche die A. der Ingerenz der Interessenten überließ und den A.-Einrichtungen nur subsidiarischen Charakter zuerkannte, mehr sanktioniert als neu begründet. Letztere schlossen sich zumeist an das Herbergswesen an, welches aber langsam in Verfall geriet, ebenso wie die ehemals üblich gewesene Unterstützung arbeitsloser und zugereister Gehilfen.

Die Gew.O. von 1859 beschränkte sich im § 125 darauf, vorzuschreiben, daß zur Erleichterung des Auffindens der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer bei den Genossenschaften Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen seien; da jedoch Garantien für die Befolgung nicht geschaffen wurden, kam diese Einrichtung als nicht gebräuchlich vielfach gar nicht in Aufnahme. Die Nov. des J. 1883 machte den Genossenschaften die Haltung von Herbergen und die Einführung einer Zuschickordnung zur Pflicht (§ 114) und verlangte, daß die eben besprochenen Vormerkungen in diesen Herbergen zu jedermanns Einsicht offen erliegen sollen. In der Nov. von 1897 wurde diese Vorschrift dahin geändert, daß den Genossenschaften die A. obliege (§ 114). Einen Effekt dürften auch diese Bestimmungen, ebenso wie die vorstehenden, kaum irgendwo gehabt haben und es kann gesagt werden, daß die gewerbegenossenschaftl. A. ganz unzulänglich ist.

Die Reformbestrebungen gehen — u. zw. in fast übereinstimmender Weise in dem Gesetzentwurfe über A. und in dem derzeit vorbereiteten Entwurfe einer Gewerbenovelle — dahin, den Genossenschaften und ihren Verbänden die Einrichtung einer A. zur Pflicht zu machen, diese Einrichtungen auf von der Behörde zu genehmigende Statuten zu stützen und paritätisch angeordneten Überwachungskommissionen zu unterstellen. Dabei solle es den Genossenschaften jedoch freistehen, ihre pflichtgemäße A. an öffentl. A.-Anstalten zu übergeben. Diesen Weg der Übergabe schlagen die Genossenschaften übrigens schon jetzt in mehreren Städten ein.

Wie wenig die A. der gewerbl. Genossenschaften von Belang ist, erhellt daraus, daß 1895 von den bestehenden 5345 Genossenschaften in Österr. nur 405 derartige Einrichtungen besaßen und diese sich hauptsächlich nur in ein paar größeren Städten vorfinden.

V. **Versuche einer staatl. Regelung der öffentl. A. und Förderung des A.-Wesens überh.** 1. Bestrebungen nach gesetzl. Regelung der Arbeitsvermittlung von Staats wegen. Das arbeitstatistische Amt legte nach vorhergegangenen Anregungen im A. H. dem Arbeitsbeirate im J. 1898 einen Gesetzentwurf über A. vor, dessen Grundzüge in folgendem bestanden: Die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen sollten der Konzessionierung, einschränkenden Bestimmungen und eingehender Kontrolle unterworfen werden. Was die nicht gewerbsmäßigen Einrichtungen anbelangt, so sei zwischen jenen der Vereine, der Genossenschaften und der Gemeinden zu unterscheiden. Die ersteren hätten ausschließlich auf dem Vereinsgesetz zu beruhen; von den genossenschaftlichen sollten die größeren auf ein Statut basiert und paritätischen Ausschüssen unterstellt werden; endlich sollten für die Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnern unentgeltlich funktionierende A.-Anstalten obligatorisch erklärt, gleichfalls auf ein Statut basiert und paritätischen Ausschüssen unterstellt werden. Überdies sollten alle Arten von Einrichtungen staatl. Kontrolle unterworfen und zur statistischen Berichterstattung verpflichtet werden.

Dieser Gesetzentwurf fand jedoch die Zustimmung des Arbeitsbeirates nicht, hauptsächlich weil er das Problem nur teilweise löste und überdies staatsrechtl. Zweifel (über die Möglichkeit, die Gemeinden durch ein Staatsgesetz zu verpflichten) offen ließ. An Stelle dieses Entwurfes beschloß der Arbeitsbeirat im J. 1899 die vom Schreiber dieser Zeilen verfaßten, im Ausschusse vorberatenen „Grundzüge eines Staatsgesetzes über A.", welche in nachstehenden Punkten gipfeln: Die A. ist ein Zweig der öffentl. Verwaltung, für welchen die Grundsätze der Allgemeinheit der Arbeit, der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und der Unentgeltlichkeit maßgebend sein sollen. In erster Linie soll der Staat dafür sorgen, daß ein lückenloses Netz von A.-Anstalten bestehe, sei es staatlicher oder solcher nicht staatlicher, welche den von ihm gestellten Bedingungen entsprechen. Die staatl. A.-Einrichtungen sind nach dem territorialen Prinzip anzuordnen und zerfallen zunächst in die A.-Anstalten der Bezirke resp. Städte, denen das Vermittlungsgeschäft vollkommen selbständig obliegt und welche aus dem Vermittlungspersonal und paritätischen Verwaltungsausschüssen bestehen. Den Mittelstellen am Sitze der Landesbehörde obliegt hauptsächlich der Ausgleich zwischen den Anstalten desselben Landes untereinander, und einer Zentrale in Wien die oberste administrative Leitung und ein Ausgleich von Land zu Land. Bei Streiks u. Aussperrungen sollen die Verwaltungskommissionen beschließen, ob die Vermittlung für die beteiligten Betriebe einzustellen ist. Die übrigen bestehenden A.-Anstalten werden — abgesehen von den eigentl. Stellenvermittlungsgeschäften, welche auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollen — nicht als über-

flüssig erklärt; bezüglich der gewerbegenossenschaftl. Einrichtungen wurden die Prinzipien des ersten Entwurfes rezipiert; die sonstigen Anstalten, also jene der Länder, Städte, Vereine, werden durch die staatl. Organisation nicht beeinträchtigt und die Kompetenz der L. T. zur Erlassung von einschlägigen G. nicht in Abrede gestellt. Diese Anstalten können dann entweder die Einführung staatl. Einrichtungen überflüssig erscheinen lassen oder, wenn sie den Bedingungen des G. nicht entsprechen, neben den staatlichen fungieren resp. in Verbindung mit denselben. Hier wäre der freien Entwicklung freie Bahn zu lassen, wenn nur die Lückenlosigkeit des Netzes und die Einhaltung der staatlicherseits geforderten Bedingungen garantiert sind. Ein Zwang auf die Selbstverwaltung zur Errichtung von Anstalten für A. wird nicht ausgeübt, wohl aber sollen die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise am Vermittlungsgeschäfte mitwirken u. zw. insbes. durch Entgegennahme von Anmeldungen.

Diese Grundzüge eines G. über A. haben bisher nicht zu einem G. geführt, welches dem Probleme in seiner Gänze gerecht geworden wäre. Dennoch sind die Bestrebungen nach Erlassung eines solchen G. von einer bes. Bedeutung geworden. So wurden aus dem ersten Entwurfe (jenem des arbeitstatistischen Amtes) zwei Bestimmungen, nämlich jene über die A. der Gewerbegenossenschaften und die gewerbsmäßige Dienst- u. Stellenvermittlung, herausgegriffen und in die in Vorbereitung stehende Gewerbenovelle eingefügt. Ferner ist das böhm. Landesgesetz über A., wovon unter dem folgenden Punkte ausführlich zu sprechen ist, offensichtlich von den „Grundzügen“ beeinflußt, sowie diese überh. auch sonst für Österr. anregend gewirkt haben und für die gesamte mit der Zeit unausweichl. Regelung des A.-Wesens im Gesetzeswesen einen nicht zu umgehenden Merkstein abgeben dürften.

2. Das arbeitstatistische Amt und der Arbeitsbeirat begnügten sich jedoch nicht mit diesen Bestrebungen nach dem Zustandekommen eines G., sondern sie entwickelten u. entwickeln seither eine **fördernde und regelnde** Tätigkeit auf diesem Gebiete, welche vom Amte selbst, dann vom A.-Ausschusse des Arbeitsbeirates und von Delegiertenversammlungen der A.-Anstalten (solche fanden bisher 2/4 V 99 und 27/28 VI 1901 statt) in zielbewußter und erfolgreicher Weise gehandhabt wird. Diese richtet sich zunächst auf die Herbeiführung einer einheitlichen statistischen Berichterstattung der A.-Anstalten, auf Vereinheitlichung der Geschäftspraxis und inneren Organisation derselben, sodann auf die Veröffentlichung der Statistik des A.-Wesens, der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkte und der Bewegung der Arbeitslosigkeit in der „Sozialen Rundschau“, und endlich auf direkte Förderung der bestehenden und neu zu errichtenden öffentl. A.-Anstalten durch Beteilung mit Subventionen aus einer in das Staatsbudget eingestellten Gesamtsumme.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Gesamtaktion auf dem Gebiete des A.-Wesens sowohl in legislativer als administrativer Hinsicht ein neuer gestaltender Faktor mit Glück u. Erfolg in die soziale Entwicklung Österr. eingeführt worden ist.

VI. **Die Länder und die öffentl. A.** Die wichtigsten österr. L. T. resp. L. A. haben die Notwendigkeit der Regelung des A.-Wesens anerkannt und dieser Erkenntnis in mehr oder minder intensiver Weise Ausdruck zu geben versucht. Zu einer tatsächlichen gesetzl. Regelung kam es bisher nur in einem einzigen Lande, nämlich in B.

1. Böhmen. In B. wurde seitens des L. A. schon seit 1895 (IV. Jahressession des L. T. 1895, Druck XLVI, L. T. 150), in planmäßiger Weise aber erst seit 1897 (Zirkularerlaß des L. A. 14 X 97, Z. 60665, Druck CCXXI aus 1897 und Erl. 19 XI 1900, Nr. 84761) eine Organisierung des A.-Wesens auf territorialer Grundlage in Angliederung an die Naturalverpflegsstationen, allerdings in der Praxis nicht mit dem vollen Effekte, vorgeschrieben. Die gesetzl. Regelung erfolgte mit dem Landesgesetze 29 III 1903, L. 57 (dazu die Dienstesinstruktionen von 1903 und der Zirkularerlaß 15 VI 1903, Z. 34985) und besteht in folgendem: Die zirka 260 Naturalverpflegsstationen sind zugleich die Anstalten für die allg. und unentgeltl. A. u. zw. erstreckt sich ihr Wirkungskreis in diesem Sinne auf den ganzen Vertretungsbezirk. Die Errichtung selbständiger A.-Anstalten (also losgelöst von der Organisation der Naturalverpflegsstationen) obliegt den beiden Städten mit eigenem Statut, Prag u. Reichenberg, und kann einzelnen Bezirken vom L. A. aufgetragen werden. Außerdem wird den Bezirken ausdrücklich das Recht zur Errichtung solcher selbständiger A.-Anstalten zuerkannt; von den Gemeinden wird verlangt, daß sie (dort wo eine Anstalt nicht besteht) als Sammelstellen für die An- u. Abmeldung offener Stellen fungieren und sonst im allg. diesen Verwaltungszweig fördern. Ein Recht zur Errichtung eigener Anstalten wird ihnen im G. nicht zugesprochen, es dürfte aber kaum möglich sein, daraus ein Verbot zu einem solchen eventuellen Vorgehen abzuleiten, nur würden dann solche Gemeindearbeitsvermittlungsanstalten nicht von vornherein in den Rahmen der Gesamtorganisation hineinzugehören haben. Außer diesen ausschließlich für das Vermittlungsgeschäft eingesetzten Bezirksanstalten (I. Klasse) bestehen dann (über 40) Bezirksanstalten höherer Ordnung (II. Klasse) als Zentralvermittlungsanstalten für jeweils mehrere ihnen zuzuweisende Vertretungsbezirke u. zw. bestimmt der L. A., an welchen Orten solche Organe höherer Ordnung einzusetzen sind, welche grundsätzlich selbständige von den Naturalverpflegsstationen getrennte Anstalten sein sollen (Zirkularerlaß 16 VI 1903, Z. 34985). Endlich fungieren (derzeit 5) Landeszentralanstalten als Vermittlungsorgane zwischen den Bezirksanstalten I. Klasse, den Gemeindeanstalten in Prag u. Reichenberg und den Bezirkszentralen; eine ihrer wichtigsten Agenden ist die Herausgabe des „Amtsanzeigers“ der offenen Stellen. Dem L. A. steht das Recht zu, die allg. Grundsätze für die Regelung der A. u. zw. für sämtliche gemäß diesem G. errichtete Anstalten zu erlassen und sie zu beaufsichtigen; dem Staate dagegen kommt jenes Aufsichtsrecht, welches ihm über die Naturalverpflegsstationen gesetzlich zusteht, auch hinsichtlich der A.-Anstalten

zu. Die Kosten der Bezirksanstalten der I. und II. Klasse sind von den Bezirksvertretungen zu tragen, doch sichert das Land, dem der Aufwand für die Landeszentralen zufällt, den Bezirken im Falle der Überlastung Subventionen zu.

Daß den Bezirksanstalten Aufsichtskommissionen beizugeben sind, ist nicht im G., wohl aber im administrativen Wege vorgesehen (Zirkularerlaß 4 I 1904, Z. 110011 ex 1903). Diese Kommissionen sind das beratende Fachorgan der Bezirksausschüsse in Angelegenheiten des A.-Wesens, sie sind paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer zusammengesetzt und tagen unter dem Vorsitze des Bezirksobmannes resp. seines Stellvertreters. Die Auswahl der Mitglieder bleibt den Bezirken überlassen, wobei die wirtschaftl. Hauptgruppen und bestehenden Organisationen namentlich der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind. Dem L. A. steht ein Landesbeirat für A. zur Seite.

Die Grundsätze, nach denen die A. zu handhaben ist, sind jene der Allgemeinheit, Unentgeltlichkeit, Freiwilligkeit u. Unparteilichkeit. Jedoch ist in das Prinzip der Allgemeinheit sofort die große Bresche geschossen worden, daß (durch administrative Verfügung) die Tätigkeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft bis auf weiteres ausgeschaltet worden ist. Dies ist ein sehr bedenkl. Vorgang, weil durch denselben dem Zuzug in die Städte das erforderl. Gegengewicht benommen und die Tätigkeit dort lahmgelegt wird, wo sie am notwendigsten ist. — Die Bestimmung, ob im Streikfalle zu vermitteln ist oder nicht, obliegt dem Bezirksausschusse, eventuell im Rekurswege dem L. A. nach vorhergehender Begutachtung durch die Kommissionen. Hinsichtlich des Grundsatzes der Freiwilligkeit der Annahme der Arbeit ist zu unterscheiden, ob die Arbeitsuchenden Frequentanten der Naturalverpflegsstationen sind oder nicht. Im letztgenannten Falle liegt die volle Freiheit der Inanspruchnahme, d. h. der Annahme eines angebotenen Arbeitsplatzes, vor. Anders dagegen dann, wenn es sich um Frequentanten der Naturalverpflegsstationen handelt. Diese sind von vornherein Arbeitsuchende und bezüglich ihrer obsiegt das Prinzip der Naturalverpflegsstationen über jenes der A. Wenn der angebotene Arbeitsplatz vom Frequentanten grundlos ausgeschlagen oder der Arbeitsgelegenheit ausgewichen wird, so wird dies im Begleitscheine vermerkt; bei mehr als dreimaliger Wiederholung eines solchen Vorganges seit der letzten Arbeit erfolgt die Bestrafung wegen Arbeitsscheu u. Landstreicherei nach dem Vagabundengesetz. Ebenso sind die Anstalten in der Lage, gegenüber den Frequentanten die Einhaltung der Geschäftsvorschriften (Meldung von der Annahme oder Nichtannahme der Arbeit usw.) mit Hinweis auf das genannte G. zu erzwingen, ebenso wie die örtl. Zuführung an den Arbeitsort durch Benutzung des Anstaltssystemes der Naturalverpflegsstationen. Hier hängt die Organisation der A. eben auf das engste mit dem Systeme dieser Naturalverpflegsstationen zusammen.

Was nun die kritische Beurteilung dieser böhm. Einrichtung, welche spätestens bis zum 1 I 1904 zu aktivieren war, aber vermutlich noch längere Zeit der Ausgestaltung beanspruchen wird, anbelangt, so ist diese Einrichtung zeitlich der geplanten staatl. Regelung wohl vorangegangen und auch in dem Grundprinzipe der Anlehnung an die Naturalverpflegsstationen anscheinend eigene Wege geschritten, aber dennoch ist einerseits der Einfluß der für ein Staatsgesetz entworfenen Grundzüge unverkennbar und anderseits die Anlehnung an die Naturalverpflegsstationen, abgesehen von einem einzigen Punkte, eine nur äußerliche, indem die letzteren nur deshalb als die territoriale Basis der Organisation gewählt wurden, weil sie die einzige frei verfügbare Organengliederung darstellen, und nicht etwa, weil die A. mit dem Verwaltungsinhalte der Naturalverpflegsstationen in einem bes. Zusammenhange stünde. Ja die verschiedenen Verfügungen des L. A. lassen die Tendenz deutlich erkennen, daß die Loslösung der A.-Anstalten von den Naturalverpflegsstationen, wo nur immer möglich, vorgenommen werden soll. Ein bes. Vorzug ist die Beachtung der fundamentalen Prinzipien des A.-Wesens und ferner der Gedanke der lückenlosen territorialen Gebietsgliederung (gegenüber dem Vorherrschen des kommunalen Grundsatzes), wodurch der Anhäufung der Arbeitsuchenden an den Stationsorten entgegengearbeitet wird; dieser Vorzug des Bezirkssystemes wird durch die fein durchdachte Wechselbeziehung der Anstalten noch erhöht. Als Mängel sind die Ausschließung der landwirtschaftl. Arbeiter, die gänzl. Vernachlässigung des berufsgenossenschaftl. Momentes, die ungleiche Behandlung der Stationsfrequentanten und der Nichtfrequentanten und der Zusammenhang mit den Naturalverpflegsstationen überh. zu bezeichnen.

2. In den übrigen Ländern ist die Organisation der A. durchwegs noch im Stadium der Projekte. In Niederösterr. wurde 1894 zwischen der Staats- u. Landesverwaltung ein allerdings nicht erschöpfend klar gestellter Plan einer das ganze Land umfassenden Organisation der A. verabredet, der mit der böhm. Einrichtung manche Verwandtschaft zeigt, aber auch die Genossenschaften heranzieht und Benutzungsgebühren voraussieht; dieser Plan wurde 1895 zurückgestellt, doch soll eine Regelung der A. bei der allfälligen Reform des Armenwesens mit in Betracht gezogen werden. Gegenwärtig steht die Vermittlung der aus dem aktiven Militärdienst austretenden Urlauber („Reservistenvermittlung") nach dem von der Grazer Anstalt gegebenen Beispiele auf der Tagesordnung (Rundschreiben des L. A. 17 V 1902; Bericht desselben 1 VI 1900, 30 VI 1901 über den Stand der Arbeitsverfassung und XCI der Beilagen, VIII. Wahlperiode). — In Mähren wurde 1899 infolge eines Antrages im L. T. seitens dieser Körperschaft dem L. A. ein Auftrag erteilt, der gleichfalls, aber nur in allg. Umrissen, eine territoriale Organisation, ähnlich den „Grundzügen des Staatsgesetzes" intendiert. Interessant ist dabei, daß hiebei die tiefgreifende Frage des Anmeldezwanges für Arbeitnehmer gestreift wurde (Beilage 288, 11 IV 1900 und Verhandlungen des L. T. 24 III 99, 11, 18 u. 28 IV 1900). — Auch hinsichtlich Schlesiens liegt ein im Anschlusse an die Erhebung des H. M. ergangener Landtagsauftrag auf Einführung einer

das ganze Land umfassenden Organisation der A. vor, der aber keine Konsequenzen zeitigte (Beilage 185 aus 1899). Derzeit wird in diesem Lande hauptsächlich wegen der Leutenot auf dem Lande die Errichtung einer A., namentlich seitens der Landwirtschaftsgesellschaft, geplant. — Im galizischen L. T. wird seit einigen Jahren versucht, eine Gesetzgebung über A. zustande zu bringen. Der jüngste Entwurf (ein Kommissionsantrag 7 VII 1902; Allegat 67 L. T. 1902 und Zuschrift des L. A. 20 VIII 1902, Z. 46955) sieht Bezirksanstalten vor und städt. in Lemberg u. Krakau, eventuell auch in anderen Gemeinden. Die Bezirksanstalten können entweder von der Bezirksvertretung selbst oder auf Auftrag des L. A. errichtet und eventuell geschlossen werden; sie fungieren für die Arbeitnehmer unentgeltlich, von den Arbeitgebern können Gebühren eingehoben werden. Die Gemeinden sind zur Mithilfe verpflichtet. Das Aufsichtsrecht steht dem L. A. zu, dagegen fällt die Genehmigung der Anstaltsstatuten in die Kompetenz des Staates. Außerdem soll ein Landesarbeitsvermittlungsbureau bestehen, welches keine vermittelnde Tätigkeit ausübt, sondern den Arbeitsmarkt zu beobachten, Informationen zu geben und als Kontrollorgan zu dienen hat, ferner die Ausgleichung zwischen den einzelnen Bezirksanstalten vornimmt, den Schutz der Auswanderer handhabt und die Genehmigung für Vermittlungen nach dem Auslande erteilt. Derzeit sollen bereits 3 derartige Bezirksvermittlungsbureaus bestehen u. zw. in Tarnobrzeg, Cieszanow u. Sniatyn. Die treibenden Kräfte sind in diesem Lande die Leutenot auf den großen Grundbesitzungen und die starke Auswanderung. Der gal. Entwurf hat mit den übrigen Versuchen das territoriale Prinzip und den Gedanken der Zentralisation (Ausgleichung) gemeinsam, zeigt aber im übrigen mehrfache Besonderheiten, welche jedoch erst in der Ausführung deutlich hervortreten werden. So sollen namentlich Vermittlungsabschlüsse in großen Partien gemacht, Arbeiterverfrachtungen vorhergesehen, die Arbeitsverträge an Ort u. Stelle abgeschlossen werden; auch ist die Benutzung von Vertrauensmännern zur Auffindung der erforderl. Arbeitnehmermassen vorhergesehen.

VII. **Die städt. A.-Anstalten.** Die Anstalten für A. bilden ein Gebiet der kommunalen Sozialpolitik im Rahmen der Selbstverwaltungsbefugnis u. Autonomie, insoweit nicht landesgesetzlich eine Beschränkung dieses Rechtes vorliegt wie in B. Sie stammen alle aus der jüngsten Zeit; hieher gehören (abgesehen von der eigenartige Verhältnisse aufweisenden, 1897 gegründeten, von Staat, Land u. Gemeinde subventionierten Vereinsanstalt in Graz) die städt. Anstalt in Wien (gegründet 12 IX 98), in Prag (1898, daselbst bestand schon 1847—1849 eine solche Anstalt), Reichenberg (Februar 1898), Laibach (1 I 1900), Brünn (vom selben Datum), ferner Lemberg; in einigen anderen Städten sind solche A. beschlossen, aber noch nicht eröffnet und anderwärts geplant. Sie sind sonach an Zahl ziemlich

Geschäftsresultate der öffentlichen (und diesen gleichstehenden) Arbeitsvermittlungsanstalten in den Jahren 1902 u. 1903.

Anstalten	Anbote von Stellen		Gesuche um Stellen		Fälle von Arbeitsvermittlung			
					für Männerarbeit	für Frauenarbeit	für Männerarbeit	für Frauenarbeit
	1902	1903	1902	1903	1902		1903	
Städt. Anstalten in								
Wien	52.394	68.756	73.135	89.440	38.260	6.642	40.082	15.102
Brünn	2.872	3.216	4.972	4.310	1.505	977	1.856	892
Laibach	2.407	2.610	2.838	2.765	364	1.283	401	1.286
Prag	12.831	21.214	19.066	25.867	6.680	3.173	8.589	5.436
Lemberg	—	7.246	—	8.140	500	2.500	1.802	3.398
Reichenberg	3.090	3.150	5.461	5.446	662	809	657	835
Böhm. Bezirksanstalten in								
Budweis	—	2.887	—	2.788	—	—	705	1.306
Horitz	431	542	519	370	309	10	330	8
Pilsen	1.921	1.911	4.161	3.759	869	154	856	197
Pisek	371	402	386	342	213	85	249	79
Rakonitz	775	760	670	690	241	285	314	246
Smichow	2.953	2.869	3.447	3.260	1.224	935	1.069	956
Vereine:								
Anstalt in Graz	4.090	4.377	6.228	6.537	1.494	1.511	1.663	1.559
Arbeitsbörse in Prag	1.800	4.029	5.771	8.707	917	610	2.054	990
Verein für unentgeltl. Arbeitsvermittlung in Wien	4.380	4.449	7.751	7.835	1.434	485	1.568	526

gering, was zum Teil mit der schwachen städt. Entwicklung, zum Teil aber mit dem österr., die Entwicklung der A. beherrschenden Prinzip der territorialen (Bezirks-) Ausgestaltung zusammenhängt. Die Einrichtung ist nur in einigen Fällen dem paritätischen Grundsatz entsprechend, ebenso besteht nicht überall die Unentgeltlichkeit für alle Tätigkeitsgebiete und auch nicht die Allgemeinheit der Leistungen, insbes. was die erst verhältnismäßig spät erfolgte Einbeziehung oder den Ausschluß der Vermittlung von landwirtschaftlichen und Haus-Dienstboten anbelangt; derzeit wird die öffentl. Vermittlung von Hausdienstboten insbes. in Wien u. Prag in dezentralisierter Anstaltsform (Verteilung nach Stadtbezirken) intensiv gepflegt.

Quellen u. Literatur.

Die A. in Österr. Verfaßt vom Statist. Departement des k. k. H. M. Wien 1898. R. Boleslawski v. d. Trenck: Die A. in Österr., in Österr. Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898. Wien 1900, IV. Bd. E. Mischler: Grundzüge einer allg. staatl. A. für Österr., in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, XV. Bd. Derselbe: Die neueste Phase in der Entwicklung der A. in Österr., in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, V. Bd. (1902). Derselbe: Gemeinnützige A. und unentgeltl. Wohnungsnachweis in Graz und St. Graz 1903. W. v. Stojentin: Die Mißstände der Agentenwirtschaft bei Vermittlung gal. Feldarbeiter usw. Stettin 1902. H. V. Langberg: Arbeiterausbeutung in der Bu. Czernowitz 1902.

G. Adler: Art. Arbeitsnachweis u. Arbeitsbörsen, im Handwörtb., I. Bd. J. Jastrow: Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis in Deutschland, in Jahrb. f. Nat. u. Statistik, 3. Flg., XVI. Bd. Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“, Berlin, herausgegeben von demselben. V. Mataja: Über A. Wien 1900.

Über den Entwurf eines staatl. A.-Gesetzes vgl. die Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates im H. M. 1898/99. Dazu Protokoll über die am 27 u. 28 VI 1901 abgehaltene Konferenz, betreffend die Ausgestaltung der A.-Statistik usw., Wien 1901, und die umfassende vom arbeitstatistischen Amt herausgegebene Schrift: Systematisches Verzeichnis der Berufe für die Zwecke der Geschäftsführung u. Statistik der A.-Anstalten. Die auf die Regelungen u. Projekte in den einzelnen Ländern bezüglichen Druckvorlagen sind schon im Texte namhaft gemacht. Auf die kommunalen A. beziehen sich die Geschäftsberichte der Anstalten von Wien, Brünn usw. Die „Soziale Rundschau“ berichtet über alle gesetzlichen u. administrativen Vorgänge auf dem Gebiete der A. und enthält die Resultate der Monats- u. Jahresstatistik.

E. Mischler.

E. Arbeiterschutz.

I. Begriff u. Allgemeines. — II. Der A. und die Hauptbetriebszweige. — III. Der A. und die Kategorien der Arbeiter nach der Stellung zum Berufe. — IV. Geschichtl. Entwicklung. — V. Der sachl. Inhalt des gewerbl. A. Erste Gruppe: In körperl. Hinsicht. A. Arbeitsräume u. Werkvorrichtungen, Wohnungen; B. Maximalarbeitstag; C. Die Arbeitspausen. Zweite Gruppe: Die religiöse Sphäre. Dritte Gruppe: Der wirtschaftl. Inhalt des Arbeitsvertrages. D. Die Lohnzahlung; E. Kündigung u. Entlassung. Vierte Gruppe: Die allg. polizeil. Regelung des Arbeitsverhältnisses. F. Die Arbeitsordnung; G. Arbeiterverzeichnisse; H. Arbeitsbücher. Fünfte Gruppe: J. Jugendl. Hilfsarbeiter u. Frauen. — VI. Behörden u. Verfahren: 1. Verwaltungskompetenz; 2. Gewerbeinspektion; 3. Beiräte u. arbeitstatistisches Amt; 4. Verwaltungsgerichtsbarkeit; 5. Zivil- und strafrechtl. Kompetenzen. — VII. Die Erfolge der A.-Gesetzgebung. — VIII. Reformbestrebungen: 1. Parteiprogramme u. Kongresse; 2. Gesetzesvorschläge.

I. Begriff u. Allgemeines. Unter Arbeiterschutz versteht man den Inbegriff derjenigen rechtl. Bestimmungen, welche jene Gefährdungen u. Nachteile ausschließen sollen, die sich für die Arbeiter aus dem berufl. Arbeitsverhältnisse ergeben. Der Grund für eine solche Gesetzgebung an sich liegt in der aus wirtschaftlichen u. sozialen Momenten hervorgehenden Überlegenheit der Position des Arbeitgebers, welche soweit geht, daß die Arbeitnehmer in der Regel selbst dann nicht imstande sind, die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zu beeinflussen, wenn letztere von bedrohl. Folgen für sie begleitet sind. Die Motive, welche die Staaten veranlaßten, die Arbeit zu schützen, sind verschiedene; zum Teil ist diese Gesetzgebung eine unmittelbare Folge der Arbeiterbewegung, zum Teil ist sie durch den Wunsch hervorgerufen, eine weitgehende Verschlechterung der Arbeitermassen zu verhindern oder durch deren Verbesserung die Kräfte, über welche das Staatswesen verfügt, zu stärken und ähnliches mehr. Da die rechtl. Regelung des Arbeitsverhältnisses unter dem zivilrechtl. Gesichtspunkte des Arbeitsvertrages erfolgt, stellt die A.-Gesetzgebung die öffentlich-rechtlichen mit Zwangsnatur ausgestatteten Vorschriften dar, welche den dispositiven Normen des bürgerl. Rechtes über das Arbeitsverhältnis Grenzen setzen, die auch bei Zustimmung beider Kontrahenten weder eingeengt noch erweitert werden können. Dadurch ergibt sich die Abgrenzung des A. einerseits gegenüber der Arbeiterversicherung, welche nur unter der Voraussetzung der Behebung des Arbeitsverhältnisses eintritt, und anderseits gegenüber der Arbeiterwohlfahrtspflege, welche des unmittelbaren Zusammenhanges mit dem konkreten Arbeitsverhältnisse entbehrt.

Das A.-Recht ist nicht etwa ein nach Subjekt oder Objekt abgegrenzter Teil der Gesetzgebung, sondern eine Funktion der Gesetzgebung auf dem umfassenden Gebiete der Arbeitsbetätigung und gelangt demgemäß in den für die öffentlich-rechtl. Regelung des Arbeitsverhältnisses bestehenden Normen durch eine eigenartige Ausgestaltung derselben zum Ausdruck, was aber nicht ausschließt, daß einzelne Punkte des A. gesondert oder einzelne Punkte des Arbeitsverhältnisses ausschließlich aus dem Gesichtspunkte des A. geregelt sein können. Aus diesem Umstande ergibt sich, daß die Bezeichnung „Arbeiterschutz“ in der Gesetzgebung fehlt. In der österr. Verwaltungssprache wird dieses Wort, jedoch zu eng, seit einigen Jahren in dem amtl. Gewerbeinspektorenberichte angewendet, wo es nur auf den namentlich technisch erhebl. Punkt der Hygiene u. Unfallverhütung bezogen wird.

Der A. hat, wie überall, so auch in Österr. von der Arbeit in gewerbl. Betrieben seinen Aus-

gangspunkt genommen und ist durch dieses Arbeitsverhältnis ganz vornehmlich beeinflußt, so daß er in erster Linie als gewerbl. A. in Betracht kommt und die auf diesem Gebiete der Arbeitsbetätigung entstandenen Schutzgrundsätze auf die übrigen Erwerbszweige übertragen werden. Doch wäre es gefehlt, ungeachtet der überragenden Bedeutung des gewerbl. A., dessen sonstiges Vorkommen und allg. Funktion zu übersehen.

Eine Besonderheit der A.-Gesetzgebung ist, daß sich ihre Bestimmungen nur an den einen der Kontrahenten des Arbeitsvertrages, nämlich an den Arbeitgeber richten und auch nur dieser für die Nichteinhaltung zur Rechenschaft gezogen werden kann, selbst dann, wenn der Arbeitnehmer dem Vorgehen des Unternehmers zugestimmt hat.

Die gesetzl. Ausgestaltung des A. begegnet der Schwierigkeit, daß außerordentlich vielgestaltige Verhältnisse zu regeln sind und das bei jeder Gesetzgebung so wichtige Übergangsstadium von einer bes. großen Bedeutung ist. Deshalb muß dem Verordnungswege ein großer Spielraum eingeräumt werden, hauptsächlich in der Hinsicht, daß es ihm zu bestimmen überlassen bleibt, inwieweit der im G. ausgesprochene Grundsatz gelten solle, bezw. Ausnahmen zu erfahren habe, anderseits inwieweit die Vertragsfreiheit einengende Bestimmungen vorläufig ausnahmsweise zu treffen sind, um die Statuierung einer allg. Norm anzubahnen. Damit ist dem Verordnungswege eine Kraft eingeräumt, welche von der gesetzgebenden Kompetenz umfänglich nicht viel verschieden ist. Deshalb ist es nur konsequent, wenn die Gesetzgebung (im § 105 Gew. O.) die Forderung ausspricht, daß die der Exekutive überlassenen Verfügungen von Ausnahmen an den gesetzl. Normen in den Amtsblättern kundzumachen und alljährlich dem Reichsrate bekanntzugeben sind. Es sind dies die Ausnahmsbewilligungen des § 74a, Al. 3, Gew. O. (Abkürzung der Pausen), ferner des § 95, Al. 2 (die vom G. abweichende Regelung der Zeit der Nachtarbeit und die Gestattung der letzteren für die jugendl. Hilfsarbeiter), sodann § 96a (Überstunden und freie Regelung der Arbeitszeit behufs Ermöglichung des Schichtenwechsels bei ununterbrochenen Betrieben). — Von der Ermächtigung des § 94, jene gefährlichen und gesundheitsschädl. Betriebe im Verordnungswege zu bezeichnen, in welchen Jugendliche u. Frauen überh. nicht oder nur bedingungsweise arbeiten dürfen, hat die Exekutive bisher noch nicht Gebrauch gemacht.

II. Der A. und die Hauptbetriebszweige. Wenn die Verbreitung des A. in den einzelnen großen volkswirtschaftl. Betriebszweigen dargelegt werden soll, erscheint es, um tiefergreifenden Vorerörterungen über die berufl. Gliederung der Bevölkerung, welche hier schon aus Raumrücksichten unangebracht wären, auszuweichen, am naheliegendsten, die systematisch allerdings verunglückte Gliederung des Kundmachungspatentes zur Gew. O., welches ja (im Art. IV) unter der Voraussetzung der „Gewerbemäßigkeit" alle Arten menschl. Beschäftigungen behandelt, zu Grunde zu legen.

Dieser Ausgangspunkt erscheint auch dadurch angezeigt, daß sich als dasjenige Gebiet, auf welchem der A. zuerst und bisher ganz vornehmlich Eingang gefunden und das als sein eigentl. Vorkommensgebiet angesehen werden kann, der Geltungsbereich der Gewerbeordnung ist, wie derselbe durch das Kundmachungspatent umschrieben worden ist.

Um nun zunächst den über den Rahmen der Gew. O. hinausgehenden A. zu übersehen, soll die Aufzählung jener Beschäftigungen zu Grunde gelegt werden, welche das Kundmachungspatent vornimmt, um den Geltungsbereich der Gew. O. negativ abzugrenzen. Diese Beschäftigungen gliedern sich in zwei Gruppen: in die eine, auf die der Begriff „Gewerbe" überh. nicht angewendet werden kann, und dann in jene, welche zwar gewerbl. Tätigkeiten darstellt, aber solche, die aus anderen Gesichtspunkten der Verwaltung als aus dem gewerblichen geregelt worden sind.

Zu der ersten Gruppe, d. i. den Beschäftigungen, welche schon begrifflich den Charakter des Gewerbes nicht an sich haben, gehört

1. die Landwirtschaft, im weiteren Sinne genommen (K. P. a). Die Dienstboten- u. Gesindeordnungen, allenfalls auch Winzerordnungen (vgl. Art. „Dienstbotenrecht" u. „Winzer"), welche die Rechtsverhältnisse der Hilfskräfte aus dem Arbeitsvertrage regeln, entbehren noch der Einwirkung des Gedankens des A., welcher auch sonst kaum Ausdruck gefunden hat. Doch ist z. B. der Erl. der n.-ö. Statthalterei 1 IX 1902 hervorzuheben, der die Beschaffung von geeigneten Wohnungen für die in größerer Zahl arbeitenden Wander-Feldarbeiter betrifft. Im J. 1904 hat die Regierung dem A. H. einen Gesetzentwurf über „das Dienstverhältnis der in land- und forstwirtschaftl. Betrieben Bediensteten" vorgelegt (Beilage 2006);

2. die große Gruppe der sog. liberalen Berufe (K. P. c, f, g, h, o), also Beschäftigung seitens ärztlicher, Rechts-, Unterrichts-, technischer, künstlerischer Unternehmungen, Privatgeschäftsvermittlungen u. dgl. Insoweit die in diesen Berufen verwendeten Unselbständigen sich unter die Kategorien des § 73 Gew. O. (Gehilfen usw.) nicht einreihen lassen, gehören sie zumeist in die große Berufsschichte der sog. Privatbeamten und sind hinsichtlich des A. nicht bes. geschützt;

3. die häuslichen und persönl. Beschäftigungen. Diese werden von dem Kundmachungspatent überh. nicht ausdrücklich erwähnt, weil auf sie das Moment der „Gewerbemäßigkeit" wegen des Mangels der Selbständigkeit nicht angewendet werden kann. Die Rechtsverhältnisse dieser Personen sind gleichfalls in den Dienstbotenordnungen ohne A.-Momente geregelt (s. oben 1). Mit dem Arbeitsvertrage der höhere häusliche oder persönl. Dienste leistenden Personen beschäftigt sich die Regierungsvorlage, Beilage 1104 A. H., des gegenwärtigen Reichsrates;

4. die Taglöhnerarbeit (K. P. d), gleichfalls ohne A.; hinsichtlich der Abgrenzung der „Taglöhner" gegenüber den geschützten „Arbeitspersonen für untergeordnete Hilfsdienste im Gewerbe" s. unter III.

Über den Arbeitsvertrag nach den eben genannten Punkten 1—4 vgl. den Art. „Dienstverhältnisse nach dem a. b. G. B."

Die zweite Gruppe von Ausnahmen aus dem Geltungsbereiche der Gew. O. umfaßt Tätigkeiten, die im Sinne der Gew. O. „Gewerbe", dagegen nach Grundsätzen der Volkswirtschaft Gewerbe, Handel u. Verkehrstätigkeiten sind und welche deshalb aus der Gültigkeit der Gew. O. ausgenommen werden, weil sie aus einem anderen Gesichtspunkte als demjenigen der Gewerbeverwaltung heraus geregelt werden; hieher gehören

1. der Bergbau im weiteren Sinne (K. P. b). Gemäß der eigenartigen Entwicklung dieses Betriebszweiges erfolgte auch die Regelung des A. aus dem Gesichtspunkte der Bergverwaltung (s. Art. „Bergarbeiter", insbes. G. 21 VI 84, R. 115, über die Beschäftigung jugendl. Arbeiter u. Frauenspersonen, über Maximalarbeitsdauer u. Sonntagsruhe beim Bergbaue). Die Gew. O. hat nach § 2 für die Bergarbeit nur subsidiär Geltung;

2. gewisse zumeist größere Anstalten u. Unternehmungen des lokalen Verkehres (K. P. l—n); hier liegen die Verhältnisse jedoch verschieden. Auf dem Gebiete der Eisenbahnen besteht ein A. bei Eisenbahnregiebauten gemäß G. 28 VII 1902, R. 156, und V. 2 II 1903 (s. beim Art. „Eisenbahnen"). — Hinsichtlich der Schiffahrt steht die Dampf- u. Seeschiffahrt außerhalb der Gew. O.; über den Arbeitsvertrag und allfälligen A. in dem Entwurfe einer Seemannsordnung (Beilage 899 A. H. 1901) s. Art. „Seewesen". Die (nicht mit Dampf betriebene) Binnenschiffahrt gehört jedoch in den Bereich der Gew. O. — Die A.-Bestimmungen für die großen Wasserstraßen- u. Kanalbauten auf der Donau, Elbe u. Oder des G. vom J. 1901 s. im Art. „Wasserstraßen";

3. für die Unternehmungen des Geldverkehres (K. P. k) kommen hinsichtlich des Arbeitsvertrages hauptsächlich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in Betracht (Art. „Handel"); darüber hinaus fehlt für die „Privatbeamten" hier sowie unter 2 jede bes. Regelung;

4. in dem gleichfalls außerhalb der Gew. O. geregelten Hausierhandel (K. P. q) findet sich mehrfach A., so G. 28 IV 95, R. 60, Sonntagsruhe, G. 25 II 1902, R. 49, Verwendung von Kindern u. Frauenspersonen;

5. die Hausindustrie (Gew. O. § 1) und ferner die „in die Kategorie der häusl. Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnl. Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige" (K. P. e) sind auch aus dem Geltungsbereiche der Gew. O. ausgenommen, ohne daß ein A. auf anderem Wege hiefür eingeführt worden wäre. Die Begriffsbestimmung der Gew. O. (s. hierüber Art. „Gewerbe") ist unklar und ermöglicht es nicht, die häuslichen gelegentl. Nebenbeschäftigungen und die sog. nationale Hausindustrie einerseits und die Heimarbeit (welche in den Rahmen der Gew. O. hineinfällt) anderseits streng auseinander zu halten (s. hierüber unter III u. Art. „Arbeitsvertrag" S. 151);

6. Die von öffentl. Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Korrektions-Anstalten ausgehende gewerbl. Tätigkeit (K. P. i). Doch wurden durch das Übereinkommen des H. M., M. J. und J. M. 8 V 91, ad Z. 15416, die Strafanstalten hinsichtlich des Arbeitsbetriebes der Aufsicht der Gewerbeinspektoren unterstellt, wodurch in gewissem Sinne ein tatsächl. Geltungsbereich des A. geschaffen wurde. Über die Arbeitsbücher bei Sträflingen usw. s. Erl. des M. J., H. M. und J. M. 15 III 83, Z. 39, (bei Mayrhofer);

7. auch auf dem Gebiete der Staatsunternehmungen, Staatsmonopole usw. (K. P. VIII) sowie der von sonstigen öffentl. Körperschaften ausgehenden Betriebe hat der Gedanke des A. Eingang gefunden. Die Privatpulverwerke unterliegen zufolge Übereinkommens des M. J. und H. M. 7 IV 88, Z. 14354, der Inspektion durch die Gewerbeinspektion; die Sonntagsruhe im Pulververschleiß ist mittels Ministerialverordnung 18 I 97, R. 26, geregelt. — Der A. in den Betrieben des Salzmonopols entspricht den Grundsätzen des bergrechtl. A. u. zw. findet auf die bezügl. Dienstordnungen das G. 21 VI 84, R. 114, über den A. im Bergbau Anwendung (s. oben unter 1 und den Art. „Salzmonopol"). — Für das Tabakmonopol wurde mit Zirkularerlaß der Generaldirektion der Tabakregie 29 V 85, Z. 7424, die Anwendung der gewerberechtl. Bestimmungen über Arbeits- u. Wohnräume und Unfallvorsorge, Maximalarbeitstag, Pausen, Sonn- u. Feiertagsruhe, Nachtarbeit, jugendliche u. Frauens-Personen geregelt; über die Sonn- u. Feiertagsruhe in den Fabriken vgl. den neuen Zirkularerlaß 21 VII 95, Z. 11246, die Sonntagsarbeit in den Tabakverschleißen V. F. M., M. J. und H. M. 18 VI 97, Z. 20399; die Zulassung der Beaufsichtigung der Fabriken durch die Gewerbeinspektoren erfolgte mit Erl. F. M. 19 II 96, Z. 4635.

Submissionswesen. Ein ganz eigenartiges Geltungsgebiet des A. ergibt sich bei der Vergebung öffentl. Arbeiten u. Lieferungen seitens des Staates, der Länder u. Gemeinden, wodurch in erster Linie verhindert werden kann, daß der Wettkampf in den Offertbedingungen durch unbillige Herabdrückung der durch die Arbeit hervorgerufenen Produktionskosten beeinflußt werde. Die Unternehmungen stehen in der Regel auf dem Boden der Gew. O., deren A.-Bestimmungen sonach für im Submissionswege übergebene Arbeiten nach dem Willen der vergebenden Körperschaft vertragsmäßig verschärft werden können, wobei jedoch diese kontraktlichen eventuellen Verschärfungen nur zivilrechtliche, aber nicht öffentlich-rechtl. Bedeutung haben. So wurden die Arbeiten für die öffentl. Verkehrsanlagen in Wien mit G. 27 VIII 92, R. 158, der Aufsicht eines bes. Gewerbeinspektors unterworfen und von der Kommission für die Verkehrsanlagen am 2 XII 92 eine Arbeitsordnung beschlossen, welche im Wege der Offertbedingnisse als obligatorisch erklärt wurde. Dies ist allerdings bisher das einzige Beispiel für eine gesetzl. Grundlage des A. im Submissionswesen; im übrigen findet sich ein ähnl. Vorgang als Sache der Exekutive auf mehreren Zweigen der Staats- und autonomen Verwaltung.

Nach diesem Überblicke über den außerhalb des Geltungsbereiches der Gew. O. vorkommenden A. wollen wir uns, jedoch vorläufig nur ganz allg.,

dem A. auf dem Gebiete der Gewerbeordnung zuwenden. Derselbe ist durch die Gewerbegesetznovelle 8 III 85, R. 22, welche dem VI., von dem Verhältnisse der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern handelnden Hauptstücke der Gew. O. eine neue Gestalt gegeben hat, geregelt. Der A. ist jedoch innerhalb dieses Geltungsbereiches nicht gleichförmig. Das G. statuiert ein allg., für sämtliche nach der Gew. O. zu beurteilende Unternehmungen gleiches Niveau des A. und außerdem für die fabrikmäßigen Unternehmungen eine bes. oder intensivere Regelung einzelner Punkte des A. (Maximalarbeitstag, Jugendliche, Frauen). Eine bes. Art des Schutzes, ähnlich wie in den Fabriken, ist mit G. 22 VI 1902, R. 155, bezüglich der Baugewerbe eingeführt worden (s. Abschnitt Baugewerbe bei „Gewerbe"). Die Eigenschaft einer Unternehmung als Handelsgewerbe bringt eine Besonderheit hinsichtlich des A. nach geltendem Rechte nur hinsichtlich der Sonn- u. Feiertagsruhe sowie hinsichtlich des damit zusammenhängenden Ersatzruhetages mit sich (s. Art. „Sonntagsruhe", G. 16 I 95, R. 21); ein bes. angeordneter A. mit Beziehung auf Handelsgewerbe u. Warenverschleiß in Produktionsgeschäften wird geplant (Regierungsvorlage Beilage A. H. 1102, XVII. Session, 1901).

III. **Der A. und die Kategorien der Arbeiter nach der Stellung zum Berufe.** Die Gew.O. grenzt (§ 73) den Umkreis der arbeitgeschützten Personen einerseits gegenüber den zu höheren Dienstleistungen bestellten Personen und anderseits gegenüber der allg. Lohnarbeit ab und stuft sie in Gehilfen, Fabriksarbeiter, Lehrlinge u. Arbeitspersonen für niedere Arbeiten (vgl. Art. „Gewerbe": Gewerbl. Hilfsarbeiter). Diese Abstufung ist jedoch hinsichtlich des A. ohne Bedeutung, nur daß manche die Lehrlinge betreffenden Bestimmungen des G. eine Einwirkung des A.-Gedankens ersehen lassen. Schon die Abgrenzung gegen die höheren Dienste bietet der Auslegung Schwierigkeiten dar, noch mehr aber die Abgrenzung gegen die niederen, da der Wortlaut des G. (§ 73 d) diesbezüglich unzulänglich ist; dies kann aber hinsichtlich des A. sehr einschneidende Wirkungen für die hiedurch betroffenen Unternehmungen u. Arbeitspersonen haben. Aus diesem Umstande erklärt sich auch die Häufigkeit der gewerbegerichtl. E., welche eine reiche Kasuistik über die Qualität dieser Dienste ergeben (Erdarbeiter, Bohrist, Gerüster, Kutscher, Köchin, Ziegelarbeiter usw., vgl. auch Alter 6085, 6086 und Art. „Arbeitsvertrag" S. 152). Um der Unklarheit des G. abzuhelfen (und den Umkreis der geschützten Personen zu erweitern) trifft eine Regierungsvorlage (Nr. 1102 Beilage A. H., XVII. Session, 1901) eine neue Einteilung, welche einerseits das kaufmännische Hilfspersonal einbezieht und anderseits die Abgrenzung nach unten darin findet, daß eine Person nur vorübergehend zu Arbeiten verwendet wird, welche mit dem Gewerbebetrieb nicht direkt im Zusammenhang stehen.

Eine wesentl. Lücke besitzt die Gew. O. dadurch, daß sie nicht gestattet, der Heimarbeit (über welche sie — ohne den Ausdruck anzuwenden — nur unklare Bestimmungen hat) das Verhältnis zum A. in genügender Art anzuweisen und daß deren Beziehung zur Hausindustrie durch eine falsche Begriffsbestimmung der letzteren verschoben worden ist. Was zunächst die Hausindustrie anbelangt, so gehört zu deren Begriff der Mangel von familienfremden Mitarbeitern (Ministerialverordnung 16 IX 83, Z. 26701), wodurch anscheinend das Herübergreifen des A. ausgeschlossen ist. Tatsächlich aber werden, per nefas, fremde Hilfsarbeiter verwendet und anderseits versehen vielfach die Familienmitglieder die Stelle der Hilfsarbeiter, so daß die Regelung des A. hier nicht entbehrt werden kann (vgl. Art. „Heimarbeit").

Hinsichtlich der Heimarbeit müssen wir das Sitzgesellenwesen und das Verlagswerk unterscheiden. Die Sitzgesellen sind ohne Zweifel als Hilfsarbeiter anzusehen und sonach den Bestimmungen des A. unterworfen; wenn der § 78a gelegentlich der Schutzregelung der Lohnzahlung dieser Personen — allerdings ohne diese Bezeichnung zu gebrauchen — ausdrücklich gedenkt, ohne an anderen Stellen auf sie zu sprechen zu kommen, so kann dies nicht bedeuten, daß nur diese Bestimmung allein auf die Sitzgesellen Anwendung zu finden habe und die anderen nicht, sondern es handelt sich nur um eine aus Gründen der Deutlichkeit gemachte Hervorhebung. In der Praxis sind allerdings schon der Natur der Sache nach viele Bestimmungen auf die Sitzgesellen unanwendbar, andere können nicht kontrolliert werden.

Weit komplizierter liegt die Sache hinsichtlich der gesetzlich ganz unklar gelassenen und auch wirtschaftlich noch nicht völlig erforschten Verlagsarbeit. Die Schwierigkeit besteht hier darin, daß die Verlagsarbeiter zum Teil als Arbeitgeber und zum Teil als Arbeitnehmer in Betracht kommen und dabei, selbst wenn sie rechtlich als Selbständige zu qualifizieren sind, dennoch wirtschaftlich vielfach die Position der Arbeitnehmer teilen; ferner, daß sich zwischen Unternehmer u. Arbeitnehmer häufig der Vermittler dazwischen schiebt, sodann daß der Arbeitnehmer den verschiedenartigsten gewerberechtl. Personenklassen entstammen (er kann Hausindustrieller, Sitzgeselle, Kundenmeister oder Stückmeister sein oder häusl. Nebengewerbe treiben) und selbst wieder Arbeitnehmer beschäftigen kann. Auch hier erscheint ein A. nach geltendem Recht schon nach der Sachlage vielfach unmöglich oder wenigstens der Aufsicht kaum zugänglich und es ist dieses ganze Gebiet als eines derjenigen zu bezeichnen, denen die Gesetzgebung das Augenmerk ehebaldigst wird zuwenden müssen.

Für das kaufmännische Hilfspersonal, Handlungsgehilfen, -Lehrlinge u. -Diener haben die A.-Bestimmungen der Gew. O., vorausgesetzt, daß ihre Anwendung an sich möglich ist, nur insofern Bedeutung, als im H. G. nicht etwas anderes angeordnet ist, also nur subsidiär; auch sonst besteht ein A. nicht, außer insoweit die Sonn- u. Feiertagsruhe in Handelsgewerben (s. oben am Schlusse des P. II) auf sie Anwendung findet. Gegenüber diesem gesetzl. Zustande wird seitens der Regierung eine erhebl. Ausdehnung des A. geplant, wobei auch andere Kategorien von Arbeitnehmern einbezogen werden sollen. Es soll der Dienstvertrag der Handlungsgehilfen gegenüber den Bestimmungen des H. G. abgeändert, ferner der-

jenige anderer in kaufmännischen oder gewerbl. Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellter Personen zumeist neu geregelt werden (Beilage 1102 A. H., XVII. Session, 1901, Regierungsvorlage); sodann soll die Gültigkeit der A.-Bestimmungen aus der Gew. O. im Wesen auf das kaufmännische Hilfspersonal (Handlungsgehilfen) ausgedehnt und bezüglich der Hilfsarbeiter in Handelsgewerben (deren Kreis überdies präziser abgegrenzt werden soll) die Arbeitszeit (Arbeitsschicht, Mittagspause, Ladenschluß) eigenartig normiert werden (Beilage 1103 A. H., XVII. Session, 1901).

Durch diese Gesetzesvorlagen sollen auch die Rechtsverhältnisse jener höheren Angestellten in gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmungen getroffen werden, auf welche weder das H. G. noch die Gew. O. Bezug hat und welche bisher einer bes. Regelung entbehrten.

Was die Arbeiter in den sonstigen außerhalb der Gew. O. stehenden Unternehmungen anbelangt, für welche ein A. durch Spezialgesetze oder administrative Verfügungen eingeführt worden ist (Eisenbahnbauarbeiter, Bauarbeiter überh., Arbeiter in Staatsmonopolen, bei submittierten Arbeiten usw.), kann hinsichtlich der Abgrenzung u. Gliederung derselben nur auf die diesbezügl. Art. verwiesen werden (s. dieselben oben unter II).

IV. **Geschichtl. Entwicklung.** In der Entwicklung des A. sind zwei Hauptperioden zu unterscheiden, von denen die ältere durch allg. humanitäre oder religiöse Anschauungen beherrscht ist, während die zweite, welche um die Mitte des 18. Jahrh. beginnt, die Konsequenzen bestimmter volkswirtschaftl. Grundlehren erkennen läßt.

Die ältere Periode kennt namentlich aus zünftlerischen oder humanitären Erwägungen hervorgehende Vorschriften über die Kinderarbeit u. zw. beziehen sich diese Normen entweder hinsichtlich des Kleingewerbes auf die Lehrlinge, welche nur zu gewerblichen und nicht zu häusl. Arbeiten verwendet und nicht hart behandelt werden sollen, anderseits auf die „Fabrikskinder" (Fabrikslehrlinge). Diese letztgenannten Vorschriften enthalten sehr ins Detail gehende Reglementierungen, jedoch mehr über Unterkunft, Pflege, ärztl. Aufsicht u. Untersuchung usw. (A. E. 20 XI 1786) oder über Unterricht (Hfkzd. 18 II 1787), jedoch auch ein Verbot frühzeitigen Arbeitsbeginnes. Da diese Bestimmungen keine oder nur sehr geringe Beachtung fanden, wurden sie mit n.-ö. Regierungserlaß 12 III 16, vermutlich ohne mehr Erfolg eingeschärft. Ein nach Altersstufen bestimmter Maximalarbeitstag der Jugendlichen wird später neuerlich normiert (Hfkzd. 11 VI 42) u. zw. in folgender Weise:

Zulässiges Minimalalter	Tägl. Maximalarbeitsstunden	Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr früh)	Gestattung der Arbeit
9 bis vollendete 12 Jahre	10	verboten	bes. Erlaubnis
12 „ „ 16 „	12	verboten	unbedingt

Dabei mußten Verzeichnisse der Frauen u. Kinder angelegt werden. Es entspricht ganz der Tendenz dieser Bestimmungen, daß die Überwachung der Durchführung neben den Ortsobrigkeiten auch den Schulaufsehern u. Seelsorgern zufiel. Jedenfalls waren diese Vorschriften, ganz abgesehen von der mangelhaften Befolgung, nicht geeignet, einen A. der Kinder u. Jugendlichen zu gewähren. Frauenarbeit bestand nur in geringem Umfange und wurde, um das Anbot von Arbeitskräften zu vermehren, eher gefördert als behindert. Außerdem kennt diese Zeit nur Bestimmungen über die Sonntagsruhe, welche in religiösen Momenten begründet waren.

Ein immerhin schon merklicher Umschwung auf diesem Gebiete beginnt — abgesehen vom Berggesetz 1854 — mit der Gew. O. 1859. Die hinsichtlich des A. allerdings nirgends tiefgreifenden Bestimmungen derselben sind jedoch so gut wie gar nicht ausgeführt worden, was namentlich mit Rücksicht auf die in diese Zeit fallende bedeutende Entwicklung der Industrie bedauerlich war. Im allg. stellen sich die hiehergehörigen §§ 82—87 als ein eingeflochtenes Fabriksschutzgesetz dar, indem sie nur auf die größeren, mehr als 20 Arbeiter beschäftigenden Unternehmungen Bezug hatten.

Um hier zunächst an die Zustände in der ersten Periode anzuknüpfen, sei bemerkt, daß hinsichtlich der Lehrlinge (§ 88 ff.) so ziemlich der früher erwähnte Stand des vorigen Jahrh. auch weiter eingehalten wurde; die Arbeit von Kindern u. Jugendlichen wird um etwas Weniges eingeschränkt u. zw.:

Zulässiges Minimalalter über	Tägl. Maximalarbeitsstunden	Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr früh)	Gestattung der Arbeit
10 bis 12 Jahre	10	verboten	Erlaubnisschein
12 „ 14 „	10	verboten	unbedingt
14 „ 16 „	12	bedingungsweise	unbedingt

Hierin liegt also noch kein merklicher sozialpolit. Fortschritt; dagegen war ein solcher — außer in den Bestimmungen über Truck u. Strafen (§ 133 d), welch erstere bezüglich der im Hause befindl. Fabriksarbeiter schon mit dem Hfd. 24 I 1791 erlassen worden waren — in den Normen über die Führung von Arbeiterverzeichnissen und die Arbeitsordnungen, aus welchen die Gewerbebehörde, die ein Duplikat erhielt, sich über die Frauen- u. Kinderarbeit, Arbeitsdauer, Schulunterricht, Ablohnung, Strafen, Kündigung u. dgl. in den einzelnen Unternehmungen orientieren konnte, gelegen. Allerdings war dies von geringem praktischen Werte, da die Gewerbebehörde mangels genügend präziser Bestimmungen der Gew. O. außer stande war, selbst bei notorischen u. weitgehenden Mißständen in dieser Hinsicht, einzugreifen. Es trägt eben die Gew. O. den Stempel der liberal-volkswirtschaftl. Anschauungen ihrer Zeit und damit steht auch im Zusammenhange, daß sich die Behörden der Eingriffe im Sinne des A. ent-

hielten, wodurch die sozialen Zustände der Arbeiterklasse allerdings in vielfacher Beziehung bedenkl. Formen anzunehmen vermochten.

Erst die gegenwärtig geltende Gesetzgebung von 1885 brachte, nachdem seit Ausgang der Siebzigerjahre der volkswirtschaftl. Liberalismus seinen Einfluß auf das Parlament und die öffentl. Meinung eingebüßt hatte, nach mehreren vergebl. Versuchen und kleineren Ansätzen (s. dieselben in der unter „Literatur" angeführten Schrift von Herz, S. 9—16) eine von mehreren eine Ausdehnung des A. bewirkenden Spezialgesetzen u. Vorschriften gefolgte, sozialpolit. sehr bedeutsam zu nennende Regelung hervor, welche mit den Schutzvorschriften weiterging als die damalige, als Vorbild dienende des Deutschen Reiches und auch als die der meisten anderen Staaten. Dabei tritt gleich von Anfang an der große Vorteil hinzu, daß durch das Institut der Gewerbeinspektoren eine Gewähr der Durchführung gegeben ist, welche bis dahin insgemein und bis heute auf nahezu allen anderen Verwaltungsgebieten fehlt. Dadurch stellt sich der A. für jedes andere Verwaltungsgebiet und an sich als ein Versuchsbeispiel dar, wie G. ausgeführt und befolgt werden und wie es notwendig sei, nicht nur die Befolgung zu beobachten und zum Ausbau des G. zu benutzen, sondern auch hinsichtlich der Durchführung sozialpolit. G. Garantien zu schaffen, als welche sich das Institut der Inspektion allg. geeignet erweist. So ist das Verwaltungsgebiet des A. eines der wichtigsten, nicht nur weil es tief ins Volksleben eingreifende Zustände, welche mit dem physischen u. moralischen Wohl u. Wehe eines großen Teiles der Bevölkerung am unmittelbarsten zusammenhängen, betrifft, sondern auch weil es ein Lehr- u. Musterbeispiel für die Ausgestaltung einer modernen Verwaltung überh. ist. Das allg. Interesse hat sich demgemäß auch in hervorragendem Maße dem A. zugewendet, so daß dieser eines der populärsten Verwaltungsgebiete geworden ist, geeignet, die hohe ethische Bedeutung der Verwaltung jedermann klar vor Augen zu führen.

V. **Der sachl. Inhalt des gewerbl. A.** Die nachstehende Darstellung umfaßt den A. nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Es sind daher die Besonderheiten der außerhalb der Gew. O. geregelten Gebiete des A. (z. B. bei Eisenbahnbauten, Seeleuten, Staatsmonopolarbeitern) bei den betreffenden Schlagworten nachzusehen. — Zufolge der bes. Stellung, welche die Jugendlichen u. Frauen zum A. gesetzlich einnehmen, haben alle folgenden Ausführungen bis zum **Punkt H** (inklusive) insoweit nur auf die männliche erwachsene Arbeiterbevölkerung, allerdings die Hauptmasse, Bezug, als für die Jugendlichen u. Frauen bes. Bestimmungen getroffen sind. Im übrigen gelten sie allg., wie z. B. hinsichtlich der Arbeitsräume u. s. f. Jedoch ist in objektiver Hinsicht dabei die Unterscheidung zu machen, ob die Vorschriften des A. sämtliche der Gew. O. unterliegenden Unternehmungen ergreifen oder nur die fabrikmäßigen; dieser verschiedene Geltungsbereich wird bei jedem einzelnen Gebiete des A. gekennzeichnet werden.

Die *erste Gruppe* von gesetzl. Bestimmungen zielt darauf ab, jene Nachteile zu verhindern, welche sich in körperl. Hinsicht anläßlich der Arbeitsleistung ergeben (A—C).

A. Arbeitsräume u. Werkvorrichtungen; Wohnungen (§ 74).

(Gültig für den ganzen Bereich der Gew. O.)

Da der Unternehmer im Besitze der Räume u. Werkvorrichtungen ist, haben die Arbeiter unter der volkswirtschaftlich zweifellosen, übrigens immer wiederkehrenden Voraussetzung, daß sie die Gelegenheit zur Betätigung ihrer Arbeitskraft ergreifen müssen, ohne eine genügende Auswahl treffen zu können, gar keinen Einfluß auf diese genannten äußeren Umstände der Arbeitsbetätigung, welche jedoch von einschneidendstem Einfluß auf die Gesundheit sind. Deshalb trifft das G. in zwei Richtungen, in gewerbe-hygienischer und in Hinsicht auf die Unfallverhütung Vorsorge, um diese Gefahren zu vermeiden.

In erster Richtung, d. i. hinsichtlich der Anforderungen der Gewerbehygiene, hat der Unternehmer für nach Maßgabe des Gewerbes lichte, resp. ordentlich beleuchtete, reine, namentlich staubfreie u. ventilierte Arbeitsräume zu sorgen. „Arbeitsräume" sind Lokalitäten, in welchen sich die mit dem Gewerbebetriebe verbundene Beschäftigung von Hilfsarbeitern, wenn auch nicht ununterbrochen, so doch regelmäßig vollzieht (V. G. 27 IV 92, Budwinski 6571; speziell hinsichtlich der Trockenstuben V. G. 6 X 94, Budwinski 8074). Der hier in Rede stehende Paragraph (§ 74) hebt in seiner Aufzählung, die überh. nur beispielsweise zu verstehen ist, „insbes." die chemischen Gewerbe heraus und verlangt, daß der Betrieb in einer die Gesundheit der Arbeiter „tunlichst" schonenden Art eingerichtet sei. Eine solche Vorschrift in einem G. ist allerdings ein juristisches Unding, indem das G. an sich nicht hinsichtlich bestimmter Betriebe intensiver und bezüglich anderer weniger intensiv wirksam sein kann, was vielmehr nur in der Handhabung der Norm zu Tage treten könnte. Bezüglich der Erzeugung von Phosphorzündhölzchen s. V. M. I. und H. M. 17 I 85, R. 8; rücksichtlich Perlmutterdrechslereien Erl. M. I. 16 VI 86, Z. 11723, hinsichtlich des Verkehres mit Zelluloidgegenständen die V. derselben Ministerien 9 III 87, R. 25; rücksichtlich der Herstellung, Verwendung und des Verkehres mit Kalziumkarbid u. Azetylen die V. M. I., H. M. und Eis. M. 14 XI 1901, R. 184; auf Heizvorrichtungen im allg. bezieht sich die V. des M. I. 28 XII 96, R. 4 ex 1897.

In zweiter Richtung, d. i. bezüglich der Unfallverhütung, ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle zum körperl. Schutze des Arbeiters erforderlichen, gefahrabwendenden Maßregeln zu treffen, wie insbes. für Einfriedungen, Verschalungen, Schutzgitter bei sich bewegenden, namentlich auch nur enge Durchlässe gestattenden Werkvorrichtungen (Maschinen, Schwungrädern, Transmissionen, Aufzügen), bei offenen Behältern usw. zu sorgen. Diese Verpflichtung wird schlechthin und für alle Unternehmungen

gestellt und ist somit spontan, ohne Erwartung eines behördl. Auftrages zu erfüllen, wobei das G. Ausnahmen nicht kennt. Die unfallverhütenden Vorrichtungen müssen so weit gehen, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht herbeigeführt werden kann. Die Judikatur präzisiert dies genauer u. zutreffend dahin, daß damit jener Grad von Fleiß u. Aufmerksamkeit zu verstehen sei, der bei gewerbl. Hilfsarbeiten „durchschnittlich" vorausgesetzt werden kann (O. G. H. 17 II 88, Z. 8599, V. Z. 89, Nr. 7). Die Aufzählung der Werkvorrichtungen im Al. 2 des § 74 ist beispielsweise zu verstehen. Eine spezielle Weisung im Wege der Judikatur ist z. B. im V. G. 6 X 94, Budwinski 8074, dahin gegeben, daß die Aufstellung von Dampfkesseln unter einem Arbeitsraume unbedingt verboten ist. Überh. läßt sich sagen, daß viele der über Dampfkessel erlassenen Bestimmungen indirekt den Zweck des A. nach § 74 Gew. O. verfolgen. Über die im J. 1899 begründete Unfallverhütungskommission, das beratende u. begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerbl. Betrieben Bezug haben, s. den Art. „Beiräte"; die Geschäftsordnung dazu erging mit Erl. H. M. 31 X 1901, Z. 29804.

Im Anschlusse an die beiden Gesichtspunkte der Gewerbehygiene u. Unfallverhütung erhebt derselbe Paragraph hinsichtlich der vom Arbeitgeber beigestellten Wohnungen die Forderung, daß hiezu „keine gesundheitsschädl. Räumlichkeiten" gewidmet werden dürfen; eine Bestimmung, die offensichtlich zu eng, weil nur auf ein, wenn auch sehr wichtiges Moment, gerichtet ist.

Die vorstehend genannten Normen beziehen sich nicht etwa nur auf die vom Geltungsdatum des A.-Gesetzes an errichteten Gewerberäume, in denen die Befolgung selbstverständlich wesentlich leichter fällt, sondern haben schlechthin Gültigkeit, betreffen also auch die schon bestehenden Gewerbeanlagen, äußern somit eine Art rückwirkender Kraft (V. G. E. 6 V 92, Budwinski 6592, auch 6571). In der Praxis begegnet dieser § 74 den größten Schwierigkeiten, deren hauptsächlichste darin liegt, daß eine strikte Ausführung desselben bis zur Existenzvernichtung eines Betriebes führen kann und daß bei der Anwendung der Norm das subjektive Ermessen einen außerordentlich großen Spielraum hat. Die E. über die Eignung oder Nichteignung zu Werkstätten oder Wohnungen steht in freiem Ermessen der polit. Behörde (V. G. E. 5 XII 1900, Budwinski 14899) und diese kann, falls die als Werkstätte usw. benutzten Lokalitäten den gesetzl. Anforderungen des § 74 nicht entsprechen, die Weiterbenutzung jederzeit untersagen; desgleichen kann die Weiterbenutzung einer in bau- u. sanitätspolizeil. Beziehung als Arbeitslokale nicht geeigneten Betriebsstätte durch Aufnahme einer bezügl. Beschränkung in den Gewerbeschein untersagt werden (V. G. E. 5 I 95, Budwinski 8292).

Das beste Mittel, um diesem § 74 Gültigkeit zu verschaffen und die Härten desselben möglichst abzuschwächen, liegt für die Verwaltung darin, den Standpunkt der Hygiene u. Unfallverhütung schon bei der Genehmigung der Betriebsanlage zu wahren; laut V. M. J. und H. M. 27 X 84, Z. 5167, ist von den kommissionellen Verhandlungen über wichtige Betriebsanlagen jedesmal der betreffende Gewerbeinspektor zu verständigen. Ein zweiter wesentl. Behelf, um diesen Vorschriften Gültigkeit zu verschaffen, liegt in der Unfallgesetzgebung. So sind die Unfallversicherungsanstalten (§ 28 U. V. G.), die doch ein großes Interesse an der entsprechenden Einrichtung der Betriebsräume haben, berechtigt, den zuständigen Gewerbeinspektor um die Besichtigung eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes zu ersuchen und die Anstalt kann auf Grund seiner Mitteilungen die Erlassung von Anordnungen bei der polit. Behörde beantragen. Auch sind die Gewerbeinspektoren (Erl. M. J. 2 X 90, Z. 4082) den auf Grund des U. V. G. einzuleitenden kommissionellen Erhebungen über erfolgte Unfälle beizuziehen. Aber auch andere Behörden lassen sich die Durchführung dieser Bestimmungen bes. angelegen sein: so hat z. B. die böhm. Statthalterei seit dem Erl. 4 V 96 periodische Revisionen der Werk- u. Wohnräume durch Kommissionen, welche aus polit., Sanitäts- u. Gewerbeinspektions-Organen bestehen, eingeführt.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß als die wichtigsten Organe zur Überwachung der Einhaltung dieses Punktes des A. ganz vornehmlich die Gewerbeinspektoren in Betracht kommen. Sie kommen dieser Aufgabe u. a. auch dadurch nach, daß sie Anleitungen aller Art zur Durchführung des § 74 ergehen lassen, welche allerdings, da die E. den polit. Behörden zusteht, nur den Charakter eines Ratschlages haben. — Eine spezielle, bisher ungelöste, aber in städt. Verhältnissen nicht unwesentl. Frage ist, wer im Falle von Dampfvermietungsanstalten oder sog. Mietfabriken für die Ausführung der Schutzbestimmungen zu sorgen habe, ob der Vermieter oder der Mieter.

Der § 74 enthält eine die Folgen der Zuwiderhandlung sanktionierende Bestimmung nicht; die ersteren sind nur im Rahmen der Gew. O. abzuleiten und es kann diesem Paragraphen eine etwa die Schadenersatzvorschriften des a. b. G. B. abändernde Bedeutung nicht beigelegt werden. Es tritt also die Verpflichtung zum Schadenersatze bei Betriebsunfällen im allg. nur bei Vorhandensein eines Verschuldens des Gewerbeinhabers ein, wobei die Verabsäumung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen auf alle Fälle Ersatzansprüche erzeugt (O. G. H. 13 VI 1900, Z. 7801, Glaser 1050, auch Nowak 1200 u. 2085); die Beweislast, welche Maßregel hätte getroffen werden sollen, um den Unfall zu verhindern, obliegt dem Verletzten. Die Bedeutung dieses Paragraphen liegt nur auf dem Gebiete des öffentl. Rechtes, nur darin, daß er dem Gewerbeinhaber ein gewisses Verhalten vorschreibt und gegebenenfalls ihm gegenüber erzwingt, und all dies, um öffentl. Interessen zu wahren, nicht um eine Vertragsbeziehung zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer herbeizuführen.

Vgl. bezüglich dieses ganzes Punktes A. Art. „Arbeitsvertrag" S. 171 ff.

B. Maximalarbeitstag.

(Gültig nur für die fabrikmäßigen Unternehmungen.)

1. Die Bestimmung einer tägl. Maximalarbeitsdauer entspringt nicht nur der Erwägung, daß die Arbeiter auf die Bemessung derselben nach der Lage der wirtschaftl. Verhältnisse keine Ingerenz haben, sondern daß sie selbst vielfach geneigt sind, die Arbeitszeit körpergefährdend auszudehnen; es liegt somit hier auch eine Beschränkung der freien Arbeitsbetätigung der Arbeiter selbst in ihrem Interesse vor. Der Maximalarbeitstag ist nach geltendem Rechte ausschließlich im subjektiven Sinne, d. h. im Hinblicke auf den Arbeitnehmer aufzufassen, und keineswegs im objektiven Sinne, d. i. mit Bezug auf den Betrieb; dessen „Arbeitstag" wird durch diese Bestimmung gar nicht berührt und vermag sonach im Maximum 24 Stunden zu dauern, was wir als kontinuierl. Betrieb bezeichnen. Ein solcher setzt die Feststellung der Arbeits„schichten" voraus, d. h. die zweckgemäße Anordnung der subjektiven Arbeitsdauer der Arbeiterschaft innerhalb eines 24stündigen Kalendertages zur Ermöglichung eines ununterbrochenen Betriebes. Während die objektive Betriebstagesdauer an den 24 Stunden ihre naturgemäße Begrenzung findet, kann der Maximalarbeitstag in subjektiver Hinsicht an sich auch länger als 24 Stunden sein. (Ein Maximalarbeitstag im objektiven Sinne ergibt sich in Handelsgewerben durch den sog. „Ladenschluß"; einen solchen kennt die österr. Gesetzgebung noch nicht, er ist jedoch de lege ferenda in Aussicht genommen.)

Die österr. Gesetzgebung kennt einen Maximalarbeitstag nur hinsichtlich der **Fabriken** (§ 96 a); im Kleingewerbe u. Handel besteht gar keine zeitl. Beschränkung. Jedoch ist diesbezüglich zu bemerken, daß der Maximalarbeitstag für gewisse Klassen von Arbeitnehmern (Jugendliche usw. s. unter J) aus diesem Gesichtspunkte speziell festgestellt ist; insofern solche Personen in nichtfabrikmäßigen Gewerben verwendet werden, können die Bestimmungen der Maximalarbeitszeit mittelbar auch für solche Betriebe Bedeutung erlangen, während sie anderseits rücksichtlich der Fabriken eine Reduzierung der Bedeutung des Maximalarbeitstages auf die wegen ihres Alters nicht speziell geschützten Personen bedeuten. Der Maximalarbeitstag umfaßt 11 effektive, zusammenhängende, nur durch die gesetzl. Pausen unterbrochene Arbeitsstunden. Mit Rücksicht auf diese letzteren würde der Zeitraum vom Beginne der Arbeit bis zu deren Schluß, also einschließlich der Pausen, im regelmäßigen Maximum $12^1/_2$ Stunden betragen; dies widerspricht offensichtlich den tatsächl. Verhältnissen, nach welchen der eben genannte Zeitraum regelmäßig nach vollen Stunden (10, 11, 12) bemessen wird.

2. Dieser **gesetzl. Maximalarbeitstag** wird nun in mannigfacher Weise modifiziert. Das G. kennt nämlich zunächst ein Dauerverhältnis, welches als **verlängerter** Maximalarbeitstag bezeichnet werden könnte. Dieser verlängerte Maximalarbeitstag umfaßt in der Regel 12 effektive Arbeitsstunden und wird, resp. ist im Verordnungswege (H. M. im Einvernehmen mit M. I.), u. zw. durch die V. 27 V 85, R. 85, immer für ganze Gewerbekategorien, deren Liste von 3 zu 3 Jahren zu revidieren ist, festgesetzt:

a) Einer Reihe von, namentlich der Textilindustrie angehörigen Fabrikkategorien (ferner auch Mahlmühlen) wurde zum Zwecke des leichteren Überganges in die neuen Zustände eine 12stündige effektive Arbeitszeit bis zum 11 VI 88 bewilligt (V. H. M. 8 VI 88, Z. 13155).

b) Bei den ununterbrochenen Betrieben, u. zw. unter Beachtung der Bestimmungen über die abgekürzten Pausen (s. C 1—4), gleichfalls im Ausmaße von 12 Stunden, die Pausen eingerechnet; es soll dadurch der kontinuierl. Betrieb durch einmaligen Wechsel der je 12stündigen Schichten ermöglicht werden. Die hiehergehörigen Betriebe werden in § 2 der zitierten V. demonstrativ aufgezählt u. zw. ist die Regierung befugt, deren Liste unter Wahrung des vom G. mit Beziehung der Vorschriften über die Sonntagsruhe und der Verwendung von Jugendlichen u. Frauen zur Nachtarbeit aufgestellten Prinzipes der Ununterbrochenheit zu bestimmen; es sind namentlich die Hüttenwerke, Industrien in Erden u. Chemikalien, die landwirtschaftl. Nebengewerbe, wie insbes. Mahlmühlen, Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Malzfabriken (H. M. Erl. 17 II 93, Z. 8760), Branntweinbrennereien usw., dann die Papier- u. Halbzeugfabriken. Jedenfalls ist zu beachten, daß der kontinuierl. Betrieb, wobei der regelmäßige 11stündige Arbeitstag, vermehrt um die Pausen, in weitestem Umfange durch den verlängerten ohne Pausen ersetzt wird, sehr häufig vorkommt und in manchen Gegenden geradezu die Regel bildet.

c) Der verlängerte Maximalarbeitstag kann zum Zwecke des wöchentl. Tages- u. Nachtschichtenwechsels einmal in der Woche auch 18 Stunden betragen, u. zw. in jenen kontinuierl. Betrieben, welchen die Sonntagsarbeit gestattet ist.

d) Speziell bezüglich der Glashütten mit ihren bes. Arbeitsschichten wird der verlängerte Maximalarbeitstag von 12 Stunden so bemessen, daß im Maximum der 7tägigen Woche 84 Stunden gearbeitet werden darf. Dies wird gesetzwidrigerweise auch bei anderen Gewerben eingehalten, z. B. bei der Kleineisenindustrie, Sensenerzeugung usw.

Nun enthält aber das G. die Bestimmung, daß der Maximalarbeitstag auf Arbeiten, welche der Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen (wie Kesselanheizen, Säubern, Beleuchten usw.) — falls nicht Jugendliche in Betracht kommen — keinen Bezug hat. Dies führt allerdings bei einigen Betriebszweigen zu weit, wie namentlich bei der Kesselbedienung u. -überwachung; eine gesetzl. Regelung wird hier unausweichlich sein.

Im allg. ist die Gesetzgebung über den Maximalarbeitstag, in der Fassung des österr. G., von geringem Belange. In der Fabrikation ist ein Arbeitstag von mehr als 11 effektiven Stunden schon wegen des Schichtenwechsels, dann zufolge der Erfolge der Arbeiterbewegung und auch sonst üblicherweise überh. nicht so verbreitet, daß er die Gesetz-

gebung herausfordern würde; etwa die Hälfte der von den Gewerbeinspektoren besuchten fabrikmäßigen Betriebe hat ja eine kürzere als die 11stündige effektive Arbeitszeit. Auch gewährt das G., namentlich mit Rücksicht auf die vielen zulässigen Verlängerungen, eigentlich nur einen Schutz gegen die das äußerste Maß der körperl. Anspannung überschreitende Anforderung an die Arbeitsdauer. Solche übermäßige Arbeitszeiten finden sich jedoch ziemlich häufig im nichtfabrikmäßigen Gewerbe und sehr oft bei der Heimarbeit; hierauf aber hat die einschlägige Gesetzgebung keinen Bezug. Demzufolge ist der Ausbau der Bestimmungen über den Maximalarbeitstag vornehmlich in der Ausdehnung des Gültigkeitsbereiches auf das Handwerk, die Handelsbetriebe und die Heimarbeit zu erblicken.

Im Anschlusse hieran wird es erforderlich sein, eine Lücke der Schutzgesetzgebung auszufüllen. Nahezu ebenso wichtig als die Bestimmung der Arbeitsdauer in einem Kalendertage erscheint die Anordnung des Wechsels von Arbeit u. Ruhezeit, d. i. der Schichtenwechsel im weiteren Sinne, und beide Probleme gehen — wenn sie sich auch tatsächlich häufig berühren — begrifflich voneinander unabhängig einher. Die Anordnung der Arbeitszeit kann, unbeschadet einer relativ kurzen Dauer, so ungünstig sein, daß sie die körperl. Erholung ganz oder nahezu ganz unmöglich macht. Nach dem derzeitigen Rechtszustande ist es ausgeschlossen, auch in der Körpergefährdung sehr weitgehende Schichtenanordnungen zu verhindern. Es gibt derzeit nur eine einzige Bestimmung, welche den Schichtenwechsel unmittelbar trifft und das ist § 96a, Al. 3, wonach die beteiligten Ministerien berechtigt sind, im Verordnungswege bei ununterbrochenen Betrieben „behufs Ermöglichung des wiederkehrenden Schichtenwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln" u. zw. hinsichtlich ganzer Kategorien von Gewerbeunternehmungen. Diese Vorsorge des G. reicht jedoch nicht aus und überdies lassen die V. an entsprechender Würdigung dieses Momentes viel zu wünschen übrig. Es empfiehlt sich daher, die „Schicht" als einen selbständigen Punkt des A. gesetzlich zu regeln.

3. Eine andere Abänderung erfährt der Maximalarbeitstag durch die Überstunden; darunter versteht man die einzelnen Betrieben (nicht wie bei dem verlängerten Normalarbeitstag ganzen Betriebskategorien) aus bes. Anlässen von Fall zu Fall gestattete Verlängerung der tägl. Arbeitszeit. Solche bes. Anlässe sind einerseits die Konjunktur, d. h. ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis, und anderseits elementare Ereignisse resp. Vorfälle, welche eine Betriebsstörung hervorgebracht haben. Sie können im Falle der Dringlichkeit und im Ausmaße von je 3 Tagen in 1 Monate gegen bloße „Anmeldung" bei der Gewerbebehörde I. Instanz festgesetzt werden; die „Bewilligung" bis zur Dauer von 3 Wochen (die Woche zu 6 Tagen zu rechnen; Erl. H. M. 24 V 98, Z. 24818) steht der Gewerbebehörde I. Instanz und jede weitergehende der polit. Landesbehörde zu. Doch gilt auch hier die schon oben erwähnte Bestimmung hinsichtlich der Hilfsarbeiten vor oder nach der Fabrikation; für diese sind Überstundenanmeldungen oder Bewilligungen nicht erforderlich.

Selbstverständlich ist ein in der körperl. Leistungsfähigkeit begründetes Maß oder eine Obergrenze für die zu gewährenden Überstunden erforderlich. Diese wurde mit H. M. Erl. 27 V 85, Z. 15576, dahin gegeben, daß die gegen bloße Anmeldung gestatteten Überstunden den effektiven Maximalarbeitstag nur auf 14 Stunden ausdehnen dürfen; die Bewilligung durch die Gewerbebehörde I. Instanz darf nur einmal jährlich (d. i. im Kalenderjahr, H. M. 2 XII 85, Z. 42643) erfolgen und nur einen 13stündigen Arbeitstag bezwecken; das letztere gilt auch bei den Bewilligungen seitens der Landesstelle, welche höchstens für die Dauer von 12 Wochen im Jahre gewährt werden dürfen. Anderseits bemüht sich die Verordnungsgewalt, die möglichste Anpassung der Überstunden an das Erfordernis zu ermöglichen. So können die Überstunden auch in Abschnitten angesucht u. bewilligt werden; falls eine bewilligte Überzeit nicht gänzlich ausgenutzt wird, kann sie abgemeldet und der Rest später gegen einfache Anmeldung benutzt werden. Auch insofern ist eine freiere Bewegung gestattet, als Überstunden nur für einzelne Zweige eines größeren Unternehmens (allerdings nicht für Arbeitspartien innerhalb desselben Zweiges) genommen werden können (H. M. Erl. 4 I 86, Z. 30936 ex 1885). Doch soll die Handhabung des G. im Sinne der Verlängerung des Maximalarbeitstages durch Überstunden ungeachtet aller Tendenz nach Erleichterungen durch das wirklich vorhandene Bedürfnis bedingt sein. Demgemäß sollen Überstunden nur gewährt werden, wenn das Bedürfnis für die ganze beanspruchte Dauer schon zur Zeit der Inanspruchnahme vorliegt u. zw. nur mit Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr; hiedurch soll das Invorratnehmen der Überstunden und deren Übertragung von einem Jahr aufs andere verhindert werden. — Überh. sollen Überstunden in der Regel verweigert werden einerseits Betrieben, die den hygienischen Anforderungen des § 74 nicht entsprechen und anderseits Unternehmern, die unbefugt Überstunden arbeiten ließen (H. M. Erl. 12 X 95, Z. 59712). Bes. Erleichterungen gelten für die Seidenfilanden Südtirols (Erl. 23 V 86, Z. 16175), dreizehnstündiger Tag bis zu 8 Monaten im Jahre.

Zufolge der Wichtigkeit der Sache sind einige die Aufsicht erleichternde Kautelen getroffen worden; so müssen die bewilligten Überstunden quartalweise durch die Landesstellen in den Amtsblättern nach einem vom H. M. bestimmten Schema zur Nachweisung gelangen und an die Zentrale berichtet werden (letzte Vorschrift H. M. Erl. 5 VII 96, Z. 65089, und 24 V 98, Z. 24818); auch sollen sie in den Fabriken angeschlagen werden (n.-ö. Statthaltereierlaß 10 X 86, Z. 9406).

Schließlich enthält der § 96 a noch die übrigens selbstverständl. Bestimmung, daß Überstunden „besonders" zu entlohnen sind (böhm. Statthalterei, N. S. 1887, S. 351). Allerdings ist diese Fassung mehrdeutig. Sie heißt nur, daß auf die Überstunden ein von dem übrigen Lohne gesonderter Anteil entfallen soll, aber nicht, daß diese Entlohnung etwa

eine bes. Höhe haben müsse; tatsächlich wird allerdings die Entlohnung der Überstunden häufig höher sein als der normale Stundenlohn, weil die in der Überstundenarbeit liegende ausnahmsweise körperl. Anstrengung diese Forderung rechtfertigt. Dabei ist vorausgesetzt, daß es sich um gewerbl. Hilfsarbeiter in Fabriken, und nicht um höhere Angestellte handelt, und daß die „besondere“ Entlohnung nicht etwa im Arbeitslohne schon inbegriffen sei, sowie daß die Zeitdauer ein Moment des Arbeitsvertrages sei. Die bes. Entlohnung tritt auch im Falle der gesetzwidrigen Arbeitsverwendung ein (G. G. E. 37, 345, 344, 287 usw.).

Namentlich hinsichtlich der Akkord- und der Stückarbeiter findet sich häufig die Gesetzesumgehung, daß der Unternehmer ihnen Arbeit nach Hause mitgibt; dies sind unbefugte Überstunden. Die Abhilfe kann da nur durch eine Heimarbeitergesetzgebung erwartet werden. Auch geht es nicht an, daß etwa in Etablissements mit 10stündiger Arbeit ohneweiters die etwa bewilligten 2 Überstunden eigenmächtig um eine vermehrt werden, weil der Normalarbeitstag 11 Stunden betrage; in solchen auch häufig vorkommenden Fällen müßte erst die Arbeitsordnung geändert werden. Ferner sei bemerkt, daß das Hinzutreten von Überstunden zu je 5stündiger, gestatteterweise pausenloser Vormittags- u. Nachmittagsarbeit das Eintreten von Arbeitspausen notwendig macht.

Nach der bisherigen Praxis der polit. Behörden werden Überstunden in einem allzu reichlichen Ausmaße gewährt; anderseits aber erfolgt die Erledigung der Gesuche oft nicht mit jener Schnelligkeit, welche den Anforderungen des Gewerbebetriebes entsprechen würde. Ein wesentl. Fehler der Gesetzgebung besteht endlich darin, daß sie auf die Häufung der selbständig zu bestimmenden und von zwei Instanzen zu gewährenden Überstunden seitens desselben Betriebes, welche ein Maximalresultat von 20 Wochen möglich machen, gar keinen Bezug nimmt.

C. Die Arbeitspausen (§ 74 a).

(Gültig für den ganzen Bereich der Gew. O.)

Der zulässige Arbeitstag muß von Pausen unterbrochen werden, welche normal zusammengenommen mindestens 1½ Stunden andauern müssen und von welchen womöglich 1 Stunde auf die Mittagsrast zu entfallen hat. Die sonst noch erforderlichen, zusammen ½ Stunde betragenden Pausen können je für die Vor- oder Nachmittagzeit in Wegfall kommen, wenn eine dieser Halbschichten nicht länger als 5 Stunden andauert. Die Bestimmungen gelten in sinngemäßer Anwendung auch für die Nachtarbeit.

Nun ist es klar, daß solche Bestimmungen nur für die nichtkontinuierl. Betriebe durchgeführt werden und auch sonst bei manchen Betrieben, in denen die Arbeit nicht gleichmäßig vor sich geht, nicht eingehalten werden könnten. Der § 74 a überläßt es dem Verordnungswege, die namentlich für kontinuierl. Betriebe erforderl. Ausnahmebestimmungen zu treffen. Die V. H. M. und M. J. 27 V 85, R. 82 (ergänzt u. erläutert durch einige nachfolgende V. und E.), regelt für eine größere Anzahl von Betriebskategorien, namentlich wichtige Fabrikationszweige, die Verhältnisse der Pausen auf spezielle Weise, wobei jedoch stets als Voraussetzung gilt, daß die Arbeiter genügende Zeit zum Einnehmen der Mahlzeiten und zum Ausruhen haben; ferner beziehen sich die Ausnahmen auf die Arbeiter der bestimmten Arbeitszweige und nicht auf Arbeitszweige, die etwa mit den ausgenommenen vereinigt geführt werden. Die Regelung für die einzelnen Fabrikszweige ist verschiedenartig u. zw.:

1. In der größten Gruppe regeln sich die Pausen ganz nach der Eigenart der in Betracht kommenden Betriebe, wobei kein gesetzl. Ausmaß der Dauer gilt: Eisenhüttenwerke; Schmiede, Wagner; Kalk-, Gips-, Ziegelbrennerei, Zement-, Strontianerzeugung, Tonwaren-, Porzellanfabriken (V. 4 III 98, R. 44); Glashütten; gewisse Textilgewerbe wie Färberei, Bleicherei, Druckerei, Appretur, Schlichterei, Walkerei, Wäscherei; Papier- u. Halbzeugfabriken (H. M. 7 IV 96, Z. 50599 ex 95); kleine Mahlmühlen; Sirup- u. Traubenzuckererzeugung; Bäcker u. Zuckerbäcker; chemische Industrie.

2. In anderen Unternehmungen liegt dieselbe Bestimmung vor, nur müssen die Pausen zusammengenommen das gesetzl. Ausmaß erreichen: Eisenemaillierwerke; Kupfer-, Messing-, Tombak-, Pakfong- u. Chinasilberwerke, Gelb- u. Zinngießereien, Glockengießereien; Zeitungsdruckereien; Transportunternehmungen.

3. Es können bei Einhaltung der Mittagszeit die Vor- u. Nachmittagspausen entfallen: Spinnerei und mechanische Weberei (H. M. Erl. 23 XI 88, Z. 38851); Ölfabriken.

4. Für einige andere Unternehmungszweige endlich sind Spezialbestimmungen getroffen, die dahin gehen, daß in der Mittagsruhe abgewechselt, dieselbe verlegt, auf ½ Stunde gekürzt und daß die anderen Pausen eventuell auch entfallen können: Linoleumerzeugung (V. 2 IV 97, R. 88); Glasmacher, d. i. -Bläser u. -Strecker, Mahlmühlen, Zuckerfabriken; Bierbrauerei, Malzfabriken, Branntweinbrennerei, Essigfabriken, Likör-, Preßhefeerzeugung, Kunsteisfabrikation; Handelsunternehmungen; Gast- u. Schankhäuser (H. M. 39706 ex 1887); Friseure; Maschinen- u. Kesselwärter; Eisenbahntunnelbauten (V. 16 X 1903, R. 210).

Ein *zweiter Teil* des A. geht von den Anforderungen der religiösen Sphäre aus und beabsichtigt, dem Arbeiter auch diese Lebensgüter gegenüber den übergewaltigen Anforderungen des Unterhaltserwerbes zu sichern. Dies gilt hinsichtlich der Sonntagsruhe u. Feiertagsheiligung. Die einschlägigen Bestimmungen, welche jedoch nicht ausschließlich aus dem Gesichtspunkte des A., sondern zufolge ihrer geschichtl. Entwicklung und ihrer heutigen Gestaltung auch aus dem religiös-polit. Momente hervorgehen, s. im Art. „Sonntagsruhe“. Wegen ihres engen Zusammenhanges mit der „Sonntagsruhe“ soll auch die allerdings nahezu gänzlich dem A. angehörige Frage des Ersatzruhetages im Art. „Sonntagsruhe“ behandelt werden.

Eine *dritte Gruppe* von Bestimmungen des A. lehnt sich an das wesentlichste wirtschaftl. Moment des Arbeitsvertrages, den Lohn, ferner an seinen Bestand überh., resp. die Auflösung, an.

D. Die Lohnzahlung.

(Gültig für den ganzen Bereich der Gew. O. mit bes. Hervorhebung der Sitzgesellen u. Heimhilfsarbeiter.)

Notorischerweise ergeben sich gerade bei der Erfüllung dieser Vertragsverpflichtung des Unternehmers Mißstände; dieselben sollen durch die §§ 77 u. 78 a—e behoben werden. Die Einschränkungen, welche da für den Unternehmer gesetzlich gemacht werden, haben hinsichtlich der Punkte 1—3 auch auf seine Familienglieder, Gehilfen, Beauftragten, Geschäftsführer, Aufseher u. Faktoren, dann aber auch auf jene anderen Unternehmungen Bezug, bei denen diese Personen irgendwie beteiligt sind. Damit sollen Umgehungen, namentlich der Truckvorschriften, vermieden werden (§ 78 b, wobei jedoch der Erfolg häufig genug ausbleibt). Anderseits wird ausdrücklich hervorgehoben (§ 78 a), daß die Lohnzahlungsbestimmungen auch auf die Sitzgesellen u. Heimarbeiter Anwendung finden, auf letztere allerdings nur insofern, als sie als Hilfsarbeiter anzusehen sind. Auf Lehrlinge beziehen sich die Grundsätze über Lohnzahlung nur insoweit, als ein Geldlohn bedungen worden sein sollte; anderseits darf der Lehrherr als Entlohnung (also Zahlung) auch Bekleidung geben. Wenn § 78 c besagt, daß die gesetzl. Lohnzahlungsvorschriften durch Verträge u. Verabredung nicht abgeändert werden können, so ist damit nur etwas Selbstverständliches gesagt, entspringend dem Wunsche des G., gerade diese Bestimmungen bes. energisch hervorzuheben.

Die Hauptbestimmung, aus welcher sich alle anderen ableiten lassen, geht dahin, daß „die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen sind". Daraus und aus dem Wortlaute der §§ 78, Al. 2, und 78 d ergibt sich, daß das G. für den gewerbl. Lohnvertrag hinsichtlich der Lohnzahlung die Geldwirtschaft obligatorisch macht. Die Löhne können überh. nur in Geld vereinbart werden und jede Reichung von Naturalien kann nur eine Leistung an Zahlungsstatt sein (§ 78 d), resp. auf Rechnung des Lohnes erfolgen (§ 78) u. zw. nur, wenn eine darauf abzielende Vereinbarung erfolgt ist. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der gewerbl. Arbeitsvertrag von dem Dienstvertrag des Gesindes (und dem Vertrag der Lehrlinge), nach welchen die Lohnvereinbarung selbst auf Naturalien gerichtet sein kann. Da die anläßlich des gewerbl. Arbeitsvertrages vorkommenden Naturalleistungen auf einer bes., vom Gesamtarbeitsvertrage verschiedenen Vereinbarung beruhen, kann der bes. Vertrag bezüglich der Naturalien abgeändert werden, ohne daß damit der Arbeitsvertrag aufgehoben würde; anderseits ist der Arbeiter geschützt, dahin, daß ihm der Lohn während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nur in Geld gezahlt werden darf, wenn er einer Naturalleistung an dessen Stelle nicht bes. zustimmt. Aus diesem allg. Grundsatze, bezw. den übrigen Bestimmungen ergibt sich folgendes:

1. Die Löhne müssen in Geld und dürfen nicht in Geldzeichen bestehen. Dem gegenüber herrscht in manchen Kleingewerben, dann Baugewerben usw. die Unsitte der Entlohnung der Arbeiter mittels Blechmarken, welche bei bestimmten Geschäften, namentlich Gastunternehmungen, Kantinen usw., statt Geld angenommen werden. Da diese Geschäfte den Arbeitern speziell bezeichnet werden, ist damit zugleich ein Zuwiderhandeln gegen Punkt 2 gegeben (Erl. M. J. 6 VII 95, Z. 8794).

2. Die Löhne müssen in Geld und dürfen nicht ohneweiters in Naturalien gegeben werden, womit die Truckwirtschaft behoben werden soll. Es ist dem Unternehmer, die Vereinbarung vorausgesetzt, nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet, Naturalien an Zahlungsstatt zu geben, nur darf dabei nicht die Vereinbarung getroffen werden, daß die Arbeiter ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstätten (sei dies auch jene des Unternehmers selbst) beziehen müssen. Gegen diese Norm wird vielfach, namentlich in dem unter 1 genannten Falle und dann bei isoliert liegenden Betrieben sowie den Baugewerben zuwidergehandelt, indem nicht selten ein Kantinenzwang ausgeübt wird.

Die Fälle, in welchen nun die Hintangabe von Naturalien auf Rechnung des Lohnes unter der Voraussetzung einer Vereinbarung stattfinden kann, betreffen:

a) Wohnung, Brennmaterial, Benutzung von Grundstücken, Arzneien und ärztl. Hilfe, Werkzeuge und zu verarbeitende Rohstoffe. (Die „Beleuchtung" findet sich in dieser taxativen Aufzählung nicht.) Hier kann der Unternehmer mit dieser Hingabe von Naturalien an Zahlungsstatt gesetzlich erlaubterweise einen Unternehmergewinn erzielen;

b) Lebensmittel, einschließlich regelmäßiger Beköstigung; diesbezüglich ist die Erzielung eines Unternehmergewinnes ausgeschlossen, d. h. der Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen; auch hier entsprechen die tatsächl. Verhältnisse, namentlich der Fabriks- u. Baukantinen, welche entweder vom Unternehmer selbst oder durch eine Mittelsperson bewirtschaftet werden, der gesetzl. Vorschrift so häufig nicht, daß eine spezielle gesetzl. Regelung dieses Kantinenwesens gerechtfertigt wäre.

3. Die unter 2 genannten Gegenstände dürfen den Arbeitern gegen Verrechnung mit dem Lohne kreditiert werden. Dies wird im allg. die Regel sein, weil der Lohn nachhinein gezahlt wird; die Verrechnung gegen den Lohn kann in beliebiger Weise bei späteren Lohnterminen stattfinden.

Andere als diese unter a und b genannten Gegenstände und insbes. geistige Getränke dürfen von den Unternehmern „auf Rechnung des Lohnes nicht kreditiert" werden. Es dürfen also solche Gegenstände den Arbeitern nicht in der Weise gegeben werden, daß ihr Preis, sei es auch schon bei der nächsten Lohnzahlung, in Abzug gebracht werde. Eine entgeltl. Hingabe aller anderen als der unter 2 a und b genannten Waren wäre somit auf Rechnung des Lohnes nur gleichzeitig mit der Lohnzahlung als Bargeschäft möglich. Damit wird auch die weitverbreitete Einrichtung verboten, daß Gewerbeinhaber zur Deckung der von den Arbeitern in

auf Unternehmergewinn betriebenen Wirtshäusern gemachten Wirtshausschulden Lohnabzüge machen, um sie an den Restaurateur abzuführen (V. Z. 1886, Nr. 21 Statthaltereierlaß Graz, 29 I 86, Z. 1725).

4. Abgesehen von der allg. administrativen selbstverständlich auch hier eintretenden Strafsanktion der Gew. O. werden hinsichtlich dieser Truckbestimmungen (welche, wie oben bemerkt, durch Verträge nicht beseitigt werden können) noch zivilrechtl. Konsequenzen normiert, welche dadurch geboten erscheinen, daß sowohl im Falle der widergesetzl. Leistung von Naturalien (oben 2) als auch der widergesetzl. Kreditgewährung (3) eine ungerechtfertigte Bereicherung des Arbeitnehmers vorliegt, wenn der Unternehmer ungeachtet der vorgenommenen Naturalleistung noch die Geldzahlung vornehmen mußte.

Wenn bezüglich derjenigen Gegenstände, welche im allg. gegen Lohnverrechnung gegeben werden dürfen, die Vorschriften verletzt wurden, d. h. den Arbeitern entweder Geldzeichen, ferner Naturalien ohne vorhergehende Vereinbarung oder mit unberechtigtem Gewinne gegeben oder ein Kaufzwang ausgeübt wurde, können die Arbeiter die Barzahlung verlangen, ohne daß ihnen die Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengehalten werden kann. Dasjenige, um was der Arbeiter hiebei bereichert erscheint, resp. dessen Geldwert, fällt dann nach bestimmten Normen (§ 78 d) entweder der Betriebs- oder der Genossenschaftskrankenkasse oder dem Ortsarmenfonds zu; die aus der ungesetzl. Kreditierung resultierenden Forderungen können weder eingeklagt, noch dürfen sie etwa durch irgend welche Verrechnung wieder hereinzubringen gesucht werden. Sie fallen den früher genannten Kassen zu.

Die Namhaftmachung dieser Kassen ist im G. in einer unklaren Weise erfolgt, so daß die Reihenfolge, in welcher die Kassen anspruchsberechtigt sind, nicht mit Sicherheit zu ersehen ist; auch bringt die unmotivierte Hereinziehung von Arbeitergeldstrafen Unklarheit mit sich; die bevorstehende Abänderung des G. wird hier Klarheit schaffen müssen. —

Mit vorstehenden, direkt auf die Forderung der „B a r z a h l u n g" des Lohnes abzielenden Bestimmungen ist jedoch der A. hinsichtlich der sicheren, ungekürzten u. geeigneten Lohnzahlung nicht erschöpft; es kommen noch andere Bedingungen der Lohnvereinbarung in Betracht, welche der freien Willenssphäre entrückt sind oder sein sollten u. zw. die folgenden:

Über den O r t der Lohnzahlung wird nur eine negative Bestimmung getroffen: sie darf nicht in Wirtshäusern u. Schanklokalitäten stattfinden. Dennoch findet sich diese Gepflogenheit nicht selten u. zw. namentlich dort, wo Kantinen usw. bestehen, an denen der Betriebsunternehmer ökonomisch interessiert ist. Die Nachteile, die sich da für den Arbeiter ergeben, liegen nicht nur darin, daß er etwa durch langes Warten zu unnötigem Konsum veranlaßt und direkt zu solchem verführt, sondern daß er allenfalls auch bei der Lohnauszahlung übervorteilt wird und die Bestimmungen über Truckwesen leicht umgangen werden können.

Was die Z e i t der Lohnauszahlung anbelangt, bestehen Vorschriften nicht. Anlaß zu gesetzl. Regelung wäre insofern gegeben, als die Auszahlung an Sonntagen oder Samstagabenden aus leicht erklärl. Gründen verboten werden sollte und auch nicht nach vollstreckter Arbeitszeit, sondern während derselben und insbes. nicht an Ruhetagen vorzunehmen wäre, um das bei großen Betrieben, um die es sich eben handelt, erforderliche lange Warten oder die Beeinträchtigung der Ruhezeit zu vermeiden.

Was die Lohnzahlungs t e r m i n e anbelangt, (nach der Gew. O. „die Zeit der Entlohnung"), so ist der Zustand der Gesetzgebung dieser an sich und für die Interessen der Arbeitnehmer vitalen Frage ein rückständiger. Das a. b. G. B., erlassen zu einer Zeit, wo beim landwirtschaftl. Gesinde und im Kleingewerbe in weitem Umfange Naturallohn bestand und Fabriken so gut wie gar nicht, Manufakturen nur wenige existierten, die Lohnzahlungsfrage sonach weit weniger Bedeutung hatte als heute, geht von der falschen Grundansicht aus, daß sich die Fälligkeitszeit begrifflich an die „Beendigung" einer Arbeit anschließe. Offenbar ist unter Arbeit hier nicht im nationalökonomischen Sinne die Betätigung der menschl. Kraft in einem Produktionsprozesse, sondern die Prästierung einer für sich ein selbständiges Verkehrsgut darstellenden Leistung zu verstehen, wobei Arbeit mit Unternehmerleistung verwechselt wird. Heute aber, wo die Arbeit, allein für sich genommen, ohne Beziehung zu den durch sie und andere Produktionsfaktoren zustande gebrachten Gütern die Lebensbasis der größten Gesellschaftsklasse bildet und in dauernder Ausübung in die Erscheinung tritt, ist es naiv, den Preis der Arbeit gemäß einzelnen Beendigungsstadien begrifflich erfassen zu wollen. Wohl kennt das a. b. G. B., wenn auch in zweiter Linie, „Arbeiten, die in gewissen Abteilungen der Zeit verrichtet" werden; der Irrtum in der Auffassung liegt hier darin, daß nicht die „Arbeit" in Zeitabschnitten geleistet wird, sondern sich in einem ökonomisch abschnittlosen Dauerzustand vollzieht, wogegen wohl die Lohnzahlung notgedrungenerweise an Zeitabschnitte oder sonstige Momente geknüpft werden muß; letztere haben mit der Verrichtung der Arbeit gar keinen Zusammenhang, sondern sind nichts anderes als Abrechnungstermine.

Die Gew. O. zeigt allerdings keine so rückständige begriffl. Grundlage des Lohnes, gibt aber dafür überh. keine, doch läßt sich ihr Standpunkt mit der Unterscheidung von „Arbeitsdauer" und „Zahlungstermine" deshalb vereinbaren, weil sie über die erstere ganz schweigt und nur von letzteren spricht. Der § 77 überläßt die Feststellung der Lohntermine der Vereinbarung und statuiert im Falle des Fehlens einer solchen die wöchentl. Entlohnung, d. i. den im Kleingewerbe übl. Vorgang. Es können die Termine sonach auch sehr weit gespannt werden. Dies ist nun tatsächlich häufig der Fall, wodurch der schon der Bestimmung des a. b. G. B. zu Grunde liegende Erfahrungssatz, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnisse kreditiere, was mit den ökonomischen Grundlagen der Gesellschaftsklassen in direktem

Widerspruche steht, mitunter für den ersteren sehr bedenkliche wirtschaftl. Nachteile im Gefolge hat, indem derselbe eventuell genötigt ist, seinen Lebensunterhalt im Kreditwege (mit Preisaufschlag oder Zinsenzahlung) zu beschaffen. Werden nun — in der Regel nach Belieben des Arbeitgebers — Zahlungen vor Eintritt des Termines geleistet, so werden sie als „Vorschuß" bezeichnet; dies trifft wohl juristisch oder rein buchhalterisch insofern zu, als Vorauszahlungen einer später fälligen Verpflichtung vorliegen, wirtschaftlich dagegen sind dies eigentl. Lohnzahlungen, insofern sie der geleisteten Arbeit entsprechen; ökonomisch läge ein Vorschuß nur vor, wenn die Lohnzahlung vor dem Arbeitsbeginne erfolgen oder das Maß der Leistung überschreiten würde. Auf alle Fälle haben diese vor dem vereinbarten Abrechnungstermine erfolgenden Zahlungen den Nachteil, daß der Arbeitnehmer behindert wird, klare Übersicht über seine Einnahmen zu erlangen und die Einnahmen gut zu regeln, was die Grundlage geregelter Ausgabewirtschaft ist.

Nach diesem Stande der Sache erscheint es notwendig, den A. auch auf die Lohnzahlungstermine zu erstrecken und allzu lange Abrechnungstermine zu verbieten, die früher erfolgenden Zahlungen im Verhältnis zur Zeit u. Lohnhöhe nach Bedarf in einen Rechtsanspruch umzuwandeln u. dgl. m.

Ein weiterer Punkt des Lohnschutzes wäre die Sicherung der Lohnvollständigkeit. Der Lohn gelangt einerseits auf gesetzl. Grundlage, anderseits zufolge verschiedener den Arbeitnehmer häufig drückender Usancen verkürzt zur Auszahlung; dies sind zunächst gewisse zeitl. Zurückbehaltungen von Lohnteilen als Kautionen (V. G. 17 X 1902, Z. 8749, Budwinski 1264 A), Prämien, Stehgelder (E. M. J. 6 VI 89, Z. 7448), welche z. B. den Zweck haben, Arbeiter an bestimmte Unternehmungen zu fesseln oder einen Garantiefonds für etwaige Entschädigungsverpflichtungen zu schaffen. Derartige Lohnrückbehalte wären aus der Vereinbarung und sonach aus den Arbeitsordnungen schlechthin auszuschließen. Ferner sind hier die Lohnabzüge zu nennen. Solche bestehen auf gesetzl. Grundlage für die Zwecke der Arbeiterkranken- u. Unfallversicherung, sodann eventuell für die Personaleinkommenbesteuerung, ferner auf Grund der Gew. O. (§ 90) für Konventionalstrafen anläßlich Übertretungen der Arbeitsordnung und endlich für kreditierungsmögl. Naturalleistungen (§ 78); was die Lohnabzüge für Sachbeschädigungen anbelangt, so sind diese nach § 1153 a. b. G. B. als Schadenersatz zulässig und die Judikatur der Gewerbegerichte entscheidet auch in diesem Sinne, wenngleich sie sich dabei in Widerspruch mit einer E. des H. M. und J. M., Z. 33608 ex 1896, befindet. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß durch das Eintreten oder Zusammentreffen solcher Lohnabzüge die Einnahmewirtschaft des Arbeitnehmers mitunter stark gefährdet werden kann, woraus die Forderung nach einem geeigneten A. auch dieses Gebietes hervorgeht, dessen Ziel sein müßte, bei Aufrechterhaltung der Verpflichtung an Stelle der Verknüpfung mit einem Lohntermine den Einklang mit der ganzen Einnahmewirtschaft aufrechtzuerhalten und diese durch keine allzu große Schmälerung ins Schwanken zu bringen.

Es ist wohl richtig, daß alle vorstehend genannten Modalitäten der Lohnzahlung obligatorisch in der Arbeitsordnung geregelt werden müssen und die Gewerbebehörde sonach, da ihr die Genehmigung der Arbeitsordnung obliegt, die Mißbräuche zu verhindern vermag. Dem gegenüber ist aber hervorzuheben, daß die Arbeitsordnungen nicht für alle Unternehmungen pflichtig sind und daß solche Usancen auch neben der Arbeitsordnung bestehen können. Dieser Einwand kann also die Forderung nach Ausdehnung des A. auf diese Modalitäten der Lohnzahlung nicht entkräften.

Ein weiterer, bisher allerdings noch weniger diskutierter Mißstand liegt in der Verweigerung des Lohnes für Schichten, welche ohne Verschulden des Arbeiters verfeiert werden; auch hier wäre es im Interesse der Stabilität des Lohnerwerbes möglich, ohne das berechtigte Interesse des Unternehmens zu tangieren, den Arbeitnehmer zu schützen.

Die Bestimmungen betreffend die Sicherung der Lohnforderung gehören dem allg. Zivilprozeß- resp. Exekutionsrecht an. Hier ist zwischen Sicherung von Forderungen des Arbeitnehmers gegenüber seinen eigenen Gläubigern, ferner rücksichtlich der Arbeiterversicherungskassen und endlich gegen Gläubiger des Arbeitgebers zu unterscheiden. In erster Linie kommen die G. 29 IV 73, R. 68, und 26 V 88, R. 75, im wesentlichen durch die neue Exekutionsordnung von 1896 aufrechterhalten, in Betracht u. zw. dürfen (bei nicht dauernd angestellten Personen und um diese handelt es sich ja hier zumeist) Löhne durch Exekution oder Sicherstellung nicht eher getroffen werden, als der Lohntermin abgelaufen ist, falls nicht Steuer-, Alimentations- oder Arbeiterversicherungskassenforderungen in Betracht stehen. Die dem Arbeitnehmer gegen die Kranken- u. Unfallkassen (und Bruderladen) zustehenden Forderungen können überh. nur wegen Alimentationsforderungen von den obengenannten Maßregeln getroffen werden. Schließlich ist in der Konkursordnung und in der Exekutionsordnung Vorsorge getroffen, daß die Lohnforderungen eine sehr bevorzugte Rangstellung erhalten und bei Zwangsverwaltung u. Zwangsversteigerungen sicher zur Auszahlung gelangen. (Vgl. Art. „Zwangsvollstreckung".)

Hinsichtlich dieses Abschnittes D. Lohnzahlung s. Art. „Arbeitsvertrag" S. 166 ff.

E. Die Kündigung u. Entlassung.

(Gültig für den ganzen Bereich der Gew. O.)

Von den diese Verhältnisse normierenden Bestimmungen gehören nur einige in das Gebiet des A., wenngleich mehr vom negativen Sinne als sozial ungünstig wirkende und deshalb reformbedürftige Anordnungen. Da die einschlägigen Verhältnisse ohnehin im Art. „Gewerberecht" und unter „Arbeitsvertrag" behandelt werden, genügt es hier, nur die wichtigsten, einschlägigen Punkte zu streifen.

1. Im § 77 wird die 14tägige Kündigungsfrist als Regel statuiert, falls keine andere Ver-

einbarung vorliegt. Durch den Erl. H. M. und M. J. 13 IX 89, Z. 36074 (vgl. dazu V. Z. 1889, Nr. 17), wurde der § 88 a, lit. h, Gew. O. dahin interpretiert, daß die Kündigungsfrist durch die Arbeitsordnung ganz ausgeschlossen werden kann. Es ist klar, daß der § 88 a, lit. h, abgeändert werden muß, wenn er eine solche Interpretation zuläßt. Mit dem Wegfall der Kündigungsfrist wird einerseits die Stabilität jedes Gewerbebetriebes bedroht, indem die nicht auf ganz bestimmte Zeit aufgenommenen Arbeiter oder die auf Frist aufgenommenen bei Ablauf der bedungenen Zeit, ohne vorherige Ankündigung, jeden Augenblick durch Massenaustritte den Betrieb gefährden können und indem anderseits die Arbeiter, ohne darauf vorbereitet zu sein, von Stunde an brotlos werden können. Wohin diese Interpretation führt, zeigt sich daraus, daß Tag- (Bau- usw.) Arbeiter, wenn sie des Morgens wie üblich zur Arbeit erscheinen, als entlassen fortgeschickt werden können, daß sich die schwerwiegendsten Nachteile bezüglich der Naturalwohnungen, der Lohnabrechnung usw. ergeben und daß in vielen Gegenden resp. großen Industrien an Stelle der althergebrachten Kündigungstermine plötzlich diese regellosen Zustände einreißen. Hier tut sogar schleunige Abhilfe not u. zw. müßte unbedingt an einer Kündigungsfrist festgehalten werden, wobei die Fälle der Zulässigkeit kündigungsfristloser Entlassung oder solchen Austrittes — die nicht immer strafartigen Charakter haben müssen — bes. festzusetzen wären.

2. Aus den zahlreichen, überdies vielfach den A. herausfordernden gesetzl. Veranlassungen zu sofortiger Entlassung des Arbeiters (§ 82 Gew. O.) sei nur der Punkt f herausgegriffen, d. i. der Fall, wenn ein Arbeiter „die Arbeit unbefugt verlassen hat“. Dazu gehört die M. J. E. 25 II 86, Z. 1661 (V. Z. 1886, Nr. 36), nach welcher mit unbefugtem Verlassen auch schon die „ein“malige Weigerung der Übernahme einer pflichtmäßigen Arbeit identifiziert wird. Das Urteil, ob eine solche Weigerung vorliege, steht allein dem Unternehmer zu; der Arbeiter hat die Arbeit sofort zu verlassen resp. fortab keine weiteren Lohnansprüche. Nun steht dem aber die durch zahllose Stellen der Gewerbeinspektorenberichte belegte Tatsache entgegen, daß die Verwendung von Hilfsarbeitern zu nicht pflichtmäßigen Arbeiten (ungeachtet § 76 Gew. O.) vielfach die Regel bildet. Nach dieser Interpretation des M. J. sind die Arbeiter, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich zur Leistung dieser häuslichen usw. Arbeiten genötigt, wenn sie nicht die sofortige Entlassung gewärtigen wollen; daß damit der § 76 Gew. O. in seiner Wirkung vielfach aufgehoben wird, ist klar ersichtlich.

Auch über die übrigen Punkte des § 82 (sofortige Entlassung) wäre manches zu sagen; es erscheint jedoch vorteilhafter, zunächst aus der Judikatur der Gewerbegerichte, welche gerade über diese Materie, wenngleich vorläufig mehr in kasuistischer Weise, ungemein reichhaltig ist, die nötigen Erfahrungssätze zu sammeln, welche die schon durch die Gewerbeinspektoren gemachten Fingerzeige verstärken werden. Insbes. wird es sich sodann darum handeln, einerseits die einzelnen Punkte genauer zu formulieren und anderseits zu erwägen, ob nicht ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingeführt werden sollte.

Im vorstehenden konnten nicht alle vom Standpunkte des A. reformbedürftigen Punkte der zitierten Paragraphen des a. b. G. B. und der Gew. O. hinsichtlich der Eingehung u. Aufhebung des Arbeitsvertrages namhaft gemacht werden; dies könnte vielmehr, da die grundlegende Behandlung noch nicht genügend vorgeschritten ist, eine Aufgabe einer eigenen monographischen Untersuchung sein. So fehlen z. B. auch, um nur eines noch zu nennen, Bestimmungen über die Form, in welcher die Kündigung resp. Entlassung vorzunehmen ist (etwa durch Rückgabe des Arbeitsbuches usw.). Es ist eben gegenwärtig noch nicht üblich, dieses Gebiet der Gew. O. unter dem Gesichtspunkte des A. aufzufassen.

Auch von denjenigen Vorschriften der Gew. O., welche *allg. gewerbepolizeil.* Natur sind, berühren sich mehrere mit dem Gesichtspunkte des A., nur muß bemerkt werden, daß das Moment des A. noch nicht hinreichend stark und auch nicht bezüglich aller hereingehörigen Punkte zum Durchbruche gelangt ist. Deshalb können die folgenden Bemerkungen (F bis H) ganz kurz gehalten und muß im übrigen auf den Art. „Gewerberecht“ u. „Arbeitsvertrag“ verwiesen werden.

F. Die Arbeitsordnung.

(Beschränkt gültig.)

Diese ist der sichtbare Ausdruck der Bedingungen des Arbeitsvertrages. Arbeitsordnungen sind nur für Fabriken u. Gewerbeunternehmungen mit mehr als 20 Gehilfen, die in gemeinschaftl. Lokalen beschäftigt sind, vorgeschrieben. Der § 88 a setzt für sie einen obligatorischen Rahmen fest, indem er aus dem Inhalte der Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des VI. Hauptstückes der Gew. O. mehrere wichtige Punkte herausgreift und den Arbeitgeber zwingt, auszusprechen, in welcher konkreten Weise diese Vorschriften in der vorliegenden Unternehmung zur Befolgung gelangen. Durch sie soll für die Arbeiter die Möglichkeit herbeigeführt werden, nicht nur die Arbeitsbedingungen kennen zu lernen, sondern auch im Einzelfalle deren Einhaltung insofern leichter zu erwirken, als die Formulierung derselben jederzeit gegeben ist, ohne daß über deren Wortlaut eine Meinungsdifferenz bestehen kann. Die Arbeitsordnung ist aber auch ein wichtiger Verwaltungsbehelf, indem durch die Verpflichtung der Unternehmung zur Vorlage an die Behörde letztere ein Urteil über die Legalität der in dem Betriebe einzuhaltenden Usancen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses schon im voraus abgeben kann. Über die Bedeutung der Arbeitsordnung für den Arbeitsvertrag bestand lange Zeit die verfehlte Anschauung, dahin gehend, daß der Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen der Ordnung als zustandegekommen anzusehen sei, wenn letztere in den Fabriksräumen angeschlagen sei und der Arbeiter durch die Aufnahme der Arbeit gleichsam stillschweigend zu-

gestimmt habe. Diese von den Gewerbebehörden geteilte Auffassung wurde erst durch die Judikatur der Gewerbegerichte zu Falle gebracht, welche für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages irgend welche Handlung des Arbeiters als notwendig erklärten, aus welcher sein Wille, den Vertrag einzugehen, entnommen werden könne. Alsbald stellte sich auch die Exekutive auf diesen Standpunkt, welcher von dieser Seite durch die V. des M. J. und H. M. 28 III 99, Z. 5755, resp. 19 V 99, Z. 18913, formuliert wurde. Der Vertrag gilt nach dieser Auffassung erst dann als zustande gekommen, wenn dem Arbeitnehmer die Arbeitsordnung zum Zwecke der Einsichtnahme eingehändigt wurde, oder wenn ihm die wesentlichsten Bestimmungen mündlich mitgeteilt, resp. er aufgefordert wurde, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen und wenn er dann ausdrücklich oder durch Antritt der Arbeit stillschweigend zugestimmt hat. Eine ausdrückliche gesetzl. Regelung erscheint dringend notwendig.

G. Arbeiterverzeichnisse.

(Für spezielle Fälle vorgesehen.)

Auch die Bestimmung, daß in jeder Gewerbeunternehmung allg. Arbeiterverzeichnisse der Hilfsarbeiter und bes. Verzeichnisse der jugendl. Hilfsarbeiter (d. i. Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Jahre), ferner über Sonntagsarbeit und über Konventionalstrafen geführt und den Gewerbebehörden auf Verlangen vorgelegt werden müssen, soll dazu dienen, die Kontrolle der Einhaltung, u. a. auch der Schutzvorschriften der Gew. O., zu erleichtern. Ein Ausbau dieser §§ 88 u. 96 Gew. O. wäre in der Richtung anzustreben, daß für die weibl. Arbeiter selbständige Listen, resp. diese nach Geschlechtern gesondert geführt und mit Rücksicht auf § 94 für eine bes. Evidenthaltung der Wöchnerinnen Vorsorge getroffen werde. Leider werden diese Vorschriften über Verzeichnisse kaum beachtet. De lege ferenda wäre darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus Gründen des Versicherungskassenwesens und der Besteuerung gleichfalls Arbeiterverzeichnisse zu führen sind, so daß sich im Hinblicke auf die mehrfachen, nach der Gew. O. erforderl. Verzeichnisse eine Vereinheitlichung empfehlen würde, welche dann eine Garantie größerer Befolgung des G. böte.

H. Arbeitsbücher.

(Gültig für den ganzen Bereich der Gew. O.)

Hinsichtlich der Arbeitsbücher möge nur auf folgende, ausdrücklich im Interesse der Arbeiter liegende Bestimmungen aufmerksam gemacht werden (einige Mißbräuche sucht der H. M. Erl. 5 I 98 abzustellen):

1. Ein Zeugnis ist nur insofern in das Arbeitsbuch einzutragen, als es für den Arbeiter günstig lautet (§ 80 d). Dies ist eine zwar wohlgemeinte, aber gänzlich verfehlte Bestimmung der Gew. O., indem dadurch die in die Arbeitsbücher eingetragenen Inhaltsangaben der Zeugnisse des Wertes entbehren. Die Forderungen der Arbeiter sind daher mit Recht dahin gerichtet, daß der Inhalt der Zeugnisse in das Arbeitsbuch überh. nicht eingetragen werden dürfe; damit entfiele die Rubrik „Zeugnis" im Formular der Arbeitsbücher.

2. Im § 80 g sind „unzulässige Eintragungen u. Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuch" seitens des Gewerbeinhabers verboten. Da für die Arbeitsbücher eine bes. Form vorgeschrieben ist, laufen diese Eintragungen erfahrungsgemäß — was namentlich durch die Berichte der Gewerbeinspektoren erhärtet wird — auf gewisse Zeichen hinaus, welche der Gewerbeinhaber anbringt, um einen Arbeiter in irgend einer Weise (z. B. hinsichtlich seiner polit. Parteistellung, der Ursache des Austrittes, seines persönl. Verhaltens usw.) zu charakterisieren. Da diese widergesetzlichen, meist den Charakter eines ungünstigen Zeugnisses (§ 80 d) tragenden „Anmerkungen" immerhin häufig sind und oft Reibungen hervorrufen, wäre eine Abänderung der Gew. O. in dem Sinne anzustreben, daß — da ohnehin die Eintragung des Zeugnisinhaltes entfallen sollte — die Arbeitsbestätigung (Gewerbe, Eintritt, Austritt) auf Grund eines vom Gewerbeinhaber auszustellenden Scheines oder der persönl. Intervention durch die Genossenschaft resp. das Gemeindeamt zu erfolgen hätte.

3. Bezüglich eines weiteren Punktes wäre eine Ergänzung der Vorschriften über die Arbeitsbücher erforderlich. Es muß nämlich das Arbeitsbuch beim Arbeitsantritte dem Gewerbeinhaber zur Aufbewahrung gegeben werden (§ 80 c; doch ist es mit der Befolgung dieser Vorschrift nicht überall gut bestellt, insbes. Deponierungen bei der Genossenschaft, dem Gemeindeamt usw. kommen vor). Dabei besitzt der Arbeiter keinen Behelf, um die Tatsache der Übergabe erhärten zu können. Es müßte demnach der Gewerbeinhaber dem Arbeiter bei Entgegennahme des Arbeitsbuches einen in eine gewisse Form gebrachten Empfangsschein übergeben, der beim Austritte gegen das Arbeitsbuch umzutauschen wäre. Wer die ungeregelten Zustände im kleinen Gewerbe, das Verlegen u. Verlieren der Arbeitsbücher überh. und die prekäre Situation kennt, in der sich der Arbeiter ohne Arbeitsbuch dann befindet, wird eine solche Maßregel nicht für nebensächlich halten.

4. Die Vorstellung von der Allgemeinheit des Arbeitsbuchzwanges ist noch nicht genügend zum Durchbruch gelangt. Insbes. ist die Ansicht verbreitet, daß Lehrlinge, dann Ortsansässige u. Frauenspersonen (in gewissen Gewerben) Arbeitsbücher nicht benötigen. Hier ist Abhilfe, wenngleich das G. immerhin etwas deutlicher sein könnte, hauptsächlich in der Handhabung zu finden.

Die vorstehenden Bestimmungen (A—H) gelten für alle Gewerbegehilfen ohne Rücksicht auf Alter u. Geschlecht. Nur bezüglich zweier Kategorien, der *jugendlichen*, d. i. im allg. noch nicht volle 16 Jahre alten, und der *weibl.* Hilfsarbeiter (§§ 94—96), ist eine Modifizierung der vorstehenden Bestimmungen nebst einigen außerhalb des gezeichneten Rahmens liegenden getroffen worden, welche den Zweck haben, die Gefahren für den Nachwuchs der Arbeiterklasse zu beseitigen und den eigenartigen Anforderungen der jugendl. Altersklassen sowie der

Stellung des Weibes gerecht zu werden. In dieser Hinsicht knüpft das G. von 1885 an die alten Normen über die Fabrikkinder und die Gew. O. von 1859 an, wobei jedoch die allg. Ausdehnung auf alle Gewerbe und eine wesentl. Verschärfung, namentlich durch ein Hinaufrücken der Altersklassen und die Einbeziehung der Frauen unter die bes. geschützten Personen, erfolgte.

J. Jugendl. Hilfsarbeiter u. Frauen.

Der geltende Zustand hinsichtlich der Jugendlichen ist aus folgender Übersicht zu entnehmen, welche gleichzeitig eine Vergleichung mit den Normen über die Fabrikkinder und jenen der Gew. O. 1859 gestattet, da die oben (S. 210) mitgeteilten 2 Tabellen gleichmäßig angeordnet sind:

Alle Gewerbe.

Zulässiges Minimalalter	Tägl. Maximalarbeitsstunden	Gestattung der Arbeit	Nachtarbeit
vollendetes 12. bis vollendetes 14. Jahr	8	bedingungsweise	ausnahmsweise
„ 14. „ „ 16. „	normal	unbedingt	ausnahmsweise

Fabriken.

Zulässiges Minimalalter	Tägl. Maximalarbeitsstunden	Gestattung der Arbeit	Nachtarbeit
vollendetes 14. bis vollendetes 16. Jahr	normal	bedingungsweise (leichte Arbeit)	ausnahmsweise

Die Begriffsbezeichnung der Gew. O. (Zusatzbestimmungen § 93 ff.) ist verschieden, je nachdem es sich um Fabriken oder andere Gewerbe handelt: in den letzteren werden die Personen bis zum vollendeten 12. Jahre und in den Fabriken bis zum vollendeten 14. Jahre als „Kinder" benannt. Als „Jugendliche" sind die Personen von 14 Jahren an in Fabriken und von 12 Jahren an in den übrigen Gewerben bezeichnet, beide bis zum vollendeten 16. Jahre; jedoch erstreckt sich der bes. Schutz der Jugendlichen hinsichtlich Dauer u. Art der Arbeit in den nichtfabrikmäßigen Gewerben nicht auf den ganzen Zeitraum von 12—16, sondern nur auf jenen von 12—14 Jahren, wodurch eine weitere Altersabgrenzung geschaffen wird, so wie eine solche bis zum 18. Jahre für gewisse Schutzmaßregeln besteht (P. 6 u. 7). Selbstverständlich sind unter den Kindern u. Jugendlichen auch die Lehrlinge inbegriffen, wenn sie in dem betreffenden Alter stehen (Alter 6099).

1. Minimalarbeitsalter. Der heutige Zustand unterscheidet sich bedeutend von dem früheren; im Verlaufe des Jahrh. hat sich die Minimalgrenze stetig nach oben verschoben und die Maximalarbeitsdauer wird stetig verkürzt. Gegenwärtig dürfen Personen unter 12 Jahren zu „regelmäßiger" gewerbl. Beschäftigung überh. nicht und in Fabriken erst von dem vollendeten 14. Jahre an verwendet werden, womit nicht nur die körperl. Entwicklung geschützt, sondern auch der Anschluß an das schulpflichtige Alter bezweckt, wenn auch nicht lückenlos erreicht wird.

2. Diese Garantie der körperl. Entwicklung soll dann auch durch die Beschränkungen der Arbeitsdauer für regelmäßige gewerbl. Arbeit gegeben werden; letztere darf hinsichtlich der 12- bis 14jährigen (in nichtfabrikmäßigen Gewerben) acht Stunden täglich nicht übersteigen; in jenen Fabriken, für welche die Nachtarbeit der Jugendlichen u. Frauen gestattet ist, muß für die gesamte Arbeitszeit der 14—16jährigen, sowie der Frauen, innerhalb 24 Stunden der Maximalarbeitstag von 11 effektiven Arbeitsstunden eingehalten werden, wodurch der verlängerte Maximalarbeitstag ausgeschlossen erscheint.

3. Bezüglich der Art der Arbeit wird bestimmt:

a) Daß die 12—14jährigen resp. in Fabriken die 14—16jährigen Arbeiter nur zu solchen Arbeiten verwendet werden dürfen, welche weder der Gesundheit noch der körperl. Entwicklung nachteilig sind; daß dieselben gerade „leichtere" sein müssen, ist ausdrücklich nur hinsichtlich der Fabriken gesagt, aber wohl selbstverständlich.

b) Überdies können im Verordnungswege jene gesundheitschädlichen oder gefährl. Verrichtungen bezeichnet werden, bei welchen Jugendliche u. Frauen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen, z. B. in der Hinsicht, daß Jugendliche u. Frauen nicht bei Dampfkesseln oder zum Reinigen gefährl. Maschinen und Frauen nicht bei solchen Werkvorrichtungen verwendet werden dürfen, bei welchen ihre Gewandung Anlaß zu Unfällen geben könnte. Eine diesbezügl. V. ist jedoch noch nicht erlassen worden, obgleich die Anträge u. Berichte der Gewerbeinspektoren eine genügende Handhabe hiezu bieten würden.

4. Die Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) ist für Jugendliche (d. i. 12- bis 16jährige) überh. und bezüglich der Frauen in Fabriken verboten. Allerdings wird dieses Verbot durch die im G. dem Verordnungswege überlassenen Ausnahmebestimmungen zum großen Teil wieder beseitigt u. zw.:

a) Die Nachtarbeit Jugendlicher ist durch V. H. M. und M. J. 27 V 85, R. 84, gestattet: in der Senseninduſtrie für die männl. Hilfsarbeiter (Gehilfen der Feuerarbeiter), in den Seidenfilanden im Juni u. Juli für die Jugendlichen beider Geschlechter, ferner für das männliche jugendl. Hilfspersonal der Gast- u. Schankhäuser von 8—12 Uhr abends und (V. H. M. und M. J. 17 VI 98, R. 103) für die männlichen jugendl. Hilfsarbeiter durch vier Stunden in Weißbäckereien mit einmaliger tägl. Erzeugung. (Erläuterung zu diesem Punkte im Erl. H. M. 17 VII 98, Z. 66390 ex 97.)

b) Zahlreicher sind die für Fabriken hinsichtlich der Jugendlichen (14—16jährigen) u. Frauen durch die V. H. M. und M. J. 27 V 85, R. 86, ge-

statteten Ausnahmen. Dieselben betreffen solche Kategorien von Unternehmungen, bei denen der kontinuierl. Betrieb und somit Schichtenwechsel besteht oder eine Betriebsunterbrechung aus technischen Gründen undurchführbar ist. Als solche sind zu nennen: Die Eisenhüttenwerke (Jugendliche), Glashütten (desgleichen), Bettfedernreinigung u. Appretur (Frauen), Maschinenspitzenfabriken (desgleichen), Fezfabriken (desgleichen), Papier- u. Halbzeugfabriken (Jugendliche u. Frauen), Zuckerfabrikation (desgleichen), Konservenfabriken (desgleichen). Ferner dürfen die regelmäßig arbeitenden Jugendlichen u. Frauen in allen jenen Fällen, in denen Überstunden gestattet sind und in die Nachtstunden hineinreichen, auch in dieser Zeit weiter verwendet werden (s. auch oben unter 2).

5. Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerbl. Beschäftigungen verwendet werden; diese Vorschrift wird nur wenig befolgt.

6. Um einerseits die gesetzmäßige Schulpflicht der Volksschule nicht durch die Gestattung der Arbeit von 12—14jährigen Personen zu gefährden und anderseits die Fortbildung der Hilfsarbeiter ungeachtet ihrer Arbeitsleistung zu ermöglichen, wird bestimmt:

a) Daß den jugendl. Hilfsarbeitern überh. genügend Zeit einzuräumen sei, damit sie die gewerbl. Abend- u. Sonntagsschulen, ebenso wie die verschiedenen Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- u. Fachkurse besuchen können (§ 75a); bezüglich der Lehrlinge hat der Unternehmer geradezu die Verpflichtung, dieselben zum Besuche dieser Schulen anzuhalten. Das G. spricht hier allerdings nicht von „jugendl." Hilfsarbeitern, sondern von Hilfsarbeitern schlechthin und normiert die Grenze mit dem vollendeten 18. Lebensjahre; dies ist nebst Punkt 7 der einzige Fall, wo die Altersgrenze der Jugendlichen so weit hinaufgeschoben ist. — In der Praxis ist es allerdings, namentlich im Kleingewerbe, mit der Befolgung dieser Vorschrift nicht gut bestellt, da das Verständnis für die Vorteile des Schulunterrichtes nicht selten fehlt und letzterem der Arbeitsentgang u. Zeitverlust entgegengestellt wird, häufig auch die erforderl. Schulen u. Lehrkurse noch fehlen.

b) Die Jugendlichen zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre dürfen nur insoweit verwendet werden, als die Befolgung der gesetzl. Volksschulpflicht dadurch nicht leidet.

Die allg. Schulpflicht dauert für die eine Gruppe der Länder nach den auf Grund der Reichsvolksschulgesetznovelle 2 V 83, R. 53, § 75, erlassenen Landesgesetzen in Gal., D., Istrien, zum Teil auch in Kr., Görz, Gradiska nur bis zum vollendeten 12. Lebensjahre; hier ist also eine Beeinträchtigung der gesetzl. Schulpflicht mit Eintritt des gewerbl. Minimalalters überh. nicht möglich. Ferner ermöglicht der § 21, Al. 3, dieser Schulgesetznovelle in allen Ländern Erleichterungen für die zwei letzten Jahre der Schulpflicht, so daß es immerhin möglich wäre, einen bestimmten Teil des Tages für die gewerbl. Arbeit frei zu bekommen. Endlich sieht das Reichsvolksschulgesetz von 1869 auch den Fall vor (§ 60), daß schulpflichtige Personen unter der Voraussetzung der Verhinderung der Teilnahme am allg. Unterrichte in Gewerbeunternehmungen beschäftigt werden können, nur müßte der Unternehmer selbständige, den allg. gleichzuhaltende Fabrikschulen errichten.

7. Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum 18. Jahre (also im Wesen Jugendliche) und von Frauen „tunlichst" die durch das Alter u. Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen. Auch diese Bestimmung wird nicht in zureichendem Maße befolgt.

Ein Urteil darüber, in welcher Anzahl Jugendliche u. Frauen in gewerbl. Tätigkeit verwendet werden, ist nicht leicht abzugeben, da uns, insolange die Ergebnisse der Betriebszählung noch nicht feststehen, nur die Zahlen für die durch die Gewerbeinspektoren alljährlich inspizierten Betriebe zur Verfügung stehen. Die Jugendlichen (bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) machen danach etwa 6% der Gesamtzahl aus und die gesamten männlichen verhalten sich zu den weibl. Arbeitern wie 2:1. Eine Verwendung von Kindern unter 12 Jahren, resp. in Fabriken unter 14 Jahren, ist, soweit eine gesetzwidrige Verwendung vorliegt, nur in verhältnismäßig wenigen Fällen konstatiert worden, sowie überh. die gesamten Fälle von gesetzwidriger Verwendung von Kindern, Jugendlichen u. Frauenspersonen, welche den Gewerbeinspektoren zur Kenntnis gelangen, jährlich kaum 1000 überschreiten. Überh. ist zu sagen, daß die einfachen Altersbegrenzungen und die Bestimmung über Nachtarbeit, welche klar gefaßt sind und Kontroversen nicht zulassen, namentlich in der Fabrikation gut befolgt werden, während in vielen Kleingewerben ein Resultat kaum erzielt worden ist.

VI. **Behörden u. Verfahren.** 1. Verwaltungskompetenz. Die Handhabung der A.-Bestimmungen vom Standpunkte der Verwaltung aus obliegt den Gewerbebehörden, d. h. den polit. Behörden aller drei Instanzen, wobei die Zentralinstanz durch M. J. und H. M., welche im Einverständnis vorgehen, gebildet wird; insoweit Unternehmungen in Betracht kommen, deren Regelung anderen Ressorts zusteht, wird das Einvernehmen mit den betreffenden Zentralstellen gepflogen. Die hinsichtlich der Legislative erforderl. Mitwirkung der Verwaltung geht bezüglich des ganzen Umfanges der Gew. O. vom H. M. aus. Bei der Beschaffenheit u. Eigenart der polit. Behörden ist es klar, daß ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des A. einen polizeil. Charakter an sich trägt. Abgesehen von einem Eingreifen aus anderen Anlässen (z. B. bei der Genehmigung von Betriebsanlagen) und einigen der Behörde überlassenen Gestattungen (Überstundenbewilligungen usw.) entwickelt sie zumeist eine einschärfende u. kontrollierende Tätigkeit, ferner einen direkt oder mittels der Polizeistrafgewalt indirekt wirkenden Zwangsapparat bei widergesetzl. Zustande; selten dagegen sind die Fälle eines positiv förderl. Eingreifens. Überdies läßt sich sagen, daß auch die eben genannten Richtungen in der Tätigkeit der Gewerbebehörden auf dem Gebiete des A. erst seit der Errichtung

des Institutes der Gewerbeinspektion (1883) entweder geradezu erst faktisch möglich wurden oder doch eine belebende Einwirkung erfahren haben. Die Einschärfung u. Überwachung der gesetzl. Vorschriften war unter der vollen Herrschaft der Gew. O. von 1859 nahezu die einzige Betätigung auf dem Gebiete des A. So waren schon seit längerer Zeit Quartalberichte über die Fabrikkinder vorgeschrieben; diese wurden jedoch mit Rücksicht auf die Einführung der Gewerbeinspektoren durch H. M. Erl. 19 V 84, Z. 15167 (s. Erl. n.-ö. Statthalterei 28 V 84, Z. 25262, V. Bl. des Wiener Magistrates 1884, S. 148, und N. S. der böhm. Statthalterei 1884, S. 489, und 1883, S. 291) aufgelassen. (Über ältere Nachweisungen der Arbeitseinstellungen s. V. Bl. des Wiener Magistrates 1875, S. 97.) Als das G. von 1885 erlassen wurde, ergingen in den einzelnen Ländern nachdrückl. Einschärfungen im Interesse seiner Beobachtung u. Überwachung, wie z. B. hinsichtlich der Hilfsarbeiter (böhm. Statthalterei N. S. 1888, S. 432), der Arbeitszeit (ebenda S. 380), der Evidenthaltung von Unglücksfällen, Überstunden, Pausen, Arbeitsbüchern u. Arbeitsordnungen (V. Bl. des Wiener Magistrates 1886, S. 103). So wurden auch hie u. da die Gewerbeinhaber verpflichtet, über die in ihrem Betriebe vorfallenden Unfälle genaue Aufzeichnungen zu führen und den Gewerbeinspektoren auf Verlangen vorzulegen; ferner haben die Gewerbebehörden die Gewerbeinspektoren von den Unfällen u. Strafamtshandlungen bei unzulässiger Kinderarbeit usw. in Kenntnis zu setzen (n.-ö. Statthaltereierlaß 10 X 86, Z. 9406). — Über die neu eingeführten Nachweisungen bezüglich der Überstunden s. oben B, 3.

Die Betätigungen an Einzelfällen betreffen entweder Gestattungen oder Anordnungen (z. B. zur Anbringung von Schutzeinrichtungen) oder endlich Zwangsmaßregeln und tragen den Charakter von E., Befehlen resp. Verboten u. Straferkenntnissen. In dieser Hinsicht ist das Verwaltungsverfahren der polit. Behörden in ganz hervorragendem Maße an die Mitwirkung, ja vielfach an die Initiative der Gewerbeinspektoren geknüpft, welch letztere entweder Gutachten, Anzeigen erstatten, die Gewerbebehörde um Anwendung der ihnen fehlenden Exekutive angehen oder gegen Verfügungen der Gewerbebehörde mit dem Rechtsmittel der Einrede Stellung nehmen. Seltener geht die Behörde aus eigener Initiative vor, um Maßregeln auf dem Gebiete des A. zu treffen (so z. B., wie bereits erwähnt, die böhm. Statthalterei hinsichtlich der kommissionellen Inspizierung der Werkstätten u. Arbeiterwohnungen durch polit. Beamte, Ärzte und die Gewerbeinspektion, Erl. 4 V 96). Auch den Gewerbegerichten steht die Erstattung von Gutachten zu (§ 36, s. Art. „Gewerbegerichte").

Das Verfahren leidet vielfach an dem Übelstande, daß die Langsamkeit u. Umständlichkeit des bureaukratischen Vorgehens mit den eine sofortige Erledigung heischenden Anforderungen des wirtschaftl. Lebens im Widerspruch steht und die Kraft der E. durch die Langwierigkeit des Instanzenzuges gelähmt wird; auch fehlt der Behörde begreiflicherweise häufig die technische u. praktische Erfahrung überh., so daß sie an Gutachten eng angewiesen ist. Aus diesem Grunde ist heute die Ansicht schon ziemlich verbreitet und gefestigt, daß auch vom Standpunkte des A. die Ausgestaltung bes. Gewerbebehörden erforderlich erscheint.

Was die Strafen anbelangt (VIII.-Hauptstück der Gew. O. und bei einzelnen Paragraphen des VI.), so stehen diese in einem so minimalen Verhältnisse zu der ökonomischen Position des Unternehmers, daß sie ohneweiters als nebensächlich u. unwirksam bezeichnet werden können; sie werden einfach den allg. Produktionskosten zugerechnet, ohne diese merklich zu beeinflussen. In dieser Richtung wäre eine bedeutende Verschärfung der Strafen, in Verbindung mit einem gekürzten Verfahren, erforderlich. Im bes. ist für den A. namentlich § 133 maßgebend, daß mit einer Strafe von 10 bis 400 fl. derjenige belegt werden kann, der sich Bedrückungen der Arbeiter zu Schulden kommen läßt (lit. d). Die Obergrenze der zulässigen Geldstrafen mußte um das Mehrfache höher gezogen werden. Auch kann es als kaum vereinbar mit der Gleichstellung der Staatsbürger vor dem G. hingestellt werden, daß „in der Regel" gegen die Unternehmer Geldbußen und gegen die Gehilfen sowie Lehrlinge Arreststrafen verhängt werden sollen (§ 135), wobei Arreststrafen gegen die ersteren nur bei bes. erschwerenden Fällen oder bei Zahlungsunvermögen verhängt werden dürfen, aber tatsächlich kaum je verhängt werden. Diese Bestimmung bedürfte der Abänderung im Sinne der Gleichstellung von Unternehmer u. Arbeiter. Das Recht, Lehrlinge zu halten oder das Gewerbe auszuüben, kann entzogen werden, doch werden solche Fälle von den Gewerbeinspektoren nicht gemeldet.

2. Die Gewerbeinspektion gelangt in einem bes. Art. zur Besprechung.

3. Die Darstellung des Arbeitsbeirates findet sich ebenso wie jene der Unfallverhütungskommission im Art. „Beiräte" und jene des arbeitstatistischen Amtes unter „Arbeitstatistik".

4. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich Streitigkeiten aus dem gewerbl. Arbeits-, Lohn- u. Lehrvertrage hat im Laufe des 19. Jahrh. mannigfache Wandlungen durchgemacht, ehe sie am Ende desselben bei ihrem heutigen u. voraussichtlich für längere Zeit bleibenden Zustand angelangt ist. Es ist selbstverständlich, daß Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage, insoweit sie vermögensrechtl. Ansprüche betreffen, auf den ordentl. Rechtsweg gehören. Dennoch waren sie demselben schon vor der Neuregelung der gewerbl. Verhältnisse entzogen und den polit. Behörden überwiesen (Hfd. 18 IV 28, Z. 2340, Hfd. 21 XI 46, Z. 1002, Justizgesetzessammlung, V. M. Z. 7 XII 56, N. 224) und blieben dies auch zufolge der Gew. O. (§ 102) und der Nov. von 1885 (§ 87 c) u. zw. erstreckte sich diese Kompetenz der polit. Behörden auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern u. Hilfsarbeitern sowie zwischen Hilfsarbeitern untereinander, welche während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder höchstens 30 Tage nachher anhängig gemacht werden.

Neben dieser Form der Erledigung von Arbeitsvertragstreitigkeiten, die aber von geringerem Belange war, führte dann die Gew. O. (im § 102) eine gerichtl. Tätigkeit der Genossenschaftsvorstehungen für Arbeitsvertragstreitigkeiten gegenüber den ihnen angehörigen Personen ein, welche jedoch im Beschwerdefalle der Überprüfung durch die polit. Behörde unterlag. Auch diese Form der Erledigung von Streitigkeiten hat wenig Erfolg gehabt; sie fand im J. 1883 durch die Einführung schiedsgerichtlicher genossenschaftl. Ausschüsse ein Ende.

Dieser Gedanke einer schiedsgerichtl. Austragung der Streitigkeiten wurde auch noch in den Gewerbenovellen festgehalten; so wurden durch die Nov. 1883 schiedsgerichtl. Ausschüsse für die genossenschaftlich vereinigten Gewerbe und durch die Nov. 1885 schiedsgerichtl. Kollegien für die einer Genossenschaft nicht angehörigen Gewerbe vorgesehen. Letztere kamen überh. niemals zustande und wurden im J. 1896 durch das G. über die Gewerbegerichte aufgehoben, während die schiedsgerichtl. Ausschüsse beibehalten wurden. Deren Eingreifen ist von der freiwilligen Unterwerfung der Parteien abhängig; sie selbst sind paritätisch zusammengesetzt und ihre Meinungsäußerungen tragen den Charakter von Vergleichen oder Erkenntnissen, wobei die letzteren binnen 8 Tagen beim ordentl. Gericht mittels Klage angefochten werden können.

Der Übergang zur Überweisung der Arbeitsvertragstreitigkeiten auf den Rechtsweg wurde zuerst 1869 mit dem G. 14 V 69, R. 63, betreffend Gewerbegerichte für fabrikmäßige Gewerbe gleicher oder verwandter Art versucht. Der Erfolg blieb aber aus, indem nur an ganz vereinzelten Orten derartige Gerichte errichtet wurden; das G. wurde dann 1896 durch das neue Gewerbegerichtsgesetz außer Wirksamkeit gesetzt.

Der entscheidende Schritt zur Überführung der Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lohn- u. Lehrvertrag vor jenes Forum, vor welches sie der Natur der Sache nach gehören und längst hätten verwiesen werden sollen, fand erst mit der Einführung der bereits mehrfach berührten Gewerbegerichte durch das G. 27 XI 96, R. 218, statt. Dieses beseitigte die bisherige Kompetenz der polit. Behörden in diesen Angelegenheiten vollkommen und hob gleichzeitig die alten Gewerbegerichte von 1869 sowie die schiedsgerichtl. Kollegien des J. 1885 auf. Nach dem nunmehr gültigen Rechtszustand gehören die Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- u. Lohnvertrag ausschließlich vor die Gewerbegerichte, bezw. die Bezirksgerichte und neben diesen bestehen nur die schiedsgerichtl. Ausschüsse der Genossenschaften des G. vom J. 1883 weiter.

Alles Nähere über die Gewerbegerichte gelangt in dem betreffenden Art. zur Darstellung.

5. Zivil- u. strafrechtl. Kompetenzen. Inwieweit zivilrechtl. Verhältnisse auf dem Gebiete des A. entstehen und zur Austragung kommen können, vgl. Art. „Arbeitsvertrag“; einiges ist oben (unter D) bei Gelegenheit der Truckbestimmungen erörtert worden. Ein anderer Fall kann sich hinsichtlich der Verpflichtung des Unternehmers zur Herstellung von Schutzmaßregeln bei eintretenden Unfällen ergeben (s. oben bei A und Art. „Unfallversicherung“). In diesem letzteren Falle kann bei Tötungen u. Verletzungen unter Umständen auch das Str. G. zur Anwendung kommen.

VII. **Die Erfolge der A.-Gesetzgebung.** Die 1885 inaugurierte A.-Gesetzgebung hat nachweisbare u. anerkannte Erfolge nur auf dem Gebiete der fabrikmäßigen Unternehmungen aufzuweisen, während im kleineren Gewerbe eine Einwirkung kaum und in der Heimarbeit gar nicht zu verspüren ist, ebensowenig wie bezüglich des kaufmännischen Personales. Was die geschützten Personen anbelangt, dürfte in der Fabrikation der gesetzl. Zustand auf vielen Gebieten so ziemlich zur Tatsache geworden sein, wogegen bei dem Handwerk insbes. das Lehrlingswesen von der Einflußnahme des G. zumeist unberührt geblieben ist und vielfach betrübl. Zustände zeigt. Der A. der Arbeits- u. Wohnräume hat in der Großindustrie vielfach befriedigende Zustände herbeigeführt, während er in den kleinen Unternehmungen überh. kaum Eingang gefunden hat. Im allg. sind es die neugebauten Etablissements, welche befriedigende Zustände zeigen, während die älteren der Herbeiführung eines vom G. beabsichtigten Zustandes große Schwierigkeiten bereiten. Der ohnehin breit bemessene Maximalarbeitstag, an dessen Verkürzung die organisierte Arbeiterschaft übrigens planmäßig tätig ist, wird wohl tatsächlich eingehalten, nur daß die Handhabung der Überstundenbewilligungen vielleicht zu wenig streng ist; dagegen werden die Vorschriften über die Pausen nicht genügend befolgt u. zw. nicht nur in kleineren Unternehmungen, wo sie vielfach gar nicht beachtet werden, sondern hie u. da auch in Großbetrieben. Die Sonntags- u. Feiertagsruhe lebt sich nur allmählich ein, die Beachtung der Normen über den Ersatzruhetag läßt dagegen das meiste zu wünschen übrig. Die Lohnzahlung dürfte im großen u. ganzen, von der Kantinenwirtschaft abgesehen, in formeller Hinsicht geordnete Zustände aufweisen. Nicht befriedigend ist die Sachlage hinsichtlich der mehr gewerbepolizeil. Bestimmungen über Arbeitsbücher u. Verzeichnisse und der in den Arbeitsvertrag tief einschneidenden Momente der Kündigung u. Entlassung sowie der Arbeitsordnungen; allerdings ist hier vielfach die Gesetzeslage eine unzureichende. Im großen u. ganzen ist billiges angestrebt, manches ganz, manches teilweise, vieles gar nicht erzielt worden; jedenfalls wurde aber eine unzutreffende Weiterentwicklung der Arbeitsverhältnisse verhindert und es hat sich der Gedanke des A. so eingelebt, daß dessen zielbewußte Fortbildung allseits als eine berechtigte Anforderung an die Gesetzgebung angesehen wird.

VIII. **Reformbestrebungen.** 1. Parteiprogramme u. Kongresse. Für die Fortbildung des A. ist der Boden insofern vorbereitet, als ziemlich genau präzisierte Programme seitens der organisierten Arbeiterschaft und der bürgerl. Parteien, ferner seitens der Wissenschaft und internationaler Kongresse bestehen. Die das Extrem darstellenden Forderungen der Sozialdemokratie können wenigstens hinsichtlich einiger wichtiger Punkte etwa in folgender Weise skizziert werden (Internationaler Kon-

greß für A. in Zürich 23/28 VIII 97): Sonntagsruhe im Ausmaße von 36 Stunden, wobei die im G. festgelegten Ausnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken sind und Personen unter 18 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen; Altersgrenze für die Erwerbsarbeit mit 15 Jahren; allg. gültiger, möglichst gleich bemessener Maximalarbeitstag mit allmähl. Annäherung an den Achtstundentag; für Frauen 8stündigen Arbeitstag mit Verkürzung am Wochenschluß, Verbot gewisser Beschäftigungen für Wöchnerinnen und jeder Arbeit nach der Entbindung durch 6 Wochen bei Entschädigung für den Lohnentgang durch Staat oder Gemeinde sowie Verbot des Mitgebens von Arbeit nach Schluß des Arbeitstages, sodann Gleichstellung des Dienstbotenvertrages mit dem gewerbl. Arbeitsvertrage und Gleichstellung der Löhne für weibl. Arbeit mit jenen für männliche bei gleicher Leistung, endlich Verbot der Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, welche nur für erwachsene Männer und bei unbedingtem Erfordernisse in 8stündigen Schichten zulässig sein soll.

Die Ansichten u. Wünsche der bürgerl. Parteien (Liberalen, Deutschnationalen, Demokraten u. Christlichsozialen) lassen sich an der Hand der im Reichsrate im Sommer 1893 stattgehabten Enquete über die Reform der Gew. O. und mehreren parlamentarischen Anträgen zu Tage getreten sind, etwa folgenderweise zusammenfassen: Der Normalarbeitstag sollte auch auf einzelne Kleingewerbe und das kaufmännische Hilfspersonal Bezug haben; eine Verkürzung des bisherigen Ausmaßes möge eintreten. (Tatsächlich finden sich ja auch Arbeitstage unter 11 effektiven Stunden und bezeichnenderweise, ohne daß die Arbeitsleistung darunter leidet.) Hinsichtlich der Sonntagsruhe sind die Meinungen geteilt, wobei jedoch der gegenwärtige rechtl. Zustand, der sich rasch eingelebt hat, kaum irgendwie ungünstig beurteilt wird; es tritt sogar der Wunsch nach Ausdehnung einerseits auf das kaufmännische Personal und anderseits hinsichtlich des Stundenausmaßes ziemlich deutlich hervor. Damit hängt der Wunsch zusammen, daß es den verheirateten Arbeiterinnen mit Rücksicht auf ihre häusl. Pflichten gestattet sein sollte, die Arbeit vor ihren Männern zu verlassen, damit sie namentlich vor Sonn- u. Feiertagen Zeit zur Besorgung häusl. Geschäfte gewinnen. Hinsichtlich der Lohnzahlung sind bezügl. Reformwünsche oben gemacht worden und dieselben bilden tatsächlich einen der Kardinalpunkte, an welche eine Besserung anknüpfen müßte; dasselbe gilt für verschiedene Momente der allg. Gewerbepolizei, wie die Arbeitsordnungen, Arbeitsbücher u. Strafen. Was die Arbeit der Jugendlichen anbelangt, so geht die allg. Anschauung dahin, daß ein unmittelbarer Anschluß des gestatteten Arbeitsalters an das Ende der gesetzl. Schulpflicht Platz greifen sollte, um eine verderbl. Zeitverwendung u. -vergeudung hintanzuhalten. Jedenfalls geht die Tendenz, ebenso wie bei der Frauenarbeit, allg. nach einer größeren Beschränkung der Arbeitsbewilligung; dabei wären auch jene Arbeiten genauer zu bezeichnen, von denen die Jugendlichen u. Frauen ausgeschlossen werden sollen. Daß damit eine Minderung des Lohneinkommens oder des Unternehmergewinnes nicht verbunden sein muß, wenn plötzl. Sprünge vermieden werden, ergibt sich daraus, daß in anderen Ländern die Frauen- u. Kinderarbeit durchaus nicht so weit verbreitet ist als gerade in Österr. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es als eine fundamental wichtige Frage erachtet wird, ob die Taglöhner in den A. einbezogen und inwiefern analoge Bestimmungen auch für die Landbauarbeiter getroffen werden könnten, wobei selbstverständlich die Eigenart dieses Produktionszweiges zur vollen Beachtung kommen müßte. Überh. aber geht die allg. Ansicht dahin, daß ein Ausbau des A. nur schrittweise erfolgen könne, da sich namentlich auf dem Boden der gegenwärtigen gesetzl. Bestimmungen manche Verhältnisse zufolge Eingreifens der organisierten Arbeiterschaft von selbst regeln, wodurch der künftigen A.-Gesetzgebung wirksam vorgebaut wird, und da die mit manchen Punkten des A. verbundene Belastung der Unternehmer plötzl. Störungen hierin nicht wünschenswert, resp. den Wunsch nach Ausgleichung der Produktionskosten mit anderen Staaten hinsichtlich des Niveaus des A. als berechtigt erscheinen läßt.

Die Bestrebungen nach internationalen Kongressen u. Einrichtungen nahmen in der Schweiz schon in der Mitte der Siebzigerjahre ihren Anfang, ohne jedoch vorerst zu einem Erfolg zu führen; im J. 1900 berief Kaiser Wilhelm eine A.-Konferenz nach Berlin, welche aber über die Formulierung von Wünschen ziemlich belanglosen Inhaltes nicht hinauskam. Im J. 1897 tagte sodann ein A.-Kongreß in Brüssel (im selben Jahre ein solcher sozialdemokratischer Färbung in Zürich) und 1900 in Paris, woselbst die Gründung der Internationalen Vereinigung für A. erfolgte, welche bisher 1901 in Basel und 1902 in Köln zusammentrat und ein internationales Arbeitsamt mit dem Sitze in Basel besitzt. Die Vereinigung hat sich bisher mit der Frage der Frauennachtarbeit und einiger bes. schädl. Verarbeitungen beschäftigt. Es steht zu hoffen, daß die Schaffung eines ständigen Zentralpunktes für A. auf die gleichförmige gesetzl. Ausgestaltung und den Ausbau überh. in den einzelnen Staaten von förderl. Einflusse sein werde.

2. Gesetzesvorschläge. Die Regierung verschließt sich der Tatsache der Reform- u. Fortbildungsbedürftigkeit unserer A.-Gesetzgebung nicht und hat demgemäß mehrere in den vorstehenden Ausführungen ohnehin schon mehrfach berührte Gesetzentwürfe ausgearbeitet, die sich derzeit in verschiedenen Stadien der Beratung befinden. Die Regierungsvorlage, Beilage 1101, A. H., XVII. Session 1901, betrifft die Sonntagsruhe in Handelsgewerben u. Kontors im Sinne einer Erweiterung derselben; die Vorlage 1102 derselben Session bezieht sich auf den Ladenschluß, ferner die Nachtruhe u. Mittagspause in Handelsgewerben und trifft eine neue Umgrenzung u. Einteilung der Personen, welche von der Gew. O. betroffen werden; gegenüber dem heutigen Zustand würden die Bestimmungen des A. noch auf die Werkmeister u. dgl., das kaufmännische Hilfspersonal (nicht alle Vorschriften) und die zu untergeordneten Arbeiten zu verwen-

benden Personen, falls letztere nicht nur zu vorübergehenden mit dem eigentl. Gewerbebetriebe nicht im Zusammenhang stehenden Leistungen benutzt werden, ausgedehnt werden. Die Vorlage 1103, welche in Abänderung des H. G. den Dienstvertrag der Handelsgehilfen und anderer in kaufmännischen oder gewerbl. Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen namentlich hinsichtl. Eingehung u. Auflösung neu zu regeln beabsichtigt, enthält einige in den A. einschlagende Punkte über Arbeits- u. Wohnräume, Jugendliche u. Frauen usw. — Außer diesen, vornehmlich die Handelsgewerbe u. kaufmännisches Personal treffenden Reformen, beabsichtigt die Regierung eine neuerl. Nov. zur Gew. O., in welcher, insoweit der A. in Frage steht, insbes. das Lehrlingswesen, der Fortbildungsunterricht und die Strafbestimmungen einer eingehenden Neugestaltung unterzogen werden sollen; die bezügl. Vorlage befindet sich jedoch noch im Stadium der Vorberatung. Desgleichen befinden sich die mit dem A. eng zusammenhängenden Angelegenheiten der Heimarbeit, des Submissionswesens, der Arbeitszeit der Kessel- u. Maschinenwärter u. a. m., insbes. unter Mitwirkung des Arbeitsbeirates in irgend welchem Stadium der Beratung, ohne jedoch, daß sie schon greifbare Gestalt angenommen hätten.

Quellen u. Literatur.

Die Handbücher u. Gesetzesausgaben s. beim Art. „Gewerbe" und insbes., was den Arbeitsvertrag anbelangt, bei A. — Eine bes. wichtige Quelle bilden außer dem Materiale der G. und V. die Berichte der Gewerbeinspektoren, die Sitzungsberichte des Arbeitsbeirates im k. k. H. M. und die Judikatur der Gewerbegerichte. Letztere erscheint als Anhang zu der vom k. k. arbeitstatistischen Amte herausgegebenen Soz. R.; die in der vorstehenden Darstellung enthaltenen Zitate von G. G. E. beziehen sich auf diese Sammlung. Zusammenhängende Darstellungen des A. in Österr.: Steinbach u. Call: Art. „A.-Gesetzgebung in Österr." im Handwörtb.; F. Müller: Der gewerbl. A. u. Arbeitsvertrag in Österr. in „Soziale Verwaltung in Österr. am Ende des 19. Jahrh.", Wien 1900, Deuticke, I. Bd., 2. Heft. Em. Adler: A.-Gesetzgebung in Österr. Wohlfahrtseinrichtungen 1848 bis 1898, IV. Bd., Wien 1900, Perles. H. Herz: Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der A.-Gesetzgebung in Österr. Wien 1898, Deuticke. M. Caspaar: Der Schutz der Arbeit nach dem österr. Gewerbegesetze, V. Z. XX. Jahrgang, Nr. 31 f. L. Verkauf: Die A.-Gesetzgebung in Österr., Conrads Jahrbücher, neue Folge XVIII, 94 f.

Bes. Punkte des A. betreffend: K. Přibram: Der Lohnschutz des gewerbl. Arbeiters nach österr. Recht, Wien 1904, Deuticke. M. Caspaar: Zur Anwendung der §§ 77—79 Gew. O. (Lohnzahlung) V. Z. XVIII, 25. Derselbe: Über die Formen der Lohnvorschußzahlung in der Eisenindustrie, ebenda 8. V. Pogatschnigg: Die Ausgabe von Marken seitens der Industrieunternehmungen, ebenda 2. Der A. bei Vergebung öffentl. Arbeiten u. Lieferungen, Bericht des k. k. arbeitstatistischen Amtes, Wien 1900, Hof- u. Staatsdruckerei. Vom selben Amte: Arbeitszeitverlängerungen (Überstunden) in fabrikmäßigen Betrieben im J. 1900 ff., Wien 1902 f., Hof- u. Staatsdruckerei. E. Mischler: Die Berichte der österr. Gewerbeinspektoren 1887—1900 in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, Bd. II ff., und in der Z. f. Volksw. Soz. u. V., V. Bd., 2. Heft.

Neuere Kongresse und Internationale Vereinigung für A.: Congrès international pour la protection des Travailleurs, 25./28. Juillet 1900, Paris 1901, A. Rousseau (dazu Compte rendu sommaire par A. Lichtenberger). Der internationale Kongreß für A. in Zürich 23./28. August 1897, Bern, Steiger & Komp. Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzl. A., bisher 2 Hefte. Verhandlungsberichte der Versammlungen in Basel u. Köln, Jena, G. Fischer. Bulletin des internationalen Arbeitsamtes, monatlich, 1902 ff., Jena, Fischer (mit einer Revue über G., V., parlamentarische Arbeiten, Kongresse u. Literatur auf dem Gebiete des A. für alle Staaten u. Sprachen). Schriften der österr. Gesellschaft für A., Wien 1902 ff., Deuticke.

E. Mischler.

F. Arbeiterkrankenversicherung.

I. Fürsorge für erkrankte Arbeiter vor dem J. 1889. Entstehung des K. V. G. Auch vor dem Inslebentreten des K. V. G. vom J. 1888 (Beginn der Versicherung: 1. August 1889) fehlte es nicht gänzlich an Einrichtungen zum Zwecke der Fürsorge für erkrankte Arbeiter; das K. V. G. konnte daher in manchen Beziehungen an Bestehendes anknüpfen.

1. Als älteste Arbeiterunterstützungskassen, deren Einrichtung für die gesamte Arbeiterversicherung vorbildlich geworden ist, sind die **Bruderladen** (Knappschaftskassen) der Bergarbeiter zu nennen; diese Institute werden in einem bes. Art. behandelt werden.

2. Die Unterstützung **gewerbl. Hilfsarbeiter** ging bis zur Einführung der Gewerbeordnung vom J. 1859 fast ausschließlich von den Innungen aus. Aus einem durch Beiträge

der Handwerksgesellen unter Beisteuer von Seite der Meisterschaft angesammelten Fonds wurden für erkrankte Gehilfen — auch für zugereiste — die Krankheitskosten bestritten, Krankengelder verabfolgt und Begräbniskosten gezahlt. An diesen Leistungen hatten aber nur die gelernten Handwerksgesellen Anteil; Fabrikarbeiter, Taglöhner u. Dienstboten entbehrten der Anlehnung an einen Zunftverband, weshalb ihnen auch Unterstützungsansprüche in Krankheitsfällen nicht zustanden. Nach dem Hfkzd. 18 II 37, Z. 12356, oblag den Fabrikanten, Gewerbe- u. Handelsleuten und nach den Gesindeordnungen den Dienstherren nur die Verpflichtung, für ihr in einem öffentl. Krankenhause untergebrachtes Personal die Verpflegskosten für die Dauer von 4 Wochen zu ersetzen.

3. Während die Gesetzgebung diesen Standpunkt hinsichtlich der landwirtschaftlichen und städt. Dienstboten bisher noch nicht verlassen hat, suchte bereits die Gewerbeordnung 20 XII 59, R. 227, der Frage der Unterstützung erkrankter Fabrikarbeiter näher zu treten. § 85 enthält die Anordnung: „Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine bes. Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nötig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbständige Unterstützungskasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten.“ Diese Anordnung, der an Klarheit u. Bestimmtheit alles gebrach, ließ eine Fülle von Zweifeln auftauchen, was zur Folge hatte, daß in jener Zeit unbedingter Herrschaft liberaler volkswirtschaftl. Doktrinen weder die Fabrikherren noch die Staatsbehörden den oberflächlich abgefaßten Paragraphen ernst nahmen und zur Verwirklichung seiner Vorschrift so viel wie nichts geschah. Nicht glücklicher war die Gew. O. vom J. 1859 mit ihren Bestimmungen zur Regelung der genossenschaftl. Unterstützungskassen (§§ 114, 124, 128). Die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder u. Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Notlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten wurde als eine den Genossenschaften insbes. obliegende Aufgabe bezeichnet (§ 114). Genossenschaftl. Gehilfenunterstützungsanstalten mit allg. Beitrittspflicht sollten als Prämien von den Gehilfen höchstens 3% vom Lohne, vom Gewerbeinhaber höchstens die Hälfte der Gehilfenbeiträge einheben (§ 124). Bei der Verwaltung von derlei Kassen war den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern. — So wenig es in der Zeit der unbeschränkten Gewerbefreiheit zur Gründung, bezw. Umbildung der gewerbl. Genossenschaften kam, so wenig auch zur Gründung gewerbl. Unterstützungskassen. Dieser Stand der Verhältnisse hätte die Arbeiterschaft förmlich drängen müssen, den Weg der Selbsthilfe durch freie Vereinigung zu beschreiten, doch standen der Entwicklung des Hilfskassenwesens erhebl. Hindernisse entgegen. Die Arbeiterschaft außerhalb der Industriezentren entbehrte in Österr. lange des den Assoziationsbestrebungen zu Grunde liegenden Klassenbewußtseins und wo sie zur Gründung von Unterstützungskassen schreiten wollte, machte sich der Mangel einer gesetzl. Form für diese Anstalten empfindlich geltend (s. Art. „Hilfskassen“); fand doch dieselbe Norm auf Arbeiterkrankenvereine wie auf die größten Versicherungsanstalten Anwendung. Dennoch entwickelten sich einzelne Vereine, allen voran die seit 1868 gegründeten Arbeiterkranken- u. Invalidenvereine zu einiger Bedeutung.

4. Die Gewerbegesetznovellen 15 III 83, R. 39, und 7 III 85, R. 22, nahmen einen neuen Anlauf zur Regelung dieser Frage, die man bis dahin nicht hatte lösen können oder wollen. Die erste Nov. enthält neue Organisationsbestimmungen für das gewerbl. Genossenschaftswesen und damit auch für die genossenschaftl. Krankenkassen. Die Vorsorge für erkrankte Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen sowie die Vorsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht bereits die gesetzl. Verpflichtung des Lehrherrn eintritt, wird mit unter den Zwecken der Genossenschaften aufgeführt (§ 114). Zur genossenschaftl. Krankenkasse haben Meister u. Gehilfen Beiträge zu entrichten. Die Beitragsleistung der Gehilfen ist mit höchstens 3% vom Lohngulden festgesetzt; diejenige der Gewerbeinhaber darf höchstens mit der Hälfte der Beiträge jedes Gehilfen bemessen werden. Das Krankengeld hat für die Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohnes zu erreichen. Das Krankengeld ist mindestens durch 13 Wochen zu gewähren (§ 121). Über die Fabrikkrankenkassen enthält die zweite Gewerbenovelle (§ 89) folgende Bestimmung: „Jene Gewerbeinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, sind verpflichtet, unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine bes. Krankenkasse bei ihrem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten.“ Wenngleich zur Durchführung geeigneter als die entsprechende Bestimmung (§ 85) der alten Gew. O., ließ doch auch diese Fassung die wichtigsten Fragen (Beitragspflicht des Unternehmers, Umfang des Unterstützungsanspruches, Organisation der Kassen, Inhalt des Statutes, Anteilnahme der Arbeiter an der Verwaltung der Kassen) unbeantwortet. Es war daher eine wertvolle Direktive, daß der V. G. mit E. 5 XII 83, Z. 2438, (Budwinski 1935) in sinngemäßer Anwendung der Regeln über Genossenschaftskrankenkassen dem Satze Geltung verschaffte, daß die Errichtung einer Fabrikkrankenkasse ohne verhältnismäßige Beitragsleistung des Unternehmers dem G. nicht entspreche.

Diese Bestimmungen der Gewerbenovellen waren indes noch immer so unvollkommen, daß ihnen ein Erfolg kaum sicher gewesen wäre, wenn nicht das G. 17 VI 83, R. 117, in der Person der Gewerbeinspektoren unermüdliche Anwälte des Arbeiterversicherungswesens geschaffen hätte. Die Gewerbeinspektoren ließen es sich insbes. angelegen sein, der Krankenversicherung der Arbeiter in weiten Kreisen Eingang zu verschaffen und die bei den Kassen reichlich vorhandenen Unzukömmlichkeiten abzustellen. So war in den letzten Jahren

vor dem Inslebentreten des Krankenversicherungsgesetzes der Zustand der Krankenversicherung in Österr. folgender:

Eine große Zahl von industriellen Unternehmungen hatte eigene Fabrikkrankenkassen ins Leben gerufen, andere die Versicherung ihrer Arbeiter bei Vereinskassen veranlaßt. Es fehlte aber auch nicht an Etablissements, in welchen weder in der einen, noch in der anderen Weise für erkrankte Arbeiter vorgesorgt war. An den bestehenden Kassen zeigten sich zahlreiche Mängel. Es fand sich nicht selten eine versicherungstechnisch durchaus unzulässige Verbindung der Kranken- mit der Unfallversicherung in derselben Kasse, es gab Kassen ohne Statut u. Rechnungslegung. Einzelne Unternehmer leisteten zu den Kassen keine Beiträge oder Beiträge in ungenügendem Ausmaße, nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten, bloß fallweise Aushilfen als Wohltätigkeitsakte u. dgl. Es kam vor, daß alte Arbeiter entlassen wurden, um der Belastung der Fabrikkrankenkasse durch dieselben zu entgehen. Auf die Verwaltung der Kassen besaßen die Arbeiter vielfach keinen Einfluß oder doch nur einen scheinbaren. Deshalb und wegen der durch den Bestand der Fabrikkrankenkassen gefährdeten Freizügigkeit der Arbeiter brachten dieselben dieser Kassenart meist Abneigung entgegen. Die bei den einzelnen Kassen sehr verschieden festgesetzten Krankenunterstützungen kamen zumeist in dem Punkte der Unzulänglichkeit überein; bald wurde nur Spitalsverpflegung gewährt, bald nur ärztl. Behandlung u. Medikamentenbezug ohne Krankengeld, oder aber Krankengeld in ungenügendem Ausmaße und nur durch kurze Fristen, während der Erwerbung des Unterstützungsanspruches eine lange Wartefrist (Karenzzeit) voranging und oft nicht unbeträchtl. Eintrittsgebühren gefordert wurden. Wöchnerinnen hatten fast nirgends einen Unterstützungsanspruch, auch nicht für Folgekrankheiten der Entbindung; manchmal waren weibl. Hilfskräfte überh. nicht beitrittsberechtigt. Begräbnisgeld war nicht überall unter die Kassenleistungen aufgenommen.

Daneben bestand eine sehr bescheidene Anzahl von genossenschaftl. Krankenkassen (am 1 I 86 entfielen auf 3810 Genossenschaften 188 Gehilfenkrankenkassen), da die Gewerbegenossenschaften in der Errichtung dieser Institute eine schwer zu überwindende Lässigkeit an den Tag legten. Bei den genossenschaftl. Krankenkassen fand sich neben einigen der eben angeführten Mängel der Fabrikkrankenkassen namentlich der Übelstand vor, daß alle nicht handwerksmäßig ausgebildeten Hilfskräfte (Handlanger, Taglöhner usw.) und fast ausnahmslos alle weibl. Hilfsarbeiter ausgeschlossen blieben. So gab es im Kleingewerbe weit mehr Personen als in der Großindustrie, für welche eine Krankenkasse überh. nicht bestand.

Die Vereinskassen hatten mittlerweile einen namhaften Aufschwung genommen und erfreuten sich bes. seitens der verheirateten Arbeiter eines lebhaften Zuspruches. Diese Vereine waren aber nicht für jeden erreichbar, der sich versichern wollte, da sie sich auf die Arbeiterzentren, insbes. die großen Städte beschränkten. Auch waren die Krankenvereine häufig Fachvereine für die Arbeiter eines bestimmten Gewerbes. Aufnahmswerber wurden bei allen Krankenvereinen ärztlich untersucht, mußten vollkommen gesund sein und durften eine bestimmte, für jeden Verein festgesetzte Altersgrenze nicht überschritten haben. Auch während der Krankheitsdauer wurden den Mitgliedern die Beiträge zur Zahlung vorgeschrieben. Mit Ausnahme der allg. Arbeiterkranken- u. Invalidenkasse gewährte kein Krankenverein für Entbindungen und mit Schwangerschaft u. Entbindungen im Zusammenhange stehende Krankheiten eine Unterstützung. Aus gewissen Gründen war die Ausschließung von Mitgliedern zulässig. Der Arbeitgeber zahlte nur bei korporativem Beitritte seines Personales 10% der Beiträge der Versicherten.

Die Signatur dieser Periode war also Systemlosigkeit und lückenhafte Organisation im allg. und — trotz mancher Akte privater Wohltätigkeit — Unzulänglichkeit im einzelnen.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer gründl. Reform unter Zugrundelegung des allg. Versicherungszwanges war eine weit verbreitete.

5. Die berühmte sozialpolit. Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17 XI 81 fand einen Widerhall in der Thronrede, mit welcher Kaiser Franz Josef am 26 IX 85 die 10. Session des österr. Reichsrates eröffnete. In derselben wurden soziale Reformen angekündigt, „welche einem wirkl. Bedürfnisse der Bevölkerung entspringen und an Bedeutung die mannigfachen Parteikämpfe weit überragen“. Bereits in der 17. Sitzung des A. H. brachte Ministerpräsident Graf Taaffe die Regierungsvorlage, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, samt Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurfe (Nr. 84 der Beilagen zum stenographischen Protokolle des A. H.) ein. Der vom nachmaligen Finanzminister Dr. Steinbach verfaßte Entwurf wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen, welcher an demselben unter Mitwirkung der Minorität mannigfache Abänderungen vornahm und in seinem ausführl. Berichte (Nr. 185 der Beilagen) die Annahme des G. empfahl. Die Beratungen im Plenum des Abgeordnetenhauses fanden in den Monaten Februar u. März 1887 (110.—118., 124. bis 127. u. 129. Sitzung) statt. Das Eingehen in die Spezialdebatte wurde einstimmig beschlossen. Die in dieser zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten bezogen sich namentlich auf die Stellung der land- und forstwirtschaftl. Arbeiter zur Krankenversicherung, bezw. die Kompetenzbestimmung hinsichtlich der Regelung der Krankenversicherung dieser Arbeiter (Administrativgewalt, L. T. oder Reichsrat), auf die Gewährung der Krankenunterstützung an unverehelichte Wöchnerinnen, auf die Begünstigungen der Bezirkskrankenkassen, welcher Institution die liberale Linke wenig wohlwollend gegenüberstand, auf die nicht völlige Gleichstellung der Betriebs- mit den Bezirkskrankenkassen und die Unterwerfung der Vereinskassen unter das 1852er Vereinsgesetz. In der Sitzung 29 III 87 wurde das G. fast unverändert nach dem Beschlusse des Gewerbeausschusses in zweiter u. dritter Lesung angenommen. Das Herren-

haus nahm an dem Entwurfe eine Reihe von Veränderungen vor (Beilage 390 u. 431), welchen das A. H. in der Sitzung 28 X 87 großenteils zustimmte; nur hinsichtlich der mit staatsrechtl. Erwägungen zusammenhängenden Frage der Kompetenz für die Regelung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftl. Arbeiter und hinsichtlich der nur bedingten Zulässigkeit der Errichtung von Betriebskrankenkassen wurde der ursprüngl. Beschluß des A. H. wiederhergestellt, welchem nun auch das H. H. beitrat, worauf am 30 III 88 die Sanktion erfolgte (R. 33). Das G. trat am 6 VII 88 in Wirksamkeit. Die Krankenversicherung begann nach Durchführung der Organisierung des Kassenwesens zufolge Ministerialverordnung 14 VII 89, R. 94, am 1 VIII 89.

Noch war das K. V. G. nicht sanktioniert, als von vielen Seiten Wünsche nach einer Abänderung desselben laut wurden und zu einer Novelle führten. In der Sitzung des A. H. 30 I 89 brachten die Abgeordneten Schwab u. Genossen einen Antrag ein, welcher die Aufhebung der vom Gewerbeausschusse in die Regierungsvorlage eingeschalteten Bestimmungen über die Feststellung u. Überweisung der Reserveanteile der Mitglieder zum Gegenstande hatte. Gegen diese Bestimmungen hatten insbes. die länger bestehenden Betriebs- und freien Kassen mit größeren Reservefonds energisch Stellung genommen. Der Gewerbeausschuß, welcher nach Einvernehmung von Sachverständigen über diesen Antrag Bericht erstattete (Nr. 753 der Beilagen), konnte sich dem Sturme von Petitionen und den in der Expertise zu Tage getretenen Wünschen der Arbeiter nicht verschließen und empfahl die Annahme des Antrages. Außerdem schlug der Ausschuß vor, den § 4 K. V. G. durch einen zweiten Absatz zu ergänzen, welcher es ermöglichen sollte, auch jene Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht zu befreien, für deren Krankenpflege durch 20 Wochen die Gewerbegenossenschaft Sorge trägt, wenn auch diese Krankenpflege nicht in der Familie des Lehrherrn, sondern z. B. durch Abgabe in ein Krankenhaus gegen Bezahlung der Verpflegsgebühren gewährt wird. In der Sitzung des A. H. 18 III 89 wurde diese Nov. — G., womit einige Änderungen des G. 30 III 88, R. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter getroffen werden — angenommen und erlangte nach Zustimmung des H. H. 4 IV 89 die Allerhöchste Sanktion (R. 39).

II. **Versicherte Personen.** Das K. V. G. unterwirft im allg. jene Arbeiter u. Betriebsbeamten dem Versicherungszwange, welche in Handels-, Industrie- u. Gewerbeunternehmungen beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht besteht kraft G.; durch Kassenstatut kann weder eine Ausdehnung, noch eine Einschränkung der Versicherungspflicht festgesetzt werden.

Im einzelnen sind nach dem K. V. G. ipso jure — also unabhängig von ihrem Wissen u. Willen, der Erfüllung bes. Bedingungen und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit — für den Krankheits-, bezw. Sterbefall versichert (sog. versicherungspflichtige Personen) alle Arbeiter u. Betriebsbeamte, welche

1. nach dem G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind (s. Art. „Arbeiterunfallversicherung"). Nach allg. Auslegungsregeln kann nicht angenommen werden, daß im Kreise der gegen Krankheit versicherten Personen durch das G. 20 VII 94, R. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, eine Erweiterung eingetreten sei; anderer Ansicht der V. G. in der E. 10 XI 99, Nr. 8938, Budwinski 13350. Jedenfalls begründet die nach dem bezogenen Ausdehnungsgesetze zulässige freiwillige Versicherung gegen Unfälle die Krankenversicherungspflicht nicht;

2. ohne Rücksicht auf die Unfallversicherungspflicht des Betriebes beschäftigt sind:

a) in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder

b) beim Eisenbahn- u. Binnenschiffahrtsbetriebe, ferner

c) in einer unter die Gew. O. fallenden oder einer sonst gewerbsmäßig — d. h. nach Art eines Gewerbes — betriebenen Unternehmung. Als solche gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen, deren wesentlichstes Merkmal der V. G. darin erblickt, daß der Arbeitgeber mit von ihm gedungenen Arbeitern für dritte Personen (Kunden) gegen Entgelt tätig ist, sind u. a. jene Unternehmungen anzusehen, auf welche gemäß Art. V des Einführungsgesetzes zur Gew. O. 20 XII 59, R. 227, diese Gew. O. keine Anwendung findet (V. G. E. 30 IV 90, Nr. 1417, Budwinski 5285). Es gehören daher auch die Geschäfte der Advokaten, Notare u. Handelsmakler, Privatgeschäftsvermittlungen, die Ausübung der Heilkunde, das Apothekergewerbe, Privatunterrichts- u. Erziehungsanstalten, Kreditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten u. Sparkassen, die Unternehmungen und der Verschleiß periodischer Druckschriften zu jenen Betrieben, deren Personal — wenn die Unternehmung als Erwerbszweig betrieben wird — der Krankenversicherungspflicht unterliegt. Daß die Unternehmung auf Gewinn berechnet sei, wird von der in diesem Punkte übrigens nicht völlig konsequenten Judikatur nicht für erforderlich erklärt. Die Versicherungspflicht besteht auch in dem Falle eines Gewerbebetriebes ohne formelle Gewerbeberechtigung; doch kann dieser Umstand für die Kassenzugehörigkeit von Bedeutung sein.

Die Qualifikation als versicherungspflichtiger Arbeiter, bezw. Betriebsbeamter wird dadurch nicht berührt, daß die Beschäftigung in einer die Versicherungspflicht begründenden Unternehmung nur zur Vorbereitung für einen Beruf (Advokaturskonzipienten V. G. E. 30 VI 92, Nr. 2135, Budwinski 6709) erfolgt. Der von der verwaltungsgerichtl. Judikatur längere Zeit festgehaltene Standpunkt, daß auch vorübergehend, z. B. stundenweise nach Zulaß anderweitigen Erwerbes oder nur als Nebenerwerb (V. G. E. 6 XI 90, Nr. 3448, Budwinski 5535) ausgeübte Beschäftigung die Versicherungspflicht begründet, ist gegenwärtig zum Teil aufgegeben, indem (V. G. E. 2 VII 97, Nr. 3682, Budwinski 10903) regelmäßige u. ständige Entlohnung, bezw. berufsmäßige Arbeit mit

der Absicht, aus dem eingegangenen Lohnverhältnisse jetzt oder doch künftighin die Mittel für den Lebensunterhalt zu gewinnen (V. G. E. 14 XII 1900, Nr. 8748, Budwinski 14946), als Begriffsmerkmale eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erklärt werden. Bei Zutreffen dieser Voraussetzung ist es für die Krankenversicherungspflicht belanglos, ob das betreffende Arbeitsverhältnis von vornherein zeitlich beschränkt, nur von kurzer Dauer oder, wie bei Taglöhnern, täglich lösbar ist. Die Beschäftigung in verschiedenen Gewerbebetrieben, sowie die bes. Art der Entlohnung (Akkordlohn) ist für die Versicherungspflicht gleichgültig. Beim tatsächl. Bestande eines Arbeitsverhältnisses begründet auch die Zugehörigkeit zur Familie des Arbeitgebers keine Ausnahme von der Versicherungspflicht, indessen werden sich Hilfeleistungen, welche Ehegattinnen ihren Ehegatten in dem Betriebe von Unternehmungen gewähren, regelmäßig nicht als Ausfluß eines bestehenden Arbeits- u. Lohnverhältnisses, sondern der aus dem ehel. Verhältnisse hervorgehenden Verpflichtungen (§ 92 a. b. G. B.) darstellen.

Als Arbeiter, bezw. Betriebsbeamte sind nach der Bestimmung des K. V. G. auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Die Krankenversicherung gemäß dem G. 30 III 88, R. 33, wurde durch das G. 26 XII 99, R. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener (§ 16), auf die aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfs-Diener ausgedehnt. Zu diesen Versicherungspflichtigen gehören gemäß § 2 der Ministerialverordnung 5 II 1900, R. 23, jene bei staatl. Behörden, Ämtern, Anstalten u. Betrieben Bediensteten, welche in die Kategorie der Dienerschaft fallen, jedoch keine ständigen Bezüge im Sinne des § 1 des G. 26 XII 99, R. 255, genießen. Die Versicherungspflicht dieser Personen ist mit 1 I 1900 eingetreten.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind:

a) Solche Personen, welche in einem, den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind;

b) Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen — d. i. den Zwecken der öffentl. Verwaltung gewidmeten — Fonds mit festem Gehalte angestellt sind. Da in diesen Fällen volle Gewähr für die Unterstützung der erkrankten Bediensteten vorhanden ist, konnten dieselben vom Versicherungszwange befreit werden, während sonst die Fürsorge der Arbeitgeber für die in ihrem Betriebe beschäftigten Personen im Krankheitsfalle an sich keine Ausnahme von der Versicherungspflicht begründet;

c) die in der Hausindustrie Beschäftigten, das sind nach der Definition des K. V. G. selbständige Arbeiter, welche im Auftrage und für Rechnung eines Unternehmers in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter, mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind;

d) land- und forstwirtschaftl. Arbeiter u. Betriebsbeamte, auch wenn sie gegen Unfall versichert sind, solange die — der Landesgesetzgebung vorbehaltene — Regelung der Krankenversicherung dieser Personen nicht erfolgt ist. Diese Ausnahme ist nicht für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe, sondern in subjektiver Fassung für die land- und forstwirtschaftl. Arbeiter u. Betriebsbeamten festgesetzt; entscheidend für den Bestand oder Nichtbestand der Versicherungspflicht ist daher die Qualität der betreffenden Personen, nämlich der Umstand, ob sie sich nach ihrer Hauptbeschäftigung als land-, bezw. forstwirtschaftliche oder aber als gewerbliche, bezw. industrielle Arbeiter darstellen (V. G. 4 V 1900, Nr. 3161, Budwinski 14141). Die landesgesetzl. Regelung der Krankenversicherung land- und forstwirtschaftl. Arbeiter ist bisher noch nirgends durchgeführt. Da auch an die unfallversicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftl. Arbeiter im Falle eines Betriebsunfalles Unfallsrenten erst vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles gewährt werden (§ 6 U. V. G.), die sonst für die vier ersten Wochen eintretende Krankenversicherung aber hinsichtlich des land- und forstwirtschaftl. Hilfspersonales mangelt, ist zur Ausfüllung dieser Lücke vom G. bestimmt, daß der Unternehmer (§ 11 U. V. G.) für Verpflegung und ärztl. Behandlung jedes unfallversicherungspflichtigen Arbeiters u. Betriebsbeamten unverzüglich Sorge zu tragen und für die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles aus eigenen Mitteln aufzukommen hat. Dieser Haftung kann sich der Unternehmer entledigen, wenn er korporativ mit seinem Personale der allg. Krankenversicherung freiwillig beitritt.

Die Versicherung der obbezeichneten, aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen u. Aushilfs-Diener kann entfallen, wenn denselben, etwa infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer staatl. Betriebskrankenkasse oder aus einem anderen Grunde, mindestens die in den §§ 5 u. 6 des K. V. G. vorgeschriebenen Minimalleistungen gewährt werden (§ 16 des G. 26 XII 99, R. 255).

Neben diesen generell festgesetzten Ausnahmen von der Versicherungspflicht läßt das K. V. G. auch fallweise Befreiungen durch Verfügung der Verwaltungsbehörden zu. Solche Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht können seitens der polit. Behörden 1. Instanz zuerkannt werden:

a) solchen Personen, welche — aus was immer für einem Titel — im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztl. Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben. Weitere Voraussetzung der Befreiung ist die Zustimmung der versicherungspflichtigen Personen, mit welchen also der Arbeitgeber zunächst eine bezügl. Vereinbarung zu treffen hat. Die Befreiung, welcher eine Untersuchung der Sachlage durch die Behörde vorauszugehen hat, kann immer

nur für einzelne Personen, nicht aber generell für sämtliche in einem die Krankenversicherungspflicht begründenden Betriebe gegenwärtig u. zukünftig beschäftigten Personen erteilt werden. Die vorgeschriebene „Untersuchung der Sachlage", deren Außerachtlassung einen wesentl. Mangel des Verfahrens, daher Nichtigkeit der E. begründet, wird sich namentlich darauf zu erstrecken haben, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung der übernommenen Unterstützungspflicht auch fähig erscheint und ob die Erteilung der Befreiung jener Krankenkasse, welcher hiedurch ein Mitglied entzogen werden soll, nicht zum wesentl. Nachteile gereicht. Es wäre sehr zu wünschen, daß von Seite der polit. Behörden auf diese beiden Momente streng gesehen und überh. der Charakter dieser Gesetzesvorschrift als einer Ausnahmebestimmung sorgsam gewahrt werde, weil jeder Verstoß hiegegen für die Versicherungspflichtigen und die Krankenkassen manche Mißstände im Gefolge hat;

b) den bei den Mitgliedern (auch bei freiwilligen Mitgliedern) einer Gewerbegenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlingen, sofern diese Genossenschaft im Sinne des § 114, Abs. 2, lit. f, der Gewerbegesetznovelle 23 II 97, R. 63, die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztl. Behandlung Anspruch haben. Über die Form, in welcher eine Genossenschaft die ihr nach § 114, Al. 2, lit. f, der Gew. O. obliegende Pflicht der Fürsorge für erkrankte Lehrlinge erfüllen muß, um die Befreiung der Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht zu erlangen, enthält das G. keine Bestimmung. Die Genossenschaft kann daher auch eine andere Form als die Errichtung einer Lehrlingskrankenkasse wählen, während es anderseits in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Behörde erster Instanz überlassen bleibt, dem Befreiungsgesuche selbst dann nicht stattzugeben, wenn bei der betreffenden Genossenschaft eine mit behördlich genehmigten Statuten versehene Lehrlingskrankenkasse besteht.

Gegen die E. über Befreiungsgesuche steht der Instanzenzug offen (V. G. E. 28 V 92, Nr. 1753, Budwinski 6641). Zum Rekurse erscheint auch die Bezirkskrankenkasse, welcher durch die Befreiung eine Anzahl Versicherter entzogen wird, berechtigt (V. G. E. 8 VII 92, Z. 2230, Budwinski 6729). Da die Behörden über die Frage der Befreiung von der Versicherungspflicht nach freiem Ermessen entscheiden, kann wegen derselben die Beschwerde an den V. G. nicht ergriffen werden (V. G. Beschluß 28 XI 98, Nr. 5830).

Sobald die gesetzl. Voraussetzungen der Befreiung nicht mehr zutreffen, ist es der Aufsichtsbehörde anheimgestellt, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht jederzeit zu widerrufen. Die Tatsache eines Wechsels in der Person des Unternehmers allein kann die gewährte Befreiung nicht ipso jure aufheben, jedoch der Behörde Veranlassung zur Zurückziehung der Befreiung bieten, falls der neue Unternehmer nicht mindestens die gleichen Garantien für die Einhaltung der vereinbarten Verpflichtung zur Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes im Erkrankungsfalle bietet (V. G. 27 VI 1902, Nr. 5885, Budwinski 1159 [A]).

Neben der Krankenversicherungs**pflicht** ist im G. auch eine **Versicherungsberechtigung** vorgesehen. Während der Beitritt nichtversicherungspflichtiger Personen zu Krankenkassen im allg. auf Grund eines rein privatrechtl. Versicherungsvertrages erfolgt, bietet der Beitritt von Versicherungsberechtigten auch eine öffentlich-rechtl. Seite dar, indem ihre Aufnahme nicht abgelehnt werden kann. Durch behördl. Verfügung von der Versicherungspflicht befreiten Personen steht die Berechtigung zur freiwilligen Krankenversicherung nicht zu.

Versicherungsberechtigt sind folgende Kategorien von Personen:

a) Die Unternehmer von land- und forstwirtschaftl. Betrieben sind berechtigt, mit ihren Arbeitern bezw. Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben, die Arbeitgeber von Hausindustriellen sind berechtigt, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der gesetzl. Krankenversicherung freiwillig beizutreten. Bei diesem korporativen Beitritte geht demnach der Arbeitgeber für sein Personal die Versicherung ein, während es im übrigen freiwilligen Mitgliedern obliegt, die Versicherung selbst abzuschließen.

Diese versicherungsberechtigten Personen genießen bei ihrem Beitritte zur allg. Krankenversicherung gegenüber anderen Nichtversicherungspflichtigen gewisse Vorrechte (arg. § 18, Abs. 1, § 37 K. V. G.).

b) Überdies sind sämtl. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, **zum Beitritte zu den Bezirkskrankenkassen berechtigt**.

III. Verpflichtungen der Krankenkassen gegenüber den Versicherten. Übergang des Unterstützungsanspruches an Dritte. „Übl. Taglöhne." Den Gegenstand der Versicherung bilden Leistungen der Kassen, 1. im **Krankenfalle** — auch wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist — und 2. im **Sterbefalle**.

Ad 1. Im allg. bestehen die Leistungen im **Krankenfalle** teils in **Naturalleistungen** an die Versicherten auf Kosten der Kassen, teils in **Geldleistungen** letzterer. Als **Naturalleistungen** werden freie ärztl. Behandlung einschließlich des geburtshilfl. Beistandes (auch Hebamme) sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe (z. B. Brillen, Stelzfüße, Bruchbänder usw., nicht auch Badekuren) oder nach Umständen freie Kur u. Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Klasse sowie kostenfreie Beförderung in das Krankenhaus gewährt. Die **Geldleistung** besteht in der Verabfolgung eines Krankengeldes.

Ad 2. Im **Sterbefalle**, wenn dieser während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, also vor Erlöschen der Mitgliedschaft, bezw. vor Ablauf der für die Gewährung der Krankenunterstützung festgesetzten Maximaldauer eintritt, wird den Hinterbliebenen ein Beerdigungskostenbeitrag ausgefolgt.

Im einzelnen stellen sich die Ansprüche des Versicherten, bezw. seiner Angehörigen verschieden, je nachdem der Erkrankte häusliche oder Spital-Verpflegung genießt.

a) Im Falle häusl. Pflege ist als Krankenunterstützung mindestens zu gewähren (sog. Mindestleistungen): α) vom Beginne der Krankheit an u. zw. auch, wenn der Kranke nicht erwerbsunfähig ist, freie ärztl. Behandlung (einschließlich der Geburtshilfe), Bezug von Medikamenten und therapeutischen Behelfen. Ihrer Verpflichtung zur Gewährung der unentgeltlichen ärztl. Behandlung kommen die Krankenkassen regelmäßig durch Bestellung eigener Kassenärzte nach (vgl. § 13, Abs. 1, des Musterstatutes für Bezirks-, bezw. Betriebskrankenkassen), welche entweder einen fixen Gehalt (Pauschale) beziehen oder nach Maßgabe der Zahl der in einer gewissen Zeitperiode behandelten Kassenmitglieder bezahlt werden. Der Anspruch auf freie ärztl. Behandlung und die notwendigen Heilmittel kann den versicherungspflichtigen Personen in keinem Falle verweigert werden; wenn ein Versicherter selbst ohne Disposition der Kasse sich fremder ärztl. Hilfe bedient und Heilmittel bezieht, so könnte dies nur die Wirkung haben, daß die Kasse nicht den ganzen hiedurch verursachten Aufwand, sondern nur jenen zu vergüten hätte, welcher ihr selbst erwachsen wäre. Die Judikatur geht dahin, dieses Äquivalent für freie ärztl. Behandlung und die notwendigen Heilmittel — falls nicht nachgewiesen wird, daß die Krankenkasse mit einem geringeren Aufwande das Auslangen gefunden haben würde — mit 50% des gesetzl. Mindestbetrages des dem Versicherten gebührenden Krankengeldes zu bewerten (V. G. 18 IX 96, Nr. 5057, Budwinski 9883). Zwingend erscheint diese aus der Bestimmung des § 60, Abs. 2, K. V. G., hergeholte Analogie keineswegs. Eine direkte Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen gegenüber einem Arzte, welcher nicht Kassenarzt ist und bei Gefahr im Verzuge ein Kassenmitglied über dessen Veranlassung behandelt hat, besteht nicht (Plenissimarbeschluß des O. G. H. 22 II 98, Judikatenbuch Nr. 137); β) im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, er mag ärztl. Behandlung, bezw. Heilmittel bedürfen oder nicht, vom Tage der Erkrankung an (wöchentlich im nachhinein zahlbar) für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60% des im Gerichtsbezirke übl. Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter. Der Anspruch des Versicherten auf das Krankengeld besteht ohne Rücksicht darauf, ob er nach Beginn seiner Erkrankung noch ein Recht auf Fortzahlung seines Lohnes seitens des Arbeitgebers hat oder nicht.

Die Krankenunterstützung ist an Erkrankte, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch wenigstens 20 Wochen vom Beginne der Krankheit zu gewähren. Allen versicherten Wöchnerinnen, also auch bei normalem Verlaufe des Wochenbettes, gebührt die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft u. zw. selbst in dem Falle, wenn die Wöchnerin noch vor Ablauf dieser 4 Wochen die Arbeit wieder aufnimmt, bezw. entgegen der Bestimmung des § 94 Gew. O. zur regelmäßigen gewerbl. Beschäftigung verwendet wird. Wird eine schwangere Person infolge ihres Zustandes vor ihrer Niederkunft arbeitsunfähig, so hat sie selbstverständlich schon in diesem Zustande der Hilflosigkeit Anspruch auf die gesetzl. Krankenunterstützung.

Mit der strikten Anordnung des G. hinsichtlich der Dauer der zu gewährenden Krankenunterstützung steht die Rechtsvermutung, welche die Musterstatute für Bezirks- u. Betriebskrankenkassen (§ 11), bezw. das Normalstatut für genossenschaftl. Krankenkassen (§ 7) enthalten: „Erkrankt ein genesenes Mitglied innerhalb 8 Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung bei Berechnung der Unterstützung als Fortsetzung der ersten Krankheit betrachtet u. behandelt" im Widerspruche. Die Rechtsprechung nimmt eine neue Erkrankung und somit einen neuen Unterstützungsanspruch des Mitgliedes dann als vorhanden an, wenn der durch Krankheit herbeigeführte Zustand der Hilfsbedürftigkeit vorher bereits aufgehört hatte, also ärztl. Behandlung und Verabreichung von Medikamenten nicht mehr notwendig und die Erwerbsunfähigkeit behoben war. Anderseits ist eine Krankheit, mag derselben der ursprüngliche pathologische Prozeß zu Grunde liegen oder ein neuer hinzugetreten sein, so lange als fortdauernd anzunehmen, als der Kranke nach wissenschaftl. Grundsätzen ärztl. Pflege oder der Verabreichung von Heilmitteln bedarf oder erwerbsunfähig ist.

Das K. V. G. enthält keine nähere Bestimmung des Begriffes „Krankheit" oder „Erkrankung". Im Hinblicke auf den Zweck der Krankenversicherung kann jedoch als solche nicht schon jeder pathologisch abnormale Gesundheitszustand, sondern nur jener durch Gesundheitsstörung herbeigeführte Zustand angesehen werden, in welchem für eine Person Verminderung oder gänzl. Aufhören der Arbeitsfähigkeit, verbunden mit der Notwendigkeit einer ärztl. Pflege und des Gebrauches von Heilmitteln eintritt, mit Inbegriff des Stadiums der Rekonvaleszenz, in welchem der Erkrankte noch nicht so weit wiederhergestellt ist, um durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Ist aber der Krankheitsprozeß beendet, so hört die Verpflichtung der Krankenkasse zur Leistung einer Krankenunterstützung auf, wenn auch durch die Krankheit dauernde Erwerbsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit eingetreten ist (V. G. E. 12 III 97, Nr. 1442, Budwinski 10498 und 30 I 1903, Nr. 1280). Der Unterstützungsanspruch besteht auch im Falle von Geisteskrankheiten.

b) An Stelle der freien ärztl. Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Kur u. Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Klasse auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden.

Ob das erkrankte Mitglied in ein Krankenhaus abzugeben sei, steht regelmäßig im Ermessen der Kasse. Eine Beschränkung besteht nur hinsichtlich derjenigen Versicherten, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, bezw. anderweitige häusl. Pflege genießen; diese können gegen

ihren Willen nur in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert, in ein Spital gewiesen werden.

In diesem Zusammenhange sei bemerkt, daß die Abgabe in eine Krankenanstalt für die Krankenkassen das einzige Mittel bildet, eine geregelte ärztl. Behandlung der Mitglieder, auch gegen deren Willen herbeizuführen. Im übrigen kann ein Zwang auf erkrankte Versicherte, sich der Behandlung durch den Kassenarzt oder überh. einer geregelten ärztl. Behandlung zu unterziehen, bezw. die ärztl. Anordnungen zu befolgen, nicht ausgeübt werden, auch nicht durch Entziehung des Krankengeldes.

Falls das Mitglied in einem (öffentlichen) Krankenhause untergebracht ist, wofür die Kasse wenigstens bis zur Dauer von 4 Wochen die Verpflegskosten zu ersetzen hat, stehen dem Mitgliede für jene Zeit, während welcher die Kur u. Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse erfolgt, gegen diese, außer dem Anspruche auf allfällig erforderliche therapeutische Behelfe, weitere Forderungen nicht zu; hat das Mitglied Angehörige, deren Unterhalt es bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so gebührt denselben für die bezeichnete Zeit mindestens die Hälfte des Krankengeldes. —

Der Beerdigungskostenbeitrag, welcher auch im Falle eines Todesfalles ohne vorausgegangene Krankheit oder eines Selbstmordes zu gewähren ist, muß mindestens dem zwanzigfachen Betrage des im Gerichtsbezirke übl. Taglohnes gewöhnlicher versicherungspflichtiger Arbeiter gleichkommen.

Den Hinterbliebenen eines an den Folgen eines Betriebsunfalles verstorbenen Versicherten, bezw. den sonstigen Anspruchsberechtigten steht es frei, den Beerdigungskostenbeitrag sowohl bei der betreffenden Arbeiterunfallversicherungsanstalt als auch bei der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört hat, also von beiden Versicherungsinstituten kumulativ einzufordern (M. J. Erl. 4 VI 91, Z. 8691). —

Es ist den nach dem K. V. G. eingerichteten Kassen gestattet, durch ihr Statut eine Erhöhung oder Erweiterung ihrer Leistungen über das obige Mindestausmaß vorzunehmen. Hiebei gelten aber folgende Beschränkungen: a) Die Verbindung von Krankenversicherung mit Invaliden-, Witwen- u. Waisenversicherung ist aus versicherungstechnischen Gründen unzulässig; bei Kassen, welchen letztere Zwecke gestattet sind, müssen für dieselben gesondert verwaltete u. verrechnete Fonds bestehen. b) Wird bei der Berechnung des Krankengeldes anstatt des im Gerichtsbezirke „übl. Taglohnes" ein anderer Lohnbetrag zu Grunde gelegt, so darf derselbe nicht geringer sein als der bezeichnete Taglohn und anderseits den Betrag von 4 K für den Arbeitstag nicht übersteigen; ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst hat außer Berechnung zu bleiben. c) Das Krankengeld kann nicht höher als mit 75% des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. d) Die Dauer der Krankenunterstützung kann höchstens auf ein Jahr ausgedehnt werden. e) Die Beerdigungskosten können höchstens mit dem Betrage von 100 K festgesetzt werden. Es verdient erwähnt zu werden, daß die Einschränkung oder Beseitigung der für den Anspruch auf das Krankengeld im G. festgesetzten Karenzzeit von 3 Tagen durch Statutenbestimmung von der Judikatur unter die zulässigen Erweiterungen der gesetzl. Minimalleistungen gerechnet wird (V. G. E. 9 II 95, Nr. 688, Budwinski 8399). Kassenleistungen, welche über die gesetzlich festgestellten Mindestleistungen hinausgehen, können durch das Statut eine Herabminderung erfahren. Derartige Statutenänderungen finden aber auf solche Versicherte, welchen zur Zeit der behördl. Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen vorher eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung. —

Ansprüche, welche den gegen Krankheit gesetzlich Versicherten gegen Gemeinden, Korporationen u. Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, werden durch den Bestand des Versicherungsverhältnisses regelmäßig nicht berührt; ebensowenig Ansprüche gegen andere als die im K. V. G. genannten Unterstützungskassen u. Versicherungsanstalten.

Unter Umständen treten jedoch derlei juristische Personen kraft G. an Stelle desjenigen, welchem an eine anerkannte Krankenkasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, als Subjekte in dieses Forderungsrecht ein. Dieser Übergang des Unterstützungsanspruches an Dritte greift in folgenden Fällen Platz: a) Wenn eine Gemeinde oder Korporation auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine (anerkannte) Krankenkasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet hat, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde oder Korporation über, welche dann allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Krankenkasse berechtigt ist. Anwendung dieses Grundsatzes auf Krankenanstalten s. unten. b) Der näml. Forderungsübergang findet zugunsten von Stiftungen statt, welche auf Grund ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung Krankenunterstützungen geleistet haben, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmäßigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Umgekehrt tritt kraft G. die Krankenkasse in folgenden Fällen als anspruchsberechtigt in ein Forderungsrecht ein, welches bis dahin dem Versicherten zustand: a) Hat eine Krankenkasse Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten der Anspruch an eine (öffentlich-rechtliche) Unfallversicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, eventuell in seiner ganzen Höhe, an die Krankenkasse über, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Ob dieser zessionsweise Übergang der Unfallrentenforderung an die Krankenkasse eine Notifikation an die Arbeiter-

unfallversicherungsanstalt voraussetzt oder nicht, ist gleich zahlreichen anderen Fragen der Anwendbarkeit von Grundsätzen des bürgerl. Rechtes auf öffentlich-rechtl. Verhältnisse in der Rechtsprechung kontrovers (V. G. E. 25 I 1901, Nr. 628, Budwinski 58 [A]; entgegengesetzt 12 IV 1901, Nr. 2862, Budwinski 246 [A]). Tritt der gedachte Forderungsübergang ein, so wird der Versicherte, falls die Krankenunterstützung weniger beträgt als die Unfallrente, den Überschuß der Rente empfangen; erreicht oder übersteigt die Krankenunterstützung den Rentenanspruch des Versicherten, dann wird dieser für die Zeit der Krankenunterstützung eine Unfallrente nicht beziehen. b) Hat eine Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzl. Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung, eventuell in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über. Die Gerichte sind angewiesen (J. M. Erl. 3 VIII 98, Z. 14078) in Fällen, in welchen anläßlich einer körperl. Beschädigung einer versicherten Person ein strafrechtl. Verfahren anhängig wird, der beteiligten Krankenkasse Mitteilung zu machen und ihr auf diese Weise die Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche im Strafverfahren zu ermöglichen.

Die „übl. Taglöhne", welche die Grundlage für die Bemessung der Beitrags- u. Unterstützungsleistungen bilden, werden seitens der polit. Behörden 1. Instanz periodisch festgesetzt, die hierüber vorerst Vertrauensmänner und in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, auch den betreffenden Bezirksausschuß einzuvernehmen haben. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen u. Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtl. Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Stellen sich sehr erhebl. Lohnverschiedenheiten heraus, so kann der „übl. Taglohn" in mehreren Kategorien festgesetzt werden. Die Festsetzung findet jedenfalls für männliche u. weibliche, für jugendliche u. erwachsene Arbeiter bes. statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendl. Arbeiter getroffene Feststellung.

Während das U. V. G. Beiträge u. Unterstützungsleistungen nach den konkreten Lohnbeträgen bemißt, rechnet das K. V. G. regelmäßig mit den „übl. Taglöhnen", also mit Durchschnittslöhnen, welche aus den wirkl. Löhnen der betreffenden Arbeiterkategorie ermittelt werden. Ist der „übl. Taglohn" behördlich festgesetzt, darf kein Versicherungspflichtiger, gleichviel welchen Lohn derselbe tatsächlich bezieht, mit einem niedrigeren Lohne als dem „übl. Taglohne" seiner Gruppe in die Krankenversicherung einbezogen werden. Allerdings bleibt auch ein tatsächlich höherer Lohn außer Betracht, es sei denn, daß das betreffende Kassestatut die „wirkl." Löhne zu Grunde legt.

Es folgen beispielsweise zwei Tarife „übl. Taglöhne", welche die Festsetzung der Lohngruppen und die Extreme veranschaulichen, innerhalb welcher sich die gesetzl. Durchschnittslöhne bewegen:

Wien.

I. Männl. Arbeiter.

Jugendl. Hilfsarbeiter	120 h
Gewöhnl. Taglöhner	220 „
Professionshilfsarbeiter	280 „
Professionisten (Gehilfen)	350 „
Vorarbeiter usw.	400 „

II. Weibl. Arbeiter.

Jugendl. Hilfsarbeiterinnen	100 h
Hilfsarbeiterinnen (Taglöhnerinnen)	160 „
Professionistinnen (Gehilfinnen)	200 „
Vorarbeiterinnen, Manipulantinnen usw.	300 „

Gerichtsbezirke Brzežany und Kozowa, polit. Bezirk Brzežany (Galizien).

I. Männl. Arbeiter.

Jugendl. Hilfsarbeiter	30 h, zur Zeit der Getreide- u. Kartoffelernte	50 h
Arbeiter	50 „ „ „ „ „ „ „	80 „
Vorarbeiter	70 „	

II. Weibl. Arbeiter.

Jugendl. Arbeiterinnen	30 h, zur Zeit der Getreide- u. Kartoffelernte	40 h
Erwachsene Arbeiterinnen	40 „ „ „ „ „ „ „	80 „

IV. **Verpflichtungen der Krankenkassen gegenüber den Krankenanstalten.** Das Verhältnis zwischen den Krankenkassen u. Krankenanstalten, von welchem die finanzielle Lage der Kassen wesentlich beeinflußt wird, ist im K. V. G. nicht allseitig ausreichend geregelt. So blieb es der Judikatur überlassen, in vielen Beziehungen leitende Grundsätze erst im Wege einer mehr oder weniger künstl. Gesetzesauslegung festzustellen. War dies schon an sich nicht im Interesse der Sache gelegen und infolge zahlreicher Schwankungen der Rechtsprechung von einer gewissen Rechtsunsicherheit begleitet, so darf außerdem nicht übersehen werden, daß die Judikatur auch ihrem Inhalte nach eine den Krankenkassen vielfach ungünstige war.

Die Aufnahme von Kassenmitgliedern in Krankenhäuser soll normalerweise auf Grund einer Verfügung der Kasse (Spitalanweisung) erfolgen. Dieses Recht der Kasse bezüglich der Art, in welcher sie ihre gesetzlichen u. statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten erfüllen will, insbes. also hinsichtlich der Abgabe eines Mitgliedes in eine Krankenanstalt eine E. zu treffen, bildet das sog. Dispositionsrecht der Kasse. Dieses Dispositionsrecht besitzt jedoch kaum viel mehr als bloß theoretische Bedeutung, da die Judikatur außer der

disponierten Spitalpflege auch der Aufnahme von Kassenmitgliedern in Krankenhäuser ohne Spitalanweisung dann rechtsverbindl. Wirkung für die betreffende Krankenkasse zuerkennt, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles das Dispositionsrecht der Krankenkasse ausgeschlossen war, indem dieselbe die ihr obliegende — rechtzeitig u. sofort zu gewährende (V. G. E. 23 IV 92, Nr. 1192, Budwinski 6551) — Krankenverpflegung zu leisten nicht in der Lage oder nicht willens war (V. G. E. 26 X 92, Nr. 3200, Budwinski 6831). Dieses wird namentlich dann angenommen, wenn von dem Mitgliede der Anspruch auf die Krankenpflege an die Krankenkasse gestellt, von dieser aber abgelehnt worden ist (V. G. E. 25 II 92, Nr. 419, Budwinski 6459), wenn die Krankenkasse nach rechtzeitig erfolgter Verständigung von der wegen Dringlichkeit des Falles erfolgten Aufnahme ihres Mitgliedes in die Spitalverpflegung der Belassung desselben dort ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat (V. G. E. 11 I 93, Nr. 3923, Budwinski 7537 und 26 I 94, Nr. 409, Budwinski 7682) oder wenn kraft bes. sanitätspolizeil. Vorschriften die Krankenverpflegung in dem fragl. Falle in der öffentl. Heilanstalt erfolgen mußte (V. G. E. 15 III 1901, Nr. 1995, Budwinski 185 [A]). Dagegen ist durch ein Gutachten, daß das Krankenhaus die Aufnahme eines Patienten seinem Organisationsstatute gemäß nicht verweigern durfte, keinesfalls auch schon erwiesen, daß die Krankenverpflegung desselben durchaus nur in der öffentl. Heilanstalt erfolgen mußte, die häusl. Verpflegung desselben somit ausgeschlossen war (V. G. E. 5 XII 94, Nr. 4698, Budwinski 8224). Im Falle der Spitalaufnahme von Krankenkassenmitgliedern ist die zuständige Kasse sofort zu verständigen; kann jedoch die Kassenzugehörigkeit nicht sichergestellt werden, ist jener polit. Bezirksbehörde, in deren Sprengel das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis bestanden hat, zum Zwecke der Ermittlung der zuständigen Krankenkasse von der Spitalaufnahme Mitteilung zu machen (M. J. Erl. 25 XI 92, Z. 27706). Wenn die Aufnahme des Kassenmitgliedes in die Krankenanstalt ohne Anweisung der Kasse nicht gerechtfertigt war oder wenn die Aufnahme zwar im G. begründet war, die Verständigung der Krankenkasse von der Spitalaufnahme aber unterlassen, somit das Dispositionsrecht der Kasse verletzt wurde, so besteht die Verpflichtung der Krankenkasse zur Zahlung der vollen Verpflegsgebühren insofern nicht, als durch diese Unterlassungen für die Krankenkasse Nachteile — höherer Aufwand — entstanden sind (V. G. E. 3 II 94, Nr. 493, Budwinski 7700); in diesem Falle greift die Ersatzpflicht nur bis zur Höhe jenes Betrages Platz, welchen die Kasse bei Einhaltung des gesetzlichen u. statutarischen Vorganges auf die Krankenunterstützung dieses Mitgliedes aufzuwenden gehabt hätte (V. G. E. 5 X 94, Nr. 3611, Budwinski 8073).

Vorausgesetzt, daß gegen die Aufnahme des Kassenmitgliedes in die Krankenanstalt ein Einwand nicht erhoben werden kann, ist hinsichtlich der Verpflichtung der Krankenkasse, für die Kur u. Verpflegung des Mitgliedes Zahlungen zu leisten, zwischen Privat- und öffentl. Krankenhäusern zu unterscheiden.

Für die Zahlungspflicht gegenüber Privatkrankenanstalten ist in erster Linie ein zwischen der Anstalt und der Krankenkasse bestehendes Übereinkommen maßgebend. Durch Verfügung der Spitalspflege in einem nicht öffentl. Krankenhause unterwirft sich die Krankenkasse stillschweigend den für die Spitalpflege bestehenden Bedingungen und haftet dann innerhalb der statutenmäßigen Grenzen der Krankenunterstützung für die gesamte Dauer der Spitalpflege ohne (die nur öffentl. Krankenanstalten gegenüber im G. ausgesprochene) Einschränkung der Zahlungspflicht auf 4 Wochen. Was in Ermanglung einer derartigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung Rechtens ist, darüber hat es die Praxis bisher noch nicht zu einheitlichen, konstant angewendeten Grundsätzen gebracht, jedoch ist keinesfalls die volle Verpflegsgebühr zu vergüten.

Wird ein versicherter Kranker in einer inländischen öffentl. Krankenanstalt, welcher auch öffentl. Irrenanstalten u. Gebäranstalten gleichgehalten werden (V. G. E. 8 VII 92, Nr. 2228, Budwinski 6728, bezw. 3 V 93, Nr. 1308, Budwinski 7239), verpflegt, so ist die Krankenkasse, soweit dieselbe nicht weitergehende Verbindlichkeiten freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Kur u. Verpflegung nach der letzten Klasse bis zur Dauer von 4 Wochen entfallenden Kosten der Krankenanstalt zu ersetzen. Außerdem obliegt der Krankenkasse auch der Ersatz für etwa verabfolgte therapeutische Behelfe; die dem entgegenstehenden Bestimmungen der Musterstatute für Bezirkskrankenkassen (§ 14) und Betriebskrankenkassen (§ 14) befinden sich mit dem K. V. G. nicht im Einklange. Dieser Regreßanspruch der Krankenhausverwaltung ist ein originärer Anspruch derselben, also ohne Zusammenhang mit den Ansprüchen des Versicherten. Die Krankenkasse haftet der Spitalverwaltung für jenen Betrag, welcher sich aus der tarifmäßigen Verpflegsgebühr und aus der Zahl der Verpflegstage mit der Beschränkung auf eine vierwöchentl. Dauer der Verpflegung ergibt, wobei auf den (nach dem Kassenstatute im konkreten Falle etwa restringierten) Unterstützungsanspruch, welchen der Verpflegte im betreffenden Erkrankungsfalle an die Krankenkasse zu stellen berechtigt ist, keine Rücksicht zu nehmen ist (V. G. E. 18 V 1900, Nr. 3542, Budwinski 14215). Mit diesem Grundsatze ist allerdings der Standpunkt kaum vereinbar, wonach eine Krankenanstalt, welche einem Versicherten Kur u. Verpflegung ohne Auftrag der Krankenkasse gewährt hat, dann, wenn infolge verspäteter Notifikation der Spitalaufnahme die Krankenkasse dem Mitgliede das Krankengeld für die Zeit der Spitalverpflegung bereits ausgezahlt hatte, keinen Anspruch auf Ersatz der vollen, sondern lediglich der um das ausbezahlte Krankengeld verminderten Verpflegsgebühren habe (V. G. E. 19 VI 96, Nr. 3692, Budwinski 9774). Theoretisch möglich erscheinen beide Auffassungen, praktisch verdient letztere bei weitem den Vorzug. Insoweit die Spitalpflege die Dauer von 4 Wochen übersteigt, trifft die Krankenkassen für die Kosten keine Haftung und findet auch eine Überweisung des dem Versicherten gebührenden Krankengeldes sowie die Leistung eines Äquiva-

lentes für die ärztl. Behandlung und die Verabfolgung von Heilmitteln der Krankenanstalt gegenüber nicht statt. Mit der E. des V.G. 28 XII 94, Nr. 5090, Budwinski 8280, mit welcher dieser Grundsatz zuerst wieder zur Geltung gelangte, wurde der gegenteilige Grundsatz der ministeriellen Rechtsprechung verworfen, welche durch mehrere Jahre dahin ging, die Krankenkassen auch zu Leistungen anläßlich der über 4 Wochen fortgesetzten Spitalverpflegung von Kassenmitgliedern zu verpflichten. Es wurde nämlich angenommen, daß vom 29. Krankentage an die Unterstützungsansprüche des Versicherten — nicht aber auch seiner Angehörigen — an die Krankenanstalt übergehen, diese daher berechtigt sei, für die bezeichnete Verpflegsdauer und bis zum Höchstbetrage der Verpflegsgebühren von der Krankenkasse zu beanspruchen: 1. Das dem Versicherten gebührende statutenmäßige Krankengeld, insoweit es dem Bezugsberechtigten nicht bereits ausbezahlt war, bevor die Krankenkasse von dem Forderungsübergange in Kenntnis gesetzt wurde; 2. ein Äquivalent für ärztl. Behandlung u. Verabfolgung von Heilmitteln in einem das halbe Ausmaß des statutenmäßigen Krankengeldes nicht übersteigenden Betrage. Nachdem auf Grund obiger E. des V. G. auch das M. J. von seiner früheren Praxis abgegangen ist (M. J. Erl. 20 II 95, Z. 3316), werden die Krankenkassen zu den unter 1 u. 2 bezeichneten Leistungen mit der Beschränkung auf 4 Wochen — vom Falle freiwilliger Übernahme weitergehender Verpflichtungen abgesehen — nur mehr im Falle nicht disponierter ungerechtfertigter Spitalpflege verhalten.

V. **Sonderbestimmungen im Interesse der Krankenversicherung; Steuerbegünstigungen.** Weder die Arbeitgeber noch die Krankenkassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen des K. V. G. zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtl. Wirkung und machen den Arbeitgeber, bezw. das Mitglied des Krankenkassenvorstandes straffällig.

Die dem Versicherten auf Grund des K. V. G. zustehenden Forderungen können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zugunsten der gegen den Versicherten nach dem G. bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution u. Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtl. Wirkung.

Bei Ausführung des K. V. G. sind die Gemeinden über Verlangen der polit. Behörden zur Mitwirkung verpflichtet.

Auf die anerkannten Krankenkassen finden die Bestimmungen des G. 15 IV 85, R. 51, betreffend die Steuer- u. Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine Anwendung (§ 75 K. V. G.). Hienach waren die Krankenkassen zunächst von der ehemaligen Erwerb- u. Einkommensteuer befreit. Nach dem G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, sind (§ 84, Abs. 1 b) die Krankenkassen von der Erwerbsteuer, welcher die zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unterliegen, befreit. Die Freilassung der Krankenkassen von der Rentensteuer wurde bis auf weiteres durch die Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetze (Art. 4, Z. 5, Abs. 2, der V.-V. zum III. Hauptstücke) gestattet.

Nach dem obzitierten G. 15 IV 85, R. 51, genießen die Krankenkassen hinsichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren jene Begünstigungen, welche den Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften auf Grund des G. 21 V 73, R. 37, zukommen; auch sind sie bezüglich des bewegl. Vermögens vom Gebührenäquivalente befreit, welches sie vom unbewegl. Vermögen im Ausmaße von $1^1/_2$ % des Wertes samt Staatszuschlag zu entrichten haben. Alle zur Begründung u. Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den anerkannten Krankenkassen und den Versicherten erforderl. Verhandlungen u. Urkunden, dann die von den Arbeitgebern oder Kassen nach dem K. V. G. zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben samt deren Beilagen sind gebühren- u. stempelfrei (§ 75 K. V. G.). Krankengelder, Beerdigungskostenersätze, Kurkostenersätze an Spitäler usw. können mittels gebührenfreier Postsparkassenschecks zur Anweisung gelangen (F. M. Erl. 12 XII 96, Z. 23828).

Bezogene Krankenunterstützungen unterliegen beim Empfänger gegebenenfalls der Personaleinkommensteuer, nicht aber — falls der Arbeitgeber Beiträge geleistet hatte — der Rentensteuer (§ 124, Z. 5, im Zusammenhalte mit § 167, Z. 4, P. St. G.).

Beiträge zu den Krankenkassen bilden — insoweit Versicherung u. Beitragsleistung obligatorisch sind — Abzugsposten bei Ermittlung des der Personaleinkommensteuer unterliegenden Einkommens (§ 160, Z. 4, P. St. G.).

Das K. V. G. stellt überdies den Grundsatz auf, daß die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden Betriebe nicht einzubeziehen sind (§ 75 K. V. G.). Bezüglich der allg. Erwerbsteuer kann dieses Prinzip mit Rücksicht auf die Art der Veranlagung gegenwärtig keine unmittelbare Anwendung finden, dagegen ist dasselbe für die der öffentl. Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (II. Hauptstück des P. St. G.) im § 95, Abs. 1, lit. g, P. St. G. ausdrücklich anerkannt.

VI. **Die Träger der obligatorischen Krankenversicherung im allg.** Im österr. K. V. G. ist das Prinzip des „Kassenzwanges" zur Geltung gekommen, d. h. es genügt nicht die Versicherung bei einem beliebigen Institute, sondern es besteht für sämtl. Versicherungspflichtige der Zwang, ihrer Versicherungspflicht durch Angehörigkeit an eine der vom G. zugelassenen Krankenkassen zu genügen.

Als Organe oder Träger der obligatorischen Krankenversicherung hat das G. vom J. 1888 nicht weniger als sechs verschiedene Gattungen von Kassen zugelassen, nämlich 1. Bezirks-, 2. Betriebs-, 3. Bau-, 4. Genossenschaftskran-

kenkassen, 5. Bruderladen (Knappschaftskassen), 6. Vereinskrankenkassen. Hinzugefügt wurden durch G. 16 VII 92, R. 202, noch die registrierten Hilfskassen, welche vom Standpunkte des K. V. G. als bes. Art der Vereinskrankenkassen zu betrachten sind.

Bezirks- u. Baukrankenkassen sind Schöpfungen des K. V. G.; Betriebs-, Genossenschaftskrankenkassen, Krankenvereine u. Bruderladen, welche teilweise und auf anderer gesetzl. Grundlage schon vor dem K. V. G. bestanden, wurden einer Umbildung nach gewissen Normativbestimmungen unterworfen.

Zwang, einer Vereinskrankenkasse anzugehören, besteht in der Regel nicht. Zwischen der Mitgliedschaft bei der zuständigen Bezirkskrankenkasse einerseits und bei einer Vereinskrankenkasse anderseits sowie bei der zuständigen Betriebskrankenkasse einerseits und bei einer Vereinskrankenkasse anderseits hat der Versicherungspflichtige die Wahl. Die Mitgliedschaft bei Genossenschaftskrankenkassen u. Bruderladen ist unvermeidlich. Dort, wo bezüglich der Kassenangehörigkeit eine Wahlfreiheit des Versicherungspflichtigen nicht besteht, spricht man von „Zwangskassen".

Die Versicherung bei einer im gegebenen Falle nicht zuständigen Krankenkasse benimmt der zuständigen Kasse nicht das Recht, für die betreffende Zeit auch ihrerseits die Versicherungsbeiträge zu fordern. Die gegenteilige Anschauung, welche in mehreren E. des V. G. (21 XII 1900, Nr. 8986, Budwinski 14993, 21 IX 1901, Nr. 7057, Budwinski 497 [A]) Ausdruck findet, würdigt den zwingenden, Parteidispositionen ausschließenden Charakter der bezügl. Gesetzesvorschriften nicht hinreichend und müßte in der Durchführung Unzuträglichkeiten nach sich ziehen.

Die Bezeichnung „Zwangskassen" wird noch in einem anderen Sinne gebraucht, nämlich im Gegensatze zu den sog. freien Kassen. In diesem Sinne sind Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Genossenschaftskrankenkassen u. Bruderladen Zwangskassen, weil durch G. Inhalt u. Form ihrer Tätigkeit in ziemlich ins einzelne gehender Weise vorgeschrieben ist, während den „freien Kassen" (Vereinskranken- und registrierten Hilfskassen) ein freierer Spielraum für statutarische u. vertragsmäßige Regelung ihrer Verhältnisse innerhalb gewisser Schranken gewährt ist. Anderseits entbehren die freien Kassen gewisser Begünstigungen, welche allen übrigen Kassentypen zugestanden sind, insbes. der polit. Exekution der Versicherungsbeiträge.

Das K. V. G. enthält keine Bestimmung hinsichtlich der Zulässigkeit der sog. Doppelversicherung, d. h. der Mitgliedschaft bei mehreren, den Bestimmungen des K. V. G. entsprechenden Kassen. Die gegenwärtige Praxis erklärt die Doppelversicherung nicht als prinzipiell ausgeschlossen, jedoch nur insofern statthaft, als neben der gesetzmäßigen Versicherung bei einer Zwangskasse auch noch eine freiwillige Versicherung bei einer Vereinskasse bestehen kann; ebenso erscheint die Versicherung bei mehreren Vereinskrankenkassen zulässig. Hinsichtlich der Behandlung der sog. Überversicherung, d. h. der Versicherung auf ein den normalen Taglohn überschreitendes Krankengeld hat die Praxis bisher noch nicht Stellung genommen.

Bemerkt sei, daß die Lehrlingskrankenkassen, obwohl sie dem K. V. G. ihre Entstehung verdanken, nicht zu den anerkannten Trägern der obligatorischen Krankenversicherung (§ 11 K. V. G.) gehören. Sie unterliegen daher auch nicht den Bestimmungen des K. V. G. Meisterkrankenkassen stehen mit der A. überh. nicht im Zusammenhange.

Sämtliche anerkannte Krankenkassen besitzen die Rechte juristischer Personen.

VII. **Bezirkskrankenkassen.** Die auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Bezirkskrankenkassen, deren Rechtsverhältnisse vom G. bes. eingehend behandelt werden, stellen die vom Standpunkte der Durchführung der allg. Krankenversicherung wichtigste und sozialpolit. bedeutsamste Gattung der anerkannten Krankenkassen dar. Sie gewähren dem Versicherungspflichtigen, der keiner anderen Kasse angehört, ohne alle weiteren Voraussetzungen im Krankheitsfalle die gesetzl. Leistungen und tragen durch ihre Wirksamkeit zur Entlastung der zur Armenversorgung berufenen Organe ganz bes. bei. Den Bezirkskrankenkassen sind vom G. schwerere Lasten auferlegt als den übrigen Kassen, anderseits genießen sie auch bes. Vorrechte. Mit den staatl. Behörden stehen sie in engster Fühlung. Die Verwaltungsbehörden haben auf die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkassen Rücksicht zu nehmen, namentlich bei Erteilung von Befreiungen von der Versicherungspflicht und bei Genehmigung der Errichtung von Betriebskrankenkassen.

1. Errichtung u. Statut. Die nunmehr fast vollständig abgeschlossene Organisierung des Bezirkskrankenkassenwesens oblag den polit. Landesbehörden. Grundsätzlich soll für jeden Gerichtsbezirk am Sitze des Bezirksgerichtes eine Bezirkskrankenkasse bestehen; Ausnahmen sind zulässig. Die polit. Landesbehörde ist auch berechtigt, in Würdigung der bes. Verhältnisse der betreffenden Bezirke die Sprengel bestehender Bezirkskrankenkassen nach freiem Ermessen zu ändern, die Teilung einer Kasse oder die Vereinigung mehrerer Kassen anzuordnen; vor jeder solchen Veränderung sind die beteiligten Kassen einzuvernehmen. Bedauerlicherweise ist eine solche Einvernehmung nicht auch vorgeschrieben, wenn es sich um die E. über die Zulassung anderer Kassenkategorien handelt, so sehr hiebei auch das Interesse der Bezirkskrankenkasse berührt sein mag.

Für jede neu zu bildende Bezirkskrankenkasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege (Kundmachungen des M. J. 20 X 88, R. 159, und 7 IV 89, R. 40) veröffentlichten Musterstatutes von der polit. Behörde 1. Instanz, in deren Sprengel die Kasse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Versicherungspflichtigen ein bes. Statut zu errichten, welches gleich späteren Abänderungen zur Gültigkeit der Genehmigung durch die polit. Landesbehörde bedarf. Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankenkasse in das Statut höhere als die sog. Mindestleistungen aufgenommen werden, so

sind auch Gutachten des Gewerbeinspektors und der Handels- u. Gewerbekammer einzuholen. Das Statut muß insbes. Bestimmungen über Art u. Umfang der Unterstützungen, Höhe der Beiträge, Bildung des Reservefonds, Bildung der Kassenorgane und deren Wirkungskreis, An- u. Abmeldung der Krankheitsfälle sowie über die Ausübung der Krankenkontrolle, Bedingungen einer Statutenänderung und über Aufstellung u. Prüfung der Jahresrechnung enthalten.

2. Mitgliedschaft. Die Mitglieder der Bezirkskrankenkassen sind entweder versicherungspflichtige oder nichtversicherungspflichtige.

Versicherungspflichtige Personen, welche bei keiner der übrigen anerkannten Kassen in der im K. V. G. vorgeschriebenen Art u. Höhe gegen Krankheit versichert sind, gehören der Bezirkskrankenkasse als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft ist von der Anmeldung oder Beitragsleistung unabhängig und beginnt mit dem Tage, an welchem die versicherungspflichtigen Personen in die betreffende Beschäftigung eintreten. Auch die Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfs-Diener erfolgt bei den Bezirkskrankenkassen. Was die örtl. Zuständigkeit betrifft, gehören versicherungspflichtige Personen jener Bezirkskrankenkasse an, in deren Sprengel sie beschäftigt sind; versicherungszuständig ist also regelmäßig die Kasse jenes Ortes, an welchem der Versicherungspflichtige eine Arbeit verrichtet. Entgegen einigen E. des V. G. muß an der Ansicht festgehalten werden, daß den Bezirkskrankenkassen nicht nur das Recht zusteht, die ihnen gesetzlich zukommenden Mitglieder zu reklamieren und gegen unbefugte Versicherung derselben durch nicht zuständige Krankenkassen bei der Aufsichtsbehörde Abhilfe zu begehren, sondern daß ungeachtet der bei der unberufenen Krankenkasse faktisch bewirkten Versicherung doch die Mitgliedschaft bei der kompetenten Bezirkskrankenkasse zu Recht bestand. Umgekehrt können Mitglieder genossenschaftl. Krankenkassen trotz erfolgter Anmeldung bei der Bezirkskrankenkasse die Mitgliedschaft bei dieser nicht erlangen (V. G. E. 2 XII 99, Nr. 9645, Budwinski 13157).

Nichtversicherungspflichtige Personen können a) bei der Bezirkskrankenkasse, der sie durch eine früher betriebene, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung angehörten, als Mitglieder freiwillig verbleiben, wenn sie ihren Aufenthalt in den Reichsratsländern beibehalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge fortleisten; b) der Bezirkskrankenkasse freiwillig beitreten, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben; die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung. Die Kasse ist nicht berechtigt, die Aufnahme zu verweigern. Rücksichtlich der mit ihrem Arbeitgeber korporativ beitretenden land-, forstwirtschaftlichen u. hausindustriellen Arbeiter kann die Anmeldung erst erfolgen, wenn durch eine unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu treffende Vereinbarung festgestellt ist, ob Personen über 35 Jahre vom Beitritte ausgeschlossen sein sollen, ob die bezeichneten Versicherungsberechtigten hinsichtlich des Eintrittsgeldes und der Karenzzeit wie andere freiwillige Mitglieder behandelt werden sollen, ob die allg. Meldepflicht und die Folgen ihrer Verabsäumung, die Bestimmungen über Zahlung u. Tragung der Beiträge und das Lohnabzugsrecht des Arbeitgebers Anwendung zu finden haben oder welche Anordnungen an ihre Stelle treten. Die Anmeldung nichtversicherungspflichtiger Personen muß, außer bezüglich der Arbeiter der Land- u. Forstwirtschaft und der Hausindustrie, welche korporativ versichert werden, von der betreffenden nichtversicherungspflichtigen Person selbst besorgt werden (§ 6 des Musterstatutes für Bezirkskrankenkassen); ein Dritter, z. B. der Dienstgeber, ist sonach nicht berechtigt, von der Kasse die Aufnahme einer nichtversicherungspflichtigen Person (Dienstboten) zu verlangen. Eine freiwillige Versicherung der bei einer Vereinskrankenkasse versicherten Versicherungspflichtigen bei der Bezirkskrankenkasse ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei einer Bezirkskrankenkasse dauert a) für Versicherungspflichtige, solange sie im Kassensprengel beschäftigt sind. Ihr Austritt kann während dieser Zeit nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß sie bei einer anderen anerkannten und für diese Personen zuständigen Kasse gesetzmäßig gegen Krankheit versichert sind. Eine ohne gesetzl. Grundlage erfolgte Abmeldung ist ohne Wirksamkeit (V. G. E. 4 III 99, Nr. 1521, Budwinski 12579); b) für versicherungspflichtige Personen, welche die die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse begründende Beschäftigung aufgeben und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen Bezirks- oder sonstigen anerkannten Krankenkasse werden, solange sie sich in den Reichsratsländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge fortbezahlen. Dieses Verhältnis zwischen Arbeiter u. Bezirkskrankenkasse erleidet keine Änderung, wenn der Versicherte während dieser gesetzl. Dauer seiner Mitgliedschaft, die er durch Weiterzahlung der Versicherungsbeiträge beliebig lange erhalten kann, in ein nichtversicherungspflichtiges Dienstbotenverhältnis eintritt, mag letzteres nach der betreffenden Dienstbotenordnung auch eine beschränkte Fürsorge für den Krankheitsfall bieten (V. G. E. 31 XII 97, Nr. 6807, Budwinski 11288). Dagegen erlischt die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse sofort von selbst, wenn ein solches Mitglied in eine andere Beschäftigung übertritt, auf Grund deren es bei einer zur Besorgung der obligatorischen Krankenversicherung berufenen Vereinskrankenkasse in ein gesetzmäßiges Versicherungsverhältnis eintritt (V. G. E. 24 II 99, Nr. 1309, Budwinski 12550). Desgleichen erlischt die Mitgliedschaft der in diesem Punkte bezeichneten Kategorie von Personen, wenn die Beiträge durch 4 aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden; c) für Erwerbslose, welche die Beiträge nicht einzuzahlen vermögen, mindestens noch durch 6 Wochen; d) für nichtversicherungspflichtige Personen bis zum Austritte. Dieser steht ihnen jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu betrachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge durch 4 aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet haben; hiebei macht es keinen Unterschied, wenn dieser Rückstand in eine Krankheitsperiode fällt,

während welcher die betreffende Person die Krankenunterstützung bezogen hat, wie überh. der Verlust der Mitgliedschaft auch während der Dauer einer Unterstützungsperiode eintreten kann. Bei nichtversicherungspflichtigen Mitgliedern kann der Verlust der Mitgliedschaft von bes. Bedeutung sein, da dem Wiedereintritte eventuell die mittlerweile überschrittene Altersgrenze entgegensteht.

3. Organe der Bezirkskrankenkassen. In die Geschäftsführung der Bezirkskrankenkassen teilen sich Generalversammlung u. Vorstand; die Kontrolle obliegt dem Überwachungsausschusse, die E. gewisser Streitigkeiten dem Schiedsgerichte.

Die Generalversammlung besteht a) aus den eigenberechtigten Kassenmitgliedern oder aus von diesen statutengemäß gewählten Delegierten. Die Vertretung durch Delegierte ist dann, wenn die Kasse mehr als 300 Mitglieder zählt, obligatorisch; b) aus Vertretern jener Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beschäftigen oder welche als versicherungsberechtigt mit ihren (land-, forstwirtschaftlichen oder hausindustriellen) Arbeitern der Bezirkskrankenkasse korporativ beigetreten sind. Die Anzahl der Stimmen der Arbeitgeber muß zur Gesamtzahl der in der Generalversammlung Stimmberechtigten in demselben Verhältnisse stehen, wie der Betrag der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu tragenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge; doch darf den Arbeitgebern nicht mehr als ein Drittel der Stimmen in der Generalversammlung eingeräumt werden. Durch das Statut ist festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Jedenfalls bleibt es denselben vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Der Wirkungskreis der Generalversammlung ist im Statute festzusetzen. Vorbehalten muß ihr werden: die Wahl des Vorstandes u. Überwachungsausschusses — beide Wahlen werden von Mitgliedern u. Arbeitgebern getrennt vorgenommen — die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des letzteren, die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten, endlich die Beschlußfassung über die Abänderung des Statutes.

Der Vorstand wird aus den Kassenmitgliedern gewählt. Im Vorstande u. Überwachungsausschusse gebührt den beitragspflichtigen Arbeitgebern eine Vertretung nach demselben Verhältnisse wie in der Generalversammlung. Dem Vorstande obliegt die gesamte Geschäftsführung u. Vertretung in den nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, insbes. die Durchführung der Krankenkontrolle. Zur Besorgung der Geschäfte der Bezirkskrankenkasse können Beamte angestellt werden; dieselben sind von der Aufsichtsbehörde in Eid u. Pflicht zu nehmen und genießen den erhöhten strafrechtl. Schutz öffentl. Beamter (O. G. H. u. Kassationshof E. 12 IV 92, Nr. 4215).

Das Nähere über die Bildung eines Überwachungsausschusses, dessen Wirkungskreis u. Amtsperiode hat das Statut festzustellen, desgleichen Zusammensetzung, Berufung u. Wirkungskreis des Schiedsgerichtes, soweit letzterer nicht vom G. bestimmt ist. Gegen gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse des Vorstandes hat der Überwachungsausschuß durch Anrufung der Aufsichtsbehörde Abhilfe zu schaffen; den Interessen der Kasse nachteiligen Beschlüssen des Vorstandes kann der Überwachungsausschuß nur im Wege einer einzuberufenden Generalversammlung entgegentreten.

4. Finanzgebarung. Ausgaben dürfen seitens der Bezirkskrankenkassen nur zur Bestreitung der statutarischen Leistungen — also zur Gewährung ärztl. Hilfe u. Medikamente und zur Auszahlung von Krankengeldern an erwerbsunfähige Kranke — und der Verwaltungskosten gemacht werden. Es würde sich also selbst die Bewilligung von Unterstützungen zu Kur-, Badereisen u. Landaufenthalten als gesetzlich unzulässig darstellen. Die zu den bezeichneten Zwecken sowie zur Dotierung der Reserve nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderl. Mittel werden, soweit sie in den Zinsen angelegter Kassenbestände ihre Bedeckung nicht finden, durch Beiträge aufgebracht, welche in Prozenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages zu bemessen sind. Die Zulänglichkeit der Beiträge für obige Zwecke ist von der polit. Landesbehörde vor Genehmigung des Kassenstatutes, nötigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, zu prüfen. Gewährt die Bezirkskrankenkasse nur die gesetzl. Mindestleistungen, so dürfen die Beiträge, sofern sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, nicht über 3% des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. Sie dürfen dagegen nicht über 2% dieses Lohnbetrages ausmachen, wenn bei der Errichtung einer Kasse höhere als die gesetzlich mindesten Leistungen festgesetzt werden sollen. Eine Erhöhung der Beiträge im ersteren Falle über 3%, im letzteren über 2% bis zur Höhe von 3% ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung sowohl von den Vertretern der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als auch von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Beratung und in gesonderter Abstimmung u. zw. bei jeder Abstimmung im ersteren Falle (über 3%) mit einer Majorität von drei Vierteilen, im letzteren Falle (über 2%) mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschließlich der statutenmäßigen Dotierung der Reserve nicht ausreichen, so ist, falls nicht durch eine entsprechende Änderung in der Verwaltung oder Kontrolle eine Besserung der Verhältnisse in sicherer Aussicht steht, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Kassenleistungen (nicht unter die gesetzl. Mindestleistungen) zu beschließen. Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Kassenverpflichtungen erforderl. Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefonds die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäßigung der Bei-

träge oder innerhalb der gesetzl. Grenzen eine Erhöhung der Kassenleistungen zu beschließen. Werden in vorstehenden beiden Fällen die entsprechenden Beschlüsse nicht gefaßt, so hat die polit. Landesbehörde nach fruchtloser Aufforderung der Kasse zur Statutenänderung letztere von Amts wegen mit rechtsverbindl. Wirkung vorzunehmen.

Bei jeder Bezirkskrankenkasse hat ein **Reservefonds** zu bestehen, welcher mindestens im Betrage der zweifachen durchschnittl. Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen ist. In den Reservefonds fließen jährlich mindestens zwei Zehntel der Jahressumme der Kassenbeiträge abzüglich des Beitrages zum Verbandsreservefonds (s. unten), ferner die Eintrittsgelder der freiwilligen Mitglieder, Strafbeiträge überwiesener Simulanten und gewisse Geldstrafen. Der Reservefonds ist pupillarsicher anzulegen.

5. **Melde- und Beitragspflicht.** Eine Meldepflicht besteht nach dem G. nur rücksichtlich versicherungspflichtiger Mitglieder. Die Meldepflicht trifft die Arbeitgeber, also regelmäßig die Betriebsunternehmer. Diese haben die von ihnen beschäftigten Personen, sofern deren Beschäftigung die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankenkasse begründet, spätestens am dritten Tage (Kalendertage) nach Beginn der Beschäftigung bei der Kasse **anzumelden** und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder **abzumelden**. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn der Versicherungspflichtige nicht drei volle Tage bei dem Arbeitgeber in Beschäftigung gestanden ist. Bestimmungen über die Form der Meldung sind im G. nicht getroffen. **Außerachtlassung oder verspätete Erstattung der Anmeldung** ist hinsichtlich der Mitgliedschaft und des Rechtes auf die Kassenleistungen ohne Belang, hat aber für den Arbeitgeber nachteilige Folgen. Abgesehen davon, daß er sich dadurch in allen Fällen einer Übertretung schuldig macht, ist er nach der Bestimmung des § 32 K. V. G. verpflichtet, der Bezirkskrankenkasse den gesamten Aufwand zu ersetzen, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat (sog. Regreßrecht der Bezirkskrankenkasse gegen den Arbeitgeber). Für diese Regreßpflicht kommt es nicht in Betracht, wann die Erkrankung des Versicherten eingetreten ist; er mag sogar vor der Aufnahme in die Arbeit erkrankt sein. Erkrankung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist erst vorhanden, wenn die Krankheitssymptome derart intensiv auftreten, daß aus denselben faktisch auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztl. Hilfe und Anwendung von Heilmitteln geschlossen werden muß, bis also die Tatsache einer wirkl. Erkrankung aus den aufgetretenen Symptomen von dem Betroffenen und seiner Umgebung wirklich erkannt wird (V. G. E. 31 XII 97, Nr. 6809, Budwinski 11290). Außer der Regreßleistung sind die Versicherungsbeiträge für die ganze Zeit seit Beginn der Mitgliedschaft nachzuzahlen, gleichviel, ob der Arbeitgeber von dem ihm eingeräumten Lohnabzugsrechte bezüglich der die Versicherten treffenden Quote Gebrauch machen kann oder nicht.

Die den Staat als Arbeitgeber treffenden An- u. Abmeldungen der Versicherungspflichtigen haben die betreffenden Amtsvorstände vorzunehmen, welche für die pünktl. Erfüllung dieser Obliegenheiten verantwortlich sind (§ 3 der Ministerialverordnung 5 II 1900, R. 23, betreffend die Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfs-Diener für den Krankheitsfall).

Zum Zwecke der Heranziehung sämtl. Mitglieder zur Beitragsleistung besteht auch eine **Meldepflicht derjenigen Kassen**, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, einer Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit. Diese Kassen sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der polit. Behörde 1. Instanz zur Anzeige zu bringen.

Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritt in die Kasse ein **Eintrittsgeld** nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld mindestens im Betrage der vollen, für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeiträge festzusetzen.

Zur Zahlung der vollen Versicherungsbeiträge (Prämien) ist der Kasse gegenüber regelmäßig nur der Arbeitgeber, d. i. der Unternehmer jenes Betriebes, durch welchen die Versicherungspflicht des betreffenden Arbeiters bedingt ist, verpflichtet. Dagegen werden die statutenmäßigen Beiträge, welche bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen sind, vom Versicherten u. Arbeitgeber regelmäßig gemeinsam **getragen**. Den Versicherten treffen (nicht mehr als) zwei Drittel, der Arbeitgeber trägt (mindestens) ein Drittel bei. Das Verhältnis der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zugunsten der ersteren abgeändert werden, wenn dieses in der Generalversammlung vorerst von den Vertretern der Arbeitgeber und hierauf von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Beratung und in gesonderter Abstimmung u. zw. jedesmal mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, hat der Arbeitgeber die Beiträge ganz aus Eigenem zu bestreiten. Nur die Volontäre und jene Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1200 fl. übersteigt, haben die Beiträge unmittelbar bei der Kasse zu entrichten und selbst zur Gänze zu bestreiten. Dasselbe gilt selbstverständlich auch von Mitgliedern, welche nicht versicherungspflichtig und bei der Kasse freiwillig eingetreten oder verblieben sind. Dagegen hat für land- und forstwirtschaftl. Arbeiter sowie für die in der Hausindustrie Beschäftigten im Falle korporativer Versicherung der Unternehmer nach Vereinbarung beizusteuern. Mitgliedern, welche die Kasse durch Simulation geschädigt haben, kann außer ihren statutenmäßigen Beiträgen und bis zur Höhe derselben durch den Vorstand eine weitere, unmittelbar bei der Kasse zu entrichtende Beitrags-

leistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Die Arbeitgeber, welche nach dem Vorausgeschickten für die von ihnen beschäftigten Personen die vollen Beiträge an die Kasse abzuführen gehalten sind, dürfen die von den Versicherten zu tragenden Teilbeträge denselben bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung verhältnismäßig in Abzug bringen. Macht der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er hinsichtlich der betreffenden Quote dieses Recht später nur dann ausüben, wenn seit der in Betracht kommenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

Die Krankenversicherungsbeiträge für die nach dem G. 26 XII 99, R. 225, versicherten provisorischen u. Aushilfs-Diener wurden zur Gänze vom Staate übernommen (§ 4 Ministerialverordnung 5 II 1900, R. 23).

Inwieweit die Vorschriften über Melde- u. Beitragspflicht sowie über das Lohnabzugsrecht auf die Arbeitgeber derjenigen Personen Anwendung finden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkte ist, regelt das Kassenstatut. Das Musterstatut für Bezirkskrankenkassen (§ 17) nimmt diesfalls in Aussicht: Anmeldung sofort nach Antritt der Beschäftigung, Entfallen der Abmeldung, wenn in der Anmeldung die Dauer der Arbeitszeit angegeben war, im übrigen Anwendung derselben Bestimmungen wie für die dauernd Beschäftigten.

Liquide Beitragsrückstände genießen die Begünstigung der Einbringung im Verwaltungswege, auch gegenüber der Verlassenschaft des verstorbenen Arbeitgebers (R.G.E. 15 I 1902, Nr. 500 ex 1901). Die Möglichkeit der Eintreibung von rückständigen Versicherungsbeiträgen im Verwaltungswege steht der gerichtl. Exekution nicht entgegen; auf Grund der Rückstandsausweise der Bezirks- (desgleichen der Betriebs-, Bau-, Genossenschafts-) Krankenkassen u. Bruderladen kann unter der Voraussetzung, daß Rechtskraft u. Exekutionsfähigkeit von der berufenen polit. Behörde bestätigt ist, die gerichtl. Exekution bewilligt werden (Plenissimarbeschluß des O. G. H., Judikatenbuch Nr. 144). Dagegen besteht keine gesetzl. Bestimmung, wonach für Beitragsrückstände Verzugszinsen angesprochen werden können.

Bezüglich der Verjährung von Krankenversicherungsbeiträgen ist eine Bestimmung weder im K. V. G., noch in einem sonstigen Spezialgesetze enthalten, weshalb, wie der V. G. annimmt, die Verjährung dieser Beiträge nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung ausgeschlossen erscheint; bei dem öffentlich-rechtl. Charakter der Versicherungsbeiträge kann deren Verjährbarkeit auch nicht auf die Bestimmung des § 1480 a. b. G. B. gestützt werden (V. G. E. 7 VII 99, Nr. 5618, Budwinski 13062).

6. Unterstützungsansprüche. Das Recht auf Unterstützung beginnt: a) für versicherungspflichtige Mitglieder mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Kassenmitglieder geworden sind u. zw. auch für Krankheiten, welche vor dem Eintritte in die die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen haben; b) für freiwillig beigetretene Mitglieder mit dem Ablaufe einer statutenmäßig mit 4—8 Wochen festzusetzenden Frist, von ihrer Anmeldung an gerechnet (Karenzzeit); für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung steht solchen Mitgliedern in keinem Falle ein Unterstützungsanspruch zu.

Der Inhalt des Unterstützungsanspruches richtet sich nach den Kassenstatuten. Erwerbslose Mitglieder haben jedoch keinesfalls einen anderen Anspruch als auf die Mindestleistungen. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß a) nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung freiwillig bei der Bezirkskrankenkasse verbleibenden Mitgliedern, welche sich nicht im Sprengel der Kasse aufhalten, an Stelle der freien ärztl. Behandlung (Geburtshilfe), Heilmittel und therapeutischen Behelfe ein um die Hälfte des Betrages erhöhtes Krankengeld gewährt werde; b) Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich (auf Selbstmordversuch nicht anwendbar) oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist.

7. Auflösung. Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse kann von der polit. Landesbehörde dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird. Dieselbe Behörde muß die Auflösung verfügen, wenn die Leistungsfähigkeit der Kasse gefährdet erscheint, d. i. — falls nicht die Gewährung der gesetzl. Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentl. Hilfsquellen gesichert erscheint — wenn a) die Zahl der Mitglieder dauernd unter 100 sinkt, oder b) wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, daß auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf 3% die Mindestleistungen nicht gedeckt werden können und eine entsprechende Erhöhung der Beiträge über 3% in der vorgeschriebenen Form nicht beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderl. Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen.

Das Vermögen der aufgelösten Kasse ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest bis zum gesetzl. Minimum des Reservefonds wird unter diejenigen Krankenkassen verhältnismäßig verteilt, in welche die Mitglieder der aufgelösten Kasse eintreten; verbleibt hierauf noch ein Vermögensüberschuß, so ist derselbe jenem Kassenverbande zuzuweisen, welchem die aufgelöste Kasse angehört hat.

8. Verbände der Bezirkskrankenkassen. Für die Bezirkskrankenkassen ist die Vereinigung zu Kassenverbänden obligatorisch. Der Umfang dieser Verbände deckt sich mit dem Sprengel der betreffenden territorialen Unfallversicherungsanstalt, erstreckt sich also meist über mehrere Kronländer.

Das Statut des Kassenverbandes sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der polit. Landesbehörde am Sitze des Verbandsvorstandes.

Diesen Kassenverbänden obliegt die Aufgabe, einen Verbandsreservefonds zu bilden und zu verwalten, die verfügbaren Kapitalien der einzelnen Verbandskassen gemeinsam anzulegen, die Verwaltung der einzelnen Verbandskassen — nötigenfalls durch Inspektoren — zu kontrollieren, die Verbandsstatistik zu besorgen. Außer diesen obligatorischen Aufgaben können die Verbände in ihren Wirkungskreis noch andere Aufgaben freiwillig einbeziehen, welche sämtlichen oder mehreren Verbandskassen gemeinsam sind, insbes.: Anstellung gemeinsamer Beamter, Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern u. Krankenhäusern, Anlage u. Betrieb gemeinsamer Heilanstalten u. Apotheken. Die Anlage von Apotheken ist ein gesetzliches, von den für öffentl. Apotheken bestehenden Normen unabhängiges Recht der Bezirkskrankenkassenverbände. Diesen soll die Möglichkeit geboten werden, durch Errichtung eigener Heilanstalten u. Apotheken, also durch fakultative Einrichtung der Eigenregie auf dem Gebiete der Gewährung der Spitalpflege u. Beschaffung von Medikamenten, die Kassenleistungen zu verbilligen. Die auf dieser Grundlage errichteten Apotheken sind demnach keine öffentlichen, sondern in ihrem Betriebe auf die Verbandskassen oder einige derselben beschränkt (V. G. 9 VII 1902, Nr. 6271, Budwinski 1194 [A]).

Die Organe des Kassenverbandes sind: Verbandsvorstand, Delegiertenversammlung u. Verbandsschiedsgericht. Als Verbandsvorstand fungiert der Vorstand der betreffenden territorialen Unfallversicherungsanstalt. Die jährlich zusammentretende Delegiertenversammlung, in welcher jede Verbandskasse im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl, jedenfalls aber durch einen Delegierten vertreten ist, entscheidet über die Höhe, Aufbringung u. Verwendung des Verbandsreservefonds sowie über die Bedeckung der Auslagen des Kassenverbandes und die Aufteilung derselben auf die einzelnen Verbandskassen. In ihre Kompetenz fällt auch die Beschlußfassung über Angelegenheiten des freiwilligen Wirkungskreises des Verbandes. Die Delegiertenversammlung nimmt auch den Jahresbericht des Verbandsvorstandes über seine Gebarung entgegen. Als Schiedsgericht für den Kassenverband dient das Schiedsgericht der betreffenden Unfallversicherungsanstalt.

VIII. Betriebskrankenkassen. 1. Arten, Errichtung, Statut. Mit der Aufnahme der Betriebskrankenkassen in das System der Krankenversicherungsanstalten sollte einem zweifachen Zwecke genügt werden. Es handelte sich einerseits darum, der Staatsverwaltung die Möglichkeit zu wahren, Unternehmern industrieller Großbetriebe, falls die Nichteinbeziehung ihrer Arbeiterschaft in die Bezirkskrankenkasse letzterer oder ersterer Vorteile bietet, die Errichtung selbständiger Krankenversicherungsanstalten aufzuerlegen oder zu gestatten. Anderseits mußte für bestehende Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, auf deren Gründung bisher von staatl. Seite mit mehr oder weniger Zwang hingewirkt worden war, eine Form gefunden werden, welche es ihnen ermöglichte, gegen Annahme gewisser Grundsätze Träger der gesetzl. Krankenversicherung zu werden. Man hat deshalb zu unterscheiden:

a) Auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichtete Betriebskrankenkassen;

b) gleichgestellte Fabrik- u. Unterstützungskassen.

ad a. Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse auf Grund des K. V. G. kann vom Betriebsunternehmer oder von der Behörde angeregt werden. Beides hat zur Voraussetzung, daß der Betriebsunternehmer dem Verbande einer gewerbl. Genossenschaft nicht angehört; diesfalls hätte die Versicherung in einer anderen Kassenform zu erfolgen.

a) Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse muß einem Betriebsunternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben 100 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, von der polit. Landesbehörde gestattet werden, es sei denn, daß hiedurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse gefährdet würde; in letzterem Falle ist die polit. Landesbehörde berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Errichtung der Betriebskrankenkasse zu untersagen (V. G. E. 20 IX 1901, Nr. 7026, Budwinski 488 [A]). Die Beurteilung, ob eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse vorliege, ist in das Ermessen der entscheidenden Behörden gelegt, doch darf dieses Ermessen nur auf Grund verläßl. Erhebungen u. Feststellungen ausgeübt werden (V. G. E. 30 X 1900, Nr. 7366, Budwinski 14722). Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als 100 Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit derselben sichergestellt erscheint.

b) Die Pflicht zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse kann ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen dem Unternehmer eines Betriebes auferlegt werden, welcher für die darin beschäftigten Personen mit bes. Krankheitsgefahr verbunden ist. Wird die Kasse innerhalb der gegebenen Frist nicht errichtet, tritt für den Unternehmer die Verpflichtung ein, für die Zeit, während welcher die Versicherung des Personales wegen Nichtbestehens einer Betriebs- durch die Bezirkskrankenkasse erfolgen muß, außer den statutarischen Arbeitgeberbeiträgen zu derselben noch weitere, bis zur doppelten Höhe letzterer zu bemessende Beiträge zu leisten, welche von der polit. Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankenkasse festgesetzt werden.

ad b. Ferner sind unter der Voraussetzung, daß die Statuten in gewissen, im G. aufgeführten Punkten, namentlich hinsichtlich des Versicherungsanspruches und der Belastung der Arbeiter mit dem K. V. G. in Einklang gebracht wurden, als Betriebskrankenkassen zu behandeln.

a) Die nach § 85 der Gew. O. vom J. 1859, bezw. nach § 89 der Gewerbegesetznovelle vom J. 1885 errichteten Krankenunterstützungskassen.

b) Die bei Eisenbahn- und bei Dampfschiffahrtbetrieben, welche dem öffentl. Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen.

c) Die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden, für versicherungspflichtige Personen bestimmten Unterstützungskassen.

Hinsichtlich des Statutes der Betriebskrankenkassen gelten die für Bezirkskrankenkassen dargestellten Bestimmungen mit der Einschränkung, daß das Kassenstatut von dem Betriebsunternehmer oder einem Beauftragten desselben nach gepflogener Beratung mit den im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder den von denselben gewählten Vertretern zu errichten ist. Der Entwurf eines Musterstatutes für Betriebskrankenkassen wurde vom M. J. verfaßt u. veröffentlicht.

Die Umbildung der Statuten bestehender Fabrik- u. Unterstützungskassen nach den Vorschriften des K. V. G. erfolgte entweder im regelmäßigen Wege einer Statutenänderung oder sie wurde durch die Behörde mit rechtsverbindl. Wirkung vorgenommen.

2. Mitglieder. Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer Vereinskrankenkasse in der gesetzlich vorgeschriebenen Art u. Höhe für den Krankheitsfall versichert sind. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage ihres Eintrittes in jene Beschäftigung. Der Austritt der bezeichneten Personen während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Versicherung bei einer Vereinskrankenkasse gesetzmäßig erfolgt ist. Erwerbslose behalten die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer bei wie Mitglieder der Bezirkskrankenkassen. Eine Meldepflicht besteht hinsichtlich der Mitglieder der Betriebskrankenkassen nach dem G. nicht.

3. Organe. Als solche fungieren Generalversammlung, Vorstand, Überwachungsausschuß u. Schiedsgericht nach den für Bezirkskrankenkassen dargestellten Vorschriften, aber mit folgenden Besonderheiten. Durch Statut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- u. Kassenführer zu besorgen.

4. Finanzgebarung. Die für Bezirkskrankenkassen geltenden Vorschriften hinsichtlich der zulässigen Verwendungen aus dem Kassenvermögen, der Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber u. Versicherten, des Eintrittsgeldes, des Vorgehens zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben u. Einnahmen sowie der Dotierung der Reserven finden auch hier, jedoch mit nachstehenden Modifikationen, Anwendung. Wenn die gesetzl. Mindestleistungen der Kasse durch die für die Versicherten auf 3% des Lohnes erhöhten Beiträge nicht gedeckt werden, hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderl. Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten. Reichen die Bestände einer Betriebskrankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so sind vom Betriebsunternehmer die erforderl. Vorschüsse unverzinslich zu leisten. Gehört die Betriebskrankenkasse einem Kassenverbande nicht an, so ist der gesetzl. Jahresbeitrag für die Reserven gänzlich dem Reservefonds der Betriebskrankenkasse zu widmen. Das Vermögen der Kasse ist dem Betriebsunternehmer anvertraut. Verfällt dieser in Konkurs, gehört der Anspruch der Kasse auf ihr vom Betriebsunternehmer verwaltetes Vermögen, soweit sich dieser Anspruch nicht als Rückforderungsanspruch darstellt, in die erste Klasse der Konkursgläubiger und ist mit den im § 43 der Konkursordnung unter Zahl 1, 2 u. 3 angeführten Forderungen (Begräbniskosten, Lohnschulden, Forderungen der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenwärter) nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen.

5. Unterstützungsansprüche. Bezüglich dieser ist auf die für Bezirkskrankenkassen entwickelten Grundsätze zu verweisen, welche hier analog zur Anwendung kommen.

6. Zeitweilige Verwaltung durch die Behörde; Auflösung. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder zeitweilig soweit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter 20 sinkt, so kann die Verwaltung der Kasse von der Aufsichtsbehörde übernommen und durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter besorgt werden. Das vorhandene Kassenvermögen, die Bücher, Korrespondenzen und sonstigen Papiere der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben. Stellt es sich nachträglich heraus, daß die Einstellung, bezw. Einschränkung des Betriebes dauernd geworden ist, ist mit der Auflösung der Kasse vorzugehen.

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann von der polit. Landesbehörde dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung unter Zustimmung des Betriebsunternehmers beschlossen wird.

Außerdem ist die Auflösung einer Betriebskrankenkasse dann anzuordnen, wenn a) der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden; b) wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Personen dauernd unter die gesetzl. Minimalzahl (100) sinkt, es sei denn, daß der Betrieb ein für die daselbst Beschäftigten mit bes. Krankheitsgefahr verbundener oder die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse ungeachtet der gesunkenen Mitgliederzahl in ausreichender Weise sichergestellt ist. Ist eine Betriebskrankenkasse wegen der mit einem Betriebe verbundenen bes. Krankheitsgefahr errichtet worden, so sind die Administrativbehörden deshalb, weil diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft oder nur irrtümlich angenommen worden ist, nicht berechtigt, die Kasse aufzulösen; ebensowenig, wenn sich in der Folge ergibt, daß die dauernde Leistungs-

fähigkeit der Kasse nicht in ausreichender Weise sichergestellt ist (V. G. E. 30 XI 1900, Nr. 8301, Budwinski 14875); c) wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- u. Rechnungsführung Sorge zu tragen. In diesem Falle kann dem Betriebsunternehmer die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse untersagt werden. Auch kann derselbe, abgesehen von seiner Ersatzpflicht, rücksichtlich der nach Auflösung der Betriebskrankenkasse eintretenden Beitragspflicht zur Bezirkskrankenkasse so behandelt werden, wie ein in der Errichtung einer Betriebskrankenkasse säumiger Unternehmer. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- u. Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse durch die Finanzprokuratur geltend zu machen.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderl. Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Ergibt sich hiebei, daß die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderl. Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen. Mit dem Vermögen einer aufgelösten Betriebskrankenkasse ist nach denselben Regeln zu verfahren wie mit dem Vermögen einer aufgelösten Bezirkskrankenkasse, nur ist der das gesetzl. Minimum des Reservefonds, d. i. die zweifache durchschnittl. Jahresausgabe, übersteigende Vermögensrest, falls das Statut keine abweichende Bestimmung enthält, jenem Verbande, welchem die aufgelöste Kasse angehört hat, wenn aber die Kasse einem Verbande nicht angehört hat, jener Bezirkskrankenkasse zuzuweisen, in deren Sprengel die aufgelöste Betriebskasse ihren Sitz hatte.

7. Verbandsverhältnis. Die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, mit Zustimmung des Betriebsunternehmers entweder a) in den Verband der Bezirkskrankenkassen einzutreten oder b) eigene Verbände zu bilden, deren Zwecke die nämlichen sind wie diejenigen der Bezirkskrankenkassenverbände und deren Statut, samt allen Abänderungen desselben, der Genehmigung durch die polit. Landesbehörde unterliegt.

8. Besonderheiten der als Betriebskrankenkassen anerkannten Unterstützungskassen. a) Die den Betriebskrankenkassen gleichgestellten Unterstützungskassen nach § 85 der Gew. O. vom J. 1859, bezw. die Krankenkassen nach § 89 der Gewerbegesetznovelle vom J. 1885 unterliegen den oben sub 2—7 dargestellten Normen, nur beträgt die für die Auflösung maßgebende Mindestzahl von Mitgliedern für die beim Inkrafttreten des K. V. G. bestandenen Kassen dieser Gattung nicht 100, sondern 50. b) Auf die als Betriebskrankenkassen anerkannten Unterstützungskassen für Eisenbahn- u. Dampfschiffahrtbetriebe sind nur jene Bestimmungen des K. V. G. sinngemäß anwendbar, welche sich im einzelnen Falle zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich darstellen. An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei diesen Unterstützungskassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausschüsse treten, deren Obmänner u. halbe Mitgliederanzahl von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt werden, während die andere Hälfte von den Kassenmitgliedern gewählt wird. Die Ernennung der Obmänner bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. c) Die als Betriebskrankenkassen anerkannten Unterstützungskassen in Staatsbetrieben unterliegen nur den für sie geltenden bes. Vorschriften (Statuten, Reglements u. dgl.), während die allg. Bestimmungen des K. V. G. hinsichtlich der Einbeziehung von Tantièmen u. Naturalbezügen in den für die Beitrags- u. Unterstützungsberechnung maßgebenden Lohn oder Gehalt sowie hinsichtlich der Beschränkungen bei Erhöhung u. Erweiterung der Unterstützungsansprüche über die sog. Mindestleistungen hinaus, ferner die bes. Vorschriften des K. V. G. rücksichtlich der Bezirks- u. Betriebskrankenkassen auf diese Gattung von Betriebskassen keine Anwendung finden.

IX. **Baukrankenkassen.** Die Baukrankenkassen lassen sich als eine Abart der Betriebskrankenkassen bezeichnen, eingerichtet für die Krankenversicherung der Arbeiter von ausgedehnteren Bauunternehmungen vorübergehender Natur.

1. Errichtung. Die Errichtung von Baukrankenkassen erfolgt über Verfügung der polit. Landesbehörde. Diese kann anordnen, daß für die bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- u. Dammbauten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankenkassen zu errichten sind. Dem Unternehmer solcher Bauten steht jedoch in keinem Falle ein Rechtsanspruch auf Erlassung eines solchen Auftrages, bezw. auf Bewilligung der Errichtung einer Baukrankenkasse zu (V. G. E. 7 I 98, Nr. 87, Budwinski 11304). Die den Bauherren obliegende Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse kann mit Genehmigung der polit. Landesbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer (Akkordanten), welche die Ausführung des Baues oder eines Teiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine ausreichende Sicherheit bestellen. Bauherren, bezw. Unternehmer, welche der Anordnung zur Errichtung einer Baukrankenkasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit (auch wenn diese die Folge eines Betriebsunfalles ist) und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die gesetzl. Mindestleistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren (wodurch etwaige Ansprüche des Unterstützten gegen eine Unfallversicherungsanstalt für diese Zeit auf den Unternehmer übergehen). Für die Dauer dieser Haftpflicht sind die bezeichneten Personen von der Zugehörigkeit zu einer Bezirkskrankenkasse befreit.

2. Auflösung. Baukrankenkassen sind von der polit. Landesbehörde aufzulösen: a) wenn die Betriebe, für welche sie errichtet sind, aufgelöst werden; b) wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- u. Rechnungsführung Sorge zu tragen. In diesem Falle

trifft den Bauherrn oder Unternehmer dieselbe Haftpflicht wie bei Saumsal in der angeordneten Errichtung der Kasse. Über die Verwendung des bei Auflösung einer Kasse verbleibenden Vermögensrestes hat das Statut die erforderl. Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zugunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

3. Rechtsverhältnisse der Baukrankenkassen. Für die Errichtung einer Baukrankenkasse sind die sub 1 dargestellten Bestimmungen ausschließlich maßgebend. Im übrigen finden neben obigen Besonderheiten die Vorschriften über Betriebskrankenkassen mit der Änderung Anwendung, daß von der Ansammlung oder Ergänzung eines Reservefonds unter Umständen abgesehen werden kann, worüber die polit. Landesbehörde bei Genehmigung des Kassenstatutes zu entscheiden hat. Verbände der Baukrankenkassen sind nach der Natur dieser Kassen nicht vorgesehen.

X. **Genossenschaftskrankenkassen.** Gegenüber dieser, bis zum Inslebentreten der obligatorischen A. ausschließlich durch die Gewerbegesetzgebung geregelten Type von Krankenkassen bestand das im K. V. G. zu lösende Problem — ähnlich wie bezüglich der Fabrik- u. Unterstützungskassen — darin, das Verhältnis dieser Institute, die man in ihrer Eigenart fortbestehen ließ, zu der gesamten Organisation der A. festzustellen. Auf diese Beziehungen hat sich auch die Darstellung hier zu beschränken; vom Standpunkte des Gewerberechtes finden die Genossenschaftskrankenkassen im Art. „Gewerbl. Genossenschaften" ihre Behandlung.

Das K. V. G. fügt die auf Grund der Gew. O. (VII. Hauptstück) bestehenden Genossenschaftskrankenkassen in den Organismus der anerkannten Kassen in der Art ein, daß es die Mitglieder dieser genossenschaftl. Krankenkassen von der Verpflichtung, einer Bezirks-, Betriebs- oder Baukrankenkasse anzugehören, ausnimmt. Die Frage der Versicherungspflicht dieser Personen ist nach den Bestimmungen des K. V. G. zu beurteilen, sie genügen jedoch ihrer Versicherungspflicht durch ihre Mitgliedschaft bei der Genossenschaftskrankenkasse. Die Ansicht des V. G. (E. 31 V 1902, Z. 4912, Budwinski 1094 [A]), daß den Mitgliedern einer Genossenschaftskrankenkasse eine Versicherungspflicht nach dem K. V. G. nicht obliege, weil ihre Versicherungspflicht bereits in dem Spezialgesetze 15 III 83, R. 39 (Gewerbegesetznovelle), normiert sei, steht mit den Bestimmungen des K. V. G. nicht im Einklange.

Damit jedoch die genossenschaftl. Krankenkassen der Anerkennung als Träger der obligatorischen A. teilhaftig werden konnten, mußten ihre Statuten nach einheitl. Normativbestimmungen einer Abänderung unterzogen werden. Letztere wurde — insoweit sie bis 1 IV 89 auf normalem Wege nicht zustande gekommen war — seitens der polit. Landesbehörden gemäß gesetzl. Ermächtigung dekretiert. Seitens des M. J. wurde eine Zusammenstellung jener Abänderungen des bereits früher hinausgegebenen Normalstatutes für genossenschaftl. Krankenkassen verlautbart, welche durch den Bestand des K. V. G. bedingt waren.

Die Anforderungen, welche das K. V. G. an die genossenschaftl. Krankenkassen stellt, sind folgende. Es müssen: a) die statutenmäßigen Leistungen in Krankheitsfällen für die Mitglieder den krankenversicherungsgesetzl. Mindestleistungen gleichkommen; b) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit in Bezug auf das Eintrittsgeld, den Beginn des Unterstützungsanspruches und die wegen Simulation zulässigen Strafen nicht ungünstiger als nach dem K. V. G. gestellt und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen der E. der Aufsichtsbehörde, bezw. des Schiedsgerichtes (d. i. des schiedsgerichtl. Ausschusses der Genossenschaft) unterworfen werden. Im übrigen erklärt das K. V. G. seine Bestimmungen hinsichtlich der Einbeziehung von Tantièmen u. Naturalbezügen in die für die Beitrags- u. Unterstützungsberechnung maßgebende Lohn- oder Gehaltsumme, ferner hinsichtlich der Beschränkungen bei Erhöhung u. Erweiterung der Unterstützungsansprüche über die sog. Mindestleistungen hinaus, endlich die im Abschnitte über die Bezirks-, Betriebs- u. Baukrankenkassen enthaltenen Vorschriften ausdrücklich auf genossenschaftl. Krankenkassen nicht anwendbar.

Die Gebarung der Genossenschaftskrankenkassen steht unter der Aufsicht der polit. als Gewerbe-Behörden. Letztere sind berechtigt, jederzeit von allen Büchern u. Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu skontrieren; sie sind verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Im Falle von Gesetz- u. Statutenwidrigkeiten sind die im VIII. Hauptstücke der Gew. O. festgesetzten Strafen und wenn die Sachlage es zweckmäßig erscheinen läßt, die Schließung der Kasse zu verhängen. Die Mitglieder einer solchen Kasse werden hiedurch von G. wegen Mitglieder der Bezirkskrankenkasse. Nach Ansicht des V. G. (E. 8 I 97, Z. 90, Budwinski 10258) ist die Gewerbebehörde nicht etwa nur zu einer zeitweiligen oder provisorischen Schließung genossenschaftl. Krankenkassen berechtigt, vielmehr kann die Schließung für so lange erfolgen, als es die Gewerbebehörde im Interesse der Krankenversicherung für zweckmäßig erachtet.

Mitglieder der genossenschaftl. Krankenkasse sind, mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme, sämtl. Hilfsarbeiter, welche bei den der Genossenschaft angehörenden Gewerbeinhabern — also nur bei befugten Gewerbetreibenden — beschäftigt sind. Eine Beschränkung der Mitgliedschaft auf die Gehilfen (Gesellen) findet nicht statt; es sind vielmehr auch Fabrikarbeiter, falls deren Arbeitgeber der Genossenschaft beigetreten ist, sowie die zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen Mitglieder der Genossenschaftskrankenkasse. Die Mitgliedschaft dieser Kategorien von Arbeitspersonen war bis zur Wirksamkeit der Gewerbegesetznovelle vom 23 II 97, R. 63, kontrovers. Der Genossenschaftskrankenkasse gehören nicht an: Lehrlinge, Lohnarbeiter „der gemeinsten Art" (Taglöhner usw.) und die „für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen"; über die Merkmale der

beiden letztbezeichneten Arbeitsverhältnisse besteht eine ziemlich widerspruchsvolle Judikatur.

Die Mitgliedschaft beginnt durch den Eintritt in die Arbeit. Entsprechend der Natur der genossenschaftl. Krankenkasse als Zwangskasse können Arbeiter, welche kraft des G. einer Genossenschaftskrankenkasse angehören, auch im Falle ihrer Anmeldung bei der Bezirkskrankenkasse nicht Mitglieder derselben werden.

Anderseits ist die genossenschaftl. Krankenkasse zur Versicherung anderer Personen als der vorbezeichneten Hilfsarbeiter, also insbes. von Lehrlingen, von Arbeitspersonen, welche nicht zu den Hilfsarbeitern gehören oder von außerhalb des Verbandes der Genossenschaft stehenden gewerbl. Hilfsarbeitern nicht zuständig. Ein freiwilliger Beitritt für die Inhaber solcher Gewerbe, welche von der Gew. O., also auch vom Genossenschaftsverbande ausgenommen sind, ist unzulässig (V. G. E. 12 I 1900, Z. 256, Budwinski 13636). Eine Verwendung der Mittel der genossenschaftl. Krankenkassen zur Unterstützung der Mitglieder im Falle der Erkrankung ihrer Familienangehörigen ist ausgeschlossen (V. G. E. 16 I 1903, Z. 627).

Die Bestimmungen über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht finden auf die Mitglieder genossenschaftl. Krankenkassen keine Anwendung (V. G. E. 19 VI 91, Z. 2186, Budwinski 6045).

Die Mitgliedschaft endet durch das Ausscheiden eines Hilfsarbeiters aus der Genossenschaft. Ausnahmsweise bleibt auch in diesem Falle die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen Mitgliedern im Falle ihrer Erwerbslosigkeit durch mindestens sechs Wochen gewahrt.

Die Gewerbeinhaber haben ihre zum Eintritte in die genossenschaftl. Krankenkasse verpflichteten Hilfsarbeiter, u. zw. in Ermanglung einer bes. gesetzl. Anmeldefrist sofort am Tage des Arbeitsantrittes, bei der Kasse anzumelden. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung stellt sich als eine von Amts wegen zu verfolgende, nach der Gew. O. strafbare Übertretung dar (H. M. Erl. 21 I 99, Z. 32336 ex 1898). Außerdem können meldesäumige Gewerbeinhaber von der Kasse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden, welche bei rechtzeitiger Anmeldung des Hilfsarbeiters an die Kasse zu entrichten gewesen wären. Dagegen steht der Genossenschaftskrankenkasse ein Regreßrecht, wie es den Bezirkskrankenkassen zukommt, gegen meldesäumige Arbeitgeber nicht zu und kann auch durch das Kassenstatut nicht festgesetzt werden (V. G. E. 1 VII 98, Z. 3592, Budwinski 11890).

Von einer Verpflichtung zur Abmeldung und den etwaigen Rechtsfolgen einer Unterlassung derselben ist im G. nicht die Rede.

Die Gewerbeinhaber haben die statutenmäßigen Beiträge der Hilfsarbeiter, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden und insofern dieselben nicht seitens der Hilfsarbeiter an die genossenschaftl. Krankenkasse entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Kassenverwaltung abzuführen. Im Falle unterlassener oder verspäteter Anmeldung eines Mitgliedes zur genossenschaftl. Krankenkasse trifft den Arbeitgeber die persönl. Haftung auch für die vom Lohne nicht abgezogenen Beiträge der Hilfsarbeiter (V. G. E. 1 VII 98, Z. 3592, Budwinski 11890).

Die statutenmäßig festgestellten Krankenkassenbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden; hiemit ist auch die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur E. über die Liquidität der Beiträge gegeben (V. G. E. 31 V 1902, Z. 4865, Budwinski 1096 [A]).

Die Einführung der obligatorischen A. hat, in Verbindung mit dem Aufschwunge des gewerbl. Genossenschaftswesens überh., die Errichtung genossenschaftl. Krankenkassen wesentlich gefördert. Während zu Beginn des J. 1886 nur 188 Gehilfenkrankenkassen bestanden, zählte man deren im J. 1891 bereits 720, im J. 1900: 878.

In diesem Zusammenhange muß auch darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 114 e und § 121 der Gew. O. die Genossenschaften ihrer Fürsorgepflicht für erkrankte Hilfsarbeiter, außer durch Gründung eigener Krankenkassen, auch durch den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen nachkommen können, deren Statuten in diesem Falle den Bestimmungen über die genossenschaftl. Krankenkassen im wesentlichen entsprechen müssen. In dieser Hinsicht kommen Bezirks- u. Vereinskranken- (registrierte Hilfs-) Kassen in Betracht. Der Beitritt zu einer bereits bestehenden Krankenkasse, welcher nicht den einzelnen Gewerbetreibenden überlassen ist, sondern von Seite der Genossenschaft erfolgt, hat für die Mitglieder der Genossenschaft bindende Wirkung; durch den Beschluß einer Genossenschaft, einer bestehenden Krankenkasse beizutreten, wird letztere für die Genossenschaftsangehörigen zur Zwangskasse, bei welcher die Versicherung ohne weitere Beitrittserklärung ipso jure erfolgt. Den Gewerbetreibenden obliegt es, ihre versicherungspflichtigen Hilfsarbeiter bei dieser Kasse anzumelden, widrigenfalls letztere dieselben Ansprüche zu erheben berechtigt ist wie eine eigentliche genossenschaftl. Krankenkasse (V. G. E. 9 XII 99, Z. 9883, Budwinski 13485).

Durch die Anwendung von Grundsätzen der genossenschaftl. Krankenkassen auf Kassen anderer Art entstehen in diesen Fällen eigentüml. Zwittergebilde (z. B. Vereinskrankenkassen mit Zwangscharakter u. Anmeldepflicht, Beitragseintreibung im Verwaltungswege usw.) und eine oft schwierig zu lösende Konkurrenz von Rechtssätzen.

Anhang: Lehrlingskrankenkassen. Die Gew. O. verpflichtet die Genossenschaften auch zur Fürsorge für erkrankte Lehrlinge. Letztere unterliegen nach dem G. 30 III 88, R. 33, grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht, können von derselben jedoch durch Verfügung der polit. Behörde befreit werden, wenn die Genossenschaft bei Festsetzung der Krankenfürsorge für die Lehrlinge gewissen Mindestanforderungen genügt (s. oben sub II). Eine, aber nicht die einzige Einrichtung zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gründung einer Lehrlingskrankenkasse durch die Genossenschaft. Die Lehrlingskrankenkassen, für welche auch ein Musterstatut verlautbart wurde, stellen sich also als Institute dar, welche auf Grundlage der Gew. O. be-

stehen und in die Organisation der A. eingreifen. Nichtsdestoweniger haben die Rechtsverhältnisse der Lehrlingskrankenkassen eine nähere gesetzl. Regelung bisher nicht gefunden.

Eine Verpflichtung der Lehrlingskrankenkassen zur Zahlung der Verpflegskosten für einen in einem öffentl. Krankenhause verpflegten Lehrling kann weder aus dem K. V. G., noch aus der Gew. O. abgeleitet werden (V. G. E. 4 V 95, Z. 2327, Budwinski 8637).

XI. **Bruderladen (Knappschaftskassen).** Vgl. Art. „Bruderladen".

XII. **Vereinskrankenkassen.** Hinsichtlich der Eingliederung der Krankenvereine in die staatlich organisierte Krankenversicherung hat die Gesetzgebung einen anderen Weg eingeschlagen als bezüglich der übrigen bereits bestandenen Kassen. Die Krankenvereine wurden nicht verhalten, sich gewisse Grundsätze der obligatorischen Krankenversicherung zu eigen zu machen; es wurde ihnen vielmehr überlassen, die Anerkennung als Träger der A. anzustreben oder nicht. Als Vereinskrankenkassen, für deren Mitglieder die Verpflichtung, einer anderen gesetzlich anerkannten Krankenversicherungskasse anzugehören, nicht eintritt, werden Versicherungsvereine zugelassen, wenn a) der betreffende Verein auf Grund des Vereinsgesetzes 26 XI 52, R. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat; auf Grund des Vereinsgesetzes 15 XI 67, R. 134, konstituierte Unterstützungsvereine besitzen die Befähigung zur gesetzl. Krankenversicherung niemals; b) die statutenmäßigen Leistungen in Krankheitsfällen den gesetzl. Mindestleistungen gleichkommen; Kassen, welche von den Arbeitgebern Beiträge von weniger als einem Drittel der Gesamtbeiträge beziehen, können anstatt freier ärztl. Behandlung, Heilmittel und therapeutischer Behelfe ein um die Hälfte seines gesetzl. Mindestbetrages erhöhtes Krankengeld gewähren; c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit in Bezug auf das Eintrittsgeld und den Beginn des Unterstützungsanspruches nicht ungünstiger als nach dem K. V. G. gestellt sind. — Bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen darf die staatl. Bewilligung zur Umbildung einer bestehenden Krankenkasse nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom J. 1852 nur dann verweigert werden, wenn die Kasse neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind und nach dem G. nicht Gegenstand eines Vereines sein dürfen, oder wenn der Plan der Kasse und dessen Belege den gesetzlichen u. versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen.

Im übrigen gelten für die Vereinskassen, abgesehen von den Vorschriften über die Staatsaufsicht, keine bes. Bestimmungen, sondern finden die Vorschriften über Vereine Anwendung. Insbes. ist zu beachten, daß die gesetzl. Bestimmungen hinsichtlich der Einbeziehung von Tantièmen u. Naturalbezügen in die für die Beitrags- u. Unterstützungsberechnung maßgebende Lohn- oder Gehaltsumme, ferner hinsichtlich der Beschränkungen bei Erhöhung u. Erweiterung der Unterstützungsansprüche über die sog. Mindestleistungen hinaus, auf Vereinskrankenkassen keine Anwendung erleiden, endlich daß eine Beitragspflicht des Arbeitgebers gesetzlich nicht besteht und nur im Wege der Vereinbarung begründet werden kann. Zur Einbringung der Beiträge wird die polit. Exekution nicht gewährt.

Durch die Vereinsstatuten kann ein Beitrittszwang nicht festgesetzt werden. Dagegen können Vereinskrankenkassen (registrierte Hilfskassen) durch Beschluß einer Gewerbegenossenschaft zu Zwangskassen erklärt werden, welchen die Genossenschaftsmitglieder behufs Erfüllung der gesetzl. Pflicht zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung beizutreten haben. Erfolgte ein derartiger korporativer Beitritt zur Vereinskrankenkasse, so beginnt die Kassenmitgliedschaft mit dem Eintritte in ein Arbeitsverhältnis bei einem Genossenschaftsmitgliede. In allen übrigen Fällen beginnt die Kassenmitgliedschaft erst mit dem Tage des Abschlusses des Versicherungsvertrages, falls nicht durch ausdrückl. Vereinbarung der Kasse mit dem Arbeitgeber bestimmt wurde, daß alle von demselben künftig aufgenommenen Arbeiter von dem Tage des Eintrittes in die Arbeit bei der Kasse nach Maßgabe der Bestimmungen des K. V. G. versichert sein sollen. Rücksichtlich der versicherungspflichtigen Mitglieder von Vereinskrankenkassen steht dem Arbeitgeber ein Recht, ihre Beiträge vom Lohne in Abzug zu bringen, regelmäßig nicht zu. Abgesehen von dem diesfälligen Rechte der Genossenschaftsmitglieder gemäß § 121, Abs. 6, der Gewerbegesetznovelle vom J. 1883, könnte ein derartiges Abzugsrecht nur im Wege einer Vereinbarung zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Kassenmitgliede begründet werden (V. G. E. 9 IX 1900, Nr. 6764, Budwinski 14765).

Während die nach dem K. V. G. eingerichteten, auf Grund des kais. P. (Vereinsgesetzes) 26 XI 52, R. 253, zu Recht bestehenden Vereinskrankenkassen zufolge des auf die Ministerialverordnung 18 VIII 80, R. 110, gegründeten Normalerlasses des M. J. 18 XII 82, Z. 19521, verpflichtet waren, in ihren Statuten hinsichtlich der Versicherungsfonds, zu welchen auch der für die Krankenversicherung bestimmte Reservefonds zählt, die Vornahme von Fonds- (Sachverständigen-) Prüfungen von 3 zu 3 Jahren vorzusehen, ist durch die §§ 47 u. 48 der Anhangsbestimmungen des an Stelle der bezogenen Ministerialverordnung getretenen neuen Assekuranzregulativs den Vereinskrankenkassen nunmehr die Möglichkeit geboten, bezüglich der Ansammlung des Reservefonds für die Krankenversicherung (Krankenfonds) statutarische Vorschriften zu treffen, die für die Vornahme der Fondsprüfungen größere Intervalle (bis zu 5 Jahren) festsetzen oder aber diese Fondsprüfungen überh. ganz entbehrlich machen.

Das von einer der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Person mit einer freien Vereinskasse eingegangene Versicherungsverhältnis ist ein rein privatrechtl. Vertragsverhältnis und kann nicht unter die öffentlich-rechtl. Gesichtspunkte des K. V. G. subsumiert werden (V. G. E. 29 IX 99, Nr. 7832, Budwinski 13165).

Zahlreiche Vereinskrankenkassen gehören dem „Verbande der Arbeiterkranken- u. Unterstützungs-

vereine Österr." an, welcher die Interessen der Verbandskassen zielbewußt fördert und ihre Rechte energisch, aber mit der vollen einseitigen Leidenschaftlichkeit des sozialdemokratischen Parteistandpunktes vertritt. Organ dieses Verbandes ist der in Wien erscheinende „Arbeiterschutz". — Über die registrierten Hilfskassen als bes. Art der Vereinskrankenkassen und Träger der obligatorischen Krankenversicherung vgl. den Art. „Hilfskassen".

XIII. **Austragung von Streitigkeiten.** Die Austragung von Streitfällen, welche unmittelbar oder mittelbar aus dem Versicherungsverhältnisse entspringen, ist teils Obliegenheit der eigenen Organe der Kassen, teils der polit. Behörden.

Den Schiedsgerichten der Kassen steht die E. zu a) über Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Kassen über Unterstützungsansprüche; b) über Beschwerden gegen E. des Vorstandes der Kasse, durch welche Simulanten strafweise eine höhere Beitragsleistung auferlegt wurde.

Den Schiedsgerichten der Bezirkskrankenkassenverbände, welche Funktion den Schiedsgerichten der Arbeiterunfallversicherungsanstalten übertragen ist, obliegt die E. über alle von einer Verbandskasse an eine andere erhobenen Ansprüche; diese sind bei sonstigem Ausschlusse vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit vor dem Schiedsgerichte mittels Klage geltend zu machen. Das Schiedsgericht der Arbeiterunfallversicherungsanstalt soll nach dem Erkenntnisse des R. G. vom 18 X 97, Nr. 331, auch zur E. über einen von der Krankenkasse gemäß § 65 K. V. G. — wegen geleisteter Unterstützung in einem Krankheitsfalle, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine Arbeiterunfallversicherungsanstalt zusteht — erhobenen Regreßanspruch kompetent sein; tatsächlich judizieren aber die polit. Behörden hierüber (vgl. V. G. E. 25 I 1901, Nr. 628, Budwinski 58 [A], 12 IV 1901, Nr. 2862, Budwinski 246 [A]).

Rechtsmittel oder Klagen gegen schiedsgerichtl. Erkenntnisse (einzelner Kassen oder der Kassenverbände) sind nicht zulässig. Nach den Art. I u. XII G. 1 VIII 95, R. 112, sind von den Bestimmungen der geltenden Zivilprozeßordnung die Schiedsgerichte jener Krankenkassen, auf welche die Bestimmung des § 41 K. V. G. Anwendung findet, also Bezirks-, Betriebs-, Bau- und wohl auch Genossenschaftskrankenkassen, vollständig ausgenommen. Den Vereins- und registrierten Hilfskassen ist hingegen nur das Recht gewahrt, die E. von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse Schiedsrichtern zu übertragen, es finden aber die übrigen Bestimmungen der §§ 586, 592, 595, 598 u. 599 des G. 1 VIII 95, R. 113 (Ablehnung der Schiedsrichter, Ausfertigung u. Zustellung des Schiedsspruches, Gründe, welche den Schiedsspruch wirkungslos machen) auf dieselben Anwendung. Hiemit unvereinbare statutarische Bestimmungen mußten vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung — 1 I 98 — geändert werden.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtl. Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Die Aufsichtsbehörde 1. Instanz entscheidet allg. über Krankenversicherungspflicht, bezw. Kassenzugehörigkeit und insbes. a) über Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung u. Zurückhaltung der auf die letzteren entfallenden Beitragsanteile entstehen; b) über Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Kassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, bezw. über die Rückerstattung indebite gezahlter Beiträge; c) über Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankenkassen über Ersätze (Regreßleistung) wegen Verstößen gegen die Anmeldepflicht; d) in Streitfällen über Unterstützungsansprüche, welche gegen Bauherren, bezw. Bauunternehmer wegen Verabsäumung ihrer Pflicht zur Errichtung einer Baukrankenkasse erhoben werden.

Die polit. Landesbehörde entscheidet: a) Über Streitigkeiten zwischen Krankenkassen einerseits und den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen u. Korporationen oder den Unfallversicherungsanstalten anderseits betreffend Ersatzansprüche gegen die Krankenkassen für geleistete Krankenunterstützungen; b) über Streitigkeiten zwischen den Kassen — also auch Bruderladen (V. G. E. 29 IX 99, Nr. 7833, Budwinski 13163) — und Krankenanstalten über Verpflegskostenersatzansprüche; die auf den Wortlaut des G. gegründete, jedoch theoretisch u. praktisch gleich unhaltbare Anschauung, daß die polit. Behörden zwar zur E. über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die Krankenkassen, nicht aber umgekehrt zur E. über Rückersatzansprüche der Krankenkassen gegen Krankenanstalten wegen indebite bezahlter Verpflegskosten kompetent seien, ist in jüngster Zeit endlich verlassen worden (V. G. E. 13 I 99, Nr. 314, Budwinski 12386); c) über Streitigkeiten der Kassen untereinander, sofern deren Austragung nicht dem Verbandsschiedsgerichte zugewiesen ist.

Gegen die auf Grund des K. V. G. ergangenen E. u. Verfügungen der polit. Behörden 1. Instanz kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die polit. Landesbehörde ergriffen werden; gegen E. und Verfügungen letzterer ist binnen derselben Frist der Rekurs an das M. J. zulässig. Der Rekurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in 1. Instanz entschieden hat, und besitzt, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen, keine aufschiebende Wirkung.

XIV. **Staatsaufsicht, Versicherungsbehörden.** Gegenüber den als Träger der obligatorischen Krankenversicherung anerkannten Kassen geht das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung nach Zweck u. Mitteln weiter als gegenüber den übrigen Versicherungsanstalten. Die staatl. Aufsicht richtet ihr Augenmerk nicht nur darauf, daß die Tätigkeit der Kassen eine dem K. V. G. und dem Kassenstatut entsprechende sei, sondern strebt auch, insbes. bei den Zwangskassen, auf die materielle Lage der Kassen, die Güte u. Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung förderlich einzuwirken. Zu diesem Ende ist den Verwaltungsbehörden eine Reihe von Be-

fugnissen vorbehalten, welche ihnen die Handhabe bieten, Mißständen im obigen Sinne vorzubeugen, vorhandene aufzudecken u. abzustellen. So sind die polit. Behörden berechtigt, zum Zwecke der Durchführung des K. V. G. alle erforderl. Erhebungen zu pflegen und namentlich von den anerkannten Krankenkassen sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderl. Auskünfte u. Nachweisungen zu begehren. Auch das Recht zur Genehmigung von Kassenstatuten u. Statutenänderungen kann zu den Mitteln der Staatsaufsicht gerechnet werden. Man hat sich jedoch gewöhnt, als Betätigungen des staatl. Aufsichtsrechtes im e. S. nur jene Befugnisse zu bezeichnen, welche den Behörden in den §§ 19—21 K. V. G. vorbehalten sind. Der Inhalt dieser Befugnisse der Aufsichtsbehörde ist folgender: a) Das Recht zur Androhung, Verhängung u. Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 200 K und im Nichteinbringungsfalle von Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes, um die Befolgung der gesetzlichen u. statutarischen Vorschriften zu erzwingen; b) die Befugnis, zum Zwecke der Überwachung von allen Büchern, Rechnungen, Korrespondenzen und sonstigen Papieren Einsicht zu nehmen, die Kasse zu revidieren und zu allen Versammlungen u. Sitzungen der Kassenorgane einen Vertreter abzuordnen; c) die Befugnis, die Berufung der Kassenorgane zu Versammlungen u. Sitzungen zu begehren, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen u. Sitzungen selbst anzuberaumen und in beiden Fällen nötigenfalls durch einen Vertreter die Leitung zu übernehmen; d) das Recht, solange der Vorstand nicht bestellt ist oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder wenn die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, die Befugnisse u. Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch bestellte Vertreter auf Kosten der Kasse auszuüben; e) das Ernennungsrecht hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes, bezw. der Delegierten zur Generalversammlung, falls die Vornahme der Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegierten durch die Wahlberechtigten verweigert wird; f) die polit. Landesbehörde ist befugt, über die Art u. Form der Rechnungsführung der Kassen Vorschriften zu erlassen. Der Rechnungsabschluß jeder Kasse und das Ergebnis der Prüfung desselben ist alljährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen; g) außerdem unterliegen die Kassen auch noch den Bestimmungen, welche die Staatsaufsicht hinsichtlich anderer Versicherungsvereine regeln (Versicherungsregulativ, Vereinsgesetz vom J. 1852).

Diese Befugnisse stehen den Aufsichtsbehörden gegenüber den Bezirkskrankenkassen und deren Verbänden, den Betriebskrankenkassen mit Ausnahme der als solche anerkannten Unterstützungskassen der Staatsbetriebe, gegenüber den Verbänden der Betriebskassen, den Baukrankenkassen und den anerkannten Vereinskrankenkassen zu. Die Staatsaufsicht über die genossenschaftl. Krankenkassen wird nach Maßgabe des § 121 h der Gewerbegesetznovelle 15 III 83, R. 39, ausgeübt. Hinsichtlich der Staatsaufsicht über die Knappschaftskassen vgl. den Art. „Bruderladen".

Die mit der Ausübung der Staatsaufsicht verbundenen Kosten (Kommissionen, Revisionen) sind von der Aufsichtsbehörde zu tragen.

Nicht ausschließlich zu Aufsichtszwecken ist den nach dem K. V. G. eingerichteten (und den Lehrlings-) Krankenkassen die Verpflichtung auferlegt, alljährlich außer Rechnungsabschluß u. Vermögensnachweis auch statistische Nachweisungen über den Mitgliederstand, Übersichten über Krankheits- u. Sterbefälle, Zahl der Krankheitstage, eingenommene Beiträge und gewährte Leistungen, Höhe u. Anlage des Reservefonds sowie über die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ihrer Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Kassenverbände haben ihren Aufsichtsbehörden über Höhe u. Anlage der Verbandsreservefonds alljährlich Bericht zu erstatten. Die bezeichneten Ausweise u. Berichte werden vom Minister des Innern alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung mitgeteilt.

Berufen zur Ausübung der Staatsaufsicht sind regelmäßig die polit. Behörden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Unterstützungskassen der Staatsbetriebe, welche unter Aufsicht der betreffenden Betriebsleitung verbleiben, hinsichtlich der als Betriebskassen zu betrachtenden Unterstützungskassen der Verkehrsanstalten, für welche der Handelsminister im Verordnungswege die Aufsichtsbehörde bestimmt, sowie hinsichtlich der Bruderladen, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen. Vereinzelt ist die Handhabung der Staatsaufsicht über Vereinskrankenkassen am Sitze einer k. k. Polizeidirektion dieser unter dem Titel der Vereinspolizei übertragen, ein Vorgang, welcher mit § 19, Abs. 2, K. V. G. nicht leicht in Einklang zu bringen ist.

Unter den polit. Behörden obliegt die Ausübung der Staatsaufsicht zunächst den ersten Instanzen (Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeämter von Städten mit eigenem Statute); nur gegenüber den Verbänden von Bezirks- u. Betriebskrankenkassen ist die Staatsaufsicht den Landesbehörden übertragen. In höherer Instanz sind die Landesstellen, bezw. das Ministerium des Innern kompetent. Der Versicherungsbeirat (s. Art. „Unfallversicherung") hat auch bei der nach dem K. V. G. dem M. J. vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

Örtlich kompetent ist stets jene Behörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Sitz der zu überwachenden Anstalt befindet. Wenn sich bei Betriebs- oder Baukrankenkassen der Betrieb, für welchen die Kasse errichtet wird, über mehrere polit. Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, ist die Aufsichtsbehörde von der Landesstelle, und wenn sich der Betrieb über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom M. J. zu bestimmen; hingegen bleibt auch in letzterem Falle zur Statutengenehmigung für das ganze Tätigkeitsgebiet der Kasse jene Landesbehörde kompetent, in deren Sprengel sich der Sitz der Kasse befindet.

XV. **Strafbestimmungen.** 1. Nach dem Krankenversicherungsgesetze: Einer Übertretung machen sich schuldig:

a) Arbeitgeber, welche ihrer Verpflichtung zur An- oder Abmeldung der von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, wenn deren Beschäftigung die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankenkasse begründet, gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Der Arbeitgeber ist der Verantwortung für die unterlassene Meldung nicht enthoben, wenn er die Erstattung derselben einem Beamten überträgt und dieser dieselbe unterläßt; letzterer kann nicht bestraft werden. b) Kassen- u. Rechnungsführer solcher Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur Bezirkskrankenkasse befreit, wenn sie die ihnen obliegende Anzeige vom Austritte eines Mitgliedes gar nicht oder nicht rechtzeitig erstatten; benennt der Vorstand eine andere Person als zu dieser Anzeige verpflichtet, trifft diese auch die Verantwortung; c) Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beiträge in Anrechnung bringen und d) Arbeitgeber oder Mitglieder des Kassenvorstandes, welche die Anwendung der Bestimmungen des K. V. G. zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken suchen, sofern in den Fällen c u. d nicht der Tatbestand eines nach den allg. Str. G. zu ahndenden Deliktes vorliegt.

Übertretungen im Sinne der Punkte a u. b werden für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu 20 K, bei Nichteinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Tagen, Übertretungen in den Fällen c u. d mit Geld bis zu 400 K, eventuell Arrest bis zu 1 Monat bestraft. Die Geldstrafen fließen in den Reservefonds.

Die Bestrafung steht den polit. Behörden zu, gegen deren Erkenntnisse der Instanzenzug bis an das Ministerium offen steht. Die Rekursfrist beträgt je 14 Tage.

2. Nach der Gewerbeordnung: Gewerbeinhaber, welche ihre zum Eintritte in die Genossenschaftskrankenkasse verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Kasse anzumelden unterlassen, machen sich einer Übertretung der Gew. O. schuldig, welche nach § 131 cit. leg. bestraft wird.

3. Nach den Bruderladegesetzen: Die betreffenden Strafbestimmungen sind in den §§ 46 ff. des G. 28 VII 89, R. 127, enthalten.

Amtshandlungen wegen Übertretung der in den Punkten 1, 2 u. 3 angeführten Vorschriften gehören zu den Polizeistrafsachen, welche von der Zuständigkeit des V. G. dermalen noch ausgenommen sind.

XVI. **Durchführung der Krankenversicherung, Judikatur.** Die Durchführung des Gesetzes durch die staatl. Behörden findet, namentlich in der Arbeiterpresse, häufig eine abfällige Beurteilung. Mögen auch viele der erhobenen Beschwerden unbegründet oder übertrieben sein, so scheint sich doch seit einiger Zeit in die Durchführung der Arbeiterversicherung ein gewisser bureaukratischer Zug einzuschleichen, welcher der Sache nicht zum Vorteile gereicht. Der Wunsch, daß die Behörden ihre auf Förderung des Krankenversicherungswesens abzielende Tätigkeit in demselben Maße steigern mögen, als die Staatsaufsicht fortwährend straffer angezogen wird, dürfte nicht ganz ohne Berechtigung sein; die Autonomie der Kassen findet staatlicherseits nicht immer die gebührende Wertschätzung. Die Organisation der Verwaltungsbehörden und das Verfahren vor denselben zeigen sich den Aufgaben einer raschen u. energischen Durchführung, insbes. des K. V. G., nicht allenthalben völlig gewachsen und werden vielleicht gerade mit Rücksicht auf diese Erfahrungen in nicht zu ferner Zeit einer Reform unterzogen werden müssen. Endlich würde eine intensivere sozialpolit. Schulung der mit der Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze betrauten Organe sowie eine größere Stabilität der Verwaltungsbeamten auch hier von wesentl. Nutzen sein.

Die Judikatur in Angelegenheit der A. war, wie es sich bei einer so neuen und ohne Analogie dastehenden Einrichtung kaum anders erwarten ließ, eine Zeitlang in manchen Punkten (Behandlung der Gebär- u. Irrenanstalten als Krankenhäuser, Zulässigkeit der Doppelversicherung, Mitgliedschaft bei genossenschaftl. Krankenkassen u. dgl.) eine schwankende. Da nach dem K. V. G. der Rekurs bis an die Ministerialinstanz unbeschränkt offen steht und dank der Stempelfreiheit von dem Rekursrechte in sehr vielen Fällen Gebrauch gemacht wird, sind im Laufe der Zeit teils durch die ministerielle Judikatur, teils erst unter dem Einflusse der Rechtsprechung des V. G. in manchen zweifelhaften Fragen feste Grundsätze zur Geltung gelangt, welche sich infolge der Veröffentlichung prinzipiell wichtiger E. in den „Amtl. Nachrichten" rasch Eingang in die Praxis verschafft haben. Es kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Judikatur des V. G. auch heute noch in einer Reihe von Fragen eine schwankende u. widerspruchsvolle ist. Bes. Erwähnung verdient wegen der Wichtigkeit dieses Komplexes von Fragen die Entwicklung der Judikatur hinsichtlich der Beziehungen zwischen Krankenkassen u. Krankenanstalten. Bei der Unklarheit des K. V. G. in dieser Materie wurden die Krankenkassen anfänglich ohne Rücksicht darauf, ob sie die Abgabe des Mitgliedes in die Krankenanstalt verfügt hatten oder nicht, zum Ersatze der Verpflegskosten bis zur Maximaldauer von 4 Wochen verhalten. Später gelangte das Dispositionsrecht der Kassen zur Anerkennung, d. h. das Recht, in erster Linie selbst darüber zu entscheiden, ob das erkrankte Mitglied in häusl. Pflege zu verbleiben habe oder in ein — bestimmtes — Spital abzugeben sei. Nach u. nach hat aber die Judikatur von diesem Dispositionsrechte wieder so viele Ausnahmen zugestanden, daß heute die Möglichkeit, den Ersatz der Krankenhausverpflegskosten wegen nicht gewahrten Dispositionsrechtes ablehnen zu können, für die Krankenkassen zu den Seltenheiten gehört. Während eines längeren Zeitraumes ging die Rechtsprechung dahin, daß zur Deckung der Verpflegskosten in öffentl. Krankenanstalten von der fünften Krankenwoche an der Anspruch des Versicherten auf das ihm statutenmäßig gebührende Krankengeld an die Spitalverwaltung übergehe. Diese juristisch unhaltbare und nebstbei auch inhumane Interpretation war eine für die Kassen äußerst gefährliche und hat manche derselben dem Zusammenbruche nahe gebracht, da die Krankenhäuser

von den ihnen zugesprochenen Rechten den ausgiebigsten Gebrauch machten und — was namentlich von den Krankenanstalten mit geringerer Frequenz gilt — bei der Übernahme von Kassenmitgliedern in die Verpflegung, wie auch hinsichtlich der Entlassung bereits Genesener aus derselben nicht immer mit der wünschenswerten Gewissenhaftigkeit vorgehen, wodurch häufig der Simulation Vorschub geleistet wird. Wie im Abschnitte IV dargelegt wurde, hat der V. G. die eben erörterten, beiläufig 2 Jahre lang in Geltung gestandenen Grundsätze der ministeriellen Judikatur zu Ende des J. 1894 verworfen und die Einschränkung der Haftung der Krankenkassen für Verpflegskosten auf die Dauer von 4 Wochen wieder anerkannt.

Indessen sind die Krankenkassen bezüglich ihrer Haftpflicht für Spitalverpflegskosten vor unliebsamen Ergebnissen der Judikatur auch gegenwärtig nicht gesichert. Als Beweis hiefür kann die Entwicklung gelten, welche die Judikatur hinsichtlich der Zahlungspflicht für chronische Kranke nimmt. Wenn es, wie der V. G. in verschiedenen Erkenntnissen annimmt, bei Eintritt einer abermaligen Erkrankung bezüglich des Entstehens einer neuerl. Pflicht zum Spitalkostenersatze bis zur Dauer von 4 Wochen lediglich darauf ankommt, ob zwischen diesem und dem früheren Krankheitsstadium ein Zeitraum liegt, während dessen ärztl. Behandlung u. Medikamentenverabreichung nicht notwendig und die Erwerbsunfähigkeit behoben war, dann liegt es tatsächlich in der Hand der Spitalverwaltungen, die Krankenkassen zu einem Verpflegskostenersatze von unbegrenzter Dauer zu verhalten; es braucht, was bei chronischen Kranken oft genug möglich sein wird, die Spitalverpflegung nur zeitgerecht für einige Tage unterbrochen zu werden, um dann wieder von vorn zu beginnen. Die für die E. der Behörde regelmäßig maßgebenden Beweismittel (Befunde, Gutachten) verfassen überdies die eigenen Organe der Krankenhausverwaltung.

Die bis zu einem gewissen Grade nicht in Abrede zu stellende Tendenz der Rechtsprechung, die Krankenanstalten auf Kosten der Krankenkassen tunlichst zu entlasten, muß zunächst im Interesse der Finanzgebarung der Krankenkassen, noch mehr aber vom sozialpolit. Standpunkte überh. bedauert werden. Es muß die Krankenversicherung in den Augen der Arbeiterschaft diskreditieren, wenn dieselbe wahrnimmt, wie durch konstante Erhöhungen der Spitalverpflegstaxen gerade in der letzten Klasse und durch die Kassen mit Zahlungen überlastende Gesetzesauslegung ein großer Teil der Beiträge der Versicherten zur Entlastung öffentl. Fonds von den Kosten der Krankenpflege, mithin im Interesse der Besitzenden verwendet wird. In der Tat haben die erwähnten Judikate bezüglich der Überweisung des Krankengeldes an die Spitalverwaltungen in der Arbeiterschaft eine tiefgehende Erregung hervorgerufen. Es fanden zahlreiche Protestversammlungen statt, Streiks wurden in Aussicht gestellt, und es fand das nicht ganz unberechtigte Schlagwort Verbreitung, nun seien nicht mehr die Arbeiter die Versicherten, sondern die Krankenanstalten.

XVII. **Statistisches.** In den folgenden Tabellen ist dargestellt:

a) Die äußere Organisation der Krankenversicherung (Bestand an Krankenkassen und Verteilung auf die einzelnen Kronländer).

Jahr	Verwaltungsgebiet	Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-	Krankenkassen überh.
		Krankenkassen					
1901	Wien	1	14	.	75	12	102
	Niederösterreich exklusive Wien	25	89	.	72	12	198
	Oberösterreich	31	36	1	117	15	200
	Salzburg	16	9	.	22	2	49
	Steiermark	41	29	.	38	13	121
	Kärnten	20	13	.	6	3	42
	Krain	17	20	.	3	4	44
	Küstenland	15	10	4	4	15	48
	Tirol u. Vorarlberg	41	63	.	51	6	161
	Böhmen	191	676	2	303	37	1209
	Mähren	69	218	.	92	20	399
	Schlesien	24	72	.	56	10	162
	Galizien	57	39	.	35	6	137
	Bukowina	7	4	.	13	.	24
	Dalmatien	9	.	.	.	.	9
	Außerdem: Betriebskrankenkassen bei Eisenbahnen u. Dampfschiffahrtsunternehmungen	.	30	.	.	.	30
	Summe	564	1322	7	887	155	2935

Jahr	Verwaltungsgebiet	Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-	Krankenkassen überh.
		Krankenkassen					
1900	Summe	571	1344	3	878	146	2942
1899	"	572	1357	5	873	139	2946
1898	"	569	1361	4	865	129	2928
1897	"	570	1369	5	858	125	2927
1896	"	566	1382	7	844	122	2921
1895	"	561	1395	4	842	113	2915
1894	"	557	1411	9	833	105	2915
1893	"	552	1425	7	787	105	2876
1892	"	553	1438	4	751	91	2837
1891	"	554	1464	5	720	79	2822
1890	"	.	.	.	.	.	2740

b) Die äußere Organisation der Krankenversicherung (durchschnittl. Mitgliederzahl, deren Verteilung auf die einzelnen Kronländer und Kassengattungen).

Jahr	Verwaltungsgebiet	Durchschnittl. Mitgliederzahl der Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-	Krankenkassen überhaupt	Zuwachs an Mitgliedern in Prozenten der Vorjahrsziffer
		Krankenkassen						
1901	Wien	146.926	13.030	.	177.416	136.549	473.921	.
1901	Niederösterreich exklusive Wien ..	71.786	36.367	.	17.904	28.574	154.631	.
1901	Oberösterreich ...	26.318	9.079	101	15.646	32.347	83.491	.
1901	Salzburg	7.534	2.571	.	4.068	5.664	19.837	.
1901	Steiermark	53.107	15.287	.	9.803	58.521	136.718	.
1901	Kärnten	15.457	2.880	.	383	17.344	36.064	.
1901	Krain	16.391	5.945	.	165	1.247	23.748	.
1901	Küstenland	48.138	10.246	2342	1.797	13.281	75.804	.
1901	Tirol u. Vorarlberg	41.034	16.781	.	11.390	13.851	83.056	.
1901	Böhmen	374.942	212.228	337	90.379	72.239	750.125	.
1901	Mähren	104.572	89.730	.	23.344	44.664	262.310	.
1901	Schlesien	31.431	27.027	.	9.363	16.455	84.276	.
1901	Galizien	98.084	14.601	.	8.087	2.044	122.816	.
1901	Bukowina	14.749	1.177	.	2.005	.	17.931	.
1901	Dalmatien	7.698	.	.	.	.	7.698	.
1901	Außerdem: Betriebskrankenkassen bei Eisenbahnen u. Dampfschiffahrtsunternehmungen .	.	206.470	.	.	.	206.470	.
	Summe .	1,058.167	663.419	2780	371.750	442.780	2,538.896	1·6
1900	Summe	1,038.785	664.677	339	367.427	428.702	2,499.930	2·4
1899	"	1,007.681	650.939	1485	360.536	421.692	2,442.333	3·9
1898	"	976.668	627.886	1300	348.028	395.864	2,349.746	2·8
1897	"	913.582	606.569	2662	381.544	380.875	2,285.233	4·4
1896	"	880.754	586.496	1545	357.179	362.036	2,188.010	5·9
1895	"	814.259	564.869	347	341.058	345.902	2,066.435	6·5
1894	"	740.835	549.494	3479	326.900	320.277	1,940.985	5·5
1893	"	685.733	543.215	1845	302.173	307.077	1,840.043	5·7
1892	"	641.300	529.000	773	273.046	296.955	1,741.074	4·5
1891	"	592.042	531.438	489	255.909	286.912	1,666.790	7·6
1890	"	.	.	.	.	.	1,548.825	20·6
1889	"	.	.	.	.	.	.	.

c) Tatsächl. Mitgliederstand (Bewegung in den einzelnen Monaten und Aufteilung nach dem Geschlechte).

1901 am	Tatsächl. Mitgliederzahl der Bezirks- Krankenkassen	Betriebs- Krankenkassen	Bau- Krankenkassen	Genossenschafts- Krankenkassen	Vereins- Krankenkassen	Krankenkassen überh. männliche u. weibliche Mitglieder	Krankenkassen überh. weibliche Mitglieder
1. Januar . . .	918.698	652.765	162	339.657	429.472	2,340.754	528.792
1. Februar . .	899.172	650.575	109	332.993	419.479	2,302.328	522.340
1. März	908.367	649.404	681	338.260	421.055	2,317.767	524.324
1. April . . .	981.274	651.593	786	362.601	424.845	2,421.099	536.134
1. Mai	1,089.309	658.309	2.581	389.974	432.407	2,572.580	556.583
1. Juni	1,156.908	660.363	4.497	402.547	443.390	2,667.705	566.923
1. Juli	1,174.333	661.590	4.688	402.317	454.926	2,697.854	571.248
1. August . . .	1,171.013	661.439	4.967	395.695	459.347	2,692.461	570.492
1. September .	1,157.467	657.367	4.870	390.362	461.162	2,671.228	567.186
1. Oktober . . .	1,125.256	682.096	3.942	381.741	459.053	2,652.088	565.793
1. November . .	1,085.123	692.089	3.193	370.159	452.725	2,603.289	565.807
1. Dezember . .	1,023.189	684.406	2.271	352.969	448.213	2,511.048	558.899
31. Dezember . .	934.488	650.844	1.945	343.104	444.038	2,374.419	545.915

d) Tatsächl. Zahl der nichtversicherungspflichtigen (freiwilligen) Mitglieder der

	Bezirks- Krankenkassen	Betriebs- Krankenkassen	Genossenschafts- Krankenkassen	Vereins- Krankenkassen	Summe
Ende 1901	14.390	43.267	.	113.034	170.691
„ 1900	14.806	42.015	.	108.134	164.955
„ 1899	12.721	40.070	.	107.414	160.205
„ 1898	12.036	1.449	.	101.154	114.639
„ 1897	10.966	802	.	98.955	110.723
„ 1896	8.794	715	788	92.897	103.194
„ 1895	7.792	2.441	687	87.429	98.349
„ 1894	6.504	516	907	82.382	90.309
„ 1893	5.252	913	118	81.884	88.167
„ 1892	4.670	1.199	.	99.619	105.488
„ 1891	4.285	1.503	586	73.678	80.052
„ 1890	.	.	.	.	.
„ 1889	1.996	1.574	.	60.794	64.364

e) Die Einnahmen und Aus=

Kassenkategorie	Jahr	Einnahmen überh.	davon an laufenden Beiträgen der Mitglieder	der Arbeitgeber	zusammen
		in Kronen			
Bezirks= Krankenkassen	1901	17,370.965	10.886.212	5,463.420	16,349.632
Betriebs= Krankenkassen	1901	14,544.782	8,442.248	4,780.997	13,223.245
Bau= Krankenkassen	1901	67.927	44.591	22.236	66.827
Genossenschafts= Krankenkassen	1901	7,330.209	4,624.198	2,272.450	6,896.648
Vereins= Krankenkassen	1901	9,689.793	7,648.534	1,670.202	9,318.736
Alle Krankenkassen	1901	49,003.676	31,645.783	14,209.305	45,855.088
Alle Krankenkassen	1900	47,207.340	30,539.096	13,665.067	44,204.163
" "	1899	45,118.169	29,123.299	13,026.586	42,149.885
" "	1898	43,032.580	27,862.400	12,434.670	40,297.070
" "	1897	40,531.088	26,132.636	11,733.122	37,865.758
" "	1896	38,284.380	24,641.660	11,040.584	35,682.244
" "	1895	35,088.400	22,964.162	9,929.704	32,893.866
" "	1894	32,362.800	21,167.614	9,075.036	30,242.650
" "	1893	30,125.114	19,704.266	8,497.546	28,201.812
" "	1892	28,226.812	18,527.178	7,947.970	26,475.148
" "	1891	26,664.718	17,415.526	7,524.946	24,940.472
" "	1890	24,719.486	16,019.554	6,960.170	22,979.724
" "	1889	11,085.818	7,736.058	2,775.448	10,511.506

Mithin erreichte der Gesamtaufwand der nach dem K. V. G. errichteten, bezw. umgebildeten Kassen in der Zeit vom 1 VIII 89 (Beginn der obligatorischen Krankenversicherung gemäß Ministerialverordnung 14 VI 89, R. 94) bis Ende 1901 für Entschädigungen in Krankheits= und Sterbefällen der Arbeiter den Betrag von rund 370 Millionen Kronen. Aus dem Zusammenhalte der Einnahmen u. Ausgaben (faktische Gebarungsüberschüsse vermindert um die faktischen Gebarungsdefizite) der Kassen jeder Gattung ergibt sich ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, somit eine Dotierung der Reservefonds bei den

Bezirks= Krankenkassen	pro 1901	um 590.555 K,	d. i. 3·61 %	der Kassenbeiträge	
Betriebs= Krankenkassen	" 1901	" 813.953	" " " 6·16 %	"	"
Bau= Krankenkassen	" 1901	" 1.158	" " " 1·73 %	"	"
Genossenschafts= Krankenkassen	" 1901	" 295.863	" " " 4·29 %	"	"
Vereins= Krankenkassen	" 1901	" 94.977	" " " 1·02 %	"	"

Für alle Krankenkassen zusammen ergibt sich pro 1901 ein Einnahmenüberschuß von 1,796.506 K, d. i. 3·92 % der Kassenbeiträge.

Mit Ende 1901 beliefen sich die Reservefonds (ebenfalls Nettobeträge, Reservefonds, vermindert um die unbedeckten Abgänge) bei den

Bezirkskrankenkassen	auf	8,378.360 K
Betriebskrankenkassen	"	17,180.702 "
Baukrankenkassen	"	2.435 "
Genossenschaftskrankenkassen . .	"	6,141.869 "
Vereinskrankenkassen	"	5,526.805 "
sämtl. Krankenkassen	"	37,230.171 "

Vorstehende Daten über die finanzielle Gebarung der Krankenkassen erhalten ihre Ergänzung durch die folgende Tabelle (siehe S. 256), welche für das J. 1901 die Zahl der Kassen mit Gebarungsüberschuß u. Gebarungsdefizit, der aktiven und der passiven Kassen, endlich die faktischen Beträge der Gebarungsüberschüsse, bezw. Gebarungsdefizite, der Reservefonds und der unbedeckten Abgänge zur Darstellung bringt.

Aus den Ergebnissen der Krankheitsstatistik des J. 1901 können hier nur einige der wichtigsten Momente hervorgehoben werden.

gaben der Krankenkassen.

Ausgaben							
überh.	davon an Leistungen der Kassen für ihre Mitglieder						Verwaltungskosten
	Krankengelder inklusive Unterstützung der Wöchnerinnen	Kosten der Ärzte und Krankenkontrolle	Ausgaben für Medikamente, Heilmittel usw.	Spitalverpflegs- nebst den bezügl. Transportkosten	Beerdigungskosten	zusammen	
in Kronen							
16,780.410	7,840.166	2,861.370	1,993.523	1,213.443	338.008	14,246.510	2,001.233
13,730.829	7,258.782	2,368.055	1,998.258	521.617	338.350	12,485.062	70.156
66.769	19.559	16.476	4.676	11.513	932	53.156	1.652
7,034.346	3,555.184	1,007.485	695.163	595.324	190.733	6,043.889	866.436
9,594.816	5,855.624	1,196.072	940.853	373.613	312.094	8,678.256	823.843
47,207.170	24,529.315	7,449.458	5,632.473	2,715.510	1,180.117	41,506.873	3,763.320
45,600.179	23,810.072	7,109.119	5,363.643	2,592.203	1,171.222	40,046.259	3,582.879
44,138.708	23,257.807	6,751.808	5,089.395	2,467.993	1,133.915	38,700.918	3,384.889
40,167.144	20,960.214	6,370.770	4,527.644	2,297.060	1,008.664	35,164.352	3,146.262
38,015.662	20,081.462	5,904.918	4,370.180	2,152.210	982.244	33,491.014	2,947.108
34,774.706	18,030.510	5,510.894	4,029.330	1,983.498	950.156	30,504.388	2,757.888
32,360.834	16,997.804	5,146.358	3,686.324	1,758.952	905.790	28,495.228	2,545.776
28,926.876	14,660.634	4,762.600	3,407.586	1,686.626	856.796	25,374.242	2,349.924
27,730.706	14,350.956	4,471.084	3,291.728	1,546.374	801.616	24,461.758	2,196.262
25,823.344	13,365.002	4,200.458	3,071.696	1,386.806	739.420	22,763.382	2,056.912
23,812.386	12,409.626	3,875.548	2,759.974	1,179.812	711.824	20,936.784	1,943.796
22,681.454	12,288.226	3,600.046	2,749.056	888.644	667.508	20,193.480	1,795.974
9,073.300	5,095.934	1,299.284	1,028.706	255.464	301.082	7,980.470	946.498

Von den Mitgliedern sämtl. Krankenkassen, also von durchschnittlich 2,538.896 Mitgliedern, davon 1,985.306 männliche und 553.590 weibliche, erkrankten 1,023.503 (= 50·8%) Mitglieder, davon 820.405 männliche und 203.098 weibliche, in 1,289.119 Erkrankungsfällen, wovon 1,042.433 auf männliche und 246.686 auf weibl. Mitglieder entfielen, mit 22,006.456 Krankentagen, wovon 17,343.694 auf männliche und 4,662.762 auf weibl. Mitglieder entfielen.

Mit Einschluß der 50.842 Entbindungen, welche die Krankenkassen mit 1,390.371 Krankentagen in Anspruch nahmen, stellt sich die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle, in welchen Krankengeld zu gewähren war oder Spitalverpflegung erfolgte, auf 1,339.961, mit zusammen 23,396.827 Krankentagen.

Die Zahl der Sterbefälle, in welchen die Krankenkassen für Beerdigungskostenbeiträge aufzukommen hatten, betrug 23.588; hievon entfielen 18.573 auf die männlichen, 5015 auf die weibl. Mitglieder.

Die Erkrankungsverhältnisse unter den Mitgliedern (Morbilität) gelangen statistisch zum Ausdrucke durch die Zahl der auf ein Mitglied im Jahresdurchschnitte entfallenden Krankentage. Diese Zahl ist abhängig von der Häufigkeit u. Dauer der Erkrankungen. Es entfielen auf ein Mitglied (bei Berücksichtigung der Entbindungen):

im J. 1895 . . . 8·48 Krankentage
„ „ 1896 . . . 8·35 „
„ „ 1897 . . . 8·76 „
„ „ 1898 . . . 8·71 „
„ „ 1899 . . . 9·17 „
„ „ 1900 . . . 9·08 „
„ „ 1901 . 9·22 „

Über die Tätigkeit der Schiedsgerichte der Krankenkassen geben folgende statistische Daten Aufschluß. Es wurden im J. 1901 bei den Schiedsgerichten der 2935 Kassen 1854 Klagen erhoben u. zw. 1372 wegen völliger, 482 wegen teilweiser Abweisung von Unterstützungsansprüchen. Von diesen Klagen wurden erledigt durch Zurückziehung, Klaglosstellung oder Vergleich, also ohne schiedsgerichtl. E. 187, durch schiedsgerichtl. E. 1586. Von den schiedsgerichtl. Erkenntnissen lauteten 946 auf Abweisung des Klägers, 328 auf völlige, 312 auf teilweise Stattgebung der Klage. Charakteristisch sind die Angaben über die relative Häufigkeit der Klagefälle bei den einzelnen Kassengattungen. Es entfielen im J. 1901 auf je 10.000 Mitglieder bei

Kassengattung	Kassen mit Gebarungs- Überschuß Zahl	d. i. von 100 Kassen	Defizit Zahl	d. i. von 100 Kassen	mit Reservefonds (Aktivüberschuß) Zahl	d. i. von 100 Kassen	ohne Reservefonds mit unbedecktem Abgang Zahl	d. i. von 100 Kassen	Gesamtbetrag des Gebarungs- Überschusses (Kronen)	Defizites (Kronen)	Reservefonds (Aktivüberschusses) (Kronen)	unbedeckten Abganges (Kronen)
Bezirkskrankenkassen	368	65	196	35	506	89	58	10	839.711	249.156	8,498.996	120.636
Betriebskrankenkassen	837	63	485	37	1283	97	39	3	1,158.318	344.365	17,326.955	146.253
Baukrankenkassen	4	57	3	41	4	100	3	41	4.301	3.143	4.398	1.963
Genossenschaftskrankenkassen .	588	66	299	34	850	96	37	4	501.109	205.246	6,187.651	45.782
Vereinskrankenkassen	103	66	52	34	150	97	5	3	245.748	150.771	5,527.125	320
Alle Krankenkassen	1900	65	1035	35	2793	95	142	5	2,749.187	952.681	37,545.125	314.954

den Bezirks-, „ Betriebs-, „ Genossenschafts-, „ Vereins- Krankenkassen, allen: 12·2, 2·7, 6·8, 3·0, 7·3 Klagen.

den Bezirks-	Krankenkassen	12·2 Klagen
„ Betriebs-		2·7 „
„ Genossenschafts-		6·8 „
„ Vereins-		3·0 „
allen		7·3 „

Die Qualität der schiedsgerichtl. Erkenntnisse entzieht sich leider einer statistischen Erfassung!

Die Bezirkskrankenkassenverbände umfaßten im J. 1901 573 Verbandskassen, darunter 8 freiwillig beigetretene Betriebskrankenkassen. Die Verbandsreservefonds — bestimmt zur Unterstützung notleidender Verbandskassen — beliefen sich bei allen 7 Verbänden zusammen mit Schluß des J. 1901 auf 525.771 K. Die Verbandskassenfonds, welche insbes. die Kosten der Verwaltung des Verbandes und der Kontrolle der Verbandskassen zu tragen haben, werden insgesamt mit 17.232 K ausgewiesen, woran aber nur mehr die Verbände Salzburg, Graz u. Triest teilhaben, da die Kassenfonds der übrigen Verbände aufgezehrt sind; bei dem Bezirkskrankenkassenverbande für N. Ö. ist ein Verbandskassenfonds überh. nicht vorgesehen.

Im Interesse einer Zentralisierung der gesamten Krankenkassenstatistik wäre sehr zu wünschen, daß der ministerielle Jahresbericht auch die Gebarungsergebnisse der übrigen — nicht nur der Bezirks- — Krankenkassenverbände in den Kreis seiner Betrachtung zöge, zumal einige derselben, wie der Verband der Arbeiterkranken- u. Unterstützungsvereine Österr. und einige Verbände von Genossenschaftskrankenkassen von hervorragender Bedeutung sind.

Zur Ergänzung des eben entworfenen Bildes folgen anhangsweise die statistischen Daten bezüglich der Lehrlingskrankenkassen. Die Zahl der Lehrlingskrankenkassen, welche in stetiger Zunahme begriffen ist, belief sich nach der offiziellen Statistik am Ende des J. 1901 auf 392, mit einem durchschnittl. Mitgliederstande von 66.643, davon 9049 weiblich. Auf Wien allein entfallen 35.039 Mitglieder. Die bei allen Lehrlingskrankenkassen im J. 1901 erzielte Gesamteinnahme belief sich auf 400.030 K, die laufenden Beiträge der Lehrherren beziffern sich mit 356.760 K. Die Reservefonds betragen 534.255 K. Die Gesamtausgabe wird mit 358.541 K nachgewiesen. Für Leistungen zugunsten ihrer Mitglieder wendeten die Lehrlingskrankenkassen 304.789 K auf; davon entfallen 81.620 K auf die Spitalverpflegs- nebst den bezügl. Transportkosten, 102.330 K auf Verpflegskostenersätze an die Lehrherren, bezw. Eltern, Vormünder und sonstige Angehörige, und 117.249 K auf Kosten für ärztl. Hilfe u. Medikamente. An Beerdigungskostenbeiträgen, welche keine obligatorische Leistung dieser Kassen bilden, wurden 3590 K ausbezahlt.

Von den durchschnittlich versicherten 66.643 Lehrlingen erkrankten im J. 1901 13.826 (20·7 %) in 15.734 Erkrankungsfällen mit 226.907 Krankentagen. Die Zahl der auf ein Mitglied entfallenden Krankentage (Morbilität) betrug 3·40.

Die vom M. J. alljährlich in mustergültiger Bearbeitung veröffentlichte Krankenkassenstatistik vermag insofern nicht voll zu befriedigen, als die Ziffern im Zeitpunkte ihres Erscheinens längst veraltet sind. Wenn gegen Mitte des J. 1904 erst die

Daten für 1901 vorliegen, können die jetzt hieraus gezogenen Schlüsse ihrer tatsächl. Voraussetzungen und damit ihrer Berechtigung seither bereits verlustig geworden sein. Desgleichen die auf Grund dieser Statistik ergehenden behördl. Verfügungen.

XVIII. Beurteilung u. Reform. Zu der Zeit, da die Krankenversicherung in Österr. ins Leben trat, bedeutete das G., welches für weite Kreise den Versicherungszwang einführte und an Stelle fakultativer Unterstützungen den Anspruch auf die versicherten Leistungen setzte, eine sozialpolit. Tat ersten Ranges und einen epochemachenden Fortschritt — teilweise sogar gegenüber der einschlägigen Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Trotz mancher Unvollkommenheiten, welche dem G. anhafteten, begegnete dasselbe allenthalben einer sympathischen Aufnahme und fand kaum grundsätzl. Gegnerschaft. Hiezu hat zweifellos der Umstand beigetragen, daß das K. V. G. in zahlreichen Beziehungen an bestehende Einrichtungen anknüpfte, den Beteiligten keine allzuharten Lasten auferlegte und für die gebrachten Opfer recht augenfällige Gegenleistungen sicherte.

Dieses Bild hat sich seither nicht unwesentlich verändert. Angesichts der nach raschem Ausbau der sozialpolit. Gesetzgebung drängenden Strömung mußte ein 15jähriger völliger Stillstand auf dem Gebiete der Arbeiterversicherungsgesetzgebung um so mehr Unmut erregen, als im Deutschen Reiche während dieses Zeitraumes wesentl. Fortschritte erzielt wurden. Die Wohltaten des G., nach dessen Bestimmungen rund 9% der Gesamtbevölkerung der Reichsratsländer gegen Krankheit versichert sind, haben sich heute eingelebt und erscheinen als etwas Selbstverständliches, die Mängel werden — zum Teil auch unter dem Einflusse von Mißgriffen der Verwaltung u. Rechtsprechung — von Jahr zu Jahr schwerer empfunden, schärfster Kritik unterzogen und von polit. Parteien als Agitationsmittel verwertet.

Eine Reform der Krankenversicherung ist seitens der Regierung in Aussicht genommen u. vorbereitet. Bereits im J. 1894 wurden Gutachten der beteiligten Kreise über eventuell vorzunehmende Änderungen des K. V. G. eingeholt. Die hiebei zum Ausdrucke gelangten Anschauungen haben jedoch keine genügende Grundlage für die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes geboten. Es folgte daher der schriftl. Enquete eine mündliche, welche in der Zeit von März bis Mai 1897 abgehalten wurde. Um den an der Enquete teilnehmenden Arbeitervertretern für ihre Erklärungen eine Richtschnur an die Hand zu geben und ein einmütiges Vorgehen herbeizuführen, hielt die „klassenbewußte" Arbeiterschaft über Anregung der Verbände der Arbeiterkrankenkassen Österr. und der Genossenschaftskrankenkassen Wiens den „Ersten österr. Krankenkassentag" ab, welcher vom 28. bis 30. VI 96 in Wien tagte und seinen Zweck im großen u. ganzen auch erreichte. Da die Ergebnisse der Enquete vom J. 1897 zweifellos die wesentlichste Grundlage des mitterweile im M. J. ausgearbeiteten, aber noch nicht publizierten neuen K. V. G. bilden, empfiehlt es sich, die jener Enquete vorgelegten Fragen und die Stellungnahme der Experten zu denselben in Kürze zu betrachten.

I. Punkt: Versicherungspflicht; Äußerung von Wünschen nach Änderung, bezw. Ergänzung der einschlägigen gesetzl. Bestimmungen in den §§ 1—4 (Kreis der versicherungspflichtigen Personen). — Bei Besprechung dieses Programmpunktes wurde die Ausdehnung des Kreises der Versicherungspflichtigen geradezu einhellig befürwortet. Nach Ansicht vieler Experten sollen alle im Gehalts- oder Lohnbezuge stehenden Personen in die obligatorische Krankenversicherung einbezogen werden. Insbes. wurde die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftl. Arbeiter mit großer Mehrheit gefordert, sowohl mit Rücksicht auf die Bedürfnisse dieser Arbeiterkategorien selbst, als auch wegen der Unzukömmlichkeiten, welche die Nichtversicherung des land- und forstwirtschaftl. Personales für die Krankenversicherung gegenwärtig mit sich bringt (insbes. wenn Arbeiter teils in der Landwirtschaft, teils im Gewerbe beschäftigt werden oder von einer gewerbl. Beschäftigung zu einer landwirtschaftlichen übergehen). Zahlreiche Experten sprachen sich ferner für die Versicherung der hausindustriellen und der Heim-Arbeiter aus, die unter dem Scheine der Selbständigkeit tatsächlich Lohnarbeiter sind. Von vielen Seiten wurde auch der Versicherungszwang für das Hausgesinde (Dienstboten) angeregt, deren Unterstützungsansprüche im Erkrankungsfalle nach den Bestimmungen der Dienstbotenordnungen unzulänglich seien. Außerdem erhoben sich Stimmen für die Versicherung des Schiffahrtpersonales, dann der Staats-, Landes-, Gemeinde- u. Fondsbediensteten, soweit denselben im Krankheitsfalle nicht der Anspruch auf die im K. V. G. normierten Minimalleistungen zukommt, endlich der Kleingewerbetreibenden u. Kleinbauern.

Die Enquete erklärte sich ferner einmütig für die Einschränkung der Befreiungen von der Versicherungspflicht und rügte die gegenwärtige Praxis bei Erteilung solcher Befreiungen. Hinsichtlich der Festsetzung einer Lohngrenze (1200 K, 2400 K) für die Versicherungspflicht waren die Meinungen der Experten geteilt. Während auf der einen Seite hervorgehoben wurde, daß gegenüber höher entlohnten Angestellten die Berechtigung mangle, den Versicherungszwang auszusprechen, da diese Personen im Krankheitsfalle ihren Gehalt fortbeziehen, wurde auf der anderen Seite darauf hingewiesen, daß es nicht angehe, gerade die besten Risken von der Versicherungspflicht auszunehmen; auch sei es nicht ausgeschlossen, daß auch derlei Personen durch Verlust ihres Postens in Notlagen geraten. — Ein weiterer, bei der Enquete geäußerter Wunsch betraf die Einführung der obligatorischen Angehörigenversicherung.

II. Punkt: Organisation der Krankenversicherung; Äußerung von Wünschen nach Änderung der gegenwärtigen, gemäß § 11 K. V. G. geregelten Organisation der Krankenversicherung (Kassenkategorien u. Krankenkassenverbände). Die Teilnehmer der Enquete stellten fast ausnahmslos die gegenwärtige Organisation als unhaltbar hin, indem sie insbes. die Zersplitterung der Kassenorganisation beklagten und eine weitgehende Zentralisierung des Kassenwesens empfahlen. Nur

durch große, lebensfähige Kassen soll die staatl. Krankenversicherung besorgt, kleine Kassen mit geringer Mitgliederzahl müssen beseitigt werden. Die Zentralisierung des Kassenwesens würde namentlich die jetzt so häufigen und umständl. Streitigkeiten hinsichtlich der Kassenzuständigkeit sowie die Konkurrenz der verschiedenen Kassenkategorien beseitigen, die Verwaltungskosten verringern und die Meldungs- u. Krankenkontrolle erleichtern. Unter diesem Gesichtspunkte erscheine als Ideal die Zulassung nur einer einzigen Kassengattung oder bei mehreren Kassenkategorien deren territoriale Abgrenzung. Die Enquete sprach sich daher in ihrer großen Mehrheit für eine Reduktion der Kassengattungen aus. In erster Linie richtete die Vertretung der — sozialdemokratischen — Arbeiterschaft die lebhaftesten u. leidenschaftlichsten Angriffe gegen den Weiterbestand der Betriebskrankenkassen. Dieselben wurden bekämpft vom Standpunkte der Kassenorganisation, weil sie die besten Risken an sich ziehen und vielfach die Ursache der Lebensunfähigkeit der Bezirkskrankenkassen bilden, ferner, weil sie angeblich die Freizügigkeit der Arbeiter unterbinden. Aber auch vom Standpunkte ihres Wirkens sind die Betriebskrankenkassen der Gegenstand heftigster Angriffe. Es wurde geltend gemacht, daß bei diesen Kassen von einer Selbstverwaltung der Versicherten keine Rede sei, vielmehr der Einfluß des Betriebsunternehmers stets, insbes. auch bei den E. des Schiedsgerichtes, ausschlaggebend sei, und daß zur Schonung der Finanzen der Betriebskrankenkasse seitens der Unternehmer gegen die Arbeiter inhuman, selbst gesetzwidrig vorgegangen werde. So sollen in manchen Betrieben ärztl. Untersuchungen der Arbeiter stattfinden und kränklich befundene nicht in Arbeit genommen werden; ebenso sollen Kranke sowie Schwangere entlassen, unter dem Drucke der Unternehmer die gesetzl. Leistungen nicht verabfolgt, die Beiträge eigenmächtig erhöht, die Kassenärzte angewiesen werden, ausschließlich wohlfeile Arzneien zu verordnen u. dgl. Aus allen diesen Gründen, für welche die Arbeiterpresse unermüdlich neue Belege veröffentlicht, wird die Beseitigung der Betriebskrankenkassen stürmisch verlangt. Anderseits sprachen sich die Betriebsunternehmer, welche an der Erhaltung der Betriebskrankenkassen keinerlei materielles Interesse zu besitzen erklärten, für die Beibehaltung dieser Kassen aus, weil dieselben eine jener Einrichtungen darstellen, welche Arbeitgeber u. Arbeitnehmer zu gemeinsamer einträchtiger Arbeit vereinigen, während es den sozialdemokratischen Arbeiterführern, deren Einfluß diese Art von Kassen allerdings entrückt ist, nur darum zu tun sei, jenes harmonische Zusammenwirken zu stören. Die Industriellen wie auch die Vertreter der Eisenbahnbetriebskrankenkassen unterließen auch nicht, darauf hinzuweisen, daß die Betriebskrankenkassen, welche überh. die ältesten Krankenkassen seien, für die Versicherten sehr Ersprießliches leisten. So bestehe bei fast allen Kassen dieser Art unentgeltliche ärztl. Behandlung der Familienmitglieder sowie die Einrichtung außerordentl. Unterstützungen an erkrankte Mitglieder. Die Krankenanstalten der Betriebskassen seien besser eingerichtet als diejenigen der übrigen Krankenkassen. Rekonvaleszenten werde leichte Arbeit zugewiesen. Die Kassenverwaltung sei billig, Simulation selten.

Alle für u. wider die Betriebskrankenkassen geltend gemachten Argumente werden auch gegenüber den Baukrankenkassen u. Bruderladen verwendet.

Auch die Genossenschaftskrankenkassen wurden bei der Enquete lebhaft bekämpft, doch sprach sich die Mehrzahl der Experten dafür aus, daß eine Einschränkung nur insofern einzutreten habe, als genossenschaftl. Kassen bloß für eine, 500 übersteigende Mitgliederzahl und ausschließlich für die Hilfsarbeiter je eines Gewerbes zulässig sein sollen.

Zur Auflassung wurden ferner dringend empfohlen die Lehrlingskrankenkassen, welche praeter legem bestehen und vielfach contra legem funktionieren. Ihre Mitglieder sollen in die betreffende Gehilfenkrankenkasse einbezogen werden.

Dagegen hat keinerlei ernstl. Anfechtung erfahren der Weiterbestand der Vereinskrankenkassen, welche für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, die „Pioniere" des Krankenversicherungswesens gewesen zu sein; allerdings wurde die wohl auch nicht ganz unbegründete Besorgnis ausgesprochen, daß diese Kassen im Falle von Arbeitseinstellungen im Wege einer laxen Handhabung der Kontrolle zu einer Art Streikkassen werden könnten.

Es wird bei der Revision des K. V. G. eines der schwierigsten Probleme sein, bezüglich der Organisation des Kassenwesens die entgegengesetzten, ja feindseligen Standpunkte der Interessentengruppen in Einklang zu bringen, reformierend einzugreifen, ohne bewährte Einrichtungen zu zerstören. Dennoch darf, selbst wenn keine der bestehenden Kassengattungen grundsätzlich unterdrückt werden sollte, erwartet werden, daß durch Zusammenlegung kleiner Kassen auf eine Zentralisation des Kassenwesens hingearbeitet werden wird und durch Erschwernisse in der Zulassung neuer Institute die bestehenden in ihrer Existenz besser als bisher werden geschützt werden.

Hand in Hand mit der Tendenz einer Vereinfachung der Kassenorganisation geht das Bestreben, unter Aufhebung der bisherigen Vorzugsstellung der Bezirkskrankenkassen, Rechte u. Pflichten sämtlicher anerkannter Krankenkassen einheitlich festzusetzen, also insbes. eine Aufnahmepflicht auch für die freien Kassen zu normieren, die Unternehmer auch bei diesen Kassen zur Leistung des Drittelbeitrages zu verhalten, polit. Exekution für Beitragsrückstände u. Regreßrecht wegen Verstöße gegen die Meldepflicht allen anerkannten Krankenkassen zuzugestehen.

Auch die Zusammenfassung der Kassen zu Verbänden wird einer durchgreifenden Reform unterzogen werden müssen. Der gegenwärtige Rechtszustand findet entschiedene Gegnerschaft einerseits wegen des zu enge gezogenen Aufgabenkreises der Kassenverbände, anderseits wegen der Unzulässigkeit einer Vereinigung von Kassen verschiedener Gattung zu einem Verbande. Speziell wird die Unterstellung der Bezirkskrankenkassenverbände unter die Leitung der Arbeiterunfallversicherungsanstalten allseits bekämpft. Es muß zugegeben werden, daß

die Verbandsleitungen der Bezirkskrankenkassen mehr bureaukratisch als schöpferisch oder agitatorisch sich betätigt haben und daß ein größeres Maß von Initiative seitens der Verbandsleitung und ein weitergehender Einfluß der einzelnen Verbandskassen auf die Geschäftsführung der Verbände sowie eine intensivere Pflege der gemeinwirtschaftl. Aufgaben von Vorteil sein kann; es darf aber nicht übersehen werden, daß die Arbeiterunfallversicherungsanstalten als Verbandsleitungen der Bezirkskrankenkassen sowohl hinsichtlich der Kontrolle der Verbandskassen, als auch hinsichtlich der Fürsorge für die Solvenz derselben Vorzügliches geleistet haben.

Als Grundlage für die Organisation der Kassenverbände wurden bei der Enquete seitens der Arbeitervertreter folgende Sätze aufgestellt: a) Die Verwaltung der obligatorischen Bezirkskrankenkassenverbände ist den Unfallversicherungsanstalten zu entziehen und selbständig zu organisieren. b) Die Krankenkassen, ohne Unterschied der Kategorie, haben das Recht, sich in lokalen, provinziellen u. Reichs-Verbänden zu vereinigen. c) Den lokalen Verbänden obliegt die Beistellung der ärztl. Hilfe, Medikamente und sonstigen Heilmittel, die Errichtung von Krankenhäusern u. Apotheken, die Kassenkontrolle sowie die Rekonvaleszentenpflege; den provinziellen die Durchführung der Unfallversicherung, gegebenenfalls auch der Alters- u. Invalidenversicherung sowie der Witwen- u. Waisenversorgung. Die Reichsverbände bezwecken die Wahrung u. Vertretung gemeinsamer Interessen, die Rückversicherung sowie die Herstellung der Freizügigkeit der Kassenmitglieder; außerdem kann ihnen übertragen werden die Bildung u. Verwaltung eines Verbandsreservefonds, Anlage der von den einzelnen Kassen angesammelten Kapitalien, Kontrolle der Verwaltung der einzelnen Verbandskassen, Herausgabe einer Verbandszeitschrift.

III. Punkt: Meldewesen; Äußerung von Wünschen nach Änderung, bezw. Ergänzung der gegenwärtigen Normen über die An- u. Abmeldung krankenversicherungspflichtiger Personen (§§ 31, 32, 61 u. 67 K. V. G.). — Die Erörterung dieses Punktes seitens der Experten erbrachte wieder den Beweis, daß die Anmeldung der Versicherungspflichtigen noch sehr im argen liegt. Hiedurch erleiden die Krankenkassen sehr beträchtl. Schaden. Dennoch hat sich die Enquete gegen eine Verschärfung der Meldepflicht, insbes. gegen die Errichtung einer Zentralmeldestelle ausgesprochen. Man erachtete vielmehr die gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen über das Meldewesen für ausreichend, vorausgesetzt, daß deren Befolgung mit Nachdruck erzwungen werde. Zu diesem Zwecke wurde eine Erhöhung der bezügl. Strafsätze gefordert, da die Strafen — wie dieselben jetzt verhängt werden — unzureichend seien. Als wirksamstes Mittel zur Kontrolle der Meldedaten und zur Hintanhaltung von Beitragshinterziehungen wurde für die Krankenkassen das Recht gefordert, Arbeiterverzeichnisse u. Lohnlisten einsehen, Werkstätten u. Arbeitsräume revidieren zu dürfen. Letztere Anregung wird wohl an dem Widerstande der Unternehmer scheitern. Eine Erweiterung der Meldepflicht, welche den im § 61 K. V. G. bezeichneten Kassen obliegt, wurde nahezu einstimmig abgelehnt und die Aufhebung dieser zwecklosen, für die Kassen sehr beschwerlichen und vielfach bereits außer Übung gekommenen Anordnung des § 61 zit. befürwortet.

IV. Punkt: Krankenunterstützung, Beitragsleistung und Reservefonds; Äußerung von Wünschen nach Änderung, bezw. Ergänzung der gesetzl. Bestimmungen über die Kassenleistungen (§§ 6—10 K. V. G.), ferner über Beitragsleistung sowie über Ansammlung u. Mindesthöhe des Reservefonds (§§ 25, 26, 27, 29, 30, 33, 34, 36, 38 K. V. G.). — Dieser Komplex von Fragen, welcher für die Arbeitgeber u. Arbeitnehmer von dem wesentlichsten Interesse war, förderte selbstverständlich erhebl. Meinungsverschiedenheiten zu Tage.

Was die Kassenleistungen betrifft, so sprachen sich so ziemlich alle Teilnehmer an der Enquete für eine Erweiterung aus. Die Unterstützungsdauer solle über 20 (auf 30—52) Wochen, bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit auf die ganze Dauer derselben erstreckt werden; auf das Stadium der Rekonvaleszenz (Landaufenthalt, Bädergebrauch) sei bes. Rücksicht zu nehmen. Wöchnerinnen sollen nicht 4, sondern 6 Wochen unterstützt werden. Das im Ausmaße von 60% des übl. Taglohnes festgesetzte Krankengeld wurde mit vollem Rechte als unzureichend bezeichnet und unter Hinweis auf die im Krankheitsfalle erheblich gesteigerten Ausgaben des Arbeiterhaushaltes eine Erhöhung (auf 75, 80, seitens der Arbeitervertreter auf 100%) verlangt. Die Familie eines im Spitale verpflegten Versicherten soll das volle Krankengeld erhalten. Die sog. dreitägige Karenzzeit — Beginn des Unterstützungsanspruches erst vom vierten Krankheitstage — wurde allseits als inhuman und die Simulation begünstigend verworfen und der Anschauung Ausdruck gegeben, daß das Krankengeld auch schon für einen Krankentag auszubezahlen sei. Erwerbslosen soll das Recht auf die Mitgliedschaft u. Kassenleistungen durch mindestens 10 Wochen, eventuell nach Verhältnis des Zeitraumes der Kassenangehörigkeit, gewahrt bleiben, wobei allerdings hinsichtlich der vorübergehend Beschäftigten bes. Bestimmungen zu treffen wären; dauert die Arbeitslosigkeit länger als der Anspruch auf die Kassenleistungen, sei dem Arbeiter durch Einzahlung ermäßigter Beiträge aus einem für diesen bes. Zweck zu bildenden Fonds die freiwillige Mitgliedschaft zu erhalten. Die Beerdigungskosten müssen erhöht werden (auf das 50fache Krankengeld). Der Anspruch auf die Beerdigungskosten sei durch längere Zeit, eventuell unter Ausgestaltung zu einer bes. Begräbnisgeldversicherung, ohne zeitl. Beschränkung zu wahren. Anläßlich des Sterbefalles sei die Unterstützung der Hinterbliebenen in Betracht zu ziehen. Dagegen sprach sich die Enquete auf das entschiedenste gegen die von den Versicherten lebhaft angestrebte und von den Ärzten aus Gründen materieller Natur geforderte freie Ärztewahl aus, da diese Einrichtung den Kassenmitgliedern nicht die erwarteten Vorteile bringe und für die Krankenkassen mit vielfachen Nachteilen, namentlich mit enormen Kosten verbunden erscheine.

Gegen die Anregung der Regierung als Grundlage für die Bemessung der Beiträge u. Leistungen obligatorische Lohnklassen einzuführen, in welche die Versicherten nach Maßgabe ihres wirkl. Verdienstes eingereiht werden, sprach sich die Mehrzahl der Experten aus. Es wurde hingegen geltend gemacht, daß der Lohn des einzelnen Arbeiters häufig Veränderungen unterliege, weshalb die Durchführung dieses beständigen Wechsels in den Lohnklassen mit namhaften Weitwendigkeiten und mit Benachteiligung des gerade vorübergehend im niedrigen Lohnbezuge stehenden Erkrankten verbunden sein würde. Das Lohnklassensystem setze richtige Fatierung der Löhne voraus; wäre letztere zu erreichen, dann bedürfte es keiner Lohnklassen, sondern das Krankengeld könnte — wie die Unfallsentschädigungen — vom wirkl. Lohne berechnet werden. Die Teilnehmer der Enquete sprachen sich daher für die Beibehaltung des Systemes der Krankengeldbemessung nach periodisch festgestellten, nach Arbeiterkategorien abgestuften Durchschnittslöhnen aus, wenngleich diese Art der Bemessung als für fleißige und daher überdurchschnittlich entlohnte Arbeiter ungünstig erkannt wurde, forderten jedoch, daß die Ermittlung der „übl. Taglöhne" weniger bureaukratisch als bisher und jedenfalls unter Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Kassen erfolge.

Man verhehlte sich nicht, daß die beantragten Erweiterungen der Kassenleistungen bei den meisten Krankenkassen mit den bisherigen Mitteln nicht möglich, eine Erhöhung der Kassenbeiträge aber nicht durchführbar sein werde. Es wurde daher von radikaler Seite beantragt, mit dem ganzen Systeme der Kassenbeiträge zu brechen und die Mittel für die Arbeiterversicherung durch eine progressive Einkommenbesteuerung aufzubringen. Weniger weitgehend erscheint die Anregung, die Bedeckung der Kassenerfordernisse durch Beiträge aufzubringen, welche (je 2% vom Lohne) vom Arbeiter, Arbeitgeber und vom Staate zu tragen seien. Staatl. Subventionierung der Krankenkassen wurde von allen Arbeitervertretern gefordert. Mehr Aussicht auf Verwirklichung scheinen jedoch jene Pläne zu besitzen, welche die Mittel für eine Erweiterung der Kassenleistungen zugunsten der Versicherten in einer Erleichterung anderer, den Krankenkassen bisher obliegender Verpflichtungen suchen. So wurde die wohlbegründete Forderung erhoben, die Krankenkassen von der Spitalkostenersatzpflicht überh. loszuzählen und diese Kosten wieder jenen kommunalen Verbänden aufzuerlegen, welche sie bis zum Inslebentreten der obligatorischen Krankenversicherung getragen haben. Die Verpflegung in öffentl. Krankenhäusern müsse unentgeltlich sein, mit Privatanstalten seien Verträge abzuschließen. Höchstens könne den Krankenhausverwaltungen seitens der Kassen ein Äquivalent für ärztl. Behandlung u. Medikamente zugestanden werden, durch deren Gewährung sie Leistungen prästieren, welche sonst von den Krankenkassen zu bestreiten wären. Selbstverständlich fehlte es bei der Enquete auch nicht an Klagen über inkorrektes Vorgehen der Spitalverwaltungen und über die willkürl. Erhöhungen der Krankenverpflegstaxen. Die Festsetzung letzterer, ebenso wie die Normierung der Arzneitaxe habe unter Mitwirkung von Vertretern der Krankenkassen zu erfolgen. Die Apotheken, deren Verstaatlichung gleich der Verstaatlichung des ärztl. Standes eine — akademische — Forderung der Vertreter der Arbeiterschaft bildete, sollten gesetzlich verhalten werden, den Krankenkassen Nachlässe (§ 25) zu gewähren.

Die vom G. angeordnete Überweisung von 20% des Jahresbetrages der Kassenbeiträge an den bis zur zweifachen Jahresausgabe anzusammelnden Reservefonds hat sich als undurchführbar erwiesen; es soll daher bei einer 5—10%igen Dotierung des Reservefonds und einem Höchstbetrage desselben im Ausmaße der einfachen Jahresausgabe sein Bewenden haben.

Rekurse gegen auferlegte Beiträge oder Regreßleistungen sollen keine aufschiebende Wirkung besitzen, Unterstützungsansprüche binnen kurzer Frist (12 Wochen bis 6 Monate), Beitragsforderungen erst binnen 30 Jahren verjähren.

Die von der Regierung aufgeworfene Frage, ob der Grundsatz der obligatorischen Beitragsleistung der Arbeiter auf die gesetzl. Versicherung bei Vereinskrankenkassen ausgedehnt werden solle, wurde von den Vertretern dieser Kassengattung verneint, sonst im allg. bejaht.

Nichtabfuhr der den Arbeitern in Abzug gebrachten Versicherungsbeiträge an die Krankenkassen, welche derzeit straflos bleibt, erheischt kriminelle Bestrafung.

V. Punkt: Erörterung der durch die Bestimmungen des Unfall- u. Krankenversicherungsgesetzes geschaffenen Beziehungen zwischen Krankenversicherung u. Unfallversicherung. — Grundsätzlich gingen sämtl. Teilnehmer der Enquete davon aus, daß Kranken- u. Unfallversicherung Einrichtungen seien, deren Organisation eine einheitliche sein soll, deren Trennung einen folgenschweren Fehler der Arbeiterversicherungsgesetzgebung darstellt. Eine Verschmelzung beider Institutionen sei im Interesse der Kranken, der Unfallrentner und der Verminderung der Verwaltungskosten anzustreben. Wie diese Verschmelzung herbeizuführen sei, darüber gingen die Ansichten der Experten allerdings auseinander. Während die Vertreter der Arbeiterunfallversicherungsanstalten zu der Anschauung neigten, die Krankenkassen jenen Anstalten als Filialen anzugliedern, forderten die Delegierten der Krankenkassen eine auf diesen aufgebaute Organisation, da die Krankenkassen jene Organe seien, die mit der Arbeiterschaft in unmittelbare Berührung treten, da ihnen jeder Unfall zuerst zur Kenntnis gelange und da ohne ihre Mitwirkung die Unfallversicherung überh. nicht funktionieren könne.

Die tatsächl. Beziehungen zwischen Unfallversicherungsanstalten u. Krankenkassen wurden im allg. als befriedigend bezeichnet. Vom Standpunkte der Vertreter der Krankenkassen ist es begreiflich, daß sie allen Ausgestaltungen der Arbeiterunfallversicherung das Wort redeten, durch welche die Krankenkassen eine Entlastung erhoffen. Sie traten daher in erster Linie für die weiteste Ausdehnung der Unfallversicherung — jedenfalls auf alle Kran-

kenversicherungspflichtigen — ein. Sie forderten ferner den Entfall der sog. vierwöchentl. Karenzfrist, während welcher die Krankenkassen für die Kosten der durch Unfälle verursachten Krankheiten aufzukommen haben. Durch diese Bestimmung über die Karenzzeit werde weitaus der größte Teil der Unfälle (zirka 80%) auf die Krankenkassen, d. i. auf die Arbeiter überwälzt. Es seien daher die durch Betriebsunfälle anerlaufenen Auslagen den Krankenkassen von den Unfallversicherungsanstalten voll zu ersetzen. Außerdem genüge die Versicherung gegen Betriebsunfälle nicht; die Versicherung müsse sich auf alle Unfälle, zumindest aber auch auf solche Unfälle erstrecken, welche dem Arbeiter auf dem Wege von und zu der Arbeitsstätte oder bei Besorgung von Privataufträgen der Arbeitgeber widerfahren. Ferner erhoben die Krankenkassen den Anspruch, daß ihnen von G. wegen für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Unfallversicherung seitens dieser Anstalten ein Verwaltungskostenbeitrag (mindestens 10% der von den Kassen ausbezahlten Unfallentschädigungen) zuerkannt werde. Daß die Vertreter der Industrie und der Unfallversicherungsanstalten diesen Forderungen nicht durchwegs beitreten konnten, versteht sich von selbst.

VI. **Punkt: Äußerung von Wünschen nach Abänderung sonstiger, nicht unter die vorhergehenden Punkte fallenden Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes** (z. B. freiwillige Mitgliedschaft bei den Bezirkskrankenkassen, Simulation, Doppelversicherung usw.).

Von den unter dieser Rubrik geäußerten, sehr mannigfachen Wünschen können hier nur einige prinzipiell wichtige Erwähnung finden. a) Den Bezirkskrankenkassen ist das Recht einzuräumen, auch solche Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und das 35. Lebensjahr überschritten haben, aufzunehmen; die Feststellung der weiteren Voraussetzungen bezüglich der Altersgrenze, der ärztl. Untersuchung, Beitragsleistung usw. ist der statutarischen Regelung zu überlassen. b) Hinsichtlich der Simulation herrscht Meinungsverschiedenheit. Während ein großer Teil der Sachverständigen die Simulation als ein weit verbreitetes, die Kassen ungemein schädigendes Übel bezeichnete und strenge Repressivbestimmungen forderte, wird seitens mancher Arbeiterführer ein häufigeres Vorkommen von Simulation in Abrede gestellt und jede Maßnahme bekämpft, welche sich die Unterdrückung dieses Unwesens zum Ziele setzt. c) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei zwei Kassen (sog. Doppelversicherung) ist zu gestatten. d) Für sämtl. Kassen eines Ortes ist vom Lokalverbande ein Schiedsgericht zu errichten, gegen dessen E. die Berufung an ein vom Provinzialverbande zu errichtendes Oberschiedsgericht offen steht. e) Die Verwaltung der Kassen u. Verbände hat ausschließlich durch die Versicherten zu geschehen. Das Wahlrecht in die Vertretungsorgane (General-, Delegiertenversammlung) ist ein allg., gleiches, direktes u. geheimes. Jede Beschränkung des Wahlrechtes durch Unternehmer u. Betriebsbeamte sowie durch andere Personen ist strafgesetzlich zu ahnden. Ein Annahmezwang ist nur dann zu statuieren, wenn auf die Maßregelung und materielle Schädigung gewählter Kassenfunktionäre durch die Unternehmer strenge Strafen gesetzt werden. f) Die den einzelnen Zentralstellen obliegenden, auf die Durchführung der Arbeiterversicherung Bezug habenden Agenden sind einem aus Arbeitern, Unternehmern u. Verwaltungsorganen zu bildenden Reichsversicherungsamte zuzuweisen, welchem die Regelung aller organisatorischen, administrativen u. versicherungstechnischen Fragen sowie die Herbeiführung einer einheitl. Judikatur obliegt.

Soviel über die Ergebnisse der Enquete.

Zahlreiche Erklärungen der Regierung bürgen dafür, daß bei einer Besserung der parlamentarischen Verhältnisse die Reform der Arbeiterversicherungsgesetze ungesäumt in Angriff genommen werden wird.

Es wird ungeachtet der so gründl. Erörterung sämtlicher einschlägiger Fragen durch die einvernommenen Experten eine außerordentlich schwierige Aufgabe sein, mit einem Gesetzentwurf vor die Öffentlichkeit zu treten, welcher den verschiedenen Interessengruppen auch nur einigermaßen annehmbar erscheint. Es handelt sich bei vielen reformbedürftigen Punkten darum, zwischen zwei Extremen den Mittelweg zu finden, welcher sich aber doch nicht als „Halbheit“ darstellen darf. Hiebei wird vielfach die Frage des wirkl. Bedürfnisses und der wirkl. Durchführbarkeit erst objektiv zu untersuchen sein. Manche Reformpostulate sind zu Schlagworten geworden, manche mit sachl. Argumenten begründete Forderung ist in erster Linie Agitationsmittel. Anderseits wird mancher berechtigten Forderung ein „Nein“ entgegengesetzt und dieses mit an der Grenze angelangter Leistungsfähigkeit, mit drohender Konkurrenzunmöglichkeit begründet, während tatsächlich nur die Schwerfälligkeit oder Engherzigkeit der Gegner das Hindernis bildet. Es wird aber bei der Reform des K. V. G. — soll ein wahres u. dauerndes Reformwerk zustande kommen — bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit auch der Erwägung Rechnung getragen werden müssen, daß es die Arbeiterschaft ist, für welche die Versicherungseinrichtungen geschaffen wurden und bestehen und daß die Arbeiterschaft daher ein Recht hat, diese Versicherung, deren Kosten sie überdies zu mehr als zwei Dritteilen bestreitet, auch nach ihren Wünschen geregelt zu sehen.

Quellen u. Literatur.

Sitzungsprotokolle des österr. A. H. 17., 18., 110.—118., 124.—127., 129., 144., 179., 284., 311. Sitzung der 10. Session. Beilage Nr. 84, 185, 359, 390, 431, 732, 753 zu den stenographischen Sitzungsprotokollen der 10. Session, insbes. die Bemerkungen zur Regierungsvorlage in Nr. 84 und der Bericht des Gewerbeausschusses in Nr. 185 der Beilagen. Amtl. Nachrichten des k. k. M. J., betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter. Wien, 1888—1904, insbes. die in dieser amtl. Publikation jährlich (seit 1903 nur mehr auszugsweise) erscheinenden Berichte des M. J. an den Reichsrat über die Gebarung und das Ergebnis der Krank-

heitsstatistik der nach dem G. 30 III 88, R. 33, eingerichteten Krankenkassen. Nachträgl. Mitteilungen über die Ergebnisse der Krankenstatistik der nach dem K. V. G. eingerichteten Krankenkassen in den J. 1891—1895. Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit. Wien. Arbeiterschutz: Organ des Verbandes der Arbeiterkranken- u. Unterstützungsvereine Österr. und des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens. Wien 1890—1904. Aurel R. v. Onziul: Das G. 30 III 88, R. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, Wien 1894. Ferdinand Seltsam: Die G. über die Unfall- u. Krankenversicherung, Wien. Adolf Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österr. Rechte, Wien 1893. Viktor Mataja: Grundriß des Gewerberechtes und der Arbeiterversicherung, Leipzig 1899. — G. und V. über die Arbeiterversicherung, Gesetzausgabe, zusammengestellt von Otto Stöger. Wien 1896. Stöger.

G. Arbeiterunfallversicherung.

I. Früherer Rechtszustand. — II. Die Entstehung des U. V. G. — III. Das Ausdehnungsgesetz vom J. 1894. — IV. Versicherungspflicht u. Versicherungsberechtigung. — V. Evidenz u. Klassifizierung der Betriebe. — VI. Träger der Versicherung: 1. Die Unfallversicherungsanstalten. 2. Organisation der Versicherungsanstalten. 3. Mitwirkung staatl. Behörden. 4. Das Statut. — VII. Gegenstand der Versicherung: 1. Voraussetzungen u. Subjekte des Entschädigungsanspruches. 2. Objekt des Entschädigungsanspruches. 3. Auszahlung der Entschädigung. 4. Abfindung des Rentners. 5. Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes. — VIII. Feststellung der Entschädigungsansprüche: 1. Unfallanzeige. 2. Unfallerhebung. 3. Entschädigungsfeststellung. 4. Geltendmachung nicht anerkannter Entschädigungsansprüche. — IX. Finanzgebarung der Versicherungsanstalten: 1. Erfordernis. 2. Bemessung der Versicherungsbeiträge. 3. Abstattung der Versicherungsbeiträge. — X. Die Unfallversicherung im Verhältnisse zu anderen öffentlich- und privatrechtl. Ansprüchen. — XI. Einflußnahme der Anstalten auf die Unfallverhütung. — XII. Strafbestimmungen. — XIII. Rechtsmittel u. Staatsaufsicht. — XIV. Bes. Begünstigungen. — XV. Durchführung der Unfallversicherung u. Judikatur. — XVI. Statistik. — XVII. Beurteilung u. Reform.

I. Früherer Rechtszustand. 1. Vor dem Inslebentreten des U. V. G. war die Frage nach den Entschädigungsansprüchen durch Betriebsunfälle verunglückter Arbeiter regelmäßig nach den Grundsätzen des a. b. G. B. zu lösen. Nach den Bestimmungen desselben kann der Betriebsunternehmer für die Folgen der in seinem Betriebe sich ereignenden Unfälle nur dann haftbar gemacht werden, wenn ihm ein Verschulden an dem Unfalle nachgewiesen werden kann. Er haftet aber nicht für das Verschulden seiner Gehilfen, Bediensteten, Beamten und überh. jener Personen, deren er sich beim Betriebe bedient, außer wenn ihm bei der Wahl, Bestellung oder Beibehaltung dieser Personen ein Verschulden zur Last fiel (Haftung für sog. culpa in eligendo §§ 1315, 1010, 1161 a. b. G. B.). Nur bei den mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen tritt eine strengere Haftung der Unternehmung ein. Es wird nämlich nach den Spezialgesetzen 5 III 99, R. 27 (Eisenbahnhaftpflichtgesetz), bezw. 12 VII 1902, R. 147, wenn durch eine Ereignung im Verkehre einer derartigen Eisenbahn die körperl. Verletzung oder die Tötung eines Menschen herbeigeführt wird, stets vermutet, daß diese Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient und deren Verschulden sie ebenso wie ihr eigenes Verschulden durch Leistung des Ersatzes zu vertreten hat. Von dieser Ersatzleistung wird die Unternehmung nur dann und nur in dem Maße befreit, als sie beweist, daß die Ereignung nur durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt — vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde.

Sicherte demnach selbst die dem Entschädigungsansprecher günstige Rechtsvermutung des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes dem im Betriebe verunglückten Arbeiter nicht für alle Fälle eine Schadloshaltung, so waren die Bestimmungen des a. b. G. B. für den von einem Betriebsunfalle betroffenen Arbeiter wegen der ihn treffenden Beweislast fast völlig wertlos. Dieser Mangel wurde um so fühlbarer, als der rapide Aufschwung des Verkehrswesens und der Großindustrie in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. eine Fülle neuer Gefahrenquellen für das Leben und die Gesundheit der beim Betriebe Beschäftigten hervorrief.

Allerdings wurde die Arbeiterschaft zahlreicher Industriebetriebe seitens der Unternehmer für den Fall ihrer Verunglückung bei Privatgesellschaften auf einen Kapitalbetrag versichert, doch konnte diese Art der Versicherung, welche dem Belieben der Unternehmer gänzlich überlassen war, wegen ihrer Beschränkung auf einen Bruchteil der gefährdeten Arbeiter, der Ungleichmäßigkeit in Leistung u. Gegenleistung, der unterlaufenden Zersplitterung der Kräfte und der Unzulänglichkeit der versicherten Entschädigungen dem rege gewordenen und allseits empfundenen Bedürfnisse keineswegs genügen.

2. Ähnlich hatten seinerzeit die Verhältnisse in Deutschland gelegen, wo hinsichtlich der Entschädigungsberechtigung verunglückter Arbeiter die näml. Bestimmungen galten, wie nach österr. bürgerl. Rechte. Die deutsche Gesetzgebung hat dem gleichfalls tief empfundenen Mangel genügender Fürsorge für durch Unfälle betroffene Arbeiter zunächst durch eine Erweiterung der Haftpflicht der Betriebsunternehmer abzuhelfen gesucht. Nach dem Haftpflichtgesetze 7 VI 71 hat jeder, der ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiten angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstesverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden zu haften.

Dieses Haftpflichtgesetz hat sich keineswegs bewährt, da für den Arbeiter der Beweis des Verschuldens außerordentlich schwer zu erbringen war (in zirka 88 % der anhängig gemachten Rechtsstreite wurde der Kläger abgewiesen), der Prozeßweg für Arbeiter überh. ein mißlicher ist und die dennoch eingeleiteten zahlreichen Rechtsstreitigkeiten

das soziale Verhältnis zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer zu verbessern nicht geeignet waren. Die Unvermögenheit, den verunglückten Arbeitern im Wege einer Ergänzung des Privatrechtes wirksam zu Hilfe kommen zu können, führte in Deutschland zur öffentlich-rechtl. Fürsorge im Wege der obligatorischen A.

3. Die üblen Erfahrungen, welche in Deutschland mit dem Haftpflichtgesetze gemacht wurden, haben Österr. ein ähnl. Übergangsstadium erspart. Zwar hat auch die österr. Regierung zur Einführung einer Haftpflicht nach deutschem Muster in den 1877 u. 1880 als Regierungsvorlagen im Reichsrate eingebrachten Entwürfen einer Gew. O. (§ 94) einen Anlauf genommen; diese Bestimmungen wurden jedoch — zum Vorteile für die baldige Schaffung einer A. — nicht G.

II. **Die Entstehung des U. V. G.** 1. In der Sitzung des A. H. 7 XII 83 (IX. Session, 316. Sitzung) wurde seitens der Regierung der erste Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt (Nr. 783 der Beilagen zum stenographischen Protokolle des A. H., IX. Session). Der Entwurf, welcher bereits alle wesentl. Grundzüge des heutigen G. enthält, lehnt sich enge an das deutsche U. V. G. an, weicht aber von demselben doch in mehreren wichtigen Prinzipienfragen — territoriale Anstalten, Kapitaldeckungssystem, Beitragsleistung der Versicherten, kürzere Karenzzeit — ab. Die Regierungsvorlage wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen, welcher über dieselbe unter dem 24 II 85 (Nr. 1091 der Beilagen) einen allerdings ziemlich dürftigen Bericht erstattete. Von den Änderungen, welche der Ausschuß am Entwurfe der Regierung vornahm, sind am belangreichsten: die Einführung der Kronländer anstatt der Handelskammerbezirke als Sprengel der Versicherungsanstalten, die Reduktion der Beiträge der Versicherten von 25 % auf 10 % und die fakultative Zulassung berufsgenossenschaftl. Versicherungsinstitute. Die gegen das Ministerium Taaffe in Opposition befindliche liberale Linke bemängelte bereits bei der ersten Lesung, dann aber auch in einem abgesonderten Berichte der Minorität des Gewerbeausschusses den Mangel jeder statistischen Unterlage für den Entwurf, die zeitl. Priorität der Unfall- gegenüber der Krankenversicherung, den beschränkten Umfang der Versicherungspflicht, das Territorial- u. Kapitaldeckungsprinzip, die Heranziehung der Versicherten zu Beiträgen, die Festsetzung der Karenzzeit u. a. m. Wegen Sessionsschlusses gelangte der Bericht des Gewerbeausschusses nicht mehr zur Beratung im Plenum des A. H.

2. In der 18. Sitzung der X. Session, am 4 II 86, wurde zugleich mit dem Entwurfe eines K. V. G. das U. V. G. als Regierungsvorlage im A. H. neuerlich eingebracht. In diesen Entwurf hatten — mit wenigen Ausnahmen — alle vom Gewerbeausschusse zur ersten Regierungsvorlage vorgeschlagenen Abänderungen Aufnahme gefunden, so daß der genannte Ausschuß, dem der Entwurf auch diesesmal zur Beratung zugewiesen wurde, wenig Anlaß fand, am Texte Modifikationen vorzunehmen. Bemerkenswert ist nur, daß das Recht der Versicherungsanstalten, die Betriebe durch eigene Organe besichtigen zu lassen, gestrichen und die Institute diesfalls an die Gewerbeinspektoren gewiesen wurden. Nachdem der Gewerbeausschuß bereits am 29 III 86 (Beilage Nr. 148 der X. Session) seinen Bericht — die Minorität berichtete auch diesmal abgesondert — erstattet hatte, fand in der Zeit vom 20 V bis 5 VI 86 (67.—76. Sitzung) die Beratung im Plenum des Hauses statt (Berichterstatter Fürst Alois Liechtenstein). Die Opposition behielt ihre bereits gegenüber der ersten Regierungsvorlage eingenommene Haltung auch der zweiten gegenüber bei. Nachdem das Eingehen in die Spezialdebatte am 27 V 86 einstimmig beschlossen worden war, wurde das G. am 5 VI 86 ohne prinzipielle Abänderung nach den Ausschußanträgen in 3. Lesung angenommen. Das Zustandekommen des G. erlitt nun dadurch eine Verzögerung, daß die Kommission des H. H., welcher der Beschluß des A. H. am 21 VI 86 (16. Sitzung der X. Session) zur Beratung zugewiesen worden war, in ihrem Berichte 23 X 86 (Nr. 107 der Beilagen zum stenographischen Protokolle des H. H.) mehrere Abänderungen am Gesetzentwurfe in Vorschlag brachte, welche in der 19., 20. u. 22. Sitzung des H. H. 20 X 86, bezw. 12. u. 14 II 87 zur Annahme gelangten. Behufs Herbeiführung gleichförmiger Beschlüsse beider Häuser des Reichsrates mußte der Entwurf nunmehr an das A. H. zurückgeleitet werden, welches in Übereinstimmung mit dem Antrage des Gewerbeausschusses (Bericht 24 III 87, Beilage Nr. 381) in der 178. Sitzung 26 X 87 sämtliche vom H. H. beschlossenen Abänderungen — Aufnahme des erwerbsunfähigen Witwers unter die Zahl der Rentenberechtigten, Ausschluß der durch eigenes Verschulden nicht in ehel. Gemeinschaft lebenden Gattin von der Entschädigungsberechtigung, Streichung der für die Hinterbliebenen von Selbstmördern in Aussicht genommenen Schmälerung der Rente — akzeptierte und nur die vom H. H. angenommene Loszählung der Versicherten mit einem durchschnittlichen tägl. Arbeitsverdienste unter 2 K von der Beitragsleistung sowie die Ausdehnung der im ersten Absatze des § 46 normierten Haftpflicht des Betriebsunternehmers auch auf den Fall eines durch grobes Verschulden herbeigeführten Unfalles ablehnte. Nunmehr akkommodierte sich auch das H. H. (Kommissionsbericht 30 X 87, Beilage Nr. 195) in der 39. Sitzung 31 X 87 den Beschlüssen des A. H., das U. V. G. erlangte am 28 XII 87 die Allerhöchste Sanktion und wurde in dem am 1 I 88 ausgegebenen I. Stücke des R. unter Nr. 1 kundgemacht. Die Wirksamkeit des G. begann drei Monate nach seiner Kundmachung, die Wirksamkeit der Unfallversicherung nach der Ministerialverordnung 14 VI 89, R. 95 am 1 XI 89.

3. Zum Behufe der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes wurde eine Reihe von Verordnungen, bezw. Kundmachungen erlassen, nämlich 1. die Ministerialverordnung 30 III 88, R. 34, womit das Reglement für den Versicherungsbeirat erlassen wird; 2. die Ministerialverordnung 3 IV 88, R. 35, betreffend die Anmel-

dung der Betriebe zum Zwecke der Durchführung des U. V. G. mit Erläuterungen zu den auf die Versicherungspflicht bezügl. Bestimmungen; 3. die Ministerialkundmachung 22 I 89, R. 11, über die territoriale Abgrenzung der Bezirke und die Bestimmung der Sitze der Versicherungsanstalten; 4. die Ministerialverordnung 24 I 89, R. 12, betreffend die Form und den Inhalt der Unfallanzeigen, abgeändert durch Ministerialverordnung 5 VI 1901, R. 65; 5. die Ministerialkundmachung 24 I 89, R. 13, mit welcher das Musterstatut für die Unfallversicherungsanstalten veröffentlicht wurde; 6. die Ministerialverordnung 10 IV 89, R. 47, mit welcher nähere Bestimmungen über die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten getroffen wurden; 7. die Ministerialverordnung 22 V 89, R. 77, mit welcher die Feststellung des Tarifes der den Unfallversicherungsanstalten zu leistenden Versicherungsbeiträge für das erste Betriebsjahr erfolgte; 8. die Ministerialverordnung 19 VI 89, R. 98, mit welcher die Frist für die von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern zu erstattenden Betriebsanzeigen festgesetzt wurde; 9. die Ministerialverordnung 4 V 90, R. 75, mit welcher bestimmt wurde, in welcher Weise den in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen die ihnen zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages von Seite des Betriebsunternehmers bekanntzugeben ist; 10. Ministerialverordnung 29 V 90, R. 95, betreffend die Ausübung der Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen; 11. die auf die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen und die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen bezügl. V. s. V 3.

III. **Das Ausdehnungsgesetz vom J. 1894.** Bereits bei der Beratung des U. V. G. hatte das A. H. dem Wunsche nach Einbeziehung weiterer Kreise in die Unfallversicherung durch Annahme einer Resolution Ausdruck gegeben. Nach 2jähriger Wirksamkeit des U. V. G. brachte die Regierung (Ministerium Taaffe) in der Sitzung des A. H. 3 XI 91 (62. Sitzung der XI. Session) eine Novelle zum Unfallversicherungsgesetze ein (Nr. 286 der Beilagen). Nach derselben sollte die Unfallversicherung auf eine Reihe von Gewerben ausgedehnt werden, die, zu den Transport- u. Baugewerben gehörig, mit bes. Unfallgefahr verbunden sind. Außerdem sollten an dem U. V. G. einige wünschenswerte Abänderungen vorgenommen werden, wie die Zulassung der freiwilligen Versicherung und die Umbildung des gemeinsamen Reservefonds der Unfallversicherungsanstalten in eine Art Rückversicherungsfonds für Massenunfälle, ähnlich dem Zentralreservefonds der Bruderladen. Für die Unfallversicherung der Verkehrsbediensteten der Eisenbahnen wurden mehrere Sonderbestimmungen vorgeschlagen, insbes. sollte für den Fall einer freiwilligen Versicherung gegen Unfall — Zwangsversicherung war nicht in Aussicht genommen — das Haftpflichtgesetz vom J. 1869 außer Kraft gesetzt sein. Der Gewerbeausschuß (Bericht vom Februar 1893, Beilage Nr. 649) nahm an der Regierungsvorlage einige wesentl. Abänderungen vor, indem er die gesamten Betriebe der Eisenbahnen der Versicherungspflicht unterwarf, dagegen die von der Regierung beabsichtigte Einbeziehung der Werkstättenarbeiter sämtl. Baugewerbe und baul. Nebengewerbe auf einige Kategorien beschränkte, ferner die beabsichtigte Änderung der Bestimmungen über den gemeinsamen Reservefonds mit Rücksicht auf dessen gegenwärtigen minimalen Stand vorläufig zurückstellte, endlich durch Neuaufnahme des Art. IX die berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen von der Verpflichtung zur Abfuhr der Deckungskapitalien an die territorialen Anstalten befreite. Die Verhandlungen im Plenum des A. H. (247.—250. Sitzung vom 5., 6., 7. u. 9 XII 93) hatten großenteils die Reform der Unfallversicherung im allg. zum Gegenstande. Bei der Abstimmung wurden die Werkstättenarbeiter der Pflasterer u. Zimmerleute von der Unfallversicherung ausgenommen und der Antrag, für die Eisenbahnverkehrsbediensteten neben der Unfallversicherung, hinsichtlich des die Entschädigung aus derselben übersteigenden Betrages, das Haftpflichtgesetz in Geltung zu belassen, abgelehnt (Beilage Nr. 782). Das H. H. trat nach dem Berichte der vereinigten juridischen und volkswirtschaftl. Kommission (4 V 94, Beilage Nr. 349) den Beschlüssen des A. H. bei, nahm an denselben jedoch mehrere Abänderungen vor, indem es, wohl nicht ganz unbeeinflußt durch die Beschlüsse einer zahlreich besuchten Versammlung der Eisenbahnarbeiter 3 XII 93, den Anspruch der Eisenbahnverkehrsbediensteten auf eine bevorzugte Behandlung bei Unfällen anerkannte und denselben hinsichtlich des Ausmaßes der Renten bes. Begünstigungen zuwendete. In Übereinstimmung mit dem Berichte des Gewerbeausschusses (18 V 94, Beilage Nr. 932) nahm das A. H. in der 300. Sitzung 28 V 94 diese Abänderungen an. Das G. wurde unter dem 20 VII 94 sanktioniert und trat mit dem Tage seiner Kundmachung — 8 VIII 94 — in Wirksamkeit (R. 168, LX. Stück).

Die Wirksamkeit der Versicherung für die bezeichneten Betriebe begann nach Anordnung der Ministerialverordnung 18 XI 94, R. 220, am 1 I 95. Für die durch das Ausdehnungsgesetz in die Unfallversicherung neu einbezogenen Betriebe wurde die Frist zur Betriebsanmeldung mit der Ministerialverordnung 27 VII 94, R. 169, die Einteilung in Gefahrenklassen mit der Ministerialverordnung 10 XI 94, R. 216, festgesetzt. Mit der Ministerialverordnung 29 XII 94, R. 245, wurde das Verfahren bei Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Anlaß von Betriebsunfällen geregelt, von welchen Personen, die in einem nach Art. I, Z. 1 u. 2, des G. 20 VII 94, R. 168, versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, in den Ländern der ung. Krone oder im Auslande betroffen werden.

Seit dem G. 20 VII 94, R. 168, ist die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unfallversicherungswesens vollständig ins Stocken geraten. Zu erwähnen ist nur, daß das G. 12 VII 1902, R. 147, mit welchem das Haftpflichtgesetz auf alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen ausgedehnt wurde, auch auf die Entschädi-

gungs- u. Versicherungsansprüche der Bediensteten der Eisenbahnen Einfluß nimmt.

IV. **Versicherungspflicht u. Versicherungsberechtigung.**

1. Der Unfallversicherungspflicht unterliegen nachstehend aufgeführte Kategorien von Betrieben:

a) Nach dem G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888. 1. Fabriken u. Hüttenwerke, Bergwerke auf nicht vorbehaltene Mineralien, Werften, Stapeln u. Brüche sowie die zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen. Als fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind nach dem Ministerialerlaß 18 VII 83, Z. 22037, solche Gewerbeunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerbl. Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer, gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerbl. Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbeunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt. Ähnlich definiert der V. G. (E. 21 III 97, Z. 2922, Budwinski 10748). Da der Begriff „Fabrik" nirgends gesetzlich festgelegt ist, so vermöchte durch eine weitergehende Auslegung dieses Begriffes die Unfallversicherungspflicht einstweilen auch im Wege der Exekutive ausgedehnt zu werden. — Die Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien unterliegen hinsichtlich der Unfallversicherung bes. G. (s. Art. „Bruderladen"). Hinsichtlich der Abgrenzung der Versicherung nach dem U. V. G. und nach dem Bruderladengesetz läßt die zu wenig präzise Textierung der in Betracht kommenden Normen manchen Zweifel offen namentlich bezüglich der mit Bergwerken verbundenen Gewerbeanlagen. Das U. V. G. hat auf Arbeiter, welche Mitglieder einer Bruderlade sind, selbst dann nicht zur Anwendung zu gelangen, wenn diese Arbeiter in gewerblichen, der Aufsicht der Bergbehörde nicht unterliegenden Betrieben beschäftigt sind (V. G. E. 27 IV 95, Z. 2157, Budwinski 8613). Der im U. V. G. angewendete Begriff der „zum Betriebe gehörigen Anlage" ist gleichfalls kontrovers und hat widersprechende E. hervorgerufen, namentlich bezüglich der Versicherungspflicht der für Gewerbebetriebe (Sägewerke) vorgenommenen Waldmanipulation. 2. Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonstige Ausführung von Bauten; ausgenommen sind einzelne Reparaturarbeiten an Bauten, wenn sie durch Arbeiter ausgeführt werden, welche nicht in einem Gewerbebetriebe der vorstehend bezeichneten Art beschäftigt sind, ferner der Bau ebenerdiger Wohn- u. Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande sowie sonstige landwirtschaftl. Bauten, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind. 3. Jene Betriebe, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden. 4. Jene gewerblichen — d. h. gewerbsmäßig ausgeübten (V. G. E. 16 XI 1900, Z. 7799, Budwinski 14795) — oder land- und forstwirtschaftl. Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke (Motoren) in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität usw.) oder durch Tiere bewegt werden; ausgenommen sind solche Betriebe, für welche nur vorübergehend, wenn auch periodisch (V. G. E. 1 X 97, Z. 5053, Budwinski 11001) eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benutzt wird. Falls diese Ausnahmsbestimmung Platz greift, erscheint noch keineswegs die Unfallversicherungspflicht der bei dem Maschinenbetriebe verwendeten Arbeiter aufgehoben, aber es gilt dann als Unternehmer für die in dem Gewerbebetriebe verwendete Kraftmaschine der Eigentümer derselben (V. G. E. 3 II 1903, Z. 1391). Dem Minister des Innern steht es zu, erforderlichenfalls Vorschriften darüber zu erlassen, welche mechanischen Vorrichtungen als unter die eben erwähnten Triebwerke gehörig anzusehen sind, doch ist diesfalls eine Anordnung bisher nicht erflossen.

b) Nach dem G. 20 VII 94, R. 168. 1. Die gesamten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden. 2. Die Betriebe aller sonstigen Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen u. Binnengewässern befassen, mit Ausnahme der den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe. Zu den versicherungspflichtigen Transportgewerben gehören auch konzessionierte Dienstmännergenossenschaften (V. G. E. 17 XII 98, Z. 7017, Budwinski 12282). 3. Die Baggereien. 4. Die Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit der Reinigung von Straßen u. Gebäuden (Fenstern, Dächern u. dgl.) befassen. Das Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit fehlt bei der von der Gemeinde besorgten Reinigung der Straßen, da die Gemeinde hiebei in Erfüllung einer ihr gesetzlich obliegenden Pflicht im öffentl. Interesse tätig ist (V. G. E. 11 XI 98, Z. 5971, Budwinski 12142). 5. Die gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen, einschließlich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- u. Kohlenlagern im großen. Unter „gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen" sind nur solche Betriebe zu verstehen, in welchen die Lagerung von Waren selbst den Gegenstand des gewerbsmäßigen Unternehmens bildet (V. G. E. 18 VI 97, Z. 3470, Budwinski 10844). Hienach erscheint die Anwendung des Begriffes auf solche Unternehmungen ausgeschlossen, bei welchen in Ausübung eines anderen Gewerbes die Lagerung eigener Waren stattfindet. Die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes ist auch bei „Holz- u. Kohlenlagern im großen" Voraussetzung der Versicherungspflicht (V. G. E. 1 VI 1901, Z. 4328, Budwinski 375). 6. Die Unternehmungen von ständigen Theatern, auch wenn die-

selben nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden. 7. Die Berufsfeuerwehren. 8. Die Gewerbebetriebe der Kanalräumer. 9. Die Gewerbebetriebe der Rauchfangkehrer. 10. Die Gewerbebetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher u. Eisenkonstrukteure.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, für einzelne versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen, oder umgekehrt, nicht versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallgefahr, namentlich mit bes. Feuergefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen. Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrate alljährlich mitzuteilen. Bisher hat der Minister des Innern von ersterer Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Betriebe, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ferner die als Vereine konstituierten freiwilligen Feuerwehren und deren Verbände, können nach der Novelle vom J. 1894 freiwillig zur Versicherung angemeldet werden.

2. Die Unfallversicherung ist eine Kollektivversicherung, d. h. sie versichert nicht bestimmte Individuen als solche, sondern das jeweilige Personal des betreffenden Etablissements. Ein Betrieb, der im ganzen auf die einheitl. Erzeugung eines Produktes gerichtet ist, ist als Ganzes in die Unfallversicherung einzubeziehen, ohne Rücksicht darauf, ob alle im Betriebe verwendeten Personen der mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind oder nicht (V. G. E. 24 IX 97, Z. 4924, Budwinski 10974). Regelmäßig erstreckt sich die Unfallversicherung auf alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter u. Betriebsbeamten, bei Theaterunternehmungen auch auf die darstellenden Personen; nur bei den versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftl. Betrieben, in welchen eine zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benutzt wird, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern u. Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist, beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen. Auch findet das U. V. G. keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentl. Fonds angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der im U. V. G. festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Das „Arbeitsverhältnis" im Sinne des U. V. G. ist gegeben, sobald jemand seine persönl. Tätigkeit in einer fremden Unternehmung gegen ein wirtschaftl. Entgelt verwendet, mag letzteres in welcher Form und nach welchem Maßstabe immer festgesetzt werden (V. G. E. 16 VI 99, Z. 4883, Budwinski 12973). Durch die Wahl der Bezeichnung „Betriebsbeamte" soll im Gegensatze zu jenen Beamten, welche — wie Kontorbeamte — nicht im Betriebe beschäftigt sind, zum Ausdrucke gebracht werden, daß nur die in dem eigentlichen technischen Betriebe Beschäftigten der Unfallversicherung unterliegen (V. G. E. 8 I 97, Z. 82, Budwinski 10260). Aktive Militärpersonen sind als Arbeiter, bezw. Betriebsbeamte im Sinne des U. V. G. nicht anzusehen und unterliegen daher in keinem Falle der Versicherungspflicht (Erl. des M. J.).

Die Ehegattin des Unternehmers kann in der Regel als gegen Unfall zu versichernde Person nicht angesehen werden; dagegen sind die im Betriebe beschäftigten Kinder des Unternehmers als Arbeiter zu betrachten.

Als Arbeiter, bezw. als Betriebsbeamte sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Die Betriebsunternehmer selbst unterliegen der Versicherungspflicht niemals, doch ist es ihnen durch das Ausdehnungsgesetz vom J. 1894 gestattet worden — außer ihren Bevollmächtigten oder Repräsentanten und anderen nicht versicherungspflichtigen, aber den Betriebsgefahren ausgesetzten Personen — auch sich selbst freiwillig zu versichern, der Betrieb mag der Versicherungspflicht unterliegen oder nicht.

Werden Betriebe freiwillig zur Unfallversicherung angemeldet, so muß die Versicherung korporativ für alle in denselben beschäftigten Arbeiter u. Betriebsbeamten erfolgen.

Staatsangehörigkeit u. Wohnort des Arbeiters sind für die Versicherungspflicht nicht entscheidend; maßgebend ist nur, daß die versicherungspflichtigen Arbeiten im Geltungsgebiete des Unfallversicherungsgesetzes verrichtet werden (V. G. E. 8 VI 95, Z. 2935, Budwinski 8728).

3. Hinsichtlich der versicherungspflichtigen Betriebe u. Personen beginnt die Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mit dem Eintritte des Arbeiters (Betriebsbeamten) in den betreffenden Betrieb, bezw. mit dem Zeitpunkte, mit welchem ein bis dahin nicht versicherungspflichtiger Betrieb versicherungspflichtig wird. Die Versicherung tritt kraft G. ein, weshalb für den Bestand des Versicherungsverhältnisses Betriebsanmeldung, Beitragsberechnung u. -Abstattung u. dgl. gesetzlich vorgeschriebene Akte nicht von Belang sind.

Hinsichtlich der freiwillig versicherten Personen u. Betriebe beginnt die Versicherung mit dem Tage nach dem Eintreffen der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt und hört mit dem Tage der Abmeldung, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres auf.

V. **Evidenz u. Klassifizierung der Betriebe.** 1. Versicherungspflichtige Betriebe sind vom Unternehmer unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, der Zahl der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und der Summe des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes bei der zuständigen Unfallversicherungsanstalt anzumelden.

E. über die Verpflichtung zur Betriebsanmeldung haben für die Frage der Unfallversicherungspflicht keine präjudizielle Bedeutung (V. G. E. 31 X 95, Z. 5113, Budwinski 8965; 5 X 1900, Z. 6854, Budwinski 14596). Rücksichtlich der freiwilligen Unfallversicherung versteht sich die Notwendigkeit der Anmeldung von selbst.

Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Unternehmer ist derjenige, der den wirtschaftl. Erfolg des Betriebes auf eigenes Risiko übernommen hat, über alle Erzeugnisse desselben disponiert, die Produktionskosten bestreitet, den Betriebsgewinn bezieht und die Verlustgefahr trägt (V. G. E. 27 VI 96, Z. 6374, Budwinski 10142). Für Baubetriebe ist, soweit es sich um Arbeiter u. Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr anzusehen.

Für jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftl. Betriebe, bei welchen nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige (meist gemietete) Kraftmaschine benutzt wird, gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter u. Betriebsbeamten handelt, der Eigentümer der Kraftmaschine.

Im konkreten Falle ist die E., wer als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes anzusehen sei, namentlich bei Akkord-, Pacht- u. Lieferungsverhältnissen, oft eine außerordentlich schwierige und gibt zu zahlreichen Streitigkeiten und divergierenden E. Anlaß.

2. Auf Grund der Betriebsanmeldungen, bezw. der amtl. Mitteilungen der polit. Behörden über bestehende oder neu eröffnete Betriebe hat die Versicherungsanstalt — nach Vornahme der allenfalls nötigen Erhebungen u. Ergänzungen — darüber zu entscheiden, ob der Betrieb versicherungspflichtig ist oder nicht. Eine Verpflichtung der Betriebsunternehmer, den Organen der Versicherungsanstalt die Besichtigung ihrer Betriebsanlagen zu gestatten, besteht nicht; die Anstalt hat sich vielmehr diesfalls an den zuständigen Gewerbeinspektor zu wenden. Übrigens schreibt das U. V. G. eine Lokalerhebung vor der E. über die Versicherungspflicht nicht vor (Erkenntnis des V. G. 13 VII 92, Nr. 2298, Budwinski 6728).

Wird ein Betrieb als versicherungspflichtig erkannt, so ist derselbe bei den territorialen Anstalten zugleich in eine Gefahrenklasse und in einen Prozentsatz dieser Gefahrenklasse einzureihen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den A.-Anstalten über Verlangen jene Auskünfte über die Art ihrer Betriebe zu geben, welche zur Einreihung in die Gefahrenklassen u. Gefahrenprozentsätze nach Maßgabe der geltenden V. erforderlich sind (§ 10 der Ministerialverordnung 23 VIII 99, R. 163). Die bei der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen versicherten Eisenbahnunternehmungen werden hinsichtlich des Maßes der Betriebsgefahr als gleichwertig behandelt, weshalb seitens dieser Anstalt eine Gefahrenklassifikation nicht stattfindet.

3. Das Schema der Gefahrenklassen u. Prozentsätze der versicherten Betriebe wird nach den Ergebnissen der Unfallstatistik im Verordnungswege festgesetzt, wofür folgende Grundsätze maßgebend sind.

Das Verhältnis der durchschnittl. Unfallgefahr sämtlicher versicherten Betriebe zueinander wird ziffermäßig in der Weise zum Ausdrucke gebracht, daß das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und danach das Durchschnittsmaß der Unfallgefahr aller übrigen Betriebe in Prozentsätzen bemessen wird. Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der Betriebskategorien in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, daß jede Gefahrenklasse mehrere ziffermäßig unmittelbar aufeinanderfolgende Prozentsätze umfaßt.

Die Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze ist auf Grund der Erfahrungen sämtl. Unfallversicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Dem Minister des Innern ist vorbehalten, für die freiwillig zur Unfallversicherung angemeldeten Betriebe gleichfalls im Verordnungswege Gefahrenklassen festzusetzen; von dieser Ermächtigung ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Betriebe, für welche eine Gefahrenklasse auf diese Weise noch nicht festgesetzt ist, werden durch die betreffende Unfallversicherungsanstalt vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung in Gefahrenklassen u. Prozentsatz eingereiht. Auch die Einreihung der Feuerwehren in eine Gefahrenklasse ist der Verordnungsgewalt des Ministers des Innern vorbehalten.

4. Für die im U. V. G. bezeichneten versicherungspflichtigen Betriebe erfolgte die erste Gefahrenklasseneinteilung mit der Ministerialverordnung 22 V 89, R. 76, abgeändert, bezw. ergänzt durch die V. 7 XII 91, R. 175, 12 VI 92, R. 89, und 28 XII 93, R. 203. Die zum erstenmal revidierte Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen u. Feststellung der Prozentsätze wurde mit der Ministerialverordnung 20 VII 94, R. 167, kundgemacht, durch welche die obzitierten V. außer Wirksamkeit gesetzt erscheinen. Für die durch die Ausdehnungsnovelle in die Unfallversicherung einbezogenen Unternehmungen wurden die Gefahrenklassen mit Ministerialverordnung 10 XI 94, R. 216, festgestellt. Nachtragsverordnung 16 XII 96, R. 240. An die Stelle der drei zuletzt angeführten V. ist mit Wirksamkeit vom 1 I 1900 die Ministerialverordnung 23 VIII 99, R. 163, getreten, mit welcher die zum zweitenmal revidierte Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen kundgemacht wird. Abänderung hinsichtlich eines Titels („Zimmermaler") durch Ministerialverordnung 21 XII 1900, R. 219. Für die Periode vom 1 I 1905 bis 31 XII 1909 wurde die neuerlich revidierte Einteilung in Gefahrenklassen und die Fest-

stellung der Prozentsätze mit V. M. J. 15 VI 1904, R. 58, kundgemacht.

Nach dieser V. sowie nach der gegenwärtig geltenden Gefahrenklasseneinteilung vom 23 VIII 99, R. 163, sind die nach dem U. V. G. versicherungspflichtigen Betriebe im wesentlichen nach dem Betriebsgegenstande in folgende 15 Gruppen eingeteilt: 1. landwirtschaftl. Betriebe u. Mahlmühlen; 2. Transport u. Warenlager; 3. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe, Bergwerke auf nicht vorbehaltene Mineralien; 4. Steine u. Erden; 5. Metallverarbeitung; 6. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate; 7. Chemische Industrie; 8. Heiz- u. Leuchtstoffe, Öle, Beheizung u. Beleuchtung; 9. Textilindustrie; 10. Papier, Leder, Gummi; 11. Holz- u. Schnitzstoffe; 12. Nahrungs- u. Genußmittel; 13. Bekleidung u. Reinigung; 14. Bauten u. Bauausführungen; 15. Polygraphische Gewerbe; Theater. Innerhalb jeder dieser Gruppen sind in systematischer Anordnung die einzelnen Betriebsgattungen (557 Titel) angeführt und die Gefahrenklassen vorgezeichnet.

Die Aufteilung der Prozentsätze ist gegenwärtig in der Weise geregelt, daß die

Unterklasse	A	die	Prozentsätze	1	bis	einschließlich	3,	mittleres Gefahrenprozent	2,
"	B	"	"	3	"	"	5,	" "	4,
Gefahrenklasse	I	"	"	4	"	"	8,	" "	6,
"	II	"	"	7	"	"	11,	" "	9,
"	III	"	"	10	"	"	14,	" "	12,
"	IV	"	"	13	"	"	19,	" "	16,
"	V	"	"	16	"	"	24,	" "	20,
"	VI	"	"	20	"	"	30,	" "	25,
"	VII	"	"	25	"	"	37,	" "	31,
"	VIII	"	"	31	"	"	47,	" "	39,
"	IX	"	"	39	"	"	57,	" "	48,
"	X	"	"	48	"	"	70,	" "	59,
"	XI	"	"	59	"	"	87,	" "	73,
"	XII	"	"	73	"	"	100,	" "	87

umfaßt.

Die geltende Gefahrenklasseneinteilung von 1899 zeigt zum erstenmal für gewisse Betriebsgattungen eine territorial verschiedene Klassifikation: so sind z. B. Kunstmühlen im allg. in die VII., bei den Anstalten in Wien u. Salzburg aber in die VI., bei den Anstalten in Brünn u. Graz in die VIII. Gefahrenklasse einzureihen. Zu diesem Auskunftsmittel wurde in der Erwägung gegriffen, daß die Unfallstatistik eben für gewisse Betriebsgattungen in den einzelnen Anstaltsprengeln eine verschiedene Unfallgefahr nachweist und den Anstalten die Möglichkeit geboten werden soll, die Betriebe ihren eigenen Erfahrungen entsprechend richtig zu klassifizieren. Bei streng einheitl. Klassifikation hätte die ungerechtfertigte Begünstigung oder Benachteiligung der betreffenden Betriebe auf den Beitragstarif der Anstalt und auf diesem Wege auf die übrigen — nicht beteiligten — Betriebe zurückwirken müssen. Die Enquete des J. 1895 hatte sich gegen ein territorial verschiedenes Gefahrenschema ausgesprochen.

5. Die Einreihung der einzelnen Betriebe in Gefahrenklassen nach dem im Verordnungswege kundgemachten Schema und innerhalb der Gefahrenklasse in einen entsprechenden Prozentsatz ist Aufgabe der Versicherungsanstalt, welche dabei das Maß der Unfallgefahr des Betriebes und namentlich auch die bei demselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen zu berücksichtigen hat. Die Ministerialverordnung 23 VIII 99, R. 163, enthält spezielle Grundsätze darüber, wann wegen verringerter, bezw. erhöhter Gefahr die Einreihung eines Betriebes in einen geringeren bezw. höheren als den mittleren Gefahrenprozentsatz zu erfolgen hat; außerdem erscheinen bei zahlreichen Titeln der Gefahrenklasseneinteilung konkrete Merkmale angeführt, bei deren Zutreffen geringere, bezw. erhöhte Gefahr anzunehmen ist. So ist z. B. bei den Steinbruchbetrieben als Merkmal geringerer Gefahr: günstige Abbauverhältnisse, insofern die Verschüttungsgefahr auf das geringste Maß beschränkt ist usw., dagegen als Merkmal erhöhter Gefahr: lockeres Gestein, welches zu Rutschungen geneigt ist, ungünstige Abbauverhältnisse, überhängende Felswände usw. aufgestellt. Momente der Gefahrenverringerung u. -erhöhung sind gegenseitig abzuwägen. Findet sich für einen Betrieb in der Gefahrenklasseneinteilung kein passender Titel, so ist derselbe der Gefahrenklasse jener Betriebe zuzuteilen, welchen er seinem Gegenstande, seiner Art u. Unfallgefahr nach am nächsten steht. Die Gefahrenklassifikation hat regelmäßig für den ganzen Betrieb einschließlich aller nach technischen Grundsätzen dazugehörigen Einrichtungen, Arbeiten u. Betriebsbehelfe einheitlich zu erfolgen und es ist nicht zulässig, innerhalb eines u. desselben Betriebes nach Maßgabe der für die einzelnen Arbeiter bestehenden größeren oder kleineren Unfallgefahr zwischen den einzelnen Betriebseinrichtungen oder Arbeiterkategorien zu unterscheiden. V. G. E. 8 VI 1901, Z. 4750, Budwinski 388. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze besteht nur für sog. „gemischte Betriebe“, d. h. für Unternehmungen, welche derart zusammengesetzt sind, daß mit dem Hauptbetriebe gewisse, in dem Gefahrenklassenschema nicht berücksichtigte Nebenbetriebe in Verbindung stehen oder welche mangels einer bezügl. Vorschrift in dem Gefahrenklassenschema nicht ihrer Ganze nach, sondern nur [illegible] der einzelnen Betriebsteile klassifiziert werden können. Für diese Betriebe ist die Gefahrenklasse und das Gefahrenprozent in der Weise zu ermitteln, daß für die einzelnen [illegible], bzw. den Haupt- und die Nebenbetriebe nach der [illegible] Vorschrift die Ge-

fahrenklasse und das Gefahrenprozent bestimmt wird und sodann die ermittelten Prozentsätze mit den durchschnittl. Jahreslohnsummen — eventuell mit den Arbeiterzahlen — der betreffenden Betriebsteile (bezw. Haupt- u. Nebenbetriebe) multipliziert werden, worauf die Summe dieser Produkte, geteilt durch die gesamte Jahreslohnsumme — eventuell Arbeiterzahl — das Gefahrenprozent für die gesamte Unternehmung ergibt.

6. Was die materielle Rechtskraft der E. über Versicherungspflicht u. Gefahrenklassifikation anbelangt, ist der Rechtszustand folgender: Eine von der Versicherungsanstalt getroffene irrtümliche oder den Zwecken der Unfallversicherung widerstreitende Entscheidung über die Versicherungspflicht kann jederzeit — auch von Amts wegen — abgeändert und der gesetzl. Zustand hergestellt werden (V. G. E. 11 I 1901, Z. 225, Budwinski 19). Ist der Ausspruch der Unfallversicherungsanstalt, wonach die Arbeiter eines nicht versicherungspflichtigen Betriebes für versicherungspflichtig erklärt werden, formell in Rechtskraft erwachsen, so behalten die so begründeten Rechte u. Pflichten auf Seite der Anstalt und der Versicherten solange ihre Wirksamkeit, bis die Behebung der E. der Anstalt durch die Behörden von Amts wegen erfolgt (V. G. E. 8 VI 1900, Z. 4173, Budwinski 14304). Die E. über die Einreihung in eine Gefahrenklasse und einen Gefahrenprozentsatz stellt eine beide Teile bindende Verpflichtung fest, weshalb die Versicherungsanstalt innerhalb einer Gefahrenklassenrevisionsperiode an diesem Erkenntnisse keine den Unternehmer mehr belastende Änderung vornehmen darf (Erl. des M. J. 10 III 91, Z. 186). Eine Ausnahme von letzterem Grundsatze besteht nur im Falle des Eintrittes von Änderungen in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes. Änderungen dieser Art, welche für die Versicherungspflichtigkeit oder für die Klassifikation von Bedeutung sein können, hat der Betriebsunternehmer der Anstalt anzuzeigen. Auf Grund einer solchen Anzeige hat die Versicherungsanstalt zu entscheiden, ob infolge der eingetretenen Änderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein oder ob dasselbe — vom Zeitpunkte dieser E. an — in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Prozentsatz derselben einzureihen ist. Desgleichen ist die Anstalt, falls tatsächl. Umstände, welche für die Klassifikation eines Betriebes von Einfluß sind, erst nach Vornahme der Einreihung zu ihrer Kenntnis gelangen, berechtigt, nach Einvernehmung des Unternehmers eine Abänderung des Einreihungsbescheides vorzunehmen.

7. Von der E. der Versicherungsanstalt hinsichtlich der Versicherungspflicht, bezw. Einreihung des Betriebes sowie von Abänderungsentscheidungen ist der Unternehmer unter Mitteilung des Beitragstarifes zu verständigen. In diesen Bescheiden ist der betreffende Titel der Gefahrenklasseneinteilung, welcher die Unterlage für die Einreihung des einzelnen Betriebes bildete, genau zu bezeichnen und hinsichtlich jener Unternehmungen, deren Gefahrenklasse u. Gefahrenprozent nach der für gemischte Betriebe vorgeschriebenen Art ermittelt wurde, der Gang der bezügl. Rechnung darzustellen. Wurde erhöhte Gefahr angenommen und deshalb ein über der Mitte liegendes Gefahrenprozent gewählt, sind die hiefür maßgebenden Gründe anzuführen.

Der Betriebsunternehmer — ebenso das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht — ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung gegen diese E. bei der polit. Landesbehörde den (stempelfreien) Einspruch zu erheben, dem aber eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Die Landesbehörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen, die etwa erforderl. Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern. Vor E. von Rekursen in Angelegenheit der Gefahrenklassen- u. Prozenteinteilung vernimmt das M. J. Sachverständige aus dem Kreise der Unternehmer u. Arbeiter ein. In der Frage der Versicherungspflicht kann gegen die Ministerialentscheidung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden; hinsichtlich der Einreihung eines Betriebes in eine Gefahrenklasse wie auch in einen Prozentsatz derselben greift das freie Ermessen der Administrativbehörden Platz und ist daher die Kognition des V. G. auf die Prüfung beschränkt, ob die für die Einreihung gegebenen Direktiven beobachtet, die maßgebenden Tatumstände erschöpfend u. ordnungsmäßig erhoben und aktengemäß der E. zu Grunde gelegt worden sind (Beschluß des V. G. 14 III 92, Nr. 504, E. 9 III 1901, Z. 2926, Budwinski 175, 8 VI 1901, Z. 4530, Budwinski 388).

VI. **Träger der Versicherung.** 1. Die Unfallversicherungsanstalten. Die Unfallversicherung erfolgt durch bes., zu diesem Zwecke errichtete Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen. Diese demnach nicht auf Gewinn berechneten Anstalten sind autonome Korporationen öffentlich-rechtl. Natur und stehen unter bes. staatl. Aufsicht. Die Eigenschaft von Behörden kommt den Anstalten nach wiederholten E. des V. G. nicht zu (u. a. 24 III 99, Z. 1957, Budwinski 12662).

Im Gegensatze zu Deutschland hat Österr. nicht das Prinzip der berufsgenossenschaftlichen, sondern der territorialen Unfallversicherungsanstalten dem G. zu Grunde gelegt. In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Einholung von Gutachten der betreffenden L. A. entweder in einem u. demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten und deren Sitz zu bestimmen.

Gegenwärtig bestehen zufolge Kundmachung des M. J. 22 I 89, R. 11, sieben territoriale Versicherungsanstalten, nämlich je eine Anstalt für:

B. mit dem Sitze in Prag;
N. Ö. mit dem Sitze in Wien;
O. Ö., S., T. und V. mit dem Sitze in Salzburg;
St. und Kt. mit dem Sitze in Graz;
M. und Schl. mit dem Sitze in Brünn;

Gal. und Bu. mit dem Sitze in Lemberg; die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Görz u. Gradisca, Istrien, Kr. und D. mit dem Sitze in Triest.

Dem Minister des Innern ist das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der obbezeichneten, im G. bestimmten territorialen Grenzen, die Bezirke der Unfallversicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen oder die Teilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die beteiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen sowie von den betreffenden L. A. Gutachten einzuholen.

Diese territorialen Unfallversicherungsanstalten sind, von zwei unten zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, zuständig zur Versicherung aller in ihren Sprengeln gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe. Unter dem Ausdrucke „Betrieb" ist aber nicht die Vornahme einzelner Arbeiten, sondern nur die Gesamtheit der auf ein Unternehmen bezüglichen wirtschaftl. Tätigkeiten verstanden (V. G. E. 23 X 96, Z. 5590, Budwinski 10013). Die bei Ausführung einzelner Arbeiten eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes außerhalb des Sitzes des Unternehmens Beschäftigten folgen betreffs der Zugehörigkeit zu einer Unfallversicherungsanstalt jener des Unternehmens selbst (ibid.).

Der Grundsatz der Zugehörigkeit jedes versicherungspflichtigen Betriebes zu einer territorialen Anstalt ist vom G. nach zwei Richtungen durchbrochen.

Zunächst können auch berufsgenossenschaftl. Anstalten bedingt zugelassen werden; ein Recht auf diese Zulassung ist nicht eingeräumt (V. G. E. 30 IX 92, Nr. 2962, Budwinski 6777). Wenn nämlich eine größere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigt, um die im G. vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer bes. Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung des Versicherungsbeirates sowie der betreffenden Unfallversicherungsanstalten, erteilt werden, wenn a) der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, daß die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen des U. V. G. und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Maße herangezogen werden, als nach diesem G. gestattet ist; b) durch das Ausscheiden der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Unfallversicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint; c) die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten läßt.

Bisher besteht nur eine berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt, nämlich diejenige der österr. Eisenbahnen in Wien seit dem J. 1889.

Außer den berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten gibt es noch eine zweite Ausnahme von der Zugehörigkeit zu den territorialen Anstalten: die sog. ausgenommenen Betriebe, das sind Etablissements, bei welchen ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen des U. V. G. und bei welchen der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem G. zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte. Ein solcher Betriebsunternehmer ist berechtigt zu begehren, daß die Unternehmung nicht in die territorialen Unfallversicherungsanstalten einbezogen werde. Über dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

Drei Institute dieser Art bestehen bei fürstlich Schwarzenbergschen Betrieben, davon zwei in B., eines in St.

Ergibt sich bei einer späteren Untersuchung derartiger Institute oder berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten, daß dieselben nach ihrem Vermögensstande oder ihrer Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der ihnen gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren, so ist der Minister des Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.

2. Organisation der Versicherungsanstalten. Mitglieder der Unfallversicherungsanstalten sind die Unternehmer der im Bezirke der Anstalt gelegenen versicherten Betriebe und die in denselben beschäftigten Versicherten.

Der Vorstand der Unfallversicherungsanstalt, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Kollegium in der Weise organisiert, daß derselbe aus einer durch 3 teilbaren Anzahl von Mitgliedern — nach dem Musterstatute 18 — gebildet wird, von welchen ein Drittel — nach dem Musterstatute 6 sowie 6 Ersatzmänner — aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftl. Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden L. A. in den Vorstand berufen werden. Nach dem Musterstatute werden zum Zwecke der Wahlen in den Vorstand sämtliche versicherte Betriebe in (sechs) Kategorien von verwandten oder einander nahestehenden Betriebsarten eingeteilt und hat jede Kategorie einen Vertreter der Arbeitgeber und einen Vertreter der Arbeiter sowie die entsprechenden Ersatzmänner zu wählen. Die Wahlen der Versicherten finden in der Weise statt, daß die Arbeiterschaft jedes Betriebes einen Kandidaten, welcher aber diesem Betriebe nicht anzugehören braucht, mit relativer Stimmenmehr-

heit wählt; unter sämtlichen in einer Betriebskategorie auf diese Weise bezeichneten Kandidaten erscheint dann derjenige als Arbeitervertreter in den Vorstand der Anstalt gewählt, auf welchen die relativ größte Stimmenzahl entfallen ist, wobei der Stimmzettel jedes Betriebes für so viele Stimmen gilt, als beschäftigte Personen dem betreffenden Betriebe angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter und den Verwaltungsausschuß.

Der Verwaltungsausschuß besorgt die laufenden Geschäfte der Anstalt, insbes. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes, fällt E. über Versicherungspflicht u. Gefahrenklassifikation, nimmt gewisse Entschädigungsbemessungen vor und trifft Verfügungen in vom Vorstande übertragenen Angelegenheiten. Der Verwaltungsausschuß, dessen das U. V. G. gar nicht bes. erwähnt, repräsentiert die Erfahrungen der Anstalt und ist das eigentlich leitende Organ, namentlich bei denjenigen Anstalten, welche für mehrere Länder errichtet sind, bei welchen daher Vorstandssitzungen wegen der größeren Entfernung des Domiziles der Mitglieder und der deshalb auflaufenden Kosten nur selten einberufen werden können.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung u. Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen 4 Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs neuerl. Konstituierung des Vorstandes zu treffen.

Für jede Unfallversicherungsanstalt wird am Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur E. über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist; außerdem fungiert dasselbe auch noch für den Bezirkskrankenkassenverband als Schiedsgericht zur E. aller von einer Verbandskasse an die andere erhobenen Ansprüche. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterl. Staatsbeamten auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Von den Beisitzern werden zwei sowie ihre Stellvertreter, welche sämtlich technisch gebildete Personen sein müssen, vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern für die mit der Funktionsdauer der gewählten Beisitzer zusammenfallende Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter werden von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten nach den im Statute der Versicherungsanstalt für die Wahlen in den Vorstand geltenden Bestimmungen, gleichzeitig mit den Vorstandswahlen und für die mit der Funktionsdauer des Vorstandes zusammenfallende Zeit (Musterstatut: 4 Jahre) gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsanstalt angehören oder in dem Dienste derselben stehen. Die Aufsicht über die Schiedsgerichte steht den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu, in deren Sprengel das betreffende Schiedsgericht seinen Sitz hat; die Kanzleigeschäfte besorgt der Gerichtshof 1. Instanz, wofür der Justizminister eine Pauschalvergütung anordnen kann. Der von den Versicherten gewählte Beisitzer und sein Stellvertreter erhalten Präsenzgelder; alle Mitglieder des Schiedsgerichtes haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Die mit der Einrichtung u. Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Über das Verfahren vgl. VIII. Abschnitt, Punkt 4, und die Ministerialverordnung 10 IV 89, R. 47.

Die besoldeten Beamten der Unfallversicherungsanstalten sind in Eid u. Pflicht zu nehmen. Sie unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes. Zur Anstellung u. Entlassung des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatl. Genehmigung erforderlich. Bes. Bestimmungen bestehen hinsichtlich der sog. Beauftragten, das sind jene Personen, welche von der Versicherungsanstalt damit betraut sind, in die Lohnaufschreibungen der Betriebsunternehmer Einsicht zu nehmen (s. Abschnitt IX). Diese Personen sind in Eid u. Pflicht zu nehmen und namentlich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- u. Betriebsverhältnisse zu verpflichten; sie dürfen für ihre Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten irgend eine Vergütung annehmen, auch nicht in Form angebotener Gastfreundschaft.

Die Organisation und die innere Einrichtung sowie die Geschäftsgebarung berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten ist statutarischer Regelung überlassen, wobei die bezügl. Bestimmungen des G. sinngemäß anzuwenden sind. Dem Minister des Innern steht die Ermächtigung zu, in dieser Hinsicht die durch die bes. Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten. Über die Unfallversicherungsanstalten als Verwaltungen der Bezirkskrankenkassenverbände vgl. Art. „Arbeiterkrankenversicherung“.

3. Mitwirkung staatl. Behörden. Die polit. Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Unfallversicherungsanstalten nach Tunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können. Auch haben die polit. Behörden 1. Instanz, welche auf Grund von Auszügen aus dem Mitgliederkataster der Anstalt die angemeldeten Betriebe in Evidenz führen, über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mitteilungen an die betreffende Unfallversicherungsanstalt zu richten. Die Intervention der polit. sowie der Gemeinde-Behörden bei einzelnen durch das U. V. G. vorgeschriebenen Amtshandlungen wird bei der Darstellung der bezügl. Vorschriften Erwähnung finden.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbeinspektor das Ersuchen zu richten, daß er versicherungspflichtige Betriebe an

Ort u. Stelle besichtige. Der Gewerbeinspektor hat diesem Ersuchen mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen. Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des G. 17 VI 83, R. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, volle Anwendung. Der Gewerbeinspektor hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mitteilungen zu richten. Die Kosten, welche durch die Übertragung dieser Verrichtungen an die Gewerbeinspektoren überh. und namentlich durch die hiedurch als notwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspektoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesamtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen (gegenwärtig 35.800 K) und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu verteilen.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

Auch die Portofreiheit ist den Anstalten nicht zuerkannt, weshalb ihre gesamte Korrespondenz portopflichtig ist, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des Art. II, Punkt 3 u. 4 des Portofreiheitsgesetzes 2 X 65, R. 108, fällt (Korrespondenz der Behörden in Angelegenheiten des öffentl. Dienstes mit den Anstalten und Eingaben der Anstalten an Behörden infolge allg. V. oder bes. amtl. Aufforderung). Die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten besitzen als den k. k. Behörden u. Ämtern gleichgestellte Organe die Portofreiheit (Erl. d. H. M. 2 XI 89, Z. 43298, und 19 XI 89, Z. 47051).

4. Das Statut. Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde des Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das aktive u. passive Wahlrecht der Mitglieder sowie über die Wahl der Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten im Vorstande, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind. Auch Form u. Inhalt der nach dem U. V. G. von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen u. Nachweisungen sowie die Art u. Weise, in welcher diese Anzeigen, Berechnungen u. Nachweisungen an die Anstalt zu gelangen haben, sind statutarisch festzusetzen.

Das oben bezogene Musterstatut für A.-Anstalten wurde mit der Kundmachung des M. J. 24 I 89, R. 13, veröffentlicht.

Das Statut der Anstalten sowie alle späteren Abänderungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatl. Genehmigung. Dieses gilt auch für das Statut der berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten; von dem Inhalte desselben war im Punkte 2 dieses Abschnittes die Rede.

VII. **Gegenstand der Versicherung.** 1. Voraussetzungen u. Subjekte des Entschädigungsanspruches. Den Gegenstand der Unfallversicherung bilden — als Schadensersatz — Leistungen der Versicherungsanstalten in dem Falle, als durch einen Betriebsunfall die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten herbeigeführt wird. Nachdem einmal das Vorhandensein eines Betriebsunfalles die Voraussetzung für die Gewährung der durch das G. vorgesehenen Entschädigungsleistung bildet, wäre eine Präzisierung des Begriffes „Betriebsunfall" im G. doch wenigstens anzustreben gewesen. Ihr gänzl. Mangel wird schwer empfunden und auch die Spruchpraxis der Schiedsgerichte hat eine einheitl. Auffassung des „Betriebsunfalles" nicht zu Tage fördern können.

Im Falle einer Körperverletzung besteht die seitens der Unfallversicherungsanstalt zu gewährende Leistung in einer Rente, welche dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer der — gänzlichen oder teilweisen — Erwerbsunfähigkeit gebührt.

Für die ersten vier Wochen nach dem Betriebsunfalle (Karenzzeit) erhält der Verletzte die ihm nach dem K. V. G. gebührenden Unterstützungen von derjenigen Krankenkasse, welcher er angehört. Letztere muß übrigens die ihr obliegenden Leistungen dem Verunglückten, falls dessen durch den Unfall verursachte Krankheit länger als vier Wochen dauert, eventuell bis zur vollen gesetzlich 20wöchentlichen oder statutarisch längeren Maximaldauer erbringen; nur geht für den vier Wochen überschreitenden Zeitraum der dem Unterstützten gegen die Unfallversicherungsanstalt zustehende Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat; letztere ist dann zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt allein berechtigt. Ob dieser zessionsweise Übergang der Rentenforderung an die Krankenkasse erst dann eintritt, bezw. erst für jenen Zeitpunkt wirksam wird, wenn die Unfallversicherungsanstalt von dem Übergange der Rente und von dem Zutreffen der Voraussetzungen des § 65 K. V. G. verständigt worden ist, oder ob es Pflicht der Unfallversicherungsanstalt ist, sich vor Befriedigung des Anspruches des Versicherten mit der betreffenden Krankenkasse ins Einvernehmen zu setzen, wird vom V. G. verschieden beantwortet (E. 25 I 1901, Z. 628, Budwinski 58 [A], und 12 IV 1901, Z. 2862, Budwinski 246 [A]). Annehmbar ist nur die erstere Auffassung. Der Rentenanspruch geht auch an den Arbeitgeber (Bauherrn, Bauunternehmer, § 56 K. V. G.) über, welcher im Falle eines Betriebsunfalles Krankenunterstützungen zu leisten verpflichtet war. Streitigkeiten entscheidet die polit. Landesbehörde. Für die Verpflegung und ärztl. Behandlung unfallversicherungspflichtiger, im Betriebe verletzter land- und forstwirtschaftl. Arbeiter u. Betriebsbeamter, welche derzeit in die Krankenversicherung noch nicht einbezogen sind, hat, falls sie auch nicht freiwillig einer Krankenkasse angehören, der Unternehmer unverzüglich Sorge zu tragen und für die Kosten bis zum Ablaufe der vierwöchentl. Karenzzeit der Unfallversicherung aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, bestehen die Leistungen der Versicherungsanstalt a) in den Beerdigungskosten; b) in einer den Hinterbliebenen des Getöteten, vom Todestage angefangen, zu gewährenden Rente. Für die dem Eintritte des Todes etwa vorhergegangene, durch den Betriebsunfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit gebühren die obenbezeichneten Leistungen für den Fall einer Körperverletzung.

Rentenberechtigte Hinterbliebene sind: die Witwe des Getöteten, wenn sie sich nicht wieder verheiratet, lebenslänglich; der Witwer, wenn u. solange er erwerbsunfähig ist; eheliche und unehel. Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre; eventuell die Aszendenten, deren einziger Ernährer der Verstorbene war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit.

Aszendenten besitzen jedoch einen Rentenanspruch nur dann u. insoweit, als der für den hinterbliebenen Gattenteil und die Kinder gesetzlich normierte Höchstbetrag nicht durch diese bereits erschöpft ist. Der für die gesamte Aszendenz im G. festgestellte Höchstbetrag darf wegen Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Vom Rentenanspruch ist ausgeschlossen eine Witwe, bezw. ein Witwer, wenn die verletzte Person die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen hat, ebenso die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder; ferner jene unehel. Kinder, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden; endlich ein aus seinem Verschulden nicht in ehel. Gemeinschaft lebender Ehegatte.

Unter Umständen kann selbst ein (nicht versicherter) Arbeitgeber einen Rentenanspruch gegen die Versicherungsanstalt haben. Wenn nämlich ein als gänzlich erwerbsunfähig klassifizierter Arbeiter später wieder eine Beschäftigung erhält und deshalb die ihm zuerkannte Rente gänzlich oder teilweise eingestellt wird, so ist, wenn der von dem betreffenden Arbeitgeber gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80% des bei der Rentenberechnung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

2. Objekt des Entschädigungsanspruches. Das Ausmaß der Rente des Verletzten beträgt:

a) im Falle gänzl. Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 60% des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen mit der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit im Verhältnisse stehenden, jedoch 50% des Jahresarbeitsverdienstes niemals überschreitenden Prozentsatz.

Die Beerdigungskosten sind nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 50 K, zu bemessen.

Die Rente der Hinterbliebenen des durch den Betriebsunfall Getöteten beträgt:

a) für die Witwe 20%; im Falle der Wiederverheiratung erhält sie den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung;

b) für den Witwer 20%;

c) für jedes hinterbliebene ehel. Kind 15%, und wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20%, für jedes hinterbliebene unehel. Kind 10% des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, bezw. des Witwers und der Kinder können zusammen 50% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

d) für Aszendenten 20% des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch nur in dem Falle, bezw. insoweit, als die für die Kategorien a, b u. c ausgesetzten 50% durch diese noch nicht erschöpft sind.

Für die versicherungspflichtigen oder freiwillig versicherten Eisenbahnbediensteten sowie für solche freiwillig versicherte Staatsbedienstete, welche nach den Konzessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahnen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen (Post-, Telegraphen-, Zoll-, Finanz- u. jene Beamte, welchen die Aufsicht über die Eisenbahnen zusteht), findet, sofern den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Haftpflichtgesetzes 5 III 69, R. 27, ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, eine Erhöhung der aus der Unfallversicherung gebührenden Rente um die Hälfte und im Falle eines dauernden Siechtums in einer den Umständen entsprechenden Weise darüber hinaus bis zum doppelten Betrage, d. i. 120% des vollen Arbeitsverdienstes statt; die den Hinterbliebenen gebührende Rente ist um zwei Drittel zu erhöhen. Das wesentlichste Merkmal des Begriffes „Siechtum" liegt in dem Vorhandensein einer die Kräfte langsam aufzehrenden und das Individuum auf diese Art dem Tode zuführenden Krankheit des Organismus; „dauerndes Siechtum" liegt dann vor, wenn Zustände dieser Art unheilbar sind (Schiedsgericht der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen, Erkenntnis 28 XII 95, Z. 202).

Infolge der durch G. 12 VII 1902, R. 147, erfolgten Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen gelten obige Bestimmungen über die Entschädigungs- u. Versicherungsansprüche der kraft gesetzl. Vorschrift oder freiwillig versicherten Eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen betreffs aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen (§ 2 des zitierten G.).

3. Auszahlung der Entschädigung. Die Kosten der Beerdigung sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen. Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatl. Raten im voraus zu zahlen. Die Erfordernisse der Lebensbestätigung, die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten ist statutarischer Regelung überlassen. Die Auszahlung der Gelder erfolgt regelmäßig im Anweisungs- (Scheck-) Verkehre der Postsparkasse oder durch Vermittlung der Krankenkassen.

Ort u. Stelle besichtige. Der Gewerbeinspektor hat diesem Ersuchen mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen. Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des G. 17 VI 83, R. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, volle Anwendung. Der Gewerbeinspektor hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mitteilungen zu richten. Die Kosten, welche durch die Übertragung dieser Verrichtungen an die Gewerbeinspektoren überh. und namentlich durch die hiedurch als notwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspektoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesamtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen (gegenwärtig 35.800 K) und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu verteilen.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

Auch die Portofreiheit ist den Anstalten nicht zuerkannt, weshalb ihre gesamte Korrespondenz portopflichtig ist, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des Art. II, Punkt 3 u. 4 des Portofreiheitsgesetzes 2 X 65, R. 108, fällt (Korrespondenz der Behörden in Angelegenheiten des öffentl. Dienstes mit den Anstalten und Eingaben der Anstalten an Behörden infolge allg. V. oder bes. amtl. Aufforderung). Die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten besitzen als den k. k. Behörden u. Ämtern gleichgestellte Organe die Portofreiheit (Erl. d. H. M. 2 XI 89, Z. 43298, und 19 XI 89, Z. 47051).

4. Das Statut. Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde des Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das aktive u. passive Wahlrecht der Mitglieder sowie über die Wahl der Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten im Vorstande, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind. Auch Form u. Inhalt der nach dem U. V. G. von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen u. Nachweisungen sowie die Art u. Weise, in welcher diese Anzeigen, Berechnungen u. Nachweisungen an die Anstalt zu gelangen haben, sind statutarisch festzusetzen.

Das oben bezogene Musterstatut für A.-Anstalten wurde mit der Kundmachung des M. J. 24 I 89, R. 13, veröffentlicht.

Das Statut der Anstalten sowie alle späteren Abänderungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatl. Genehmigung. Dieses gilt auch für das Statut der berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten; von dem Inhalte desselben war im Punkte 2 dieses Abschnittes die Rede.

VII. **Gegenstand der Versicherung.** 1. Voraussetzungen u. Subjekte des Entschädigungsanspruches. Den Gegenstand der Unfallversicherung bilden — als Schadensersatz — Leistungen der Versicherungsanstalten in dem Falle, als durch einen Betriebsunfall die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten herbeigeführt wird. Nachdem einmal das Vorhandensein eines Betriebsunfalles die Voraussetzung für die Gewährung der durch das G. vorgesehenen Entschädigungsleistung bildet, wäre eine Präzisierung des Begriffes „Betriebsunfall" im G. doch wenigstens anzustreben gewesen. Ihr gänzl. Mangel wird schwer empfunden und auch die Spruchpraxis der Schiedsgerichte hat eine einheitl. Auffassung des „Betriebsunfalles" nicht zu Tage fördern können.

Im Falle einer Körperverletzung besteht die seitens der Unfallversicherungsanstalt zu gewährende Leistung in einer Rente, welche dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer der — gänzlichen oder teilweisen — Erwerbsunfähigkeit gebührt.

Für die ersten vier Wochen nach dem Betriebsunfalle (Karenzzeit) erhält der Verletzte die ihm nach dem K. V. G. gebührenden Unterstützungen von derjenigen Krankenkasse, welcher er angehört. Letztere muß übrigens die ihr obliegenden Leistungen dem Verunglückten, falls dessen durch den Unfall verursachte Krankheit länger als vier Wochen dauert, eventuell bis zur vollen gesetzlich 20wöchentlichen oder statutarisch längeren Maximaldauer erbringen; nur geht für den vier Wochen überschreitenden Zeitraum der dem Unterstützten gegen die Unfallversicherungsanstalt zustehende Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat; letztere ist dann zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt allein berechtigt. Ob dieser zessionsweise Übergang der Rentenforderung an die Krankenkasse erst dann eintritt, bezw. erst für jenen Zeitpunkt wirksam wird, wenn die Unfallversicherungsanstalt von dem Übergange der Rente und von dem Zutreffen der Voraussetzungen des § 65 K. V. G. verständigt worden ist, oder ob es Pflicht der Unfallversicherungsanstalt ist, sich vor Befriedigung des Anspruches des Versicherten mit der betreffenden Krankenkasse ins Einvernehmen zu setzen, wird vom V. G. verschieden beantwortet (E. 25 I 1901, Z. 628, Budwinski 58 [A], und 12 IV 1901, Z. 2862, Budwinski 246 [A]). Annehmbar ist nur die erstere Auffassung. Der Rentenanspruch geht auch an den Arbeitgeber (Bauherrn, Bauunternehmer, § 56 K. V. G.) über, welcher im Falle eines Betriebsunfalles Krankenunterstützungen zu leisten verpflichtet war. Streitigkeiten entscheidet die polit. Landesbehörde. Für die Verpflegung und ärztl. Behandlung unfallversicherungspflichtiger, im Betriebe verletzter land- und forstwirtschaftl. Arbeiter u. Betriebsbeamter, welche derzeit in die Krankenversicherung noch nicht einbezogen sind, hat, falls sie auch nicht freiwillig einer Krankenkasse angehören, der Unternehmer unverzüglich Sorge zu tragen und für die Kosten bis zum Ablaufe der vierwöchentl. Karenzzeit der Unfallversicherung aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Im Falle der *Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt* ist, bestehen die Leistungen der Versicherungsanstalt a) in den Beerdigungskosten; b) in einer den Hinterbliebenen des Getöteten, vom Todestage angefangen, zu gewährenden Rente. Für die dem Eintritte des Todes etwa vorhergegangene, durch den Betriebsunfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit gebühren die obenbezeichneten Leistungen für den Fall einer Körperverletzung.

Rentenberechtigte Hinterbliebene sind: die Witwe des Getöteten, wenn sie sich nicht wieder verheiratet, lebenslänglich; der Witwer, wenn u. solange er erwerbsunfähig ist; eheliche und unehel. Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre; eventuell die Aszendenten, deren einziger Ernährer der Verstorbene war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit.

Aszendenten besitzen jedoch einen Rentenanspruch nur dann u. insoweit, als der für den hinterbliebenen Gattenteil und die Kinder gesetzlich normierte Höchstbetrag nicht durch diese bereits erschöpft ist. Der für die gesamte Aszendenz im G. festgestellte Höchstbetrag darf wegen Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Vom Rentenanspruch ist *ausgeschlossen* eine Witwe, bezw. ein Witwer, wenn die verletzte Person die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen hat, ebenso die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder; ferner jene unehel. Kinder, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden; endlich ein aus seinem Verschulden nicht in ehel. Gemeinschaft lebender Ehegatte.

Unter Umständen kann selbst ein (nicht versicherter) *Arbeitgeber* einen Rentenanspruch gegen die Versicherungsanstalt haben. Wenn nämlich ein als gänzlich erwerbsunfähig klassifizierter Arbeiter später wieder eine Beschäftigung erhält und deshalb die ihm zuerkannte Rente gänzlich oder teilweise eingestellt wird, so ist, wenn der von dem betreffenden Arbeitgeber gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80% des bei der Rentenberechnung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

2. *Objekt des Entschädigungsanspruches.* Das *Ausmaß der Rente des Verletzten* beträgt:

a) im *Falle gänzl. Erwerbsunfähigkeit* für die Dauer derselben 60% des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im *Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit* für die Dauer derselben einen mit der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit im Verhältnisse stehenden, jedoch 50% des Jahresarbeitsverdienstes niemals überschreitenden Prozentsatz.

Die *Beerdigungskosten* sind nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 50 K, zu bemessen.

Die *Rente der Hinterbliebenen* des durch den Betriebsunfall Getöteten beträgt:

a) für die Witwe 20%; im Falle der Wiederverheiratung erhält sie den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung;

b) für den *Witwer* 20%;

c) für jedes hinterbliebene *ehel. Kind* 15%, und wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20%, für jedes hinterbliebene *unehel. Kind* 10% des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, bezw. des Witwers und der Kinder können *zusammen* 50% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

d) für *Aszendenten* 20% des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch nur in dem Falle, bezw. insoweit, als die für die Kategorien a, b u. c ausgesetzten 50% durch diese noch nicht erschöpft sind.

Für die versicherungspflichtigen oder freiwillig versicherten *Eisenbahnbediensteten* sowie für solche freiwillig versicherte *Staatsbedienstete*, welche nach den Konzessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahnen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen (Post-, Telegraphen-, Zoll-, Finanz- u. jene Beamte, welchen die Aufsicht über die Eisenbahnen zusteht), findet, sofern den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Haftpflichtgesetzes 5 III 69, R. 27, ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, eine *Erhöhung* der aus der Unfallversicherung gebührenden Rente um die Hälfte und im Falle eines dauernden Siechtums in einer den Umständen entsprechenden Weise darüber hinaus bis zum doppelten Betrage, d. i. 120% des vollen Arbeitsverdienstes statt; die den Hinterbliebenen gebührende Rente ist um zwei Drittel zu erhöhen. Das wesentlichste Merkmal des Begriffes „Siechtum" liegt in dem Vorhandensein einer die Kräfte langsam aufzehrenden und das Individuum auf diese Art dem Tode zuführenden Krankheit des Organismus; „dauerndes Siechtum" liegt dann vor, wenn Zustände dieser Art unheilbar sind (Schiedsgericht der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen, Erkenntnis 28 XII 95, Z. 202).

Infolge der durch G. 12 VII 1902, R. 147, erfolgten Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen gelten obige Bestimmungen über die Entschädigungs- u. Versicherungsansprüche der kraft gesetzl. Vorschrift oder freiwillig versicherten Eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen betreffs aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen (§ 2 des zitierten G.).

3. *Auszahlung der Entschädigung.* Die Kosten der *Beerdigung* sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen. Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatl. Raten im voraus zu zahlen. Die Erfordernisse der *Lebensbestätigung, die Art der Auszahlung* der Renten und der Beerdigungskosten ist statutarischer Regelung überlassen. Die Auszahlung der Gelder erfolgt regelmäßig im *Anweisungs- (Scheck-) Verkehre* der Postsparkasse oder durch Vermittlung der Krankenkassen.

Ort u. Stelle besichtige. Der Gewerbeinspektor hat diesem Ersuchen mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen. Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des G. 17 VI 83, R. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, volle Anwendung. Der Gewerbeinspektor hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mitteilungen zu richten. Die Kosten, welche durch die Übertragung dieser Verrichtungen an die Gewerbeinspektoren überh. und namentlich durch die hiedurch als notwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspektoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesamtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen (gegenwärtig 35.800 K) und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu verteilen.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

Auch die Portofreiheit ist den Anstalten nicht zuerkannt, weshalb ihre gesamte Korrespondenz portopflichtig ist, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des Art. II, Punkt 3 u. 4 des Portofreiheitsgesetzes 2 X 65, R. 108, fällt (Korrespondenz der Behörden in Angelegenheiten des öffentl. Dienstes mit den Anstalten und Eingaben der Anstalten an Behörden infolge allg. V. oder bes. amtl. Aufforderung). Die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten besitzen als den k. k. Behörden u. Ämtern gleichgestellte Organe die Portofreiheit (Erl. d. H. M. 2 XI 89, Z. 43298, und 19 XI 89, Z. 47051).

4. Das Statut. Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde des Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das aktive u. passive Wahlrecht der Mitglieder sowie über die Wahl der Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten im Vorstande, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind. Auch Form u. Inhalt der nach dem U. V. G. von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen u. Nachweisungen sowie die Art u. Weise, in welcher diese Anzeigen, Berechnungen u. Nachweisungen an die Anstalt zu gelangen haben, sind statutarisch festzusetzen.

Das oben bezogene Musterstatut für U.-Anstalten wurde mit der Kundmachung des M. J. 24 I 89, R. 13, veröffentlicht.

Das Statut der Anstalten sowie alle späteren Abänderungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatl. Genehmigung. Dieses gilt auch für das Statut der berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten; von dem Inhalte desselben war im Punkte 2 dieses Abschnittes die Rede.

VII. **Gegenstand der Versicherung.** 1. Voraussetzungen u. Subjekte des Entschädigungsanspruches. Den Gegenstand der Unfallversicherung bilden — als Schadensersatz — Leistungen der Versicherungsanstalten in dem Falle, als durch einen Betriebsunfall die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten herbeigeführt wird. Nachdem einmal das Vorhandensein eines Betriebsunfalles die Voraussetzung für die Gewährung der durch das G. vorgesehenen Entschädigungsleistung bildet, wäre eine Präzisierung des Begriffes „Betriebsunfall“ im G. doch wenigstens anzustreben gewesen. Ihr gänzl. Mangel wird schwer empfunden und auch die Spruchpraxis der Schiedsgerichte hat eine einheitl. Auffassung des „Betriebsunfalles“ nicht zu Tage fördern können.

Im Falle einer Körperverletzung besteht die seitens der Unfallversicherungsanstalt zu gewährende Leistung in einer Rente, welche dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer der — gänzlichen oder teilweisen — Erwerbsunfähigkeit gebührt.

Für die ersten vier Wochen nach dem Betriebsunfalle (Karenzzeit) erhält der Verletzte die ihm nach dem K. V. G. gebührenden Unterstützungen von derjenigen Krankenkasse, welcher er angehört. Letztere muß übrigens die ihr obliegenden Leistungen dem Verunglückten, falls dessen durch den Unfall verursachte Krankheit länger als vier Wochen dauert, eventuell bis zur vollen gesetzlich 20wöchentlichen oder statutarisch längeren Maximaldauer erbringen; nur geht für den vier Wochen überschreitenden Zeitraum der dem Unterstützten gegen die Unfallversicherungsanstalt zustehende Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat; letztere ist dann zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt allein berechtigt. Ob dieser zessionsweise Übergang der Rentenforderung an die Krankenkasse erst dann eintritt, bezw. erst für jenen Zeitpunkt wirksam wird, wenn die Unfallversicherungsanstalt von dem Übergange der Rente und von dem Zutreffen der Voraussetzungen des § 65 K. V. G. verständigt worden ist, oder ob es Pflicht der Unfallversicherungsanstalt ist, sich vor Befriedigung des Anspruches des Versicherten mit der betreffenden Krankenkasse ins Einvernehmen zu setzen, wird vom V. G. verschieden beantwortet (E. 25 I 1901, Z. 628, Budwinski 58 [A], und 12 IV 1901, Z. 2862, Budwinski 246 [A]). Annehmbar ist nur die erstere Auffassung. Der Rentenanspruch geht auch an den Arbeitgeber (Bauherrn, Bauunternehmer, § 56 K. V. G.) über, welcher im Falle eines Betriebsunfalles Krankenunterstützungen zu leisten verpflichtet war. Streitigkeiten entscheidet die polit. Landesbehörde. Für die Verpflegung und ärztl. Behandlung unfallversicherungspflichtiger, im Betriebe verletzter land- und forstwirtschaftl. Arbeiter u. Betriebsbeamter, welche derzeit in die Krankenversicherung noch nicht einbezogen sind, hat, falls sie auch nicht freiwillig einer Krankenkasse angehören, der Unternehmer unverzüglich Sorge zu tragen und für die Kosten bis zum Ablaufe der vierwöchentl. Karenzzeit der Unfallversicherung aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, bestehen die Leistungen der Versicherungsanstalt a) in den Beerdigungskosten; b) in einer den Hinterbliebenen des Getöteten, vom Todestage angefangen, zu gewährenden Rente. Für die dem Eintritte des Todes etwa vorhergegangene, durch den Betriebsunfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit gebühren die obenbezeichneten Leistungen für den Fall einer Körperverletzung.

Rentenberechtigte Hinterbliebene sind: die Witwe des Getöteten, wenn sie sich nicht wieder verheiratet, lebenslänglich; der Witwer, wenn u. solange er erwerbsunfähig ist; eheliche und unehel. Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre; eventuell die Aszendenten, deren einziger Ernährer der Verstorbene war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit.

Aszendenten besitzen jedoch einen Rentenanspruch nur dann u. insoweit, als der für den hinterbliebenen Gattenteil und die Kinder gesetzlich normierte Höchstbetrag nicht durch diese bereits erschöpft ist. Der für die gesamte Aszendenz im G. festgestellte Höchstbetrag darf wegen Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Vom Rentenanspruch ist ausgeschlossen eine Witwe, bezw. ein Witwer, wenn die verletzte Person die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen hat, ebenso die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder; ferner jene unehel. Kinder, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden; endlich ein aus seinem Verschulden nicht in ehel. Gemeinschaft lebender Ehegatte.

Unter Umständen kann selbst ein (nicht versicherter) Arbeitgeber einen Rentenanspruch gegen die Versicherungsanstalt haben. Wenn nämlich ein als gänzlich erwerbsunfähig klassifizierter Arbeiter später wieder eine Beschäftigung erhält und deshalb die ihm zuerkannte Rente gänzlich oder teilweise eingestellt wird, so ist, wenn der von dem betreffenden Arbeitgeber gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80% des bei der Rentenberechnung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

2. Objekt des Entschädigungsanspruches. Das Ausmaß der Rente des Verletzten beträgt:

a) im Falle gänzl. Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 60% des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen mit der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit im Verhältnisse stehenden, jedoch 50% des Jahresarbeitsverdienstes niemals überschreitenden Prozentsatz.

Die Beerdigungskosten sind nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 50 K, zu bemessen.

Die Rente der Hinterbliebenen des durch den Betriebsunfall Getöteten beträgt:

a) für die Witwe 20%; im Falle der Wiederverheiratung erhält sie den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung;

b) für den Witwer 20%;

c) für jedes hinterbliebene ehel. Kind 15%, und wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20%, für jedes hinterbliebene unehel. Kind 10% des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, bezw. des Witwers und der Kinder können zusammen 50% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

d) für Aszendenten 20% des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch nur in dem Falle, bezw. insoweit, als die für die Kategorien a, b u. c ausgesetzten 50% durch diese noch nicht erschöpft sind.

Für die versicherungspflichtigen oder freiwillig versicherten Eisenbahnbediensteten sowie für solche freiwillig versicherte Staatsbedienstete, welche nach den Konzessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahnen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen (Post-, Telegraphen-, Zoll-, Finanz- u. jene Beamte, welchen die Aufsicht über die Eisenbahnen zusteht), findet, sofern den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Haftpflichtgesetzes 5 III 69, R. 27, ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, eine Erhöhung der aus der Unfallversicherung gebührenden Rente um die Hälfte und im Falle eines dauernden Siechtums in einer den Umständen entsprechenden Weise darüber hinaus bis zum doppelten Betrage, d. i. 120% des vollen Arbeitsverdienstes statt; die den Hinterbliebenen gebührende Rente ist um zwei Drittel zu erhöhen. Das wesentlichste Merkmal des Begriffes „Siechtum" liegt in dem Vorhandensein einer die Kräfte langsam aufzehrenden und das Individuum auf diese Art dem Tode zuführenden Krankheit des Organismus; „dauerndes Siechtum" liegt dann vor, wenn Zustände dieser Art unheilbar sind (Schiedsgericht der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen, Erkenntnis 28 XII 95, Z. 202).

Infolge der durch G. 12 VII 1902, R. 147, erfolgten Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen gelten obige Bestimmungen über die Entschädigungs- u. Versicherungsansprüche der kraft gesetzl. Vorschrift oder freiwillig versicherten Eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen betreffs aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen (§ 2 des zitierten G.).

3. Auszahlung der Entschädigung. Die Kosten der Beerdigung sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen. Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatl. Raten im voraus zu zahlen. Die Erfordernisse der Lebensbestätigung, die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten ist statutarischer Regelung überlassen. Die Auszahlung der Gelder erfolgt regelmäßig im Anweisungs- (Scheck-) Verkehre der Postsparkasse oder durch Vermittlung der Krankenkassen.

selben nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden. 7. Die Berufsfeuerwehren. 8. Die Gewerbebetriebe der Kanalräumer. 9. Die Gewerbebetriebe der Rauchfangkehrer. 10. Die Gewerbebetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher u. Eisenkonstrukteure.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, für einzelne versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen, oder umgekehrt, nicht versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallgefahr, namentlich mit bes. Feuergefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen. Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrate alljährlich mitzuteilen. Bisher hat der Minister des Innern von ersterer Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Betriebe, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ferner die als Vereine konstituierten freiwilligen Feuerwehren und deren Verbände, können nach der Novelle vom J. 1894 freiwillig zur Versicherung angemeldet werden.

2. Die Unfallversicherung ist eine Kollektivversicherung, d. h. sie versichert nicht bestimmte Individuen als solche, sondern das jeweilige Personal des betreffenden Etablissements. Ein Betrieb, der im ganzen auf die einheitl. Erzeugung eines Produktes gerichtet ist, ist als Ganzes in die Unfallversicherung einzubeziehen, ohne Rücksicht darauf, ob alle im Betriebe verwendeten Personen der mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind oder nicht (V. G. E. 24 IX 97, Z. 4924, Budwinski 10974). Regelmäßig erstreckt sich die Unfallversicherung auf alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter u. Betriebsbeamten, bei Theaterunternehmungen auch auf die darstellenden Personen; nur bei den versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftl. Betrieben, in welchen eine zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benutzt wird, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern u. Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist, beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen. Auch findet das U. V. G. keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentl. Fonds angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der im U. V. G. festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Das „Arbeitsverhältnis" im Sinne des U. V. G. ist gegeben, sobald jemand seine persönl. Tätigkeit in einer fremden Unternehmung gegen ein wirtschaftl. Entgelt verwendet, mag letzteres in welcher Form und nach welchem Maßstabe immer festgesetzt werden (V. G. E. 16 VI 99, Z. 4883, Budwinski 12973). Durch die Wahl der Bezeichnung „Betriebsbeamte" soll im Gegensatze zu jenen Beamten, welche — wie Kontorbeamte — nicht im Betriebe beschäftigt sind, zum Ausdrucke gebracht werden, daß nur die in dem eigentlichen technischen Betriebe Beschäftigten der Unfallversicherung unterliegen (V. G. E. 8 I 97, Z. 82, Budwinski 10260). Aktive Militärpersonen sind als Arbeiter, bezw. Betriebsbeamte im Sinne des U. V. G. nicht anzusehen und unterliegen daher in keinem Falle der Versicherungspflicht (Erl. des M. J.).

Die Ehegattin des Unternehmers kann in der Regel als gegen Unfall zu versichernde Person nicht angesehen werden; dagegen sind die im Betriebe beschäftigten Kinder des Unternehmers als Arbeiter zu betrachten.

Als Arbeiter, bezw. als Betriebsbeamte sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Die Betriebsunternehmer selbst unterliegen der Versicherungspflicht niemals, doch ist es ihnen durch das Ausdehnungsgesetz vom J. 1894 gestattet worden — außer ihren Bevollmächtigten oder Repräsentanten und anderen nicht versicherungspflichtigen, aber den Betriebsgefahren ausgesetzten Personen — auch sich selbst freiwillig zu versichern, der Betrieb mag der Versicherungspflicht unterliegen oder nicht.

Werden Betriebe freiwillig zur Unfallversicherung angemeldet, so muß die Versicherung korporativ für alle in denselben beschäftigten Arbeiter u. Betriebsbeamten erfolgen.

Staatsangehörigkeit u. Wohnort des Arbeiters sind für die Versicherungspflicht nicht entscheidend; maßgebend ist nur, daß die versicherungspflichtigen Arbeiten im Geltungsgebiete des Unfallversicherungsgesetzes verrichtet werden (V. G. E. 8 VI 95, Z. 2935, Budwinski 8728).

3. Hinsichtlich der versicherungspflichtigen Betriebe u. Personen beginnt die Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mit dem Eintritte des Arbeiters (Betriebsbeamten) in den betreffenden Betrieb, bezw. mit dem Zeitpunkte, mit welchem ein bis dahin nicht versicherungspflichtiger Betrieb versicherungspflichtig wird. Die Versicherung tritt kraft G. ein, weshalb für den Bestand des Versicherungsverhältnisses Betriebsanmeldung, Beitragsberechnung u. -Abstattung u. dgl. gesetzlich vorgeschriebene Akte nicht von Belang sind.

Hinsichtlich der freiwillig versicherten Personen u. Betriebe beginnt die Versicherung mit dem Tage nach dem Eintreffen der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt und hört mit dem Tage der Abmeldung, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres auf.

V. **Evidenz u. Klassifizierung der Betriebe.** 1. Versicherungspflichtige Betriebe sind vom Unternehmer unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, der Zahl der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und der Summe des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes bei der zuständigen Unfallversicherungsanstalt anzumelden.

E. über die Verpflichtung zur Betriebsanmeldung haben für die Frage der Unfallversicherungspflicht keine präjudizielle Bedeutung (V. G. E. 31 X 95, Z. 5113, Budwinski 8965; 5 X 1900, Z. 6854, Budwinski 14596). Rücksichtlich der freiwilligen Unfallversicherung versteht sich die Notwendigkeit der Anmeldung von selbst.

Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Unternehmer ist derjenige, der den wirtschaftl. Erfolg des Betriebes auf eigenes Risiko übernommen hat, über alle Erzeugnisse desselben disponiert, die Produktionskosten bestreitet, den Betriebsgewinn bezieht und die Verlustgefahr trägt (V. G. E. 27 VI 96, Z. 6374, Budwinski 10142). Für Baubetriebe ist, soweit es sich um Arbeiter u. Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr anzusehen.

Für jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftl. Betriebe, bei welchen nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige (meist gemietete) Kraftmaschine benutzt wird, gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter u. Betriebsbeamten handelt, der Eigentümer der Kraftmaschine.

Im konkreten Falle ist die E., wer als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes anzusehen sei, namentlich bei Akkord-, Pacht- u. Lieferungsverhältnissen, oft eine außerordentlich schwierige und gibt zu zahlreichen Streitigkeiten und divergierenden E. Anlaß.

2. Auf Grund der Betriebsanmeldungen, bezw. der amtl. Mitteilungen der polit. Behörden über bestehende oder neu eröffnete Betriebe hat die Versicherungsanstalt — nach Vornahme der allenfalls nötigen Erhebungen u. Ergänzungen — darüber zu entscheiden, ob der Betrieb versicherungspflichtig ist oder nicht. Eine Verpflichtung der Betriebsunternehmer, den Organen der Versicherungsanstalt die Besichtigung ihrer Betriebsanlagen zu gestatten, besteht nicht; die Anstalt hat sich vielmehr diesfalls an den zuständigen Gewerbeinspektor zu wenden. Übrigens schreibt das U. V. G. eine Lokalerhebung vor der E. über die Versicherungspflicht nicht vor (Erkenntnis des V. G. 13 VII 92, Nr. 2298, Budwinski 6728).

Wird ein Betrieb als versicherungspflichtig erkannt, so ist derselbe bei den territorialen Anstalten zugleich in eine Gefahrenklasse und in einen Prozentsatz dieser Gefahrenklasse einzureihen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den A.-Anstalten über Verlangen jene Auskünfte über die Art ihrer Betriebe zu geben, welche zur Einreihung in die Gefahrenklassen u. Gefahrenprozentsätze nach Maßgabe der geltenden V. erforderlich sind (§ 10 der Ministerialverordnung 23 VIII 99, R. 163). Die bei der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen versicherten Eisenbahnunternehmungen werden hinsichtlich des Maßes der Betriebsgefahr als gleichwertig behandelt, weshalb seitens dieser Anstalt eine Gefahrenklassifikation nicht stattfindet.

3. Das Schema der Gefahrenklassen u. Prozentsätze der versicherten Betriebe wird nach den Ergebnissen der Unfallstatistik im Verordnungswege festgesetzt, wofür folgende Grundsätze maßgebend sind.

Das Verhältnis der durchschnittl. Unfallgefahr sämtlicher versicherten Betriebe zueinander wird ziffermäßig in der Weise zum Ausdrucke gebracht, daß das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und danach das Durchschnittsmaß der Unfallgefahr aller übrigen Betriebe in Prozentsätzen bemessen wird. Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der Betriebskategorien in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, daß jede Gefahrenklasse mehrere ziffermäßig unmittelbar aufeinanderfolgende Prozentsätze umfaßt.

Die Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze ist auf Grund der Erfahrungen sämtl. Unfallversicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Dem Minister des Innern ist vorbehalten, für die freiwillig zur Unfallversicherung angemeldeten Betriebe gleichfalls im Verordnungswege Gefahrenklassen festzusetzen; von dieser Ermächtigung ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Betriebe, für welche eine Gefahrenklasse auf diese Weise noch nicht festgesetzt ist, werden durch die betreffende Unfallversicherungsanstalt vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung in Gefahrenklassen u. Prozentsatz eingereiht. Auch die Einreihung der Feuerwehren in eine Gefahrenklasse ist der Verordnungsgewalt des Ministers des Innern vorbehalten.

4. Für die im U. V. G. bezeichneten versicherungspflichtigen Betriebe erfolgte die erste Gefahrenklasseneinteilung mit der Ministerialverordnung 22 V 89, R. 76, abgeändert, bezw. ergänzt durch die V. 7 XII 91, R. 175, 12 VI 92, R. 89, und 28 XII 93, R. 203. Die zum erstenmal revidierte Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen u. Feststellung der Prozentsätze wurde mit der Ministerialverordnung 20 VII 94, R. 167, kundgemacht, durch welche die obzitierten V. außer Wirksamkeit gesetzt erscheinen. Für die durch die Ausdehnungsnovelle in die Unfallversicherung einbezogenen Unternehmungen wurden die Gefahrenklassen mit Ministerialverordnung 10 XI 94, R. 216, festgestellt. Nachtragsverordnung 16 XII 96, R. 240. An die Stelle der drei zuletzt angeführten V. ist mit Wirksamkeit vom 1 I 1900 die Ministerialverordnung 23 VIII 99, R. 163, getreten, mit welcher die zum zweitenmal revidierte Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen kundgemacht wird. Abänderung hinsichtlich eines Titels („Zimmermaler") durch Ministerialverordnung 21 XII 1900, R. 219. Für die Periode vom 1 I 1905 bis 31 XII 1909 wurde die neuerlich revidierte Einteilung in Gefahrenklassen und die Fest-

stellung der Prozentsätze mit V. M. J. 15 VI 1904, R. 58, kundgemacht.

Nach dieser V. sowie nach der gegenwärtig geltenden Gefahrenklasseneinteilung vom 23 VIII 99, R. 163, sind die nach dem U. V. G. versicherungspflichtigen Betriebe im wesentlichen nach dem Betriebsgegenstande in folgende 15 **Gruppen** eingeteilt: 1. landwirtschaftl. Betriebe u. Mahlmühlen; 2. Transport u. Warenlager; 3. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe, Bergwerke auf nicht vorbehaltene Mineralien; 4. Steine u. Erden; 5. Metallverarbeitung; 6. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate; 7. Chemische Industrie; 8. Heiz- u. Leuchtstoffe, Öle, Beheizung u. Beleuchtung; 9. Textilindustrie; 10. Papier, Leder, Gummi; 11. Holz- u. Schnitzstoffe; 12. Nahrungs- u. Genußmittel; 13. Bekleidung u. Reinigung; 14. Bauten u. Bauausführungen; 15. Polygraphische Gewerbe; Theater. Innerhalb jeder dieser Gruppen sind in systematischer Anordnung die einzelnen Betriebsgattungen (557 Titel) angeführt und die Gefahrenklassen vorgezeichnet.

Die Aufteilung der Prozentsätze ist gegenwärtig in der Weise geregelt, daß die

		die Prozentsätze		bis einschließlich	mittleres Gefahrenprozent
Unterklasse	A	die Prozentsätze	1	bis einschließlich 3,	mittleres Gefahrenprozent 2,
"	B	" "	3	" " 5,	" " 4,
Gefahrenklasse	I	" "	4	" " 8,	" " 6,
"	II	" "	7	" " 11,	" " 9,
"	III	" "	10	" " 14,	" " 12,
"	IV	" "	13	" " 19,	" " 16,
"	V	" "	16	" " 24,	" " 20,
"	VI	" "	20	" " 30,	" " 25,
"	VII	" "	25	" " 37,	" " 31,
"	VIII	" "	31	" " 47,	" " 39,
"	IX	" "	39	" " 57,	" " 48,
"	X	" "	48	" " 70,	" " 59,
"	XI	" "	59	" " 87,	" " 73,
"	XII	" "	73	" " 100,	" " 87

umfaßt.

Die geltende Gefahrenklasseneinteilung von 1899 zeigt zum erstenmal für gewisse Betriebsgattungen eine **territorial verschiedene Klassifikation**; so sind z. B. Kunstmühlen im allg. in die VII., bei den Anstalten in Wien u. Salzburg aber in die VI., bei den Anstalten in Brünn u. Graz in die VIII. Gefahrenklasse einzureihen. Zu diesem Auskunftsmittel wurde in der Erwägung gegriffen, daß die Unfallstatistik eben für gewisse Betriebsgattungen in den einzelnen Anstaltsprengeln eine verschiedene Unfallgefahr nachweist und den Anstalten die Möglichkeit geboten werden soll, die Betriebe ihren eigenen Erfahrungen entsprechend richtig zu klassifizieren. Bei streng einheitl. Klassifikation hätte die ungerechtfertigte Begünstigung oder Benachteiligung der betreffenden Betriebe auf den Beitragstarif der Anstalt und auf diesem Wege auf die übrigen — nicht beteiligten — Betriebe zurückwirken müssen. Die Enquete des J. 1895 hatte sich gegen ein territorial verschiedenes Gefahrenschema ausgesprochen.

5. **Die Einreihung der einzelnen Betriebe in Gefahrenklassen** nach dem im Verordnungswege kundgemachten Schema und innerhalb der Gefahrenklasse in einen entsprechenden Prozentsatz, ist Aufgabe der Versicherungsanstalt, welche dabei das Maß der Unfallgefahr des Betriebes und namentlich auch die bei demselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen zu berücksichtigen hat. Die Ministerialverordnung 23 VIII 99, R. 163, enthält spezielle Grundsätze darüber, wann wegen **verringerter**, bezw. **erhöhter Gefahr** die Einreihung eines Betriebes in einen geringeren, bezw. höheren als den mittleren Gefahrenprozentsatz zu erfolgen hat; außerdem erscheinen bei zahlreichen Titeln der Gefahrenklasseneinteilung konkrete Merkmale angeführt, bei deren Zutreffen geringere, bezw. erhöhte Gefahr anzunehmen ist. So ist z. B. bei den Steinbruchbetrieben als Merkmal geringerer Gefahr: günstige Abbauverhältnisse, insofern die Verschüttungsgefahr auf das geringste Maß beschränkt ist usw., dagegen als Merkmal erhöhter Gefahr: lockeres Gestein, welches zu Rutschungen geneigt ist, ungünstige Abbauverhältnisse, überhängende Felswände usw. aufgestellt. Momente der Gefahrenverringerung u. -erhöhung sind gegenseitig abzuwägen. Findet sich für einen Betrieb in der Gefahrenklasseneinteilung **kein passender Titel**, so ist derselbe der Gefahrenklasse jener Betriebe zuzuteilen, welchen er seinem Gegenstande, seiner Art u. Unfallgefahr nach am nächsten steht. Die Gefahrenklassifikation hat regelmäßig für **den ganzen Betrieb** einschließlich aller nach technischen Grundsätzen dazugehörigen Einrichtungen, Arbeiten u. Betriebsbehelfe **einheitlich** zu erfolgen und es ist nicht zulässig, innerhalb eines u. desselben Betriebes nach Maßgabe der für die einzelnen Arbeiter bestehenden größeren oder kleineren Unfallgefahr zwischen den einzelnen Betriebseinrichtungen oder Arbeiterkategorien zu unterscheiden (V. G. E. 8 VI 1901, Z. 4530, Budwinski 388). Eine Ausnahme von diesem Grundsatze besteht nur für sog. „**gemischte Betriebe**", d. h. für Unternehmungen, welche derart zusammengesetzt sind, daß mit dem Hauptbetriebe gewisse, in dem Gefahrenklassenschema nicht berücksichtigte Nebenbetriebe in Verbindung stehen oder welche mangels einer bezügl. Vorschrift in dem Gefahrenklassenschema nicht ihrer Gänze nach, sondern nur hinsichtlich der einzelnen Betriebsteile klassifiziert werden können. Für diese Betriebe ist die Gefahrenklasse und das Gefahrenprozent in der Weise zu ermitteln, daß für die einzelnen Betriebsteile, bezw. den Haupt- und die Nebenbetriebe nach der gewöhnl. Vorschrift die Ge-

fahrenklasse und das Gefahrenprozent bestimmt wird und sodann die ermittelten Prozentsätze mit den durchschnittl. Jahreslohnsummen — eventuell mit den Arbeiterzahlen — der betreffenden Betriebsteile (bezw. Haupt- u. Nebenbetriebe) multipliziert werden, worauf die Summe dieser Produkte, geteilt durch die gesamte Jahreslohnsumme — eventuell Arbeiterzahl — das Gefahrenprozent für die gesamte Unternehmung ergibt.

6. Was die materielle Rechtskraft der E. über Versicherungspflicht u. Gefahrenklassifikation anbelangt, ist der Rechtszustand folgender: Eine von der Versicherungsanstalt getroffene irrtümliche oder den Zwecken der Unfallversicherung widerstreitende Entscheidung über die Versicherungspflicht kann jederzeit — auch von Amts wegen — abgeändert und der gesetzl. Zustand hergestellt werden (V. G. E. 11 I 1901, Z. 225, Budwinski 19). Ist der Ausspruch der Unfallversicherungsanstalt, wonach die Arbeiter eines nicht versicherungspflichtigen Betriebes für versicherungspflichtig erklärt werden, formell in Rechtskraft erwachsen, so behalten die so begründeten Rechte u. Pflichten auf Seite der Anstalt und der Versicherten solange ihre Wirksamkeit, bis die Behebung der E. der Anstalt durch die Behörden von Amts wegen erfolgt (V. G. E. 8 VI 1900, Z. 4173, Budwinski 14304). Die E. über die Einreihung in eine Gefahrenklasse und einen Gefahrenprozentsatz stellt eine beide Teile bindende Verpflichtung fest, weshalb die Versicherungsanstalt innerhalb einer Gefahrenklassenrevisionsperiode an diesem Erkenntnisse keine den Unternehmer mehr belastende Änderung vornehmen darf (Erl. des M. J. 10 III 91, Z. 186). Eine Ausnahme von letzterem Grundsatze besteht nur im Falle des Eintrittes von Änderungen in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes. Änderungen dieser Art, welche für die Versicherungspflichtigkeit oder für die Klassifikation von Bedeutung sein können, hat der Betriebsunternehmer der Anstalt anzuzeigen. Auf Grund einer solchen Anzeige hat die Versicherungsanstalt zu entscheiden, ob infolge der eingetretenen Änderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein oder ob dasselbe — vom Zeitpunkte dieser E. an — in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Prozentsatz derselben einzureihen ist. Desgleichen ist die Anstalt, falls tatsächl. Umstände, welche für die Klassifikation eines Betriebes von Einfluß sind, erst nach Vornahme der Einreihung zu ihrer Kenntnis gelangen, berechtigt, nach Einvernehmung des Unternehmers eine Abänderung des Einreihungsbescheides vorzunehmen.

7. Von der E. der Versicherungsanstalt hinsichtlich der Versicherungspflicht, bezw. Einreihung des Betriebes sowie von Abänderungsentscheidungen ist der Unternehmer unter Mitteilung des Beitragstarifes zu verständigen. In diesen Bescheiden ist der betreffende Titel der Gefahrenklasseneinteilung, welcher die Unterlage für die Einreihung des einzelnen Betriebes bildete, genau zu bezeichnen und hinsichtlich jener Unternehmungen, deren Gefahrenklasse u. Gefahrenprozent nach der für gemischte Betriebe vorgeschriebenen Art ermittelt wurde, der Gang der bezügl. Rechnung darzustellen. Wurde erhöhte Gefahr angenommen und deshalb ein über der Mitte liegendes Gefahrenprozent gewählt, sind die hiefür maßgebenden Gründe anzuführen.

Der Betriebsunternehmer — ebenso das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht — ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung gegen diese E. bei der polit. Landesbehörde den (stempelfreien) Einspruch zu erheben, dem aber eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Die Landesbehörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen, die etwa erforderl. Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern. Vor E. von Rekursen in Angelegenheit der Gefahrenklassen- u. Prozenteinteilung vernimmt das M. J. Sachverständige aus dem Kreise der Unternehmer u. Arbeiter ein. In der Frage der Versicherungspflicht kann gegen die Ministerialentscheidung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden; hinsichtlich der Einreihung eines Betriebes in eine Gefahrenklasse wie auch in einen Prozentsatz derselben greift das freie Ermessen der Administrativbehörden Platz und ist daher die Kognition des V. G. auf die Prüfung beschränkt, ob die für die Einreihung gegebenen Direktiven beobachtet, die maßgebenden Tatumstände erschöpfend u. ordnungsmäßig erhoben und aktengemäß der E. zu Grunde gelegt worden sind (Beschluß des V. G. 14 III 92, Nr. 504, E. 9 III 1901, Z. 2926, Budwinski 175, 8 VI 1901, Z. 4530, Budwinski 388).

VI. **Träger der Versicherung.** 1. Die Unfallversicherungsanstalten. Die Unfallversicherung erfolgt durch bes., zu diesem Zwecke errichtete Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen. Diese demnach nicht auf Gewinn berechneten Anstalten sind autonome Korporationen öffentlich-rechtl. Natur und stehen unter bes. staatl. Aufsicht. Die Eigenschaft von Behörden kommt den Anstalten nach wiederholten E. des V. G. nicht zu (u. a. 24 III 99, Z. 1957, Budwinski 12662).

Im Gegensatze zu Deutschland hat Österr. nicht das Prinzip der berufsgenossenschaftlichen, sondern der territorialen Unfallversicherungsanstalten dem G. zu Grunde gelegt. In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Einholung von Gutachten der betreffenden L. A. entweder in einem u. demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten und deren Sitz zu bestimmen.

Gegenwärtig bestehen zufolge Kundmachung des M. J. 22 I 89, R. 11, sieben territoriale Versicherungsanstalten, nämlich je eine Anstalt für:

B. mit dem Sitze in Prag;

N. Ö. mit dem Sitze in Wien;

O. Ö., S., T. und V. mit dem Sitze in Salzburg;

St. und Kt. mit dem Sitze in Graz;

M. und Schl. mit dem Sitze in Brünn;

Gal. und Bu. mit dem Sitze in Lemberg; die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Görz u. Gradisca, Istrien, Kr. und D. mit dem Sitze in Triest.

Dem Minister des Innern ist das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der obbezeichneten, im G. bestimmten territorialen Grenzen, die Bezirke der Unfallversicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen oder die Teilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die beteiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen sowie von den betreffenden L. A. Gutachten einzuholen.

Diese territorialen Unfallversicherungsanstalten sind, von zwei unten zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, zuständig zur Versicherung aller in ihren Sprengeln gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe. Unter dem Ausdrucke „Betrieb" ist aber nicht die Vornahme einzelner Arbeiten, sondern nur die Gesamtheit der auf ein Unternehmen bezüglichen wirtschaftl. Tätigkeiten verstanden (V. G. E. 23 X 96, Z. 5590, Budwinski 10013). Die bei Ausführung einzelner Arbeiten eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes außerhalb des Sitzes des Unternehmens Beschäftigten folgen betreffs der Zugehörigkeit zu einer Unfallversicherungsanstalt jener des Unternehmens selbst (ibid.).

Der Grundsatz der Zugehörigkeit jedes versicherungspflichtigen Betriebes zu einer territorialen Anstalt ist vom G. nach zwei Richtungen durchbrochen.

Zunächst können auch berufsgenossenschaftl. Anstalten bedingt zugelassen werden; ein Recht auf diese Zulassung ist nicht eingeräumt (V. G. E. 30 IX 92, Nr. 2962, Budwinski 6777). Wenn nämlich eine größere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigt, um die im G. vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer bes. Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung des Versicherungsbeirates sowie der betreffenden Unfallversicherungsanstalten, erteilt werden, wenn a) der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, daß die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen des U. V. G. und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Maße herangezogen werden, als nach diesem G. gestattet ist; b) durch das Ausscheiden der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Unfallversicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint; c) die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten läßt.

Bisher besteht nur eine berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt, nämlich diejenige der österr. Eisenbahnen in Wien seit dem J. 1889.

Außer den berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten gibt es noch eine zweite Ausnahme von der Zugehörigkeit zu den territorialen Anstalten: die sog. ausgenommenen Betriebe, das sind Etablissements, bei welchen ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen des U. V. G. und bei welchen der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem G. zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte. Ein solcher Betriebsunternehmer ist berechtigt zu begehren, daß die Unternehmung nicht in die territorialen Unfallversicherungsanstalten einbezogen werde. Über dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

Drei Institute dieser Art bestehen bei fürstlich Schwarzenbergschen Betrieben, davon zwei in B., eines in St.

Ergibt sich bei einer späteren Untersuchung derartiger Institute oder berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten, daß dieselben nach ihrem Vermögensstande oder ihrer Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der ihnen gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren, so ist der Minister des Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.

2. Organisation der Versicherungsanstalten. Mitglieder der Unfallversicherungsanstalten sind die Unternehmer der im Bezirke der Anstalt gelegenen versicherten Betriebe und die in denselben beschäftigten Versicherten.

Der Vorstand der Unfallversicherungsanstalt, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Kollegium in der Weise organisiert, daß derselbe aus einer durch 3 teilbaren Anzahl von Mitgliedern — nach dem Musterstatute 18 — gebildet wird, von welchen ein Drittel — nach dem Musterstatute 6 sowie 6 Ersatzmänner — aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftl. Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden L. A. in den Vorstand berufen werden. Nach dem Musterstatute werden zum Zwecke der Wahlen in den Vorstand sämtliche versicherte Betriebe in (sechs) Kategorien von verwandten oder einander nahestehenden Betriebsarten eingeteilt und hat jede Kategorie einen Vertreter der Arbeitgeber und einen Vertreter der Arbeiter sowie die entsprechenden Ersatzmänner zu wählen. Die Wahlen der Versicherten finden in der Weise statt, daß die Arbeiterschaft jedes Betriebes einen Kandidaten, welcher aber diesem Betriebe nicht anzugehören braucht, mit relativer Stimmenmehr-

heit wählt; unter sämtlichen in einer Betriebskategorie auf diese Weise bezeichneten Kandidaten erscheint dann derjenige als Arbeitervertreter in den Vorstand der Anstalt gewählt, auf welchen die relativ größte Stimmenzahl entfallen ist, wobei der Stimmzettel jedes Betriebes für so viele Stimmen gilt, als beschäftigte Personen dem betreffenden Betriebe angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter und den Verwaltungsausschuß.

Der Verwaltungsausschuß besorgt die laufenden Geschäfte der Anstalt, insbes. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes, fällt E. über Versicherungspflicht u. Gefahrenklassifikation, nimmt gewisse Entschädigungsbemessungen vor und trifft Verfügungen in vom Vorstande übertragenen Angelegenheiten. Der Verwaltungsausschuß, dessen das U. V. G. gar nicht bes. erwähnt, repräsentiert die Erfahrungen der Anstalt und ist das eigentlich leitende Organ, namentlich bei denjenigen Anstalten, welche für mehrere Länder errichtet sind, bei welchen daher Vorstandssitzungen wegen der größeren Entfernung des Domiziles der Mitglieder und der deshalb auflaufenden Kosten nur selten einberufen werden können.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung u. Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen 4 Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs neuerl. Konstituierung des Vorstandes zu treffen.

Für jede Unfallversicherungsanstalt wird am Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur E. über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist; außerdem fungiert dasselbe auch noch für den Bezirkskrankenkassenverband als Schiedsgericht zur E. aller von einer Verbandskasse an die andere erhobenen Ansprüche. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterl. Staatsbeamten auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Von den Beisitzern werden zwei sowie ihre Stellvertreter, welche sämtlich technisch gebildete Personen sein müssen, vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern für die mit der Funktionsdauer der gewählten Beisitzer zusammenfallende Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter werden von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten nach den im Statute der Versicherungsanstalt für die Wahlen in den Vorstand geltenden Bestimmungen, gleichzeitig mit den Vorstandswahlen und für die mit der Funktionsdauer des Vorstandes zusammenfallende Zeit (Musterstatut: 4 Jahre) gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsanstalt angehören oder in dem Dienste derselben stehen. Die Aufsicht über die Schiedsgerichte steht den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu, in deren Sprengel das betreffende Schiedsgericht seinen Sitz hat; die Kanzleigeschäfte besorgt der Gerichtshof 1. Instanz, wofür der Justizminister eine Pauschalvergütung anordnen kann. Der von den Versicherten gewählte Beisitzer und sein Stellvertreter erhalten Präsenzgelder; alle Mitglieder des Schiedsgerichtes haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Die mit der Einrichtung u. Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Über das Verfahren vgl. VIII. Abschnitt, Punkt 4, und die Ministerialverordnung 10 IV 89, R. 47.

Die besoldeten Beamten der Unfallversicherungsanstalten sind in Eid u. Pflicht zu nehmen. Sie unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes. Zur Anstellung u. Entlassung des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatl. Genehmigung erforderlich. Bes. Bestimmungen bestehen hinsichtlich der sog. Beauftragten, das sind jene Personen, welche von der Versicherungsanstalt damit betraut sind, in die Lohnaufschreibungen der Betriebsunternehmer Einsicht zu nehmen (s. Abschnitt IX). Diese Personen sind in Eid u. Pflicht zu nehmen und namentlich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- u. Betriebsverhältnisse zu verpflichten; sie dürfen für ihre Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten irgend eine Vergütung annehmen, auch nicht in Form angebotener Gastfreundschaft.

Die Organisation und die innere Einrichtung sowie die Geschäftsgebarung berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten ist statutarischer Regelung überlassen, wobei die bezügl. Bestimmungen des G. sinngemäß anzuwenden sind. Dem Minister des Innern steht die Ermächtigung zu, in dieser Hinsicht die durch die bes. Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten. Über die Unfallversicherungsanstalten als Verwaltungen der Bezirkskrankenkassenverbände vgl. Art. „Arbeiterkrankenversicherung".

3. Mitwirkung staatl. Behörden. Die polit. Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Unfallversicherungsanstalten nach Tunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können. Auch haben die polit. Behörden 1. Instanz, welche auf Grund von Auszügen aus dem Mitgliederkataster der Anstalt die angemeldeten Betriebe in Evidenz führen, über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mitteilungen an die betreffende Unfallversicherungsanstalt zu richten. Die Intervention der polit. sowie der Gemeinde-Behörden bei einzelnen durch das U. V. G. vorgeschriebenen Amtshandlungen wird bei der Darstellung der bezügl. Vorschriften Erwähnung finden.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbeinspektor das Ersuchen zu richten, daß er versicherungspflichtige Betriebe an

Ort u. Stelle besichtige. Der Gewerbeinspektor hat diesem Ersuchen mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen. Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des G. 17 VI 83, R. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, volle Anwendung. Der Gewerbeinspektor hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mitteilungen zu richten. Die Kosten, welche durch die Übertragung dieser Verrichtungen an die Gewerbeinspektoren überh. und namentlich durch die hiedurch als notwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspektoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesamtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen (gegenwärtig 35.800 K) und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu verteilen.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

Auch die Portofreiheit ist den Anstalten nicht zuerkannt, weshalb ihre gesamte Korrespondenz portopflichtig ist, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des Art. II, Punkt 3 u. 4 des Portofreiheitsgesetzes 2 X 65, R. 108, fällt (Korrespondenz der Behörden in Angelegenheiten des öffentl. Dienstes mit den Anstalten und Eingaben der Anstalten an Behörden infolge allg. V. oder bes. amtl. Aufforderung). Die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten besitzen als den k. k. Behörden u. Ämtern gleichgestellte Organe die Portofreiheit (Erl. d. H. M. 2 XI 89, Z. 43298, und 19 XI 89, Z. 47051).

4. Das Statut. Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde des Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das aktive u. passive Wahlrecht der Mitglieder sowie über die Wahl der Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten im Vorstande, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind. Auch Form u. Inhalt der nach dem U. V. G. von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen u. Nachweisungen sowie die Art u. Weise, in welcher diese Anzeigen, Berechnungen u. Nachweisungen an die Anstalt zu gelangen haben, sind statutarisch festzusetzen.

Das oben bezogene Musterstatut für A.-Anstalten wurde mit der Kundmachung des M. J. 24 I 89, R. 13, veröffentlicht.

Das Statut der Anstalten sowie alle späteren Abänderungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatl. Genehmigung. Dieses gilt auch für das Statut der berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten; von dem Inhalte desselben war im Punkte 2 dieses Abschnittes die Rede.

VII. Gegenstand der Versicherung. 1. Voraussetzungen u. Subjekte des Entschädigungsanspruches. Den Gegenstand der Unfallversicherung bilden — als Schadensersatz — Leistungen der Versicherungsanstalten in dem Falle, als durch einen Betriebsunfall die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten herbeigeführt wird. Nachdem einmal das Vorhandensein eines Betriebsunfalles die Voraussetzung für die Gewährung der durch das G. vorgesehenen Entschädigungsleistung bildet, wäre eine Präzisierung des Begriffes „Betriebsunfall" im G. doch wenigstens anzustreben gewesen. Ihr gänzl. Mangel wird schwer empfunden und auch die Spruchpraxis der Schiedsgerichte hat eine einheitl. Auffassung des „Betriebsunfalles" nicht zu Tage fördern können.

Im Falle einer Körperverletzung besteht die seitens der Unfallversicherungsanstalt zu gewährende Leistung in einer Rente, welche dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer der — gänzlichen oder teilweisen — Erwerbsunfähigkeit gebührt.

Für die ersten vier Wochen nach dem Betriebsunfalle (Karenzzeit) erhält der Verletzte die ihm nach dem K. V. G. gebührenden Unterstützungen von derjenigen Krankenkasse, welcher er angehört. Letztere muß übrigens die ihr obliegenden Leistungen dem Verunglückten, falls dessen durch den Unfall verursachte Krankheit länger als vier Wochen dauert, eventuell bis zur vollen gesetzlich 20wöchentlichen oder statutarisch längeren Maximaldauer erbringen; nur geht für den vier Wochen überschreitenden Zeitraum der dem Unterstützten gegen die Unfallversicherungsanstalt zustehende Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat; letztere ist dann zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt allein berechtigt. Ob dieser zessionsweise Übergang der Rentenforderung an die Krankenkasse erst dann eintritt, bezw. erst für jenen Zeitpunkt wirksam wird, wenn die Unfallversicherungsanstalt von dem Übergange der Rente und von dem Zutreffen der Voraussetzungen des § 65 K. V. G. verständigt worden ist, oder ob es Pflicht der Unfallversicherungsanstalt ist, sich vor Befriedigung des Anspruches des Versicherten mit der betreffenden Krankenkasse ins Einvernehmen zu setzen, wird vom V. G. verschieden beantwortet (E. 25 I 1901, Z. 628, Budwinski 58 [A], und 12 IV 1901, Z. 2862, Budwinski 246 [A]). Annehmbar ist nur die erstere Auffassung. Der Rentenanspruch geht auch an den Arbeitgeber (Bauherrn, Bauunternehmer, § 56 K. V. G.) über, welcher im Falle eines Betriebsunfalles Krankenunterstützungen zu leisten verpflichtet war. Streitigkeiten entscheidet die polit. Landesbehörde. Für die Verpflegung und ärztl. Behandlung unfallversicherungspflichtiger, im Betriebe verletzter land- und forstwirtschaftl. Arbeiter u. Betriebsbeamter, welche derzeit in die Krankenversicherung noch nicht einbezogen sind, hat, falls sie auch nicht freiwillig einer Krankenkasse angehören, der Unternehmer unverzüglich Sorge zu tragen und für die Kosten bis zum Ablaufe der vierwöchentl. Karenzzeit der Unfallversicherung aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, bestehen die Leistungen der Versicherungsanstalt a) in den Beerdigungskosten; b) in einer den Hinterbliebenen des Getöteten, vom Todestage angefangen, zu gewährenden Rente. Für die dem Eintritte des Todes etwa vorhergegangene, durch den Betriebsunfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit gebühren die obenbezeichneten Leistungen für den Fall einer Körperverletzung.

Rentenberechtigte Hinterbliebene sind: die Witwe des Getöteten, wenn sie sich nicht wieder verheiratet, lebenslänglich; der Witwer, wenn u. solange er erwerbsunfähig ist; eheliche und unehel. Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre; eventuell die Aszendenten, deren einziger Ernährer der Verstorbene war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit.

Aszendenten besitzen jedoch einen Rentenanspruch nur dann u. insoweit, als der für den hinterbliebenen Gattenteil und die Kinder gesetzlich normierte Höchstbetrag nicht durch diese bereits erschöpft ist. Der für die gesamte Aszendenz im G. festgestellte Höchstbetrag darf wegen Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Vom Rentenanspruch ist ausgeschlossen eine Witwe, bezw. ein Witwer, wenn die verletzte Person die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen hat, ebenso die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder; ferner jene unehel. Kinder, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden; endlich ein aus seinem Verschulden nicht in ehel. Gemeinschaft lebender Ehegatte.

Unter Umständen kann selbst ein (nicht versicherter) Arbeitgeber einen Rentenanspruch gegen die Versicherungsanstalt haben. Wenn nämlich ein als gänzlich erwerbsunfähig klassifizierter Arbeiter später wieder eine Beschäftigung erhält und deshalb die ihm zuerkannte Rente gänzlich oder teilweise eingestellt wird, so ist, wenn der von dem betreffenden Arbeitgeber gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80% des bei der Rentenberechnung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

2. Objekt des Entschädigungsanspruches. Das Ausmaß der Rente des Verletzten beträgt:

a) im Falle gänzl. Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 60% des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen mit der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit im Verhältnisse stehenden, jedoch 50% des Jahresarbeitsverdienstes niemals überschreitenden Prozentsatz.

Die Beerdigungskosten sind nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 50 K, zu bemessen.

Die Rente der Hinterbliebenen des durch den Betriebsunfall Getöteten beträgt:

a) für die Witwe 20%; im Falle der Wiederverheiratung erhält sie den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung;

b) für den Witwer 20%;

c) für jedes hinterbliebene ehel. Kind 15%, und wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20%, für jedes hinterbliebene unehel. Kind 10% des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, bezw. des Witwers und der Kinder können zusammen 50% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

d) für Aszendenten 20% des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch nur in dem Falle, bezw. insoweit, als die für die Kategorien a, b u. c ausgesetzten 50% durch diese noch nicht erschöpft sind.

Für die versicherungspflichtigen oder freiwillig versicherten Eisenbahnbediensteten sowie für solche freiwillig versicherte Staatsbedienstete, welche nach den Konzessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahnen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen (Post-, Telegraphen-, Zoll-, Finanz- u. jene Beamte, welchen die Aufsicht über die Eisenbahnen zusteht), findet, sofern den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Haftpflichtgesetzes 5 III 69, R. 27, ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, eine Erhöhung der aus der Unfallversicherung gebührenden Rente um die Hälfte und im Falle eines dauernden Siechtums in einer den Umständen entsprechenden Weise darüber hinaus bis zum doppelten Betrage, d. i. 120% des vollen Arbeitsverdienstes statt; die den Hinterbliebenen gebührende Rente ist um zwei Drittel zu erhöhen. Das wesentlichste Merkmal des Begriffes „Siechtum" liegt in dem Vorhandensein einer die Kräfte langsam aufzehrenden und das Individuum auf diese Art dem Tode zuführenden Krankheit des Organismus; „dauerndes Siechtum" liegt dann vor, wenn Zustände dieser Art unheilbar sind (Schiedsgericht der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen, Erkenntnis 28 XII 95, Z. 202).

Infolge der durch G. 12 VII 1902, R. 147, erfolgten Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen gelten obige Bestimmungen über die Entschädigungs- u. Versicherungsansprüche der kraft gesetzl. Vorschrift oder freiwillig versicherten Eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen betreffs aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen (§ 2 des zitierten G.).

3. Auszahlung der Entschädigung. Die Kosten der Beerdigung sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen. Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatl. Raten im voraus zu zahlen. Die Erfordernisse der Lebensbestätigung, die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten ist statutarischer Regelung überlassen. Die Auszahlung der Gelder erfolgt regelmäßig im Anweisungs- (Scheck-) Verkehre der Postsparkasse oder durch Vermittlung der Krankenkassen.

4. Abfindung des Rentners. Anstatt der Rente den dem Werte derselben entsprechenden Kapitalsbetrag (Abfindung) an den Versicherten zu bezahlen, ist die Versicherungsanstalt niemals verpflichtet. Ebensowenig braucht sich ein Entschädigungsberechtigter abfinden zu lassen, mit der alleinigen Ausnahme, daß der Rentner ein Ausländer — U. im Falle der Reziprozität ausgenommen — ist und sich dauernd im Auslande aufhält, in welchem Falle die Versicherungsanstalt berechtigt erscheint, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem nach den konkreten Verhältnissen zu bemessenden Kapitalsbetrage abzufinden. Freiwillig kann eine vollständige oder teilweise Abfertigung durch ein Übereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und dem Rentenberechtigten zustande kommen, doch ist das Übereinkommen nur dann rechtsverbindlich, wenn demselben die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

5. Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes. Für die Berechnung des der Rentenbemessung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bestehen bes. Vorschriften. Hienach wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der vom Unfalle Betroffene während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in diesem Betriebe noch nicht ein volles Jahr — von dem Unfalle zurückgerechnet — beschäftigt, so ist jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird bei der Berechnung des durchschnittlichen tägl. Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt. Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen tägl. Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst, welcher für die Rentenbemessung bei Versicherungspflichtigen mit der Beschränkung maßgebend ist, daß ein 2400 K etwa übersteigender Betrag außer Berechnung bleibt.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen u. Naturalbezüge, d. i. Zuwendungen an Gebrauchs- oder Verbrauchsgütern, welche als Entgelt für die Arbeitsleistung an Stelle des Geldlohnes treten (V. G. E. 17 IX 97, Z. 4793, Budwinski 10946). Der Wert der letzteren ist nach den örtl. Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Unter dem „örtl. Durchschnittspreise" ist jener Preis zu verstehen, zu welchem jeder einzelne für seinen Bedarf Waren der bestimmten Art u. Güte im Handel erhalten kann, d. i. der Detailmarktpreis (V. G. E. 19 I 95, Z. 280, Budwinski 8344). Art u. Umfang der einen Bestandteil des Lohnes bildenden Naturalbezüge ist in jedem konkreten Falle stets festzustellen; erst dann kann zur Bewertung derselben nach dem örtl. Durchschnittspreise geschritten werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß von Seite der Administrativbehörden der örtl. Durchschnittspreis der in bestimmten Gewerbebetrieben, z. B. in Fleischhauereien ortsüblich den Hilfsarbeitern zukommenden Naturalbezüge nach Art u. Umfang derselben für eine bestimmte Zeitperiode allg. im vorhinein festgestellt und dieser Durchschnittspreis der Bewertung der im konkreten Falle tatsächlich gewährten Naturalbezüge derselben Art und desselben Umfanges zu Grunde gelegt wird (V. G. E. 22 III 1902, Z. 2687, Budwinski 949 A).

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe, wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, bezw. Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit dem Betrage von 600 K zu bemessen.

Nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen wird auch der Jahresarbeitsverdienst solcher Arbeiter u. Betriebsbeamten berechnet, welche in einem vom Unternehmer freiwillig zur Versicherung angemeldeten Betriebe beschäftigt sind. Rücksichtlich der freiwillig versicherten Personen, nämlich des Betriebsunternehmers selbst, seiner Bevollmächtigten oder Repräsentanten sowie der anderen, den Gefahren des Betriebes ausgesetzten Personen, wird — der Betrieb mag ein versicherungspflichtiger oder freiwillig versicherter sein — der Schadenersatzleistung der Anstalt ein Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt, welcher bei der Anmeldung der bezügl. Versicherung für jede Person nach freiem Ermessen mit einem 2400 K nicht übersteigenden Betrage anzugeben ist.

Die von einer Eisenbahnunternehmung kraft gesetzl. Vorschrift oder freiwillig versicherten Personen sind — ohne Beschränkung auf das Dreihundertfache des durchschnittlichen tägl. Arbeitsverdienstes und auf den Betrag von 2400 K — mit dem vollen Jahresarbeitsverdienste, einschließlich der veränderl. Bezüge (Kilometer-, Stundengelder usw.), und wenn dieser den nach den Bestimmungen des U. V. G. berechneten Jahresarbeitsverdienst nicht erreicht, mit dem letzteren in die Versicherung einzubeziehen. Diese Bestimmung gilt jetzt betreffs aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen (§ 2 des G. 12 VII 1902, R. 147).

VIII. **Feststellung der Entschädigungsansprüche.** 1. Unfallanzeige. Jeder in einem versicherten Betriebe vorkommende Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet worden ist oder eine körperl. Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle, an die polit. Behörde 1. Instanz schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

Form u. Inhalt der Unfallanzeigen ist durch die Ministerialverordnung 5 VI 1901, R. 65, geregelt.

In der unentschuldigten Unterlassung der Unfallanzeige liegt ein Verschulden im Sinne der §§ 1295, 1297 u. 1298 a. b. G. B., welches dadurch, daß es im § 52, Al. 3, U. V. G., mit Geld- und eventuell auch mit Freiheitsstrafe bedroht ist, keineswegs den allg. Bestimmungen des a. b. G. B. über die zivilrechtl. Haftung für Schadenersatz (im konkreten Falle für Verlust des Rentenanspruches durch Verjährung) entrückt wurde (O. G. H. Erkenntnis 7 II 1900, Z. 16507).

Die polit. Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallanzeige ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden und von dem Unfalle unter Bekanntgabe des Zeitpunktes der etwa stattfindenden kommissionellen Erhebung dem Gewerbeinspektor Mitteilung zu machen (Erl. des M. J. 2 XI 90, Z. 4082).

2. Unfallerhebung. Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getötet wurde oder eine Körperverletzung erlitten hat, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge haben wird, so hat die polit. Behörde durch geeignete Erhebungen so bald als möglich insbes. festzustellen: a) die Veranlassung u. Art des Unfalles; b) die getöteten oder verletzten Personen; c) den Arbeitsverdienst derselben; d) die Art der vorgekommenen Verletzungen; e) den Aufenthalt der verletzten Personen; f) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche gesetzlich zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen 8 Tagen über den Lohn u. Gehalt der getöteten und verletzten sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes erforderlich sind.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Tatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

Die polit. Behörden sind angewiesen, in dem Falle, als es sich um einen Unfall handelt, welcher für die Anstalt eine dauernde Belastung nach sich ziehen wird (Tod oder dauernde, wenn auch nur teilweise Erwerbsunfähigkeit der verletzten Person), die Erhebungen regelmäßig durch die eigenen Organe an Ort u. Stelle vorzunehmen; in Fällen voraussichtlich mehr als 4 Wochen dauernder, jedoch vorübergehender Erwerbsunfähigkeit können die Unfallerhebungen der Gemeindebehörde aufgetragen werden (Erl. des M. J. 8 X 89, Z. 19175), welche zu deren selbständiger Vornahme verpflichtet ist (Erkenntnis des V. G. 26 III 92, Nr. 1009, Budwinski 6515).

Die Versicherungsanstalt kann sich durch einen Beauftragten an der Unfallerhebung beteiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich des Gewerbeinspektors.

Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Anstalt — unter Übersendung des Originalerhebungsprotokolles (Erl. des M. J. 17 XI 90, Z. 20493) — mitzuteilen.

3. Entschädigungsfeststellung. Die Unfallversicherungsanstalt hat die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung u. zw. regelmäßig von Amts wegen vorzunehmen: a) wenn Versicherte durch den Unfall getötet wurden, sofort nach Abschluß der Erhebungen; falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt; b) wenn Versicherte durch den Unfall körperlich verletzt wurden, nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Eintritte des Unfalles für die zu jener Zeit noch völlig oder teilweise erwerbsunfähigen Personen. Für diejenigen Verletzten, welche sich nach Ablauf der Karenzzeit noch in ärztl. Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen (Heilverfahrensrente) zu beschränken, im übrigen aber die Rentenfeststellung erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

Wurde die Rente nicht von Amts wegen festgestellt, so haben Entschädigungsansprecher, bezw. die Hinterbliebenen eines verstorbenen Verletzten ihre Forderung bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles, bezw. nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt anzumelden (sog. Verjährung des Entschädigungsanspruches). Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentl. Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Nach diesem Grundsatze hat ein Teil der Versicherungsanstalten in dem Falle, als ein durch einen Betriebsunfall Betroffener, welchem wegen gänzl. Erwerbsunfähigkeit eine Rente von 60% des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt worden war, später bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung eintrat, mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt eine zeitweilige, gänzliche oder teilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente vorgenommen. Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden. Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Über die Feststellung der von Amts wegen oder auf Grund der Anmeldung der Entschädigungsansprecher zuerkannten Entschädigung, über deren anderweitige Feststellung oder Aufhebung infolge

von Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftl. Bescheid zu erteilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, ob gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit und in letzterem Falle, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde. Ebenso hat die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches durch schriftl. Bescheid zu erfolgen.

Durch den Rentenbescheid wird für den Verletzten ein selbständiges, der einseitigen Disposition der Versicherungsanstalt entzogenes Recht geschaffen. Der Feststellungsbescheid bleibt, sofern derselbe nicht vom Verletzten — und nur diesem, nicht auch der Versicherungsanstalt steht das Recht der Anfechtung zu — angefochten wird, zugunsten des Entschädigungsberechtigten so lange in Kraft, als nicht etwa wegen wesentl. Veränderung der Verhältnisse eine anderweitige Feststellung erfolgt. Letztere wäre durch eine bloß geänderte Beurteilung der Sach- u. Rechtslage seitens der Anstalt nicht gerechtfertigt (Schiedsgericht der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen, Erkenntnis 1 VII 1902, Z. 166).

4. Geltendmachung nicht anerkannter Entschädigungsansprüche. Entschädigungsansprüche, welche gegen die Versicherungsanstalt erhoben, von dieser aber nicht anerkannt wurden, können innerhalb der Präklusivfrist eines Jahres von der an den Ansprecher erfolgten Zustellung des Bescheides der Versicherungsanstalt, betreffend die Bemessung oder Ablehnung der Entschädigung oder betreffend die Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente, mittels Klage vor dem Schiedsgerichte geltend gemacht werden.

Eine gegen den Bescheid, durch welchen die Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente ausgesprochen wurde, bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die dem Verordnungswege vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten wurden mit der Ministerialverordnung 10 IV 89, R. 47, getroffen. Hienach ist das Verfahren ein offiziöses, die Verhandlungen sind nach den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit u. Unmittelbarkeit des Verfahrens durchzuführen. Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien Überzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein.

Die Schiedsgerichte der territorialen wie der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalten sind von der Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Schiedsgerichte ausgenommen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtl. Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtl. Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

IX. Finanzgebarung der Versicherungsanstalten. 1. Erfordernis. Während das im Deutschen Reiche der Unfallversicherung zu Grunde gelegte Umlageverfahren im allg. darin besteht, daß in jedem Jahre nur jene Beträge aufgebracht werden, welche zur Leistung der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen erforderlich sind, ist in Österr. das Kapitaldeckungsverfahren angenommen, wonach in jedem Jahre der Kapitalwert aller durch neue Unfälle zugewachsenen Entschädigungen in den Kassen der Anstalt hinterlegt werden muß. Dieser Kapitalwert wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen unter Benutzung von Sterblichkeitstafeln in der Art ermittelt, daß für jeden Rentner ein Kapital reserviert erscheint, das nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ausreicht, die Rente bis zu seinem Tode zu bestreiten, in diesem Augenblicke aber auch gänzlich aufgezehrt ist. Während also das Umlageverfahren die jeweils erforderl. Mittel zur Zeit der Fälligkeit der Renten beschafft, hinterlegt das Deckungsverfahren gleich bei der Entstehung jedes einzelnen Rentenanspruches den vollen Rentenwert, wodurch jeder Unfall sofort bei seinem Eintritte bezüglich seiner finanziellen Wirkung für die betreffende Versicherungsanstalt ein- für allemal abgetan wird. Es ist klar, daß das Umlageverfahren durch Zuwachs stets neuer Jahrgänge von Rentenberechtigten solange ein von Jahr zu Jahr gesteigertes Erfordernis aufweisen muß, bis der Beharrungszustand, d. i. ein Zeitpunkt eintritt, in welchem der Zuwachs neuer Rentner durch das Absterben alter paralysiert wird; die mit dem Gesamterfordernisse zunehmenden Beiträge (Prämien) stellen sich bei diesem Systeme rechnungsmäßig nach etwa 17 Jahren schon auf die gleiche Höhe wie beim Deckungsverfahren, steigen aber noch weiter bis zur nahezu doppelten Höhe. Demgegenüber erfordert das Kapitaldeckungsverfahren, da die im Laufe eines Jahres sich ereignenden Unfälle nach Quantität u. Qualität eine ziemlich konstante Größe darstellen, Jahr für Jahr die Aufbringung eines annähernd gleichen Deckungsbetrages; die Beiträge bleiben grundsätzlich auf gleicher Höhe, setzen aber sofort bei dem Inslebentreten der Versicherung — ohne Übergangsstadium — mit dem vollen Ausmaße ein.

Die territorialen, jene berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalten, bei welchen die Zahl der Versicherten 50.000 übersteigt, und die bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehenden Institute behalten die Deckungskapitalien in eigener Verwaltung. Die übrigen bei den „ausgenommenen Betrieben" bestehenden Institute, ferner berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalten mit weniger als 50.000 Versicherten sind beim Eintritte eines Unfalles verpflichtet, den Kapitalwert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebührenden Rente der betreffenden territorialen Versicherungsanstalt ungesäumt auszufolgen, wodurch an letztere die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Kapitalwertes, welcher nach den für die Versicherungsanstalt des Bezirkes geltenden

Grundlagen zu berechnen ist, haften die betreffenden Betriebsunternehmer als Bürgen u. Zahler.

Neben der Ansammlung der Deckungsbeträge schreibt das österr. U. V. G. auch die Bildung von Reservefonds vor. Bei jeder Unfallversicherungsanstalt soll nämlich zur Bildung eines Reservekapitales jährlich ein Betrag verwendet werden, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch Überschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen. Das Reservekapital darf in keinem Falle mehr als 10% des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderl. Fonds betragen. Von den gesamten bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservekapital sollen 2 Dritteile zur Bildung eines Spezialreservefonds für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Dritteil zur Bildung eines gemeinsamen Reservefonds für sämtliche im Geltungsgebiete des U. V. G. errichtete Versicherungsanstalten verwendet werden.

Die Reservefonds sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährl. Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Aktiven sich ergeben. Hiebei ist in der Weise vorzugehen, daß für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der Spezialreservefonds der betreffenden Anstalt zu verwenden ist und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefonds in Anspruch genommen werden kann. Der gemeinsame Reservefonds wird vom Staate als ein bes. Fonds verwaltet. Über die Verwendung desselben zu den bezeichneten Zwecken entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

Die Mittel zur Kapitaldeckung, die Reservefondsbeiträge und die Verwaltungskosten der Unfallversicherungsanstalten werden durch Beiträge (Prämien) aufgebracht, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge).

2. Bemessung der Versicherungsbeiträge. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge richtet sich bei den territorialen Anstalten nach dem Gefahrenklassenprozente des betreffenden Betriebes, nach dem Beitragstarife der Anstalt und nach dem Arbeitsverdienste der Versicherten. Über die Gefahrenklassifikation s. Abschnitt V.

Auf dem Gefahrenklassenschema beruht der Beitragstarif der Unfallversicherungsanstalten. Dieser Tarif stellt jene Beitragssätze fest, welche mit Rücksicht auf die eigenen Erfahrungen jeder Anstalt für jedes Gefahrenprozent von je 100 K der gezahlten oder anrechenbaren Lohnsumme zu entrichten sind. Der Beitragstarif ist von den Versicherungsanstalten aufzustellen und staatlich zu genehmigen. Der Minister des Innern ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

Der auf den Betrieb entfallende Tarifsatz, multipliziert mit dem Arbeitsverdienste der Versicherten, ergibt den zu entrichtenden Versicherungsbeitrag. Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von 2400 K für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit 2400 K in Anrechnung. Für Lehrlinge, Volontäre usw. ist jener Betrag in Anrechnung zu bringen, welcher auch für die Höhe der Entschädigung maßgebend ist (vgl. Abschnitt VII).

Für das erste Betriebsjahr wurde der Beitragstarif im Verordnungswege festgestellt (Ministerialverordnung 22 V 89, R. 77); dieser Tarif wurde seitens der Unfallversicherungsanstalten auch später im allg. beibehalten und nur hinsichtlich der Unterklassen A u. B ergänzt. Vom 1 VII 97 trat bei der Anstalt in Wien, vom 1 I 98 bei den Anstalten in Prag u. Lemberg eine 10%ige Erhöhung der Beitragstarife ein. Mit 1 I 1900 traten sodann für sämtl. Anstalten vom M. J. genehmigte, bezw. bei den Anstalten in Wien u. Lemberg behördlich vorgeschriebene Beitragstarife in Kraft, durch deren wesentlich erhöhte Beitragssätze die finanzielle Lage der Anstalten einer Besserung zugeführt werden sollte. Die Tarife beginnen bei dem Prozentsatze 1 mit dem Beitragssatze von 0·06—0·08 und steigen in Intervallen von 0·06—0·08 für je ein Gefahrenprozent bis 5·67—7·81 bei dem Prozentsatze 100.

Nachstehend (siehe S. 278) eine schematische Zusammenstellung der in Geltung stehenden Beitragstarife der territorialen Anstalten.

Die berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen berechnet auf Grund ihres Statutes die Versicherungsbeiträge nach einem Verfahren, welches sich als Kombination von Kapitaldeckungs- u. Umlageverfahren darstellt. Die von jeder einzelnen, der Unfallversicherungsanstalt als Mitglied angehörenden Eisenbahnunternehmung zu entrichtenden Versicherungsbeiträge werden von dem Vorstande der Anstalt jährlich nach Abschluß der Rechnungen des betreffenden Jahres festgestellt. Für diese Feststellung haben einerseits die im Rechnungsjahre in die Versicherung einbezogenen vollen Jahresarbeitsverdienste sämtlicher der Anstalt als Mitglieder angehörenden Eisenbahnunternehmungen, anderseits das zur vollständigen Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den rechnungsmäßigen Einnahmen u. Ausgaben des Rechnungsjahres ermittelte Erfordernis (Unfallentschädigungen, Deckungskapitalien, Verwaltungskosten, Reservekapitalsdotierung) als Grundlage zu dienen. Das Produkt der sich so ergebenden Verhältniszahl mit dem in die Versicherung einbezogenen Jahresarbeitsverdienste der versicherten Bediensteten jeder einzelnen Eisenbahnunternehmung bildet den für die betreffende Unternehmung vorzuschreibenden Versicherungsbeitrag, so daß nach Aufteilung, bezw. Abstattung der sämtl. Versicherungsbeiträge in jedem Rechnungsjahre die Ausgaben durch die Einnahmen zur Gänze gedeckt erscheinen. Bei dieser Art der Beitragsumlegung besteht sonach kein stabiler Beitragstarif; das Beitragsprozent hat sich in den letzten Jahren zwischen 3 u. 4% vom Jahresarbeitsverdienste bewegt.

3. Abstattung der Versicherungsbeiträge. Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode (nach dem Musterstatute

Gefahren-		Für je 100 K der gezahlten oder anrechenbaren Lohnsumme zu entrichtender Versicherungsbeitrag in Kronen					
Klasse	Prozent	Wien u. Prag	Salzburg	Brünn	Graz	Triest	Lemberg
	1	0·08	0·07	0·06	0·06	0·06	0·07
A	2	0·16	0·13	0·12	0·11	0·12	0·14
	3	0·23	0·20	0·18	0·17	0·18	0·21
B	4	0·31	0·27	0·24	0·23	0·24	0·28
	5	0·39	0·34	0·31	0·28	0·30	0·36
I	6	0·47	0·40	0·37	0·34	0·36	0·43
	7	0·55	0·47	0·43	0·40	0·42	0·50
	8	0·62	0·54	0·49	0·45	0·48	0·57
II	9	0·70	0·60	0·55	0·51	0·54	0·64
	10	0·78	0·67	0·61	0·57	0·60	0·70
	11	0·86	0·74	0·67	0·62	0·66	0·78
III	12	0·94	0·80	0·73	0·68	0·72	0·85
	13	1·02	0·87	0·79	0·74	0·78	0·92
	14	1·09	0·94	0·85	0·79	0·84	1·00
	15	1·17	1·01	0·92	0·85	0·90	1·07
IV	16	1·25	1·07	0·98	0·91	0·96	1·14
	17	1·33	1·14	1·04	0·96	1·02	1·21
	18	1·41	1·21	1·10	1·02	1·08	1·28
	19	1·48	1·27	1·16	1·08	1·14	1·35
V	20	1·56	1·34	1·22	1·13	1·20	1·42
	21	1·64	1·40	1·28	1·19	1·26	1·49
	22	1·72	1·47	1·34	1·25	1·32	1·56
	23	1·80	1·54	1·40	1·30	1·38	1·63
	24	1·87	1·61	1·46	1·36	1·44	1·70
VI	25	1·95	1·68	1·53	1·42	1·51	1·78
	26	2·03	1·74	1·59	1·47	1·57	1·85
	27	2·11	1·81	1·65	1·53	1·63	1·92
	28	2·19	1·88	1·71	1·59	1·69	1·99
	29	2·26	1·94	1·77	1·64	1·75	2·06
	30	2·34	2·01	1·83	1·70	1·81	2·13
VII	31	2·42	2·08	1·89	1·76	1·87	2·20
	32	2·50	2·14	1·95	1·81	1·93	2·27
	33	2·58	2·21	2·01	1·87	1·99	2·34
	34	2·66	2·28	2·07	1·93	2·05	2·41
	35	2·73	2·35	2·14	1·98	2·11	2·49
	36	2·81	2·41	2·20	2·04	2·17	2·56
	37	2·89	2·48	2·26	2·10	2·23	2·63
	38	2·97	2·55	2·32	2·15	2·29	2·70
VIII	39	3·05	2·61	2·38	2·21	2·35	2·77
	40	3·12	2·68	2·44	2·27	2·41	2·84
	41	3·20	2·75	2·50	2·32	2·47	2·91
	42	3·28	2·81	2·56	2·38	2·53	2·98
	43	3·36	2·88	2·62	2·44	2·59	3·05
IX	44	3·44	2·95	2·68	2·49	2·65	3·12
	45	3·51	3·02	2·75	2·55	2·71	3·20
	46	3·59	3·08	2·81	2·61	2·77	3·27
	47	3·67	3·15	2·87	2·66	2·83	3·34
	48	3·75	3·22	2·93	2·72	2·89	3·41
X	49	3·83	3·28	2·99	2·78	2·95	3·48
	50	3·91	3·35	3·05	2·83	3·01	3·55
	51	3·98	3·42	3·11	2·89	3·07	3·62
	52	4·06	3·48	3·17	2·95	3·13	3·69
	53	4·14	3·55	3·23	3·00	3·19	3·76
IX	54	4·22	3·62	3·29	3·06	3·25	3·83
	55	4·30	3·69	3·36	3·12	3·31	3·91
	56	4·37	3·75	3·42	3·17	3·37	3·98
	57	4·45	3·81	3·48	3·23	3·43	4·05
	58	4·53	3·89	3·54	3·29	3·49	4·12
	59	4·61	3·95	3·60	3·34	3·55	4·19
	60	4·69	4·02	3·66	3·40	3·61	4·26
X	61	4·76	4·09	3·72	3·46	3·67	4·33
	62	4·84	4·15	3·78	3·51	3·73	4·40
	63	4·92	4·22	3·84	3·57	3·79	4·47
	64	5·00	4·29	3·90	3·63	3·85	4·54
	65	5·08	4·36	3·97	3·68	3·91	4·62
	66	5·15	4·42	4·03	3·74	3·97	4·69
	67	5·23	4·49	4·09	3·80	4·03	4·76
	68	5·31	4·56	4·15	3·85	4·09	4·83
	69	5·39	4·62	4·21	3·91	4·15	4·90
	70	5·47	4·69	4·27	3·97	4·21	4·97
	71	5·55	4·76	4·33	4·02	4·27	5·04
	72	5·62	4·82	4·39	4·08	4·33	5·11
XI	73	5·70	4·89	4·45	4·14	4·39	5·18
	74	5·78	4·96	4·51	4·19	4·45	5·25
	75	5·86	5·03	4·58	4·25	4·52	5·33
	76	5·94	5·09	4·64	4·31	4·58	5·40
	77	6·01	5·16	4·70	4·36	4·64	5·47
	78	6·09	5·23	4·76	4·42	4·70	5·54
	79	6·17	5·29	4·82	4·48	4·76	5·61
	80	6·25	5·36	4·88	4·53	4·82	5·68
	81	6·33	5·43	4·94	4·59	4·88	5·75
	82	6·40	5·49	5·00	4·65	4·94	5·82
	83	6·48	5·56	5·06	4·70	5·00	5·89
	84	6·56	5·63	5·12	4·76	5·06	5·96
	85	6·64	5·70	5·19	4·82	5·12	6·04
	86	6·72	5·76	5·25	4·87	5·18	6·11
XII	87	6·79	5·83	5·31	4·93	5·24	6·18
	88	6·87	5·90	5·37	4·99	5·30	6·25
	89	6·95	5·96	5·43	5·04	5·36	6·32
	90	7·03	6·03	5·49	5·10	5·42	6·39
	91	7·11	6·10	5·55	5·16	5·48	6·46
	92	7·19	6·16	5·61	5·21	5·54	6·53
	93	7·26	6·23	5·67	5·27	5·60	6·60
	94	7·34	6·30	5·73	5·33	5·66	6·67
	95	7·42	6·37	5·80	5·38	5·72	6·75
	96	7·50	6·43	5·86	5·44	5·78	6·82
	97	7·58	6·50	5·92	5·50	5·84	6·89
	98	7·65	6·57	5·98	5·55	5·90	6·96
	99	7·73	6·63	6·04	5·61	5·96	7·03
	100	7·81	6·70	6·10	5·67	6·02	7·10

für die territorialen Anstalten halbjährig nachhinein) haben die Betriebsunternehmer den vollen tarifmäßigen Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode unter Beifügung einer Berechnung über dessen Höhe bei der Anstalt einzuzahlen. Mit Ablauf des 14. Tages nach Ablauf der statutenmäßigen Beitragsperiode sind Beiträge u. Nachzahlungen fällig; eventuelle Verzugszinsen sind von diesem Tage an zu berechnen (V. G. E. 23 III 1900, Z. 1988, Budwinski 13950). Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Unternehmer gleichzeitig mit der Anzeige hievon den Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmäßigen Beitragsperiode unter Beifügung einer Berechnung bei der Anstalt einzuzahlen.

Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichte Berechnung richtig ist und kann zu diesem Ende durch Beauftragte an Ort u. Stelle die Lohnausschreibungen der Betriebsunternehmer einsehen lassen, deren Vorlage nicht verweigert werden darf. Ein gesetzl. Zwang zur Führung von Lohnlisten besteht nicht, dagegen ist durch § 88 der Gewerbegesetznovelle 8 III 85, R. 22, die Führung von Arbeiterverzeichnissen vorgeschrieben, welche nach der Ministerialverordnung 24 XII 93, R. 7 ex 1894, durch 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren sind. Legt der Unternehmer keine Lohnlisten vor, so ist die Lohnsumme in geeigneter Weise zu ermitteln (V. G. E. 9 VII 97, Z. 3889, Budwinski 10927). Da die Beiträge zur Krankenversicherung und jene zur Unfallversicherung auf verschiedenen Lohnsummen beruhen, ist es unzulässig, die der Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge zu Grunde gelegten Lohnsummen unmittelbar der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zu Grunde zu legen (V. G. E. 21 XI 1901, Z. 8633, Budwinski 649). Die Aufschreibungen der Krankenkasse können zur Überprüfung der Lohnrechnungen benutzt werden (V. G. E. 2 XI 99, Z. 9221, Budwinski 13305). Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode. Hievon wird der Betriebsunternehmer verständigt und die erforderl. Veranlassung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung getroffen. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der polit. Landesbehörde Einspruch zu erheben. Die Erhebung des Einspruches, zu welcher auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Staatsaufsichtsorgan berechtigt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Die polit. Landesbehörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen, die etwa sonst erforderl. Erhebungen zu pflegen und unter Vorbehalt des Rechtszuges an das M. J. zu entscheiden.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm obliegenden Pflicht zur Vorlage der Beitragsberechnung nicht rechtzeitig nach oder gelangt wegen unterlassener Betriebsanmeldung die Versicherungsanstalt erst nachträglich zur Kenntnis von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat, neben gleichzeitig eintretender Straffälligkeit des Betriebsunternehmers, die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode, bezw. für die ganze Dauer des Betriebes, von Amts wegen festzustellen. Hinsichtlich der Berechtigung der Anstalt zur Einsicht der Lohnaufschreibungen des Betriebsunternehmers und des Einspruchsrechtes gelten auch in diesem Falle die oben dargestellten Bestimmungen. Um die Härte, welche in der unbeschränkten Nachzahlungspflicht gelegen ist, für den Unternehmer einigermaßen zu mildern, beschränken einzelne Anstalten statutarisch ihre Nachtragsforderungen auf eine gewisse Anzahl von Jahren.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm obliegenden Pflicht zur Abstattung der Versicherungsbeiträge nicht rechtzeitig nach, wird er nicht straffällig, doch können die rückständigen Beiträge im Verwaltungswege eingetrieben werden. Verzugszinsen von Versicherungsbeiträgen können nur dann und insoweit eingefordert werden, als deren Entrichtung durch die Statuten normiert wird (V. G. E. 7 I 99, Z. 146, Budwinski 12358). Ohne ausdrückliche gesetzliche oder statutarische Bestimmungen unterliegen Verzugszinsen von Unfallversicherungsbeiträgen so wenig wie die Unfallversicherungsbeiträge der Verjährung (V. G. E. 10 V 1901, Z. 3649, Budwinski 317).

Von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen fallen dem Versicherten 10%, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes 90% zur Last. Der Versicherungsanstalt gegenüber ist nur der Betriebsunternehmer zur Zahlung der — vollen — Versicherungsbeiträge verpflichtet, er ist jedoch berechtigt, die den Versicherten zur Last fallende Quote bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Diejenigen Daten, deren die Versicherten zur Prüfung der Richtigkeit der ihnen aufgerechneten Beitragsquoten bedürfen, sind im Etablissement durch Anschlag bekanntzumachen (Ministerialverordnung 4 V 90, R. 75). Über Beschwerden gegen die Berechnung der Beitragsquote der Versicherten durch die Unternehmer entscheidet die polit. Behörde 1. Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges. Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung u. Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als 1 Monat verflossen ist; nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auch eine anderweitige Geltendmachung des Forderungsrechtes ausgeschlossen.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge für jene Versicherten, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last. Ebenso hat der Betriebsunternehmer, welcher die Betriebsanzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die wäh-

rend der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntnis erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bei der freiwilligen Unfallversicherung nichtversicherungspflichtiger Betriebe oder nichtversicherungspflichtiger in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigter Personen hängt die Berechtigung des Unternehmers, den Versicherten eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltzahlung anzurechnen, bezw. zurückzuhalten, von der zwischen dem Unternehmer und den versicherten Personen darüber getroffenen Vereinbarungen ab.

Die der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen angehörenden Unternehmungen, welche für die dieser Anstalt obliegenden Verbindlichkeiten als Bürgen u. Zahler solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften, haben ihre Beiträge einjährig nachhinein zu leisten. Reichen die der Versicherungsanstalt zur Verfügung stehenden Barmittel nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so ist der Vorstand berechtigt, die erforderl. Summen von den Unternehmungen nach Verhältnis der versicherten Lohnsummen als Vorschuß auf die Versicherungsbeiträge zur Einhebung zu bringen.

Die Versicherungsbeiträge, welche für die von den Eisenbahnunternehmungen kraft gesetzl. Verpflichtung oder freiwillig versicherten Personen zu leisten sind, fallen zur Gänze dem Betriebsunternehmer zur Last.

X. **Die Unfallversicherung im Verhältnisse zu anderen öffentlich- und privatrechtl. Ansprüchen.** 1. Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen zustehen, werden durch das U. V. G. ebensowenig berührt, wie die Verpflichtung der Gemeinden und anderer Korporationen u. Stiftungen zur Armenversorgung.

Dasselbe gilt von dem Verhältnisse zu Privatversicherungsanstalten, jedoch mit folgender Ausnahme. Die zuständige Unfallversicherungsanstalt ist kraft G. in solche Verträge als Versicherungsnehmer eingetreten, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes über die Unfallversicherung der in diesem Betriebe beschäftigten Personen vor dem 1 III 86 — rücksichtlich der durch das Ausdehnungsgesetz der Unfallversicherung unterworfenen Betriebe vor dem 1 XI 93 — abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der Unfallversicherung begann (1 XI 89, bezw. 1 I 95), noch nicht abgelaufen war. Dieser Eintritt fand jedoch nur unter der Voraussetzung statt, daß der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hatte, binnen 3 Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit des U. V. G., bezw. der Ausdehnungsnovelle der zuständigen polit. Behörde 1. Instanz unter Vorlage der Polizze angezeigt wurde. Die Wirkung dieses Eintrittes besteht darin, daß die betreffende Unfallversicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die fälligen Prämien an die betreffende Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

2. Der Betriebsunternehmer haftet, wenn er oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzl. Vertreter (bei einer Aktiengesellschaft, einer Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft oder einem anderen Vereine ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, bei einer Handelsgesellschaft ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator) den Unfall a) vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, der Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund des U. V. G. zu leistenden Entschädigungen; dieser Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in 3 Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet. Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt deren Kapitalswert fordern, welcher nach den für die Gebarung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu berechnen ist; b) vorsätzlich herbeigeführt hat, dem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen für denjenigen Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den bestehenden gesetzl. Vorschriften gebührende Entschädigung (§§ 1325—1327 a. b. G. B.) diejenige übersteigt, auf welche er nach dem U. V. G. Anspruch hat.

Die Haftung der Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Betriebsunternehmers, seiner Betriebs- oder Arbeiteraufseher sowie anderer Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlaßt haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzl. Vorschriften; der aus dieser Haftung entspringende Entschädigungsanspruch steht jedoch insoweit, als die Versicherungsanstalt auf Grund des U. V. G. zum Schadenersatze verpflichtet ist, allein der Versicherungsanstalt und nur bezüglich jenes Betrages dem Versicherten, bezw. dessen Hinterbliebenen zu, um welchen die nach den bestehenden gesetzl. Vorschriften gebührende Entschädigung dasjenige übersteigt, was nach dem U. V. G. von der Versicherungsanstalt als Schadenersatz zu leisten ist.

Auf die — kraft G. oder freiwillig — versicherten Eisenbahnbediensteten sowie auch solche freiwillig versicherte Staatsbedienstete, welche nach den Konzessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahn unentgeltlich befördert werden müssen, finden, abgesehen von den im vorhergehenden Absatze und oben sub b bezeichneten Fällen, die Haftpflichtgesetze 5 III 69, R. 27, bezw. 22 VII 1902, R. 147, dann keine Anwendung, wenn ihnen ein Entschädigungsanspruch nach dem U. V. G. zusteht. Diesen Personen wurde eben durch das ihnen gebührende höhere Rentenausmaß für die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen Ersatz geboten. Zu bemerken ist, daß die österr. Eisenbahnen von dem ihnen durch das Ausdehnungsgesetz eingeräumten Rechte tat-

sächlich Gebrauch gemacht und außer ihren versicherungspflichtigen Betriebsbeamten u. Arbeitern auch sämtliche nichtversicherungspflichtige Bedienstete sowie auch sämtl. Staatsbedienstete, welche ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, bei der berufsgenossenschaftl. Anstalt gegen Unfall versichert haben, so daß oberwähnte Einschränkung der Haftpflicht praktisch geworden ist.

XI. **Einflußnahme der Anstalten auf die Unfallverhütung.** Im Zusammenhange mit dem Umstande, daß den Unfallversicherungsanstalten ein Recht zur Besichtigung der versicherten Betriebe nicht eingeräumt ist, steht es auch, daß ihr Einfluß auf die Verhütung von Unfällen ein äußerst geringer ist. Sie können nämlich Maßnahmen zur Unfallverhütung den Unternehmern nicht unmittelbar vorschreiben, sondern nur auf Grund jener Mitteilungen, welche sie von den Gewerbeinspektoren über die bei Besichtigung der Betriebe gemachten Wahrnehmungen erhalten, bei der polit. Behörde 1. Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird seitens der polit. Behörde 1. Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offensteht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Vertreter der U.-Anstalten sind als Mitglieder in die durch Kundmachung des H. M. 13 V 1900, R. 86, errichtete Unfallverhütungskommission zu berufen.

Außerdem kommt den Anstalten auf die Unfallverhütungsmaßnahmen dadurch indirekt ein gewisser Einfluß zu, daß die in einem Betriebe bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen bei der Einreihung in eine Gefahrenklasse und ein Gefahrenprozent in Betracht zu ziehen sind.

XII. **Strafbestimmungen.** 1. Betriebsunternehmer, welche ihrer Verpflichtung zur a) Anzeige des Bestandes, der Neueröffnung, Einstellung, von wesentl. Änderungen im Gegenstande oder in der Art ihres Betriebes; b) Beitragsberechnung; c) Vorlage jener Aufschreibungen, welche im Verfahren zur Prüfung der Beitragsberechnungen oder Feststellung der Versicherungsbeiträge behufs Ermittlung der Bezüge der Versicherten nötig sind; d) Lieferung jener Nachweisungen über den Lohn u. Gehalt getöteter, verletzter sowie in ihren Betrieben beschäftigter Personen, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes erforderlich erscheinen — nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 200 K und im Falle der Nichteinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Das gleiche gilt von dem zur Erstattung der Unfallanzeige Verpflichteten, welcher diese Anzeige nicht rechtzeitig erstattet hat.

Enthalten die oben sub a genannten Anzeigen, die Beitragsberechnungen für die abgelaufene Periode oder für die Zeit bis zur Betriebseinstellung oder die unter d bezeichneten Nachweisungen unwahre tatsächl. Angaben, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, mit Geld von 10—1000 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allg. Str. G. zu bestrafenden Handlung vorliegt; nach einem Gutachten der Generalprokuratur qualifiziert sich die Mehrzahl jener Fälle, in welchen zur absichtl. Schädigung der Unfallversicherungsanstalt in die Beitragsberechnungen bewußt falsche tatsächl. Angaben aufgenommen wurden, als Betrug, doch hat die Staatsverwaltung den Versicherungsanstalten bezüglich derartiger Strafanzeigen möglichste Zurückhaltung nahegelegt.

Wird der versicherte Betrieb nicht vom Unternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die Strafen gegen den letzteren zu verhängen; der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

2. Die wegen der sub 1 bezeichneten Gesetzesübertretungen verhängten Geldstrafen fließen in den Reservefonds der betreffenden Versicherungsanstalt.

Die Strafbarkeit der Übertretungen des U. V. G. verjährt im Sinne des § 4 der Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61, innerhalb dreier Monate. Für den speziellen Fall unterlassener Lieferung der Beitragsberechnungen ist nach den Ministerialerlässen 16 XI 90, Z. 21665, und 11 III 92, Z. 19572 ex 1891, die Übertretung als verjährt anzusehen, wenn innerhalb dreier Monate nach Ablauf der für die Vorlage der Berechnungen festgesetzten — 14tägigen — Frist ein Verfahren wegen derselben nicht eingeleitet worden ist, eine Norm, welche von höchst zweifelhafter juristischer Richtigkeit ist und in der Praxis dahin führt, daß zahlreiche derlei Übertretungen straflos bleiben müssen.

3. Die Bestrafung der Übertretungen des U. V. G. steht den polit. Behörden zu. Über Rekurse entscheidet die Landesstelle endgültig. Gegen die Straferkenntnisse ist eine Beschwerde an den V. G. nicht zulässig (Beschluß des V. G. 24 XI 90, Z. 3611).

XIII. **Rechtsmittel u. Staatsaufsicht.** 1. Gegen die E. der Versicherungsanstalten hinsichtlich der Versicherungspflicht, Gefahrenklassifikation u. Feststellung der Versicherungsbeiträge besteht das Rechtsmittel des Einspruches an die polit. Landesbehörde. Der Einspruch ist nicht ein reguläres Rechtsmittel gegen eine behördl. E., sondern lediglich das Mittel zur Provokation der behördl. E.

Entschädigungsansprüche, welche gegen die Versicherungsanstalt erhoben, von derselben aber nicht anerkannt werden, sind in Form einer Klage vor dem Schiedsgerichte geltend zu machen.

E. der polit. Behörden auf Grund des U. V. G. unterliegen im allg. dem gewöhnl. Rechtszuge. In letzter Instanz entscheidet das M. J. Rekurse sind binnen 14 Tagen nach der Zustellung der in Beschwerde gezogenen E. bei jener Behörde zu überreichen, welche in 1. Instanz entschieden hat.

2. Die Unfallversicherungsanstalten unterliegen der staatl. Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden — hier kommt namentlich das Versicherungsregulativ, Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31, in Betracht — und der bes., im U. V. G. enthaltenen Bestimmungen. Die staatl. Aufsicht wird von der polit. Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und vom Minister des Innern ausgeübt, welcher auch berufen ist, die staatl. Genehmigung in jenen Fällen zu erteilen, in welchen sie gesetzlich erforderlich ist (Statut der Versicherungsanstalten, Beitragstarif, Klassifikation freiwillig versicherter Betriebe, Anstellung u. Entlassung des leitenden Beamten, Versicherungstechnikers u. Buchhalters der Versicherungsanstalten). Von anderen Äußerungen des Staatsaufsichtsrechtes, wie Einspruchsrecht des l. f. Kommissärs, Auflösung des Vorstandes der Anstalten, Beaufsichtigung der Schiedsgerichte u. dgl. war am entsprechenden Orte die Rede. Die Funktionen der Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen sind zwischen dem M. J. und dem H. M. (jetzt Eis. M., K. 10 I 96, R. 16, und Organisationsstatut für die staatl. Eisenbahnverwaltung § 5, Punkt 15), welches sich der k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen bedient, geteilt (Ministerialverordnungen 29 V 90, R. 95, und 28 VII 96, R. 130, § 3, lit. m).

3. Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach dem U. V. G. (wie nach dem K. V. G.) vorbehaltenen Wirksamkeit besteht der Versicherungsbeirat. Dieser wird aus Fachmännern gebildet, welche dem Gebiete der Industrie, der versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftl. Betriebe, der industriellen und der Versicherungs-Technik angehören. Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis des Versicherungsbeirates ist durch das Reglement 30 III 88, R. 34, bestimmt. Nach demselben besteht der Beirat aus mindestens 9 und höchstens 15 ordentl. Mitgliedern, welche vom Minister des Innern nebst den erforderl. Ersatzmännern auf die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Zur Beratung über organisatorische Fragen können fallweise Spezialsachverständige als außerordentl. Mitglieder beigezogen werden, welchen, wie dem Fachreferenten des M. J., beratende Stimme zusteht. In Angelegenheiten des U. V. G. kann das Gutachten des Versicherungsbeirates vor der Erlassung aller jener Verfügungen eingeholt werden, welche vom Minister des Innern auszugehen haben. Die Anhörung des Versicherungsbeirates ist aber jedenfalls erforderlich: a) vor der Festsetzung u. Änderung der Statuten der Versicherungsanstalten [illegible]

[illegible] ordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt; g) vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalt.

4. Die Unfallversicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Bericht an den Minister des Innern über die Ergebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesamte Gebarung und insbes. über den Stand und die Anlage ihrer Fonds zu erstatten. Mit dem Ministerialerlaß 25 II 96, Z. 5077, wurden über die Rechnungslegung, Fondsgebarung u. Statistik der A.-Anstalten neue Vorschriften erlassen. Diese Vorschriften haben jedoch durch die Anordnungen des Ministerialerlasses 22 XII 98, Z. 39770, und die hiezu erlassenen Nachtragsanordnungen neuerlich eine Abänderung erfahren. Hienach zerfällt die von den Anstalten aufzustellende Statistik in Nachweisungen, welche alljährlich und in solche, welche in 5jährigen Perioden aufzustellen sind. Erstere dienen zur allg. Orientierung über die Vorkommnisse des Gebarungsjahres und die sozialpolit. Wirksamkeit der Versicherungsanstalten sowie zur Vergleichung der einzelnen Gebarungsjahre, letztere zur Aufstellung aller jener Daten in gründl. Bearbeitung, welche mit der Unfallgefahr der einzelnen Betriebe zusammenhängen und so die Grundlage für die Revision der Gefahrenklasseneinteilung und für Unfallverhütungszwecke bilden. Für die 5jährige Unfallstatistik (erste Periode 1897—1901) wurden mit dem Ministerialerlaß 23 V 1900, Z. 14016, gleichartige Zählkarten vorgeschrieben. Die Aufbereitung des so gewonnenen Materiales erfolgt im M. J.

Ungeachtet der hiemit angestrebten Vereinfachung der Statistik bilden die von den Anstalten vorzulegenden Berichte u. Nachweisungen in Verbindung mit den von der Staatsverwaltung außerdem noch geforderten Mitteilungen, wie Abschriften der Protokolle jeder Vorstands- u. Verwaltungsausschußsitzung, Ausfertigungen aller schiedsgerichtl. Erkenntnisse, fallweise Lieferung statistischer Elaborate und Erstattung von Gutachten, eine so ungeheure Arbeitslast, daß dieselben zu den Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten einen guten Teil beitragen.

Die jährl. Berichte der Versicherungsanstalten, welchen außerdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefondes anzuschließen ist, sind alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung mitzuteilen.

XIV. **Bei [illegible].** 1. [illegible]

[illegible]

Versicherungspflichtigen eigentüml. Realitäten, jedoch nur unter den Voraussetzungen und unter den Beschränkungen zu, unter welchen im § 76 des G. 25 X 96, R. 220, für die Erwerbsteuer ein Vorpfandrecht an Realitäten des Steuerpflichtigen statuiert ist. Eine weitere Voraussetzung der Geltendmachung dieses Vorpfandrechtes ist, daß der betreffende Rückstandsausweis in Ansehung seiner Richtigkeit und der Rechtskraft der Vorschreibung von der hiezu berufenen polit. Behörde bestätigt erscheint. Auf Realitäten des Versicherungspflichtigen, in Betreff welcher die Voraussetzungen des zitierten § 76 nicht zutreffen, sowie auf bewegl. Vermögen gebührt den angeführten Beiträgen ein Vorpfandrecht nicht (Plenissimarbeschluß des O. G. H. 27 XI 1900, Präs. Nr. 304, Judikatenbuch 350).

2. Die dem Versicherten auf Grund des U. V. G. zustehenden Forderungen können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zugunsten der gegen den Versicherten nach dem G. bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes. Soweit Exekution u. Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtl. Wirkung.

3. Auf die Unfallversicherungsanstalten finden die Bestimmungen des G. 15 IV 85, R. 51, betreffend die Steuer- u. Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine Anwendung.

Hienach waren die Anstalten zunächst von der ehemaligen Erwerbs- u. Einkommensteuer befreit. Nach dem G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, sind (§ 84, Abs. 1b) die Unfallversicherungsanstalten von der Erwerbsteuer, welcher die zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unterliegen, befreit. Die Freilassung der Unfallversicherungsanstalten von der Rentensteuer wurde bis auf weiteres durch die Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetze gestattet (Art. 4, Z. 5, Abs. 2, der V. V. zum III. Hauptstücke). Jene Amtslokale der A.-Anstalten, welche sich entweder in einem der betreffenden Anstalt selbst gehörigen Gebäude befinden oder in einem anderen — nicht gemieteten — Gebäude unentgeltlich untergebracht sind, sind von der Gebäudesteuer freizulassen (F. M. Erl. 30 XI 96, Z. 56482).

Nach dem obzitierten G. 15 IV 85, R. 51, genießen die Unfallversicherungsanstalten hinsichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren jene Begünstigungen, welche den Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften auf Grund des G. 21 V 73, R. 37, zukommen; auch sind sie bezüglich des bewegl. Vermögens vom Gebührenäquivalente befreit, welches sie von unbewegl. Vermögen im Ausmaße von $1^1/_2$ % des Wertes samt Staatszuschlag zu entrichten haben.

Alle zur Begründung u. Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten anderseits erforderl. Verhandlungen u. Urkunden sind gebühren- u. stempelfrei. Die Befreiung erstreckt sich auch auf gerichtl. Eingaben (Protokolle) und deren Beilagen (F. M. Erl. 3 XI 99, Z. 52378). Die Stempel- u. Gebührenfreiheit genießen auch alle Agenden der Schiedsgerichte (Erl. des F. M. 6 XI 94, Z. 48315), ferner die zum Zwecke der Unfallrentenzahlung ausgestellten Postsparkassenschecks.

Weder die Versicherungsanstalten, noch insbes. deren Beauftragte, dürfen von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

4. Bezogene Unfallrenten unterliegen beim Empfänger gegebenenfalls der Personaleinkommensteuer, nicht aber — falls der Arbeitgeber Beiträge geleistet hatte — der Rentensteuer (§ 124, Z. 5, in Verbindung mit § 167, Z. 4, P. St. G.).

Beiträge zur Unfallversicherung, insoweit Versicherung u. Beitragsleistung obligatorisch waren, bilden Abzugsposten bei Ermittlung des der Personaleinkommensteuer unterliegenden Einkommens (§ 160, Z. 4, P. St. G.).

Das U. V. G. (§ 56) stellt überdies den Grundsatz auf, daß die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden versicherungspflichtigen Betriebe nicht einzubeziehen seien.

Bezüglich der allg. Erwerbsteuer kann dieses Prinzip mit Rücksicht auf die Art der Veranlagung keine unmittelbare Anwendung finden, dagegen ist dasselbe für die der öffentl. Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (II. Hauptstück des P. St. G.) im § 95, Abs. 1g, P. St. G. ausdrücklich anerkannt.

XV. **Durchführung der Unfallversicherung u. Judikatur.** Bei der Durchführung der Unfallversicherung war im allg. auf eine Mitwirkung der Betriebsunternehmer nicht zu rechnen; es ist vielmehr bis auf den heutigen Tag vielfach mit einem zähen Widerstande dieser Kreise zu kämpfen. Unter diesen Umständen befanden sich die Versicherungsanstalten seit jeher in einer außerordentlich schwierigen Stellung, welcher sie jedoch mit Takt u. Umsicht gerecht wurden. Berufen zur Durchführung eines mißliebigen G., verpflichtet, zahlreichen Versuchen der Gesetzesumgehung u. Beitragshinterziehung entgegenzutreten, wegen ihrer durch die Mängel des G. verschuldeten prekären Finanzlage nicht imstande, nachsichtig oder generös vorzugehen, waren die Anstalten oft genug das Ziel maßloser Angriffe. Doch konnte die Korrektheit ihrer Gebarung niemals in Zweifel gezogen werden, wie sie auch das Vertrauen der Versicherten genießen.

Im großen u. ganzen haben die Versicherungsanstalten bei der Staatsverwaltung, wenn diese sich auch nicht immer dem Einflusse der beteiligten agrarischen u. industriellen Kreise völlig zu entziehen vermochte, tatkräftige Unterstützung gefunden.

Bei der Handhabung des vielfach nicht genügend präzise textierten U. V. G. konnte das Entstehen zahlreicher Kontroversen nicht ausbleiben.

Die Frage nach der Versicherungspflicht und speziell nach deren Umfang, den anrechenbaren Bezügen, nach der Natur des Betriebsunfalles, nach Unternehmer- u. Arbeiterqualität, nach dem Begriffe der Erwerbsunfähigkeit, den Voraussetzungen einer Abänderung des Entschädigungserkenntnisses u. dgl. haben die zur E. berufenen Instanzen bis zum heutigen Tage oft genug beschäftigt, aber nicht durchwegs eine befriedigende Lösung gefunden.

Die **Rechtsprechung des Ministeriums des Innern** wird naturgemäß beeinflußt durch diejenige des V. G., welcher in manchen prinzipiellen Punkten die Anschauungen des M. J. zu Fall gebracht hat. Letzteres ereignete sich z. B. in der wichtigen Frage der Verjährung der Versicherungsbeiträge, welche von der Ministerialinstanz nach Ablauf einer 3jährigen Frist als beendet angenommen wurde, während der V. G. die Unverjährbarkeit dieser Beiträge wieder anerkannte. In der der Kognition des V. G. entzogenen Frage der Einreihung in Gefahrenklasse u. Prozentsatz wird seitens der Versicherungsanstalten über die Judikatur in favorem der Betriebsunternehmer Klage geführt; namentlich soll im Rekurswege häufig eine Herabsetzung der Tarifierung vorgenommen und hiebei namentlich das Vorhandensein von Unfallverhütungsvorkehrungen nach theoretischen Grundsätzen in einem Maße berücksichtigt werden, welches nach den unfallstatistischen Erfahrungen nicht gerechtfertigt ist. Von dem juristisch schwer zu begründenden Standpunkte des M. J. hinsichtlich der Verjährung von Übertretungen, begangen durch Unterlassung rechtzeitiger Lieferung der Beitragsberechnungen, war bereits oben (Abschnitt XII) die Rede.

Daß der **Verwaltungsgerichtshof** durch seine Spruchpraxis in manchen zweifelhaften Fragen eine feste Richtschnur gegeben hat, ist ohneweiters zuzugestehen, doch war auch seine Judikatur nicht frei von Schwankungen, wie z. B. in der Frage der Versicherungspflicht von „Brüchen" (vgl. die E. 25 VI 94, Nr. 2413, Budwinski 7975, und 13 III 95, Nr. 932, Budwinski 8495) und namentlich der mit versicherungspflichtigen Betrieben — Sägen — in Verbindung stehenden Waldmanipulation. Geradezu gefährl. Konsequenzen haben die E. des V. G. hinsichtlich der Versicherungspflicht der Baugewerbe (19 I 94, Nr. 281, Budwinski 7666, und 6 IV 94, Nr. 1399, Budwinski 7822 usw.) hervorgerufen, wonach die in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, beschäftigten Arbeiter u. Betriebsbeamten nur dann und nur insolange der Versicherungspflicht unterliegen, als dieselben Arbeiten am Baue selbst oder aber in auf dem Bauplatze für eine gewisse Dauer eingerichteten Werkstätten ausführen, wogegen für die auf von dem Bauplatze örtlich getrennten Zimmermannsplätzen oder in geschlossenen Werkstätten beschäftigten Personen die Versicherungspflicht nur dann besteht, wenn dieser Werkstättenbetrieb als fabrikmäßig ausgeübt anzusehen ist oder ein Motor in Verwendung steht. Es kann demnach eine u. dieselbe Person eine halbe Stunde versichert, die nächste halbe Stunde nicht versichert sein,

Statistik der versicherten Betriebe, Personen u. Lohnsummen (einschließlich der freiwilligen Versicherung).

Im Rechnungsjahre	Zahl der Betriebe (zu Ende des Jahres)			Zahl der versicherten Personen: Durchschnitt des Rechnungsjahres			Zahl der versicherten Personen: reduziert auf „Vollarbeiter"			Lohnsumme in Millionen Kronen		
	gewerbliche Betriebe	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Zusammen	gewerbliche Betriebe	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Zusammen	gewerbliche Betriebe	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Zusammen	gewerbliche Betriebe	land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Zusammen
1890	53.193	78.133	131.326	893.324	338.494	1,231.818	.	.	.	470·52	3·36	473·88
1891	58.386	86.923	145.309	957.525	412.238	1,369.763	832.702	24.581	857.284	515·86	5·48	521·34
1892	61.645	88.588	150.233	1,003.306	377.575	1,380.881	866.836	27.046	893.882	553·40	6·70	560·10
1893	64.441	95.916	160.357	1,070.428	395.842	1,466.270	915.083	25.860	940.943	597·00	6·80	603·80
1894	66.690	125.336	192.026	1,124.675	473.729	1,598.404	962.877	27.110	989.987	641·96	7·92	649·88
1895	81.516	134.257	215.773	1,381.307	495.887	1,877.194	1,189.148	27.583	1,216.731	866·66	7·97	874·63
1896	86.658	137.649	224.307	1,471.275	503.369	1,974.644	1,257.551	25.882	1,283.433	940·50	7·68	948·18
1897	89.220	147.193	236.413	1,553.959	523.514	2,077.473	1,304.476	27.481	1,331.957	997·98	8·39	1006·38
1898	91.651	154.399	246.050	1,651.040	549.072	2,200.112	1,369.400	26.309	1,395.709	1065·36	8·86	1074·22
1899	92.787	173.168	265.955	1,699.696	634.865	2,334.561	1,409.121	29.463	1,438.584	1114·78	10·00	1124·78
1900	94.327	193.564	287.891	1,693.600	678.613	2,372.213	1,431.078	31.274	1,462.352	1160·19	10·70	1170·89
1901	98.482	241.500	339.982	1,725.582	804.596	2,530.178	1,449.204	32.654	1,481.858	1188·76	10·54	1199·30

obwohl sie ununterbrochen im Betriebe tätig ist, nur das einemal direkt am Baue, das anderemal in der Werkstätte. Diese mit dem G. kaum zu vereinbarende, in der Praxis ganz undurchführbare Unterscheidung hat den Beitragshinterziehungen bei den Baugewerben Tür u. Tor geöffnet, wodurch den Versicherungsanstalten jährlich die namhaftesten Beträge entgehen, für welche die übrigen Betriebe aufkommen müssen. Leider hat auch die Ausdehnungsnovelle hier keine gründl. Abhilfe gebracht.

Eine überwiegend abfällige Kritik findet die Judikatur der Schiedsgerichte. Bei diesen kommen nämlich nicht nur zeitl. Schwankungen in der Rechtsprechung in Betracht, sondern auch örtl. Verschiedenheiten, welche bei dem Ausschluß jegl. Berufung gegen schiedsgerichtl. Erkenntnisse ohne Remedur bleiben. So gibt es kulante u. minderkulante Schiedsgerichte. Einige fassen den Begriff des Betriebsunfalles weiter, andere enger auf. Hier wird bei Rentenzuerkennungen hinsichtlich des Ausmaßes liberaler, anderwärts strenger vorgegangen. Auch hinsichtlich der Berechnung des Arbeitsverdienstes sowie der Annahme der Erwerbsunfähigkeit lassen sich Divergenzen nachweisen. Einzelne Schiedsgerichte erachteten die Voraussetzung einer Rentenreduktion auch dann gegeben, wenn der Verletzte seine bisherigen Bezüge ohne entsprechende Gegenleistung durch einen Akt der Großmut seines bisherigen Arbeitgebers forterhält, während die meisten Schiedsgerichte diese Frage, wie billig, verneinen. Es fehlt also der schiedsgerichtl. Judikatur unzweifelhaft an der erforderl. Einheitlichkeit u. Gleichförmigkeit, ein Mangel, welcher auf Seite der Arbeiterschaft mit tiefer Unzufriedenheit wahrgenommen wird.

XVI. **Statistisches.** Aus dem reichen Materiale, welches die in den „Amtlichen Nachrichten" veröffentlichten Jahresberichte enthalten, gelangen im nachstehenden einige der wesentlichsten Daten zur Darstellung, wobei bemerkt sei, daß teils wegen Mangel des verfügbaren Raumes, teils wegen im Laufe der Zeit erfolgter Änderungen in der Einrichtung der amtl. Statistik darauf verzichtet werden mußte, sämtl. Daten für die ganze Dauer der Wirksamkeit der obligatorischen Unfallversicherung vorzuführen.

Wie die Tabelle auf S. 284 zeigt, bewegt sich die Zahl der versicherten Betriebe u. Personen sowie die in Betracht kommende Lohnsumme konstant in aufsteigender Richtung.

Unter „Vollarbeiter" versteht die amtl. Statistik Arbeiter mit einer ganzjährigen Beschäftigungsdauer (300 Arbeitstage).

Die Zugehörigkeit der versicherten Betriebe u. Personen zu den einzelnen Arbeiterunfallversicherungsanstalten gelangt nebst der Statistik der Beschäftigungsdauer, Lohnsumme u. Versicherungsbeiträge in der auf S. 286 befindlichen Tabelle zur Darstellung.

Über das sukzessive Steigen der Zahl der einlaufenden Unfallanzeigen gibt — unter Darstellung der Folgen der Unfälle — die Tabelle auf S. 287 Aufschluß.

Das Steigen der Zahl der einlangenden Unfallanzeigen, ferner die beobachtete bedeutende Steigerung in der Zahl der leichteren Unfälle gestattet keinen Schluß auf eine tatsächl. Vermehrung der Unfälle, erklärt sich vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach daraus, daß die Kenntnis von den Ansprüchen, welche das U. V. G. gewährt, zunimmt, und deshalb auch leichtere Unfälle vollständiger zur Anzeige gelangen sowie daß die bezügl. Ansprüche nachdrücklicher verfolgt werden. Auch sehen sich die Betriebsunternehmer bei der schwankenden Auslegung des Begriffes des anzeigepflichtigen Unfalles häufig veranlaßt, um eine eventuelle Straffälligkeit zu vermeiden, auch nicht anzeigepflichtige Unfälle anzumelden.

Über die Leistungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten geben die nachstehenden Tabellen Aufschluß.

Die baren Entschädigungsleistungen (Auszahlungen für Renten und sonstige Entschädigungen) der Anstalten betrugen:

			der Versicherungsbeiträge
Im J. 1890 . .	411.196 K,	d. i.	5·4 %
„ „ 1891 . .	1,172.378 „	„	15·3 %
„ „ 1892 . .	1,775.104 „	„	20·8 %
„ „ 1893 . .	2,496.520 „	„	27·4 %
„ „ 1894 . .	3,382.396 „	„	35·3 %
„ „ 1895 . .	4,518.618 „	„	32·7 %
„ „ 1896 . .	6,306.838 „	„	41·7 %
„ „ 1897 . .	7,868.676 „	„	45·7 %
„ „ 1898 . .	9,585.974 „	„	46·9 %
„ „ 1899 . .	11,347.574 „	„	49·8 %
„ „ 1900 . .	13,436.610 „	„	50·2 %
„ „ 1901 . .	15,184.724 „	„	53·9 %

Diese Zusammenstellung läßt die aus dem fortwährenden Zuwachse neuer Rentner hervorgehende Zunahme der Entschädigungsleistungen deutlich entnehmen. Es darf jedoch — wie auch die amtl. Publikationen wiederholt betonen — bei der nach dem Kapitaldeckungssysteme erfolgenden Einhebung der Beiträge das Maß für die Leistungen der Anstalten in erster Linie nicht in dem Verhältnisse der baren Entschädigungsleistungen zu den Einnahmen an Versicherungsbeiträgen, sondern nur in jenen Rücklagen gesucht werden, welche zur Deckung der dauernden Verpflichtungen erforderlich sind.

Die unter den baren Entschädigungsleistungen vornehmlich ins Gewicht fallenden dauernden Renten teilen sich folgendermaßen auf (s. Tabelle S. 288).

Die relativ bedeutende Höhe der von der berufsgenossenschaftl. Anstalt der österr. Eisenbahnen zugesprochenen Renten — für dauernd gänzlich Erwerbsunfähige derzeit im Durchschnitte nahezu 84 % des Jahresarbeitsverdienstes gegenüber der im § 6 des U. V. G. mit nur 60 % normierten vollen Rente — findet ihre Erklärung in der Bestimmung des Art. VII des Ausdehnungsgesetzes 20 VII 94, R. 168, nach welcher den Eisenbahnbediensteten in allen Fällen, in welchen bis dahin das Haftpflichtgesetz zur Anwendung gekommen war, wesentlich höhere Renten, als den übrigen Versicherten, gebühren.

Während die vorstehend erwähnte Zusammenstellung (S. 288 erste Tabelle) ersichtlich macht, welche

Arbeiterunfallversicherungsanstalt	Versicherte Betriebe (Ende 1901)	Versicherte Personen: Durchschnitt 1901	Versicherte Personen: Reduziert auf Vollarbeiter	Gesamtsumme der Arbeitstage (Schichten)	Anrechenbare Lohnsumme K	Für 1901 vorgeschriebene Versicherungsbeiträge K	h
Landwirtschaftliche Betriebe							
Wien	25.567	57.174	2.523	756.961	1,437.040	60.286	45
Salzburg	8.474	40.552	1.543	462.930	769.672	41.749	87
Prag	118.396	385.194	11.021	3,306.274	3,234.293	172.223	81
Brünn	79.293	269.139	11.481	3,444.310	4,017.491	161.205	70
Graz	3.648	11.986	598	179.385	229.003	9.234	65
Triest	61	248	21	6.219	8.843	401	83
Lemberg	6.061	40.303	5.467	1,640.013	839.898	42.065	19
Summe	**241.500**	**804.596**	**32.654**	**9,796.092**	**10,536.240**	**487.167**	**50**
Gewerbliche (versicherungspflichtige und freiwillig versicherte) Betriebe							
Wien	19.004	322.634	281.818	84,545.408	277,054.271	5,217.323	35
Salzburg	11.141	94.704	82.191	24,657.430	60,909.825	1,109.911	26
Prag	31.194	514.419	441.149	132,344.570	305,114.769	5,299.958	72
Brünn	12.610	263.435	226.585	67,975.436	145,311.536	2,303.126	74
Graz	11.465	102.361	74.810	22,442.981	60,317.985	1,152.419	87
Triest	3.240	67.463	52.898	15,869.561	39,701.020	705.631	99
Lemberg	9.787	92.341	65.629	19,688.816	33,057.807	816.087	90
Berufsgenossenschaftl. Anstalt der österr. Eisenbahnen	41	268.225	224.124	67,237.309	267,297.262	10,558.241	85
Summe	**98.482**	**1,725.582**	**1,449.204**	**434,761.511**	**1.188,764.475**	**27,162.701**	**68**
Sämtliche versicherte Betriebe							
Wien	44.571	379.808	284.341	85,302.369	278,491.311	5,277.609	80
Salzburg	19.615	135.256	83.734	25,120.360	61,679.497	1,151.661	13
Prag	149.590	899.613	452.169	135,650.844	308,349.062	5,472.182	53
Brünn	91.903	532.574	238.066	71,419.746	149,329.027	2,464.332	44
Graz	15.113	114.347	75.408	22,622.366	60,546.988	1,161.654	52
Triest	3.301	67.711	52.919	15,875.780	39,709.863	706.033	82
Lemberg	15.848	132.644	71.096	21,328.829	33,897.705	858.153	09
Berufsgenossenschaftl. Anstalt der österr. Eisenbahnen	41	268.225	224.121	67,237.309	267,297.262	10,558.241	85
Summe	**339.982**	**2,530.178**	**1,481.857**	**444,557.603**	**1.199,300.715**	**27,649.869**	**18**

Statistik der Unfälle (einschließlich der freiwilligen Versicherungen).

Rechnungsjahr	Zahl der Unfallanzeigen			Hievon Unfälle, welche eine Entschädigungsleistung nicht begründeten (wegen Heilung unter 4 Wochen usw.)			Hievon Unfälle, welche eine Entschädigungsleistung begründeten			Von den entschädigten Unfällen waren solche mit tödlichem Ausgange			nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit			vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen		
	in land- und forstwirtschaftl. Betrieben	in gewerbl. Betrieben	in sämtl. Betrieben	in land- und forstwirtschaftl. Betrieben	in gewerbl. Betrieben	in sämtl. Betrieben	in land- und forstwirtschaftl. Betrieben	in gewerbl. Betrieben	in sämtl. Betrieben	in land- und forstwirtschaftl. Betrieben	in gewerbl. Betrieben	in sämtl. Betrieben	in land- und forstwirtschaftl. Betrieben	in gewerbl. Betrieben	in sämtl. Betrieben	in land- und forstwirtschaftl. Betrieben	in gewerbl. Betrieben	in sämtl. Betrieben
1890	.	.	16.041	.	.	9.300	.	.	6.741	.	.	548	.	.	1.593	.	.	4.600
1891	542	20.774	21.316	135	12.397	12.532	407	8.377	8.784	25	540	565	201	1.950	2.151	181	5.887	6.068
1892	582	25.716	26.298	189	16.687	16.876	393	9.029	9.422	19	555	574	177	2.353	2.530	197	6.121	6.318
1893	582	32.335	32.917	191	21.825	22.016	391	10.510	10.901	24	625	649	181	3.063	3.244	186	6.822	7.008
1894	688	39.571	40.259	211	27.496	27.707	477	12.075	12.552	23	647	670	229	3.472	3.701	225	7.956	8.181
1895	799	53.763	54.562	246	37.921	38.167	553	15.842	16.395	27	808	835	262	4.662	4.924	264	10.372	10.636
1896	847	63.808	64.655	296	45.863	46.159	551	17.993	18.544	20	909	929	239	5.160	5.399	292	11.924	12.216
1897	978	68.305	69.283	367	49.255	49.622	611	19.050	19.661	20	909	929	298	4.748	5.046	293	13.393	13.686
1898	1.019	74.127	75.146	390	53.780	54.170	629	20.347	20.976	26	951	977	306	4.976	5.282	297	14.420	14.717
1899	1.057	78.203	79.260	417	56.177	56.594	640	22.026	22.666	25	1.019	1.044	305	5.697	6.002	310	15.310	15.620
1900	1.066	79.468	80.534	408	57.087	57.495	658	22.381	23.039	25	978	1.003	330	5.632	5.962	303	15.771	16.074
1901	1.074	80.531	81.605	436	57.035	57.471	638	23.496	24.134	25	970	995	297	6.037	6.334	316	16.489	16.805

An voraussichtlich dauernden Renten wurden im J. 1901 zugesprochen:

Bezeichnung der Rentenkategorien		1. Territoriale Anstalten			2. Berufsgenossenschaftl. Anstalt der Eisenbahnen			3. Alle Anstalten zusammen		
		Zahl der Rentner	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in Kronen	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in Prozent des Jahresarbeitsverdienstes	Zahl der Rentner	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in Kronen	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in Prozent des Jahresarbeitsverdienstes	Zahl der Rentner	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in Kronen	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in Prozent des Jahresarbeitsverdienstes
Erwerbsunfähige	gänzlich 6/6	193	421·11	60·—	215	1252·88	83·24	408	859·42	76·38
Erwerbsunfähige, teilweise	4/6—5/6	616	354·10	45·82	159	854·36	65·77	775	456·73	51·86
	3/6—4/6	437	280·24	35·31	99	550·40	45·92	536	330·14	38·02
	2/6—3/6	877	200·50	24·68	153	422·54	35·63	1030	233·49	26·90
	0—2/6	4525	87·21	10·16	241	195·30	16·43	4766	92·67	10·59
	zusammen .	6648	149·26	17·86	867	659·07	51·16	7515	208·08	23·44
Hinterbliebene	Witwen . .	576	154·75	18·04	199	295·97	26·40	775	191·01	20·64
	Kinder . .	1105	98·34	11·34	375	183·69	16·38	1480	119·96	12·88
	Aszendenten	37	124·08	17·92	17	211·16	22·13	54	151·50	19·55
	zusammen .	1718	117·80	13·69	591	222·28	19·91	2309	144·55	15·61
Gesamtsumme 1901		8366	142·80	16·99	1458	482·02	39·55	9824	193·15	21·54
Gesamtsumme 1900		8444	142·44	17·02	1232	455·82	36·59	9676	182·34	20·51
" 1899		7061	143·73	17·68	1025	430·28	33·80	8086	180·05	20·66
" 1898		6103	138·44	17·36	815	427·66	35·52	6918	172·50	20·41
" 1897		5876	153·06	19·45	673	414·44	34·57	6549	179·92	21·69
" 1896		5914	150·22	20·22	557	362·—	36·42	6471	168·44	22·03
" 1895		4737	151·42	20·38	350	262·26	28·43	5087	159·04	21·06

Renten, bezw. Rentner in den einzelnen Jahren zugewachsen sind, ist aus nachfolgender Tabelle zu ersehen, welche — voraussichtlich endgültig feststehenden — dauernden Renten mit Ende jedes Rechnungsjahres tatsächlich noch flüssig waren, bezw. wie viele Rentner im Genusse derselben standen:

Bezeichnung der Rentenkategorien	Jahresbetrag der Renten in Kronen (bei sämtl. Anstalten)	Zahl der Personen (bei sämtl. Anstalten)	Durchschnittl. Jahresbetrag der Rente für eine Person in Kronen (bei sämtl. Anstalten)	Jahresbetrag der Renten in Kronen (bei den territorialen Anstalten)	Zahl der Personen (bei den territorialen Anstalten)	Durchschnittl. Jahresbetrag der Rente für eine Person in Kronen (bei den territorialen Anstalten)
Dauernd gänzlich Erwerbsunfähige	1,583.723	2.421	654·16	696.953	1.666	418·34
Dauernd teilweise Erwerbsunfähige	6,326.847	39.322	160·89	5,430.742	37.412	145·16
Witwen	969.698	5.244	184·90	660.122	4.277	154·30
Kinder	994.582	8.128	122·40	670.794	6.541	102·60
Aszendenten	80.724	595	135·70	57.747	498	116·00
Zusammen Ende 1901 .	9,955.574	55.710	178·70	7,516.360	50.394	149·10
Dagegen " 1900 .	8,391.976	47.920	175·12	6,588.778	43.821	150·36
" " 1899 .	6,844.299	39.913	171·48	5,550.648	36.841	150·66
" " 1898 .	5,461.854	32.717	166·94	4,590.132	30.545	150·28
" " 1897 .	4,313.404	26.252	164·32	3,764.486	24.796	151·86

Die finanzielle Lage der territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten ist seit ihrer Errichtung eine ungünstige. Die verschiedenen, auf die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes abzielenden Verwaltungsmaßnahmen haben sich unzureichend erwiesen. So insbes. die Neuregulierung der Beitragstarife der Anstalten und die Gefahrenklasseneinteilung vom J. 1899. Beide Maßnahmen waren, ungeachtet der im allg. tadellosen Einrichtung u. Geschäftsführung der Anstalten, nicht genügend, das Defizit der Jahresgebarung hintanzuhalten. Es stellt daher auch der amtl. Gebarungsbericht wiederholt fest, daß eine gründl. Sanierung der Verhältnisse nur von einer entsprechenden Gesetzesreform zu erwarten sei.

In den **Gebarungsergebnissen** der — sämtlichen — Unfallversicherungsanstalten finden sich folgende bemerkenswerte **Hauptposten** (für 1902 liegen bisher nur summarische Daten vor):

Jahr	Einnahmen		Ausgaben				Defizit der Jahresgebarung
	überhaupt	Versicherungsbeiträge	überhaupt	Geleistete Entschädigungen	Rücklagen zu Deckungskapitalien u. Schadenreserven	Kosten der Verwaltung	
	Kronenwährung						
1902	34,462.504	27,889.252	41,398.721	17,203.466	19,757.066	2,963.730	6,936.217
1901	32,163.198	28,161.798	36,669.119	15,184.724	18,088.460	2,627.935	4,505.921
1900	29,859.876	26,777.526	33,937.119	13,436.610	17,084.881	2,456.965	4,077.243
1899	26,131.671	22,766.349	33,665.076	11,347.574	18,267.769	2,271.368	7,533.405
1898	22,789.634	20,430.596	24,129.762	9,585.974	12,234.254	2,017.790	1,340.128
1897	19,184.826	17,235.272	22,024.172	7,868.676	12,067.546	1,862.018	2,839.346
1896	16,961.928	15,114,634	23,685.950	6,306.838	15,368.154	1,627.516	6,724.022

Die wegen der vielfach an dieser Post geübten Kritik bes. Beachtung verdienenden **Verwaltungsauslagen** setzen sich pro 1901 aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1. Laufende Verwaltungskosten:
   - Präsenzgebühren u. Reisekosten der Vorstands- u. Verwaltungsausschußmitglieder . . . . 63.221 K
   - Bezüge des Personals, Remunerationen u. Einkommensteuer 1,487.900 „
   - Reisespesen der Beauftragten und sonstige Kosten für Lohnerhebung, Ergänzung von Betriebsanmeldungen u. Kontrolle der Rentner . . . . 79.837 „
   - Manipulations- u. Provisionsgebühren des k. k. Postsparkassenamtes und von Kreditinstituten . . . . 68.884 „
   - Kostenvergütungen an Krankenkassen . . . . 25.587 „
   - Lokalmiete, Beheizung, Beleuchtung u. Reinigung, Schreibmaterialien, Bücher, Zeitungen, Ankündigungen, Drucksorten, Porti, Stempel usw. . . . . 303.421 „

   2,028.851 K (1902: 2,279.325 K)
2. Kosten der Unfallerhebungen (hievon 194.109 K an ärztl. Honorar) . . . . 416.357 „ (1902: 467.215 „)
3. Schiedsgerichtskosten . . . . 146.926 „ (1902: 181.389 „)
4. Gewerbeinspektionskosten . . . . 35.800 „ (1902: 35.800 „)

Zusammen . 2,627.935 K (1902: 2,963.730 K)

Die **Bilanzen der territorialen Anstalten** verschlechtern sich von Jahr zu Jahr in besorgniserregender Weise. Wie die folgende Zusammenstellung zeigt, sind nicht nur die Spezialreservefonds vollständig aufgezehrt, sondern auch die Deckungskapitalien (u. Schadenreserven) nicht einmal mehr zu drei Vierteilen — bei den Anstalten in Wien u. Prag nicht einmal mehr zu zwei Dritteilen — vorhanden.

Jahr	Arbeiterunfallversicherungs-							
	Wien		Salzburg		Prag		Brünn	
	Unbedeckter Bilanzabgang am Ende des							
	Kronen	Prozente der Deckungs-kapitalien u. Schaden-reserven	Kronen	Prozente der Deckungs-kapitalien u. Schaden-reserven	Kronen	Prozente der Deckungs-kapitalien u. Schaden-reserven	Kronen	Prozente der Deckungs-kapitalien u. Schaden-reserven
1901	14,484.027	38·6	531.287	7·5	14,212.410	40·9	591.478	4·3
1900	12,661.566	37·3	423.794	6·7	12,597.106	39·9	203.830	1·7
1899	10,754.320	35·8	390.792	6·8	10,837.296	38·9	101.792	1·0
1898	6,273.580	26·4	61.450	1·3	8,668.954	35·8	[1]	.

[1]) Spezialreservefonds 226.915 K.

Nach den für das J. 1902 vorläufig veröffentlichten summarischen Daten beläuft sich mit Ende dieses Jahres der unbedeckte Bilanzabgang (einschließlich der Vorjahre) bei der A.-Anstalt in

Wien	auf . . .	16,516.616 K
Salzburg	„ . . .	570.733 „
Prag	„ . . .	18,335.906 „
Brünn	„ . . .	474.592 „
Graz	„ . . .	28.371 „
Triest	„ . . .	796.695 „
Lemberg	„ . . .	2,096.766 „
Zusammen	auf .	38,819.678 K

Daß die Bilanzabgänge der Unfallversicherungsanstalten nur rechnungsmäßige sind, welche für die Solvenz der Institute eine unmittelbare Gefahr noch nicht in sich bergen, versteht sich von selbst, wird aber zuweilen nicht genügend beachtet.

Bei der berufsgenossenschaftl. Anstalt der österr. Eisenbahnen werden im Rechnungsjahre 1902 (1901) Reservefonds (Spezialreserven) im Betrage von 647.184 K (262.068 K) ausgewiesen.

Im J. 1902 (1901) weisen auch die territorialen Anstalten wieder Reserven für Kursschwankungen nach. Gesamtbetrag bei sämtlichen territorialen Anstalten 950.452 K (266.399 K).

Der vom Staate verwaltete gemeinsame Reservefonds aller Unfallversicherungsanstalten belief sich mit Ende 1901 auf 303.090 K; an Beiträgen sind demselben im J. 1901 u. zw. ausschließlich von der berufsgenossenschaftl. Anstalt der Eisenbahnen 56.980 K zugeflossen. Zuschüsse aus dem gemeinsamen Reservefonds an Unfallversicherungsanstalten wurden seit dem J. 1896 nicht gewährt.

Was die Tätigkeit der Schiedsgerichte anbelangt, so wurden im J. 1901 insgesamt 6063 Klagen erhoben, d. i. auf rund vier Unfälle eine Klage. Von den im J. 1901 in Verhandlung gestandenen 6653 Klagen fanden 5610 ihre Erledigung u. zw. 535 durch Einstellung des Verfahrens oder auf andere Weise, 119 durch Zurückweisung wegen Inkompetenz oder aus anderen Gründen, 3041 durch Abweisung des klägerischen Anspruches, 1915 durch gänzliche oder teilweise Anerkennung des Anspruches.

XVII. **Beurteilung u. Reform.** Es ist eine bemerkenswerte Erscheinung, daß es dem U. V. G. während seiner nunmehr 15jährigen Wirksamkeit nicht gelungen ist, sich einzuleben, vermochte es doch von den in Betracht kommenden Kreisen auch nicht eine einzige Gruppe zufriedenzustellen. Die durch das U. V. G. allerdings ziemlich schwer belasteten Betriebsunternehmer, die gesetzlich zu minimalen Beiträgen herangezogenen — faktisch aber in zahlreichen Betrieben von Beiträgen völlig freien — Versicherten, die A.-Anstalten, wie nicht minder die mit der Gesetzesdurchführung betrauten Behörden — alle stimmen in lauten Klagen überein. Anstatt soziale Gegensätze auszugleichen, hat das G. in den interessierten Kreisen förmlich einen Krieg aller gegen alle entfesselt. So fühlt sich einerseits die Landwirtschaft zu schwer betroffen und hält sich für benachteiligt, während anderseits die Industrie nachweist, daß der Schaden auf ihrer Seite sei, indem sie für die Kosten der Versicherung der landwirtschaftl. Betriebe aufkommen müsse. Jede einzelne Betriebskategorie behauptet, ihre Unfallgefahr werde überschätzt und sie bezahle daher zu hohe Prämien. Demgegenüber beklagen sich die Arbeiter über die gänzlich unzulängl. Leistungen der Unfallversicherung. Die Versicherungsanstalten stehen ohne Verschulden im Mittelpunkte dieser Angriffe und werden öffentlich als die „bestgehaßten" Institute bezeichnet.

Die Folge dieser allseitigen Mißstimmung ist seit Jahren eine Fülle von „Verbesserungs"-vorschlägen, welche großenteils, nur um an dem G. etwas zu ändern und ohne alle Gewähr eines tatsächl. Erfolges, das G. auf andere Grundlagen gestellt wissen wollen. Manche Reformanträge werden von einer Interessentengruppe ebenso warm befürwortet, als von der anderen heftig bekämpft.

anstalt in						Alle territorialen Anstalten zusammen	
Graz		Triest		Lemberg			
Jahres (einschließlich der Vorjahre) in							
Kronen	Prozente der Deckungskapitalien u. Schadenreserven	Kronen	Prozente der Deckungskapitalien u. Schadenreserven	Kronen	Prozente der Deckungskapitalien u. Schadenreserven	Kronen	Prozente der Deckungskapitalien u. Schadenreserven
33.915	0·5	467.383	12·9	1,562.961	28·9	31,883.461	29·3
25.526	0·4	283.249	9·1	1,182.468	25·2	27,377.540	28·0
46.164	0·9	117.508	4·4	1,052.424	25·4	23,300.297	27·0
154.674	3·4	50.564	2·2	784.584	22·7	15,993.806[1])	22·1

Im nachfolgenden sollen jene Bestimmungen des G., gegen welche sich die hauptsächlichsten Angriffe richten, kurz einer Würdigung unterzogen werden.

Die Unhaltbarkeit der dermaligen Bestimmungen über den **Umfang der Versicherungspflicht**, welcher nur die industriellen, gewerblichen und ein Teil der landwirtschaftl. Arbeiter unterliegen, wird in weiten Kreisen empfunden. Da das sog. **Kleingewerbe** eine Reihe von Unfallgefahren mit der Großindustrie gemein hat, so läßt sich dessen Ausschluß vom Versicherungszwange auf die Dauer wohl nicht aufrecht erhalten. In die Unfallversicherung müßten aber hier auch die Betriebsunternehmer einbezogen werden, weil diese wirtschaftlich nicht minder schwache Existenzen darstellen als ihr Arbeitspersonal und weil sie infolge ihrer manuellen Teilnahme am Gewerbebetriebe auch die Unfallgefahren desselben teilen. Hinsichtlich des Kleinbetriebes trifft diese Erwägung auch rücksichtlich der Landwirtschaft zu. Die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf die gesamte **Land- u. Forstwirtschaft** erscheint ebenfalls ein dringendes Bedürfnis, für dessen Befriedigung nur der richtige Schlüssel bisher nicht gefunden wurde. Während der Standpunkt der Vertreter der Landwirtschaft der ist, der Unterwerfung unter die Unfallversicherung dann zuzustimmen, wenn zu den Kosten derselben der Staat oder die Länder namhafte Zuschüsse leisten, stehen die in bedrängter wirtschaftl. Lage befindl. Kleingewerbetreibenden fast ausnahmslos auf dem Boden starrster Negation und haben dieser Stimmung in zahlreichen Versammlungen Ausdruck gegeben. An eine einfache Einbeziehung dieser beiden großen Interessentengruppen in die bestehenden territorialen Anstalten wird nach den bei diesen Betrieben bestehenden Besonderheiten wohl kaum zu denken sein.

Eine in den letzten Legislaturperioden des Reichsrates wiederholt eingebrachte Regierungsvorlage „betreffend die Sicherung der Personen des Post- u. Telegraphenbetriebes gegen die Folgen von Unfällen" ist niemals erledigt worden.

Der Streit über die **rationelle Organisation der Versicherungsanstalten** wogt noch immer unentschieden hin und her.

Die Industriellen — voran natürlich die Vertreter jener Betriebskategorien, deren Beitragsleistung die durch Unfälle hervorgerufene Belastung übersteigt — gehen von der Ansicht aus, daß nur durch **Aufgeben der territorialen und Übergang zur berufsgenossenschaftl. Organisation** eine Besserung der bestehenden Mängel herbeigeführt werden kann, da namentlich eine richtige Gefahrenklasseneinteilung geradezu ein Ding der Unmöglichkeit sei. Die Wortführer der berufsgenossenschaftl. Organisation beachten aber wohl nicht genügend, daß durch eine derartige Kräftezersplitterung manche Betriebskategorien durch die Lasten erdrückt werden müßten, daß die Garantien für die Leistungsfähigkeit der Institute sich vermindern würden, daß bei territorialer Beschränkung der Berufsgenossenschaften es an der zur Ausgleichung der Risken erforderl. Zahl von Versicherungsnehmern fehlen, bei einer Erstreckung der Berufsgenossenschaften über ganz Österr. dagegen die Verwaltung im Vergleiche zu den jetzigen Anstalten weder vereinfacht noch verbilligt werden könnte, zumal ja hierzulande auch die sprachl. Schwierigkeiten nicht gering geschätzt werden dürfen. Die Arbeiterschaft, welche sich für die Übertragung der Unfallversicherungsagenden an die einheitlicher zu gestaltenden Krankenkassen unter gleichzeitiger Errichtung eines Reichsversicherungsamtes einsetzt — ein Ideal, das man mit gewissen Vorbehalten wohl teilen kann — tritt für die vorläufige Beibehaltung der territorialen Anstalten ein, teils aus Abneigung gegen die berufsgenossenschaftl. Organisation der Unternehmer überh., teils, weil sie die Erfahrung gemacht haben will, daß es dem Arbeiter nicht möglich ist, seine Sache bei den berufsgenossenschaftl. Anstalten so zu vertreten, als bei den terri-

torialen, indem er bei jenen seinen unmittelbaren Vorgesetzten gegenübersteht und dadurch befangen wird. Es kann daher in der Frage der Organisation der Versicherungsanstalten einem in der Enquete wegen Abänderung des U. V. G. von einem Experten getanen Ausspruche, daß wir durch die berufsgenossenschaftl. Anstalten etwas bekommen würden, was wir bisher glücklicherweise nicht haben, nur beigepflichtet werden.

Dagegen vermag der objektive Beurteiler in der gegenwärtigen fakultativen Zulassung berufsgenossenschaftl. Anstalten eine bes. schädl. Einrichtung nicht zu erkennen. Die einzige bestehende Anstalt dieser Art, diejenige der Eisenbahnen, entspringt einem wirkl. Bedürfnisse, und weitere derlei Anstalten zuzulassen, wird die Regierung bei der prekären Lage der territorialen Anstalten gewiß Bedenken tragen.

Die von Seite der Industriellen stürmisch verlangte, auch der Landwirtschaft nicht unwillkommene, aber von den Arbeitervertretern bekämpfte Ausscheidung der land- und forstwirtschaftl. Betriebe aus der Versicherung bei den territorialen Anstalten oder wenigstens die Errichtung gesonderter Sektionen für die Versicherung dieser Betriebe dürfte auf die Dauer nicht zu vermeiden sein. Die landwirtschaftl. Maschinenbetriebe gehen hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallgefahr weit über alle Erwartungen hinaus, wurden daher von Anfang an zu niedrig tarifiert und sind jetzt mit großen Summen passiv. So betrugen bei allen landwirtschaftl. Maschinenbetrieben in den J. 1890—1895 (die späteren Jahresberichte enthalten eine Gegenüberstellung dieser Daten nicht mehr):

	Die Versicherungsbeiträge je:	Die Belastung durch Unfälle des Jahres je:
1890	94.298 K	278.564 K
1891	116.806 „	324.050 „
1892	143.246 „	313.088 „
1893	145.778 „	329.996 „
1894	168.742 „	445.908 „
1895	338.920 „	438.060 „

Bei Würdigung dieses Ergebnisses darf nicht übersehen werden, daß die land- und forstwirtschaftl. Betriebe hinsichtlich der Zahl der zu versichernden Personen, sowie hinsichtlich der Zeit, für welche die Versicherungspflicht eintritt, namhaft begünstigt sind. Die Frage, wie die Versicherung der land- und forstwirtschaftl. Betriebe nach deren Abstoßung seitens der territorialen Anstalten zu organisieren sein wird, hängt daher untrennbar zusammen mit der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gesamten Betriebe der Land- u. Forstwirtschaft.

Mit der Kontroverse über den Vorzug der territorialen oder berufsgenossenschaftl. Organisation der Versicherungsanstalten steht auch die bereits bei den Beratungen des U. V. G. im Reichsrate eingehend erörterte Frage: Kapitaldeckung oder Umlageverfahren? in engster Verbindung. Während die gleichbleibende Belastung mit Recht als ein Hauptvorteil des Deckungsverfahrens gegenüber dem viele Jahre lang steigenden Prämienerfordernisse beim Umlageverfahren genannt wird, weisen die Industriellen einerseits darauf hin, daß die Korrektur der bei Aufstellung der Gefahrenklasseneinteilung u. Beitragstarife gemachten Fehler und die Sanierung der passiven Anstalten durch Tariferhöhungen wie auch der sinkende Zinsfuß doch sukzessiv eine Erhöhung der angeblich konstanten Prämien mit sich bringen werde, während sie es anderseits beklagen, daß durch die bei den Anstalten festgelegten Deckungskapitalien dem geschäftl. Verkehre viele Millionen entzogen werden, die, der Produktion gewidmet, weit höhere Zinsen abwerfen würden als in den Kassen der Anstalten. Wie es der Staat nicht nötig habe, an eine Deckung der Pensionsansprüche seiner Bediensteten zu schreiten, so böten auch Gewerbe u. Industrie in ihrer Vereinigung eine genügende Garantie dafür, daß die erforderl. Entschädigungsbeträge alljährlich im Umlagewege aufgebracht würden. Die Erwägung, daß beim Umlageverfahren vorübergehende, mit bes. Gefahr verbundene Betriebe der Deckung der durch sie verursachten Belastung ganz entgehen, hat zu Vorschlägen der Kombinierung beider Systeme geführt. Es ist aber bisher der Nachweis nicht erbracht worden, daß das Umlageverfahren oder die komplizierten gemischten Systeme vor dem Prinzipe der Kapitaldeckung tatsächlich den Vorzug verdienen. Im Gegenteil, man kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß jetzt, nach 15jähriger Herrschaft des Deckungsverfahrens, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten des Überganges zu einem anderen Systeme, die Annahme des Umlageverfahrens geradezu einen Rückschritt bedeuten würde. Die Erfahrungen, welche in Deutschland mit dem Umlageverfahren gemacht worden sind, sprechen gewiß nicht für die Nachahmung dieses Systemes. Bereits im 8. Jahre seiner Wirksamkeit war der Beitragssatz fast eben so hoch als unsere Prämien beim Deckungsverfahren; bis zum Eintritte des Beharrungszustandes wird der Beitragssatz nahezu auf die doppelte Höhe unserer Prämien steigen. Überdies erscheint das Umlageverfahren schon darum bedenklich, weil es die Kosten für die Entschädigung der Unfälle der Gegenwart der Zukunft aufbürdet. Auch die Arbeiterschaft ist, wegen der dem Rentner gebotenen Sicherheit, für das Deckungsverfahren, ein Moment, das insbes. ins Gewicht fällt, wenn erwogen wird, daß durch den mögl. Niedergang ganzer Industriezweige die Aufbringung der erforderl. Umlagen, zumal bei einem eventuellen Übergange zur berufsgenossenschaftl. Organisation, nicht für alle Zukunft als völlig gesichert bezeichnet werden könnte.

Auch die gesetzl. Bestimmungen über Voraussetzungen u. Umfang der Entschädigungsansprüche vermögen nicht allenthalben zu befriedigen.

So verlangt vor allem der Begriff des Betriebsunfalles eine Feststellung in liberalerem Sinne; namentlich erscheint es notwendig, auszusprechen, daß auch Unfälle, welche dem Arbeiter auf dem Wege von und zum Arbeitsorte begegnen, als Betriebsunfälle anzusehen sind.

Hinsichtlich des Kreises der Entschädigungsberechtigten wird seitens der Interessenten

— wohl nicht mit Unrecht — die Ausdehnung auf jene Aszendenten, zu deren Unterhalte der Verletzte wesentlich beigetragen hat (anstatt bisher: wenn er ihr einziger Ernährer war) und unter derselben Voraussetzung auch die Einbeziehung der Geschwister angestrebt.

Das Ausmaß der Leistungen der Unfallversicherung, insonderheit die hauptsächlichen in Betracht kommenden dauernden Renten, werden ziemlich einmütig von Unternehmern u. Versicherten unzureichend befunden. Die höchstens 60%ige Rente wird mit Recht als eine ganz unzureichende Entschädigung bezeichnet und ihre Erhöhung bei gänzl. Erwerbsunfähigen auf volle 100%, bei Verletzten aber, welche durch den Unfall völlig hilflos geworden sind, daher einer anderen Person zur Wartung bedürfen, auf 120% des effektiven Arbeitsverdienstes gefordert. Auch hat auf Seite der Versicherten der Umstand begreiflicherweise Verbitterung erzeugt, daß der Betrag ihrer Rente für deren ganze Dauer auf dem Niveau stehen bleibt, welches durch den Arbeitsverdienst des Unglücksjahres gegeben war, so daß z. B. einem verunglückten Lehrlinge oder einem gerade vorübergehend gegen geringeren Arbeitsverdienst beschäftigten Arbeiter keine Möglichkeit der Vorrückung in eine höhere Lohn- und dadurch Rentenkategorie offen ist, überh. alle Verunglückten von der Teilnahme an dem stetigen Steigen der Arbeitslöhne ausgeschlossen erscheinen, während anderseits die Rente dann reduziert, bezw. eingestellt werden kann, wenn der Arbeiter den gleichen Arbeitsverdienst wie vor dem Unfalle bezieht, sei es auch nur durch einen bloßen Humanitätsakt des Betriebsunternehmers. Es kann daher, wenngleich die Schwierigkeit der Durchführung nicht verkannt wird, die Forderung nicht als unbillig bezeichnet werden, daß die zuerkannten Renten, entsprechend jener Vorrückung in höhere Lohnkategorien, welche der Verletzte voraussichtlich zu gewärtigen gehabt hätte, periodisch erhöht, für ihr Ausmaß aber nur die Einbuße an Arbeitsfähigkeit, ohne Rücksicht auf den tatsächl. Erwerb, als Grundlage angenommen werden möge.

Auch kann man der geforderten Erhöhung der Witwen- und Kinderrente sowie der Gleichbehandlung der unehelichen und ehel. Kinder wohl nur sympathisch gegenüberstehen.

Der Antrag der Anstalten, ganz minimale Renten, welche nach dem G. bisher zuerkannt und ausbezahlt werden mußten, den Versicherten kaum von wesentl. Nutzen sein können, in ihrer Gesamtheit aber die Anstalten, insbes. auch mit Verwaltungskosten, arg belasten, ohneweiters mit dem Kapitalwert abzufinden oder bis zu einem gewissen Rentenminimum ganz zu streichen, hat vieles für sich, wird aber von den Arbeitern heftig bekämpft.

Schwierig zu lösen ist die Frage nach Berechtigung u. Zweckmäßigkeit der Karenzzeit. Hat man es für geboten erachtet, für die Unfallversicherung überh. andere Grundsätze aufzustellen als für die Krankenversicherung, so läßt sich nicht absehen, weshalb nach geltendem Rechte Unfälle mit einer Erwerbsunfähigkeit unter 4 Wochen auf die Krankenkassen überwälzt werden, wodurch diese bei dem großen Prozentsatze solcher leichteren Unfälle (60 bis 70%) schwer belastet werden. Dagegen ist anderseits nicht zu verkennen, daß die Unfallversicherungsanstalten ihrer eigensten Natur nach Institute zur Gewährung dauernder Renten sind und daß bei ihrer zentralistischen Organisation die Erhebungen anläßlich der zahlreichen Unfälle mit kurzer Erwerbsunfähigkeit einen übermäßigen Arbeits- u. Kostenaufwand verursachen; auch besitzen die Anstalten überh. nicht die Einrichtungen, um kranken Mitgliedern die erforderliche rationelle Pflege zuteil werden zu lassen. Gegen das wohlfeile Mittel der Sanierung der Unfallversicherungsanstalten auf Kosten der Krankenkassen durch Verlängerung der Karenzzeit (etwa auf 13 Wochen wie in Deutschland, oder 20 Wochen als Maximum der Krankenunterstützungspflicht) sträuben sich selbstverständlich die Arbeiter sehr energisch, wobei nicht übersehen werden darf, daß die Versicherten zur Unfallversicherung gesetzlich 10%, faktisch vielfach gar nichts beitragen, während sie von den Krankenkassenbeiträgen volle zwei Drittel auf sich nehmen müssen, eine Verlängerung der Karenzzeit daher eine Mehrbelastung der Arbeiter bedeutet. Der vorgeschlagene Mittelweg, die Karenzzeit auszudehnen, die Krankenkassen aber für den Mehraufwand, eventuell im Pauschalwege, schadlos zu halten, erscheint sehr umständlich u. schwierig durchzuführen. Zweckmäßiger dürfte es sein, da es sich ja für den Betriebsunternehmer füglich gleichbleibt, ob er seine Prämien an die Krankenkasse oder an die Unfallversicherungsanstalt bezahlt, die Karenzzeit zwar zu verlängern, eine Mehrbelastung der Krankenkassen und speziell der Arbeiterschaft aber dadurch hintanzuhalten, daß seitens der Krankenkassen von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe — außer ihrem obligaten Krankenkassebeitragsdrittel — noch ein entsprechender Zuschlag zur Bestreitung der Kosten jener Unfälle von kürzerer Heilungsdauer eingehoben wird.

Der Ruf nach Verminderung der angeblich exorbitanten Verwaltungskosten ist seit Jahren zu einem Schlagworte geworden. Tatsächlich sind die Verwaltungskosten nicht höher, als bei Einführung des G. vorausgesetzt werden mußte, differieren nicht wesentlich von den Verwaltungskosten der deutschen Berufsgenossenschaften und betragen nur ungefähr ein Drittel jener Kosten, welche von Privatversicherungsgesellschaften zur Erhaltung ihrer Betriebe aufgewendet werden müssen. Die üble Finanzlage der Unfallversicherungsanstalten auf die Verwaltungskosten zurückzuführen, ist vollständig unbegründet, wie schon daraus hervorgeht, daß der Abgang, welchen die Ergebnisse der Gebarung der Versicherungsanstalten aufweisen, Jahr für Jahr weit größer ist als die Summe der Verwaltungskosten bei allen Anstalten, so daß dieselben also in ihrer Gesamtheit auch mit einem Defizite geschlossen hätten, wenn sie für Verwaltungskosten gar nichts aufgewendet hätten. Allerdings gibt es aber unter den Verwaltungskosten mehrere Posten, deren Herabminderung außerordentlich wünschenswert erscheint.

Einige Maßregeln, von welchen man sich einen derartigen Erfolg verspricht — Ausscheidung der

landwirtschaftl. Betriebe, Verlängerung der Karenzzeit — wurden bereits oben erörtert. Weiter wird zu dem gleichen Zwecke vorgeschlagen: Restringierung der kostspieligen Statistik oder Übernahme der Kosten derselben auf den Staat, Gewährung vollständiger Gebühren-, Stempel- und namentlich Portofreiheit, Verzicht auf die Beitragsleistung zu den Kosten der Gewerbeinspektion, Pauschalierung der Versicherungsbeiträge der landwirtschaftl. Betriebe, wie diese in den meisten Kronländern tatsächlich eingeführt ist, indem die Prämien aus Landesmitteln bezahlt werden, ferner Vereinfachung der kostspieligen u. langwierigen Unfallerhebungen, endlich Ersetzung der individuellen Ermittlung des Arbeitsverdienstes der Versicherten durch Einteilung nach Lohnkategorien, ähnlich den „bezirksübl. Taglöhnen" des K. V. G.

Letzterer Vorschlag findet entschiedene Opposition bei den Arbeitervertretern und in der Tat dürfte sich seine Verwirklichung auch nicht empfehlen, da bei dem dauernden Charakter der Unfallentschädigungen jede Ungenauigkeit in der Bemessungsgrundlage sehr empfindlich wirken müßte, bei der Festsetzung von, den tatsächl. Löhnen sich enge anschmiegenden zahlreichen Lohnklassen aber die erforderl. Kontrolle der Einschätzung, gegenüber der individuellen Lohnermittlung kaum eine Ersparnis an Zeit u. Arbeit ergeben könnte.

Auch von vielen Vorschlägen zur Sanierung der Anstalten war im vorausgehenden bereits die Rede. Das bereits aufgelaufene Defizit durch Erhöhung der Beitragstarife hereinzubringen, erscheint unbillig und mit der Natur des Kapitaldeckungssystemes unvereinbar; den vorhandenen Bilanzabgang hätte vielmehr richtig der Staat zu decken. Für die Zukunft aber dürfte die in der jüngsten Enquete geäußerte Ansicht geteilt werden können, daß die Anstalten aktiv sein würden, wenn die landwirtschaftl. Betriebe ausgeschieden und die Betriebsunternehmer — durch Festsetzung exemplarischer Strafbestimmungen, Einführung des Lohnlistenzwanges, Anordnung der Vorlage namentl. Verzeichnisse der Versicherten mit Regreßpflicht des Unternehmers gegenüber der Anstalt für nicht angemeldete Verletzte — sich endlich gezwungen fühlen würden, die beschäftigten Arbeiter und gezahlten Löhne richtig einzubekennen. Die Beitragshinterziehungen, welche die Anstalten, namentlich von Seite der Baugewerbetreibenden erleiden, übersteigen nämlich alle Annahmen. So ist es der Prager Anstalt gelungen, in der 6jährigen Periode bis 1895 in der Gruppe der Baugewerbe Lohnverheimlichungen im Betrage von zirka 13,000.000 K zu konstatieren, was einem Versicherungsbeitrage von 274.000 K entspricht. Allerdings werden die Betriebsunternehmer heute durch mangelhafte Gesetzesbestimmungen, namentlich durch die nur teilweise Unterwerfung mancher Betriebe unter die Versicherungspflicht, zu Defrauden geradezu verlockt.

Die Anstalten empfinden auch die Anomalie schwer, daß sie die Betriebe nach ihrer Gefährlichkeit klassifizieren sollen, dieselben aber nicht besichtigen dürfen, wodurch auch ihr Einfluß auf die Unfallverhütung sehr zurückgedrängt wird, was übrigens schon eine Folge der territorialen Organisation ist. Mit Rücksicht auf dieses Moment hat die österr. Gesetzgebung den Anstalten wohl auch jenen imperativen Einfluß auf die Unfallverhütung versagt, welcher den deutschen Berufsgenossenschaften zukommt. In der Tat scheint auch eine direkte Einflußnahme auf die Unfallverhütung in erster Linie in den Kreis der Aufgaben der Staatsverwaltung zu gehören, welche in dieser Hinsicht in Österr. allerdings noch manches vorzukehren hätte. Dagegen sollte die Beziehung zwischen dem Vorhandensein oder Mangel von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Unfällen einer- und der Beitragshöhe anderseits noch augenfälliger ausgestaltet werden.

Schließlich ist von Wünschen der beiden Interessentengruppen noch hervorzuheben, daß die Industriellen ihre Haftung für grobes Verschulden den Anstalten gegenüber beseitigt wissen wollen, sich durch die bestehenden Vorschriften über die Anzeige von Unfällen schikaniert fühlen und diese Anzeigepflicht daher auf die Krankenkassen oder die Ärzte übertragen sehen möchten und daß sie zur Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber der durch Ausgaben für sozialpolit. Zwecke noch nicht belasteten ung. Industrie, die endl. Inangriffnahme der Arbeiterversicherungsgesetzgebung in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie begrüßen würden. In dieser Beziehung ist festzustellen, daß der zwischen der österr. und der ung. Regierung vereinbarte Entwurf eines neuen Zoll- u. Handelsbündnisses zwar rücksichtlich der (Kranken- und) Unfallversicherung der Seeleute eine Gesetzgebung nach gemeinsamen Grundsätzen vorsieht, daß aber die (Kranken- und) Unfallversicherung der industriellen Arbeiter eine Regelung nach gemeinsamen Prinzipien auch in Zukunft nicht erfahren wird. — Weitere Wünsche u. zw. der Versicherten gehen auf Abschaffung der Arbeiterbeiträge, bis dahin aber strengste Bestrafung der häufig vorkommenden übermäßigen Lohnabzüge, Festsetzung eines Rentenminimums und Verlängerung der Fristen zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche. Alle Beteiligten sind endlich darüber einig, daß die Inappellabilität der schiedsgerichtl. Erkenntnisse beseitigt und zur Herbeiführung einer einheitlichen, korrekten Rechtsprechung eine Berufungsinstanz errichtet werden muß.

Diese und manche andere noch im Flusse befindl. Fragen haben auch die Regierung, welche sich bereits seit geraumer Zeit mit der Absicht einer Reform des U. V. G. trägt, veranlaßt, sich über die Anschauungen u. Wünsche der beteiligten Kreise zu informieren.

Bereits im J. 1891 fand hinsichtlich der Einbeziehung der Land- u. Forstwirtschaft eine schriftl. Umfrage statt; die Aktion in dieser Richtung scheint aber vorläufig fallen gelassen zu sein.

Ferner wurden in den J. 1892 u. 1893 Gutachten der Unfallversicherungsanstalten über eine Reihe von Reformpunkten eingeholt.

Im Berichte des Gewerbeausschusses des A. H. über die Regierungsvorlage betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung wurde die Notwendigkeit einer Reform des G. in größerem Stile betont und die Abhaltung einer Enquete in Aus-

sicht genommen. An Stelle des Gewerbeausschusses hat später die Regierung die Einberufung der Expertise in die Hand genommen und in der Form von Sitzungen des durch Experten verstärkten Versicherungsbeirates durchgeführt. Zu dieser in der Zeit vom 25 XI bis 5 XII 95 abgehaltenen Enquete wurden außer den Mitgliedern des Versicherungsbeirates Vertreter der versicherungspflichtigen Betriebsunternehmer, der versicherten Arbeiter, der Handels- u. Gewerbekammern und sonstigen industriellen Korporationen, der Verkehrsanstalten, der Land- u. Forstwirtschaft, der Unfallversicherungsanstalten u. Krankenkassen beigezogen. Obwohl die Enquete auf die Beantwortung des ihr vorgelegten Fragebogens nicht beschränkt, sondern ermächtigt war, auch andere Wünsche u. Anregungen in Erörterung zu ziehen, so haben die ihr vom M. J. vorgelegten Fragepunkte, als eine Art Reformprogramm der Regierung, doch Anspruch auf bes. Beachtung und werden daher im nachfolgenden (Punkt 1—17) unter Beifügung des wesentlichsten Inhaltes der prinzipiell wichtigsten, auf diese Fragepunkte bezügl. Beschlüsse der Enquete angeführt. Hinsichtlich dieser Beschlüsse ist jedoch zu bemerken, daß deren Bedeutung nicht überschätzt werden darf, da dieselben vielfach durch Zufallsmajoritäten zustande gekommen sind und die Annahme eines Antrages keine Gewähr dafür bietet, daß auch die Mehrheit der Interessenten mit demselben einverstanden sei.

1. Fragepunkt: Zu § 3 U. V. G. Erscheint es wünschenswert, die Bestimmung des § 3, Abs. 2 U. V. G., in der Richtung zu präzisieren, daß ganze Gewerbezweige, bezw. Gruppen gleichartiger Betriebe durch Verfügung des Ministers des Innern der Versicherungspflicht unterworfen werden können, oder ist die Ermächtigung des Ministers ausdrücklich nur auf einzelne Individualbetriebe einzuschränken?

Beschlüsse der Enquete: Regelung der Versicherungspflicht auf breitester Basis ohne Zulassung von Ausnahmen; selbständige Organisation der Unfallversicherung für die aus den territorialen Anstalten auszuscheidenden land- und forstwirtschaftl. Betriebe. Bis zur Durchführung dieser Anregungen, Einbeziehung ganzer Gewerbezweige, bezw. Gruppen, jedenfalls der Werkplatzarbeiter der Baugewerbe, in die Versicherung durch V. des Ministers (§ 3, Abs. 2 U. V. G.), dagegen Streichung des § 3, Abs. 1 (Befreiung von der Versicherungspflicht). Ausdehnende Feststellung des Begriffes „Fabrik".

2. Fragepunkt: Zu § 6 U. V. G. a) Sollen die Bestimmungen des § 6 über den für die Versicherung anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst zu dem Zwecke reformiert werden, um bei vollständiger Wahrung der Interessen der Versicherten die möglichste Einfachheit u. Klarheit des Verfahrens bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes zu erreichen und wäre es hiebei zweckentsprechend, bes. Bestimmungen über den anzurechnenden Arbeitsverdienst solcher Personen zu treffen, deren Rente nach den geltenden Bestimmungen wegen des bes. niedrigen (tatsächlichen) Arbeitsverdienstes so gering ausfällt, daß eine nennenswerte Hilfe in derselben nicht erblickt werden kann? b) Wäre eine Gesetzesänderung zu empfehlen, welche bezweckt, die Zuerkennung von Rentenansprüchen an Verletzte, deren Erwerbsfähigkeit in geringem Grade beeinträchtigt ist, zu beseitigen und welcher Grad der Erwerbsfähigkeit wäre als Minimum für die Anspruchsberechtigung zu normieren? Bejahendenfalls: Sollen die hienach von der Rentenzahlung ausgeschlossenen Verletzten durch einmalige Abfertigung entschädigt werden und in welchem Ausmaße? Sollen die nach dem bestehenden G. für die Rentenzuerkennung bei teilweiser Invalidität nach oben gesetzten Grenzen (50% des Arbeitsverdienstes) beseitigt werden? Wäre eine Erhöhung des Rentenausmaßes bei gänzl. Invalidität (hiemit selbstverständlich auch eine entsprechende Erhöhung bei teilweiser Invalidität) in Aussicht zu nehmen und welche? c) Soll eine Bestimmung in das G. aufgenommen werden, wonach die einem gänzlich Erwerbsunfähigen zu gewährende Rente unter Umständen auf den vollen Arbeitsverdienst erhöht werden kann? Bejahendenfalls: An welche gesetzl. Voraussetzungen soll diese Erhöhung geknüpft werden oder ist dieselbe dem Ermessen der Anstalt zu überlassen? d) Erscheint eine Änderung der Bestimmungen des § 6, Abs. 1 U. V. G., über die Karenzzeit wünschenswert? Welche Bestimmung wäre für jene Fälle zu treffen, in welchen das Heilverfahren vor Ablauf der Karenzzeit beendet ist, aber Erwerbsunfähigkeit verbleibt?

Beschlüsse der Enquete: ad a) Einführung von Lohnklassen anstatt der individuellen Lohnberechnung abgelehnt. § 6 U. V. G. soll eine Fassung erhalten, worin deutlich zum Ausdrucke gelangt, daß die Summe jener Löhne, welche der Verletzte im Zeitraume eines Jahres, vom Unfalltage zurückgerechnet, faktisch verdient hat, der Rentenberechnung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen sei. Arbeitern mit mehr als 300 Arbeitstagen ist das ganze faktische Einkommen anzurechnen, sonst mindestens das Dreihundertfache des durchschnittl. Tagesverdienstes. Bei Versicherten, welche während einer vorübergehend verrichteten, schlechter entlohnten Arbeit verletzt werden, soll der normale höhere Arbeitsverdienst berücksichtigt werden. Jahresarbeitsverdienst ist in den Rentenbescheiden zu spezialisieren. Berücksichtigung des 2400 K übersteigenden Arbeitsverdienstes abgelehnt. Als Minimalarbeitsverdienst hat der bezirksübl. Taglohn gewöhnlicher, der Krankenversicherungspflicht unterworfener Arbeiter zu gelten. ad b) Änderung bezüglich der geringen Renten abgelehnt. Solange das Höchstausmaß der Rente bei gänzl. Invalidität 60% beträgt, soll die obere Grenze für die Rente bei teilweiser Invalidität beibehalten werden. ad c) Rente bei totaler Invalidität, eventuell im Falle der Hilflosigkeit auf 100% zu erhöhen. ad d) Karenzzeit ist aufzuheben; insolange sie besteht, ist für die vor Ablauf der Karenzzeit aus dem Heilverfahren tretenden, aber noch nicht wieder erwerbsfähig gewordenen Verletzten die dem Grade ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechende Rente sofort flüssig zu machen.

3. Fragepunkt: Zu § 7 U. V. G. a) Hat sich nach den gemachten Erfahrungen die für die

Beerdigungskosten fixierte Maximalgrenze von 50 K als zureichend erwiesen? b) Soll den Aszendenten der im § 7 U. V. G. normierte Ersatzanspruch auch dann gewährt werden, wenn der Getötete zwar nicht ihr einziger Ernährer war, aber doch zu ihrer Erhaltung wesentlich beitrug? c) Soll den Geschwistern unter denselben Modalitäten wie den Aszendenten ein Ersatzanspruch eingeräumt werden?

Beschlüsse der Enquete: ad a) Minimum 50 K, Maximum 80 K; eventuell mindestens Leichenbestattungskosten nach der letzten Klasse des betreffenden Ortes. Auszahlung sofort nach Konstatierung des Todes durch den Beschauer. ad b) Ja, doch nur im Verhältnisse zur geleisteten Unterstützung. ad c) Ja.

Witwen- (Witwer-) Rente auf 30%, Kinderrente auf 20% zu erhöhen. Als Witwe (Witwer) gilt auch jene Person, mit welcher der (die) Verstorbene in gemeinschaftl. Haushalte gelebt und für deren Unterhalt er (sie) zu sorgen hatte; eventuell nur im Falle des Vorhandenseins von unehel. Kindern und bei konstatierter Erwerbsunfähigkeit des hinterbliebenen Teiles. Unehel. Kinder sind den ehelichen gleichzustellen. Rentenauszahlung hat unter allen Umständen direkt an die Angehörigen zu erfolgen, auch wenn sich der Verletzte in einer Irren- oder sonstigen Heilanstalt oder in Strafhaft befindet.

4. Fragepunkt: Zu § 8 U. V. G. Wäre eine Ergänzung des § 8 U. V. G. zu empfehlen, durch welche die polit. Behörden 1. Instanz ermächtigt oder verpflichtet werden, im Einvernehmen mit den Interessenten, d. i. den Unfallversicherungsanstalten, den Betriebsunternehmern und den Versicherten die örtl. Durchschnittspreise der Naturalbezüge mit verbindl. Wirkung für die Berechnung der Versicherungsbeiträge und die Bemessung der Entschädigungsansprüche festzusetzen und diese Festsetzungen periodisch zu revidieren?

Beschluß der Enquete: Ja, aber unter Wahrung des Rechtes auf schiedsgerichtl. E. über die Bemessung der Naturalbezüge.

5. Fragepunkt: Zu den §§ 14 u. 16 U. V. G. Erscheinen Änderungen der Bestimmungen des § 14 über die Gefahrenklasseneinteilung der versicherungspflichtigen Betriebe und des § 16 über die Bemessung des Beitragssatzes erwünscht? Soll ein Minimum der Beitragsleistung gesetzlich fixiert werden?

Beschlüsse der Enquete: Diese stehen mit der gestellten Frage nur in mehr oder weniger losem Zusammenhange.

Beibehaltung des Kapitalbeckungsverfahrens fand große Majorität. Eventuell sei ein kombiniertes Verfahren einzuführen, mit nachträglicher Berechnung u. Entrichtung der Versicherungsbeiträge auf Grund des im abgelaufenen Rechnungsjahre sichergestellten Jahresbedarfes der Anstalten an Verwaltungskosten, baren Unfallentschädigungen u. Rentenkapitalien, eventuell eines kleinen Zuschlages für einen Reservefonds für Massenunfälle. Dem Staate ist ein 25%iger Beitrag aufzuerlegen. Einzelne Betriebe können von den Anstalten durch Einreihung in die nächst höhere Gefahrenklasse zur Vorkehrung von Schutzmaßnahmen verhalten werden. Den Statthaltereien als Berufungsinstanzen für die Einreihung sind mit maßgebendem Votum Beisitzerkollegien beizugeben, bestehend aus gewählten Vertrauensmännern aller Berufsgruppen und den Gewerbeinspektoren. Der 10%ige Arbeiterbeitrag hat, ohne Schmälerung des Rechtes der Arbeiter, an der Verwaltung mitzuwirken, zu entfallen. Die Minimalrente eines gänzlich erwerbsunfähigen Arbeiters soll nicht geringer sein, als dies dem 300fachen des bezirksübl. Arbeitsverdienstes niedrigster Kategorie gleichkommt.

6. Fragepunkt: Zu § 15 U. V. G. Empfehlen sich Abänderungen der Bestimmungen des § 15 U. V. G. über den gemeinsamen Reservefonds und in welcher Richtung?

Beschluß der Enquete: Aufhebung des gemeinsamen Reservefonds.

7. Fragepunkt: Zu § 21 U. V. G. Soll eine Bestimmung über die Berechtigung der Versicherungsanstalten, Verzugszinsen für rückständige Beitragsleistungen einzuheben, aufgenommen werden?

Beschluß der Enquete: Ja, analog wie bei den direkten Steuern.

8. Fragepunkt: Zu § 23 U. V. G. a) Soll für die Betriebsunternehmer die Verpflichtung statuiert werden, solche Aufschreibungen zu führen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten nötig sind, und diese Aufschreibungen durch einige Zeit aufzubewahren, und welche Koerzitivmaßregeln wären zu normieren? b) Sollen die Worte „für die abgelaufene Beitragsperiode" aus dem 1. und 3. Absatze des § 23 U. V. G. eliminiert werden? c) Soll eine Bestimmung über die Verjährung der Forderungen der Versicherungsanstalten auf Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen in das G. aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen soll bejahendenfalls eine solche Verjährung eintreten, und welche Verjährungsfrist wäre festzusetzen?

Beschlüsse der Enquete: ad a) Einführung von Lohnlisten ist notwendig und für alle Betriebe gesetzlich zu statuieren; hievon wären nur zu befreien die landwirtschaftl. Betriebe (Gruppe I a) mit Ausnahme der auf gewerbsmäßige Vermietung von mit Dampf betriebenen landwirtschaftl. Maschinen gerichteten Betriebe. Den Anstalten ist das Recht einzuräumen, während der Beitragsperiode eine Prüfung der Verrechnung vornehmen zu lassen. Die Lohnlisten sollen durch 5 Jahre aufbewahrt werden. Hinsichtlich der Baugewerbe (Gruppe XIV a u. b) ist die Führung bestimmter Lohnlisten und die Berechtigung der Anstalten zur Einsichtnahme der Baubewilligungen bei der Baubehörde im Verordnungswege zu normieren. Straffolgen für die unterlassene Führung von Lohnlisten: Geld- u. Arreststrafen, Berechtigung der Anstalt, den Beitrag entweder nach der letzten Periode vorzuschreiben oder nach den auf Kosten des Betriebes zu pflegenden Erhebungen mit einem Sicherheitszuschlag bis zu 100%, also bis zur doppelten Höhe, ohne Zulassung eines Rekurses gegen die Höhe der Vorschreibung. Lohnverschweigungen gegenüber den Anstalten sind strafgesetzlich als Betrug zu qualifizieren. Die Krankenkassen sind zu verpflichten, den Beauf-

tragten der Anstalten die Einsicht in die Aufschreibungen behufs Ermittlung der versicherten Arbeiter zu gestatten. ad b) Ja. ad c) Ja, analog wie bei den direkten Steuern.

9. Fragepunkt: Zu § 28 U. V. G. a) Wäre das U. V. G. in der Richtung zu ergänzen, daß den Unfallversicherungsanstalten das Recht eingeräumt wird, Aufwendungen zu machen α) zum Zwecke der Unfallverhütung; β) zum Zwecke der Unterstützung von hilfsbedürftigen, nicht anspruchsberechtigten Versicherten oder deren Familien; γ) zum Zwecke der Herabminderung der Dauer und des Grades der Erwerbsunfähigkeit Verletzter; ferner das Recht, auf das Heilverfahren der letzteren Einfluß zu nehmen? b) Soll den Unfallversicherungsanstalten die Berechtigung verliehen werden, die Betriebsanlagen der versicherten Unternehmungen durch ihre Beauftragten besichtigen zu lassen?

Beschlüsse der Enquete: ad a) Ja, Einflußnahme auf das Heilverfahren nur mit Zustimmung des Verletzten. ad b) Nein, nur durch den Gewerbeinspektor.

Der Begriff „Betriebsunfall" ist auf alle Fälle zu erweitern, welche sich im Zusammenhange mit dem Betriebe ereignen.

10. Fragepunkt: Zu den §§ 29—32 U. V. G. a) Welche Änderungen im Verfahren bei Unfallanzeigen und bei den Unfallerhebungen könnten vorgeschlagen werden, um bei vollständiger Wahrung der Interessen aller Beteiligten eine Beschleunigung in der Feststellung der Entschädigungsansprüche herbeizuführen? b) Soll die Unfallerhebung, wenn sie nach Lage des Falles nicht notwendig erscheint, entfallen können?

Beschlüsse der Enquete: Ärzte u. Betriebsunternehmer sollen den Unfall gemeinschaftlich anzeigen. Die Unfallanzeigen sind direkt an die Anstalten zu erstatten u. zw. bei Todesfällen oder schweren Unfällen binnen 24 Stunden, sonst am 4. (5.) Tage. Die Unfallerhebung hat zu entfallen, wenn der Arzt den Unfall als leicht, zu keinen weiteren Konsequenzen führend bezeichnet; die Erhebung hat jedoch stets stattzufinden, wenn sie von irgend einer Seite verlangt wird. Ein Versicherter des betreffenden, eventuell eines benachbarten, womöglich gleichartigen Betriebes ist zur Teilnahme an der Unfallerhebung zu laden.

11. Fragepunkt: Zu den §§ 33—37 U. V. G. Welcher Modus für die Auszahlung von Renten während der Dauer des Heilverfahrens könnte empfohlen werden und welche Vorsorge ist allenfalls zu treffen, um die Verletzten nach Abschluß des Heilverfahrens vor jeder Verzögerung in der Zuerkennung der weiteren Entschädigungsansprüche zu schützen? Wäre es angezeigt, die Krankenkassen zur Liquidierung von Entschädigungsansprüchen auch für die über die 20. Woche hinaus fallende Zeit des Heilverfahrens zu verhalten und zu welchen Zeitpunkten hätten die Verständigungen des Verletzten über die An- oder Aberkennung der Anspruchsberechtigung, bezw. über die Höhe der ihm zukommenden Entschädigungen zu erfolgen? Welche gesetzl. Bestimmungen wären hinsichtlich jener Verletzten zu treffen, welche einer Krankenkasse nicht angehören?

Beschlüsse der Enquete: Solange Unfall- u. Krankenversicherung nicht eine einheitl. Organisation erhalten haben, sind die Unfallversicherungsanstalten verpflichtet, mit den Krankenkassen zweckentsprechende Übereinkommen abzuschließen, in welchen der Modus für die Auszahlung von Renten während der ganzen Dauer des Heilverfahrens sowie nach Abschluß desselben, entsprechend den örtl. Verhältnissen geregelt und vollständiger Ersatz der erwachsenden Auslagen den Kassen zuerkannt wird. Für Verletzte, welche einer Krankenkasse nicht angehören, erfolgt die Liquidierung der Heilverfahrensrente und des Beerdigungskostenbeitrages durch jene Krankenkasse, in deren Sprengel der Betriebsunfall stattgefunden; die Liquidierung der Rente für teilweise Invalidität hat durch die Anstalten zu erfolgen, eventuell kann die weitere Auszahlung der Rente durch das Übereinkommen der Krankenkasse übertragen werden.

12. Fragepunkt: Zu § 38 U. V. G. Wäre eine Berufungsinstanz für die schiedsgerichtl. Urteil einzuführen und welche Kompetenz wäre einer solchen Instanz einzuräumen?

Beschluß der Enquete: Ja! Über die Organisation der Berufungsinstanz gingen die Ansichten auseinander.

13. Fragepunkt: Zu § 39 U. V. G. Wäre eine Abänderung des § 39 in der Richtung erwünscht, daß „jene wesentl. Veränderungen in den für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen", welche die Anstalt zu einer anderweitigen Feststellung der Entschädigung berechtigen, genauer präzisiert werden? (Soll sich die Veränderung nur auf körperl. Verhältnisse und die Arbeitsfähigkeit oder auch auf den faktischen Lohnbezug u. dgl. beziehen?)

Beschlüsse der Enquete: Es ist gesetzlich festzulegen, daß nur Veränderungen in den objektiven Voraussetzungen der Rentenansprüche u. zw. Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit, Eintritt des Todes, bei Aszendenten Wegfall der Dürftigkeit, nicht aber Änderungen in den Lohnverhältnissen eine neue Feststellung der Entschädigung herbeiführen. Bei jeder Feststellung eines Entschädigungsanspruches ist auf die individuelle und fachl. Arbeitsfähigkeit des Verletzten Rücksicht zu nehmen. Aufhebung des § 40 U. V. G. wurde einstimmig beschlossen.

Der Begriff des Schadens ist gesetzlich in dem Sinne zu definieren, daß als solcher der teilweise oder gänzl. Verlust der individuellen Arbeitsfähigkeit aufzufassen ist.

14. Fragepunkt: Zu den §§ 45—47 U. V. G. Erscheinen die geäußerten Wünsche nach einer Einschränkung der in den §§ 45—47 normierten Haftpflicht der Betriebsunternehmer gerechtfertigt?

Beschlüsse der Enquete: Streichung der §§ 45—47 U. V. G. Die Arbeitervertreter traten ein für Haftung des Betriebsunternehmers gegenüber der Anstalt für gewöhnliches, gegenüber dem Verletzten, bezw. den Hinterbliebenen für grobes Verschulden.

15. Fragepunkt: Zu § 49 U. V. G. Sollen Änderungen in der Organisation des Versicherungsbeirates normiert werden?

Beschluß der Enquete: Es soll an Stelle des Versicherungsbeirates ein Reichsversicherungsamt errichtet werden, dessen nicht ständige Mitglieder zur Hälfte aus freigewählten Arbeitern bestehen.

16. Fragepunkt: Zu den §§ 58 u. 59 U. V. G. Welche Wünsche bestehen bezüglich einer eventuellen Abänderung der §§ 58 u. 59 U. V. G., betreffend die Errichtung berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalten?

Beschluß der Enquete: Das territoriale Prinzip ist beizubehalten; innerhalb der territorialen Anstalten sollen berufsgenossenschaftl. Fachabteilungen bestehen. Die geltenden Bestimmungen über berufsgenossenschaftl. Anstalten sollen unverändert bleiben.

17. Fragepunkt: Würde es sich empfehlen, die Unfallversicherungsanstalten in einen Verband zu vereinigen, und in welcher Weise wäre derselbe zu organisieren?

Beschluß der Enquete: Ja, u. zw. zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialpolit. Interessen der Anstalten, Verwaltung der gemeinsamen Fonds, Ermöglichung der Freizügigkeit Verletzter, Bestellung von Vertrauensärzten für das zu errichtende Reichsversicherungsamt. Dem Verbande soll das Recht nicht zustehen, seine Mitglieder bindende Beschlüsse zu fassen.

Daß die Enquete die Wünsche der einzelnen Interessentengruppen zum klaren Ausdruck gebracht hat, soll nicht in Abrede gestellt werden. Einer raschen Durchführung der Reform wäre allerdings besser gedient gewesen, wenn die Enquete darüber hinausgegangen wäre, Majoritätsbeschlüsse zu fassen oder die Divergenz der Standpunkte der Interessentengruppen aufzuzeigen, vielmehr Versuche unternommen worden wären, auf einer gewissen Mittellinie zur Einigung zu gelangen. Der eingeschlagene Weg hat vielfach das Problem präzisiert, nicht aber zu seiner Lösung den Weg gezeigt.

Nach dem Inhalte mehrerer Regierungserklärungen ist eine Vorlage, welche u. a. die Reform der Unfallversicherung, wie überh. eine planmäßige Organisation der ganzen Arbeiterversicherung enthalten soll, im Entwurfe fertiggestellt. Bisher ist dieser Entwurf nicht veröffentlicht worden, doch soll derselbe im geeigneten Zeitpunkte dem Versicherungsbeirate und einigen anderen Kollegien zur Vorberatung zugehen.

Möge die Reform, welche nur auf der Basis von Kompromissen zustande kommen kann, das erforderl. Maß von Opferwilligkeit bei der einen, von Selbstbeschränkung bei der anderen Interessentengruppe finden.

Quellen u. Literatur.

Sitzungsprotokolle des österr. A. H.: 316. Sitzung der IX. Session; 18., 67.—76., 114., 178., 180. Sitzung der X. Session; 62., 247.—250., 286., 300., 306. Sitzung der XI. Session. Beilagen Nr. 783, 1091 der IX. Session; 75, 148, 218, 328, 381 der X. Session; 286, 649, 932 der XI. Session. Sitzungsprotokolle des österr. H. H.: 16., 19., 21., 22., 39. Sitzung der X. Session. Beilagen Nr. 58, 107, 195 der X. Session; 287, 349 der XI. Session. Amtl. Nachrichten des k. k. M. J. betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter, Wien 1888—1904, insbes. die in dieser Publikation jährlich erscheinenden Berichte über die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der A.-Anstalten. Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit, Wien 1885—1903. Protokoll über die Verhandlungen des durch Experten verstärkten Versicherungsbeirates betreffend angeregte Abänderungen des A.-Gesetzes, Wien 1896. — Ergebnisse der zum Zwecke der Revision der Gefahrenklasseneinteilung überprüften Unfallstatistik der J. 1890—1896, Wien 1899.

Arbeiterschutz, Organ der Krankenkassen Österr., Wien 1890—1904. Denkschriften der A.-Anstalt in Wien und des n.-ö. Gewerbevereines über die Reform des Unfallversicherungskongresses. Denkschrift der vereinigten österr. Handels- u. Gewerbekammern betreffend die Revision der Gefahrenklasseneinteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. 1904. Bödiker: Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895. Adolf Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österr. Recht, Leipzig 1893. Viktor Mataja: Grundriß des Gewerberechtes und der Arbeiterversicherung, Leipzig 1899.

Vgl. auch die Literaturangaben bei dem Art. „Arbeiterkrankenversicherung".

G. und V. über Arbeiterversicherung usw., zusammengestellt von O. Stöger, Wien 1896. — Erkenntnisse u. Bescheide der im Grunde des G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888, errichteten Schiedsgerichte, herausgegeben von R. Kaan, Wien 1895 ff.

Stöger.

H. Arbeiterwohnungen.

I. Einleitung. — II. Rechtszustand. — III. Sozialpolit. Würdigung.

I. Einleitung. Das G. 2 II 92, R. 37, welches schon anfänglich mit fiskalischer Behutsamkeit erfüllt und auf einen ängstlich umschriebenen Wirkungskreis verwiesen, nur als ein schüchterner Versuch aufgefaßt werden konnte, hat in den zehn Jahren seines Bestandes womöglich noch weniger gehalten, als es versprach. Dessen hauptsächl. Mängel: einseitige Begünstigung des Erbauers des Hauses (Vermieter) ohne genügende Rücksicht auf den wirkl. Träger der Wohltat (Mieter) und als Folge davon die Schaffung von priv. Personen (Gemeinden, wohltätige Vereine, Arbeitgeber für ihre Arbeiter u. s. f.), denen ausschließlich die Begünstigungen zuerkannt wurden, dann das für den Vermieter kaum fühlbare, ja in vielen Fällen geradezu als Prämie empfundene Erlöschen der Begünstigung als Strafe für Übertretung des G., ferner die Festsetzung von so niedrig bemessenen Maximalmietzinsen, daß auf Grund derselben eine ökonomische Kapitalverwendung für gesunde u. solide Gebäude ausgeschlossen war, und schließlich die ausdrückl. Forderung eines Mietvertrages, wodurch

einerseits den äußerst zahlreichen Fällen der unentgeltlichen oder ohne ziffermäßige Anrechnung auf den Lohn erfolgenden Überlassung von Wohnungen die Steuerbegünstigung vorenthalten, anderseits dieselbe bloß auf die Hauszinssteuer und die Ersatzsteuer für steuerfreie Gebäude, nicht aber auf die Hausklassensteuer erstreckt wurde, wirkten auf die Anwendbarkeit des G. so lähmend, daß bis Ende 1901 nur 319 nach den Bestimmungen desselben begünstigte Arbeiterhäuser gezählt wurden.

II. **Rechtszustand.** 1. Grundprinzipien des G. 8 VII 1902, R. 114, „betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden u. billigen A.", welches, wie der Titel besagt, ebenso wie das alte als ein Steuerbegünstigungsgesetz gedacht ist. Es ist aber auch so ziemlich das einzige charakteristische Merkmal, das die beiden G. gemein haben, da der das neue G. beherrschende Grundsatz, den Vermieter als wirkl. Begünstigten, den jeweiligen Hausbesitzer aber als bloß formellen Träger, bezw. Vermittler der Begünstigung zu behandeln, ferner das Bestreben, die Verwandlung des Vermieters resp. des Inwohners in Hauseigentümer wirksam zu fördern, eine Fülle von spezialisierten Vorschriften rechtlicher, wirtschaftlicher, hygienischer u. ethischer Natur notwendig machten, die das ganze Gebiet der Wohnungsfrage berühren und den Gesetzgeber zwangen, sie wenigstens prinzipiell ganz zu erfassen. Zur Verwirklichung des erwähnten Grundsatzes ergab sich zunächst die Notwendigkeit, das Gesamtzinserträgnis des steuerbegünstigten Gebäudes einer im Verhältnisse des aufgewendeten Baukapitales bemessenen prozentuellen Beschränkung zu unterwerfen, dem Vermieter sonst überlassend, innerhalb des zulässigen Gesamterträgnisses den Zins der einzelnen Wohnungen festzusetzen (einen Mietzinstarif aufzustellen) und hier galt es die größte Schwierigkeit des Problemes zu überwinden, d. h. den antagonistischen Postulaten der Gesundheit u. Solidität und der Billigkeit der A., bezw. den Ansprüchen des tunlichst anzulockenden werbenden Kapitales und denjenigen des auf möglichste Ersparung an Mietzins angewiesenen Arbeiters gerecht zu werden, weshalb die bezügl. Bestimmungen, wonach dem in A. investierten Kapital eine von Zeit zu Zeit mittels V. festzusetzende Maximalverzinsung, die sich um 0·20—0·50% (bei gemeinnützigen Anstalten auch um mehr) über den ortsübl. Hypothekarzinsfuß erheben darf, zugesichert wird, gewissermaßen den Kern des G. bilden (§§ 11 u. 12). Eine weitere Folge dieses Standpunktes des G. ist die Beseitigung der qualifizierten Kategorien der Bauführer, denen nach dem früheren G. die Begünstigungen ausschließlich vorbehalten waren und die Heranziehung der privaten Initiative, bezw. des Privatkapitales. Hiedurch wird auch hier in Ansehung der zu lösenden gewaltigen Aufgabe dem freien Spiele der dem Zwecke sich aus humanitären, sozialpolit. oder privatökonomischen Rücksichten widmenden Kräfte eine ungehinderte Bahn eröffnet. In einem A.-Gesetze ist ferner eine Kardinalfrage, wie der Kreis der zu begünstigenden Mieter zu umschreiben, mit anderen Worten, wer als „Arbeiter" zu betrachten sei. Die vom G. gewählte weite Fassung dieses Begriffes, welcher alle im Lohnverhältnisse stehenden Personen umfaßt, deren Einkommen bei alleinstehenden Personen 1200, bei Familien von 2—4 Köpfen 1800, bei Familien von 5 und mehr Köpfen 2400 K (in großen Städten erhöhen sich diese Maxima um $1/8$ bis $1/4$) nicht übersteigt, dann die teilweise Erstreckung der Begünstigungen auf andere in einem Gehalte oder Versorgungsgenusse stehende Personen (§§ 2 u. 3) erhöhen die Tragweite des G. über den Rahmen eines bloßen A.-Gesetzes und bedingen die Ergreifung von Maßnahmen, welche, wie die Wohnungsinspektion, bereits in das Gebiet eines schon jetzt von vielen Seiten urgierten Volkswohnungsgesetzes übergreifen. Durch die oberwähnte Beseitigung der priv. Bauführer kann die Eigentumsübertragung von dem Erbauer auf dritte Personen nicht mehr beschränkt werden, weshalb die Frage entsteht, wie die vom Bauführer resp. ersten Besitzer eingegangenen Verpflichtungen ohne Schädigung der Mietparteien als Träger des gesetzl. Schutzes unter Garantie gestellt werden können. Es geschieht dies durch die dauernde Widmung des Gebäudes zu A.- und Wohlfahrtszwecken, welche als Reallast zugunsten des Staates intabuliert wird. Die Widmung dauert 50 Jahre und nur wenn die Voraussetzungen, unter welchen sie begründet wurde, tatsächlich entfallen sind, bleibt die ausnahmsweise Bewilligung zur Löschung der intabulierten Vormerkung den höchsten administrativen Instanzen vorbehalten (§ 14).

2. Detailbestimmungen. a) Objekt, Art und Umfang der Begünstigungen. Die begünstigten Objekte sind: Familienwohnhäuser, Ledigenheime, Schlaf- u. Logierhäuser u. Wohlfahrtsgebäude (Kindergärten, Lesehallen, Badehäuser, Waschanstalten u. dgl.), die letzteren jedoch insofern sie zu einem Komplexe von Arbeiterwohnhäusern gehören (§§ 4 u. 8).

Die Steuerbegünstigungen bestehen in der 24jährigen gänzl. Befreiung von der Hausklassen- und der Hauszinssteuer, dann von der 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude, ferner in der Gebührenfreiheit für die Eingaben, Urkunden usw. anläßlich der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern, endlich in der Ermäßigung vom Gebührenäquivalente, welchem im Sinne des G. 13 XII 62, R. 89, die Gebäude der Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistlichen und weltl. Gemeinden usw. unterliegen. Die Begünstigungen sind an die Bedingung geknüpft, daß auch in den Ländern die analoge gänzl. Befreiung von allen Landes- u. Bezirkszuschlägen, dann eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge bis mindestens 50% gesetzlich sichergestellt werde. Der öffentl. Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen, die sich statutengemäß mit der Erbauung u. Vermietung von Arbeiterwohnhäusern befassen, genießen rücksichtlich der Erwerbsteuer dieselben Begünstigungen wie die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Die erwähnten Begünstigungen genießen jene Bauten, die innerhalb 20 Jahren vom Tage der Kundmachung des G. erstehen (§§ 1, 22, 23, 24 u. 25).

Eine Begünstigung für den Erbauer liegt auch darin, daß die Bestanddauer der Arbeiterwohnhäuser nur mit 60 Jahren, also um 20—40 Jahre niederer angesetzt wird, als dies bezüglich anderer Gebäude durchschnittlich angenommen wird, und ferner darin, daß, um wesentlichen im Laufe der Zeit in der Grundrente eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen (allerdings eventuell auch im Interesse der Mieter), über Ansuchen des Hausbesitzers oder von Amts wegen von 10 zu 10 Jahren der Kapitalwert behufs Bemessung des Gesamtmietzinses neu zu erheben ist (§ 11, Abs. 1 u. 3). Hinsichtlich der Arbeiterwohnhäuser, welche an Arbeiter in der Weise verkauft werden, daß der ganze Kaufschilling oder mindestens die Hälfte desselben in wenigstens 15 Annuitäten abzuzahlen ist, dann hinsichtlich der Schlaf- u. Logierhäuser zur gemeinsamen Beherbergung einzeln stehender Personen desselben Geschlechtes, können die Wohltaten des G. nur dann zuerkannt werden, wenn die Gebäude von qualifizierten juristischen oder physischen Personen errichtet werden (§§ 1 u. 7).

b) Maßnahmen bautechnischer, sanitärer und ethischer Natur. Familienwohnhäuser, welche in der Regel nicht mehr als 6 Familien und nicht mehr als 3 Stockwerke (ohne Erdgeschoß), in größeren Gebäuden aber nicht mehr als 6 Wohnungen auf je eine Stiege u. Stockwerk enthalten können, müssen eine Bodenfläche der bewohnbaren Räume in den einzelnen Wohnungen haben, die in Minimum u. Maximum nicht überschreiten darf bei 1. einräumigen Wohnungen 16 bis 25, 2. bei zweiräumigen Wohnungen 20—35, 3. bei drei- u. mehrräumigen Wohnungen 30 bis 80 m^2. Die Aftervermietung und die Aufnahme von Bettgehern ist in Familienwohnhäusern untersagt. Für diese Häuser sind von der Behörde zu genehmigende Hausordnungen aufzustellen.

Ledigenheime zur Aufnahme von einzelnen Personen desselben Geschlechtes in abgesonderten Wohnräumen u. zw. so, daß jeder Wohnraum von 1—3 Personen bewohnt wird. Für beide Geschlechter müssen vollkommen gesonderte Abteilungen bestehen, wo die Bodenfläche der Wohnräume zu betragen hat 1. für eine Person mindestens 8, 2. für zwei Personen mindestens 12, 3. für drei Personen mindestens 20 m^2 (§§ 5 u. 6).

Die näheren Vorschriften über die Anlage von Familienwohnhäusern u. Ledigenheimen sind in der Ministerialverordnung 7 I 1903, R. 6, enthalten, wo genaue, sehr spezialisierte Bestimmungen über Beschaffenheit der Bauplätze, Situierung der Gebäude, lichte Höhe der Wohnräume, Fenster, Beheizung, Aborte, Wasserversorgung usw., dann noch bes. Vorschriften für Familienwohnhäuser und für Ledigenheime bezüglich der Sicherheit, Reinlichkeit u. Moralität aufgestellt sind.

Auch in Bezug auf Schlaf- und Logierhäuser zur gemeinsamen Beherbergung einzeln stehender Personen desselben Geschlechtes sowie bezüglich der der gemeinsamen Benutzung gewidmeten Wohlfahrtsgebäude (§§ 7 u. 8) enthält die oben erwähnte Durchführungsverordnung die im § 9 des G. vorgesehenen näheren Anordnungen betreffs der persönl. Sicherheit, der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit.

c) Behördenkompetenz. Der Tendenz des G. gemäß, bei welchem die fiskalischen Interessen vor weit aussehenden sozialpolit. und volkswirtschaftl. Erwägungen zurücktreten, steht in der Durchführung des G. das M. J. vollkommen gleichberechtigt jenem der Finanzen gegenüber. Auch in den unteren Instanzen hängen die E. und Verfügungen gleichmäßig von den Finanz- wie von den polit. administrativen Behörden ab. Die Zuerkennung der Begünstigungen erfolgt durch die Finanzlandesbehörde einvernehmlich mit der polit. Landesstelle. Die Gesuche sind bei der Bezirkshauptmannschaft resp. Steueradministration einzubringen. Über Rekurse eventuell bei Divergenz der Ansichten entscheidet in oberster Instanz das F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. — Hinsichtlich der bautechnischen, gesundheits- und sittlichkeits-polizeil. Fragen ist der Ausspruch der polit. Behörden maßgebend (§§ 13 u. 19 u. § 35 u. ff. der D. V.).

d) Übertretungen. Als bes. Delikte sind vom G. ins Auge gefaßt: Die Benutzung des Gebäudes zu anderen als den im G. vorgesehenen Zwecken und die Einhebung eines höheren als des zulässig erkannten Mietzinses. In beiden Fällen verfolgt das Strafverfahren den Zweck, den gesetzmäßigen Zustand bei unveränderter Fortbauer der Begünstigung u. Widmung wieder herzustellen. Die strafrechtl. Behandlung durch die Steuerbehörde im Einvernehmen mit der polit. Behörde tritt ein, wenn Dolus vorhanden oder gesetzlich vermutet wird, in welchem Falle die Geldstrafe im Verhältnisse zu dem durch die Übertretung erzielten unrechtmäßigen Vorteile steht und die gewöhnlichen strafrechtl. Konsequenzen nach sich zieht. Andere bloß kulpose Vergehungen werden von den Überwachungs-, d. h. den polit. Behörden 1. Instanz geahndet (§§ 15, 16 u. 18).

III. **Sozialpolit. Würdigung.** Was auf dem Gebiete der Steuerbegünstigung unter Beiseitesetzung kleinlicher fiskalischer oder juristisch engherziger Rücksicht vernünftigerweise gefordert werden kann, um das Privatkapital zu dem guten Werke anzulocken und insbes. dem humanitären, von dem Gefühle der ethisch-sozialen Pflichten durchdrungenen Sinne der einzelnen und der Kollektivitäten einen kräftigen Impuls zu geben und eine starke Stütze zu verleihen, ist in dem G. geschehen, welchem durch reifl. Abwägung der gegensätzl. Anforderungen eine breite Grundlage gegeben zu haben, um so höher zu bewerten ist, als der Gesetzgeber an keine fremden Muster sich anlehnend, ein durchaus eigenartiges, auf heimischem Boden entstandenes und heimischen Verhältnissen angepaßtes Werk schuf.

Zu wahrem inneren Leben wird der tote Buchstabe des G. allerdings erst dann erwachen, wenn unter staatl. Ägide ein möglichst weitverzweigter Verein ins Leben gerufen wird, welcher es sich zur Aufgabe macht, die der Bevölkerung mangelnde Initiative zu ersetzen und derselben in allen das A.-Gesetz betreffenden finanziellen, technischen u. ethisch-sanitären Fragen mit Rat u. Tat an die Hand zu gehen, alle auf die Verbesserung der A.-

Verhältnisse gerichteten Bestrebungen wahrzunehmen und sie auf die durch das G. vorgezeichneten Wege zu weisen.

Während das Deutsche Reich noch einer einheitlichen, die A.-Frage regelnden und die staatl. Mitwirkung an deren Lösung bestimmenden Gesetzgebung entbehrt, hat dort die von den öffentl. Faktoren geförderte private Initiative große u. nachhaltige Erfolge erzielt. Ganz im Gegensatze hiezu besitzt Österr. ein brauchbares G., während es ihm an einer zweckmäßig organisierten privaten Initiative und, abgesehen von wirtschaftl. Verhältnissen, hauptsächlich deshalb auch an praktischen Erfolgen gebricht.

Es ist zu hoffen, daß das hier Fehlende baldigst nachgeholt werde, wobei der äußerst vorteilhaft wirkende „Rheinische Verein zur Förderung des A.-Wesens" in Düsseldorf in vielfacher Beziehung geeignet wäre, als Vorbild zu dienen.

Literatur.

Freiherr v. Schwarzenau: Zur Reform der österr. A.-Gesetzgebung in Z. f. Volksw. Soz. u. V., X. Bd.

B. Dorna.

J. Organisation der Arbeiter.

1. Die gewerkschaftl. Organisationen.

I. Der Kampf um das Recht auf Existenz (1868 bis 1890). 1. Die Periode des Aufschwunges. Die ersten Keime einer Arbeiterorganisation in Österr. wurden von den Buchdruckern vor 1848 gelegt. Im J. 1826 entstand die Kranken- u. Invalidenkasse der Buchdrucker in Innsbruck, im J. 1842 der Unterstützungsverein der Buchdrucker in Wien. Das J. 1848 hat für die Gewerkschaftsbewegung geringe Bedeutung, es wurde nur der Gutenberg-Verein gegründet, der schon 1852 der Auflösung verfiel, weil er „sogar Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen gewagt hatte" (wegen der Reiseunterstützung!). Der Kampf zwischen Lassalle u. Schultze-Delitzsch weckte in Österr. kein Echo. Das Vereinsgesetz 26 XI 52 lastete schwer auf der Arbeiterschaft. Zögernd u. widerstrebend und lediglich unter dem Gesichtswinkel des Fortbildungswesens bequemte sich die Bureaukratie zu einigem Entgegenkommen. Die Genehmigung des Fortbildungsvereines für Buchdrucker in Wien (17 III 64) war deshalb ein bedeutsames Ereignis. Je kräftiger indes das polit. Leben zu pulsieren beginnt, umsomehr steigert sich das Verlangen der Arbeiterschaft nach korporativer Betätigung. Im J. 1867 petitionieren die Nordbahner, die Westbahner u. Buchdrucker in Wien gemeinschaftlich mit den Arbeitern in Wiener-Neustadt um freies Vereins- u. Versammlungsrecht. Zur selben Zeit wurden die bezügl. Regierungsvorlagen der parlamentarischen Behandlung zugeführt und wird einem Statut für den Arbeiterbildungsverein in Wien mit der Begründung die Genehmigung versagt, daß „bei dem mangelnden Beitritt akkreditierter Arbeitgeber u. Meister die erforderl. Garantie für das Zustandekommen und den gesicherten soliden Bestand eines solchen Vereines" nicht geboten sei. Im November 1867 erfolgte erst die Statutenbescheinigung des Bildungsvereines, der unter der Wiener Arbeiterschaft enthusiastische Aufnahme fand. Bei der Konstituierung entbrannte der Kampf zwischen Selbsthilfe u. Staatshilfe, der rasch zugunsten der letzteren entschieden wurde. Bald kamen in der Arbeiterschaft neben polit., auch gewerkschaftl. Bestrebungen zur Geltung. Über die Alpen- u. Sudetenländer spannte sich ein Netz von Bildungsvereinen. Es regten sich in vielen Branchen die Kräfte und die Gründung von Fachvereinen war die Frucht der Bemühungen. Durch die Diskussion über Übelstände in Fabriken u. Werkstätten sowie durch Abhaltung von Arbeitertagen erfuhr die Fachvereinsbewegung erhebl. Förderung.

Von gewerkschaftl. Forderungen u. Erfolgen aus dieser Zeit seien einige Beispiele angeführt. Die Nord-, Süd- u. Westbahner in Wien verlangten die Beseitigung der Sonntagsarbeit, wöchentl. Lohnzahlung, neunstündige Arbeitszeit und Selbstverwaltung der Krankenkassen. Die Bäcker beschäftigten sich mit den sanitären Mißständen der Werkstätten u. Schlafräume und erreichten im Oktober 1868 einen Auftrag der Regierung, die Wohnungsverhältnisse zu untersuchen. Die Weber, deren Bewegung sich auch auf die Provinz erstreckte, forderten neben Lohnerhöhung den Zehnstundentag, vierteljährige Kündigung, Beseitigung der Strafen und Bezahlung für Andrehen u. Feiern. Der Fachverein der Maurer in Wien zählte bald nach seiner Konstituierung 1000 Mitglieder. Er verlangte Lohnerhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit, aber auch Beseitigung der Kantinen und anständige Behandlung. Dem Fachverein der Drechsler gelingt es, den Elfstundentag durchzusetzen. Er beschäftigt sich überdies mit der Regelung des Lehrlingswesens. Es konstituieren sich u. a. Fachvereine der Juweliere, der Hutmacher, der Anstreicher u. Vergolder, der Kellner, der Schneider, der Tischler, der Uhrmacher, der Sattler u. Taschner, der Kutscher u. Kondukteure. Die lebhafte Organisationsbewegung verpflanzt sich nach Graz, Prag, Reichenberg, Brünn, Jägerndorf u. a. O. Die Buchdrucker empfinden bald das Bedürfnis nach Zusammenfassung der Kräfte. Sie halten am 15 u. 16 VIII 68 den ersten österr. Buchdruckertag ab und beschließen die Gründung eines

Verbandes. Die gewerkschaftl. Zentralisationsbestrebungen finden auch Ausdruck in der Schaffung einer Gewerkschaftssektion im Wiener Arbeiterbildungsverein, die vom 17 VII 69 ab regelmäßige Sitzungen ankündigte. Anfangs 1870 zählte man in N. Ö. an 57 Arbeiterorganisationen, zumeist Fachvereine.

2. Der erste Zusammenbruch und der Wiederaufbau der Organisationen. An die Stelle freiheitl. Handhabung des neuen Vereinsgesetzes vom 15 XI 67 trat bald die vormärzl. Auffassung. Die soziale Frage sollte bei Bodenbach aufhören. Das Komitee der Branchenobmänner wurde als Verein erklärt und aufgelöst. Die Bildung des Verbandes der Buchdrucker Österr. wurde unter Hinweis auf das Koalitionsverbot sowie mit der ferneren Begründung untersagt, daß die projektierte Regelung des Lehrlingswesens die Anmaßung eines Gesetzgebungsrechtes involviere. Ein Giskrasches Rundschreiben erklärte Arbeitervereine, die auf dem Boden des Eisenacher Programmes stehen, für unzulässig und ordnete die Auflösung von Vereinen u. Versammlungen mit sozialdemokratischer Tendenz an. Bald werden aus B., M., N. Ö. und St. Verbote u. Auflösungen gemeldet. Ein Kongreß der Bildungsvereine wird untersagt. Der Hauptschlag wurde nach dem Hochverratsprozeß Oberwinder-Scheu am 30 VII 70 geführt: 32 Organisationen, zumeist Fachvereine in Wien, verfielen der Auflösung. Bald ergeht ein Rundschreiben des Grafen Taaffe, das den polit. Behörden die Auflösung staatsgefährl. Arbeitervereine aufträgt und die Zulassung von Arbeiterorganisationen bei vieldeutigen Redewendungen der Statuten lediglich als polit. Vereine gestattet. Davon sollen die auf dem Prinzip der Selbsthilfe basierenden Krankenunterstützungs-, Pensions-, Vorschuß- u. Konsumvereine sowie Vereine mit Ausschluß jeder polit. Tendenz ausgenommen sein.

Für die Dauer konnte aber die Neubildung von Fach- u. Bildungsvereinen nicht verhindert werden. Sie mußten freilich vielfache Behelligungen und eine Einschränkung ihrer Kompetenzsphäre über sich ergehen lassen. So wurde der Wiener Fachverein der Kleidermacher genötigt, seine Lohnkontrollsektion aufzulösen. Ein nach Brünn einberufener Tag der Manufakturarbeiter wurde verboten (1871). Versammlungen mit den Programmpunkten Normalarbeitstag, Aufhebung der Zwangsgenossenschaften, Zweck u. Nutzen der Vereine wurden nicht bewilligt. Branchen, die Fachvereine besaßen, sollten freie Versammlungen überh. nicht mehr gestattet werden. Der Fachverein der streikenden Brauer in Wien wurde aufgelöst, „weil der Ausschuß beschlossen hatte, mit Hintansetzung des freien Willens der einzelnen Arbeiter mit den Brauherren zu unterhandeln und es den Vereinsmitgliedern zur Pflicht gemacht wurde, sich den diesbezügl. Beschlüssen des Vereines zu fügen . . . .“ (9 I 72). Am 10 VI 72 beschließt eine Delegiertenversammlung der Fachgewerkschaften Wiens ein Verbandsstatut. Die Behörde verweigert die Bescheinigung. Ein neuer Versuch der Buchdrucker, einen Zentralverein zu schaffen, wird von der Regierung wie vom R. G. (Erkenntnis 30 IV 74, Z. 66) als staatsgefährlich erklärt. Der Arbeiterbildungsverein, der sich am 30 XI 70 neu konstituiert hatte, steht unter dem lähmenden Drucke steter Furcht vor der Auflösung. Und doch konnte er auf ganz erhebl. Leistungen hinweisen. Er hatte die Allg. Arbeiterkranken- u. Unterstützungskasse geschaffen, den Keim zu einer Arbeitsvermittlung gelegt, Einheitlichkeit in die Gewerkschaftsbewegung zu bringen versucht, dem Bildungsdrang der Arbeiter nach Kräften Rechnung getragen und ein sozialpolit. Programm für die österr. Arbeiterschaft aufgestellt.

Dank den günstigen wirtschaftl. Verhältnissen stieg trotzdem über alle Hindernisse hinweg die Zahl u. Bedeutung der gewerkschaftl. Organisationen. Der Arbeiterkalender für 1872 weist in seinem unvollständigen Verzeichnisse 71 Fach- und 59 Arbeiterbildungsvereine aus, wovon 31 und 2 Vereine auf Wien allein entfielen. Dabei waren die Erfolge der Fachvereinsbewegung keine unerheblichen. In vielen Betrieben u. Branchen wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit, eine Erhöhung der Löhne und die Beseitigung mannigfacher Übelstände durchgesetzt, vor allem aber das Selbstbewußtsein und der Wissensdrang der Massen geweckt.

3. Der zweite Zusammenbruch der Organisationen. Zu den behördl. Drangsalierungen kam bald eine Spaltung der Arbeiterschaft. Als auch noch die Wirtschaftskrise des J. 1873 hereinbrach, waren die Wirkungen verheerende. Aus allen Teilen des Reiches werden Arbeiterentlassungen, steigende Not und Schwächung der noch nicht genügend erstarkten Organisationen gemeldet. Noch 1877 mußte der Wiener Gemeinderat eine Notstandskommission einsetzen, bewilligte der Reichsrat für die Wiener Vororte einen Notstandskredit von 500.000 fl. Zur selben Zeit kommen Notstandsberichte aus dem Erz- u. Riesengebirge, von den Glas- u. Textilarbeitern. Einzelne Gewerkschaften wurden freiwillig aufgelöst, andere fristeten ein Scheindasein. Die Mutlosigkeit der Arbeiter grenzte an Fatalismus, der Glaube an den Wert der Vereinigung war fast geschwunden.

Selbst in dieser schlimmen Periode hören die behördl. Drangsalierungen nicht auf. Am 13 VIII 76 erfolgte die Einigung der österr. Arbeiter auf ein gemeinsames Programm. Dieses „zahmste aller Programme“ wurde als staatsgefährlich verboten. Die Arbeiterpresse wird durch Konfiskationen u. Anklagen verfolgt. Allmählich setzt sich unter den Massen die Überzeugung fest, daß mit Hilfe der Organisation und der Gesetzgebung für die Arbeiter überh. nichts zu erreichen sei. Genährt durch den in Deutschland verhängten Ausnahmezustand greift der „Radikalismus“ mit großer Geschwindigkeit um sich. Das Organ der „Gemäßigten“, die „Wahrheit“, sucht die Erklärung „in der Hoffnungslosigkeit alles Petitionierens an Regierung u. Parlament, in der rücksichtslosen Unterdrückung aller freien Vereinigungen der Arbeiter, sobald sie das sozialpolit. Gebiet betreten und der dadurch genährten dumpfen Verzweiflung“. Das Verhalten von Regierung u. Parlament findet in der Haltung der „Radikalen“ gegenüber sozialpolit. Bestrebungen charakteristischen Widerhall. „Uns liegt durchaus

nicht im Sinn," heißt es in der „Zukunft", „eine Verbesserung der heutigen Arbeitsverhältnisse anzustreben, wir wollen dieselben vielmehr ganz beseitigen .... Die Fabriksgesetzgebung ist entschieden dem Sozialismus feindlich .... Wir werden uns daher in keiner Weise mit den sozialpolit. Anträgen beschäftigen" (1883, Nr. 82).

Langsam begannen die Nachwirkungen der Wirtschaftskrise zu weichen. Die entwickelte Großindustrie forderte gekräftigte zentralisierte Gewerkschaften. In Österr. duldete man aber nur Bildungsvereine, bestenfalls lokale Fachvereine, die ihr Hauptaugenmerk dem Unterstützungswesen zuwendeten. Eine Branchenvereinigung über das ganze Reich, ja selbst eine Kartellierung der Branchenorganisationen eines Ortes war und blieb staatsgefährlich. Die Vereine mußten unter solchen Umständen leistungsunfähig bleiben. Auch die Presse, das einzige Bindemittel, konnte sich unter den Beschränkungen des Preßgesetzes, dem Zeitungsstempel und den strafgerichtl. Verfolgungen nicht behaupten. In B. qualifizierte man das Abonnement auf ein Arbeiterblatt als Geheimbündelei. Arbeitseinstellungen wurden immer seltener, die Verhinderung von Versammlungen, die Abschiebung Streikender, das Verbot von Geldsammlungen trugen das Ihre dazu bei. An die Stelle öffentl. Betätigung in Vereinen u. Presse treten nun geheime Klubs u. Flugblätter. Es folgen Demonstrationen und schwere Attentate. Der unermüdl. Kampf gegen die Arbeiterorganisationen war jetzt auf der ganzen Linie siegreich. Nun erst begann man mit gesetzgeberischen Maßnahmen zugunsten der Berg- u. Fabriksarbeiter einzugreifen. Es war zu spät, um die Verbitterung der Massen zu bannen. Am 31 I 84 wurde der Ausnahmszustand für die Gerichtssprengel Wien, Wiener-Neustadt u. Klosterneuburg verhängt. Aus Wien allein erfolgten 300 Ausweisungen. Viele Organisationen brachen, ihrer leitenden Kräfte beraubt, zusammen. Auch die „Gemäßigten", die „Wassersuppensozialisten", in der Masse ohne Widerhall, verstummten, als Graf Taaffe am 20 I 85 den drakonischen Entwurf eines Sozialistengesetzes im Parlament einbrachte. Im J. 1881 waren nach der „Zukunft" 58 Arbeiter zu 12½ Jahren Kerker u. Arrest verurteilt worden. Unter dem Ausnahmszustand brachte ein Prozeß 18 Verurteilungen zu 105 Jahren Kerker. Mit den Gewerkschaftsorganisationen war nun zum zweitenmal und gründlicher als im J. 1870 aufgeräumt worden.

4. Versuche zum Wiederaufbau. Als die Betäubung gewichen war, der Ausnahmszustand in Deutschland sich als unwirksam erwies, begannen sich wieder organisatorische Regungen zu zeigen. Vorerst mußten die Gewerbegenossenschaften den Boden dafür abgeben. Vor 1867 boten die Gehilfenversammlungen die einzige Gelegenheit zur Aussprache über Mißstände in den einzelnen Branchen. Die Arbeiter waren als entschiedene Gegner der Zünfte zunächst bemüht, die Neukonstituierung der Gehilfenversammlungen u. Ausschüsse zu verhindern. Bald erkannten sie jedoch, daß hier ein Surrogat für die aufgelösten oder sistierten Fachvereine sich darbiete. Im J. 1884 entsteht in Wien ein genossenschaftl. Komitee, dem die Leitung der Bewegung, die Ausarbeitung der Statuten, der Kampf um die Erweiterung der Kompetenz der Gehilfenorgane zufiel. Da sich in den Gehilfenversammlungen die Gelegenheit bietet, zu den Branchengenossen zu sprechen, Mißstände aufzudecken, Lohnkämpfe auszufechten, wird bald die Parole der Wahlenthaltung aufgegeben und bis in die Gegenwart daran festgehalten, die Position innerhalb der Genossenschaften auszunutzen. Lohnbewegungen, die der Fachorganisation Behelligungen oder Auflösung bringen können, werden auf das Gebiet der Gewerbegenossenschaften verlegt.

Die Ende 1886 gegründete „Gleichheit" konstatierte das Wiedererwachen des Bedürfnisses der Arbeiterschaft nach organisatorischer Betätigung. Von entscheidender Bedeutung für die Belebung der Gewerkschaftsbewegung ist der Einigungskongreß in Hainfeld (1888/1889), der folgenden Beschluß faßte: „Der Parteitag empfiehlt den Parteigenossen allerorts, bes. aber in den Industriezentren, die Gründung von Gewerkvereinen mit möglichster Heranziehung der männlichen und weibl. Hilfsarbeiter." Das J. 1889 bringt die großen Lohnkämpfe in Steyr, Kladno u. Wien (Tramwaykutscher u. Drechsler), die Unterdrückung der „Gleichheit", Verurteilungen u. Vereinsauflösungen. Es sind indes die letzten Zuckungen des Ausnahmszustandes. Die Beseitigung des jahrelangen Zwistes unter der Arbeiterschaft, die gebesserten wirtschaftl. Verhältnisse und bald auch die gesteigerte Bewegungsfreiheit wirken befeuernd auf die gewerkschaftl. Organisationsbestrebungen. Eine statistische Erhebung der „Wahrheit" hatte für 1880 den Bestand von 80 Vereinen mit 65.141 Mitgliedern ergeben, die Mehrzahl Krankenvereine. Eine spätere Umfrage ergab für 1888 bei 104 Bildungs- u. Fachvereinen 15.498 Mitglieder. Im J. 1891 war die Zahl der Organisationen mit Ausschluß der Krankenkassen auf 291 mit 47.160 Mitglieder angewachsen. Der frischere Geist zeigte sich in der Abhaltung zahlreicher Fachkongresse. Im J. 1890 traten zu solchen die Drechsler, Schuhmacher, Hutmacher, Tischler, Textilarbeiter, Bergarbeiter, Bäcker, Gerber, Metallarbeiter, Keramiker u. Glasarbeiter, im J. 1891 die Schneider, Feilenhauer, Bergarbeiter zusammen.

Der zweite Parteitag der österr. Sozialdemokratie (1891) forderte in einer Resolution neuerdings den Beitritt zu den bestehenden und die Gründung neuer Gewerkschaften. Überdies wird ein eingehendes gewerkschaftl. Programm entworfen. Die Berufsorganisationen sollen sich über die Kronländer, womöglich über das Reich erstrecken, lokale Organisationen die Ausnahme bilden. Für die Gesamtheit der Gewerkschaften sei ein Reichsverband anzustreben. Als Aufgabe der Berufsorganisationen wird angeführt: Arbeitslosen- u. Reiseunterstützung, Rechtsschutz, Arbeitsvermittlung, Sammlung eines Widerstandsfonds. Als wichtigstes Kampfziel der Gewerkschaften wird die Verkürzung der Arbeitszeit bezeichnet.

Die Behörden bereiten auch nach 1890 bei Bescheinigung von Statuten, bes. aber bei Bestimmung

des Kompetenzkreises, den gewerkschaftl. Organisationen mannigfache Schwierigkeiten. Das Recht auf Existenz ist aber faktisch nunmehr anerkannt.

II. **Der Ausbau der Gewerkschaftsorganisation (1891—1903).** 5. Der Gewerkschaftskongreß und das Organisationsstatut. Von entscheidender Bedeutung ist der Zusammentritt des ersten Gewerkschaftskongresses (24—27 XII 93). Anläßlich des Beschlusses des Glasgower Trade-Union-Kongresses (1892), gleichzeitig mit dem internationalen Sozialistenkongresse in Zürich einen internationalen Gewerkschaftskongreß nach London einzuberufen, traten die Wiener Gewerkschaften am 13 X 92 zu einer Protestversammlung zusammen. Man einigte sich, ein Komitee mit der Aufgabe zu betrauen, die Vertreter der Wiener Organisationen bei wichtigen Anlässen wieder zusammenzuberufen. Aus diesem Komitee entstand die Gewerkschaftskommission, deren erste Erfolge die Enquete der Wiener Gewerkschaften (18 XII 92 bis 12 I 93) und die Einberufung des ersten Gewerkschaftskongresses waren. An diesem beteiligten sich 69 Wiener und 125 Provinz-Organisationen in Vertretung von 50.000 Mitgliedern. Die scharfe Selbstkritik, die geübt wurde, war ein vielversprechender Anfang. Die Vereinigungen seien vielfach unzulänglich, ein Drittel der Organisationen stände der Aufnahme von Frauen, andere von Ungelernten ablehnend gegenüber. Die Arbeitsvermittlung sei mangelhaft, die Beiträge meist zu niedrig und demgemäß auch die Leistungen ungenügende. Nicht besser sehe es in der Provinz aus. Dem Auf- u. Ausbau der Organisationen, für den vielfache Ansätze vorhanden seien, bereiteten die Behörden mannigfache Schwierigkeiten.

Wir haben gesehen, daß die Fachorganisationen fast vom Momente ihrer Entstehung instinktiv nach Konzentration der Kräfte strebten, dabei aber an den behördl. Verboten ein unüberwindl. Hindernis fanden. Die Uneinigkeit der Arbeiterschaft und die nationalen Wirren prägten das Schlagwort von der korrumpierenden Wirkung der Zentralorganisationen, die der Diktatur einzelner ausgeliefert seien. Alles vereinigte sich, um die lokale Organisationsform zur herrschenden zu machen. Die fortschreitende industrielle Entwicklung, wie die steigende Arbeiterfluktuation drängten aber neuerdings zur Zentralisation, die zahlreichen Streiks lehrten immer eindringlicher die Unhaltbarkeit des getrennten Marschierens. Der erste Gewerkschaftskongreß verstand es, daraus die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Es gab nur ein Scheingefecht zwischen Lokalismus und Zentralismus, der unbestrittene Sieg blieb dem letzteren. Nach den gefaßten Beschlüssen sollte künftig der Wirkungskreis der Berufsorganisationen sich auf ein ganzes Kronland erstrecken. Als lokales Organ sollten bei Vorhandensein einer genügenden Zahl von Berufsgenossen Ortsgruppen errichtet werden. Die Gewerkschaften verwandter Berufe vereinigen sich unter einheitl. Leitung zu Industrieverbänden für das ganze Reich. Nach Durchführung der Gruppenorganisation sollte als letztes Glied ein Verband der Industrieverbände ins Leben gerufen werden. Vorläufig sollte die Reichsgewerkschaftskommission in Wien die gemeinsamen Angelegenheiten regeln. In kleineren Provinzen vereinigen sich die an Zahl kleinen Branchen zu einer Gewerkschaftsgruppe, die sich eventuell in Sektionen gliedert. Die Bildungsvereine sind in den Bereich der Gewerkschaftsorganisation einzubeziehen.

Die Durchführung dieser Beschlüsse begegnete erhebl. Schwierigkeiten. Zur Überwindung derselben war die Schaffung von provinziellen Zentralleitungen (Landesvertrauensmänner) und die Einsetzung von Bezirksvertrauensmännern in den wichtigsten Industriezentren der praktisch wichtigste Schritt. So erst wurde eine systematische Organisationsarbeit möglich. Der zweite Kongreß (25—29 XII 96), bei dem 243 Organisationen mit 91.000 Mitgliedern vertreten waren, wollte den Schritt zu den Unionen, der schärfsten Form der Zentralisierung, auch nicht fakultativ unternehmen. Dagegen untersagte er die Gründung neuer und forderte die Auflösung bestehender Bildungsvereine dort, wo die Umwandlung in Fachvereine möglich ist. Den Gewerkschaften wurde überdies die Schaffung von Ortsverbänden empfohlen. Auf dem dritten Kongresse (11—15 VI 1900), bei dem 185 Organisationen mit 92.592 Mitgliedern vertreten waren, tritt der Kampf gegen die kaum geschaffenen allg. Gewerkschaften, einem Sammelbecken aller Berufe in gewerbearmen Gegenden, in den Vordergrund. Es wird gegen sie der Vorwurf des Wettbewerbes mit Hilfe niedriger Beiträge erhoben. In das Organisationsstatut findet nunmehr die Zulässigkeit fakultativer Umwandlung in Unionen Aufnahme. Nachdem auch der vierte Gewerkschaftskongreß (8—12 VI 1903), auf welchem 96.552 organisierte Mitglieder vertreten waren, einige Änderungen zentralisierender Tendenz vorgenommen hat, lauten die Bestimmungen des Organisationsstatutes im wesentlichen wie folgt: Für den Ausbau der Gewerkschaftsorganisation kommen nachfolgende Formen in Betracht, für deren Anwendung die allg. Verhältnisse der einzelnen Industriezweige sowie der Grad der Entwicklung der verschiedenen Organisationen maßgebend sind. a) Die Verbindung verwandter Berufsgewerkschaften zu Berufs- oder Industrieverbänden für das ganze Reich; b) die Umwandlung von Industrieverbänden in Unionen; c) die Vereinigung von gewerkschaftl. Fachvereinen, Ortsgruppen u. Zahlstellen eines Ortes zu einem Ortsverbande zum Zwecke der Zentralisation der Arbeitsvermittlung, der Errichtung von Herbergen sowie der Abhaltung von Vorträgen u. Unterricht; d) die Lesevereine und die gemischten Gewerkschaften, die aus Mitgliedern bestehen, für die eine Ortsgruppe oder Zahlstelle der Berufsorganisation nach der Zahl der im Orte beschäftigten Arbeiter eines Berufes möglich ist, haben sich in Ortsgruppen oder Zahlstellen der betreffenden Organisationen umzuwandeln; e) die Gründung von Bildungs- u. Lesevereinen hat in Zukunft zu unterbleiben.

6. Die Reichsgewerkschaftskommission. Eines der wichtigsten Glieder der gewerkschaftl. Organisation bildet die Wiener Gewerkschaftskommission, deren Entstehungsgeschichte wir früher gestreift haben. Im J. 1896 haben sich die tschechischen Gewerkschaften B. von der Reichsgewerkschaftskommis-

sion abgetrennt. Sie errichteten in Prag eine eigene Kommission. Versuche zur Wiedervereinigung haben bisher zu keinem Erfolge geführt.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Gewerkschaftskommission sind die folgenden: Die Kommission ist die Gesamtvertretung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Österr. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmännern, die vom Gewerkschaftskongresse gewählt werden. Sie besorgt die Herausgabe ihres Organes „Die Gewerkschaft", beruft die Gewerkschaftskongresse ein, leitet die Agitation und besorgt den Ausbau der bestehenden sowie die Gründung neuer Organisationen. Der Kommission obliegt ferner die Bestellung von Vertrauensmännern in der Provinz, die Sammlung, Verarbeitung u. Veröffentlichung des einschlägigen statistischen Materiales, die Veranstaltung von Geldsammlungen und die Ausschreibung außerordentl. Steuern bei Lohnkämpfen. Die Kommission hat endlich die internationalen Beziehungen zu den auswärtigen Gewerkschaften zu pflegen.

Die Bedeutung der Reichsgewerkschaftskommission wird durch folgende Ziffern charakterisiert: Die Zahl der Mitglieder, für die an die Kommission Beiträge entrichtet wurden, betrug in den Jahren

1894	37.500
1895	72.883
1896	95.900
1897—1899	105.977
1900—1902	98.948

Die Steigerung des Einflusses der Gewerkschaftskommission kommt besser in den Ergebnissen der Sammlungen für Lohnkämpfe zum Ausdruck. Diese Sammlungen haben ergeben in den Jahren

1894—1896	90.743 K
1897—1899	222.983 „
1900—1902	388.112 „

Zeigt sich in den zunehmenden Beträgen auch die Wirkung der die Massen stärker erregenden Lohnkämpfe, so kommt in denselben doch auch die gestiegene Bedeutung der gewerkschaftl. Organisationen, ihre größere wirtschaftl. Kraft sowie das wachsende Vertrauen zum Ausdrucke. Gegenwärtig stehen der Wiener Gewerkschaftskommission 5 Landessekretariate (St., M., Nordböhmen, Istrien, D.) und 17 Landesvertrauensmänner in B., M., Schl., O. Ö., S., Kt., Kr., T., V. und Gal. zur Seite.

7. Die Gewerkschaftsstatistik. Die Bemühungen der Wiener Gewerkschaftskommission waren von Anbeginn auf Erlangung einer brauchbaren Statistik gerichtet. Eine solche war sowohl zur Orientierung über den Stand der Gewerkschaftsorganisation, wie auch zur Feststellung der Richtung, in der sich alle Tätigkeit zu bewegen hatte, ein unumgängl. Erfordernis. In den J. 1892, 1894, 1896, 1899, 1901 und 1902 fanden demgemäß Erhebungen mit wechselndem Erfolge statt, die in der „Gewerkschaft" oder in den Berichten an die Gewerkschaftskongresse veröffentlicht worden sind. Die Ergebnisse sind von ungleichem Wert. Die Zuverlässigkeit des erlangten Materiales steigerte sich jedoch naturgemäß von Erhebung zu Erhebung. Die wesentl. Resultate folgen in tabellarischer Zusammenstellung. Die Tabelle I zeigt den Stand nach Organisationsform und nach Zahl der Organisationen.

Tabelle I.

Art der Organisation	Erhebungsjahr	Anzahl der Zentralvereine	Anzahl der Landes- oder Lokalvereine	Anzahl der Ortsgruppen	Organisationen zusammen
Berufsgewerkschaften	1892	10	240	474	724
	1902	47	241	1397	1685
Allgemeine Gewerkschaften	1892	.	.	.	.
	1902	.	91	43	134
Bildungsvereine	1892	.	580	4	584
	1902	.	521	30	551
Zusammen	1892	10	820	478	1308
	1902	47	853	1470	2370

Die Zahl der Organisationen ist im Laufe eines Dezenniums um 1000 gestiegen, der Hauptanteil entfällt dabei auf die Berufsgewerkschaften und unter diesen auf die Zentralvereine und deren Ortsgruppen. Von geringerer Bedeutung sind die allg. Gewerkschaften. Bei den Bildungsvereinen hat sich eine rückläufige Bewegung geltend gemacht. Belangreicher ist die Entwicklung des Mitgliederstandes, wie sie aus Tabelle II zu ersehen ist.

Die Mitgliederzahl ist zwischen 1892 u. 1896 um 67·7%, von 1897 auf 1899 um 33·8%, von 1900 auf 1902 um 4·3% gewachsen. Die Berufsgewerkschaften haben eine Verdreifachung ihres Bestandes erfahren, die allg. Gewerkschaften sind, kaum entstanden, wieder auf die Hälfte zusammengeschrumpft. Bei der Erhebung für das J. 1902 wurde auch der Versuch gemacht, die Mitgliederfluktuation zu erfassen. Es ergab sich nun, daß zu dem Anfangsbestande des J. 1902 in der Höhe von 119.050 Mitgliedern im Laufe des Jahres 67.622 Neubeitretende kamen, was eine Gesamtzahl von 186.672 Mitgliedern ergibt, von welchen

Tabelle II.

Art der Organisation	Erhebungsjahr	Anzahl der Mitglieder		Gesamtzahl der Mitglieder
		männlich	weiblich	
Berufsgewerkschaften	1892	44.390	2216	46.606
	1896	95.221	3448	98.669
	1899	113.778	5556	119.334
	1902	129.290	5888	135.178
Allgemeine Gewerkschaften	1892	.	.	.
	1896	712	57	769
	1899	8.332	838	9.170
	1902	4.080	370	4.450
Bildungsvereine	1892	21.690	2047	23.737
	1896	16.252	2256	18.508
	1899	26.457	2812	29.269
	1902	22.160	2700	24.860

jedoch 51.494 Austretende in Wegfall kommen, so daß das J. 1902 mit einem Endbestand von 135.178 schließt. Ist diese Fluktuation eine regelmäßig wiederkehrende Erscheinung, dann erneuert sich die gesamte Mitgliedschaft der Gewerkschaften in 2—2½ Jahren. Es fehlt so die notwendige Stabilität, die erste Voraussetzung erfolgreicher Arbeit.

Der Stand der Presse ist für die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften von großer Bedeutung. Die Entwicklung der Presse ist durch die Tabelle III dargestellt.

Tabelle III.

Erhebungsjahr	Zahl der Fachblätter		Einmalige Auflage	
	überhaupt	davon in deutscher Sprache	überhaupt	davon in deutscher Sprache
1894	26	16	77.050	55.350
1896	32	19	115.850	84.550
1902	55	33	142.945	101.905

Die Zahl der Blätter wie die Höhe der Auflage hat sich danach seit 1894 verdoppelt. Bemerkenswert ist die Zunahme der nichtdeutschen Fachblätter (von 10 auf 22). Auch kleine Branchen sind in steigendem Maße in den Besitz eigener Organe gelangt, wie die abnehmende Durchschnittsauflage beweist.

Die ökonomischen Leistungen der Gewerkschaften ergeben sich aus Tabelle IV.

Tabelle IV.

Erhebungsjahr	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben
	in Kronen	
1896	985.172	650.835
1899	1,852,441	1,738.340
1901	2,229.346	2,111.082
1902	2,617.184	2,392.540

Es muß dabei hervorgehoben werden, daß im J. 1902 37 % der Einnahmen und 37·6 % der Ausgaben auf die Organisation der Buchdrucker u. Schriftgießer allein, 61·3 % der Einnahmen und 65·7 % der Ausgaben auf vier Organisationen (Buchdrucker, Drechsler, Eisenbahner u. Holzarbeiter) entfielen.

Nicht ohne Interesse scheint uns ein Vergleich mit Deutschland u. England zu sein. Von den in die Erhebung einbezogenen Organisationen wiesen durchschnittlich auf den Kopf der Mitglieder aus

	in Österr. (1902)	Deutschland (1902)	England (1901)
an Einnahmen in K	18·63	18·15	42·60
„ Ausgaben „ „	17·26	16·36	34·20

Die Zahlen müssen, wie nicht erst betont zu werden braucht, mit Vorsicht behandelt werden. Sie zeigen immerhin die Quelle der größeren ökonomischen Kraft der englischen Gewerkschaften.

Die Ausgaben der österr. Gewerkschaften verteilen sich im J. 1902 auf Unterstützungen mit 1,055.813 K = 45·30 %, Fortbildung, Presse u. Rechtsschutz mit 432.959 K = 18·60 %, Agitation u. Verwaltung mit 502.832 K = 21·59 %, Sonstiges mit 338.157 K = 14·51 %. Von den Ausgaben für Unterstützungen entfielen auf Reiseunterstützung 112.712 K, auf Arbeitslosenunterstützung 357.977 K, auf Krankenunterstützung 327.968 K, auf Invalidenunterstützung 122.717 K, Witwen- u. Waisenunterstützung 25.373 K, Notfallsunterstützung 63.480 K, auf Umzugskosten 37.348 K, auf Begräbniskosten 8240 K.

8. **Amtl. Statistik der Arbeiterorganisationen.** Im J. 1899 hatte das Arbeitsstatistische Amt beschlossen, eine Erhebung über die Arbeitervereinigungen nichtpolit. Charakters nach dem Stande vom 31 XII 1900 durchzuführen. Diese Erhebung wurde dann auf die registrierten Hilfskassen und die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften der Arbeiter ausgedehnt. Die Verarbeitung des eingelangten umfangreichen Materiales ist noch nicht abgeschlossen. Dank dem freundl. Entgegenkommen

Die Arbeitervereine in Österr. nach dem Stande vom 31 XII 1900.

Gattung der Vereine	Zahl der Vereine	Mitgliederzahl männlich	Mitgliederzahl weiblich	Mitgliederzahl zusammen	Einnahmen Gesamtsumme K	Einnahmen Mitgliedsbeiträge K	Ausgaben Gesamtsumme K	Ausgaben Unterstützungen K
1. Allgemeine Arbeitervereine	977	91.741	11.275	103.016	679.927	216.198	625.232	83.175
2. Arbeiterbildungsvereine	815	53.212	7.798	61.010	280.545	153.504	274.163	80.030
3. Arbeitergeselligkeitsvereine	337	25.652	1.412	27.064	161.612	72.781	156.488	611
4. Arbeiterfachvereine	1561	142.549	5.576	148.125	2,233.770	1,730.812	1,420.909	918.445
5. Arbeiterunterstützungsvereine	570	374.415	118.949	493.364	9,512.225	7,947.901	8,942.821	7,919.997
6. Arbeiterrechtsschutzvereine	23	1.051	46	1.097	13.973	9.293	13.453	2.384
7. Vereine anderer Art (Losvereine, Arbeiterheime usw.)	34	3.993	1.116	5.109	442.586	21.904	445.826	252
Summe 1—7	4317	692.613	146.172	838.785	13,324.638	10,152.393	11,878.892	9,004.894
8. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften	308	92.534	15.261	107.795	34,444.267	.	32,492.361	.
Gesamtsumme	4625	785.147	161.433	946.580	47,768.905	10,152.393	44,371.253	9,004.894

des Arbeitsstatistischen Amtes können wir in beistehender Tabelle die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung veröffentlichen. Wir bemerken dazu, daß bisher die Existenz von 7000 Arbeitervereinen konstatiert wurde, von welchen nur 4625 ausgefüllte Fragebogen eingesendet haben. Auf diese beziehen sich die Angaben der Tabelle. Die Mitgliederzahlen allein erstrecken sich auf eine etwas größere Anzahl von Organisationen als in Rubrik 1 enthalten sind, da von den Verbandsleitungen auch über zugehörige Vereine u. Ortsgruppen Angaben einlangten, über die sonst kein beantworteter Fragebogen vorliegt. Die allg. Gewerkschaften sind unter den allg. Arbeitervereinen eingereiht. Die Einnahmen u. Ausgaben der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften sind unter abweichendem Gesichtswinkel zu betrachten als die anderer Organisationen. Bei den Konsumvereinen sind nicht die Mitgliederbeiträge, sondern der Warenumsatz für die finanzielle Gebarung entscheidend. Unter den Einnahmen der allg. Arbeiterkrankenkassen in Rubrik 5 sind auch die Beiträge der Unternehmer — durchschnittlich etwa 23% der Gesamtbeiträge — enthalten. Es kommt noch in Betracht, daß Doppelzählungen von Mitgliedern in erheblichem Umfang notgedrungen mit in den Kauf genommen werden müssen. Zweifellos gehören Mitglieder der Gewerkschaften vielfach auch Unterstützungs-, Konsum- u. Geselligkeitsvereinen an. Immerhin beweist die Statistik, daß die Organisationsbetätigung der Arbeiter Österr. einen bedeutenden Umfang besitzt.

Um einen Vergleich mit den von der Gewerkschaftskommission für das J. 1901 erhobenen Daten zu ermöglichen, lassen wir Tabelle V folgen (S. 308).

Ein Teil der Organisationen konnte von der Gewerkschaftskommission nicht erfaßt werden; das erklärt teilweise die Abweichungen. Die Differenz bei den Ausgaben ist wohl auf die krisenhaften Verhältnisse des Erhebungsjahres der Gewerkschaftskommission (1901) zurückzuführen, gegenüber dem normalen J. 1900, auf das sich die amtl. Untersuchung bezieht.

III. Der Kampf der Gewerkschaften um ihre Kompetenzsphäre. 9. **Die Beeinflussung der Gesetzgebung.** Im vorstehenden haben wir einen kurzen Abriß der äußeren Schicksale der Gewerkschaftsorganisationen geliefert. Die innere Geschichte ist zum Teil in dem vorgeführten Zahlenmateriale enthalten, sie muß aber durch eine knappe Darstellung dem Verständnis näher gebracht werden. Die Webb's unterscheiden drei Wege, auf denen die Gewerkschaften ihre Ziele zu erreichen suchen: Die Methode der gegenseitigen Versicherung, die Methode der kollektiven Arbeitsvertragsschließung und die Methode der gesetzl. Verfügung. Der letztgenannte Weg, die Anrufung der Gesetzgebung, hat in Österr. seit Anbeginn der Arbeiterbewegung zu Auflösungen wegen Übergreifens auf das polit. Gebiet geführt, zuletzt noch im J. 1897 bei den Organisationen der Eisenbahner. Die Gewerkschaften waren so genötigt, einen Großteil ihrer sozialpolit. Bestrebungen auf Beeinflussung der Gesetzgebung aus dem Bereiche ihrer Tätigkeit auszuschalten und die Arbeiter mußten sie dorthin verlegen, wo eine Schädigung durch Auf-

Tabelle V.

Es betrugen bei den	nach der — Statistik	Die Anzahl der Organisationen	männlichen Mitglieder	weiblichen Mitglieder	Die Gesamtzahl der Mitglieder	Die Einnahmen in Kronen	Die Ausgaben in Kronen
Fachvereinen	amtlichen	1561	142.549	5576	148.125	2,233.770	1,420.909
	gewerkschaftlichen	1571	113.672	5378	119.050	2,122.686	2,003.675
Bildungsvereinen	amtlichen	815	53.212	7798	61.010	280.545	274.163
	gewerkschaftlichen	556	23.056	3318	26.374	73.429	75.636

lösung nicht drohte, demnach in Volks- u. Branchenversammlungen, in die Gehilfenorganisation der Gewerbegenossenschaften sowie in die polit. Vereine. Die Geschichte dieser Kampfmethode ist somit kurz erzählt: Die ersten Versuche führten sofort zu Unterdrückungsmaßregeln und in Folge davon zum Aufgeben des betretenen Weges. Dagegen erfordern die Schicksale der anderen Methoden eine nähere Betrachtung.

10. **Das Versicherungs- u. Unterstützungswesen.** Abweichend von der englischen Auffassung, daß ein Gewerkverein ohne Unterstützungswesen, wie ein stehendes Heer, eine ständige Bedrohung des Friedens sei, sah u. sieht man in Österr. in starken gewerkschaftl. Reservefonds den Antrieb zu leichtsinnigen Streiks. Von diesem Gesichtspunkte sind bisher dem Ausbau des gewerkschaftl. Unterstützungswesens vielfache Hindernisse bereitet worden, zuerst durch Bekämpfung der Zentralisierungsversuche, später mit Hilfe der Versicherungstechnik. Die letztere Aktion wurde eingeleitet durch den Erl. M. J. 18 XII 82, Z. 19521, der im wesentlichen folgendes besagt:

Die Vereine, welche unter der Benennung von Kranken- u. Invalidenunterstützungskassen, Pensions- oder Leichenkostenvereinen oder unter anderen ähnl. Benennungen zu dem Zwecke gebildet werden, um den Mitgliedern für das Eintreten einer gewissen Eventualität eine bestimmte Leistung seitens des Vereines zu sichern, sind bisher nach dem Vereinsgesetze 15 XI 67 behandelt worden. Infolgedessen hat eine behördl. Prüfung der Statutenbestimmungen nicht Platz greifen können, die sich auf das Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen beziehen. Auch die Überwachung der Vermögensgebarung entfiel. Die Einrichtung dieser Vereine sei deshalb eine sehr mangelhafte und die übernommenen Leistungen stehen in der Regel außer allem Verhältnisse zu den Mitgliederbeiträgen. Um wenigstens bei der Neuerrichtung solcher Vereine die Interessen der Mitglieder zu schützen, werden nachfolgende Grundsätze aufgestellt. Jene Vereine, deren statutarische Bestimmungen geeignet sind, die Erwartung hervorzurufen, daß die Beiträge das Recht auf eine sichere Leistung des Vereines begründen, sind nicht als Unterstützungsvereine im Sinne des G. 15 XI 67, sondern als Versicherungsvereine im Sinne des Vereinspatentes 26 XI 52 anzusehen, auch dann, wenn in den Statuten die eventuelle Herabsetzung der zugesicherten Leistungen nach Maßgabe der Vereinsmittel in Aussicht genommen wird. Überdies ist auf solche Vereine das Versicherungsregulativ 18 VIII 80 (jetzt 5 III 96, R. 31) anzuwenden. Damit ist auch die ausschließl. Kompetenz des M. J. gegeben. Die bereits bestehenden Vereine sind zur freiwilligen Umbildung zu veranlassen. Statutenänderungen sind keineswegs mehr auf Grund des Vereinsgesetzes vom J. 1867 zu bescheinigen.

Damit wurde das für Aktiengesellschaften geltende Konzessionssystem, ebenso wie die für große Versicherungsinstitute geltenden Grundsätze über Errichtung, Prämienzahlung, Reservefondsbildung, Überwachung u. Auflösung auf die kleinsten Arbeiterorganisationen anwendbar erklärt, für die sie durchaus nicht paßten. Neben den ausgesprochenen Unterstützungsvereinen kamen auch die Gewerkschaften unter das Vereinspatent vom J. 1852. Die hier in Betracht kommenden wichtigsten Bestimmungen des P. sind folgende:

Zur Errichtung von Vereinen ist nicht die bloße Bescheinigung, sondern die Genehmigung der Staatsverwaltung erforderlich (§ 1). Die Bildung von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentl. Verwaltung fallen, ist untersagt (§ 3). Die Bewilligung eines Vereines kann nur erteilt werden, wenn die Bewilligungswerber nach ihren persönl. Verhältnissen und, wo es nötig ist, auch nach ihren Vermögensumständen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens keine begründeten Bedenken wegen Verfolgung ungesetzl. Nebenzwecke obwalten (§ 14 lit. b).

Der Standpunkt des M. J. wurde vom V. G. mit dem Erkenntnisse 24 X 84, Z. 2197, als gesetzlich begründet anerkannt und nur der Grundsatz ausgesprochen, durch Zulassung der Konstituierung auf Grund des G. 15 XI 67 erlange ein Verein das Recht zum Fortbestande nach Maßgabe seiner Statuten, während bei jeder Änderung derselben, die als teilweise Neukonstituierung anzusehen sei, die Prüfung der Statuten nach dem Vereinspatent vom J. 1852 erfolgen könne, insoweit es sich in Wirklichkeit um einen Versicherungs- und nicht um einen Unterstützungsverein handle.

Die erste Wirkung dieser gewandelten Auffassung war die Auflösung einer Reihe von Invalidenkassen und die Umbildung vieler Krankenkassen. Als weitere Folge kam das Hinsiechen vieler Vereine, die an einer Statutenänderung durch die Furcht gehindert waren, es müßten lang geführte Unterstützungszweige bei den hohen Anforderungen der Versicherungstechnik fallen gelassen werden. Neu errichtete Organisationen wählten zur Vermeidung aller Schwierigkeiten den Ausweg, statutarisch den Beitrag durch die Generalversammlung bestimmen zu lassen, während auf die Gegenleistung ein rechtl. Anspruch nicht erworben, dieselbe vielmehr von Fall zu Fall durch den Ausschuß nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zuerkannt werden sollte. Damit war aber den Mitgliedern formell jeder Einfluß auf die Gestaltung des Unterstützungswesens genommen und ein wichtiger Antrieb zum Beitritt, wie zur Stabilisierung der Verhältnisse bei den Gewerkschaften beseitigt. Zieht man noch in Betracht, daß die Einführung der obligatorischen Kranken- u. Unfallversicherung gleichfalls ein Hemmnis für die Entwicklung des gewerkschaftl. Unterstützungswesens bildete, so wird man den gegenwärtigen Zustand desselben völlig begreifen.

Im Verlaufe der Jahre hatten sich übrigens die Gewerkschaften den geltenden Normen schlecht u. recht angepaßt. Der Erl. M. J. 19 XI 1902, Z. 26838, brachte wieder größere Unsicherheit, indem er die Auffassung weckte, daß über die vom V. G. abgesteckten Grenzen hinaus, auch wenn bei einem bestehenden Verein keine Statutenänderung durchgeführt wird, die Unterwerfung unter das Vereinspatent erzwungen werden sollte. Insbes. ließ die Fassung des Erl. vermuten, daß es sich gerade um eine Aktion gegen die Gewerkschaften handle. Der fragl. Erl. besagt im wesentlichen:

Es wird bei der Beurteilung der Statuten von Versicherungsvereinen nicht mit der erforderl. Sorgfalt vorgegangen. Das hat auch schon vielfach zu Zahlungsschwierigkeiten Anlaß geboten, bei denen Sanierungsmaßnahmen, weil die Situation zu spät erkannt wurde, nicht mehr möglich waren. Es werden deshalb folgende Grundsätze aufgestellt. Ein Versicherungsbetrieb liegt insbes. vor, wenn den Vereinsmitgliedern für den Fall des Ablebens, der Vollendung eines bestimmten Alters, der dauernden oder vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit oder für den Fall eines unverschuldeten Sachschadens bestimmte Leistungen gegen bestimmtes Entgelt zugesichert sind, gleichgültig ob im Statut, in der Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse ad hoc, dauernd oder für längere oder kürzere Perioden solche vorgesehen wurden. Versicherungsleistungen sind nur dann nicht gegeben, wenn die Leistung in das fallweise Ermessen des Vereines gestellt ist. Dem Vereinspatent unterliegen Versicherungsvereine, die auf Gewinn berechnet sind, wie die auf Gegenseitigkeit basierenden großen wie kleinen Vereinigungen.

Schon vor Veröffentlichung des Erl., wie bald nach erfolgter Publikation wurden diese Grundsätze gegen Fachorganisationen der Arbeiter gehandhabt. Die dadurch hervorgerufene Beunruhigung führte zu einer lebhaften Kampagne in der Presse wie im Parlamente. Die Gewerkschaften machten geltend, daß die Aufnötigung versicherungstechnischer Grundsätze für die älteren Mitglieder den Verlust der Ansprüche bewirken müßte, die bisher in der Arbeitersolidarität einen sicheren Rückhalt gefunden hätten. Die Löhne der jüngeren Arbeiter reichten meist auch nicht zur Aufbringung der versicherungstechnisch geforderten Prämien. Vor allem müsse die Umwandlung der Unterstützungs- in Versicherungsansprüche eine Desorganisation der Gewerkschaften bewirken, deren Hauptaufgabe doch die Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder sei. Für jeden Erfolg auf dem letzteren Gebiete sei aber Disziplin und kollegialer Sinn entscheidende Voraussetzung. Die freie Selbstbestimmung ermögliche heute unter bestimmten Bedingungen den Ausschluß von Mitgliedern, die das gewerkschaftl. Interesse der Gesamtheit schädigen. Mit dem Augenblick, wo es sich um einen Versicherungsverein und damit um wohlerworbene Ansprüche handle, sei ein Ausschluß nicht mehr möglich und damit das entscheidende Mittel gegen Verrat in den eigenen Reihen, gegen unsolidarisches Vorgehen beseitigt, das Streikbrechertum in den Gewerkschaften großgezogen. Der V. G. hatte gerade mit dem Erkenntnisse 7 XI 1902 ausgesprochen, daß das Aufsichtsrecht nach dem Vereinspatente 26 XI 52 der Behörde auch dann zustehe, wenn durch statutenwidriges Vorgehen der Vereinsleitung nicht unmittelbar ein öffentl. Interesse, sondern die Rechte einzelner Vereinsmitglieder beeinträchtigt wurden; zur Betätigung desselben, die von Amts wegen erfolge, bedürfe es nicht erst des Einschreitens eines legitimierten Beschwerdeführers.

Die Antwort auf die in dieser Angelegenheit im A. H. eingebrachten Interpellationen wurde, mit einer Einleitung versehen, im V. Bl. des M. J. 14 II 1903 veröffentlicht. Der wesentl. Inhalt ist folgender:

Der Erl. 19 XI 1902 habe in Arbeiterkreisen mißverständl. Auffassung und eine ziemlich ausgebreitete Bewegung hervorgerufen. Die Antwort des Ministerpräsidenten habe diese Bewegung als völlig unbegründet erwiesen. Der Erl. bezog sich auf die erst zu bildenden Vereine, die den Mitgliedern bestimmte rechtlich verpflichtende und daher klagbare Leistungen versprechen. Deshalb sei die Befürchtung unbegründet, daß die auf Grund des Vereinsgesetzes vom J. 1867 errichteten Wohlfahrtseinrichtungen — u. a. die Gewerkschaften — gezwungen werden sollen, sich in Versicherungsvereine umzubilden oder daß die Entstehung neuer behördlich behindert werden würde. Für die Unterstützungsvereine nach dem G. vom J. 1867 solle die Einführung oder die Aufrechterhaltung von Unterstützungszweigen für Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Tod zulässig sein, wenn sie ohne rechtl. Verpflichtung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bleiben, auch wenn ein Maximalausmaß der Unterstützung im Statute oder von den Vereinsfunktionären bestimmt wird.

In Wirklichkeit handelt es sich bei dieser Interpretation nicht um die Aufrechthaltung eines

alten Zustandes, sondern um die endl. Anerkennung eines Teiles der bisher hartnäckig bestrittenen Kompetenzsphäre der Gewerkschaften. Bleibt diese Auslegung dauernd aufrecht, dann kann dies von günstigen Folgen für die Entwicklung der Gewerkschaftsorganisationen sein.

11. Streik- u. Arbeitslosenunterstützung. Freie Organisation. Vergleichen wir die Ausgaben der österr. mit denen der deutschen u. englischen Gewerkschaften im Detail, so fällt eines auf. In England wurden im Jahrzehnt 1892 bis 1901 an Streikgeldern bei 100 der größten Gewerkschaften im Jahresdurchschnitt £ 293.552 = 19·2 % der Ausgaben, in Deutschland im J. 1902 bei 60 Zentralorganisationen für Lohnkämpfe 1,930.329 Mk. = 19·3 %, an Gemaßregeltenunterstützung 250.661 Mk. = 2·5 % der Ausgaben verbraucht. Bei den österr. Gewerkschaften finden sich dagegen solche Ausgabeposten überh. nicht. Der faktische Zustand ist eben der, daß die österr. Arbeiter wohl das Recht haben zu streiken, daß aber ihre Organisationen bei den Kämpfen durch Gewährung von Streikunterstützung nicht helfend eingreifen dürfen bei Gefahr der Auflösung. Die Gewerkschaften sind also gehindert, einer ihrer wichtigsten Aufgaben, der Organisierung ausbrechender Lohnkämpfe, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

An ihre Stelle sind die sog. freien Organisationen getreten. Die Arbeiter mancher Branchen übergeben die Eingänge regelmäßiger Sammlungen, die als Widerstandsfonds zu fungieren haben, einem ihrer Vertrauensmänner, wo eine Genossenschaft besteht, dem Gehilfenobmann, zur Verwaltung gegen Rechnungslegung unter entsprechender Kontrolle. Die Unzulässigkeit des Eingreifens der Gewerkschaften in Lohnkämpfe hat bei anderen Branchen wieder die Folge, daß Fonds zur Führung von Streiks überh. nicht angesammelt werden, daß man sich vielmehr auf die Widerstandsfonds anderer Organisationen oder auf Sammlungen verläßt, entschieden ein bedenkl. Anreiz zu Ausständen.

Über die Einnahmen u. Ausgaben der freien Organisationen sind nur spärl. Nachweisungen vorhanden. Das hat seinen Grund darin, daß der Wiener Magistrat zu Ende der Achtziger- und zu Anfang der Neunzigerjahre sich, wenn auch fruchtlos bemühte, die Sammlungen zu inhibieren und die vorhandenen Fonds zu konfiszieren. Nach den Berichten der Gewerkschaftskommission hatte der Dispositionsfonds der freien Organisationen in der Zeit vom 1 I bis 30 VI 96 an Einnahmen 227.005 K, an Ausgaben 170.026 K. Nach dem Berichte an den III. Gewerkschaftskongreß besaßen von 268 Gewerkschaften 99 freie Organisationen, welche Widerstandsfonds zum Zwecke der Unterstützung von Gemaßregelten u. Streikenden sammelten. Die Beiträge schwankten zwischen 5 h pro Monat und 20 h pro Woche. „Die übrigen 70 % der Organisationen helfen sich bei Lohnbewegungen durch freiwillige Sammlungen und verlassen sich in Zeiten ernster Kämpfe auf die Solidarität der anderen Organisationen."

Der eigenartige Zustand, daß die Gewerkschaften keine Streikunterstützung gewähren dürfen, ist durch die Auslegung des Vereinsgesetzes seitens der polit. Behörden wie des R. G. geschaffen worden. Die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung — als arbeitslos gelten auch Streikende — wird mit der Begründung verwehrt, daß sie auch bei Kontraktbruch, der nach § 85 Gew. O. strafbar ist, erfolgen könnte. Das letzterflossene Erkenntnis des R. G. 13 VII 1901, Z. 292, begründet diesen Standpunkt wie folgt:

Die statutarischen Bestimmungen seien insofern gesetzwidrig, als mangels jeder Unterscheidung zwischen ordnungsmäßigem und gesetzwidrigem Austritt aus der Arbeit die Unterstützung auch solcher arbeitsloser Vereinsmitglieder im Rahmen der statutenmäßigen Vereinstätigkeit gelegen wäre, welche die Arbeit ohne Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist verlassen haben. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergebe sich aus dem § 17 der Statuten, weil dieser Paragraph das bezügl. Recht der Mitglieder nur in der Richtung einschränke, daß das Mitglied nicht mutwillig aus der Arbeit ausgetreten sein dürfe. Diese Bestimmung sei aber zweifellos geeignet, gesetzwidrigen Austritt zu erleichtern und zu fördern, weshalb sie als rechtswidrig (§ 878 a. b. G. B.) bezeichnet werden müsse.

Der berufene § 878 a. b. G. B. lautet in der entscheidenden Stelle: „Was nicht geleistet werden kann, was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages sein." Das heißt doch wohl, die Vereinbarung, ein Lohnverhältnis unter Kontraktbruch zu lösen, wäre ungültig. Es kann aber unmöglich bedeuten, daß die Zusage, gegen Entrichtung eines Beitrages im Falle von Arbeitslosigkeit Unterstützung zu gewähren, unzulässig sei. Wie dem aber auch sein mag, die Gewerkschaften erklären sich außer stande, in unzweifelhafter Weise zwischen erlaubter und gesetzwidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses zu unterscheiden. Weder der Tatbestand noch die Rechtslage können ohne richterl. Eingreifen mit solcher Sicherheit festgestellt werden, daß nicht durch Gewährung der Unterstützung während eines Streiks die Handhabe zur Vereinsauflösung geboten werde. Die Organisationen sehen deshalb notgedrungen von Streikunterstützungen ab. Die Folge ist, daß die Gewerkschaften vielfach auf die Methode der kollektiven Vertragsschließung Verzicht leisten und deren Anwendung den Gehilfenausschüssen oder freien Organisationen überlassen müssen.

12. Schlußergebnis. Die österr. Gewerkschaften mußten um ihr Existenzrecht durch ein Vierteljahrh. einen schweren Kampf führen. Es scheint, daß die Auslegung des Vereinsgesetzes vom J. 1867 endlich insofern auf eine naturgemäße Basis gelangt ist, als der Bestand und die Gründung von Gewerkschaften lokaler oder zentraler Richtung in der Regel nicht mehr als gesetzwidrig oder staatsgefährlich angesehen wird. Dagegen hat der Kampf der Gewerkschaften um ihre natürl. Kompetenzsphäre keine andere Sachlage zu schaffen vermocht als zu Beginn der Wirksamkeit des Vereinsgesetzes. Jede Betätigung in der Richtung einer Beeinflussung der sozialpolit. Gesetzgebung bedroht die gewerkschaftl. Organisationen mit der Auflösung. Die Hinder-

nisse, die von den Unternehmern vertragsmäßigen Abmachungen von Organisation zu Organisation in den Weg gelegt werden, sind durch die behördl. Verhinderung der Streikorganisation auf dem Boden der Gewerkschaften vervielfältigt worden. Den Bemühungen, durch Einführung von Invaliden-, Witwen- u. Krankenunterstützung einen Kitt für die Organisationen zu schaffen und damit gleichzeitig durch Ansammlung von großen Reserven Mittel bei Lohnkämpfen zu gewinnen, die nach Herstellung des Friedens wieder auf die alte Höhe gebracht werden können, ist bisher mit Hilfe der Versicherungstechnik entgegengewirkt worden. Die jüngst eingetretene Erleichterung kann insolange nicht zur vollen Wirkung gelangen, als die Einflußnahme der Gewerkschaften auf den Arbeitsvertrag durch Untersagung der Streik- u. Arbeitslosenunterstützung unmöglich gemacht wird. Bisher ist Wandel zum Besseren nicht durch Änderung der geltenden G., sondern durch sachgemäßere Interpretation derselben herbeigeführt worden. Der gleiche Weg steht auch für das große Stück fortschrittl. Entwicklung der Zukunft offen.

2. Nichtsozialistische Arbeitervereine.

Es ist schwer, Daten über die nichtsozialistischen Arbeiterorganisationen zu erlangen, noch schwieriger, die erlangten auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Wenngleich sich eine gewisse Bewegung zeigt, die nichtsozialistischen Vereine auf gewerkschaftl. Boden überzuführen, so ist diese Tendenz doch nur in den ersten Anfängen. Von den verschiedenen Richtungen nichtsozialistischer Organisationen sind folgende zu registrieren:

Die christlichsozialen Arbeiterorganisationen, die zuletzt 28 u. 29 VI 1903 einen Parteitag abhielten, sollen 195 Organisationen mit rund 30.000 Mitgliedern umfassen. Unter den Fachorganisationen dieser Richtung sind hervorzuheben die der Eisenbahner, der Metallarbeiter, der Schuhmacher, der Holzarbeiter und der Bergarbeiter sowie eine weitere Anzahl wenig belangreicher Organisationen. Neben diesen bestehen die katholischen Gesellenvereine, bei denen jede gewerkschaftl. Tendenz fehlt. An zweiter Stelle ist der deutschnationale „Verband deutscher Gehilfen- u. Arbeitervereinigungen in Österr." mit 120 Vereinen und 12.000 Mitgliedern zu nennen. Auch hier ist eine nicht bestimmbare Zahl von Handwerksmeistern, Werkführern usw. unter den Mitgliedern vorhanden. Selbständige Organisationen besitzen die Handlungsgehilfen, die Bergarbeiter, die Eisenbahner und die Gürtler. Eine zweite deutschnationale Gruppe ist im Arbeiterverein „Germania" organisiert. Über die Zahl der auf nationaler Basis stehenden tschechischen, polnischen, slovenischen Arbeitervereine fehlen Angaben vollständig. Von allen diesen Organisationen gilt das Gemeinsame, daß sie bisher eine führende oder auch nur bemerkbare Rolle in den Kämpfen der österr. Arbeiterschaft nicht gespielt haben.

3. Die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

Diese basieren, insoweit sie nicht aus älterer Zeit stammen, auf dem Genossenschaftsgesetz 9 IV 73. Von größerer Bedeutung sind für die Arbeiter die Konsumvereine, während die Produktivgenossenschaften an Zahl u. Bedeutung weit zurückbleiben. Eine Trennung der Konsumvereine der Arbeiter von denen anderer Bevölkerungsschichten ist bisher von der Statistik nicht durchgeführt worden. Den ersten Versuch in dieser Richtung hat das Arbeitsstatistische Amt unternommen. Inwieweit er gelungen ist, wird erst nach Veröffentlichung des Materiales zu beurteilen sein. Die vorläufigen Ergebnisse sind aus der Tabelle auf Seite 307 zu ersehen. Im ganzen bestanden im J. 1900 730 Konsumvereine, wovon die überwiegende Mehrzahl mit beschränkter Haftung. Die Mitgliederzahl betrug bei den Konsumvereinen 194.501, der Verkaufserlös 57,808.000 K. An Produktivgenossenschaften bestanden im gleichen Jahre 582, darunter 355 mit 29.208 Mitgliedern.

4. Zwangsorganisationen der Arbeiter.

a) Gehilfenversammlungen. Die Gehilfen (Gesellen) sind Angehörige der in Gemäßheit des VII. Hauptstückes der Gew. O. zu errichtenden Genossenschaften. Unter Gehilfen (Gesellen) werden dabei alle gewerbl. Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 Gew. O. mit Ausnahme der Lehrlinge verstanden. Die Gehilfen konstituieren sich als Gehilfenversammlung. Findet sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen, die zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, so kann für dieselben eine eigene Hilfsarbeiterversammlung gebildet werden, für die die Normen Geltung haben, welche für die Gehilfenversammlung bestehen. Die Tätigkeit der Gehilfenversammlung sowie deren Rechte u. Pflichten werden durch ein Statut geregelt, das der behördl. Genehmigung unterliegt. Während bisher die Beschlußfassung über das Gehilfenstatut Sache der Gehilfenversammlung war, sucht in neuerer Zeit das H. M. zu deduzieren, daß die Genossenschaftsversammlung zu dieser Beschlußfassung kompetent, der Gehilfenausschuß lediglich zur Beschwerdeführung berechtigt sei.

Nach der amtl. Publikation über „die gewerbl. Genossenschaften in Österr." (verfaßt u. herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. H. M., Wien 1895) bestanden 1894 in Österr. 5317 Genossenschaften mit 554.335 Mitgliedern und 518.348 Gehilfen. Für 3229 dieser Genossenschaften existierten 3196 Gehilfenversammlungen, so daß für 60·7 % aller Genossenschaften Gehilfenversammlungen vorhanden waren.

Der Gehilfenversammlung, die aus sämtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in einer Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen hat, steht ein Recht zur Vertretung der Interessen der Gehilfen nur insofern zu, als ihnen das G. oder das Statut ein solches zuerkennt. Die Vorbedingung für die Stimmberechtigung ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Gehilfen, die bereits durch 6 Wochen außer Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung nicht teilnehmen.

In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehört die Wahrnehmung u. Erörterung der

Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft nicht widerspricht; ferner die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtsausschusses, der Funktionäre der Krankenkasse aus dem Stande der Gehilfen, der Vertreter für die Genossenschaftsversammlung, dann des Gehilfenobmannes und des Gehilfenausschusses. Der Gehilfenausschuß besteht aus 2 bis 6 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wahl des Gehilfenobmannes ist der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Diese Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder der Gewählte von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Von der Einberufung der Gehilfenversammlung ist vorher der Genossenschaftsvorstehung und der Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Die Genossenschaftsvorstehung kann durch 2 bis 6 Gewerbeinhaber in der Gehilfenversammlung vertreten sein, welchen beratende Stimme zukommt.

Dem Gehilfenausschusse wird die obligatorische Einhebung von Umlagen zur Bestreitung der Kosten der Gehilfenversammlung nicht gestattet. Vielmehr ist die Genossenschaft verhalten, diese Kosten aus ihren Mitteln zu decken (E. des V. G. 7 II 99, Z. 861). Der Gehilfenversammlung wird das Recht abgesprochen, auf das Lehrlingswesen Einfluß zu nehmen (E. des V. G. 20 V 97, Z. 2908). Die Errichtung von Verbänden der Gehilfenversammlungen oder des Gehilfenausschusses wird nicht zugelassen. — Die Bedeutung der gewerbl. Genossenschaften für die Arbeiterschaft ist an früherer Stelle charakterisiert worden.

b) **Die Bergbaugenossenschaften.** Durch G. 14 VIII 96, R. 156, wurden beim Bergbau Genossenschaften geschaffen, welchen die Bergbaubesitzer und die Bergarbeiter des Genossenschaftssprengels angehören. Diese Genossenschaften sollen den Gemeinsinn pflegen, die Standesehre erhalten, gemeinnützige Anstalten errichten, für die Ausbildung der jugendl. Arbeiter sorgen, endlich die Gegensätze zwischen Arbeitgebern u. Arbeitern verhüten oder ausgleichen. Die Genossenschaft besteht aus zwei getrennten Gruppen, der der Werksbesitzer (Gruppe I) und der Bergarbeiter (Gruppe II), die in eigenen Gruppenversammlungen beraten u. beschließen. In den Wirkungskreis der Gruppenversammlung gehören die Wahrnehmung u. Erörterung der Interessen der Gruppen, insoweit sie nicht dem Zwecke der Genossenschaft widerstreiten, die Wahl des Gruppenausschusses, die Beschlußfassung über Errichtung von Anstalten u. Einrichtungen auf Kosten der Gruppe, die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der Gruppe sowie der Quote der gemeinsamen Auslagen usw. Die Versammlung der Gruppe II wird ausschließlich durch Delegierte gebildet. Zur Wahl der Delegierten steht die Wahlberechtigung den Arbeitern ohne Unterschied des Geschlechtes zu, wenn sie das 21. Lebensjahr überschritten haben und mindestens ein Jahr beim Werke bedienstet sind. Das passive Wahlrecht kommt nur österr. Staatsbürgern männl. Geschlechtes zu, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Wahl als Delegierter der Gruppe II muß jeder Arbeiter annehmen. Bei der Schutzlosigkeit der Delegierten hat diese Bestimmung Anlaß zu Maßregelungen und damit zu mannigfachen Kämpfen gegeben.

Die Delegierten eines Werkes fungieren als Lokalarbeiterausschuß. Diesem fällt die Aufgabe zu, dem Werkherrn oder dessen Beamten die Wünsche u. Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Teiles derselben in Bezug auf den Arbeitsvertrag vorzubringen und die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten anzubahnen. Er hat auch zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitern u. Unternehmung beizutragen.

Die Gruppenversammlung wählt den Gruppenausschuß aus ihrer Mitte. Hiefür ist das zurückgelegte 30. Lebensjahr erforderlich. Auch die Ablehnung eines Mandates für den Gruppenausschuß ist in der Regel unzulässig. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann.

Die beiden Gruppenausschüsse bilden den großen Ausschuß, der unter dem Vorsitze des Präsidenten der Genossenschaft oder seines Stellvertreters tagt. Der Präsident muß nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ernennt die Berghauptmannschaft den Präsidenten, ebenso den Stellvertreter.

Der große Ausschuß fungiert auch als Einigungsamt, indem er zu vermitteln und ein gütl. Übereinkommen zwischen den der Genossenschaft angehörigen Unternehmern u. Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder der Wiederaufnahme der Arbeit herbeizuführen, eventuell den Schiedsspruch zu fällen hat. Die Zuständigkeit liegt vor, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die gesamte Arbeiterschaft oder ganze Gruppen von Arbeitern eines oder mehrerer Werke betreffen. Die Wahl des Vorsitzenden des Einigungsamtes erfolgt von Fall zu Fall. Kommt die Wahl nicht zustande, so wird der Vorsitzende von der Regierung ernannt.

Aus den Gruppenobmännern und zwei weiteren Gruppenmitgliedern sowie dem Präsidenten besteht der Vorstand, der auch als Schiedsgericht bei Lohnstreitigkeiten fungiert. Wichtig ist noch, daß in den Wirkungskreis der Gruppenversammlung der Bergwerksbesitzer die Aufstellung einheitl. Dienstordnungen gehört, über die die Gruppe II bloß einzuvernehmen ist.

Nach einer Publikation des A. M. (Soz. R. 1900, Bd. I) waren 20 Bergbaugenossenschaften errichtet. Nach den Tätigkeitsberichten, die in der Soz. R. veröffentlicht werden, bestand bei einzelnen Genossenschaften das aufrichtige Bestreben, dem Geiste des Genossenschaftsgesetzes gerecht zu werden, während sich andere auf die formelle Abhaltung der vorgeschriebenen Versammlungen beschränkten. Überdies standen sich vielfach Arbeitnehmer u. Arbeitgeber zurückhaltend gegenüber. Weder die Arbeiter noch die Unternehmer bekundeten, wie das A. M. ferner ausführt, im allg. ein bes. Streben, der Erreichung der Genossenschaftszwecke näher zu kommen, wodurch die Entwicklung der Bergbaugenossenschaften sehr nachteilig beeinflußt worden sei. Daß die Genossenschaften als Basis der Eini-

gungsämter, insbes. in B., vollständig versagt haben, ist aus der Zeit des großen Bergarbeiterstreikes von 1900 noch in Erinnerung. Bes. verbitternd wirken, was leider vom A. M. ignoriert wird, die Maßregelungen gegenüber den Arbeiterdelegierten.

L. Verkauf.

K. Arbeiterkammern, Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter.

(Versuche zur Organisierung der Arbeiter von Staats wegen.)

I. **Arbeiterkammern.** So wie in anderen Staaten hat es auch in Österr. an Versuchen nicht gefehlt, eine mit polit. Rechten ausgestattete staatlich anerkannte Interessenvertretung der Arbeitnehmer, speziell der gewerbl. Arbeiterschaft, ins Leben zu rufen; es ist jedoch hier ebenso wie zumeist anderwärts bei parlamentarischen Anregungen geblieben, obwohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß die ganze Angelegenheit gerade in Österr. sehr nachdrücklich verfolgt worden ist.

Die Errichtung von Arbeiterkammern bildete ehedem — heute nicht mehr — eine Forderung der Arbeiterschaft, welche namentlich auf einer Volksversammlung in Wien 1872 formuliert wurde. Diese Wünsche kamen 1874 durch das Mittel einer Petitionsbeantwortung vor das A. H.; es wurde jedoch der ursprüngl. Inhalt der Idee im Ausschußberichte stark abgeschwächt. Im übrigen blieb die Sache ohne praktischen Erfolg.

Sodann wurde im J. 1886, zum Teil durch dieselben Personen, jedoch in wesentlich anderer Weise die Angelegenheit wieder aufgegriffen, als das Problem der Ausdehnung des Reichsratswahlrechtes auf größere Bevölkerungsteile in ein akutes Stadium zu treten begann. Der damalige Abgeordnete v. Plener brachte im Verein mit zwei anderen Abgeordneten der parlamentarischen Linken im A. H. drei Gesetzentwürfe über Arbeiterkammern ein, u. zw. 1. über die Errichtung u. Organisation von Arbeiterkammern, 2. über das Wahlrecht zum Reichsrat und 3. über das Wahlverfahren in dieser Hinsicht. Danach sollten Arbeiterkammern als beratende und Wahl-Körperschaften in den Sprengeln der einzelnen Handelskammern mit analogen Befugnissen wie diese bestehen. Insbes. sollten sie Wünsche u. Vorschläge über Arbeiterangelegenheiten in Beratung nehmen und zur Kenntnis der Behörden bringen, Gesetzentwürfe begutachten, die Arbeiterregister führen, Arbeiterstatistik machen und jährlich an den Minister Bericht erstatten; auch könnten sie zur Nominierung der Schiedsgerichtsdelegierten in die Einigungsämter (s. bei III) verwendet werden. Die Einteilung in 26 Arbeiterkammern sollte nach territorialem Gesichtspunkte erfolgen und die Mitgliedschaft auf die Krankenkassenzugehörigkeit gestützt sein. Diese Arbeiterkammern sollten neun Abgeordnete für den Reichsrat wählen. — Der Ausschuß, der für diesen Entwurf in der Sitzung 1 II 87 eingesetzt wurde, nahm mehrere Änderungen vor (so die Einteilung nach Berufsklassen, Abschaffung des Bildungszensus usw.) und hielt vom 23 bis 26 II eine Enquete über diese Frage ab, welche, hauptsächlich vom sozialdemokratischen und christlichsozialen Standpunkte beherrscht, prinzipiell für Arbeiterkammern eingenommen war, aber sehr umfassende Abänderungen u. Wünsche zu Tage förderte. Insbes. zeigte sich, daß — was übrigens auch bei anderen gleichzeitig abgehaltenen Versammlungen hervorstach — die Arbeiterschaft für die Arbeiterkammern und ihr Wahlrecht nur zu gewinnen wäre, wenn deren Befugnisse erweitert und die Zahl der Abgeordnetenmandate erheblich vermehrt würde. — Hiemit verlief die Aktion auf Errichtung von Arbeiterkammern im Sande und auch die neuerliche unter Zustimmung der Christlichsozialen erfolgte Einbringung des Antrages am 25 V 91 hatte kein besseres Schicksal.

Die weiteren Vorgänge auf dem Gebiete der Arbeiterinteressenvertretung ließen fortab den Gedanken der Arbeiterkammern ganz in den Hintergrund treten. Die wichtigsten Umstände für diese Wandlung waren die auf territorialer Grundlage erfolgte Erweiterung des Reichsratswahlrechtes im J. 1896 nebst der Bestrebung nach ähnl. Umgestaltung der Landtagswahlen, die Erstarkung und der Ausbau der sozialdemokratischen Organisation, namentlich in Landesgewerkschaften und deren Zusammenschluß zu einem Reichsverbande, die Ablenkung der Arbeiterinteressen auf eine richterliche und Verwaltungs-Tätigkeit in den Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten u. Gewerbegerichten und endlich die Errichtung des Arbeitsbeirates, in welchem eine Kurie den Vertretern der Arbeitnehmer eingeräumt ist.

II. **Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter.** In den J. 1891—1894 verfolgte die Regierung den Plan, „Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern" herbeizuführen und legte zu diesem Zwecke zunächst im J. 1891 einen Gesetzentwurf vor, welcher in drei Abschnitten die Angelegenheit der Arbeiterausschüsse, der Einigungsämter und der genossenschaftl. Organisation von Unternehmern u. Arbeitern der Großindustrie betraf und auf dem obligatorischen Prinzipe basierte. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Schritt der Regierung, der allerdings in den Einrichtungen anderer Staaten und in der Literatur Vorbilder u. Anhaltspunkte genug zu Gebote standen, von viel Sachverständnis u. Kühnheit des Vorgehens Zeugnis ablegte. Das A. H. veranstaltete zunächst im Frühling 1892 eine mündliche und schriftl. Enquete, deren sehr belehrende Ergebnisse vom Berichterstatter des Hauses, Dr. Baernreither, im folgenden Jahre veröffentlicht wurden. Zum Teil die Erfahrungen dieser Enquete, mehr noch die Stimmung im A. H. waren Veranlassung, daß die Regierung diese Vorlage zurückzog und im Oktober 1894 eine zweite, wesentlich abgeschwächte einbrachte, in welcher das obligatorische Prinzip durch das fakultative ersetzt, der Gedanke der zwangsweisen genossenschaftl. Organisation der großindustriellen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer gänzlich fallen gelassen

und dem Grundsatz der Parität Rechnung getragen wird; leider unterblieb aber die Gewährung eines Schutzes der Arbeiterdelegierten vor Entlassung. Einen Erfolg hat jedoch auch dieser Entwurf nicht gezeitigt und die Angelegenheit der Arbeiterausschüsse sowie der Einigungsämter entbehrt in Österr. heute noch der gesetzl. Regelung.

Insbes. was die **Arbeiterausschüsse** anbelangt, waren die Urteile, welche gelegentlich der Enquete zu Tage traten, ebenso günstig als die Erfahrungen, welche seither gemacht wurden und aus den Berichten der Gewerbeinspektoren sowie einigen anderen offiziellen Publikationen sozialpolit. Inhaltes entnommen werden können. Sich selbst überlassen verbreiten sich diese Arbeiterausschüsse, deren zur Zeit der Enquete 1893 etwa 50 bestanden haben dürften, nur langsam; bei einer amtlichen jedoch keine Vollständigkeit bezweckenden Umfrage wurden für 46 Arbeiterausschüsse Statuten und sonstige Detailnachrichten zu stande gebracht (s. bei Literatur: Wohlfahrtseinrichtungen). Daß beim Mangel irgend eines gestaltenden Prinzipes die bestehenden Arbeiterausschüsse hinsichtl. Zusammensetzung, Tätigkeitsbereich u. Erfolgen die denkbar größte Verschiedenheit aufweisen, ist klar, wenn gleich das Grundprinzip der Arbeiterausschüsse, das auch in den Regierungsvorlagen aufgenommen ist, überall mehr weniger durchbricht: dem Unternehmer die Wünsche u. Beschwerden der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnisse mitzuteilen, das Aufkommen von Mißverständnissen zu erschweren und überh. das gute Einvernehmen zu pflegen. — Während die Arbeiterausschüsse doch allmählich, wenn auch ungemein langsam Eingang finden, liegt die Sache bezüglich der **Einigungsämter**, die hauptsächlich zur Beilegung von Streiks u. Aussperrungen bestimmt sein sollen, anders. Diese kann man wohl als gänzlich vereinzelt und vollkommen von der Eigenart des Einzelfalles bedingte Vorkommnisse bezeichnen, bezüglich deren auch im allg. wenig Authentisches bekannt ist.

Einige Beispiele von Einigungsämtern (Buchdrucker, Wiener Herrenkleidermacher usw.) s. im Art. „Arbeitsvertrag“ S. 185 f.

So hat das nach einer **Organisation der Arbeiterschaft** gerichtete Bestreben der Regierung, welches insbes. in der zweiten Hälfte der Achtziger- und in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre ziemlich merklich an die Oberfläche des polit. Lebens drängte, nach **keiner Richtung** hin Erfolg gehabt. Die Ursachen, warum auch für die nächste Zukunft eine Wiederaufnahme solcher Gestaltungsbestrebungen kaum anzunehmen ist, sind schon oben, am Schlusse des I. Abschnittes zusammengefaßt worden; was insbes. die Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter anbelangt, dürfte vornehmlich die Errichtung der Gewerbegerichte und die Tätigkeit der Gewerbeinspektion ablenkend wirken.

Literatur.

Österr. Staatswörterbuch I. Afl., die Art. „Arbeiterkammern“ (Mischler) u. „Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter“(Baernreither).—Handwörterbuch, Art. „Arbeiterkammern“ (Mataja), „Arbeitsordnungen u. Arbeiterausschüsse“, „Einigungsämter“ (Stieda). — Stenographisches Protokoll der im Arbeiterkammerausschusse abgehaltenen Enquete usw., Wien 1889. — Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österr. A. H. veranstalteten mündlichen und schriftl. Enquete über den Gesetzentwurf betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Wien 1893 (Baernreither). — Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten u. Arbeiter in Österr. Herausgegeben vom k. k. arbeitstatistischen Amte, II. Teil, S. 21—48 (samt Statuten). — Verhandlungen des Parteitages der österr. Sozialdemokratie in Hainfeld. Wien 1889 (über Arbeiterkammern). — Viktor **Adler**: Die Arbeiterkammern und die Arbeiter (Flugschrift), Wien 1886. — F. **Leo**: Die soziale Frage und die Arbeiterkammern in „Deutsche Worte“ IX., Wien 1889. — C. Freiherr v. **Vogelsang**: Über Arbeiterkammern, Monatschrift für christl. Sozialreform XI., Wien 1889. — J. **Grunzel**: Die Arbeiterausschüsse in Österr. Eine Privatenquete. Wien 1896. — E. v. **Philippovich**: Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter in Österr., Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. I.

Mischler.

L. Arbeitsstatistik u. Arbeitsbeirat.

I. A. und Arbeitsämter im allg. — II. Versuch zur Erlangung einer gesetzl. Grundlage für die A. — III. Das arbeitsstatistische Amt u. seine Tätigkeit. — IV. Der Arbeitsbeirat.

I. A. und Arbeitsämter im allg. Die A. ist das Problem der allg. die menschl. Gesellschaft umfassenden Statistik unter dem Gesichtspunkte der Arbeit betrachtet. Es ist nicht richtig, die A. als einen Teil der Statistik zu bezeichnen, ebenso wie es gänzlich unrichtig wäre, sie von den übrigen Teilen der Statistik etwa vollständig loslösbar ansehen zu wollen. Wenngleich es zutrifft, daß die A. als „Statistik der arbeitenden Klassen“ aufzufassen ist, so kann doch die Gesellschaftsklasse keinen obersten Einteilungsgrund für die Gesellschaft und ihre Statistik abgeben; einen solchen Einteilungsgrund können vielmehr nur derartige Momente geben, welche oberster, einfacher, der Gesellschaft schlechthin zukommender Art sind, und durch die verschiedenen differenzierenden Elemente, insbes. auch die soziale Schichtung nur in ihrer konkreten Erscheinung bedingt werden. Das allg. Programm der A. besteht daher in der „durchgreifenden Berücksichtigung der Unterschiede der sozialen Stellung im Berufe bei der Analyse der gesellschaftl. Massenerscheinungen innerhalb der durch die elementaren Faktoren des gesellschaftl. Lebens gebildeten Gruppen“ (Inama). Dies geschieht ebenso in allg. Weise gelegentlich der Volks-, Berufs- u. Betriebszählungen, der Beobachtung der Bevölkerungsbewegung, als in spezieller durch die Feststellung der Lohnverhältnisse, der Veränderungen der Arbeiterschichten in räumlicher, Betriebs- und berufl. Hinsicht, der Lebenshaltung u.

dgl. Namentlich mit Rücksicht auf den allg. Inhalt der A. bildet diese grundsätzlich eine notwendige Aufgabe der allg. statistischen (Zentral-) Ämter; diese sind ohne einen arbeitstatistischen Einschlag überh. nicht denkbar.

In gewissen Zeiten, wo die Arbeit als gesellschaftsbedingendes Moment bes. kräftig wirkt, wie gerade in unseren Zeitläuften, genügt es aber für die erstrebten Ziele nicht mehr, wenn die allg. verwaltungsrechtlichen und z. B. auch statistischen Einrichtungen dem gestaltenden Faktor „Arbeit" nur ebenso wie den übrigen gerecht werden; vielmehr verlangt dieser entweder geradezu eine Aus- u. Umgestaltung der allg. Einrichtungen unter seinem Gesichtspunkte gänzlich oder wenigstens in hervorragendem Maße, um den gewollten Effekt nachdrücklicher u. rascher zu erreichen. So ist es auch mit der A. Die Probleme der Arbeitsverwaltung treten so akut u. prädominierend auf, verlangen so gebieterisch rasche Lösung und wünschen alle Behelfe zur Hand, daß die allg. Einrichtungen der Verwaltung, d. h. jene, welche vom Klassenmomente nicht in vordringender Weise beherrscht sind, zu dieser einseitigen Inanspruchnahme für bes. Interessen nicht hinreichen. Hier erscheint es als notwendig, für diese akut auftretenden Gestaltungstendenzen Einrichtungen spezieller Natur zu schaffen, welche in beliebiger Weise und in erster Linie für diese Zwecke verfügbar sind. Selbstverständlich vermögen sie niemals die Funktion der allg. Einrichtungen zu ersetzen, sondern nur Spezialzwecken zu dienen. Zu diesen Einrichtungen, welche für die zur Zeit dringl. Ausgestaltung des Arbeitsrechtes in den verschiedenen Staaten und so auch in Österr. dienen, gehören die Arbeitsämter und die arbeitstatistischen Ämter. Die ersteren versehen im allg. jene Funktionen der Verwaltung, für welche bisher eigene Vorkehrungen nicht bestehen, und bahnen den Ausbau einer Arbeitsverwaltung an, resp. befördern ihn. Die letzteren sollen, dem Titel und ursprüngl. Ziele nach, nur der A. dienen, obgleich sie in der tatsächl. Ausgestaltung über diesen engen Zweck in der Richtung der Arbeitsämter hinausgehen. Aber auch hinsichtlich des eigentl. Tätigkeitsbereiches dieser arbeitstatistischen Spezialämter ist sofort die Bemerkung zu machen, daß das Wort „statistisch" hier nicht im Sinne der Wissenschaft und der Tätigkeitsweise der allg. statistischen Zentralämter genommen werden darf, sondern in allgemeinerer Weise auf „Beobachtungen" überh. auszudehnen ist, sonach insbes. auch Enqueten, Monographien, Studium ausländischer Verwaltungszustände u. dgl. umfaßt. Auch in Österr. besteht eine solche Arbeitsspezialstatistik, nämlich das arbeitstatistische Amt im k. k. H. M. und ebenso ein Organ im Sinne der Arbeitsämter, d. i. der Arbeitsbeirat.

II. Versuch zur Erlangung einer gesetzl. Grundlage für die A. Den ersten Antrag auf Errichtung eines Amtes für A. stellte Abg. Neuwirth im A. H. im J. 1892; er kam jedoch nicht einmal zur ersten Lesung. Sodann wurde zur Zeit des Koalitionsministeriums vom Handelsminister Grafen Wurmbrand (22 II 94) eine auf denselben Gegenstand abzielende Regierungsvorlage vorgelegt, nach welcher die A. auf den Amtsbereich des H. M. beschränkt, eine Auskunftspflicht des Befragten festgesetzt und dem Amte gewisse Kontrollrechte über die Unternehmungen (Einsichtnahme, Zutritt usw.) zuerkannt wurden; diese Vorlage wurde zwar verhandelt, blieb aber zum Schlusse der Session unerledigt. Der Berichterstatter, welcher Neuwirth im Referate folgte, Baernreither, brachte sodann 1898 (1 VI) als Handelsminister eine den Gegenstand betreffende neuerl. Regierungsvorlage ein, welche die Auffassung der A. wesentlich verallgemeinerte und den Arbeitsbeirat, zu dem schon 1892 von Neuwirth die Anregung gegeben worden war, ausgestaltete. Doch auch jetzt verhinderte die polit. Konstellation die Behandlung im Parlamente und man begnügte sich vorläufig mit der Einführung der A. im administrativen Wege. Die neuerl. Vorlage des Entwurfes, im Wesen desselben Inhaltes, erfolgte dann 29 XI 98 und zuletzt 14 X 99; er gelangte 1900 im A. H. zur Annahme, kam jedoch im H. H. über die kommissionelle Behandlung nicht hinaus.

Dieser Gesetzentwurf, dessen Einbringung übrigens wieder zu gewärtigen ist, enthält außer jenen organischen Bestimmungen über das arbeitstatistische Amt und den Arbeitsbeirat, welche heute im Verwaltungswege erlassen sind (s. III u. IV), noch solche, welche wegen ihres zwingenden Rechtsinhaltes nur im Gesetzeswege erfolgen können. Diese betreffen eine Auskunftspflicht der Befragten, das Recht der Einsichtnahme in Arbeitsverzeichnisse, -bücher u. -ordnungen u. Lohnlisten, das Recht des Betretens der Arbeits- u. Arbeiterwohnräume u. zw. unter Sanktion von Arrest- oder Geldstrafen. Zum Zwecke der Unterstützung des Amtes wird eine allg. Mitwirkungspflicht der Staats- u. Gemeindebehörden sowie der sozialen Fachorganisationen aller Art statuiert und unter Ordnungsstrafe in Geld gestellt. Zum Schutze der Interessen der Befragten wird die Geheimhaltung allen mit der Erhebung irgendwie zusammenhängenden Personen zur Pflicht gemacht und in dieser Hinsicht insbes. auf die Geschäfts- u. Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen u. Verfahrensweisen hingewiesen; die Übertretung wird, wenn nicht andere strengere Deliktsqualitäten vorliegen, mit Arrest bis zu 6 Monaten und eventuell als Disziplinarfall geahndet. Diese Delikte sowie die Zuwiderhandlungen in Beziehung auf die zulässige Einsichtnahme sowie Betretung der Räume werden vor den Strafgerichten, die anderen Delikte vor den polit. Behörden abgehandelt.

III. Das arbeitstatistische Amt und seine Tätigkeit. Da die Versuche, die A. auf gesetzl. Grundlage zu stellen, gescheitert waren, erfolgte die Ausgestaltung einer solchen im Verordnungswege u. zw. durch die A. E. 21 VII 98, R. 132 (mit Abänderung durch A. E. 23 V 99 hinsichtlich der Zusammensetzung des Arbeitsbeirates). Der Begriff der A. ist ganz allg. gefaßt, sie soll sich beziehen auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbes. in den wirtschaftl. Betrieben, sodann auf die Wirksamkeit der Einrichtungen u. Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen. Daneben aber auch auf den Umfang u. Zustand der Pro-

duktion, womit jedoch der Rahmen der A. überschritten und auf das Gebiet der Betriebsstatistik übergegangen wird. Das arbeitstatistische Amt, welchem die A. obliegt, bildet eine Abteilung des H. M., die hinsichtlich der Erhebungen u. Zwischenverfügungen nach außen hin selbständig und nur hinsichtlich der Oberleitung dem H. M. untergeordnet ist. Sein Wirkungskreis ist nicht unbedingt auf statistische Tätigkeit beschränkt, jedoch seine Verwendung für Zwecke der sozialen Verwaltung von fallweisen E. abhängig gemacht. Daraus geht hervor, daß es nur der Initiative der Regierung bedarf, um die Erweiterung zum „Arbeitsamte" zu vollziehen. Diese Ausgestaltung, welche wohl von selbst kommen und nicht lange auf sich warten lassen dürfte, erscheint auch dadurch näher gerückt, daß das Amt, was übrigens selbstverständlich ist, berechtigt ist, die festgestellten Tatsachen zu begutachten und hieran Anträge zu knüpfen. Da solche Tatsachen aber mit der Gesetzgebung und den Verwaltungseinrichtungen auf das engste zusammenhängen, ist von selbst gegeben, daß das Amt geradezu Gesetzeskritik handhaben und legislatorische Anregungen geben muß, wenn es seiner Aufgabe ganz gerecht werden will. Noch näher liegt eine Veranlassung zu dieser Annäherung des arbeitstatistischen Amtes an ein Arbeitsamt dadurch, daß es als die Geschäftsstelle des Arbeitsbeirates fungiert, dessen Wirksamkeit sowohl statutarisch als auch tatsächlich über den Rahmen der A. hinausgeht und auf das Gebiet der sozialen Angelegenheiten überh. übergreift. Da der Begriff der A. ganz allg. gespannt, das Amt aber einem Ressortministerium unterstellt ist, hängt die Vornahme von Erhebungen im Geltungsbereiche eines anderen Ministeriums von dessen Zustimmung ab. Die Mitwirkung der Staats- u. Gemeindebehörden sowie aller Fachorganisationen ist wohl vorgesehen, kann aber, da ein Gesetz nicht vorliegt, nur insofern erzwungen werden, als durch andere Gesetze schon derzeit ein Verpflichtungsverhältnis vorliegt. Die Beamten des Amtes dürfen mit amtsfremden Agenden, insbes. solchen der Finanzverwaltung nicht beschäftigt werden. Allen mit A. Beschäftigten obliegt Geheimhaltungspflicht. Selbstverständlich kann diese nur insofern erzwungen oder geahndet werden, wenn ein Dienstverhältnis oder eine Verpflichtung kraft eines Gesetzes vorliegt. Über die Tätigkeit des Amtes hat dessen Vorstand alljährlich an die Regierung und diese an den Reichsrat zu berichten.

Das Tätigkeitsgebiet des arbeitstatistischen Amtes gliedert sich sowie jenes ähnl. Ämter überh. in mündliche oder schriftl. Enqueten größerer bes. erheblicher sozialer Erscheinungen, sodann in periodische oder fortlaufende eigentliche statistische Beobachtungen, endlich in legislatorische Vorarbeiten und eine sozial-literarische Sammelbeschäftigung. Unter den mündl. Enqueten, hinsichtlich deren zum Teil schon Resultate vorliegen, sind bes. jene über die Lage der Bergarbeiter im Ostrau-Karwiner Gebiete, über die Heimarbeit bes. in der Kleider- u. Wäschekonfektion und über das Schuhmachergewerbe zu nennen; schriftl. Erhebungen beziehen sich auf die Arbeitszeit in Handelsbetrieben, die Arbeitervereine, Volksbibliotheken u. -Bildungsbestrebungen. Bes. nennenswert sind die dem Entgegenkommen der Verwaltungen zu verdankenden Erhebungen über Wohlfahrtseinrichtungen u. Lage der Arbeiter bei den Staats- u. Privateisenbahnen.

In Hinsicht auf die statistische Tätigkeit im eigentl. Wortverstande sind die fortlaufenden Feststellungen über Streiks u. Aussperrungen, Arbeitsvermittlung u. Arbeitszeitverlängerungen, endlich die periodischen Gewerbezählungen samt mehrfachen Nebenarbeiten hiefür und die Mitwirkung an der Betriebszählung von 1902, ferner eine geplante Arbeitslosen- u. Bergbaulohnstatistik zu nennen. Die Veröffentlichung aller dieser Arbeiten vollzieht sich in, den einzelnen Gegenstand betreffenden Spezialwerken; ferner gibt das Amt die „Soziale Rundschau" heraus, eine ganz billige Monatschrift zur authentischen Orientierung über alle sozial wissenswerten, sich wo immer abspielenden Ereignisse und gesetzl. Maßnahmen. Endlich sammelt das Amt in den „Mitteilungen" soziale Schriften von außer dem Amt stehenden Autoren. Der Gesamtaufwand des arbeitstatistischen Amtes seit seiner Errichtung belief sich einschließlich des Aufwandes für den Arbeitsbeirat (Kronen):

	persönl. Bezüge u. Taggelder	Sachaufwand	Zusammen
1898	8.870	30.000	38.870
1899	47.800	82.300	130.100
1900	55.140	82.300	137.440
1901	58.800	100.280	159.080
1902	72.900	106.850	179.750
1903	89.530	106.860	196.390

IV. **Der Arbeitsbeirat,** dessen Zusammensetzung, Statut (dazu Geschäftsordnung 6 VI 99, R. 106, mit späterer Abänderung wegen der Plenarsitzungen) u. Zweck im Art. „Beiräte" mitgeteilt wird, ist statutarisch an den Tätigkeitsbereich des arbeitstatistischen Amtes gebunden und hat in dieser Hinsicht demselben abverlangte Gutachten zu erstatten, aber auch das Recht, selbständig Anträge zu stellen, welche sich auf den Tätigkeitsbereich des arbeitstatistischen Amtes beziehen. Diese Anträge tragen nur den Charakter von Wünschen. Da nun der Tätigkeitskreis des arbeitstatistischen Amtes statutarisch ganz vornehmlich auf statistische u. ähnl. Erhebungen gerichtet ist, würde daraus hervorgehen, daß auch die Aufgabe des Arbeitsbeirates in erster Linie auf solche Beobachtungen der Lage der arbeitenden Klassen gerichtet ist. Die Tätigkeit des Arbeitsbeirates zielt jedoch nur zum Teil auf solche Aufgaben statistisch-technischer Natur ab, welche sich in den Ausschüssen abspielen und wegen ihrer Eigenart überh. nicht gut von einer größeren Versammlung, sondern nur von Fachmännern im engsten Sinne beraten werden können. Zum größten Teil u. zw. insbes., was die Verhandlungsgegenstände der Plenarberatungen anbelangt, ist der Ar-

beitsbeirat tatsächlich Begutachtungsorgan für die dem Reichsrate vorzulegenden Gesetzentwürfe sozialpolit. Inhaltes (Arbeitsvertrag, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeiterfürsorge). Diese Vorberatung vollzieht sich ganz nach Art parlamentarischer Körperschaften: auf Grund von Regierungs- oder Initiativvorlagen, zuerst in Ausschüssen, dann im Plenum, eventuell nach vorhergehenden Vorerhebungen, gipfelnd in Formulierung von Paragraphen usw., u. zw. sind in den letzten Jahren wohl alle Regierungsvorlagen sozialpolit. Inhaltes dem Arbeitsbeirat vorgelegt oder in Aussicht gestellt, bezw. von ihm reklamiert worden. Daß in dieser Hinsicht der Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich des arbeitstatistischen Amtes gänzlich gelockert ist — es müßte denn letzteres selbst als ein begutachtendes Amt für alle diese Entwürfe anzusehen sein, wozu gar kein Anhaltspunkt vorliegt — liegt auf der Hand. Soll daher der Arbeitsbeirat von diesem Widerspruch von Statut u. Tatsächlichkeit befreit werden, müßte diese Gesetzesvorberatung des Arbeitsbeirates in feste Bahnen gelenkt werden, so daß ihm ein Recht auf die Beratung zuerkannt, ferner ausgesprochen würde, „wer" beraten werden soll, ob die Regierung oder der Reichsrat, und endlich gesagt werden, daß der Arbeitsbeirat von dem Effekt seiner Tätigkeit in Kenntnis gesetzt werde.

Die Tätigkeit des Arbeitsbeirates vollzieht sich entweder in Debatten nach Art parlamentarischer Verhandlungen oder durch Abhaltung von Enqueten. Die Einberufung dieser letzteren wird als ein Recht des Arbeitsbeirates erklärt, (wird aber wohl schon wegen des Zusammenhanges mit dem Budget immer von der Zustimmung des arbeitstatistischen Amtes abhängig anzusehen sein) ebenso wie die Einvernehmung von Auskunftspersonen. Hierin liegt die Möglichkeit, die Klarstellung von tatsächl. Vorgängen in einer beliebig weitgehenden Weise durchzusetzen.

In formeller Hinsicht sei nur erwähnt, daß der Arbeitsbeirat unter dem Vorsitze des Handelsministers tagt, so oft dieser in demselben erscheint, hinsichtlich Beschlußfähigkeit, Stimmrecht, Debattierung usw. den allg. parlamentarischen Regeln folgt, daß Präsenzgelder u. Reiseentschädigungen für die auswärtigen und die Arbeiter-Mitglieder bestehen und vorgesorgt ist, daß die Auskunftspersonen bei mündl. Verhandlungen in den erforderl. Fällen entschädigt werden. Über die Verhandlungen, welche nicht öffentlich sind, werden Protokolle veröffentlicht, u. zw. finden alljährlich mindestens drei Plenarsitzungen und Ausschußsitzungen nach Bedarf statt. Die Kanzleigeschäfte führt das arbeitstatistische Amt.

Die Funktion des Arbeitsbeirates ist: einerseits die durch Sachkenntnis u. Mitarbeit der Mitglieder gegebene allg. Förderung der Arbeiten des arbeitstatistischen Amtes, dann aber die Beförderung des gedeihl. Zusammenwirkens dieses Amtes mit den Betrieben, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, d. h. also die Obsorge, daß sich die Betriebe, nämlich Arbeitgeber u. Arbeitnehmer vertrauensvoller u. williger den Befragungen gegenüber verhalten, weil Vertreter ihrer Interessen im Arbeitsbeirate sitzen und dafür eintreten, daß nichts zu ihren Ungunsten vorgenommen werde.

Mit dieser im Statut vorgesehenen Funktion ist aber die Aufgabe des Arbeitsbeirates nicht erschöpft. Sie liegt, wie der eigentl. Schöpfer des Arbeitsbeirates sowie des arbeitstatistischen Amtes in Österr., der ehemalige Handelsminister Baernreither bei der Eröffnungsrede des Arbeitsbeirates ausführte, darin, daß die gegensätzl. Interessen von Arbeitgebern u. Arbeitnehmern ihre Vertretung und Gelegenheit zum Meinungsaustausche finden, so daß eventuell unter Mitwirkung der sozialpolit. Fachmänner Kompromisse gefunden und so der sozialen Gesetzgebung ein von vornherein als gangbar ersichtl. Weg gewiesen wird.

Damit erscheint der Arbeitsbeirat auf ein höheres Niveau als gestaltender Faktor der sozialen Gesetzgebung u. Verwaltung gerückt. Da er im übrigen statutarisch als ein „ständiges" Organ bezeichnet wird, eröffnet sich ihm die Möglichkeit, eine zielbewußte, die legislativen u. administrativen Einzelheiten vom allgemeineren Standpunkte erfassende, gleichsam kontinuierliche Tätigkeit zu entwickeln und so zu einem beachtenswerten Faktor im öffentl. Leben zu werden, wenngleich heute noch seine Ausstattung mit öffentlich-rechtl. Momenten recht spärlich und seine Autorität sowie sein Einfluß nahezu gänzlich in rein tatsächl. Momenten, nämlich in der sachl. Berechtigung u. Bedeutung seiner Emanationen begründet ist.

Quellen u. Literatur.

a) v. Inama-Sternegg: A. in der Stat. M 1892, abgedruckt in desselben Verfassers Staatswissenschaftl. Abhandlungen, Leipzig 1903. S. Türkel: Die A. mit bes. Berücksichtigung des österr. Gesetzentwurfes, Wien 1895. H. Braun: Der Entwurf eines (österr.) G. über A., Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, 1894. V. Mataja: Das arbeitstatistische Amt, in Soz. Verwaltung in Österr. am Ende des 19. Jahrh., I. Bd., Wien 1900. M. Hainisch: Das arbeitstatistische Amt, in Z. f. Volksw., Soz. u. V., 1900. R. Dreydorff: Ein deutsches Reichsarbeitsamt, Geschichte u. Organisation der A. im In- u. Ausland, Leipzig 1902. Art. „Arbeitsbureaus und arbeitstatistische Ämter" (von Schönberg) im Handwörtb., 2. Afl. — b) Die amtl. A. vor Errichtung des arbeitstatistischen Amtes und außerhalb desselben ging resp. geht von der Direktion für administrative Statistik, später statistische Zentralkommission, dann vom A. M. aus und bezieht sich auf die Zahl, Löhne u. Lage der Arbeiter in einzelnen Industrien (Textil-, Montan-, Kohlen-, Stein-, Ton-, Glas-, Maschinenindustrie, Bergbau, dann auf gewerbl. Genossenschaften, Streiks, Arbeitszeitverlängerungen, Berufsstatistik überh. usw.), war aber, abgesehen von den Zählungswerken, in früherer Zeit vielfach unzulänglich und ist derzeit zumeist veraltet. Wichtige Werke aus neuerer Zeit beziehen sich auf die landwirtschaftl. Löhne, 1893 (Ö. St. XLIV, 1. Heft), die Arbeitslosen in den größeren Städten (ebenda LXV, 4. Heft), dann Betriebszählung u. v. a. m. Andere

Veröffentlichungen gingen u. gehen von den Gewerbeinspektoren, einzelnen Handelskammern (Wien, Reichenberg, Prag, Brünn) und den Unfallversicherungsanstalten aus und bilden, nebst den allg. berufstatistischen Daten und einigen Publikationen des H. M. vor Errichtung des arbeitstatistischen Amtes insbes. über Arbeitsvermittlung, Gewerbe u. Streiks, für diese Zeit nahezu die einzigen amtl. Quellen sozialstatistischer Erkenntnis. — c) Veröffentlichungen des arbeitstatistischen Amtes: (in Jahresfolge) Bericht über die Tätigkeit des arbeitstatistischen Amtes 1900 und die folgenden Jahre. Arbeitszeitverlängerungen in fabrikmäßigen Betrieben 1900 ff. und früher. Arbeitseinstellungen u. Aussperrungen 1897 ff. (resp. 1894 ff.). (Monatlich) Soz. R. 1900 ff. mit Anhang G. G. E. — Ferner eine Reihe Veröffentlichungen zur Gewerbestatistik. „Mitteilungen des k. k. arbeitstatistischen Amtes", mehrere Hefte über Lohnarbeiter in der Kriegs- u. Handelsmarine, Gesindewesen usw. 1900 ff. — d) Protokolle und sonstige Veröffentlichungen über Enqueten u. Konferenzen: Stenographisches Protokoll der im arbeitstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- u. Wäschekonfektion, 1899. Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitstatistischen Amt durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe, Wien 1904. Die Wohnungs- u. Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- u. Wäschekonfektion, Wien 1901. Die Arbeitszeit in Handelsbetrieben mit Ausschluß des Detailwarenhandels, 1903. Protokolle über die Konferenz betreffend die Arbeitsvermittlung und das Projekt der Angliederung einer Wohnungsvermittlung usw., 1901. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zugunsten der Arbeiter, mehrere Hefte 1902 ff. — e) Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates 1898 ff.

Mischler.

Archive.

I. 1. A. sind Sammlungen geschriebener (ausnahmsweise auch gedruckter) historischer Denkmäler zum Zwecke ihrer angemessenen Verwahrung, Erhaltung und eventuellen Benutzung. Historisch ist hier im weiteren Sinne zu verstehen: die Dokumente können ebensowohl polit.-diplomatischen, kriegs- u. rechtsgeschichtlichen wie religions-, wirtschafts- und überh. kulturgeschichtl. Inhaltes sein und dieser sich ebenso auf private u. eng-lokale wie auf allg. öffentliche, insbes. Landes- oder Reichsangelegenheiten beziehen. Demgemäß gibt es: 2. Staats- (Reichs-), Landes- (Provinzial-) und Kreisarchive, Finanz- u. Kriegs-, Diözesan- u. Kloster-, Stadt- u. Domänialarchive usw., anderseits Privat- (Familien-, Haus-) und öffentl. A. Zu letzteren gehören die Staatsarchive und dürfen in gewisser Hinsicht die A. der staatlichen u. autonomen Behörden u. Körperschaften, auch der Reichs- u. L. T., der Stadtgemeinden u. Universitäten gezählt werden. Entstanden sind 3. die A., indem Regenten- oder Privatfamilien, Staaten, Länder, Behörden, Institute, Körperschaften usw. die Zeugnisse (Urkunden u. Akten) über Personen, so über Geburt, Eigenschaften, Lebensgang u. Entwicklung und sonstige wirtschaftlich u. juristisch bedeutsame Tatsachen, namentlich über Rechte u. Besitz sammelten u. verwahrten (daher Hauptbestandteile der A.: Personalien, Briefschaften u. Tagebücher, Privilegien u. Statuten, Protokolle u. Berichte, Rechen- u. Wirtschaftsbücher usw.). Die A. enthalten also 4. in größerer oder geringerer Vollständigkeit, was aus der Geschichte von Staaten, Ländern, Korporationen, Behörden, Instituten oder einzelnen Familien u. Privaten nach den verschiedensten Richtungen der Überlieferung wert erscheint. Sie vermögen auch 5. ebenso das historisch-antiquarische Interesse zu befriedigen wie der wissenschaftl. Geschichtsforschung die wesentlichsten Dienste zu leisten; sie dienen dazu, die Berechtigung der gegenwärtigen Zustände zu erweisen und die Kenntnis ihrer Genesis zu vermitteln, vor allem die Belege zu bieten, um Recht u. Besitz zu behaupten. Schon daraus wird klar, daß man zu unterscheiden habe 6. zwischen Archivalien, die nach Inhalt u. Bedeutung noch direkte Beziehung zur Gegenwart besitzen und, weil sie immer wieder zu Rate gezogen werden, auch zum Handgebrauche zurechtgelegt sein müssen (Registratur), und jenen älteren Beständen, denen, als mit den rechtlichen und geschäftl. Zuständen der Gegenwart nicht mehr unmittelbar zusammenhängend, wesentlich nur der Forscher u. Liebhaber weiteres Interesse zuwendet (A. im e. S. oder „alte" Registratur). Diese Zwecke der A. können nur erreicht werden, wenn 7. die in passenden Räumen untergebrachten Sammlungen angemessen verwahrt (aufgelegt, eingehüllt, eingepackt) und so geordnet sind, daß sich das Vorhandene leicht u. rasch finden läßt. Um die Materialien nach wissenschaftlichen u. praktischen Gesichtspunkten einzureihen, Schriftzeichen, Sprache, Formen u. Inhalt derselben verstehen und letzteren für die Zwecke der Benutzung kurz u. zutreffend verzeichnen zu können, bedarf es 8. gewisser Kenntnisse (A.-Wissenschaften, A.-Lehre), von denen um so weniger abgesehen werden kann, je bedeutender ein A. nach Umfang u. Zweck ist. An ihnen finden sich daher regelmäßig 9. entsprechend vorgebildete Beamte (A.-Direktoren, Archivare, A.-Kustoden, A.-Adjunkten, A.-Assistenten, A.-Konzipisten, A.-Praktikanten, A.-Sekretäre, A.-Registratoren oder Kanzlisten). 10. Jedermann in Österr. hat das Recht, sich ein A. anzulegen, aber darüber hinaus gibt es in Österr. weder ein aktives noch ein passives Archivrecht. Vgl. Rotteck-Welcker, Staatslexikon I (Altona 45) 626—629. 11. Die Erlaubnis zur A.-Benutzung und die Bestimmung darüber, in welchem Umfange solches geschehen darf, verfügt bei Privatarchiven der Eigentümer, bei öffentl. A. die Korporation oder Behörde, in einzelnen Fällen die A.-Leitung (A.-Direktor, Archivar). Im allg. herrscht diesbezüglich in Österr. erwünschte Liberalität.

II. **Österr. A.** Österr. besitzt kein zentralisiertes A.-Wesen; es hat 1. überh. nur ein eigentlich öffentliches, freilich großartiges A., das k. und k. Staatsarchiv in Wien, das mit dem kais. Haus- u. Hofarchiv vereinigt ist (daher k. und k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv). Dasselbe untersteht dem Ministerium des kais. Hauses und umfaßt: 2. das Haus- u. Familienarchiv, das Staatsarchiv (Urkunden u. Akten) und Sammlungen nebst Bibliothek. Einverleibt sind das herzoglich lothringische A. (seit 1765), das erzbischöflich salzb. und dortige Kapitelarchiv (seit 1806), das A. des kais. Reichshofrates (seit 1807), das kurerzkanzlerische (Mainzer) A. und (seit 1866) das A. des ehemaligen österr. Staatsrates. G. Wolf, Geschichte der k. k. A. in Wien, Wien 1871, 25—89, 89—102, 213—219, 230—236. Erlaubnis zur Benutzung erteilt Berufenen bei Angabe des wissenschaftl. Zweckes der Direktor. Versendung findet nur ausnahmsweise bei Kodizes statt. Zu den wichtigsten Behördenarchiven gehört 3. das A. des k. k. M. J., dessen erste Organisation (als eigenes Amt) aus der Zeit Kaiser Karls VI. stammt. Es umfaßt Urkunden (seit der Mitte des 15. Jahrh. bis 1848) und (in 8 Abteilungen) Akten über alle Zweige der polit. Verwaltung. Die Erlaubnis zur Benutzung — die k. k. Behörden haben unbedingtes Entlehnungsrecht — erteilt das k. k. M. J., dem noch weiter unterstehen 4. die Statthaltereiarchive zu Salzburg („Zentralregistratur"), Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Triest, Prag (Vorschrift über die Benutzung u. Entlehnung: Präsidialerlaß 6 III 87, Z. 5810; N. S. Böhmen, S. 222—224), Brünn, Troppau, Lemberg u. Krakau, das Lehensarchiv für N. Ö. und O. Ö., das Vizedomarchiv zu Laibach, die A. zu Bruck u. Marburg (alte kreisamtl. Registraturen), der kl. und b. Bezirkshauptmannschaften u. a. Ferner 5. das A. des k. k. Reichsfinanzministeriums, dessen Bestände (Registraturen der Hofkammer, der n.-ö. Kammer usw.) bis in die Tage Kaiser Maximilians I. zurückreichen. Erlaubnis wird auf schriftl. Ansuchen gewährt, doch findet Versendung von Archivalien nur an Behörden statt. Hieher gehören auch 6. das Adelsarchiv des M. J. (ersetzt ein „Reichsheroldsamt"), das k. k. Kriegsarchiv und das k. und k. Genie- u. Artilleriearchiv, das A. des k. und k. militärgeographischen Institutes, die Landesarchive der grodgerichtlichen u. Terrestral-Akten zu Krakau u. Lemberg (namentlich ersteres sehr reichhaltig). (Die Amtsarchive der anderen österr. Zentralbehörden sind zufolge der späten Errichtung oder Selbständigmachung dieser Behörden jungen Datums.) 7. Unter den A. der autonomen Behörden sind am erwähnenswertesten das steierm. Landesarchiv (Genehm. zur Benutzung erteilt der Landesarchivar. Vgl. Statut von 1866, abgeä. 1868); das mähr. Landesarchiv in Brünn (Versendung zulässig); das königl. böhm. Landesarchiv, dem das Kron- oder St. Wenzelsarchiv einverleibt ist (besteht wesentlich aus Urkundenkopien); das kr. landschaftl. A. zu Laibach (vgl. P. v. Radics, das A. der kr. Landschaft, Laibach 1863) usw. 8. Zu den bedeutendsten Stadtarchiven zählen jene von Wien, Prag, Krakau, Brünn, Krems, Eger, Lemberg, Salzburg; zu den reichsten 9. Privatarchiven gehören die fürstlich Schwarzenbergschen A. (zu Wien u. Wittingau Zentralarchive), die fürstlich Liechtensteinschen A. (Wien), das gräflich Czerninsche A. (Neuhaus) u. a. Reiche archivalische Bestände umfassen 10. zumeist die Sammlungen der Landesmuseen und zahlreichen historischen Vereine, endlich 11. die Universitäts- u. Studienbibliotheken zu Prag (A. der 1781 u. 1782 aufgehobenen böhm. Klöster), zu Wien, Salzburg (reiche Manuskriptensammlung), Olmütz u. a.

Literatur.

Die ältere bezügl. Literatur verzeichnet am vollständigsten Rotteck u. Welcker, Staatslexikon l. c., die neuere C. A. H. Burkhardt, Hand- u. Adreßbuch der deutschen A. usw., II. Afl., 2 Teile, Leipzig 1887. Sonst vgl. man F. v. Löher, A.-Lehre, Paderborn 1890. Bachmann.

Armeebefehl.

Der Monarch als Haupt des Staates ist zugleich Haupt des gesamten Heeres. Der Wille des Kriegsherrn ist der allein maßgebende im ganzen Heere, und dies ist notwendig, soll das Heer seine Zwecke erreichen. Das Heer ist die konzentrierte Kraft des Staates und kann, wie jede andere Kraft, nur dann entsprechend wirken, wenn ein Wille dieselbe beherrscht. Dieser Gedanke ist auch in unserem Staatsrecht anerkannt. Der Kaiser u. König führt den Oberbefehl über die organisierte Macht des Staates: das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr. Die Anordnung in Betreff der Leitung, Führung und die innere Organisation der Armee steht ausschließlich dem Kaiser u. König als obersten Kriegsherrn zu (§ 5, G. 21 XII 67, R. 146, G. A. XII. 67). Alle Verfügungen allg. Natur, welche der Kaiser u. König als oberster Kriegsherr kraft seiner Kommandogewalt über die Armee erläßt, werden A. genannt. Die A. werden im Normalverordnungsblatt verlautbart. Während in Regierungssachen ergehende Erl. der Gegenzeichnung eines verantwortl. Ministers bedürfen, entfällt eine solche bei den aus dem militärischen Oberbefehl entspringenden Anordnungen u. Verfügungen, welche sich auf die Leitung, Führung und innere Organisation der Armee beziehen. A. des Monarchen ergehen nur bei bes. wichtigen Angelegenheiten, um der Verfügung dadurch, daß der oberste Kriegsherr selbst im eigenen Namen zur Armee spricht, einen bes. Nachdruck zu verleihen. So wurde z. B. das Dienstreglement, welches als das erste Dienstbuch angesehen wird, mit A. erlassen.

Gegenstände, welche der Gesetzgebung vorbehalten sind, können durch A. nicht geregelt werden. Wenn auch ein A. nur bei bes. feierlichen oder wichtigen Ereignissen ergeht, so sind doch alle Anordnungen (Befehle) der Militärkommanden u. Behörden ein Ausfluß der ihnen vom obersten Kriegsherrn verliehenen Kommandogewalt. Es kommen noch in Betracht: „Zirkularverordnungen"

des K. M. zur Verlautbarung allg. gültiger Bestimmungen, „Erlässe" für andere Verfügungen. „Armeeoberkommandobefehle", „Armeekommandobefehle" zur Verlautbarung von Anordnungen, welche im betreffenden Bereiche zur allg. Kenntnis gelangen sollen, „Verordnungen" dieser Kommanden für sonstige Verfügungen, „Korpskommandobefehle" behufs allg. Verlautbarungen im eigenen Bereiche, „Verordnungen" der Korpskommanden für alle sonstigen Verfügungen, dann der Intendanzen der Militärterritorialkommanden, „Befehle" für Anordnungen aller übrigen Kommanden (Truppendivisionskommandobefehl, Regimentskommandobefehl usw.). Vgl. Geschäftsordnung für das k. und k. Heer, 88. Alle Dienstnormen jedoch, welche sich auf die Organisation, Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Ausbildung des Heeres beziehen, sowie jene, die den Geldaufwand und grundsätzl. Bestimmungen über die Rechnungslegung betreffen, bedürfen der Sanktion des obersten Kriegsherrn. — Das Organ, welches die A. E. in militärischen Angelegenheiten verbreitet, ist die Militärkabinettskanzlei.

Quellen u. Literatur.

Stein: Lehre vom Heerwesen, 1872, S. 115. Ulbrich: H. B. I, 29, L. B. S. 123.

Dangelmaier.

Armenpflege.

A. Geschichtl. Überblick. — B. Übersicht über die Armengesetzgebung. — C. Die öffentl. Armenversorgung. — D. Das Armenfinanzwesen. — E. Die Staatshilfe. — F. Internationales Armenrecht. — G. Die städt. Armenpflege. — H. Die kirchl. Armenpflege. — J. Die Vereinsarmenpflege.

A. Geschichtl. Überblick.

Die A. zeigt in den einzelnen österr. Ländern, als eines der ältesten bestehenden Verwaltungsgebiete, welches von kirchlichen, gesellschaftlichen u. kommunalen Elementen stark beeinflußt erscheint, einen lokal sehr verschiedenen Charakter. Die gleichförmigen staatsgesetzl. Grundlagen sind zwar prinzipiell einschneidend, aber hinsichtlich der Durchführung sehr dürftig, und die Landesgesetzgebung, welcher in diesem kümmerl. Rahmen der eigentl. Ausbau zusteht, ging teils in Anlehnung an die altüberkommene Entwicklung vor, teils ist dieser Zustand mächtiger geblieben als alle gesetzl. Normierung. Es sind daher zunächst jene territorialen Hauptverschiedenheiten namhaft zu machen, welche heute noch durch die einheitliche staatl. Gesetzgebung und die sonstigen A.-Normen hindurch merklich sind.

Es sind da drei Typen zu unterscheiden: die Länder des Westens, des Südens und des Ostens. Die westl. Länder, welche sich durch Jahrh. unter gemeinsamen oder stammverwandten Herrschern und in Verbindung mit dem Deutschen Reiche befanden, zeigen die Grundzüge der deutschrechtl. Entwicklung des Armenwesens, an welche dann die spezifisch österr. der Pfarrarmeninstitute und endlich die moderne Gesetzgebung anschloß. Dagegen gehören die südl. Länder, im Wesen jene des Kl., Südtirol und D., in den Entwicklungsgang des italienischen Armenwesens. Die Bruderschaften, welche im westl. Österr. durch die Armeninstitute abgelöst wurden, stehen hier noch tatsächlich oder in etwas umgeänderter Form als Confraterne, Congregazioni di carità u. dgl. hinsichtlich der A. in voller Bedeutung, ebenso wie die Istituti di pubblica beneficenza mit ihren Kommissionen. So wie hier die Vorschriften über die Armeninstitute, selbst wenn erlassen, nicht durchgriffen, unterblieb in diesen Ländern auch die landesgesetzl. Regelung. Sie stehen hinsichtlich des Armenwesens ganz außer der eigentlich österr. Entwicklung, so daß in der vorliegenden Darstellung nur in gesonderter Weise auf sie Bezug genommen werden kann. Die dritte Ländergruppe, jene des Ostens, umfaßt Gal. und die Bu. Hier liegt die A. infolge der großen Armut des Volkes, der scharfen konfessionellen Scheidung, der mangelnden städt. Entwicklung und der eigenartigen Verfassungsgeschichte dieser Länder im argen. Als sie an Österr. fielen, konnte von einer A., abgesehen von einigen Städten, in denen eine solche durch Bruderschaften und sonstige konfessionelle Elemente einigermaßen gehandhabt wurde, überh. nicht gesprochen werden, und es ist eine solche den Ländern griechisch-orientalischen, aber auch griechisch-unierten Bekenntnisses überh. fremd. In Gal. wurde die Einführung der Armeninstitute schüchtern versucht und war mit sehr wenig Erfolg begleitet, in der Bu. blieb ein solcher ganz aus. Bis heute bestehen Landesarmengesetze in diesen Ländern nicht, und abgesehen von einigen Städten wohl auch nahezu keine A. Allerdings entstanden zufolge des Heimatgesetzes und der Gem. O. auch hier Elemente einer solchen und gewisse Zweckvermögensbestände, aber diese sind kaum nennenswert. Es läßt sich sagen, daß gerade in diesen Ländern der größten und ausgesprochensten Massenverarmung die A. am meisten fehlt. Selbstverständlich gelten aber gegenwärtig auch hier die allg. staatl. Armenvorschriften in gleicher Weise wie überall in Österr. und es wird demzufolge — unter dem allg. Vorbehalte, daß sie hier tatsächlich nur minimal zur Anwendung kommen — sich im folgenden nur wenig Gelegenheit bieten, daß von diesen Ländern im bes. gesprochen werde.

Dieser Überblick mußte der folgenden geschichtl. Darstellung mehrfach vorgreifen, gestattet aber, dieselbe auf die eigentliche, spezifisch österr. Entwicklung zu beschränken.

Mit der Ausbreitung des Christentums in den österr. Ländern beginnt, so wie anderwärts, eine sich an die Klöster u. Kirchen anschließende kirchl. A., über welche jedoch bisher wenig bekannt geworden ist. Mit dem 12. Jahrh. ist dann eine neue Phase zu verzeichnen: Die A. trennt sich von der Krankenpflege und es entstehen, namentlich in den Städten, Anstalten der geschlossenen Pflege, gefördert u. hervorgerufen durch das Aufblühen der Städte, die Kreuzzüge und später durch große Kriege u. Volkskrankheiten, namentlich in den Alpenländern und im Nordwesten. Gleichzeitig breiten sich die Bruderschaften, insbes. jene zum hl. Geist,

aus, und neben ihnen beteiligen sich Kirche, Landesherren, Bürger, Gilden u. Städte an der Gründung u. Erhaltung solcher Armenhäuser. Diese Tendenzen sind bis etwa in das 16. Jahrh. hinein sehr stark, um dann allmählich abzunehmen. Mit dieser Zeit aber beginnt die dritte Epoche, in welcher zu den bestehenden und nicht mehr so zahlreich errichteten Anstalten eine offene A. hinzutritt, die jedoch erst im 18. Jahrh. eine größere Intensität durch Errichtung zahlreicher Stiftungen aufweist; zugleich wächst damit auch die Spezialisierung der Zwecke. Diese Epoche, welche bis zur Zeit Josef II. reicht, bedeutet gleichzeitig die Entstehung einer staatl. Polizei des Armenwesens. Es dürfte, vom 16. Jahrh. angefangen und namentlich später durch die Verheerungen des 30jährigen Krieges und der Türkenkriege, die Entwicklung einer Massenverarmung in Österr. ebenso Platz gegriffen haben wie mehrfach anderwärts, und die bestehenden Einrichtungen, welche mehr auf lokale Zwecke berechnet waren und meistens in wenig geregelter Verwaltung standen, mußten versagen. Die bezüglichen landesh. Vorschriften (in den L. O., armenpolizeil. Dekrete usw.) lösten sich rasch ab und liegen zumeist in der Zeit zwischen der „Ordnung u. Reformation guter Polizei" Ferdinand I. (15 X 1552) und der „Bettler-, Schub- u. Verpflegsordnung" Maria Theresias (22 XI, A. E. 16 IX 1754) anderseits; die erstgenannte Vorschrift statuierte, allerdings in Anlehnung an einige unmittelbar vorgehende Deutsche Reichsvorschriften und eine bis in die ersten christl. Zeiten hineinreichende Anschauung, in nachdrücklicherer Weise den Grundsatz der Verknüpfung des Armenrechtes mit dem Heimatrechte, jenen Grundsatz, der fortab durch $3^1/_2$ Jahrh. in Gültigkeit bleiben sollte und an dem alle nachfolgende Rechtsentwicklung in Österr. nichts Wesentliches geändert hat. Allerdings vermochte diese vorwiegend negative u. repressive polizeil. Tätigkeit eine Besserung der Verhältnisse nicht herbeizuführen und dies um so mehr, als die bisherigen Anstalten u. Stiftungen für eine ländl. A. zumeist gar nicht bestimmt waren, der religiös-humanitäre Sinn und damit die Tätigkeit der Bruderschaften abnahm, während die Verarmungsursachen stetig an Kraft gewannen. So lagen die Verhältnisse zur Zeit des Endes des 18. Jahrh., womit die dritte Epoche und die Vorgeschichte des Armenwesens überh. schließt, sehr ungünstig.

Die vierte Epoche, welche nun einsetzt und die Zeit der Pfarrarmeninstitute umfaßt, die in den J. 1782—1787 in den einzelnen westl. Ländern eingeführt wurden, bildet den Übergang zum heutigen Zustand. Sie hängt entwicklungsgeschichtlich eng mit der früheren Zeit zusammen, weist aber auch insbes. hinsichtlich der Durchführung der Pflege eine Reihe von Einrichtungen auf, die heute noch in der Gesetzgebung nachwirken. Diese Pfarrarmeninstitute waren bes. dotierte Institutionen zur Sammlung u. Verteilung von Geldern an die Armen, welche unter der Leitung der Pfarrer unter Mitwirkung des Laienelementes standen und mit einem Teile des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften u. Zünfte nebst einigen laufenden Einnahmen, darunter organisierte Sammlungen, Feilbietungsprozenten, Prozenten von geistl. Verlassenschaften und Strafgeldern, ausgestattet waren. Ursprünglich allg. humanitär gedacht, wurden sie noch unter Josef II. auch dem Grundsatze des Heimatrechtes unterworfen. Gleichzeitig ging eine Konzentrierung der bestehenden Vermögensbestände, eine scharfe Gliederung u. Einteilung der Elemente der A., eine Regelung der Beteilungen (nach Tagesportionen à 8 kr. = $^1/_3$ Taglohn resp. aliquoten Anteilen) und eine lebhafte Weckung des gesellschaftlich-caritativen Sinnes, welcher nunmehr an Stelle des religiös-caritativen trat, der bis dahin die A. allein beherrscht hatte, vor sich. Insbes. zu Anfang des laufenden Jahrh. entwickelte sich eine äußerst rege Vereinstätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens, die als ein ganz neues Element in die Erscheinung tritt.

Die Pfarrarmeninstitute (ursprünglich „Vereinigung aus Liebe des Nächsten" oder „Gesellschaft zur tätigen Liebe des Nächsten" genannt) wurden, angeregt durch das vom Grafen Bouquoy 1779 auf seinen böhm. Besitzungen gegebene Beispiel, durch die an die Wiener Bevölkerung gerichtete „Nachricht" vom 1 VIII 1783 und sodann mit Hfd. 26 XI 1784 und mehrere andere Vorschriften zur allg. Einführung empfohlen und sind nicht obligatorische Einrichtungen gewesen. Ihre Einführung in den einzelnen Ländern, die aber auch in diesem Sinne zu verstehen ist, erfolgte zumeist durch Gubernialvorschriften mit größerem oder geringerem Effekte, abgesehen von D., Istrien u. Görz, wo sie überh. nicht Eingang gefunden haben; dies gilt auch bezüglich S., wo jedoch eine ähnl. Einrichtung bestand. Da sie überdies in Gal. und der Bu. ungeachtet der Einführung gar nicht oder so gut wie gar nicht Fuß gefaßt haben, bleiben als jene Länder, in denen sie tatsächlich zu stande kamen, die innerösterr. (einschließlich der Erzherzogtümer) und nordwestl. Ländergruppe sowie T. und V. übrig. In diesen Ländern ist nun ihr weiteres Geschick folgendes gewesen: In N. Ö. wurden sie mit G. 21 II 70, L. 21 (Wien G. 28 XI 73, L. 56), in O. Ö. G. 20 XII 69, L. 34, Kt. G. 21 II 70, L. 17, Kr. G. 28 VIII 83, L. 16, und Schl. 10 XII 69, L. 5/1870 durch spezielle Landesgesetze, in B. durch die Statthaltereiverordnung 8 I 54, L. 3, aufgehoben; dagegen beließen die Landesarmengesetze von St. und B. die Pfarrarmeninstitute weiterbestehen, desgleichen bestehen sie noch in M. und T., wo eine landesgesetzl. Regelung des Armenwesens bisher nicht erfolgt ist. Sie haben also noch in 4 Ländern Bestand. Dabei ist die Aufhebung so zu verstehen, daß ihre Vermögensbestände und ihre auf öffentl. Titeln beruhenden Einkünfte an die Gemeinden übergingen und sie keine Verpflichtungen mehr haben, wohl aber können sie als rein kirchl. Institutionen weiterbestehen; der Weiterbestand der Pfarrarmeninstitute in St., B., M. und T., allenfalls Gal., besagt, daß sie noch im Besitze ihrer Vermögensbestände und den alten Vorschriften über Verwaltung unterworfen sind; ihre auf öffentl. Titeln beruhenden Einnahmen sind jedoch seit Bestand der Gem. O. an die Gemeinden als die gesetzl. Träger der A. übergegangen. Übrigens

muß man sich hinsichtlich des Rechtscharakters der Pfarrarmeninstitute vor Augen halten, daß diese, wenngleich mit öffentlich-rechtl. Qualitäten, Rechten u. Pflichten ausgestattet, doch immer nur in ihrer Tätigkeit durch Vermögen u. Einkünfte beschränkte Hilfsmittel der öffentl. A. waren, ohne daß durch sie die Gemeinde von ihrer Verpflichtung losgezählt worden wäre (Budwinski 7195 aus 1893).

So bedeutungsvoll dieses Institut der Pfarrarmenpflege durch seine klare Gliederung der A. und deren praktischen Ausbau wurde, mußte es doch bald an seinem inneren prinzipiellen Fehler zu Grunde gehen. Die A. ist im 19. Jahrh. zu einem integrierenden Bestandteile der Verwaltung erstanden und kann als solche nicht von einem außer der Verwaltung stehenden Organismus, sei dies auch der mächtige kirchliche, gehandhabt werden. Es zeigte sich bald, daß die Pfarrarmeninstitute der Verarmung, ihren Ursachen u. Wirkungen, ohnmächtig gegenüberstanden. Dennoch war ihr inneres Gefüge so fest, daß es bis über die Mitte des 19. Jahrh. hinaus bis zur Landesgesetzgebung über Armenwesen, die in den Sechzigerjahren beginnt, ja sogar zum Teil auch da noch zusammenhielt. In dieser Zeit von fast 100 Jahren wurde eine große Reihe von teils allg., teils für einzelne Länder gültigen Bestimmungen verschiedenster Art getroffen, die heute entweder noch in der ursprüngl. Form oder wenigstens dem Inhalte nach in der neuen Form des Armenrechtes weiterleben.

Diese letzte Periode beginnt mit der Gem. O. von 1862, dem Heimatgesetze von 1863 und mit den neuen, in den einzelnen Ländern erlassenen Gem. O., durch welche die A. als Angelegenheit der polit. Gemeinde im vollen Sinne der Verwaltung erklärt wurde. Diese Rechtsgrundlagen dürfen jedoch nicht überschätzt werden, da sie den 3½ Jahrh. alten Grundsatz der Verbindung von Armenrecht u. Heimatrecht, der überdies in Österr. seit etwa 100 Jahren intensiver aufgegriffen worden war, neuerlich rezipieren, da sie ferner für die Gemeindearmenpflege nur einen Rahmen, aber keinen Inhalt schufen und es sogar unterließen, sich mit den bestehenden Pfarrarmeninstituten auseinanderzusetzen. Immerhin aber wurde das neue Prinzip geschaffen, daß die A. nunmehr als integrierender Bestandteil der öffentl. Verwaltung in Betracht kommt. Die rein-religiöse und die halb-kirchl. Zeit ist damit ebenso wie die gesellschaftlich-humanitäre überwunden. In den meisten Ländern wurden nunmehr die Pfarrarmeninstitute gesetzlich aufgehoben, in anderen widerstanden sie sogar diesem großen Anstoße und bestehen bis heute fort. Ferner wurde auf diesen genannten Grundlagen in einigen Ländern eine Armengesetzgebung durch die L. T. geschaffen, während in anderen mit den allg. Grundzügen des Heimat- u. Gemeinderechtes das Auslangen gesucht wird. In allen Ländern aber wirkt, wie bemerkt, der praktische Inhalt der Pfarrarmeninstitute dem Kerne nach mächtig fort.

Doch darf man auch in dieser letzten Epoche, die nun etwa ein Menschenalter in Wirksamkeit steht, die Bedeutung des caritativen Elementes nicht unterschätzen. Überall tritt sein mächtiger Bau als wichtiges u. letztes tatsächliches, wenn auch nicht gesetzl. Auskunftsmittel der A. hervor, und die heute bestehenden Einrichtungen können überh. nur unter dieser Voraussetzung soweit funktionieren, als sie dies eben imstande sind. Und so findet sich auch nirgends die rechte Befriedigung mit diesem gegenwärtigen Zustande, welcher nirgends imstande war, das Problem der A. befriedigend zu lösen. Daraus erklären sich die mannigfachen halben Maßregeln, das Schwanken der Gesetzgebung und die gesetzl. Experimente und schließlich auch mannigfache Widersprüche sowie die mangelhafte Durchführung der Normen. Die Ansicht scheint ziemlich festzustehen, daß das Problem des Armenwesens vom Boden der Verpflichtung der öffentl. Gemeinwesen allein nicht lösbar ist und daß für gewisse Formen der Armut neue Bahnen der Abhilfe geschaffen werden müssen, so für die Armut infolge Alters, Krankheit, Unfällen u. Invalidität einzelner Berufsschichten oder der arbeitenden Klassen überh. u. zw. im Wege der sozialen Verwaltung.

— — — —

B. Übersicht über die Armengesetzgebung.

I. Die staatl. Gesetzgebung. — II. Die Landesgesetzgebung. — III. Systeme der Armenpflege in einzelnen Ländern.

I. Die staatl. Gesetzgebung. Der Grundgedanke des österr. Armenrechtes ist die Verpflichtung der Heimatgemeinde gegenüber ihren Zuständigen zur Versorgung im Bedarfsfalle u. zw. als Gebiet des selbständigen Wirkungskreises. Dieser Grundgedanke findet sich seit der Neugestaltung Österr. um die Mitte des 19. Jahrh. in allen aufeinanderfolgenden Gemeindegesetzen ausgesprochen; so statuiert das provisorische Gemeindegesetz vom J. 1849 im § 22 ein „Recht" der Gemeindeangehörigen auf „Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit", und die Gem. O. von 1859 verweist hinsichtlich der „Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Versorgung" auf die bestehenden Vorschriften, welche in Gültigkeit bleiben sollten. Die geltenden staatsgesetzl. Bestimmungen finden sich einerseits in der Gem. O. vom J. 1862 (Art. V, Al. 8, „Das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohltätigkeitsanstalten" gehören zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde), anderseits, u. zw. ist dies die Hauptnorm und die Magna charta der Armen: im 4. u. 6. Abschnitt des Heimatrechtsgesetzes 3 XII 63, R. 105, welcher „Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung" handelt (§§ 22—31, 36 ff.). Die Staatsgesetzgebung hat sonach vor mehr als 30 Jahren diesen jahrhundertealten Grundsatz neuerlich ausgesprochen und — wenn wir von den Bestimmungen über die Erlangung des Heimatrechtes absehen — sich seither mit diesem Gebiete nicht mehr befaßt.

Da die Armenversorgung als Ausfluß des Heimatrechtes anzusehen ist, wirkt jede Abänderung über die Bedingungen der Erwerbung der Heimatzuständigkeit indirekt, aber eventuell sehr er-

heblich auf das Armenwesen zurück. Dies ist der Fall mit der Heimatrechtsnovelle vom J. 1896, nach welcher der Grundsatz, daß der Aufenthalt ohne Belang für die Erlangung der Heimatzuständigkeit sei, endlich verlassen und der Anspruch auf die Erwerbung der letzteren bei 10jährigem (qualifiziertem) Aufenthalte in Wiederaufnahme eines vorhergegangenen Rechtszustandes eingeführt wurde. Durch dieses G. wird eine größere Anzahl Anwesende in Heimatzuständige verwandelt und der so häufige Gegensatz von Aufenthalts- u. Heimatgemeinde gemildert, allerdings auch eine Mehrbelastung der Zuzugsgemeinden, insbes. der Städte herbeigeführt.

II. **Die Landesgesetzgebung.** Der Ausbau der A. wurde nunmehr, da die Armenversorgung Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde ist, von der Landesgesetzgebung in Angriff genommen, wobei diese an die staatsgesetzlich festgelegten Grundsätze gebunden ist.

Was die Abgrenzung der legislativen Kompetenz des Reichsrates gegenüber den L. T. anbelangt, enthält das Heimatgesetz im § 22 den Satz: daß es der Landesgesetzgebung unbenommen bleibe, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Armenversorgung erleichtert wird. Dieser Satz ist jedoch nicht im Sinne einer die Kompetenz grundsätzlich abgrenzenden Norm aufzufassen.

Die Landesarmengesetzgebung, welche im J. 1868 vom böhm. L. T. inauguriert wurde, ergibt folgende Gesetzestypen:

1. G., betreffend die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute in N. Ö., O. Ö., Kt., Kr., Schl., und Verfügung über deren Vermögensbestände (s. dieselben unter A).

2. Die allg. Landesarmengesetze, welche sich mit der Ausgestaltung der Versorgungspflicht der Gemeinden beschäftigen. Solche G. bestehen in N. Ö. (ohne Wien): G. 13 X 93, L. 56; frühere G. von 1870 u. 1882. Für Wien G. 28 XI 73, L. 56. — O. Ö.: G. 5 IX 80, L. 12; früheres G. von 1869. — S.: G. 30 XII 74, L. 7/75. — St.: G. 27 VIII 96, L. 63, und Kundmachung L. 63 f.; früheres G. 12 III 73, L. 19 (ohne Graz). — Kt.: G. 22 V 86, L. 18. — Kr.: G. 28 VIII 83, L. 17. — V.: G. 7 I 83, L. 10. — B.: G. 3 XII 68, L. 59, und Nachtrag ex 1885, dann Nov. 13 V 96, L. 46.

In Anbetracht des Umstandes, daß das böhm. Landesarmengesetz eigentlich ganz inhaltlos und das Land V. nur ein kleines Gebiet darstellt, kommen als Länder mit allg. regelnder Landesarmengesetzgebung in der Hauptsache nur die innerösterr. Länder einschließlich der Erzherzogtümer in Betracht.

3. Die bes. Armenfinanzgesetze betreffend die Bereitstellung von Einnahmsquellen in N. Ö., S., St., Schl., D., Gal. s. über dieselben bei D. In den übrigen Ländern, welche allg. Landesarmengesetze haben, finden sich die Bestimmungen über die Einnahmen in diesen.

4. Die Verteilung der Armenlast, insbes. die Übernahme der Kosten gewisser Versorgungsfälle seitens des Landes, so N. Ö., S., hinsichtlich angeschwemmter Leichen, T., V. betreffend Armenkranke u. Heimatlose; S., O. Ö., T. und V. hinsichtlich der Geisteskranken (s. dieselben bei C. III.); im übrigen finden sich diese Erleichterungen der Gemeindearmenlast in den allg. Landesarmengesetzen.

5. Vereinzelte Besonderheiten verschiedener Art: S.: G. über die Gemeindekrankenkassen von 1888, L. 40; St.: Kinderschutz 4 IX 96, L. 66, und L. 76 ex 1896 betreffend öffentl. Armenkrankenpflege; V.: über Wohltatsfuhren L. 13 ex 1895, und Heimsendung von Kindern L. 21 ex 1878; D.: G. 26 II 76, L. 13, betreffend die öffentl. Wohltätigkeitsanstalten.

Die A. der österr. Länder zeigt sonach einerseits große territoriale Lücken, indem ziemlich viele Länder, nämlich M., Schl., T., Gal., Bu., Görz, Gradiska, Istrien, D. einer solchen entbehren, anderseits außerordentl. Verschiedenheiten insbes. hinsichtlich des Verhältnisses zu den Pfarrarmeninstituten, zur Verteilung der Armenlast, den Einnahmsquellen und gewisser lokaler Eigenheiten. Es wäre außerordentlich schwer, wenn nicht geradezu unmöglich, tieferliegende Gründe für dieses Ausbleiben der Gesetzgebung und ihre Verschiedenheit anzugeben; vielfach dürften solche überh. nicht vorhanden sein. Keineswegs kann dieser Rechtszustand als befriedigend angesehen werden. Aber auch inhaltlich kann man der österr. Landesarmengesetzgebung, wieder von einzelnen G. abgesehen, im allg. nicht viel Gutes nachsagen. Sie sind des öfteren wortreich und reich an Paraphrasen u. Selbstverständlichkeiten, zeigen wenig Originalität, enthalten vielfach Belehrungen u. Anempfehlungen an Stelle von Rechtssätzen u. Gesetzesbefehlen, und greifen vereinzelt zu gewagten Experimenten. Allerdings muß man sich dabei immer vor Augen halten, daß die staatl. Heimatrechtgesetzgebung sowie die Gem. O. einer jeden Landesarmengesetzgebung sehr enge Schranken ziehen und reformatorischem Eingreifen Hindernisse entgegenstellen.

III. **Systeme der A. in einzelnen Ländern.** Während die staatsgesetzl. Grundlagen des Armenwesens im ganzen Staatsgebiete dieselben sind, ergeben sich mit Rücksicht auf die Landesgesetzgebung oder sonstigen Einrichtungen mehrfache charakteristische Besonderheiten.

1. Niederösterr. hat die eigenartigsten Versuche gemacht, um über den engen Rahmen des Heimatgesetzes hinauszugelangen. Ein solcher war der mit G. 1 II 85, L. 24, eingeführte, allerdings 1893 wieder aufgehobene Landarmenverband; durch dieses G. war die Kategorie der Landarmen geschaffen worden, u. zw. als im Wesen jene verarmten Personen, die in einer im Lande liegenden Gemeinde heimatberechtigt, aber länger als 10 Jahre von dieser dauernd abwesend sind. Für solche Personen ersetzte das Land der Gemeinde die Verpflegskosten in Erwägung des Umstandes, daß solche Personen mit ihrer Heimatgemeinde eine Zusammengehörigkeit eigentlich gar nicht besitzen. Diese Einrichtung hat sich jedoch nicht bewährt und zu einer wesentl. Erhöhung der Armenausgaben des Landes ohne merkl. Besserung der Zustände geführt. Der Begriff der Landarmen war falsch konstruiert, na-

mentlich weil er zu viel Personen einschloß, für deren Verpflegung das Land nicht unmittelbar eintreten konnte, während die verpflegenden Gemeinden keine Veranlassung zu sparsamem Vorgehen hatten.

Auch das Landesgesetz von 1893, welches die derzeitige Rechtsgrundlage bildet, dessen Abänderung jedoch angestrebt wird, geht ganz eigene Wege. Es setzt an Stelle der Ortsgemeinde den Bezirk im Umfange der Bezirksgerichtssprengel und dieser tritt in alle Verpflichtungen u. Rechte der Ortsgemeinde hinsichtlich der A. ein. Er beschließt selbständig über die Versorgung, während den Organen in den Gemeinden nur die Antragstellung und die E. in Eilfällen übrig bleibt; die gesamten — nicht an die Gemeinde gebundenen — Armenvermögen u. Einkünfte übergehen hinsichtlich der Erträgnisse an den Bezirk. Der durch solche Einnahmen nicht bedeckte Restbetrag wird durch Bezirkssteuerzuschläge gedeckt, wobei den Gemeinden jedoch die 3%igen Interessen ihrer Vermögensbestände zugute kommen. Von einer bestimmten höheren Grenze der Bezirkszuschläge an tritt der Landeszuschuß bezüglich des noch erübrigenden Erfordernisses ein. In der Schaffung von Landesarmensteuern, der Einführung von Armeninspektoren usw. ist N. Ö. vorbildlich gewesen.

2. Das systematisch beste Landesarmengesetz sowie die geordnetste Einrichtung des Armenwesens besitzt unter den österr. Ländern derzeit (seit 1896) Steiermark. Hervorzuheben ist namentlich: die Beschränkung der Heimsendung in die Heimatgemeinde; die Ermöglichung der Zwangsabgabe an die Landessiechenhäuser; die Beschränkung der Zulässigkeit u. Art der einzelnen Pflegeformen; die Verteilung der Last durch Überweisung der Kosten der offenen Armenkrankenpflege an den Bezirk und der geschlossenen an das Land, ferner durch Unterstützung schwacher Gemeinden seitens des Landes unter Voraussetzung der Mithilfe des betreffenden Bezirkes, endlich durch Herabminderung der von den Gemeinden zu zahlenden Verpflegsgebühren in den Landessiechenanstalten; die Scheidung des Landarmenwesens in obligatorische u. fakultative Agenden; die Einführung eines fortwährend in Evidenz zu haltenden Landesarmenkatasters und die Basierung verschiedener armenpflegerischer Vorgänge auf denselben; der Pflegekinderschutz im Wege eines bes. G.; die Eximierung der die individuelle A. einführenden Gemeinden aus mehreren Bestimmungen des allg. G. und endlich die Verwertung der Statistik sowie die Fühlung mit einem Landesverbande für Wohltätigkeit, der Arbeitsvermittlung usw.

3. Als Beispiel für den Typus der Armenpflege in den südl. Ländern mag D. dienen. Die zahlreichen frommen Stiftungen im Lande wurden im Laufe der Zeit in öffentl. Wohltätigkeitsanstalten (Istituti di pubblica beneficenza) vereinigt und 1803 durch Gubernialverfügung unter die Überwachung von Kommissionen gestellt. Diese Anstalten wurden durch ein Reglement von 1807 und die Kommissionen durch ein solches von 1812 (10 IX; teilweise abgeändert 5 VI 18, Z. 8784) geregelt. Der heutige Rechtszustand beruht auf dem an Stelle der obengenannten Normen getretenen G. 26 II 76, L. 13, durch welches die Vermögensverwaltung u. Unterstützungstätigkeit usw. an die aus Delegierten der Kirche, des Landes und der Gemeinde zusammengesetzten Wohltätigkeitskommissionen unter Aufsicht des L.A. übertragen wurde; im übrigen bleiben jedoch die Verpflichtung der Heimatgemeinden sowie deren Rechte von diesem G. unberührt. Die Anstalt Pia Opera zu Ragusa wird durch ein bes. Landesgesetz geregelt (26 II 76, L. 14). Hinsichtlich Istriens vgl. das Regolamento per la amministrazione della sostanza localizzata delle Confraterne nella parte dell' Istria e Veneto.

C. Die öffentl. Armenversorgung.

I. Der Anspruch auf A.: 1. Die rechtl. Natur des Anspruches auf A.: a) Subjektives Recht oder objektive Pflicht; b) Erstattungspflicht bei Wiedererlangung von Vermögen. 2. Trägerin der Verpflichtung. 3. Die Voraussetzungen des Anspruches: a) Zustand der Armut; b) Nichteintritt anderweitiger Versorgung durch Dritte u. zw.: α) zivilrechtlich verpflichtete Personen, β) sozialpolit. Institutionen, γ) organisierte anderweitige öffentliche oder Privat-Tätigkeit; c) andere Ausschließungsgründe für den Eintritt des Anspruches. 4. Der Inhalt des Anspruches: a) Erwerbsunfähige Personen: Unterhalt, Krankenpflege, Erziehung, Begräbnis, Reisen; b) arbeitsfähige Personen; c) Armenrecht auf anderen Gebieten der Verwaltung. 5. Unterstützung Auswärtiger seitens der Aufenthaltsgemeinde. 6. Zeitbeginn des Anspruches. — II. Die Leistung: 1. Das Bestimmungsrecht. 2. Das Heimforderungsrecht der Heimatgemeinde. 3. Die Formen der A.: a) Gesetzl. Terminologie u. Arten im allg.; b) die Einlage; c) Armenhaus; d) Landessiechenhaus; e) Beteilung mit Geld oder Naturalgegenständen; f) Armenkinderpflege: g) Armenfuhren u. Reisegelder; h) Armenkrankenpflege. — III. Die Verteilung der Armenlast: 1. Die Gemeinden des Stellungsbezirkes. 2. Bezirksvertretung. 3. Das Land zufolge a) heimatrechtl. Beziehungen (Geburt, Anwesenheit); b) Ausländer, c) uneinbringl. Verpflegskosten, d) Leichenbestattung, e) allg. Subventionierung u. Versuche zur Systematik. — IV. Verhältnis der Gemeinden zu anderen Pflegschaften und die Zentralisation der Armenpflege: a) Allgemeines. b) Die Pfarrer. c) Armenstiftungen und öffentl. Wohltätigkeitsanstalten. d) Private Vereine u. Anstalten. e) Erwerbsunternehmungen. f) Bezirk u. Gemeinde in N. Ö. g) Verhalten zur Arbeiterkranken- u. Unfallversicherung. — V. Die Organe der A. — VI. Das Verfahren in Armensachen: 1. Zur Durchführung des Versorgungsanspruches. 2. Die Kompetenz der polit. Behörden in Heimatrechtsangelegenheiten überh. 3. Aufsichtsrecht. 4. Kompetenz bei Ersatzansprüchen.

I. **Der Anspruch auf A.** 1. Die rechtl. Natur des Anspruches auf Armenversorgung. a) Subjektives Recht oder objektive Pflicht. In Anknüpfung an die jahrhundertealte Rechtsentwicklung kennt die österr. Gesetzgebung nur die objektive Pflicht zur öffentl. A., welche bestimmten juristischen oder physischen Personen auferlegt ist, sie kennt aber für den Armen kein subjektives Recht auf eine solche zu. Deshalb unterscheidet auch § 1 des Heimatgesetzes das „Recht" des ungestörten Aufenthaltes vom „Anspruch" auf A. und deshalb kann der Anspruch auf A. gegen eine Gemeinde resp. die übergeordneten Verwaltungsorgane nicht im Rechtswege, sondern nur im Beschwerdewege geltend gemacht werden (§ 44). Der Arme kann die Versorgung „ansprechen", er wird als „Bewerber" bezeichnet und es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß er eine bestimmte Art der Versorgung „nicht verlangen" könne. Wir be-

merken eben hier jene Halbheit, die dem Verwaltungsgebiete des Armenwesens überh. anhängt, welche ungeachtet aller der neuzeitlichen allg. Organisationsprinzipien u. Einrichtungen doch noch tief in der religiös-humanitären Entwicklungsstufe steckt und sich noch nicht zu einem allseitig ausgebildeten Rechtsverhältnisse entfalten konnte, nach welchem der Versorgungspflicht der öffentl. Organe ein Rechtsanspruch des Verarmten entsprechen würde.

An diesem Sachverhalte ist auch durch die Einsetzung des V. G. nichts geändert worden. Unser objektives Armenrecht knüpft an die Tatsache der Armut ein durch bestimmte G. normiertes pflichtmäßiges Verhalten der Gemeinden und anderer Organe. Derjenige, der für sich die Tatsache der Armut als vorhanden erachtet, kann zur Anerkennung derselben den Weg der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschreiten, und ebenso wenn die Behörden den die A. betreffenden Gesetzeskomplex verletzen, die Abstellung im Rechtswege erstreiten. Er kann aber niemals ein positives nach Art u. Maß konkretisiertes armenpflegerisches Verhalten der Behörden erzwingen, welches vielmehr dem freien Ermessen derselben überlassen ist. Den Inhalt eines Rechtsanspruches kann aber doch immer nur ein konkretisiertes Verhalten eines Zweiten bilden und nicht nur eine abstrakte Pflicht, sei diese auch im allg. gesetzlich umschrieben.

b) Erstattungspflicht bei Wiedererlangung von Vermögen. Nach der Reichsgesetzgebung des Heimatgesetzes bleibt es offen, ob die Leistung den Charakter einer durchaus einseitigen, beim Empfänger keinerlei Rückzahlungsverbindlichkeit herbeiführenden endgültigen Gabe oder aber ob sie den Charakter eines Vorschusses habe, so daß die Rückerstattung, die Möglichkeit vorausgesetzt, beansprucht werden könne; die E. d. OG. gehen diesbezüglich auseinander (so z. B. für die Erstattungspflicht E. Sammlung 6460 aus 1876 und 8874 aus 1881, gegen eine solche Sammlung 12200 aus 1888 und V. Z. 88, S. 171). Fest steht nur die Erstattungspflicht, im Falle ein Vermögen oder Einkommen zur Zeit der A. vorhanden war, aber verschwiegen wurde oder nicht bekannt war; hier ist die Wiedererstattungspflicht offensichtlich. Durch die Landesgesetzgebung ist die Frage der Erstattung des Leistungswertes im Falle der Wiedererlangung von Vermögen in sämtl. Ländern, welche Landesarmengesetze haben, mit Ausnahme von V. bejaht, resp. vorgeschrieben worden, wobei nur hie u. da die im Kindesalter erfolgte Versorgung ausgenommen ist. In S. ist die Erstattungspflicht sogar auf den Fall der wiedererlangten Erwerbsfähigkeit ausgedehnt worden. Die Wiedererstattungspflicht darf jedoch nicht so weit ausgedehnt werden, daß damit die neuerl. Verarmung herbeigeführt werden könnte oder würde.

2. Trägerin der Verpflichtung zur A. ist die polit. Gemeinde u. zw. entweder hinsichtlich ihrer Heimatzuständigen, in welchem Sinne sie endgültig und in vollem Umfange einzutreten hat oder hinsichtlich der in ihrem Gebiete Anwesenden überh., bezüglich welcher sie nur provisorisch, gegen seinerzeitigen Ausgleich mit der Heimatgemeinde, vorgeht. Die Verpflichtung der Heimatgemeinde ist nicht eine ausnahmslose, indem für einzelne Aufgaben der A. (z. B. Armenkrankenpflege) mehrfach andere verpflichtete Subjekte der Selbstverwaltung durch Staats- oder Landesgesetze bestimmt worden sind. Überdies ist eine Vorsorge für jene Fälle notwendig gewesen, in welchen heimatrechtl. Beziehungen überh. nicht bestehen, so bezüglich der Heimatlosen und der Staatsfremden (s. hierüber III, 1, 3). Das Heimatgesetz stellt es überdies der Landesgesetzgebung anheim, Einrichtungen zu treffen, durch welche den Gemeinden die Erfüllung ihrer gesetzl. Pflicht erleichtert wird. Dadurch können sowohl ähnl. Bestimmungen wie die vorgenannten getroffen werden, aber es kann auch, wie das Landesgesetz für N. Ö. beweist, das Prinzip des Heimatgesetzes bezüglich der Gemeinde als Trägerin der A. geradezu durch ein anderes (Bezirk) ersetzt werden, wobei allerdings die Voraussetzung der Heimatberechtigung stets vorhanden bleiben muß (s. diese abweichenden Einrichtungen, die aber doch nur die Ausnahme darstellen, unter B. III, 1).

Die A. ist, wie bemerkt, eine Angelegenheit der polit. Gemeinde und nicht etwa der Real-, der Katastralgemeinde oder der Ortschaft, selbst wenn diese eigene Armenfonds besitzen sollten (Budwinski 4414, 7592, 9607). Dagegen kann die Pflicht zur A. unter Umständen auf den Gutsgebieten in Gal. und der Bu. sowie auf Hofliegenschaften haften, obgleich auf diesen ein Heimatrecht nicht bestehen, kann u. zw. dann, wenn sich jene Tatsachen, welche die Zuweisung von Heimatlosen nach § 19 des Heimatgesetzes zur Folge haben, auf einem solchen Territorium ereignen.

3. Die Verpflichtung der Gemeinde, zuständige Personen in Pflege zu nehmen, ergibt sich aus folgenden Voraussetzungen:

a) Aus dem Zustande der Armut, d. i. jener Zustand, in welchem eine Person mit eigenen Kräften nicht imstande ist, den Lebensunterhalt in einer für die Führung des Lebens hinreichenden Weise zu gewinnen. Was unter „Armut" zu verstehen sei, wird in einzelnen Landesarmengesetzen ebenso wie in E. des V. G. mehrfach umschrieben. So z. B., daß mit eigenen „Kräften" so viel heiße als bei äußerster Kraftanstrengung (Budwinski 3655, 6039). Diese Paraphrasen sind jedoch selbstverständlich u. belanglos. Es kann nur auf den Sprachgebrauch zurückgegangen werden, wobei es durchaus quaestio facti ist, ob im bes. Falle Armut vorliege. Da die Armut ein tatsächl. Zustand ist, ist das Vorhandensein von etwaigen Forderungen, Anwartschaften u. dgl. für die Beurteilung des tatsächl. Zustandes zunächst ohne Belang, wenn dieselben keine momentane Realisierung haben (Budwinski 7789 hinsichtlich eines Fideikommißbesitzers, dem die Nutzung entzogen ist). Umgekehrt bilden privatrechtl. Verbindlichkeiten des Unterstützten oder Armen keinen Inhalt des Armenanspruches (V. G. E. 16 I 91, Z. 214, Budwinski 5678).

Die Armut kann eine „gänzliche" oder „teilweise" sein, d. h. in der Unmöglichkeit bestehen, jed-

weden Lebensunterhalt oder nur nicht den vollständigen zu beschaffen. Im letztgenannten Falle besteht die A. in der Ergänzung des Lebensunterhaltes auf das erforderl. Maß. Diesbezüglich ist partikularrechtlich vorgeschrieben, daß das Bezugsrecht dieser Subsistenzquellen an die Gemeinde übergeht, welche die Versorgung übernimmt (S.). Dagegen ist wegen der Negierung des Begriffes der partiellen Armut und des Einkommens eine Auffassung im Sinne der E. des V. G. 16 I 95, Z. 245, Budwinski 8329, verfehlt, nach welcher eine Vermögensmenge (Nachlaß) nicht nur den Zinsen nach, sondern ganz heranzuziehen, sonach prinzipiell dem Stamme nach aufzubrauchen sei und erst nach deren Erschöpfung Armut vorliege; überdies wäre eine solche Auffassung von den verderblichsten wirtschaftl. Folgen begleitet und im Widerspruche mit sozialen Grundlagen, denen sich auch Rechtsinstitutionen beugen müssen (z. B. die Exekutionsverbote auf dem Gebiete des Existenzminimums).

Aus dem Umstande, daß die Armutstatsache der Gemeinde Verpflichtungen auferlegt, ergibt sich die *Prävention* gegen Verarmung als armenpolizeil. Aufgabe; in diesem Sinne verpflichten (Kr., Kt.) oder ermächtigen die Landesarmengesetze die Armenorgane, jene Personen, welche wegen Verschwendung u. dgl. der Verarmung entgegengehen, dem Gerichte zur Verhängung der Kuratel „anzuzeigen"; ein Gebrauch scheint hievon von beiden Seiten wohl nicht gemacht zu werden. Übrigens müßte der Gemeinde das Recht zur Antragstellung auch ohne landesgesetzl. Ermächtigung zuerkannt werden.

b) Die Pflicht der Gemeinde tritt erst dann ein, wenn der Lebensunterhalt einer vermögens- u. erwerbslosen Person nicht von *anderer* Seite gewährt wird; man bezeichnet daher die Verpflichtung der Gemeinde als eine *subsidiäre*, wenngleich diese Bezeichnung nicht ganz zutrifft. Wenn diese anderweitigen Subsistenzmittel nur als Rechtsforderung des Armen vorhanden sind und ihre mangelnde Realisierung den Zustand der Armut und damit die Gemeindeverpflichtung zur A. herbeiführt, hat die Gemeinde das Recht und mit Rücksicht auf den öffentl. Charakter der A. auch die Pflicht, die Realisierung dieser Ansprüche herbeizuführen und sich für gemachte Aufwendungen schadlos zu halten. Die Gemeinde hat eben nur im *tatsächl.* Falle der Verarmung einzutreten und dieser liegt beim Bestand derartiger anderweitiger Subsistenzmittel nicht vor. Daraus ergibt sich für die Gemeinde das Recht, Kenntnis von solchen Fällen, welche den Eintritt ihrer Pflege ausschließen, zu nehmen (vgl. γ). Solche der Gemeindeverpflichtung vorausgehende Erhaltungsansprüche oder Einrichtungen ergeben sich beim Vorhandensein

α) *zivilrechtlich* zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteter Personen („Unterhaltsansprüche": Ehegatten untereinander, Eltern u. Großeltern gegen Kinder u. Enkel, Kinder gegen Eltern usw.), deren Existenz im administrativen Verfahren festzustellen ist (Budwinski 3836). Natürlich genügt nicht das Vorhandensein solcher Personen, um die Gemeinde von ihrer Verpflichtung zu entheben, sondern nur die tatsächl. Unterhaltsgewährung durch dieselben, und die Gemeindeverpflichtung tritt im Falle der Weigerung einer zivilrechtlich verpflichteten Person ein, ohne daß die Stichhaltigkeit der Gründe der Weigerung zu untersuchen ist; (E. M. J. 13 VI 85, Z. 9232; 31 V 88, Z. 8991; V. Z. 1888, S. 173). In gleicher Weise sind aus Verträgen oder letztwilligen Anordnungen herstammende Verpflichtungen, Schadenersätze überh. (a. b. G. B. 1295 ff.) oder aus körperl. Verletzungen (1325 ff.), dann Beziehungen aus Schenkungen zu beurteilen, wobei jedoch im übrigen auf die Vorschriften des Zivilrechtes verwiesen werden muß.

β) Ein Teil der Bevölkerung ist durch bes. *sozialpolit.* Institutionen vor einzelnen Ursachen der Verarmung geschützt oder, wie eine andere Ansicht, die mehr vom tatsächl. Erfolge solcher Einrichtungen, als von ihrem Zweck ausgeht, besagt: es bestehen für bes. Anlässe in einigen Bevölkerungsklassen speziell geordnete A.-Einrichtungen. Dahin gehören die Kassen für Bergbauarbeiter, Gewerbsgehilfen, Dienstboten, für Arbeiterunfälle u. -erkrankungen. Auch hier muß die Gemeindearmenversorgung eintreten, solange diese anderen Subsistenzmittel nicht beigestellt werden. Für das Eintreten solcher Institutionen ist ein spezieller formeller Anlaß erforderlich, z. B. die Anmeldung, und die Gemeinde hat kein Regreßrecht für die bis zum Eintritt der Unterstützung durch solche Kassen gemachten Aufwendungen.

γ) Die Gemeinde tritt ferner erst ein, insoweit die *organisierte*, anderweitige *öffentliche* oder *Privat-Armenversorgung* nicht schon tätig ist. Es entspricht dem Begriffe der Gemeindearmenversorgung, welche nur im Falle der tatsächl. Armut einzutreten hat, daß sie beim Bestande einer organisierten, öffentlichen oder rein privaten A., wie eine solche etwa durch Anstalten oder Vereine gehandhabt wird, nicht eintritt, resp. nur insoweit eintritt, als dies über die organisierte öffentliche oder Privat-Tätigkeit hinaus zur vollen Verpflichtung erforderlich ist; man bezeichnet dies in der Verwaltungspraxis als „Einrechnung" der Unterstützungsbeträge in die Gemeindearmenpflege. Allerdings wäre zur Durchführung dieses Grundsatzes der genaue Einblick in diese Wohltätigkeit erforderlich, woran es fast überall mangelt.

Es kann nicht angenommen werden, daß die Pflicht der Gemeindearmenversorgung durch die *nicht organisierte, private* Wohltätigkeit aufgehoben oder beschränkt werde. Wenn diesem „Almosengeben" von Seite des Empfängers eine Anregung vorhergeht, somit der „Bettel" vorliegt, treten die bezügl. Repressivmaßregeln in Tätigkeit (s. Art. „Landstreicher u. Bettler"). Allerdings widerspricht diesem gesetzl. Zustande der tatsächliche, indem zufolge der Unmöglichkeit einer hinreichenden Gemeindearmenversorgung der Bettel unter gewissen Beschränkungen tatsächlich geduldet wird.

c) Endlich kommen einige *Ausschließungsgründe* für die Pflicht des Eintrittes der Gemeindearmenversorgung in Betracht. Da die Gemeinde berechtigt ist, arbeitsfähige Arme zur Arbeitsleistung zu verhalten und da sie das Recht hat, die Form

der A. zu bestimmen, muß angenommen werden, daß ihre Verpflichtung zur A. aufhört, wenn der Arme die Arbeit oder die Annahme einer bestimmten Art der A. verweigert. Im Gegensatze hiezu steht das st. Landesarmengesetz, nach welchem hinsichtlich derjenigen Armen, deren Abgabe in ein Siechenhaus wegen Nichteignung zur Verpflegung seitens der Gemeinde seitens der Bezirkshauptmannschaft angeordnet wird, die Annahme der Verpflegung erzwungen werden kann. Andere Ausschließungsgründe beruhen auf älteren Normen und sind vielfach in die städt. Armenstatute übergegangen, nämlich die Weigerung der Eltern, ihre Kinder impfen, sie die Schule besuchen oder dem Erwerb nachgehen zu lassen u. dgl. Hier soll der „Anspruch" auf A. verloren gehen; allerdings dürfte die Rechtslage in dieser Hinsicht doch sehr fraglich sein. Auch dürften kaum jemals Konsequenzen gezogen worden sein, indem eine Gemeindeverwaltung sich kaum entschließen wird, ein Individuum der vollständigen Subsistenzlosigkeit zu überliefern. Dagegen dürften diese Vorschriften ihren Zweck, die Einhaltung gewisser Administrativmaßregeln in den untersten, oft minder urteilsfähigen Volksschichten zu begünstigen, wohl erfüllen, und noch mehr früher erfüllt haben.

4. Der Inhalt des Anspruches auf A., sonach der Verpflichtung der Gemeinde zur A., damit auch der Inhalt dieser letzteren selbst, vom Standpunkte des Lebensbedarfes des Armen aus, läßt sich dahin präzisieren, daß diejenige Person, welche auf sich selbst gestellt, subsistenzlos ist, in stand gesetzt werden soll, zu leben. Dies kann in zweierlei Weise geschehen, nämlich je nachdem die Person erwerbsfähig ist oder nicht.

a) Erwerbsunfähige Personen. Deren notwendiger Lebensbedarf wird als Inhalt der A.-Pflicht durch das Heimatgesetz auf den notwendigen Unterhalt, die Krankenverpflegung u. Kindererziehung konkretisiert und durch einige Landesgesetze auf die Beerdigungskosten erweitert.

α) Als Unterhalt ist die notwendige Nahrung, Kleidung (S. Leibesbekleidung u. Wäsche) und Wohnung (S. samt Bett u. Beheizung) zu verstehen.

β) Die Armenkrankenverpflegung s. II, 3 h.

γ) Erziehung im Kindesalter.

δ) Das Begräbnis bildet nach dem Heimatgesetz keinen von der Gemeinde im Wege der A. zu deckenden Teil des Bedarfes; vielmehr gehört es zu den die Aufenthaltsgemeinde treffenden Sanitätspolizeiaufgaben, wohl aber ist dies in den Ländern der Armengesetzgebung (mit Ausnahme von B.) der Fall. Damit hat die frühere, lebhafte Entscheidungstätigkeit u. Judikatur des V. G. in dieser Hinsicht ein Ende gefunden (E. des M. J. insbes. aus 1869—77 s. bei Mayrhofer, dann Budwinski 1608 u. 1704, bezw. angeschwemmter Leichen [C. O.] Budwinski 1704). Nunmehr handelt es sich um die Abgrenzung desjenigen Anteiles am Beerdigungsvorgang, welcher der A. (nach Landesgesetz) zufällt, von demjenigen, welcher seitens anderer Behörden u. Organe als für Arme schlechthin unentgeltl. Leistung durchzuführen ist. In den Bereich der Armenpflege gehört die Beerdigung im e. S., also die Aufbahrung, Überführung u. Grablegung, ferner ein einfaches rituelles Begräbnis (überdies in Kt. die Totenbeschau). Alles übrige fällt in den Rahmen anderer Verwaltungsgebiete (s. c).

ε) Inwiefern die Ermöglichung der Ortsveränderung in den Bereich der A. fällt, s. II, 3 g.

ζ) Partikularrechtlich (St.) erstreckt sich der Inhalt auch auf einen bes. Eigentumsschutz der Effekten der Armenversorgten.

b) Arbeitsfähige Personen. Diesbezüglich müssen wir zwischen Arbeitswilligen u. Arbeitsscheuen unterscheiden. Fassen wir zunächst die arbeitswilligen Arbeitsfähigen ins Auge. Das sind Personen, deren Arbeitskraft nicht durch die Obsorge für die Angehörigen gebunden, sondern frei verfügbar ist und im Sinne des Erwerbes umgesetzt werden würde, wenn sich ein solcher fände, also die Arbeitslosen. Bezüglich dieser ist das österr. Verwaltungsrecht ganz rückständig, doch betrifft dies weniger das Armenrecht, als vielmehr das Arbeitsrecht (s. Arbeitsrecht: Arbeitsvermittlung). Nach österr. Recht bildet die Arbeitsbeschaffung keinen Bestandteil des Inhaltes des Armenanspruches; Arbeit kann nicht gefordert und muß nicht gewährt werden. Hätten wir Verwaltungseinrichtungen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und deren Folgen, was eben — abgesehen von ganz vereinzelten Fällen — nicht der Fall ist, so wäre die Stellung des Armenrechtes gegenüber den Arbeitslosen klar gegeben: dann, wenn der ganze Verwaltungsapparat der Arbeitslosenfürsorge versagt, hätte die A. einzutreten, die ohne Rücksicht auf erwerbstätige Arbeit zu gewähren wäre. Solange ein solcher Apparat im allg. nicht besteht, ergibt sich kein anderes Mittel, als die Arbeitslosenfürsorge mit der A. zu verquicken, wodurch nur Unklarheiten entstehen können.

Wenn das Heimatgesetz besagt, daß arbeitsfähige Bewerber um A. zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten sind, so sind in diesem unklaren Satze zwei gänzlich verschiedene Dinge verquickt, nämlich einerseits, daß der sich um A. Bewerbende, falls sich eine geeignete Arbeitsgelegenheit im freien Arbeitsmarkte findet, zur Annahme derselben veranlaßt, eventuell gezwungen werden kann, anderseits aber, daß der Arme im Interesse der versorgenden Gemeinde seine Arbeitskraft eventuell im Zwangswege betätigen muß. Im ersteren Falle scheidet der in Arbeit Untergebrachte aus dem Bereiche der A. aus und tritt in den Kreis der Erwerbenden ein; im letzteren Falle dagegen ist die Arbeitsbetätigung nicht aus dem Gesichtspunkte des Arbeitsmarktes, sondern aus jenem der Armenpflege zu beurteilen, d. h. der Arme hat nur den Anspruch auf den allg. gültigen Inhalt des Armenrechtes, daneben aber die ihm gesetzlich auferlegte Verpflichtung zu der ihm zugewiesenen geeigneten Arbeit. Dies würde besagen, daß der allfalls gegebene Entgelt nicht nach den Grundsätzen des Lohnes aufzufassen wäre, so daß die Gemeinde in die Lage versetzt würde, über Arbeitskräfte gegen Gewährung des Existenzminimums, eventuell unter Zwangsanwendung verfügen zu können. Die gesetzl. Ermächtigung der Gemeinde zu einem solchen Arbeitszwang auf den Be-

werber um A. hat offenbar den Zweck, die Last der Gemeinde dadurch zu erleichtern, daß ihr ein Äquivalent in der Arbeitsleistung des Armen gegeben wird. Auch die Landesarmengesetze sind über diesen Standpunkt des Heimatgesetzes nicht hinausgegangen, wenngleich sie fast durchwegs die Arbeitspflicht des Armen betonen und den Arbeitsfähigen textlich eine Sonderstellung anweisen (St.: keine A., nur augenblickl. Hilfe), was aber ohne rechtl. Bedeutung ist. Ebenso unzureichend u. unklar sind in dieser Hinsicht die Ortsarmenstatuten, welche besagen, daß die Arbeitslosen mit öffentl. Arbeit beteilt (Schneeschaufeln, Straßenkehren; doch deutet die „Beteilung" mehr auf die Verleihung eines Arbeitsplatzes gegen übl. Lohn hin) oder im Werkhause verwendet werden können, daß ihr Anspruch auf A. durch eine diesfällige Arbeitsverweigerung verwirkt wird, resp. die Behandlung als Arbeitsscheue eintritt.

Aus der Tatsache des wenn auch vereinzelten Bestandes von Einrichtungen für Arbeitsbeschaffung im Zusammenhalt mit der Befugnis der Gemeinde, den A.-Bewerber zur Arbeitsleistung zu verhalten, ergibt sich für die Gemeinde zwecks Feststellung der „Arbeitslosigkeit" Recht u. Pflicht der Beziehung zu den Organisationen des Arbeitsmarktes, um zu ermitteln, ob der Bewerber um A. alle Schritte zur Erlangung von Arbeit getan hat. Für eine Feststellung dieses Umstandes im freien Arbeitsmarkte dürfte die Möglichkeit fehlen.

Die zweite Gruppe der arbeitsfähigen Armen sind die Arbeitsscheuen (vgl. hierüber Art. „Landstreicherei u. Bettel", dann „Arbeitsrecht: Arbeitsvermittlung", insbes. in B.).

c) Die Gewährung gewisser in den Bereich des Lebensbedarfes fallender Leistungen erfolgt entweder überh. oder, falls sie prinzipiell entgeltlich ist (Gebührenprinzip), für Arme unentgeltlich. Aus diesem Grunde fallen solche Sachgüter oder Dienstleistungen darstellende Bedarfsdeckungen überh. nicht in den Inhalt der Armenversorgung im Sinne des Heimatgesetzes. So bildet keinen (aus dem Heimatgesetze abzuleitenden) Bestandteil der Begräbnisanspruch, die Stolataxe und die Grabstellengebühr in konfessionellen Friedhöfen und allenfalls die Totenbeschau (Budwinski 1704, 4700 und Hfd. 17 XI 96, P. G. S. 56).

Die geistl. Funktionen sind den Personen des Armenrechtes unentgeltlich zu leisten und stehen außerhalb der A. im Sinne des Heimatgesetzes (Stolataxordnung 27 I 1781, § 23, G. 7 V 74, Budwinski 4160). Hinsichtlich der Totenbeschau ist die Rechtslage zufolge Landesgesetz nicht überall gleich, so steht Kt. im Gegensatz zur allg. Norm (Budwinski 9686; dagegen z. B. O. L. Budwinski 1704). Über die Grabstellengebühr auf konfessionellen Friedhöfen vgl. Budwinski 4700 B. — Auch der Erlaß des etwa bestehenden Schulgeldes für Arme steht außerhalb des Heimatrechtes; Normalerlaß M. J. 25 IV 73, Z. 3048, (Budwinski 2350 u. 2417). — Über das „Armenrecht im Prozeß" vgl. den betreffenden Art. Bei diesen Fällen von Armenrecht außerhalb des Heimatgesetzes muß zunächst die Vorfrage des tatsächl. Vorliegens der Armut gelöst sein (vgl. „Armutszeugnisse" unter VI, 1).

5. Der Anspruch auf **Unterstützung Auswärtiger seitens der Aufenthaltsgemeinde für den Fall des augenblickl. Bedürfnisses.** Das Heimatgesetz beabsichtigt eine schlechthin eintretende, rechtlich in keinem Falle versagende Abhilfe für den Fall der Armut. Deshalb statuiert das G. eine Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde, auch für die nicht zuständigen wo immer heimatberechtigten Inländer (bezüglich der Ausländer s. das Internationale Armenrecht unter F.) Abhilfe für den **Dringlichkeitsfall in Vertretung der Heimatgemeinde** zu schaffen. Diese Abhilfe wird zum Unterschiede von dem allgemeineren Begriff der Versorgung als „Unterstützung" bezeichnet. Der Aufenthaltsgemeinde steht das Recht des Regresses nach ihrer Wahl gegen die Heimatgemeinde oder gegen andere Verpflichtete zu (Budwinski 1047). Als „Auswärtiger" ist ein in einer anderen Gemeinde Heimatberechtigter zu verstehen, dagegen nicht etwa ein Heimatloser im Sinne des § 18—21 des Heimatgesetzes vor dem Zeitpunkte der erfolgten Zuweisung, d. h. die neu bestimmte Heimatgemeinde hat für frühere Leistungen der Aufenthaltsgemeinde keinen Ersatz zu leisten (Erl. M. J. 8 IV 77, Z. 2815, bei Mayrhofer u. Budwinski 607). Bezüglich der Heimatgesetznovelle von 1896 ist zu bemerken, daß die alte Heimatgemeinde so lange pflichtig ist, bis die neue Heimat erlangt ist, mögen auch alle Bedingungen der Ersitzung vorliegen. — Unter „**augenblicklich**" ist im allg. ein Zeitraum zu verstehen, welcher sich bis zur Möglichkeit des Eingreifens der Heimatgemeinde erstreckt, und nicht etwa nur ein momentaner, ganz kurzfristiger; die hieraus hervorgehende Unterstützung kann auch eine andauernde sein, wie z. B. bei der Verpflegung von Kindern (Budwinski 6141, 6077, 10554 u. 10862). — Der Unterstützungsvorgang durch die Aufenthaltsgemeinde richtet sich, dem in dem Armenrechte stets wiederkehrenden Tatsächlichkeitsmomente gemäß, nach den **Einrichtungen und Preisverhältnissen in der Aufenthaltsgemeinde** und nicht etwa in der Heimatgemeinde (M. J. 31 V 88, Z. 8991, V. Z. 89, Nr. 42). Dieser unbestreitbare und sachlich vollkommen zutreffende Satz ist nichtsdestoweniger die Ursache großer Mißstände, da den Landgemeinden die relativ hohen Armenverpflegskosten ihrer Zuständigen in den großen Städten mit wesentlich anderen Preis- u. Lebensverhältnissen ganz unverständlich u. unerschwinglich erscheinen.

Die vorstehenden Bemerkungen beziehen sich auf die A. überh., sonach auch auf die **Krankenpflege.** Jedoch enthält das Heimatgesetz hinsichtlich dieser bes. Vorschriften. Die Aufenthaltsgemeinde hat auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete **erkranken,** so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können, all dies selbstverständlich für die Heimatgemeinde, also gegen Kostenersatz. Ferner wird ihr die Pflicht auferlegt, der Heimatgemeinde **unverzüglich Anzeige** zu machen, widrigenfalls sie für die aus der Nichterstattung der Anzeige entstehenden Nachteile verantwortlich ist; jedoch können die Ersatzansprüche

der Aufenthaltsgemeinde durch das Unterlassen dieser Anzeige nicht verloren gehen (M. J. Z. 9476 ex 1872, und Z. 14051 ex 1880, V. Z. 1882, Nr. 9). Unter „unverzüglich" versteht man einen solchen Vorgang, der bei ordentl. Amtsgange ohne unmotivierte Verzögerung erfolgt ist (Budwinski 6, 1236, 3293; mit Beziehung auf Realisierung von Regreßrechten gegen Dritte, Budwinski 539).

Was die Erstattung von Anzeigen bei der A. überh., also nicht nur speziell bei der Krankenpflege anbelangt, wird solcher im G. nicht Erwähnung getan; es muß jedoch die Verpflichtung zu einer (wenn auch nicht unverzüglichen) Anzeige aus dem allg. Amtsgange und dem speziellen Sinne des Heimatgesetzes heraus angenommen werden, sowie auch die nicht rechtzeitige oder gar nicht vorgenommene Anzeige von Bedeutung für das Regreßverhältnis ist.

Im allg. gehört die Durchführung auch dieser Gattung von Ersatzansprüchen zu den mühsamsten, zeit- und geldraubendsten und dabei erfolglosesten Gemeindegeschäften, so daß auf die Hereinbringung der Forderungen angesichts der Aussichtslosigkeit vielfach Verzicht geleistet wird. Auch ist die Zahl u. Art der Streitfälle in dieser Hinsicht sehr groß. Die Judikatur des V. G. hat einige E. von allg. Bedeutung getroffen, welche entweder nur die Krankenpflege allein oder die A. im allg. betreffen.

Die Tendenz des Heimatgesetzes geht danach in dieser Hinsicht dahin, die Heimatgemeinde in stand zu setzen, ihr Recht auf Selbstdurchführung so bald als möglich zu realisieren, weshalb die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet ist, den Requisitionen der Heimatgemeinde nachzukommen, bei Haftung für das sonstige Mehr an Aufwand (Budwinski 584 u. 6). Die Verständigung kann ebenso durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde (Budwinski 1047) als auch im mündl. Wege (M. J. E. 23 IX 71, Z. 13240, V. Z. 72, Nr. 2) erfolgen; die Absendung eines Schreibens mit genauer Adresse genügt (Budwinski 10898, 12076). Die Pflichten der Aufenthaltsgemeinde ergeben sich aus dem genau gefaßten, notwendigen Inhalt des Armenanspruches; so kann die Aufenthaltsgemeinde von der Heimatgemeinde nur den Ersatz jener Aufwendungen verlangen, zu welchen die letztere „als solche" verpflichtet ist (Budwinski 5411). Ist die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die Aufenthaltsgemeinde nicht den Ersatz aller, sondern nur jener Kosten verlangen, welche dem eingehaltenen gesetzl. Vorgange entsprechen würden, wogegen das Mehr die Aufenthaltsgemeinde zu tragen hat (Budwinski 6, 539, 956, 5678, 12076). Die Heimatgemeinde kann aus der unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Anzeige dann Konsequenzen ziehen, wenn sie bei früherer Verständigung imstande gewesen wäre, die Verpflegung mit geringeren Kosten durchzuführen, als es die Aufenthaltsgemeinde getan hat (Budwinski 614 und E. M. J. IX 70, Z. 8474, V. Z. Nr. 41). Ein Nachteil wäre der Heimatgemeinde sonach nicht erwachsen, wenn sie die Art der Verpflegung selbst zu bestimmen nicht in der Lage gewesen wäre oder hievon gewiß keinen Gebrauch gemacht hätte, weil sie das Heimatrecht negiert hat (Budwinski 6107).

Berechtigung von Privatpersonen zur Armenpflege im Dringlichkeitsfalle gegen Kostenersatz durch die Gemeinde. Einige Armengesetze (N. Ö., S., St., Kr.) geben jedermann (insbes. Ärzten u. Medizinalpersonen, Armenpflegern) die Berechtigung, in Dringlichkeitsfällen Akte der Armenfürsorge gegen Ersatz der Kosten seitens der Gemeinde vorzunehmen, wobei durchwegs die Pflicht zur unverzügl. Anzeige auferlegt wird. Über dieses Eingreifen von Privatpersonen im Falle der Armenkrankenpflege s. S. 332. Dieses Rechtsverhältnis hat gewisse Verwandtschaft mit dem Verhältnisse der Aufenthaltsgemeinde zur A., indem in beiden Fällen das Eingreifen durch den Dringlichkeitsfall hervorgerufen erscheint; bei dem Umstande aber, daß das Eingreifen von Privatpersonen — abgesehen von den wenigen Worten der Armengesetze und einiger Ortsstatute — keine weitere Normierung, namentlich keinen bes. Schutz der Ersatzansprüche erfahren hat, hängt die Einrichtung überh. ziemlich in der Luft.

6. Der Beginn des Anspruches fällt auf den Moment des eingetretenen und der Gemeinde bekanntgegebenen Bedürfnisses (Budwinski 3888, 3714, dazu Erkenntnis nach § 6, 342). Er ist sonach vom Zeitpunkte der erfolgten Anerkennung durch die Gemeinde unabhängig, und Beschwerden gegen die angesuchte Versorgung haben keine aufschiebende Wirkung (Budwinski 3714).

II. **Die Leistung.** 1. Das Bestimmungsrecht. Art sowie Maß der Versorgung bestimmt die Gemeinde nach freiem Ermessen (Budwinski 5289, 6040), resp. im Rekurswege die übergeordneten autonomen Organe, der L. A. (Budwinski 4416, 6865 f.). Letzterer kann jedoch Art u. Maß nicht von vornherein selbständig bestimmen (Budwinski 7135, 6384). Dem freien Ermessen der Gemeinde sind durch Staats-, aber insbes. durch Landesgesetze gewisse Grenzen gezogen.

2. Das Heimforderungsrecht der Heimatgemeinde. Die Heimatgemeinde ist im allg. berechtigt, den Bewerber um Versorgung zum Zwecke derselben in die Heimat kommen zu lassen, d. h. die Versorgung von dem Aufenthalte in der Heimatgemeinde abhängig zu machen (E. M. J. aus 1870, V. Z. Nr. 46 und aus 1880 V. Z. ex 1882, 2). Dieses Recht der Heimatgemeinde ist im Heimatgesetze nicht ausgesprochen, ergibt sich aber daraus, daß die Versorgung Pflicht der Heimatgemeinde und die Form in deren Ermessen gestellt ist und daß ihr die größtmögl. Einflußnahme auf den Vorgang gewährt sein muß. Daraus ergibt sich aber, daß das Recht der Gemeinde, die Versorgung von der physischen Übernahme abhängig zu machen, durch den Zweck der A. bedingt ist. So könnte im Rekurswege entschieden werden, daß der Arme am Aufenthaltsorte verbleiben könne, wenn er so z. B. durch teilweise genügenden Erwerb die Heimatgemeinde entlastet (Budwinski 6865). Umgekehrt kann die Heimatgemeinde im allg. die physische Übernahme nicht ablehnen, wenn diese seitens der Aufenthaltsgemeinde gewünscht wird (V. Z. 1888,

Nr. 42, E. einer Landesbehörde). Was jedoch die Verpflegung im Krankheitsfalle anbelangt, hat der Kranke den Anspruch, in der Aufenthaltsgemeinde zu verbleiben (s. oben S. 328; Budwinski 3284). Will die Heimatgemeinde an ihr Heimforderungsrecht eine Konsequenz knüpfen, muß sie beweisen, daß sie die Ablieferung des Armen verlangt hat (Budwinski 1582, Wolski 69).

Eine wesentl. Einschränkung des Heimforderungsrechtes enthalten die Landesarmengesetze, welche es ausschließen, falls durch die Heimberufung eine Verschlimmerung des körperl. Zustandes zu erwarten wäre oder wenn der Arme durch Erwerbsverhältnisse (eventuell auch Familienverhältnisse) an die Aufenthaltsgemeinde gebunden ist, und — was selbstverständlich ist — wenn durch die Heimberufung eine Mehrbelastung der Heimatgemeinde eintreten würde; auch wird „erhebl. Härte" als Voraussetzung des Ausschlusses des Heimberufungsrechtes hingestellt.

Aus der Heimberufung entsteht die Verpflichtung der Heimatgemeinde, den Armen physisch am Orte seines Aufenthaltes zu übernehmen, somit auch die Reisekosten in die Heimatgemeinde zu ersetzen. — Eine Bestimmung, nach welcher die A. nur innerhalb der Heimatgemeinde gegeben werden dürfte, ist im G. nicht enthalten (Budwinski 4346). Die Heimberufung der Armen gehört fast immer, aber bes. bei großen Kontrasten der Lebensgewohnheiten usw. zwischen Heimat- u. Aufenthaltsgemeinde zu den tragischesten Vorgängen im Leben der Armen und bedeutet oft geradezu die Vernichtung aller über die animalischen Funktionen hinausgehenden Lebensbetätigungen des Armen, wenn derselbe nicht etwa dem körperl. Verfalle schon gänzlich anheimgefallen ist.

3. Die Formen der Armenpflege. a) Gesetzl. Terminologie u. Arten im allg. Diese sind altüberkommen und konnten daher durch G. nicht geschaffen, sondern nur beeinflußt werden; aber auch dies blieb oft ohne praktischen Effekt, insbes. wenn es sich um Verbote alteingewurzelter Volkssitten handelt. Das Heimatgesetz geht auf die Frage der Formen nur mit Hinsicht auf gewisse große Kategorien ein, wohl aber befassen sich die Landesgesetze auch mit dem Detail.

Was zunächst das Heimatgesetz anbelangt, so ist dessen Terminologie nicht ganz feststehend. Es versteht unter „Armenversorgung" den allgemeinsten alles umfassenden Begriff (§§ 22, 24—26, 47) und verwendet hiefür auch das Wort „Versorgung im Verarmungsfalle" (§ 27); bezüglich der Kranken wird das Wort „Verpflegung" (§§ 29, 31) angewendet, da die A. als selbstverständlich vorausgesetzt ist. Die Bezeichnung „Unterstützung" wird im § 25 geradezu im Sinne von Armenversorgung gebraucht, im § 28 dagegen auf den Dringlichkeitsfall der in einer fremden Gemeinde Verarmenden angewendet, so daß hieraus ein Gegensatz zu der Armenversorgung als Pflicht der Heimatgemeinde hervorgehen würde.

Die Terminologie der Landesarmengesetze stimmt damit nicht vollständig überein. Dieselben kategorisieren, wenngleich nicht übereinstimmend, in „Versorgung", welche die „gänzl." Armut, und „Unterstützung", welche die „teilweise" Armut erfassen soll (Budwinski 6039) und scheiden überdies beide in „dauernde" und „vorübergehende".

Überdies enthalten manche Landesarmengesetze noch die theoretische Einteilung in „offene" u. „geschlossene" Armenpflege, ferner eine Aufzählung der Arten und lassen dieser die spezielle Behandlung der einzelnen Formen folgen. Jedoch ist zu bemerken, daß dieser Inhalt der Armengesetze nur zum Teil Recht setzt, vielfach aber beschreibenden, belehrenden, empfehlenden Inhaltes ist, ja mitunter geradezu in Phrase ausartet. Die Arten der A. sind: Einlage, Armenhaus, Siechenhaus, Beteilung mit Geld oder Naturalgaben (resp. Beistellung von Bedarfsgegenständen), Privatpflege, Erziehung der Kinder, Armenfuhren u. Reisegelder, Krankenpflege, Beerdigung.

b) Eine der ältesten Formen, welche namentlich in den Alpenländern üblich ist und sozusagen die Altersversorgung der landwirtschaftl. Dienstboten darstellt, ist die Einlage (Armeneinlage); sie ist in sämtl. Landesarmengesetzen mit Ausnahme von B. anerkannt u. normiert, in N. Ö. jedoch (obwohl ohne vollen Erfolg) landesgesetzlich verboten. Sie besteht in der zeitweisen Aufnahme der Armen in die Hausgemeinschaft der Gemeindemitglieder im Reihengange (M. J. 29 VII 85, Z. 7907, V. Z. Nr. 37; Judikate zum älteren st. Armengesetze, Budwinski 4750, 5332, 6338, 7504). Diese Form der A. weist gewiß dem Armen gegenüber viele Härten auf, hat aber dem Systeme gänzlich unzureichender Geldaushilfen gegenüber gewisse Vorzüge und bietet die Möglichkeit, den Armen in seinen Lebensgewohnheiten zu belassen sowie seine Versorgung in die auf dem Lande noch vielfach übl. Naturalwirtschaft einzufügen. Jedoch ist eine sehr einschneidende Regelung u. Kontrolle notwendig. Die Grundsätze, von denen die Landesgesetze, jedoch nicht immer übereinstimmend, am eingehendsten in St., dabei ausgehen, sind: α) Ausschluß dieser Form für gewisse Personen, insbes. Kinder, Greise, mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, Blinde, Geisteskranke, Krüppel, Sicherheitsgefährliche, Trunksüchtige, Eheleute bei zwangsweiser Trennung, gänzl. Arbeitsunfähige. Sonach bleiben eigentlich nur die sog. „teilweise Erwerbsfähigen" übrig. β) Verpflichtung zur Leistung geeigneter Arbeiten. γ) Ausschluß gewisser Personen von der Übernahme Armer in die Einlage (Alleinstehende, unzureichende Wohnung, Überländer, sonst Ungeeignete usw.) und Umwandlung von deren Pflicht in eine Geldleistung an die Gemeinde. δ) Umwandlung in Geldleistung an die Gemeinde als Recht der Verpflichteten. ε) Budgetmäßige Durchführung der Einlagepflicht im Wege des Geldanschlages. ζ) Strenge Überwachung seitens der Gemeinde und eventuell des L. A. Überdies können gewisse Härten, z. B. zu schneller Reihengang usw., ausgeschlossen werden.

c) Armenhaus. Seit Josef II. Zeiten wird unablässig seitens aller Faktoren in Anlehnung an die aus den früheren Jahrh. der kirchl. Armenpflege herstammenden, aber ganz unzureichenden „Spitäler" auf die Einführung der geschlossenen Armenpflege

hingearbeitet, jedoch sind die Gemeindearmenhäuser vielfach unzulänglich, während die Bezirksanstalten sich nicht recht einbürgern können. Diese Pflegeart ist entweder für gänzlich erwerbsunfähige und auch körperlich defekte Personen bestimmt und setzt dann die volle Verpflegung voraus; sie kann aber auch und dies ist der weitaus häufigere Fall, sich auf Gewährung ständiger Wohnung beschränken und im übrigen mit Verköstigung in Geldanschlag, im Reihengang oder durch Naturalgaben kombiniert sein. Auch hier wird Arbeitspflicht vorgeschrieben, und diese Pflege für gewisse zu dieser Pflege ungeeignete Personenkategorien als unanwendbar erklärt.

Die Landesgesetze enthalten übrigens über diese Pflegeart zumeist nur Selbstverständliches, stellen sie in den Vordergrund und empfehlen sie nachdrücklich, am meisten u. wortreichsten N. Ö., welches die planmäßige Durchführung der geschlossenen A. in Bezirksanstalten anstrebt.

d) Eine bes. Art der geschlossenen A. sind die in St. bestehenden Landessiechenhäuser, welche für gänzlich erwerblose und körperlich mangelhafte Personen bestimmt sind; in diese erfolgt die Abgabe entweder auf Ersuchen der Gemeinde oder ohne ein solches bei der Überstellung von Personen, die aus öffentl. Krankenhäusern als Unheilbare entlassen wurden, und ferner auf Grund eines Erkenntnisses der polit. Behörde, welches besagt, daß der Arme in die dauernde Gemeindeversorgung gehört, die Gemeinde jedoch eine derartige Pflege in geeigneter Weise nicht zu leisten vermag. In diesem Falle der Abgabe auf Grund eines Erkenntnisses der polit. Behörde kann der Arme, solange er im Zustande der Armut ist, zu dieser Art Pflege gezwungen werden.

e) Die Beteilung mit Geld oder Naturalgegenständen, in der Regel, wenngleich nicht vollkommen zutreffend, als offene Armenpflege bezeichnet. Die verschiedenen Vorschriften stellen die Naturalbeteilung der Geldbeteilung (in empfehlender Form) gegenüber in den Vordergrund, tatsächlich aber liegt die Sache gerade umgekehrt. Die Landesgesetze befassen sich nur wenig mit dieser Pflegeform und stellen die Forderung auf, daß solche Gaben aus dem Zustande privaten Almosengebens, resp. Bettelansprechens in die öffentl. Form übergeführt werden sollen; sie können auch an Dritte für den Armen gegeben werden usw. Die weitere Durchführung ist in den Ortsstatuten geregelt oder Gepflogenheit und stellt sich in der Hauptsache als Fortsetzung von Norm u. Praxis der Pfarrarmeninstitute oder alter Gebräuche mit ihren Portionen, Pfründen usw. dar. Die Naturalgaben betreffen Obdach, Kost, Bekleidung, diverse Apparate gegen Körperschäden usw.

f) Armenkinderpflege. Mit Ausnahme St. enthalten die Landesarmengesetze hierüber im allg. nur Phrasen. Diese A., welche sich als geschlossene (Waisenhäuser) oder offene (Unterbringung bei Pflegeparteien) darstellt, greift über den Rahmen des Armenwesens in jenen der Kinderfürsorge über und wird deshalb am betreffenden Orte zur Darstellung gelangen. In dieser Richtung bildet die Gesetzgebung in St. eine beachtenswerte Singularität. Das Nähere im Art. „Kinderschutz". (Die Verpflegung der Kinder, welche bei den Eltern im Gefängnis verbleiben, ist nach den Grundsätzen des Heimatgesetzes zu beurteilen. J. M. Erl. 11 XII 69, Z. 13546, Erl. M. J. vom selben Tag, Z. 16288, und 6 VI 78, Z. 1861, Mayrhofer; neuer Erl. bevorstehend).

Was die Unterbringung bei Pflegeparteien als Form der Armenpflege anbelangt, betonen die G. den Eintritt in die Hausgemeinschaft, die Pflicht zu Achtung u. Gehorsam und zu geeigneten Arbeiten, endlich die Ausschließung dieser Form für gewisse Personenkategorien sowohl als Pfleger als auch als Verpflegte und beziehen sie in erster Linie auf Kinder, die tatsächlich, aus welchen Gründen immer, momentan oder dauernd elternlos sind oder deren Eltern ihre Pflichten nicht erfüllen.

g) Armenfuhren u. Reisegelder. In verschiedener Hinsicht ergibt sich die Notwendigkeit, Armen die Möglichkeit zu bieten, an einen Ort zu gelangen, wo sie Versorgung, Arbeit oder Krankenpflege erhalten. Dies erfolgt bei Unmöglichkeit der selbsttätigen Fortbewegung durch Transportierung mittels Fahrgelegenheit (Armenfuhren), durch Reisekostenvorschüsse oder Bezahlung, so für Reisen zu den alimentationspflichtigen Verwandten (Budwinski 2140) oder im allg. (Budwinski 2420, 10898). Über das Verhältnis solcher Transportierungen aus dem Armenzwecke zu dem Schubtransporte vgl. Budwinski 3293, Alter I 633 und E. M. J. 2 III 89, Z. 15739, V. Z. Nr. 37 sowie den Art. „Schubwesen".

h) Die Armenkrankenpflege greift in das große Verwaltungsgebiet der Krankenfürsorge und des Sanitätswesens über, so daß die gänzl. Ausscheidung des speziellen Gesichtspunktes der Armenkrankenpflege nicht möglich ist; übrigens kommt im Zusammenhange dieses Art. die Armenkrankenpflege auch noch an anderen Orten, insbes. unter dem Gesichtswinkel der Verteilung der Armenlast zur Sprache.

Die Armenkrankenverpflegung betrifft die Krankheitszustände aller Art (sonach auch Geisteskrankheiten, Budwinski 10862, und geburtshilfl. Beistand, epidemische Krankheiten) und umfaßt, außer der allenfalls notwendigen Unterhaltsgewährung, noch ärztl. Hilfe, Heilmittel und provinziell (St.) ausdrücklich auch medizinische Apparate (Bruchbänder, Brillen, künstl. Gliedmaßen usw.). Der Umstand der Rekonvaleszenz begründet keine Pflicht zur Versorgung (M. J. E. 12 XII 69, Z. 18070, V. Z. ex 1870).

Eine ärztl. Untersuchung, welche zum Zwecke der Orientierung über A. vorgenommen wird, dürfte nicht unter den Gesichtspunkt der A. fallen. Direkt ausgesprochen findet sich dies nur im st. Landesgesetz.

Die Unheilbaren können nicht dauernd vom Standpunkte der Armenkrankenpflege, sondern müssen (z. B. nach Abgabe aus einem Krankenhause an die Aufenthalts-, resp. Heimatgemeinde) nach den Grundsätzen der Versorgung beurteilt werden (Budwinski 6 u. 956).

Die Armenkrankenpflege ist entweder eine offene oder eine geschlossene. Bezüglich der offenen Armenkrankenpflege bestehen bemerkenswerte landes-

gesetzl. Singularitäten in S. und St. In S. sind Gemeindekrankenunterstützungskassen für Dienstboten u. Taglöhner vorgeschrieben. (Neueste Fassung im G. 29 XI 88, L. 40.) In St. ist die offene Armenkrankenpflege, insbes. der Kostenbestreitung nach den Bezirksvertretungen zugewiesen (Landesarmengesetz, ferner Instruktion 27 XI 96, L. 76). Die übrigen Landesgesetze enthalten keine positiven Vorschriften, sondern belanglose Bemerkungen. Nur in einem Punkte findet sich in allen Landesarmengesetzen eine Vorsorge und der betrifft das Eingreifen von Medizinalpersonen im Dringlichkeitsfall der Armenkrankenpflege. Diese Personen (Ärzte, Hebammen, Privatheilanstalten usw.) können im Dringlichkeitsfalle gegen Kostenersatz unter gewissen gesetzl. Erfordernissen (Bescheinigung über Armut, sofortige Anzeige, Weigerung des Bezirkes in N. Ö.) Krankenhilfe leisten. In St. ist ferner der Verpfleger eines Einlegers verpflichtet, die Krankenkosten vorzuschießen.

Die geschlossene Armenkrankenpflege hängt eng mit der geschlossenen Krankenpflege überh. und diese wieder mit der Stellung der Länder zu ihr zusammen, so daß diese Seite des Gegenstandes bei Behandlung der Anteilnahme der Länder an der A. zur Sprache kommen soll.

III. **Die Verteilung der Armenlast.** Der Grundsatz der Verpflichtung der Gemeinden zur A. erfährt sowohl durch das Heimatgesetz als auch durch andere Staatsgesetze und partikular verschieden gefaßte landesgesetzl. Normen Abänderungen, welche entweder den Zweck verfolgen, die Last der A. auf verschiedene Schultern zu verteilen oder — wenn aus anderen Gesichtspunkten hervorgehend (Heimatlosigkeit, allg. Verwaltungsprinzipien der Krankenhäuser) — wenigstens dem Effekte nach in dieser Richtung wirken.

1. Für jene Personen, welche nach § 27, 1 des Heimatgesetzes auf Grundlage der Anwesenheit zur Zeit der Militärstellung einer Gemeinde als zuständig zugewiesen wurden, haben im Versorgungsfalle sämtl. Gemeinden des Stellungsbezirkes aufzukommen.

2. Über die Stellung der Bezirke zur offenen Armenkrankenpflege in St. sowie über deren Mitwirkung an der Entlastung der Gemeinden bezüglich A. s. B. III. 2. Das nahezu vollständige Eintreten des Bezirkes an Stelle der Gemeinden in N. Ö. wird der prinzipiellen Wichtigkeit wegen gesondert dargestellt, ebenda unter 1. Im übrigen weisen die Landesarmengesetze den Bezirken oder Konkurrenzgemeinden nur eine freiwillige Anteilnahme zu (B., S.).

3. Das Land a) aus Gründen heimatrechtl. Beziehungen; A. überh.

α) Für jene Kinder, welche einer Gemeinde wegen ihrer Geburt in einer daselbst befindlichen öffentl. Gebäranstalt zugewiesen werden (§ 19, 3), trägt das Land zufolge Heimatgesetzes sämtl. Kosten der A.

β) Für die zufolge Anwesenheit einer Gemeinde Zugewiesenen (§ 19, 4) trägt das Land — dort wo Landesarmengesetze bestehen (außer N. Ö. und B.) — nach allg. landesarmengesetzl. Norm die Kosten der A. entweder ganz oder zu vier Fünfteln (Kt., O. Ö.). — Spezielle G. in B. 30 VI 73, L. 31, und Statthaltereikundmachung 29 I 75, L. 7, für T.

b) Ausländer. In einigen Ländern tritt kraft Landesarmengesetzes das Land gänzlich (St., S.) oder zum größten Teil (vier Fünftel Kt., O. Ö.) für die (uneinbringlichen) Kosten der A. für Ausländer ein, insofern solche nach den Grundsätzen des internationalen Armenrechtes vorkommen.

c) Geschlossene Armenkrankenpflege. Das armenrechtl. Moment in der geschlossenen Armenkrankenpflege gipfelt in der Frage, wer für die uneinbringl. Verpflegsgebühren, welche eben in der Regel den Armutsfall darstellen, aufzukommen hat (vgl. auch Art. „Krankenhäuser"). Die Sachlage ist hinsichtlich der einzelnen Kategorien von Anstalten verschieden.

α) Öffentl. Gebäranstalten u. Findelanstalten (G. 17 II 64, R. 22, und 29 II 68, R. 15). Diesbezüglich hat das Land kraft reichsgesetzl. Norm für die gesamten uneinbringl. Verpflegsgebühren aufzukommen, ohne berechtigt zu sein, einen Teil auf die Heimatgemeinde abzuwälzen (auch nicht bei Verheirateten, Budwinski 6187). Rücksichtlich der Findelanstalten ist jedoch der Fall nur vorübergehender, nicht aus Zwecken der Findelpflege vorgenommener Unterbringung von Kindern nach allg. Grundsätzen der A. zu beurteilen.

β) Öffentl. Krankenhäuser. Bezüglich dieser ist bald nach Übergabe der betreffenden Fonds an die Provinzialregierungen, von denen sie dann an die Länder übergingen, bestimmt worden, daß die uneinbringl. Verpflegsgebühren vom Landesfonds zu bestreiten seien (Ministerialerlaß 6 III 55, Z. 6382/1854 und 4 XII 56, Z. 26641); in mehreren Ländern wurde landesgesetzlich den Heimatgemeinden der Ersatz dieser Kosten an das Land auferlegt. In diesen G. ist sowohl die Betitelung der Anstalten als auch die Bezeichnung des Ersatzinhaltes, als endlich auch des Ausmaßes des Ersatzes verschieden erfolgt u. zw. ergibt sich folgender Rechtszustand:

In N. Ö., S., St., Kr., B., M., Schl., Gal. trägt das Land die uneinbringl. Verpflegsgebühren ganz. Wo in diesen Ländern Landesarmengesetze bestehen, ist diese Verpflichtung des Landesfonds in der Regel darin ausdrücklich mit aufgenommen. Das s. G. zählt die dem Lande zur Last fallenden Verpflegsgebühren taxativ auf, anscheinend in erschöpfender Weise; in St. kann die Heranziehung einer Gemeinde zum Ersatz durch einen Landtagsbeschluß mit Allerhöchster Sanktion erfolgen. In Gal. bestand in der Zeit von 1868—1875 die Verpflichtung der Heimatgemeinde zum Ersatz der halben Kosten.

In Görz-Gradiska (G. 3 XI 63, L. 64, Nr. 9) und D. (G. 25 II 87, L. 14) erfolgt der volle Ersatz seitens der Heimatgemeinden; im ersteren Lande hinsichtlich der „öffentl. Spitäler", im zweiten hinsichtlich aller Kosten, die durch die Anwesenheit der Kranken in allg. öffentl. Krankenanstalten nötig werden. In den übrigen Ländern erfolgt teilweiser Ersatz u. zw. je $^1/_5$ in O. Ö. (G. 23 II 67, L. 12, Statthaltereierlaß 15): Verpflegskosten in öffentl. Krankenhäusern; ferner in Istrien (G. 19 XII 69, L. 29;

früherer Rechtszustand gemäß G. 1864, L. 10): Heilungs- u. Verpflegskosten in öffentl. Spitälern; endlich Bu. (G. 7 XII 69, L. 26). Je $1/4$ in T. (G. 5 X 83, L. 31): Verpflegskosten in öffentl. Krankenanstalten. Die Hälfte der Verpflegskosten V. (G. 4 X 68, L. 43). In Kt. ersetzen die Heimatgemeinden den öffentl. Krankenhäusern 40 h pro Verpflegstag (G. 17 VIII 75, L. 28).

γ) Die uneinbringl. Verpflegsgebühren in öffentl. *Irrenhäusern* trägt nach dem G. 17 II 64, R. 22, zunächst das Land, wobei jedoch in demselben G. der Ersatz seitens der Gemeinde als durch Landesgesetz auferlegbar bezeichnet wird. Ein solches besteht in S., ferner in O. Ö. $1/3$ (G. 8 X 92, L. 30), T. pro Tag 52 h (M. J. 17 V 86, L. 26) und V. $1/2$ (G. 23 I 67, L. 20).

δ) Was die uneinbringl. Krankenverpflegskosten für die im *Auslande verpflegten Inländer* anbelangt, ergibt sich die Verpflichtung der Länder aus dem allg. Grundsatze, wobei nur zu bemerken ist, daß diese nur hinsichtlich jener Anstalten eintritt, welche als öffentliche anerkannt werden. So erfolgt z. B. hinsichtlich des europäischen Hospitales in Alexandrien und des österr.-ung. Hospitales in Galata (Konstantinopel) die Kostenbestreitung vorschußweise durch die Konsularbehörden gegen Refundierung seitens der Länder. Aber auch bezüglich der Privathospitäler in Bairut u. Smyrna sowie in Kairo, Port Said u. Suez schießen die Konsularbehörden die Kosten vor, welche dann vom Ministerium des Äußern bei den Ländern angesprochen werden, wenngleich — mangels der Öffentlichkeit dieser Anstalten — eine Verpflichtung kaum angenommen werden kann.

ε) Über die Verpflichtung der Länder zur Tragung der uneinbringl. Krankenverpflegskosten für *Ausländer* in einheimischen öffentl. Anstalten vgl. Abschnitt F. dieses Art.

ζ) Bezüglich der teils von Ländern, teils von Bezirken usw. erhaltenen sonstigen Anstalten, als Siechen-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Besserungsanstalten, Institute für schwachsinnige Kinder usw. trägt, jedoch nicht überall gleich, die *Heimatgemeinde* die Verpflegskosten, wenn nicht kraft Statut oder sonstiger Norm eine anderweitige Vorsorge getroffen ist. Für B. besagt ein Landesgesetz (1888), daß sich die Bezirke an das Land wegen Kostenbestreitung wenden können; in St. sorgt das Land für die Landessiechenhäuser, während die Heimatgemeinden für die Verpflegskosten, welche das Land jedoch ermäßigen kann, aufzukommen haben u. s. f. Die Bestimmungen gehen hier sowie rücksichtlich der vorhergehenden Punkte zu sehr ins Detail, als daß sie hier noch weiter verfolgt werden könnten (vgl. Mayrhofer, Abschnitt „Sanitätswesen").

Im Anschlusse an diese Erörterung über geschlossene Armenkrankenpflege sei darauf hingewiesen, daß mitunter auch die *Gemeinden* ganz oder in gewissem Zusammenhang mit dem Lande einzutreten haben; daraus ergeben sich nicht selten Streitfragen, welche die Judikatur usw. zu Erkenntnissen allgemeineren Inhaltes veranlaßten. Die Aufenthaltsgemeinde darf bei Ersatzforderungen wegen Verpflegung eines Anstaltskranken von der Heimatgemeinde weder die allg. Anstaltskosten noch die Gehalte der Armenärzte berücksichtigen, sondern nur die effektiv entstehenden Mehrkosten. Die Armen in den Epidemie-(Isolier-)Spitälern sind nach den Grundsätzen der Armenkrankenpflege zu behandeln, sonach Kostenersatz der Heimatgemeinde an die Aufenthaltsgemeinde für die Armenauslagen, d. i. Verköstigung, Kleidung, Arznei u. dgl. (Budwinski 6107, 2909, 830). Bezüglich der Geisteskranken, deren Armenkrankenpflege, von partikularrechtl. Vorschriften abgesehen, den öffentl. Irrenhäusern obliegt, hat die Gemeinde gewisse mithelfende u. vorbereitende Tätigkeiten bis zur Unterbringung zu leisten (Budwinski 1777, 357 und E. M. J. 29 I 90, Z. 657, V. B. 15).

d) Eine bes. Anteilnahme des Landes besteht in N. Ö. (G. 28 IV 98, L. 22) durch teilweise Ersätze der Beerdigungskosten für *nicht agnoszierte Leichen*.

e) *Allg.* Vorsorge vom Standpunkte der Kostenverteilung. In N. Ö. wurde der Gedanke der Kostenverteilung zu einer eigenartigen Aufteilung des Steuererfordernisses zwischen Bezirk u. Land benutzt, indem das Bezirksarmenerfordernis, welches nach Durchführung der eigenen Einnahmen übrig bleibt, zunächst durch eine 5%ige Bezirksumlage gedeckt wird, worauf dann (bis zu 10%) das Weitere zu gleichen Teilen von Bezirk u. Land aufzubringen ist; sollte die Last des Bezirkes diese 10% übersteigen, müßte das Land eintreten oder bes. vorgesorgt werden. Dabei werden den Gemeinden 3% ihres ehemaligen Armenvermögens in die aufzubringende Steuer eingerechnet, ihnen jedoch hievon nichts rückgegeben, falls die 3%igen Zinsen größer sind als ihre Armensteuerverpflichtung. Überdies dotiert das Land die Bezirksarmenfonds nach Bedarf und übernimmt die Kosten nach Heimatgesetz § 19, 3.

Auch das st. Armengesetz hat versucht, ein System in die *Kostenverteilung* hineinzubringen; dessen Grundzüge bestehen darin, daß die Armenkrankenpflege der Gemeinde abgenommen und als offene dem Bezirk und als geschlossene dem Lande auferlegt und daß ferner die Mitwirkung des Landes an der A. in einen unbedingten (obligatorischen) und einen bedingten (fakultativen) Wirkungskreis geteilt wird. Der erstere umfaßt die uneinbringl. Verpflegskosten in Kranken-, Irren-, Gebär- u. Findelhäusern, die durch Ausländer u. Heimatlose nach § 19, 3, 4 verursachten Kosten, ferner die Erhaltung der Landessiechenhäuser; der letztere Subventionen an schwächere Gemeinden (unter der Voraussetzung der Mitsubventionierung durch den betreffenden Bezirk zu $1/4$), die Ermäßigung der durch die Gemeinde zu tragenden Verpflegsgebühren in den Landessiechenanstalten, Unterstützung bezw. Unterbringung armer Kinder, Blinder, Badebedürftiger, gebrechlicher u. verwahrloster Kinder und endlich Unterstützungen an wohltätig wirkende Vereine.

In B. besteht nur die allg. gesetzl. Vorsorge, daß Bezirke sich bei kostspieligeren armenpflegl. Maßnahmen an das Land wenden können. — Die Gesetzgebung über die Kostenverteilung befindet sich in einem ziemlich unübersichtl. Zustande, ist außeror-

dentlich zersplittert, zeigt die verschiedenartigste Gestaltung in den einzelnen Ländern und nur in vereinzelten Fällen eine tiefergreifende Auffassung.

IV. **Verhältnis der Gemeinden zu anderen Pflegschaften und die Zentralisation der Armenpflege.** a) Allgemeines. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Gemeinden rücksichtlich der A. erst einzutreten haben, wenn alle anderen Erhaltungsfaktoren versagen, hat die Gemeinde ein Interesse daran, die Tätigkeit dieser Organe zu dem Zwecke kennen zu lernen, damit sie ihr Eintreten tatsächlich auf das notwendige Gebiet beschränken, d. h. sicher sein kann, nicht nochmals für Personen zu sorgen, für welche schon seitens anderer Pflegschaften vorgesorgt worden ist. Darin liegt, wenn auch zumeist unausgesprochen, der Gedanke der sog. Zentralisation des Armenwesens in seinem einfachsten Stadium, d. i. in dem Sinne, daß die einzelnen Pflegschaften als Teile eines Ganzen erkannt werden. Die Landesarmengesetze enthalten hierüber in verschiedener Weise Vorschriften, welche folgende Grundzüge ergeben:

b) Die G. von Kt., Kr., O. Ö. statuieren eine Pflicht der Pfarrer, die von ihnen vorgenommenen Beteilungen auf Ersuchen der Gemeinden an diese mitzuteilen, in St. tritt an Stelle dieser Mitteilung ein „Einvernehmen" und in N. Ö. das Anstreben einer Vereinbarung.

c) Den Armenstiftungen und öffentl. Wohltätigkeitsanstalten legen sämtl. G. (mit Ausnahme von B. und V.) die Pflicht zur Verständigung der Gemeinde von Maßnahmen u. Beteilungen auf, insoweit eine solche Mitteilung durch den Zweck der Stiftung oder Anstalt nicht ausgeschlossen erscheint. In N. Ö. wird diese Verständigung gegenseitig zur Pflicht gemacht.

d) Mit den Privatvereinen und privaten Anstalten soll die Gemeinde in N. Ö. und St. eine Vereinbarung anstreben und im übrigen ein förderl. Verhalten an den Tag legen; die Vorschriften in O.Ö., Kt., Kr., nach welchen die Vereine usw., wenn die Gemeinde mit ihnen in Verbindung tritt, ihre Leistungen bekanntzugeben haben, falls sie nicht durch den Zweck des Vereines ausgeschlossen sind, dürfte kaum als strikte Verpflichtung der Vereine aufgefaßt werden können.

e) Bezüglich der Erwerbsunternehmungen sollen nach mehreren Landesgesetzen die Gemeinden darauf sehen, daß diese Unternehmungen ihren Versorgungsverpflichtungen sozialen Inhaltes nachkommen. Auch dies dürfte kaum irgendwo gehandhabt werden.

f) In N. Ö., wo die Bezirke Träger der A.-Pflicht sind, besteht eine Verständigungspflicht zwischen Bezirk u. Gemeinde hinsichtlich der Stiftungen dieser letzteren. Vgl. hinsichtlich des Zentralisationsgedankens noch den st. Landesarmenkataster (V) sowie die Vorschriften einzelner Gemeindestatute (G) und die Vereinsarmenpflege (J).

g) Die Beziehungen der öffentl. A. zu der Arbeiterunfall- und Krankenversicherung ergeben sich aus § 41 u. § 61 des U. V. G. und § 64 des K. V. G. Danach kann die Umwandlung einer Unfallrente in ein Kapital rechtsverbindlich nur mit Zustimmung der zur A. verpflichteten Gemeinde erfolgen; wegen Überganges des Anspruches auf Krankenunterstützung an die Gemeinde, welche für einen Anspruchsberechtigten A. geleistet hat, vgl. Art. „Arbeiterkrankenversicherung" unter III.

V. **Die Organe der A.** Nach dem Heimatgesetz, also überall dort, wo eine Landesgesetzgebung nicht besteht oder in dieser Hinsicht nichts vorschreibt, wird die A. ebenso wie andere Aufgaben der Gemeinde vom Gemeindevorsteher u. Gemeindeausschuß, eventuell unter Mitwirkung von üblicherweise für solche Angelegenheiten bestehenden Hilfsorganen ohne bes. geregelte Machtbefugnisse durchgeführt. Nicht viel verschieden hievon ist die Stellungnahme einiger Landesarmengesetze, B., S., Kr., welche zwar Fachorgane für die Armenverwaltung nach Gutdünken der Gemeinde unter dem Namen Armenräte, Armenväter, Armenkommissionen vorsehen, ihnen aber nur gutächtl. Stellung zuweisen und überdies vereinzelt (Kr.) den Pfarrern Sitz u. Stimme bei Verhandlung über Armenangelegenheiten einräumen. Andere Landesarmengesetze (O. Ö., St., V.) erklären diese Organe (Armenräte, Ortsarmenräte u. Ortsarmenaufseher als obligatorisch und geben ihnen das Beschlußrecht über die A. innerhalb des vom Gemeindeausschuß festgestellten Budgets sowie die Verwaltung des Armenfonds. In N. Ö. besteht wegen des bes. Systemes auch eine eigenartige Anordnung der Organe; daselbst bestehen Bezirksarmenräte mit besoldeten Sekretären, deren Obmänner Funktionsgelder und deren Mitglieder Reisekostenentschädigung erhalten, als beschließendes an kein Budget gebundenes Organ, und in den Gemeinden Armenpfleger (für höchstens je 6 Arme), welche je nach Anzahl zu einer oder mehreren Kommissionen vereinigt werden. Diese Kommissionen oder Armenpfleger haben jedoch, abgesehen von der gegen Ersatz vorzunehmenden Dringlichkeitsunterstützung (die auch der Aufenthaltsgemeinde zusteht), nur zu begutachten und Anträge zu stellen. In St. obliegt den Organen neben der eigentlichen armenpflegerischen Tätigkeit noch eine obligatorisch erklärte Berichterstattung u. zw. den Ortsarmenräten die Berichterstattung über die verpflegten Armen auf individueller Grundlage, den Bezirksvertretungen unter Mitwirkung der Gemeinden u. Ortsarmenfonds über die finanzielle Gebahrung dieser letzteren und dem L. A. die Berichterstattung an den L. T. über den Zustand des Armenwesens im Lande sowie die Führung eines Landesarmenkatasters, welcher die wichtigsten individuell gehaltenen Angaben über sämtliche in allen Gemeinden des Landes verpflegte Arme (die Hauptstadt ausgenommen) in steter Evidenz hält. Diese Einrichtung ermöglicht nicht nur einen permanenten Überblick über den Umfang der Armut im Lande und ihre Bewegung, sondern auch die Grundlage für ein planmäßiges armenpflegerisches Eingreifen des Landes (Beurteilung der Subventionsbedürftigkeit von Gemeinden nach der Zahl der Armen, Ausübung einer planmäßigen Landeswaisenpflege mit Rücksicht auf sämtliche arme Kinder des Landes usw.) und endlich die wirksame Überwachung der Gemeindearmenpflege durch den

L. A., wofür (ebenso wie in N. Ö.) eigene Armeninspektoren bestellt sind. Eine Berichterstattung ist übrigens auch in anderen Ländern (insbes. N. Ö.) vorgeschrieben. Im übrigen beruhen die Einrichtungen der Gemeindearmenpflege auf Ortsstatuten, welche allerdings zumeist nur für größere Gemeinden, Städte, Märkte usw. bestehen. Vgl. hierüber den Abschnitt G. Als überwachende Organe kommen die L. A., resp. die Bezirksvertretungen und allenfalls die polit. Behörden u. zw. alle diese im Rahmen der Gem. O. in Betracht, doch ist diese Überwachung abgesehen von den früher genannten bes. Einrichtungen im allg. recht unwirksam.

VI. **Das Verfahren in Armensachen** hat keine Besonderheiten und richtet sich einerseits nach den allg. Regeln des Administrativverfahrens und andererseits nach den bes. Gemeindestatuten u. dgl., welche je nach der bestehenden Organisation ein bes. Verhalten des Armen vorschreiben.

1. Zur Durchführung des Versorgungsanspruches. Die Erhebung des Anspruches hat in der Regel durch den Armen selbst zu erfolgen; nur für Kranke und sog. „verschämte Arme" (!) kann sie durch Dritte vor sich gehen u. zw. kann der Anspruch auch von auswärts bei der Heimatgemeinde erhoben werden (Budwinski 3120). Bei diesem Anlasse spielen die Armutszeugnisse eine nicht unbedeutende Rolle. Die Armutszeugnisse sind behördl. Bestätigungen über das Vorliegen des Zustandes der Armut rücksichtlich einer Person, gegeben zum Zwecke der Erlangung einer Unterstützung. Man unterscheidet sie von den Mittellosigkeitszeugnissen, welche die Vermögens-, resp. Einkommenslage einer Person niederen Existenzniveaus erweisen. Insofern die Armutszeugnisse etwa nur innerhalb der Gemeinde bezüglich des Vorganges der A. zu dienen haben, steht das Recht hinsichtlich der Ausstellung uneingeschränkt der Gemeinde zu. Die Ausstellung von solchen Zeugnissen, welche zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort bestimmt sind, ist nach § 3 G. 10 V 73, R. 108, verboten. Eine bes. Bedeutung haben die Armutszeugnisse dadurch, daß sie als Grundlage einer armengesetzlich geregelten Inanspruchnahme öffentl. Organe oder sonstiger Begünstigungen dienen. Diesbezüglich ist die Ausstellung gesetzlich allg. oder durch provinzielle Normen festgesetzt. Im allg. erfolgt die Ausstellung durch die Gemeinde und die Seelsorger, und die Bestätigung durch die polit. Behörde 1. Instanz; als Regel gilt, daß der Zweck angegeben sein muß. Die Gebührenfreiheit ist durch T. P. 117 Geb. G. ausgesprochen. Über die Ausstellung im allg. vgl. Hfkzd. 26 VII 40, J. G. S. 457, Pr. G. S. XXII 585, dazu Erl. M. J. 21 I 78, Z. 16848; Berechtigung der israelitischen Kultusvorsteher, Ministerialerlaß 8 II 82, Z. 11983/1881, V. Z. 1882, Nr. 4. — Nähere Bestimmungen insbes. mit Rücksicht auf öffentl. Armenkrankenpflege. Bezüglich B. Landesarmengesetz § 4 und L. 1870, Nr. 34; Kt. L. 1868, Nr. 15; T. L. 1869, Nr. 22, Bu. L. 1869, Nr. 18 usw. Der Vorgang rücksichtlich der Armutszeugnisse im „Armenrecht im Prozeß" ist im betreffenden Art. dargestellt: derselbe ist im § 63—73 der Z. P. O. von 1895 sowie durch die V. 23 V 97, R. 130, eingehend normiert. — Man kann gerade nicht behaupten, daß diese Art des Zustandekommens der Armutszeugnisse denselben eine bes. Zuverlässigkeit verleihe; die Mitwirkung der Seelsorger ist nur historisch aus der Zeit der Pfarrarmeninstitute begreiflich, denn heute fehlt ihnen nahezu jede Möglichkeit zu einer Konstatierung des Armutszustandes. Was die Gemeinde anbelangt, kann diese ein zuverlässiges Urteil nur in kleinen Orten haben; aus Städten können vertrauenswürdige Zeugnisse nur dann erwartet werden, wenn erstere eine gut funktionierende, individuelle Armenpflege besitzen. Dort wo die Armenpfleger ohne weitere Prüfung auf Grund des erteilten Zeugnisses vorgehen, wird das Ansprechen von Unterstützungen auf dieser Grundlage leicht zu einem Erwerbszweige.

Das weitere Vorgehen der Gemeinde in Armensachen, nach erhobenem Anspruch, ist durch die Organisation ihrer A. gegeben; es erfolgt z. B. die Überprüfung des Falles durch einen Armenvater, die Antragstellung an die Kommission, resp. die Gemeindevertretung, die Bewilligung des Ansuchens oder dessen Abweisung. Vielfach aber ist der Weg ein sehr abgekürzter, indem an Stelle der Überprüfung Schablone und an Stelle der Erfüllung realer Bedürfnisse die Beachtung der von vornherein vorhandenen, resp. bestimmten Geldmittel tritt.

Instanzenzug ist, insoweit es sich um Angelegenheiten des Versorgungsanspruches und nicht um dessen Vorbedingungen (Heimatrecht usw.) oder Folgen (Regreßansprüche u. dgl.) handelt, der durch die Gem. O. festgesetzte Weg, sonach im Rekurswege der Instanzenzug der autonomen Organe (eventuell Bezirksvertretung) der L. A. (Budwinski 4416), u. zw. können diese im Rekurswege, nicht nur die Versorgung überh. auftragen, sondern auch die Art u. Weise derselben bestimmen (Budwinski 6040). Der Rekurs gegen eine E., welche der Gemeinde eine Versorgungspflicht auferlegt, hat nach dem Wortlaute einiger Landesarmengesetze keine aufschiebende Wirkung; wo eine solche Norm nicht besteht, kann aus der Rückbeziehung der Versorgungspflicht auf den Moment der Anmeldung des Anspruches gefolgert werden, daß die Gemeinde verpflichtet sei, die Versorgungsbeträge seit jenem Momente nachzuzahlen, während sie im übrigen die Verpflichtung zur Hilfe im Dringlichkeitsfalle stets zu erfüllen hat. (Über die Bedeutung der Rekursfrist für die Dauer der Unterstützung der Aufenthaltsgemeinde s. V. G. E. 29 XII 1902, V. Z. 1903, Nr. 50.)

Der V. G. untersucht (hinsichtlich des Versorgungsanspruches), ob die Feststellung des Tatbestandes, daß die Partei unterstützungsbedürftig ist, zu beanstanden sei oder nicht (Budwinski 5077, 8054, 7341). Rücksichtlich des Inhaltes der Versorgung reicht die Kompetenz des V. G. so weit, als das freie Ermessen der Gemeinde, in welches die Gewährung der Versorgung nach Art u. Intensität grundsätzlich fällt, durch G. beschränkt ist; ob z. B. der Geldbetrag hinlänglich erscheint, dies zu beurteilen entzieht sich seiner Kompetenz (Budwinski 9398, 5077, 3814 u. s. f.).

2. Die E. in Angelegenheiten des Heimatrechtes steht, abgesehen von den bes. namhaft ge-

machten Ausnahmen, im allg. den polit. Behörden zu (s. Art. „Heimatrecht“); insoweit hiebei strittige Fragen des Zivilrechtes z. B. über eheliche oder unehel. Geburt mitspielen, obliegt die E. hierüber den Gerichten. Wenn über die E. einer polit. Bezirksbehörde von der polit. Landesstelle eine gleichlautende E. erfolgt, ist der Ministerialrekurs ausgeschlossen. Die in Sachen der A. ergangenen Erkenntnisse über Ersatzansprüche werden im Wege der polit. Exekution durchgeführt (z. B. die Hereinbringung der Verpflegskosten von den Heimatgemeinden für den Landeshaushalt, Erl. M. J. 23 V 81, Z. 100, V. Z.). Die E. über Beschwerden gegen seitens der Gemeinden gefällte Straferkenntnisse fällt in die Kompetenz der polit. Behörde. — Durch vereinzelte Landesgesetze ist die Kompetenz der polit. Behörden in Armensachen über den Rahmen des Heimatgesetzes hinaus erweitert worden, so z. B. in St., wo ihr in gewissen Fällen das Recht der Abgabe eines Armen in ein Landessiechenhaus zusteht (S. 331), ferner in einigen Ländern hinsichtlich der E. über gewisse Ersatzansprüche (unter 4.).

3. Das Aufsichtsrecht der polit. Behörden hat hinsichtlich des Armenwesens keine Besonderheiten aufzuweisen.

Bezüglich des Aufsichtsrechtes der übergeordneten Selbstverwaltungskörper, insbes. des L. A. haben manche Landesarmengesetze bes. eingehende Bestimmungen getroffen, insbes. jene, welche eigenartige oder rationellere Armensysteme eingeführt haben. So z. B. N. Ö. und St. hinsichtlich der Teilnahme von Landesorganen an den Sitzungen der lokalen Armenräte, Auflösung derselben usw. Am eingehendsten ist in Hinsicht der Landesaufsicht das n.-ö. Landesarmengesetz.

4. Die Kompetenz bei Ersatzansprüchen. Hier ist zu unterscheiden die Kompetenz der polit. Behörden, der Gerichte und der Organe der Selbstverwaltung.

Die polit. Behörden entscheiden über Ersatzansprüche, welche von Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen Gemeinden oder gegen solche Personen erhoben werden, die nicht nach dem Zivilrechte, sondern nach anderen G. (Dienstbotenordnungen, Gew. O., Arbeiterunfall- u. Krankenversicherungsgesetz, Bruderladengesetz usw.) verpflichtet sind. Vor die Gerichte gehören jene Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen der Bestreitung von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Zivilrechte verpflichteten Personen erheben. Aber auch in diesem Falle hat die Bestimmung des Betrages der aufgewendeten Verpflegskosten vorerst durch die polit. Behörde zu erfolgen und es kann über diesen Punkt im Rechtswege nicht weiter verhandelt werden. Die Abgrenzung dieser Kompetenzsphären, welche im Heimatgesetze sehr ungenau erfolgt ist, hat zu mehrfachen Zweifeln Anlaß geboten, aus denen auch die Judikatur nicht immer einen zuverlässigen Ausweg bietet. So ist die polit. Behörde inkompetent bei 1. Ersatzansprüchen der Aufenthaltsgemeinde gegen die Heimatgemeinde aus ihrerseits Pflegeparteien geleisteten Ersätzen (Budwinski 830); 2. im Falle einer condictio indebiti der Heimatgemeinde gegen die Aufenthaltsgemeinde (E. M. J. 12 II 90, Z. 21220); 3. bei Ansprüchen Dritter (d. h. nicht der Aufenthaltsgemeinde) gegen die Heimatgemeinde. Solche „Dritte“ können z. B. sein Gemeindevorsteher aus Eigenem an Pflegeparteien gegebenen Vorschüssen (E. M. J. 23 I 86, Z. 21033), ferner Pflegeparteien (E. M. J. 28 VIII 70, Z. 12621 V. Z., und 15 VI 78, Z. 4576 V. Z.) u. a. m. Da jedoch der O. G. H. den Rechtsweg als ausgeschlossen erklärte (s. hierüber sowie über diese ganze Frage der Kompetenzabgrenzung Mayrhofer II. Bd., S. 1039 ff., und Art. „Heimatrecht“), entstand ein negativer Kompetenzkonflikt, welcher vom R. G. in einem speziellen Falle im Sinne der Zuständigkeit der Gerichte gelöst wurde (Hye 281 u. 303 und V. Z. 1895; in demselben Sinne Budwinski 8205). Umgekehrt ist der gerichtl. Weg bei Ersatzansprüchen der Heimatgemeinden gegen den Verpflegten (z. B. aus vorhanden gewesenem Vermögen) einmal (O. G. H. Sammlung 7707, V. Z. 1880) nach vorhergegangenem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen polit. u. Gerichts-Behörden als ausgeschlossen erklärt worden, obgleich früher u. später meritorische E. gefällt erscheinen; in S. ist die gerichtl. Kompetenz landesgesetzlich bestimmt. Insoweit Ersatzansprüche in der Landesgesetzgebung begründet sind, haben jene Instanzen, resp. Kompetenzen zu gelten, welche daselbst normiert sind. Einige Landesarmengesetze erweitern diesbezüglich die Kompetenz der polit. Behörden, so z. B. hinsichtlich der Ersätze zufolge der Vernachlässigung der Armenpflicht, ferner rücksichtlich Ersatzforderungen Dritter, z. B. von Ärzten an die Gemeinden (Kt., Kr., V.); wo dies nicht der Fall, ist diesbezüglich die polit. Behörde nicht kompetent (E. M. J. 1 III 92, Z. 26879/91 V. Z.). Sonst normiert die Landesgesetzgebung mehrfach die E. über Ersatzansprüche bes.: Ansprüche von st. Bezirken an Bezirke entscheidet das Land, desgleichen solche st. Gemeinden untereinander wegen offener Armenkrankenpflege, dagegen zwischen st. u. außersteiermärkischen Gemeinden die polit. Behörde. Über Ersatzansprüche von Krankenhausverwaltungen, Landesfonds usw. s. Art. „Krankenanstalten“.

Literatur.

Allg. Werke: Darstellung des Rechtszustandes. J. E. Tettinek: Die A. in Österr., Salzburg 1846. A. Bauer: Die Sicherheitspolizei und das Armenwesen in Österr., Wien 1848. Sodann die Handbücher von Stubenrauch, Rueber und namentlich Mayrhofer, ferner Emminghaus: Das Armenwesen in den europäischen Staaten, Berlin 1870, und im Handwörtb. Die umfassendste Darstellung, auch in geschichtlicher u. statistischer Hinsicht enthält der I. Bd. des Jubiläumswerkes: Österr. Wohlfahrtseinrichtungen 1848 bis 1898 unter dem Titel die Armenpflege u. Wohltätigkeit in Österr., Wien 1899, redigiert von E. Mischler, mit Darstellungen des Zustandes im Staate, in den einzelnen Ländern, Städten und bei den Konfessionen. E. Mischler: Die öffentl. Armenpflege und die private Wohltätigkeit in Österr.

in „Soziale Verwaltung in Österr. am Ende des 19. Jahrh.", II. Bd., Wien 1900. R. Bischoff: Der Anspruch auf A., Graz 1903.

Armenpolit. Inhaltes: M. Steiner: Zur Reform der Armenpflege in Österr., Wien 1890. H. Reicher: Heimatrecht u. Landarmenpflege, Graz 1891.

Die einzelnen Länder betreffend: L. Kunwald: Die Reform der öffentl. Armenpflege in N. Ö., in Z. f. Volksw. Soz. u. V., III. Bd. Derselbe: Die Armengesetzgebung im n.-ö. L. T., Deutsche Worte XVIII, Wien 1898. F. Gerényi: Die Wohlfahrtspflege des Landes N. Ö., Monatsschrift für Gesundheitspflege, 1901. J. E. Tettinek: Die A.- und Heilanstalten in S., 1850. Ozlberger: Die l. f. Stiftungen, 2. Afl., Salzburg 1864. J. Pollak: Zur Reform der öffentl. Armenpflege in S., 1892. E. Mischler: Das Armenwesen in St., Graz 1896. D'Elvert: Geschichte der Heil- u. Humanitätsanstalten in M. und Schl., in den Schriften der historisch-statistischen Sektion der m.-schl. Gesellschaft. E. Donat: Über Armenpflege in Schl, Deutsche Worte 1895. L. Cyfrowicz: O ubóstevie (bes. über Gal.), Krakau 1895. Sodann die Monographien über die einzelnen österr. Länder in dem obengenannten Jubiläumswerke.

Zeitschriften: A. Pfeiffers Monatsschrift „Humanität", Reichenberg 1888 ff. Mitteilungen des Vereines gegen Verarmung u. Bettelei, Wien 1886, seit 1893 unter dem Titel „Die Armenpflege". „Blätter für das Armenwesen", herausgegeben vom Landesverbande für Wohltätigkeit in St., 1896/97 ff. Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, I. Jahrg., Wien 1902.

Statistik: E. Mischler: Über die Armenpflege und ihre Statistik in den österr. Ländern, St. M. 1887. Derselbe: Die Enquete u. Statistik der Armenverhältnisse in St., St. M. 1896. Derselbe: Armenkataster als Grundlage der Armenstatistik, im Bulletin de l'Institut de Statistique, XIII. Bd., und „Die Methode der Armenstatistik", Internationales statistisches Institut, Session 1903. Statistik der Armenpflege im Königreiche B., Prag 1894. Die Armenpflege in Gal., dargestellt von J. Bartoszewicz in den Statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse Gal., XVIII. Bd., Lemberg 1901. Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, insbes. Bd. I, Wien 1900. Ferner die einschlägigen Beilagen zu den stenographischen Protokollen der L. T., so insbes. die jährl. Berichte des st. L. A. über das Armenwesen an den L. T.; N. Ö. XII 1898 und XXI 1900 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der VIII. Wahlperiode; Schl. XXXII Beilage zu den Landtagsprotokollen der XXXI. Session. v. Inama-Sternegg: Die persönl. Verhältnisse der Wiener Armen, 2. Afl., Wien 1899.

D. Das Armenfinanzwesen.

I. Die Armenfonds. — II. Die bes. Einnahmen für Armenzwecke: Erste Gruppe: Staatlich normierte Zuflüsse. Zweite Gruppe: Zuflüsse landesgesetzl. Norm. — III. Die finanzielle Stellung der Gemeinde.

I. Die Armenfonds. Zufolge tatsächl. Umstände und verschiedener Vorschriften bestehen bei jenen Organen, welche sich mit Armenversorgung zu beschäftigen haben, ziemlich allg. Vermögensbestände, welche dem Armenzwecke dienen und eine gesetzliche oder obrigkeitl. Regelung erfahren haben. Die Vermögensbestände beruhen in der Hauptsache auf älteren Einrichtungen u. Vorschriften, insbes. aus der Zeit der Pfarrarmeninstitute, deren Vermögen zufolge der geänderten Gesetzgebung vielfach an die Gemeinden übergeführt wurde (s. oben S. 321). Eine andere Art solcher Fonds waren die Konkretalarmenfonds in B., welche ursprünglich die Fonds der Patrimonialämter waren, sodann mit Statthaltereiverordnung 28 XI 50 den Bezirkshauptmannschaften zur Verwaltung übergeben und hinsichtlich ihrer Verwendung durch die Statthaltereiverordnung 8 I 54, Z. 49, L. 3, geregelt wurden.

Seit der Erlassung des Heimatgesetzes, der Gem. O. und der Landesarmengesetze ist nun der Zustand der folgende. Der Rechtsnatur nach zerfallen die Vermögensbestände in frei verfügbare und in Stiftungen (s. Art. „Armenstiftungen") u. zw. sollen „Widmungen" ehestens in Stiftungen umgewandelt werden (Budwinski 2380 u. 8648). Tatsächlich ist allerdings die Zahl der noch nicht konstituierten „milden" Stiftungen noch eine große. Die sog. frei verfügbaren Vermögen, über deren Verwendung die verwaltenden Behörden zu bestimmen haben, heißen im allg. Armenfonds oder auch nach alter Gepflogenheit Armeninstitute. Diese sind je nach der Lage der Landesgesetzgebung nur Gemeindearmenfonds oder auch Bezirks- u. Landesarmenfonds (beide letztgenannten in spezifischem Sinne in N. Ö. und St.). Im allg. findet sich in den Bestimmungen die Forderung nach einer (vom übrigen Haushalte) „abgesonderten" Verwaltung, d. h. der Fondscharakter gesetzlich ausgesprochen. Zufolge der Veränderungen in dem Bestande der Ortsgemeinden, insbes. was Zusammenlegungen anbelangt, sind Armenfondervermögen auch einzelner Teile der Gemeinden, der Ortschaften, Katastralgemeinden usw. entstanden, welche zunächst für den Armenzweck dieses lokalen Gebietes in Betracht kommen, wodurch jedoch die heimatgesetzl. Stellung der polit. Gemeinde nicht berührt wird. Die Vermögensbestände sind pupillarsicher anzulegen und eventuell unter Berücksichtigung der Stiftungsvorschriften zu verwenden (über Darlehen vgl. Budwinski 2542). In mehreren Ländern sind Vorschriften über die Inventarisierung der Armenfonds zu Zwecken der Evidenzführung u. Kontrolle sowie über die Verwaltung, Kapitalisierung u. Budgetierung erlassen worden, wobei jedoch die Ausführung hinter den Vorschriften in der Regel erheblich zurückbleibt. Eine charakteristische Einrichtung findet sich in der Bu., wo die Zuflüsse für Armenzwecke von dem L. A. für die Gemeinden

angelegt u. vinkuliert werden und die Gemeinden nur die Zinsenerträgnisse ausgefolgt bekommen.

Was nun die Stellung dieser Vermögensbestände zur Durchführung der Armenversorgung überh. anbelangt, muß man sich vor Augen halten, daß bis zur Erlassung des Heimatgesetzes, ungeachtet aller Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden und abgesehen von kirchl. Einrichtungen, eine Armenversorgung tatsächlich doch nur soweit bestand, als derartige spezielle Einrichtungen, Fonds oder Stiftungen vorkamen; es bestand also legal das alte deutschrechtliche und auch in Österr. akzeptierte System des Gemeindearmenrechtes, faktisch aber das kirchlich-romanische System der Armenversorgung nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen. Aus diesem Grunde legte die Gesetzgebung — in Erkenntnis der wirtschaftl. Unfähigkeit der Gemeinden zur Durchführung der ihnen auferlegten Aufgabe — Wert darauf, die Armenfonds, welche im übrigen nur auf die Betätigung milden Sinnes angewiesen sind, durch Zuflüsse zu stärken resp. solche zu schaffen. Denselben Weg gehen dann auch die auf Grund des Heimatgesetzes erlassenen Landesarmengesetze.

II. **Die bes. Einnahmen für Armenzwecke.** Erste Gruppe. Durch die staatl. Gesetzgebung sind den Armenfonds, bezw. den Gemeinden mehrere Einnahmequellen zugewiesen und gesetzlich geregelt worden u. zw.:

a) Die von Strafgerichten, polit. und anderen Behörden, Gemeinden usw. verhängten Geldstrafen (auch die verfallen erklärten Waren). Eine große Anzahl von G. enthält die hier einschlägige Bestimmung, daß die Eingänge an Geldstrafen den Ortsarmenfonds (d. h. Gemeindearmenfonds) zufließen (böhm. R. S. 89, S. 583, betreffend Ausweise). Diese Art von Einnahme ist jedoch nicht zu billigen, indem das Los der Armen nicht mit dem gesellschaftl. Unrecht verbunden werden sollte; es verrät diese Einrichtung die veraltete Auffassung von einer inferioren, gleichsam geächteten Stellung der Armen. Über N. Ö. im bes. vgl. G. 6 V 88, L. 33.

b) Ein Anteil im Ausmaß von 1% vom Bruttoerlös der öffentlichen freiwilligen Feilbietungen, welche Verkäufe (nicht etwa z. B. Verpachtungen) betreffen. Hierüber sind zahlreiche Verfügungen getroffen worden, so abgesehen von den älteren Bestimmungen aus 1761 (6 VI) u. 1781 (11 IV) und mehreren Hfd. u. Gubernialverordnungen: die V. M. J. 20 VIII 55, R. 146. Den Vorgang der Einhebung des Verlassenschaftsprozentes regelt die V. J. M. 6 X 89 u. 25 X 89, V. Bl. 58 u. 67. In St. ist diese Steuer auf 3% erhöht worden, wobei 1/3 dem Landesarmenfonds und 2/3 dem Gemeindearmenfonds zufließen.

Zum Begriffe der „freiwilligen" Versteigerung gehört, daß das Ansuchen vom Eigentümer ausgegangen (Budwinski 7008 u. 7505) und unter Teilnahme von mehreren (Budwinski 3689 u. 7271) vor sich gegangen sei. (Vgl. auch Budwinski 7228 betreffend Eisenbahnen.) Vergebungen im Offertwege sind als Versteigerungen nicht anzusehen (Budwinski 766). Als bezugsberechtigt kommt bei Versteigerungen von Liegenschaften die Gemeinde der Lage, bei Fahrnissen dagegen die Gemeinde der Vornahme der Versteigerung in Betracht. (Fällung u. Aneignung von Holz am Stamm als bewegl. Gut, a. b. G. B. 298, Budwinski 7790.) Die Pflicht zur Zahlung trifft im allg. den Verkäufer. Die E. über die Zuweisung der Steuer an den betreffenden Armenfonds steht der polit. Behörde zu (vgl. E. M. J. 5 XI 83, Z. 16808, V. Z.; dagegen hinsichtlich V. den Erl. M. J. und J. M. 23 II 85, Z. 19848, und Budwinski 6929, Abspruch über die Pflicht zur Zahlung zur Kompetenz der autonomen Organe).

c) Ein Drittel von der Verlassenschaft ab intestato verstorbener Weltgeistlicher (resp. säkularisierter Klostergeistlicher). Auch hierüber bestehen zahlreiche Normen, so insbes. das Hfd. 18 VII 1772 (Theresianische Gesetzessammlung, Bd. 6, S. 505), Hfkzd. 17 IX 07, P. G. S. Bd. 29, Nr. 37. Bei bepfründeten oder bepfründet gewesenen Geistlichen sind jene Gemeinden resp. Armenfonds bezugsberechtigt, welche im Sprengel der letzten Pfründe liegen (ein Hfd. aus 1792, J. G. S. Nr. 259, S. 3); bei nicht bepfründeten Geistlichen kommt der letzte Wohnort (nicht der Sterbeort) in Betracht (Hfd. 27 XI 07, J. G. S. Nr. 828, S. 105, dazu Erkenntnis O. G. H. 9 IV 95, V. Z.); auf die griechisch-unierten Geistlichen in Gal. bezieht sich das Hfd. 14 VI 43, P. G. S. Bd. 71, Nr. 48. Die nächsten Verwandten des Geistlichen sind mit Rücksicht auf dieses Armendrittel selbst bezugsberechtigt, wenn sie arm sind (u. zw. im Stande „wahrer Armut", Budwinski 3338 u. 3655). Dies ist eine, eine Ausnahme bildende, das G. beschränkende Begünstigung der Verwandten (Budwinski 1341, dann E. nach § 6, 114). Die Frage, ob der Rechtsanspruch auch dann noch vorhanden sei, wenn nach Zuweisung des Armendrittels der Zustand wahrer Armut nicht mehr vorliege, wurde von der Judikatur verneint (Budwinski 114), vom M. J. bejaht (Erl. 17 VIII 73, Z. 10269, V. Z.). Der Standpunkt der Judikatur würde einen eventuellen Anfall solcher Intestatdrittel (ausgenommen diese seien ganz unbedeutend) an arme Verwandte überh. ausschließen, denn sobald diese in Besitz irgend welcher nennenswerter Mittel gelangen, sind sie, u. zw. auch nach Ansicht des V. G., nicht mehr im Stande „wahrer Armut". Den Verwandten ist jedoch nur so viel zuzuwenden, als sie aus dem Drittel nach gemeinem Erbrechte bekämen (Hfkzd. 16 IX 24, P. G. S. 52, Nr. 119, S. 428). Die Kompetenz über die Zuweisung des Drittels an arme Verwandte steht den polit. Behörden zu (Erl. M. J. 14 III u. 30 V 71, V. Z.: Budwinski nach § 6, 114), welche jedoch nicht nach eigenem Ermessen vorgehen dürfen, sondern für die Annahme des Vorliegens von Armut das G. anzuwenden haben. Über Ansprüche mehrerer Gemeinden auf das Intestatdrittel entscheiden die Gerichte (R. G. E. 26 I 72, Z. 9, Hye I, 23).

d) Freiwillige Spenden, Schenkungen und testamentarische Zuwendungen (fromme Vermächtnisse). Wenn diese letzteren für „die Armen" schlechthin bestimmt worden sind, haben sie als Einnahmen der Gemeindearmenfonds zu gelten (Hfd. 3 VI 46, J. G. S. 964 und manche Landesgesetze,

z. B. St. § 84; in Wien: Versorgungsfonds, J. M. 21 XII 82, Z. 17684, Erkenntnis O. G. H. 14 VI 81, Z. 10137). Mehrfach wird vorgeschrieben, daß solche Zuwendungen zu kapitalisieren, d. h. dem Stammfonds zuzuweisen sind.

Eine vormals bestandene, dem Intestatdrittel nach Weltgeistlichen ähnl. Einnahmsquelle, nämlich $^3/_4$ % der reinen Renten aus den Fonds- u. Stiftungsgütern wurde abgeschafft (Hfd. 5 IV 32, Z. 5867, und M. J. 24 V 53, Z. 11050).

e) Ergebnisse von Sammlungen (s. den betreffenden Art.). —

Zweite Gruppe. Außer diesen durch staatl. Vorschriften für Armenzwecke bestimmten Zuflüssen bestehen dann in großer Mannigfaltigkeit Armenzwecksteuern, vielfach luxussteuerartigen Charakters und sonstige Zweckabgaben.

Eine genaue Übersicht über das tatsächl. Vorkommen derselben ist deshalb nicht möglich, weil dieselben mitunter von früher her den Gemeinden zu Recht zustehen und die Zuwendung zu Armenzwecken von ihrem Belieben abhängen kann. Nachstehend sollen deshalb jene Abgaben zur Darstellung gelangen, zu deren Einhebung die Gemeinden durch die allg. Landesarmengesetze oder durch bes. Landesabgabengesetze u. zw. ausdrücklich mit Rücksicht auf den Armenzweck ermächtigt worden sind. Hieraus ergeben sich wohl alle Arten von steuerartigen Armenzweckeinnahmen, welche in Österr. vorkommen dürften.

a) Gebühren anläßlich der Aufnahme in den Heimat- oder Bürgerverband (N. Ö., O. Ö., Kt.) und Einkaufstaxen (B.);

b) Abgaben für Erteilung von Tanzmusiklizenzen (N. Ö., O. Ö., Kt., B.; in D. als Einnahmen der Wohltätigkeitsanstalten Statthaltereiverordnung 17 I 77, L. 2);

c) Abgaben für das Offenhalten über die Sperrstunde (N. Ö., Kt., B.; in O. Ö. sehr spezialisiert; in Gal. hinsichtlich mehrerer Städte);

d) für öffentl. Lustbarkeiten aller Art (N. Ö., O. Ö., Kt.);

e) für festl. Durchführung von Hochzeiten (O. Ö.);

f) Luxussteuern überh. (S., G. 14 VII 93, L. 2);

g) Hundesteuern (N. Ö., O. Ö., Kt., Kr., B.);

h) Fahrrädersteuern (S., G. 12 V 96, L. 14, Schl., G. 20 VI 96, L. 27);

i) Zuschlag zur Steuer von Totalisateurgewinsten (N. Ö. für den Landesarmenfonds, G. 22 III 98, L. 15);

k) Steuer von der Ausübung des Jagdrechtes (für den Landesarmenfonds in N. Ö., G. 13 X 93, L. 55, und St., G. 3 IX 96, L. 67);

l) Jagdkartensteuer (O. Ö.);

m) für polizeil. Baubewilligungen (O. Ö.);

n) $^1/_2$ % resp. $^1/_4$ % vom Erlös bei freiwilligen Realitätenverkäufen (vereinzelter Fall, Budwinski 1506);

o) Beitrag von Verlassenschaften für den Landesarmenfonds, n.-ö. G. 13 X 93, L. 54, und B. O. (in Wien bes. geregelt);

p) vom Reingewinn der Sparkassen (N. Ö. und St. für den Landesarmenfonds, st. G. 4 IX 96, L. 68).

III. **Die finanzielle Stellung der Gemeinde** resp. der sonstigen zur Armenversorgung verpflichteten Organe. Insoweit die Fonds, d. i. also deren eigene Zinseinnahmen und die ihnen bes. zugewiesenen Einkünfte nicht ausreichen, hat die Gemeinde die Verpflichtung, für die Kosten der Versorgung aufzukommen. Die Heimatgesetzgebung kennt keine Grenze, bei welcher etwa die Verpflichtung der Gemeinde haltmachen dürfte, sie ist vielmehr eine absolute. Einzelne Landesgesetze enthalten allerdings die mehr oder weniger praktisch belangreiche Vorsorge, daß die kräftigeren Selbstverwaltungskörper den schwächeren insbes. den Gemeinden, aber auch Bezirken, bei größeren Belastungsfällen zu Hilfe kommen können oder sollen, ohne daß aber bes. Verpflichtungen in dieser Hinsicht vorliegen würden. Die Gemeinde usw. bringt den Betrag, den sie für Armenzwecke benötigt, ebenso durch die allg. Besteuerung auf wie die Erfordernisse für sonstige Gemeindeaufgaben. Dabei treten diese Leistungen der Gemeinden usw. nur in vereinzelten Fällen als bes. Armensteuer resp. als bes. ausgemessene Armenprozente (Zuschläge zu den direkten Steuern) hervor, so in N. Ö., wo eine auf die Verteilung der Armenlast abzielende und durch den Übergang der Last von der Gemeinde auf den Bezirk hervorgerufene Besonderheit vorliegt (s. S. 323).

Was die Landesarmenfonds anbelangt, haben auch diese in einigen Ländern (N. Ö., St.) bes. Steuereinnahmen und das darüber hinausgehende Erfordernis muß aus den allg. Landesmitteln zugeschossen werden u. zw. zunächst in jenem Betrage, welcher zur Deckung der pflichtigen Ausgaben im Sinne des Heimatgesetzes oder der speziellen Landesgesetze notwendig ist und darüber hinaus in jenem Umfange, welcher von der Landesvertretung frei bestimmt wird.

E. Die Staatshilfe.

1. Der Staat entfaltet eine Armenfürsorge für einzelne im allg. nicht und es könnte eine solche, wenn sie doch eintritt, nur die Form der Freiwilligkeit, der „Gnade“ haben.

Bes. Erwähnung verdient da nur der Fall des Verhaltens der Staatsbehörden gegenüber Staatsangehörigen im Auslande (Normen: Hfd. 25 VIII 40, Z. 26278; Erl. u. Instruktion des Seeguberniums 30 IX 40, Z. 23174, und Zirkular des Ministeriums des Äußern 31 III 66, Z. 2603/H.). Das Eingreifen der Staatsbehörden im Auslande, der Gesandtschaften, Konsulate usw. zur Unterstützung und eventuellen Heimsendung von österr. u. ung. Staatsangehörigen in fremden Staaten, namentlich überseeischen Ländern, bildet keinen Inhalt eines Anspruches der Staatsangehörigen, sondern die Behörden „können“ in rücksichtswürdigen Fällen und nach Maßgabe von Mitteln in diesem Sinne vorgehen u. zw. grundsätzlich gegen Kostenersatz, sei es

vom Unterstützten oder seinen Verwandten, letztlich der Heimatgemeinde (Erl. M. J. 28 III 70, böhm. N. S. 69/70 betreffend Ägypten, entsprechend der allg. Regel). Über die Mitwirkung des Lloyd bei der Heimsendung verbreitet sich Art. XII des Schiffahrt- u. Postvertrages (G. 25 VII 91, R. 106, und Kundmachung R. 122).

Bis zum 1 I 65 fiel die Bestreitung der Heimsendungskosten dem Sicherheitsfonds des Polizeietats zu, seither dem Ministerium des Äußern (Erl. F. M. 17 IV 65, Z. 14333/66, V. Bl. 19). Übrigens erklärt ein Erl. des Ministeriums des Äußern an die Zentralseebehörde 12 III 69, Z. 3226, daß die Heimsendungskosten nicht der Heimatgemeinde zur Last fallen (siehe dagegen oben).

2. Dagegen entwickelt der Staat wohl eine Hilfe bei weitergreifenden Notständen. Dieselbe wird durch G. oder kais. V. für einzelne Länder oder Gegenden, Städte usw. anläßlich Mißwachs, Elementarereignissen, wie Wasser- u. Feuerschäden usw. bewilligt und bildet, ungeachtet sie eine wahre außerordentl. Staatsausgabe darstellt, doch eine ständige, fast alljährlich, hie u. da auch mehrmals wiederkehrende Post des Budgets. Die bewilligten Beträge gelangen durch die polit. Behörden, unter Mitwirkung der Gemeinden, zur Verteilung. Auch bei industriellen Krisen oder für einzelne notleidende Industrien werden solche S. verfügt, wie z. B. bei der Krisis des J. 1873, zur Unterstützung der Maschinenindustrie, der Leinweberei (durch Zuwendung von Bestellungen). Andere Anlässe waren z. B. der Ringtheaterbrand, Wald-, Weinlanddevastationen, Volkskrankheiten usw.

Die Beschaffung der erforderl. Gelder geschieht vielfach durch Anlehen, wenn die Kassenbestände nicht hinreichen. Die Hingabe derselben erfolgt entweder als verzinsliches oder unverzinsl. Darlehen oder auch als Geschenk. In St. ist zur Abhilfe solcher Notstände eine eigene ständige Vorkehrung als „Notstandsfonds" gegründet worden, dessen rechtl. Regelung eben im Zuge ist.

3. Eine Förderung des Unterrichtes gegenüber armen Schulkindern vollzieht sich durch die Gewährung von Armenbüchern, welche aus den Erträgnissen der Normalschulfonds angeschafft und an die Schulen für die Kinder verteilt werden.

Andere hieher gehörige staatl. Einrichtungen sind die Steuernachlässe anläßlich Elementarereignissen u. dgl.

F. Das internationale Armenrecht.

I. Allg. — II. Das Verhältnis zu U. und Bosnien und der Herzegowina. — III. Die St. V. zur Gewährung des A. mit Frankreich, Belgien und dem Deutschen Reich. — IV. Das A. im Prozeß. — V. Die Armenkrankenverpflegung: 1. Allg. Standpunkt. 2. Die St. V. mit Deutschland, der Schweiz u. Italien. 3. Die Beziehungen zu den vertragslosen Staaten.

I. **Allg.** Da die Verpflichtung zur Armenversorgung ein Ausfluß des Heimatrechtes, dieses aber nur seitens österr. Staatsbürger erlangbar ist, fällt die armenrechtl. Behandlung der im Staatsgebiete anwesenden Staatsfremden aus dem Rahmen dieser allg. armengesetzl. Grundlage und unter den Gesichtspunkt des auch hiervon dem Grundsatze der Reziprozität beherrschten internationalen Verwaltungsrechtes. Um diesen Rechtszustand richtig zu erfassen, ist es erforderlich, zwischen der Armenversorgung, mit Ausschluß der Armenkrankenpflege, und dieser letzteren zu unterscheiden. Das Heimatgesetz enthält nur hinsichtlich des letztgenannten Spezialgebietes, d. h. der Armenkrankenpflege einschließlich der Beerdigung eine die Ausländer betreffende Bestimmung (§ 31), nach welcher die in dieser Hinsicht bestehenden Staatsverträge durch das G. nicht berührt werden. Hiezu ist zu bemerken, daß die öffentl. Krankenanstalten bei der Aufnahme Kranker auf die Staatsbürgerschaft keine Rücksicht nehmen und für die Bezahlung der uneinbringl. Verpflegskosten die Landesfonds (zunächst) aufzukommen haben, wodurch für die Handhabung der Reziprozität ein in den einheimischen Verwaltungseinrichtungen begründeter Zustand gegeben ist (Erl. M. J. 6 III 55, Z. 6382/54). Die Staatsverträge, von denen das Heimatgesetz spricht, beziehen sich nur auf die geschlossene Krankenpflege (einschließlich Beerdigung), sind aber nur mit einigen Staaten zum Abschluß gelangt, während für die übrigen der Grundsatz der Reziprozität ohne spezielle Vertragsbasis zur Anwendung kommt.

Die im einheimischen Verwaltungsrechte der Krankenanstalten bestehende Bedachtnahme auf das Ausland kehrt auch hinsichtlich der öffentl. Gebär- u. Irrenhäuser wieder. Auch bezüglich dieser verweist das G. (von 1864, R. 22) hinsichtlich der Hereinbringung der Verpflegskosten für die in diesen Anstalten aufgenommenen Ausländer auf die bestehenden Staatsverträge und betont die Kostentragungspflicht des Landesfonds für jene Fälle, in welchen das Reziprozitätsverhältnis der unentgeltl. Verpflegung besteht oder die Verpflegskosten vom fremden Staate nicht ersetzt werden.

Dagegen fehlt hinsichtlich der eigentl. Armenversorgung (mit Ausschluß der Armenkrankenpflege) in der einheimischen Gesetzgebung jeder Anknüpfungspunkt und jede Bezugnahme auf die Behandlung von Ausländern und ist, abgesehen von den Beziehungen zu U., ein sicherer Rechtsboden überh. nur vorhanden, soweit Staatsverträge vorliegen. Im übrigen liegt nur ein faktischer Zustand vor, der allerdings in der Regel dahin ausgelöst werden dürfte, daß eine Armenhilfe gewährt wird, soweit die Dringlichkeit des Falles reicht.

II. **Das Verhältnis zu Ungarn und Bosnien und der Herzegowina.** 1. Ungarn. Was die eigentl. Armenversorgung anbelangt, besteht zwischen diesem Lande u. Österr. ein faktisches, formelles Reziprozitätsverhältnis und Kostenvergütung der Gemeinden untereinander. Die österr. Gemeinde kann gegenüber U. nicht mehr Pflichten haben als gegen österr. Gemeinden; eine Ersatzforderung kann hinsichtlich ihres Inhaltes vom Standpunkte der Reziprozität aus geprüft werden (Budwinski 539). Eine Besonderheit besteht hinsichtlich jener Ungarn, welche (gemäß § 31 des ung. G. A. L von 1879) durch mehr als 10jährige ununterbrochene Abwesenheit von U. die Staatsbürgerschaft daselbst verloren und keine andere erworben haben; diese werden im Versorgungsfalle oder im Falle unterstandslosen Auf-

gegriffenwerdens auf Ersuchen der österr. Regierung wieder in den ung. Staatsverband aufgenommen (Erl. M. J. 17 IX 96, Z. 3340/94); ein Ersatz der inzwischen aufgelaufenen Armenverpflegskosten dürfte aber nicht stattfinden.

Hinsichtlich der Armenkrankenpflege bestand zwischen Österr. und U. vor 1855 gleichfalls der Grundsatz der Reziprozität jedoch ohne Kostenersatz, also mit unentgeltl. Verpflegung. Mit dem Erl. M. J. 6 III 55, Z. 6382/54, wurde dieses Verhältnis aufgehoben und der Ersatz der Kosten durch die Landesfonds eingeführt. An diesem Zustande ist auch durch den ung. G. A. III von 1875, mit welchem die Kostenbestreitung in öffentl. Krankenhäusern normiert wird, nichts geändert worden, u. zw. hinsichtlich aller Arten von Kranken, abgesehen von der Bestimmung über die ersatzpflichtige Stelle (die Jurisdiktionen). Gemäß Mitteilung des ung. M. J. 31 III 80, Z. 12012, steht dieses auf dem Standpunkte vollster Gegenseitigkeit.

2. Hinsichtlich **Bosniens und der Herzegowina** besteht gemäß Erl. M. J. 10 VII 93, Z. 15512 (Österr. Sanitätswesen), Reziprozität dahin, daß die Verpflegskosten in öffentl. Krankenanstalten seitens der Länder ersetzt werden; über die eigentl. Armenversorgung liegen keine Hinweise vor, gilt also der Grundsatz der Reziprozität.

III. **Die St. V. zur Gewährung der Rechtswohltat des A. im Prozeß.** Mit einigen Staaten sind Verträge abgeschlossen worden, welche die Gewährung des A. im Prozesse betreffen; dies sind die Verträge mit Frankreich 15 V 79, R. 43 aus 1880, mit Belgien 19 VII 80, R. 19 aus 1881, und dem Deutschen Reiche 9 V 86, R. 22 aus 1887. Der Inhalt aller dieser Verträge ist derselbe und umfaßt resp. regelt die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern, die Ausstellung der Armutszeugnisse durch die Aufenthaltsgemeinden, die Erkundigungen über Vermögenslage in der Heimat und die Befreiung von der eventuellen Klagekaution. In neuerer Zeit hat in dieser Hinsicht eine allg. Verständigung der Staaten Platz gegriffen, nämlich das Haager Abkommen 14 X 96, dem Österr. seit 9 XI 97 beigetreten ist und gemäß welchem die Fremden jeweilig den Einheimischen gleichgestellt werden (Art. 14 bis 16 betreffend die Assistance judiciaire).

IV. **Die Armenversorgung überh.** Es gibt wohl zwischen einigen Staaten Verträge, welche sich auf die Armenversorgung schlechthin beziehen, Österr.-U. hat jedoch einen solchen mit keinem Staate abgeschlossen. Was in dieser Hinsicht die Beziehungen zu den einzelnen Staaten anbelangt, liegen nur geringfügige Anhaltspunkte zur Beurteilung des Rechtszustandes vor. Bezüglich Rußlands s. die Bemerkungen unter V; im übrigen kann nur im allg. ein reziprokes Verhalten der einzelnen Staaten vorausgesetzt, resp. eine Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern angenommen werden, auf welche rücksichtlich der deutschen Staaten schon der Erl. M. J. 17 I 75, Z. 110, im Tiroler Landesgesetzblatt Nr. 9 hinweist. Hiezu kommt, daß in den Staaten romanischen Armensystemes ein Unterschied zwischen Einheimischen u. Fremden im allg. nicht gemacht werden dürfte (so bestimmt nicht rücksichtlich Italiens nach dem Unterstützungswohnsitzgesetze), wodurch das reziproke Verhalten Österr. ohnehin bedingt ist.

V. **Die Armenkrankenverpflegung.** 1. Allg. Standpunkt. Hierin liegt der Schwerpunkt der internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Armenwesens, u. zw. steht dabei die Frage im Mittelpunkt des Interesses, wer die Verpflegskosten zu bestreiten hat, resp. wie dieselben aus der Interessensphäre des fremden Staates hereinzubringen sind. Hiebei ist zu unterscheiden, ob es sich um zivilrechtlich verpflichtete Personen handelt, von denen Ersatz der Verpflegskosten zu erwarten ist, oder um öffentl. Faktoren, welche diese zu bestreiten haben. In erstgenannter Hinsicht besteht das Reziprozitätsverhältnis fast ausnahmslos in der gegenseitigen Hilfeleistung bei der Hereinbringung solcher zivilrechtl. Ansprüche (gegen den Verpflegten selbst oder seine alimentationspflichtigen Angehörigen); nur bezüglich weniger Staaten, zumeist solcher mit minder geordneter oder anderartiger Rechtspflege, wird auch von der Durchführung solcher Ersatzforderungen abgesehen. In zweitgenannter Hinsicht, was die sog. uneinbringl. Verpflegsgebühren anbelangt, bestehen die Beziehungen zumeist darin, daß die Krankenpflege „unentgeltlich" geleistet wird, d. h. den betreffenden Faktoren des Aufenthaltsstaates obliegt, welche nach den dort geltenden G. für solche Kosten aufzukommen haben (in Österr. die Landesfonds); nur in Ausnahmsfällen erfolgt der Ersatz der Verpflegskosten von Staat zu Staat.

Die einschlägigen Beziehungen betreffen im allg. die öffentl. Krankenanstalten, u. zw. diese im engen Wortverstande, denn nach Erl. M. J. 7 XI 70, Z. 14481 (V. Z. 4. Jahrg.) sind die Verpflegskosten für ausländische Geisteskranke unter den Verpflegskostenreklamationen nicht inbegriffen, es ist vielmehr dazu eine bes. Vereinbarung erforderlich.

Die Regierung hat, um die Verwaltungsbehörden über den Stand der internationalen Beziehungen zu orientieren, die geltenden Verträge u. Gepflogenheiten jeweils zusammengefaßt; eine solche „Übersichtl. Darstellung" der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren u. Siechen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind, hat das M. J. auf Grund einer Mitteilung des Ministeriums des Äußern den Verwaltungsbehörden mit Erl. 21 I 77, Z. 185, bekanntgegeben (s. V. Z. 1878, S. 23). Für den früheren Zustand ist die Darstellung des M. J. 10 IV 68, Z. 1396, von Interesse.

Für die Führung der Korrespondenz in diesen Angelegenheiten besteht die allg. Norm, daß die Krankenverpflegskosten durch Vermittlung der polit. Landesstellen und der k. und k. Gesandtschaften hereinzubringen versucht werden, insoweit dies überh. der Fall sein soll (Erl. M. J. 22 VII 69, Z. 2772). Der Weg durch das Ministerium des Äußern ist nur in Fällen prinzipieller Natur einzuschlagen; für einige Staaten (Deutschland, Schweiz) besteht eine direkte Korrespondenz mit den auswärtigen Verwaltungsorganen, d. h. durch die Landesstellen, aber ohne Vermittlung der Gesandtschaften (s. unter 2).

Es ist klar, daß es bei der des öfteren herrschenden Unsicherheit des internationalen Rechtszustandes fraglich ist, ob seitens des Auslandes Kostenersätze überh. einbringlich sein dürften; in dieser Hinsicht bemerkt der ältere Normalerlaß von 1868, daß solche Reklamationen unterlassen werden sollen, für welche die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges fehlt; nur bezüglich verpflegter Geisteskranker soll der Versuch in Anbetracht der großen Kostspieligkeit immer gemacht werden.

2. Die Staatsverträge hinsichtlich der Kosten für öffentl. Armenkrankenpflege. Mit Deutschland, resp. früher mit den einzelnen deutschen Staaten, besteht das Übereinkommen 11 VII 53 zu Eisenach, bekanntgemacht mit V. des M. J. 5 I 54, R. 6. Dieses betrifft die Kur u. Verpflegung der Hilfsbedürftigen bis zum Zeitpunkte, in dem Rückkehr möglich, sowie die Beerdigung, und spricht die Gleichstellung mit den Inländern aus; ein Kostenersatz kann gegen öffentl. Stellen nicht angesprochen werden, sondern ist nur vom Boden des Zivilrechtes, also gegen die Hilfsbedürftigen selbst oder die alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig, wozu sich die Staaten gegenseitig Hilfe leisten. Die Korrespondenz wird nach Zirkular M. J. 18 VII 91, Z. 8857 (und Erl. 1877), nicht durch die Ministerien u. Gesandtschaften, sondern durch die Vermittlung der polit. Landesstellen seitens der Anstalten mit den betreffenden Verwaltungsbehörden des Auslandes geführt. Hinsichtlich der Verpflegung u. Beerdigung von Fremden aus Elsaß-Lothringen vgl. Erl. M. J. 9 VIII 76, Z. 8901.

Mit der Schweiz bestanden seit dem J. 1857 in den einzelnen Teilen verschiedene Verhältnisse, indem zufolge abgegebener Erklärungen in einer Gruppe von Kantonen der Grundsatz der unentgeltl. Verpflegung und in einer anderen Gruppe jener des Kostenersatzes bestand; in den restl. Kantonen bestanden nur faktische Zustände auf der Basis von Ersatzbegehren. Hierin wurde mit dem verschiedene Angelegenheiten regelnden Staatsvertrag 7 XII 75, R. 70 ex 1876, Wandel geschaffen, so daß nunmehr für die ganze Eidgenossenschaft einheitl. Grundsätze bestehen. Gemäß § 7 werden die mittellosen erkrankten oder verunglückten Staatsbürger einschließlich der Geisteskranken gleich den eigenen Angehörigen besorgt u. verpflegt, bis die Rückkehr möglich ist, resp. beerdigt. Im übrigen stimmt der Inhalt dieses Vertrages mit dem Eisenacher Übereinkommen überein, ebenso wie auch die Korrespondenz in derselben Weise wie mit den deutschen Staaten geführt wird (Erl. M. J. 28 VII 76, Z. 8813, und vom J. 1877).

Italien. Im J. 1861 (1 I) wurden mit Sardinien Erklärungen ausgetauscht, wonach die Reziprozität in der Armenkrankenpflege auf der Basis der Unentgeltlichkeit gewährleistet wurde, nur hinsichtlich der venezianischen Provinzen und der Provinz Mantua bestand der Grundsatz der vollen gegenseitigen Ersatzleistung. Nunmehr ist, u. zw. am 25 VI 96, kundgemacht mit kais. V. 22 V 99, R. 102, ein Übereinkommen betreffend wechselseitiger unentgeltl. Unterstützung mittelloser Kranker abgeschlossen worden, welches dieselben Bestimmungen enthält wie das Eisenacher Übereinkommen und sich auf körperlich u. Geistes-Kranke bezieht. Hinsichtlich des Verfahrens in Reklamationsangelegenheiten: Erl. M. J. 23 XI 97, Z. 35547, früher 25 III 84, Z. 4713, und 30 VIII 76, Z. 10540.

Bezüglich der gegenseitigen Heimsendung von Findlingen zwischen Triest und den venezianischen Provinzen sowie der Provinz Modena bestand ein Übereinkommen 2 VIII 76, R. 106, kundgemacht mit Erl. M. J., auf der Basis der Reziprozität mit Kostenersatz u. zw. über die Findelanstalt in Udine. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß die Findelanstalt in Triest inzwischen aufgelassen worden ist.

3. Die Beziehungen zu den vertragslosen Staaten. Rußland. Diesbezüglich ist zwischen Versorgungsanstalten einerseits und Krankenanstalten (einschließlich Irrenanstalten) anderseits zu unterscheiden. Die Gleichstellung der Irrenhäuser mit den Krankenhäusern datiert jedoch erst seit 1880 (vgl. Erl. M. J. 21 VII 80, Z. 6454), während sie früher so wie die Versorgungshäuser behandelt wurden; auch die früher bestandene Sonderbehandlung des sog. Russisch-Polen (Gouvernements Kiew, Warschau, Wilna) hat aufgehört (Erl. M. J. 3 IV 77, Z. 4234).

Der Standpunkt, den Rußland einhält, geht nun dahin, daß es die Kosten für Unterbringung in Versorgungsanstalten von Staats wegen ersetzt, dagegen hinsichtlich der Krankenhäuser nur den freien Ersatz durch Angehörige oder Heimatgemeinden im Amtswege vermittelt; Erl. M. J. 1 VIII 74, Z. 8667, und damit übereinstimmend Erl. M. J. 9 XI 73, Z. 15848 (der ältere Erl. M. J. 10 III 72, Z. 1857, zeigt eine andere Rechtslage). In der Mitwirkung der russischen Behörden behufs Hereinbringung der Kosten von zivilrechtlich verpflichteten Personen (und damit reziprok) ist jedoch laut M. J. 5 VI 99, Z. 15437, und 22 II 1900, Z. 5593, eine Erschwerung dahin eingetreten, daß Ersatzreklamationen bei Krankenpflegekosten gegen die Verpflegten selbst und Angehörige nur bei evidenter Zahlungsfähigkeit zulässig sind.

Frankreich. Die Krankenpflege erfolgt gegenseitig unentgeltlich mit Ausschluß des Ersatzes (Budwinski 5689), jedoch mit Anerkennung der Heranziehung zivilrechtl. Verpflichteter; was dagegen die Pflegekosten für Irrsinnige, Findlinge u. Unheilbare anbelangt, erfolgt Kostenersatz, u. zw. werden diese Personen auf erfolgten Heimsendungsvorschlag u. Annahme desselben, an die Grenze gestellt, wobei die Kostenersatzpflicht mit dem Tage des gestellten Vorschlages beginnt.

Belgien, Dänemark, Schweden u. Norwegen. Keine Ersätze, nur allfällige zivilrechtl. Ansprüche. Dasselbe hinsichtlich der Niederlande (Erl. M. J. 15 II 87, Z. 23040).

Dagegen besteht mit Serbien das Prinzip des Verpflegskostenersatzes, die Beerdigungskosten ausgenommen. Auf die Beerdigungskosten bezieht sich Erl. 26 I 84, Ministerium des Äußern Z. 1254, welcher das zwischen Kroatien u. Serbien bestehende Prinzip des Nichtersatzes der Beerdigungskosten als auf ganz Österr.-U. ausgedehnt konstatiert. —

Ein ähnl. Standpunkt der Vergütung von Heilkosten aus Staatsmitteln wurde seitens Luxemburgs in zwei Fällen eingenommen. Auf Bulgarien bezieht sich Erl. M. J. 30 III 95, Z. 7762 (Österr. Sanitätswesen 161).

Hinsichtlich Großbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Türkei und der außereuropäischen Staaten gilt als Regel, daß nicht nur keine Ersatzleistung erfolgt, sondern auch der Regreß gegen zivilrechtlich Verpflichtete ausgeschlossen ist. Bezüglich der Türkei erklärt Erl. M. J. 23 III 60, Z. 8881, daß kein Ersatz, wohl aber unentgeltl. Pflege gewährt wird; Rumänien gestattet die Hereinbringung der Verpflegskosten durch Vermittlung der k. und k. Konsulate, versagt aber die Intervention der eigenen Behörden.

G. Die städt. Armenpflege.

I. Die städt. Armenstatuten älteren Systemes. — II. Organe der A. — III. Die materielle A. — IV. Das Elberfelder System in Österr.

I. Die städt. Armenstatuten älteren Systemes. Als die Gem. O. und bes. Städtestatuten erlassen worden waren, fingen die größeren Gemeinden und die Städte an, ihre Tätigkeit auf den einzelnen Gebieten, darunter auch auf jenem der A., zu organisieren. Dies geschah in sehr verschiedener Weise; einige Städte ließen es beim „usuellen Vorgang“ bewenden, andere lehnten ihre Armenstatuten an die alten Pfarrarmeninstitute an, wieder andere versuchten Neuerungen. So ist auch die Qualität dieser Armenstatuten, welche zumeist in einer allg. Armenordnung und daneben in verschiedenen Spezialbestimmungen über die Anstalten sowie Ausführungsinstruktionen bestehen, eine sehr verschiedene. Die wichtigsten derselben sind, wenn wir von den eigenartigen Verhältnissen der südl. Städte absehen, die folgenden:

Wien: Die A. stand bis 1842 dem Staate zu und auch heute noch muß der Charakter als Reichshauptstadt bei Beurteilung der kommunalen Institutionen in Betracht gezogen werden. Die Normen sind sehr zahlreich; gegen Ende des 19. Jahrh. waren die wichtigsten: die Vorschrift über die A. im Wiener Armenbezirke, 10 I 79, daneben Ordnungen für die Waisen- u. Pfründnerhäuser, städt. Asyl u. Werkhaus (die A. in den Waisenhäusern, 31 X 79 u. 5 X 81, Hausordnung für die Pfründner in den Versorgungsanstalten usw.). Im J. 1901 ist eine Reform erfolgt; danach besteht in jedem Gemeindebezirke ein Armeninstitut und für die ganze Gemeinde ein Zentralrat. Die Beteilungsquoten steigen bis 20 K und ausnahmsweise bis 30 K monatlich. Es besteht ein Zentralarmenkataster und im Anschluß daran eine Auskunftsstelle. Das Amt eines Armenrates kann auch Frauen übertragen werden. Ziemlich gut sind die Armenstatuten in den Städten der Alpenländer, wo auch die Landesgesetzgebung verhältnismäßig ausgebildet ist. Steyr: Armenstatut 14 XII 80. Klagenfurt: Statut 7 III 71. Laibach besitzt nur eine handschriftl. „Instruktion“ 7 III 66. Linz (1867, 1876, 1888), Graz (1878), Innsbruck (1862), Salzburg (ohne Statut) sind zum Elberfelder System übergegangen. Bregenz hat überh. kein Statut. In B. lagen die Dinge bis zu den jüngsten Reformen nicht günstig. Prag: Die A. überging 1850 aus der staatlichen, 1860/64 übergingen die Fonds in die städt. Verwaltung. Das gegenwärtige einheitl. „Statut des Armeninstitutes“ ist verhältnismäßig gut; letzte Redaktion 1888. Die Zustände in den großen Vorstädten sind mangelhaft. Ein vortreffliches Statut besitzt Brüx (1888), ferner haben Statuten Pilsen, Budweis usw. Über die von Nordböhmen ausgehende Einführung des Elberfelder Systemes s. unter IV. In M. sind, beim Fehlen eines Armengesetzes, die Armenstatuten zahlreich, aber nicht bes. gut. In Brünn wurde die A. 1867 vom wohltätigen Männerverein übernommen und mit Statut 31 X 65 geregelt. Znaim: Regulativ für das Armeninstitut 22 IV 65 nebst Instruktion usw. Iglau: Handschriftl. Regulativ 24 II 76. Olmütz hat noch kein allg. Statut für das „Vereinte Armeninstitut“. Vortrefflich war die „Regelung des Armenwesens“ in Troppau (nebst zahlreichen Behelfen, Instruktionen u. Hausordnungen) schon vor der seither erfolgten Einführung des Elberfelder Systemes. In den gal. Städten fehlen zumeist bes. A.-Statuten, so in Lemberg, Biala, Wieliczka; hier jedoch gute Einrichtungen; Tarnow, Statut 1893; Krakau ist zur individualisierenden A. übergegangen. In Czernowitz besteht ein christl. Armeninstitut unter dem Vorsitze des griechisch-orientalischen Erzbischofes unter Aufsicht der Landesbehörde, dagegen eine wenig ausgebildete kommunale A. In Trient hat das charakteristische, für den österr. Süden geradezu typische A.-System 1890 einer guten Regelung Platz gemacht, allerdings ohne daß die altüberkommene Eigentümlichkeit ganz verschwunden wäre.

II. Organe der A. Die ungleich größere Bedeutung des Armenwesens in den Städten hat auch eine bes. Ausbildung der bezügl. Organe im Gefolge, wobei wegen der gemeinsamen Wurzel aller städt. Statuten in den Pfarrarmeninstituten eine große Übereinstimmung der wesentlichsten Grundzüge zu bemerken ist. Die oberste Leitung obliegt der Stadtvertretung u. -verwaltung, welche sich zutreffenderweise nur mit der formellen Ordnung befassen sollte, aber vielfach auch, ganz verfehlterweise, selbst die Beteilungen vornimmt. Desgleichen sind die unmittelbaren Beteilungen durch die Bürgermeister, wie solche vielfach (z. B. à 2 K) vorkommen, eine ganz verfehlte Einrichtung, ebenso wie die Einführung eines Instanzenzuges innerhalb der städt. Organe in Armensachen. Ein Teil des Magistrates fungiert als Armenbureau.

Dann besteht die Armenkommission als beschließendes Organ (Armenrat, Direktion usw.), welche aus der Zentralkommission oder dem Oberdirektorium der alten Armeninstitute entstanden ist. Dieselbe sollte rationellerweise über die materiellen Akte der Beteilung u. Versorgung zu beschließen haben, was aber vielfach nicht der Fall ist, da diese

den allg. Gemeindeorganen, resp. dem Armenbureau zufallen. In diesen Fällen hat die Kommission gar keine Existenzberechtigung und sie fehlt auch tatsächlich in vielen Städten (z. B. Wien, wo der Zentralrat nur eine fördernde Tätigkeit hat). Die Mitglieder derselben sind der Bürgermeister, Mitglieder der Armensektion, Seelsorger und Vertreter der Pfleger, mitunter auch der Vereine. Diese Kommissionen haben hie u. da kollegiale Unterkommissionen, welche ebensowenig Existenzberechtigung haben wie die Oberkommissionen selbst.

Als Hilfsorgane u. zw. ehrenamtl. Charakters fungieren die *Armenväter* (Armenpfleger, Armenräte), welchen die Konstatierung der Armut sowie die Überwachung, endlich die Antragstellung auf Pflege der Armen obliegt. Sie sind zumeist so wenig zahlreich bestellt, daß sie ihre Geschäfte nicht ernst zu nehmen vermögen; es entfallen in den österr. Städten auf einen Pfleger etwa 30 Parteien, während das Elberfelder System nur 3—4 zuläßt. In Wien bestehen auch Armenmütter, dann Waisenväter u. -mütter mit derselben Kompetenz.

Die Armenväter bilden zusammen ein oder mehrere *Kollegien*, welche im Wesen nur dieselbe Kompetenz haben wie die einzelnen Pfleger, sonach überflüssig sind.

Neben diesen Organen bestehen dann noch zahlreiche und verschieden angeordnete Organe für die geschlossene Pflege u. zw. Beamte oder ehrenamtl. Funktionäre, insbes. Ausschüsse, bezüglich deren eine Verbindung mit den übrigen Pflegeorganen vielfach unterlassen wird. In manchen Städten bestehen Armeninspektoren u. dgl. als Beamte mit einem den Armenvätern ähnl. Wirkungskreis, den sie aber unmöglich auszufüllen imstande sind.

Der prinzipielle, der modernen A. aber nicht entsprechende Grundgedanke des österr. städt. A.-Systemes lautet sonach: Die formelle Leitung der A. steht der Gemeindebehörde, die Beschlußfassung den Armenkommissionen und die Hilfsaktion den Armenpflegern sowie deren Kollegien zu. Dagegen hätte bei richtiger Verteilung der Berechtigungen zuzukommen: der allg. Gemeindeverwaltung die Anweisung der Stellung der A. innerhalb der Gemeinde; der Armenkommission die Leitung dieses speziellen Gebietes und seiner Ausgestaltung in sich; den Kollegien der A. die Beschlußfassung über Versorgung u. Beteilung innerhalb des von der Gemeinde festgesetzten Budgets und endlich den einzelnen Armenpflegern die Hilfstätigkeit dabei.

III. **Die materielle A.** a) *Allg. Charakter.* Noch mehr als in der Anordnung der Organe sind die Nachwirkungen der Pfarrarmeninstitute in der materiellen A. zu bemerken, welcher durchaus noch der Begriff des Almosens, der Gabe, zu Grunde liegt und nicht die Tendenz, die ökonomische Selbständigkeit des Verarmten wieder herzustellen. Es fehlt der gesellschaftlich so wichtige Begriff der Familie fast ganz und die Geldwirtschaft überragt über die Naturalverpflegung in sehr bedauerl. Weise. Der Grundsatz der Zuständigkeit steht allerdings an sich in Wirksamkeit, aber doch zeigen die Statuten und noch mehr die Praxis, wie sehr dieses Prinzip durch die Macht der Tatsachen durchlöchert worden ist. Es wurde manche Kategorie von fremden Verarmten den Einheimischen gleich geachtet (Dienstboten langen Aufenthaltes usw.), bei manchen Beteilungen (außerordentl. Unterstützung, manche Naturalbeteilung usw.) wird überh. nicht nach der Heimatberechtigung gefragt und letztere Frage vielfach nur bei den kostspieligeren Akten aufgeworfen. Überdies kommen dann die vielen Schwierigkeiten der Ermittlung der Heimatberechtigung, die Erfolglosigkeit der Regreßforderungen usw. hinzu. — Die Ermittlung der Armen erfolgt häufig anstatt durch individuelle Nachschau durch die Führung einer sog. Armenliste oder eines Armenkatasters, der in großen Intervallen revidiert wird, was in dieser Form eine ganz vergebl. Mühe ist. Hie u. da sind diese Armenlisten öffentlich, was als eine gute Einrichtung zu bezeichnen ist, jedoch eine größere Anteilnahme an den Geschäften der A. in der Bevölkerung voraussetzen würde, als sie heute bei der geringen Kompetenz der Armenväter und ihrer Überbürdung besteht.

b) *Die geschlossene Armenpflege* vollzieht sich in Armenhäusern als Versorgungsanstalten (mit ganzer Verpflegung oder statt deren Geldbeträge) und in Unterkunftshäusern (Wohnung); erstere meist nur für Altersschwache usw. (Siechenhäuser) bestimmt. Nach anderer Richtung zerfallen sie in Bürgerspitäler u. Armenhäuser schlechthin. Da die Armenhäuser überh. in einigen Städten in Verfall gerieten, werden statt der geschlossenen Pflege sog. Zahlpfründen in Geld gewährt, bis Raum zur Verfügung steht. Vereinzelt werden, insbes. seitens großer Städte (Wien), die Anstalten auf das Land hinaus verlegt.

c) *Die offene Armenpflege.* Die Einrichtung derselben lehnt sich eng an die Einrichtung der Pfarrarmeninstitute an, welche in der Festsetzung bestimmter Klassengeldsätze (Portionen) bestand. Nach der Josefinischen Ordnung sollte die ganze Portion einem Drittel des Taglohnes gleichkommen und 8 kr. C. M. betragen. Das Geldausmaß ist heute anders geworden, der Unterschied von Pfründen oder ständigen Beteilungen und vorübergehenden Unterstützungen besteht jedoch auch heute noch unverändert fort, nur daß zu beiden hie u. da die „zeitlichen", d. h. zeitlich begrenzten Unterstützungen (für Kranke, Kinder, Waisen) hinzukommen.

Die *dauernden* Unterstützungen beziehen sich nur auf gänzl. Arbeitsunfähige, somit Alte, Sieche, Krüppel u. dgl., und werden hie u. da in Bürger- und sonstige Pfründen geschieden. Sie bestehen zumeist in klassenmäßig angeordneten *Geldbeträgen*, welche sich im allg. in den Grenzen von 10 bis 40 h, täglich (bei Bürgerpfründen 12—20 K monatlich) bewegen und wöchentlich oder monatlich ausbezahlt werden; sie sind somit der Höhe nach total unzulänglich; hie u. da besteht die seltsame Einrichtung eines Vorrückens aus den geringeren in die größeren Pfründen. Es werden auch Geldbeträge zu speziellen Zwecken (für Mietzins, als Lehrgeld) ständig gegeben. Dieser Geldbeteilung gegenüber findet die permanente Naturalbeteilung nur sehr wenig Raum und tritt als ganz vereinzelte Ausnahme auf.

Die **vorübergehenden** Beteilungen, welche ursprünglich nur in zweiter Linie stehen sollten, sind allmählich sehr in den Vordergrund getreten. Sie werden als **Geldbeteilungen** vielfach in planloser Weise in kleinen Beträgen (4—6 K) vorgenommen, oft ohne daß eine genaue Evidenz über die Beteilten möglich wäre und bilden zumeist den wunden Punkt der städt. A.; hie u. da werden sie auch eventuell in höherem Ausmaß zu bestimmten Zwecken (Zehrgelder, Mietzinse usw.) gegeben. Vorübergehende **Naturalbeteilungen** sind durchaus nicht selten, aber sie werden seitens der Gemeinden, in gänzl. Verkennung ihres Charakters, als außerhalb der Sphäre der eigentl. A. liegend angesehen und vielfach nur aus den Einkünften bes. Widmungen beigestellt. In Betracht kommen: Kleidung u. Schuhe, Brennholz, Nahrungsmittel (Suppe, Rumforder Suppe, selten Brot), dann Marken für Volksküchen u. dgl. Die Weihnachtsbeteilungen werden häufig als den A.-Zweck ganz unvollkommen erfüllende, den Armen demütigende Schaustellungen aufgefaßt, anstatt daß sie in das Gefüge einer rationellen A. eingereiht und die Geschenke zur Hausbeteilung verwendet würden.

d) Die **Waisenpflege** ist sehr wenig durchgebildet; die geschlossene Pflege hat einen geringfügigen Umfang und die offene, welche sich mittels der Waisenpfründen (Alimentationen, Kostgelder usw.) vollzieht, läßt meist die entsprechende Überwachung der Pflegeparteien sowie die Erziehung überh. vermissen. Städt. Spezialanstalten, wie Rettungshäuser, Asyle, Bewahranstalten, Krippen, Ferienkolonien, sind nur ganz vereinzelt anzutreffen.

e) Die Sorge für **Obdachlose** ist unbedeutend u. ungeregelt. Es werden entweder Mietziese bezahlt oder die Unterkunft in „Polizei"-, „Vaganten"- u. Armenhäusern vorgesorgt, während eigentl. Asyle nur spärlich vorkommen; an deren Stelle treten die im Privatbetriebe stehenden Massenquartiere.

f) Für die **Armenkrankenpflege** bestehen zwar wie sonst Krankenhäuser, Armenärzte u. sonstige Armensanitätspersonen, dann Beteilungen mit Heilmitteln, Speisemarken, Bäderkarten u. dgl., doch fehlt es noch sehr an städt. Anstalten für Gesundheitspflege, welche gleichfalls als dringlich erforderlich empfunden werden.

IV. **Das Elberfelder System in Österr.** Zu Ende der Achtzigerjahre ist mit einemmal und mit zieml. Kraft die Überzeugung mächtig geworden, daß das gegenwärtige österr. System der A., welches im Wesen den Pfarrarmeninstituten entsprang, in Städten verfehlt sei und daß die Reform sich durch Annahme des Elberfelder Systemes zu vollziehen hätte. Dieses System wurde zuerst in Trautenau in B., u. zw. zu Beginn 1889, eingeführt (Armenordnung 2 VIII 88) und gleichzeitig durch die Regierung nachdrücklich empfohlen (Erl. M. J. 7 I 90, Z. 19633), es folgten sodann Prachatitz 1891, Reichenberg 1892, Liebenau 1892, Warnsdorf, Salzburg, Karlsbad, Aussig 1893, Troppau, Linz 1894, Tetschen 1896, Innsbruck 1897, Hohenelbe 1899, Krakau 1900, Maffersdorf 1902. In Pilsen u. Wiener-Neustadt wurde es zwar eingeführt, aber wieder beseitigt.

Die deutschen Städte in B., die lange ihr Armenwesen ganz vernachlässigt hatten, haben sonach das durchschlagend wirkende Vorbild für die Reformbestrebungen gegeben. Die bisherigen Erfolge sind durchaus erfreuliche. Allerdings wird die tatsächlich ernste Durchführung dieses Gedankens zielbewußte u. rastlose Arbeit erfordern. Neben der Neugestaltung des eigentl. Gebietes der städt. A. in sich wird es dann erforderlich sein, diese mit den übrigen Faktoren der A., denjenigen der Vereins- und kirchl. Elemente, in organische Verbindung zu bringen, nachdem diese untereinander zentralisiert worden sind (s. unter J III.). Eine wesentl. Förderung könnten diese Reformen erfahren, wenn die Landesgesetzgebung diesen Gedanken aufgreifen und womöglich imperative Vorschriften oder ausführl. Belehrungen, Musterarmenordnungen u. Statuten erlassen würde. In dieser Beziehung hat das Landesgesetz von St. einen Versuch gemacht, indem die Städte, welche die individualisierende A. einführen, von den allg. Bestimmungen des Landesarmengesetzes in mehrfacher Beziehung unabhängig gestellt werden.

Die wöchentl. Maximalunterstützungssätze in diesen Städten Elberfelder Systems sind folgende:

	Trautenau, Reichenberg, Warnsdorf	Karlsbad	Troppau	Innsbruck	Graz (Maximum 23 K)	Salzburg	Krakau
	Kronen						
Eine einzelne Person	3·—	6·—	1·40	4·20	5·—	2·60	3·—
Das Familienhaupt	3·—	6·—	1·40	4·20	5·—	2·40	2·75
Die beim Ehemann lebende Frau	2·—	3·—	1·40	2·80	3·—	1·60	1·75
Ein Kind von 15 (14) Jahren u. mehr	1·60	—	0·84	1·60	4·—	1·40	1·25
Ein Kind von 10—15 (14) Jahren	1·20	2·—	0·84	1·40	2·80	1·20	0·87
Ein Kind von 5 (3)—10 Jahren	1·—	1·60	0·84	1·20	2·40	1·—	0·75
Ein Kind von 1—5 (3) Jahren	0·80	1·—	0·84	1·20	2·—	—	0·62
Ein Kind von weniger als 1 Jahr	0·60	1·—	0·84	1·20	1·60	—	0·50

Die Sätze für die städt. Pflegekinder reichen von 3·50 K bei Säuglingen, bis auf 2 K bei 12- bis 14jährigen Kindern.

Litteratur.

E. Mischler: Die A. in den österr. Städten und ihre Reform, Wien 1890. — L. Kunwald: Über Kommunalverwaltung und A., Wien 1888. — Ferner die Monographien über Wien, über die Städte österr. Armensystemes und Elberfelder Systemes im obengenannten Jubiläumswerke. — Sodann die einzelnen Jahrg. des Österr. Städtebuches (insbes. Bd. II) und die statistischen Jahrbücher u. Verwaltungsberichte der einzelnen Städte, Wien, Prag, Krakau, Aussig, Tetschen, Olmütz usw. — Wien, A. R. Kratochwill: Die A. in der k. k. Haupt- u. Residenzstadt Wien, ebenda 1845. — M. Altmann: Das Wiener Bürgerspital, Wien 1860. — St. Sedlaczek: Die A. im Wiener Armenbezirke 1863—1882, Wien 1884. — K. Weiß: Die Geschichte der öffentl. Anstalten usw. für die A. in Wien 1867. — Denkschrift zum 2 XII 88, Wien 1888. — R. Kobatsch: Die A. in Wien und ihre Reform, Wien 1893. — F. Schauenstein: Die Versorgungsanstalten der Stadt Wien, ebenda 1895. — R. Weißkirchner: Die A. einer Großstadt, Wien 1896. — H. Reicher: Zur Armenreform der Städte in St., Graz 1893.

H. Die kirchl. Armenpflege.

I. Allg. — II. Der katholische Faktor in der A. — III. Die A. des griechisch-orientalischen Bekenntnisses, — IV. der evangelischen Bekenntnisse, — V. bei den Juden.

I. **Allg.** Das Armenwesen ist nur zum Teil zu einem Gebiet der öffentl. Verwaltung geworden, während ein großer, vielleicht noch der wichtigste Teil desselben außerhalb der letzteren steht. So ist auch die Stellung des religiösen Momentes in der A. eine höchst beachtenswerte. Zwar liegt seine Hauptbedeutung auf geschichtl. Gebiete, aber doch ist zu sagen, daß die heutige Einrichtung der Gemeindearmenpflege in vieler Hinsicht die Fortbildung der halbkirchl. Pfarrarmeninstitute ist, daß die freiwillige Beistellung der Geldmittel vorwiegend aus dem religiös-caritativen Motive erfolgt und daß endlich auch eine tatsächliche, materielle kirchl. A. heute noch besteht.

Allerdings zeigen die einzelnen Religionen u. Konfessionen hinsichtlich ihrer Stellung zur A. bedeutende Unterschiede, sowohl was die christl. Auffassung gegenüber der nicht christlichen, als auch die einzelnen christl. Bekenntnisse untereinander anbelangt; das Schwergewicht liegt vollkommen auf Seite des katholischen u. zw. des römisch-katholischen Bekenntnisses.

II. **Der katholische Faktor in der A.** Die katholische A. trägt den Typus der christlichen am ausgeprägtesten an sich; ihr Urgrund liegt in dem Gedanken, den Armen um seiner selbst willen, aus Nächstenliebe und um des religiösen Gebotes willen, somit zum eigenen Seelenheil des Gebers zu unterstützen. Hieraus entspringt sowohl das Almosen als auch die Tendenz zur Bildung von Vereinen u. Bruderschaften religiösen Inhaltes. Während diese erst unter dem folgenden Punkte (J) zur Sprache kommen, soll hier zunächst angedeutet werden, inwiefern, ungeachtet der vollständigen Umgestaltung des Charakters der A., der katholische Faktor innerhalb der öffentl. A. als mitwirkend in Betracht kommt. Dies ist in jenen Ländern u. Gegenden weit weniger der Fall, in denen die Pfarrarmeninstitute von vornherein gar nicht bestanden haben. Hier finden sich zwar konfessionelle Begleitumstände der A. häufig (Anteilnahme der Armen an Kondukten, religiösen Zeremonien u. dgl.), es besteht aber, ungeachtet selbständiger kirchl. Pflege durch Pfarrer, Klöster, Kirchen kein Einfluß auf die Ausgestaltung der A. überh.; die konfessionelle A. geht vielmehr neben der bürgerlichen, unvereint, einher. Dagegen ist dort, wo die alten Pfarrarmeninstitute einmal bestanden haben, wenngleich sie seither aufgehoben worden sind, zumeist eine Berücksichtigung der religiösen Organe in der Organisation der A. zu bemerken. Die Ortsseelsorger sind sämtlich oder durch Delegierte im A.-Organismus vertreten, dessen lokale Gliederung sich regelmäßig an die alten kirchl. Armensprengel anlehnt; vielfach haben sie bes. Funktionen, z. B. die Kassieführung, die Vornahme der Wahlen, die Verwaltung der Anstalten allein oder mit zu versehen. Im allg. hat die katholische Geistlichkeit den Umschwung der Dinge mit großem Takte u. Entgegenkommen über sich ergehen lassen und ist heute ein wertvoller und stets bereiter Faktor zur Durchführung der kommunalen A.

Es besteht aber auch eine unmittelbare katholische A., allerdings weit weniger seitens der Pfarrer, als seitens Kirchen u. Klöstern. Die Ortspfarrer haben die von ihnen verwalteten Geldbestände bis auf minimale Stiftungen an die Gemeinden abgegeben und sind im Wesen auf das Erträgnis der Sammlungen innerhalb der Kirchen beschränkt, die überdies oft für religiöse Zwecke verwendet werden. Dagegen finden in einigen alten Kirchenstädten, wie z. B. Salzburg, Trient, Prag und in geringerem Maße überall Naturalbeteilungen seitens Kirchen u. Klöstern an bestimmten Tagen statt. Am wichtigsten ist aber die Bedeutung des religiösen Momentes für die geschlossene Armenkrankenpflege, dann die Waisen- u. Siechenpflege, welche den eigentl. Zweck mehrerer Ordensgesellschaften bildet. Überdies treten dieselben, wie z. B. die Barmherzigen Brüder u. Schwestern, die Elisabethinerinnen, Kreuzherren u. s. f., abgesehen von ihrer eigenen Armen- u. Armenkrankenpflege, auch in ein Hilfsverhältnis zu größeren Gemeinden, indem sie für diese, gegen teilweises Entgelt, die Pflege durchführen.

Jedenfalls sollte seitens der Armengesetze u. Statuten darauf Bedacht genommen werden, eine enge Fühlung mit den geistl. Faktoren herbeizuführen, einerseits um Doppelbeteilungen u. Mißbrauch des religiös-caritativen Momentes zu vermeiden und anderseits, um die Vorteile der Hilfstätigkeit, wie diese seitens der Seelsorger u. Ordens-

häuser ausgeht, voll auszunutzen. Immerhin aber bildet die religiöse A. ein wichtiges Korrektiv der gemeindlichen, da sie den Grundsatz der Heimatzuständigkeit nicht kennt, und überdies auch quantitativ die Mängel der Gemeindepflege zum Teil zu ersetzen vermag.

III. Das **griechisch-orientalische** Bekenntnis besitzt keine Fühlung mit dem Armenwesen, was in gleicher Weise von dem griechisch-katholischen und den kleineren Riten zu sagen ist. Weder die Popen noch die Klöster üben irgend welche A. aus und der vollständige Mangel einer solchen im Osten des Staatsgebietes ist wohl auf diesen Umstand zurückzuführen.

IV. Dasselbe gilt im großen u. ganzen hinsichtlich der **evangelischen** Kirchen A. und H. B. Allerdings sind ihre Kirchensprengel zumeist so groß und ist auch die materielle Situation der Bekenner eine ungleich günstigere, so daß die Bedingungen u. Ursachen zumeist gar nicht vorliegen. Dagegen besteht eine lebhaftere Vereinstätigkeit (die z. B. in den unter III genannten Gegenden ganz fehlt).

V. Die A. der **Juden** zeigt einen von der christlichen wesentlich abweichenden Charakter. Sie schließt sich an die Kultusgemeinden an, so daß der Rabbiner als solcher mit ihr in gar keiner Verbindung steht. Die Statuten aller Kultusgemeinden enthalten die Bestimmung, daß letztere für einen Fonds für Unterstützung armer Kranker sowie für Leichenbestattung (Chewra Kadischa) und für eine Armenunterstützungskasse und die sonstigen Stiftungen u. Wohltätigkeitsanstalten sorgt; dabei ist das Laienelement ausschlaggebend und die Grenzlinie gegenüber der Vereinstätigkeit nicht leicht zu ziehen. Hinsichtlich der eigentl. A. (abgesehen von Krankenpflege u. Leichenbestattung) besteht der Grundcharakter darin, daß dem Verarmten seine ökonomische Position wiedergegeben werden soll, was durch Subventionen, Darlehen, Brautausstattungen, Geldhilfen bei Etablierung, meist durch Zuwendung größerer Beträge erfolgt. Naturalbeteilung u. geschlossene A. ist sehr selten; erstere zumeist nur hinsichtlich des rituellen Bedarfes bei gewissen Festtagen.

Literatur.

Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Österr., herausgegeben von der Leo-Gesellschaft, bisher mehrere Bände über einzelne Diözesen erschienen. A. Härtl: Die Organisation des kirchl. Armenwesens, Ried 1892. Ferner über die A. der evangelischen Konfession und der Israeliten das obengenannte Jubiläumswerk.

J. Die Vereinsarmenpflege.

I. Allg. — II. Die Typen der Armenpflegevereine: 1. Konfessionelle; 2. bürgerl. Vereine. — III. Die Zentralisation der Vereine für Armenpflege.

I. **Allg.** Die V. ist ein so wesentl. Bestandteil des gesamten Armenwesens, daß ohne dieselbe eine Armenpflege nicht entfernt entsprechend durchgeführt werden könnte. Ihre Intensität kommt in manchen Städten jener der öffentl. Armenpflege gleich, in manchen ist sie ihr überlegen, steht ihr aber in den meisten nach. Doch ist ein wesentl. Unterschied zwischen den Gegenseitigkeitsvereinen und den Vereinen caritativer Tendenz zu machen. Die ersteren entstammen entweder den alten Bruderschaften — welche allerdings auch einseitig Armenzwecke verfolgen — oder sie lehnen sich an die gewerbl. Organisation, die Genossenschaften u. Fachvereine an — oder endlich sie entspringen der freien modernen Vereinsbildung. Dabei sind sie vorwiegend den Zwecken der Armenkrankenpflege (einschließlich der Leichenbestattung und der Versicherung) gewidmet. Im Gegensatze dazu beschäftigen sich die eigentlichen, einseitigen Armenpflegevereine zwar auch mit der Armenkrankenpflege, daneben aber namentlich auch mit vorübergehenden Geld- u. Naturalbeteilungen, dann mit gewissen kleineren Spezialgebieten der Armenpflege, ferner mit der Waisenpflege. Sie sind weniger in den Nordwestländern und mehr in den Alpenländern ausgebreitet und bilden gewissermaßen eine Ergänzung der öffentl. Armenpflege; dies zwar nicht in dem Sinne, daß sie sich mit derselben in die Gebiete der Armenpflege teilen würden — vielmehr gehen sie neben dieser parallel — wohl aber so, daß sie gerade jene Zweige der Armenpflege vornehmlich pflegen, welche in der öffentl. Armenpflege weniger berücksichtigt werden. Dann bildet die V. auch insofern ein Korrektiv der öffentlichen, als sie im allg. durch den Begriff der Zuständigkeit nicht eingeengt wird. Die V. kann hinsichtlich des zu pflegenden Personenkreises an sich allerdings ganz frei vorgehen; es finden sich aber doch zumeist gewisse Beschränkungen ihrer Tätigkeit. Diese sind entweder durch den Standort des Vereines (z. B. Stadtgebiet samt Vororten) oder durch ein persönl. Moment (Konfession, Beruf) gegeben.

Das Vereinswesen der Armenpflege ist vorwiegend von dem religiösen Moment bedingt, u. zw. ist eine Abnahme der Intensität dieses Faktors durchaus nicht zu bemerken, nur daß in der jüngsten Zeit eine spezielle Kategorie der Vereine nicht-religiösen Charakters (s. II, 2 a) an Ausdehnung gewinnt. Dazu ist zu bemerken, daß auch die weltl. Armenpflegevereine vielfach mit dem konfessionellen Momente dadurch in Verbindung stehen, daß die Leitung u. Dienstleistung in den Anstalten nichtkonfessionellen Charakters gegebenen Falles von Ordenspersonen ausgeht.

Im Osten des Staates, u. zw. in den Ländern griechischen Bekenntnisses, fehlt die Vereinsbildung, bis auf einige moderne Nachahmungen, vollständig. Dagegen sind in den polnischen Städten die Vereine zahlreich, u. zw. dominiert das konfessionelle Moment; es bestehen noch die alten Bruderschaften, die Vereine sind konfessionell (und national) getrennt und die Juden haben ihre eigene Armenpflege. Alle diese Institutionen sind so mächtig, daß sie dem Eindringen einer modernen V. oder den Versuchen zu Umbildungen zähen Widerstand leisten und selbst die öffentl. Armenpflege wesentlich beeinflussen.

In den südl. Ländern bilden die Bruderschaften in der Form der Kongregationen die eigent-

liche öffentl. Armenpflege, neben welchen Vereine keinen Platz finden und selbst die öffentl. Armenpflege nach den Gem. O. sehr eingeengt ist.

Somit bleibt die westl. Ländergruppe als der eigentl. Boden des Armenpflegevereinswesens übrig; das konfessionelle Moment, zwar immerhin noch mächtig, dominiert nicht übermächtig und die modernen Tendenzen dieser Vereine kommen zur Geltung.

II. **Die Typen der Armenpflegevereine.** Die Bruderschaften standen hier bis zum Ende des 18. Jahrh. in Blüte und gingen dann, wie bemerkt, in die Pfarrarmeninstitute über. Einige erhielten sich als Armenkrankenpflegervereine oder als rein religiöse Betvereine an verschiedenen Pfarreien. Mit Beginn des 19. Jahrh. entstanden an Stelle der ehemaligen Bruderschaften Vereine, zunächst spärlich und seit dessen Mitte in größerer Zahl. Die ältesten sind für „verschämte Arme" oder „Hausarme" bestimmt, u. zw. sind sie in den ersten Dezennien vorwiegend konfessionelle Frauenvereine. Mit dem zweiten Drittel des Jahrh. sondern sich die Zwecke und es breitet sich zunächst die Kinderpflege durch die Vereine für Krippen, Bewahranstalten, Schulkinder usw. aus. Mit den Fünfzigerjahren beginnen dann die Vinzentius-Vereine und zwei Dezennien später greift die Vereinsbildung, welche bisher auf die großen Städte beschränkt war, auch auf die kleineren über. Die letzte Phase der auf allen Linien noch in vollster Entwicklung begriffenen Vereinsbildung bilden dann endlich die Vereine gegen Verarmung u. Bettelei sowie sonstige moderne Vereinsbildungen, wie Zentralvereine, Vereine im Anschluß an die öffentl. Armenpflege u. dgl. So entstanden vorwiegend die folgenden Typen der Armenpflegevereine:

1. Die konfessionellen Vereine, welche vorwiegend in den innerösterr. und in den Alpen-Ländern (eventuell auch in Gal.) anzutreffen sind. Dabei sind allg. christl. Vereine nur selten, vielmehr sind sie vorwiegend auf eine Konfession beschränkt:

a) Die Konferenzen des Vinzentius-Vereines, welche etwa ein Vierteljahrh. nach Gründung dieses Vereines in Österr. Eingang fanden (Wien, Prag, Alpenländer u. Gal.). Die geschlossene große Organisation dieses Vereines, der das gesamte Gebiet der Armenpflege umfaßt, namentlich auch Anstalten erhält, die Beachtung des Familienprinzipes in der Pflege, sind große Vorzüge. Dieser Verein ist jedoch nicht ausschließlich aus dem Gesichtspunkte der Armenpflege aufzufassen, sondern aus jenem der werktätigen katholischen Nächstenliebe überh. Vielfach liegt eine Beschränkung auf das männl. Geschlecht bei Pflegern u. Verpflegten vor. Die Prinzipien der Individualisierung und des Pflegewesens, welche durch das Elberfelder System neuerdings zur Ausgestaltung gebracht worden sind, liegen in dieser Vereinstätigkeit schon im Wesen vor.

b) Die katholischen Frauenvereine finden sich vorwiegend an den Standorten der Vinzentius-Vereine und entfalten eine ganz ähnl. Tätigkeit, nur bezüglich des weibl. Geschlechtes, namentlich hinsichtlich der Waisen- u. Witwenversorgung, Dienstboten, Naturalbeteilung usw. Obwohl älter als die Vinzentius-Vereine, entstammen sie doch denselben Tendenzen und sie bilden durch die Beziehung auf das weibl. Geschlecht in der geschlossenen Armenpflege eine Ergänzung der erstgenannten Vereine.

c) Neben diesen beiden katholischen Vereinen spezifischen Charakters gibt es dann zahlreiche katholische Vereine mit verschiedenen Zwecken der Armenpflege u. zw. namentlich Frauenvereine zur Erhaltung von Anstalten, Waisenzufluchtshäusern, Asylen, Dienstbotenerziehungshäusern u. s. f.

d) Die protestantischen Vereine sind spärlich vertreten; einige Gustav-Adolf-Vereine, Frauenwaisenpflegsvereine usw.

e) Die jüdischen Armenpflegevereine haben ganz dieselben Tendenzen wie die jüdische konfessionelle Armenpflege überh. und beabsichtigen, dem Verarmten die ökonomische oder kapitalistische Position wiederzugeben. Sie sind am häufigsten in den gal. Städten, dann in Prag u. Wien. Es zeigt sich starkes Hervortreten der Darlehensgewährung, während die geltenden städt. Armenstatuten älteren Datums eine solche geradezu verbieten.

2. Die bürgerl. Armenpflegevereine sind namentlich in den nordwestl. Gegenden zu finden u. zw. sind am bedeutungsvollsten:

a) Die allg. bürgerl. Vereine. Diese führen zumeist den Namen Vereine gegen Verarmung u. Bettelei nach dem Berliner Vorbilde, namentlich in Wien u. Umgebung und in Nordböhmen, aber auch andere Bezeichnungen. Sie bezwecken kein reines Geben oder Beschenken, sondern in erster Linie die Ermöglichung der Gewinnung einer Existenz, durch rückzahlbare Vorschüsse, Darlehen, Nähmaschinen, Werkzeuge, Reiseunterstützung usw. Ihre auf die offene Pflege gerichtete Tätigkeit ist rationell angeordnet und bis in das letzte Detail durch sachdienl. Vorschriften ausgestaltet, wobei die Individualisierung und das Pflegschaftswesen obenan stehen. In den nordböhmischen Städten sind diese Vereine von größter Bedeutung, namentlich auch dadurch, daß sie mit der Gemeindearmenpflege in mehr oder weniger enge Verbindung treten, ja hie u. da sogar aufs engste mit ihr verschmolzen werden, indem die magistralen Funktionäre auch die Vereinsfunktionäre sind und die Tätigkeit des Vereines sich unter der Autorität der Gemeinde vollzieht (Gablonz). In manchen Städten Elberfelder Armenpflegesystemes treten diese Vereine zur Gemeindearmenpflege in ein geordnetes Verhältnis dadurch, daß sie entweder mit den Mitteln der Gemeinde für diese die Armenpflege handhaben oder jene Gebiete pflegen, welche die Gemeinde nicht einbeziehen kann oder will, z. B. die Fürsorge für Fremdzuständige, die vorbeugende Armenpflege, die über das Normalmaß hinausgehende Zusatzarmenpflege u. dgl. (Graz).

b) Die bürgerl. Frauenvereine für allg. Zwecke der Armenpflege entsprechen den diesbezüglichen katholischen und verfolgen dieselben Zwecke wie jene.

c) Sodann sind die ungemein zahlreichen Vereine für Spezialzwecke der Armenpflege zu nennen: so jene, welche sich an das Kindesalter, Schule u. Erziehung anlehnen, die „Schul- u. Kinderfreunde", die Säuglingsvereine, die Ver-

eine für Krippen, Kinderbewahranstalten, Kinderasyle, Ferienkolonien u. Seehospize, Besserungszwecke, Speisung von Schulkindern usw.; hieher gehören auch die Vereine für Kinderschutz, welche vereinzelt mit den Gerichten als Vormundschaftsbehörden in Verbindung stehen; ferner die Vereine für Volksküchen, Suppen- u. Teeanstalten, Wärmestuben, Asyle für Obdachlose, Arbeiterhäuser, Werkhäuser, Arbeitsvermittlung, Dienstbotenunterkunft u. -heranbildung, Rekonvaleszenten, Wöchnerinnen, Weihnachtsbeteilungen usw.

III. **Die Zentralisation der Vereine für Armenpflege.** So segensreich alle diese Vereine wirken, so bringt ihre Tätigkeit doch durch ihr isoliertes Vorgehen auch Mißstände u. Gefahren mit sich. Wo wenige Vereine nebeneinander wirken, sind diese Gefahren allerdings gering und können namentlich durch eine enge Fühlung mit der öffentl. Armenpflege behoben werden. Anders liegt die Sache in großen Städten, wo die Zahl dieser Vereine eine ungemein große ist und Doppelbeteilungen, professionelles Bettlertum, Zersplitterung von Geld u. Kraft, endlich Lücken in dem Gesamtsystem unausweichl. Folgen der Isolierung sind. Allerdings hat z. B. der Vinzentius-Verein eine Zentralisation in den Provinzialräten, viele Krankenpflegevereine sind zu Landesvereinen konstituiert und es stehen auch sonst Vereine, namentlich religiöse, miteinander in Fühlung, doch genügt all das nicht. Hier sind zunächst örtl. Zentralstellen aller Wohltätigkeitsvereine erforderlich, welche einerseits zur Vermeidung von Doppelbeteilungen (durch Auskunftsstellen) und anderseits zur Förderung u. Planmäßigkeit des ganzen Unterstützungswesens beitragen. Eine solche Zentralstelle besteht bisher nur in St. (Landesverband für Wohltätigkeit in St. zu Graz, mit Zeitschrift, Auskunftsstelle usw.). Gewisse Ansätze zu einer Zentralisierung bestehen auch anderwärts, so die Einrichtung, nach welcher die wichtigeren Armenpflegevereine in der städt. Armenkommission Sitz u. Stimme besitzen, oder die Zentralisation in Trient, welche auf gegenseitiger zeitweiliger Verständigung aller Faktoren beruht. Die Landesarmengesetze verkennen den Wert einer solchen Zentralisation durchaus nicht, aber indem sie eine solche nur anraten und nicht vorschreiben und hauptsächlich weil die Anleitung zur Durchführung fehlt, haben sie hier keinen Erfolg. Selbstverständlich genügt auch die Zentralisation der Armenpflegevereine untereinander nicht, sondern es müßte dann noch die Verbindung mit der öffentlichen und der kirchlichen A. hinzutreten.

E. Mischler.

Armenrecht im zivilgerichtl. Verfahren.

I. Subjekt des A. — II. Zeugnis über die Vermögensverhältnisse. — III. Bewilligung u. Inhalt des A. — IV. Erlöschen des A. — V. Der Einfluß des A. auf die Prozeßkosten.

I. **Subjekt des A.** ist diejenige (physische) Person, welche ohne Beeinträchtigung ihres und ihrer Familie notdürftigen Unterhaltes die Kosten irgend eines zivilgerichtl. Verfahrens nicht bestreiten kann (§ 63 Z. P. O., § 13 V. 26 XII 97, R. 305, § 9 V. 26 XII 97, R. 306); in Pflegschaftssachen derjenige Pflegebefohlene, der entweder selbst oder dessen sustentationspflichtige Angehörige im Sinne des § 63 Z. P. O. arm sind; in Streitsachen auch der Intervenient (Skedl, „Das österr. Zivilprozeßrecht" I., 396). Antragsberechtigt sind Inländer (österr. Staatsangehörige, Art. XXIX E. G. z. Z. P. O.), Ausländer nur unter Voraussetzung der verbürgten Gegenseitigkeit (bezüglich U. s. J. M. V. 12 VI 94, V. Bl. 21, die Staatsverträge abgedruckt bei Schauer zu § 63 Z. P. O., ferner Art. 14—16 der Haager Konvention 14 XI 96, kundgemacht R. 85 vom J. 1899). Das A. ist eine persönl. Begünstigung, welche Erben, Zessionaren oder den vermögenden Streitgenossen der armen Partei nicht zukommt.

II. Das **Zeugnis** über ihre Vermögensverhältnisse, welches die arme Partei ihrem Ansuchen um Bewilligung des A. bei Gericht anschließen muß, erteilt nach den in der Ministerialverordnung 23 V 97, R. 130, vorgeschriebenen Erhebungen kosten- u. gebührenfrei regelmäßig der Gemeindevorstand (in diesem Falle ist das Zeugnis von der Bezirkshauptmannschaft zu bestätigen), in Gemeinden mit eigenem Statute der Bürgermeister, eventuell die mit den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises betraute städt. Behörde. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher der Zeugniswerber seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat; in Pflegschaftssachen alternativ das Pflegschaftsgericht; gegen die Verweigerung des Zeugnisses oder seiner Bestätigung Rekurs (§§ 18—20 zit. Ministerialverordnung, §§ 9 bis 17 kais. P. 9 VIII 54, R. 208), Rekursfrist 14 Tage. Die Zeugniserteilung für Ausländer (hier ist U. nicht inbegriffen) regelt Art. 15 der Haager Konvention (die daselbst geforderten Beglaubigungen entfallen jedoch für das Anwendungsgebiet des Legalisierungsvertrages mit Deutschland 25 II 80, R. 85), Art. 16 sieht ein Nachprüfungsrecht der das A. bewilligenden Behörden vor.

Lügenhafter Inhalt des Zeugnisses macht im Falle der Bewilligung des A. ersatzpflichtig (§ 69/2 Z. P. O.).

III. a) Die **Bewilligung des A.** geschieht, vorausgesetzt daß das Zeugnis oder die Bestätigung nicht älter als ein halbes Jahr ist (§ 6, sub II, zit. Ministerialverordnung), auf Antrag durch das Gericht erster Instanz, welches für die anhängig zu machende oder anhängige Rechtssache (mag diese auch bereits im Rechtsmittelstadium sein) zuständig ist (§ 65/1 Z. P. O., vgl. auch Ministerialverordnung 5 III 99, R. 51, und 18 II 1900, R. 33); nur gegen die Verweigerung des A. Rekurs (arg. § 72/2 Z. P. O., vgl. § 522 Z. P. O.), auch schriftlich ohne Advokatenfertigung. Den Antrag auf Bewilligung des A. kann die arme Partei auch beim Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes stellen (§ 65, Satz 2, Z. P. O.). Der nicht vollständig erledigte Antrag bildet im Gerichtshofverfahren einen Erstreckungsgrund (§ 73/2 Z. P. O.). Vom Anwaltsprozesse abgesehen (Art. XXXIII, E. G. z. Z. P. O.) fehlen Bestimmungen zum Schutze des Gegners der armen Partei vor mutwilliger oder aussichts-

loser Beklagung insbes. materielle Vorprüfung des Anspruches (§§ 114, 118/3 Deutsche Z. P. O.) oder der Voraussetzungen des § 45 Z. P. O. (hierüber Nöldeke in der Deutschen Jur. Ztg. 1901, Nr. 7, Einschlägiges ebenda 1902: Nr. 8, 1903: Nr. 23, 1904: Nr. 7 und bei Schott 168).

b) Der **Inhalt des A.** (§ 64 Z. P. O.) besteht in 1. Erlaß (so Fürstl 124, Pollak 175) von Stempeln (über Grundbuchsauszüge s. J. M., V. Bl. 1903, S. 25), anderen Staatsgebühren, auch Porto (G. 2 X 65, R. 108, Art. 2, Z. 13); 2. Stundung der im § 64, Z. 5, Z. P. O. erwähnten Gebühren u. Vertreterkosten, welche vom Staate vorgeschossen werden (ausgenommen Haftkosten des § 366 Z. P. O., vide § 2 Ministerialverordnung sub II., und die Gebühr nach Art. V G. 23 V 74, R. 29), s. auch Glaser-Unger N. F. 1553; ferner in Prozessen 3. Befreiung von Prozeßkostensicherheit; 4. in Anwaltsprozessen die Bestellung eines Advokaten; die Auswahl trifft der Ausschuß der Advokatenkammer für den betreffenden Gerichtssprengel; verweigert der Ausschuß die Bestellung, so Beschwerde an das Oberlandesgericht (§ 16/3 Advokatenordnung); für die Substitution des Advokaten außerhalb des Gerichtshofsprengels 1. Instanz ist in § 67 Z. P. O. vorgesorgt. Dem Advokaten muß von der armen Partei Prozeßvollmacht erteilt werden; 5. in Distanzprozessen ohne Anwaltzwang in der Befugnis des Klägers, die Klage beim Bezirksgerichte seines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes zu Protokoll zu geben und die Übersendung des Klagsprotokolles an das Prozeßgericht zu verlangen; letzteres bestellt der armen Partei für die mündl. Verhandlung in 1. Instanz einen amtl. Vertreter aus den Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes; dieses Vertretungsrecht kommt auch dem Beklagten zu, wenn der Prozeß für ihn Distanzprozeß ist (so Wachtel 66, Pollak 176, die Praxis schwankt, zumeist negiert sie noch dieses sozialpolit. wichtige Recht des Beklagten). Der amtl. Vertreter bedarf keiner Prozeßvollmacht (§ 133/2 Geschäftsordnung, a. M. Pollak 161).

Wenn die Voraussetzungen des § 465/2 Z. P. O. vorliegen, ist die Berufungsschrift vom amtl. Vertreter zu verfassen (§ 90 G. O. G.); die Berufungsmitteilung jedoch, die Vertretung in der mündl. Verhandlung 2. Instanz und das Revisionsverfahren muß in Armensachen durch Advokaten besorgt werden (Glaser-Unger, N. F. 1664); ebenso das gesamte bei Distanzprozessen und deren Exekutionsstadium erforderliche schriftl. Rekursverfahren, § 520 Z. P. O. — Sonst muß in Streit- u. Exekutionssachen die arme Partei Rekurs mündlich, bei Verfahren außer Streitsachen kann sie ihn auch schriftlich anbringen (Glaser-Unger N. F. 1656).

IV. **Erlöschen des A.** tritt ein 1. mit dem Tode der armen Partei; 2. bei nachträgl. Wegfall der Voraussetzungen seiner Bewilligung durch Entzug des A. (§ 68 Z. P. O.); war das A. erschlichen, Mutwillensstrafe (§ 69, Z. P. O.); 3. in Anwaltsprozessen bei Enthebung des Advokaten auf seinen Antrag wegen Aussichtslosigkeit der Prozeßführung (Art. XXXIII E. G. z. Z. P. O., Glaser-Unger, N. F. 628, Petschek, Jur. Bl. 1900, Nr. 43 u. 44); 4. für das Exekutionsverfahren, wenn dasselbe ein Jahr nach Rechtskraft des Exekutionstitels eingeleitet wurde (§ 2 Ministerialverordnung 23 V 97, R. 130, A. dann neu zu bewilligen).

Der Beschluß ist stets vom Gerichte 1. Instanz zu fassen. In den Fällen sub 2 u. 3 besteht Nachschußpflicht der armen Partei (§ 70 Z. P. O.). Der Entzug des A. sub 3 ist dem Gebührenbemessungsamte mitzuteilen (vgl. im übrigen betreffs Vormerkung der Gerichtsgebühren § 136 Geschäftsordnung in dessen durch J. M. V. 5 II 1900, V. Bl. 7, geänderter Fassung, und J. M. V. 24 III 1903, V. Bl. 11, sowie F. M. Erl. 1 IV 1901, Z. 6625, im J. M. V. Bl. 1903, S. 95).

V. **Der Einfluß des A. auf die Prozeßkosten** besteht darin, daß im Falle die arme Partei Kosten ersiegt, die in § 70/1 Z. P. O. genannten Gebühren u. Auslagen durch das Gericht unmittelbar beim Gegner eingehoben werden (§ 134 Geschäftsordnung), während im übrigen der Kostenersatzanspruch dem Advokaten direkt zusteht (§ 70/2 Z. P. O.); betreffs der Exekution auf die Kostenforderung der armen Partei s. auch E. 471 in Gellers Zentralbl. f. jur. Pr., Bd. XXI. Kostenzahlung an die arme Partei befreit nicht (Skedl 314, Anm. 20).

Literatur.

Trutter: Das österr. Zivilprozeßrecht, Wien 1897. Ott: Soustavný úvod (System. Einf. in das Studium d. neuen Zivilpr.) Bd. I, Prag 1897. Wachtel: Erl. z. Z. P. O., Wien 1897. v. Fürstl: Die österr. Z. P. G., Wien 1898. Neumann: Komm. z. d. Z. P. G., Wien 1898. Ullmann: Grundriß des Z., Leipzig 1900. Frh. v. Canstein: Das neue österr. Zivilprozeßrecht, Berlin 1901, in Leske u. Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im intern. Verkehr, Bd. III. Demelius: Der neue Zivilprozeß, Wien u. Leipzig 1902. (Abdruck aus der Gerichtshalle, Jahrg. 1897 u. ff.) Pollak: System des österr. Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes, Wien 1903. Vgl. auch Sperl: Syst. Grundr. d. Rechtsqu., Literatur u. Praxis d. österr. Z. u. Exekutionsr., 2. Afl., Wien 1903, S. 61 u. 105. Schott: Das A. der deutschen Z. P. O., Jena 1900.

Fröhlich.

Armenstiftungen.

I. Einleitung. — II. Begriff u. Wesen der A. — III. Die Verwaltung der A. — IV. Die Abgrenzung von den übrigen der Armenpflege dienenden Vermögensmassen. — V. Stellung der A. im Systeme der Armenpflege.

I. **Einleitung.** Der Begriff der A. ergibt sich zunächst aus dem Worte. Es sind Vermögensmassen, die zu Armenzwecken gestiftet sind. Die A. ist eine bes. Art der großen Gattung der Stiftungen. Ihre Bedeutung tritt nicht so sehr durch Verschiedenheiten der Struktur von anderen Stiftungen hervor; sie liegt vielmehr praktisch in der Häufigkeit des Vorkommens und rechtlich darin, daß in den zahlreichen Fällen der tägl. Praxis sich Schwierigkeiten ergeben, die A. und dann die anderen

äußerlich ähnlichen, innerlich verschieden gearteten Vermögensmassen im Dienste der öffentl. Armenpflege auseinanderzuhalten. A. einerseits und Armenfonds anderseits sind trotz des gleichen Zweckes Vermögenskomplexe verschiedener juristischer Natur und unterliegen verwaltungsrechtlich verschiedenen G. Es muß also eine feste Begriffsbestimmung und juristische Abgrenzung zu finden versucht werden.

II. **Begriff u. Wesen der A.** Die rechtl. Begriffsbestimmung findet sich aus den Merkmalen, die dem geltenden Stiftungs- u. Armenrechte zu entnehmen sind. Das österr. Recht verweist in verschiedenen G. auf die A. als eine Quelle, die der Armenpflege Mittel zuführt. (A. E. 6 VII 19; § 22, G. 3 XII 63, R. 105; §§ 33, 34, 110 böhm. Gem. O. und die korrespondierenden Paragraphen der anderen Gem. O.; §§ 2 u. 18 des böhm. u. §§ 19, 90 des st. Armengesetzes usw.) Neben dieser Konstatierung begnügen sich diese Normen im allg. festzustellen, daß solches Vermögen stiftungsgemäß, d. i. nach dem Willen des Stifters und nach den Stiftungsnormen erhalten u. verwendet werde.

Der Begriff der Armut ist dem Armenrechte zu entlehnen, wenn aus dem konkreten, stifterischen Willen sich nicht ein anderer Maßstab ergibt. Arm ist derjenige, dem es an den zur Daseinserhaltung notwendigen wirtschaftl. Mitteln fehlt. Die „strenge Notdurft", der Wille, Not zu lindern, unterscheiden die A. von anderen Stiftungen, welche zwar auch für Arme bestimmt sind, bei denen aber nicht eine Notlage, sondern eine Hilfsbedürftigkeit in einer anderen Richtung vorliegt, z. B. einem armen Studenten den Besuch der Hochschule zu ermöglichen. Die Armut ist in diesen Fällen eine relative, immer mit Beziehung auf den gesetzten Zweck, und arm ist dann derjenige, dem es an eigenen Mitteln fehlt, den notwendigen Aufwand zu bestreiten.

Als durch die Landesgesetzgebung über das Volksschulwesen die Tutel über die Schulstiftungen den Schulbehörden übertragen wurde, hat das K. U. M. in den Erl. 5 IX 72, Z. 4244, und 12 IV 83, Z. 6764, die Interpretationsregel aufgestellt, daß die Schulstiftungen der unmittelbaren Förderung des Unterrichtszweckes zu dienen bestimmt sind, daß somit in einer Stiftung zur Beschaffung von Schulbüchern für arme Kinder eine Schulstiftung liegt, weil durch Beschaffung der nötigen Schulbücher die Erfüllung der Schulpflicht erleichtert und der Unterrichtszweck gefördert wird.

Aus der rechtl. Natur der Stiftung (§ 646 a. b. G. B.) ergeben sich folgende Merkmale u. Erfordernisse:

a) Die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögensobjekt für eine Stiftung zu widmen. Die Widmung kann aus privaten oder öffentl. Mitteln erfolgen. Die Erfahrung lehrt und es ist nach österr. Rechte nicht daran gezweifelt worden, daß der Staat, das Land, die Gemeinde Stiftungen errichten können. Der Wille muß darauf gerichtet sein, eine Stiftung zu begründen; sei es, daß die Errichtung einer solchen verbis expressis angeordnet wird, sei es, daß sich die Kriterien der Stiftung (§ 646 a. b. G. B.) in der stifterischen Willenserklärung vorfinden. Der Stifter kann also sagen: ich widme 1000 fl. zu einer A., oder, ich legiere 1000 fl., deren Zinsen alljährlich an Arme zu verteilen sind. Dort, wo die Substanz des Vermögens für alle Zeit erhalten bleibt und dem Zwecke nur der Gebrauch und die „Einkünfte" des Vermögens zur Verfügung stehen, ist begrifflich eine A. gegeben. Hält man bei der Interpretation zweifelhafter Fälle an dem Stiftungsbegriffe des § 646 a. b. G. B. fest, — wie es die Judikatur des V. G. und in der Regel auch die des O. G. H. tut, so wird sich die Frage leicht lösen, ob eine Widmung unter Lebenden oder auf den Todesfall für den Armenfonds bestimmt oder als Stiftung zu behandeln und zu konstituieren ist.

Es liegt eine Schenkung, ein Legat für den Armenfonds vor, wenn die Willensäußerung keine Einschränkung enthält, aus der die Anordnung einer Stiftung hervorgeht.

Die strittigen Fälle kommen immer wieder in geradezu typischen Formen. Der Gemeinde B, dem Armenfonds B 1000 K — zu einer Stiftung für Arme, oder: mit dem Auftrage, die Zinsen des Vermögens alljährlich den Armen zuzuwenden. In beiden Fällen liegen A. vor. Beschenkte, Erbin oder Legatarin ist nicht die Gemeinde, sondern die A. Die Berufung ordnet die Frage, wer die Verwaltung zu führen hat. Die andere Auffassung muß der Anordnung Gewalt antun und ein Rechtsgeschäft sub modo konstruieren. Die Gemeinde erhält das Legat mit der Auflage, eine Stiftung zu errichten. Wer ist Stifter, vollzieht sich ein doppelter Vermögensübergang?

In dem zweiten Falle, wenn nach der Anordnung die Zinsen dem Armenfonds zuzufallen haben, muß das Vermögen dauernd erhalten bleiben, und zu diesem Zwecke separat verwaltet werden. Eine Widmung mit der bloßen Verwendungsmöglichkeit der Zinsen, ein Rechtsgeschäft mit einem solchen Auftrag füllt den Rechtsbegriff der Stiftung aus; die Erfüllung des Auftrages kann nur in der allein möglichen oder erreichbaren Weise der Stiftung gesichert werden (Budwinski 8648; Unger 12148, 12364, dagegen 12277). Unrichtig erscheinen also die E. M. J. 13 VIII 96, Z. 25115 (V. Z. 1896, Nr. 50), und das Erkenntnis des R. G. 18 X 1900, Z. 343. (Eine eingehende Begründung der gegenteiligen Anschauung findet sich in den Ausführungen des schl. L. A. in dem vom R. G. mit Erkenntnis 12 VII 97, Z. 229, entschiedenen Rechtsfalle.)

b) Die Stiftung ist eine Institution des öffentl. Rechtes; sie kann nur unter Mitwirkung des Staates entstehen. Der stifterische Wille wendet sich an die polit. Behörde und veranlaßt stiftungsbehördl. E. Der Zweck der A. ist ein humanitärer; sie will ja die Fürsorge für die Armen fördern, die zu den Aufgaben der sozialen Verwaltung erhoben ist. Die Frage, ob die A. annehmbar ist, vereinfacht sich also dahin, ob der stifterische Wille durchführbar erscheint. Die Stiftungsbehörde hat demnach zu prüfen, ob der Wille der Stiftung realisierbar ist, namentlich ob er keinerlei unmögliche oder unerlaubte Bedin-

gungen enthält, ob mit den gewidmeten Mitteln der Zweck erreicht werden kann usw.

c) Ist die Stiftung nach den Normen des Verwaltungsrechtes annehmbar und erfolgt die Annahme, die naturgemäß nicht privatrechtl. Natur ist, so hat mit Hilfe der Staatsverwaltung, insbes. der Finanzprokuratur die Realisierung der stifterischen Erklärung, d. i. die rechtl. Ausscheidung des gewidmeten Gutes aus der Vermögenssphäre des Stifters und die Übertragung desselben an die Stiftung als das erwerbende Rechtssubjekt, also: die grundbücherl. Einverleibung des Eigentumes an den Liegenschaften; die bücherl. Übertragung von Hypothekarforderungen auf die Stiftung; die Übergabe, normmäßige Anlage u. Vinkulierung der Kapitalien zu erfolgen.

d) Die formelle Konstituierung der Stiftung, d. i. die Regelung u. Feststellung der Rechtsverhältnisse der Stiftung nach dem stifterischen Willen und nach geltendem Stiftungsrechte; dahin zählen wir: die Übernahme der Verwaltung durch das berufene Organ, die Normierung der Rechte u. Pflichten der Verwaltung, der zum Genusse Berufenen, die Art der Kundmachung rücksichtlich der Stiftungserledigung, der Verleihung, des Genusses, den Beginn der Wirksamkeit u. a. m. Die Beurkundung aller relevanten Momente erfolgt in dem **Stiftsbriefe**. Jede Stiftung soll verbrieft sein; der Mangel des Stiftsbriefes ist ein formelles Gebrechen. Materiell wird hiedurch die Stiftung und die Anwendung des Stiftungsrechtes nicht berührt; die nicht verbriefte Stiftung gilt und lebt auch dann als selbständige juristische Person, wenn ihre Rechtsverhältnisse bloß faktisch stiftungsmäßig ausgestaltet sind (Budwinski 635).

e) Die Stiftung steht im privaten Rechtsverkehre, indem sie durch ihren Vertreter Realitäten u. Wertpapiere erwirbt u. veräußert, ihre Grundstücke verpachtet, Erbschaften antritt usw. Ob die Stiftung diese Geschäfte abschließen darf, hängt nicht allein von dem Willen der unmittelbaren Verwaltung ab. Auch nach der Konstituierung bleibt die staatl. Fürsorge an der Verwaltung beteiligt; sie übt bei allen wesentl. Rechtsakten die Tutel, indem sie den consensus ad agendum erteilt oder versagt und die Tätigkeit des Vertreters und dessen Verwaltung prüft u. überwacht. Die Freiheit, mit dem Vermögen der Stiftungen zu schalten, ist in enge Schranken gewiesen, wie bei dem Gut der Pupillen und der Kirche.

Die A. sind also rechtlich gebundene Vermögensmassen mit dem Zwecke, unter Aufrechthaltung der Substanz, für alle Zeiten die Not gewisser hilfsbedürftiger Personen zu lindern.

III. **Die Verwaltung der A.** Nach der im Stiftungswesen geltenden Autonomie des stifterischen Willens kann der Stifter zur Verwaltung eine physische Person oder eine Korporation berufen, bei der die Fähigkeit vorhanden ist, das A.-Vermögen zu verwalten; es soll weiter durch den Stifter Vorsorge getroffen werden, auf wen die Verwaltung übergeht, falls diese Person stirbt oder der Verein oder die Genossenschaft zu existieren aufhört. Nur wenn der Wille des Stifters bezüglich der Frage der Verwaltung keine Anordnung enthält, so erscheinen nach der Norm, daß die Armenpflege in den Bereich der Aufgaben der Selbstverwaltung fällt, die autonomen Verbände zur **unmittelbaren** Verwaltung berufen (Budwinski 11268).

Normal obliegt also die Verwaltung der A. der Gemeinde resp. den Organen der öffentl. Armenpflege u. zw. fallen alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnl. Vermögensverwaltung gehören, insbes. das Präsentations- u. Verleihungsrecht, dem Gemeindeausschusse zu (§§ 33, 34/3 böhm. Gem. O.). Daraus, daß dem Bürgermeister das Recht der Auswahl der zu beteilenden Armen zusteht, folgt nicht, daß die Stiftung in die Verwaltung der Gemeinde zu übertragen ist, wenn nach der stifterischen Anordnung eine andere Persönlichkeit hiezu berufen erscheint (Budwinski 148); ebensowenig wird eine A. zu einer kirchlichen oder Schul-Stiftung, wenn die Verleihung dem Pfarrer oder dem Ortsschulrate zustehen soll. Entscheidend bleibt das Wesen, der Charakter der Stiftung. Den Magistraten der älteren Gemeindeverfassungen entspricht in der heutigen Gemeindeorganisation die Kompetenz des Gemeindeausschusses, also nicht die des Gemeindevorstandes oder des Stadtrates (Budwinski 3314).

In der Regel sind die Armen der Gemeinde, welche die A. verwaltet, zum Stiftungsgenusse berufen; doch bleiben die Armen des weiteren Gemeindegebietes ausgeschlossen, wenn der Stifter die A. für ein bestimmtes Stadtgebiet errichtet hat (Budwinski 12522). Ist die Stiftung für Arme einer Ortschaft bestimmt, so kommt die Verwaltung der Ortsvertretung zu (§ 110 böhm. Gem. O.); besteht eine solche nicht, so hat die Gemeinde, zu welcher der Ort gehört, die Geschäfte zu besorgen. Die Stiftung ist in der Regel unteilbar. Sind die Armen mehrerer Gemeinden, z. B. des Pfarrsprengels, bedacht, so führt die Verwaltung jenes Organ, das die beteiligten Gemeinden wählen. Für die in der Verwaltung der bestandenen Armeninstitute gestandenen A. wurde in den anläßlich der Auflösung dieser Institute erlassenen G. und V. Vorsorge getroffen. Eine für den Bezirk oder das Land bestimmte A. wird vom Bezirks-, resp. Landesausschusse verwaltet.

Das Verwaltungsrecht der autonomen Verbände ändert an der Kompetenz der staatl. Stiftungsbehörde als Organe der Stiftungstutel höchstens das, daß das Vermögen als Stiftungsgut u. Objekt autonomer Verwaltung unter zweifacher Kontrolle steht (M. J. V. 1 X 70, Z. 13010). Der § 25 G. 26 II 76, L. 13, für D. spricht es direkt aus: Das Recht der Oberaufsicht über Stiftungen bleibt dem Staate gewahrt u. unangetastet. Der § 8 G. 13 X 93, L. 53, für N. Ö. wahrt ausdrücklich die Kompetenz der Statthalterei, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ob ein zu Armenzwecken gewidmetes Vermögen als gestiftet anzusehen ist, und nach § 9 hat die oberste Stiftungsbehörde, nicht der L. A., die Frage zu entscheiden, ob ein Stiftungsvermögen an den Bezirksarmenfonds zu übergeben ist (Richtig, Budwinski 9983). Der V. G. negiert jede tutelarische Einflußnahme des Landes auf Stiftungen (Budwinski 1215; da-

gegen E. M. J. 13 IV 70, Z. 4769, V. Z. 70, Nr. 21). Über die Annehmbarkeit der A., über deren Abänderung u. Aufhebung, über die Gebarung mit dem Vermögen, bei Streitigkeiten über den Stiftungsgenuß und das Verleihungsrecht, über die Konstituierung u. Verbriefung entscheiden die staatl. Stiftungsbehörden und in bestimmten Fällen (Hfd. 7 VII 41, Nr. 541 J. G. S.) auch die Gerichte, welche — abgesehen von der Judikatur über privatrechtl. Verhältnisse der Stiftungen — in diesen Fällen Verwaltungsgerichtsbarkeit üben.

Zur gerichtl. Vertretung der A. sind bis zur Konstituierung die Finanzprokuraturen berufen (§ 2, Al. 8, V. Gesamt-M. 9 III 98, R. 41); ausnahmsweise nach erfolgter Konstituierung, wenn die A. von einer l. f. Behörde unmittelbar verwaltet wird oder der Kollisionsfall des Hfd. 13 I 21, Nr. 1730 J. G. S., eintritt. Die in der Praxis vielfach vorkommende Intervention der Organe der Selbstverwaltung, namentlich zu Zwecken der Hereinbringung des A.-Vermögens aus Verlassenschaften, hat keine rechtl. Grundlage und begründet Nullität der Abhandlung.

IV. **Die Abgrenzung von den übrigen der Armenpflege dienenden Vermögensmassen.** Alles auf andere Weise entstandene u. erworbene, auf einem anderen als dem Stiftungstitel beruhende Vermögen ist juristisch nicht weiter qualifiziertes Zweckvermögen der öffentl. Armenpflege. Die Armenfonds u. Institute, die für Armenzwecke errichteten Gemeindeanstalten, die für dieselben bestimmten, liebestätigen Zuwendungen unter Lebenden und auf den Todesfall unterscheiden sich von den A. dadurch, daß sie sich nicht auf eine stifterische Anordnung gründen. Das nicht gestiftete Armenhaus, der aus Schenkungen, Legaten, steuerartigen und anderen Zuflüssen entstandene Armenfonds sind keine juristischen Personen; ihr Bestand oder Nichtbestand ist im Gegensatze zu der A. von dem Willen der Gemeindevertretung abhängig (Budwinski 3750 u. 8648); das Armenhaus kann aufgelassen, die offene Armenpflege eingeführt werden, der Armenfonds in Zeiten allg. Not verbraucht werden. Der Charakter dieses Vermögens unterscheidet sich durch nichts anderes von dem sonstigen Verwaltungsvermögen als durch den bes. Zweck, dem es dient, und es entscheiden bei demselben allg. Verwaltungsregeln. Darum ist auch der Armenfonds in der Regel ungeteilt zu verwalten; ein Anspruch auf Teilung des Fonds unter die einzelnen Ortschaften besteht nicht (Budwinski 13874). Eine Beschränkung der Verwaltung findet sich nur bei der Gebarung mit dem Stammvermögen, zu dessen Veränderung, Veräußerung oder bleibenden Belastung die höhere autonome Genehmigung notwendig ist (§ 19 böhm., § 83 st. Armengesetz); es bedarf also die Anlegung von Armenfondsgeldern im Wege der Darlehensgewährung nicht der Zustimmung der übergeordneten Behörde, wie es bei der A. notwendig erscheint (Budwinski 2542).

Die Verwaltung dieses Vermögens liegt ausschließlich in Händen der Selbstverwaltung; die staatl. Behörden haben lediglich dasselbe beschränkte Aufsichts- u. Entscheidungsrecht wie im Gebiete des Gemeinderechtes (§ 36 böhm. Armengesetz, §§ 102 bis 104 böhm. Gem. O.). Die staatl. Behörden haben auf die Annahme einer Schenkung, die Hereinbringung einer Erbschaft oder eines Legates für den Armenfonds keine Ingerenz (vgl. Art. „Finanzprokuratur"). Der im § 84 des kais. P. 9 VIII 54, R. 208, angeordneten Verständigung des Statthalters von den einer Gemeinde oder den Armen zugefallenen Erbschaften oder Vermächtnissen kommt derzeit wohl nur eine Bedeutung in statistischer Richtung zu. Nach § 173 desselben G. gelten die Normen der §§ 165—172, wenn an der Verlassenschaft der Armenfonds oder die A. als Erben beteiligt sind; beiden kommt für die zu ihren Gunsten errichteten Vermächtnisse das Privilegium des § 159 desselben G. zu statten und können von beiden die Legate sogleich nach dem Tode des Erblassers gefordert werden (§ 685 a. b. G. B. und die Beilage zum Hfd. 12 VII 22, Nr. 1880 J. G. S.), für welche Ansicht Zeiller, Unger, Pfaff-Hofmann eintreten. (Vgl. bezüglich dieser Streitfrage: Stubenrauch, 8. Afl., I. S. 873.) Gaben u. Gelder, die den Armen aus öffentl. Kassen oder Stiftungen zufließen, sind bis zu 1000 K nicht pfändbar (§§ 290 u. 291 Exekutionsordnung) und wohl auch nicht zedierbar.

V. **Stellung der A. im Systeme der Armenpflege.** Es ist ein berechtigtes Postulat jener Bestrebungen, welche die Armenpflege systematisch regeln wollen, die Verbindung der privaten Wohltätigkeit mit der öffentl. Armenpflege herzustellen und alle verfügbaren Mittel, also auch jene der A., in die Organisation einzubeziehen. Die Konzentration hätte gewiß die Folge, daß die Mittel größer, einheitlicher u. zweckentsprechender verwendet, endlich die Verwaltungsauslagen verringert würden.

Vom Standpunkte des geltenden österr. Rechtes, welches vor allem den Willen des Stifters schützt, ist eine zweckmäßige Eingliederung der A. in das organische System der Armenpflege nur im Rahmen des stifterischen Willens möglich. Da also eine solche sich nicht völlig herstellen läßt, muß es nach dem von Löning aufgestellten Lehrsatze jedenfalls Aufgabe der Verwaltung des Armenwesens sein, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitl. Leitung des gesamten örtl. Armenwesens und die tunlichste Verminderung des öffentl. Armenaufwandes herbeizuführen; beide Glieder verfolgen ein gemeinsames Ziel, sie müssen sich zur vollen Entfaltung einer segensreichen Wirkung gegenseitig unterstützen. Da nach österr. Recht die der Gemeinde obliegende Armenversorgung nur eine subsidiäre ist (§ 22 G. 3 XII 63, R. 105, und § 2 böhm. Armengesetz) und die unentbehrl. Unterstützung nur geleistet werden muß, wenn der Arme diese von einem Dritten nicht aus einem anderen Titel erlangen kann, müßten zum mindesten die Stiftungsverwaltungen dem Gemeindevorstande das Verzeichnis der aus Mitteln der A. beteilten Personen mitteilen und die Verwaltungen der A. wissen, welche Arme von der Gemeinde unterstützt werden. Dies ist namentlich bei jenen A. unumgänglich notwendig, die in der Verwaltung der Religionsgenossenschaften stehen, wenn jener Anarchie vor-

gebeugt werden soll, welche der fruchtbarste Boden für Bettelei u. Verarmung ist. Eine solche allg. Anzeigepflicht enthalten die Armengesetze von Kr. und N. Ö.; sie tritt ein über Verlangen der Organe der öffentl. Armenpflege in S. und St. und ist auch aus den G. für O. Ö. und Kt. abzuleiten.

Endlich muß gerade wegen der weitreichenden Autonomie des stifterischen Willens bei den A. die Forderung mit Nachdruck erhoben werden, daß die staatl. Aufsicht über die A. von der durch den einzelnen Akt zufällig hervorgerufenen Tätigkeit der Stiftungsbehörde sich zu einer regelmäßigen, ununterbrochenen Beaufsichtigung erhebe.

Literatur.

Eine umfassende Untersuchung über die A., wie sie Deutschland in den „Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege u. Wohltätigkeit": Die Behandlung der A. von Dr. A. Emminghaus und Dr. Flesch (Leipzig 1886, 63 S.), besitzt, hat Österr. nicht aufzuweisen; sie wird gelegentlich im Armen- u. Stiftungsrechte mitbehandelt. Mayrhofer, 5. Afl., V., 10. Hptst., S. 213 ff., Ulbrich L. B. (1904), S. 257 ff. u. 504; v. Herrnritt, Das österr. Stiftungsrecht, passim, S. 53, 66, 141; H. B. II, 3 u. 973 ff. Schmid: Über Statistik u. Verwaltungsrecht der Stiftungen (St. M. XVI, 11. u. 12. Heft). Eine gute Anleitung zur Verbriefung und ein Stiftsbriefformular enthält Nr. 272 der N. S. der böhm. Statthalterei (1894—96). Über die wohl abgetane Frage der in der Verwaltung der Pfarrarmeninstitute gestandenen A. vgl.: Das Pfarrarmeninstitut von Dr. Ernst Baron Exterde, V. Z. 70, Nr. 10—12, und die zahlreichen Rechtsfälle in derselben Zeitschrift (Jahrg. 1870—74).

Meisel.

Arrondierung

s. „Agrarverfassung" F.

Ärzte.

I. Begriff. — II. Vorbildung. — III. Wundärzte. — IV. Verhältnisse in den Grenzbezirken. — V. Der ärztl. Beruf. — VI. Kurpfuscherei. — VII. Zahnärzte u. Zahntechniker. — VIII. Gerichtsärztl. Funktionen.

I. Begriff. Ä. sind Mitglieder eines öffentl. Berufsstandes. Ä. sind diejenigen Personen, welche auf Grund staatl. Approbation die Heilkunde in vollem wissenschaftlich bestimmten Umfange berufsmäßig auszuüben berechtigt sind. Der ärztl. Beruf ist somit ein durch bestimmte juristische Tatsachen erworbenes öffentl. Individualrecht. Die österr. Gesetzgebung steht nicht auf dem Standpunkte der Deutschen Reichsgesetzgebung, nach welcher jedermann berufsmäßig Kranke heilen darf und nur die Führung des Titels Arzt oder ähnl. Titel, welche den Glauben erwecken, daß ihr Träger die Approbation erlangt hat und sonstige Berechtigungen, z. B. die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, ein Vorrecht ihrer Forderungen wegen Kur- u. Pflegekosten, die Ermächtigung zur Anwendung von stärker wirkenden Arzneien an eine in der Gew. O. (§ 129) vorgesehene bes. Approbation geknüpft sind. Die österr. Gew. O. 20 XII 59 nimmt (Art. V des Kundmachungspatentes) die Ausübung der Heilkunde ausdrücklich von der Herrschaft der Gew. O. aus und verweist auf die bes., den ärztl. Beruf ordnenden Normen.

II. **Vorbildung.** Das ärztl. Berufsrecht wird erlangt: 1. Durch Zurücklegung der gesetzl. Universitätsstudien. Die Studienordnung 1 X 50 verlangt die Zurücklegung eines fünfjährigen Studiums der Medizin u. zw. mindestens zwei Jahre an einer inländischen Universität auf Grund eines gültigen Maturitätszeugnisses. Ferner muß der Nachweis geliefert werden, daß der Kandidat innere Klinik und chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfl. Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe (vgl. Art. „Medizinische Studien"). 2. Die Erlangung des medizinischen Doktorgrades an einer österr. Universität, welche nur auf Grund der ordnungsmäßigen akademischen Studien, der Ablegung von drei naturhistorischen Vorprüfungen (Botanik, Zoologie u. Mineralogie) und der Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erfolgen kann. Das erste Rigorosum umfaßt die Physik, Chemie, Anatomie u. Physiologie; das zweite Rigorosum die allg. Pathologie u. Therapie, die pathologische Anatomie, die Pharmakologie und die innere Medizin; das dritte Rigorosum die Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshilfe und gerichtl. Medizin. 3. Die weitere Voraussetzung zur Ausübung des Heilberufes ist österr. Staatsbürgerschaft. Es dürfen zwar auch Ausländer auf Grund entsprechender Zeugnisse in die medizinischen Studien an österr. Universitäten aufgenommen werden und können auch den Doktorgrad erlangen; allein denselben sind die Diplome nur unter Entgegennahme eines Reverses, daß sie ohne Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft und ohne Genehmigung des M. J. die Praxis in Österr. nicht ausüben werden, auszufolgen (M. J. 16 V 84, Z. 7004).

Da die Doktorsprüfungen in Österr. zugleich Staatsprüfungen sind und das darüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Diplome nicht dieselbe Wirkung beigelegt werden. Es sind daher von einem solchen Kompetenten die für Erlangung des Doktorgrades in Österr. erforderl. Bedingungen zu erfüllen, wobei fallweise durch bei. Verfügung des Unterrichtsministers Erleichterung gewährt werden kann (V. 6 VI 50, R. 240).

Laut Hfd. 3 XII 93, P. G. S. Nr. 51, haben auf Grund einer A. E. die an der Pester Universität graduierten Doktoren der Arzneikunde u. Chirurgie in allen deutschen Erbländern das Recht der Praxis. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung berechtigt daher das von der Budapester Universität erworbene Diplom auch in den Reichsratsländern zur Ausübung der Praxis, ohne daß von den nach U. zuständigen Doktoren der Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft erfordert

wird. Mitgliedern des Ordens der Barmherzigen Brüder, welche an einer inländischen Universität ihre Rigorosen bereits bestanden haben und aus dem Orden austreten, kann die Ausstellung von Duplikaten ihrer Diplome behufs Ausübung der Praxis nicht verweigert werden (K. M. 30 X 70, Z. 5021). Militärärzte genießen gleich Zivilärzten das Recht der Praxis (Hfd. 1 XII 12).

III. **Wundärzte.** Die ältere Gesetzgebung kannte neben zur Ausübung der Heilkunde in vollem Umfange berechtigten Ä. auch noch die Wundärzte, denen jedoch die Unternehmung innerl. Kuren verboten war. Das G. 17 II 73, R. 25, hebt dieses Verbot auf, läßt aber die Erwerbung wundärztl. Diplome nicht mehr zu.

IV. **Verhältnisse in den Grenzbezirken.** In dieser Beziehung sind zu erwähnen die Konventionen mit dem Deutschen Reiche (30 IX 82, R. 120) und der Schweiz (29 X 85, R. 134). Die in der Nähe der deutsch-österr. u. schweizerisch-österr. Grenze wohnenden Ä. des Deutschen Reiches und der Schweiz sind berechtigt, von ihrem ausländischen Domizil aus, somit ohne Niederlassung in Österr., in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten ihre Berufstätigkeit unter Beobachtung der in Österr. geltenden G. und Administrativvorschriften auszuüben. Sie sind jedoch, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, zur Selbstverabreichung von Arzneien nicht befugt. Dagegen sind diese ausländischen Ä. nicht berechtigt, ohne Erfüllung aller für die ärztl. Praxis vorgeschriebenen Bedingungen sich in Österr. niederzulassen.

V. **Der ärztl. Beruf** gibt die Befugnis zur Ausübung der Heilkunde in vollem Umfange und unter Selbstverantwortlichkeit mit Anwendung aller von der Wissenschaft anerkannten, nicht durch ausdrückl. Verbot ausgeschlossenen Methoden. Es wurde daher das mit dem Hfd. 21 X 19 kundgemachte Verbot der homöopathischen Heilmethode beseitigt (Hfkzd. 10 II 37, P. G. S. Nr. 20) und mit A. E. 9 XII 45, P. G. S. Nr. 130, wurde den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Ä. gestattet, die nach dieser Heilmethode erforderlichen, aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtinkturen u. Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen. Nach der V. des M. J. 27 V 87, R. 67, sind die der homöopathischen Heilmethode ergebenen Ä., auf welche sich ausschließlich diese Befugnis beschränkt, bei den polit. Behörden mittels bes. Verzeichnisse in Evidenz zu führen. Die Anwendung des sog. animalischen oder Lebens-Magnetismus ist nur diplomierten Ä. unter bestimmten Vorsichten gestattet (Hfkzd. 26 X 45).

Durch die Ausübung seines Berufes kommt der Arzt in die Gelegenheit, zum Teil tiefe Eingriffe in den Organismus des Kranken zu machen; er ist in Ausübung dieses Berufes genötigt, solche Eingriffe an Geisteskranken, Kindern, Bewußtlosen zu machen. Binding, Handbuch des Strafrechtes (S. 802 ff.), stellt folgende Grundsätze auf:

1. Gegen den Willen des zurechnungsfähigen, zur Würdigung der Tragweite des Eingriffes genügend verständigen Kranken sollen solche Eingriffe nicht erfolgen. Willigt der zurechnungsfähige Kranke in den vorgeschlagenen Eingriff, so kann ihn der Protest der Umgebung des Kranken nicht zu einem rechtswidrigen machen. 2. An Bewußtlosen, Geisteskranken, Kindern darf der Arzt solche Eingriffe vornehmen, außer wenn die ihn zu Hilfe rufende Familie gegen den Eingriff Protest erhebt. 3. Die Anwendung lebensgefährlicher innerer Mittel oder die Vornahme lebensgefährl. Operationen rechtfertigt sich nicht nur, wenn ohne dieselbe der Tod eingetreten wäre, sondern auch dann, wenn die Aussicht auf Heilung gering, aber die Verwandlung des sicheren Todes aus einem qualvollen in einen schmerzlosen sicher ist. 4. Zur Perforation, als Bedingung der Rettung der Mutter, ist der Arzt auch gegen den Willen des Vaters, nicht aber der Mutter, berechtigt, ja verpflichtet. Ist das Kind nur durch die schwere Operation des Kaiserschnittes zu retten, so verbietet die Wahrscheinlichkeit des tödl. Ausganges der Operation diese selbst, es müßte denn voraussichtlich die Mutter dem sicheren Tode verfallen sein und durch die Operation wenigstens die Rettung des Kindes möglich sein. 5. Der Arzt, dem die nötige Kenntnis, die nötige Technik zu einer bestimmten Kur fehlt, darf sie nicht unternehmen. 6. Noch unversuchte Operationen dürfen am Einwilligenden straflos versucht werden, falls es höchstens bei einer Körperverletzung bleibt; lebensgefährl. Operationen dieser Art werden trotz der Einwilligung des Operierten möglicherweise strafbar, falls der Operateur nicht aus dem Experimente an lebenden Tieren oder aus wissenschaftl. Berechnung die Möglichkeit eines glückl. Ausganges des Eingriffes schöpfen mußte.

Die Berufspflichten der Ä. umfassen die Pflicht der Verschwiegenheit in Betreff der Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen § 498 St. G.; die Anwendung der notwendigen Sorgfalt bei Behandlung der Kranken §§ 356—358 St. G., die Pflicht zur Anzeige verdächtiger Todesfälle u. Krankheiten § 359 St. G. Die Erfüllung dieser Pflichten wird durch die Strafklauseln des allg. Str. G. gesichert, welche die Untersagung der weiteren Ausübung der Praxis in zwei Fällen zuläßt: 1. bei Verschulden eines Arztes durch Unwissenheit, also bei sog. Kunstfehlern der Ä. (vgl. Art. „Kunstfehler der Ä.") und 2. bei wiederholter Übertretung des Verbotes der Mitteilung von Krankengeheimnissen § 498 St. G.

VI. **Kurpfuscherei.** Das Delikt der Kurpfuscherei § 343 Str. G. setzt voraus: 1. daß jemand ohne gesetzl. Approbation die Behandlung von Kranken übernimmt u. zw. 2. gewerbsmäßig, d. h. mit der Absicht eines Verdienstes. Zum Tatbestande dieses Deliktes ist eine Gefährdung des Behandelten nicht erforderlich. Ist aber durch Verschulden des Kurpfuschers der Tod eines Menschen erfolgt, so findet der § 335 Str. G. Anwendung.

VII. **Zahnärzte u. Zahntechniker.** In dieser Beziehung bestimmt das Hfkzd. 14 IX 42 P. G. S. L. XX, S. 241, auf Grund A. E. 10 IX 42, daß den bloß zur Verfertigung künstl. Zähne u. Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen u. Operationen im Munde des Menschen nicht gestattet, sondern als Kurpfuscherei streng nach den G. zu behandeln sind, für die Zukunft aber selbständige

Konzessionen zur Verfertigung künstl. Zähne u. Gebisse nicht zu dulden sind. Die V. des M. J. 25 II 49, R. 141, hält die Anordnung aufrecht und das M. J. hat mit Erl. 12 I 87, Z. 23191, bemerkt, daß nach der geltenden Gew. O. nur die Erzeugung künstl. Zähne und der Handel mit denselben ein freies Gewerbe ist, während die Zahntechnik einen integrierenden Bestandteil der Zahnheilkunde und daher keinen Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes bildet. Das Nähere über den gegenwärtigen Rechtszustand s. unter „Gewerbe" (Polizei einzelner Gewerbe).

VIII. **Die Verwendung von Privatärzten zu gerichtsärztlichen und sanitätspolizeil. Funktionen** erfolgt, soweit gerichtsärztl. Funktionen in Betracht kommen, gegen Entlohnung nach dem durch V. 17 II 55, R. 33, festgestellten Tarife. Für außergewöhnl. Verrichtungen, welche nicht bes. in dem Tarife angeführt sind, ist unter genauer Nachweisung u. Darstellung des Falles ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Anrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die E. des Oberlandesgerichtes einzuholen ist. Die den Ä. gebührenden Entlohnungen werden denselben vom Ärar selbst dann vergütet, wenn das Ärar dritten Personen gegenüber einen Ersatz anzusprechen hat. Vgl. über die Amtsärzte als Bezirksärzte u. Gemeindeärzte den Art. „Gesundheitswesen". Ulbrich.

Ärztekammern.

Zur Wahrung der Berufsinteressen der Ärzte, namentlich der Würde und des Ansehens des Standes und der Entwicklung der Gesundheitspflege bestehen auf Grund des G. 22 XII 91, R. 6, die Ä. Die Ä. werden innerhalb bestimmter territorialer Bezirke im Verordnungswege gebildet. Die Ä. hat aus mindestens 9 Mitgliedern zu bestehen, welche von den in dem Sprengel der Ä. domizilierenden praktischen Ärzten innerhalb der im Verordnungswege festzustellenden Wahlgruppen auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind. Die Ä. wählt aus ihrer Mitte einen Kammerpräsidenten, seinen Stellvertreter und 3—7 Vorstandsmitglieder.

Den Ä. kommt das Recht und die Pflicht zu, in Sanitätsangelegenheiten Gutachten zu erstatten, und ihre Delegierten werden zu Verhandlungen des Sanitätsrates in wichtigen prinzipiellen Angelegenheiten geladen.

Die laufenden Geschäfte werden vom Kammervorstande besorgt, der als Ehrenrat eine Disziplinargewalt über Ärzte ausübt, insbes., wenn dieselben sich einer des ärztl. Standes unwürdigen Verhaltung schuldig gemacht haben. Auf Grund des festgestellten Tatbestandes und unter Berücksichtigung der Rechtfertigung des Beschuldigten, wozu demselben Gelegenheit gegeben werden muß, können als eigentl. Disziplinarstrafen Rügen, Geldstrafen und Verlust der Wahlberechtigung u. Wählbarkeit für die Ä. mittels eines dem Instanzenzuge an der polit. Landesstelle unterliegenden Erkenntnisses ausgesprochen werden.

Der Ä. selbst ist dagegen vorbehalten: 1. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des M. J. unterliegt; 2. die Beschlußfassung über prinzipielle Geschäftsangelegenheiten; 3. insbes. in Bezug auf die Pflege hilfreicher Wechselseitigkeit der Standesgenossen und ihrer Angehörigen; 4. die Feststellung des Jahresvoranschlages sowie die Bemessung der Kammerbeiträge; 5. die Wahlprüfung der Mitglieder; 6. die Prüfung des jährl. Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; 7. die Kontrolle seiner Geschäftsführung; 8. die Wahl von Delegierten in den Landessanitätsrat; 9. die Beschlußfassung über Einberufung einer allg. Versammlung aller Ärzte des Kammerbezirkes.

Die Führung der Verzeichnisse aller im Kammersprengel die Praxis ausübenden Ärzte erfolgt auf Grund der obligatorischen Meldungen durch den Kammervorstand. Auf aktiv dienende Militärärzte und auf die bei den polit. Staatsbehörden angestellten Ärzte beziehen sich die Bestimmungen des G. über die Ä. nicht, dieselben sind daher gegenüber der Ä. von dieser Meldepflicht und von Beiträgen für Kammerzwecke sowie von der Disziplinargewalt der Kammer befreit, aber es mangelt denselben auch das Wahlrecht und die Wählbarkeit für dieselbe.

Wahlberechtigt für die Ä. sind somit alle im Kammerbezirke wohnhaften Ärzte mit Ausnahme: 1. Der Militär- und polit. Ärzte; 2. derjenigen Ärzte, welche von der Ausübung des aktiven u. passiven Wahlrechtes für die Gemeinde ausgeschlossen sind; 3. jener, welche seitens der Ä. des aktiven u. passiven Wahlrechtes (zeitweilig oder dauernd) verlustig erklärt oder von ihr in ehrengerichtl. Untersuchung gezogen sind.

Die Wahl erfolgt innerhalb der einzelnen Wählergruppen durch Einsendung des von dem Wähler unterzeichneten Stimmzettels an die zuständige polit. Behörde, welche die gesammelten Stimmzettel bei der ersten Konstituierung der Ä. der polit. Landesstelle und dann in Zukunft dem Kammervorstande behufs Feststellung des Wahlresultates einsendet.

Durch dieses G. hat der ärztl. Stand in den einzelnen Ländern Österr. eine Ordnung erlangt, welche der in einzelnen Staaten des Deutschen Reiches ähnlich ist. So besteht in Preußen auf Grund der V. 25 V 82 für jede Provinz eine Ä., die von sämtl. Ärzten der Provinz gewählt wird, in Baden (V. 7 X 64 und 6 XII 83) ein Landesausschuß der Ärzte, welcher unter dem Vorsitze eines Delegierten des Ministeriums über die Zurücknahme der ärztl. Approbation auf Grund des § 53 der Gew. O. zu beschließen und auch sonstige Disziplinarstrafen (Verweis, Geldstrafe, Wahlrechtsverlust) auszusprechen ermächtigt ist. In Sachsen, Württemberg, Hessen, Bayern bestehen Bezirks- u. Kreisvereine der Ärzte, aus denen ein Landesausschuß, Zentralausschuß oder eine Ä. gebildet wird.

Die Kundmachung des k. k. Statthalters für B. 15 X 94, Z. 119847, L. 84, bestimmt in Betreff der Errichtung der Ä. für das Königreich B.:

1. Im Königreiche B. wird eine Ä. mit dem Sitze in Prag und mit der Unterteilung in zwei

Sektionen u. zw. einer solchen mit deutscher und einer mit böhm. Verhandlungssprache errichtet.

2. Die Anzahl der Kammermitglieder des das Königreich B. umfassenden Kammersprengels wird mit 50 festgesetzt, von denen auf jede der beiden Sektionen je 25 Mitglieder zu entfallen haben.

3. Von einer Einreihung der im Lande ansässigen wahlberechtigten Ärzte in Wahlgruppen wird mangels eines diesfälligen Erfordernisses in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5 des Ärztekammergesetzes abgesehen und unter Beziehung auf die Bestimmungen des letzten Al. des § 11 des bezogenen Reichsgesetzes angeordnet, daß jeder kammerpflichtige u. wahlberechtigte Arzt des Kammersprengels je 25 Mitglieder der Ä. und ebensoviele Stellvertreter nach freier Wahl für eine oder die andere von ihm zu bezeichnende Sektion der Ä. mittels Stimmzettels in einem Wahlgange in der Weise nominiere, daß zunächst 6 Kandidaten und ebensoviele Stellvertreter aus der Zahl jener kammerpflichtigen u. wahlberechtigten Ärzte benannt werden, welche in Prag oder dessen Vorstädten Karolinenthal, Smichov, Weinberge, Žižkov ansässig sind, während die übrigen Kandidaten aus der Gesamtheit der kammerpflichtigen u. wahlberechtigten Ärzte des Kammersprengels zu wählen sind.

4. In Ausführung der Bestimmungen des § 9 des Ärztekammergesetzes und hinsichtlich des Vorganges bei der Wahl des Kammervorstandes der Ä. für B. wird festgesetzt, daß der Kammerpräsident und dessen Stellvertreter von der Gesamtheit der Kammermitglieder für die Dauer der 3jährigen Wahlperiode, u. zw. das erstemal aus der Gesamtheit der Kammermitglieder, in der Folge jedoch alternierend aus den Kammermitgliedern jener Sektion, welcher der letztgewählte Präsident nicht angehörte, der Stellvertreter des Kammerpräsidenten hingegen stets aus der Zahl der Mitglieder jener Sektion, welcher der neugewählte Präsident nicht angehört, zu wählen ist.

Wird in zwei Wahlgängen bei der Präsidentenwahl, bezw. bei der Wahl des Stellvertreters keine Majorität erzielt, so entscheidet das Los unter jenen 2 Kandidaten, welche im 2. Wahlgange die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.

5. Außer dem Kammerpräsidenten und seinem Stellvertreter werden in der Vollversammlung jedoch in zwei abgesonderten den Sektionen entsprechenden Wahlkörpern für jede Sektion von den Mitgliedern derselben je 3 Mitglieder des Kammervorstandes mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Es bleibt den Sektionen unbenommen, für dieselben Ersatzmänner zu wählen, welche im Falle des Abganges eines ihrer Vorstandsmitglieder innerhalb der 3jährigen Wahlperiode an deren Stelle zu treten haben.

6. Die von jeder Sektion gewählten Vorstandsmitglieder der Ä. bilden mit dem aus der Sektion hervorgegangenen Kammerpräsidenten, bezw. seinem Stellvertreter den zur Leitung der Geschäfte der Sektion berufenen Vorstand derselben.

7. In Durchführung der Bestimmungen des § 11 u. § 13 des Reichsgesetzes über Ä. wird mit Rücksicht auf die Geschäftsgebarung der Ä. für das Königreich B. bestimmt, daß über alle Ä.-Angelegenheiten, hinsichtlich welcher im G. ein bestimmtes Verfahren der Ä. oder des Vorstandes derselben nicht ausdrücklich vorgezeichnet ist, in jeder der beiden Sektionen und von jedem ihrer Vorstände abgesondert zu verhandeln und zu beschließen ist, insofern nicht die gemeinsame Beratung u. Beschlußfassung von denselben selbst vereinbart wird.

Hienach sind außer der Wahlprüfung, der Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters, der Beschlußfassung über die eventuelle Einberufung einer allg. Versammlung der durch die Kammer vertretenen Ärzte nur die im § 12 des G. über die Ä. vorgezeichneten Funktionen des gesamten Kammervorstandes als Ehrenrat in gemeinsamen Zusammentretungen zu vollziehen. Doch ist das vermittelnde Einschreiten und die Durchführung der Beschlüsse stets durch jene Sektion, bezw. Sektionen zu bewirken, welcher oder welchen die betreffenden Parteien angehören.

Auch die Entsendung von 2 Kammermitgliedern in den Landessanitätsrat ist in der Weise durchzuführen, daß jede Sektion der Ä. je einen derselben aus ihrer Mitte für diese Funktion durch Wahl bestimmt.

8. Die Verhandlungen in den Sektionen werden in der Verhandlungssprache derselben geführt; die Beschlüsse der Sektion, bezw. des Sektionsvorstandes sind vom Vorsitzenden zu fertigen, bezw. zu weiterer Veranlassung dem die Kammer nach außen repräsentierenden und mit der Ausführung der Beschlüsse (§ 10) betrauten Kammerpräsidenten, bezw. Präsidentenstellvertreter zu übermitteln.

In gemeinschaftl. Sitzungen sind beide Verhandlungssprachen zulässig u. gleichberechtigt und hat das Präsidium für die Bekanntgabe der Anträge in beiden Sprachen zu sorgen.

Die Beschlüsse werden in der Verhandlungssprache jener Sektion verlautbart, in deren Wirkungskreis der Verhandlungsgegenstand gelegen ist.

Ulbrich.

Ärztl. Kunstfehler

s. „Kunstfehler der Ärzte".

Aufenthalt

s. „Niederlassung u. Aufenthalt".

Ausfuhrverbote

s. „Ein- u. Ausfuhrverbote".

Ausfuhrvergütungen.

I. Begriff u. Arten der A. — II. Die A. in der österr. Gesetzgebung. — III. Schlußbemerkung.

I. **Begriff u. Arten.** A. liegen in allen Fällen vor, in welchen aus Anlaß der Ausfuhr einer Ware

aus dem Zollgebiete dem Exporteur seitens der Staatsverwaltung ein mit der Menge der Ware in einem bestimmten Verhältnisse stehender Geldbetrag erfolgt wird. In den meisten Fällen knüpfen die A. an die Belastung der betreffenden Ware mit einem Zolle oder mit einer Verbrauchssteuer an. Geschieht dies in der Weise, daß die für eine Ware entrichtete Verbrauchssteuer, bezw. der für dieselbe entrichtete Zoll, bei der Ausfuhr (Wiederausfuhr) aus dem Zollgebiete ganz oder zum Teil rückerstattet wird, so liegt eine Ausfuhrrestitution (Steuerrestitution, Zollrestitution, letztere auch Rückzoll oder Drawback genannt) vor. Eine die tatsächl. Abgabebelastung übersteigende A. führt zur Ausfuhrprämie. Die Prämie kann zu der Abgaberestitution hinzutreten, kann aber auch für sich allein gewährt werden. Letzteres tritt sowohl dann ein, wenn bei einem der Verbrauchsabgabe unterliegenden Artikel die Erhebung der Abgabe im Falle der Ausfuhr desselben in das Zollausland unterbleibt, als auch dann, wenn die Gewährung der A. ohne Zusammenhang mit einer Abgabebelastung erfolgt (eine gegenwärtig sehr seltene, früher ungemein häufige Art der A.; z. B. die britischen Getreideausfuhrprämien im 17. u. 18. Jahrh.).

Einen bes. wichtigen Fall der Vereinigung der Ausfuhrrestitution mit der Ausfuhrprämie stellt die sog. indirekte (versteckte) Ausfuhrprämie dar; diese kann dadurch entstehen, daß eine als Steuer vom Rohstoffe oder nach der Leistungsfähigkeit von Produktionsvorrichtungen zur Erhebung gelangende Abgabe bei der Ausfuhr des erzeugten Fabrikates (bezüglich welches der Betrag der für dasselbe entrichteten Steuer ziffermäßig nicht genau zu ermitteln ist) restituiert wird (Beispiel die österr. A. für Zucker in den J. 1860—1888), wohl auch dadurch, daß im Zollrestitutionsverkehre die Forderung der Identität der ein- u. ausgeführten Ware fallen gelassen wird (Forderung der Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Getreideausfuhr in Deutschland). Die A., welche nicht über die Restitution einer tatsächlich entrichteten Abgabe hinausgehen, würden in der Erwägung, die Verbrauchsabgabe habe nur den inländischen Verbrauch zu treffen, also in einer Erwägung steuerrechtl. Natur, ihre Rechtfertigung finden. Tatsächlich spielt jedoch diese Erwägung in der Geschichte der A. nur eine geringfügige Rolle und es würde in derselben, namentlich im Hinblicke auf die in entgegengesetzter Richtung wirkenden fiskalischen Tendenzen, wohl keinesfalls eine genügende Erklärung für die ungemein mannigfaltige Entwicklung der A. in der modernen Gesetzgebung erblickt werden können. Die unter den engeren Begriff der Abgaberestitutionen fallenden A. verlieren mit der fortschreitenden Entwicklung der Verbrauchsteuersysteme an Bedeutung. Die modernen Verbrauchsteuersysteme erheben die Steuer erst beim Übergang des Steuergegenstandes in den Inlandskonsum, so daß die Notwendigkeit einer Abgaberestitution für die ausgeführten Waren entfällt. Das in der früheren Abgaberestitution etwa gelegene Plus tritt gelegentlich der Reform des Steuersystemes in der Regel als direkte Ausfuhrprämie in die Erscheinung.

Die Ausfuhrprämien, welche sich ausschließlich als Maßnahmen der Volkswirtschaftspolitik darstellen, nehmen unter den A. immerhin einen bes. Platz ein. Das ihnen zu Grunde liegende Bestreben, den einheimischen Produkten den Absatz auf dem Weltmarkt zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist in vielen Fällen berechtigt. Ihre Wirkung auf den Inlandspreis und die mit ihnen unleugbar verbundene Belastung der Gesamtheit zugunsten von Einzelinteressen lassen sie aber stets als eine nicht einwandfreie Maßregel erscheinen, deren tatsächl. Notwendigkeit oder Berechtigung in jedem Falle eine strenge Prüfung erheischt. Unter allen Ausfuhrprämien haben jene für Zucker die größte Bedeutung erlangt. Die Zuckerprämie hat im allg. schon längst ihre wirtschaftpolit. Berechtigung verloren und den Charakter eines wirtschaftl. Kampfmittels angenommen. Die wiederholt aufgenommenen Bemühungen, die Zuckerprämienfrage auf internationalem Wege zu regeln, hat im J. 1902 zum Abschlusse der am 1 IX 1903 mit fünfjähriger Wirksamkeitsdauer in Kraft getretenen Brüsseler Zuckerkonvention geführt, deren Vorgeschichte u. Inhalt unter diesem Schlagworte besprochen wird. In den dieser Konvention angehörenden Staaten sind die Zuckerausfuhrprämien beseitigt worden.

II. **Die A. in der österr. Gesetzgebung.** 1. Wie in den meisten Staaten, so haben die A. auch in Österr. zuerst auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung Bedeutung erlangt. So bestand schon unter der Regierung Maria Theresias eine Prämie für die Ausfuhr inländischer Tücher ins Ausland, später (unter Kaiser Josef II.) eine solche für die Ausfuhr von Mineralwässern; außerdem wurde bei der Ausfuhr gewisser (inländischer u. ausländischer) Waren ein Rückzoll in Prozenten des Eingangszolles gewährt. Daneben finden sich schon Normen über den zollfreien Veredlungsverkehr (Appreturverkehr), welche dann mit nur geringen Modifikationen in die Zollordnung vom J. 1788 übergingen und in den noch heute gültigen einschlägigen Bestimmungen der Zollordnung vom J. 1835 ihre weitere Ausbildung erfahren haben. Dagegen ist die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Steuerrestitution bei der Ausfuhr im wesentlichen erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. tätig gewesen (bei der Bierausfuhr seit 1858, bei der Zuckerausfuhr seit 1860); nur die Steuerrestitution für ausgeführten Branntwein geht bis in das J. 1840 zurück. Hiebei ist übrigens zu beachten, daß für verschiedene Waren eine Steuerrestitution bei der Ausfuhr schon mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden Abgabe entfällt (so bei Tabak u. Salz als Gegenstände eines Staatsmonopoles; bei Wein, da die Steuer nur den Kleinverschleiß, nicht aber den Großhandel belastet).

2. Die österr. Gesetzgebung der Gegenwart kennt dermalen: a) Steuerrestitutionen bei der Ausfuhr von Bier, ferner von Branntwein, insofern der letztere der Steuer bei der Erzeugung (Produktionsabgabe) unterliegt; b) Zollrückvergütungen bei der Wiederausfuhr nicht zum Verbrauche im Inlande bestimmter Waren, wesentlich aus Billigkeitsrücksichten. Eine Abart der Zollrückvergütungen bildet

der bereits erwähnte zollfreie Veredlungsverkehr, bei welchem Sicherstellung des Zolles anläßlich der Einfuhr des Rohstoffes und Freigebung derselben im Falle der Ausfuhr des Fabrikates Platz greift; c) (direkte) Ausfuhrprämien (in der österr. Gesetzessprache Ausfuhrbonifikationen), Branntwein. (S. auch die Art. „Biersteuer", „Branntweinsteuer", „Brüsseler Zuckerkonvention", „Mineralölsteuer", „Zuckersteuer", „Zollrecht".)

III. **Schlußbemerkung.** Die vorstehende Darstellung berücksichtigt nur die Vergütungen bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete, dies nicht nur deshalb, weil nur diese Art von Vergütungen eine Betrachtung unter einheitl. Gesichtspunkten gestattet, sondern auch in der Erwägung, daß für die österr. Gesetzgebung gegenüber den Vergütungen bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete „Ausfuhrvergütungen" anderer Art verhältnismäßig nur eine sehr geringe Bedeutung besitzen. Insbes. ist der österr. Gesetzgebung das in Deutschland bestehende Institut der (mit den sog. Übergangsabgaben korrespondierenden) Landessteuervergütungen fremd. In Österr.-U. existiert allerdings in dem sog. Überweisungsverfahren mit Bier, Branntwein, Mineralöl u. Zucker eine Einrichtung, welche denselben Zweck wie die Übergangsabgaben, bezw. -Vergütungen in Deutschland verfolgt. (S. hierüber das Schlagwort Überweisungsverfahren.) Bei der Ausfuhr aus kleineren Verbrauchssteuergebieten kommen gewisse Vergütungen vor, welche der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden. Es werden nämlich bei der Ausfuhr aus den für die Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Städten sowohl Vergütungen von gewissen staatl. Abgaben (hauptsächlich bei der Bierausfuhr) als auch von jenen Verbrauchsauflagen gewährt, welche für Rechnung einzelner Länder, bezw. der erwähnten geschlossenen Städte zur Einhebung gelangen. (S. auch die Art. „Verzehrungssteuer", „Biersteuer".)

Literatur.

Über A. im allg.: Adam Smith, Wealth of nations (with notes by J. R. Mc. Culloch) Buch IV., Kap. IV. und V. Malthus, Principles of population, Bd. III., Kap. IX.; Ricardo, Principles of pol. economy, Kap. XXII; Handwörterb., Art. „Ausfuhrprämien u. A."; Stengel, Art. A. — Eine systematische Darstellung der A. in der österr. Gesetzgebung existiert nicht; über die geschichtl. Entwicklung vgl. v. Plenker „Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österr." in der „Österr. Revue", Jahrg. 1863, Bd. 2, 3, 5, 6.

I. Afl. Spitzmüller, II. Afl. Joas.

Ausgedinge.

I. Begriff und gesetzl. Grundlagen. — II. Geschichtliches. — III. Statistik. — IV. Kritische Würdigung. — V. Reformvorschläge.

I. **Begriff und gesetzl. Grundlagen.** Unter dem A.-Vertrage versteht man ein zweiseitiges, zwischen dem Eigentümer eines unbewegl. Gutes und seinem Rechtsnachfolger im Eigentume abgeschlossenes Rechtsgeschäft, womit jener bei der Eigentumsübertragung anstatt oder neben dem Kaufpreise sich bestimmte Nutzungen auf Lebenszeit ausbedingt. Der Rechtsanspruch auf diese Nutzungen, eventuell diese Nutzungen selbst heißen dann A., Altenteil, Auszug, Leibgeding, Leibzucht, Ausbehalt, Winkel (reservatum rusticum). Gegenstand der Abtretung ist gewöhnlich ein der landwirtschaftl. Produktion dienendes unbewegl. Gut u. zw. in der Regel ein Bauerngut mittlerer Größe. Hieraus folgt auch die bes. Bedeutung des A. für den eigentl. Bauernstand. Der Ausgedingler und sein Nachfolger im Besitze des Bauerngutes stehen in der Regel in engem verwandtschaftl. Verhältnisse, gewöhnlich ist es Vater u. Sohn. Die Art und der Umfang der auf Lebenszeit ausbedungenen Nutzungen sind sehr mannigfaltig. In erster Reihe besteht das A. beinahe immer im Anspruche auf freie Wohnung. Ferner sind gewöhnlich Gegenstand des A. regelmäßige periodische Naturalleistungen der verschiedensten Art, wie Getreide, Mehl, Brot, Erdäpfel, Hülsenfrüchte, Milch, Butter, Käse, Eier, Fett, Fleisch, Geflügel, Salz, Obst, Gemüse, Honig, Wein, Öl, Holz, Stroh, Heu, Flachs, Federn usw. Außerdem besteht das A. oft auch in verschiedenen Servituten und persönl. Dienstleistungen und schließlich auch in fester Geldrente. Anstatt dessen kann das A. auch in der Form von Nutznießungsrechten bestimmter Grundstücke vorkommen; oft mit der Verpflichtung des Besitzers, diese Grundstücke kostenfrei für den Ausgedingler zu bebauen. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß auch der Ausgedingler dem Gutsbesitzer gegenüber bestimmte Verpflichtungen übernimmt, z. B. Leistung von verschiedenen Arbeiten u. a., doch kommt dies seltener vor. Neben dem A. der abtretenden Eltern kommt manchmal auch ein A. zugunsten der minderjährigen Geschwister des Gutsbesitzers vor. In diesem Falle hat derselbe die Verpflichtung, seinen minderjährigen Brüdern u. Schwestern bestimmte Natural- u. Geldabgaben zu leisten oder aber für ihre Wohnung, Verpflegung, Bekleidung, Erziehung, Erlernung eines Gewerbes usw. bis zu ihrer Großjährigkeit oder bis zu einem bestimmten Alter Sorge zu tragen.

Vom rechtl. Standpunkte aufgefaßt, berührt das A. verschiedene privatrechtl. Sphären. Obzwar es ein Rechtsgeschäft unter Lebenden und nicht für den Todesfall ist, und seinem juristischen Wesen nach mit dem Erbrechte eigentlich nichts zu schaffen hat, ist doch anderseits seine praktische Bedeutung für die Gestaltung der Vermögensverhältnisse des Gutsbesitzers nach dessen Tode zweifellos. Der Gutsbesitzer regelt allerdings diese Verhältnisse noch zu seinen Lebzeiten und die Wirkung erfolgt sofort, also noch vor seinem Tode. Aber mittelbar hat sein Handeln doch den Zweck, daß dessen Folgen über seinen Tod hinaus wirken sollen. Die Bestellung des A. schließt daher die Wirkung des Erbrechtes aus, es antizipiert dasselbe. Und dieser Zweck des A. wird um so eher beabsichtigt, wenn das geltende Erbrecht mit der herrschenden Volksüberzeugung nicht ganz übereinstimmt oder mit überlieferten Gewohnheiten

und mit dem Wesen und den Forderungen der landwirtschaftl. Produktion im Widerspruche steht.

Seiner juristischen Natur nach ist der A.-Vertrag ein Obligationsvertrag, der durch die Eintragung in die öffentl. Grundbücher dingl. Charakter annimmt, indem die Verpflichtung mit dem Eigentumsrechte an dem Gute selbst verknüpft wird. Das A. wird dadurch eine Reallast und wird als eine solche behandelt.

II. **Geschichtliches.** Das A. ist eine uralte Institution. Als nach Auflösung des ursprünglichen kollektiven Familiengrundeigentumes die gesetzl. Regelung des Erbrechtes zur Notwendigkeit wurde, eine solche jedoch vorderhand nur beim Adel und der Stadtbevölkerung bestand, wogegen die bäuerl. Bevölkerung in der vortheresianischen Zeit derselben fast vollständig entbehrte, entwickelte sich allmählich der Brauch, daß der Bauer das noch zu Lebzeiten des Vaters übernommene Bauerngut wieder dem Sohne mit dem Vorbehalte einer lebenslängl. Naturalrente übergab. Tatsächlich findet man auch, daß bereits sehr alte Rechtsdenkmäler, so beispielsweise die westfälischen autonomen Bauernrechte vom J. 1363 die Institution des A. als einen alten Volksgebrauch erwähnen. Insbes. enthalten aber die Partikularrechte verschiedener deutscher Länder im 17. u. 18. Jahrh. zahlreiche Normen über das A., woraus geschlossen werden darf, daß diese Institution bereits zu jenen Zeiten sehr verbreitet war und sich eingelebt hat. In B. und M. waren insbes. die A.-Verhältnisse mit Rskpt. 27 VIII 1752, 31 VIII 1753, 12 V 1770 und mit P. 24 V 1771, in Schl. mit Hfd. 6 III 1773 u. 7 IX 1793 geregelt. Ferner betrafen die A.-Verhältnisse die Gubernialverordnung 30 XI 1794, das Hfd. 7 VIII 1795, die Gubernialverordnung 3 X 1795, das Hfkzd. 30 VII 29, die A. E. 5 II 33 und die Gubernialverordnung 17 V 33. Bei diesen verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen war freilich der fiskalische Standpunkt in erster Reihe maßgebend. In dem damaligen Steuersysteme bildete unter den direkten Steuern die Grundsteuer die wichtigste Einnahmsquelle, dieselbe lastete jedoch vorwiegend auf der bäuerl. Bevölkerung und die Regierungen waren daher bestrebt, den Bauernstand womöglich wirtschaftlich zu heben und zu kräftigen. Dieser Zweck konnte gerade mittels der Institution des A. verfolgt werden. Hiezu gesellten sich aber noch Motive anderer Art. Namentlich war es das Verhältnis der Untertänigkeit, welches auf dem Bauernstande lastete, immer strengere Formen annahm und im 17. u. 18. Jahrh. den Höhepunkt erreichte. Der verbreitete Brauch des A. wurde nun von den Obrigkeiten durchaus nicht bekämpft, sondern im Gegenteile gefördert aus vorwiegend wirtschaftl. Gründen. Die schweren u. anstrengenden Robotarbeiten nahmen die gesamte physische Kraft der Untertanen in Anspruch. Es lag daher im Interesse der Obrigkeiten, die Untertanen bei frischer jugendl. Kraft zu erhalten und deshalb drangen sie darauf, daß die alt gewordenen Bauern ihr Bauerngut zur rechten Zeit ihren Söhnen abtraten. Auf den nicht eingekauften Bauerngütern konnten die Bauern hiezu sogar zwangsweise angehalten werden. Ein anderes Motiv zur Förderung des A. war die Rücksicht auf den Bevölkerungszuwachs. Die Grundherrschaften brauchten zahlreiche Arbeitskräfte, deren um so mehr vorhanden war, je rascher sich die Bevölkerungszahl vermehrte. Gerade das A. begünstigte jedoch frühzeitiges Heiraten und damit mittelbar auch die Volksvermehrung. Ein bei. Umstand, der häufig Anlaß zur A.-Bestellung gab, war die Interimswirtschaft. Wenn die Bauernwitwe wieder heiratete und das Gut gemeinschaftlich mit dem Stiefvater im Namen des minderjährigen Sohnes bewirtschaftete, erwuchs ihr und auch dem Stiefvater nach erreichter Großjährigkeit des Sohnes und Übernahme der Wirtschaft von G. wegen Anspruch auf ein A. Diese Art des A. wurde in B. mit der Gubernialverordnung 30 XI 1794 untersagt, mit dem Hfd. 7 VIII 1795 jedoch wieder zugelassen. Auch die damalige Militärverfassung förderte außerordentlich die Verbreitung des A. Das stehende Heer ergänzte sich vorwiegend aus der Landbevölkerung. Doch die Wehrpflicht war eine sehr drückende Last und jeder war nach Möglichkeit bestrebt, derselben zu entkommen. Das bequemste Mittel hiezu war die Verheiratung und die Übernahme des Bauerngutes, womit Anspruch auf Befreiung von der Militärpflicht verbunden war. Sobald daher der Bauernbursche das 18. Lebensjahr erreichte, heiratete er, übernahm das Gut und der Vater wurde — oftmals nur zum Scheine — Ausgedingler.

In späterer Zeit endlich wurde der Verbreitung des A. Vorschub geleistet durch den latenten Kampf, den die bäuerl. Bevölkerung mit seiner Hilfe gegen das gleichteilige Prinzip der Intestaterbfolge führte. Die mit der Theresianischen u. Josefinischen Gesetzgebung eingeführte und vom a. b. G. B. ausdrücklich (§ 761) beibehaltene bes. Erbfolge in die Bauerngüter wurde mit dem G. 27 VI 68, R. 79, aufgehoben und die allg. Vorschriften des bürgerl. Rechtes auch auf die bäuerl. Bevölkerung ausgedehnt. Dieselbe fühlte die ihr daraus drohende Gefahr der Zersplitterung u. Verschuldung der Bauerngüter heraus und bediente sich als Schutzwaffe dagegen des A.

Es war eine Folge des Untertänigkeitsverhältnisses, daß ebenso wie alle sonstigen Verträge, die die Bauern rücksichtlich des Bauerngutes eingingen, auch der A.-Vertrag kein freier Vertrag war, sondern Beschränkungen unterlag. Zuvörderst wurde bereits die Bestellung des A. an bestimmte Bedingungen gebunden, so beispielsweise an bestimmte persönl. Eigenschaften des Ausgedinglers und des Gutsübernehmers, ferner wurden festgesetzt die Art u. Höhe der A.-Leistungen, die Regelung der Verhältnisse während der Dauer des A., die Feststellung der Rechte u. Pflichten der Ausgedingler. Außerdem besaßen jedoch die Grundobrigkeiten im Rahmen dieser allg. Vorschriften oft noch weitgehende fallweise auszuübende Rechte mit Bezug auf die Bestellung und den Umfang des A. Dort, wo die Jurisdiktion von den Grundobrigkeiten nicht ausgeübt wurde, waren es die l. f. Behörden, an welche diese Rechte übergingen. Von diesen öfters sehr eingehenden Bestimmungen soll nur dasjenige angeführt werden, was heutzutage

noch mit Rücksicht auf verschiedenartige Reformbestrebungen von Interesse ist.

So wurde mit Bezug auf die persönl. Eigenschaften des Ausgedinglers vor allem die Forderung gestellt, daß derselbe die Bewirtschaftung des Bauerngutes in eigener Person gehörig geführte hatte, indem das A. als Belohnung für gute Bewirtschaftung angesehen wurde. Derjenige Bauer, welcher wegen schlechter Bewirtschaftung seines Gutes von der Obrigkeit abgestiftet werden konnte, verwirkte auch den Anspruch auf das A. entweder ganz oder teilweise. Wichtiger war noch die Bedingung, daß der Ausgedingler zur weiteren Wirtschaftsführung auch tatsächlich unfähig sein mußte. Die Unfähigkeit war meistenfalls Folge des vorgeschrittenen Alters, manchenorts war sie von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig, in der Regel des 60. oder des 65., aber auch schon des 50. (Schl.) Lebensjahres, oder es mußte ihr eine andere Art der Invalidität zu Grunde liegen. In der Wahl seines Nachfolgers war der Bauer in der Regel auf denjenigen gebunden, der laut gesetzlicher oder gewohnheitsrechtl. Erbfolge auf das Gut nach seinem Tode Anspruch hatte. Dies war sein Anerbe. Von Wichtigkeit waren die Bestimmungen, welche den Umfang und die Art des A. betrafen. Als Hauptgrundsatz galt die Regel, daß das A. die Grenzen der Ertragsfähigkeit des Gutes nicht überschreiten solle, so daß der Besitzer nach Bestreitung der A.-Giebigkeiten, der übrigen auf dem Gute haftenden Lasten und des Lebensunterhaltes seiner eigenen Familie wirtschaftlich noch bestehen könnte. Hiebei sollte billige Rücksicht auch auf das übrige Vermögen des Ausgedinglers genommen werden. Insofern das A. in der Nutznießung von Äckern, Gärten und anderen Grundstücken bestand, wurde öfters das Maximalausmaß dieser Grundstücke festgesetzt u. zw. entweder mit einem Sechstel oder aber mit einem Neuntel der Gesamtfläche des Bauerngutes, manchmal sogar nur mit so viel, als zum notwendigen Lebensunterhalte der Ausgedingler erforderlich war. Manchenorts wurde die Nutznießung von Grundstücken gänzlich untersagt und durfte lediglich freie Wohnung, einige Stücke Vieh und Naturalleistungen je nach behördl. Genehmigung ausbedungen werden (so namentlich in B.). Auch das Umgehen des Verbotes der Unteilbarkeit von Grund u. Boden im Wege des A. wurde untersagt, ebenso die Bestellung von A. für mehr als zwei Personen und von einem zweiten A., wenn das erste noch fortbestand oder aber war das zweite A., solange das erste in Wirksamkeit war, in seinem Umfange beschränkt, eventuell wurden die A.-Nutzungen unter die Berechtigten geteilt. Auch der Bau einer bes. Wohnstätte für den Ausgedingler war in manchen Fällen verboten. In einigen Partikularrechten war die Bestimmung enthalten, daß vom Gutsertrage nach Bestreitung des A. so viel übrig bleiben müsse, als das Präzipuum betragen würde, worauf der Gutsbesitzer als Anerbe Anspruch erheben könnte. Manchenorts waren Leistungen von solchen Naturalgütern ausgeschlossen, welche auf dem Gute selbst nicht gewonnen werden konnten und die der Besitzer kaufen müßte. Oft hatte der Besitzer seinerseits Anspruch auf Aushilfsarbeiten des Ausgedinglers, namentlich war dies auf kleinen Bauerngütern der Fall. Besaß jemand zwei Bauerngüter und trat er beide ab, durfte er trotzdem nur auf einem derselben das A. für sich bestellen. A.-Verträge, welche diesen einschränkenden gesetzl. Bestimmungen zuwiderliefen, blieben ohne rechtl. Wirkung. Die Bestellung des A. war an die Genehmigung der Grundherrschaft gebunden. In Ermanglung derselben war der A.-Vertrag ungültig. In den böhm. Ländern hatten die Untertanen das Berufungsrecht von dem abweisl. Bescheide der Grundherrschaft an das Kreisamt. Die Behörden hatten auch das Recht, die Leistungen in rücksichtswürdigen Fallen zu ermäßigen oder das A. sogar ganz aufzuheben. In B. mußten über A.-Verträge schriftl. Kontrakte errichtet werden.

Diese Verhältnisse haben durch die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses und durch die erfolgte Entlastung von Grund u. Boden wesentl. Änderungen erfahren. Sobald das unbeschränkte Eigentumsrecht des Bauern zu seinem Gute und seine Dispositionsfreiheit im Prinzipe anerkannt wurden, mußten naturgemäß auch alle Beschränkungen der Vertragsfreiheit, denen er bisher unterworfen war, wegfallen. Eine notwendige Folge war die uneingeschränkte Anerkennung der vollen Vertragsfreiheit auch mit Rücksicht auf das A. In Preußen wurden die im Landrechte enthaltenen Beschränkungen des A. mit dem G. 11 VII 45 ausdrücklich aufgehoben. In Österr. geschah dies zwar ausdrücklich nicht, aber das G. 7 IX 48, womit die Grundentlastung prinzipiell ausgesprochen wurde, besagt im Art. I: „Die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitl. Verhältnis ist samt allen diese Verhältnisse normierenden G. aufgehoben" und im Art. II: „Grund u. Boden ist zu entlasten, alle Unterschiede zwischen Dominikal- u. Rustikalgründen werden aufgehoben." In diesen weitgehenden Bestimmungen hat die Praxis auch die Aufhebung der A.-Beschränkungen erblickt und dies um so mehr, als in den Ministerialverordnungen 20 III 50, R. 120, und 17 VII 50, R. 277, womit ausdrücklich erklärt wurde, daß durch das Grundentlastungspatent 7 IX 48 die Vorschriften über die Unteilbarkeit der Bauerngüter und über die bäuerl. Erbfolge nicht berührt werden, von der Aufrechterhaltung der A.-Beschränkungen keine Erwähnung getan wird. Zweifellos wurden jedoch sämtl. A.-Beschränkungen aufgehoben durch das Landesgesetz für B. 20 XII 69, L. 152, womit die Freiteilbarkeit von Grund u. Boden zugelassen wurde. § 2 dieses G. lautet: „Jeder Eigentümer ist befugt, über seinen Grundbesitz, insofern nicht Privatverhältnisse entgegenstehen, unter Lebenden und auf den Todesfall im ganzen oder in beliebigen Abteilungen zu verfügen, ohne hiezu der Bewilligung der polit. Behörde zu bedürfen" und § 3: „Alle den freien Verkehr mit Grundstücken beschränkenden G. und V., insbes. jene, welche die persönl. Bewirtschaftung und den Bestiftungszwang der Bauerngüter betreffen, sind außer Kraft gesetzt."

III. Statistik. Die bisherigen statistischen Erhebungen betreffend das A. sind sehr dürftig. Wir

besitzen bloß eine Übersicht, welche uns über den Zuwachs neuer A. in der Zeit seit dem J. 1895 Aufschluß gibt. In den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern, ausgenommen D., wo mangels öffentl. Grundbücher die betreffenden Ausweise überh. entfallen, kamen in den J. 1895 u. 1896 Besitzübergaben mit Vorbehalt des A. vor:

Land	1895	1896	Zusammen	in Prozenten
Böhmen . .	2405	3.351	5.756	31·88
Mähren . .	1091	1.408	2.499	13·93
Österreich unter der Enns	1060	1.124	2.184	12·19
Steiermark	865	1.092	1.957	10·35
Österreich ob der Enns .	820	897	1.717	9·51
Krain . . .	680	748	1.428	7·91
Schlesien . .	458	497	955	5·38
Galizien . .	203	275	478	2·64
Kärnten . .	179	205	384	2·12
Salzburg . .	141	144	285	1·68
Bukowina .	—	183	183	1·01
Tirol . . .	46	91	137	0·86
Küstenland .	29	69	98	0·54
Vorarlberg .	—	—	—	—
Zusammen .	7977	10.084	18.061	100·—

Auf je 100 km^2 entfielen Besitzübergaben mit Vorbehalt des A. in

Schlesien . . . . 18·5
Österreich ob der Enns . . . 14·3
Krain . . . . 14·3
Mähren . . . . 12·1
Böhmen . . . . 11·1
Österreich unter der Enns . . 11·0
Steiermark . . . . 8·7
Salzburg . . . . 4·0
Kärnten . . . . 3·7
Bukowina . . . . 1·7
Küstenland . . . . 1·2
Galizien . . . . 0·6
Tirol . . . . 0·5
Vorarlberg . . . . -
durchschnittlich . 6·3

Auf je 1000 selbständige Landwirte entfielen in diesen beiden Jahren Besitzübergaben mit A.-Vorbehalt:

Schlesien . . . . 31·6
Österreich ob der Enns . . . 30·9
Krain . . . . 25·6
Salzburg . . . . 24·9
Österreich unter der Enns . . 20·7
Böhmen . . . . 19·6
Steiermark . . . . 16·7
Mähren . . . . 16·4
Kärnten . . . . 14·0
Bukowina . . . . 2·6
Tirol . . . . 1·6
Küstenland . . . . 1·5
Galizien . . . . 0·5
Vorarlberg . . . . —
durchschnittlich . 9·3

Der Gesamtwert sämtlicher mit A.-Vorbehalt übergebenen Liegenschaften betrug in Gulden ö. W.:

Land	1895	1896	Zusammen
Böhmen . .	6,089.098	7,975.275	14,064.373
Österreich unter der Enns	3,482.732	4,051.248	7,533.980
Österreich ob der Enns .	2,913.505	3,573.025	6,486.530
Mähren . .	2,507.388	3,116.138	5,623.526
Steiermark	1,802.812	2,416.521	4,219.333
Schlesien .	956.040	1,110.743	2,066.783
Krain . . .	853.381	1,164.237	2,017.618
Kärnten . .	484.038	648.451	1,132.489
Salzburg .	502.705	619.909	1,122.614
Tirol . .	171.785	280.536	452.321
Galizien . .	136.517	162.542	299.059
Küstenland .	34.191	109.107	143.298
Bukowina .	—	48.922	48.922
Zusammen .	19,934.192	25,276.654	45,210.846

Der durchschnittl. Wert einer mit Vorbehalt des A. übergebenen Liegenschaft betrug in diesen beiden Jahren:

Gulden ö. W.

Salzburg 3939
Österreich ob der Enns . . . 3777
Österreich unter der Enns . . 3495
Tirol 3302
Kärnten 2949
Böhmen 2443
Mähren 2250
Schlesien 2164
Steiermark 2156
Küstenland 1462
Galizien 625
Bukowina 267
durchschnittlich . 2503

Der individuelle Wert dieser Liegenschaften bewegte sich zwischen 200 fl. u. 72.000 fl. in nachstehenden Abstufungen:

Land	Liegenschaften im Werte bis												Zusammen
	1.000 fl.	2.000 fl.	3.000 fl.	4.000 fl.	5.000 fl.	6.000 fl.	7.000 fl.	8.000 fl.	9.000 fl.	10.000 fl.	20.000 fl.	über 20.000 fl.	
Böhmen	2496	1196	664	417	290	195	129	92	61	46	140	30	5.756
Mähren	1276	405	252	155	108	84	52	35	22	26	82	2	2.499
Österreich unter der Enns	564	424	339	272	179	96	87	54	27	37	88	17	2.184
Steiermark	668	588	339	152	80	41	33	13	9	8	21	5	1.957
Österreich ob der Enns	383	378	242	194	133	86	60	71	36	33	88	13	1.717
Krain	667	456	183	73	22	6	7	3	5	—	6	—	1.428
Schlesien	445	209	132	59	30	24	13	9	7	9	14	4	955
Galizien	412	45	13	1	2	—	1	2	—	1	1	—	478
Kärnten	79	98	77	59	34	10	10	7	2	—	5	3	384
Salzburg	29	67	54	34	31	24	16	9	4	2	13	2	285
Bukowina	179	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183
Tirol	17	25	31	28	16	7	3	5	1	3	1	—	137
Küstenland	54	23	12	3	3	—	1	—	1	—	1	—	98
Zusammen	7269	3918	2338	1447	928	573	412	300	175	165	460	76	18.061

In relativen Zahlen ausgedrückt wurden in den J. 1895 u. 1896 mit Vorbehalt des A. übergeben Liegenschaften im Werte

bis 1.000 fl.	40·20 %
„ 2.000 „	21·70 %
„ 3.000 „	12·94 %
„ 4.000 „	8·01 %
„ 5.000 „	5·13 %
„ 6.000 „	3·17 %
„ 7.000 „	2·28 %
„ 8.000 „	1·66 %
„ 9.000 „	0·96 %
„ 10.000 „	0·91 %
„ 20.000 „	2·54 %
über 20.000 „	0·42 %

In den nächstfolgenden Jahren betrug die Zahl und der Übergabswert der bäuerl. Realitäten, welche infolge von Gutsübergaben ihre Besitzer gewechselt haben (s. Tabelle S. 364).

Über andere höchst wichtige Fragen geben diese statistischen Daten leider keinen Aufschluß, so namentlich über die Höhe des A. und über das Verhältnis der Leistungen zur Ertragsfähigkeit des Bauerngutes, über die Art der Leistungen, über die durchschnittl. Dauer des A., das durchschnittl. Alter, in welchem das A. bestellt wird, das verwandschaftl. Verhältnis der Ausgedingler zum Besitzer, die Häufigkeit der Besitzveränderungen u. Zwangsverkäufe der mit A. belasteten Bauerngüter u. a.

Es wurden zwar auch in einzelnen Ländern Versuche behufs amtl. Erhebungen der A.-Verhältnisse unternommen, aber der bisherige praktische Erfolg ist noch ziemlich gering. So gewähren einen allerdings sehr lückenhaften Einblick in diese Verhältnisse die veröffentlichten Ergebnisse der vom böhm. Landeskulturrate in den J. 1898—1900 veranstalteten Agrarenquete. Ferner wurde ein beachtenswerter Versuch zum Zwecke amtl. Ermittlung der A.-Verhältnisse in M. unternommen, wo ausführl. Fragebogen über 3000 an der Zahl an sämtl. Gemeindeämter ausgeschickt wurden. Das auf diese Weise gesammelte Material ist jedoch bis jetzt nicht bearbeitet u. publiziert worden.

IV. **Kritische Würdigung.** Vom Standpunkte einer objektiven Kritik weist das A. manche sowohl Licht- als Schattenseiten auf. Durch das A. wird die landwirtschaftl. Produktion gefördert, indem hiebei stets frische jugendl. Arbeitskräfte der jeweiligen Besitzer zur Geltung kommen. Ferner übt der Naturalcharakter der A.-Leistungen vorteilhafte Wirkung dann aus, wenn die Getreidepreise fallen und Naturalleistungen infolgedessen für den Besitzer den Geldleistungen gegenüber erträglicher erscheinen. Auch die beschränkte Dauer des A. ist von Vorteil. Ferner kommt in Betracht, daß mittels des A. der Besitzer in die Lage gesetzt wird, das Bauerngut ungeteilt und nicht überschuldet seinem Nachfolger zu übergeben und hiemit im Besitze der Familie zu erhalten. Das A. dient weiter zur Altersversorgung des alt gewordenen u. arbeitsunfähigen Bauern und ermöglicht es dem heranwachsenden Sohne, rechtzeitig eine selbständige wirtschaftl. Stellung zu erlangen und eine eigene Familie zu gründen.

Demgegenüber stehen jedoch auch viele Schattenseiten des A. Manche von ihnen haben ihren Ursprung im Wesen des A. selbst, andere sind nur Folgen der geltenden Rechtsordnung, bezw. der unumschränkten Vertragsfreiheit bezüglich des A. Die im Wesen des A. selbst liegenden Nachteile bestehen in dessen Naturalcharakter, welcher mit der allg. wirtschaftl. Entwicklung im Widerspruche steht.

Land	1897		1898		1899		1900	
	Zahl	Wert in Gulden	Zahl	Wert in Kronen	Zahl	Wert in Kronen	Zahl	Wert in Kronen
Böhmen	3.489	9,222.825	3.508	18,183.596	4.244	20,971.817	5.108	24,170.867
Mähren	1.632	3,900.971	1.504	7,077.062	2.056	8,436.837	2.543	10,804.042
Österreich unter der Enns	1.194	4,119.608	1.008	6,172.186	1.191	7,661.434	1.341	8,065.081
Steiermark	1.081	2,554.953	1.041	4,513.546	1.104	5,569.447	1.375	6,592.398
Österreich ob der Enns	869	3,429.819	805	6,898.936	861	6,352.227	960	6,997.020
Krain	846	1,356.302	778	2,479.310	897	3,106.824	857	2,883.836
Schlesien	481	1,055.024	599	3,030.954	698	3,023.970	670	3,150.761
Galizien	339	179.678	918	629.631	916	648.362	1.067	736.471
Kärnten	159	414.598	184	1,049.424	161	904.832	206	1,107.136
Salzburg	134	538.815	139	1,201.940	169	1,266.386	176	1,121.058
Bukowina	173	43.956	198	140.454	124	91.545	155	160.279
Tirol	90	352.447	97	852.378	141	1,035.921	141	994.397
Küstenland	162	199.387	107	271.122	147	388.124	105	293.197
Vorarlberg	—	—	7	39.758	—	—	—	—
Summe	10.649	27,368.383	10.973	52,540.300	12.709	59,457.726	14.704	67,076.543

Das A. ist ferner ein lästiges Hindernis für den Realkredit, es bewirkt wirtschaftl. Abhängigkeit des Ausgedinglers und wenn derselbe aus Mangel an Vorsicht einer fremden Forderung den Vorrang vor seinem A. einräumt, kann er das A. überh. verwirken und subsistenzlos werden. Anderseits befindet sich der mit A. belastete Bauer in einer wirtschaftlich schwierigeren Lage als sein konkurrenzfähigerer Nachbar. Auch wird der das Gut übernehmende eine Sohn den übrigen Brüdern u. Geschwistern gegenüber ungerechterweise bevorzugt. Das A. schließt ferner ein aleatorisches Element in sich, weil dasselbe auf Lebenszeit der Bezugsberechtigten beschränkt ist. Im Besitzer wird hiedurch unwillkürlich das Verlangen nach baldigem Tode des Ausgedinglers und Befreiung von der schweren Last des A. geweckt u. genährt, obzwar die Ausgedingler in der Regel seine eigenen Eltern sind. Zwischen ihm und ihnen herrscht selten gutes Einverständnis, sondern es sind häusl. Zwistigkeiten und sogar Prozesse die Regel. Vom ethischen Standpunkte gewiß bedenkl. Erscheinungen. Die heute geltende Vertragsfreiheit bezüglich des A. hat zur Folge, daß der Bauer aus Bequemlichkeit sich oft sehr zeitlich zur Ruhe begibt, wobei seine Lebenskraft noch nicht gehörig ausgenutzt ist und er ein arbeitsloses Einkommen auf Kosten des wirtschaftenden Nachfolgers bezieht, und daß er von eigennützigen Motiven geleitet, so bedeutende Leistungen sich ausbedingt, daß dieselben in keinem Verhältnisse zur Ertragsfähigkeit des Bauerngutes stehen. Trotzdem werden ihm dieselben von dem Nachfolger beim Abschlusse des Abtretungsvertrages selten verweigert, weil davon für diesen die Erlangung seiner Lebensexistenz abhängig ist. Manchmal beziehen sogar zwei Generationen — Großeltern u. Eltern — das A. zugleich. Hiedurch wird der Besitzer überlastet und eilt sicherem wirtschaftl. Ruine entgegen.

V. **An Reformvorschlägen** bezüglich des A. fehlt es nicht. Dieselben lassen sich in zwei Gruppen teilen. Die erste davon bilden jene Vorschläge, welche die gänzl. Abschaffung des A. im Auge haben, die zweite diejenigen, welche das A. zwar behalten, dasselbe jedoch gewissen einschränkenden Normen unterziehen wollen. Die gänzl. Beseitigung des A. ist freilich nicht möglich, wenn gleichzeitig nicht für einen Ersatz hinsichtlich derjenigen Funktionen vorgesorgt wird, welche dasselbe heutzutage erfüllt. Das ist in erster Reihe die Altersversorgung des arbeitsunfähigen Landwirtes. Die bezügl. Vorschläge gehen daher darauf hin, das A. durch die Altersversicherung zu ersetzen. Jedoch abgesehen von manchen technischen Schwierigkeiten, welche einer allg. obligatorischen Altersversicherung der ländl. Bevölkerung im Wege stehen, wäre dadurch bloß für eine Funktion des A. Ersatz geboten, nicht aber für die andere, welche die Erhaltung des ungeteilten und nicht überschuldeten Bauerngutes im Besitze der Familie zum Gegenstande hat. Es müßte daher neben der Altersversicherung auch noch mittels Einführung einer zweckentsprechenden bäuerl. Erbfolge (Anerbenrecht, Stammgüter u. a.) dieser wichtigen Funktion des A. Rechnung getragen werden.

In die andere Gruppe gehören jene Vorschläge, welche das A. nicht ganz verwerfen, sondern manche gute Wirkungen desselben anerkennen und nur die Mängel u. Nachteile desselben beseitigen wollen. Namentlich sind es solche nachteilige Wirkungen, welche ihren Ursprung in der herrschenden A.-Freiheit haben. Das bezieht sich namentlich auf die unverhältnismäßige Höhe der A.-Leistungen im Vergleiche zur Ertragsfähigkeit des Gutes und auf die zu frühzeitige Bestellung des A. Gewisse einschränkende Bestimmungen wären hier bei vorsichtiger Anknüpfung an die früher bestandenen Rechtsverhältnisse und deren Anpassung den gegenwärtigen wirtschaftl. Anforderungen gewiß zeitgemäß. Die Lösung der Frage gehört auf das Gebiet des Verwaltungsrechtes und könnte im Bereiche der berufl. Selbstverwaltung (landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften) mit Erfolg unternommen werden.

Literatur.

Runde: Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altenteile auf deutschen Bauerngütern nach gemeinen und bes. Rechten, Oldenburg 1805. Hänsel: Die Lehre von dem Auszug oder der Leibzucht, Leipzig 1834. Puchta: Über die rechtl. Natur der bäuerl. Grundabtretung und mit Altenteilsbestellung bes., Gießen 1837. Rößler: Über das A. auf den Bauerngütern, Prag 1842. Ferner: Kostetzky: System der polit. G. B., Prag 1819. Luksche: Bes. Rechte der Personen M. und Schl., Brünn 1815. Brauner: Böhm. Bauernzustände, Wien 1847. W.: Bäuerl. Gutsübergaben in den J. 1895 u. 1896 (St. M. 1898). Miaskowski: Altenteil, Altenteilsverträge (Handwörtb. der Staatswissenschaften, I.). Richter: Die soziale Frage in der Landwirtschaft, Prag 1891. Horáček: Das Ausgedinge, Wien 1904.

Horáček.

Ausländer.

I. Begriff. — II. Rechtsstellung der A. überh. — III. Beschränkungen der Rechte der A. — IV. Pflichten der A.

I. Begriff. Als A. ist derjenige anzusehen, dem die Staatsbürgerschaft in dem in Betracht gezogenen Territorium nicht zusteht. Da für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder ein bes. einheitl. Staatsbürgerrecht besteht, sind sonach hier auch die Angehörigen der Länder der St. Stephanskrone nach den für A. maßgebenden Vorschriften zu behandeln, insofern nicht das Gegenteil ausdrücklich angeordnet ist oder es sich um eine Angelegenheit handelt, welche im Sinne des ung. Ausgleiches als beiden Reichshälften gemeinsam anzusehen ist.

II. Rechtsstellung der A. überh. Während für das Gebiet des bürgerl. Rechtes die §§ 4, 33—38 u. 300 a. b. G. B. und für das Gebiet des Strafrechtes die §§ 37—43 Str. G. die Rechtsstellung der A. ziemlich eingehend regeln, fehlt es für das Gebiet des öffentl. Rechtes an einer ausdrücklichen diesbezüglichen allg. Vorschrift. Aus der Überschrift des St. G. „über die allg. Rechte der Staatsbürger" ließe sich an und für sich wohl kaum der Schluß rechtfertigen, daß die A. von dem Genusse der dort normierten Freiheitsrechte ausgeschlossen seien. Im Gegenteile scheint aus dem im § 33 a. b. G. B. ausgesprochenen Prinzipe die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern unter Voraussetzung des eventuellen Nachweises der formellen Reziprozität auch für das Gebiet des öffentl. Rechtes um so mehr gefolgert werden zu müssen, als die österr. Gesetzgebung in vielen Fällen die A. von der Teilnahme an den öffentlich-rechtl. Befugnissen ausdrücklich ausschließt. Diese Ausnahmen bestätigen die soeben hervorgehobene Regel, da im Gegenfalle die Statuierung derselben durchaus nicht verständlich wäre. Schließlich kann zur Unterstützung dieser Ansicht auch noch auf § 2 Ministerialverordnung 18 I 69, R. 13, verwiesen werden, wonach die Kompetenz der inländischen Behörde zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Religionsgenossenschaft durch die österr. Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt ist. Daraus folgt, daß zum mindesten das Recht der freien Wahl des Religionsbekenntnisses auch den in Österr. sich aufhaltenden A. zusteht.

III. Beschränkungen der Rechte der A. Die soeben berührten Ausnahmsfälle, in welchen die A. von der Teilnahme an den öffentl. Rechten ausgeschlossen sind, betreffen in weit umfassenderer Weise die polit. als die individuellen Freiheitsrechte. Dies findet seine natürl. Erklärung in dem Umstande, daß eine positive Teilnahme der A. am öffentl. Leben weder notwendig noch erwünscht ist, wogegen die Notwendigkeit des Schutzes der individuellen Sphäre gegen Übergriffe der Staatsgewalt an und für sich mit der Staatsbürgerschaft des betreffenden Individuums keinen Zusammenhang aufweist. Insbes. sind A. ausgeschlossen: 1. Von dem Antritte öffentl. Ämter (Art. 3 St. G. 21 XII 67, R. 142), insbes. auch von der Erlangung kirchl. Ämter (§ 2 G. 7 V 74, R. 50, §§ 9 u. 10 G. 20 V 74, R. 68), vom Amte eines Geschworenen (§ 1, Z. 3, G. 23 V 73, R. 121) und von der Mitgliedschaft im Staatsgerichtshofe (§ 16 G. über die Ministerverantwortlichkeit 25 VII 67, R. 101); 2. von der Redaktion periodischer Druckschriften (§ 12 Preßgesetz); 3. vom Lehramte an Volksschulen (§ 48 des Reichsvolksschulgesetzes); 4. von der Errichtung und dem Unterrichte an Privatlehranstalten (§ 70 ebendaselbst, § 3 kais. V. 27 VI 50, R. 309); 5. von der Mitgliedschaft in polit. Vereinen (§ 30 Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134); 6. von der Leitung solcher Versammlungen, bei welchen über öffentl. Angelegenheiten verhandelt werden soll (§ 8 Versammlungsgesetz 15 XI 67, G. 135); 7. vom Antritte der Advokatur (§ 1 Advokatenordnung 6 VII 68, R. 96) und des Notariates (§ 6 Notariatsordnung 25 VII 71, R. 75); 8. von dem aktiven u. passiven Wahlrechte in die Gemeinde- u. Bezirksvertretungen; auch können lediglich österr. Staatsbürger von der Gemeindevertretung zu Ehrenbürgern erwählt werden (in letzterer Hinsicht vgl. in Betreff der Ausschließung ung. Staatsangehöriger E. V. G. 11 XII 91, Bud-

winski 6305); 9. von dem aktiven u. passiven Wahlrechte in die Landesvertretungen und in den Reichsrat nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen; dagegen sind A. von der Virilstimmberechtigung im L. T. und von der Mitgliedschaft im H. H. des Reichsrates in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn die von ihnen bekleidete kirchl. Würde, bezw. Eigenschaft als Haupt eines inländischen Adelsgeschlechtes zu der betreffenden Teilnahme berechtigt; 10. von dem passiven Wahlrechte in die Handelskammer, mit Ausnahme der Handelskammer in Triest, welche zu einem Drittel aus A. bestehen kann (§ 7 G. 9 VI 68, R. 85). 11. In Betreff der Zulassung der A. zum Gewerbebetriebe in Österr. wurde zwar die noch in der Gew. O. vom J. 1859 als Regel ausgesprochene Ausschließung der A. durch § 8 der Nov. 15 III 83, R. 39, aufgehoben, doch kann den den Antritt eines Gewerbes ansuchenden A. der Nachweis der formellen Reziprozität auferlegt werden, bei dessen Abgang sie einer förml. Zulassung zum Gewerbebetriebe von Seite der polit. Landesstelle bedürfen. Auch gelten in Betreff der Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften bes. Vorschriften (kais. V. 29 XI 65, R. 127, G. 29 III 73, R. 42). 12. Nach § 57 der Z. P. O. kann von einem ausländischen Kläger der Erlag einer Klagekaution begehrt werden, insofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt ist. 13. Nach Art. XIV des Einleitungsgesetzes zur Z. P. O., Abs. III, kann das Börsenstatut bestimmen, daß die im 1. Abs., Z. 1, und im vorletzten Abs. enthaltenen Beschränkungen der Wirksamkeit der Börsenschiedsgerichte auf A. keine Anwendung finden. Auch kann im Statut festgesetzt werden, daß A. dem Börsenschiedsgerichte schon durch die unbeanständet gebliebene Annahme eines Schlußbriefes unterworfen werden, der die Bestimmung enthält, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäfte von dem Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind. 14. Nach § 6 des G. über Ratengeschäfte 27 IV 96, R. 70, findet, wenn der Käufer im Geltungsgebiete dieses G. seinen Wohnsitz hat, für Klagen gegen ihn aus dem Ratengeschäfte der Gerichtsstand des Vertrages nicht statt und ist eine freiwillige Unterwerfung des Käufers unter einen anderen Gerichtsstand unverbindlich, woraus sich a contrario eine Beschränkung der A. (allerdings nicht im polit. Sinne des Wortes) ergibt. 15. Die wichtigste Beschränkung der A. in Betreff des Genusses der individuellen Freiheitsrechte besteht darin, daß nach § 20 der V. 3 V 53, R. 82, jeder A., dessen Aufenthalt in Österr. sich aus Rücksichten der öffentl. Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, ohneweiters außer Landes geschafft werden kann, selbst wenn dadurch auch kein strafgerichtl. Verfahren gegen ihn begründet wird. Daß die bezogene Vorschrift durch die St. G. nicht modifiziert worden ist, erscheint durch den Schlußsatz des § 2 des G. 27 VII 71, R. 88, außer Zweifel gesetzt. Selbstverständlich ist es schließlich, daß das im Heimatrechte enthaltene Recht auf Armenversorgung A. nicht zusteht, da das Heimatrecht in einer Gemeinde das österr. Staatsbürgerrecht voraussetzt und umgekehrt (§ 2 Heimatgesetz 3 XII 63, R. 105).

IV. **Pflichten der A.** In Konsequenz des ad II. ausgesprochenen Grundsatzes gilt als Regel, daß den A. in allen Beziehungen, welche sie an das Inland knüpfen, dieselben Pflichten wie den Inländern obliegen, insofern nicht internationale Verträge oder bes. Vorschriften Modifikationen dieses Grundsatzes bedingen (vgl. jedoch im entgegengesetzten Sinne die E. des V. G. 7 I 86, Budwinski 2857). Im bes. kommen hier vornehmlich in Betracht: 1. Die Steuerpflicht. Aus dem Begriffe der Staatshoheit folgt, daß jeder Staat, den nicht internationale Verträge daran hindern, die A., in deren Person die die Steuerpflicht bedingenden Voraussetzungen zutreffen, in gleicher Weise wie die Inländer der Besteuerung unterziehen kann. Ja, selbst gegen die Ausschreibung solcher Steuern, durch welche ausschließlich nur A. oder doch diese in höherem Grade als die Inländer getroffen werden, lassen sich staatsrechtl. Bedenken nicht mit Grund erheben; allerdings würden derartige Bestimmungen stets den Charakter exzeptioneller Normen an sich tragen, während die gleichmäßige Besteuerung der Inländer und A. als Regel in allen Fällen zur Geltung zu kommen hätte, für welche im G. nichts Bes. angeordnet ist. Dies gilt gleichmäßig von Real- wie von Personalsteuern, wenngleich bei letzteren sich in der Regel die Möglichkeit ihrer Einhebung in Betreff der A. weit seltener ergeben wird als bei ersteren. Hienach wäre auch die in neuerer Zeit des öfteren ventilierte Frage der Zulässigkeit des Einkommensteuerabzuges von Coupons der in den Händen von A. befindlichen öffentlichen und Privat-Schuldverschreibungen bejahend zu beantworten. Diese Grundsätze gelangen auch in Österr. zur Geltung, wobei noch zu bemerken ist, daß eine bes. Fremdensteuer hier nicht besteht und daß nach Art. 4, Abs. 4, St. G. 21 XII 67, R. 142, Abfahrtsgelder nur im Falle der Reziprozität erhoben werden dürfen. 2. Der Militärdienstpflicht sind, nach der ausdrückl. Bestimmung der Wehrgesetze, die in Österr. domizilierenden A. nicht unterworfen. Hiebei sind in Betreff des Heeres und der Kriegsmarine die Angehörigen der Länder der ung. Krone als A. nicht anzusehen, während der Eintritt in die Landwehr und in den Landsturm von der Angehörigkeit zu der betreffenden Reichshälfte bedingt ist. 3. Betreffend die Einquartierungs- u. Vorspannlast gelten die bezüglich der Steuerpflicht hervorgehobenen Grundsätze. 4. Da für den Bestand der gesetzl. Schulpflicht keineswegs die Zuständigkeit, sondern der Wohnsitz entscheidend ist, unterliegen derselben unzweifelhaft auch die in Österr. domizilierenden A. 5. Die Kranken- u. Unfallversicherungspflicht ist von der Staatsangehörigkeit sowohl des Unternehmers als auch des Arbeiters ganz unabhängig.

Literatur.

Unger: System des österr. allg. Privatrechtes I, § 22. Vesque v. Püttlingen: Handbuch des in Österr. geltenden internationalen Privat-

rechtes, 2. Afl., 1878, S. 40—47, dann 83 ff. **Karminski**: Zur Kodifikation des österr. Staatsbürgerschaftsrechtes (Wien 1887). **Ulbrich** L. B., § 27, H. B. II, 215 ff. **Zorn** bei Stengel I, 117. **Jäger**: B. Z. 1868, Nr. 25, und 1871, Nr. 5. **Kirchlehner**: B. Z. 1878, S. 36. **Menzel**: Arbeiterversicherung, S. 53. **Langhart**: Das Recht der polit. Fremdenausweisung, Leipzig 1891. **Gemma**: Archivio giuridico, Vol. 49, pag. 369—454. **Störk** bei Holtzendorff II, 605 ff. **Seidler**: Jur. Blätter, 1893, S. 72. **Pražák**: Arch. f. öff. R., IV, 266. **Orelli**: Das Recht der Ausweisung in d. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, IX (1891), 475 ff. **Donle**: Das Fremdenrecht und die Lehre des internationalen Sachenrechtes. Archiv für öffentl. Recht, VIII (1893), 249 ff. **Bornhak**: Die Ausweisung fremder Staatsangehöriger (Berlin 1900). **Daru**: De l'expulsion des étrangers; principe général, applications en France (Aix 1902). v. **Martitz** in Hirths Annalen 1875, S. 793 ff. **Kostetzky**: Praktische Regeln zur Auslegung u. Anwendung der G., S. 56 ff. v. **Buschmann**: Über die österr. Staatsbürgerschaft (1833), S. 79 ff. v. **Dantscher**: Die polit. Rechte der Untertanen, III (1892), S. 16 ff. **Weil**: Die Geltungmachung der Coupons der Staatsbahnprioritäten im Auslande (1893), S. 25. v. **Wieser**: Die Besteuerung ausländischer Gläubiger in Österr. Z. f. Volksw. Soz. u. V. (Wien) 1893.

Pražák.

Auslieferung.

I. Begriff. — II. Begründung der A.-Pflicht (A.-Verträge). — III. A. wegen polit. Delikte. — IV. A. eigener Untertanen. — V. Verfahren bei der A. — VI. Prozessuale Stellung des Ausgelieferten.

I. Begriff. A. ist die Ablieferung eines Beschuldigten oder Verurteilten zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung wegen eines ihm zur Last liegenden Deliktes an einen strafberechtigten Staat. Die Notwendigkeit der A. ist durch die territoriale Begrenzung der Strafrechtspflege der einzelnen Staaten gegeben. Es wäre eine arge Verkennung der Aufgaben staatl. Rechtspflege, wollten die Staaten die im Auslande begangenen Verbrechen selbst dann ignorieren, wenn deren Täter sich auf ihr Gebiet geflüchtet haben. Anderseits wäre es aber auch unangemessen, wenn ein Staat jedes Individuum, welches während des Aufenthaltes auf seinem Gebiete der Verdacht trifft, außerhalb desselben eine strafbare Handlung begangen zu haben, wegen dieses Deliktes selbst in Untersuchung ziehen müßte. Der Durchführung eines Strafprozesses wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens stellen sich regelmäßig so bedeutende tatsächliche, unter Umständen auch rechtl. Schwierigkeiten entgegen, daß es weit entsprechender ist, den Beschuldigten demjenigen Staate zu überliefern, in welchem er die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, bezw. begangen haben soll. Noch viel weniger geneigt als zur Übernahme der Verfolgung im Auslande begangener Verbrechen sind die Staaten zur Übernahme der Vollstreckung im Auslande zuerkannter (Freiheits-) Strafen. Das österr. St. G. verbietet grundsätzlich die Vollziehung der Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande (§§ 36 u. 235), wenigstens hinsichtlich der Inländer. In Betreff eines Ausländers allerdings ist es schon vorgekommen und unter Umständen auch zweckmäßig, daß demselben unter Voraussetzung der Zustimmung seiner Staatsgewalt gestattet werde, eine im Auslande über ihn verhängte Freiheitsstrafe in einem österr. Gefängnisse zu verbüßen (A. und A. 825). Seit E. O. von 1896 ist infolge davon, daß rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte über privatrechtl. Ansprüche (§ 1, Z. 8) in § 79 E. O. nicht ausgenommen sind, jenes Verbot wohl auf den strafrechtl. Inhalt ausländischer Urteile beschränkt. Je enger ein Staat die Kompetenz seiner Strafgerichte gegenüber den im Auslande begangenen Verbrechen beschränkt, desto wichtiger wird für ihn die Möglichkeit, A. zu gewähren. Österr. steht in dieser Richtung auf einem sehr fortgeschrittenen Standpunkte, welcher fremden Gesetzgebungen immer mehr und mehr zum Muster dient (§§ 38—40 St. G.). Unser Recht hat früher als das anderer Staaten die Notwendigkeit erkannt, die Verfolgung u. Bestrafung schwerer Verbrechen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verbrechers oder des angegriffenen Rechtsgutes, auf den Ort der Tat oder des Erfolges, als eine Angelegenheit von allg. Interesse aller Kulturstaaten zu behandeln. Es läßt daher, wenn der auswärtige Staat, welchem die A. angeboten wurde, deren Annahme verweigert, subsidiär Verfolgung u. Bestrafung im Inlande zu. Vorausgesetzt ist dabei, daß die Tat einer sowohl im Inlande als am Orte der Tat unter Strafsanktion gestellten Gesetzesnorm widerstreitet („Prinzip der identischen Norm" A. und A. 49 ff.). Grundsätzlich ausgeschlossen ist die A. wegen, wenn auch nur teilweise im Inlande begangenen Straftaten. A. kommt schon im Altertum und im Mittelalter vor, selbst A.-Verträge wurden schon sehr früh geschlossen; zu einem Rechtsinstitute von allg. Anwendung ist die A. aber doch erst im 19. Jahrh. geworden.

II. A.-Pflicht. Einen flüchtigen Verbrecher auszuliefern, ist das Recht eines jeden Staates, auf dessen Gebiete er betreten wird. Eine Pflicht zur A. besteht jedoch nur auf Grund ausdrücklich ausgesprochener oder zu erschließender Anerkennung derselben und nur hinsichtlich jener Deliktsgattungen, hinsichtlich deren dieselbe übernommen wurde. Die A.-Verträge pflegen daher diese Deliktsgattungen einzeln aufzuzählen. Die A.-Pflicht erstreckt sich auch auf Fälle des Versuches dieser Delikte und die Mitschuld an denselben. Ob die Tat ein A.-Delikt begründet, ist sofern der betreffende A.-Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, nicht bloß nach der Gesetzgebung des ersuchenden, sondern auch nach jener des ersuchten Staates zu beurteilen. Eingewendete Schuld- u. Strafausschließungsgründe sind der Prüfung durch die Gerichte des ersuchenden Staates zu überlassen, da ihre Würdigung die Durchführung des dem ersuchenden Staate vorbehaltenen Strafverfahrens voraussetzt. Verjährung

jedoch ist ein Hindernis der A., auch wenn sie nur nach dem Recht des ersuchten Staates vorliegt; ebenso Mangel der nach dem G. des ersuchten Staates erforderl. Privatanklage, Ermächtigung oder des erforderl. Antrages zur Strafverfolgung. Ausdrücklich erfolgt die Anerkennung der A.-Pflicht durch den Abschluß von Staatsverträgen; erschlossen werden kann sie daraus, daß der fragl. Staat selbst für einen gleichen oder ähnl. Fall die Gewährung einer A. als Rechtspflicht beansprucht hatte. Die meisten Staaten Europas u. Amerikas, auch einige asiatische, afrikanische u. polynesische haben untereinander A.-Verträge geschlossen; so besitzt auch die österr.-ung. Monarchie eine größere Zahl derselben. Die A.-Verträge werden in U. dem Reichstage vorgelegt, in Österr. hingegen nicht, weil § 41 St. G. auf dieselben als dem St. G. derogierend verweist. Keinen Vertrag besitzt die österr.-ung. Monarchie u. a. mit der Türkei, in welcher die österr.-ung. Konsuln das Recht haben, Untertanen der Monarchie auch wegen außerhalb der Türkei verübter Verbrechen selbst verhaften und nach Österr. zurücksenden zu lassen. Ebensowenig bestehen Verträge mit Bulgarien, Dänemark u. Portugal. Doch findet an diese Staaten und von denselben A. gegen Zusicherung der Reziprozität statt. Ob der die A. betreffende Beschluß der deutschen Bundesversammlung 26 I 54 für das Verhältnis der österr. Reichshälfte zum Deutschen Reiche noch in formeller Rechtskraft stehe, ist zweifelhaft (A. und A. 100 ff.; vgl. jedoch auch v. Martitz, Rechtshilfeverträge des Königreiches Württemberg, S. 21). U. anerkennt ihn nicht, in Österr. und im Deutschen Reiche wird er als fortbestehend behandelt. Zweifellos ist jeder Staat berechtigt, auch wegen der im A.-Vertrage nicht vorgesehenen Straftaten, sofern A. wegen derselben nur nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, A. zu gewähren. Verträge begrenzen bloß die A.-Pflicht, nicht das A.-Recht; vgl. E. des Kassationshofes Nr. 1340. Bes. hervorgehoben ist dies im Vertrage mit der Schweiz (Schlußprotokoll). Eine eigentüml. Ausnahme von der A.-Pflicht begründet Schlußprotokoll zum Vertrage mit Rumänien mit Rücksicht darauf, daß in Rumänien die Todesstrafe nicht besteht: „Wenn die A. einer Person aus Rumänien wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens begehrt wird, bei dem es nicht ausgeschlossen ist, daß deshalb an dem Ausgelieferten die Todesstrafe vollzogen werden könnte, so steht es in dem freien Ermessen der rumänischen Regierung, die A. abzulehnen."

III. **A. wegen polit. Delikte.** Nach den einzelnen Verträgen ist die Zahl der Deliktsgattungen, wegen welcher A. stattfindet, sehr verschieden. Die meisten Verträge enthalten nach deren Aufzählung eine ausdrückl. Bestimmung, daß wegen „polit. Verbrechen" A. nicht stattfinde. Der Begriff der „polit. Verbrechen" in diesem Sinne ist jedoch sehr bestritten. Manche Schriftsteller wollen unter denselben bloß die in neuerer Zeit (Lammasch, A. wegen polit. Verbrechen, S. 53) sog. „absolut polit.", manche auch die „relativ polit." Delikte verstehen. Relativ polit. Verbrechen ist jedes, welches im konkreten Falle einen polit. Zweck verfolgt. Das polit. Motiv für sich allein genügt nicht (A. und A. 287 ff.). Absolut polit. Verbrechen sind jene, welche nur polit. Institutionen angreifen, ohne gleichzeitig nichtpolit. Rechte u. Interessen von Individuen zu verletzen oder zu gefährden. Im Sinne des österr. St. G. wäre daher Hochverrat nach § 58, lit. b u. c, ein absolut polit., Hochverrat nach § 58, lit. a, ein relativ polit. Delikt. Nach der Praxis derjenigen Staaten, deren Beispiel für die Entwicklung des A.-Rechtes ausschlaggebend ist (Belgien, Frankreich), sind im Sinne der geltenden Verträge unter den polit. Delikten, wegen welcher A. nicht stattfindet, wohl nicht bloß die absolut, sondern auch die relativ polit. Verbrechen zu verstehen. Nachdem die A.-Verträge jene Delikte, wegen deren A. allein pflichtgemäß stattfinden soll, limitativ aufzählen und dann noch ausdrücklich hinzufügen, daß der Vertrag auf polit. Verbrechen keine Anwendung finde oder daß wegen polit. Verbrechen A. nicht stattfinde, wäre diese ausdrückl. Regierung der A.-Pflicht, wenn sie sich nur auf die in jener Aufzählung der A.-Delikte ohnedies nicht enthaltenen absolut polit. Verbrechen bezöge, vollständig überflüssig. Ein ähnl. Schluß ergibt sich auch aus der sog. belgischen Attentatsklausel, d. h. der nach dem Vorbilde Belgiens (Fall Jacquin 1854, A. und A. 309 ff.) in die meisten A.-Verträge aufgenommenen Norm, daß Mord u. Mordversuch gegen den Souverän (oder Mitglieder seiner Familie) nicht als polit. Verbrechen anzusehen seien. Würde nämlich die Kategorie „polit. Verbrechen", hinsichtlich deren eine A. nicht erfolgen soll, bloß absolut polit. Delikte umfassen, so würde es sich von selbst verstehen, daß ein Mord oder Mordversuch zur A. verpflichte. Die Notwendigkeit, für Mord oder Mordversuch gegen den Souverän (das Staatsoberhaupt) ausdrücklich eine Sondervorschrift aufzustellen, besteht eben nur, wenn man annimmt, daß in Ermanglung derselben, solche Taten, wie es in Belgien eben geschehen ist, als „polit." Delikte, d. h. als solche, welche die A. nicht zur Folge haben, angesehen würden (Lammasch, Das Recht der A. wegen polit. Verbrechen passim und A. und A. 203—356). Dieser weite Umfang des Begriffes „polit. Delikt" macht de lege ferenda Einschränkungen notwendig, über welche aber bisher eine Einigung nicht erzielt wurde (A. und A. 304 bis 356). Insbes. wäre es im höchsten Maße wünschenswert, hinsichtlich aller anarchistischen Verbrechen, d. h. solcher Verbrechen, durch welche jede staatliche oder jede gesellschaftl. Ordnung umgestürzt werden soll, eine allg. A.-Pflicht zu statuieren (Lammasch, Deutsche Juristenzeitung 1899, Nr. 1). Die u. a. darauf gerichteten Bestrebungen der internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Anarchismus (Rom 1898) sind jedoch an dem Widerspruch einiger Staaten gescheitert. Eigentümlich ist die Bestimmung des A.-Vertrages mit der Schweiz, Art. 3: „Wegen polit. strafbarer Handlungen wird die A. nicht bewilligt. Die A. wird indessen bewilligt, obgleich der Täter einen polit. Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren Willen die A. verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Der um

die A. ersuchte Staat entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Tatbestandes; er ist berechtigt, von dem die A. nachsuchenden Staate die Beibringung aller hiefür erforderl. Aufklärungen u. Nachweise über den Tatbestand zu verlangen."

Was Österr. betrifft, so ist ausnahmsweise A. wegen relativ polit. Delikte zu gewähren an Spanien und, sofern der Bundesbeschluß von 1854 noch in Kraft ist, an das Deutsche Reich. U. anerkennt jedoch weder den vor dem Ausgleiche abgeschlossenen Vertrag mit Spanien noch den Bundesbeschluß (A. und A. 281). Gegenüber Ungarn und ebenso gegenüber Bosnien und der Herzegowina findet A. selbstverständlich auch wegen absolut polit. Delikte statt.

A. von Militärdeserteuren findet im Verhältnisse zum Deutschen Reiche auf Grund des durch Art. 13 des Prager Friedens von 1866 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Kartells von 1831 statt, dessen Anwendbarkeit jedoch von U. bestritten wird und in Bezug auf Elsaß-Lothringen zweifelhaft ist. Deserteure der Besatzung von Handelsschiffen werden in einem abgekürzten administrativen Verfahren ausgeliefert (Zettel, 328 ff.). Wegen Delikten gegen die Finanzhoheit des Staates findet A. statt nach dem Zollkartell zwischen der österr.-ung. Monarchie und dem Deutschen Reiche 23 V 81, §§ 1 u. 24 (A. und A. 369 ff.).

IV. **A. eigener Untertanen.** In persönl. Beziehung nehmen die Staaten des europäischen Kontinentes ihre eigenen Untertanen von der A. aus. Dem Inländer gebührt das Recht, wenn er sich im Inlande befindet, von Gerichten seiner Heimat abgeurteilt zu werden. So untersagt das österr. St. G. §§ 36 u. 235 die A. von Inländern. De lege ferenda ist die Zweckmäßigkeit eines solchen ausnahmslosen Verbotes bestritten, da die Ermittlung der Wahrheit hinsichtlich eines im Auslande begangenen Verbrechens im Inlande viel größeren Schwierigkeiten begegnet als im Staate des Tatortes (A. und A. 376 ff.). So gewähren denn Großbritannien (A. Tourvilles an Österr.), die Unionstaaten von Amerika und wohl auch Norwegen die A. eigener Untertanen (A. und A. 389).

V. **Verfahren bei der A.** Was das Verfahren bei Gewährung von A. betrifft, so stehen die Normen des österr. Rechtes auf einem fortgeschritteneren Standpunkte als die der meisten anderen Staaten des europäischen Kontinentes. Infolge des Umstandes, daß möglicherweise, wenigstens subsidiär, die österr. Gerichte das Verfahren gegen den ausländischen Verbrecher selbst durchzuführen haben (§ 40 St. G.), ergibt sich für das österr. Recht die Beteiligung der Gerichte an dem A.-Verfahren von selbst. Daher erfolgt die Verhaftung des Auszuliefernden und dessen vorläufige Verwahrung auf richterl. Befehl und in den gerichtl. Haftlokalen; daher steht auch an der E. über A. oder Nicht-A. den Gerichten wenigstens eine Mitwirkung zu. Nach § 59 Str. P. O. haben die Ratskammer und das Oberlandesgericht gutachtl. Anträge über diese Frage dem Justizminister vorzulegen. Praxis des J. M. ist es, die A. nicht zu bewilligen, wenn keine jener beiden richterl. Instanzen darauf angetragen hat (A. und A. 641 ff.). Aber nicht bloß durch die Mitwirkung der Gerichte, sondern auch nach dem Umfange der Untersuchung unterscheidet sich das österr. Recht zu seinem Vorteile von den meisten ausländischen Rechten. Während die meisten Staaten des Kontinentes den von den Behörden des requirierenden Staates erlassenen Haftbefehl oder Anklageakt durch die Überlieferung des Beschuldigten vollstrecken, sofern nur die ihm zur Last gelegte Tat nach der Darstellung des A.-Begehrens eines der im Vertrage aufgezählten Delikte konstituiert und der A. auch keiner der im Vertrage bes. normierten Ausschließungsgründe entgegensteht, gestattet § 59 Str. P. O. eine, wenn auch nur summarische Überprüfung der zur Unterstützung des A.-Begehrens beigebrachten Verdachtsgründe. Vermochte sich nämlich der „Beschuldigte" über die beigebrachten Beweise oder Verdachtsgründe bei seiner Vernehmung auf der Stelle auszuweisen, so soll die Ratskammer nicht auf A. antragen (A. und A. 538 ff.).

VI. **Die strafprozessuale Stellung des Ausgelieferten.** Um Mißbräuchen vorzubeugen (Fälle Galotti u. Monagas, A. und A. 206 u. 279), enthalten die meisten A.-Verträge die Bestimmung, daß der Ausgelieferte im requirierenden Staate entweder nur wegen eben jener konkreten Tat, wegen welcher die A. bewilligt wurde, verfolgt werden darf, oder wenigstens, daß andere Taten bloß dann ihm zur Last gelegt werden dürfen, wenn auch diese ihrerseits nach dem betreffenden Vertrage zur A. verpflichtet hätten, insbes. wenn dieselben nicht als polit. Delikte erscheinen. Man bezeichnet diesen Grundsatz als den der Spezialität der A. Infolge dieses Grundsatzes ist daher der ausliefernde Staat berechtigt, jeder über das zulässige Maß hinausreichenden Verfolgung des ausgelieferten Individuums sich zu widersetzen. Nach österr. Recht sind auf Grund des § 41 St. G. die Gerichte verpflichtet, die Normen der A.-Verträge wie G. von Amts wegen wahrzunehmen; die betreffenden Vertragsbestimmungen wirken daher als prozeßhindernde Tatsachen gegenüber einer denselben widerstreitenden Anklage. Vgl. E. des Kassationshofes Nr. 2095. Wird ein wegen zusammentreffender Delikte Verurteilter zum Strafvollzuge ausgeliefert und vom ausliefernden Staat die A. auf einzelne dieser Straftaten beschränkt, so ist nach § 410 Str. P. O. die diesen Delikten entsprechende reduzierte Strafe zu bemessen.

Eine bes. Bestimmung hinsichtlich der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung enthält der A.-Vertrag mit der Schweiz (Schlußprotokoll). (A. und A. 738 ff.)

Eine Reihe von allg. Grundsätzen über das A.-Recht hat das Institut de droit international, 1880, zu Oxford beschlossen und unter Vorbehalt weiterer Revision (Anträge Lammasch) auf Antrag A. Rolins zu Genf, 1892, amendiert.

Literatur.

Monographien: Billot, Traité de l'extradition, Paris 1874. Lammasch, A.-Pflicht

und Asylrecht, Leipzig 1887 (oben zitiert „A. und A."). Lammasch, Das Recht der A. wegen polit. Verbrechen, Wien 1884. Lammasch, Rechtshilfe und A.-Verträge in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes III, 345 ff., v. Martitz, Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Leipzig 1888 u. 1897. Lammasch, La situation légale de d'individu extradé in der Revue de droit international, XX, p. 36 ff. und Les droits de l'extradé dans le pays requérant, ebendort XXI, p. 578 ff., Grivaz, Nature et effets de l' asyle politique, Paris 1895.

Handbücher: v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- u. Strafrechtes, Stuttgart 1892. Jettel, Handbuch des internationalen Privat- u. Strafrechtes, Wien 1893, S. 217 ff.; aus älterer Zeit: Vesque v. Püttlingen, Handbuch des in Österr. geltenden internationalen Privat- u. Strafrechtes, Wien 1878, S. 507 ff. Starr, Die Rechtshilfe in Österr., Wien 1878, S. 244 ff.

Zusammenstellung: Granichstädten, Der internationale Strafrechtsverkehr, Wien 1892 (enthält den Wortlaut der von der österr.-ung. Monarchie abgeschlossenen Verträge, zu welchen seither ein neuer Vertrag mit der Schweiz [1896] und die Verträge mit Uruguay [kundgemacht 1896] u. Rumänien [1901] hinzugekommen sind).

Lammasch.

Ausnahmszustand.

I. Begriffsabgrenzung. — II. Voraussetzungen des A. — III. Die Gegenstände der Ausnahmsverfügungen. — IV. Die Verhängung des A. — V. Die Wirkung der Ausnahmsverfügungen. — VI. Die parlamentarische Rechtfertigung und die Aufhebung des A.

I. Begriffsabgrenzung. Unter der Verhängung des A. (in der Theorie auch „kleiner Belagerungszustand" genannt) versteht man die seitens der Regierung auf Grund einer verfassungsgesetzl. Ermächtigung im Rahmen des Suspensionsgesetzes im Verordnungswege verfügte zeitliche und örtl. Außerkraftsetzung von Verfassungsrechtssätzen. Für die Verhängung des A. ist daher charakteristisch:

1. Die Einführung desselben seitens der Regierung im Wege einer Verordnung. Hierin liegt der Gegensatz zur Notverordnung. Während die letztere dem Gesetzgebungsgebiete angehört, liegt in der Proklamierung des A. immer eine Betätigung der verantwortl. Regierungsgewalt. Es geht nicht an, die Ermächtigung der Regierung zur Verhängung des A. damit zu motivieren, daß das Notverordnungsrecht zur Abänderung staatsgrundgesetzl. Bestimmungen nicht ausreicht. Denn einerseits ist die Ausnahmsverordnung nicht das Surrogat einer Notverordnung. Anderseits hat jene andere Voraussetzungen als diese. Das Suspensionsgesetz erweitert den Wirkungskreis der Regierung auf Kosten der staatsbürgerl. Freiheitssphäre, das Notverordnungsrecht auf Kosten des Parlamentes. Darum liegt der Tatbestand, der zur Erlassung einer Notverordnung berechtigt, nicht in Verhältnissen, die die Bevölkerung berühren (Krieg, innere Unruhen), sondern in Umständen, welche das Funktionieren des Gesetzgebungsapparates verhindern.

2. Die verfassungsgesetzl. Grundlage. Der A. ist in der Verfassung vorbedacht und die Ausnahmsverfügungen dürfen keine anderen Rechtssätze suspendieren als diejenigen, welche in der Verfassung für suspensionsfähig erklärt sind. Andere als diese Rechtssätze können nicht im Wege des A., sondern nur durch ein verfassungsänderndes G. außer Kraft gesetzt werden. Dadurch, daß bloß einzelne Verfassungsbestimmungen durch den A. berührt werden können, unterscheidet sich dieser von dem durch keine gesetzl. Schranke eingeengten Staatsnotrecht (ius eminens), mit welchem die Verhängung des A. von der älteren Theorie konfundiert wurde (vgl. Stein, Verwaltungslehre I. 1865, S. 89).

3. Die Übereinstimmung mit dem Suspensionsgesetze. Würde die Verfassung bereits die Modalitäten der Verhängung des A. normieren, so wäre ein Suspensionsgesetz nicht notwendig. Da jedoch im St. G. ü. d. allg. R. d. St. B. (Art. 20) bloß das Prinzip der Suspensionsfähigkeit einzelner Art. ausgesprochen und hinsichtlich der Handhabung dieses Prinzipes auf ein bes. G. verwiesen wird, so kann der A. nur verhängt werden auf Grund eines in Ausführung des St. G. erflossenen Suspensionsgesetzes (gegenwärtig: G. 5 V 69, R. 66) oder einer dem G. gleichwertigen Notverordnung (z. B. früher: Kais. V. 7 X 68, R. 136). Ausnahmsverfügungen, welche zwar nicht über das St. G., wohl aber über das Suspensionsgesetz hinausgehen, können nur im Wege eines G. oder einer Notverordnung getroffen werden.

4. Die Außerkraftsetzung von Verfassungsrechtssätzen. Gegenstand der Suspension sind also Rechtssätze, welche einen Bestandteil der Staatsverfassung im formellen Sinne bilden. Die Suspension anderer Rechtssätze begründet nicht den A. im technischen Sinne und ist im Wege eines G. (von entgegenstehenden staatl. Verpflichtungen, z. B. solchen, die aus Staatsverträgen entspringen, abgesehen) jederzeit, im Wege einer V. nur dann zulässig, wenn die Regierung hiezu durch ein G. delegiert worden ist (vgl. z. B. § 37, G. 15 XI 67, R. 134, und § 20, G. 15 XI 67, R. 135). Suspendiert werden nicht, wie das St. G. sich unrichtig ausdrückt, Rechte, sondern Rechtssätze. (Richtig dagegen G. 5 V 69). Nicht das Vereins- oder Versammlungsrecht der Staatsbürger wird außer Kraft gesetzt, sondern es werden einzelne Bestimmungen des (objektiven) Vereins- u. Versammlungsrechtes im Wege einer Ausnahmsverordnung suspendiert und eventuell durch andere Bestimmungen ersetzt.

5. Die zeitliche und örtl. Beschränkung der Ausnahmsverfügungen. Durch die zeitl. Beschränkung unterscheidet sich die Suspension einer gesetzl. Bestimmung von deren Aufhebung. Die örtl. Beschränkung besteht darin, daß das Geltungsgebiet der Ausnahmsverordnung kleiner ist als das Staatsgebiet. (Anders Pražák, welcher bei Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen auch die Verhängung des A. für das ganze Staatsgebiet für zulässig erklärt. Für das deutsche Recht,

welches mit einem ähnl. Gesetzestexte operiert [„distriktsweise"], vertritt Hänel die Mittelmeinung, daß durch eine *Addition* der distriktsweisen Erklärungen der Suspensionsmaßregel das ganze Staatsgebiet ergriffen werden kann.)

II. **Voraussetzungen des A.** Die Selbstbeschränkung, die sich der Staat unter Anerkennung einer staatsfreien Sphäre des individuellen Lebens der Staatsbürger auferlegt, läßt sich nur dann mit der Erreichung der Staatszwecke in Einklang bringen, wenn die von der Verfassung vorausgesetzten friedl. Verhältnisse fortdauern und die staatl. Autorität selbst nicht in Frage gestellt oder mißachtet wird. Treten jedoch in dieser Richtung vorübergehend Störungen ein, so gebietet es das Staatsinteresse, die Rechte der Regierungsorgane auf Kosten der Individuen zu erweitern und daher eine Einschränkung der grundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte der Staatsbürger eintreten zu lassen. Hierin liegt der legislative Grund dafür, daß einzelne Art. der Verfassung für suspensionsfähig erklärt werden. Das G. 5 V 69, R. 66, bezeichnet nun als Voraussetzungen für die Verhängung des A. 1. den Fall eines Krieges. Daß der Krieg in den vom A. betroffenen Landesteilen oder auch nur im Inlande geführt werde, wird (im Gegensatze zum deutschen Recht) nicht gefordert. 2. Das unmittelbare Bevorstehen kriegerischer Unternehmungen. 3. Innere Unruhen. 4. Den Fall, daß sich in ausgedehnter Weise hochverräterische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönl. Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbaren. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet die Regierung nach freiem Ermessen. Die Gültigkeit der Ausnahmsverfügungen kann weder seitens der Gerichte noch seitens der betroffenen Individuen unter Berufung auf das Nichtvorhandensein der gesetzlich statuierten Voraussetzungen bestritten werden.

III. **Die Gegenstände der Ausnahmsverfügungen.** Suspensionsfähig sind: Die Art. 8 (persönl. Freiheit), 9 (Hausrecht), 10 (Briefgeheimnis), 12 (Versammlungs- u. Vereinsrecht) und 13 (Recht der freien Meinungsäußerung u. Preßfreiheit) des St. G. ü. d. allg. R. d. St. B., ferner Art. 11 St. G. ü. d. r. Gew. Bezüglich des letzteren Art. kommen in Betracht: 1. Das G. 23 V 73, R. 120, welches die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte und deren Ersetzung durch (in gewissen Fällen verstärkte) Erkenntnissenate gestattet, und 2. die §§ 429—446 Str. P. O., betreffend das standrechtl. Verfahren. (Über diese beiden Punkte vgl. Art. „Geschwornengerichte" u. „Standrecht".) — Die Suspension einzelner Art. des St. G. ü. d. allg. R. d. St. B. erfolgt auf Grund des G. 5 V 69, R. 66. Die Ausnahmsverordnung kann die Suspension aller 5 Art. oder auch nur eines oder einzelner dieser Art. aussprechen.

IV. **Die Verhängung des A.** Der A. wird verhängt durch die auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers erlassene Ausnahmsverordnung. Diese letztere wird in der Praxis stets als eine V. des Gesamtministeriums erlassen, was das Suspensionsgesetz (im Gegensatze zum G. 23 V 73, R. 120) nicht ausdrücklich vorschreibt. Zulässig wäre auch eine sich auf den Beschluß des Gesamtministeriums berufende V. des Ministerpräsidenten oder des Ministers des Innern. Die Ausnahmsverordnung muß die Bezeichnung der Art. des St. G., welche suspendiert werden, und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des Suspensionsgesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln. Ferner muß darin der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverordnungen zu gelten haben, genau bezeichnet sein. *Obwohl die Suspension zeitlich beschränkt ist, braucht doch die Dauer derselben in der Ausnahmsverordnung nicht angegeben zu werden.* (Auch hierin anders G. 23 V 73.) Außer dem eben angeführten *notwendigen* Inhalte kann die Ausnahmsverordnung auch beschränkende polizeil. Anordnungen mit verbindender Kraft in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen u. Munitionsgegenständen, auf das Paß- u. Meldungswesen, auf das Verhalten an öffentl. Orten und die Ansammlung von Leuten, endlich auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen enthalten (§ 8 Suspensionsgesetz). — Die Ausnahmsverordnung muß durch das R. kundgemacht und in die amtl. Zeitung des durch dieselbe ganz oder teilweise betroffenen Landes eingerückt werden.

V. **Die Wirkung der Ausnahmsverfügungen.** 1. Die hauptsächlichste Wirkung der Ausnahmsverfügungen ist die Suspension von Verfassungsrechtssätzen. Das Suspensionsgesetz knüpft im vorhinein an die Suspension jedes einzelnen der obenbezeichneten Art. bestimmte Wirkungen, welche mit der Suspension des betreffenden Art. *ipso iure* eintreten. (Es ist dies ein Vorzug unseres G. gegenüber dem preußischen, welches in dieser Hinsicht keine Bestimmungen enthält.) Die Regierung kann aber anläßlich der Verhängung des A. die Wirkung der Suspension ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränken. Diejenige Wirkung, welche der Suspension eines jeden einzelnen Art. regelmäßig (d. h. wenn eine Einschränkung nicht ausgesprochen wurde) zukommt, ist in den §§ 3—7 des Suspensionsgesetzes aufgezählt. Die Bestimmungen dieser Paragraphen hier zu rekapitulieren, würde einerseits zu weit führen; anderseits sind die bezügl. Anordnungen nur im Zusammenhange mit den einschlägigen Bestimmungen des St. G. und der verwandten G. verständlich. Nur eine Eigentümlichkeit sei hier hervorgehoben: Man sollte glauben, daß sich die Wirkungen der Suspension darin *erschöpfen*, daß einzelne Bestimmungen des St. G. und der mit dem Verfassungscharakter bekleideten G. 27 X 62, R. 87 u. 88, außer Kraft gesetzt und durch andere Bestimmungen ersetzt werden. Tatsächlich verknüpft aber das Suspensionsgesetz mit der Suspension auch noch Modifikationen der nicht unter den Verfassungsschutz gestellten G. 15 XI 67, R. 134 u. 135 und des Preßgesetzes. Diese (zum Teil übrigens nur scheinbare) Irregularität darf indessen nicht dazu verleiten, die von der Suspension betroffenen Bestimmungen der erwähnten G. als for-

melle Verfassungssätze anzusehen. 2. Die Regierung ist berechtigt, während der Dauer des A. auch nachträglich (d. h. nach Erlassung der Ausnahmsverordnung) beschränkende polizeil. Anordnungen in Bezug auf die oben sub IV. aufgezählten Gegenstände zu erlassen. Die Legitimation hat hiezu in dringenden Fällen auch der Landeschef, welcher jedoch verpflichtet ist, von der Erlassung dieser Anordnungen unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem M. J. die Anzeige zu machen. Über die Fortdauer der vom Landeschef erlassenen Anordnungen hat das Gesamtministerium sofort Beschluß zu fassen. Eine Kundmachung des Beschlusses, für welchen die kais. Genehmigung nicht eingeholt zu werden braucht, ist weder vorgeschrieben noch üblich. Die nachträglich erlassenen polizeil. Anordnungen selbst müssen durch das L. kundgemacht werden, u. zw. auch dann, wenn sie nicht vom Landeschef, sondern vom Ministerium herrühren. 3. Das G. 5 V 69 ist ein Blankettstrafgesetz, welches die Nichtbefolgung der Ausnahmsverfügungen als Übertretung bezeichnet. Gegenstand dieser strafbaren Handlung sind nach § 9 des Suspensionsgesetzes die „Übertretungen der in den §§ 3—7 enthaltenen Gebots- u. Verbotsbestimmungen sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen u. Aufträge und die Übertretungen der auf Grund des § 8 erlassenen polizeil. Anordnungen". Diese Stilisierung ist nicht ganz zutreffend, weil die §§ 3, 4, 5 u. 7 bloß den Verwaltungsbehörden Rechte einräumen und daher von den Staatsbürgern nicht übertreten werden können. Das Delikt unterliegt (sofern es sich nicht als eine nach den bestehenden G. strenger zu ahndende Handlung darstellt) einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder einer Arreststrafe bis zur Dauer von 6 Monaten. Die Judikatur steht „den hiezu gesetzlich berufenen Behörden" zu. Ob hierunter die Gerichte zu verstehen sind, könnte angesichts der Bestimmung des Art. VIII E. G. z. Str. P. O., welcher eine ausdrückl. Zuweisung an die Gerichte fordert, bezweifelt werden. Die strafrechtl. Literatur (Janka, Finger, Lammasch) nimmt (wohl mit Recht) Gerichtszuständigkeit an, ohne freilich die Frage näher zu untersuchen. Pražák weist den Gerichten (regelmäßig) die E. über Delikte gegen die §§ 3—7, den Verwaltungsbehörden die E. über Verletzungen der nach § 8 des Suspensionsgesetzes erlassenen Anordnungen zu. Eine derartige Spaltung des vom G. einheitlich behandelten Deliktes in eine strafrechtl. Übertretung und in ein Polizeidelikt ist aber kaum zulässig.

VI. **Die parlamentarische Rechtfertigung und die Aufhebung des A.** Die Regierung ist verpflichtet, über die auf Grund des Suspensionsgesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen dem Reichsrate Rechenschaft zu geben und dessen Beschlußfassung einzuholen. Diese Pflicht obliegt dem Ministerium 1. bezüglich der Verhängung des A. selbst, ferner aber wohl auch 2. bezüglich der nachträglich vom Ministerium erlassenen polizeil. Anordnungen nach § 8 des Suspensionsgesetzes und 3. bezüglich des Beschlusses des Gesamtministeriums, mit welchem die Fortdauer der vom Landeschef erlassenen polizeil. Anordnungen beschlossen wurde. Erfüllt wird die Rechtfertigungspflicht dadurch, daß die Ausnahmsverfügungen dem Reichsrate, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte u. zw. in beiden Fällen zuvörderst dem A. H. in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe bekanntgegeben werden. Kommt die Regierung dieser Verpflichtung nicht nach, so erlöschen die getroffenen Verfügungen *ipso iure*. Die Pflicht der Regierung, die Ausnahmsverfügungen zu rechtfertigen, bezweckt, dem Reichsrate die Handhabung seines Kontrollrechtes dadurch zu erleichtern, daß ihm seitens des Ministeriums das Substrat für die Beschlußfassung geboten wird. Streitig ist die Bedeutung des bezügl. Reichsratsbeschlusses. Unter Berufung auf die anläßlich der Beratung des Suspensionsgesetzes gepflogenen Reichsratsverhandlungen wird seitens der Regierung die Ansicht vertreten: der Reichsratsbeschluß sei für das Ministerium von keiner unmittelbaren Bedeutung; ein ungünstiger Beschluß habe somit auf den Fortbestand der Ausnahmsverfügungen keinen Einfluß. (Ebenso v. Dantscher.) Die entgegengesetzte Anschauung, daß die Ausnahmsverfügungen (nach Analogie der Notverordnungen) von selbst hinfällig werden, im Falle sie von beiden Häusern übereinstimmend verworfen worden sind, wird neuestens von Hauke vertreten. Der Natur des A. einerseits und dem Wortlaute des Suspensionsgesetzes (die Beschlußfassung einzuholen) anderseits dürfte am meisten die Mittelmeinung entsprechen, wonach der Verwerfungsbeschluß eines Hauses oder auch beider Häuser den Ausnahmsverfügungen zwar nicht die Gültigkeit benimmt, wohl aber die Regierung zur Zurücknahme derselben rechtlich verpflichtet (vgl. § 1, G. 23 V 73, R. 120. Ebenso Zolger und Pražák).

Abgesehen von dem Falle eines hierauf gerichteten Reichsratsbeschlusses sind die Ausnahmsverfügungen auch in dem Falle aufzuheben (u. zw. ohne Unterschied, ob das Rechtfertigungsverfahren bereits begonnen hat oder nicht), wenn und insoweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben notwendig gemacht haben. Die vollständige oder teilweise Aufhebung der Ausnahmsverfügungen erfolgt durch Beschluß des Gesamtministeriums nach eingeholter kais. Genehmigung und ist durch das R. kundzumachen. Die teilweise Aufhebung kann nicht nur in einer sachl. Einschränkung der Ausnahmsverfügungen, sondern auch in einer territorialen Einengung des Suspensionsgebietes bestehen. (Vgl. z. B. V. 11 X 98, R. 187.) Nicht notwendig ist die kais. Genehmigung zur Aufhebung der nachträglich erlassenen polizeil. Anordnungen nach § 8. Auch ist diese Aufhebung nicht durch das R., sondern durch das L. kundzumachen. Nicht entschieden ist im G. die (im Gegensatze zu Zolger wohl zu verneinende) Frage, ob die der Dringlichkeit halber vom Landeschef erlassenen polizeil. Anordnungen auch von diesem wieder zurückgenommen werden können. Mit der Aufhebung der Ausnahmsverfügungen selbst fallen selbstverständlich auch die auf Grund derselben erlassenen polizeil. Anordnungen weg. Erstreckt sich die Aufhebung der

Ausnahmsverfügungen bloß auf die Wiederinkraftsetzung einzelner Art., so zwar, daß andere Art. suspendiert bleiben, so dauern natürlich die mit der Suspension dieser letzteren Art. verbundenen Wirkungen auch weiterhin fort. Eine parlamentarische Rechtfertigung der Aufhebung oder Einschränkung der Ausnahmsverfügungen ist nicht erforderlich; doch wird die Verpflichtung zur Rechtfertigung des A. durch die mittlerweile erfolgte Aufhebung desselben nicht hinfällig.

Literatur.

Stein a. a. O. Holtzendorff I, 179 ff. Sarwey bei Marquardsen, I, 2, S. 148 ff. Bischof: Das Notrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung u. Regierung, Gießen 1860. — Ulbrich L. B., 401 ff., 485 ff., bei Marquardsen, IV, 1. Halbb., I, 1, S. 168 ff. und in den Mitteilungen des deutschen Juristenvereines in Prag 1877, S. 131 ff. Dantscher: Die polit. Rechte der Untertanen, 3. Lief., Wien 1892, S. 147 ff. Pražák: Rak. právo úst. 2. Afl. III. Bd., S. 150 ff. Spiegel: Die kais. V. mit prov. Gesetzeskraft, Wien 1893, S. 15 ff. u. sonst, ferner in der juristischen Vierteljahresschrift, Prag V. 157 bis 197. Zolger: Österr. Verordnungsrecht, Innsbruck 1898, S. 404 ff. — Historisch: Springer: Protokolle des Verfassungsausschusses im österr. Reichstage 1848—1849, Leipzig 1885, S. 271 ff. u. 382. Rogge: Österr. von Vilagos bis zur Gegenwart. III, 186 ff. Kolmer: Parlament u. Verfassung in Österr., Wien 1902. I. Bd., S. 364 f. — Für das deutsche Recht: Hänel: Deutsches Staatsrecht. I. Bd., S. 432 ff. Haldy: Das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes und der Suspension von Verfassungsgesetzen in Preußen, Bonn 1902. Brüß: Der Belagerungszustand als Rechtsinstitut, Küstrin 1897.

Spiegel.

Ausspielungen.

I. A. auf Ziehungen des k. k. Zahlenlottos. — II. A. auf eigene Ziehungen. — III. Juxlotterien. — IV. Strafamtshandlung.

I. A. auf Ziehungen des k. k. Zahlenlottos. Das Ausspielen von Waren, Pretiosen u. Effekten aller Art ist nach § 27 Lottopatent 13 III 13 P. G. S. Nr. 27 nur erlaubt, wenn hiezu von der Lottodirektion in Wien oder von den Lottoverwaltungen die amtl. Bewilligung gegen Erlag einer Taxe zu 10% von dem ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Bei derartigen A. dürfen aber nach dem Hfkd. 4 V 18, Z. 16406, nur 90 Lose ausgegeben werden; die Zerlegung derselben in 90 Serien mit je 90 Nummern ist nicht gestattet. Die voraus zu erlegende Taxe wird niemals rückerstattet.

Durch den F. M. Erl. 30 V 57, R. 103, wurden, um Mißbräuche u. Schädigungen hintanzuhalten, für die auf Ziehungen des k. k. Zahlenlottos unternommenen Privateffektenausspielungen bes. vorgedruckte Lose angeordnet. Bei A., bei denen nur sog. Aufschreibbogen in Verwendung kommen, muß in die Lizenz oder Bollette der Beisatz: „ohne Losausgabe" aufgenommen werden.

Das Hausieren mit derlei Losen ist laut Erl. Z. 18752/1449 ex 1854, F. V. B. Nr. 46, S. 332 ex 1854 ebenso wie das Hausieren mit Gewinstobjekten ausdrücklich verboten und ist dieses Verbot jeder A.-Bewilligung ausdrücklich einzuschalten. Laut F. M. Erl. 30 V 57, R. 103, Punkt 11, ist das Hausieren mit derlei Losen nach dem Hausierpatent sowie auch nach den Gefällsvorschriften unstatthaft.

II. A. auf eigene Ziehungen. Solche A. sind nach § 27 u. § 28 Lottopatent durchaus verboten. (Ebenso auch A. auf Realitäten und alles Ausspielen, welches mit Geldgewinsten verbunden ist.) Von diesem allg. Verbote wurden bereits früh Ausnahmen für spezielle Zwecke durch A. E. geschaffen. Gegenwärtig sind die bei den Finanzbehörden einlaufenden Gesuche um die Bewilligung von Effektenlotterien zu frommen oder wohltätigen Zwecken sogleich an die betreffenden polit. Landesbehörden zu leiten, welche hierüber die erforderl. Erhebung zu pflegen und die Verhandlung dem F. M. vorzulegen haben. F. M. Erl. 16 V 68, Z. 14568, V. Bl. Nr. 18, S. 87.

III. Juxlotterien. Das Ausspielen von Gegenständen an öffentl. Belustigungsorten mittels eigener Ziehungen ist selbst dann ohne behördl. Bewilligung nicht gestattet, wenn außer dem Eintrittspreise eine bes. Einlage nicht abverlangt wird. F. M. Erl. 30 V 65, Z. 8989—155, V. Bl. Nr. 24, S. 131.

Die n.-ö. Statth. hat mit Erl. 28 IV 87, Z. 1934, die Polizeidirektion ermächtigt, die Abhaltung von Juxbazars zu bewilligen, wenn sie nicht den Charakter einer Lotterie oder einer Tombola an sich tragen. Bedingung ist, daß sie auf keinen Reingewinn abzielen, als Gewinste nur Galanteriewaren von geringerem Werte und gleichem Preise verlost werden und daß keine Nieten bestehen. Pol.-Dir.-Dekr. 30 IV 87, Z. 29578.

IV. Strafamtshandlung gebührt nach §§ 438, Z. 2, lit. e, u. 446 lit. b Gef. Str. G., den Finanzbehörden.

Literatur.

Österr. Finanzgesetzkunde, verfaßt von Arnold Vetter, Wien, im Selbstverlage. Ulbrich H. B. II S. 53 ff. Die Normen für die Wiener Polizeiverwaltung, gesammelt von Dr. Viktor Kropy, Wien, im Selbstverlage der k. k. Polizeidirektion. Mayrhofer IV, 1387 ff.

Trümmel.

Ausstellungen

s. „Industrieausstellungen".

Ausverkäufe.

I. Begriff. — II. Rechtstellung. — III. Bes. gesetzl. Regelung.

I. Begriff. A. ist der auf kurze Zeit berechnete Einzelverkauf (Kleinverschleiß) der Reste eines zur

Räumung bestimmten Warenlagers oder von anderen zu einem Gewerbebetriebe gehörenden bewegl. Sachen. Je nachdem sich der A. auf das ganze Warenlager oder nur auf einzelne Teile eines solchen (unmodern gewordene oder aus anderen Gründen nicht fortzuführende Waren) erstreckt, ist der A. ein totaler oder partieller. An sich ein ganz natürlicher gewerbl. Prozeß, gäbe der A. zu keiner bes. Erörterung Anlaß, wenn diese Bezeichnung nicht häufig zu Zwecken unerlaubter, weil auf Täuschung des Publikums abzielender geschäftl. Reklame mißbraucht würde. Oft werden nämlich A. angekündigt, nur um dem Publikum eine mit den A. gewöhnlich verbundene günstige Kaufgelegenheit vorzutäuschen und dadurch einen rascheren Absatz zu erzielen; das Warenlager wird dabei im Widerspruche mit der Ankündigung fortwährend ergänzt u. erneuert, und derlei Geschäfte unter der fälschl. Bezeichnung als A. oft jahrelang, bisweilen auch mit wechselndem Standorte (fliegender A.) fortgeführt (s. auch Art. „Wanderlager"). Hiedurch wird aber nicht nur das Publikum geschädigt, sondern es erleiden auch jene Gewerbetreibenden, welche es verschmähen, das Publikum auf gleiche Weise zu ködern, oft empfindl. Nachteil.

II. **Rechtstellung.** Die den Gewerbebehörden nach der Gew. O. zur Bekämpfung derlei Unfuges an die Hand gegebenen Mittel erwiesen sich als unzulänglich. Die Führung der Geschäftsbezeichnung „Ausverkauf" in Fällen, wo ein A. tatsächlich nicht stattfindet, stellt sich allerdings als eine Übertretung des § 44 Gew. O. dar, wonach den Gewerbetreibenden die Führung einer entsprechenden äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätten zur Pflicht gemacht wird und ist gegen den Täter nach § 131 Gew. O. vorzugehen; allein bei derlei Übertretungen stößt die Feststellung des strafbaren Tatbestandes nicht selten auf erhebl. Schwierigkeiten, oft ist sie unmöglich; ein ausreichender Schutz für das leichtgläubige Publikum und das anständige Gewerbe erschien mithin durch die Bestimmungen der Gew. O. allein nicht gewährt.

III. **Bes. gesetzl. Regelung.** Eine wirksamere Abhilfe gegen die angedeuteten Übelstände wurde erst durch das G. 16 I 95, R. 26, betreffend die Regelung der A., geschaffen. Dieses G. bildet ein wichtiges Glied in dem Komplexe jener legislativen Maßnahmen, welche die Bekämpfung des sog. unlauteren Wettbewerbes (concurrence deloyale) zum Gegenstande haben. Dasselbe enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Angekündigte öffentl. A. zur beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbebetriebe gehörigen bewegl. Sachen (Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände u. dgl.) im Kleinverschleiße dürfen nur kraft bes. gewerbebehördl. Bewilligung veranstaltet werden.

Erfordernisse der Bewilligung sind:

1. Schriftl. Einschreiten bei der Gewerbebehörde 1. Instanz des A.-Standortes mit folgenden Angaben: Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge u. Beschaffenheit, Standort u. Dauer des A., Eigentümer u. Verkäufer der Waren, endlich A.-Motive (Todesfall, Geschäftsauflösung, Übersiedlung, Besitzwechsel, Elementarereignisse u. dgl.);

2. mindestens zweijähriger Geschäftsbestand, außer im Falle A. wegen Ablebens des Gewerbeinhabers oder wegen Eintrittes von Elementarereignissen oder von sonstigen rücksichtswürdigen Umständen.

A. bis zur Dauer von 3 Monaten bewilligt die Gewerbebehörde 1. Instanz, darüber hinaus u. zw. nur bei bes. berücksichtigungswerten Umständen und längstens auf die Dauer eines Jahres die polit. Landesbehörde.

Vor der E. ist die zuständige Handels- u. Gewerbekammer sowie die Gewerbegenossenschaft des Bewerbers, insbes. über die Richtigkeit der geltend gemachten A.-Motive einzuvernehmen. Zur Erstattung der bezügl. Gutachten hat die Gewerbebehörde eine angemessene Frist (nicht über 14 Tage) einzuräumen, sie selbst entscheidet nach freiem Ermessen binnen 30 Tagen nach Einlangen der Gutachten oder nach fruchtlosem Verstreichen der hiefür eingeräumten Frist. Der A. bleibt während seiner ganzen Dauer auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt, wovon sich die Gewerbebehörde selbst oder durch die Ortspolizeibehörde mittels Vornahme diesbezügl. Revisionen im A.-Lokale zu jeder Zeit die Überzeugung verschaffen darf; der A. darf vor erteilter Bewilligung weder angekündigt noch begonnen, noch auch über die bewilligte Dauer fortgesetzt werden. Von jeder A.-Bewilligung ist die zuständige Steuerbehörde 1. Instanz zu verständigen. Bezüglich des A.-Standortes erfolgt die Bewilligung nach Einvernehmung der Ortspolizeibehörde. Auf Verkäufe über gerichtliche oder sonstige behördl. Anordnung oder seitens einer Konkursmasseverwaltung sowie auf öffentliche freiwillige Feilbietungen findet das G. (E. d. M. J. 3 IX 96, Z. 25336) keine Anwendung. Übertretungen des G. werden nach den Strafbestimmungen der Gew. O. geahndet. Bei Nichtbeschränkung auf die ursprünglich angemeldeten Waren ist der A. zu schließen und unbeschadet der Verhängung einer Geldstrafe der Verfall der nach Eröffnung des A. dem Warenlager hinzugefügten Waren auszusprechen. Geldstrafen und der Erlös der Waren fließen dem Armenfonds der Gemeinde des A.-Standortes zu. Zu dem G. sind die Erl. des H. M. 15 II 95, Z. 3616, 10 XI 96, Z. 43709, u. 14 X 97, Z. 23544, erschienen, welche Belehrungen über die Handhabung des G. enthalten, insbes. auch die Führung von bes. Verzeichnissen der Gesuche um die Bewilligung von A. bei den Unterbehörden anordnen und die Einrichtung dieser Verzeichnisse bestimmen. Außerdem geben diese Erlässe eine Definition des Begriffes A., welche im wesentlichen mit der eingangs dieses Art. gegebenen übereinstimmt.

Literatur.

Dr. Eugen Schwiedland: „Ein G. zur Beschränkung der freien Konkurrenz im Handel" in der „Z. f. Volksw., Soz. u. V.". 1893.

Posselt.

Auswanderung.

I. Begriff. — II. A.-Recht. — III. A.-Polizei. — IV. Faktische Verhältnisse. — V. Legislative Aufgaben.

I. Begriff. Als Auswanderer wird in der älteren österr. Gesetzgebung derjenige Staatsuntertan angesehen, welcher den Heimatstaat verläßt und sich in einen auswärtigen Staat mit dem Vorsatze begibt, nicht wieder zurückzukehren (§ 1 des A.-Patentes vom J. 1832). Jede A. zieht den Verlust des österr. Staatsbürgerrechtes nach sich. Diese enge Fassung des Begriffes ist gegenwärtig nicht mehr zutreffend, vielmehr muß derzeit nicht mehr bloß auf die dauernde A., sondern auch auf die vorübergehende (zeitweilige), welche einen großen Umfang angenommen hat und von bedeutender volkswirtschaftl. Wichtigkeit ist, Rücksicht genommen werden, wie denn auch in der älteren österr. Gesetzgebung der verwandte Begriff der Abwesenheit eine Rolle spielte. Desgleichen werden wohl Angehörige fremder Staaten, welche bisher dauernd im Inlande geweilt haben und dasselbe bleibend verlassen, in manchen Beziehungen ebenfalls zu den Auswanderern gezählt werden müssen. Von den verschiedenen Einteilungen der A. war vordem die wichtigste die zwischen gesetzlicher u. unbefugter A. Von großer praktischer Bedeutung, aber durch keinerlei juristische Folgen unterschieden, sind die Begriffe der überseeischen und der kontinentalen A.

II. A.-Recht. Die Stellung des österr. Staates gegenüber der A. war bis zur Erlassung der St. G. einerseits durch die Anschauungen der feudalen Gebundenheit und anderseits durch populationistische Rücksichten beherrscht. Die A. war prinzipiell verboten und zog in jedem Falle den Verlust des österr. Staatsbürgerrechtes nach sich. Jede A. bedurfte einer behördl. Bewilligung. A. ohne behördl. Erlaubnis war überdies mit empfindl. Strafen bedroht.

Diese Grundsätze fanden in dem Josefinischen A.-Patent 10 VIII 1784 (Jos. G. S. VI, Nr. 466) und sodann neuerdings in dem A.-Patent 24 III 32 (J. G. S. Nr. 2557) ihren Ausdruck. Nach den Bestimmungen des letzteren P. mußte jeder Auswanderer um die Entlassung aus der österr. Staatsbürgerschaft bei der Landesstelle im Wege der Ortsobrigkeit und des Kreisamtes oder der Delegation, wozu sein Wohnsitz gehörte, ansuchen. In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle standen, war das Gesuch durch den Magistrat einzubringen (§ 2). Im Gesuche war insbes. der Nachweis zu erbringen, daß der Gesuchsteller selbständig war, daß er und seine Familienangehörigen der Wehrpflicht genügt und keine bes. Standes- oder öffentl. Amtspflichten der A. hindernd im Wege standen (§ 3). Gegen die E. der Landesstelle war der Rekurs an die polit. Hofstelle zulässig (§ 4). Unter Umständen konnte die Bewilligung zur A. auch an militärpflichtige Personen erteilt werden. In solchen Fällen hatte die Landesstelle nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militärkommando bei der Hofstelle darum einzuschreiten (§ 5). Alle diejenigen, welche ohne behördl. Bewilligung mit dem ausdrücklich erklärten oder durch konkludente Handlungen erkennbaren Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, sich in das Ausland begaben, waren als unbefugte Auswanderer anzusehen und unterlagen den festgesetzten Strafen (§ 6). Als solche konkludente Handlungen waren erklärt: die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Zivil- u. Militärstellen ohne spezielle Bewilligung; der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönl. Anwesenheit erforderte; ein durch 5 Jahre ununterbrochen fortgesetzter Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels und der Industrie zu besitzen, wenn zugleich die Familie und das ganze oder ein Teil des Vermögens mitgenommen wurde; ferner die Abwesenheit von 10 Jahren, ohne daß die eben bezeichneten weiteren Umstände zutrafen (§ 7, lit. a—d). Diese Fristbestimmungen fanden jedoch auf solche Personen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnten, mit dem Freizügigkeitsverträge oder spezielle Traktate des Inhaltes bestanden, daß den österr. Untertanen das Domizilieren oder Verweilen im fremden Staate gestattet sei. Als konkludente Handlung war endlich (§ 7, lit. e) erklärt die Nichtbefolgung der von den Länderstellen unter Festsetzung einer „verfänglichen“ Frist und unter der Androhung der gesetzl. Rechtsnachteile erlassenen Einberufungsbefehle. Durch die Nichtbefolgung solcher Einberufungsbefehle wurde die befugte A. zu einer unbefugten. — Die Straffolgen der unbefugten A. bestanden, abgesehen von dem Verluste des Staatsbürgerrechtes, in öffentlichrechtlichen und in privatrechtl. Nachteilen. Die unbefugten Auswanderer verloren Rang und sonstige Standesvorzüge, welche sie in den österr. Ländern besaßen; sie wurden aus den ständischen, den Universitäts- u. Lizential-Matrikeln gestrichen. Sie waren unfähig, im österr. Staate unter einem Titel Eigentum zu erwerben oder zu veräußern. Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung rücksichtlich ihres in den österr. Ländern gelegenen Vermögens verlor ihre Rechtskraft (§ 10). Das Vermögen der unbefugten Auswanderer wurde während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der darauf haftenden Verpflichtungen, sequestriert (§ 11). Kinder und sonstige Deszendenten, welche in Österr. verblieben, erhielten während der Lebensdauer der ausgewanderten Eltern nur den standesgemäßen Unterhalt (§ 12). Die auflaufenden Zinsen wurden zum Vermögen geschlagen (§ 13) und dieses selbst erst nach dem Tode der Auswanderer den gesetzl. Erben hinausgegeben (§ 14). Nur in bes. rücksichtswürdigen Fällen konnte eine Hinausgabe des Vermögens schon früher im Wege der Gnade stattfinden (§ 15). Kinder von unbefugt Ausgewanderten, welche in Österr. oder im Auslande, jedoch vor Erlassung des A.-Erkenntnisses, geboren waren, verloren, auch wenn sie im Auslande wohnten, während ihrer Minderjährigkeit ihren Rang u. Stand nicht. Diese Rechte wurden ihnen auch noch eine gewisse Zeit nach erreichter Großjährigkeit vorbehalten, wenn sie innerhalb festgesetzter Fristen nach Österr. zurück-

kehrten und hier ihr Domizil nahmen (§ 16). Auch die Auswanderer selbst konnten, im Wege der Gnade, rehabilitiert werden (§§ 21—23). Das Verfahren gegen die unbefugt Ausgewanderten war genau geregelt. Jedem A.-Erkenntnisse mußte ein Einberufungsedikt vorausgehen, welches in die öffentl. Blätter einzuschalten war (§§ 26, 27). Nach fruchtlosem Verstreichen der Vorladungsfrist wurde das Urteil von den Länderstellen gefällt, die dann auch im Namen des Fiskus bei den Zivilgerichten wegen Verhängung der zivilrechtl. Straffolgen einschritten (§ 29). Im Falle mit der unbefugten A. andere strafbare Handlungen konkurrierten, galten bes. Normen über das Verfahren (§§ 38, 39). Auch die unbefugte Abwesenheit war mit Geld- u. Arreststrafen bedroht (§§ 24, 25).

Diese die Freiheit der A. beschränkenden Bestimmungen der A.-Patente sind nunmehr durch das St. G. 21 XII 67, R. 142, Art. 4, Al. 3, entfallen. Dasselbe bestimmt, daß die Freiheit der A. nur durch die Wehrpflicht beschränkt sei. Durch diese Bestimmung wurde die A.-Freiheit nicht etwa bloß als ein Prinzip proklamiert, welches seine nähere Ausführung in dem gleichzeitig in Aussicht gestellten G. über den Erwerb u. Verlust der Staatsbürgerschaft zu finden hätte, sondern sofort wirksames Recht geschaffen, weshalb die Bestimmung von den Behörden sofort zur Anwendung zu bringen war. Die Unterscheidung zwischen befugter u. unbefugter A. ist damit hinfällig; auch gegen wehrpflichtige Personen, welche ohne Bewilligung auswandern, ist nicht mehr mit einem Erkenntnis wegen unbefugter A. vorzugehen, da dieselben nicht mehr von den Straffolgen des A.-Patentes, sondern nur von den Straffolgen des Wehrgesetzes betroffen werden (Ministerialerlaß 3 VI 68, Z. 7201). Ebenso sind die Strafbestimmungen des A.-Patentes gegen die unbefugt Abwesenden als obsolet zu erachten (Erl. Ministerium des Äußern 30 VII 73, Z. 10388). Die im St. G. statuierte Einschränkung der A.-Freiheit durch die Wehrpflicht ist des näheren in den Wehrgesetzen normiert. Diese Beschränkungen sind durch die neueren Wehrvorschriften noch verschärft worden.

Nach dem älteren Wehrgesetze 5 XII 68, R. 151 (§ 54) und den dasselbe interpretierenden Min.-Erl. (Erl. L. M. 22 VII 71, Z. 8088/2340) bedurften einer bes. A.-Bewilligung alle Personen, welche 1. im Verbande des stehenden Heeres sich befanden oder 2. zur Leistung der Wehrpflicht, d. h. der eigentl. Kriegsdienstpflicht, oder zu sonstigen Dienstpflichten für Kriegszwecke herangezogen werden konnten. Liniendienstpflichtigen war die Entlassung nur dann zu erteilen, wenn ihre Eltern oder der eine überlebende Elternteil mit auswandern. Unterblieb die A., so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen. Während eines Krieges durfte die Bewilligung zur A. einer im Verbande des stehenden Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Person nicht erteilt werden. Da aber viele minderjährige Personen vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abzugeben pflegten, aus dem österr. Staatsverbande scheiden zu wollen, jedoch in ihrem österr. Domizile verblieben und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erwarben, so sah sich das M. J. genötigt, schon durch den Erl. 17 VII 70, Z. 3086, auszusprechen, daß ein solcher Vorgang als nichtig zu erachten sei.

Die Wehrgesetznovelle 2 X 82, R. 153, und sodann das neue Wehrgesetz 11 IV 89, R. 41, haben die Vorschriften über die A.-Bewilligung noch genauer geregelt. Nach G. 11 IV 89 kann die Entlassung zum Zwecke der A. den Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichskriegsminister erteilt werden (§ 64, Al. 1). Die A. von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des L. M. ab (§ 64, Al. 2). Einem Liniendienstpflichtigen, ferner demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist oder seiner Stellungspflicht noch nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die A.-Bewilligung nur in dem Falle erteilt werden, wenn seine Eltern oder der eine überlebende Elternteil mit ihm auswandern (Al. 3). Die A. ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, tatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die A., so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-) Verbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen (Al. 4). Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur A. nicht erteilt werden (Al. 5).

Durch den Erl. L. M. 1 XI 82, Z. 1465, dessen Bestimmungen noch in Kraft sind, wurden den Behörden folgende Normen als Richtschnur bei Erteilung der A.-Bewilligung vorgezeichnet:

1. Die Erteilung der A.-Bewilligung an jene mit ihren Eltern oder mit dem überlebenden Elternteile auswandernden Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, unterliegt keiner Beschränkung, sofern nicht bes. triftige Gründe dagegen sprechen;

2. für Jünglinge vom vollendeten 14. bis inklusive 16. Jahre kann die Bewilligung zur A. mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elternteile erteilt werden, wenn der Betreffende a) zweifellos bleibend militärdienstuntauglich ist, b) erwiesenermaßen gänzlich erwerbsunfähig ist und für seinen Unterhalt außerhalb des Familienverbandes seiner Eltern keine Möglichkeit besteht, c) wenn er seinen Eltern, bezw. dem überlebenden Elternteile, welche aus Rücksicht der Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes auswandern und selbst minder erwerbsfähig sind, zu diesem Behufe erwiesenermaßen unentbehrlich ist;

3. den polit. Landesstellen ist es ferner überlassen, denjenigen Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt, das stellungspflichtige Alter aber noch nicht erreicht haben, dann denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht noch nicht vollkommen Genüge geleistet haben, die Bewilligung zur A.

mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elternteile in dem Falle zu gewähren, wenn die ersteren auf Grund einer Untersuchung durch die Stellungs- oder Nachstellungskommission als zum Militärdienste gänzlich u. bleibend untauglich befunden und wenn die letzteren wegen gänzl. Militäruntauglichkeit in der Stellungsliste endgültig gelöscht worden sind.

Ob auch die Landsturmpflichtigen zu den sonstigen Wehrpflichtigen gehören, welche den erwähnten Beschränkungen der A.-Freiheit unterworfen sind, darüber spricht sich weder das Landsturmgesetz 6 VI 86, R. 90, noch das neue Wehrgesetz aus. Nach der Auffassung der Praxis (Erl. L. M. Z. 12686 II a ex 1889) unterliegen auch Landsturmpflichtige bis zum vollendeten 33. Lebensjahre den im § 64 des Wehrgesetzes ausgesprochenen Beschränkungen. Landsturmpflichtige, welche das 33. Lebensjahr überschritten haben, sind, abgesehen vom Mobilitäts- u. Kriegsverhältnisse, keinen weiteren Beschränkungen unterworfen.

Andere als die genannten Personen bedürfen zur A. gegenwärtig keiner Bewilligung. Es steht jedoch nichts entgegen, auch solchen Personen Entlassungsscheine zu erteilen, und es ist dies auch durchaus üblich. Derartige Entlassungszertifikate haben aber keinerlei behördl. Bewilligung zur A. zu enthalten, sondern nur zu bescheinigen, daß der betreffende Auswanderer aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden sei, bezw. daß diesem Austritte kein Hindernis im Wege stehe (Erl. 19 III 68, Z. 1088, Erl. M. J. 3 VI 68, Z. 7201, Erl. 13 V 77, Z. 5954).

III. **A.-Polizei.** Nach der Auffassung der österr. Verwaltungspraxis hat das St. G. nicht die Absicht gehabt, die A. zu begünstigen und stillschweigend alle früheren Schranken hinwegzuräumen, vielmehr sind nach dieser Anschauung alle auf die A. bezüglichen polizeil. Bestimmungen der früheren Gesetzgebung in Geltung geblieben. Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind jene, welche die Vermittlung in A.-Angelegenheiten und die Anwerbung von Auswanderern regeln. Dieselben finden sich teils in dem A.-Patent von 1784, welches in dieser Beziehung durch das P. des J. 1832 (§ 42) nicht aufgehoben worden ist, teils in dem Str. G. 27 V 52, R. 117, und in verschiedenen Min.-Erl.

Den berechtigten öffentl. Agenten (Hfkzd. 16 IV 33, Pol. G. S. Bd. 61, Nr. 59) und den privaten Geschäftsvermittlern (Staatsministerialerlaß 28 II 63, Z. 2306) steht es frei, einzelnen Personen Auskunft in A.-Angelegenheiten zu erteilen, sie haben sich jedoch jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in diesen Angelegenheiten zu enthalten (Erl. der obersten Polizeibehörde 20 VII 52, Z. 1617 u. 1694, H. M. Erl. 21 II 51, Z. 1160, Erl. des M. J. 27 XI 73, Z. 5337). Die Aufstellung von A.-Agenturen im Inlande ist schlechthin untersagt (Erl. M. J. 23 X 52, Z. 25748). Ebenso ist jede Veröffentlichung von A.-Prospekten seitens der Agenturen, auch durch Insertion, unzulässig (Erl. 30 IX 52, Z. 624). Flugblätter u. Broschüren, welche zur A. aneifern, sind mit Beschlag zu belegen (Erl. der obersten Polizeibehörde 31 X 52, Z. 6251). Nach dem Str. G. (§ 92) machen sich Personen, welche ohne Bewilligung der Regierung für fremde Kriegsdienste Werbungen anstellen oder zur Zeit des Krieges Soldaten und sonstige zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder anwerben, des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig.

Diese Bestimmungen über die A.-Polizei im allg. und über die A.-Agenturen insbes. haben sich jedoch in der Praxis wegen ihres vorwiegend negativen Inhaltes vielfach als wirkungslos erwiesen. Indessen hielt die Regierung in der nächsten Zeit an dieser ihrer jedes positive Eingreifen ablehnenden Haltung fest. Diese Auffassung der Regierung gelangte noch bei der durch Ministerialverordnung 23 XI 95, R. 181, verfügten Einreihung der Reisebureaus unter die konzessionierten Gewerbe zur Geltung, indem diesen Bureaus die Anwerbung von Auswanderern sowie jede Förderung des A.-Wesens, dann die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten hier zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassener ausländischer Schiffahrtsunternehmungen untersagt wurde. Als sich im Parlamente die Anträge auf Regelung des A.-Wesens mehrten, konnte die Regierung sich auch nicht zu einer Änderung ihrer prinzipiellen Stellung entschließen und so führten diese Anregungen nur zur Erlassung neuer strafrechtl. Bestimmungen über den Betrieb von A.-Geschäften (G. 21 I 97, R. 27). Danach begeht jeder, der ohne behördl. Bewilligung A.-Geschäfte betreibt oder vermittelt oder bei dem wenn auch gestatteten Betrieb solcher Geschäfte den hiefür bestehenden V. zuwiderhandelt, eine Übertretung, welche von den Gerichten mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen ist (§ 1). Die Verleitung zur A. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel bildet ein Vergehen, welches mit strengem Arrest zwischen 6 Monaten und 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 4000 K, unter erschwerenden Umständen aber mit strengem Arrest bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 8000 K zu belegen ist. Von der aus diesen Gesetzesbestimmungen fließenden Vollmacht, im Verordnungswege die näheren Voraussetzungen des Betriebes von A.-Geschäften zu regeln, hat die Regierung bisher keinen Gebrauch gemacht. Nach den in den letzten Thronreden enthaltenen Andeutungen scheint dies darin seinen Grund zu haben, weil nunmehr die Vorlage eines A.-Gesetzes ins Auge gefaßt ist.

IV. **Faktische Verhältnisse.** Über die faktische Entwicklung der österr. A.-Bewegung liegen in jeder Beziehung vollständige u. genaue Angaben nicht vor, weil der Aufstellung einer A.-Statistik in Österr., das bislang keinen eigentl. A.-Hafen besitzt, bei der derzeit gesetzlich anerkannten Freizügigkeit ganz außerordentl. Schwierigkeiten im Wege stehen. Ansätze für eine solche Statistik besaß Österr. bereits seit langer Zeit in den A.-Tabellen, welche die Landesbehörden gemäß der A. E. 31 I 23, Hfd. 8 II 23, Z. 4646, vorzulegen hatten. Diese Tabellen beruhten auf den Angaben der Unterbehörden, bezw. der Kreisbehörden, wurden von den Provinzialbuchhal-

tungen übernommen und konnten in der früheren Zeit, wo der Paßzwang und im Prinzip das Verbot der A. bestand, immerhin Anspruch auf annähernde Richtigkeit machen. Allein dieser Zustand änderte sich infolge der Entwicklung der modernen Verkehrsmittel und der durch das St. G. gewährleisteten A.-Freiheit gänzlich. Die Tabellen erwiesen sich bei Vergleichung mit den Ziffern, welche die Hafenämter von Hamburg u. Bremen veröffentlichten, als so unvollständig, daß die statistische Zentralkommission dieselben im J. 1884 aufließ. An ihre Stelle traten einerseits Nachweisungen über die Entlassungen aus dem Staatsverbande (Erl. M. J. 29 VII 84, Z. 11613), anderseits die dem statistischen Amte zugängl. Berichte der ausländischen Hafenämter und der k. und k. Konsularbehörden. Seither hat sich das Ministerium des Äußern die Verbesserung der überseeischen A.-Statistik bes. angelegen sein lassen und auf Grund eines Beschlusses der statistischen Zentralkommission 16 VI 88 durch den Erl. 26 V 89, Z. 4230, den mit der Berichterstattung betrauten Konsularbehörden in den für die österr. A. wichtigen A.- u. Einwanderungshäfen ein einheitl. Formular vorgeschrieben, außerdem aber auf Anregung der statistischen Zentralkommission, bezw. auf Veranlassung des M. J. durch Erl. 28 XI 90, Z. 5204, den diplomatischen und Konsular-Vertretern in den wichtigeren amerikanischen Einwanderungshäfen (New-York, Rio de Janeiro, Buenos-Aires) und dem Vertreter in Chile die Pflicht zur Erstattung von Quartalsberichten über die faktische und rechtl. Seite der Einwanderung in den betreffenden amerikanischen Staaten und die ökonomische Lage der Einwanderer auferlegt.

Aus diesen verschiedenen statistischen Nachweisungen ergibt sich, daß die A. aus Österr. bis zu den Sechzigerjahren des 19. Jahrh. keine bes. rege war. Nur in den J. 1853—1857 zeigte sich infolge der Entdeckung der Goldfelder Kaliforniens in den tschechischen Bezirken des böhm. Flachlandes eine etwas lebhaftere Bewegung. Außerdem zeigte sich damals schon eine A.-Bewegung in T. und D., die aber, wie noch jetzt, einen mehr zeitweiligen Charakter hatte und einen ruhigen Verlauf nahm. Das Bild änderte sich auch am Anfange der Sechzigerjahre wenig, da die wandernden Bevölkerungsmengen zunächst immer noch innerhalb der Staatsgrenzen Unterkunft fanden. Für die Zeit von 1850 bis 1868 berechnet sich die österr. A. nach den Emigrationstabellen der polit. Behörden auf 57.726 Personen, wovon nicht weniger als 43.645 aus B. stammten. Am Ende der Sechzigerjahre beginnt aber die A.-Ziffer anzusteigen und die Bewegung auch auf andere Gebiete des Staates hinüberzugreifen. Das wichtigste Ziel der österr. A., wozu zunächst noch die Deutschen u. Tschechen das größte Kontingent stellten, blieb auch in den Siebzigerjahren die Nordamerikanische Union. Die Zahl der Auswanderer schwankt in dieser Zeit im allg., wenn man bloß die Bewegung über Hamburg u. Bremen ins Auge faßt, zwischen 8000 u. 10.000 Personen. Die Auswanderer aus Südtirol und den Küstenländern suchten aber mit Vorliebe Südamerika, namentlich Brasilien u. Argentinien auf. In Brasilien landeten im J. 1876 und in der folgenden Zeit bereits mehrere tausend Österreicher, bald jedoch wandten sich die Auswanderer aus dem Trentino und den Küstengebieten mehr nach Argentinien. Dieselben erhielten übrigens in dieser Zeit bereits eine Verstärkung durch gal. Auswanderer. Mit dem Beginne der Achtzigerjahre ist Österr. ein entschiedenes A.-Land geworden, indem in den nächsten 10 Jahren rund 200.000 Personen ihr Vaterland verlassen haben und dieser Verlust in den Neunzigerjahren auf 450.000 Personen anwächst. Aber auch die Zusammensetzung und der Charakter der Bewegung hat sich inzwischen geändert. Nunmehr beteiligt sich auch die Bevölkerung von Gal., Kr. und anderen Ländern stark an der A.-Bewegung, die in den Neunzigerjahren bereits zu 3 Vierteilen nach überseeischen Ländern gerichtet ist. Die mehr kolonisatorische, auf dauernde Ansiedlung gerichtete Emigration der Deutschen u. Tschechen tritt in den Hintergrund; es überwiegt die vorübergehende A. der übrigen Nationalitäten. Von diesen Auswanderern gehen die Südtiroler auch jetzt vorzugsweise nach Südamerika, u. zw. nach Argentinien. Die Zahl der österr. Einwanderer ist hier im J. 1889 bereits auf mehr als 4000 Personen gestiegen. In Nordamerika aber treten immer mehr die Polen und die Juden auf den Plan. Seit 1892 endlich greift die A.-Bewegung auch in Ostgalizien unter den Ruthenen um sich. Sie war hier zuerst in den podolischen Bezirken aufgetreten. Nachdem aber diese nach Rußland gerichtete Emigrationsbewegung völlig mißglückt, wandten sich die Auswanderer nach Brasilien und später nach Argentinien u. Kanada. In den letzten Jahren hat die gesamte österr. A.-Bewegung nachweisbar bereits die Ziffer von 60.000 Personen überschritten, in Wirklichkeit dürfte sie aber im Jahresdurchschnitte noch höher (80.000 bis 100.000 Personen) zu veranschlagen sein. Mehr als die Hälfte dieser Auswanderer nahm den Weg über die norddeutschen Häfen Hamburg (1891: 14.128) u. Bremen (1891: 37.783). Außerdem kommen für die österr. Auswanderer die Häfen von Rotterdam (1891: 3065), Antwerpen (1891: 7302), Genua (1901: 2151, dagegen 1895: 12.020) sowie in geringerem Maße die französischen Häfen in Betracht. In Triest hatte sich bis vor kurzem infolge der ablehnenden Haltung, welche der von der österr. Regierung subventionierte Lloyd gegenüber dem A.-Transportgeschäfte derzeit einnehmen muß, eine nennenswerte A.-Bewegung nicht zu entwickeln vermocht. Nur einmal, in der Zeit vom Oktober 1888 bis zum Februar 1889, fand früher eine Verschiffung einer größeren Anzahl von Auswanderern durch Lloydschiffe nach Brasilien statt und erst neuestens beginnt sich infolge des Eingreifens der deutschen Schiffahrtsgesellschaften ein sehr bedeutsamer Umschwung zu vollziehen.

Die Ergebnisse dieser überseeischen österr. A. können nicht als durchwegs befriedigend bezeichnet werden. Die slavischen Auswanderer, bes. die Polen, Slovenen u. Ruthenen, sind vielfach Analphabeten und besitzen nur eine mangelhafte technische Vorbildung. Sie können deshalb zumeist keine besser bezahlten Stellungen erringen und wandern in

großen Mengen in die Bergwerke u. Eisenwerke Pennsylvaniens. Besser ist es um die Tschechen, Deutschen, Italiener u. Juden bestellt, welche vielfach gelernte Berufe auszuüben vermögen. Immerhin ist der hohe erziehl. Wert und selbst der materielle Nutzen, welchen der Aufenthalt in den kulturell höher entwickelten Ländern des Westens namentlich für zeitweilige Auswanderer besitzt, nicht zu unterschätzen. Auch vom Standpunkte der Allgemeinheit ist die starke A.-Bewegung nicht immer als ein Nachteil zu betrachten, weil tatsächlich in manchen Gebieten des Reiches für die wegziehenden Bevölkerungsmassen kein genügender Spielraum mehr übrig ist. Zu bedauern bleibt, daß es nicht gelungen ist, die österr. Auswanderer mehr geschlossen anzusiedeln. Die A. der Deutschen zeigt eine völlige Zersplitterung. Etwas geschlossener wohnen die Tschechen in Nordamerika, sind aber immerhin auf weite Gebiete zerstreut. Noch besser konzentriert sind die Polen in Südamerika und die Italiener in Nordamerika. Die Ausnutzung der A. im Interesse der heimatl. Wirtschaftspolitik ist dadurch natürlich sehr erschwert, zumal die dauernd Ausgewanderten sich bald nicht mehr als Angehörige des österr. Staates fühlen. Kein Zweifel besteht auch darüber, daß eine A. aus unwirtschaftl. Motiven infolge der künstl. Schürung des A.-Fiebers in Österr. bei dem ungenügenden Eingreifen der A.-Polizei noch ziemlich häufig vorkommt.

Neben dieser überseeischen A. ist aber auch in Österr. eine sehr starke kontinentale A. zu verzeichnen. Dieselbe ist zum Teil althergebracht, wie die A. aus Nordtirol nach den angrenzenden Gebieten Süddeutschlands, teils hat sie sich seit den Achtzigerjahren entwickelt und ihren Weg nach den aufblühenden Industriebezirken Deutschlands, nach Bosnien (hier zählte man im J. 1895 bereits über 24.000 Österreicher), nach dem ferneren Balkan und der Levante genommen. In den letzten 2 Dezennien ist dazu eine massenhafte Sachsengängerei der gal. Landbevölkerung getreten, die mit der mißl. Agrarverfassung dieses Landes zusammenhängt. Das Ziel dieser Bewegung waren zunächst die angrenzenden Gebiete von U., Rumänien u. Rußland, später aber namentlich die preußischen Bezirke. Anfangs in den Händen von Agenten, wurde die Anwerbung der Wanderarbeiter später auch durch die provinziellen Landwirtschaftskammern Preußens besorgt. Ihre Zahl dürfte, nachdem auch die Slovaken an der m.-ung. Grenze in die Bewegung hineingezogen worden sind, nach den Schätzungen Sachkundiger jährlich nicht viel unter 100.000 Personen betragen.

V. **Legislative Aufgaben.** Es ist klar, daß gegenüber einer so mächtigen Emigrationsbewegung mit den Mitteln der bisherigen A.-Polizei nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Vielmehr wird auch die österr. Verwaltung zur Organisation u. Leitung derselben fortschreiten müssen. Die dabei zu verfolgenden Ziele und anzuwendenden Mittel bilden den Inhalt der A.-Politik. Das Vorbild hiefür bietet die Gesetzgebung jener Staaten, welche die legislative Lösung der hier einschlagenden Fragen in neuerer Zeit durch mehr oder minder ausführl. G. versucht haben, wie die Schweiz (G. 10 VII 88), das Deutsche Reich (G. 9 VI 97) und Italien (G. 31 I 1901). Vor allem wird sich die Gesetzgebung auch in Österr. auf den Standpunkt zu stellen haben, daß hier ein wirtschaftl. Phänomen vorliege, das mit den gewöhnlichen polizeil. Mitteln nicht mehr aufgehalten werden könne. Von diesem Gesichtspunkte aus wird zunächst eine Verbesserung der A.-Technik anzustreben sein. Hiezu gehört in erster Linie die richtige Stellungnahme gegenüber den A.-Agenten. An eine gänzl. Unterdrückung derselben, wie dies durch das letzte A.-Gesetz in Italien versucht worden, ist in Österr. angesichts der Schwierigkeit, den entsprechenden Ersatz hiefür zu schaffen, nicht zu denken. Es erübrigt also nur eine strenge Regelung dieses Institutes. Die Agenten wären der Konzessionspflicht zu unterwerfen, ihr Verhältnis zu den Schiffsreedern wäre genau zu regeln und ebenso ihre zivilrechtliche und strafrechtl. Haftung näher zu umschreiben. Nur Österreicher wären zu dem Geschäfte zuzulassen, sie müßten angemessene Kautionen stellen und müßten in jedem Falle den österr. Gerichten unterstehen. Personen, welche leicht Gelegenheit haben, die A. in eigennütziger Absicht zu fördern und die Auswanderer zu schädigen, wie Wirte und auch Gemeindebeamte, wären von dem Gewerbe auszuschließen. Für die Beförderungsverträge der überseeischen Auswanderer und die von den Saisonwanderern abzuschließenden Dienstverträge wären zwingende (absolute) Normen aufzustellen, durch welche den Auswanderern nicht bloß der Anspruch auf Beförderung gewährleistet, sondern auch noch andere unentbehrl. Rechte (in Sachen der Verpflegung und ärztl. Behandlung, Verbot der Erhöhung der Beförderungspreise und wucherischer Nebengeschäfte, Schutz gegen sonstige Betrügereien) während der Reise gesichert werden sollen. Für die Überfahrtspreise wäre nötigenfalls staatl. Genehmigung vorzubehalten und durch Schiedsgerichte für die rasche E. der auftauchenden Streitigkeiten zu sorgen.

Weiter bedarf die Auskunftserteilung an die zur Emigration entschlossenen Personen durch Errichtung von Auskunftsstellen (nach dem Muster des engl. Emigrants Information Office, der von der deutschen Kolonialgesellschaft unterhaltenen derartigen Stelle u. dgl.) einer vollständigen Reform, nachdem die bisher übl. Art der offiziösen Warnungen sich als zwecklos erwiesen hat. Außerdem wäre die möglichste Konzentrierung des A.-Stromes in den einheimischen Häfen, also vor allem in Triest, anzustreben, so daß österr. Schiffahrtsgesellschaften die Beförderung zu besorgen hätten und die Möglichkeit gegeben wäre, die polizeil. Überwachung der A.-Transporte in wirksamer Weise durch einheimische Organe zu vollziehen. Aber auch im Bestimmungslande und auf der Rückreise wäre den Auswanderern staatl. Schutz zu gewähren, was die Einsetzung bes. Kommissionen bei den Vertretungsbehörden in den wichtigeren Einwanderungsländern bedingen würde. Desgleichen wäre den jetzt oft vielen Fährlichkeiten preisgegebenen Ersparnissen der Auswanderer durch Heranziehung einer soliden Bank ein erhöhter Schutz zu sichern. Alle diese Verwaltungsaufgaben erfordern selbstverständlich eine ein-

heitl. Zusammenfassung der Agenden in einem Fachministerium und die Organisation von Fachbehörden. Speziell die Einsetzung mehrerer Inspektorate zur Handhabung der im G. anzuordnenden Visitation der Agenturen erscheint unentbehrlich. Diesen neuen Behörden müßten auch die nötigen Mittel bereitgestellt werden, was durch Schaffung eines A.-fonds und einer den Transportgesellschaften und den Agenten aufzuerlegenden A.-Steuer geschehen könnte. Die weiteren Aufgaben der österr. A.-Politik ergeben sich dann aus dem Zusammenhange des Problemes mit den übrigen Verwaltungsgebieten und der gesamten Handels- u. Wirtschaftspolitik. Die Lösung dieser Aufgaben, wozu namentlich auch die Hinlenkung der A. nach gewissen Gebieten und die stärkere Konzentrierung der Auswanderer in fremden Ländern im handelspolit. Interesse gehören, dürfte wohl den vorhandenen und neu sich gründenden Kolonisationsgesellschaften (gegenwärtig nur die österr.-ung. Kolonisationsgesellschaft in Wien und der Verein „Towarzsystwo kolonizacyjno handlowe" in Lemberg) zu überlassen sein. Erwägenswert erscheint endlich die Gewährung von Erleichterungen an die wehrpflichtigen Auswanderer nach dem Muster des Deutschen Reichsmilitärgesetzes vom J. 1874 und des italienischen A.-Gesetzes vom J. 1901, da die gegenwärtigen strengen Bestimmungen der Wehrgesetzgebung, welche zwar einige Erleichterungen bezüglich der Stellungspflicht, aber nicht bezüglich des eigentl. Dienstes gewähren, nur zum dauernden Verlust von Volksgenossen führen und ihren Zweck somit verfehlen. Die durch V. 4 V 1900, R. 85, zugunsten der in der Fremde im Interesse des heimischen Exportes Tätigen statuierten Begünstigungen kommen nicht der großen Masse der Auswanderer zugute. Durch die bereits durchgeführte Regelung des A.-Wesens in U. ist das Bedürfnis einer Neuordnung der ganzen Materie auch für Österr. nunmehr ein unabweisbares geworden.

Literatur.

Über die rechtl. Seite der Frage sind zu vergleichen: Die Lehr- u. Handbücher des österr. Verwaltungsrechtes, insbes. Mayrhofer, 5. Afl., II. Bd. (1896), S. 932 ff.; ferner: Prucha: Die österr. Polizeipraxis, Wien 1877, S. 141 f., 173, und v. Call, im Handwörtb. der Staatswissenschaften, 2. Afl., II. Bd. (1899), S. 115 ff. (Art. „A.-Gesetzgebung in Österr."). Vorwiegend, doch nicht ausschließlich statistischen Inhaltes sind die Mitteilungen über die österr. A. in den St. M. XIII. Bd., S. 132 ff., XIV. Bd., S. 39 ff., XVI. Bd., S. 149 ff., XVIII. Bd., S. 1 ff., XIX. Bd., S. 379 ff., II. Bd. N. F., S. 580 ff. und V. Bd. N. F., S. 72 ff. Mehr die ökonomische Seite der Frage beleuchten Mischler in Brauns „Sozialpolit. Zentralblatt", I, S. 381 ff., Schroft: Die österr.-ung. überseeische Kulturarbeit und A., Wien 1894, v. Pacher: Die Arbeiterwanderungen zwischen Österr.-U. und Nordamerika, Wien 1897, endlich Weisl: A.- und Kolonisationsstaat (Vortrag), Wien 1903. Die vollständigste Darstellung des Gegenstandes nach der statistischen und rechtspolit. Seite hin enthält bis jetzt Buzek: Das A.-Problem und die Regelung des A.-Wesens in Österr. in der Z. f. Volksw. Soz. u. V., X. Bd. 1901, S. 441 ff. u. 554 ff.

F. Schmid.

Auszeichnungen, staatl.

s. „Ehrenverleihungen".

Ausziehordnungen

s. „Miet- u. Ausziehordnungen".

Automatische Wagen u. Verkaufsapparate

s. „Gewerbe".

Autonomie.

I. Allg. Begriff. — II. Negative Begriffsbestimmung. — III. A. und Selbstverwaltung der Gliedstaaten eines Bundesstaates. — IV. Länderautonomie in Österr. — V. Die Gemeindeautonomie.

I. A. ist Satzung von Rechtsvorschriften innerhalb kleinerer Kreise durch die zuständigen Organe dieser Gemeinschaften. Gegenüber der souveränen Staatsgesetzgebung ist **Autonomie eine untergeordnete Art der Rechtssetzung.** Im ehemaligen Deutschen Reiche, in welchem die Zentralgewalt die Gesetzgebung nur in höchst beschränktem Umfange ausübte, entwickelte sich die A. der Landesherren, der Städte, der Zünfte u. Universitäten, der Lehens- u. Gutsherren, der Häupter der Familien des hohen Adels. Je mehr sich aber die Territorien des Deutschen Reiches zu eigentl. Staaten ausgestalteten, um so mehr erweiterte sich die A. der Landesherren und man nannte dann die von den Landesherren, mit oder ohne Zustimmung der Landstände, erlassenen Rechtsvorschriften nicht mehr Statuten, sondern G., und unterschied Reichsgesetze und landesh. G. In diesen Territorialstaaten verblieb aber den Städten, Zünften, Universitäten u. Gutsherren für bestimmte Rechtsgebiete noch immer ein jus statuendi, also A. für bestimmte Rechtsgebiete; nur wurde dieselbe, je mehr sich die landesh. Territorialgewalt zur vollen Staatsgewalt entwickelte, nach u. nach beschränkt, indem man entweder die Gültigkeit autonomer Rechtssatzungen von landesh. Bestätigung abhängig machte oder den kleineren Verbänden im Staate dieses A.-Recht vollständig entzog. Die A. im eigentlichen technischen Sinne, d. h. die Befugnis dieser Verbände zur Aufstellung von Rechtssätzen, welche nicht allein den Verbandsangehörigen gelten, sondern gleich den G. auch für dritte Personen allg. Geltung haben, besteht im modernen Staate nur in verkümmerter Gestalt weiter fort u. zw. a) innerhalb des landesh. Hauses

behufs Feststellung der Familienstatuten; b) innerhalb der Gemeinde in Bezug auf ortspolizeil. Vorschriften und c) innerhalb berufsgenossenschaftl. Verbände behufs Ausgestaltung ihrer Verfassung und Ordnung ihrer spezifischen Verwaltungsaufgaben. So kommt z. B. den gewerbl. Genossenschaften (Innungen) die nähere Feststellung ihrer Organisationsstatuten und die Erlassung von bestimmten Rechtsvorschriften über das Lehrlingswesen zu.

II. Hält man den Begriff der A. in dieser scharfen Abgrenzung fest, so ergibt sich von selbst die Ausscheidung gewisser Erscheinungen des Rechtslebens, die man gemeiniglich auch als A. zu bezeichnen pflegt. Auszuscheiden ist: 1. Die sog. Privatautonomie der Parteien, d. h. die aus dem Wesen der Persönlichkeit und dem Begriffe der dispositiven Rechtsnormen fließende Macht der Privatpersonen, ihre Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäfte insoweit zu ordnen, als nicht Gebots- oder Verbotsgesetze entgegenstehen und durch ihre Verfügungen in konkreten Einzelfällen die Geltung des jus dispositivum auszuschließen; denn in allen diesen Fällen handelt es sich nicht um Festsetzung objektiven Rechtes, sondern um Einräumung subjektiver Berechtigungen im Einzelfalle, somit nicht um Rechtssatzungen, sondern um Rechtsgeschäfte. 2. Ebensowenig sind die Statuten von Privatkörperschaften autonome Satzungen, sondern nur rechtsgeschäftl. Vereinbarungen der Mitglieder über die Zwecke und die Organisation dieser Körperschaften, welche zunächst nur für die Mitglieder bindend sind und für dritte Personen, welche zu einem Vereine in Rechtsverhältnisse eintreten, nur dadurch bindend werden, daß sie durch den Abschluß von Rechtsgeschäften sich vertragsmäßig den Vereinsstatuten unterwerfen. 3. Auch Regulative über von öffentl. Körperschaften errichtete Verwaltungsanstalten, deren Sachen zur Benutzung und deren Dienste zur Beanspruchung unter den in diesen Regulativen festgestellten Bedingungen bestimmten Personenkreisen dargeboten werden, sind keine autonomen Rechtssatzungen, da sie nur die von den Verwaltern dieser Anstalten generell festgestellten Vertragsbestimmungen enthalten, unter denen mit den Anstaltsdestinatären Rechtsverhältnisse eingegangen werden. 4. Endlich sind auch Rechtsverordnungen der Staatsbehörden kein Ausfluß der A., denn die Behörden des Staates handeln stets im Namen des Staates, selbst wenn ihr Wirkungskreis nur ein örtlich begrenzter ist und wenn ihre V. nur örtl. Geltung haben.

III. In einem Bundesstaate, in welchem die Unterscheidung von Oberstaat (Gesamtstaat, Bund, Union, Reich) und der Gliedstaaten des Bundesstaates hervortritt, gewinnt der Begriff der A. seine bes. Bedeutung für das Verhältnis der Gliedstaaten zum Gesamtstaate im Bereiche der gesetzgebenden u. vollziehenden Gewalt. Hier sind 3 Gebiete zu unterscheiden: 1. Für einen Kreis staatl. Aufgaben ist die Zuständigkeit der Gliedstaaten sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Vollziehung durch die Kompetenz des Gesamtstaates vollständig absorbiert, so daß also auf diesen Gebieten die Organe des letzteren sowohl die gesetzgebende als auch die vollziehende Gewalt ausüben und die Organe der Gliedstaaten nur als Hilfsorgane der Bundesstaatsorgane erscheinen. 2. Für einen weiteren Kreis von Staatsaufgaben ist zwar die Gesetzgebung dem Gesamtstaate vorbehalten, die Vollziehung jedoch den Organen der Gliedstaaten unter Oberaufsicht des Gesamtstaates überlassen. Der Vorbehalt der Gesetzgebung zugunsten des Oberstaates kann aber wieder zwei Gestaltungen annehmen: a) entweder absorbiert dieser Vorbehalt sofort die Möglichkeit der Einzelgesetzgebung, so daß also die Gliedstaaten auf diesen dem Gesamtstaate vorbehaltenen Gesetzgebungsgebieten neue G. überh. nicht mehr erlassen dürfen oder b) der Vorbehalt ist nur ein Programm künftiger Gesamtstaatsgesetzgebung, das die eigene Gesetzgebungstätigkeit der Gliedstaaten insolange unberührt läßt, als nicht auf diesen Gebieten Gesamtstaatsgesetze erlassen worden sind. Aber auch dann, wenn der Gesamtstaat von seinem gesetzgeberischen Vorbehalte Gebrauch macht, kann er noch immer der Landesgesetzgebung entweder einzelne Teilgebiete eines großen Gesetzgebungsgebietes zu selbständiger Regelung oder die Erlassung näherer Ausführungsbestimmungen zu den Gesamtstaatsgesetzen überweisen. 3. In einem dritten Bereiche endlich sind die Gliedstaaten sowohl im Bereiche der Gesetzgebung, als auch der Vollziehung verfassungsmäßig allein zuständig.

Im Bundesstaate bilden nun die Gebiete der Selbstgesetzgebung der Gliedstaaten deren A., welche eine dreifache sein kann: a) Eine suspensiv bedingte Autonomie der Gliedstaaten, welche diesen für Gegenstände der Gesamtstaatsgesetzgebung solange zukommt, als letztere noch nicht tätig geworden ist; b) eine delegierte Autonomie, welche auf Ermächtigungen der Zentralgewalt beruht, um die Gesamtstaatsgesetzgebung zu ergänzen und auszuführen; c) eine verfassungsmäßig vorbehaltene Autonomie der Gliedstaaten, die nur durch Änderung der Gesamtstaatsverfassung beschränkt werden kann.

Mit der A. der Gliedstaaten und der organisatorischen Verteilung von Staatsaufgaben zwischen Reich u. Einzelstaaten hängt die Selbstverwaltung der letzteren zusammen.

Sie bedeutet, daß die Gliedstaaten gewisse Aufgaben durch ihre eigene vollziehende Gewalt besorgen, so daß also die vollziehende Gewalt des Gesamtstaates hier nicht eingreift. Die Selbstverwaltung der Gliedstaaten ist entweder eine freie oder eine gebundene Verwaltung. Die freie Selbstverwaltung der Einzelstaaten umfaßt Aufgaben, welche die vollziehende Gewalt mit freier Entschließung innerhalb der allg. Rechtsordnung schon vermöge der Handlungsfreiheit, die dem Staate wie jeder anderen Person zukommt, unternimmt. Die gebundene Verwaltung ist jene, die ihren Inhalt durch zwingende Gesetzesvorschriften empfängt, welche anordnen, was die Verwaltungsbehörden im Interesse der gemeinen Sicherheit u. Wohlfahrt zu tun haben. Diese gebundene Selbstverwaltung der Gliedstaaten ist nun nach der Art der G., welche die Verwaltungsvorschriften fest-

stellen, autonome oder heteronome Selbstverwaltung. Autonome Selbstverwalung ist dort vorhanden, wo die Gliedstaaten durch ihre eigenen G. den Inhalt der Verwaltungstätigkeit feststellen können; heteronome Selbstverwaltung dagegen insoweit, als Gesamtstaatsgesetze die eigenen Verwaltungsaufgaben der Gliedstaaten bestimmen. Die Selbstverwaltung der Gliedstaaten verschwindet aber dort zur Gänze, wo ihre Behörden eine bloße Hilfstätigkeit zu Handen der Gesamtstaatsorgane ausüben. Hier kann man dann höchstens von einem übertragenen Wirkungskreise der Behörden der Gliedstaaten für die Verwaltungszwecke des Gesamtstaates reden.

IV. Wenden wir diese allg. Rechtsbegriffe auf Österr. an, so ergibt sich zunächst, daß die hier eingebürgerten Bezeichnungen als: A. der Länder u. Gemeinden, autonome Verwaltung, vielfach unrichtig angewendet werden.

Die Realunion sämtl. Teile der Monarchie ist durch die Identität des Monarchen bedingt; es ist daher sowohl in der Reichs- als auch in der Landesgesetzgebung derselbe Monarch Gesetzgeber und die Verschiedenheit von Reichs- u. Landesgesetzgebung beruht nur in der parlamentarischen Gliederung von Reichsrat u. L. T., die zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen sind. Auch in den Ländern ist der gemeinsame Monarch der Gesetzgeber und die L. T. sind nur bei Feststellung des Gesetzinhaltes beteiligt, nicht aber alleinige Träger der gesetzgebenden Gewalt, da sonst die Länder Republiken wären. Länderautonomie bezeichnet in Österr. daher nur den Kreis jener Gegenstände, die zur Zuständigkeit der L. T. gehören. Man sagt daher, das Oktoberdiplom hat die Länderautonomie grundsätzlich festgestellt, das Februarpatent dieselbe wieder zugunsten des engeren Reichsrates eingeschränkt und die Dezemberverfassung dieselbe wieder erweitert. Erweiterung der Länderautonomie als Programm polit. Parteien, die auf dem Boden der bestehenden Verfassung fußen, bedeutet daher nur Erweiterung der L. T.-Kompetenz. Das Februarpatent bildet aber aus den Ländern zugleich Selbstverwaltungskörperschaften für gewisse Sicherungs- u. Wohlfahrtsaufgaben, deren Verwaltungsorgane der L. A. und der L. T. mit der in den L. O. 26 II 61 gegebenen Kompetenzabgrenzung sind.

Die Selbstverwaltung der Länder ist: a) reichsgesetzlich, also heteronom gebunden, insofern Reichsgesetze die Verwaltungsaufgaben der Länder bestimmen, z. B. die Reichspolizeigesetze gegen sicherheitsgefährl. Personen den Ländern die Errichtung von Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten zur Pflicht machen; b) eine autonom gebundene, indem der Inhalt der Landesselbstverwaltung zwar gesetzlich bestimmt ist, aber nicht durch Reichsgesetze, sondern durch Landesgesetze, auf deren Inhalt die verfassungsrechtl. Landesorgane (die L. T.) durch ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung Einfluß nehmen; c) endlich eine freie Selbstverwaltung in Betreff der auf Grund der allg. Rechtsordnung durch freien Entschluß errichteten Verwaltungsanstalten, z. B. der Landesmittelschulen, Landesbanken. Auch diese freie Selbstverwaltung der Länder pflegt man autonome Selbstverwaltung zu nennen, wobei aber sofort auffallen muß, daß hier das Beiwort „autonome" Verwaltung nicht eine durch Selbstgesetzgebung gebundene Verwaltung bedeutet, sondern das Wort autonom gleichbedeutend ist mit freier Selbstbestimmung. Wenn man von autonomen L. T.-Beschlüssen im Bereiche der freien Selbstverwaltung spricht, so denkt man dabei an Verwaltungsakte des Landes, die dasselbe durch den L. T. mit freier Selbstbestimmung vornimmt.

Dies führt uns zur Betrachtung der sog. Finanzautonomie der Länder, d. h. dem Rechte der Länder, sich durch Zwangsbeiträge Einnahmen zu verschaffen.

Dieselbe besteht in der Möglichkeit der Einführung bes. Landessteuern im Wege der Landesgesetzgebung. Man rechnet zur Finanzautonomie auch die Befugnis der L. T., Zuschläge zu den direkten Staatssteuern für Landesbedürfnisse auszuschreiben und umzulegen. In dieser Beziehung bilden sämtl. Staatssteuerträger, deren direkte Steuern im Lande vorgeschrieben sind, einen Lastenverband, der auf Grund der in den L. O. ausgesprochenen Verpflichtung durch die vom L. T. beschlossenen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern die Kosten der Landesselbstverwaltung aufzubringen hat. Die jeweilig erforderl. Höhe der Zuschläge wird durch einen L. T.-Beschluß festgestellt.

Wesentlich anders würde sich aber der Begriff der Landesautonomie gestalten, wenn die Monarchie, wie dies im Bestreben polit. Parteien liegt, in eine Anzahl von Staaten mit selbständigen Organen der gesetzgebenden u. vollziehenden Gewalt aufgelöst würde, die nur durch die Person des Monarchen und durch gemeinsame Angelegenheiten verbunden wären. Dann wäre Landesautonomie gleichbedeutend mit Souveränität dieser durch Rückbildung der Gesamtmonarchie geschaffenen Staaten und würde den Kreis jener Angelegenheiten bedeuten, in denen diese Staaten durch das Bundesverhältnis mit den übrigen Staaten des gemeinsamen Monarchen nicht beschränkt wären. Man sieht daraus, daß das Wort Länderautonomie seinen juristischen Begriff abstreifend, auch ein Programmwort verschiedener polit. Parteien geworden ist und daß diese verschiedenen polit. Parteien diesem Worte auch wieder einen verschiedenen Sinn beilegen und auch das Wort A. gebrauchen, um die radikalsten Verfassungsänderungen damit zu verhüllen.

V. Wenn man von Gemeindeautonomie spricht, so kommt der Gemeinde, nimmt man das Wort im Sinne der Selbstgesetzgebung, nur ein kümmerl. Rest von A. zu. Die ganze Verfassung der Gemeinden ist durch die Staatsgesetze teils generell für die Gemeinden überh. durch die allg. Gem. O., teils individuell durch die bes. Städtestatute bestimmt. Gemeindeautonomie besteht nur für Erlassung ortspolizeil. Vorschriften und auch diese Gemeindeautonomie verengt sich in dem Maße, als ganze Gebiete der Ortspolizei, z. B. die Bau-, Feuer-, Feldschutzpolizei durch G. geordnet werden. Wenn man daher von Gemeindeautonomie spricht, so verwechselt man auch hier A. mit Selbstverwaltung der

Gemeinde, mag dieselbe in Gestalt der freien oder gesetzlich gebundenen Verwaltung liegen.

Man glaubte in Österr. die Selbstverwaltung der Gemeinde dadurch zu sichern, daß man die Oberaufsichtsgewalt der unmittelbaren Staatsverwaltung auf Hinderung kompetenzwidriger oder mit Verbotgesetzen im Widerspruche stehender Gemeindebeschlüsse beschränkte, dagegen die Verwaltungsrechtssprechung in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises dem L. A., bezw. dort, wo Bezirksverbände bestehen, zunächst dem Bezirksausschusse und in höchster Instanz dem L. A. überwies und somit die Organe dieser höheren Kommunalverbände mit der positiven Oberaufsicht über die Gemeinden betraute. Auf diese Weise ist in Österr. die kommunale Selbstverwaltung von der unmittelbaren Staatsverwaltung losgelöst und bildet ein für sich bestehendes System der Verwaltung. Man stellt daher autonome u. Staats-Verwaltung einander gegenüber; die Verwaltung beruht daher auf einem dualistischen Organisationsprinzipe und die ganze Selbstverwaltung ist in den einzelnen Ländern im Lande selbst in dessen Selbstverwaltungsorganen zentralisiert.

Literatur.

Über A. im wissenschaftl. Sinne des Wortes Stobbe: Deutsches Privatrecht I., 145 ff.; Wilda in Weiskes: Rechtslexikon I., S. 539—560; Gerber: Über den Begriff der A. im Archiv für zivilistische Praxis XXXVII, S. 35—62, und in seinen gesammelten Abhandlungen S. 36—63; Pfaff & Hofmann, Kommentar zum a. b. G. B. I., S. 251—276.

Ulbrich.

Bank, österr.-ung.

(Wortkürzungen: W. W. = Wiener Währung; C. M. = Konventionsmünze; N. B. = Nationalbank; B. N. = Banknoten; B. = Bank.)

I. Geschichte der Priv. österr. N. B. 1. Die umlaufende Menge der seit 1762 ausgegebenen „Bankozettel" hatte zu Beginn des J. 1811 1060 Mill. fl. erreicht. Gemäß kais. P. 20 II 11 traten im Wege der sog. gesetzl. Devalvation im Verhältnis von 5:1 an deren Stelle „Einlösungsscheine", von welchen über 208 Mill. fl. wirklich in den Umlauf gelangten. Neue kriegerische Verwicklungen bewirkten alsbald weitere Papiergeldemissionen (Antizipationsscheine), so daß bis I VI 16 zusammen über 678 Mill. fl. bedeutend entwertete Staatsnoten (W. W.-Scheine) im Umlaufe waren. Der nun gefaßten Absicht, mittels einer priv. B. „die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wiederherzustellen", entsprangen die beiden kais. P. 1 VI 16, deren erstes die Grundzüge dieses Planes und des sonstigen Wirkungskreises der B., das zweite aber das vorläufige Reglement enthielt. Am 1 VII 16 wurde die „Priv. österr. N. B." unter provisorischer Direktion eröffnet; durch P. 15 VII 17 erhielt sie ihr definitives Statut mit ausschließl. Privilegium als Zettelbank auf die Zeit von 25 Jahren. Für die geplante allmähl. W. W.-Einlösung durch Vermittlung der N. B. ward ursprünglich ein Alternativweg eröffnet, nämlich entweder der direkte Umtausch gegen $^2/_7$ des Nominale in B. N. und $^5/_7$ in 1%igen Staatsobligationen oder der Ankauf von B.-Aktien gegen Erlag von je 2000 fl. W. W. und 200 fl. C. M. (Später Reduktion auf je 1000 fl. W. W. und 100 fl. C. M. pro Aktie bei Verdoppelung der Zahl der letzteren.) Die Eingänge in C. M. sollten den Fonds für das Eskontgeschäft der B. bilden, für diejenigen in W. W. erhielt sie $2^1/_2$%ige Obligationen. Die Abtragung derselben sowie der erwähnten 1%igen sollte mit Hilfe eines regelrechten, bei der B. verwalteten, vom Staate regelmäßig zu dotierenden Tilgungsfonds erfolgen.

Beide Einlösungsmodalitäten wurden bald eingestellt, u. zw. der Aktienverkauf 1819, nachdem 50.621 Stück abgesetzt waren. Hingegen übernahm die N. B. kraft Vereinbarung 3 III 20 (Teiländerungen 18 X 21 u. 30 XI 22) die Einlösung des noch rund 450 Mill. fl. betragenden W. W.-Restes im Verhältnisse von 250:100 gegen bestimmte Kapitalleistungen und die Zusage regelmäßiger Tilgungsrenten von Seite des Staates. Von 1820—1841 hatte die N. B. $437^1/_2$ Mill. fl. W. W. eingelöst, dafür 70 Mill. fl. C. M. vom Staate empfangen, 105 Mill. fl. C. M. aus Eigenem vorgeschossen gegen Deckung teils in verzinslichen, teils in unverzinsl. Schuldverschreibungen. Mit Einrechnung des vor 3 III 20 eingezogenen W. W.-Papiergeldes standen nunmehr bloß 17·76 Mill. fl. W. W. aus, deren weitere Einlösung bis zur formalen Außerkurssetzung — diese erfolgte erst mit kais. V. 27 IV 58 — der N. B. eine wesentl. Erschwerung ihrer Lage kaum mehr gebracht hätte. Desto folgenschwerer erwies sich der Umstand, daß sich die B. mittlerweile noch in anderweitige Kreditbeziehungen zum Staate verwickelt hatte.

Das kais. P. 1 VI 16 hatte der N. B. gestattet, „mit ihrer disponiblen Barschaft" das Eskontgeschäft und „im ferneren Verlaufe" das Hypothekengeschäft zu betreiben. Das Statut 15 VII 17 bewilligte überdies das Lombardgeschäft (beschränkt auf Edelmetall, Münzen u. Staatspapiere), die Übernahme von Depositen zur Aufbewahrung und das Girogeschäft (lediglich für in Wien ansässige Aktionäre). Die B. beschränkte sich dem Publikum gegenüber auf das Eskont-, Lombard- u. Depositengeschäft, daneben aber, gestützt auf den ganz allg. formulierten § 41 der Statuten, ließ sich dieselbe 1822 — trotz der großen Inanspruchnahme ihrer Mittel für die Papiergeldeinlösung — in stets zunehmendem Umfange auf die Eskontierung von Anweisungen auf die Staatszentralkasse ein (1822: 6 Mill. fl., 1835: 30 Mill. fl).

Durch das auf diese Weise entstandene doppelte Schuldverhältnis des Staates erhielt die Geschichte der N. B. während der nächsten Dezennien ihr eigentüml. Gepräge. Das privatwirtschaftl. Interesse der Aktionäre erlitt dabei weit geringere Einbußen als die eigentliche volkswirtschaftl. Mission der Zettelbank.

2. Das P. 1 VII 41 brachte die Privilegiumsverlängerung auf weitere 25 Jahre. Im neuen Statut erscheint das Hypothekengeschäft gestrichen, dagegen das Anweisungsgeschäft neu aufgenommen. Der direkte Einfluß der Finanzverwaltung auf das Gebaren der B. ist festgesetzt durch taxative Aufzählung der an die Zustimmung der ersteren gebundenen E. (u. a. über das Verhältnis von Münzschatz u. Notenumlauf, B.-Zinsfuß, Errichtung von Filialen). Die Inanspruchnahme des B.-Kredites für staatl. Finanzzwecke nahm in mannigfachen Formen stetig zu. Da die B. keine Ausweise veröffentlichte, blieb das Verhältnis ein Geheimnis der Eingeweihten, weshalb auch die Einlösungspflicht der Noten leichter eingehalten werden konnte, obgleich z. B. Ende 1847 bei einem Notenumlauf von 218·9 Mill. fl. und einem Barfonds von 70·24 Mill. fl. die Schuld des Staates am W. W.-Konto 126·79 Mill., an dem (im ganzen 88·6 Mill. fl. betragenden) Eskontkonto 45 Mill. fl. betrug. Erst der italienische Krieg und die inneren Wirren des J. 1848, welche immer neue Ansprüche des Staates an die B. verursachten, bewirkten auch eine gefährl. Rückströmung der Noten zur Einlösung; die B. suchte vergeblich dieselbe durch die Veröffentlichung ihres Standes (5 III 48) zu bannen. Die Einlösung wurde daher zunächst eingeschränkt, bald gänzlich eingestellt und den B. N. der Zwangskurs verliehen (P. 2 VI 48), nachdem bereits 2 IV 48 das Münzausfuhrverbot vorausgegangen war. Letzteres blieb ohne Erfolg. Denn neben dem vermehrten Notenumlauf, nach mißglücktem Versuche, 5 % ige staatl. Kassenanweisungen durch die N. B. in Umlauf zu setzen, wurde während des J. 1849 viererlei Staatspapiergeld mit teils allg., teils territorial umgrenztem Zwangskurs in Umlauf gesetzt, nämlich: 3 % ige Kassenanweisungen (zu deren Einlösung später die gemäß A. E. 13 IX 49 herausgegebenen, in den Appoints von 100 fl. und darunter unverzinsl. Reichsschatzscheine dienten), Anweisungen auf die ung. Landeseinkünfte, lombardisch-venetianische Tresorscheine und die Münzscheine. Bis zum Erscheinen der letztgenannten mußte sich, nach Verdrängung der Silberscheidemünze infolge hohen Agios, der Verkehr durch Vierteilung der B. N. und durch private Münzzeichen zeitweilig behelfen. Die N. B. durfte übrigens auch Noten zu 1 u. 2 fl. ausgeben (E. 21—22 V., P. 2 VI 48).

Das Übereinkommen zwischen Staat und B. 6 XII 49 hatte den Zweck, die Schuld des Staates, welche während der J. 1848—1849 an Umfang u. Mannigfaltigkeit zugenommen hatte, zu regeln und Rückzahlungsmodalitäten festzusetzen. Dasselbe bezog sich auf 14 Posten — unter diesen auch Vorschüsse auf die der B. im J. 1848 kommissionsweise übertragene Hinausgabe der damals geschaffenen Partialhypothekaranweisungen — im Gesamtbetrage von 96·94 Mill. fl., welche in eine einzige 2 % ige Schuld zusammengefaßt wurden, während die W. W.-Schuld und die seit 1822 erwachsene Zentralkassenanweisungsschuld, zusammen 128·47 Mill. fl., von dem Übereinkommen unberührt blieben. Durch die auf Grund dieser sowie der weiteren Vereinbarung 23 II 52 erfolgten Abtragungen hatte sich die Schuld des Staates bei der B. bis Ende 1853 wohl auf 121·71 Mill. fl. herabgemindert. Allein die Zirkulation des mit Zwangskurs versehenen Staatspapiergeldes (mit Ausschluß der lomb.-venet. Tresorscheine) hatte sich mittlerweile seit Ende 1849 von 71·13 Mill. fl. auf 149·88 Mill. fl. C. M. vermehrt. Die Einziehung dieses Papiergeldes durch die N. B., als erster Schritt zu der nun energisch angestrebten Wiederherstellung der Einheit des Papiergeldes, war Gegenstand des mit F. M. E. 23 II 54 (R. 45) veröffentlichten Übereinkommens, das die ausdrückliche, allerdings auch schon im § 1 P. 1 VI 16 enthaltene Bestimmung enthielt: Staatspapiergeld mit Zwangskurs wird von nun an nicht mehr ausgegeben werden. Bis 1 VIII 54 waren in der Tat über 118 Mill. fl. Staatspapiergeld durch die B. eingelöst, die Schuld des Staates bei der B. dafür bis 31 VIII auf 268 Mill. fl. angewachsen. Es sollte nun nebst anderen regelmäßigen Zuflüssen, worunter 10 Mill. fl. jährlich aus dem Zollgefälle, aus dem mit kais. P. 26 VI 54 eröffneten Nationalanlehen ein solcher Betrag der B. zugewendet werden, um bis 24 VIII 58 die gesamte Schuld auf 80 Mill. fl. herabzumindern, wogegen die B. gehalten werden sollte, innerhalb dieses Termines die Barzahlungen aufzunehmen. Neue Inanspruchnahmen des B.-Kredites seitens des Staates infolge der orientalischen Ereignisse machten diesen Plan zu nichte, obwohl die B. bis 2 X 55 über 146½ Mill. fl. Staatspapiergeld aus dem Verkehre gezogen und zur Bedeckung über 102 Mill. fl. empfangen hatte. Das Übereinkommen 18 X 55 betraf — mit Ausschluß des Forderungsrechtes aus der W. W.-Einlösung (60·98 Mill. fl.) und aus der Einziehung der Reichsschatzscheine (44·25 Mill. fl.) — die bisher unbeglichenen sonstigen Schuldreste sowie die neu erwachsene Schuld im Gesamtbetrage von 155 Mill. fl., wofür der B. Staatsdomänen zur Verwaltung und allmähl. Veräußerung übergeben wurden. Im Zusammenhange damit stand die Gründung der Hypothekarkreditabteilung bei der B. (A. E. 12 X 55) und mit dieser die Neuemission von 50.000 Aktien zu 700 fl., wodurch der Betriebsgrundfonds der B. bis 31 XII 57 auf 103·182 Mill. und der Barschatz (einschließlich Devisen) auf 98·343 Mill. fl. erhöht wurde.

Der am 24 I 57, R. 101, geschlossene österr.-deutsche Münzvertrag enthielt in Art. XXII die Bestimmung, daß keiner der Vertragsstaaten uneinlösl. Papiergeld herausgeben dürfe, das etwa noch bestehende sei bis 1 I 59 abzustellen. Demgemäß legte die kais. V. 30 VIII 58, R. 131, der B. die Verpflichtung auf, vom 1 XI 58 an nur auf ö. W. lautende Noten zu 1000, 100 und 10 fl. zu emittieren und dieselben bei der Hauptkasse in

Wien auf Sicht gegen Silber einzulösen. Außerdem wurde aber der B., zum erstenmal seit ihrer Gründung, eine genaue Vorschrift in Bezug auf die Notendeckung gegeben. Diese betraf lediglich die soeben erwähnten Notenkategorien, welche zu 1/3 durch gesetzl. Silbermünzen oder Silberbarren, nach Bewilligung des F. M. auch teilweise in Gold, zu 2/3 aber durch statutenmäßig eskontierte oder belehnte Krediteffekten gedeckt sein sollten. Statt der bis 31 XII 59 einzuziehenden Noten zu 5, 2 u. 1 fl. C. M. sollten gemäß kais. V. 26 XII 58 bis zum Gesamtbetrage von 100 Mill. fl. auf ö. W. lautende Noten zu 1 fl. ausgegeben werden und diese in dem Werte der der B. zugewiesenen Domänen ihre gesonderte Deckung finden. Gleichzeitig wurden der B. für 23 Mill. fl. Grundentlastungsobligationen und 30 Mill. fl. aus dem Kaufschilling der südl. Staatsbahnen behufs Deckung der Schuld des Staates und Hebung des Metallschatzes überwiesen. Infolge des ausgebrochenen italienischen Krieges wurde die bereits im September 1858 aufgenommene Barzahlung am 29 IV 59 wieder eingestellt und die B.-Mittel namentlich zur Belehnung der am Markte nicht angebrachten Obligationen, auf Grund deren 5 fl.-Noten emittiert wurden, seitens des Staates derart in Anspruch genommen, daß bis 31 XII 59 die Schuld des Staates bei der B. 300·169 Mill. fl. erreichte, welcher Betrag bis Ende 1862, jedoch vorwiegend nur durch Zuwendung verschiedenartiger Obligationen, auf 217·289 Mill. fl. herabgemindert wurde.

3. Die im Sinne der Thronrede 2 V 61 in Ansehung der B.-Frage in Angriff genommenen Arbeiten u. Verhandlungen hatten nun den ausgesprochenen Zweck: rasche Abzahlung der Schuld des Staates an die B. und die Sicherung der Unabhängigkeit der B.-Verwaltung. Das Ergebnis derselben war das neue B.-Statut (27 XII 62, R. 2 ex 1863) und ein neues Übereinkommen mit der B. Ersteres verlängerte das Privilegium der B. bis 31 XII 76, erweiterte den Kreis der der B. gestatteten Geschäfte (insbes. um den Handel mit Edelmetall u. Devisen) und änderte die Grundsätze über die Notendeckung dahin, daß fortan für den die Summe von 200 Mill. fl. übersteigenden Betrag der emittierten Noten Bardeckung in Silbermünzen oder Barren, eventuell bis zu 1/4 in Gold, vorhanden sein müsse — eine Bestimmung, die infolge der Krise von 1873 zeitweilig suspendiert werden mußte. Die Deckung des Restes sollte in eskontierten oder lombardierten Effekten, in eingelösten Coupons von Grundentlastungsobligationen oder umlaufsfähigen eigenen Pfandbriefen der B. (zu 2/3 des Nominalwertes bis höchstens 20 Mill. fl.) bestehen. Durch das Übereinkommen wurde festgesetzt, daß bis Ende 1866 die Schuld des Staates bei der B. durch Veräußerung der Domänen und von im Besitze der B. befindl. Effekten sowie durch bare Abstattungen bis auf den Betrag von 80 Mill. fl. getilgt sein, diese 80 Mill. fl. aber dem Staate als Darlehen belassen werden sollen, wofür derselbe als Gegenleistung in Jahren, wenn die Dividende 7% nicht erreicht, zur Ergänzung derselben den Betrag von höchstens 1 Mill. fl. beizusteuern habe. Die statutenmäßige Notendeckung sollte bis 31 XII 66 hergestellt, die Aufnahme der Barzahlungen im J. 1867 ermöglicht sein. Bis 30 IV 66 war der Notenumlauf auf 337·92 Mill. (31 XII 61: 468·87 Mill.), die Schuld des Staates auf 124·13 Mill. (1861: 249·87 Mill.) gesunken, der Metallschatz, einschließlich Devisen, auf 132·28 Mill. fl. (1861: 99·148 Mill.) erhöht — durch den alsbald ausgebrochenen Krieg aber die weitere Ausführung des Planes gestört. Der finanziellen Notlage entsprang nun eine Reihe von Maßnahmen, welche die Ordnung unseres Zettelbankwesens neuerlich in Frage stellten. Durch G. 5 V 66 wurden die B. N. zu 1 und 5 fl. im Gesamtbetrage von 112·4 Mill. fl. für Staatsnoten erklärt, der gleiche Betrag von der B. in Noten höherer Appoints entnommen, die B. weiter durch G. 7 VII verhalten, dem Staate einen neuen Vorschuß von 60 Mill. fl. zu gewähren; schließlich wurde durch G. 25 VIII die Erhöhung des Staatsnotenkontingentes auf 300 Mill. fl. statuiert und darüber hinaus das Revirementsverhältnis der Staatsnoten u. Partialhypothekaranweisungen bis zu 100 Mill. fl. eingeführt (vgl. Art. „Geld: Papiergeld"). Obgleich im J. 1867 die Schuld des Staates bei der B., einschließlich der zur Kriegsentschädigung an Preußen dem Barfonds der B. entnommenen Summen, bis auf den früher vereinbarten Restbetrag von 80 Mill. fl. abgetragen wurde, war doch die Wiederaufnahme der Noteneinlösung in Anbetracht der übermäßigen Staatsnotenemission ausgeschlossen. Letztere involvierte überdies eine Verletzung des B.-Privilegiums, rücksichtlich deren die B. Anspruch auf Schadenersatz erhob und diesen in der Weise erhielt, daß ihr mit G. 13 XI 68, R. 149, die Herabsetzung des Aktienkapitales von 110·25 Mill. fl. auf 90 Mill. fl. eingeräumt und durch F. M. E. 30 X 68 (gemäß G. 30 VI 68, R. 83) die Einrechnung der Devisen sowie der im Deposit oder Kontokorrent bei der B. erliegenden fremden Gelder in die bankmäßige Notendeckung und mehrere Erweiterungen des Geschäftskreises, so namentlich die Entgegennahme verzinslicher oder unverzinsl. Gelddepositen und der Betrieb von kommissionsweisen Geschäften, gestattet wurden.

II. **Umwandlung in die österr.-ung. B.** Die letzterwähnten Statutenänderungen sowie das G. 18 III 72, R. 31, nach welchem die Metallfundation der B. N. überh. in Silber oder Gold bestehen kann, waren erst nach Zustimmung des neuen ung. Ministeriums zustande gekommen. Die Regelung der Verhältnisse der N. B. sowie die 80 Mill.-Schuld waren nämlich nicht Gegenstand der legislativen Abmachungen des sog. österr.-ung. Ausgleiches von 1867. Es wurden vielmehr, entsprechend dem Übereinkommen der beiderseitigen Ministerien 8 III u. 12 IX 67, bis zum Zeitpunkte der künftigen gesetzl. Regelung die tatsächl. Zustände aufrecht erhalten, etwaige zwischenzeitige Änderungen von der Einwilligung des ung. Ministeriums abhängig gemacht. Nach langwierigen Verhandlungen (1872 bis 1876) kamen zwischen den Regierungen beider Reichshälften die Maipunktationen von 1876 zustande, gemäß welcher „das beiderseitige Recht, selbständige B. zu errichten" ausdrücklich an-

erkannt wurde — eine Formel, die dann in allen späteren Abmachungen über die Privilegiumsverlängerung wiederkehrt — für die nächsten 10 Jahre jedoch „unter prinzipieller Anerkennung der Notwendigkeit der Einheit der Noten, in den beiden Ländergebieten zur ausschließl. Ausgabe von B. N. von den beiden Regierungen nur eine und übereinstimmend priv. B.-Gesellschaft" ermächtigt werden sollte. Der weitere Inhalt dieser Punktationen, abzielend auf die Teilung der B. in zwei gleichberechtigte Anstalten mit einem auf einen engen Agendenkreis beschränkten, paritätisch zusammengesetzten Zentralorgane, begegnete einem wirksamen Widerstande der B. selbst. Der darauf von derselben vorgelegte Entwurf bildete die Grundlage weiterer Verhandlungen, deren schließl. Ergebnis die Gesetzentwürfe über die 80 Mill.-Schuld sowie über die Errichtung und das Privilegium der österr.-ung. B.-Gesellschaft, der Statutenentwurf und der Entwurf eines Übereinkommens der beiden F. M. über die N. B. waren. Neuerl. Verhandlungen mußten die betreffs der Zusammensetzung u. Kompetenz des Zentralorganes sowie über die 80 Mill.-Schuld aufgetauchten Schwierigkeiten beheben. Unter wesentlicher, den durch den Ausgleich von 1867 eingetretenen staatsrechtl. Verhältnissen Rechnung tragender Änderung der bisherigen Verfassung der N. B. trat gemäß G. 27 VII 78, R. 66 (U. G. Art. XXV 78), die „österr.-ung. B." als ausschließliche, für die Zeit von 1 VII 78 bis 31 XII 87 priv. Notenbank beider Teile des Reiches am 30 X 78 in Wirksamkeit. Die 80 Mill.-Schuld blieb formell eine Schuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, zu deren Abzahlung während der Dauer des Privilegiums die Hälfte der 7% übersteigenden Jahresreingewinne der B. verwendet, der nach Ablauf des Privilegiums ungetilgte Rest von der diesseitigen Reichshälfte beglichen werden sollte, von welcher Summe jedoch U. der letzteren 30% in 50 gleichen Jahresraten zu vergüten hätte. Die im Statut vom J. 1878 der österr.-ung. B. gegebene Verfassung blieb auch bei der weiteren auf die Dauer von 10 Jahren festgesetzten Verlängerung des Privilegiums vom J. 1887 aufrecht (G. 21 V 87, R. 49, 50, 51, nebst Vereinbarung über die 80 Mill.-Schuld, R. 115); in den materiellen Normen des Statutes traten aber einzelne Änderungen ein, insbes. über die Grundsätze der Notendeckung.

Unter dem Drucke des zwischen dem Staate und der N. B. seit ihrer Gründung bis 1867 bestandenen Verhältnisses kam die B. — zum Teil nicht ohne eigene Mitverantwortung — nicht in die Lage, den aus der Natur der Zettelbank dem privatwirtschaftl. Verkehre gegenüber entspringenden Aufgaben in angemessener Weise gerecht zu werden; den internationalen Edelmetallströmungen gegenüber hatte dieselbe bis 1848 infolge des damals noch geringen Umfanges der internationalen Handels- u. Kreditbeziehungen Österr. keine namhafte Wirksamkeit. Infolge der im J. 1867 erreichten größeren Unabhängigkeit konnte die B. wohl der erstgenannten Aufgabe in wesentlich vollkommenerem Maße entsprechen, für die letztgenannte die notwendigen Vorbedingungen zu schaffen war erst der Aufnahme einer von günstigeren Voraussetzungen abhängenden Währungsreform vorbehalten.

Bis dahin konnten bloß die Erlassung des G. 18 III 72, R. 31, welches der B. in Bezug auf die Vermehrung des Goldbesitzes als Bestandteiles ihres Metallschatzes freieren Spielraum gewährte, sowie die Bestimmung des 1878er Statutes, gemäß welcher die Silbererwerbungen im Falle der Einstellung der Silberprägungen aufzuhören hätten, die Bedeutung von vorbereitenden Schritten gewinnen. Mit den grundlegenden G. der Valutareform (1892) beginnt auch für die B. eine neue Epoche. Durch diese sowie die weiter folgenden G. wurden die banktechnischen Voraussetzungen geschaffen, damit die bis auf weiteres aufrecht zu erhaltende einheitl. Notenbank des Reiches in die Lage komme, für die Wahrung der Stabilität der Landeswährung sich wirksam einzusetzen und sie wird — indem sie gleichzeitig gegen Goldverläge seitens beider Staaten die Einziehung der Staatsnoten besorgt (vgl. unter V. 2) — der verantwortungsvollen Aufgabe trotz der zeitweilig ungünstigen Gestaltung der Zahlungsbilanz in anerkennenswertem Maße gerecht. Dies ist der eine charakteristische Zug in der seitherigen Geschichte der B. Daneben läuft ein anderer. In den diesseitigen parlamentarischen Wirren gelingt es dem ung. Einflusse, weitere Erfolge in der Richtung paritätischer Zweiteilung des Verwaltungsorganismus der B. zu erwirken.

Das mit Ende 1897 ablaufende Privilegium wurde infolge der Hindernisse des rechtzeitigen Zustandekommens des neuen österr.-ung. wirtschaftl. Ausgleiches zweimal, hierseits im Wege kais. V. (30 XII 97, R. 308, 30 XII 98, R. 239), je auf 1 Jahr verlängert. Endlich wurde, hierseits abermals durch kais. V. (21 IX 99, R. 176, U. G. A. XXXVII, 1899), das neue Privilegium geschaffen, dessen Geltung bis Ende 1910 festgesetzt wurde, aber mit der Einschränkung, daß es ipso jure 1907 erlösche, wenn mit diesem Zeitpunkte die Gemeinsamkeit des österr.-ung. Zollgebietes aufhören sollte. Im letzteren Falle hätten Österr. und U. im Verhältnis ihres durchschnittl. Gewinnanteiles in der Zeit 1900—1907 zusammen für 3 Jahre je 22 K pro Aktie der B. zu entrichten. Bei Ablauf des Privilegiums im J. 1907 oder 1910 oder wenn die B. vorher in Liquidation geht, haben die beiden Regierungen das Recht, das ganze B.-Geschäft ausschließlich der Hypothekarabteilung gegen die Bezahlung von 1520 K pro Aktie und Ausfolgung des bilanzmäßigen Reservefonds zu übernehmen. Wird von dem Übernahmsrechte kein Gebrauch gemacht, so kann die B. das B.-Geschäft mit Ausschluß der Rechte der Notenbank, in jedem Falle aber das Hypothekargeschäft ohne bes. neue Konzession weiterführen.

III. **Das geltende Recht** beruht auf den in Geltung gebliebenen Statutenbestimmungen von 1878 u. 1887, den durch das Statut von 1899 getroffenen Änderungen sowie den an dieses sich anschließenden Übereinkommen.

Die österr.-ung. B. ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Wien. (Aktienkapital 210 Mill. K in

150.000 Aktien. Die Erhöhung erfolgte im letzten Privilegium bei gleichbleibender Aktienzahl durch Überweisung von 30 Mill. K aus dem Reservefonds.) Sie besitzt auf die Dauer des Privilegiums für den ganzen Umfang des Reiches das ausschließl. Recht zur Anfertigung u. Ausgabe von B. N. unter den in ihren Statuten festgesetzten Bedingungen u. Beschränkungen. Außerdem erfreut sich die B. einer Reihe von Vorrechten, welche über die den sonstigen B. gewährten (s. Art. „Banken") weit hinausgehen, so namentlich die Steuerfreiheit des B.-Vermögens und seiner Einkünfte (ausgenommen Realitäten, Reservefondseffekten u. Dividenden); Gebührenfreiheit aller Bücher, Vormerkungen und ausgestellten Urkunden; Gleichstellung der Beweiskraft der B.-Bücher mit derjenigen öffentl. Urkunden; Eximierung von der Firmaprotokollierung; priv. Gerichtsstand usw. Seit 1 I 88 erstreckt sich ihr Privilegium auch auf Bosnien und die Herzegowina.

Die *Einheit* der B. wird repräsentiert 1. durch das gemeinsame beschließende Organ, die *Generalversammlung*, und 2. durch das verwaltende Zentralorgan, den *Generalrat*. ad 1. Der ersteren sind vorbehalten die Beschlüsse über den Geschäftsbericht und die Bilanz, die Wahl der Generalräte u. Rechnungsrevisoren, ferner — mit Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten — die Änderung der Statuten und des Aktienkapitales, das Ansuchen um Privilegserneuerung und die Auflösung der Gesellschaft. Mitglieder der Generalversammlung können nur österr. oder ung. Staatsbürger sein, bei welchen die sonstigen statutenmäßigen Bedingungen der Teilnahme zutreffen. ad 2. Der Generalrat besteht a) aus dem Gouverneur, welcher den Vorsitz führt in der Generalversammlung, im Generalrate und dem Exekutivkomitee (s. u.); derselbe wird auf gemeinsamen Vorschlag des österr. und des ung. Finanzministers vom Kaiser auf 5 Jahre ernannt; b) aus 2 Vizegouverneuren, von welchen der eine sowie sein Stellvertreter über Vorschlag des österr. Finanzministers, der andere nebst seinem Stellvertreter über Vorschlag des ung. Finanzministers vom Kaiser ernannt wird u. zw. mit gleichfalls 5jähriger Funktionsdauer; c) aus 12 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden, und von welchen 6 österr., 6 ung. Staatsangehörige sein müssen; diese sind gleichzeitig Mitglieder der betreffenden Direktionen (s. u.). Der Generalrat vertritt die B. nach außen gerichtlich u. außergerichtlich; überwacht den Geschäftsbetrieb und erläßt die allg. Grundsätze desselben; bestimmt die jedem Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel; entscheidet über die Errichtung von Filialen u. zw. muß, wenn das österr., bezw. ung. Gesamtministerium im Einvernehmen mit dem Generalrat für das bezügl. Staatsgebiet die Notwendigkeit der Errichtung von Filialen (für das Eskont-, Darlehens- u. Girogeschäft) anerkennt, die Errichtung binnen 6 Monaten erfolgen; bestehende Filialen können nur mit Zustimmung des bezügl. F. M. aufgehoben werden. Er bestimmt den einheitl. Zinsfuß für das Eskont- u. Darlehensgeschäft, wobei sich der Einfluß der Regierungskommissäre lediglich auf die Richtigkeit des formellen Vorganges zu beschränken hat. Er ernennt den Generalsekretär, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die leitenden Beamten der B.-Anstalten und wählt aus seiner Mitte das die Einhaltung der vorgeschriebenen Notendeckung überwachende Exekutivkomitee. Auch dieses sowie die für die einzelnen Hauptgeschäftszweige geschäftsordnungsmäßig einzusetzenden Komitees haben zu gleichen Teilen aus österr. und ung. Staatsangehörigen zu bestehen.

Dem *dualistischen Charakter* der Reichsverfassung entspricht — abgesehen von den die staatsbürgerl. Qualität der obenerwähnten Personen betreffenden Bestimmungen — die Teilung des dem Generalrate unterstehenden Anstaltsorganismus in zwei *Hauptanstalten*, in Wien u. Budapest, an deren Spitze bes., aus dem bezügl. Vizegouverneur (als Vorsitzendem), seinem Stellvertreter und den sechs staatsangehörigen Generalratsmitgliedern bestehende *Direktionen* sich befinden. Die Direktionen haben je für ihren Sprengel das ausschließl. Recht, den B.-Kredit im Eskont- u. Darlehensgeschäfte für einzelne Personen u. Firmen festzustellen und beaufsichtigen die Benutzung dieser Kredite. Sie errichten die den einzelnen Filialen innerhalb ihrer Bezirke behufs Übermittlung der zum Eskont eingereichten Wechsel zugewiesenen *Banknebenstellen* (in der Regel lokale Kreditinstitute oder Filialen anderer B.) und erteilen an einzelne Firmen u. Personen das Recht zur Benutzung des B.-Kredites im Korrespondenzwege. Sie bestimmen die Zahl der Zensoren für jede B.-Anstalt und ernennen diese nach Anhörung der Handelskammern, Landeskulturräte, bezw. gewisser landwirtschaftl. Korporationen.

Jeder Direktion wird im Einvernehmen mit derselben von dem Generalrat aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Zentralinspektor zugewiesen als Referent, ausführendes u. inspizierendes Organ.

Dem dualistischen Charakter entspricht auch die Bestellung je eines *Kommissärs* und seines Stellvertreters von Seite der österr. und der ung. Regierung, als Organe, durch welche sich die Regierungen die Gewißheit verschaffen, daß die B. den G., Statuten und den *Staatsinteressen* gemäß vorgehe. Sie haben demgemäß das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung, den Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und anderer ständiger Komitees sowie der bezügl. Direktionen mit beratender Stimme beizuwohnen, Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen. Ihr Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Betrifft der Einspruch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Generalrates und kommt ein Einverständnis mit der Regierung, welche den Kommissär entsendet hat, nicht zustande, so steht, insoweit Fragen des staatl. Interesses in Betracht kommen, die E. dem bezügl. Gesamtministerium, wenn aber Fragen des G. oder der Statuten, einem aus je 3 Mitgliedern des k. k. O. G. H. und der königl. ung. Kurie und dem von ihnen zu erwählenden Vorsitzenden zusammengesetzten Schiedsgerichte endgültig zu.

Die *Geschäfte*, zu deren Betrieb die B. befugt ist, sind in den Statuten taxativ aufgezählt.

Es sind dies: die Eskontierung u. Reeskontierung von längstens in 3 Monaten zahlbaren, wenigstens 2 Unterschriften tragenden Wechseln u. Warrants (G. 12 VI 90, R. 113), ferner von bei der B. beleihbaren Effekten und deren Coupons; Beleihung von Gold u. Silber gemünzt oder in Barren, börsenmäßigen Wertpapieren und von im In- oder Auslande zahlbaren Sechsmonatswechseln; Übernahme von Depositen in Verwahrung oder Verwaltung, dann von Geldern gegen Verbriefung (auch verzinslich), endlich von Geld, Wechseln u. Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft); Ausstellung von Anweisungen auf ihre eigenen Kassen an anderen Plätzen; kommissionsweise Besorgung von Inkassi sowie Käufen u. Verkäufen von Effekten u. Edelmetall für fremde Rechnung im Inlande; Leistung von Auszahlungen für Effekten, welche bei der B. beleihbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit; Kauf u. Verkauf von Gold u. Silber, gemünzt u. ungemünzt (doch ist Kauf u. Belehnung von Silber an die Zustimmung der beiderseitigen Finanzminister gebunden); Kauf u. Verkauf (im In- u. Auslande) von Wechseln u. Schecks auf auswärtige Plätze, sowie ausländischer Banknoten sowie von im Geltungsgebiete der Statuten zahlbaren, auf Kronenwährung nicht lautenden Wechseln, die Ausgabe von Schecks u. Anweisungen auf auswärtige Plätze, die Besorgung von Inkassi u. Zahlungen auf fremde Rechnung im Auslande und die Haltung von zur Führung dieser Geschäfte erforderl. Aktiven im Auslande; schließlich in der Hypothekarkreditabteilung der B. Gewährung von Hypothekardarlehen in Pfandbriefen (bis zum Betrage von 300 Mill. K) sowie der An- u. Verkauf dieser Pfandbriefe. Die auf die Geschäfte bezughabenden Details sind teils in den Statuten selbst, teils in den von der B. herausgegebenen „Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der österr.-ung. B.“ enthalten.

Geschäfte mit der österr. oder ung. Finanzverwaltung sind zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wohl aber die Grenzen ihrer Zulässigkeit in den Statuten genau bestimmt. Die B. kann nämlich 1. von diesen Finanzverwaltungen eingereichte Wechsel, jedoch nur statutenmäßig und jeweils nur über Beschluß des Generalrates eskontieren; 2. kommissionsweise Geschäfte für die Staatsverwaltungen besorgen, für welche Fälle jedoch monatl. Barabrechnung vorgeschrieben ist; 3. alle sonstigen statutenmäßigen Geschäfte eingehen, insoweit mit denselben keine Darlehensgewährung verbunden ist. Verpflichtet ist sie — u. zw. spesenfrei — für Rechnung der beiden Finanzverwaltungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des respektiven Aktivums Zahlungen zu leisten, sowie über Verlangen und für Rechnung jeder von den beiden Finanzverwaltungen an vereinbarten Orten durch die B.-Kassen Umwechselungen vorzunehmen. In den vorstehend angeführten Bestimmungen über den An- u. Verkauf von ausländischen Schecks und B. N. und die sonstigen auf das Ausland sich beziehenden Geschäfte liegt die durch das Privileg von 1899 geschaffene Erweiterung des Geschäftsbereiches der österr.-ung. B., welche den Zweck verfolgt, den Einfluß der B. auf die Erhaltung des Wertes der Währung zu kräftigen. Damit in Zusammenhang steht die Übertragung des gesamten Golddienstes beider Staaten (seit 1901) sowie der österr. Postsparkasse (1902) an die österr.-ung. B. Was speziell das Devisengeschäft der B. anbelangt, hat sich dasselbe früher auf die Londoner Devisen beschränkt, während sich dasselbe gegenwärtig auch auf andere erstreckt, wobei namentlich diejenigen auf deutsche Plätze eine gewichtige Rolle spielen. Bereits durch das G. 2 VIII 92, R. 129, wurde die B. verpflichtet, gesetzl. Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzl. Münzfuße anzukaufen. Der Einlösungspreis für Barren, Goldsand u. Goldstaub beträgt (nach Abzug von 4 K Scheidegebühr pro *kg* bei einem Feingehalt unter $^{898}/_{1000}$ und von 2 K Probiergebühr pro *kg* Barrengold, bezw. für jede Post Sand oder Staub bei Einlieferung ohne Münzamtprobierschein) 3276 K für das *kg* fein. Nebstdem erfolgt der Ankauf von ausländischen Goldmünzen und inländischen Handelsmünzen bei Lieferung in usancemäßig adjustierten Posten nach einem in den Geschäftsbestimmungen festgesetzten Tarife und sind sämtl. B.-Anstalten ermächtigt, österr. u. ung. Dukaten, 20- u. 10-Frankmünzen, 20- u. 10-Markmünzen u. Marknoten, ganze u. halbe Sovereigns zu einem zu vereinbarenden Kurse zu kaufen und nach Maßgabe des Vorrates zu verkaufen. Dieselben sind auch zum kommissionsweisen An- u. Verkaufe von Gold- u. Silbermünzen, ausländischen Noten u. Schecks befugt, wofür in den Geschäftsbestimmungen Modalitäten zum Zwecke schleuniger Abrechnung festgesetzt sind.

Die von der österr.-ung. B. emittierten B. N. sollen gemäß Art. 82, Abs. 2, des Statutes vom J. 1899 auf keinen geringeren Betrag als 50 K lauten. Noch nach den Statutenbestimmungen vom J. 1887 war das Minimalappoint mit 10 fl. festgesetzt worden. Allein im Sinne der herrschenden Doktrin, welche in der Festsetzung eines den Minimalwert der höchsten Währungsmünze übersteigenden Minimalnotenappoints ein Mittel zur Sicherung eines hinreichenden Hartgeldumlaufes erblickt hat, wurde die obige Maßnahme getroffen und sollte die 50-Kronennote die Standardnote des neuen Systemes bilden. Hievon wurde jedoch für die Zeit bis zur Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten (Art. 111) eine Ausnahme gestattet, indem die B. ermächtigt wurde, bis dahin unter den statutarischen Voraussetzungen auch 20-Kronennoten in einem von den beiden Regierungen zu bestimmenden Höchstbetrage herauszugeben. Eine weitere Ausnahme trat ein zufolge der Bestimmungen der kais. V. 21 IX 99, Kap. II, durch welche die B. verpflichtet wurde, auch Noten zu 10 K an Stelle der einzuberufenden Staatsnoten zu 5 u. 50 fl. in Umlauf zu setzen. Zu diesem Behufe wurden bei der B. von den beiden Regierungen (Verteilungsschlüssel 70:30) 160 Mill. K in Goldmünzen der Kronenwährung als Spezialbedeckung hinterlegt. Im Hinblicke auf die gleichzeitige Inverkehrsetzung der neuen 5-Kronenmünzen wurde

jedoch, um ein Virement zwischen dem Umlaufe der 10=Kronennoten und der 5=Kronenmünzen zu ermöglichen, der B. gestattet, das Kontingent von 160 Mill. K um 20 Mill. K gegen Zurückhaltung eines gleichen Betrages in 5=Kronenmünzen zu überschreiten.

Die Noten der österr.=ung. B. haben im Umfange der ganzen Monarchie bei allen Zahlungen, welche nicht gesetz= oder vertragsmäßig in klingender Münze zu leisten sind, die Eigenschaft eines gesetzl. Zahlungsmittels nach dem Nennwerte. Alle Zahlungen an die B. können nur in ihren Noten oder in gesetzl. Münze erfolgen.

Die Noten müssen bei den Kassen der Hauptanstalten unbedingt, bei den übrigen nur nach Zulaß ihrer Mittel gegen gesetzl. Währungsmünzen eingelöst werden. Kommt eine der Hauptanstalten dieser Pflicht binnen 24 Stunden nach Präsentation nicht nach, so hat dies den Privilegiumsverlust zur Folge. Behufs Sicherung der Einlösung muß der Gesamtbetrag der umlaufenden Noten jeweils mindestens zu $^2/_5$ durch gesetzl. Metallgeld österr. und ung. Prägung nach dem Nennwerte oder inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzl. Münzfuße der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebühr, der Rest zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten bankmäßig, d. i. durch statutenmäßig eskontierte Wechsel u. Effekten, statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere u. Wechsel, statutenmäßig eingelöste verfallene Effekten u. Coupons, Wechsel auf fremde Plätze oder ausländische Noten gedeckt sein. Übersteigt der nur bankmäßig gedeckte Notenbetrag 400 Mill. K, so unterliegt der Überschuß einer Steuer von 5% jährlich. Die Feststellung des Barvorrates u. Notenumlaufes zu diesem Behufe erfolgt am 7., 15., 23. und letzten jedes Monates derart, daß von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse $^5/_{48}$% als Steuersoll berechnet werden. Die entfallenden Steuerschuldigkeiten werden nunmehr an die beiden Staatsverwaltungen in demselben Verhältnisse, in welchem diese an dem Reingewinne der B. partizipieren, direkt abgeführt, während dieselben früher im Verhältnis von 70:30 zu Abschreibungen an der sog. 80 Mill.=Schuld verwendet wurden. (Stand der Schuld Ende 1899: 74,145.555 fl.) Beim Erlöschen des Privilegiums hätte Österr. den noch ungetilgten Rest sofort begleichen und U. 30% hievon in 50 gleichen Jahresraten ohne Zinsenvergütung an Österr. abstatten müssen. Zufolge Übereinkommens 1 XI 99 (gemäß kais. V. 21 IX 99, 2 Kap., I.) wurde dieses Schuldverhältnis neu geregelt. Die österr. Regierung hat 31 XII 99 an die österr.=ung. B. 60 Mill. in Währungsgoldmünzen abgezahlt, wovon U. 18 Mill. K in 50 gleichen Jahresraten ab 1 I 1900 an Österr. ersetzt; 28,291.110 K wurden dem Reservefonds der B. entnommen, d. i. abgeschrieben. Es verblieben mit Rücksicht auf die bisher erfolgten Abzahlungen 60 Mill. K als unverzinsliche, bis zum Ablaufe des Privilegiums teilweisen Abzahlungen nicht mehr unterliegende Schuld.

Die Teilnahme beider Staaten am Reingewinne der B. wurde durch das Statut vom J. 1899 neu geregelt sowohl in Bezug auf die Reingewinnquoten als auch in Betreff des Anteilschlüssels beider Staaten. In ersterer Beziehung kommen zunächst 4% vom Aktienkapital den Aktionären zu, vom Rest 10% dem Reservefonds, solange derselbe nicht 20% des Aktienkapitales erreicht, und 2% dem Pensionsfonds, vom weiteren Rest, solange die Gesamtdividende nicht 6% erreicht, je die Hälfte den Aktionären und den beiden Staaten, vom Mehrbetrag aber $^2/_3$ den letzteren. Der Verteilungsschlüssel richtet sich, was das Hypothekargeschäft anbelangt, jeweils nach der Höhe der in jedem Staatsgebiete am Jahresschlusse aushaftenden Hypothekardarlehen, im übrigen nach dem Erträgnisse der einzelnen B.=Anstalten jedes Gebietes.

Der Reservefonds betrug schon seit dem Bestande der österr.=ung. B. mehr als das vorgeschriebene Maximum von 20%. Infolge der neuen Währungsgesetze 2 VIII 92 wurde der bis dahin nach dem Verhältnis von 1 : 15$^1/_2$ bewertete Goldbesitz der B. nach dem Relationsfuße der Kronenwährung 1 : 18$^2/_9$ umgerechnet, ein dem resultierenden Kursgewinne von 13·52 Mill. fl. entsprechender Devisenbetrag aus dem Metallschatze ausgeschieden und dem Reservefonds zugeschrieben. Durch die oben erwähnte Zuweisung von 30 Mill. K vom Aktienkapital und die Abschreibung von 28,291.110 K auf Rechnung der Schuld des Staates sank der Betrag des Reservefonds wieder unter das vorgeschriebene Maximum, auf welches derselbe durch Zuweisungen aus den Jahresgewinnen wieder zu bringen ist.

IV. **Provisorische Verfügungen bis zur Aufnahme der Barzahlungen und die Vorlagen vom J. 1903.** Die vorstehenden Statutenbestimmungen setzen den normalen Stand des Währungswesens, somit insbes. die Außerkurssetzung der Staatsnoten voraus. Da jedoch im Momente der Erneuerung des Privilegiums die Einziehung der Staatsnoten als wesentl. Voraussetzung der Währungsreform noch nicht vollendet war, mußten bis zum Zeitpunkte des Abschlusses des Reformwerkes entsprechende Verfügungen getroffen werden. Gemäß Art. 111 des B.=Statutes sollen bis zum genannten Zeitpunkte 1. die Vorschriften über die Bareinlösung der Noten suspendiert bleiben unbeschadet des Rechtes der B., die Einlösung nach ihrem Ermessen vorzunehmen; 2. die B. befugt sein, ihren Besitz an Wechseln an auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. K in den Bestand ihres Barvorrates einzurechnen. Im selben Art. wurde die Bestimmung getroffen, daß von dem Zeitpunkte an, in welchem die allg. Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten an Zahlungsstatt hinsichtlich aller ihrer Kategorien erlösche, die statutarischen Bestimmungen über die Bareinlösung der Noten von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden können. Die formelle Voraussetzung für diesen gesetzgeberischen Akt trat am 28 II 1903, an welchem Tage der Zwangskurs der Staatsnoten aufgehört hat, ein;

die materiellen Voraussetzungen für die sofortige Inangriffnahme der obligatorischen Bareinlösung schienen indes namentlich in Anbetracht der unsicheren zollpolit. Lage sowie der immer noch nicht ganz bedenkenfreien Gestaltung unserer internationalen Zahlungsbilanz nicht unbedingt gesichert. Diesem Umstand trugen die im Frühjahr 1903 eingebrachten, bisher unerledigten Regierungsvorlagen Rechnung, indem in dem betreffenden Gesetzentwurfe zwar die Aufnahme der Barzahlungen vorgeschrieben, aber die Wirksamkeit dieser Bestimmung von einer seitens der beiden Regierungen einverständlich im Verordnungswege zu treffenden Verfügung abhängig gemacht wurde. Zugleich wurde aber eine sehr wesentl. Änderung des B.-Statutes in Antrag gebracht, welche die definitive Aufrechterhaltung des ursprünglich nur für provisorische Zwecke zugelassenen Notentypus von 20 u. 10 K betrifft. Danach sollen beide Typen auch weiterhin gestattet, die Emission der 10 K-Noten an das Kontingent von 160 Mill. K nicht mehr gebunden sein, jedoch müssen diese beiden Notenkategorien bis zum Betrage von 400 Mill. K metallisch vollgedeckt und lediglich für den gesamten übrigen B. N.-Umlauf, einschließlich der über den Betrag von 400 Mill. K emittierten Noten zu 20 u. 10 K, die bisherige Vorschrift des Art. 83 über die Zweifünftelbedeckung in Kraft bleiben. Zur Bestreitung der Druckkosten dieser kleinsten Appoints sollen seitens der beiden Staaten von dem Anteile am Reingewinne der B. jährlich 500.000 K abgetreten werden.

V. **Statistische Daten.** 1. Notenumlauf u. Metalldeckung (Mill. fl.).

	Banknoten-umlauf	Barschatz			Eskont	Lombard
		Silber	Gold	Gold-devisen		
31 XII 78	288·7	86·4	67·3	11·5	109·1	32·0
31 XII 83	380·4	121·6	77·6	1·5	169·3	30·0
31 XII 88	425·6	153·9	59·0	19·9	167·8	31·2
31 XII 93	486·6	161·9	101·8	14·4	171·6	43·3
31 XII 98	737·4	123·9	359·4	6·7	258·4	34·5

2. Hauptdaten über den Stand 31 XII 1903. B. N.-Umlauf 1.770,847.310 K, Metallschatz (nach Abzug von 2,933.550 K Goldguthaben der Regierungen aus Anlaß der Staatsnoteneinziehung) 1.459,477.600 K. Gegenüber dem Rest des Notenumlaufes von 311,369.709 K und den sofort fälligen Verbindlichkeiten (nach Abzug des Staatsnotenbesitzes von 54.699 K) im Betrage von 29,381.778 (Hauptpost Giroguthaben über 101 Mill. K), zusammen also 410,751.487 K, stand die bankmäßige Deckung von 547,692.932 K (400 Mill. K eskontierte Wechsel, Warrants u. Effekten, 51·9 Mill. K Lombarddarlehen). Der Metallschatz war nachstehend zusammengesetzt: Goldmünzen u. Goldbarren 1.109,589.285 K, Golddevisen 60,000.000 K (darunter 2,000.000 £, 10,513.698 Reichsmark, — Frank), Silberkurant- u. Teilmünzen 292,821.865 K). Der Goldmünzenvorrat war zusammengesetzt aus den Einzahlungen der beiden Regierungen aus Anlaß der Einziehung der Staatsnoten und Ausprägung von 5-Kronenmünzen, den tarifmäßigen Ankäufen und sonstigem Erwerb. Was die erstgenannte Post anbelangt, wurden von beiden Regierungen von 31 XII 91 bis Ende 1903 542,656.053 K in 20-Kronenstücken erlegt, dagegen von der B. abgegeben Silberkurant u. zw. 4,124.892 K für von der B. eingelöste Staatsnoten à 1 fl., 73,225.641 K direkt an Staatskassen zur Einlösung von Staatsnoten, 64 Mill. K zur Ausprägung von 5-Kronenstücken; ferner B. N. direkt an Staatskassen 241,305.520 K, endlich Staatsnoten gegen 10-Kronennoten eingelöst 157,066.449 K, Rest des Guthabens der beiden Regierungen 2,933.550 K.

3. Eskontzinsfuß 1878—1903. Proz. 1 I 78 : 4½, 9 V 79 : 4, 20 X 82 : 5, 3 II 85 : 4½, 23 II 83 : 4, 7 X 87 : 4½, 11 I 88 : 4, 11 IX 88 : 4½, 25 I 89 : 4, 6 XI 89 : 5, 21 I 90 : 4½, 11 II 90 : 4, 5 IX 90 : 4½, 3 X 90 : 5, 17 X 90 : 5½, 8 I 91 : 4½, 6 II 91 : 4, 4 IX 91 : 5, 9 I 92 : 4, 6 X 93 : 5, 23 I 95 : 4½, 9 IX 94 : 4, 13 IX 95 : 5, 24 I 96 : 4½, 14 II 96 : 4, 14 X 98 : 4½, 25 XI 98 : 5, 19 V 99 : 4½, 19 IX 99 : 5, 6 X 99 : 6, 7 XII 99 : 5½, 22 I 1900 : 5, 6 II 1900 : 4½, 1 III 1901 : 4, 5 II 1902 : 3½.

4. Filialen u. Nebenstellen 31 XII 1902: in Österr. 45 Filialen und 60 Nebenstellen, in U. 33 Filialen und 80 Nebenstellen.

Literatur.

K. Frh. v. Lederer: Die priv. österr. N. B., ihre Gründung, ihre Entwicklung u. ihr Wirken, Wien 1847. A. Tebeldi: Die Geldangelegenheiten Österr., Leipzig 1847; Die österr. N. B., Wien 1848. O. Hübner: Die B., Leipzig 1854. J. B. Zugschwerdt: Das B.-Wesen u. die priv. österr. N. B., Wien 1855; (Anon.): Die österr. N. B. seit ihrer Gründung bis heute, Wien 1861; Die österr. N. B. und ihr Verhältnis zum Staate, Wien 1861; Die beantragten Änderungen an den Statuten usw. der N. B., 1862; Die beantragten Änderungen an dem Übereinkommen zwischen dem Staate u. der österr. N. B., Wien 1862; Der Wert des B.-Privilegiums, Wien 1862. W. Ritt. v. Lucam: Besprechung des Protokolles der 1873 zwischen der österr. und der ung. Regierung geführten Verhandlungen, Wien 1873. Ders.: Bericht an die Direktion der N. B. über den Entwurf der Statuten usw., Wien 1873. Ders.: Die österr. N. B. während der Dauer des 3. Privil., Wien 1876; (Anon.): 25 Jahre österr. Finanzpolitik, Wien 1874. M. Gf. Lonyay: Die B.-Frage, Pest 1875. A. Beer: Die Finanzen Österr. im XIX. Jahrh., Prag 1877. K. Kramář: Das Papiergeld in Österr. seit 1848, Leipzig 1886. G. Leonhardt: Die Verwaltung der österr.-ung. B. 1878—1885, Wien 1886. Ders.: Die österr.-ung. B. (Handwörtb.). Noël: Les Banques d'emission en Europe, Paris 1888. Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österr.-ung. Monarchie, Wien 1892. Tabellen zur Währungsstatistik, Wien 1893. v. Mecenseffy: Wert u. Preis des Privilegiums der österr.-ung. B., Wien 1894. Ders.: Die Verwaltung der österr.-ung. B. 1886—1895, Wien 1896. Ders.: Bericht über den Goldbesitz der österr.-ung. B., Wien 1897. C. Wittelshöfer: Der Kursgewinn der österr.-ung. B. an ihrem Goldschatze (Z. f. Volksw. Soz. u. V., 4. Bd.); (Anon.): Die

Agioreserve der österr.-ung. B., Wien 1898. **Zuckerkandl**: Österr.-ung. B. (Handwörtb. der Staatswissenschaften. 2. Afl., 2. Bd.). **Spitzmüller**: Die österr.-ung. Währungsreform, Wien 1902. Die jährl. Berichte über die „regelmäßigen Jahressitzungen“ der B. S. auch den Art. „Geld“. **Bráf.**

Banken.

I. Gesetzl. Terminologie. — II. Geschichte: A. 18. Jahrh. B. 19. Jahrh. u. zw.: 1. ständische, 2. Aktien- und 3. Landes-Banken. — III. Das Recht des B.-Wesens in Bezug auf Errichtung u. Betrieb: A. Periode der Spezialprivilegien. B. Periode der allg. Normen. — IV. Landesbanken: 1. Allg. 2. Hypothekenbanken. 3. Landesbanken mit gemischtem Wirkungskreise. — V. Bilanzdaten 1870 u. 1901.

I. In der **Terminologie** der österr. Gesetzgebung (vgl. Vereinsgesetz, Gew. O., H. G., sowie die weiter unten zitierten G. und V.) werden die Ausdrücke „Banken“ u. „Kreditanstalten“ oft nebeneinander, oft promiscue gebraucht, im Gegensatze zu „Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen usw.“ (Gew. O.) Von den kreditvermittelnden Unternehmungen müssen, soweit es sich um eine negative Umgrenzung des Begriffes „Banken“ handelt, außer den Sparkassen noch die auf Grund des Vereins- und des Genossenschaftsgesetzes errichteten Vorschußvereine (Kreditgenossenschaften), gleichviel, ob sich ihre Wirksamkeit auf die Mitglieder beschränkt oder nicht, endlich die sog. landwirtschaftl. Vorschußkassen — für welche insgesamt spezielle Normen bestehen — ausgeschieden werden, ebenso die von einzelnen, von offenen oder Kommandit-Gesellschaften betriebenen sog. Bankierunternehmungen. Maßgebend für die Kennzeichnung einer Unternehmung als „Bank“ oder „Kreditanstalt“ ist somit nicht lediglich der **Zweck** der bezügl. Unternehmung, sondern in erster Reihe auch ihre rechtl. **Form**, und es fallen also unter den Begriff der „Bank“ — konform mit der Klassifikation der offiziellen u. fachmännischen privaten Statistik — diejenigen der Vermittlung des Kredit- u. Zahlungswesens dienenden Unternehmungen, welche in der Form einer Aktiengesellschaft, eventuell Kommanditgesellschaft auf Aktien (ein dermalen in Österr. nicht praktischer Fall), einer Landesanstalt oder in einer der letzteren artverwandten Form (ständische Anstalt) gegründet sind. Daneben werden seitens der offiziellen u. privaten Statistik noch die bei einigen Sparkassen kraft bes. Privileges errichteten Pfandbriefinstitute als solche den B. beigezählt.

II. **Geschichtliches.** A. 18. **Jahrh.** Das in äußerster staatsfinanzieller Not im J. 1703 nach dem äußeren Vorbilde ausländischer Girobanken errichtete Bankoinstitut, dessen Foliobesitzer Staatsgläubiger waren, welche mittels Girozettel über ihre Guthabungen verfügen konnten, war tatsächlich nur eine Abteilung der Finanzverwaltung. Die „Wiener Stadtbank“, auf welche 1706 nach dem Mißerfolge des Bankoinstitutes dessen Aufgaben übertragen wurden, erfreute sich anfangs, dank dem guten Kredit der Stadt Wien, eines namhaften Zuflusses von privaten Geldeinlagen, obgleich diese unkündbar und lediglich mittels Anweisungen als Forderungen übertragbar waren. Seit 1769 völlig der Verwaltung der Hofkammer zugewiesen, wurde diese Anstalt nur noch formell auf den Namen der Stadt Wien weitergeführt. Die daneben durch Vereinigung des sämtl. Kassengeschäftes der Staatsfinanzen behufs besserer Ordnung des Staatshaushaltes und zugleich zur Förderung von „Handel u. Wandel“ 1714 errichtete und 1745 mangels Erfolges wieder aufgehobene „Universalbankalität“ diente gleichfalls nur den Staatsfinanzen.

B. 19. **Jahrh.** 1. Die ersten Versuche eigentl. Bankgründungen gingen von den **Ständen** einzelner Länder aus. (Frühzeitig in B.: Plan einer Landesbank als Noten- u. Hypothekenanstalt 1790; vollständiges Projekt einer Realhypothekenbank 1844.) Doch ist als ständische Schöpfung lediglich die nach dem Muster der preußischen Landschaften im J. 1841 in Gal. gegründete „Ständische Kreditanstalt“ ins Leben getreten (umgewandelt seit 1868 in den bloß für Landtafelgüter bestimmten „Gal. Bodenkreditverein“), welche auch — von der hier nicht in Betracht kommenden Nationalbank abgesehen — im Gebiete der heutigen Reichsratsländer die einzige Bankschöpfung vor 1850 geblieben ist. Den Kreditbedürfnissen des Publikums — ausgenommen den sehr engen Klientenkreis der Nationalbank — dienten nebst den vor 1850 gutsobrigkeitlich verwalteten Kontributionsfonds u. Waisenkassen, sowie den vor der Mitte des Jahrh. noch spärl. Sparkassen lediglich private Gelddarleiher, einschließlich der damals gegen jetzt relativ weit bedeutungsvolleren sog. privaten Bankhäuser (Wechselhäuser, Bankiers, Leihgeschäfte betreibende Großhandlungshäuser).

2. Die Neugestaltung der gesamten volkswirtschaftl. Verhältnisse um die Mitte des Jahrh. — Ausbau der ersten Bahnlinien, Grundentlastung, freiere Handelspolitik — gab den Anstoß zur Gründung der ersten **Aktienbanken**, u. zw. zunächst in Wien, über unmittelbare Anregung seitens hervorragender Regierungsmänner, wie Baumgartner, Bruck u. a. Die erste Aktienbank Österr. war die „N. Ö. Escomptegesellschaft“ (1853), welche als heimische Spezialität in banktechnischer Beziehung die nachher allg. in Aufnahme gekommenen, auf bestimmte runde Summen lautenden **Kassascheine** eingeführt und durch Einrichtung des Eskontgeschäftes auf der Basis der Mithaftung aller Teilnehmer desselben den bei den B. in neuerer Zeit in Abnahme begriffenen sog. Kreditvereinen den Weg vorgezeichnet hat. Bis Ende 1867 waren die Gründungen neuer Aktienbanken noch spärlich, nämlich im ganzen 9, unter denselben allerdings einzelne große Institute in Wien, so insbes. die dem Pereireschen „Crédit mobilier“ nachgebildete „Kreditanstalt für Handel u. Gewerbe“ (1855; statutenmäßiges Grundkapital 100 Mill. fl. C. M., tatsächlich höchstes 60 Mill., gegenwärtig 100 Mill. K) und die „Österr. allg. Bodenkreditanstalt“ (1861), dann einige in den namhaftesten Landeshauptstädten (vorwiegend Eskontbanken). Diese Gründungen kamen im allg. den tatsächl. Bedürfnissen der aufblühenden Großindustrie und des städt. Handels ent-

gegen; sie haben auch, durch Zutun der großen Institute, die bis dahin lebhaft empfundene kreditwirtschaftl. Isolierung Österr. dem Auslande gegenüber beseitigt. Im J. 1868 vermehrt sich plötzlich die Zahl der Gründungen (6), um in dem nächstfolgenden den ersten bereits durch ungesunde Spekulationsströmungen stark beeinflußten und von Krisenerscheinungen begleiteten Kulminationspunkt zu erreichen (26). Die Folgen des Rückschlages zeigten sich im J. 1870 (bloß 2 Neugründungen), aber bereits im J. 1871 wurden 16, 1872 sogar 54 und noch in den ersten Monaten 1873 weitere 11 neue Bankgesellschaften konzessioniert, daneben das Aktienkapital zahlreicher älterer vergrößert. Das volkswirtschaftl. Bedürfnis war bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Gründungen überh. nicht maßgebend, sondern lediglich die Gründergewinne und das Börsenspiel, in welcher Beziehung die berüchtigten Maklerbanken neben den zumeist nicht weniger bedenkl. Baubanken zu den hervorstechendsten Erscheinungen dieser Jahre gehörten. Die Krisis von 1873 hat den größten Teil der neuen Gründungen zum Falle gebracht — bis Ende 1873 befanden sich von den Aktienbanken 39 in Liquidation oder Konkurs, allein noch in den folgenden Jahren haben Fusionen, Liquidationen u. Konkurse die Zahl der bestandenen Aktienbanken weiter vermindert, wogegen seit 1873 nur wenige neue Gründungen vorkamen. Während noch im J. 1875 im ganzen einschließlich der Notenbank 63 Aktienbanken mit einem eingezahlten Aktienkapital von 323 Mill. fl. in Tätigkeit waren, ist die Zahl derselben bis zum J. 1892 auf 38 gesunken (wovon 14 in Wien) mit einem eingezahlten Aktienkapital von 303 Mill. fl.

Das allmähl. Abfallen unsolider Schöpfungen, das Aufsaugen der schwächeren durch stärkere sowie die schon vermöge der allg. gesunkenen Unternehmungslust gebotene Einschränkung der Gründungs u. Emissionsgeschäfte zum Vorteile größerer Entfaltung und intensiverer Pflege der eigentl. Kreditgeschäfte ist das zunächst in die Augen springende Merkmal der Entwicklung unseres Aktienbankwesens nach 1873. Erst nach dem J. 1892 steigt allmählich auch die Zahl der Aktienbanken und erreicht mit Ende 1901 47 mit einem Aktienkapital von 820 Mill. K. Mittlerweile zeigte sich das Bestreben der B., ihre Wirksamkeit nicht nur territorial durch Errichtung von Filialen auszudehnen (Zahl der Filialen österr. Aktienbanken ohne diejenigen der österr.-ung. Bank 1878: 23, 1887: 30, 1891: 41, 1901: 100), sondern derselben auch durch innigeren Kontakt mit den in beständiger Vermehrung begriffenen kleineren lokalen Kreditinstituten (Vorschußvereine, Sparkassen) neue feste Stützen zu geben. Als letzte interessante Schöpfung dieser Bewegung sind die beiden Zentralbanken der Sparkassen mit dem Sitze in Prag hervorzuheben. Ein weiteres Moment der Entwicklung war die Aufnahme von neuen oder wenigstens die zweckmäßigere Gestaltung von bisher nicht mit den geeigneten technischen Einrichtungen gepflegten Geschäftszweigen (z. B. Kommunal-, Meliorationskredit; Entwicklung des Giro- u. Kontokorrentgeschäftes). Teilweise mit zu den Folgen der Krisis ist zu rechnen das zunehmende Bewußtsein von der Unzulänglichkeit der von der Dividendensucht beherrschten privatwirtschaftl. Kreditorganisation. Dieser Umstand war den Bestrebungen förderlich, durch

3. öffentl. (Landes-) Banken gewissen, wenn auch von den Aktienbanken betriebenen Zweigen eine den allg. volkswirtschaftl. Interessen förderlichere Pflege angedeihen zu lassen; Lücken, welche die privatwirtschaftl. Organisation zurückgelassen, auszufüllen; bezw. wenigstens durch die eigene Konkurrenz einen Druck auf die Privatbanken zum Zwecke einer vollkommeneren Erfüllung ihrer volkswirtschaftl. Mission zu üben. Der Zeit vor 1873 gehören nur zwei dieser B. an, alle übrigen sind nach dieser Zeit entstanden, insbes. diejenigen, welche sich einen weiteren Aufgabenkreis gesetzt haben.

III. **Das Recht des Bankwesens.** Die Errichtung von Aktienbanken erfolgte bis zum J. 1862 auf Grund des kais. P. 26 XI 52, R. 253 (Vereinsgesetz), das für „Kreditanstalten" Bewilligung des Kaisers verlangte, seither nach den Bestimmungen des H. G. über Aktiengesellschaften. Der Gründung der Landesbanken geht die Beschließung des Statutes durch den L. T. voraus, worauf dasselbe der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet und dann mittels Statthaltereikundmachung im L. publiziert wird. Rücksichtlich des Betriebes hat bisher eine gesetzgeberische Beeinflussung der Formen und materiellen Bedingungen der verschiedenen Bankgeschäfte — z. B. in Bezug auf das Verhältnis der Einlagensumme zu dem haftenden Vermögen der Bank — nicht stattgefunden, vielmehr wird ein solcher Einfluß nur administrativ geübt gelegentlich der Vorlage der Statuten zur Genehmigung der Regierung. Im allg. läßt sich daher das Wesen der die Kreditanstalten bes. betreffenden G. und V. dahin kennzeichnen, daß sich dieselben auf die Gewährung von gewissen Begünstigungen, welche sich als im öffentl. Interesse eingeräumte Ausnahmen von den allg. Normen darstellen und auf Schutzvorkehrungen für bestimmte Kategorien von Bankgläubigern beschränken.

A. Was die Begünstigungen betrifft, ist zunächst die Zeit vor 1865 von der folgenden zu unterscheiden. Das bes. Interesse, welches die Staatsverwaltung der Errichtung der ersten B. entgegenbrachte, manifestierte sich in Spezialprivilegien, welche in jedem konkreten Falle bes. und in verschiedenem Umfange eingeräumt wurden und einerseits Ausnahmen von den allg. Gebühren-, vereinzelt selbst von gewissen Steuergesetzen, anderseits Ausnahmen von den bestehenden allg. Justizgesetzen zum Gegenstande hatten. Solche Privilegien, unter welchen zu jener Zeit auch die Befreiung von den damals in Geltung gewesenen gesetzl. Zinsfußbeschränkungen von großer Wichtigkeit war, wurden bereits der anfangs erwähnten ständischen Anstalt in Gal., später aber, insbes. in reichl. Maße, den großen Wiener Zentralbanken in mitunter wörtlich wiederkehrenden, vielfach schon dem Nationalbankstatut entlehnten Klauseln gewährt (Kreditanstalt für Handel u. Gewerbe 6 XI 54, R. 186; Allg. österr.

Bodenkreditanstalt 1 VI 64, R. 49, 50; Pfandleihanstalt in Wien 24 VI 64, R. 56; Anglo-österr. B. R. 67). Sie machen das bes. Bankenrecht der ersten Periode aus, das zufolge der ausdrückl. Aufrechterhaltung durch Art. 5 H. G. heute noch in Geltung steht. Von den Landesbanken fällt noch die Hypothekenbank des Königreiches B. (26 XII 64, R. 99) in diese Gruppe. Seit dem G. 10 VII 65, R. 55, und der V. des Staats- und J. M. 28 X 65, R. 110, durch welche rücksichtlich der Bevorrechtung der „in Gemäßheit der G. errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterliegenden Kreditanstalten" einheitl. Bestimmungen getroffen wurden, sind spezielle Privilegierungen (z. B. Gewährung der polit. Exekution für Zinsen- u. Hypothekarforderungen der gal. Landesbank 21 VII 82, R. 81), zu Ausnahmen geworden.

1. Die Gebührenbegünstigungen wurden durch G. 10 VII 65, R. 55, sowie durch F. M. Erl. 16 I 66, R. 9, geregelt. Nachdem zufolge des letztgenannten Erl. ein Teil dieser Begünstigungen, nämlich die in Art. II u. IV des zitierten G. angeführten, allen Aktien- u. Kommanditgesellschaften auf Aktien zugestanden worden ist, verbleiben als bes. Begünstigungen der Kreditanstalten bloß nachstehende: a) Die Gebührenfreiheit für jene Urkunden, welche von den Anstalten an die Parteien und umgekehrt, außer den eigentl. Beweisurkunden über die eingegangenen Rechtsgeschäfte und bloß zum Zwecke der eingeführten Manipulation ausgestellt werden u. zw. ohne Notwendigkeit bes. Ansuchens, lediglich gegen Vorlage der Formulare, vor ihrer Einführung und jeder Änderung, zur Genehmigung der Finanzverwaltung; b) bei Hypotheken- und solchen B., welche zum Erwerbe und zur Veräußerung unbewegl. Güter berechtigt sind — jedoch nur auf Ansuchen der Anstalt und nach Ermessen der Regierung — Gebührenfreiheit der Pfandbriefe, insoweit dieselben durch Hypothekarforderungen gedeckt sind, wogegen die Anstalt die Pflicht hat, die Quittungsgebühren von den seitens der Hypothekarschuldner eingehenden Kapital- u. Zinsenzahlungen unmittelbar zu entrichten. Durch G. 22 XII 1901, R. 4, wurde letztere Begünstigung auf Teilschuldverschreibungen (samt Coupons) ausgedehnt, welche von der Aufsicht der staatl. Verwaltung oder einer autonomen Landesverwaltung unterliegenden Bank ausgestellt und durch statutenmäßig erworbene Darlehensforderungen an den Staat, die Länder, Bezirke, Gemeinden, Meliorations- u. Wassergenossenschaften, Straßenausschüsse oder andere umlagenberechtigte Konkurrenzen gedeckt sind. — Dazu gesellte sich zufolge G. 24 IV 74, R. 48, die Stempelfreiheit für bücherl. Löschungen u. Eintragungen des Kautionsbandes der zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefgläubiger bestimmten unbewegl. Güter.

2. Die durch V. des Staats- und J. M. 28 X 65, R. 110, gewährten Ausnahmen von den allg. Justizgesetzen kommen: a) zum Teil allen Anstalten zugute u. zw. — nachdem die Befreiung von den gesetzl. Zinsfußermäßigungen ihre Bedeutung verloren — bloß α) die Ausdehnung der Anwendbarkeit der Bestimmungen des H. G. über die Beweiskraft ordnungsmäßig geführter Handelsbücher (4. Titel), über die Geltendmachung von Forderungen aus den für dieselben bestellten Faustpfändern (Art. 310) und über das kaufmännische Retentionsrecht (Art. 313—316) auch auf solche statutenmäßige Handelsgeschäfte, welche mit Nichtkaufleuten geschlossen wurden, wobei rücksichtlich der Geltendmachung von Forderungen aus den für dieselben bestellten Faustpfändern die Bank die freie Wahl hat zwischen dem in Art. 310 (und § 47 Einf. G.) oder dem in Art. 313 vorgezeichneten Verfahren, gleichviel ob eine schriftl. Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und das Verfahren stattgefunden hat oder nicht; β) die Anwendung der für die Amortisierung öffentl. Kreditpapiere geltenden Vorschriften rücksichtlich der Fristen und des Verfahrens auf Aktien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, Coupons u. Talons von Kreditanstalten. b) Bes. Vorrechte sind den zur Gewährung von Hypothekardarlehen sowie zum Erwerbe und zur Veräußerung unbewegl. Güter befugten Anstalten in Bezug auf das Vorgehen bei Geltendmachung ihrer Hypothekarforderungen eingeräumt worden, von welchen nach Einführung der neuen Prozeßgesetze noch wirksam geblieben sind: α) Erwirkung des Zahlungsauftrages auf Grund der legalisierten Originalschuldurkunde und eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszuges aus den Büchern der Bank ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher die Forderung einverleibt ist; β) Befugnis der Anstalt, nach rechtskräftig gewordenem Zuspruch der Forderung einzelne oder sämtl. Erträgnisse des sequestrierten Gutes mittels öffentl. Versteigerung verpachten zu lassen, wobei das Gericht die von der Anstalt vorgeschlagenen Lizitationsbedingnisse ohne Einvernehmung des Gegners zu prüfen hat; γ) wenn die Anstalt zur exekutiven Veräußerung schreiten will, bedarf es der vorgängigen exekutiven Schätzung nicht und als Ausrufspreis ist der nach den Statuten oder der staatlich genehmigten Geschäftsordnung bei Gewährung des Darlehens ermittelte oder derjenige Wertansatz zu Grunde zu legen, welcher sich aus der für diesen Zweck statutenmäßig vorgesehenen Ermittlungsart ergibt. — Auf B. beschränken sich auch die durch G. 14 VI 88, R. 88, geregelten Vorgänge der bücherl. Eintragungen bei, den Bedingungen dieses G. entsprechenden, Konversionen von Hypothekarforderungen in niedriger verzinsliche.

3. Sonstige Begünstigungen. Durch G. 2 VII 68, R. 93, wurde ein bisher nur im Wege von Spezialprivilegien gewährtes Vorrecht allen zur Pfandbriefausgabe befugten Anstalten zugestanden: nämlich die Möglichkeit der Verwendung ihrer Pfandbriefe zur Anlegung von Stiftungs-, öffentl. Anstalts-, Pupillar-, Fideikommiß-, Depositen- u. Kautionskapitalien. Endlich gehört hieher die Zulassung von Kreditanstalten zur Bürgschaft als Sicherstellung bei der Borgung der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannter geistiger Flüssigkeit. (F. M. E. 15 XI 80, R. 193.)

B. Von Anfang an wurde jeder Aktienbank ein bes. Regierungskommissär zu dem Zwecke beigegeben, um die Beobachtung der G. und der Sta-

tuten seitens ihrer Verwaltung zu überwachen. Bei den Landesbanken obliegt diese Aufgabe den L. A., bezw. den von denselben bestellten bes. Kommissären. Neuestens wurde aber bei einzelnen Zweigen des Landesbankbetriebes, mit welchen die Emission von unkündbaren, amortisablen Teilschuldverschreibungen verbunden ist, die Bestellung eines speziellen l. f. Kommissärs verfügt (Beispiel: Landesbank Böhmen für ihre Eisenbahnobligationen). Die Erfahrungen der Krisenzeit haben ergeben, daß diese Beaufsichtigung nicht hingereicht hat, Mißbräuche und in der Folge materielle Schädigungen der Aktionäre u. Gläubiger hintanzuhalten, und dies selbst bei Pfandbriefanstalten. Dem Bedürfnisse ausreichenderen Schutzes wurde wenigstens teilweise durch das G. zur Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen (24 IV 74, R. 48) entgegenzukommen gesucht, das auch insofern von Interesse ist, als es die einzige reichsgesetzl. Norm in Betreff der Rechte u. Pflichten der Regierungskommissäre ist. (Vgl. Art. „Pfandbriefe".)

IV. Landeskreditinstitute bestanden Ende 1901 in Österr. 15 u. zw. reine Hypothekenbanken — nach der Zeitfolge des Tätigkeitsbeginnes — in B. (1865), Schl. (1869), M. (1876), Istrien (1881), O. Ö. (1890), Kt. (1896), D. (1898), V. (1899), T. (1901); dann die Kommunalkreditanstalten von Schl. (1897) und O. Ö.; ferner mit weiterem Wirkungskreise die „Landesbanken" für Hypothekar-, Kommunal- u. Eisenbahn-, Eskont- u. Lombardkredite u. a. von Gal. (1883) und B. (1890, mit ähnl. Wirkungskreise wie die von Gal., mit Ausschluß der pfandbriefmäßigen Hypothekargeschäfte), schließlich die später auch für das Kommunalkreditwesen eingerichtete n.-ö. Landeshypothekenanstalt (1889) und die Landeskulturbank von M. (1897). Die Statuten der älteren haben mit der Zeit einige Änderungen erfahren, welche jedoch den eigentüml. Charakter, für den die an erster Stelle genannte das Vorbild geschaffen, nicht beeinträchtigt haben.

1. Allg. Das gemeinsame Merkmal aller ist der Ausschluß privatwirtschaftl. Erwerbsabsicht. Dies kommt auch in gewissen Satzungen zum Ausdruck, so namentlich in dem bei allen genannten Hypothekenbanken festgehaltenen Grundsatze des gleichen Zinsfußes der Pfandbriefe und der korrespondierenden Darlehen, so daß behufs Deckung der Verwaltungskosten nur ein mäßiger Prozentbruchteil von dem ungetilgten Darlehensreste eingehoben wird, teilweise sogar nur binnen einer bestimmten Reihe von Jahren und mit der Bestimmung, daß dies bei Erreichung des vorgeschriebenen Reservefondsminimums überh. aufzuhören habe (B.). Einzeln wird schon von der Einhebung des Regiebeitrages bei Darlehen an kleinere Grundbesitzer ganz abgesehen (N. Ö.) oder unbemittelten Darlehenswerbern die grundbuchmäßige Durchführung von Seite der Bank gegen bloßes Entgelt der tatsächl. Auslagen besorgt (B.). Der Grundsatz der Kostendeckung durch bloßen Regiebeitrag bei Gleichheit des Zinsfußes der Darlehen und der auf Grund derselben emittierten Schuldscheine gilt wohl allg., nur wird bei einigen Anstalten behufs rascherer Beschaffung eines Reservefonds nicht der ganze kursmäßige Wert der Obligationen (wie meist bei den eigentl. Pfandbriefen) der Partei ausgezahlt, sondern die Auszahlung erfolgt nach einem vom Börsenkurse etwas abweichenden Zuzählungskurse (namentlich bei Kommunal- u. Eisenbahndarlehen der Landesbanken). Die auf diese Weise nur in mäßigem Umfange erzielbaren reinen Überschüsse fließen dem Reservefonds zu, dessen Höchstbetrag entweder mit einer fixen Summe oder in einem bestimmten Prozentsatze des gesamten Darlehensstandes vorgeschrieben ist. Die Verwaltung trägt durchwegs einen ausgeprägt öffentl. Charakter. Sie ist geteilt zwischen dem L. A. (Beaufsichtigung, Bestellung des Kommissärs, Vorbehalt der E. oder Mitentscheidung in gewissen wichtigen Fällen) und der von dem L. T. durch Wahl eingesetzten Direktion (Kuratorium, Aufsichtsrat). Die Beschaffung des Betriebskapitales hat sich bei den Hypotheken- und reinen Kommunalkreditanstalten auf die Gewährung einer eventuell rückzahlbaren Dotation für die Einrichtungs- und anfängl. Betriebskosten beschränkt. Bei den Landesbanken von B. und Gal. war ein namhafterer Betriebsfonds nötig, welcher in Gal. unmittelbar aus Landesmitteln (1 Mill. fl., zu erhöhen durch $^{4}/_{10}$ der Betriebsüberschüsse auf das Doppelte), in B. durch 4%ige, seitens der Gläubiger unkündbare „Fondsschuldscheine" (Maximum 10 Mill. fl., bisherige Emission 5 Mill. fl.) erfolgt ist. Von größter Bedeutung für den Kredit dieser Anstalten ist die subsidiäre Landeshaftung für die Verzinsung u. Abzahlung der Pfandbriefe, Kommunal- u. Eisenbahnobligationen, Meliorationsschuldbriefe (B.), und rücksichtlich der Landesbank von B. auch der Fondsschuldscheine.

2. Hypothekenbanken. Die Grundsätze der Darlehensgewährung sind ziemlich gleichartig. Allg. gilt Amortisationspflicht durch planmäßige Annuitätstilgung innerhalb einer statutenmäßig normierten Maximalfrist, wobei die Grundtilgungsrate in der Regel 1% (bei neueren 4- oder $3^{1}/_{2}$%igen Darlehen vielfach nur $^{1}/_{2}$%) beträgt. Der Minimalbetrag der Darlehenssumme ist verschieden angesetzt (Schl., N. Ö. 100 fl., O. Ö. 200 fl., M. 300 fl., B. 500 fl.). Die Beleihungsgrenze (nach Abzug der etwaigen bücherl. Prioritäten) bilden bei Feldgrundstücken überwiegend $^{2}/_{3}$ des ermittelten Wertes — mit Einschränkungen rücksichtlich der Fideikommisse, der Weingärten (N. Ö.) oder vorwiegenden Waldbesitzes — bei Gebäuden, mit grundsätzl. Ausschluß oder beschränkter Zulassung von Industrialgebäuden, $^{1}/_{2}$ desselben. Der Wert wird ermittelt bei Feldgrundstücken mit einem Multiplum des Katastralreinertrages, bei zinssteuerpflichtigen Häusern in der Regel mit dem 20fachen Betrage des durchschnittl. Zinsertrages nach Abzug von $^{1}/_{3}$—$^{1}/_{2}$ (je nach Lage u. Bauzustand) für Steuer u. Erhaltungskosten. Statt dieser Ermittlung ist auch Schätzung durch Bankorgane auf Kosten des Darlehensnehmers möglich; dieselbe tritt bei nicht zinssteuerpflichtigen Gebäuden überh. ein, soweit deren Belehnung nach einzelnen Statuten möglich. Bei landwirtschaftl. Objekten werden Gebäude und fundus instructus entweder gar nicht berücksichtigt

oder nur unter bestimmten Kautelen. Bei den in jüngster Zeit errichteten Landeshypothekenbanken trat durchwegs die Absicht in den Vordergrund, nicht so sehr neue Belehnungen zu erleichtern, als vielmehr Konversionen durch Übernahme von Forderungen anderer Gläubiger zu ermöglichen; also die Umwandlung in niederverzinsliche, unkündbare, allmählich tilgbare Darlehen. Die Landesanstalten wurden in dieser Hinsicht bewußte u. wirksame Träger einer bedeutsamen wirtschaftspolit. Aktion. Darlehensstand mit Ende 1901 in Mill. K: B. 274·1, N. Ö. 168·4, M. 125·6, Gal. 90·1, O. Ö. 27, Schl. 23·5, Istrien 8·6, Kt. 6·4, D. 4·4, B. 4·2, überwiegend zu 4% teils ursprünglich gewährt, teils infolge der Konvertierung.

3. Landesbanken mit gemischtem Wirkungskreise. Von den beiden als Landesbanken schlechthin bezeichneten Kreditanstalten in Gal. und B. besitzt die erstgenannte bes. Abteilungen für Hypothekarkredit (mit teilweise von der oben geschilderten Organisation abweichenden Einrichtungen), für Kommunal-, für Eisenbahnkredit und eine sog. Bankabteilung, welche die mannigfachsten Geschäftszweige umfaßt u. zw. außer dem Depositen-, Eskont- u. Lombardgeschäfte, einschließlich der Warrantbelehnung, und anderen bankühlichen, sogar die Betreibung des Warenkommissionsgeschäftes und die Vermittlung bei Gründung u. Führung von landwirtschaftlichen, industriellen und Handels-Unternehmungen. In einer dem spekulativen Elemente weit engere Schranken ziehenden Weise ist der Geschäftskreis der neben den Abteilungen für Kommunal-, Meliorations- u. Eisenbahnkredit bestehenden Bankabteilung der böhm. Landesbank bestimmt, deren Eskontierungsbefugnis rücksichtlich der Wechsel beschränkt ist auf Wechsel von B., Spar- u. Vorschußkassen u. dgl. In Bezug auf den Meliorationskredit stehen ihre Einrichtungen denjenigen der preußischen Landeskulturbanken am nächsten. Nebstdem betreibt sie mit wachsendem Erfolge die Entgegennahme von Depositen zur Aufbewahrung u. Verwaltung. Charakteristisch für die gal. Landesbank ist ihr dermalen bereits die überwiegende Mehrzahl der Bezirke des Landes umschließendes Nebenstellennetz, welches sich durchwegs an bestehende lokale Kreditinstitute (Spar-, Vorschußkassen usw.) anlehnt und in seiner Art ein beachtenswertes Muster kreditwirtschaftl. Dezentralisation bildet.

V. **Bilanzdaten** sämtl. Banken (einschließlich der Notenbank, der Pfandbriefinstitute von vier Sparkassen und des gal. Bodenkreditvereines) für Ende 1901. Korrespondierende Daten für 1870 in den Klammern. Summen in Millionen Kronen.

A. Passiva. Banknoten im Umlauf 1584 (593), Aktienkapital 820 (460), Pfandbriefe 2396 (457), Pfandbriefzinsen 28 (10), Kassenscheine u. Geldeinlagen 322 (154), Akzepte, Anweisungen u. Girokonto 420 (86), Kreditoren 1629 (432), Reservefonds 251 (48), Gewinnsaldo 63 (49), Tilgungs-, Sicherstellungs- u. Pensionsfonds 65 (24), Totale 7611 (2345). B. Aktiva. Metallschatz und in Metall zahlbare Wechsel 1448 (294), Kassebarschaft 96 (46), Wechselvorrat 1090 (489), Effekten, Devisen u. Valuten 381 (92), schwebende Zinsen 7 (0·7), Debitoren 1724 (673), Hypothekardarlehen 2393 (467), Realitäten u. Baugründe 77 (16), Vorschüsse auf Effekten u. Waren 271 (184), Diverse 92 (77), Totale gleich obigem.

Der oben für 1901 ausgewiesene Gesamtbetrag an Pfandbriefen umfaßt auch Kommunal-, Eisenbahn- u. Meliorationsschuldscheine. Derselbe verteilt sich auf die einzelnen Kategorien nachstehend, wobei bei den „Pfandbriefen" der Aktienbanken auch tatsächl. Kommunaldarlehen mit eventuell bloß formeller Hypothekardeckung inbegriffen sind:

	Pfandbriefe	Kommunalschuldscheine	Meliorationsschuldscheine	Eisenbahnschuldscheine
Aktienbanken ohne österr. ung. B.	488·5	133·8	—	—
Aktienbanken mit derselben	783·9	—	—	—
Landesbanken	752·2	310·9	6·5	96·5
Gal. Bodenkreditverein	222·7	—	—	—
Sparkassenpfandbriefinstitute	89·3	—	—	—

Von dem Pfandbriefumlaufe der Aktienbanken beruht der überwiegende Betrag auf nach U. und Kroatien gewährten Darlehen.

Literatur.

Friedr. Gf. Deym: Über Kreditinstitute im allg. und die Hypothekeninstitute insbes., Prag 1844. (Anonym): Die neue Gestaltung der Geld- u. Kreditverhältnisse in Österr., Wien 1855. Frh. v. Czoernig: Österr. Neugestaltung 1848—1858, Stuttgart u. Augsburg 1858. H. Bidermann: Die Wiener Stadtbank, Wien 1859. Jos. Neuwirth: Die Spekulationskrisis von 1873 (II. Bd. von „Bank u. Valuta in Österr.", Leipzig 1874. (Anonym): 25 Jahre österr. Finanzpolitik (1848—1873), Leipzig 1874. W. Schiff: Zur Frage der Organisation des landwirtschaftl. Kredites in Deutschland u. Österr., Leipzig 1892. M. Wirth: Österr. Wiedergeburt aus den Nachwehen der Krisis, Wien 1875. Präf: Der landwirtschaftl. Hypothekarkredit in Österr. während der letzten 50 Jahre, Wien 1899. Offizielle Statistik bis 1881 im „Statistischen Jahrbuch", seither je für 2 Jahre im IX., XVI., XXI., XXV., XXXVII., XLIV., XLVIII., LI., LX. u. LXVII. Bd. der „Österr. Statistik". Statistik, Bilanzen, Statutenauszüge, Gesetzgebungs-

übersichten im Kompaß, Finanz. Jahrbuch, Jahrg. 1869—1903. Für 1900—1901, 1902 Übersichten in M. d. F. M. 1902 u. 1903. Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreiches B. (Bd. II, Heft I, Kreditanstalten mit Schluß des J. 1897).

Bráf.

Bannwälder

s. „Forstrecht“.

Bauwesen.

A. B. technisch. — B. Baurecht u. Baupolizei. — C. Städt. B. — D. Staatsbauten. — E. Baugewerbe (Verweisung).

A. Bauwesen (technisch).

I. Erdarbeiten. — II. Maurerarbeiten. — III. Pflastererarbeiten. — IV. Ziegel- u. Schieferdeckerarbeiten. — V. Steinmetzarbeiten. — VI. Zimmermannsarbeiten. — VII. Tischlerarbeiten. — VIII. Schmiedearbeiten. — IX. Schlosserarbeiten. — X. Metallgewerbearbeiten u. Eisenkonstruktionen. — XI. Spengler- u. Kupferschmiedearbeiten. — XII. Anstreicherarbeiten. — XIII. Glaserarbeiten. — XIV. Sonstige Arbeitsgebiete (Hafner-, Maler-, Tapezierer- u. Vergolderarbeiten). — XV. Diverse Bauarbeiten des Ausbaues. — XVI. Bauökonomie.

I. Erdarbeiten. Nach der Art der Arbeit werden dieselben gesondert in Erdgrabungen, Erdanschüttungen, Materialtransportierungen u. Bohrungen. Um die Arbeiter richtig zu entlohnen, muß der Unterschied der Arbeit bei den Grabungen festgestellt werden und es ist bes. bei großen Erdarbeiten allg. Übung, die Materialgattung in mehrere Kategorien zu sondern u. zw. in leichten, mittelfesten u. festen Boden, ferner in lockeren u. festen Felsen, je nachdem bei der Bearbeitung die Schaufel, der Krampen, die Spitzhaue, Brecheisen, Keile u. Sprengmittel verwendet werden. Bei der Erdabgrabung wird das Material nach abwärts u. seitwärts geschafft, wobei eine zeitweilige oder bleibende Sicherung der Erdwände vorkommen kann. Die Fundament- u. Kelleraushebungen sind Abgrabungen, bei welchen das gewonnene Material in die Höhe gehoben wird und unter Umständen zur Verhütung eines Einsturzes der Erdwände Pölzungen anzuordnen sind. Bei den Fundamentaushebungen sind die Wandungen senkrecht und die Breite der Gruben entspricht der Stärke der Grundmauern, während die Sohle horizontal abgeglichen oder bei abschüssigem Terrain mit horizontalen Abstufungen versehen wird. Die Brunnengrabung in den verschiedensten Erdarten mit Einhaltung aller Vorsichtsmaßregeln gehört zu den Arbeiten des Brunnenmeisters. Unter den Einschlagungen versteht man den Stollenbau, welcher von Bergleuten vollführt wird, während die Versicherung oder Zimmerung des Stollens zu den Zimmermannsarbeiten gerechnet wird. Jene Erdarbeit, welche unter Wasser vorgenommen wird, heißt Baggerung und geschieht mit Hilfe von Handbaggern u. Baggermaschinen. Durch die vorgenannten Erdarbeiten wird Material gewonnen; wird dieses zu einem Erdbaue nicht verwendet, sondern ohne Regel durch die Entleerung des Transportmittels aufgeworfen, so nennt man diese Arbeit Materialdeponierung. Wird eine Vorbereitung der Erdoberfläche zu bestimmten Zwecken hergestellt und erfolgt eine kunstgerechte Zubereitung der Bodenfläche, so bezeichnet man diese als Bodenbereitung, welche bei der Ausgleichung der Unebenheiten des Terrains Planierung genannt wird. Bildet die Anschüttung einen festen Erdkörper, um eine Straße oder Eisenbahn zu tragen, so nennt man denselben einen Damm und als Schutz gegen das Austreten des Gewässers einen Deich. Diese Schüttungen haben einen trapezförmigen Querschnitt, wobei die untere Fläche als Dammsohle, die obere als Dammkrone und die schiefliegenden Seiten als Dammböschungen bezeichnet werden. Zu den Erdarbeiten des Bergbaues gehören das Schachtgraben und die Bohrungen, wobei letztere den Namen Sondierungen führen, wenn sie sich auf die Untersuchung des Baugrundes beziehen. Das gegrabene Erdmaterial im gelockerten Zustande nimmt einen um 1/6 bis 1/4 größeren Raum ein als das festgelagerte. Die mittlere Entfernung von dem Schwerpunkte der Abgrabung bis zu jenem der Anschüttung heißt bei dem Materialtransport die Verführungsdistanz. Die Transportierung erfolgt mit Menschen-, Tier- oder Maschinenkraft. Das Vorhandensein von Wasser erschwert bedeutend die Erdarbeit und es wird in diesem Falle ein Wassersumpf an der tiefsten Stelle nur in der Größe angelegt, daß die Wasserschöpfvorrichtung eingestellt und das Wasser ausgehoben werden kann.

II. Maurerarbeiten. Dieselben umfassen: Mauerwerke, Gewölbe, Mauerwerksöffnungen, Gesimsmauerungen, Versetz- und Verputzarbeiten. Mauerwerk nennt man jede aus einzelnen Lagen von natürlichen oder künstl. Steinen mit oder ohne Mörtel genau zusammengefügte, möglichst fest verbundene Masse. Die Mauern haben nach ihrer speziellen Bestimmung verschiedene Namen u. zw.: 1. Umfassungsmauern (begrenzen das Gebäude nach den Außenseiten); diese teilen sich in Frontmauern (bilden die Fassade), Stirnmauern (begrenzen die Stirnseite des Gebäudes) und Feuermauern (trennen das Gebäude gegen Feuersgefahr). 2. Mittelmauern (teilen das Gebäude in Trakte und nehmen die Schornsteine, Heizkanäle usw. auf). 3. Scheidemauern (teilen das Innere des Gebäudes in einzelne Räume ab). 4. Kellermauern (umschließen die Kellerräume). 5. Fundament- oder Grundmauern (liegen unter dem Terrain und bilden die Grundlage des Gebäudes). 6. Widerlagsmauern (nehmen den Gewölbeschub auf). 7. Stützmauern (stützen geschüttetes Erdreich und halten den Druck desselben auf). 8. Futtermauern (sichern gewachsenes oder gelagertes Erdreich). Die Mauerkörper von kleinen, quadratischen, rechteckigen oder polygonalen Querschnitten heißen Pfeiler, von runden Säulen, während vorstehende Verstärkungen vor der Mauer Pfeilervorlagen, Li-

senen oder Pilaster benannt werden. Nach der Gattung des Materiales unterscheidet man Bruchstein-, Quader-, Ziegel- u. gemischte Mauerwerke und nach der Art des Bindungsmittels Mauerungen in Moos, Sand, Lehm, Erde und mit gewöhnl. Kalk, hydraulischem und Zement-Mörtel. Mauerungen, welche ohne eine bes. Lagerung der Steine bloß durch den Mörtel fest verbunden sind, heißen Guß- oder Betonmauerwerke. Pisémauern werden aus schichtenweise aufgetragener u. gestampfter Lehmerde gebildet. Zur Vereinigung der verschiedenen Steinmaterialien zu einer Mauerung wendet man die Verbände an. Der Steinverband (Block-, Kreuz-, gotischer, holländischer und Strom-Verband) hat die Aufgabe, eine möglichst mannigfache Versetzung der Steine auf- u. nebeneinander ohne aufeinander folgende Fugen zu bilden. Der Mörtelverband soll die mechanische u. chemische Aneinanderbindung der Steine bezwecken. Durch den mechanischen Verband wird eine weitere Verbindung mit Zuhilfenahme von Klammern oder durch schwalbenschwanzförmiges Ineinandergreifen der Steine erzielt. Der Mauerkörper wird durch die Lagerflächen in Lagerschichten geteilt und diese durch die Stoßflächen in die einzelnen Steine. Der Durchschnitt der sichtbaren, äußeren Mauerfläche mit der Lagerfläche ist die Lagerfuge, mit der Stoßfläche die Stoßfuge. Die unterste Fläche, mit der die Mauer auf den Boden aufsteht, führt den Namen Mauersohle, die oberste Mauergleiche. Die Flächen der Mauer bezeichnet man mit dem Ausdrucke Wand u. zw. innere u. äußere Wand. Wird eine Mauer aus natürl. Steinen ohne Zurichtung derselben ausgeführt, so erhalten wir das gewöhnl. Bruchsteinmauerwerk und bei der Anwendung von Bruchsteinen mit lagerhaften Flächen das lagerhafte Bruchsteinmauerwerk. Sind die Bruchsteine nicht geschichtet, sondern schließen dieselben polygonförmig, so ergibt sich das Zyklopenmauerwerk. Die Werkstücke oder rohen Quader werden vom Steinbruche in prismatischen Stücken beigestellt und das Mauerwerk aus diesen heißt rohes Quadermauerwerk, während bei der Zuarbeitung der Flächen der rohen Quader man das Quadermauerwerk aus rein bearbeiteten Quadern erhält. Sind nach der ganzen Tiefe der Mauer prismatische Steine, so ist dies ein volles Quadermauerwerk zum Unterschiede von der Quaderverkleidung, bei welcher nur an der Außenfläche Quader sind, im Innern sich jedoch ein minderwertiges Mauerwerk befindet. Bei den Quadermauerwerken ist der Mörtel nicht so wichtig wie bei dem Bruchsteingemäuer und große Steine werden mitunter auf Bleiplatten oder Pappendeckel gelegt. Als Versetzung bezeichnet man die Verlegung des Steines in seine richtige Lage. Das Ziegelmaterial hat für die Mauerung und den Verband eine sehr vorteilhafte Eignung und ist das Format der Ziegel gesetzlich vorgeschrieben (Österr. Länge 29 *cm*, Breite 14 *cm*, Dicke 6·5 *cm*; Deutschland Länge 25 *cm*, Breite 12 *cm*, Dicke 6·5 *cm*). Die Ziegelmauerstärke wird in Ziegellängen bemessen u. zw. ist die $^1/_2$ Ziegel starke Mauer 15 *cm*, 1 Ziegel 30 *cm*, $1^1/_2$ Ziegel 45 *cm* usw. Sobald das Ziegelmauerwerk an der Außenseite keinen Mörtelüberzug erhält, nennt man diese Bauweise den Ziegelrohbau. Die Abmessungen der Mauerwerke werden nach Berechnungen, nach den Bestimmungen der B. O. oder erfahrungsgemäß bestimmt. Die Dicke oder Stärke einer Mauer hängt ab von dem Materiale, dem Bindungsmittel, dem Verbande, der Höhe u. Belastung derselben. Die Mauern der Gebäude erhalten von oben herab stufenförmige Absätze wegen der Bildung der Auflager für die Deckenkonstruktionen und auch damit der Druck auf eine größere Fläche des Baugrundes verteilt wird. Die gesetzlich vorgeschriebenen Stärken u. Verstärkungen der Mauern sind in den B. O. enthalten. (Die Fundierungen oder Gründungen s. Art. „Wasserbau".) Die Gewölbe sind aus keilförmigen Steinen bestehende Mauerungen, bei welchen die Steine so aneinanderstoßen, daß dieselben durch die gegenseitige Lage u. Spannung über einem Raume schwebend erhalten werden. Die kostspieligsten sind die Quadergewölbe, am meisten in Verwendung kommen Ziegelgewölbe, die leichtesten sind Hohlziegelgewölbe, und an Orten, wo plattenförmige Steine sich vorfinden, wendet man zu Kellerwölbungen Bruchsteingewölbe an. Eine große Verbreitung gewinnen in neuerer Zeit Gewölbe aus Beton u. Eisen, bei welchen der erstere auf Druck, das letztere auf Zug beansprucht wird. Die Wölbungen, welche innerhalb einer Mauer gemacht werden, heißen Mauerbögen, während schmale Gewölbeteile den Namen Gurtbögen oder Gurten führen. Die Mauern, gegen welche sich ein Gewölbe stützt, nennt man Widerlagsmauern oder Widerlager, die anderen Stirnmauern oder Schildmauern. Der unterste Teil des Gewölbes heißt der Gewölbefuß, die innere Wölbfläche Laibung, die äußere Wölbfläche Rükken. Eine Verbindung der höchsten Punkte der Laibung ist die Scheitellinie des Gewölbes. Jede Wölbung erhält eine ungerade Anzahl von Schichten und es heißt die unterste Anlaufsschichte, die oberste Schlußschichte. Die höchste Schichte des Widerlagers, gegen welche das Gewölbe sich stützt, ist die Kämpferschichte und die Entfernung der Kämpfer die Spannweite des Gewölbes. Gleichbedeutend der Dicke bei Mauern ist die Gewölbestärke u. zw. am Schlusse oder im Scheitel und am Widerlager. Volle Gewölbe sind die halbkreisförmigen, gedrückte, deren Höhe kleiner ist als die halbe Spannweite (im entgegengesetzten Falle überhöhte), flache die segmentförmigen, scheitrechte, deren Laibung von einer Horizontalebene gebildet wird, steigende, wenn die Anläufe des Bogens nicht in einer Horizontalebene liegen, und spitzbogige, die aus zwei in eine Spitze zusammenlaufende Kreisbogen gebildet werden. Die Gewölbe werden eingeteilt nach der Form der Laibungsfläche in geradlinig — oder krummlinig — erzeugte und in die Kombinationsformen aus diesen beiden. Zu den ersten gehören das Tonnengewölbe, das gerade oder preußische Kappengewölbe, die scheitrechten, konischen u. windschiefen Gewölbe, zu den zweiten die Kuppelgewölbe, die böhm. Platzel- u. Kappengewölbe und das preußische Platzel- oder

Kappengewölbe nach wälscher Art und zu den dritten die Kreuz- und die Klostergewölbe mit ihren Nebenformen, das Mulden-, Spiegel-, Stern-, Netz- u. Fächergewölbe und die Stichkappen. Die Gewölbe werden entweder aus freier Hand gewölbt oder über eine eigens hergestellte Einrüstung, durch welche dieselben während der Wölbarbeit unterstützt werden. In ähnl. Art wie die Gußmauerwerke werden die Gußgewölbe hergestellt. Der untere Teil des Rückens bei dem Widerlager erhält eine Ausmauerung (Nachmauerung). Zu den Maueröffnungen gehören die Tore, Türen, Fenster, Pfeiler- u. Bogenstellungen, Rauchfänge, Luftzüge usw. Die Seiten der Öffnung bei den Toren u. Türen sind die Gewändseiten, der obere, gerade Abschluß heißt Sturz oder wird nach dem Bogen benannt, die untere Begrenzung die Schwelle, während der Anschlag jene Fläche ist, an die sich die Tür-, Tor- oder Fensterflügel anlehnen. Die Mauerung vom Fußboden bis zu dem Fenster nennt man die Fensterbrüstung. Die Rauchfänge haben entweder einen rechteckigen oder runden Querschnitt und werden geschieden nach der Art der Reinigung in schliefsbare oder besteigbare und in enge oder russische. Die Gesimsmauerwerke sind mit dem Gemäuer zusammenhängend gemauert, springen jedoch vor die Mauerflucht vor, und es werden Gesimse mit kleiner Ausladung aus Ziegeln, bei größerer Ausladung aus Gesimsziegeln u. Steinplatten, eventuell unter Zuhilfenahme von Beton, Eisen oder beider, hergestellt. Die Gesimsgliederungen dienen zur Bildung eines Fußes des Gebäudes (Sockelgesimse), einer Krönung (Kranzgesimse u. Verdachungen) und der Trennung (Band-, Gurt- u. Brüstungsgesimse). Die Versetzungen sind jene Arbeiten des Maurers, welche das Aufstellen u. Befestigen von Gegenständen, die von anderen Handwerkern geliefert wurden, bezwecken. Dieselben werden geteilt in Versetzungen der steinartigen Körper, der Metall- u. Holzgegenstände. Der Mörtelanwurf an einer beliebigen Fläche heißt Verputz und kann an Mauerungen sofort angebracht werden, während Holzflächen durch die Berohrung mit Schilfrohr bes. vorbereitet werden müssen. Man unterscheidet den groben oder ordinären Verputz, welcher nur mit der Kelle glattgestrichen wird und den feinen oder glatten Verputz, der mit Reibbrettchen verrieben werden muß und zu dessen schönen Herstellung im Innern der Gebäude sich bes. der Gipsmörtel eignet. Von den rauhen Verputzarten verwendet man den Spritzwurf u. Steppputz. Der Verputz mit spiegelnder Oberfläche heißt Gipsstuck und künstl. Marmor oder Stuckmarmor. Nach Fertigstellung des gewöhnl. Verputzes werden die Flächen zweimal geweißt oder gefärbelt.

III. **Pflastererarbeiten.** Bleiben bei der Herstellung eines flachen Bodenbelages die Verbindungen der einzelnen Steine sichtbar, so ergeben sich Pflasterungen, sonst Estriche. Es ist nicht leicht möglich, eine strenge Trennung dieser Arbeiten durchzuführen, weil die Maurer viele Arten von Pflasterungen herstellen, ferner die Stein- u. Mosaikpflasterungen u. Asphaltierungen von Pflasterern, Mosaiklegern u. Asphaltierern gemacht werden. Wir unterscheiden Stein- u. Ziegelpflasterungen, Mosaiken u. Estriche. Die Steine können in Sand oder Mörtel verlegt werden und nach der Qualität derselben erhalten wir das ordinäre Bruchsteinpflaster, das Reihen- und das Würfelpflaster, die Plattenpflasterungen mit natürlichen und künstl. Steinen, die Schamotteplattenpflaster, die Ziegelpflasterungen u. zw. liegend u. stehend, einfach u. doppelt, die Mosaikpflasterung und die Lehm-, Kalk-, Gips-, Zement- u. Asphaltestriche. Die letzten haben als Grundlage ein Ziegelpflaster oder eine Betonschichte, darüber kommt ein Mörtelguß oder geschmolzener, mit Sand untermischter Asphalt.

IV. **Ziegel- u. Schieferdeckerarbeiten.** Dieselben umfassen die Eindeckung der Dachflächen mit Dachziegeln oder Dachschiefer und es dient im ersten Falle als Unterlage eine Einlattung, im zweiten Falle eine Dachschalung oder Lattung. Unter Bezugnahme auf das Dachdeckmaterial muß wegen Ableitung des Regenwassers die Dachfläche eine bestimmte Neigung erhalten. Nach der Form der Dachziegel unterscheiden wir die Flachziegel-, die Hohlziegel- und die Falzziegeldächer. Die ersten können einfach oder doppelt, auf weiter oder enger Lattung, trocken oder mit Mörtel gedeckt sein. Die Falzziegel haben in neuerer Zeit eine bedeutende Verbreitung gefunden, weil man mit einer einfachen Deckung mit fast halbem Gewichte des doppelten Flachziegeldaches eine sehr dichte u. dauerhafte Dachdeckung erhält. Die Größe und die Form der Schiefertafeln beeinflußt die Art der Eindeckung des Schieferdaches und wir unterscheiden die englische und die deutsche Deckung oder das Schuppendach. Zu erwähnen wären noch die Zementplatten-, Asphaltplatten-, Dachpappe- u. Holzzementdächer.

V. **Steinmetzarbeiten.** Zu diesen gehört die vollständige Zuarbeitung der in den Steinbrüchen gewonnenen rohen Blöcke. Die erste Abarbeitung des Steines, durch welche derselbe eine rauhe Oberfläche erhält, heißt „bossieren", die nächst feineren Zuarbeitungen führen den Namen „gespitzt, gekrönelt, schariert, geschliffen u. poliert". Die Herstellungen in Stein oder steinartigen Massen oder beliebigem Materiale, bei welchen nicht bloß eine mechanische, sondern auch künstlerische Arbeit erforderlich ist, gehören zu den Bildhauerarbeiten und es gehören hieher die Ausführungen in Stein, in Ton (Terrakotten) und in steinartigen Massen (Zementgußwaren).

VI. **Zimmermannsarbeiten.** Hieher gehören die Bauarbeiten aus Holz, ohne Verwendung eines flüssigen Bindemittels. Man benutzt das Holz in Balken-, Pfosten-, Brett- u. Lattenform, wobei der Baumstamm entweder behauen oder zugeschnitten wird. Die einzelnen Balkenhölzer bringt man dadurch in einen festen Zusammenhang, daß dieselben an der Berührungsstelle mehr oder weniger ineinandergreifen und zur besseren Befestigung Holznägel, Klammern, Schrauben, Bolzen usw. genommen werden. Die Zimmermannsarbeiten, welche bei Gebäudeherstellungen vorkommen, teilen wir ein in Holzverbindungen, Decken- u. Bodenherstellungen, Bedachungen, Baugerüste und diverse Arbeiten, als

Türstöcke, Holzstiegen usw. Werden durch die Bearbeitung scharfe Kanten erzielt, so nennt man den Balken scharfkantig oder vollkantig, sonst waldkantig oder baumwalzig. Die Zusammensetzung zweier oder mehrerer behauener oder geschnittener Bauhölzer, welche durch ihre Form an der Verbindungsstelle imstande sind, den auf dieselben einwirkenden Kräften Widerstand zu leisten, heißt Holzverbindung, wobei die Herstellung derselben möglichst einfach sein soll. Man unterscheidet die Verbindungen der Hölzer nach ihrer Längenrichtung, die Verbreitungen u. Verstärkungen und die Kreuzungen derselben. Den Ersatz für Mauern bilden die aus Holz hergestellten Wände, welche mit Ausschluß der Dauer- u. Feuersicherheit dem gleichen Zwecke entsprechen. Bei diesen Holzwänden kann das Holz in Schichten verwendet werden (Blockwände) oder es wird bloß das Gerippe von Holz hergestellt und der Abschluß mit Pfosten oder Brettern erzielt (Bretter- u. Pfostenwände) oder man mauert die Zwischenräume des Holzfachwerkes aus (Riegelwände). Die Deckenkonstruktionen teilen das Gebäude in einzelne Geschosse, wodurch der Plafond für das untere und der Fußboden für das obere Geschoß entsteht. Wir unterscheiden Balken-, Sturzboden- u. Dippelbodendecken. Sämtliche bestehen aus Balken oder Trämen, welche mit den beiden Auflagern oder Enden auf Mauern oder Holzwänden aufruhen. Bei den ersten zwei Deckenherstellungen liegen die Balken in beiläufiger Entfernung von 1 *m* voneinander, bei der letzteren aneinander. Damit der Druck dieser Balkenlage gleichmäßig auf die Mauer übertragen wird, ruhen die Tramenden oder Tramköpfe auf einem längs der Mauer gehenden Holze (Rostschließe). Bei den Dippelböden bilden die aneinander liegenden, an drei Seiten behauenen Balken eine feste u. warme Decke, welche derzeit nicht nur wegen des großen Holzerfordernisses seltener zur Anwendung gelangt, sondern auch weil wegen der leichten Vermoderung des Holzes an den Auflagern derartige Herstellungen den anderen Decken nachstehen. Werden die Deckenbalken an der unteren Fläche mit Brettern verschalt, so wird hiedurch der Plafond gebildet. Bei der einfachen Balkendecke, wie dieselbe in Schüttböden ausgeführt wird, kommt oben auf die Balken eine starke Brettlage, welche den Fußboden u. Plafond zugleich bildet. Diese Decken sind nicht schalldicht und gewähren für Wohnräume keinen Schutz gegen Kälte u. Feuersgefahr, weshalb man über dem Brettbelage eine Schuttlage (gesetzlich vorgeschrieben) und über diese den Fußboden herstellt. Diese Deckenkonstruktionen mit Plafondanordnung heißen Sturzbodendecken. Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Decke die Schwingungen der Balken sich dem Plafond mitteilen und der Verputz desselben Risse bekommen kann. Damit eine Isolierung stattfindet, legt man unabhängig etwas tiefer als die Tramlage eine zweite, viel schwächere Balkenlage, welche bloß den Plafond zu tragen hat, und diese Decken führen den Namen Sturzbodendecken mit Blind- oder Fallträmen. Trifft die Richtung eines Balkens einer Decke einen Schlott oder ein anderes Hindernis, so muß der Balken ausgewechselt werden, d. h. derselbe wird abgeschnitten und durch einen Querbalken (Wechsel) mit den zwei benachbarten Balken in Verbindung gebracht. Die Bodenherstellungen, welche durch Zimmerleute gefertigt werden, sind für untergeordnete Räume geeignet und bestehen aus dicht aneinander gelegten Brettern, welche auf Unterlagshölzer (Polsterhölzer) genagelt werden, während die letzteren in trockenem Mauerschutte gut u. eben zu lagern sind. Ein Boden aus ordinären, ungehobelten Brettern heißt Blindboden und dient als Unterlage für die Parketten. Zu erwähnen wären noch die Pfosten- u. Brückböden aus starken Pfosten oder Dielen und die Pflasterung mit viereckigen oder polygonalen Holzklötzchen (Stöckelpflasterung). Die Bedachung hat den Zweck, das Gebäude vor Witterungseinflüssen zu schützen und besteht aus dem Dachgerüste oder der Unterstützungskonstruktion und der wasserdichten Dacheindeckung. Das Deckmaterial bestimmt die Neigung des Daches, u. zw. sind die steilsten Dächer die Ziegeldächer, dann kommen Schiefer-, Metall-, Dachpappe-, Holzzement- u. Asphaltdächer als feuersichere, ferner Stroh-, Rohr-, Schindel- u. Bretterdächer als feuergefährliche. Der äußeren Form des Daches nach, welche von der Benutzungsweise des Dachbodens und der betreffenden Stilrichtung abhängt, teilt man die Dächer ein in Sattel-, Pult-, Walm-, Bogen-, Kuppel-, Kegel-, Sägedächer usw. Die oberste Durchschnittslinie der Dachflächen heißt „First", die unteren Dachkanten, an welchen das Regenwasser abtropft, „Traufen", die Durchschnittslinien zweier seitl. Dachflächen, je nachdem die Ecke des Gebäudes einen aus- oder einspringenden Winkel bildet, „Grate u. Ixen", die Übergangslinie von einem höheren First zu einem niedrigeren „Verfallung" und der Durchschnitt der Grate mit dem First „Anfallspunkt". Die am häufigsten vorkommenden Satteldächer werden durch zwei gegeneinander gestellte Balken (Sparren) gebildet, welche unmittelbar die Dachfläche unterstützen. Sind die beiden Dachsparren an ihrem unteren Ende durch einen durchlaufenden horizontalen Balken (Dachbalken) gestützt, der gleichzeitig die Unterlage des inneren Dachgerüstes bildet, so entsteht ein Bundgespärre, sonst ein Leergespärre. Die Leersparren stützen sich unten entweder gegen kurze Balken (Stiche), welche parallel mit dem Dachbalken liegen und in ein Querholz (Wechsel) eingezapft werden oder gegen Hölzer, welche nach der Länge des Daches über den Dachbalken liegen und Fußpfetten benannt werden. Die Dachgerüste müssen so konstruiert werden, daß der durch die schräge Lage des Daches entstehende Schub unschädlich gemacht wird, was man hauptsächlich durch Dreiecksverbindungen erzielt. Werden die Sparren durch horizontale Balken gestützt und die letzteren in den Leergespärren durch Pfetten, so heißen diese Konstruktionen Kehlbalkendächer und bei der Stützung der Sparren durch Pfetten, Pfettendächer. Die Pfetten werden in dem Dachgerüste unterstützt durch Säulen oder Ständer, welche vertikalliegend oder schief u. senkrecht zur Dachneigung angeordnet werden können. Die Unterlagshölzer unter den Dachbalken oder Mauerbänke

haben den Zweck, die Dachlast gleichmäßig auf die Mauern zu übertragen. Der Dachbalken des Bundgespärres wird entweder durch Pfeiler über der Mittelmauer vom Dachboden aus gestützt oder derselbe ist an der Zimmerung des Dachgerüstes aufgehängt und in letzterem Falle erhält man Hängwerksdächer. Liegt der Dachbalken tiefer als die Gesimskante, was bei flachen Dächern nötig ist, um einen brauchbaren Dachboden zu erhalten, so heißen diese Dachgerüste „Kniedachstühle". Nach der Aufstellung oder Abbindung des Dachgerüstes erfolgt die **Eindeckung** und zu den Dachdeckungsarbeiten, welche der Zimmermann vornimmt, werden die Dachverschalungen, Einlattungen und die Schindeleindeckungen gerechnet. Die Dacheindeckungen mit Brettern bilden entweder eine bleibende Deckung oder die Unterlage für ein anderes Deckmaterial und es müssen im ersten Falle die Bretter wegen der Wasserdichte mit einer Übergreifung gelegt werden. Die Dacheinlattung ist die Unterlage der Eindeckungen mit Ziegeln, Schiefer, Schindeln oder Stroh, und es beträgt die Lattenweite für ein einfaches Ziegeldach die Länge des Ziegels, weniger der Übergreifung desselben. Die Schindeleindeckung kann einfach oder doppelt sein mit Verwendung von Nut-, Span- oder Brettschindeln, die mit Schindelnägeln befestigt werden. Die **Baugerüste**, von „Gerüstern" aufgestellt, gehören zur Zimmermannsarbeit und man nimmt zur Herstellung derselben rundes oder behauenes Holz. Nach der Form und dem Zwecke scheiden sich die Gerüstarten in „Lautenen- oder Haupt-, Fuß- oder Bock-, Ausschuß-, Leiter- u. Hänggerüste". Die Hauptgerüste werden vor dem Gebäude aufgestellt und sind nach Stockwerken geteilt, während die Bockgerüste als transportable Nebengerüste aus den Gerüstböcken bestehen, auf welche Pfosten aufgelegt werden. Wenn durch die Fenster oder andere Öffnungen Balken herausgeschoben werden mit einer eventuellen Abstützung gegen die Mauern und diese den Gerüstboden tragen, so erhalten wir Ausschußgerüste, welche bei Restaurierungsarbeiten alter Bauten oft angewendet werden. Die leichtesten Gerüste für den Stand einiger Arbeiter bei Fassadenrenovierungen sind die Leitergerüste. Die Hänggerüste werden von oben aus befestigt und mittels Säulen oder Ketten gehoben oder gesenkt. Die schiefen Ebenen zum Transport der Baumaterialien führen den Namen Gerüsttreppen. Endlich dienen zur Unterstützung der Wölbung während der Durchführung bis zur Erhärtung die Gewölbeeinrüstungen.

VII. **Tischlerarbeiten.** Die Bauarbeiten in Holz, zu deren Zusammenfügung Leim genommen wird, sind die Bautischlerarbeiten, u. zw. gehören hieher die Bodenbelage, Tore, Türen, Fenster, Fensterläden, Jalousien, Verkleidungen, Wandherstellungen und diverse Arbeiten. Die **Bodenbelage** in Holz müssen ein festes Ganzes bilden und sollen ihre horizontale Lage stets beibehalten. Wir teilen dieselben ein in Bretter-, Fries- u. Parkettböden. Bei jedem Boden werden die an den Wänden sichtbaren Fugen durch Sesselleisten oder Sockelbretter verdeckt. Der Tischler leimt vor der Legung des Bretterbodens je zwei Bretter zusammen (Tafel) und befestigt diese mit Bodennägeln auf Polsterhölzer, welche in trockenem Mauerschutte horizontal verlegt werden. Wenn ein Bretterfußboden durch Leisten oder Friese aus Eichen oder einem anderen Holze in mehrere Felder abgeteilt wird, so nennt man diesen Friesboden, welcher auch aus fischgratartig gelegten, mittels Feder u. Nut ineinander eingreifenden Brettchen gebildet werden kann. Die schönsten u. teuersten Holzfußböden werden aus sorgfältig gearbeiteten Tafeln (Parketten) hergestellt, die aus Rahmen u. Füllungen bestehen und in harte, weiche u. furnierte Parketten eingeteilt werden. Die **Türen** u. **Tore** werden nach ihrer Verwendung in Zimmer-, Eingangs-, Keller-, Bodentüren, Haus-, Stall-, Schupfentore usw. und nach der Konstruktion in verschalte u. gestemmte eingeteilt. Eine Türe besteht aus dem Stocke (der Rahmen, welcher die Flügel mittelbar oder unmittelbar trägt), den Flügeln (der auf- u. zugehende u. abschließende Teil) und der Verkleidung (Bekleidung des Stockes nach der Wanddicke wird Türfutter und die Einrahmung des Stockes Türverkleidung genannt). Der Fußtritt ist der Fußboden zwischen der Türöffnung. Die verschalten Türen bestehen aus einer Brettlage mit aufgenagelten oder eingeschobenen Leisten oder aus zwei Brettlagen in gekreuzter Richtung, die gestemmten aus Rahmen u. Füllungen. Der Bewegung nach unterscheiden wir Dreh- u. Schiebetüren. Die Spieltüren schlagen nach beiden Seiten auf und schließen selbsttätig. Die inneren Räume eines Gebäudes werden bei der Seitenlichtbeleuchtung durch **Fenster** erhellt und diese bestehen aus dem Fensterstocke und den Fensterflügeln. Ist bei der Öffnung nur eine Verglasung angebracht, so haben wir ein einfaches, sonst ein doppeltes, dreifaches Fenster. Die Fensterflügel werden gebildet aus den Rahmen und aus den Sprossen. Die zwischen dem Doppelfenster eingeschlossene Wandfläche heißt Fensterlaibung (wenn der Stock dieselbe bildet, Futterstock). Besteht ein Fenster nur aus einem Rahmen, so ist es einflüglig, sonst mehrflüglig, und im bewegl. Flügel führen kleine Flügel den Namen Luftflügel. Spezielle Herstellungen wären die Schub- u. Schaufenster, Fensterjalousien u. Fensterläden. Das Abstoßen u. Beschmutzen der Wände wird verhindert durch die Anbringung der **Vertäflungen** (Lambris), welche gewöhnlich die Höhe der Fensterbrüstung erhalten. Dieselben können einfach u. reich gegliedert sein und sind nach Art der Türen aus Friesen u. Füllungen konstruiert. Zur Teilung von Räumen, wo eine größere Belastung unzulässig ist, nimmt man aus Brettern zusammengefügte Wände, welche je nach der Anordnung **gestemmte** oder **Glaswände** (bis zur Brüstungshöhe gestemmt) sein können. Zu den diversen Tischlerarbeiten gehören die Ausführungen der Stiegenhandgriffe, Stiegen, Abortsitzbretter usw.

VIII. **Schmiedearbeiten.** Zu diesen gehören alle Arbeiten, bei welchen das Eisen in glühendem Zustande geschmiedet, gefeilt und die feste Verbindung durch Schweißung erzielt wird. Die Gegenstände der Schmiedearbeit sind die Mauer- u. Tramschließen, die Klammern, Schraubenbolzen,

Gitter u. s. f. Lange, zusammengeschweißte Flach- oder Rundeisen zum Zwecke der Verbindung einer Mauer für sich oder mit anderen heißen Schließen, und nach der Verwendung derselben ergeben sich Mauer-, Gewölb-, Giebel-, Häng- u. Zugschließen, wobei die Verbindung der Schließe mit der Mauer mit Hilfe des Durchschubers geschieht. Statt lange Schließen zu schweißen, können die einzelnen Teile der Eisenstangen Bolzen-, Keil- oder Schraubenverschlüsse bekommen. Wird das eine Ende der Schließen an einen hölzernen oder eisernen Balken, das andere mit dem Durchschuber befestigt, dann heißt diese Anordnung Tramschließe. Die Klammern in verschiedenster Größe u. Form können Gerüst-, Dach-, Sockel- u. Steinklammern sein. Statt der langen Nägel werden Schraubenbolzen zur Befestigung der Hölzer genommen. Die Gitter, aus einem Stabwerke bestehend, heißen je nach der Verwendung Fenster-, Gang-, Balkon-, Stiegen-, Terrassen- u. Kanalgitter.

IX. **Schlosserarbeiten.** Jene Arbeiten, zu deren Vollendung die Feile nötig ist und bei welchen die Verbindung warm durch Schweißung oder Lötung, kalt durch Schrauben oder Nieten vorgenommen wird, nennen wir Schlosserarbeiten. Zu diesen gehört die Anfertigung der Beschläge und das Anschlagen derselben, die Herstellung eiserner Fenster u. Türen, der Öfen, der Herd- u. Feuerungsbestandteile, der Geländer, der Blitzableiter usw. Jene Teile, die zur Bewegung u. Schließung einer Türe oder eines Fensters usw. dienen, heißen Beschlag und werden eingeteilt in Tür-, Tor-, Fenster-, Jalousien- u. Spalettladenbeschläge. Diejenigen Beschlagsbestandteile einer Türe, an welchen dieselbe aufgehängt wird und die gleichzeitig als Drehachsen dienen, nennen wir die Bänder (das gerade u. verzierte Band, Kreuzband, Aufsatz- oder Fischband, Scharnierband, Zapfen u. Pfanne), während zur Feststellung des zweiten, nicht mit dem Schlosse versehenen Flügels die Riegel (gewöhnliche oder Kanten-Riegel) angebracht werden. Der eigentl. Schluß der Türe wird durch Drückerfallen, Schloß (aufgesetzt oder eingestemmt) und Nachtriegel erzielt. Bei Windfangtüren kommen bes. Vorrichtungen zum selbsttätigen Schließen der geöffneten Türe zur Anwendung u. zw. Türgewichte, Zuwerffedern, Federbänder usw. Bei den Fenstern wird die Befestigung der Fensterstöcke an das Mauerwerk durch die Bankeisen gebildet und die Verstärkung der Holzrahmen geschieht durch Scheinhaken oder Winkelbänder, welch letztere und die Aufsatz- oder Fischbänder die Bewegung der Fenster vermitteln. Geschlossen können die Fenster werden durch Vor- u. Einreiber oder durch den Basküll- u. Espagnolettestangenverschluß. Das Befestigen der Beschläge mit Holzschrauben samt dem Ausstemmen des Holzes gehört zur Schlosserarbeit, ebenso die Gitter, wenn deren Schienen u. Stäbe gefeilt u. genietet werden.

X. **Metallgewerbearbeiten u. Eisenkonstruktionen.** Erstere umfassen den Eisen-, Zink-, Bronze-, Messingguß usw. Zu den am häufigsten vorkommenden Eisengußgegenständen werden gerechnet Säulen, Röhren, Tragbalken, Stiegen, Geländer, Öfen, Abortschläuche, Gitter, Fenster, Platten, Futtermuscheln usw. Letztere (die Eisenkonstruktionen) umfassen die Herstellungen der wesentl. Teile der Wände, Decken, Dächer u. dgl. aus Eisen. Die Traversen oder Träger werden statt der hölzernen oder steinernen Balken genommen (gewalzte Träger, Blechträger oder genietete Träger, Gitterträger u. Eisenbahnschienen als Altmaterial). Die eisernen Wände bestehen aus einem Eisengerippe mit Mauerwerksausfüllung oder aus einer Wellblechkonstruktion und werden auch ganz aus Gußeisen hergestellt. Die Hauptkonstruktionsteile der eisernen Decken sind die Träger (Traversen), auf denen die Zwischenglieder aufruhen, und nach dem Materiale dieser unterscheiden wir Zwischendecken aus Eisen u. Holz, aus Eisen u. Stein oder steinähnl. Stoffen und aus Eisen. Im ersten Falle sind die Haupttragbalken von Eisen und es kommen die Holzbalken auf die Fußplatten dieser zu liegen (Decken nach Dörfel). Zu den vollkommen feuersicheren Decken gehören die Wölbungen zwischen den eisernen Trägern, wobei wegen Erzielung eines geringen Gewichtes eine Wölbung mit Hohlziegeln angeordnet wird. In Frankreich werden Decken auf gewalzten Trägern durch Ausfüllung der Felder mit Gipsbeton gemacht, ferner kann der Schluß kleinerer Deckenfelder mit Guß- u. Buckelplatten hergestellt werden. Deckenkonstruktionen mit möglichst geringem Gewichte werden aus glattem oder gewelltem Blech ausgeführt, welches mit den Trägern vernietet wird und eine Beschüttung, Lehmschlag oder einen Belag von Beton erhält. Schließlich wären noch zu erwähnen die Betondecken zwischen Traversen (wölbartig oder gerade) sowie die Decken nach den verschiedenen patentierten Beton-Eisensystemen. Die neueren dieser Systeme verzichten auf die Verwendung der Traversen, an deren Stelle Rippen aus Beton-Eisen treten. Die Eisenkonstruktion hat bei den Dächern mit großen Spannweiten bedeutende Vorteile und es gibt Dachgerüste, bei welchen das Eisen nur teilweise verwendet wird, und solche, die ganz aus Eisen bestehen. Die eisernen Dächer werden in der Regel als Pfettendächer hergestellt, wobei in gleichen Zwischenräumen die Bundgespärre die Pfetten tragen. Die Anwendung des Eisens zu Dächern datiert seit den Zwanzigerjahren und es haben zuerst die gußeisernen Konstruktionen eine hervorragende Rolle gespielt. Später benutzte man das Schmiedeeisen in Verbindung mit Holz- u. Gußeisen nur zu den gezogenen Teilen des Dachgerüstes und mit den Fortschritten, die im Walzen des Eisens gemacht wurden, wandte man sich wegen der bequemen u. leichteren Verbindung und sicheren Beanspruchung der einzelnen Teile dem Schmiedeeisen zu. Heute wird das Gußeisen bei Dachgerüsten fast nicht mehr verwendet. Die Satteldächer in Eisen haben für Gebäude aller Art, die eisernen Zeltdächer für Türme, die Sichel- u. Bogendächer für Bahnhofshallen und die Kuppeldächer für Lokomotivrotunden u. Gasbehältergebäude als typische Konstruktionsformen Verwendung gefunden.

XI. **Spengler- u. Kupferschmiedearbeiten.** Zur Eindeckung benutzt man Bleche von Eisen, Zink, Kupfer usw. Die Verbindung der Bleche auf

kaltem Wege geschieht durch Falzung, auf warmem bei Zink- u. Weißblechen noch durch die Weichlötung. Das Unterlager bei den Blecheindeckungen bildet die Dachverschalung. Die Blechtafeln der Schwarzblecheindeckung müssen wegen Verhütung des Rostes beiderseits mit Ölfarbe gestrichen werden und demnach die Eindeckung mit verzinktem oder verbleitem Eisenblech dauerhafter ist. An den kleinen, gekrümmten Dachflächen der Türme macht man oft die Weißblecheindeckung (verzinntes Eisenblech). Die Übelstände der Zinkblecheindeckungen können durch gutes Material und richtige Deckungsmethoden fast beseitigt werden. Bei sehr flachen Dächern und für Industriebauten, bei welchen Eisen oder Zink nicht zur Verwendung kommen darf, werden Bleieindeckungen gemacht. Zur Ableitung des Regenwassers sind an dem Dachsaume Rinnen und vertikal herabgehende Abflußröhren erforderlich u. zw. unter der obersten Gesimskante Hängerinnen, oder derselben Saumrinnen. Die Dachrinnenkessel dienen zur Aufnahme des aus den Rinnen zufließenden Wassers und zur Abgabe desselben an die Abfluß- oder Abfallrohre. Zu den Spenglerarbeiten gehören ferner die Gesimsabdeckungen mit Blech und die Herstellung der Dachbodenfenster, der Ausguß- u. Ventilationsröhren usw. Die Kupferschmiedearbeiten beziehen sich auf die Dachdeckung mit Kupferblech und die Verfertigung der Rinnen u. Abfallrohre aus Kupfer.

XII. **Anstreicherarbeiten.** Dieselben umfassen die Anstriche auf Stein, Holz, Metall usw. mit Leim, Firnis oder anderen Farben u. zw. als glatte Anstriche und als solche mit Textur. Wegen des Haftens des Anstriches muß die zu streichende Fläche trocken, frei von Staub u. Rost sein. Der erste dünne Anstrich heißt die Grundierung, dann kommen die Deckanstriche. Wir unterscheiden die Öltränkungen, die Firnisanstriche, den glatten u. gefladerten Ölanstrich, die Leimfarben- u. Wasserglasanstriche usw. Bei Eisen macht man die Grundierung mit einer Mischung von Firnis u. Mennige, darüber können die Deckanstriche in Öl- oder Asphaltfarben und die Bronzierungen kommen.

XIII. **Glaserarbeiten.** Die Glaswaren für den Bau liefert die Glashütte nach den verschiedenen Dimensionen. Am Bauplatze paßt u. schneidet der Glaser das Glas ein, befestigt dasselbe mittels der Heftbleche oder Heftstifte und verkittet dasselbe in die Rahmen mit Glaserkitt (Kreidemehl, Bleiglätte u. Leinölfirnis).

Beim Einsetzen von Spiegelscheiben nimmt man statt Kitt zur Befestigung derselben eine Holzleiste. Die Glasmalerei war ursprünglich derart, daß gefärbte Gläser durch Bleisprossen miteinander verbunden wurden und letztere die Konturen der Zeichnung bildeten; später wurden die Gläser mit dunkeln, verglasbaren Farben gemalt und diese eingebrannt. Die Eindeckung mit Glasziegeln besorgt der Ziegeldecker, die Verglasung der Oberlichten der Glaser.

XIV. **Sonstige Arbeitsgebiete.** a) Hafnerarbeiten. Diese betreffen die Erzeugung u. Aufstellung der Öfen, Kamine, Kochherdbestandteile und die Lieferung der Gegenstände aus gebranntem Ton.

b) Malerarbeiten. Das Bemalen der Wände und der Decken mit Wasser- oder anderen Farben mit Ausnahme der Freskomalerei oder ähnl. Durchführungen, welche eine künstlerische Vollendung erfordern, gehört zu den Malerarbeiten, welche entweder aus freier Hand oder mit Patronierung (einfach oder mehrfach) durchgeführt werden können, wobei die einfachste Art die Färblung mit Ablinierung ist.

c) Tapeziererarbeiten. Das Überziehen der Wände u. Decken mit Tapeten, die verschiedenen Dekorierungen usw. gehören zu den Tapeziererarbeiten und es ist bezüglich des Preises der Tapeten hauptsächlich maßgebend die Papier- oder Stoffgattung, Farbart, Anzahl der Farben, Muster usw.

d) Vergolderarbeiten. Das Vergolden kann auf Metall, Holz und steinartigen Gegenständen vorgenommen werden und wir unterscheiden die echte Vergoldung und die unechte oder Metall-Vergoldung. Das Bronzieren besteht in der Auftragung von verschiedenen Metallpulvern auf einen Ölgrundanstrich.

XV. **Diverse Bauarbeiten des Ausbaues.** a) Treppenkonstruktionen. Man unterscheidet innere oder Haus-Treppen u. Freitreppen, wobei die letzteren den Zugang zu den Gebäuden oder den Hauptgeschossen von außen direkt vermitteln und aus wetterbeständigem Materiale konstruiert werden, während die inneren Treppen ein bes. Treppenhaus mit ausreichender Beleuchtung erfordern. Damit eine Treppe bequem erstiegen wird, ist ein richtiges Steigungsverhältnis notwendig (Verhältnis der Höhe oder Steigung einer Stufe zur Breite oder dem Auftritte derselben). Zwei Steigungen und ein Auftritt sollen 61—64 *cm* betragen. Die Anordnung der Treppenläufe richtet sich nach dem disponiblen Raume und wir unterscheiden gerade, gebrochene u. gewundene Treppenarme und einarmige, mehrarmige, gemischtarmige u. doppelarmige Treppen. Mit Bezug auf das Material teilt man die Treppen in steinerne, hölzerne u. eiserne. Die Stufen können beiderseitig unterstützt sein (Spindel- u. Pfeilertreppen) oder einseitig eingemauert werden (freitragende Treppen).

b) Abortanlagen. Diese Konstruktionen sind mannigfacher Art und bestehen darin, daß die Auswurfstoffe gesammelt und zu Düngzwecken verwendet werden (Senkgruben-, Tonnen- u. Kübelsystem), daß den Fäkalien Stoffe beigemengt werden, die auf mechanische oder chemische Weise die Fäulnis hindern (Asche, Erde, Torf, Ätzkalk usw.) und daß die rasche Entfernung der Exkremente direkt oder durch Vermittlung eines Kanal- oder Rohrsystemes nach einem öffentl. Wasserlauf (Schwemmsystem) oder nach einem entfernt liegenden Ort zur Berieselung oder Poudrettefabrikation durchgeführt wird. Hinsichtlich der Bequemlichkeit, Reinlichkeit und der raschen Entfernung der Exkremente läßt die Anwendung der Wasserklosette in Verbindung mit dem Schwemmsystem nichts zu wünschen übrig. Die Aborte erhalten die Einrichtung, daß ein Schlauch von Holz, Stein, gebranntem Ton und Metall durch alle Stockwerke reicht und in den Unratskanal einmündet, während von den Sitzbrettern der Aborte der einzelnen Stockwerke kleine Schläuche (Gainzen) in den Hauptschlauch gehen. Um den üblen Geruch

aus der Senkgrube oder den Kanälen abzuhalten, werden Wassersperren eingeschaltet und eine gründl. Ventilation des Schlauches durch Führung über Dach und der Aborträume vorgesorgt.

c) Heiz- u. Ventilationsanlagen. Bei jeder Heizanlage wird gefordert, daß die Verbrennung eine vollkommene sei; die wesentl. Teile der Feuerung sind der Feuerraum mit Rost u. Aschenfall, der Heizraum und der Schornstein. Der Benutzung der Räume entsprechend unterscheiden wir periodische und kontinuierl. Heizungen. Den ersten entsprechen Öfen mit dünnen Wandungen wegen der schnellen Abgabe der Wärme, während bei der kontinuierl. Heizung gefordert wird, daß der Heizkörper dem Raume die nötige Wärmemenge durch längere Zeit abgibt, was erreicht werden kann durch Massenöfen, bei welchen nach Verbrennung des nötigen Brennmateriales auf einmal in der Masse des Ofens die Wärme magaziniert wird oder wie bei Füll- u. Regulieröfen die Verbrennung des eingeschütteten Brennmateriales nach dem Bedürfnisse geregelt werden kann. Heizapparate, welche einen Raum mit Wärme und einer gewissen Menge von frischer Luft, gleichkommend der Zimmertemperatur, versorgen, heißen Ventilationsöfen. Eine Heizanlage, durch welche die Heizung von mehreren Räumen von einer zentral liegenden Wärmequelle erfolgt, bezeichnet man als Zentralheizung (Luft-, Wasser- u. Dampfheizung und die Kombinationen dieser Systeme). Man nennt die auf der Temperaturdifferenz beruhende Erneuerung der Luft in Räumen natürl. Ventilation, während die durch Maschinen bewirkte als künstl. Ventilation bezeichnet wird. Bei der natürl. Ventilation werden die Zuführungskanäle für frische Luft mit der Heizung in Verbindung gebracht, während die Abzugskanäle für die verdorbene Luft in der Mittelmauer über das Dach geführt werden. Eine künstl. Ventilation erfolgt durch das Einpressen genügend vorgewärmter Luft mittels Ventilatoren (Pulsionssystem) oder durch das maschinelle Absaugen der Luft.

Weitere Ausführungen wären die Einrichtungen zur künstl. Beleuchtung, Wasserversorgung, ferner die Herstellung der Aufzüge, Haustelegraphen, Tresoranlagen, Badeeinrichtungen usw.

XVI. **Bauökonomie.** Bei den Bauausführungen kann die Bauökonomie erzielt werden durch eine zweckmäßige Verfassung des Bauelaborates, durch die gehörig getroffenen Voreinleitungen, durch die rationelle, sachgemäße Ausführung des Baues und durch die ordnungsgemäße Verrechnung u. Übernahme desselben. Das Bauelaborat umfaßt den Entwurf oder das Projekt, den Voranschlag oder die Kostenentwicklung und die Baubeschreibung. Auf den Entwurf des Gebäudes üben einen großen Einfluß die gesetzl. Bestimmungen (B. O., Feuerlöschordnung usw.) und bestehende Rechtsverhältnisse. Die Baukosten eines Entwurfes können bestimmt werden, wenn man die Gattung u. Menge aller Leistungen berechnet (Vorausmaß), ferner die Löhne der Werkleute und Preise der Materialien ermittelt (Preistarif), wenn man feststellt, was an Zeit und an Material für das Einheitsmaß jeder Arbeitsgattung erforderlich ist (Preisanalyse) und hienach mit Benutzung der Ansätze des Preistarifes den Einheitspreis für jede Arbeitsgattung berechnet und schließlich, wenn aus den in dem Vorausmaße und in der Preisanalyse erhaltenen Resultaten die Baukosten in dem Kostenanschlage oder Kostenausweise zusammengestellt werden. Das Bauelaborat wird gewöhnlich durch eine Baubeschreibung ergänzt, welche die Erklärung der Pläne usw. enthält. Die Voreinleitungen für den Bau sind jene, welche unternommen werden müssen, um alle Anstände gegen den Bau seitens der Behörde oder der Nachbarn zu beseitigen (Einholung der Baubewilligung, Lokalaugenschein, Baubewilligungserteilung, Grundeinlösung u. Abtretung usw.) und die nötig sind, um den Bau in Angriff nehmen und beenden zu können (Bauführung in eigener Regie, im Kontraktwege oder nach beiden vorgenannten Arten). Die Baurechnung ist ein ähnl. Elaborat wie der Kostenanschlag, bezieht sich jedoch auf den vollführten Bau, wenn derselbe nach Einheitspreisen vergeben wurde, und wird am einfachsten, wenn der Bau in Bausch u. Bogen von dem Unternehmer übernommen wird, weil in diesem Falle nur die Kosten der Mehr- oder Minderarbeiten nachzuweisen sind. Nach gelegter Baurechnung wird von Seite des Bauherrn die Übernahme des Baues oder Kollaudierung desselben veranlaßt, welche den Zweck hat, festzustellen, daß in jeder Beziehung nach dem Projekte gebaut wurde und der Bauunternehmer die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten erfüllt hat. Gewöhnlich haftet der Unternehmer für die Güte u. Dauerhaftigkeit der Bauarbeiten vom Tage der Kollaudierung durch eine gewisse Zeit mit der beim Vertragsabschlusse erlegten Kaution.

Literatur.

Die Hochbaukonstruktionen von Gottgetreu, Klasen, Wanderley, Scheffers und das Handbuch der Architektur, unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Josef Durm, Hermann Ende, Ed. Schmitt und Heinrich Wagner, Darmstadt.

Sablik.

B. Baurecht u. Baupolizei.

I. Normen des öffentl. Baurechtes im allg. Die auf Wahrnehmung der Kollektivinteressen gegenüber der Ausführung, Instandhaltung u. Bewohnung von Bauten abzielenden Normen des öffentl. Rechtes gehören überwiegend dem Gebiete des Polizeirechtes an, d. h. sie sind Rechtssätze, durch welche die Behörden ermächtigt werden, in die Sphäre subjektiver Rechte u. Interessen innerhalb bestimmter durch diese Rechtssätze umschriebener Grenzen nach freiem Ermessen einzugreifen. Die

Vornahme von Änderungen an Grund u. Boden durch eine Bauführung, Bauänderung, Demolierung usw. unterliegt danach gewissen Beschränkungen, welche für den konkreten Fall erst durch einen Willensakt der Behörde ganz genau bestimmt werden. Das subjektive Recht, in welches durch diesen Willensakt eingegriffen wird, ist in der Regel das Eigentum an Grundstücken, nach Umständen auch ein dingl. Recht anderer Art. Wie alle Ausübung des Eigentumsrechtes, ist indes auch die Ausführung eines Gebäudes (die Umgestaltung, das Bewohnen eines solchen, Überlassung zum Bewohnen an andere, insoweit eben diese Akte als Ausfluß des Eigentumsrechtes erscheinen) nur solchen Einschränkungen aus Rücksichten des allg. Wohles unterworfen, welche in den Gesetzen begründet sind (§ 364 a. b. G. B.). Durch die Normen des öffentl. Baurechtes ist einerseits die gesetzl. Grundlage für solche Einschränkungen gegeben, anderseits wird aber durch die der behördl. Befugnis in der Norm selbst gezogene Grenze eine Sphäre rechtlich geschützten Individualinteresses geschaffen, in welche die Behörde schlechthin nicht eingreifen darf. Nur ein Eingriff in diese Sphäre ist gesetzwidrig, und nur wenn ein solcher Eingriff behauptet werden kann, ist die Verwaltungsklage (Beschwerde an den V. G.) zulässig. Gesetzmäßige, d. h. von der kompetenten Behörde innerhalb ihrer Befugnisse nach freiem Ermessen verfügte Beschränkungen können aus dem Grunde allein, weil sie sich als ein Eingriff in die Privatrechtssphäre darstellen, mit der Verwaltungsklage nicht angefochten werden.

Neben den eigentl. Polizeirechtsnormen und vielfach mit diesen verflochten finden sich jedoch in den Kodifikationen des öffentl. Baurechtes (B. O.) auch Direktiven für die Behörde in Absicht auf das öffentl. Interesse, welches diese zu wahren haben. Eine Schranke des freien Ermessens der Behörde kann in diesen Direktiven nicht erblickt werden. Zwar ist durch sie die Möglichkeit der Überprüfung der behördl. Verfügung vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit geboten, allein diese Überprüfung kann wiederum nur durch eine Behörde geschehen, die nach freiem Ermessen das Zweckdienliche feststellt, also durch die mittels Verwaltungsbeschwerde (im ordentl. Instanzenzuge) anzurufende Verwaltungsbehörde. Allerdings muß aber in jenen Direktiven eine Schranke der Befugnisse der Baubehörden erblickt werden, insofern durch sie diesen letzteren nur die Wahrnehmung bestimmter Kategorien des öffentl. Interesses (Verkehrsrücksichten, Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentumes, Feuersicherheit, Sanitäts- und ästhetische Rücksichten) überwiesen wird, und es muß darum die Verwaltungsklage gegen baubehördl. Verfügungen, durch welche aus Rücksicht auf öffentl. Interessen anderer Art (z. B. gewerbepolizeil. Rücksichten) in die individuelle Rechtssphäre eingegriffen wird, zugelassen werden.

II. **Quellen.** Den Ausgangspunkt der gesetzl. Regelung der Baupolizei in Österr. bilden die eine Reihe von baupolizeil. Vorschriften enthaltenden Feuerlöschordnungen für die Landstädte u. Märkte und für das offene Land vom 7 IX 1782, welche für mehrere Kronländer durch bes. Akte publiziert wurden, so speziell für Galizien: durch das kaiserl. P. 28 VII 1786 (republiziert durch Gubernialverordnung 28 XII 23, Pr. G. S. Nr. 103, und 4 XII 24, Z. 66210); für Tirol: Gubernialverordnung 17 VII 17 Pr. G. S. Bd. IV, T. II, Nr. 25 (dazu: Hfkd. 13 I 31, Pr. G. S. Bd. 18, Nr. 14). Die allg. Grundsätze des Verfahrens bei projektierten Bauführungen (Baukonsensverfahren) wurden durch das Hfd. 5 III 1787, J. G. S. Nr. 641, festgesetzt und fanden Eingang in die westgal. Gerichtsordnung (§ 72, P. 19 XII 1796, J. G. S. 329).

Für Steiermark (mit Ausnahme von Graz) wurde mit Kundmachung der Statthalterei 9 II 57 eine B. O. erlassen (ergänzt durch G. 12 III 66, L. 6, betreffend industrielle Bauten).

Gegenwärtig fällt die Regelung der Baupolizei in das Gebiet der Landesgesetzgebung. Von den B. O., welche im ersten Dezennium der Tätigkeit der L. T. erlassen wurden, sind nur wenige heute noch in Geltung; die gesteigerten Anforderungen, welche aus Rücksichten der Hygiene, der Freiheit des Verkehres usw. an die gesamte Anlage der Ortschaften und die einzelne Bauausführung gestellt werden, nicht minder auch die Fortschritte der Technik veranlaßten in mehreren Kronländern binnen verhältnismäßig kurzer Zeit neue Kodifikationen.

Gegenwärtig gelten: in Kärnten (mit Ausnahme von Klagenfurt) B. O. 13 III 66, L. 12; Schlesien B. O. 23 III 67, L. 16; Vorarlberg B. O. 20 III 86, L. 19; Istrien B. O. 18 III 74, L. 6; Krain B. O. 25 X 75, L. 26; Oberösterr. (mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene B. O. besitzen) B. O. 13 III 75, L. 15; Salzburg B. O. 7 VII 79, L. 15 (§§ 10 u. 90 abgeändert durch G. 21 XII 92, L. 1 ai. 93, § 29 abgeändert durch G. 24 VII 1901); Galizien B. O. für mehrere Städte, G. 28 IV 82, L. 77; B. O. für die größeren (in Art. I genannten) Ortschaften, G. 4 IV 89, L. 31 (§§ 73 u. 74 abgeändert durch G. 14 VII 98, L. 70; diese B. O. ist gemeint, wenn im folgenden die gal. B. O. zitiert wird); B. O. für Dorfgemeinden und kleinere Städte u. Märkte G. 13 X 99, L. 133; Niederösterr. (mit Ausnahme von Wien) B. O. 17 I 83, L. 36, abgeändert (§ 66) durch G. 30 III 87, L. 17; Böhmen (mit Ausnahme einer Anzahl von Städten) B. O. 8 I 89, L. 5; Dalmatien B. O. 15 II 86, L. 11; Mähren B. O. 16 VI 94, L. 64; Tirol B. O. 15 X 1900, L. 1 ai. 1901. Bes. B. O. gelten für einzelne Städte, insbes.: Wien (G. 17 I 83, L. 35, teilweise abgeändert durch G. 26 XII 90, L. 48); Prag (und Vororte, G. 10 IV 86, L. 40, §§ 79 u. 80 abgeändert durch G. 5 X 1902, ausgedehnt auf Pilsen mit G. 22 II 87, L. 16, auf Budweis mit G. 26 XII 87, L. 71); Triest (G. 24 IX 84, L. 35; teilweise abgeändert durch G. 18 IV 88, L. 14; gleichzeitig republiziert: Lemberg (G. 21 IV 85, L. 31); Krakau (G. 18 VII 83, L. 63); Graz (G. 7 IX 81, L. 20, abgeändert — § 47 — durch G. 14 VI 94, L. 42); Salzburg (G. 2 IV 86, L. 27, §§ 4, 63 u. 64 abgeändert durch G. 8 XI 1901, L. 33); Linz u. Wels (G. 1 VIII 87, L. 22; ausgedehnt auf Urfahr mit G. 20 I 88, L. 3, und auf Ried mit G. 31 III 98,

L. 15); *Czernowitz* (G. 7 XII 69, L. 1; teilweise abgeändert durch G. 27 XII 83, L. 1); *Görz* (G. 86, L. 6); *Klagenfurt* (G. 9 II 72, L. 6); *Steyr* (G. 13 III 75, L. 14); *Bozen* (G. 19 VI 86, L. 33); *Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim* und deren Vororte (G. 16 VI 94, L. 63); *Meran* (G. 25 X 99, L. 7 ai. 1900); *Pola* (G. 16 XII 1900, L. 33).

III. **Die Baubehörden.** Die Baupolizei, die Handhabung der B. O. und Erteilung der polizeil. Baubewilligung fällt gemäß Art. V., 9. G. 5 III 62, R. 18, womit die grundsätzl. Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Die Kompetenz in Bausachen steht darum im allg. jenen Behörden zu, welchen die auf Grund jenes Reichsgesetzes erlassenen Gem. O. für die einzelnen Länder (bezw. Städtestatuten) die Besorgung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde und die E. über Berufungen in solchen Angelegenheiten überweisen, insoweit nicht durch *später* erlassene Spezialgesetze (B. O.) bes. Kompetenzbestimmungen getroffen werden. Die in *älteren* Spezialgesetzen enthaltenen, mit dem Grundsatze, daß die Baupolizei dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde angehört, in Widerspruch stehenden Kompetenzbestimmungen müssen, auch wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind, als durch die Bestimmungen der Gem. O. abgeändert angesehen werden (Budwinski 1390).

Im wesentlichen übereinstimmend mit den reichsgesetzlich festgestellten Grundsätzen, bezw. mit jenen Modifikationen, welche diese Grundsätze schon durch die Gem. O. und durch die G. über die Bezirksvertretungen in einzelnen Ländern erfahren haben, regeln mehrere B. O. die Kompetenz in Bauangelegenheiten in der Weise, daß die Handhabung der Baupolizei dem Gemeindevorsteher, die E. über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers dem Gemeindeausschusse und über Beschwerden gegen die E. des letzteren dem L. A. überwiesen, bezw. rücksichtlich des Instanzenzuges einfach auf die Gem. O. verwiesen wird. (*Schlesien* §§ 85, 91; *Mähren* §§ 82, 88; *Istrien* §§ 54, 55; *Krain* §§ 87, 92; *Oberösterr.* §§ 49, 51; *Salzburg* §§ 95, 99; *Gal.* §§ 73—76: Gemeindevorstand, Gemeinderat, Bezirksausschuß, L. A.). Andere B. O. u. zw. insbes. die neueren tragen dem Umstande, daß die Baupolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, nicht mehr unbedingt Rechnung, indem sie insbes. die Kompetenz des Gemeindeausschusses, also des eigentl. Willensorganes der Gemeinde, auf bestimmte Ausnahmsfälle beschränken, zum Teil aber den Instanzenzug überh. in einer von den Grundsätzen über das Verfahren in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises abweichenden Weise regeln.

Zu erwähnen sind zunächst die kt. und die n.-ö. B. O., welche nur eine Anzahl genau spezifizierter Bauangelegenheiten durch die vorgeschriebene Ingerenz des Gemeindeausschusses vollständig in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde weisen, während in allen anderen Fällen der Gemeindevorsteher selbständig ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung vorzugehen hat (Kt. § 91, N. Ö. § 119; Budwinski 1448). Über Rekurse gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers, durch welche die B. O. verletzt oder fehlerhaft angewendet wird, entscheidet die polit. Behörde 1. Instanz (im weiteren Rekurszuge die Landesstelle und in N. Ö. als 4. Instanz das M. J.; Kt. § 92, N. Ö. § 121; zu N. Ö. § 123 s. Erl. des M. J. 21 XII 92, Z. 17691, in B. Z. Jahrg. 1893, Nr. 2; vgl. auch die daselbst in der Anm. zitierten Erkenntnisse des V. G.). Insoweit der Baubehörde die Verfügung im konkreten Falle nach Maßgabe rein tatsächl. Verhältnisse überlassen bleibt, müssen auch hier die nach der Gem. O. zur E. über Beschwerden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises berufenen Behörden als kompetent angesehen werden (so wenigstens für Kt., Erkenntnis des V. G. Budwinski 5346). Anderseits kann aber dort, wo die Kompetenz in Bausachen, auch soweit es sich um Fragen des freien Ermessens handelt, durch die B. O. in anderer Weise bestimmt geregelt ist, der daselbst festgestellte baubehördl. Instanzenzug in keiner Weise durch die Grundsätze über die Kompetenz in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises in Frage gestellt erscheinen (vgl. Budwinski 9665). Dem entspricht es auch, daß der Gemeindevorsteher nicht beliebig Gemeindeausschußbeschlüsse provozieren darf, um den Rekurs an den L. A. in Angelegenheiten zu eröffnen, in welchen er selbständig ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung vorzugehen hat. (Ebenda 1448.)

Auch die böhm. B. O. schränkt die Ingerenz des Gemeindeausschusses auf ganz bestimmte Angelegenheiten ein (§§ 4 u. 131) und schließt diesen aus der Reihe der Instanzen in Beschwerdeangelegenheiten vollständig aus; dahingegen ist hier der Rekurszug an den Bezirksausschuß und sodann den L. A. (dazu Budwinski 10118) ausdrücklich normiert, also insoweit den Grundsätzen der Gem. O. Rechnung getragen.

Die B. O. einzelner Städte mit eigenem Statut entfernen sich von diesen Grundsätzen, indem sie die Handhabung der Baupolizei den die Geschäfte der polit. Verwaltung besorgenden *Magistraten* überweisen. Maßgebend waren hier Zweckmäßigkeitsgründe, deren Gewicht allerdings nicht zu verkennen ist. Nach der B. O. für Wien ist die Kompetenz des Stadtrates, bezw. des Gemeinderates auf die in den §§ 96 u. 97 aufgezählten Fälle beschränkt; das ordentl. Organ der Baupolizei ist der Magistrat. Als Beschwerdeinstanz in Bausachen besteht die *Baudeputation für Wien*, zusammengesetzt aus Regierungsbeamten, Mitgliedern des L. A., einem Mitgliede des Landessanitätsrates und Bauverständigen unter dem Vorsitze des Statthalters (§ 108). Als 3. Instanz fungiert das M. J. (der Rekurs gegen gleichlautende E. der unteren Instanzen ist ausgeschlossen).

Die B. O. für *Prag* zählt die Fälle, in welchen der die B. O. handhabende Magistrat die Beschlußfassung des Stadtrates einzuholen hat, im § 125 auf; der Rekurszug geht entsprechend den Grundsätzen des Reichsgesetzes über das Gemeindewesen an das Stadtverordnetenkollegium und den L. A.

Nach der B. O. für Triest (Art. 91, 96, 97) handhabt der Stadtmagistrat die Baupolizei; über Beschwerden entscheidet die Munizipaldelegation (weiterer Rekurs nicht zulässig).

Alle B. O. treffen für bestimmte Fälle von Bauangelegenheiten bes. Kompetenzbestimmungen; die wichtigsten derselben werden im Verlaufe der folgenden Darstellung erwähnt werden.

Der Staatsverwaltung ist neben den bestimmten Behörden durch spezielle Vorschriften der einzelnen B. O. vorbehaltenen Befugnissen überall die Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes in Baupolizeisachen nach Maßgabe der Gem. O. eingeräumt (s. Art. „Gemeinde"). Die Ausübung des Polizeistrafrechtes in Fällen der Übertretung der B. O. obliegt im allg. den nach der Gem. O. zur Handhabung des Polizeistrafrechtes berufenen Gemeindeorganen; einzelne bes. Kompetenzbestimmungen s. unter VII. u. VIII.

IV. Beschränkungen bezüglich der Verbauung von Grundstücken. In ihrer entwickeltsten Gestaltung läßt die österr. Landesgesetzgebung ziemlich übereinstimmende Grundsätze über die Bedingungen der Verwertung von Grundstücken als Baugründe erkennen; die älteren B. O. lassen wohl manche hergehörige Frage offen, im ganzen läßt sich jedoch überall die Tendenz der Rechtsbildung zu den gleichen Grundsätzen erkennen.

1. Ein noch unverbautes Grundstück, auf welchem ein Bau ausgeführt werden soll, muß vorerst durch einen Akt der Verwaltung die Qualifikation als Baugrund erlangen. Der Umstand, daß ein Grundstück in den öffentl. Büchern oder im Steuerkataster als Baugrund eingetragen ist, macht diesen Akt nicht entbehrlich und hat nur in einzelnen Fällen eine Bedeutung für die Frage der Entschädigungsleistung (vgl. auch Budwinski 9387).

Die behördl. Akte, durch welche ein Grundstück jene Qualifikation erlangt, sind je nach der Sachlage verschieden.

a) Die Eigenschaft eines Baugrundes erlangt ein Grundstück dadurch, daß es in einem rechtsgültigen Regulierungs- (Lage-) Plane als Baugrund verzeichnet oder doch derart situiert ist, daß durch den Plan seine Widmung zur Verbauung festgestellt erscheint. Die Festsetzung eines Regulierungsplanes erfolgt in der Regel von Amts wegen und ist in gewissen Fällen der Gemeinde zur Pflicht gemacht:

α) Wenn es sich um die Anlage neuer Ortschaften oder Ortsteile, bezw. um die Wiederherstellung von zerstörten Ortschaften oder Ortsteilen handelt, ist ein Hauptbauplan zu entwerfen (N. Ö. § 5; O. Ö. §§ 9 u. 10; B. §§ 17 u. 82; Kr. §§ 64 u. 65; Schl. §§ 64 u. 65; Gal. § 19). Diese Pflicht tritt für die Gemeinde schon dann ein, wenn Grundflächen, welche nicht im Bauravon, also außerhalb des verbauten und zur Verbauung planmäßig bestimmten Gebietes eines Ortes gelegen sind, durch Abteilung derselben auf Bauplätze (s. unten) der Verbauung zugeführt werden sollen (Alter 658, 661).

β) Wenn die Regulierung bestehender Gassen (Gassenkomplexe) und Plätze in Städten, Märkten oder geschlossenen Ortschaften (mitunter jene ausgenommen, welche das Recht zu Bauführungen unter erleichterten Bedingungen [s. unten] erworben haben) von der Gemeinde beabsichtigt wird oder wenn es sich um die Verbauung bisher freier Plätze oder die Wiederverbauung größerer Brandstätten handelt, hat die Gemeinde einen Regulierungsplan von Amts wegen festzusetzen.

γ) Nach § 105 B. O. für Wien hatte der Gemeinderat einen Generalregulierungsplan und auf Grund desselben den Generalbaulinienplan festzusetzen. In B. hatten die Städte, für welche die B. O. vom J. 1886 gilt, längstens in einem Jahre vom Tage der Wirksamkeit dieses G., alle anderen Städte, Märkte und geschlossenen Ortschaften in 3 Jahren vom Tage der Wirksamkeit der B. O. (vom J. 1889) Lagepläne fertigzustellen, welche zunächst alle bestehenden Plätze, Straßen usw. sowie sämtl. Grund- u. Lageparzellen zu enthalten hatten (also „die graphische Darstellung und die Evidenz der tatsächlich u. rechtlich bestehenden baul. Verhältnisse des Ortes") und in welche außerdem alle zur Zeit ihrer Entwerfung in Ausführung begriffenen sowie die für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Regulierungen einzuzeichnen waren, ohne daß jedoch die Unterlassung der Einzeichnung künftiger Regulierungen die Verweigerung der Genehmigung des Lageplanes zu begründen vermöchte (Budwinski 8266). Die in den Lageplan nicht aufgenommenen späteren Regulierungen sind als Änderungen bezw. Erweiterungen dieses Planes zu behandeln (§§ 1—5).

Auch ohne daß eine derartige Verpflichtung vorliegt, kann die Gemeinde einen Generalregulierungsplan für den ganzen Umfang des verbauten und zur Verbauung bestimmten Gebietes, also auch schon solche Regulierungen rechtsgültig festsetzen, deren Notwendigkeit noch nicht eingetreten und deren wirkl. Ausführung für die nächste Zeit nicht in Aussicht genommen ist (Budwinski 5889).

In allen Fällen ist der Entwurf des Regulierungsplanes der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung vorzulegen. Einige B. O. bestimmen, daß der Beschlußfassung über einen Hauptbau- oder einen Regulierungsplan für die Wiederherstellung zerstörter Ortschaften eine kommissionelle Verhandlung mit den Interessenten („Besitzern der zu verbauenden Grundstücke", „beteiligten Ortsinsassen" oder „beteiligten Parteien") voranzugehen hat; so insbes. Kr. §§ 64 u. 65; Istrien §§ 39 u. 40; S. § 32; Gal. § 19 (kommissionelle Verhandlung auch B. § 17).

In B. ist der Lageplan sowie jedes Projekt einer die Richtung, die Lage oder das Niveau der in demselben festgestellten Straßen oder Plätze berührenden Änderung oder einer Ergänzung des Lageplanes vor der Beschlußfassung der Gemeindevertretung durch 4 Wochen öffentlich aufzulegen. Dadurch ist den Interessenten Gelegenheit geboten, Einwendungen (Budwinski 5889) und Anträge einzubringen; die Gemeinde kann jedoch den noch nicht genehmigten Lageplan im Zuge der Verhandlung ändern, ohne daß sie ihn darum nochmals öffentlich auflegen müßte (Budwinski 5533). Gegen die

den Generalregulierungsplan betreffenden Beschlüsse u. Festsetzungen des Wiener Gemeinderates findet ein Rekurs nicht statt.

Zumeist bedarf der von der Gemeindevertretung beschlossene Regulierungs- (Lage-, Hauptbau-) Plan der Genehmigung der staatlichen oder der höheren autonomen Behörde (polit. Behörde 1. Instanz: in N. Ö. außer in Städten mit eigenem Statut, Kt.; gleiches ergibt sich für St. aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der Gem. O. und der §§ 37, 38 u. 138 B. O.; polit. Behörde 2. Instanz: Kr. § 9; Bezirksausschuß: Gal. § 19). In B. genehmigt den Lageplan (die in denselben eingezeichneten Regulierungen) der Bezirksausschuß nach eingeholter Wohlmeinung der polit. Bezirksbehörde (§ 4 B. O. 1889; über das Rekursrecht Budwinski 10633) bezw. der L. A. im Einverständnisse mit der Statthalterei (§ 4 B. O. 1886), für Badeorte die Statthalterei nach Einholung der Wohlmeinung des L. A. (§ 8 B. O. 1889). Dazu Alter 2982 und Budwinski 6933, 7880 u. 10633. Die Anlegung eines neuen Stadtteiles kann in B. nur vom L. A., die Anlegung einer neuen Ortschaft nur von der Statthalterei bewilligt werden; ersterer hat jedoch vorher die Statthalterei, letztere den L. A. zu hören (§§ 17 u. 8 B. O. 1889).

Ihrer rechtl. Wirkung nach stellt sich die rechtsgültige Festsetzung eines Regulierungs- (Lage-) Planes zunächst als ein Akt der Verwaltung dar, durch welchen einerseits die Baugründe, d. i. jene Flächen bestimmt werden, welche dauernd mit baul. Anlagen verbunden werden dürfen (Alter 2240), und durch welchen anderseits eine Beschränkung der Ausübung des Eigentumsrechtes im Sinne des § 364 a. b. G. B. insoweit begründet wird, als nach Maßgabe des genehmigten Planes bestimmte Grundflächen nicht verbaut werden dürfen. Auch im Falle eines bloßen Umbaues darf ein nach dem Regulierungsplane in die Straße fallender Grund nicht weiter verbaut werden (Wolski 108, vgl. aber auch Budwinski 10183, rücksichtlich der Zubauten s. den Aufsatz: „Stockaufsetzung und neue Baulinie" in B. Z. Jahrg. 1890, S. 207 f.). Der Eigentümer des Grundes wird jedoch durch den Lageplan nur insoweit Beschränkungen in seinem Dispositionsrecht unterworfen, als dies der Zweck des Lageplanes im konkreten Falle erfordert, und es ist darum z. B. nicht ausgeschlossen, daß auf einem lageplanmäßig zu öffentl. Anlagen bestimmten Grunde Verkaufsstände, welche nicht als eine dauernde baul. Anlage angesehen werden können, errichtet werden, insolange nicht die Gemeinde (nach Einlösung des Grundstückes) zur wirkl. Herstellung der Anlagen schreitet (Budwinski 5045). Die Baubehörde kann nach freiem Ermessen auch eine Bauführung gegen Ausstellung eines Demolierungsreverses bewilligen (Budwinski 12907).

Jene Beschränkungen treffen zudem nur solche Grundstücke, welche überh. innerhalb des in den Lageplan einbezogenen Bauraynos liegen; die Verbauung eines außerhalb dieses Rayons liegenden Grundkomplexes ist nicht ausgeschlossen, allerdings aber als Anlegung eines neuen Ortsteiles anzusehen (s. jedoch auch unten bei c). Diesen durch den Lageplan bewirkten Beschränkungen des Grundeigentümers entspricht jedoch anderseits auch eine Beschränkung der Verwaltung, indem nun auch für diese der Lageplan (insolange er nicht rechtsgültig geändert ist) eine Grenze für das freie Ermessen bei E. der Frage bildet, ob auf einem bestimmten Grunde eine Bauführung zulässig ist (Alter II., 2247; Budwinski 4008). Was die Änderung eines genehmigten Regulierungsplanes betrifft, so ist die Zulässigkeit derselben, soweit es sich um öffentl. Rücksichten handelt, nach freiem Ermessen zu beurteilen; werden privatrechtl. Einwendungen gegen die Änderung erhoben, so sind dieselben auf den Rechtsweg zu verweisen. Ein Anspruch auf Änderung des Lageplanes steht den Parteien nicht zu (Budwinski 9823, 10683). Rücksichtlich des Verfahrens nach der B. O. für Prag, ebenda 13556.

Es mag bemerkt werden, daß durch den Lage- (Regulierungs-) Plan, bezw. durch die dazugehörigen Erläuterungen auch prinzipielle Beschränkungen der Dispositionsbefugnis bezüglich der Bauführung selbst getroffen werden können, so z. B. die Beschränkung auf eine bestimmte Art der Bauführung (villenartige Bauten) oder die Ausschließung des Baues ebenerdiger Häuser. (Alter II., 2258, 2259. Budwinski 7557; vgl. aber auch 7711.)

b) Ein noch unverbautes, nicht schon in einem Lage- oder Regulierungsplan als Baugrund verzeichnetes Grundstück (sei es, daß die Gemeinde zur Verfassung eines Lageplanes nicht verpflichtet oder daß der Lageplan noch nicht fertiggestellt ist; Alter II., 2242; Budwinski 4008, auch 11918) kann diese Qualifikation durch Genehmigung eines dasselbe in sich schließenden Abteilungsplanes (s. unter 2) erlangen (Budwinski 5859, auch 5437 u. 12277), sofern nicht der Abteilungsplan selbst, weil er den Ausgangspunkt der Anlegung einer neuen Ortschaft (Ortsteiles) bildet, Veranlassung wird, daß vorerst ein Hauptbauplan festgesetzt werden muß. In einem solchen Falle schließt die Genehmigung der Abteilung zugleich die Umwandlung einer Grundparzelle in eine Bauparzelle (B. O. für B. § 6) in sich und es hängt darum die Genehmigung von der Vorfrage ab, ob die Verbauung der betreffenden Grundfläche aus öffentl. Rücksichten überh. zuzulassen ist. Ein gesetzlich begründetes Recht auf Gestattung der Verbauung hat in diesem Falle der Abteilungswerber im allg. nicht; das freie Ermessen der Baubehörde, die Bewilligung zur Verbauung zu erteilen oder zu versagen, ist nur insofern beschränkt, als sie solchen Bauprojekten entgegenzutreten nicht berechtigt ist, welche im Anschlusse an bestehende Bauten und in Verbindung mit diesen ausgeführt werden sollen (Budwinski 4008).

c) Hat ein Grundstück die Qualifikation als Baugrund auf keine der bisher erwähnten Arten erlangt, so setzt die Ausführung eines einzelnen Baues auf demselben voraus, daß ihm jene Eigenschaft von der Baubehörde zuerkannt werde. Dieses Erfordernis äußert sich, insofern nicht (wie nach § 6 B. O. für B.) auch hier die Umwandlung der Grundparzelle in eine Bauparzelle durch einen bes.

Beschluß der Gemeindevertretung bedingt ist, immer doch darin, daß nunmehr erst die Baubehörde über die Zulässigkeit der Verbauung des Grundstückes zu entscheiden hat, und es faßt sodann eventuell die *Baubewilligung implizite auch die Zuerkennung der Eigenschaft als Baugrund in sich*. Insoweit es sich um Wohngebäude handelt, ist die Bewilligung im allg. dort zu versagen, wo die isolierte Lage, Feuersicherheits-, Sanitäts- oder andere öffentl. Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen (N. Ö. § 38, Kr. § 66, Kt. § 20, vgl. auch B. § 47). Doch sind *einzelne Bauführungen* auf Grundstücken, welche außerhalb des in den Lageplan einbezogenen Rayons liegen, darum noch an und für sich nicht schlechthin ausgeschlossen (vgl. Budwinski 6694).

2. *Im Falle der Abteilung eines Grundes auf Bauplätze* sind die einzelnen Baustellen ihrer Lage, Gestalt u. Größe nach durch die Festsetzungen der Baubehörde bedingt. Die Ausführung von Bauten auf dem parzellierten Grunde ist nur innerhalb der so festgesetzten Grenzen der einzelnen Baustellen zulässig.

Die von dem Grundeigentümer geplante Zerlegung seines Grundstückes in mehrere Baustellen stellt sich dar:

a) als *Parzellierung* im eigentl. Sinne des Wortes, wenn entweder

α) der abzuteilende Grund die rechtl. Qualifikation als Baugrund erst erwerben soll oder

β) mit der Grundabteilung zugleich die Eröffnung neuer, über den Grund führenden oder denselben begrenzenden, oder die Verlängerung bestehender Straßen (B. O. für Wien § 3; „die Regulierung oder Erweiterung bestehender oder Anlage neuer Stadt- oder Ortsteile" B. § 10) verbunden sein soll (vgl. dazu Budwinski 5874),

b) als eine *Unterabteilung*, wenn ein *Baugrund*, welcher an bereits bestehenden Kommunikationen gelegen ist, in mehrere Baustellen zerlegt werden soll, ohne daß neue oder verlängerte Straßen entstehen (B. O. für Wien § 3).

Darin, daß der Eigentümer eines größeren Grundkomplexes denselben zerlegt und sodann die einzelnen Teile verkauft, kann selbstverständlich eine Parzellierung im Sinne der B. O. nicht erblickt werden (Wolski 121); ebensowenig ist zur Zerteilung einer Liegenschaft in zwei oder mehrere Grundbuchskörper aus dem Grunde, weil diese Liegenschaften oder einzelne Teile derselben als Baustellen geeignet sein könnten, die baubehördl. Bewilligung erforderlich (Budwinski 4265). Allerdings aber enthebt anderseits die vor der baubehördl. Genehmigung des Abteilungsplanes tatsächlich u. grundbücherlich durchgeführte Teilung einer als Baugrund qualifizierten Realität die Käufer der Trennstücke in Absicht auf die Erlangung des Baukonsenses nicht von der Verpflichtung zur unentgeltl. Abtretung von Straßengrund, Budwinski 9867 (s. unten bei V. 1).

Den Parzellierungsplan (Wien § 3, Prag § 8, B. § 10, N. Ö. § 6, St. §§ 38, 138, 143, Gal. § 18, Istrien § 36, Kt. § 28, Kr. § 60, Schl. § 60) hat der Abteilungswerber der Baubehörde vorzulegen. In demselben sind die durch den Lageplan festgestellten Fluchtlinien zu beachten (B. § 10); Abteilungsprojekte, welche mit Außerachtlassung der Straßen- u. Regulierungslinien des Lageplanes verfaßt werden, sind zur Amtshandlung ungeeignet (Budwinski 5732, auch 7662). Der Plan kann auch einen aus mehreren Bestandteilen mit verschiedenen Grundbuchseinlagen bestehenden Grund umfassen; dies ist jedoch nur ein *Recht* und nicht eine *Pflicht* des Abteilungswerbers. Derselbe ist *nicht verpflichtet*, mehrere ihm gehörige Grundparzellen, etwa aus dem Grunde, weil die Baubehörde dies für zweckmäßig erachtet, gemeinschaftlich zur Abteilung zu bringen (Budwinski 4265).

Nach einzelnen B. O. (N. Ö., Wien) muß der ganze in *einer* Grundbuchseinlage verzeichnete Grundkomplex in dem Abteilungsplane behandelt sein; nach anderen erscheint es zulässig, daß nicht der ganze Flächeninhalt der in die Parzellierung einbezogenen Grundstücke sofort auf Bauplätze abgeteilt, sondern eine solche Abteilung nur bezüglich eines Teiles der Grundfläche in Anspruch genommen werde (Budwinski 5732, B.).

Ein Abteilungsprojekt kann übrigens tatsächlich in Frage stehen, ohne daß der Baubehörde ein Parzellierungsplan zur Genehmigung vorliegt; bei Beurteilung der (insbes. in Rücksicht der unten zu besprechenden Grundabtretungen maßgebenden) Frage, ob ein Bauwerber als Abteilungswerber anzusehen ist, kommt es eben wesentlich auf die Sache selbst und weniger auf die Förmlichkeit der Überreichung eines Gesuches und eines Planes an (Alter II., 2243). So ist insbes. jeder, der seinen außerhalb bestehender Straßenanlagen liegenden Grundbesitz der Verbauung zuführen und dadurch an der Neuanlage des Ortsteiles sich beteiligen will, als Abteilungswerber anzusehen (Budwinski 4775).

Jeder Abteilungsplan bedarf der *behördl. Genehmigung*, welche entweder von der Baubehörde selbst erteilt wird, oder aber der Gemeindevertretung (B. § 131, N. Ö. § 11, Gal. § 18), bezw. der Gemeindevorstehung (Kt. § 28, Stadtrat: Prag § 125, Wien § 105, bei dem Stadterweiterungsfonds gehörigen, im Stadterweiterungsrayon gelegenen Gründen: M. J. nach Einvernehmung der Gemeinde Wien) vorbehalten ist. Dieser Beschlußfassung muß eine Prüfung des Planes durch die Baubehörde, nach einigen B. O. (B. §§ 12, 13, Prag § 20, Gal. § 18, St. § 148, Kr. §§ 60 u. 4) auch eine kommissionelle Verhandlung (bezw. Lokalaugenschein) vorhergehen, bei welcher die (außer in Gal.) einzuladenden Anrainer, bezw. auch andere Interessenten (M., Kr.), ihre Einwendungen gegen den Plan vorbringen können (über die „Anrainer" Budwinski 12689). Zur Wahrung der durch Bauführungen auf einem zur Anlage eines neuen Ortsteiles bestimmten Gebiete berührten Interessen ist nur die Gemeinde berufen (ebenda 9012).

Ist nach der B. O. die Einvernehmung der Anrainer über das Parzellierungsrecht nicht vorgeschrieben, so können auch die Rechte derselben durch die Genehmigung des Projektes nicht beeinträchtigt werden; und eben darum steht den-

selben wohl einerseits das Rekursrecht gegen die Genehmigung des Parzellierungsprojektes nicht zu (Budwinski 6292), anderseits aber können sie ihre allfälligen Einwendungen noch bei den Lokalkommissionen über das einzelne Bauprojekt (s. unten) geltend machen.

Bei der Prüfung des Abteilungsentwurfes ist darauf zu sehen, daß die einzelnen Baustellen eine solche Gestalt u. Größe erhalten, daß auf denselben zweckmäßige, den Anforderungen an Licht u. Luft entsprechende Gebäude aufgeführt werden können, daß die neuen Straßen möglichst geradlinig werden usw. (N. Ö. § 8, vgl. insbes. auch B. § 13). Die Baubehörde kann auch eine bestimmte Verbauungsart der durch ein Parzellierungsprojekt zu gewinnenden Baustellen (z. B. die Errichtung isolierter villenartiger Gebäude) nach freiem Ermessen vorschreiben, wenn bestimmte öffentl. Rücksichten für eine generelle Anordnung in dieser Richtung sprechen (Budwinski 12422). Muß nach der B. O. (z. B. Kt. § 29) bei Vorlage des Abteilungsplanes auch die Zustimmung der Hypothekargläubiger ausgewiesen werden, so liegt der Baubehörde insbes. auch noch die Pflicht ob, die auf dem zu parzellierenden Grunde bücherlich haftenden bezügl. Rechte u. Lasten angemessen zu berücksichtigen (Budwinski 814). Sonst ist (sofern überh. kommissionell zu verhandeln ist) über Einwendungen privatrechtl. Natur und über etwa seitens der Interessenten (Anrainer) beantragte Abänderungen eine Verständigung anzustreben, eventuell die verlangte Berichtigung oder Abänderung in dem Plane ersichtlich zu machen (B. § 12).

Ergeben sich Bedenken gegen die Genehmigung des Abteilungsplanes, so ist dies dem Abteilungswerber schriftlich unter Angabe der Abweisungsgründe bekanntzugeben (B. § 14). Die Genehmigung kann nur aus gesetzl. Gründen verweigert werden (N. Ö. § 11). Die Abänderung genehmigter Abteilungspläne ist aus öffentl. Rücksichten zulässig.

Die Abteilungsbewilligung wird unwirksam, wenn binnen eines bestimmten Zeitraumes (N. Ö., Wien, Kt., Kr.: 3 Jahre, B., Prag: 5 Jahre, jedoch auf weitere 5 Jahre erstreckbar), vom Tage der Zustellung der Genehmigung gerechnet, mit der Verbauung der abgeteilten Baugründe nicht begonnen wird oder (in N. Ö. u. Wien) die grundbücherl. Durchführung während dieses Zeitraumes nicht stattgefunden hat.

3. Im Falle eines an einer öffentl. Straße oder Gasse zu führenden Neu-, Zu- oder Umbaues (bezüglich der Einfriedungen s. Budwinski 11098) wird die **Baulinie**, d. i. die Grenzlinie zwischen dem Baugrunde und der Straße, durch einen baubehördl. Akt bestimmt, u. zw. mit der Wirkung, daß hiedurch jene Fläche des Baugrundes, welche durch Bauten okkupiert werden darf, festgestellt erscheint (Alter I., 678). Der Bauwerber hat noch vor dem Einschreiten um die Baubewilligung (Wien § 1, Prag § 14, B. § 18, Kt. § 3, Salzburg § 4) eventuell in Verbindung mit demselben (N. Ö. § 1, Kr. § 4, Gal. § 5) bei der Baubehörde um Bekanntgabe dieser Baulinie (und des Niveaus) anzusuchen. Dabei kann der Umstand, daß es erst einer bes., im Lageplane nicht vorgesehenen Feststellung der Baulinie bedürfen würde, dem Bauprojekte nicht hinderlich sein (Budwinski 9148). Ergibt sich die Baulinie schon aus einem rechtsgültigen Lageregulierungs- oder Abteilungsplan, so ist sie dem Bauwerber bekanntzugeben; das freie Ermessen der Baubehörde ist in diesem Falle ausgeschlossen (Alter 2246, 2247); andernfalls hat die Behörde die Angemessenheit der Baulinie nach ihrem Ermessen zu beurteilen (ebenda 679, 684, Budwinski 13442, vgl. jedoch auch 9185). Aus Anlaß eines solchen Ansuchens kann (resp. muß, Prag § 18, 2. Abs.) die Baubehörde von Amts wegen auch die Regulierungslinien für künftige Neu-, Zu- oder Umbauten ermitteln u. feststellen; findet sie eine solche Feststellung für notwendig, so hat sie zunächst unter Zuziehung aller Interessenten einen Lokalaugenschein vorzunehmen (B. § 19), wie denn überh., soweit Rechte Dritter in Frage kommen, nur im Wege des kontradiktorischen Verfahrens unter Heranziehung der an der Sache Beteiligten vorzugehen ist (Kr. § 4, Kt. § 3). Die Unterlassung der kommissionellen Verhandlung in solchen Fällen ist eine Verletzung wesentl. Formen des administrativen Verfahrens (Budwinski 6379). Ist im G. eine Frist festgesetzt, innerhalb welcher seitens der Baubehörde die Bekanntgabe der Baulinie (und des Niveaus) geschehen muß, so kann die noch ausstehende Genehmigung des Lageplanes die Nichteinhaltung dieser Frist nicht rechtfertigen (ebenda 11263, vgl. aber auch 9148 u. 13557).

Die Festsetzung der Baulinie ist nach einigen B. O. der Gemeindevertretung (B. § 21, N. Ö. § 11, in Prag u. Wien: Stadtrat) vorbehalten, an deren Beschluß die Baubehörde gebunden ist; mitunter bedarf sie auch der Zustimmung der polit. Behörde (N. Ö. § 4). Die behördl. E. kann vor den Baubehörden höherer Instanz nicht bloß aus dem Titel der Gesetzwidrigkeit, sondern auch wegen Zweckwidrigkeit angefochten werden (vgl. jedoch auch Budwinski 5779). Legitimiert zur Beschwerdeführung sind die Interessenten also, soweit es sich um eine Gassenregulierungslinie handelt, die Besitzer der an den beiderseitigen Begrenzungslinien der Gasse liegenden Realitäten (Alter II., 2252, 2251, bezüglich des Beschwerderechtes der Gemeinde selbst s. Budwinski 9148). Die Beschwerde an den V. G. ist nur insoweit zulässig, als eine Verletzung der dem freien Ermessen der Baubehörde durch positive gesetzl. Vorschriften gezogenen Grenzen behauptet werden kann (Budwinski 2685). Die Baubehörde ist zur Abänderung einer festgestellten Baulinie aus Zweckmäßigkeitsgründen oder aus öffentl. Rücksichten berechtigt (ebenda 11148, vgl. aber auch 13104). Bes. Bestimmungen gelten vielfach für die Ausmittlung der Baulinie für Bauführungen an öffentl. Straßen (vgl. z. B. N. Ö. § 34, B. § 44) oder in der Nähe von Flüssen u. Bächen (die Bauführung ist nur in einer angemessenen, entweder durch die bestehenden Flußpolizeivorschriften schon bestimmten oder nach den örtl. Verhältnissen zur Beseitigung von Gefahren u. Beirrungen in der Wasserbenutzung notwendig erscheinenden Entfernung von den Ufern gestattet (N. Ö. § 36, B. § 46).

Nach dem Hfkd. 28 XII 43, Z. 40110, war auch die Errichtung neuer Bauobjekte auf eine Entfernung von 5 Klaftern von der Bahnkrone der Lokomotiveisenbahnen in der Regel nicht zu gestatten. Diese Bestimmung ist in einige B. O. übergegangen (Kt. § 18, Istrien § 43, Schl. § 67); vgl. die in dem Art. betreffend die Bestimmungen über den Feuerrayon für Privatbauten bei Eisenbahnen (B. Z. 84, S. 93) mitgeteilten Erl. des H. M., wonach das erwähnte Hfkd. noch nicht vollständig derogiert ist.

4. Die Baubehörde kann einem noch unverbauten Grundstücke, welches die Eigenschaft eines Baugrundes bereits erlangt hat, diese Eigenschaft wieder entziehen, indem sie den Lage-, Abteilungs- oder Regulierungsplan, kraft dessen dieser Grund zur Verbauung bestimmt erschien, in rechtsgültiger Weise abändert.

5. Die Baubehörde ist berechtigt und in gewissen Fällen verpflichtet, Grundstücke mit dem Bauverbot zu belegen. Das Bauverbot ist entweder ein dauerndes (für die Umgebung der Friedhöfe, B. § 47; für die aus öffentl. Rücksichten notwendigen freien Plätze auf parzellierten größeren Komplexen, B. § 13) oder ein zeitliches (Beispiel: wenn bei einer Parzellierung eine neu anzulegende Straße derart gegen die Grundgrenze rückt, daß sie nicht die genügende Breite hätte, so kann verfügt werden, daß die an dem engen Teile der Straße liegende Baustelle bis zur Herstellung der bestimmten Breite der Straße unverbaut bleibe; N. Ö. § 14, Wien § 5). Ein von der Baubehörde ausgesprochenes Bauverbot berechtigt den Grundeigentümer, insolange ihm die bisherige Benutzung seines Grundstückes gewahrt bleibt, zu keinem Entschädigungsanspruche.

Ipso jure ist der engere Rayon befestigter Plätze (568·94 *m* von den ausspringenden Winkeln des Glaciskammes an gerechnet) mit dem Bauverbot belegt. In dem weiteren Rayon (1137·89 *m*) kann bedingungsweise (so namentlich gegen Ausstellung des Demolierungsreverses) die Bauführung gestattet werden, wenn nicht zur Zeit der Erbauung des befestigten Platzes oder der Befestigungswerke auch dieser Rayon von allen Baulichkeiten frei war. (Ministerialerlaß 21 XII 59, R. 10 ai. 60.) Ähnl. Bauverbote gelten auch für die Umgebung der Pulvermagazine. (Über die Frage der Genehmigung der Anlage neuer Stadtteile auf überlassenem fortifikatorischen Terrain vgl. den Aufsatz von F. Peyscha in B. Z., Jahrg. 1882, S. 101 f.)

V. **Verpflichtung zur Grundabtretung u. Enteignung zu Regulierungszwecken.** Den nach Maßgabe einer rechtsgültig festgesetzten Regulierung welcher Art immer (Lage- oder Regulierungsplan, Abteilungsgenehmigung, Feststellung einer Bau- oder Regulierungslinie) erforderl. Änderungen der Grundbesitzverhältnisse wird Rechnung getragen teils durch die unmittelbar auf dem G. beruhende Verpflichtung des Eigentümers zur unentgeltl. Grundabtretung, teils durch die den Verwaltungsbehörden durch das G. eingeräumte Befugnis zur Enteignung von Grundeigentum zu Regulierungszwecken, bezw. Einräumung dieses Rechtes an den Bauherrn.

1. Die Verpflichtung zur unentgeltl. Grundabtretung. Mit der behördl. Genehmigung eines Abteilungsplanes im e. S. (also nicht der Unterabteilung eines bestehenden Bauplatzes ohne Herstellung neuer oder verlängerter Straßen, s. oben IV. 2b und Budwinski 12607 u. 13032) tritt für den Eigentümer des parzellierten Besitztumes kraft G. die Verpflichtung ein, den zur Herstellung neuer, sei es schon im Lage- oder erst im Abteilungsplane projektierten Straßen (Gassen), welche jenes Besitztum durchziehen, d. h. derart situiert sind, daß Teile der auf Baugründe parzellierten Fläche in die Straße fallen (Budwinski 1972, 3401) sowie den zur Erbreiterung bestehender (oder in dem Lageplane in Aussicht genommener, B. B. O. § 23), das parzellierte Besitztum begrenzender Straßen oder Gassen (in B. Platz- oder größere Straßenanlagen) nach Maßgabe der bestimmten Baulinie erforderl. Grund, insoweit dieser sein Eigentum ist, ohne Entgelt (und lastenfrei) der Gemeinde abzutreten (vgl. auch Budwinski 9460). Nach § 15 B. O. für N. Ö. tritt in dem Falle, daß bei der Parzellierung neue Straßen nicht eröffnet werden, die Verpflichtung zur unentgeltl. Abtretung des Grundes nur dann ein, wenn der abzuteilende Grund nicht als Baugrund (das Wort hier nicht im technischen Sinne des öffentl. Rechtes genommen) betrachtet werden kann, weil er nach seiner bisherigen Gestaltung nicht verbaut werden kann oder in den öffentl. Büchern oder im Steuerkataster als Baugrund nicht eingetragen ist.

Dieser Verpflichtung ist jedoch überall durch Festsetzung eines Maximums der Breite des unentgeltlich abzutretenden Grundstreifens eine Grenze gezogen, z. B. Wien u. N. Ö. 23 *m*, Prag 20 *m*, B. 12 eventuell 8 *m*). Wenn die neue Straße den parzellierten Grund derart durchschneidet, daß der Abteilungswerber an beiden Seiten derselben Baustellen gewinnt, so ist dieser verpflichtet, an jeder Seite der Straße, außerhalb jeder der beiden Baulinien einen Grund bis zur Hälfte der künftigen Straßenbreite mit der Beschränkung auf das gesetzl. Höchstausmaß unentgeltlich abzutreten (Budwinski 5190, N. Ö.); ist dagegen der parzellierte Besitz derart gelegen, daß der Abteilungswerber nur an einer Seite der neu zu eröffnenden Straße Baustellen erhält, so ist seine Verpflichtung zur Grundabtretung auf die Hälfte der Straßenbreite beschränkt. (Über den Fall, daß der parzellierte Grundkomplex im Besitze verschiedener Eigentümer sich befindet, s. Budwinski 11813.)

Die Realisierung dieser auf dem G. selbst beruhenden Verpflichtung ist keineswegs als Enteignung aufzufassen; die Verpflichtung des Abteilungswerbers zur unentgeltl. Grundabtretung ist eine der im § 364 a. b. G. B. erwähnten, in den G. zur Erhaltung u. Beförderung des allg. Wohles begründeten Einschränkungen des Eigentumes, die Erfüllung derselben ist eine gesetzl. Bedingung der Verwendung des Eigentumes als Baugrund (Budwinski 3401). Der Umfang dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen wird im konkreten Falle durch den (in der Regel mit der Abteilungsbewilligung ver-

knüpften) Ausspruch der Baubehörde (eventuell im ordentl. Instanzenzuge) festgesetzt; wird jedoch die Verpflichtung zur unentgeltl. Grundabtretung bestritten oder entsteht ein Stritt darüber, welche Grundfläche unentgeltlich abzutreten sei und welche eventuell für Gassenzwecke expropriiert werden müsse, so entscheidet die polit. Landesbehörde (B. § 25; Budwinski 5266, 8314, 10310) oder das Gericht (Wien § 11, N. Ö. § 13); über die Frage, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden soll, findet jedoch der Rechtsweg nicht statt (vgl. Erl. des M. J. 19 V 89, Z. 23132, in V. Z., Jahrg. 1889, Nr. 41).

Der Zeitpunkt für die Erfüllung dieser Verpflichtung tritt ein, sowie der Abteilungswerber mit der wirkl. Durchführung der Parzellierung beginnt (B. § 22); da jedoch die Verpflichtung nur auf die Abtretung des Grundes für eine Straße (Gasse, Platz) geht, so folgt, daß die Gemeinde die wirkl. Abtretung zu diesem Zeitpunkte nur verlangen kann, wenn sie die sofortige Eröffnung der neuen Straße beabsichtigt; andernfalls muß sie sich mit der Sicherstellung der Verbindlichkeit begnügen (Budwinski 3355, Alter 686, vgl. aber auch Budwinski 12906). Zur Niveauherstellung der infolge des Abteilungsprojektes neu zu eröffnenden Straßen ist der Abteilungswerber nicht verpflichtet (so auch das Erkenntnis Budwinski 10760).

2. Die Enteignung zu Regulierungszwecken. Durch die Genehmigung eines Lageplanes sowie auch schon durch die bloße Feststellung eines Straßenprojektes (Alter 711) tritt zunächst nur eine Beschränkung der Ausübung des Eigentumsrechtes im Sinne des § 364 a. b. G. B. ein; die dem Eigentümer einer Grundarea obliegende Einschränkung, diese Area nur nach Maßgabe des Lage- (Regulierungs-) Planes in der neuen Bau- u. Regulierungslinie verbauen zu dürfen, kann an und für sich einer Enteignung nicht gleichgeachtet werden; aus dieser Einschränkung allein kann ein Anspruch auf Entschädigung nicht abgeleitet werden (Wolski 109, Alter 456). Der Fall der Enteignung tritt erst ein, wenn in Durchführung eines Lage- oder Regulierungsplanes oder auch einer bloß in der Festsetzung einer neuen Baulinie bestehenden Regulierung ein Grundstück von der Gemeinde (in gewissen Fällen auch von einem Privaten) wirklich in Anspruch genommen wird. Dem Anspruche der Gemeinde auf Abtretung der zur Eröffnung einer lageplanmäßig festgestellten neuen Gasse erforderl. Grundfläche seitens eines Bauwerbers steht die sukzessive u. abschnittweise Übergabe dieser neuen Gasse an den Verkehr nicht entgegen (Budwinski 9958).

Im allg. gilt der Grundsatz, daß über die Frage, ob und in welchem Umfange aus Anlaß einer Regulierung die Enteignung von Privateigentum einzutreten hat, die polit. Behörde entscheidet (Istrien § 44, Triest Art. 63, Kr. § 70, Schl. § 68). Einzelne B. O. schränken die Zulässigkeit der Enteignung ein; so ist nach § 24 böhm. B. O. die Enteignung zum Zwecke der Erweiterung oder Regulierung einer bestehenden Gasse nur dann zulässig, wenn es sich dabei nicht um Beseitigung von Gebäuden handelt (vgl. Budwinski 10214); nach § 21 B. O. für Prag tritt das Enteignungsrecht überh. nur dann ein, wenn die Eröffnung einer neuen Gasse notwendig wird.

In allen Fällen hat die Baubehörde zunächst auf ein gütl. Übereinkommen über den Betrag der Schadloshaltung (und über das Ausmaß des abzutretenden Grundes, B.) hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die polit. Behörde über die Enteignungsfrage, das Gericht über die Frage der Höhe des Übernahmspreises (gerichtl. Schätzung).

In bestimmten Fällen tritt kraft G. die Verpflichtung zur Grundabtretung gegen angemessene Schadloshaltung ein, ohne daß überall ein eigentl. Enteignungsverfahren durchgeführt werden müßte:

a) Muß nach Maßgabe der (gleichviel ob in einem Lage- oder Regulierungsplane schon vorgesehenen oder erst speziell für den projektierten Bau festgesetzten) Baulinie mit dem Neu-, Zu- oder Umbau (N. Ö. § 12, Wien § 9, B. § 23, Prg § 20, Istrien § 10, Kr. § 70; „Neubau" O. Ö. § 11, Kt. § 28) oder mit einer gegen die Straße gerichteten Einfriedung (N. Ö. u. Wien) hinter die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes („hinter die bisherige Frontlinie" Gal. § 6) oder des noch unverbauten Grundes („hinter die faktisch bestehende Baulinie" Kt., B.) zurückgerückt werden, so muß der Eigentümer den zwischen diesen beiden Linien liegenden Grund der Gemeinde gegen angemessene Schadloshaltung abtreten. Dieser Verpflichtung des Grundeigentümers korrespondiert aber die Verpflichtung der Gemeinde, Baugründe, die zur Verbauung nicht mehr verwendet werden dürfen, zu übernehmen u. zw. auch dann, wenn nach Maßgabe der festgesetzten Bau- u. Regulierungslinie eine Bauführung auf den Baugrund überhaupt nicht stattfinden kann. Diese Gegenverpflichtung der Gemeinde wird gleichzeitig mit der Verpflichtung des Eigentümers existent, somit eventuell sofort, wie das Gesuch um Bestimmung der Baulinie erledigt (abgewiesen) wird (Budwinski 6165, Alter 2254).

b) Umgekehrt hat in dem Falle, daß mit dem Baue über die bisher bestandene Grundgrenze (s. sub a) hinaus vorgerückt werden muß, der Bauherr das Recht, von der Gemeinde (B., Prag) oder auch von dem sonstigen Grundeigentümer (N. Ö., Wien, Istrien, Kt., Kr., O. Ö., Gal.) die Abtretung des erforderl. Grundes gegen angemessene Schadloshaltung zu verlangen.

c) Der Abteilungswerber ist verpflichtet, den zur Herstellung neuer Straßen u. Plätze oder zur Straßenerbreitung außer der unentgeltlich abzutretenden Fläche erforderl. Grund der Gemeinde gegen angemessene Schadloshaltung abzutreten. Kann nach Maßgabe des genehmigten Abteilungsplanes eine an der Grenze des parzellierten Besitztumes zu errichtende Straße in ihrer vollen Breite nur durch Heranziehung des Grundbesitzes dritter Personen hergestellt werden, so kann die Gemeinde, sobald sie es im öffentl. Interesse gelegen findet, daß die Straße in ihrer ganzen Breite dem öffentl. Verkehr übergeben werde, den

zu diesem Zwecke erforderlichen (unverbauten) Grund von den betreffenden Eigentümern gegen angemessene Schadloshaltung einlösen.

Auch in diesen Fällen ist zunächst ein gütl. Übereinkommen bezüglich des Übernahmspreises anzustreben. (Über die Grundsätze der Wertbemessung § 9 B. O. s. Wien und § 13 N. Ö. B. O.) Dagegen ist nach mehreren B. O. auch beim Fehlschlagen dieses Versuches ein Enteignungserkenntnis nicht notwendig, es haben vielmehr, wenn die Beteiligten nicht übereinkommen, nur mehr die Gerichte über die Höhe des Übernahmspreises zu entscheiden, während die Frage, welche Grundfläche abgetreten werden muß, durch die (rechtskräftige) Festsetzung der Regulierungslinie gelöst erscheint (Rechtsweg bezüglich dieser Frage selbstverständlich ausgeschlossen; N. Ö. §§ 13 u. 15, Wien §§ 10 u. 11, Kt. §§ 26 u. 31, Kr. § 70). Durch den Streit über die Höhe der Schadloshaltung wird die Bauverhandlung u. Bauführung nicht gehemmt, wenn der Bauwerber entweder die Zustimmung des Grundeigentümers ausweist oder Kaution für den Übernahmspreis erlegt.

VI. **Materiellrechtl. Normen der Baupolizei.** Durch das Baupolizeirecht (im e. S.) werden die Baubehörden ermächtigt u. verpflichtet, in Wahrnehmung bestimmter öffentl. Interessen innerhalb der gesetzl. Grenzen Verfügungen in Richtung auf die Art der Ausführung von Bauten und auf die Bewohnung u. Instandhaltung, resp. Demolierung bestehender Bauten zu treffen.

1. Die „auf die Führung des Baues selbst bezugnehmenden Vorschriften der einzelnen B. O. (Kt. §§ 34—67, Schl. §§ 16—59, Istrien §§ 13—35, Kr. §§ 19—59, O. Ö. §§ 16—36, Gal. §§ 21—65, N. Ö. §§ 40—108, B. §§ 50—121, St. §§ 13—18 u. 52—135, Wien §§ 33—90, Prag §§ 43—97, Triest Art. 15—52), auf deren Details an dieser Stelle nicht einzugehen ist (s. Art. A. „Hochbauten") stellen die Anforderungen fest, welche aus öffentl. Rücksichten an die Art der Ausführung von Bauten gestellt werden. Schlechthin bindende u. durchaus präzise Vorschriften in Bezug auf die Bauführungen kann die Gesetzgebung allerdings nicht treffen, sie muß sich vielmehr zumeist darauf beschränken, jene Anforderungen entweder durch den Hinweis auf das speziell zu wahrende öffentl. Interesse (z. B. „der Dachboden muß feuersicher belegt sein") oder durch Festsetzung des Minimums der Anforderungen (z. B. „Lichthöfe, durch welche Wohnräume oder Küchen erhellt werden, müssen mindestens 12 m^2 Grundfläche enthalten") oder durch Umgrenzung eines gewissen Spielraumes für die Wahl der Bau- u. Konstruktionsart (z. B. N. Ö. § 53: „im übrigen bleibt die Anwendung von Tram-, Sturz- u. Dippelböden sowie von Böden, die auf Eisenkonstruktionen beruhen, der freien Wahl des Bauwerbers überlassen") oder endlich als Regeln zum Ausdruck zu bringen, von welchen Ausnahmen zugelassen werden können (z. B. N. Ö. §§ 43, 44, 45, 47 u. v. a.), im übrigen aber den Baubehörden die Ermächtigung erteilen, innerhalb der so umschriebenen Grenzen das Zweckdienliche nach freiem Ermessen zu verfügen. Einzelne B. O. ermächtigen die Behörde geradezu, außer den gesetzlich vorgeschriebenen allg., auch andere spezielle zweckdienl. Bedingnisse dem Bauwerber aufzuerlegen.

Ist auf diese Weise dem freien Ermessen der Behörde ein weiter Spielraum gewährt, so muß doch anderseits festgehalten werden, daß dieses Ermessen durchaus auf die Beurteilung der Anforderungen der der Baubehörde zur Wahrnehmung überwiesenen öffentl. Interessen innerhalb der positiven Bestimmungen der B. O. (Budwinski 6918) beschränkt ist, nicht aber etwa auch auf Fragen des Tatbestandes ausgedehnt werden kann. Die Baubehörde beurteilt nach freiem Ermessen, ob eine Bauführung zu untersagen ist, *weil* ihr Rücksichten auf die Sicherheit der Person und des Eigentumes entgegenstehen, weil sie sanitäre Übelstände im Gefolge hätte, weil sie aus feuerpolizeil. Rücksichten unzulässig ist, weil der Bau die Straße verunzieren würde (Budwinski 4270, 6918, 5925, 5346 u. a.); die Feststellung hingegen, ob überh. solche Tatsachen vorliegen, welche eine Gefährdung der persönl. Sicherheit, der sanitären Rücksichten usw. besorgen lassen, ist eine Frage des Tatbestandes und als solche dem freien Ermessen entrückt. Sehr richtig unterscheidet darum der V. G. z. B. in dem Erkenntnis 12 X 89 (Alter 2264): „ob ein projektierter Bau durch den Bergbaubetrieb nach den obwaltenden Lokalverhältnissen bedroht erscheint oder nicht, ist eine *Frage des Tatbestandes*; ob in Wahrnehmung der öffentl. Sicherheitsrücksichten in derlei Fällen die Führung des Baues zu untersagen ist, hat die Behörde nach *freiem Ermessen* zu beurteilen." Das freie Ermessen wird nicht selten zum mindesten „durch die im Wege des Sachverständigenbeweises festzustellenden Tatsachen beschränkt" sein (Budwinski 1848).

Nach übereinstimmender Vorschrift aller B. O. hat die der Baubehörde obliegende Beurteilung der Zulässigkeit einer Bauführung ihre Grundlage nicht ausschließlich in der im Rahmen des Baupolizeirechtes zu treffenden Feststellung des aus öffentl. Rücksichten Zweckdienlichen, sondern in dem Falle, daß gegen die geplante Bauführung von Seite einzelner Interessenten, insbes. der Anrainer, auf individuelle, durch Normen des *öffentl. Rechtes* geschützte Interessen (Budwinski 1591, 1592) sich stützende Einwendungen geltend gemacht werden, auch in der E. über diese Einwendungen zu finden. Dagegen üben allfällige Einwendungen *privatrechtl.* Natur auf die Frage der Zulässigkeit der Bauführung in öffentl. Rücksicht keinen Einfluß (das Nähere hierüber s. unter „Verfahren").

2. Für gewisse Fälle, bezw. Arten von Bauführungen gelten bes., die *allg. Baupolizeinormen ergänzende oder abändernde Vorschriften*, so insbes.:

a) Für Bauführungen innerhalb des Rayons befestigter Plätze (in Bezug auf das Material und die Höhe der auszuführenden Bauten sowie in Bezug auf die Zulässigkeit von Umbauten, §§ 8 u. 11 Ministerialerlaß 2 XII 95, R. 10, ai. 60);

b) für Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken oder in der Nähe von Lokomotiveisenbahnen

(insbes. aus Rücksichten der Feuersicherheit Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19);

c) für Industriebauten, d. i. Bauten für Fabriks-, Gewerbs- u. Handelszwecke, indem einerseits gewisse Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, anderseits aber Erleichterungen gegenüber den allg. Baupolizeivorschriften eingeräumt werden; diese Erleichterungen sind verschieden, je nachdem es sich um Industriebauten in isolierter oder in nichtisolierter Lage handelt (Kt. § 68 ff., Schl. § 75 ff., Istrien § 48 ff., O. Ö. § 37 ff., N. Ö. § 79 ff., B. § 115 ff., Wien § 71 ff., Prag § 109 ff.);

d) für Bauwerke, welche für größere Ansammlungen von Menschen bestimmt sind, so Ausstellungsgebäude, Bazare, insbes. Theater (n.-ö. G. 15 XII 82, L. 68, böhm. G. 27 III 87, L. 27, Triest G. 90, L. 10 u. 11).

3. Während die älteren B. O. auch für einzelne Arten von Bauführungen auf dem flachen Lande unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene Erleichterungen gegenüber den allg. Baupolizeinormen einräumen, können nach mehreren in neuerer Zeit erlassenen B. O. derartige Erleichterungen nur durch einen bes. Akt der Verwaltung zugestanden werden, u. zw. in denjenigen Gemeinden, welche wegen zerstreuter Lage der Häuser, wegen großer Entfernung von den Hauptverkehrsadern oder wegen sonstiger, in den wirtschaftl. Verhältnissen begründeter wichtiger Momente Erleichterungen in Anspruch nehmen. Die in diesem Falle eintretenden Abweichungen von den allg. (materiellrechtlichen) Vorschriften sind in den B. O. spezialisiert (z. B. N. Ö. § 98 ff., B. § 105 ff.). Diese Bauerleichterungen werden entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einzelne bestimmt begrenzte Teile desselben, jedoch nur für einen gesetzlich bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen zudem die Gemeinde auf die Erleichterungen verzichten kann, zugestanden; sie können aber auch von Fall zu Fall für einzelne in isolierter Lage (und nicht innerhalb eines genehmigten Lageplanes) herzustellende Baulichkeiten (ausgenommen Industriebauten) in Anspruch genommen werden.

4. Die Baupolizei schließt auch die Überwachung der Bauführung, die Prüfung der Bewohnbarkeit u. Benutzbarkeit neuhergestellter oder wesentlich umgestalteter Gebäude (Wohnungen, Geschäftslokalitäten, Stallungen, Fabriksanlagen u. Werkstätten, Bewohnungs- u. Benutzungskonsens) und die Aufsicht über den Bauzustand der bestehenden Gebäude in sich. Die Überwachung der Bauführung wird durch Aufsichtsorgane geführt, gegen deren Verfügungen die Beschwerde an die Baubehörde zulässig ist. Behufs Einhaltung der dem Bauwerber im Baukonsense auferlegten Bedingungen ist die Anwendung von Zwangsmaßregeln, bei Konstatierung konsensloser Änderungen des Bauprojektes die Sistierung des Baues zulässig (Budwinski 10602, 8991). Die Verweigerung des Benutzungskonsenses kann auch wegen Nichterfüllung der die unentgeltl. Abtretung von Straßengrund betreffenden Bedingungen des Baukonsenses erfolgen (ebenda 12830). Wird der Benutzungskonsens erteilt, so erscheint dadurch noch keineswegs ausgeschlossen, daß, falls der Bau materiell den Bauvorschriften nicht entspricht, jederzeit die Rechtsfolgen Platz greifen, welche das konkrete Baugebrechen nach dem G. nach sich zieht (ebenda 7905). Die Baubehörde kann die Beseitigung wahrgenommener Baugebrechen im öffentl. Interesse oder auch Neuherstellungen an Gebäuden, z. B. aus feuerpolizeil. Rücksichten nach Maßgabe der B. O. resp. Feuerlöschordnung, sie kann auch die Demolierung baufälliger, d. i. einer Reparatur nicht mehr fähiger Gebäude verfügen. Welche Maßregel im konkreten Falle zu treffen ist, um der durch den baufälligen Zustand eines Gebäudes herbeigeführten Gefahr zu begegnen, bestimmt die Behörde nach freiem Ermessen (Budwinski 3373). Wird der gänzl. Umbau eines mit Einsturz drohenden Gebäudes kompetenterseits für notwendig erkannt, so ist dem Eigentümer eine Frist zur Durchführung des Umbaues zu bestimmen; wird diese nicht eingehalten, so ist durch den gerichtlich aufzustellenden Kurator das Bauobjekt im öffentl. Feilbietungswege gegen die Verpflichtung, den Umbau binnen einer behördlich zu bestimmenden Frist durchzuführen, zu veräußern (so böhm. B. O. § 125). Es ist selbstverständlich, daß jeder auf Beseitigung von Baugebrechen abzielenden Verfügung die Feststellung des Tatbestandes im Wege einer Lokalerhebung, u. zw. in der Regel unter Zuziehung der Beteiligten, insbes. also auch des Hauseigentümers selbst, und in wichtigeren Fällen (so insbes. wenn die Demolierung in Betracht kommt) auch von technischen Sachverständigen vorangehen muß; bei Einsturzgefahr kann indes die Konstatierung des gefahrdrohenden Zustandes, nötigenfalls auch bloß durch Sachverständigenbefund ohne Ingerenz des Eigentümers stattfinden (Budwinski 13106, 12278, 11817). Die Beseitigung konsensgemäß ausgeführter, nicht gefahrdrohender Bauten kann nur im Wege der Enteignung geschehen. (Budwinski 5373.)

VII. Das Verfahren in Baupolizeisachen.

1. Das Baugenehmigungsverfahren im allg. Zur Führung von Neu-, Zu- u. Umbauten sowie zur Vornahme von wesentl. Ausbesserungen u. Bauänderungen an bestehenden Gebäuden, zumeist auch zur Herstellung und wesentl. Abänderung (Budwinski 13072) von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse („wenn diese Einfriedungen einer Fundierung bedürfen", Wien, § 14) ist die vorgängige Bewilligung der Baubehörde notwendig. Mit dem schriftlich einzubringenden Baukonsensgesuch (zur Frage der Legitimation vgl. Budwinski 9959) ist gleichzeitig der Bauplan vorzulegen. Erachtet der Bauherr, daß zu einem bestimmten Bauvorhaben (nach Maßgabe der in den meisten B. O. enthaltenen näheren Erläuterungen darüber, was im Sinne des G. als Neu-, Zu- u. Umbau usw. zu verstehen ist) der vorgängige Konsens nicht erforderlich ist, so hat er sein Bauvorhaben (außer in Fällen der gewöhnl. Ausbesserung) vor Beginn der Bauführung der Baubehörde anzuzeigen, der letzteren bleibt aber vorbehalten, die Ausführung nötigenfalls von der Vorlage u. Genehmigung eines Planes (eventuell auch Bestimmung der Baulinie) abhängig zu machen (Budwinski 8076, 11811).

Der baubehördl. Verfügung über das Baukonsensgesuch hat (sofern nicht schon im vorhinein die Unzulässigkeit des Bauprojektes feststeht, ebenda 8354) ein Lokalaugenschein voranzugehen, welchem nebst dem Bauherrn u. Bauführer (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, ein bei dem Bau nicht beteiligter befugter Bauverständiger und nötigenfalls auch ein Sanitätsorgan (oder andere Sachverständige, ebenda 8895, 9121, 9693) beizuziehen sind. Einzuladen sind die Anrainer, d. i. die Besitzer der an die Baustelle angrenzenden Realitäten. Die unterlassene Einladung eines Anrainers verpflichtet die Baubehörde zur Vervollständigung (nicht unbedingt zur Annullierung) des Verfahrens (ebenda 12464). Die Unterlassung der Einladung anderer Beteiligter, so insbes. der Besitzer der der Baustelle gegenüberliegenden Realitäten, begründet, sofern die Einladung derselben nicht (wie nach der B. O. für N. Ö. § 24) ausdrücklich vorgeschrieben ist, keinen wesentl. Mangel des Verfahrens, unbeschadet jedoch des Rechtes dieser Interessenten, bei der Verhandlung gegen Ausweis ihres rechtl. Interesses zu intervenieren und gegen die E. Beschwerde zu führen (Budwinski 5320, 7151, 13071). Bei der kommissionellen Verhandlung ist das Bauprojekt vom baupolizeilichen (und technischen) Standpunkte aus zu prüfen; außerdem ist, wenn von den Anrainern oder anderen Beteiligten Einwendungen gegen den Bau erhoben werden, ein gütl. Vergleich zu versuchen. Die Unterlassung des Vergleichsversuches begründet einen wesentl. Mangel des Verfahrens (Budwinski 8895).

Auf Grund der Ergebnisse dieser Verhandlung erledigt sodann die Baubehörde (über die ex commissione erteilte Baubewilligung vgl. Budwinski 9528) das Baubewilligungsansuchen:

a) Durch Erteilung der Baubewilligung u. zw. entweder

α) nach Maßgabe des von dem Bauherrn vorgelegten Planes, wenn letzterer in öffentl. Beziehung zulässig und technisch ausführbar erscheint und die seitens der Interessenten etwa erhobenen Einwendungen entweder durch Vergleich beigelegt (vgl. hiezu den in V. Z., Jahrg. 1882, S. 53, mitgeteilten Rechtsfall) oder, soweit sie auf das öffentl. Recht gestützt wurden, seitens der Baubehörde im Entscheidungswege als unbegründet abgewiesen werden; oder

β) unter teilweiser Abänderung des Planes, wenn sich eine solche aus öffentlichen resp. technischen Rücksichten oder nach Maßgabe eines über die Einwendungen der Interessenten erzielten Vergleiches oder endlich auf Grund der (von der Baubehörde zu treffenden) E. über die unbehobenen nicht privatrechtl. Einwendungen der Interessenten als notwendig erweist. Die als nötig erkannten Berichtigungen u. Abänderungen des Bauprojektes sind dem Bauwerber bestimmt und deutlich bekanntzugeben (Wolski 128). Der Baukonsens kann durch Bedingungen, welche mit der projektierten Bauführung im sachl. Zusammenhang stehen, eingeschränkt werden (Budwinski 11027, rücksichtlich des diesfälligen Rekursrechtes der Anrainer ebenda 7209).

Der Baukonsens ist seiner rechtl. Natur nach eine polizeil. Verfügung, er ist die Form, in welcher die Baubehörde von der gesetzl. Ermächtigung, Verfügungen in Bezug auf die Art u. Weise der Ausführung von Bauten zu treffen, Gebrauch macht. Hatte jedoch die Baubehörde auch über unbehobene nicht privatrechtl. Einwendungen zu entscheiden, so ist die Verfügung mit einer E. verknüpft, ja sie kann sich ihrem Inhalte nach zum Teil auf die letztere stützen, wenn nämlich auf Grund der E. über die Einwendungen eine Änderung des Bauplanes verfügt wird oder dem Bauherrn irgend welche Auflagen gemacht werden. An den Baukonsens knüpft sich ipso jure das Verbot, anders als nach Maßgabe des genehmigten Planes und mit Einhaltung der in den Konsens aufgenommenen Bedingungen zu bauen; jede solche Bedingung, gleichviel ob sie aus öffentl. Rücksichten oder in Anbetracht privatrechtl. Verabredungen oder endlich auf Grund der E. über nicht privatrechtl. Einwendungen aufgenommen wurde, wird zu einer öffentlich-rechtl. Verpflichtung (Alter 736), welche, da die Baubewilligung nicht für eine bestimmte Person, sondern für ein bestimmtes Objekt Geltung hat (a. a. O. 2270), auch einen Dritten, welcher den konsentierten Bau ausführt, bindet. Die Baubewilligung ist aber anderseits auch dem jeweiligen nachbarl. Besitzer gegenüber solange als rechtswirksam anzusehen, als eine Änderung oder ein Widerruf von der kompetenten Administrativbehörde nicht erfolgt (E. d. OG. 11 I 81, Z. 12658/80, in V. Z. Jahrg. 1882, S. 177). Die Baubewilligung (nicht die Feststellung der Baulinie, a. a. O. 2275) wird unwirksam, wenn binnen eines bestimmten Zeitraumes (2—3 Jahre), vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wird (betreffend Unterbrechung der Verjährung vgl. Alter 742, s. auch Budwinski 9362), nach B. O. für Istrien § 12 auch, wenn die Arbeit durch einen ebenso langen Zeitraum eingestellt geblieben ist. Nach einzelnen B. O. kann nach Eintritt der Verjährung auf eine einfache Anzeige des Bauherrn hin die Baubewilligung erneuert werden, wenn sich die Lokalverhältnisse nicht geändert haben (Kr. § 15, Schl. § 15, übrigens vgl. auch Budwinski 4734). Eine noch nicht zur Ausführung gelangte Baubewilligung kann nach kr. B. O. § 15 innerhalb der Verjährungsfrist bei geänderten Lokalverhältnissen aus öffentl. Rücksichten unwirksam erklärt werden. Die Bestimmungen rücksichtlich der Erlöschung gelten auch in dem unten bei c zu besprechenden Falle.

b) Durch Verweigerung der Baubewilligung erfolgt die Erledigung des Gesuches:

α) wenn der Bauführung öffentl. Rücksichten entgegenstehen, sei es, weil es sich um Verbauung eines noch nicht als Baugrund qualifizierten Grundes handelt, diese aber unzulässig erscheint, sei es, weil der vorgelegte Bauplan mit den im öffentl. Interesse zu stellenden Anforderungen in dem Maße kollidiert, daß sich eine gänzl. Umarbeitung desselben als notwendig erweist; denn wenngleich die Baubehörden ein Bauprojekt darum, weil es irgend welcher Änderungen bedürftig erscheint,

nicht einfach abzuweisen gehalten sind (Alter 726, auch Budwinski 10601), so tritt die Notwendigkeit einer neuen Projektsvorlage und einer neuen Bauverhandlung doch dann ein, wenn die notwendigen Änderungen das Projekt als ein anderes u. neues erscheinen lassen, wenn es sich also im rechtl. Sinne um ein geändertes Bauansuchen handelt; β) wenn im Sinne der über die unbehobenen nicht privatrechtl. Einwendungen ergehenden E. die Bauführung schlechthin unstatthaft erscheint.

c) Auf den bloßen Ausspruch, ob und inwiefern der Bau in öffentl. Beziehung zulässig u. technisch ausführbar erscheint, hat sich die Baubehörde zu beschränken, wenn die gegen den Bau erhobenen privatrechtl. Einwendungen im gütl. Wege nicht beigelegt wurden; gleichzeitig hat die Behörde den Streit über diese Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen (dazu Budwinski 9097), nebstdem aber über allfällige unbehobene nicht privatrechtl. Einwendungen zu entscheiden. Die bei der Bauverhandlung vorgebrachten privatrechtl. Einwendungen sind in dem Bescheide der Baubehörde sämtlich zu berücksichtigen; die bloße Behauptung eines Privatrechtes (z. B. einer der Bauführung entgegenstehenden Servitut) seitens des Anrainers genügt schon, um die vorläufige Verweisung des Strittes auf den Rechtsweg zu begründen und die Baubehörde ist nicht etwa befugt, die privatrechtl. Einwendungen, welche ihr nicht haltbar scheinen, zu ignorieren. Der Verteilung der Parteienstellung im Zivilprozesse hat die Baubehörde in keiner Weise vorzugreifen; nicht die Parteien, sondern der Stritt sind auf den Rechtsweg zu verweisen (Wolski 129, 135, 150; Alter 715). Ob überh. und eventuell in welchem Umfange und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung begonnen werden kann, ist in diesem Falle vom Gerichte allein zu entscheiden; auch die Sistierung des Beginnes der Bauführung bis zur richterl. E. fällt nicht in die Kompetenz der Baubehörde, sondern des Zivilrichters (Budwinski 13285, 9866, 11671, s. auch Art. XXXVII G. 1 VIII 95, R. 112). Über die Frage der Zulässigkeit des Begehrens um Abänderung der über ein Baugesuch getroffenen, in Rechtskraft erwachsenen E. vgl. E. M. J. 21 IV 84, Z. 5606, in V. Z. Jahrg. 1884, S. 178. Der baubehördl. Konsens ist auch für die Demolierung eines Gebäudes erforderlich (Budwinski 11526, 12969).

2. Bes. Vorschriften. Einzelne B. O. lassen ein in verschiedenen Punkten vereinfachtes Verfahren zu, wenn es sich um die Bewilligung zu Ausbesserungen oder Abänderungen oder um ganz einfache Bauten handelt. Während hier die Erleichterung von Fall zu Fall eingeräumt wird, tritt dort, wo Bauführungen unter erleichterten Bedingungen (s. VI., 3) zugelassen sind (sei es für das Gemeindegebiet, für einen Gemeindeteil oder für einen einzelnen Bau), immer das vereinfachte Verfahren ein (das Baugesuch kann mündlich vorgebracht werden usw.). Einzelne Erleichterungen des Verfahrens gelten auch dann, wenn es sich um Industriebauten in isolierter Lage handelt.

Für verschiedene Arten von Bauführungen gelten bes., die allg. Vorschriften über das Verfahren ergänzende oder abändernde Bestimmungen, so insbes.:

a) für Bauführungen, welche sich zugleich als eine Betriebsanlage im Sinne der Gewerbegesetze darstellen. Die Baubehörde darf den Baukonsens nicht erteilen, insolange nicht die Betriebsanlage von der polit. Behörde bewilligt ist (wohl aber kann sie schon vor der E. der Gewerbebehörde das Baugesuch abweisen, wenn das Bauvorhaben aus Gründen der B. O. an u. für sich unzulässig ist, Budwinski 6635) und sie hat sich in der Baubewilligung selbst genau an die von der polit. Behörde bezüglich der Betriebsanlage gestellten Bedingungen zu halten. Die Baubehörde ist in diesem Falle lediglich zur Lösung der baupolizeil. Fragen berufen, während die Würdigung der sonstigen öffentlichen, insbes. auch der sanitären Rücksichten der Gewerbebehörde zusteht (ebenda 6635). Der Lokalaugenschein ist womöglich zugleich mit der Erhebung über die Zulässigkeit der Betriebsanlage vorzunehmen. Nach kt. B. O. § 12 steht bei solchen Bauführungen die Leitung der Baukommission und die Erteilung des Baukonsenses der polit. Bezirksbehörde zu;

b) bei Bauten, welche der Staat oder ein unter der Verwaltung des Staates oder Landes (oder Bezirkes) stehender öffentl. Fonds führt (sowie bei Bauten zu Zwecken des öffentl. Gottesdienstes, n.-ö. B. O. § 29), steht die Bauverhandlung und die Erteilung des Baukonsenses der polit. Behörde zu (N. O.: Statthalterei, B.: polit. Behörde 1. Instanz);

c) bei Bauten für den Allerhöchsten Hof hat die Statthalterei die Baukommission abzuhalten und die E. zu treffen (N. O. § 29, B. § 134). Bei Bauten in der Umgebung eines k. u. k. Schlosses oder Gartens ist vor Erteilung des Konsenses die Zustimmung des betreffenden k. u. k. Hofamtes einzuholen (N. O. § 32, vgl. auch Hfkd. 3 VI 11);

d) bei Bauten in der Nähe einer öffentl. Straße, oder einer Eisenbahn sind zu der Baukommission auch die zur Verwaltung der Straße oder der Bahn berufenen Organe beizuziehen (bei Eisenbahnen [Feuerrayon] insbes. auch die k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen, Erl. des M. J. 19 XII 77, Z. 4699, und 30 XII 79, Z. 13736, abg. in V. Z. Jahrg. 1880, S. 160);

e) Projekte von Bauten auf Eisenbahngrundstücken sind von der k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen vom fachlichen, von der polit. Landesstelle vom Standpunkte der Landesbauordnung und der Lokalinteressen zu begutachten; die Genehmigung derselben steht dem H. M. zu (V. des H. M. 25 I 79, R. 19, § 22);

f) von allen Baukommissionen, welche aus Anlaß von Bauführungen innerhalb des Rayons befestigter Plätze stattfinden, ist die k. u. k. Militärbaudirektion in Kenntnis zu setzen; bezüglich der Erteilung des Baukonsenses gelten die gewöhnl. Vorschriften, doch darf selbst nach erlangtem Baukonsense mit dem Bau nicht ohne Zustimmung der Militärbehörde begonnen werden.

VIII. **Das Polizeistrafrecht.** Jede Übertretung der Vorschriften der B. O. wird, insofern sie nicht

unter das allg. Str. G. fällt, als Polizeidelikt mit einer Geldstrafe, welche im Falle der Zahlungsunvermögenheit in Arreststrafe umzuwandeln ist, geahndet. Dem Wesen des Institutes der vorgängigen Genehmigung entspricht es, daß, insoweit eine solche erforderlich ist, das Polizeidelikt nicht durch Übertretung der materiellen Vorschriften des Baupolizeirechtes, sondern durch Übertretung des Verbotes, eine bestimmte Handlung ohne vorgängigen Konsens vorzunehmen, bezw. bei der Ausführung von dem erlangten Konsens irgend wie abzuweichen, begangen wird und daß es somit für den Tatbestand des Deliktes irrelevant ist, ob z. B. der ohne Konsens ausgeführte Bau selbst den Vorschriften über die Bau- u. Konstruktionsart entspricht oder nicht. Bei Übertretungen dieser Art ist gemeinhin der Strafsatz ein höherer als bei Übertretungen der materiellen Vorschriften der B. O. Das Benutzen eines Neubaues ohne vorgängigen Benutzungskonsens wird nach § 386 allg. Str. G. gestraft, auf bloße Umbauten findet diese Bestimmung keine Anwendung und es ist soweit die konsenslose Benutzung eines solchen nach den Strafbestimmungen der B. O. zu behandeln (vgl. den in V. Z. Jahrg. 1888, S. 19, mitgeteilten Rechtsfall).

Erst für die E. der Frage, ob außer der Strafe auch noch die Beseitigung des ohne Konsens oder konsenswidrig geschaffenen Zustandes einzutreten hat, wird der Umstand von Belang, ob dieser Zustand nach Maßgabe der materiellen Bestimmungen der B. O. zulässig erscheint. Für die nachträgl. Konsentierung sind formell u. materiell genau dieselben gesetzl. Bestimmungen maßgebend wie für den vorgängigen Konsens; die Rechtslage der einzelnen Interessenten und die Kompetenz der Behörde ist in beiden Fällen die gleiche (Alter 761). Der nachträgl. Erteilung des Baukonsenses steht nicht entgegen, daß gegen den konsenslos ausgeführten Bau privatrechtl. Einwendungen erhoben werden, doch ist für diese der Rechtsweg vorzubehalten (ebenda 2287).

Der Bauherr verfällt in Strafe auch dann, wenn er sich zur Bauführung einer nach den Gewerbegesetzen (G. 26 XII 93) hiezu nicht berechtigten Person bedient oder es unterläßt, eine Änderung in der Wahl des Bauführers dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Die Ausübung der Strafgewalt steht, insoweit es sich um die nach der B. O. zu ahndenden Übertretungen handelt, im allg. dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten im übertragenen Wirkungskreise (vgl. Erl. des M. J. 14 X 89, Z. 15371, in V. Z. Jahrg. 1890, S. 39), nach einzelnen B. O. jedoch der polit. Bezirksbehörde zu, wenn es sich um Bauten handelt, welche mit gewerbl. Betriebsanlagen in Verbindung stehen. Der Rekurszug geht an die polit. Behörde. Gegen gleichlautende E. der polit. Behörden 1. u. 2. Instanz ist ein weiterer Rekurs ausgeschlossen (in B. auch dann, wenn die Statthalterei das Straferkenntnis gemildert hat).

In Wien, Prag u. Triest sowie in anderen Städten mit eigenem Statut wird das Strafrecht vom Magistrate gehandhabt; der Rekurszug geht an die Statthalterei und das M. J., doch ist der Rekurs gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ausgeschlossen. (Über die Verjährung s. Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61, § 4; dazu Underrain in V. Z. Jahrg. 1893, S. 205.)

Gluth.

C. Städtisches Bauwesen.

I. Stadtverbauungsplan (Bauverbot, Zonenenteignung). — II. Zonenbausystem. — III. Stadtassanierung (Kehrichtabfuhr, Fäkalienabfuhr, Assanierungsgesetze). — IV. Wohnungsmarkt (Zwangsumlegung von Baugrund, Baugenossenschaften, Grund- u. Gebäudesteuerreform, Erbbaurecht). — V. Wohnungsaufsicht.

I. Stadtverbauungsplan. Die gegenwärtige Abhandlung bezweckt im Anschlusse an den Art. „Baurecht u. Baupolizei“ eine gedrängte Darstellung der auf die Förderung einer rationellen baul. Entwicklung städt. Gemeinwesen abzielenden Maßnahmen. Hieher gehört vor allem der Stadtverbauungs-, Stadtbau-, Hauptbau-, Erweiterungs-, Generalregulierungsplan oder wie anders wir dieses Operat nennen wollen. Es handelt sich hiebei um die planmäßige Festlegung jener Grundzüge, in deren Rahmen sich die Stadterweiterung zu vollziehen hat. Während Deutschland auf dem wichtigen Gebiete der planmäßigen Vorbereitung des Bodens für einen rationellen Ausbau der Städte mit Hilfe der fruchtbaren Anregungen eines „Baumeister“ u. „Stübben“ sowie Dank der emsigen Tätigkeit des „Deutschen Vereines für öffentl. Gesundheitspflege“ bereits merkl. Fortschritte aufzuweisen hat, liegt das Städtebauwesen in Österr. gerade in dieser Richtung noch sehr im argen.

Stadtbauplan (St. P.) u. Stadtbauordnung (B. O.) gehören zusammen, d. h. der St. P. hat das Fundament zu bilden für den Aufbau der Bestimmungen der B. O. Die schon angedeutete Aufgabe des St. P. ist natürlich mit der bloßen Festsetzung der Baufucht- u. Straßenfluchtlinien keineswegs erschöpft. Dieser Plan hat sich vielmehr über alle jene Belange zu erstrecken, die ob ihres grundlegenden Einflusses auf die Stadtverbauung eine wohlerwogene einheitliche, bezw. systematische Ordnung erheischen. Der St. P. wird daher im wesentlichen zu enthalten haben:

a) die Parzellengrenzen;

b) die für den öffentl. Verkehr bereits bestehenden und in Aussicht genommenen Flächen (Verkehrsflächen) mit den Namen der bestehenden Gassen, Straßen u. Plätze, dann die Eisenbahnen;

c) die Straßenflucht- (Regulierungs-) Linien mit Angabe der Straßenbreite;

d) die Baulinien mit Angabe der Entfernung derselben von den Straßenfluchtlinien;

e) die ausgeführten Baulichkeiten mit den Hausnummern;

f) die bereits bestehenden und künftig auszuführenden Kanäle nach Richtung, Tiefenlage u. Querschnitt sowie die öffentl. Wasserläufe;

g) die Höhenlagen der Verkehrsflächen, insbes. der Straßenachsen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen u. zukünftigen Bestand, wenn möglich

bezogen auf den Meeresspiegel (Mittelwasser) von Triest;

h) die Ersichtlichmachung und nach Zonen fortlaufende Numerierung der Bauflächen (Baugruppen);

i) die Bezeichnung jener Baugruppen, für welche die geschlossene, offene u. ländliche (villaartige) Bauweise bestimmt ist;

k) die Bezeichnung jener Stadtgebietsteile, welche für Wohnhausbauten mit Ausschluß aller infolge ihrer belästigenden Einflüsse im Sinne des Gewerbegesetzes einer bes. gewerbspolizeil. Genehmigung unterliegenden Anlagen bestimmt sind;

l) die Bezeichnung jener Stadtgebietsteile, welche zwar nicht als öffentl. Verkehrsflächen in Betracht kommen, wohl aber aus anderen öffentl. Rücksichten unbebaut zu bleiben haben, bezw. nicht weiter bebaut werden dürfen, nämlich: Der Vorgartenflächen, der für öffentl. Erholungsorte (Park-, Gartenanlagen, Kinderspielplätze) bestimmten Flächen, dann des Bauverbotsbereiches in der Umgebung bestehender Friedhöfe.

Es kann nicht Aufgabe dieses Art. sein, genauere Anleitungen für den Entwurf des St. P. nach allen diesen vorbezeichneten Richtungen hin zu geben. Wer sich hierüber verläßl. Rat erholen will, nehme die am Schlusse angemerkten Literaturbehelfe, vor allem die ausgezeichneten Werke: Baumeister, „Stadterweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftl. Beziehung“, Berlin 1876, und Stübben, „Der Städtebau“ zur Hand. Die richtige Veranlagung des St. P. verlangt ebenso große Umsicht, als gründliche technische Fachkenntnis und muß daher vollerprobten Händen anvertraut werden. Jedenfalls sind schon in der B. O. die allg. Grundsätze für die Aufstellung des St. P. niederzulegen. In diesem Sinne wird vor allem zu verordnen sein, daß beim Entwurfe des St. P. auf den vorhandenen und zu erwartenden öffentl. Verkehr, auf die öffentl. Gesundheitspflege und auf die baulichen und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Stadtteile gehörige Rücksicht zu nehmen ist. Insbes. soll für den öffentl. Verkehr sowie für die Herstellung öffentl. Anlagen zur allg. Erholung eine reichl. Zahl von Plätzen vorgesehen werden. Bei der Festlegung des Straßennetzes ist sich gegenwärtig zu halten, daß die Fahrbahnbreite einer Straße zwar dem Verkehrsbedürfnisse tunlichst angepaßt, jedoch unter Wahrung dieses Grundsatzes, womöglich, zur Verbilligung der Straßenerhaltung u. Straßenreinigung sowie aus Gründen der Wohnungshygiene durch Anlage von Vorgärten oder Rasenstreifen verkleinert werden soll. Die Straßen sind weiter so zu projektieren, daß sie unter sich eine zweckmäßige Verbindung erhalten, daß das Entstehen von Sackgassen tunlichst vermieden und den Straßen bei einer möglichst geraden Richtung keine unnötig starke Steigung gegeben wird. Auch darf durch die Ausmittlung der Verkehrsadern die regelmäßige Verbauung der Baugruppen nicht behindert werden. Anderseits empfiehlt es sich aber, in den Wohnvierteln mit geschlossener Bauweise nur mäßig tiefe Baugruppen zu bilden, um dem Entstehen lästiger Hintergebäude vorzubeugen. — Bei Abwägung der dem voraussichtl. Verkehrsbedürfnisse anzupassenden Straßenbreiten werden drei Hauptverkehrsrichtungen ins Kalkul zu ziehen sein. Der dem Herzen der Stadt zustrebende Verkehr (zentrale oder radiale) pflegt der stärkste zu sein und verlangt daher eine bes. ausgiebige Fürsorge, zumal auch mit der Anlage von Straßenbahnen gerechnet werden muß. Von vornehml. Bedeutung erscheint auch der peripherische oder Ring-Verkehr ob seiner Bestimmung, die zentralen Bewegungen auszugleichen und der Promenade für Fußgänger, Reiter u. Wagen zu dienen. Auch dieser Verkehr wächst natürlich mit der Nähe des Kernes der Stadt, zeitigt bald das Bedürfnis moderner Verkehrsmittel (Straßenbahnen) und erheischt daher ebenfalls reichlich bemessene Straßenbreiten. Von geringerer Bedeutung ist der **diagonale** Verkehr, welcher den Übergang von einer Radialrichtung zur anderen behufs Vermeidung von Umwegen sucht und daher mit minderen Straßenbreiten das Auslangen findet. Dort, wo der Stadtgrundriß kein kreis- oder halbkreisförmiger ist, werden Längs- u. Querstraßen die zentrale u. peripherische Richtung zu vertreten haben. Je nach der Stellung der einzelnen Straßen im Verkehrssysteme wird also zunächst die Wahl der Straßenbreite zu treffen sein. Daneben kommen aber auch noch hygienische Rücksichten in Betracht. Um den menschl. Wohnstätten die Versorgung mit Licht u. Luft im ausreichenden Maße zu sichern, müssen Straßenbreite u. Gebäudehöhe in einem entsprechenden Verhältnisse zueinander stehen. Es wird demnach auch dort, wo, wie bei untergeordneten Diagonal- oder Querstraßen, der Verkehr in äußerst bescheidenen Grenzen sich bewegt, aus Gründen der Wohnungshygiene mit der Straßenbreite nicht unter ein bestimmtes Mindestmaß herabgegangen werden dürfen. Im übrigen lassen sich über die Wahl der Straßenbreiten auch schon ob der Mannigfaltigkeit der Ortsverhältnisse keine Regeln mit feststehenden Zifferansätzen aufstellen. Jedenfalls erscheint es jedoch ratsam, die Straßenbreite für die zentrale u. periphere Verkehrsrichtung mit mindestens 16 *m*, für Ringstraßen mit Promenadeverkehr mit mindestens 20 *m* und für Diagonal- oder Quergassen mit mindestens 14 *m* zu bemessen. Nur in Straßen mit beiderseitigen Vorgärten kann nach Zulaß des Verkehres eine Verringerung der Straßenbreite um das Maß der Gesamtvorgartenbreite stattfinden. — Die Gliederung u. Durchbildung des Verkehrsnetzes muß auch den Schönheitsrücksichten einigermaßen Rechnung tragen. Zu diesem Behufe sollen die Straßen- u. Platzflächen nach Tunlichkeit so angeordnet werden, daß sie vorhandene Bäche und sonstige nicht schiffbare Wasserläufe, welche das Bebauungsgebiet durchschneiden, in sich aufnehmen, wodurch anziehende Promenaden geschaffen werden können. Weiter ist für schöne Perspektiven, fesselnde Aussichtspunkte und anziehende Gesichtsziele zu sorgen. Unnötige Längen gerader Straßen, welche das Straßenbild einförmig machen, sind daher zu vermeiden. Auch auf die Bauweise ist Rücksicht zu nehmen und sich gegenwärtig zu halten, daß dem landschaftl. Charakter eines Villen-

viertels namentlich am Berggehänge die geradlinige Führung der Straßen arg widerstreitet. Nicht in letzter Linie erheischen auch bestehende und zu gewärtigende öffentl. Gebäude sowie Denkmäler insofern eine gewisse Fürsorge im St. P., als die Lage der Straßen diesen Anlagen eine bequeme Zugänglichkeit, leichte Auffindbarkeit, ausreichenden Lichtzutritt und eine hervorragende Stellung gewährleisten soll.

In dieser Richtung wird namentlich für größere Städte zu berücksichtigen sein, daß gewisse öffentl. Gebäude wie Rathäuser, Parlamentshäuser, Gerichtshöfe, Banken, Börsen, Museen u. dgl. eine tunlichst zentrale Lage erheischen, andere Anstalten hingegen wie Post- u. Telegraphenämter, Telephonstellen, Kirchen, Schulen, Theater, Markthallen, Badeanstalten, Asyle, Erholungs- u. Kinderspielplätze auf die verschiedenen Stadtteile entsprechend zu verteilen und andere wiederum, z. B. Kasernen, Krankenhäuser, Waisen- u. Armenhäuser, große Vergnügungsanstalten, Schlachthöfe u. Beerdigungsstätten möglichst nahe der Peripherie der Stadt anzulegen sind. Bei Bestimmung der Bauweise für die einzelnen Stadtgebietsteile müssen ebenso die wirtschaftl. Interessen wie die orographischen u. klimatischen Verhältnisse Berücksichtigung finden.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind vor allem die Vor- u. Nachteile der geschlossenen u. offenen Bauweise in Erwägung zu ziehen.

In wirtschaftl. Beziehung verdient die geschlossene Bauweise, bei welcher die Häuser bis an die beiderseitigen Nachbargrenzen geführt und dort mit Feuermauern abgeschlossen werden, jedenfalls den Vorzug, denn sie gestattet eine günstigere Verwertung des Baugrundes, mithin auch eine bessere Verzinsung des Anlagekapitales, weiter eine den Bedürfnissen des Geschäftsverkehres zweckentsprechendere Durchbildung des Grundrisses der Häuser, sie erfordert ferner einen geringeren Aufwand für die äußere Ausgestaltung der Gebäude und für die Beheizung der Wohn- u. Geschäftsräume und bietet schließlich bei dem Bestande nur eines an der Vorderseite befindl. Zuganges größere Sicherheit für die Hausbewohner. Nach allen diesen Richtungen hin haften der offenen Bauweise, bei welcher das auf einem Bauplatze errichtete Gebäude oder die auf zwei Bauplätzen errichtete Gebäudegruppe sich nicht bis an die Nachbargrenzen erstrecken darf, sondern nach Maß der Gebäudehöhe ein entsprechend breites Intervall frei bleiben muß, äquivalente Nachteile an. Auf der anderen Seite hat aber die offene Bauweise, wenn insbes. die Häuser auch von der Straßenflucht abgerückt werden (villaartige Verbauung), auch eine Reihe nicht zu unterschätzender Vorzüge, als da sind: anmutige Erscheinung, bessere Wirkung der Architektur, größere Annehmlichkeit für die Hausbewohner infolge geringerer Abhängigkeit von der Nachbarschaft und namentlich günstigere Gestaltung der allg. hygienischen Verhältnisse durch Gewähr für ausreichenden Licht- u. Luftzutritt. Im Betrachte all dieser Momente ergibt sich die Schlußfolgerung, daß für die offene, bezw. villaartige Bauweise nur solche Stadtgebietsteile auszuwählen sind, welche sich sowohl mit Rücksicht auf die Bodenpreise und den Geschäftsverkehr als auch nach den klimatischen und Bodenformations- (orographischen) Verhältnissen für diese — weiträumige — Bauart eignen.

Soll jedoch der St. P. die ihm zufallende Aufgabe ganz erfüllen, so bedarf es nicht nur einer gründlichen und weit ausschauenden Veranlagung desselben, sondern auch ausreichender Garantien für die unbehinderte sukzessive Durchführung der planmäßigen Festsetzungen. Zu diesen Garantien gehört mit hervorragender Bedeutung das Enteignungsrecht. Allein die Gemeinde, welcher die Aufgabe der Feststellung u. Durchführung des St. P. zukommt, ist nicht in der Lage, die planmäßige Regulierung u. Erweiterung des Stadtgebietes sofort zu verwirklichen. Auch kann der Gemeinde nicht zugemutet werden, in jedem Einzelfalle ohne Rücksicht auf die Frage des augenblickl. Bedürfnisses Unternehmungen von Privaten, welche die Grundzüge des St. P. durchkreuzen oder gefährden, sofort mit der Ausübung des Enteignungsrechtes zu begegnen. Zwischen dem Zeitpunkte der Aufstellung des St. P. und jenem der tatsächl. Durchführung der einzelnen Teile desselben wird oft ein ziemlich langes Intervall liegen, in welchem die Gemeinde gewissermaßen eine zuwartende Stellung einzunehmen hat.

So wie sie nun im Momente der faktischen Durchführung ihres St. P. des Angriffsmittels der „Enteignung" nicht entraten kann, ebenso bedarf die Gemeinde vorher eines kräftigen „Verteidigungsmittels", um ihre Position in Absicht auf spätere Enteignungen tunlichst günstig zu gestalten. Die baurechtl. Sprache kennt zur Bezeichnung dieses Verteidigungsmittels den Begriff „Bauverbot". Es ist dies jene mit dem gesetzmäßig zustande gekommenen St. P. verbundene gesetzl. Rechtswirkung, zufolge welcher an unverbauten u. verbauten Liegenschaften keinerlei Veränderungen vorgenommen werden dürfen, die die spätere Durchführung des St. P. zu vereiteln oder auch nur zu gefährden geeignet erscheinen. In seiner vollkommensten Gestalt soll dieses Bauverbot ohne zeitl. Beschränkung nicht bloß die Durchführung der Baulinien (Anlage u. Erweiterung von Straßen u. Plätzen), sondern auch die Änderung der Höhenlage sowie die Schließung bestehender Kommunikationen und die Möglichkeit der regelmäßigen Verbauung restierender Grundstücke im Falle der Anlage oder Regulierung einer Straße sichern. In rechtl. Beziehung qualifiziert sich das Bauverbot als eine im Sinne des § 364 des österr. a. b. G. B. zur Beförderung des allg. Wohles statuierte öffentlich-rechtl. Eigentumsbeschränkung, für welche die Gemeinde keinerlei Schadloshaltung zu gewähren hat, wie ja die Ausübung des Eigentumsrechtes auch in mancherlei anderen Richtungen (durch die Forst-, Wasserrechts- u. Straßengesetze) weitgehenden Beschränkungen unterliegt. Übrigens werden die vom „Bauverbote" betroffenen Eigentümer in der Regel ohnehin durch die mit der späteren Durchführung des St. P. verbundene Grundwerterhöhung mittelbar entschädigt.

Unsere österr. Stadtbauordnungen leiden durchgehends auch an dem Mangel eines wirksamen

„Bauverbotes" im Interesse der späteren Durchführung des St. P. Auch in diesem Belange steht uns Deutschland namentlich mit dem allg. Baugesetze für das Königreich Sachsen 1 VII 1900 voran.

Den Bestimmungen über die Rechtswirkung des St. P. (Bauverbot) haben sich die Mittel für die Durchführung desselben anzureihen. Abgesehen vom Vollzuge des St. P. im Rahmen der sog. Grundwidmung (s. „Baurecht u. Baupolizei") kommt in dieser Richtung vornehmlich die Enteignung in Betracht. Die Mehrzahl der österr. Stadtbauordnungen tut dieses unerläßl. Hilfsmittel zur Durchführung des St. P. mit dem bloßen Hinweise auf die über die Zulässigkeit der Enteignung bestehenden G. ab. Nun besitzen wir in Österr. außer der — rücksichtlich der fallweisen Anwendbarkeit in der Rechtswissenschaft nicht durchwegs anerkannten — Bestimmung des § 365 a. b. G. B. keine allg. gesetzl. Vorschriften über das Enteignungsrecht und das Enteignungsverfahren. Um so notwendiger erscheint daher die materiell- u. formal-rechtl. Regelung der Enteignung in der B.O.

In materiell-rechtl. Beziehung ist die Zulässigkeit der sog. Zonenenteignung auszusprechen. Man versteht darunter jenes erweiterte Enteignungsrecht, welches bei Straßendurchbrüchen u. Straßenregulierungen nicht nur die unmittelbar in die Erweiterung fallenden, sondern auch alle jene Grundstücke u. Gebäude trifft, die der regelmäßigen Wiederverbauung des in Frage stehenden Baublocks hinderlich sind.

Diese Zonenenteignung, welche in Frankreich (G. 3 V 48, 13 IV 50 und 26 III 52), in Italien (G. 25 VI 65, 18 XII 79 und 13 I 85), in Belgien (G. 1 VII 58 und 15 XI 67), in Deutschland (sächsisches Baugesetz 1 VII 1900) und in U. (G. 10 VI 71 und 29 V 81) zu Recht besteht, finden wir in Österr. nur ganz vereinzelt im Prager Assanierungsgesetze 11 II 93, R. 22. Doch unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Gemeinden bei Beschränkung des Enteignungsrechtes auf die für eigentl. Straßenanlage notwendigen Flächen nur selten und nur mit Überwindung außerordentl. Schwierigkeiten imstande wären, durchgreifende Verbesserungen ihrer Verkehrs- u. Wohnungsverhältnisse in schlecht gebauten Stadtteilen ins Werk zu setzen.

Da die finanziellen Kräfte der Gemeinden den Anforderungen eines größeren Regulierungsunternehmens nicht immer gewachsen sein werden, so soll das „Zonenenteignungsrecht" nach dem Vorbilde des Prager Assanierungsgesetzes vom J. 1893 an Privatunternehmer übertragbar sein.

Auch sind in der B. O. genaue Bestimmungen über das Enteignungsverfahren nach dem Muster des vorerwähnten Assanierungsgesetzes und des Eisenbahnenteignungsgesetzes 18 II 78, R. 30, zu treffen, indem ja auch die formal-rechtl. Seite der Enteignung zumal bei dem ausgedehnten Umfange der Zonenenteignung sowohl für die Gemeinden wie für die Enteigneten eine große Bedeutung hat. Nach Kennzeichnung der wichtigen Rolle des St. P. auf dem Gebiete des städt. Bauwesens erübrigt noch die Frage, in welchem räuml. Umfange der St. P. zunächst aufzustellen ist und welches Verfahren hiebei zum Behufe der Erlangung der gesetzl. Rechtswirkungen einzutreten hat.

Der St. P., dessen jedes in der Entwicklung begriffene städt. Gemeinwesen bedarf, soll der Zukunft nicht zu weit vorgreifen, dessenungeachtet aber umfassend sein, d. h. ein derart beträchtl. Gebiet in sich schließen, daß die Projektierung der Verkehrsadern, Kanäle usw. in systematischer Weise erfolgen kann. Ohne über das voraussichtl. Bedürfnis der nächsten (einige Jahrzehnte begreifenden) Zukunft hinauszureichen, soll sich die planmäßige Festlegung der Verbauungsgrundzüge zuvörderst auf jene Gebietsteile erstrecken, welche dem Verkehre bereits erschlossen sind und weiterhin auf jene, welche im Rahmen einer wirtschaftlich-rationellen und gesundheitlich einwandfreien Entwicklung der Stadt in erster Linie zur Angliederung an die Verkehrszone geeignet erscheinen. Durch die einstweilige Ausschließung aller jener Gebietsteile, für welche die unerläßl. Vorbedingungen einer klaglosen Verbauung (Kanalisation, Wasserversorgung, Beleuchtung usw.) vorderhand gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Opfern geschaffen werden können, wird den schädl. Auswüchsen der Bodenspekulation ein sicherer Riegel vorgeschoben, der Gemeindevertretung die führende Rolle in die Hand gegeben und so die Entwicklung zum Nutzen u. Frommen des Gemeinwesens in geordneten Bahnen gehalten.

Damit der St. P. nach seiner Aufstellung und späteren Vervollständigung die bereits erwähnten gesetzl. Rechtswirkungen genieße und damit für die Durchführung des Planes das Mittel der Enteignung ohne bes. Nachweis der Gemeinnützigkeit des Unternehmens zu Gebote stehe, muß den gesetzgebenden Faktoren in Bezug auf das Zustandekommen und die spätere Abänderung bezw. Vervollständigung des St. P. ein entsprechender Einfluß eingeräumt werden. Da es aber aus praktischen Erwägungen nicht gut angeht, den St. P. zu einem Bestandteil des G. (B. O.) selbst zu erklären, so erübrigt nur der eine — auch in den B. O. von Prag, Brünn u. Laibach bereits eingeschlagene — Weg, den St. P. hinsichtlich seiner Aufstellung, Abänderung u. Vervollständigung der höheren Genehmigung durch die polit. Landesstelle und den L. A. — bezw. im Falle der Nichteinigung dieser beiden Faktoren — durch das k. k. M. J. zu unterwerfen.

Wegen der grundlegenden Stellung des St. P. im Rahmen der B. O. hat selbstverständlich die Aufstellung und höhere Genehmigung des St. P. dem Eintritte der Wirksamkeit der auf die planmäßigen Festsetzungen bezugnehmenden Bestimmungen der B. O. vorauszugehen.

II. **Zonenbausystem.** Wir haben im I. Teile gesagt, daß der St. P. u. a. auch die nach Zonen fortlaufend numerierten Baugruppen ersichtlich zu machen hat. Hiemit erscheint bereits auf das Zonenbausystem hingedeutet. Jedes Baugesetz soll von der Absicht getragen sein, unter billiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse das bereits vorhandene Gute zu erhalten, geschehene Fehler nach Möglichkeit zu beseitigen und volle Strenge

dort walten zu lassen, wo es sich um die Schaffung neuer Verhältnisse handelt. Dieser Grundsatz drängt von selbst zur abgestuften B. O. Je größer das Geltungsgebiet eines Baugesetzes ist, desto notwendiger erweist sich die Abstufung der B. O., d. i. die Aufstellung von strengeren u. leichteren baupolizeil. Vorschriften. Wir finden daher auch in den meisten Landesbauordnungen eine Zweiteilung der Vorschriften, von denen die einen (strengeren) für die geschlossenen Orte (Städte u. Märkte), die anderen (leichteren) für das flache Land Geltung haben.

Nur eine naturgemäße Folge war es, daß sich mit dem späteren Anwachsen der Städte die Notwendigkeit herausstellte, mit der Abstufung noch weiter zu schreiten, was eben zum Entstehen der auch in Österr. bereits in namhafter Zahl vorliegenden Stadtbauordnungen führte. Allein das Heranblühen der Städte, ihr Aufschwung zur Klasse der Großstädte hat Verhältnisse geschaffen, für welche nach den gesammelten Erfahrungen eine B. O. aus einem Gusse nicht auszureichen vermag. Und so sind wir beim „Zonenbausystem" angelangt, welches seinen praktischen Ausdruck in der Forderung auf Abstufung auch der „Stadtbauordnung" findet. Diese Individualisierung erscheint schon mit Rücksicht auf die gegebenen örtl. Verhältnisse im Stadtinnern mit zumeist kleinen Baublocks, engeren Straßen und den durch die örtl. Lage bedingten höheren Bodenpreisen vollauf gerechtfertigt, indem ja hier nicht die gleich strengen — vom hygienischen Standpunkte wünschenswerten — beschränkenden Normen aufgestellt werden können, wie für das Außengelände mit noch geringer Bebauung und wesentlich niedrigeren Bodenpreisen. Die Sonderbehandlung der Stadtteile wird sich im Rahmen des Zonenbausystemes nur auf ein verhältnismäßig beschränktes, indes vom sozialpolit. und insbes. gesundheitl. Standpunkte immerhin höchst bedeutsames Gebiet erstrecken können u. zw. bilden dieses Gebiet die Belange der Bauweise, Gebäudehöhe, Wohngeschoßzahl u. Hofgröße, welche also je nach der Zone verschieden geregelt werden sollen. Wie viele Zonen zu bilden und in welcher Weise dieselben räumlich abzugrenzen sind, ist eine Frage, die nicht allg., sondern nur einzeln für jedes städt. Gemeinwesen auf Grund genauer Kenntnis der örtl. Verhältnisse beantwortet werden kann. Immerhin dürfte auch auf diesem Gebiete Warnung vor „Übertreibungen" am Platze sein. Die Zonenbauordnung wird nämlich vielfach als ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Grundstücksspekulation und künstl. Bodenpreissteigerung (Bodenwucher) angesehen. Und man ist im Feuereifer für die Sache auch so weit gegangen, eine gesunde Wohnungspolitik darin zu suchen, daß für die äußeren Teile des Stadtgebietes ohne Rücksicht auf Terrain- und klimatische Verhältnisse das offene Bausystem vorgeschrieben und die Zahl der Wohngeschosse möglichst herabgedrückt werden soll. Dadurch meint man für die unbemittelte Klasse die Möglichkeit der Auffindung billiger u. gesunder Wohnungen zu sichern. Es ist nun allerdings richtig, daß sich erfahrungsgemäß nach der von Verbauungstüchtigkeit u. Wohngeschoßzahl abhängigen Ausnutzbarkeit eines Grundstückes die Erstehungspreise für Bauplätze regeln. Auch ist zuzugeben, daß die bessere Ausnutzung eines Grundes nicht das Angebot billiger Wohnungen im Gefolge zu haben pflegt, sondern daß der Vorteil regelmäßig in die Taschen des Bodenspekulanten fließt. Allein auf der anderen Seite ergeben sich wieder erhebl. Nachteile, die nicht nur die Bodenpreisreduktion nahezu aufwiegen, sondern auch direkt gegen das eigene wirtschaftl. Interesse der Gemeinden ausschlagen. Der billigeren Erwerbung des Baugrundes stehen nämlich auf Seite des Bauunternehmers die relativ höheren Baukosten, bedingt durch die weiträumige Bauweise und die geringere Geschoßzahl gegenüber. Auf Seite der Gemeinde aber wachsen durch das Auseinanderziehen der Gebäude die Lasten der Straßenherstellung u. -erhaltung, der Beleuchtung u. Überwachung und nicht die letzte Rolle spielt weiter die Unzukömmlichkeit, daß durch ein schablonenmäßiges, das Stadtgebiet etwa in einfache konzentrische Ringe (Zonen) teilendes Vorgehen das Gemeinwesen seines städt. Charakters entkleidet und der Erweiterung des Weichbildes über seine Grenzen hinaus vorgegriffen wird. — Das Deutsche Reich ist auch hinsichtlich des Zonenbausystemes, geführt von den eifrigen Bestrebungen des „Deutschen Vereines für öffentl. Gesundheitspflege", uns weit voran. Dort besitzt schon eine Reihe von Städten, z. B. Altona, Berlin, Hannover, Hildesheim, Bochum, Barmen, Frankfurt a. M., die „abgestufte" B. O.

In Österr.-U. kommen im wesentlichen nur Wien u. Budapest in Betracht. Die ung. Hauptstadt ist die erste Großstadt, welche (im J. 1874) eine bestimmte Zonenbauordnung erhielt. Die erste Zone umfaßt die Innenstadt bis zur großen Ringstraße und einige nach außen sich erstreckende Radialstraßen, die 2. Zone die neueren Stadtteile, die 3. Zone mehrere Villenbezirke links u. rechts der Donau und die 4. Zone die noch mehr ländl. Außenstadt. Ferner sind Bezirke für Fabriksbauten im allg. und für übelriechende industrielle Betriebe abgegrenzt.

Wien erhielt die Bauzoneneinteilung im J. 1893 nach der Eingemeindung der Vororte, u. zw. auf Grund des G. 26 XII 90, L. 48. Seither ist dort die vierstöckige Verbauung nur innerhalb der Gürtelstraße, die dreistöckige nur in den an die Gürtelstraße anschließenden Bezirken, in den äußeren Bezirken aber nur die zweistöckige Bebauung gestattet. In der zuletzt erwähnten Zone sind belästigende Betriebe verboten, dafür aber wieder in anderen bestimmt bezeichneten Stadtgebietsteilen durch erleichterte Vorschriften begünstigt.

III. **Stadtassanierung.** Im weiteren Sinne umfaßt die „Stadtassanierung" alle auf die Herbeiführung u. Förderung der Salubrität einer Stadt abzielenden Maßnahmen. In diesem Umfange kommen auch die bereits behandelten Belange des „Stadtverbauungsplanes" u. „Zonenbausystemes" in Betracht. Weiter gehören auf dieses Gebiet auch alle jene Bestimmungen der B. O., welche an die Anlage u. Ausgestaltung der

menschl. Wohnstätten gewisse gesundheitl. Bedingungen knüpfen.

Von vornehml. Bedeutung sind endlich die Angelegenheiten der Wasserversorgung u. Beseitigung der Dejekte u. Abwässer.

Hinsichtlich der Wasserversorgung sei auf den einschlägigen bes. Art. dieses Wörterbuches verwiesen und im übrigen nur noch betont, daß die B. O. die Zulässigkeit der Neuverbauung eines Grundstückes an die Voraussetzung einer möglichen einwandfreien Trink- u. Nutzwasserbeschaffung zu knüpfen, weiter dort, wo für diesen Zweck Brunnenanlagen im Gebrauche stehen, auch Vorschriften über die Ausführung, Reinigung u. Instandhaltung derselben zu treffen und schließlich auch über die Art der Wasserzuleitungen in den Häusern Normen aufzustellen hat.

Eine äußerst wichtige Rolle kommt auch der unschädl. Beseitigung der Dejekte — Hauswirtschaftsabfälle u. Fäkalien — zu.

Kleinere Gemeinwesen werden die gewöhnlich als „Kehricht" oder „Müll" bezeichneten Hauswirtschaftsabfälle im Wege der Verwendung zu Dungzwecken auf leichte und nützl. Weise unschädlich machen können. Schwierig gestaltet sich dieses Problem für größere Städte mit dichter Bebauung u. zw. sowohl bezüglich der Art der Sammlung u. Fortschaffung des Kehrichtes aus dem Innern der Stadt als auch bezüglich der Disposition über den ausgebrachten Kehricht. Es ist dies eine Frage, die für manche österr. Städte nachgerade zu einer brennenden geworden ist und auch bei einer Reihe von Stadtverwaltungen eifrigst studiert wird. Für die Sammlung u. Fortschaffung des Kehrichtes gibt es verschiedene Systeme. Das gewöhnlichste, noch in den meisten Städten übl. System ist das Grubensystem, d. i. die Deponierung der Abfälle in wasserdicht hergestellten und gut abgedeckten grubenförmigen Behältern, die in der Regel im Haushofe, ausnahmsweise auch im Hauskeller angebracht werden. Dieses primitive System erschwert die Fortbringung des Kehrichtes und gestaltet das ganze Geschäft höchst unhygienisch, indem die Grube mittels Handarbeit entleert, der Inhalt sodann zum Abfuhrwagen getragen und in den letzteren geschüttet wird. Man ist daher bestrebt, einem Systeme Eingang zu verschaffen, welches eine möglichst salubre, d. i. staubfreie Kehrichtbeseitigung gewährleistet. Dazu erscheint vor allem die Auflassung des Grubensystemes und die Sammlung des Hausmülles in tragbaren eisernen Gefäßen mit möglichst luftdichtem Abschlusse notwendig. Die Fortschaffung des Mülles kann dann auf zweierlei Art geschehen: nach dem sog. Sammelwagen- und nach dem Wechselkasten- oder Wechselsystem. Bei dem ersteren Systeme werden die den Hausbesitzern gehörenden Müllkasten behufs Entleerung zu dem Sammelwagen getragen und nach deren Entleerung wieder an ihren Standort zurückgebracht. Ein Umtausch der Müllkasten findet also bei dieser Abfuhrart nicht statt. Bei dem Wechselsystem wird dagegen der volle Kasten stets nur gegen einen leeren ausgetauscht, an dem Sammelwagen entleert und sodann wieder gegen einen anderen vollen, in demselben oder im nächsten Hause und so fort von Haus zu Haus umgewechselt. Bei dieser Abfuhrart werden also die Kosten der Mitführung von mehr totem Gewicht als das eines leeren Reservekastens und somit auch die Anschaffung doppelter Kasten vermieden. Dieses Ersparnis fällt bei einer Stadt von großer Ausdehnung entschieden ganz bedeutend in die Wagschale und verdient daher vom wirtschaftl. Standpunkte das Sammelwagensystem entschieden den Vorzug. Allerdings erfordert dieses System, um in hygienischer Beziehung mit dem Wechselsysteme konkurrieren zu können, eine sachgemäße Konstruktion des Sammelwagens und der Sammelgefäße, damit die Entleerung der letzteren wirklich staubfrei erfolgen könne. Gelingt dies der Technik in einer Weise, daß weiter auch den Anforderungen einer tunlichst einfachen Manipulation beim Entleerungsgeschäfte und der anstandslosen Verwendbarkeit zu allen Jahreszeiten, also auch unter den ungünstigen Witterungseinflüssen des Winters entsprochen wird, so kann wohl gesagt werden, daß das hier erwähnte Sammelwagensystem im Interesse der Stadtassanierung dem Grubensysteme Platz machen soll. Es bestehen auch schon mehrfache Erfindungen für staubfreie Kehrichtbeseitigung, von denen hier nur beispielsweise die Sammelwagensysteme von Josef Schubbauer (erprobt in Baden bei Wien), von Leopold Bürger (erprobt in Wien u. Brünn) und von Kinsbrunner der Gesellschaft „Staubschutz" in Berlin sowie das Wechselkastensystem „Koprophor" des Ingenieurs Alexander Hartwich in Wien hervorgehoben sein mögen. Das letztbezeichnete System wurde insbes. auch in Wien probeweise eingeführt und steht weiter in Triest für den inneren Stadtbereich bereits seit zirka 2 Jahren in Verwendung. Es hat sich jedoch dieses hygienisch vollwertige System aus dem oben angedeuteten Grunde als ein etwas kostspieliges Abfuhrverfahren erwiesen und die Triester Stadtverwaltung daher veranlaßt, Studien über die Konstruktion eines Abfuhrwagens nach dem „Sammelwagensysteme" zu pflegen. Jedenfalls bedarf die endgültige Wahl des neuen Abfuhrsystemes reifl. Überlegung und insbes. Sammlung praktischer Erfahrungen durch Erprobung der einzelnen diesbezügl. Erfindungen.

Auch soll seitens der Stadtverwaltungen nicht verabsäumt werden, bei der Ausarbeitung einer neuen B. O. sich durch Aufnahme eines entsprechenden Vorbehaltes die rechtl. Möglichkeit der eventuellen Einführung eines neuen Müllabfuhrsystemes auch gegen den Widerspruch einzelner Hauseigentümer zu sichern. Was die Verwendung des Mülles betrifft, so bereitet in größeren Städten, welche nicht, wie Triest, ein großes Wasserbecken als Absturzstelle zur Verfügung haben, auch die Lösung dieser Frage nicht unerhebl. Schwierigkeiten. Allerdings wäre es das Naheliegendste, den gesamten brauchbaren Müll zu kompostieren und sohin für landwirtschaftl. Düngezwecke zu verwenden. Allein den meisten Städten bietet sich hiefür im Verhältnisse zu den außerordentlich großen Mengen der Abfallstoffe viel zu wenig Absatzgelegenheit. Infolgedessen hat man es bereits unternommen, Anstalten zur

Verbrennung des Kehrichtes zu errichten. Die größte derartige Anlage besitzt die Stadt Hamburg. Sie steht bereits durch etwa 6 Jahre im Betriebe. Im J. 1900 wurden 52,820.000 *kg* Hausunrat u. Abfälle vom Schiff u. Hafen verbrannt, wodurch 48 % Schlacke und 11 % Asche gewonnen wurden. Durch Verwertung insbes. der Schlacke verminderten sich die auf 118.821 Mk. ermittelten Betriebskosten um 68.892 Mk., so daß für die Verbrennung von 1000 *kg* einschließlich Amortisation nur 1·33 Mk. entfallen, wobei für die Anfuhr noch 2·03 Mk. Kosten hinzutreten. Das Schlackenmaterial findet beliebte Verwendung als Deckenzwischenfüllung sowie zur Betonbereitung. Die hier skizzierten Resultate der Kehrichtverbrennung sind derart befriedigende, daß es sich für die mit dem Studium der „Kehrichtfrage" beschäftigten Stadtverwaltungen jedenfalls empfiehlt, auch der Frage der Kehrichtverbrennung näher zu treten, zumal diese Art der Kehrichtbeseitigung auch den volkswirtschaftl. Grundsätzen Rechnung trägt.

Für die Beseitigung der menschl. Exkremente (Fäkalien) kommen verschiedene Systeme in Betracht.

Das primitivste Abfuhrsystem ist auch hier das Gruben- (Latrinen-) System, bei welchem die Fäkalien aus den Gruben entweder mittels Handarbeit oder Pumpwerken zum Behufe der Abfuhr gehoben werden. Dieses System ist ob der Gefahr einer Bodenverunreinigung infolge Undichtwerdens der Grubenwände, weiter wegen des regelmäßig längeren Verbleibens der Exkremente im Hause und wegen der beim Entleeren der Gruben meist unvermeidbaren Geruchentwicklung hygienisch bedenklich und daher möglichst einzuschränken. Beim Tonnen- oder Faßsysteme erfolgt die Sammlung der Fäkalien in bewegl. Behältern, in denen sie auch verführt werden. Der Tonneninhalt wird entweder unmittelbar der Landwirtschaft zugeführt oder zu künstl. Düngemitteln (Poudrette) verarbeitet, bezw. zur Ammoniakerzeugung verwendet oder einem offenen Wasserlaufe überantwortet. Dieses System hat den in hygienischer Hinsicht nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß die Exkremente möglichst rasch und auf einem verläßlich unschädl. Wege das Haus verlassen. Es ist jedoch praktisch nur in Städten von geringerer räuml. Ausdehnung anwendbar und hat ferner den Nachteil, daß Wasserspülvorrichtungen in den Aborten wegen des Überlaufens des Tonneninhaltes nur in äußerst beschränktem Maße in Gebrauch genommen werden können. Eine bes. Art des Abfuhrsystemes sind die Klosetteinrichtungen, bei welchen die Sammlung u. Aufbewahrung der Exkremente im Abortraume selbst geschieht. Dieses System bedingt ausreichende Desodorisationsvorkehrungen und steht im übrigen in verschiedenen Formen als: schwedisches Luft-, Erd-, Aschen- u. Torfmull-Streuklosett in Verwendung. Für größere Städte ergibt sich erfahrungsgemäß das Bedürfnis einer wenigstens teilweisen Schwemmkanalisation, die allerdings reichl. Wasservorrat zur Voraussetzung hat. Bei diesem Systeme gelangen die Exkremente, durch ausgiebige Abortspülung flüssig gemacht, sofort im Wege der Hausanschlüsse in die Straßenkanalisation und von da entweder auf sog. Rieselfelder zur landwirtschaftl. Benutzung (Berlin) oder in den zur Verfügung stehenden Flußlauf. Das bezeichnete System bietet den großen Vorteil der sofortigen Entfernung der Dejekte aus dem Hause und aus der Stadt, erfordert jedoch eine solide, namentlich vollkommen dichte Kanalisationsanlage sowie deren ausgiebigste Spülung und sorgsamste Instandhaltung. Die Kosten der Kanalisation können durch das sog. Separationssystem vermindert werden, indem nämlich für die Schmutzwässer- u. Fäkalienableitung eine eigene, minder groß profilierte, dafür aber dichte Kanalanlage hergestellt wird, während die Meteorwässer in die Kanäle gewöhnl. Konstruktion, welche nicht so dicht zu sein braucht, zur Ableitung gelangen. Auch hinsichtlich der Fäkalienbeseitigung bedarf es in der B. O. eines Vorbehaltes, welcher die spätere Änderung des bestehenden Systemes ermöglicht. Ferner soll nicht verabsäumt werden, zur finanziellen Unterstützung der Gemeinde bei der Durchführung der Straßenkanalisation der B. O. Bestimmungen über die Verpflichtung der Liegenschaftsbesitzer zur Entrichtung von Abgaben für die Benutzung der Straßenkanäle zur Hausentwässerung (Kanaleinschlauchgebühren) einzuverleiben.

Die Stadtassanierung im e. S. begreift jene Maßregeln, durch welche bestehende insalubre Verhältnisse verbessert, d. i. Übelstände beseitigt oder doch möglichst eingedämmt werden sollen. Auch in dieser Richtung fallen zunächst der Stadtbauordnung gewisse Aufgaben zu. Wiewohl bei Erlaß von G. erworbene Rechte geschützt werden sollen, so ist doch in jeder neuen B. O. zum mindesten die Aufstellung zu treffen, daß das neue G. auch auf alte Baubestände im Falle der Vornahme von Änderungen volle Anwendung findet. Auch sind jene Fälle bestimmt zu bezeichnen, welche ob des zu befriedigenden dringenden öffentl. Interesses auch in Ansehung alter Bauanlagen sofortige Unterstellung unter die Wirksamkeit der neuen B. O. erheischen. Insbes. ist der Baubehörde in der B. O. eine ausreichende Exekutivgewalt zur Durchsetzung assanierender Anordnungen zu sichern. In diesem Sinne muß ihr auch das Mittel der „Zwangsentäußerung" zu Gebote stehen. Wenn nämlich bei Wohngebäuden die Notwendigkeit eines teilweisen oder gänzl. Umbaues außer Zweifel steht, so soll die Baubehörde dem beauftragten säumigen Eigentümer gegenüber befugt sein, die Veräußerung des Objektes im Wege der gerichtl. Zwangsversteigerung zu veranlassen. Der Ersteher des Objektes hat die Verpflichtung zu übernehmen, den als notwendig erkannten Umbau nach dem baubehördlich zu genehmigenden Plane binnen einer bestimmten Frist bei sonstiger neuerlicher auf Gefahr u. Kosten des Säumigen erfolgender Zwangsveräußerung durchzuführen. Mit diesen Mitteln allein kann jedoch eine durchgreifende u. nachhaltige Stadtassanierung nicht ins Werk gesetzt werden. Dazu bedarf es einer Aktion, die das wirtschaftl. Element in Bewegung setzt, um über die Klippe der jeder Assanierungsbestrebung feindl. „Geldfrage" hinwegzuhelfen. Schon das österr. G. 25 III 80,

N. 30, betreffend die zwölfjährige Steuerfreiheit für Neu-, Um-, Zu- u. Aufbauten hat, sofern es sich um den Ersatz alter unhygienischer Gebäude durch Neubauten handelt, eine assanierungsfördernde Bedeutung. Weitaus nachhaltiger stellen sich natürlich die Wirkungen jener im letzten Dezennium getroffenen gesetzl. Aktionen dar, welche für den Umbau ganz bestimmter im G. selbst verzeichneten Gebäude aus Verkehrs- u. Assanierungsrücksichten eine 12 Jahre überschreitende Befreiung von der staatl. Gebäudesteuer (Hauszinssteuer) und außerdem eine gleichlange Befreiung von den Fondszuschlägen (Landes- u. Gemeindeumlagen) gewähren. Es ist heute bereits eine Reihe von österr. Städten im Besitze solcher Sondergesetze und sei hier nur beispielsweise auf Wien (G. 5 IV 93, N. 54) und Graz (G. 8 II 97, N. 52) verwiesen. Auch sei an dieser Stelle neuerlich des für Prag unterm 11 II 93, N. 22, erlassenen und unterm 17 IV 1903, N. 88, teilweise geänderten G. betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons gedacht, welches im Vereine mit dem ebenfalls unterm 11 II 93, N. 23, erschienenen und am 21 IV 1903, N. 96, teilweise geänderten G. betreffend die Hauszinssteuerbefreiung für Neu- u. Umbauten im Assanierungsrayon von Prag das beabsichtigte Stadtassanierungsunternehmen auch in wirtschaftl. Beziehung aufs kräftigste zu unterstützen geeignet erscheint.

IV. **Wohnungsmarkt.** Die Fürsorge für einen jederzeit zufriedenstellenden „Wohnungsmarkt“ im Sinne eines ausreichenden Angebotes salubrer Wohnungen zu billigem Preise ist eine den Stadtverwaltungen zufallende Aufgabe, deren Wichtigkeit in dem Maße steigt, als die typische Begleiterscheinung des Wachstumes der Städte: das Wohnungselend an Ausdehnung zunimmt. Mangel an kleinen Wohnungen für die Angehörigen des mittleren u. untersten Standes, Verteuerung der Mietpreise und im Zusammenhange damit Überfüllung u. Verwahrlosung der Wohnstätten bilden gemeinsam das bezeichnete von den Gemeinden zu bekämpfende Übel. Für die Lösung der Wohnungsfrage kommen verschiedene Mittel in Betracht, deren Anwendung naturgemäß von den individuellen Verhältnissen der einzelnen Städte abhängt. Wohl für alle Gemeinwesen wird als erste Forderung die Führung eines „Wohnungsnachweises“ zu gelten haben. Ehebevor über Maßnahmen zur Hebung des Wohnungsmarktes in unserem Sinne beraten werden kann, muß ein möglichst klares Bild über die augenblicklich bestehenden Verhältnisse in Bezug auf Angebot u. Nachfrage, also Zahl u. Größe der vorhandenen Wohnungen und Zahl u. Größe der vorhandenen Haushaltungen geschaffen werden. Auf Grund der angelegten und fortlaufend zu ergänzenden Wohnungsstatistik werden sich jeweils Richtung u. Umfang der zu ergreifenden Maßregeln beurteilen lassen. Als gewissermaßen grundlegender Gesichtspunkt bei der Verwertung der statistischen Ergebnisse stellt sich die zu fordernde allg. Anpassung der B. O. an die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes dar. Es betrifft dies nicht nur die zeitgerechte u. zweckmäßige Ausgestaltung des Stadtverbauungsplanes, sondern auch die Vorsorge für baupolizeil. Bestimmungen, welche den Bau von Häusern mit gesunden u. billigen Wohnungen nach Zulaß der vom Standpunkte der Konstruktions- u. Feuersicherheit zu stellenden Mindestanforderungen aufs weitgehendste begünstigt. Einem weiteren Prinzipe folgend soll mit Assanierungsschritten, wie Niederlegung von Gebäuden behufs Straßenerweiterungen, Erl. von Wohnungsverboten u. dgl. nicht eher vorgegangen werden, bis der dadurch bedingte Ausfall des Wohnungsmarktes gedeckt ist. Im engen Zusammenhange mit der Führung einer genauen Wohnungsstatistik steht die Einrichtung u. Handhabung einer ständigen Wohnungsaufsicht, worüber das Nähere unter Punkt V folgt. Eine nicht unwichtige Rolle spielt die Beschaffung geeigneten Baulandes. Zunächst können dabei Hindernisse auftreten, die darin bestehen, daß die Bildung regulärer, zweckmäßig ausnutzbarer Baustellen infolge der ungünstigen Lage der Grundstücksgrenzen und des Widerstandes der beteiligten Eigentümer in Absicht auf die notwendige Grenzregulierung unmöglich oder doch äußerst erschwert wird. Für derartige Fälle kann nur im Gesetzgebungswege Wandel geschaffen werden, wie dies auch bereits in Hamburg (G. 1 I 93), in Zürich (Baugesetz 23 IV 93) und neuestens auch in Sachsen (Baugesetz 1 VII 1900) geschehen ist. Im Sinne dieser gesetzl. Aktionen kann eine Zwangsumlegung von Baugrundstücken stattfinden. Bei der Umlegung handelt es sich um die Statuierung des Rechtes auf Neueinteilung des betreffenden Geländes durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen der Eigentümer, falls eine solche Maßregel im öffentl. Interesse liegt und von der Gemeindevertretung selbst oder von mehr als der Hälfte der Grundeigentümer, welche zusammen mindestens die Hälfte der betroffenen Gesamtfläche besitzen, beantragt wird. Zur Ausführung der Umlegung ist ein eigener Umlegungsplan aufzustellen. Die Grundstücke aller Beteiligten sind hiebei in eine Masse zu vereinigen und die vorhandenen, nach dem Bebauungsplane entbehrlich werdenden öffentl. Wege mit einzuwerfen. Aus dieser Masse wird zunächst das nach dem Bebauungsplane zu den künftigen öffentl. Verkehrsflächen bestimmte Gelände ausgeschieden und das hienach übrig bleibende Bauland in der Weise verteilt, daß jeder Grundstückseigentümer an dem Gesamtwerte des letzteren in demselben Verhältnisse teilnimmt, in welchem er vorher an dem Gesamtwerte der nicht umgelegten Grundstücke partizipierte. Der Gemeinde werden an Stelle der von ihr eingeworfenen öffentl. Wege wieder öffentl. Verkehrsflächen zugewiesen. Für die einzeln oder ihrem Gesamtflächeninhalte nach zur Bebauung geeigneten Grundstücke sind wieder ein oder mehrere Grundstücke, soweit tunlich in gleicher Lage, zuzuteilen. Grundstücke, deren Flächeninhalt für eine Baustelle zu gering ist, sind gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten, welche sie gegen Rückerstattung der Abtretungssumme unter die übrigen Eigentümer verteilt. Den auf die Schaffung von regelmäßig bebaubaren Grundstücksflächen gerichteten Zweck und dadurch mittelbar auch das

Ziel der Erschließung von Quellen für die Befriedigung des Wohnungsbedarfes verfolgt auch die schon im Punkt I erörterte Zonenenteignung. Letztere verbindet damit auch die Förderung günstiger finanzieller Voraussetzungen für die Geländebeschaffung. Dadurch nämlich, daß sich das Enteignungsrecht der Gemeinde auf alle zur regulären Wiederverbauung des von einer Straßenerweiterung oder Straßenneuanlage betroffenen Blocks notwendigen Liegenschaften erstreckt, bleibt der Vorteil, welcher den Baustellen des regulierten Blocks durch die mit dem bezeichneten Unternehmen der Gemeinde verbundene Werterhöhung zugeht, in den Händen der Gemeinde, die diesen Vorteil für die Zwecke der Wohnungsfürsorge verwenden kann, bezw. in der Lage ist, übertriebenen Bodenpreissteigerungen vorzubeugen. Bei der Ausübung des Zonenenteignungsrechtes tritt die Gemeinde wenigstens mittelbar in die Rolle des „Bauunternehmers", insofern sie nämlich Baugrund, sei es zum Zwecke der sohinigen Weiterveräußerung oder der Selbstverbauung, erwirbt. Hiemit aber stehen wir schon beim Punkte der „Bodenpolitik" der Gemeinden. Hier drängen sich mehrfache Fragen auf. Vor allem handelt es sich darum, ob jenen sozialreformatorischen Bestrebungen, welche die Gemeinden als „Großgrundbesitzer" mit „Latifundien" von Baugründen ausgestattet wissen wollen, Gefolgschaft zu leisten ist. Allerdings hat dieses System die gute Seite, daß die Gemeinde durch die Erwerbung von Grund u. Boden sich die steigende Bodenrente (Zuwachsrente) sichert. Auch ist die Gemeinde als Verkäuferin des Baugeländes formell in der Lage, die Art der Verbauung ganz nach ihrem Ermessen vertragsrechtlich zu bestimmen und dem Erwerber des Grundstückes auch sonstige Beschränkungen im Interesse der Wohnungsfürsorge aufzuerlegen. Allein diese „Gerechtsame" findet ihre natürliche und jedenfalls ziemlich enge Grenze in dem Umstande, daß mit dem Steigen der vertragsrechtl. Verbauungsbeschränkungen die Nachfrage nach Bauplätzen im Kreise der Baulustigen gleichmäßig sinkt. Auch ist nicht zu übersehen, daß der Verwaltungsapparat einer größeren Stadtgemeinde ein viel zu schwerfälliger ist, um für den Grundankauf u. -verkauf jederzeit die möglichst günstigen Gelegenheiten zu benutzen. Die Anteilnahme der Gemeinde an der „Zuwachsrente" wird sich praktisch mit Erfolg in der Hauptsache wohl nur im Wege der Zonenenteignung, weiter mit Hilfe der baugesetzlich zu statuierenden Pflicht der Anlieger einer neu angelegten oder erweiterten Straße zur Übernahme der Straßengrundankaufskosten und mit Hilfe der Einhebung einer Kommunalsteuer vom Werte der Baugrundstücke beim Besitzwechsel sicherstellen lassen. Aber auch die Beteiligung der Gemeinde an dem Baue von Häusern für Vermietungszwecke als selbständiger Unternehmer wird sich schon wegen der unverhältnismäßigen Kosten der Verwaltung nicht bewähren. Auf diesem speziellen Gebiete kann sich die Gemeinde füglich nur im Sinne der Herstellung von Mustertypen für Miethäuser betätigen. Alles Weitere muß der Privattätigkeit überlassen werden, deren Förderung im Interesse der Versorgung des städt. Wohnungsmarktes aber immerhin eine zur Wohnungspolitik der Gemeinde gehörige Aufgabe bildet. In diesem Sinne hat die Gemeinde vor allem Mittel u. Wege zu finden, für die Beschaffung eines billigen Baukredites zu sorgen, was durch Gründung von städt. Hypothekenbanken und durch Beteiligung der Gemeinde an baugenossenschaftl. Unternehmungen geschehen kann.

Bei den baugenossenschaftl. Unternehmungen kommen im wesentlichen zwei Hauptgattungen in Betracht: Humanitäre Gründungen, welche (wie Stiftungen und gemeinnützige Vereine) die Wohnungsbedürftigen von der Teilnahme an der Verwaltung ausschließen, und solche auf dem Prinzipe der Selbsthilfe aufgebaute Anstalten, deren Verwaltung unter Mitwirkung der Wohnungsbedürftigen selbst erfolgt.

In Deutschland bestehen heute schon sehr viele derartige genossenschaftl. Vereinigungen, die nicht nur in ethischer Beziehung durch die Belebung des Gefühles der eigenen Schaffenskraft und des Interesses an dem gewissermaßen selbsterworbenen „Heim" Erfolge erzielen, sondern auch geeignet erscheinen, klassenausgleichend zu wirken, indem im Schoße der Genossenschaft neben der Klasse der Arbeiter auch Männer höherer Stände, deren Erfahrungen u. Geschäftskenntnisse nicht entbehrt werden können, für den gemeinsamen Zweck tätig sind. Dieser ethischen Seite gesellt sich bei den ins Auge gefaßten baugenossenschaftl. Vereinigungen nach Art des ältesten Hannoverschen Spar- u. Bauvereines (1886) und des diesem nachgebildeten Berliner Spar- u. Bauvereines (1892) die zweckmäßige wirtschaftl. Einrichtung hinzu. Es beruht diese Einrichtung auf dem Grundsatze, daß die von den Genossenschaften erbauten Wohnhäuser nicht weiter veräußert werden dürfen, vielmehr dauerndes Eigentum der Genossen bleiben und denselben nur zur mietweisen Benutzung überlassen werden. Der Mieter kann künden, ihm darf aber nicht gekündet und auch der Mietpreis nicht gesteigert werden. Den Fonds der genossenschaftl. Vereinigung bilden die — eventuell auch ratenweise gesammelten Geschäftsanteile der Mitglieder und die Spareinlagen derselben. Natürlich benötigt die Genossenschaft namentlich zu Beginn ihrer Tätigkeit noch andere ergiebigere Geldquellen, um Häuser zu bauen. Die Belehnung ist in Berlin insofern auf Schwierigkeiten gestoßen, als sich das Privatkapital fast gar nicht beteiligte. Dafür kamen dem dortigen Spar- u. Bauvereine die Mittel der Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalten zu Hilfe. Auch griff man behufs der Geldbeschaffung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, für deren Einlösung die Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen haftet.

In Österr. sind da u. dort auch Bestrebungen zugunsten der Schaffung ähnl. Organisationen auf dem Gebiete der Selbsthilfe zu Tage getreten, jedoch noch keine nennenswerten Resultate zu verzeichnen. Es darf aber sicherlich als eine Aufgabe der Stadtverwaltungen bezeichnet werden, im Interesse der Hebung ihres leidenden Wohnungsmarktes die Gründung von Bauvereinen mit allen Kräften zu fördern und zu diesem Ende eventuell

auch Gemeindemittel zur Geldbeschaffung gegen mäßige Verzinsung zur Verfügung zu stellen. In der Form unserer Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften (G. 9 IV 73, R. 70), welche für solche Vereinigungen in Österr. zunächst in Betracht kommt und insbes. bei dem nunmehrigen Bestande einer obligatorischen Revision der gesamten Geschäftsgebarung dieser Vereine (G. 10 VI 1903, R. 133) erscheint eine gedeihl. Lösung der Aufgabe der Wohnungsbeschaffung im Wege der Selbsthilfe jedenfalls möglich und die Beteiligung der Gemeinde durch finanzielle Unterstützung nicht schlechthin bedenklich. Die Stadtverwaltungen vermögen aber auch dadurch fördernd einzugreifen, daß sie der Ausgestaltung ihrer Verkehrsmittel (Stadtbahnen) ein bes. Augenmerk zuwenden, um mit Hilfe rascher u. billiger Fahrgelegenheiten die günstigere Konstellation der Bodenpreise des Außengeländes für den Bau von Häusern mit kleinen, billigen Wohnungen nutzbar zu machen. Soll jedoch ein voller Erfolg erzielbar sein, so muß auch der Staat seine unterstützende Hand leihen. In Österr. haben wir auch bereits eine derartige staatl. Aktion zu verzeichnen. Es ist dies das G. 8 VII 1902, R. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden u. billigen Arbeiterwohnungen (durch Gewährung 24jähriger Befreiung von sämtl. Gebäudesteuern in Verbindung mit einer gleichlangen Befreiung von den Landes- u. Bezirkszuschlägen und einer mindestens 50%igen Ermäßigung der Gemeindezuschläge). So fortschrittlich sich dieses neue G. gegenüber dem alten G. 9 II 92, R. 37, insbes. durch die Erweiterung des Begriffes „Arbeiter" auf alle bei landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonst auf Erwerb gerichteten Unternehmungen oder in öffentlichen oder privaten Anstalten in Verwendung stehenden Personen mit einem bestimmten Maximaljahreseinkommen erweist, ebenso erfolgbeeinträchtigend dürften sich jedoch die schon im G. selbst und außerdem in der Vollzugsverordnung 7 I 1903, R. 6, enthaltenen zu weitgehenden u. komplizierten Beschränkungen äußern, welchen der Bau von Arbeiterwohnhäusern und das Dispositionsrecht des Eigentümers unterworfen sind. Als eine weitere Aufgabe des Staates muß die entsprechende Regelung des Realsteuerwesens bezeichnet werden. Grund- u. Gebäudesteuer dienen in Österr. zunächst zur Befriedigung des Staatshaushaltes, sind also in erster Linie Staatssteuern und erst in zweiter Linie, sofern nämlich die Fondszuschläge in Betracht kommen, eine Einnahmsquelle zur Bestreitung des Erfordernisses der autonomen Wirtschaften. Außerdem ist, erklärlich durch das Vorgesagte, das Steuersystem — abgesehen von dem für unseren Belang nicht wesentl. Unterschiede zwischen der Hauszins- u. Hausklassensteuer — für alle Länder u. Gemeinden ein einheitliches, indem bei der Grundsteuer sämtliche im Wege der landwirtschaftl. Bodenkultur benutzbaren und nicht ausdrücklich eximierten Grundstücke nach dem Maßstabe der diesfälligen Ertragsfähigkeit (Reinertrag) zur Besteuerung herangezogen werden, während bei der Gebäudesteuer der wirkliche oder angenommene Mietertrag bezw. die Ertragsfähigkeit die Steuerbasis bildet. Diese Umstände haben hauptsächlich nach zwei Richtungen hin Unzukömmlichkeiten im Gefolge. Einerseits ist die Gemeinde, da der Staat auch alle übrigen einträgl. Steuerquellen für sich ausnutzt, sozusagen ganz u. gar auf die Umlagenwirtschaft angewiesen und hiebei angesichts der fortsteigenden budgetären Anforderungen in die Zwangslage versetzt, die Steuerkraft ihrer Bewohner bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit anzuspannen, was naturgemäß eine Depression des allg. Wohlstandes in der Gemeinde zur Folge hat. Anderseits sind durch das erwähnte Steuersystem der Gemeinde die Hände derart gebunden, daß sie eine rationelle Bodenpolitik überh. nicht betreiben kann. Denn letzteres hat auch zur Voraussetzung eine den lokalen Verhältnissen angepaßte Besteuerung von Grund u. Gebäuden, zumal ja davon der Stand der Boden-, Gebäude- u. Mietwerte und der diesfällige Umsatz, bezw. die Baulust nicht unwesentlich abhängen. Durch die Anpassung des Steuersystemes u. Steuerschlüssels an ihre bes. Bedürfnisse wird die betreffende Gemeindeverwaltung in der Lage sein, nach allen vorangedeuteten Richtungen hin einen preisregulierenden Einfluß zu nehmen und so mittelbar auch ihrem Wohnungsmarkte entsprechende Fürsorge angedeihen zu lassen. Insbes. wird die Gemeinde auch zur Frage der Umgestaltung der Grund- u. Gebäudesteuer durch Änderung der Steuerbasis in Erwägung ziehen können. Nach dem jetzigen (österr.) Systeme kommt bei allen (unverbauten) Grundstücken nur der durch die landwirtschaftl. Bodenkultur erzielbare Reinertrag und nicht der gemeine Wert als Veranlagungsbasis für die Grundsteuer in Betracht. Und doch muß zugegeben werden, daß die Verhältnisse total verschiedene sind, je nachdem es sich um Bauplätze oder um anderes zur Verbauung gar nicht oder derzeit nicht geeignetes Gelände handelt. Unzutreffend erscheint aber auch das Gebäudesteuersystem, sofern es nicht den gemeinen Wert der Gebäude, sondern den Ertrag derselben zum Ausgangspunkte der Steuerbemessung nimmt. Speziell gilt dies von unserer Hauszinssteuer im vollsten Maße deshalb, weil der prozentuelle Satz der Steuerquote für alle Gebäude, ebenso wie die Abzugsquote für Erhaltungs- u. Amortisationskosten gleich hoch bestimmt ist. Nun ist es zweifellos keineswegs gleichgültig, ob wir es in Hinsicht auf das Verhältnis des Ertrages zum gemeinen Werte sowie in Hinsicht auf die Höhe der Gebäudeerhaltungsauslagen mit einem Herrschaftshause oder mit einem Miethause mit kleinen Wohnungen zu tun haben. Das Ertragssteuersystem belastet gerade die Klasse der letzteren Häuser unverhältnismäßig höher wie die erstere Gattung. Infolgedessen ist es auch sofort einzusehen, daß die Beschaffung von kleinen u. billigen Wohnungen sehr wesentlich mit dem Besteuerungssysteme zusammenhängt. Soll jedoch die berührte Maßregel der Steuersystemänderung nicht ausschließlich den Bau- u. Häuserspekulanten zugute kommen, so wird es Sache der Gemeinden sein, in Verbindung mit dieser Maßregel die kräftigste Fürsorge der Gründung von gemeinnützigen Anstalten und genossenschaftl.

Vereinigungen zur Ausführung von Wohnhausbauten zuzuwenden, nachdem, wie schon früher bemerkt, Verwaltungsschwierigkeiten die Beteiligung der Gemeinden an der Erwerbung von Grundbesitz zur Ausführung von Wohnhausbauten untunlich machen. Letzteres gilt in vielleicht noch höherem Maße auch von dem neuestens durch den „Bund der deutschen Bodenreformer" proklamierten „Erbbaurechte". Man versteht darunter jenes Rechtsverhältnis, zufolge dessen jemandem vertragsmäßig oder testamentarisch das veräußerliche und vererbl. Recht zur Benutzung der Oberfläche eines Grundstückes (für einen Hausbau) gegen Entrichtung einer jährl. Abgabe (Bodenzins) zusteht (§ 1125 des österr. a. b. G. B.). Es entsteht hiedurch ein geteiltes Eigentum an dem betreffenden Grundstücke, welches ebenso wie das vollständige Eigentum nur durch Einverleibung in die öffentl. Bücher erworben werden kann (§ 1126 a. b. G. B.). Dadurch unterscheidet sich das Bodenzins- oder Erbbaurecht ganz wesentlich von der bloßen Dienstbarkeit (Servitut), in dem ersteres nicht, wie bei Personalservituten, auf die Person des Erwerbers eingeschränkt ist, noch, wie bei Grunddienstbarkeiten, ein dienendes u. herrschendes Gut voraussetzt. Beim Erbbaurechte ist der eine wie der andere berechtigt, seinen Anteil gerichtlich zu verfolgen, ihn zu verpfänden, zu veräußern und zu vererben (§ 1128), jedoch kann diesfalls dem Bodenzinsmann (Untereigentümer) vertragsmäßig oder testamentarisch eine Beschränkung z. B. die Einholung der Zustimmung des Obereigentümers auferlegt sein. Das Erbbaurecht geht grundsätzlich auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. Hat der Erbbauberechtigte keinen rechtmäßigen Nachfolger, so tritt das Heimfallsrecht ein, d. h. es wird das Nutzungseigentum mit dem Obereigentum vereinigt. Dieses Heimfallsrecht kann sich der Obereigentümer auch für sonstige Fälle (z. B. für den Ablauf einer bestimmten Zeit) vertragsmäßig oder testamentarisch vorbehalten. In jedem Falle eines solchen Ereignisses (Heimfalles) muß der Obereigentümer alle Schulden des Nutzungseigentümers, die aus einem anderen Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen und kann sich hievon nur dann befreien, wenn er das Nutzungseigentum seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung überläßt (§ 1149 a. b. G. B.). Wie bemerkt, kann der Erbbauberechtigte (Nutzungseigentümer) über seinen Eigentumsanteil im allg. frei verfügen, denselben daher auch mit Pfand- u. Servitutsrechten belasten, nur müssen letztere, um auch gegen Dritte wirksam zu sein, in das öffentl. Buch eingetragen werden (§ 1138 a. b. G. B.). Anderseits hat der Erbbauberechtigte gesetzlich alle ordentlichen u. außerordentlichen dem Gute anklebenden Lasten zu tragen, die Steuern und sonstigen Abgaben, ausschließlich jener, welche den Bodenzins treffen, zu entrichten (§ 1144 a. b. G. B.). Da das Erbbaurecht ein (beschränktes) Eigentumsrecht ist, so kann es durch den Willen des Eigentümers, durch richterl. Ausspruch und durch gesetzl. Anordnung verloren gehen, jedoch stets nur auf Grund erfolgter Löschung im öffentl. Buche (§ 1148 a. b. G. B.). Außerdem kommen noch die bes. Erlöschungsarten: der Vernachlässigung der Grundstücks-, bezw. Gebäudeerhaltung, Unfähigkeit zur Bestreitung der Lasten (§ 1130 a. b. G. B.) u. Säumigkeit in der Entrichtung des Bodenzinses (§ 1136) sowie diejenigen Fälle in Betracht, für welche der Untergang des Nutzungseigentumes zufolge ausdrücklicher vertragsmäßiger oder testamentarischer Bestimmung festgesetzt würde. Durch Zerstörung der Pflanzen, Bäume u. Gebäude geht das Nutzungseigentum der Oberfläche von G. wegen nicht verloren. Solange noch ein Teil des Grundstückes bleibt, kann ihn der Besitzer, wenn er anders seinen Zins abführt, mit neuen Pflanzen, Bäumen u. Gebäuden besetzen (§ 1150 a. b. G. B.). Es drängt sich nun die Frage auf, ob die hier angeführten Dispositionen des a. b. G. B. trotz der mit den kais. P. 7 IX 48 u. 4 III 49, R. 152 E. B., sowie zufolge Art. 7 des St. G. 21 XII 67, R. 142, erfolgten Aufhebung der mit dem Untertänigkeits- u. Hörigkeitsverbande verbundenen und aus dem Titel des geteilten Eigentumes entspringenden Lasten heute noch praktisch anwendbar sind und zugunsten der Konstruierung erbbaurechtl. Verhältnisse Verwertung finden können. Diese Frage dürfte wohl zu bejahen u. zw. im Hinblicke auf Art. 7 des St. G. 21 XII 67, R. 142, welche Norm den Grundsatz aufstellt, daß jede aus dem Titel des geteilten Eigentumes auf Liegenschaften haftende Last ablösbar ist und daß in Hinkunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden darf. Hiemit aber erscheint implizite die Teilung des Eigentumes an sich ohne Begründung einer unablösbaren Last als zulässig erklärt. Sonach hätten wir also auch in Österr. die erforderliche rechtl. Grundlage für die Anwendung des Erbbaurechtes, welches im deutschen bürgerl. Gesetzbuche ausdrücklich anerkannt u. geregelt ist. Wenden wir uns nun zur volkswirtschaftlichen und sozialpolit. Seite dieses Rechtsinstitutes.

In seiner Geburtsstätte — im römischen Reiche — diente das dort als „superficies" bezeichnete Rechtsinstitut hauptsächlich dazu, um Staatsland und kais. Grundstücke, welche nicht veräußert werden sollten, besser zu verwerten. Auch das ältere deutsche Recht kannte von jeher ein vom Eigentume am Grundstücke gesondertes Eigentum an Gebäuden u. Pflanzen. Die Grundsätze der römisch-rechtlichen superficies fanden in Deutschland erst durch die neuere Gesetzgebung Eingang und ist es insbes. das deutsche bürgerl. Gesetzbuch, welches in Ansehung des Erbbaurechtes wesentlich auf dieser Basis beruht. Die Bedeutung, welche „das geteilte Eigentum" in Form des Erbpachtes oder Erbzinses (Emphyteuse) zur Zeit der Untertänigkeitsverhältnisse hatte, wo vielfach das Bedürfnis empfunden wurde, sich in den Schutz eines Mächtigeren zu begeben, ist mit der schon oben erwähnten Aufhebung des nexus subditelae wesentlich gesunken. Entkleidet seiner ehemaligen verfassungsrechtl. Relevanz steht uns nunmehr das Erbbaurecht als ein rein privatrechtl. Institut gegenüber, über dessen Anwendbarkeit für die Zwecke der Volkswirtschaft und insbes. für die Lösung der Wohnungsfrage die Meinungen

sehr geteilt sind. Sehr eingehend beschäftigen sich mit der Prüfung der volkswirtschaftl. Bedeutung des Erbbaurechtes in den am Schlusse des Art. registrierten einschlägigen Literaturbehelfen Prof. Dr. André, Marburg, und Dr. Ph. Stein, Frankfurt a. M. Beide erkennen dem Erbbaurechte eine Reihe von Vorzügen zu, welche nach Ansicht der Genannten hauptsächlich in folgendem bestehen:

1. Wird der Bau von Wohnhäusern ermöglicht, ohne daß der Grundeigentümer sein Eigentum vollständig und bezw. für immer aufzugeben braucht.

2. Erscheint beim Erbbaurechte eine erhebl. Spekulation mit den zu erbauenden Häusern verhindert.

3. Kommt die Bodenzuwachsrente dem Grundeigentümer, d. i. also gegebenenfalls der Gemeinde oder sonstigen Korporationen (Baugenossenschaften) zu.

4. Wird der Bau von Wohnhäusern dadurch erleichtert, daß der Baulustige nur die Kosten für das Bauwerk und nicht auch Geld für den Grunderwerb aufzubringen braucht.

5. Erlangt die Gemeinde mit Hilfe des Erbbaurechtes einen größeren Einfluß auf die Ausgestaltung der Wohnhäuser.

Diese hier aufgezählten Vorteile werden jedoch durch mancherlei Schattenseiten der praktischen Verwertung des Erbbaurechtes völlig aufgewogen, die wir bei „Dr. André" und „Dr. Stein" ebenfalls beleuchtet finden und im wesentlichen folgendes betreffen:

1. Zunächst gestaltet sich das erbbaurechtl. Verhältnis zwischen Grund- u. Hauseigentümer in seiner praktischen Anwendung äußerst kompliziert u. litigös.

2. Weiter ergeben sich aus der Eigenart des Erbbaurechtes ganz außerordentl. Schwierigkeiten in Bezug auf die Beschaffung der Baugelder. Auf die Belehnung mit Privatkapitalien ist schier gar nicht zu rechnen, da die Amortisation in kleinen Prozenten das Darlehensgeschäft zu einem undankbaren macht. Zudem muß der Darlehensgeber mit dem stetigen Sinken des Wertes des die Hypothek bildenden Erbbaurechtes rechnen, indem ja nach Ablauf der vertragsmäßig oder testamentarisch bestimmten Zeit (wohl nicht länger als 60—80 Jahre) das Erbbaurecht erlischt und der Heimfall eintritt.

Der Wert der Hypothek kann infolgedessen gerade zur Zeit einer notwendig werdenden Zwangsversteigerung schon bedeutend herabgesunken sein. Auch vermindert sich der Wert des Gebäudes selbst im Laufe der Zeit, ohne daß dies durch das Steigen des Grundstückswertes einigermaßen wettgemacht würde. Diese Umstände beeinflussen natürlich auch die Elozierung von Geldern öffentl. Kreditinstitute, deren Satzungen übrigens schon mit Rücksicht auf die rechtl. Struktur des „Erbbaurechtes" unbedingt geändert werden müßten, in höchst ungünstiger Weise. Somit tritt der Vorteil, daß beim Erbbaurechte für die Erwerbung der Baustelle kein Geld ausgelegt zu werden braucht, um so mehr in den Hintergrund, als die Hauptsache immer die Aufbringung der „Baukosten" ist.

3. Zu all dem kommt aber noch, daß derjenige, welcher sich als unbeschränkter Eigentümer des Hauses fühlt, jedenfalls mehr Interesse an der soliden Herstellung und ordentl. Instandhaltung des Baues hat wie der Erbbauberechtigte, der mit dem seinerzeitigen Heimfalle zu rechnen hat und dessen naturgemäßes Bestreben daher nur darauf gerichtet sein kann, aus dem Erbbaurechte möglichst großen materiellen Nutzen zu ziehen, d. h. billig zu bauen, nichts für die Erhaltung aufzuwenden und hohe Mietzinse einzuheimsen. Daß unter solchen Auspizien das Erbbaurecht für den Wohnungsmarkt im Sinne der Beschaffung von gesunden u. billigen Wohnungen nicht förderlich sein kann, liegt wohl an der Hand. Ein Erbbaurecht aber, welches man im Interesse der Sicherung fortdauernd einwandfreier Wohnungsverhältnisse in die Fesseln eines entsprechend verklausulierten Vertrages oder Testamentes legen wollte, würde kaum eine nennenswerte Abnehmerschaft finden. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß unser heutiges gesellschaftliches und wirtschaftl. Leben im Staate auf freiheitl. Prinzipien aufgebaut ist und daß wir uns mit dem Genusse der Freiheit des eigenen Schaffens und der Fürsorge für die eigene Nachkommenschaft schon viel zu sehr vertraut gemacht haben, als daß man ernstlich an eine Rückkehr ins Abhängigkeitsverhältnis, wenn auch nur in Form des Erbbaurechtes denken könnte. Unseres Erachtens kommt daher dem Erbbaurechte, insbes. was die Bodenpolitik der Gemeinden betrifft, durchaus nicht jene Bedeutung zu, welche diesem „veralteten" Institute im Kreise der Bodenreformer Deutschlands beigelegt wird. Tatsache ist auch, daß man es in Deutschland mit den angestellten Versuchen auf Einbürgerung des Erbbaurechtes noch zu keinen nennenswerten Erfolgen gebracht hat.

V. **Wohnungsaufsicht.** Das städt. Bauwesen erheischt auch Fürsorge für die Organisation einer wirksamen Wohnungsaufsicht. Die Stadtbauordnung darf sich keineswegs auf die Sicherung einer einwandfreien Ausführung der Gebäude beschränken, sondern hat auch die Erhaltung u. Benutzung der Gebäude unter die stetige Kontrolle der Baubehörde zu stellen und die letztere mit dementsprechenden Befugnissen auszurüsten. Denn was nutzt die beste B. O., wenn das nach allen Regeln der Kunst hergestellte Gebäude hinterher in einer den hygienischen oder feuerpolizeil. Grundsätzen hohnsprechenden Art benutzt wird? Um aber eine diesbezügliche, nachhaltige Kontrolle ausüben zu können, bedarf es zunächst einer genauen Regelung der Stellung des Hauseigentümers zur Baubehörde. Ihm (dem Hauseigentümer) ist baugesetzlich die Verantwortung für die genaue Erfüllung der aus dem Baukonsense entspringenden Verpflichtungen und der von der Baubehörde fallweise getroffenen Anordnungen, unbedingt, d. i. ohne Rücksicht auf seine Domizilsverhältnisse aufzulasten. Ist der Eigentümer vom Hause dauernd oder vorübergehend abwesend, so hat er, um der Verantwortung zu entgehen, der Baubehörde eine taugliche stellvertretende Person namhaft zu machen. Der Baubehörde muß das Recht zustehen, zur Hintanhaltung

der Überfüllung von Wohnungen, namentlich bei Miethäusern mit kleinen Wohnungen für jede einzelne Wohnung den nach hygienischen Grundsätzen zulässigen Höchstbelag festzusetzen, Wohnungsverbote zu erlassen und allen ihren diesfälligen Verfügungen durch entsprechende Strafsanktionen Nachdruck zu verleihen. Hiemit erscheint bereits der Standpunkt gekennzeichnet, daß die Wohnungsaufsicht eine Aufgabe der Baubehörden, also der Gemeinden ist. Diese haben die nötigen Einrichtungen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Wohnungsbesichtigung behufs Abstellung von Gebrechen u. Mißständen zu treffen. In welcher Form die Organisation der Wohnungsaufsicht zu erfolgen hat, kann allg. nur dahin beantwortet werden, daß auf jeden Fall die Bestellung eigener Organe (Wohnungsinspektoren) ins Auge zu fassen ist. Nach dem Hamburger G. betreffend die Wohnungspflege 8 VI 98 wirkt bei der Wohnungsaufsicht auch das Laienelement mit. Das Geltungsgebiet dieses G. (Stadt u. Vororte) ist in 9 Kreise, jeder Kreis in mindestens 9 Pflegebezirke eingeteilt. Das Organ der Wohnungspflege eines Kreises ist die Versammlung der zu derselben gehörigen Wohnungspfleger. Für jeden Kreis wird ein Vorsteher, für jeden Bezirk ein Wohnungspfleger und ein Stellvertreter bestellt. Sämtl. Stellen sind Ehrenämter, welche durch Wahl von der Bürgerschaft besetzt werden. Daneben besteht eine leitende Behörde für Wohnungspflege, welche sich aus 2 Senatsmitgliedern (Beamten) und den Kreisvorstehern zusammensetzt. Aufgabe der Wohnungspfleger ist, sich fortlaufend in Kenntnis von den gesundheitl. Verhältnissen der Grundstücke u. Wohnungen ihres Bezirkes zu erhalten. Zu diesem Behufe ist während der Tagesstunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirkes allein oder mit den von der Behörde oder der Kreisversammlung beigezogenen Sachverständigen nach Vorlegung ihrer Legitimation der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden u. Wohnungen zu gewähren und über Befragen Auskunft zu erteilen. Außerdem enthält das bezeichnete G. noch allg. Bestimmungen über die Benutzung der Wohnungen in Hinsicht auf den zulässigen Höchstbelag der Schlafräume und auf die aus Sittlichkeitsgründen erforderl. Trennung der Geschlechter. Weiter wird ausdrücklich verboten: dauernde Verunreinigung der Wohnungen, Höfe, Treppen, Gänge, Aborte usw.; Luftverderbnis durch Aufbewahrung von fäulnisfähigen Stoffen oder durch Halten von Tieren; Erregung von Feuchtigkeit durch zweckwidrige u. nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs- u. Kochanlagen; Vernachlässigung genügender Lüftung u. Versäumung der regelmäßigen Entleerung u. Reinigung der Aborte. Endlich erscheint die Aftervermietung bes. Beschränkungen unterworfen und das Bettgeherwesen geregelt.

Auch in Deutschland sind Maßnahmen für die Wohnungspflege zu verzeichnen, wie beispielsweise im Großherzogtume Hessen das G. 1 VII 93 betreffend die polizeil. Beaufsichtigung der Mietwohnungen u. Schlafstellen; im Regierungsbezirke Düsseldorf die Polizeiverordnung 21 XI 95 über Beschaffenheit u. Benutzung von Wohnungen; in Dresden die Wohnungsordnung 25 I 98. Im übrigen wurde in Deutschland die Frage lebhaft erörtert, ob für die Wohnungspflege im Wege eines Reichsgesetzes oder landesrechtl. Normen oder aber im bloßen polizeil. Verordnungswege vorzusorgen sei. Für unsere (österr.) Verhältnisse ergibt sich in diesem Belange keine derartige prinzipielle Streitfrage, indem die Wohnungspflege im Reichsgemeindegesetze 5 III 62, R. 18, und Reichssanitätsgesetze 30 IV 70, R. 68, als eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden erklärt ist. Aufgabe der letzteren ist es also, wie schon bemerkt, alles dasjenige vorzukehren, was zur Handhabung der Wohnungspflege nötig erscheint.

Nun ist allerdings gesetzlich nicht ausgesprochen, in welcher Form u. Ausdehnung sich die Erfüllung dieser gemeindl. Aufgabe zu konkretisieren hat, vielmehr ist dies dem Ermessen der einzelnen Gemeinden überlassen. Infolgedessen stellt sich ohne Zweifel auch in Österr. eine gesetzl. Regelung der Wohnungsaufsicht, jedoch nur in dem Sinne als notwendig dar, daß den Trägern der lokalen Sanitätspflege (den Gemeinden) die für die Erfüllung ihrer Aufgabe einzuschlagenden Wege u. Mittel ausdrücklich vorgezeichnet bezw. zur Pflicht gemacht werden, nämlich: regelmäßige Vornahme von Wohnungsinspektionen und Bestellung eigener geeigneter Organe hiefür, Abgrenzung ihrer Befugnisse, dann Erl. von Vorschriften über die Benutzung u. Reinhaltung der Wohngebäude auf Grund von Gemeindebeschlüssen nach dem Muster des Hamburger G. Dies hätte im Landesgesetzgebungswege u. zw. am zweckmäßigsten in der B. O. mit Abstufung der Anforderungen nach der Größe der Gemeinden zu geschehen. Die Heranziehung von Laien zur Handhabung der Wohnungspflege empfiehlt sich wohl vom finanziellen u. ethischen Standpunkte, läßt jedoch einen nachhaltigen Erfolg der Wohnungspflege wegen vielfachen Mangels der nötigen Sachkenntnisse nicht versprechen, abgesehen davon, daß das Ehrenamt eines Wohnungspflegers, soll es gewissenhaft u. nutzbringend versehen werden, an die Objektivität, Opferwilligkeit u. Unverdrossenheit der damit bekleideten Person ziemlich hohe Anforderungen stellt und daher ein um so minder anstrebenswertes ist, als das Laienelement heute ohnehin schon im überreichen Maße mit Ehrenfunktionen für die Zwecke der öffentl. Verwaltung betraut ist. Übrigens obliegt den Gemeinden nicht bloß die Wohnungspflege, sondern auch die Handhabung der sicherheits- u. feuerpolizeil. Vorschriften in Absicht auf die Instandhaltung u. Benutzung der Gebäude. Es handelt sich daher ebenso um die regelmäßige Revision der Gebäude in der letzteren Richtung, wie um die Wohnungsschau. Beide Agenden sind zweckmäßig in einer geschulten Hand zu vereinigen und daher sicherlich am besten solchen Personen anvertraut, die — im Dienste der Gemeinde stehend — dem Berufe der Bautechniker obliegen und entweder schon von vornherein auch in den Grundsätzen der Wohnungshygiene erfahren sind oder sich die erforderl. Kenntnisse unschwer zu eigen machen können.

Quellen u. Literatur.

Baumeister R., „Stadterweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftl. Beziehung", Berlin 1876. Stübben J., „Der Städtebau" im Handbuch der Architektur, 4. Teil, 9. Halbband, Darmstadt 1890. Bücher C., „Die Wohnungsenquete in der Stadt Basel vom 1.—19. II 89", Basel 1891. Sinzheimer Ludw., „Die Arbeiterwohnungsfrage", Stuttgart 1902. Mayreder C., „Städt. B. O. mit bes. Berücksichtigung der Wohnungsfrage" (Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz, V. Heft, Wien 1903). Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege: a) „Maßnahmen zur Herbeiführung eines gesundheitlich zweckmäßigen Ausbaues der Städte", 28. Bd., 1. Heft, Braunschweig 1896. b) „Über regelmäßige Wohnungsbeaufsichtigung und die behördl. Organisation derselben", 31. Bd., 1. Heft, 1899. c) „Die weiträumige Bauweise im Stadterweiterungsbaugelände zu Stuttgart", 32. Bd., 4. Heft, 1900. d) „Die kleinen Wohnungen in Städten, ihre Beschaffenheit u. Verbesserung", 33. Bd., 1. Heft, 1901. e) „Die österr. B. O. in hygienischer Beziehung", 34. Bd., 4. Heft, 1902. — Zentralblatt für allg. Gesundheitspflege: a) „Stadtbaupläne u. Polizeiverordnungen im Königreiche Sachsen", 17. Jahrg., 10. u. 11. Heft, Bonn 1897. b) „Stadtbauplan u. Stadtbauordnung mit bes. Rücksicht auf die Ermöglichung guter u. billiger kleiner Wohnungen", 18. Jahrg., 3. u. 4. Heft, 1899. c) „Die Aufgaben der Gemeinden in der Wohnungsfrage", 20. Jahrg., 1. u. 2. Heft, 1901. — Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen: a) „Fünf Jahre praktisch-sozialer Tätigkeit" (I. „Der Berliner Spar- u. Bauverein und seine bisherige Bautätigkeit"; II. „Das genossenschaftl. Leben innerhalb des Spar- und Bauvereines und seine weitere Ausgestaltung") von Prof. Dr. H. Albrecht. Heft Nr. 14, Berlin 1898. b) „Erbbaurecht u. Arbeiterwohnungen" (I. „Die rechtl. Seite des Erbbaurechtes" von Prof. Dr. Andrè; II. „Die volkswirtschaftl. Bedeutung des Erbbaurechtes" von Dr. Ph. Stein). Heft Nr. 22, Berlin 1903. — Plochl C., „Über den Entwurf der neuen B. O. für Graz", Graz 1903.

Plochl.

D. Staatsbauten.

I. **Geschichtliches.** Bis zu Anfang des J. 1849 fungierte der k. k. Hofbaurat als die oberste Verwaltungsstelle für den staatl. Hochbau, Straßen- u. Wasserbau. Nach der Gründung eines Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten im J. 1848 wurde der Hofbaurat aufgelöst und gingen die Geschäfte desselben zufolge des Erl. des neuen Ministeriums 15 IV 49, R. 215, in die Hände der benannten Zentralstelle über, bei welcher eine eigene Sektion für Hochbau, Straßen- u. Wasserbau ins Leben trat, der zum Teil ein selbständiger Wirkungskreis zuerkannt war. Ihr unterstand die Generalbaudirektion in Wien, dieser die Baudirektionen in den Kronländern, die in Kreisbauamtsbezirke unterteilt waren. Die Aufnahme in den Staatsbaudienst wurde mit H. M. Erl. 13 III 50, R. 118, geregelt (Staatsprüfung). Am 26 III 50, R. 134, erschien der H. M. Erl. über die Gebühren der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen; derselbe hat heute noch Gültigkeit.

Mit A. E. 12 V 52 (H. M. 11 IX, R. 181) wurde die Zentralleitung des Bauwesens neu geordnet, die Generalbaudirektion aufgehoben und gingen die Geschäfte derselben mit 1 X 52 an das H. M. (bezw. an die Bausektion des H. M.) über. Die Leitung der Eisenbahnbauten, die bis zu diesem Zeitpunkte in den Händen der Generalbaudirektion gelegen war, wurde einer eigenen Behörde, „der Zentraldirektion für Eisenbahnbauten", übertragen. Am 1 III 53 (B. des M. J., F. M. und H. M. 9 II, R. 27) wurden die Landesbaudirektionen den polit. Landesstellen direkt unterstellt und neue Bestimmungen über die Stellung der Baubehörden und die Wirkungskreise im Baudienste erlassen. Hiemit war, nachdem man die Selbständigkeit der Baubehörden Schritt für Schritt eingeengt hatte, der Übergang zu der im wesentlichen noch heute gültigen Organisation vom J. 1860 geschaffen.

II. **Die Organisation vom J. 1860.** Die mit der A. E. 6 X 60 genehmigten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes sind mit der B. des damaligen Staatsministeriums 8 XII 60, R. 268, kundgemacht worden. Mit Ausnahme der dem Dienstbereiche einer anderen Zentralbehörde ausdrücklich zugewiesenen Bausachen ist das Baure ssort als ein Zweig der polit. Administration dem M. J., das vom Dezember 1860 bis März 1867 den Namen Staatsministerium geführt hat, zugewiesen worden. Im Sinne dieser „Grundzüge" gehören insbes. in den Wirkungskreis der polit. Verwaltung: der Bau und die Erhaltung der Amtsgebäude der polit. Behörden und der aus öffentl. Mitteln errichteten Straf- u. Besserungsanstalten; die Pflege des Kommunikationswesens, der Bau und die Verwaltung der ärarischen Straßen und der Wasserbauwerke; die Einflußnahme auf die vom Staatsschatze dotierten bezw. unterstützten sowie auf diejenigen Bauten, die aus den der Verwaltung der polit. Behörden unterstehenden öffentlichen oder Stiftungs-Fonds ausgeführt oder erhalten werden; die Einflußnahme auf nichtärarische, aber öffentl. Interessen berührende Bauangelegenheiten; die Mitwirkung in bautechnischen Geschäften anderer staatl. Ressorts, sofern diesen keine technischen Organe zur Verfügung stehen; die Personalangelegenheiten der Staatsbauorgane und die Handhabung der Straßen- u. Wasserpolizei und aller Zweige der Baupolizei überh.

Die dem M. J. und den polit. Landesstellen zur Besorgung der technischen Agenden zugeteilten Baukundigen bilden eigene Departements u. zw. bestehen den „Grundzügen" zufolge im M. J. zwei szientifisch-technische (eines für Straßen- u. Wasser-

bau und eines für Hochbau) und ein technisch-ökonomisches Departement; bei den Landesstellen aber je ein szientifisch-technisches und je ein technisch-ökonomisches Departement, deren Ressorts durch ihre Benennung gekennzeichnet sind. (Die technisch-ökonomischen Departements der Landesstellen sind 1865 aufgelöst worden.)

Die „Grundzüge" enthalten in den weiteren Paragraphen die Bestimmungen über die Unterteilung der Verwaltungsgebiete in Baubezirke; über das zur Beaufsichtigung der Straßen und der Wasserbauten dienende ausübende Personal; über die Rangstufen der Baubeamten und speziell der technischen Departementsvorstände; über die Besetzung der Baubeamtenstellen; über den Status derselben; über die Aufnahme von Baupraktikanten und deren Vorbildung; über die Staatsbauprüfung, von deren Absolvierung die definitive Anstellung der Praktikanten abhängig gemacht ist; über die strenge Prüfung, die der Beförderung zum Oberingenieur voranzugehen hat; ferner die Bestimmungen über die Reiseentschädigungen und schließlich über den Kompetenz- u. Wirkungskreis des M. J., der polit. Landesstellen und der polit. Bezirksbehörden in Bausachen u. Baupersonalangelegenheiten.

Viele von diesen Bestimmungen sind seither im Verordnungswege umgestaltet, den geänderten Verhältnissen angepaßt worden und, wenn auch der Grundsatz der Unterordnung des Baudienstes unter den administrativen polit. Verwaltungsdienst aufrecht geblieben und eine Neuorganisation seit dem J. 1860 nicht durchgeführt worden ist, so weichen die dermaligen Verhältnisse doch in so vielen Punkten von den Grundzügen des J. 1860 ab, daß man im Gegenhalte zu denselben von einer gegenwärtigen Organisation sprechen kann.

III. **Die gegenwärtige Organisation.** Die Agenden des Baudienstes werden im M. J. von fünf Departements besorgt: dem Hochbaudepartement, dem Straßen- u. Brückenbaudepartement, dem Wasserbaudepartement, welchem das seit März 1904 ein Departement bildende hydrographische Zentralbureau angegliedert ist, und dem gewerbetechnischen Departement. Den ersteren drei Bauabteilungen stehen Ministerialräte, den letzteren ein Oberbaurat, bezw. ein Baurat vor; diese sind dem (juridischen) Leiter einer Sektion des M. J. direkt unterstellt. Die Baubeamten des Hochbau- und des gewerbetechnischen Departements bilden einen gemeinsamen Status, die der andern Departements einen zweiten Status. Alle Personalsachen sind in Händen des Präsidiums des M. J.

Bei den meisten polit. Landesstellen (Statthaltereien u. Landesregierungen) versieht ein technisches Departement das ganze Bauressort des Verwaltungsgebietes, in Wien u. Prag ist im J. 1896 eine Trennung des Hochbauressorts von den übrigen Agenden des Staatsbauwesens, in Lemberg eine Trennung des Bauressorts in drei Departements durchgeführt worden. Die Vorstände all dieser technischen Departements (jene am Sitze von Landesregierungen erst seit 1900) bekleiden den Rang von Oberbauräten. Den polit. Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften) sind Bezirksingenieure zugeteilt, deren Rangstufe innerhalb der X. bis VII. Rangsklasse nicht beschränkt ist. Doch genießen nicht alle polit. Bezirke den Vorteil der Zuteilung technischer Organe; es sind meist mehrere polit. Bezirke zu einem Baubezirke zusammengefaßt und es obliegt die Bauverwaltung in je einem Baubezirke demjenigen polit. Bezirksamte, an dessen Sitze Techniker bestellt sind. In größeren Baubezirken sind zumeist mehrere Baubeamte beschäftigt, die u. a. auch bei den polit. Kommissionen der Bezirksämter, denen keine Baukundigen unterstehen, als Sachverständige fungieren.

Die Baubeamten eines jeden Verwaltungsgebietes bilden einen Status für sich. Die Personalangelegenheiten führen die Statthalterei- bezw. Landespräsidialbureaus.

Am Sitze der Landesstellen wird der Baubezirksdienst zumeist von den technischen Departements besorgt und sind den Bezirkshauptmannschaften daselbst daher keine Techniker zugeteilt.

Für die Besorgung der Straßenerhaltung und der Erhaltung der Wasserbauten, bezw. für die ständige Beaufsichtigung der Erhaltungsarbeiten und für die Handhabung der Exekutive im Sinne der Straßen- u. Strompolizeiordnungen sind den Baubezirksleitungen Empiriker als Straßenmeister, Stromaufseher u. Hafenmeister untergeordnet, die der Kategorie der Diener angehören und in jedem Verwaltungsgebiete zu einem Status vereinigt sind. Diesen unterstehen die zur Ausführung der Straßenerhaltungsarbeiten bestellten, mit fixen Bezügen und nach Eintritt der Invalidität mit Gnadengaben bedachten Straßeneinräumer, denen Taglöhner als Hilfsarbeiter zur Seite stehen. Der Dienst der Straßenmeister, Stromaufseher, Hafenmeister u. Straßeneinräumer ist durch Instruktionen geregelt. (Die neue Dienstinstruktion der Straßenmeister s. „Österr. Wochenschrift f. d. öff. Baudienst" 1903.)

Von den Obliegenheiten der Bezirksingenieure sind zunächst diejenigen Amtsgeschäfte zu nennen, die sich auf die Erhaltung der ärarischen Hochbauten, Straßen- u. Wasserbauten sowie auf die Wahrung der bau- und verkehrspolizeil. Vorschriften, also auf den laufenden exekutiven Baudienst beziehen; ferner jene Arbeiten, die ihnen aus ihren Funktionen als technische Sachverständige bei polit. Kommissionen erwachsen. Sie haben außerdem die Projekte für Neubauten, bezw. Bauaktionen zu verfassen und die Ausführung derselben zu leiten, falls hiefür nicht eigene Bauleitungen bestellt werden, wie dies bei wichtigen Bauobjekten, so bei der Errichtung großer ärarischer Gebäude, bei Gewässerregulierungsbauten usw. gewöhnlich geschieht. Solche Bauleitungen unterstehen dann zumeist den Landesstellen. Der Wirkungskreis der Landesstellen in Bausachen besteht zunächst in der Überwachung des Bezirksbaudienstes, in der Überprüfung der Voranschläge u. Abrechnungen der Baubezirke, in der Zusammenstellung der Jahrespräliminarien, in der Projektierung, bezw. Überprüfung der Projekte für Neubauten, der Genehmigung solcher Projekte, wenn der Voranschlag eine gewisse Kostensumme (10.000 K) nicht übersteigt, der Kollaudierung der

in den Bezirken ausgeführten Bauten und der Sorge um die präliminarmäßige Deckung der Bau- u. Konservationskosten. Die Landesstellen entscheiden in 2. Instanz in Angelegenheiten, in welchen den Bezirksbehörden die erstinstanzl. E. zukommt.

In 3. Instanz entscheidet das M. J., die oberste Verwaltungsautorität für alle nicht ausdrücklich einer anderen Zentralstelle zugewiesenen Angelegenheiten des öffentl. Baudienstes, insbes. des Land- u. Wasserkommunikationswesens und der Baupolizei. Das M. J. verfaßt den Gesamtjahresvoranschlag für den Baudienst seines Ressorts; es veranlaßt die Projektierung u. Ausführung großer Bauten u. Bauaktionen und entsendet in wichtigen Fällen, namentlich zur Leitung von Neubauten, die Organe der Ministerialbaudepartements.

Die Überwachung großer, die allg. öffentl. Interessen berührender Bauaktionen wird, bezw. ist eigenen Kommissionen übertragen, die aus Vertretern der interessierten Staatsressorts, der Landesverwaltung, der Stadt- u. Landgemeinden usw. zusammengesetzt sind.

Hinsichtlich der Funktionen der technischen Departements im M. J. sei noch folgendes hervorgehoben:

Das Hochbaudepartement überprüft die von den Landesstellen einlangenden, die Erhaltung der Staatsgebäude betreffenden Jahresvoranschläge, ferner die Projekte, Abrechnungs- u. Kollaudierungselaborate über Neu- u. Umbauten. Es projektiert selbst bes. wichtige Bauobjekte, läßt dieselben durch seine eigenen Bauorgane ausführen; es erstattet Äußerungen, Gutachten u. Anträge in Hochbauangelegenheiten; bei Neubauten obliegt demselben vor allem auch die Obsorge über ihre architektonisch künstlerische Ausstattung. Das Wasserbaudepartement überprüft die Wasserbauvoranschläge u. Projekte der Landesstellen, erstattet Äußerungen u. Anträge über die Budgetierung für Erhaltungs- u. Neubauten; beurteilt Gewässerregulierungs- u. Meliorationsprojekte und behandelt die Wasserrechtsrekurse vom technischen Standpunkte. Das dem Wasserbaudepartement angegliederte hydrographische Zentralbureau führt im Sinne des „Organisationsstatutes für den hydrographischen Dienst" vom J. 1894 die Agenden dieses Dienstes. Demselben sind die hydrographischen Landesabteilungen unterstellt, die an den polit. Landesstellen ihren Sitz haben und den Beobachtungs- und hydrographischen Exekutivdienst besorgen. Das hydrographische Zentralbureau erstattet Gutachten auf hydrotechnischem Gebiete, publiziert die ombrometrischen u. hydrographischen Beobachtungsergebnisse und seine auf denselben basierenden Studien, die die Regen- u. Schneeverhältnisse, die Wasserstandsbewegungen in den österr. Flußgebieten, die Hochwassererscheinungen, die Beziehungen zwischen Niederschlag u. Abfluß usw. zum Gegenstande haben und die Regelung der Wasserwirtschaft, die hydrologische Instruierung der Wasserbauprojekte, die Ausgestaltung des Hochwasserwarnungs- u. Wasserstandsprognosenwesens usw. zum Ziele haben.

Das Straßen- u. Brückenbaudepartement überprüft die einschlägigen Voranschläge u. Projekte, erstattet Äußerungen u. Anträge über die Budgetierung und verfaßt die Projekte für große Brückenobjekte, zu welchem Behufe ein eigenes Konstruktionsbureau besteht, das auch die Materialprüfungen für eiserne Brücken, die Materialübernahme und die Belastungsproben besorgt. Ein Hauptaugenmerk wendet dieses Departement der Konservierung der Reichsstraßen zu (s. V. Bl. M. J. 1903, Nr. 11; Erl. M. J. 11 V 1903, Z. 10931).

Das gewerbetechnische Departement erstattet Gutachten in gewerbetechnischen und Dampfkesselprüfungs-Angelegenheiten.

Die Staatstechniker des M. J. und der polit. Landesstellen werden außerdem zur Mitwirkung an den großen öffentl. Arbeiten herangezogen, zu deren Durchführung, wie bereits erwähnt, eigene Kommissionen bestehen, wie: die n.-ö. Donauregulierungskommission, die Kommission für die Kanalisierung der Elbe u. Moldau in B., die Landeskommission für die Regulierung der Gewässer in B., die analoge Kommission in Gal., die Wiener Stadterweiterung, die Kommission für die Wiener Verkehranlagen, die (internationale) Rheinregulierungskommission usw.

Die technischen Organe des M. J. sind ferner auch in den Ressorts anderer Ministerien tätig, als:

des A. M.: Begutachtung von Meliorationsprojekten u. Wasserrechtsrekursen;

des K. U. M.: Projektierung u. Ausführung von Hochschulbauten, Kultus- u. Religionsfondsbauten;

des H. M.: Dampfkesselangelegenheiten, Post- u. Zollamtsbauten;

des J. M.: Justizbauten, Gefangenhäuser; Projektierung u. Ausführung.

Eigene technische Organe haben:

das A. M.: im Bergbau;

das H. M.: Telegraphen- u. Telephonwesen; die Direktion für den Bau der Wasserstraßen (G. 11 VI 1901, R. 66; H. M. V. 11 X 1901, R. 163); das hydrotechnische Bureau (für die Hafenbauten; Unterbehörde: k. k. Seebehörde in Triest); Patentwesen (G. 11 I 97, R. 30); Dampfkesselbeirat;

das F. M.: die Dikasterialgebäudedirektion (H. M., V. Bl. 1854);

das K. U. M.; die Zentralkommission zur Erforschung u. Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale (K. U. M. V. 21 VII 73, R. 131);

das Eis. M. (s. Eisenbahnwesen).

IV. **Die Aufnahme in den Staatsbaudienst und die Staatsprüfungen.** Die Aufnahme von Praktikanten in den Staatsbaudienst ist durch V. des M. J. im Einvernehmen mit dem K. U. M. 30 V 79, R. 82, geregelt. Zur Aufnahme sind die polit. Landesstellen berechtigt. Die Bedingungen sind jene für die Aufnahme in den Staatsdienst überh. und der Nachweis über die Ablegung der strengen Prüfungen an einer technischen Hochschule des Inlandes. Auf eine definitive, besoldete Anstellung (als k. k. Bauadjunkt usw.) hat der Baupraktikant nach der Ablegung einer administrativen (Staatsbaudienst-) Prüfung Anspruch. Die in der Organisation vom J. 1860 vorgesehene Oberingenieurprüfung besteht seither nicht mehr.

Die Staatsprüfungen und die Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen sind Gegenstand der V. des K. U. M. 30 III 1900, R. 73, mit welcher die Bestimmungen der V. 12 VII 78, R. 94, außer Kraft gesetzt worden sind.

V. **Die behördlich autorisierten Privattechniker.** Einen integrierenden Bestandteil des öffentl. Bauwesens bildet die mit der V. des M. J. 11 XII 60, Z. 36413, ins Leben gerufene Institution der behördlich autorisierten Privattechniker, die mit der V. des M. J. (im Einvernehmen mit dem K. U. M., J. M., F. M., H. M. und A. M.) 8 XI 86, Z. 8152 (s. V. Bl. des M. J. 1901, Nr. 12), einige zeitgemäße Abänderungen erfahren hat. Laut letzterer V. unterscheiden sich die behördlich autorisierten Privattechniker, denen gewisse öffentl. Befugnisse in Bausachen eingeräumt sind, nach 4 Kategorien:

a) Bauingenieure bezw. Bau- u. Kulturingenieure (für Straßen-, Wasser-, Brücken- u. Eisenbahnbauten),
b) Architekten,
c) Maschinenbauingenieure,
d) Geometer.

Die Bedingungen für die Erteilung der Befugnisse, die Rechte u. Pflichten der Privatingenieure sind durch die zitierten V. genau vorgeschrieben.

VI. **Die amtlichen technischen Fachzeitschriften.** Zum Zwecke der Förderung des Staatsbauwesens, der Publizierung der einschlägigen G., V., Erl., Personalverfügungen u. Normalien, der Bekanntmachung des Wirkens u. Könnens seiner Organe, zur Hebung des Ansehens des technischen Standes und zur Verbreitung u. Erweiterung technischer Kenntnisse hat das M. J. ein Fachblatt gegründet, das in den J. 1893—1900 als „Österr. Monatschrift für den öffentl. Baudienst" erschienen ist und seit 1901 als amtl. Fachblatt des M. J., des F. M., des H. M., des Eis. M. und des A. M. wöchentlich unter der Bezeichnung „Österr. Wochenschrift für den öffentl. Baudienst" erscheint. Der Beratungsausschuß und die Redaktion sind aus Vertretern der beteiligten Zentralstellen zusammengesetzt.

Seit 1896 erscheint auch die von Ch. L. Förster gegründete „Allg. Bauzeitung" (Österr. Vierteljahresschrift für den öffentl. Baudienst) als amtl. Organ des M. J. (1896—1900) bezw. seit 1901 als Organ derselben Zentralstellen wie die Wochenschrift, mit der sie den Beratungsausschuß und die Redaktion teilt. Der erste amtl. Jahrg. ist in Fortsetzung der Försterschen Bauzeitung als der 61. Jahrg. bezeichnet worden. Den Verlag der beiden Zeitschriften hat R. v. Waldheim in Wien.

Literatur.

Mayerhofer; Manz; Bukovsky Wilh.: Auskunftsbuch für Bauwesen, Wien, Manz, 1901; Normaliensammlung für den polit. Verwaltungsdienst, Wien, Manz, 1901—1903; Österr. Zeitschrift für Verwaltung usw.

Brauer.

E. Baugewerbe

s. bei „Gewerbe".

Begnadigung.

I. Begriff. — II. B.-Recht des Kaisers. — III. Ausübung desselben in Zivilstrafsachen. — IV. B. Jugendlicher. — V. Ausübung desselben in Gefällsstrafsachen. — VI. Ausübung desselben in Militärstrafsachen.

I. B. ist das Recht des zur Strafe oder Strafklage Berechtigten über diese Befugnisse zu disponieren, auf sie ganz oder teilweise zu verzichten. Dieses Recht des Verzichtes steht heute, nach dem Übergange der Straf- u. Strafklagebefugnis auf den Staat diesem zu, der es durch seine Organe ausübt. Die historische Entwicklung dieses Institutes kennt dagegen neben einem Strafrecht des Königs, städt. Gemeinwesen u. Privater, auch ein B.-Recht derselben. Man pflegt heute die B. in einen Verzicht auf das Strafrecht (Begnadigung im e. S.) und in einen Verzicht auf ein Klagerecht (Abolition) zu unterscheiden. Amnestie ist die Vereinigung mehrerer B.-Akte im e. S., eventuell auch Abolitionen in eine Verzichtserklärung.

Das B.-Recht im weiteren Sinne wird heute vom Staatsoberhaupte oder einem dasselbe vertretenden Organe ausgeübt. Das Recht findet seine Begründung einerseits in der Notwendigkeit, die in der Rechtsanwendung unvermeidlich hervortretenden Härten des geltenden Rechtes auszugleichen sowie auch Umstände zu berücksichtigen, welche erst während der Vollstreckung der Strafe hervortreten und für die mildere Bestrafung des Schuldigen sprechen, anderseits in der Rücksicht auf das Ganze der Interessen des Staates und seiner Aufgaben, mit welchen in einzelnen Fällen die Wirksamkeit der Strafjustiz in Einklang gesetzt werden muß. Es dient nach Jhering der Selbstkorrektur der Gerechtigkeit, ist „ein Sicherheitsventil des Rechtes". Die B. ist ein einseitiger publizistischer Rechtsakt. Durch den Akt der B. geht das dem Staate entstandene Klage-, bezw. Strafrecht im Wege des Verzichtes unter. Diese Verzichtserklärung erhält praktische Bedeutung dadurch, daß sie gleichzeitig ein Auftrag, eine Anordnung ist (§ 2, Abs. 4, Str. P. O.) gegenüber den zur Durchführung der Strafklage- u. Strafrechte berufenen Behörden (anders Laband). Mit dem Klagerecht des Staates erlischt auch das subsidiäre Anklagerecht des Privaten (§ 48 Str. P. O.). Da der Strafanspruch, auf welchen im Falle der B. verzichtet wird, ein Anspruch des Staates ist, so folgt hieraus, daß dieser Verzicht, somit die B., von dem Willen des zu Begnadigenden unabhängig ist.

II. Das B.-Recht des Kaisers ist in Österr. durch den Art. 13 des St. G. über die richterl. Gewalt 21 XII 67, R. 144, geregelt. Nach demselben hat der Kaiser das Recht, Amnestie zu erteilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern (eigentl. B.) sowie die Rechtsfolgen von Verurtei-

lungen nachzusehen (Restitution), mit Vorbehalt der im G. über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen. Diese bestehen nach § 29 des G. 25 VII 67, R. 101, darin, daß der Kaiser zugunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der B. nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages desjenigen Hauses des Reichsrates ausüben wird, von dem die Anklage ausgegangen ist.

Aus der juristischen Natur des Rechtes ergeben sich gewisse Grenzen seines Umfanges. Die Gnadenübung kann dort nicht wirksam werden, wo die mit der Durchführung des Klagerechtes oder Strafrechtes Betrauten der Befehlsgewalt des Staatsoberhauptes nicht unterworfen sind. Dies ist nach österr. Recht der Fall: 1. bei der Erhebung der Strafklage durch einen Privaten (woraus sich die im § 2, Abs. 4, Str. P. O. enthaltene Konsequenz ergibt, daß durch Abolition nur die öffentl. Klage erlischt); 2. bei der Erhebung einer Anklage gegen einen Minister von Seite eines der beiden Häuser des Reichsrates. (Bei dieser Auffassung ergibt sich, daß der § 29 des G. über die Verantwortlichkeit der Minister keine Lücke enthält, wenn er nur von der B. eines schuldig befundenen und nicht auch, was notwendiger zu sein scheint, von der Abolition mit Bezug auf einen angeklagten Minister spricht.) Von diesen beiden Fällen abgesehen erlangt sowohl die Abolition als auch die B. nach österr. Recht dadurch praktische Bedeutung, daß nicht nur zur Einleitung, sondern auch zur Fortführung eines Strafprozesses die Anklage der Staatsanwaltschaft (also eines im Gegensatze zum Gerichte abhängigen Organes) Voraussetzung ist (vgl. Art. „Anklage") und daß auch die Durchführung urteilsmäßig feststehenden Strafanspruches in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt ist. Durch die B. im e. S. können die Straffolgen (Haupt- u. Nebenstrafen) ganz oder teilweise nachgesehen oder es kann an Stelle einer strengeren Strafe eine dem G. bekannte mildere gesetzt werden. Im Wege der B. können auch Rechtsfolgen, die mit der Rechtskraft des Urteiles ipso iure eintreten, so nachgesehen werden, als ob sie (im Rechtssinne) nicht eingetreten wären. (Finger, Deutsches Strafrecht 1., S. 591; Heinze, Binding, Handbuch 1., S. 874). Auf Verwaltungsmaßregeln, die nicht Strafe sind (Abgabe eines Unmündigen in eine Besserungsanstalt nach § 273 Str. G. und § 8, Abs. 2, G. 24 V 85, R. 89, auf Anordnung der Sicherheitsbehörde), bezieht sich die B. nicht. Die B. im e. S. hat nach §§ 226 u. 529 Str. G. die gleiche Wirkung wie die ausgestandene Strafe (§ 497 Str. G.). Durch die Nachsicht der Strafe fallen die Folgen der begangenen Handlung weg, nicht die Straftat als solche. Eine infolge von B. straflos gebliebene Handlung kann zum Beweise verbrecherischer Gewohnheit in einem späteren Strafprozesse herangezogen werden; sie kann in einer Verhandlung wegen Ehrenbeleidigung zum Gegenstande des Wahrheitsbeweises gemacht werden. Die Nachsicht der Straffolgen erstreckt sich nicht auf die Schadensersatz- u. Genugtuungspflicht — ein nach § 97 des Patentgesetzes Verurteilter u. Begnadigter hat also die ihm nach § 103 etwa auferlegte Entschädigung zu leisten.

III. Rücksichtlich der zum Wirkungskreise der Zivilstrafgerichte gehörigen strafbaren Handlungen übt der Kaiser das ihm zustehende B.-Recht persönlich aus (§ 411, Al. 1 der Str. P. O.). Der vom Kaiser ausgehende Gnadenakt bedarf als Regierungsakt zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortl. Ministers (§ 1 des G., 25 VII 67, R. 101). Für den ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen Gnadenakt trägt nach § 3, lit. a, des oben zitierten G. der Justizminister gleichwohl die Verantwortlichkeit. Das B.-Recht ist auch nach österr. Recht kein droit purement royal. Vom B.-Rechte kann der Kaiser spontan oder infolge eines Antrages des Justizministers oder Gnadengesuches Gebrauch machen. Eine bes. Bestimmung gilt für die Fälle eines Todesurteiles, indem hier stets eine E. der Krone ergehen muß, ob der Verurteilte der B. würdig erscheine (vgl. auch IV.). Zu dem Ende muß jedes im ordentl. Strafverfahren (anders im standgerichtl. Verfahren § 445 Str. P. O.) geschöpfte Todesurteil vor seiner Vollstreckung dem Kaiser vorgelegt werden. Der Gerichtshof, der ein Todesurteil gefällt hat, hat unmittelbar nach dessen Verkündung mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu beraten, ob der Verurteilte einer B. würdig erscheine oder nicht und welche Strafe im Falle der B. anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Das Gutachten hierüber ist, auch wenn gegen das Urteil keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wurde, dem Kassationshofe vorzulegen, der dasselbe, wenn das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, samt seinem nach Anhörung des Generalprokurators abzufassenden Gutachten dem Justizminister zur Vorlage an den Kaiser übermittelt (§ 341 Str. P. O.).

IV. B. jugendl. Personen. Durch die B. 25 XI 1902 wurden vom J. M. den Gerichten u. Staatsanwaltschaften zur Ausführung einer in Ausübung des Gnadenrechtes erflossenen A. E. 24 XI 1902 Grundsätze bekanntgemacht, die in Hinkunft hinsichtlich jugendlicher, wegen strafbarer Handlungen verurteilter Personen, Anwendung finden sollen. Danach sind in Hinkunft von Amts wegen vom Gerichte Gnadenanträge zu stellen, wenn sich Verurteilungen beziehen: a) auf strafunmündige 10—14 Jahre alte Personen, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, die nach ihrer Eigenschaft ein Verbrechen wäre (§ 269 a Str. G.), wenn nach den Umständen des Falles weder die Strafe des § 270 Str. G., noch die Abgabe in eine Besserungsanstalt förderlich erscheint; b) auf Personen von 14—16 Jahren, die noch nicht vorbestraft sind (Ausnahmen zulässig) und sich bisher sittlich u. ehrlich geführt haben, wenn die ausgesprochene u. nachzusehende Strafe 3 Monate Freiheitsstrafe oder 500 K Geldstrafe nicht übersteigt und das Gericht die Überzeugung erlangt hat, daß es gegebenenfalls des Strafvollzuges nicht bedarf; c) unter den bei b) erwähnten Voraussetzungen können auch Personen vom 16. bis zum vollendeten 18. Jahre dann der gnadenweisen Strafnachsicht empfohlen werden, wenn

sie infolge zurückgebliebener Entwicklung in Bezug auf Verstand u. Willenskraft Jugendlicher der früher erwähnten Altersstufe gleichzuachten sind. Über die Frage, ob gnadenweise Nachsicht der ausgesprochenen Strafe zu beantragen sei, hat das Gericht anläßlich der Urteilsfällung oder nach derselben von Amts wegen Beschluß zu fassen. Da das Gericht bejahendenfalls nach Weisung des Erl. mit dem Strafvollzug einnezuhalten hat, so beabsichtigt dieser J. M. Erl. eine Abänderung des § 397 Str. P. O. und ist insofern staatsrechtlich bedenklich. (Auch enthält der Erl. eine den § 411 Str. P. O. ergänzende Weisung an die Gerichte als Organe der Rechtspflege und könnte auch aus diesem Grunde die staatsrechtl. Gültigkeit desselben bezweifelt werden.) Endlich wurden die Gerichte u. Staatsanwaltschaften ermächtigt, in bes. rücksichtswürdigen Fällen die Akten des Strafverfahrens im Sinne des § 2, Abs. 4, Str. P. O. zur Vorlage zu bringen. Diese Einrichtung unterscheidet sich wesentlich von der auch in Deutschland in den Bundesstaaten mit Ausnahme von Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Reuß ältere u. jüngere Linie eingeführten bedingten B. Letztere geht davon aus, daß die Bewilligung eines Strafaufschubes dem Verurteilten Gelegenheit geben soll, sich den Erlaß der Strafe zu verdienen, der Erlaß der Strafe selbst aber Sache der Gnade sei.

V. In Gefällsstrafsachen ist, abgesehen von dem dem Kaiser zustehenden B.-Rechte, den Gefällsgerichten u. Gefällsbehörden das Recht eingeräumt, wegen bes. mildernder Umstände oder anderer bes. rücksichtswürdiger Verhältnisse die Strafe in der Gänze nachzusehen (§ 474 Str. G. über Gefällsübertretungen). Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der II. das Verfahren regelnde Teil des Str. G. über Gefällsübertretungen sowie das 7. Hauptstück des Amtsunterrichtes für die zur Anwendung des Str. G. über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden u. Ämter.

VI. In den der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegenden Strafsachen hat sich der Kaiser die B. polit. Sträflinge vorbehalten (§ 264 Militär-Str. P. O.). In anderen Fällen ist das B.-Recht, jedoch mit Ausschluß des Rechtes der Nachsicht oder Aufhebung einer Untersuchung, teils den Gerichtsherren, d. i. den militärischen Kommandanten, teils dem Militärobergerichte, dem Obersten Militärgerichtshofe oder dem Reichskriegsministerium übertragen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Militär-Str. P. O. im III. u. VIII. Hauptstücke.

Literatur.

Lueder: Das Souveränitätsrecht der B., 1860. v. Arnold: Umfang u. Anwendung des B.-Rechtes, 1860. Vassali: Kritische Untersuchung über das B.-Recht, 1867. Wahlberg: gesammelte kleinere Schriften 2., S. 22, 1877. Löb: Das B.-Recht, 1881. Binding: Handbuch des Strafrechtes, 1885. Elsas: Über das B.-Recht, 1888. Seuffert, in Stengel I., 147. E. Loening: Deutsche Juristenz., 1. Jahrg., Nr. 22. Heimberger: Das landesh. Abolitionsrecht, 1901. Laband: Deutsches St.-Recht, 4. Afl. Stooß: Eine strafrechtl. Reform in Österr., Deutsche Juristenz., 8. Jahrg., S. 16—18.

Finger.

Begräbniswesen

s. „Bestattungswesen".

Behörden.

I. Begriff. — II. Geschichtliches. — III. Verfassungsrechtl. Grundlagen des B.-Organismus.

I. Begriff. B. bedeutet nach Adelung (Grammatisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart) und M. Heyne (Deutsches Wörterbuch) den Ort, an den eine Angelegenheit oder Sache hingehört, also die Instanz.

B. sind somit die mit Erledigung eines bestimmten Kreises von Staatsgeschäften beauftragten Unterorgane des Staates, wobei wir behufs Feststellung des Sprachgebrauches und scharfer Begriffsbestimmung folgende Merkmale hervorheben:

1. In den B. ist ein sachlich oder territorial begrenzter Kreis von Staatsgeschäften durch G. oder V. bestimmt, der durch die bei dieser B. jeweilig bestellten Beamten besorgt wird und trotz des Wechsels der zeitweiligen Amtsträger derselbe bleibt. B. sind daher bleibende Institutionen des Staates; wir personifizieren dieselben und denken sie als ideelle Subjekte bestimmter Arten von Staatsgeschäften. Man sagt daher, die B. sei ein publizistisches Rechtssubjekt, welches seine behördl. Gewalt vom Staate ableitet und daß die B. bleibe, auch wenn die einzelnen Personen wechseln oder wenn es momentan an der ordnungsmäßigen Besetzung fehlt. Die Verschiedenheit der jeweilig handelnden Beamten hebt die Einheit der als handelnd gedachten B. nicht auf.

2. Wir beschränken aber den Begriff der B. auf jene Organe, welche ermächtigt u. befähigt sind, selbständig E. mit bindender Kraft zu treffen.

Die Entscheidungsgewalt der B. umfaßt als präparatorische Tätigkeit sowohl die Beaufsichtigung als die amtl. Feststellungen bestimmter, für die E. relevanter Tatbestände.

Staatl. Organe ohne diese Entscheidungsgewalt rechnen wir nicht zu den staatl. B., sondern nennen sie: Hilfsorgane der B., wenn sie deren E. nur vorbereiten u. vollziehen, oder selbständige ausübende Ämter, welche nach Maßgabe der Dienstinstruktionen bestimmte technische Verrichtungen vollziehen.

Im Bereiche des B.-Organismus kommen zunächst in Betracht:

1. Die Ministerien, d. h. jene B., in denen unter rechtlicher und polit. Verantwortlichkeit ihres Chefs gegenständlich begrenzte Zweige der Staatstätigkeit zentralisiert sind.

2. Die von den Ministerien ressortierenden Verwaltungsbehörden, für deren E. der Minister die Verantwortlichkeit trägt, daher er deren E. kontrolliert, reformiert u. kassiert. Die Gesamtorganisation der Verwaltungsbehörden ist durch drei Gesichtspunkte bestimmt:

a) Die gegenständliche (sachliche) Differenzierung. Die Ressortsverteilung der einzelnen Fachministerien zeigt diese sachl. Arbeitsteilung, welche sich in den untergeordneten Verwaltungsbehörden wiederholt. Es zeigt sich aber hier die Verschiedenheit der B. der allg. Landesverwaltung (polit. B.) und der Spezialverwaltungsbehörden (Finanz-, Berg-, Post- u. Telegraphen-, Schulbehörden). Die B. der allg. Landesverwaltung haben eine sachlich ausgedehntere Kompetenz als jene der Spezialverwaltungsbehörden ist, sie sind B. mit gemischtem Wirkungskreise und unterstehen daher gleichzeitig verschiedenen Fachministerien (M. J., K. U. M., L. M., A. M., H. M.).

b) Die räuml. Verteilung, d. h. die Begrenzung ihrer Wirksamkeit auf bestimmte Gebiete (Bezirke, Distrikte, Kreise).

c) Die funktionelle Differenzierung der Wirksamkeit der B. In dieser Beziehung ergibt sich die Unterscheidung von übergeordneten und von untergeordneten B. Die B. der höheren Ordnung sind nicht nur mit der Überwachung der untergeordneten B. und der Leitung ihrer Tätigkeit durch Dienstbefehle u. Ermächtigungen beauftragt, sondern die Entscheidungsgewalt der höheren B. ist selbst wieder in doppelter Hinsicht eine stärkere, indem sie α) ihre eigenen E. an Stelle der gesetzwidrigen u. unzweckmäßigen E. der Unterbehörden zu setzen befugt sind und indem β) Geschäfte wichtiger Art, von größerer Bedeutung, aus dem Wirkungskreise der Unterbehörden ausgeschieden und den höheren B. vorbehalten sind.

3. Die selbständigen B. der Privat- u. Strafrechtspflege (die ordentl. Gerichte), dann der organischen Rechtspflege (R. G. und B. G.) und endlich der Finanzkontrolle (Rechnungshof).

Bezüglich der Verfassung der B. unterscheiden wir monokratische u. kollegialische B. Die letzteren bestehen aus den Kollegien und dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende erscheint einerseits als Mitglied des Kollegiums, insofern er in demselben auftritt und auch in demselben mitstimmt; er erscheint als das Haupt des Kollegiums, indem er die Verhandlung u. Abstimmung leitet und letztere feststellt; er erscheint ferner als Organ des Kollegiums, insofern er die Beschlüsse des Kollegiums ausführt oder ausführen läßt. Der Vorsitzende eines Kollegiums ist in gewissen Fällen auch ermächtigt, anstatt des Kollegiums selbständig zu handeln u. zw. entweder völlig selbständig oder mit Vorbehalt einer Korrektur seiner Verfügungen durch nachfolgende Kollegialbeschlüsse. Je nach der Verfassung der Kollegialbehörden kann bestimmt sein, daß bei gewissen Beschlüssen sämtliche stimmberechtigte Mitglieder mitzuwirken haben (Plenarbeschlüsse) oder daß innerhalb der Gesamtheit der Mitglieder von Fall zu Fall oder ständig kleinere Kollegien gebildet werden, welche unter dem Namen der B. E. treffen. In diesem letzteren Falle löst sich daher die Kollegialbehörde in eine Anzahl von Senaten mit gemeinsamer Benennung auf und die Gesamtheit aller stimmberechtigten Mitglieder der B. bildet nur den Personalbestand für die Zusammensetzung dieser einzelnen Senate.

Innerhalb dieser Personenmehrheit kommt dem Präsidenten die Direktorialgewalt, d. h. das Recht der Geschäftsleitung u. Dienstaufsicht und die Repräsentativgewalt, d. h. das Recht der Vertretung der B. dem Publikum und anderen B. gegenüber zu.

Neben dem Präsidenten und den stimmberechtigten Mitgliedern einer Kollegialbehörde bestehen noch Hilfsarbeiter zur Vorbereitung der Sitzungsbeschlüsse, zur Beurkundung derselben, zur Vornahme einzelner Amtshandlungen und zur Vollstreckung der Beschlüsse.

In den Funktionen der B. können wir die Ausübung der obrigkeitl. Macht, die Handhabung der Dienstgewalt und die fiskalische Vertretung des Staates unterscheiden. Einzelne B., z. B. die Ministerien, vereinigen alle drei Funktionen in sich; es können aber B. auch auf einzelne Funktionen beschränkt sein. B., welche den Staatsbürgern gegenüber eine obrigkeitl. Macht ausüben, daher B. und Verfügungen erlassen können, welche den Staatsbürgern gegenüber bindende Kraft besitzen und durch staatl. Zwang realisiert werden können, heißen obrigkeitl. B. oder Regierungsbehörden im e. S.

II. **Geschichtliches.** Die Verfassungsänderungen im J. 1848 u. 1849 und die Verwandlung der Gesamtmonarchie in einen zentralisierten Einheitsstaat hatte eine bedeutsame Umgestaltung des gesamten B.-Organismus zur Folge. Es wurde zunächst das Prinzip der kollegialen Organisation der Hofstellen und deren Gliederung nach dem Provinzialsystem verlassen und die durch die Reichsverfassung 4 III 49 geschaffene Einheit der Monarchie fand ihren Ausdruck in der Bestellung von Fachministerien mit einem territorial unbegrenzten Wirkungskreise.

Es bestanden in der Periode 1849—1860 als Ministerien: die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, das K. M., F. M., M. J., K. U. M., das H. M. und das 1853 aufgelöste Ministerium für Landeskultur u. Bergwesen. Gleichzeitig erfolgte eine durchgreifende Änderung des B.-Organismus im Bereiche der polit. Verwaltung und der Justiz, welche durch Beseitigung der Patrimonialämter in den unteren Instanzen notwendig geworden war. Diese Organisation beruhte auf dem Prinzipe der Scheidung der Justiz u. Verwaltung.

Die Grundzüge der Organisation der polit. Verwaltungsbehörden wurden durch kais. B. 26 VI 49, R. 295, festgestellt. An der Spitze der Verwaltung der einzelnen Kronländer stehen die vom Kaiser ernannten Statthalter; die denselben untergeordneten Kreispräsidenten leiten die Verwaltung der Kreise; die Bezirke, welche in administrativer Hinsicht die unterste polit. Einteilung bilden, werden von Bezirkshauptmännern verwaltet, welche in den durch die Reichsverfassung, durch das Gemeindegesetz, durch die Aufhebung u. Regulierung der

Untertans- u. Grundbesitzverhältnisse und durch andere neue G. modifizierten Wirkungskreis der bisherigen polit. Obrigkeiten traten. Diese Organisation wurde in den einzelnen Ländern allmählich (1849—1850) durchgeführt.

Die kais. V. 14 VI 49, R. 278, genehmigte die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung: 1. Bezirksgerichte als Einzelngerichte für Übertretungen in Strafsachen und für die gesamte nicht den Gerichtshöfen 1. Instanz vorbehaltene Zivilgerichtsbarkeit; 2. Bezirkskollegialgerichte zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Vergehen; 3. Landesgerichte mit der Kompetenz als Schwurgerichte, mit einer für gewisse bürgerl. Rechtsangelegenheiten vorbehaltenen Wirksamkeit, z. B. Ehescheidungsstreitigkeiten, Pflegschaftsangelegenheiten über Fideikommisse und als Berufungsgerichte gegen E. der Bezirks- u. Bezirkskollegialgerichte; 4. Oberlandesgerichte; 5. der O. G. H. u. Kassationshof in Wien.

Diese Prinzipien wurden teilweise verlassen in der an das Allerhöchste Kabinettschreiben 31 XII 51 sich anschließenden Organisation. Es wurde in den Bezirksämtern in unterster Instanz Justiz u. Verwaltung wieder vereinigt; die Bezirksämter besorgten Justiz- u. Verwaltungsgeschäfte. In den mittleren Instanzen wurde die Trennung von Justiz u. Verwaltung aufrecht erhalten (polit. Landesstellen — Oberlandesgerichte). Als Mittelglied zwischen polit. Landesstelle u. Bezirksamt bestanden die Kreisämter u. zw. als überwachende Organe und als Rekursinstanzen und als 1. Instanzen mit dem Vorbehalt wichtigerer Verwaltungsgeschäfte.

Das Diplom 20 X 60 und die mit demselben angebahnte Restauration vormärzl. Einrichtungen im Bereiche der Länder der ung. Krone bedeutete einen Bruch mit dem Ministerialsystem der absoluten Monarchie. Es erfolgte die Wiederherstellung bes. Hofkanzleien für die Länder der ung. Krone und die Leitung der inneren Angelegenheiten des Reiches, mit Ausnahme der in den Wirkungskreis der ung. u. siebenbürgischen Hofkanzlei und des kroatisch-slavonischen Hofdikasteriums gehörigen Geschäfte, wurde (Handschreiben 20 X 60 u. 4. III 61) einem Staatsministerium übertragen. Es blieben somit als Zentralstellen für die gesamte Monarchie nur das Ministerium des Äußern, des Krieges und der Finanzen übrig, wozu vorübergehend (V. 18 II 63, R. 21) ein Marineministerium trat, während mit Rücksicht auf die verfassungsrechtl. Bestimmungen des Oktoberdiplomes und die Reaktivierung der ung. Zentralstellen das Staats- u. J. M. auf die dermaligen Reichsratsländer beschränkt blieben.

Der Ausgleich mit U. 1867 brachte dann die Errichtung der gemeinsamen B. (Ministerium des Äußern, K. M., gemeinsames F. M., gemeinsamen Obersten Rechnungshof) mit sich, während in Österr. sukzessive die Ausgestaltung der jetzt bestehenden acht Fachministerien erfolgt ist: M. J. (11 III 67, R. 49), K. U. M. (2 III 67), F. M., J. M., L. M., A. M., H. M., Eis. M.

III. **Verfassungsrechtl. Grundlagen der B.-Organisation.** In dieser Beziehung kommt in Betracht:

1. Die Bestimmung des Art. II St. G. über die Regierungs- u. Vollzugsgewalt, zufolge dessen der Kaiser diese Gewalt durch Minister ausübt. Die Ministerien sind daher staatsrechtlich notwendige B.

2. Die Rechtspflege ist in allen Instanzen von der Verwaltung zu trennen und die richterl. Gewalt ist durch selbständige Gerichte, deren Organisation u. Kompetenz durch G. festgestellt wird, auszuüben. Infolge dieser Bestimmung der St. G. erfolgte durch G. 11 VI 68, R. 51, die Organisation der Bezirksgerichte an Stelle der früheren Bezirksämter, soweit nicht in einzelnen Ländern (S., Kr., Gal.) bereits früher (1867) im Verordnungswege die Bestellung reiner Bezirksgerichte erfolgt war.

3. Die Grundzüge des B.-Organismus sind durch G. festzustellen. So erfolgte die Organisation der polit. B. durch G. 19 V 68, R. 44, der Bergbehörden durch G. 21 VII 71, R. 77.

4. Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder soll im Gebiete der Zivil- u. Strafjustiz nur ein O. G. H. bestehen, welcher als Kassationshof in Strafsachen fungiert und für die Einheit u. Gleichheit der Rechtsübung und ihrer Formen zu wachen hat.

5. Für Streitsachen des öffentl. Rechtes soll als bes. Kausalgerichtshof das R. G. bestehen, dessen Funktionen durch das St. G. 21 XII 67, Nr. 143, in folgender Weise bestimmt sind: Dasselbe ist α) ein Kompetenzgerichtshof zur E. von positiven u. negativen Kompetenzkonflikten zwischen Justiz- u. Verwaltungsbehörden, ferner von positiven Kompetenzkonflikten zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, oder zwischen den Landesorganen verschiedener Kronländer; β) das R. G. ist berufen zum Schutze der durch die Verfassung gewährleisteten polit. Rechte gegenüber administrativen Individualverfügungen sowie γ) zum Schutze wohlerworbener, subjektiver Ansprüche physischer oder juristischer Personen gegen den Staat oder gegen ein Land, insofern diese Streitsachen vom ordentl. Zivilrechtswege ausgenommen sind. (S. Art. „Reichsgericht".)

6. Für die Reichsratsländer soll als Organ der Verwaltungsrechtspflege der V. G. bestehen. Vgl. auch „Bergbehörden" bei Art. „Bergbau", „Finanzbehörden", „Ministerien".

Ulbrich.

Beiräte.

I. Begriff und juristische Natur. — II. Die einzelnen B. und ihre Organisation. — III. Zusammenfassung, Bedeutung u. Wirksamkeit.

I. **Begriff und juristische Natur.** Unter dem Schlagworte „Anteilnahme am Staate", insoweit demselben eine juristische Bedeutung innewohnt, versteht man die Mitwirkung der Staatsbürger als solcher bei der Willensbildung des Staates, d. i. die Anteilnahme derselben an den organschaftl. Funktionen im Gegensatze zur Besorgung der Staatsgeschäfte durch das Staatsoberhaupt und das dem-

selben unmittelbar dienstlich untergeordnete und unter seiner höchsten Dienstgewalt stehende Berufsbeamtentum. Diese Anteilnahme erscheint bei der Gesetzgebung organisiert in der parlamentarischen Verfassung, bei der Justiz in den Geschworenen- u. Schöffengerichten, Laienrichtern u. -Beisitzern, bei der Verwaltung in der Selbstverwaltung. In allen diesen Fällen handelt es sich um eine direkte Mitwirkung an der Erlassung hoheitl. Akte, somit um eine unmittelbare Anteilnahme an der Ausübung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt. Während nun die Beteiligung an der Gesetzgebung vermöge der Natur derselben grundsätzlich eine universelle Beteiligung an allen Staatsaufgaben u. Staatszwecken bedeutet, ist die Beteiligung an der Verwaltung — die Beteiligung an der Justiz kann hier füglich außer Betracht bleiben — einerseits sachlich auf gewisse Agenden, anderseits territorial auf kleinere Bezirke beschränkt.

Einen großen Teil aller Agenden, insbes. die oberste Leitung (Regierung) behalten mit Rücksicht auf die Einheit u. Verantwortlichkeit der Verwaltung die staatl. Berufsorgane mit ihrer Spitze in den Ministerien allein in der Hand. Nun besteht vom staatl. Standpunkte aus der Wert aller jener Institutionen, welche eine Anteilnahme am Staate im obigen Sinne bedeuten, darin, daß hiedurch eine Fülle von Intelligenz u. Sachkunde aus den Kreisen des Volkes in den Dienst der öffentl. Aufgaben gestellt wird. Um dieses Vorteiles willen wird auch jene Durchbrechung des im Ministerialsysteme verkörperten Prinzipes der Einheit der Verwaltung, wie sie die Selbstverwaltung — bes. nach dem österr. Systeme — im Gefolge hat, mit in den Kauf genommen. Das Bedürfnis nach einer Heranziehung der geistigen Kräfte des Volkes besteht aber auch dort, wo aus Gründen der notwendigen Einheit und der höchsten Verantwortung, welche eine unmittelbare Mitwirkung nicht zulassen, die endgültige Bestimmung des Staatswillens den beamteten Organen allein überlassen ist, und dieses Bedürfnis äußert sich bei der Kompliziertheit der staatl. Verhältnisse und der Fülle der hiebei sich zusammendrängenden u. durchkreuzenden Interessen u. Gesichtspunkte am lebhaftesten bei den Zentralstellen, welche der unmittelbaren Berührung mit dem Leben weiter entrückt sind. Die Ausgleichung jener beiden Erfordernisse kann nun in der Weise erfolgen, daß den Faktoren, deren Heranziehung wünschenswert erscheint, statt einer unmittelbaren Mitwirkung bei den Regierungsakten, lediglich eine beratende Funktion eingeräumt wird, daß sie somit den staatl. Behörden nicht substituiert (korporative Selbstverwaltung), ihnen auch nicht eingegliedert (gemischte Behörden), sondern als bes. Ämter mit beratender Funktion angegliedert werden. Zu einer solchen Funktion erscheinen allerdings auch die Selbstverwaltungskörper bezw. deren Organe sowie auch private Vereinigungen bis zu einem gewissen Grade geeignet und tatsächlich fungieren dieselben teilweise, sei es auf Grund gesetzl. Pflicht, sei es rein faktisch, in manchen Angelegenheiten als B. der staatl. Behörden; insbes. gilt dies von den öffentlich-rechtlich organisierten Interessenvertretungen (Kammern) und gewissen staatlich subventionierten Vereinen u. Gesellschaften. Allein wegen des Mangels einer Zentralisation reichen diese Körperschaften u. Vereine zur Beratung der Zentralstellen nicht aus, abgesehen davon, daß die leitenden Gesichtspunkte ihrer Organisation sie zu jener Funktion teilweise minder geeignet erscheinen lassen. Darum hat die Technik der Verwaltung zur Schaffung eigener B. für gewisse Regierungsbehörden — hauptsächlich die Zentralstellen — geführt, deren Zahl in den letzten Dezennien außerordentlich gestiegen ist. Gerade Österr. ist in dieser Entwicklung mehrfach den anderen Staaten vorangegangen.

An u. für sich sind die B. keine neue Erscheinung; schon der Absolutismus hatte ihrer nicht ganz entraten können, war doch der in allen Staaten bestandene Staatsrat oder Geheimrat nichts anderes als ein B. der Krone, dessen Bedeutung allerdings mit Einführung der Verfassungen und des Ministerialsystemes sehr gesunken ist. Überh. verträgt sich mit einer stark zentralisierten Regierungsform, innerhalb welcher eine ausgebildete Organisation der Selbstverwaltung nicht bestehen kann, das System der B. noch am besten. Daher hatten auch die französischen Einrichtungen der Selbstverwaltung nach dem G. vom 28. pluv. VIII (conseil de préfecture, c. d'arrondissement, c. municipal) der Hauptsache nach nur die Funktion von B. der staatl. Behörden. Aber auch abgesehen von den eben genannten B. älteren Stiles, welche sich von den modernen, auf spezielle Gebiete der Verwaltung beschränkten B. durch eine gewisse Universalität ihrer Kompetenz unterscheiden, hatte auch der Absolutismus schon einzelne bes. fachl. B. für Spezialgebiete der Verwaltung (z. B. im Sanitätswesen die ständige Medizinalkommission in Österr.) ins Leben gerufen, deren Organisationsprinzipien — Zuziehung von Fachmännern außerhalb des Kreises des Berufsbeamtentumes und Einrichtung unter dem Gesichtspunkte der Eignung als fachl. Informativorgane — in den neueren modernen B. beibehalten bezw. wieder aufgenommen erscheinen.

Als eigentl. B. im modernen Sinne sind demnach diejenigen ständigen Kollegien anzusehen, welche nicht ausschließlich aus Berufsbeamten, sondern ganz oder teilweise aus Laien im Ehrenamte zusammengesetzt und einer bestimmten Behörde als lediglich beratende Organe für spezielle Fachgegenstände angegliedert sind. Die echten B. sind niemals juristische Personen, sondern lediglich Ämter, nur Staatsorgane bezw. Organe derselben juristischen Person, deren Organ die beratene Behörde ist. Da sie demnach auch keine eigenen Interessen haben, ist ein Interessengegensatz im juristischen Sinne zwischen ihnen und dem Staate bezw. dem öffentl. Verbande, für welchen sie bestellt sind, nicht denkbar. In diesen Punkten unterscheiden sich die B. wesentlich von den Selbstverwaltungskörpern in ihrer beratenden Funktion. Von den Enqueten aber scheiden sich die B. durch den Umstand, daß sie ständige Kollegien sind, während erstere nur ad hoc einberufen werden, daher auch keiner bestimmten Organisation u. Berufungsordnung unterworfen sind.

In der folgenden Darstellung werden nur die eigentl. B. im obigen Sinne behandelt. Hiebei ist allerdings zu bemerken, daß einzelne B. neben ihrer beratenden Funktion ausnahmsweise auch andere Funktionen ausüben, gewisse Verwaltungsgeschäfte selbständig führen, eventuell bei denselben ein dezisives Votum besitzen; man könnte sie als unechte B. im Gegensatze zu denjenigen mit rein beratender Funktion bezeichnen. Für die Aufnahme in das folgende Verzeichnis ist der vorherrschende Charakter bezw. die Hauptfunktion maßgebend.

Das Gebiet, auf welchem die B. vor allem in Betracht kommen, wurde schon oben angedeutet. Von selbst ergibt sich, daß das Feld ihrer Tätigkeit am wenigsten die Agenden bilden, wo es sich um gesetzlich geregeltes Vorgehen der Verwaltung, um die Anwendung der Verwaltungsrechtsnormen auf konkrete Fälle (Verwaltungsrechtsprechung) handelt, obgleich einzelne B. auch auf diesem Gebiete fungieren (vgl. unten Zollbeirat und B. für Bier-, Branntwein-, Mineralöl- u. Zuckerbesteuerung). Die eigentl. Domäne der B. bildet vielmehr die sog. freie Verwaltung, einschließlich der Regierung, wo das freie Ermessen u. Zweckmäßigkeitserwägungen Platz greifen. Ferner sind es vorwiegend allg. prinzipielle Anordnungen und weniger konkrete Verfügungen, die den Gegenstand der Beratung bilden, daher vor allem Entwürfe von G. und V., Staatsverträgen und sonstigen Staatsakten von großer Tragweite. In materieller Beziehung sind es die verschiedenartigsten Gebiete, auf welchen B. fungieren, faktisch überwiegen sie auf dem Gebiete der wirtschaftlichen u. sozialen Verwaltung. Maßgebend ist immer das Bedürfnis der Regierung u. zw. in einer zweifachen Richtung: Einmal handelt es sich um Gegenstände, für welche ein bes. fachtechnisches Wissen und fachmännische Erfahrung erforderlich sind. Der Staat verfügt zwar über Fachorgane, die dem Stande der Berufsbeamten angehören, allein es erscheint wünschenswert, deren Fachwissen durch Heranziehung hervorragender, nicht dem Stande der öffentl. Beamten angehöriger Theoretiker u. Praktiker zu ergänzen und zu unterstützen (eigentlich *fachmännische Beiräte*). Anderseits stehen insbes. auf wirtschaftlichem u. sozialem Gebiete Verwaltungsaktionen in Frage, welche unmittelbar das Wohl des „Publikums" oder bestimmter Bevölkerungskreise u. Berufsklassen bezwecken. Hier tritt an die Regierung vor allem die Notwendigkeit heran, sich von den vielfach verschlungenen Bedürfnissen, Interessen u. Wünschen die genaue Kenntnis zu verschaffen, was durch die unmittelbare Anhörung eines Ausschusses der Interessenten in der Form der B. erfolgt. Die Zusammensetzung dieser B. weist daher auf eine Vertretung der Interessenten hin (*Interessentenbeiräte*). Nebenbei sei bemerkt, daß diese im Gegensatze zu den eigentlich fachmännischen B. jüngere Form der B., welche heute in Deutschland und insbes. in Österr. stark vertreten ist, an ein französisches Vorbild, den conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie (letztes Organisationsstatut 5 VI 70) angeknüpft hat.

Die Stellung der ersteren Art der B. weist offenbar eine Ähnlichkeit zu derjenigen der Sachverständigen in der Verwaltung auf, die zweite Art dagegen nähert sich derjenigen Form der Selbstverwaltung, welche wir als Interessenvertretungen (Kammern) bezeichnen. Dennoch hat die erstere nicht rein die Stellung von Sachverständigen, denn diese beurteilen — mag die Grenze auch manchmal flüssig sein — grundsätzlich nur einen Tatbestand (Befund, Gutachten), der B. aber begutachtet eine Verwaltungsmaßregel. Und die Interessentenbeiräte haben — eben weil auch sie Regierungsmaßregeln begutachten — doch prinzipiell nicht schlechthin den Interessentenstandpunkt, sondern letzteren nur insoweit zu vertreten, als er mit dem allg. Wohl, dem Staatsinteresse parallel läuft. Die immerhin nicht in Abrede zu stellende Möglichkeit einer einseitigen Betonung der Sonderinteressen erscheint übrigens hier, abgesehen davon, daß derselben durch eine entsprechende Zusammensetzung des B. einigermaßen begegnet werden kann, nicht dermaßen bedenklich wie anderwärts, weil eben der Beschluß des B. lediglich ein Rat für die Regierung ist, dieselbe daher einer selbständigen Prüfung nicht überhebt, und darum dessen unmittelbarer Einfluß auf die Regierungsmaßnahmen — wenigstens unter gesunden Verhältnissen — wesentlich von seinem inneren sachl. Wert abhängen wird.

II. **Die einzelnen B. und ihre Organisation.** 1. *Im Ressort des k. k. Ministeriums des Innern:*

a) *Der k. k. Archivrat.* Organisationsstatut: Auf Grund A. E. 9 XI 94, Erl. des M. J., Z. 38 ex 1895. Er besteht aus ordentlichen u. korrespondierenden Mitgliedern, welche sämtlich vom Minister des Innern auf 5 Jahre ernannt werden. Nur die ordentl. Mitglieder haben Sitz u. Stimme, den korrespondierenden Mitgliedern obliegt die Erstattung von Berichten u. Gutachten über den Zustand von Archiven u. Archivalien, die Mitwirkung bei Aktenskartierungen, beim Transport von Archivalien usw.

Den Vorsitz führt der Minister des Innern oder sein aus den ordentl. Mitgliedern bestimmter Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf. An den Sitzungen nehmen nebst den ordentl. Mitgliedern auch der Referent für Archivwesen im M. d. J. oder dessen Stellvertreter oder etwa entsendete Vertreter mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann auch korrespondierende Mitglieder oder andere Fachmänner im Archivwesen den Sitzungen beiziehen.

Die Aufgabe des Archivrates besteht darin, die Regierung in allen das Archivwesen der Zentralstellen und ihrer Unterbehörden berührenden Angelegenheiten durch fachmännischen Rat zu unterstützen. Überdies bleibt es dem Archivrate unbenommen, auch nichtstaatl. Behörden oder Privaten bei Organisierung ihrer Archive Beistand zu leisten.

b) *Der Beirat für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.* Organisationsbestimmungen (auf Grund des § 17, Al. 4, G. 30 IV 70, R. 68, in Durchführung des § 24, Abs. 3, G.

16 I 96, R. 89 ex 1897): V. des M. J. 3 IV 97, R. 90. Er besteht aus mindestens 10, aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftl. Disziplinen berufenen Mitgliedern. Der Referent für Sanitätsangelegenheiten und der administrative Referent im M. J. für die betreffenden Angelegenheiten gehören dem B. kraft ihres Amtes als ordentl. Mitglieder an. Die übrigen werden vom Minister des Innern mit der Maßgabe ernannt, daß mindestens drei den ordentl. Mitgliedern des Obersten Sanitätsrates zu entnehmen sind. Die Funktionsdauer währt 3 Jahre. Den Vorsitz führt der Minister des Innern, im Verhinderungsfalle der jeweils von ihm bestimmte Stellvertreter. Die Einberufung des B. erfolgt, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern, über Einladung des Vorsitzenden. Den Beratungen können auch außerordentl. Mitglieder von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers des Innern beigezogen werden.

Der B. ist im allg. berufen u. verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung u. Überwachung des Verkehres mit Lebensmitteln u. Gebrauchsgegenständen der im G. 16 I 96 bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben. Seiner Begutachtung ist jedenfalls zu unterziehen: 1. die Grundsätze für die Bestellung u. Ausstattung staatl. Untersuchungsanstalten, 2. die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten Untersuchungsanstalten, 3. die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen, 4. die Erlassung von Instruktionen betreffend den Betrieb und die innere fachgemäße Gebarung der gedachten Anstalten, 5. die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen, 6. die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchungen von Lebensmitteln u. Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art. Dem B. obliegt es auch, über die Erfordernisse der fachl. Befähigung der für den Aufsichtsdienst zu beeidenden Organe, dann über die Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen u. praktischen Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner sowie über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen und bei der Bestellung bes. l. f. Aufsichtsorgane sowie der Fachmänner an den staatl. Untersuchungsanstalten sein Gutachten abzugeben.

c) Der Versicherungsbeirat. Reglement (auf Grund des § 49 U. V. G. und § 71 K. V. G.): V. des M. J. im Einvernehmen mit dem H. M., dem K. U. M. und A. M. 30 III 88, R. 34.

Er besteht aus mindestens 9, höchstens 15 Mitgliedern, welche aus hervorragenden Fachmännern auf dem Gebiete α) der Industrie, β) der im § 1, Al. 3, Z. 2, des U. V. G. bezeichneten land- und forstwirtschaftl. Betriebe, γ) der industriellen Technik und δ) der Versicherungstechnik genommen werden. Sämtl. Mitglieder werden vom Minister des Innern auf die Dauer von 3 Jahren ernannt u. zw. die Mitglieder ad α im Einvernehmen mit dem H. M., ad β im Einvernehmen mit dem A. M., ad γ im Einvernehmen mit dem H. M. und K. U. M. Der Minister des Innern kann über einzelne Fragen Spezialsachverständige als außerordentl. Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen. Für jede Mitgliedergruppe (α—δ) wird mindestens 1 Ersatzmann bestellt. Der vom Minister bestimmte Referent wohnt (wenn er nicht ordentl. Mitglied ist) den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom B. selbst für die Funktionsdauer gewählt. Die Einberufung erfolgt durch den Minister des Innern, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungsordnung u. Geschäftsführung ist durch bes. Instruktion geregelt.

Der B. ist ein beratendes u. begutachtendes fachmännisches Organ zur Unterstützung des M. J. bei der demselben durch das U. V. G. sowie durch das K. V. G. vorbehaltenen Wirksamkeit. Er ist im allg. verpflichtet, sein fachmännisches Gutachten über alle jene Fragen abzugeben, welche ihm innerhalb seines Wirkungskreises vom M. J. vorgelegt werden. Die Anhörung des B. ist jedenfalls erforderlich: 1. Vor Festsetzung u. Änderung der Bezirke der Versicherungsanstalten sowie vor der Vereinigung u. Teilung solcher Anstalten, 2. vor der Erlassung der V. über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten, 3. vor Erlassung der V. über die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze innerhalb der Gefahrenklassen, 4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefonds, 5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr, 6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt, 7. vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer berufsgenossenschaftl. Versicherungsanstalt.

d) Der Oberste Sanitätsrat. G. 30 IV 70, R. 68, §§ 15—18. Er ist an Stelle der bestandenen „ständigen Medizinalkommission" getreten. Ein Statut besteht nicht. Die Geschäftsführung ist durch eine bes. 24 Paragraphen enthaltende Instruktion geregelt. Er besteht aus dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im M. J. und mindestens 6 (seit 1889 aus 15) ordentl. Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt, sowie aus (5) außerordentl. Mitgliedern, welche den Beratungen als Spezialsachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden. Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre. Die ordentl. Mitglieder führen während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Obersanitätsrat". Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Oberste Sanitätsrat selbst aus seiner Mitte.

Der Oberste Sanitätsrat untersteht direkt dem Minister des Innern und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder seinem Stellvertreter. Seiner Aufgabe nach ist der Oberste Sanitätsrat das beratende u. begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. Derselbe ist insbes. bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allg. betreffen oder sonst von bes. sanitärer Wichtig-

keit sind, zu vernehmen. Er ist verpflichtet, das gesamte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammenzustellen sowie über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung von Stellen des öffentl. Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben. Die Sitzungsprotokolle sind in der amtl. Zeitung zu publizieren, insoweit nicht öffentliche, dienstliche oder Privat-Rücksichten dadurch verletzt werden.

e) Es empfiehlt sich, des Zusammenhanges wegen an dieser Stelle die dem Obersten Sanitätsrate analog eingerichteten **Landessanitätsräte** zu erwähnen (G. 39 IV 70, R. 68, §§ 9—12). Sie bestehen aus 3—6 von der Regierung ernannten ordentl. Mitgliedern sowie aus außerordentl. Mitgliedern, welche den Beratungen von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs beigezogen werden. Außerdem kann der L. A. 2 ordentl. Mitglieder in den Landessanitätsrat entsenden. Die Zahl der ordentl. Mitglieder sowie die Art ihrer Ernennung ist übrigens für jedes Verwaltungsgebiet durch bes. Ministerialverordnung festgesetzt (s. die Zusammenstellung der bezügl. V. in Mayrhofers Handbuch, 5. Afl. I, S. 447, Anm.).

Den Verhandlungen des Landessanitätsrates über prinzipielle Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der Ärztekammern berühren, sind von diesen gewählte Delegierte als außerordentl. Mitglieder beizuziehen. Zu diesem Zwecke sind, wenn in dem betreffenden Verwaltungsgebiete nur eine Ärztekammer besteht, 2 Delegierte und 2 Stellvertreter, wenn mehrere bestehen, von jeder derselben je 1 Delegierter und 1 Stellvertreter zu wählen (§ 4 G. 22 XII 91, R. 6 ex 1892). Die ordentl. Mitglieder führen während ihrer Funktionsdauer den Titel „k. k. Sanitätsrat".

Im übrigen gelten bezüglich Funktionsdauer, Vorsitz, Geschäftsführung (die durch bes. Instruktionen geregelt ist), Wirkungskreis, Berichterstattung usw. ganz analoge Bestimmungen wie bezüglich des Obersten Sanitätsrates mit der Maßgabe, daß sich die Wirksamkeit nur auf die sanitären Verhältnisse des Landes erstreckt und daß die Stellung, welche der Minister des Innern gegenüber dem Obersten Sanitätsrate innehat, gegenüber den Landessanitätsräten dem betreffenden Landeschef zukommt.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß das **Militärsanitätskomitee**, welches dem Reichskriegsministerium als wissenschaftlich-technisches Hilfsorgan für Militärsanitätsangelegenheiten beigegeben ist, ungeachtet seiner vorwiegend beratenden Stellung nicht als B. im obigen Sinne anzusehen ist, da dasselbe ausschließlich aus aktiv dienenden Militärärzten — somit Beamten des betreffenden Ressorts — besteht.

Über die Sanitätskommission der Städte Krakau u. Lemberg und die Lokalsanitätskommissionen in der Bu. s. unten 10 g u. h.

2. **Im Ressort des k. k. Ministeriums für Kultus u. Unterricht.** Als Konsultativorgane des K. U. M. auf dem Gebiete der **staatl. Kunstpflege** fungieren dermalen folgende unter a, b u. c angeführten B.:

a) **Die ständige Kunstkommission**, der älteste der 3 B. in Kunstangelegenheiten. Die Kunstkommission, deren Mitgliederzahl nicht fixiert ist, zerfällt in 3 Sektionen: für bildende Kunst, für Dichtkunst und für musikalische Komposition. Eine bestimmte Qualifikation für die Mitgliedschaft ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch besteht die überwiegende Majorität aus ausübenden Künstlern. Die Einberufung der einzelnen Sektionen erfolgt zu unbestimmten, nach dem konkreten Bedürfnisse sich ergebenden Terminen.

Die Aufgabe der ständigen Kunstkommission besteht vor allem darin, in den einzelnen wichtigeren und der fachmännischen Begutachtung bedürftigen Agenden ihr beratendes Urteil abzugeben.

b) **Der Kunstrat.** Organisationsstatut auf Grund Allerhöchster Ermächtigung 17 VII 98 vom K. U. M. genehmigt (Nr. 4 V. Bl. des K. U. M. ex 1899, S. 36 f.).

Der Kunstrat besteht aus einer wechselnden Anzahl von Künstlern, Gelehrten, Kunstfreunden u. Beamten, deren Beruf in Beziehung zur Kunstpflege steht. Ständig gehören ihm der mit der Revision des Kunstdepartements betraute Sektionschef und der Vorstand dieses Departements an. Die Mitglieder werden vom K. U. M. mit längstens 5jähriger Funktionsdauer ernannt. Für einzelne Fälle kann sich der Kunstrat durch Fachmänner verstärken. Vorsitzender des Kunstrates ist der Minister für Kultus u. Unterricht, Stellvertreter desselben der mit der Revision des Kunstdepartements betraute Sektionschef, ständiger Referent der Vorstand dieses Departements.

Der Kunstrat versammelt sich in der Regel einmal des Jahres, kann übrigens vom K. U. M. nach Bedarf auch öfter einberufen werden. Außerdem ist dem K. U. M. vorbehalten, zur Erörterung minder belangreicher Agenden des Kunstrates, insbes. der jährl. Verleihung der Künstlerstipendien für bildende Künstler, aus den Mitgliedern des Kunstrates eine kleinere Kommission („Stipendienkommission") zu bestellen und dieselbe nach Bedarf einzuberufen.

Zum Wirkungskreise des Kunstrates gehören: staatl. Kunstaufträge und ihre Zuweisung, insbes. die Entgegennahme u. Prüfung des jährl. Berichtes des Kunstdepartements über die Verwendung des Pauschalkredites für Kunstaufträge, Ankäufe usw. im abgelaufenen sowie des Programmes für die Verwendung dieses Kredites im folgenden Verwaltungsjahre; Erteilung größerer Kunstaufträge außerhalb des Pauschalkredites (auf Rechnung bes. Kredite); Durchführung u. Subventionierung von Kunstausstellungen, künstlerischen oder kunstgeschichtl. Publikationen oder sonstigen künstlerischen Unternehmungen; Erteilung von Stipendien an bildende Künstler u. Kunstforscher; allg. Fragen des Kunstunterrichtes und der Kunstpflege, insbes. auch rücksichtlich der Beziehungen der Kunstpflege zum allg. Unterrichte (illustrierte Lehr- u. Lernmittel, Verbesserung des Zeichenunterrichtes usw.); allg. Fragen des Museal-

wesens, soweit es sich nicht um rein industrielle oder kunstgewerbliche oder um administrative Angelegenheiten der Antikenmuseen handelt; Normen für die Anstellung der Beamten an solchen Museen wie an Kunstanstalten. Was das Verhältnis des Kunstrates zur Kunstkommission (sub a) anbelangt, so sei bemerkt, daß weder die Zusammensetzung noch die Kompetenz der beiden genannten B. sich deckt: Während die Kunstkommission fast ausschließlich aus ausübenden Künstlern besteht, treten im Kunstrate neben diese Kunstfreunde u. Kunstgelehrte von Ruf als Faktor von wesentl. Bedeutung. Und was die Kompetenz betrifft, so hat die Kunstkommission im wesentlichen nur spezielle Fragen zu beraten, während der Kunstrat vorzüglich zu den leitenden Fragen der öffentl. Kunstpflege Stellung zu nehmen hat, ohne daß jedoch die Erörterung spezieller wichtiger Angelegenheiten der Kunstpflege seiner Kompetenz entzogen wäre.

c) Das Komitee für die moderne Galerie in Wien. Dasselbe wurde in allerjüngster Zeit — im J. 1903 — konstituiert und fungiert als B. des K. U. M. in den Angelegenheiten der genannten Kunstsammlung und namentlich in jenen nicht seltenen Fällen, in welchen bezüglich einer Gelegenheit zur Erwerbung eines Kunstwerkes die E. zu treffen ist. Die Mehrheit dieses Komitees bilden ausübende Künstler. Die Einberufung erfolgt fallweise nach Maßgabe der sich ergebenden konkreten Anlässe.

d) Die Zentralkommission für Angelegenheiten des gewerbl. Unterrichtes. (An Stelle der früher bestandenen „Ständigen Ministerialkommission für Gewerbeschulangelegenheiten".) Prov. Organisationsstatut auf Grund A. E. 30 VII 81 vom K. U. M. erlassen, abgedruckt im I. Bd. des Zentralblattes für gewerbl. Unterrichtswesen S. 32. Zu Mitgliedern der Zentralkommission werden Männer berufen, deren Leistungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, der Technik oder Kunst oder deren didaktische Erfahrung oder genaue Kenntnis der industriellen Verhältnisse einzelner Länder und der bes. Bedürfnisse bestimmter Gewerbe- u. Handelszweige erwarten lassen, daß sie diese Interessen auch angesichts der Aufgaben des gewerbl. Bildungswesens wirksam vertreten werden. Die Mitglieder werden zur Hälfte vom Unterrichtsminister, zur anderen Hälfte vom Handelsminister vorgeschlagen und vom ersteren im Einvernehmen mit dem letzteren auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Der Handelsminister delegiert außerdem einen speziellen Vertreter seines Ressorts in die Zentralkommission, welcher an den Verhandlungen mit beratender u. beschließender Stimme teilnimmt. Ferner sind zur Teilnahme an den Kommissionsverhandlungen verpflichtet: α) die administrativen Referenten für gewerbl. Bildungswesen im K. U. M., β) die Inspektoren der gewerbl. Lehranstalten. Die Mitglieder sind teils in Wien domizilierende, teils auswärtige; die Zahl der ersteren beträgt ausschließlich der erwähnten beamteten Funktionäre 6; die übrigen werden aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl ernannt. Den Vorsitz führt ein Sektionschef des K. U. M. Die Zentralkommission hat das Recht, sich für einzelne Fälle durch Fachmänner mit beschließender Stimme zu verstärken, auf deren Auswahl nach der Geschäftsordnung (§ 21) in gleicher Weise der Unterrichtsminister und der Handelsminister Einfluß nehmen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, muß jedoch auch dann erfolgen, wenn 5 Mitglieder es verlangen. Gegen Beschlüsse der Zentralkommission, welche vom Standpunkte des Handelsministers Bedenken erregen, kann der Vertreter dieses Ministers seine Verwahrung zu Protokoll geben. Eine solche Verwahrung hat für die Ausführung der Beschlüsse so lange aufschiebende Wirkung, bis über den betreffenden Gegenstand ein Einvernehmen zwischen beiden Ministern erzielt ist.

Die Aufgabe der Zentralkommission ist die Beratung des K. U. M. in den Fragen des gewerbl. Bildungswesens. In den Bereich ihrer Beratung gehören insbes.: 1. Gesetzesvorlagen über den gewerbl. Unterricht und über dessen Inspektion, 2. die Errichtung u. Regulierung (Umgestaltung, Zusammenlegung, Verlegung u. Aufhebung gewerbl. Bildungsanstalten, als: Staatsgewerbeschulen und denselben gleichgestellte Lehranstalten, Zeichen- u. Modellierschulen, Fachschulen, Versuchsanstalten u. Fortbildungsschulen), 3. das Ausstellungswesen der gewerbl. Bildungsanstalten. In allen didaktischen oder gewerbepolit. Angelegenheiten, soweit selbe das gewerbl. Bildungswesen berühren, steht der Zentralkommission auch das Recht der Initiative zu. In alle Inspektionsberichte sowie die Jahresberichte der Direktionen u. Schulleitungen und die Protokolle der Lehrerkonferenzen ist den Mitgliedern der Zentralkommission die Einsicht gestattet. Die beschlossenen Gutachten u. Anträge werden an den Unterrichtsminister geleitet, welcher deren Inhalt dem Handelsminister mitteilt. Die Zentralkommission wird von der getroffenen E. in jedem Falle in Kenntnis gesetzt, sowohl wenn ihr Beschluß angenommen, als auch wenn er abgeändert oder abgelehnt ist.

Des Zusammenhanges wegen seien gleich an dieser Stelle erwähnt:

e) Die Beiräte für gewerbl. Schulangelegenheiten bei den polit. Landesstellen. (Mit Ausnahme von N. Ö. u. Gal.) Mit Erl. des K. U. M. 3 IV 88, Z. 610 (Zentralblatt für gewerbl. Unterrichtswesen VII, S. 102), wurde angeordnet, daß jedem Landeschef eine Anzahl von Vertrauens- oder Fachmännern (B.) beigegeben werde, welche vermöge ihrer Erfahrungen auf dem Gebiete des industriellen Bildungswesens, der Volkswirtschaft oder der Technik in der Lage sind, bei Prüfung u. Erörterung wichtiger Angelegenheiten in administrativen und Personal-Fragen des gewerbl. Unterrichtes der polit. Landesstelle beratend zur Seite zu stehen. Die Ernennung erfolgt durch den Unterrichtsminister. Die Landeschefs sind ermächtigt, die bezeichneten Persönlichkeiten je nach der Natur des Falles entweder einzeln zur Erstattung von mündlichen oder schriftl. Gutachten aufzufordern oder dieselben zu gemeinschaftl. Beratungen zu berufen. Übrigens sind diese B. für gewerbl. Schulange-

legenheiten nicht in allen Kronländern förmlich konstituiert. Die Zahl der Mitglieder schwankt zwischen 10 u. 3 (die Zahl der in den einzelnen Kronländern bestellten s. Mayrhofer, Handb., V. Afl., I., S. 922 Anm.). In N. Ö. und in Gal., wo die Agenden des gewerbl. Unterrichtes nicht der Statthalterei, sondern dem Landesschulrate überwiesen sind, besteht ein derartiger B. nicht.

Neben bezw. an Stelle der nicht konstituierten Landeskommissionen bestehen in einzelnen Kronländern für einzelne Gewerbeschulen sog. Kuratorien oder Aufsichtsräte (z. B. bei der Staatsgewerbeschule in Graz, Statut genehmigt mit K. U. M. Erl. 4 XII 85, Z. 14789), welchen auch eine beratende Mitwirkung bei Verwaltung der Schule zukommt, die aber im übrigen mehr eine beaufsichtigende und im allg. das Gedeihen der Schule fördernde Tätigkeit zu entwickeln haben.

f) Die Kommission zur Förderung des Zeichenunterrichtes. Diese Kommission, welche als Konsultativorgan des K. U. M. für die Angelegenheiten des Freihandzeichnens an Volks- u. Bürgerschulen, Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten sowie an Mittelschulen fungiert, sei hier nur in Kürze erwähnt, weil dieselbe im Hinblicke auf ihre nicht mehr zeitgemäße Zusammensetzung u. Einrichtung sich gegenwärtig im Stadium einer einschneidenden Transformation befindet, welche mit der Reform des Zeichenunterrichtes überh. in Einklang gebracht werden wird.

g) Der geistl. Beirat in katholischen Kultusangelegenheiten. Derselbe gehört eigentlich nicht hieher, denn er ist kein Kollegium, sondern eine Einzelperson mit beratender Funktion. Während nämlich vor 1863 ein Angehöriger des Priesterstandes als Referent für die Angelegenheiten des katholischen Kultus fungierte und demselben in dieser Eigenschaft der Charakter eines Staatsbeamten zukam, wurde in der Folge dessen Stellung in jene eines geistl. B. für die Angelegenheiten des katholischen Kultus umgewandelt. Der als solcher B. im K. U. M. jeweils in Verwendung stehende katholische Geistliche steht demselben bei Bearbeitung der den katholischen Kultus und das katholisch-religiöse Unterrichts- u. Erziehungswesen betreffenden sowie sonstiger die Interessen der katholischen Kirche berührenden Agenden, insbes. auch in Personalsachen des höheren Klerus und der Professoren der theologischen Fakultäten u. Lehranstalten mit seinem fachmännischen Rate zur Seite.

3. Im Ressort des k. k. Ackerbauministeriums:

a) Die Zentralkommission in Reblausangelegenheiten. Bereits 1875 auf Grund einer Resolution des A. H. ins Leben gerufen, jetzt G. 27 VI 85, R. 3 ex 1886, § 9; auf Grund dessen organisatorische Bestimmungen: A. M. V. 20 XII 85, R. 5 ex 1886, infolge Errichtung der Landeskulturräte in B. und T., bezw. M. abgeändert durch Ministerialverordnung 14 III 93, R. 35, und 19 XI 98, R. 208. — Die Zentralkommission besteht unter dem Vorsitze des Ackerbauministers oder des von ihm bestellten Stellvertreters aus 1. je 1 Delegierten der 10 Reblauslandeskommissionen, bezw. Landesweinbaukommissionen (s. unten), welcher von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte auf die Dauer seiner Angehörigkeit zur Landeskommission mit absoluter, eventuell beim zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit zu wählen ist, 2. 1 Delegierten des „Vereines zum Schutze des österr. Weinbaues in Wien", 3. 7 vom A. M. aus den Vorständen der landwirtschaftl. Versuchsstationen, aus fachwissenschaftl. Kreisen (Botaniker, Chemiker, Entomologen), dann aus den Kreisen der Weinbautreibenden für je eine 3jährige Periode berufenen Mitgliedern. Aufgabe der Zentralkommission ist es, in allen auf die Bekämpfung der Reblaus bezügl. Angelegenheiten als B. des A. M. zu fungieren.

b) Die Landeskommissionen für Reblausangelegenheiten. Organisationsgesetz 27 VI 85, R. 3 ex 1886 usw. (wie oben a). Derartige Landeskommissionen bestehen dermalen nur mehr in Görz-Gradiska, Triest und Istrien; die bestandenen Landeskommissionen in N. Ö., D., T., Kr., M., St. und B. haben sich in Landesweinbaukommissionen umgebildet (s. unten). Den Vorsitz führt überall der Landeschef oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter. Die Referate werden der Kommission von dem jeweiligen mit den amtl. Verhandlungen in Reblausangelegenheiten betrauten Referenten der polit. Landesstelle und von dem technischen Leiter der Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus, sofern ein solcher im Lande bestellt ist, erstattet. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommissionen sind: α) ein vom L. A. aus seiner Mitte entsendetes Mitglied, β) 1 Delegierter des Landeskulturrates (in B. je 1 Delegierter der beiden Sektionen des Landeskulturrates) oder, wo ein Landeskulturrat nicht besteht, je 1 Delegierter der Landwirtschaftsgesellschaft, γ) 3 vom Landeschef für eine 3jährige Periode berufene fachmännische Mitglieder. Die Aufgabe der Landeskommissionen ist sachlich analog der Zentralkommission mit der Beschränkung auf die Angelegenheiten eines Kronlandes.

c) Einen erweiterten Wirkungskreis besitzen die in N. Ö. (A. M. V. 22 IV 97, R. 101), T. (A. M. V. 5 II 1902, R. 32), D. (A. M. V. 21 V 1902, R. 110), M. (A. M. V. 13 XII 1902, R. 238), Kr. (A. M. V. 15 XII 1902, R. 239), St. (A. M. V. 5 VI 1903, R. 128) und B. (A. M. V. 24 XI 1903) an die Stelle der früher bestandenen Reblauslandeskommissionen getretenen Landeskommissionen für Weinbauangelegenheiten, die des Zusammenhanges wegen hier ihre Stelle finden mögen. Vorsitzender ist überall der Landeschef, eventuell der von ihm hiezu bestellte Stellvertreter. Die sonstige Zusammensetzung weist einige Abweichungen auf. Überall sind stimmberechtigte Mitglieder: α) der Landeskulturreferent der polit. Landesstelle, β) 2 (in B. 3) vom Landeschef aus dem Kreise der Weinbauinteressenten auf eine 3jährige Funktionsdauer berufene Fachmänner, γ) gewisse Fachlehrer bezw. Direktoren von individuell bezeichneten landwirtschaftl. Lehr- bezw. Versuchsanstalten, δ) je 1 Delegierter des Landeskulturrates, bezw. jeder der beiden Sektionen desselben (T. und M., in B. je 2 Delegierte jeder der beiden Sektionen),

bezw. der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft (N. Ö., Kr. und St.). Hiezu kommen noch in Niederösterr.: der Weinbauinspektor des A. M., die vom Staate bestellten technischen Leiter zur Bekämpfung der Reblaus, der Landeskulturreferent des n.-ö. L. A. und 2 vom Vorsitzenden aus der Reihe der vom Staate u. Lande bestellten Vertrauensmänner für Erteilung von Reblausvorschüssen fallweise zu berufende Mitglieder; in Tirol: 1 vom L. A. aus seiner Mitte entsendetes Mitglied, 1 Vertreter des Verbandes der landwirtschaftl. Bezirksgenossenschaften Deutsch-Südtirols in Bozen und 1 von der 2. Sektion des Landeskulturrates in Trient aus den Fachkreisen ihres Gebietes gewähltes Mitglied; in Dalmatien: 1 vom L. A. aus seiner Mitte entsendetes Mitglied, der Landeskulturinspektor und die staatl. Weinbaukommissäre; in Mähren: die in M. vom Staate bestellten Weinbaufachorgane und 1 vom L. A. aus seiner Mitte entsendetes Mitglied; in Krain: die in Kr. vom Staate bestellten Weinbaufachorgane, 1 vom L. A. aus seiner Mitte entsendetes Mitglied und der Landesweinbauwanderlehrer; in Steiermark: die in St. vom Staate bestellten Weinbaufachorgane, 1 vom L. A. aus seiner Mitte entsendetes Mitglied und die vom Lande bestellten Weinbaufachorgane; in B. 1 Vertreter des L. A. Dem Vorsitzenden ist es überall anheimgestellt, noch andere Fachmänner oder Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, u. zw. in N. Ö. mindestens zweimal, in T. und B. mindestens einmal im Jahre. Der Majoritätsbeschluß gilt als Gutachten der Kommission und sind die beschlossenen Gutachten regelmäßig zu verlautbaren; abweichende Ansichten sind über Verlangen des Stimmführers in das Protokoll aufzunehmen.

Die Tätigkeit der Kommission hat sich auf alle mit dem Weinbau zusammenhängenden Fragen, also auch auf die Bekämpfung der Reblaus, zu erstrecken.

Zu bemerken ist, daß in einigen Kronländern eine Art B. auch bei der Verteilung der unverzinsl. Darlehen aus Staats- u. Landesmitteln zur Wiederherstellung von durch die Reblaus verheerten Weingärten fungiert; so erfolgt in Steiermark (seit 1901) die bezügl. Verteilung auf Grund einer kommissionellen Beratung, welcher 4 Vertrauensmänner zugezogen werden, von denen 2 vom Statthalter aus den Weingärtenbesitzern ernannt, 2 vom L. A. bestimmt werden. Ein bes. Statut besteht für diesen B. nicht.

In unterster Instanz fungieren in Reblausangelegenheiten:

d) Die Reblausbezirks- u. Lokalkommissionen (§ 9 G. 27 VI 85, R. 3 ex 1886). Die Instruktionen für dieselben sind von den polit. Landesstellen erlassen, im wesentlichen gleichlautend. Dieselben sind in den Landesgesetzblättern jedoch nicht publiziert, mit Ausnahme der Instruktion für die Landeskommission in T. (Statthaltereikundmachung 15 V 85, L. 19).

Die Bezirkskommissionen sind wahre B., doch erschöpft sich ihre Tätigkeit nicht in der beratenden Funktion. Sie bestehen (St.) aus dem Bezirkshauptmann als Obmann, einem von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte namhaft zu machenden weinbaukundigen Mitgliede der Bezirksvertretung, einem weinbaukundigen Mitgliede der im Bezirke bestehenden Filiale der st. Landwirtschaftsgesellschaft, welches diese Filiale namhaft zu machen hat, aus den für den Bezirk ernannten Phylloxerasachverständigen und endlich aus drei vom Bezirkshauptmann berufenen weinbaukundigen Insassen des Bezirkes. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft es ihm notwendig erscheint. Die Bezirkskommission bildet den B. der polit. Bezirksbehörde in Reblausangelegenheiten bezüglich aller zur Verhinderung der Einschleppung der Reblaus eventuell zur Bekämpfung dieses Schädlings zu ergreifenden Maßregeln. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf den Umfang eines Gerichtsbezirkes. Die Tätigkeit der Bezirkskommission umfaßt insbes. folgende Aufgaben: α) die Erstattung des Vorschlages an den Bezirkshauptmann über die Mitglieder und die Obmänner der Lokalkommissionen; β) die Beratung über die von der polit. Bezirksbehörde beabsichtigten oder von den Mitgliedern der Kommission selbst beantragten Maßregeln zur Verhinderung der Einschleppung u. Weiterverbreitung der Reblaus; γ) die Unterstützung der polit. Bezirksbehörde bei der Durchführung der angeordneten Schutz- u. Bekämpfungsmaßregeln; δ) die Belehrung der Lokalkommissionen über die in Reblausangelegenheiten bestehenden gesetzl. Bestimmungen und behördl. V. und Erl.; Aufmunterung u. Aneiferung der Lokalkommissionen zu ununterbrochener Tätigkeit im Sinne der für dieselben hinausgegebenen Instruktionen. In letzterer Beziehung übernimmt jedes Mitglied einen bestimmten, mehrere Gemeinden umfassenden Distrikt des Bezirkes zur Obsorge.

Die Lokalkommissionen, deren Wirkungskreis sich auf eine Ortsgemeinde erstreckt, und welche aus dem Gemeindevorsteher und mehreren weinbaukundigen Insassen der Gemeinde bestehen, welche von der polit. Bezirksbehörde (in T. über Vorschlag der Bezirksgenossenschaften, bezw. der landwirtschaftl. Vereine) ernannt werden, sind jedoch keine B., denn ihre Aufgabe ist nicht die Beratung einer Behörde, sondern sie sind berufen, durch ununterbrochene unmittelbare Überwachung der Weingärten, Gärten, Baumschulen, Rebschulen usw. sowie des Handels u. Verkehres mit Weinreben und den zum Weinbau gehörigen Gegenständen die Einschleppung der Reblaus in die Ortsgemeinde zu verhindern sowie nach Kräften beizutragen, daß eine bereits erfolgte Einschleppung des Insektes bald konstatiert werden könne, damit der Infektionsherd, insolange noch Abhilfe möglich ist, behoben werden kann.

e) Der Zentralpferdezuchtbeirat. Organisationsbestimmungen: Auf Grund A. E. 14 V 1903, V. des A. M. 20 V 1903, R. 121 (Umwandlung der auf Grund A. E. 19 IX 76 nach Maßgabe der organisatorischen Bestimmungen 13 X 76, R. 124, bestandenen Zentralpferdezuchtkommission).

Er besteht unter dem Vorsitze des Ackerbauministers oder des von ihm bestellten Stellvertreters aus höchstens 9 Mitgliedern u. zw. aus dem

jeweiligen Generalremontierungsinspektor und höchstens 8 für die jeweilige Funktionsdauer von 6 Jahren vom Ackerbauminister ernannten Mitgliedern. Der Zentralpferdezuchtbeirat tritt nach Maßgabe des vorhandenen Beratungsstoffes über jedesmalige Berufung des A. M. oder über den dem A. M. kundgegebenen Wunsch von wenigstens 3 Mitgliedern zusammen. Für die Beratungen wird eine Geschäftsordnung vom A. M. erlassen. Dem A. M. steht es frei, aus den Mitgliedern ein Subkomitee von 3 Mitgliedern mit 3jähriger Funktionsdauer zu ernennen. Dieses Subkomitee bleibt in steter Fühlung mit dem A. M. und steht demselben als ständiger fachl. B. zur Seite. Das Subkomitee sowie einzelne Mitglieder desselben werden vom A. M. zur persönl. Mitwirkung u. Intervention bei Durchführung der hippologisch-fachl. Agenden des Staatspferdezuchtwesens herangezogen werden. Die Aufgabe des Zentralpferdezuchtbeirates besteht im allg. in der fachl. Beratung des A. M. bei der Leitung der Staatsgestüte und bei allen sonstigen fachl. Angelegenheiten der Pferdezucht. Insbes. umfaßt die Wirksamkeit: α) die Erstattung von Vorschlägen über die in den Staatsgestüten einzuhaltende Zuchtrichtung, über den hierauf festzustellenden Zuchtplan und über das in diesen Anstalten in hippologischer Beziehung einzuhaltende Gebaren; β) die Erstattung von Vorschlägen über den Ankauf von Zuchtmaterial für die Gestüte sowie über die Einteilung der aus den Gestüten u. Hengstfohlenhöfen in die einzelnen Länder abzugebenden Zuchthengste; γ) die Erstattung von Vorschlägen über die Art u. Weise der Beschaffung der für die einzelnen Länder aus dem In- u. Auslande benötigten Hengste, insofern sie nicht aus der Privatzucht des betreffenden Landes selbst angekauft werden können; δ) die Begutachtung wichtiger hippologisch-fachl. Fragen u. Angelegenheiten der Landespferdezucht.

f) *Landeskommissionen für Pferdezuchtangelegenheiten* wurden auf Grund A. E. 27 XII 69 durch das A. M. in allen Kronländern mit Ausnahme von D. ins Leben gerufen u. zw. zur direkten Beratung des A. M. in Angelegenheiten der Landespferdezucht. Diese Landeskommissionen wurden jedoch auf Grund A. E. 20 VI 78 mit A. M. Erl. 30 IX 78 wieder aufgehoben und die beratende Funktion ging in den einzelnen Kronländern auf die Pferdezuchtvereine bezw. Pferdezuchtsektionen der Landeskulturräte u. Landwirtschaftsgesellschaften über. Eigentl. B. auf diesem Gebiete sind dermalen nur die *beratenden Komitees für die Pferdezuchtangelegenheiten Kärntens, Galiziens und des Küstenlandes*. Das Statut des ersteren wurde vom A. M. genehmigt unter dem 9 I 85, Z. 16253/3396, abgeändert 12 VI 97, Z. 13024/1571. Alle bestehen nebst dem Landespräsidenten bezw. Statthalter oder dessen Stellvertreter und dem Staatshengstendepotkommandanten aus 5 Mitgliedern. Von diesen wird in Kt. eines über Vorschlag des Landespräsidenten vom A. M. aus den Pferdezüchtern Kt. ernannt, je 2 vom L. A. bezw. dem Zentralausschusse der k. k. kt. Landwirtschaftsgesellschaft gewählt; in *Galizien* werden sämtliche auf Grund der Ternavorschläge des gal. L. A., der Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg u. Krakau sowie (2) der gal. Gesellschaft für Pferdezucht u. -Rennen über Antrag der Statthalterei vom A. M. ernannt; im *Küstenlande* werden 2 Mitglieder vom A. M. über Ternavorschlag der Statthalterei aus den Pferdezüchtern des Küstenlandes ernannt und je 1 Mitglied von der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz, der Ackerbaugesellschaft in Triest und dem Landeskulturrate in Parenzo gewählt. Die Funktionsdauer beträgt bezüglich sämtl. Mitglieder in allen drei Kronländern 6 Jahre. Die Erledigung der Geschäfte seitens der Komitees erfolgt teils in kollegialer Beschlußfassung, teils durch Delegation einzelner Mitglieder für bestimmte Agenden.

Der Wirkungskreis der Komitees ist in den genannten Kronländern in ganz analoger Weise bestimmt. Derselbe umfaßt insbes.: 1. die Teilnahme an der Hengstenausmusterung, 2. die Teilnahme an der Zuweisung und dem Ankaufe von Hengsten für das Kronland, 3. die Begutachtung des vom Staatshengstendepot-(Posten-)Kommando gestellten Antrages auf Transferierung eines im Lande aufgestellten Landesbeschälers in ein anderes Kronland, 4. die Begutachtung der alljährlich vom Depot-(Posten-)Kommando zu erstattenden Anträge bezüglich der Errichtung neuer und der Verlegung oder Aufhebung bestehender Beschälstationen, bezüglich der Verteilung der Hengste in die einzelnen Stationen und der Höhe der Decktaxen, 5. die Begutachtung der beantragten Vermietung von Staatshengsten an Private, in den Fällen, wo der Vermieter zugleich die Verpflichtung übernimmt, eine gewisse Anzahl Stuten anderer (bäuerlicher) Züchter durch den gemieteten ärarischen Hengst decken zu lassen, 6. die Begutachtung der Anträge auf Hinausgabe von Staatshengsten in Privatpflege bezüglich des Aufstellungsortes und der Persönlichkeit, welcher der Hengst übergeben werden soll, 7. die alljährl. Vorlage eines Programmes über die zu prämiierenden Pferdekategorien, Prämiierungsplätze, Höhe der Prämien usw. nach Maßgabe der bestehenden Prämiierungsvorschriften (in Gal. erfolgt die Antragstellung einvernehmlich mit dem Staatshengstendepotkommando), 8. die Mitwirkung bei der Lizenzierung (Körung) von Privathengsten, bezw. Beteiligung an der Körungskommission, insoweit dies die Körungsordnungen ermöglichen, 9. das Komitee ist zur Stellung von selbständigen auf die Hebung der Pferdezucht des Landes gerichteten Anträgen berechtigt und wird seitens des A. M. eingeladen, über alle die Hebung der Pferdezucht des Landes betreffenden Gesetzentwürfe und wichtigen V. vor Erlassung derselben sein Gutachten abzugeben.

Bemerkt wird, daß das *Pferdezuchtkomitee beim Zentralkollegium des Landeskulturrates in B.*, welches laut der vom Landeskulturrate mit Genehmigung des A. M. erlassenen organisatorischen Bestimmungen 13 IV u. 2 V 92 ausdrücklich als fachmännischer B. des A. M. in allen wichtigeren, die Landespferdezucht betreffenden Angelegenheiten anerkannt ist, einen ganz analogen

Wirkungskreis und auch eine ähnl. Zusammensetzung (Präsident u. Vizepräsident des Landeskulturrates, 1 Vertreter der Regierung, 1 Vertreter des L. A., 2 Vertreter des Staatshengstendepots, 4 von den beiden Sektionen des Landeskulturrates gewählte Mitglieder, der Landesveterinärreferent, 4 vom Komitee selbst gewählte Mitglieder) aufweist. Obgleich im Grunde genommen nur ein engerer Fachausschuß des Landeskulturrates, kann das Komitee immerhin als selbständiger B. angesehen werden, da es in seinem Wirkungskreise vom Zentralkollegium des Landeskulturrates unabhängig ist.

g) *Die Sektion für Land- u. Forstwirtschaft u. Montanwesen des Industrie- u. Landwirtschaftsrates (Landwirtschaftsrat).* Statut des Industrie- u. Landwirtschaftsrates genehmigt mit A. E. 5 VI 98, kundgemacht mit H. M. und A. M. B. 6 VI 98, R. 91, abgeändert (§§ 2, 8 u. 11): A. E. 23 XII 98, Kundmachung des H. M. und A. M. 29 XII 98, R. 4 ex 1899 und A. E. 31 I 1904, Kundmachung des H. M. und A. M. 2 II 1904, R. 10.

Der Industrie- u. Landwirtschaftsrat besteht aus 2 Sektionen, von welchen die eine zur Beratung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels (s. unten 4 e) dem H. M., die andere zur Beratung von Angelegenheiten der Land- u. Forstwirtschaft und des Montanwesens dem A. M. beigegeben ist.

An dieser Stelle wird nur die letztere sowie am Schlusse die für beide Sektionen gemeinsamen Bestimmungen in Betracht gezogen und soll dieselbe kurz als „Landwirtschaftsrat" bezeichnet werden.

Der Landwirtschaftsrat besteht (B. 29 XII 98) aus 89 Mitgliedern u. zw.: 1. 17 von den L. A. der einzelnen Königreiche u. Länder gewählte Mitglieder (jeder L. A. entsendet einen Vertreter); 2. 48 von denjenigen Landeskulturräten, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen u. montanistischen Gesellschaften, Vereinen oder Fachverbänden, welche für jede Funktionsperiode vom A. M. bezeichnet werden, gewählte Mitglieder; 3. 24 vom A. M. ernannte Mitglieder. Für jedes Mitglied wird auch ein Ersatzmann gewählt, bezw. ernannt. Den Vorsitz führt der Ackerbauminister oder der von ihm bestellte Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch den Ackerbauminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre; über Ansuchen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder hat die Einberufung einer außerordentl. Sitzung zu erfolgen.

Der Landwirtschaftsrat zerfällt in 3 *ständige Abteilungen*: für Landwirtschaft, Forstwirtschaft u. Montanwesen. Nach Bedarf können außerdem für solche Angelegenheiten, welche zwei oder alle ständigen Abteilungen betreffen, bes. Abteilungen zusammengesetzt werden; auch können zur Vorbereitung gewisser Angelegenheiten Subkomitees gebildet werden.

Die ständigen Abteilungen u. Subkomitees wählen sich ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie treten nach Bedarf zusammen, müssen jedoch, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, welche ausschließlich eine Abteilung betreffen, über Ansuchen von zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu einer außerordentl. Sitzung einberufen werden. Über Beschluß des Landwirtschaftsrates, der Abteilungen u. Subkomitees können in denselben Sachverständige vernommen werden. Die Regierung entsendet in die Vollversammlungen (s. unten), die Sektionen entsenden in die Sitzungen der Abteilungen u. Subkomitees nach ihrem Ermessen Vertreter.

Die Aufgabe des *Industrie- u. Landwirtschaftsrates* besteht darin, in Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels sowie der Land- u. Forstwirtschaft und des Montanwesens, über Aufforderung des Handels-, bezw. Ackerbauministers oder aus eigener Initiative zu begutachten und Anträge zu stellen. Die Aufgabe der *Sektion* (Landwirtschaftsrat) bezieht sich selbstverständlich zunächst nur auf die Angelegenheiten der Land- u. Forstwirtschaft und des Montanwesens. Die ständigen Abteilungen u. Subkomitees haben die Schlußfassung der Sektion durch Sammlung des erforderl. Materiales und durch Stellung von Anträgen vorzubereiten. Handelt es sich jedoch um Angelegenheiten, welche nach Ansicht des Vorsitzenden der Sektion *ausschließlich* eine oder zwei ständige Abteilungen betreffen, so werden die bezügl. Gutachten u. Anträge an Stelle der Sektion lediglich von diesen Abteilungen oder gemeinschaftlich von diesen Abteilungen erstattet bezw. gestellt.

Über Gegenstände, welche den Wirkungskreis *beider* Sektionen des Industrie- u. Landwirtschaftsrates berühren, sind *gemeinsame Beratungen* vorgesehen. Diese erfolgen: α) in einem *gemeinsamen Ausschusse* zweier oder mehrerer Abteilungen der beiden Sektionen. Derselbe besteht aus einer gleichen, jedoch acht nicht übersteigenden Anzahl von Mitgliedern jeder der beiden Sektionen unter dem abwechselnden Vorsitz der Obmänner, bezw. Stellvertreter der in dem Ausschusse vertretenen Abteilungen der beiden Sektionen. Der gemeinsame Ausschuß hat über Verlangen auch nur einer Abteilung einer Sektion zusammenzutreten. Er faßt Beschlüsse, welche in den betreffenden Abteilungen der beiden Sektionen der weiteren Behandlung zugeführt werden; β) in einer *Vollversammlung* des Industrie- u. Landwirtschaftsrates. Diese wird, nachdem die Beratung in einem gemeinsamen Ausschusse erfolgt ist, einberufen, wenn in beiden Sektionen durch Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, einen Gegenstand in einer solchen Vollversammlung zur Verhandlung zu bringen. Außerdem steht es den beteiligten Ministerien zu, eine Vollversammlung zur Beratung eines Gegenstandes einzuberufen. Den Vorsitz führt abwechselnd der Handels- u. der Ackerbauminister. Beschlüsse werden übrigens in der Vollversammlung nicht gefaßt, sie dient lediglich dem Zwecke der Information.

Nicht zu verwechseln mit dem Landwirtschaftsrate ist die in letzterer Zeit vielgenannte *Zentralstelle zur Wahrung der land- u. forstwirtschaftl. Interessen bei Abschluß von Handelsverträgen.* Die letztere ist kein offizieller B., sondern ein nach dem Vereinsgesetze gebildeter

Verein von Landwirten, welchem auch die zentralen Landwirtschaftsgesellschaften, kleinere Vereine u. Landeskulturräte als Mitglieder angehören (ordentliche, Ehrenmitglieder und beitragende Mitglieder). Der Bestand ist von vornherein ein zeitlich beschränkter und soll die Zentralstelle nach Abschluß der Handelsverträge wieder aufgelöst werden. Vorderhand macht sie dem Landwirtschaftsrat tatsächlich eine gewisse Konkurrenz und entwickelt insbes. eine kräftigere Initiative in Ansehung der landwirtschaftl. Interessenvertretung.

4. Im Ressort des k. k. Handelsministeriums:

a) Der Beirat in Gewerbeförderungsangelegenheiten. Statut vom H. M. erlassen auf Grund des H. M. Erl. 19 VI 1901, Z. 2124 H. M., betreffend den Gewerbeförderungsdienst des k. k. H. M., § 2, Al. 3.

Er besteht aus einem vom H. M. beigestellten Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern. Diese sind 1. ständige Mitglieder u. zw.: die vom Handelsminister berufenen Vertreter des H. M. (die Referenten für Gewerbegesetzgebung und für Gewerbeförderung), der Vertreter des H. M. in der Zentralkommission für Angelegenheiten des gewerbl. Unterrichtes, der Zentralgewerbeinspektor, je ein Vertreter des M. I. und K. U. M., ein gleichfalls vom K. U. M. zu bestimmender Inspektor der gewerbl. Lehranstalten, der Direktor des technologischen Gewerbemuseums (Leiter des Gewerbeförderungsdienstes), endlich die Vertreter der Gewerbeförderungsinstitute; 2. vom H. M. auf 3 Jahre ernannte Mitglieder, wozu entweder dem A. H. des Reichsrates angehörige oder sonstige auf dem Gebiete des Gewerbewesens erfahrene Persönlichkeiten berufen werden. Dem H. M. bleibt es vorbehalten, geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu einzelnen Sitzungen des B. einzuladen. Die Einberufung zu einer Plenarsitzung erfolgt durch den Handelsminister nach Bedarf. Zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten werden Ausschüsse gebildet u. zw.: 1. ein Ausschuß zur Beratung der an das H. M. gelangenden Gesuche um Arbeitsbehelfe u. Darlehen, 2. ein Ausschuß für die Angelegenheiten des gewerbl. Kreditwesens. Sämtl. Mitglieder des B. können an den Ausschußsitzungen teilnehmen, außerdem können vom H. M. auch dem B. nicht angehörige Personen herangezogen werden. Die Gutachten werden auf Grund der mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse erstattet. Abweichende Ansichten sind über Verlangen der betreffenden Mitglieder in das Protokoll aufzunehmen. Die Sitzungsprotokolle werden alljährlich vom H. M. veröffentlicht.

Der B. hat die Aufgabe, über die Förderung des Gewerbes, insbes. durch Einführung verbesserter Arbeitsbehelfe u. Arbeitsmethoden sowie durch Pflege des gewerbl. Assoziations- u. Kreditwesens und über sonstige hieher gehörige Angelegenheiten über Aufforderung des H. M. Gutachten abzugeben. Dem B. steht auch zu, in dieser Beziehung Anträge, welche aus der Initiative seiner Mitglieder hervorgehen, zu begutachten.

b) Der Zollbeirat. Organisationsstatut genehmigt mit A. E. 4 VIII und 1 XI 90, kundgemacht mit V. des H. M. im Einvernehmen mit dem F. M. 12 V 92, R. 77.

Er besteht außer dem Vorsitzenden aus 52 Mitgliedern. Hievon werden 18 ständig und 34 über Vorschlag der Handels- u. Gewerbekammern auf 3 Jahre ernannt. Sie führen den Titel „Mitglied des Zollbeirates" und haben, insofern sie nicht Staatsbeamte sind, eine Angelobung in die Hände des Handelsministers oder seines Delegierten zu leisten. Die ständigen Mitglieder sind: 1. 2 vom Handelsminister bezeichnete Vertreter des H. M. und 2 vom Finanzminister bezeichnete Vertreter des F. M., bezw. der Zollverwaltung (diese Ministerialvertreter haben jedoch kein Stimmrecht); 2. 6 vom Handelsminister, 6 vom Finanzminister und 2 vom Ackerbauminister nach freiem Ermessen ausgewählte Persönlichkeiten. Von den Handels- u. Gewerbekammern haben diejenigen in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn u. Triest je 2, die übrigen je 1 Vertreter für die Ernennung durch den Handelsminister vorzuschlagen. Gleichzeitig ist für jede Person ein Ersatzmann zu bezeichnen. Die Handels- u. Gewerbekammern sind beim Vorschlage nicht an ihre Mitglieder gebunden. Die Einberufung des Zollbeirates erfolgt durch den Handelsminister nach Bedarf; die allg. Kommission und die Fachabteilungen (s. unten) werden direkt vom Präsidium nach Bedürfnis einberufen. Die Verhandlungen finden nach einer vom Zollbeirate selbst in Übereinstimmung mit den vom H. M. im Einvernehmen mit dem F. M. aufgestellten Grundsätzen zu erlassenden Geschäftsordnung statt. Die Gutachten werden auf Grund der Majoritätsbeschlüsse erstattet; abweichende Ansichten sind über Verlangen der Stimmführer ins Protokoll zu nehmen. Der Zollbeirat bildet aus seiner Mitte eine allg. Kommission u. Fachabteilungen; beide haben das Recht, zu ihren Verhandlungen Experten beizuziehen, auch werden die Vertreter der Regierung zu jeder Sitzung geladen. Die nach Anhörung des Zollbeirates vom F. M. im Einvernehmen mit dem H. M. nach freiem Ermessen gefällten E. werden mit einer kurzen, die Anwendung der E. als Norm für analoge Fälle ermöglichenden Begründung veröffentlicht.

Die Aufgabe des Zollbeirates besteht darin, vor E. durch die Ministerien der Finanzen und des Handels über kontroverse Fälle der Bemessung der Zollgebühren seitens der Zollämter sein Gutachten abzugeben. Die Tätigkeit dieses B. liegt daher ausnahmsweise auf dem Gebiete der Rechtsprechung.

c) Der Beirat des Postsparkassenamtes. Auf Grund des G. 28 V 82, R. 56, Art. 1, Al. 5, Organisationsstatut erlassen mit H. M. V. 10 X 82, R. 163.

Er besteht aus 9 Mitgliedern u. zw. 1. einem vom Kaiser auf 5 Jahre ernannten Präsidenten, 2. 4 vom Handelsminister aus den gewerblichen u. kaufmännischen Kreisen der Bevölkerung ernannten Fachmännern, 3. 3 vom Handelsminister ernannten aktiven k. k. Staatsbeamten, 4. dem Direktor des k. k. Postsparkassenamtes. Jedes Jahr treten nach Maßgabe der im ersten Jahre durch das Los

bestimmten Reihenfolge 2 aus den gewerblichen u. kaufmännischen Kreisen entnommene Fachmänner und 1 Mitglied aus dem Kreise der Staatsbeamten aus und wählt an ihre Stelle der B. 2 Mitglieder aus den bezeichneten Kreisen, bezw. ernennt der Handelsminister 1 neues Mitglied aus der Reihe der Staatsbeamten. Die nicht beamteten Mitglieder leisten eine Angelobung in die Hand des Handelsministers. Der Handelsminister kann den B. jederzeit auflösen, doch ist für eine sofortige neue Zusammensetzung Sorge zu tragen. Die Mitglieder müssen mit Ausnahme des Präsidenten und zweier Mitglieder aus den kaufmännischen u. gewerbl. Kreisen ihren Wohnsitz in Wien haben. Zu Mitgliedern können nur solche Personen gewählt werden, welche nach der Reichsratswahlordnung in den Reichsrat wählbar sind. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem B. zur Folge. Über Einladung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen Funktionäre des H. M. oder andere Personen als Sachverständige — jedoch ohne Stimmrecht — geladen werden. Der B. hält eine regelmäßige Jahresversammlung nach Fertigstellung der Bilanz des Postsparkassenamtes, außerdem wird er einberufen, so oft dies vom Handelsminister angeordnet, vom Direktor gewünscht oder von wenigstens 4 Mitgliedern des B. verlangt wird.

Die Gutachten werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Direktor des Postsparkassenamtes ist berechtigt, gegebenenfalls sein negatives Votum zu Protokoll zu geben und in einer gesonderten Eingabe zu vertreten. Der B. beschließt seine eigene, der Genehmigung des H. M. unterliegende Geschäftsordnung.

Aufgabe des B. ist es, entweder über Aufforderung des Handelsministers oder aus eigener Initiative sein Gutachten über Verbesserungen des Geschäftsverkehres des Postsparkassenamtes abzugeben und an den Handelsminister die diesbezügl. Anträge zu stellen. Abänderungen der Durchführungsverordnung sowie an den Grundzügen für die Organisation des Postsparkassenamtes und dem Organisationsstatute über den B. werden nicht vorgenommen, ohne daß der B. über die Zweckmäßigkeit der Abänderung eine gutächtl. Äußerung abgegeben hätte. Der B. hat das Recht, Einsicht in die Bücher u. Rechnungen des Postsparkassenamtes zu nehmen und sich vom Direktor über den Stand und die Geschäftsgebarung des Amtes berichten zu lassen.

d) **Der ständige Arbeitsbeirat des k. k. arbeitstatistischen Amtes.** Auf Grund A. E. 21 VII 98, Kundmachung des H. M. 25 VII 98, R. 132 und Abänderung mit A. E. 23 V 99 (betreffend Errichtung eines arbeitstatistischen Amtes). Mitglieder sind: Der Vorstand des arbeitstatistischen Amtes und dessen Stellvertreter, je 1 Vertreter des M. J., des F. M., des A. M. sowie des Eis. M. und H. M., des Obersten Sanitätsrates, der Präsident der statistischen Zentralkommission und 30 vom Handelsminister — wenn die Betreffenden Berufsbeamte eines anderen Ressorts sind, im Einvernehmen mit den beteiligten Ressortsministern — ernannte Mitglieder. Die ernannten Mitglieder haben zu einem Drittel aus Unternehmern, zu einem Drittel aus Arbeitern und zu einem Drittel aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des B. wünschenswert ist. Die Ernennung erfolgt auf 3 Jahre. Die Geschäftsordnung wurde zunächst provisorisch und nach Begutachtung durch den B. definitiv durch das H. M. erlassen.

Die Aufgabe des Arbeitsbeirates besteht darin, das arbeitstatistische Amt zu unterstützen sowie das gedeihl. Zusammenwirken desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, zu fördern. (Näheres s. unter „Arbeitstatistik u. Arbeitsbeirat".)

e) **Die Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel des Industrie- und Landwirtschaftsrates (Industrierat).** Organisation s. oben unter 3g. Die Sektion besteht aus 100 Mitgliedern u. zw.: 1. 34 durch die Handels- u. Gewerbekammern gewählten Mitgliedern; hievon wählen die Kammern in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn u. Triest je 2, die übrigen je 1 Mitglied; 2. 34 von jenen industriellen Vereinen u. Fachverbänden, welche für jede Funktionsperiode vom Handelsminister bezeichnet werden, gewählten Mitgliedern; 3. 32 vom H. M. ernannten Mitgliedern. Wählbar als Mitglieder sind nur eigenberechtigte österr. Staatsbürger, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern ein industrielles, gewerbliches oder Handels-Unternehmen betreiben oder leiten oder in der Leitung eines solchen berufsmäßig tätig sind. Den Vorsitz führt der Handelsminister oder der von ihm bestellte Stellvertreter. Hinsichtlich der Einberufung gelten analoge Bestimmungen wie bezüglich des Landwirtschaftsrates (s. oben 3g). Die Sektion (Industrierat) zerfällt in **drei ständige Abteilungen**, welche unter nachstehende Gesichtspunkte fallende Angelegenheiten zu beraten haben: 1. Angelegenheiten der Zoll- u. Handelspolitik, die Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels und zur Erweiterung des Absatzes überh.; 2. Maßnahmen zur Verbesserung der heimischen Produktionsverhältnisse, soweit sie sich auf die Errichtung u. Betriebsführung sowie auf die Leistungsfähigkeit industrieller, gewerblicher oder Handels-Unternehmungen beziehen, wozu auch alle Fragen gehören, welche auf die Konkurrenz u. Leistungsfähigkeit solcher Unternehmungen zurückwirken; 3. Einrichtungen des Verkehres zu Wasser und zu Lande, soweit sie Produktions- u. Absatzverhältnisse berühren. Der Industrierat kann nach Bedarf die Bildung weiterer ständiger Abteilungen, Ausschüsse oder Komitees für Angelegenheiten seines Wirkungskreises beschließen. Der Industrierat kann auf Grund — mit mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederanzahl erreichenden Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefaßten — Beschlusses die bestehenden oder zu bildenden ständigen Abteilungen, Ausschüsse oder Komitees in bestimmten Angelegenheiten zur endgültigen Abgabe von Gutachten im Namen des Industrierates ermächtigen. Die Art der Bildung u. Erneuerung der ständigen Abteilungen, Ausschüsse oder Komitees wird durch die Geschäfts-

ordnung bestimmt. Die Abteilungen wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Im Hinblicke auf die Gesamtaufgabe des Industrie- u. Landwirtschaftsrates (s. oben 3 g) erstreckt sich der Wirkungskreis des Industrierates im allg. auf die Angelegenheiten, welche die Interessen der Industrie, des Gewerbes und des Handels betreffen. Hierüber hat er über Aufforderung des Handelsministers oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. Über die gemeinsamen Beratungen mit der Sektion für Land- u. Forstwirtschaft u. Montanwesen s. oben 3 g.

Nicht zu verwechseln mit dem Industrierate ist die „Zentralstelle der Handels- u. Gewerbekammern und des Zentralverbandes der Industriellen Österr. zur Vorbereitung der Handelsverträge", welche eine mit dem Industrierate teilweise konkurrierende Tätigkeit entfaltet. Ursprünglich als gemeinsames Redaktionskomitee der Handels- u. Gewerbekammern zur Vorberatung des Entwurfes des autonomen Zolltarifes errichtet, erfuhr dieselbe durch die Verbindung mit dem Zentralverbande der Industriellen eine Erweiterung, dehnte seine Wirksamkeit auf die Vorarbeiten für die Handelsverträge aus und nahm den gegenwärtigen Namen an, ohne förmlich als V. noch als Verein konstituiert zu sein. Tatsächlich ist jedoch der Bestand seitens der Regierung anerkannt, welche mit der Zentralstelle in den einschlägigen Fragen verhandelt.

f) Der Wasserstraßenbeirat. Organisationsbestimmungen auf Grund des § 3 des G. 11 VI 1901, R. 16, erlassen mit H. M. V. 11 X 1901, R. 163.

Er besteht aus: 1. 20 Mitgliedern, welche durch die L. A. der an dem Bau der Wasserstraßen beteiligten Länder in der Weise ernannt werden, daß die L. A. von B., Gal., M. und N. Ö. je 4, die von O. Ö. und Schl. je 2 Mitglieder entsenden, 2. 20 Mitgliedern, welche der Handelsminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien ernennt, 3. den nach § 14, G. 11 VI 1901, vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem M. J. ernannten Gewerbeinspektoren.

Für jedes der sub 1. u. 2. genannten Mitglieder ist auch ein Ersatzmann zu ernennen. Die L. A. sind in der Auswahl der von ihnen zu ernennenden Persönlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden. Die beteiligten Ministerien entsenden nach ihrem Ermessen Vertreter zu den Beratungen des Wasserstraßenbeirates und seiner Ausschüsse; diese sind berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht. Der V. kann zur Vorberatung von Angelegenheiten seines Wirkungskreises Ausschüsse einsetzen. Die Einberufung erfolgt über Einladung des Handelsministers nach Bedarf. Die Geschäftsordnung wird provisorisch und nach Begutachtung durch den V. definitiv vom Handelsminister erlassen.

Die Aufgabe des Wasserstraßenbeirates ist die Erstattung von Gutachten und die Stellung selbständiger Anträge, welche sich auf den Bau u. Betrieb der im § 1 des G. 11 VI 1901 bezeichneten Wasserstraßen beziehen.

g) Die Unfallverhütungskommission. Statut genehmigt mit A. E. 6 I 99, Kundmachung des H. M. 13 V 1900, R. 86.

Sie besteht aus dem Zentralgewerbeinspektor und mindestens 16 und höchstens 20 ordentl. Mitgliedern, welche auf 3 Jahre ernannt werden und den folgenden Kreisen zu entnehmen sind: α) industrielle Technik, β) Hygienie, γ) Vertreter der Arbeiterunfallversicherungsanstalten, δ) Unternehmer u. Versicherte der gewerblichen sowie der sonstigen unfallversicherungspflichtigen Betriebe. 10 Ersatzmänner, welche ihren Wohnsitz in Wien haben müssen, werden unter Beobachtung der Bestimmungen für die ordentl. Mitglieder gleichfalls für 3 Jahre vom Handelsminister ernannt. Die Unfallverhütungskommission untersteht dem Handelsminister. Er ernennt die ordentl. Mitglieder im Einvernehmen mit den betreffenden Ressortsministern, er enthebt sie auch, wenn sie unbegründet mehreren Sitzungen ferngeblieben sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Unfallverhütungskommission aus ihrer Mitte gewählt; sie müssen ihren Wohnsitz in Wien haben. Dem H. M., M. J., K. U. M., Eis. M. und A. M. bleibt es vorbehalten, zu jeder Sitzung der Unfallverhütungskommission oder eines Fachkomitees (s. unten) Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Außerdem bleibt es dem Handelsminister vorbehalten, über Antrag der Unfallverhütungskommission den Komiteesitzungen als auch den Kommissionssitzungen von Fall zu Fall Spezialfachmänner als Experten mit beratender Stimme beizuziehen. Die Unfallverhütungskommission ist berechtigt, zum Zwecke der Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände Fachkomitees zu bilden. Die Einberufung der Unfallverhütungskommission erfolgt über Einladung des Handelsministers nach Bedarf. Die Verhandlungen finden nach Maßgabe einer vom H. M. zu genehmigenden Geschäftsordnung statt. Die Gutachten werden mit einfacher Majorität beschlossen, der Vorsitzende gibt bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Unfallverhütungskommission ist das beratende u. begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen sowie in denjenigen anderen Betrieben Bezug haben, die laut der G. betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, rücksichtlich der daselbst beschäftigten Arbeiter u. Betriebsbeamten der Versicherungspflicht unterliegen.

Insbes. gehört zum Wirkungskreis der Unfallverhütungskommission die Erstattung von Gutachten zum Zwecke der Erlassung von allg. oder für einzelne Betriebskategorien aufzustellenden bes. Vorschriften über Vorkehrungen u. Einrichtungen, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Betriebsstätten, an den Werksvorrichtungen, Maschinen u. Werksgerätschaften zu treffen und zu beobachten sind. Der Unfallverhütungskommission steht das Recht zu, Vorschläge über Angelegenheiten, welche im Bereiche ihrer Wirksamkeit liegen, aus eigener Initiative zu erstatten.

h) **Der Beirat für Dampfkessel- und verwandte Angelegenheiten.** Ein Statut für denselben besteht nicht. Er wurde gleichzeitig mit dem Inslebentreten des G. 7 VII 71, R. 112, errichtet. Die Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt und versammeln sich fallweise zu Besprechungen (das letztemal 1898), während für die Erledigung laufender Angelegenheiten ein ebenfalls vom Handelsminister ernanntes **Subkomitee** nach Bedarf — durchschnittlich alle 3 Wochen — zusammentritt.

i) **Der Beirat in Angelegenheit der Durchführung des Gesetzes 23 VI 91, R. 89, betreffend die Erprobung der Handfeuerwaffen** (§§ 3 u. 6 des G.). Auch dieser B. ist nicht fix konstituiert und besitzt kein Statut; es werden vielmehr vor Erlassung wichtiger Verfügungen auf dem Gebiete der Erprobung der Handfeuerwaffen die hervorragendsten Vertreter sowohl der Kreise der Waffenerzeuger als jener der Händler entweder gemeinsam oder getrennt zu Besprechungen im H. M. eingeladen.

Ähnlich steht es mit dem k) **Ausstellungsbeirat**, der ebenfalls keine ständige Körperschaft ist; es werden vielmehr Vertreter der Handelskammern, mehrerer fachl. Korporationen und einzelne Ausstellungsfachmänner ad personam von Fall zu Fall zu Besprechungen eingeladen.

l) **Die Zentralkommission in Seefischereiangelegenheiten bei der k. k. Seebehörde in Triest.** Auf Grund des § 43 der Ministerialverordnung 5 XII 84, R. 188, betreffend die Seefischerei wurden die „Provisorischen Bestimmungen in Betreff der Konstituierung der Fischereikommissionen sowie in Betreff der Geschäftsbehandlung in denselben" von der Seebehörde im Einvernehmen mit der Zentralkommission sub Z. 2286 ex 1885 erlassen.

Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidenten der Seebehörde als Vorsitzenden, einem dem Beamtenstande dieser Behörde zu entnehmenden Referenten, mindestens einem ständig zu berufenden wissenschaftlich gebildeten Fachmanne und 2 praktisch erfahrenen Fachleuten. Dem Präsidenten bleibt es unbenommen, die Kommission nach Bedarf zu verstärken. Die Kommission ist von der Seebehörde in allen wichtigeren Seefischereiangelegenheiten zu vernehmen und kann auch aus eigener Initiative wegen Erlassung neuer Verfügungen sowie zur Förderung der Fischerei und der mit derselben zusammenhängenden Industriezweige Anträge verhandeln u. stellen. Insbes. sind der Zentralkommission, abgesehen von jenen Fragen, welche schon nach den Bestimmungen für die Fischereilokalkommissionen (s. unten m) der kommissionellen Beratung unterliegen, vorzulegen: α) Diejenigen Fragen, über welche Meinungsverschiedenheiten bei der Lokalkommission vorgekommen sind oder in denen das Hafen- u. Seesanitätsamt, bei welchem dieselbe ihren Sitz hat, es nicht rätlich finden sollte, dem Kommissionsbeschlusse beizutreten, β) die prinzipiellen Fragen, u. zw. auch in dem Falle, wenn dieselben bei einer Lokalkommission bereits beraten wurden, desgleichen die wissenschaftl. Fragen, γ) alle Fragen, welche keinen Lokalcharakter haben, sondern die allg. Verhältnisse der Seefischerei betreffen, δ) alle jene Angelegenheiten, welche die Zentralkommission über Antrag eines Mitgliedes selbst zu behandeln notwendig finden sollte. In engem sachl. Zusammenhange mit der Zentralkommission stehen

m) **die Lokalkommissionen in Seefischereiangelegenheiten bei den Hafen- u. Seesanitätskapitanaten und anderen für die Seefischerei wichtigeren Hafen- u. Seesanitätsämtern.** Organisationsgrundlage wie oben l.

Sie bestehen aus dem betreffenden Amtsvorstande als Vorsitzenden, einem oder mehreren praktisch erfahrenen Fachleuten und, wo möglich, einem wissenschaftlich gebildeten Fachmanne. Sie sind von den betreffenden Behörden in allen wichtigeren Seefischereiangelegenheiten zu vernehmen und können aus eigener Initiative wegen Erlassung neuer Verfügungen sowie zur Förderung der Fischerei und der mit derselben zusammenhängenden Industriezweige Anträge verhandeln u. stellen. Die Kommission muß befragt werden: α) über alle prinzipiellen Fragen, welche sich auf Abänderung der bestehenden Bestimmungen beziehen, insbes. jener, welche die Erhaltung u. Verbesserung der Fischarten bezwecken, β) über alle Fragen, bei welchen Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten oder zur Abgabe ihrer Äußerung angegangenen Gemeinden sowie zwischen Gemeinden u. Privaten oder Korporationen vorgekommen sind, γ) über alle Fragen, in denen der Ortsgebrauch oder die Ortsgewohnheit maßgebend ist oder welche nur auf Grund praktischer Kenntnisse in Sachen der Fischerei gelöst werden können, δ) über höhere Weisung.

5. **Im Ressort des Eisenbahnministeriums.**

Der Staatseisenbahnrat. Erste Organisation durch das ältere Organisationsstatut für die staatl. Eisenbahnverwaltung 23 VI 84, R. 103, mit Abänderungen 1891 u. 1893; **Neuorganisation** mit Rücksicht auf das neue Organisationsstatut für die staatl. Eisenbahnverwaltung. (A. E. 15 I 96, Kundmachung des H. M. u. Eis. M. 19 I 96, R. 16, § 11.) Statut des Staatseisenbahnrates genehmigt mit A. E. 18 II 97, verlautbart mit Kundmachung des Eis. M. 19 II 97, R. 59, abgeändert mit den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erlassenen Kundmachungen des Eis. M. 29 III 1900, R. 66, und 8 XI 1901, R. 182.

Er besteht aus dem Eisenbahnminister, eventuell seinem aus dem Stande des Eis. M. zu bestimmenden Stellvertreter als Vorsitzenden und 82 Mitgliedern, welche vom Eisenbahnminister auf 3 Jahre ernannt werden. Von diesen werden 1) 10 Mitglieder vom Eis. M. nach freiem Ermessen ausgewählt, 11 in der Weise ernannt, daß der Handelsminister und der Finanzminister je 4, der Ackerbauminister 2 und der Reichskriegsminister 1 der zu ernennenden Persönlichkeiten bezeichnet, 2) 36 Mitglieder über Vorschlag der Handels- u. Gewerbekammern ernannt, u. zw. entfallen auf die Kammern in Wien 3, Brünn, Krakau, Lemberg, Prag u. Triest je 2, auf die übrigen je 1 Vertreter, 3) 19 Mitglieder

über Vorschlag von Landeskulturräten und sonstigen landwirtschaftl. Fachkorporationen; hiebei entfallen je 2 Vertreter auf die Landeskulturräte von B. (deutsche u. böhm. Sektion), T. (I. u. II. Sektion) und M. (deutsche u. böhm. Sektion), je 1 auf die k. k. Landwirtschaftsgesellschaften in Wien, Graz, Krakau, Lemberg, Salzburg, Klagenfurt u. Laibach, die Landeskulturräte in Istrien u. Bu. und den landwirtschaftl. Verein in B., je 1 gemeinsamen Vertreter haben vorzuschlagen die 5 größeren schl. landwirtschaftlichen und forstwirtschaftl. Vereine sowie die k. k. Ackerbaugesellschaften in Görz u. Triest, 4) 6 Mitglieder werden über Vorschlag von montanistischen Fachvereinen ernannt u. zw. haben je 1 Vertreter vorzuschlagen der Verein der Montan-, Eisen- u. Maschinenindustrie in Österr., der Montanverein in B., der Verein für bergbaul. Interessen im nordwestl. B. in Teplitz, der berg- u. hüttenmännische Verein in Mähr.-Ostrau, der berg- u. hüttenmännische Verein für St. und Kt. und der Naphthalandesverein in Gal. Zur Ernennung sind von den berufenen Körperschaften u. Vereinen nur solche Persönlichkeiten vorzuschlagen, welche denselben als Mitglieder angehören. Eine Änderung in den persönl. Verhältnissen, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentl. Ämter bewirkt, hat das Ende der Mitgliedschaft im Staatseisenbahnrate zur Folge. Für alle ordentl. Mitglieder sind nach demselben Modus wie für erstere Ersatzmänner zu bestellen. Über Veranlassung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Staatseisenbahnrates und seiner Ausschüsse auch Organe der Staatseisenbahnverwaltung und Sachverständige aus Interessentenkreisen beigezogen werden. Der Staatseisenbahnrat kann entweder für die ganze Dauer seiner Funktion oder von Fall zu Fall aus seinen Mitgliedern Ausschüsse wählen, welche berufen sind, die zur Beratung im Staatseisenbahnrate bestimmten Gegenstände zunächst einer Vorprüfung zu unterziehen und welche zu diesem Zwecke von dem Eisenbahnminister in der Regel unmittelbar vor der Sitzung des Staatseisenbahnrates einberufen werden. Zu den Beratungen der Ausschüsse können, wenn Angelegenheiten von Privateisenbahnen zur Verhandlung kommen, die betreffenden Verwaltungen vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen von Fall zu Fall eingeladen werden, Vertreter zu entsenden. Nach § 5 der Geschäftsordnung 17 IV 97 bestehen dermalen 3 ständige Ausschüsse: für allg. Angelegenheiten, für Fahrordnungsangelegenheiten und für kommerzielle u. Tarif-Angelegenheiten. Im übrigen erfolgt die Einberufung des Staatseisenbahnrates durch den Eisenbahnminister nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre (Frühjahr u. Herbst). Der Vorgang bei den Verhandlungen ist durch die Geschäftsordnung (V. des Eis. M. 17 IV 97, V. Bl. f. Eis. u. Schiff. Nr. 54) geregelt. Die Gutachten werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt, von der Mehrheit abweichende Ansichten sind über Verlangen der Stimmführer ins Protokoll aufzunehmen.

Die Aufgabe des Staatseisenbahnrates ist die Begutachtung allg. volkswirtschaftl. Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrswesens. Er ist berufen u. verpflichtet, sein Gutachten über wichtigere, in den vorbehaltenen Wirkungskreis des Eis. M. gehörige, die Interessen des Handels, der Industrie, der Land- u. Forstwirtschaft sowie des Bergbaues berührenden allg. Fragen des Personen- u. Güterverkehres auf den bestehenden Staats- u. Privatbahnen abzugeben. Insoweit es sich um Staatsbahnlinien handelt, sind dem Staatseisenbahnrate zur Äußerung vorzulegen: 1. Die der Genehmigung des Eis. M. vorbehaltenen Grundzüge der Sommer- u. Winterfahrordnung, 2. die Einführung neuer Normaltarife für Personen u. Güter, 3. allg. Änderungen der reglementarischen Bestimmungen, insoweit es sich nicht um technische Bestimmungen handelt, dann der allg. Tarifbestimmungen, insoweit dieselben nicht lediglich vorübergehende Ausnahmsverhältnisse betreffen, 4. die Grundsätze für die Art der Vergebung von Lieferungen u. Arbeiten. Der Staatseisenbahnrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch Anfragen u. Anträge stellen.

Im Organisationsstatut § 11, Abs. 2, erscheint auch die eventuelle Errichtung von **Beiräten der k. k. Staatsbahndirektionen** vorgesehen, doch sind derartige B. bisher nirgends ins Leben gerufen worden. Über die **Landeseisenbahnräte** s. unten 10 b.

6. **Im Ressort des Finanzministeriums.**

a) **Die Beiräte für Bier-, Branntwein-, Mineralöl- u. Zuckerbesteuerung.** Erste Organisation: A. E. 3 I 95, F. M. Erl. 10 I 95, Z. 626, V. Bl. 15; Neuorganisation: Statut genehmigt mit A. E. 6 III 99, V. des F. M. 15 III 99, Z. 13489 (F. M. V. Bl. 51).

Die B. bestehen aus: 1. je 1 Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, welche beide der Finanzminister aus den Beamten des k. k. F. M. bestimmt, 2. je 4 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, welche vom Finanzminister auf 3 Jahre ernannt werden, jedoch nicht Beamte der Finanzverwaltung sein dürfen, 3. jenen Mitgliedern und deren Ersatzmännern, welche von den berufenen Körperschaften hiezu gewählt werden. Zur Wahl sind berufen: α) in den B. für **Bierbesteuerung** jede Handels- u. Gewerbekammer, in deren Bezirk in der der Wahl unmittelbar vorangegangenen Betriebsperiode mindestens 500.000 *hl* Bier erzeugt wurden; β) in den B. für **Branntweinbesteuerung** jede Handels- u. Gewerbekammer, in deren Bezirk (wie oben) mindestens 2000 *hl* Alkohol versteuert wurden, ferner jene Landeskulturräte, Landwirtschaftsgesellschaften, Vereine u. Fachmänner, welche der Finanzminister zur Wahl bestimmt; γ) in den B. für **Mineralölbesteuerung** jede Handels- u. Gewerbekammer, aus deren Bezirk (wie oben) mindestens 200.000 *q* Mineralöl weggebracht wurden, δ) in den B. für Zuckerbesteuerung jede Handels- u. Gewerbekammer, aus deren Bezirk (wie oben) mindestens 500.000 *q* Zucker (Rohzucker u. Raffinade) weggebracht wurden.

Die B. können aus ihrer Mitte **Kommissionen** bilden, welche vom F. M. unmittelbar einvernommen werden können. Die B. selbst sowohl als die Kommissionen sind berechtigt, Experten

den Verhandlungen beizuziehen. Die Einberufung der B. erfolgt durch den Finanzminister nach Bedarf. Die Verhandlungen finden nach Maßgabe einer von den B. selbst im Einklang mit den vom F. M. aufgestellten Grundsätzen erlassenen Geschäftsordnung statt. Aufgabe der B. ist, über die ihnen vom F. M. vorgelegten Fragen ihr Gutachten abzugeben. Den Gegenstand solcher Fragen können insbes. bilden: 1. Beabsichtigte legislative Bestimmungen in Ansehung von Beschränkungen u. Verpflichtungen zu Zwecken der Steuerkontrolle in Absicht auf die Erzeugungs- u. Arbeitsstätten, die Werksvorrichtungen, das technische Verfahren usw. 2. Beabsichtigte allg. administrative Änderungen, insofern dieselben sich auf die sub 1 angeführten Beschränkungen u. Verpflichtungen beziehen, und 3. Parteienrekurse, insofern die E. von einer Frage technischer Natur abhängt.

b) Der Sachverständigenbeirat der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. Organisationsstatut genehmigt mit A. E. 7 III 1901, verlautbart mit F. M. V. 15 III 1901, Z. 1212 (F. M. V. Bl. 1901, Nr. 32).

Er besteht aus dem Direktor der Hof- u. Staatsdruckerei als Vorsitzenden und 6 vom Finanzminister auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern. Zur Vorbereitung der Beratungsgegenstände, dann zum Vortrag u. Erläuterung derselben vor dem B. wird aus dem Dienstverbande der Hof- u. Staatsdruckerei ein Referent bestellt, dessen Ernennung dem Finanzminister vorbehalten ist. Der Referent ist dem Direktor unmittelbar untergeordnet. Die Einberufung des B. erfolgt durch Einladung seitens des Direktors der Hof- u. Staatsdruckerei nach Bedarf. Aufgabe des B. ist die Beratung der Hof- u. Staatsdruckerei in Erfüllung ihrer Aufgabe, den technischen Fortschritt im Interesse der gesamten graphischen Kunst Österr. zu fördern und als Musteranstalt vorbildlich zu wirken. Er hat auf dem Gebiete der graphischen Künste die Tätigkeit der Hof- u. Staatsdruckerei durch Beratung, Begutachtung u. Anregung zu fördern. Insbes. hat sich die Mitwirkung in nachstehender Richtung zu betätigen: 1. Vorschläge für Herstellung von Druckwerken und anderen zu den organischen Aufgaben der Hof- u. Staatsdruckerei gehörigen graphischen Arbeiten, durch welche selbe vorbildlich zu wirken vermag; 2. Begutachtung der im Entstehen begriffenen Werke in den einzelnen Stadien ihrer Herstellung; 3. Begutachtung der Entwürfe für Wertpapiere aller Art; 4. Vorschläge für die künstlerische Ausführung von Bucheinbänden; 5. Vorschläge für die Schaffung neuer Schriftformen; 6. Vorschläge für die Beschickung von Ausstellungen und Auswahl des auszustellenden Materiales.

7. Die Beiräte der polit. Landesbehörden. Die Landessanitätsräte, die B. für gewerbl. Schulangelegenheiten, die Reblaus- bezw. Weinbaukommissionen sowie die Pferdezuchtkomitees in Kt. u. Gal. wurden bereits des Zusammenhanges wegen oben (1 e, 2 e, 3 b, c u. f) besprochen. Hier sind noch anzuführen:

a) Die Landeskulturräte. Solche bestehen dermalen in Böhmen (erste Errichtung 1873, neu organisiert durch G. 20 III 91, L. 20, Geschäftsordnung: Erl. des A. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 18 III 92, Z. 3884), Tirol (G. 8 XI 81, L. 35, Geschäftsordnung genehmigt vom A. M. im Einvernehmen mit dem L. A. mit Erl. 1 VII 82, Z. 9792, V. Bl. des A. M., Jahrg. 82, S. 164), Istrien (G. 8 IX 84, L. 36), Österr. ob der Enns (G. 9 IX 86, L. 17), Dalmatien (G. 2 V 86, L. 34, abgeändert G. 26 II 88, L. 10, und G. 10 VIII 92, L. 18), Mähren (G. 19 V 97, L. 40) und Bukowina (G. 30 VII 1900, L. 28).

Das Nähere über die Zusammensetzung u. Wirksamkeit der Landeskulturräte s. im Art. „Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften“. Hier ist zu erwähnen, daß die Landeskulturräte nicht echte B. sind, da dieselben im allg. zur Pflege, Förderung u. Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und landwirtschaftl. Industrie berufen sind und ihnen außer der Abgabe von Gutachten an die Regierung und an die Landesvertretung bezw. L. A. sowie der Stellung selbständiger Anträge an die bezeichneten Stellen auch die Unterstützung der Regierung u. Landesvertretungen in allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft, die Unterstützung der Tätigkeit der landwirtschaftl. Vereine, die Besorgung der Angelegenheiten der landwirtschaftl. Lehranstalten, insoweit dieselben in ihre Kompetenz fallen, sowie die Leitung bezw. Verwaltung derjenigen Anstalten, welche ihnen zugewiesen sind, obliegt. Dem Landeskulturrat in T. aber ist ein echter B. angegliedert, welcher allerdings im Sinne des G. 8 XI 81, L. 35, als Spezialkomitee konstituiert ist und den Namen „Begutachtungskommission für Angelegenheiten des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens“ führt. (Organisationsstatut A. M. V. 27 IX 99, Nr. 18554.)

Sie besteht aus Vertretern des L. A., des Landeskulturrates, der landwirtschaftl. Landeslehranstalten, der Raiffeisen-Zentralkasse, der Landeshypothekenbank, der landwirtschaftl. Bezirksgenossenschaften und der Kellereigenossenschaft, und hat alle für die Errichtung von Genossenschaften, welche die Unterstützung öffentl. Faktoren ansprechen, maßgebenden Voraussetzungen zu prüfen und dem Lande sowie dem A. M. als lokale Begutachtungskommission für einlangende Subventionsgesuche solcher landwirtschaftl. Genossenschaften zu dienen.

Die Bildung derartiger Begutachtungskommissionen auf dem Gebiete des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens, insbes. der Lagerhausgenossenschaften, wurde im J. 1899 vom A. M. durch an alle Statthaltereien u. Landesregierungen gerichtete Erl. (Erl. an die n.-ö. Statthalterei 3 VIII 99, Z. 17400) angeregt. Nach der Tendenz sollten dieselben sowohl den autonomen Landesorganen als auch dem A. M. als B. hauptsächlich in Lagerhausfragen dienen und sind in dem bezügl. Erl. auch die Grundzüge der Organisation bezw. Zusammensetzung angedeutet. Es blieb jedoch die Frage offen, ob diese Begutachtungskommissionen den Landeskulturräten, den L. A. oder Landwirtschaftsgesellschaften anzugliedern seien. (Vgl. Nr. XXII der

Beilage zu den stenographischen Protokollen des n.-ö. L. T., VIII. Wahlperiode, S. 29 u. 58.)

Eine ähnl. Stellung wie die Begutachtungskommission in T. besitzt auch das landwirtschaftl. Subventionskomitee in Schlesien, doch vertritt es im allg. überh. den Landeskulturrat.

Ähnl. Spezialkomitees mit relativer Selbständigkeit sind insbes. auch beim böhm. Landeskulturrate konstituiert. So das Pferdezuchtkomitee (s. oben 3 f, am Schlusse); das Fischzuchtkomitee beim Zentralkollegium des Landeskulturrates (errichtet 1898), welches aus einem Mitgliede des Präsidiums des Landeskulturrates als Vorsitzenden, je 1 Vertreter der Regierung und des L. A., 2 vom Zentralkollegium des Landeskulturrates und je 2 von den beiden Landeskulturratssektionen gewählten Mitgliedern sowie dem ständigen Referenten des Zentralkollegiums für Fischerei, falls ein solcher bestellt ist, besteht und in dessen Wirkungskreis sämtliche die Wahrnehmung u. Pflege der Interessen der Fischerei betreffenden Angelegenheiten gehören. Übrigens trifft das Komitee innerhalb des vom Landeskulturratspräsidium approbierten Voranschlages auch selbständige Verfügungen in Absicht auf die zu gewährenden Subventionen; die Genossenschaftskomitees der böhm. und der deutschen Sektion des Landeskulturrates. Beide bestehen aus einer Anzahl Ausschußmitglieder der betreffenden Sektion (7 der böhm., 4 der deutschen) und je 1 Vertreter der Regierung und des L. A., das böhm. Komitee aus je 1 Vertreter der Ústřed. Jednota hospod. společenstev, des Kaiser-Franz-Josef-Landesjubiläumskreditfonds für kleinere Landwirte und der böhm. Landesbank, während im deutschen Komitee die 2 Vertreter des Zentralverbandes der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften nur beratende Stimme haben. Für diese beiden Komitees bestehen eigene Statuten nicht, sondern gilt für dieselben die für die Komitees des Landeskulturrates überh. bestehende Geschäftsordnung.

b) Die Zensurbeiräte. Erl. des M. J. 2 IV 1903, Z. 6385 M. J., betreffend die Handhabung der Theaterzensur (Ministerialverordnungsblatt Nr. 7). Die Zensurbeiräte bestehen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus 3 Mitgliedern u. zw. einem literarisch gebildeten Verwaltungsbeamten, einem richterl. Beamten mit der gleichen Qualifikation und aus einer dritten, vermöge ihrer bes. Befähigung zur speziellen Vertretung des dramatischen Gebietes geeigneten Persönlichkeit, wie etwa ein Bühnenschriftsteller, ein Theaterkritiker oder ein Angehöriger des Lehrstandes. Der polit. Verwaltung nicht angehörige Persönlichkeiten können nur mit ihrer Zustimmung zu dieser Ehrenfunktion berufen werden. Die Mitglieder müssen die Sprache, in welcher die von ihnen zu beurteilenden Bühnenwerke abgefaßt sind, vollkommen beherrschen; daher werden die B. nach Sprachen verschieden zusammengesetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Landeschef u. zw. hinsichtlich des richterl. Beamten im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

Die Aufgabe der Zensurbeiräte erscheint durch den eingangs zitierten Ministerialerlaß folgendermaßen bestimmt: Wenn der gesamte Inhalt und die Tendenz eines Theaterstückes ernstl. Zweifel an der Möglichkeit der Zulassung desselben zur Aufführung erregen oder wenn infolge der Verweigerung der Vornahme etwaiger für unerläßlich erkannter Striche oder Änderungen seitens des Autors oder des Theaterdirektors die Erteilung der Aufführungsbewilligung in Frage gestellt erscheint, dann ist das Stück vor Erlassung des Verbotes dem Zensurbeirate zur Begutachtung vorzulegen. Die gutächtl. Äußerungen der Mitglieder der Zensurbeiräte haben sich auf die Frage zu beschränken, ob, eventuell unter welchen Bedingungen die Aufführungsbewilligung für das betreffende Bühnenwerk erteilt werden könnte. Erst nach Erstattung dieser Gutachten bezw. nach Durchführung der erwähnten Besprechungen hat der Landeschef mit der E. vorzugehen.

Jedes Mitglied des B. hat sein Votum möglichst rasch auf schriftl. Wege abzugeben, worauf noch eine mündl. Beratung unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters stattfinden kann.

c) Der Beirat zur Förderung der Angelegenheiten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- u. Versteigerungsamtes bei der niederösterr. Statthalterei in Wien. Statut 27 XI 1901 auf Grund der Genehmigung des M. J. 26 X 1901, Z. 40176.

Er besteht unter dem Vorsitze des Statthalters oder des von demselben bestimmten höheren Beamten der Statthalterei als seines Stellvertreters aus 10 Mitgliedern mit 6jähriger Funktionsdauer u. zw. 1. aus dem Direktor und einem zweiten höheren Beamten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- u. Versteigerungsamtes, 2. aus 3 vom Statthalter berufenen Mitgliedern, unter welchen sich ein Fachmann für das Finanz- u. Kreditwesen befindet, 3. aus 3 Mitgliedern, welche der Wiener Gemeinderat aus seiner Mitte wählt, 4. aus 2 Fachmännern des Finanz- u. Kreditwesens, welche vom Bürgermeister von Wien berufen werden. Dem B. wird ein Beamter der Statthalterei als Schriftführer beigegeben. Dem B. steht das Recht zu, kommerzielle Fachmänner oder sonstige Experten seinen Beratungen beizuziehen. Die Gutachten werden nach Majoritätsbeschluß erstattet. Den vom Gemeinderate gewählten bezw. vom Bürgermeister berufenen Mitgliedern des B. steht das Recht auf die Anmeldung eines Minoritätsvotums zu, wenn sie durch die Beschlüsse des B. das Interesse der Gemeinde Wien als gefährdet oder verletzt erachten und für die Anmeldung eines Minoritätsvotums mindestens 3 dieser B.-Mitglieder stimmen. Nach erfolgter Anmeldung des Minoritätsvotums ist über die betreffende Angelegenheit ohne Verzug die E. des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen. Im übrigen werden die Verhandlungen nach einer Geschäftsordnung geführt, welche der B. selbst verfaßt und welche der Genehmigung des Statthalters unterliegt.

Aufgabe des B. ist die Beratung u. Begutachtung der Angelegenheiten des k. k. Versatz-, Verwahrungs- u. Versteigerungsamtes in Wien und

seiner Zweiganstalten. Der Beratung u. Begutachtung des B. wird unterzogen: 1. der alljährlich aufzustellende Voranschlag und der Rechnungsabschluß, 2. die Festsetzung des Darlehenszinsfußes, 3. alle organisatorischen Fragen, 4. namhaftere Ausgaben, welche nicht budgetmäßig sichergestellt sind. Außer diesen Gegenständen kann der Vorsitzende überh. auch andere wichtige und für das Amt und dessen Ausgestaltung bedeutende Angelegenheiten der Beratung u. Begutachtung des B. unterziehen. Es steht aber auch den Mitgliedern des B. das Recht zu, in Absicht auf die Förderung der humanitären u. gemeinnützigen Zwecke des Amtes und seiner Anstalten, sowie vom Standpunkte der an der günstigen Entwicklung der ganzen Institution zunächst interessierten Gemeinde Wien Fragen zu stellen und Anträge einzubringen. Den Mitgliedern des B. wird auch auf Verlangen Gelegenheit zur gemeinschaftl. Besichtigung der Anstalten oder einzelner Teile oder Abteilungen derselben behufs persönl. Überzeugung vom Geschäftsgange gegeben.

d) Der Alpenrat für Kärnten. Statut genehmigt mit A. E. 30 XI 1902, Erl. des A. M. 30 XI 1902, Z. 27843, Kundmachung des Landespräsidiums 6 XII 1902, Z. 22802, L. 24.

Er besteht aus dem Landespräsidenten oder seinem fallweise bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern: Einem vom L. A. bestellten Vertreter, dem Landeskulturreferenten der k. k. Landesregierung, dem Landesforstinspektor, 2 mit den Bedingungen der Alpenwirtschaft vollständig vertrauten, vom Zentralausschusse der Landwirtschaftsgesellschaft gewählten Vertretern und für die Dauer der agrarischen Operationen dem Referenten der Landeskommission. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Dem Alpenrate steht es frei, zur Beratung über einzelne Angelegenheiten orts- u. wirtschaftskundige oder andere Fachmänner beizuziehen. Die Einberufung erfolgt durch den Landespräsidenten. Jährlich finden mindestens 2 Beratungen statt u. zw. in der Regel eine zeitgerecht vor Beginn des Alpenauftriebes und eine nach dem Abtrieb. Jedem Mitgliede steht es frei, die Einberufung des Alpenrates zu einer anderen Zeit beim Landespräsidium in Antrag zu bringen. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Vorsitzende (der sonst nicht mitstimmt) den Ausschlag. Die den Alpenrat betreffenden Geschäftsstücke sind demselben von der Landesregierung im kurzen Wege mitzuteilen. Die Bearbeitung der dem Alpenrate zugewiesenen Geschäftsstücke obliegt dem Landeskulturreferenten der Landesregierung, soweit nicht in der Sitzung vom Alpenrate selbst bes. Referenten für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Über die Führung der Sitzungsprotokolle und die Geschäftsordnung beschließt der Alpenrat selbst.

Der Alpenrat hat im allg. die Aufgabe, bei den Maßregeln zur Sicherung u. Verbesserung der Alpenwirtschaft unter Einhaltung der von der k. k. Landesregierung und der Landesvertretung einvernehmlich aufgestellten Grundsätze mitzuwirken. Seine Tätigkeit hat sich insbes. zu erstrecken auf: 1. die Prüfung, ob, inwieweit und in welcher Reihenfolge bei Zuwendung von Unterstützungen zur Sicherung u. Verbesserung der Alpenwirtschaft zu berücksichtigen sind: α) die im Wege der Landeskommission für agrarische Operationen einlangenden Anträge der Lokalkommissäre um Zuwendung von Beiträgen oder um Ausführung von Arbeiten, namentlich für Kunstdüngung und, sofern es sich um Versuche handelt, für den Futterbau auf Alpenweiden, dann zu Entwässerungen u. Bewässerungen, Wasserleitungen u. Trinkanlagen, Rodungen, Wegeanlagen, Verbauungen usw., wenn diese Anträge im Interesse von Gemeinschaften gestellt werden, für deren Alpen die Regelung der gemeinschaftl. Benutzungs- u. Verwaltungsrechte im Zuge sich befindet, β) die gleichartigen Gesuche von einzelnen Alpenwirten u. Alpengemeinschaften; 2. die Bestimmung über die Verwendung u. Verteilung der vom Staate und vom Lande in jedem Jahre zu Zwecken der Alpenwirtschaft bewilligten Unterstützungssummen. Hiebei ist der Alpenrat gehalten, vor allem die agraramtlich geregelten und diejenigen Alpengemeinschaften zu berücksichtigen, für deren Besitz die Regulierung bereits eingeleitet oder wenigstens provisorisch vollzogen ist; 3. die Festsetzung der Bedingungen für die Zusicherung der Beiträge oder der Ausführung der Arbeiten, insbes. die Bestimmung der Art und der Höhe der Leistungen von Seite des Alpenbesitzers für die Ausführung u. Erhaltung; 4. die Beschlußfassung in Betreff der Flüssigmachung der Beiträge; 5. die Beschlußfassung über die Art der Überwachung bei Ausführung der Arbeiten sowie über die Prüfung der ausgeführten Arbeiten und über die Überwachung der entsprechenden Erhaltung derselben; 6. die Äußerung hinsichtlich jener Bestimmungen betreffend Alpenmeliorationen, welche in die Regulierungspläne aufgenommen werden sollen über Verlangen der k. k. Landeskommission für agrarische Operationen; 7. die Äußerung über sonstige seinen Wirkungskreis berührende Angelegenheiten über Auftrag der k. k. Landesregierung; 8. die Erstattung des Jahresberichtes über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und die Stellung von Anträgen für die Bewilligung weiterer Mittel. — Die Beschlüsse nach den Punkten 3 u. 4 haben die Wirkung einer endgültigen Verfügung, ebenso die Beschlüsse nach Punkt 5, insoweit es sich hiebei nicht etwa um die Erteilung von Aufträgen an staatl. Organe handelt; in letzterer Beziehung bleibt die endgültige Verfügung der k. k. Landesregierung vorbehalten. Die in den übrigen Punkten gefaßten Beschlüsse sind als Gutachten zu behandeln.

Dem Alpenrate steht es zu, in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auf Antrag eines seiner Mitglieder Beratungen zu pflegen und Vorschläge an die k. k. Landesregierung zu erstatten. Er ist berechtigt, zu Zwecken der Beschlußfassung zu den Punkten 3, 4 u. 5 (s. oben) zu bestimmen, ob ein Augenschein in den betreffenden Alpengebieten, dann ob derselbe durch Abgeordnete aus seiner Mitte vorgenommen werden soll. Erforderlichenfalls kann derselbe auch die Vornahme des Lokalaugenscheines durch andere Organe (Organe der agrar-technischen Abteilungen, der Wildbachverbauung, forsttechnische

Organe der polit. Verwaltung) in Antrag bringen. Den beim Augenschein zu beobachtenden Vorgang hat der Alpenrat selbst vorzuschreiben.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß der Alpenrat kein reiner B., sondern teilweise auch verfügende Behörde ist; immerhin bildet die Begutachtung behördl. Maßnahmen seine Hauptfunktion.

e) Die Theaterlandes- (Sicherheits-) Kommission in Wien (§ 38 G. 15 XII 82, L. 68, § 110 der Statthaltereiverordnung 1 VII 82, Z. 4572/Pr., L. 54). Sie besteht unter dem Vorsitze des Statthalters oder dessen Stellvertreters aus Vertretern der Statthalterei, dann aus einer entsprechenden Anzahl von Fachmännern und je einem Vertreter der Polizeidirektion und des Magistrates. Außerdem kann der L. A. 3 Mitglieder in die Landeskommission entsenden.

Die Landeskommission hat die Aufgabe, als fachl. B. der Statthalterei über Baueinrichtungs- u. Betriebsprojekte für neue Theater, sowie über Adaptierungen und sonstige Einrichtungs-, dann Betriebsangelegenheiten der bestehenden Theater Gutachten abzugeben, ferner auch periodische Revisionen in den Theatern in Bezug auf deren Feuersicherheit sowie in Bezug auf die sonstigen Bedingungen der Personensicherheit vorzunehmen und die geeigneten Maßnahmen zu beantragen.

Letztere Aufgabe fällt schon einigermaßen außer die Funktion eines B. hinaus; überh. steht die Theaterlandeskommission vermöge ihrer Zusammensetzung u. Aufgabe einer Sachverständigenkommission nahe, doch ist sie immerhin als B. organisiert und daher an dieser Stelle zu erwähnen.

Dagegen sind die auf der gleichen gesetzl. Grundlage (§ 37 des bezogenen G., bezw. § 109 der zitierten V.) errichteten Theaterlokalkommissionen, welche für jeden Ort, in welchem Theater bestehen, einzusetzen sind, vermöge ihrer ausschließl. Aufgabe, die Theater in Bezug auf deren Bauzustand, Einrichtung u. Betrieb, namentlich rücksichtlich der Feuersicherheit und der Sicherheit der Personen periodisch eindringl. Untersuchungen zu unterziehen, keine B.

f) Die Kommission für die Restaurierung der Burg Karls-Tein bei der Statthalterei in Prag, errichtet auf Grund der die Restaurierung genehmigenden A. E. 28 IV 86, mit Erl. des M. J. 7 VIII 86, Z. 11078. Sie stellt sich dar als eine Sachverständigenkommission unter Vorsitz des Statthalters, deren Mitglieder zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom böhm. L. A. bestellt werden. Die Kommission hat über alle die Restaurierung der genannten Burg betreffenden Anträge zu beraten, aber hierüber auch — allerdings unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Regierung und des böhm. L. A. — zu entscheiden. Gerade der letztere Punkt läßt die Kommission nicht als echten B. erscheinen, denn wenn auch ihre Beschlüsse nicht unmittelbar vollziehbar sind, sondern der höheren Genehmigung bedürfen, so erscheinen dieselben gleichwohl nicht lediglich als Gutachten, sondern als Verfügungen, welche durch den Hinzutritt der Approbation der beiden anderen Faktoren die Vollstreckbarkeit erlangen.

g) Die Spitalsüberwachungskommission beim allg. Krankenhause in Prag; errichtet auf Grund des Erl. des K. U. M. 12 X 98, Z. 18595, mit Erl. der Statthalterei in Prag 14 XI 98, Z. 166041; Instruktion genehmigt vom M. J. im Einvernehmen mit dem K. U. M. mit Erl. 28 I 99, Z. 41875. Sie fungiert unter dem Vorsitze des mit der Revision des Sanitätsreferates betrauten Hofrates der Statthalterei und besteht aus dem Landessanitätsreferenten, dem Referenten der Hochschulangelegenheiten, einem administrativen Referenten, einem Bau- und einem Rechnungssachverständigen. Die Kommission ist beratendes u. begutachtendes Organ der Statthalterei in allen wichtigen Angelegenheiten des k. k. allg. Krankenhauses in Prag, bei welchen nicht bloß sanitäre, sondern auch anderweitige Gesichtspunkte, insbes. in administrativer, juristischer, ökonomischer u. bautechnischer oder auch in klinischer Beziehung in Betracht kommen, und hat als solches unbeschadet des gesetzl. Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Spitalswesen im kürzesten Wege das Einvernehmen mit den beteiligten Faktoren zu pflegen, erforderliche kommissionelle Erhebungen vorzunehmen und hinsichtlich der richtigen Handhabung der von der Statthalterei erlassenen Verfügungen die Aufsicht auszuüben. Innerhalb dieses Wirkungskreises kann die Kommission auch eigene Initiativanträge stellen.

Wie ersichtlich, ist der Wirkungskreis dieser Kommission kein rein beratender, sondern großenteils ein exekutiver. Was aber außerdem die Kommission nicht als echten B. erscheinen läßt, ist die Art der Zusammensetzung, denn die Kommission besteht fast durchwegs aus Berufsbeamten der beratenen Behörde.

h) Heute nur von historischem Interesse sind die Beiräte der polit. Landesstellen als Landesschulbehörden. Auf Grund des § 10 G. 25 V 68, R. 48, hatte die K. U. M. V. 10 II 69, R. 29, die Landeschefs ermächtigt, provisorisch, d. i. bis zum Zustandekommen der Landesgesetze über die Schulaufsicht, zur beratenden Teilnahme an allen wichtigen Verhandlungen in Schulangelegenheiten Mitglieder des L. A., Geistliche der im Lande bestehenden Konfessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Mit dem Erscheinen der Landesgesetze und Errichtung der kollegialen, mit dezisivem Votum ausgestatteten Landesschulbehörden sind diese B., insoweit sie überh. ins Leben getreten waren, entfallen. Nur in Triest ist zwar ein Landesgesetz nicht erschienen und fungiert auch dermalen noch die Statthalterei als Schulbehörde, doch ist ein B. der gedachten Art niemals aktiviert worden.

Bemerkt wird, daß bezüglich der unteren Instanz (Bezirksschulrat) in den meisten Schulaufsichtsgesetzen (außer N. Ö. und St. [konfessionelle]) „Beiräte" zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der ordentl. Mitglieder des Bezirksschulrates angehört, erwähnt werden, daß diese „Beiräte" jedoch Einzelpersonen sind, welche in gewissen konfessionellen Fragen an den Beratungen der Bezirksschulräte u. zw. (außer in Schl.) mit

entscheidender Stimme teilnehmen. Diese Institution hat demnach mit den hier erörterten B. nichts zu schaffen.

8. Die Beiräte der Territorialintendanzen für das Verpflegswesen. Auf Grund der provisorischen Direktiven für die Vertretung der Landwirtschaft und des Handelsstandes bei den normalen kommissionellen Verhandlungen wegen Sicherstellung der Naturalverpflegung für das Heer (Nr. 1123 der Abteilung 12 des Reichskriegsministeriums ex 1892), organisiert mit H. M. E. 1 VIII 92, Z. 34346 (an alle Handels- u. Gewerbekammern), abgeändert mit H. M. E. 18 VII 1902, Z. 23743.

Mit den bezogenen Direktiven wurde angeordnet, daß bei den normalen kommissionellen Verhandlungen zur Sicherstellung von Naturalien für das Heer von nun an Vertrauensmänner teilzunehmen haben, und daß zu dieser Funktion Vertreter nicht bloß der Landwirtschaft, sondern auch des Handelsstandes beizuziehen sind. Es sind daher die landwirtschaftl. Vereine (bezw. Landeskulturräte) der einzelnen Länder und ebenso die Handels- u. Gewerbekammern berechtigt, je 2 Vertreter für die Interessen der Landwirtschaft, bezw. für die kommerziellen Interessen zu B. der Territorialintendanz ihres Wirkungsbereiches für das Verpflegswesen zu bestimmen. Mit dem H. M. Erl. 1 VIII 92 wurde es den Handels- u. Gewerbekammern freigestellt, von jener Ermächtigung Gebrauch zu machen und gleichzeitig bemerkt, daß die delegierten Vertrauensmänner nicht Mitglieder der Kammer zu sein brauchen. Weiter bemerkt der bezogene Erl., daß die von den designierten Vertretern bei Ausübung ihrer Funktion gemachten Wahrnehmungen u. Beobachtungen und auf Grund derselben gewonnenen Anschauungen dazu dienen sollen, einschlägige Fragen in sachkundiger Weise begutachten zu können.

Mit dem Erl. des H. M. 18 VII 1902, Z. 23743, wurde eröffnet, daß das k. u. k. Reichskriegsministerium laut Mitteilung 6 V 1902, Abteilung 12, Nr. 1093, im Sinne eines Ansuchens der „Vereinigten Mühlenverbände Österr." gestattet hat, daß zu den Verhandlungen wegen Sicherstellung des Bedarfes an Mahlprodukten für das k. u. k. Heer die in den einzelnen Ländern bestehenden Müllerverbände ihre Vertreter entsenden. Infolgedessen und in Anbetracht des vom Reichskriegsministerium ausgesprochenen Wunsches, daß hiedurch die Zahl der an den Sicherstellungsverhandlungen teilnehmenden Vertrauensmänner nicht vermehrt werde, wurden die Handels- u. Gewerbekammern eingeladen, in Hinkunft bei der jährl. Nominierung der von ihnen zu entsendenden B. entweder wenigstens einen derselben aus den Kreisen der Mühlenindustrie zu entnehmen oder aber zwar einen dritten jenem Berufszweige angehörigen Vertreter jedoch mit der Maßgabe namhaft zu machen, daß derselbe bei den Verhandlungen wegen Sicherstellung von Mahlprodukten an Stelle eines der beiden anderen B. zu treten haben wird. Bezüglich der Auswahl dieses Delegierten hat die Handels- u. Gewerbekammer den Vorschlag des im Kammerbezirke etwa bestehenden Müllerverbandes einzuholen.

Wie ersichtlich, ist dieser B. nicht fest organisiert, sondern stellt sich mehr als ein Kollegium von Vertrauensmännern dar, welche einzeln und nicht auf Grund eines Majoritätsbeschlusses ihre Gutachten abgeben.

9. Beiräte der polit. Bezirksbehörden. Bei den polit. Bezirksbehörden fehlen organisierte B. fast vollständig. In den weinbautreibenden Kronländern kommen als B. die oben sub 3 d erwähnten Reblausbezirkskommissionen in Betracht.

Im übrigen wären nur zu erwähnen die Ausschüsse der Genossenschaftsverbände eines polit. Bezirkes als gewerbl. Beiräte der polit. Bezirksbehörden nach Maßgabe des § 114, Abs. 3 u. 4 der Gewerbenovelle 23 II 97, R. 63, bezw. der Ministerialverordnung 20 III 97, R. 83. Da diese Ausschüsse jedoch zunächst Organe von mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestatteten öffentlich-rechtl. Korporationen (Genossenschaftsverbänden) sind, fallen sie nicht unter den Begriff der eigentl. B. Ihre beratende Funktion im Sinne der obigen Bestimmungen stellt gewissermaßen einen übertragenen Wirkungskreis derselben dar. Das Nähere s. im Art. „Gewerbl. Genossenschaften".

10. Beiräte der Selbstverwaltungsbehörden und öffentl. Anstalten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei den Selbstverwaltungsbehörden, welche selbst schon auf dem Prinzipe der Anteilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung beruhen, das Bedürfnis nach B. aus diesen Kreisen sich weit weniger geltend macht als bei den unmittelbaren Staatsbehörden, insbes. den Zentralstellen. Immerhin kann die Tätigkeit beratender Kollegien auch da ersprießlich sein, vor allem, wo es sich um Angelegenheiten handelt, welche ein bes. Fachwissen und fachl. Erfahrung erfordern oder aber das Interesse gewisser Bevölkerungskreise bes. nahe berühren. Die B. der Selbstverwaltungsbehörden sind sogar ziemlich zahlreich, insbes. in der Landes- und der städt. Selbstverwaltung.

a) Daß die Landeskulturräte nicht lediglich die Regierung, sondern auch die Landesvertretungen bezw. L. A. beraten, somit berechtigterweise auch an dieser Stelle angeführt werden könnten, wurde bereits oben bemerkt. Lediglich zur Beratung des L. A. auf diesem Gebiete ist berufen die Landeskommission für Landeskulturangelegenheiten in Gal. (seit 5 II 91). Das Nähere über die Zusammensetzung sowie den aus der Landeskommission gebildeten ständigen siebengliederigen Ausschuß s. im Art. „Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften". Die Landeskommission ist das beratende Fachorgan des L. A. in allen dessen Aktionen, welche die Erhaltung u. Entwicklung der verschiedenen Zweige der Landeskultur und der landwirtschaftl. Industrie, bes. aber die Hebung u. Förderung der landwirtschaftl. Wissenschaften betreffen.

b) Die Landeseisenbahnräte. In den meisten Kronländern, in welchen bes. Landesgesetze, betreffend die Förderung der Bahnen niederer Ord-

nung, erlassen wurden, ist schon in den betreffenden Landesgesetzen die Errichtung von Landeseisenbahnräten vorgesehen, so: Böhmen: G. 17 XII 92, L. 8 ex 1893, Gal.: G. 17 VII 93, L. 42, § 14, Oberösterr.: G. 22 VI 95, L. 20, § 13, Mähren: G. 16 V 95, L. 54, § 11, Schlesien: G. 3 VI 95, L. 45, § 11, Salzburg: G. 12 V 95, L. 18, § 11, Krain: G. 17 I 96, L. 17, § 11, Niederösterr.: G. 28 V 95, L. 32, § 17; außerdem wurde ein Landeseisenbahnrat u. zw. als erster von allen in Steiermark errichtet (Beschluß des st. L. T. 15 XI 90), obzwar das bezügl. Landesgesetz 11 II 90, L. 22, hierüber eine ausdrückl. Anordnung nicht enthält. Die Organisationsstatuten der Landeseisenbahnräte beruhen durchwegs auf Landtagsbeschlüssen, die in den L. nicht publiziert sind. Die Zusammensetzung ist in allen Kronländern ähnlich; überall führt der Landeshauptmann, bezw. Oberstlandmarschall oder sein Stellvertreter den Vorsitz und besitzt der L. A. einen großen Einfluß auf die Zusammensetzung, er ernennt meist sämtl. Mitglieder; in Steiermark z. B. beruft er sämtl. Mitglieder u. zw. 6 nach freiem Ermessen, je 2 über Vorschlag der Handelskammern in Graz u. Leoben und 2 über Vorschlag der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Graz; in Salzburg wählt er 3 aus seiner Mitte u. zw. je 1 Mitglied durch die Abgeordneten der 3 Wählerklassen und 2 nach freiem Ermessen, während die 3 anderen Mitglieder auch vom L. A., aber über Vorschlag der Handels- u. Gewerbekammer, bezw. der Landwirtschaftsgesellschaft und der Stadtgemeinde Salzburg, berufen werden; in Böhmen (Organisationsstatut: Landtagsbeschluß 11 II 95) werden 7 Mitglieder und 7 Ersatzmänner vom L. A. nach freiem Ermessen, je 1 Mitglied u. Ersatzmann über Antrag der Handels- u. Gewerbekammern in Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen u. Budweis, ferner je 1 Mitglied u. Ersatzmann über Antrag der deutschen u. böhm. Sektion des Landeskulturrates berufen; der Landeseisenbahnrat in Krain besteht aus 10 Mitgliedern u. zw. dem Landeshauptmanne und 2 vom L. A. aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, aus 3 Mitgliedern, von denen je 1 von den Mitgliedern der 3 Kurien des L. T. gewählt wird, aus je 1 von der Handels- u. Gewerbekammer, der kr. Landwirtschaftsgesellschaft und vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Laibach gewählten Mitgliede, endlich aus 1 über Vorschlag des Verwaltungsrates der Unterkrainer Bahnen aus seiner Mitte gewählten Mitgliede; in Mähren (Landtagsbeschluß 7 II 95 und 16 III 99) werden von den 16 Mitgliedern 6 vom L. T. aus seiner Mitte gewählt, 4 Mitglieder vom L. A. nach freiem Ermessen, je 2 über Vorschlag der Handels- u. Gewerbekammern in Brünn u. Olmütz, 3 Mitglieder über Vorschlag des Zentralausschusses des Landeskulturrates u. zw. nach Nominierung je 1 von der böhm. und der deutschen Sektion, dann dem Zentralkollegium selbst berufen, außerdem ist der Referent des L. A. kraft seiner Stellung Mitglied des Landeseisenbahnrates; in Oberösterr. (Organisationsstatut: Landtagsbeschluß 16 I 96) werden ebenfalls alle (9) Mitglieder vom L. A. gewählt u. zw. je 1 Mitglied durch die 3 Kurien und 3 Mitglieder durch das ganze Haus nach freiem Ermessen, die restlichen 3 aus der Zahl der gewählten Direktoren (Verwaltungsräte) der in O. Ö. bestehenden Eisenbahnen niederer Ordnung; in Niederösterr. (Organisationsstatut: Landtagsbeschluß 25 I 95) besteht der Landeseisenbahnrat aus 18 Mitgliedern u. zw. dem Landmarschalle (Vorsitzender) und dem Fachreferenten im L. A., ferner 16 Mitgliedern, welche sämtlich vom L. A. gewählt werden u. zw. 6 aus seiner Mitte, 4 nach freiem Ermessen, je 2 über Vorschlag der Handels- u. Gewerbekammer, der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und des Gemeinderates der Stadt Wien. Die Funktionsdauer beträgt überall 3 Jahre. Die Einberufung erfolgt durch den L. A. u. zw. mindestens einmal oder zweimal (St.) im Jahre. Den Sitzungen können die Landesausschußbeisitzer beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht. Über Einladung des Vorsitzenden können auch andere Landesorgane sowie auch Sachverständige beigezogen werden. In St. und B. hat der Vorstand des Landeseisenbahnamtes als fachtechnisches Organ an den Sitzungen jedenfalls teilzunehmen. Die Gutachten werden mit Stimmenmehrheit beschlossen; jedes Mitglied ist berechtigt, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben.

Aus dem Plenum des Landeseisenbahnrates bestimmt der L. A. 3 Mitglieder und die erforderl. Anzahl Ersatzmänner als **ständigen Beirat** des Eisenbahnreferenten im L. A., bezw. des L. A.

Aufgabe des Landeseisenbahnrates ist es, bei Durchführung der auf Grund des Landeseisenbahngesetzes gefaßten Beschlüsse sowie in Fragen des Eisenbahnwesens überh. über Aufforderung des L. A. sein Gutachten abzugeben. Das Gutachten des Landeseisenbahnrates ist insbes. zu hören (St.): 1. vor Trassierung sowie vor Erwerbung der Allerhöchsten Konzession für den Bau u. Betrieb von Lokalbahnen, 2. vor Feststellung der von den Interessenten nach Maßgabe des Lokalbahngesetzes zu leistenden Beiträge und der Art u. Weise der Leistungen, 3. bei Feststellung der Grundsätze für die Vergebung von Lieferungen u. Arbeiten, 4. vor Vergebung der Bauarbeiten u. Lieferungen für eine Linie in Pauschalakkord, 5. vor Abschluß von Betriebsverträgen für die Lokalbahnen, 6. vor Kündigung solcher Verträge oder Übernahme des Betriebes in eigene Regie, 7. vor Feststellung oder Änderung der Tarife oder Fahrordnungen auf den Landesbahnen, 8. vor Begebung des Eisenbahnanlehens, bezw. einzelner Partien desselben, insofern dem L. A. diesbezüglich vom L. T. nicht ganz bestimmte Aufträge erteilt worden sein sollten, 9. über die dem L. T. zu unterbreitenden Eisenbahnvorlagen.

Der ständige Ausschuß (s. oben) wird vom Landesausschußreferenten in fortlaufender Einsicht aller wichtigeren geschäftl. Vorkommnisse erhalten und ist der letztere verpflichtet, sein Gutachten in allen wichtigeren Fragen des technischen, kommerziellen u. finanziellen Eisenbahndienstes einzuholen.

c) **Die statistische Landeskommission für die Bukowina.** Errichtet auf Grund Landtagsbeschlusses 22 XI 90, aktiviert 1 I 91.

Sie besteht aus je 1 Vertreter der k. k. Regierung, des L. A., der Stadt Czernowitz, der Universität, der Handels- u. Gewerbekammer, des Vereines für Landeskultur, der Frucht- u. Produktenbörse und aus allfälligen vom L. A. sonst berufenen Fachmännern sowie dem Vorstande des statistischen Landesamtes. Die Mitgliedschaft dauert für die ganze Zeit einer Landtagsperiode. Die Kommission hat das Recht, Fachmänner als Experten zu den einzelnen Sitzungen beizuziehen.

Den Vorsitz führt der Vertreter des L. A. Er beruft die Kommission zu den Sitzungen nach Maßgabe der Verhandlungsgegenstände ein, außerdem, sobald der Vorstand des statistischen Landesamtes oder 4 Mitglieder der Kommission dies beantragen.

Die Kommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse gehen als Anträge an den L. A., welchem die E. zusteht. Ein unmittelbarer Verkehr der statistischen Landeskommission mit dem statistischen Landesamte findet nicht statt.

Die statistische Landeskommission fungiert als fachmännischer B. des L. A. für alle Angelegenheiten der Landesstatistik. Sie ist berechtigt, aus eigener Initiative Anträge zu stellen und verpflichtet, dem Vorstande des statistischen Landesamtes Auskünfte über die Landesverhältnisse zu geben, insoweit diese mit Beziehung auf die Arbeiten desselben erforderlich sind.

Bemerkt wird, daß eine statistische Landeskommission außer in der Bu. auch in **Böhmen** besteht, jedoch wesentlich anders organisiert ist. Während erstere, wie ersichtlich, als eigentl. B. des L. A. konstituiert ist, ist die statistische Landeskommission in B. (errichtet auf Grund Landtagsbeschlusses 6 III 97) beratendes u. begutachtendes, aber insbes. auch **beschließendes** Organ des statistischen **Landesamtes**, somit zweifellos kein echter B., sondern vielmehr eine gemischte Landesbehörde, welche zwar auch den L. A. berät, im übrigen aber selbständig den statistischen Landesdienst leitet u. überwacht.

d) Auf einem speziellen Gebiete der Armenpflege, nämlich der **Armenkinderpflege** und dem **Findelkinderwesen**, hat der **steiermärkische** L. T. die Einrichtung bes. B. angebahnt. Die anläßlich der Jubelfeier der 50jährigen Regierung Sr. Majestät vom st. L. T. beschlossenen „grundsätzl. Bestimmungen betreffend die Mitwirkung des Landes an der Armenkinderpflege" sehen im Art. XXV die Errichtung eines **ständigen Beirates in Findelkinderangelegenheiten** vor, dessen sich der L. A. zur Beratung u. Begutachtung von Fragen der öffentl. Findelpflege bedienen kann. Die Zusammensetzung des B. ist folgende: 1. der Referent im L. A., 2. der Direktor des allg. Kranken-, Gebär- u. Findelhauses, 3. der Primarius der Landesgebäranstalt in Graz, 4. das mit der Geltendmachung der Rechte der Kinder betraute Organ, 5. der mit der Anstaltskrankenpflege der Findelkinder befaßte Arzt, 6. der Direktor des statistischen Landesamtes, 7. der Stadtphysikus der Landeshauptstadt, 8. ein mit den Agenden der öffentl. Armenpflege betrauter Beamter des Landessekretariates.

Ein weiterer B., der „**Landesbeirat**" zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Armenkinderpflege überh. und ihrer Ausgestaltung u. Förderung wurde im Art. XXXIV der erwähnten „grundsätzl. Bestimmungen" in Aussicht genommen, welchem B. angehören sollten: der Landeshauptmann als Vorsitzender, die Mitglieder des B. für das Findelwesen, der Armenreferent im Stadtrate der Landeshauptstadt Graz, je ein vom L. T. namhaft zu machender Vertreter der Gemeinden sowie der Bezirke, endlich 6 Vertreter der Privatwohltätigkeit über Vorschlag des Landesverbandes für Wohltätigkeit. Außerdem wurden die Statthalterei und das Oberlandesgericht zur Teilnahme durch Entsendung von Vertretern eingeladen.

Im Art. XXXIII der „grundsätzl. Bestimmungen" endlich wurde auch den **Bezirksausschüssen** empfohlen, zur Durchführung der den Bezirken obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Armenkinderpflege sich eines aus dem Kreise der **Bezirksangehörigen** zu bildenden B. zu bedienen und bei Zusammensetzung dieser B. anzustreben, daß in denselben das k. k. Gericht, Seelsorge, Ärzte, Lehrer, der Handels- u. Gewerbestand, dann der Grundbesitz Vertretung finden und denselben auch die mit der Armenkinderpflege in den Gemeinden betrauten weibl. Mitglieder der Ortsarmenräte beigezogen werden.

Diese Bezirksräte sind teilweise, aber, was die Zusammensetzung anbelangt, in sehr verschiedenartiger Weise ins Leben getreten, dagegen ist die Konstituierung u. Organisation des Landesbeirates für die Armenkinderpflege, bezw. für die Findelkinderpflege bisher unterblieben und auch ein Statut für dieselben nicht erlassen worden.

e) **Die Landesgewerbekommission in Böhmen.** Organisationsstatut beschlossen in der Sitzung des böhm. L. T. 21 IV 99; Konstituierung im Herbste 1900.

Sie besteht: 1. aus einem Landesausschußbeisitzer, welcher Referent in Gewerbeangelegenheiten ist, als Vorsitzenden; 2. aus 7 Mitgliedern, von denen die Prager u. Reichenberger Handels- u. Gewerbekammer je 2, die übrigen Handels- u. Gewerbekammern im Königreiche B. je 1 Mitglied über Vorschlag ihrer Gewerbesektion auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen haben; 3. aus 5 Mitgliedern, von denen für die gleiche Dauer jede Handels- u. Gewerbekammer im Königreiche B. je 1 Mitglied über Vorschlag der betreffenden Handelssektion zu wählen hat; 4. aus 12 Mitgliedern, welche der L. A. auf die Dauer von 3 Jahren aus den Vertretern der Gewerbemuseen und des Kaiser u. König Franz Josef I.-Landesjubiläumskreditfonds zur Förderung des Kleingewerbes (s. unten) und anderer hervorragender gewerbl. Verbände (Vereine, Genossenschaften, Genossenschaftsverbände usw.) teils aus gewerbl. Fachmännern ernennt.

Die Landesgewerbekommission wählt aus ihren in Prag wohnenden Mitgliedern einen **engeren Ausschuß**, in welchem ebenfalls der obgenannte Landesausschußbeisitzer den Vorsitz führt.

Die Landesgewerbekommission versammelt sich über Einladung des L. A. wenigstens einmal im

Jahre, außerdem, wenn es der engere Kommissionsausschuß verlangt. Der letztere versammelt sich ebenfalls über Einladung des L. A., teils um die Beschlüsse der Kommission selbst vorzubereiten, teils um selbst Gutachten über gewisse Angelegenheiten zu erstatten, insofern der L. A. dies mit Rücksicht auf die geringere Bedeutung derselben oder auf die Notwendigkeit einer raschen Erledigung verlangt.

Einer der dem Referenten in Gewerbeangelegenheiten zugeteilten Landesausschußbeamten nimmt sowohl an den Sitzungen der Landesgewerbekommission als auch an jenen des engeren Ausschusses mit beratender Stimme teil. Zu Beratungen der Kommission und des engeren Ausschusses über Angelegenheiten, welche die Mitwirkung der k. k. Regierung erfordern, wird auch 1 Vertreter der k. k. Statthalterei in B. geladen; ferner können überh. vom L. A. Fachmänner mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Landesgewerbekommission fungiert als B. des L. A. des Königreiches B. bei allen die Hebung der Gewerbe, die Förderung der gewerbl. Produktion, namentlich der Handwerke in B. betreffenden Aufgaben desselben und hat das Recht, in diesem Bereiche auch aus eigener Initiative dem L. A. Anträge zu stellen. Der L. A. kann den einzelnen Kommissionsmitgliedern schriftl. Gutachten in Angelegenheit der Hebung der Gewerbe abverlangen; desgleichen hat jedes Kommissionsmitglied das Recht, entweder selbst oder gemeinschaftlich mit anderen Mitgliedern dem L. A. schriftl. Anträge zur Hebung der Gewerbe zu stellen.

Eine Landesgewerbekommission besteht auch in Krain (Landtagsbeschluß 12 V 99) und ist dieselbe zusammengesetzt aus 9 ordentl. Mitgliedern, von welchen 4 vom kr. L. A., 2 von der Handels- u. Gewerbekammer und je 1 von der polit. Landesbehörde, der Landeshauptstadt Laibach und vom Lehrkörper der Gewerbeschule in Laibach entsendet werden. Die Stellung dieser Kommission ist jedoch eine andere wie diejenige der böhm. Kommission. Ihre Aufgabe ist, im Anschlusse an die Aktion des k. k. H. M. zur Förderung des Kleingewerbes für die Unterstützung, Hebung u. Förderung des Gewerbes in Kr. zu wirken.

Ein genehmigtes Statut besteht bisher nicht, doch soll nach dem Entwurfe die Landesgewerbekommission nach dem Muster der Gewerbeförderungsinstitute anderer Länder — somit nicht als B. — eingerichtet werden.

f) Die historische Landeskommission für das Königreich Böhmen. Errichtet auf Grund Landtagsbeschlusses 8 I 87, mit Erl. des L. A. 9 III 87.

Die Mitglieder der Kommission werden vom L. A. aus dem Kreise erprobter Historiker u. Archivbeamten ernannt. Die Angehörigen der beiden Prager Universitäten finden hiebei vorzugsweise Berücksichtigung. Außerdem gehört infolge Erl. des L. A. 15 II 93, Z. 7687, der jeweilige Landesarchivar der Landeskommission an, der auch als Schriftführer fungiert und den Verkehr mit den von ihr mit wissenschaftl. Arbeiten betrauten Personen vermittelt. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt die Kommission selbst aus ihrer Mitte.

Die Landeskommission ist zu dem Zwecke errichtet, um in Angelegenheiten des Landesarchives und der vom Lande subventionierten historischen Publikationen als B. des L. A. zu fungieren. Insbes. obliegt der Landeskommission 1. die Auswahl u. Präsentation der jeweilig an die Archive, Bibliotheken, Museen usw. zu entsendenden Historiker u. Hilfskräfte zum Behufe ihrer Bestellung durch den L. A., die Zuweisung der bezügl. literarischen Arbeiten und die Erstattung von Vorschlägen an den L. A. betreffs ihrer Entlohnung, 2. die im Einverständnisse mit dem L. A. erfolgende Bestellung der Herausgeber u. Redakteure der historischen Arbeiten und die auf Form u. Inhalt dieser Publikationen bezügl. Fragen; ferner — vorbehaltlich der Zustimmung des L. A. — die Regelung der darauf bezüglichen finanziellen Angelegenheiten, 3. die Erstattung von Gutachten über alle vom L. A. vorgelegten Aufgaben u. Fragen, die sich auf die Gebiete der wissenschaftl. Erforschung u. Darstellung der böhm. Geschichte und die damit zusammenhängenden materiellen u. formellen Angelegenheiten beziehen, 4. selbständige Anträge u. Eingaben, die im Interesse der böhm. Geschichtsforschung u. Geschichtschreibung gelegen erscheinen, an den L. A., 5. Kenntnisnahme des vom Landesarchivar alljährlich an den L. A. zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des Landesarchives.

Die Sitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden im Wege des Sekretärs einberufen, außerordentl. Sitzungen über dringende Anfragen des L. A. oder über Verlangen von 2 Mitgliedern der Kommission. Zu den Sitzungen wird jenes Mitglied des L. A., das mit dem Referate über das Landesarchiv und über Landesgeschichte betraut ist, eingeladen. Die Beschlüsse der Kommission werden mittels bes. Berichte des Landesarchivars dem L. A. vorgelegt, Minoritätsvoten sind mitvorzulegen.

g) Die ständige Gesundheitskommission in der Stadt Krakau (Statut auf Grund des § 16 G. 2 II 91, L. 17, erlassen mit Statthaltereiverordnung 24 VII 93, Z. 46776, L. 43) und die Gesundheitskommission der Stadt Lemberg (Statut auf Grund des § 16 des G. 2 II 91, L. 17, erlassen mit Statthaltereiverordnung 3 I 94, L. 1).

Der Gesundheitskommission gehören an: Der Stadtpräsident oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, ferner der 2. Vizepräsident der Stadt, der Referent des Sanitätsdepartements im Magistrate (letzterer nur in Lemberg), der leitende Arzt und 12 Mitglieder, die vom Stadtrat zur Hälfte aus seiner Mitte, zur Hälfte aus den in der Gemeinde wohnenden Sachverständigen gewählt werden. Als Sachverständige sind Personen zu betrachten, welche ihrer Stellung und ihrem Berufe nach mit der öffentl. Hygiene in Beziehung stehen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder über eigenen Beschluß kann die Gesundheitskommission im Bedarfsfalle Sachverständige einladen, welche nicht Mitglieder der Gesundheitskommission sind

u. zw. mit entscheidender Stimme in der Angelegenheit, zu welcher sie beigezogen werden. Der Vorsitzende beruft im Bedarfsfalle zu den Sitzungen der Gesundheitskommission den Stadtarzt, den Tierarzt, den Baudirektor und den städt. Chemiker, alle mit beratender Stimme. (In Krakau sind diese Personen von Amts wegen zum Erscheinen verpflichtet.) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Die ordentl. Sitzungen finden einmal im Monat statt. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, aus eigener Initiative oder über schriftl. Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern (in Krakau über Verlangen eines Drittels der Mitglieder) eine außerordentl. Sitzung einzuberufen. Die Gutachten werden durch Stimmenmehrheit festgestellt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Minorität hat das Recht, ihre Anschauung in einem Separatantrage zu begründen. Anordnungen, welche auf Grund der Anträge der Gesundheitskommission getroffen werden, sind derselben zur Kenntnis zu bringen.

Die Aufgabe der Gesundheitskommission ist, in allen wichtigeren, die öffentl. Gesundheit betreffenden Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde ihr Gutachten abzugeben. Sie ist verpflichtet, über Aufforderung des Vorsitzenden Gutachten abzugeben und steht ihr das Recht zu, aus eigener Initiative Anträge in öffentl. Gesundheitsangelegenheiten zu stellen. Die Kommission gibt Gutachten ab und stellt Anträge: 1. in Angelegenheiten der Organisation des Sanitätsdienstes in der Gemeinde, 2. über die Qualifikation von Bewerbern um Stellen im Gemeindesanitätsdienst, 3. in Angelegenheiten, die in sanitärer Hinsicht von prinzipieller Bedeutung sind, 4. in Angelegenheiten, welche die Verbesserung der sanitären Verhältnisse in der Gemeinde bezwecken, 5. über Angelegenheiten der öffentlichen sanitären Einrichtungen der Bauten, sanitäre und gewerbl. Zwecke usw., insofern dieselben einer Begutachtung in sanitärer Hinsicht bedürfen. Hier können ferner angeführt werden:

h) Die Lokalsanitätskommissionen in der Bukowina. (Errichtet mit V. der Landesregierung 22 V 79, Z. 2571, welche zugleich die Instruktion für dieselben enthält.)

Die Lokalsanitätskommission besteht aus dem Gemeindevorsteher und 3 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, welche womöglich der intelligenteren Klasse der Ortsbewohner angehören sollen. Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre. Ein fünftes ständiges Mitglied ist der beeidete Leichenbeschauer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter. In den Gemeinden, wo sich Kommunalärzte befinden, sind dieselben ebenfalls Mitglieder der Lokalsanitätskommission. Die Mitglieder der Lokalsanitätskommission wählen unter sich ihren Obmann und einen Stellvertreter. Der Obmann beruft die Kommission wenigstens einmal im Monate zu einer Sitzung ein.

Die Lokalsanitätskommission ist ein unterstützendes u. überwachendes Organ für die der Gemeinde obliegenden Sanitätsangelegenheiten; sie ist demnach verpflichtet, den im § 3 G. 30 IV 70, R. 68, enthaltenen, dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Agenden ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbes. bezüglich des Reinlichkeitszustandes der Straßen, Wege, Plätze, öffentl. Versammlungsorte u. Wohnungen, dann hinsichtlich der Handhabung der sanitätspolizeil. Vorschriften in Bezug auf Unratskanäle, Senkgruben, Pfützen u. dgl. Sie hat sich ferner die Überzeugung zu verschaffen, ob der Zustand der Begräbnisplätze und der Totenkammern, dann der Aasplätze den sanitätspolizeil. Vorschriften entspricht. Dieselbe soll ferner überwachen, daß etwa ausbrechende epidemische Krankheiten rechtzeitg zur Anzeige gelangen. Auch bei der Handhabung der sanitätspolizeil. Vorschriften in Bezug auf die Beschaffenheit der Lebensmittel, des Nutz- u. Trinkwassers, dann bei der Vieh- u. Fleischbeschau kann die Mitwirkung der Kommission vom Gemeindevorstande in Anspruch genommen werden. Endlich soll die Sanitätskommission bei speziellen Anordnungen der polit. Behörde in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 4 G. 30 IV 70), namentlich bei herrschenden Epidemien u. Epizootien, durch Mitwirkung bei der Durchführung der örtl. Vorkehrungen ihre humanitäre Tätigkeit entfalten. Sie ist auch berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Beseitigung wahrgenommener sanitärer Übelstände zu stellen. Aus dem Vorstehenden ist übrigens ersichtlich, daß die Lokalsanitätskommission zwar die Funktion eines B. der mit der lokalen Sanitätsverwaltung betrauten Gemeindeorgane ausübt, jedoch in noch mehr hervortretendem Maße die Stellung eines überwachenden Amtes jenen Organen gegenüber einnimmt, somit jedenfalls kein echter B. ist.

i) Der Beirat des Kaiser u. König Franz Josef I.-Landesjubiläumskreditfonds zur Unterstützung von kleinen landwirtschaftl. Produzenten in Böhmen.

Statut vom böhm. L. T. in der Sitzung 2 III 98 beschlossen, genehmigt mit A. E. 26 X 98, verlautbart mit Kundmachung des Statthalters von B. 13 XI 98, L. 75.

Nach § 7 des Statutes wird die Verwaltung sowie die Überwachung des gedachten Fonds geführt vom Kuratorium, dem B., dem L. A. und dem L. T., ferner der k. k. Regierung. Der B. besteht aus Vertretern von kleineren landwirtschaftl. Produzenten u. zw. entsenden in denselben jede der beiden Sektionen des Landeskulturrates 4, die landwirtschaftl. Zentralgesellschaft für das Königreich B., der deutsche landwirtschaftl. Zentralverband für B., der Verband Česká ústředni jednota hospodařských společenstev v krádvstvi Ceském und der Zentralverband der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften B. je 1 Mitglied. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter (welche vom L. A. auf 3 Jahre ernannt werden). Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf. Der Vorgang bei den Verhandlungen wird durch eine vom L. A. erlassene Geschäftsordnung geregelt.

Der B. bildet ein informatives Organ des Kuratoriums und des L. A. Das Kuratorium ist

befugt, die Wohlmeinung des B. in allen in den Wirkungskreis des Fonds fallenden Angelegenheiten einzuholen: eine Verpflichtung hiezu tritt ein, wenn es sich handelt α) um Feststellung u. Abänderung der Grundsätze für die Gewährung von Krediten u. Darlehen, die Zahlungsfristen und die Art der Sicherstellung, β) um Feststellung u. Abänderung der Grundsätze für die Vermittlung von Lieferungen und öffentl. Arbeiten, γ) um Feststellung u. Änderung der Geschäftsordnung, δ) um die Einführung eines Regiebeitrages, ε) um die Errichtung von Agenturen, ζ) um Investitionen zum Zwecke der Inbetriebsetzung landwirtschaftl. Produktiv- u. Absatzgenossenschaften. Den Mitgliedern des B. steht das Recht zu, sich über den Stand der Geschäfte des Landeskreditfonds zu informieren und in dessen Wirkungskreis fallende Anträge zu stellen. Dieselben können mit Zustimmung der mit der banktechnischen Verwaltung betrauten Anstalt die Bücher des Fonds einsehen.

k) Der Beirat des Kaiser und König Franz Josef I.-Landesjubiläumskreditfonds zur Unterstützung von Kleingewerbetreibenden in Böhmen. (Kreierungsdaten dieselben wie bezüglich des vorhergehenden B.)

Der dem vorhin sub i genannten Kreditfonds zur Unterstützung von kleinen landwirtschaftl. Produzenten vollkommen analog eingerichtete Kreditfonds zur Unterstützung von Kleingewerbetreibenden weist auch eine analoge Zusammensetzung der Verwaltungsorgane auf. Der auch hier bestehende B. ist zum Unterschiede von dem B. der vorgenannten Landesanstalt aus Vertretern von Kleingewerbetreibenden und aus Vertretern des Kleinhandels gebildet u. zw. entsenden die Handels- u. Gewerbekammern in B. je 4 Vertreter, je 2 aus der Handels- und der Gewerbesektion. Der B. fungiert als informatives Organ des Kuratoriums und des L. A. und muß über die analogen Fragen gehört werden, bezüglich welcher auch die Anhörung des sub i genannten B. obligatorisch ist.

Wie erwähnt, ist die beratende Funktion nicht eine ausschließl. Domäne der eigentl. B., sondern teilen sie dieselbe mit anderen Ämtern, Behörden u. Korporationen, und da auch einzelne B. nicht lediglich auf die beratende Funktion beschränkt sind, sondern teilweise auch behördl. Funktionen ausüben, ist die Grenze zwischen ihnen und gewissen anderen öffentl. Kollegien eine einigermaßen flüssige. Die offizielle Bezeichnung als „Beirat" oder „Rat" ist für das Wesen der Sache nicht maßgebend; manche „Räte", wie z. B. die Bauräte, sind Behörden mit entscheidender Funktion, der ausdrücklich so genannte „Beirat" der Kt. Landesbrandschadenversicherungsanstalt (Statut genehmigt auf Grund Ermächtigung des M. J. 10 VIII 99, Z. 26341, vom kk. Landespräsidium 26 VIII 99, Z. 1839/Präs.) ist durchaus kein B. im eigentl. Sinne, sondern vielmehr ein Verwaltungsausschuß, der die Anstalt den Behörden und dritten Personen gegenüber vertritt, dem L. T. für die Geschäftsgebarung verantwortlich ist und alle Verwaltungsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem L. T. bezw. L. A. vorbehalten sind, nach Maßgabe der Satzungen, Versicherungsbedingungen und der Geschäftsordnung erledigt. Das gleiche gilt vom sog. Kuratorium der Kt. Landeshypothekenanstalt (Statut auf Grund des Beschlusses des kk. L. T. 17 II 94 und der kais. Entschließung 24 IV 95, L. 17) und manchen anderen derartigen Institutionen.

Anderseits führen wieder manche echte B. nicht einen auf diese Funktion hindeutenden Namen. In der österr. Terminologie ist insbes. die Bezeichnung „Kommission" sehr gebräuchlich, welche aber sowohl auf entscheidende bezw. unmittelbar verwaltende Behörden u. Ämter als auch auf reine B. angewendet erscheint. (Vgl. oben Zentralkommission für Reblausangelegenheiten, Weinbaukommissionen, Unfallverhütungskommission usw., dagegen die Kommission für die Restaurierung der Burg Karls-Tein und die Spitalüberwachungskommission usw., welche wohl kaum den Charakter von B. aufweisen).

Eine fast in allen Kronländern vorkommende Art sog. „Kommissionen" sind die Flußregulierungskommissionen; dieselben sind jedoch meist als kollegiale (gemischte) Behörden mit dezisivem Votum konstituiert, fallen daher nicht unter den Begriff der B. Teilweise allerdings haben dieselben, wie z. B. die Drauregulierungskommission in Kt. dadurch, daß sie infolge gesetzl. Bestimmung „nach außen nicht als Behörde auftreten" (vgl. auch das gal. Landesgesetz 18 IX 1901, L. 103), faktisch die Stellung von B. Durchwegs entscheidende Kollegialbehörden sind die Grundlastenablösungskommissionen sowie die in einigen Kronländern in neuerer Zeit bestellten Landeskommissionen für agrarische Operationen. Dieselben bleiben daher an dieser Stelle außer Betracht.

Auch in der Selbstverwaltung gibt es zahlreiche „Kommissionen", insbes. in den Städten und gerade hier fließen die Funktionen mehr als anderswo ineinander, sind doch hier die entscheidenden Organe selbst aus „Laien im Ehrenamte" gebildet, daher die ratio der scharfen Trennung der beratenden u. entscheidenden Funktion, wie sie gerade wegen der Qualifikation der Organe bei den staatl. Behörden durchgeführt ist, hier zurücktritt. Nichtsdestoweniger werden auch hier Kollegien mit beratender Funktion, welche nur aus Gliedern der Selbstverwaltungsbehörden zusammengesetzt sind, nicht als wahre B. anerkannt werden können, da hier diese Qualifikation der Mitglieder gerade den Gegensatz zum „Laien" bildet, und solche Kollegien werden demnach nur als vorbereitende Ausschüsse oder Sektionen der betreffenden Behörde aufzufassen sein.

Bes. ausgebildet sind „Kommissionen" der Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Armenwesens, vor allem in den Städten. Das Nähere s. hierüber im Art. „Armenpflege". An dieser Stelle ist nur zu erwähnen, daß die gewöhnlich Armenkommissionen (auch Armenräte oder Armendirektionen) genannten Kollegien nach den älteren Statuten meist allerdings lediglich beratende Funktion besitzen, während die E. über die Unterstützungen, Art u. Form derselben, den allg. Gemeinde-

organen obliegt. Ihre Stellung ist daher den B. immerhin ähnlich. Aber auch hier ist es die Zusammensetzung, welche sie von letzteren unterscheidet, denn außer dem Seelsorger, der darin meist Sitz u. Stimme hat, sind es in der Regel ausschließlich Organe der Gemeindeverwaltung, welche die Armenkommissionen bilden, denn auch die Armenväter u. Armenpfleger gehören als Exekutivorgane der Gemeindearmenpflege zu den Gemeindeorganen. Auch ist ihre Funktion bei genauerer Betrachtung doch eine andere als die der B. Die letzteren beraten grundsätzlich proponierte Regierungs-, bezw. Verwaltungsmaßnahmen, den Armenkommissionen aber liegen derartige Propositionen der Behörde nicht vor, vielmehr sind sie es, welche Anträge erstatten. Die Initiative, welche bei den B. nur eine Ergänzung ihrer Funktion bildet, ist hier, wenn auch auf streng begrenztem Gebiete, ihre einzige Aufgabe.

Der erwähnte Charakter der Zusammensetzung der Armenkommissionen oder Armenräte ist auch in den neueren Armengesetzen und städt. Armenstatuten gewahrt, in der Funktion aber ist eine wichtige Verschiebung eingetreten, indem diese modernen Armenräte grundsätzlich selbständig über die Armenunterstützungen beschließen. Diese haben daher mit den B. erst recht nichts mehr gemein.

Ein wirkl. B. auf dem Gebiete des Gemeindearmenwesens aber ist der Zentralrat für das Armenwesen der Stadt Wien, dessen Organisation durch die neuen „Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien“ (auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses 19 XI 1901, Z. 8949, genehmigt mit Stadtratsbeschluß 21 V 1902, Z. 5702, erfolgte). Ihm gehören an die Obmänner der Wiener Armeninstitute und die vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindebeamten kraft ihres Amtes, außerdem eine Anzahl von Vertretern der Privatwohltätigkeitsvereine in Wien infolge ihrer Berufung durch den Stadtrat. Letztere erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf die Dauer von 6 Jahren. Dem Bürgermeister bezw. dem Stadtrate steht es zu, die von ihnen ernannten Mitglieder des Zentralrates ohne Angabe von Gründen abzuberufen. Aufgabe des Zentralrates, der unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder des von ihm bestellten Stellvertreters seine Sitzungen hält, ist es, Verbesserungen in der Einrichtung der Armenpflege anzuregen (Initiative), Gutachten über Fragen der Armenpflege abzugeben, auf eine richtige u. gleichförmige Ausübung der Armenpflege und ein gedeihl. Zusammenwirken der öffentlichen u. privaten Armenpflege hinzuwirken.

Für den Zentralrat besteht eine eigene Geschäftsordnung, welche in der Sitzung 11 XII 1901 beschlossen wurde.

Auch auf anderen Gebieten sind „Kommissionen“ in der Selbstverwaltung, bes. der städt., ziemlich häufig vertreten, haben jedoch aus dem oben angegebenen Grunde meistens lediglich den Charakter von Spezialsektionen oder -ausschüssen des Gemeinderates, bezw. der sonstigen Selbstverwaltungsbehörde. Allerdings sind solche Kommissionen mehrfach durch sog. „Beiräte“, d. i. Einzelpersonen aus dem Laienstande (mit Rücksicht auf deren bes. Sachkunde oder zum Zwecke der Vertretung von Interessenten) verstärkt und in diesem Falle stehen sie den B. in unserem Sinne erheblich näher, bezw. können sogar unter Umständen tatsächlich als solche aufgefaßt werden, wie dies auch oben bezüglich der Gesundheitskommissionen der Städte Lemberg u. Krakau geschehen ist. Eine ähnl. Zusammensetzung weisen auch auf die Theaterkommission in Krakau (2 Stadträte, 2 „Beiräte“), die Kommission für die städt. Alleeanlagen in Krakau (17 Stadträte, 2 B.), die Kommission für Wasserkanäle ebendort (22 Stadtratsmitglieder, 9 B.), welch letztere drei übrigens bes. Organisationsstatuten nicht besitzen. Zu diesen den B. nahestehenden Kommissionen gehören ferner die städt. Gesundheitskommission in Brünn (die beiden Bürgermeister, 4 Mitglieder des Gemeindeausschusses, 3 Fachmänner aus der Bevölkerung, 4 städt. Ärzte und der Leiter der Polizeigeschäftsabteilung), der Schulausschuß der deutschen gewerbl. Fortbildungsschulen in Brünn (die beiden Bürgermeister, 1 Mitglied des Gemeindeausschusses, 2 Mitglieder des L. A., 3 Vertreter der Handels- u. Gewerbekammer, 2 von der Regierung bestellte Fachmänner, ferner ein Stadtratsreferent und die Leiter dieser Anstalten, jedoch nur mit beratender Stimme) usw.

Meistens übrigens haben diese städt. Kommissionen nicht lediglich beratende Funktion, sondern dezisives Votum mit Ausnahme gewisser Angelegenheiten, deren E. der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Zahlreiche derartige Ausschüsse, Kommissionen, Komitees u. Konferenzen bestehen insbes. in der Gemeindeverwaltung Wien, worüber ein offizielles Verzeichnis vom Gemeinderatspräsidium zuletzt im September 1903 herausgegeben wurde. In diesem Falle haben sie mit den B. keine nähere Verwandtschaft.

III. **Zusammenfassung. Bedeutung u. Wirksamkeit.** Wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist, zeigt die innere Organisation der einzelnen B. ziemlich weitgehende Verschiedenheiten. Nur der kleinere Teil derselben beruht auf gesetzl. Anordnung (s. oben 1 b, c, d, e, 3 a, 4 c, f, i, 7 a, 9, 10 b), alle übrigen wurden durch Akte der vollziehenden Gewalt (in der Regel Ministerialverordnung auf Grund A. E.) ins Leben gerufen. Die näheren Anordnungen (Organisationsstatuten, Dienstesinstruktionen, Geschäftsordnungen) sind fast durchwegs im Verordnungswege erlassen bezw. genehmigt. Manche sind übrigens gar nicht publiziert.

Bezüglich der inneren Zusammensetzung bestehen gleichfalls große Verschiedenheiten. Die Zahl der Mitglieder schwankt zwischen 3 (B. für das gewerbl. Schulwesen in S., Kt., Kr., Schl. und Bu. sowie die Zensurbeiräte) und 189 (Industrie- u. Landwirtschaftsrat), bezw. 100 (Industrierat). Bei manchen ist die Zahl der Mitglieder überh. nicht fixiert (1 a, 2 a, b und c, 4 a und 7 e) oder es ist nur die Minimal- (1 b und d) oder Maximalzahl (3 e), eventuell Maximal- u. Minimalzahl der Mitglieder (1 c, 4 g) bestimmt. Neben den ordentl. Mitgliedern bestehen bei einer Reihe von B. noch

außerordentliche oder korrespondierende Mitglieder (1 a, b, c, d, e), außerdem können sich die meisten B., in der Regel nach Ermessen des Vorsitzenden, noch durch Experten verstärken, welchen jedoch meist nur eine beratende Stimme zusteht.

Die Berufung erfolgt entweder durch Ernennung (durch die beratene Behörde, bezw. den Chef derselben) oder durch Wahl, in welch letzterem Falle der Charakter eines Interessentenbeirates stärker hervortritt, zumal in der Regel die Interessentenvertretungen, -vereine u. -körperschaften die Wahlkörper bilden. Bei vielen B. sind jedoch beide Berufungsprinzipien kombiniert (3 a, b, c, g, 4 e, 6 a usw.). Die Ernennung ist teilweise eine freie, hie u. da, insbes. bei den eigentl. fachmännischen B. auf mehr minder bestimmte Kategorien von Personen beschränkt (1 b, c, 2 d, 4 c, d, g, 7 b), eventuell an den Vorschlag bestimmter Körperschaften gebunden (5, 10 b). Außerdem gehören (abgesehen vom Vorsitzenden) einigen B. gewisse Personen — Berufsbeamte — kraft ihres Amtes an (1 b, 2 d, 3 c, d, 4 c, d, f, g) oder es werden in denselben Berufsbeamte als Ressortvertreter delegiert (2 d, 4 a, b, c, d, g). Ersatzmänner sind bei manchen der größeren B. ausdrücklich vorgesehen.

Den Vorsitz führt bei den meisten B. ein Berufsbeamter, u. zw. der Chef der beratenen Behörde, eventuell sein Stellvertreter, nur wenige B. (1 c, d, 4 g) wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.

Die Funktionsdauer der Mitglieder ist, abgesehen von den kraft ihrer amtl. Stellung dem B. angehörigen, meist zeitlich beschränkt, teilweise auf 5 (1 a, 2 b und d, 3 f und 4 e), teilweise auf 3 (1 b, c, d, e, 3 a, b, c, 4 b, g, 5, 6 a, b), vereinzelt auf 6 (3 e, f, 7 c) Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode wird in der Regel der ganze B. erneuert, nur beim B. des Postsparkassenamtes ist eine alljährliche teilweise Erneuerung durch Ausscheiden eines Teiles der Mitglieder nach einem bestimmten Turnus vorgesehen. Die Wiederernennung, bezw. Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder ist übrigens bei allen B. ausdrücklich zugelassen. Eine gewisse Stabilität in der Zusammensetzung der B. erscheint auch einerseits im Interesse der Erhaltung der im Dienste gereiften Erfahrung, anderseits im Interesse einer Kontinuität der Tendenzen und einer traditionellen Politik wünschenswert.

Das Amt der Mitglieder der B. ist grundsätzlich ein Ehrenamt, daher mit einer Entlohnung nicht verbunden. Die Vergütung der baren Auslagen, eventuell Gewährung freier Zu- u. Rückfahrt ist jedoch fast überall ausdrücklich zugesichert, außerdem können mehrfach für bes. Arbeiten Remunerationen bewilligt werden (1 b, d, e, 4 g). Bei einer Reihe von B. aber haben entweder alle oder die gewissen Ständen (Arbeiterstand) angehörigen Mitglieder (4 d und g) oder diejenigen Mitglieder, welche nicht am Sitze der Beratungen wohnhaft sind (1 c, 4 a, d), Anspruch auf Präsenzgelder, bezw. Diäten, die teilweise mit 20 K (1 b, c, 4 a), teilweise mit 16 K (3 a, g, 4 c, e, g, 5), teils niedriger (10 K: 3 b, c) bemessen sind. Für Beamte als Mitglieder der B. kommen, insofern sie überh. einen Anspruch auf Entschädigung haben, meist die für dieselben bestehenden Gebührenvorschriften zur Anwendung.

Selbstverständlich läßt sich eine allg. Regel über die beste Art der Zusammensetzung der B. mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Aufgaben nicht aufstellen. Sicherlich wird bei rein fachtechnischen B. eine zu große Mitgliederzahl eher nachteilig als förderlich sein, während B., welche bestimmt sind, weite Interessentenkreise zum Worte kommen zu lassen, auf eine weit breitere Basis gestellt sein müssen. Auch wird bei ersteren dem Prinzipe der Ernennung unbedingt der Vorzug zu geben sein, während bei den letzteren, wo es sich darum handelt, Vertrauensmänner der Interessenten zu hören, den letzteren, bezw. ihren Vereinigungen u. Verbänden ein Einfluß auf die Zusammensetzung zu gewähren ist. Ob hiebei dem Systeme der Berufung durch Wahl oder dem gemischten Systeme — teils Ernennung, teils Wahl — oder dem Systeme der Ernennung auf Grund der aus den Interessentenkreisen erstatteten Vorschläge der Vorzug zu geben ist, ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage, doch scheint dem Wesen der B. der letztere Modus am angemessensten zu sein.

Da sich die Fragen des allg. Interesses und die fachtechnischen Fragen nicht streng sondern lassen, die großen B. zur Behandlung letzterer aber weniger geeignet erscheinen, so ist bei diesen die Einrichtung ständiger oder fallweise zu bildender Abteilungen, Ausschüsse, Kommissionen, Fachkomitees, Subkomitees usw. geschaffen, in deren Tätigkeit der Schwerpunkt der Beratung fachtechnischer Fragen liegt. Aber die naheliegende Spezialisierung in wirtschaftl. Fragen und das große Prinzip der Teilung der Arbeit bewirken, daß bei den großen B. (z. B. Industrie- u. Landwirtschaftsrat, Eisenbahnrat) die hauptsächlichste Arbeit überh. in den Abteilungen und nicht im Plenum zu suchen ist. Gleichwohl liegt hierin juristisch nur eine Vorbereitung, bezw. Vorberatung, wenn auch die schließl. Beschlußfassung des Plenums teilweise mehr eine Formalität bildet. Eine Ausnahme besteht beim Landwirtschaftsrat, bei welchem die ständigen Abteilungen bei Angelegenheiten, welche nur ihren Wirkungskreis betreffen, selbständige Gutachten, bezw. Anträge erstatten können (vgl. auch Industrierat u. Landesgewerbekommission in B.).

Die Art u. Weise, in welcher die B. ihre Anschauung enunzieren, ist grundsätzlich die kollegiale Beschlußfassung. Der Vorsitzende stimmt meistens mit und gibt bei gleichgeteilten Stimmen den Ausschlag. Allerdings ist dieser Beschluß sachlich nur ein Votum, ein Gutachten, allein es kommt eben auf die Konstatierung des Stimmenverhältnisses an. Da es sich aber vorzugsweise darum handelt, Ansichten u. Interessen kennen zu lernen, ist das strenge Majoritätsprinzip nicht anwendbar. Die Regierung muß in die Lage versetzt sein, die Stimmen nicht bloß zu zählen, sondern auch zu wägen. Darum ist fast überall nach den Organisationsstatuten oder den Geschäftsordnungen die Einrichtung getroffen, daß Separat-, bezw. Minoritätsvoten samt den Gründen

wenigstens über Verlangen der betreffenden Stimmführer bes. zu Protokoll zu nehmen oder als Beilage gleichzeitig mit dem Beschluß zur Kenntnis der Behörde zu bringen sind. Insbes. steht auch mehrfach dem Vorsitzenden, bezw. den Ressortdelegierten das Recht zu, ihre abweichende Meinung zum Ausdruck zu bringen. Eine Ausnahme von der Regel, daß das Gutachten des B. durch kollegialen Beschluß festgestellt wird, bildet der Vorgang bei den Zensurbeiräten; bei diesen ist eine gemeinsame Beratung u. Beschlußfassung nicht obligatorisch, vielmehr gibt jedes Mitglied sein Gutachten bes. ab, worauf allerdings noch eine mündl. Beratung unter dem Vorsitze des Landeschefs stattfinden kann; das gleiche gilt bezüglich der B. in gewerbl. Schulangelegenheiten der polit. Landesstellen und hinsichtlich gewisser Angelegenheiten der Pferdezuchtkomitees in Kt. und Gal.

Der B. gibt sein Gutachten der Behörde ab, welcher er angegliedert ist; andere Stellen zu beraten ist er im allg. weder verpflichtet noch befugt (s. dagegen „Archivrat"). Grundsätzlich steht es hiebei mit Rücksicht darauf, daß die B. zur Information der Regierung da sind, der letzteren frei, ob und bezüglich welcher Angelegenheiten sie den B. befragen will, und anderseits haben grundsätzlich die B. nur die von der Regierung vorgelegten Angelegenheiten zu beraten. Allein diese Grundsätze erleiden durch positive Normen bedeutsame Einschränkungen: Einmal ist in einer Reihe von Fällen die Anhörung des B. obligatorisch erklärt. Schon darin, daß einzelne B. nicht lediglich „nach Bedarf", sondern regelmäßig; alljährlich oder mehrmals im Jahre einzuberufen sind (s. oben), liegt ein gewisser Zwang für die Regierung, den Rat auch tatsächlich einzuholen. Desgleichen bedeutet das bei mehreren B. einer gewissen Mitgliederzahl eingeräumte Recht, die Einberufung zu verlangen, eine Einschränkung des freien Berufungsrechtes der Regierung. Noch weit bedeutsamer aber sind die teilweise schon in den G. enthaltenen Bestimmungen, wonach bei gewissen nominativ angeführten Angelegenheiten der Schlußfassung der Regierung die Anhörung des B. vorausgehen muß (s. oben 1 b, c, d, e, 2 d, 3 f, 4 c, l, m, 5, 7 b, c, e, 9, 10 b, e, g). Hiedurch wird eine formelle Gebundenheit der Verwaltung bewirkt und die Tätigkeit des B. gewinnt in solchen Angelegenheiten eine ihr sonst nicht innewohnende juristische Bedeutung. Denn dann ist die Anhörung des B. ein wesentl. Moment für die Gültigkeit der Verwaltungshandlung und die Außerachtlassung derselben würde den betreffenden Regierungsakt wegen mangelhaften Verfahrens nichtig erscheinen lassen. Handelt es sich freilich um einen Gesetzentwurf, der durch die Annahme seitens des Parlamentes und die Sanktion der Krone zum G. wird, so erscheint die ursprüngl. Mangelhaftigkeit durch die formelle Gesetzeskraft gedeckt.

Ein zweiter Punkt ist folgender: Tatsächlich erschöpft sich die Tätigkeit der B. nicht in der Beratung der denselben von der Behörde vorgelegten Angelegenheiten, vielmehr ist einer Reihe von B. schon im G. bezw. Organisationsstatute ausdrücklich das Recht der Initiative in Absicht auf Maßnahmen innerhalb des allg. Bereiches ihrer Beratungskompetenz zugestanden (s. oben 1 d, e, 2 d, 3 f, 4 a, c, f, g, l, m, 5, 6 b, 7 a, c, 10 e, g). Man kann darin vielleicht teilweise ein Vordringen des Gesichtspunktes der Interessenvertretung erblicken, allein bei einer glückl. Zusammensetzung des B., welche Sachkunde u. Gemeinsinn gewährleistet, kann der Regierung die hiedurch gewährte Anregung nur erwünscht sein und anderseits wird auch durch diese Erweiterung des Rahmens der Betätigung die Arbeitslust und das sachl. Interesse der B. außerordentlich geweckt. Um dieser Vorteile willen kann selbst eine leichte Verschiebung der Kompetenzgrenzen mit in Kauf genommen werden, zumal in der selbständigen Antragstellung noch kein Moment gelegen ist, welches den B. außerhalb seiner Stellung als solchen drängen würde. So hat beispielsweise der Arbeitsbeirat des arbeitstatistischen Amtes — obwohl ihm nach dem Organisationsstatute das Recht der Antragstellung nicht ausdrücklich zugesprochen ist — aus eigener Initiative die meisten wichtigeren sozialpolit. Gesetzentwürfe dank dem Entgegenkommen des H. M. in den Bereich seiner Beratungen gezogen und sich hiedurch eine Position erobert, welche ihn nicht mehr bloß als B. des arbeitstatistischen Amtes, sondern als sozialpolit. B. der Zentralstelle (des H. M.) selbst erscheinen läßt.

Im übrigen liegt es im Wesen des B., daß sein Gutachten an die zu beratende Stelle (Behörde) erstattet wird. Die Beschlüsse sind daher zunächst nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. An und für sich bleibt es dem Ermessen der beratenen Stelle anheimgegeben, welchen Gebrauch sie von dem Gutachten machen will. Deshalb sprechen auch alle Organisationsstatuten bezw. Geschäftsordnungen die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen aus. Eine andere Frage ist es, ob nicht Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, die Ergebnisse der Beratungen der Öffentlichkeit und damit auch der öffentl. Diskussion zugänglich zu machen. Zweifellos hat die Öffentlichkeit auch ihre Nachteile und in gewissen Fällen und in gewissen Stadien der Verhandlungen wird sie wohl ausgeschlossen bleiben müssen; allein im großen ganzen dürften doch die Vorteile der Öffentlichkeit überwiegen. Der Regierung kann nur daran gelegen sein, ein fach- u. sachgemäßes Gutachten des B., auf welches sie ihre Maßnahmen stützt, zu veröffentlichen, denn sie stärkt damit ihre eigene Position und ein auf der Höhe seiner Aufgabe stehender B. braucht die Veröffentlichung seiner Beschlüsse bezw. Verhandlungen nicht zu scheuen. Auch wird durch die Öffentlichkeit das Gefühl einer gewissen Verantwortlichkeit vor der öffentl. Meinung gestärkt. Tatsächlich sind bei einigen B. statutenmäßig Einrichtungen getroffen, welche eine gewisse Publizität ihrer Wirksamkeit garantieren (1 d, e, 3 c, 4 b usw.), und auch bei anderen ist die Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen, bezw. die Herausgabe von Tätigkeitsberichten zur Regel geworden (3 g, 4 a, e, 5, 7 a usw.).

Es ist nicht zu leugnen, daß durch dieses Hinaustreten in die Öffentlichkeit die nicht zu verkennende äußerl. Verwandtschaft der Institution der

B. (natürlich kommen hiebei nur die großen zentralen B. in Betracht) mit den parlamentarischen Körperschaften — verhandeln doch beide vielfach dieselben Gegenstände — wesentlich verstärkt wird und man hat tatsächlich die B., wenigstens in ihrer Funktion der Vorberatung von Gesetzentwürfen, manchmal geradezu als Vorparlamente bezeichnet. Es ist auch kein Zweifel, daß, wenn einmal die Öffentlichkeit der Beratungsergebnisse zur Regel geworden ist, das Parlament als das offizielle u. konstitutionelle Organ der öffentl. Meinung in erster Linie berufen ist, hievon Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen, zumal, insofern es sich um Gesetzentwürfe handelt, dieselben Angelegenheiten Gegenstand der parlamentarischen Beratung bilden. Kann das Parlament die Kundgebung so bedeutsamer Kollegien nicht ignorieren, so sind die B. anderseits geeignet, dem ersteren einen Teil seiner Arbeiten abzunehmen, da hier die Vorarbeiten für die gesetzgeberische Aktion mit Rücksicht auf die sachmännisch überlegene Art der Zusammensetzung unter Umständen besser u. gründlicher geleistet werden können als in den parlamentarischen Ausschüssen. So hat beispielsweise der preußische L. T. die Beschlüsse des Eisenbahnrates in Eisenbahntariffragen mehrfach lediglich zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne selbst weitere Ausschußverhandlungen darüber zu pflegen, weil die Fragen hinlänglich sachlich erörtert schienen. Aber immerhin gehört dies zu den Ausnahmen; schon eine gewisse Rivalität wird das Parlament in der Regel veranlassen, auf eine eingehende Erörterung seinerseits nicht zu verzichten, wobei die Verhandlungen u. Gutachten der B. immerhin wertvolles Material zu bilden geeignet sind. Mit Rücksicht auf diese gewissermaßen parallele Aktion zwischen den B. und dem Parlamente und seinen Ausschüssen ist die Meinung aufgetaucht, daß es sich empfehlen würde, verfassungsmäßig eine nähere Verbindung zwischen beiden Faktoren herzustellen, bezw. die B. mit votum decisivum auszustatten, so daß dieselben als „Fach- oder Verwaltungsparlamente“ neben dem „Gesamt- oder Verfassungsparlament“ bestehen und letzteres auf dem Gebiete der Verwaltungsgesetzgebung ersetzen u. entlasten würden. Es scheint auf den ersten Blick, als ob es hier nur eine Formalität zu beseitigen gäbe, und doch gähnt zwischen dem Zustande, daß faktisch das Parlament den Beschlüssen der B. beitritt, und dem verfassungsmäßigen Zustande, wonach das Parlament überh. von der selbständigen Beratung ausgeschlossen sein soll, eine schier unüberbrückbare Kluft. Die Frage, ob die Zukunft der B. nach dieser Richtung weist, könnte hier unerörtert bleiben, da ein B. mit dezisivem Votum überh. aus dem Begriff des B. hinausfällt und überdies im Falle einer solchen Veränderung eine tiefgreifende Änderung in der Zusammensetzung u. Berufungsordnung der jetzt bestehenden B. wohl unerläßlich wäre. Es kann sich vielmehr hier nur darum handeln, ob die B., wie sie jetzt sind, geeignet wären, mit votum decisivum, also als Teilparlamente, zu fungieren, und diese Frage muß entschieden verneint werden. Neben dem Hauptparlamente (und den L. T.!) würden sie die Schwerfälligkeit des Gesetzgebungsapparates wesentlich steigern und eine Quelle von Kompetenzschwierigkeiten darstellen, welche zu beseitigen kaum möglich wäre, zumal die Aufstellung einer Kompetenzinstanz über den gesetzgebenden Faktoren längst als eine Einrichtung von staatsrechtlich höchst problematischem Werte erkannt ist. Statt des Hauptparlamentes aber eingeführt, würden die B. als Fachparlamente die äußerste Steigerung des schon in der gegenwärtigen Gestalt so vielfach angefochtenen Prinzipes der Interessenvertretung bedeuten. Sollte aber etwa dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß dieselbe Angelegenheit vor mehrere B. gebracht werden muß, dann würden sich diese oft durch ihre widersprechenden Voten gegenseitig lahmlegen und das dezisive Votum wäre der Anfang vom Ende des Parlamentarismus. Es werden daher die B. nicht als eine Übergangsform für „Fachparlamente“, sondern als ein selbständiger Typus in der staatl. Organisation anzusehen sein, der eine bes. Form der „Anteilnahme der Staatsbürger am Staate“ darstellt und nur insofern der Selbstverwaltung beigezählt werden kann, als man den Begriff derselben als „Besorgung staatl. Geschäfte durch Laien im Ehrenamt“ faßt, welcher aber im übrigen eigenartige Aufgaben und eine eigenartige juristische Struktur aufweist.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Institution der B. nicht noch einer weiteren Ausgestaltung fähig oder bedürftig wäre. Aber diese Reform wird zunächst nicht in der Richtung einer vollständigen Umgestaltung ihres Wesens sich zu bewegen, sondern eine harmonische Ausgestaltung unter Beibehaltung ihres Charakters anzustreben haben. In dieser Hinsicht seien nur einige Punkte hervorgehoben:

Zunächst wäre Aufgabe u. Zusammensetzung der B. überall in Einklang zu bringen. Es wurde schon früher bemerkt, daß beispielsweise der Arbeitsbeirat des arbeitstatistischen Amtes seine Wirksamkeit weit über den ursprünglich statutenmäßigen Rahmen ausgedehnt und sich zu einem wahren sozialpolit. Ausschuß entwickelt hat, wofür er durch seine günstige Zusammensetzung vollkommen geeignet erscheint. Es wäre ein leicht zu erfüllendes Postulat, diesen faktischen Zustand durch eine entsprechende Änderung des Statutes auch rechtlich zu sanktionieren. Anderseits erscheint die Zusammensetzung des Industrierates seinen Aufgaben nicht vollkommen kongruent. Es mag zur Illustration hier nur erwähnt werden, daß der Industrierat in den letzten Jahren unter anderem den Entwurf einer neuen Gew. O. und die Reform der Arbeiterunfall- u. Krankenversicherung unter Angliederung der Invaliditäts- u. Altersversicherung in den Bereich seiner Beratungen gezogen hat; dagegen ist an u. für sich nichts einzuwenden, aber als ein schwerer Mangel, der entschieden einer Abhilfe bedarf, erscheint es, daß in dem B., welcher derartige Gesetzesvorlagen berät, nicht ein Vertreter des Arbeiterstandes statutenmäßig Sitz u. Stimme hat. Ähnliches ließe sich wohl auch bezüglich einiger anderer B. anführen.

Ein weiterer Punkt betrifft das Verhältnis der B. zueinander. Manche Agenden greifen in den Wirkungskreis verschiedener B. ein und unterliegen einer vollständig getrennten Behandlung, sofern nicht zufällig durch Identität der Mitglieder oder der angehörten Experten eine lockere Verbindung hergestellt wird. So haben beispielsweise in den letzten Jahren der Industrierat und der Arbeitsbeirat den Entwurf der Gew. O., des G. über die Neuregelung der Sonn- u. Feiertagsruhe und das Submissionswesen, der Industrierat und der Lebensmittelbeirat den Entwurf einer Ministerialverordnung über Verwendung von Farben bei Erzeugung von Lebensmitteln u. Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit gefärbten Lebensmitteln u. Gebrauchsgegenständen, der Industrierat und der Staatseisenbahnrat die Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Revision bezw. Erhöhung der Eisenbahntarife, der Abänderung des Betriebsreglements usw. beraten. Es würde sich sicherlich empfehlen, in solchen Fällen gemeinsame (Ausschuß-) Beratungen in der Art anzubahnen, wie sie zwischen der landwirtschaftlichen und der industriellen Sektion des Industrie- u. Landwirtschaftsrates — die im übrigen ganz selbständig sind — bestehen. Eine solche Verbindung erscheint dann ganz bes. wünschenswert, wenn die betreffenden B. verschiedenen Behörden unterstehen. Man wird auch ohne Bedenken einen Schritt weiter gehen und eine Verbindung der B. mit den parlamentarischen Ausschüssen als wünschenswert erachten können, insbes. wird die Mitteilung des ganzen Materiales, welches die Beratung der B. ergeben hat, an die parlamentarischen Ausschüsse, insofern dies nicht ohnehin schon geschieht, zu fordern sein. Im übrigen wird zwar die Begutachtung von Gesetzentwürfen immer eine der hervorragendsten Aufgaben der B. bilden, es hat aber fast den Anschein, als ob hiebei die Beteiligung der B. an der eigentl. Verwaltung etwas zu kurz käme. Und es ist nicht zu verkennen, daß gerade hier, insbes. auf dem großen Gebiete des technischen bezw. freien Ermessens vielleicht das ersprießlichste Feld der Betätigung der B. gelegen wäre. Hier vermögen dieselben eine erfolgreiche Anregung u. Kontrolle der Verwaltung zu bilden und teilweise die in Österr. fast vollständig fehlende Vertretung der Staatsbürger als Ehrenbeamte in den staatl. Verwaltungsbehörden zu ersetzen u. zw. nicht bloß auf dem Gebiete der allg. V., Instruktionen, Normativerlässe usw., sondern auch bezüglich der einzelnen Verwaltungsakte. Tatsächlich wirken schon manche B. auf diesem Gebiete, z. B. die Sanitätsräte, die Landeskulturräte, insbes. aber auch der Zollbeirat und die Verzehrungssteuerbeiräte. Bei den letztgenannten B. liegt geradezu der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der administrativen Rechtsprechung, nämlich in der Begutachtung der technischen u. arbiträren Tatbestände, welche der E. zu Grunde liegen. Der Wert dieser Institution ist um so höher anzuschlagen, als gerade auf diesen Gebieten die verwaltungsgerichtl. Rechtskontrolle mit Rücksicht auf § 3 d und e des G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, ausgeschlossen ist. Hier wäre auch der Punkt, wo die Erteilung eines dezisiven Votums an die B. als ein Fortschritt zu begrüßen wäre, denn dann würden dieselben erst als ein vollwertiges Surrogat für die fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten können.

Bei alledem kann übrigens das Urteil über die B. im allg. schon jetzt günstig lauten. Eine Reihe derselben ist allerdings so jungen Datums, daß über sie dermalen nicht abgesprochen werden kann, dagegen haben viele andere ihren Befähigungsnachweis bereits reichlich erbracht. Die ältesten B., die Sanitätsbeiräte, sind längst eingelebte Institutionen, deren Wert kaum einer Hervorhebung bedarf. Manche B. sind allerdings in eine gewisse Lethargie versunken; so hat der Versicherungsbeirat nach Durchführung der Unfall- u. Krankenversicherung nur mehr eine bescheidene Tätigkeit aufzuweisen, die sich der Hauptsache nach auf die von 5 zu 5 Jahren erfolgende Revision der Gefahrenklassen beschränkt; die Zentralkommission für Reblausangelegenheiten wurde seit dem J. 1891 nicht mehr einberufen. Auch der überh. nur ganz locker organisierte B. für Dampfkesselwesen und verwandte Angelegenheiten hat zwar nach Einführung des G. von 1871 sehr Ersprießliches geleistet, entwickelt aber jetzt kaum mehr eine nennenswerte Tätigkeit; seit dem J. 1898 ist er überh. nicht mehr zusammengetreten. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß die Tätigkeit wenigstens mancher B. keine konstant gleich intensive sein kann, vielmehr von den gerade sich geltend machenden Bedürfnissen und im Vordergrunde stehenden Tagesfragen beeinflußt ist. So haben insbes. in den letzten Jahren die wirtschaftl. B., bes. der Industrie- u. Landwirtschaftsrat sowie auch der Eisenbahnrat mit Rücksicht auf die bevorstehende Erlassung des autonomen Zolltarifes, die Vorbereitung der Handelsverträge und die Erneuerung des Zoll- u. Handelsbündnisses mit U. eine bes. rege Tätigkeit entwickelt. Daß manche von den Gutachten der B. unbeachtet, viele Initiativanträge unausgeführt geblieben sind, darf im allg. nicht wundernehmen; bes. auffallend ist aber das Mißverhältnis bei der Unfallverhütungskommission, welche ungeachtet ihres kurzen Bestandes eine Reihe wichtiger Vorlagen beraten hat, wie die Erlassung von Schutzvorschriften beim Hochbau, bei der keramischen Industrie, bei Deichbauten u. Steinbrüchen, ohne daß eine dieser sicherlich einem dringenden Bedürfnisse entsprechenden Vorlagen bisher in Wirksamkeit getreten wäre. Es wäre aber jedenfalls ungerecht, diesen augenscheinlichen Mißerfolg den betreffenden B. zuzuschreiben. Man wird vielmehr daraus nur ersehen können, daß die verhältnismäßige Blüte der B., welche sicherlich mit der Schwäche des Parlamentarismus in ursächl. Zusammenhange steht, auch unter solchen, ihrer Entwicklung günstigen Verhältnissen einen ausreichenden Ersatz für eine kräftige parlamentarische Initiative nicht zu bieten vermag.

Literatur.

Stein, Verwaltungslehre, I; v. Kaufmann, Die Vertretung der volkswirtschaftl. Interessen in

den Staaten Europas, die Reorganisation der Handels- u. Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirtschaftl. Zentralorganes in Deutschland, Berlin 1879; M. Weigert, Der volkswirtschaftl. Senat, Berlin 1880; Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, ein Beitrag zur Reform der industriellen, kleingewerblichen und landwirtschaftl. Interessenvertretung, Köln 1885; Rudolf Graetzer, Die Organisation der Berufsinteressen, Berlin 1890; Schäffle, Das Problem der Wirtschaftskammern, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 51. Jahrg., 1895; Derselbe, Kern- u. Zeitfragen, Neue Folge; v. Philippovich, Organisation der Berufsinteressen, Z. f. Volksw., Soz. u. V., 8. Bd., 1899; Hauke, Über einige Fragen des Parlamentsrechtes (Inaugurationsvortrag), Czernowitz 1901; Hacker, Die B. für bes. Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten, Ergänzungsheft IV der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1903.

Layer.

Beleuchtungsanlagen

s. bei „Gewerbe".

Bergbau.

A. Bergrecht. — B. Bergbehörden. — C. Bergbauingenieure. — D. Bergbauorganisation. — E. Bergarbeiter. — F. Bergwerksabgaben. — G. Bergbaulehranstalten.

A. Bergrecht.

I. Grundlagen. — II. Subjekte. — III. Erwerbung. — IV. Inhalt des Bergwerkseigentumes. — V. Hilfsrechte. — VI. Beziehungen zum Grubennachbar. — VII. Bergbaubetrieb. — VIII. Beziehungen zum Grundeigentümer. — IX. Veränderungen. — X. Schutz. — XI. Aufhebung. — XII. Reform.

I. Grundlagen. 1. Der Bergbau hat die Gewinnung nutzbarer Mineralien zum Zwecke. Wäre er nichts als eine Art der Bodennutzung, so bedürfte es, abgesehen allenfalls von polizeil. Gesichtspunkten, keiner gesetzl. Ordnung desselben. Nun besteht aber in den meisten Rechtsgebieten und so auch in Deutschland u. Österr. zwischen dem Bergbau und dem Grundeigentum derart eine Trennung, daß das Recht zum Bergbau auf gewisse Mineralien nicht als Ausfluß des Grundeigentumes erscheint, sondern den Inhalt eines bes., auf konkreter staatl. Verleihung beruhenden Rechtes bildet. Der Inbegriff jener bes. Rechtssätze, welche den Bergbau auf diese Fossilien regeln, ist das B. im objektiven Sinne. Dasselbe beruht für Österr. auf dem allg. Berggesetze 23 V 54, R. 146, und der dazu ergangenen Vollzugsvorschrift 24 IX 54, die wohl an die Bergbehörden u. Berggerichte hinausgegeben, jedoch im R. nicht kundgemacht wurde und der auch schon darum gegenüber dem Berggesetze derogierende Kraft nicht zukommt (E. des V. G. 1 XII 1903, Budwinski 2170 A, und 12 II 1904, Z. 1477) sowie auf der seitherigen Novellengesetzgebung.

2. Der Ursprung jener Trennung zwischen Bergbaurecht u. Grundeigentum ist trotz zahlreicher demselben gewidmeter Untersuchungen noch nicht zweifellos klargestellt. Während auf der einen Seite (Arndt) behauptet wird, daß die unterirdischen Mineralienschätze nach römischem Rechte und so auch seit jeher in Deutschland dem Staate zustanden und von diesem nur fallweise unter frei auferlegten Bedingungen an Private zur Gewinnung überlassen wurden (Bergregal), wird auf der anderen Seite (Achenbach) die Ansicht vertreten, daß sich erst im Laufe des Mittelalters aus der ursprüngl. Pertinenzeigenschaft dieser Mineralien gewohnheitsrechtlich die Bergbaufreiheit entwickelt habe, die auch von dem daneben zur Anerkennung gelangten, anfänglich auf Anmaßung beruhenden Regal der Kaiser, bezw. Landesherren, nicht mehr wesentlich beeinträchtigt worden sei, und neuestens wird wieder gelehrt (Zycha), das Bergregal habe sich aus dem königl. Steuerbezugsrechte gegenüber dem zum Bergbau berechtigten Grundeigentümer auf dem Wege der Erteilung von Steuerexemtionen herausgebildet, die allg. Bergbaufreiheit habe ihren Grund in der durch das landesh. Regal geförderten Erweiterung der Bergfreiungen. Jedenfalls ist mit Grund nicht zu bestreiten, daß das moderne Recht auf dem Prinzipe der Bergbaufreiheit beruht und dem Staate hinsichtlich des Bergbaues nur mehr Verwaltungsbefugnisse (sog. Berghoheit) und keineswegs Befugnisse privatrechtl. Inhaltes zukommen. Dies gilt, trotzdem § 3 allg. B. G. des Bergregales ausdrücklich Erwähnung tut, auch für das österr. Recht, da dieser Äußerung eine materielle Bedeutung nicht innewohnt, das Regal vielmehr auch hier nur Verwaltungsbefugnisse in sich begreift (§§ 1, 12 allg. B. G.).

3. Während nach gemeinem Rechte nur die Metalle und das Salz als regal angesehen werden können, ist partikularrechtlich der Kreis der dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht unterstehenden Fossilien weiter gezogen. Nach österr. Rechte gehören hieher a) alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen (wohl nicht auch an Metalloiden), Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benutzbar, d. h. zu einer technischen Darstellung dieser ihrer Bestandteile im großen geeignet sind; b) die Zementwässer, Graphit, Mineralkohlen sowie (mit einer räuml. Beschränkung) Erdharze, § 3 allg. B. G., § 1 B. B. Diese sog. vorbehaltenen Mineralien sind mit Ausnahme des einen Gegenstand des Staatsmonopoles bildenden Kochsalzes (§ 4 allg. B. G.) als bergfrei zu bezeichnen; sie darum als Staatseigentum oder herrenlos anzusehen, fehlt es an zureichendem Grunde.

4. Die Gewinnung nicht vorbehaltener Mineralien ist Bodennutzung und nicht Gegenstand berggesetzl. Normierung, was bezüglich der bergpolizeil. Vorschriften freilich als Mangel des geltenden Rechtes erscheint. Eine Ausnahme besteht für Erdharze und

wegen ihres Gehaltes an Erdharz nutzbare Mineralien mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen zufolge G. 11 V 84, R. 71 (dazu gal. L. G. 17 XII 84, L. 35 ai. 86), die in Gal. und der Bu. dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen, nachdem sie daselbst bereits mit H. M. Erl. 29 I 62, Z. 573, und 16 IX 66, Z. 15010, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benutzt wurden, von dem Bergregale ausgenommen worden waren. Die Gewinnung dieser Mineralien ist der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt, das Gewinnungsrecht kann von dem Grundeigentume unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des G. 6 II 69, R. 18, abgetrennt werden, bildet sodann ein selbständiges veräußerl. Vermögensrecht und den Gegenstand der Eintragung in das sog. Naphthabuch (J. M. V. 15 VI 85, L. f. Gal. 36 ai. 86). Auf die Rechtsverhältnisse des Naphthabergbaues finden im allg. die Bestimmungen des allg. B. G. und seiner Nov. Anwendung (doch gilt nicht auch das G. 31 XII 93, R. 12 ai. 94, über die Aufstellung von Betriebsleitern u. Betriebsaufsehern beim Bergbau, sondern die V. 12 III 98, L. f. Gal. 19).

II. **Subjekte.** 1. Die Bergbaufreiheit äußert sich auch subjektiv darin, daß im allg. jedermann zum Bergbaubetriebe rechtlich befähigt ist. Eine Ausnahme besteht jedoch zufolge § 7 allg. B. G. für Personen, denen die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit hinsichtlich Immobilien abgeht (s. darüber Randa, Eigentumsrecht, 2. Afl., S. 33) und ein Erwerbsverbot mit verschiedener Sanktion ist gegen die bei Revierbergämtern u. Berghauptmannschaften angestellten Beamten, ihre Gattinnen und unter väterl. Gewalt stehenden Kinder für den Bezirk dieser Behörde erlassen. (§ 8 allg. B. G., § 5 B. V., §§ 5, 21, 22 Instr. f. d. Bergh. Die Rechtswirksamkeit der weitergehenden Bestimmung des § 6 B. V. ist bestritten.)

2. Subjekte von Bergbaurechten können sowohl einzelne physische Personen als auch Bergbaugemeinschaften im weiteren Sinne sein (§ 134 allg. B. G.). Gerade auf dem Gebiete der bergbaul. Unternehmung hat wegen des Erfordernisses an Kapital u. Arbeitskraft und des mit ihr verbundenen Risikos die Assoziation hervorragende Bedeutung, so daß sich hier eine bes. Assoziationsform, die Gewerkschaft, herausgebildet hat. Das moderne und so auch das österr. Recht hat dieselbe gleichfalls aufgenommen, erblickt aber in derselben nur mehr eine mögliche, nicht mehr die notwendige Rechtsform der Bergbaugemeinschaft. Neben ihr erscheinen die Korporation und die Sozietät ausdrücklich zugelassen (§ 134 allg. B. G.); ob hiedurch andere Formen der Mitbeteiligung mehrerer an einem Bergwerke, insbes. die handelsrechtl. Gesellschaften ausgeschlossen sind, ist streitig, indessen im Hinblicke einmal auf die Fassung des § 134 allg. B. G. und sodann auf die formelle Selbständigkeit des Handelsgesellschaftsvermögens (Art. 111, 164, 213 H. G.) in Übereinstimmung mit der Praxis zu verneinen.

Subsidiäre Assoziationsform ist nun nach österr. Rechte die Bergwerksgesellschaft, die für die Ausübung aller Arten von Bergbaurechten begründet werden kann. Sie unterliegt in Richtung auf das Besitzverhältnis den Bestimmungen der §§ 825 u. ff. a. b. G. B. über Rechtsgemeinschaft, in Richtung auf die Vereinigung jenen der §§ 1175 u. ff. a. b. G. B. über die Gesellschaft (§ 136 allg. B. G.); doch greifen in beiden Beziehungen aus administrativen u. ökonomischen Gründen Beschränkungen ein, indem einerseits die bücherl. Teilung des Bergwerkseigentumes unter ein Sechzehntel des Ganzen, anderseits Gesellschaftsverträge über den Bergbaubetrieb an die Genehmigung der Berghauptmannschaft gebunden sind (§ 136 allg. B. G., § 4, Nr. 7, 8, G. 21 VII 71, R. 77). Für Handelsgesellschaften als Besitzer von Bergwerken gilt nichts Besonderes, nur daß ausländische Aktiengesellschaften gemäß der wohl nicht haltbaren E. des V. G. 5 I 81, Budwinski 976, zum Bergbaubetriebe im Inlande einer Zulassung nach der V. 29 XI 65, R. 127, nicht bedürfen sollen, während die E. des V. G. 10 III 99, Budwinski 12600 u. 12604, für Naphthagesellschaften richtig auf dem gegenteiligen Standpunkte stehen. (Richtig auch die E. des V. G. 24 III 99, Budwinski 12656.)

3. Die Gewerkschaft insbes.

a) Die Gewerkschaft des geltenden Rechtes, die spezifisch bergrechtl. Gemeinschaftsform, ist ihrem Wesen nach ein Verein zum Bergbaubetriebe mit unbeschränkter Beitragspflicht, aber beschränkter Haftung der Teilnehmer, § 138 allg. B. G. Ursprünglich Arbeitsgemeinschaft u. Mitberechtigung mehrerer an einer Zeche nach den Grundsätzen des Miteigentumes, ist sie durch fortschreitende Aufnahme korporationsartiger Elemente in der Gegenwart zu einer juristischen Person u. zw. einer eigenartigen Privatkorporation (G. des neueren Rechtes, reformierte G.) geworden, die rechtsfähig und wohl auch berggesetzlich deliktsfähig ist. Sie entsteht niemals ipso iure, sondern stets durch einen Willensakt der Beteiligten (irrig § 85, Nr. 2 B. V.) auf Grund der Erlangung eines Bergwerkseigentumes, bezw. eines Naphthafeldes, das im Berg-, bezw. Naphthabuche für die Gewerkschaft vorgeschrieben wird. Schurfgesellschaften ist die Konstituierung als Gewerkschaft nicht gestattet. Nur die Gründungsurkunde bedarf berghauptmannschaftl. Genehmigung, § 137, Abs. 2, allg. B. G., § 4, Nr. 8, G. 21 VII 71, R. 77. In der Wahl des Namens ist die Gewerkschaft frei.

b) Für die Verfassung der Gewerkschaft enthalten die §§ 144—156 allg. B. G. subsidiäre, der Vereinbarung eines abweichenden, dann an die verwaltungsbehördl. Genehmigung gebundenen (autonomen) Statutes Raum gebende Bestimmungen (Normalstatut § 143 allg. B. G.). Als Organe der Gewerkschaft kennt das G. den Direktor, der nicht notwendig Gewerke, auf dem Gewerkentage gewählt, die Gewerkschaft nach Inhalt der ihm zu erteilenden, beim Revierbergamte u. Berggerichte niederzulegenden Vollmacht vertritt, und den Gewerkentag (die Generalversammlung der Gewerkschaftsmitglieder), der, abgesehen vom Falle der Auflösung, stets beschlußfähig ist. Die Stimmzählung erfolgt nach Anteilen, eine eminente Majorität ist nur zur Statutenänderung, Veräußerung

von Immobiliarvermögen oder Auflösung erfordert, §§ 154, 155 allg. B. G. Eine klageweise Anfechtung von Gewerkentagsbeschlüssen ist nicht zugelassen.

c) Der Anteil des Gewerken findet seinen Ausdruck im Kux, der nicht mehr Anteil am Bergwerke, sondern Mitgliedschaft repräsentiert und darum in § 140 allg. B. G. als bewegl. Gut bezeichnet wird. Die Gesellschaft zerfällt in höchstens 128 Kuxe zu höchstens 100 Anteilen, die Naphthagewerkschaften nur in 100 Kuxe. Notwendige Gewerken (sog. Freikuxe) gibt es nicht. Die Evidenzhaltung der Gewerken geschieht durch deren Eintragung in das vom Revierbergamte geführte Gewerkenbuch, weshalb die Anzeige von der Übertragung von Kuxen verordnet ist, §§ 141, 142 allg. B. G. Auch hat § 87 B. B. Kuxscheine eingeführt, denen jedoch privatrechtl. Bedeutung nicht zukommt. Der Kux ist veräußerlich, verpfändbar und kann heimgesagt werden, er gewährt als Mitgliedsrecht Anspruch auf Anteil am Ertrage, bei Auflösung der Gesellschaft auch am Stammvermögen und Teilnahme am Gewerkentage (§§ 139, 153 allg. B. G.) und begründet die Pflicht zur Leistung der beschlossenen Zubuße, die auf dem Kuxe ruht und da für sie nur mit dem Anteile gehaftet wird, nur durch Veräußerung dieses in dem in den §§ 158—187 allg. B. G. normierten Retardatsverfahren hereingebracht werden kann.

d) Auflösungsgründe der Gesellschaft sind: der Beschluß, der, wenn nicht einstimmig gefaßt, berghauptmannschaftl. Genehmigung unterliegt, die Heimsagung sämtl. Kuxe und der Verlust des Bergwerkseigentumes; nach richtiger Anschauung nicht auch der Konkurs und die Vereinigung sämtl. Kuxe in einer Hand, E. des B. G. 9 VII 81, Budwinski 1141. Ob bei Auflösung eine Liquidation eintritt, ist zweifelhaft, indessen aus den §§ 253 u. ff. allg. B. G. wohl zu bejahen.

III. **Erwerbung.** 1. Jeder Bergbaubetrieb, auch der des Eigentümers im eigenen Grunde bedarf staatl. Genehmigung (Bergbauberechtigung im w. S.), §§ 5, 14 allg. B. G., ohne die derselbe eine strafbare Übertretung bildet, §§ 235, 236 allg. B. G. Während nun das Recht zur Mineraliengewinnung (Bergbauberechtigung im e. S., Bergwerkseigentum) gemeinrechtlich (und so auch nach preußischem Rechte) derart an den Fund bergfreier Mineralien angeknüpft ist, daß die Priorität dieses bei rechtzeitiger Anbringung des Verleihungsbegehrens (Mutung) auch für letzteres den Vorrang gewährt, hat das allg. B. G. durch Einführung ausschließl. Schurfberechtigungen den Gang der Erwerbung dahin gestaltet, daß der Unternehmer regelmäßig zunächst das Recht zur Vornahme bergmännischer Sucharbeiten, zum Schürfen, sohin für diese ein Privileg und endlich auf Grund der Aufschließung vorbehaltener Mineralien das Recht zu deren Gewinnung erlangt.

2. Schurfbewilligungen werden vom Revierbergamte für ein bestimmtes Gebiet auf die Dauer eines Jahres erteilt und können über Begehren verlängert werden, wenn vom Berechtigten Schurfarbeiten begonnen worden sind. §§ 13—16 allg. B. G., §§ 19 u. ff. B. B., E. d. B. G. 28 II 95, Budwinski 8456. Sie gewähren die einfache Befugnis, im Schurfgebiete Such- u. Aufschließungsarbeiten vorzunehmen, welche der Grundeigentümer gegen Schadenersatz zu dulden gehalten ist (§§ 26, 27 allg. B. G.). An den in § 17 allg. B. G. genannten Orten bedürfen Schürfungen der Bewilligung des Grundbesitzers, bezw. der bezügl. Verwaltungsbehörde und können aus öffentl. Rücksichten auch für andere Orte Beschränkungen verordnet werden (Schutzrayons) (§ 18 allg. B. G.). Hieher gehört insbes. der Schutz wichtigerer Heil- u. Trinkwasserquellen (s. Art. „Heilquellenschutz"). Über Schürfungen in die Nähe von Eisenbahnen sind Vorschriften in § 1 B. 2 I 59, R. 25, enthalten. Die Verwendung der vom Schürfer gewonnenen vorbehaltenen Mineralien bedarf einer bes. Verfügungsbewilligung, §§ 20, 237 allg. B. G., § 18 B. B.

3. Einen Freischurf, d. i. ein Ausschließungsrecht gegen andere Unternehmer, kann, wer selbst eine Schurflizenz hat, durch Anzeige des Punktes an das Revierbergamt, „an welchem er einen Schurfbau zu eröffnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt", erlangen, §§ 22, 23 allg. B. G. Hervorgewachsen aus dem ursprünglich einem konkreten Schurfbaue zugedachten Schutze (§ 18 B. G.-Entw. 1849) ist er in der Praxis zu einem Schurfprivileg für einen bestimmten Raum geworden und gewährt a) ein Ausschließungsrecht gegen andere Schürfer für den Freischurfkreis, der von dem als Standort des Schurfzeichens angemeldeten Punkte mit einem Radius von 425 *m* beschrieben ist, § 31 allg. B. G.; b) ein solches gegen Verleihungswerber für das Vorbehaltsfeld, das aus einem oder mehreren Grubenmaßen bestehend, um den erwähnten Punkt gelagert werden kann, §§ 34—37 allg. B. G.

4. Die Erlangung des Bergwerkseigentumes erfordert in materieller Beziehung a) die Aufschließung vorbehaltener Mineralien auf ihrer natürl. Lagerstätte, als was ein Bohrfund nicht angesehen werden kann (E. d. B. G. 29 III 94, Budwinski 7802); b) die Abbauwürdigkeit derselben, § 44 allg. B. G., eine nach Inhalt u. Wertschätzung sehr umstrittene Voraussetzung, die ursprünglich gewiß relativ zu fassen war (§ 37 B. B.), in der Praxis jedoch eine Wandlung zur absoluten Bauwürdigkeit erfuhr: H. M. B. 18 II 62, Z. 5540, A. M. B. 23 V 72, Z. 4506, B. G. E., Budwinski 3307; c) die Feldesfreiheit, d. i. die Freiheit des begehrten Feldes von verliehenen Grubenmaßen u. Vorbehaltsfeldern älterer Freischürfer, § 54 b allg. B. G. In formeller Beziehung ist die Anbringung einer den §§ 49—51 allg. B. G. entsprechenden Mutung bei der Berghauptmannschaft verordnet, deren Überreichung, abgesehen von Modifikationen durch Freischurfrechte, auch die Priorität des Verleihungsanspruches begründet, §§ 52, 53 allg. B. G. Das Vorliegen der Verleihungsbedingungen ist bei einem vom Revierbeamten vorzunehmenden Lokalaugenschein, der Freifahrung, zu erheben, §§ 54—56 allg. B. G., worauf erst die Verleihung durch die Berghauptmannschaft erfolgt. Privatrechtl. Einwendungen, d. s. solche, welche auch abgesehen von der Geltendmachung im Ver-

leihungsverfahren zur Kognition der Gerichte gehören würden, sind zuvor im Prozeßwege auszutragen, §§ 61, 62 allg. B. G. Das Bergwerkseigentum wird für einen bestimmten Raum, das Grubenfeld, erteilt. Während für den Gangbergbau sich das sog. gestreckte Feld herausgebildet hat, das im Wesen dem Verhalten der Lagerstätte folgt und, bis auf die Länge, natürl. Begrenzung hat, trägt den Bedürfnissen des Flötzbergbaues das gevierte Feld, welches durchaus künstl. Begrenzung aufweist, besser Rechnung. Auch das allg. B. G. hat es unter Aufrechthaltung der nach älterem Rechte erworbenen Felder (Art. III K. P.) rezipiert; es unterscheidet, um das Interesse nach einem festen Maße mit jenem nach Gewährung ausreichenden Terrains zu verbinden, zwischen dem Grubenmaß, als dem Einheitsmaß für die Verleihung, und dem Grubenfelde, dem Inbegriff der auf einen Aufschluß verliehenen Grubenmaße. Das Grubenmaß des allg. B. G. ist ein Parallelopiped von unbegrenzter Seigerteufe, dessen ebensöhliger Durchschnitt ein Rechteck mit einem Flächeninhalt von 45.116 m^2 und einer Breite von nicht unter 106 m bildet. Der Verleihungsanspruch ist, umfänglich in kaum zureichender Weise, auf vier einfache, bei Mineralkohlen auf vier Doppelmaßen (je zwei mit den Langseiten aneinanderschließende einfache Maßen) gerichtet, §§ 34, 42, 46, 47 allg. B. G., E. des B. G., Budwinski 9, 46, und selbst durch § 5 H. M. B. 14 VI 62, R. 38, nur auf einem Umweg erweitert, insofern als bei verzweigten Aufschlußbauen auf jeden Zweig des Aufschlusses die gesetzlich zulässige Maßenzahl verliehen werden kann. Als Abschluß der Verleihung erscheint die Vermessung u. Verpflockung des Grubenfeldes, die in den §§ 64, 65 allg. B. G. wohl obligatorisch verordnet ist, in der Praxis indessen erst über Antrag eines Interessenten vorgenommen wird. Rücksichtlich solcher Gebirgsteile, in welche wegen Umschließung mit verliehenen Grubenfeldern ein volles Grubenmaß nicht gelagert werden kann (Überschar), hat das allg. B. G. (§§ 71—75) einen Verleihungsanspruch der Anrainer und ein abgekürztes Verfahren statuiert.

Neben dem Bergwerkseigentum vollen Rechtes, dem an Grubenmaßen, kennt das allg. B. G. (§§ 76 u. ff.) auch ein solches minderen Rechtes, indem auf vorbehaltene Mineralien, welche in der jüngsten Gesteinsbildung angehörigen Lagerstätten oder in alten verlassenen Halden vorkommen, dann auf Bohnenerze u. Raseneisensteine sog. Tagmaße verliehen werden. Diese haben an der Oberfläche einen Inhalt bis zu 115.000 m^2, jedoch keine feste Form und reichen nach der Tiefe in der Regel nur bis an das anstehende feste Gestein.

IV. **Inhalt des Bergwerkseigentumes.** 1. Als das Bergwerkseigentum konstituierende Befugnisse sind zu nennen: a) Das Mineralaneignungsrecht, das sich auf alle im Grubenfelde vorkommenden bergfreien Mineralien und nicht nur auf jenes, über dessen Aufschluß die Verleihung erfolgte, § 123 allg. B. G., bei Tagmaßen nur auf die sog. Tagmaßmineralien nach § 76 allg. B. G. bezieht, das aber auch jene durch den Bergbau gewonnenen, nicht vorbehaltenen Fossilien zum Gegenstande hat, welche zum Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe benötigt werden, § 124 allg. B. G. b) Das Recht zur Aufbereitung der gewonnenen Mineralien, d. i. zur Gewinnung des Rohstoffes, insbes. des Rohmetalles aus dem Erze. c) Das Recht zur Errichtung der erforderl. Baue u. Anlagen in der Grube und über Tag, für welch letztere es lediglich einer Baubewilligung der zuständigen polit. oder autonomen Behörde bedarf (§ 131, lit. b—e, § 133 allg. B. G., E. d. B. G. 25 II 97, Budwinski 10434, über Eisenbahnen insbes. Ministerialverordnung 1 XI 59, R. 200, V. 29 V 80, R. 57, E. d. B. G. 7 III 1903, Budwinski 1604 A). d) Das Recht zum Betriebe der sog. Hilfsgewerbe durch eigene Arbeiter und zur Verköstigung des Arbeitspersonales, § 131, lit. f, g allg. B. G. e) Das Vorrecht zur Benutzung der Grubenwässer, §§ 128—130 allg. B. G.

2. Das Bergwerkseigentum, obgleich seiner juristischen Natur nach kein Eigentum, sondern eine eigenartige Berechtigung, wird doch, soweit es sich auf Grubenmaße u. Überscharen bezieht, als unbewegl. Vermögen erklärt und bildet einen Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch, das von dem Berggerichte geführt wird, in wesentl. Übereinstimmung mit dem Grundbuche eingerichtet ist, und auf das, insofern sich nicht aus dem allg. B. G. Modifikationen ergeben, die Vorschriften des allg. Grundbuchsgesetzes Anwendung finden, § 109 allg. B. G., Art. I, Einführungsgesetz zum Grundbuchsgesetze. Doch ist eine bergbücherl. Zuschreibung auch von mit der Hauptberechtigung verknüpften Tagmaßen, Hilfsrechten u. Realitäten verordnet bezw. zugelassen, §§ 117—120 allg. B. G., §§ 67, 70 B. B. Bezüglich der anderen Bergbauberechtigungen besteht nur administrative Evidenzhaltung durch die bergbehördl. Vormerkbücher, § 39 allg. B. G., §§ 20, 34 B. B.

V. **Hilfsrechte.** 1. Zum zweckmäßigen Bergbaubetriebe kann nach den örtl. Verhältnissen mitunter auch die Anlegung von Grubenbauen außerhalb des verliehenen Feldes notwendig sein. Das Recht zu solchen sog. Hilfsbauen wird, wenn es sich ausschließlich um fremdes verliehenes Feld handelt, abgesehen von seiner Einräumung seitens des Besitzers dieses Feldes, durch berghauptmannschaftl. Konstituierung als sog. Bergbaudienstbarkeit, soll der Hilfsbau sich auch auf freies Feld erstrecken, durch Konzession erworben, §§ 85, 86, 191, lit. b, allg. B. G., § 59 B. B.

2. Zugelassen ist auch die Konzessionierung eines selbständigen Hilfsbaues an mehrere Bergwerksbesitzer oder einen Drittunternehmer, wodurch eine eigene, den Gegenstand einer bes. Bergbucheinlage bildende Berechtigung begründet wird, §§ 87, 88, 109 allg. B. G.

3. Endlich hat das allg. B. G. das alte Institut des Erbstollens durch den Revierstollen ersetzt, einen selbständigen, einem größeren Bergbaugebiete zum Vorteile gereichenden Hilfsbau, dessen Konzession dem A. M. vorbehalten ist. Dieselbe gewährt dem Unternehmer im Unterschiede zum Erbstollen nicht gesetzliche, sondern vertrags-

mäßige Rechte gegenüber den der Anlegung des Stollens zustimmenden Bergwerksbesitzern, aber im Unterschiede zum gewöhnl. Hilfsbau auch die darin ausgedrückten Rechte gegenüber den Eigentümern später zur Verleihung gelangender Bergbaue, §§ 90 u. ff. allg. B. G., §§ 61 u. ff. B. V.

VI. **Beziehungen zum Grubennachbar.** 1. Wenn in demselben Felde Gruben- u. Tagmaßner konkurrieren, was zeitl. Priorität des letzteren voraussetzt, so darf ob der überwiegenden wirtschaftl. Bedeutung des eigentl. Grubenbaues dieser nicht behindert werden und ist dem Tagmaßner im Falle einer Schädigung nur ein Ersatzanspruch wie einem durch den Bergbau berührten Oberflächner gewährt, § 84 allg. B. G.

2. Das Sittengebot der Menschenhilfe ist auf bergbaul. Gebiete mannigfach zur Rechtspflicht erhoben. Hieher gehört a) die im § 190 allg. B. G. verordnete Hilfeleistung in Not. b) Die Verbindlichkeit zur entgeltl. Duldung von Bergbaudienstbarkeiten, welche bei vertragsmäßiger Bestellung rücksichtlich ihrer Notwendigkeit und der Angemessenheit des Entgeltes der Bestätigung der Berghauptmannschaft bedürfen, sonst durch Erkenntnis dieser Behörde auferlegt werden können, §§ 193 u. ff. allg. B. G. Sie sind im Bergbuche in den Einlagen beider Grubenfelder einzutragen und können die Anlegung eines Hilfsbaues in fremdem Felde oder die Mitbenutzung fremder Grubenbaue, Maschinen u. Anlagen (unter verschärfter Haftung, § 196 allg. B. G.) zum Gegenstande haben, § 191 allg. B. G. Bei einer Zwangsversteigerung müssen sie ohne Rücksicht auf ihre bücherl. Rangordnung vom Ersteher ohne Anrechnung auf den Meistbot übernommen werden, § 243 Exekutionsordnung. Der Anspruch auf das Entgelt genießt bei der exekutiven oder kridamäßigen Veräußerung des herrschenden Grubenfeldes ein priv. Pfandrecht, § 246 Exekutionsordnung, § 41 Konkursordnung.

VII. **Bergbaubetrieb.** 1. Als natürlich gefährliche, wirtschaftlich wichtige Tätigkeit war der Bergbau seit jeher Gegenstand eifriger staatl. Überwachung, die in dem nun freilich überwundenen Direktionsprinzipe ihren Höhepunkt erreichte. Doch auch nach geltendem Rechte obliegt dem Unternehmer die Pflicht zur gesetzmäßigen Verwaltung, zur technischen und zur wirtschaftl. Bauhafthaltung des Bergbaues. Die gesetzmäßige Verwaltung umfaßt insbes.: a) die Verbindlichkeit, zur Leitung des technischen Betriebes einen nach den §§ 2, 3, G. 31 XII 93, R. 12 aus 94, geeigneten Betriebsleiter (für den die E. d. V. G. 23 XII 1903, Budwinski 2234 A, die Erteilung einer bestimmten Vollmacht fordert) zu bestellen und der Bergbehörde anzuzeigen und nur geeignete Personen als Betriebsaufseher zu verwenden, §§ 1, 5, 9 G. 31 XII 93, R. 12 aus 94; b) die Pflicht zur Bestellung eines administrativen Leiters seitens des außerhalb des Berghauptmannschaftssprengels domizilierenden Besitzers oder seitens einer Bergbaugesellschaft, § 188 allg. B. G., vgl. auch § 189; der Zwangsverwalter eines Bergwerkes, dessen Ernennung der Berghauptmannschaft anzuzeigen ist, hat kraft § 240 Exekutionsordnung die Stellung eines nach § 188 allg. B. G. Bevollmächtigten; c) die Pflicht zur Anzeige gefährl. Ereignisse im Betriebe, § 223, zur Anlegung von Grubenkarten, § 185, und zur Erstattung statistischer Nachweisungen § 186 allg. B. G. Für die gesetzmäßige Verwaltung haften der Bergbauberechtigte und der Betriebsleiter ungeteilt, § 187 allg. B. G., § 4, G. 31 XII 93, R. 12 aus 94. Eine Verpflichtung zur Vorlegung des Betriebsplanes an die Bergbehörde besteht nicht.

2. Während der in früherer Zeit vorherrschende Gangbergbau die Sicherheit der Oberfläche regelmäßig nicht gefährdete, hat der moderne Flötzbergbau, der Versatzmittel nicht gewährt, erfahrungsgemäß durch Störung der Konsistenz des Hangendgesteines u. Wasserzapfung nicht selten die Beschädigung von Grundstücken u. Gebäuden und die Entziehung von Wasser, sog. Bergschäden, zur Folge. Dieselben erscheinen im Gegensatze zur direkten Inanspruchnahme von Grund u. Boden für Bergbauzwecke (zum Einbau, zu Taganlagen u. dgl.), für die das Enteignungsrecht gegeben ist, als wenn auch nicht immer unvorherzusehende, so doch jedenfalls unwillkommene Einwirkungen des unterirdischen Abbaues auf die Oberfläche. Die technische Bauhafthaltung hat nun die Verbindlichkeit zur Sicherung der Baue gegen Gefährdung von Menschen u. Eigentum, also die sog. Schadenverhütungspflicht zum Gegenstande, §§ 170, 171 allg. B. G. Sie trifft den Bergbauunternehmer nur während seiner Besitzdauer (E. d. V. G. 25 IX 1900, Budwinski 14545 und 21 V 1901, Budwinski 345 A). Dabei ist zu unterscheiden: a) Der Unternehmer ist, soweit öffentl. Interessen in Frage kommen, die Oberfläche zu schützen unbedingt gehalten (§§ 17, Abs. 2, 18, 220 allg. B. G.). Die Überwachung dieser Obliegenheit bildet einen Gegenstand der Bergpolizei. Die erforderl. Sicherungsmaßregeln sind, wenn sie nicht gemäß § 5, V. 2 I 59, R. 25, als Verleihungsbedingungen erscheinen, in jedem einzelnen Falle zu verfügen. Für hieraus erwachsende Nachteile wird dem Unternehmer eine Entschädigung im allg. aus dem Gesichtspunkte des § 364 a. b. G. B. abgesprochen und nur wenn es sich um den Schutz von Eisenbahnen handelt, deren Konzession der Bergbauverleihung nachfolgte, in den §§ 7, 8 zitierte V. gewährt. (Über die Festsetzung u. Entschädigung solcher sog. Schutzpfeiler vgl. § 2, Nr. 4, G. 18 II 78, R. 30, Erl. M. J. 16 IV 70, Z. 3548, Erl. A. M. 9 VI 71, Z. 2752).

b) Ob eine Sicherungspflicht auch im privaten Interesse des Oberflächners bestehe, ist streitig; im Gegensatze zur seitherigen Praxis wird es vom V. G. in E. 17 IV 86, Budwinski 3021, und seither wiederholt (vgl. insbes. die E. 27 I 97, Budwinski 10326) unter Berufung auf § 170, lit. a, allg. B. G. unbeschränkt bejaht, so daß dem Bergbauunternehmer behufs Sicherung der Oberfläche jede zweckentsprechende Sicherungsmaßregel, eventuell auch die Betriebseinstellung (E. d. V. G. 2 VI 99, Budwinski 12902) auferlegt werden kann. Indessen erscheint im Hinblicke auf die berggesetzl. Wertschätzung des Bergbaues, mit Rücksicht auf die in § 174 allg. B. G. auferlegte Verpflichtung zu in-

tensivem Betriebe und aus historischen Gründen jene Auffassung des § 170 allg. B. G. als zutreffend, wonach der Unternehmer lediglich die bei Einhaltung eines rationellen Betriebes tunlichen und nicht alle physisch mögl. Sicherungsmaßregeln vorzukehren hat. Ein Ersatzanspruch ist ihm aus dieser Veranlassung nicht eingeräumt (E. d. B. G. 27 IX 95, Budwinski 8852).

3. Die wirtschaftl. Bauhafthaltung enthält: a) bei Freischürfen die Pflicht zum steten Betriebe nach Maß des § 174 allg. B. G., deren Erfüllung vom Freischürfer durch den Betriebsbericht auszuweisen ist (§§ 178—181 allg. B. G.). Gemeinschaftl. Bauhafthaltung angrenzender Freischürfe ist durch §§ 1—4, V. 14 VI 62, R. 38, zugelassen; b) bei Grubenmaßen die Verbindlichkeit zu stetem u. rationellem Betriebe, § 174 allg. B. G. Doch sind aus wichtigen Gründen Baufristen zulässig, §§ 182, 183 allg. B. G.; c) bei Tagmaßen sind lokal zu erlassende Vorschriften, bei Hilfsbauen u. Revierstollen die Konzessionsbestimmungen maßgebend, §§ 176, 177 allg. B. G. Das allg. B. G. statuiert damit einen Betriebszwang ungegründeter Weise auch da, wo dies öffentl. Rücksichten nicht erheischen.

4. Die Überwachung der Erfüllung der dargestellten Verbindlichkeiten bildet den Inhalt der Bergpolizei; dieselbe findet ihren Ausdruck in dem den Bergbehörden zustehenden allg. Verordnungsrechte (§ 221, lit. c), dem bes. Verfügungsrechte (§§ 221, lit. d, 222), dem Vollzugsrechte (§§ 224, 232) und dem den Berghauptmannschaften zugewiesenen Strafrechte, § 228 allg. B. G., § 4, Nr. 16, G. 21 VII 71, R. 77, § 11, G. 31 XII 93, R. 12 ai. 94, V. d. A. M. 27 V 92. Um die Handhabung der Bergpolizei, insbes. die Bergwerksinspektion wirksamer zu gestalten, erfolgte über A. E. 28 IX 95 eine Erhöhung des Personalstandes für den Konzept- und ausübenden Dienst bei den Bergbehörden und erging sohin die V. d. A. M. 17 X 95, R. 158, welche sowohl für den Inspektionsdienst der Revierbeamten, als auch für die Überwachungstätigkeit der Berghauptmannschaften eingehende Direktiven aufstellt.

VIII. **Beziehungen zum Grundeigentümer.** A. Der Anspruch auf Grund- u. Wasserüberlassung. 1. Der Bergbau bedarf zum Einbau und zu Taganlagen bestimmter Grundflächen; demgemäß ist ihm gegen den Oberflächner auch der Anspruch auf Grundüberlassung gegeben, § 98 allg. B. G. Der Wertverschiebung, die zwischen Bergbau u. Grundbesitz im Laufe der Entwicklung zugunsten des letzteren sich herausstellte, entspricht es, daß, während nach älterem Rechte dem Oberflächner die Vergütung für jeden durch den Bergbau auf welche Art immer ihm zugehenden Nachteil in der Form der Mitbeteiligung desselben am Bergbau (Mitbaurecht, Grundkux) gewährt wurde, etwa seit dem 16. Jahrh. die Leistung einer Geldentschädigung in den Vordergrund trat und sich so ein eigenes bergbaul. Enteignungsrecht herausbildete. Dasselbe hat auch in das allg. B. G. Aufnahme gefunden; neben ihm soll nach der kaum einwandfreien E. d. B. G. 27 I 97, Budwinski 10326, auch das allg. Enteignungsrecht des § 365 a. b. G. B. gegeben sein (anders E. d. B. G. 20 III 95, Budwinski 8515).

2. Das bergbaul. Enteignungsrecht besteht, wenn der Bergbauunternehmer Grundstücke (nicht auch bewegl. Sachen, aber E. d. B. G. 6 II 1901, Budwinski 91 A?) u. Tagwässer zur Benutzung beim Bergbaubetriebe u. zw. zu bergbaul. Anlagen aller Art (§ 131 allg. B. G.) benötigt, § 98 allg. B. G. Die Praxis des B. G. (E. 27 I 97, Budwinski 10326 und E. 27 X 99, Budwinski 13289) gewährt es freilich auch zwecks Zubruchebauens der Grundstücke. Ausgenommen von demselben sind die in § 17 allg. B. G. genannten Orte, §§ 99, 105 allg. B. G. Der Enteignungsanspruch steht dem Bergbauunternehmer, niemals (auch nicht bei Grundbeschädigung) dem Oberflächner zu (E. d. B. G. 20 III 95, Budwinski 8515 u. 19 V 1900, Budwinski 13659); Passivsubjekt desselben ist der Grundeigentümer bezw. Wasserberechtigte. Dem nicht notwendig dauernden Charakter bergbaul. Anlagen entsprechend, ist er inhaltlich nur auf zeitl. Überlassung gerichtet; nur der Expropriat kann eigentüml. Übernahme verlangen, wenn die Verwendung des Grundes, sei es ursprünglich, sei es in der Folge, sich als eine dauernde erweist, § 100 allg. B. G. Ein Rückerwerbsrecht des Enteigneten besteht jedoch in diesem Falle nicht. Über die Entschädigung gelten die allg. Grundsätze; sie geschieht bei der eigentüml. Überlassung durch Zahlung des ermittelten Wertes, bei zeitl. Verwendung durch Zahlung einer mündelmäßig sicherzustellenden Rente für den jährl. Nutzungsentgang und seinerzeitige Rückstellung des Grundstückes im vorigen Zustande, E. d. B. G. 12 X 89, Budwinski 4875.

3. Das Enteignungsverfahren gehört vor den Revierbeamten, der die Erhebung gemäß § 101 allg. B. G., § 68 V. V., unter Beiziehung der polit. Bezirksbehörde pflegt. Die E. ergeht von der letzteren nach Anhörung des Revierbeamten, § 102 allg. B. G. Gegen das Erkenntnis steht bezüglich des Ausspruches über die Enteignung der administrative Instanzenzug, bezüglich jenes über die Entschädigung der Rechtsweg offen, § 103 allg. B. G. Ein abgekürztes Verfahren wird bei der Setzung von Schurfzeichen u. Marksteinen beobachtet, § 104 allg. B. G., § 70 V. V.

B. Die Ersatzpflicht für Bergschäden. 1. In Beziehungen zum Grundeigentümer tritt der Bergbauunternehmer auch durch indirekte Inanspruchnahme von Grund u. Boden für Bergbauzwecke, durch Zufügung von Bergschäden. Zufolge der Spärlichkeit der einschlägigen Bestimmungen des allg. B. G. (§ 106) gehen die Anschauungen über die Grundlagen und die Geltendmachung des Anspruches auf den Ersatz solcher weit auseinander. Die eine Auffassung (F. Schneider, John, Lederer) geht aus von der begriffl. Gleichheit der direkten und der indirekten Verwendung von Oberflächenterrain zu Bergbauzwecken, betrachtet den schädigenden Betrieb als eine Art der Bodenbenutzung und läßt daher in allen Fällen gleichmäßig das in den §§ 101 u. ff. allg. B. G. normierte Enteignungsverfahren eintreten. Dem gegenüber wird

von der herrschenden Lehre die Gleichheit dieser Fälle und die gleiche Behandlung derselben im positiven Rechte mit Grund bestritten und der Ersatzanspruch als ein zivilrechtlicher, im Rechtswege zu verfolgender charakterisiert. Während aber namentlich die älteren Schriftsteller (die Kommentatoren, Haberer und Zechner, Leuthold u. a.) unter Zustimmung des V. G. (E. 17 IV 86, Budwinski 3021) aus dem angebl. Schweigen des allg. B. G. über die Voraussetzungen dieses Ersatzanspruches gemäß § 2 allg. B. G. einen solchen nur nach Maßgabe der §§ 1293 u. ff. a. b. G. B., also nur dann gewähren, wenn dem Unternehmer bei seinem Betriebe ein rechtswidriges Verhalten zur Last fällt, gewinnt in neuerer Zeit in der Literatur (G. Schneider, Frankl, Randa, Unger u. a.) u. Praxis (O. G. H. 23 V 83, Jur. Bl. S. 421, 30 V 83, Jur. Bl. S. 506, 17 II 97 Sammlung 15967) mit Recht jene Auffassung an Boden, wonach der Unternehmer für allen durch den Bergbau verursachten Schaden ohne Rücksicht darauf haftet, ob ihn bei seinem Betriebe ein Verschulden trifft. Für sie sprechen neben der Erwägung, daß der schädigende Bergbau einen immerhin gestatteten, darum aber nicht auch schon ersatzfreien Eingriff in eine fremde Rechtssphäre darstellt, gewichtige historische Gründe, insbes. der Rechtszustand in Deutschland u. Frankreich zur Zeit der Abfassung des allg. B. G. und sie erscheint auch den Bestimmungen der §§ 84, 99, Abs. 3, 106, 196 allg. B. G. zu Grunde gelegt.

2. Auf dieser Basis gestaltet sich das geltende Recht in folgender Weise: a) Verpflichtungsgrund ist die Verursachung eines Schadens an Grund u. Boden oder dessen Zugehör (insbes. Quellen) durch den Bergbaubetrieb. Bei Beschädigung von Mobilien gelten die Grundsätze des allg. Privatrechtes (§ 1293 a. b. G. B.). b) Ersatzpflichtig ist jener Unternehmer, dessen Betrieb den Schaden verursachte, nicht auch ein etwaiger Sukzessor im Bergbaurechte, dieser nur bei Versäumung der eigenen Sicherungspflicht; wohl aber haftet der Unternehmer für schädigende Handlungen seiner Angestellten; eine sachl. Haftung des schädigenden Bergbaues besteht nicht. Forderungsberechtigt ist der Geschädigte. c) Wenn der Schaden aus dem Zusammenwirken mehrerer Bergbaue entsprang, so greift anteilweise Haftung, bei Unermittelbarkeit der Anteile oder doloser Schädigung Haftung zur ungeteilten Hand Platz (§§ 1301 u. ff. a. b. G. B.). Bei Konkurrenz eigenen Verschuldens des Beschädigten kann eine Reduktion, ja selbst Ausschließung der Haftung eintreten (§ 1304 a. b. G. B., § 106 allg. B. G.). d) Die Schadenvergütung erfolgt regelmäßig durch Wiederherstellung des früheren Standes, bei Untunlichkeit (nicht erst bei Unmöglichkeit) dieser durch Geldersatz (§ 1323 a. b. G. B.). e) Der Anspruch verjährt in 3 Jahren (§ 1489 a. b. G. B.); zur Kognition über ihn sind die Gerichte u. zw. nach richtiger Anschauung die Berggerichte berufen. § 53, Abs. 1 u. Abs. 2, Nr. 7, Jurisdiktionsnorm. Dagegen O. G. H. 10 IV 1900, Sammlung 960. f) Diese Grundsätze haben auch in dem Falle Geltung, wenn der Schaden durch planmäßiges Zubruchebauen der Oberfläche verursacht worden ist.

IX. **Veränderungen.** 1. Für die Veräußerung von Bergbauberechtigungen, die einen Gegenstand des Bergbuches bilden, gelten die Grundsätze des Tabularverkehres, hier ist die Verpflichtung zur Anzeige an die Bergbehörde (§ 122 allg. B. G.) bloße Ordnungsvorschrift. Bei anderen Bergbaurechten ist zur wirksamen Übertragung außer dem Vertrage auch die bergbehördl. Anzeige erforderlich, § 38 allg. B. G., § 33 B. V.

2. Objektive Änderungen des Bergwerkseigentumes können geschehen: a) durch bergbücherl. Zusammenschreibung, wodurch die technische Selbständigkeit der mehreren Grubenfelder nicht berührt wird, V. 1 X 57, R. 184; b) durch Teilung von Grubenfeldern, wobei die Zerstückung eines Grubenmaßes nur bei Vereinigung der Trennstücke mit angrenzenden Grubenmaßen zulässig ist, §§ 115, 116 allg. B. G.; c) durch Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenfelder nach Maßgabe der §§ 112—114 allg. B. G., wodurch ein zusammengesetztes Grubenfeld begründet wird; d) durch die unter Wahrung erworbener Rechte zugelassene Umlagerung alter Gruben- u. Tagmaße, § 283 allg. B. G.

X. **Schutz.** 1. Der Anspruch auf die Erteilung von Bergbauberechtigungen gehört vor die Bergbehörden, denen auch die E. über die Verleihbarkeit von Mineralien sowie über den Rechtsbestand und den Umfang von Bergbauberechtigungen zukommt.

2. Privatrechtsstreitigkeiten zwischen Bergbauberechtigten untereinander gehören zur gerichtl. Kompetenz u. zw. zur Berggerichtsbarkeit, § 53 Jur. N.

3. Bezüglich des Rechtes u. Besitzes am Bergwerke als der zum Bergbaubetriebe dienenden äußeren Anlage entscheiden die Gerichte über petitorische u. possessorische Klagen. § 53, Abs. 2, Nr. 1, § 49, Z. 3—6, Jur. N.

4. Ebenso gehören Ansprüche auf Leistung des Entgeltes für Bergbaudienstbarkeiten und für Hilfeleistung in Not, dann von Stollengebühren auf den Rechtsweg. § 194 allg. B. G., § 53, Abs. 2, Nr. 7, Jur. N.

5. Gegen Behinderung des Bergbaues seitens des Grundeigentümers ist administrativer Schutz gewährt. §§ 27, 125 allg. B. G. Streitigkeiten zwischen Bergbauberechtigten u. Grundeigentümern über das Recht zur Aneignung nicht vorbehaltener Mineralien im Grunde des § 124 allg. B. G. müssen wohl als zur Zuständigkeit der Gerichte gehörig erachtet werden. Dagegen E. des V. G. 26 V 99, Budwinski 12847.

XI. **Aufhebung.** 1. Erlöschungsgründe sind: a) der Zeitablauf bei Schurfbewilligungen, §§ 16, 251 allg. B. G.; b) der Verlust der Schurfberechtigung bei Freischürfen, § 251 allg. B. G.; c) die Auflassung bei Berechtigungen aller Art, §§ 251, 263, 97 allg. B. G.; d) die Entziehung, die durch berghauptmannschaftl. Straferkenntnis verhängt werden kann, §§ 240—244, 252 allg. B. G. Dagegen kann trotz § 50, B. V. und H. M. E. 27 III 63, Z. 3099, die Verleihung als Erlöschungsgrund für den Freischurf nicht angesehen werden. So auch E. des V. G. 12 I 99, Budwinski 12375.

2. Im Falle der Erlöschung eines Bergbaurechtes ist: a) in öffentlich-rechtl. Beziehung die Sicherung des Baues und die bergbehördl. Niederlegung der darauf bezügl. Pläne, §§ 266, 267 allg. B. G.; b) in privat-rechtl. Beziehung bei Entziehung von Bergwerkseigentum in allen Fällen, bei Auflassung desselben nur im Falle seiner hypothekarischen Belastung die Feilbietung nach den §§ 253 u. ff. zu verfügen, §§ 253, 264 allg. B. G.

XII. **Reform.** Das allg. B. G. bedeutete zur Zeit seiner Erlassung einen ansehnlichen inhaltlichen u. formellen Fortschritt; die Entwicklung des Kohlenbergbaues und der Wandel in den sozialpolit. Anschauungen ließ es indessen bald als verbesserungsbedürftig erscheinen. Da der Versuch einer Totalreform (Referentenentwurf eines neuen B. G. nebst Motiven. Veröffentlicht vom k. k. A. M., Wien 1876), der sich enge an das vorzügliche preußische B. G. 24 VI 65 anschloß, bedauerlicherweise nicht gelang, wurde, um den größten Übelständen abzuhelfen, eine Novellengesetzgebung eingeleitet, deren bisherige Ergebnisse in der vorstehenden Darstellung berücksichtigt sind. Im folgenden seien die wichtigsten der noch offenen Reformfragen angedeutet:

1. Da unter den dem Bergbau zugängl. Assoziationsformen seinen Interessen am besten jene der Gewerkschaft entspricht, welche die Anpassung des Grundkapitales an die jeweiligen Bedürfnisse gestattet und die deshalb auch für die deutschen Kolonialgesellschaften vorbildlich geworden ist, hätte eine Reform des bergbaul. Genossenschaftsrechtes zunächst nach dem Vorgange des preußischen Rechtes die Gewerkschaft als subsidiäre Gemeinschaftsform hinzustellen; sie hätte aber deren Recht in der Richtung der Statuierung einer gesetzlichen mit Wirkung nach außen nicht beschränkbaren Vertretungsvollmacht des Vorstandes, ferner genauerer Normierung der Auflösung u. Liquidation der Gesellschaft, endlich der Kräftigung der Sonderrechte der Gewerken durch Zulassung der Anfechtung von Gewerkentagsbeschlüssen weiter auszubilden. Der Referentenentwurf von 1876 realisiert diese Postulate nur zum Teil.

2. Das Institut des Freischurfes, das vielen Zweifeln Raum gibt und zahlreiche Gegner hat, ist im Interesse des Kohlenbergbaues durchaus der Erhaltung wert, erfordert aber eine Neuordnung etwa im Sinne der §§ 10 u. ff. Referentenentwurf.

3. Das Verleihungsrecht bedarf einer näheren Präzisierung des Erfordernisses der Abbauwürdigkeit, einer Erweiterung und freieren Gestaltung des umfänglich ungenügenden Grubenfeldes sowie der Zulassung von Bohrfunden als Verleihungsgrundlage.

4. Auch auf dem Gebiete der Sicherungs- und der Schadenersatzpflicht erscheint mit Rücksicht auf die hier bestehenden Zweifel das Eingreifen der Gesetzgebung als wünschenswert. Während aber § 158 Referentenentwurf den § 196 preußisches B. G. rezipierte, inhaltlich dessen sich die Polizeiaufsicht der Bergbehörden nur auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönl. Sicherheit und des öffentl. Verkehres und gegen gemeinschädl. Einwirkungen des Bergbaues erstreckt, unterwirft die Regierungsvorlage eines G., betreffend den Schutz fremden Eigentumes gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden von 1892, ausgehend von der verwaltungsgerichtl. Auffassung der Sicherungspflicht den Bergbau viel weitergehenden Beschränkungen. Sie verhält den Bergbauberechtigten zur unbedingten Sicherung der Oberfläche im öffentl. Interesse und über Antrag des Eigentümers auch zur Sicherung von Grundstücken u. Anlagen, deren wirtschaftl. Bedeutung den mit ihrer Sicherung für den Bergbau verbundenen Nachteil überwiegt, sowie von Wohn- und damit in Verbindung stehenden Wirtschaftsgebäuden und eingefriedeten Hofräumen, nimmt für geschlossene Orte u. Heilquellen die Feststellung eines Schutzrayons in Aussicht, läßt aber nach Tunlichkeit die Verlegung von öffentl. Anlagen, bezw. die Enteignung der letzterwähnten Gebäude zu, wenn deren Schutz unwirtschaftlich wäre. Anlangend die Entschädigung des Bergbaues soll bei der Sicherung öffentl. Anlagen das geltende Recht (u. zw. auch bezüglich der Eisenbahnen) aufrecht erhalten werden, in den beiden anderen Fällen dann, wenn die Anlagen, bezw. Gebäude, erst nach der Verleihung des Bergbaues errichtet wurden, ein Ersatzanspruch von beschränktem Umfang gegeben sein, über welchen unter Vorbehalt des Rechtsweges die Revierbergämter erkennen sollen.

Bezüglich der Ersatzpflicht für Bergschäden statuiert die erwähnte Vorlage: a) in materieller Beziehung eine Ersatzobligation, die aus der Schadenzufügung entspringt, aktiv mit dem Eigentümer des beschädigten Objektes und jenem, dem daran ein mit dem Eigentume eines anderen Objektes verbundenes dingl. Recht zusteht, passiv mit jenem verknüpft ist, der zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches Besitzer des schädigenden Bergbaues ist. Bei Konkurrenz mehrerer Bergbaue soll anteilweise, eventuell gleichteilige Haftung eintreten; eigenes grobes Verschulden des Oberflächners soll die Haftung ausschließen. Die Vergütung soll durch Naturalrestitution, bei Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit dieser durch Gelderſatz stattfinden, der Anspruch in 10 Jahren verjähren. b) In formeller Beziehung ist für die Geltendmachung dieser Ansprüche ein obligatorisches Vorverfahren vor den polit. Bezirksbehörden, welche im Einvernehmen mit den Revierbergämtern erkennen, proponiert. Gegen die ergangene Administrativentscheidung soll binnen 3 Monaten der Rechtsweg an die Berggerichte offenstehen.

Wenn nun schon diese Vorschläge den dem Bergbaue gebührenden Rücksichten nicht genügend Rechnung tragen, so müssen die Postulate des Brüxer Bürger- u. Bauerntages 28 IX 95 direkt als undiskutierbar bezeichnet werden.

Übrigens sind auch die Beziehungen zwischen Bergbau u. Eisenbahnen und das bergbaul. Enteignungsrecht einer Neuregelung bedürftig.

5. Im Zusammenhange hiemit steht auch die Neuordnung der Bergpolizei, die genau zu begrenzen und auf die Gewinnung nicht bergfreier Mineralien auszudehnen ist, sowie die Frage der Aufhebung des Betriebszwanges.

6. Endlich ist noch der Verstaatlichung der Kohlenbergbaue zu gedenken, die auch in Österr. zur Sprache gekommen ist, indessen zur Zeit ebensowenig erstrebenswert als durchführbar erscheint.

Literatur.

Die außeröfterr. und die ältere österr. Literatur s. bei Achenbach: Das gemeine deutsche B., I (Bonn 1871), S. 9 u. ff., welches Werk auch das österr. Recht sorgfältig berücksichtigt. Wichtigere Kommentare zum allg. B. G. sind die von Gränzenstein (Wien 1854), Wenzel (Wien 1855), Hingenau (Wien 1855). Systematische Darstellungen sind: Franz Schneider: Lehrbuch des B., 3. Afl. (Prag 1870). Haberer u. Zechner: Handbuch des österr. B. (Wien 1884). Leuthold: Das österr. B. (Prag 1886). Eine kurze Übersicht über das österr. Recht findet sich auch bei Aguillon: Legislation des mines française et étrangère, 2. Ausg. (Paris 1891), II. 152—183, ferner sind von Bedeutung: Scheuchenstuel: Motive zum allg. österr. B. G. (Wien 1855). Schardinger: Sammlung von E. der k. k. Gerichts- u. Verwaltungsbehörden in Bergbauangelegenheiten (Wien 1892). Die Spezialliteratur findet sich bei Leuthold nachgewiesen.

Dazu kommen noch an wichtigeren namentlich seitherigen Schriften:

Zu I. Wahle: Der Begriff B. im objektiven Sinne (Freiberg 1887). Zycha: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues (Berlin 1899). Der Erdwachsbergbau in Gal. Herausgegeben vom k. k. A. M. (Wien 1900).

Zu II. Opet in der Zeitschrift für B. XXXIV, 218 u. ff., 293 u. ff. Zycha: Das böhm. B. des Mittelalters (Berlin 1900), I., 253 u. ff. Neuburg: Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892), 312 u. ff. Westhoff: Das preußische Gewerkschaftsrecht (Bonn 1901).

Zu III. Frankl in der Zeitschrift für B., XXVII, 32 u. ff. Kapper in der Österr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen, 1900, S. 385 u. ff.

Zu IV. Riesenfeld in der Juristischen Vierteljahrsschrift, XXVI, 61 u. ff., 129 u. ff.

Zu V. Riesenfeld a. a. O., 82 u. ff. Wahle in der Zeitschrift für B., XL., 209 u. ff.

Zu VII. Unfallverhütungsvorschriften beim österr. Bergbau. Herausgegeben vom k. k. A. M. (Wien 1900). Zechner in Soziale Verwaltung in Österr. am Ende des 19. Jahrh. (Wien 1900), I. Bd., 2. Heft, 117 u. ff. Schneider: Zur Rechtsprechung des k. k. V. G. betreffend die Sicherung des Grundeigentumes gegen Bergschäden (Wien 1887). Derselbe: Bergbaupolit. Fragen (Wien 1895). Horner im Österr. Zentralblatt für die juristische Praxis, V., 10 u. ff. Frankl in der Zeitschrift für B., XXXIII., 74 u. ff. Derselbe in der Juristischen Vierteljahrsschrift, XXV., 69 u. ff. Strabal: Zur Auslegung des § 170 allg. B. G. (Teplitz 1896). Andrée in der Österr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen, 1899, S. 525.

Zu VIII. Die ad VII angeführten Schriften und weiter: Lederer: Das Österr. Bergschadenrecht (Berlin 1893). Schneider: Zum Bergschadenrecht (Teplitz 1893). Frankl in der G. Z. 1901, Nr. 18. Daubenspeck: Die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers aus der Beschädigung des Grundeigentumes (Berlin 1882). Derselbe: Beiträge zur Lehre vom Bergschaden (Berlin 1885). Westhoff: Bergbau u. Grundbesitz, I. (Berlin 1904).

Zu IX. Riesenfeld a. a. O., 90 u. ff., 129 u. ff.

Zu XII. Frankl in der Zeitschrift für B., XXXVIII., 313 u. ff. und XLI., 197 u. ff. Derselbe in der Juristischen Vierteljahrsschrift, XXV., 69 u. ff. Schneider: Bergbaupolit. Fragen (Wien 1895). Derselbe in der Österr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen, 1901, S. 375. Andrée: ebenda 1902, S. 413. Stenographisches Protokoll über die Verhandlungen der am 17., 18. u. 19 II 96 beim k. k. A. M. abgehaltenen Expertise betreffend die Kollisionen zwischen Bergbau u. Grundbesitz mit spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse im Brüx-Teplitzer Braunkohlenreviere (Wien 1896). Arndt im Handwörtb., 2. Afl. (Jena 1899), II., 556. Hückinghaus: Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke (Jena 1892). Schlefer: Das Volkseigentum an den Bergwerken (Wien 1900). Friese in der Österr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen, 1890, S. 223 u. ff.

Frankl.

B. Bergbehörden.

Die erste Organisation der B. seit der im J. 1849 vollzogenen allg. Umgestaltung des Verwaltungsapparates erfolgte durch V. 14 III 50, R. 123. Zur Verwaltung der berglehensamtlichen, bergpolizeilichen u. disziplinaren Angelegenheiten wurden provisorisch Berghauptmannschaften mit exponierten Bergkommissären errichtet. Die Bergwerksverleihungen wurden den Berghauptmannschaften, alle Hüttenwerkskonzessionen dem Ministerium für Landeskultur u. Bergwesen vorbehalten. Durch V. 26 III 50, R. 211, wurde diese in oberwähnter V. für B., M., Schl. bestimmte Organisation auf Österr. ob der Enns, unter der Enns, St., Kt., Kr., Istrien, Triest, T., V., S. und mit V. 10 IX 55, R. 162, auf Gal. und die Bu. ausgedehnt. — Nach dem Berggesetze 23 V 54 sollten zur Handhabung des Berggesetzes als 1. Instanzen die Berghauptmannschaften mit den exponierten Bergkommissären, als 2. Instanzen die Bergoberbehörden und als letzte Instanz das F. M. bestehen. Als Bergoberbehörden wurden die polit. Landesstellen durch V. 20 III 55, R. 51, provisorisch bestellt. Mit der kais. V. 13 IX 58, R. 157, erfolgte eine neue Organisation der B., auf welche die gegenwärtige Organisation durch G. 21 VII 75, R. 77, folgte.

Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftl. Pflege des Bergbaues bestehen:

a) die Revierbeamten; b) die Berghauptmannschaften; c) das A. M.

Die Revierbeamten bilden die 1. Instanz in allen bergbehördl. Angelegenheiten, welche nicht den

Berghauptmannschaften zugewiesen oder im allg. B. G. dem Ministerium vorbehalten sind.

Außerdem haben die Revierbeamten über Aufforderung der Berghauptmannschaft auch in den der letzteren zugewiesenen Angelegenheiten die nötigen Erhebungen zu pflegen und die bergbehördl. E. durchzuführen.

Den Berghauptmannschaften steht in 1. Instanz zu: 1. die Bewilligung zur Errichtung von Bergrevieren (§ 11 allg. B. G.); 2. die Verleihung von Grubenmaßen, Überscharen u. Tagmaßen und die Erteilung von Konzessionen zu Hilfsbauen sowie die Vornahme der Erhebungen bezüglich der Erteilung von Revierstollenkonzessionen (§§ 40, 57—68, 71—89, 91—97 allg. B. G.); 3. die Bewilligung zur Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenmaße u. Grubenfelder (§§ 112 bis 114 allg. B. G.); 4. die Bewilligung zur Teilung eines einfachen Grubenmaßes (§§ 115—117 allg. B. G.); 5. die Verleihung von Grubenwässern (§ 129 allg. B. G.); 6. die E. über den Umfang und die Ausübung der mit der Bergwerksverleihung verbundenen Befugnisse und die Mitwirkung mit anderen Behörden in dieser Richtung (§ 132 allg. B. G.); 7. die Bewilligung zur bücherl. Teilung eines Bergwerkseigentumes in Anteile unter den 16. Teil des Ganzen (§ 135 allg. B. G.); 8. die Genehmigung von Gesellschaftsverträgen und von Errichtungsurkunden über Gewerkschaften (§§ 136 bis 143 allg. B. G.); 9. die Prüfung der Vollmachten von Gewerkschaftsdirektoren und die E. hierüber (§§ 145—147 allg. B. G.); 10. die Anordnung außerordentl. Gewerkentage sowie die Abordnung eines Kommissärs zur Intervention bei Gewerkentagen (§ 149 allg. B. G.); 11. die Bewilligung zur Auflösung einer Gewerkschaft oder zur Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens bei mangelnder Zustimmung aller Anteilbesitzer (§ 155 allg. B. G.); 12. die Anwendung der über Gewerkschaften im allg. B. G. enthaltenen Vorschriften auf die schon früher bestandenen Gewerkschaften (§ 168 allg. B. G.); 13. die Bestätigung der bezüglich der Bauhafthaltung von Tagmaßen erforderl. Bestimmungen (§ 176 allg. B. G.): 14. die E. über die Verpflichtung zur Übernahme einer Dienstbarkeit und über den Umfang derselben bei mangelnder Einigung der Beteiligten (§ 194 allg. B. G.); 15. gewisse Agenden bei der Verwaltung der Bruderladen (§§ 210—212 allg. B. G., §§ 12, 15, 20, 22, 23, 25, 40 a, 41, 41 b, 41 c G. 28 VII 89, R. 127, in der Fassung der G. 17 I 90, R. 14, und 17 IX 92, R. 178); 16. die Schöpfung von Straferkenntnissen wegen Übertretungen des Berggesetzes (§§ 224, 228, 235—250 allg. B. G.); 17. die E. in allen zwischen Parteien streitigen Angelegenheiten, sofern dieselbe nicht den Gerichten zusteht; 18. die bergbehördl. Amtshandlung bei Entziehung u. Zurücklegung von Bergbauberechtigungen (§§ 253, 255—257, 259—265 allg. B. G.); 19. gewisse Agenden bei der Verwaltung der Bergbaugenossenschaften (§§ 1, 26, 29, 36, 38 G. 14 VIII 96, R. 156).

Dem Ministerium sind vorbehalten: die Erlassung bes. Bestimmungen über die Beurteilung der Abbauwürdigkeit (§ 44 allg. B. G.), die Erteilung der Revierstollenkonzession und die Einräumung bes. Begünstigungen an den Revierstöllner (§§ 91, 94 allg. B. G.); die Mitwirkung bei der Verwaltung des Zentralreservefonds der Bruderladen (§ 38 G. 28 VII 89, R. 127) sowie gegenwärtig die Anerkennung der Befähigung zur Betriebsleitung für Personen, welche den in § 2, lit. a, G. 31 XII 93, R. 12 ai. 94, aufgestellten Erfordernissen nicht vollkommen entsprechen (§ 3 zitierten G.). Der Vorbehalt des § 270 allg. B. G. hatte eine Übergangsbestimmung zum Gegenstande.

Gegen Verfügungen des Revierbeamten kann der Rekurs an die Berghauptmannschaft ergriffen werden.

Gegen E., welche die Berghauptmannschaft in 1. Instanz gefällt hat, kann der Rekurs an das Ministerium ergriffen werden. Gegen E., welche die Berghauptmannschaft in 2. Instanz gefällt hat, findet ein Rekurs nicht statt.

Die Berghauptmannschaften haben ihren Sitz:

a) in Prag für das Königreich B.;

b) in Wien für das Erzherzogtum Österr. unter und ob der Enns, das Herzogtum S., die Markgrafschaft M., das Herzogtum Ober- u. Niederschlesien und das Herzogtum Bu.;

c) in Klagenfurt für das Herzogtum St., die gefürstete Grafschaft T. und das Land V., das Herzogtum Kt., das Herzogtum Kr., die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Görz u. Gradiska und die Markgrafschaft Istrien, dann für das Königreich D.;

d) in Krakau für das Königreich Gal. u. Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz u. Zator dann das Großherzogtum Krakau.

Alle E. bei den Berghauptmannschaften und im A. M. in Parteisachen betreffenden Bergbauangelegenheiten haben auf Grundlage einer kollegialen Beschlußfassung nach der Mehrheit der Stimmen zu erfolgen.

Im A. M. ist für diese Angelegenheiten ein ständiger Senat von Fachmännern zu bestellen.

Die Bezirke u. Standorte der Revierbeamten wurden mit V. 24 IV 72, R. 72 (teilweise abgeändert durch V. 20 II 86, R. 31, und 4 III 92, R. 48), festgestellt.

Ulbrich.

C. Bergbauingenieure.

I. Funktionen u. Tarife. — II. Bestellung u. Disziplin.

I. Funktionen u. Tarife. Dieselben haben eine ähnl. Stellung im Bereiche des Bergbaues wie die Notare im Bereiche der Rechtspflege.

Sie üben einerseits eine vom Staate autorisierte, durch ein bes. G. (G. 21 VII 71, R. 77, über die Bergbehörden), also nicht durch die Gew. O. normierte Erwerbstätigkeit dahin aus, daß sie vertragsmäßig im Auftrage der Bergbauunternehmer gewisse technische Geschäfte des Bergbaues besorgen wie: die Vornahme von Vermessungen u. Mappierungen, die Prüfung von Bergbauplänen, die

Entwerfung u. Prüfung von Betriebsplänen, dann von Plänen u. Voranschlägen für die bei dem Bergbaue und die Aufbereitung erforderl. Maschinen, Vorrichtungen u. Anlagen, die Überwachung u. Leitung von Ausführungsarbeiten, die Vornahme von Bergbauschätzungen. Die Entlohnung dieser Arbeiten wird dem Übereinkommen vorbehalten. Bei Mangel eines Übereinkommens erfolgt mit Vorbehalt des Rechtsweges die Feststellung der Entlohnung durch die Berghauptmannschaft. Sodann sind die B. aber auch Hilfsorgane der Bergbehörden, indem sie im Auftrage derselben die Verpflockung der Grubenmaßen, die Erneuerung der Grenzzeichen, die Grenzbestimmung in den Gruben besorgen und indem denselben auf Antrag der Unternehmer auch andere Vermessungen übertragen werden können. Die im Auftrage der Behörden vollzogenen Akte u. Beurkundungen haben rechtlich dieselbe Bedeutung, wie wenn dieselben von Beamten vollzogen worden wären. Zur Übernahme von Berufsgeschäften innerhalb seines Revieramtsbezirkes ist der B. verpflichtet.

Die Berghauptmannschaften sind ermächtigt, für die B. ihres Gebietes nähere Bestimmungen über die Tarifgebühren ihres Gebietes zu erlassen, nach welchen die Entlohnung der im bergbehördl. Auftrage vorgenommenen Geschäfte zu erfolgen hat. Die Entlohnung der B. erfolgt fallweise auf Grund der binnen 4 Wochen vorzulegenden und insbes. in Bezug auf den Zeitaufwand zu prüfenden Partikularien durch die Berghauptmannschaft.

Die für ein Gebiet der Berghauptmannschaft geltenden Tarifbestimmungen gelten jedoch nur für jene B., welche im Amtsbezirke derselben ihren Sitz haben und nur für solche Leistungen, welche unter diese Tarifsätze subsumierbar sind.

Sonst kommt § 25 der V. des A. M. und F. M. 23 IV 74, R. 47, zur Anwendung, welche anordnet, daß sie Sachverständige, welche zu bergbehördl. Kommissionen beigezogen werden, die Gebühren mit Rücksicht auf die persönl. Verhältnisse derselben, auf die Größe der Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Kommissionsorte, auf die Dauer der kommissionellen Verwendung und den Umfang sowie die Beschaffenheit ihrer Arbeitsleistung bei der Kommission von der Berghauptmannschaft fallweise zu bestimmen sind. Daher hat der V. G. mit E. 1 VI 88, Z. 1707 (Budwinski 4136), entschieden, daß ein auswärtiger B. an die von der Berghauptmannschaft in Prag mit der Instruktion 24 IX 73, Z. 3770, erlassene Tarifnorm bei Liquidierung seiner Entlohnung nicht gebunden sei.

II. **Bestellung u. Disziplin.** Die Bestellung von B. erfolgt hinsichtlich qualifizierter Bewerber (Staatsbürgerschaft, Alter 24 Jahre, Eigenberechtigung, Unbescholtenheit, Prüfungszeugnisse inländischer Lehranstalten über theoretische Kenntnisse der Bergbau-, Maschinen- u. Markscheidekunde und des Berggesetzes, und Vollstreckung einer 2jährigen Praxis im Bergbau- u. Markscheidesache) für den gewählten Standort durch die Berghauptmannschaft. Die Ausübung der Funktionen ist erst nach Ablegung des Amtseides zulässig. Änderungen des Wohnsitzes sind anzuzeigen. Die B. sind ermächtigt, Bergtechniker in die Praxis aufzunehmen, sie unter ihrer Leitung u. Verantwortung in Bergwesenangelegenheiten zu verwenden und ihnen darüber Zeugnisse auszustellen. Ihre im amtl. Auftrage vorgenommenen Vermessungsarbeiten können der Revision durch einen bergbehördl. Beamten unterzogen werden. Einsichtnahme in seine Geschäftsakten darf der B. Privatpersonen nur mit Zustimmung des betreffenden Bergwerksbesitzers oder seines Bevollmächtigten gestatten. Außer Geldstrafen als Zwangsmittel behördl. Aufträge, welche in die von Fall zu Fall bezeichneten Bruderladen fließen, kann die Berghauptmannschaft mit Verweisen u. Rügen wegen Pflichtverletzungen vorgehen; die Suspension bei Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens in den gebotenen Fällen verhängen und bei groben Pflichtverletzungen oder bes. Mängeln der Geschäftsführung Verlust des Befugnisses aussprechen, welches auch sonst durch Annahme eines inkompatiblen Berufes, freiwillige Entsagung, ungerechtfertigte Nichtausübung durch ein Jahr, Verlust der österr. Staatsbürgerschaft oder die Ämterfähigkeit entziehende kriminelle Verurteilung erlischt.

Quellen.

G. 21 VII 71, R. 77, V. d. A. M. 23 VII 72, R. 70, betreffend die B. Die von einzelnen Berghauptmannschaften (Prag 24 IX 73, Z. 3370, u. 27 II 76, Z. 3966, Krakau Z. 615—75, Wien u. Klagenfurt) erlassenen Instruktionen derselben bei Manz VII und Haberer S. 57. Cyrill Fuchs, Diäten u. Reisekosten der Staatsbeamten 1886, S. 230. Über die Vornahme von Vermessungen. V. (A. M.) 23 V 75, Z. 4506 (Haberer, Bergrecht S. 50).

Ulbrich.

D. Bergbauorganisation.

I. Bergreviere. — II. Handels- u. Gewerbekammern. — III. Bergbaugenossenschaften.

I. **Bergreviere.** Der Zusammenschluß der Bergbauunternehmer zu eigenen Verbänden ist eine althergebrachte Einrichtung. Das allg. B. G. empfiehlt denn auch die Vereinigung der Bergbautreibenden größerer Terrains mit übereinstimmenden bergbaul. Verhältnissen zu solchen Verbänden, den Bergrevieren, behufs Durchführung umfassender gemeinnütziger Unternehmungen und Bildung jener Gebiete, für die nach Zulaß des allg. B. G. in Abweichung von ihm gewisse Sonderbestimmungen getroffen werden können. § 11 allg. B. G., § 8 V. V., §§ 31, 43, 44, 64, 77, 199 allg. B. G. Die Praxis hat jedoch den Intentionen des G. nicht entsprochen und es kam nur vereinzelt zur Bildung von Bergrevieren.

II. **Handels- u. Gewerbekammern.** Dem Bergbau ist eine Vertretung auch in den nach dem G. 29 VI 68, R. 85, errichteten Handels- u. Gewerbekammern gewährt (s. diesen Art.) u. zw. bestehen bes. Montansektionen in den Handelskammern von Eger (6 Mitglieder), Reichenberg (4 Mitglieder), Klagenfurt (8 Mitglieder) und Leoben (14 Mit-

glieder); bei den übrigen Kammern gehören die Angelegenheiten des Bergbaues in die Gewerbesektion.

III. **Bergbaugenossenschaften.** Sowohl die Organisation der Bergbauunternehmer als auch die der Arbeiter in einer einheitl. Institution unternimmt das G. 14 VIII 96, R. 156. Danach sollen beim Bergbau Genossenschaften bestehen, denen kraft Rechtens die Bergwerksbesitzer und die Arbeiter regelmäßig je eines Revierbergamtsbezirkes angehören (§ 1). Denselben liegt ob: die Pflege des Gemeinsinnes und der Standesehre, die Förderung gemeinsamer Interessen, die Obsorge für die Ausbildung u. Erziehung jugendl. Arbeiter, die Dienst- u. Arbeitsvermittlung, die Verhütung u. Ausgleichung von Gegensätzen zwischen den Arbeitgebern und der Arbeiterschaft in Angelegenheit des Dienst- u. Lohnverhältnisses und die schiedsgerichtl. E. von Streitigkeiten aus diesem Verhältnisse, die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes, von Gutachten u. Auskünften (§ 2). Die Organisation der Genossenschaften ist etwas kompliziert; sie zerfallen in zwei Gruppen, u. zw. die der Arbeitgeber (Besitzer verliehener Bergbaue u. Naphthawerke) und die der Arbeiter; ihre Organe sind die Gruppenversammlungen, an denen einerseits die Arbeitgeber, anderseits von den Arbeitern gewählte Delegierte teilnehmen, und die Gruppenausschüsse, in deren Wirkungskreis die bes. Angelegenheiten jeder Gruppe gehören, der im allg. zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten berufene, aus den beiden Ausschüssen und dem Genossenschaftspräsidenten zusammengesetzte große Ausschuß, sodann der Vorstand, welcher aus den Obmännern und je einem Ausschußmitgliede beider Gruppen und dem einstimmig zu wählenden, eventuell von der Berghauptmannschaft zu ernennenden Präsidenten besteht und dem die Geschäftsführung der Genossenschaft und deren Vertretung nach außen obliegt. Im einzelnen ist der Wirkungskreis dieser Organe in den §§ 9—12 bestimmt. Der große Ausschuß fungiert unter einem von Fall zu Fall zu wählenden, eventuell von der Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der polit. Landesstelle zu berufenden Vorsitzenden als Einigungsamt bezüglich solcher Meinungsverschiedenheiten über das Arbeitsverhältnis, welche die ganze Arbeiterschaft oder ganze Gruppen von Arbeitern angehen (§§ 24—28). Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und einzelnen Arbeitern gehören vor das Schiedsgericht, das aus dem Vorstande der Genossenschaft mit Ausschluß des Präsidenten unter Zuziehung eines von der Berghauptmannschaft ernannten Vorsitzenden besteht (§§ 29—31). Die von den Arbeitern eines Werkes für die Gruppenversammlung gewählten Delegierten (mindestens 3) bilden den Lokalarbeiterausschuß, der mit der Vertretung der Arbeiterschaft gegenüber dem Werksherrn und mit der Begutachtung einer etwa aufzustellenden bes. Dienstordnung betraut ist, dem aber auch noch andere Aufgaben (Mitwirkung bei der Verwaltung von bes. Wohlfahrtseinrichtungen usw.) übertragen werden können (§ 23). Jede Genossenschaft hat ein der berghauptmannschaftl. Genehmigung bedürftiges Statut aufzustellen (§ 36); sie untersteht der Aufsicht des Revierbergamtes (§ 40) und wird aufgelöst durch Wegfall sämtlicher zu derselben gehörigen Werke, durch Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft und durch Verfügung der Berghauptmannschaft (§ 38). Die Kosten der laufenden Geschäfte sind von der Gruppe der Werksbesitzer, die der Verhandlungen vor dem Einigungsamte und gemeinsamer Unternehmungen von beiden Gruppen, die selbständigen Unternehmungen jeder Gruppe von dieser durch Umlagen aufzubringen, die von den Mitgliedern erforderlichenfalls im Verwaltungswege eingetrieben werden (§§ 33, 9 Nr. 6, 11 Nr. 1).

Die Bergbaugenossenschaften begegneten weder auf Seite der Unternehmer, noch auf jener der Arbeiter großen Sympathien; bisher haben sie auch keinerlei nennenswerte Tätigkeit entfaltet.

Litteratur.

Brassert in der Zeitschrift für Bergrecht XXXVIII 152 u. ff. Knapp, Das G. über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau (Wien 1897). Frankl in der Österr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen, 1901. Berichte über die Tätigkeit der Bergbaugenossenschaften finden sich in der Sozialen Rundschau, 1. Jahrg., I., 454; 2. Jahrg., II., 715 und 4. Jahrg., I., 294.

Frankl.

E. Bergarbeiter.

I. Allg. — II. Das Arbeitsverhältnis nach geltendem Rechte. — III. Die Organisation der Arbeiterschaft. — IV. Bergbeamte.

I. **Allg.** Früher als auf anderen Gebieten gewerbl. Tätigkeit hat sich beim Bergbau ein eigener Lohnarbeiterstand ausgebildet und sind die Verhältnisse der Arbeiter Gegenstand öffentlich-rechtl. Fürsorge gewesen: der Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung unterlagen vielfach der Direktive öffentl. Beamten. Erst in neuerer Zeit tritt die vertragsmäßige Regelung der Beziehungen des Bergbauunternehmers zu seinen Angestellten in den Vordergrund, doch blieben manche Seiten derselben noch immer von zwingenden Rechtssätzen beherrscht und die neueste Gesetzgebung hat die Tendenz, aus sozialpolit. Rücksichten das Gebiet der Vertragsfreiheit wiederum nach Bedarf einzuengen. Gesetzl. Grundlage sind die §§ 200—209 allg. B. G. Die gewiß wünschenswerte Anwendung auch der einschlägigen Bestimmungen der Gew. O., die in der V. des A. M. 31 XII 71, Z. 5463, unter Berufung auf § 2 allg. B. G. für zulässig erklärt wurde und seither in der Praxis gehandhabt wird, erscheint, da Art. V, lit. b, Kundm. P. z. Gew. O. gegenüber § 2 allg. B. G. das spätere G. ist, immerhin zweifelhaft, weshalb ein in der Reichsratssitzung 5 XI 92 vorgelegter, jedoch nicht zur parlamentarischen Behandlung gelangter Gesetzentwurf Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis beim Bergbau im wesentl. Anschlusse an die Vorschriften der Gewerbenovelle 8 III 85, R. 82, proponiert.

II. **Das Arbeitsverhältnis nach geltendem Rechte.** Das Rechtsverhältnis der B., d. i. der Arbeiter u. Aufseher, wird durch den formfreien Dienstvertrag begründet und inhaltlich normiert. Doch beruht eine Reihe von Beziehungen desselben auf zwingender Rechtsvorschrift. Hieher gehören:

1. Die Verpflichtung des Unternehmers, für jedes Werk eine Dienstordnung festzusetzen, welche Bestimmungen über die Dienstverrichtungen der Arbeiter u. Aufseher, über deren gegenseitiges Verhältnis, über Frauen- u. Kinderarbeit, über die Arbeitsdauer, über die Ablohnung, über Vorschußleistung, über die Ansprüche im Falle von Erkrankung oder Verunglückung, über Strafen und über die Auflösung des Dienstverhältnisses zu enthalten hat. §§ 200 u. 206 allg. B. G. (letzterer in der Fassung des G. 3 V 96, R. 75). Die Dienstordnung bedarf revierbergamtl. Genehmigung. Die erste (Unternehmer-) Gruppe der Bergbaugenossenschaft kann die Aufstellung einheitl. Dienstordnungen für die zur Genossenschaft gehörigen Werke nach Einvernehmung der zweiten Gruppe beschließen; sonst ist vor Aufstellung der Dienstordnung über sie der Lokalarbeiterausschuß zu hören, § 9, Abs. 3, lit. d, § 23, G. 14 VIII 96, R. 156.

2. Die Pflicht, zur Evidenzhaltung der Arbeiter ein Mannschaftsbuch zu führen, § 209 allg. B. G.

3. Arbeiter u. Aufseher müssen mit einem Arbeitsbuche versehen sein, das zugleich den in § 208 allg. B. G. verordneten Abkehrschein vertritt und ohne welches deren Aufnahme unstatthaft ist, V. 25 V 66, R. 72.

4. Die Verwendung der Arbeiter ist unter die Polizeiaufsicht der Bergbehörden gestellt. §§ 28 u. ff., 55, V. des A. M. 17 X 95, R. 158. Aus § 170 allg. B. G. folgt die Verbindlichkeit zu Vorkehrungen gegen Gefährdung der Person; nach §§ 1, 2, G. 21 VI 84, R. 115, dürfen Kinder unter 12 Jahren überh. nicht, solche zwischen 12—14 Jahren nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Bergbehörde, jugendl. Personen bis zu 16, bezw. 18 Jahren nur zu ihrer körperl. Entwicklung unnachteiligen Arbeiten, Frauen nur über Tag verwendet werden.

An Sonntagen sind nur Arbeiten, die eine Unterbrechung nicht zulassen oder nur bei Betriebsstillstand vorgenommen werden können, sowie mit Zustimmung der Bergbehörde unaufschiebbare Verladungsarbeiten gestattet (§ 4 zitiertes G.).

Rücksichtlich der Arbeitsdauer ist zu unterscheiden: a) Im allg. darf die Schichtdauer 12 Stunden, die tägliche effektive Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen (§ 3 zitiertes G.); b) beim Kohlenbergbau darf für die in der Grube beschäftigten Arbeiter die Schichtdauer 9 Stunden täglich nicht übersteigen. In diese Zeit sind die Dauer der Ein- u. Ausfahrt sowie die in der Grube zugebrachten Arbeitspausen einzurechnen. Ausnahmsweise kann im Hinblicke auf betriebstechnische oder wirtschaftl. Verhältnisse nach Anhörung des Unternehmers und des Lokalarbeiterausschusses von der Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der polit. Landesstelle eine Schichtdauer bis zu 12 Stunden mit 10stündiger Arbeitszeit dann bewilligt werden, wenn eine solche bisher üblich war. G. 27 VI 1901, R. 81. Nach der nicht einwandfreien E. des V. G. 21 II 1903, Budwinski 1566 A., soll die Schicht als Gesamtschicht, also für die ganze Belegschaft einheitlich berechnet werden. Weitere Ausnahmen sind für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer und bei außerordentl. Ereignissen oder zeitweiligem dringenden Bedarfe vorgesehen (§ 3 zitiertes G.).

5. Für die Lohnzahlung wird auf Grund des § 78 Gew. O. das Verbot des Trucksystemes gehandhabt. § 206 allg. B. G. in der Fassung des G. 3 V 96, R. 75, verpflichtet den Unternehmer zu längstens monatl. Abrechnung; auch kann der Ackerbauminister kürzere Maximaltermine für die Lohnzahlung festsetzen. Privilegien der Lohnforderung sind in § 207 allg. B. G., Art. IX, Nr. 11, Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (Exekutionsbefreiung), § 246 Exekutionsordnung (gesetzl. Pfandrecht am Bergwerke) und § 41 Konkursordnung (Einreihung in die erste Gläubigerklasse) gewährt.

6. Vereinbarungen von Arbeitern zur Erzwingung günstigerer Arbeitsbedingungen unterliegen nun dem Koalitionsgesetze 7 IV 70, R. 43.

7. Rücksichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses normiert § 201 allg. B. G. für Arbeiter eine 14tägige, für Aufseher eine 3monatl. Kündigungsfrist, die nach richtiger Anschauung Subsidiar- und nicht Minimalfrist ist. Die sofortige Aufhebung des Verhältnisses ist unabhängig von den Bestimmungen des Vertrages oder der Dienstordnung zufolge der zwingenden Vorschriften der §§ 202, 203, 205 allg. B. G., dem Unternehmer bei Begehung gewisser Delikte, bei wesentl. Pflichtverletzungen, bei Betrieb eines abträgl. Nebengewerbes oder bei Vertrauensmißbrauch durch den Arbeiter, diesem bei Mißhandlung oder wesentl. Vertragsverletzungen durch den Dienstherrn gestattet. Bei ungerechtfertigter Aufhebung des Dienstverhältnisses wird § 85 Gew. O. angewendet.

8. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse gehören vor das Schiedsgericht der Bergbaugenossenschaft, wenn dieselben binnen 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses angebracht werden und der belangte Teil sich in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte einläßt, sonst zur Kompetenz der Bezirksgerichte. § 30, G. 14 VIII 96, R. 156, § 49, Nr. 6, Jur. N.

III. **Die Organisation der Arbeiterschaft.** Es entspricht nur der mittelalterl. Gesellschaftsordnung und findet in der Entwicklung des deutschen Bergbaues auch bes. Begründung, daß auch die sämtlichen am Bergbau beteiligten Personen einen bes. korporativen Verband mit eigenen Rechten u. Privilegien, die Berggemeinde, bildeten, von welchem sich im weiteren Verlaufe die Gesamtheit der B., die Knappschaft, abzweigte, die unter gewählten Ältesten stehend, die Wahrung der Standesinteressen u. Unterstützungszwecke verfolgte. Diese Organisation war jedoch im Wesen verloren gegangen; die neueste Zeit glaubt durch deren Wiederbelebung bessere Beziehungen zwischen den Unternehmern und den B. anzubahnen und zu erhalten und sucht sie in der Institution der Bergbaugenossenschaften

und speziell der Lokalarbeiterausschüsse zu realisieren. Das Nähere darüber in Bergbauorganisation III.

IV. **Bergbeamte.** Das Verhältnis des Bergbauunternehmers zu seinen Beamten ist im Wesen vertragsmäßiger Regelung überlassen. Zu erwähnen ist nur, daß § 201 allg. B. G. für Beamte eine subsidiäre Kündigungsfrist von 3 Monaten normiert, daß die Bestimmungen der §§ 202, 203 u. 205 allg. B. G. über Entlassung u. Austritt auch für Beamte gelten und daß die Privilegien des § 246 Exekutionsordnung und § 41 Konkursordnung auch für die Gehaltansprüche der Beamten gegeben sind.

Literatur.

Achenbach in der Zeitschrift für Bergrecht, XII, 80 u. ff. Klostermann, ebenda XIII, 46 u. ff. Nöggerath, ebenda XIV, 204 u. ff. Menzel, ebenda XXXII, 495 u. ff. Neuburg: Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892), 286 u. ff. Zycha: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues (Berlin 1899), 105 u. ff. Derselbe: Das böhm. Bergrecht des Mittelalters (Berlin 1900), I, 296 u. ff. Derselbe in der Zeitschrift für Bergrecht, XLI, 445. Bernhard: Die Entstehung u. Entwicklung der Gedingeordnungen im deutschen Bergrecht (Leipzig 1902). — Baldwin: Die englischen Bergwerksgesetze (Stuttgart 1894). Arndt: Bergbau u. Bergbaupolitik (Leipzig 1894), 78 u. ff., 242 u. ff. Derselbe im Handwörtb., 2. Afl., II, 557. Kloß: Der B.-Schutz (Wien 1897). Brassert in Zeitschrift für Bergrecht, XXXVII, 455 u. ff. — Haberer u. Zechner: Österr. Bergrecht (Wien 1884), 351 u. ff. Leuthold: Österr. Bergrecht (Prag 1887) 190 u. ff., 226 u. ff. Zechner in Soziale Verwaltung in Österr. am Ende des 19. Jahrh. (Wien 1900), I. Bd., 2. Heft, 94 u. ff. Schardinger in der Österr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen, 1898, S. 151. Přibram: Der Lohnschutz des gewerbl. Arbeiters nach österr. Recht (Wien u. Leipzig 1904). v. Webern in der Z. f. Volksw. Soz. u. V., 1903.

Frankl.

F. Bergwerksabgaben.

I. Geschichtliches. — II. Geltendes Recht: 1. V. im e. S. 2. Besteuerung der Bergwerke. 3. Gebühren.

I. Geschichtliches. Neben dem Mitbaurechte des Regalherrn (enthalten z. B. im sog. Schladminger Bergbriefe) entwickelte sich der Bergzehent, Bergwerkszehent, auch Urbure oder Frone genannt, als eine Bruttoabgabe von der Bergwerksproduktion, der dem Regalherrn, also regelmäßig dem Landesherrn zufiel. In B. wurde kraft der Bergwerksvergleiche Ferdinands u. Maximilians (1534 u. 1575) mit dem Beleihungsrechte den Landsassen des Herrn- u. Ritterstandes, der Alt- u. Neustadt in Prag, das Recht eingeräumt, von den edlen Metallen den halben, von den unedlen den ganzen Zehent zu beziehen, welches Recht später auch auf andere, dem Bergregal unterliegende Mineralien ausgedehnt worden ist. (J. F. Schmidt, Bergrecht in B., I., S. 61, Schneider, Lehrbuch 220 ff.) Durch die Bergwerksfristung Ferdinands (1562) und die Bergwerksordnung Kaiser Rudolfs II. (1577) wurde den Bischöfen u. Ständen des Markgrafentums M. und bezw. den Ständen Schl. das Verleihungsrecht und damit der Bergzehent in gleicher Weise zugestanden.

Die ständischen Bergbauzehente wurden durch das kais. P. 11 VII 50, R. 267, gegen Entschädigung (V. des F. M. 6 II 53 u. 20 V 56) aufgehoben und mit V. 4 X 54, R. 267, auf Grund der §§ 215—219 B. G. die Frone neu reguliert. Sie war von dem Bruttoertrage, jedoch nach einem wesentlich geringeren Prozentsatze in Geld zu entrichten, von Gold u. Silber auf Grund des Einlösungsausweises und von allen übrigen Mineralien auf Grund der Fronfassionen.

Nach § 16 dieser V. wurden Abgaben, welchen Bergwerke nach den G. über die Einkommensteuer unterliegen, durch diese neue Vorschrift über die Bergwerksordnung nicht berührt. Nach dem P. 25 IV 50, R. 183, gehörten nämlich die Berg- u. Hüttenwerke in Bezug auf die Einkommensteuer in die erste Klasse und hatten daher eine solche von 5% des reinen Einkommens zu zahlen. Jedoch bestand die ausdrückl. Verfügung (§ 14), daß der Betrag der Bergfrone von der Einkommensteuer für den Berg- u. Hüttenertrag in Abzug gebracht und nur der Mehrbetrag als Einkommensteuer eingehoben werde. Da die Frone 5% vom Bruttoertrag der Grube, 3% vom Rohertrag des Hüttenwerkes betrug, konnten die Fälle wohl äußerst selten eintreten, daß außer der Frone auch eine Einkommensteuer den Bergwerken auferlegt wurde.

Durch G. 28 IV 62, R. 28, wurde die Bergwerkfrone aufgehoben und angeordnet, daß außer der Maßengebühr der Bergbau nur der Einkommensteuer erster Klasse zu unterziehen sei und jeder Freischurf einer jährl. Abgabe unterliege. Die Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbau hatte zum Unterschiede von dem sonst geltenden Grundsatze (der Bemessung auf Grund eines 3jährigen Durchschnittes) auf Grund des Reinertrages in dem dem Jahre der Steuerbemessung unmittelbar vorangehenden Jahre zu erfolgen, u. zw. abgesondert für jedes Bergwerk, selbst wenn dasselbe mit anderen unter einer Oberleitung stünde, falls für das Bergwerk abgesonderte Verrechnung stattfinden oder doch das jedem Werke eigene Betriebskonto selbständig auf Gewinn u. Verlust abgeschlossen werden konnte (V. 29 III 66, Nr. 42).

Eine Richtschnur bezüglich der Ermittlung des reinen steuerbaren Einkommens und eine Anweisung über das zu dieser Ermittlung führende Einvernehmen zwischen den Berg- u. Steuerbemessungsbehörden gab F. M. E. 5 V 64, Z. 15221, Nr. 25 V. Bl., welchem allerdings vom V. G. bloß die Bedeutung einer unverbindl. Instruktion für die unteren Behörden beigelegt worden ist (Budwinski II, 242). Dagegen war der Bergbau und die mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehenden Gewerbe von der Erwerbsteuer befreit, insofern sie von der Bergfrone nicht befreit waren

(H. D. 10 III 25, Z. 7001, 2 X 13, Z. 1181, Schmidt Berggesetze, 12. Bd. S. 64).

Streitig war, wie weit diese Befreiung reiche (hierüber Haberer u. Zechner S. 390, Röll S. 468).

Durch das G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern wurde unter Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer die Erwerbsteuer neu geregelt und eine Personaleinkommensteuer eingeführt.

II. **Geltendes Recht.** Es sind zu unterscheiden:

1. B. im e. S., das sind solche Leistungen an den Staat, welche, geschichtlich aus dem Bergregal hervorgegangen, als Entgelt für die Berechtigung zur Gewinnung der Bergmineralien und für die staatl. Aufsicht über die Bergwerke entrichtet werden,

2. die Erwerbs- u. Einkommensteuer vom Bergwerksbetriebe,

3. sind zu erwähnen die im § 16 B. 4 X 54, R. 267, ausdrücklich aufrecht erhaltenen Abgaben, welchen Bergwerke nach den G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften usw. unterliegen.

ad 1. B. im e. S. sind:

a) Die Maßengebühr. Sie ist eine periodische, jährlich zu entrichtende Abgabe für jedes einfache Grubenmaß und für jedes Tagmaß (B. 4 X 54, R. 267). Sie beträgt 8 K (B. 29 III 66, R. 42). Für Grubenmaße, welche ein kleineres oder größeres Maß halten, und für Überscharen wird die Gebühr nach Verhältnis (§ 218 B. G.) berechnet; bei älteren Feldern in die ewige Gänze wird die Fläche zu Grunde gelegt, welche sich aus der Multiplikation der Breite mit der Höhe ergibt; die sog. Längenmaße sind als einfache Grubenmaße zu behandeln (§ 217 B. G.). Die Maßengebühr ist eine persönl. Leistung des jeweiligen Bergbaubesitzers, die denselben für die Dauer seines Besitzes trifft; überdies haben rückständige Maßengebühren auf dem Bergbauobjekte ein gesetzliches priv. Pfandrecht (§ 268 B. G., § 216-- 2 Exekutionsordnung). Die Verpflichtung zur Zahlung der Maßengebühr bleibt aufrecht, solange die verliehenen Bergwerksmaße als zu Recht bestehend anzusehen sind. Nach § 222 B. G. getroffene Sicherheitsvorkehrungen sind nicht Einziehung des Bergwerkseigentumes. Der Eigentümer kann sich nur durch Heimsagung von der Zahlungspflicht befreien (B. G. 22 XII 84, Budwinski 2031).

b) Die Freischurfgebühr. Jeder Freischurf unterliegt einer jährl. Abgabe von 8 K (§ 3 des G. 28 IV 62, Nr. 28, in Verbindung mit B. 29 III 66, Nr. 42) u. zw. auch dann, wenn dem Berechtigten aus bes. Gründen, z. B. Kollision mit älteren Grubenmaßen oder Freischürfen oder Verzichtleistung nur eine beschränktere Freischurffläche zukommt, als § 31 B. G. gewährt. (H. M. 1 VI 62, Z. 3927, Budwinski 3061.) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Semester, welches auf den Tag der erfolgten Bestätigung folgt, und endet mit dem Semester, in welchem er entzogen oder aufgelassen wird, auch wenn er noch nicht gelöscht wäre. Eine Nachsicht der Gebühr findet nicht statt.

ad a) u. b). Die Maßen- u. Freischurfgebühren sind in 1/4jährigen Raten wie die direkten Steuern zu entrichten und wie diese einzubringen (B. 25 IV 66, R. 49). Für Gruben- u. Tagmaße mit sehr armen oder sehr zerstreuten Lagerstätten, welche nur mit unverhältnismäßigen Kosten abgebaut werden können, kann die Maßengebühr (B. 30 IX 59, R. 181) und in gleich rücksichtswürdigen Fällen auch die Freischurfgebühr (B. 29 III 66, R. 42), je nachdem sich eine Änderung der sie bedingenden Umstände voraussehen läßt oder nicht, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bis zur Hälfte ermäßigt werden.

Die Bewilligung zu dieser Ermäßigung kann nur das A. M. erteilen.

Die Bedingungen hiefür sind in der B. als objektive festgesetzt und es bleiben die persönl. Verhältnisse des Bewerbers außer Betracht.

Neben der Ermäßigung kommt eine Zufristung dieser Gebühren in Betracht (Erl. 31 V 65, Z. 3879), über welche das A. M. entscheidet.

ad 2. Seit dem 1. Januar 1898 (Art. XIV G. 25 IX 96, R. 220) hat

a) jeder, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern eine Bergbauunternehmung betreibt, die allg. Erwerbsteuer (§ 1 l. c.) zu entrichten und unterliegen

b) die im § 153 l. c. bezeichneten physischen Personen der Personaleinkommensteuer;

c) wer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern eine der öffentl. Rechnungslegung unterworfene Bergbauunternehmung betreibt, unterliegt der Steuer im Sinne des zweiten Hauptstückes dieses G. (bes. Erwerbsteuer).

Im allg. wird auf die bezügl. Art. (Erwerbsteuer u. Personaleinkommensteuer) dieses Handbuches hingewiesen; hier werden nur jene Besonderheiten hervorgehoben, welche sich aus der Natur der Bergbauunternehmung oder aus speziellen Anordnungen ergeben;

ad a) die Bestimmung des § 38 l. c. betreffend den Ort der Besteuerung.

Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Steuergemeinde vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.

Wird der Betrieb von einer Betriebsstätte aus über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte des Verpflichteten befindet. Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer von der Erwerbsteuerkommission auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Kommunallasten sowie des Flächenverhältnisses angemessen aufzuteilen.

„Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung."

Durch diesen Abs. 4 des § 38 wird eine Änderung des früheren durch eine E. des B. G. 18 III 96, Budwinski 9452, gestützten Rechtszustandes (wonach als Betriebsstätten nur über Tag gelegene Anlagen zu betrachten seien) herbeigeführt.

Abs. 5 u. Abs. 6 des § 38 enthalten Bestimmungen über die Aufteilung der Steuer, wenn die

beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder Ländern angehören oder wenn der Betrieb von einer im Auslande befindl. Betriebsstätte ins Inland ausgedehnt wird.

ad b) Bei Berechnung des Einkommens wurde durch § 160, Z. 1, als zum Abzuge geeignete Ausgabe, abweichend vom bisherigen Rechtszustand auch die Abschreibung anerkannt, welche einer angemessenen Berücksichtigung des durch den Betrieb entstandenen Substanzverlustes entspricht und in Ausführung der Bestimmungen des § 160 durch V. V. IV. I. Art. 21, Abs. 4, als zulässige Abzugsposten insbes. erklärt:

α) die B.,

β) Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung des durch den Betrieb verursachten Substanzverlustes entsprechen;

γ) Betriebskosten u. Betriebsverluste, jedoch nur insoweit, als dieselben nicht eine Erweiterung des Betriebes oder sonstige Verbesserungen, sondern Ausgaben betreffen, welche behufs Bauhafthaltung u. Fortsetzung des Betriebes im bisherigen Umfange notwendig waren.

Obwohl hienach (α) die Freischurfgebühren als B. im e. S. abzugsfähig wären und wenigstens unter Umständen als Aufwand zur Sicherung u. Erhaltung des bestehenden Betriebes erscheinen (quaestio facti), hat der V. G. in Anlehnung an den früheren Rechtszustand durch die Begründung seiner E. 20 IV 1903, Budwinski N. F. F. 1733 ausgesprochen, daß diese Gebühren in jedem Falle als Auslagen zur Sicherung eines eventuellen, jedenfalls aber erst künftigen Erwerbes nicht unter die Bestimmung des § 160, Abs. 1, sondern unter jene des § 162, Abs. 1, fallend, nicht abzugsfähig sind.

Zu den Betriebskosten sind zu rechnen Löhne u. Gehalte, Holz, Bretter, Schienen, Schmier- und sonstiges Betriebsmaterial, Beiträge zu Unfallversicherung, Krankenkasse u. Bruderlade, Versicherungsprämien der Gebäude u. Maschinen u. dgl., die Erwerbsteuer samt Zuschlägen.

Bezüglich der Spenden, Geschenke und ähnlicher unentgeltl. Zuweisungen (§ 162, Z. 5) ist zu bemerken, daß der V. G., Budwinski N. F. F. 1438 u. 1942, ad § 94, lit. e, als abzugsfähig jene erkannt hat, welche mit dem Geschäftsbetriebe im Zusammenhange stehen und durch denselben gefordert werden (als solche dürften z. B. in B. erscheinen die übl. Beiträge zum Prokopifest). Der Gewerke ist bezüglich seines Einkommens aus Kuxen, welches sich als eine Einnahme aus Kapitalsvermögen darstellt (§ 169, Abs. 2 V. V. IV. I. Art. 21, Abs. 4 i. f. und Art. 27, Z. 4), einkommensteuerpflichtig.

Der Kux erscheint nach der Rechtsprechung des V. G. nicht als Wertpapier im Sinne des § 153, Z. 2, lit. b; dieser Charakter kann ihm durch Berufung auf die Vollzugsvorschrift zum Berggesetze, welche im R. nicht kundgemacht, daher nur eine interne Weisung ist, auch nicht beigelegt werden.

Als Einkommen erscheint aber u. zw.: als schwankende Einnahme aus Kapitalsvermögen nur dasjenige, was auf den Kux als Gewinn verteilt wird, ohne Rücksicht darauf, was die Gewerkschaft als Ertrag erzielt hat (V. G. 12 II 1904, Nr. 1477).

ad c) Bezüglich des Ortes der Steuervorschreibung ist auf die Bestimmung des § 102 P. St. G. hinzuweisen.

Befindet sich nämlich bei Bergwerken die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers, so sind 20 % der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 % in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Befinden sich Betriebsstätten der eben genannten Unternehmung in mehreren Gemeinden, so ist der in Abs. 1 bezeichnete 80 %ige Anteil der entfallenden Steuer in den Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätten befinden, nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind oder zueinander in dem Verhältnisse von Hauptanstalt u. Zweig- oder Hilfsanstalt stehen.

Läßt sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage nicht ermitteln, so ist anzunehmen, daß dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldung u. Löhne einschließlich der Tantièmen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken.

Diese Steuerteilung nach diesem Maßstabe hat nach V. V. II. II. Art. 45, Z. 3 c., stets stattzufinden, wenn sich für eine Betriebsstätte ein Verlust ergibt.

Der V. G. hat jedoch in seinen Erkenntnissen 6 II 1903, Budwinski N. F. F. 1547 und 25 IX 1903, Z. 9760, diese Bestimmung der V. V. in ihrer unbedingten Fassung, als mit § 102 des G. nicht im Einklang stehend, für unwirksam erklärt, im Hinblick darauf, daß, soweit der Grad der realen Mitwirkung einer Betriebsstätte zum Gesamterträgnis einer Unternehmung ermittelt werden kann, dieses Maß der effektiven Mitwirkung nicht notwendig mit dem rechnungsmäßig ausgewiesenen Ergebnis der Betriebsstätte zusammenfallen muß.

Erstreckt sich eine einheitl. Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Steuerbehörde nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Kommunallasten sowie des Flächenverhältnisses über die Aufteilung der Steuer nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Abs. 5 u. 6 des § 102 enthalten die Bestimmung über die Steueraufteilung, falls die beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken angehören oder der Betrieb aus dem Auslande ins Inland erstreckt wird.

Als zur öffentl. Rechnungslegung Verpflichtete werden im § 83, lit. b P. St. G., ausdrücklich auch Gewerkschaften bezeichnet (Budwinski N. F. F. 985).

Zu bemerken ist ferner, daß über das eingebrachte Steuerbekenntnis der Berg- u. Hüttenwerke stets das Gutachten des betreffenden Revierbergbeamten einzuholen ist (§ 111 P. St. G).

Was insbes. die Abzugsfähigkeit der Abschreibungen für Substanzverluste anbelangt, ist hervorzuheben:

Bezüglich der besonderen Erwerbsteuer hält der V. G. an der Rechtsanschauung fest, daß, wenn auch im allg. für die Bemessung der Erwerbsteuer der Reinertrag maßgebend ist, wie sich derselbe in den nach den Grundsätzen einer richtigen Bilanz ermittelten tatsächl. Überschüssen des Verpflichteten während des Vorjahres ausdrückt (Budwinski N. F. F. 1289) und nicht eine abweichende buchmäßige Behandlung der verpflichteten Partei (Budwinski N. F. F. 228, 243, 571 auch 407—411) dennoch die Evidenzhaltung der im Betriebe eingetretenen Verminderung des Kapitales, entweder in Form buchmäßiger Abschreibungen oder in Form von Rücklagen in einen Spezialreservefonds gesetzlich (§ 95, lit. f) normierte Voraussetzung der Abzugsfähigkeit solcher Kapitalsverminderungen seien (Budwinski N. F. F. 227, 367), wobei es allerdings genügt, daß die Abschreibungen in der Gebarung u. Rechnungsführung des Unternehmens zur Darstellung gelangen, wenn auch nicht gerade auf Gewinn- u. Verlustkonto (Budwinski N. F. F. 77, 410).

Diese Grundsätze müssen daher sowohl bezüglich der eventuell (Art. 5 H. G.) nicht dem Handelsrechte unterstehenden Aktiengesellschaften, als auch bezüglich der Gewerkschaften Anwendung finden, obwohl diese zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet sind (V. G. 16 X 1903, Z. 10364).

Die Abschreibung für Substanzverlust muß ferner mit Bedachtnahme auf konkrete Verminderung des Kapitalsvermögens im Steuervorjahre eventuell abschätzungsweise festgestellt sein (Budwinski N. F. F. 263), da § 95, lit. f, nur Abschreibungen für den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanzverlust als abzugsfähig erklärt.

Aus der weiteren Bestimmung des § 95, lit. f, Abs. 2, „die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen" ist von der Steuerbehörde, falls diese Bedenken dagegen (nämlich gegen die Höhe) hat, durch Sachverständige festzustellen, ergibt sich, daß es sich hier nicht um eine mathematisch genaue Feststellung des Substanzverlustwertes, sondern um eine Abschätzung nach billigem Ermessen handelt, also um die Erzielung eines annäherungsweise richtigen Resultates.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend versucht man es, für die regelmäßigen Fälle der Berechnung des eingetretenen Substanzverlustes, bezw. des Wertes desselben eine Formel aufzustellen, durch welche das Verhältnis der eingetretenen Kapitalverminderung zum Kapitale dargestellt werden soll.

Das preußische Oberverwaltungsgericht hält nun, wenigstens soweit die Besteuerung privater Bergwerksbesitzer in Frage steht (bezüglich der Aktiengesellschaften steht wohl dermalen § 261 des neuen deutschen H. G. im Wege), seit längerer Zeit an einer solchen Formel fest, auf welche zwar auch für das Geltungsgebiet des P. St. G. mit dem Erl. des A. M. 24 I 97, Z. 1249/99, aufmerksam gemacht worden ist, welche aber ebensowenig wie andere auf ähnl. Grundlagen beruhende Formeln, von der Finanzverwaltung durchgängig akzeptiert wird.

Diese Formel, welche dem Erkenntnisse des genannten preußischen Gerichtes 19 XII 88 (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 30, S. 377 ff.) zu Grunde liegt, lautet:

$$A = \frac{1}{n}\left(G - \frac{C \cdot p}{100}\right) \cdot \frac{Z^n - 1}{Z^n (z - 1)}$$

In dieser Formel bedeutet A die Abschreibung, n die Zahl der vom Bilanzjahre bis zur voraussichtl. Erschöpfung des Bergwerkes verfließenden Jahre, G den Gewinn im Bilanzjahre, C das investierte Kapital, Cp die angemessenen Zinsen zu p % des Anlagekapitales, $\frac{Z^n - 1}{Z^n (z - 1)}$ die bekannte Rentenformel, wobei $G - \frac{C \cdot p}{100} = R$. Ähnl. Formeln sind von Toldt (Österr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen 1898) und von Balling (über Berechnung des Substanzverlustes) u. a. aufgestellt worden.

Insofern allen diesen Formeln der Gedanke zu Grunde liegt, aus dem jeweilig im Bilanzjahre erzielten Gewinne, nach Abzug der übl. Kapitalverzinsung, jeweilig den Substanzwert als ein Anfangskapital zu berechnen, welches zuzüglich Zins u. Zinseszinsen die Jahresrente R jährlich abwirft (wobei überdies vorausgesetzt wird, daß die Ausbeute jährlich gleichgroß bleibt), hätte ihre Anwendung zur Voraussetzung, daß auch die entsprechende Veränderung des Substanzwertes im Bilanzjahre als Betriebserfolg ersichtlich gemacht würde, was nach dem kaufmännischen Gebrauch den Grundsätzen einer richtigen Ertragsberechnung nicht entspricht und trotz Art. 31 H. G. auch nicht geschieht.

Diese Berechnung führt überdies, da nach ihr die Summe der Abschreibungen sehr wohl das in dem Bergwerksbesitze investierte Kapital überschreiten kann, zu einem Resultate, welches mit dem Wesen der Abschreibung im Widerspruche steht.

Wird als Zweck der wirtschaftl. Abschreibung die Aufzehrung des Ursprungskapitales und die dem kaufmännischen Gebrauch entsprechende gegenwärtige übl. Art der Bilanzierung der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften als richtig zugegeben, dann erübrigt nur, die Abschreibung aus dem Titel des Substanzverlustes derart durchzuführen, daß unter Zugrundelegung des feststehenden Erwerbungspreises der Wert, der zu Anfang des Bilanzjahres vorhandenen, zu ermittelnden Substanz berechnet wird, als dessen verhältnismäßige Quote der Wert des wirklich abgebauten Quantums erscheint. Der Ermittlung dieses Anfangskapitales stehen freilich oft (z. B. bei Naphthagruben oder unaufgeschlossenen Bergbauen) erhebl. Schwierigkeiten entgegen.

Nach gleichen Grundsätzen wird dann aber auch der Wert des Substanzverlustes bei der Veranlagung der Personaleinkommensteuer ermittelt werden müssen. Insofern es allerdings nach dem kaufmännischen Gebrauch zulässig erscheint, dem im Montanbesitze investierten Kapitale jenen Wert

beizulegen, welcher zur Zeit der Aufnahme in die Bilanz als Verkehrswert erscheint (Art. 31 H. G.), dürfte nichts im Wege stehen, unter Zugrundelegung dieses Wertes den Substanzverlust nach der preußischen Formel zu berechnen (vgl. V. V. IV. I. Art. 20, Abs. 7), wobei allerdings zu erwägen ist, daß eine Werterhöhung im Betriebsjahre regelmäßig als Betriebserfolg zu behandeln wäre (vgl. V. V. II. II. Art. 14). Dort wo die Anwendung der genannten Formel zulässig erscheint, ist bei Berechnung der Rente des Anlagekapitales und bei Kapitalisierung der Rente der den speziellen Verhältnissen entsprechende Zinsfuß zu Grunde zu legen. Es läßt sich ebensowenig unter Berufung auf § 92, Abs. 5 P. E. St. G., der 4%ige, noch der 5-, bezw. 6%ige Zinsfuß als gesetzlicher oder landesüblicher als Regel aufstellen. Ganz verfehlt ist es aber, zu behaupten, daß grundsätzlich jener Zinsfuß anzuwenden sei, welchen die Realschätzordnung (V. 25 VII 97, R. 175) für Ermittlung des Verkaufswertes vorschreibt.

Das Bestreben, die angemessene Höhe dieser Abschreibungen auf eine einfache Formel zurückzuführen, hat in einzelnen Steuerbezirken dazu geführt, einen für alle (Kohlen-) Werke des Bezirkes gleichmäßig bestimmten Betrag pro *q* Ausbeute als abzugsfähig anzuerkennen, ein Modus, welcher eine ungleichmäßige Behandlung der einzelnen, unter verschiedenen Produktionsbedingungen arbeitenden Werke herbeiführt und daher nicht gebilligt werden kann.

Von bes. Bedeutung ist es, daß der V. G. in seinem Erkenntnisse 21 III 1902, Z. 2635 (Budwinski N. F. F. 878), ausgesprochen hat, daß bei Bildung der Besteuerungsgrundlage die Betriebserfolge des im Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Geschäftsjahres, aber auch nur diese und nicht etwa jene weiter zurückliegender Geschäftsjahre mitwirken, daß sohin, falls die Entwertung nicht in der für die Besteuerung maßgebenden, sondern in einer früheren Gebarungsperiode eingetreten ist, die Abschreibung, die erst in der ersteren erfolgt, bei Bildung der Besteuerungsgrundlage nicht zu berücksichtigen sei.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die Schäden an Grundstücken (Zubruchegehen, Devastierungen), die der Bergbauunternehmer zu Bergbauzwecken erworben hat, nicht eigentlich als Substanzverlust erscheinen, sondern als Abnutzung oder Entwertung des Inventars; nur insoweit sie unter diesem Titel nach den Grundsätzen einer richtigen Wirtschaft abgeschrieben werden können und abgeschrieben sind, bilden diese Abschreibungen sowohl bei der bes. Erwerbsteuer, als bei der P. St. Abzugsposten.

ad 3. In Bezug auf die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und sonstigen Amtshandlungen ist folgendes hervorzuheben:

a) G. von Rechtsgeschäften. Verliehene Grubenmaßen, Überscharen, Hilfsbaue u. Revierstollen sind in Gemäßheit des § 109 allg. B. G. als unbewegl. Sachen anzusehen. Ihre Übertragung unterliegt daher der durch G. 18 VI 1901, Nr. 74, neu geregelten Übertragungsgebühr.

Über die gebührenrechtl. Behandlung des Zubehörs vgl. E. 7 I 1901 des V. G., Budwinski N. F. F. 14.

Die Umwandlung eines Miteigentumsverhältnisses in eine Gewerkschaft begründet eine Rechtsnachfolge, daher bei Begründung einer Gewerkschaft aus dem gemeinschaftl. Bergwerkseigentum die prozentuelle Gebühr zu bemessen ist. E. des V. G. 8 VI 81, Budwinski 1116 (daß ein Bergwerkseigentümer sein alleiniges Eigentum in Kuxe auflöst, § 85 V. V. zum B. G., dürfte überh. unzulässig sein, §§ 137 u. 138 B. G.).

Anteile an einem Bergwerkseigentum, welche nicht Kuxe sind, müssen als unbewegl. Sachen angesehen und im Falle der Übertragung der prozentuellen Gebühr unterzogen werden, wenn auch die Übertragung an eine Gewerkschaft stattfindet (V. G. 14 X 79, Nr. 586).

b) Bezüglich der Gebühren von Urkunden: Die bei Errichtung einer Gewerkschaft über Kuxen, das ist Anteile von dem gewerkschaftl. Vermögen, im Sinne des Berggesetzes ausgestellten Urkunden fallen unter T. P. 55, B 2, des Geb. G. (F. M. E. 12 IV 63, Z. 26401).

Wenn der Vertrag über die Errichtung einer Bergbaugesellschaft die Namen der beigetretenen Gesellschafter und die Zahl der von ihnen gezeichneten ziffermäßig bestimmten Anteile enthält, so kann nur der Betrag der gezeichneten Anteile, nicht aber das im Vertrag festgesetzte Maximum des Gesellschaftsvermögens der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werden (V. G. 7 X 1903, Z. 10147).

c) Gebühren von Amtshandlungen: Eintragungen von Eigentumsübertragungen der Bergwerke fallen unter T. P. 45 A a; Eintragungen von Bergwerksverleihungen (Grubenfeldern oder Überscharen) fallen unter T. P. 45 A b, unterliegen daher der 1½%igen Gebühr (ohne Zuschlag § 4 G. 8 VI 1901, R. 74, F. M. E. 12 VI 63, Z. 26401).

Der annäherungsweise Wert des verliehenen Objektes ist bei der Freifahrungsverhandlung behufs Gebührenbemessung zu ermitteln. V. d. A. 23 V 72, Z. 4506, und F. M. 15 VII 53, Z. 7365.

Wird bei Veräußerung eines Immobiliarbesitzes einer Gewerkschaft das Pfandrecht für einen Teil des Kaufschillings auf den verkauften Realitäten zugunsten eines Kuxbesitzers eingetragen, so findet eine Befreiung von der Eintragungsgebühr (T. P. 45 D ff.) nicht statt (V. G. 3 I 1902, Budwinski N. F. F. 681).

Über die Stempelpflichtigkeit der wichtigsten Eingaben u. Protokolle vgl. Manz, allg. B. G. 1899, 9. Afl., S. 647 ff.

Literatur.

Schneider, Lehrbuch des österr. Bergrechtes, I. Afl., 1848, S. 220 ff. Haberer & Zechner, Handbuch des österr. Bergrechtes, 1884, S. 381 ff. Leuthold, Das österr. Bergrecht, 1887, S. 238 ff. Gränzenstein, Das allg. österr. Berggesetz, 1855, S. 407 ff. Reisch und Kreibig, Bilanz u. Steuer, 1890, II. Bd., S. 190 ff. Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und G. m. b. H., S. 493 ff.

u. 719 ff. Dr. G. Schneider, Die steuerrechtl. Behandlung des Substanzverlustes beim Bergbau, Österr. Z. f. B. u. Hüttenwesen, 1898, S. 29 ff. Dr. A. Toldt, Abhandlung unter demselben Titel in derselben Zeitschrift, S. 313 ff. K. Balling, Berechnung des Substanzverlustwertes, 1899.

Landesmann.

G. Bergbaulehranstalten.

I. Bergschulen. — II. Montanistische Hochschulen.

I. **Bergschulen.** Diese haben die Ausbildung des Aufsichtspersonales beim Bergbau zum Zwecke (§ 9, Abs. 2, G. 31 XII 93, R. 12 ai. 1894) und werden teils vom Staate (k. k. Bergschule in Přibram und k. k. Berg- u. Salinenschule in Wieliczka), teils vom Lande (Landesberg- u. Hüttenschule in Leoben, Landesberg- u. Bohrschule in Boryslaw), teils von Interessentenkreisen (Bergschule für das nordwestl. B. in Dux, Bergschule in Klagenfurt, gewerkschaftl. Bergschule in Mähr.-Ostrau) erhalten. Zur Aufnahme wird im allg. Volksschulbildung und mehrjährige praktische Tätigkeit beim Bergbau erfordert; bei einzelnen Schulen besteht auch ein Vorkurs. Im Schuljahre 1900/01 waren die Schulen insgesamt von 278 Schülern besucht.

II. **Montanistische Hochschulen.** Solche bestehen zu Leoben u. Přibram zur Ausbildung der höheren Berg- u. Hüttenbeamten, der Beamten der staatl. Bergbehörden und der Bergbauingenieure. Erstere wurde 1840 als ständische berg- u. hüttenmännische Lehranstalt in Vordernberg errichtet, 1848 vom Staate übernommen, 1849 nach Leoben verlegt und 1861 zur Bergakademie erhoben; letztere 1849 errichtet und 1865 zur Akademie erklärt.

Ihre gegenwärtige Organisation u. Bezeichnung beruht auf dem mit A. E. 31 VII 1904 genehmigten und mit Erl. des A. M. 2 VIII 1904, R. 85, kundgemachten gemeinschaftl. Statut: sie sind staatliche, dem A. M. unterstehende Hochschulen und umfassen eine Fachschule für Bergwesen und eine solche für Hüttenwesen mit je vierjähriger Studiendauer; zur Absolvierung beider Fachschulen wird fünfjährige Studiendauer erfordert. Die Aufnahme als ordentl. Hörer setzt das Reifezeugnis eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule voraus. Über die grundlegenden und allg. technischen Disziplinen ist eine erste oder allg. Staatsprüfung eingeführt; zur Erprobung der Fachbildung dient die zweite oder fachl. Staatsprüfung, die aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung besteht. Den montanistischen Hochschulen ist auch das Recht der Promotion zum Doktor der montanistischen Wissenschaften nach Maßgabe einer zu erlassenden bes. V. zuerkannt.

Im Studienjahre 1900/01 waren die beiden Bergakademien von 332 ordentlichen und 28 außerordentl. Hörern besucht.

Im Staatsvoranschlage für 1902 erscheinen die Montanlehranstalten mit einem Erfordernisse von 335.002 K und einer Bedeckung von 28.800 K.

Literatur.

Regelmäßige Berichte über die B. bringt das Berg- u. hüttenmännische Jahrbuch der k. k. Bergakademien zu Leoben u. Přibram und der ung. Bergakademie zu Schemnitz.

Frankl.

Bergführer

s. bei „Gewerbe“.

Beschlagnahme.

I. Begriff. — II. B. in Strafsachen. — III. Gefällsrechtl. B. — IV. B. im polit. Strafverfahren. — V. Sicherstellung öffentl. Fonds. — VI. B. von Briefen. — VII. Wirkungen. — VIII. Ersatzansprüche.

I. **Begriff.** B. ist die Unterwerfung einer Sache unter die Dispositionsbefugnis eines öffentl. Organes ohne Einholung der Zustimmung desjenigen, der bisher über die Sache zu verfügen in der Lage war. In diesem weiteren Sinne umfaßt die B. allerdings einerseits auch die Verwahrung, d. i. die vorläufige Verfügung über solche Gegenstände, in Betreff deren der Dispositionsberechtigte nicht sofort ermittelt werden kann, anderseits auch die anläßlich der Ausführung eines gerichtl. Verbotes, dann der gerichtlichen oder administrativen Zwangsvollstreckung erfolgende Entziehung von Vermögensstücken desjenigen, gegen den der betreffende Akt vollzogen wird. Im e. S. versteht man jedoch unter B. lediglich eine provisorische Verfügung, welche gegen den bisherigen Inhaber einer Sache, sei es von Seite des Gerichtes, sei es von Seite der Verwaltungsbehörde, in öffentl. Interesse vollzogen wird, wobei es allerdings nicht entscheidet, ob die Person desjenigen, gegen den der Akt gerichtet ist, der Behörde zur Zeit der Ausführung der B. bekannt ist oder nicht. Es ist selbstverständlich, daß die B. als ein Eingriff in die natürliche individuelle Sphäre nur in jenen Fällen statthaft ist, in welchen dies die Rechtsordnung ausdrücklich gestattet. Diese Fälle werden nun entweder nach der betreffenden Rechtsquelle (Str. P. O., Zollgesetz, Marktordnung usw.) oder nach dem Gegenstande der B. (Briefe, Waren, Immobilien usw.) geschieden.

II. **B. in Strafsachen.** Die Str. P. O. 23 V 73, R. 119, handelt von der B. überh. in den §§ 143 u. 144, von der B. von Papieren im § 145, von der B. und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen in den §§ 146—149, schließlich von der B. von Druckschriften in den §§ 487—491. Im Sinne dieser Vorschriften ist jedermann verpflichtet, Gegenstände, welche für die wegen eines Verbrechens geführte Strafuntersuchung von Bedeutung sein können, auf Verlangen behufs deren Verwahrung eventuell B. herauszugeben und kann, selbst wenn er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit

zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu 100 K und bei fernerer Weigerung in wichtigen Fällen durch Arrest bis zu 6 Wochen dazu angehalten werden. Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, schließen lassen, so unterliegen zwar auch diese Gegenstände der B., doch hängt der weitere Rechtsbestand der letzteren davon ab, ob die Einleitung des Strafverfahrens diesfalls beantragt wird. Bei der B. von Papieren ist insbes. durch geeignete Mittel eventuell durch Versiegelung derselben dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntnis unbefugter Personen gelange. Die B. von Druckschriften findet statt, wenn selbe gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet wurden oder wenn selbe ihres Inhaltes wegen im öffentl. Interesse zu verfolgen sind, u. zw. kann die B. diesfalls von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes verfügt werden; in allen anderen Fällen kann die B. nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des privaten Klägers angeordnet werden, doch unterliegt selbe auch im erstgedachten Falle der gerichtl. Bestätigung. Einen bes. Fall der strafgerichtl. B. regelt jetzt § 28 des Markenschutzgesetzes 6 I 90, R. 19.

III. **B. in Gefällssachen.** Das Gef. Str. G. 11 VI 35 gestattet in Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen die B. behufs Geltendmachung der in § 152 daselbst normierten sachl. Haftung, wie auch behufs Förderung der gefällsamtl. Untersuchung. Nach § 160, dann §§ 552—557 u. 910 des Gef. Str. G. haben die zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenen Organe die auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Übertretung ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen durch die amtl. Anhaltung und B. geltend zu machen, wie auch die Gegenstände, welche Spuren einer Gefällsübertretung an sich tragen, dann die Schriften, Bücher, Werkzeuge, Rechnungen u. dgl., welche auf eine Gefällsübertretung mit Grund schließen lassen, in amtl. Verwahrung zu übernehmen. Die mit Beschlag belegten Gegenstände sind amtlich zu versiegeln resp. — wenn dies untunlich — zu bezeichnen oder zu beschreiben und ist demjenigen, bei dem dieselben gefunden worden sind, hierüber eine amtl. Bescheinigung auszustellen. Die mit Beschlag belegten Urkunden sind dem Eigentümer baldmöglichst zurückzustellen; andere Gegenstände sind dem Eigentümer dann auszufolgen, wenn er deren Wert in barem erlegt oder vollständig sicherstellt.

IV. **Im polit. Strafverfahren** findet gleichfalls auf Grund zahlreicher Spezialgesetze die B. der den Gegenstand einer Übertretung bildenden Gegenstände statt. So konnte nach § 44 des früheren Privilegiumsgesetzes 15 VIII 52, R. 184, in dem Falle, wenn der Bestand eines strafbaren Eingriffes in ein Privilegium glaubwürdig dargetan ist, auf Verlangen des Verletzten die B. oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienl. Werkzeuge u. Hilfsmittel — nötigenfalls gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf u. Schaden — von der polit. Strafbehörde verfügt werden; unter derselben Voraussetzung konnte nach § 47 ebenda auch der Zivilrichter die B. der nachgeahmten oder nachgemachten Gegenstände des Privilegiums gegen Rechtfertigung mittels Klage verfügen. Nach dem P. G. 11 I 97, R. 30, kann die B. sowohl im Strafverfahren (§ 105) als auch vor dem Zivilrichter (§ 108) unter wesentlich gleichen Bedingungen bewilligt werden, doch hat es diesfalls von der Ingerenz der polit. Behörden sein Abkommen erhalten. Dieselbe findet aber noch dermal in Betreff der von der polit. Strafbehörde vorzunehmenden B. der mit Verletzung des Musterrechtes verfertigten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge u. Hilfsmittel statt (§ 24 des Musterschutzgesetzes 7 XII 58, R. 237). Nach §§ 5 u. 6 des G. 16 VI 72, R. 84, betreffend die amtl. Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonales, können den auf frischer Tat betroffenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden und ist auch außer dem Falle der Betretung auf frischer Tat der Wachmann berechtigt, solchen Personen, welche dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von Verübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird. Im Sinne der in den einzelnen Kronländern bestehenden jagdpolizeil. Vorschriften findet die B. des während der Schonzeit zum Verkaufe angebotenen getöteten Wildes, desgleichen im Sinne der einzelnen Landesfischereigesetze die B. verbotener Fischfanggerätschaften sowie der gegen die Vorschrift des G. gefangenen Fische statt. Nach Art. VI der Maß- u. Gewichtsordnung 23 VII 71, R. 16 pro 1872, unterliegen die im öffentl. Verkehre angewendeten, nichtgesetzl. Maße, Gewichte u. Meßapparate dem Verfalle. Nach § 25 des Waffenpatentes 24 X 52, R. 223, ist jedem, der beim gesetzwidrigen Waffentragen betreten wird oder seinen Waffenpaß nicht vorzuweisen vermag, die Waffe sofort abzunehmen und er zu deren unweigerl. Abgabe verpflichtet. Zahlreiche Fälle der B. normieren schließlich die sanitätspolizeil. Vorschriften, insbes. das Nahrungsmittelgesetz 16 I 96, R. 89 ex 1897, und unterliegt es keinem Anstande, in die nach § 70 Gew. O. von der Landesstelle zu genehmigenden Marktordnungen der einzelnen Gemeinden nähere Bestimmungen über die B. der diesen Vorschriften nicht entsprechenden Gegenstände des Marktverkehres aufzunehmen. Selbstverständlich steht der Vornahme der B. durch Organe der Gemeinde im Gebiete der Ortspolizei der Umstand nicht im Wege, daß das Strafrecht der Ge-

meinde auf die Verhängung von Geldstrafen eingeschränkt ist, da es sich bei der B. nicht um Verhängung der Konfiskation als Strafe (wozu allerdings den Organen der Gemeinde die Berechtigung abgeht), sondern lediglich um eine provisorische Vorkehrung handelt.

V. **Sicherstellung öffentl. Fonds.** Unter den Gesichtspunkt der B. fallen auch jene Normen, auf Grund deren behufs Sicherstellung der Forderungen öffentl. Fonds die Vormerkung des Pfandrechtes auf die Realitäten des Schuldners, wie auch die Durchführung anderer in der a. G. O. vorgesehener Sicherstellungsmittel über einfaches Einschreiten der Vertreter der betreffenden Fonds bewilligt werden kann. Hieher gehört die die Sicherstellung von Ärarialforderungen behandelnde Vorschrift des Hfd. 18 X 1786, Nr. 577 J. G. S. und die allg. Anordnung des Grundbuchsgesetzes 25 VII 71, R. 95, § 38 lit. c.

VI. **B. von Briefen insbes.** Das St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger sichert den Schutz gegen ungerechtfertigte B. im allg. nur insofern zu, als dieser Schutz in dem Schutze der persönl. Freiheit, des Eigentumes und des Hausrechtes mit inbegriffen erscheint. Nur eines hieher gehörigen Falles erwähnt dasselbe ausdrücklich, indem Art. 10 bestimmt, daß die B. von Briefen außer dem Falle einer gesetzl. Verhaftung oder Haussuchung nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterl. Befehles in Gemäßheit bestehender G. vorgenommen werden kann. Nach § 3 des G. 6 IV 70, R. 42, ist die gegen die Vorschrift des G. vorgenommene B. als Übertretung mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Eine an den Adressaten ergangene Aufforderung, den Brief in den Amtslokalitäten in Empfang zu nehmen und daselbst in Gegenwart eines Beamten zu öffnen, ist an u. für sich als B. nicht anzusehen (Erkenntnis des R. G. 9 VII 85, Hye Nr. 278).

VII. **Wirkung der B.** Als eine bloß provisorische Maßregel bewirkt die B. an u. für sich keine Änderung in Betreff des Eigentumsrechtes an der beschlagnahmten Sache. In den sub III u. V erwähnten Fällen handelt es sich vornehmlich um Geltendmachung resp. Erwerbung eines Pfandrechtes für Forderungen öffentl. Fonds; in den übrigen Fällen um Sicherstellung des Erfolges eines Strafverfahrens. Die B. muß daher stets gerechtfertigt werden, wenn selbe nicht in der Folge von selbst gegenstandslos geworden ist. Die Rechtfertigung erfolgt in dem bei V erwähnten Falle durch das betreffende Ersatzerkenntnis, in den übrigen Fällen durch das Ergebnis des Strafverfahrens, in welchem entweder der Verfall des beschlagnahmten Gegenstandes als Nebenstrafe ausgesprochen (§ 240 lit. b Str. G.), die Vernichtung desselben (§ 37 Preßgesetz) angeordnet oder diesfalls eine sonstige Verfügung getroffen wird (vgl. §§ 367, 375 Str. P. O.).

VIII. **Ersatzansprüche.** Ergibt sich in der Folge, daß die B. ungerechtfertigterweise vorgenommen wurde, so ist selbstverständlich sofort die Rückstellung des beschlagnahmten Gegenstandes zu verfügen, auch ist das schuldtragende Organ zum Ersatze des diesfalls erwachsenen Schadens verpflichtet. Dieser Anspruch kann jedoch nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege der vorgesetzten Behörde des Ersatzpflichtigen geltend gemacht werden (Hfd. 14 III 06, J. G. S. Nr. 578). Eine Haftung des Staates ist lediglich für die Fälle der B. von Druckschriften statuiert und zur Geltendmachung dieses Anspruches im § 491 Str. P. O. ein bes. Verfahren vorgeschrieben.

Literatur.

Fränzl, Das österr. Str. G. über Gefällsübertretungen, S. 74—86. v. Paumgartten, Erklärung des Str. G. über Gefällsübertretungen, II, S. 53—105, 260—266. Rulf, Österr. Strafprozeß, §§ 93 u. 191. Ullmann, Zivilprozeßrecht, 2. Afl., S. 654. Ulbrich, Lehrbuch des Staatsrechtes, § 35; Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechtes, S. 399 u. 410.

Pražák.

Beschwerde.

I. Begriff. — II. Arten der B. — III. Rechtl. Natur der Verwaltungsbeschwerde. — IV. Verfahren.

I. **Begriff.** Die B. im allg. ist die gegen die Verfügung einer (Gerichts- oder Verwaltungs-)Behörde, durch welche sich der B.-Führer in seinem Rechte oder Interessen verletzt erachtet, an die höhere Behörde gerichtete Bitte um Abänderung (Aufhebung) der Verfügung; Voraussetzung der B. ist daher immer eine erflossene Verfügung.

II. **Arten der B.** Das Rechtsmittel der B. — Rekurs, Berufung genannt — findet sowohl auf dem Gebiete der richterl. Rechtsprechung (Straf-, Zivil-, Verwaltungsgerichte) statt, als auch gegenüber Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wonach man Justizbeschwerden u. Verwaltungsbeschwerden (Administrativbeschwerden) unterscheidet. Geht die B., ohne das Meritum der Sache zu berühren, lediglich gegen eine Verfügung des formalen Prozeßverfahrens, heißt sie Prozeßbeschwerde. Die Verwaltungsbeschwerde dagegen richtet sich entweder gegen die vermeintliche oder erfolgte Verletzung eines Rechtes oder aber eines (rechtlich nicht geschützten) Interesses und erscheint somit als Rechtsbeschwerde oder aber Interessenbeschwerde. Durch die Rechtsbeschwerde verfolgt der B.-Führer das ihm zustehende öffentliche (polit.) Recht auf Aufhebung oder Abänderung der rechtsverletzenden Verfügung und E. der Angelegenheit nach dem objektiven Verwaltungsrechte, während bei der Interessenbeschwerde ein solches öffentl. Recht auf Abänderung der Verwaltungsverfügung nicht besteht, da der Inhalt der behördl. E. in das diskretionäre Ermessen der Behörde gestellt ist. Die B. eines amtl. Organes wider ein Disziplinarerkenntnis heißt Disziplinarbeschwerde.

Auch den konstitutionellen Vertretungskörpern kann ein B.-Recht zustehen — namentlich an den Souverän — wegen Verfassungs- u. Gesetzesverletzung der obersten Verwaltungsorgane, wohl zu

unterscheiden von dem Rechte der Kammern, die Ministeranklage zu erheben (für die Reichsratsländer G. 25 VII 67, R. 101). In den Reichsratsländern haben die L. T. nach § 19, lit. a der L. O. das Recht, über kundgemachte allg. G. und Einrichtungen bezüglich ihrer bes. Rückwirkung auf das Landeswohl Anzeigen zu erstatten und Anträge zu stellen.

Das Recht der Untertanen, auch gegen die Behörden B. zu führen, erscheint im Rechtsstaate wohl als selbstverständlich; dasselbe ist dennoch, wohl um jeden Zweifel auszuschließen, in manchen Verfassungen ausdrücklich anerkannt, so z. B. in der Verfassung Württembergs 25 IX 19 (§ 36), Oldenburgs 22 XI 52 (Art. 42), Braunschweigs 12 X 32 (§ 38).

III. **Rechtl. Natur der Verwaltungsbeschwerde.** Die Verwaltungsbeschwerde wegen Verletzung eines Rechtes oder Interesses ist das innerhalb des Instanzenzuges laufende Rechtsmittel, welches dem B.-Führer zum Schutze seines Rechtes oder Interesses verliehen ist. Der Rekurs geht an die höhere staatliche oder autonome Behörde, nach Umständen bis zur 2. oder auch 3. Instanz. Das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten gestattete den Untertanen, im Falle dieselben sich durch die Ministerialentscheidung in ihrem Eigentume oder in ihrer persönl. Freiheit verletzt erachten, sich an das Staatsoberhaupt zu wenden, ebenso wegen rechtsverletzenden Verfügungen der geistl. Behörden, recursus ab abusu. Im Falle der Justizverweigerung stand die B. an die Bundesversammlung offen. Ein anderes Rechtsmittel gegen die E. der höchsten Instanz ist in manchen deutschen Staaten, nach durchgeführtem Instanzenzug, die B.-Führung der Untertanen bei den Kammern (konstitutionelle B.), welche sich dann an die Regierung um Abhilfe der B. wenden, so z. B. in Bayern, Verfassung 26 V 18 VII, § 21, Sachsen, Verfassung 4 IX 31, § 110, 111.

Bei der Verwaltungsjurisdiktion fällt die Verwaltungsbehörde, einerseits selbst nicht unabhängig gegenüber der höheren Instanz, andererseits der beschwerdeführenden Partei nicht als gleichberechtigt, sondern als übergeordnet gegenüberstehend, im öffentlich-rechtl. Rechtsstreite zwischen Verwaltung u. Untertan die E., sie ist also Partei u. Richter zugleich. Dieser ihrer E. kommt daher — ganz abgesehen von der unwillkürl. Beeinflussung durch die Rücksicht auf das öffentl. Interesse u. Gemeinwohl — nicht die Autorität eines lediglich als Ausdruck der unbeeinflußten Rechtsüberzeugung erscheinenden Richterspruches zu. Dieser im Wesen der bloßen Verwaltungsjurisdiktion liegende mangelhafte Rechtsschutz für die öffentlichen, insbes. polit. Rechte der Staatsbewohner, führte im modernen Rechtsstaate zur Errichtung öffentl. Gerichtshöfe für Rechtsstreite des öffentl. Rechtes zwischen Verwaltung u. Untertanen, zur Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In den Reichsratsländern besteht hiefür der V. G. (St. G. über die richterl. Gewalt, J. 1867, Nr. 144, Art. 15, G. 22 X 75, Nr. 36 ex 1876) und das R. G. (St. G. über die Einsetzung eines R. G., J. 1867, Nr. 143, Art. 3; G. 18 IV 69, Nr. 44) und heißt die an beide Gerichte zulässige administrative Klage gesetzl. „Beschwerde". In U. wurde der V. G. durch G. A. XXVI vom J. 1896 eingeführt.

IV. **Verfahren.** Das Rekursverfahren als Teil des Administrativverfahrens umfaßt die Form des Rekurses, die Frage der Vorbringung neuer Tatsachen, die Art der Einbringung, die Fristen und endlich die Wirkung des eingebrachten Rekurses. Wird innerhalb der Fallfristen kein Rekurs überreicht, so erscheint die Verfügung der Verwaltungsbehörde als rechtskräftig.

Für die Reichsratsländer ist zunächst auf die Spezialgesetze zu verweisen, in welchen sich namentlich die verschiedensten Fristen, 1 Tag, 3, 8, 14, 16 Tage, 4, 6 Wochen (Gewerbegesetz § 146) finden; ja in manchen Fällen ist die sofortige Überreichung des Rekurses geboten, so z. B. gegen ein Abschiebungserkenntnis, § 7 G. 27 VII 71, R. 88. (Der Rekurs kann auch ausnahmsweise ganz ausgeschlossen sein, so z. B. gegen das nach § 39 des Waffenpatentes 24 X 52, R. 223, gefällte Straferkenntnis.) Die Frage der Rekursfrist gegen E. u. Verfügungen der polit. Behörden ist jetzt durch das G. 12 V 96, Nr. 101, neu geregelt. Hienach ist der Rekurs (Berufung) gegen E. u. Verfügungen der polit. Bezirksbehörden in allen Fällen, für welche nicht eine bes. Rekursfrist vorgezeichnet ist, binnen 14 Tagen, gegen E. u. Verfügungen der polit. Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen an das Ministerium binnen vier Wochen von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen u. zw. — insofern die bestehenden G. nicht eine anderweitige Bestimmung treffen — bei jener Behörde, welche in 1. Instanz entschieden hat. Ferner haben die polit. Behörden in ihrer E. der Partei ausdrücklich bekanntzugeben: 1. ob ein Rekurs zulässig sei, 2. die Rekursfrist und 3. die Behörde, bei welcher der Rekurs einzubringen ist.

Im Falle der Außerachtlassung dieser Vorschrift seitens der Behörde steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Rekurs frei.

Wird in der behördl. E. oder Verfügung die Zulässigkeit des Rekurses, oder die Rekursfrist oder die Rekursinstanz unrichtig bestimmt und dann von der Partei der Rekurs, welcher gesetzlich zulässig ist, zufolge der unrichtigen Bestimmung nicht vorgebracht oder zwar vorgebracht innerhalb der unrichtig angegebenen aber nach Ablauf der gesetzl. Frist, oder bei der unrichtig bestimmten gesetzlich aber unzuständigen Behörde, so ist die angefochtene E. oder Verfügung wegen mangelhafter Belehrung aufzuheben und die Hinausgabe einer, mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerl. Rechtszuge unterliegenden E. oder Verfügung anzuordnen.

Zufolge des Dualismus in der Verwaltung geht der Rekurs gegen Verfügungen der autonomen Behörden im eigenen, selbständigen Wirkungskreise an das höhere autonome Organ (Bezirksvertretung, L. A.); gegen E. der staatl. Behörden und daher auch gegen Verfügungen der autonomen Organe im übertragenen Wirkungskreise, an die polit. Be-

hörde. Auch im Rekursverfahren ist die formale u. meritale Behandlung zu unterscheiden; Neuerungen können in streitigen Verwaltungssachen bis in die letzte Instanz vorgebracht werden.

Das Rekursverfahren kann sich auf die Revision des Verfahrens der Unterbehörde beschränken (Revisionsverfahren) oder auf eine Ergänzung desselben sich ausdehnen (Ergänzungsverfahren) oder endlich eine Kassation unter Anordnung der Reassumierung des Verfahrens der 1. Instanz enthalten (Kassations- u. Reassumierungsverfahren).

Anlangend die Wirkung des Rekurses ist, insofern nicht bes. Bestimmungen bestehen, § 93 der obzitierten Amtsinstruktion 17 III 55, Nr. 52, maßgebend, wonach im öffentl. Interesse erlassene Verfügungen auch während der Rekursfrist vollzogen werden. Doch kann auch hier dem Rekurse eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise zuerkannt werden, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt und die Partei durch den sofortigen Vollzug einen unwiederbringlichen, durch die etwaige günstige Rekurserledigung nicht mehr gutzumachenden Schaden erleiden würde (s. auch § 17 des G. über den V.G.). Bei Verfügungen in Parteisachen kommt dem Rekurse in der Regel aufschiebende Wirkung zu und hat die erkennende Verwaltungsbehörde neben Angabe der Rekursfrist es ausdrücklich anzuführen, wenn dem Rekurse im konkreten Falle (z. B. wegen dringender Gefahr) kein Suspensiveffekt zukommt. Über die Zulässigkeit der Rekurserledigung durch die Unterbehörde selbst bestimmt die V. des M. J. 30 VIII 68, R. 124, über die Zulässigkeit eines weiteren Rekurses gegen die E. der 2. Instanz die Ministerialverordnung 27 X 59, R. 196, und 31 I 60, R. 31. Im Strafverfahren der polit. Behörden (Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61) ist der Rekurs innerhalb 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses anzumelden und innerhalb 3 Tagen bei der 1. Instanz zu überreichen (§ 3), und findet gegen ein die E. der 1. Instanz bestätigendes Erkenntnis der Landesstelle ein weiterer Rekurs an das M. J. nicht mehr statt (V. des M. J. 31 I 60, R. 31); doch ist gegen ein vom Gemeindevorstande im übertragenen Wirkungskreise in lokalpolizeil. Angelegenheiten gefälltes und von der polit. Behörde im Rekurswege bestätigtes Straferkenntnis die Berufung an die polit. Landesstelle zulässig (Ministerialerlaß 5 V 73, Z. 4566). Eigenartig ist die Bezeichnung der B. als „Einspruch" (Einsprache) in manchen G., so z. B. im Volksschulgesetze für T. 20 IV 92, L. und V. Bl. 8, § 25. Hienach kann im Strafverfahren der Schulbehörde (gegen Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Vertreter) vom Bezirkshauptmanne (Vorsitzenden des Bezirksschulrates) ohne vorherige Einvernahme des Beschuldigten durch Strafmandat eine Strafe verhängt werden, wogegen innerhalb 8 Tagen „Einsprache" erhoben werden kann, was die Einleitung des ordentl. Verfahrens nach den für das polit. Strafverfahren bestehenden Vorschriften zur Folge hat. Ebenso bezeichnet das G. über die Unfallversicherung 28 XII 87, Nr. 1 ex 1888, die den Betriebsunternehmern gegen E. der Versicherungsanstalt zustehende B. an die polit. Landesstelle als „Einspruch" (§ 18) wohl deshalb, weil es sich hier um keinen behördl. Instanzenzug handelt, da die Versicherungsanstalt keine Instanz ist. (Der „Einspruch" kann auch von staatl. Organen gegen behördl. E. erhoben werden, so z. B. vom Gewerbeinspektor gegen die auf Grund seiner Anzeige gegen Gewerbsunternehmen von der Gewerbebehörde getroffenen Verfügungen 1. u. 2. Instanz [G. 17 IV 83, Nr. 117, § 10], was die Vorlage der Angelegenheit zur höheren E. zur Folge hat. Desgleichen kann bei der Militärstellung der Vertreter der polit. Behörde gegen die Assentierung eines Mannes Einspruch erheben, wie auch der Vertreter des Heeres [Landwehr] gegen den vom Bezirkshauptmann zuerkannten Befreiungsanspruch, wodurch gleichfalls die Akten an die höhere Instanz vorgelegt werden müssen.) Schließlich ist noch der B. zu erwähnen, welche zufolge des staatl. Aufsichtsrechtes (Art. XVI, G. 5 V 62, Nr. 18, Landesgemeindeordnungen) über Verfügungen der autonomen Behörden, insbes. der Gemeinden, an die polit. Behörden zur Wahrung des G. ergriffen werden können. Da diese B. sich als Anrufung des staatl. Aufsichtsrechtes darstellen, so sind sie — ungeachtet einige Gem. O., so z. B. jene von N. Ö. 31 III 64, § 97, hiefür bestimmte Fristen (14 Tage) festsetzen — dennoch an keine Fristen gebunden; denn die Aufsichtsbehörde muß die ihr bekannt gewordenen Gesetzesverletzungen rücksichtlich der noch aktuellen Verhältnisse immer beheben.

Literatur.

E. Löning: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 794 ff. O. Sarwey: Das öffentl. Recht usw., S. 113 ff. Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, S. 549, 645, 664. Laband: Staatsrecht I, S. 693. v. Stengel: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 205 ff. Ulbrich: Lehrbuch, S. 115, 116; Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes, S. 62—68. Mayrhofer: V. Afl., Bd. I, S. 1174 ff.

v. Dantscher.

Besoldungssteuer

s. unter „Personalsteuern".

Besserungsanstalten

s. „Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten".

Bestattungswesen.

I. Totenbeschau. — II. Leichenbestattung. — III. Friedhöfe. — IV. Grüfte. — V. Leichenkammern. — VI. Leichenexhumation u. Leichentransport. — VII. Leichenbestattungsunternehmungen.

Nach § 2 des Reichssanitätsgesetzes 30 IV 70, R. 68, obliegt der Staatsverwaltung

lit. g, die Überwachung der Totenbeschau und der Handhabung der G. über das B., in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung u. Überführung von Leichen.

Nach § 3, lit. d, des Reichssanitätsgesetzes obliegt den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise die Errichtung, Instandhaltung u. Überwachung der Leichenkammern u. Begräbnisplätze, nach § 4 im übertragenen Wirkungskreise laut lit. b die Handhabung der sanitätspolizeil. V. u. Vorschriften über Begräbnisse, lit. c die Totenbeschau, lit. d die Mitwirkung bei allen von der polit. Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeil. Augenscheinen u. Kommissionen, insbes. bei Leichenausgrabungen u. Obduktionen.

I. **Totenbeschau.** Die Totenbeschau ist in Österr. seit mehr als 100 Jahren obligatorisch. Schon mit dem P. 26 VIII 1714 wurde zur Sicherheit der Bevölkerung die Totenbeschau für die Städte in Österr. angeordnet. Mit dem Hfd. 30 III 1770 (Th. G. S. VI 182) wurde angeordnet: „Um von den eigentl. Krankheits- oder sonstigen Umständen, welche den Tod eines Menschen verursacht haben, zuverlässig unterrichtet zu sein und dadurch die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hintanzuhalten, auch von den gewalttätigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen, soll in den Hauptstädten der gesamten deutschen Erbländer niemand von der Totenbeschau ausgenommen und vor selber zur Erde bestattet werden.“

Allg. Verbreitung u. Geltung erlangte die obligatorische Totenbeschau durch das P. 20 II 1784, mit welchem die noch heute geltenden Grundsätze für die Führung der Sterbematriken herausgegeben wurden. Nach diesem P. (Kropatschek G. S. VI, S. 358) ist jeder Seelsorger, der einer Seelsorgestation selbständig vorsteht, zur Führung dieser Register verpflichtet. Sind in einem Pfarrsprengel mehrere Ortschaften einverleibt, so muß zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort eine abgesonderte Matrik geführt werden (Hfd. 19 VII 1784, Kropatschek G. S. VI, S. 567).

Die Sterberegister haben zu enthalten: 1. Jahr, Monat u. Tag des Todes, 2. Hausnummer, 3. Namen, 4. Religion, 5. Geschlecht, 6. angegebenes Alter des Verstorbenen und wenn in einem Orte ein Bezirks- oder Wundarzt vorhanden, 7. Krankheit u. Todesart. Nach diesem Hfd. soll auch der Name desjenigen, der die Sterbesakramente gespendet hat, und der Begräbnisort eingetragen werden. Die totgebornen Kinder sind ebenfalls in die Sterbematrik einzutragen. Bei der Angabe der Sterbezeit ist auch die Stunde des Todes beizufügen (a. b. G. B. §§ 25, 536, 537, 1252).

Der Zweck der Totenbeschau (Hfd. 25 II 1784) ist:

1. Die Konstatierung des wirklich eingetretenen Todes.

2. Die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürl. Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist.

3. Die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde.

4. Die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überh. Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher bes. Maßregeln zur Abwehr erfordern, endlich

5. die Beschaffung eines verläßl. Materiales für die Statistik der Sterblichkeit (§ 1 der n.-ö. V. 30 V 97, Z. 47138, L. 33).

Die Totenbeschau ist in den einzelnen Kronländern durch bes. Vorschriften (Totenbeschauordnungen, Instruktionen für Leichenbeschauer) geregelt:

Die gegenwärtig gültigen Totenbeschauordnungen wurden erlassen in:

N. Ö. mit V. 30 V 97, Z. 47138, L. 33. O. Ö. mit V. 29 I 96, Z. 671, L. 7. S. mit Kundmachung 4 XII 95, Z. 12766, L. 35. St. mit V. 15 VI 97, L. 60. Kt. mit Kundmachung 24 XI 94, Z. 14648, L. 28. Kr. mit Erl. 25 VIII 60, Z. 11774. Kl. mit V. 26 VII 95, Z. 7864, L. 17. T. und V. mit V. 28 III 95, Z. 29736 ex 1894, L. 17. B. mit Kundmachung 1 VII 94, Z. 58897, L. 61. M. mit V. 2 VIII 95, Z. 28599, L. 66. Schl. mit V. 25 IX 77, L. 35. Gal. mit V. 10 IV 95, Z. 1000740 ex 1893, L. 40. Bu. mit Kundmachung 6 VI 73, Z. 4401, L. 31. D. mit V. 20 IV 94, Z. 30586, L. 15 (Instruktion für Totenbeschauer mit Kundmachung 16 IV 95, Z. 2425, L. 10).

Die Totenbeschau wird fast ausschließlich von Ärzten ausgeübt. Nur in seltenen Fällen, in ärztearmen oder schwer zugängl. Gegenden wird sie von den Gemeindevorstehern oder bes. hiezu bestellten Vertrauenspersonen, welche, wie in der Bu., einen Unterricht genießen oder durch eine vor dem Amtsarzte abgelegte Prüfung die nötigen Kenntnisse darzutun haben, vorgenommen. In einzelnen Ländern dürfen diese Laientotenbeschauer nur in solchen Fällen, wenn ein ärztl. Behandlungsschein vorliegt, der Todesfall bei alten, schon lange kränkl. Personen eingetreten ist, oder Kinder, welche alsbald nach der Geburt an angeborner Lebensschwäche gestorben sind, betrifft, die Beschau vornehmen, während diese in allen übrigen Fällen dem ärztl. Totenbeschauer vorbehalten ist. Gegenwärtig, nachdem die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden fast aller Länder durchgeführt ist, gehört die Totenbeschau zu den Obliegenheiten der Gemeinde- u. Distriktsärzte.

In der Absicht, die Ansässigmachung von graduierten Ärzten auf dem Lande möglichst zu fördern, wurde mit dem Ministerialerlaß 11 XI 48, Z. 8446, angeordnet, daß überall, wo ein graduierter Arzt ansässig ist, diesem die Totenbeschau zugewiesen werde. Seit dem Inslebentreten der Gem. O. vom J. 1864 wurde von dieser obligatorischen Verpflichtung der Gemeinden, ansässige Doktoren der Medizin als Totenbeschauer zu bestellen, abgesehen, mit dem Erl. 22 II 68, Z. 653, jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß es zur

Förderung der Ansässigmachung graduierter Ärzte auf dem flachen Lande sehr erwünscht wäre, wenn die Gemeinden bei der Wahl ihrer Totenbeschauer sich die oben erwähnte Ministerialverordnung ex 1848 gegenwärtig halten möchten.

In den größeren öffentl. Krankenhäusern wird die Totenbeschau von den Anstaltsärzten auf Grund der bes. hierüber bestehenden Instruktionen vorgenommen.

Der Totenbeschauer hat vor allem den wirklich erfolgten Tod zu konstatieren. Hiebei gelten als bes. Kennzeichen des eingetretenen Todes, geordnet nach der Zeit des Auftretens:

1. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen: a) allg. Erschlaffung, b) Aufhören der willkürlichen u. unwillkürl. Bewegungen, insbes. der Atembewegung, des Herzschlages u. Pulses; c) Aufhören der Herztöne; d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung; e) Ausbleiben der Verengerung der Pupille bei Lichteinwirkung.

2. In den ersten Stunden nach dem Tode: a) Marmorkälte; b) Bildung von Totenflecken an den abhängigen Körperstellen; c) Abplattung u. Blässe der Teile, auf denen der Körper ruht; d) Eintritt der Totenstarre.

3. Fäulniserscheinungen: a) Weichwerden der Augäpfel, Trübung der Hornhaut; b) Leichengeruch; c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger sich verbreitender Flecken, zunächst am Bauche, dann auch an anderen Körperstellen; d) Auftreibung der Körperteile durch Fäulnisgase; e) Lockerung der Oberhaut u. Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen; f) Ausfließen stinkender, mißfärbiger Flüssigkeit aus Mund u. Nase.

Bei Verdacht auf Scheintod sind unverzüglich Wiederbelebungsversuche anzustellen. Bei verstorbenen hochschwangeren weibl. Personen ist, falls Zeichen des Lebens der Frucht vorhanden sind, der Kaiserschnitt nach den Regeln der Kunst vorzunehmen.

Hat der Totenbeschauer die Gewißheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztl. Behandlungsscheines oder die erforschten Krankheitserscheinungen u. Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen. Zugleich hat er sich auch die Überzeugung zu verschaffen, ob der Tod ein natürlicher oder ob derselbe nicht etwa durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen oder durch Selbstmord erfolgt ist.

Kann die Todesursache nicht sichergestellt werden, hat der Totenbeschauer die Anzeige im Wege des Gemeindevorstandes an die polit. Behörde eventuell an das zuständige Gericht zu erstatten, welche nötigenfalls die sanitätspolizeiliche bezw. gerichtl. Obduktion veranlaßt.

Die sanitätspolizeil. Obduktion ist vorgeschrieben bei Verdacht der asiatischen Cholera (§ 33 der Cholerainstruktion, E. des M. J. 5 VIII 86, Z. 14067) und bei Varizellen (E. des M. J. 29 II 96, Z. 2076). Für die sanitätspolizeil. Obduktionen gelten die Vorschriften der Ministerien des Innern und der Justiz 28 I 55, R. 26 und 8 IV 57, R. 73.

Zufolge E. des M. J. 17 X 68, Z. 20476, haben sanitätspolizeil. Leichenobduktionen zu entfallen a) wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht notwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei amtlich konstatiertem Irrsinn), b) wenn der Tod nach körperl. Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, daß sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch einen Zufall veranlaßt worden sind, c) wenn bei plötzlich Verstorbenen oder erst im Sterbezustande zur ärztl. Behandlung Gelangten nicht nur kein Grund zu einer gerichtl. Leichenschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztl. Totenbeschauer auf Grund ihres ärztl. Befundes in der Todesanzeige erklären, daß der Tod ein natürlicher gewesen sei. Das Vorgehen bei außeramtl. Leichenöffnungen regelt der Erl. des M. J. 14 II 87, Z. 13630 ex 1886. Für die gerichtl. Leichenöffnungen gelten gleichfalls die V. der Ministerien des Innern und der Justiz, 28 I 55, R. 26, und 8 IV 57, R. 73.

Gelangt der Totenbeschauer zur Kenntnis, daß kurz aufeinander folgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche epidemischer Verbreitung fähig ist, so hat er unverzüglich hievon im Wege der Gemeindevorstehung die Anzeige an die polit. Behörde zu erstatten, welche in zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeil. Leichenbeschau und nötigenfalls die Desinfizierung nach den bestehenden Vorschriften zu veranlassen hat. Die Leichen der an Blattern, Flecktyphus, Cholera, Diphtherie u. Scharlach verstorbenen Personen dürfen nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn eine vollständige, jede Ansteckungsgefahr ausschließende Isolierung derselben möglich ist. Im entgegengesetzten Falle sind solche Leichen in die Leichenkammer zu übertragen.

Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschau hat der Totenbeschauer den Totenbeschaubefund in 2 Exemplaren nach dem amtlich festgesetzten Formulare auszufertigen und ein Exemplar der Partei behufs Zustellung desselben an das Seelsorgeamt bezw. die Matrikenführung, das andere dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der Totenbeschauer ist verpflichtet, über die von ihm vorgenommenen Beschauen ein genaues Protokoll zu führen und Monatsberichte über die Beschauten im Wege der Gemeindevorstehung der polit. Bezirksbehörde einzusenden. Derselbe hat ferner die ärztl. Behandlungsscheine mit von Jahr zu Jahr fortlaufenden Nummern zu versehen und der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Zum Zwecke der Evidenthaltung der Todesfälle bei Angehörigen des Militärstandes verfügt das M. J. mit E. 12 II 80, Z. 17511 ex 1879: 1. daß die Totenbeschauer bei Ausfertigung der Totenschauzettel nebst der Beschäftigung auch den

Militär- bezw. Landwehrstand der Verstorbenen aufzunehmen und ersichtlich zu machen haben, 2. die Matrikenführer sind verhalten, die Totenscheine für alle Individuen, die dem Militär- bezw. dem Landwehrstande angehört haben, gebührenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist.

Gemäß der Evidenzvorschrift haben in Orten ohne Garnison die Zivilseelsorger die Totenscheine der polit. Bezirksbehörde zu übersenden. Stirbt ein nicht aktiver Soldat (dauernd Beurlaubter, nicht aktiver Reservemann, nicht aktiver Ersatzreservist), so hat der Gemeindevorsteher den amtl. Totenschein einzuholen und der polit. Behörde vorzulegen. War der Verstorbene in einem anderen Bezirke evidenzzuständig, so hat die polit. Bezirksbehörde alle überkommenen Dokumente samt dem Totenschein der betreffenden polit. Evidenzbehörde zuzusenden.

Was die **Gebühren für die Totenbeschau** betrifft, so wird in den einzelnen Kronländern diesfalls nach verschiedenen Grundsätzen vorgegangen. In der Mehrzahl der Gemeinden werden die Totenbeschaugebühren vertragsmäßig festgesetzt, wobei zumeist eine bestimmte Taxe für jede Beschau und eine bestimmte Entlohnung nach den Entfernungen festgestellt wird. In denjenigen Ländern, in welchen die Gemeindesanitätsorganisation durchgeführt ist, gehört die unentgeltl. Totenbeschau zu den Obliegenheiten der Gemeinde- u. Distriktsärzte. Da die Totenbeschau der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegt, verpflichten einzelne Totenbeschauordnungen die Gemeinden auch zur Bestreitung der Kosten. Eigene G. ermächtigen in einzelnen Ländern die Gemeinden zur Einhebung einer bes. Gebühr von den betreffenden Parteien wie in **Niederösterr.** das G. 18 VIII 83, L. 57, und 6 I 90, L. 4, **Oberösterr.** das G. 22 IX 93, L. 36, in **Salzburg** das G. 12 IX 96, L. 31, **Steiermark** G. 18 V 94, L. 41, **Kärnten** G. 12 I 85, L. 4, **Tirol** G. 17 III 96, L. 19, **Böhmen** G. 22 I 91, L. 14, **Schlesien** G. 14 II 87, L. 16. In **Mähren** können den Gemeinden über Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß derartige Ermächtigungen erteilt werden.

Die **Gebühren für gerichtl. Obduktionen** normiert die V. der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen 17 II 55, R. 33, sowie die Nachtragsbestimmungen enthaltende V. 30 VI 58, R. 106. Wichtig sind auch die Bestimmungen der Zirkularverordnung des L. M. 20 IX 91, Nr. 12509/2130/III, mit welchen die Gebührenansprüche der Zivilärzte für vorgenommene Leichenobduktionen im Einvernehmen mit dem M. J. geregelt wurden.

II. **Leichenbestattung.** Nach § 4, lit. b, des Reichssanitätsgesetzes obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die Handhabung der sanitätspolizeil. Vorschriften über Begräbnisse.

Schon mit den Hfd. 31 I 1756 (Th. G. S. VII, S. 312) und 7 III 1771 (Th. G. S. VI, S. 336) wurde angeordnet, daß Tote nicht vor Ablauf von 48 Stunden begraben werden dürfen. Um den aus der fortschreitenden Zersetzung des Körpers entstehenden Gesundheitsgefahren vorzubeugen, soll bei jeder Kirche oder von den Gemeinden eine geräumige Totenkammer errichtet werden, wohin die toten Körper, bes. zur Sommerzeit, bis zu ihrer Erdbestattung überbracht u. aufbehalten werden.

Leichen, die schon Zeichen der Fäulnis zeigen, sollen noch am Tage der Anzeige des Todes beschaut und rasch beerdigt werden (Hfd. 12 VIII 1794). Leichen von an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen können auch vor Ablauf von 48 Stunden begraben werden, wenn der Tod durch den Leichenbeschauer sichergestellt ist. Die Hfd. 13 X 1798 und 11 III 06 verbieten die Schaustellung von an Blattern oder anderen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen und das Hfd. 19 XI 11, Z. 16850, bestimmt die stille Beerdigung der an Blattern Verstorbenen ohne Begleitung. Die Erl. der n.-ö. Statthalterei 15 VIII 48 und 24 II 91, Z. 7700, enthalten genaue Vorschriften über die Beerdigung der an einer Infektionskrankheit Verstorbenen.

Die V. des M. J. 14 III 91, R. 34, verbietet das Überbringen von Leichen in photographische Ateliers und das Photographieren von Leichen an Infektionskrankheiten Verstorbener. Das Photographieren von Leichen an nicht ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen in deren Wohnung ist nur unter Zustimmung u. Verantwortung des die Totenbeschau ausübenden Arztes gestattet.

Die bes. Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren (Ministerialverordnung 7 X 57, Z. 8827) wurden im Einvernehmen mit den J. M. und K. U. M. mit dem Erl. des M. J. 24 VIII 73, Z. 11627, aufgehoben und hinsichtlich der Bestimmung der Begräbnisarten der Art. XVI des kais. P. 17 I 50, R. 24, für verbindlich erklärt, welchem zufolge bei vollbrachtem Selbstmorde die Beerdigung des Leichnams in der Stille und auf dem Friedhofe zu veranlassen ist. Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchl. Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe mit eventuellen Funktionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Funktionen abzulehnen, ganz außer Frage.

In Betreff der Beerdigung von Selbstmördern des Militärstandes enthalten die Abs. 6, 7 u. 8 der Zirkularverordnung für das k. und k. Heer 22 VI 75, Abt. IV, Nr. 1232, Bestimmungen über die Beistellung des militärischen Konduktes. Auch da wird den kirchl. Organen das Recht gewahrt, die Bestattung der Selbstmörder mit rituellen Funktionen zu begleiten oder solche abzulehnen.

Bezüglich der Beerdigung von Akatholiken bestimmt der Art. 12 des interkonfessionellen G. 25 V 68, R. 49, daß keine Religionsgesellschaft der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern darf, wenn es sich um Bestattung in einem Familiengrabe handelt oder wenn da, wo der Todesfall eintrat, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für die Genossen der Kirche und Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet. Hiezu erläuternd bestimmt der Erl. des K. U. M. 22 V 74, Z. 14903, daß durch die interkonfessionellen G. nicht jene Vorschriften aufgehoben sind, welche die konfessionellen Friedhöfe

als Bestandteile der gottesdienstl. Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Konkurrenzrecht stellen.

Die Leichen der in Strafanstalten verstorbenen Sträflinge können den Hinterbliebenen zur Bestattung ausgeliefert werden. Doch hat das Begräbnis ohne Aufsehen zu erfolgen (E. des J. M. 12 II 70, Z. 1466).

Findlinge sind laut Hfd. 14 VII 1785 unentgeltlich zu bestatten.

Die Begräbniskosten für Arme oder für fremde Personen, die in einer anderen als in der Heimat-Gemeinde sterben, gehören nicht zu jenen Auslagen, deren Bestreitung der Heimatgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung aufgebürdet werden kann, sondern dieselben sind unter die Kosten der Lokalpolizei zu subsumieren, welche die Gemeinde, wo der Arme gestorben ist oder dessen Leiche gefunden wurde, selbst zu tragen hat. Nur in Böhmen obliegt es gemäß dem G. 23 XII 68, L. 59, den Gemeinden, auch die unerläßlich nötigen Begräbniskosten zu bestreiten (E. des M. J. 30 VI 77, Z. 37138 ex 1876).

Die Verpflichtung zum Ersatze der unumgänglich notwendigen Beerdigungskosten erstreckt sich auch auf die im Gebiete einer fremden Gemeinde angeschwemmten Leichen. Die Auslagen für die Totenbeschau und für das rituelle Begräbnis sind seitens der Heimatgemeinde nicht zu ersetzen, insofern die gedachten Funktionen im Grunde diesfalls bestehender Vorschriften armutshalber unentgeltlich zu verrichten waren (E. des V. G. 21 III 83, Z. 391).

Die Beerdigungskosten für in öffentl. Krankenanstalten Verstorbene sind durch die Verpflegskosten zu decken (Erl. des M. J. 2 X 65, Z. 9604).

Bezüglich der Beerdigungskosten verstorbener Ausländer bestehen bes. Staatsverträge auf Grund der Reziprozität, wonach die betreffende Gemeinde die Kosten wie für einen eigenen Angehörigen zu tragen hat und ein Ersatz der Begräbniskosten nur dann gefordert werden kann, wenn der Beerdigte selbst Vermögen besaß oder wenn jemand (Eltern, Kinder, Ehegatten) nach dem Privatrechte zur Bestreitung dieser Kosten verpflichtet erscheint.

III. **Friedhöfe.** Der Staatsverwaltung obliegt nach § 2, lit. g, des Reichssanitätsgesetzes ex 1870 die Überwachung der Handhabung der G. über B., in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung u. Überführung der Leichen, während nach § 3, lit. d, des zitierten G. die Errichtung, Instandhaltung u. Überwachung der Begräbnisplätze in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, welcher nach § 4, lit. b, die Handhabung der sanitätspolizeil. V. und Vorschriften über Begräbnisse im übertragenen Wirkungskreise zusteht. Diese gesetzl. Bestimmungen gaben Veranlassung zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den polit. Behörden u. Gemeinden. Die E. des M. J. 19 I 73, Z. 107, weist die Kompetenz der Errichtung von Begräbnisstätten den polit. Behörden zu. Den Gemeinden kann auch nicht allein das Recht der Errichtung von konfessionellen Begräbnisstätten zukommen, weil dieselben als ein Bestandteil der gottesdienstl. Gebäude bisher angesehen und daher in Beziehung der Kosten für die Herstellung derselben den für die letzteren geltenden Konkurrenzvorschriften unterliegen, deren Handhabung den polit. Behörden zusteht. Auch das K. U. M. hat mit Erl. 22 V 74, Z. 14903, erklärt, daß in dem § 3 des Reichssanitätsgesetzes nur normiert wird, daß die Errichtung, Instandhaltung u. Überwachung der Leichenkammern u. Begräbnisplätze eine Angelegenheit der zum selbständigen Wirkungskreise gehörenden Gesundheitspolizei bilde; es ist damit aber nicht festgesetzt worden, daß die Begräbnisplätze überall aus Gemeindemitteln beizustellen seien, und noch weniger sind damit jene Vorschriften aufgehoben, welche die konfessionellen Friedhöfe als Bestandteil der gottesdienstl. Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Konkurrenzrecht stellen. Auch der V. G. hat mit dem Erkenntnisse 2 III 95, Z. 1113, ausgesprochen, daß aus der Bestimmung des § 3, lit. d, des Reichssanitätsgesetzes ex 1870 nicht gefolgert werden könne, daß die für einzelne Religionsgenossenschaften bestehenden Friedhöfe ihres konfessionellen Charakters entkleidet und nur mehr als Kommunalanstalten anzusehen seien, vielmehr sei durch obige Bestimmung nur gesetzlich festgestellt, daß der Gemeinde die Verpflichtung obliegt, insoweit es die öffentl. Gesundheitspflege erfordert, insoweit also nicht anderweitig entsprechend vorgesorgt ist, Beerdigungsplätze herzustellen und in stand zu halten sowie dieselben zu überwachen. Hieraus folgt, daß alle Friedhöfe ohne Unterschied, ob sie eine allg. oder eine auf eine spezielle Religionsgenossenschaft beschränkte Bestimmung haben, hinsichtlich der Handhabung der sanitären Vorschriften der Gemeinde unterstehen.

Die Errichtung von Begräbnisplätzen, ohne Unterscheidung zwischen konfessionellen u. Gemeinde-Friedhöfen, bildet einen Gegenstand der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei. Den polit. Behörden ist nur die Überwachung der Handhabung der G. über das B., nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser G. zugewiesen (E. des V. G. 2 III 82, Z. 399).

Friedhöfe, konfessionelle wie nicht konfessionelle, sind Sanitätsanstalten (E. des V. G. 3 II 82, Z. 186).

In Betreff der Anlage von Begräbnisplätzen ist das Hfd. 23 VIII 1784, Z. 2951 (J. G. S. VI. Bd., S. 565), maßgebend, welches bestimmt:

1. Von nun an sollen alle Grüfte, Kirchhöfe oder sog. Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaft befinden, geschlossen und statt solchen diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.

2. Sollen alle Leichen vom Sterbehause in die Kirche getragen oder geführt und sodann nach den Kirchengebeten eingesegnet und von dem Pfarrer ohne Gepränge zur Eingrabung auf den außer der Ortschaft gewählten Friedhof gebracht werden.

3. Zu diesen Friedhöfen ist ein der Volksmenge angemessener hinlängl. Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung sei, daß selbe die Fäulung verhindert. Ist ein solcher Grund ausgesucht, so ist

derselbe mit einer Mauer zu umfangen und mit einem Kreuze zu versehen.

4. Da die Begrabung nur den Zweck hat, die Verwesung rasch zu fördern, so soll die Leiche ganz bloß ohne Kleidungsstücke in einen leinenen Sack eingenäht in der Totentruhe auf den Gottesacker gebracht werden.

5. Die Grube soll 6 Schuh tief und 4 Schuh breit und die im leinenen Sacke befindl. Leiche aus der Truhe herausgenommen, in die Grube gelegt und mit ungelöschtem Kalk überworfen und sogleich mit Erde zugedeckt werden. Die Grube ist noch in der näml. Nacht mit Erde anzufüllen. Zwischen den Gräbern sollen Zwischenräume von 4 Schuh bleiben.

6. Zur Ersparung der Kosten ist bei jeder Pfarre, entsprechend der Volksmenge, eine angemessene Zahl gutgemachter Truhen in verschiedener Größe vorrätig zu halten, die unentgeltlich beizustellen sind. Die Truhen dürfen aber auch dann nicht, wenn sie sich jemand selbst anschafft, mitbegraben werden.

7. Die Aufstellung von Denkmalen an den Mauern des Friedhofes ist gestattet, hingegen nicht innerhalb, um allda keinen Platz zu nehmen.

8. Da alle Grüfte u. Begräbnisstätten in Klöstern und bei Spitälern nun aufhören und alle Verstorbene auf Friedhöfen begraben werden müssen, so sollen diese Klöster u. Spitäler wegen Entschädigung der Totengräber ein billiges Abkommen treffen und die Pfarrfriedhöfe, in deren Umfange diese Spitäler u. Klöster liegen, nach Erfordernis größer gemacht werden.

Obgleich dieses Hfd. nach dem E. des V. G. 1 V 85, Z. 901, noch in Wirksamkeit steht, blieben die Bestimmungen der Punkte 4—8 des zitierten Hfd. unausgeführt. Die Bestimmungen 5 u. 6 wurden mit Allerhöchstem P. 10 I 1785, J. G. S. VIII. Bd., S. 675, modifiziert.

Nach dem Hfkd. 25 VII 1785 betreffend die Normalvorschriften für die Errichtung von Friedhöfen sind Friedhöfe in einer der Population angemessenen Größe anzulegen. Die Umfriedung derselben braucht keine kostspielige mittels hoher Ziegelmauern zu sein, es genügen auch hölzerne Planken, ferner Steine, Lehmerde, in solcher Höhe aufgeführt, daß dem Vieh der Eintritt zur Weide verwehrt ist.

Friedhöfe müssen wenigstens 5 Klafter von jedem Wohngebäude entfernt, nicht in der Nähe der Pfarrhöfe, vorzüglich an öden Plätzen und auf Hutweiden angelegt werden, wo sie der Überschwemmung nicht ausgesetzt sind. Wenn die Entfernung der Leichenhöfe von den nächsten Wohngebäuden mehr als 5 Klafter beträgt, so ist eine solche Entfernung hinlänglich, um jede Besorgnis einer sanitätswidrigen Einwirkung zu beseitigen (Hfd. 24 V 25, Z. 12404).

Nach dem E. des V. G. 1 V 85, Z. 901, hat die Behauptung, daß nur eine Entfernung von 5 Klaftern gefordert werden könne, keine gesetzl. Basis für sich.

Ob ein für einen neu anzulegenden Friedhof in Aussicht genommenes Grundstück aus Rücksichten der öffentl. Gesundheitspflege hiezu geeignet erscheint, haben die Behörden nach ihrem sachverständigen Ermessen zu entscheiden (E. des V. G. 17 V 82, Z. 910).

Unter dem Ausdrucke „Ortschaft" (gebraucht im Hfd. ex 1784) kann nicht das ganze Gebiet der Ortsgemeinde auch in ihrem häuserfreien Teile verstanden werden. Ob ein Friedhof im konkreten Falle als „inner dem Umfange der Ortschaft" gelegen anzusehen ist, ist eine Tatbestandsfrage (E. des V. G. 23 IV 85, Z. 950, und 2 III 85, Z. 474). Da nach der bestehenden Vorschrift Friedhöfe nur in einer angemessenen „gehörigen" Entfernung bestehen dürfen, so müssen sie verlegt werden, wenn die gehörige Entfernung wegen Nachrückens der sich erweiternden Ortschaft verloren geht (E. des V. G. 1 V 85, Z. 901, 2 III 85, Z. 474). Welche Entfernung als eine „gehörige" angemessene erscheint, ist gesetzlich nicht bestimmt und daher im sachverständigen Ermessen der Behörde gelegen (E. V. G. 1 V 85, Z. 901). Aus den über die Entfernung der Friedhöfe von bewohnten Ortschaften bestehenden Vorschriften kann nur abgeleitet werden, daß die Erbauung von Wohngebäuden gleichfalls nur in angemessener Entfernung von Friedhöfen zulässig ist. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf Grundstücke, welche zur Friedhofserweiterung verwendet werden sollen, ist nicht zulässig (E. des V. G. 21 I 85, Z. 228, 3 X 88, Z. 3055).

Auch auf die Erweiterung von Friedhöfen finden die Bestimmungen des Hfd. ex 1784 Anwendung. Die Erweiterung eines innerhalb des Umfanges einer Ortschaft gelegenen, daher von G. wegen zu schließenden Friedhofes ist unstatthaft (E. des V. G. 31 I 78, Z. 196). Wird die Anlage oder die Erweiterung eines Friedhofes aus öffentl. Sanitätsrücksichten von Amts wegen angeordnet, so ist, ungeachtet des diesem Friedhofe verliehenen konfessionellen Charakters, der diesfällige Aufwand nicht von der kirchl. Konkurrenz, sondern nach den Vorschriften der Gem. O. zu bedecken (E. des V. G. 15 V 78, Z. 794). Hingegen sind die Kosten der Erhaltung eines konfessionellen Friedhofes nicht aus Gemeindemitteln, sondern im Wege der kirchl. Konkurrenz zu bedecken, selbst in dem Falle, wenn der widmungsgemäß konfessionelle Friedhof der Gemeinde eigentümlich gehört (E. des V. G. 14 XI 78, Z. 1781). Auslagen für die als nötig erkannte Herstellung der Friedhofmauer sind, wenn es sich um einen konfessionellen Friedhof handelt, nach dem für Kirchengebäude geltenden Konkurrenzrechte aufzubringen (E. des V. G. 28 III 79, Z. 415).

Die, wenn auch aus Rücksichten der Sanitätspolizei gebotene Erweiterung eines konfessionellen Friedhofes wird nur dann zum Gegenstande polizeil. Fürsorge, wenn nicht in anderem Wege eine ausreichende Fürsorge getroffen wird. Insbes. würde der Ortsgemeinde die Pflicht, für Begräbnisplätze angemessene Fürsorge zu treffen, nur dann erwachsen, wenn die Pfarrgemeinde die Erweiterung ihres Friedhofes ablehnt und wenn infolgedessen dieser Friedhof aus Sanitätsrücksichten nicht weiter benutzt werden könnte (E. des V. G. 3 III 80, Z. 388).

Die polit. Behörden sind berechtigt u. verpflichtet, die Schließung eines Friedhofes zu verfügen, wenn

als Bestandteile der gottesdienstl. Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Konkurrenzrecht stellen.

Die Leichen der in Strafanstalten verstorbenen Sträflinge können den Hinterbliebenen zur Bestattung ausgeliefert werden. Doch hat das Begräbnis ohne Aufsehen zu erfolgen (E. des J. M. 12 II 70, Z. 1466).

Findlinge sind laut Hfd. 14 VII 1785 unentgeltlich zu bestatten.

Die Begräbniskosten für Arme oder für fremde Personen, die in einer anderen als in der Heimat-Gemeinde sterben, gehören nicht zu jenen Auslagen, deren Bestreitung der Heimatgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung aufgebürdet werden kann, sondern dieselben sind unter die Kosten der Lokalpolizei zu subsumieren, welche die Gemeinde, wo der Arme gestorben ist oder dessen Leiche gefunden wurde, selbst zu tragen hat. Nur in Böhmen obliegt es gemäß dem G. 23 XII 68, L. 59, den Gemeinden, auch die unerläßlich nötigen Begräbniskosten zu bestreiten (E. des M. J. 30 VI 77, Z. 37138 ex 1876).

Die Verpflichtung zum Ersatze der unumgänglich notwendigen Beerdigungskosten erstreckt sich auch auf die im Gebiete einer fremden Gemeinde angeschwemmten Leichen. Die Auslagen für die Totenbeschau und für das rituelle Begräbnis sind seitens der Heimatgemeinde nicht zu ersetzen, insofern die gedachten Funktionen im Grunde diesfalls bestehender Vorschriften armutshalber unentgeltlich zu verrichten waren (E. des V. G. 21 III 83, Z. 391).

Die Beerdigungskosten für in öffentl. Krankenanstalten Verstorbene sind durch die Verpflegskosten zu decken (Erl. des M. J. 2 X 65, Z. 9604).

Bezüglich der Beerdigungskosten verstorbener Ausländer bestehen bes. Staatsverträge auf Grund der Reziprozität, wonach die betreffende Gemeinde die Kosten wie für einen eigenen Angehörigen zu tragen hat und ein Ersatz der Begräbniskosten nur dann gefordert werden kann, wenn der Beerdigte selbst Vermögen besaß oder wenn jemand (Eltern, Kinder, Ehegatten) nach dem Privatrechte zur Bestreitung dieser Kosten verpflichtet erscheint.

III. **Friedhöfe.** Der Staatsverwaltung obliegt nach § 2, lit. g, des Reichssanitätsgesetzes ex 1870 die Überwachung der Handhabung der G. über B., in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung u. Überführung der Leichen, während nach § 3, lit. d, des zitierten G. die Errichtung, Instandhaltung u. Überwachung der Begräbnisplätze in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, welcher nach § 4, lit. b, die Handhabung der sanitätspolizeil. V. und Vorschriften über Begräbnisse im übertragenen Wirkungskreise zusteht. Diese gesetzl. Bestimmungen gaben Veranlassung zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den polit. Behörden u. Gemeinden. Die E. des M. J. 19 I 73, Z. 107, weist die Kompetenz der Errichtung von Begräbnisstätten den polit. Behörden zu. Den Gemeinden kann auch nicht allein das Recht der Errichtung von konfessionellen Begräbnisstätten zukommen, weil dieselben als ein Bestandteil der gottesdienstl. Gebäude bisher angesehen und daher in Beziehung der Kosten für die Herstellung derselben den für die letzteren geltenden Konkurrenzvorschriften unterliegen, deren Handhabung den polit. Behörden zusteht. Auch das K. U. M. hat mit Erl. 22 V 74, Z. 14903, erklärt, daß in dem § 3 des Reichssanitätsgesetzes nur normiert wird, daß die Errichtung, Instandhaltung u. Überwachung der Leichenkammern u. Begräbnisplätze eine Angelegenheit der zum selbständigen Wirkungskreise gehörenden Gesundheitspolizei bilde; es ist damit aber nicht festgesetzt worden, daß die Begräbnisplätze überall aus Gemeindemitteln beizustellen seien, und noch weniger sind damit jene Vorschriften aufgehoben, welche die konfessionellen Friedhöfe als Bestandteil der gottesdienstl. Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Konkurrenzrecht stellen. Auch der V. G. hat mit dem Erkenntnisse 2 III 95, Z. 1113, ausgesprochen, daß aus der Bestimmung des § 3, lit. d, des Reichssanitätsgesetzes ex 1870 nicht gefolgert werden könne, daß die für einzelne Religionsgenossenschaften bestehenden Friedhöfe ihres konfessionellen Charakters entkleidet und nur mehr als Kommunalanstalten anzusehen seien, vielmehr sei durch obige Bestimmung nur gesetzlich festgestellt, daß der Gemeinde die Verpflichtung obliegt, insoweit es die öffentl. Gesundheitspflege erfordert, insoweit also nicht anderweitig entsprechend vorgesorgt ist, Beerdigungsplätze herzustellen und in stand zu halten sowie dieselben zu überwachen. Hieraus folgt, daß alle Friedhöfe ohne Unterschied, ob sie eine allg. oder eine auf eine spezielle Religionsgenossenschaft beschränkte Bestimmung haben, hinsichtlich der Handhabung der sanitären Vorschriften der Gemeinde unterstehen.

Die Errichtung von Begräbnisplätzen, ohne Unterscheidung zwischen konfessionellen u. Gemeinde-Friedhöfen, bildet einen Gegenstand der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei. Den polit. Behörden ist nur die Überwachung der Handhabung der G. über das B., nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser G. zugewiesen (E. des V. G. 2 III 82, Z. 399).

Friedhöfe, konfessionelle wie nicht konfessionelle, sind Sanitätsanstalten (E. des V. G. 3 II 82, Z. 186).

In Betreff der Anlage von Begräbnisplätzen ist das Hfd. 23 VIII 1784, Z. 2951 (J. G. S. VI. Bd., S. 565), maßgebend, welches bestimmt:

1. Von nun an sollen alle Grüfte, Kirchhöfe oder sog. Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaft befinden, geschlossen und statt solchen diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.

2. Sollen alle Leichen vom Sterbehause in die Kirche getragen oder geführt und sodann nach den Kirchengebeten eingesegnet und von dem Pfarrer ohne Gepränge zur Eingrabung auf den außer der Ortschaft gewählten Friedhof gebracht werden.

3. Zu diesen Friedhöfen ist ein der Volksmenge angemessener hinlängl. Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung sei, daß selbe die Fäulung verhindert. Ist ein solcher Grund ausgesucht, so ist

derselbe mit einer Mauer zu umfangen und mit einem Kreuze zu versehen.

4. Da die Begrabung nur den Zweck hat, die Verwesung rasch zu fördern, so soll die Leiche ganz bloß ohne Kleidungsstücke in einen leinenen Sack eingenäht in der Totentruhe auf den Gottesacker gebracht werden.

5. Die Grube soll 6 Schuh tief und 4 Schuh breit und die im leinenen Sacke befindl. Leiche aus der Truhe herausgenommen, in die Grube gelegt und mit ungelöschtem Kalk überworfen und sogleich mit Erde zugedeckt werden. Die Grube ist noch in der näml. Nacht mit Erde anzufüllen. Zwischen den Gräbern sollen Zwischenräume von 4 Schuh bleiben.

6. Zur Ersparung der Kosten ist bei jeder Pfarre, entsprechend der Volksmenge, eine angemessene Zahl gutgemachter Truhen in verschiedener Größe vorrätig zu halten, die unentgeltlich beizustellen sind. Die Truhen dürfen aber auch dann nicht, wenn sie sich jemand selbst anschafft, mitbegraben werden.

7. Die Aufstellung von Denkmalen an den Mauern des Friedhofes ist gestattet, hingegen nicht innerhalb, um allda keinen Platz zu nehmen.

8. Da alle Grüfte u. Begräbnisstätten in Klöstern und bei Spitälern nun aufhören und alle Verstorbene auf Friedhöfen begraben werden müssen, so sollen diese Klöster u. Spitäler wegen Entschädigung der Totengräber ein billiges Abkommen treffen und die Pfarrfriedhöfe, in deren Umfange diese Spitäler u. Klöster liegen, nach Erfordernis größer gemacht werden.

Obgleich dieses Hfd. nach dem E. des V. G. 1 V 85, Z. 901, noch in Wirksamkeit steht, blieben die Bestimmungen der Punkte 4—8 des zitierten Hfd. unausgeführt. Die Bestimmungen 5 u. 6 wurden mit Allerhöchstem P. 10 I 1785, J. G. S. VIII. Bd., S. 675, modifiziert.

Nach dem Hfd. 25 VII 1785 betreffend die Normalvorschriften für die Errichtung von Friedhöfen sind Friedhöfe in einer der Population angemessenen Größe anzulegen. Die Umfriedung derselben braucht keine kostspielige mittels hoher Ziegelmauern zu sein, es genügen auch hölzerne Planken, ferner Steine, Lehmerde, in solcher Höhe aufgeführt, daß dem Vieh der Eintritt zur Weide verwehrt ist.

Friedhöfe müssen wenigstens 5 Klafter von jedem Wohngebäude entfernt, nicht in der Nähe der Pfarrhöfe, vorzüglich an öden Plätzen und auf Hutweiden angelegt werden, wo sie der Überschwemmung nicht ausgesetzt sind. Wenn die Entfernung der Leichenhöfe von den nächsten Wohngebäuden mehr als 5 Klafter beträgt, so ist eine solche Entfernung hinlänglich, um jede Besorgnis einer sanitätswidrigen Einwirkung zu beseitigen (Hfd. 24 V 25, Z. 12404).

Nach dem E. des V. G. 1 V 85, Z. 901, hat die Behauptung, daß **nur** eine Entfernung von 5 Klaftern gefordert werden könne, keine gesetzl. Basis für sich.

Ob ein für einen neu anzulegenden Friedhof in Aussicht genommenes Grundstück aus Rücksichten der öffentl. Gesundheitspflege hiezu geeignet erscheint, haben die Behörden nach ihrem sachverständigen Ermessen zu entscheiden (E. des V. G. 17 V 82, Z. 910).

Unter dem Ausdrucke „Ortschaft" (gebraucht im Hfd. ex 1784) kann nicht das ganze Gebiet der Ortsgemeinde auch in ihrem häuserfreien Teile verstanden werden. Ob ein Friedhof im konkreten Falle als „inner dem Umfange der Ortschaft" gelegen anzusehen ist, ist eine Tatbestandsfrage (E. des V. G. 23 IV 85, Z. 950, und 2 III 85, Z. 474). Da nach der bestehenden Vorschrift Friedhöfe nur in einer angemessenen „gehörigen" Entfernung bestehen dürfen, so müssen sie verlegt werden, wenn die gehörige Entfernung wegen Nachrückens der sich erweiternden Ortschaft verloren geht (E. des V. G. 1 V 85, Z. 901, 2 III 85, Z. 474). Welche Entfernung als eine „gehörige" angemessene erscheint, ist gesetzlich nicht bestimmt und daher im sachverständigen Ermessen der Behörde gelegen (E. V. G. 1 V 85, Z. 901). Aus den über die Entfernung der Friedhöfe von bewohnten Ortschaften bestehenden Vorschriften kann nur abgeleitet werden, daß die Erbauung von Wohngebäuden gleichfalls nur in angemessener Entfernung von Friedhöfen zulässig ist. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf Grundstücke, welche zur Friedhofserweiterung verwendet werden sollen, ist nicht zulässig (E. des V. G. 21 I 85, Z. 228, 3 X 88, Z. 3055).

Auch auf die Erweiterung von Friedhöfen finden die Bestimmungen des Hfd. ex 1784 Anwendung. Die Erweiterung eines innerhalb des Umfanges einer Ortschaft gelegenen, daher von G. wegen zu schließenden Friedhofes ist unstatthaft (E. des V. G. 31 I 78, Z. 196). Wird die Anlage oder die Erweiterung eines Friedhofes aus öffentl. Sanitätsrücksichten von Amts wegen angeordnet, so ist, ungeachtet des diesem Friedhofe verliehenen konfessionellen Charakters, der diesfällige Aufwand nicht von der kirchl. Konkurrenz, sondern nach den Vorschriften der Gem. O. zu bedecken (E. des V. G. 15 V 78, Z. 794). Hingegen sind die Kosten der **Erhaltung** eines konfessionellen Friedhofes nicht aus Gemeindemitteln, sondern im Wege der kirchl. Konkurrenz zu bedecken, selbst in dem Falle, wenn der widmungsgemäß konfessionelle Friedhof der Gemeinde eigentümlich gehört (E. des V. G. 14 XI 78, Z. 1781). Auslagen für die als nötig erkannte Herstellung der Friedhofmauer sind, wenn es sich um einen konfessionellen Friedhof handelt, nach dem für Kirchengebäude geltenden Konkurrenzrechte aufzubringen (E. des V. G. 28 III 79, Z. 415).

Die, wenn auch aus Rücksichten der Sanitätspolizei gebotene Erweiterung eines konfessionellen Friedhofes wird nur dann zum Gegenstande polizeil. Fürsorge, wenn nicht in anderem Wege eine ausreichende Fürsorge getroffen wird. Insbes. würde der Ortsgemeinde die Pflicht, für Begräbnisplätze angemessene Fürsorge zu treffen, nur dann erwachsen, wenn die Pfarrgemeinde die Erweiterung ihres Friedhofes ablehnt und wenn infolgedessen dieser Friedhof aus Sanitätsrücksichten nicht weiter benutzt werden könnte (E. des V. G. 3 III 80, Z. 388).

Die polit. Behörden sind berechtigt u. verpflichtet, die Schließung eines Friedhofes zu verfügen, wenn

derselbe nach dem Gutachten der berufenen sachverständigen Organe den sanitätspolizeil. Anforderungen nicht entspricht (E. des V. G. 4 VII 84, Z. 1388). Erfolgte die Herstellung eines Kommunalfriedhofes in Ausführung rechtskräftiger E. der polit. Behörde, so ist diese berufen, den Vollzug der Anordnungen in vollem Umfange zu bewerkstelligen, also auch den zur Bedeckung des gemachten Aufwandes nötigen Betrag von den Konkurrenten einzubringen (E. des V. G. 15 I 85, Z. 2990 ex 1884).

Ist ein Friedhof nicht von einer Ortsgemeinde für sich allein, sondern von allen eingepfarrten Gemeinden errichtet worden, so kann die Bedeckung des Aufwandes nach den Bestimmungen der Gem. O. nur dann statthaben, wenn die eingepfarrten Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsgemeinden sich zur Herstellung des Friedhofes als einer Gemeindeanstalt (§ 95 Gem. O.) vereinigt haben (E. des V. G. 21 I 85, Z. 118, und 7 XII 87, Z. 3392). Für die Frage, wer die Kosten der Friedhoferrichtung zu tragen hat, kann nur die Tatsache maßgebend sein, ob nach dem Willen der Beteiligten ein Pfarr- oder ein Gemeindefriedhof errichtet werden sollte (E. des V. G. 3 II 88, Z. 186).

Konfessionelle Friedhöfe sind als kirchl. Anstalten anzusehen und es ist die diesbezügl. Kirche oder Religionsgenossenschaft innerhalb der Grenzen der allg. Staatsgesetze und unbeschadet des der Gemeinde zustehenden Überwachungsrechtes zur selbständigen Verwaltung dieser Anstalten berechtigt (E. des V. G. 7 XI 83, Z. 2556).

Durch die im G. 30 IV 70, R. 68, begründete Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung der Friedhöfe ist das Recht der Religionsgesellschaften, Friedhöfe als Kultusanstalten herzustellen, nicht aufgehoben worden. Sobald die berufenen Vertreter einer Kultusgemeinde über eine solche Herstellung schlüssig geworden sind, ist die Angelegenheit nach den kirchl. Konkurrenznormalien weiterzuführen (E. des V. G. 30 IX 85, Z. 2475, und 3 II 88, Z. 186).

Ein als Kultusanstalt errichteter Friedhof kann, auch wenn die Gemeinde denselben verwaltet und als Eigentümerin der Friedhofsgründe einverleibt ist, ohne rechtsgültige Vereinbarung und rechtskräftige behördl. E. nicht als in eine Kommunalanstalt umgewandelt angesehen werden. Hat eine Gemeinde ohne Heranziehung anderer Faktoren einen bereits bestehenden konfessionellen Friedhof aus öffentl. Rücksichten ganz selbständig erweitert, so ist der dadurch hergestellte neue Komplex von Begräbnisplätzen nicht als kirchlicher, sondern als Gemeinde-Friedhof und die für die Benutzung desselben zu Grabstellen u. Grüften von der Gemeinde geforderte Gebühr als Auflage für die Benutzung von Gemeindeanstalten anzusehen, über welche zu verfügen nicht im Bereiche der kirchlichen und der staatl. Kultusbehörden liegt (E. des V. G. 19 V 82, Z. 870).

Ist jedoch die Erweiterung eines im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Friedhofes durch diese (die eingepfarrten Gemeinden) bewirkt worden, so ist auch der erweiterte Teil als eine Anstalt der Pfarr-, d. i. der Kultusgemeinde, als ein konfessioneller Friedhof anzusehen (E. des V. G. 18 XII 85, Z. 3324; 1 X 96, Z. 5249).

Ein für die Erweiterung eines konfessionellen Friedhofes maßgebendes vermehrtes Kultusbedürfnis ist nur dann und insoweit anzunehmen, wenn und insoweit wegen der Vermehrung, bezw. Vergrößerung der Pfarrgemeinde auch die Vermehrung oder Vergrößerung der konkreten Kultusanstalt sich als notwendig herausstellt (E. des V. G. 8 X 90, Z. 3089).

Der Gemeinde kann die Herstellung eines konfessionellen Friedhofes aus dem Titel einer gesetzl. Verpflichtung des Kultusverbandes von Amts wegen nicht aufgetragen werden (E. des V. G. 3 VII 89, Z. 2407).

Der Beschluß einer Gemeindevertretung, mit welcher die Schließung eines konfessionellen Friedhofes und die Untersagung der Beerdigung auf demselben angeordnet wurde, betrifft eine im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde getroffene Verfügung, gegenüber welcher den einzelnen Parteien, zu deren Rechtsschutz in jedem Falle der gesetzlich normierte Instanzenzug besteht, ein Anspruch auf die Handhabung des der Staatsverwaltung zur Wahrung des G. zustehenden Aufsichtsrechtes nicht zukommt (E. des V. G. 24 IV 1901, Z. 7402 ex 1900).

Auf konfessionellen Friedhöfen ist für Arme die Grabstellengebühr nicht zu ersetzen; Kosten für die Überführung der Leiche jedoch sind zu ersetzen (E. des V. G. 23 V 89, Z. 934).

Die Bestellung des Totengräbers an einem konfessionellen Friedhofe ist ohne Rücksicht auf eine entgegengesetzte, in früheren Zeiten bestandene Übung Sache der kirchl. Organe (E. des V. G. 7 XI 83, Z. 2556). Zur Bestellung u. Entlassung des Totengräbers ist die Kirchenvermögensverwaltung und nicht der Pfarrvorsteher allein berufen (E. des V. G. 1 III 93, Z. 775).

Was die Auflassung der Friedhöfe betrifft, bestimmt das Hfd. 24 I 1785 (J. G. S. X. Bd., S. 833): 1. Ein vollkommenes Ausgraben der Leichen darf nicht vor Ablauf von 10 Jahren gestattet werden; 2. vor dieser Frist darf der Platz auch nicht als Bauplatz für Wohngebäude benutzt werden; 3. doch kann der Platz sogleich als Garten, Wiese oder Feld gebraucht werden.

Die Frage, wie lange ohne Gefährdung der öffentl. Rücksichten ein Friedhof weiter belegt werden könne und welcher Zeitraum für die Erwerbung u. Adaptierung eines neuen Begräbnisplatzes angemessen erscheint, ist nach Anhörung des Landessanitätsrates bloß eine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörden. Zu einer solchen Verfügung sind die polit. Behörden aus dem Titel der Oberaufsicht über das Sanitätswesen befugt (E. des V. G. 5 XI 86, Z. 2855).

Die allg. Ausgrabung der Leichen aus gesperrten Friedhöfen unterliegt der Bewilligung der polit. Behörde als Sanitätsbehörde (E. des V. G. 25 IX 1903, Z. 9818).

Ohne vorausgegangene Lokalerhebung u. Einvernahme der beteiligten Parteien sowie der kom-

petenten Sanitätsorgane kann über die sanitätsmäßige Beschaffenheit eines Friedhofes nicht abgesprochen werden (E. des V. G. 12 IV 86, Z. 955).

Die Beurteilung der Eignung eines Platzes als Begräbnisstätte mit Rücksicht auf die zu gewärtigende Erweiterung eines Ortes und der gegen die Errichtung einer öffentlichen oder privaten Begräbnisstätte obwaltenden sanitären Bedenken ist dem freien Ermessen der Administrativbehörden anheimgestellt (E. des V. G. 9 II 99, Z. 922).

Zur Anordnung der Verlegung eines vom sanitären Standpunkte aus zur Erweiterung ungeeigneten Friedhofes sind die polit. Behörden kompetent (E. des V. G. 17 IV 96, Z. 2329).

Nach der E. des V. G. 7 V 85, Z. 1254, können auch Friedhöfe expropriiert werden.

Die Kosten der Errichtung eines Friedhofes, als einer rechtskräftig anerkannten Gemeindeanstalt, bilden keine Sonderauslage und sind — soweit die Einkünfte der Gemeindekasse nicht hinreichen — im Wege einer Umlage auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern zu bedecken (E. des V. G. 19 IX 94, Z. 3469).

Betreffend die Friedhöfe verschiedener Glaubensgenossenschaften bestimmt das Hfd. 12 VIII 1788, Z. 1460 (J. G. S. XV. Bd., S. 945), daß 1. überall, wo eine jede Religionspartei der Inwohner einer Gemeinde einen bes. Gottesacker für sich hat, selbe auch künftig in dessen Genusse verbleiben soll, desgleichen auch der bisherige Usus des gemeinschaftl. Begrabens von verschiedenen Religionsparteien. 2. Inwohnern von einer dritten Religion der Gemeinde, welche keinen eigenen Friedhof besitzt, steht es frei, in den vorhandenen Gottesäckern sich begraben zu lassen. 3. Einzelnen Inwohnern einer solchen Religion, welche bei einer Gemeinde mit keinem Friedhofe versehen sind, sollen in den vorhandenen Gottesäckern auch anderer Religionen begraben werden. 4. Bei Gemeinden, welche aus Inwohnern verschiedener Religionen bestehen, soll ein gemeinschaftl. Friedhof oder nach Bedarf mehrere Friedhöfe errichtet werden. 5. Der gemeinschaftl. Friedhof kann für die einzelnen Religionsparteien strichweise eingeteilt werden oder die Beerdigung der Leichen erfolgt nach der Reihe. 6. Wenn einer bei Ermanglung des Friedhofes eigener Religion in dem nächst gelegenen Friedhofe der Religion, zu welcher er sich bekennt, begraben zu werden wünschte, so sei ihm dies auch künftighin, wie bisher, zu gestatten. 7. Reisende anderer Religionen, als welche in dem Lande toleriert werden, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Friedhofe aufgenommen werden. 8. Bei Errichtung gemeinschaftl. Friedhöfe müssen die diesfalls bestehenden Sanitätsvorschriften immer beobachtet werden.

Gemäß Art. 12 des G. 25 V 68, R. 49, kann keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

Die Aschenreste von Leichen, welche der Feuerbestattung zugeführt wurden, dürfen gemäß einer E. des M. J. (O. S. W. 1892, S. 182) nicht in Privatwohnungen aufbewahrt werden, weil die Orte, wo Leichen beigesetzt werden, unter behördl. Überwachung stehen, daher dieser Überwachung stets zugänglich sein müssen und weil solche Orte infolge strafrechtl. Bestimmungen (§ 306 St. G.) bes. Schutz genießen, welcher bei Aufbewahrung von Leichen oder Leichenresten in Privatwohnungen illusorisch würde.

Begräbnisordnung. Nach den bestehenden Vorschriften sind die Gräber auf den Friedhöfen in einer fortlaufenden Reihe anzulegen. Der Mißbrauch, daß die Verstorbenen neben ihren Anverwandten auf den Gottesäckern begraben werden, wodurch geschieht, daß öfter halbverweste Körper ausgegraben werden und dadurch der menschl. Gesundheit schädl. Ausdünstungen sich verbreiten, ist laut Hfd. 5 XII 1783 abzuschaffen.

In der Regel soll in jedem Grabe nur eine Leiche begraben werden, und Leiche neben Leiche, nicht aber übereinander gelegt werden. Massen- oder Schachtgräber sind vom hygienischen Standpunkte unzulässig und tunlichst zu vermeiden. Wo dieselben unumgänglich notwendig sind, sind ihre übelriechenden Ausdünstungen durch geeignete Desinfektionsmittel unschädlich zu machen. Bei Massengräbern ist der Turnus der Wiederbelegung von 10 auf 15 Jahre zu erhöhen.

Ein Grab für einen Erwachsenen soll 6 Fuß tief (es genügt 1·88 *m*), 4 Fuß breit und mittels Zwischenräumen von 4 Fuß voneinander getrennt, für Kinder 3—4 Fuß tief, 1 Fuß breit und eines vom anderen 2 Fuß entfernt sein. Ein Grab darf vor Ablauf von 10 Jahren nicht geöffnet werden.

IV. **Grüfte.** Mit dem Hfd. 23 VIII 1784, Z. 2951, wurde die Schließung der inner dem Umfange der Ortschaften bestehenden Grüfte und deren Verlegung in eine angemessene Entfernung angeordnet.

In Betreff der Kloster- u. Familiengrüfte wurde mit dem Hfd. 6 IX 1787 (J. G. S. XIII. Bd., S. 641) verfügt, daß die bisher darin beerdigten Leichen künftighin wie andere Leichen zu behandeln seien, doch könne jedem Kloster und jeder Familie, die es verlangt, freigestellt werden, sich an den Ringmauern der allg. Kirchhöfe bes. Behältnisse anzubauen, worin sie ihre Toten abgesondert einsenken und auch mit eigenen Wagen abführen lassen können. Allemal aber müssen diese Leichen unter die Erde begraben und keinesfalls, außer sie wären balsamiert, in den bes. Grüften frei beigesetzt werden.

Die Privatfamiliengrüfte sind ebensowohl in den Städten als auf den Gütern wie die allg. ohneweiters abzuschaffen und nach der bestehenden Vorschrift auf den allg. Friedhöfen anzubringen (Hfd. 12 VIII 1788, Z. 1460).

In keinen, selbst geschlossenen Kirchen dürfen die bestehenden Grüfte beibehalten, mithin auch keine neuen daselbst errichtet, noch weniger aber eine neue Kapelle zu diesem Ende erbaut werden (Hfd. 15 IX 1788, Z. 1584).

Mit der A. E. 14 III 43 wurde die Vereinigte Hofkanzlei ermächtigt, hinsichtlich der Errichtung von Familiengrüften und der Begräbnisse in schon vorhandene, Ausnahmen von dem diesfälligen Verbote unter genauer Beobachtung der bezügl. Sanitätsvorschriften zu gestatten. Mit dem Hffd. 6 IX 1787, Z. 1837, wurde für derlei Beisetzungen zur Richtschnur vorgeschrieben, daß die Leichen balsamiert sein müssen. Diese Ermächtigung steht jetzt dem M. J. zu (E. des M. J. 30 I 73, Z. 1771).

Der Oberste Sanitätsrat hat die Grundsätze festgestellt, welche bei Gruftanlagen zu beobachten sind (Ö. S. W. 1894, Nr. 19) u. zw.:

1. Grüfte auf Friedhöfen dürfen nur unterirdische sein und sollen bloß einer beschränkten Zahl von Leichen Aufnahme gewähren.

2. Die Grüfte müssen ausgemauert und nach oben derart verschlossen sein, daß ein Ausströmen von Fäulnisgasen sicher verhindert wird. Ein vollkommener hermetischer Abschluß nach unten und nach den Seiten ist zweckwidrig, weil hiedurch nur übermäßige Anhäufung von Gasen in den Grüften veranlaßt würde.

3. Die Tiefe der Grüfte soll nicht bedeutend größer sein als jene der gewöhnl. Gräber.

4. Die Beisetzung der Leichen kann neben- oder auch übereinander geschehen; im letzteren Falle muß aber die den obersten Sarg bedeckende Erdschichte noch so hoch sein, bezw. die Gruftplatte so dicht schließen, daß ein Ausströmen von übelriechenden Fäulnisgasen sicher hintangehalten wird.

5. Der Bestattung von Infektionsleichen in Grüften steht kein sanitäres Hindernis entgegen, ebenso der Wiedereröffnung von Grüften zum Zwecke der Beisetzung neuer Leichen, auch wenn diese in einer Zeit erfolgt, in welcher die Verwesung der früher beigesetzten Leichen noch nicht beendet ist.

6. Die Grüfte müssen voneinander oder von anderen Gräbern ebenso durch hinlänglich breite Erdschichten getrennt sein, wie dies für die gewöhnl. Gräber vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Grüfte außerhalb der Friedhöfe in Klöstern und auf Gütern usw. gilt der Grundsatz, daß die Beisetzung der Leichen nur in sog. **Kolumbarien**, d. i. in neben- u. übereinander angebrachten, durch solides Mauerwerk und eine luftdicht eingefügte Deckplatte allenthalben luftdicht verschlossenen Nischen, deren jede nur eine Leiche aufnimmt, zulässig ist.

V. **Leichenkammern.** Nach § 3, lit. d, des Reichssanitätsgesetzes gehört die Errichtung, Instandhaltung u. Überwachung der Leichenkammern in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden.

Schon im J. 1771 wurde durch Hofentschließung vom 7. März befohlen, daß bei jeder Pfarr- oder Lokalkirche, wo sich eine Begräbnisstätte befindet, geräumige Totenkammern sein sollen, wohin diejenigen Toten zu bringen seien, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen könne, um darin 48 Stunden nach ihrem Ableben liegen zu bleiben. Nach dem Hfd. 25 II 1797, Z. 7453 (Fr. G. S. VIII, S. 462 u. IX, S. 173) soll die Leichenkammer aus Stein gebaut, die Fenster mit Drahtgitter, die Kammer selbst mit einem Ofen versehen sein, um im Winter das Erfrieren der Scheintoten zu verhindern; auf dem Fußboden der Kammer soll eine 6—7 Zoll hohe Unterlage anzubringen sein, um die Särge darauf stellen zu können. Die Leichen müssen in offenen Särgen beigesetzt und eine Hand der Leiche mit einer Glocke mittels eines Drahtes oder einer Schnur in Verbindung gebracht werden, welche Glocke im Zimmer des nächstwohnenden Menschen zu befestigen ist. Überdies soll die Kammer, sofern sich eine Leiche in derselben befindet, zur Nachtzeit beleuchtet werden, die Eingangstür aber, welche von außen zu verschließen ist, muß auch von innen leicht geöffnet werden können.

Die Länderstellen haben die Einführung der Totenkammern (nach Hfd. 25 II 1797), wo sie noch nicht bestehen, mit Nachdruck zu betreiben, den Seelsorgern die tätige Mitwirkung zur Pflicht zu machen und über den Fortgang der Sache jährlich Bericht zu erstatten (Hffd. 30 XII 01, Z. 35750, Fr. G. S. XV, S. 704).

Mit A. E. 8 IV 45 wurde bestimmt, daß nachdem die durch die Entschließung 17 II 1797 normierten Leichenkammern als eine lokale Sanitätsmaßregel zu behandeln sind, die Kosten für die künftige Errichtung u. Erhaltung derselben sowie die für Erhaltung der bestehenden, insofern nicht durch Privatverträge oder Übereinkommen etwas anderes festgesetzt worden ist, aus den für derlei Maßregeln bestimmten Fonds zu bestreiten sind (Hffd. 13 IV 45, Z. 17427).

Zur Errichtung von Leichenkammern an bestimmten Orten (Friedhof) kann eine Gemeinde dann nicht verpflichtet werden, wenn eine solche Errichtung nicht wegen des Mangels dieser Sanitätsanstalt, sondern lediglich deshalb sich als geboten herausstellt, weil ein Begräbnisplatz von einer Kultusgemeinde oder von anderen Interessenten an einem bestimmten Orte errichtet wurde (E. des V. G. 7 II 90, Z. 183).

Auf die Errichtung von Leichenkammern wurde in der Folge wiederholt einerseits in Epidemiezeiten, anderseits fallweise bei Errichtung neuer Friedhöfe hingewirkt.

Mit dem Hfd. 16 VIII 1787 wurde die Errichtung von Beinhäusern verboten und angeordnet, daß die Knochen in bes. Gruben bestattet werden. Auch wurde im J. 1797 angeordnet, solche Beinhäuser auszuräumen und in Leichenkammern umzuwandeln.

VI. **Leichenexhumation u. Leichentransport.** Die Ausgrabung (Exhumation) und der Transport von Leichen ist durch die V. des M. J. 3 V 74, R. 56, geregelt.

Durch die Erl. des Staatsministeriums 18 III 66, Z. 1452, und des M. J. 3 VIII 71, Z. 9404, ist den polit. Behörden 1. Instanz die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende polit. Landesbehörde zugewiesen worden. Mit der obzitierten V. wurden die polit. Behörden 1. Instanz auch ermächtigt,

über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden. Für die E. der polit. Behörden über die Zulässigkeit der Exhumierung u. Überführung von Leichen sind lediglich sanitätspolizeil. Rücksichten maßgebend (Erl. des M. J. 14 IV 1900, Z. 4018).

In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen Leichenausgrabungen muß die Bewilligung der polit. Behörde 1. Instanz nachgesucht werden.

Grundsätzlich ist die Erteilung einer solchen Bewilligung zu verweigern, wenn von dem Amtsarzte der Vorgang für das öffentl. Gesundheitswohl oder für die Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird. Hienach sind alle Leichen, bei deren beabsichtigter Abtransportierung die vorgeschriebenen Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Konfession auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen.

Konfessionelle, im Sterbeorte nicht gelegene Friedhöfe, auf welchen die Leichen bestimmter Ortschaften je nach der konfessionellen Zusammengehörigkeit seit jeher beerdigt werden, sind im Sinne der zitierten V. als zum Sterbeorte gehörige Friedhöfe anzusehen und ist für die Beerdigung eine Bewilligung der polit. Behörde 1. Instanz nicht erforderlich. Dies schließt jedoch mit Rücksicht auf die häufig große Entfernung des betreffenden Friedhofes vom Sterbeorte die Zulässigkeit der Anordnung bes. sanitätspolizeil. Vorkehrungen nicht aus, welche darin bestehen, daß die Leiche in einem gut gefügten, von innen verpichten, schon im Sterbehause sorgfältig vernagelten Sarge, der nicht mehr geöffnet werden darf, zu verführen ist. Der Leichenzug hat bewohnte Ortschaften tunlichst zu vermeiden, in denselben nicht anzuhalten. Eine Beisetzung der Leichen in Kirchen, Kapellen oder gar Wohnhäusern der zu passierenden Orte darf nicht stattfinden, die Leiche ist direkt auf den Friedhof zu bringen und daselbst unverweilt zu begraben. Eine Öffnung des Sarges auf dem Friedhofe ist verboten. Die Überbringung der Leiche auf den Friedhof und deren Beerdigung muß längstens innerhalb 12 Stunden bewerkstelligt sein. Sollte dies nach der Entfernung des Beerdigungsortes nicht tunlich sein, so hat ein Doppelsarg in Anwendung zu kommen. Zur Zeit des Herrschens von Infektionskrankheiten können nach Maßgabe der Gefährdung des öffentl. Gesundheitswohles und unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse weitere Vorsichtsmaßregeln von der polit. Landesbehörde angeordnet werden. Von den diesfalls getroffenen Verfügungen sind auch die Ärzte u. Totenbeschauer der verseuchten Ortschaften in Kenntnis zu setzen (E. des M. J. 14 VI 82, Z. 380).

Bei jeder Ausgrabung u. Transportierung von Leichen oder Leichenresten sind die dem speziellen Falle entsprechenden sanitätspolizeil. Vorkehrungen anzuordnen, deren genaue Durchführung durch die persönl. Intervention eines Sanitätsorganes zu überwachen ist.

Für die Versargung u. Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch 1 Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche konserviert (balsamiert) werden. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Konservierung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;

b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittels Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muß möglichst luftdicht geschlossen, bezw. verpicht oder verlötet sein. Der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen. Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden;

c) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von 1 Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnl. Versargung als genügend erkannt werden darf oder ob bes. Vorsichten anzuordnen sind;

d) bei Transporten über 1 Meile Entfernung und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer hat ein Doppelsarg wie in b in Anwendung zu kommen.

In Berücksichtigung der nach Zeit u. Ort wechselnden Umständen können in jedem Falle auch andere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken: a) daß selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnötigen Zuseher vorgenommen werden; b) daß die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden; c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfektionsmittel möglichst getilgt werde; d) daß die ausgegrabene Leiche (bezw. Leichenreste) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereit gehaltenen, neuen, vorschriftsmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut verschlossen werde.

Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Überbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnismäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird. Zufolge V. des F. M. 27 VII 58, R. 111, sind Leichenfuhren mautfrei. Zum Transporte mit Zugtieren sind vollständig geschlossene Wagen oder Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke, in Verwendung zu nehmen. Einer solchen Leichenfuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, daß die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnötigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Diese Anzeige obliegt zufolge Erl. des M. J. 4 I 84,

Z. 1647, derjenigen Behörde, welche den Leichentransport bewilligt, welche auch die polit. Behörde des Bestimmungsortes hievon zu verständigen hat.

Am Bestimmungsorte ist der Leichentransport durch eine von der polit. Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaubefundes bezüglich der vorschriftsmäßigen Versargung u. Verpackung zu prüfen. Das Öffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördl. Auftrag vorgenommen werden. Insbes. darf das Öffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen nicht gestattet werden.

Über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen enthalten §§ 42 u. 43 des Eisenbahnbetriebsreglements, Abs. VI (Ministerialverordnung 10 XII 92, R. 207), genaue Bestimmungen. Hienach muß der Transport einer Leiche, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden. Die Leiche darf nur ohne irgend welche äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung übernommen werden und muß von einer Person begleitet sein. Bei der Aufgabe der Leiche muß der vorschriftsmäßig ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde. Die Beförderung der Leiche hat in einem bes., bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem näml. Abgangsorte nach dem näml. Bestimmungsorte aufgegeben werden, können in einem u. demselben Güterwagen verladen werden. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Not umgeladen werden. Die Beförderung muß zufolge Kundmachung des H. M. 1 II 94, R. 25, als Eilgut bewirkt werden. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet (§ 43).

Mit dem Erl. des M. J. 7 IV 88, Z. 5847, wurden die polit. Behörden angewiesen, jeden nach Ungarn bewilligten Leichentransport entweder der betreffenden Komitats- resp. Munizipalbehörde oder aber unmittelbar dem ung. M. J. rechtzeitig bekanntzugeben. Dieser Vorgang ist laut Erl. des M. J. 26 IX 88, Z. 13870, auch bei Leichenüberführungen nach Kroatien u. Slavonien einzuhalten, nur ist die Anzeige nicht an das königl. ung. M. J., sondern an die in sanitären Angelegenheiten autonome Landesregierung in Agram zu erstatten (Erl. des M. J. 29 VIII 89, Z. 16599).

Zwischen der österr.-ung. Monarchie einerseits und dem Deutschen Reiche anderseits besteht ein Übereinkommen in Betreff der wechselseitigen Anerkennung von Leichenpässen (Kundmachung des M. J. 28 III 90, R. 46). Für die im engeren Grenzverkehre mittels Eisenbahn in der Entfernung von 15 *km* erfolgenden Leichentransporte haben die für den Eisenbahnverkehr betreffs der Einsargung der Leichen getroffenen Festsetzungen keine Anwendung zu finden. Für weitere Transporte wird betreffs der Einsargung ein luftdicht schließender Metallsarg gefordert, an dessen Boden sich eine mindestens 5 *cm* hohe Schichte von Sägespänen, Holzkohlenpulver, Torfmehl o. dgl. befinden soll. Diese Schichte muß reichlich mit 5% Karbolsäurelösung getränkt sein. Ist der Tod infolge Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, darf der Leichenpaß erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode erteilt werden. Dem Übereinkommen ist ein Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches derzeit zuständigen Behörden u. Dienststellen beigeschlossen (Erl. des M. J. 28 III 90, Z. 4692).

Zum Zwecke einer einheitl. Regelung der Leichentransporte aus dem Auslande nach Österr.-U. oder durch das Gebiet der österr.-ung. Monarchie wurden mit dem Erl. des M. J. 6 VII 93, Z. 14623 (Ö. S. W. 1893, S. 272), genaue Vorschriften erlassen. Hienach sind zur Erteilung der Bewilligungen von Leichenüberführungen, bezw. zur Ausstellung von Leichenpässen in erster Linie die Generalkonsulate u. Konsulate berufen, die k. und k. Missionen nur dann, wenn sich in der betreffenden Hauptstadt kein österr.-ung. Konsulat befindet. Mit dem Erl. des M. J. 13 IV 94, Z. 8588, wurde die Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen auch auf die k. und k. Vizekonsulate in Mentone, Cannes u. Nizza ausgedehnt.

Nach der Instruktion für das Vorgehen der k. und k. Konsularämter (Missionen) bei Ausstellung von Leichenpässen muß jede Leiche zur zollfreien u. ungehinderten Transportierung durch einen Leichenpaß nach dem vorgeschriebenen Muster gedeckt sein. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf Grund der von der kompetenten Behörde des Sterbeortes erteilten Leichentransportbewilligung, des amtl. Totenscheines und einer vom Amtsarzte beglaubigten ärztl. Bescheinigung, welche bestätigt, daß der Tod nicht infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Außerdem ist eine amtl. Bestätigung über die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche dem Leichenpasse beizugeben. Für die Versargung u. Verpackung der Leichen gelten die allg. diesfalls bestehenden Vorschriften. Der Leiche ist ein Begleiter beizugeben. Von dem Anlangen einer Leiche an der Grenze der österr.-ung. Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des k. und k. Konsularamtes auf dem kürzesten Wege (telegraphisch) zu verständigen. Leichen von Personen, die im Verlaufe einer der nachbenannten Krankheiten: Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest gestorben sind, dürfen nur mit bes. Bewilligung des M. J. jenes Staatsgebietes der Monarchie, nach welchem bezw. durch welches der Leichentransport geht, und in der Regel erst dann überführt werden, wenn vom Tage des Todes an gerechnet wenigstens 2 Jahre verflossen sind.

Die Gemeinde ist nach Erl. des M. J. 20 XI 98, Z. 37197, verpflichtet, jeden aus dem Auslande einlangenden Leichentransport oder eine allfällige vorherige Avisierung eines solchen unverweilt der vorgesetzten polit. Behörde anzuzeigen, damit die derselben im Grunde der Ministerialverordnung 3 V 74, R. 56, zukommende Überwachung des Leichentransportes rechtzeitig gehandhabt werden könne.

Betreffend die Zufuhr von auswärtigem Leichenmateriale zu den anatomischen Universitätsinstituten bestimmt der Erl. des M. J. 3 IX 93, Z. 2627, daß die Versendung nicht konservierter Leichen in der Regel nur innerhalb der Beerdigungsfrist und bei nicht zu weit vorgeschrittener Zersetzung der Leichen erfolgen darf. In der Regel sind die Leichen uneröffnet zu versenden. Bei Leichen, deren Körperhöhlen eröffnet werden, sind die Eingeweide zu entfernen, die eröffneten Körperhöhlen durch ein mit einem Desinfektionsmittel durchtränktes geeignetes Material auszufüllen und die Schnittränder der äußeren Haut durch eine Naht sorgfältig zu verschließen. Konservierte Leichen dürfen auch innerhalb der Frist, während welcher die Konservierung wirksam bleibt, versendet werden. Von der Versendung sind unbedingt ausgeschlossen: die Leichen von Personen, welche an Blattern, Scharlach, Masern, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtherie, Cholera, Ruhr, Genickstarre, Wundstarrkrampf, Rotlauf, Wochenbettfieber, Pyämie, Septichämie, Milzbrand oder Rotzkrankheit verstorben sind, ferner in bedeutendem Grade wassersüchtige Leichen, welche erfahrungsgemäß bald in Fäulnis übergehen. Die Verpackung der Leiche geschieht in einem gut schließenden, aus einem undurchlässigen, widerstandsfähigen Materiale bestehenden Sarge (Metallsarg oder gut ausgepichter Sarg aus hartem Holze, der innen mit einem Teeranstriche versehen ist); der Sarg muß außerdem noch von einer gut verschlossenen Holzkiste umgeben sein. Als zweckentsprechend bei diesen Leichentransporten haben sich die beim anatomischen Institute an der Universität in Innsbruck in Verwendung stehenden Särge u. Kisten erwiesen, welche aus einem genau in eine Holzkiste hineingepaßten Zinksarge bestehen, dessen oberer Rand unbeweglich an die Kiste befestigt ist und einen tiefen, mit in Karbolglyzerin getränktem Filze ausgelegten Falz besitzt, in welchen der Metalldeckel eingreift und durch 8 Schrauben fest eingepreßt wird. In einem Sarge können auch mehrere Leichen versendet werden. Leichensendungen mit einer 24 Stunden überschreitenden Transportdauer dürfen in der heißen Jahreszeit nicht stattfinden und empfiehlt es sich überh., die Leichensendungen während der Nachtzeit zu bewirken. Die Versendung einer Leiche darf erst nach vorgenommener ärztl. Totenbeschau erfolgen und muß die Leiche durch einen Leichenpaß gedeckt sein, welcher auf Grund des ärztl. Beschaubefundes ausgestellt ist. Zur Hintanhaltung von Verzögerungen der Leichentransporte kann der ärztl. Leiter der betreffenden Krankenanstalt von der polit. Behörde ermächtigt werden, in deren Namen den Leichenpaß zu unterfertigen. Von jeder solchen Amtshandlung ist der polit. Behörde die Anzeige zu erstatten, welche über die Beobachtung der sanitätspolizeil. Vorschriften die Aufsicht zu führen berufen ist. Der Leichenpaß hat zu enthalten: Vor- u. Zunamen, Alter u. Berufsstand der verstorbenen Person, den Sterbeort, die Todesursache, das Datum des Todes und der Einsargung der Leiche, endlich bei jenen Leichen, welche obduziert wurden, den Beisatz „obduziert" oder „teilweise obduziert". Nach dem Eintreffen der Leiche am Bestimmungsorte und nach der erfolgten Avisierung von Seite der Bahnverwaltung ist die Leiche samt dem Leichenpasse vom Vorstande jenes Institutes, für welches die Sendung bestimmt ist, oder von einer hiezu bevollmächtigten Person ohne Verzug zu übernehmen. Die dem Institute von auswärts zugekommenen Leichen müssen in genauer Evidenz gehalten werden. Den polit. Behörden, in deren Sprengel sich der Aufgabs- oder Ankunftsort der versendeten Leichen befindet, obliegt die sanitäre Überwachung dieser Leichentransporte.

Die Versendung von Leichenteilen für gerichtl. Zwecke ist durch die V. des J. M. 16 IX 96, Z. 17927 (V. Bl. Nr. 30), und 29 IV 97, Z. 8887 (V. Bl. Nr. 12), geregelt (Ö. S. W. 1896, S. 426, und 1897, S. 211).

VII. **Leichenbestattungsunternehmungen.** Der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen ist laut V. des H. M. u. M. J. 30 XII 85, R. 13, an eine Konzession gebunden. Die Bewerber um eine solche Konzession haben sich nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allg. Bildung auszuweisen. Bei Verleihung des Gewerbes ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattungsunternehmung kann sich erstrecken: a) auf die Vermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichenaufbahrungen, -feierlichkeiten, -verführungen u. -bestattungen erforderl. Gegenstände, Arbeiten und persönl. Dienste; b) auf die Herstellung der erforderl. Gegenstände und auf die Leistung der erforderl. Arbeiten und persönl. Dienste, insofern dieselben nicht in den Berechtigungsumfang eines bes. konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen, für welche eine bes. Konzession bezw. Zulassungsbewilligung erforderlich ist. Die Konzession wird von der polit. Landesbehörde verliehen. Der Gebührentarif ist der Gewerbebehörde 1. Instanz zur Vidierung vorzulegen und im Geschäftslokale des Unternehmers an augenfälliger Stelle anzubringen. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Geschäftsbetriebes an den Gebührentarif zu halten.

In Betreff der Maßnahmen gegen Verschleppung von Krankheiten durch Bedienstete der Leichenbestattungsunternehmungen wurde von der n.-ö. Statthalterei mit Erl. 24 IV 85, Z. 14355, die Benutzung öffentl. Lohnfuhrwerke durch uniformierte Bedienstete solcher Unternehmungen verboten und diesen Bediensteten untersagt, öffentl. Lokale (Gast-, Kaffeehäuser usw.) in Uniform zu besuchen. Zu-

folge des Erl. des H. M. 22 XI 90, Z. 44926, sind den uniformierten Bediensteten bei Benutzung der Eisenbahnen von anderen Passagieren abgesonderte Sitzplätze oder bes. Wagen oder Wagenabteilungen anzuweisen. Die Unternehmungen sind verpflichtet, jede bevorstehende Bahnfahrt ihrer uniformierten Bediensteten in der durch die reglementarischen Bestimmungen vorgezeichneten Zeit vor Abgang des Zuges anzumelden.

Das M. J. hat anläßlich spezieller Fälle in den E. 4 XII 97 u. 11 XII 97, Z. 34820 u. 29330, die Konzession zum Betriebe von Leichenbestattungsunternehmungen an folgende Bedingungen geknüpft:

Die zur Verwahrung aller Betriebsmittel und zur Gebarung mit denselben bestimmte Betriebsanlage ist seitens der Gewerbebehörde 1. Instanz zu genehmigen. Diese Betriebsanlage für den Leichendienst bei infektiösen Sterbefällen hat zu enthalten: a) einen abgesonderten Raum für jene Aufbewahrungsgegenstände, welche eventuell im Leichendienste bei Infektionsleichen u. zw. ausschließlich nur bei solchen zur Verwendung kommen dürfen; b) Desinfektionsräume mit den zureichenden Mitteln zur Desinfektion von Utensilien (Dampfdesinfektionsapparat) und zur persönl. Desinfektion der Anstaltsbediensteten. In jenen Fällen, in welchen sich durch den Dienst die Gefahr der Infektion ergibt, ist sowohl die persönl. Desinfektion als jene der Utensilien unter sanitätspolizeil. Aufsicht nach den bestehenden Desinfektionsvorschriften durchzuführen. Die Vorschriften über die Anzeige von Infektionskrankheiten unter dem Personale sind strengstens einzuhalten. Jene Personen aber, die einer mögl. Infektion ausgesetzt waren, sind [illegible]

oder übertragbaren Leiden behaftete Personen dürfen zu den erwähnten Dienstleistungen nicht verwendet werden. Melichar.

Betriebszählung.

Eine B. wurde in Österr. nach dem Vorbilde der Betriebsaufnahmen des Deutschen Reiches (5 VI 82 und 14 VI 95) zum erstenmal im J. 1902 mit dem Stichtage des 3. Juni u. zw. auf Grundlage des G. 18 I 1902, R. 21, und der Durchführungsverordnung 25 III 1902, R. 56, vorgenommen; die einen Anhang der letztgenannten B. bildenden Zählungspapiere umfassen neben minder wichtigen eine Vorerhebungsliste, den Betriebsbogen für Gewerbe-, Handels- u. Industrieunternehmungen, die Heimarbeiterkarte und den Landwirtschaftsbogen.

Ursprünglich war beabsichtigt, die B. zeitlich nahe an die Volkszählung von 1900 anzuschließen, um aus den Berufsangaben dieser letzteren Anhaltspunkte für die Zahl u. Standorte der Betriebe zu erlangen. Da dies wegen des nicht rechtzeitigen Zustandekommens eines G. nicht anging, mußte eine eigene Vorsorge für die Ermittlung der Betriebe getroffen werden. Es wurde demnach am 20—22 V 1902 in 239 industriellen, größeren Gemeinden von diesen eine Vorerhebung durchgeführt, um durch Befragung aller Wohnungs- u. Geschäftsinhaber die Betriebe und die in diesen Erwerbstätigen zu erfassen. Hinsichtlich der übrigen Gemeinden wurden jene Zählpapiere der Volkszählung von 1900, welche im Hinblicke auf die kommende B. vorgesehen waren (Durchführungsverordnung, R. 145, Form. XIIIa u. XIIIb), den Handels- [illegible]

zunächst der bezügl. Handelskammer übergab (falls diese nicht selbst gezählt hatte); diese hatte die Aufgabe, Verbesserungen sowie den Vergleich mit dem Gewerbekataster vorzunehmen und die Betriebe nach einem vorher bestimmten Schema mit der Klassifikationsnummer zu versehen. Sodann gelangte das Material auch dieser beiden Gruppen an die Statistische Zentralkommission, welcher die Bearbeitung der gesamten B. zusteht.

Übrigens sah das G. außer der Mitwirkung der Handelskammern auch jene der Landwirtschaftsgesellschaften (und Gemeinden) vor.

Gegenstand der B. sind die gewerblichen und landwirtschaftl. Betriebe, wobei zu den gewerbl. Betrieben auch jene für Handel u. Verkehr zu rechnen sind. Damit waren schon begrifflich die Betriebe sog. liberaler, künstlerischer und ähnl. Berufe, ferner die sich im Rahmen der öffentl. Verwaltungstätigkeit als öffentlich-rechtl. Pflicht vollziehenden wirtschaftl. Tätigkeiten (z. B. Münzung) und die sog. Konsumbetriebe (zum eigenen Bedarf des Betreibenden) ausgeschlossen. Überdies wurden einige große Betriebe ausgeschieden, weil für dieselben hinreichende Kenntnis besteht, so die Eisenbahnen, Dampfschiffahrtgesellschaften, Post-, Telegraphen- u. Telephonbetriebe.

Als Einheit der Zählung erscheint der Betrieb, d. i. die einheitlich organisierte, technisch gleichartige oder verwandte, lokal zusammenhängende Vereinigung von sachlichen und persönl. Produktionsmitteln. Der Begriff deckt sich sonach nicht mit jenem der Unternehmung. Kombinierte Betriebe zählen mehrfach und Zweigniederlassung als selbständige Betriebseinheiten; der Unterscheidung in Haupt- u. Nebenbetriebe wurde Rechnung getragen, ebenso wie dem Umstande der dauernden oder vorübergehenden Betriebseinstellung. Die geplante Erhebung der Heimarbeit hatte nicht den gewünschten Effekt und es wird daher nicht möglich sein, Hausindustrie u. Verlagsarbeit korrekt zu erfassen und die Ergebnisse der B. über Heimarbeit werden keinem ökonomischen Begriffe entsprechen.

Hinsichtlich der Betriebe wurde die Ausstattung sowohl mit Arbeitskräften als mit Werkvorrichtungen u. Nutztieren festgestellt. Dagegen entfiel jede Frage nach Vermögens- u. Einkommensverhältnissen, Produktionsmengen, Betriebsresultaten u. dgl.

Das G. statuierte eine Auskunftspflicht und stellt dieselbe unter die Strafsanktion von höchstens 50 K, resp. im Nichteinbringungsfalle Arrest bis zu 5 Tagen, und bedrohte gröbl. Pflichtverletzungen der Zählungskommissäre u. Organe mit Geldstrafen bis zu 200 K oder Arrest bis zu 8 Tagen.

Es darf jedoch auf Grund der bei der Zählung gemachten Angaben keine Strafverfolgung wegen Übertretung von gewerblichen oder Steuer-Vorschriften erfolgen; für Zwecke der Finanzverwaltung dürfen diese Angaben überh. nicht verwendet werden.

Die Resultate der B. liegen bisher nur in summarischer Weise vor, weshalb von einer Wiedergabe solcher abgesehen wird, ebenso wie von einer Schilderung des Aufbereitungsvorganges.

Literatur.

K. Th. v. Inama-Sternegg: Die erste allg. B. in Österr., St. M. XXVII, Jahrg. 1901. — Die Durchführung der ersten allg. B. in Österr. (mit dem G., der Durchführungsverordnung und den Zählpapieren); Summarische Ergebnisse der gewerbl. B. 3 VI 1902 in Österr.; Bericht über die Tätigkeit des statistischen Seminars an der Universität Wien 1902/03, ebenda XXVIII. Bd, 1902. E. Mischler: Art.: „Gewerbestatistik" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Mischler.

Bettel

s. „Landstreicherei u. Bettel".

Bewässerung

s. bei „Wasserrecht".

Bezirke.

A. Bezirksverbände. — B. Bezirkshaushalt.

A. Bezirksverbände.

B. V. = Bezirksvertretung; L. W. O. = Landtagswahlordnung; G. W. O. = Gemeindewahlordnung.

I. Einleitung. Als die Gesetzgebung in Österr. daranging, das Gemeindewesen in einer den Prinzipien des Verfassungsstaates entsprechenden Weise auszugestalten, kam in ihr auch sofort der leitende Gedanke zum Ausdruck, daß die Gemeinde als Grundlage zu dienen habe für den Aufbau eines Systemes von einander übergeordneten Verwaltungskörpern, welche, mit den Kronländern abschließend, ohne unmittelbare Unterordnung unter die Zentralregierung, einen bes., mehr oder weniger selbständigen, neben den Organen der Regierung stehenden Organismus für bestimmte, diesen Verwaltungskörpern zunächst liegende Aufgaben der Verwaltung zu bilden hätten. Das war und blieb der Grundzug der Organisation der Selbstverwaltung in Österr., welche also etwas durchaus anderes ist, als das die Geschäfte der staatl. Lokalverwaltung unter der Regierung besorgende Selfgovernment Englands, oder selbst als die ihr in ihren historischen Anfängen nahestehende, jedoch seit geraumer Zeit auf Grundlage neuer Ideen sich umgestaltende Selbst-

verwaltung Deutschlands. Nicht die der Teilnahme an der Gesetzgebung des Verfassungsstaates korrespondierende Mitwirkung der Staatsbürger an der Staatsverwaltung ist das die Selbstverwaltung Österr. beherrschende Prinzip, diese beruht vielmehr auf dem Postulat möglichster Sonderung der Aufgaben und der Funktionen der Staats- und der Selbstverwaltung, deren Ergebnis eine auf zwei geschiedenen, in sich abgeschlossenen Organismen beruhende Doppelverwaltung ist. Zur vollen Ausbildung gelangte das System der Selbstverwaltung in B., St. und Gal.; in den anderen Kronländern fehlt das Mittelglied zwischen Gemeinde u. Land: der Bezirks-, Kreis- oder Gauverband. Die Gesetzgebung vom J. 1849 hatte die allg. Einführung von „Gemeinden höherer Ordnung" vor Augen. Das mit kais. P. 17 III 49, R. 70, kundgemachte provisorische Gemeindegesetz wollte über die Gemeinde eine Bezirksgemeinde, und über diese noch eine Kreisgemeinde setzen; den Abschluß sollte das Land bilden. Die Einrichtung der Gemeinden höherer Ordnung sollte auf anderen Grundlagen beruhen als der heutige Vertretungsbezirk. Das provisorische Gemeindegesetz kennt noch keine Interessenvertretung; der Bezirksausschuß soll von den zu einem Wahlkörper vereinten Ausschüssen sämtlicher zu dem Bezirke gehörenden Ortsgemeinden gewählt und die Kreisvertretung derart gebildet werden, daß der Ausschuß eines jeden im Kreisgebiete liegenden Bezirkes aus sich mindestens einen Abgeordneten für dieselbe wählt. Bezirks- u. Kreisgemeinden besorgen zunächst die sie selbst oder mehrere Gemeinden, bezw. mehrere Bezirke betreffenden Angelegenheiten; in ihrem Verhältnis zu den Staatsbehörden treten jedoch deutlich Anklänge an die französische Repräsentativverwaltung hervor: der Obmann des Bezirksausschusses teilt die Beschlüsse des letzteren der staatl. Bezirksbehörde zur Erlassung der entsprechenden Anordnungen an die Ortsgemeinden mit, und der Bezirksausschuß ist verpflichtet, die von der Bezirksbehörde verlangten Anträge u. Gutachten zu erstatten; ähnlich ist das Verhältnis der Kreisvertretung zu der Kreisregierung.

Diese Gemeinden höherer Ordnung sind nicht ins Leben getreten. Mit Erl. des M. J. 29 X 49, R. 440, wurde die Durchführung des provisorischen Gemeindegesetzes vorläufig sistiert; soweit es die Kreis- u. Bezirksgemeinde betrifft, hatte es dabei dauernd sein Bewenden. An Stelle derselben war gemäß des kais. P. 31 XII 51, R. 4 („Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates"), die Bestellung von beratenden Ausschüssen aus dem besitzenden Erbadel, dem großen u. kleinen Grundbesitze und der Industrie (also bereits Interessenvertretung), eventuell auch aus anderen Faktoren, in Aussicht genommen, welche den Kreisbehörden zur Seite stehen sollten, während bei den Bezirksämtern die Vorstände der Gemeinden des Bezirkes und die Eigentümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten einberufen werden sollten. In das Gemeindegesetz 24 IV 59, R. 58, wurden jedoch diese Bestimmungen nicht aufgenommen.

Die heutigen B. beruhen auf dem Reichsgesetz 5 III 62, R. 18, in welchem die grundsätzl. Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.

Abweichend von der Gesetzgebung von 1849 erklärt das G. bloß, daß Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen geschaffen werden können; sie normiert in allg. Umrissen den Organismus und den Wirkungskreis derselben und überläßt es der Landesgesetzgebung, ob sie solche Verbände ins Leben rufen und wie sie dieselben im einzelnen einrichten will. Die wirkl. Aktivierung von B. B. blieb auf B., St. und Gal. beschränkt. Auch in der Bu., in Schl. und in T. wurden wohl Landesgesetze über B. B. erlassen; in dem ersterwähnten Lande wurde jedoch das G. wieder außer Kraft gesetzt, in Schl. wurde die Durchführung desselben verschoben, tatsächlich aber fallen gelassen, und in T. blieb das G. (29 XI 68, L. 56) unausgeführt. Zwar wurde noch in der Session des t. L. T. vom J. 1881 seitens der Abgeordneten aus dem italienischen Landesteile die Durchführung dieses G. in dem ehemaligen Kreise Trient angeregt und vom L. T. nach dem Antrage der Gemeindekommission, welche sich in der Ansicht geeinigt hatte, daß so wenig die Aktivierung des G. für den deutschen Anteil des Landes wünschenswert ist, ebensosehr der einstimmig ausgesprochene Wunsch der Vertreter des italienischen Landesteiles nach Einführung der B. Beachtung verdiene, in der Sitzung vom 30 IV 81 eine Resolution beschlossen, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, das G. betreffend die B. B. in dem im § 2, II dieses G. erwähnten Landesteile (dem ehemaligen Kreise Trient) durchzuführen. Mit Erl. d. M. J. 9 XI 81, Z. 6047, wurde jedoch erklärt, daß die Regierung nicht in der Lage ist, in die mit diesem Beschlusse angestrebte teilweise Durchführung des G. einzugehen.

Mit dem dem L. T. vorgelegten sog. Questionnaire über die Verwaltungsreform (1881), welches hauptsächlich auf die möglichste Einschränkung der Doppelverwaltung abzielte, wurde von der Regierung neben einer diesem Ziele Rechnung tragenden Reform dieser Institution, welche u. a. darin bestehen sollte, daß der Bezirkshauptmann an die Spitze der B. B. oder des Bezirksausschusses treten würde, zugleich die allg. Einführung von B. B. in allen Kronländern intendiert. Dieses Reformprojekt fand seitens der L. T. keine günstige Aufnahme.

Die gegenwärtige Einrichtung der B. B. beruht: In B. auf dem G. 25 VII 64, L. 27 (die §§ 66, 77, 54, 31 u. 35 dieses G. wurden abgeändert durch G. 28 X 68, L. 37, bezw. G. 25 X 68, L. 36, bezw. G. 30 IV 87, L. 35, G. 24 I 90, L. 9, und 4 III 1901, L. 13 [§ 54]); in St. auf dem G. 14 VI 66, L. 19 (die §§ 2, 5, 50, 57 u. 58 abgeändert durch G. 17 XII 74, L. 2 ex 1875, bezw. G. 6 VII 76, L. 27); in Gal. auf dem G. 12 VIII 66, L. 21, abgeändert durch G. 26 VI 87, L. 47, 2 I 84, L. 9, 17 VI 74, L. 47, 51 u. 52, 7 IV 86, L. 48 (§§ 8, 14, 22, 23, 44, 48).

Die Gesetzgebung über die B. für spezielle Zwecke s. daselbst (XI).

II. Die Bezirke als territoriale Verwaltungskörper (in B., St. und Gal.). Die Vertretungsbezirke in B., St. und Gal. sind künstlich (auf legislativem Wege) geschaffene Zwangsverbände auf territorialer Grundlage mit dem Rechte des Zwangserwerbes von Wirtschaftsmitteln zur Befriedigung der über den örtl. Gemeinschaftszweck der Gemeinde hinausgehenden materiellen Kollektivbedürfnisse und mit gewissen ihnen vom Staate verliehenen obrigkeitl. Befugnissen. Sie werden als „Gemeinden höherer Ordnung" bezeichnet; dies findet seine Berechtigung nicht nur darin, daß ihre Organe in einem gewissen Verhältnis der Überordnung zu den Gemeindeorganen stehen, sondern vornehmlich darin, daß in ihnen der örtliche, d. i. der aus der Tatsache des Zusammenwohnens Vieler auf einem begrenzten Gebiete sich ergebende Gemeinschaftszweck, dessen natürl. Trägerin die Gemeinde ist, auf eine breitere territoriale Basis gestellt und infolgedessen ihre Aufgabe einerseits mit jener der Gemeinde qualitativ gleich, anderseits der letzteren gegenüber als eine ergänzende erscheint. Nach geltendem Rechte ist jedoch dieses Verhältnis durchaus auf den materiellen Gemeinschaftszweck, auf die positiven Leistungen für die Kollektivbedürfnisse beschränkt; das Analogon der der Gemeinde überwiesenen Ortspolizei fehlt den Bezirken vollständig, indem die allg. Landespolizei, auch soweit sie lediglich in die inneren Verhältnisse des Bezirkes eingreift, durchaus von den l. f. Behörden gehandhabt wird (dagegen kann, wenigstens nach der Ansicht des V. G., der Bezirksausschuß unter bes. Umständen zur Handhabung der Lokalpolizei berufen sein, vgl. Wolski 268).

Im Gebiete des öffentl. Rechtes erscheint der Bezirk als Verwaltungskörper, d. i. als eine bes. qualifizierte Gesamtpersönlichkeit im öffentlich-rechtl. Sinne. Wie die Persönlichkeit überh. für die Verwaltung nicht bloß als Rechtssubjekt, sondern auch schon als Subjekt von Interessen in Betracht kommt, so erscheint auch der Bezirk im Gebiete der Verwaltung als Gesamtpersönlichkeit schon insofern, als ein bestimmt abgegrenzter Kreis eigenartiger Interessen, der Kollektivinteressen, oder wie das G. sagt, der gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen an ihn als sein Subjekt geknüpft vorgestellt wird. In Wahrnehmung dieses Interesses und in Erfüllung der sich aus demselben für ihn ergebenden Aufgabe tritt sodann der Bezirk auch als Rechtssubjekt in öffentlich-rechtl. Verhältnisse ein. Nach der Rechtsanschauung des R. G. ist indes die Persönlichkeit des Bezirkes im Gebiete des öffentl. Rechtes auch damit noch keineswegs erschöpft, dieselbe kann vielmehr selbst da noch zur Geltung kommen, wo es sich nicht mehr um Realisierung des spezifischen Kollektivinteresses des Bezirkes, also nicht um eine Funktion innerhalb des Wirkungskreises seiner Organe handelt. So hat das R. G. erkannt, daß das staatsgrundgesetzlich „jedermann" gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung auch dem Bezirke, bezw. seinen Organen, in eben dem Umfange, wie den Staatsbürgern selbst, zusteht (E. 31 X 87, Z. 167, und 17 X 87, Z. 159, Hye 412 u. 404).

Ihre bes. Qualifikation erhält die Persönlichkeit des Bezirkes dadurch, daß der Bezirk als solcher Subjekt der ihm gesetzlich übertragenen Befugnisse der öffentl. Verwaltung ist, daß er im Gesamtorganismus dieser Verwaltung der Regierung als Rechtssubjekt seiner amtl. Befugnisse gegenübersteht, also Selbstverwaltungskörper ist. Das Recht der Autonomie hat der Bezirk nicht; man wollte denn ein solches in dem der B. V. zustehenden Rechte erblicken, dem Bezirksausschusse mittels einer Instruktion die näheren Weisungen über die ihm zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung zu erteilen (B. § 64, St. § 65, Gal. § 35). Die allg. übl. Bezeichnung des Bezirkes als autonome Körperschaft beruht auf der irrigen Identifizierung der Begriffe Autonomie u. Selbstverwaltung.

Im privatrechtl. Vermögensverkehr tritt der Bezirk als juristische Person im privatrechtl. Sinne auf.

III. Das Gebiet des Bezirkes. Die Abgrenzung des Gebietes eines künstlich geschaffenen territorialen Verbandes hat immer etwas mehr oder weniger Willkürliches an sich und es ist darum begreiflich, daß hierüber eine Einigung am schwersten zu erzielen war. Die Regierung stand von allem Anbeginne auf dem Standpunkte, daß Bezirke von größerem Gebietsumfange kleineren Bezirken vorzuziehen sind. Über die Grundsätze, von welchen die Regierung bei Abgrenzung der Bezirke auszugehen gedachte, wird in dem alleruntertänigsten Vortrag des Ministers des Innern 31 VII 49 gesagt: „Es würde dem Geiste des Gemeindegesetzes widersprechen und mit der organischen Gestaltung des Reiches unvereinbar sein, wollte man willkürlich die Ortsgemeinden zu Bezirken und die Bezirksgemeinden zu Kreisen zusammenwürfeln oder bei deren Bildung ein nach statistischen Daten konstruiertes Schema von Flächeninhalt u. Bevölkerung als vorzüglichsten Maßstab gelten lassen. Naturgemäß bildet sich ein Bezirk und ein Kreis nur dort, wo durch geographische Lage, durch historische Entwicklung, durch Gesittung u. Sprache, durch soziale Produktions- u. Kulturverhältnisse, durch Erwerb u. Verkehr eine fortdauernde Gemeinschaftlichkeit von Interessen sich herausstellt, die zwar so weitgreifend ist, daß sie nicht mehr von den Vertretern der einzelnen Ortsgemeinden beraten u. gewahrt werden können, aber doch nicht mit den allg. Interessen des ganzen Kronlandes sich identifizieren lassen. Die einzelnen Bezirke müssen daher in der Regel schon von größerer Ausdehnung sein, weil sie nur dann eine lebensfähige Repräsentanz besitzen werden, wenn mehrere Gemeinden zusammen durch Interessen verknüpft sind, die der Vertretung eines höheren polit. Körpers bedürfen." Ein zweiter Punkt, auf welchen die Regierung stets Gewicht legte, war, daß die Gebiete der Vertretungsbezirke mit der untersten polit. Einteilung zusammenfallen. Das sollte denn auch gemäß der provisorischen Gem. O. vom J. 1849 der Fall sein; die Bezirke sollten den Umfang der Bezirkshauptmannschaften, welche auf Grund der mit kais. Entschließung 26 VI 49, R. 295, kund-

gemachten Grundzüge für die Organisation der polit. Verwaltungsbehörden errichtet wurden (in B.: 79, in St.: 19, in Gal.: 31), die Kreise aber den Umfang der Kreisregierungsbezirke haben (in B.: 7, in St.: 3, in Gal.: 3).

Ungeachtet seither die polit. Einteilung eine andere geworden war, hatten auch noch die behufs Ausführung des Reichsgemeindegesetzes vom J. 1862 in den L. T. eingebrachten Regierungsvorlagen die Einteilung vom J. 1849 als Basis für die zu schaffenden Vertretungsbezirke im Auge u. zw. einerseits darum, weil das Gebiet der in St. im J. 1854, in B. und Gal. im J. 1855 aktivierten Bezirksämter, also der untersten polit. Behörde, für zu klein erachtet wurde, anderseits darum, weil schon damals die Absicht bestand, auch bezüglich der polit. Einteilung auf die früheren Bezirkshauptmannschaften zurückzugreifen. Im böhm. L. T. wurde dem gegenüber vielfach geltend gemacht, daß gerade kleinere Bezirke in mancher Beziehung zweckmäßiger sein dürften und daß sich auch die Rückkehr zu der früheren polit. Bezirkseinteilung nicht empfehle. Der L. T. beschloß, eine definitive Bestimmung über den Umfang der Vertretungsbezirke überh. nicht zu treffen, sondern in den Gesetzentwurf lediglich den Grundsatz aufzunehmen, daß dieser Umfang durch das Landesgesetz bestimmt wird und nur durch ein Landesgesetz geändert werden kann. Gleichzeitig wurde die Bestimmung getroffen, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo die Organisierung der polit. Behörden im verfassungsmäßigen Wege erfolgt sein wird, die dermaligen polit. Bezirke (also die Sprengel der Bezirksämter) auch die Gebiete für die Vertretungsbezirke sind; nur Bezirke, deren Bevölkerungszahl 10.000 nicht erreicht, sind mit einem benachbarten Bezirke zu vereinigen. Auch nachdem diesem Entwurfe die Allerhöchste Sanktion verweigert worden war, wurde die gleiche Bestimmung in den neuen Entwurf (das nunmehr geltende G.) übernommen. Ungeachtet nach den im L. T. abgegebenen Erklärungen und auch nach dem Wortlaute des G. selbst diese Festsetzung des Bezirksgebietes durchaus nur provisorischen Charakter haben sollte und die Geltung der darüber im G. enthaltenen Bestimmung mit dem Momente der Aktivierung der gegenwärtigen polit. Behörden aufgehört hat, ist seither eine neue Regelung des Gebietsumfanges der Bezirke im Wege der Landesgesetzgebung nicht erfolgt. (Daß das G. intendiert, daß die Vertretungsbezirke jeweilig mit den polit. Bezirken zusammenfallen sollen, ergibt sich schon aus der Bestimmung des 2. Absatzes des § 78.)

In St. wurde die Frage sofort endgültig dahin entschieden, daß „jeder derartige (1866) polit. Bezirk in der Regel das Gebiet einer B. V. bildet"; auch hier fällt also dieses Gebiet mit jenem des vormaligen Bezirksamtes (dem gegenwärtigen Bezirksgerichtssprengel) zusammen. Für ausgedehnte Bezirke kann auch die Bildung mehrerer B. V. ausgesprochen werden (vgl. G. 17 XII 74, L. 2 ex 1875). Das gal. G. enthält lediglich die Bestimmung, daß der Amtsort der polit. Bezirksbehörde auch Sitz der B. V. ist. Da die Konstituierung dieser Vertretungen erst nach Hinausgabe der V. des Staatsministeriums 23 I 67, R. 17, mit welcher bereits die Zahl der Bezirksämter in Gal. von 176 auf 74 reduziert wurde, erfolgte, so wurden hier schon die neuen größeren Sprengel der polit. Behörden, der gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaften, zu Grunde gelegt.

Dem B. gehören prinzipiell alle Gemeinden (in Gal. auch die Gutsgebiete) innerhalb des Bezirkes an; auch die Gemeinden mit eigenem Statut sind, soweit es sich um die Angelegenheiten des Bezirkes selbst handelt, in diesem Verbande begriffen, doch sind die Organe des Bezirkes ihnen gegenüber nicht Aufsichtsbehörde u. Beschwerdeinstanz in Gemeindeangelegenheiten. Einzelne Gemeinden, so Prag (derzeit auch Reichenberg), Lemberg, Graz, sind ausnahmsweise vom B. gänzlich ausgenommen.

Eine *Änderung des Gebietes* des B. kann gegenwärtig nur mehr im Wege der Landesgesetzgebung geschehen. Da jedoch das G. vom J. 1864 für die Bildung und für den Bestand der B. keineswegs die damals bestandenen Territorien der Gerichtsbezirke und in dem Umfange, welchen sie gerade im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses G. hatten, auch für die Zukunft festhalten, sondern nur im Prinzipe aussprechen wollte, daß die Sprengel der Gerichts-, bezw. damals auch polit. Behörden unterster Instanz bis auf weiteres zugleich die Sprengel der B. zu bilden haben, so erscheint es, wenn im Laufe der Zeit in dem Umfange eines Sprengels der im G. bezeichneten Kategorie aus Zweckmäßigkeits- oder anderen Gründen eine Veränderung vorgenommen wurde oder wenn insbes. ein neuer derartiger Sprengel gebildet wurde, im Sinne des G. selbstverständlich, daß hiemit allein auch schon eine Veränderung im Umfange der Bezirksvertretungssprengel gegeben erscheint (Budwinski 11284).

Die *Vereinigung* von zwei oder mehreren Bezirken zu einem B. setzt die Übereinstimmung der beteiligten B. V. voraus und kann nur mit Landesgesetz, in St. mit Allerhöchst genehmigtem Landtagsbeschluß ausgesprochen werden.

Bei *Änderungen* in dem Umfange des Gebietes sollen die notwendigen Vereinbarungen über den Besitz u. Genuß des Bezirkseigentumes, der Bezirksanstalten u. -fonds sowie in Bezug auf allfällige Forderungen u. Schulden gleichzeitig getroffen werden (St. § 2). Die aus solchen Vereinbarungen abgeleiteten Rechtsansprüche sind öffentlich rechtl. Natur und es hat darum, wenn diese Ansprüche strittig werden, der L. A. die E. zu treffen (Budwinski 9098). Liegt eine anderweitige Vereinbarung nicht vor, so ist nach *Teilung* eines Bezirkes in zwei selbständige Bezirke der neu entstandene Bezirk verpflichtet, einen Teil der für den früheren Gesamtbezirk von der Vertretung desselben rechtskräftig kontrahierten Schulden zu übernehmen. Die E. darüber, welchen Teil der Schulden des bisherigen Bezirkes der neue Bezirk zu übernehmen hat, hat der L. A. zu treffen (Budwinski 9098). Dagegen kann eine *einzelne Gemeinde*, welche aus dem B. ausgeschieden wird, ohne daß über die Haftung für die bestehenden Verbindlich-

keiten des Bezirkes eine Bestimmung getroffen wurde, zur Beisteuer zu den Verbindlichkeiten des Bezirkes nicht mehr herangezogen werden (Alter 6).

IV. **Die Wahlen für die B. V.** Allg. Das Willensorgan des Bezirkes ist die B. V. (in Gal. Bezirksrat), welche, durch Wahl aus den Bezirksangehörigen hervorgehend, ihrerseits den Bezirksausschuß aus ihrer Mitte wählt. Das Verhältnis dieser beiden Organe wird vom G. in der Weise charakterisiert, daß in den Angelegenheiten des Bezirkes die B. V. das beschließende, der Bezirksausschuß das verwaltende u. vollziehende Organ ist. Es muß betont werden, daß sich dieses Verhältnis, wie unten dargelegt werden wird, eben ausschließlich auf die Angelegenheiten des Bezirkes selbst bezieht.

In den Grundzügen seiner Organbildung läßt „der zwischen Gemeinde u. L. T. eingefügte" Bezirk in der Tat auch eine Verschmelzung der Elemente der Organbildung in der Gemeinde und in den Ländern erkennen. Einerseits tritt an die Stelle des der Organisation der Gemeinde eigenen Wahlkörpersystemes bereits das dem Verfassungsorganismus des Staates und der Länder zu Grunde liegende System der Interessenvertretung, anderseits kommt aber immer noch innerhalb einzelner Interessengruppen indirekt das Organisationsprinzip der Gemeinde zur Geltung, indem es die aus der Wahl des Gemeindewahlkörpers hervorgegangenen Organe sind, welche bei der Wahl der B. V. mitwirken.

Von den Gruppen, aus welchen, insoweit sie im Bezirke vorhanden sind, die Vertretung des Bezirkes durch Wahl hervorgeht, können zwei, nämlich:

a) jene des großen Grundbesitzes und

b) jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels als eigentl. Interessengruppen bezeichnet werden, während den Urstock der beiden anderen Gruppen:

c) jener der übrigen Angehörigen der Städte u. Märkte und

d) der Landgemeinden, die Gesamtheit der nicht einer der eigentl. Interessengruppen angehörenden Gemeindewählerschaft im Bezirke bildet, ohne daß hier von einer durchgreifenden Scheidung nach der Eigenart der Interessen gesprochen werden könnte, indem einerseits die kollektiven Interessen der mitunter sehr kleinen Städte u. Märkte vielfach mit jenen der ländl. Bevölkerung gleichartig u. gleichwertig sind, anderseits innerhalb jeder der beiden Gruppen die disparaten Interessen des (kleinen) Grundbesitzes und des (minder besteuerten) Handels individuell vertreten sind.

1. Die einzelnen Interessengruppen und ihr Wahlrecht. Zur Gruppe des großen Grundbesitzes gehört in B. und Gal. bloß der land- (und lehen-) täfl. Grundbesitz; überdies ist aber hier wie auch in St. die Einreihung eines im Bezirke liegenden Grundbesitzes (worunter nur liegende Güter, nicht Häuser zu verstehen sind; Alter 11 u. 12) in diese Gruppe durch ein bestimmtes Mindestmaß der jährl. Leistung an direkten Steuern (in St. „Grund- u. Haussteuer", jedoch nicht etwa Haussteuer allein, vgl. Alter 10) bedingt (in B. und Gal. 200 K; in St. 120 K; in T. 80 K); sind zwei oder mehrere Güter in einer Hand vereinigt, so genügt es, wenn von allen zusammen dieser Betrag entrichtet wird. In B. und Gal. sind in diese Jahresschuldigkeit auch die direkten Steuern (Erwerb- u. Einkommensteuer) von den auf den Gütern betriebenen Industrial-, Bergwerks- (und anderen) Unternehmungen einzurechnen („jedoch mit Ausnahme derjenigen Steuern, welche von dritten Personen gezahlt und in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels veranschlagt werden", gal. Bezirkswahlordnung § 1, bezw. B. V. G. § 8, lit. a); der Betrag der Grundsteuer muß jedoch überwiegen. Wahlberechtigt sind nur österr. Staatsbürger. Unter mehreren Mitbesitzern kann nur derjenige wählen, welchen die anderen dazu ermächtigen. Die Wahl kann in B. und Gal. unbedingt, in St. dann, wenn der Wahlberechtigte nicht seinen ordentl. Wohnsitz im Bezirke hat, durch Bevollmächtigte ausgeübt werden (vgl. V. Z. Jahrg. 1883, S. 120). Für nicht eigenberechtigte Personen, Korporationen, Vereine, Gesellschaften üben das Wahlrecht ihre gesetzlichen, bezw. nach den gesellschaftl. Bestimmungen berufenen Vertreter oder die durch diese ernannten Bevollmächtigten, für Gemeinden der Gemeindevorsteher aus. Für die in ehel. Gemeinschaft lebende Gattin wählt in Gal. und St. der Ehegatte; andere (eigenberechtigte) Frauenspersonen, in B. auch die in ehel. Gemeinschaft lebende Gattin, ferner dienende Offiziere u. Militärparteien mit Offizierstitel müssen Bevollmächtigte bestellen.

Die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels bilden die dem österr. Staatsverbande angehörenden Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser (B. und Gal. „und von den dazu gewidmeten Realitäten") einen bestimmten Mindestbetrag an direkter Steuer entrichten (B. und Gal. 200 K, St. 120 K, T. 80 K). Auch hier wird die Steuersumme von mehreren in einer Hand befindl. Unternehmungen, welche im Bezirke betrieben werden, zusammengerechnet (so ausdrücklich St. § 13). Bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes gilt im allg. dasselbe, wie bei der 1. Gruppe; doch ist die Ausübung durch einen Bevollmächtigten in B. und Gal. nur dann zulässig, wenn der Wahlberechtigte selbst vom Bezirke abwesend ist.

Die 3. Gruppe bilden die im Bezirke liegenden Städte u. Märkte, in B. auch die in § 3 L. W. O. angeführten Industrialorte. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Gemeindevertretungen dieser Orte, bezw. im Falle des § 6 gal. Bezirkswahlordnung (s. unten) der Gemeindevorsteher und mindestens zwei von dem Gemeinderate aus seiner Mitte gewählte Abgeordnete. (In T. bilden diese Gruppe diejenigen Ortschaften, welche nach § 2 L. W. O. zu den Landtagswahlen berechtigt sind, ausgenommen die Städte mit eigenem Statut.)

Alle übrigen Gemeinden des Bezirkes bilden die Gruppe der Landgemeinden. Wahlberechtigt sind die Gemeindevorsteher und von jeder Gemeinde wenigstens ein Abgeordneter (Wahlmann),

welchen der Ausschuß aus seiner Mitte wählt. Bei steigender Bevölkerungsziffer erhöht sich hier, wie auch in der Gruppe der Städte nach § 6 gal. Bezirkswahlordnung, die Zahl der Wahlmänner. In Gal. sind in dieser Gruppe außerdem jene österr. Staatsbürger wahlberechtigt, welche im Bezirke landtäfl. Güter besitzen, von welchen sie mindestens 50 K, jedoch nicht die vollen 200 K an direkten Steuern entrichten (G. 26 VI 87, L. 47). Nach § 14 t. Bezirkswahlordnung ist in dieser Gruppe der durch Wahl des Gemeindeausschusses hervorgehende vierte Teil desselben nebst dem Gemeindevorsteher wahlberechtigt; gehören der Gruppe nicht mehr als drei Gemeinden an, so wählen alle Mitglieder der Gemeindevertretung.

Wer in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, kann das Recht nur in einer Gruppe ausüben u. zw. in B. und Gal. in jener, welche in § 6, bezw. 5 B. V. G. vor der anderen gereiht ist; in St. steht dem Wähler die freie Option zu, jedoch nur dann und insoweit, als durch Ausübung derselben der Bestand einer Gruppe nicht in Frage gestellt wird (Alter 7). Auch derjenige, welcher Mitglied mehrerer Gemeindevertretungen im Bezirke ist oder von mehreren Landgemeinden als Wahlmann bestellt wird, kann nur für eine Gemeinde wählen (maßgebend der Wohnsitz, eventuell der größere Betrag der Steuerleistung des Wählers in einer der Gemeinden). Wohl aber kann das Wahlrecht in der Gruppe c oder d (mandatario nomine) nebst jenem in der Gruppe a oder b ausgeübt werden (Pražák I, 480 und dazu Budwinski 7644). Darüber, welche Personen vom Wahlrechte ausgeschlossen oder ausgenommen sind, gelten im allg. die gleichen Grundsätze wie bei den Gemeindewahlen (die bes. Bestimmungen bezüglich der Offiziere wurden bereits erwähnt).

2. Die Verteilung der Mitglieder der Bezirksvertretung nach Gruppen und innerhalb der Gruppen. Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der B. V. (in B. 18 bis 36, in St. 24—42, je nach der Ziffer der einheimischen Bevölkerung im Bezirke; in Gal. 26) ist in B. und Gal. unter die im Bezirke vorhandenen Gruppen nach dem Verhältnis zu verteilen, in welchem der Gesamtbetrag der direkten Steuern im Bezirke zu der von jeder einzelnen Gruppe entrichteten Steuersumme besteht. Es darf jedoch in B. die auf jede der zwei ersten Gruppen (a u. b) entfallende Zahl von Vertretern nie größer sein als der vierte Teil, wenn aber eine von diesen zwei ersten Gruppen fehlt (Budwinski 6987), als der dritte Teil aller Mitglieder; in Gal. dürfen auf keine Gruppe mehr als 12 Mitglieder entfallen, sind aber nur 2 Gruppen vorhanden, so wählt jede die Hälfte. In St. wählt jede Gruppe die gleiche Anzahl von Mitgliedern.

Die Gruppe a entfällt, wenn überh. kein Wahlberechtigter da ist; dagegen entfällt nach dem böhm. und gal. G. die Gruppe b schon dann, wenn ihre Steuerquote nicht zwei Drittel, in Gal. nicht die Hälfte jener Steuerziffer erreicht, welche sich aus der Teilung der Gesamtsumme der direkten Steuern im Bezirke durch die Zahl der Mitglieder der B. V. ergibt (also zwei Drittel, bezw. die Hälfte des vollen Betrages, welcher zur Wahl eines Vertreters berechtigen würde). Es versteht sich von selbst, ist aber überdies im G. ausdrücklich gesagt, daß in diesem Falle die Steuern von etwa vorhandenen Unternehmungen, welche sonst dieser Gruppe angehören würden, je nach dem Standorte der Unternehmung bei der Gruppe c oder d (in Gal. eventuell auch bei der Gruppe a) zu veranschlagen sind.

Die Gruppe der Städte wählt, wenn auch nur eine Gemeinde in der Gruppe vorhanden ist, ohne Rücksicht auf die Steuerquote.

Ist in der Gruppe a oder b die Zahl der Wahlberechtigten ebenso groß als die Zahl der zu wählenden Vertreter, so kann jeder Wahlberechtigte ohne Wahl an der B. V. teilnehmen; ist sie geringer, so haben in B. und Gal. die Wahlberechtigten überdies noch die erforderl. Anzahl von Vertretern zu wählen, während in St. die in der Gruppe a fehlende Anzahl von Mitgliedern der Gruppe d, die in der Gruppe b fehlende Zahl möglichst zu gleichen Teilen den Gruppen c u. d zuzuschlagen ist.

Innerhalb der Gruppen der Städte u. Märkte ist in B. und St. die Zahl der Vertreter unter die Gemeinden nach Verhältnis ihrer Steuerleistung zu verteilen derart, daß, soweit möglich, jede Gemeinde einen Vertreter erhält; ist jedoch die Zahl der Vertreter dazu nicht hinreichend, so wählen die mindestbesteuerten Gemeinden gemeinsam einen Vertreter.

In Gal. findet eine Verteilung der Vertreter innerhalb dieser Gruppe nur dann statt, wenn im Bezirke eine Stadt vorkommt, welche für sich einen Landtagsabgeordneten wählt; diese erhält so viele Vertreter, als nach dem Verhältnis ihrer Steuerleistung zu jener aller übrigen Gemeinden dieser Gruppe auf sie entfallen; die anderen Gemeinden wählen gemeinsam.

Bezüglich der Verteilung der Vertreter innerhalb der Gruppe der Landgemeinden trifft § 11 böhm. B. V. G. eine Bestimmung für den Fall, daß das Gebiet der B. V. mehrere (vormalige) polit. Bezirke umfaßt; die Zahl der Vertreter ist dann unter die Bezirke nach Verhältnis der direkten Steuern (mit Ausschluß der Steuern der anderen Gruppen) zu verteilen, doch hat jeder Bezirk wenigstens einen Vertreter zu erhalten.

Nach Ansicht des V. G. findet die Bestimmung des § 11 selbst dann Anwendung, wenn der eine der zu einem Vertretungsbezirke vereinigten Gerichtsbezirke erst nach dem J. 1864 geschaffen wurde, also niemals als polit. Bezirk bestand (Budwinski 11284). Anderer Ansicht ist Pražák (I. S. 478), welcher die Bestimmung des § 11 (und 24) überh. nicht mehr für praktisch erklärt, da das, was daselbst rücksichtlich der polit. Bezirke gesagt wird, auf die gegenwärtigen Gerichtsbezirke nicht ausgedehnt werden könne.

Für jede Wahlperiode hat der Statthalter im Einverständnis mit dem L. A. im voraus die Verteilung der zu wählenden Vertreter nach Gruppen (und innerhalb der Gruppen) auf Grund der gesetzl. Bestimmungen vorzunehmen; die vorgenommene Verteilung kann im administrativen Instanzen-

zuge nicht weiter angefochten werden (Alter 15). Wird ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet nach dem böhm. und st. B. V. G. das M. J.

3. **Die Wahlkörper.** Die Wahlberechtigten der Gruppen a u. b bilden je einen Wahlkörper, welcher die Gesamtzahl der auf die betreffenden Gruppen entfallenden Vertreter wählt.

Innerhalb der Gruppe c bildet in B. und St. in der Regel jede Gemeindevertretung einen Wahlkörper für sich; haben jedoch zwei oder mehrere Gemeinden zusammen einen Vertreter zu wählen, so bilden die Mitglieder der Vertretungen dieser Gemeinden zusammen einen Wahlkörper.

In Gal. bilden, wenn der Gruppe mehr als eine Gemeinde angehört, die Gemeinderäte jener Städte, welche für sich einen Landtagsabgeordneten wählen, je einen bes. Wahlkörper; für alle anderen Gemeinden der Gruppe sind die Gemeindevorsteher und die von den Gemeinderäten gewählten Wahlmänner zu einem Wahlkörper vereint (§ 6 Bezirkswahlordnung).

Die Wahlberechtigten in der Gruppe der Landgemeinden bilden in der Regel einen Wahlkörper; in B. haben in dem Falle, daß das Gebiet einer B. V. mehrere (vormalige) polit. Bezirke umfaßt, die Wahlberechtigten jedes solchen Bezirkes einen bes. Wahlkörper zu bilden.

4. **Die Verfassung u. Richtigstellung der Wählerlisten.** Nach Ausschreibung der Wahlen für die B. V., welche durch den Statthalter erfolgt, verfaßt die polit. Bezirksbehörde die Wählerlisten für die Wahlkörper a u. b und sobald die Wahl der von den Vertretungen der Landgemeinden zu bestellenden Wahlmänner in gesetzmäßiger Weise (nach Maßgabe der Gem. O., bezw. der G. W. O.; in B.: §§ 42—44, 47, 48 u. 50 Gem. O. und § 38 G. W. O.) vollzogen ist, auch die Liste dieser Wahlmänner (einschließlich der Gemeindevorsteher), in Gal. endlich auch das Verzeichnis der in der Gruppe d wahlberechtigten Besitzer landtäfl. Güter. Eine Liste der Wahlberechtigten in der Gruppe c ist nur bezüglich der zur gemeinsamen Wahl eines Vertreters vereinten Orte zu verfassen. Die Wählerlisten der Gruppen a u. b, in Gal. auch das Verzeichnis der in der Gruppe d wahlberechtigten Grundbesitzer, sind öffentlich aufzulegen und es ist die erfolgte Auflegung durch öffentl. Anschlag unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Einbringung von Einwendungen kundzumachen. Über rechtzeitig eingebrachte Einwendungen hat die polit. Bezirksbehörde binnen 3 Tagen zu entscheiden und die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vorzunehmen. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Statthalterei offen (Frist von 3 Tagen).

5. **Die Wahlhandlung.** Die einzelnen Wahlkörper vollziehen jeder für sich die Wahl der ihnen bekanntgegebenen Anzahl von Vertretern unter Leitung einer Wahlkommission, welche in den Wahlkörpern der Gruppen a u. b aus je drei von den Wahlberechtigten gewählten Personen, in jeder einen bes. Wahlkörper bildenden Gemeindevertretung aus dem Gemeindevorsteher und zwei von ihm bestimmten (in Gal. vom Gemeinderate gewählten) Mitgliedern der Vertretung und in den die Wahlmänner mehrerer Gemeinden umfassenden Wahlkörpern der Gruppe c sowie in dem Wahlkörper der Landgemeinden in B. und St. aus dem Gemeindevorsteher des Wahlortes, bezw. (in der Gruppe d) dem ältesten Gemeindevorsteher und zwei, bezw. vier von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, in Gal. aus fünf auf diese Weise gewählten Vertrauensmännern besteht. Auf die Wahlhandlung selbst finden im allg. die Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten zum L. T. (in B.: §§ 37, 39 u. 4 L. W. O., §§ 12—15 G. 17 I 70, L. 8, und §§ 22, 23, 25 u. 26 G. 9 I 73, L. 1), auf die Wahlhandlung der einen bes. Wahlkörper bildenden Gemeindevertretungen in Gal. und St. die Bestimmungen der G. W. O. über die Wahl des Gemeindevorstandes analoge Anwendung.

6. **Die Wählbarkeit u. Pflicht zur Annahme der Wahl.** Zum Mitglied der B. V. ist jeder wählbar, wer in die Vertretung einer der im Gebiete der B. V. liegenden Gemeinden gewählt werden kann (vgl. auch Wolski 263, 264), in B. und Gal. auch jeder in der Gruppe a oder b Wahlberechtigte, bei welchem die allg. Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung im Sinne des Art. X des R. G. über Gemeindewesen zutreffen, und welcher nicht nach der G. W. O. von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen oder ausgenommen ist; in Gal. endlich unter den gleichen Voraussetzungen auch derjenige, welcher als Besitzer eines landtäfl. Gutes in der Gruppe d wahlberechtigt oder Vorsteher eines der im Bezirke liegenden Gutsgebiete ist, oder wenigstens seit einem Jahre was immer für eine direkte Steuer im Bezirke entrichtet. Dienende Offiziere und andere in Dienstleistung stehende Militärpersonen mit Offizierstitel sind, selbst wenn sie wahlberechtigt sind, nicht wählbar.

In St. besteht die Pflicht, die Wahl anzunehmen, bezw. für die Wahlberechtigten der Gruppen a u. b auch die Pflicht, eventuell ohne Wahl an der B. V. teilzunehmen, sofern nicht einer der im § 46, Z. 1—8, B. V. G., aufgezählten Gründe zur Ablehnung berechtigt. Die unberechtigte Verweigerung der Annahme oder Niederlegung des angenommenen Amtes zieht eine Geldbuße nach sich, welche in die Bezirkskasse fließt.

V. Die B. V. und der Bezirksausschuß und die Formen ihrer Tätigkeit. 1. **Die Konstituierung der Bezirksvertretung (des Bezirksrates)** erfolgt in einer Versammlung der von der polit. Behörde mit Wahlzertifikaten zu versehenden gewählten Vertreter, gegen welche ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit nicht vorliegt; sie kann nicht vollzogen werden, solange die Wahl in einem Wahlkörper noch ausständig ist (Wolski 265, Alter 23). Diese Versammlung nimmt zunächst die **Agnoszierung der Wahlen** vor. Bis dahin begründet das Wahlzertifikat die Vermutung der Gültigkeit der Wahl. Der Beschluß der B. V. auf Zulassung eines Gewählten ist für den administrativen Bereich endgültig und kann nur beim V. G. angefochten werden. Von der Beschlußfassung über die Agnoszierung sind die Mit-

glieder, deren Wahl in Frage steht, nicht ausgeschlossen. Die Konstituierung wird perfekt durch die Wahl des Bezirksobmannes und des Bezirksausschusses (Alter 16, 20, 21, 22). Die Bestimmung des gal. G., daß der Bezirksrat als konstituiert anzusehen ist, sobald die Wahlen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bezirksrates geprüft sind, muß dahin verstanden werden, daß der Bezirksrat schon in diesem Stadium zur Wahl des Präses und des Ausschusses schreiten kann.

2. Der Bezirksobmann und der Bezirksausschuß. Den Bezirksobmann (in St. auch einen Stellvertreter desselben, in Gal. den Präses u. Präsesstellvertreter) wählt die B. V. aus ihrer Mitte durch die absolute Mehrheit der Stimmenden, eventuell nach resultatlosem zweiten Wahlgang durch engere Wahl; ergibt sich bei letzterer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Wahl des Obmannes (bezw. auch seines Stellvertreters) bedarf der kais. Bestätigung. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Bezirksobmanne und sechs von der B. V. aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern (in Gal. der Stellvertreter inbegriffen; in St. gehört der Obmannstellvertreter dem Ausschusse nicht an, es hat vielmehr, wie auch in B., der Obmann für den Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines der Mitglieder des Bezirksausschusses als seinen Vertreter in dem letzteren zu bestellen). Wählbar sind nur jene Mitglieder der B. V., welche derselben für ihre Person angehören, also nicht Bevollmächtigte (s. unten bei 3) oder gesetzl. Vertreter eines Mitgliedes (Alter 25). Der Vorgang bei der Wahl des Bezirksausschusses ist verschieden. In B. und Gal. haben für jede der in der B. V. repräsentierten Interessengruppen die aus dieser Gruppe gewählten Mitglieder ein Ausschußmitglied aus der Mitte der B. V. zu wählen; in St. hingegen wählt die B. V. ein Ausschußmitglied aus jeder vorhandenen Gruppe. Die übrigen Mitglieder sind überall einzeln von der Gesamtheit der Vertreter aus der Mitte der Vertretung zu wählen. In Gal. wird in gleicher Weise für jedes Mitglied des Bezirksausschusses auch ein Ersatzmann gewählt.

Über Beschwerden, mit welchen die Gültigkeit der Wahl des Bezirksobmannes oder des Bezirksausschusses angefochten wird, entscheiden die polit. Behörden (Alter 26).

Der Bezirksobmann und die Mitglieder des Bezirksausschusses sind berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen; im übrigen fungieren sie ebenso wie die Mitglieder der B. V. unentgeltlich. (Dazu jedoch Budwinski 12109.)

3. Die Versammlungen der Bezirksvertretung. Die B. V. versammelt sich nur auf Einberufung ihres Obmannes; jede andere Versammlung ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig.

Die Versammlungen sind: a) ordentliche (diese finden in B. und Gal. alle Vierteljahr, in St. wenigstens zweimal im Jahre statt) oder b) außerordentliche; solche beruft der Obmann außer der gewöhnl. Zeit in dringenden Fällen aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Statthalters (in Gal. und St. auch des L. A.). Nach böhm. und st. G. ist der Obmann überdies verpflichtet, eine außerordentl. Versammlung einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der B. V. schriftlich (B. unter schriftl. Angabe des Verhandlungsgegenstandes) begehrt. — Die Versammlung der B. V. kann durch die Statthalterei vertagt werden. Die einzelnen Sitzungen der B. V. werden vom Obmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen. Die Sitzungen sind öffentlich (Ausschließung der Öffentlichkeit durch Beschluß der B. V. zulässig, außer wenn über die Bezirksrechnung oder den Bezirksvoranschlag verhandelt wird).

Die B. V. ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; die, gleichviel ob gewählten oder ohne Wahl eintretenden Vertreter der Gruppen a u. b können sich in den Versammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, wenn sie nicht ihren bleibenden Wohnsitz im Bezirke haben. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; der Vorsitzende stimmt nur bei Wahlen und im Falle der Stimmengleichheit. Irgend welche Befangenheitsgründe kennt das G. nicht (wohl aber das t. B. V. G. § 48); eine analoge Anwendung der hierüber geltenden Bestimmungen der Gem. O. findet nicht statt. Der Vorsteher der polit. Bezirksbehörde oder dessen Abgeordneter haben das Recht, den Sitzungen der B. V. beizuwohnen und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen.

Die gesetzl. Vorschriften über die Einberufung u. Vertagung der Versammlungen der B. V. lassen erkennen, daß eine auf größerer territorialer Basis aufgebaute Vertretung geplant war, welche sich periodisch behufs Abhaltung einer Reihe von Sitzungen versammeln sollte, ähnlich wie die L. T. In der Praxis gestaltet sich die Sache allerdings anders, indem zumeist die Einberufung der Versammlung unterbleibt und lediglich die einzelne Sitzung angeordnet wird.

4. Die Verhandlungen des Bezirksausschusses. Der Bezirksausschuß verhandelt u. erledigt seine Geschäfte in der Regel in Kollegialberatungen. Der Bezirksobmann ist zugleich Vorsitzender des Bezirksausschusses. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes oder des von ihm bestellten Stellvertreters und von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Auch für die Mitglieder des Bezirksausschusses gelten keinerlei Befangenheitsgründe (vgl. jedoch V. Z. Jahrg. 1880, S. 125). Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist im Bezirksausschusse nicht zulässig (Budwinski 5693, 8881). Die näheren Weisungen über die dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung sind der von der B. V. zu erteilenden Instruktion vorbehalten. Nach gal. G. kann der Bezirksrat einzelne Geschäfte bezeichnen, welche der Präses ohne Einholung eines Beschlusses des Bezirksausschusses erledigen darf und es kann auch der Bezirksausschuß unter eigener Verant-

wortung einzelne Angelegenheiten Spezialkommissionen oder auch einzelnen Personen zuweisen.

5. Funktionsdauer der Bezirksorgane; Auflösung der Bezirksvertretung; Ausscheidung einzelner Mitglieder; Ersatzwahlen. Die B. V. wird auf 3 Jahre, in Gal. auf 6 Jahre gewählt. Die Statthalterei kann die B. V. auflösen; der der B. V. vorbehaltene Rekurs an das M. J. hat keine aufschiebende Wirkung.

Während die B. V. nach Ablauf der regelmäßigen Wahlperiode so lange zu fungieren hat, bis die neugewählte Vertretung konstituiert (und die Wahl des Bezirksobmannes bestätigt) ist (Alter 29), hat sie im Falle der Auflösung ihre Wirksamkeit sofort einzustellen und es werden die notwendigen Maßregeln zur einstweiligen Fortsetzung der Geschäfte von der Statthalterei einverständlich mit dem L. A. getroffen. Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung müssen die Neuwahlen ausgeschrieben werden.

Der Bezirksausschuß fungiert nach Ablauf der regelmäßigen Wahlperiode bis zum Eintritte des neuen Bezirksausschusses.

Das einzelne Mitglied der B. V. hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich seiner Wählbarkeit oder seiner Berechtigung zum Eintritte in die B. V. hindernd entgegengestanden wäre. Wer aus der B. V. ausscheidet, hört auch auf Mitglied des Bezirksausschusses zu sein. Für den ausscheidenden Vertreter ist aus dem Wahlkörper (im gal. G. minder genau aus der Gruppe), welchem jener angehörte, für die übrige Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen. Auch der Bezirksausschuß ist nötigenfalls durch Neuwahlen zu ergänzen. Wird ein Mitglied der B. V. in Untersuchung wegen solcher strafbarer Handlungen gezogen, welche im Falle der Verurteilung den Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung nach sich ziehen, oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so kann es, solange diese Umstände andauern, sein Amt nicht ausüben.

VI. **Die Beamten des Bezirkes.** 1. Allg. Nach dem G. können dem Bezirksausschusse Beamte beigegeben werden. Die B. V. beschließt, ob solche Beamte zu bestellen sind und eventuell in welcher Anzahl; sie kann auch Beamte für einzelne Verwaltungsobjekte bestellen, deren Wirkungskreis sich sodann nach der ihnen durch Beschluß der B. V. für ihre Dienstleistung erteilten Instruktion bestimmt.

Das Dienstverhältnis der Beamten zum Bezirke ist privatrechtl. Natur. Die Rechtsakte der B. V. in Bezug auf die Anstellung, Pensionierung der Beamten kommen nicht als öffentl. Amtsakte, sondern nur als privatrechtl. Handlungen in Betracht. Das gilt selbst in dem Falle, daß mittels Bezirksvertretungsbeschlusses festgesetzt wurde, daß die Bestimmungen über die Dienstentlassung, Pensionierung, Ausmaß der Ruhegenüsse u. Versorgung der Staatsbeamten auch auf die Beamten des Bezirkes Anwendung zu finden haben. Die Forderung der Beamten in Bezug auf Gehalt, Ruhegehalt u. dgl. beruht auf einem Privatrechtstitel (was in den von Wolski 476 bezogenen E. des V. G. von den Gemeindebeamten gesagt wird, gilt auch von den Beamten des Bezirkes).

2. Besetzungsmodalitäten u. Erfordernisse. Die Besetzung der erledigten Stellen erfolgt in der Regel im Wege der Konkursausschreibung. Die Bestellung kann definitiv oder provisorisch sein; im ersteren Falle ist regelmäßig die B. V., im letzteren der Bezirksausschuß zu der Ernennung berechtigt.

In dem bereits erwähnten Questionnaire der Regierung vom J. 1881 wurde auch die Frage aufgeworfen, ob für die Aufnahme der ständigen Beamten des Bezirkes nicht gewisse Bedingungen festgesetzt oder eine bestimmte Qualifikation gefordert werden sollte. Der böhm. L. A. brachte im J. 1892 eine Vorlage betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten des Bezirkes im L. T. ein, wonach auch Bestimmungen rücksichtlich der erforderl. Qualifikation getroffen werden sollten; eine neue Vorlage über diesen Gegenstand wurde im J. 1900 eingebracht. Die tatsächl. Verhältnisse gestalten sich derzeit etwa nachstehend: Spezielle Erfordernisse sind für die Konzeptsbeamten vielfach die juridischen Studien und die drei theoretischen Staatsprüfungen, für die Rechnungs- u. Kassebeamten vier Mittelschulklassen und die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft. (Vorstehende Angaben sowie die unter 3—5 folgenden Daten stützen sich auf Fuhrmann im Statist. Jahrbuch der auton. Landesverwaltung 1900.)

3. Rechte u. Pflichten der Beamten des Bezirkes. Während die definitiven Beamten nur im Wege des Disziplinarverfahrens entlassen werden können, ist bei den provisorischen Beamten — sofern sie nicht vornherein nur für bestimmte Zeit aufgenommen wurden — die Entlassung nach vorausgegangener Kündigung (1—6 Monate) zulässig. Häufig erhalten die letzteren im Falle der Lösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Die definitiven Beamten beziehen Gehalt, Aktivitäts- (Wohnungs-) u. Quinquennalzulagen und haben Anspruch auf einen Ruhegenuß. Erster, nicht selten aber auch einziger Beamter des Bezirkes ist der Sekretär, welchem die Leitung der Kanzleigeschäfte, die Protokollführung über die Sitzungen der B. V. und des Bezirksausschusses, mitunter aber auch die Erstattung von Referaten in diesen Sitzungen obliegt. Er hat auch die Kassebücher zu führen und die Jahresvoranschläge u. Rechnungsabschlüsse aufzustellen, wenn für diese Geschäfte nicht bes. Beamte bestellt sind.

4. Die Disziplinargewalt des Bezirksausschusses über die Beamten bestimmt sich nach der ihm mittels Instruktion der B. V. über die Disziplinarbehandlung erteilten Befugnis. Mit Rücksicht auf den ganzen Charakter des Dienstverhältnisses kann auch in dem Ausspruche, mit welchem der Bezirksausschuß oder die B. V. über einen Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt, nur eine privatrechtl. Handlung erblickt werden, und es hat darum im Falle eines Zivilrechtsstrittes über die vermögensrechtl. Folgen eines solchen Ausspruches der Bezirk den Beweis eines ihn nach dem

[illegible] zur Verhängung [illegible] Strafe (z. B. [illegible] Verhaltens des [illegible].

[illegible] entweder Ordnungsstrafen [illegible] Mahnung oder Rüge) oder [illegible] Verweis, Geldstrafen, [illegible] Verlust des Anspruches auf die [illegible], Versetzung in den Ruhestand, [illegible]. Als provisorische Maßregel bis zur [illegible] einer Disziplinarstrafe kann die Suspension eintreten. Werden die verhängten Strafen in die Qualifikationstabelle eingetragen, so sind sie auf Ansuchen des Beamten zu streichen, wenn [illegible] durch längere Zeit (z. B. drei Jahre) tadellos gedient hat.

[illegible]) Ruhegenüsse. Der Anspruch auf Ruhegenüsse ist entweder durch bes. Pensionsvorschriften geregelt oder es gilt das Pensionsnormale der Staats- oder der Landesbeamten. Im allg. haben nur definitive Beamte für sich, ihre Witwen u. Waisen Anspruch auf Versorgung. Das Recht auf einen Ruhegenuß beginnt nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von bestimmter Dauer (10, 8, 7 oder auch nur 5 Jahre). Der niedrigste Ruhegehalt schwankt zwischen 20 u. 40% und steigt entweder von Jahr zu Jahr oder nach je 5 oder auch 10 Jahren. Das volle Ausmaß des Aktivgehaltes erreicht der Ruhegehalt nach 30—40 Dienstjahren. Zur E. darüber, ob dem Beamten ein Ruhegehalt, wenn ihm dieser von der B. V. verweigert oder entzogen wird, gebühre, sind nicht die höheren autonomen Behörden, sondern die ordentl. Gerichte kompetent (vgl. Wolski 654 und bezüglich des Schadenersatzanspruches eines entlassenen Beamten das in V. Z., Jahrg. 1880, S. 80, mitgeteilte gerichtl. Urteil).

VII. **Die gemeinwirtschaftl. Aufgaben des Bezirkes** (über die finanzielle Seite s. bei „Bezirkshaushalt"). Die Verwaltungsaufgabe des Bezirkes liegt vorwiegend im Gebiete der Gemeinwirtschaft. Sie erscheint nach zwei Richtungen hin abgegrenzt. Zunächst ist sie beschränkt auf die inneren Angelegenheiten des Bezirkes, faßt also nur solche Angelegenheiten in sich, welche innerhalb der Grenzen des Bezirkes durch seine eigenen Kräfte durchgeführt werden können (diesen Beisatz enthält ausdrücklich das t. G. § 12). Dadurch ist sie abgegrenzt gegenüber den in der Verwaltungsaufgabe des Landes und des Staates enthaltenen Angelegenheiten. Sie muß jedoch andererseits auch eine Grenze finden an dem Wirkungskreise der Gemeinde. Demnach erscheint dem Bezirke jede Angelegenheit entzogen, welche das Interesse einer einzelnen Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigene Kraft durchgeführt werden kann. Der Bezirk kann jedoch in doppelter Weise in den Angelegenheiten der Gemeinden subsidiarisch eintreten. Er kann erstens durch Veranstaltungen für bestimmte Gemeinzwecke die Gemeinden der Fürsorge für ihre Aufgaben zum Teil entheben. Voraussetzung ist dabei, daß diese Veranstaltungen nicht etwa ausschließlich einer Gemeinde allein zugute kommen, daß sie vielmehr einem im Bezirk überh. vorhandenen Bedürfnis Rechnung tragen und, soweit es die gegebenen Verhältnisse und die Natur der betreffenden Veranstaltung gestatten, möglichst alle Gemeinden gleichmäßig entlasten. Hieher gehören alle Anstalten, welche der Bezirk für Zwecke der **Gesundheitspflege**, der **Armenversorgung**, der **Abstellung des Vagabunden- u. Bettelwesens**, der **Schubbesorgung u. Vorspannleistung** (Wohltatsfuhren) trifft. Selbstverständlich wird dadurch an u. für sich die freie Verfügung jeder einzelnen Gemeinde in Angelegenheiten dieser Art, soweit sie dem selbständigen Wirkungskreise angehören, nicht berührt. Es mag jedoch hier auf die abweichende Bestimmung des t. B. V. G. hingewiesen werden, wonach eine in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörige Angelegenheit, sobald die B. V. rechtskräftig beschließt, dieselbe als gemeinsame des Bezirkes zu behandeln, aus dem Wirkungskreis der Gemeinde ausgeschieden wird und in die Verwaltung der B. V. übergeht. Zweitens kann nach positiver gesetzl. Bestimmung der Bezirk Gemeinden, deren eigene Kräfte nicht zureichen, Subventionen für bestimmte Zwecke (Armenpflege, Straßenbau) erteilen. Als ein bes. Fall der unmittelbaren Geschäftsführung des Bezirkes für die Gemeinde sei die nach dem gal. G. 19 VI 87, L. 44, für zulässig erklärte zeitweilige Übernahme mangelhaft verwalteter Gemeindevorschußkassen in die Verwaltung des Bezirkes durch Beschluß des Bezirksrates erwähnt.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Aufgabe des Bezirkes auf gemeinwirtschaftl. Gebiete überwiegend eine **fakultative**. In der Regel ist es Sache der B. V., zu beschließen, welche gemeinsamen Einrichtungen u. Vorkehrungen (Bezirksanstalten) aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden sollen. Solche Anstalten kann der Bezirk außer für die bereits erwähnten Zwecke insbes. noch treffen: für Zwecke der **Landeskultur** (Meliorationen, Wildbachverbauungen, Viehzucht), der **Hebung der Volksbildung** (in Gal. und St.), der **Militäreinquartierung** (bei einer allg. auf den polit. Bezirk lautenden Militärdislokationsverfügung ist die B. V. in **Galizien** berechtigt, für die Gemeinden des Bezirkes und seine Angehörigen und in ihrem Interesse behufs Ableistung der Bequartierung Verpflichtungen einzugehen), für **Wohltätigkeitszwecke** (Krankenhäuser) usw. Als Anstalten, welche der B. errichten kann, sind auch zu nennen: Bezirkssparkassen u. Anstalten für Versicherung gegen Elementarschäden. Durch Spezialgesetze sind dann allerdings bestimmte Leistungen den Bezirken direkt auferlegt worden (z. B. Bestreitung der Dienstreisen der Distriktsärzte, Beiträge zu Wildbachverbauungen u. Flußregulierungen, Leistungen für Vorspannszwecke). Über die Verpflichtungen der B. rücksichtlich der **Naturalverpflegsstationen** und **Arbeitsvermittlung** s. diese Art. Eine der wichtigsten **obligatorischen** Aufgaben des Bezirkes liegt auf dem Gebiete des Kommunikationswesens und bezieht sich auf den **Bau und die Erhaltung der Bezirksstraßen**. Eine rechtl. Verpflichtung zum Bau von Straßen besteht freilich nur

in sehr geringem Umfange; in der Regel ist es auch hier Sache der B. V., zu beschließen, ob eine bestimmte Straße gebaut, bezw. ob eine bestehende Straße in Erhaltung des Bezirkes übernommen werden soll. Gleichwohl kann der Straßenbau nicht unter die fakultativen Aufgaben gereiht werden; er gehört vielmehr zu jenen notwendigen Aufgaben, deren dauernde Vernachlässigung zweifellos zur Auflösung der B. V. berechtigen würde. Tatsächlich haben die Bezirke von allem Anbeginn dieser Aufgabe ihre bes. Sorgfalt zugewendet und der Aufwand für neue Bauten ist bis jetzt die ansehnlichste Post der Jahresvoranschläge vieler Bezirke. Was jedoch die Erhaltung der Straßen betrifft, so sind die Bezirke rechtlich verpflichtet, die ihnen seinerzeit von den Bezirksämtern übergebenen, die von ihnen selbst gebauten sowie endlich die von ihnen freiwillig in Erhaltung übernommenen Straßen dauernd in gutem Stande aus ihren Mitteln zu erhalten (das Nähere s. Art. „Wegerecht").

Als weitere, jedoch nur fakultative Aufgabe im Gebiete des Kommunikationswesens fällt dem Bezirke die Förderung des Eisenbahnwesens niederer Ordnung zu.

Nach gal. und st. G. können sich zwei oder mehrere B. V. zur Einführung einzelner gemeinsamer Einrichtungen (Anstalten) oder zu gemeinsamen Vorkehrungen in Verfolgung ihrer Aufgaben vereinigen; in St. kann eine solche Vereinigung für spezielle Zwecke auch durch einen Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß verfügt werden.

In allen Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, welche nicht zur gewöhnl. Vermögensverwaltung gehören, ist die B. V. das beschließende Organ; die gewöhnl. Verwaltungsgeschäfte, insbes. auch die Beaufsichtigung u. Verwaltung der Bezirksanstalten stehen dem Bezirksausschusse zu. Dieser verfaßt auch den Entwurf des Jahresvoranschlages, welcher durch 14 Tage zur Einsicht der Bezirksangehörigen (Gal.: der Besteuerten des Bezirkes) öffentlich aufzulegen ist (wovon die Verlautbarung geschehen muß) und sodann nebst den allenfalls von den Bezirksangehörigen vorgebrachten Erinnerungen der Beschlußfassung der B. V. zu unterziehen ist. Geht dieser Beschluß auf Bedeckung des Abganges durch Zuschläge zu den direkten Steuern über jenen Prozentsatz hinaus, bis zu welchem die B. V. selbst Umlagen auszuschreiben berechtigt ist (in B. bis 15, in Gal. bis 20, in St. bis 27%) oder durch Zuschläge oder (in Gal.) durch Abgaben anderer Art, so hat der Bezirksausschuß die hiezu erforderl. Bewilligung zu erwirken (s. „Bezirkshaushalt").

Der L. A. hat das Recht und die Pflicht der Überwachung der wirtschaftl. Gebarung der B. V. Dieses Überwachungsrecht übt der L. A. teils von Amts wegen, teils aus Anlaß von Berufungen gegen Beschlüsse der B. V. oder des Bezirksausschusses.

Von Amts wegen wacht der L. A., daß das Stammvermögen des Bezirkes und seiner Anstalten ungeschmälert erhalten werde; er kann zu diesem Zwecke Aufklärungen u. Rechtfertigungen verlangen, kommissionelle Erhebungen pflegen und erforderlichenfalls Abhilfe treffen (Alter 41: Der L. A. ist berechtigt, die zivilgerichtl. Geltendmachung eines Ersatzanspruches gegen den Bezirksobmann wegen Pflichtverletzung zu verfügen). Nach dem st. G. 5 V 82, § 15, hat der Bezirksausschuß alljährlich dem L. A. eine Übersicht seiner Gebarung vorzulegen. Unterläßt die B. V. oder der Bezirksausschuß die dem Bezirke nach dem G. kraft eines kompetenten Ausspruches obliegenden öffentl. Leistungen oder auf einem Privatrechtstitel beruhenden exequierbaren (in Gal. auf Grund einer exekutionsfähigen Urkunde zu leistende) Geldzahlungen in den Voranschlag einzustellen, so ist nach dem böhm. G. 19 IX 83, L. 51, und nach § 22 gal. B. V. G. der L. A. (in B. im Einvernehmen mit der Statthalterei) berechtigt u. verpflichtet, solche liquide Forderungen in den Voranschlag des Bezirkes einzustellen und zur Bedeckung Steuerzuschläge (in B. zu den direkten Steuern) aufzulegen. Der L. A. hat auch Vorsorge zu treffen, daß die eingehobenen Beträge ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Die Berufung an den L. A. kann gegen jeden Beschluß der B. V. und des Bezirksausschusses ergriffen werden (über die Abgrenzung der Kompetenz des L. A. und der in dem Staatsaufsichtsrechte begründeten Kompetenz der Regierung s. unten).

VIII. **Die obrigkeitl. Befugnisse** der B. V. liegen in der Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten und auf die ihr vorbehaltene Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen, in bestimmten Angelegenheiten, insbes. des Gemeindehaushaltes (Näheres s. Art. „Gemeinde"). Ist die Angelegenheit so dringend, daß die Erledigung ohne Schaden der Gemeinde nicht bis zum Zusammentritte der B. V. aufgeschoben werden kann, so tritt der Bezirksausschuß in die Befugnisse der B. V., welcher er seinerzeit Rechenschaft über den gefaßten Beschluß zu geben hat (vgl. auch Alter 32).

Eine Exekutionsgewalt ist den Organen des Bezirkes nicht eingeräumt, es ist daher der Bezirksausschuß nicht berechtigt, den Vollzug einer E. der B. V. ins Werk zu setzen, er hat sich vielmehr an die polit. Behörde um Durchführung der Exekution zu wenden. (Eine Ausnahme von dieser Regel enthält das böhm. Landesgesetz 2 XII 84, L. 72, wonach der Bezirksausschuß seine Anordnungen betreffend die Anpflanzung von Straßenalleen an nichtärarischen Straßen auf Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen berechtigt ist, wenn diese Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt werden.) Wohl aber hat der Bezirksausschuß eine gewisse Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle der Verletzung der Pflichten des selbständigen Wirkungskreises und er kann daher auf Durchführung der einer Gemeinde erteilten Aufträge oder der ihr auferlegten Verpflichtungen in Angelegenheiten dieser Art durch Verhängung von Ordnungsstrafen Einfluß nehmen (vgl. Wolski 88 u. 269). Es mag bemerkt werden, daß nach § 42 t. B. V. G. dem Bezirksausschusse eine gewisse Exekutionsgewalt eingeräumt ist; der Bezirksausschuß kann zur Vollziehung seiner Erkenntnisse u. Verfügungen Ord-

nungsstrafen bis zum Betrage von 40 K und für den Fall der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu 4 Tagen verhängen und es stehen ihm zum Vollzuge sowohl dieser Ordnungsstrafen als auch derjenigen Erkenntnisse u. Verfügungen, durch welche er einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Personen Geld oder andere Leistungen auferlegt, diejenigen Rechte zu, welche den l. f. Behörden durch die kais. V. 20 IV 54, R. 96, §§ 2, 3 u. 5, eingeräumt werden.

Auch gegen jene Beschlüsse und E., welche die B. V. oder der Bezirksausschuß in Ausübung ihrer obrigkeitl. Befugnisse fassen, ist die Berufung an den L. A. zulässig.

IX. Das Verhältnis zur Staatsgewalt und das staatl. Aufsichtsrecht. Dem Systeme der Doppelverwaltung entspricht es, daß die Staatsgewalt den Organen des Bezirkes gegenüber im allg. auf die Funktionen der Oberaufsicht beschränkt ist. Dessenungeachtet findet sich in der Gesetzgebung eine leise Spur jener Auffassung, welche für die Selbstverwaltung die Teilnahme an der Verwaltung des Staates in Anspruch nimmt. Diese Teilnahme beschränkt sich darauf, daß die B. V.:

a) verpflichtet ist, in allen Angelegenheiten, in welchen sie von der Regierung zu Rate gezogen wird, ihr Gutachten abzugeben;

b) daß sie berechtigt ist, im Interesse des Bezirkes (also in inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten, Wolski 267) Anträge an die Regierung zu stellen.

Die Oberaufsicht der Regierung ist dahin gerichtet:

1. Daß die B. V. und der Bezirksausschuß ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden G. vorgehen und
2. daß der Bezirk die ihm kraft bes. G. obliegenden Leistungen u. Verpflichtungen erfüllt.

Die ersterwähnte Funktion der Oberaufsicht übt die Regierung entweder a) von Amts wegen oder b) auf Antrag des Bezirksobmannes oder endlich c) aus Anlaß von Beschwerden.

ad a) Die polit. Bezirksbehörde kann behufs Ausübung des Aufsichtsrechtes die Mitteilung der Beschlüsse der B. V. und des Bezirksausschusses sowie die notwendigen Aufklärungen verlangen und sie ist berechtigt u. verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen, durch welche nach ihrer Ansicht der Wirkungskreis derselben überschritten oder gegen die bestehenden G. verstoßen wird, zu sistieren und sofort der Statthalterei darüber zu berichten; die letztere entscheidet im Einvernehmen mit dem L. A., ob der sistierte Beschluß vollzogen werden darf. Gegen diese E. ist der Rekurs an das M. J. zulässig (vgl. auch Alter 2030). Die Regierung ist jedoch an diesen normalen Weg der offiziösen Ausübung ihres Aufsichtsrechtes keineswegs schlechthin gebunden, es kann vielmehr auch das Ministerium selbst und unmittelbar gesetzwidrige Beschlüsse der B. V. oder des Bezirksausschusses, welche auf was immer für eine Weise ihr zur Kenntnis kommen, außer Kraft setzen (Wolski 265, vgl. auch Alter 43).

ad b) Wenn derjenige, welcher den Vorsitz in einer Sitzung der B. V. führt (der Bezirksobmann oder sein Stellvertreter), glaubt, daß ein Beschluß gefaßt wurde, durch welchen der Wirkungskreis der B. V. überschritten oder ein G. verletzt wird, so hat er diesen Beschluß zu sistieren und im Wege der polit. Bezirksbehörde die in gleicher Weise wie in dem Falle a zu treffende E. der Frage hervorzurufen, ob der Beschluß vollzogen werden kann.

ad c) Die Statthalterei entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der B. V. oder des Bezirksausschusses, durch welche bestehende G. verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. Da gegen Beschlüsse der B. V. und des Bezirksausschusses die Berufung an den L. A. ausnahmslos freigestellt ist (s. oben unter V. und Alter 40), so liegt eine teilweise Konkurrenz der Beschwerderechte vor. Aus dem Wortlaute des § 77 böhm. und § 49 gal. B. V. G. kann gefolgert werden, daß der L. A. nicht berechtigt ist, einen Beschluß der B. V. oder des Bezirksausschusses wegen Verletzung des objektiven Rechtes aufzuheben, wenn diese nicht zugleich eine Verletzung eines subjektiven Rechtes oder Interesses in sich schließt oder mit einer solchen konkurriert. Anders Pražák (I. S. 501), welcher die in den Schlußworten des 1. Abs. § 77 böhm. B. V. G. enthaltene Einschränkung lediglich dahin interpretiert, daß die Notwendigkeit der Berufung an den L. A. entfällt, wenn der Beschluß der B. V. oder des Bezirksausschusses bereits von der polit. Behörde aufgehoben wurde.

Einen positiven Inhalt gewinnt das Recht der Oberaufsicht durch die andere der in ihm enthaltenen Funktionen: Wenn die B. V. unterläßt oder verweigert, die den Bezirken kraft bes. G. obliegenden Leistungen u. Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei auf Kosten u. Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Über das Recht der Vertagung u. Auflösung der B. V. s. oben.

X. Der Bezirksausschuß als Rekursinstanz in Lokalpolizei- u. Verwaltungsstreitsachen. Nach dem böhm. und gal. B. V. G. ist dem Bezirksausschusse die E. über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten überwiesen; in Baupolizeisachen entscheidet in B. der Bezirksausschuß unmittelbar über Berufungen gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers.

In Ausübung dieses Entscheidungsrechtes fungiert der Bezirksausschuß nicht mehr als Organ des Verwaltungskörpers, er steht bezüglich dieser seiner Funktion zu der B. V. nicht in dem Verhältnis eines ihre Beschlüsse vollziehenden, ihr verantwortl. Organes, und auch die Grundsätze der staatl. Oberaufsicht finden auf diese Tätigkeit des Bezirksausschusses keine Anwendung. Als Berufungsinstanz ist der Bezirksausschuß selbständige Behörde, er handhabt eine ihm unabhängig von der B. V. zugewiesene Funktion. Wie Pražák (I. S. 491) richtig hervorhebt, kommt dem Bezirksausschusse die gleiche Selbständigkeit auch bei Erteilung von Genehmigungen sowie in Angelegenheiten der Anpflanzung von Alleebäumen zu.

Die Kompetenz des Bezirksausschusses bezieht sich sowohl auf Verwaltungsstreitsachen im e. S., nämlich auf jene Fälle, welche, weil einander vornherein Streitteile gegenüberstehen, schon der 1. Instanz als Streitsachen vorliegen, als auch auf jene Angelegenheiten, welche erst dadurch, daß eine Verfügung oder ein Beschluß der Gemeindevertretung wegen Verletzung individueller Rechte oder Interessen mittels Beschwerde angefochten wird, streitig werden (Beschwerdesachen). Insoweit es sich dabei um Fragen des freien Ermessens handelt, steht dem Bezirksausschusse freies Ermessen in eben dem Umfange zu wie der Gemeindevertretung selbst, insofern nicht ausnahmsweise durch eine spezielle gesetzl. Bestimmung der Instanzenzug auf die Fälle der Gesetzverletzung u. Kompetenzüberschreitung eingeschränkt ist (vgl. Wolski 645).

In gewissen, teils schon in den Gem. O. selbst, teils in Spezialgesetzen normierten Ausnahmsfällen ist die E. über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung der B. V. vorbehalten. Gegen die E. des Bezirksausschusses und der B. V. geht der weitere Rekurszug an den L. A.

Es ist von großer Bedeutung, daß der fundamentale Unterschied zwischen diesen E. in Beschwerdesachen und der Besorgung der eigenen, dem Bezirksausschusse als Organ eines Selbstverwaltungskörpers obliegenden Angelegenheiten des Bezirkes überall festgehalten werde, da sonst, bei Abgang jeder gesetzl. Vorschrift einer verschiedenen Behandlung der reinen Verwaltungssachen und der streitigen Angelegenheiten im Schoße des Bezirksausschusses, die Gefahr naheliegt, daß jener Freiheit der Disposition, in deren Behauptung das Wesen der Selbstverwaltung mitunter gesucht wird, auch dort Raum gegeben werde, wo es sich um die instanzmäßige E. in streitigen Verwaltungssachen handelt. Das freie Ermessen, welches auch hier dem Bezirksausschusse zusteht, ist nicht identisch mit jener Freiheit des Entschlusses, welche ihm oder der B. V. in den Angelegenheiten des Bezirkes selbst gewahrt ist.

XI. **Die B. für spezielle Zwecke.** A. Die Straßenkonkurrenzbezirke. In den meisten jener Kronländer, in welchen B. V. nicht eingeführt wurden, stellte sich die Notwendigkeit heraus, für die wichtigste Aufgabe der Bezirke, den Bau und die Erhaltung von Straßen, bes. Konkurrenzbezirke mit eigenen Organen zu bilden. Auch diese Konkurrenzbezirke sind überwiegend Zwangsverbände mit dem Rechte des Zwangserwerbes von Wirtschaftsmitteln, mitunter auch mit anderen obrigkeitl. Befugnissen. Das Gebiet dieser Bezirke fällt in der Regel mit jenem der Gerichtsbezirke zusammen.

Die Organisation derselben ist nicht überall die gleiche. In M. beruht sie auf dem Prinzipe der Interessenvertretung, welche in gleicher Weise wie bei den Vertretungsbezirken in Böhmen durchgeführt ist (G. 30 XI 77, L. 38). Die Bezirksstraßenausschüsse bestehen aus 11 Mitgliedern (und 6 Ersatzmännern), welche auf 6 Jahre gewählt werden (G. 10 III 87, L. 55). Städte mit eigenen Statuten können bes. Konkurrenzbezirke bilden. Nach dem G. 4 III 87, L. 53, kann auch die Anlage von Lokalbahnen aus Mitteln der Straßenkonkurrenzbezirke unterstützt werden. — Auf dem Prinzip der Interessenvertretung beruht auch die Zusammensetzung des Bezirksstraßenausschusses in Kr. (G. 28 VII 89, L. 17, §§ 31 ff.).

In N. Ö. (G. 14 I 87, L. 4, und 23 XII 89, L. 1 ai. 1890) wird der Bezirksstraßenausschuß (15 Mitglieder) von den Mitgliedern der Gemeindeausschüsse der Ortsgemeinden des Bezirkes auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder, der in den Ausschuß einer Gemeinde des Bezirkes gewählt werden kann. Außer den gewählten Mitgliedern hat derjenige, der im Bezirke die höchste Steuer zahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten in den Ausschuß einzutreten; endlich hat auch der L. A. das Recht, ein Mitglied zu ernennen. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Dem Bezirksstraßenausschusse, bezw. seinem Obmanne, kommt die Baudurchführung, die gesamte technische u. ökonomische Verwaltung sowie die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksstraßen zu. Die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen sind von den Ortsgemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der direkten Steuern in der Regel mittels Umlage zu tragen. Doch hat der Bezirksstraßenausschuß das Recht, einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse statt des entsprechenden Teiles der Bezirksstraßenumlage Naturalleistungen zu gestatten. Die Beschlüsse des Bezirksstraßenausschusses sind für sämtl. Gemeinden bindend.

Der Ausschuß hat den Voranschlag festzustellen, behufs Bedeckung des Erfordernisses durch die Bezirksumlage und deren Ausschreibung vorzusorgen, eventuell der Gemeinde die Naturalleistung anzuordnen. Das vollziehende Organ für die Beschlüsse des Ausschusses ist der Obmann. Dem Bezirksstraßenausschusse, bezw. dem Obmanne steht auch die Aufsicht über die Herstellung u. Instandhaltung der notwendigen Gemeindewege zu; er kann in dringenden Fällen nötigenfalls das Erforderliche auf Kosten der säumigen Gemeinde durchführen lassen. In der Bu. wird das Bezirksstraßenkomitee für den Umfang des polit. Bezirkes bestellt (G. 11 XII 84, L. 39, §§ 17 ff.).

Von diesen eigentl. B. müssen jene Konkurrenzverbände unterschieden werden, welche, ohne sich an eine bestehende territoriale Einteilung des Staatsgebietes anzuschließen, je nach dem vorhandenen Bedürfnis durch freiwilliges Übereinkommen oder durch einen Verwaltungsakt (bezw. ein Spezialgesetz) geschaffen werden. Diese Einrichtung besteht für Straßenbauzwecke, z. B. in S. nach dem G. 14 I 73, L. 5 (§§ 20 ff.); ähnlich D., G. 7 IV 73, L. 24 (§ 21); Kt., G. 21 V 90, L. 17 (§§ 30 ff.); Görz u. Gradiska, G. 29 IV 64, L. 11 (§§ 16 ff.); V., G. 15 II 81, L. 9 (§§ 7 ff.). Bestimmungen rücksichtlich der Konkurrenzbezirke wurden neuerer Zeit auch getroffen: Für Istrien durch G. 6 V 96, L. 18; für Schl. durch G. 13 VII 98, L. 33; für T. durch G. 11 X 95, L. 47.

B. Die Schulbezirke (s. Art. „Volksschulwesen").

C. **Berufsgenossenschaften für spezielle Zwecke.** Die territoriale Einteilung der Kronländer in Vertretungs-, bezw. Gerichtsbezirke bildet die Basis für eine Anzahl von Berufsgenossenschaften für spezielle Zwecke, welche teils Zwangsverbände, teils Vereine sind, welche als staatlich anerkannte Organe für bestimmte Interessen bes. landesgesetzl. Vorschriften unterliegen. Der ersteren Kategorie gehören an die reichsgesetzlich geregelten **Bezirkskrankenkassen** (s. Art. „Arbeitsrecht: Krankenversicherung") und die **landwirtschaftl. Vorschußkassen** (s. diesen Art.), in die zweite Kategorie gehören die in mehreren Kronländern bestehenden **Bezirksgenossenschaften der Landwirte** (Art. „Landw. Berufsgenossenschaften").

Litteratur.

Ulbrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes, S. 293 ff. Derselbe: Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes, S. 49 f. Derselbe: Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechtes, I., S. 140 ff. Pražák: Rakouské právo ústavní, 2. Aufl., I. S. 472 ff. Speziell zu Abschnitt VI: Dr. Robert Fuhrmann im Statist. Jahrbuch der auton. Landesverwaltung 1900. S. auch Literatur bei Art. „Gemeinden". Gluth.

B. Bezirkshaushalt.

I. Allg. — II. Bezirksvertretungen. — III. Bezirkskassen. — IV. Schulbezirke. — V. Armenbezirke. — VI. Statistik.

I. Allg. Als Selbstverwaltungskörper, welche zwischen den Gemeinden und dem Lande stehen und eine finanzielle Tätigkeit entwickeln, kommen die in einigen Ländern bestehenden Bezirksvertretungen, dann in den übrigen die Bezirksstraßenfonds, Konkurrenzen oder Bezirkskassen und endlich die Schulbezirke in Betracht. Wenn auch der Haushalt der in B., St. und Gal. organisierten Bezirke den Bezirkskassen der übrigen Länder gegenüber selbstverständlich ungleich entwickeltere Formen zeigt, so ist doch zu sagen, daß das Finanzwesen der Bezirke überh. und überall rudimentär ist. Es ist einseitig u. ungleichmäßig entwickelt, entbehrt der Selbständigkeit der Einnahmen und muß deshalb hinsichtlich seiner Ausgaben- u. Einnahmenwirtschaft von diesem Standpunkte aus beurteilt werden. Die Bezirke werden eben vielfach gar nicht als eigene, selbständige Selbstverwaltungskörper mit spezifischem Wirkungskreis u. Einnahmen angesehen, sondern nur als formelle Kassen, d. h. als ein finanzieller Behelf zur Kostenbestreitung von Angelegenheiten, die seitens anderer Wirtschaften zur Durchführung gelangen, und dann auch als ein Behelf, um eine Verteilung der für größere Verwaltungsaufgaben erforderl. Last zu ermöglichen.

II. Der Haushalt der Bezirksvertretungen in B., St. und Gal. Was zunächst die Kostenbestreitung der Angelegenheiten dieser Selbstverwaltungskörper anbelangt, müssen wir unterscheiden einerseits zwischen jenen Agenden, welche vom Bezirke durchgeführt u. bezahlt werden, und anderseits jenen, die von ihm ganz oder teilweise bezahlt, aber nicht durchgeführt, resp. solchen, welche der Bezirk zwar durchführt, deren Kosten aber zum größten Teil vom Lande getragen werden. Diese letztere finanzielle Tätigkeit vollzieht sich im allg. dadurch, daß der Bezirk vom Lande in ausgiebigem Maße Subventionen, Dotationen, Vorschüsse usw. erhält, und daß er selbst solche an Gemeinden, mitunter auch an das Land gibt, so daß hiemit oft nur eine durchlaufende Gebarung begründet ist, die überh. im Bezirke eine unverhältnismäßig große Rolle spielt. In der Hauptsache sind die Bezirksvertretungen zur Durchführung der Straßenzwecke (in St. auch zur Kostenbestreitung der Armenkrankenpflege) bestimmt, welche etwa $^2/_3$ bis $^3/_4$ des Erfordernisses beanspruchen.

Ein **Stammvermögen** der Bezirke besteht hie u. da, zumeist aber in einem kaum nennenswerten Ausmaße und von gänzlich verschiedener, durch zufällige Umstände bedingter Beschaffenheit. Es ist entweder sog. nicht rentierendes Vermögen und besteht in den sich vereinzelt vorfindenden Bezirksanstalten (Kranken-, Armenhäusern usw.) oder es ist zinstragend und besteht in Wertpapieren, die sich aus früheren Epochen erhalten, resp. in neuerer Zeit angesammelt haben. Desgleichen sind auch die **Schulden** der Bezirke ohne charakteristische Beschaffenheit; sie tragen entweder rein privatwirtschaftl. Charakter, aufgenommen bei Spar-, Vorschußkassen usw., oder gehen aus den Subventionen hervor, die vom Lande in rückzahlbarer verzinslicher oder unverzinsl. Weise gegeben werden. Auch die **Einnahmen** sind ganz unzureichend entwickelt. Sie bestehen, abgesehen von den geringen Erträgnissen des Stammvermögens:

a) In **Mautgebühren**, resp. den an deren Stelle tretenden sog. „Beiträgen", d. h. für hervorragend beteiligte Interessenten (Anrainer, Fabrikanten, Gutsbesitzer) bes. bemessenen Beträgen zu demselben Zwecke, zu welchem die Mauten dienen.

b) Die Gesetze der 3 Länder B., Gal. und St. sehen auch die Möglichkeit bes. Steuern vor und schreiben die Modalitäten hiefür zumeist im Sinne der Genehmigung der höchsten Steuerzuschläge vor; es ist jedoch hievon noch kaum Gebrauch gemacht worden; hieher gehört in Böhmen der Jagdkartenstempel, dessen Ertrag übrigens verhältnismäßig unbedeutend ist (G. 1 VI 86, L. 49, § 26).

c) Im übrigen kommen nur die **Zuschläge** zu den direkten Steuern in Betracht, welche die weitaus größte Hauptmasse der Einnahmen (zirka 70 % im Durchschnitte) bilden. Die Bezirke sind zur Einhebung von Steuerzuschlägen selbst berechtigt: in B. bis zu 15 %, in St. bis zu 27 und in Gal. bis zu 20 %; höhere Zuschläge bewilligt in B. (G. 24 I 90, L. 9) bis zu 30 % der L. A., noch höhere der L. A. im Einvernehmen mit der Statthalterei; in Gal. (G. 17 VI 74, L. 52) bis zu 40 % der L. A., darüber hinaus ein Landtagsbeschluß mit kais. Genehmigung, und St. (G. 15 V 94, L. 36) bis zu 35 % der L. A., bis zu 60 % dieser im Einvernehmen mit der Statthalterei (mit bes. Kautelen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirk, L.

A. u. Statthalterei), darüber hinaus ein Landtagsbeschluß mit kais. Genehmigung. In St. obliegt den Bezirken eine Beitragsleistung zu dem Landesschulfonds, zu welchem Zwecke sie höchstens 7% an Steuerzuschlägen verwenden (G. 6 VI 76, L. 6). Es ist somit ersichtlich, daß die B. im Wesen ganz auf die Steuerzuschläge, u. zw. nur jene zu den direkten Steuern, basiret sind, so daß jede Vermehrung ihrer Angelegenheiten, insofern nicht gleichzeitig eine bes. Einnahmequelle erschlossen wird, eine Erhöhung der direkten Steuern bedeutet. Die Einhebung dieser Zuschläge erfolgt, so wie jene der Steuerzuschläge überh.

In St. und Gal. ist durch Landesgesetz eine Berichterstattung der finanziellen Ergebnisse des B. vorgesehen; so besteht in erstgenanntem Lande durch G. 5 V 82, L. 25, und in Gal. durch § 48, G. über die Bezirksvertretungen (abgeändert mit G. 7 IV 86, L. 48) und V. L. A. 23 XII 82, Z. 63782, für die Bezirke (und andere Selbstverwaltungskörper) die Verpflichtung, dem L. A. alljährlich statistische Ausweise in der genannten Hinsicht vorzulegen. In B. ist eine solche nicht vorgesehen, weshalb diesbezüglich nicht selten Schwierigkeiten auftauchen.

III. **Die Bezirkskonkurrenzen, Konkurrenzbezirke oder -Kassen** für Straßenzwecke (auch Bezirksstraßenfonds genannt) finden sich wohl in allen Ländern, jedoch mit finanziell ungleichmäßiger Betätigung, was auch für die Tendenz nach allmähl. Umgestaltung dieser Konkurrenzen gilt. Das finanziell wichtigste Moment liegt darin, daß hier nur eine einzige Ausgabengattung vorliegt, nämlich die Kosten der Anlegung u. Erhaltung der Straßen (samt Brücken usw.), für welche eben die Konkurrenz besteht, und daß eine Vertretung der Beteiligten über die Beschaffung der erforderl. Mittel beschließt; die Beteiligten werden entweder nach Bezirken oder nach Straßenzügen zusammengefaßt. Die Mittel bestehen im Wesen in Zuschlägen zu den direkten Steuern, deren Höhe durch den Ausschuß des Konkurrenzgebietes bestimmt und welche ebenso wie die Steuerzuschläge überh. eingehoben werden. Jedoch zeigen sich in dieser Realisierung der Steuerzuschläge Verschiedenheiten, auf die hingewiesen werden muß, sollen die bezüglichen finanzstatistischen Angaben richtig verstanden werden. Es ist dann diese Verschiedenheit der Vorschreibungs-, resp. Einhebungsart auch charakteristisch für die allmähl. Entstehung der Bezirksvertretungen als eigentl. Selbstverwaltungskörper durch Loslösung u. Zusammenfassung eines gleichartigen Teiles aller Gemeindehaushaltungen eines Straßenbezirkes. Die einfachste Form ist da, daß die Steuerzuschläge zwar von den zusammentretenden Vertretern der beteiligten Gemeinden (u. zw. zumeist unter maßgebender faktischer Ingerenz der polit. Bezirksbehörde) der Höhe nach bestimmt werden, aber als untrennbarer Bestandteil der Gemeindezuschläge zur Durchführung gelangen; hier besteht wohl eine Bezirksstraße, aber kein speziell ersichtl. Aufwand und keine ständige Vertretung. In den meisten Ländern ist jedoch die Loslösung des Bezirksstraßenaufwandes aus dem Gemeindeaufwande bereits vollzogen, wobei derselbe als bes. Konkurrenzaufwand durch spezielle Bezirkszuschläge zu Tage tritt und ständige Organe in den Straßenkomitees oder Straßenausschüssen besitzt. Im Verlaufe der letzten 2—3 Jahrzehnte waltete die Tendenz vor, diese Straßenausschüsse immer selbständiger auszugestalten, ihnen eine Eigenberechtigung hinsichtlich der Bestimmung der Zuschläge und eine eigene Vermögensverwaltung zuzuerkennen, so daß ein deutlich ersichtl. Weg der Bildung organischer Selbstverwaltungskörper bis zu den in den drei genannten Ländern bestehenden Bezirksvertretungen hinführt.

Nun ist aber noch auf ein Moment hinzuweisen, welches gleichmäßig sowohl für die Bezirkskonkurrenzen als auch für die organisierten Bezirksvertretungen (ad II) gilt, und dies ist die Naturalleistung an Stelle der in Geld ausgedrückten Kostenbestreitung. Das Straßenwesen eignet sich, wie kaum ein zweiter Aufwand, zur Durchführung in natura und es hat diese Durchführungsart in der Tat eine weite Verbreitung, namentlich z. B. in Gal., wo die Zuschläge niedrig sind. Nun wäre es allerdings zutreffend, die Naturalleistung nach dem Taglohne abzuschätzen und mit der Abstattung der Zuschläge in Verbindung zu bringen; da jedoch die Bestimmung darüber, was in Geld und was in natura zu leisten ist, zumeist den Straßenausschüssen zusteht und über deren innere Tätigkeit so gut wie gar nichts nach außen bekannt wird, läßt sich vom finanziellen Standpunkte schwer etwas über die so ausgedehnten Naturalleistungen im Straßenwesen sagen.

IV. **Schulbezirke.** In mehreren Ländern konkurrieren die Bezirke zu den Auslagen des Volksschulunterrichtes. In N. Ö. und B. haben sie für den Personalbedarf, in St. mit einem bestimmten Prozentsatze aufzukommen, in Gal. unterstützen sie überbürdete Gemeinden; in Görz-Gradiska bildet der Volksschulaufwand überh. eine Angelegenheit des Bezirkes. Vgl. im übrigen Art. „Volksschulwesen“ u. Tabelle IV.

V. **Armenbezirke resp. Bezirksaufwand für Armenzwecke im bes.** In N. Ö. besteht ein eigenartiges System der öffentl. Armenpflege, nach welchem der Bezirk an Stelle der Gemeinde getreten ist und die Auslagen durch ein eigenes Armenzuschlagsprozent gedeckt werden. Auch in einigen anderen Ländern obliegen den Bezirken Auslagen oder Aufgaben auf dem Gebiete des Armenwesens, wie dies auch schon zufolge des Heimatgesetzes der Fall ist. Einige Daten hierüber vgl. in Tabelle I u. IV, das übrige im Art. „Armenpflege“.

VI. **Statistik.** Ungeachtet der in B., St. und Gal. bestehenden Verpflichtung der Bezirke zur Rechnungslegung an die L. A., ist die bezügl. Statistik noch mangelhaft; bezüglich der übrigen Länder, für welche sie sich begreiflicherweise nur auf die eingehobenen Steuerzuschläge bezieht, wird sie vom F. M. gehandhabt. Die statistische Zentralkommission veröffentlicht von Zeit zu Zeit summarische Angaben; derzeit gibt das Statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung nähere Aufschlüsse.

I. Haushalt der Bezirksvertretungen in Steiermark, Böhmen, Galizien 1898 respektive 1899 in 1000 fl.

Ausgaben	Steiermark	Böhmen	Galizien
Allg. Verwaltung	57	822	446
Öffentl. Sicherheit	7	42	—
Verkehrswesen	683	5.753	2939
Sanitätspflege	11	799	148
Armenwesen	53	131	—
Sonstiges	[1])610	[2]) 6.252	[3]) 2063
Zusammen	1421	13.799	5596
Einnahmen zusammen	1366	14.459	5596
Darunter:			
Mauten, Gebühren	10	320	269
Zuschläge zu den direkten Steuern	1011	5.524	2593
Aus dem Vermögen	5	374	37
Sonstige	[4]) 340	[2]) 8.242	[5]) 2697

[1]) u. zw. Unterricht 304, Schulden 150, Landeskultur 50 u. s. w. — [2]) Detail unbekannt, vielleicht durch Schulauslagen, Einrechnung der Vermögens- und Kreditgebarung erklärlich. — [3]) Schulden 800, Vermögensvermehrung und Kassereste 800. — [4]) Landessubvention 100, Kreditgebarung 153. — [5]) Landessubvention 705, Rückzahlungen und Vorschüsse 1000, Darlehen 359.

II. Haushalt der Bezirksstraßenfonds in einigen Ländern (1899 in 1000 fl.).

Ausgaben	Mähren	Schlesien	Bukowina
Allg. Verwaltung und Gehalte, Löhne	495	79	50
Bauerfordernisse	2250	394	195
Für Schulden	541	44	10
Sonstige	193	87	—
Zusammen	3479	604	255
Einnahmen zusammen	3902	766	290
Darunter:			
Mauten u. dgl.	24	11	78
Zuschläge zu den direkten Steuern	2360	455	134
Subventionen und sonstige Beiträge	215	144	23

III. Steuerzuschläge für Bezirkszwecke (ohne Armen- und Schulbezirkszuschläge).

Länder, in denen Bezirkszuschläge eingehoben werden	Steuerzuschläge für Bezirkszwecke in 1000 fl.			Steuerzuschläge für Bezirkszwecke in Prozenten der Umlagenbasis		
	1862	1884	1900	1862	1884	1900
Niederösterreich	312	1296	1.469	6·2	13·0	17·8
Steiermark	220	820	906	10·7	23·1	22·5
Kärnten	—	2	—	—	4·5	—
Krain	61	145	257	6·5	14·7	24·0
Istrien	24	55	84	7·3	9·0	10·9
Görz-Gradiska	24	55	74	8·9	12·0	17·1
Tirol	34	9	15	11·5	7·9	5·8
Böhmen	1035	3035	6.672	7·4	14·2	25·5
Mähren	364	1559	2.418	7·8	17·0	28·4
Schlesien	99	293	381	9·3	16·4	18·8
Galizien	195	695	2.761	11·3	8·5	28·7
Bukowina	—	—	173	—	—	19·4
Zusammen	2368	7964	15.210	—	14·2	24·5

IV. Steuerzuschläge für Armenbezirke und Schulbezirke 1900.

Länder, in denen diese Zuschläge erhoben werden	Armenbezirke		Schulbezirke	
	in 1000 fl.	in Prozenten der Umlagenbasis	in 1000 fl.	in Prozenten der Umlagenbasis
Niederösterreich	942	11·4	1687	21·0
Steiermark	—	—	282	7·0
Görz=Gradiska	—	—	310	71·8
Böhmen	—	—	3581	11·1
Galizien	—	—	290	3·0
Zusammen	942	11·4	6150	11·3

Literatur.

Ö. St. XXXI. Bd., 2. Heft und XL. Bd. 3. Heft (umfassend die J. 1888—1892). Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern. Wien 1900 ff. E. Mischler: Der Haushalt der Bezirke in Österr., in St. M., XIV. Jahrg., S. 74 ff. Ders.: Der öffentl. Haushalt in B., Wien 1886, S. 72 ff. Vgl. überh. auch, namentlich hinsichtlich der einschlägigen G. die Art. „Bezirksverbände“ u. „Steuerzuschläge“.

Mischler.

Bibliotheken

(inklusive Universitätsbibliotheken).

I. Allg. — II. Öffentl. B.: 1. Hilfsanstalten. 2. Selbständige Anstalten (Universitäts- u. Studienbibliotheken und B. der technischen Hochschule in Wien): a) Einrichtung u. Verwaltung; b) Benutzung; c) Stand.

I. **Allg.** Unter B. versteht man Sammlungen von Büchern. Je nachdem sie zum Zwecke privater oder öffentl. Benutzung aufgestellt sind, zerfallen sie in Privat= und öffentl. B. In administrativer Beziehung kommen nur letztere und auch diese nur insofern in Betracht, als sie im Eigentume des Staates oder öffentl. Körperschaften sich befinden. Darum ist hier auch von der ältesten u. größten öffentl. B. der Monarchie, d. i. der aus der Hofstaatsdotation erhaltenen Hofbibliothek, die derzeit weit über 900.000 Bände (darunter bei 8000 Inkunabeln), ungefähr 24.000 Handschriften, über 15.000 Karten, 350.000 Blatt Kupferstiche, 32.000 Musikalien und die aus 100.000 Urkunden bestehende Papyrussammlung Erzherzog Rainer umfaßt und bei dem Umstande, als sie (seit 1808) von jeder in Österr. verlegten oder gedruckten und zum Verkaufe bestimmten Druckschrift ein Pflichtexemplar erhält, die gesamte Literatur im Staate repräsentiert, abzusehen.

II. **Öffentl. B.** Die B. des Staates und öffentl. Körperschaften scheiden sich wieder in 2 Kategorien. Sie sind entweder bloße Hilfsanstalten von Behörden, wissenschaftl. Instituten u. Lehranstalten und stehen Privatpersonen nur gegen bes. Erlaubnis offen oder sie sind selbständige, mit eigenem Verwaltungsapparate ausgestattete, jedermann zugängl. Anstalten.

1. Hilfsanstalten. Zu diesen gehören a) die B. der Ministerien, wovon die des M. J. (begründet mit A. E. 18 IV 49) 100.000 Bände zählt und durch die seit 1852 auf Grund der Preßordnung 27 V 52 und des Preßgesetzes 17 XII 62 an sie abzuliefernden Pflichtexemplare einen bedeutenden regelmäßigen Zuwachs erhält; b) die bereits 50.000 Bände umfassende B. des Reichsrates, die zufolge A. E. 11 V 69 durch Überweisung der B. des ehemaligen Staatsrates entstanden und seit 1871 allen Zentralbehörden zur Benutzung überlassen ist; c) die B. wissenschaftl. Institute, wie die der Statistischen Zentralkommission (seit 1829) mit über 100.000 Bänden, der geologischen Reichsanstalt (seit 1852) mit über 50.000, der Akademie der Wissenschaften (1849) und der Akademie der bildenden Künste (aus der Zeit Maria Theresias) mit je 20.000, des Museums für Kunst u. Industrie (1863) mit 30.000 Bänden; d) die B. der höheren Lehranstalten, wie der technischen Hochschulen in Prag (deutsch 1806, böhm. 1868) mit 35.000, in Graz (1814) mit 25.000, in Lemberg (1844) mit 25.000 und in Brünn (1849) mit 40.000 Bänden; dann der Hochschule für Bodenkultur in Wien (1872) mit 25.000, der Handels= und nautischen Akademie in Triest (1754) mit 14.000, der montan. Hochschulen in Leoben (1840) und Přibram (1849), erstere mit 14.000, letztere mit 10.000 Bänden; e) der B. der Mittel= sowie der Volks= u. Bürgerschulen und im Anschlusse an letztere der Bezirkslehrerbibliotheken.

Für die letztgenannte Gruppe von B. hat das K. U. M. behufs zweckentsprechender Verwendung der Dotationen bestimmte Weisungen erlassen. Hinsichtlich der Lehrerbibliotheken an Mittelschulen wurde mit Erl. 30 XII 96, Z. 26362, V. Bl. Nr. 8 ex 1897, angeordnet: 1. daß mehrere Mittelschulen desselben Landes, derselben Stadt, eventuell desselben Bezirkes zum Zwecke der Anschaffung und des Austausches von Fachzeitschriften zu Gruppenverbänden sich vereinigen; 2. daß zur Ermöglichung einer größeren Ausnutzung ihrer Bücherbestände die Kataloge der Lehrerbibliotheken, wofern dies nicht schon vor kürzerer Zeit geschehen sein sollte, in den nächsten Jahren im Jahresprogramme nach einem einheitl. Plane und womöglich als Ganzes ver=

öffentlicht werden. Aus den Schülerbibliotheken dagegen u. zw. sowohl an Volks- als auch an Mittelschulen sind zufolge Erl. 16 XII 85, Z. 23324, V. Bl. Nr. 4 ex 1886, alle Bücher, die ihrem Inhalte nach in patriotischer, religiöser oder sittl. Richtung irgendwie Bedenken erregen sollten, auszuscheiden bezw. fernzuhalten. Die Bezirkslehrerbibliotheken endlich sollen nach dem Erl. 15 XII 71, Z. 2802, V. Bl. Nr. 60 ex 1872, den Lehrern des Schulbezirkes wissenschaftl. Zeitschriften, Werke pädagogisch-didaktischen und fachwissenschaftl. Inhaltes sowie Lehrmittel, deren Anschaffung den einzelnen nicht leicht möglich ist, zugänglich machen.

2. Selbständige Anstalten (Universitäts- u. Studienbibliotheken und Bibliothek der technischen Hochschule in Wien). Als B. der zweiten Art sind insbes. die Universitäts- u. Studienbibliotheken und die B. der technischen Hochschule in Wien hervorzuheben. Die Universitätsbibliotheken reichen in ihrem Ursprunge bis in die Anfänge der Universitäten selbst zurück, die Studienbibliotheken dagegen stammen teils von Lyzeen, teils von ehemaligen Universitäten (Olmütz, Salzburg) her. Die einen wie die anderen standen ursprünglich nur den Mitgliedern der Lehranstalten, zu denen sie gehörten, offen; den Charakter öffentl. Staatsanstalten erlangten sie zumeist erst durch Maria Theresia und Josef II., indem sie durch die Büchereien der aufgehobenen Klöster bereichert und der Staatsverwaltung unterstellt wurden. Öffentl. Universitätsbibliotheken bestehen in Wien (1775), Prag (1772), Graz (1775), Innsbruck (1746), Krakau (1777), Lemberg (1784) und Czernowitz (1875); öffentl. Studienbibliotheken in Olmütz (1775), Salzburg (1805), Görz (1775), Klagenfurt (1775), Laibach (1774) und Linz (1774). Die B. der technischen Hochschule in Wien wurde im J. 1815 gegründet und setzte sich in ihrem ersten Bestande aus der B. der ehemaligen Realakademie bei St. Anna und aus der Büchersammlung des dem polytechnischen Institute bei dessen Gründung (1815) einverleibten Fabrikprodukten-kabinettes zusammen.

a) Einrichtung u. Verwaltung. Mit Ausnahme der Studienbibliotheken von Görz u. Linz, wovon erstere von Lehrkräften des dortigen Gymnasiums gegen Remuneration, letztere von dem Benediktinerstift Kremsmünster, dem sie mit Dekret der St. H. K. 7 IV 1783, Z. 121, übergeben wurde, unentgeltlich versehen wird, haben die Universitäts- u. Studienbibliotheken sowie die B. der technischen Hochschule in Wien zu ihrer Verwaltung ein eigenes, aus Bibliothekaren, Kustoden, Skriptoren, Amanuensen, Praktikanten u. Volontären bestehendes Beamtenpersonal.

Nach dem G. 30 IV 89, R. 67, stehen die Bibliothekare in der VI., die Kustoden in der VII., die Skriptoren in der VIII. und die Amanuensen in der IX. Rangsklasse. Die Gehaltsbezüge derselben wurden aber erst durch das G. 15 IV 96, R. 67, vom 1 I 97 ab den Bezügen der übrigen Staatsbeamten gleichgestellt. Ebenso gelten seitdem auch in Beziehung auf die Pensionsbehandlung des B.-Personales die allg. im G. 14 V 96, R. 74, festgesetzten Normen. Die Ernennung der Bibliothekare ist dem Kaiser vorbehalten, die übrigen Beamten werden zufolge Erl. des K. U. M. 1 VII 77, Z. 10541, V. Bl. ex 1877, S. 100, vom Unterrichtsminister ernannt. Rücksichtlich der Praktikanten ist auf Grund des Erl. 28 XI 95, Z. 27106, V. Bl. 48, angeordnet, daß als solche nur Bewerber aufgenommen werden, die nebst der österr. Staatsbürgerschaft die Erlangung des Doktorgrades an einer inländischen Universität oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen und erforderl. Sprachkenntnisse (in der Regel außer den altklassischen noch moderne Sprachkenntnisse, insbes. die Kenntnis des Italienischen, Französischen u. Englischen) besitzen. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht oder nicht ganz entsprechen, können nur als Volontäre zugelassen werden, doch ist dazu die Genehmigung des Unterrichtsministers einzuholen. Diese Bestimmungen, ursprünglich nur für die Universitäts- u. Studienbibliotheken erlassen, finden zufolge Erl. 2 VIII 1900, Z. 22756, V. Bl. 44, auch für die Aufnahme von Praktikanten an der B. der technischen Hochschule u. zw. mit der Modifikation Anwendung, daß hiefür der Nachweis der abgelegten Diplomprüfung und der 2. Staatsprüfung an einer der bestehenden Fachabteilungen zu erbringen ist.

Wenngleich die Universitäts- u. Studienbibliotheken selbständige Anstalten sind und unmittelbar der obersten polit. Behörde des Landes, wo sie sich befinden, und weiter dem K. U. M. unterstehen, so ist doch den Hochschulen, bezw. den höheren Lehranstalten ihres Standortes, deren wissenschaftl. Bedürfnissen sie in erster Linie dienen, eine Ingerenz gewährleistet. Bei den Studienbibliotheken erstreckt sich diese Einflußnahme nur auf die Bücheranschaffung; dagegen ist seitens der Universitätsbibliotheken nicht nur der Jahresbericht im Wege des akademischen Senates zu erstatten, sondern es steht letzterem auch das Recht zu, Abänderungen bestehender, auf das B.-Wesen Bezug nehmender Vorschriften und die Erlassung neuer V. beim K. U. M. zu beantragen sowie auch bei der Besetzung der Bibliothekarstelle den Vorschlag zu erstatten. An der technischen Hochschule in Wien ist der Bibliothekar nach dem G. 10 IV 72, R. 54, betreffend die Organisation dieser Hochschule, Vorstand einer Lehrmittelsammlung mit allen Rechten u. Pflichten eines solchen. Er hat in allen die B. betreffenden Fragen Sitz u. Stimme im Professorenkollegium und hat diesem am Schlusse eines jeden Schuljahres über die Leistungen der B. einen Jahresbericht vorzulegen. Für wichtigere B.-Angelegenheiten, wie Änderungen in der Verwaltung u. Benutzung der B. sowie bedeutendere Ankäufe bestellt das Professorenkollegium bes. Komitees.

Für die Verwaltung der Universitäts- u. Studienbibliotheken war schon mit Dekret der St. H. K. 30 IV 1778 eine von dem damaligen Direktor der Wiener Universitätsbibliothek Abt Stephan Rautenstrauch verfaßte Instruktion erlassen worden. Diese unzureichende Instruktion wurde mit Dekret der St. H. K. 23 VII 25, Z. 2930, durch eine neue, vom Bibliothekar der Olmützer Lyzealbibliothek

Regierungsrat Thomas Powondra ausgearbeitete ersetzt, die, obgleich nur provisorisch erschienen und durch zahlreiche spätere Erl. abgeändert u. ergänzt, noch jetzt in Kraft steht.

Die Vermehrung des B.-Standes erfolgt durch Kauf, Geschenke, Zuweisung von Pflichtexemplaren und durch Dublettentausch. Zum Ankauf von Büchern und zur Bestreitung der Einbandkosten beziehen die B. Jahresdotationen. Diese betragen derzeit für die Studienbibliotheken je 2400 K, für die Universitätsbibliotheken sind sie verschieden, u. zw. für die B. in Wien 60.000, in Prag 36.000, in Graz, Innsbruck, Krakau u. Lemberg 20.000 und in Czernowitz 18.000 K. Außerdem fließen den Universitätsbibliotheken noch die Matrikeltaxgelder der ordentl. Universitätshörer zu, die im J. 1900/01 in Wien 13.252, in Prag 7300, in Graz 3222, in Innsbruck 1973, in Krakau 2300, in Lemberg 3000 und in Czernowitz 1240 K ausmachten. Unter den Geschenken sind bes. die offiziellen Druckschriften hervorzuheben, die den öffentl. Staatsbibliotheken unentgeltlich zukommen. Der Anspruch auf die Pflichtexemplare stützt sich auf Hfd. 21 XII 1781 u. 1 X 15, ferner auf die Amtsinstruktion 23 VII 25, endlich auf das Preßgesetz 17 XII 62, R. 1863, Nr. 6, § 18. Nur bei Druckwerken von bes. kostspieliger Ausstattung sind die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit nach V. des K. U. M. 8 V 97, Z. 3320, V. Bl. Nr. 34, zu ermäßigenden Preisen zu vergüten. Soll durch die Einbringung der Pflichtexemplare die vollständige Sammlung der Preßerzeugnisse eines Kronlandes an der öffentl. B. dieses Landes ermöglicht werden, so hat der Dublettentausch den Zweck, die in den B. vorkommenden doppelt, drei- u. mehrfach vorhandenen Exemplare besser zu verwerten. Bezüglich des Dublettentausches ist durch die V. des K. U. M. 31 III 89, Z. 15808, V. Bl. Nr. 34, u. 8 V 97, Z. 3320, V. Bl. Nr. 34, angeordnet, daß die öffentl. Staatsbibliotheken künftig ihre Dubletten von den seit 1850 erschienenen Druckschriften, Karten und mechanischen Vervielfältigungen graphischer Art (einschließlich Photographien) einander sowie auch den aus Hof-, Landes- und städt. Mitteln oder Musealvereinen erhaltenen B., wenn sich diese zur Reziprozität verpflichten, unentgeltlich abtreten. Der Austausch hat sich zunächst zwischen den B. eines Landes unter sich und dann durch die Vermittlung der Universitätsbibliothek in Wien mit den übrigen B. des Reiches zu vollziehen; nach der V. des K. U. M. 23 III 91, Z. 3577, sind jedoch die jährl. Dublettenverzeichnisse, bevor sie in jenem Lande, in welchem sich die B. befindet, in Zirkulation gesetzt werden, den übrigen Hochschulen zuzusenden, damit diese hinsichtlich der Ergänzung von periodischen Druckschriften ihre Auswahl treffen.

Bis zum J. 1884 war an den österr. Universitäts- u. Studienbibliotheken der Bücherbestand nach Hauptdisziplinen geschieden und innerhalb derselben nach den Hauptformaten (Folio, Quart u. Oktav) aufgestellt. Der sich immer mehr geltend machende Raummangel führte, u. zw. zuerst bei der Universitätsbibliothek in Wien im J. 1884, zu der weniger umständlichen und die zahlreichen Reserveräume vermeidenden Aufstellung nach dem numerus currens. Diese Aufstellungsweise haben seitdem die Grazer u. Lemberger Universitäts- und die Salzburger Studienbibliothek angenommen. Die Kataloge, welche jede B. vorschriftsmäßig besitzen soll, sind: ein Grundkatalog (bestehend aus einzelnen, die Beschreibung jedes Werkes enthaltenden Grundblättern), ein allg. alphabetischer (Nominalkatalog), ein allg. wissenschaftlicher (systematischer) und ein Manuskripten-Katalog.

b) Benutzung. Zur internen Benutzung haben die B. meistens je ein allg. Lesezimmer, zu welchem der Zutritt mit Ausnahme der Zöglinge niederer Schulen jedermann gestattet ist (Erl. 29 IV 54, Z. 6751) und in welchem mit Ausnahme der verbotenen, d. i. unsittlichen, irreligiösen oder zur Nichtbeobachtung der G. aufreizenden Bücher alle, auch die kostbarsten Werke verabfolgt werden. Zur häusl. Benutzung können auf Grund der V. des K. U. M. 20 XII 49, Z. 6244, und anderer seither erschienener Ministerialerlässe Bücher entlehnen: 1. die Mitglieder des Lehrkörpers der Hoch- u. Mittelschulen, 2. die Universitätshörer, 3. die Ministerien und öffentl. Behörden zum Amtsgebrauche, 4. die Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften, 5. die Kandidaten der Doktorswürde und die im Prüfungsstadium befindl. Kandidaten des Lehramtes für Mittelschulen, 6. die B.-Beamten, endlich 7. Fachschriftsteller und diejenigen Personen, denen der Landeschef nach Einvernahme des B.-Vorstandes ausnahmsweise die Entlehnungsbefugnis einräumt; doch haben die unter 2, 5 u. 7 genannten Personen in der Regel eine Kaution von mindestens 21 K zu erlegen. Von dem Erlag der Kaution sind befreit die Studierenden, welche die Maturitätsprüfung oder eine Staatsprüfung mit Auszeichnung abgelegt haben oder in Ansehung ihrer wissenschaftl. Strebsamkeit und ihres soliden Charakters von einem der Universitätsprofessoren dem B.-Vorstand bes. empfohlen werden, ferner die Mitglieder der rechts- u. staatswissenschaftl. Seminare, endlich die Kandidaten der Doktorswürde und die im Prüfungsstadium befindl. Lehramtskandidaten, wenn sie das Maturitätszeugnis und das Absolutorium über die zurückgelegten akademischen Studien bei der betreffenden Universitätsbibliothek im Original oder falls diese Zeugnisse bei dem Dekanate, bezw. bei der Prüfungskommission sich befinden, eine von diesen Behörden ausgestellte Bescheinigung erlegen. Für die Studienbibliotheken ist die Entlehnungsbefugnis den Studierenden der daselbst befindlichen theologischen Lehranstalten, Obergymnasien u. Realschulen sowie der sonstigen höheren Spezialanstalten ohne Erlag einer Kaution zugestanden.

Die Bücher werden in der Regel auf die Dauer eines Monates verliehen, doch kann, wenn sich nicht jemand anderer darum gemeldet hat, eine neuerl. Frist erteilt werden. Für Professoren u. Dozenten tritt die Fristerstreckung stillschweigend ein; wenn jedoch ein Buch nach 4 Wochen anderweitig benötigt wird, so ist der Entlehner durch ein Schreiben des B.-Vorstandes zur Rückstellung aufzufordern und

falls auch diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, nach Ablauf von 8 Tagen dem betreffenden Dekanate behufs Reklamation des entlehnten Werkes anzuzeigen. Andere Entlehner sollen nach Ablauf der Leihfrist mittels amtlich rekommandierten Schreibens erinnert und falls dieser Erinnerung binnen 3 Tagen (von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet) nicht Folge geleistet wird, in einem Mahnschreiben, wofür je nach dem Standorte der B. eine Botengebühr von 40—80 h zu entrichten ist, zur Zurückgabe aufgefordert werden. Wird auch dieser Mahnung binnen 3 Tagen nicht entsprochen, so ist die Polizeidirektion oder, wo sich eine solche nicht befindet, die polit. Behörde 1. Instanz behufs zwangsweiser Rückstellung der Bücher anzurufen. Entlehner, gegen welche in solcher Weise eingeschritten wurde, verlieren im Wiederholungsfalle die Ausleihbefugnis für die Dauer eines Jahres gänzlich. Handschriften, bes. kostbare und solche Bücher, die zum Bibliotheksdienste und zum beständigen Gebrauche im Lesesaale nötig sind, insbes. Wörterbücher u. Nachschlagewerke, wie Zeitschriften usw., sind von der Entlehnung ausgeschlossen.

In Betreff der externen Benutzung der B. durch inländische Anstalten und Personen außerhalb des Standortes der B. bestimmt der Erl. des K. U. M. 22 V 68, Z. 2562, daß die Mitglieder des Lehrkörpers an Hoch- u. Mittelschulen, ferner Lehramtskandidaten u. Fachschriftsteller, die an dem Sitze der bezeichneten Unterrichtsanstalten sich befinden, die für ihre wissenschaftl. Studien u. Arbeiten nötigen Werke durch Vermittlung der betreffenden Bibliotheks- oder Schuldirektion beziehen können; doch sind Handschriften, Inkunabeln und ihnen gleichgehaltene Werke ohne bes. Genehmigung des K. U. M. bloß an Universitäts- u. Studienbibliotheken zu entlehnen, ausschließlich in den Leseräumen zu benutzen, daselbst sicher zu verwahren und jedesmal unter Wertversicherung auf Kosten der Benutzer zu versenden (Erl. des K. U. M. 25 I 86, Z. 1439, V. Bl. Nr. 11).

Die Entlehnung von Werken öffentl. B. nach oder aus dem Auslande stützt sich auf den Erl. des K. U. M. 12 III 83, Z. 21329 ex 1882, V. Bl. ex 1883 Nr. 9, wodurch die B.-Vorstände ermächtigt werden, nicht nur Druckwerke, sondern auch Handschriften, Inkunabeln und denselben gleichgehaltene Werke unter der Bedingung der feuer- u. einbruchsicheren Aufbewahrung und der ausschließl. Benutzung innerhalb der B.-Räume unter Angabe des Wertes auf Kosten der Benutzer ins Ausland zu versenden oder aus ausländischen B. kommen zu lassen. Wenn es sich jedoch um bes. kostbare Werke handelt oder wenn die an die Versendung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des K. U. M. zur Entlehnung einzuholen. Bei Entlehnung von Werken aus öffentl. B. des Auslandes ist die Intervention des K. U. M. nur erforderlich, wenn es die betreffende ausländische Behörde oder Anstalt ausdrücklich zur Entleihungsbedingung macht.

c) Stand der Bibliotheken. Die Bücherbestände waren Anfang 1902 folgende:

Universitätsbibliotheken:	Wien	596.525	Bände Druckschriften,	824	Bände	Handschriften
	Krakau	344.715	„ „	7988	„	„
	Prag	278.623	„ „	3893	„	„
	Graz	187.072	„ „	1767	„	„
	Innsbruck	176.499	„ „	1083	„	„
	Lemberg	168.598	„ „	874	„	„
	Czernowitz	144.464	„ „	47	„	„
Studienbibliotheken:	Salzburg	95.200	„ „	1154	„	„
	Olmütz	86.621	„ „	934	„	„
	Klagenfurt	54.221	„ „	292	„	„
	Laibach	53.667	„ „	—	„	„
	Linz	38.700	„ „	166	„	„
	Görz	26.311	„ „	65	„	„
B. der technischen Hochschule:	Wien	95.000	„ „		„	„

Literatur.

Österr. Staatswörterbuch, 1. Afl.: Art. „Bibliotheken“ von Ulbrich und „Universitäts- u. Studienbibliotheken“ von Grassauer. Joh. Bohatta u. Mich. Holzmann: Adreßbuch der B. der österr.-ung. Monarchie. Wien 1900. Ferd. Grassauer: Handbuch für österr. Universitäts- u. Studienbibliotheken, 2. Afl. Wien 1899. E. Mayrhofer: 5. Afl., IV. Bd. Minerva, herausgegeben von K. Trübner. Jahrg. XII. Straßburg 1903. Jos. Pizzala: Stand der B. der im Reichsrate vertretenen Länder 1870. Wien 1873/74. (In „Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik“. Wien, Heft II u. VI.) Sammlung der für die k. k. österr. Universitätsbibliotheken gültigen V., zusammengestellt von H. Hankiewicz. Krakau 1871. V. Bl. für den Bereich des K. U. M. Wien, Jahrg. 1869 bis 1903.

Polek.

Bienen.

I. Zivilrechtl. Normen. — II. Die Theresianische B.-Zuchtgesetzgebung. — III. Landesbienenzuchtgesetze.

I. Zivilrechtl. Normen. Wenn häusl. B. ausschwärmen, kann der Eigentümer des Mutterstockes den Schwarm binnen zwei Tagen verfolgen und darf von dem Grundeigentümer nicht abgehalten werden, dessen Grundstück zu betreten, um sich den Schwarm anzueignen. Beim Einfangen des B.-Schwarmes etwa angerichteter Schade muß ersetzt werden. Sollte der Eigentümer des Mutter-

stockes binnen zwei Tagen die Verfolgung des häusl. B.-Schwarmes weder begonnen noch vorbereitet haben, so kann einen solchen Schwarm auf öffentl. Grunde jedermann, auf privatem Grunde der Grundeigentümer (oder Pächter) sich zueignen (§ 384 zit. G. B.) § 383 zit. G. B. bestimmt: „wie der Honigraub, der durch fremde B. geschieht, zu verhindern sei, ist in den polit. G. festgesetzt"; solche G. wurden nicht erlassen.

II. **Die Theresianische B.-Zuchtgesetzgebung** 8 IV 1775 besteht heute noch größtenteils zu Recht, jedoch nur in N. Ö. und M. (anerkannt durch E. B. G. 5 II 98, Budwinski 11395). Den B.-Züchtern wurde nebst Prämien, Errichtung von Schulen u. dgl. die Zehentfreiheit zugesprochen sowie die Freiheit der B.-Zucht von l. f. Abgaben. Besitzer von B.-Stöcken dürfen dieselben auf fremden Grundstücken, insbes. Heidefeldern, aufstellen, ohne daß der Grundeigentümer dagegen eine Einwendung erheben darf; Weidezins per Stock im Maximum 4 h. Der O. G. hat mit E. 18 XI 85, Z. 13084, auf Grund dieser Gesetzesbestimmung erklärt, daß das eigenmächtige Aufstellen von B.-Stöcken auf fremden Grundstücken nicht als Besitzstörung anzusehen sei. Vertilgung fremder B. wird streng „unter Ersatz des doppelten Wertes" verboten; auch Raubbienen dürfen nicht vertilgt werden „maßen es ganz wohl andere Mittel gibt, die eigenen B.-Stöcke gegen Raubbienen sicherzustellen" (P. 15). Auf Grund dieser Bestimmung wurde ein Grundbesitzer, welcher Raubbienen zum Schutze seiner B.-Stöcke tötete, zum Ersatze des doppelten Wertes der B. verurteilt (bestätigt durch E. der Statthalterei für O. Ö., 2 VI 72, Z. 3454, Z. f. V. 1873, S. 140).

Maria Theresia hat am 30 VIII 1776 für B. ein P. über die B.-Zucht erlassen (enthalten in den Patentbüchern des böhm. Guberniums B. 13, S. 649), welches aber in die „P. G. S." von 1740—1780 nicht aufgenommen wurde und daher auch vom B. G. in dem obzitierten E. 5 II 98 nicht berücksichtigt wurde oder in Vergessenheit geriet.

In dem zitierten E. des B. G. wurde weiter ausdrücklich erklärt, daß „weder in der Gem. O. noch in einer anderen gesetzl. Bestimmung eine Handhabe vorliegt, durch welche Fabrikinhabungen (Kanditen- u. Sirupfabriken) verhalten werden könnten zu einer Einschränkung des Fabrikbetriebes oder zu Vorrichtungen zugunsten der B.-Zucht, welche das Eindringen der B., welche durch den Sirupgeruch in die Fabrikräume gelockt werden, verhindern würden".

III. **Landesbienenzuchtgesetze:** Für Görz-Gradiska 18 VI 79, L. 13, und für Kt. 24 II 85, L. 12. Nach dem erstgenannten G. dürfen B.-Stöcke nicht näher als 10 *m* bei einem frequenten öffentl. Wege, einem fremden Wohnhause, Stalle, Hofraume oder Hausgarten aufgestellt werden, es wäre denn, daß die B. ihren Ausflug mindestens 3 *m* über der bezeichneten Örtlichkeit haben oder zwischen den B. und dieser Örtlichkeit eine Mauer, eine dichte Pflanzung oder ein ähnl. Scheidemittel von wenigstens 3 *m* Höhe besteht. Der B.-Züchter kann mit Genehmigung des Gemeindevorstehers seine B.-Stöcke an beliebigen Orten aufstellen; aus Nachbargemeinden eingeführte B.-Stöcke müssen von anderen B. 1200 *m*, auf Anhöhen 1800 *m* (in Kt. 2000 *m*) entfernt sein. Übermäßige Vermehrung der B.-Stöcke hat der Gemeindevorsteher hintanzuhalten. Weidezins im Maximum 16 h per Stock.

Das G. über die Wanderbienenweide für Kt. gestattet die Einfuhr von B. in Gemeinden mit ausgedehnten Heidefeldern aus anderen Landesteilen für die Zeit vom 15. August bis 8. September gegen vorherige Anzeige an den Gemeindevorsteher unter den gleichen Modalitäten wie in Görz-Gradiska.

Durch E. 11 III 96, Z. 1551, Budwinski 9423, erklärt B. G., daß die Aufstellung eines B.-Hauses zur Haltung oder Zucht von B. nicht nach G. vom J. 1885 für Kt. beurteilt werden könne, weil dieses G. sich nur auf die Ordnung der Wanderbienenweide bezieht.

E. B. G. 8 V 97, Z. 264, Budwinski 10699, erklärt, daß der Schutz der in einer Gemeinde einheimischen B. gegenüber den aus anderen Gemeinden eingebrachten („fremden") B. ein unbedingter sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer einheimischer B. dieselben „vor oder nach der Aufstellung fremder B., ob der Nachbar fremde u. einheimische B. gesondert oder gemeinschaftlich aufgestellt hat und auch dann, wenn im Hinblicke auf die Lokalverhältnisse und auf die Menge der in der Gemeinde bereits vorhandenen einheimischen u. fremden B. ein Nachteil für dieselben nicht zu befürchten steht, weil gemäß § 3, Abs. 2, des G. der Gemeindevorsteher nur berechtigt ist, die im § 2 angegebenen Entfernungen ausnahmsweise um 1/3 herabzusetzen".

Bei Überführung der B. ist alle Vorsicht zu beobachten und dieselbe womöglich während der Nacht durchzuführen. Beschädigungen von B.-Stöcken fallen unter die Feldschutzgesetze (s. Feldschutz).

Literatur.

Paul Alex. Beck: Das B.-Recht in Österr. (Separatabdruck aus der „Österr.-ung. B.-Ztg."), Wien 1883, Manz.

Marchet.

Biersteuer.

I. Einleitung. — II. Allg. — III. Geschichtliches. — IV. Geltende Bestimmungen: 1. Gegenstand, Ausmaß, Nachlaß, Zahlungspflicht. 2. Ausfuhr. 3. Allg. Anordnungen zur Sicherung der Steuer. 4. Amtl. Erhebung des Erzeugnisses. 5. Fälligkeit der Steuer. 6. Kontrolle. 7. Strafen. — V. Staatsrechtl. Verhältnisse. — VI. Statistik.

I. **Einleitung.** Unter Bier versteht man ein durch weinige Gärung aus Malz, Hopfen u. Wasser erzeugtes, in langsamer Gärung (Nachgärung) befindl. Getränk. Die geeignetste Getreideart zum Bierbrauen ist die Gerste. Durch künstl. Hervorrufen und rechtzeitiges Unterbrechen des Keimprozesses wird aus der Gerste Malz erzeugt. Der Zweck des Mälzens ist die Bildung der Diastase, d. i. jenes Fermentes, welches die Verzuckerung des Mehlkörpers beim Maischprozesse bewerkstelligen soll. Die zuckerbildende Kraft der Diastase kommt jedoch

erst beim Gebräu zur vollen Geltung, indem sie bei Gegenwart von Wasser u. Wärme die Stärke in Zucker und andere lösl. Derivate überführt und gleichzeitig die Lösung derselben — den sog. Extrakt — zustande bringt. Die so erhaltene zuckerhältige Flüssigkeit, Bierwürze genannt, muß zuerst für sich selbst, dann mit dem Hopfen gekocht werden, um sie haltbar zu machen. Zur Erzeugung des eigentl. Bieres aus der Bierwürze ist ein weiterer Prozeß, die Gärung, notwendig, wobei sich unter dem Einflusse der beigegebenen Hefe der Zucker teilweise in Alkohol verwandelt. Das Bierbrauen zerfällt daher in zwei Hauptabschnitte u. zw.:

a) die Bereitung der Bierwürze und

b) die Gärung der letzteren. — Die wenigen Bemerkungen dürften genügen, um die einzelnen gesetzl. Bestimmungen rücksichtlich des technischen Verfahrens verständlich zu machen.

II. **Allg.** Die Besteuerung des Bieres kann entweder schon bei der Produktion oder erst bei Verschleiß des Bieres erfolgen.

In ersterem Falle wird die Steuer entweder nach der Menge des verwendeten Malzes (Malzsteuer) oder nach dem Rauminhalte der Werksvorrichtungen (Bottich- oder Kesselsteuer) oder nach der Menge, bezw. nach der Menge und dem Extraktgehalte der Bierwürze (Würzesteuer) oder endlich nach dem fertigen Fabrikate (Fabrikatssteuer) eingehoben. Die Besteuerung des Bieres beim Kleinverschleiße ist mit lästigen Kontrollen und mit hohen Kosten verbunden und kommt daher meistens nur bei kleineren autonomen Körperschaften, wie z. B. Gemeinden, neben der obenerwähnten staatl. Besteuerung vor.

Der theoretisch richtigste Einhebungsmodus ist zweifelsohne die Würzesteuer nach Menge u. Gradhältigkeit der erzeugten Bierwürze. Wenn dieselbe bisher nicht allg. Eingang gefunden hat, so dürfte hieran die Schwierigkeit der rechtzeitigen und vollen Erfassung des steuerbaren Gegenstandes schuldtragend gewesen sein. Diese Schwierigkeit erscheint seit der im J. 1902 erfolgten Einführung eines Bierwürzekontrollmeßapparates, der automatisch die Erhebung der erzeugten Bierwürze und eine nachträgl. Superkontrolle dieser Erhebung ermöglicht, gelöst, zumal sich die amtl. Kontrolle nunmehr auf den Sudprozeß beschränkt und die früher so lästig empfundene Erhebung auf dem Kühlstocke sowie die Nachkontrolle im Gärkeller überflüssig macht.

III. **Geschichtliches.** Das Recht des Bierbrauens stand bis in das 19. Jahrh. als ein Dominikalgefälle nur den Städten und in diesen den einzelnen Bürgern, dann den Herren- u. Landständen zu, die es aber in der Regel nicht selbst ausübten, sondern gegen eine jährl. Entschädigung verpachteten. In den Städten waren unter den einzelnen Bürgern „Reihegebräue" vorherrschend, die gegen Ende des 18. Jahrh. von der Regierung aufgehoben wurden. Anderen als den priv. Personen u. Korporationen war die Biererzeugung bei Konfiskation u. Strafe verboten.

Das Ausschankrecht bedurfte bes. landesh. Bewilligung, soweit es nicht ohnehin ebenfalls ein Ausfluß der Rechte der Gutsherrschaft war, welche dasselbe innerhalb ihres Territoriums durch Pächter ausüben ließ oder gegen Entschädigung verlieh (sog. Propinationsrecht).

Die Besteuerung des Bieres entwickelte sich in den einzelnen Kronländern verschieden.

Wir finden eine solche (Umgelt, auch Zapfenmaß) zuerst im 14. Jahrh. in Niederösterr., wo den Ständen an Stelle der denselben abgenommenen Ausübung des Münzrechtes eine Steuererhebungsbefugnis eingeräumt wurde.

Im 16. Jahrh. kam hiezu eine neue, das Doppelte des Umgeltes betragende Steuer, der Tax oder das doppelte Zapfenmaß genannt, welche von den drei Ständen N. Ö. auf dem L. T. 8 XI 1656 als eine außerordentl. Akzise dem Landesfürsten anfänglich zeitlich, von 1659 an auf „ewige Zeiten" bewilligt, später aber den Ständen wieder überlassen wurde. Im J. 1697 kam zu diesen Schanksteuern ein von den Brauern vor dem Unterzünden des Kessels zu entrichtender Bieraufschlag von 30 kr. C. M. pro n.-ö. Eimer.

Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse in Oberösterr.

In Böhmen läßt sich eine Besteuerung des Bieres erst im J. 1534 unter König Ferdinand nachweisen u. zw. in der Form einer Verkaufssteuer vom Getreide u. Bier mit einem Teile des Erlöses, die später auf das Bier allein beschränkt und pro Faß eingehoben wurde.

In den königl. Städten, deren es etwa 56 gab, kam dazu der sog. Erbbiergroschen, welcher mit dem Umgelt bei der Einfuhr des Bieres in diese Städte eingehoben wurde und das ordentliche, von der Bewilligung der L. T. abhängige Einkommen des Königs bildete.

Gemäß der Biersteuerinstruktion Maximilians II. wurde von 1567 an die Steuer nicht mehr beim Ausschanke, sondern bei der Erzeugung eingehoben.

Das J. 1627 brachte aus Anlaß eines Aufstandes für die königl. Städte eine neue Steuer, den „Poenaltax" — Erbtax, eine Schanksteuer von 1 fl. für das viereimerige Faß, neben welcher die Brausteuer (Kesselsteuer) fortbestand.

Im J. 1709 trat für kurze Zeit an die Stelle der Kesselsteuer eine Materialsteuer (Mälzeranlage), die aber schon 1729 wieder der ersteren Steuer den Platz räumen mußte.

Diese Brausteuer wurde im Gegensatze zum Erbtax „extraordinäre Tranksteuer" genannt und betrug, nachdem durch das Tranksteuerpatent 16 VIII 1795 der Poenaltax weggefallen war, 3 fl. für das viereimerige Faß. Das elfte Faß war als Schwendung und das zwölfte als Haustrunk steuerfrei.

In Mähren entwickelte sich die Bierbesteuerung ähnlich wie in B.

In Schlesien beginnt die Besteuerung des Bieres als allg. Landessteuer im J. 1546, anfangs mit 1 Groschen vom Fasse, später mit höheren Beträgen, bis die Steuer im J. 1624 sogar 12 Groschen erreichte, wovon aber nur 9 Groschen dem Könige überlassen wurden. Die Einhebungsform war örtlich eine verschiedene.

Auch die übrigen Kronländer hatten ihre bes. Getränkesteuervorschriften u. zw. gab es meist Schanksteuern mit verschiedenen Steuersätzen; nur im Inn- u. Salzburger Kreise sowie bis zu Anfang des zweiten Viertels des vorigen Jahrh. in Tirol bildete das Malz das Steuerobjekt.

In Galizien wurde sofort nach dessen Erwerbung die Brausteuer in Form der Kesselsteuer eingehoben.

In Dalmatien bestand nie eine Brauerei.

Diese große Mannigfaltigkeit in der Gesetzgebung führte schon unter der Kaiserin Maria Theresia zu dem Versuche einer einheitl. Besteuerung des Bieres, welcher aber erst im J. 1829 glückte.

Mit dem am 1 XI 29 in Kraft getretenen Verzehrungssteuergesetze vom 25 V 29 (P. G. S. Bd. 57) wurde nämlich die allg. staatl. Besteuerung des Bieres in allen Provinzen, mit Ausnahme D. und der quarnerischen Inseln, U. samt Nebenländern sowie Lombardo-Venetiens eingeführt.

Durch das Verzehrungssteuergesetz vom J. 1829 wurden alle bis dahin bestandenen Trank- u. Kesselsteuern außer Wirksamkeit gesetzt und den bezugsberechtigten Ständen u. Privaten Entschädigungen gewährt. Den Gemeinden, deren Lokalaufschläge durch die Einführung der allg. Verzehrungssteuer außer Wirksamkeit kamen, sollten nach Maßgabe des Gemeindeerfordernisses Zuschläge zur Verzehrungssteuer bewilligt werden.

Die Besteuerung des Bieres erfolgte im Grunde dieses G. bei der Erzeugung, jedoch nur nach der Menge des Erzeugnisses ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt. Steuerpflichtig wurden jene erklärt, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigten. Mit kleineren Brauereien konnten auch Abfindungen eingegangen werden. Das Ausmaß der Steuer betrug mit dem erst im J. 1833 zugestandenen 5%igen steuerfreien Einlasse im allg. 45 kr. C. M. vom n.-ö. Eimer; in Gal. und der Bu. bezifferte sich der Steuersatz mit 20 kr. C. M. und in Kr. und Kt. für das landesübl. Steinbier ausnahmsweise mit 25 kr. C. M. pro n.-ö. Eimer.

Bei der Einfuhr von Bier in die geschlossenen Städte wurde pro Eimer eine weitere Steuer u. zw. von 45 kr. C. M. in Wien, von 20 kr. C. M. in Lemberg und von 23 kr. C. M. in Prag, Brünn, Linz, Laibach, Graz, Trient u. Innsbruck eingehoben, und war dementsprechend in diesen Städten auch die Erzeugungssteuer um die obbezifferten Beträge höher als auf dem offenen Lande. Bei der Ausfuhr des in den geschlossenen Städten erzeugten Bieres wurde eine Ausfuhrvergütung geleistet, deren Betrag der bei der Einfuhr entrichteten Steuer gleichkam.

In T. und V. hatte man unter dem Einflusse der Ereignisse des J. 1848 ohne höhere Ermächtigung vom 1 XI 48 an die B. von 45 kr. auf 38 kr. C. M. pro Eimer herabgesetzt.

Schon zu Anfang der Vierzigerjahre wurden auf eine Reform der B. abzielende Verhandlungen eingeleitet, um die B. auf einer gerechteren Basis, als auf jener der Menge des Erzeugnisses allein einzuheben, wobei auch die in anderen Staaten eingeführte Malzsteuer in Frage kam. Als man jedoch „wegen des Umfanges und der Lästigkeit der von diesem Systeme geforderten Kontrollen" auf die Reform in dieser Richtung verzichtete, versuchte man außer der Menge auch den Extraktgehalt des Bieres bei der Besteuerung zu berücksichtigen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen war der auf die A. E. 15 XII 52 sich gründende Erl. des F. M. 19 XII 52, R. 264, der mit 1 II 55 in Wirksamkeit trat.

Das Wesen dieser neuen Anordnung bestand darin, daß die B. fortan nicht mehr bloß nach der Menge, sondern auch nach dem Zuckergehalte der Bierwürze, d. i. nach dem vor der Beimischung des Gärmittels durch Anwendung des Saccharometers bei einer Temperatur von + 14° Reaumur zu erhebenden Extraktgehalte der Bierwürze, ohne Zugestehung eines steuerfreien Einlasses, bemessen wurde.

Dabei waren 12 Saccharometergrade als das Minimum für die Versteuerung festgehalten und die Erzeugung oder Verdünnung einer Bierwürze unter 11° ausdrücklich verboten, weil man damals von der Annahme ausging, daß aus einer Bierwürze von weniger als 11° ein gesundes u. genießbares Bier nicht erzeugt werden kann.

Die Steuer betrug bei der Erzeugung des Bieres für je 1 Saccharometergrad und n.-ö. Eimer in B. 3¼ kr. C. M., in Gal., Krakau und in der Bu. 2½ kr. C. M., in den übrigen österr. Ländern 3½ kr. C. M. und in den Ländern der ung. Krone 3 kr. C. M.

In den geschlossenen Städten wurde, je nach der Tarifklasse, welcher die Stadt angehörte, neben der obigen Steuer auch ein fixer Betrag eingehoben (Erl. des F. M. 8 X 54, R. 261).

Auf Grund der A. E. 19 VIII 57 wurde mit dem Erl. des F. M. 28 VIII 57, R. 163, das Verbot der Erzeugung einer Bierwürze unter 11 Saccharometergraden aufgehoben und für die Steuerbemessung als Minimum eine Bierwürze von 9 Saccharometergraden angenommen.

Die nach diesem Minimum mit einem fixen Betrage bemessene Steuer betrug pro n.-ö. Eimer 45 kr. C. M. (= 1 K 58 h), bezw. für Gal., Krakau und die Bu. sowie für die Länder der ung. Krone 36 kr. C. M. (= 1 K 26 h).

Überstieg das erzeugte Bier den Extraktgehalt von 9°, so war zu diesem fixen Betrage noch für jeden weiteren Saccharometergrad allg. ein Betrag von 4 kr. C. M. (= 14 h) pro Eimer zu entrichten.

In den geschlossenen Städten kam zu dieser Steuer noch ein fixer Zuschlagsbetrag pro Eimer. Im J. 1859 wurden alle Steuersätze durch die Einführung des außerordentl. Zuschlages von 20% erhöht.

Im Grunde des Erl. des F. M. 26 XII 54, R. 1 ex 1855, hatten die Bierbrauer über die Erwerbung u. Verwendung der Erzeugungsstoffe, dann über die Erzeugung und den Absatz des Bieres Aufschreibungen zu führen und es waren auch die Bierschänker unter Kontrolle gestellt. Mit dem Erl. des F. M. 11 VI 63, R. 54, wurde bestimmt, daß sich die Buchführung der Brauer künftighin bloß auf die Verbuchung der Menge u. Gradhältigkeit der

erzeugten Bierwürze, dann auf die Verwendung des Bieres zu beschränken habe.

Behufs Förderung der Bierausfuhr über die Zollinie wurde mit den Erl. des F. M. 14 VII 58 und 30 XI 79, R. 36, 60, eine Steuerrückvergütung gewährt.

Die im Dezember 1867 erfolgte Regelung des staatsrechtl. Verhältnisses zwischen den beiden Ländergebieten der österr.-ung. Monarchie war für die Bierbesteuerung insofern von Bedeutung, als dieselbe zu einer Angelegenheit wurde, welche in Gemäßheit des § 2 des St. G. 21 XII 67 in beiden Ländergebieten nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden soll. Eine weitere Änderung in der bisherigen Art der Besteuerung brachte das G. 25 IV 69, R. 49. Hienach wurde die B. allg. nach einem einheitl. Satze von 8 kr. ö. W. = 16 h nebst einem außerordentl. Zuschlage von 2 kr. = 4 h, zusammen also von 10 kr. ö. W. = 20 h, von jedem angemeldeten Saccharometergrade und von jedem n.-ö. Eimer (56 Liter) der Bierwürze eingehoben. Die Beschränkung, daß mindestens eine 9° Würze versteuert werden müsse, fiel ganz weg, und es blieb eine Überschreitung von der angemeldeten Gradhältigkeit bis einschließlich 3/5 Saccharometergrad steuerfrei.

Der Zuschlagsbetrag für die geschlossenen Städte wurde für Wien einschließlich des außerordentl. Zuschlages mit 1 fl. 08 kr. = 2 K 16 h von jedem erzeugten n.-ö. Eimer und für die anderen Städte mit 4·2 kr. ö. W. = 8·4 h von jedem Saccharometergrade festgesetzt.

Die zu diesem G. erflossene Vollzugsvorschrift gewährte die weitere Erleichterung, daß die Überschreitung der angemeldeten Menge bis inklusive 5% straffrei blieb und die Führung von Aufschreibungen über die außer dem Gärlokale aufbewahrten Biervorräte aufgehoben wurde.

Das G. 18 V 75, R. 85, setzte mit Rücksicht auf das neue Maß u. Gewicht die B. einschließlich des außerordentl. Zuschlages mit 16·7 kr. = 33·4 h per Hektoliter u. Saccharometergrad und den Zuschlagsbetrag für Wien mit 1 fl. 68 kr. = 3 K 36 h per Hektoliter und für die übrigen geschlossenen Städte mit 7 kr. = 14 h von jedem Hektoliter u. Saccharometergrade fest.

Die letzte Gesetzesnovelle auf dem Gebiete der Bierbesteuerung vor der Kodifizierung im J. 1899 war das G. 2 X 94, R. 196, welches die Bestimmungen über die Bierausfuhr gegen Steuerrückvergütung zugunsten des Exportes wesentlich erweiterte, indem zu den bisherigen Arten der Rückvergütung noch zwei weitere geschaffen wurden, nämlich die Rückvergütung nach dem vollen Extraktgehalte der Stammwürze und nach dem durchschnittl. Extraktgehalte der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen. Außerdem wurde ohne Rücksicht auf die Art der Rückvergütung aus dem Titel der Schwendung ein 4%iger Zuschlag zur jeweiligen Rückvergütung gewährt.

Die zahlreichen zerstreuten, zum Teil veralteten und für den Brauereibetrieb lästigen Bestimmungen über die Bierbesteuerung, die notorisch mangelhafte Erhebung der Bierwürze auf dem Kühlstocke, die zu vielfachen Differenzen zwischen dem Steuerpflichtigen und den Kontrollorganen führte, namentlich aber die Kontrolle im Gärkeller haben das bisherige System der Bierbesteuerung nach Menge u. Gradhältigkeit der Bierwürze, obwohl es theoretisch allg. als richtig bezeichnet wurde, bei den Bierbrauern unbeliebt gemacht und dazu geführt, daß der schon wiederholt geäußerte Wunsch der Brauinteressenten nach Einführung einer Malzsteuer wieder lauter wurde.

Die Beweggründe, welche die Regierung veranlaßten, sich diesen Wünschen gegenüber stets ablehnend zu verhalten, sind ausführlich in dem Motivenberichte zu dem im J. 1898 im A. H. eingebrachten Entwurfe einer B.-Nov. (Beilage 3 zu den stenographischen Protokollen des A. H., XV. Session) niedergelegt und lassen sich im allg. dahin zusammenfassen, daß die Regierung nach wie vor daran festhalte, das gegenwärtige Besteuerungssystem sei theoretisch das richtigste, und daß die Erfahrungen, die mit der Rohmaterialsteuer beim Zucker u. Branntwein gemacht wurden, keineswegs für die Einführung einer Malzsteuer in Österr. sprächen. Die erwähnte Regierungsvorlage beschränkte sich daher darauf, jene Bestimmungen in den B.-Vorschriften, welche bisher der Hauptgegenstand der Klage seitens der Brauindustrie gewesen waren, zu reformieren.

Diese Reform wurde, da die bezügl. Vorlage im A. H. nicht zur Verhandlung gelangte, mit der kais. V. 17 VII 99, R. 120, I. Teil, durchgeführt.

IV. **Geltende Bestimmungen.** Die dermalige Besteuerung des Bieres beruht ausschließlich auf den Bestimmungen der kais. V. 17 VII 99, R. 120, I. Teil.

1. Gegenstand, Ausmaß, Nachlaß, Zahlungspflicht. Den Gegenstand der Besteuerung bildet die Bierwürze, d. i. jede zuckerhältige Flüssigkeit, aus welcher mittels der geistigen Gärung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gärmittel noch nicht beigemischt worden ist. Die Bierwürze unterliegt bei der Erzeugung einer Steuer von 34 h von jedem Hektoliter und jedem Grad Extrakt nach dem hundertteiligen Saccharometer (Hektolitergrade Extrakt). Brauereien, welche innerhalb einer Betriebsperiode mehr als 15.000 *hl* Bierwürze erzeugen, wird für die betreffende Betriebsperiode ein Steuernachlaß gewährt, welcher bei einer Erzeugung von nicht mehr als 2000 *hl* 15%, bei einer Erzeugung von nicht mehr als 5000 *hl* 10% und bei einer Erzeugung von nicht mehr als 15.000 *hl* 5% der entfallenden Steuer beträgt. Zur Entrichtung ist der Brauereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet. In den geschlossenen Städten Wien u. Triest ist außerdem für jedes Hektoliter Bierwürze ein Zuschlagsbetrag von 1 K 90 h und in den übrigen geschlossenen Städten ein Zuschlag von 14 h per Hektoliter u. Saccharometergrad der Bierwürze zu entrichten.

Bei der Einfuhr über die Zollinie wird außer dem Zolle die Verzehrungssteuer in demselben Ausmaße wie bei der Biererzeugung im Inlande eingehoben.

2. Ausfuhr. Für das über die Zollinie ausgeführte Bier, wenn es genießbar und entkohlensäuert mindestens $2\frac{1}{2}\%$ zeigt, ist die Steuer rückzuvergüten u. zw.: a) an jedermann, der solches exportiert, ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt der Stammwürze mit 3 K 40 h; b) an die Biererzeuger entweder: α) nach dem durchschnittlich auf 1 *hl* entfallenden Extraktgehalte der in den letzten 6 Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen für jedes Hektoliter und jeden Grad des durchschnittl. Extraktgehaltes mit 34 h oder β) nach dem vollen versteuerten und durch die amtl. Untersuchung des Bieres nachgewiesenen ursprüngl. Extraktgehalte der Stammwürze für jedes Hektoliter und jeden Grad der Stammwürze mit 34 h.

Außerdem werden für die durch Gärung usw. entstehende Schwendung an der versteuerten Bierwürze $6\frac{1}{2}\%$ der jeweilig entfallenden Steuerrückvergütung zurückgezahlt.

3. Allg. Anordnungen zur Sicherung der Steuer. Wer Bierwürze zu erzeugen beabsichtigt, hat der Finanzbehörde 1. Instanz spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betriebes eine genaue Lokalitätsbeschreibung u. Übersicht der Werksvorrichtungen zu überreichen und anzugeben, wer den Betrieb leitet. Die Finanzbehörde verfügt hierüber die Befundaufnahme, bei welcher insbes. die Werksvorrichtungen ausgemessen, die Kühlstöcke u. Gärbottiche abgehammt und der Bierwürzekontrollmeßapparat, soweit dessen Einführung angeordnet ist, aufgestellt werden. Hervorzuheben sind die in neuerer Zeit zur Abhammung der Kühlstöcke in Verwendung kommenden Skalenhammen, die nicht an der Kühlstockwand, sondern am Boden der Kühle u. zw. noch vor der Eichung befestigt werden und an deren schiefliegenden Skala der jeweilige Stand der Flüssigkeit leicht abgelesen werden kann.

Zur Erhebung des Extraktgehaltes der Bierwürze dient das von der k. k. Normaleichungskommission in Wien nach einer bes. Instruktion hergestellte und amtlich geprüfte Normalsaccharometer.

Solange der Betrieb stillsteht, werden die Werksvorrichtungen unter amtl. Verschluß gelegt.

Das steuerbare Verfahren beginnt mit der Unterzündung der Pfanne, bezw. mit dem Einlassen des Dampfes und endet im Falle der amtl. Erhebung der Würze auf dem Kühlstocke mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gebräu aus dem Zustande der Wallung und der Sudhitze in den der Ruhe u. Abkühlung übergegangen ist, im Falle der Verwendung eines Kontrollmeßapparates jedoch mit dem Zeitpunkte, in welchem die Bierwürze zur amtl. Erhebung der Menge und des Extraktgehaltes bereitgestellt wird.

Jedes steuerbare Verfahren muß angemeldet und der Anmeldung gemäß vollzogen werden, und ist die Wegbringung u. Aufbewahrung des Bieres oder der Bierwürze vor überstandener Hauptgärung sowie die Verdünnung der angemeldeten u. erzeugten Bierwürze verboten. Eine Ausnahme besteht diesfalls hinsichtlich des Bieraufkräusens.

In Brauereien mit einer jährl. Erzeugung über 20.000 *hl* muß bezüglich der einzelnen Stadien des Sudes ein sog. Sudregister geführt werden.

Erzeugungs- u. Ausstoßregister über die Gebarung im Gärkeller haben nur jene Brauereien zu führen, in denen die amtl. Erhebung des Erzeugnisses auf dem Kühlstocke stattfindet, während sich bei der Verwendung des Kontrollmeßapparates mit den Privataufschreibungen der Partei begnügt wird. Auch besteht in dem letzteren Falle volle Manipulationsfreiheit im Gärkeller.

Der Betrieb der Biererzeugung ist unter gefällsamtl. Aufsicht gestellt.

4. Amtl. Erhebung des Erzeugnisses. Die amtl. Erhebung der erzeugten Bierwürze nach Menge u. Extraktgehalt erfolgt noch vor der Beimischung des Gärmittels u. zw. nach Anordnung der Finanzverwaltung entweder auf dem Kühlstocke oder mittels des Bierwürzekontrollmeßapparates. Wird die Menge vom Kühlstocke schon bei einer höheren als der Normal-Temperatur von $+14^0$ R abgelassen, so wird die Volumenveränderung nach Maßgabe einer diesfalls hinausgegebenen Reduktionstafel berücksichtigt.

Überschreitungen der angemeldeten Hektolitergrade Extrakt von nicht mehr als 5% sind steuerfrei und erst jene von mehr als 10% strafbar.

5. Fälligkeit der Steuer. Die B. ist in dem Momente der Anmeldung fällig und den Fall der Borgung ausgenommen auch sogleich gegen Empfang der Bollette zu entrichten. Im Falle der Barzahlung wird für Bierwürzen unter 11^0 ein 1%iger und bei Würzen über 11^0 ein 2%iger Diskont gewährt.

Biererzeugern, die jährlich mindestens 1200 K Steuer entrichten, wird die Steuer gegen genügende Sicherstellung u. zw. bei Würzen unter 11^0 auf 3 Monate, über 11^0 auf 6 Monate geborgt (vgl. Steuer- u. Zollkredite).

6. Kontrolle. Die gefällsamtl. Kontrolle wird durch die Finanzwache und die Organe der technischen Finanzkontrolle gehandhabt.

Für die Finanzwache ist, soweit nicht in den Steuervorschriften bes. Anordnungen bestehen, die Verfassungs- u. Dienstvorschrift vom J. 1843 maßgebend. Für die Organe der technischen Finanzkontrolle wurde ein eigenes Organisationsstatut im J. 1897 erlassen.

Als leitende Behörden fungieren u. zw. in 1. Instanz die Finanzbezirksdirektionen, Finanzinspektorate, Finanzoberinspektorate, ausnahmsweise auch Finanzdirektionen, als 2. Instanz die Finanzlandesdirektionen u. Finanzdirektionen und als 3. Instanz das F. M.

7. Strafen. Bezüglich der Bestrafung der Gefällsübertretungen gilt, soweit die kais. V. vom J. 1899 keine bes. Bestimmungen enthält, das Str. G. über Gefällsübertretungen vom J. 1835.

V. Staatsrechtl. Verhältnisse. Die Gesetzgebung über die B. gehört kraft des § 2 des St. G. 21 XII 67, R. 146, zu jenen Angelegenheiten, welche in der österr.-ung. Monarchie nach gleichen,

von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind. Dementsprechend enthält auch das Zoll- u. Handelsbündnis die Bestimmung, daß die B. während der Dauer des Bündnisses nach vereinbarten, gleichartigen G. u. Verwaltungsvorschriften gehandhabt wird, welche nur im gemeinsamen Einvernehmen wieder abgeändert werden können. Zur Wahrung dessen steht jedem der beiden Finanzminister im Sinne des oberwähnten Bündnisses das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden u. einhebenden Behörden des anderen Teiles Einsicht zu nehmen.

Kraft des G. 20 XII 79, R. 138, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina wird auch in diesen Ländern die B. nach den in beiden Ländergebieten der österr.-ung. Monarchie bestehenden, vereinbarten, gleichartigen G. u. Verwaltungsvorschriften (für Rechnung Bosniens und der Herzegowina) verwaltet und hat jede Abänderung in Beziehung auf die B. auch für diese Länder zu gelten. Zur Erlassung abweichender Vorschriften, welche etwa durch bes. Verhältnisse geboten sind, ist die Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Ländergebiete der österr.-ung. Monarchie erforderlich.

Anbelangend die Beitragsleistung der einzelnen Ländergebiete zum Erfordernisse für die bei der Ausfuhr von Bier aus dem österr.-ung. Zollgebiete zu leistenden B.-Restitutionen, so hat nach den derzeit geltenden Bestimmungen (kais. V. 19 IX 99, R. 176, bezw. G. A. XXX vom J. 1899) jedes Ländergebiet den auf seine eigene Ausfuhr entfallenden Teil der Restitutionen zu tragen. In den J. 1877—1890 sind die B.-Restitutionen im Verhältnisse des Bruttoertrages der B. und in der ersten Ausgleichsdekade 1868—1877 nach dem Quotenschlüssel von den beiden Ländergebieten getragen worden.

Um jedem Ländergebiete den auf seinen tatsächl. Konsum entfallenden Steuerertrag zu sichern, ist seit 1 I 1900 ein Überweisungsverfahren mit dem im Verkehre zwischen den einzelnen Ländergebieten des österr.-ung. Zollgebietes vorkommenden Biere eingeführt (kais. V. 29 XII 99, R. 267), welches im wesentlichen darin besteht, daß jede Biersendung in ein anderes Ländergebiet bei dem hiezu bestimmten Versendungsamte angemeldet und nach dem Einlangen in dem anderen Ländergebiete gestellt werden muß. Nach Schluß jeder Betriebsperiode wird eine Abrechnung gepflogen und die B. von dem abgebenden Ländergebiete an das empfangende vergütet.

VI. Statistik.

Hauptziffern zur Bierbesteuerung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Zeit, für welche die Nachweisung gilt	Zahl der im Betriebe gestandenen Brauereien	Nach der Anmeldung		Über die Zollinie ausgeführt		Über die Zollinie eingeführte Menge in Meterzentnern
		versteuerte Menge in Hektolitern	entfallende Steuer	in Hektolitern	Betrag der Steuerrestitution	
			in Gulden		in Gulden	
1865/66	2666	7,142.565	14,757.058	59.677	99.769	3.873
1870/71	2390	9,442.152	18,994.175	131.748	268.559	4.034
1875/76	2248	11,671.278	21,726.421	179.584	327.885	2.905
1880/81	2022	11,530.280	21,260.155	200.490	382.363	10.266
1885/86	1873	11,961.496	21,992.719	223.823	414.934	27.509
1890/91	1724	14,038.234	25,821.941	320.890	592.652	50.373
1895/96	1579	18,621.469	33,615.045	570.221	1,088.182	61.200
			in Kronen		in Kronen	
1900/01	1383	20,104.326	*) 72,883.640	717.860	3,100.879	64.571
1901/02	1361	19,627.717	*) 71,500.218	978.499	4,175.362	62.175
1902/03	1341	19,226.960	*) 70,312.737	1,030.049	4,432.880	61.054

*) Abzüglich der Steuernachlässe.

Quellen.

Die vorstehenden geschichtl. Daten sind bis zum J. 1829 auszugsweise dem Handwörtb., Jena 1890, entnommen. Der übrige Teil des Aufsatzes ist nach amtl. Originalquellen bearbeitet. Eine vollständige Zusammenstellung aller die Bierbesteuerung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern betreffenden G. und V. von Edmund Bernatzky, Dr. Adolf Carmine und Dr. Leopold Joas ist soeben in dritter, umgearbeiteter Auflage bei Manz, Wien, erschienen.

v. Bernatzky.

Binnenschiffahrt

s. „Fluß- u. Binnenschiffahrt".

Bischöfe

s. „Katholische Kirche".

Blockade.

B. ist die Absperrung einer fremden Küste oder eines Teiles derselben, insbes. eines oder mehrerer Häfen gegen allen Verkehr von außen durch bewaffnete Macht. Anerkannt ist die Zulässigkeit der B. im Kriege als Mittel der Kriegsführung. Zur Anordnung derselben ist der Oberbefehlshaber der Kriegsmacht oder derjenige Befehlshaber der Seemacht legitimiert, dem hiezu Ermächtigung erteilt worden ist. Die Wirkung der B. kehrt sich vorzugsweise gegen die Neutralen, welche die Pflicht der Beachtung einer rechtswirksamen B. haben.

Zu ihrer Verbindlichkeit bedarf die B.: 1. der Effektivität. Bereits in den Bündnissen der bewaffneten Neutralität 1780 wurde der Grundsatz aufgestellt: Ein Hafen kann nur dann als blockiert gelten, wenn das Einlaufen in denselben mit unmittelbarer Gefahr verbunden, also derselbe durch die Macht, welche den Zutritt verhindern will, mit stationierten und hinlänglich nahen Schiffen eingeschlossen ist. Die Pariser Seerechtsdeklaration 16 IV 56 sagt: „Die B. müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreichend stark ist, um dem Feinde die Annäherung an das Ufer wirksam verwehren zu können." Störk (Holtzendorff, Enzyklopädie S. 1341) bemerkt zu dieser Bestimmung: „Es liegt darin ausgedrückt, daß allerdings Unmöglichkeit der Annäherung nicht zur Wirksamkeit gefordert werden kann, wohl aber nach dem gewöhnl. Laufe der Dinge die Durchbrechung der Absperrungslinie als Sache bes. Geschicklichkeit, bes. Glückes, bes. Schnelligkeit oder bes. Unaufmerksamkeit des blockierenden Geschwaders anzusehen sein würde. Welche Mittel ausreichend sind, um eine Seeblockade herzustellen, ist eine durchaus konkrete Tatsache, deren Beantwortung sich nach der Örtlichkeit des blockierten Platzes und der umgebenden Küstengewässer und nach der nautischen Technik der blockierenden Schiffe in jedem einzelnen Falle richten wird."

Schon während des Krimkrieges waren durch B. 25 V 54, R. 127, auf Grund Allerhöchster Genehmigung 23 V 54 die von den Behörden u. Untertanen während dieses Krieges hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt auf dem Meere zu beobachtenden Grundsätze bekanntgemacht worden. Es heißt daselbst im Art. 4: Den österr. Schiffen ist das Einlaufen in solche Plätze u. Häfen untersagt, die von einer der kriegführenden Mächte belagert oder mit Aufstellung einer angemessenen Streitkraft tatsächlich blockiert sind, da sie sonst sich weder der Freiheit der neutralen Flagge zu erfreuen noch eine Schutzleistung oder Verwendung von Seite der Regierung zu erwarten hätten.

Die Pariser Seerechtsdeklaration selbst wurde mit Erl. des Ministeriums des Äußern 3 V 56, R. 69, kundgemacht. Aus Anlaß des mit Frankreich u. Sardinien im J. 1859 ausgebrochenen Krieges wurde mit B. 11 V 59, R. 76, den Militär- u. Zivilbehörden die strenge Beobachtung dieser Bestimmungen zur Pflicht gemacht. Zur näheren Ausführung der Pariser Seerechtsdeklaration wurde durch kais. B. 13 V 66, R. 60, bestimmt, daß Handelsschiffe und ihre Ladungen aus dem Grunde, daß dieselben einem Lande angehören, mit welchem Österr. im Kriege ist, von österr. Kriegsfahrzeugen zur See nicht aufgebracht noch von österr. Prisengerichten als gute Prise erklärt werden dürfen, wenn die feindl. Macht den österr. Handelsschiffen gegenüber die Gegenseitigkeit beobachtet. Auf Handelsschiffe, welche Kriegskonterbande führen oder rechtsverbindende Blockaden brechen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Während des deutsch-französischen Krieges im J. 1870 erklärte die B. 29 VII 70, R. 94, gleichfalls wieder: Den österr.-ung. Schiffen ist das Einlaufen in solche Häfen u. Plätze untersagt, die von einer der kriegführenden Mächte belagert oder wirksam blockiert sind. Wer dieses Verbot übertritt, hat bei eintretender rechtmäßiger Beschlagnahme u. Konfiskation von Seite der kriegführenden Staaten keinen Schutz bei der Regierung zu erwarten. Ähnlich die B. 11 V 77, R. 31, anläßlich des Krieges zwischen Rußland und der Türkei.

2. Die Wirksamkeit der B. ist überdies bedingt durch die Notifikation derselben. Man unterscheidet die allg. oder diplomatische Notifikation und die bes. Notifikation, welche dem einzelnen Schiffe über das Bestehen bezw. über die Fortdauer der B. gemacht wird. Das Bündnis der zweiten bewaffneten Neutralität sagt: Que tout bâtiment, navigant vers un port bloqué, ne pourra être regardé comme contravenant, que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état de blocus, il tâchera d'y pénétrer en employant la force ou la ruse. Es ist dies das Erfordernis der Spezialnotifikation durch die B.-Kriegsmacht selbst.

Diese Forderung der obligatorischen Spezialnotifikation ist jedoch nicht allg. anerkannt. Es ist daher von Fall zu Fall zu beurteilen, ob das Schiff, welches die B. nicht beachtet, wirklich den Bestand derselben gekannt hat. Die mangelnde Kenntnis wird anzunehmen sein, wenn die seit Deklaration der B. verflossene Zeit zu kurz war, als daß das auf der Reise befindl. Schiff davon unterrichtet sein konnte (§ 42 des Turiner Reglements). B.-Bruch ist dagegen vorhanden, wenn das Schiff trotz dieser Kenntnis in gewaltsamer oder listiger Weise die B.-Linie zu durchbrechen sucht oder, nachdem es das erstemal zurückgesandt worden ist, von neuem versucht hat, in den blockierten Hafen einzudringen (§ 43 Turiner Reglement). In keinem Falle kann die Voraussetzung der Kontinuität der Reisen eines Schiffes, wonach mehrere Reisen zu verschiedenen Häfen als eine einzige angesehen werden, die Verurteilung wegen B.-Bruch rechtfertigen (Bulmerincq, Völkerrecht, S. 372).

Wirkung des B.-Bruches ist Behandlung des Schiffes und der Ladung als gute Prise, soweit letztere nicht wegen bona fides des Eigentümers freigegeben wird.

Es erfolgt somit Aufbringung des Schiffes. Das österr. Prisenreglement 3 III 64 anläßlich des Krieges mit Dänemark, welches sich allerdings nur

von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind. Dementsprechend enthält auch das Zoll- u. Handelsbündnis die Bestimmung, daß die B. während der Dauer des Bündnisses nach vereinbarten, gleichartigen G. u. Verwaltungsvorschriften gehandhabt wird, welche nur im gemeinsamen Einvernehmen wieder abgeändert werden können. Zur Wahrung dessen steht jedem der beiden Finanzminister im Sinne des oberwähnten Bündnisses das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden u. einhebenden Behörden des anderen Teiles Einsicht zu nehmen.

Kraft des G. 20 XII 79, R. 138, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina wird auch in diesen Ländern die B. nach den in beiden Ländergebieten der österr.-ung. Monarchie bestehenden, vereinbarten, gleichartigen G. u. Verwaltungsvorschriften (für Rechnung Bosniens und der Herzegowina) verwaltet und hat jede Abänderung in Beziehung auf die B. auch für diese Länder zu gelten. Zur Erlassung abweichender Vorschriften, welche etwa durch bes. Verhältnisse geboten sind, ist die Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Ländergebiete der österr.-ung. Monarchie erforderlich.

Anbelangend die Beitragsleistung der einzelnen Ländergebiete zum Erfordernisse für die bei der Ausfuhr von Bier aus dem österr.-ung. Zollgebiete zu leistenden B.-Restitutionen, so hat nach den derzeit geltenden Bestimmungen (kais. V. 19 IX 99, R. 176, bezw. G. A. XXX vom J. 1899) jedes Ländergebiet den auf seine eigene Ausfuhr entfallenden Teil der Restitutionen zu tragen. In den J. 1877—1890 sind die B.-Restitutionen im Verhältnisse des Bruttoertrages der B. und in der ersten Ausgleichsdekade 1868—1877 nach dem Quotenschlüssel von den beiden Ländergebieten getragen worden.

Um jedem Ländergebiete den auf seinen tatsächl. Konsum entfallenden Steuerertrag zu sichern, ist seit 1 I 1900 ein Überweisungsverfahren mit dem im Verkehre zwischen den einzelnen Ländergebieten des österr.-ung. Zollgebietes vorkommenden Biere eingeführt (kais. V. 29 XII 99, R. 267), welches im wesentlichen darin besteht, daß jede Biersendung in ein anderes Ländergebiet bei dem hiezu bestimmten Versendungsamte angemeldet und nach dem Einlangen in dem anderen Ländergebiete gestellt werden muß. Nach Schluß jeder Betriebsperiode wird eine Abrechnung gepflogen und die B. von dem abgebenden Ländergebiete an das empfangende vergütet.

VI. Statistik.

Hauptziffern zur Bierbesteuerung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Zeit, für welche die Nachweisung gilt	Zahl der im Betriebe gestandenen Brauereien	Nach der Anmeldung		Über die Zollinie ausgeführt		Über die Zollinie eingeführte Menge in Meterzentnern
		versteuerte Menge in Hektolitern	entfallende Steuer	in Hektolitern	Betrag der Steuerrestitution	
			in Gulden		in Gulden	
1865/66	2666	7,142.565	14,757.058	59.677	99.769	3.873
1870/71	2390	9,442.152	18,994.175	131.748	268.559	4.034
1875/76	2248	11,671.278	21,726.421	179.584	327.885	2.905
1880/81	2022	11,530.280	21,260.155	200.490	382.363	10.266
1885/86	1873	11,961.496	21,992.719	223.823	414.934	27.509
1890/91	1724	14,038.234	25,821.941	320.890	592.652	50.373
1895/96	1579	18,621.469	33,615.045	570.221	1,088.182	61.200
			in Kronen		in Kronen	
1900/01	1383	20,104.326	*) 72,883.640	717.860	3,100.879	64.571
1901/02	1361	19,627.717	*) 71,500.218	978.499	4,175.362	62.175
1902/03	1341	19,226.960	*) 70,312.737	1,030.049	4,432.880	61.054

*) Abzüglich der Steuernachlässe.

Quellen.

Die vorstehenden geschichtl. Daten sind bis zum J. 1829 auszugsweise dem Handwörtb., Jena 1890, entnommen. Der übrige Teil des Aufsatzes ist nach amtl. Originalquellen bearbeitet. Eine vollständige Zusammenstellung aller die Bierbesteuerung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern betreffenden G. und V. von Edmund Bernatzky, Dr. Adolf Carmine und Dr. Leopold Joas ist soeben in dritter, umgearbeiteter Auflage bei Manz, Wien, erschienen.

v. Bernatzky.

Binnenschiffahrt

s. „Fluß- u. Binnenschiffahrt".

Bischöfe

s. „Katholische Kirche".

Blockade.

B. ist die Absperrung einer fremden Küste oder eines Teiles derselben, insbes. eines oder mehrerer Häfen gegen allen Verkehr von außen durch bewaffnete Macht. Anerkannt ist die Zulässigkeit der B. im Kriege als Mittel der Kriegsführung. Zur Anordnung derselben ist der Oberbefehlshaber der Kriegsmacht oder derjenige Befehlshaber der Seemacht legitimiert, dem hiezu Ermächtigung erteilt worden ist. Die Wirkung der B. kehrt sich vorzugsweise gegen die Neutralen, welche die Pflicht der Beachtung einer rechtswirksamen B. haben.

Zu ihrer Verbindlichkeit bedarf die B.: 1. der Effektivität. Bereits in den Bündnissen der bewaffneten Neutralität 1780 wurde der Grundsatz aufgestellt: Ein Hafen kann nur dann als blockiert gelten, wenn das Einlaufen in denselben mit unmittelbarer Gefahr verbunden, also derselbe durch die Macht, welche den Zutritt verhindern will, mit stationierten und hinlänglich nahen Schiffen eingeschlossen ist. Die Pariser Seerechtsdeklaration 16 IV 56 sagt: „Die B. müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreichend stark ist, um dem Feinde die Annäherung an das Ufer wirksam verwehren zu können." Störk (Holtzendorff, Enzyklopädie S. 1341) bemerkt zu dieser Bestimmung: „Es liegt darin ausgedrückt, daß allerdings Unmöglichkeit der Annäherung nicht zur Wirksamkeit gefordert werden kann, wohl aber nach dem gewöhnl. Laufe der Dinge die Durchbrechung der Absperrungslinie als Sache bes. Geschicklichkeit, bes. Glückes, bes. Schnelligkeit oder bes. Unaufmerksamkeit des blockierenden Geschwaders anzusehen sein würde. Welche Mittel ausreichend sind, um eine Seeblockade herzustellen, ist eine durchaus konkrete Tatsache, deren Beantwortung sich nach der Örtlichkeit des blockierten Platzes und der umgebenden Küstengewässer und nach der nautischen Technik der blockierenden Schiffe in jedem einzelnen Falle richten wird."

Schon während des Krimkrieges waren durch V. 25 V 54, R. 127, auf Grund Allerhöchster Genehmigung 23 V 54 die von den Behörden u. Untertanen während dieses Krieges hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt auf dem Meere zu beobachtenden Grundsätze bekanntgemacht worden. Es heißt daselbst im Art. 4: Den österr. Schiffen ist das Einlaufen in solche Plätze u. Häfen untersagt, die von einer der kriegführenden Mächte belagert oder mit Aufstellung einer angemessenen Streitkraft tatsächlich blockiert sind, da sie sonst sich weder der Freiheit der neutralen Flagge zu erfreuen noch eine Schutzleistung oder Verwendung von Seite der Regierung zu erwarten hätten.

Die Pariser Seerechtsdeklaration selbst wurde mit Erl. des Ministeriums des Äußern 3 V 56, R. 69, kundgemacht. Aus Anlaß des mit Frankreich u. Sardinien im J. 1859 ausgebrochenen Krieges wurde mit V. 11 V 59, R. 76, den Militär- u. Zivilbehörden die strenge Beobachtung dieser Bestimmungen zur Pflicht gemacht. Zur näheren Ausführung der Pariser Seerechtsdeklaration wurde durch kais. V. 13 V 66, R. 60, bestimmt, daß Handelsschiffe und ihre Ladungen aus dem Grunde, daß dieselben einem Lande angehören, mit welchem Österr. im Kriege ist, von österr. Kriegsfahrzeugen zur See nicht aufgebracht noch von österr. Prisengerichten als gute Prise erklärt werden dürfen, wenn die feindl. Macht den österr. Handelsschiffen gegenüber die Gegenseitigkeit beobachtet. Auf Handelsschiffe, welche Kriegskonterbande führen oder rechtsverbindende Blockaden brechen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Während des deutsch-französischen Krieges im J. 1870 erklärte die V. 29 VII 70, R. 94, gleichfalls wieder: Den österr.-ung. Schiffen ist das Einlaufen in solche Häfen u. Plätze untersagt, die von einer der kriegführenden Mächte belagert oder wirksam blockiert sind. Wer dieses Verbot übertritt, hat bei eintretender rechtmäßiger Beschlagnahme u. Konfiskation von Seite der kriegführenden Staaten keinen Schutz bei der Regierung zu erwarten. Ähnlich die V. 11 V 77, R. 31, anläßlich des Krieges zwischen Rußland und der Türkei.

2. Die Wirksamkeit der B. ist überdies bedingt durch die Notifikation derselben. Man unterscheidet die allg. oder diplomatische Notifikation und die bes. Notifikation, welche dem einzelnen Schiffe über das Bestehen bezw. über die Fortdauer der B. gemacht wird. Das Bündnis der zweiten bewaffneten Neutralität sagt: Que tout bâtiment, navigant vers un port bloqué, ne pourra être regardé comme contravenant, que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état de blocus, il tâchera d'y pénétrer en employant la force ou la ruse. Es ist dies das Erfordernis der Spezialnotifikation durch die B.-Kriegsmacht selbst.

Diese Forderung der obligatorischen Spezialnotifikation ist jedoch nicht allg. anerkannt. Es ist daher von Fall zu Fall zu beurteilen, ob das Schiff, welches die B. nicht beachtet, wirklich den Bestand derselben gekannt hat. Die mangelnde Kenntnis wird anzunehmen sein, wenn die seit Deklaration der B. verflossene Zeit zu kurz war, als daß das auf der Reise befindl. Schiff davon unterrichtet sein konnte (§ 42 des Turiner Reglements). B.-Bruch ist dagegen vorhanden, wenn das Schiff trotz dieser Kenntnis in gewaltsamer oder listiger Weise die B.-Linie zu durchbrechen sucht oder, nachdem es das erstemal zurückgesandt worden ist, von neuem versucht hat, in den blockierten Hafen einzudringen (§ 43 Turiner Reglement). In keinem Falle kann die Voraussetzung der Kontinuität der Reisen eines Schiffes, wonach mehrere Reisen zu verschiedenen Häfen als eine einzige angesehen werden, die Verurteilung wegen B.-Bruch rechtfertigen (Bulmerincq, Völkerrecht, S. 372).

Wirkung des B.-Bruches ist Behandlung des Schiffes und der Ladung als gute Prise, soweit letztere nicht wegen bona fides des Eigentümers freigegeben wird.

Es erfolgt somit Aufbringung des Schiffes. Das österr. Prisenreglement 3 III 64 anläßlich des Krieges mit Dänemark, welches sich allerdings nur

auf die Aufbringung von feindlichen oder verdächtigen Schiffen bezog, hatte bestimmt, daß der Aufbringende unter seiner Verantwortung von der Ladung eines aufgebrachten Schiffes nichts löschen, verkaufen, vertauschen oder auf irgend eine Weise entfernen oder verloren gehen lassen darf. Das Schiff ist mit ungeöffneter Ladung in einen österr. Hafen oder bis zur tunl. Abstellung in einen solchen nach dem nächsten Platze zu bringen, wo das aufgebrachte Schiff in militärischen Gewahrsam genommen werden kann. Nach anderen Plätzen darf das Schiff nur dann gebracht werden, wenn Sturm, Wetter, Mangel an Proviant, feindl. Verfolgung und sonstige Seenot dies notwendig machen. Auch in diesem Falle muß der Aufbringer, sobald es die Umstände erlauben, das Schiff mit ungebrochener Ladung nach dem nächsten Hafen, wo sich ein kompetentes Prisengericht befindet, senden oder bringen. Dem Prisengerichte ist sofort bei Erreichung des Hafens Meldung zu machen.

Ähnlich sind die Bestimmungen des Prisenreglements 9 VI 66, R. 90, in Betreff des Krieges mit Preußen u. Italien.

Das preußische Prisenreglement 20 VI 64 (Gesetzessammlung 369) sagt (§ 20): Ein Hafen gilt als blockiert, wenn er durch ein oder mehrere Kriegsfahrzeuge dergestalt abgesperrt ist, daß ein Handelsschiff ohne augenscheinl. Gefahr der Aufbringung in den Hafen nicht einlaufen und aus demselben nicht auslaufen kann. Im § 21 heißt es: Der Befehlshaber, welcher mit der Ausführung der B. beauftragt ist, hat nach seiner Ankunft auf der B.-Station sämtlichen in dem Hafen residierenden Konsulen die B. schriftlich anzuzeigen, zugleich auch die in dem Hafen liegenden neutralen Schiffe aufzufordern, binnen einer angemessenen, von dem Befehlshaber nach Anhörung der Vorschläge der Schiffsführer zu bestimmenden Frist den Hafen zu verlassen. § 23: Ein Versuch, die B. zu durchbrechen, ist bei einem neutralen Schiffe nur dann anzunehmen, wenn das Schiff von der B. Kenntnis hatte, was (§ 24) nach den Umständen des Falles und insbes. mit Rücksicht auf die längere oder kürzere Zeit, welche seit der Verständigung u. Anzeige der B. verstrichen ist, zu beurteilen ist. Wenn der Befehlshaber des betreffenden Fahrzeuges dafür hält, daß die B. dem Schiffe nicht bekannt geworden sei, so hat er dasselbe davon in Kenntnis zu setzen, diese Benachrichtigung auf den Schiffspapieren, insbes. auf den zum Beweise der Nationalität des Schiffes dienenden Urkunden sowie im Journal des Schiffes zu vermerken und das Schiff zur Änderung seines Laufes zu veranlassen. § 25: Die Ausklarierung nach einem blockierten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem solchen Hafen gilt noch nicht als Versuch, die B. zu durchbrechen.

Quellen u. Literatur.

Die im Texte zitierten V., insbes. auch die kais. V. 21 V 64, R. 31, über die Prisengerichtsbarkeit (vgl. diesen Art.). Das im J. 1882 durch das Institut de droit international aufgestellte sog. Turiner Règlement des prises maritimes. Geßner: Le droit des Neutres sur le mer. 2. Afl., Berlin, S. 163—245. Perels: Das internationale Seerecht der Gegenwart, 1882, §§ 48 bis 51. Geffken in Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechtes, IV, 139 ff. Bergbohm: Die bewaffnete Neutralität, 1884. Travers Twiss: La théorie de la continuité du voyage appliquée à la contrebande et aux blocus. Paris 1877.

Ulbrich.

Bodensee.

I. Völkerrechtl. Verhältnisse. — II. Positive Normen des österr. Rechtes.

I. Völkerrechtl. Verhältnisse. Es kommt hier nicht in Betracht der sog. Untersee, rücksichtlich dessen zwischen Baden u. Thurgau die Grenze im J. 1854 festgestellt worden ist, sondern nur der Ober- u. Überlingersee.

Der B. gehört zu den Binnengewässern. Infolgedessen sind die Rechtssätze des Völkerrechtes über die offene See, welche prinzipiell von jeder Staatsherrschaft frei ist, nicht ohneweiters auf den B. anwendbar.

Über die Rechtsstellung des B. sind allerdings die Meinungen geteilt. Es wurde (Störk) die Meinung vertreten, daß der B. gleich dem Meere zu behandeln wäre, daher der Gebietshoheit der Uferstaaten entzogen sei. Gegen diese Ansicht muß geltend gemacht werden, daß „hier im Gegensatze zu dem Meere die physische Möglichkeit tatsächl. Beherrschung der ganzen Wasserfläche vorhanden ist und die Uferstaaten daher mit Ausschluß anderer Staaten auf dem B. gebieten“ (Rehm im Handwörtb. Art. B. II, 654).

Eine zweite Ansicht vertritt Sarwey, Württembergsches Staatsrecht I, 24. Er sagt: „Die Territorialgrenze u. Territorialhoheit der Seeuferstaaten auf dem B. ist weder gesetzlich noch im Wege von Staatsverträgen abgegrenzt. Sowohl die allg. Grundsätze als die bisherige Übung sprechen dafür, daß sich die Territorialhoheit auf das Seeufer einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung, insbes. die Hafen- u. Landungsplätze, Bade-, Schwimm- u. Waschanstalten erstreckt. Der übrige Teil fällt nicht unter eine bestimmte Staatshoheit, vielmehr stehen allen Uferstaaten gleiche Rechte auf demselben zu; der B. hat in diesem Sinne die Eigenschaft eines internationalen Verkehrsgebietes.“

„Die Einwendung“, bemerkt derselbe Schriftsteller (a. a. O. 25), „daß ein Binnensee niemals internationales Verkehrsgebiet sein könne, scheint auf einer unrichtigen Auffassung dieses Satzes zu beruhen. Allerdings und unzweifelhaft ist der B. nicht in dem Sinne wie das offene Meer internationales Verkehrsgebiet, daß jeder Staat, auch ein solcher, welcher kein Uferstaat ist, auf demselben gewisse Nutzungsrechte, zum Zwecke der Schiffahrt, Fischerei und zu anderen Zwecken ausüben dürfte. Aber internationales Verkehrsgebiet ist der B. insofern, als die verschiedenen B.-Uferstaaten an dem ganzen See gleiche Rechte beanspruchen u. ausüben, ausgenommen die unmittelbare Umgebung des Seeufers.“

Im wesentlichen läuft diese zweite Ansicht mit gewissen Modifikationen auf die erste Ansicht hinaus oder mit anderen Worten: Sie ist eine analoge Anwendung der Grundsätze über das offene Meer auf den B. mit Beachtung jener Modifikationen, die sich daraus ergeben, daß tatsächlich die Benutzbarkeit desselben auf die Uferstaaten beschränkt ist.

Die analoge Rechtsanwendung besteht aber darin, daß die für einen bestimmten Tatbestand getroffene Rechtsnorm auf einen nicht geregelten Tatbestand mit Rücksicht auf dessen Wesensgleichheit angewendet wird. Diese Wesensgleichheit, d. i. Gemeinsamkeit des rechtlich erhebl. Elementes (vgl. Regelsberger Pandekten I, S. 158), bildet also die Voraussetzung der analogen Rechtsanwendung. Diese Wesensgleichheit beider Tatbestände scheint aber hier zu fehlen. Bezüglich des offenen Meeres besteht tatsächl. Unmöglichkeit der Herrschaft eines einzelnen Staates und tatsächliche allg. Zugänglichkeit sowie das Bedürfnis derselben, und dieser Tatbestand hat die Rechtsregel der Freiheit des Meeres zur Anerkennung gebracht; bezüglich des B. als Binnengewässer ist aber das Gegenteil der Fall: Zugänglichkeit ist bloß für die Uferstaaten vorhanden und die Möglichkeit tatsächl. Herrschaft derselben ist nicht ausgeschlossen. Auch bietet die Auffassung, daß der B. ein staatenloses Gebiet sei, wohl für eine Reihe praktischer Bereiche Schwierigkeiten.

Eine dritte Meinung geht dahin, der B. ist ein Bestandteil des Gebietes der Uferstaaten: Österr., Bayern, Württemberg, Baden, Schweiz (Thurgau, St. Gallen). Diese Auffassung scheidet sich aber wieder in zwei Meinungen:

a) Der Bodensee steht im Kondominate der Uferstaaten. Die Annahme eines Kondominates der Uferstaaten würde aber bedeuten, daß der ganze See für jeden der Uferstaaten Territorialgewässer ist, das als Inland erscheint. Dieser Annahme widerspricht die Bestimmung der internationalen Schiffahrt- u. Hafenordnung 22 IX 67, Art. XXIV, welcher ausdrücklich sagt, daß Übertretungen dieser Schiffahrtordnung von den Behörden und nach dem G. desjenigen Landes, auf dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen ist, bestraft werden.

b) Der Bodensee steht unter geteilter Herrschaft der Uferstaaten. Allerdings entstehen mangels äußerer Merkmale und ausdrückl. Abmachungen (vgl. Otto Mayer in Stengel I, S. 213, Art. „Binnengewässer") Schwierigkeiten in der Richtung, wie weit die Hoheitsgrenze der einzelnen Staaten reicht. Für diese Ansicht führt Rehm (Handwörtb. II, S. 655) an, daß Grenzseen im Zweifel nach dem Rechte der öffentl. Flüsse behandelt werden, ferner die Geschichte der Rechtsverhältnisse des B. in früheren Jahrh. und den historisch erwiesenen Bestand bes. Seegebiete der Stadt Lindau, Konstanz und der Fürsten v. Fürstenberg; endlich verschiedene Konventionen der Uferstaaten, welche ausdrücklich von bestimmten Wassergebieten der Uferstaaten sprechen. Rehm sagt: „Es läßt sich die Hoheitsgrenze zwischen den Staaten dahin bestimmen, daß sie von der Seemitte der Konstanzer Bucht in der Mittellinie des Obersees nach Osten läuft und bei der Mündung der Leiblach (Grenzfluß zwischen Österr. u. Bayern) endet."

Nimmt man diese geteilte Herrschaft der Uferstaaten an, so ergibt sich, daß die schweizerischen Seebezirke der Neutralität unterworfen sind, welche die schweizerische Eidgenossenschaft völkerrechtlich genießt, während das Seegebiet von Bayern, Württemberg u. Baden Deutsches Reichsgebiet ist, auf welches die Bestimmung des Art. 4, Abs. 9, der Reichsverfassung Anwendung findet, welches der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben die Flößerei und den Schiffahrtbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen unterstellt. Das österr. Seegebiet ist ein Bestandteil des österr. Staates und es kommt für dasselbe in Betracht § 11, lit. a des St. G. über die Reichsvertretung (21 XII 67, R. 141), daß Verträge über Änderungen des Staatsgebietes an die Genehmigung des Reichsrates gebunden sind.

Am zutreffendsten scheint uns die von Otto Mayer (in Stengel unter Art. „Binnengewässer" S. 214) ausgesprochene Ansicht zu sein, daß zwar jedem Staate ein bestimmtes Stück des Sees zukommt, daß zwischen den aneinandergrenzenden Staaten der B. nach der Verlängerung der Grenzlinien geteilt ist und jeder Staat das vor seinem Ufer liegende Stück des Sees beherrsche, daß aber allerdings eine stufenweise Abnahme der Bestimmtheit des Machtgebietes bestehe, je weiter dasselbe nach der Mitte des Sees verläuft; daß sich aber daraus mit Rücksicht auf die freundnachbarl. Gesinnung der beteiligten Staaten tatsächlich keine Schwierigkeiten ergeben.

II. **Positive Normen des österr. Rechtes.** Zu erwähnen ist: 1. Die zwischen Österr., Württemberg u. Baden wegen gemeinsamer Überwachung der B.-Grenze abgeschlossene Konvention, ddo. Berlin 20 II 54 (V. F. M. 29 VI 54, R. 154), welche bestimmt: a) Längs der österr. Grenze dürfen auf dem B. beladene Fahrzeuge in einer nicht zu einem erlaubten Landungsplatze führenden Richtung dem Ufer auf eine weniger als 50 Wiener Fuß betragende Entfernung sich nicht ohne bes. Erlaubnis des nächsten Zollamtes nähern. Ausgenommen von diesem Verbote sind unverdeckte Nachen (Kähne), welche unbedingt zollfreie Gegenstände im unverpackten Zustande (ledig) geladen haben, und Fahrzeuge, welche infolge von Elementarunfällen oder infolge der Übermacht eines anderen zufälligen Ereignisses sich der österr. Grenze zu nähern gezwungen sind; b) Ein- u. Ausladungen selbst von Gegenständen, welche ganz zollfrei sind und auch auf den erlaubten Landungsplätzen des österr. Seeufers, dürfen nur nach vorgängiger Anmeldung stattfinden; c) das Halten von Nachen (Kähnen) zum Privatgebrauche ist von einer einverständlich mit der Finanzbehörde von der polit. Behörde zu erteilenden Erlaubnis abhängig. Zur Nachtzeit müssen dieselben am Ufer angeschlossen sein; d) die Finanzbediensteten der Uferstaaten haben sich in den Grenzen des Zollkartelles in der Grenzaufsicht gegenseitig zu unterstützen.

2. Die internationale **Schiffahrt- u. Hafenordnung** für den B. 22 IX 67, R. 19, Jahrg. 1868, bestimmt: a) Die Schiffahrt auf dem B. soll unter Beobachtung der in dieser Schiffahrtordnung festgestellten Bestimmungen zum Transporte jedermann gestattet sein; b) für die Benutzung von Hafenplätzen u. Landungsstellen sollen nur Magazins- u. Lagergebühren, u. zw. von In- u. Ausländern in gleicher Höhe, erhoben werden; c) die Befugnis zur Führung eines Segels oder eines Dampfschiffes auf dem B. steht nur denjenigen zu, welche von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie die Eigenschaft als Staatsangehörige besitzen, mit einem Schiffpatente nach Maßgabe der in diesem Uferstaate geltenden Normen versehen worden sind. Dazu die V. des H. M. 12 XI 99, R. 225, betreffend die Schiffahrt auf dem Bodensee; dann die V. 5 VI 84, R. 90, über die Erteilung von Schiffspatenten; die V. 5 V 84, R. 74, über die auf dem Bodensee zu führende Flagge; die V. 1 VI 94, R. 154, über Hafenordnung für Bregenz; die V. 30 VII 96, R. 154, über das Übereinkommen mit der Schweiz über die Abwehr der Choleragefahren im Grenzverkehre.

3. Seitens Österr. ist die **Fischereipolizei** geordnet durch das Landesgesetz für V. 27 X 80, L. 11 ex 1882, und die V. des Statthalters für T. und V. 11 VIII 83, Z. 15599, L. 26. Dieses G. gilt selbstverständlich nur für das österr. Territorium.

4. **Die Beurkundung der Geburts- u. Sterbefälle auf dem Bodensee** ist geordnet durch Erl. des M. J. 7 I 80, Z. 19010, welcher sagt:

„Die k. k. österr. Regierung hat zu den nachstehenden Bestimmungen eines zwischen der königl. bayrischen, königl. württembergischen und großherzoglich badischen Regierung getroffenen Übereinkommens in Betreff der Beurkundung der Geburts- u. Sterbefälle auf dem B. ihre Zustimmung ausgesprochen:

a) Die standesamtl. Behandlung derjenigen auf dem B. eintretenden Geburts- u. Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes vorgenommen werden.

b) Diejenigen Geburts- u. Sterbefälle, welche auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Ufers sich ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirkes beurkundet werden, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet oder von dem die Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort innehat.

c) Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudiziert sein. Ebensowenig soll hiedurch den Vorschriften über die gerichtl. Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen werden.

d) Die gegenseitige Mitteilung der Zivilstandsurkunden über die auf dem B. vorgekommenen Geburts- u. Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten diesfalls bestehenden oder noch zu vereinbarenden allg. Verabredungen."

Literatur.

Art. „Binnengewässer" bei Stengel, B. im Handwörtb. Rettich: Die völker- u. staatsrechtl. Verhältnisse des B. 1884. Martitz in den Annalen des Deutschen Reiches, 1885, S. 278 ff. Dr. Hans Patzauer: G., St. V. und V. betreffend das Binnenschiffahrtswesen in Österr. Manzsche Gesetzausgabe, XXI. Bd., S. 620 ff.

Ulbrich.

Böhmen.

(Verfassungs- u. Nationalitätenfrage.)

I. Einleitung. 1. Das Verhältnis B. zum Deutschen Reiche. 2. Die böhm. Landesverfassung vor der Schlacht am Weißen Berge und die verneuerte L. O. Ferdinand II. 10 V 1627. 3. Die böhm. Stände unter Leopold II. 4. Die tschechische Sprache seit 1790. 5. Die böhm. Stände 1845—1847.

II. Polit. Geschichte 1848—1860. 1. Einführung der konstitutionellen Verfassungsform im J. 1848. 2. Die Petitionen aus B. und ihre Erledigung. 3. Der böhm. Nationalausschuß. 4. Die Wahlen in das Frankfurter Parlament. 5. Die Einberufung des böhm. L. T. 6. Die Verfassung 25 IV 48 und die weiteren Ereignisse. 7. Der Verfassungsentwurf des Kremsierer Reichstages. 8. Die Reichsverfassung 4 III 49. 9. Aufhebung derselben.

III. Polit. Geschichte 1860—1867. 1. Der verstärkte Reichsrat. 2. Das Oktoberdiplom 1860. 3. Das Februarpatent 1861. 4. Das Programm der tschechischen Nationalpartei. 5. Die Verfassungssistierung 1865.

IV. Polit. Geschichte 1867—1879. 1. Die böhm. Deklaration 1868. 2. Der L. T. des J. 1870. 3. Die Fundamentalartikel 1871. 4. Nationalitätengesetz. 5. Weitere Vorgänge im J. 1871. 6. Die Einführung der direkten Reichsratswahlen und der Eintritt der tschechischen Abgeordneten in den Reichsrat. 7. Die Denkschriften der tschechischen u. deutschen Abgeordneten im J. 1879.

V. Polit. Geschichte seit 1880. 1. Die Sprachenverordnung 19 IV 1880. 2. Auflösung des böhm. L. T. und Änderung der Handelskammerwahlordnungen. 3. Beschwerden der Deutschen. 4. Das Ausgleichsprojekt 1890. 5. Die Badenischen Sprachenverordnungen 1897. 6. Die Sprachenverordnungen des Ministeriums Gautsch. 7. Das Pfingstprogramm der Deutschen 1899. 8. Der Gesetzentwurf des Ministeriums Koerber 1900.

VI. Das böhm. Staatsrecht. 1. Darstellung in der älteren Literatur. 2. Neuere Literatur.

VII. Wahlreformprojekte. 1. Anträge Palackys. 2. Der Wahlreformentwurf 1871. 3. Der Entwurf des J. 1883.

VIII. Die Sprachenfrage im Unterrichtswesen. 1. Volksschule. 2. Mittelschule. 3. Universität.

IX. Die Amtssprache der Staats- u. Selbstverwaltungsbehörden. 1. Verfügungen des J. 1848. 2. Erlässe des J. 1852. 3. Verfügungen des Ministeriums Schmerling. 4. Sprachenverordnungen u. Gesetzentwürfe.

X. Statistik. 1. Gerichtsbezirke. 2. Städte.

I. Einleitung. 1. **Das Verhältnis Böhmens zum Deutschen Reiche.** Die Bedeutung B. im Bereiche des österr.-ung. Reiches und das Interesse, welches die seit Beginn der Verfassungsära aufgetauchte staatsrechtliche u. Nationalitätenfrage in B. beansprucht, dürfte wohl eine vollständig objektive Darstellung der einzelnen Phasen dieses Streites rechtfertigen. So lebhaft dieser Streit jeden, der nicht teilnahmslos der Geschichte des Staates u. Landes sowie den Geschicken seines eigenen Volksstammes gegenübersteht, interessiert und so schwer es sein mag, die eigene polit. Überzeugung, die gewiß ein unantastbares Recht der Persönlichkeit ist, zurückzudrängen, so soll doch an dieser Stelle der Versuch gemacht werden, mit der Ruhe u. Unbefangenheit eines Historikers diese Angelegenheit

zu besprechen und unter möglichst genauer Mitteilung der einzelnen Staatsakte u. Parteierklärungen das Verständnis der sog. böhm. Frage zu erleichtern, deren Entwicklung allerdings immer mehr u. mehr ermüdende Formen angenommen hat.

Mit dem Lande B. hat sich die Literatur des Deutschen Reichsstaatsrechtes im 17. u. 18. Jahrh. wiederholt beschäftigt. In dem historisch polit. Handbuche der teutschen Staaten des berühmten Staatsrechtslehrers Johann Stephan Pütter, Göttingen 1758, findet sich S. 140 ff. ein Abriß des böhm. Staatsrechtes. Er behandelt insbes. (Abs. VI, S. 150) die Landstände und den polit. Unterschied der Einwohner; (Abs. VIII, S. 157) die böhm. Regierungsverfassung überh.; (Abs. XII, S. 178) das Verhältnis der Krone Böhmens gegen das teutsche Reich. Er sagt in letzterer Hinsicht: „Der König von B. ist zwar ein Vasall von Kayser u. Reich, doch selbst in Ansehung der Lehensempfängnis mit vieler Freiheit. An der teutschen Kreysverfassung hat B. keinen Antheil. Es behauptet auch vielerlei Befreiung von dem Gerichtsstande des höchsten R. G. und noch mehr vom Reichsvicariate. Jedoch trägt B. zur Erhaltung des Kammergerichtes das Seinige bei und genießt das Recht, einen Vertreter zur Beisitzerstelle an selbiges zu präsentieren. Es kann sich auch der Verbindlichkeit des Landfriedens nicht entziehen." Dagegen bemerkt Franz Ferd. Schrötter, Grundriß des österr. Staatsrechtes, Wien 1775 (S. 80), in Betreff der von einem Könige von B. einzunehmenden Reichsbelehnung, daß nach dem klaren Wortlaute der Lehenbriefe die Belehnung nicht über die Lande und das Königreich, sondern nur über die Kur- u. Erzschenkenamtswürde, welche die Krone B. von dem Kaiser und dem teutschen Reiche zu Lehen trägt, empfangen werde. Ferner bemerkt derselbe Schriftsteller (S. 83): „Daß die Krone B. in ihrem Gebiete an die Reichsgesetze nicht gebunden sei, fließt aus der Souveränität von selbst, und wenngleich die Könige von B. die Reichstage beschickten, pflegten sie dennoch aus eben dieser Ursache die Reichsabschiede nicht zu unterzeichnen." Endlich sagt derselbe (S. 112): „Die Krone B. hat zwar 1708 einen Kurfürstenanschlag zum Unterhalte des Kammergerichtes übernommen, ihre Freiheit aber von allen anderen Reichsdiensten u. Anlagen stets behauptet." Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechtes, Berlin 1794, sagt (Bd. I, 91): B. ist ursprünglich ein wendisches Land mit eigenen Fürsten. Mehrere Versuche, es unter deutsche Hoheit zu bringen, schlugen fehl. Endlich mußte es sich zwar unterwerfen, allein es geschah dies mit vielen Vorzügen, so daß auch selbst die Regenten später den königl. Titel erhielten. Seit dieser Zeit stand also B. mit Deutschland in Verbindung und die Könige von B. kamen mit auf die Deutschen Reichstage und erhielten einen Platz unter den Kurfürsten. In der Folge fing B. an, Deutschland zu vernachlässigen. Erst 1708 ist B. gleichzeitig mit der Einführung Braunschweigs in das kurfürstl. Kollegium und letzteres wieder readmittiert worden, indessen ist dies der privilegii fori unnachteilig geschehen, daher die Verbindung B. mit dem Teutschen Reiche ebenso schwach u. schwankend ist wie die des burgundischen Kreises. Als im J. 1756 der König von Preußen in B. einbrach, wurde in einer österr. Deduktion behauptet, der König habe einen Landfriedensbruch begangen; das Reich müsse B. wie andere Reichslande der Exekutionsordnung gemäß schützen. Die böhm. Publizisten Neumann v. Puchholz u. Jordanus behaupten, daß der König von B. in Ansehung des Landfriedens weder unter dem Reichskammergerichte stehe, noch auch den Reichsgesetzen unterworfen sei, sondern das Recht, gegen seine Nachbarn Krieg zu führen, als ein unabhängiger Fürst ausüben könne.

Es muß einem unbefangenen Historiker, der zugleich über eine entsprechende Kenntnis des Deutschen Reichsstaatsrechtes verfügt, überlassen bleiben, die Beziehungen B. quellenmäßig zu untersuchen; wir konnten diese Frage hier nur andeuten, um gleich zu bemerken, daß auch diese rein historische Frage in den Bereich der Parteipolitik einbezogen wurde. Palacký hat in dem bekannten Absagebriefe an das deutsche Vorparlament 11 IV 48 den polit. Standpunkt der böhm. Nationalpartei in dieser Frage festgestellt: „Die böhm. Nation, zwar klein, war seit jeher ein für sich bestehendes Volk; seine Herrscher beteiligten sich zwar im Bunde der deutschen Fürsten, das Volk selbst zählte sich aber niemals zum deutschen Volke oder wurde von anderen dazu gezählt. Die ganze Verbindung B., zuerst mit dem Deutschen Reiche und dann mit dem Deutschen Bunde war ein bloßes Regal, von dem das böhm. Volk, die böhm. Stände kaum jemals etwas wissen wollten, noch davon ein Bewußtsein hatten. Diese Tatsache wissen alle deutschen Historiker ebensogut wie ich selbst und wenn daran irgend jemand zweifeln sollte, erkläre ich mich bereit, dieselbe zur vollen u. klaren Sicherheit festzustellen. Und selbst wenn man es vollständig als Wahrheit annehmen würde, daß die böhm. Krone jemals in einem Lehensnexus zum Deutschen Reiche gestanden sei, was die böhm. Publizisten stets geleugnet haben, kann es doch keinem wirkl. Kenner der Geschichte in den Sinn kommen, die Souveränität u. Autonomie der Regierung und des Landes in dessen inneren Angelegenheiten zu bezweifeln. Der ganzen Welt ist es bekannt, daß die deutschen Kaiser, soweit diese ihre Würde in Betracht kommt, seit jeher nicht das mindeste mit der böhm. Nation zu tun hatten und daß denselben in B. und über B. weder eine gesetzgebende, noch richterliche, noch vollziehende Gewalt zukam; daß sie niemals das Recht hatten, aus dem Lande Truppen auszuheben oder andere Regalien auszuüben; daß B. samt seinen Kronländern zu keinem der 10 Reichskreise gehörte und die Kompetenz des Reichskammergerichtes sich niemals auf dasselbe bezog usw., daß also die ganze bisherige Verbindung B. mit dem Deutschen Reiche nicht als ein Bund eines Volkes mit einem Volke, sondern als eine Verbindung eines Herrschers mit einem anderen Herrscher angesehen werden kann."

Jede aktuelle Bedeutung für die Gegenwart hat diese Streitfrage verloren durch die Auflösung des Deutschen Reiches laut P. 6 VIII 06 (P. G. S. Nr. 1, Bd. XXVII). In demselben wird: „das

Band, welches den Kaiser bisher an den Staatskörper des Deutschen Reiches gebunden hat, als gelöst erklärt und das reichsoberhauptl. Amt durch die Vereinigung der konföderierten rheinischen Stände als erloschen angesehen. Der Kaiser betrachtet sich von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich als losgezählt und legt die getragene Kaiserkrone und geführte kais. Verwaltung nieder. Ebenso zählt der Kaiser sämtliche deutsche Provinzen u. Reichsländer wechselseitig von allen Verpflichtungen los, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel gegen das Deutsche Reich getragen haben, mit dem Vorbehalte, dieselben als Kaiser von Österr. in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österr. Staatskörper zu beherrschen."

Mit Hfd. 21 VIII 06 wurde den Landesstellen die Rechtsfolge dieses Entschlusses mitgeteilt und darin bemerkt, daß die reichslehnbare Eigenschaft der mit der Krone B. verbundenen Kurwürde und des Erzschenkenamtes sowie jede Verbindung derselben mit dem Reiche vermöge der Friedrichischen Privilegien 26 IX 1212 und 21 XII 1462, der goldenen Bulle Kaiser Karl IV., dann der feierl. Readmissionsakte ad votum et sessionem im Kurfürstenrate von 1708 erlöschen.

Durch die Auflösung des Deutschen Reiches ist für sämtl. Gebietsteile der Monarchie dieselbe Wirkung eingetreten, welche H. Schulze (im preußischen Staatsrecht) treffend dahin charakterisiert: Erwerbung der vollen Souveränität für alle Gebietsteile der Monarchie. Der Deutsche Bund laut Bundesakte 8 VI 15 (vgl. den Wortlaut derselben bei Zöpfl, Deutsches Staatsrecht, II, 900 ff.) war ein völkerrechtl. Verein zur Erhaltung der äußeren u. inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit u. Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. Die dem Deutschen Bunde angehörigen Länder Österr., darunter auch B., sind in dem Hfd. 2 III 20, P. G. S. 48. Bd., S. 53, aufgezählt. Schon aus dem Wesen des Staatenbundes folgt, daß derselbe auf die inneren staatsrechtl. Verhältnisse keinen Einfluß hatte. Auch ist die Bundesakte in Österr. niemals als G. kundgemacht worden (vgl. E. R. G. 1 V 74, Z. 64, Hye Nr. 55).

Es ist aber wohl kein wissenschaftlich zu begründender Satz, wenn Kalausek (Einige Grundlagen des böhm. Staatsrechtes, S. 68) es bemängelt, daß die Regierung diesem internationalen Vereine u. zw. nicht nur mit dem ehemaligen österr. Kreise des Deutschen Reiches, sondern auch mit den Ländern der böhm. Krone, ohne die Stände zu befragen, beigetreten sei, und der folgende Satz (S. 69): „Der Krieg von 1866 befreite endlich die böhm. Krone von einem unnützen u. naturwidrigen Verbande mit Deutschland, den B. staatsrechtlich nie anerkannt, geschweige denn begründet hat", gehört zu den Konzessionen, die der Verfasser an verschiedenen Stellen dieser Schrift und seines größeren Werkes (české státní právo, böhm. Staatsrecht) an populäre Strömungen gemacht hat.

Die deutsche Einheitsbewegung des J. 1848 blieb bekanntlich erfolglos; sie endete (Mai 1851) mit der Herstellung des Bundestages (vgl. Sybel, Gründung des Deutschen Reiches II) und nach dem erfolglosen Reformversuche Österr. im J. 1863 (Berufung eines deutschen Fürstentages) brachte der Krieg des J. 1866 und der Prager Friedensvertrag 23 VIII 66, R. 103, die Auflösung des Deutschen Bundes.

2. **Die böhm. Landesverfassung vor der Schlacht am Weißen Berge und die Landesordnung Ferdinand II. 1627.** Durch die Schlacht am Weißen Berge (1620) war (wie Glafey, Pragmatische Geschichte der Krone B., Leipzig 1729, sagt) der ganze Status Regiminis und die Forma Rei publicae in B. geändert worden. In der verneuerten L. O. Ferdinand II. zeigten sich die Erfolge der siegenden katholischen Monarchie.

Gehen wir davon aus, daß das Wesen der Monarchie darin beruht, daß durch irgend welche Ereignisse ein Herrschergeschlecht emporgehoben wird, das dann kraft eigenen Rechtes regiert, während in der Republik die Gewalt der Magistratur nur eine durch Volksversammlungen oder aristokratische Körperschaften übertragene ist, mag sie immerhin als Monarch bezeichnet und mit königl. Ehren ausgestattet sein, so kann man die Staatsform B. vor der Schlacht am Weißen Berge eher als eine aristokratische Republik, denn als eine Monarchie bezeichnen; zum mindesten zeigt die unentwickelte Technik des ständisch-monarchischen Staatsrechtes eine unorganische Mengung monarchischer u. republikanischer Einrichtungen und es hängt von Zufälligkeiten ab, ob die einen oder die anderen das Übergewicht erlangen. Stände sind nur die polit. berechtigten Glieder des Landes; wer keinen Stand bildet, keinen Status hat, der ist polit. rechtlos. Die Stände stellen das Land dar, das ein Verband von Grundherrschaften u. Städten ist. Die Stände sind nicht eine Volksvertretung im modernen Sinne, wohl aber eine Körperschaft, welche über die der Standschaft entbehrenden Landeseinwohner Herrschaftsrechte ausübt. Man kann daher allerdings für jene Zeit den Behauptungen der böhm. Stände in ihrer Deduktion des J. 1790 beipflichten, wo es heißt: „Die Stände gaben sich selbst ihre Landesfürsten und letztere hatten nicht mehr Macht, als ihnen die Stände bei der Wahl oder Annahme übertrugen, und jeder Teil der Regierungsmacht, welchen die Stände nicht ausdrücklich den Landesfürsten übertragen hatten, blieb in den Händen der Stände."

Die verneuerte L. O. sagt, daß nach den Fundamentalgesetzen B. in ihrem wahren u. unverfälschten Verstande ganz klar erscheint, daß den Ständen die Wahl eines Königs nicht zuvor gebühre, als wenn aus dem königl. Geschlechte niemand mehr vorhanden, noch eine Nachkommenschaft zu gewärtigen sei. Infolgedessen verlangt die L. O. von jedem aufzunehmenden Einwohner die Erbhuldigung. Den Inkolat verlieh der König und dieser Inkolat begründete nach erfolgter Erbhuldigung die sog. Habilitation zum Lande, auf Grund welcher der Aufgenommene landtafelfähig wurde. Hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt bestimmte die verneuerte L. O.: „Wir behalten Uns u. Unseren Erben und nachkommenden Königen ausdrücklich vor, in Unserem Erbkönigreiche G. u. Recht zu machen

und alles dasjenige, was das jus legis ferendae, so Uns allein gebürt, mit sich bringt." Betreffend die Kontributionen hat sich in der verneuerten L. O. der König aus Gnaden entschlossen, dieselben auf den L. T. gegen gewöhnl. Reverse von den Ständen begehren zu lassen, in der Erwartung, daß die Stände die begehrten Kontributionen nicht durch unbillige Bedingungen und das Suchen neuer Privilegien aufhalten werden.

Auch wird die Gleichberechtigung der deutschen Sprache, namentlich im Landrechte und der Landtafel anerkannt.

Gegenüber dem früheren Zustande war diese Bestimmung eine große Neuerung; denn eine Reihe von früheren Landtagsbeschlüssen lief auf ausschließl. Geltung der tschechischen Sprache hinaus.

Wir erwähnen in dieser Beziehung:

I. Die Bestimmung der Wladislawschen L. O., Z. 249, über die ausschließl. Geltung der tschechischen Sprache bei der Landtafel. (**Páni a vladyky na plném sněmu, obecném který držan byl 15. ledna 1495 na tom sú zustati račili, aby všecky vklady ve desky zemské česky psany byly.**)

II. Die Bestimmungen der L. O. 1549 (in Übersetzung):

„C 9. Belangend die Ausländer, die zu der Kron und auch die nicht zu der Kron gehörig sein, die sollen alle ihre Sachen, und was sie sonst zu thun haben, vor den Landrechten durch sich selbst oder einen andern, den sie ihnen mögen ausrichten, in böhm. Sprach furbringen, und da sie etwas in teutscher Sprach, oder lateinischer Zungen wöllen aufweisen, solches sollen sie desto zeitlicher, ehe dann ihr Handel fürkömpt, ins Amt, für welchen Rechten sie zu thun hätten, einlegen, damit es durch geschworne Notarien desselben Rechtens ins Böheimische gebracht wurde und die Rechtsprecher nicht gesaumet werden und von solcher Translation soll der, deme es zu gut geschehen, dem Notarien gebührliche Bezahlung thun.

H 19. Demnach in verschiener Zeit die Herrschaft u. Ritterschaft an gemeinen L. T., der gehalten ist Freitags im Quatember vom Reminiscere Ann. 1496 mit Bewilligung des durchl. Fürsten u. Herrn Vladislai Ungarischen u. Böheimischen Königs, darauf verblieben und sich vereiniget haben, also ist auch endlich darauf befohlen, daß alle Einlagen in die Landtafel, die große u. kleine, die Kauftafel oder Verschreibung- u. Pfandtafel, die Ladungstafel oder Gedächnußtafel, sollen böheimisch geschrieben werden, aber betreffend die lateinische u. teutsche Majestaten und andere Brief, die man von Wort einlegen will, die selbige, wie sie geschrieben sein, soll man auch in derselben Sprach lateinisch oder teutsch in die Landtafel legen . . .

III. Die Böhmischen Stadtrechten vom St. Gallustage 1579. B VIII. § 1. Für allen ordentl. Rechten im Königreich Böheim, wann einer den andern irgend um eine Sache, es treffe an, was es wolle, vornimmt, soll der Kläger und ist verpflicht, seine Klage über den Beklagten in böheimischer Sprach zu thun, und der Beklagte soll ihm auch in böheimischer Sprach Antwort geben.

§ 2. Und da ein Theil seinen Beweis in einer fremden Sprache thäte, so soll er solchen Beweis, ehe dann es in der Sachen zur Beweisung kommt, durch einen geschwornen Schreiber bei denselben Rechten in die böheimische Sprach transferiren u. bringen lassen, und also soll hernach ein jeder Theil die Sachen in böheimischer Sprache zu einem Ort führen.

IV. Endlich der Art.: Von der Erhaltung der altehrwürdigen böhm. Sprache und deren Ausbildung des im J. 1615 im Beisein des Kaisers Matthias abgehaltenen Generallandtages, in welchem die Stände darauf hinweisen, wie ihre edlen Vorfahren sich bemühten, ihre böhm. Sprache u. Nationalität auszubilden, zu heben und zu erhalten, von der Ansicht geleitet, daß mit dem Untergange der böhm. Sprache auch das böhm. Volk und der Name der B. untergehen müßten und dies als Recht verordneten, daß vor den Gerichten in diesem Königreiche nicht anders als in böhm. Mundart gesprochen und Prozeß geführt werden dürfe. Es kann hiegegen bei vielen gegenwärtigen Inwohnern dieses Königreichs, den Nachkommen jener, nicht anders denn getadelt werden, daß sie nicht in die Fußtapfen ihrer Vorfahren treten und mehr auf die Einführung verschiedentlicher fremder Sprachen u. Völker in dieses Königreich, unser teueres Vaterland, ausgehen. Und wenn dem nicht rechtzeitig einmal in den Weg getreten würde, könnte dies schließlich nicht anders als zu großer Schädigung u. Bedrückung unseres böhm. Volkes gereichen.

Deshalb geruhten Se. Majestät der Kaiser sich einhellig mit den Ständen dahin zu vereinigen, daß *1.* alle diejenigen, welche aus dem Auslande in dieses Königreich sei es als Inwohner, sei es als Bürger in die Städte, an- u. aufgenommen sind, ihre Kinder schon von Jugend auf böhm. lernen zu lassen verpflichtet sind, damit diese, hier geboren u. aufgewachsen, daß sie Czechen seien (da ein Volk vom andern durch nichts so eigentlich als durch die Sprache unterschieden werden kann) durch die That bekunden.

2. Sollen, damit auch die Kinder der in bisheriger jüngster Zeit ins Land angenommenen Ausländer eine um so größere Veranlassung zum Böhmischlernen hätten, die Kinder beiderlei Geschlechts der höheren u. niederen Stände, welche gut böhm. zu sprechen verstünden, nach dem Tode ihrer Eltern vorweg vor den andern von den unbewegl. Gütern einen doppelten Erbteil empfangen und ihnen dergestalt vielmehr die unbewegl. Güter verbleiben, die anderen aber und die nicht böhm. könnten in Geld oder anderweitig ihre Anteile erhalten und sich damit zu bescheiden verpflichtet sein.

3. Es soll aber fortan und für künftige Zeiten von der Verabschiedung dieses Generallandtages angefangen, in keinerlei Weise ein Ausländer, welcher der böhm. Sprache nicht kundig wäre und seine Nothdurft in derselben Sprache vorzutragen nicht vermöchte, als Inwohner ins Land oder als Bürger in die Städte angenommen werden, sondern wer immer begehren mag, in dieses Königreich aufgenommen zu werden, ist verpflichtet, vorerst böhm. zu lernen, und soll ihm erst, nachdem er es erlernt,

solches zu teil werden und früher nicht, jedoch mit dieser vorzügl. Ausnahme, daß kein solcher in das Land neu angenommene Ausländer, noch dessen Kinder bis ins dritte Glied zu irgend welchen Ämtern, seien es Landes- oder städt. Ämter oder auch andere, noch auch zu irgend welchen Richterstellen befördert werden dürfen, und dies aus dem Grunde, weil es den Ausländern unmöglich ist, sich so rasch alle Gewohnheiten u. Gebräuche des Landes, in dem sie geboren sind, abzugewöhnen, und die Rechte dieses Königreichs, nach denen die Einwohner B. gerichtet werden sollen, so schnell zu verstehen und zu erlernen, und damit sie nicht vielleicht, wenn man ihrer in irgend welchen Angelegenheiten notwendig bedürfte, etwas Ungewöhnliches oder Schädliches in dieses Land gegen die guten alt hergebrachten Ordnungen einführen, dann auch deshalb, damit die B. von Altersher, als die wahren, eigentlichen u. natürlichen, dieses unseres Vaterlandes geliebte Söhne vor den neulich in das Land angenommenen Ausländern, gewissermaßen dessen Stiefkindern, eine größere Förderung u. Belohnung für treue u. wirksame Ihren Maj. den Königen von B. und diesem Königreiche erwiesene Dienste genießen können.

4. Wie bei den L. T., so auch bei den höheren Gerichten auf dem Prager Schloß und bei den Gerichten in allen Städten u. Märkten in Rechtsfällen kein Prozeß geführt, und anhängig gemacht, Beweise zugelassen und Urtheile gesprochen werden, denn in böhm. Sprache.

5. Ingleichen soll in den Pfarren, Kirchen oder Schulen, in denen vor 10 Jahren das Wort Gottes in böhm. Sprache gepredigt und die Kinder in dieser böhm. Sprache unterwiesen worden, solches nun und auch in Hinkunft bei der früheren guten Art verbleiben und sollen die anderen fremdsprachigen Schulverwalter, Geistlichen u. Prediger, welche nicht böhm. könnten und predigten, dort nicht eingeführt u. angestellt werden; die neu errichteten Kirchen u. Schulen werden jedoch darin nicht einbezogen.

6. Und wenn irgendwo in den obgenannten 10 Jahren an solchen Pfarren u. Schulen neulich Deutsche angestellt wurden und in fremder Sprache predigen, dann sollen diese alle bis zum nächstfolgenden Tage Sct. Georgi von hier entfernt und an ihrer Statt, wofern sie von denen unter einerlei Gestalt sind, vom Herrn Erzbischof, und wofern unter beiderlei Gestalt, von dem Administrator und dem Consistorium in Prag andere Geistliche und ebenso Schulverwalter böhm. Nationalität angestellt werden. Im Falle dieses aber von welchen Collatoren immer bis dahin nicht geschähe, soll jeder von ihnen mit 1500 Schock böhm. Groschen gestraft werden, u. zw. auf diese Weise, daß ein Theil demjenigen, der dies erkundete, der zweite dem Lande, der dritte dem Spital gereicht werde. Und wegen dieser 1500 Schock böhm. Groschen soll derjenige, welcher dies erkundete, die Sache an das Kammergericht des Königreichs B. leiten.

7. Und nachdem in bestimmter Weise berichtet wird, daß einige Personen von den Ständen und auch vom gemeinen Volke sich untereinander verbunden haben, daß bei ihren gemeinsammen Zusammenkünften keiner böhm. spreche, was unserer böhm. Sprache zu großem Schimpf u. Schaden gereicht, wurde beschlossen, daß wer es auch immer sei, der als Inwohner dieses Königreichs, obgleich der böhm. Sprache kundig, nicht böhm. reden wollte, sondern auch andere vom Böhmischreden abhielte, im Lande nicht geduldet werde, sondern binnen einem halben Jahre darauf das Land zu verlassen habe. Und solang er dies nicht gethan, soll er als Störer des Gemeinwohls ferner keinerlei Rechte u. Freiheiten dieses Königreichs genießen dürfen.

8. Und weil auch dies erhoben u. erfunden wurde, daß an einigen Orten hier im Königreiche B., insbes. in den Prager Städten, Leute von deutscher Nation sich eine deutsche Gemeinde nennen, während man in diesem Königreiche B. von keiner anderen Gemeinde als von einer böhm. Gemeinde weiß, wird diese Benennung unter Strafe verboten."

3. Die böhm. Stände unter Leopold II. Unter Maria Theresia erfolgte die Errichtung von Zentralstellen für die nunmehr unter Bezeichnung deutsche Erbländer, deutsche Erbstaaten, zusammengefaßten österr. und böhm. Länder, als: der vereinigten böhm.-österr. Hofkanzlei 1762 (Theres. G. 5 IV, S. 98) und der obersten Justizstelle 1749.

Durch die Reformen Josef II. erfolgten tiefgehende Eingriffe in die böhm. Landesverfassung. Wir erwähnen das Hfd. 7 V 1782, wodurch den Ständen die freie Disposition über den Domestikalfonds benommen und angeordnet wurde, außer der systemisierten keine ungewöhnlichen und außerordentl. Domestikalfondsauslagen zu machen; das Rskpt. 27 X 1783 bestimmt, daß sich die Stände nur auf dem L. T. zur Entgegennahme der Postulate, nicht aber in sonstigen Zusammenkünften versammeln dürfen. Man nannte Landtage die vom Könige einberufenen Versammlungen der Stände, in denen über dessen Postulate verhandelt wurde, während man die vom Oberstburggrafen berufenen Versammlungen der Stände, auf denen Sachen von geringerer Bedeutung behandelt wurden, ständische Zusammenkünfte hieß. Diese letzteren verbot Kaiser Josef II. In den J. 1784 u. 1788 wird der Geschäftskreis des ständischen Ausschusses, unter Aufhebung der demselben untergeordneten Landesämter (Steueramt u. Buchhaltung), auf das Gubernium übertragen. Diese Neuerungen und namentlich das Grundsteuerpatent 10 II 1789 erregten die Opposition der Stände, welche 11 II 1790 eine Beschwerdeschrift an den Kaiser absandten. Kurz darauf, 20 II 1790, erfolgte der Tod Kaiser Josef II.

Unter dem Nachfolger desselben, dem Kaiser Leopold II., wurden die Stände mit Rskpt. 1 V 1790 aufgefordert, ein Gutachten über folgende drei Punkte abzugeben: *1.* Über die Grundsteuerverfassung und wie den Untertanen eine angemessene Erleichterung zu verschaffen und die Reluierung der Roboten in Geld durchzuführen sei; *2.* über die Wiedereinführung der ständischen Verfassung. Endlich wurden *3.* die Stände zur Darstellung aller sonstigen Beschwerden, Gravamina u. Wünsche sowohl rücksichtlich der bürgerlichen und Straf-Gesetze als auch in Beziehung auf die polit. und Kameral-Verfügungen aufgefordert.

In der Äußerung auf den ersten Punkt suchten die Stände die Ungerechtigkeit der Josefinischen Steuerreform darzutun und nahmen in Bezug auf die Urbarialreform eine negative Haltung ein. Wichtiger ist die zweite Schrift der Stände über die Landesverfassung. Sie behandeln in derselben den eigentl. Wirkungskreis der Stände und den Umfang ihres Einflusses auf die Staatsverwaltung; dann die Gestalt u. Organisierung der ständischen Kollegien und des L. T. Ausgehend von der bedeutsamen Machtstellung der Stände vor der verneuerten L. O. und unter Hervorhebung der wichtigsten durch Ferdinand II. verfügten Einschränkungen der ständischen Rechte, dann unter Hervorhebung der Verfügungen Maria Theresias und der Eingriffe Josef II. in die Landesverfassung gelangt die Denkschrift zu folgenden Anträgen:

1. Die neu zu redigierende, als Leopoldina zu bezeichnende L. O. als ein Fundamentalgesetz des Landes zu erklären und es soll *2.* die Bestimmung der L. O. Ferdinands II., vermöge welcher der König allein das Recht hat, die L. O. zu machen, zu ändern und zu bessern, beseitigt werden. *3.* Da die Konstitution eines Staates und die Fundamentalgesetze, worauf sie ruht, ein Vertrag zwischen dem Souverän und der Nation sind, folglich mit voller Einwilligung beider Teile beschlossen werden und beide Teile auf gleiche Weise binden müssen, so darf in Zukunft ein Konstitutionsgesetz nie anders als mit Einwilligung u. Übereinstimmung des Königs und der Stände verfaßt werden. *4.* Es möge konstitutionsmäßig festgesetzt werden, daß über jedes allg. G. von den im L. T. versammelten Ständen das Gutachten abgefordert u. erstattet werde. *5.* Es solle ohne Einwilligung der Stände niemandem das Inkolatrecht erteilt werden. *6.* Endlich verlangen die Stände, daß nicht nur die gewöhnl. Ordinarikontribution und obrigkeitl. Extraordinaristeuer, sondern auch alle sonstigen Nebensteuern, Geld- u. Naturalabgaben und was immer für eine Last des Staates betreffende Ausschreibungen jedesmal auf einem L. T. postuliert werden und keine gewöhnl. Hauptsteuer, noch eine bes. Geld- oder Naturalnebengabe jemals zur Ausschreibung gelangen solle, bevor nicht die Einwilligung der Stände erfolgt und auf solche die höchste Entschließung eingelangt ist.

In Betreff des L. T. forderten die Stände alljährl. Abhaltung der L. T., die so lange dauern sollen, als es die vorkommenden, zur Deliberation des L. T. geeigneten Gegenstände erfordern werden. Dieser periodische L. T. ist zwar allemal im höchsten Namen auszuschreiben, aber es soll dem Oberstburggrafen die Macht eingeräumt sein, die Stände zu einer Zusammenkunft zu versammeln. Damit aber auch von einem L. T. zum anderen den einzelnen ständischen Mitgliedern die Möglichkeit nicht benommen würde, wichtige Vorstellungen, Vorschläge oder Beschwerden auf eine gesetzmäßige Art und ohne Veranlassung etwaiger Privatzusammenkünfte, an das ständische Korpus gelangen zu lassen, soll es den einzelnen Mitständen erlaubt sein, dieselben an den ständischen Ausschuß gelangen zu lassen und letzterer hätte darüber zu urteilen, ob der Gegenstand von solcher Wichtigkeit sei, um deshalb einen L. T. zu versammeln.

Weitere Anträge betreffen die Art der Einberufung der Stände zu den Landtagssitzungen, die Bekanntgabe der zu verhandelnden Gegenstände, die Vorbereitung der Geschäfte durch den ständischen Ausschuß. Es solle festgesetzt werden, daß zur Gültigkeit einer Diätalschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens 40 ständischen Gliedern notwendig sei und daß die bisher zuwider der verneuerten L. O. im L. T. eingeführten unangesessenen Stände zwar ihre Stimme und ihren Sitz daselbst behalten, in Zukunft aber niemand mehr in den L. T. eingeführt werden soll als jene, die unmittelbar selbst landtäflich ansässig sind, dann ihre Söhne oder die unmittelbaren Anwärter landtäfl. Güter, die von einer zum Lande gehörigen Familie abstammen. Es soll unter Abänderung der Bestimmungen der verneuerten L. O. (A. 6) und der Nov. A a 9 in Zukunft jedem im L. T. erscheinenden Mitgliede erlaubt sein, alles zum Besten des Landes und der königl. Majestät Dienende, sei es als Beschwerde oder Vorschlag, auch ohne bes. Bewilligung der königl. Kommissarien, vorzubringen. Die Stände sollen nicht gehalten sein, in derselben Sitzung, in welcher ein Gegenstand vorgetragen wird, darüber einen Schluß zu fassen, sondern es soll ihnen die Vertagung der Beratung u. Beschlußfassung auf eine nächste Sitzung gestattet sein.

Endlich wird ein direkter Verkehr der Stände mit dem Könige oder der Hofkanzlei verlangt; namentlich die Entsendung von Deputationen, ohne in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis ansuchen zu müssen.

Mit Rskpt. Karl VI. 4 X 1714 war die Einsetzung eines ständischen Ausschusses von 8 Gliedern (je zwei aus jedem Stande), die von den Ständen zu wählen waren, angeordnet und am 10 X 1715 diese Wahl vollzogen und dem Ausschusse eine Instruktion erteilt worden. Eine Reihe von Anträgen betrifft daher die Reaktivierung u. Neuorganisation dieses ständischen Ausschusses.

Die dritte Unterabteilung der ständischen Desiderien betrifft die Landesämter. Die Oberstlandesoffiziere besorgten nach diesen Ausführungen nicht nur einzelne Staatsgeschäfte, sondern machten in ihrer Gesamtheit zugleich konstitutionsmäßig den Staatsrat des Königs aus und hatten nicht nur dem Könige, sondern auch dem Herren- u. Ritterstande, dann der ganzen Gemeinde des Landes den Eid zu leisten. Diese Ämter waren dem Herren- u. Ritterstande vorbehalten, und wenn auch die Stände ihre Besetzung dem Könige einräumten, so erfolgte doch diese Besetzung im Einvernehmen mit den Ständen. Die Stände verlangten die Wiederherstellung dieser Ämter und ihre ausschließl. Besetzung durch Angehörige des in B. begüterten Herren- u. Ritterstandes unter Mitwirkung der Stände.

Auf Grund dieser Denkschrift der Stände erfolgte dann mit Rskpt. 12 IX 1791 eine teilweise Restauration der früheren unter Josef II. beseitigten Einrichtungen in Erledigung jenes Teiles der

ständischen Beschwerden, welche die Organisation der Stände betrafen. Dasselbe lautet in seinen wesentl. Bestimmungen:

„*1.* Der Maßstab der künftigen Verfassung kann nur von dem Regierungsjahre der höchstseligen Maria Theresia Majestät 1764 hergenommen und in die älteren Zeiten nicht weiter eingegangen werden. Se. Majestät sind jedoch auch geneigt, jenen Verbesserungsvorschlägen Gehör zu geben, welche, ohne die Regierung in ihren Handlungen zu beirren, derselben vielmehr die Mittel verschaffen werden, mit Zuverläßlichkeit u. Vertrauen und zur Zufriedenheit des Landes und der Stände die Staatsverwaltung zu leiten.

2. Unterliegt es keinem Zweifel, daß die ständischen Privilegien auf die näml. Art wie unter der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia geschehen, von Sr. jetzt regierenden Majestät werden bestätigt werden, insoweit nämlich solche der verneuerten L. O. und der jetzigen Landesverfassung nicht zuwider sind. Die gebetene Abänderung der verneuerten L. O. Kaiser Ferdinand II. und die angesonnene Hinweglassung der den Ständen ansässig scheinenden Art. a 8 und 2 c und G 10, dann der Nov. A a 18 u. 19, G c 5, und endlich die Ablegung eines anderen, als des in der L. O. sub lit. a 3, enthaltenen Krönungseides, findet nicht statt.

Die Vernehmung der Stände wird Platz greifen, wenn es, wie Se. Majestät es schon mehrmals zu erkennen gegeben haben, (um) die Festsetzung oder Abänderung der Konstitution oder solcher G. zu tun ist, so das ganze Land betreffen, doch bleibt den Ständen immerhin unbenommen, sowohl gegen die einzuführenden G. als auch gegen alle anderen V., auch damals, wenn selbe Sr. Majestät Bestätigung erhalten haben, ihre geziemenden Vorstellungen zu machen, welche aber keinen effectum suspensionem zur Folge haben sollen.

3. Alles, was bisher postuliert worden, wird auch künftig postuliert werden, in dringenden Fällen aber und in Kriegszeiten kann nicht gestattet werden, in die quaestionem an einzugehen; dessenungeachtet bleibt jedoch den Ständen die quaestio quomodo oder eigentlich die Repartition der Lieferungen und übrigen außerordentl. Anlagen ohnehin unbenommen.

4. Da vermöge Landtagsordnung a 4 die Ausschreibung u. Ausstellung der gemeinen L. T. und der Zusammenkünfte in den Kreisen niemandem anderen als den regierenden Königen und ihren Erben zum Königreich zusteht und alle derlei Zusammenkünfte ohne Allerhöchste Erlaubnis unter Strafe der beleidigten höchsten Majestät ausdrücklich und auf das schärfste verboten sind, so kann dem Ansuchen der Stände, daß dem obersten Burggrafen oder in dessen Abgang dem nächsten obersten Landesoffizier die Macht einberäumt werden möchte, die Stände, ohne allemal die höchste Bewilligung einholen zu müssen, im L. T. zu versammeln, nicht willfahrt werden, sondern es ist in Ansehung der Ausschreibung, Abhaltung u. Abschließung der L. T. auch in Zukunft unmittelbar nach demjenigen sich zu achten, was diesfalls in der verneuerten L. O. gesetzmäßig vorgeschrieben ist und bisher immer beobachtet worden, daher die L. T., wenn sie von dem Könige ausgeschrieben werden, abzuhalten sind, sowie der verstärkte Ausschuß und die sog. ständischen Versammlungen von dem obersten Burggrafen und bei dessen Verhinderung von dem ältesten obersten Landesoffizier zusammenberufen werden können.

5. In Ansehung der von ein oder dem anderen ständischen Mitgliede auf dem L. T. zu machenden Vorstellungen kann den Ständen nichts anderes verwilliget werden, als was a 6 L. O. und in der Nov. declaratoria a: a. q. des Falls bereits vorgeschrieben ist.

6. Hat die Kundmachung des L. T. und die Einberufung der Stände durch die mittels der Kreisämter zu publizierenden P. noch ferner zu geschehen, da diese Einberufungsart für die abwesenden Parteien weit sicherer u. bequemer als jene ist, so die Stände anhand gelassen haben.

7. Bei den eigentl. L. T., welche förmlich ausgeschrieben werden, ist keine Anzahl Stimmen zur Fassung eines Schlusses festzusetzen, bei den übrigen ständischen Versammlungen aber soll eine Anzahl von 30 Votanten vorhanden sein, um einen gültigen Schluß fassen zu können.

8. Haben nach dem Antrage der Stände die bisher im L. T. eingeführten Unangesessenen zwar ihren Sitz und ihre Stimme daselbst zu behalten, für die Zukunft ist aber niemandem die Sitz- u. Stimmfähigkeit auf dem L. T. zu gestatten als denjenigen, die unmittelbar selbst landtäflich ansässig sind, dann ihren Söhnen oder den unmittelbaren Anwärtern landtäfl. Güter, die von einer zum Lande gehörigen Familie abstammen.

9. In Ansehung der von den ständischen Mitgliedern im L. T. zu machenden Vorstellungen u. Vorträgen ist sich genau nach der bereits bestehenden ad 5 angeführten V. und der diesfälligen Nov. declaratoria zu halten, sofort bei den L. T. nichts vorzutragen und nichts in Beratung zu ziehen, wozu nicht vorläufig die ordnungsmäßige Einwilligung der königl. Landtagskommissarien eingeholt worden.

Hat aber jemand etwas zum Besten des Landes anzuzeigen, so steht ihm frei, es dem Ausschuß ad deliberandum vorzulegen und solches nach abgetanen königl. Propositionen in dem L. T. vorzubringen.

10. Wenn im L. T. über einen Gegenstand einmal votiert worden und die Maiora einmal vorhanden sind, muß der Schluß ohneweiters gefaßt werden, bes. da die Gegenstände der Deliberation ohnehin voraus ausgezeichnet und zum hinreichenden Überdenken den ständischen Mitgliedern vorhinein bekanntgemacht werden.

11. Die auf den L. T. geschöpften Schlußfassungen sind samt den diesfälligen Beweggründen in ein Protokoll aufzunehmen; dieses ist bis zur nächsten Sitzung von 8 aus allen 4 Ständen gewählten Korrektoren durchzugehen und zu berichtigen, nachher aber in der nächsten Sitzung abzulesen und wenn es mangelhaft wäre, zu verbessern, sofort nach dieser Verbesserung der gefaßte Schluß für unabänderlich zu halten. Jedoch haben die Stände nie aus den Augen zu lassen, daß unter

dieser Verbesserung des Protokolles nur die Verbesserung des Mangelhaften, keineswegs aber die Abänderung derjenigen Landtagsschlüsse zu verstehen sei, über welche das Protokoll verfaßt worden und zur Approbation vorgelegt wird.

12. Die im L. T. entworfenen Berichte können durch das Gubernium oder auch unmittelbar und gerade an Se. Majestät eingesendet werden. Auch können die ständischen Deputierten, wenn sie ordnungsgemäß gewählt sind, ohne vorläufig die Erlaubnis beim Gubernium oder anderswo anzusuchen, mit ständischen und nicht Privat-Ansuchen oder Begehren an Se. Majestät abgeschickt werden, wohl verstanden aber, daß dergleichen Deputationen nicht auf Unkosten des Landes, sondern auf jene der Stände zu geschehen haben, daß solches dem Landesgubernium bloß zu seiner Nachricht eröffnet werden müsse, ohne deswegen jedoch selbes um Erlaubnis anzugehen oder gar selben die Petita mitzuteilen; die Hofresolutionen aber müssen der Ordnung nach immer an die Stände durch das Gubernium ergehen.

13. Die ständischen Deputierten sind künftig in allen Fällen von allen auf dem L. T. versammelten Gliedern zu wählen und alle Wahlen im L. T. mittels geschriebenen Wahlzetteln ohne Unterschrift des Wählers per scrutinium zu vollziehen. Wenn sich aber bei derlei Wahlen Paria ergeben, so soll in diesem Falle der Oberstburggraf oder in dessen Abwesenheit der die Direktion des L. T. führende Oberstlandesoffizier die Befugnis haben, durch den Beitritt seiner Stimme die Maiora machen zu können.

14. Ist den Ständen die höchste Entschließung, zufolge welcher die provisorische Wiedereinsetzung eines ständischen Ausschusses gestattet worden, bereits bekannt, jedoch muß immerhin in Absicht auf dessen künftige permanente Bestellung der Plan, dann die Instruktion de anno 1764 von den Ständen nach den jetzigen Umständen adoptiert und sodann durch das Gubernium anher gerichtlich einbegleitet werden, um solche Sr. Majestät zur weiteren höchsten Schlußfassung vorlegen zu können.

15. Bestehet Sr. Majestät höchste Entschließung wörtlich in folgendem: »Ich bin allerdings gemeint, die erledigten Oberstlandesoffizierämter, die ich meiner Benennung vorbehalte, wieder zu ersetzen; nur wird in Erwägung zu ziehen sein, ob es nicht tunlich sein dürfte, wenn man in Hinkunft diese Ehrenämter zugleich mit solchen l. f. Stellen vereinigen würde, welche einigermaßen mit den obersten Landeschargen ihrer ersten Bestimmung nach analog sind; so könnte z. B. das Präsidium bei der Appellation mit dem Obersten Landeshofmeisteramt, das Vizepräsidium des Guberniums mit dem Oberstlandeskammeramte, das Präsidium des Landrechtes mit dem Amte des Obersten Landrichters, das Vizepräsidium desselben mit jenem eines Obersten Lehenrichters und das Vorsteheramt der königl. Landtafel (welche, da die Geschäfte bei der dermaligen Verfassung dem Vernehmen nach viel langsamer u. kostspieliger als vorhin behandelt werden sollen, wohl einer Abänderung unterliegen dürfte), mit dem Obersten Landschreiberamte vereinigt werden. Die Kanzlei wird mir hierüber einverständlich mit der obersten Justizstelle ehestens ihr Gutachten erstatten und mir anbei auch weiters an Handen lassen, wie die übrigen Landesoffiziersstellen, so für den Ritterstand geeignet sind, auf eine gleiche Art bei den dermaligen Stellen untergebracht werden könnten, wozu die Stände vielleicht ihr ein anderes an Handen zu geben wissen dürften. Übrigens hat es bei der Inkammerierung jener Taxen u. Emolumente, so vormals die Oberstlandesämter bezogen, und die zur Mitsolarierung der Justizbeamten jetzt mit verwendet werden, sein unabänderl. Verbleiben.«"

Es mag noch erwähnt werden, daß die für U. erlassenen Anordnungen die Selbständigkeit u. Unabhängigkeit U. in einer vollständig präzisen Weise aussprechen. So sagt G. Art. X 1791 betreffend die Unabhängigkeit des Königreiches U. und der damit verbundenen Teile: „Auf den untertänigsten Vorschlag der Stände des Königreiches hat Se. geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, daß, obschon nach der durch G. Art. I u. II vom J. 1723 auch in U. festgesetzten Erbfolge des weibl. Geschlechtes des erlauchten österr. Hauses diese immer demselben Fürsten, welcher die übrigen Erbländer u. Reiche in u. außer Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungeteilt u. ungetrennt besitzt, zukomme, dennoch U. und die damit verbundenen Teile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzl. Verwaltung (alle Dikasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung u. Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte Majestät und dessen Erben nach eigenen G. u. Gewohnheiten, nicht aber nach Art der übrigen Provinzen, wie dies der Art. III des Reichstages vom J. 1715 und der Art. XI des Reichstages vom J. 1741 bestimmten, zu beherrschen und zu verwalten sei."

4. Die tschechische Sprache seit 1790. Laut Hfd. 28 X 1791 wurden die Stände verständigt, daß Se. Majestät dem ständischen Antrage wegen Errichtung eines Lehrstuhles für die böhm. Sprache an der Universität in Prag allergnädigst zu willfahren geruht haben.

Dies führt uns zur kurzen Erwähnung jener Bestrebungen, welche die Emporbringung der tschechischen Sprache, welche namentlich im 18. Jahrh. in Verfall u. Verderbnis geraten war, zum Gegenstande hatten. Schon 1774 hatte Graf Franz Kinsky in einer Schrift: „Erinnerungen eines Böhmen über einen wichtigen Gegenstand" der Erhaltung u. Fortbildung dieser Sprache das Wort geredet und 1775 publizierte der Historiker Franz Pelzel die Abhandlung Balbins: „Dissertatio apologetica pro lingua bohemica." Der erwähnte Erl. über die Errichtung einer Lehrkanzel der böhm. Sprache erging gegen die Äußerung der Studienhofkommission, welche bemerkte: „Die böhm. Sprache zu kultivieren ist allerdings billig, aber es wäre gegen die Klugheit, wenn dies auf die Kosten der deutschen Sprache geschehe, welche in den Erbländern

mit jedem Tage unentbehrlicher wird. In Wien hat die böhm. Sprache einen Lehrstuhl gebraucht, weil sonst kein Mittel da wäre, selbe zu erlernen; in Prag wäre diese Anstalt wirklich überflüssig.“ Daß übrigens seitens der Regierung auf die Erhaltung der Kenntnis der tschechischen Sprache Wert gelegt wurde, beweisen verschiedene Hfd. So bestimmte das Studienhofkommissionsdekret 23 VIII 10, Z. 1821 (Böhm. Pr. G. S. I. Ergänzungsband 532), daß, um dem einreißenden Mangel an beider Landessprachen mächtigen Kompetenten abzuhelfen, an Gymnasien in böhm. u. utraquistischen Ortschaften solche Präfekten u. Lehrer zu bestellen sind, welche auch der böhm. Sprache kundig sind; daß ferner die Schüler in böhm. Aufsätzen u. Übersetzungen geübt, und daß alljährlich zu Beginn eines jeden Studienjahres an der philosophischen u. juristischen Fakultät die Studierenden auf die Wichtigkeit der böhm. Sprache für den polit. Staatsdienst und den Vorzug, welchen die der böhm. Sprache kundigen Bewerber genießen werden, aufmerksam gemacht werden sollen. Das Studienhofkommissionsdekret 20 XII 16, Z. 2823, lehnt die Einführung der böhm. Sprache als Zwangsstudium für Theologen auf Grund der negativen Äußerungen der Ordinariate Prag, Budweis, Leitmeritz zwar ab, gestattet aber die Erleichterung ihrer Erlernung durch Bestellung eigener Lehrer. Das Hfd. 26 II 18, Z. 5045 (Pr. G. S. III. Ergänzungsband S. 122) teilt die A. E. 18 II 18 mit, daß bei der Anstellung bei Kreisämtern darauf zu sehen sei, daß die Beamten die Sprachen des Landes oder der Gegend, in der sie angestellt werden, besitzen. Das Gubernialdekret 8 VII 36, Z. 31936, bemerkt, daß für die Anstellung von Beamten der Städte im Elbogener u. Saazer Kreise die Kenntnis der böhm. Sprache nicht erforderlich sei.

Das Hfd. 27 I 35, Z. 1794 Pr. G. S. XV [illegible] verordnet, daß für Kreiskommissärs u. Kreiskommissärsstellen nur solche Individuen in Vorschlag zu bringen sind, welche sich in dem Besitze der Sprache des Landes oder Kreises, in welchem sie zur Verwendung berufen werden, befinden.

[illegible]

[illegible]

Sprache verbinden sich immer mehr zu einem Ganzen. Jahr für Jahr wächst die Zahl der Gebildeten, welche die Sprache in ihre Vereine, in das bürgerliche und öffentl. Leben, in immer weitere u. höhere Kreise verbreitet.“

Es entstand eine Bewegung, welche Graf Matth. Thun in einer Schrift (1845) als Slavismus in B. bezeichnet, d. h. „als die neuerwachende oder richtiger neuerwachte und sich zu fühlen beginnende tschechische Nationalität“.

In U. war durch G. Art. II: 44 de lingua hungarica die ung. Sprache als Sprache des Reichstages, der Ämter und der Unterrichtsanstalten eingeführt und der Begriff der polit. ung. Nation aufgestellt worden. In B. waren die Voraussetzungen eines gleichen Gedankenkreises gegeben, und in der Bewegung des J. 1848 und auch später tritt, wenn auch nicht offiziell, so doch in verschiedenen Schriften z. B. Johann Jungmann, „Die Sprachenfrage in Österr.“, Prag 1848, die Auffassung hervor, daß die tschechische Sprache in B. die alleinige Nationalsprache sei. In einer 1843 in Hamburg erschienenen, den Standpunkt der Deutschen vertretenden Schrift „Österr. und dessen Zukunft“ heißt es S. 173: „B. betrachtet sich täglich mehr als bestimmt u. berufen, seine eigene abgesonderte Nationalität zu behaupten, und mit dem Gefühle seiner Kraft nimmt auch sein Widerstand gegen die fremde Herrschaft zu.“

5. Die böhm. Stände 1845—1847. Und am Schlusse dieser Epoche, in der sich bereits die späteren Strömungen u. Gestaltungen des polit. Lebens erkennen lassen: die Verbreitung der liberalen Ideen des sog. Konstitutionalismus in ihren verschiedenen Nuancen und der Nationalismus in Verbindung mit dem Streben nach selbständiger Konstituierung der einzelnen Ländergruppen, tritt uns noch eine Aktion der böhm. Stände zur Sicherung ihrer Rechte u. Erweiterung derselben entgegen. Im J. 1845 richteten die Stände die Bitte an den Kaiser, ihre Rechte u. Privilegien sowie ihre Stellung bei Vertretung der Landesinteressen zu bestätigen, erhielten aber darauf durch A. E. 18 VII 45 zur Antwort, daß Se. Majestät die ständischen Privilegien u. Freiheiten, wie solche in der verneuerten L. O. [illegible]

zur Wahrung ihrer Rechte können die Stände Vorstellungen erheben und anläßlich der Steuerbewilligung diese Rechte zur Geltung bringen, da die Steuerbewilligung in den Händen der Stände ruht; sie können endlich auf Grund des Art. XIII. der Deutschen Bundesakte, nach welcher in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden soll, und auf Grund der Art. 54—56 der Wiener Schlußakte 15 V 20, nach welcher die in anerkannter Wirksamkeit stehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden dürfen und die Bundesversammlung darüber zu wachen hat, daß die Bestimmungen der Bundesakte über landständische Verfassungen in keinem Bundesstaate unerfüllt bleiben, auch die Intervention der Bundesversammlung zum Schutze ihrer Rechte anrufen. Es mag hier noch erwähnt sein, daß außer dem geistl. Stande, dem Herren- und dem Ritterstande nur einige bes. priv. königl. Städte den vierten Stand bildeten u. zw.: die vier Prager Städte (Alt-, Neustadt, Kleinseite, vgl. Privilegien 22 XII 1642, 20 IV 1649 und 3 V 1649, und der Hradschin, vgl. Privilegium der Kaiserin Maria Theresia 5 XII 1756); dann Kuttenberg, Pilsen u. Budweis (Privilegium 10 XII 1620).

II. **Polit. Geschichte 1848—1860.** 1. Einführung der konstitutionellen Verfassungsform im J. 1848. In der Bewegung des J. 1848 lassen sich folgende Strömungen unterscheiden: Das Streben nach Beseitigung des Absolutismus und Einführung des Konstitutionalismus; das Streben der verschiedenen Nationalitäten nach vorzugsweiser Geltung im Staate; das Streben U. nach vollständiger staatsrechtlicher u. administrativer Selbständigkeit.

Der Morgen des 1 III 48 brachte den Bewohnern Wiens durch die Zeitungsblätter Kunde des Sieges der Pariser Demokraten über den Bürgerkönig Louis Philipp und des Verdrängens der Monarchie durch die Republik. Wie in Deutschland u. Italien übte dieses Ereignis seine Reflexwirkung auch in Österr. aus. Der n.-ö. Gewerbeverein richtete in seiner Monatsversammlung 6 III 48 eine Adresse an den Kaiser, worin unter Erwähnung der ungeheueren Ereignisse im Westen Europas die tiefste Erschütterung des Kredites, das Stocken aller Gewerbe und die drohenden Gefahren dargestellt und die Anschauungen dahin ausgesprochen wurden, daß nur ein festes inniges Anschließen der Regierung an die Bürger u. Stände, dann ein festes inniges Anschließen Österr. an das gemeinsame deutsche Vaterland sowie endlich Offenheit das erschütterte Vertrauen wiedergewinnen könne. Eine durch Mitglieder der Wiener Universität und des juridisch-polit. Lesevereines entworfene Massenpetition österr. Bürger an die n.-ö. Provinzialstände verlangte unverweilte Veröffentlichung des Staatshaushaltes; periodische Berufung eines alle Länder der Monarchie sowie alle Klassen u. Interessen der Bevölkerung vertretenden ständischen Körpers mit dem Rechte der Steuerbewilligung und der Kontrolle des Finanzhaushaltes sowie der Teilnahme an der Gesetzgebung; Herstellung eines Rechtszustandes der Presse durch Einführung eines Repressivgesetzes; Durchführung des Grundsatzes der Öffentlichkeit in der Rechtspflege und in der gesamten Verwaltung; Verleihung einer zeitgemäßen Munizipal- u. Gemeindeverfassung und auf deren Grundlage Vertretung der in der dermaligen ständischen Verfassung gar nicht oder nur unvollkommen begriffenen Elemente des Ackerbaues, der Industrie, des Handels und der Intelligenz.

Studierende der Universität und des polytechnischen Institutes beschlossen in einer Versammlung in der Aula der Universität am 12 III 48 eine Petition an den Kaiser, in welcher Preß- u. Redefreiheit, Hebung des Volksunterrichtes, Lehr- u. Lernfreiheit, Gleichstellung der verschiedenen Glaubensgenossen im bürgerl. Rechte sowie Öffentlichkeit u. Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens verlangt wurden.

Dies waren die Vorläufer der am 13. bis 15. März in Wien sich abspielenden Volksbewegung, welche eine Reihe sich steigernder Konzessionen der Regierung herbeiführte.

Die n.-ö. Landstände in ihrer Landstube am 13 III 48 beschlossen, die Volkswünsche der Staatskonferenz in Form einer Massendeputation unter Führung des Landmarschalles vorzutragen und erlangten nach sofortiger Ausführung dieses Beschlusses eine allg. Zusicherung, daß Se. Majestät das zum allg. Wohle der Gesamtheit ihrer geliebten Untertanen Dienliche mit Beschleunigung beschließen werden. Am 13 III 48 in den Abendstunden wurde auf Verlangen des akademischen Senates zur Aufrechthaltung der Ruhe u. Ordnung die Bewaffnung der Studenten bewilligt. Es erfolgte die Abdankung des Staatskanzlers Metternich, dann am 14 III 48 die Bewilligung der Volksbewaffnung in Gestalt einer Nationalgarde, ferner die Aufhebung der Zensur und das Versprechen einer alsbaldigen Veröffentlichung eines Preßgesetzes und am 15 III 48 erfolgte eine Kundmachung des Inhaltes, daß Seine Majestät in Erwägung der gegenwärtigen polit. Verhältnisse beschlossen haben, die Stände der deutschen u. slavischen Reiche sowie die Zentralkongregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches durch Abgeordnete um den Thron zu versammeln, in der Absicht, sich in legislativen u. administrativen Fragen deren Beirates zu versichern. Zu diesem Ende träfen Se. Majestät die nötigen Anordnungen, daß diese Vereinigung, wo nicht früher, am 3. Juli d. J. stattfinden könne.

An demselben Tage (15 III 48) wurde endlich ein kais. P. erlassen, worin die einzelnen Zugeständnisse der letzten Tage aneinander gereiht und die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die Gemüter sich beruhigen, die Studien wieder ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedl. Verkehr sich wieder beleben werden. Es heißt in diesem P.: *1.* Die Preßfreiheit ist durch unsere Erklärung der Aufhebung der Zensur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht. *2.* Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besitzes und der Intelligenz, leistet bereits die ersprießlichsten Dienste. *3.* Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände

und der Zentralkongregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der von uns beschlossenen Konstitution des Vaterlandes ist das Nötige verfügt.

2. **Die Petitionen aus Böhmen und ihre Erledigung.** In **Böhmen** beginnt früher als in Wien und noch vor der mit dem P. 15 III 48 (Pr. G. S. Nr. 29) erlassenen Verheißung einer Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände zum Behufe der Beratung der Konstitution des Vaterlandes die Bewegung mit der Volksversammlung im Wenzelsbade 11 III 48, aus der die erste Prager Bürgerpetition an den Kaiser hervorging. In derselben wird unter Hinweis darauf, daß das Land B. von zwei Volksstämmen bewohnt sei, von denen jener, der als der ursprüngliche das erste Recht auf das Land habe, bisher in seiner Entwicklung und in dem Gebrauche des gleichen Rechtes durch das bisherige Übergewicht der deutschen Sprache in Gesetzgebung u. Verwaltung zurückgehalten sei, teilweise unter Abänderung des ursprüngl. Entwurfes, abgesehen von den Bitten um Heranziehung des Bürger- u. Bauernstandes zur landständischen Vertretung und um Änderungen der Gemeinde-, Justiz-, Steuer- u. Schulverfassung, in nationaler Beziehung die Gleichstellung der tschechischen Sprache in Schule u. Amt, in staatsrechtl. Beziehung die Sicherung des Länderverbandes von B., M. und Schl. durch einen gemeinsamen L. T. und durch Zentralstellen für polit. Verwaltung, Finanzwesen u. Justiz begehrt. Da in dem Allerhöchsten Kabinettschreiben 23 III 48 an den Minister Freiherrn v. Pillerstorf bemerkt wurde, daß in Bezug auf die Sprachenfrage die Bestimmung der böhm. L. O. (C II) über den Gebrauch der böhm. Sprache dort, wo dieselbe nicht vollständig verwirklicht worden ist, mit Rücksicht auf die nationalen Bedürfnisse in der Schule und bei den Behörden in der Weise durchgeführt werden solle, daß alle widersprechenden Gewohnheiten u. Anordnungen außer Kraft treten, daß aber die Bewilligung eines gemeinsamen L. T. für B. und M. der Landesverfassung beider Länder widerstreiten würde und nur auf Verlangen der Stände beider Länder bewilligt werden könnte, und da diese Antwort die Petenten nicht befriedigte, so erfolgte die zweite Petition 29 III 48 u. zw. in weiterreichender Form.

In dieser Petition heißt es:

„Das in der A. E. ausgesprochene Prinzip, es soll die Bestimmung u. Schlußfassung über die einzelnen Petitionspunkte durch das Organ der Stände geschehen, erregte nicht für sich allein, sondern dadurch die allg. Mißstimmung, daß nach dem 2. Art. der allg. Erledigung das Institut der Stände auf die L. O. basiert und nur mittels einer Verstärkung durch frei gewählte Städtedeputierte erweitert, in Aussicht gestellt wird; denn das mittelalterl. Institut unserer bisherigen Landstände erscheint auch mit jener Erweiterung durch Repräsentanten der Städte nicht als geeignet, eine zeitgemäße Konstitution für das Land zu beantragen u. durchzuführen.

Nur eine wahre Repräsentation der ganzen Nation kann die Gesamtinteressen des Landes vertreten und jeden Stand über die seinigen, soweit sie mit dem allg. Landeswohle vereinbar sind, vollkommen beruhigen.

Die vollkommenste Gleichstellung der böhm. u. deutschen Nationalität in allen Lehr- u. Verwaltungszweigen ist durch die Hinweisung auf die L. O. gleichfalls nicht genügend verbürgt, weil eine mehr als 200jährige Praxis die Autorität der böhm. L. O. fast in allen, die Interessen des gesamten Volkes betreffenden Punkten faktisch außer Wirksamkeit gesetzt hat.

Da dieser Punkt für das friedl. Nebeneinanderbestehen der beiden Nationalelemente in den böhm. Ländern und für die Wahrung aller geistigen Interessen des größeren, nämlich des slavischen Teiles der Bevölkerung derselben die Grundbedingung ist, so dürfte diese Gleichstellung nur durch ein neues St. G. für die gesamten böhm. Kronländer genügend verbürgt erscheinen.

Die Erneuerung des unauflösl. Verbandes zwischen den sämtlichen zur königl. Krone B. gehörigen Ländern und deren — den speziellen Provinzialinteressen nicht präjudizierende — Vereinigung durch eine allg. böhm.-m.-schl. Nationalvertretung, durch eigene Zentralbehörden, unter einem bes. verantwortl. M. I. erscheint durch die pragmatisch-geschichtliche, nationale u. geographische Einigung dieser Länder als den konstitutionellen Thron Euer Majestät und die Integrität des österr. Gesamtstaates sichernde Staatsmaßregel. Diesem zufolge dürfte es nicht erst von einem neuen Beschlusse der böhm. oder m.-schl. Stände abhängig gemacht, sondern nur der Allerhöchsten E. Euer Majestät als König von B. anheimgestellt bleiben. Nur über die Art der praktischen Ausführung des Grundsatzes möge die neue konstitutionelle Nationalrepräsentation dieser Länder den Beschluß fassen und selben Euer Majestät als Gesetzvorschlag zur Allerhöchsten Genehmigung unterbreiten.

Die sämtl. Bitten der böhm. Nation sollen demnach in nachstehenden Punkten Euer k. k. Majestät ehrfurchtsvoll neuerdings überreicht werden:

1. Die unauflösbare Vereinigung der sämtlichen zur Krone B. gehörigen Länder bezüglich ihrer inneren Autonomie, unter gleichzeitiger Garantie für deren innigen Verband mit der österr. Gesamtmonarchie, dann die vollkommene Gleichstellung der böhm. u. deutschen Nationalität in allen Lehr- u. Verwaltungszweigen in diesen Ländern als **Staatsgrundgesetz für dieselben.**

2. Eine **alle** Interessen des Landes umfassende, gleichartige, allg., gesetzgebende und steuerbewilligende Volksvertretung auf der breitesten Basis der Wahlfähigkeit u. Wählbarkeit, dann ein eigenes verantwortl. Ministerium für die inneren Angelegenheiten dieser Länder und Organisierung der geeigneten administrativen Zentralbehörden für dieselben in Prag.

3. Schleunige Organisierung allg. Nationalgarden und deren vollständige Bewaffnung.

4. Definitive Genehmigung der von der Prager Studentenschaft Euer k. k. Majestät überreichten Petition 15. März l. J. in allen ihren Punkten.

5. Seinerzeitige Beeidigung aller Zivilbehörden und des Militärs auf die Konstitution.

Übrigens beharrt die böhm. Nation gänzlich u. fest bei den sämtlichen in der Volksversammlung 11. März l. J. im hl. Wenzelsbade abgefaßten und von der Prager Deputation Euer Majestät überreichten Petitionsartikeln und stellt dieselben nach Euer Majestät Allerhöchst selbst ausgesprochenem Grundsatze der Entwicklung durch die konstitutionelle Volksrepräsentation anheim."

In Erwiderung darauf erfolgt das Kabinettschreiben 8 IV 48 mit folgendem Wortlaute:

„*1.* Die böhm. Nationalität durch vollkommene Gleichstellung der böhm. Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentl. Lebens hat als Grundsatz zu gelten.

2. In dem ersten, nächstens einzuberufenden böhm. L. T. sind alle Stände des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichsten breiten Basis der Wahlfähigkeit u. Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, zu bestehen.

Infolgedessen genehmige Ich über ein neuerl. Ansuchen der dermaligen Petenten, daß an dem nächsten böhm. L. T. nachstehende Volksvertreter teilzunehmen haben:

a) Diejenigen, welche bisher landtagfähig waren, mit der die königl. Städte betreffenden Abänderung, daß

b) die königl. Hauptstadt Prag zwölf Vertreter aus dem Bürgerstande, jede der übrigen königl. Städte des Königreiches aber wenigstens einen,

c) jede andere Landstadt, welche wenigstens 4000 Seelen zählt, einen Deputierten zu wählen berechtigt ist.

d) Bei einer Bevölkerung von 8000 Personen und darüber kann jede Landstadt zwei Deputierte in den böhm. L. T. senden.

e) Die Prager Universität ist durch den Rektor Magnifikus und überdies jede Fakultät derselben sowie auch die Technik je durch einen Deputierten zu vertreten.

f) Zur Vertretung aller übrigen Volksklassen, welche nicht schon in den vorstehenden Absätzen begriffen sind, hat jeder Vikariatsbezirk zwei Deputierte abzusenden.

Zur Wahl der Volksvertreter ist auf dem Lande jeder Staatsbürger berechtigt, welcher eine Steuer zahlt; in den Städten aber jeder Bürger. Außerdem wird zur aktiven Wahlfähigkeit das zurückgelegte 25. Lebensjahr gefordert. Die passive Wahlfähigkeit wird durch die Landeseingeburt und durch ein Alter von mindestens 30 Jahren bedingt. In beiden Beziehungen sollen aber von der Wahl u. Wählbarkeit ausgeschlossen sein:

Alle unter Kuratel stehenden Personen, ferner alle Kridatare, solange nicht ihre Unschuld durch gerichtl. Erkenntnisse sichergestellt ist, und alle jene, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder wegen einer derartigen schweren Polizeiübertretung in Untersuchung gestanden und nicht für schuldlos erklärt worden sind.

Diese Bestimmungen über die Verstärkung u. Art der Wahl der Volksvertreter haben jedoch nur insolange zu gelten, als hierüber im konstitutionellen Wege nichts anderes definitiv beschlossen wird.

3. Die Errichtung verantwortl. Zentralbehörden für das Königreich B. in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.

4. Die Bitte um die Vereinigung der Länder B., M. und Schl. unter einer Zentralverwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftl. L. T. hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die eben genannten Länder B., M. und Schl. vertreten sein werden.

5. Die Aufhebung der priv. und Patrimonial-Gerichte; die Einführung unabhängiger Bezirksgerichte, des öffentlichen und mündl. Verfahrens wie auch die Auflösung der Untertansverhältnisse sollen Gegenstände konstitutioneller Beschlüsse der neuen Landstände und die Aufgabe einer vorzügl. Fürsorge Meines M. J. sein.

Die freie Religionsübung der christlichen und des israelitischen Kultus neben der katholischen als Staatskirche aufrecht erhaltenen Religion wird zugestanden.

Die der Zeit und den Lokalverhältnissen angemessene bürgerl. Stellung der Juden hat einen Gegenstand reifl. Erwägung am böhm. L. T. zu bilden.

6. Eine selbständige Gemeindeverfassung mit eigener Vermögensverwaltung und freier Wahl der Beamten ist bereits angeordnet und die näheren gesetzl. Bestimmungen hierüber werden gleichfalls auf den L. T. verwiesen.

9. Von nun an sollen in B. alle öffentl. Ämter u. Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden.

14. Für die gründl. Ausbildung und für eine ausreichende Dotation der böhm. u. deutschen Schullehrer wird ebenso wie für eine zweckmäßige Einrichtung der Gymnasien und aller Bildungsanstalten durch einen neuen Studienplan im Wege des zu diesem Ende errichteten Ministeriums des öffentl. Unterrichtes Sorge getragen."

Prof. Kalousek bemerkt (Státní právo — böhm. Staatsrecht, 2. Afl., S. 551): „Es läßt sich nicht leugnen, daß dieses Schreiben auffällige Mängel des Inhaltes und der Form hat. Da es niemals dem L. T. vorgelegt und von demselben angenommen worden ist, enthält es nur ein nicht mehr zu verkürzendes Maß von Versprechungen, keineswegs aber alles, was dem Königreiche von Rechts wegen gebührt. Erst durch die Landtagsverhandlung wäre dasselbe seiner Unbestimmtheit entkleidet und zu einem allg. verbindl. G. erhoben worden."

Auf dieses Kabinettschreiben erfolgte ein Protest der in Wien lebenden Deutschen aus Böhmen, Mähren und Schlesien an den Minister des Innern Freiherrn v. Pillersdorf ddo. Wien, 9 IV 48. In demselben heißt es:

„Die Nachricht, daß ein slavischer Teil der Bevölkerung Prags samt seinem Anhange sich als

den Repräsentanten u. Stimmführer des ganzen Landes B. aufgeworfen und Sr. Majestät in einem Augenblicke, wo Einigkeit zum Wohle, ja zur Erhaltung des Staates so not tut, einige derartige Forderungen unterbreitet, die ein großer Teil B. nicht hegt, ja entschieden zurückweiset, hat uns, derzeit in Wien lebende Deutsche aus B., M. und Schl. mit gerechtem Unwillen erfüllt. Wir, die wir aus allen deutschen Gegenden dieser Länder uns hieher zusammengefunden, kennen auch die Gesinnung und die Wünsche aller dieser Gegenden, deren Bewohner mehr als den dritten Teil der Landesbevölkerung ausmachen und sowohl durch Intelligenz als durch die größtenteils von ihnen geübte Industrie für die Blüte des Landes sorgen.

Wir sehen uns daher gedrungen, vor Euer Exzellenz auch auszusprechen:

1. Wir protestieren gegen jede Absonderung B., M. und Schl. von den übrigen österr. deutschen Ländern und deren Interessen, welche offenbar durch das Verlangen nach einem eigenen verantwortl. Ministerium in Prag beabsichtigt wird. *2.* Wollen wir uns auch mit den übrigen österr. deutschen Ländern an Deutschland anschließen. *3.* Wir protestieren gegen jede Beeinträchtigung unserer deutschen Nationalität in den genannten Ländern, mithin a) gegen Einführung der slavischen Sprache in den Volksschulen deutscher Ortschaften; b) gegen das Einführen derselben als Unterrichtssprache in den ordentl. Lehrgegenständen in den jetzt bestehenden Gymnasien u. Realschulen; c) sprechen wir uns aus für die Aufrechthaltung des deutschen Elementes an der Prager Hochschule; d) für die Wahrung der deutschen Sprache bei der Volksvertretung dieser Länder; e) für die Nichtausschließung solcher Beamten in bloß deutschen Gegenden, welche der böhm. Sprache nicht mächtig sind. *4.* Protestieren wir feierlich gegen jede einseitige Besetzung öffentl. Ämter u. Bedienstungen bloß durch Eingeborene, indem dann die übrigen Provinzen Österr. sich zu denselben Schritten gezwungen sehen müßten und dadurch das schöne u. feste Band der österr. Monarchie faktisch zerrissen wäre."

Der Erl. des Ministers Pillersdorf 23 IV 48 an den Landmarschall von N. Ö. in Betreff der von den n. ö. Landständen ausgesprochenen Befürchtung, daß dadurch der böhm. L. T. in seiner Bedeutung über das Niveau eines bloßen Provinziallandtages erhoben und den in Aussicht genommenen Zentralstellen eine mit der Stellung des verantwortl. Ministeriums der Gesammtmonarchie unvereinbare Stellung eingeräumt werde, bemerkt daß die Regierung nicht beabsichtigt habe, dem böhm. L. T. eine über die Landesangelegenheiten hinausreichende Kompetenz einzuräumen, und daß durch die Errichtung von Landesstellen die Wirksamkeit des verantwortl. Ministeriums keine Einschränkung erfahren darf.

3. Der böhm. Nationalausschuß. Am 1 IV 48 [illegible] Oberburggraf [illegible] Stadion [illegible] Vorberatungen für den L. T. ein Komitee [illegible] 10 IV 48 [illegible] Von Seite der Deutschen in Österr. und in B. wurden gegen die Prager Petitionen und gegen den Nationalausschuß Stimmen laut. Zunächst wurde seitens der Deutschen in Prag die Forderung an das Nationalkomitee gestellt, sich durch eine entsprechende Anzahl deutscher Mitglieder zu verstärken (12 IV 48): am 9 IV 48 richteten die in Wien lebenden Deutschen aus B., M. und Schl. an das M. J. die vorerwähnte Eingabe, in welcher gegen jede Absonderung B., M. und Schl. von den übrigen österr. deutschen Ländern, welche durch das Verlangen nach einem eigenen verantwortl. Ministerium in Prag beabsichtigt wird, und gegen jede Beeinträchtigung der deutschen Nationalität in diesen Ländern petitioniert wurde. Ähnlich waren die Petitionen der Stadt Saaz (15 IV 48), der Stadt Reichenberg (20 IV 48), der Stadt Teplitz (23 IV 48) und am 25 IV 48 erklärten die deutschen Mitglieder des Nationalkomitees wegen Verletzung ihrer Nationalität ihren Austritt. In einer Eingabe der mähr. Stände ddo. 14 IV 48 an den Kaiser wird dem Prager Bürgerkomitee die Legitimation zu ihrer Petition bestritten, die keineswegs der Ausdruck der Meinung des ganzen Landes und geradezu ein historisch ungerechtfertigter Angriff auf die Integrität M. sei. Insbes. seien die gesteigerten Anforderungen der zweiten Adresse ein Ausdruck des Separatismus, indem durch vollständige Verschmelzung der Angelegenheiten B. und M. ein Staat im Staate und ein die Reichsversammlung beschränkender gesetzgebender Körper geschaffen werden soll. In der sohin einstimmig angenommenen Landtagsadresse wird angeführt, daß sich in der Landesgeschichte keine Urkunde vorfinde, nach welcher das jetzige M. nach dem Falle des großmähr. Reiches durch einen Vertrag rechtmäßig seine Unabhängigkeit an das Königreich B. vergeben habe. Es bestehe bloß eine Verbindung durch denselben Herrscher und die Geschichte beider Länder zeige, daß selbst beide Länder je einen verschiedenen Herrscher hatten. Auch die Einverleibungsurkunden vom J. 1348 u. 1355 begründen keine andere Rechtsstellung als die Vereinigung unter demselben Herrscher. Seit dem J. 1298 habe M. seinen eigenen Landeshauptmann, seit 1348 seine bes. Landtafel, seit alters her habe es seine eigenen Stände, sein bes. Landeswappen und seit 1535 seine bes. L. O. Die Landstände B. und M. seien stets als gleichberechtigt angesehen worden; das Tobitschauer Rechtsbuch bezeuge Art. VIII u. XXI, daß die böhm. Könige u. Stände die Unabhängigkeit M. anerkannt haben. Weitere Beweise der Selbständigkeit M. lägen in der L. O. 1545, Fol. II, in dem Majestätsbriefe Matthias 19 II 1613 und der Resolution Ferdinand II. 26 VI 28; endlich in dem Vorgange bei Beilegung der Pragmatischen Sanktion 3 IX 1720. Aus diesen Gründen erklären die Stände: *1.* M. ist ein von B. unabhängiges, zum Gesammtverbande der österr. Monarchie gehöriges Land; *2.* unter beiden Ländern sei bloß wegen Gleichheit der Nationalität und der Herrscher immer eine enge Verbindung bestanden, daß selbst die Vereinigung der Stände ohne Verletzung der Verfassung u. Selbständigkeit M. nicht ausgesprochen werden könne.

4. Die Wahlen in das Frankfurter Parlament. In Deutschland hatte, u. zw. zunächst im Süden, eine auf nationale Einigung u. Schaffung eines deutschen Parlamentes gerichtete Bewegung begonnen. Am 5 III 48 traten zu Heidelberg 51 Männer, meist aus dem deutschen Süden u. Westen, 2 Preußen und ein zufällig anwesender Österreicher zu einer Beratung zusammen. Man beschloß die beschleunigte Einberufung eines deutschen Parlamentes; ein Siebenerausschuß sollte Vorschläge über dessen Wahl u. Einberufung machen und dann eine größere Versammlung deutscher Vertrauensmänner zur Förderung des Werkes einberufen (v. Sybel, Gründung des Deutschen Reiches I., S. 133). Am 31 III 48 trat in der Paulskirche in Frankfurt das deutsche Vorparlament zusammen, eine 500 bis 600 Personen zählende Versammlung, ihrer Zusammensetzung nach mehr oder weniger das Werk des Zufalles (Flathe, Das Zeitalter der Restauration u. Revolution, S. 546), das am 4 IV 48 seine Sitzungen beendete und einen Ausschuß von 50 Mitgliedern bestellte. Dieser Ausschuß richtete am 6 IV 48 ein Schreiben an Franz Palacký mit der Einladung, sich an diesen Beratungen behufs Einberufung eines deutschen Parlamentes zu beteiligen.

Palacký beantwortete dieses Schreiben am 11 IV 48. Sein Antwortschreiben wurde unter der Aufschrift: „Eine Stimme über den Anschluß Österr. an Deutschland" in den Zeitungen veröffentlicht. In demselben motivierte er seine Absage damit, daß er kein Deutscher, sondern ein Slave sei; daß B. niemals in staatl. Verbindung zum Deutschen Reiche stand; daß durch die Bestrebungen nach deutscher Einheit der Bestand Österr. als selbständiger Staat gefährdet, ja vernichtet werde, dessen Erhaltung, Integrität u. Befestigung als Gegenmacht gegen die russische Universalmonarchie ein Interesse des tschechischen Volkes, ja ganz Europas bilde und welches, wenn es nicht bestände, als einigende Macht der Donauvölker im Interesse Europas und der Humanität geschaffen werden müßte; daß endlich alle deutschen Einheitsbestrebungen zur Republik führen müssen, einer Staatsform, die man von Österr. fernhalten müsse. Zum Schlusse sagt Palacký: Wer von Österr. dessen Anschluß an Deutschland verlangt, begehrt von Österr. und B. den Selbstmord. Es erübrigt daher nichts anderes, als daß beide Staaten, Österr. u. Deutschland, sich gleichberechtigt organisieren, ihren bisherigen Verband in ein enges Schutz- u. Trutzbündnis verwandeln und eventuell bei beiderseitigem Vorteil in einen Zollverein treten.

Die Regierung schrieb zwar die Wahlen in den zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern und daher auch in B. aus, allein die „Wiener Zeitung" brachte am 21 IV 48 eine Regierungserklärung des Inhaltes, daß die Regierung sich die Prüfung jedes Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vorbehalte und keinen anerkennen werde, der mit den Interessen Österr. und dem Charakter eines Staatenbundes nicht vereinbar wäre.

Die Vornahme der Wahl sei völlig in das Ermessen der einzelnen Wähler u. Wahlkreise gestellt, wobei übrigens darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Anwesenheit der Abgeordneten im Bundesparlament, auf dem B. durch eine beträchtl. Anzahl Abgeordneter vertreten ist, für die Förderung der Bestrebungen dieses Landes jedenfalls förderlicher wäre als deren Absentierung.

Der Nationalausschuß verlangte sofortige Sistierung der Wahlen und protestierte gegen deren Vornahme (12 V 48). In den 68 Wahlbezirken B. und M. kamen nur in 13 ordnungsgemäße Wahlen zustande, in 9 Minderzahlwahlen und 46 Bezirke wählten gar nicht.

5. Die Einberufung des böhm. Landtages. Die Ausschreibung der Wahlen für den böhm. L. T. erfolgte durch Präsidialdekret 18 V 48, Z. 4173 (Pr. G. S. Nr. 102). Der L. T. sollte am 7 VI 48 zusammentreten. Mit Präsidialdekret 26 V 48 (Pr. G. S. Nr. 114) wurde die Wahlordnung für den L. T. kundgemacht. Dieselbe betrifft: *1.* Die Wahl in den Vikariatsbezirken, welche den Wahlen in den Landgemeinden in der Weise als Grundlage dienen sollten, daß jeder Vikariatsbezirk in 2—4 Wahlbezirke zerfiel. Zur Wahl auf dem Lande sollte jeder über 25 Jahre alte Staatsbürger wahlberechtigt sein, der eine Steuer bezahlte. *2.* Die Wahl in den königl. Städten, in den Städten über 4000 Einwohner und in Prag, in denen jeder über 25 Jahre alte Bürger wahlberechtigt sein sollte. *3.* Die Wahl an der Universität (außer dem Rektor je 1 Deputierter der 4 Fakultäten) und der Technik. Dieser L. T., dessen Zusammentritt anfangs Juni 1848 wegen Nichtvollendung der Wahlvorbereitungen aufgeschoben wurde und gegen dessen Kompetenz eine Versammlung von Bürgern in Eger mit Rücksicht darauf, daß das Egerland nie an den böhm. L. T. teilnahm und daß die Bürger Egers und die Ritterlehensbesitzer um Restitution ihrer alten Rechte bittlich geworden waren, protestierte, trat bekanntlich niemals zusammen. Es wäre auch der Rechtsbestand dieses L. T. von vornherein fraglich gewesen, da dem Gubernialpräsidenten eine Kompetenz zur Berufung des L. T. und zur Feststellung der Wahlordnung wohl kaum zukam, die er aus eigener Initiative verfügt hat.

6. Die Verfassung 25 IV 48 und die weiteren Ereignisse. Die mit dem P. 25 IV 48, Nr. 49 P. G. S., kundgemachte Reichsverfassung samt der mit P. 9 V 48, P. G. S. Nr. 57, kundgemachten provisorischen Wahlordnung für den ersten österr. Reichstag wurde infolge der Maiereignisse in Wien mit P. 16 V 48, P. G. S. Nr. 65, zurückgenommen und erklärt, daß der erste Reichstag als konstituierender anzusehen sei, aus einer Kammer bestehen und für die Wahlen kein Zensus vorgeschrieben sein solle, damit jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfalle. Bekanntlich erfolgte am 17 V 48 — und dieses war gegenüber dem sinnlosen Treiben jener unreifen Elemente in Wien, welche in völlig unberufener Weise den Gang des Staatslebens zu beeinflussen sich herausnahmen, die erste Kraftäußerung der sich wieder aufraffenden Monarchie — die Abreise des Kaisers nach Innsbruck und ein Manifest ddo. Innsbruck 3 VI 48, P. G. S. Nr. 78, worin der Kaiser unter Aufrechthaltung der getroffenen Ver-

fügungen doch die Art u. Weise, wie er dazu veranlaßt wurde, in Übereinstimmung mit der öffentl. Meinung von ganz Europa als auf das tiefste verletzt mißbilligt. Von dem Gubernialpräsidenten Grafen Thun wurde mit Rücksicht auf diese Ereignisse in Wien, welche den Beweis ergaben, daß das Ministerium nicht mehr die nötige Freiheit der Entschließungen besitze und den Verkehr der böhm. Landesregierung mit Sr. Majestät nicht mehr vermitteln könne, die Einsetzung einer provisorischen Landesregierung aus (8) Männern des öffentl. Vertrauens für die über den Wirkungskreis des Gubernialpräsidiums hinausgehenden außerordentl. Verfügungen am 30 V 48 angeordnet. Es wurde ein kais. P. entworfen, durch welches diese Verfügung bestätigt, die Kompetenz dieser Landesregierung (Übernahme der Agenden der ehemaligen böhm. Hofkanzlei) festgestellt und zugleich die Errichtung eines O. G. H. für die Länder der böhm. Krone verfügt werden sollte. Das Ministerium erklärte die Berufung dieser provisorischen Regierung für ungesetzlich, die kais. Bestätigung gelangte nicht zur Vollziehung und mit Kundmachung 29 VI 48 wurde mit Rücksicht auf die Versagung der kais. Genehmigung dieser provisorische Landesrat für aufgelöst erklärt.

Inzwischen waren andere Ereignisse eingetreten: Die Eröffnung des Slavenkongresses in Prag mit 340 Teilnehmern am 2 VI 48; der Ausbruch der Revolte in Prag am 12 VI 48 und deren Niederwerfung mit Waffengewalt (21 VI 48); die Auflösung des Nationalausschusses durch Erl. 26 VI 48, weil dessen Autorität durch unmittelbare oder mittelbare Teilnahme seiner Mitglieder an dieser Revolte erschüttert sei. Die Pfingstereignisse in Prag verhinderten die Landtagswahlen in Prag und hatten zur Folge, daß in den deutschen Gegenden auf die Nachricht von diesen Ereignissen die begonnenen Wahlen unterbrochen wurden. Dazu kam die Ausschreibung der Wahlen für den konstituierenden Reichstag in Wien (P. 3 VI 48, P. G. S. Nr. 48; P. 6 VI 48 und Erl. 12 VI 48, Pr. G. S., B. Nr. 139 oder 9 VI 48, Pr. G. S. Nr. 135). Es kam daher trotz der am 26 VI 48 von einigen bereits gewählten Landtagsabgeordneten an den Gubernialpräsidenten gerichteten Urgenz, in welcher derselbe auf die schwere Verantwortlichkeit bei weiterem Hinausschieben des Landtagszusammentrittes aufmerksam gemacht wurde, der L. T. überh. nicht zustande.

7. **Der Verfassungsentwurf des Kremsierer Reichstages.** Am 22 VII 48 wurde der Reichstag in Wien eröffnet, der dann nach dem Aufstande in Wien (6 X 48), Aufbruch des kais. Hofes nach Olmütz (7 X 48), Ernennung des Fürsten Windischgrätz zum Oberkommandanten (Manifest 16 X 48) und Einnahme von Wien (28—31 X 48) mit P. 22 X 48 (P. G. S. Nr. 132) und 10 XI 48 (P. G. S. Nr. 135) nach Kremsier in M. verlegt wurde.

Im Konstitutionsausschusse dieses Reichstages war man allerdings der Meinung, daß der auszuarbeitende Verfassungsentwurf auch für U. Geltung erlangen werde, doch wagte man dies nicht offen auszusprechen. Überdies bezog sich das Mandat des Reichstages nur auf die eine Reichshälfte und darum mußte der Verfassungsentwurf vorläufig auf diese beschränkt bleiben.

Derselbe erscheint als Kompromiß zwischen Zentralismus und Föderalismus. Der § 2 führt die Länder auf, für welche die Verfassung zu gelten hat. Die Diskussion des Verfassungsausschusses drehte sich darum, ob die alte Provinzialeinteilung zu Grunde zu legen oder eine neue nach Nationalitäten zu schaffen sei. Der Abg. Kautschitsch meinte, man solle dem Prinzipe der Nationalität u. Konvenienz Rechnung tragen und nur das beisammen lassen, was gern beisammen bleibt. Es müsse nicht bloß jede Nationalität gewahrt, sondern auch bei der Provinzialeinteilung berücksichtigt werden, denn sonst ist die so sehr gepriesene Gleichberechtigung der Nationalitäten eine reine Illusion; dann ist in St. und Kt. der Slave, in T. der Italiener, in B. der Deutsche eine Null. Eine unnatürl. Ehe trage nie gute Früchte, deshalb ließ man die Ehescheidung zu; ebenso ist die unnatürl. Landesverbindung ein Fluch der Menschheit. Er teilte Österr. so ein: *1.* Tschechisch-Böhmen oder Czechovien; *2.* Deutsch-Böhmen oder Bojerheim; *3.* Österr. mit Salzburg; *4.* Deutsch-Steiermark u. Kärnten; *5.* Slavonien (Slavisch-Steiermark, Krain, slav. Küstenland); *6.* Schlesien; *7.* Mähren; *8.* Deutsch-Tirol u. Vorarlberg; *9.* Welsch-Tirol; *10.* italienischer Teil des Küstenlandes; *11.* Dalmatien; *12.* Polen u. Mazurisch-Galizien; *13.* Ruthenisch-Galizien; *14.* Bukowina. Palacký beantragte folgende Ländergruppen: *1.* Deutsch-österr.; *2.* böhm.; *3.* polnische; *4.* illyrische; *5.* italienische Länder; ferner *6.* südslavische; *7.* magyarische; *8.* wallachische Länder. Brestel beantragte: Es sei die alte Provinzialeinteilung zwar beizubehalten, jedoch seien die großen Provinzen in zwei oder mehrere, möglichst nationale Kreise zu teilen, welchen im allg. Autonomie zu gewähren sei. Dieses Prinzip der Kreiseinteilung gelangte im § 3 des Entwurfes zum Ausdrucke. Gal. sollte in 10, B. in 9, M. in 4, T. und B. in 3, St. in 2 Reichskreise mit möglichster Rücksicht auf Nationalität eingeteilt werden. Den Kreistagen wurde insbes. im Bereiche des Gemeinde- u. Schulwesens Autonomie gewährt. Der Verfassungsentwurf scheidet die Reichszentralgewalt und die Landesregierungsgewalt. Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande überlassene Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem L. T. u. Kreistage ausgeübt. Es huldigt somit der Verfassungsentwurf einem Pluralismus der Vertretungskörper: Reichstag, L. T., Kreistage.

Die Kompetenzvermutung spricht für den Reichstag. Auch in der Zusammensetzung des Reichstages äußerte sich ein gewisses Kompromiß. Der Verfassungsentwurf teilt den Reichstag in 2 Kammern: die „Volks"- und die „Länder"-Kammer. Jene sollte aus 360 Abgeordneten bestehen, von denen 80 von den großen Orten, 280 von der übrigen Bevölkerung mittels direkter Wahl zu entsenden waren. Das Wahlrecht sollte allen österr. Staats-

bürgern zustehen, welche 5 fl. C. M. an direkten Steuern zahlen. Die Länderkammer dagegen sollte aus je 6 Abgeordneten eines jeden einzelnen Reichslandes, welche durch die L. T. gewählt werden und aus je einem durch die Kreistage zu wählenden Abgeordneten bestehen. Diese Art der Zusammensetzung der Länderkammer galt gewissermaßen als Schutz des deutschen Elementes. Daß in der Volkskammer die nichtdeutschen Stämme die Mehrheit hatten, ließ sich nicht abwenden, dagegen kam das gleiche Recht der kleineren und der größeren Provinzen bei Bildung der Länderkammer wesentlich den Deutschen zugute und die Wahl nach Kreisen in den Provinzen mit gemischter Nationalität sicherte auch den nationalen Minoritäten die Vertretung.

8. **Die Reichsverfassung 4 III 49.** Inzwischen war das Ministerium Schwarzenberg gebildet worden, welches in der Reichstagssitzung 27 XI 48 sein Programm entwickelte. Der Ministerpräsident sagte: „Wir wollen die konstitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt. Wir wollen sie gegründet auf der gleichen Berechtigung und ungehinderten Entwicklung aller Nationalitäten, getragen von der freien Gestaltung der Länderteile in allen inneren Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Zentralgewalt. Das große Werk, welches uns im Einverständnisse mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bundes, der alle Länder u. Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen soll. Dieser Standpunkt zeigt zugleich auch den Weg, den das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands. Österr. Fortbestand in staatl. Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfnis." Am 4 III 49 erfolgte die Auflösung des Kremsierer Reichstages. In dem Auflösungspatente wird gesagt, daß der Reichstag durch Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den tatsächl. Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche ständen, sondern überh. der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegenstehen, die Wiederkehr der Ruhe in die Ferne gerückt und die Hoffnung wesentlich erschüttert habe, daß dieser Versammlung die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde. Die am 4 III 49 kundgemachte oktroyierte Reichsverfassung stimmte in manchen Punkten mit dem Kremsierer Verfassungsentwurfe überein, nur verlieh sie den Bestimmungen eine mehr konservative oder mehr zentralistische Färbung. Als Symbol der Reichseinheit wurde die Kaiserkrönung in Aussicht genommen. Die Verfassung des Königreiches U. wurde aufrecht erhalten, insoweit sie nicht der Reichsverfassung und dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Nationalitäten widerspricht (§ 77). Trotz aller Zentralisation findet sich in dieser Verfassung ein dualistisches Element; sie schuf einen weiteren u. engeren Reichstag, indem sie bestimmte, daß die ung. Abgeordneten an den Verhandlungen des Reichstages nicht teilnehmen, wenn Gegenstände der Gesetzgebung auf der Tagesordnung stehen, für welche U. abweichende Einrichtungen besitzt.

In dem Aufsatze „Über Zentralisation u. Gleichberechtigung in Österr." (Národní noviny Nr. 309 21 XII 49; Radhost III 59 bis 70) bekämpft Palacky die Verfassung 4 III 49 als zentralistisch. Allerdings gewähre aber der § 123 dieser Verfassung die Möglichkeit ihrer Änderung u. Revision durch den ersten Reichstag und aus diesem Grunde erscheine die Diskussion ihrer Änderung angezeigt. Das Nationalgefühl sei stets bei allen Völkern ein wichtiges Element des öffentlichen und staatl. Lebens gewesen und dasselbe gelte auch von B. (etwa mit Ausnahme des 16. u. 17. Jahrh., in welchen die religiösen Interessen in den Vordergrund traten). Das Nationalitätenprinzip in Österr. bedeute die Emanzipation der Slaven u. Rumänen von der Herrschaft der Deutschen u. Magyaren. Es sei erforderlich, den einzelnen Nationen jene Autonomie und freie Bewegung zu gestatten, welche ohne Schädigung der Reichseinheit die nationale Gleichberechtigung zur Wahrheit macht. Als Reichsangelegenheiten wären daher nur die auswärtigen Angelegenheiten, das Heerwesen, die Finanz- u. Handelsangelegenheiten zu erklären; nur für diese Angelegenheiten sollen Reichsministerien bestehen. Alle anderen Angelegenheiten sollten den L. T. und der Autonomie der Nationen überlassen werden, selbstverständlich unter dem Schilde der dem Monarchen zukommenden vollziehenden Gewalt. Palacky schlägt die Errichtung von Landes- oder Nationalministerien vor. Jeder größere Komplex oder jede nationale Gruppe von Kronländern soll als Verwaltungschef einen bes., in der Hauptstadt der ihm untergeordneten Länder residierenden Minister haben mit Ministerialräten für alle Zweige der Verwaltung. Es seien im ganzen 7 Ministerien notwendig: ein deutsches, tschechisch-slavisches, polnisch-ruthenisches, magyarisches, rumänisches, südslavisches, italienisches; neben ihnen ebensoviele L. T. und O. G. H. Gemeinsame Ministerkonferenzen wären natürlich vorbehalten und diese Einrichtung hätte den Vorteil, daß alle Nationalangelegenheiten in der betreffenden Sprache bis zur höchsten Instanz unterhandelt werden könnten. Es ist nicht ganz klar, ob nach Palacky die Bildung dieser Ländergruppen bloß nach der linguistischen Nationalität erfolgen soll, wie dies aus der Teilung U. in eine magyarische, rumänische, südslavische Gruppe sich zu ergeben scheint, oder ob doch nicht wieder die historische Einheit entscheiden soll, was wohl bei B. gemeint ist.

Später hat Palacky (Národ 20 IV 65, Nr. 106) seinen Aufsatz selbst dahin interpretiert, daß er in demselben jene Teile Österr. rein auf ethnographischer Grundlage konstituieren wollte. Er wiederholt in diesem letzten Aufsatze die Vorteile, welche sich aus dieser ethnographischen Konstituierung der Monarchie ergeben würden. Allein er bekennt zugleich, daß dieser Vorschlag der Revolutionszeit entstammte und daß seit jener Zeit, in welcher sich wieder die historisch-geographischen Grundlagen der Monarchie konsolidierten und die Theorien von Eötvös über die historisch-polit. Individualitäten Beliebtheit erlangt haben, dieser Vorschlag unzeit-

gemäß u. unausführbar geworden sei, obwohl sich nicht verkennen lasse, daß die Durchführung der Gleichberechtigung in letzterer Richtung wohl gewissen Schwierigkeiten begegne.

Mit dem P. 30 XII 49, R. 21 (1850), wurde die Landesverfassung für das Königreich B. verkündet. Dieselbe erklärt das Königreich B. als einen untrennbaren Bestandteil und als ein Kronland der österr. Erbmonarchie, dessen Verhältnis zur Gesamtmonarchie durch die Reichsverfassung bestimmt ist, unter Gewährbietung seiner Selbständigkeit innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen. Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverletzl. Recht auf Wahrung u. Pflege ihrer Nationalität u. Sprache. Die Grenzen des Kronlandes dürfen nur durch ein G. verändert werden. Der L. T. sollte aus 220 Abgeordneten bestehen (70 der Höchstbesteuerten, d. i. jener Wähler, welche in B. jenen Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlen, der nach § 42 der Reichsverfassung zur Wählbarkeit in das Oberhaus erforderlich war; 71 Abgeordnete der Städte u. Industrialorte und 79 Abgeordnete der übrigen Gemeinden).

Anläßlich der neuen Gerichtsorganisation überreichte der deutsche Zentralverein in B. nachstehende Petition (30 IX 48) an das J. M.: „Hohes J. M.! Die deutschen Beamten müßten, selbst wo es sich um Besetzung von Richtern in durchaus deutschen Bezirken handelte, nach dem Wortlaute der kais. Erledigung 8 IV 48 den beider Landessprachen kundigen Kandidaten nachstehen und kein deutscher Bezirk könnte mehr darauf rechnen, daß ihm Richter deutscher Zunge, deutschen Stammes Recht sprechen.

Daß mit der Durchführung dieses Grundsatzes, nur beider Landessprachen mächtige Richter auch in deutschen Bezirken anzustellen, die ebenfalls durch kais. Wort verbürgte Gleichstellung beider Nationalitäten vernichtet und ein Unrecht allen jenen Beamten zugefügt werde, die nach den bisher in Geltung gewesenen G. als Richter in deutschen Bezirken bestellt waren, das liegt am Tage, und bei der leider schon zu weit gediehenen Aufregung zwischen den beiden Nationen unseres Landes B. müßte die Wegweisung der Beamten deutscher Zunge und deren Ersatz durch Tschechen nur vermehrten Unfrieden herbeirufen.

Der unterzeichnete Zentralverein der Deutschen in B. stellt daher an das hohe J. M. die Bitte, daß

1. bei Bestimmung der Gerichtsbezirke dahin gesehen werde, daß sie nach der Sprache genau geschieden und dem deutschen Bezirke keine tschechischen Parzellen, ebenso dem tschechischen Bezirke keine deutschen Anteile zugewiesen werden;

2. daß in deutschen Bezirken nur deutsche Richter u. Beamte vorzugsweise angestellt werden.“

9. Aufhebung der Reichsverfassung vom 4 III 49. Mit dem kais. Kabinettschreiben 31 XII 51 wurde die Verfassung des J. 1849 aufgehoben. Nur die Wirksamkeit des auf Grund der §§ 96—98 der Märzverfassung durch P. 13 IV 51, R. 92, organisierten Reichsrates, der ein Staatsrat zunächst in Sachen der Gesetzgebung sein sollte, aber auch in anderen Angelegenheiten gehört werden konnte und an dessen Ausgestaltung sich die zweite Epoche des Verfassungsstaates anknüpft, blieb aufrecht. Damit schließt die erste Epoche des Verfassungslebens in Österr. Erst im J. 1860, nach zehnjähriger Herrschaft eines zentralisierten Einheitsstaates, beginnt eine neue, zweite Epoche, in der B. in polit. u. nationaler Hinsicht wiederholt die Aufmerksamkeit der ganzen Monarchie auf sich lenkt.

III. **Polit. Geschichte 1860—1867.** 1. Der verstärkte Reichsrat. Mit dem kais. P. 5 VII 60, R. 56, wurde eine Verstärkung des Reichsrates durch außerordentliche, periodisch einzuberufende Reichsräte angeordnet. Der verstärkte Reichsrat trat am 31 V 60 zusammen, wählte am 1 VI 60 ein Komitee von 21 Mitgliedern zur Prüfung des Voranschlages für 1861 und am 10 IX 60 begann die Debatte über den Staatsvoranschlag.

Das bestellte Komitee hatte sich nicht mit der Prüfung des Voranschlages begnügt, sondern gelangte zu bestimmten Anträgen, welche sich auf die künftige Gestaltung der Monarchie bezogen. Es stand dem autonomistischen Antrage der Komiteemehrheit ein zentralistischer Antrag der Minorität gegenüber. Die Majorität sagte: „Die Stärkung der Macht der Monarchie und ihre ersprießl. Entwicklung verlangt die Anerkennung der historisch-polit. Individualität der einzelnen Länder, die Entwicklung u. Unterstützung der einzelnen Nationalitäten, die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Teile des Reiches u. Begründung ihrer Autonomie im Bereiche der Verwaltung und inneren Gesetzgebung und die Festigung u. Stärkung ihrer wechselseitigen Verbindung.“ Die Minorität dagegen beantragt die Erlassung solcher Institutionen aus kais. Machtvollkommenheit, durch welche mit möglichster Entfaltung der Selbstverwaltung der einzelnen Länder die Einheit des Reiches, der Gesetzgebung u. Vollziehung und eine ausgiebige u. unabhängige Kontrolle der Staatswirtschaft verbürgt würde.

2. Das Oktoberdiplom 1860. Das Diplom 20 X 60 fußte auf dem Antrage der Majorität. Nach demselben sollten die L. T. die ursprüngl. Träger der Mitwirkung an der Gesetzgebung sein, die Macht des Reichsrates sollte eine abgeleitete sein. Daneben kommt aber im Oktoberdiplom der Gedanke zum Ausdrucke, daß die gleiche Verbindung mit dem Zentrum durch die geschichtl. Entwicklung nicht für alle Länder der Monarchie hergestellt sei. Seit einer Reihe von Jahren, sagt das Oktoberdiplom, hatte für die nicht zur ung. Krone gehörigen Länder eine gemeinsame Behandlung und E. auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung stattgefunden, welche von nun an nicht der ausschließl. Kompetenz des gesamten Reichsrates zukommen sollten. In diesen Fällen die landtägl. Kompetenz anzurufen, wäre eine Rückbildung des Prozesses der Staatsentwicklung gewesen; es mußte daher ein Organ gefunden werden, um die außerhalb U. längst begründete Interessengemeinschaft zum verfassungsmäßigen Ausdrucke zu bringen.

Aus diesem Grunde behielt sich der Kaiser vor, solche Gegenstände der Gesetzgebung durch den engeren Reichsrat unter Mitwirkung der Reichs-

räte der nicht ung. Länder behandeln zu lassen (Hugelmann, Studien zum österr. Verfassungsrechte S. 40).

Palacký bezeichnet (Radhost III. S. 193) das Oktoberdiplom als einen an Bedeutung der Pragmatischen Sanktion gleichkommenden Akt; aber seine Bestimmungen seien vielfach ungenau und zeigen die Spuren verschiedener, einander widerstreitender Einflüsse, so daß die zentralistische, dualistische u. föderative Gestaltung der Monarchie abgeleitet werden konnte. Man konnte das Oktoberdiplom zentralistisch interpretieren, insofern man annahm, daß die Aufgaben des Reichsrates nicht taxativ aufgezählt sind; föderalistisch, wenn man annahm, daß der Schwerpunkt der Gesetzgebung im L. T. liege, und dualistisch, indem man auf die Gegenüberstellung der Gesetzgebung U. gegenüber den anderen Ländern das Hauptgewicht legt.

3. Das Patent 26 II 61 (Februarpatent), welches sich selbst nur als Durchführung des Oktoberdiploms bezeichnet, hat dem engeren Reichsrate nicht eine Tätigkeit von Fall zu Fall, sondern eine von vornherein bestimmte, notwendige Funktion in der Organisation der gesetzgebenden Gewalt zugewiesen. Er sollte zu seiner Kompetenz alle Aufgaben zählen, welche nicht entweder einerseits dem gesamten Reichsrate oder anderseits den L. T. ausdrücklich vorbehalten sind.

Im April 1861 trat der auf Grund der L. O. 26 II 61 gewählte L. T. Böhmens zum erstenmal zusammen.

In der Sitzung des L. T. 11 IV 61 wurde von dem Kardinal Fürsterzbischof Schwarzenberg der Antrag gestellt, der L. T. möge Sr. Majestät die untertänigste Bitte unterbreiten, sich als König von B. feierlich krönen zu lassen. Motiviert wurde dieser Antrag damit, daß das heilige Motiv der Treue u. Huldigung für den Herrscher sich nach einem engeren heiligen Bunde sehnt und das sei die Krönung. Diese Ansprache wurde mit einhelligem Beifalle aufgenommen und der Antrag gelangte zur einhelligen Annahme. Dann in der nächsten Sitzung des L. T. (12 IV 61) gelangte eine Adresse an den Kaiser zur Annahme, worin der auf Grundlage des Allerhöchsten Diploms 20 X 60 und der L. O. 26 II 61 konstituierte L. T. Worte der unauslöschl. Dankbarkeit für die Gnade Seiner Majestät ausspricht, durch welche die getreuen Völker in Allerhöchst ihren Rat zur Teilnahme an der Gesetzgebung und zu der Mitwirkung an dem Ausbau der Verfassung des Reiches und des Landes berufen sind. In der Sitzung des L. T. 15 IV 61 wurde der Bericht über den Empfang der Krönungsdeputation durch Se. Majestät zur Verlesung gebracht. Der Kaiser geruhte zu erwidern: „Ich freue mich, diese Deputation des böhm. L. T. bei mir zu sehen und den Herren vor allem meine feste Zuversicht auszusprechen, daß Sie die Absicht, die mich bei Erlassung des Diploms 20 X 60 und der Verfassung 26 II 61 geleitet hat, würdigen und zum Leitfaden Ihrer Tätigkeit nehmen werden, die Absicht, die berechtigte u. begründete Freiheit u. Autonomie der Länder meiner Krone mit den so notwendigen Bedingungen der Einheit der Monarchie in Einklang zu bringen. Ich werde mich zum Könige von B. krönen lassen und bin überzeugt, daß dieser heilige Akt ein neues unzerreißbares Band des Vertrauens und der Treue zwischen meinem Throne und meinem Königreiche B. knüpfen wird."

Aus der Session des 1861er L. T. ist noch hervorzuheben, daß in derselben seitens mehrerer Großgrundbesitzer eine Erklärung ddo. 5 IV 61 zur Mitteilung gelangte, in welcher bemerkt wird, daß die Mitglieder der ständischen Korporation, denen die verneuerte L. O. Ferdinands II 10 V 1627 Sitz u. Stimme auf dem L. T. eingeräumt hat, durch Eintritt in die auf Grund des P. 26 II 61 konstituierte hochansehnl. Versammlung mit Rücksicht darauf, daß die Stände des Königreiches nicht als Inhaber persönl. Vorrechte u. Privilegien, sondern als Depositäre der Rechte des Landes betrachtet werden müssen, den Rechten u. Freiheiten des Königreiches B. und der Kontinuität seines durch eine ununterbrochene Reihe von Staatsakten staatsrechtlich gewährleisteten Bestandes weder präjudizieren wollen noch können. Dabei wurde aber gleichzeitig die Überzeugung ausgesprochen, daß von den verfassungsmäßigen Rechten des Landes diejenigen an das Zentralorgan des Reiches übertragen werden müssen, deren Vereinigung notwendig ist, um der durch die Pragmatische Sanktion gewährleisteten untrennbaren Verbindung der Erbkönigreiche u. Länder festeren Ausdruck und eine neue Weihe zu geben.

In der Landtagssitzung 18 IV 61 gab Doktor Rieger im Namen der böhm. Nationalpartei die Erklärung ab, daß durch die Landtagswahlordnung die E. durch Stimmenmehrheit in die Hände einer Partei gelegt ist, von welcher es zweifelhaft sei, ob sie die Sorge für die Erhaltung der Rechte des Landes mit der Nationalpartei teile. Es sei Meinung der letzteren gewesen, sich an den Wahlen in den Reichsrat gar nicht zu beteiligen, solange an der Landesverfassung 26 II 61 und der damit verbundenen Wahlordnung nicht die gehörigen Verbesserungen getroffen sein würden, und nur, um das Zustandekommen der Reichsvertretung möglich zu machen, beteiligen sich ihre Mitglieder an den Reichsratswahlen, jedoch mit der Verwahrung, daß dem böhm. L. T., solange er sich auf die gegenwärtige Verfassung und die gegenwärtige Wahlordnung gründet, und daher auch nicht den von derselben gewählten Abgeordneten irgendwie die Befugnis zukomme, in den staatsrechtl. Verhältnissen B. etwas zu ändern oder zu verkürzen.

4. Das Programm der Nationalpartei in jener Zeit ging auf Erhaltung der Reichseinheit u. Schaffung einer Zentralvertretung für ganz Österr. mit Einschluß der Länder der ung. Krone und war insoweit mit dem P. 26 II 61 identisch; nur sollte die Wirksamkeit dieses Zentralparlamentes auf die unumgänglich notwendigen Agenden beschränkt bleiben.

Der zweite Teil des Programmes dagegen betraf die Autonomie B., bezw. der böhm. Länder mittels der L. T., in denen auf Grund einer geänderten Wahlordnung das tschechische Volk die Majorität in B. und M. hätte, mit Zuweisung

aller zur nationalen Entwicklung notwendigen Angelegenheiten. Dieser Teil des Programmes hatte Ähnlichkeit mit dem Programme der Magyaren in U., welches gleichfalls die Selbständigkeit U. mit gesicherter Mehrheit des magyarischen Elementes anstrebte, allerdings aber die Wirksamkeit eines Zentralparlamentes mit Rücksicht auf die G. A. des J. 1848 negierte. Nur zur besseren Begründung dieses zweiten Bestandteiles des Programmes und des Verlangens nach Änderung der damit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des Februarpatentes und um hervorzuheben, daß eine Landesverfassung in B. ein historisches Recht, keineswegs aber ein bloßes Geschenk der Herrscher sei, erfolgte eine Berufung auf das alte Staatsrecht B.

Im Reichsrate selbst protestierten die Abgeordneten dieser Partei: gegen die Behandlung des Staatsvoranschlages für 1862 u. 1863, weil der Reichsrat wegen Abstinenz der Vertreter der östl. Reichshälfte nicht als Gesamtreichsrat anzusehen sei; ferner gegen die Behandlung der Lehensallodialisierung, weil dieselbe zur Kompetenz des böhm. L. T. gehöre, sowie des H. G., weil dasselbe nicht dem engeren Reichsrate, sondern dem Gesamtreichsrate vorbehalten sei. Sie traten dann mit der Erklärung 17 VI 63 aus dem Reichsrate mit der Motivierung aus, daß durch die Februarverfassung das historische Recht und die staatsrechtl. Verhältnisse der böhm. Ländergruppe außer acht gelassen und insbes. für den böhm. L. T. eine auf Verkürzung des böhm. Volksstammes hinausgehende Wahlordnung geschaffen worden sei, und daß die wiederholten Kompetenzüberschreitungen der nicht als Gesamtreichsrat anzusehenden Versammlung eine weitere Teilnahme an diesen Verhandlungen u. Beschlußfassungen derselben insolange unmöglich machen, solange nicht der Gesamtreichsrat zusammentritt und die Beachtung der durch die Gesamtverfassung gegebenen Grenzen gesichert sei.

5. Die Verfassungssistierung. Bekanntlich erfolgte durch das kais. P. 20 IX 65, R. 89, die Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, um den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der östl. Reichshälfte zu betreten; um dann die Verhandlungsresultate des ung. u. kroatischen L. T., falls sie eine mit dem einheitl. Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbarte Grundlage in sich schließen würden, den legalen Vertretern der anderen Königreiche u. Länder vorzulegen und deren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen. Dieses kais. P. war somit eine Notverordnung, welche ein G. suspendiert, verbunden mit einer Willenserklärung des Monarchen über die Form der Behandlung der Lösung der staatsrechtl. Fragen.

Die nähere Darlegung des Standpunktes des Septemberpatentes wurde durch die Erklärung des Statthalters in der am 23 XI 65 eröffneten Landtagssession gegeben. Unter den legalen Vertretern der außerung. Länder sollten die L. T. gemeint sein; ihre Beschlüsse sollten aber einen lediglich beratenden Charakter haben, die E. dem Monarchen vorbehalten bleiben.

Die Majorität des böhm. L. T. richtete am 12 XII 65 eine Adresse an den Monarchen, in welcher erklärt wurde, daß der L. T. der Aufforderung, seinerzeit über die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem ung. u. kroatischen L. T. sich auszusprechen, mit freudiger Bereitwilligkeit und loyaler Hingebung nachkommen werde, damit die durch die Königskrönung zu besiegelnde Wiederherstellung der Klarheit u. Festigkeit des öffentl. Rechtes in den Angelegenheiten des Gesamtstaates und des Königreiches B. ermöglicht werde.

Diesen Standpunkt hielt auch die Landtagsadresse Dezember 1866 fest.

Mit dem P. 2 I 67, R. 1, wurde die Zusammenberufung eines außerordentl. Reichsrates verfügt, weil die Zeitverhältnisse und die Lage des Reiches den Abschluß der Verhandlungen über die Verfassungsfrage dringend gebieten und es notwendig machen, daß die verschiedenen Rechtsanschauungen u. Ansprüche der Königreiche u. Länder, welche nicht zur ung. Krone gehören, unter dem stets leitenden Gesichtspunkte der Festigung des Bestandes der Monarchie in einer gemeinsamen Versammlung ihren Austrag finden. Dieser außerordentl. Reichsrat hatte aus dem H. H. und einer Versammlung von Landtagsdelegierten zu bestehen, welche von den einzelnen L. T. in der Zahl des Grundgesetzes 26 II 61 gewählt werden sollten, war bloß zur Behandlung der Verfassungsfrage berufen und unterschied sich daher bezüglich seiner rechtl. Grundlage und seiner Kompetenz wesentlich von dem Reichsrate des Februarpatentes. Gleichzeitig wurden die neu zu wählenden L. T. zum 18 II 67 einberufen und es sollte die Wahl in die außerordentl. Reichsversammlung den alleinigen Gegenstand ihrer Wirksamkeit bilden. In der Sitzung des böhm. L. T. 18 II 67 teilte der Statthalter die A. E. 4 II 67 mit, daß es von der Einberufung dieses außerordentl. Reichsrates abzukommen habe, daß der verfassungsmäßige Reichsrat einberufen und die Wahl für denselben unverzüglich vorzunehmen sei, weil durch die mit U. eingetretene Verständigung und die erfolgte Ernennung des verantwortl. Ministeriums der Grund der Verfassungssistierung 20 IX 65 hinweggefallen, vielmehr die Notwendigkeit eingetreten sei, dem versammelten verfassungsmäßigen Reichsrate über die gepflogene Verhandlung Aufschlüsse zu geben. Die Majorität des L. T. beschloß am 25 II 67 eine Adresse an den Kaiser, in welcher nur die Teilnahme an dieser außerordentl. Reichsversammlung zugesagt wurde, insofern sich in derselben die Stimmen der Königreiche u. Länder vernehmlich machen können und eine Gewähr dafür bestehe, daß ohne Mitwirkung des L. T. die übernommene staatsrechtl. Stellung B. und seine Beziehungen zum Throne u. Reiche nicht geändert werden. Es verlangte somit diese Adresse, daß zuvor die Anerkennung des böhm. Staatsrechtes erfolge und nur unter dieser Bedingung wurde die Bereitwilligkeit zur Beschickung des außerordentl. Reichsrates erklärt. Der Antrag der deutschen Minorität auf Vornahme der Wahlen in den verfassungsmäßigen Reichstag wurde abgelehnt, worauf

mit P. 26 II 67, R. 38, mit Rücksicht darauf, daß durch den Beschluß des L. T. die Regelung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der Gesamtmonarchie vereitelt wurde, dessen Auflösung erfolgte.

Der neugewählte L. T., in welchem die Verfassungspartei die Majorität erlangte, wurde mit P. 15 III 67 zum 6 IV 67 einberufen. Demselben wurde mit kais. Handschreiben 3 IV 67 die Aufforderung zur Reichsratswahl mitgeteilt. Die Majorität beschloß die Vornahme der Reichsratswahl, wogegen Dr. Rieger im Namen der staatsrechtlichen u. nationalen Minorität Protest eingelegt hat, u. zw. Protest gegen alle Beschlüsse des Reichsrates zum Schaden der Rechte B., der böhm. Nation und der Autonomie des Landes.

IV. **Polit. Geschichte 1867—1879.** Durch P. 20 IV 67, R. 67, wurde der Reichsrat zum 20 V 67 einberufen und aus dessen Beratungen ging die Dezemberverfassung 1867 hervor.

1. Die böhm. Deklaration. Es reifte jetzt, herbeigeführt durch verschiedene Vorgänge u. Einflüsse, bei den tschechischen Abgeordneten der Gedanke, die Abstinenz im Reichsrate auch auf den L. T. zu übertragen in der Hoffnung, daß dieser Schritt eine sofortige Wirkung haben und eine Änderung der inneren Politik herbeiführen werde, weil ein böhm. L. T. ohne Tschechen undenkbar sei.

Mit der Deklaration 22 VIII 68 erklärten die Abgeordneten der staatsrechtl. Partei, daß es ihnen unmöglich sei, an dem böhm. L. T. nach seiner Zusammensetzung u. Kompetenz teilzunehmen und daß sie als ihre Pflicht erachten, ihrem Volke und dem legitimen Herrscher gegenüber ihrer Rechtsüberzeugung in folgenden Sätzen Ausdruck zu geben:

1. Zwischen Sr. k. k. Majestät, unserem erbl. Könige, und dem Volke B. (im polit. Sinne) ist das für beide Teile gleich verbindl. Rechtsverhältnis durch den Vertrag begründet worden, welchen Ferdinand I. für sich und seine Nachfolger mit dem Volke abgeschlossen hat, welches Rechtsverhältnis durch die Pragmatische Sanktion mit Einwilligung des L. T. auf das regierende Haus Lothringen überging und bis auf die neueste Zeit stets durch den Krönungseid des Königs und den Huldigungseid der gesetzl. Vertreter des Landes erneuert wurde. Se. jetzt regierende Majestät, welche die böhm. Krone von seinem Erlauchten Vorgänger Ferdinand V. übernahm, konnte dieselbe nur mit den Rechten u. Pflichten dieses Vorgängers mit Rücksicht auf dessen Krönungseid und den Majestätsbrief 8 IV 48 übernehmen.

2. Die Länder des österr. Hauses waren bis zum J. 1848 kein Einheitsstaat, sondern nur ein Komplex einer Mehrheit zur Dynastie in ungleichen Rechtsverhältnissen stehender Staaten, welche bloß auf Grund der Pragmatischen Sanktion durch die gemeinsame Dynastie miteinander verbunden waren. Auch das kais. P. 4 VIII 04 bewahrt die frühere staatsrechtl. Stellung der Länder.

3. Alle Änderungen der Rechtsverhältnisse zwischen dem Königreich B. und dem Herrscher, also Änderungen des Rechtes und der Verfassung B., insbes. die definitive Festsetzung der Wahlordnung können nach der historischen Landesverfassung, dem Majestätsbriefe 8 IV 48 und auch nach dem Diplome 20 X 60 rechtsgültig nur durch einen neuen Vertrag zwischen dem böhm. Könige und der rechtmäßig und in gerechter Weise vertretenen polit. böhm. Nation vorgenommen werden.

4. Weder ein repräsentativer noch ein administrativer Körper, weder der zisleithanische Reichsrat noch irgend eine Delegation desselben können dem Königreiche irgend einen Teil der Schuld aller Länder aufbürden oder rechtmäßig Steuern auferlegen oder sonst das Königreich B. irgendwie verpflichten. Es ist alles dies nur möglich durch eine von dem Königreiche B. mit Rücksicht auf die Verbindung der ganzen Monarchie durch dessen L. T. gehörig bevollmächtigte Delegation.

5. Von dem Augenblicke angefangen, wo der in dem Diplom 20 X 60 und dem P. 26 II 61 ausgedrückte Zweck der Verwandlung der zusammengesetzten absoluten Monarchie in einen einheitl. Verfassungsstaat durch Gründung zweier Staaten verlassen worden ist, verloren auch die daraus entspringenden Rechte u. Verbindlichkeiten ihren Rechtsgrund u. Gegenstand, weil die für eine bestimmte Art der Gestaltung der Monarchie, für bestimmte Verhältnisse u. Zwecke gültigen Normen für eine andere Art der Gestaltung der Monarchie, für andere Verhältnisse u. Zwecke keine Geltung beanspruchen können.

6. Es kommt uns nicht zu, der ung. Nation ihr althergebrachtes Recht, mit dem Erlauchten Herrscher über ihre staatsrechtliche und verfassungsrechtl. Stellung Vereinbarungen zu treffen oder mit den übrigen Ländern des Reiches Verträge zu schließen, zu bestreiten; wir können aber nicht zulassen, daß damit zugleich über die Rechte des Königreiches B. entschieden werde und daß damit wenigstens faktisch das Königreich B. seines ebenso alten Rechtes der Selbstbestimmung in seinen staats- u. verfassungsrechtl. Angelegenheiten entkleidet werde.

7. Die Übertragung der Gesetzgebung überh. und der Verfassungsgesetzgebung insbes. von dem Gesamtreichsrat auf eine Versammlung, welche, und dazu nur mittelbar, eine beschränktere Ländergruppe vertritt als der engere Reichsrat des aufgehobenen Februarpatentes; ferner die Entsendung einer Delegation des zisleithanischen Reichsrates zur Verhandlung mit der Delegation des ung. Reichsrates; ferner die Verkürzung des Rechtes des böhm. L. T., in den Gesamtreichsrat zu wählen, mit Belassung der bloßen Möglichkeit, in eine Repräsentation des nichtung. Länderkomplexes, eines unhistorischen, zufälligen Gebildes zu wählen und die daraus sich ergebende Gefahr einer weiteren Beschränkung der Autonomie des Landes, müssen wir als neuerliche, unserem Vaterlande schädl. Oktroyierungen ansehen, die ohne Zustimmung der legalen Landesvertretung nicht rechtskräftig werden können.

8. Die Abgeordneten des böhm. L. T. haben keine Kompetenz zur Wahl in einen seiner Wesenheit vollständig veränderten Reichsrat oder zum Eintritt in denselben und ihre daselbst gepflogenen Verhandlungen sind ein bloßes Faktum ohne Verbindlichkeit für B.

9. Die Beendigung der Verfassungswirren, die Feststellung der Rechtsverhältnisse B. zur Dynastie

und zu den übrigen Ländern der Monarchie kann nur durch Vereinbarung zwischen dem Könige und der rechtsmäßig vertretenen historisch-polit. böhm. Nation erfolgen.

10. Als gerechte Vertretung betrachten wir eine Zusammensetzung des L. T. auf Grund einer Wahlordnung, welche den Grundsatz gleichen Rechtes beider Nationalitäten auch praktisch durchführt, und wir wünschen uns mit unseren deutschen Landsleuten über solche Institutionen zu verständigen, welche der Verletzung der einen oder anderen Nationalität durch die Macht bloßer Majorität vorbeugen sollen.

In der Landtagssitzung 26 IX 68 wurde der Kommissionsbericht über diese Denkschrift, welche als Rechtfertigungsschrift des Ausbleibens behandelt wurde, von dem Berichterstatter Dr. Schmeykal erstattet, welcher bemerkte, daß die Frage zu lösen sei, ob durch die Schrift eine grundhältige Rechtfertigung geboten worden ist. Der Prüfstein hiefür könne einzig u. allein nur das gültige u. bestehende G. und nichts anderes sein, und auf Grund dieses G. mittels einmütigen Beschlusses stellte die Kommission den Schlußantrag: Es erkläre der böhm. L. T. die Unterzeichner der Deklaration auf Grund des § 19 der Geschäftsordnung und Zusatzartikel IV. zur L. O. für ausgetreten und überlasse es dem hohen Landtagspräsidium, die kais. Regierung behufs Veranlassung von Neuwahlen nach Vorschrift der Verfassung in Kenntnis zu setzen u. zw. in Erwägung:

„*1.* Daß diese Abgeordneten des böhm. L. T. die Sitzungen des durch kais. P. 11 VII 68 für den 22 VIII 68 einberufenen L. T. über 8 Tage ohne Urlaub nicht besuchten, auch nach der in Gemäßheit des § 19 der Geschäftsordnung von Seite des Landtagspräsidiums an sie ergangenen und ihnen zugestellten Aufforderung innerhalb der festgesetzten 14tägigen Frist im L. T. nicht erschienen sind;

2. daß das Königreich B. die Heimat nicht bloß einer Nation, sondern zweier im Vaterlande vollständig gleichberechtigter Volksstämme ist, von denen keiner in Überhebung über den anderen im Namen des ganzen Königreiches den Anspruch eines nationalen, daher einseitigen Staatsrechtes erheben darf;

3. daß es niemals den Abgeordneten eines oder des anderen Stammes, sondern jederzeit ausschließlich nur dem legal konstituierten u. einberufenen böhm. L. T. zusteht, die Gerechtsame des Königreiches B. und der beiden gleichberechtigten Volksstämme desselben zu vertreten;

4. daß der versammelte böhm. L. T., welchem die nicht erschienenen Abgeordneten durch die schon im J. 1867 erfolgte Wahl, ihren Eintritt und die feierl. Angelobung angehörten, auf Grund der allein zu Recht bestehenden L. O. u. Landeswahlordnung konstituiert und durch kais. P. 11 VII 68 einberufen wurde, somit gesetzlich konstituiert und gesetzlich einberufen ist;

5. in Erwägung, daß der versammelte böhm. L. T. in längst schon der Geschichte anheimgefallenen Akten und insbes. in landständischen Statuten und deren Konfirmationen u. Abschriften gültige staatsrechtl. Grundlagen nicht zu erblicken und keine anderen verfassungsmäßigen Rechte und keine anderen Rechtsverhältnisse des Königreiches B. zu den übrigen Teilen des Reiches anzuerkennen vermag als jene, welche durch das kais. Diplom 20 X 60, durch die L. O. u. Landeswahlordnung 26 II 61 und durch die St. G. 21 XII 67 festgestellt u. begründet sind;

6. in Erwägung, daß bei dem Zustandekommen dieser durch die berufene Reichsvertretung beschlossenen u. sanktionierten St. G. 21 XII 67 das Königreich B. durch die gesetzlich gewählten Abgeordneten seines L. T. in vollkommen legaler Weise vertreten war;

7. in Erwägung, daß somit durch alle diese in legaler Weise entstandenen und in Ausübung stehenden Fundamentalgesetze in Verbindung mit der Pragmatischen Sanktion das Rechtsverhältnis des Königreiches B. zu den anderen Ländern des Reiches und zur Allerhöchsten Dynastie bereits in zweifelloser Weise festgestellt u. gegründet ist, und daß von diesen gewonnenen gesetzl. Grundlagen, ohne die freiheitliche u. materielle Entwicklung des Reiches und der einzelnen Länder, ja, ohne den Bestand und die Machtstellung des Reiches in Frage zu stellen, umsoweniger abgewichen werden kann, als die Dezembergrundgesetze bereits eine erweiterte Autonomie der Länder gegenüber dem Reiche feststellen und eine Fortbildung des Verfassungsrechtes auf dem Boden und in den Grundsätzen derselben nirgends ausgeschlossen ist;

8. in Erwägung, daß die St. G. keine herrschende Nation kennen und eine Vergewaltigung des einen Stammes durch den anderen nicht zulassen, vielmehr die volle Gleichheit des Rechtes aller Volksstämme als Grundsatz feierlichst proklamieren;

9. daß die Denkschrift, welche die obgenannten Herren Landtagsabgeordneten u. Genossen am 22 VIII 68 dem hohen Landtagspräsidium überreichten und welche eine Rechtfertigung des Ausbleibens derselben enthalten soll, mit den vorerwähnten allein zu Recht bestehenden, allein in Übung stehenden Grundgesetzen, gleichwie mit den verfassungsmäßigen Rechten und der Autonomie M. und Schl. im offenen Widerspruche steht."

Alexander Frhr. v. Helfert (Die böhm. Frage in ihrer jüngsten Phase) bemerkt (S. 37), daß das in der Deklaration erwähnte Zisleithanien keineswegs ein so neues Gebilde sei, wie die Deklaration erwähnt. Es reicht in seinen ersten Keimen noch in das 17. Jahrh. zurück, hat unter der Regierung der großen Kaiserin festes Wesen gewonnen und dieses bis zum J. 1849, da eine das ganze Reich umfassende Organisation ins Auge gefaßt wurde, bewahrt. Auch der Konstitutionsentwurf in Kremsier bezog sich nur auf die dermaligen Reichsratsländer und auch das Oktoberdiplom, gegen das in dieser Hinsicht kein Einspruch erhoben wurde, betont in dem Satze, daß für verschiedene Gegenstände der Gesetzgebung seit einer langen Reihe von Jahren in Betreff der nichtung. Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, die überkommenen näheren Beziehungen unter diesen Ländern,

die gewahrt u. gepflegt sein wollen u. sollen. Der schwächste Punkt der Deklaration liegt in der Fiktion, daß die Abgeordneten tschechischer Nationalität allein das Königreich B. repräsentieren.

2. Der Landtag des J. 1870. Der im J. 1870 neugewählte L. T., in welchem sich die deutsche Verfassungspartei gegenüber den beiden koalierten staatsrechtl. Parteien (den konservativen Großgrundbesitzern und der böhm. Nationalpartei) in der Minorität befand, von denen erstere bei ihrem Eintritte sich auf die ständische Verwahrung 5 IV 61, die letztere auf die Deklaration berief, wurde am 30 VIII 70 durch Verlesung einer kais. Botschaft eröffnet, in welcher gesagt wurde: „Die Wünsche, welche ein großer Teil der Bevölkerung Unseres Königreiches B. für eine Revision der Beziehungen desselben zum Gesamtreiche hegt, sind der Gegenstand sorgfältiger Erwägung. Die Befriedigung derselben im Einklange mit den Bedürfnissen der Monarchie und auf der Grundlage des konstitutionellen Gesamtrechtes und gleicher Billigkeit für alle Teile herbeizuführen, wird die eifrige Sorge der Regierung sein." Unter einem wurde der L. T. aufgefordert, die Wahlen für den Reichsrat ohne Aufschub vorzunehmen.

Der L. T. beantwortete dieses Rskpt. mit einer Adresse 14 IX 70, in welcher bloß die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, ohne Präjudiz für das Selbstbestimmungsrecht des Königreiches B. Abgeordnete aus der Mitte des L. T. zu entsenden, welche das Königreich B. als solches in den Delegationen als der Gesamtvertretung aller Königreiche u. Länder der Monarchie zu vertreten hätten. Ferner wurde die Bereitwilligkeit erklärt, eine Deputation aus der Mitte des L. T. zu entsenden, die mit den legislativen Vertretungen der anderen Königreiche u. Länder in Verhandlung zu treten hätte. Daran wurde aber die Erwartung geknüpft, daß die anderen Königreiche u. Länder mit gleicher patriotischer Opferwilligkeit, mit gleicher Zurückdrängung formaler Bedenken und selbst berechtigter Wünsche u. Ansprüche zum gemeinsamen Werke der Verständigung die Hand ergreifen werden. In einer bes. Denkschrift wurden die Bedenken gegen die Vornahme der Reichsratswahlen näher ausgeführt. Der Minoritätsantrag der deutschen Abgeordneten auf Erklärung der Bereitwilligkeit, in pflichtgemäßer Befolgung der Allerhöchsten Aufforderung unverzüglich zu der durch die Verfassung gebotenen Wahl für den Reichsrat zu schreiten, wurde abgelehnt.

In Beantwortung dieser Adresse wurde mit dem Allerhöchsten Rskpt. 26 IX 70 dem L. T. bedeutet, daß der Kaiser entschlossen sei, dem Lande B. neuerlich die Unteilbarkeit u. Unveräußerlichkeit unverbrüchlich zu verbriefen und gleich wie bei den Erlauchten Vorfahren soll die Krönung mit der Krone B. der Einigung mit dem Volke B. leuchtenden Ausdruck geben. Der Kaiser verweist den L. T. auf die St. G. und bemerkt: „Es hieße von diesen Worten die Weihe einer feierl. Verpflichtung der Krone streifen, es hieße einen festen u. gesicherten Rechtsboden mit den Schwankungen zweifelhafter, bestrittener und sich durchkreuzender Ansprüche vertauschen, wollte man die von allen gewünschte Verständigung auf anderer Basis als auf der geltenden Verfassung vollziehen." In diesem Sinne wurde der L. T. erneuert aufgefordert, die Wahlen in den Reichsrat vorzunehmen. In einer zweiten Adresse 5 X 70 verharrte der L. T. auf dem eingenommenen Standpunkte. Es wurde darin gesagt: „Auch wir erkennen in dem Diplome 20 X 60 einen festen Punkt in dem Entwicklungsgange unseres öffentl. Rechtes und wir glauben die Verwirrung dieses letzteren zum Teil in dem Widerspruche finden zu müssen, in welchem die nachgefolgten St. G. 26 II 61 u. 21 XII 67 zu dem Geiste des Oktoberdiploms und den durch dasselbe erneuert anerkannten Rechtsansprüchen der Königreiche u. Länder stehen. Wir waren und sind gewillt, im Vereine mit den übrigen Völkern des Reiches teilzunehmen an der Vertretung der Gesamtmonarchie. Der gegenwärtig tagende Reichsrat vereinigt aber nicht alle Völker Österr., seine Tätigkeit ist nicht den Aufgaben des Gesamtreiches gewidmet. Die Krone B. soll in einem neuen staatl. Gebiete untergehen."

Mit dem kais. P. 5 X 70, Nr. 119, wurde daher in Anwendung des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die unmittelbare Wahl der Mitglieder des A. H. in B. angeordnet.

Der 7 II 71 brachte das Ministerium Hohenwart.

3. Die Fundamentalartikel 1871. In der Eröffnungssitzung 14 IX 71 wurde ein Allerhöchstes Rskpt. 12 IX 71 mitgeteilt, in welchem es heißt: „Es ist vor allem Unser Wunsch, daß die Beziehungen Unseres Königreiches B. zum Gesamtreiche, deren Revision wir mit Unserem Rskpt. 25 VIII 70 zugesagt haben, einer allseitig gerechten u. befriedigenden Regelung zugeführt werden. Eingedenk der staatsrechtl. Stellung der Krone B. und des Glanzes und der Macht bewußt, welche dieselbe Uns u. Unseren Vorfahren verliehen hat, eingedenk ferner der unerschütterl. Treue, mit welcher die Bevölkerung B. jederzeit Unseren Thron schützte, erkennen Wir gern die Rechte dieses Königreiches an und sind bereit, diese Anerkennung mit Unserem Krönungseide zu erneuern. Wir können Uns aber dem entgegen nicht den feierl. Verpflichtungen entziehen, welche Wir Unseren übrigen Königreichen u. Ländern gegenüber durch Unser Diplom 20 X 60 sowie durch die St. G. 26 II 61 u. 21 XI 67, endlich durch den Unserem Königreiche U. geleisteten Krönungseid eingegangen sind.

Mit Befriedigung nehmen Wir daher Akt von der in den alleruntertänigsten Adressen 14 IX 70 u. 5 X 70 ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der übrigen Königreiche u. Länder. Wir fordern den L. T. auf, in diesem Sinne an das Werk zu schreiten, im Geiste der Mäßigung u. Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtl. Verhältnisse Unseres Königreiches B. zu beraten und Uns die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung der Rechte Unserer übrigen Königreiche u. Länder einen Verfassungsstreit zu beenden, dessen Fortdauer das Wohl Unserer treuen Völker in bedenkl. Weise bedrohen würde."

In der Landtagssitzung 16 IX 71 wurde von den **deutschen** Landtagsabgeordneten eine Erklärung u. Verwahrung übergeben, daß dieselben an den ferneren Verhandlungen des L. T. nicht teilzunehmen vermögen und im Namen der deutschen Bevölkerung gegen alle Beschlüsse desselben Verwahrung einlegen, welche etwa die verfassungsmäßige Kompetenz des L. T. überschreiten oder nicht innerhalb der durch die L. O. vorgeschriebenen Formen gefaßt werden sollten. Motiviert wurde diese Erklärung damit, „daß das Allerhöchste Rskpt. das Königreich B. aus dem Rahmen der Verfassung herausstellt, indem letztere nach dessen Wortlaut nicht mehr für B., sondern bloß für die übrigen Königreiche u. Länder bindend ist. Der derzeit tagende L. T. erscheine als ein von der Grundlage der bestehenden Verfassung losgelöster konstituierender L. T. Die Teilnahme an einem solchen L. T. sei mit dem auf die Verfassung abgelegten Gelöbnisse unvereinbar. Es sei zu befürchten, daß durch die Aktion der Regierung die Schranken der Verfassung durchbrochen, der nationale Zusammenhang der Deutschen in Österr. zerrissen, durch eine staatl. Sonderstellung des Landes die Kraft des Reiches und durch Störung des nationalen Gleichgewichtes der Frieden des Landes gefährdet werde“.

Dem Allerhöchsten Rskpt. waren als Regierungsvorlagen der Entwurf eines Nationalitätengesetzes und einer Landtagswahlordnung beigefügt. Die zur Vorberatung dieser Vorlagen eingesetzte Kommission beantragte in der Landtagssitzung 9 X 71 eine Adresse an den Monarchen zu richten und die Vorschläge des L. T. in den Fundamentalartikeln, dem Entwurfe des Nationalitätengesetzes und der Wahlordnung vorzulegen.

Die **Fundamentalartikel** (I—XVIII) sollten den nachträgl. Beitritt des Königreiches B. zu dem ung. Ausgleiche des J. 1867 in gesetzl. Form zum Ausdrucke bringen und die Grundlagen der staatsrechtl. Stellung B. zu den Ländern der ung. Krone und zu den übrigen Königreichen u. Ländern der Monarchie feststellen.

Die Art. I—V enthalten daher eine wörtl. Wiederholung der wesentl. Bestimmungen des XII. G. A. des J. 1867 und des österr. Reichsgesetzes 21 XII 67, R. 146, betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung; nur ist bestimmt, daß die Mitglieder der Delegation unmittelbar vom böhm. L. T. zu wählen sind. Der Berichterstatter Heinrich Graf Clam Martinitz bemerkte, daß darin keine Abweichung von der ursprüngl. Vereinbarung mit U. liege, weil in der letzteren bloß gesagt sei, daß die Delegation auf verfassungsmäßigem Wege zu wählen, eine nähere Bestimmung darüber aber im Art. XII 1867 nicht enthalten sei.

Art. VI enthält die Anerkennung der Vereinbarung mit U. betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten und des mit dem Königreiche U. abgeschlossenen Zoll u. Handelsbündnisses. Daran schließt sich die Bestimmung des Art. IX von prinzipieller Bedeutung: „Alle das Königreich B. betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen u. Ländern der Monarchie gemeinsam (Art. I) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhm. L. T., bezw. der Verwaltung der böhm. Landesregierung an.“

Art. X bemerkt: Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinsame Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche u. Länder selbst ratsam u. wünschenswert ist, so erkennt der L. T. das Bedürfnis an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu treffen.

Art. XI erklärt als solche Angelegenheiten: a) die kommerziellen Angelegenheiten, bes. die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- u. Wechselrecht, über Maß u. Gewicht, über Erfindungspatente, über Marken- u. Musterschutz, über den Schutz geistigen Eigentumes, dann über Zettelbanken, solange dieselben in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden; b) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann über Monopole, Regalien, Gebühren u. Stempel. Die Gesetzgebung über Stempel u. Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des L. T. in Justizangelegenheiten weder beirren noch beeinträchtigen; c) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; d) die Verfügungen hinsichtlich jener Kommunikationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schiffahrt), welche das Interesse der Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren oder welche mehrere Länderverwaltungsgebiete miteinander verbinden; e) die Feststellung des Wehrsystemes, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art u. Weise sowie auf Ordnung u. Dauer der Wehrpflicht beziehen, insbes. die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve unter Festhaltung des Maßstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Aufteilung; f) in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung u. Einquartierung des Heeres die Bestimmung der bezügl. Gebühren des Heeres und der dafür aus dem Militärärar zu leistenden Vergütung; g) endlich alle jene G., welche zur Einheit u. Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als die G. über Evidenzhaltung der Urlauber u. Reservisten, über die Versorgung der Unteroffiziere, über Pferdekonskription, das Militärstrafgesetz. Wenn es sich um Änderung in dem Maßstabe der Aufteilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hiezu die Zustimmung des L. T. notwendig; es wird weiterer Regelung vorbehalten, inwieweit Landwehrangelegenheiten der Gesetzgebung u. Verwaltung des Landes vorzubehalten sind; h) im Bereiche des Finanzwesens: das Staatsschuldenwesen, das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen, unbeschadet der Eigentums- u. Rechtsansprüche der Königreiche u. Länder; die Beaufsichtigung der Auslagen für die Verwaltung aller im Art. XI angeführten Angelegenheiten und der Bedeckung derselben und die Rechnungslegung darüber; i) endlich wird aus wichtigen Rücksichten auch die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Nieder-

lassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt.

Nach Art. XII u. XIII erklärt sich das Königreich B. bereit, die Legislation in den im Art. XI angeführten Angelegenheiten einem aus den L. T. der nichtung. Ländern zu wählenden Delegiertenkongresse zu übertragen. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten wäre einem Ministerium zu übertragen, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Länderministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmenverhältnisses bestehen würde.

In dieser Stellung als Mitglied des Ministeriums und unter der ihm als solchem obliegenden Verantwortlichkeit ist der königl. böhm. Hofkanzler zur Durchführung der im Delegiertenkongresse beschlossenen G., soweit hiezu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet.

Die oberste Verwaltung der der Landeslegislation angehörenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone B. dem königl. böhm. Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände.

Art. XIV. Das Königreich B. trägt zu dem von dem Delegiertenkongresse veranschlagten unbedeckten Erfordernisse des Aufwandes für die in diesem Art. aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nichtung. Königreiche u. Länder entfallende Anteil an dem unbedeckten Erfordernisse für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer prozentualen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtägl. Deputation zu ermitteln sein wird.

Im gleichen Wege wird die von dem Königreiche B. zu dem Erfordernisse der allg. Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein.

Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln u. Gebühren in Abschlag zu bringen, welcher im Lande eingeht.

Die Quoten sind in 12 Monatsraten als Präzipuum der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen.

Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen.

Art. XV. Eine landtägl. Deputation wird unter Vermittlung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche u. Länder in Verhandlung zu treten haben, um a) die im vorhergehenden Art. erwähnten Quoten zu ermitteln und b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem gemeinsamen Aufwande im ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende unbedeckte Erfordernis nach Quoten aufzuteilen, oder ob der in jedem einzelnen Lande eingehende Ertrag jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zugute zu rechnen ist.

Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt den Anteil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftl. Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr, nach Anhörung des Senates der Kaiser u. König, und es wird bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem Gesamtaufwande in Abschlag gebracht.

Art. XVI. Um in jeder Beziehung den bestehenden Berührungen zwischen den einzelnen Königreichen u. Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich B. weiter bereit, in Bezug auf Heimatrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterl. Urteile und in Anerkennung von akademischen Würden u. Zeugnissen öffentl. Unterrichtsanstalten, endlich in Bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen u. Ländern Übereinkommen zu treffen.

Zu diesem Behufe haben Deputationen der L. T. zusammenzutreten, welche die Art u. Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben.

Art. XVII. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich B. bereit, seine Zustimmung zu geben, daß zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignenden Angelegenheiten eine eigene unabhängige Körperschaft, ein Senat, gebildet werde.

In diesem Senate, welcher teils aus erblichen, teils, u. zw. zur Hälfte, aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche über Ternavorschlag der L. T. von Sr. Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müßten die einzelnen Königreiche u. Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein und würde es nur zur Erhöhung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des kais. Hauses und die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstl. Ranges darin ihren Platz nehmen würden.

Als Gegenstände des Wirkungskreises dieser Körperschaft werden erkannt:

1. Die Prüfung u. Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Teile desselben belasten oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auflegen.

2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten u. Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen und die E. daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche anruft.

3. E. von Fall zu Fall über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Delegiertenkongresse und den L. T. auf Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegiertenkongresse übertragenen Angelegenheiten.

4. Die Beratung u. Beschlußfassung über Anträge auf Änderungen der Fundamentalgesetze über die dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder über Anregung der L. T. oder der Regierung.

5. In den im Art. XV vorgesehenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Anteile.

6. Die Judikatur in Fällen von Ministeranklagen wegen Verletzung der G. in den dem

Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten; endlich

7. die gutächtl. Äußerung über die im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Se. Majestät ein Gutachten verlangt.

In allen die staatsrechtl. Stellung des Königreiches oder der Krone B. betreffenden Angelegenheiten wird die Zustimmung des böhm. L. T. vorbehalten.

Art. XVIII. Änderungen an diesen ein Landesgrundgesetz des Königreiches B. bildenden Fundamentalartikeln können nur mit Zustimmung des L. T. des Königreiches B. erfolgen und wird, wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalartikel Deputationsverhandlungen mit anderen Königreichen u. Ländern einzutreten haben, das Königreich B. durch eine von seinem L. T. unmittelbar gewählte Deputation vertreten.

4. Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz des gleichen Rechtes der böhm. und deutschen Nationalität im Königreiche Böhmen bestimmte:

§ 1. In allen Beziehungen des öffentlichen und bürgerl. Rechtes haben der böhm. u. deutsche Volksstamm im Königreiche B. gleiches Recht auf Achtung, Wahrung u. Pflege ihres nationalen Eigenwesens und insbes. ihrer Sprache.

§ 2. Angehörige der einen Nationalität des Landes dürfen wegen ihrer Abstammung u. Sprache weder durch G. noch durch behördl. Verfügungen, noch auch in Bezug auf Benutzung jeder Art öffentlicher, mit Hilfe allg. Landesmittel erhaltener Anstalten ungünstiger behandelt werden als Angehörige des anderen Volksstammes unter gleichen Umständen. Dies gilt insbes. in Bezug auf das aktive u. passive Wahlrecht für öffentl. Vertretungskörper, in Bezug auf die gleichmäßige Zulassung zu öffentl. Ämtern u. Würden bei gleicher Befähigung, in Bezug auf gleichmäßige Berücksichtigung bei Feststellung der Verwaltungs- u. Gerichtssprengel, bezüglich der Verhandlungssprache öffentl. Behörden u. Anstalten und des Verkehres der Einwohner mit denselben sowie auch bezüglich der gleichmäßigen Gewährung der öffentl. Mittel u. Anstalten zur Ausbildung.

§ 3. Die Landesgesetze sind in beiden Landessprachen zur Beschlußfassung vorzulegen, zu beschließen u. kundzumachen. Bei allen Verhandlungen des L. T. darf sich jedes Mitglied beliebig der einen oder der anderen Landessprache bedienen. Alle Mitteilungen der Regierung an den L. T. sowie alle Anträge u. Beschlußfassungen im L. T. haben in beiden Landessprachen Ausdruck zu finden; die Landtagsprotokolle werden in beiden Landessprachen geführt u. veröffentlicht. Der Vorsitzende des L. T. und sein Stellvertreter müssen beider Landessprachen mächtig sein.

§ 4. Die Bezirke zum Zwecke der Verwaltung, der Justizpflege und der Wahlen in Vertretungskörper sind so einzuteilen, daß jeder derselben, soweit möglich, aus Gemeinden einer u. derselben Nationalität bestehe.

§ 5. Die Amtssprache der Gemeinde wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Wird dagegen von Gemeindewahlberechtigten eine Einwendung erhoben, so ist die Amtssprache mittels Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Majorität festzustellen. Stellt sich in einer Gemeinde eine nationale Minorität von wenigstens einem Fünftel der Wahlberechtigten heraus, so hat in dieser Gemeinde die andere Landessprache insoweit in Amtsgebrauch zu treten, daß die Gemeindeglieder sich ihrer in der Vertretung bedienen können, daß alle öffentl. Kundmachungen in derselben zu erlassen und daß im Verkehre der Gemeindeorgane mit den Parteien in derselben Sprache auch Eingaben anzunehmen und zu verbescheiden sowie auch auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind. Diese Anwendung der anderen Landessprache hat jedenfalls in der Landeshauptstadt zu gelten.

§ 6. Die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung eines Bezirkes ist auch die Amtssprache der Bezirksvertretung. Wofern sich im Bezirke auch nur eine Gemeinde der anderen Nationalität befindet, so ist ihre Sprache nach Maßgabe des § 5, Abs. 2, zum Amtsgebrauch zuzulassen.

§ 7. Die Amtssprache der Bezirksvertretung hat auch als Amtssprache der k. k. Bezirksbehörden u. Gerichte zu dienen. Doch ist bei allen diesen im Verkehr mit den Parteien, über Begehren derselben die andere Landessprache insofern zuzulassen, daß in derselben Eingaben anzunehmen, zu verbescheiden und Protokolle aufzunehmen sind.

§ 8. Im Verkehre untereinander bedienen sich koordinierte Behörden ihrer eigenen Amtssprache, ebenso untergeordnete im Verkehre mit vorgesetzten kais. und königl. Zivilbehörden geben ihre Erl. an untergeordnete Behörden in der Sprache der letzteren. Als Amtssprache aller kais. und königl. Zivilbehörden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt, haben gleichmäßig die böhm. u. deutsche Sprache Anwendung zu finden. Die für die Verwaltung des ganzen Landes bestellten k. k. und autonomen Behörden sowie die für die Rechtsprechung in höherer Instanz berufenen Gerichtshöfe müssen so zusammengesetzt sein, daß bei denselben in beiden Landessprachen verhandelt werden könne.

§ 9. Bei k. k. Behörden im Königreiche B. darf niemand als Konzeptsbeamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort u. Schrift mächtig ist. Insolange sich in B. im öffentl. Dienste Beamte vorfinden, welche nur einer Landessprache mächtig sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nur bei solchen Behörden verwendet werden, wo ihre Sprache die Amtssprache ist. Autonome Behörden sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung der Sprache der Minorität (§§ 5 u. 6), soweit sie nach dem G. einzutreten hat, vollständig zur Durchführung gelangen könne.

§ 10. Zum Schutze der Unverletzlichkeit des gleichen Rechtes beider Nationalitäten wird der L. T. in nationale Kurien eingeteilt.

§ 11. Die Nationalkurien werden in folgender Weise gebildet: Die Vertreter der Wahlbezirke der Stadt- u. Landgemeinden gehören der Kurie jener Nationalität an, welcher ihre Wahlbezirke angehören.

Die Vertreter sprachlich gemischter Bezirke, die Vertreter des Großgrundbesitzes und der Großindustrie sowie auch die Virilstimmberechtigten haben beim Eintritte in den L. T. die Wahl, ob und in welche Nationalkurie sie eintreten wollen; jedoch dürfen jene Vertreter des Großgrundbesitzes, die selbst einen Großgrundbesitz haben, nur in jene Kurie eintreten, in deren Sprachgebiete ihr Großgrundbesitz gelegen ist. Die Nationalkurien haben sich nach Zusammentritt des L. T. zu einer neuen Session zu konstituieren und ihren Obmann zu wählen. In der Geschäftsordnung des L. T. sind die nötigen Bestimmungen zu treffen, welche es der Kurie möglich machen, die ihr zustehenden Rechte auszuüben.

§ 12. Jede Nationalkurie kann bei der jeweiligen Votierung des Budgets verlangen, daß der darin für Schul- u. Unterrichtszwecke überh. festgestellte Aufwand, insoweit er nicht für beiden Nationalitäten gemeinsame Anstalten seine Verwendung findet, im Verhältnisse des Steuerertrages aus den Bezirken ihrer Nationalität, für Bildungsanstalten ihrer Sprache verwendet werde. In demselben Verhältnisse kann sie die Zuweisung des Ertrages der zu diesem Zwecke gewidmeten Fonds, insofern sie keine bestimmte bes. Widmung haben, in Anspruch nehmen. Es bleibt jeder Nationalkurie unbenommen, für Bildungsanstalten ihrer Sprache eine bes. Umlage auf die Bezirke u. Gemeinden ihrer Nationalität rechtsgültig zu beschließen. Die Ausübung der den Kurien in den vorstehenden Punkten eingeräumten Rechte ist gesetzlich zu ordnen. Im Geiste dieser Bestimmung ist auch nationalen Minoritäten in Bezirken u. Gemeinden durch das G. eine ähnl. Gewähr zu bieten, daß sie nach Zulaß der aus den zu Bildungszwecken gewidmeten Bezirks- u. Gemeindeeinkünften verhältnismäßig auf sie entfallenden Mittel oder durch bes. Umlagen, oder aus anderen Mitteln, unter Beobachtung der Landesschulgesetze, für Gründung u. Leitung von Anstalten zur Ausbildung der Jugend ihrer Nationalität in deren eigener Sprache Sorge tragen können.

§ 13. Jede nationale Kurie kann verlangen, daß jene Bestimmungen eines Gesetzentwurfes, welche den Gebrauch der Sprache im öffentl. Leben, bei Behörden und in solchen Bildungsanstalten, welche nicht ausschließlich der anderen Nationalität gewidmet sind (§ 12), betreffen, nach der zweiten Lesung im L. T. noch einer Abstimmung nach Nationalkurien unterzogen werden. Nach einer solchen Abstimmung ist jene Bestimmung für abgelehnt zu betrachten, gegen welche die absolute Majorität der Gesamtzahl einer Kurie gestimmt hat. Dies gilt insbes. auch für die zur weiteren Ausführung dieses G. zu erlassenden G.

§ 14. Bei der Wahl von Abgeordneten des L. T. in Vertretungskörper, an denen das Königreich B. mit anderen Königreichen u. Ländern des Reiches teilnimmt, muß mindestens ein Drittel der Gewählten der böhm. und mindestens ein Viertel der deutschen Nationalkurie entnommen sein.

§ 15. Das gleiche Recht der beiden Volksstämme wird unter den Schutz des Krönungseides gestellt.

§ 16. Das gegenwärtige G. ist bezüglich jeder Abänderung wie ein Landesgrundgesetz zu behandeln. Jede Abänderung desselben bedarf außerdem zu ihrer Geltung der Annahme durch beide Nationalkurien des L. T.

5. **Weitere Vorgänge im J. 1871.** In der an den Kaiser gerichteten Adresse wurde bemerkt, daß zwar der L. T. weder nach seiner Grundlage noch nach seiner Zusammensetzung sich als berufen erkenne, den staatsrechtl. Ausgleich endgültig zu vollziehen. Es wurde daher Se. Majestät gebeten, die drei erwähnten Gesetzentwürfe dem einzuberufenden Krönungslandtage vorzulegen und die bezüglich der L. O. und des Krönungsstatutes nötige Vereinbarung anbahnen zu lassen. Ferner wurde Se. Majestät gebeten, es möge unter Vereinbarung mit den L. T. der übrigen Länder der Krone B. die Regelung der gegenwärtigen Beziehungen derselben eingeleitet und dieselben in herkömml. Weise zur Teilnahme an dem Krönungsakte aufgefordert werden. Bei der Wahl der Vertreter des Krönungslandtages möge die neue Wahlordnung provisorisch zur Anwendung gebracht werden. Durch die gleichzeitige Teilnahme der nach dieser Wahlordnung gewählten Vertreter des Volkes von B. und der Träger des historischen Rechtes würde dieser Krönungslandtag die moralische und rechtl. Kompetenz besitzen, den Übergang aus der letzten Phase der geschichtl. Entwicklung des böhm. Staatsrechtes zu Institutionen, welche den Anforderungen der Gegenwart entsprechen, zu vollziehen.

In der Sitzung des **schlesischen** L. T. 23 IX 71 wurde eine Rechtsverwahrung gegen die Unterstellung Schl. unter einen böhm. Generallandtag ausgesprochen und in der Sitzung 9 X 71 gab im Namen des Großgrundbesitzes der Abg. Frhr. von Beeß die Erklärung ab, daß die Abgeordneten treu auf dem Boden der Verfassung stehen, weil sie darin das einzige Mittel sehen, um unser geliebtes gemeinsames Vaterland Österr. zu erhalten, groß u. mächtig zu machen. Der Landeshauptmannstellvertreter Dr. Dittrich bemerkte: „Nach diesen Ausgleichsprojekten gibt es in Zukunft ein B.-U.-Österr. Die im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder werden in **zwei neue** Teile zerstückt. Der Reichsrat wird abgeschafft. Statt des A. H. wird ein Kongreß von Delegierten, welche von dem L. T. gewählt werden, bestehen. Anstatt des H. H. tritt ein Senat mit einem ganz eigentüml. Wirkungskreise auf. Dem Senate komme die E. der Streitigkeiten unter den einzelnen Ländern zu. In diesem Art. sei der Weg angegeben, auf welchem Schl. trotz aller Rechtsverwahrung dennoch unter den Generallandtag B. gebeugt werden soll."

Dagegen beschloß der **mährische** L. T. in der Sitzung 13 X 71 eine Adresse an den Kaiser, in welcher den Wünschen über die Gestaltung des öffentl. Rechtes nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen das Land M. zu anderen Königreichen u. Ländern steht, Ausdruck gegeben wurde. Es erfordere die Wahrung der Selbständigkeit der Markgrafschaft, daß die auf dieselbe verhältnismäßig entfallende Zahl von Mitgliedern der Dele-

gation der nichtung. Länder unmittelbar vom L. T. gewählt werde. Es wird den vom böhm. L. T. in den Fundamentalartikeln gefaßten Beschlüssen über die Gestaltung des öffentl. Rechtes und die Kompetenz des L. T. vollständig beigestimmt. Verbleiben dieselben Angelegenheiten, welche der L. T. des Königreiches B. seiner Legislation vorbehalten hat, auch dem m. L. T., während die Angelegenheiten, welche allen übrigen nichtung. Ländern gemeinsam sind, durch einen Delegiertenkongreß verhandelt u. entschieden würden, so würde damit die erwünschte Harmonie hergestellt werden. Es wird in Betreff der staatsrechtl. Beziehungen zu den Ländern der Krone B. bemerkt, daß das Verhältnis aller drei Kronländer stets das der Koordinierung unter dem gemeinsamen Könige war und daß die vielfachen Beziehungen zwischen diesen drei Ländern durch den gemeinsamen böhm. Hofkanzler vermittelt wurden. Es müsse daher der böhm. Hofkanzler als das Haupt der Regierungen der böhm. Kronländer den L. T. der drei Länder verantwortlich sein, doch würde es der Bedeutung der Markgrafschaft entsprechen, wenn an der Seite desselben ein Kanzler berufen würde, dem insbes. die Angelegenheiten des Landes M. zur Besorgung überwiesen würden. Die mannigfachen Beziehungen unter den böhm. Kronländern wären der Gegenstand von Auseinandersetzungen durch die L. A. u. Landtagsdeputationen. Schließlich wird gebeten, Se. Majestät möge nach Recht und geheiligter Sitte die Erbhuldigung der getreuen Markgrafschaft entgegennehmen.

In der Sitzung des böhm. L. T. 4 XI 71 gelangte ein zweites Allerhöchstes Rsfpt. ddo. 30 X 71 durch den Statthalter zur Mitteilung, worin der Monarch in Beantwortung der Adresse 10 X 71 nachdrücklich darauf hinweist, daß die G. über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältnis beider Teile der Gesamtmonarchie in volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind und daß die staatsrechtl. Verhältnisse der nichtung. Länder durch die nur mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates abänderbaren St. G. ihre Regelung gefunden haben, daher der L. T. aufgefordert werde, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrat an dem großen Werke der Versöhnung mitzuwirken.

In der Schlußsitzung des L. T. 8 XI 71 wurde in Erwägung, „daß die staatsrechtl. Stellung des Königreiches die Judikatur einer anderen legislativen Körperschaft ausschließt, die Vornahme der Reichsratswahlen abgelehnt und zugleich Verwahrung dagegen eingelegt, daß der Reichsrat je berechtigt gewesen wäre oder je berechtigt sein könnte, über die Verfassung oder das Staatsrecht des Königreiches B. zu beschließen".

Mit dem P. 10 VIII 71, R. 92, war die Auflösung des Reichsrates verfügt worden, das P. 14 XI 71, R. 124, ordnete die Vornahme unmittelbarer Wahlen für das A. H. in B. an und der neue Reichsrat wurde mit P. 16 XII 71, R. 143, auf den 27 XII 71 einberufen. Das Werk dieses Reichsrates war die Wahlreform durch Einführung direkter Reichsratswahlen laut G. 2 IV 73, R. 41, und die entsprechende Änderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 2 IV 73, R. 40.

6. **Die Einführung der direkten Reichsratswahlen und der Eintritt der tschechischen Abgeordneten in den Reichsrat.** Die Einführung direkter Wahlen für den Reichsrat bedeutete eine völlige Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse. Bis dahin war es möglich, von den L. T. aus die Majorität im Reichsrate zu erlangen und bei der kleinen Anzahl seiner Mitglieder durch Absentierung die Beschlußunfähigkeit herbeizuführen. Diese Hoffnung erlosch durch die unmittelbare Wahl u. Erhöhung der Mitgliederzahl auf 353, der gegenüber die Absentierung von 40 bis 50 Stimmen nicht in Betracht kam.

Auch der böhm. L. T., in welchem die Anhänger der staatsrechtl. Nationalpartei die Majorität hatten, wurde mit P. 13 III 72, R. 19, aufgelöst und in dem neugewählten, zum 24 IV 72 einberufenen L. T. erlangte die Verfassungspartei die Majorität.

Gegen die Zweckmäßigkeit der Absentierungspolitik erhoben sich Bedenken, insbes. nach der Einführung der direkten Reichsratswahlen. Es erfolgte 1876—1878 der sukzessive Eintritt der Abgeordneten der tschechischen Nationalpartei in den böhm. L. T. und 1879 in den Reichsrat. Bei Eintritt in den Reichsrat gaben die Abgeordneten dieser Partei sowie jener der konservativen Großgrundbesitzer die Erklärung ab, daß sie durch diesen Eintritt der staatsrechtl. Stellung B. nicht präjudizieren wollen, und die Thronrede 8 X 79 bei Eröffnung der neuen Reichsratssession sagte: „Indem nun auch die Abgeordneten des Königreiches B., meinem Rufe folgend, unbeschadet ihrer Rechtsüberzeugung und ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Anschauungen, vollständig den Boden der gemeinsamen Verständigung betreten, ist ein wirksamer Schritt geschehen zu jener allg. Versöhnung, welche stets das Ziel meiner Wünsche war."

7. **Die Denkschriften der tschechischen u. deutschen Abgeordneten im J. 1879.** Die tschechischen Abgeordneten übergaben 1879 dem Kaiser ein Memorandum über die Ausführung der Gleichberechtigung in den öffentl. Ämtern (Einführung der internen tschechischen Amtssprache in der Weise, wie das Nationalitätengesetz 1871 dies proponiert hatte), an der Prager Universität, im Schulwesen, im gewerbl. Unterrichtswesen.

In derselben wird verlangt, es solle im administrativen Wege in Ausführung des Art. XIX des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger in Bezug auf die **Amtssprache der Behörden** verfügt werden:

1. Bei allen Behörden u. Gerichten 1. Instanz hat die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung — bezw. die Sprache, deren sich die korrelaten autonomen Organe bedienen — als Amtssprache zu gelten.

2. Bei anderen Behörden oder Gerichten, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Land oder auf mehrere Bezirke erstreckt, ferner bei jenen, welche in der Landeshauptstadt ihren Sitz haben, haben die böhm. wie die deutsche Sprache gleichberechtigt als Amtssprache Anwendung zu finden.

3. Im Verkehre mit koordinierten oder mit vorgesetzten Behörden oder Gerichten hat die eigene Amtssprache (§ 1) zur Anwendung zu kommen.

Vorgesetzte Organe korrespondieren mit den ihnen unterstehenden in der Amtssprache der letzteren.

4. Jedermann ist berechtigt, in seinen Eingaben an Behörden oder Gerichte sowie bei protokollarischen Einvernehmungen der einen oder der anderen Landessprache sich zu bedienen.

Jede Angelegenheit muß in der Sprache, in welcher sie anhängig gemacht wurde, durch alle Instanzen behandelt, erledigt u. verbeschieden werden.

5. Zur Aufnahme in den öffentl. Dienst ist die Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort u. Schrift unbedingtes Erfordernis.

6. Dermalen angestellte Beamte, welche nur einer der beiden Landessprachen mächtig sind, sind bei Behörden oder Gerichten, wo diese Sprache Amtssprache ist, zu verwenden; auch ist dafür zu sorgen, daß bei jedem k. k. Organe zum mindesten ein beider Landessprachen vollkommen mächtiger Beamter sich befinde.

In Betreff der Gleichberechtigung der böhm. Sprache an der Prager Universität sagt dieses Memorandum:

„Die Prager Universität verdankt ihren Bestand den römisch-deutschen Kaisern u. Königen von B. Karl IV. und Ferdinand I., deren Stiftungen durch Kaiser Ferdinand III. zu einer Anstalt, der Carolo-Ferdinandea, vereinigt worden sind. Nach dem Willen der Stifter sollte die Universität zunächst den Söhnen des Königreiches B. eine Stätte der höchsten gelehrten Ausbildung bieten. Die Universalität der lateinischen Sprache, welche in Prag sowie an allen älteren Universitäten Europas jahrhundertelang als die alleinige Vortragssprache sich behauptete, entsprach den geistigen Bedürfnissen beider Volksstämme B. Erst der allg. Drang, das althergebrachte Latein durch die lebenden Volkssprachen zu ersetzen, hat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. einer der zwei Landessprachen B., nämlich der deutschen, Eingang verschafft.

Daß die böhm. Sprache bei dieser Umgestaltung übergangen wurde, dafür ist der Grund in dem Verfalle zu suchen, welcher das Land infolge mehr als hundertjähriger, fast ununterbrochener Kriege und furchtbarer Verheerungen betroffen hat.

Es ist wohl ein untrügl. Zeugnis des edelsten Bildungsstrebens, daß vom Anbeginn der Wiederbelebung der böhm. Sprache dahin gearbeitet wurde, derselben die ihr gebührende Stellung im Bereiche des Unterrichtes zu erringen. Durch die im J. 1848 gewährleistete Gleichberechtigung wurde diesem loyalen Streben im Grundsatze Folge gegeben. Seither ist manches geschehen, um diesem Fundamentalgesetze Österr. gerecht zu werden. Die Volksschulen in böhm. Gegenden wurden einsprachig eingerichtet; es entstanden Mittelschulen mit böhm. Lehrsprache; für die höhere technische Ausbildung wurde eine böhm. Hochschule geschaffen und auch an der Universität wurden einige böhm. Lehrkanzeln besetzt.

Nichtsdestoweniger stehen die B. noch ziemlich fern von dem Zustande, welcher den Anforderungen des gleichen Rechtes entspräche.

Wir richten unsere Wünsche nur dahin, daß die Carolo-Ferdinandea unter den geänderten Verhältnissen der Aufgabe vollkommen gerecht werde, die ihr von ihrem ersten Stifter Kaiser Karl IV. in klaren Worten vorgezeichnet ist.

Angehörige unseres Volkes wirken mit Auszeichnung als Professoren an deutschen, russischen u. südslavischen Hochschulen für die mannigfaltigsten Fächer; an der Prager Universität gibt es eine stattl. Anzahl älterer sowie hoffnungsvoller jüngerer böhm. Lehrkräfte, welche ihre volle wissenschaftl. Befähigung durch Schriften und auf der Lehrkanzel teilweise in der glänzendsten Weise erprobt haben und es liegt außer allem Zweifel, daß sowie viele böhm. Dozenten die Universität verließen, weil ihnen jede Hoffnung auf ein gedeihl. Fortkommen benommen war, sich tüchtige Talente dem Lehramte mit böhm. Vortragssprache in erhöhtem Maße wieder zuwenden werden, sobald nur der bisherige Bann gebrochen sein wird. Unsere Literatur weist nahezu in allen Richtungen gediegene wissenschaftl. Leistungen auf. Dem mögl. Einwande, daß dies nicht in der erforderl. Fülle der Fall sei, dürfte durch den Hinweis begegnet werden, daß ja bei den Ungarn, Polen u. Kroaten die Verhältnisse mindestens nicht günstiger sind, während die ersteren je zwei, die letzten eine Universität besitzen und daß auch die deutsche wissenschaftl. Literatur ihre großartige Entwicklung eben erst der Einbürgerung der deutschen Vortragssprache an den Universitäten verdankt.

Die Wissenschaft ist auch nach Beseitigung des universellen Lateins ungeachtet der Vielsprachigkeit ihrer Pflege ein Gemeingut aller Kulturvölker; ihr Gedeihen basiert sich nicht auf der Literatur eines Volkes, sondern ist durch das Zusammenwirken begabter Forscher bedingt, die ebenso großen wie kleinen Völkern angehören. Schweden, Dänen, Holländer, obgleich nicht zahlreicher als die B., tragen zu ihrem gemeinsamen Fonds ebenso bei wie Engländer, Franzosen, Deutsche. Es dürfte wohl keinen ordentl. Grund geben, gerade uns B., die als Nation in der Geschichte der geistigen Bewegung Europas einen so aktiven Anteil genommen haben, von der Möglichkeit auszuschließen, an diesem Wettkampfe großer u. kleiner Völker fortan auch ihrerseits und in ihrer Sprache teilzunehmen.

Allg. stellt man das Prinzip der Lehr- u. Lernfreiheit an die Spitze des Universitätswesens: nun, wie soll diese Freiheit bei uns bestehen, wenn man ihr gerade in Bezug auf das Medium der Forschung und der Lehre Grenzen abstecken will? An u. für sich wäre es eine Torheit, irgend eine Sprache von der Pflege der Wissenschaft auszuschließen; vielmehr ist es ja das höchste Ideal der universitas literarum, daß die Sprache kein Hindernis der freien wissenschaftl. Tätigkeit zu bilden habe, daß sich folgerecht jede Sprache, für welche bei den Lernenden das Verständnis vorhanden ist, frei geltend mache.

Zu alledem tritt bei uns die Frage des Rechtes. Der Art. XIX des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger bestimmt: »In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentl. Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderl. Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.«

Eine unbefangene Prüfung aller einschlägigen Umstände u. Rücksichten führt zu folgenden Sätzen, nach welchen die Frage der Gleichberechtigung der böhm. Sprache an der Prager Universität innerhalb der bereits bestehenden G., sonach im administrativen Wege, ihre grundsätzl. Lösung finden kann.

1. Die Habilitierung der Privatdozenten werde auch auf Grundlage von nur in böhm. Sprache verfaßten wissenschaftl. Schriften fortan gestattet. In den meisten Fällen werden die des Böhmischen kundigen Mitglieder der Professorenkollegien zur Prüfung des wissenschaftl. Wertes solcher Schriften ausreichen, bezüglich der medizinischen Fakultät, falls dies dort für den Augenblick nicht ganz zutreffen sollte, ist zu bemerken, daß es an anderen österr. Universitäten Fachmänner gibt, deren Urteil über derlei Habilitationsschriften mit voller Beruhigung eingeholt werden könnte. Namen wie Duchek, Hofmann, Löbl, Chwostek in Wien, Albert in Innsbruck dürften alle Bedenken beheben.

2. An allen Fakultäten möge die Möglichkeit hergestellt werden, sowohl die Staats- als die strengen Doktorprüfungen zur Gänze auch in böhm. Sprache abzulegen.

Die Wahl der Sprache bleibe für jeden Prüfungsakt den Studierenden, bezw. den Doktoranden anheimgegeben.

3. An der philosophischen u. juridischen Fakultät mögen die erforderl. Vorkehrungen in der Art getroffen werden, daß die unter 2 erwähnte Möglichkeit vom Beginn des Studienjahres 1880 bis 1881 allseitig vorhanden sei.

Bezüglich der medizinischen Fakultät möge dahin gewirkt werden, daß das erste Rigorosum vom Studienjahre 1880—1881, das zweite vom Studienjahre 1881—1882, das dritte vom Studienjahre 1882—1883 an zur Gänze auch in böhm. Sprache abgelegt werden könne.

Die Durchführung dieser Sätze wird an der philosophischen u. juridischen Fakultät durch Komplettierung der Professoren mit böhm. Lehrsprache bezüglich einiger weniger Fächer, an der medizinischen Fakultät hingegen durch die Ernennung einer größeren Anzahl von böhm. Vertretern jener Disziplinen, welche den Gegenstand der einzelnen Rigorosen bilden, bedingt sein."

In Betreff der sprachl. Gleichberechtigung der Mittelschulen wird darauf hingewiesen, daß die Zahl der Volks- u. Mittelschulen mit böhm. Unterrichtssprache dem kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung in keiner Weise entspricht und im Vergleiche zur Zahl der deutschen Lehranstalten außer allem Verhältnisse gering u. ungenügend bezeichnet werden muß. Dieses Mißverhältnis tritt am meisten dort hervor, wo die Errichtung u. Erhaltung der Schulen nicht von Gemeinden ausgegangen ist, sondern aus Reichs- oder Landesmitteln bestritten wurde.

Die Denkschrift der deutschen Abgeordneten führt dagegen an:

„Wenn das St. G. 21 XII 67 die »allg. Rechte der Staatsbürger« normiert und der Art. XIX dieses G. den Staat die Gleichberechtigung aller landesübl. Sprachen im Amte anerkennen läßt, so ist nach der klaren Anlage dieses St. G. überh. und seines integrierenden Art. XIX insbes. damit einzig u. allein für die Sprache des Verkehres der Staatsbürger mit den Ämtern Fürsorge getroffen. Nur diese mit dem allg. und wirkl. Bedürfnisse u. Anliegen des Staatsbürgers zusammenfallende Sphäre des amtl. Verkehres konnte der Art. XIX bei der staatl. Anerkennung der sprachl. Gleichberechtigung im Auge haben, während es ganz außerhalb des klar umschriebenen Gebietes dieses St. G. liegt und daher übergriffen erscheinen muß, wenn das »Memorandum« in den Art. XIX den Sinn verlegt, als sei damit auch die Sprachenfrage für den inneren Verkehr gleichwie für die Qualifikation zum öffentl. Dienste grundsätzlich geregelt.

In welcher Sprache die Ämter des Staates unter sich verkehren, ist keine Frage, welche in die Sphäre der »allg. Rechte der Staatsbürger« fällt, sie ist eine hervorragende polit. und in ihren weiteren Konsequenzen eine vollwichtige finanzielle Frage, welche nicht vom Standpunkte sprachl. Gleichberechtigung, nicht vom Standpunkte der einzelnen Länder u. Volksstämme, sondern einzig u. allein von dem des Gesamtstaates und der Staatsnotwendigkeit aus aufgefaßt u. gelöst zu werden vermag und daher keine folgerichtige Behandlung in einem »Memorandum« finden kann, welches seine Grenzen sich selbst in jenen Anliegen u. Ansprüchen gesetzt hat, welche im Umfange der sprachl. Gleichberechtigung liegen. Gleich den Gerichten u. Behörden ist auch die Armee und ihre Verwaltung eine gesamtstaatl. Organisation und fordert gleich den ersteren notwendig die Einheitlichkeit der Sprache; allein werden aus der dem »Memorandum« geläufigen Auslegung des Art. XIX alle Konsequenzen gezogen, so kann es nicht ausgeschlossen sein, früher oder später auch diese Sprache zum Gegenstande der Frage gemacht zu sehen.

Als völlig unzulässig müssen wir es erachten, eine Frage des Reiches, wie sie sich in der Amtssprache darstellt, vom Standpunkte des Bezirkes aus lösen zu wollen und müssen einen nur aus der polit. Tendenz erklärbaren Widerspruch in der Forderung finden, bei der Normierung der staatl. Amtssprache die Prämisse der Mehrheit dem Bezirke, nicht dem Staate zu entnehmen.

Die Postulate 5 u. 6 lassen sich nicht ausführen, ohne zunächst Bewerber deutscher Nationalität von den staatl. Behörden selbst im rein deutschen Sprachgebiete und von den Oberbehörden des Landes, ohne daß hiefür eine praktische Notwendigkeit vorliegt, auszuschließen, wenn sie die Kenntnis der tschechischen Sprache — wir heben es hervor — »in Wort u. Schrift« nicht ausweisen können. Der deutsche Stamm müßte hierin eine Verletzung des

Grundsatzes der Gleichberechtigung und einen gegen den Sinn des Art. XIX streitenden Zwang zur Erlernung der anderen Sprache schmerzlich empfinden.

Belangend die von dem »Memorandum« verfochtene Behauptung, daß diese Angelegenheit im administrativen Wege ihre Erledigung zu finden habe, so können wir uns auch einem solchen Vorgange nicht anschließen. Nicht um die Durchführung des Art. XIX, sondern um eine Frage der Organisation der staatl. Gerichte u. Behörden handelt es sich und diese gehört unleugbar zum kompetenten Berufe der legislativen Gewalten. Ja, selbst wenn es sich in der Tat um den Art. XIX des St. G. handeln würde, ist die von dem »Memorandum« beantragte Ausführung zu inhaltsvoll und zu umstritten, als daß die Legislatur darauf verzichten dürfte, dieselbe vor ihre Schranken zu fordern.

Der zweite Teil des »Memorandum« der böhm. Abgeordneten ist der sprachl. Gleichberechtigung an der Prager Universität gewidmet und formuliert die bezügl. Wünsche dahin, daß es auf administrativem Wege ermöglicht werden möge, Habilitationen zu Privatdozenten auch auf Grund tschechischer Habilitationsschriften zu erlangen, die Staatsprüfungen sowohl wie die Doktorprüfungen nach Wahl des Kandidaten auch gänzlich tschechisch abzulegen und daß zu diesem Behufe die Ergänzung der schon vorhandenen tschechischen Lehrkräfte durch weitere Ernennung tschechischer Professoren baldmöglichst vorgenommen werde.

Es ist somit der volle Utraquismus, welcher auf Grund des Art. XIX des St. G. »über die allg. Rechte der Staatsbürger« für die Prager Universität angestrebt wird.

Wir bestreiten vor allem auch hier auf das entschiedenste die Zulässigkeit des in Aussicht genommenen administrativen Weges.

Wir halten aber weiter auch dafür, daß, ganz abgesehen von unserer Auffassung des Art. XIX der angestrebte Utraquismus an der Prager Universität nicht durchgeführt werden kann, ohne die Zwecke u. Aufgaben derselben wesentlich zu gefährden. Schon jetzt ist unleugbar der nationale Gegensatz auch in die Lehrkörper der Universität eingedrungen und durch denselben die volle Entfaltung ihrer Kräfte mannigfach gehemmt, so daß schon der gegenwärtige Zustand mit Übelständen verbunden ist. Im Falle der Durchführung des vollen Utraquismus würden diese voraussichtlich in einem solchen Maße gesteigert, daß dadurch die ganze wissenschaftl. Zukunft der Hochschule in Frage gestellt würde. Aus unbestritten vorhandenen, hier nicht weiter zu erörternden Gründen würde, wie dies die an dem früheren utraquistischen Polytechnikum gemachten Erfahrungen hinlänglich beweisen, jede Besetzung eines erledigten Lehrstuhles von jedem der beiden Bestandteile der Lehrkörper dazu benutzt werden, um über den anderen womöglich das numerische Übergewicht zu erlangen, so daß bei Besetzungsfragen schließlich mehr die Nationalität als die wissenschaftl. Tüchtigkeit des zu Berufenden den Ausschlag geben würde. Unter solchen Umständen, fürchten wir, würde es fast unmöglich sein, dem deutschen Teile der Hochschule namhafte Kräfte zuzuführen oder dauernd zu erhalten, was notwendig zum allmähl. Verfall derselben, aber auch dazu führen würde, daß diese Hochschule außer stande gesetzt wäre, einen großen Teil der Aufgaben zu erfüllen, deren Bewältigung der österr. Staat von ihr erwartet und zu erwarten berechtigt ist.

Dem Streben des tschechischen Volkes nach Gewährung der Mittel zur höchsten Ausbildung in seiner Sprache sollte nur in einer solchen Weise Rechnung getragen werden, welche zunächst auf diesem Gebiete nach menschl. Voraussicht wirkl. Frieden in Aussicht stellt, wie dies durch Errichtung einer selbständigen tschechischen Universität geschehen könnte. Freilich müßten dann bezüglich des Prüfungswesens solche Vorsorgen getroffen werden, welche den Gefahren für die staatl. Administration zu begegnen geeignet sind.

Zudem wäre der Nachweis kein schwieriger, daß die Durchführung des vollen Utraquismus an der bestehenden Universität einen kaum geringeren Aufwand erheischen würde, da, um nur eines hervorzuheben, auch in diesem Falle eine Verdopplung der naturwissenschaftl. Institute u. Sammlungen Platz greifen müßte, wenn überh. nur an die Möglichkeit gedeihl. Entwicklung gedacht werden soll; denn von einer Teilung der vorhandenen Institute u. Sammlungen kann schon aus sachl. Gründen keine Rede sein."

In Betreff der Mittelschulen bemerkt das Gegenmemorandum:

„Wenn wir auch die Richtigkeit des vom »Memorandum« aufgestellten Prinzipes, nach welchem der Staat bei Begründung von Mittelschulen und bei Bemessung der Zahl derselben für die eine oder andere Nation sowie bei der Wahl ihres Standortes vorzugehen hat, anzuerkennen nicht in der Lage sind, so liegt es uns fern, in Berücksichtigung des Teilzweckes der Mittelschulen, eine höhere allg. Bildung zu vermitteln und angesichts des hiedurch herbeigeführten status quo der durch das nachzuweisende Bedürfnis gerechtfertigten Kreierung von neuen tschechischen Staatsmittelschulen, bezw. der Übernahme von tschechischen Kommunalmittelschulen in die Staatsverwaltung entgegentreten zu wollen, woran wir die nur gerechte Forderung knüpfen, daß auch das nachzuweisende Bedürfnis der Vermehrung deutscher Staatsmittelschulen und die wiederholt schon angesuchte Verstaatlichung einiger deutscher Kommunalmittelschulen unangefochtene Berücksichtigung finde."

V. **Polit. Geschichte seit 1880.** 1. Die Stremayrsche Verordnung 1880. Am 19 IV 80 erschien eine V. des M. J. und des J. M. (sog. Taaffe-Stremayrsche V.; vgl. unten Sprachenfrage bei den Ämtern und in der Selbstverwaltung, dann Art. „Geschäftssprache"), welche sämtliche dem M. J. u. J. M. unterstehenden Behörden in B. (polit. Behörden, Staatsanwaltschaften u. Gerichte) zur gleichmäßigen Anwendung beider Landessprachen im Parteienverkehr und im Verkehr mit den autonomen Organen anwies. Die deutschen Abgeordneten bestritten die Gesetzlichkeit dieser V. im Hinblicke auf die Bestimmung des § 13 der a. G. O., welcher unter landesübl. Sprache nur in dem be-

treffenden Gerichte übl. Sprache verstehe und mit Rücksicht darauf, daß die Regierung in den für St. und Schl. erlassenen Sprachenverordnungen selbst ein anderes Prinzip anerkannt habe, indem daselbst der Gebrauch der einzelnen Sprachen bloß nach Bezirken geordnet ist, indem in St. das Slovenische nur in den slovenischen Gerichtsbezirken, in Schl. das Böhmische nur in den rein böhm., das Polnische nur in den polnischen Gerichtsbezirken zur Anwendung zu gelangen hat. Die Sprachenverordnung war Gegenstand einer Interpellation im A. H. und die Interpellationsbeantwortung der Regierung wurde einem Ausschusse zur Vorberatung u. Berichterstattung zugewiesen.

Der Majoritätsbericht dieses Ausschusses rechtfertigt diese V. mit den Bestimmungen der verneuerten L. O. Ferdinand II. über den Gebrauch beider Landessprachen. Die a. G. O. 1 V 1781 habe im § 13 die Vorschrift gegeben: „Beide Teile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesübl. Sprache zu gebrauchen."

Hiedurch ist für B. und M. das in der L. O. Ferdinands II. gegründete gleiche Recht der böhm. u. deutschen Sprache vor allen Gerichten in allen Instanzen ausdrücklich anerkannt und aufrecht erhalten; denn es konnten im J. 1781 unter den landesübl. Sprachen im § 13 in Betreff der Länder B. und M. nur diese beiden Sprachen gemeint sein, da beide bis dahin durch anderthalb Jahrh. vor allen Gerichten der Länder B., M. und Schl. in Übung, somit landesüblich waren. Auf die diesfalls vom böhm. Apellationsgerichte gestellte Anfrage hat die k. k. oberste Justizstelle mit Dekret 22 IV 03, Z. 1192, nachstehende Belehrung erteilt: „Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 24. März d. J. bedeutet: Es unterwaltet kein Anstand, daß nach Weisung des § 13 a. G. O. einem jeden Kläger freistehe, seine Klage in der gleich landesüblichen deutschen oder böhm. Sprache einzubringen, da bei schriftl. Verhandlung dem belangten Gegner hierüber die rechtsfreundl. Hilfe zu statten kommt, bei mündl. Abhandlungen hingegen es die Sache des Richters ist, dem Beklagten die etwa notwendigen Aufklärungen zu erteilen." Die Aufstellung des Unterschiedes zwischen den Ausdrücken Landessprache und landesübl. Sprache entbehrt aller sprachlichen und gesetzl. Begründung. Diese Rechtsgleichheit der böhm. u. deutschen Sprache in ihrer Anwendung bei Gericht u. Amt findet auch in vielen anderen G. und V. einen imperativen Ausdruck.

So verordnet schon die a. G. O. in §§ 165 u. 166 bezüglich der Abhörung von Zeugen ohne Unterscheidung, ob sie böhm. oder deutsch reden, daß die Aussagen des Zeugen mit seinen eigenen Worten niederzuschreiben, ihm nach geendigten Aussagen zum Lesen zu geben oder ihm wenigstens vorzulesen sei.

Diese Anwendung der Worte „Landessprache" und „landesübl. Sprache" in identischer Bedeutung ist auch in neuester Zeit in dem V. 27 XII 52, R. 269, und 1 I 60 R. 3, beibehalten, indem nach dem ersteren die Kundmachung der Reichsgesetze und der V. der Landesbehörden in den Landessprachen, nach dem anderen in den landesübl. Sprachen vorgeschrieben ist. Die erst in letzter Zeit von Gegnern des in B. und M. mit Schl. gesetzlich begründeten gleichen Rechtes zur Anwendung der böhm. u. deutschen Sprache vor Gericht u. Amt geltend gemachte Deutung des § 13 a. G. O., nach welcher landesüblich nur soviel als bezirksüblich bedeuten soll, sei unhaltbar.

Der Minoritätsbericht weist darauf hin, „daß Ausführungsbestimmungen zu Art. XIX des St. G. nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden können. Die Sprachenverordnung gehe über das praktische Bedürfnis hinaus. Unrichtig sei die Antwort des Ministers v. Stremayr, der sagte: Auch durch die Wahl des Ausdruckes »Landessprache« hat sich die V. mit den Bestimmungen des § 13 der a. G. O. und des Art. XIX nicht in Widerspruch gesetzt. Denn abgesehen davon, daß die Ausdrücke »landesübl. Sprache« und »Landessprache« im Art. XIX selbst alternativ gebraucht werden, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß im Lande B. und im Lande M., den Begriff Land in seiner staatsrechtl. Bedeutung genommen, die deutsche und die böhm. Sprache die landesüblichen und die Landes-Sprachen sind.

Diese Behauptungen des Ministers können deshalb nicht als richtig anerkannt werden, weil, wenn auch die Regierung sich zur Erlassung der V. in Durchführung des erwähnten Art. XIX, Abs. 2, ermächtigt hielt, sie von der Terminologie des G. nicht abweichen durfte. Sie durfte nicht, wie es sowohl in der Überschrift der V. als im Kontexte derselben geschah, für den im G. gebrauchten Ausdruck »landesübl. Sprachen« den Ausdruck »Landessprachen« substituieren, womit eine Interpretation des G. unternommen wurde, welche nur der Gesetzgebung selbst zusteht. Ebensowenig war der Minister berechtigt, anzunehmen, daß das G. bei zwei verschiedenen Anordnungen (der Abs. 2 u. 3 des mehrgedachten Art. XIX) sich ohne Grund verschiedener Ausdrücke bedient, daß es dieselben, wie der Minister sich ausdrückte, »alternativ gebraucht« und als gleichbedeutend behandelt habe.

Die in den beiden Abs. des Art. XIX des zitierten St. G. hinsichtlich der Sprachen zum Ausdruck gebrachte Unterscheidung ist übrigens keine neue. Auch in älteren G. wird zwischen der »Landessprache« und der »landesüblichen« oder der »bei Gericht üblichen« oder der »Gerichtssprache« unterschieden. Überdies ist dieser Unterschied auch durch Erkenntnisse der höchsten Gerichte anerkannt.

Die Rechtsanschauung, daß unter der »landesüblichen« Sprache, auf welche die a. G. O. hinweist, nicht jede der im Lande bestehenden und deshalb als »Landessprachen« geltenden Sprachen, sondern die im Amtsbereiche des betreffenden Gerichtes gebräuchliche oder landesübl. Sprache zu verstehen ist, werde bekanntlich auch in den E. des O. G. H. festgehalten.

Endlich wurde mit dem Erkenntnisse des R. G. 25 IV 77, Z. 91 Sammlung von Hye. 3. Bd., Nr. 129, S. 593, ausgesprochen, daß durch den Erl. des K. U. M. 11 XII 76, Z. 8421, womit in den Volksschulen der Gemeinden Ober- u. Unter-

Themenau u. Bischofswarth in N. Ö. der Gebrauch der slavischen Sprache als Unterrichtssprache ausgeschlossen und nur zur Vermittlung des Verständnisses des deutschen Unterrichtes gestattet wurde, eine Verletzung des durch Art. XIX des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142, stattgefunden habe, »weil in diesen drei Gemeinden die slavische Sprache als die, wenn nicht exklusive, so doch mindestens vorherrschende Volks- und landesübl. Sprache angesehen werden müsse«, während es doch keinem Zweifel unterliegt, daß in N. Ö. nur die deutsche Sprache als Landessprache gilt.

Daß daher der prinzipielle Unterschied zwischen »Landessprache« und »landesübl. Sprache« oder »Gerichtssprache« von der Gesetzgebung und der Judikatur anerkannt ist, kann nach dem Vorstehenden nicht bestritten werden.

Wenn aber der Minister, einer direkten Äußerung über die Prinzipfrage ausweichend, sagte, »es könne doch keinem Zweifel unterliegen, daß im Lande B. und im Lande M. der Begriff Land in seiner staatsrechtl. Bedeutung genommen, die deutsche und die böhm. Sprache die landesüblichen und die Landes-Sprachen sind«, so widerstreitet diese Behauptung der Tatsache, daß in B. ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet von etwa anderthalb Millionen Einwohnern besteht, in welchem notorisch die deutsche Sprache allein landesüblich und die böhm. Sprache ebensowenig üblich ist als die italienische in Deutsch-Tirol oder die slovenische im Norden von St."

Gegen die Einwendung, daß die V. den bestehenden G. über die Gerichtssprache widerspreche, wurde von Seite des Regierungsvertreters im H. H. bemerkt, „daß die V. kein Wort über das Recht der Parteien, Eingaben in der einen oder anderen Sprache bei den Gerichten einzubringen und kein Wort über die Pflicht der Gerichte enthalte, Eingaben in einer oder anderer Sprache anzunehmen und daß in diesen beiden Beziehungen die bestehenden G. und V. vollkommen unberührt bleiben", und im Einklange hiemit wurde auch im Ausschusse von dem damals mit der Leitung des J. M. betrauten Minister erklärt, daß ein flagranter Widerspruch zwischen der Sprachenverordnung und den neuesten Erkenntnissen des O. G. H. nicht bestehe, weil diese Erkenntnisse sich nur auf die Sprache der Eingaben beziehen, über welche die V. nicht entscheide. Diese Auslegung der V. 19 IV 80 mußte in der Tat überraschen.

2. **Weitere Regierungsverfügungen (Auflösung des böhm. Landtages u. Änderung der Handelskammerwahlordnungen).** Mit dem P. 17 V 83, R. 62, erfolgte die Auflösung des böhm. L. T., dessen Majorität bisher der verfassungstreue Großgrundbesitz in Verbindung mit den deutschen Abgeordneten gebildet hatte. In dem neugewählten, zum 5 VII 83 einberufenen L. T. erlangten die konservativen Großgrundbesitzer in Verbindung mit den tschechischen Abgeordneten die Majorität.

Durch Erlassung neuer Wahlordnungen für die Handels- u. Gewerbekammer in B. mittels Erl. des H. M. 31 III 84, Z. 8538, verloren die Deutschen die Majorität in den Handelskammern Prag, Pilsen, Budweis.

Dieselben fochten die Legalität dieser Wahlordnungen bei dem V. G. an, weil bei Erlassung dieser Wahlordnungen nicht nach §§ 4 u. 7 des Handelskammergesetzes 29 VI 68, R. 85, im Einvernehmen mit der Handelskammer die Bestimmungen über die Anzahl der wirkl. Mitglieder und ihrer Sektionen, über die Handels- u. Gewerbeklassen, aus welchen die Mitglieder der Kammer zu wählen sind und über den zur Wahlberechtigung erforderl. Steuerbetrag gepflogen worden sei und weil aus dem Ausdrucke „im Einvernehmen mit der betreffenden Kammer" gefolgert werden müsse daß zur Erlassung derartiger Bestimmungen die **Zustimmung** der betreffenden Kammer erforderlich sei. Der V. G. wies diese Beschwerde mit E. 11 VII 84, Z. 1544 (Budwinski 2208), mit der Begründung ab, daß zwar die grammatische Interpretation für diese Auffassung spreche, aber nach dem im Handelskammergesetze zu Tage tretenden Prinzip, daß die Handels- u. Gewerbekammern nur beratende, dem Handelsminister untergeordnete Kollegien sind, abzulehnen sei, so daß das Wort Einvernehmen nur die vorausgängige Amtierung der betreffenden Kammer bedeute, ohne daß der Handelsminister gehindert sei, der definitiven Verfügung eine von der Mehrheit der Handels- u. Gewerbekammer verschiedene Anschauung zu Grunde zu legen.

3. **Beschwerden der Deutschen.** Im J. 1884 wurde im L. T. die Forderung nach nationaler Abgrenzung der Gerichtsbezirke gestellt und im J. 1885 (5 XII) dieser Vorschlag in detaillierter Ausführung wiederholt und die Aufhebung der Sprachenverordnung für bestimmte Kreisgerichtssprengel verlangt. Mit Beschluß 18 I 86 lehnte die Majorität des L. T. diesen Antrag ab.

Dazu kam die V. des J. M. 23 IX 86, Z. 17520, betreffend die Verwendung der beiden Landessprachen bei Verfassung der Erledigungsentwürfe im böhm. Oberlandesgerichte (vgl. Geschäftssprache), bezüglich welcher die Majorität der zu ihrer Prüfung eingesetzten Spezialkommission des H. H. (Beil. 145) sich dahin ausgesprochen hat, daß sich zwar die Ungesetzlichkeit dieser V. aus dem kais. P. 3 V 53, R. 81, nicht ableiten lasse, daß aber der darin enthaltene Grundsatz der Einführung einer zweiten Sprache in den inneren Dienst der Gerichte bei konsequenter Anwendung zu ernsten polit. Bedenken führen müßte.

Am 14 XII 86 wurde daher ein Antrag auf Aufhebung dieser Sprachenverordnung, verbunden mit dem erneuerten Antrage auf Aufhebung der Sprachenverordnung 19 IV 80 und auf nationale Abgrenzung der Gerichts- u. Verwaltungsbezirke von den deutschen Abgeordneten eingebracht und nach Ablehnung dieser Anträge ohne Vorberatung in der Sitzung am 22 XII 86 traten die Abgeordneten aus dem L. T., der die Beschwerden u. Wünsche des deutschen Volkes nicht einmal beraten wolle und durch seine Haltung jede Verständigung unmöglich mache, bis zur Erlangung von Bürgschaften für sachl. Prüfung ihrer Wünsche u. Beschwerden, aus.

4. Das Ausgleichsprojekt 1890. *1.* Auf Einladung und unter Leitung der k. k. Regierung fanden in der Zeit vom 4—19 I 90 in den Räumen des Präsidiums des Ministerrates Konferenzen zum Zwecke einer Verständigung zwischen den beiden Nationalitäten im Königreiche B. statt.

Die wesentlichsten Punkte betrafen: a) Die geänderte Zusammensetzung des Landesschulrates; b) die sog. Minoritätsschulen; c) die Reorganisation des Landeskulturrates; d) die Abgrenzung der Gerichtsbezirke. Es wurde vereinbart: Die Sprengel der Bezirks- u. Kreisgerichte werden mit Berücksichtigung der Wünsche der beteiligten Bevölkerung und der territorialen Kommunikations- u. Verkehrsverhältnisse in der Weise umgestaltet werden, daß, soweit als möglich, die Gerichtssprengel nur Gemeinden einer u. derselben Nationalität umfassen; e) Änderungen in der Organisation des Oberlandesgerichtes; f) Revision des Gesetzentwurfes über den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden; g) Reform der Landtagswahlordnung und Errichtung nationaler Kurien. Es sollten an Stelle der bisherigen Kurien der städt. u. Land-Bezirke unter Fortbestand der Kurie des Großgrundbesitzes die Kurie der Abgeordneten der böhm. und der Abgeordneten der deutschen Wahlbezirke treten.

Diese Kurien sollten bei der Wahl des L. A. und der Vornahme sonstiger dem L. T. vorbehaltener Wahlen als Wahlkörper fungieren und es sollten nach der zweiten Lesung im L. T. noch einer Abstimmung durch die Kurien alle Vorlagen u. Anträge unterzogen werden, welche eine Änderung der Landtagswahlordnung oder den Gebrauch der Sprachen im öffentl. Leben, bei autonomen Behörden und bei solchen Bildungsanstalten betreffen, welche nicht ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind. Es sind jene Vorlagen u. Anträge als abgelehnt zu betrachten, gegen welche die absolute Majorität einer Kurie gestimmt hat.

2. Durch V. des J. M. 3 III 90 erfolgten nachstehende Anordnungen:

I. In Betreff des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag:

a) Bei Besetzung der für dieses Oberlandesgericht systemisierten 41 Ratsstellen wird nur bezüglich der Zahl von 26 Stellen an dem Erfordernisse der Kenntnis der beiden Landessprachen festgehalten, in Betreff der Zahl von 15 Ratsstellen hingegen von dem Nachweise der Kenntnis der böhm. Sprache abgesehen werden.

b) Aus jeder dieser 2 Gruppen von Oberlandesgerichtsräten ist eine ständige Kommission für Personal- u. Disziplinarangelegenheiten der Gerichte im Sinne des § 28 des kais. P. 3 V 53, R. 81, zusammenzusetzen.

In der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräte hervorgegangenen Kommission sind die Personal- u. Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von B. bewohnten Teilen des Landes und in der Kommission aus der Gruppe von 15 Oberlandesgerichtsräten die Personal- u. Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landesteilen zu behandeln.

In jeder dieser beiden Kommissionen sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsratsstellen zu beraten, welche in der Gruppe, aus welcher die Kommission gebildet ist, zur Erledigung kommen.

c) In gleicher Weise ist aus jeder dieser beiden Gruppen von Oberlandesgerichtsräten ein Disziplinarsenat im Sinne des § 9 des G. 21 V 68, R. 46, zu bilden.

Der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräte gebildete Senat wird über die richterl. Beamten der Gerichte in den vorwiegend von B. bewohnten Landesteilen und der aus der Gruppe der 15 Oberlandesgerichtsräte gebildete Senat über die richterl. Beamten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landesteilen als Disziplinargericht zu fungieren berufen sein.

II. In Betreff der richterl. Hilfsbeamten, des Kanzlei- und des Dienerpersonales bei dem Oberlandesgerichte sowie in Betreff der richterl. Beamten, des Kanzlei- u. Dienerpersonales bei den Gerichtshöfen 1. Instanz und bei den Bezirksgerichten und bezüglich der Beamten der Staatsanwaltschaften ist für das Erfordernis der Kenntnis beider Landessprachen der jeweilige dienstl. Bedarf des betreffenden Gerichtes, bezw. der Staatsanwaltschaft maßgebend.

Es wird daher, wenn es sich um die Besetzung einer solchen Stelle oder um den hiefür zu erstattenden Besetzungsvorschlag handelt, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß bei allen Gerichten u. Staatsanwaltschaften für die vorschriftsmäßige Behandlung u. Erledigung der Geschäfte vorgesorgt sein muß, immer sorgfältig zu erwägen sein, ob nach den obwaltenden Verhältnissen, nach der gewonnenen Erfahrung und mit Rücksicht auf die Sprachkenntnisse der übrigen bei dem Gerichte, bezw. bei der Staatsanwaltschaft angestellten Personen für die zu besetzende Stelle nebst der deutschen auch die Kenntnis der böhm. Sprache erforderlich sei.

Nach diesem Grundsatze ist schon bei der Ausschreibung des Konkurses vorzugehen.

III. Selbstverständlich ist es, daß bei der Besetzung von Stellen, für welche die Kenntnis der böhm. Sprache nicht erforderlich ist, die Kenntnis dieser Sprache einem Bewerber nicht nachteilig sein kann.

3. Soweit die Gesetzgebung in Betracht kommt, wurden bloß 2 Punkte dieses Programmes realisiert: die Organisation des Landesschulrates (25 VI 90) und des Landeskulturrates (G. 20 III 91).

4. Die Beratung über die sonstigen Regierungsvorlagen, als: a) Änderung der Landtagswahlordnung und der L. O.; b) über die Minoritätsschulen (Änderung der §§ 1, 2, 7, 12 des Landesgesetzes 19 II 70, L. 22, und §§ 26 u. 27 des Landesgesetzes 24 II 73, L. 16) wurde laut Kommissionsberichtes 2 IV 92 mit Stimmenmehrheit vertagt.

Die jungtschechischen Kommissionsmitglieder stellten den Minoritätsantrag, über diese Regierungsvorlagen zur Tagesordnung überzugehen, weil diese Regierungsvorlagen ein Ergebnis der sog. Wiener

Vereinbarungen sind, welche das gleiche Recht des böhm. Volkes vernichten, die Einheit u. Unteilbarkeit der Länder der böhm. Krone bedrohen und daher die St. G. dieses Königreiches verletzen; die deutschen Kommissionsmitglieder stellten den Minoritätsantrag, in die Beratung der Regierungsvorlagen einzugehen.

In der Motivierung des Vertagungsantrages gingen die beiden Antragsteller Dr. Mattus und Graf Bouquoy auseinander. Der erste wies darauf hin, daß die vorzüglichste Ursache des Widerstandes seitens des böhm. Volkes in der Befürchtung liegt, daß das gesetzlich u. verfassungsmäßig verbürgte gleiche Recht beider Sprachen u. Volksstämme, das dem böhm. Volke auch sonst historisch u. naturgemäß zusteht, in Zweifel gezogen werden könnte, wenn alle Teile der Vereinbarung früher zum Vollzuge gelangen würden, ehe jenes gleiche Recht tatsächlich durchgeführt wäre, während der letztere bemerkte, daß für das Zustandekommen der erwünschten Verständigung die Zustimmung u. Mitwirkung beider Volksstämme unerläßlich ist, von dem einen Volksstamme jedoch den auf jenen Konferenzabmachungen beruhenden Vorlagen ein Widerstand in unzweideutiger Weise entgegengestellt wird und daß unter diesen Umständen die landtägl. Beratung dieser Vorlagen nicht allein erfolglos bleiben, sondern die Gegensätze verschärfen und dadurch dem angestrebten Zwecke widerstreben würde.

5. Die Badenischen Sprachenverordnungen 1897. Am 5 IV 97 ergingen zwei Ministerialverordnungen (Badenische Sprachenverordnungen), von denen die eine den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche B., die zweite die sprachl. Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche B. angestellten Beamten betraf.

I. Die V. der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues 5 IV 97, L. 12, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche B. verfügt:

§ 1. Die Gerichts- und staatsanwaltschaftl. Behörden sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche B. sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündl. Anbringen oder schriftl. Eingaben ergehenden Erledigungen und E. in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündl. Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtl. Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 4. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördl. Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, welche an die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbes. nach dem Aufenthaltsorte der Partei, vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche B. in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7. Von den im § 1 bezeichneten Behörden ist die Sprache des mündl. Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen anzuwenden. Insbes. hat bei den Gerichtshöfen die Antragstellung u. Beratung im Senate in dieser Sprache zu erfolgen.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes beide Landessprachen oder eine derselben anzuwenden.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Abs. 1 u. 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden im Lande schriftl. Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Abs. 1, bezw. 2 gegebenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Zentralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 8. Alle amtl. Bekanntmachungen, welche zur allg. Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtl. Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihren mündl. Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die in § 1 genannten Behörden die Erledigung oder E. in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder E. der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige V. etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nötigenfalls in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden.

§ 10. In strafgerichtl. Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überh. die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse u. Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen und es sind in derselben insbes. die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse u. Beschlüsse zu beraten und zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Abs. darf nur insofern abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbes. mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse u. Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 11. In bürgerl. Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündl. Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache der Klage zu führen (§ 7).

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen u. Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokoll zu beurkunden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündl. Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündl. Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündl. Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündl. Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nötigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterl. Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokollieren.

§ 12. Die Eintragungen in die öffentl. Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentl. Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftl. Ansuchens bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern u. Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 13. Bei allen k. k. Kassen u. Ämtern im Königreiche B., die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Kassenjournale, Kassenausweise und aller sonstigen Kassenbehelfe, welche von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benutzt werden, bei den bestehenden sprachl. Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- u. Telegraphendienstes und der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter u. Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange finden die Bestimmungen der gegenwärtigen V. nach Tunlichkeit Anwendung.

§ 14. Der Verkehr der im § 1 bezeichneten Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

§ 15. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstl. Anforderungen wird durch diese V. in keiner Weise berührt.

§ 16. Die gegenwärtige V. tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Am gleichen Tage verlieren alle in früheren V. enthaltenen Bestimmungen, die mit den Vorschriften der gegenwärtigen V. im Widerspruche stehen, ihre Kraft.

II. V. 5 IV 97, L. 13, betreffend die sprachl. Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche B. angestellten Beamten bestimmte:

§ 1. Beamte, die bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftl. Behörden sowie bei denjenigen Behörden im Königreiche B., welche den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehen, nach dem 1 VII 1901 angestellt werden, haben die Kenntnis beider Landessprachen in Wort u. Schrift nachzuweisen.

§ 2. Dieser Nachweis ist entweder gelegentlich der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen praktischen Prüfung oder bei einer hiefür eigens anzuberaumenden Prüfung, der sich der Beamte spätestens 3 Jahre nach seinem Dienstantritte zu unterziehen hat, zu erbringen.

Letztere Prüfung kann Manipulationsbeamten nachgesehen werden, wenn deren sprachl. Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme dieser Prüfungen werden im Wege einer bes. V. getroffen werden.

Unteroffizieren, die mit Zertifikat versehen und nach B. zuständig sind, kann in bes. rücksichtswürdigen Fällen der Nachweis der sprachl. Eignung vom Ressortminister erlassen werden.

§ 3. Unbeschadet obiger Bestimmungen ist schon dermalen nach Tunlichkeit u. Zulaß des Dienstes Vorsorge zu treffen, daß in jenen Zweigen des Staatsdienstes, für welche die V. 5 IV 97, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche B., Gültigkeit hat, die einzelnen Behörden mit sprachkundigen Beamten nach Maß des tatsächl. Bedürfnisses besetzt werden.

In der Sitzung des A. H. 9 IV 97 wurden von den deutschen Parteien Dringlichkeitsanträge überreicht, durch welche die Regierung aufgefordert wurde, die Ministerialverordnungen 5 IV 97 sofort dem Hause vorzulegen, um über dieselben sofort die Debatte zu eröffnen. Die deutschen Parteien negierten die Rechtsbeständigkeit der V. und beantragten am 6 V 97 die Versetzung des Ministeriums in Anklagezustand wegen Verletzung der Verfassung. Nach der Ablehnung dieses Antrages setzten die deutschen Parteien mit der Obstruktion ein, turbulente Szenen waren, als die Majorität die Obstruktion lahmlegen wollte, an der Tagesordnung.

In der 30. Sitzung der XIII. Session am 25 XI 97 stellte Abg. Graf Falkenhayn, um dem Präsidium die Möglichkeit zu geben, seiner Obliegenheit, die Ordnung zu wahren, gerecht zu werden, folgenden Antrag: „Bis zur Einführung einer neuen Geschäftsordnung treten folgende Bestimmungen sofort nach ihrer Annahme durch das Haus provisorisch in Kraft.

A. Würde ein Abgeordneter trotz erhaltener zwei Ordnungsrufe fortfahren in seiner Rede, in seinen Zurufen oder in seinem Benehmen den parlamentarischen Anstand oder die parlamentarische Sitte gröblich zu verletzen oder die Verhandlung durch Tumult oder sonstige Gewalttätigkeiten zu behindern, so steht dem Präsidenten das Recht zu, den Abgeordneten höchstens für drei Sitzungen, dem Hause aber steht das Recht zu, auf Antrag des Präsidenten den betreffenden Abgeordneten für die Dauer von höchstens 30 Tagen aus dem Hause auszuschließen.

In ersterem Falle steht dem Abgeordneten das Recht zu, an das Haus zu appellieren.

Die betreffenden Beschlüsse werden ohne Debatte gefaßt.

Sollte der Abgeordnete dieser Ausschließung nicht freiwillig Folge leisten, so ist der Präsident berechtigt, denselben durch die von der Regierung beizustellenden Exekutivorgane aus dem Hause entfernen zu lassen.

Im Falle der Ausschließung eines Abgeordneten aus dem Hause durch den Präsidenten oder durch Beschluß des Hauses hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, an welchem die Ausschließung erfolgt, auf und beginnt erst mit dem Tage wieder, an welchem der Abgeordnete nach Ablauf der Ausschließungsfrist sein Wiedereintreffen im Hause angezeigt hat.

Während der Dauer der Ausschließung darf der Ausgeschlossene die Räume des Parlamentsgebäudes nicht betreten.

B. Die Regierung wird aufgefordert, dem Präsidium des Hauses die zur Aufrechthaltung der Ordnung notwendigen Exekutivorgane zur Verfügung zu stellen.

C. Insofern diese Bestimmungen nicht im Einklange stehen mit den Bestimmungen der bestehenden Geschäftsordnung, wird letztere für die Dauer dieses Provisoriums aufgehoben."

Ohne Vorberatung wurde dieser Antrag unter ungeheueren Tumulten angenommen. Trotz der auf Grund dieses Beschlusses über eine Reihe von Abgeordneten verhängten Ausschließung wurde durch Lärmszenen jede Verhandlung im A. H. verhindert; als überdies in Wien u. Graz Straßenunruhen ausbrachen, entließ der Kaiser am 28 XI 97 das Ministerium Badeni.

6. Die Sprachenverordnungen des Ministeriums Gautsch. Das neu berufene Ministerium Gautsch hob die Badenischen Sprachenverordnungen auf und erließ am 24 II 98 folgende V. betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche B.:

„Vorbehaltlich gesetzl. Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftl. Behörden sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche B. nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen:

§ 1. Erledigungen und E., welche über mündl. Anbringen oder schriftl. Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündl. Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtl. Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 4. Behördl. Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbes. nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche B. in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7. Amts- u. Dienstsprache der Behörden, auf welche diese V. Anwendung findet, ist jene Landessprache, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihres Amtsbezirkes nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt.

In sprachlich gemischten Amtsbezirken haben beide Landessprachen gleichmäßig Anwendung zu finden.

Als sprachlich gemischte Amtsbezirke im Sinne des vorstehenden Abs. sind anzusehen:

a) Die Amtsbezirke jener Behörden u. Organe, deren Amtsbezirk nur eine oder mehrere Gemeinden umfaßt, wenn wenigstens in einer Gemeinde des Amtsbezirkes mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache als Umgangssprache bekennt.

b) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk einen ganzen Gerichtsbezirk umfaßt, wenn wenigstens ein Fünfteil der Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine zu der anderen Landessprache sich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub a bezeichneten Maße sprachlich gemischt ist.

c) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk anderssprachig oder im Sinne der Bestimmung sub b als sprachlich gemischt anzusehen ist.

d) Die Amtsbezirke der für die Landeshauptstadt Prag bestellten Behörden.

§ 8. Insoweit für Amtshandlungen, welche der Erledigung oder E. eines mündl. Anbringens oder der Eingabe einer Partei dienen, in dieser V. keine bes. Verfügung getroffen ist, haben sich die Behörden für solche Amtshandlungen ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen; in sprachlich gemischten Amtsbezirken hat hiebei die im Parteianbringen gebrauchte Amtssprache Anwendung zu finden.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, haben sich die Behörden ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, insofern die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Anwendung der anderen Landessprache erfordert; in sprachlich gemischten Amtsbezirken dagegen ist stets jene der beiden Amtssprachen zu gebrauchen, welche der Beschaffenheit des Gegenstandes entspricht.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Abs. 1 u. 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen l. f., nichtmilitärischen Behörden im Lande schriftl. Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Abs. 1 bezw. 2 getroffenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Zentralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 9. Alle amtl. Bekanntmachungen, welche zur allg. Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtl. Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 10. Sind an einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihren mündl. Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder E. in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder E. der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige V. etwas anderes bestimmt, die Amtssprache der betreffenden Behörde anzuwenden; in sprachlich gemischten Amtsbezirken sind in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien beide Sprachen anzuwenden.

§ 11. In strafgerichtl. Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überh. die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse u. Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und es sind in derselben insbes. die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse u. Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Abs. darf nur insofern abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbes. mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen (§ 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse u. Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 12. In bürgerl. Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündl. Verhandlung in der Amtssprache des Gerichtes, in sprachlich gemischten Gerichtsbezirken (§ 7 lit. b) aber, wenn sich nicht beide Parteien bei der Verhandlung der anderen Landessprache bedient haben, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen u. Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündl. Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündl. Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündl. Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündl. Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht nötigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterl. Erklärungen sind ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie vom Richter abge-

geben wurden, in derjenigen Sprache zu protokollieren, in welcher gemäß Abs. 1 das Verhandlungsprotokoll geführt wird.

§ 13. Die Eintragung in die öffentl. Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentl. Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftl. Ansuchens, bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen.

In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern u. Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

Stimmt die Sprache des mündlichen oder schriftl. Ansuchens mit der Amtssprache der die Eintragung vollziehenden Behörde nicht überein, so ist der Eintragung eine Übersetzung in der Amtssprache beizufügen.

In diesem Falle ist über Ansuchen der Partei bei der Ausfertigung von Auszügen aus den erwähnten Büchern u. Registern auch noch auf diese Übersetzungen Rücksicht zu nehmen.

§ 14. Bei allen k. k. Kassen u. Ämtern im Königreiche B., die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Kassejournale, Kasseausweise und aller sonstigen Kassenbehelfe, welche von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benutzt werden, bei den bestehenden sprachl. Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- u. Telegraphendienstes und der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter u. Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen V. nach Tunlichkeit Anwendung.

§ 15. Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die letzteren sich bekanntermaßen bedienen.

§ 16. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstl. Anforderungen wird durch diese V. in keiner Weise berührt.

§ 17. Hinsichtlich der sprachl. Qualifikation der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzl. Bestimmungen dieser V. gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Maßgabe des tatsächl. Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

Hienach ist schon bei den Konkursausschreibungen vorzugehen.

§ 18. Diese V. tritt mit 15 III 98 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung 5 IV 97, L. 12, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche B., dann die Ministerialverordnung 5 IV 97, L. 13, betreffend die sprachl. Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche B. angestellten Beamten und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft."

Die Deutschen, welche die bedingungslose Wiederherstellung des Zustandes vor Erl. der Badenischen V. verlangten, verharrten auch weiterhin in der Obstruktion. Nach dem Rücktritte des Ministeriums Gautsch eröffnete das Ministerium Thun die Friedensverhandlungen, trat aber, als dieselben erfolglos geblieben waren, am 2 X 99 zurück. Der neue Ministerpräsident Graf Clary hob am 17 X 99 die Gautschschen Sprachenverordnungen bedingungslos auf. Damit war der Zustand, welcher vor dem 5 IV 97 bestanden hatte, wieder hergestellt.

Hiezu bemerkt der Erl. des J. M. 16 X 89, Z. 298/Pr., an das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium in Prag: „Es tritt daher an die unterstehenden Organe die Pflicht heran, von nun an bezüglich des Gebrauches der Landessprachen in jeder Beziehung, somit auch in allen Personal- u. Disziplinarangelegenheiten sich genau wieder so zu benehmen, wie dies bis zu jenem Zeitpunkte der Fall war. Es entfällt daher künftighin der Gebrauch beider Landessprachen im inneren Dienste, für welchen — wie vor dem gedachten Zeitpunkte — neuerlich nur die deutsche Sprache in Betracht kommt."

Der Erl. des Präsidiums des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag 18 X 99, Z. 21847, fordert die Gerichtsvorstände auf, die zur ungesäumten Anwendung der V. 14 X 99 erforderl. Verfügungen zu veranlassen, hierüber binnen 3 Tagen anher zu berichten und jedem Versuche, Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die vor dem oben erwähnten Zeitpunkte nicht maßgebend waren, energisch entgegenzutreten.

Auch ein Erl. der k. k. Post- u. Telegraphendirektion in Prag weist die Post- u. Telegraphenämter an, in jedem Dienstverkehre untereinander und mit der k. k. Post- u. Telegraphendirektion u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Erledigung von Verkehrsangelegenheiten oder um den Verkehr in ökonomischen Angelegenheiten, Personalangelegenheiten, weiter um den Verkehr mit anderen k. k. Behörden, nichtmilitärischen Behörden, ebenso um den Verkehr mit militärischen Behörden und der Gendarmerie handelt, bezüglich des Gebrauches der Sprachen derart vorzugehen, wie es vor dem 5 IV 97 zu Recht bestand. Im Verkehre mit dem Publikum, den Gemeinden und autonomen Behörden soll man in Betreff des Gebrauches der Sprachen derart entgegenkommen, wie dies bereits vor der Erlassung der Sprachenverordnungen 5 IV 97 geschah und wie dies die Dienstordnung und die Verhältnisse jedes einzelnen Amtes erfordern.

7. Das Pfingstprogramm der Deutschen 1899. Die deutschen oppositionellen Parteien des A. H. hatten schon zuvor in dem sog. Pfingstprogramm 20 V 99 folgende national-polit. Forderungen aufgestellt:

„1. Grundlagen für die Beilegung des nationalen Streites in Österr. können nur gewonnen werden durch die Anerkennung jener Stellung der Deutschen, welche sich dieselben seit vielen Jahrh. errungen haben und deren Behauptung ein Grundpfeiler für die Zukunft dieses Staates ist. Wir verlangen deswegen an erster Stelle den Bruch mit einem seit Jahrzehnten befolgten System, die Ansprüche aller anderen Nationalitäten auf Kosten der Deutschen zu befriedigen.

2. Unter Abweisung aller staatsrechtl. Bestrebungen anderer Nationalitäten u. Parteien halten wir an der Verfassung sowie an dem Einheitsstaate fest und fordern, daß dieser Staat (die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder) die Gesamtbezeichnung Österr. erhalte.

3. Der § 14 des St. G. über die Reichsvertretung, dessen Anwendung gegen Wort u. Geist in der letzten Zeit wiederholt stattgefunden hat, ist zu beseitigen. Nur für wirkl. Notfälle ist durch eine genaue Bestimmung Vorsorge zu treffen.

4. Die Verdrängung des Deutschen sowie der Sprachenkampf kann nicht ohne Rückwirkung auf den Geist, Zusammenhalt und die Schlagfertigkeit der Armee bleiben. Wir halten es für unbedingt geboten, daß die deutsche Armeesprache besser u. zweckbewußter gepflegt werde.

5. Angesichts der autonomen Sonderstellung, welche Gal. bezüglich seiner nationalen Angelegenheiten tatsächlich einnimmt, befestigt u. verbreitet sich die Überzeugung von der Notwendigkeit, daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit zur Durchführung komme und verlangen wir, daß die Deutschen in Österr. vor ungerechtfertigter Beeinflussung ihres nationalen Lebens sichergestellt werden.

6. An dem Bündnisse mit dem Deutschen Reiche soll unverbrüchlich festgehalten werden."

Die Herstellung eines Rechtszustandes in Sprachensachen ist eine unerläßliche u. unaufschiebbare Bedingung für das Zusammenleben der verschiedenen Nationalitäten in Österr. sowie für die Sicherung geordneter Zustände.

Zu diesem Zwecke sind alle bisherigen V., Erl. u. Instruktionen in Sprachensachen ausnahmslos aufzuheben und ist das Geltungsgebiet einer allg. Vermittlungssprache sowie der inneren u. äußeren Amtssprachen der staatlichen u. autonomen Behörden in den verschiedenen Teilen des Reiches gesetzlich festzustellen.

Es ergeben sich einerseits allg. Grundsätze für die Geltung der Vermittlungssprache, anderseits, u. zw. bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, bes. Grundsätze für die Regelung der Sprachenfrage in den einzelnen Ländern.

Es wird die Reichsgesetzgebung für die Regelung der vorliegenden Frage bei den Staatsbehörden, die Landesgesetzgebung für die Regelung derselben bei den autonomen Behörden nach Maßgabe der für die einzelnen Länder aufgestellten Forderungen und innerhalb des durch die Reichsgesetzgebung festzustellenden Geltungsumfanges der deutschen Sprache als Vermittlungssprache einzutreten haben.

Die nachstehenden Festsetzungen sind als ein untrennbares Ganzes anzusehen.

1. Die allg. Vermittlungssprache in Österr. ist die deutsche Sprache. Sie ist die Sprache des Reichsrates sowie aller sich auf die Geschäfte desselben beziehenden Staatsakte, die Sprache der Ministerien, der O. G. H. und aller übrigen Zentralstellen.

Die öffentlichen mündl. Verhandlungen bei den O. G. H. werden in der deutschen Vermittlungssprache geführt. Dieser Sprache nicht mächtige Parteien sind durch Dolmetsche zu vernehmen.

Der Amtsverkehr zwischen den genannten Zentralstellen und allen staatl. Behörden geschieht in der deutschen Vermittlungssprache. Die Erledigungen u. Ausfertigungen derselben sind in dieser Sprache herauszugeben. Der gesetzlich festgesetzte sprachl. Geschäftsgang des O. G. H. bleibt unberührt.

Die Geltung der allg. Vermittlungssprache ist ferner für gewisse Verwaltungszweige, wie die Agenden der Behörden in Militärangelegenheiten, für das Rechnungswesen, für den Post-, Telegraphen- u. Eisenbahndienst — der Natur dieser Verwaltungszweige entsprechend — durchgreifend festzustellen.

Es ist festzusetzen, daß in der deutschen als der Vermittlungssprache überall, wo dies heute stattfindet, Eingaben überreicht werden können.

2. Die innere Amtssprache, d. i. die Sprache des inneren Dienstes sowie der amtl. Korrespondenz, die nicht Parteisachen betrifft, ist bei allen staatl. Behörden in der Regel die Vermittlungssprache. Ausnahmen bestehen bezüglich der italienischen Sprache, welche im Amtsverkehre im jetzigen Umfange zu belassen wäre, ferner bezüglich der polnischen Sprache in Gal. im Umfange der kais. Entschließung vom J. 1869. Inwieweit endlich unter den bereits angeführten und bei Besprechung der Sprachenfrage in B. weiter anzuführenden Voraussetzungen und in einem näher festzusetzenden Umfange die tschechische Sprache in den zu bildenden tschechischen Kreisen B. als innere Amtssprache der staatl. Behörden zur Anwendung gelangen kann, wird festzusetzen sein.

3. Die äußere Amtssprache, d. i. die Sprache der Korrespondenz in Parteisachen, der Erledigungen u. Verhandlungen, ist bei allen staatl. Behörden in Ländern u. Gebieten, die als reinsprachig erklärt sind, diese eine Sprache. Das ist die deutsche Sprache in N. Ö., O. Ö., S., Deutsch-Tirol, V., in den Gebieten der Gerichtshofsprengel von Graz u. Leoben in St., in den deutschen Kreisen B., in den deutschen Bezirken von Kt. und Schl.; die italienische Sprache in Italienisch-Tirol sowie — unter den oben angedeuteten Voraussetzungen und in einem näher festzusetzenden Umfange — die tschechische Sprache in den tschechischen Kreisen B. In jenen Ländern u. Gebieten, in denen das Zusammenleben verschiedener Nationalitäten und die sprachl. Interessen derartige sind, daß die Zweisprachigkeit dem Bedürfnisse des äußeren Dienstes der Behörden entspricht, ist die paritätische Handhabung beider Sprachen festzusetzen; so in M., Kr. und in den gemischten Gebieten B.

Wo ferner die deutsche Sprache in Teilen des Reiches nach dem Herkommen vorherrschend in öffentl. Geltung ist und in dem betreffenden Lande in ihrer Bedeutung als entschiedern überwiegend angesehen werden muß — daneben aber eine oder mehrere andere Sprachen verbreitet sind, ist diesem Verhältnisse durch geeignete Bestimmungen Rechnung zu tragen, so in den als gemischtsprachig bezeichneten Bezirken Schl., Kt. und in dem Gebiete der Kreisgerichtssprengel Marburg u. Cilli in St.

4. Die Staatsbeamten haben bei ihrer definitiven Anstellung die Kenntnis der deutschen Vermittlungssprache in Wort u. Schrift auszuweisen. Die Prüfungen für den Justiz- u. Verwaltungsdienst, Advokatur u. Notariat sind mindestens zum Teil in dieser Sprache abzulegen. Demgemäß sind an den Unterrichtsanstalten, die für den Staatsdienst vorbereiten, geeignete Vorkehrungen zur Ausbildung in der deutschen Vermittlungssprache zu treffen.

5. In deutschen Pfarrgemeinden sind nur deutsche Priester zu verwenden. Um dieser Forderung gerecht werden zu können, sind für die deutschen Teile jener Diözesen, welche Gebiete verschiedener Nationalitäten in sich fassen, selbständige deutsche Priesterseminare zu errichten. In gemischtsprachigen Gegenden u. Orten ist für deutsche Seelsorge Vorsorge zu treffen.

Bes. Grundsätze für Böhmen. Die Ordnung der nationalen Verhältnisse in B. drängt gebieterisch zu einer Reform der Verwaltung in diesem Lande. Es sind deswegen für B. nicht nur neue sprachl. Vorschriften und die Hinwegräumung der Sprachenverordnungen unerläßlich, sondern es muß zu diesem Zwecke eine ganze Reihe von Maßregeln der Gesetzgebung u. Verwaltung geschaffen werden.

1. Nationale Abgrenzung. Die nationale Abgrenzung der Gerichtssprengel ist, ausgehend von der Ortschaft (wenn nötig, durch Teilung der Gemeinden), derart vollständig durchzuführen, daß, abgesehen von den infolge der ethnographischen Verhältnisse unausweichlich verbleibenden gemischten Gebieten, zu jedem Gerichtssprengel nur Ortschaften einer u. derselben Nationalität zugeteilt werden. Auf Grund der national abgegrenzten Gerichtssprengel haben sich aufzubauen die national abzugrenzenden Verwaltungsgebiete und die Wahlbezirke für den L. T., Reichsrat und für die anderen Vertretungskörper.

Es sind national abgegrenzte Kreise zu bilden mit Kreisämtern u. Kreisvertretungen, denen ein Teil der Geschäftszweige der Statthalterei und des L. A. zu überweisen ist.

Diese Abgrenzung der deutschen u. tschechischen Landesteile hat unabhängig von den schwankenden Ergebnissen der Volkszählung nach den dermaligen Wohnsitzen der beiden Volksstämme in B. zu erfolgen.

2. Organisation der Behörden u. Verwaltung. Die obersten staatl. Gerichts- u. Verwaltungsbehörden im Lande haben aus einer deutschen und einer tschechischen Abteilung zu bestehen.

Diesen Abteilungen werden alle Angelegenheiten aus den betreffenden sprachlich abgegrenzten Verwaltungsgebieten zugewiesen. Für diese gesonderten Verwaltungsgebiete samt den ihnen übergeordneten Abteilungen der Landesbehörden sind selbständige Beamtenkörper zu bilden. In den deutschen Verwaltungsgebieten und den diesen übergeordneten Abteilungen der Landesbehörden sind nur Beamte deutscher Nationalität anzustellen.

3. Sprachenfrage. Die deutsche Sprache ist als innere u. äußere Amtssprache aller Staatsbehörden in den deutschen Verwaltungsgebieten sowie bei den deutschen Abteilungen der Landesbehörden zu bestimmen. In den gemischten Gebieten sowie in der Landeshauptstadt Prag samt den Vororten hat die vollständig paritätische Behandlung beider Sprachen einzutreten.

4. Kurien. Die Abgeordneten der Städte, Handelskammern und der Landgemeinden werden in nationale Kurien eingeteilt. Diesen Kurien wird ein Vetorecht bei Änderung der L. O., Landtagswahlordnung und der Gem. O. sowie in allen, ein wichtiges nationales Interesse eines der beiden Volksstämme betreffenden Angelegenheiten in der Weise eingeräumt, daß in diesen Angelegenheiten gegen das Veto einer Kurie ein endgültiger Landtagsbeschluß nicht zustande kommen kann.

5. Die Bedeckung der Schulauslagen ist in der Art zu trennen, daß für jede Nationalität ein selbständiges Budget zur Bestreitung der Unterrichtszwecke aufgestellt wird.

6. Der Verkehr der staatl. Behörden untereinander geschieht in der Regel in der allg. Vermittlungssprache. Inwieweit innerhalb des tschechischen Sprachgebietes dieser Verkehr in der tschechischen Sprache stattfinden kann, wird festzusetzen sein.

7. Die Frage des Gebrauches der Landessprachen bei den autonomen Behörden ist nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

a) Die bisherige Schwierigkeit bezüglich der Berücksichtigung der Sprache der Minorität in Gemeinde, Bezirk (Kreis) wird durch die nationale Abgrenzung der beiden Sprachgebiete nahezu ganz behoben.

b) Jede autonome Behörde in B. hat (mit Ausnahme der Landeshauptstadt) ihre innere u. äußere Amtssprache selbst festzusetzen und kann, wenn sie eine der beiden Landessprachen ausschließlich als ihre Amtssprache erklärt, nicht gezwungen werden, in einer anderen Sprache Eingaben anzunehmen, Verhandlungen zu führen oder Geschäfte zu erledigen. Der Verkehr zwischen autonomen Behörden mit verschiedener Amtssprache hat auf dem Wege der Übersetzung zu geschehen. Es soll den autonomen Behörden freistehen, die Übersetzung selbst zu besorgen, Übersetzungsämter für einen ganzen Bezirk oder Kreis zu errichten oder die Übersetzung durch ein beim L. A. zu errichtendes Bureau zu bewirken, welches ausreichend mit Personal zu versehen ist und die Übersetzungen unentgeltlich zu besorgen hat.

c) In den gemischten Gebieten (Gemeinde, Bezirk, Kreis) werden beide Sprachen nebeneinander zu gebrauchen sein.

d) Die übergeordneten autonomen Behörden verkehren mit allen untergeordneten autonomen Behörden in deren Amtssprache.

8. In den gemischten Gebieten sowie in der Landeshauptstadt samt Vororten sind Minoritätsschulen zu errichten, wenn die gesetzlich erforderl. Anzahl von Kindern der anderen Nationalität vorhanden ist, wobei jedoch auf dem Wege der Gesetzgebung Bestimmungen zu treffen sind, wonach bei der Errichtung bezw. Erweiterung von Minoritätsschulen nur die seit einer gewissen Zeit ortsansässige Bevölkerung zu berücksichtigen ist. Die Kosten dieser Minoritätsschulen werden, unbeschadet der bereits vorher von der Gemeinde erfüllten Verpflichtungen, vom Landesschulfonds der betreffenden Nationalität bestritten.

In den reinsprachigen Gebieten bedarf es zur Errichtung einer Minoritätsschule außerdem der Zustimmung der Gemeinde.

8. Der Gesetzentwurf des Ministeriums Koerber. Ministerpräsident Dr. v. Koerber brachte am 8 V 1900 folgenden Entwurf eines Sprachengesetzes für B. im A. H. ein:

Sprachgebiete.

§ 1. Im Königreiche B. werden zur Regelung des Sprachengebrauches bei den k. k. Behörden drei Sprachgebiete unterschieden:

1. Ein einsprachig böhm.,
2. ein einsprachig deutsches,
3. ein gemischtsprachiges Gebiet.

Welche Bezirksgerichtssprengel bis zur Durchführung der sprachl. Abgrenzung zu den einzelnen Sprachgebieten gehören, ist aus der Anlage zu ersehen. Ferner gelten für diese Zeit Behörden, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bezirksgerichtssprengel erstreckt, als gemischtsprachig, wenn einer dieser Sprengel anderssprachig ist.

Spätestens bis zum Ende des J. 1901 sind mit Beachtung der Bestimmungen der G. 11 VI 68, R. 59, und 26 IV 73, R. 62, die Sprengel der Bezirks- u. Kreisgerichte derart umzugestalten, daß die Gerichtssprengel in der Regel nur einsprachige Gemeinden umfassen. Ebenso sind auch die polit. Bezirke mit Berücksichtigung der Aufgaben der Verwaltung soviel als möglich der Sprache der Bewohner entsprechend abzugrenzen. In beiden Fällen ist möglichst auf die Wünsche der Bevölkerung sowie auf die Kommunikations- u. Verkehrsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Bei dieser Abgrenzung hat jeder Gerichtsbezirk als sprachlich gemischt zu gelten, in dem die Minderheit der anderssprachigen Bewohner 20% der gesamten Bevölkerung erreicht oder übersteigt.

In der Folge hat nach jeder zweiten Volkszählung eine Revision stattzufinden, wobei derselbe Prozentsatz zu Grunde zu legen ist.

A. Amtssprache im äußeren Dienstverkehre.

I. Behörden der einsprachigen Gebiete.

§ 2. In den beiden einsprachigen Gebieten haben sich die Behörden im äußeren Dienstverkehre, d. i. im mündlichen und schriftl. Verkehre mit den Parteien, in der Regel der Sprache des betreffenden Gebietes als ihrer Amtssprache zu bedienen. Die Fälle, in denen abweichend von dieser Regel vorzugehen ist, sind in diesem G. bes. angeführt.

§ 3. Parteien, die nicht durch einen Advokaten oder Notar vertreten sind, können schriftl. Eingaben bei den Behörden der einsprachigen Gebiete auch in der anderen Landessprache überreichen. Von solchen Eingaben ist, wenn dies die Behörde für notwendig hält, eine amtl. Übersetzung anzufertigen (§ 27) und der weiteren Amtshandlung zu Grunde zu legen.

Von der Erledigung erhält die Partei eine amtl. Ausfertigung in der Sprache der Eingabe.

§ 4. Vor den Behörden in den beiden einsprachigen Gebieten ist mit den Parteien in der Amtssprache zu verhandeln.

Den dieser nicht kundigen Parteien ist durch einen sprachlich befähigten Beamten und bei Ämtern, die grundsätzlich mit Konzeptsbeamten besetzt sind, durch einen sprachlich befähigten Konzeptsbeamten die Möglichkeit zu bieten, sich an der Verhandlung zu beteiligen und ihre Rechte zu wahren. Insbes. ist auf diese Weise dafür zu sorgen, daß allen Beteiligten die volle Kenntnis des wesentl. Inhaltes der Verhandlung sowie der Aussagen von Zeugen u. Sachverständigen und der bei der Verhandlung verkündeten E. u. Beschlüsse vermittelt werde.

Das Protokoll ist in der Amtssprache zu führen. Erklärungen u. Aussagen von Parteien oder von Zeugen u. Sachverständigen, die der Amtssprache nicht kundig sind, werden auf Grund der Mitteilungen des sprachlich befähigten Beamten in der Amtssprache in das Protokoll aufgenommen. Aussagen von Zeugen u. Sachverständigen, auf deren Wortlaut es ankommt, können von diesem Beamten in der Sprache, in der sie abgegeben wurden, durch eine bes. Niederschrift, die dem Protokolle als Beilage beizuschließen ist, beurkundet werden. Alle Erklärungen der Behörden sind ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie mündlich abgegeben wurden, stets in der Amtssprache zu protokollieren.

Von E., Beschlüssen oder Verfügungen, die auf Grund einer Verhandlung ergehen, an der eine der Amtssprache nicht kundige und durch einen Advokaten oder Notar nicht vertretene Partei teilgenommen hat, hat diese Partei eine amtl. Ausfertigung in ihrer Sprache zu erhalten.

§ 5. Von schriftl. Erledigungen von Protokollargesuchen erhalten Parteien, die der Amtssprache unkundig sind, eine amtl. Ausfertigung in ihrer Sprache, mündl. Erledigungen sind ihnen gleichfalls in ihrer Sprache zu vermitteln.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 4 u. 5 gelten auch für die Verhandlungen in strafgerichtl. Angelegenheiten, wenn der Angeschuldigte der Amtssprache nicht kundig ist. Ein solcher Angeschuldigter hat außerdem von der Anklageschrift wie von allen anderen ihn betreffenden E. u. Beschlüssen, die außerhalb einer Verhandlung erfließen, amtl. Ausfertigungen in seiner Sprache zu erhalten. Der Verhandlungsleiter hat stets dafür zu sorgen, daß dem Angeschuldigten aus der Unkenntnis der Sprache kein Nachteil erwachse.

§ 7. Amtl. Bekanntmachungen in den einsprachigen Amtsbezirken ergehen in der Amtssprache; befinden sich jedoch in dem Amtsbezirke der Behörde Gemeinden, die sich der anderen Landessprache als ihrer Amtssprache bedienen, so hat daselbst die Bekanntmachung auch in der anderen Sprache zu erfolgen. Dasselbe gilt von Ausfertigungen an solche Gemeinden.

§ 8. Die Sprache der Amtsaufschriften, Amtssiegel u. Stampiglien hat sich nach der Amtssprache der Behörde zu richten.

§ 9. Die Parteien sind nicht verpflichtet, von Urkunden oder anderen Schriftstücken, die in der anderen Landessprache abgefaßt sind und die sie als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtl. Gebrauche beibringen, eine Übersetzung zu besorgen.

§ 10. Die Eintragungen in die öffentl. Bücher (Landtafel, Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und anderen öffentl. Register sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache zu vollziehen.

Die Intabulationsklausel auf Urkunden ist in der Amtssprache beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern u. Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

Stimmt die Sprache des mündlichen oder schriftl. Ansuchens mit der Amtssprache der die Eintragung vollziehenden Behörde nicht überein, so ist der Eintragung eine Übersetzung in der Sprache des Ansuchens beizufügen. In diesem Falle ist auf Wunsch der Partei bei der Ausfertigung von Auszügen aus den erwähnten Büchern u. Registern auch noch auf diese Übersetzung Rücksicht zu nehmen.

II. Behörden im gemischtsprachigen Gebiete. (Zweisprachige Behörden.)

§ 11. Bei den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes hat sich die Sprache des äußeren Dienstverkehres grundsätzlich nach der Sprache der Partei zu richten.

In dieser Sprache haben im äußeren Dienstverkehre sämtl. Amtshandlungen, die der Erledigung oder E. eines mündl. Ansuchens oder einer schriftl. Eingabe dienen, vor sich zu gehen. Sind durch dieselbe Amtshandlung Ansuchen oder Eingaben mehrerer Parteien zu erledigen, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, so sind beide Landessprachen gleichmäßig anzuwenden und die Erledigungen oder E. in beiden Landessprachen auszufertigen.

§ 12. Verhandlungen vor zweisprachigen Behörden sind in der Sprache der Partei durchzuführen. Nehmen mehrere Parteien, die sich verschiedener Landessprachen bedienen, an der Verhandlung teil, so ist sie, falls ein Einverständnis der Parteien über die anzuwendende Sprache erzielt wird, in dieser, sonst in beiden Landessprachen durchzuführen.

Die Verhandlungssprache ist zugleich die Sprache, in der die bei der Verhandlung ergehenden behördl. Erklärungen, E. u. Beschlüsse zu verkünden sind, ferner die Sprache des Protokolles und die Sprache, in der die auf Grund der Verhandlung erfließenden E. u. Beschlüsse ausgefertigt werden müssen.

Demgemäß sind, wenn die Verhandlung in beiden Landessprachen durchgeführt wird, die Erklärungen jeder der Parteien in der von ihnen gebrauchten Sprache im Protokolle zu beurkunden, die E. u. Beschlüsse in der Verhandlung in beiden Sprachen zu verkünden und die Erledigungen oder E. in beiden Sprachen auszufertigen. Von Amts wegen ist dafür zu sorgen, daß in einem solchen Falle der Partei, die der anderen Landessprache nicht mächtig ist, die volle Kenntnis des wesentl. Inhaltes der in dieser Sprache abgegebenen Erklärungen u. Aussagen bei der Verhandlung vermittelt werde.

§ 13. Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sowie bei behördl. Ausfertigungen, die nicht auf Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, hat sich die Behörde der Sprache zu bedienen, die von der Person, welche die Amtshandlung betrifft oder der die Ausfertigung zuzustellen ist, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so hat die Behörde jene Landessprache zu gebrauchen, deren Verständnis nach dem Aufenthaltsorte der Partei, eventuell nach der Beschaffenheit des Falles vorausgesetzt werden kann.

Ergeht der Beschluß oder die Verfügung gleichzeitig für mehrere Personen, die sich nicht derselben Sprache bedienen, so hat die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen.

In jedem Falle hat die Partei auf ihr Ansuchen die behördl. Ausfertigung in ihrer Sprache zu erhalten.

§ 14. Zeugen u. Sachverständige können sich bei Verhandlungen vor Behörden des gemischtsprachigen Gebietes jeder der beiden Landessprachen bedienen. Ihre Aussagen sind stets in der von ihnen gebrauchten Sprache in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15. In strafgerichtl. Angelegenheiten sind die Vorschriften des § 12 anzuwenden. Das Protokoll ist in der Sprache des Angeschuldigten zu führen. Die Anklageschrift und alle anderen ihn betreffenden E. u. Beschlüsse, die außerhalb der Verhandlung erfließen, sind ihm stets in seiner Sprache und bei Beteiligung mehrerer Personen, die nicht dieselbe Landessprache gebrauchen, jedem der Angeschuldigten in seiner Sprache mitzuteilen.

Die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers sind in der Sprache zu halten, deren sich der Angeschuldigte bedient.

Von diesen Bestimmungen darf nur dann abgegangen werden, wenn sie infolge bes. Verhältnisse, namentlich mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank, unausführbar sind oder wenn der Angeschuldigte selbst mit dem Gebrauche der anderen Landessprache einverstanden ist.

§ 16. Die Bestimmungen der §§ 12 bis einschließlich 15 gelten auch für das Verfahren in 2. Instanz in den Angelegenheiten, die in 1. In-

stanz von einer zweisprachigen Behörde verhandelt u. erledigt wurden.

§ 17. Amtl. Bekanntmachungen im gemischtsprachigen Gebiete erfolgen in beiden Landessprachen.

Dasselbe gilt von den Amtsaufschriften, Amtssiegeln u. Stampiglien.

Für die Reihenfolge des doppelsprachigen Textes ist die Umgangssprache der Mehrheit der Bevölkerung im Sprengel der Behörde maßgebend.

§ 18. Die Eintragungen in die im § 10 erwähnten öffentl. Bücher u. Register sind bei zweisprachigen Behörden in der Sprache des mündlichen oder schriftl. Ansuchens oder des Bescheides, auf Grund dessen sie erfolgen, zu vollziehen.

Die Intabulationsklausel auf Urkunden ist in der Sprache des hinauszugebenden Bescheides beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern u. Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

B. Amtssprache für den inneren Dienstverkehr und die amtl. Korrespondenz.

§ 19. Im inneren Dienste gebrauchen die einsprachigen Behörden im Königreiche B. bei allen Amtshandlungen ihre Amtssprache; die gemischtsprachigen in Parteisachen, die ausschließlich in einer Sprache behandelt werden, die Sprache des mündl. Parteianbringens oder der Parteieingabe, in allen übrigen Angelegenheiten die der Sachlage angemessene Sprache.

Eintragungen in das Einreichungsprotokoll und in die der behördl. Geschäftsführung dienenden Register oder Vormerke, die den Parteien nach den dafür geltenden Vorschriften zur Einsicht offenstehen oder aus denen ihnen nach diesen Vorschriften auf Verlangen Abschriften erteilt werden, sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache zu vollziehen, bei zweisprachigen Behörden in der Sprache des Parteiansuchens oder in der Sprache, in der die Angelegenheit verhandelt u. erledigt wird.

Eintragungen in Register u. Vormerke, welche die Stelle einer protokollarischen Beurkundung vertreten, sind bei zweisprachigen Behörden in der von der Partei gebrauchten Sprache zu vollziehen.

Register, Vormerke und sonstige Behelfe, einschließlich der Vormerke u. Ausweise, die sich auf den administrativen, technischen, Rechnungs- u. Registratur-Dienst beziehen, sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache, bei gemischtsprachigen in der Sprache zu führen, in der die Angelegenheit, auf die sich die Eintragung bezieht, behandelt wird.

Bei den bestehenden Vorschriften hat es zu verbleiben:

für alle Listen, Ausweise u. Vormerke, die von den polit. Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden;

für die zur Vorlage an die Zentralstellen bestimmten Berichte, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweise;

für die Angelegenheiten der Staatspolizei und für die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten.

§ 20. Im Verkehre mit gleichgestellten oder mit ihnen unterstehenden k. k., nichtmilitärischen Behörden sowie mit den im Lande befindl. Behörden der 2. Instanz gebrauchen die Behörden der einsprachigen Gebiete ihre Amtssprache.

Die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes bedienen sich im Verkehre mit einsprachigen Behörden der Amtssprache dieser, im Verkehre mit Behörden des gemischtsprachigen Gebietes sowie mit denen der 2. Instanz der Sprache, in der die Angelegenheit anhängig gemacht wurde.

§ 21. Im Verkehre mit den autonomen Organen bedienen sich die einsprachigen Behörden mit Beachtung der Bestimmungen des § 7 ihrer Amtssprache, die gemischtsprachigen jener der autonomen Organe.

§ 22. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstl. Anforderungen wird durch dieses G. in keiner Weise berührt.

§ 23. Im Verkehre mit den Behörden außerhalb des Geltungsgebietes dieses G. hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Landesbehörden.

§ 24. Die k. k. Landesbehörden im Königreiche B. gelten, soweit sie nicht in sprachlich gesonderte Abteilungen zerfallen, als gemischtsprachig und haben die für die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes aufgestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Für den sprachl. Verkehr übergeordneter mit untergeordneten Behörden ist die Amtssprache der untergeordneten Behörde maßgebend. Ist diese gemischtsprachig, so hat die übergeordnete Behörde die der Sachlage angemessene, erforderlichenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

§ 25. Beim Oberlandesgerichte in Prag ist für jedes der beiden einsprachigen Gebiete eine bes. Abteilung zu bilden, an deren Spitze je ein Vizepräsident steht. Aus jeder dieser Abteilungen sind die Senate für die Erledigung der Angelegenheiten des betreffenden einsprachigen Gebietes zusammenzusetzen. Die Angelegenheiten des gemischtsprachigen Gebietes werden, wenn sie in 1. Instanz nur in einer Sprache verhandelt wurden, je nach dieser Sprache einem der Senate für das einsprachige Gebiet, sonst aber Senaten zugewiesen, die aus beider Landessprachen mächtigen Mitgliedern der beiden Abteilungen zusammenzusetzen sind.

Für die Personal- u. Disziplinarangelegenheiten der bei den Gerichten der drei Sprachgebiete angestellten Beamten u. Diener sowie der Notare sind in gleicher Weise gesonderte Senate oder Kommissionen zu bestellen.

Die Verhandlung und E. in Parteiangelegenheiten hat sich beim Oberlandesgerichte nach den Vorschriften zu richten, die für die Verhandlung u. Erledigung der Sache in 1. Instanz maßgebend waren. Parteiangelegenheiten, die beim Oberlandesgerichte in 1. Instanz anhängig werden, sind nach den für die zweisprachigen Behörden aufgestellten Vorschriften zu behandeln und zu entscheiden.

Vorschriften für Kassen-, Post- u. Telegraphenämter.

§ 26. Für alle k. k. Kassen u. Ämter im Königreiche B., die mit Geld gebaren, hat es bei der

Führung der Kassejournale, den Kassenausweisen und allen sonstigen Kassenbehelfen, die von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benutzt werden, bei den bestehenden sprachl. Vorschriften zu verbleiben.

Das gleiche gilt für die Gesamtheit der Betriebs- u. Verkehrsangelegenheiten im inneren Dienste und in der Manipulation des Post- u. Telegraphendienstes, für den inneren Dienst der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Organe u. Ämter.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange sind die Bestimmungen dieses G. so weit als möglich anzuwenden.

Sprachl. Befähigung der Beamten.

§ 27. Bei den Behörden der einsprachigen Gebiete dürfen nur Beamte angestellt werden, die die Amtssprache in Wort u. Schrift vollständig beherrschen.

Für die in diesem G. vorgesehene Anwendung der anderen Landessprache bei einsprachigen Behörden ist dort, wo es das Bedürfnis des Dienstes erheischt, durch Verwendung von Beamten extra statum des betreffenden Faches (§ 4), die beider Landessprachen in Wort u. Schrift mächtig sind, in einer lediglich dieses Bedürfnis sicherstellenden Zahl vorzusorgen.

Die Verwendung desselben Beamten bei gleichartigen, örtlich nahegelegenen Behörden ist statthaft.

Bei den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes ist für eine dem Dienstesbedarfe vollkommen entsprechende Zahl von Beamten, die beider Landessprachen mächtig sind, Sorge zu tragen.

Schlußbestimmungen.

§ 28. Die Bestimmungen dieses G. haben auf die Gerichts- u. staatsanwaltschaftlichen sowie auf die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche B. Anwendung zu finden.

Für die Polizeidirektion sowie für sämtliche l. f. Behörden 1. Instanz in Prag haben die für die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes getroffenen Bestimmungen zu gelten.

§ 29. Dieses G. tritt 3 Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Die Ministerialverordnung 14 X 99, L. 59, sowie alle früher erlassenen, in diesem G. nicht aufrecht erhaltenen Vorschriften über den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den l. f. Behörden im Königreiche B. sind aufgehoben.

Zum einsprachig böhm. Gebiete gehören die Bezirksgerichtssprengel: Adlerkostelecz, Bechin, Benatek, Neu-Beneschau, Beraun, Blatna, Blowitz, Böhm.-Aicha, Böhm.-Brod, Brandeis a. d. Elbe, Březnic, Časlau, Chlumec, Chotěboř, Chrudim, Deutsch-Brod, Dobřiš, Eipel, Eisenbrod, Eule, Frauenberg, Habern, Hlinsko, Hochstadt, Hohenmauth, Holic, Horaždiowitz, Hořitz, Hořowic, Humpolec, Jaroměř, Jičin, Jungbunzlau, Jungwožic, Kamenic a. d. Linde, Karolinenthal, Kaurim, Kladno, Klattau, Kolin, Kohljanowitz, Königgrätz, Königsaal, Königstadtl, Kralowic, Kuttenberg, Laun, Ledeč, Libaň, Libochowitz, Lischau, Lomnitz a. d. Popelka (Bezirkshauptmannschaft Semil), Lomnitz (Bezirkshauptmannschaft Wittingau), Melnik, Mirowitz, Moldauthein, Mühlhausen, Münchengrätz, Nachod, Nassaberg, Nechanic, Nepomuk, Netolic, Neubydžow, Neugedein, Neupaka, Neustraschitz, Newcklau, Nimburg, Opočno, Pardubitz, Patzau, Pilgram, Pilsen, Pisek, Planitz, Počatek, Poděbrad, Polic, Polna, Přelauč, Přibram, Přestitz, Přibislau, Pürglitz, Rakonic, Raudnic, Reichenau, Řičan, Rokitzan, Schlan, Schüttenhofen, Schwarzkostelec, Schweinitz, Sedlec, Selčan, Semil, Senftenberg, Skalitz, Böhm.-Skuč, Smichow, Soběslau, Sobotka, Starkenbach, Strakonitz, Tábor, Turnau, Unhošt, Unterkralowitz, Königliche Weinberge, Welwarn, Wesseli, Wildenschwert, Wittingau, Wlaschim, Wolin, Wodňau, Wotitz, Zbirow, Žižkow.

Zum einsprachig deutschen Gebiete gehören die Bezirksgerichtssprengel: Arnau, Asch, Auscha, Aussig, Bensen, Bilin, Böhm.-Kamnitz, Böhm.-Leipa, Braunau, Brüx, Buchau, Dauba, Duppau, Dux, Eger, Elbogen, Falkenau, Friedland, Gabel, Gablonz, Görkau, Graslitz, Gratzen, Grulich, Haida, Hainspach, Hartmanitz, Hohenelbe, Hohenfurt, Hostau, Jechnitz, St. Joachimsthal, Kaaden, Kalsching, Kaplitz, Karbitz, Karlsbad, Katharinaberg, Komotau, Königswart, Kratzau, Luditz, Marienbad, Marschendorf, Mies, Neubistritz, Neudek, Neuern, Niemes, Oberplan, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Podersam, Postelberg, Preßnitz, Reichenberg, Rochlitz, Rokitnitz, Ronsperg, Rumburg, Saaz, Schatzlar, Schluckenau, Sebastiansberg, Tachau, Tannwald, Tepl, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Tuschkau, Wallern, Warnsdorf, Wegstädtl, Weckelsdorf, Wesseritz, Wildstein, Zwickau.

Zum gemischtsprachigen Gebiete gehören die Sprengel der Bezirksgerichte: Alt- u. Josefstadt, Obere Neustadt, Untere Neustadt, Kleinseite in Prag sowie das Bezirksgericht für Übertretungen in Prag, ferner die Bezirksgerichtssprengel: Bergreichenstein, Bischofteinitz, Budweis, Königinhof, Krumau, Landskron, Leitmeritz, Leitomischl, Lobositz, Manetin, Neuhaus, Neustadt a. M., Polička, Prachatitz, Staab, Steken, Taus, Weißwasser, Winterberg.

Der Motivenbericht bemerkt: Indem die Regierung zum erstenmal mit dem Versuche einer gesetzl. Regelung der Sprachenfrage in B. hervortritt, ist sie sich der Schwierigkeit ihres Unternehmens wohl bewußt. Gilt es doch, auf dem in Österr. am meisten umstrittenen Kampffelde Ordnung zu schaffen und Frieden zu stiften. Ein Blick auf die innere Politik der letzten Jahrzehnte lehrt, daß die heftigsten polit. Kämpfe stets dann entbrannten, wenn es sich um die Regelung der Sprachenfragen handelte. Der Grund dieser Erscheinung liegt in dem natürl. Streben jedes Volksstammes nach Entwicklung seiner wirtschaftlichen u. geistigen Kraft, einem Streben, das sich zumeist in dem Wunsche ausdrückt, die eigene Sprache auf dem Gebiete des Bildungswesens und im amtl.

Verkehre möglichst zur Geltung und staatl. Anerkennung zu bringen, wobei oft die Forderungen der staatl. Verwaltung, die sich zum Teil nach anderen Gesichtspunkten bestimmen, nicht gehörig berücksichtigt werden. Der Drang nach nationaler Entwicklung kann sich bei entsprechender Wahrung der gesamtstaatl. Interessen ungehinderter dort entfalten, wo das Land nur von einem Volksstamme besiedelt ist, wo also zumeist die polit. mit den nationalen Interessen zusammenfallen; er führt aber ohne entsprechende Vorsorge regelmäßig zu Reibungen dort, wo zwei oder mehrere Volksstämme miteinander leben. In Österr. haben diese Reibungen, weil nicht rechtzeitig an die Beseitigung ihrer Ursachen geschritten wurde, zur Lähmung unserer beiden Kräfte, zur Hemmung des regelmäßigen Ganges der Gesetzgebung, zur Hinderung des sozialen Fortschrittes und der Machtentfaltung des Staates geführt.

[illegible] man nach den tiefer liegenden Ursachen dieser beklagenswerten Erscheinung, so wird man [illegible]

[illegible]

sonalitätsprinzipe entspricht die zweisprachige, dem Territorialprinzipe die einsprachige Gleichberechtigung. Auf Grund jedes dieser beiden Prinzipien wurde bisher eine praktische Regelung der Sprachenfrage versucht, so daß immerhin ein gewisses Erfahrungsurteil gestattet ist. Den V. 5 IV 97 lag das Personalitätsprinzip, denen 24 II 98 das Territorialprinzip zu Grunde. Es bedarf aber nicht erst vieler Worte darüber, daß sich das Personalitätsprinzip als nicht geeignet erwiesen hat, den Streit zu beschwören und eine friedl. Lösung der Sprachenfrage zu verbürgen. Dieses Prinzip verlangt, folgerichtig durchgeführt, die unterschiedslose Geltung beider Landessprachen im inneren u. äußeren Dienste, also die vollständige Zweisprachigkeit bei allen Ämtern und damit auch schließlich bei allen Beamten, eine Forderung, die der Billigkeit nicht entspricht und auch durch das praktische Bedürfnis nicht gerechtfertigt ist. Sie ist nicht billig, weil bei der dermaligen Organisation des Mittel- u. Hochschulwesens in B. und beim Bestande der [illegible]

[illegible]

Übrigens wurden auch seither noch im böhm. L. T. Anträge, die auf das ethnographische Prinzip zurückgriffen, eingebracht. (So vom Abg. Dr. Šolc in den Sitzungen 23 IX 92 und 2 I 94.)

Das Prinzip der einsprachigen Gleichberechtigung weist mit gebieterischer Notwendigkeit auf die Schaffung möglichst großer, national einheitl. Territorien hin. Die Regierung ist der Ansicht, daß eine die tatsächl. Verhältnisse und die Zwecke der Verwaltung berücksichtigende sprachl. Abgrenzung von heilsamem Einflusse auf den inneren Frieden sein wird. Lehrt doch die Erfahrung auf zahlreichen Gebieten der Verwaltung, so namentlich auf dem der Schule und der Landeskultur, daß die Trennung der nationalen Sphären wohl die einzig mögl. Form des friedl. Nebeneinanderlebens der beiden Volksstämme ist. Wo es, wie im Königreiche B., große zusammenhängende Gebiete gibt, deren Bewohnerschaft sich beinahe ausschließlich zu einer der beiden landesübl. Umgangssprachen bekennt und in denen auf die Anhänger der sprachl. Minderheit oft nur ein verschwindend kleiner Bruchteil entfällt, da wird die sprachl. Abgrenzung wohl immer ein Förderungsmittel des sprachl. Friedens sein. Hier wirkt gerade die Trennung verbindend. Überdies lassen national homogene administrative Einheiten eine leichtere Verwirklichung der Verwaltungszwecke zu als national gemischte. Dieser Gedanke hat bereits früheren Regierungen vorgeschwebt und insbes. war es Graf Belcredi, der am 9 XII 65 im böhm. L. T. den Entwurf einer neuen Bezirkseinteilung des Königreiches B. einbrachte, der die nationale Gliederung der Kreise zur Grundlage nahm und eine Reihe von Bezirken schuf, die mit den später errichteten Schulbezirken zusammenfielen. Aus all diesen Gründen glaubt die Regierung sich für eine sprachl. Grenzberichtigung aussprechen zu sollen und hat darum auch nicht gesäumt, einen Vorschlag in dieser Richtung dem Entwurfe beizulegen.

Der Entwurf sieht die Schaffung von drei Sprachgebieten vor. Es ist ein Vorzug dieser Regelung, daß, soweit die beiden national einheitl. Gebiete in Betracht kommen, das, was dem einen gewährt oder verweigert wird, gleichmäßig auch für das andere gilt, daß also hier Versagen auch Entsagen heißt. Als einsprachig wird ein Gebiet dann angesehen, wenn die anderssprachige Minderheit der Bevölkerung 20 vom Hundert nicht erreicht. Diese Grenze wurde darum gewählt, weil eine ein Fünftel der Bevölkerung übersteigende sprachl. Minderheit im sozialen Verkehre wie in den Erscheinungsformen des Alltagslebens schon derart hervortritt, daß das Gebiet nicht mehr den Stempel der Einsprachigkeit an sich trägt. Mehr oder minder wird jedem Prozentsatze der Charakter des Willkürlichen anhaften, der vorliegende erleichtert wenigstens die Abgrenzung und entspricht auch am meisten den tatsächl. Verhältnissen.

Als Termin für die vollständige Durchführung der sprachl. Abgrenzung der Gerichts- u. Verwaltungsbezirke wird der 31 XII 1901 vorgeschlagen, ein Zeitpunkt, der mit Rücksicht auf die der Durchführung dieser Abgrenzung voranzugehenden großen u. wichtigen Arbeiten gewiß nicht zu fern gerückt ist. Da jedoch die öffentl. Interessen die rascheste Regelung der sprachl. Verhältnisse bei den l. f. Behörden verlangen und da zu erwarten ist, daß diese Regelung mit dazu beitragen wird, ausgleichend u. beschwichtigend auf den Kampf der beiden Parteien in B. einzuwirken, so soll dieses G. schon 3 Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft treten (§ 29). Zu diesem Zwecke werden die gegenwärtig bestehenden Gerichtsbezirke nach dem erwähnten Schlüssel von 20% einer anderssprachigen Minderheit in einsprachig böhm., einsprachig deutsche und gemischtsprachige geschieden. Diese Einteilung wird allerdings infolge der Durchführung der Abgrenzung vielfache Abänderungen erfahren, das so geschaffene Provisorium soll aber das Inslebentreten dieses G. möglichst beschleunigen.

Um den Anforderungen des wirkl. Bedürfnisses auch in der Folge zu entsprechen, schlägt der Entwurf für die Zukunft die regelmäßige Vornahme einer Revision des sprachl. Charakters der Gerichtssprengel vor, beschränkt sich hiebei aber auf den Zeitraum von zwei Volkszählungen, weil die Ergebnisse nur einer Volkszählung in so wichtigen Fragen nicht als entscheidend angesehen werden sollen und weil sich überdies erfahrungsgemäß die Grenzen der nationalen Gebiete nicht so rasch verändern, daß ein Zeitraum von nur 10 Jahren, innerhalb dessen die Volkszählung wiederkehrt, ausreichen würde, um eine in Betracht kommende Verschiebung dieser Gebietsgrenzen zu Tage treten zu lassen.

Für die Regelung der Amtssprache in den einsprachigen Gebieten gilt als Grundsatz, daß im äußeren Dienstverkehre die Sprache des betreffenden Gebietes die Amtssprache ist (§ 2). Außerdem wird dafür gesorgt, daß sich jeder Bewohner des Königreiches B. in seiner Sprache an die l. f. Behörden wenden könne und von ihnen in derselben Sprache Bescheid erhalte. Mit der im § 2 ausgesprochenen grundsätzl. Bestimmung trägt das G. den bisherigen tatsächl. Verhältnissen Rechnung, da der Gebrauch der anderen Landessprache bei den Behörden in den einsprachigen Gebieten sich dauernd doch in den Grenzen des mehr oder weniger Ausnahmsweisen hält. Indem dieser Grundsatz für die l. f. Behörden beider einsprachigen Gebiete zur Verwirklichung gelangt, wird die vollkommene Reziprozität in der Anwendung der Landessprachen hergestellt.

Nach § 7 ergehen amtl. Bekanntmachungen bei einsprachigen Behörden grundsätzlich in der Amtssprache. Der Entwurf sieht jedoch auch vor, daß, wenn sich im Amtsbezirke der Behörde Gemeinden befinden, die sich der anderen Landessprache als ihrer Amtssprache bedienen, die Bekanntmachung daselbst auch in der anderen Sprache erfolgen soll. Dasselbe gilt von Ausfertigungen an solche Gemeinden. Durch diese Ausnahmebestimmungen trägt der Entwurf wieder nur den tatsächl. Verhältnissen Rechnung und berücksichtigt zugleich das der Gemeinde als dem kleinsten polit. Verwaltungskörper für seine innere Amtssprache gewahrte Selbstbestimmungsrecht.

Praktisch wichtig, weil sie die Beziehungen des einzelnen zur Behörde und daher unmittelbar die

wirtschaftlichen u. sozialen Interessen eines jeden berühren, sind die Ausnahmen, welche in den §§ 3 ff. von der allg. Regel, daß bei einsprachigen Behörden die Amtssprache die Sprache des äußeren Dienstes ist, festgesetzt sind. Ausnahmslos durchgeführt, würde dieser Grundsatz mit der Bestimmung der staatl. Organe in Widerspruch geraten; der Wert ihrer Funktion müßte leiden, wenn Schwierigkeiten des sprachl. Verkehres die Behörde einem Teile der Bevölkerung entfremden würden. Aus den Aufgaben der Behörde ergeben sich daher zwingende Forderungen, denen sich die sprachenrechtl. Ordnung fügen muß, solange sie ein Werkzeug wirtschaftlicher u. kultureller Wohlfahrt und ein Mittel zur Erhöhung des Rechts- u. Interessenschutzes jedes einzelnen bleiben will.

Um diesen Forderungen zu genügen und doch nicht die Vorteile preiszugeben, welche die Errichtung einsprachiger Behörden — von allen polit. Erwägungen abgesehen — für die Organisation der staatl. Verwaltung und für die amtl. Tätigkeit der Behörden zweifellos hat, soll ein Unterschied gemacht werden, den die tatsächl. Verhältnisse an die Hand geben.

Die Bevölkerung verkehrt mit den verschiedenen Behörden teils persönlich, unmittelbar, teils bedient sie sich bei der Anbringung u. Austragung ihrer Angelegenheiten des Beistandes berufsmäßiger Parteivertreter; für gewisse Gebiete des gerichtl. Verfahrens ist die Teilnahme eines solchen Sachwalters sogar gesetzlich vorgeschrieben.

Wendet sich die Partei ohne Vertreter an die Behörde, so soll ihr die Unkenntnis der Amtssprache in keiner Beziehung nachteilig sein. Dies verlangt, wie erwähnt, die Stellung und der Zweck der Behörde sowie die Erwägung, daß durch gesetzl. Bestimmungen für die wichtigsten Belange des Lebens und bes. der Erwerbstätigkeit behördl. E., Konsense, Beurkundungen usw. vorgeschrieben sind, die jeder, der ihrer bedarf, ohne Rücksicht auf die Sprache muß erwirken können. Es sollen deshalb solche Parteien schriftl. Eingaben bei den Behörden eines einsprachigen Gebietes in ihrer Sprache, auch wenn sie die andere Landessprache ist, überreichen können (§ 3), infolgedessen auch Personen, die im Strafverfahren als Privatkläger oder als Privatbeteiligte austreten wollen, ohne Rücksicht auf die Amtssprache des Gerichtes schriftl. Anzeigen, Anklagen oder Beweisanträge in ihrer Sprache werden anbringen können. Die Parteien, die der Amtssprache nicht kundig sind, können sich ferner sowohl vor den Gerichten, wie vor den Verwaltungsbehörden u. zw. bei jenen sowohl in Zivil- wie in Strafsachen an der mündl. Verhandlung in ihrer eigenen Sprache beteiligen (§§ 4, 6). Parteien ohne Vertreter, die schriftl. Eingaben in der anderen Landessprache überreicht haben, erhalten eine amtl. Ausfertigung der Erledigung in der Sprache ihrer Eingabe (§ 3, Abs. 2) und auch von den E., Beschlüssen oder Verfügungen, die auf Grund einer Verhandlung ergehen, an der sich eine der Amtssprache nicht kundige Partei beteiligt hat, erhält diese amtl. Ausfertigungen in ihrer Sprache (§ 4, Abs. 4). Bei den Verhandlungen vor den Behörden der einsprachigen Gebiete ist endlich zum Schutze des Rechtes der anderssprachigen Partei die Zuziehung eines sprachlich befähigten Beamten vorgesehen (§ 4).

Diese Bestimmungen gewähren, da danach auch die Partei, die der Amtssprache des Bezirkes nicht mächtig ist, ihr Recht in der eigenen Sprache bei den Behörden des einsprachigen Gebietes mit Zuversicht und vollem Vertrauen suchen kann, den nationalen Minderheiten in den einsprachigen Bezirken den notwendigen sprachl. Schutz und beseitigen zugleich die Gefahr, daß die Unkenntnis der Amtssprache etwa materiell zum Schaden des einzelnen ausschlage. Nicht nur das Verwaltungsverfahren, sondern auch das gerichtl. Verfahren wird gegenwärtig in allen seinen Zweigen von dem Grundsatze geleitet, daß die behördl. Organe die Parteien bei der Geltendmachung und beim Nachweise ihrer Ansprüche soviel als möglich von Amts wegen zu unterstützen haben. Im Interesse der ärmeren Schichten der Bevölkerung geschaffen, welche die Kosten rechtsfreundl. Vertretung nicht aufbringen können, mildert diese Gestaltung des Verfahrens alle Schwierigkeiten der Unkenntnis der Amtssprache. Wenn die Partei bei der Vorbereitung der E. auf ihre eigene Verantwortung handeln muß und das behördl. Organ nur passiv aufnimmt, was ihm die Partei bietet, aber in keiner Weise selbsttätig eingreift, kann der Umstand, daß sich die Partei und das entscheidende Organ vielleicht nicht direkt verständigen können, schwer ins Gewicht fallen. Wenn dagegen die Ordnung des Verfahrens, die Sammlung der bei der E. zu beachtenden Tatsachen und die Anleitung zu deren Feststellung Sache des behördl. Organes selbst ist, vor dem das Verfahren stattfindet oder doch unter dessen beständiger aktiver Mitwirkung sich abwickelt, dann wird es nur darauf ankommen, ob dieses behördl. Organ über das Vorbringen der Partei durch den sprachlich befähigten Beamten richtig informiert wird. Sobald dieser seinen Dienst gewissenhaft u. sorgfältig ausübt — und darauf alle Aufmerksamkeit zu verwenden, wird eine ernste Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein — ist kaum zu befürchten, daß ein erhebl. Vorbringen der Partei für das Verfahren verloren gehe. Im Besitze dieses Materiales aber übt das entscheidende Organ die Pflichten seiner amtl. Aufgaben wie sonst aus. Bei der Tätigkeit, die dieses im Interesse einer richtigen E. von Amts wegen zu entfalten hat, also in meritorischer Beziehung, bereiten dann die sprachl. Verhältnisse kein Hindernis mehr. Hiebei wird sich die schon früher angedeutete gleiche sachl. Befähigung des Beamten, der der Verhandlung mit einer anderssprachigen Partei zugezogen wird, als überaus heilsam erweisen. Der Rechtsschutz der Partei, die des Beistandes eines der Amtssprache kundigen Vertreters entbehrt, namentlich der Vermögenslosen oder weniger Bemittelten, wird daher in keiner Weise hinter dem Schutze anderer Parteien zurückstehen. Im Strafverfahren müssen dem Angeschuldigten, welcher der Amtssprache nicht kundig ist, nebstdem von der Anklageschrift und von allen anderen ihn betreffenden E. und Beschlüssen, die außerhalb einer Verhandlung erfließen, amtl.

Ausfertigungen in seiner Sprache zugehen, und das G. schärft es dem Verhandlungsleiter überdies ein, stets dafür zu sorgen, daß dem Angeschuldigten von dem Inhalte der Verhandlung nichts entgehe und ihm aus der Unkenntnis der Sprache kein Nachteil erwachse (§ 6).

Nicht die gleichen Ausnahmen sollen gelten, wenn die Parteien durch Rechtsfreunde mit der Behörde in Verkehr treten. Wer ständig die Vertretung von Parteien bei den Behörden übernimmt, von dem kann wohl erwartet werden, daß er die Amtssprache der Behörde seines Wohnsitzes und der nahegelegenen Behörden, mit welchen ihn die Geschäfte seiner Klienten regelmäßig in Berührung bringen, beherrscht. Und dies mit um so mehr Grund, als er sich das Gebiet, worin er sich niederläßt, frei auswählt, und dabei erfahrungsgemäß in erster Linie auf die Tätigkeit bei den Behörden eben dieses Gebietes rechnet. Die Kenntnis der Amtssprache dieser Behörde ist hier nicht anders zu beurteilen als die sonstigen Kenntnisse, die der Parteienvertreter mitbringen muß, um sein Sachwalteramt bei dieser Behörde mit Erfolg auszuüben.

Man darf ferner nicht übersehen, daß dort, wo die Beiziehung eines Parteienvertreters gesetzlich geboten, dies zum Teil auch deshalb vorgeschrieben ist, um der Behörde die Abwicklung des Verfahrens und die Besorgung der Geschäfte einigermaßen zu erleichtern, und es damit unvereinbar wäre, wenn gerade durch die Bestellung der Parteienvertreter die sprachl. Behandlung der behördl. Agenden kompliziert würde. Daß dann ein Sachwalter, der bloß eine der beiden Landessprachen kennt, in der Vertretung von Angelegenheiten behindert ist, die bei einer Behörde des anderen Sprachgebietes anhängig sind, ist allerdings möglich; es stehen ihm aber einerseits die verschiedenen Formen der Substitution zur Verfügung, um die Angelegenheit trotzdem in seiner Hand zu behalten, und anderseits wird die Einschränkung auf die Behörden des einen Sprachgebietes durch die parallele Einschränkung einer anderen Gruppe von Parteivertretern auf die Behörden des anderen Sprachgebietes in ihren ökonomischen Folgen ausgeglichen. Die Stellung der Advokaten u. Notare als berufsmäßiger Mittelsorgane für den Verkehr mit den Behörden gestattet es daher die Vorteile des sprachlich einheitl. Charakters der behördl. Geschäftsführung ungeschmälert zu erhalten.

Sie haben mit den Behörden der einsprachigen Gebiete schriftlich u. mündlich in der Amtssprache zu verkehren und sich dieser Sprache insbes. auch bei der Verhandlung zu bedienen, wobei es gleichgültig ist, ob die Partei, die sie vertreten, der Amtssprache kundig ist oder nicht. Sofern die Partei neben ihrem Rechtsfreunde vor der Behörde, zum Beispiel bei einer Verhandlung erscheint, kommen ihr für ihre Person, falls sie der Amtssprache unkundig ist, die gleichen Begünstigungen zugute wie der Partei, die durch einen Sachwalter nicht vertreten ist. Abgesehen davon, daß es unter allen Umständen der Vertreter selbstverständlich nicht unterlassen wird, seiner der Amtssprache unkundigen Partei den Tenor seiner wichtigeren Erklärungen mitzuteilen, wird allen Divergenzen auch dadurch begegnet, daß der Partei überdies nach den Vorschriften der §§ 4 u. 6 die volle Kenntnis des wesentl. Inhaltes der Verhandlung zu vermitteln ist.

Eine weitere Bestimmung im Interesse der Partei, die im einsprachigen Gebiete der Amtssprache nicht kundig ist, enthält der letzte Abs. des § 10, wonach auch bei Ausfertigungen u. Auszügen aus den öffentl. Büchern auf Ansuchen der Partei die der Eintragung beigefügte Übersetzung zu berücksichtigen ist.

Für alle Parteien, somit auch für die von einem Rechtsanwalte vertretenen, gilt schließlich die allg. Bestimmung des § 9, der gemäß auch in einsprachigen Sprachgebieten von Urkunden und anderen Schriftstücken, die in der anderen Landessprache abgefaßt sind und die als Belege oder Beilagen zum amtl. Gebrauche beigebracht werden, von der Partei Übersetzungen nicht besorgt werden müssen. Sache der Behörde wird es sein, sich erforderlichenfalls Übersetzungen dieser Schriftstücke zu beschaffen.

Durch diese Bestimmungen hat das G. den sprachl. Interessen der anderssprachigen Parteien im einsprachigen Gebiete vollkommen Rechnung getragen, ohne dabei aber die tatsächl. Verhältnisse und das wirkl. Bedürfnis im Falle der Anwendung der zweiten Landessprache im einsprachigen Gebiete außer acht gelassen zu haben.

Die Behörden im gemischtsprachigen Gebiete sind durchwegs doppelsprachig ausgestaltet. Das G. geht im allg. von dem Grundsatze aus, daß für den äußeren Dienstverkehr dieser Behörden die Sprache der Partei maßgebend ist (§§ 11, 12, 14, 15 u. 18). Zu deren Schutze wird noch bes. Vorsorge getroffen, wenn bei einer Verhandlung in beiden Landessprachen eine Partei der anderen Landessprache nicht mächtig sein sollte, indem ihr in diesem Falle von Amts wegen die volle Kenntnis der in dieser Sprache abgegebenen Erklärungen u. Aussagen zu vermitteln ist.

Als innere Dienstsprache der Behörden der einsprachigen Gebiete hat im allg. die Amtssprache der Behörde zu gelten. Entsprechend der sprachl. Organisation in diesen Verwaltungsgebieten vollzieht sich der ganze innere Dienst in einer Sprache. Eine Schädigung der sprachl. Interessen der Parteien ist dabei ausgeschlossen, weil für deren Wahrung, wie erwähnt, im weitesten Umfange vorgesorgt ist. Bei gemischtsprachigen Behörden geht der innere Dienstverkehr zweisprachig vor sich u. zw. je nach der Sprache, in der die Angelegenheit behandelt wird oder nach der Sprache, welche die Partei gebraucht. Die Vornahme der Eintragungen in der Sprache, worin die vorliegenden Eingaben oder Beurkundungen abgefaßt sind, wird den Organen des Kanzleidienstes die Besorgung ihrer Obliegenheiten wesentlich erleichtern und ist zugleich ein Schutz dagegen, daß bei der Übertragung einer Beurkundung in die andere Sprache Fehler unterlaufen, die vielleicht auch für die sachl. Erledigung von nachteiligen Folgen sind.

Für die Beweglichkeit u. Durchsichtigkeit der Verwaltung ist die Geltung mehrerer Sprachen im

inneren Dienste allerdings nicht von Vorteil. Die Regierung glaubt aber dem lebhaften Verlangen des einen Teiles nach Einführung der böhm. Sprache als Amtssprache für den inneren Dienstverkehr der einsprachig böhm. und unter den in diesem Gesetzentwurfe angeführten Bedingungen auch der gemischtsprachigen Bezirke keinen Widerstand leisten zu sollen, allerdings nur, wenn damit der nationale Friede im Lande begründet wird. In technischer Beziehung bietet übrigens die hohe Entwicklung der böhm. Sprache die volle Gewähr für eine glatte, allen Anforderungen Rechnung tragende Erledigung der Agenden des inneren Dienstes.

Auf allen Gebieten des inneren Dienstes läßt sich allerdings der Einklang zwischen dem staatl. Gesamtinteresse und den nationalen Sonderinteressen nicht völlig herstellen und deshalb mußte der Entwurf für eine Reihe von Verwaltungszweigen, was den inneren Dienst betrifft, an der bisherigen Geltung der deutschen Sprache festhalten. Es sind dies solche, die einen untrennbar inneren Zusammenhang haben und schon durch die Natur ihres Gegenstandes auf eine einheitl. Sprache angewiesen sind, so die Post, die Telegraphenverwaltung, das Staatskassenwesen und die damit zusammenhängende Rechnungskontrolle. Hieher gehört ferner die Gendarmerie, die eine militärisch organisierte Truppe ist, vor allem aber die Armee. Der Einheit der Armeeleitung muß die Einheit der Sprache entsprechen. Der innige Verkehr, den die polit. Behörden in allen militärischen Fragen mit den Armeekommanden u. Anstalten zu pflegen haben, erheischt schon mit Rücksicht auf die Schlagfertigkeit der Armee eine einheitl. Sprache.

Unerläßlich ist auch die Einsprachigkeit bei den für die Zentralbehörden und die statistische Zentralkommission bestimmten Ausweisen. Diese Ausweise erfordern für das ganze Reich eine einheitl. Anlage und eine vollkommen gleichmäßige Bearbeitung u. Behandlung, da sonst ihre Übersichtlichkeit sehr leiden würde und die Einheitlichkeit der Darstellung der aus diesen Ausweisen geschöpften, die staatlichen, sozialen und volkswirtschaftl. Interessen berührenden Ergebnisse gefährdet wäre. Die Zweisprachigkeit würde den Dienst bei diesen Behörden allzusehr erschweren und den Zwecken der Nachweisungen selbst zuwiderlaufen.

Was die bloß zur Information der Zentralbehörden bestimmten, gar keine Parteiangelegenheit berührenden Relationen u. Berichte betrifft, so bieten sie der Regierung in vieler Richtung wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der polit. Lage und stellen sich auch sehr oft als wichtige Akte der Ausübung der Staatspolizei dar. An der Hand dieser Berichte hat häufig die Regierung ihre Verwaltungstätigkeit vor dem R. G. und dem V. G. zu vertreten. Diese Relationen müssen den Zentralstellen mit aller Beschleunigung zukommen und in einer Sprache verfaßt sein, die allen Ressorts gleich zugänglich und gleich verständlich ist. Die Abfassung dieser Berichte u. Relationen in einer anderen als der deutschen Sprache würde daher ihren Zweck, die möglichst rasche Information der Zentralbehörden, ernstlich gefährden.

Ähnlich verhält es sich mit den Gutachten, welche die Behörden in erster Reihe zur eigenen Information oder im Interesse des Dienstes von ihren Fach- oder Hilfsorganen abverlangen. Solche, ob nun Rechts- oder Fachgutachten, gelangen meist abwechselnd bei Gerichts-, Verwaltungs-, Berg- u. Finanzbehörden, oft auch bei Behörden außerhalb des Landes und selbst des Staates zur Verwendung, dienen insbes. auch den Zentralbehörden (darunter dem O. G. H., dem R. G., dem V. G.) zur Information, berühren in vielen Fällen in entscheidender Weise das Staatsinteresse und müssen daher gleichfalls in einer Sprache verfaßt sein, die bei allen Staatsbehörden verstanden wird.

Was die Staatspolizei betrifft, so verlangt das im Interesse der Staatswohlfahrt mit den Behörden der verschiedenen Länder unausgesetzt zu pflegende Einvernehmen die Führung aller staatspolizeil. Angelegenheiten, Nachweisungen u. Vormerke in einer Sprache. Der gegenseitige Austausch der Daten wird dadurch wesentlich gefördert. Das Staatsinteresse und das öffentl. Wohl erheischen hier oft dringend ein rasches Eingreifen, dem sich die Doppelsprachigkeit nicht nur hindernd, sondern geradezu lähmend in den Weg stellen würde.

Endlich sollen auch die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten nur in deutscher Sprache geführt werden. Der kais. Beamte ist Staatsbeamter, ist ein Funktionär des Staatsganzen und es erfordert demnach auch die einheitl. Organisation des Staatsbeamtentumes, daß die Nachweisungen über die Person jedes einzelnen, über sein Alter, seine Vorbildung, seine bisherige Verwendung u. Befähigung im allg., die sozusagen die Legitimation des Beamten bilden, im ganzen Reiche verstanden werden. Beim Übertritte in ein anderes Kronland, bei Zuweisungen zu den Zentralstellen, ja selbst bei Versetzungen innerhalb des Königreiches B. könnten Qualifikationstabellen, die nicht in deutscher Sprache geführt sind, Schwierigkeiten hervorrufen, die sich durch eine Übersetzung nicht ganz beseitigen lassen. Die Qualifikationstabellen sind Nachweisungen, die nicht nur für den inneren Dienst im Lande bestimmt sind, sondern auch den Zentralstellen zu dienen haben und deshalb in einer Sprache verfaßt sein müssen, die auch von diesen vollständig verstanden u. gewürdigt werden kann.

Die Regelung des Sprachengebrauches bei den k. k. Landesbehörden wird am besten an die gegebenen Verhältnisse anknüpfen. Durch die Verfügungen, die die damalige Regierung auf Grund der Ausgleichsverhandlungen des J. 1890 getroffen hat, wurden beim Oberlandesgerichte in Prag sprachlich gesonderte Senate gebildet, für deren Beseitigung am allerwenigsten dann ein Anlaß vorliegt, wenn die sprachlich-territoriale Einteilung auch für die 1. Instanz angenommen wird. Es wird vorgeschlagen, nur im Gebiete des Justizwesens, für das die Sprachenfrage seit langem eine bes. Bedeutung gewonnen hat, die Abteilung nach Sprachen auch beim Oberlandesgerichte organisatorisch durchzuführen und für jedes der beiden einsprachigen Gebiete eine bes. Abteilung einzurichten (§ 25). Manche Erfahrungen des letzten Jahrzehntes lassen es aber

im Interesse einer gleichmäßigeren Geschäftsverteilung rätlich erscheinen, diesen Abteilungen neben den Angelegenheiten des betreffenden Sprachgebietes auch jene Rechtssachen des gemischtsprachigen Gebietes zuzuweisen, die in der Sprache des betreffenden Senates verhandelt wurden, so daß die Zugehörigkeit zu einer der beiden Abteilungen teils durch den Standort des Gerichtes 1. Instanz, teils durch den sprachl. Charakter der Angelegenheit bestimmt wird.

Die Arbeitsmenge der beiden Abteilungen wird dann davon unabhängig, wieviel Rechts- oder Verwaltungssachen in dieser Sprache bei dem einzelnen Gerichte verhandelt werden und bemißt sich, was offenbar das Gleichmäßigere ist, danach, wieviel derartige Angelegenheiten im ganzen Lande vorkommen werden. Angelegenheiten, die in 1. Instanz in beiden Sprachen verhandelt wurden, sollen beim Oberlandesgerichte einem Senat zugewiesen werden, der aus beider Landessprachen kundigen Mitgliedern der beiden einsprachigen Senate zusammenzusetzen ist.

Für die sprachl. Befähigung der Richter der deutschen Abteilung des Prager Oberlandesgerichtes sowie für das ihr zugewiesene Personal werden der Natur der Sache entsprechend die in dieser Richtung für die Behörden der einsprachigen Gebiete aufgestellten allg. Grundsätze zu gelten haben.

Für den äußeren Dienstverkehr mit den Parteien wird übrigens die Organisation der Landesbehörden von geringem Einflusse sein. Beim Oberlandesgerichte ist zwischen Angelegenheiten 1. u. 2. Instanz zu unterscheiden. Für die ersteren gilt das Oberlandesgericht als eine gemischtsprachige Behörde. Im Verfahren 2. Instanz werden die Rechte der Parteien in sprachl. Beziehung geradeso gewahrt wie bei der 1. Instanz (§ 25, Abs. 3). Bei allen übrigen l. f. Landesbehörden aber kann sich jede Partei ihrer Sprache bedienen, denn es sind für diese Behörden die Regeln sinngemäß anzuwenden, die für Behörden des gemischtsprachigen Gebietes aufgestellt werden (§ 24, Abs. 1).

In der Frage der **sprachl. Befähigung der Beamten** hat sich die Regierung auf den Standpunkt des praktischen Bedürfnisses gestellt. Dieses verlangt in erster Linie, daß die Beamten in den einsprachigen Gebieten die Amtssprache vollkommen beherrschen. Für die Ausnahmen, die das G. im Interesse der sprachl. Rechte der anderssprachigen Parteien feststellt, sorgt es durch Verwendung sprachlich befähigter Konzeptsbeamten vor.

In gemischtsprachigen Gebieten wird die Forderung der Doppelsprachigkeit bei den Beamten in jenem Ausmaße erhoben, das neben der vollen Wahrung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen doch auch die tatsächl. Verhältnisse, das Dienstesinteresse und das wirkl. Bedürfnis der Zweisprachigkeit bei den Behörden berücksichtigt.

Auch bei den zweisprachigen Behörden wird es gewiß eine große Anzahl rein deutscher und rein böhm. Amtshandlungen u. Erledigungen geben, wobei ein Beamter, der nur einer Landessprache vollkommen mächtig ist, mit vollem Erfolge wird verwendet werden können. Dazu kommt aber die wichtige Erwägung, daß zweisprachige Behörden für Beamte, welche die zweite Landessprache nicht vollkommen beherrschen, die beste Schule für die Vervollkommnung in dieser Sprache bilden werden. Sollte nun von vornherein schon die Zuweisung eines Beamten, der nicht beide Sprachen vollkommen beherrscht, zu einem gemischtsprachigen Amte unzulässig sein, so wäre diese Möglichkeit ausgeschlossen und das Dienstesinteresse würde hiedurch empfindlich leiden.

Ferner würden durch die Ausschließung der nur eine Landessprache beherrschenden Beamten vom Dienste bei zweisprachigen Behörden solche Beamte bei den Landesbehörden, die nach § 24 zweisprachig sind, überh. nicht mehr angestellt werden können, eine Verfügung, die ohne Not berechtigten Aspiranten für das Kanzleifach, wie den Unteroffizieren und allen nur eine Landessprache beherrschenden Rechts- u. Konzepts-, Rechnungs- u. Postpraktikanten den Eintritt bei der Landesstelle verwehren und sie ausschließlich auf die einsprachigen Ämter der 1. Instanz anweisen würde. Dies wäre eine Norm, die um so weniger gutgeheißen werden könnte, als es notorisch stets Beamte gibt, die sich nach ihrer ganzen Veranlagung bes. für den Dienst bei den Landesstellen eignen. Mancher Beamte taugt viel besser für den Dienst der 1. Instanz, wo der Parteienverkehr und der äußere Dienst oft auch an die Körperkonstitution größere Anforderungen stellt, während der andere, mehr zu ruhiger Arbeit neigende Beamte, der eine bes. Vorliebe für größere Operate, für eingehendes Aktenstudium hat, besser bei der 2. Instanz verwendet wird. Wenn auch die Tätigkeit bei der 1. Instanz für die praktische Ausbildung des Beamten unerläßlich ist, so muß doch im Dienstesinteresse auch auf diese Umstände Rücksicht genommen werden, was unmöglich wäre, wenn bei den Landesstellen durchwegs nur beider Landessprachen vollkommen kundige Beamte Verwendung finden würden. Dazu kommt schließlich noch ein Billigkeitsmoment. Der Dienst bei den Landesbehörden stellt zwar im allg. in materieller Hinsicht an den Beamten größere Anforderungen als der Dienst auf dem Lande, da der Beamte, abgesehen von der größeren Teuerung in der Landeshauptstadt, auch auf verschiedene Zubußen, die ihm im Dienste bei der 1. Instanz, z. B. bei Interventionen, bei auswärtigen Erhebungen, Kommissionen usw. gesetzlich gewährt sind, verzichten muß. Trotzdem wird aber die Zuweisung zur 2. Instanz häufig angestrebt, zumal von Beamten, denen an ihrer eigenen, weiteren Ausbildung gelegen ist und die hiezu in der Landeshauptstadt eher die Mittel finden, sowie oft von solchen, die dadurch ihren Kindern leicht eine bessere Erziehung angedeihen lassen können. Eine solche, gewiß nur billige Rücksicht wäre jedoch für Beamte, die nicht beide Landessprachen vollkommen beherrschen, gleichfalls ausgeschlossen.

Aus all diesen Gründen glaubte die Regierung von der Zuweisung von nur beider Landessprachen kundigen Beamten zu den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes absehen zu sollen.

Allerdings muß die Regierung ihrer Überzeugung Ausdruck geben, daß die Kenntnis der deutschen Sprache bei allen Beamten geboten ist und daß diese Forderung keine nationale, sondern eine staatliche, ihrem Wesen nach eigentlich ein Verwaltungsbehelf ist. Die Regierung hofft auch, daß, wenn einmal die nationalen Leidenschaften sich besänftigt haben werden und die Stimme der ruhigen Überlegung wieder Gehör finden wird, die mit der Erlernung der deutschen Sprache verbundenen Vorteile klar zu Tage treten werden.

Die Denkschrift der tschechischen Abgeordneten 7 VI 1900, betreffend die Koerberschen Sprachengesetzentwürfe für B., enthält nachstehende kritische Beleuchtung des gedachten Entwurfes.

Es gilt vor allem die formale Gleichberechtigung u. Gleichwertigkeit beider Sprachen, der böhm. und der deutschen, im Königreiche B. seit dem J. 1627, in der Markgrafschaft M. seit dem J. 1628; beide Sprachen sind durch eine Reihe von G. als landesübl. Sprachen, und was noch mehr besagen will, als Landessprachen anerkannt, und der § 19 des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger anerkennt diese Gleichberechtigung der landesübl. Sprachen im Amte und im öffentl. Leben.

Wenn schon aus dieser, durch „die konstante Kraft des G." festgesetzten Gleichberechtigung der beiden Sprachen als Landessprachen die gleiche Geltung und die gleiche Zulässigkeit beider Sprachen im ganzen Lande sich ergibt, so bekräftigen dies noch mehr die folgenden praktischen Grundsätze, welche von alters her auf Grund positiver gesetzl. Norm dem formalen Prinzipe der Gleichberechtigung einen positiven materiellen Inhalt gegeben haben.

Es ist dies der Grundsatz, daß im ganzen Lande bei den Behörden schriftliche und mündl. Eingaben unbedingt in der einen sowie in der anderen Sprache eingebracht werden können:

daß mit der Partei dem Angeschuldigten in ihrer Sprache verhandelt, daß die Aussagen der Partei, der Zeugen u. s. f. unbedingt in der Sprache der Aussage protokolliert werden, und

daß die Erledigung unbedingt in der Sprache der Eingabe erlassen werde.

Und gerade an diesen durch die Gerichtsordnung 1 V 1781, das Dekret der obersten Justizstelle 22 IV 03, J. 1192, das Allerhöchste Kabinettschreiben 8 IV 48 und die hierauf hin ergangenen B. anerkannten Grundsätzen hat nicht allein die Badenische Sprachenverordnung vom J. 1897 und die Gautsche Sprachenverordnung vom J. 1898, sondern noch durchgreifender die — nach Aufhebung der letztgenannten jetzt wieder geltende — Stremayrsche Sprachenverordnung vom J. 1880 festgehalten, und diesen Grundsätzen trägt auch [illegible] der § 19 der St. G. betreffend die Gleichberechtigung der landesübl. Sprachen Rechnung.

Es ist zu untersuchen, ob und wie der Entwurf [illegible]

A. [illegible]

1. auf den ersten Blick ersichtlich, daß sie den gesetzlich feststehenden Charakter beider Sprachen als Landessprachen und die bedingungslose Zulässigkeit beider Sprachen bei den Ämtern des ganzen Königreiches negieren.

Nur Parteien, welche nicht durch einen Advokaten oder Notar vertreten sind, dürfen schriftl. Eingaben bei den Behörden der einsprachigen Gebiete auch in der anderen Landessprache überreichen, und nur in diesem Falle ist eine Erledigung solcher Eingaben in der Sprache der Eingabe zulässig. Hiedurch ist jedem, der sich eines Vertreters bedient oder bedienen muß, der Gebrauch der eigenen Sprache bei den anderssprachigen Behörden des Landes tatsächlich untersagt. Da nun die neuen Prozeßgesetze in reichem Maße den Advokatenzwang statuieren (insbes. für das Verfahren bei den Kreisgerichten), so wird durch die besagte Bestimmung des § 3 die Präkludierung der einen Landessprache von den anderssprachigen Behörden des Landes um so einschneidender. Sowie es der böhm. Partei und ihren Advokaten verwehrt sein wird, bei den einsprachig deutschen Behörden böhm. Eingaben zu machen, so soll es keiner deutschen Partei und ihrem Advokaten gestattet sein, deutsche Eingaben bei den einsprachig böhm. Behörden zu machen.

Ebenso arg, wenn nicht noch ärger, schränkt der § 4 die Zulässigkeit der einen Landessprache bei den Behörden des anderen Sprachengebietes im mündl. Verfahren ein. Nur Personen, welche der betreffenden Amtssprache nicht kundig sind, dürfen sich in ihrer Sprache an der Verhandlung, welche durchwegs in der Amtssprache zu führen ist, beteiligen u. zw. durch einen sprachlich befähigten Beamten. Dieser Beamte hat als Mittelsperson zu dienen und mittelbar durch ihn erlangt die entscheidende Behörde Kenntnis von dem Vorbringen, den Aussagen u. Äußerungen der betreffenden Person; durch seine Vermittlung gelangen Erklärungen u. Aussagen von Zeugen u. Sachverständigen, die der Amtssprache nicht kundig sind, in das in der Amtssprache zu führende Protokoll und nur nach dem Ermessen dieses Beamten können die anderssprachigen Aussagen, „auf deren Wortlaut es" — abermals nach dem Ermessen dieses Beamten — „ankommt", in einer „bes. Niederschrift", die als Protokollsbeilage erscheint, „beurkundet" werden. Und dies gilt nach § 4 im Zivilverfahren und nach § 6 auch im Strafverfahren gegenüber dem anderssprachigen Angeschuldigten.

Nur Parteien, welche ebenso der Amtssprache nicht kundig sind und gleichfalls durch einen Advokaten oder Notar nicht vertreten sind, erhalten in ihrer Sprache eine Ausfertigung von E., Bescheiden oder Verfügungen, die auf Grund einer Verhandlung ergehen, an der die besagten Parteien teilgenommen haben.

Auf diese Weise also negiert der Entwurf den gesetzlich feststehenden Charakter der böhm. u. deutschen Sprache als Landessprachen und mit ihm die bedingungslose Zulässigkeit beider Sprachen bei den Ämtern des ganzen Königreiches. Beide Nationen werden auf diese Weise bei den staatl. Behörden

des Landes vielfachen Widerwärtigkeiten u. Schikanen ausgesetzt.

2. Diese Regierung ist nicht allein vom sprachenrechtlichen, sondern ebensosehr vom prozessualen Standpunkte zu beanständen. Ein unmittelbares mündl. Verfahren in Zivil- u. Kriminalangelegenheiten ist nach den soeben dargelegten Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 ganz undenkbar.

3. Wenn eingewendet wird, daß durch die Bestimmungen der §§ 2—6 ein „gleiches" Recht doch gewahrt wird, weil diese Bestimmungen reziprok, d. i. für die böhm. Sprache und das böhm. Gebiet gleichwie für die deutsche Sprache und das deutsche Gebiet gelten: so ist dem vor allem entgegenzuhalten, daß — sei dem wie immer — durch dieselben das seit alters her bestehende gleiche Recht beider Sprachen im ganzen Lande grundstürzend alteriert werden soll und sodann, daß Unbilliges u. Widerrechtliches durch Reziprozität allein noch nicht recht u. billig wird; es könnte doch sonst auch die Bestimmung, daß im böhm. Gebiete die deutsche, im deutschen die böhm. Landessprache als Amtssprache gelten solle, ex titulo der Gleichberechtigung verteidigt werden. Allein abgesehen davon würde auch die Reziprozität des Entwurfes nur auf dem Papiere existieren, weil der Druck von den Zentralen, die Latituden des Gesetzentwurfes (§§ 3, 4, 27 u. a.) sowie seine Bestimmungen über die innere Dienstsprache, dann die Zwangsbestimmung über die deutschen Staatsprüfungen in Prag und die Tendenz, aus dem deutschen Gebiete die böhm. Sprache soviel nur tunlich von den Ämtern zu entfernen, die deutsche aber im böhm. Gebiete ausgiebig Wurzel fassen zu machen, es in ergiebigstem Maße dazu bringen werden, daß im böhm. Gebiete die deutsche Sprache im äußeren Dienstverkehre unvergleichlich mehr zugelassen, favorisiert u. aufgezwungen werden würde, als die böhm. sich bei den Behörden des deutschen Gebietes zur Geltung bringen könnte.

4. Belangend die sprachl. Befähigung der Beamten wird im § 27 lediglich die Kenntnis der Amtssprache, keineswegs aber beider Landessprachen verlangt.

Die anscheinend reziproke Gleichstellung der Beamten der böhm. u. deutschen Ämter in Bezug auf die Sprachbefähigung bedeutet in der Praxis nichts anderes, als daß die Beamten im sog. deutschen Sprachgebiete die Kenntnis der böhm. Sprache nicht auszuweisen haben, wogegen die Beamten in böhm. Bezirken die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache sich aneignen müssen, da die richterlichen und polit. Prüfungen sowie die sonstigen fachl. Prüfungen für einzelne Zweige der Verwaltung bisher entweder nur in der deutschen oder aber in beiden Sprachen abgelegt werden müssen und da ferner die Festhaltung an dem weitesten Umfange der deutschen Dienstsprache (§§ 18, 19, 22, 23, 28 u. 29) selbst in den böhm. Ämtern die Kenntnis der deutschen Sprache so ziemlich bei allen Beamten voraussetzt. Dies kann zur Folge haben, daß die Verwendung von anderssprachigen Beamten extra statum eigentlich nur bei den deutschen Behörden für böhm. Parteien, nicht aber bei böhm. Behörden für die Deutschen eintritt. Dadurch würde nur der Böhme, nicht aber der Deutsche des unmittelbaren mündl. Verkehres mit der Behörde beraubt und nur für den Böhmen bestünde die Vermittlung dieses Verkehres durch einen übersetzenden Beamten extra statum.

5. Die einheitl. Landesbehörden, die bisher eine Verkörperung der Unteilbarkeit des Landes und der Einheitlichkeit seiner Verwaltung gewesen sind, sollen der Tendenz des G. nach in sprachl. Abteilungen zerfallen und schon jetzt wird das Oberlandesgericht laut § 25 nicht allein in selbständige Abteilungen geteilt, mit einer territorial abgegrenzten Funktion für die betreffenden Sprachgebiete, sondern es wird zugleich mit dieser Trennung in 2 resp. in 3 Abteilungen sogar ein eigener Personalstatus für Richteramtspersonen u. Diener der einzelnen Sprachgebiete gebildet. Durch diese Maßnahme werden die ersten Anfänge zu einer bedenkl. Trennung der Verwaltung, wenn nicht gar zur Scheidung des Landes in separate Territorien gemacht.

6. Abgesehen von allem übrigen, ist die vielfache Unbestimmtheit der Bestimmungen des Entwurfes abzulehnen. Soll eine Sprachennorm Ordnung u. Ruhe in dem Sprachenstreite schaffen, was doch das heißersehnte Ziel aller Patrioten ist, so hat sie klar u. bestimmt zu lauten und nicht der Willkür, sei es Protektion, sei es Schikane, Tür u. Tor offen zu halten. Warum soll es der Behörde überlassen bleiben, ob sie es „für notwendig hält", von der anderssprachigen Eingabe eine Übersetzung anzufertigen oder nicht? (§ 3.) Wann ist eine Partei als der Amtssprache kundig oder nicht „kundig" anzusehen? (§§ 4, 5, 6.) Welche Stellung hat eigentlich der Beamte resp. Konzeptsbeamte, von dem § 4 spricht? Warum soll dieser Beamte nach eigenem Ermessen allein befugt sein, anderssprachige Erklärungen in die Protokollsbeilage aufnehmen zu lassen? Was bedeutet eigentlich die häufige Bestimmung, daß es „bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat"? (§§ 19, 23, 26.) Warum u. wie sollen (Motive § 26) bei zweisprachigen Behörden auch Beamte, welche beide Landessprachen nicht beherrschen, angestellt werden können?

B. Betreffend die Amtssprache für den inneren Dienstverkehr und die amtl. Korrespondenz ist zu betonen:

1. Die eigentl. Dienstsprache — im engsten Sinne des Wortes (Verkehr der Beamten mit der Behörde, Verkehr der Behörden untereinander in Angelegenheiten, welche nicht „Amtshandlungen" [§ 19, 1] sind) — ist im Entwurfe gar nicht geregelt; § 19, 1 spricht nur von Amtshandlungen, unter welche Beförderungs-, Versetzungs-, Urlaubs-, Pensionsgesuche der Beamten, Witwen- u. Waisenangelegenheiten usw., Unterkunfts-, Bau- u. dgl. Angelegenheiten wohl kaum fallen. Aber ausdrücklich wird eine Bestimmung betreffend Personalsachen getroffen — und das zugunsten der deutschen Sprache (§ 19, letzter Abs. u. Motive, S. 24, betreffend die Sprache der Qualifikationstabellen der Staatsbeamten). Daraus ist zu schließen und würde in der Praxis in ausgiebigster Weise

geschlossen werden, daß hier das gleiche Recht der böhm. Sprache nicht anerkannt ist.

2. Auf dem Gebiete der inneren Amtssprache ist der deutschen Sprache noch viel mehr Platz u. Geltung eingeräumt als in der Gautschschen und auch in der aus dem J. 1869 stammenden gal. Sprachenverordnung. Als Nova allegiert diesfalls der Koerbersche Entwurf alle die allg. und in dehnbarer Fassung angeführten Materien am Schlusse des § 19 u. zw. alle Listen, Ausweise u. Vormerke, die von den polit. Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden; die zur Vorlage an die Zentralstellen bestimmten Berichte, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweise; die Angelegenheiten der Staatspolizei und die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten.

Es macht einen sonderbaren Eindruck, wenn hinsichtlich der böhm. geführten Qualifikationstabellen gesagt wird (Motive S. 24), daß sich Schwierigkeiten ergeben könnten, „welche sich durch eine Übersetzung nicht ganz beseitigen lassen"; aber im Kriminalverfahren, wo es sich um Freiheit u. Leben handelt und wo es auf jede Aussage und jedes Wort des Angeschuldigten und der Zeugen ankommt, da sind diese Bedenken u. Skrupel nicht zu finden.

Faßt man die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes über den inneren Dienstverkehr zusammen, so nimmt man wahr, daß in einsprachigen böhm. Bezirken der deutschen Sprache das Vorrecht der alleinigen Amts- u. Dienstsprache eingeräumt wird u. zw.:

a) als Sprache der Listen, Ausweise u. Vormerke, die von polit. Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden;

b) als Sprache der zur Vorlage an die Zentralstelle bestimmten Berichte, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweise;

c) als Sprache für alle Angelegenheiten der Staatspolizei;

d) für die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten (§ 19);

e) als Dienst- u. Amtssprache für alle Kassen u. Ämter, die mit Geld gebaren u. zw. bei der Führung der Kassejournale, der Kasseausweise und aller sonstigen Kassebehelfe, die von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle und zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benutzt werden (§ 26);

f) als Amts- u. Dienstsprache für die Gesamtheit der Betriebs- u. Verkehrsangelegenheiten im inneren Dienste und in der Manipulation des Post- u. Telegraphenwesens (§ 26);

g) als Sprache des inneren Dienstes der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Organe u. Ämter untereinander (26, Abs. 2);

h) als Sprache des Verkehres der böhm. Ämter mit den Ämtern außerhalb des Landes, auch mit jenen in M. (§ 23);

i) als Dienstsprache für den Verkehr der böhm. Behörden mit den militärischen Behörden und der Gendarmerie (§ 22);

k) als Dienst- u. Amtssprache aller dem Eis. M. unterstehenden Behörden, Ämter u. Stellen (§ 28 a kontr.);

l) insolange die Sprachenfrage der Schulbehörden in B. durch ein Landesgesetz nicht geregelt wird, als innere Dienstsprache u. Verkehrssprache der Schulbehörden;

m) und schließlich ließe sich, wie erwähnt, für die deutsche Sprache vielleicht auch das Vorrecht ableiten, daß sie als Dienstsprache für alle Angelegenheiten, die nicht „Amtshandlungen" sind (§ 19, Abs. 1), somit im Verkehre der Beamten mit der Behörde, der Behörden untereinander in Beförderungs-, Versetzungs-, Urlaubs-, Pensionierungs-, Witwen- u. Waisenangelegenheiten usw. ausschließlich zur Anwendung kommen solle.

So wäre das Ergebnis in der Praxis, daß die zwei Sprachgebiete im Königreiche B. nicht nur formell, sondern quoad materiam des Sprachenrechtes scharf abgegrenzt wären: das deutsche Gebiet mit fast exklusiv deutschen, das böhm. mit fast vollkommen utraquistischen Behörden. So in einem Lande, in welchem erst die vernewerte L. O. vom J. 1627 die deutsche Sprache als gleichberechtigte Landessprache zugelassen hat.

Der Koerbersche Entwurf führt die von ihm favorisierte „sprachl. Gleichberechtigung" nach dem „Territorialprinzipe", das ist „die einsprachige Gleichberechtigung" nicht durch. Der Koerbersche Entwurf involviert vielmehr eine offenkundige Verletzung des gesetzlich begründeten u. staatsgrundgesetzlich gewährleisteten gleichen Rechtes der böhm. Sprache im ganzen Lande, indem er derselben prinzipiell nicht die gleiche Geltung u. Berechtigung wie der deutschen Sprache einräumt, indem er die Zulässigkeit der einen und der anderen Sprache in je einem Gebiete in unzukömmlicher, mit dem gesetzl. Charakter der beiden Sprachen als Landessprachen unverträgl. Weise einschränkt und überdies die Zulässigkeit der böhm. Sprache bei den Ämtern des einen Gebietes in viel größerem Maße ausschließt, als dies hinsichtlich der deutschen Sprache im Amtsverkehre des anderen Gebietes geschieht.

VI. **Das böhm. Staatsrecht.** 1. Darstellung in der älteren Literatur. Eine Darstellung des böhm. Staatsrechtes auf Grund der Ferdinandeischen L. O. enthält das Werk von Josef Johann Feigl Edlen v. Feiglfeld: „Öffentl. Vorlesungen über die königl. Stadtrechte, neue L. O., Nov., Deklaratorien, Rskpt., P., Prag 1770." Dasselbe behandelt im ersten Titel die Erbsukzession im Königreiche B., als deren Grundlagen die goldene Bulle Karls IV. vom 7 IV 1348, der Majestätsbrief König Wladislaws vom Freitag nach dem heiligen Dreikönigstage 1510 und der Majestätsbrief Ferdinand I. vom Mittwoch nach St. Ägidy 1545 angeführt werden. In letzterem wird mit deutl. Worten gesagt, daß nur in jenen Fällen, wo aus königl. Stamme niemand männlichen oder weibl. Geschlechtes und ehel. Geburt vorhanden wäre, die freie Wahl eines böhm. Königs den Ständen des Königreiches und nicht auf andere Weise gebühre. Der zweite Titel behandelt die

Erbhuldigung als eine feierl. Handlung, mittels welcher jeder Erbuntertan die aus dem Natur- und weltl. Rechte seinem Landesfürsten schuldigen Pflichten in Gegenwart der königl. Majestät oder seines Statthalters mit körperl. Eide angelobt. Die Formel der Erbhuldigung wurde in Übereinstimmung mit der Pragmatischen Sanktion durch Rskpt. 5 X 1724 vorgeschrieben und enthält namentlich die Bestimmung, daß sich diese Gehorsamspflicht auch auf die aus dem königl. Geblüte nach Allerhöchst von Ihrer Majestät stabilierten Sukzessionserklärung sukzedierenden Erben und nachkommenden Könige zu B. beziehe. Dieser Eid wird entweder in einer allg. Versammlung aller vier Stände des Königreiches bei sich ereignender Erbfolge und königl. Krönung entweder in Allerhöchster Gegenwart des Königs oder vor einem oder mehreren königl. Kommissarien abgelegt, zu welcher Tagfahrt alle Standespersonen der drei ersten Stände zu erscheinen haben; der Bürgerstand erscheint nur durch Abgesandte aus jedem Rate der vier Prager Städte und aus dem Pilsener, Budweiser u. Kuttenberger Rate. Sonst hat einen solchen Erbhuldigungseid nach dem Rskpt. 22 II 1715 und nach der L. O. A 2 und Nov. A a 1 jeder zu leisten, der zum Landmann oder Bürger aufgenommen wird. Die Bürger legen den Erbhuldigungseid zugleich mit dem Bürgereide vor dem Rate ab. Der dritte Titel behandelt den Eid des Königs. So oft ein König gesalbt u. gekrönt wird, soll der Erzbischof von Prag oder, falls der erzbischöfl. Stuhl ledig stünde, der Bischof von Olmütz vor der Salbung den ausgesetzten Eid vorhalten und der König denselben aufs heilige Evangelium leisten u. nachsprechen. Dieser Eid besteht aus dem Versprechen: a) der Festhaltung der katholischen Religion; b) der männigl. Verwaltung der Justiz; c) der Beachtung der den Ständen konfirmierten u. wohlhergebrachten Privilegien; d) von dem Königreiche nichts zu alienieren, sondern selbes nach Möglichkeit zu mehren; e) alles zu tun, was zu dessen Nutzen u. Ehren gereicht. Der vierte Titel betrifft die L. T. und wie solche gehalten werden sollen. Es kann niemand einen L. T. ansagen als der König. Es werden daher alljährlich Ausschreibungspatente in deutscher und böhm. Sprache kundgemacht, worin der allg. L. T. auf einen gewissen Tag u. Stunde angeordnet wird. (Vgl. P. im Kodex Weingarten Nr. 30 vom J. 1627.) Jeder, der einen solchen L. T. gegen diese Bestimmung der L. O. veranstalten würde, fällt in das Laster der beleidigten Majestät und hat Leben, Leib, Ehre, Hab u. Gut mit der Tat verwirkt. Auf solchen gemeinen L. T. hat niemand als der König von B. und die von ihm bestimmten Kommissarien die Macht, den Vortrag über vorfallende Landesnotdürfte zu machen; Anträge sind nebst Gutachten dem Könige mündlich oder schriftlich vorzulegen, damit derselbe das Notwendige verfüge. Diese Bestimmung der L. O. wurde durch die Nov. A a 9 in Bezug auf den status publicus aufrecht erhalten, dagegen sollten in geringeren Sachen die Stände nach Erledigung der königl. Propositionen, sofern diese Sachen die Hoheit, die Regalien u. Autorität des Königs nicht beträfen, sich miteinander unterreden können. Dann folgt eine Darstellung der Zeremonien bei Abhaltung der L. T. Der fünfte Titel behandelt die Kontributionen u. Landesabgaben. In der L. O. erklärt der König aus Gnaden, Kontributionen u. Steuern nicht anders als auf den L. T. und gegen gewöhnl. Revers von den Ständen begehren zu wollen unter der Voraussetzung, daß die Stände die begehrten Anliegen nicht durch unbillige Bedingnisse erschweren. Der am 9 XII 1748 eröffnete und am 11 IX 1749 geschlossene L. T. hat einen sog. Dezennalrezeß festgestellt, welcher alle Landessteuern u. Abgaben enthält. Der sechste Titel betrifft die Gebühren u. Schuldigkeiten der Einwohner des Königreiches B. in Angelegenheiten des Krieges, der siebente Titel die Verbindnisse u. Konspirationen. Vereinigungen u. Bündnisse einzugehen, kommt dem Könige allein zu, denn das Recht, Krieg zu führen oder Frieden zu schließen, ist ein vorzügl. Regal oder Hoheitsrecht des Landesfürsten. Verbindnisse u. Handlungen zum Nachteile des Königreiches oder Königs ohne königl. Genehmigung sind unter die Strafe der beleidigten Majestät gestellt. Es soll daher auch niemand von den Ständen u. Einwohnern des Königreiches in fremde Dienste treten. Zur Kriegszeit werden Advokatorien ausgeschrieben, in welchen alle erbländischen Untertanen, die in fremden Diensten stehen, zurückberufen werden. Der achte Titel betrifft die Vorzüge, die dem Könige von B. als Kurfürsten u. Erzmundschenk zustehen; hier werden auch die Rechte B. innerhalb des Deutschen Reichsverbandes und aus der Gemeinschaft mit allen österr. Freiheitsbriefen die Begnadungen dargestellt, die in dem Privileg Friedrichs I. vom J. 1156 ausgesprochen sind. Der neunte Titel behandelt die Hoheitsrechte des Königs von B. (regalia summi principis). Dieselben werden in größere Hoheiten (maiora regalia), d. h. die dem Könige anklebenden Rechte, und mindere Hoheiten (minora regalia) unterschieden, welche zum Nutzen der königl. Kammer bestimmt sind. Eine bes. Gruppe sind jene Hoheiten, welche der König durch l. f. Gnaden weiter mitteilen kann. Das vornehmste Recht des Königs ist a) das ius legis ferendae (L. O. A 8); dazu gehört auch die Auslegung u. Aufhebung der G., ferner das ius dispensandi circa leges positivas, d. h. das Recht, von der Verbindlichkeit, Wirkung u. Befolgung des G. aus billigen Ursachen loszuzählen; b) das Recht, Übeltätern, welche Leib- u. Lebensstrafen verwirkt haben, Gnade zu geben, welches durch die Kriminalkonstitution Maria Theresias vom J. 1769, A. 42, eine nähere Bestimmung erfahren hat. Damit ist das Recht verbunden, Verurteilte in ihren Ehren und verfallenen Gütern zu begnadigen (restitutio in integrum); c) das Recht, Städte u. Marktflecken zu errichten, Jahr- u. Wochenmärkte wie auch Zünfte zu setzen, Artikel u. Innungen zu verleihen und überh. das Recht, Begnadungen, Freiheiten, Privilegien oder Majestätsbriefe zu erteilen; d) das Recht der Verleihung öffentl. Dienste, namentlich der Ernennung zu den königl. Landes- u. Gerichtsämtern, der Ernennung der

Verkehre möglichst zur Geltung und staatl. Anerkennung zu bringen, wobei oft die Forderungen der staatl. Verwaltung, die sich zum Teil nach anderen Gesichtspunkten bestimmen, nicht gehörig berücksichtigt werden. Der Drang nach nationaler Entwicklung kann sich bei entsprechender Wahrung der gesamtstaatl. Interessen ungehinderter dort entfalten, wo das Land nur von einem Volksstamme besiedelt ist, wo also zumeist die polit. mit den nationalen Interessen zusammenfallen; er führt aber ohne entsprechende Vorsorge regelmäßig zu Reibungen dort, wo zwei oder mehrere Volksstämme miteinander leben. In Österr. haben diese Reibungen, weil nicht rechtzeitig an die Beseitigung ihrer Ursachen geschritten wurde, zur Lähmung unserer besten Kräfte, zur Hemmung des regelmäßigen Ganges der Gesetzgebung, zur Hinderung des sozialen Fortschrittes und der Machtentfaltung des Staates geführt.

Forscht man nach den tiefer liegenden Ursachen dieser beklagenswerten Erscheinung, so wird man mit der Annahme nicht fehlgehn, daß hier Fragen in Betracht kommen, die nicht rein sachlich erfaßt u. abgewogen werden, sondern vielmehr ihre letzten Wurzeln in Gefühlen haben. Aus der Bedeutung, die sich die Sprachenfrage für die allg. polit. Richtung des Staatslebens zu erringen wußte, ist es zu erklären, daß bei uns wichtige Verwaltungsfragen, wenn dabei auch nur ein untergeordnetes nationales Moment mitspielt, nicht selten bloß von diesem aus betrachtet werden. Dadurch wird die Aufmerksamkeit von dem Kerne der Dinge abgelenkt und es geht der richtige Maßstab für eine vorurteilslose Betrachtung verloren. Der Zustand, der durch diese Behandlungsweise geschaffen wurde, war stets ein unbefriedigender, indem er auf der einen Seite Verbitterung hervorrief und auf der anderen die Sicherheit des Besitzes versagte. Schon darum muß sich die Regierung der Anschauung anschließen, daß nicht durch einseitige Verfügungen eine Änderung des Rechtszustandes auf nationalen Gebieten herbeigeführt werden soll. Es ist ein Vorteil für beide Volksstämme, wenn sie die Schwankungen zweifelhafter, bestrittener und sich durchkreuzender Ansprüche mit einem festen gesicherten Rechtsboden vertauschen. In der Tat wird denn auch die Erkenntnis immer allg., daß hier nur die konstante Kraft des G., nicht aber die variable der V., den Parteien den ruhigen unangefochtenen Besitz nationaler Rechte, dem Staate den Frieden gewähren kann.

Die gesetzl. Regelung der Sprachenfrage läßt sich auf verschiedener Grundlage aufbauen: auf der des Personalitätsprinzipes und auf der des Territorialprinzipes. Beim ersteren haftet das sprachl. Recht an der Person und der Gebrauch der Sprache wird von der Zugehörigkeit des einzelnen zu einem der beiden Volksstämme des Landes abhängig gemacht. Beim anderen Prinzipe dagegen wird davon ausgegangen, daß eine Landessprache in einem örtlich begrenzten Gebiete allg. üblich ist. Hier gilt also der Satz: locus regit actum.

Theoretisch gestatten beide Prinzipien die Durchführung der sprachl. Gleichberechtigung. Dem Personalitätsprinzipe entspricht die zweisprachige, dem Territorialprinzipe die einsprachige Gleichberechtigung. Auf Grund jedes dieser beiden Prinzipien wurde bisher eine praktische Regelung der Sprachenfrage versucht, so daß immerhin ein gewisses Erfahrungsurteil gestattet ist. Den V. 5 IV 97 lag das Personalitätsprinzip, denen 24 II 98 das Territorialprinzip zu Grunde. Es bedarf aber nicht erst vieler Worte darüber, daß sich das Personalitätsprinzip als nicht geeignet erwiesen hat, den Streit zu beschwören und eine friedl. Lösung der Sprachenfrage zu verbürgen. Dieses Prinzip verlangt, folgerichtig durchgeführt, die unterschiedslose Geltung beider Landessprachen im inneren u. äußeren Dienste, also die vollständige Zweisprachigkeit bei allen Ämtern und damit auch schließlich bei allen Beamten, eine Forderung, die der Billigkeit nicht entspricht und auch durch das praktische Bedürfnis nicht gerechtfertigt ist. Sie ist nicht billig, weil bei der dermaligen Organisation des Mittel- u. Hochschulwesens in B. und beim Bestande der einschlägigen gesetzl. Bestimmungen die Heranbildung von beider Landessprachen gleich mächtigen Beamten auf große Schwierigkeiten stoßt; sie ist in diesem Umfange nicht praktisch begründet, weil doch nicht bei allen Behörden des Landes das Erfordernis der Anwendung beider Sprachen gleich stark ist und daher der Verwaltung durch die Aufstellung dieses Prinzipes die Auswahl unter den amtl. Organen erschwert wird. Dazu tritt noch die polit. Erwägung, daß dieser Forderung ein Zwangscharakter innewohnt, daß sie die Verdrängung der schwächeren Sprache zugunsten der stärkeren aus dem Verkehre bewirkt und so statt Frieden Kampf erzeugt.

Anders das Territorialprinzip, das seine werbende Kraft in beiden Lagern geäußert hat. Überblickt man die lange Reihe von Sprachenanträgen, die im böhm. L. T. vom J. 1848 bis zur Gegenwart gestellt wurden, so wird man finden, daß sie mit geringen Ausnahmen auf dem ethnographischen Prinzipe und seiner Folgewirkung, der einsprachigen Gleichberechtigung, fußen. Die Vertreter des böhm. Volkes haben eigentlich bis zum Beginne des J. 1886 (Bericht des Abg. Dr. Fáček 14 I 86) an diesem Prinzipe festgehalten. Es ist ja bekannt, daß Palacký schon im J. 1849 im Kremsierer Verfassungsausschusse in der Gliederung nach nationalen Gebietsteilen nichts anderes als eine administrative Reform erblickte, welche die tatsächlichen nationalen Verhältnisse berücksichtigen sollte. Auch die folgenden Anträge gehen vielfach von dem Gedanken der Schaffung mehrerer Sprachgebiete mit qualitativ gleichen Sprachenrechten aus und der Entwurf des Nationalitätengesetzes der Fundamentalartikel 9 X 71 bestimmt im § 4: „Die Bezirke zum Zwecke der Verwaltung, der Justizpflege und der Wahlen in Vertretungskörper sind so einzuteilen, daß jeder derselben soweit möglich aus Gemeinden einer u. derselben Nationalität bestehe." Dieses Prinzip wurde eigentlich erst mit der Annahme des Berichtes des Abg. Fáček (Januar 1886) verlassen, wonach die Sprache der Eingabe allein für die Verhandlung, E. u. Erledigung der Angelegenheit in allen Instanzen maßgebend sein solle.

Übrigens wurden auch seither noch im böhm. L. T. Anträge, die auf das ethnographische Prinzip zurückgriffen, eingebracht. (So vom Abg. Dr. Šolc in den Sitzungen 23 IX 92 und 2 I 94.)

Das Prinzip der einsprachigen Gleichberechtigung weist mit gebieterischer Notwendigkeit auf die Schaffung möglichst großer, national einheitl. Territorien hin. Die Regierung ist der Ansicht, daß eine die tatsächl. Verhältnisse und die Zwecke der Verwaltung berücksichtigende sprachl. Abgrenzung von heilsamem Einflusse auf den inneren Frieden sein wird. Lehrt doch die Erfahrung auf zahlreichen Gebieten der Verwaltung, so namentlich auf dem der Schule und der Landeskultur, daß die Trennung der nationalen Sphären wohl die einzig mögl. Form des friedl. Nebeneinanderlebens der beiden Volksstämme ist. Wo es, wie im Königreiche B., große zusammenhängende Gebiete gibt, deren Bewohnerschaft sich beinahe ausschließlich zu einer der beiden landesübl. Umgangssprachen bekennt und in denen auf die Anhänger der sprachl. Minderheit oft nur ein verschwindend kleiner Bruchteil entfällt, da wird die sprachl. Abgrenzung wohl immer ein Förderungsmittel des sprachl. Friedens sein. Hier wirkt gerade die Trennung verbindend. Überdies lassen national homogene administrative Einheiten eine leichtere Verwirklichung der Verwaltungszwecke zu als national gemischte. Dieser Gedanke hat bereits früheren Regierungen vorgeschwebt und insbes. war es Graf Belcredi, der am 9 XII 65 im böhm. L. T. den Entwurf einer neuen Bezirkseinteilung des Königreiches B. einbrachte, der die nationale Gliederung der Kreise zur Grundlage nahm und eine Reihe von Bezirken schuf, die mit den später errichteten Schulbezirken zusammenfielen. Aus all diesen Gründen glaubt die Regierung sich für eine sprachl. Grenzberichtigung aussprechen zu sollen und hat darum auch nicht gesäumt, einen Vorschlag in dieser Richtung dem Entwurfe beizulegen.

Der Entwurf sieht die Schaffung von drei Sprachgebieten vor. Es ist ein Vorzug dieser Regelung, daß, soweit die beiden national einheitl. Gebiete in Betracht kommen, das, was dem einen gewährt oder verweigert wird, gleichmäßig auch für das andere gilt, daß also hier Versagen auch Entsagen heißt. Als einsprachig wird ein Gebiet dann angesehen, wenn die anderssprachige Minderheit der Bevölkerung 20 vom Hundert nicht erreicht. Diese Grenze wurde darum gewählt, weil eine ein Fünftel der Bevölkerung übersteigende sprachl. Minderheit im sozialen Verkehre wie in den Erscheinungsformen des Alltagslebens schon derart hervortritt, daß das Gebiet nicht mehr den Stempel der Einsprachigkeit an sich trägt. Mehr oder minder wird jedem Prozentsatze der Charakter des Willkürlichen anhaften, der vorliegende erleichtert wenigstens die Abgrenzung und entspricht auch am meisten den tatsächl. Verhältnissen.

Als Termin für die vollständige Durchführung der sprachl. Abgrenzung der Gerichts- u. Verwaltungsbezirke wird der 31 XII 1901 vorgeschlagen, ein Zeitpunkt, der mit Rücksicht auf die der Durchführung dieser Abgrenzung voranzugehenden großen u. wichtigen Arbeiten gewiß nicht zu fern gerückt ist. Da jedoch die öffentl. Interessen die rascheste Regelung der sprachl. Verhältnisse bei den l. f. Behörden verlangen und da zu erwarten ist, daß diese Regelung mit dazu beitragen wird, ausgleichend u. beschwichtigend auf den Kampf der beiden Parteien in B. einzuwirken, so soll dieses G. schon 3 Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft treten (§ 29). Zu diesem Zwecke werden die gegenwärtig bestehenden Gerichtsbezirke nach dem erwähnten Schlüssel von 20% einer anderssprachigen Minderheit in einsprachig böhm., einsprachig deutsche und gemischtsprachige geschieden. Diese Einteilung wird allerdings infolge der Durchführung der Abgrenzung vielfache Abänderungen erfahren, das so geschaffene Provisorium soll aber das Inslebentreten dieses G. möglichst beschleunigen.

Um den Anforderungen des wirkl. Bedürfnisses auch in der Folge zu entsprechen, schlägt der Entwurf für die Zukunft die regelmäßige Vornahme einer Revision des sprachl. Charakters der Gerichtssprengel vor, beschränkt sich hiebei aber auf den Zeitraum von zwei Volkszählungen, weil die Ergebnisse nur einer Volkszählung in so wichtigen Fragen nicht als entscheidend angesehen werden sollen und weil sich überdies erfahrungsgemäß die Grenzen der nationalen Gebiete nicht so rasch verändern, daß ein Zeitraum von nur 10 Jahren, innerhalb dessen die Volkszählung wiederkehrt, ausreichen würde, um eine in Betracht kommende Verschiebung dieser Gebietsgrenzen zu Tage treten zu lassen.

Für die Regelung der Amtssprache in den einsprachigen Gebieten gilt als Grundsatz, daß im äußeren Dienstverkehre die Sprache des betreffenden Gebietes die Amtssprache ist (§ 2). Außerdem wird dafür gesorgt, daß sich jeder Bewohner des Königreiches B. in seiner Sprache an die l. f. Behörden wenden könne und von ihnen in derselben Sprache Bescheid erhalte. Mit der im § 2 ausgesprochenen grundsätzl. Bestimmung trägt das G. den bisherigen tatsächl. Verhältnissen Rechnung, da der Gebrauch der anderen Landessprache bei den Behörden in den einsprachigen Gebieten sich dauernd doch in den Grenzen des mehr oder weniger Ausnahmsweisen hält. Indem dieser Grundsatz für die l. f. Behörden beider einsprachigen Gebiete zur Verwirklichung gelangt, wird die vollkommene Reziprozität in der Anwendung der Landessprachen hergestellt.

Nach § 7 ergehen amtl. Bekanntmachungen bei einsprachigen Behörden grundsätzlich in der Amtssprache. Der Entwurf sieht jedoch auch vor, daß, wenn sich im Amtsbezirke der Behörde Gemeinden befinden, die sich der anderen Landessprache als ihrer Amtssprache bedienen, die Bekanntmachung daselbst auch in der anderen Sprache erfolgen soll. Dasselbe gilt von Ausfertigungen an solche Gemeinden. Durch diese Ausnahmebestimmungen trägt der Entwurf wieder nur den tatsächl. Verhältnissen Rechnung und berücksichtigt zugleich das der Gemeinde als dem kleinsten polit. Verwaltungskörper für seine innere Amtssprache gewahrte Selbstbestimmungsrecht.

Praktisch wichtig, weil sie die Beziehungen des einzelnen zur Behörde und daher unmittelbar die

wirtschaftlichen u. sozialen Interessen eines jeden berühren, sind die Ausnahmen, welche in den §§ 3 ff. von der allg. Regel, daß bei einsprachigen Behörden die Amtssprache die Sprache des äußeren Dienstes ist, festgesetzt sind. Ausnahmslos durchgeführt, würde dieser Grundsatz mit der Bestimmung der staatl. Organe in Widerspruch geraten; der Wert ihrer Funktion müßte leiden, wenn Schwierigkeiten des sprachl. Verkehres die Behörde einem Teile der Bevölkerung entfremden würden. Aus den Aufgaben der Behörde ergeben sich daher zwingende Forderungen, denen sich die sprachenrechtl. Ordnung fügen muß, solange sie ein Werkzeug wirtschaftlicher u. kultureller Wohlfahrt und ein Mittel zur Erhöhung des Rechts- u. Interessenschutzes jedes einzelnen bleiben will.

Um diesen Forderungen zu genügen und doch nicht die Vorteile preiszugeben, welche die Errichtung einsprachiger Behörden — von allen polit. Erwägungen abgesehen — für die Organisation der staatl. Verwaltung und für die amtl. Tätigkeit der Behörden zweifellos hat, soll ein Unterschied gemacht werden, den die tatsächl. Verhältnisse an die Hand geben.

Die Bevölkerung verkehrt mit den verschiedenen Behörden teils persönlich, unmittelbar, teils bedient sie sich bei der Anbringung u. Austragung ihrer Angelegenheiten des Beistandes berufsmäßiger Parteivertreter; für gewisse Gebiete des gerichtl. Verfahrens ist die Teilnahme eines solchen Sachwalters sogar gesetzlich vorgeschrieben.

Wendet sich die Partei ohne Vertreter an die Behörde, so soll ihr die Unkenntnis der Amtssprache in keiner Beziehung nachteilig sein. Dies verlangt, wie erwähnt, die Stellung und der Zweck der Behörde sowie die Erwägung, daß durch gesetzl. Bestimmungen für die wichtigsten Belange des Lebens und bes. der Erwerbstätigkeit behördl. E., Konsense, Beurkundungen usw. vorgeschrieben sind, die jeder, der ihrer bedarf, ohne Rücksicht auf die Sprache muß erwirken können. Es sollen deshalb solche Parteien schriftl. Eingaben bei den Behörden eines einsprachigen Gebietes in ihrer Sprache, auch wenn sie die andere Landessprache ist, überreichen können (§ 3), infolgedessen auch Personen, die im Strafverfahren als Privatkläger oder als Privatbeteiligte auftreten wollen, ohne Rücksicht auf die Amtssprache des Gerichtes schriftl. Anzeigen, Anklagen oder Beweisanträge in ihrer Sprache werden anbringen können. Die Parteien, die der Amtssprache nicht kundig sind, können sich ferner sowohl vor den Gerichten, wie vor den Verwaltungsbehörden u. zw. bei jenen sowohl in Zivil- wie in Strafsachen an der mündl. Verhandlung in ihrer eigenen Sprache beteiligen (§§ 4, 6). Parteien ohne Vertreter, die schriftl. Eingaben in der anderen Landessprache überreicht haben, erhalten eine amtl. Ausfertigung der Erledigung in der Sprache ihrer Eingabe (§ 3, Abs. 2) und auch von den E., Beschlüssen oder Verfügungen, die auf Grund einer Verhandlung ergehen, an der sich eine der Amtssprache nicht kundige Partei beteiligt hat, erhält diese amtl. Ausfertigungen in ihrer Sprache (§ 4, Abs. 4). Bei den Verhandlungen vor den Behörden der einsprachigen Gebiete ist endlich zum Schutze des Rechtes der anderssprachigen Partei die Zuziehung eines sprachlich befähigten Beamten vorgesehen (§ 4).

Diese Bestimmungen gewähren, da danach auch die Partei, die der Amtssprache des Bezirkes nicht mächtig ist, ihr Recht in der eigenen Sprache bei den Behörden des einsprachigen Gebietes mit Zuversicht und vollem Vertrauen suchen kann, den nationalen Minderheiten in den einsprachigen Bezirken den notwendigen sprachl. Schutz und beseitigen zugleich die Gefahr, daß die Unkenntnis der Amtssprache etwa materiell zum Schaden des einzelnen ausschlage. Nicht nur das Verwaltungsverfahren, sondern auch das gerichtl. Verfahren wird gegenwärtig in allen seinen Zweigen von dem Grundsatze geleitet, daß die behördl. Organe die Parteien bei der Geltendmachung und beim Nachweise ihrer Ansprüche soviel als möglich von Amts wegen zu unterstützen haben. Im Interesse der ärmeren Schichten der Bevölkerung geschaffen, welche die Kosten rechtsfreundl. Vertretung nicht aufbringen können, mildert diese Gestaltung des Verfahrens alle Schwierigkeiten der Unkenntnis der Amtssprache. Wenn die Partei bei der Vorbereitung der E. auf ihre eigene Verantwortung handeln muß und das behördl. Organ nur passiv aufnimmt, was ihm die Partei bietet, aber in keiner Weise selbsttätig eingreift, kann der Umstand, daß sich die Partei und das entscheidende Organ vielleicht nicht direkt verständigen können, schwer ins Gewicht fallen. Wenn dagegen die Ordnung des Verfahrens, die Sammlung der bei der E. zu beachtenden Tatsachen und die Anleitung zu deren Feststellung Sache des behördl. Organes selbst ist, vor dem das Verfahren stattfindet oder doch unter dessen beständiger aktiver Mitwirkung sich abwickelt, dann wird es nur darauf ankommen, ob dieses behördl. Organ über das Vorbringen der Partei durch den sprachlich befähigten Beamten richtig informiert wird. Sobald dieser seinen Dienst gewissenhaft u. sorgfältig ausübt — und darauf alle Aufmerksamkeit zu verwenden, wird eine ernste Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein — ist kaum zu befürchten, daß ein erhebl. Vorbringen der Partei für das Verfahren verloren gehe. Im Besitze dieses Materiales aber übt das entscheidende Organ die Pflichten seiner amtl. Aufgaben wie sonst aus. Bei der Tätigkeit, die dieses im Interesse einer richtigen E. von Amts wegen zu entfalten hat, also in meritorischer Beziehung, bereiten dann die sprachl. Verhältnisse kein Hindernis mehr. Hiebei wird sich die schon früher angedeutete gleiche fachl. Befähigung des Beamten, der der Verhandlung mit einer anderssprachigen Partei zugezogen wird, als überaus heilsam erweisen. Der Rechtsschutz der Partei, die des Beistandes eines der Amtssprache kundigen Vertreters entbehrt, namentlich der Vermögenslosen oder weniger Bemittelten, wird daher in keiner Weise hinter dem Schutze anderer Parteien zurückstehen. Im Strafverfahren müssen dem Angeschuldigten, welcher der Amtssprache nicht kundig ist, nebstdem von der Anklageschrift und von allen anderen ihn betreffenden E. und Beschlüssen, die außerhalb einer Verhandlung erfließen, amtl.

Ausfertigungen in seiner Sprache zugehen, und das G. schärft es dem Verhandlungsleiter überdies ein, stets dafür zu sorgen, daß dem Angeschuldigten von dem Inhalte der Verhandlung nichts entgehe und ihm aus der Unkenntnis der Sprache kein Nachteil erwachse (§ 6).

Nicht die gleichen Ausnahmen sollen gelten, wenn die Parteien durch Rechtsfreunde mit der Behörde in Verkehr treten. Wer ständig die Vertretung von Parteien bei den Behörden übernimmt, von dem kann wohl erwartet werden, daß er die Amtssprache der Behörde seines Wohnsitzes und der nahegelegenen Behörden, mit welchen ihn die Geschäfte seiner Klienten regelmäßig in Berührung bringen, beherrscht. Und dies mit um so mehr Grund, als er sich das Gebiet, worin er sich niederläßt, frei auswählt, und dabei erfahrungsgemäß in erster Linie auf die Tätigkeit bei den Behörden eben dieses Gebietes rechnet. Die Kenntnis der Amtssprache dieser Behörde ist hier nicht anders zu beurteilen als die sonstigen Kenntnisse, die der Parteienvertreter mitbringen muß, um sein Sachwalteramt bei dieser Behörde mit Erfolg auszuüben.

Man darf ferner nicht übersehen, daß dort, wo die Beiziehung eines Parteienvertreters gesetzlich geboten, dies zum Teil auch deshalb vorgeschrieben ist, um der Behörde die Abwicklung des Verfahrens und die Besorgung der Geschäfte einigermaßen zu erleichtern, und es damit unvereinbar wäre, wenn gerade durch die Bestellung der Parteienvertreter die sprachl. Behandlung der behördl. Agenden kompliziert würde. Daß dann ein Sachwalter, der bloß eine der beiden Landessprachen kennt, in der Vertretung von Angelegenheiten behindert ist, die bei einer Behörde des anderen Sprachgebietes anhängig sind, ist allerdings möglich; es stehen ihm aber einerseits die verschiedenen Formen der Substitution zur Verfügung, um die Angelegenheit trotzdem in seiner Hand zu behalten, und anderseits wird die Einschränkung auf die Behörden des einen Sprachgebietes durch die parallele Einschränkung einer anderen Gruppe von Parteivertretern auf die Behörden des anderen Sprachgebietes in ihren ökonomischen Folgen ausgeglichen. Die Stellung der Advokaten u. Notare als berufsmäßiger Mittelsorgane für den Verkehr mit den Behörden gestattet es daher die Vorteile des sprachlich einheitl. Charakters der behördl. Geschäftsführung ungeschmälert zu erhalten.

Sie haben mit den Behörden der einsprachigen Gebiete schriftlich u. mündlich in der Amtssprache zu verkehren und sich dieser Sprache insbes. auch bei der Verhandlung zu bedienen, wobei es gleichgültig ist, ob die Partei, die sie vertreten, der Amtssprache kundig ist oder nicht. Sofern die Partei neben ihrem Rechtsfreunde vor der Behörde, zum Beispiel bei einer Verhandlung erscheint, kommen ihr für ihre Person, falls sie der Amtssprache unkundig ist, die gleichen Begünstigungen zugute wie der Partei, die durch einen Sachwalter nicht vertreten ist. Abgesehen davon, daß es unter allen Umständen der Vertreter selbstverständlich nicht unterlassen wird, seiner der Amtssprache unkundigen Partei den Tenor seiner wichtigeren Erklärungen mitzuteilen, wird allen Divergenzen auch dadurch begegnet, daß der Partei überdies nach den Vorschriften der §§ 4 u. 6 die volle Kenntnis des wesentl. Inhaltes der Verhandlung zu vermitteln ist.

Eine weitere Bestimmung im Interesse der Partei, die im einsprachigen Gebiete der Amtssprache nicht kundig ist, enthält der letzte Abs. des § 10, wonach auch bei Ausfertigungen u. Auszügen aus den öffentl. Büchern auf Ansuchen der Partei die der Eintragung beigefügte Übersetzung zu berücksichtigen ist.

Für alle Parteien, somit auch für die von einem Rechtsanwalte vertretenen, gilt schließlich die allg. Bestimmung des § 9, der gemäß auch in einsprachigen Sprachgebieten von Urkunden und anderen Schriftstücken, die in der anderen Landessprache abgefaßt sind und die als Belege oder Beilagen zum amtl. Gebrauche beigebracht werden, von der Partei Übersetzungen nicht besorgt werden müssen. Sache der Behörde wird es sein, sich erforderlichenfalls Übersetzungen dieser Schriftstücke zu beschaffen.

Durch diese Bestimmungen hat das G. den sprachl. Interessen der anderssprachigen Parteien im einsprachigen Gebiete vollkommen Rechnung getragen, ohne dabei aber die tatsächl. Verhältnisse und das wirkl. Bedürfnis im Falle der Anwendung der zweiten Landessprache im einsprachigen Gebiete außer acht gelassen zu haben.

Die Behörden im gemischtsprachigen Gebiete sind durchwegs doppelsprachig ausgestaltet. Das G. geht im allg. von dem Grundsatze aus, daß für den äußeren Dienstverkehr dieser Behörden die Sprache der Partei maßgebend ist (§§ 11, 12, 14, 15 u. 18). Zu deren Schutze wird noch bes. Vorsorge getroffen, wenn bei einer Verhandlung in beiden Landessprachen eine Partei der anderen Landessprache nicht mächtig sein sollte, indem ihr in diesem Falle von Amts wegen die volle Kenntnis der in dieser Sprache abgegebenen Erklärungen u. Aussagen zu vermitteln ist.

Als innere Dienstsprache der Behörden der einsprachigen Gebiete hat im allg. die Amtssprache der Behörde zu gelten. Entsprechend der sprachl. Organisation in diesen Verwaltungsgebieten vollzieht sich der ganze innere Dienst in einer Sprache. Eine Schädigung der sprachl. Interessen der Parteien ist dabei ausgeschlossen, weil für deren Wahrung, wie erwähnt, im weitesten Umfange vorgesorgt ist. Bei gemischtsprachigen Behörden geht der innere Dienstverkehr zweisprachig vor sich u. zw. je nach der Sprache, in der die Angelegenheit behandelt wird oder nach der Sprache, welche die Partei gebraucht. Die Vornahme der Eintragungen in der Sprache, worin die vorliegenden Eingaben oder Beurkundungen abgefaßt sind, wird den Organen des Kanzleidienstes die Besorgung ihrer Obliegenheiten wesentlich erleichtern und ist zugleich ein Schutz dagegen, daß bei der Übertragung einer Beurkundung in die andere Sprache Fehler unterlaufen, die vielleicht auch für die sachl. Erledigung von nachteiligen Folgen sind.

Für die Beweglichkeit u. Durchsichtigkeit der Verwaltung ist die Geltung mehrerer Sprachen im

inneren Dienste allerdings nicht von Vorteil. Die Regierung glaubt aber dem lebhaften Verlangen des einen Teiles nach Einführung der böhm. Sprache als Amtssprache für den inneren Dienstverkehr der einsprachig böhm. und unter den in diesem Gesetzentwurfe angeführten Bedingungen auch der gemischtsprachigen Bezirke keinen Widerstand leisten zu sollen, allerdings nur, wenn damit der nationale Friede im Lande begründet wird. In technischer Beziehung bietet übrigens die hohe Entwicklung der böhm. Sprache die volle Gewähr für eine glatte, allen Anforderungen Rechnung tragende Erledigung der Agenden des inneren Dienstes.

Auf allen Gebieten des inneren Dienstes läßt sich allerdings der Einklang zwischen dem staatl. Gesamtinteresse und den nationalen Sonderinteressen nicht völlig herstellen und deshalb mußte der Entwurf für eine Reihe von Verwaltungszweigen, was den inneren Dienst betrifft, an der bisherigen Geltung der deutschen Sprache festhalten. Es sind dies solche, die einen untrennbar inneren Zusammenhang haben und schon durch die Natur ihres Gegenstandes auf eine einheitl. Sprache angewiesen sind, so die Post, die Telegraphenverwaltung, das Staatskassenwesen und die damit zusammenhängende Rechnungskontrolle. Hieher gehört ferner die Gendarmerie, die eine militärisch organisierte Truppe ist, vor allem aber die Armee. Der Einheit der Armeeleitung muß die Einheit der Sprache entsprechen. Der innige Verkehr, den die polit. Behörden in allen militärischen Fragen mit den Armeekommanden u. Anstalten zu pflegen haben, erheischt schon mit Rücksicht auf die Schlagfertigkeit der Armee eine einheitl. Sprache.

Unerläßlich ist auch die Einsprachigkeit bei den für die Zentralbehörden und die statistische Zentralkommission bestimmten Ausweisen. Diese Ausweise erfordern für das ganze Reich eine einheitl. Anlage und eine vollkommen gleichmäßige Bearbeitung u. Behandlung, da sonst ihre Übersichtlichkeit sehr leiden würde und die Einheitlichkeit der Darstellung der aus diesen Ausweisen geschöpften, die staatlichen, sozialen und volkswirtschaftl. Interessen berührenden Ergebnisse gefährdet wäre. Die Zweisprachigkeit würde den Dienst bei diesen Behörden allzusehr erschweren und den Zwecken der Nachweisungen selbst zuwiderlaufen.

Was die bloß zur Information der Zentralbehörden bestimmten, gar keine Parteiangelegenheit berührenden Relationen u. Berichte betrifft, so bieten sie der Regierung in vieler Richtung wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der polit. Lage und stellen sich auch sehr oft als wichtige Akte der Ausübung der Staatspolizei dar. An der Hand dieser Berichte hat häufig die Regierung ihre Verwaltungstätigkeit vor dem R. G. und dem V. G. zu vertreten. Diese Relationen müssen den Zentralstellen mit aller Beschleunigung zukommen und in einer Sprache verfaßt sein, die allen Ressorts gleich zugänglich und gleich verständlich ist. Die Abfassung dieser Berichte u. Relationen in einer anderen als der deutschen Sprache würde daher ihren Zweck, die möglichst rasche Information der Zentralbehörden, ernstlich gefährden.

Ähnlich verhält es sich mit den Gutachten, welche die Behörden in erster Reihe zur eigenen Information oder im Interesse des Dienstes von ihren Fach- oder Hilfsorganen abverlangen. Solche, ob nun Rechts- oder Fachgutachten, gelangen meist abwechselnd bei Gerichts-, Verwaltungs-, Berg- u. Finanzbehörden, oft auch bei Behörden außerhalb des Landes und selbst des Staates zur Verwendung, dienen insbes. auch den Zentralbehörden (darunter dem O. G. H., dem R. G., dem V. G.) zur Information, berühren in vielen Fällen in entscheidender Weise das Staatsinteresse und müssen daher gleichfalls in einer Sprache verfaßt sein, die bei allen Staatsbehörden verstanden wird.

Was die Staatspolizei betrifft, so verlangt das im Interesse der Staatswohlfahrt mit den Behörden der verschiedenen Länder unausgesetzt zu pflegende Einvernehmen die Führung aller staatspolizeil. Angelegenheiten, Nachweisungen u. Vormerke in einer Sprache. Der gegenseitige Austausch der Daten wird dadurch wesentlich gefördert. Das Staatsinteresse und das öffentl. Wohl erheischen hier oft dringend ein rasches Eingreifen, dem sich die Doppelsprachigkeit nicht nur hindernd, sondern geradezu lähmend in den Weg stellen würde.

Endlich sollen auch die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten nur in deutscher Sprache geführt werden. Der kais. Beamte ist Staatsbeamter, ist ein Funktionär des Staatsganzen und es erfordert demnach auch die einheitl. Organisation des Staatsbeamtentumes, daß die Nachweisungen über die Person jedes einzelnen, über sein Alter, seine Vorbildung, seine bisherige Verwendung u. Befähigung im allg., die sozusagen die Legitimation des Beamten bilden, im ganzen Reiche verstanden werden. Beim Übertritte in ein anderes Kronland, bei Zuweisungen zu den Zentralstellen, ja selbst bei Versetzungen innerhalb des Königreiches B. könnten Qualifikationstabellen, die nicht in deutscher Sprache geführt sind, Schwierigkeiten hervorrufen, die sich durch eine Übersetzung nicht ganz beseitigen lassen. Die Qualifikationstabellen sind Nachweisungen, die nicht nur für den inneren Dienst im Lande bestimmt sind, sondern auch den Zentralstellen zu dienen haben und deshalb in einer Sprache verfaßt sein müssen, die auch von diesen vollständig verstanden u. gewürdigt werden kann.

Die Regelung des Sprachengebrauches bei den l. f. Landesbehörden wird am besten an die gegebenen Verhältnisse anknüpfen. Durch die Verfügungen, die die damalige Regierung auf Grund der Ausgleichsverhandlungen des J. 1890 getroffen hat, wurden beim Oberlandesgerichte in Prag sprachlich gesonderte Senate gebildet, für deren Beseitigung am allerwenigsten dann ein Anlaß vorliegt, wenn die sprachlich-territoriale Einteilung auch für die 1. Instanz angenommen wird. Es wird vorgeschlagen, nur im Gebiete des Justizwesens, für das die Sprachenfrage seit langem eine bes. Bedeutung gewonnen hat, die Abteilung nach Sprachen auch beim Oberlandesgerichte organisatorisch durchzuführen und für jedes der beiden einsprachigen Gebiete eine bes. Abteilung einzurichten (§ 25). Manche Erfahrungen des letzten Jahrzehntes lassen es aber

im Interesse einer gleichmäßigeren Geschäftsverteilung rätlich erscheinen, diesen Abteilungen neben den Angelegenheiten des betreffenden Sprachgebietes auch jene Rechtssachen des gemischtsprachigen Gebietes zuzuweisen, die in der Sprache des betreffenden Senates verhandelt wurden, so daß die Zugehörigkeit zu einer der beiden Abteilungen teils durch den Standort des Gerichtes 1. Instanz, teils durch den sprachl. Charakter der Angelegenheit bestimmt wird.

Die Arbeitsmenge der beiden Abteilungen wird dann davon unabhängig, wieviel Rechts- oder Verwaltungssachen in dieser Sprache bei dem einzelnen Gerichte verhandelt werden und bemißt sich, was offenbar das Gleichmäßigere ist, danach, wieviel derartige Angelegenheiten im ganzen Lande vorkommen werden. Angelegenheiten, die in 1. Instanz in beiden Sprachen verhandelt wurden, sollen beim Oberlandesgerichte einem Senat zugewiesen werden, der aus beider Landessprachen kundigen Mitgliedern der beiden einsprachigen Senate zusammenzusetzen ist.

Für die sprachl. Befähigung der Richter der deutschen Abteilung des Prager Oberlandesgerichtes sowie für das ihr zugewiesene Personal werden der Natur der Sache entsprechend die in dieser Richtung für die Behörden der einsprachigen Gebiete aufgestellten allg. Grundsätze zu gelten haben.

Für den äußeren Dienstverkehr mit den Parteien wird übrigens die Organisation der Landesbehörden von geringem Einflusse sein. Beim Oberlandesgerichte ist zwischen Angelegenheiten 1. u. 2. Instanz zu unterscheiden. Für die ersteren gilt das Oberlandesgericht als eine gemischtsprachige Behörde. Im Verfahren 2. Instanz werden die Rechte der Parteien in sprachl. Beziehung geradeso gewahrt wie bei der 1. Instanz (§ 25, Abs. 3). Bei allen übrigen k. k. Landesbehörden aber kann sich jede Partei ihrer Sprache bedienen, denn es sind für diese Behörden die Regeln sinngemäß anzuwenden, die für Behörden des gemischtsprachigen Gebietes aufgestellt werden (§ 24, Abs. 1).

In der Frage der sprachl. Befähigung der Beamten hat sich die Regierung auf den Standpunkt des praktischen Bedürfnisses gestellt. Dieses verlangt in erster Linie, daß die Beamten in den einsprachigen Gebieten die Amtssprache vollkommen beherrschen. Für die Ausnahmen, die das G. im Interesse der sprachl. Rechte der anderssprachigen Parteien feststellt, sorgt es durch Verwendung sprachlich befähigter Konzeptsbeamten vor.

In gemischtsprachigen Gebieten wird die Forderung der Doppelsprachigkeit bei den Beamten in jenem Ausmaße erhoben, das neben der vollen Wahrung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen doch auch die tatsächl. Verhältnisse, das Dienstesinteresse und das wirkl. Bedürfnis der Zweisprachigkeit bei den Behörden berücksichtigt.

Auch bei den zweisprachigen Behörden wird es gewiß eine große Anzahl rein deutscher und rein böhm. Amtshandlungen u. Erledigungen geben, wobei ein Beamter, der nur einer Landessprache vollkommen mächtig ist, mit vollem Erfolge wird verwendet werden können. Dazu kommt aber die wichtige Erwägung, daß zweisprachige Behörden für Beamte, welche die zweite Landessprache nicht vollkommen beherrschen, die beste Schule für die Vervollkommnung in dieser Sprache bilden werden. Sollte nun von vornherein schon die Zuweisung eines Beamten, der nicht beide Sprachen vollkommen beherrscht, zu einem gemischtsprachigen Amte unzulässig sein, so wäre diese Möglichkeit ausgeschlossen und das Dienstesinteresse würde hiedurch empfindlich leiden.

Ferner würden durch die Ausschließung der nur eine Landessprache beherrschenden Beamten vom Dienste bei zweisprachigen Behörden solche Beamte bei den Landesbehörden, die nach § 24 zweisprachig sind, überh. nicht mehr angestellt werden können, eine Verfügung, die ohne Not berechtigten Aspiranten für das Kanzleifach, wie den Unteroffizieren und allen nur eine Landessprache beherrschenden Rechts- u. Konzepts-, Rechnungs- u. Postpraktikanten den Eintritt bei der Landesstelle verwehren und sie ausschließlich auf die einsprachigen Ämter der 1. Instanz anweisen würde. Dies wäre eine Norm, die um so weniger gutgeheißen werden könnte, als es notorisch stets Beamte gibt, die sich nach ihrer ganzen Veranlagung bes. für den Dienst bei den Landesstellen eignen. Mancher Beamte taugt viel besser für den Dienst der 1. Instanz, wo der Parteienverkehr und der äußere Dienst oft auch an die Körperkonstitution größere Anforderungen stellt, während der andere, mehr zu ruhiger Arbeit neigende Beamte, der eine bes. Vorliebe für größere Operate, für eingehendes Aktenstudium hat, besser bei der 2. Instanz verwendet wird. Wenn auch die Tätigkeit bei der 1. Instanz für die praktische Ausbildung des Beamten unerläßlich ist, so muß doch im Dienstesinteresse auch auf diese Umstände Rücksicht genommen werden, was unmöglich wäre, wenn bei den Landesstellen durchwegs nur beider Landessprachen vollkommen kundige Beamte Verwendung finden würden. Dazu kommt schließlich noch ein Billigkeitsmoment. Der Dienst bei den Landesbehörden stellt zwar im allg. in materieller Hinsicht an den Beamten größere Anforderungen als der Dienst auf dem Lande, da der Beamte, abgesehen von der größeren Teuerung in der Landeshauptstadt, auch auf verschiedene Zubußen, die ihm im Dienste bei der 1. Instanz, z. B. bei Interventionen, bei auswärtigen Erhebungen, Kommissionen usw. gesetzlich gewährt sind, verzichten muß. Trotzdem wird aber die Zuweisung zur 2. Instanz häufig angestrebt, zumal von Beamten, denen an ihrer eigenen, weiteren Ausbildung gelegen ist und die hiezu in der Landeshauptstadt eher die Mittel finden, sowie oft von solchen, die dadurch ihren Kindern leicht eine bessere Erziehung angedeihen lassen können. Eine solche, gewiß nur billige Rücksicht wäre jedoch für Beamte, die nicht beide Landessprachen vollkommen beherrschen, gleichfalls ausgeschlossen.

Aus all diesen Gründen glaubte die Regierung von der Zuweisung von nur beider Landessprachen kundigen Beamten zu den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes absehen zu sollen.

Allerdings muß die Regierung ihrer Überzeugung Ausdruck geben, daß die Kenntnis der deutschen Sprache bei allen Beamten geboten ist und daß diese Forderung keine nationale, sondern eine staatliche, ihrem Wesen nach eigentlich ein Verwaltungsbehelf ist. Die Regierung hofft auch, daß, wenn einmal die nationalen Leidenschaften sich besänftigt haben werden und die Stimme der ruhigen Überlegung wieder Gehör finden wird, die mit der Erlernung der deutschen Sprache verbundenen Vorteile klar zu Tage treten werden.

Die Denkschrift der tschechischen Abgeordneten 7 VI 1900, betreffend die Koerberschen Sprachengesetzentwürfe für B., enthält nachstehende kritische Beleuchtung des gedachten Entwurfes.

Es gilt vor allem die formale Gleichberechtigung u. Gleichwertigkeit beider Sprachen, der böhm. und der deutschen, im Königreiche B. seit dem J. 1627, in der Markgrafschaft M. seit dem J. 1628; beide Sprachen sind durch eine Reihe von G. als landesübl. Sprachen, und was noch mehr besagen will, als Landessprachen anerkannt, und der § 19 des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger anerkennt diese Gleichberechtigung der landesübl. Sprachen im Amte und im öffentl. Leben.

Wenn schon aus dieser, durch „die konstante Kraft des G." festgesetzten Gleichberechtigung der beiden Sprachen als Landessprachen die gleiche Geltung und die gleiche Zulässigkeit beider Sprachen im ganzen Lande sich ergibt, so bekräftigen dies noch mehr die folgenden praktischen Grundsätze, welche von alters her auf Grund positiver gesetzl. Norm dem formalen Prinzipe der Gleichberechtigung einen positiven materiellen Inhalt gegeben haben.

Es ist dies der Grundsatz, daß im ganzen Lande bei den Behörden schriftliche und mündl. Eingaben unbedingt in der einen sowie in der anderen Sprache eingebracht werden können;

daß mit der Partei (dem Angeschuldigten) in ihrer Sprache verhandelt, daß die Aussagen der Partei, der Zeugen u. s. f. unbedingt in der Sprache der Aussage protokolliert werden, und

daß die Erledigung unbedingt in der Sprache der Eingabe erlassen werde.

Und gerade an diesen durch die Gerichtsordnung 1 V 1781, das Dekret der obersten Justizstelle 22 IV 03, Z. 1192, das Allerhöchste Kabinettschreiben 8 IV 48 und die hierauf hin ergangenen V. anerkannten Grundsätzen hat nicht allein die Badenische Sprachenverordnung vom J. 1897 und die Gautschsche Sprachenverordnung vom J. 1898, sondern noch durchgreifender die — nach Aufhebung der letztgenannten jetzt wieder geltende — Stremayrsche Sprachenverordnung vom J. 1880 festgehalten, und diesen Grundsätzen trägt auch vollauf der § 19 der St. G., betreffend die Gleichberechtigung der landesübl. Sprachen, Rechnung.

Es ist zu untersuchen, ob und wie der Entwurf, ausgehend selbst von dem seinerseits aufgenommenen Prinzipe der sog. einsprachigen Gleichberechtigung, das gleiche Recht der beiden Landessprachen im ganzen Lande durchführt oder nicht.

A. Was die Bestimmungen über die „Amtssprache im äußeren Dienstverkehr" betrifft, so ist es

1. auf den ersten Blick ersichtlich, daß sie den gesetzlich feststehenden Charakter beider Sprachen als Landessprachen und die bedingungslose Zulässigkeit beider Sprachen bei den Ämtern des ganzen Königreiches negieren.

Nur Parteien, welche nicht durch einen Advokaten oder Notar vertreten sind, dürfen schriftl. Eingaben bei den Behörden der einsprachigen Gebiete auch in der anderen Landessprache überreichen, und nur in diesem Falle ist eine Erledigung solcher Eingaben in der Sprache der Eingabe zulässig. Hiedurch ist jedem, der sich eines Vertreters bedient oder bedienen muß, der Gebrauch der eigenen Sprache bei den anderssprachigen Behörden des Landes tatsächlich untersagt. Da nun die neuen Prozeßgesetze in reichem Maße den Advokatenzwang statuieren (insbes. für das Verfahren bei den Kreisgerichten), so wird durch die besagte Bestimmung des § 3 die Präkludierung der einen Landessprache von den anderssprachigen Behörden des Landes um so einschneidender. Sowie es der böhm. Partei und ihren Advokaten verwehrt sein wird, bei den einsprachig deutschen Behörden böhm. Eingaben zu machen, so soll es keiner deutschen Partei und ihrem Advokaten gestattet sein, deutsche Eingaben bei den einsprachig böhm. Behörden zu machen.

Ebenso arg, wenn nicht noch ärger, schränkt der § 4 die Zulässigkeit der einen Landessprache bei den Behörden des anderen Sprachengebietes im mündl. Verfahren ein. Nur Personen, welche der betreffenden Amtssprache nicht kundig sind, dürfen sich in ihrer Sprache an der Verhandlung, welche durchwegs in der Amtssprache zu führen ist, beteiligen u. zw. durch einen sprachlich befähigten Beamten. Dieser Beamte hat als Mittelsperson zu dienen und mittelbar durch ihn erlangt die entscheidende Behörde Kenntnis von dem Vorbringen, den Aussagen u. Äußerungen der betreffenden Person; durch seine Vermittlung gelangen Erklärungen u. Aussagen von Zeugen u. Sachverständigen, die der Amtssprache nicht kundig sind, in das (in der Amtssprache zu führende) Protokoll und nur nach dem Ermessen dieses Beamten können die anderssprachigen Aussagen, „auf deren Wortlaut es" — abermals nach dem Ermessen dieses Beamten — „ankommt", in einer „bes. Niederschrift", die als Protokollsbeilage erscheint, „beurkundet" werden. Und dies gilt nach § 4 im Zivilverfahren und nach § 6 auch im Strafverfahren gegenüber dem anderssprachigen Angeschuldigten.

Nur Parteien, welche erstens der Amtssprache nicht kundig sind und zweitens durch einen Advokaten oder Notar nicht vertreten sind, erhalten in ihrer Sprache eine Ausfertigung von E., Beschlüssen oder Verfügungen, die auf Grund einer Verhandlung ergehen, an der die besagten Parteien teilgenommen haben.

Auf diese Weise also negiert der Entwurf den gesetzlich feststehenden Charakter der böhm. u. deutschen Sprache als Landessprachen und mit ihm die bedingungslose Zulässigkeit beider Sprachen bei den Ämtern des ganzen Königreiches. Beide Nationen wären auf diese Weise bei den staatl. Behörden

des Landes vielfachen Widerwärtigkeiten u. Schikanen ausgesetzt.

2. Diese Regierung ist nicht allein vom sprachenrechtlichen, sondern ebensosehr vom prozessualen Standpunkte zu beanständen. Ein unmittelbares mündl. Verfahren in Zivil- u. Kriminalangelegenheiten ist nach den soeben dargelegten Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 ganz undenkbar.

3. Wenn eingewendet wird, daß durch die Bestimmungen der §§ 2—6 ein „gleiches" Recht doch gewahrt wird, weil diese Bestimmungen reziprok, d. i. für die böhm. Sprache und das böhm. Gebiet gleichwie für die deutsche Sprache und das deutsche Gebiet gelten: so ist dem vor allem entgegenzuhalten, daß — sei dem wie immer — durch dieselben das seit alters her bestehende gleiche Recht beider Sprachen im ganzen Lande grundstürzend alteriert werden soll und sodann, daß Unbilliges u. Widerrechtliches durch Reziprozität allein noch nicht recht u. billig wird; es könnte doch sonst auch die Bestimmung, daß im böhm. Gebiete die deutsche, im deutschen die böhm. Landessprache als Amtssprache gelten solle, ex titulo der Gleichberechtigung verteidigt werden. Allein abgesehen davon würde auch die Reziprozität des Entwurfes nur auf dem Papiere existieren, weil der Druck von den Zentralen, die Latituden des Gesetzentwurfes (§§ 3, 4, 27 u. a.) sowie seine Bestimmungen über die innere Dienstsprache, dann die Zwangsbestimmung über die deutschen Staatsprüfungen in Prag und die Tendenz, aus dem deutschen Gebiete die böhm. Sprache soviel nur tunlich von den Ämtern zu entfernen, die deutsche aber im böhm. Gebiete ausgiebig Wurzel fassen zu machen, es in ergiebigstem Maße dazu bringen werden, daß im böhm. Gebiete die deutsche Sprache im äußeren Dienstverkehre unvergleichlich mehr zugelassen, favorisiert u. aufgezwungen werden würde, als die böhm. sich bei den Behörden des deutschen Gebietes zur Geltung bringen könnte.

4. Belangend die sprachl. Befähigung der Beamten wird im § 27 lediglich die Kenntnis der Amtssprache, keineswegs aber beider Landessprachen verlangt.

Die anscheinend reziproke Gleichstellung der Beamten der böhm. u. deutschen Ämter in Bezug auf die Sprachbefähigung bedeutet in der Praxis nichts anderes, als daß die Beamten im sog. deutschen Sprachgebiete die Kenntnis der böhm. Sprache nicht auszuweisen haben, wogegen die Beamten in böhm. Bezirken die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache sich aneignen müssen, da die richterlichen und polit. Prüfungen sowie die sonstigen fachl. Prüfungen für einzelne Zweige der Verwaltung bisher entweder nur in der deutschen oder aber in beiden Sprachen abgelegt werden müssen und da ferner die Festhaltung an dem weitesten Umfange der deutschen Dienstsprache (§§ 18, 19, 22, 23, 28 u. 29) selbst in den böhm. Ämtern die Kenntnis der deutschen Sprache so ziemlich bei allen Beamten voraussetzt. Dies kann zur Folge haben, daß die Verwendung von anderssprachigen Beamten extra statum eigentlich nur bei den deutschen Behörden für böhm. Parteien, nicht aber bei böhm. Behörden für die Deutschen eintritt. Dadurch würde nur der Böhme, nicht aber der Deutsche des unmittelbaren mündl. Verkehres mit der Behörde beraubt und nur für den Böhmen bestünde die Vermittlung dieses Verkehres durch einen übersetzenden Beamten extra statum.

5. Die einheitl. Landesbehörden, die bisher eine Verkörperung der Unteilbarkeit des Landes und der Einheitlichkeit seiner Verwaltung gewesen sind, sollen der Tendenz des G. nach in sprachl. Abteilungen zerfallen und schon jetzt wird das Oberlandesgericht laut § 25 nicht allein in selbständige Abteilungen geteilt, mit einer territorial abgegrenzten Funktion für die betreffenden Sprachgebiete, sondern es wird zugleich mit dieser Trennung in 2 resp. in 3 Abteilungen sogar ein eigener Personalstatus für Richteramtspersonen u. Diener der einzelnen Sprachgebiete gebildet. Durch diese Maßnahme werden die ersten Anfänge zu einer bedenkl. Trennung der Verwaltung, wenn nicht gar zur Scheidung des Landes in separate Territorien gemacht.

6. Abgesehen von allem übrigen, ist die vielfache Unbestimmtheit der Bestimmungen des Entwurfes abzulehnen. Soll eine Sprachennorm Ordnung u. Ruhe in dem Sprachenstreite schaffen, was doch das heißersehnte Ziel aller Patrioten ist, so hat sie klar u. bestimmt zu lauten und nicht der Willkür, sei es Protektion, sei es Schikane, Tür u. Tor offen zu halten. Warum soll es der Behörde überlassen bleiben, ob sie es „für notwendig hält", von der anderssprachigen Eingabe eine Übersetzung anzufertigen oder nicht? (§ 3.) Wann ist eine Partei als der Amtssprache kundig oder nicht „kundig" anzusehen? (§§ 4, 5, 6.) Welche Stellung hat eigentlich der Beamte resp. Konzeptsbeamte, von dem § 4 spricht? Warum soll dieser Beamte nach eigenem Ermessen allein befugt sein, anderssprachige Erklärungen in die Protokollsbeilage aufnehmen zu lassen? Was bedeutet eigentlich die häufige Bestimmung, daß es „bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat"? (§§ 19, 23, 26.) Warum u. wie sollen (Motive § 26) bei zweisprachigen Behörden auch Beamte, welche beide Landessprachen nicht beherrschen, angestellt werden können?

B. Betreffend die Amtssprache für den inneren Dienstverkehr und die amtl. Korrespondenz ist zu betonen:

1. Die eigentl. Dienstsprache — im engsten Sinne des Wortes (Verkehr der Beamten mit der Behörde, Verkehr der Behörden untereinander in Angelegenheiten, welche nicht „Amtshandlungen" [§ 19, 1] sind) — ist im Entwurfe gar nicht geregelt; § 19, 1 spricht nur von Amtshandlungen, unter welche Beförderungs-, Versetzungs-, Urlaubs-, Pensionsgesuche der Beamten, Witwen- u. Waisenangelegenheiten usw., Unterkunfts-, Bau- u. dgl. Angelegenheiten wohl kaum fallen. Aber ausdrücklich wird eine Bestimmung betreffend Personalsachen getroffen — und das zugunsten der deutschen Sprache (§ 19, letzter Abs. u. Motive, S. 24, betreffend die Sprache der Qualifikationstabellen der Staatsbeamten). Daraus ist zu schließen und würde in der Praxis in ausgiebigster Weise

geschlossen werden, daß hier das gleiche Recht der böhm. Sprache nicht anerkannt ist.

2. Auf dem Gebiete der inneren Amtssprache ist der deutschen Sprache noch viel mehr Platz u. Geltung eingeräumt als in der Gautschschen und auch in der aus dem J. 1869 stammenden gal. Sprachenverordnung. Als Nova allegiert diesfalls der Koerbersche Entwurf alle die allg. und in dehnbarer Fassung angeführten Materien am Schlusse des § 19 u. zw. alle Listen, Ausweise u. Vormerke, die von den polit. Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden; die zur Vorlage an die Zentralstellen bestimmten Berichte, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweise; die Angelegenheiten der Staatspolizei und die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten.

Es macht einen sonderbaren Eindruck, wenn hinsichtlich der böhm. geführten Qualifikationstabellen gesagt wird (Motive S. 24), daß sich Schwierigkeiten ergeben könnten, „welche sich durch eine Übersetzung nicht ganz beseitigen lassen“; aber im Kriminalverfahren, wo es sich um Freiheit u. Leben handelt und wo es auf jede Aussage und jedes Wort des Angeschuldigten und der Zeugen ankommt, da sind diese Bedenken u. Skrupel nicht zu finden.

Faßt man die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes über den inneren Dienstverkehr zusammen, so nimmt man wahr, daß in einsprachigen böhm. Bezirken der deutschen Sprache das Vorrecht der alleinigen Amts- u. Dienstsprache eingeräumt wird u. zw.:

a) als Sprache der Listen, Ausweise u. Vormerke, die von polit. Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden;

b) als Sprache der zur Vorlage an die Zentralstelle bestimmten Berichte, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweise;

c) als Sprache für alle Angelegenheiten der Staatspolizei;

d) für die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten (§ 19);

e) als Dienst- u. Amtssprache für alle Kassen u. Ämter, die mit Geld gebaren u. zw. bei der Führung der Kassejournale, der Kasseausweise und aller sonstigen Kassebehelfe, die von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle und zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benutzt werden (§ 26);

f) als Amts- u. Dienstsprache für die Gesamtheit der Betriebs- u. Verkehrsangelegenheiten im inneren Dienste und in der Manipulation des Post- u. Telegraphenwesens (§ 26);

g) als Sprache des inneren Dienstes der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Organe u. Ämter untereinander (26, Abs. 2);

h) als Sprache des Verkehres der böhm. Ämter mit den Ämtern außerhalb des Landes, auch mit jenen in M. (§ 23);

i) als Dienstsprache für den Verkehr der böhm. Behörden mit den militärischen Behörden und der Gendarmerie (§ 22);

k) als Dienst- u. Amtssprache aller dem Eis. M. unterstehenden Behörden, Ämter u. Stellen (§ 28 a kontr.);

l) insolange die Sprachenfrage der Schulbehörden in B. durch ein Landesgesetz nicht geregelt wird, als innere Dienstsprache u. Verkehrssprache der Schulbehörden;

m) und schließlich ließe sich, wie erwähnt, für die deutsche Sprache vielleicht auch das Vorrecht ableiten, daß sie als Dienstsprache für alle Angelegenheiten, die nicht „Amtshandlungen“ sind (§ 19, Abs. 1), somit im Verkehre der Beamten mit der Behörde, der Behörden untereinander in Beförderungs-, Versetzungs-, Urlaubs-, Pensionierungs-, Witwen- u. Waisenangelegenheiten usw. ausschließlich zur Anwendung kommen solle.

So wäre das Ergebnis in der Praxis, daß die zwei Sprachgebiete im Königreiche B. nicht nur formell, sondern quoad materiam des Sprachenrechtes scharf abgegrenzt wären: das deutsche Gebiet mit fast exklusiv deutschen, das böhm. mit fast vollkommen utraquistischen Behörden. So in einem Lande, in welchem erst die vernewerte L. O. vom J. 1627 die deutsche Sprache als gleichberechtigte Landessprache zugelassen hat.

Der Koerbersche Entwurf führt die von ihm favorisierte „sprachl. Gleichberechtigung“ nach dem „Territorialprinzipe“, das ist „die einsprachige Gleichberechtigung“ nicht durch. Der Koerbersche Entwurf involviert vielmehr eine offenkundige Verletzung des gesetzlich begründeten u. staatsgrundgesetzlich gewährleisteten gleichen Rechtes der böhm. Sprache im ganzen Lande, indem er derselben prinzipiell nicht die gleiche Geltung u. Berechtigung wie der deutschen Sprache einräumt, indem er die Zulässigkeit der einen und der anderen Sprache in je einem Gebiete in unzukömmlicher, mit dem gesetzl. Charakter der beiden Sprachen als Landessprachen unverträgl. Weise einschränkt und überdies die Zulässigkeit der böhm. Sprache bei den Ämtern des einen Gebietes in viel größerem Maße ausschließt, als dies hinsichtlich der deutschen Sprache im Amtsverkehre des anderen Gebietes geschieht.

VI. **Das böhm. Staatsrecht.** 1. Darstellung in der älteren Literatur. Eine Darstellung des böhm. Staatsrechtes auf Grund der Ferdinandeischen L. O. enthält das Werk von Josef Johann Feigl Edlen v. Feiglfeld: „Öffentl. Vorlesungen über die königl. Stadtrechte, neue L. O., Nov., Deklaratorien, Rskpt., P., Prag 1770.“ Dasselbe behandelt im ersten Titel die Erbsukzession im Königreiche B., als deren Grundlagen die goldene Bulle Karls IV. vom 7 IV 1348, der Majestätsbrief König Wladislaws vom Freitag nach dem heiligen Dreikönigstage 1510 und der Majestätsbrief Ferdinand I. vom Mittwoch nach St. Ägidy 1545 angeführt werden. In letzterem wird mit deutl. Worten gesagt, daß nur in jenen Fällen, wo aus königl. Stamme niemand männlichen oder weibl. Geschlechtes und ehel. Geburt vorhanden wäre, die freie Wahl eines böhm. Königs den Ständen des Königreiches und nicht auf andere Weise gebühre. Der zweite Titel behandelt die

Erbhuldigung als eine feierl. Handlung, mittels welcher jeder Erbuntertan die aus dem Natur- und weltl. Rechte seinem Landesfürsten schuldigen Pflichten in Gegenwart der königl. Majestät oder seines Statthalters mit körperl. Eide angelobt. Die Formel der Erbhuldigung wurde in Übereinstimmung mit der Pragmatischen Sanktion durch Rskpt. 5 X 1724 vorgeschrieben und enthält namentlich die Bestimmung, daß sich diese Gehorsamspflicht auch auf die aus dem königl. Geblüte nach Allerhöchst von Ihrer Majestät stabilierten Sukzessionserklärung sukzedierenden Erben und nachkommenden Könige zu B. beziehe. Dieser Eid wird entweder in einer allg. Versammlung aller vier Stände des Königreiches bei sich ereignender Erbfolge und königl. Krönung entweder in Allerhöchster Gegenwart des Königs oder vor einem oder mehreren königl. Kommissarien abgelegt, zu welcher Tagfahrt alle Standespersonen der drei ersten Stände zu erscheinen haben; der Bürgerstand erscheint nur durch Abgesandte aus jedem Rate der vier Prager Städte und aus dem Pilsener, Budweiser u. Kuttenberger Rate. Sonst hat einen solchen Erbhuldigungseid nach dem Rskpt. 22 II 1715 und nach der L. O. A 2 und Nov. A a 1 jeder zu leisten, der zum Landmann oder Bürger aufgenommen wird. Die Bürger legen den Erbhuldigungseid zugleich mit dem Bürgereide vor dem Rate ab. Der dritte Titel behandelt den Eid des Königs. So oft ein König gesalbt u. gekrönt wird, soll der Erzbischof von Prag oder, falls der erzbischöfl. Stuhl ledig stünde, der Bischof von Olmütz vor der Salbung den ausgesetzten Eid vorhalten und der König denselben aufs heilige Evangelium leisten u. nachsprechen. Dieser Eid besteht aus dem Versprechen: a) der Festhaltung der katholischen Religion; b) der männigl. Verwaltung der Justiz; c) der Beachtung der den Ständen konfirmierten u. wohlhergebrachten Privilegien; d) von dem Königreiche nichts zu alienieren, sondern selbes nach Möglichkeit zu mehren; e) alles zu tun, was zu dessen Nutzen u. Ehren gereicht. Der vierte Titel betrifft die L. T. und wie solche gehalten werden sollen. Es kann niemand einen L. T. ansagen als der König. Es werden daher alljährlich Ausschreibungspatente in deutscher und böhm. Sprache kundgemacht, worin der allg. L. T. auf einen gewissen Tag u. Stunde angeordnet wird. (Vgl. P. im Kodex Weingarten Nr. 30 vom J. 1627.) Jeder, der einen solchen L. T. gegen diese Bestimmung der L. O. veranstalten würde, fällt in das Laster der beleidigten Majestät und hat Leben, Leib, Ehre, Hab u. Gut mit der Tat verwirkt. Auf solchen gemeinen L. T. hat niemand als der König von B. und die von ihm bestimmten Kommissarien die Macht, den Vortrag über vorfallende Landesnotdürfte zu machen; Anträge sind nebst Gutachten dem Könige mündlich oder schriftlich vorzulegen, damit derselbe das Notwendige verfüge. Diese Bestimmung der L. O. wurde durch die Nov. A a 9 in Bezug auf den status publicus aufrecht erhalten, dagegen sollten in geringeren Sachen die Stände nach Erledigung der königl. Propositionen, sofern diese Sachen die Hoheit, die Regalien u. Autorität des Königs nicht beträfen, sich miteinander unterreden können. Dann folgt eine Darstellung der Zeremonien bei Abhaltung der L. T. Der fünfte Titel behandelt die Kontributionen u. Landesabgaben. In der L. O. erklärt der König aus Gnaden, Kontributionen u. Steuern nicht anders als auf den L. T. und gegen gewöhnl. Revers von den Ständen begehren zu wollen unter der Voraussetzung, daß die Stände die begehrten Anliegen nicht durch unbillige Bedingnisse erschweren. Der am 9 XII 1748 eröffnete und am 11 IX 1749 geschlossene L. T. hat einen sog. Dezennalrezeß festgestellt, welcher alle Landessteuern u. Abgaben enthält. Der sechste Titel betrifft die Gebühren u. Schuldigkeiten der Einwohner des Königreiches B. in Angelegenheiten des Krieges, der siebente Titel die Verbindnisse u. Konspirationen. Vereinigungen u. Bündnisse einzugehen, kommt dem Könige allein zu, denn das Recht, Krieg zu führen oder Frieden zu schließen, ist ein vorzügl. Regal oder Hoheitsrecht des Landesfürsten. Verbindnisse u. Handlungen zum Nachteile des Königreiches oder Königs ohne königl. Genehmigung sind unter die Strafe der beleidigten Majestät gestellt. Es soll daher auch niemand von den Ständen u. Einwohnern des Königreiches in fremde Dienste treten. Zur Kriegszeit werden Advokatorien ausgeschrieben, in welchen alle erbländischen Untertanen, die in fremden Diensten stehen, zurückberufen werden. Der achte Titel betrifft die Vorzüge, die dem Könige von B. als Kurfürsten u. Erzmundschenk zustehen; hier werden auch die Rechte B. innerhalb des Deutschen Reichsverbandes und aus der Gemeinschaft mit allen österr. Freiheitsbriefen die Begnadungen dargestellt, die in dem Privileg Friedrichs I. vom J. 1156 ausgesprochen sind. Der neunte Titel behandelt die Hoheitsrechte des Königs von B. (regalia summi principis). Dieselben werden in größere Hoheiten (maiora regalia), d. h. die dem Könige anklebenden Rechte, und mindere Hoheiten (minora regalia) unterschieden, welche zum Nutzen der königl. Kammer bestimmt sind. Eine bes. Gruppe sind jene Hoheiten, welche der König durch l. f. Gnaden weiter mitteilen kann. Das vornehmste Recht des Königs ist a) das ius legis ferendae (L. O. A 8); dazu gehört auch die Auslegung u. Aufhebung der G., ferner das ius dispensandi circa leges positivas, d. h. das Recht, von der Verbindlichkeit, Wirkung u. Befolgung des G. aus billigen Ursachen loszuzählen; b) das Recht, Übeltätern, welche Leib- u. Lebensstrafen verwirkt haben, Gnade zu geben, welches durch die Kriminalkonstitution Maria Theresias vom J. 1769, A. 42, eine nähere Bestimmung erfahren hat. Damit ist das Recht verbunden, Verurteilte in ihren Ehren und verfallenen Gütern zu begnadigen (restitutio in integrum); c) das Recht, Städte u. Marktflecken zu errichten, Jahr- u. Wochenmärkte wie auch Zünfte zu setzen, Artikel u. Innungen zu verleihen und überh. das Recht, Begnadungen, Freiheiten, Privilegien oder Majestätsbriefe zu erteilen; d) das Recht der Verleihung öffentl. Dienste, namentlich der Ernennung zu den königl. Landes- u. Gerichtsämtern, der Ernennung der

Räte der Appellationskammer; e) das Recht der letzten Provokation, Revision u. Berufung von Urteilen u. Sprüchen, die von den unteren Instanzen gefällt worden sind, dergestalt, daß gegen den königl. Ausspruch niemand weiter berufen kann (L. O. F 76, § 7, Nov. D 1, 2, 3). Ebenso steht es in der Macht des Königs, einen Machtspruch zu erteilen oder ein eigenes Superrevisorium zu bestellen, ebenso auch iudicia delegata oder außerordentl. Gerichte in bes. Fällen zu ernennen; f) das Recht, Moratorien u. Geleitbriefe zu erteilen, und das Recht der Verleihung den höheren Ständen vorbehaltener Erbämter. Diese bestehen in symbolischen Diensten bei feierl. Gelegenheiten; g) das Recht der Standeserhöhung, das Recht, Akademien, Universitäten, hohe Schulen zu errichten, öffentl. Notare zu ernennen; h) das Recht, den L. T. einzuberufen und außerordentl. Abgaben u. Steuern abzufordern, es sei mit oder ohne Bewilligung der Stände, namentlich auch das Recht, die Stände u. Untertanen zur allg. Landesnotdurft mit einer Personal-, Kriegs- oder Schuldensteuer zu belegen; i) das Recht, Zölle, Mauten, Trankſteuern und andere Kameralgefälle aufzurichten sowie das Bergrecht, d. h. das Recht des Königs, Erze u. Metalle zu graben, wofür der Maximilianische Bergwerksvergleich von 1575 maßgebend ist, welcher die Rechte des Königs und der Stände auf diesem Gebiete abgegrenzt hat; k) das Münzrecht; l) das ius cursus publici oder das Postregal; m) das ius commerciorum, d. h. das Recht, Einrichtungen zugunsten des Handels zu treffen; n) das ius supremae advocatiae aller Kirchen u. Kollaturen, aller geistlichen und weltl. Stiftungen, und in Kirchensachen das placetum regium und das Recht der Vorwissenheit des Kirchenbannes, insofern päpstl. Bullen und die Verhängung des Kirchenbannes nur mit Vorwissen u. Bewilligung des Königs im Lande kundgemacht u. vollzogen werden können; o) ferner die Besetzung der Erzbistümer u. Bistümer und anderer geistl. Würden ex iure nominationis regio sowie die Delegation von königl. Kommissarien zur Wahl aller Prälaten; p) das ius belli ac pacis, namentlich auch das Recht, Untertanen zum Kriege aufzubieten, Soldaten zu werben und durch Landtagspostulate eine gewisse Zahl von Rekruten von den Ständen zu fordern; q) das ius legationum, das Recht, Botschafter u. Gesandte zu senden u. anzunehmen. Der elfte Titel handelt von den Freiheiten der Stände nach der Verfassung des Königreiches. Rechtsgrundlagen dieser Freiheiten sind die L. O. und die mit derselben nicht im Widerspruche stehenden konfirmierten Privilegien. Bringen wir die vom Verfasser durcheinander geworfenen Rechte auf gewisse uns geläufige Kategorien, so können wir unterscheiden: 1. Das höchste polit. Recht der Stände, nämlich die freie Wahl eines böhm. Königs, wenn aus dem königl. Geschlechte weder ein männlicher noch ein weibl. Erbe vorhanden wäre, ein Recht, das jedoch durch die Annahme der Pragmatischen Sanktion belanglos geworden ist, da dieselbe Maria Theresia mit allen ihren Nachkommen beiderlei Geschlechtes, die beiden Töchter Josef I. und die Töchter Leopold I. und endlich alle übrigen Linien des Hauses Habsburg samt ihren Nachkommen zur Thronfolge beruft, daher bei diesem großen Kreise von Anwärtern an ein Aussterben der Dynastie überh. nicht zu denken ist; 2. Zusagen, durch welche die absolute Gewalt des Königs zugunsten der Stände beschränkt ist. Hieher gehört die Bestimmung, daß alle Kontributionen u. Steuern regelmäßig nur auf den L. T. begehrt werden und daß die königl. Kleinodien und das Kronarchiv zu Prag aufbewahrt werden sollen; 3. eine dritte Gruppe von Bestimmungen betrifft den Schutz gewisser wohlerworbener Rechte der Stände u. zw. namentlich der sog. iura dominicalia, d. h. das Recht der Obrigkeit, leibeigene, untertänige u. schutzuntertänige Personen zu haben sowie die Aufrechthaltung sonstiger wohlerworbener Rechte, welche durch Privilegienkonfirmation bestätigt und mit der L. O. nicht im Widerspruche sind. Der zwölfte Titel des Werkes handelt von der Religion. Die Religionssachen gehören ad statum publicum des Allerhöchsten Landesfürsten und treffen hauptsächlich das ius maiestaticum. Der Verfasser behandelt daher in diesen Abschnitten des Werkes jene Bestimmungen, welche sich auf die Aufrechthaltung der katholischen Religion in B. beziehen, namentlich die Aufhebung aller aus früherer Zeit aufgerichteten Majestätsbriefe, Landtagsbeschlüsse, Verzichte, Begnadungen und anderen Satzungen zugunsten der Stände sub utraque, welche der katholischen Religion zum Abbruche gereicht haben. Es sollen daher alle, welche solche Privilegien wieder auf die Bahn bringen, als Zerstörer der gemeinen Ruhe anzusehen sein. In das Land und die Städte darf niemand aufgenommen werden, er sei denn der katholischen Religion zugetan.

2. Neuere Literatur. Nicht nur in den parteipolit. Kämpfen, sondern auch in der Literatur wird der Bestand eines bes. böhm. Staatsrechtes behauptet (Tomek, Die böhm. L. T. nach der verneuerten L. O. Ferdinand II., Prag 1868; Kalousek, Das böhm. Staatsrecht, 2. Afl. 1892, diese beiden in tschechischer Sprache, und Toman, Das böhm. Staatsrecht und die österr. Reichsidee, Prag 1872). Man stützt den Bestand des böhm. Staatsrechtes auf historische Tatsachen, als: die frühere Selbständigkeit B., welches zu den übrigen Ländern der Monarchie nur in das Verhältnis der Personalunion getreten sei und erblickt die Grundlagen des böhm. Staatsrechtes nicht nur in der verneuerten L. O., sondern auch in der bes., von Ferdinand II. mit Urkunde 29 V 1627 erteilten Konfirmation der ständischen Privilegien und in dem Herkommen. Der Vorbehalt des ius legis ferendae beziehe sich nur auf das Privatrecht, nicht auf das Staatsrecht.

Durch die verneuerte L. O. habe das Rechtsverhältnis zwischen dem Königreiche B. und den übrigen zur Krone B. gehörigen Ländern u. Lehen keine Veränderung erlitten. Der König von B. als solcher war zugleich Herrscher über diese Länder; er durfte aber weder vom Königreiche noch von diesen unierten Ländern ohne Zustimmung der Stände B. etwas veräußern. Königl. Erl. ergingen an diese Länder mittels der böhm. Hofkanzlei.

Die Macht des Herrschers war auf gewissen Gebieten unbeschränkt, auf anderen durch die L. T. eingeschränkt. Unbeschränkt verfügte der König insbes. über die Einkünfte der königl. Kammer. Der König erließ von alters her selbst G. und V., welche sich auf Verwaltungssachen der königl. Kammer bezogen. Derartigen G. unterlagen insbes. auch die königl. Städte, weil dieselben auf Krongütern angelegt waren und daher zur königl. Kammer gehörten. Dieser Kreis der absoluten Gewalt des Herrschers wurde bedeutend erweitert durch die verneuerte L. O., welche die gesamte Gesetzgebung dem Könige allein vorbehielt.

Soweit die Einkünfte der königl. Kammer nicht zureichten, mußte der König auf den L. T. außerordentl. Hilfen in der Form von Steuern begehren.

Professor Tomek behauptet insbes., daß mit Rücksicht auf das Steuerbewilligungsrecht der Stände G. über Einrichtungen, welche den Ständen Lasten auflegten, sowie die Steuergesetze selbst nur durch Vereinbarung mit den Ständen zustande kamen.

Dr. Josef Kalousek („Einige Grundlagen des böhm. Staatsrechtes", und dessen größeres Werk in tschechischer Sprache, „Das böhm. Staatsrecht", 2. Afl.) führt das böhm. Staatsrecht auf folgende Punkte zurück: *1.* Die Integrität und staatl. Individualität der souveränen böhm. Krone, welche durch die ausdrückl. Konfirmation der karolinischen Inkorporationsgesetze sowie durch den Krönungseid der verneuerten L. O. garantiert sei. Denn diese Eidesformel beziehe sich nicht nur auf die Landgüter der königl. Kammer, sondern auch auf M. und die übrigen dem Königreiche inkorporierten Länder. Diese Gemeinschaft der böhm. Länder manifestiere sich a) insbes. in der gemeinsamen Königskrönung, verbunden mit der Anerkennung der Landesprivilegien, welche den legitimen Thronerben zum rechtmäßigen Thronexspektanten und den faktischen Gewalthaber zum rechtmäßigen Könige u. Herrn von B., M. und Schl. machen. b) Gegen äußere u. innere Feinde seien die böhm. Kronländer zum gemeinsamen Schutze durch öffentl. Aufgebot verpflichtet. Die verneuerte L. O. erweitere diese Pflicht auch auf auswärtige Expeditionen, jedoch nur zum Schutze der böhm., nicht auch der übrigen Besitzungen des gemeinsamen Herrschers. c) Für die königl. Städte aller böhm. Länder bestand seit 1548 ein gemeinsames Appellationsgericht in Prag, welches von der verneuerten L. O. aufrecht erhalten wurde. d) Die böhm. Hofkanzlei war die oberste Verwaltungsbehörde für die Länder der böhm. Krone. Alle königl. Urkunden in Sachen der böhm. Länder mußten vom böhm. Oberſthofkanzler kontrasigniert werden. Der Wirkungskreis der Hofkanzlei entsprach den vereinigten Agenden der modernen Ministerien des Innern, der Justiz, des Kultus u. Unterrichtes, des Handels, der Polizei u. Landesverteidigung. Außerdem machte die verneuerte L. O. die böhm. Hofkanzlei zum O. G. H. der böhm. Krone, indem daselbst die Revisionsprozesse zur königl. Schlußfassung vorbereitet wurden. e) Zu den Landesämtern konnten nur Mitglieder des ständischen Körpers, welche im Lande begütert waren, ernannt werden und so habe sich die gesamte Verwaltung in den Händen eingeborener Landeskinder und solcher Personen befunden, deren Güterbesitz sie an die Interessen des Landes knüpfte. f) Voraussetzung des Erwerbes eines solchen Güterbesitzes war das böhm. Inkolat; das Indigenat in den Ländern der böhm. Krone war immer ein gemeinsames. g) Der Hüter der Integrität der böhm. Krone sei von Rechts wegen der L. T. des Königreiches B. h) Endlich müsse als Beleg der Eigenberechtigung des böhm. Staatswesens erwähnt werden, daß die verneuerte L. O. das karolinische St. G. 7 IV 1348 über die Wahl u. Sukzession des Königs als ein solches anerkannt habe; dieses Recht wäre illusorisch, wenn der König die böhm. Krone mit seinen übrigen Ländern zu einem homogenen Staatsganzen verschmelzen könnte. *2.* Das wertvollste Kleinod der Stände sei das Steuerbewilligungsrecht; auch die Rekrutenstellung war eine Art Steuer. Das Steuerbewilligungsrecht beziehe sich nach der L. O. auf direkte u. indirekte Abgaben mit Ausnahme der Zölle und anderen Einkünften der königl. Kammer. *3.* Der härteste Schlag, welchen die verneuerte L. O. der böhm. Verfassung schlug, besteht nach Ansicht des Verfassers darin, daß sie das Recht der Gesetzgebung dem L. T. grundsätzlich entzog und der königl. Gewalt vorbehielt. Allein diese Entziehung sei nur eine scheinbare gewesen. Es wurde durch A 9 der Deklaratorien 1 II 1640 den Ständen eine gewisse Initiative bei der Gesetzgebung eingeräumt und die Entschließung Leopold I. 12 VIII 1691 bestimmt, daß die Vernehmung der Stände Platz greifen wird, soweit es sich um die Festsetzung oder Änderung der Konstitution oder solcher G. handle, welche das ganze Land betreffen. *4.* Durch Schaffung des Kaisertumes Österr. sei in den staatsrechtl. Verhältnissen B. nach dem ausdrückl. Wortlaute des P. 1 VIII 04 keine Veränderung eingetreten. Wenn daher die böhm. Länder das Gesetzgebungsrecht in staats- und verfassungsrechtl. Sachen haben, so hätten sie eben alles, was nötig ist, um im Innern und in ihren wechselseitigen Verhältnissen sich selbständig zu konstituieren und auch über ein neues Verhältnis der böhm. Krone zu den übrigen Ländern Sr. Majestät mitzuentscheiden. Das Verhältnis des böhm. Monarchen zur Nation habe den Charakter eines bilateralen Vertrages, dessen Bedingungen sowohl bei der freien Wahl des Königs als auch bei der Anerkennung eines jeden legitimen Thronerben erneuert und bei veränderten Zeitverhältnissen auch modifiziert wurden. Den Hauptvertrag bilde das von Ferdinand I. mit der Nation getroffene Übereinkommen 15 XII 1526, dessen Inhalt in dem Majestätsbriefe 4 V 1528 wiederholt ist. Das böhm. Staatsrecht zeige daher, daß B. alle Elemente einer konstitutionellen Monarchie in sich vereinige. Endlich wäre zu erwähnen die Schrift „Das böhm. Staatsrecht" von Dr. Karl Kramář, Wien 1896. Derselbe legt das Hauptgewicht auf die Reformperiode Maria Theresias und sieht in der absolutistischen Zentralisation der nichtungarischen Länder einen großen Rechtsbruch; ohne denselben würde das Verfassungsleben des böhm. Staates ein freieres u. demokratischeres sein. Durch die Ferdinandeische

V. L. O. sei den Ständen nur die Allmacht genommen worden, weil sie eine Revolution angefacht hatten, durch die Zentralisation sei der bisher unabhängige böhm. Staat seiner Selbständigkeit beraubt worden. Maria Theresia sei moralisch im Unrecht gewesen, weil sie durch ihren Krönungseid und ihre Rezesse die Wahrung u. Hütung der Rechte u. Privilegien der Länder eidlich beschwor, materiell, weil sie staatsrechtl. Verhältnisse ohne Zustimmung der Stände schuf, welche ohne dieselbe gar nicht geschaffen werden konnten. Deshalb sei, was sie geschaffen, kein Recht, sondern eine Tatsache, durch welche das böhm. Staatsrecht, das Recht auf die Einheit u. Unzertrennlichkeit der drei Länder der böhm. Krone und auf ihre legislative u. administrative Selbständigkeit zwar tatsächlich außer Übung gesetzt, aber keineswegs aufgehoben worden.

Gegen alle diese Schriften, mögen sie im Gewande historischer Forschung oder polit. Parteischriften auftreten, läßt sich einwenden, daß die Verfasser vielfach mit unklaren staatsrechtl. Begriffen operieren und auch die Tatsache verkennen, daß im Staatsleben polit. Machtverhältnisse eine Fortbildung der staatl. Institutionen herbeiführen, welche oft mächtiger sind als das in Diplomen u. Gesetzesparagraphen jeweilig festgesetzte öffentl. Recht. In der Schrift „Technik u. Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechtes" hat Dr. Friedrich Tezner sehr richtig darauf hingewiesen, daß man die Institutionen des Ständestaates nicht mit dem Maße des modernen Verfassungsrechtes messen kann und daß daher namentlich eine Änderung des Machtverhältnisses zwischen König u. Ständen sich in kurzen Zeiträumen vollziehen kann. Auf den Ständestaat können die modernen Begriffe Gesetzgebung, V., richterliche u. vollziehende Gewalt nicht übertragen werden. Die Regalitätstheorie steigert die iura regia und, wenn es die polit. Verhältnisse gestatten, werden die Stände mit ihren Begehrungen auf die gesteigerte königl. Macht verwiesen. Dadurch wird eine materielle Gesetzgebung auf allen staatsrechtl. Gebieten durch einseitige Hoheitsakte des Monarchen ermöglicht. Auch von der ständischen Steuerbewilligung sind die Vorstellungen der modernen Staatssteuern fernzuhalten. Der Ständestaat vermag den Widerspruch nicht zu überwinden, daß die Steuer eine freiwillige Gabe des Landes an den Landesfürsten und daß ihre Forderung doch durch Berufung auf die Not und den gemeinen Nutzen gerechtfertigt ist. Es fehlt an der scharfen Sonderung der historisch u. rechtlich gebotenen unmittelbaren Abgaben an die landesh. Kammer und der von der Bewilligung der Stände abhängigen Steuern. Der Ständestaat beruht auf der Voraussetzung, daß der breiten Volksmasse das Recht zur Mitentscheidung von Landesangelegenheiten abgeht. Die Stände betrachten sich nicht als Vertreter des Volkes, sondern sie wollen selbst das Land darstellen, [illegible] das Land für sich allein [illegible] mit dem Herrscher eine Angelegenheit [illegible] [illegible] dem Herrscher und den Ständen, ein Krieg mit dem Lande um das Land. Die siegreichen Stände wenden das Reich einem anderen Herrscher zu, der siegreiche Herrscher vernichtet das Recht der Stände und mit ihnen die Landesverfassung. Formuliert ist diese Verwirkungstheorie in der verneuerten L. O. für B. und M. Die Stelle des bürgerl. Rechtes nehmen im Ständestaate die polit., sozialen und wirtschaftl. Vorrechte der Stände ein, welche von den Ständen eifriger gewahrt werden als das Recht zur Beratung der Landesangelegenheiten.

Man wird wohl nicht fehlgreifen, wenn man behauptet, daß die landständische Verfassung in B. die Züge der gemeinrechtl. Entwicklung in sich trägt. Die Stände waren eine dem Landesherrn als Rechtseinheit gegenübergestellte Genossenschaft der selbständigen polit. Machteinheiten des Landes mit Einigungs- u. Bündnisrecht, mit Autonomie zur Feststellung ihrer Organisation, mit eigenen Beamten und eigener landständischer Kasse, mithin mit eigener vollziehender Gewalt. Insofern ist es allerdings richtig, daß das Verhältnis zwischen dem Herrscher und den Ständen ein vertragsmäßiges ist, daß sich also Herrscher u. Stände einander als zwei Mächte gegenüberstehen, welche miteinander um Auslegung, Erweiterung, Erneuerung ihrer Verträge, um die Notwendigkeit von Lasten, Steuern, Kriegen stritten. Die Verfassung vor der Schlacht am Weißen Berge zeigt deutlich diesen Dualismus. Wenn sich auch der Gedanke entwickelte, daß König u. Stände nicht individuelle Einheiten, sondern Glieder eines höheren Ganzen, des Staates sind, und daß daher König u. Stände, jeder Teil für sich, innerhalb ihrer Kompetenzsphäre das Land in seiner Totalität vertreten, so darf doch nicht übersehen werden, daß die mit der Ferdinandeischen L. O. angebahnte Entwicklung die Beseitigung der genossenschaftl. Selbständigkeit der Stände und deren Verwandlung in eine priv. Korporation bedeutet und daß deren Rechte als Privilegien, Ausnahmen von der Regel, daher streng zu interpretieren sind, und mag immerhin der Gedanke auftreten, daß diese priv. Korporation dem Herrscher gegenüber das Recht der Regierten zu vertreten habe, so tritt doch die Erhaltung der eigenen Gerechtsame, Privilegien u. Freiheiten in den Vordergrund.

Die **Einwendungen** gegen das böhm. Staatsrecht beruhen daher darauf: *1.* daß dasselbe den historischen Entwicklungsprozeß außer acht lasse, der insbes. seit Maria Theresia speziell für die westl. Länder einheitl. Institutionen geschaffen hat; 2. daß sich diesem durch die absolute landesh. Gewalt angebahnten Einigungsprozesse gegenüber das Land B. in keiner anderen Lage befand als die übrigen Territorien der Monarchie; 3. durch Beseitigung der Landstände, die insbes. in der Reichsverfassung 4 III 49 ausgesprochen wurde, ohne daß das Sanktionspatent 31 XII 51 dieselben restituiert hätte, [illegible] welches [illegible] und 4. [illegible] L. O. [illegible]

dischen L. T., seine Kompetenz beruhte nur in den Verfassungsgesetzen, die ihn geschaffen haben; er kann daher in keiner Weise Rechte ausüben, welche den früheren Landständen zukamen, soweit sie ihm nicht ausdrücklich überwiesen sind, und endlich 5. es sei gefehlt, die mittelalterl. Anschauung der Gegenüberstellung von Herrscher u. Landschaft auf den modernen Staat zu übertragen. Das moderne Staatsrecht kennt nur die Staatspersönlichkeit, ohne daß man den Staat dem Monarchen gegenüberstellen kann, da der Staat ohne Monarch nicht existiert, und ohne daß man in unzulässiger Verbindung von Ideen des alten Ständestaates mit denjenigen der Volkssouveränität von einem vertragsmäßigen Rechtsverhältnisse zwischen Herrscher u. Volk reden kann.

Wir haben uns bemüht, in dieser Abhandlung, welche keine polit. Parteischrift, sondern eine rein akademische Erörterung sein soll, Anspruch u. Einspruch objektiv einander gegenüberzustellen und bemerken nur noch, daß von den Anhängern des böhm. Staatsrechtes dasselbe dazu benutzt wird, um die Rechtsgültigkeit des geltenden Verfassungsrechtes zu untersuchen. Dagegen läßt sich methodisch nichts einwenden, da jede Verfassungsänderung eine vorher bestandene Verfassung zur Voraussetzung hat, an deren Hand die Kompetenz der verfassungsändernden Organe zu prüfen ist. Der Ausdruck böhm. Staatsrecht ist übrigens mehrdeutig. Im strengsten Sinne bedeutet Staatsrecht einen autonomen Normenkomplex eines selbständigen Staates über die Grundlagen seines öffentl. Rechtes; in diesem Sinne bedeutet daher der Ausdruck böhm. Staatsrecht die Behauptung der selbständigen staatl. Existenz B. und seiner Verfassung. In einer anderen, allerdings ungenauen Ausdrucksweise kann man unter Staatsrecht auch nur die partikularen Sonderrechte eines Staatsteiles im Bereiche der Verfassung verstehen, etwa wie man von einem Staatsrechte der Oberlausitz spricht, weil den Ständen dieses Gebietes bei ihrer Abtretung an Kursachsen durch den Prager Frieden 30 V 1635 gewisse Sonderrechte zugestanden waren.

VII. **Wahlreformprojekte.** 1. Anträge Palacký. Bereits in der ersten Landtagssession wurde von Palacký ein Antrag auf Änderung der Landtagswahlordnung wegen Verkürzung der tschechischen Nationalität eingebracht und eingehend begründet; in der Adresse des L. T. vom J. 1866 wurde dem Verlangen nach einer durchgreifenden Revision der Landtagswahlordnung ein bes. bestimmter Ausdruck gegeben und mit der A. E. 22 IV 66 wurde die damalige Regierung beauftragt, die in dieser Adresse gegen die Zusammensetzung der Landesvertretung erhobenen Bedenken einer genauen Prüfung zu unterziehen und nach Beschaffenheit des Ergebnisses die geeigneten Anträge zu stellen.

2. Der Wahlreformentwurf 1871. Unter dem Ministerium Hohenwart wurde auf Grund einer Regierungsvorlage durch Beschluß des L. T. 10 X 71 der Entwurf einer neuen Landtagswahlordnung für B. festgestellt, dessen Prinzipien folgende waren:

a) Der Großgrundbesitz wurde in 3 Wählerklassen geschieden u. zw. wurde für die 1. Wählerklasse ein Grundsteuerzensus von 25.000 fl., in der 2. Wählerklasse von 2500 fl. und in der 3. Wählerklasse von 400 fl. festgestellt und das Wahlrecht sollte überdies in allen diesen Wählerklassen an die Voraussetzung des böhm. Inkolates geknüpft sein, welches vom Kaiser auf Antrag des L. T. an österr. Staatsbürger und Besitzer land- und lehentäfl. Güter mit einem Grundsteuerzensus von mindestens 400 fl. verliehen wird oder durch einen 6jährigen ununterbrochenen Besitz eines solchen Gutes und dem ordentl. Wohnsitz im Lande erworben wird. Die 1. Wählerklasse des Großgrundbesitzes sollte 20, die 2. 40 und die 3. 10 Abgeordnete entsenden. Die beiden ersten Wählerklassen sollten für das ganze Land nur einen Wahlkörper bilden, während die 3. Wählerklasse in 5 territoriale Wahlkörper u. Wahlbezirke aufgeteilt wurde.

b) Anstatt der (15) Abgeordneten der Handels- u. Gewerbekammern sollten 8 Abgeordnete der Vertreter der Großindustrie treten mit einem Zensus von 1000 fl. an Erwerb- u. Einkommensteuer aus der Bergwerksindustrie oder dem Handelsgewerbe.

c) Die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden sollte von 79 auf 90 vermehrt werden.

d) Aktiengesellschaften u. Korporationen sollten nur unter der Voraussetzung das Wahlrecht ausüben, daß der Sitz derselben sich in B. befindet.

e) Von der Wählbarkeit sollten die dienenden Hof-, Staats-, Landes- u. Fondsbeamte ausgenommen sein mit der Motivierung, daß durch Beteiligung derselben an den Geschäften der Vertretungskörper und den Eintritt in den Kampf der polit. Parteien das Vertrauen in ihre Wirksamkeit erschüttert werde.

3. Der Entwurf des J. 1883. In der Landtagssession 1878 beauftragte der L. T. mit Beschluß 18 X 78 den L. A., mit tunlichster Beschleunigung neuerl. Vorschläge zu einer umfassenden Revision der Landtagswahlordnung vorzulegen und im J. 1883 gelangte der Antrag zur Annahme:

Der L. A. wird aufgefordert, eine Reform der Landtagswahlordnung zu entwerfen und in der nächsten Landtagssession zur Beschlußfassung vorzulegen, wodurch insbes. unter Zugrundelegung der Ergebnisse der letzten Volkszählung und anderer amtl. Daten das Wahlrecht mit Rücksicht auf Bevölkerungszahl u. Steuerleistung möglichst gleichmäßig verteilt,

die Wahlbezirke mit Rücksichtnahme auf deren geographische Lage gebildet würden und eine derartige Abgrenzung erhielten, daß beiden Volksstämmen des Landes ihr gleiches, volles Recht werde,

daß hiebei ferner in Erwägung gezogen werde, ob das Wahlrecht im Wahlkörper des nichtfideikommissarischen Großgrundbesitzes nicht in mehreren Wahlbezirken auszuüben wäre.

Auf Grund der Wiener Vereinbarungen 1890 legte die Regierung mit Zuschrift 6 III 92 den Gesetzentwurf über eine neue Landtagswahlordnung vor, in welcher, unter gleichzeitiger Änderung der L. O. durch Erhöhung der Mitgliederzahl des böhm. L. T. auf 255, der Wahlkörper des Allodial-Groß-

grundbesitzes in mehrere Wahlkörper nach territorialer Abgrenzung geteilt wird, und in den Wählerklassen der Städte u. Industrialorte, dann der Landgemeinden die Mandate nach einem für beide Nationalitäten gleichen Maßstabe verteilt sind.

Als Maßstab wurde das arithmetische Mittel genommen, welches sich aus der Vergleichung von dreierlei statistischen Daten ergibt, nämlich: a) der Daten über die Umgangssprache der anwesenden Bevölkerung; b) der Steuervorschreibung in den deutschen und in den böhm. Städten u. Gerichtsbezirken und c) der Zahl der Wähler in den böhm. und in den deutschen Wahlbezirken.

Auch wurden der Städtekurie alle Orte zugewiesen, welche nach der Reichsratswahlordnung in der Wählerklasse der Städte zu wählen berechtigt sind, dann alle jene Orte, welche als wirkl. Städte mehr als 2000 Einwohner zählen oder — ohne Rücksicht auf den städt. Charakter bei einer Einwohnerzahl von mehr als 2000, wenigstens 3000 fl. an Steuer entrichten oder welche ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl mehr als 10.000 fl. an direkter Steuer zahlen.

Zur Erleichterung der Wahlvornahme in der Wählerklasse der Landgemeinden wurde in jedem Gerichtsbezirke der Ort, welcher der Sitz des Bezirksgerichtes ist, zugleich als Wahlort für die Wahlmänner dieses Gerichtsbezirkes bestimmt.

Rücksichtlich der Wahlvornahme in den Handels u. Gewerbekammern wurde im Einklange mit der Reichsratswahlordnung festgesetzt, daß nur die wirkl. Mitglieder der Kammer den Wahlkörper bilden.

Den Gemeindeangehörigen, welche nach ihrer persönl. Eigenschaft das aktive Wahlrecht in den Gemeinden besitzen, wurden jene Gemeindeangehörigen angereiht, welche die technischen Studien an einer österr. technischen Hochschule absolviert und die Diplom- oder Staatsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben §§ 21 u. 23.

VIII. Die Sprachenfrage im Unterrichtswesen.

1. Die Volksschule. Bereits zu Beginn der Bewegung des J. 1848 hatte das Prager Konsistorium mit Erl. 20 III 48, Z. 1771, als Schulbehörde angeordnet, daß vom Sommersemester 1848 ab zunächst in den Prager Schulen ein utraquistischer Unterricht eingeführt werde. Der Schriftsteller und spätere Unterrichtsminister W. Tomek entwickelte in der „Prager Zeitung" 30 III 48 ein Programm dahin, daß an allen Trivialschulen in deutschen Gemeinden die deutsche und in tschechischen Gegenden die tschechische Sprache als Unterrichtssprache zu gelten habe und ebenso an Hauptschulen; nur [illegible] von der 3. Klasse ab ein Unterricht in den Anfangsgründen der anderen Landessprache, [illegible] Unterrichtssprache [illegible] erteilt werden. Das Prager Konsistorium ordnete 19 IV 48 [illegible] an, daß der Schulunterricht nur in der in der betreffenden Gemeinde herrschenden Sprache, ohne [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

des wechselseitigen Verständnisses geboten werden. Das Gubernialdekret 11 VIII 48, Pr. G. S. 204, hat behufs Gleichstellung beider Landessprachen in den Volksschulen provisorisch verfügt, daß in ganz deutschen Schuldistrikten deutsch, in ganz tschechischen tschechisch zu unterrichten sei, während gemischte Schulbezirke, wo möglich, durch Umschulungen zu einsprachigen umzugestalten sind. Ist dies nicht möglich, so soll bei Vorhandensein einer Mehrheit von Schulen die eine deutsch verbleiben, die andere in eine tschechische umgewandelt werden. Ist dagegen nur eine Schule vorhanden, so entscheidet für die Wahl der Unterrichtssprache das Prävalieren der einen oder anderen Landessprache. Über die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen an den Volksschulen bestimmte dann das Landesgesetz 18 I 66, L. 1: Beide Landessprachen sind gleichberechtigt, in der Schule als Unterrichtssprache zu dienen. Unterrichtssprache an den öffentl. Schulen B. soll in der Regel nur eine der beiden Landessprachen sein. An Volksschulen mit 4 Klassen ist über Beschluß derjenigen, die sie erhalten, auch die zweite Landessprache zu lehren; doch soll dieses erst von der 3. Hauptschulklasse angefangen und nur in außerordentlichen (unobligaten) Lehrstunden geschehen. Das Reichsvolksschulgesetz 14 V 69, R. 62, bestimmt: Über die Unterrichtssprache und die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die G. gezogenen Grenzen die Landesschulbehörde. Bedeutungsvoll wurde die Frage der sog. Minoritätsschulen. Hierüber sind eine große Anzahl von E. des V. G. erflossen. Zunächst ist hervorzuheben: die E. 27 IV 77, Z. 328, Budwinski 70, und 1 X 79, Z. 1469, Budwinski 573, betreffend die Errichtung deutscher Volksschulen in den Gemeinden Weinberge u. Suchenthal, welche davon ausgehen, daß die §§ 1, 6, 7 des Landesgesetzes für B. 19 II 70, Z. 22, analoge Anwendung zu finden haben, wenn es sich um die Errichtung neuer Schulen innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde handelt, die sich mit Rücksicht auf einen die Anzahl von 40 übersteigenden Durchschnitt schulpflichtiger Kinder, welche den Unterricht in deutschen Schulen gesucht u. genossen haben, ergibt. Weitere E. des V. G. betrafen die Errichtung einer öffentl. Volksschule mit tschechischer Unterrichtssprache in Dux E. 19 XII 84, Z. 2806, Budwinski 2337, in welcher das von der Gemeinde Dux vorgebrachte Argument, daß die tschechische Bevölkerung in Dux keine stabile, sondern eine fluktuierende sei, daher das Bedürfnis nach einer Schule mit dieser Unterrichtssprache kein konstantes sei, nicht weiter in Betracht gezogen wurde, weil das G. bezüglich der Stabilität der Bevölkerung keinen anderen Anspruch stellt, als daß die Zahl der Kinder nach einem [illegible]jährigen Durchschnitt über 40 betrage. Aus denselben Gründen erfolgte die Abweisung der Beschwerde der Stadt Reichenberg [illegible] Budwinski [illegible] und der Gemeinde [illegible] E. 4 XII 84, Z. 2723, Budwinski 2314 und der Gemeinde Prachatitz [illegible] IV 85, Z. [illegible], Budwinski [illegible].

Da die Errichtung der Minoritätsschulen einen Beschwerdepunkt der Deutschen bildete, so wurde in den Wiener Vereinbarungen (1890) festgesetzt, daß die Errichtung solcher Minoritätsschulen an erschwerte Bedingungen geknüpft sei (5jähriger Aufenthalt der Eltern bei 40, 3jähriger Aufenthalt bei 80 Kindern) und die Gemeinde für den Mehraufwand und die Leistungen für sachl. Bedürfnisse eine Subvention vom Lande erhalte.

In der Landtagssession 1892 wiederholte der Abg. Kvíčala (vgl. Beilagen zu den Landtagsprotokollen Nr. 238) seinen wiederholt gestellten Antrag: In Schulgemeinden, in welchen sich öffentliche oder Privat-Volksschulen mit böhm. und öffentliche oder Privat-Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache befinden, dürfen schulpflichtige Kinder nur in diejenige Schule aufgenommen werden, deren Unterrichtssprache sie mächtig sind. Von diesem Grundsatze sind jene Kinder ausgenommen, deren Eltern oder Vormünder die Notwendigkeit einer solchen Ausnahme durch triftige Gründe nachweisen, worüber der Bezirksschulrat mit Freigebung des Rekurses entscheidet.

2. Mittelschulen. Der Erl. des Unterrichtsministers Grafen Leo Thun 13 IX 50 enthielt in Betreff der Organisation der Gymnasien folgende Grundsätze:

1. Die Schüler des Gymnasiums werden auch in der deutschen Sprache u. Literatur gründlich zu unterrichten sein. Sie hat daher in allen Klassen obligater Lehrgegenstand zu sein, jedoch wird sich dieser Unterricht nicht auf das Mittelhochdeutsche zu erstrecken haben, welches nur da gelehrt wird, wo die deutsche Sprache als Muttersprache erscheint.

2. Die deutsche Literatur ist im Obergymnasium deutsch vorzutragen, bei dem Unterrichte in den klassischen Sprachen und den Übersetzungen aus denselben und in dieselben ist sowohl die deutsche als böhm. Sprache von der 3. Klasse in Anwendung zu bringen, nebstbei die deutsche Sprache im Obergymnasium stets noch bei einem oder dem anderen Gegenstande als Unterrichtssprache in Anwendung zu kommen.

3. Überdies hat sie vorderhand noch in allen jenen Gegenständen in Anwendung zu kommen, für welche noch keine geeigneten böhm. Lehrbücher in Vorschlag gebracht werden können.

Bei Besetzung der Lehrerstellen an dem Altstädter Gymnasium wird darauf gesehen werden, soviel als möglich solche Männer zu wählen, welche der böhm. Sprache vollkommen mächtig, mit ihrer älteren u. neueren Literatur vertraut, zugleich aber in wissenschaftlicher u. didaktischer Beziehung ausgezeichnet und für den wissenschaftl. Fortschritt ihrer Schüler gewissenhaft besorgt sind.

Der Erl. 16 XII 54, R. 315, dagegen bestimmte, daß der Unterricht immer u. überall in der Sprache zu erteilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann, demnach ist sich unter allen Umständen einer Sprache zu bedienen, die den Schülern so bekannt u. geläufig ist, daß sie den Unterricht mittels derselben mit ganzem Erfolge empfangen können: auch da, wo infolgedessen die deutsche Sprache nicht ausschließlich Unterrichtssprache sein kann, ist der Unterricht in allen Gymnasien in dem Maße, als es gründl. Bildung dienlich ist, und daher jedenfalls in den höheren Klassen vorherrschend in deutscher Sprache zu erteilen, welche ohnehin an allen Gymnasien obligater Gegenstand sein muß. Insoweit es mit diesen Grundsätzen vereinbar ist, können jedoch auch andere Landessprachen als Unterrichtssprache gebraucht werden. Demgemäß sind die jeweiligen Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Gymnasien von dem Minister für Kultus u. Unterricht zu treffen.

Die V. 8 VIII 59, R. 150, bestimmte auf Grund der A. E. 20 VII 59, daß an Gymnasien in Gegenden, deren Bevölkerung überwiegend einer anderen als der deutschen Sprache angehört, von der früher erwähnten allg. Regel, der zufolge die Unterrichtssprache in den höheren Klassen der Gymnasien überall vorherrschend die deutsche sein soll, Umgang genommen, und die Beurteilung der didaktischen Mittel, welche nebst dem in allen Klassen obligaten deutschen Sprachunterrichte anzuwenden sind, um die Schüler dahin zu bringen, daß sie nach Absolvierung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift u. Rede mächtig seien, denjenigen anheimgestellt werde, welchen die Sorge für das bezügl. Gymnasium und die Anstellung der Lehrer an demselben obliegt; jedenfalls hat aber die deutsche Sprache bei der schriftlichen und mündl. Maturitätsprüfung einen Prüfungsgegenstand zu bilden.

Das früher erwähnte Landesgesetz 18 I 66, L. 1, hat in B. für die Mittelschulen die Bestimmung getroffen, daß zwar an den Mittelschulen gleichfalls nur eine der beiden Landessprachen Unterrichtssprache sein solle, daß jedoch die andere Landessprache, welche nicht Unterrichtssprache ist, Pflichtgegenstand ist. Diese letztere Bestimmung war unter Opposition der Deutschen in das G. aufgenommen worden und wurde mit dem Landesgesetze 5 X 68, L. 29, außer Wirksamkeit gesetzt.

In der Landtagssitzung 15 X 84 überreichte Heinrich Graf Clam-Martinetz den Antrag, der L. T. wolle die Regierung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage auffordern, in welcher der Grundsatz zur Geltung gebracht würde, daß an allen vom Staate ganz oder teilweise erhaltenen Mittelschulen in B. die zweite Landessprache als obligater Lehrgegenstand erklärt werde mit Ausnahme jener Schüler, deren Eltern die Befreiung ausdrücklich ansuchen. Bei den durch Gemeinden oder aus Privatmitteln erhaltenen Mittelschulen haben deren Erhalter zu beschließen, ob die zweite Landessprache als obligat erklärt werden soll.

3. Änderungen in der Unterrichtssprache an der Karl-Ferdinand-Universität. Die Unterrichtssprache an der Karl-Ferdinand-Universität war, wie an allen österr. Universitäten, die lateinische. Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurden zwar einzelne Vorträge auch in deutscher Sprache abgehalten, so über die „kreisamtl. Wissenschaften" von Johann v. Mayern (1774) und über Statistik von Josef Mader an der juridischen und über die „polit. Wissenschaften" von Josef Ignaz Butschek (1768) an der philosophischen

Fakultät. An der medizinischen Fakultät wurden die Naturgeschichte und der Unterricht für Wundärzte u. Hebammen deutsch vorgetragen. Aber abgesehen von diesen wenigen ausnahmsweise zugelassenen deutschen Vorlesungen blieb prinzipiell die lateinische Sprache die Unterrichtssprache und als der von der Universität Freiburg nach Prag berufene Gubernialrat Professor Josef v. Rieger 1780 das deutsche Staatsrecht in deutscher Sprache vorzutragen begann, erhielt er auf Allerhöchsten Befehl mit dem Hfkzd. 16 X 1780 deswegen einen Verweis.

Eine Reform in Bezug auf die Vortragssprache wurde erst unter Josef II. angebahnt. Derselbe bestimmte in Ausführung seines am 14 XII 1782 dem Staatsrate mitgeteilten Entschlusses, die deutsche Sprache „als eigentl. Landes- u. Muttersprache", als „Nationalidiom" des österr. Einheitsstaates einzuführen und zunächst in der Schule zur Geltung zu bringen, mit dem Hfd. 2 VI 1783 zuerst für die Wiener Universität, daß fortan (unter Beibehaltung der lateinischen Sprache bei einzelnen Fächern) die deutsche Sprache als Unterrichtssprache an den Universitäten eingeführt werden solle. Den einzelnen Fakultäten der Prager Universität wurde mit dem Gubernialdekrete 29 VII 1784 der kais. Befehl bekanntgegeben, daß mit Anfang des nächsten Schuljahres die deutsche Sprache zu den öffentl. Vorlesungen an der Universität gebraucht und nach Art, wie es in Wien geschehen ist, eingeführt werden soll. Dabei wurde bestimmt, daß bei dem theologischen Studium der Vortrag in der lateinischen Sprache zwar noch fortdauern möge, die Pastoraltheologie aber gleich in deutscher Sprache gelehrt werden müsse. An der juridischen Fakultät sollten alle Gegenstände deutsch gelehrt werden, „das geistl. Recht für jetzt noch ausgenommen, weil alle theologischen Schüler, die der deutschen Sprache nicht immer mächtig sind, es zu hören verbunden werden." In deutscher Sprache sollten auch die Prüfungen pro doctoratu vorgenommen, die öffentl. Disputationen abgehalten und die Abhandlungen pro gradu verfaßt werden; doch wurde den Kandidaten die Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache „noch einige Zeit" freigelassen. Bei der medizinischen Fakultät, „wo die Naturgeschichte und der Unterricht für Wundärzte u. Hebammen von jeher deutsch vorgetragen wird", sollte diese Sprache nach u. nach eingeführt und der Anfang mit den Gegenständen des I. Jahrg., nämlich der Anatomie, Chemie u. Botanik gemacht, hiebei sollten jedoch die termini technici, deren deutsche Benennung noch nicht gangbar ist, in lateinischer Sprache beibehalten werden. In Ansehung der Prüfungen pro gradu und der Inauguraldissertation sollte wie bei dem juridischen Studium die Wahl freigelassen werden. Bei der philosophischen Fakultät sollte sich der Gebrauch der deutschen Sprache über alle Lehrgegenstände erstrecken.

In dem „Verzeichnisse der ordentlichen und außerordentl. Vorlesungen, welche an der Universität in Prag vom 4 XI 1784 bis 7 IX 1785 abgehalten werden", war diesen Anordnungen bereits entsprochen, nur wurde gemäß der Studieneinrichtung vom J. 1784 die Pastoraltheologie und die „Hebammenkunst" auch in tschechischer Sprache gelehrt.

Diese Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache an der Universität, wie schon früher (1774) an den Volksschulen und seit 1785 an den Gymnasien, war mit eine der hauptsächlichsten Ursachen, daß das tschechische Nationalbewußtsein nach 200jähriger Lethargie wieder rege wurde. Bereits 1774 veröffentlichte Graf Franz Kinsky eine Schrift, in welcher er für die Erhaltung u. Pflege der tschechischen Sprache plaidierte; 1775 erschien die von Franz Pelzel übersetzte Schrift des Jesuiten Balbin „Dissertatio apologetica linguae slovenicae"; 1783 überreichte J. A. Hanke von Hankenstein der Studienhofkommission ein Memorandum über die Notwendigkeit einer Lehrkanzel der tschechischen Sprache u. Literatur in Wien und in demselben Jahre publizierte Ignaz Tham seine Apologie der tschechischen Sprache, während die kritische Verarbeitung der Quellen der Geschichte B. durch Gelasius Dobner (1719—1790) zum regeren Studium der Landesgeschichte den Impuls gab. Es begann trotz der Befürchtungen Pelzels († 1801) und Dobrowskys († 1829) für das künftige Schicksal der tschechischen Sprache eine mächtige nationale Bewegung, die auch auf die gebildeten deutschen Kreise nicht ohne Einfluß blieb und sich bis 1848 bes. in der Vorliebe der deutschböhm. Dichter für Gestalten aus der tschechischen Vorzeit äußerte.

Auch die böhm. Stände wurden von dieser nationalen Strömung erfaßt und schon auf dem mit dem Rskpt. Leopold II. 1 V 1790 einberufenen L. T. verlangten sie in der III. Hauptschrift über ihre Desiderien die Beseitigung der deutschen Sprache als Vortragssprache an der Universität und an den Gymnasien und die Wiedereinführung der „böhm. Sprache auf den Gymnasialschulen" vorzüglich in der Stadt Prag.

Das böhm. Gubernium sprach sich in seinem Gutachten 18 II 1791 gegen dieses Petitum der Stände aus, empfahl jedoch die Errichtung einer Lehrkanzel für böhm. Sprache an der Universität, wie an der Wiener Universität schon seit vielen Jahren ein eigener Lehrer der „böhm. Sprache u. Philologie" bestellt ist. Nunmehr nahmen auch die Stände diesen Antrag unter ihre Desiderien auf und trotzdem, daß die Studienhofkommission in ihrem Gutachten 6 IV 1791 sich gegen diesen Vorschlag entschieden ausgesprochen hatte, wurde die Errichtung einer Lehrkanzel für die böhm. Sprache u. Literatur bewilligt u. Franz Martin Pelzel am 13 III 1793 zum ersten Professor dieses Faches ernannt.

Infolge der neuen Studienpläne vom J. 1791 trat in der Durchführung des oben zitierten Gubernialdekretes 29 VII 1784 ein Stillstand ein und bes. an der medizinischen Fakultät blieb es bis zum J. 1848 bei den vorjosefinischen Studieneinrichtungen, so daß allg. u. spezielle Pathologie, höhere Anatomie u. Physiologie, materia medica, Pharmakologie u. Rezeptierkunde sowie der medizinisch-praktische Unterricht am Krankenbette auch weiterhin in lateinischer Sprache vorgetragen wurden.

An den philosophischen Fakultäten wurde gemäß dem Hfd. 23 VIII 04 für die Vorträge über Philosophie, reine Mathematik u. Physik die lateinische Sprache statt der deutschen als Unterrichtssprache neuerlich eingeführt; der von dem Expiaristen Thomas Powondra ausgearbeitete Studienplan (1824) stellte jedoch den vor 1804 bestandenen Unterricht in deutscher Sprache bei diesen Lehrgegenständen wieder her.

Eine folgenschwere Änderung dieser sprachl. Verhältnisse an der Prager Universität trat im J. 1848 ein. In einer am 16 III 48 beschlossenen und vom akademischen Senate angenommenen Petition der Hörer der Karl-Ferdinand-Universität (mit Ausnahme der Theologen) und der Technik wurde unter anderem die Abhaltung der Vorträge an diesen Hochschulen in beiden Landessprachen verlangt und diesem Ansuchen zuerst provisorisch mit dem Gubernialdekrete 28 III 48, Z. 2228, dann definitiv mit dem Ministerialerlasse 31 III 48, Z. 252, in der Weise willfahrt, daß die Lehrvorträge in der böhm. oder deutschen sowie in jeder anderen Sprache gehalten werden konnten.

Auf Grund dieses Ministerialerlasses wurden vom Studienjahre 1848/49 angefangen bis 1866 an der theologischen Fakultät Vorlesungen über Pädagogik u. Katechetik, vaterländische Kirchengeschichte und ausgewählte Partien der Dogmatik, an der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät über Gerichtsverfahren, Naturrecht, bürgerl. Gesetzbuch, Nationalökonomie, Statistik, Strafrecht, Zivil- u. Handelsrecht u. Rechtsphilosophie, an der medizinischen Fakultät über spezielle Pathologie, Physiologie, Physiatrie, Diätetik, medizinische Physik, Geburtshilfe und gerichtl. Medizin, an der philosophischen Fakultät über vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen, über böhm. u. polnische Sprache u. Literatur, altslavische Grammatik u. Literatur, böhm. Archäologie, Kunstgeschichte u. Ästhetik, Moralphilosophie, Psychologie, österr. Geschichte, klassische Philologie, slavische Literatur, Geographie u. Philosophie auch in tschechischer Sprache abgehalten. Für einzelne Lehrgegenstände wurden, so mit A. E. 25 X 61 für Strafrecht u. Strafprozeß, für zivilgerichtl. Verfahren und für österr. Zivil-, Handels- u. Wechselrecht, mit A. E. 13 XI 50 für österr. Geschichte u. Archäologie, mit A. E. 8 IX 54 für slavische und mit A. E. 14 XI 59 für klassische Philologie, mit A. E. 9 IV 66 für spezielle Pathologie u. Therapie, außerordentl. Professuren errichtet; dagegen war die Ablegung der Prüfungen in tschechischer Sprache, wie in dem Staatsministerialerlasse 17 X 62, Z. 10910, bezüglich der juridischen Rigorosen entschieden wurde, nicht gestattet.

Im J. 1866 wurde im böhm. L. T. zum erstenmal der Versuch gemacht, die vollständige Utraquisierung der Universität durchzuführen. Die Zunahme und der zahlreiche Besuch der in tschechischer Sprache abgehaltenen Vorlesungen, die Umgestaltung des Polytechnischen Institutes in Prag in eine utraquistische Lehranstalt (1863) mit Doppelprofessuren für alle Hauptlehrfächer und die den Tschechen günstige polit. Situation seit der durch das kais. P. 20 IX 65 verfügten Sistierung der Februarverfassung veranlaßten Dr. Franz Ladislaus Rieger u. Genossen in der Sitzung des böhm. L. T. 22 I 66, in welchem die Tschechen und die Konservativen die Majorität hatten, den Antrag auf Durchführung der Gleichberechtigung beider Nationalitäten an der Prager Universität durch Errichtung von Parallelprofessuren für alle Prüfungsfächer und Ablegung aller vorgeschriebenen Prüfungen in böhm. u. deutscher Sprache zu stellen.

Nach langen Debatten wurde der Antrag der deutschen Minorität auf vorhergängige Befragung des akademischen Senates mit 121 gegen 100 Stimmen 1 III 66 abgelehnt und am 2. März auf Antrag des früheren Ministers für Kultus u. Unterricht Grafen Leo Thun mit den Stimmen der Rechten und des Zentrums beschlossen, an die Regierung das Ersuchen zu richten: *1.* auszusprechen, daß es allen Professoren u. Dozenten derjenigen Fächer, welche nicht lateinisch vorzutragen sind, unbedingt freistehe, ihre Vorträge in deutscher oder böhm. Sprache abzuhalten; *2.* Männern, welche ihre volle Befähigung in gesetzl. Weise dartun, ohne Unterschied, ob sie in deutscher oder böhm. Sprache vortragen, nach Verdienst u. Bedarf ebensowohl ordentliche als außerordentl. Professuren zu verleihen und in solcher Weise dafür zu sorgen, daß es den Studierenden in dem Maße, als die hiezu erforderl. Vorbedingungen eintreten, ermöglicht werde, insbes. diejenigen Lehrfächer, aus welchen Staatsprüfungen abzulegen sind, ebensowohl in deutscher als in böhm. Sprache zu hören; *3.* den Grundsatz auszusprechen, daß bei allen an der Universität abzuhaltenden Prüfungen dem Gebrauche der böhm., ebenso wie dem der deutschen Sprache kein gesetzl. Hindernis entgegenstehe; *4.* die Staatsprüfungskommissionen sobald u. soweit als möglich so einzurichten, daß die Prüfungen nach Wahl des Examinanden ganz oder teilweise in der einen oder anderen dieser Sprachen vorgenommen werden können; *5.* bezüglich der Zulässigkeit und der Art der Anwendung dieses Grundsatzes auf die Prüfungen zur Erwerbung akademischer Grade im Einvernehmen mit der Universität das Erforderliche zu veranlassen.

In dem auf diesen Landtagsbeschluß folgenden Dezennium suchte die Regierung den Wünschen der Tschechen bezüglich der utraquistischen Einrichtung der Universität möglichst zu entsprechen, soweit hiefür „ein wirklich berechtigtes Bedürfnis bestand".

An der juridischen Fakultät wurde vorgesehen, daß alle judiziellen Fächer sowie Finanzgesetzkunde u. Verwaltungslehre deutsch und böhm. vorgetragen wurden.

An der medizinischen Fakultät wurden Vorlesungen in tschechischer Sprache über Histologie, Embryologie, spezielle Pathologie u. Therapie, Geburtshilfe, Chirurgie, Epidemiologie, Geschichte der Medizin u. Orthopädie abgehalten.

An der philosophischen Fakultät wurde Philosophie, Ästhetik, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Mathematik, mathematische und Experimental-Physik, allg. und österr. Geschichte, klassische u. slavische Philologie, Geographie, Chemie auch in tschechischer Sprache gelesen.

In administrativer Beziehung bestimmte ein Ministerialerlaß 22 IX 69, Z. 7848, in Genehmigung des Senatsbeschlusses 12 VII 69, daß die Kundmachungen des akademischen Senates und der Professorenkollegien, soweit sie allg. Natur sind, entweder in lateinischer oder, wo dies nicht mehr üblich ist, in deutscher u. tschechischer Sprache zu erfolgen hätten. Zu den akademischen Würden wurden die in tschechischer Sprache vortragenden Professoren wie ihre deutschen Kollegen berufen.

Im J. 1876 beschäftigte sich der böhm. L. T. abermals mit der Universitätsfrage. Die Regierung konnte in dem Ministerialerlasse 21 III 76, Z. 4194, darauf hinweisen, daß sie alles getan habe, was die Landtagsresolution vom J. 1866 im Punkt 2 bezüglich der Verleihung der Professuren und im Punkt 3 u. 4 bezüglich der Staatsprüfungen der Juristen (abgesehen von der rechtshistorischen) und der Prüfungen für das Lehramt an den Mittelschulen verlangt hatte, erklärte jedoch den Punkt 1 dieser Resolution ohne Verletzung des Prinzipes der Lernfreiheit, sowie Punkt 5, soweit er sich auf die bloß aus Universitätsprofessoren bestehenden Prüfungskommissionen bezieht, wie bei der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission und sämtl. Doktoratsprüfungen, für undurchführbar.

Der L. T., an welchen im Laufe des J. 1875 zahlreiche Petitionen um Verwendung für die Errichtung einer selbständigen tschechischen Universität in Prag eingelangt waren, beschloß 10 IV 76 über Antrag des Majoritätsberichterstatters Dr. Leopold Ritter v. Hasner, die vorhin erwähnten Erklärungen des k. k. K. U. M. betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen an der Prager Universität zur Kenntnis zu nehmen und die eingelangten Petitionen hiedurch als erledigt zu erklären.

Seit 1866 war von deutscher Seite zur Lösung der Universitätsfrage wiederholt der Vorschlag gemacht worden, es möge in Prag eine selbständige deutsche und eine selbständige tschechische Universität errichtet werden [illegible] von Herbst und R. v. Has[illegible] [illegible] der Landtagsverhandlungen, [illegible] Dr. [illegible] in der Sitzung des A. H. 9 III 72 [illegible] Anträgen u. Äußerungen der [illegible]. Die [illegible] waren in [illegible] der Antrag des Landtags [illegible] 21 XII [illegible] des A. H. [illegible]

21 IV 80 auf die Notwendigkeit der Errichtung einer tschechischen Universität zur Erzielung des nationalen Friedens im Lande hin. Nicht ohne Bedeutung für die Lösung der Universitätsfrage in diesem Sinne war wohl auch der Umstand, daß das Polytechnische Institut in Prag seit 1868/69 in zwei sprachlich getrennte Lehranstalten umgewandelt worden war.

Mit der A. E. 11 IV 81 genehmigte der Kaiser, daß die Karl-Ferdinand-Universität derart eingerichtet werde, daß je eine Universität mit deutscher und mit böhm. Unterrichtssprache bestehe, welche Universitäten den Namen Carolo-Ferdinandea fortzuführen haben. An der Universität mit böhm. Vortragssprache sollten vom 1 X 81 an die rechts- u. staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät aktiviert werden. Der Unterrichtsminister wurde zugleich aufgefordert, die zu diesem Ende und zur verfassungsmäßigen Behandlung der Angelegenheit erforderl. Schritte einzuleiten und insbes. beauftragt, bezüglich der Staatsprüfungen solche Normen in Vorschlag zu bringen, welche volle Gewähr bieten, daß kein Studierender der Universität mit böhm. Unterrichtssprache in einen Zweig der öffentl. Praxis übertrete, ohne die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache sowie die Fähigkeit, sich derselben zu bedienen, nachgewiesen zu haben.

Auf Grund der A. E. 28 IV 81 und 14 V 81 wurden in der Sitzung des A. H. 16 V 81 zwei Gesetzentwürfe von dem Unterrichtsminister Freiherrn Conrad v. Eybesfeld eingebracht, welche sich auf die Regelung der sprachl. Verhältnisse an der Prager Universität bezogen.

Der erste, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse und die Studienordnung an der Karl-Ferdinand Universität in Prag, bestimmte im § 1, daß das der Universität oder einzelnen Fakultäten derselben gehörige Korporationsvermögen von dem Zeitpunkte an, als unter dem gemeinsamen Namen Carolo-Ferdinandea eine Universität mit deutscher und eine Universität mit böhm. Vortragssprache bestehen werden, als ein gemeinschaftl. Vermögen der beiden Universitäten bzw. der betreffenden Fakultäten anzusehen sei, im § 2, daß von demselben Zeitpunkte an beide Universitäten rücksichtlich der Prüfungen, deren Veranstaltung, Vertretung u. Prä[illegible] dem akademischen Senate oder einzelnen [illegible], sowie in den [illegible] [illegible]

30 V 81 und 15 II 82 und des H. H. 9. u. 28 II 82, nachdem in letzterem Hause ein von der Majorität der Unterrichtskommission vorgelegter Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Universität mit böhm. Unterrichtssprache neben der bestehenden unter Belassung der letzteren im vollen Genusse u. Besitze ihrer Vermögens- und sonstigen Rechte und in der ausschließl. Benutzung des ihr bücherlich zugewiesenen Universitätsgebäudes abgelehnt worden war, folgendes G. beschlossen, vom Kaiser am 28 II 82 sanktioniert und im R. 3 III 82 (Nr. 24) publiziert:

§ 1. Vom Beginne des Wintersemesters 1882/83 an werden in Prag zwei Universitäten bestehen, nämlich die „k. k. deutsche Karl-Ferdinand-Universität" und die „k. k. böhm. Karl-Ferdinand-Universität".

An der deutschen Universität ist die deutsche Sprache, an der böhm. die böhm. die ausschließl. Unterrichtssprache. Der Gebrauch der lateinischen Sprache bleibt jedoch im übl. Umfange aufrecht.

Die beiden Universitäten sind räumlich gesondert und haben getrennte Organisation u. Verwaltung.

§ 2. Ein Professor oder Privatdozent kann nur einer der beiden Universitäten angehören.

Ein Studierender darf nur an einer der beiden Universitäten immatrikuliert sein; doch kann er auch an der anderen Universität als außerordentl. Hörer Vorlesungen besuchen, wenn er mindestens die Hälfte der Stundenzahl an jener Universität hört, an welcher er immatrikuliert ist. Die an der anderen Universität angenommenen Vorlesungen sind ihm so anzurechnen, als ob er sie an jener Universität frequentiert hätte, an welcher er immatrikuliert ist.

§ 3. Das der Prager Karl-Ferdinand-Universität oder einzelnen Fakultäten derselben derzeit gehörige Vermögen ist als ein gemeinschaftl. Vermögen der beiden Universitäten, bezw. der betreffenden Fakultäten, anzusehen.

Rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rektor oder einzelnen Professorenkollegien zukommt, sind beide Universitäten gleichberechtigt, insoweit in den betreffenden Stiftungsurkunden keine einschränkenden Bestimmungen enthalten sind.

Die näheren Modalitäten der Ausübung der den beiden Universitäten in Zukunft gemeinschaftlich zustehenden Rechte in Ansehung der Verwaltung, Verleihung u. Präsentation solcher Stiftungen werden nach Einvernehmung beider Universitäten vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§ 4. Die an der Karl-Ferdinand-Universität bestehenden wissenschaftl. Anstalten, Sammlungen u. Institute sind jenen Lehrkanzeln zu belassen, mit welchen sie derzeit verbunden sind, wovon der botanische Garten und jene Kliniken ausgenommen sind, welche für die deutsche medizinische Fakultät nicht notwendig sind, dagegen zur Aktivierung der böhm. Universität benötigt werden.

Die Beziehungen der klinischen u. anatomischen Institute zu den Heilanstalten sind nach dem Grundsatze des gleichen Anspruches beider Universitäten zu regeln.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen des G. sind nach Maßgabe der Aktivierung der Fakultäten der böhm. Universität durchzuführen.

§ 6. Die medizinische Fakultät an der böhm. Universität wurde vom Studienjahre 1883/84 an und die theologische Fakultät 5 Jahre nach dem Tode des Kardinals Fürsterzbischofes Friedrich Fürsten zu Schwarzenberg († 27 III 85), welcher als Kanzler dieser Fakultät in der Sitzung des H. H. am 10 II 82 erklärt hatte, „daß er in den Gesetzesvorlagen über die Gestaltung der dermaligen Prager Universität für die künftige Gestaltung der theologischen Fakultät kein Präjudiz erblicke" und laut der Erklärung des Unterrichtsministers Freiherrn v. Conrad in der Sitzung des A. H. am 19 III 84 entschieden gegen die Teilung und gegen die Errichtung einer tschechischen theologischen Fakultät aufgetreten war, auf Grund der A. E. 9 VII 90 vom Studienjahre 1890/91 an aktiviert.

Beiden Universitäten gemeinschaftl. Institutionen blieben: die Staatsprüfungskommissionen für Juristen (Erl. des Unterrichtsministers 29 VI 82, R. 95), das Universitätsarchiv, dessen Verwahrung u. Verwaltung mit dem Unterrichtsministerialerlasse 14 XI 82, Z. 17060, der deutschen Universität unter Anerkennung des unbedingten gleichen Benutzungsrechtes beider Universitäten und ihrer Professoren u. Privatdozenten übertragen wurde, die Universitätsbibliothek und bis zum Studienjahre 1898/99 der botanische Garten.

Das G. 28 II 82 verfügte die Teilung der Universität. Bei Beratung des Gesetzentwurfes wurde im A. H. der Antrag des Abg. Dr. Granitsch auf Aufnahme eines bes. Paragraphen über die die Kenntnis der deutschen Sprache gewährleistende Einrichtung der Staatsprüfungen ebenso abgelehnt wie im H. H. die von der Unterrichtskommission beantragte Resolution, welche die Regierung dringend zur Einbringung einer Vorlage auffordern sollte, durch welche die Kenntnis der deutschen Sprache als Bedingung der Zulassung zur öffentl. Praxis erklärt wird.

Die V. 29 VI 82, R. 95, bestimmte in Betreff der theoretischen Staatsprüfungen in Prag, daß jedem Kandidaten die Ablegung der Staatsprüfungen in deutscher oder in deutscher und böhm. Sprache (jedoch im letzteren Falle mindestens aus einem Prüfungsgegenstande in deutscher Sprache) freistehe, und die V. 1 VII 89, R. 106, beschränkte diese Bestimmung auf die judizielle und staatswissenschaftl. Prüfung, so daß also die rechtshistorische Staatsprüfung auch ausschließlich in der einen oder anderen Landessprache abgelegt werden kann.

IX. Die Amtssprache der Staats- u. Selbstverwaltungsbehörden. 1. Verfügungen im J. 1848. In der Zeitung Národní noviny (Volkszeitung) machte der Schriftsteller und spätere Professor Tomek einen Vorschlag zur Ordnung des Sprachgebrauches bei den Staatsbehörden. Er sagt: Man muß den Verkehr der Ämter mit Parteien, der Ämter untereinander und die innere Geschäftsführung der Ämter unterscheiden. Im Verkehre mit

Parteien sollen beide Sprachen gleichmäßig mit der Maßgabe angewendet werden, daß sich in Prozessen die Sprache nach dem Geklagten zu richten hat. In Bezug auf den Amtsverkehr sei ein Unterschied zu machen zwischen höheren u. niederen Ämtern. Bei niederen Ämtern hat es als Regel zu gelten, daß sich die Amtssprache nach der Sprache des Bezirkes richte; in gemischten Bezirken entscheidet die Majorität der einen Nationalität. An untergeordnete Behörden erfolgen die Erl. der höheren Behörden in der Sprache der ersteren. Die Landesbehörden dagegen haben untereinander und mit den Ministerien in tschechischer Sprache zu verkehren. In der inneren Geschäftsführung endlich gebrauche in den für das Amt allein bestimmten Schriften jede Behörde jene Sprache, die sie in ihrer Korrespondenz mit gleichstehenden u. höheren Behörden anwendet. Bei Kollegialberatungen bediene sich jeder Beamte beliebig der einen oder der anderen Sprache. Das böhm. Appellationsgericht hat mit V. 30 V 48, Z. 9535 (Pr. G. S. Nr. 119), auf Grund des Erl. J. M. 22 V 48, Z. 721, verordnet: So wie es einerseits jedermann freisteht, alle gerichtl. Eingaben entweder in deutscher oder in böhm. Sprache zu überreichen, so sind anderseits alle Gerichtsbehörden verpflichtet, die Protokolle über gerichtl. Akte oder mündl. Verhandlungen jeder Art in **jener Landessprache** aufzunehmen, ebenso alle Erledigungen schriftl. Eingaben wie auch alle richterl. Erkenntnisse in jener Landessprache hinauszugeben, welcher die Partei mächtig ist, von **welcher** die schriftl. Eingabe überreicht oder mit **welcher** das gerichtl. Protokoll aufgenommen wurde und für welche die Erledigung oder das geschöpfte Erkenntnis bestimmt ist, daher der **böhm.** Partei **böhm.** und der deutschen **deutsch.**

2. **Erlässe der absolutischen Periode.** Der Erl. J. M. 23 V 52, Z. 11815, über den Gebrauch der beiden Landessprachen im Strafverfahren bei den Gerichten u. Staatsanwaltschaften V. verfügt: a) Alle von den Staatsanwaltschaften zu überreichenden, zur Zustellung an den Angeklagten bestimmten Eingaben müssen, wenn der letztere nur der böhm. Sprache kundig ist, in dieser abgefaßt sein; b) unter der gleichen Voraussetzung sind während der Hauptverhandlung die mündl. Vorträge der Staatsanwalte in böhm. Sprache zu halten; c) alle Vernehmungen von Angeschuldigten, Angeklagten, Zeugen u. Sachverständigen, welche nur der böhm. Sprache kundig sind, müssen in dieser Sprache gepflogen und deren Aussagen in dieser Sprache zu Protokoll gebracht werden; d) in der Voruntersuchung, in dem nach Abschluß derselben stattfindenden Übergangsverfahren sowie in der Hauptversammlung sind, wenn der Angeschuldigte oder Angeklagte nur der böhm. Sprache mächtig ist, alle gerichtl. E. in dieser Sprache zu erlassen, und die Hauptverhandlung selbst in derselben zu pflegen; e) mit Ausnahme dieser Fälle ist sich im Strafverfahren der deutschen Sprache zu bedienen, welche überh. als die Sprache des inneren Dienstes die Regel zu bilden hat. Im zivilgerichtl. Verfahren verfügt der Erl. J. M. 30 VI 52, Z. 8103, daß im inneren Dienste der Gerichtsbehörden, insbes. bei Verfassung der Aktenauszüge, Entwerfung der Referate und bei der Beratschlagung, dann im Schriftenwechsel mit anderen Behörden sich ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen ist, und es sind von dieser Verfügung, deren genaue Beobachtung das Oberlandesgericht zu überwachen hat, die untergeordneten Gerichte zu ihrer Richtschnur zu verständigen.

3. **Verfügungen unter dem Ministerium Schmerling.** Mittels Erl. 10 I 64, Z. 617, 1863/Präs. ordnete das J. M. ferner an:

1. Daß die oberlandesgerichtl. E. in jenen Fällen, in denen die Verhandlung in 1. Instanz in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wurde, vom Oberlandesgerichte nicht nur in der deutschen, sondern auch in derjenigen Sprache, in welcher die Verhandlung in 1. Instanz stattfand, hinauszugeben sind;

2. daß bei den in 2 Sprachen zu erfolgenden Ausfertigungen der E. auf der einen Papierspalte der Text in der deutschen und auf der anderen Spalte in der Sprache, in welcher die Verhandlung geführt wurde, auszufertigen und die allfälligen Verfügungen oder Bemerkungen an die Gerichte am Schlusse des deutschen Textes beizufügen oder dieselben mit einer bes. Ausfertigung hinauszugeben sind;

3. daß die E. jedenfalls, die Entscheidungsgründe aber in allen Fällen, in welchen sie den Parteien von Amts wegen zuzufertigen sind, in beiden Sprachen hinauszugeben sind, und es nur in jenen Fällen, in denen die Hinausgabe der Entscheidungsgründe nicht von Amts wegen, sondern bloß auf Anmelden der Parteien stattfindet (J. M. V. 27 IV 55, R. 203), zulässig sei, den Parteien, wenn sie die Hinausgabe nur in einer Sprache verlangen, selbe auch nur in dieser Sprache zu erteilen;

4. daß über Eingaben, die beim Oberlandesgerichte in einer anderen als der deutschen Sprache überreicht werden und über welche ohne vorausgegangene Verhandlung ein Bescheid erteilt wird, der unmittelbar an die Partei ergeht, derselbe in der Sprache der Eingabe, wenn er aber mittels des ersten Richters erfolgen soll, an denselben in deutscher Sprache zu erlassen, und dem ersten Richter aufzutragen sei, die Partei in der Sprache der Eingabe zu verständigen.

4. **Sprachenverordnungen u. Gesetzentwürfe.** Über die Sprachenverordnungen 1880, 1886, 1897, 1898 u. 1899 vgl. Art. **Geschäftssprache** der Behörden und die frühere Darstellung unter polit. Geschichte Abschnitt V.

Aus den verschiedenen zur Ordnung der Sprachenfrage **im Wege der Landesgesetzgebung** verfaßten Gesetzentwürfen heben wir hervor:

1. Den in der Sitzung des böhm. L. T. 15 IV 61 vom Abg. **Seidl** eingebrachten Antrag:

„Die Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Ämtern ist auf Grundlage nachstehender Grundsätze durchzuführen:

1. In böhm. Städten u. Bezirken ist bei der gesamten Amtsführung die böhm. Sprache so zu gebrauchen, wie in deutschen die deutsche.

2. In Städten u. Bezirken mit gemischter Bevölkerung ist sich beider Sprachen nebeneinander gleichmäßig zu bedienen.

3. Im ganzen Königreiche muß der Böhme wie der Deutsche auf seine Eingaben in seiner Sprache E. jeder Art erhalten.

4. In 2. u. 3. Instanz ist die Gleichberechtigung in der Art zu beobachten, daß auf böhm. Akten in böhm., auf deutsche in deutscher Sprache, bei gemischten Parteisachen in beiden Sprachen die E. erfolgt.

5. Die Gleichberechtigung hat in dieser Art Geltung sowohl im inneren als äußeren Dienste, bei den Kollegialberatungen, bei der Korrespondenz und bei der Berichterstattung an höhere Behörden.

6. Die E., welcher Ort oder Bezirk deutsch, böhm. oder gemischt ist, hat auf der Art u. Weise zu beruhen, in welcher von der Kanzel gesprochen wird.

7. Wo eine überwiegende Mehrheit einer Nationalität besteht, hat die Amtierung in der Sprache derselben zu geschehen; was die Minderheit betrifft, so bleibt ihr der Gebrauch ihrer Sprache bei allen Eingaben und bei den Verhandlungen vorbehalten und muß die E. in ihrer Sprache erfolgen.

8. In böhm. u. gemischten Bezirken sind schon dermal nur solche Beamte anzustellen, die beider Sprachen vollkommen mächtig sind, und in deutschen ist überdies dafür Sorge zu tragen, daß der Art. 3 durchgeführt werden könne.

In Zukunft u. zw. vom J. 1862 an, soll auch in deutschen Ortschaften kein Beamter angestellt werden, welcher beider Sprachen nicht mächtig wäre."

Zu diesem Vorschlage bemerkte der Erl. des Staatsministeriums 18 III 62, Z. 7185, daß bezüglich des Verkehres der Behörden u. Gerichte mit den Parteien vorschriftsmäßig an dem Grundsatze festgehalten wird, daß letzteren das Recht eingeräumt ist, die Eingaben in der Sprache, deren sie kundig sind, zu verfassen, daß die mündlichen und Protokollar-Verhandlungen mit ihnen in dieser Sprache stattfinden und in gleicher Weise auch die Urteilserledigungen und so fort an selbe ergehen müssen. — Wenn jedoch in dieser Richtung von Seite der Landesvertretungen eine Änderung der bestehenden G. und Einrichtungen gewünscht wird, so ist der L. A. darauf aufmerksam zu machen, daß diesfalls dem L. T. keine legislative Wirksamkeit zukommt. Denn nach § 17 des Landesstatutes steht dem L. T. das Recht, G. vorzuschlagen, nur in Landesangelegenheiten zu, und der § 18 erklärt, welche als solche zu betrachten sind, ohne die Frage der Sprachen zu erwähnen.

Zu einem Antrage in letzterer Beziehung könnte der L. T. daher nur in Gemäßheit des § 19 des Landesstatutes berechtigt erscheinen, welcher jedoch der Landesvertretung bezüglich der darin aufgeführten Gegenstände durchaus keine legislative Wirksamkeit, sondern lediglich das hievon wesentlich verschiedene Petitionsrecht einräumt.

Die Regierung müßte daher im L. T. ein Eingehen auf den Antrag des Abg. Seidl wegen der Unzulässigkeit der Form desselben ablehnen, da der L. T. zu dessen Behandlung nach § 18 des Landesstatutes ganz inkompetent erscheint.

2. Der Gesetzentwurf des Ministeriums Hohenwart 1871, der bereits oben (Abschnitt IV, Unterabteilung 4) behandelt wurde.

3. Beschluß des böhm. L. T. 19 I 86:

„I. Der L. T. spricht die Überzeugung aus, daß in Gemäßheit der bestehenden G. im ganzen Umfange des Königreiches die böhm. und die deutsche Sprache als gleichberechtigte Landessprachen bezw. als landesübl. Sprachen zu gelten haben, daß es demnach jedermann freistehen müsse, bei allen k. k. Gerichten und anderen k. k. Zivilbehörden sein Anliegen in böhm. oder deutscher Sprache anzubringen und daß alle k. k. Gerichte und andere k. k. Zivilbehörden im ganzen Instanzenzuge in derselben Sprache darüber verhandeln u. entscheiden bezw. dasselbe erledigen sollen. Die Regierung wird aufgefordert, die bestehenden G. in dieser Hinsicht streng durchzuführen, insofern sie aber diese als hiezu nicht ausreichend erkennt, entsprechende Gesetzesvorlagen im verfassungsmäßigen Wege einzubringen.

II. Die Regierung wird aufgefordert, im eigenen Wirkungskreise in Bezug auf den Verkehr staatl. Zivilbehörden untereinander und mit autonomen Organen jene Maßnahmen zu treffen, welche zu ungehinderter Durchführung dieses Grundsatzes erforderlich sind und welche unter Wahrung der Anforderungen des öffentl. Dienstes und seiner einheitl. Leitung den Verhältnissen u. Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und insbes. durch das Rechtsinteresse der Parteien gefordert werden.

III. Die Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem L. A. Gesetzentwürfe vorzubereiten und dem L. T. in seiner nächsten Session vorzulegen, durch welche

a) die Feststellung der Amtssprache autonomer Organe und die hiebei vorzusehende Sicherung des Rechtes nationaler Minoritäten,

b) der Gebrauch der Landessprachen im Verkehre autonomer Organe untereinander und im Verkehre mit den Parteien,

c) der Gebrauch der Landessprachen seitens autonomer Organe im Verkehre mit staatl. Behörden im Sinne vollkommener Gleichberechtigung beider Sprachen klar u. genau geregelt werde."

4. Gesetzentwurf der Kommission des böhm. L. T. 30 X 89 betreffend den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den autonomen Behörden, beschlossen in der Sitzung des L. T. 19—24 XI 89.

§ 1. Der Gemeindevertretung steht die Festsetzung ihrer Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 2, 3 u. 4 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde obliegenden Geschäfte nur in der einen Landessprache geführt werden oder ob und in welchem Maße hiebei auch die andere Landessprache in Verwendung kommt.

§ 2. Schriftl. Eingaben, welche an die Gemeinde von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn

dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Geschäftssprache der Gemeinde dient.

§ 3. Es steht der Gemeinde in der Regel frei, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen.

In Städten, welche ein eigenes Statut besitzen, sind die Organe der Gemeinde verpflichtet, die im Verkehre mit Parteien einlangenden schriftlichen und mündl. Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind.

In anderen Gemeinden tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Fünfteil der Einwohner sich der Landessprache bedient, welche nicht die Geschäftssprache dieser Gemeinde ist.

§ 4. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, sich in den Sitzungen derselben der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

§ 5. Der Bezirksvertretung steht die Festsetzung ihrer Amtssprache zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 6, 7 u. 8 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob nur eine der beiden Landessprachen als ihre Amtssprache zu dienen oder ob und in welchem Maße bei Behandlung ihrer Geschäfte auch die andere Landessprache in Verwendung zu kommen habe, oder endlich ob beide Landessprachen als Amtssprachen der Bezirksvertretung zu dienen haben.

§ 6. Schriftl. Eingaben, welche an die Bezirksvertretung oder an den Bezirksausschuß von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amtssprache der Bezirksvertretung dient.

§ 7. Es steht dem Bezirksausschusse in der Regel frei, alle an ihn und an die Bezirksvertretung gelangenden Eingaben in der Amtssprache der Bezirksvertretung zu erledigen.

Er hat jedoch mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Geschäftssprache zu verkehren und ist, wenn die Geschäftssprache wenigstens einer Gemeinde seines Bezirkes eine andere ist als die Amtssprache der Bezirksvertretung, verpflichtet, alle an ihn oder die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben abgefaßt sind.

§ 8. Den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung steht es frei, sich in den Sitzungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

§ 9. In den im § 3, Abs. 2, bezeichneten Städten, dann in gemischtsprachigen Gemeinden u. Bezirken (1., 3., 5., 7.) haben die Kundmachungen in Gemeinde- bezw. Bezirksangelegenheiten in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 10. Der L. A. gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen.

Er verkehrt in der Regel mit den Bezirksvertretungen in ihrer Amtssprache und mit den Gemeinden in ihrer Geschäftssprache.

Ausnahmen hievon sind bei Erledigungen von Privatangelegenheiten dann zulässig, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche als Amts- oder Geschäftssprache der unteren autonomen Instanz dient.

Der direkte Verkehr des L. A. mit einzelnen Parteien findet in jener Landessprache statt, in welcher deren Eingabe abgefaßt ist.

§ 11. Die Bezirksausschüsse und die Gemeinden verkehren mit den Staatsbehörden in ihrer eigenen Amts- oder Geschäftssprache.

Die k. k. polit., Justiz-, Finanz- u. Schul-Behörden verkehren mit den Bezirksausschüssen u. Gemeinden ihres Amtsbezirkes in jener Landessprache, welche als Amts- oder Geschäftssprache der Bezirksvertretung oder Gemeinde dient.

5. Neuerl. Gesetzentwurf des L. A. 9 IV 90, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden, als Folge der Ausgleichspunktationen. Dieser Antrag ist identisch mit dem Gesetzentwurfe 30 X 89 bis auf folgende Abänderungen, u. zw.:

Zu § 2 ist als zweites Al. folgende Bestimmung beigefügt:

Steht der Gemeinde die Kenntnis jener Landessprache nicht zu Gebote und kann sich dieselbe eine Übersetzung nicht anderweitig beschaffen, so hat dieselbe die Vermittlung des Bezirksausschusses und, falls auch diesem die Sprachkenntnis und die Möglichkeit, sich eine Übersetzung zu beschaffen, abgeht, durch denselben die Vermittlung des L. A. anzusprechen.

Zu § 3. Das zweite Al. des § 3 ist abgeänändert und lautet folgendermaßen:

In der k. k. Hauptstadt Prag sind die Organe der Gemeinde verpflichtet, die im Verkehre mit Parteien einlangenden schriftlichen und mündl. Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind.

Zu § 6. Zum § 6 ist ein zweites Al. beigefügt mit folgendem Wortlaute:

Steht der Bezirksvertretung die Kenntnis jener Landessprache nicht zu Gebote und kann sich die Bezirksvertretung eine Übersetzung nicht anderweitig verschaffen, so hat dieselbe die Vermittlung des L. A. anzusprechen.

Zu § 7. Der Art. 7 ist rücksichtlich der Stilisierung abgeändert und hat zu lauten:

Dem Bezirksausschusse steht es in der Regel frei, alle an ihn oder an die Bezirksvertretung gelangenden Eingaben in der Amtssprache der Bezirksvertretung zu erledigen; mit den Gemeinden seines Bezirkes hat er jedoch in ihrer Geschäftssprache zu verkehren. Hat wenigstens ein Fünfteil der Gemeinden seines Bezirkes eine andere Geschäftssprache als die Amtssprache der Bezirksvertretung, so ist der Bezirksausschuß verpflichtet, alle an ihn oder an die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben abgefaßt sind.

Zu § 9. Der § 9 lautet in diesem Entwurfe: „In der königl. Hauptstadt Prag, dann in gemischtsprachigen Gemeinden u. Bezirken (§§ 1, 3, 5, 7) haben die Kundmachungen in Gemeinde- bezw. Bezirksangelegenheiten in beiden Landessprachen zu erfolgen."

Zu § 11. Das zweite Al. des § 11, betreffend die polit., Justiz-, Finanz- u. Schul-Behörden, ist hier gänzlich gestrichen.

6. Antrag des Abg. Dr. J. Šolc u. Genossen im böhm. L. T. ddo. Prag, 23 IX 92, in Angelegenheit der Erlassung eines G. betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den öffentl. Behörden im Königreiche B.:

A. **Über den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden.**

§ 1. Der Gemeindevertretung steht die Festsetzung ihrer Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 2, 3 u. 4 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde obliegenden Geschäfte nur in der einen Landessprache geführt werden oder ob und in welchem Maße hiebei auch die andere Landessprache in Verwendung kommt.

§ 2. Schriftl. Eingaben, welche an die Gemeinde von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Geschäftssprache der Gemeinde dient.

Steht der Gemeinde die Kenntnis jener Landessprache nicht zu Gebote und kann sich dieselbe eine Übersetzung nicht anderweitig beschaffen, so hat dieselbe die Vermittlung des Bezirksausschusses und, falls auch diesem die Sprachkenntnis und die Möglichkeit, sich eine Übersetzung zu beschaffen, abgeht, durch denselben die Vermittlung des L. A. anzusprechen.

§ 3. Es steht der Gemeinde in der Regel frei, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen.

In der königl. Hauptstadt Prag sind die Organe der Gemeinde verpflichtet, die im Verkehre mit Parteien einlangenden schriftlichen und mündl. Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind.

In anderen Gemeinden tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache bekennt.

§ 4. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, sich in den Sitzungen derselben der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

§ 5. Der Bezirksvertretung steht die Festsetzung ihrer Amtssprache zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 6, 7 u. 8 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob nur eine der beiden Landessprachen als ihre Amtssprache zu dienen oder ob und in welchem Maße bei Behandlung ihrer Geschäfte auch die andere Landessprache in Anwendung zu kommen habe, oder endlich, ob beide Landessprachen als Amtssprachen der Bezirksvertretung zu gelten haben.

§ 6. Schriftl. Eingaben, welche an den Bezirksausschuß oder an die Bezirksvertretung von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Behandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amtssprache der Bezirksvertretung dient.

Steht der Bezirksvertretung die Kenntnis jener Landessprache nicht zu Gebote und kann sich die Bezirksvertretung eine Übersetzung nicht anderweitig verschaffen, so hat dieselbe die Vermittlung des L. A. anzusprechen.

§ 7. Dem Bezirksausschusse steht es in der Regel frei, alle an ihn oder an die Bezirksvertretung gelangenden Eingaben in der Amtssprache der Bezirksvertretung zu erledigen; mit den Gemeinden seines Bezirkes hat er jedoch in ihrer Geschäftssprache zu verkehren.

Hat wenigstens ein Fünfteil der Gemeinden seines Bezirkes eine andere Geschäftssprache als die Amtssprache der Bezirksvertretung, so ist der Bezirksausschuß verpflichtet, alle an ihn oder an die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben abgefaßt sind.

§ 8. Den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung steht es frei, in den Sitzungen des Bezirksausschusses und der Bezirksvertretung sich der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

§ 9. In der königl. Hauptstadt Prag, dann in gemischtsprachigen Gemeinden u. Bezirken (§§ 1, 3, 5, 7) haben die Kundmachungen in Gemeinde- bezw. Bezirksangelegenheiten, in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 10. Der L. A. gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen.

Derselbe verkehrt in der Regel mit den Bezirksvertretungen in ihrer Amtssprache und mit den Gemeindevertretungen in ihrer Geschäftssprache.

Von dieser Regel sind bei Erledigung von Parteiangelegenheiten dann Ausnahmen zugelassen, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche die Amts- oder Geschäftssprache der unteren autonomen Instanz ist.

Der direkte Verkehr des L. A. mit einzelnen Parteien erfolgt in jener Landessprache, in welcher deren Eingabe abgefaßt ist.

§ 11. Die Bezirksausschüsse und die Gemeinden verkehren mit den Staatsbehörden in ihrer Amts- oder Geschäftssprache.

B. **Von dem Gebrauche der Landessprachen bei den Staatsbehörden.**

§ 12. Die Staatsbehörden im Lande sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündl. Anbringen oder schriftl. Eingaben ergehenden Erledigungen in jener Landessprache auszufertigen, in welcher das mündl. Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 13. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wurde.

§ 14. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Belege oder sonst zum amtl. Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 15. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördl. Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbes. nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 16. Alle amtl. Bekanntmachungen, welche zur allg. Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtl. Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 17. In strafgerichtl. Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überh. die dem Angeschuldigten zuzustellenden Anträge, Erkenntnisse u. Beschlüsse für denselben in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und sind in derselben insbes. die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse u. Beschlüsse zu verkünden. Von den Bestimmungen des vorstehenden Abs. darf nur insofern abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbes. mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für dem Zwecke der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse u. Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 18. In bürgerl. Rechtsstreiten ist das Erkenntnis samt Gründen in jener Landessprache auszufertigen, in welcher der Rechtsstreit verhandelt wurde. Haben sich die Parteien nicht derselben Landessprache bedient, so hat, falls nicht ein Einverständnis vorliegt, daß das Erkenntnis samt Gründen nur in einer der Landessprachen ausgefertigt werde, die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 19. Die Eintragungen in die öffentl. Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentl. Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftl. Ansuchens, bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen.

In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln den Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern u. Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 20. Im inneren Dienste u. Verkehre mit anderen nichtmilitärischen Staatsbehörden haben die Staatsbehörden die im eigenen Amtssprengel übl. Landessprache zu gebrauchen. Als übl. Sprache ist jene der beiden Landessprachen anzusehen, welche in mehr als vier Fünfteilen der Gemeinden des betreffenden Sprengels als Geschäftssprache dient.

Bei dem Landesschulrate hat als die innere Geschäftssprache jeder der beiden Abteilungen die Sprache der ihr zugeteilten Schulen zu dienen, und die Amtssprache der untergeordneten Schulbehörden richtet sich nach der Amtssprache jener Abteilung, welcher sie zugewiesen sind.

§ 21. Die in solchen Sprengeln eingesetzten Behörden, in welchen keine der beiden Landessprachen als die übl. Sprache im Sinne des § 20 angesehen werden kann, ferner die Staatsbehörden in der Hauptstadt haben im inneren Dienste beide Sprachen in der Weise zu gebrauchen, damit die ganze Amtshandlung in jener Landessprache durchgeführt werde, in welcher die Eingabe verfaßt war, durch welche die Amtshandlung veranlaßt wurde.

Bei der Korrespondenz mit den nichtmilitärischen Staatsbehörden im Lande ist die Geschäftssprache der Behörde, an welche die Zuschrift gerichtet ist, zu gebrauchen.

7. Der Antrag des Landtagsabg. Dr. Friedrich Pacák u. Genossen 18 I 96 betreffend die Erlassung eines Nationalitätengesetzes für das Königreich B.:

I. Allgemeines.

§ 1. Die böhm. und die deutsche Sprache sind im Königreiche B. Landessprachen und im gesamten äußeren u. inneren Verkehre der Staats- u. Landesbehörden vollkommen gleichberechtigt u. gleichwertig.

§ 2. Alle für den Bereich des ganzen Königreiches oder für den Umfang solcher Bezirke oder Gemeinden, wo die Geschäfts- und die Amtssprache der Gemeinden u. Bezirke verschieden ist, bestimmten Kundgebungen und V. der Staats- oder der Landesregierung, der Staats- oder Landesbehörden haben in beiden Landessprachen zu erfolgen.

Die für den Umfang eines Bezirkes oder einer Gemeinde bestimmten Kundmachungen der Staats- oder Landesbehörden sind in der Amtssprache des Bezirkes oder in der Geschäftssprache der Gemeinde zu verfassen.

§ 3. Bei den Verhandlungen des L. T. des Königreiches B. sind die böhm. und die deutsche Sprache vollkommen gleichberechtigt. Jeder Abgeordnete kann sich bei den Verhandlungen im L. T., in den Ausschüssen sowie auch bei den im L. T. oder im Ausschusse mündlich oder schriftlich gestellten Anträgen nach freier Wahl einer der Landessprachen bedienen.

Der Vorsitzende des L. T. und sein Stellvertreter müssen jedoch beider Landessprachen vollkommen mächtig sein.

Sämtl. Anträge der Regierung und des L. A. müssen in beiden Landessprachen gestellt werden.

Desgleichen müssen das Geschäftsprotokoll und die stenographischen Berichte in beiden Sprachen geführt werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Reden der Abgeordneten in die stenographischen Protokolle in jener Sprache aufzunehmen sind, in welcher sie gehalten wurden.

Der Regierungsvertreter muß jedoch im L. T. und in den Ausschüssen die Anfragen u. Reden in jener Sprache beantworten, in welcher dieselben verfaßt bezw. gehalten wurden.

§ 4. Sämtl. Landes- u. Reichsgesetze sind in beiden Landessprachen zu verlautbaren und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das Königreich B. beginnt mit dem Tage, an welchem sie in beiden Landessprachen in dem L. bezw. R. verlautbart wurden.

Bei den Landesgesetzen und V. sind beide Texte in gleicher Weise authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und V. durch Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute u. Sinne zu geschehen.

§ 5. Die Gleichberechtigung beider Nationalitäten im Königreiche B. wird unter den Schutz des Krönungseides des Königs gestellt.

Dieses G. ist als ein Landesgrundgesetz zu betrachten, zu dessen Abänderung ein Beschluß von zwei Dritteln aller böhm. Abgeordneten bei Anwesenheit von drei Vierteln derselben erforderlich ist.

II. Gerichte und polit. Behörden.

§ 6. Im Königreiche B. ist jedermann berechtigt, sich im ganzen Bereiche des Königreiches bei allen Gerichten und polit. sowie auch anderen Staats- u. Landes-Behörden im mündlichen und schriftl. Verkehre mit den Gerichten u. Behörden nach freier Wahl einer von den Landessprachen zu bedienen.

§ 7. Die böhm. und die deutsche Sprache sind nicht nur im äußeren, sondern auch im inneren Verkehre der Justiz- u. Verwaltungsbehörden im ganzen Bereiche des Königreiches B. vollkommen gleichberechtigt u. gleichwertig.

§ 8. Bei den Staats- u. Landesbehörden, Anstalten u. Organen im Königreiche B. darf niemand zum Landes- oder Staatsbeamten oder Organe ernannt werden, der der beiden Landessprachen nicht vollkommen mächtig ist. Die Kenntnis beider Sprachen wird beim Eintritte in den Landes- oder Staatsdienst durch das Zeugnis einer höheren Mittelschule über den mit Erfolg frequentierten Unterricht in den beiden Landessprachen, bei definitiver Anstellung jedoch anläßlich der praktischen Richteramts- oder polit. Prüfung nachgewiesen.

Ein Zwang zur Erlernung beider Landessprachen an höheren Mittelschulen ist unzulässig.

Sprachl. Prüfungen an den beiden Landesuniversitäten in Prag zu in diesem Paragraphen bezeichneten Zwecke sind vollkommen ausgeschlossen.

§ 9. Jede bei einer Gerichts-, Landes- oder Staatsbehörde im Königreiche B. eingebrachte Eingabe muß in jener Sprache erledigt werden, in welcher dieselbe überreicht wurde. Die Sprache der Eingabe muß bei der ganzen Behandlung derselben, sowohl was die innere als auch die äußere Amtshandlung betrifft, maßgebend sein. Dasselbe gilt auch für die obersten Justiz- u. Verwaltungsinstanzen selbst dann, wenn dieselben sich zeitweilig außerhalb des Gebietes des Königreiches B. befinden.

§ 10. Protokolle, welche über mündl. Anbringen der Parteien sowie über deren Einvernahmen, ferner über die Aussagen der Zeugen u. Sachverständigen aufgenommen werden, sind in jener Landessprache abzufassen, welche von der einzuvernehmenden Partei, resp. dem einzuvernehmenden Zeugen, Sachverständigen oder dem betreffenden Rechtsfreunde bezeichnet wird.

§ 11. Bei gerichtl. Verhandlungen in Streitsachen sowie außer Streitsachen steht es jedem Beteiligten frei, sich einer der beiden Landessprachen zu bedienen.

§ 12. Die gerichtl. E. sowie die Motive derselben sind in jener Sprache herauszugeben, in welcher das Gesuch oder die Klage, bezw. die erste schriftl. Eingabe oder das erste mündl. Anbringen vorgebracht wurde. Den sonstigen eventuell beteiligten Parteien ist über ihr Ansuchen außerdem eine Übersetzung der E. in jener Landessprache herauszugeben, in welcher dieselben an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 13. Die Eintragungen in die öffentl. Bücher (Landtafeln, Bergbuch, Wasserbuch usw.), in die Handelsfirmen- u. Genossenschaftsregister u. dgl. sind in der Sprache des mündlichen oder schriftl. Ansuchens resp. Bescheides, auf Grund dessen dieselben vorgenommen wurden, zu veranlassen.

In derselben Sprache sind auch die eventuellen amtl. Klauseln beizusetzen.

§ 14. In Strafsachen haben alle Anzeigen der Sicherheitsbehörden und der Gendarmerie, die Einvernahmen des Beschuldigten oder Angeklagten, alle Anträge u. Beschlüsse der Gerichte, die Anklageschrift, die Anträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers in der Sprache des Beschuldigten oder Angeklagten, falls es noch keinen bestimmten Beschuldigten gibt, in der bei der Majorität der Einwohner des betreffenden Gerichtssprengels übl. Sprache zu geschehen.

In derselben Sprache ist das Verhandlungs- u. Beratungsprotokoll und die gesamte Korrespondenz zwischen den Gerichten zu führen.

Wenn die Zeugeneinvernahme in einer anderen Sprache geschah, so ist dem Beschuldigten oder Angeklagten der Inhalt der betreffenden Protokolle in seiner eigenen Sprache mitzuteilen. In derselben Sprache sind auch die Berichte der Gerichte 1. Instanz über die an das Oberlandesgericht oder den O. G. H. gerichteten Rekurse u. Berufungen oder Nichtigkeitsbeschwerden zu verfassen.

Über diese Eingaben ist bei dem Oberlandesgerichte und dem O. G. H. in jener Sprache zu verhandeln, in welcher die betreffende Verhandlung in 1. Instanz geführt wurde.

§ 15. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeklagte, welche sich nicht einer u. derselben Landessprache bedienen, ist die Verhandlung in der Sprache der Mehrzahl der Angeklagten vorzu-

nehmen, es ist jedoch stets dem Angeklagten der zweiten Landessprache der Inhalt der von den anderen Angeklagten u. Zeugen gemachten Aussagen in seiner Sprache mitzuteilen, und sind jedem Beschuldigten resp. Angeklagten alle E. u. Beschlüsse eventuell auch in der zweiten Landessprache mitzuteilen und über sein Ansuchen auch auszufertigen.

§ 16. Bezüglich jener Staatsbeamten, welche nicht der beiden Landessprachen mächtig sind, wird für die Dauer von fünf Jahren das folgende im § 17 angeführte Provisorium bestimmt.

§ 17. Das für die Dauer von fünf Jahren festgesetzte Provisorium hat den Zweck, insolange nicht alle Staatsbeamten im Königreiche B. der beiden Landessprachen mächtig sind, vorläufig eine entsprechende Verfügung zu treffen, daß alle Staatsbehörden im Königreiche B. ihre Angelegenheiten in beiden Landessprachen erledigen können.

Zu diesem Behufe müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. In den Kreisen u. Bezirken, in welchen die Zahl der Einwohner beider Nationalitäten die gleiche ist oder der Unterschied zwischen der Majorität u. Minorität nicht einmal den fünften Teil beträgt, müssen, sobald dieses G. in Wirksamkeit tritt, beider Landessprachen mächtige Beamte sich befinden, eventuell angestellt werden.

2. In den Kreisen u. Bezirken jedoch, wo ein anderes als das in Abteilung 1 dieses Paragraphen bezeichnete Verhältnis der beiden Nationalitäten besteht, müssen bei jeder Staatsbehörde so viele der beiden Landessprachen vollkommen mächtige Beamte angestellt werden, daß die gesamte Amtsführung dieser Behörde in beiden Landessprachen geschehen könne. Es müssen daher angestellt werden:

a) bei jedem Kreisgerichte vier Votanten, von welchen einer Untersuchungsrichter sein könnte; ferner:

eine Kanzlistenkraft, ein oder zwei Schriftführer, eine Exekutivkraft, das ist Amtsdiener, eine Kraft im Grundbuchsamte zur Durchführung der bücherl. Eintragungen;

b) beim Bezirksgerichte ein oder zwei Adjunkten oder ein Bezirksrichter, ein Adjunkt, nach der Zahl der Einwohner der zweiten Landessprache; ein Schriftführer, ein Kanzlist, ein Diener, eine Kraft im Grundbuchsamte;

c) bei den polit. Behörden eine oder zwei Konzeptskräfte, je nach der Zahl der Einwohner der zweiten Landessprache; eine Exekutivkraft, ein Diener und ein Schriftführer. In analoger Weise sind auch bei den staatl. Finanz-, Steuer- u. Bergbehörden usw. beider Landessprachen mächtige Kräfte anzustellen.

Bezüglich der Landesbehörden hat das Provisorium keine Geltung und es hat hier das Erfordernis des § 8 dieses G. sofort in Wirksamkeit zu treten.

§ 18. Das Provisorium kann nur dann verlängert werden, wenn diesbezüglich ein Landtagsbeschluß von zwei Dritteln der Abgeordneten bei Anwesenheit von drei Vierteln sämtl. Abgeordneten vorliegt; das Provisorium kann längstens auf drei Jahre erstreckt werden. Die Verlängerung kann nur in Gesetzform und mit Sanktion der Krone geschehen.

III. Gemeinde, Bezirke und das Land.

§ 19. Der Gemeindevertretung steht die Festsetzung ihrer Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 20, 21 u. 22 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde obliegenden Geschäfte nur in der einen Landessprache geführt werden oder ob und in welchem Maße hiebei auch die andere Landessprache in Verwendung kommt.

§ 20. Schriftl. Eingaben, welche an die Gemeinde von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Geschäftssprache der Gemeinde dient.

§ 21. Es steht der Gemeinde in der Regel frei, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen.

In Städten, welche ein eigenes Statut besitzen, sind die Organe der Gemeinde verpflichtet, im übertragenen Wirkungskreise die im Verkehre mit Parteien einlangenden schriftlichen und mündl. Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind. In anderen Gemeinden sowie in Gemeinden mit eigenem Statute hinsichtlich des eigenen Wirkungskreises tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Fünftel der Einwohner eine andere als die Geschäfts-Sprache der Gemeinde gebraucht.

§ 22. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, sich in den Sitzungen derselben der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

§ 23. Der Bezirksvertretung steht die Festsetzung ihrer Amtssprache zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 24, 25 u. 26 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob nur eine der beiden Landessprachen als ihre Amtssprache zu dienen oder ob und in welchem Maße bei Behandlung ihrer Geschäfte auch die andere Landessprache in Verwendung zu kommen habe, oder endlich, ob beide Landessprachen als Amtssprachen der Bezirksvertretung zu dienen haben.

§ 24. Schriftl. Eingaben, welche an die Bezirksvertretung oder den Bezirksausschuß von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amtssprache der Bezirksvertretung dient.

§ 25. Es steht dem Bezirksausschusse in der Regel frei, alle an ihn und an die Bezirksvertretung gelangenden Eingaben in der Amtssprache der Bezirksvertretung zu erledigen.

Er hat jedoch mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Geschäftssprache zu verkehren und ist, wenn die Geschäftssprache wenigstens einer dieser Gemeinden eine andere ist als die Amtssprache

der Bezirksvertretung, verpflichtet, alle an ihn oder die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben abgefaßt sind.

§ 26. Den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung steht es frei, sich in den Sitzungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

§ 27. In Städten mit eigenem Statute haben sämtl. Kundmachungen im übertragenen Wirkungskreise unbedingt, in den sprachlich gemischten Gemeinden u. Bezirken, §§ 21—25, und in den Städten mit eigenem Statute, bei Vorhandensein der Bedingungen der §§ 21—25, auch im eigenen Wirkungskreise in beiden Landessprachen zu geschehen.

§ 28. Der L. A. gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen. Er verkehrt in der Regel mit den Bezirksvertretungen in ihrer Amtssprache und mit den Gemeinden in ihrer Geschäftssprache.

Ausnahmen hievon sind bei Erledigungen von Privatangelegenheiten dann zulässig, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche als Amts- oder Geschäftssprache der unteren autonomen Instanz dient. Der direkte Verkehr des L. A. mit einzelnen Parteien findet in jener Landessprache statt, in welcher deren Eingabe abgefaßt ist.

§ 29. Die Bezirksausschüsse und die Gemeinden verkehren mit den Staatsbehörden in ihrer eigenen Amts- oder Geschäftssprache, die k. k. polit., Justiz-, Finanz- u. Schul-Behörden verkehren mit den Bezirksausschüssen u. Gemeinden ihres Amtsbezirkes in jener Landessprache, welche als Amts- oder Geschäftssprache der Bezirksvertretung oder Gemeinde dient.

IV. **Schulen.**

§ 30. Beide Landessprachen im Königreiche B. sind in der Schule vollkommen gleichberechtigt.

§ 31. Die Erziehungs- u. Unterrichtssprache kann in jeder öffentlichen oder Privat-Volksschule im Königreiche B. nur eine der beiden Landessprachen sein.

§ 32. Die schulpflichtigen Kinder dürfen nur in jene Volks- u. Bürgerschulen aufgenommen werden, deren Unterrichtssprache sie mächtig sind. Dieser Grundsatz wird im Wege eines bes. G. durchgeführt werden.

§ 33. An den Volksschulen darf der Unterricht in der zweiten Landessprache selbst als unobligater Gegenstand nicht erteilt werden.

§ 34. Bestehen im Gebiete einer Schulgemeinde Volksschulen bloß mit einer Sprache und befindet sich in derselben eine bestimmte Anzahl von Kindern, deren Muttersprache die zweite Landessprache ist, so muß für diese Kinder eine bes. öffentl. Volksschule mit ihrer Muttersprache als Unterrichtssprache auf Landeskosten errichtet werden. Dieser Grundsatz wird im Wege eines bes. G. durchgeführt werden.

8. Der Antrag des Landtagsabg. J. U. Dr. Friedrich Pacák u. Genossen 26 I 97 auf Erlassung von G. betreffend die Regelung der sprachl. Verhältnisse bei den autonomen Behörden:

§ 1. Der Gemeindevertretung steht die Festsetzung ihrer Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 2, 3 u. 4 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde obliegenden Geschäfte nur in der einen Landessprache geführt werden sollen oder ob und in welchem Maße hiebei auch die andere Landessprache in Anwendung zu kommen hat.

§ 2. An die Gemeinde einlangende schriftl. Eingaben sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht die Geschäftssprache der Gemeinde ist.

§ 3. Der Gemeinde steht es in der Regel frei, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen.

In Städten, welche ein eigenes Statut besitzen, sind die Organe der Gemeinde verpflichtet, die im übertragenen Wirkungskreise in Parteisachen einlangenden schriftlichen und mündl. Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind.

In anderen Gemeinden sowie in Gemeinden mit eigenem Statute hinsichtlich des eigenen Wirkungskreises tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Fünftel der Einwohner jene Landessprache gebraucht, die nicht Geschäftssprache der Gemeinde ist.

§ 4. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, sich in den Sitzungen derselben der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

§ 5. Der Bezirksvertretung steht die Festsetzung ihrer Amtssprache zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 6, 7 u. 8 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob nur eine der beiden Landessprachen als ihre Amtssprache zu dienen hat oder ob und in welchem Maße bei Behandlung ihrer Geschäfte auch die andere Landessprache in Anwendung kommen soll, oder endlich, ob beide Landessprachen als Amtssprachen der Bezirksvertretung zu dienen haben.

§ 6. Schriftl. Eingaben, welche an die Bezirksvertretung oder den Bezirksausschuß von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht die Amtssprache der Bezirksvertretung ist.

§ 7. Dem Bezirksausschusse steht es in der Regel frei, alle an ihn oder an die Bezirksvertretung gelangenden Eingaben in der Amtssprache der Bezirksvertretung zu erledigen.

Er hat jedoch mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Geschäftssprache zu verkehren und ist, wenn die Geschäftssprache wenigstens einer Gemeinde seines Bezirkes eine andere ist als die Amtssprache der Bezirksvertretung, verpflichtet, alle an ihn oder die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben erfolgt sind.

§ 8. Den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung steht es frei, sich in den Sitzungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

§ 9. In Städten mit eigenem Statute haben sämtl. Kundmachungen im übertragenen Wirkungskreise unbedingt, in sprachlich gemischten Gemeinden u. Bezirken, §§ 3, 5, und in Städten mit eigenem Statute bei Vorhandensein der Bedingungen der §§ 3, 5 auch im eigenen Wirkungskreise in beiden Landessprachen zu geschehen.

§ 10. Der L. A. gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen. Er verkehrt in der Regel mit den Bezirksvertretungen in ihrer Amtssprache und mit den Gemeinden mit ihrer Geschäftssprache.

Von dieser Regel sind Ausnahmen bei Erledigungen von Parteisachen dann zulässig, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche die Amts- oder Geschäftssprache der autonomen Unterinstanz ist.

Der direkte Verkehr des L. A. mit einzelnen Parteien erfolgt in jener Landessprache, in welcher deren Eingabe abgefaßt ist.

§ 11. Die Bezirksausschüsse und die Gemeinden verkehren mit den Staatsbehörden in ihrer eigenen Amts- oder Geschäftssprache, die k. k. polit., Justiz-, Finanz- u. Schul-Behörden verkehren mit den Bezirksausschüssen u. Gemeinden ihres Amtsbezirkes in jener Landessprache, welche die Amts- oder Geschäftssprache der betreffenden Bezirks- oder Gemeindevertretung ist.

§ 12. Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieses G. im Königreiche B. beauftragt.

9. Antrag der Landtagsabg. Dr. Herold, Dr. Pacák u. Genossen 4 II 98 auf Erlassung eines Landesgrundgesetzes betreffend die Unteilbarkeit des Königreiches B. und die Gleichberechtigung beider Volksstämme:

Über Antrag des L. T. Meines Königreiches B. finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Das Königreich B. bildet in Angelegenheiten der gesamten öffentl. Verwaltung und auf dem Gebiete der Gesetzgebung ein einheitliches unteilbares Ganze.

2. Jede Änderung u. Regelung der Kreis- u. Bezirksverwaltungsgebiete kann nur mit Zustimmung des L. T. des Königreiches B. erfolgen.

3. Die Landeszentralämter, sowohl die staatlichen als auch die autonomen, üben ihre Wirksamkeit im ganzen Gebiete des Königreiches B. aus.

Sitz der Landesbehörden ist die königl. Hauptstadt Prag.

4. Die böhm. und die deutsche Sprache sind im ganzen Gebiete des Königreiches B. gleichberechtigte Landessprachen.

5. Alle dem L. T. des Königreiches B. zukommenden Rskpt., Allerhöchste E., Anträge u. Zuschriften der Regierung müssen in böhm. u. deutscher Sprache herausgegeben werden.

6. Sowohl die böhm. als auch die deutsche Sprache sind bei sämtl. Staats- u. Landesämtern im Königreiche B. Amtssprachen und es müssen alle im Lande angestellten Staats- u. Landesbeamten beider Amtssprachen mächtig sein.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, die eine oder die andere Landessprache bei allen Staats- u. Landesämtern im ganzen Lande zu gebrauchen und es muß mit ihm seitens der Behörde in ebenderselben Sprache verhandelt und in der Sprache der Eingabe amtsgehandelt und die Erledigung in dieser Sprache herausgegeben werden. Die öffentl. Aufschriften, Bezeichnungen u. Siegel der Staats- u. Landesämter müssen in beiden Landessprachen lauten.

7. Wie der Gebrauch der beiden Landessprachen bei den Staats- u. Landesämtern sowohl im Verkehre mit den Parteien als auch im inneren Verkehre oder als Dienstsprache erfolgen soll, wird durch bes. Landesgesetze unter entsprechender Wahrung der Bestimmungen dieses G. angeordnet.

8. Beide Volksstämme, sowohl der böhm. als auch der deutsche, haben im ganzen Lande den Charakter eines vollberechtigten polit. Volkes, und jeder Bürger hat im ganzen Lande das Recht auf Schutz seiner Nationalität und den Gebrauch seiner Sprache im öffentlichen u. privaten Leben.

9. Eine Änderung dieses G. kann nur durch einen in Anwesenheit von drei Vierteln sämtl. Abgeordneten mit Zweidrittelmajorität gefaßten Landtagsbeschluß erfolgen.

10. Dieses G. tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

11. Mit dem Vollzuge dieses G. werden Meine Minister des Innern, des Kultus, der Justiz, der Finanzen, des Ackerbaues, des Handels und der Eisenbahnen beauftragt.

10. Vom böhm. L. T. 22 IV 99 beschlossener Entwurf eines G. über den Gebrauch der Sprachen bei den autonomen Behörden:

§ 1. Der Gemeindevertretung steht die Festsetzung ihrer Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises zu. Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 2, 3 u. 4 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde obliegenden Geschäfte nur in der einen Landessprache geführt werden oder ob und in welchem Maße hiebei auch die andere Landessprache in Verwendung kommt.

§ 2. Schriftl. Eingaben, welche an die Gemeinde von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Geschäftssprache der Gemeinde dient.

§ 3. Es steht der Gemeinde in der Regel frei, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen. In der königl. Hauptstadt Prag sind die Organe der Gemeinde verpflichtet, die im Verkehre mit Parteien einlangenden schriftlichen und mündl. Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind. In anderen Gemeinden tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache bekennt.

§ 4. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, sich in den Sitzungen derselben der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

§ 5. Der Bezirksvertretung steht die Festsetzung ihrer Amtssprache zu. Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 6, 7 u. 8 dieses G. enthaltenen Anordnungen, ob nur eine der beiden Landessprachen als ihre Amtssprache zu dienen oder ob und in welchem Maße bei Behandlung ihrer Geschäfte auch die andere Landessprache in Verwendung zu kommen habe oder endlich, ob beide Landessprachen als Amtssprachen der Bezirksvertretung zu dienen haben.

§ 6. Schriftl. Eingaben, welche an die Bezirksvertretung oder den Bezirksausschuß von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amtssprache der Bezirksvertretung dient.

§ 7. Es steht dem Bezirksausschusse in der Regel frei, alle an ihn oder die Bezirksvertretung gelangenden Eingaben in der Amtssprache der Bezirksvertretung zu erledigen. Er hat jedoch mit den Gemeinden seines Bezirkes und deren Bevölkerung in der Geschäftssprache der Gemeinden zu verkehren. Wenn sich in einem Bezirke wenigstens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung zu der anderen Landessprache bekennt, ist der Bezirksausschuß verpflichtet, alle an ihn oder an die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben verfaßt sind.

§ 8. Den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung steht es frei, sich in den Sitzungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

§ 9. In der königl. Hauptstadt Prag, dann in den gemischtsprachigen Gemeinden u. Bezirken (§§ 1, 3, 5 u. 7) haben die Kundmachungen in Gemeinde- bezw. Bezirksangelegenheiten in beiden Sprachen zu erfolgen.

§ 10. Der L. A. gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen. Er verkehrt mit den Bezirksvertretungen in ihrer Amtssprache, mit den Gemeinden in ihrer Geschäftssprache, mit einzelnen Parteien aber in jener Landessprache, in welcher deren Eingabe abgefaßt ist. Die für das ganze Land bestimmten Erl. des L. A. ergehen in beiden Landessprachen.

Die Gemeindevorstände und die Bezirksausschüsse sind verpflichtet, diese Erl. ohne Abänderung kundzumachen und an die Parteien herauszugeben.

§ 11. Die Bezirksausschüsse und die Gemeinden verkehren mit den Staatsbehörden in ihrer eigenen Amts- oder Geschäftssprache.

§ 12. Die gesetzlich zuständigen polit. Behörden sind auf Ansuchen der Partei, welcher entgegen den Bestimmungen dieses G. die Annahme einer entweder direkt oder durch die Post eingereichten Eingabe verweigert wurde, verpflichtet, dieselbe zwangsweise zuzustellen und die Partei hierüber zu verständigen.

§ 13. Der L. A. hat das Recht, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Bezirksausschusses, welche die Bestimmungen dieses G. nicht einhalten, Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von 200 fl. ö. W. aufzuerlegen. Diese Ordnungsstrafen fallen dem Landesfonds zu.

§ 14. Für den durch Übertretung dieses G., insbes. durch Nichtannahme einer schriftl. Eingabe entgegen den Bestimmungen dieses G. verursachten Schaden haften die Gemeinden u. Bezirke und es wird derselbe im Zivilrechtswege geltend gemacht.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses G. werden Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

11. Dem Exekutivkomitee der jungtschechischen Partei als Basis für einen Ausgleich mit den Deutschen vorgelegter Entwurf eines G. zur Regelung der Geschäftssprache bei den l. f. Behörden in B. und M.:

§ 1. Bei allen l. f. Behörden, Anstalten u. Gerichten im Königreiche B. und der Markgrafschaft M. können sich die Parteien in allen ihren mündl. Anbringen u. Vorträgen einer oder der anderen der beiden Landessprachen bedienen.

§ 2. Die als Zeugen einvernommenen Personen können ihre Aussagen in einer oder der anderen Landessprache abgeben.

Sachverständige haben ihren Befund und ihr Gutachten stets in jener der beiden Landessprachen zu erstatten, welcher sich in der Rechtsangelegenheit, für die das Gutachten eingeholt wird, die Partei bedient.

Von der letzten Vorschrift kann nur im Einverständnisse der Parteien oder dann Umgang genommen werden, wenn die Beiziehung von dieser Sprache mächtigen Sachverständigen untunlich ist oder mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden wäre.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtl. Gebrauche eingebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 4. Alle zur Erledigung einer Parteiangelegenheit dienenden Amtshandlungen, insbes. die behufs Ermittlung oder Feststellung des Sachverhaltes getroffenen amtl. Verfügungen sowie die zu demselben Zwecke an andere l. f. Behörden oder Gerichte erlassenen Zuschriften haben, wenn sie nach den gesetzl. Vorschriften der Einsicht der Parteien zugänglich sind oder den Parteien auf ihr Verlangen in Absicht mitgeteilt werden müssen, in der von den Parteien in dieser Rechtssache gebrauchten Sprache und wenn sich die Parteien verschiedener Landessprachen bedienen, in jener Landessprache zu erfolgen, in welcher das Parteianbringen, das zu ihnen Anlaß gab, vorgebracht oder die diesfällige schriftl. Eingabe abgefaßt wurde.

§ 5. Beschlüsse oder E., welche in Erledigung einer Eingabe oder eines mündl. Vorbringens ergehen, haben an Parteien in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, in welcher das mündl. Anbringen vorgebracht oder die Eingabe abgefaßt ist.

Sind in einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihrem mündl. Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so hat die in der Sache selbst beschlossene Erledigung oder gefällte E. in beiden Landessprachen zu erfolgen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

§ 6. Ausfertigungen, welche nicht über Eingaben von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche in der Angelegenheit als Parteien beteiligt sind, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles wie insbes. nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1–6 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und anderen autonomen Organe im Königreiche B. und in der Markgrafschaft M. in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 8. In bürgerl. Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht bei der mündl. Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündl. Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht in Ermangelung eines anderen Einverständnisses der Parteien beide Landessprachen zu gebrauchen.

In der Verhandlungssprache sind auch die [illegible] Erklärungen abzugeben und die E. [illegible]

[illegible]

Von den Bestimmungen des vorstehenden Abs. darf nur insofern abgegangen werden, als der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache zuläßt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, hat das Gericht beide Landessprachen zu gebrauchen.

Die Vorschriften des § 8, Abs. 3 u. 4 gelangen auch in Strafsachen zur entscheidenden Anwendung.

§ 11. In allen Fällen, wo an einer Verhandlung Parteien beteiligt sind oder Zeugen u. Sachverständige einvernommen werden, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, hat das Gericht auf Verlangen der Partei, die diese Landessprache nicht gebraucht hat, Vorsorge zu treffen, daß ihr die volle Kenntnis des wesentl. Inhaltes der in dieser Sprache abgegebenen Erklärungen u. Aussagen vermittelt werde.

§ 12. Aufnahme von Protokollen sowie alle sonstigen Beurkundungen haben in jener Landessprache zu erfolgen, in welcher die zu beurkundenden Anbringen, Aussagen, Erklärungen, Kundmachungen oder Amtshandlungen geschehen.

§ 13. Alle amtl. Bekanntmachungen, welche zur allg. Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu erfolgen. Ebenso sind alle für das Publikum bestimmten Bezeichnungen u. Aufschriften der Amtsgebäude und der Amtslokalitäten, wie z. B. Amtsschilder, Bureauaufschriften, Orientierungstafeln u. dgl., in beiden Landessprachen anzubringen.

[illegible]

§ 14. [illegible]

haltenen Grundsätzen gleichmäßig Anwendung zu finden.

Als sprachlich gemischte Amtsbezirke im Sinne des vorstehenden Abs. sind anzusehen:

a) Die Amtsbezirke jener Behörden, Ämter u. Organe, deren Amtsbezirk nur eine oder mehrere Gemeinden umfaßt, wenn wenigstens in einer Gemeinde des Amtsbezirkes mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache bekennt;

b) die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk einen ganzen Gerichtsbezirk umfaßt, wenn wenigstens ein Fünftel der Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine zu der anderen Landessprache sich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub a bezeichneten Maße sprachlich gemischt ist;

c) die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk anderssprachig oder im Sinne der Bestimmung sub b als sprachlich gemischt anzusehen ist.

Bei fahrenden Postämtern (Ambulanzen) als solchen bilden alle Postämter, mit welchen dieselben dienstlich zu verkehren haben, zusammen ihren Amtsbezirk.

§ 17. Insoweit für Amtshandlungen, welche der Erledigung oder E. einer Parteiangelegenheit dienen, sowie für den Verkehr, welcher zum Zwecke der Erledigung dieser Angelegenheiten zwischen den k. k. Behörden zu pflegen ist, in den vorstehenden Vorschriften keine Bestimmungen getroffen worden sind, haben für solche Amtshandlungen und solchen Verkehr nachstehende Grundsätze zu gelten:

In Parteiangelegenheiten ist

a) von den einsprachigen Behörden ihre Amtssprache anzuwenden;

b) bei den gemischtsprachigen Behörden hat die im ersten Parteianbringen gebrauchte Landessprache Anwendung zu finden, die von der Partei, welche von der schließl. Erledigung zu verständigen ist, gesprochen wird. Sind von dieser Erledigung mehrere Personen, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, zu verständigen oder hat keine Verständigung der Partei zu erfolgen, so ist die Sprache der Mehrzahl der Bevölkerung des Amtsbezirkes für maßgebend zu halten.

§ 18. Für Amtshandlungen, welche sich nicht auf eine Parteiangelegenheit beziehen, insbes. für alle Amtshandlungen, Verfügungen, Zuschriften u. Berichte in Administrations-, technischen, dann Kasse- u. Rechnungs-Sachen sowie in Personalangelegenheiten haben sich die einsprachigen Behörden ihrer Amtssprache zu bedienen.

Bei den gemischtsprachigen Behörden u. Ämtern 1. Instanz ist bei den eben genannten Amtshandlungen jene Sprache anzuwenden, zu welcher sich die Mehrzahl der Bevölkerung des Amtsbezirkes dieser Behörde nach der letzten Volkszählung bekennt.

Bei den gemischtsprachigen Behörden einer höheren Instanz ist die nach dem Abs. 1 u. 2 bestimmte Sprache der in Frage kommenden Behörde 1. Instanz und falls mehrere Behörden 1. Instanz, deren Sprache eine verschiedene ist, in Frage kommen, sowie wenn die letztere Voraussetzung überh. nicht zutrifft, die nach der Mehrzahl der Bevölkerung des Amtsbezirkes der Oberbehörde bestimmte Landessprache maßgebend.

Es müssen jedoch die Unterbehörden die Erledigungen ihrer Berichte von den Oberbehörden immer in der Sprache des Berichtes erhalten.

Zirkularerlässe, welche für alle Behörden des Landes bestimmt sind, sind den Unterbehörden in beiden Landessprachen mitzuteilen.

§ 19. Die nach den Vorschriften der §§ 16 u. 17 in einer der beiden Landessprachen verfaßten Zuschriften oder Berichten beizulegenden Aktenstücke, welche in der anderen Landessprache verfaßt sind, bedürfen in keinem Falle einer Übersetzung. Dasselbe gilt auch von allen den Berichten an Zentralstellen beizulegenden Schriftstücken.

§ 20. Die vorstehenden Grundsätze sind auch für alle Amtshandlungen des Postmanipulations-, Telegraphen- u. Telephondienstes sinngemäß anzuwenden.

§ 21. Angestellte der im § 1 bezeichneten Behörden haben sich in ihren Dienstangelegenheiten, insbes. in allen Personalsachen der Amtssprache ihrer Behörde als ihrer Dienstsprache zu bedienen.

Bei den gemischtsprachigen Behörden kann sich jeder Angestellte in seinen Personalsachen einer oder der anderen Landessprache bedienen und muß auch in der von ihm gebrauchten Sprache die Erledigung seines Ansuchens bekommen.

Für das Disziplinarverfahren sind, sofern Angestellte der im § 1 bezeichneten Behörden als Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige einvernommen werden sollen, die Vorschriften über das Strafverfahren (§ 10) sinngemäß anzuwenden.

§ 22. In der Sprache, in welcher eine Erledigung, E. oder eine Verfügung auszufertigen ist, ist auch der allfällige Entwurf dieser Erledigung, E. oder Verfügung oder der denselben vertretende Ausfertigungsauftrag zu verfassen.

In derselben Sprache ist diese Erledigung, E. oder Verfügung auch der etwa notwendigen kollegialen Beratung zu unterziehen.

§ 23. Die Umschriften der den amtl. Ausfertigungen beigedrückten Amtssiegel sollen in Betreff der Sprache mit der Ausfertigung übereinstimmen.

Orts- u. Datumsstempel der Postämter sowie die von denselben im Manipulationsdienste verwendeten Amtssiegel u. Stempel sollen ihre Legende in beiden Landessprachen tragen (§ 13, Abs. 2).

§ 24. Die Sprache der äußeren Bezeichnungen der für den amtl. Gebrauch dienenden Bücher, Register, Vormerke, Journale, Verzeichnisse u. dgl. sowie die Sprache der in solchen Büchern usw. vorkommenden Rubriken- oder Kolonnenaufschriften richtet sich nach der Sprache, in welcher Eintragungen in diese Bücher usw. nach den Vorschriften dieses G. zu erfolgen haben (§ 13, Abs. 2).

Wir geben unter 1 u. 2 eine Tabelle der Verteilung der einheimischen Bevölkerung in den Gerichtsbezirken und wichtigeren Städten nach der Umgangssprache auf Grund der Volkszählungsresultate 1880, 1890 u. 1900.

X. Statistik.

1. Gerichtsbezirke.

Gerichtsbezirke	1880		1890		1900	
	Umgangssprache					
	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch
Adlerkosteletz	76	28.303	61	28.950	7	29.047
Arnau	19.239	655	19.845	457	19.925	188
Asch	29.864	—	31.535	10	36.083	3
Auscha	20.545	117	20.077	66	19.465	39
Aussig	35.668	696	49.477	1.021	67.916	987
Bechin	15	14.206	59	14.013	19	14.025
Benatek	189	25.275	169	24.831	80	25.870
Beneschau	67	26.669	94	27.629	132	28.436
Bensen	21.574	76	22.272	92	22.575	8
Beraun	78	23.875	240	26.003	308	31.991
Bergreichenstein	9.104	7.107	9.585	7.365	8.706	7.860
Bilin	21.091	1.543	22.651	2.077	27.637	3.474
Bischofteinitz	9.295	8.708	9.406	8.938	9.051	10.348
[illegible]	15.187	370	14.300	351	13.922	202
Blatna	18	28.450	14	26.920	5	25.814
Blowitz	96	22.002	3	20.872	10	20.453
Böhm. Aicha	1.784	14.346	2.131	14.026	1.953	13.866
Böhm. Brod	85	27.395	51	28.498	19	28.773
Böhm. Kamnitz	27.521	100	27.369	268	27.086	258
Böhm. Leipa	27.249	219	26.484	354	26.245	273
Böhm. Skalitz	125	15.473	89	15.235	93	15.081
Brandeis an der Elbe	355	32.889	479	34.188	237	36.192
Braunau	24.177	761	25.665	375	27.796	327
Březnitz	25	24.072	15	23.120	—	22.572
Brüx	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	19.218
Buchau	[illegible]	36	[illegible]	26	[illegible]	38
Budweis	17.774	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	41.465
Časlau	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	324	[illegible]
[illegible]	76	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	43	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Gerichtsbezirke	1880		1890		1900	
	Umgangssprache					
	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch
Hartmanitz	14.546	409	15.298	299	11.386	226
Hlinsko	32	18.945	34	19.161	10	20.076
Hochstadt	174	12.893	452	12.795	592	12.651
Hohenelbe	20.938	937	21.747	453	22.833	1.007
Hohenfurth	17.469	20	16.974	13	16.781	49
Hohenmauth	91	41.547	293	42.118	563	43.021
Holitz	50	20.676	108	20.877	38	21.283
Horažďowitz	60	22.175	66	21.178	40	20.682
Hořitz	75	29.869	36	30.436	42	30.271
Hořowitz	108	33.894	49	34.150	53	37.181
Hostau	15.523	49	15.052	71	15.537	46
Humpoletz	33	28.092	40	28.524	17	27.929
Jaroměř	4.185	30.098	5.137	30.333	4.203	30.449
Jechnitz	14.559	767	14.183	693	14.002	832
Jitschin	932	32.155	801	32.632	523	32.621
Joachimsthal	15.754	25	16.433	38	17.635	31
Jungbunzlau	1.038	34.485	653	39.159	1.030	43.136
Jungwožitz	21	20.685	13	19.310	5	18.475
Kaaden	30.629	654	31.780	475	32.734	327
Kalsching	11.829	1.695	11.281	1.512	10.755	1.593
Kamenitz an der Linde	99	22.692	49	22.430	21	22.128
Kaplitz	18.049	2.107	17.767	1.956	17.862	1.874
Karbitz	24.158	374	25.910	123	29.697	290
Karolinenthal	3.602	58.815	3.189	58.071	3.859	73.952
Karlsbad	41.201	200	49.100	160	65.444	204
Katharinaberg	5.060	1	5.080	4	5.560	3
Kaurim	539	28.206	34	30.125	14	29.667
Kladno	237	25.963	335	33.226	487	40.853
Klattau	1.359	40.842	1.125	39.858	1.143	41.623
Kohljanowitz	59	23.191	18	22.671	14	22.779
Kolin	166	35.145	133	38.145	40	40.767
Komotau	25.227	713	29.215	525	34.404	607
Königgrätz	804	41.618	943	43.773	1.296	46.784
Königinhof	16.052	10.761	16.079	12.035	15.288	14.133
Königl. Weinberge	2.899	62.417	4.564	67.717	5.262	102.745
Königssaal	72	22.678	70	24.592	40	25.831
Königstadtl	27	20.229	20	20.318	20	20.013
Königswart	16.886	—	16.210	9	15.809	51
Kralowitz	50	19.373	56	19.097	33	19.059
Kratzau	23.102	268	24.506	264	26.693	258
Krumau	14.880	13.867	16.186	13.731	17.623	13.746
Kuttenberg	233	40.384	207	41.035	241	42.235
Landskron	21.861	10.673	22.269	10.492	21.598	9.611
Laun	853	32.315	463	34.871	306	41.508
Ledetsch	45	23.200	23	22.685	10	22.410
Leitmeritz	34.384	7.261	33.235	8.848	35.503	8.852
Leitomischl	15.277	36.488	15.135	36.425	14.709	36.050
Liban	17	20.919	33	21.366	5	20.817
Libochowitz	161	17.995	57	18.477	46	19.191
Lischau	103	11.524	78	10.991	32	11.049
Lobositz	14.502	4.996	14.401	4.805	15.192	5.364
Lomnitz (Bezirkshauptmannschaft Semil)	38	17.584	20	17.577	—	17.445
Lomnitz (Bezirkshauptmannschaft Wittingau)	7	9.607	15	9.870	18	9.597
Luditz	16.032	401	14.709	415	14.341	351
Manetin	6.829	9.048	6.710	9.161	6.260	9.099

Gerichtsbezirke	1880		1890		1900	
	Umgangssprache					
	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch
Marienbad	[1]	[1]	11.436	36	12.684	25
Marschendorf	10.984	101	10.562	58	10.427	37
Melnik	177	38.875	111	40.506	65	41.437
Mies	22.931	1.680	23.429	1.018	22.883	776
Mirowitz	18	21.397	23	20.034	13	19.117
Moldauthein	201	18.750	110	17.403	17	17.295
Mühlhausen	93	25.008	12	24.669	7	23.809
Münchengrätz	265	23.611	92	23.683	72	23.801
Nachod	317	24.144	310	29.588	155	37.261
Naßaberg	11	20.012	5	19.526	7	19.507
Nechanitz	29	19.451	16	19.317	8	19.123
Neudek	18.818	21	18.824	1	20.330	14
Neuern	12.066	278	11.968	184	15.170	360
Neupaka	3.010	27.478	2.911	27.894	2.683	29.028
Nepomuk	68	18.025	2	17.130	—	17.001
Netolitz	696	16.675	694	14.380	770	14.117
Neubydschow	333	30.617	84	31.505	63	32.193
Neugedein	3.374	19.337	3.159	17.927	2.977	18.169
Neuhaus	11.675	27.358	10.737	27.921	9.938	28.915
Neustadt an der Mettau	6.167	17.607	6.261	18.075	5.930	18.299
Neustraschitz	36	19.919	21	19.681	29	21.164
Neweklau	—	14.511	9	14.473	18	13.892
Niemes	24.309	63	22.733	808	22.236	598
Nimburg	312	25.553	396	27.471	243	28.386
Oberplan	15.155	139	15.251	180	15.944	85
Opočno	211	25.204	228	24.870	172	24.630
Pardubitz	291	38.875	510	41.861	757	47.571
Patzau	9	23.075	14	22.353	16	21.723
Petschau	19.291	6	16.532	6	16.657	11
Pfraumberg	18.904	34	18.169	26	17.604	15
Pilgram	41	30.373	54	29.780	25	29.439
Pilsen	8.147	55.040	9.552	71.625	10.811	100.170
Pisek	319	32.790	189	33.108	328	35.719
Plan	19.872	—	19.297	40	19.604	75
Planitz	12	17.490	9	16.902	—	16.321
Platten	9.860	6	10.370	—	11.323	2
Počatek	5	13.216	13	14.020	—	13.560
Poděbrad	108	24.714	46	26.445	22	28.159
Podersam	26.179	579	26.421	371	27.452	447
Polička	9.549	23.362	9.551	23.497	9.983	24.319
Politz	15.135	12.632	14.422	12.621	37	12.571
Polna	173	9.472	47	9.046	15	9.115
Postelberg	8.974	1.911	9.132	2.068	10.324	1.776
Prachatitz	11.269	12.350	10.736	11.437	10.762	10.985
Přelautsch	36	22.587	104	22.991	86	22.392
Preßnitz	23.737	18	26.474	12	29.543	9
Přestitz	215	25.394	154	25.021	150	26.118
Přibislau	289	16.716	248	16.105	241	15.928
Přibram	164	40.842	169	46.111	105	47.141
Pürglitz	47	19.075	76	18.704	51	18.720
Rakonitz	731	27.885	769	27.466	762	28.996
Raudnitz	425	24.413	92	26.525	147	29.313
Reichenau	220	20.446	136	21.042	66	21.786
Reichenberg	42.360	1.407	47.330	998	53.403	2.304
Říčan	26	18.561	58	19.193	39	21.230

[1] Bildete keinen eigenen Gerichtsbezirk.

Gerichtsbezirke	1880		1890		1900	
	Umgangssprache					
	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch
Rochlitz	11.120	416	10.496	405	9.973	452
Rokitzan	613	36.740	871	35.522	679	34.671
Rokitnitz	17.401	1.007	17.524	380	15.788	329
Ronsperg	11.326	20	11.184	37	11.314	53
Rumburg	27.840	102	28.089	32	28.844	10
Saaz	27.737	1.325	30.899	1.286	35.735	733
Schatzlar	9.379	97	9.162	150	10.061	273
Schlan	131	39.641	107	46.708	122	56.545
Schluckenau	25.989	18	26.235	77	27.489	48
Schüttenhofen	3.188	23.106	2.969	23.409	2.855	23.617
Schwarzkosteletz	39	18.738	31	18.921	24	17.698
Schweinitz	1.347	16.336	1.329	16.394	1.361	16.656
Sebastiansberg	5.664	31	5.819	—	5.658	—
Sedletz	38	14.786	22	13.749	7	12.799
Seltschan	172	26.723	60	26.183	16	25.463
Semil	191	15.917	428	17.081	468	16.966
Senftenberg	320	29.198	395	30.378	241	29.273
Skutsch	22	20.478	8	20.163	11	21.201
Smichov	3.577	60.803	3.898	79.673	4.188	109.507
Sobeslau	138	19.251	19	18.496	2	18.167
Sobotka	33	17.366	18	16.648	2	15.771
Staab	18.028	5.255	20.397	7.760	22.925	8.828
Starkenbach	1.329	24.926	1.309	24.890	1.315	24.954
Stecken	9.409	2.278	9.488	2.648	10.342	2.225
Strakonitz	355	30.758	201	29.269	58	29.207
Tabor	118	40.575	82	40.945	28	42.327
Tachau	23.247	24	22.791	36	23.583	46
Tannwald	21.223	1.483	24.274	1.732	27.565	1.219
Taus	6.267	19.196	5.909	19.252	5.646	19.668
Tepl	18.456	14	10.290	4	10.202	7
Teplitz	45.051	2.476	57.319	3.688	78.136	9.018
Tetschen	38.696	1.267	44.731	1.071	54.278	1.050
Trautenau	38.772	1.957	42.411	1.114	43.636	1.636
Turnau	3.034	25.668	882	30.570	907	30.719
Tuschkau	11.087	611	11.390	504	10.495	1.207
Unhoscht	17	22.684	25	25.767	29	28.929
Unterkralowitz	24	28.218	16	27.509	1	26.501
Wallern	7.534	17	7.559	13	7.264	23
Warnsdorf	30.993	140	33.830	37	36.310	10
Wegstädtel	12.340	586	11.761	533	11.303	523
Wekelsdorf	[1]	[1]	[1]	[1]	13.442	42
Welwarn	71	25.879	143	26.633	28	29.775
Weißwasser	3.202	8.914	2.914	9.523	2.818	10.068
Wesseln	36	14.887	14	14.465	18	14.882
Weseritz	14.271	—	14.521	14	14.435	11
Wildenschwert	5.197	23.545	5.253	24.744	5.105	27.827
Wildstein	19.181	53	19.446	21	20.145	17
Winterberg	16.759	9.603	16.945	11.359	17.611	11.682
Wittingau	1.224	21.292	1.409	20.845	1.275	22.084
Wlaschim	45	27.889	20	27.379	34	26.555
Wodňan	59	22.912	33	22.218	35	22.876
Wolin	110	24.853	13	23.536	11	24.133
Wotitz	54	19.884	22	19.376	19	18.588
Zbirov	55	27.651	80	26.354	54	24.781
Žižkov	[1]	[1]	923	40.972	824	61.231
Zwickau	15.773	10	15.445	174	15.505	20

[1] Bildete keinen eigenen Gerichtsbezirk.

2. Städte.

Städte	1880		1890		1900	
	Umgangssprache					
	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch
I. Prag samt Vorstadtgemeinden.						
Prag	32.657	125.742	29.504	150.161	20.272	178.123
Žižkov	1.011	20.062	923	40.023	824	58.112
Königl. Weinberge	1.672	12.868	4.250	29.548	4.769	47.056
Smichov	3.044	21.520	3.231	28.869	3.576	42.983
Karolinenthal	2.827	14.147	2.911	16.248	3.401	17.771
Lieben	186	9.348	159	12.279	330	20.737
Nusle	112	5.430	205	11.491	307	19.692
Wrschowitz	5	5.695	74	8.536	159	13.394
II. Städte mit überwiegend tschechischer Einwohnerschaft.						
Pilsen	6.827	31.600	8.071	41.593	9.174	58.190
Budweis	11.829	11.812	11.642	16.585	15.436	23.427
Kladno	126	13.935	232	16.932	250	18.269
Pardubitz	154	9.830	316	11.948	539	16.392
Kolin	139	11.467	98	13.431	16	14.988
Kuttenberg	196	12.888	177	13.328	235	14.465
Pisek	313	10.220	179	10.722	326	13.118
Pribram	92	11.072	142	13.246	82	13.462
Jungbunzlau	636	9.008	326	11.160	506	12.849
Chrudim	40	11.771	106	12.003	35	12.988
Klattau	609	9.212	252	10.502	469	12.382
Königinhof	909	5.878	1.230	7.353	1.486	9.403
Tabor	72	7.328	46	8.361	1	10.657
Laun	230	5.284	152	6.174	61	10.130
Nachod	214	3.714	215	6.064	90	9.857
III. Städte mit überwiegend deutscher Einwohnerschaft.						
Aussig	16.695	550	26.426	1.423	35.037	774
Reichenberg	24.742	2.488	28.297	1.613	30.498	2.505
Teplitz	15.191	865	18.405	1.012	22.020	1.548
Eger	15.477	201	16.795	73	20.202	158
Brüx	8.943	1.026	12.211	2.493	17.082	4.223
Warnsdorf	14.595	115	17.663	27	20.456	8
Gablonz	8.782	62	13.928	95	20.297	237
Asch	11.796	—	13.862	10	16.822	3
Saaz	9.616	660	12.331	689	15.552	430
Komotau	9.499	427	12.233	412	15.044	393
Trautenau	9.460	1.661	12.283	860	13.083	1.523
Karlsbad	10.266	101	11.645	51	14.006	129
Leitmeritz	9.263	1.417	10.004	1.191	11.532	1.329
Oberleutensdorf	5.426	56	7.126	223	10.891	1.836
Turn	2.472	255	4.735	710	9.734	2.067
Dux	4.872	2.285	7.094	2.888	8.915	2.899
Graslitz	7.784	3	9.829	34	11.590	7
Böhm.-Leipa	9.892	139	10.021	305	10.467	104
Rumburg	9.818	98	9.900	20	10.087	10
Weipert	6.223	10	8.079	12	9.665	1

Die Volkszählung unterscheidet die anwesende und die einheimische Bevölkerung und versteht unter dieser nicht etwa die Heimatberechtigten, sondern die dem österr. Staatsverbande Angehörigen. Die Gem. O. unterscheidet Gemeindemitglieder u. Auswärtige und versteht unter letzteren die sich nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhaltenden Personen (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit), ferner die in der Gemeinde wohnenden Ausländer und die in der Gemeinde wohnenden Inländer, die aber weder Gemeindeangehörige noch Gemeindegenossen sind.

Das deutsche Sprachgebiet umfaßt:

1. Den nördl. Teil u. zw. die Kreisgerichtssprengel Eger, Leipa, Reichenberg, einen Teil der Kreisgerichtssprengel Brüx u. Leitmeritz, ferner die Gerichtsbezirke Rochlitz, Hohenelbe, Arnau, Marschendorf, Schatzlar, Trautenau, Braunau, den jetzt neugebildeten Bezirk Weckelsdorf, wozu noch deutsche Gemeinden in den Bezirken Manetin, Rakonitz, Weißwasser, Starkenbach, Neupaka u. Jaroměř kommen.

2. Den westl. Teil. Derselbe umfaßt acht Gerichtsbezirke: Hostau, Ronsperg, Mies, Tuschkau, Staab, Neuern, Hartmanitz u. Wallern, ferner den größeren Teil der 4 Gerichtsbezirke Bischofteinitz, Bergreichenstein, Winterberg u. Prachatitz, endlich einzelne Gemeinden der Bezirke Taus, Neugedein, Pilsen, Klattau, Schüttenhofen, Netolitz.

3. Den südl. Teil. Derselbe umfaßt 4 Gerichtsbezirke: Oberplan, Hohenfurth, Gratzen, Neubistritz, dann den größeren Teil der 3 Gerichtsbezirke Kalsching, Krumau, Kaplitz, endlich Gemeinden der 3 Bezirke Budweis, Neuhaus u. Schweinitz.

4. Das östl. Sprachgebiet umfaßt die Bezirke Rokitnitz u. Stecken sowie Teile der Bezirke Grulich u. Landskron, dann Gemeinden der 7 Bezirke Neustadt a. d. Mettau, Opočno, Wildenschwert, Leitomischl, Polička, Přibislau, Deutschbrod.

Literatur.

Springer, Geschichte Österr. seit dem Wiener Frieden. Helfert, Geschichte Österr. seit dem Ausgange des Oktoberaufstandes. 4 Bde. 1870—76. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat, 1879. Toman, Schicksale des böhm. Staatsrechtes in den J. 1620—27. Prag 1870. Toman, Das böhm. Staatsrecht und die Entwicklung der österr. Reichsidee, 1872. Palacký, Zur böhm. Geschichtschreibung. Aktenmäßige Aufschlüsse und Worte der Abwehr, 1871. Thun, Graf Leo, Über den gegenwärtigen Zustand der böhm. Literatur und ihre Bedeutung, 1842. M. Landtagsverhandlungen, 1848. d'Elvert, Vereinigung von B., M., Schl. zu einem gemeinsamen L. T. Thun, Graf Leo, Betrachtungen über die Zeitverhältnisse mit Rücksicht auf B., 1849. Helfert, Die sprachl. Gleichberechtigung in der Schule und ihre Bedeutung, 1862. Helfert, Die böhm. Frage in ihrer jüngsten Phase. Prag 1873. Skene, Entstehen u. Entwicklung der slavisch-nationalen Bewegung in B. und M. Wien 1893. Herbst, Das deutsche Sprachgebiet in B. Prag 1887. Schlesinger, Die Nationalitätenverhältnisse in B. (Forschungen zur deutschen Landes- u. Volkskunde II. Heft). Stuttgart 1886. Rauß, Die Sprachenfrage. Wien 1888. Menger, Der böhm. Ausgleich. Stuttgart 1891. Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in B., 1876, XIV. Jahrg. Die Karl-Ferdinand-Universität in Prag und die Tschechen. Beitrag zur Geschichte dieser Universität in den letzten 100 Jahren (1784—1885). Leipzig 1886. Schopf, Geschichte der Volksbewegung, 1848. Ferner: Adolf Fischhof, Die Sprachenfrage in den Staaten gemischter Nationalität. Wien 1885. Alfred Knoll, Die Deutschen in B. und der Ausgleich, Wien 1871. Die Nationalitäten-, d. i. Sprachen-Frage in Österr., von einem Deutsch-Österreicher. Wien 1881. J. Bašatý, Die gesetzl. Gleichheit der böhm. u. deutschen Sprachen in den Ländern der Krone B. Prag 1886. Der Wahlsieg der Verfassungstreuen in B. 1872 und seine Bedeutung im österr. Verfassungsleben. Leipzig 1872. Zwiedinek-Südenhorst in Zeitschrift für Polit. Geschichte, 1888. — In böhm. Sprache: Malý, Naše znovuzrození (Unsere Wiedergeburt); Palacký, Radhost (Sammlung von Aufsätzen, III. Bd.); Kalousek, České státní právo (Böhm. Staatsrecht). Prag, 2. Afl., 1892; Černý, Boj za právo (Kampf um das Recht). Prag 1893. Trakal in Zeitschrift Osvěta, XIX. Bd., 321 ff. — Dr. Alfred Fischl: Das österr. Sprachenrecht, 1901, und Materialien zur Sprachenfrage in Österr., 1902. Dr. Gustav Kolmer: Parlament u. Verfassung in Österr., 2. Bd., 1902—1903, daselbst auch weitere Literatur. Vgl. auch die Art.: „Gebietseinteilung", „Geschäftssprache", „Verfassungsgeschichte".

Ulbrich.

Börsen u. Börsengeschäfte.

A. Allg. Die Effektenbörsen. — B. Die landwirtschaftl. Börsen.

A. Allgemeines. Die Effektenbörsen.

I. Einleitung. — II. Geschichtliches, Organisation der B. — III. Effektenbörsen: a) Einleitung; b) das Recht zum Besuche und zur Mitgliedschaft der B., B.-Versammlungen; c) B.-Leitung; d) B.-Geschäfte: 1. Allg., 2. Technik u. Abwicklung der B.-Geschäfte, 3. die einzelnen B.-Geschäfte; e) Kursblatt u. Kursnotiz.

I. Einleitung. B. nennt man die regelmäßig an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten stattfindenden Zusammenkünfte von Kaufleuten zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften in Wertpapieren oder vertretbaren Waren. Das unterscheidende Merkmal zwischen B. und anderen Märkten liegt darin, daß auf den letzteren individuell bestimmte Waren den Gegenstand des Umsatzes bilden, während im B.-Verkehre Waren u. Wertpapiere ihres individuellen Charakters vollkommen entkleidet werden (Struck); der B.-Handel ist somit Handel mit generell bestimmten Wertpapieren und typenmäßig bestimmten Waren. Die Geschäftsabschlüsse können daher erfolgen, ohne daß die gehandelten Wertpapiere oder Waren zur Stelle sind, wodurch die Negoziabilität der letzteren überaus

gesteigert wird. Eine Folge der eben charakterisierten Eigenart des B.-Handels ist die Möglichkeit der Kursbildung. Allerdings kommen auch börsemäßige Abschlüsse vor, welche nicht auf Grund allg. Gattungsbezeichnungen stattfinden, sondern bei welchen das Objekt individualisiert wird, wie z. B. bei dem Handel mit Wechseln, doch entspringt ein solcher B.-Handel nur aus seinem naturgemäßen Zusammenhange mit denjenigen Geschäften, welche den prinzipiellen Grundlagen des B.-Verkehres entsprechen. Ebenso treten an B. Versicherungs-, Speditions-, Einlagerungsgeschäfte, Handel u. Verleihen von Emballagen, Fässern u. Säcken als Nebengeschäfte auf.

Als weiteres Merkmal des B.-Verkehres ist anzuführen, daß die Geschäfte in der Regel unter Zugrundelegung bestimmter Quantitäts- (Schluß-) Einheiten abgeschlossen werden.

Man unterscheidet gewöhnlich Fonds- oder Effektenbörsen, welche dem Verkehre in Zahlungsmitteln und in Effekten, und Warenbörsen, welche dem Verkehre in vertretbaren Waren dienen, doch ist diese Trennung keine notwendige; so werden an den B. in Wien, Prag u. Triest Effekten u. Waren gehandelt.

II. Geschichtliches, Organisation der B. Im J. 1761 erließ die Regierung eine Aufforderung zum Besuche einer in Wien zu errichtenden B., nachdem die Obligationen des Staates und der Wiener Stadtbank schon seit 1733 unter der Hand vielfach gehandelt worden waren (Ehrenberg). Dieser Schritt blieb wirkungslos, erst das P. 1 VIII 1771 ordnete die Errichtung einer B. in Wien mit 1 IX 1771 an u. verfügte, daß alle Geschäfte in öffentl. Obligationen u. Wechseln ausschließlich an dieser B. abgeschlossen werden sollten. So entstand in Wien die erste Fondsbörse Deutschlands.

Die Errichtung von Winkelbörsen oder der anderweitige Handel mit solchen Werten wurden mit hohen Geldstrafen belegt. Die Regierung bestellte einen B.-Kommissär, dessen Aufgabe hauptsächlich in der Aufrechthaltung der Ordnung bestand, ferner wurden unter Intervention des Handelsstandes beeidete Makler anfänglich vier nominiert, deren Intervention beim Obligationenhandel obligatorisch, dagegen beim Wechselhandel fakultativ war. Der Kurszettel enthielt anfangs 16 Positionen, welche sich bis 1787 auf 24 vermehrten. Der Effektenhandel außerhalb Wiens fand keine gesetzl. Regelung. Im J. 1794 wurde durch Pat. die B.-Ordnung für Triest festgesetzt, an deren Stelle 1804 das Neuere [illegible]

[illegible]

legenheiten sowie das schiedsrichterl. Amt bei Streitigkeiten aus denjenigen B.-Geschäften, welche durch Sensale abgeschlossen wurden. Die Organisation der Warenbörsen wurde durch das P. 26 II 60 herbeigeführt, bezw. dem F. M. vorbehalten.

Die gesetzl. Ordnung des gesamten B.-Verkehres fand erst durch das G. 1 IV 75, R. 67, betreffend die Organisation der B. statt.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses G. sind folgende:

1. Die B., zu deren Errichtung die Bewilligung des F. M. und H. M. nach Anhörung der Handels- u. Gewerbekammer erforderlich ist, stehen unter einer autonomen B.-Leitung und unter staatl. Überwachung. In Verwaltungsangelegenheiten sind die B. der polit. Landesbehörde untergeordnet. Dem Finanzminister ist die E. vorbehalten, welche Wertpapiere (also nicht welche Waren) an der B. gehandelt werden dürfen; falls die B.-Leitung die G. oder die Statuten verletzt oder ihre Pflichten beharrlich vernachlässigt, kann er sie ihrer Funktion entheben und die Leitung der B. zeitweilig Vertrauensmännern übertragen, nach Anhörung der Handels- u. Gewerbekammer auch die B. im Einvernehmen mit dem Handelsminister schließen.

Das staatl. Überwachungsrecht wird durch einen vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister für jede B. zu ernennenden B.-Kommissär ausgeübt, welcher die Oberaufsicht an der B. führt, die Ausführung aller B.-Vorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der polit. Landesbehörde zu bewirken hat. Der Kommissär hat insbes. auch die Feststellung der Kurse zu beaufsichtigen, allen Beratungen der B.-Leitung beizuwohnen und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden G. und das B.-Statut gerichtet erachtet, zu sistieren.

2. Für jede B. ist ein vom Finanz- u. Handelsminister zu genehmigendes Statut vorgeschrieben, welches die Geschäftsweise des B.-Verkehres, die Bedingungen für Mitgliedschaft und Besuch der B., die Rechte u. Pflichten der Mitglieder u. Besucher, die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der B., die B.-Leitung, ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte u. Pflichten, die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen u. Bekanntmachungen, die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus B.-Geschäften und die Verwendung des Vermögens der B. im Falle der Auflösung bestimmen muß.

3. Die B.-Leitung erläßt die Normen zur Regelung des B.-Verkehres, bestimmt die B.-Zeit, [illegible]

4. [illegible]

ihnen aus einem B.-Geschäfte obliegenden Verpflichtungen nicht entsprochen haben, ferner solche, welche infolge strafgerichtl. Verurteilung das passive Wahlrecht in die Gemeindevertretung verloren haben, und solche, welche wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung vom Handel oder Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind. Wegen Übertretung der B.-Vorschriften oder Verbreitung falscher Gerüchte kann der Ausschluß vom B.-Besuche erfolgen.

5. Als B.-Geschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentl. B.-Lokale in der festgesetzten B.-Zeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden B. gehandelt u. notiert werden dürfen.

B.-Geschäfte werden als Handelsgeschäfte erklärt; bei Rechtsstreitigkeiten aus B.-Geschäften ist die Einwendung, daß dem Anspruch ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde liegt, unstatthaft.

Bei Pfand-, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche B.-Geschäfte sind, hat Art. 311 H. G. auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger sich ohne gerichtl. Verfahren aus dem Pfande befriedigen könne.

6. Die Vermittlung von B.-Geschäften geschieht durch Handelsmakler (Sensale). Die näheren Bestimmungen über die Handelsmakler enthält das G. 4 IV 75, R. 68, welches insbes. festsetzt, daß Handelsmakler für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen und zu keinem Kaufmanne in einem Anstellungsverhältnisse stehen, noch auch Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sein dürfen. Handelsmakler sind zur Verschwiegenheit über ihre Aufträge u. Abschlüsse verpflichtet, sie dürfen keine schriftlichen oder telegraphischen Aufträge von Personen außerhalb des Ortes ihrer Bestellung übernehmen. Die Handelsmakler sind nur dann berechtigt, den Namen des Auftraggebers nicht zu nennen, wenn sie von diesem angemessene Deckung erhalten haben oder mit voller Beruhigung erwarten können, andernfalls haften sie demjenigen, mit dem sie das Geschäft abgeschlossen haben, für den Schaden. Die Handelsmakler haben außer einem Handbuche ein Tagebuch (Journal) zu führen, in welchem alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind; nach Abschluß des Geschäftes haben sie der Partei unverzüglich eine mit fortlaufender Zahl versehene unterschriebene Schlußnote zuzustellen. Die Handelsmakler sind berechtigt, nach Abschluß des Geschäftes eine Sensarie zu verlangen, deren Betrag von der polit. Landesbehörde zu bestimmen ist. Mangels einer bes. Vereinbarung oder bes. örtl. Verfügung ist die Sensarie von beiden Teilen zur Hälfte zu entrichten. Wegen Verletzung der Amtspflichten können die Handelsmakler mit Ordnungsstrafen (Verweis oder Geldbuße) oder mit Disziplinarstrafen (Geldbußen, Suspendierung u. Entsetzung) bestraft werden.

7. Für die E. von Streitigkeiten aus B.-Geschäften können statutarisch Schiedsgerichte bestellt werden, bezüglich deren die Statuten die Art der Zusammensetzung, den Wirkungskreis und das Verfahren und die näheren Normen über die Vollziehung des schiedsgerichtl. Erkenntnisses zu enthalten haben. Es kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus B.-Geschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Die Bestimmungen des B.-Gesetzes über Schiedsgerichte sind durch die Art. XIII--XXVI des Einführungsgesetzes zur Z. P. O. 1 VIII 95, R. 112, in wesentl. Punkten ergänzt u. abgeändert worden. Zunächst wurde den B.-Schiedsgerichten die ihnen durch die Statuten eingeräumte Befugnis der Exekutionsbewilligung entzogen. Ferner wurde die in verschiedenen B.-Statuten enthalten gewesene Erweiterung der Kompetenz der B.-Schiedsgerichte auf Streitigkeiten aus außerhalb der B. abgeschlossenen Warengeschäften, welche vielfach angefochten worden war, nach persönlicher und sachl. Richtung wesentlich eingeschränkt und insbes., soweit es sich nicht um B.-Besucher oder protokollierte Kaufleute handelt, von einem bei Abschluß oder vor Abwicklung des Geschäftes abzuschließenden Schiedsvertrage abhängig gemacht. Für jedes B.-Schiedsgericht wurde ein zur Ausübung des Richteramtes befähigter Sekretär und für die Schiedsgerichte der Warenbörsen eine statutarisch zu bestimmende Anzahl von der B. nicht angehörenden Schiedsrichtern vorgeschrieben, welch letztere von der Handels- u. Gewerbekammer, von den Landeskulturräten oder von den Landwirtschaftsgesellschaften zu benennen sind.

Weiter wurden eine Reihe gesetzl. Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte getroffen.

Während das B.-Gesetz Berufungen gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes für unzulässig erklärt, wurde durch das Einführungsgesetz zur Z.P.O. normiert, daß solche Erkenntnisse in bestimmten, taxativ aufgezählten Fällen mittels Nichtigkeitsbeschwerde binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses angefochten werden können. Endlich wurde normiert, daß, wenn der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, ferner wenn in Streitigkeiten, die nicht aus B.-Geschäften herrühren, über die Einwendung, daß dem eingeklagten Anspruche ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde liegt, überh. nicht oder unrichtig entschieden wurde, das schiedsrichterl. Erkenntnis mittels Klage vor dem ordentl. Richter, welche binnen 30 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Gerichtshofe 1. Instanz (Handelsgericht) einzubringen ist, als unwirksam angefochten und das kraft des Erkenntnisses Geleistete zurückgefordert werden kann.

Auf Grund des B.-Gesetzes bestehen gegenwärtig in Österr.: Die Wiener B. (mit Sektionen für den Effekten- und für den Warenverkehr), die B. für landwirtschaftl. Produkte in Wien (früher Wiener Frucht- u. Mehlbörse), die Prager B. (für Effekten- u. Warenhandel), die Prager Produktenbörse, die Triester B. (für Effekten- u. Warenhandel), die Fruchtbörse in Linz, die Frucht- u. Mehlbörse in Graz, die Frucht- u. Produktenbörse

Sind in einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihrem mündl. Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so hat die in der Sache selbst beschlossene Erledigung oder gefällte E. in beiden Landessprachen zu erfolgen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

§ 6. Ausfertigungen, welche nicht über Eingreifen von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche in der Angelegenheit als Parteien beteiligt sind, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles wie insbes. nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1—6 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und anderen autonomen Organe im Königreiche B. und in der Markgrafschaft M. in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 8. In bürgerl. Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht bei der mündl. Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündl. Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht in Ermanglung eines anderen Einverständnisses der Parteien beide Landessprachen zu gebrauchen.

In der Verhandlungssprache sind auch alle richterl. Erklärungen abzugeben und alle E. kundzumachen.

Die gleiche Bestimmung hat auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn gemäß § 2, Abs. 3, ein Sachverständiger in einer anderen als der Verhandlungs-Sprache den Befund oder das Gutachten abgibt.

§ 9. In strafgerichtl. Angelegenheiten, welche über eine Privatklage anhängig gemacht werden, sind die sprachl. Vorschriften über bürgerl. Rechtsstreitigkeiten anzuwenden.

§ 10. In allen anderen Strafsachen ist für alle Amtshandlungen, welche nach diesem G. in der Sprache der Partei vorzunehmen sind, die von dem Beschuldigten bezw. Angeklagten gebrauchte Sprache maßgebend. In dieser Sprache sind daher die von den l. f. Behörden zu erstattenden Strafanzeigen zu verfassen, in dieser Sprache sind auch die Anklageschrift sowie überh. alle den Angeschuldigten bezw. Angeklagten betreffenden Anträge u. Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft oder der staatsanwaltschaftl. Organe sowie Amtshandlungen u. Erkenntnisse der Gerichte vorzunehmen oder abzufassen.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen und es sind in derselben insbes. die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten, die Beschlüsse u. Erkenntnisse zu verkünden.

In dieser Sprache sind auch Strafkarten auszufertigen.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Abs. darf nur insofern abgegangen werden, als der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache zuläßt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, hat das Gericht beide Landessprachen zu gebrauchen.

Die Vorschriften des § 8, Abs. 3 u. 4 gelangen auch in Strafsachen zur entscheidenden Anwendung.

§ 11. In allen Fällen, wo an einer Verhandlung Parteien beteiligt sind oder Zeugen u. Sachverständige einvernommen werden, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, hat das Gericht auf Verlangen der Partei, die diese Landessprache nicht gebraucht hat, Vorsorge zu treffen, daß ihr die volle Kenntnis des wesentl. Inhaltes der in dieser Sprache abgegebenen Erklärungen u. Aussagen vermittelt werde.

§ 12. Aufnahme von Protokollen sowie alle sonstigen Beurkundungen haben in jener Landessprache zu erfolgen, in welcher die zu beurkundenden Anbringen, Aussagen, Erklärungen, Kundmachungen oder Amtshandlungen geschehen.

§ 13. Alle amtl. Bekanntmachungen, welche zur allg. Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu erfolgen. Ebenso sind alle für das Publikum bestimmten Bezeichnungen u. Aufschriften der Amtsgebäude und der Amtslokalitäten, wie z. B. Amtsschilder, Bureauaufschriften, Orientierungstafeln u. dgl., in beiden Landessprachen anzubringen.

Hiebei sowie überh. in allen Fällen, wo eine Erledigung oder Ausfertigung oder sonst eine Niederschrift in beiden Landessprachen erfolgt, hat die Landessprache, welche von der Mehrzahl der Bevölkerung jenes Gebietes, für welches die betreffende Behörde bestellt ist, gebraucht wird, die erste Stelle einzunehmen.

§ 14. Die Eintragung in die öffentl. Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche oder der Einsicht der Privatparteien zugängl. Register oder Amtsverzeichnisse sind in der Sprache des mündlichen oder schriftl. Ansuchens, bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern u. Registern ist die Sprache der Einbringung beizubehalten.

§ 15. Der Verkehr der im § 1 bezeichneten Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

§ 16. Amts- u. Dienstsprache der Unterrichtsanstalten ist ihre Unterrichtssprache, der sonstigen Behörden u. Ämter, auf welche dieses G. Anwendung findet, jene Landessprache, zu welcher sich die anwesende Bevölkerung ihres Amtsbezirkes nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt.

In sprachlich gemischten Amtsbezirken haben beide Landessprachen nach den in diesem G. ent-

haltenen Grundsätzen gleichmäßig Anwendung zu finden.

Als sprachlich gemischte Amtsbezirke im Sinne des vorstehenden Abs. sind anzusehen:

a) Die Amtsbezirke jener Behörden, Ämter u. Organe, deren Amtsbezirk nur eine oder mehrere Gemeinden umfaßt, wenn wenigstens in einer Gemeinde des Amtsbezirkes mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache bekennt;

b) die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk einen ganzen Gerichtsbezirk umfaßt, wenn wenigstens ein Fünftel der Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine zu der anderen Landessprache sich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub a bezeichneten Maße sprachlich gemischt ist;

c) die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk anderssprachig oder im Sinne der Bestimmung sub b als sprachlich gemischt anzusehen ist.

Bei fahrenden Postämtern (Ambulanzen) als solchen bilden alle Postämter, mit welchen dieselben dienstlich zu verkehren haben, zusammen ihren Amtsbezirk.

§ 17. Insoweit für Amtshandlungen, welche der Erledigung oder E. einer Parteiangelegenheit dienen, sowie für den Verkehr, welcher zum Zwecke der Erledigung dieser Angelegenheiten zwischen den k. k. Behörden zu pflegen ist, in den vorstehenden Vorschriften keine Bestimmungen getroffen worden sind, haben für solche Amtshandlungen und solchen Verkehr nachstehende Grundsätze zu gelten:

In Parteiangelegenheiten ist

a) von den einsprachigen Behörden ihre Amtssprache anzuwenden;

b) bei den gemischtsprachigen Behörden hat die im ersten Parteianbringen gebrauchte Landessprache Anwendung zu finden, die von der Partei, welche von der schließl. Erledigung zu verständigen ist, gesprochen wird. Sind von dieser Erledigung mehrere Personen, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, zu verständigen oder hat keine Verständigung der Partei zu erfolgen, so ist die Sprache der Mehrzahl der Bevölkerung des Amtsbezirkes für maßgebend zu halten.

§ 18. Für Amtshandlungen, welche sich nicht auf eine Parteiangelegenheit beziehen, insbes. für alle Amtshandlungen, Verfügungen, Zuschriften u. Berichte in Administrations-, technischen, dann Kasse- u. Rechnungs-Sachen sowie in Personalangelegenheiten haben sich die einsprachigen Behörden ihrer Amtssprache zu bedienen.

Bei den gemischtsprachigen Behörden u. Ämtern 1. Instanz ist bei den eben genannten Amtshandlungen jene Sprache anzuwenden, zu welcher sich die Mehrzahl der Bevölkerung des Amtsbezirkes dieser Behörde nach der letzten Volkszählung bekennt.

Bei den gemischtsprachigen Behörden einer höheren Instanz ist die nach dem Abs. 1 u. 2 bestimmte Sprache der in Frage kommenden Behörde 1. Instanz und falls mehrere Behörden 1. Instanz, deren Sprache eine verschiedene ist, in Frage kommen, sowie wenn die letztere Voraussetzung überh. nicht zutrifft, die nach der Mehrzahl der Bevölkerung des Amtsbezirkes der Oberbehörde bestimmte Landessprache maßgebend.

Es müssen jedoch die Unterbehörden die Erledigungen ihrer Berichte von den Oberbehörden immer in der Sprache des Berichtes erhalten.

Zirkularerlässe, welche für alle Behörden des Landes bestimmt sind, sind den Unterbehörden in beiden Landessprachen mitzuteilen.

§ 19. Die nach den Vorschriften der §§ 16 u. 17 in einer der beiden Landessprachen verfaßten Zuschriften oder Berichten beizulegenden Aktenstücke, welche in der anderen Landessprache verfaßt sind, bedürfen in keinem Falle einer Übersetzung. Dasselbe gilt auch von allen den Berichten an Zentralstellen beizulegenden Schriftstücken.

§ 20. Die vorstehenden Grundsätze sind auch für alle Amtshandlungen des Postmanipulations-, Telegraphen- u. Telephondienstes sinngemäß anzuwenden.

§ 21. Angestellte der im § 1 bezeichneten Behörden haben sich in ihren Dienstangelegenheiten, insbes. in allen Personalsachen der Amtssprache ihrer Behörde als ihrer Dienstsprache zu bedienen.

Bei den gemischtsprachigen Behörden kann sich jeder Angestellte in seinen Personalsachen einer oder der anderen Landessprache bedienen und muß auch in der von ihm gebrauchten Sprache die Erledigung seines Ansuchens bekommen.

Für das Disziplinarverfahren sind, sofern Angestellte der im § 1 bezeichneten Behörden als Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige einvernommen werden sollen, die Vorschriften über das Strafverfahren (§ 10) sinngemäß anzuwenden.

§ 22. In der Sprache, in welcher eine Erledigung, E. oder eine Verfügung auszufertigen ist, ist auch der allfällige Entwurf dieser Erledigung, E. oder Verfügung oder der denselben vertretende Ausfertigungsauftrag zu verfassen.

In derselben Sprache ist diese Erledigung, E. oder Verfügung auch der etwa notwendigen kollegialen Beratung zu unterziehen.

§ 23. Die Umschriften der den amtl. Ausfertigungen beigedrückten Amtssiegel sollen in Betreff der Sprache mit der Ausfertigung übereinstimmen.

Orts- u. Datumsstempel der Postämter sowie die von denselben im Manipulationsdienste verwendeten Amtssiegel u. Stempel sollen ihre Legende in beiden Landessprachen tragen (§ 13, Abs. 2).

§ 24. Die Sprache der äußeren Bezeichnungen der für den amtl. Gebrauch dienenden Bücher, Register, Vormerke, Journale, Verzeichnisse u. dgl. sowie die Sprache der in solchen Büchern usw. vorkommenden Rubriken- oder Kolonnenaufschriften richtet sich nach der Sprache, in welcher Eintragungen in diese Bücher usw. nach den Vorschriften dieses G. zu erfolgen haben (§ 13, Abs. 2).

Wir geben unter 1 u. 2 eine Tabelle der Verteilung der einheimischen Bevölkerung in den Gerichtsbezirken und wichtigeren Städten nach der Umgangssprache auf Grund der Volkszählungsresultate 1880, 1890 u. 1900.

X. Statistik.

1. Gerichtsbezirke.

Gerichtsbezirke	1880		1890		1900	
	Umgangssprache					
	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch
Adlerkosteletz	76	28.303	61	28.950	7	29.047
Arnau	19.239	655	19.845	457	19.925	188
Asch	29.864	—	31.535	10	36.083	3
Auscha	20.545	117	20.077	66	19.465	39
Aussig	35.668	696	49.477	1.021	67.916	987
Bechin	15	14.206	59	14.013	19	14.025
Benatek	189	25.275	169	24.831	80	25.870
Beneschau	67	26.669	94	27.629	132	28.436
Bensen	21.574	76	22.272	92	22.575	8
Beraun	78	23.875	240	26.003	308	31.991
Bergreichenstein	9.104	7.107	9.585	7.365	8.706	7.860
Bilin	21.091	1.543	22.651	2.077	27.637	3.474
Bischofteinitz	9.295	8.708	9.406	8.938	9.051	10.348
Bistritz	15.187	370	14.300	351	13.922	202
Blatna	18	28.450	14	26.920	5	25.814
Blowitz	96	22.002	3	20.872	10	20.453
Böhm.-Aicha	1.784	14.346	2.131	14.026	1.953	13.866
Böhm.-Brod	85	27.395	51	28.498	19	28.773
Böhm.-Kamnitz	27.521	100	27.369	268	27.086	258
Böhm.-Leipa	27.249	219	26.484	354	26.245	273
Böhm.-Skalitz	125	15.473	89	15.235	93	15.081
Brandeis an der Elbe	355	32.889	479	34.188	237	36.192
Braunau	24.177	761	25.665	375	27.796	327
Březnitz	25	24.072	15	23.120	—	22.572
Brüx	30.735	3.166	38.335	9.520	53.787	19.218
Buchau	14.398	36	14.346	26	14.123	38
Budweis	17.774	24.810	17.208	32.329	21.620	41.465
Časlau	158	46.305	270	47.171	324	46.971
Chlumetz	76	23.199	91	22.980	25	23.427
Chotěboř	72	30.872	43	29.465	47	29.093
Chrudim	62	47.245	210	48.151	80	49.976
Dauba	16.933	243	15.715	173	14.435	97
Deutsch-Brod	2.406	22.787	2.003	23.503	1.989	23.968
Dobřiš	107	21.856	57	22.507	4	22.879
Duppau	7.953	12	7.670	—	7.493	16
Dux	21.202	3.582	29.645	5.697	38.530	13.661
Eger	34.319	245	34.302	121	37.474	159
Eipel	165	11.444	268	12.638	135	14.457
Eisenbrod	244	20.729	247	21.696	167	22.891
Elbogen	26.614	119	32.314	72	40.156	399
Eule	42	19.751	30	20.038	37	20.119
Falkenau	36.056	298	37.826	471	45.407	501
Frauenberg	70	13.814	78	14.127	107	14.628
Friedland	43.217	380	44.356	148	48.362	54
Gabel	19.174	8	17.477	10	16.897	28
Gablonz	34.570	243	43.606	376	54.120	397
Görkau	17.575	310	19.240	215	22.646	695
Graslitz	25.820	10	29.208	50	32.958	8
Gratzen	16.340	630	16.478	466	16.301	624
Grulich	15.007	565	14.631	298	13.761	289
Habern	166	17.419	92	16.042	21	16.325
Haida	21.459	5	21.137	12	21.319	295
Hainspach	21.792	20	22.415	19	23.625	13

Gerichtsbezirke	1880		1890		1900	
	Umgangssprache					
	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch
Hartmanitz	14.546	409	15.298	299	11.386	226
Hlinsko	32	18.945	34	19.161	10	20.076
Hochstadt	174	12.893	452	12.795	592	12.651
Hohenelbe	20.938	937	21.747	453	22.833	1.007
Hohenfurth	17.469	20	16.974	13	16.781	49
Hohenmauth	91	41.547	293	42.118	563	43.021
Holitz	50	20.676	108	20.877	38	21.283
Horaždowitz	60	22.175	66	21.178	40	20.682
Hořitz	75	29.869	36	30.436	42	30.271
Hořowitz	108	33.894	49	34.150	53	37.181
Hostau	15.523	49	15.052	71	15.537	46
Humpoletz	33	28.092	40	28.524	17	27.929
Jaroměř	4.185	30.098	5.137	30.333	4.203	30.449
Jechnitz	14.559	767	14.183	693	14.002	832
Jitschin	932	32.155	801	32.632	523	32.621
Joachimsthal	15.754	25	16.433	38	17.635	31
Jungbunzlau	1.038	34.485	653	39.159	1.030	43.136
Jungwožitz	21	20.685	13	19.310	5	18.475
Kaaden	30.629	654	31.780	475	32.734	327
Kalsching	11.829	1.695	11.281	1.512	10.755	1.593
Kamenitz an der Linde	99	22.692	49	22.430	21	22.128
Kaplitz	18.049	2.107	17.767	1.956	17.862	1.874
Karbitz	24.158	374	25.910	123	29.697	290
Karolinenthal	3.602	58.815	3.189	58.071	3.859	73.952
Karlsbad	41.201	200	49.100	160	65.444	204
Katharinaberg	5.060	1	5.080	4	5.560	3
Kaurim	539	28.206	34	30.125	14	29.667
Kladno	237	25.963	335	33.226	487	40.853
Klattau	1.359	40.842	1.125	39.858	1.143	41.623
Kohljanowitz	59	23.191	18	22.671	14	22.779
Kolin	166	35.145	133	38.145	40	40.767
Komotau	25.227	713	29.215	525	34.404	607
Königgrätz	804	41.618	943	43.773	1.296	46.784
Königinhof	16.052	10.761	16.079	12.035	15.288	14.133
Königl. Weinberge	2.899	62.417	4.564	67.717	5.262	102.745
Königssaal	72	22.678	70	24.592	40	25.831
Königstadtl	27	20.229	20	20.318	20	20.013
Königswart	16.886	—	16.210	9	15.809	51
Kralowitz	50	19.373	56	19.097	33	19.059
Kratzau	23.102	268	21.506	264	26.693	258
Krumau	14.880	13.867	16.186	13.731	17.623	13.746
Kuttenberg	233	40.384	207	41.035	241	42.235
Landskron	21.861	10.673	22.269	10.492	21.598	9.611
Laun	853	32.315	463	34.871	306	41.508
Ledetsch	45	23.200	23	22.685	10	22.410
Leitmeritz	34.384	7.261	33.235	8.848	35.503	8.852
Leitomischl	15.277	36.488	15.135	36.425	14.709	36.050
Liban	17	20.919	33	21.366	5	20.817
Libochowitz	161	17.995	57	18.477	46	19.191
Lischau	103	11.524	78	10.991	32	11.049
Lobositz	14.502	4.996	14.401	4.805	15.192	5.364
Lomnitz (Bezirkshauptmannschaft Semil)	38	17.584	20	17.577	—	17.445
Lomnitz (Bezirkshauptmannschaft Wittingau)	7	9.607	15	9.870	18	9.597
Luditz	16.032	401	14.709	415	14.341	351
Manetin	6.829	9.048	6.710	9.161	6.260	9.099

als pactum de emendo oder vendendo, das doppelte Prämiengeschäft als einseitig bindenden und das Stellgeschäft als zweiseitig bindenden Vorvertrag zu zwei zur Wahl gestellten Verträgen. Das Dontgeschäft ist ein fester Kauf oder Verkauf mit dem einem Kontrahenten eingeräumten Rechte des Rücktrittes gegen Reugeld, das Geschäft mit „Noch“ resp. „Muß“ ist die Kombination eines festen Geschäftes mit einem suspensiv bedingten Geschäfte.

γ) Kost= (Report= oder Prolongations=) Geschäfte. Das Kost= (Report=) Geschäft im engeren börsentechnischen Sinne ist ein Geschäft, mittels dessen jemand, der aus einem B.=Geschäfte Effekten zu beziehen, resp. zu liefern hat, welche er zu dem gegebenen Zeitpunkte nicht beziehen, resp. liefern kann oder will, die definitive Abwicklung dieses Geschäftes dadurch hinausschiebt, daß er die Effekten gegen einen bestimmten Preis an einen Dritten liefert, mit der Verpflichtung, sie nach einer bestimmten Zeit um einen bestimmten Preis wieder zu übernehmen, resp. die Effekten von einem Dritten zu einem bestimmten Preise übernimmt, mit der Verpflichtung, sie zu einem bestimmten Zeitpunkte gegen einen bestimmten Preis an ihn zurückzuliefern. Kostgeschäfte im e. S. sind also wirtschaftl. Hilfsgeschäfte behufs Prolongierung bestehender B.=Engagements.

Als Kostgeschäfte im weiteren Sinne werden auf Grund der B.=Usancen abgeschlossene Effektenbelehnungsgeschäfte bezeichnet, welche (ohne Zusammenhang mit B.=Engagements) vom Kostgeber in der Absicht, sich Geld zu beschaffen, vom Kostnehmer in der Absicht, verfügbare Geldbestände zeitweilig zu verwerten, abgeschlossen werden. Kostgeschäfte werden entweder zu einem fixen Zinssatze vom ausgelegten Geldbetrage abgeschlossen, in welchem Falle die laufenden Stückzinsen dem Kostgeber gehören, oder ohne separate Vergütung, oder endlich gegen ein Kost= oder Leihgeld; in beiden letzteren Fällen gehören die laufenden Zinsen dem Kostnehmer. Kostgeld (Report) ist die Vergütung, welche der Kostgeber dem Kostnehmer leistet, Leihgeld (Deport) wird vom Kostnehmer dem Kostgeber vergütet. Ob Kostgeld oder Leihgeld zu zahlen ist oder glatt reportiert wird, hängt davon ab, ob nach der Marktlage Überfluß oder Mangel an Effekten resp. Geld vorhanden ist. Bei Effekten, deren Kurswert tief unter dem Nominalwerte steht, wird mit Rücksicht darauf, daß die dem Kostnehmer zufallenden laufenden Zinsen vom Nominale berechnet werden, in der Regel Leihgeld vergütet. Während der Laufzeit eines Kostgeschäftes kann weitere Deckung nur gefordert werden, wenn u. inwieweit diese ausdrücklich vereinbart ist. Unterbleibt in letzterem Falle die Leistung der geforderten Deckung trotz erfolgter Aufforderung, so kann der Zuschußfordernde die betreffenden Werte durch einen beeideten Sensal exekutiv verkaufen oder kaufen lassen.

Die rechtl. Natur der Kostgeschäfte im e. S. ist streitig; vielfach werden sie als Verbindung eines Kaufes gegen bar mit einem Verkaufe auf Zeit aufgefaßt (Grünhut). Adler erklärt sie als Gelddarlehen mit irregulärer Effektenverpfändung u. Effektendarlehen mit irregulärer Geldverpfändung. Der V. G. hat das Kostgeschäft als ein Geschäft sui generis erklärt (Budwinski 1893 Nr. 7517 und 1887 Nr. 3665). Die österr. Gebührengesetzgebung (G. 29 II 64, R. 20, § 8) sowie das Effektenumsatzsteuergesetz (G. 9 III 97, R. 195) behandeln es als Darlehensgeschäft gegen Verpfändung von Effekten.

Kostgeschäfte im weiteren Sinne sind Darlehensgeschäfte gegen irreguläre oder auch reguläre Verpfändung von Effekten, welche sich von sonstigen Vorschuß= (Lombard=) Geschäften nur technisch (durch Wegfall der beim Lombardgeschäfte übl. Urkunden, Abschluß auf Grund der B.=Usancen), aber nicht juristisch unterscheiden.

II. Geschäfte in Devisen u. Valuten: Als Valuten gelten ausländische Geldsorten, ferner Münz= u. Randdukaten und österr.=ung. Achtguldenstücke. Für alle Goldmünzen ist ein Normalgewicht festgestellt; ein Mehrgewicht wird nicht vergütet, für geringeres Gewicht muß Vergütung geleistet werden.

Als Devisen werden Wechsel, Schecks, Anweisungen usw. auf ausländische Plätze gehandelt. Hiebei gelten als Wechsel kurzer Sicht solche mit nicht mehr als 14tägiger, als längere Sicht solche mit nicht mehr als 92tägiger Laufzeit. Die Schlüsse und die Notierungen im Kursblatte verstehen sich a vista. Devisen werden entweder per Kassa, per Medio, per Ultimo oder auf feste Termine gehandelt. Die spekulativen Umsätze in Devisen haben seit der Stabilität der österr. Valuta naturgemäß abgenommen; der Devisenhandel wird gegenwärtig von der österr.=ung. Bank beherrscht.

III. Geschäfte in inländischen Wechseln (Wechseleskont): Im Wechseleskontgeschäfte werden an der B. akzeptierte Wechsel auf österr.=ung. Bankplätze gehandelt, welche auf mindestens 2000 K und höchstens 150.000 K lauten und mindestens 60, jedoch nicht mehr als 92 Tage Laufzeit haben. Bei Wechseln auf auswärtige (Provinz= oder ung.) Bankplätze ist für die letzten 10 Tage der jeweilige Zinsfuß der österr.=ung. Bank der Zinsenberechnung zu Grunde zu legen. Wird der Akzeptant eines diskontierten Wechsels insolvent, so ist der Geber verpflichtet, den Wechsel gegen Vergütung der Rückspesen zum seinerzeit berechneten Zinssatze zurückzulösen.

Der Privatdiskonto bedeutet im Gegensatze zu dem offiziellen Banksatze der österr.=ung. Bank den Zinsfuß auf offenem Markte bei dem Eskont von Akzepten oder Portefeuille erster Bankinstitute oder Bankhäuser mit dreimonatl. Laufzeit. Erstes Kommerzpapier (Akzepte oder Portefeuille erster Warenhäuser) und Wechsel, welche drei bis sechs Monate Laufzeit haben, werden etwas höher notiert.

e) Kursblatt u. Kursnotiz: Täglich eine Viertelstunde nach Schluß der B. wird das amtl. Kursblatt von den beeideten Sensalen unter Vorsitz eines Mitgliedes der B.=Kammer und in Anwesenheit des l. f. Kommissärs oder dessen Stellvertreters festgestellt. Als Grundlage für die amtl. Ausmitt=

lung der Kurse dient das Protokoll über alle von den Sensalen an der Mittagsbörse vermittelten Schlüsse. Die B.-Kammer kann jedoch bestimmen, rücksichtlich welcher Papiere Schlüsse, die nicht von Sensalen gemacht worden sind, für die Kursermittlung in Betracht zu ziehen sind. Die Erhebung solcher Schlüsse hat für jedes Effekt und an jedem B.-Tage durch zwei Sensale zu erfolgen.

Das Kursblatt enthält alle zum Handel an der B. zugelassenen Effekten, Devisen u. Valuten, ferner die Notiz für den Privatdiskont sowie die von der B.-Kammer jeweils festgesetzten Liquidationskurse. Die Kursnotiz erfolgt derart, daß für jede Position der Geldkurs, d. i. der Kurs, zu dem zu Ende der B. mindestens für einen B.-Schluß ein Käufer vorhanden gewesen wäre, der Warenkurs, d. i. der Kurs, zu welchem mindestens für einen B.-Schluß ein Verkäufer vorhanden gewesen wäre, weiter die bei Abschlüssen durch die beeideten Sensale an dem betreffenden Tage vorgekommenen höchsten u. niedrigsten Kurse ermittelt werden. Die Differenz zwischen dem Geld- u. Warenkurse wird Spannung genannt; für die regelmäßig gehandelten Effekten ist ein Maximum der Spannung festgesetzt, welches in der Regel nicht überschritten werden soll. Können die Schlußkurse nicht auf verläßl. Weise ermittelt werden, so hat deren Notierung zu entfallen. Haben sich bezüglich eines Effektes nur Käufer oder nur Verkäufer gemeldet, so wird nur der Geld- bezw. der Warenkurs notiert.

Das Kursblatt ist in 14 Kategorien von Effekten und in die Kategorie Devisen u. Valuten eingeteilt. In einem Anhange des Kursblattes werden die Anfangs- u. Schlußkurse sowie die höchsten u. niedrigsten Kurse derjenigen Effekten notiert, welche an der Morgenbörse des betreffenden Tages gehandelt worden sind.

Für die Zulassung von Effekten der Aktiengesellschaften u. Kreditvereine zur Kotierung an der Wiener B. ist auf Grund des G. 11 IV 76, R. 62, eine jährl. Kotegebühr zugunsten des B.-Fonds zu leisten, welche für Banken, Kreditvereine u. Industrieunternehmungen $^1/_{10}$ ‰, für Transportunternehmungen $^1/_{20}$ ‰ der von dem Beitragspflichtigen ausgegebenen u. notierten Effekten, im Maximum jedoch für jeden einzelnen Fall 20.000 K beträgt.

Quellen.

B.-Gesetz 1 IV 75, R. 67. Statuten der österr. B. Bedingungen für den Handel in Effekten, Devisen u. Valuten sowie für den Eskont an der Wiener B. Arrangementordnung der Wiener B.

Literatur.

Adler: Zur juristischen Konstruktion des Kostgeschäftes; Goldschmidts Zeitschrift Bd. 35; Realkontrakt u. Vorvertrag, Dogm. Jahrb. Bd. 31. Ehrenberg: Art. „Börsewesen" in Conrad-Lexis Handwörtb. Grünhut: Die B.-Geschäfte in Endemanns Handbuch des Handelsrechtes III; Das Börsen- u. Maklerwesen und seine Umgestaltung in Österr., Grünhut Z. II, 1875, pag. 535. Hammerschlag: Rückforderbarkeit der Deckung bei Differenzgeschäften, Wien 1902. Hilberg: Das 1. Jahrh. der Wiener B., Wien 1871. Korn: Die Rechtsgeschäfte des Effektenverkehres und die österr. Effektenumsatzsteuer, Berlin 1895. Mayer: Die Effektenbörsen und ihre Geschäfte, Wien 1899. Ofner: Das Kostgeschäft, G. Z. 1871, Goldschmidts Zeitschrift Bd. 37. Pfleger: Art. „B.-Recht" in Conrad-Lexis Handwörtb. Schön: Die Wiener B.-Ordnung 11 IV 54, Wien 1855; Das H. G. und die Wiener B., Wien 1864. Sommaruga: Die neue B.-Ordnung, Wien 1855. Sonndorfer: Technik des Welthandels, Wien 1889. Spitzer: Differenzgeschäfte, Grünhut Z. Bd. 23. Weishut: Die Effektenumsatzsteuer und die B.-Geschäfte, Wien 1898.

Hammerschlag.

B. Die landwirtschaftl. Börsen.

I. Allg.; II. Geltungsbereich des G. 4 I 1903, R. 10; III. Organisatorische Bestimmungen; IV. der Terminhandel in Getreide u. Mühlenfabrikaten; V. der sog. Effektivhandel in Getreide u. Mühlenfabrikaten; VI. der Warenhandel auf landwirtschaftl. B. überh.

I. Allg. 1. Einleitung. Während bisher für alle Zweige des B.-Verkehres die näml. Rechtsnormen in Geltung standen, wurden die landwirtschaftl. B., d. h. jene, an denen Getreide oder Mühlenfabrikate, sei es ausschließlich, sei es neben anderen Waren, gehandelt werden, durch das G. 4 I 1903, R. 10, einer tiefgreifenden Reform unterworfen. Der dadurch geschaffene Rechtszustand ist an dieser Stelle darzustellen.

Im Mittelpunkte des G. steht das Verbot des Terminhandels in Getreide u. Mühlenfabrikaten. Der Erörterung seines Inhaltes hat daher eine wenn auch noch so knappe Darstellung des Terminhandels vorherzugehen.

2. Der Terminhandel. Das sog. Termingeschäft ist nur eine eigentüml. Form des kaufmännischen Lieferungsgeschäftes im Sinne des H. G. Es unterscheidet sich von diesem dadurch, daß abgesehen von der Höhe des Preises alle Bedingungen des Geschäftsabschlusses, also namentlich die Qualität der Ware, das Warenquantum, auf das jeder Kauf lauten muß (die sog. Schlußeinheit), sowie Zeit u. Ort der Erfüllung durch B.-Usance ein- für allemal geregelt und der individuellen Vereinbarung der Parteien entzogen sind, so daß alle jeweilen eingegangenen Lieferungsverpflichtungen einerseits und bis auf die Höhe des Preises auch alle jeweilen eingegangenen Zahlungsverpflichtungen anderseits den näml. Inhalt haben. Die naturgemäße Konsequenz dieses gleichförmigen Vertragsinhaltes ist, daß die Erfüllung sowohl der Lieferungs- wie der Zahlungsverpflichtungen durch ein bald mehr, bald weniger kompliziertes sog. Liquidationsverfahren derart erleichtert u. vereinfacht wird, daß nur diejenigen Geschäfte der effektiven Erfüllung bedürfen, die nicht vor dem Liefertermin realisiert wurden, während im übrigen von Seite der beteiligten Personen nur die Differenzen zwischen den erzielten Kaufs- u. Verkaufspreisen bezahlt bezw. eingezogen werden.

Die Form des Termingeschäftes erscheint wegen der bedeutenden Kostenersparnis, die in ihr liegt, geeignet, das Bedürfnis nach einer rationellen, den tatsächl. Verhältnissen stets entsprechenden Preisbildung in bes. vollkommener Weise zu befriedigen. In der nationalökonomischen Literatur geht die herrschende Ansicht im allg. dahin, daß durch den Terminhandel die Schwankungen der Preise in hohem Grade gemildert werden. Anderseits läßt sich nicht verkennen, daß die Form des Termingeschäftes wie jede andere Form des Handels auch zu unreellen Zwecken mißbraucht werden kann. Ein derartiger Mißbrauch, der zuweilen einen bedenkl. Umfang angenommen zu haben scheint, liegt in der sog. „Outsider-Spekulation", d. h. in der Beteiligung an Terminspekulationen von Seite solcher Personen, die sei es wegen Mangel an den nötigen Kapitalien, sei es wegen Mangel an der nötigen Sachkenntnis zu derartigen Geschäften nicht qualifiziert sind. Das Überhandnehmen dieser „Outsider-Spekulationen" erscheint nicht bloß sozialpolit., sondern auch volkswirtschaftlich bedenklich, da solche Operationen zu einer rationellen Preisbildung nicht beitragen können, sondern weit eher geeignet sind, überflüssige, durch die tatsächl. Verhältnisse nicht gerechtfertigte Preisschwankungen hervorzurufen.

3. Vorgeschichte und allg. Tendenz des Gesetzes. Eine größere Rolle spielte in Österr. nur der Terminhandel in Getreide. Die Agitation gegen diesen ging in erster Linie von den Landwirten aus. Man verallgemeinerte die bei 2 angedeuteten Übelstände und identifizierte den Mißbrauch des Termingeschäftes mit dem Termingeschäfte selbst. Es wurde namentlich behauptet, der Terminhandel benachteilige die Getreideproduzenten dadurch, daß er die Preise drücke. Man formulierte diese Behauptung vielfach auch dahin, daß der Terminhandel die Preisschwankungen künstlich verschärfe, u. zw. derart, daß die Terminbörse stets zur Erntezeit eine den Landwirten nachteilige „Baisse" inszeniere. Daneben spielte in der polit. Agitation auch die Vorstellung eine größere Rolle, daß die auf dem Terminmarkte geschlossenen Geschäfte nicht Genuskäufe, sondern lediglich Differenzwetten seien.

Die Ergebnisse einer umfangreichen, von der Regierung eingeleiteten Enquete über den Terminhandel dienten zwar nicht dazu, die Behauptungen über die nachteiligen Wirkungen des Terminhandels zu erhärten. Ebensowenig konnte die ungünstige Beeinflussung der Preise aus der Preisstatistik festgestellt werden, welche vielmehr das Gegenteil ergab.

Die Regierung suchte die agrarischen Wünsche zunächst durch einen Entwurf zu befriedigen, der nur gewisse Ausartungen des Terminhandels beseitigen und Garantien gegen die Möglichkeit solcher Ausartungen schaffen sollte.

Da sich jedoch das A. H. mit überwiegender Mehrheit für die gänzl. Abschaffung des Terminhandels aussprach, sah sich die Regierung genötigt, den Vertretungskörpern einen neuen, in diesem Sinne gehaltenen Entwurf vorzulegen, der nach mehrfachen Beratungen u. Änderungen zum G. erhoben wurde.

Neben dem Verbote des Terminhandels will das G. auch eine Garantie dagegen schaffen, daß andere Geschäftsformen zum Nachteile der Gesamtheit, namentlich aber zum Nachteile der Landwirtschaft mißbraucht würden. Zu diesem Zwecke wird die Staatsaufsicht verschärft, die Autonomie der B. eingeschränkt, der Kreis der B.-Besucher begrenzt. Die Absicht des G., insbes. eine Schädigung der landwirtschaftl. Interessen hintanzuhalten, kommt darin zum Ausdrucke, daß den landwirtschaftl. Landeskorporationen ein gewisser Einfluß auf die Leitung landwirtschaftl. B. eingeräumt wird.

II. **Geltungsbereich des G. 4 I 1903, R. 10.** Die Bestimmungen des G. gelten grundsätzlich für jede B., deren Verkehr sich laut des Statutes auf Getreide oder Mühlenfabrikate erstreckt. Jede solche B. gilt im Sinne des G. als eine „landwirtschaftliche". Ob der B.-Verkehr sich auf diese Waren beschränkt oder auch andere umfaßt, begründet regelmäßig keinen Unterschied. Von dieser Regel kennt das G. zwei Ausnahmen:

a) Für B., deren Verkehr sich laut des Statutes neben Getreide oder Mühlenfabrikaten sowie allenfalls neben anderen Waren auch auf Effekten, Wechsel, Münzsorten und ungemünzte Edelmetalle erstreckt, gilt nur die unten bei III, 1 c, angeführte Bestimmung über die Zulassung zum B.-Besuche ohne Einschränkung. Die übrigen Bestimmungen des G. finden auf solche B. nur insofern Anwendung, als der Verkehr in Getreide, Mühlenfabrikaten und anderen Waren in Frage kommt. Der Verkehr in Effekten, Wechseln, Münzsorten und ungemünztem Edelmetall (der sog. „Geldbörseverkehr") bleibt von der Anwendung letzterer Bestimmungen ausgenommen. Da zu den gesetzl. Bestimmungen, von deren Anwendung der sog. „Geldbörseverkehr" frei bleiben soll, auch solche gehören würden, welche die Organisation der B. betreffen (s. unten bei III), ist es nichts weniger als verständlich, in welcher Weise diese Freilassung des „Geldbörseverkehres" durchzuführen sei.

b) Die zweite Ausnahme gilt für B., auf denen laut des Statutes neben anderen Verkehrsgegenständen auch Getreide oder Mühlenfabrikate gehandelt werden dürfen, auf denen jedoch ein Verkehr in diesen Waren tatsächlich entweder überh. nicht oder nicht regelmäßig oder in verhältnismäßig geringem Umfange stattfindet. Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, treten bloß die unten bei IV u. V angeführten Bestimmungen, die lediglich den Handel mit Getreide u. Mühlenfabrikaten treffen, unbedingt und in vollem Maße in Geltung. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des G. kann im Verordnungswege verfügt werden, daß dieselben auf eine solche B. entweder überh. nicht oder doch nur mit solchen Abweichungen Anwendung zu finden haben, wie sie mit Rücksicht auf die im einzelnen Falle maßgebenden Verhältnisse angezeigt erscheinen.

III. **Organisatorische Bestimmungen.** 1. Die Autonomie der landwirtschaftl. B. wird in mehrfacher Weise beschränkt u. zw.:

a) Die B.-Leitung darf nur aus österr. Staatsbürgern bestehen. Das nämliche gilt von einem etwaigen B.-Schiedsgerichte.

b) Ein Dritteil der Mitglieder der B.-Leitung wird von den zuständigen Ministerien aus den von der betreffenden landwirtschaftl. Landeskorporation vorgeschlagenen Personen ernannt.

Im übrigen wird die Zusammensetzung der B.-Leitung wie bisher durch das Statut geregelt. Insofern jedoch die Bestellung der B.-Leitung durch Wahl der wahlberechtigten B.-Besucher erfolgt, soll in dem B.-Statute für die angemessene Verteilung der Wahl nach den unter den B.-Besuchern vorhandenen Geschäftsgruppen Sorge getragen werden.

c) Während bisher die B.-Leitung in der Zulassung von Personen zum B.-Besuche, abgesehen von den Ausschließungsgründen des § 5 des B.-Gesetzes, nicht beschränkt war, dürfen in Hinkunft zum Besuche landwirtschaftl. B. nur zugelassen werden:

α) Physische u. juristische Personen, Handelsgesellschaften, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, die sich berufsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung der an der betreffenden B. zum Verkehre zugelassenen Waren sowie mit den dem betreffenden Warenverkehre dienenden Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Speditions-, Einlagerungs- u. Sackleihgeschäft befassen. Hiebei wird die im § 5, Abs. 1, des B.-Gesetzes statuierte Ausschließung von Personen weibl. Geschlechtes dahin modifiziert, daß Handelsfrauen, die einen der bezeichneten Berufe ausüben, zum B.-Besuche zugelassen werden dürfen. Das nämliche gilt für Witwen, auch wenn sie nicht Handelsfrauen (sondern z. B. Produzenten) sind, sofern sie lediglich für die Dauer des Witwenstandes einen der bezeichneten Berufe ihres verstorbenen Ehegatten ausüben.

β) Vertreter öffentl. Verwaltungszweige und unter öffentl. Verwaltung stehender Fonds.

d) Die von der B.-Leitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und zur Abwicklung der B.-Geschäfte erlassenen Vorschriften bedürfen der staatl. Genehmigung. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die den Handel in Getreide u. Mühlenfabrikaten regelnden Usancen, sondern, soweit nicht die oben bei II b erwähnte Ausnahme Platz greift, für den Warenverkehr überh.

Zur Einholung dieser Genehmigung ist ein bes. Verfahren vorgeschrieben, wobei neben den Handels- u. Gewerbekammern des Landes auch die betreffende landwirtschaftl. Landeskorporation sich über die in Aussicht genommenen Vorschriften zu äußern berufen ist. Nur in dringenden Fällen kann die B.-Leitung mit Zustimmung des B.-Kommissärs die erforderl. Vorschriften provisorisch sofort in Wirksamkeit setzen. Gleichzeitig ist jedoch das vorgeschriebene Verfahren behufs Einholung der staatl. Genehmigung einzuleiten; sofern die letztere versagt wird, treten die betreffenden Vorschriften sofort außer Kraft.

Überdies ist die Regierung berechtigt, bereits genehmigte Geschäftsbedingungen u. Abwicklungsbestimmungen nach Anhörung der B.-Leitung, doch allenfalls auch gegen deren Willen aufzuheben. Anträge auf diese Aufhebung geltender B.-Usancen können sowohl von den Handels- u. Gewerbekammern des Landes wie auch von der betreffenden landwirtschaftl. Landeskorporation ausgehen.

Über gewisse den Handel mit Getreide u. Mühlenfabrikaten betreffende Punkte dürfen von der B.-Leitung überh. keine Vorschriften erlassen werden (s. unten bei IV 1).

e) In Abänderung des § 8 des G. 1 IV 75, R. 67, können die zuständigen Ministerien nach Anhörung der B.-Leitung, der landwirtschaftl. Landeskorporation und der Handels- u. Gewerbekammern des Landes Vorschriften über die Kursermittlung u. Kursnotierung im Verordnungswege treffen.

2. Zur Ausübung der Staatsaufsicht über landwirtschaftl. B. ist neben dem F. M. und H. M. auch das A. M. berufen. Es sind daher diese drei Ministerien zuständig:

a) bei Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer B., wobei neben den Handels- u. Gewerbekammern auch die landwirtschaftl. Landeskorporation des betreffenden Landes zur gutachtl. Äußerung berufen ist;

b) bei Genehmigung des B.-Statutes sowie aller Änderungen an demselben;

c) bei Ernennung des B.-Kommissärs;

d) bei etwaiger Enthebung der B.-Leitung von ihren Funktionen;

e) bei zeitweiliger oder dauernder Schließung der B., die nur nach Anhörung der Handels- u. Gewerbekammern sowie der landwirtschaftl. Landeskorporation verfügt werden kann;

f) bei allen Verfügungen, die nach dem G. 4 IV 75, R. 68, hinsichtlich der Handelsmakler zu ergehen haben;

g) bei Genehmigung oder Aufhebung von B.-Usancen (s. oben bei III 1 d).

IV. **Der Terminhandel in Getreide u. Mühlenfabrikaten.** Das G. unterscheidet zwischen börsemäßigen Termingeschäften, d. h. solchen, die durch offiziell publizierte B.-Vorschriften geregelt sind und deren Abwicklung durch die B.-Einrichtungen erleichtert wird, und Termingeschäften, die ohne ausdrückl. Regelung von Seite der B.-Leitung auf Grund von bloß tatsächlich in Übung stehenden Geschäftsbedingungen u. Abwicklungsbestimmungen abgeschlossen werden.

1. Der börsemäßige Terminhandel in Getreide u. Mühlenfabrikaten ist verboten. Das G. enthält weder eine zivilrechtliche noch eine strafrechtl. Sanktion dieses Verbotes. Vielmehr ist der Abschluß solcher börsemäßiger Termingeschäfte einfach dadurch unmöglich gemacht, daß der B.-Leitung die Feststellung von Geschäftsbedingungen für B.-Termingeschäfte in Getreide u. Mühlenfabrikaten sowie von Bestimmungen über deren Abwicklung untersagt ist.

Dieses den Inhalt der B.-Usancen betreffende Verbot geht überdies viel weiter, als das bloße Verbot des B.-Termingeschäftes fordern würde. Untersagt sind alle Vorschriften, welche bezwecken, den einzelnen Geschäften in Betreff der wesentl. Merkmale einen tunlichst gleichen Inhalt zu geben und die Übertragung der aus solchen Geschäften entspringenden Rechte u. Verbindlichkeiten zu erleichtern sowie deren Abwicklung in erhebl. Umfange durch Abrechnung u. Differenzausgleich zu ermöglichen. Diese allg. Regel wird vom G. noch

dahin näher erläutert, daß die von der B.-Leitung erlassenen Vorschriften nicht bloß für die Geschäftsabwicklung keine bestimmten Termine festsetzen und keine Liquidationseinrichtungen einführen, sondern auch keinerlei Bestimmungen enthalten dürfen, durch welche im vorhinein und im allg. für den Geschäftsabschluß eine einheitlich anzuwendende Getreidetype oder Mindestschlußeinheit oder ein bestimmter Ort als Erfüllungsort festgestellt wird.

2. Nicht börsemäßige Termingeschäfte in Getreide u. Mühlenfabrikaten, die auf oder außerhalb der B. auf Grund von bloß tatsächlich in Übung stehenden Usancen abgeschlossen werden, sind zwar gesetzlich nicht verboten. Sofern aber solche Geschäfte vorkommen oder doch Gründe für die Annahme vorliegen, daß solche Geschäfte abgeschlossen werden dürften, so haben die zuständigen Ministerien derartige Geschäfte im Verordnungswege zu verbieten. Welchen rechtl. Charakter diese Verpflichtung der Regierung, solche Termingeschäfte zu verbieten, habe, ist nichts weniger als durchsichtig. Anträge auf Erlassung eines solchen Verbotes können von der B.-Leitung, den Handels- u. Gewerbekammern und von der landwirtschaftl. Landeskorporation des betreffenden Landes ausgehen.

Sofern ein solches Verbot erlassen wird — dies ist derzeit mit V. 3 IV 1903, R. 78, geschehen — gelten für die in Rede stehenden Geschäfte folgende Bestimmungen:

a) Kurse dieser verbotenen Geschäfte dürfen weder amtlich notiert noch durch ein Kursblatt im Wege der Presse durch mechanisch hergestellte Vervielfältigungen oder durch Aushängen, Auslegen oder Anschlagen an dem Publikum zugängl. Orten veröffentlicht werden. Die vorsätzl. Übertretung dieses Verbotes begründet ein Vergehen;

b) zivilrechtlich haben die verbotenen Geschäfte keine rechtl. Wirkung. Was vor, bei oder nach Abwicklung eines rechtsunwirksamen Geschäftes zu dessen Erfüllung geleistet wurde, kann zurückgefordert werden. Doch muß der Anspruch auf Rückforderung innerhalb der Präklusivfrist von 3 Jahren, vom Tage des Geschäftsabschlusses an gerechnet, geltend gemacht werden. Die Rechtsunwirksamkeit erstreckt sich auch auf etwa abgegebene Schuldanerkenntnisse sowie auf etwa bestellte Sicherheiten. Das nämliche gilt von der Erteilung u. Übernahme von Aufträgen sowie von Vereinigungen, die den Abschluß oder die Vermittlung von solchen Geschäften zum Ziele haben;

c) die zivilrechtl. Sanktion wird verstärkt durch zwei strafrechtl. Bestimmungen: der gewerbsmäßige Abschluß und die gewerbsmäßige Vermittlung verbotener Geschäfte sowie die Verleitung zu solchen Geschäften bildet ein Vergehen. Ein qualifiziertes Vergehen begründet die gewerbsmäßige Verleitung anderer Personen zu verbotenen Geschäften, sofern sie unter Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinnes dieser Personen erfolgt.

V. **Der sog. Effektivhandel in Getreide u. Mühlenfabrikaten.** Um zu verhindern, daß die B.-Preise von Getreide u. Mühlenfabrikaten im Effektivhandel mißbräuchlich beeinflußt werden, enthält das G. noch einige Strafbestimmungen. Ein Vergehen begründet die vorsätzl. Beeinflussung des B.-Preises von Getreide u. Mühlenfabrikaten durch Scheingeschäfte oder durch Täuschung über einen für die Preisbildung wesentl. Umstand. Ebenso ist unter gewissen Voraussetzungen als Vergehen strafbar die willkürl. Beeinflussung der B.-Preise durch die Presse.

VI. **Der Warenhandel auf landwirtschaftl. B. überh.** Abgesehen von dem Handel in Getreide u. Mühlenfabrikaten bleibt für den Warenverkehr auch auf landwirtschaftl. B. der bisherige Rechtszustand in Kraft. Es sind daher namentlich Termingeschäfte in anderen Waren auch in der Folge gestattet. Da jedoch die B.-Usancen an landwirtschaftl. B., abgesehen vom sog. „Geldbörseverkehr" und insofern nicht etwa die oben bei II b angeführte Ausnahme Platz greift, ganz allg., d. h. auch soweit sie den Handel in anderen Waren betreffen, der staatl. Genehmigung bedürfen, so kann ein „börsemäßiger Terminhandel" auf B., deren Verkehr sich laut des Statutes auch auf Getreide u. Mühlenfabrikate erstreckt, nur mit Genehmigung der drei zuständigen Ministerien stattfinden. Nichtbörsemäßige Termingeschäfte in anderen Waren dagegen bleiben auch fernerhin den bisherigen Normen unterworfen.

Literatur.

Außer den im vorhergehenden Abschnitt A. zitierten allg. Werken: Protokolle der Enquete betreffend die Reform des Terminhandels, Wien 1900/01; Das Getreide im Weltverkehr (herausgegeben vom k. k. A. M.), Wien 1900. Horovitz: Entstehung u. Entwicklung des Getreideterminhandels in Österr., in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik III. F., 23. Bd., S. 433 ff. Derselbe: Begriff des börsemäßigen Getreideterminhandels a. a. O., S. 598 ff. Schullern-Schrattenhofen: Ergebnisse der über den börsemäßigen Terminhandel in landwirtschaftl. Produkten in Österr. abgehaltenen Enquete a. a. O., III. F., 21. Bd., S. 289 ff.

Petritsch.

Börsensteuer

s. „Effektenumsatzsteuer".

Bosnien-Herzegowina.

A. Die Rechtsstellung u. Verwaltungsorganisation. — B. Justizwesen.

A. Die Rechtsstellung u. Verwaltungsorganisation.

I. Übernahme der Verwaltung. — II. Organisation der obersten Verwaltung. — III. Organisation der Landesverwaltung. — IV. Die Gemeindeverwaltung. — V. Kultuswesen. — VI. Das Beamtenwesen.

I. **Übernahme der Verwaltung.** Die polit. Rechtsstellung des sog. Okkupationsgebietes Bosnien-Herzegowina gründet sich auf den Berliner Vertrag vom J. 1878, Art. 25, durch welchen von

allen Vertragsmächten die „Besetzung u. Verwaltung" Bosniens und der Herzegowina an Österr.-U. übertragen wurde.

Dieser Bestimmung ist die Erklärung beigefügt, daß die österr.-ung. Regierung nicht wünscht, auch die Verwaltung des Sandschaks Novibazar, welches bis kurz vorher zu Bosnien gehört hatte, zu übernehmen, sich jedoch die militärische Besetzung dieses Gebietes samt der Benutzung von Heeres- u. Handelsstraßen bis Mitrovitza vorbehalte, worüber eine weitere Verständigung zwischen Österr.-U. und der Türkei in Aussicht genommen wurde.

Die Okkupation des eigentl. Bosnien und der Herzegowina wurde unter mehrmonatl. Kämpfen gegen die rebellierenden Mohammedaner noch im J. 1878 vollzogen und die Verwaltung daselbst von den k. und k. militärischen Organen, welchen einige Zivilbeamte beigegeben waren, übernommen.

Auf das Sandschak Novibazar, d. h. auf dessen westlichen, jetzt das Sandschak Plevlje bildenden Teil desselben, wurde die Okkupation erst im J. 1879 ausgedehnt, nachdem zwischen Österr.-U. und der Türkei die Konstantinopeler Konvention 21 IV 79 zustande gekommen war. In dieser Konvention, in deren Einleitung bemerkt wurde, daß die Okkupation von Bosnien-Herzegowina die Souveränitätsrechte des Sultans nicht berühre, sind einige Grundsätze über die von Österr.-U. in diesen Provinzen zu führende Verwaltung (hauptsächlich daß den Mohammedanern Religionsfreiheit gewährt sei und daß die Einnahmen Bosniens und der Herzegowina ausschließlich für diese Länder verwendet werden sollen) sowie die Regelung militärischer Fragen enthalten. In einem Anhange wurde die gemeinschaftliche militärische Besetzung des Sandschak Novibazar geregelt und wurden den k. und k. Truppen drei am Limflusse liegende Garnisonsorte zugewiesen; bald darauf wurde im gegenseitigen Einvernehmen einem dieser Orte (dem fernen Bielopolje) die Stadt Plevlje substituiert. Diese ist jetzt der Sitz des k. und k. Brigadekommandos, dem ein k. und k. Konsularbeamter als Zivilkommissär beigegeben ist, und zugleich der Sitz des türkischen Gouverneurs (Mutessarif) des zum Wilajet (Generalstatthalterschaft, Provinz) Kossovo gehörenden Sandschaks Taschlidscha oder Plevlje sowie eines türkischen Brigadekommandos. Dieses Sandschak ist für Österr.-U. wirklich nur Okkupationsgebiet, während das eigentl. Bosnien-Herzegowina, welches ebenfalls kurzweg unser Okkupationsgebiet genannt zu werden pflegt, zugleich ein österr.-ung. Verwaltungsgebiet ist.

Die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina ist der österr.-ung. Monarchie von Europa, die Türkei inbegriffen, weder für einen bestimmten Zeitraum noch „auf unbestimmte Zeit", sondern ohne irgend eine Zeitbeschränkung übertragen und wird von derselben auch, nachdem die von der Türkei geforderten Bedingungen nach Möglichkeit erfüllt sind, nach allen Richtungen unbeschränkt ausgeübt.

II. **Organisation der obersten Verwaltung.** Die oberste Verwaltung Bosniens und der Herzegowina ist unmittelbar nach der Okkupation provisorisch dem gemeinsamen Ministerrate übertragen worden. Zufolge der A. E. 16 IX 78 wurde zur Leitung dieser Verwaltung eine aus Delegierten des Ministeriums des Äußern, des Reichskriegsministeriums und des gemeinsamen F. M. bestehende Kommission eingesetzt, welcher auch Delegierte der Regierungen beider Reichshälften beigegeben wurden. Wegen der Schwerfälligkeit dieses Apparates wurde am 26 II 79 speziell einer der drei gemeinsamen Minister, u. zw. der Reichsfinanzminister, mit der Leitung der obersten Verwaltung betraut, demselben ein aus Beamten verschiedener Ressorts zusammengesetztes ständiges Bureau für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina beigegeben und die bestandene bosnische Kommission in ein bloß fallweise zu berufendes begutachtendes Organ verwandelt. Zufolge A. E. 3 VI 80 wurde diese Kommission gänzlich aufgehoben, aber schon vorher ist durch das G. 22 II 80 ausgesprochen worden, daß das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder — gleichwie dies gleichzeitig für die ung. Regierung festgesetzt wurde — auf die durch das gemeinsame Ministerium geleitete Verwaltung Bosniens und der Herzegowina einen gewissen verfassungsmäßigen Einfluß auszuüben habe, u. zw. insbes., wenn Bosnien und die Herzegowina nicht imstande wären, die Verwaltungskosten vollständig zu decken, oder wenn Eisenbahnlinien und andere prinzipiell wichtige Einrichtungen in Frage kommen, während in dem Falle, als für bleibende Investitionen in Bosnien finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch genommen werden, solche Leistungen nur auf Grund von in beiden Teilen der Monarchie übereinstimmend zustande gekommenen G. gewährt werden dürfen, nach welchen Grundsätzen auch dann vorgegangen werden soll, wenn es sich um Zolleinrichtungen, um das Münzwesen und um solche indirekte Abgaben handelt, welche in beiden Teilen der Monarchie gleichartig gehandhabt werden.

Diese gesetzl. Bestimmungen gelten noch derzeit. Die im Namen des gemeinsamen Ministeriums durch den Reichsfinanzminister geleitete oberste Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina erstreckt sich auf sämtl. Zweige der polit., finanziellen u. judiziellen Administration, die Leitung des Kultus- u. Unterrichtswesens, des Bau- u. Eisenbahnwesens, der Landeskultur- u. Montanangelegenheiten usw. Nur die Verfügung über die k. und k. Okkupationstruppen und über die (seit dem J. 1882 gebildete) bosnische Truppe, die militärischen Angelegenheiten des bosnischen Gendarmeriekorps und das Post- u. Telegraphenwesen nebst der Militärbahn Banjaluka—Doberlin gehören in das Ressort des Reichskriegsministeriums.

Die prinzipielle Oberleitung des Zollwesens und der damit zusammenhängenden, im österr.-ung. Zoll- u. Handelsbündnisse 27 VI 78 normierten Handelsangelegenheiten ist, seit Bosnien und die Herzegowina in das österr.-ung. Zollgebiet einbezogen sind (20 XII 79), dem Einvernehmen zwischen der österr. und der ung. Regierung vorbehalten.

III. Organisation der Landesverwaltung. 1. Bei der Einrichtung der neuen Landesverwaltung wurde naturgemäß an das Vorgefundene angeknüpft. Es ist also die *administrative Einteilung*, welche bei der Okkupation vorgefunden wurde, im wesentlichen beibehalten worden.

Das Land blieb daher in sechs Kreise eingeteilt, welche damals in 49 Bezirke zerfielen.

Diese Kreise sind die von Sarajewo, Tuzla, Banjaluka, Bihac, Travnik u. Mostar. Der letztgenannte repräsentiert hauptsächlich die Herzegowina, welche unter der türkischen Herrschaft zeitweilig als eigene Provinz, meistens aber als ein Sandschak oder Kreis Bosniens organisiert war. In der Einteilung der Kreise wurden aus administrativen Rücksichten bezüglich der Zuweisung einiger Bezirke Änderungen vorgenommen; auch wurden einige wenige Bezirke aufgelöst und dafür andere errichtet. Gleiches geschah mit den in größeren Bezirken vorgefundenen polit. Expposituren. Gegenwärtig hat das ganze Land 54 polit. Bezirke (unter welchen drei Stadtbezirke) nebst dem Distrikte der Landeshauptstadt, und 25 Bezirksexposituren.

Schon nach der türkischen Organisation fielen die polit., die judizielle und die finanzielle Einteilung zusammen.

Dieses Prinzip wurde auch nach der Okkupation beibehalten und später in mancher Beziehung noch strenger durchgeführt, während eine Ausnahme nur hinsichtlich der neu geschaffenen Stadtbezirke (Banjaluka, Tuzla u. Mostar) besteht, welche nur polit. Bezirke sind.

Die Landeshauptstadt ist direkt der Landesregierung unterstellt.

Die *Landesverwaltung* war in der ersten Zeit eine vorwiegend militärische.

Die Beamten rekrutierten sich in den ersten Jahren teils aus Offizieren (bes. ehemaligen Verwaltungsoffizieren der aufgelösten Militärgrenze), teils aus zurückgebliebenen türkischen Beamten (größtenteils bosnischer Abkunft) und teils aus Zivilbeamten, welche aus der Monarchie (damals vorzugsweise aus Kroatien) herangezogen wurden. Eine geordnete Verwaltung bildete sich erst allmählich heraus, insbes. weil vor allem die Aufgabe zu lösen war, die in den Jahren der Anarchie in die Monarchie geflüchteten hunderttausend Menschen wieder im Lande anzusiedeln, wonach auch die Steuerkraft der Bevölkerung erst allmählich zur Entwicklung gelangen konnte.

Die Landesregierung erhielt von Anfang an zum Chef den Kommandanten der k. und k. Okkupationstruppen in Bosnien-Herzegowina (damals Armeekommandant, jetzt Korpskommandant), welches Prinzip auch heute noch aufrecht besteht. Die Kreis- u. Bezirksvorsteher waren in ähnl. Weise, die ersteren den Divisions- oder Brigadekommandanten, die letzteren den Stationskommandanten untergeordnet.

Erst im April 1880 wurden die Bezirksvorsteher von den Stationskommandanten etwas unabhängiger gestellt, was jedoch für die sechs an die Türkei und an Montenegro grenzenden Bezirke keine Geltung hatte, weil dort (bis 1881) die Stationskommandanten selbst als Bezirksleiter fungierten. Im Juli 1880 wurde durch A. E. auch das Verhältnis zwischen Kreisvorstehern und den in der Kreishauptstadt funktionierenden Divisions- oder Brigadekommandanten in dem Sinne einer größeren Selbständigkeit der Kreisvorsteher geregelt. Doch blieb bei diesen Änderungen der militärische Einfluß auf alle drei Instanzen der Verwaltung in polit. Beziehung gewahrt.

Die *Landesregierung* war anfangs in die drei Abteilungen für innere Verwaltung, Justiz u. Finanz eingeteilt.

Die Finanzabteilung wurde im Juni 1880 in eine Finanzlandesdirektion verwandelt, welche zwar dem Landeschef untergeordnet, im übrigen aber sehr selbständig gestellt wurde.

2. Eine wesentl. Umgestaltung erfuhr der Verwaltungsorganismus nach der Übernahme des gemeinsamen F. M. und hiemit auch der obersten bosnischen Verwaltung durch den Reichsfinanzminister Benjamin v. Kállay im J. 1882.

Die militärische Leitung wurde im wesentlichen darauf beschränkt, daß der Kommandant des Armeekorps in Bosnien Chef der *Landesregierung* blieb, als welcher derselbe dem gemeinsamen Ministerium untergeordnet ist; es wurde ihm aber ein Ziviladlatus beigegeben, welcher die Verwaltung in allen ihren Branchen, einschließlich des Sicherheitsdienstes, im Sinne der vom gemeinsamen F. M. erteilten Weisungen zu leiten hat.

Die Finanzlandesdirektion wurde wieder in den Rahmen der Landesregierung eingefügt, welche in die 3 Abteilungen für innere Administration, für Finanz- u. Justizwesen (später entstand eine vierte Abteilung für das Bauwesen) eingeteilt wurde, an deren Spitze Direktoren traten (seit 1895 Sektionschefs); und um den einheitl. Charakter der Verwaltung noch mehr zu sichern, wurden alle wichtigeren Angelegenheiten der Beratung im Direktorenrate, unter dem Vorsitze des Ziviladlatus, vorbehalten.

Zugleich wurde (durch V. 29 IX 82) der Wirkungskreis der Bezirksämter u. Kreisbehörden geregelt.

Die *Kreisbehörden* wurden mit administrativen u. finanziellen Angelegenheiten betraut, sie fungieren teils als 1. Instanz (Gemeindegrenzstreite, Bauangelegenheiten, gewisse Steuerfragen), teils als 2. Instanz (gewisse Zwischenfälle in Agrarstreitigkeiten, Feld-, Jagd-, Gewerbepolizei und sonstige polizeil. Angelegenheiten), teils nur als überwachendes Organ für die ihnen untergeordneten Bezirksämter. Für die finanziellen Angelegenheiten sind den Kreisbehörden Steuerinspektorate beigegeben.

Es wurde ferner ausgesprochen, daß im *Bezirksamte* die administrativen, finanziellen u. judiziellen Angelegenheiten vereinigt sind, allerdings unter der Verantwortung der mit den sachl. Agenden betrauten Steuer-, Justiz-, Forst-, Sanitätsbeamten usw., aber unter der verantwortl. Aufsicht u. Oberleitung des Bezirksvorstehers. Auf solche Art hat jedes Bezirksamt sein Steueramt und fungiert das Bezirksamt auch in bestimmten Angelegenheiten als Gericht 1. Instanz. Das Bezirks-

amt untersteht als polit. Behörde der Kreisbehörde, als finanzielle Behörde eben derselben, bezw. dem der Kreisbehörde zugeteilten Steuerinspektorate, und als Gericht dem Kreisgerichte bezw. dem bosnischen Obergerichte. Dem Bezirksamte ist das von der türkischen Herrschaft her bestehende, aus 4 Repräsentanten der Bevölkerung (u. zw. aller im Bezirke vertretenen Konfessionen) zusammengesetzte Bezirksmedschliß als Beirat für gewisse Angelegenheiten zur Verfügung gestellt. Dieses „Medschliß" wird gewöhnlich bei Konstatierung lokaler Bedürfnisse, bei verschiedenen hauptsächlich nach lokalem Usus zu beurteilenden Angelegenheiten, bei der Fixierung der Reluitionspreise für den Zehent u. dgl. befragt und bildet jetzt auch einen Teil des Ausschusses, welcher zur Verwaltung der seit dem J. 1886 gegründeten Bezirksunterstützungsfonds in den betreffenden Bezirken eingesetzt ist. Obligatorische Beisitzer wurden den Bezirksbehörden später für Bagatellgerichtsverhandlungen und für agrarische Streitigkeiten beigegeben.

Der Wirkungskreis der Bezirksexposituren beschränkt sich in der Regel auf die administrativen Angelegenheiten, in welchen sie gleich den Bezirksämtern als 1. Instanz fungieren, und auf die Durchführung eventueller gerichtlicher und steueramtl. Requisitionen.

3. Als bes. Fachorgane der polit. Verwaltung sind zu erwähnen:

Das statistische Departement der Landesregierung in Sarajewo;

die Schulinspektoren u. zw. die 6 Kreisschulinspektoren und der Handelsschuleninspektor;

das Landessanitätspersonal u. zw. das Sanitätsdepartement der Landesregierung, die Kreisärzte, die Bezirksärzte (welche zum Teil Spitalleiter sind), die Amtsärztinnen in einigen Kreisstädten, die Primar- u. Sekundarärzte usw. des Sarajewoer Landesspitales (welches direkt der Landesregierung untersteht), dann der im J. 1896 errichtete Landessanitätsrat;

das Landesveterinärpersonal u. zw. der Landesveterinär, die Kreistierärzte, die Distriktstierärzte usw;

das Forstpersonal u. zw. das Forstdepartement der Landesregierung, die Forstreferenten der Kreis- u. Bezirksbehörden samt ihren Organen und die 12 Domänenforstverwaltungen, welche direkt der Landesregierung unterstehen;

die Landwirtschaftsbeamten bei der Landesregierung sowie in den 4 ärarischen Landwirtschafts- und den 3 ärarischen Obst- u. Weinbaustationen;

das Kommando des landesärarischen Hengstendepots samt seinen militärischen Hilfskräften;

endlich das Landes-Gendarmeriekommando, welches übrigens in militärischen und in disziplinaren Angelegenheiten dem 15. Korpskommando untersteht.

Von der administrativen Abteilung der Landesregierung dependieren noch die landesärarischen Ateliers für Kunstgewerbe und für Teppichweberei sowie das Landesmuseum.

4. Von den Finanzorganen sind die Steuerinspektorate bei den Kreisbehörden und die Steuerämter bei den Bezirksämtern schon oben (III, 1) erwähnt worden.

Außerdem bestehen als Kontrollorgane der Landesregierung für das Zollwesen, die Monopole und die sonstigen indirekten Steuern 5 Finanzinspektorate (in Sarajewo, Donja-Tuzla, Banjaluka, Travnik u. Mostar), welchen die Zoll- u. Finanzwache und die Zollämter (Hauptzollamt in Sarajewo, Zollämter an der Auslandsgrenze) unterstehen.

Der Finanzabteilung der Landesregierung sind ferner das Rechnungsdepartement, die Landeskasse, das Landesökonomat und die Landesdruckerei untergeordnet. Zur Finanzabteilung gehört auch die Katastraldirektion, die Tabakregiedirektion (welcher die 4 Tabakfabriken und 7 Tabakeinlösämter unterstellt sind) und die Berghauptmannschaft, welcher die Handhabung des Berggesetzes und der Bergpolizei, die Bruderladenverwaltung und der geologische Dienst obliegt.

5. Der sonstige montanistische Dienst, das Berg- u. Hüttenwesen wird größtenteils vom bosnischen Bureau des gemeinsamen Ministeriums in Wien geleitet. Diesem unterstehen die Salinen- u. Gewerksverwaltungen direkt in allen Personalien wie in technischen und wirtschaftl. Betriebs-Angelegenheiten.

6. Der Bauabteilung der Landesregierung unterstehen alle bautechnischen Organe, insbes. auch die Kreisingenieure als Referenten der Kreisbehörden, und die bosnisch-herzegowinischen Staatseisenbahnen, deren Direktion sich in Sarajewo befindet.

7. Über die Gerichtsorganisation ist das Weitere in der folgenden Abhandlung „B. Justizwesen" enthalten.

IV. **Die Gemeindeverwaltung.** Bei der Übernahme der Landesverwaltung wurde keine einheitl. Gemeindeorganisation vorgefunden, indem das türkische Gemeindegesetz noch nicht überall durchgeführt war. Es gab Stadtgemeinden, Dorfgemeinden, hie u. da größere Landgemeinden, dann unabhängig von diesen polit. Gemeinden auch Kirchengemeinden. Autonom waren eigentlich nur die letzteren und bis zu einem gewissen Grade auch die Stadtgemeinden; die Dorf- u. Landgemeinden waren nur Vollzugsorgane der Behörden.

Die Organisation der Dorfgemeinden ist im wesentlichen bestehen geblieben. Die entsprechende Vertretung der Konfessionen wird streng gewahrt. An der Spitze des Dorfes steht ein mit Bewilligung des Bezirksamtes gewählter Vorsteher, der, wenn er ein Mohammedaner ist, Muchtar, und wenn er ein Christ ist, Knez, hie u. da Glavar genannt wird; und wenn die Dorfbevölkerung halb mohammedanisch und halb christlich ist, so hat das Dorf einen Muchtar und einen Knez. Diesen Gemeindevorstehern sind gewöhnlich 2 Dorfälteste als „Medschliß" beigegeben; bisweilen ist außer dem Vorsteher nur noch ein Stellvertreter desselben vorhanden.

In manchen Bezirken besteht keine andere Gemeindeorganisation als nur diese Dorfgemeinde; in anderen sind kleine Gruppen von Dörfern zu einer kleinen Landgemeinde (Džemaat) vereinigt, in welcher jedes dieser Dörfer einen Vertreter hat. In mehreren Bezirken wurden bald nach der Okkupation von den betreffenden Bezirksvorstehern größere Landgemeinden (Opčine) gebildet, welche unter einem „Načelnik" stehen, mit einer Gemeindekanzlei ausgestattet sind und daher finanzielle Beiträge der zugehörigen Dörfer erfordern. In reicheren Bezirken haben sich solche Großgemeinden erhalten und tragen sie auch wesentlich zu den neuen allg. Volksschulen bei; in ärmeren Gegenden stieß aber diese Einrichtung auf den Widerspruch der Bevölkerung und war deren Durchführung überh. nicht möglich. Es wurde deshalb mit V. 11 III 84 ausgesprochen, daß solche Landgemeinden nur mit Bewilligung der Landesregierung und nur dort errichtet werden dürfen, wo ein nachweisbares Bedürfnis danach besteht und wo die damit verbundenen Lasten für die Bevölkerung nicht drückend sind. Zugleich wurde festgesetzt, daß an der Spitze einer solchen Gemeinde ein von den Knezen u. Muchtaren der zugehörigen Dörfer gewählter Načelnik mit 4—6 Gemeinderäten zu stehen hat und daß auch ein Gemeindesekretär oder Notär aufgenommen werden kann. Das Gemeindepräliminare unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Auf Grund dieser V. wurden nun in manchen Bezirken noch einige Landgemeinden organisiert. Es wurden denselben auch gewisse Gefälle u. Umlagen speziell bewilligt.

Was die Stadtgemeinden betrifft, so erhielt die Landeshauptstadt Sarajewo im J. 1884 und die Hauptstadt der Herzegowina, Mostar, im J. 1891 ein bes. Gemeindestatut samt Wahlordnung und am 22 I 97 wurde ein Normalstatut für Stadtgemeinden hinausgegeben. Grundsätzlich richtet sich die Zusammensetzung der Gemeindevertretung in den Städten ebenfalls nach der Proportion der Konfessionen in der Stadtbevölkerung. Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und ein Drittel der Gemeinderäte sind von der Landesregierung aus der Reihe der Wahlberechtigten zu ernennen, zwei Drittel werden von den Einwohnern nach der Wahlordnung gewählt. Für jede Stadt ist speziell festzusetzen, wie viele Gemeinderäte aus jeder Konfession gewählt werden können. Die Regierung ist bei den Ernennungen nicht an die Konfession gebunden, aber die mit den meisten Stimmen Gewählten werden soweit, daß mit Hinzuzählung der von der Regierung Ernannten für jede Konfession die bestimmte Anzahl herauskommt, von der Regierung als Gemeinderäte bestätigt. Das Mandat dauert 3 Jahre. Das zur Wahlberechtigung erforderl. Steuerausmaß wird für jede Stadt speziell bestimmt: übrigens sind alle Beamten, Lehrer, Priester, Doktoren, Ingenieure wahlberechtigt, doch sind Staatsbeamte u. Priester nicht wählbar. Alle Gemeinderatsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Behörde bei Wahrung des Rekurses an die Oberbehörde. Die Gemeindegefälle werden jeder Stadt bes. bewilligt.

Die Stadt Sarajewo hat jetzt, nach der im J. 1899 erfolgten Abänderung ihres Gemeindestatutes 1 Bürgermeister, 2 Vizebürgermeister und 27 Gemeinderäte, wovon 12 Mohammedaner, 6 orientalisch Orthodoxe, 6 Katholiken und 3 Israeliten; die 3 Bürgermeister und ein Drittel der Gemeinderäte werden (wie nach dem Normalstatute) von der Regierung ernannt, die übrigen gewählt.

Die Stadt Mostar hat nach ihrem Statute ebenfalls 1 Bürgermeister und 2 Vizebürgermeister, dann 17 Gemeinderäte u. zw. 9 mohammedanische, 5 orientalisch-orthodoxe und 3 katholische, von welchen 17 Gemeinderäten 6 ernannt und 11 gewählt werden.

Selbstverständlich wird auch bei der Ernennung der Bürgermeister u. Vizebürgermeister möglichst darauf Bedacht genommen, daß die Hauptkonfessionen der Stadtbevölkerung Vertretung finden.

Die Gemeindegefälle, welche für Stadtgemeinden und auch für manche Landgemeinden bewilligt werden, sind Straßenmauten, Einfuhrgebühren von Getränken, Fleisch und anderen tierischen Produkten, Schlachtgebühren von Groß- u. Kleinvieh, die Markt-, Wage- u. Ausrufergebühr, und Viehverkaufstaxen (die meisten dieser Gebühren bestanden schon zur türkischen Zeit), dann auch Zuschläge zu direkten Steuern.

Die Stadtgemeinden sorgen für Armenwesen, Sanitätswesen, Schulen, Straßen, Wasserleitungen usw. und haben in diesen Richtungen zum Teil schon recht viel geleistet.

Die Kirchengemeinden haben sich bes. bei den orientalisch-orthodoxen Christen herausgebildet. Die „serbisch-orthodoxen Schul- und Kirchengemeinden" sorgen für das konfessionell-nationale serbische Schulwesen und für die orthodoxen Kirchen. Die türkischen Behörden gewährten diesen Kirchengemeinden de facto eine weitgehende Autonomie, die aber der gesetzl. Regelung entbehrt.

Mohammedaner u. Katholiken haben keine eigentl. Kultusgemeinden, doch wurden solche bei den (eingewanderten) Protestanten und bei den Israeliten organisiert u. zw. bei den letzteren auch getrennte Kultusgemeinden für die einheimischen Spaniolen und für die Eingewanderten.

V. **Kultuswesen.** Als in Bosnien-Herzegowina herrschende Konfessionen gelten (nach der Zahl ihrer Bekenner geordnet): Das orientalisch-orthodoxe Christentum, der Islam und die römisch-katholische Religion.

1. Die orientalisch-orthodoxe oder — wie sie im Lande genannt wird — serbisch-orthodoxe Kirche. Sie gehört zum Verbande des ökumenischen Patriarchates in Konstantinopel, welches am 28 III 80 mit der österr.-ung. Regierung ein Übereinkommen schloß, um die gegenseitigen Beziehungen zu regeln.

Die Einsetzung der orthodoxen Bischöfe geschieht hienach in der Weise, daß Se. Majestät der Kaiser u. König seinen Kandidaten — dessen kanonische Eignung zum Bischof erwiesen sein muß — dem Patriarchate „behufs Erfüllung der kanonischen Formalitäten" bekanntgibt und ihn sodann ernennt. Es hat sich der Usus herausgebildet, daß

der „Kandidat Sr. Majestät" vor seiner Ernennung noch in der heiligen Synode formell gewählt und nach seiner Ernennung zum Bischof geweiht wird. Alle orientalisch-orthodoxen Bischöfe in Bosnien-Herzegowina haben den Titel u. Rang von Metropoliten, obwohl ihnen keine anderen Bischöfe unterstehen. Zu den zur Zeit der Okkupation bestandenen 3 Metropolien (Eparchien) in Sarajewo (Dabro-Bosna), Mostar (Herzek) und Donja-Tuzla (Zvornik) ist seit dem J. 1900 noch eine vierte in Banjaluka (Banjaluka-Bihać) hinzugekommen. Jedem Metropoliten stehen 2—4 vom Kaiser u. König ernannte Konsistorialräte zur Seite.

Die Verwaltung der orthodoxen Kirchen wird hauptsächlich durch die serbisch-orthodoxen Kirchen- u. Schulgemeinden besorgt (s. oben IV).

2. Die römisch-katholische Kirche. Die Verhältnisse der katholischen Hierarchie wurden nach längeren Verhandlungen zwischen dem päpstl. Stuhle und der österr.-ung. Regierung durch die päpstl. Bulle vom Juli 1881 geregelt. An Stelle der dem Franziskanerorden vorbehalten gewesenen 2 Bistümer „Bosnien" u. „Herzegowina" wurden ein Erzbistum für beide Länder in Sarajewo (Vrh-Bosna) und Bistümer in Mostar und in Banjaluka errichtet. Im J. 1891 wurden dann die auf herzegowinischem Gebiete liegenden Pfarren der Diözese Trebinje-Ragusa dem Bistume in Mostar zugewiesen. Die Ernennung aller Bischöfe erfolgt durch Se. k. und k. Apostolische Majestät, ebenso auch die der Domherren beim Metropolitankapitel in Sarajewo.

Die Franziskaner sind noch in die 2 Ordensprovinzen „Bosnien" u. „Herzegowina" eingeteilt und haben die Mehrzahl der Pfarren inne.

3. Der Islam. Die muslimische Religionsgenossenschaft hat ihre Organisation seit dem J. 1882 erhalten. Die bosnischen Mohammedaner (welche mit der ottomanischen Regierung niemals harmonierten) verlangten gleich nach der Okkupation eine Art Landeskirche für sich. Ihr Zusammenhang mit Konstantinopel ist hauptsächlich nur insofern aufrecht geblieben, als sie den Sultan-Kalifen als ihr geistl. Oberhaupt verehren.

Im J. 1882 wurde für die religiösen Angelegenheiten der bosnisch-herzegowinischen Mohammedaner eine vom Kaiser u. König ernannte Körperschaft, das Medschliß i Ulema, eingesetzt, welche aus dem Reis-el-Ulema als Präsidenten und 4 Mitgliedern (Ulemas, gewissermaßen Doktoren der islamitischen Glaubens- u. Rechtswissenschaft) besteht. In den Kreisstädten und einigen wenigen Bezirksstädten sind auch Muftis (islamitische Gesetzesausleger) angestellt. Eine eigentliche hierarchische Organisation besteht im Islam nicht.

Zur mohammedanischen Geistlichkeit werden auch die sog. Kadis gerechnet, welche in erb- und familienrechtl. Angelegenheiten (bes. in Ehesachen) nach dem islamitischen Scheriatrechte zu richten haben und daher offiziell Scheriatrichter genannt werden (s. den folgenden Art. B. „Justizwesen").

Mit dem mohammedanischen Kultuswesen steht auch die Vakufverwaltung in Zusammenhang. Die Vakufe sind Stiftungen, welche zu islamitischen Kultus- oder zu humanitären Zwecken nach den Grundsätzen des Scheriatrechtes errichtet sind. Durch sie werden hauptsächlich die Moscheen u. Religionsschulen erhalten. Die Vakufverwaltung, für welche die türkische Regierung seinerzeit viele V. erlassen hatte, welche aber demungeachtet in sehr vernachlässigten Zustand geraten war, wurde nach der Okkupation allmählich geordnet und speziellen mohammedanischen Körperschaften unter behördl. Aufsicht überantwortet.

Die wichtigsten darauf bezügl. V. sind die 19 III 83 und 10 VII 94.

4. Andere Konfessionen. Die evangelische Kirche (Augsburger und helvetische Konfession) hat nur 3 Pfarrgemeinden in Bosnien (mit mehreren Filialen), die griechisch-katholische Konfession 1 Pfarrgemeinde (in Prnjavor) und die Bekenner der mosaischen Religion haben Rabbinate in einigen größeren Städten.

VI. **Das Beamtenwesen.** Für die Anstellung der Beamten aus der Monarchie in Bosnien und der Herzegowina war mehrere Jahre hindurch das provisorische bosnische Beamtennormale 15 XII 78 maßgebend. Diesem zufolge waren alle Anstellungen in Bosnien und der Herzegowina provisorisch und begründeten dieselben keinen Pensionsanspruch gegen die bosnischen Finanzen.

Die für den bosnischen Dienst akquirierten Beamten wurden über Verfügung des betreffenden Ministerpräsidenten oder Ministers von den Ämtern, in deren Status sie sich befanden, auf einige Jahre gegen Karenz ihrer Bezüge beurlaubt und in dieser Zeit, in bosnischen Anstellungen, nach dem im bosnischen Budget festgesetzten Gehaltsschema vom bosnischen Ärar besoldet.

Das Bedürfnis nach geschulten Beamten aus der Monarchie wurde in dem Maße, als sich die Zivilverwaltung entwickelte, immer fühlbarer und es war offenbar wünschenswert, jenen fortwährenden Wechsel zu vermeiden, welcher eine natürl. Folge des provisorischen Charakters der bosnischen Anstellungen war. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, wurde im J. 1885 die Schaffung eines definitiven bosnischen Beamtenkörpers vorbereitet, indem den in Bosnien provisorisch angestellten Beamten freigestellt wurde, innerhalb eines dreijährigen Termines definitiv in den bosnischen Dienst überzutreten und unter Verzicht auf ihre etwaigen Pensionsansprüche gegen die österr. oder ung. Finanzen sich den Pensionsanspruch gegen das bosnische Ärar, bezw. gegen den neu gegründeten bosnischen Beamten-Pensionsfonds, zu erwerben. Auf diese Art und durch Heranziehung von Landeskindern bildete sich der gegenwärtige definitive bosnisch-herzegowinische Beamtenkörper, in welchem sich jetzt auch schon mehrere in den Hochschulen von Wien, Graz u. a. ausgebildete bosnisch-herzegowinische Landesangehörige befinden. Bei der Anstellung österr. oder ung. Staatsbürger im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste wird mit der österr. bezw. der ung. Regierung das Einvernehmen gepflogen. Bei der Pensionsbemessung werden die eventuell unmittelbar vor der bosnischen Dienstleistung im Staatsdienste der Monarchie zuge-

brachten Dienstjahre eingerechnet und die in Bosnien zugebrachten Dienstjahre um ein Achtel höher gerechnet, als sie effektiv betragen. Durch die mit A. E. 29 X 96 genehmigte Nov. zur bosnischen Pensionsvorschrift wurden hauptsächlich die Witwenpensionen erhöht. — Die letzte Gehaltsregulierung erfolgte mit 1 I 1901. Sax.

B. Justizwesen.

I. Gerichtsverfassung. — II. Zivilverfahren. — III. Strafjustiz.

I. **Gerichtsverfassung.** Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina sind berufen:

A. Ordentl. Gerichte. 1. Bezirksämter als Gerichte fungieren als eine Abteilung der Bezirksämter, bei welchen, in der untersten Instanz, alle Zweige der Verwaltung vereinigt sind, sind jedoch in Bezug auf die Ausübung der Rechtspflege vollkommen selbständig.

Die richterl. Funktionäre sind nur in persönlicher u. disziplinarer Beziehung, in Bezug auf die Leitung des Geschäftsganges und in allen die eigentl. Justizadministration betreffenden Angelegenheiten dem Bezirksvorsteher als Chef des Bezirksamtes und in weiterer Folge dem Kreisvorsteher als Chef der Kreisbehörde untergeordnet.

Bezirksämter als Gerichte versehen alle Justizgeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen zugewiesen sind, entscheiden nur in 1. Instanz u. zw. als Einzelgerichte in sämtl. Zivilsachen, mit Ausnahme der Bagatellsachen, oder als Schöffengerichte in Bagatellsachen und in Strafsachen.

2. Kreisgerichte, aufgestellt in den 6 Kreisorten (Sarajewo, Banjaluka, Mostar, Travnik, Dolnja-Tuzla u. Bihač) sind reine Gerichtsbehörden und umfassen die Sprengel mehrerer Bezirksämter als Gerichte. Dieselben sind Kollegialgerichte und entscheiden in 1. Instanz in allen nach den Zivil- u. Strafprozeßgesetzen ihrer Kompetenz zugewiesenen Zivil- u. Strafsachen und als 2. Instanz über Rechtsmittel gegen die E. der Bezirksämter als Gerichte in Zivil- u. Strafsachen, wovon weiter unten des näheren die Rede sein wird.

3. Das Obergericht in Sarajewo, Kollegialgericht, dessen Organisation durch die Instruktion 17 VII 79 geregelt wurde, entscheidet nur in 2. u. letzter Instanz in allen der Kompetenz der Kreisgerichte zugewiesenen Justizangelegenheiten und in einzelnen Zweigen der Ziviljustiz, welche in den Wirkungskreis der Bezirksämter als Gerichte gehören, was ebenfalls weiter unten näher besprochen wird.

B. Außerordentl. Gerichte. 1. Die Scheriatsgerichte sind in derselben Weise wie die Bezirksämter als Gerichte mit den Bezirksämtern vereinigt. Die Gerichtsbarkeit wird durch Einzelrichter, Scheriatrichter oder Kadis genannt, ausgeübt, bezieht sich nur auf Mohammedaner und umfaßt jene Gegenstände des Ehe-, Familien- u. Erbrechtes sowie Vakufangelegenheiten, welche durch das Scheri-, d. h. Religionsgesetz (wovon auch ihr Name), geregelt sind.

2. Scheriatsobergericht ist 2. u. letzte Instanz für sämtliche scheriatsgerichtl. Angelegenheiten. Dasselbe fungiert als eine Abteilung des Obergerichtes und wird zusammengestellt aus zwei Oberscheriatsrichtern und drei Mitgliedern des Obergerichtes, deren einer im Senate den Vorsitz führt.

3. Militärgerichte üben die Gerichtsbarkeit über die Personen des Zivilstandes aus in speziellen, teils durch das Strafgesetz, teils durch bes. V. ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Straffällen.

4. Geistliche, nichtmohammedanische Religionsgenossenschaften (Millete) üben die Gerichtsbarkeit aus bezüglich der Eheangelegenheiten ihrer Glaubensgenossen, insofern solche nicht vermögensrechtl. Natur sind.

Der innere Organismus und die Geschäftsordnung der ordentl. Gerichte wird normiert durch die Gerichtsinstruktion (genehmigt mit A. E. 18 III 81), welche ihrem Wesen nach der österr. Gerichtsinstruktion nachgebildet ist, jedoch nur die wichtigsten dienstpragmatischen Bestimmungen sowie die wesentlichsten Normen für die Behandlung der Gerichtsgeschäfte enthält.

Bezüglich der Verkehrssprache bei den Gerichten gilt die Vorschrift, daß mit den Parteien in der Landessprache zu verkehren ist; der Gerichtsbeamte ist jedoch in dem Falle, als er der deutschen oder ungarischen Sprache in Wort u. Schrift mächtig ist, verpflichtet, sowohl im mündlichen als schriftl. Verkehre über Verlangen der Partei sich der bezügl. Sprache zu bedienen.

Die Gerichte mit Ausnahme der Scheriatsgerichte bedienen sich in ihrem inneren Geschäftsverkehre und im Verkehre mit den Landesbehörden der deutschen Sprache.

Die Gerichte sprechen das Recht kraft der ihnen von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt. Die Gerichtsinstruktion regelt auch die Zusammenstellung der Senate bei den Kollegialgerichten, wobei wir nur erwähnen, daß keine Handelsbeisitzer zu den Senaten zugezogen werden.

II. **Zivilverfahren.** A. Verfahren in Zivilstreitsachen. Die Zivilprozeßordnung, welche mit A. E. 14 IV 83 genehmigt wurde, findet auf alle bürgerl. Rechtsstreite, insoweit nicht bes. Vorschriften eine Ausnahme bestimmen, also auch auf Handelssachen Anwendung. Dieselbe ist auf modernen zivilprozessuellen Grundprinzipien der Mündlichkeit, Öffentlichkeit u. Unmittelbarkeit, der freien Beweiswürdigung der Gerichte, der Zulässigkeit der Berufung bezüglich der Rechts- u. Tatfrage mit neuerl. Verhandlung u. Zulassung von nova vor der Berufungsinstanz aufgebaut und strebt vorsonderlich bei rascher Rechtsgewährung die Ermittlung der materiellen Wahrheit an.

Derselben haben die früheren Entwürfe einer Zivilprozeßordnung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder teilweise zum Vorbilde gedient.

Die Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten wird ausgeübt durch die Bezirksämter als Bagatellgerichte,

durch die Bezirksämter als Gerichte, durch die Kreisgerichte und durch das Obergericht u. zw. bei den Bezirksämtern als Bagatellgerichten durch einen Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzer aus der Bevölkerung mit beschließender Stimme, bei den Bezirksämtern als Gerichten durch Einzelrichter, bei den Gerichtshöfen durch ein Kollegium, bestehend aus drei Richtern, beim Obergerichte durch ein solches, bestehend aus fünf Richtern, insofern nicht richterl. Verfügungen durch das G. dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden übertragen sind.

Die Streitigkeiten, bei welchen schon in der Klage der Anspruch auf eine Geldforderung, welche den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, oder auf einen anderen Gegenstand gerichtet ist, an dessen Statt der Kläger erklärt, einen 50 fl. nicht übersteigenden Betrag annehmen zu wollen, gehören vor die Bagatellgerichte, jedoch können Wechselsachen sowie die Stritte, welche das Landesärar, aktive Beamte der Landesverwaltung, Militärpersonen, die Seelsorger u. Lehrer der anerkannten Religionsgesellschaften sowie die im gemeinsamen Haushalte lebenden Gattinnen und minderjährigen Kinder der vorerwähnten Personen betreffen, nicht vor den Bagatellgerichten geltend gemacht werden.

Zur Kompetenz der Bezirksämter als Gerichte gehören: 1. Streitigkeiten über vermögensrechtl. Ansprüche, wenn das Streitobjekt 300 fl. nicht übersteigt; 2. Besitzstörungsstreitigkeiten; 3. Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage, wenn sie die Kündigung des Vertrages oder die Räumung der Bestandsache wegen Erlöschung des Vertrages durch Ablauf der Zeit zum Gegenstande haben.

Sämtliche andere Streitigkeiten gehören vor das Kreisgericht. Die Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen wird in 1. Instanz durch die Berghauptmannschaft und durch das Kreisgericht Sarajewo ausgeübt, welches auch für alle gegen das Militärärar sowie gegen die priv. Landesbank für Bosnien u. Herzegowina zu führenden Rechtsstreite Personalinstanz ist. Wir wollen nun in gebotener Kürze in den Hauptzügen den Gang des Verfahrens vor den Kreisgerichten u. Bezirksämtern als Gerichten einschließlich des Verfahrens vor den Bagatellgerichten, sodann vor der Rechtsmittelinstanz schildern.

Die Verhandlung ist vor dem Erkenntnisgerichte mündlich u. öffentlich.

Die Verhandlung über den Rechtsstreit wird durch die Anbringung der Klage eingeleitet; ein präparatorisches Vorverfahren durch Einbringung der Schriftsätze findet nicht statt. In derselben können mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Geklagten anhängig gemacht werden, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, wenn nur für sämtl. Ansprüche das Prozeßgericht zuständig ist.

Die Klage kann schriftlich angebracht oder bei Gericht zu Protokoll gegeben werden.

Wenn der Gerichtsvorsteher an der Klage solche Mängel wahrnimmt, welche die ordnungsmäßige geschäftl. Behandlung zu hindern geeignet sind, kann er die Beseitigung dieser Mängel anordnen und die Klage der Partei erforderlichenfalls zurückstellen lassen, in welchem Falle bei den Bezirksgerichten die Partei zur protokollarischen Klagsergänzung vorzuladen ist. Wird die Klage zu Protokoll gegeben, so ist dem Kläger vom Gerichte die erforderl. Anleitung zu geben. An bestimmten Gerichtstagen kann der Kläger mit seinem Gegner vor Gericht erscheinen, um einen Rechtsstreit einzuleiten und darüber zu verhandeln. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündl. Vortrag.

Der Geklagte wird durch Zustellung der Klage zur mündl. Verhandlung vorgeladen, wobei er auf die Folge des Ausbleibens aufmerksam zu machen ist. Die Zustellungen gerichtl. Verfügungen überh. werden durch die hiezu eigens aufgestellten Zustellungsboten besorgt. Die Tagsatzung darf womöglich nicht über zwei Wochen hinaus angeordnet werden.

Die Parteien werden mit der Aufforderung vorgeladen, die auf den Rechtsstreit bezughabenden Urkunden u. Zeugen zur Tagfahrt mitzubringen und sich gegenseitig auf Verlangen vor der Tagsatzung Einsichtnahme der Urkunden zu gestatten.

Wenn der Geklagte unter Vorweisung der ihm zugestellten Klage beim Prozeßgerichte die Erklärung abgibt, daß er den Klageanspruch vorbehaltlos anerkenne, so ist diese Erklärung auf dem Exemplare der Klage anzumerken und dieses dem Kläger mit dem Bescheide zuzustellen, daß das Verfahren eingestellt werde, und daß es ihm frei stehe, um Bestimmung der Prozeßkosten und auf Grund der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Klage um Exekution anzusuchen. Der mündl. Verhandlung vor dem Bezirksamte als Gerichte muß der Vergleichsversuch vorangehen.

Die Verhandlung beginnt mit dem Klageantrage. Hierauf wird der Geklagte aufgefordert, seine Einwendungen vorzubringen und ein bestimmtes Begehren zu stellen. Hierauf folgen die weiteren Ausführungen der Parteien, um den Sachverhalt klarzustellen und die nötigen Beweismittel vorzubringen. Jede Partei hat die zur Begründung ihrer Anträge dienenden tatsächl. Angaben wahrheitsgemäß, vollständig u. bestimmt vorzutragen und sich über die Angaben u. Beweise des Gegners bestimmt zu erklären.

Unterläßt es eine Partei, sich über eine tatsächl. Angabe des Gegners bestimmt zu erklären, so ist diese als zugestanden anzusehen, sofern die Absicht, sie zu bestreiten, nicht aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht. Das Gericht kann von Amts wegen anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindl. Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, vorlegt, desgleichen kann die Vorlage von Plänen, Zeichnungen usw., ferner von ordnungsmäßig verfaßten Rechnungen angeordnet werden. Das Gericht kann auch einen Augenschein und die Begutachtung von Sachverständigen von Amts wegen verfügen. Mit dem Schlusse der Verhandlung bestimmt das Gericht über Antrag der Parteien den Betrag, welcher von der einen oder anderen Partei bei Gericht zur Deckung der gegnerischen Berufungskosten für den Fall der Ergreifung der Berufung zu erlegen oder sicherzustellen ist. Wenn die Beendigung des Rechtsstreites

in der auf die Klage angeordneten Tagsatzung nicht erfolgen kann, hat das Gericht jedenfalls durch Vernehmung der Parteien klarzustellen, welche prozeßleitende Verfügungen erforderlich sind, um die Streitsache in der nächsten Tagfahrt erledigen zu können und den Parteien die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Die Erstreckung der Tagfahrt von Amts wegen sowie über Ansuchen der Parteien ist auf das wirkl. Maß der Notwendigkeit der Vertagung in den im G. enthaltenen Fällen eingeschränkt.

Wenn der Geklagte bei einer Tagfahrt nicht erscheint, so sind die in der Klage angeführten Tatsachen, insoweit diese durch die vom Kläger beigebrachten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten und ist die Forderung dem Kläger, wenn sie ihm sonst nach G. zusteht, zuzuerkennen. Erscheint der Kläger nicht und läßt sich Geklagter in die mündl. Verhandlung ein, so werden seine Angaben über Tatsachen, insofern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, für wahr gehalten und wird auf Grundlage dessen, was Rechtens ist, erkannt. Wenn der Kläger bei der Tagsatzung nicht erschienen ist, kann der Geklagte, solange er sich in die mündl. Verhandlung über die Hauptsache nicht eingelassen hat, begehren, daß das Gericht erkläre, die Klage gelte als zurückgenommen.

Das Gericht kann von Amts wegen anordnen, daß über mehrere in der Klage erhobenen Ansprüche, und wenn ein Anspruch eine Teilung zuläßt, über die Teile desselben getrennte Verhandlungen stattfinden.

Wenn sich in Ansehung eines u. desselben Anspruches mehrere selbständige Streitpunkte ergeben, so kann das Gericht von Amts wegen anordnen, daß die Verhandlung zunächst auf einen oder einige derselben beschränkt werde. Das Gericht kann mehrere bei demselben anhängige Rechtsstreite, welche unter denselben Parteien geführt werden, oder in welchen eine Partei verschiedenen Klägern oder Geklagten als Prozeßgegnern gegenüber steht, zur gemeinsamen Verhandlung verbinden. Prozeßhindernde Einreden sind in der Regel vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen. Das Gericht kann über eine solche Einrede eine abgesonderte Verhandlung anordnen.

Die Aussetzung, Unterbrechung u. Ruhen des Verfahrens geschieht in den im G. bezeichneten Fällen.

Über die mündl. Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden des Gerichts und dem Schriftführer zu fertigen ist und in welches die wesentlichen Erklärungen der Parteien sowie das Resultat der Beweisaufnahme aufzunehmen sind.

In Rechtssachen von außerordentl. Umfange kann das Gericht im Interesse der [illegible] Verhandlung von

Amts wegen anzuordnen hat, bei welcher die Parteien das Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens auf Grund des Protokolles vorzutragen haben.

Was die Beweisfrage anbelangt, so hat das Gericht nach sorgfältiger Würdigung des ganzen Inhaltes der Verhandlung zu beurteilen, ob eine Tatsache für wahr oder für nicht wahr zu halten ist, und ist das Gericht an gesetzl. Beweisregeln nur in wenigen ausdrücklich dies bestimmenden Fällen gebunden. Als Beweismittel gelten: Der Urkundenbeweis, Beweis durch Zeugen und durch Sachverständige, durch Augenschein und durch Vernehmung der Parteien als Zeugen.

Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der demselben zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben, und wird in der Regel das Urteil sofort nach dem Schlusse der mündl. Verhandlung verkündet.

Insoweit nach den Bestimmungen des G. nicht ein Urteil zu fällen ist, erfolgen die gerichtl. E. und Verfügungen durch Beschluß, wenn sie auf Grund einer mündl. Verhandlung oder im Laufe derselben zu erlassen sind, sonst aber durch Bescheid. Die Parteien können die Prozeßhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte, zu welchen jede eigenberechtigte Person männl. Geschlechtes bestellt werden kann, vornehmen, nur bei mündl. Verhandlungen vor dem Berufungsgerichte müssen die Parteien, wenn sie nicht persönlich erscheinen, sich durch zur Parteienvertretung berechtigte Personen als Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die vom G. bestimmten Fristen (Notfristen) können weder verlängert noch abgekürzt werden, während die vom Gerichte festgesetzten Fristen (richterl. Fristen) auf Antrag einer Partei abgeändert werden können. Die Partei, welche eine Prozeßhandlung versäumt hat, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wobei sie darzutun hat, daß sie die Prozeßhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat. Die Frist hiezu beträgt zwei Wochen. Nach Ablauf eines Jahres, von der Versäumung gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr begehrt werden. Wird die Frist für das Wiedereinsetzungsbegehren oder die zur Verhandlung auf ein solches Begehren angeordnete Tagfahrt versäumt, kann die neuerl. Wiedereinsetzung nicht begehrt werden.

Das Verfahren vor den Bagatellgerichten ist in den Hauptzügen diesem analog. Die Bagatellgerichte müssen in jeder Woche an dem im voraus festgesetzten Tage zusammentreten.

Der Kläger kann an solchen Tagen mit seinem Gegner vor Gericht erscheinen, um dort einen Rechtsstreit anhängig zu machen; ist dies nicht der Fall, so kann die Klage dem vorsitzenden Richter mündlich angemeldet werden, wobei gleichzeitig die Zeugen und sonstige Beweismittel zu bezeichnen sind. Die zur Anmeldung gebrachten Klagen sind in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in das vorgeschriebene Register einzutragen und sodann die nötigen Verfügungen zu treffen, d. i. zu einem Verhandlungs[illegible] sind an diesem Tage zu [illegible] und ist die Verhandlung [illegible] Tage [illegible].

Advokaten sind von der Parteienvertretung vor dem Bagatellgerichte ausgeschlossen.

Das Urteil wird ins Amtsbuch eingetragen. Die Entscheidungsgründe sind in der Urteilsausfertigung nicht aufzunehmen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist in der Ausfertigung unter einem für den Fall der Nichtleistung die Exekution auf Mobilien des Verpflichteten zu bewilligen. An Kosten werden in der Regel den Parteien nur der Ersatz in Stempeln u. Gebühren zugesprochen.

Gegen Urteile der Gerichte ist die Berufung, gegen Beschlüsse, insoweit nicht Ausnahmen bestehen, und Bescheide der Rekurs zulässig. Die Frist hiezu beträgt 2 Wochen, nur gegen Urteile der Bagatellgerichte, welche übrigens nur aus bestimmten Nichtigkeitsgründen angefochten werden können — 1 Woche. Diese Rechtsmittel gehen gegen E. der Bagatell- u. Bezirksgerichte an das Kreisgericht und gegen die vom Kreisgerichte in 1. Instanz gefällten E. an das Obergericht. Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit innerhalb der durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt, welche Verhandlung nach den für das erstinstanzl. Verfahren gültigen Vorschriften geschieht. Die Parteien können auch nova vorbringen. Bis zum Schlusse der Verhandlung können auch die in 1. Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über tatsächl. Behauptungen oder Beweismittel nachgeholt werden. Eine Änderung der dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegenden Klage ist unzulässig. Die Berufungsanträge dürfen ohne Einwilligung des Gegners nicht verändert werden. In der 1. Instanz abgelegtes gerichtl. Geständnis bleibt auch für die Berufungsinstanz aufrecht. Bleibt eine der Parteien bei der Berufungsverhandlung aus, so ist mit der erschienenen Partei zu verhandeln und werden die gestellten Anträge der ausgebliebenen Partei vorgelesen. Das angefochtene Urteil wird vom Berufungsgerichte entweder wegen vorhandener bestimmter Nichtigkeitsgründe als nichtig aufgehoben oder bestätigt oder abgeändert. Wenn eine weitere Verhandlung notwendig ist, wird dieselbe vor dem Berufungsgerichte durchgeführt und findet die Zurückweisung der Sache an die 1. Instanz nur in den im G. bes. bestimmten Fällen statt. Gegen E., welche im Rechtsmittelverfahren ergehen, ist ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen. Eine rechtskräftige E., durch welche eine Sache erledigt ist, kann nur durch die Wiederaufnahmsklage angefochten werden. In bes. Kapiteln der Zivilprozeßordnung sind das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten, das Verfahren in Streitigkeiten betreffend die Auflösung von Bestandanträgen über Liegenschaften mittels Aufkündigung oder Aufforderung, ferner das Mandatsverfahren, das Verfahren in Wechselsachen, das Verfahren über die Aufforderungsklage, das Verfahren bei der Todeserklärung, bei der Amortisierung von Urkunden, dann das Verfahren bei Klagen auf eidl. Aussage und das schiedsgerichtl. Verfahren geregelt.

B. Sicherungs- und Exekutionsverfahren. Anlangend das Sicherungs- u. Exekutionsverfahren geschieht eine kurze Erwähnung nur derjenigen Eigentümlichkeiten des G., wodurch sich dasselbe von den in der österr.-ung. Monarchie geltenden Exekutionsgesetzen bes. unterscheidet. So wird in der Regel die Exekution zur Befriedigung nur auf Grund der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Urkunden erteilt, außer wenn die Exekution über Ansuchen der österr.-ung. Gerichte zur Durchführung gelangt.

Als bes. Exekutionstitel gelten die bei Gericht aufgenommenen Verträge auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, in welchen der Schuldner sich der sofortigen Vollstreckbarkeit unterworfen hat. Als Exekutionsgerichte fungieren ausschließlich die Bezirksämter als Gerichte, in deren Sprengel die betreffende Exekutionshandlung vorzunehmen ist. — Die öffentl. Versteigerung von Mirie- (Staats-) Grundstücken hat zu unterbleiben, wenn der Schuldner nachweist, daß das dreijährige Reinerträgnis des Gutes zur Deckung der Forderung samt Nebengebühren ausreicht, und wenn der Schuldner zugleich dem Gläubiger den Bezug dieser Erträgnisse sichert.

Die öffentl. Versteigerung der gepfändeten Mobilien findet nicht statt, wenn voraussichtlich der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände nicht einen Überschuß über die Kosten ergeben würde. Die Zugtiere u. Ackergeräte eines Landwirtes können, falls er dieselben zur Bewirtschaftung benötigt, in der Zeit vom 15. März bis 15. November nicht versteigert werden.

Es ist die Exekution gegen die Person des Schuldners im Vollstreckungsverfahren zulässig, wobei die Verhängung der Schuldhaft hauptsächlich von der Glaubhaftmachung einer Vermögensverheimlichung seitens des Exekuten abhängt.

Ständige Dienstesbezüge der im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste stehenden Beamten, Diener, des Lehrerpersonales an staatl. Lehranstalten und den allg. Elementarschulen sind bis zu einem Drittel pfändbar, jedoch mit Beschränkung, daß dem Exekuten von der Gesamtsumme der Bezüge ein Jahresbezug von 1600 K freibleiben muß. Bei Unterhaltsansprüchen muß dem Exekuten nur die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezuges freibleiben. Nur Ärarialforderungen dürfen aus dem von der Exekution eximierten Teile der Bezüge hereingebracht werden. Von den Ruhegenüssen, Witwenpensionen u. Abfertigungen ist nur ein Drittel pfändbar u. zw. so, daß 1000 K freibleiben müssen. Dasselbe gilt auch für Sicherstellung (V. der Landesregierung 25 I 1903, G. u. V. Bl. 24). Dasselbe gilt in Voraussetzung der Reziprozität auch von den in Bosnien und der Herzegowina domizilierenden aktiven u. quieszierten öffentl. Beamten aus der österr.-ung. Monarchie.

In Würdigung der Reziprozität wurden die von k. k. österr. Gerichten erlassenen Zahlungsaufträge (in Wechselsachen) in Bosnien und der Herzegowina für nicht exekutionsfähig erklärt und ist der Vorgang bei Exekutionsbewilligung auf Grund österr. Exekutionstitel mit V. der Landesregierung 25 I 98, Z. 12331 (G. u. V. Bl. 15), näher geregelt.

Behufs Durchführung der Zivilprozeßordnung sind mit dem Erl. des gemeinsamen Ministeriums

(Nr. 1960 B. H. ex 1883) ausführliche erläuternde Weisungen herausgegeben worden.

C. Advokatenordnung. Nach der Advokatenordnung (genehmigt mit A. E. 14 IV 83) gilt als oberster Grundsatz die Ernennung der Advokaten sowie die Betrauung derselben mit der berufsmäßigen Vertretung; es ist sonach die freie Ausübung der Advokatie als auch der Advokatenzwang in den okkupierten Provinzen ausgeschlossen.

Die Überwachung der Advokaten u. Advokaturskandidaten wird durch die Gerichte, die Disziplinargewalt über dieselben durch eine unter dem Vorsitze des Zivuladlatus des Chefs der Landesregierung tagenden Kommission, bestehend aus je 2 Regierungs- u. Obergerichtsräten, ausgeübt. Das Institut der öffentl. Notare ist bisher in den okkupierten Provinzen nicht aufgenommen und besorgen deren Geschäfte die Bezirksämter als Gerichte.

D. Verfahren außer Streitsachen. 1. Verlassenschaftsverfahren. Das Abhandlungsverfahren in Verlassenschaften ist bisher nur provisorisch geregelt mit V. der Landesregierung 14 IV 85, Z. 2442, samt Ausführungsinstruktion hiezu, worin die Bestimmungen über die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen, die Todesfallaufnahme, Kundmachung letztwilliger Anordnungen, Sicherung des Nachlasses über das zur Anwendung gelangende materielle Erbrecht usw. enthalten sind.

Das Verlassenschaftsverfahren findet statt vor den Scheriatsgerichten in Verlassenschaftsangelegenheiten der mohammedanischen, hingegen für die der nichtmohammedanischen Landesangehörigen vor dem Bezirksamte als Gerichte, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen ordentl. Wohnsitz hatte.

Das Verfahren vor Scheriatsgerichten geschieht nach Scheriatsvorschriften, während bezüglich des Verfahrens bei Verlassenschaften nichtmohammedanischer Landesangehöriger das österr. kais. P. 9 VIII 54 analog angewendet wird.

In Bezug auf die den österr. und ung. Untertanen sowie den Angehörigen anderer Staaten — wenn nicht die Staatsverträge anders bestimmen — gehörigen, in den okkupierten Provinzen liegenden unbewegl. Güter ist die Abhandlung von dem zuständigen Gerichte dieser Provinzen durchzuführen, während in Bezug auf das bewegl. Verlassenschaftsvermögen nur das im P. für die Verlassenschaften der Ausländer geltende Verfahren zu beobachten ist, und sind außerdem für die Amtshandlung bei Verlassenschaften von Ausländern, die nicht österr. oder ung. Untertanen sind — fallweise spezielle Weisungen von der Landesregierung einzuholen.

Die Rechtsmittelinstanz für Verlassenschaftsangelegenheiten ist das Obergericht bezw. Oberscheriatsgericht.

2. Pupillarwesen. Im Pupillarwesen ist bisher weder die Kompetenz genau festgestellt, noch sind bes. Direktiven in Bezug auf das zur Anwendung zu bringende materielle Recht sowie genaue Normen über das Verfahren erlassen.

Die Scheriatsgerichte üben aus die Kompetenz bei Vormundschafts- u. Kuratelangelegenheiten der Mohammedaner nur in Bezug auf die Person des Pflegebefohlenen, während für nichtmohammedanische Pflegebefohlene zumeist die Bezirksämter als Gerichte als Pupillarbehörden u. zw. nach Analogie der in der österr.-ung. Monarchie diesbezüglich geltenden Normen fungieren sowie ihnen auch die Verwaltung des Vermögens bei mohammedanischen Pfleglingen, jedoch im Einvernehmen mit dem Scheriatsrichter, zukommt.

Auch hier geht der Instanzenzug an das Obergericht. Mit Zirkularerlaß der Landesregierung 1 III 1902, Z. 34996, wurde eine Instruktion über die Anlegung u. Führung des Waisenbuches hinausgegeben.

3. Vorschriften betreffend die Beglaubigung von Urkunden und Übersetzungen. Die V. über gerichtl. Zeugnisse überh., die Vidimierung von Abschriften und die Beglaubigung von Urkunden u. Unterschriften (Allerhöchste Genehmigung 18 VI 80) ist den gleichnamigen Vorschriften aus dem österr. kais. P. 9 VIII 54 entnommen. Zeugnisse über das in Bosnien und der Herzegowina geltende G. werden denjenigen, welche derselben zur Wahrnehmung ihrer Rechte außerhalb Bosniens und der Herzegowina bedürfen, von der Landesregierung ausgefertigt.

Die Übersetzungen von Urkunden beschaffen die bei den Kreisgerichten bestellten beeideten Dolmetscher. Die Aufnahme der Proteste obliegt den Bezirksämtern als Gerichten, wo ein Protestprotokoll zu dem Zwecke zu führen ist.

E. Grundbuchsachen. Als Grundbuchbehörde fungieren in den okkupierten Provinzen ausschließlich die Bezirksämter als Gerichte und für das Bergbuch sowie das Eisenbahnbuch das Kreisgericht in Sarajewo, gegen deren E. u. Verfügungen der Rekurs an das Obergericht in der gesetzl. Frist zulässig ist.

Die Grundbuchinstitution wurde in Bosnien und der Herzegowina durch das am 13 IX 84 sanktionierte Grundbuchgesetz eingeführt, mit welchem gleichzeitig die Instruktion zur Durchführung dieses G., ferner die Instruktion über die Führung der Grundbücher sowie die V. über Grundbuchkommissionen erlassen wurden. Das Verfahren in Grundbuchangelegenheiten selbst richtet sich in den Hauptzügen nach den analogen Bestimmungen des österr. Grundbuchgesetzes. Auch bestehen bes. Normen zur Führung des Eisenbahn- u. Bergbuches.

Die Leitung der gesamten Arbeit hinsichtlich der Waldbesitzregulierung u. Grundbuchanlegung führt ein eigenes Departement der Landesregierung in Sarajewo.

Grundbuchkommissionen (Tapienkommissionen). Am Sitze derjenigen Bezirksämter, in welchen die Grundbücher eingeführt sind, ist eine Grundbuchkommission aufgestellt, welche berufen ist, den Parteien die Besorgung ihrer Grundbuchanliegen zu erleichtern.

Dieselbe besteht aus dem Bezirksvorsteher, bezw. dessen Stellvertreter, einem Steuerbeamten, dem Grundbuchführer, dem Scheriatsrichter und einem Mitgliede des Bezirksverwaltungsbeirates.

Die Grundbuchkommission tritt allwöchentlich an einem bestimmten, allg. verlautbarten Tage in der Grundbuchkanzlei zusammen und hat alle zur Anmeldung kommenden Geschäfte zu beenden und in einem hierüber zu führenden Amtsbuche zu verzeichnen, welches Amtsbuch sodann an die Grundbuchbehörden von Amts wegen zur weiteren Amtshandlung geleitet wird. — Wo keine Grundbücher eingeführt sind, sind zur Behandlung von Veräußerungen oder Be- u. Entlastungen der Immobilien Tapienkommissionen (Tapie ist schriftl. Besitztitel bezüglich Immobilien) eingeführt, welche ähnlich den Grundbuchkommissionen zusammengestellt sind, nur fehlt der Grundbuchführer.

F. Handelssachen. Die Handelssachen sind durch das am 7 VI 83 sanktionierte Handelsgesetz geregelt, welches dem ung. Handelsgesetze entnommen ist.

Die wichtigeren Abweichungen hievon sind, daß die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes nicht Handelsgeschäfte betreiben kann und daß die Aktiengesellschaften und die Erwerbsgenossenschaften an die Konzession gebunden sind, ferner sind die Bestimmungen über das Lagerhausgeschäft, das Versicherungs- u. Verlagsgeschäft ausgelassen. Die Vorschriften betreffend die Führung der Handelsregister, welche beim Kreisgerichte zu führen sind, sind den diesbezüglichen österr. Normen analog. Die V. der Landesregierung 17 III 97, Z. 35079 (G. u. V. Bl. X), regelt die Art u. Weise der Firmazeichnung von schreibunkundigen Kaufleuten. Eine bes. Handelsgerichtsbarkeit ist nicht eingeführt, sondern erfolgt die Behandlung der Handelssachen nach den Normen der Zivilprozeßordnung vor den darin aufgestellten Instanzen. Ein Gewerbegesetz ist bisher für die okkupierten Provinzen nicht herausgegeben worden.

G. Konkursordnung. Der in den okkupierten Provinzen geltenden Konkursordnung (in Wirksamkeit seit 1 XI 83) haben das ung. und österr. Konkursgesetz zum Vorbilde gedient, mit den wesentl. Abweichungen, daß dieselbe nur die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kaufmannes oder einer Handelsgesellschaft, wenn die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, zuläßt, und weiter, daß dieselbe nicht den Zwangsausgleich angenommen hat. Auch sind darin nicht die Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften enthalten. Hingegen ist ein bes. G. zum Schutze der Gläubiger gegen benachteiligende Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, in Bosnien und der Herzegowina eingeführt, welches dem analogen österr. G. 16 III 83 nachgebildet ist. Als Konkursgericht fungiert jenes Kreisgericht, in dessen Sprengel der Kridatar seine Niederlassung oder in Ermanglung einer solchen seinen ordentl. Wohnsitz und die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, und wenn sich in der Masse ein Bergwerk befindet, ist nur das Kreisgericht in Sarajewo kompetent.

H. Die Scheriatsgerichtsbarkeit. Der Zuständigkeit der Scheriatsgerichte unterliegen:

1. Die Angelegenheiten des mohammedanischen Eherechtes, wenn beide Ehegatten der mohammedanischen Religion angehören, ohne Unterschied, ob es sich um vermögensrechtliche oder sonstige Angelegenheiten handelt.

2. Die Verhandlung und E. in Bezug auf alle Angelegenheiten, welche die Rechte u. Pflichten zwischen mohammedanischen Eltern u. Kindern betreffen.

3. Die Abhandlung von Verlassenschaften der Mohammedaner, die Verhandlung und E. über alle bezüglich der benannten Verlassenschaften vorkommende Erbschafts- u. Erbteilungsklagen, dann über Klagen, welche Vermächtnisse oder anderweitige Verfügungen auf den Todesfall betreffen. Endlich sind sie kompetent bei Vormundschafts- u. Kuratelangelegenheiten der Mohammedaner in Bezug auf die Person des Pflegebefohlenen und wirken mit bei Verwaltung des Waisenvermögens, bei den Tapienangelegenheiten und in Vakuf- (Stiftungs-) Sachen.

Die Scheriatsgerichte sind innerhalb der Fragen obiger Kompetenz auch zur Beurkundung von bei Gericht erteilten Vollmachten berechtigt. Die Gerichtsbarkeit vor Scheriatsgerichten findet nach dem scheriatsgerichtl. Verfahren statt.

Der Instanzenzug gegen die E. der Scheriatsgerichte geht an das Oberscheriatsgericht.

III. **Strafjustiz.** A. Das Strafgesetz für Bosnien und die Herzegowina. Das Str. G. für Bosnien und die Herzegowina, sanktioniert mit A. E. 26 VI 79, ist eine sinngemäß angepaßte Bearbeitung des Militärstrafgesetzes für Österr. 15 I 55. Mit Ausnahme der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, welche bei Beurteilung eines Straffalles das militärische Dienstes- oder Standesverhältnis oder bes. Verhältnisse des Militärstandes zur Voraussetzung haben, sind die übrigen Normen des Militärstrafgesetzes — die übrigens im wesentlichen dem österr. allg. Str. G. 27 V 52 gleichkommen — im bosnisch-herzegowinischen Str. G. rezipiert.

Wegen gebotener Kürze wollen wir in der Folge nur die Abweichungen vom Militärstrafgesetze anführen.

Das bosnisch-herzegowinische Str. G. enthält die Zweiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen u. Vergehen und zerfällt in drei Teile, deren erster Teil die allg. Bestimmungen, der zweite Teil die Bestimmungen über Verbrechen und der dritte über Vergehen enthält.

Die Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates sind wörtlich aus dem Militärstrafgesetze übernommen.

Die Strafe des schweren Kerkers wird durch Anlegen von Eisen vollzogen, auch ist die Verschärfung der Strafe des Kerkers ersten Grades durch Eisen geblieben, aber nicht beibehalten wurde die körperl. Züchtigung.

Bei Stilisierung des Verbrechens des Hochverrates und Störung der öffentl. Ruhe sowie der bezügl. Paragraphen über Vergehen gegen die öffentl. Ruhe u. Ordnung ist der Stellung der okkupierten Provinzen zu der österr.-ung. Monarchie entsprechend Rechnung getragen. Die Bestimmungen über das Verbrechen der zweifachen Ehe sind in Hinblick auf das bestehende Eherecht der Mohammedaner entsprechend modifiziert. Wenn ein Ehe-

gatte seine Frau bei der Begehung eines Ehebruches betritt, wird er, wenn er in heftiger Gemütsbewegung die Ehebrecher oder einen derselben auf der Stelle tötet, nach dem milderen Strafsatze von 1—5 Jahren Kerker bestraft. Es sind auch einige Vergehen neu eingeführt.

Es begeht nämlich eine Mannsperson, welche eine ausschließlich für Frauenspersonen bestimmte Räumlichkeit unbefugt betritt, ein Vergehen gegen die öffentl. Sittlichkeit. Ferner machen sich eines Vergehens schuldig öffentl. Beamte oder Diener, welche in amtl. Ausfertigungen oder Diensteseingaben, um vorschriftswidrige Vorgänge zu bemänteln, falsche Tatsachen anführen oder aus ihrem Aufenthaltsorte in der Absicht, nicht wieder dahin zurückzukehren, entweichen.

Dem Militärstrafgesetze ist auch das Vergehen entnommen, dessen sich ein öffentl. Beamter oder Diener schuldig macht, welcher sich gegen seinen Vorgesetzten Tätlichkeiten erlaubt oder die amtl. Anordnungen desselben aus Widerspenstigkeit zu befolgen sich weigert. Beide letzteren Vergehen sind nur auf Verlangen der vorgesetzten Behörde zu verfolgen.

Bei Brandlegung u. Raub sind strengere Strafen, als sie nach dem österr. allg. Str. G. bestehen, eingeführt. So wird bei Raub, wenn der mit gewalttätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht wurde oder wenn jemand beim Raube dergestalt verwundet oder verletzt wurde, daß derselbe dadurch eine schwere körperl. Beschädigung erlitten hat oder wenn jemand durch anhaltende Mißhandlungen oder gefährl. Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt wurde, auf Todesstrafe erkannt.

Bei Brandlegung sind ebenfalls mehr qualifizierte Fälle — als nach dem allg. österr. Str. G. — mit der lebenslangen Kerkerstrafe bedroht.

Ein Preßgesetz ist für die okkupierten Provinzen bisher nicht erlassen und unterliegen die erscheinenden periodischen Druckschriften der Konzession u. Zensur.

B. Die Strafprozeßordnung. Die Str. P. O. 30 I 91 fußt auf den Prinzipien der Anklage, Mündlichkeit u. Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit, freien Beweiswürdigung u. Inappellabilität der Schuldfrage (außer gegen Urteile der Bezirksämter als Gerichte). Sie hat das Institut der obligaten Verteidigung im erweiterten Maße eingeführt und das Laienelement zum Erkenntnisverfahren zugezogen.

Es werden nämlich zur Verhandlung und E. zwei Beisitzer aus der Bevölkerung berufen, welche in Gemeinschaft mit den Richtern über alle Vorfragen, die Schuldfrage, Strafe, privatrechtl. Ansprüche, Kosten des Strafverfahrens und über die das Verfahren bei der Hauptverhandlung betreffenden Fragen entscheiden.

Den Gerichtshöfen obliegt 1. das Strafverfahren hinsichtlich aller Verbrechen und hinsichtlich bestimmter im G. angeführten Vergehen, 2. die E. über Einsprüche gegen die Anklageschrift, 3. die Verhandlung und E. über Rechtsmittel, welche gegen E. der Bezirksämter als Gerichte in den ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen Vergehen ergriffen werden.

Die Bezirksämter als Gerichte sind in allen übrigen Vergehen, die nicht den Gerichtshöfen zugewiesen sind, kompetent.

Die Strafverfolgung ist ausnahmslos in die Hand der Staatsanwälte gelegt, welche in jedem einzelnen Falle nicht nur die Rechtmäßigkeit (Legalität), sondern auch die Zweckmäßigkeit (Opportunität) der Strafverfolgung zu prüfen haben. Die Verrichtungen der Staatsanwälte bei den Bezirksämtern als Gerichten werden nach den Bestimmungen der Str. P. O. und der bes. Vorschriften durch die Bezirksvorsteher ausgeübt, welchen außer der Initiative der Strafverfolgung an Stelle des Staatsanwaltes das Recht der Einlegung u. Ausführung der Rechtsmittel, nicht aber die Beteiligung bei der Hauptverhandlung zusteht. Die Institution der subsidiären Privatanklage (Subsidiarklage) ist nicht rezipiert worden. Als Verteidiger fungieren auch u. zw. unentgeltlich die ständigen Verteidiger aus dem Status der richterl. Beamten, welche vom Obergerichte ernannt und mit der Angabe, für welches Kreisgericht sie bestellt werden, in die Verteidigerliste aufgenommen werden. Solche Gerichtsbeamten können aber zu Verteidigern nur für das Verfahren vor dem Kreisgerichte in 1. Instanz und in der Berufungsinstanz gewählt werden. Sie können nicht für jene gerichtl. Akte gewählt werden, welche außerhalb des Sitzes des Kreisgerichtes vorzunehmen sind, außer daß dieser Akt vom Gerichtshofe vorgenommen wird.

Die Verteidigung ist notwendig: 1. Für die Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte in 1. Instanz; 2. für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Urteile der Kreisgerichte; 3. für die Verhandlung beim Obergerichte; 4. für das standrechtl. Verfahren.

In übrigen Fällen ist die Verteidigung eine freiwillige.

Die speziellen Vorschriften der bosnisch-herzegowinischen Str. P. O. sind jenen der österr. Str. P. O. 23 V 73 im großen u. ganzen analog und werden hier nur die wichtigeren abweichenden Bestimmungen angeführt werden. Solche sind vorerst in Bezug auf religiöse Anschauungen, Sitten u. Gebräuche der Landesbewohner eingeführt, so z. B. soll die Leichenöffnung bei Tötungen nur dann vorgenommen werden, wenn nicht schon durch die Beschau in Verbindung mit anderen Beweismitteln die Todesursache ermittelt werden kann. Ferner bestehen bestimmte Einschränkungen bezüglich der amtl. Durchsuchung der Frauengemächer mohammedanischer Frauen sowie bezüglich ihrer Entschleierung bei ihrer Einvernahme.

Die Anklageschrift ist bei dem Gerichtshofe einzubringen.

Die E. über Einsprüche gegen die Anklageschrift ist auf die Kreisgerichte übertragen.

Dem Angeklagten müssen von der Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung wenigstens 14 Tage zur Vorbereitung übrig bleiben, während für die Zeugen u. Sachverständigen diese Frist 8 Tage beträgt.

Bei Beginn der Hauptverhandlung richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger,

Privatbeteiligten, Angeklagten und die Beisitzer die Frage, ob bei einem der letzteren ein im G. angeführter Grund vorhanden sei, welcher ihn von der Teilnahme an der Verhandlung ausschließt. Über die vorgebrachten Ausschließungsgründe entscheidet endgültig das Richterkollegium mit Ausschluß der Beisitzer.

Jeder Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstesverrichtung von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit vorschriftsmäßig beeidet.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, jedoch erhält jeder zu den Hauptverhandlungen der Kreisgerichte einberufene Beisitzer, wenn sein Wohnsitz außerhalb des Bezirkes des Kreisortes liegt, für jedesmalige Einberufung eine Entschädigung an Reisekosten und ein Zehrgeld für die Dauer des Aufenthaltes im Kreisorte.

Jeder männl. Einwohner, welcher in den okkupierten Provinzen heimatberechtigt ist, sowie jeder österr. oder ung. Staatsangehörige, welcher in diesen Ländern seit mehr als fünf Jahren seinen dauernden Wohnsitz hat, ist zum Beisitzer wählbar. Es bestimmt die Vorschrift über die Wahl u. Einberufung der Beisitzer bei den Strafgerichten, welche Personen zur Wahl absolut unfähig sind, dann welche nicht zu Beisitzern gewählt werden, und welche die auf sie gefallene Wahl ablehnen können.

Dieselbe Vorschrift regelt auch die Art u. Weise der Wahl, die Anzahl der Beisitzer, ferner die Modalitäten der Einberufung derselben zu den Hauptverhandlungen.

Vor der Beratung nach geschlossenen Hauptverhandlungen ist es notwendig, daß den Beisitzern vom Vorsitzenden eine Rechtsbelehrung erteilt werde, welche aber für die Beisitzer nicht bindend ist.

Die Abstimmung geschieht bei Gerichtshöfen derart, daß zuerst die zwei Richter, nach ihnen die Beisitzer, u. zw. derjenige zuerst, der in der Wahlliste früher eingetragen ist, und bei Bezirksämtern, u. zw. vorerst der Vorsitzende und dann die Beisitzer ihre Stimme abgeben.

Die Verkündigung des Urteiles geschieht durch Verlesung des dispositiven Teiles des Urteiles und mündl. Bekanntgabe der Urteilsgründe und wird die bezügl. Urteilsform mit Unterschriften aller beteiligten Richter und des Schriftführers versehen und den Akten beigelegt.

Bezüglich des Vollzuges der Todesstrafe kann die Landesregierung über Anhörung des Obergerichtes anordnen, daß dieselbe öffentlich am Richtplatze, welcher auch an den Ort der begangenen Tat verlegt werden kann, erfolge.

Im Verfahren vor Bezirksämtern als Gerichten beträgt der dem Beschuldigten von der Zustellung der Vorladung freibleibende Zeitraum drei Tage. Alle Hauptverhandlungen sind auf einen festzusetzenden Tag der Woche anzuberaumen und zu verhandeln, und ist die Verhandlung nötigenfalls am nächsten Tage fortzusetzen.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so kann er sich bei der Verhandlung auch durch einen Machthaber, welcher zu seinen näheren Angehörigen gehört und sich mit einer bes. von dem Ortsältesten bestätigten Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen. Das Urteil ist immer vom Richter abzufassen.

Dem öffentl. Ankläger, dessen Funktionen der Bezirksvorsteher versieht, ist bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen das Urteil binnen 24 Stunden nach der Verkündigung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Vom öffentl. Ankläger ist die Berufung binnen drei Tagen, nachdem er vom Urteile verständigt wurde, anzumelden.

Die Frist zur eventuellen Ausführung der Berufungsgründe beträgt 14 Tage nach der Anmeldung, bezw. nach der Zustellung, und kann auch die Gegenausführung auf die Beschwerdeschrift innerhalb dieser Frist überreicht werden.

Das Mandatsverfahren kennt die bosnisch-herzegowinische Str. P. O. nicht.

Gleichzeitig mit der Str. P. O. sind auch obige Vorschrift über die Wahl usw. der Beisitzer, ferner Instruktion für die Gerichte in Strafsachen und für die Staatsanwaltschaften, welche den in Österr. diesbezüglich bestehenden Instruktionen entnommen sind, sowie ein lehrreicher Durchführungserlaß herausgegeben worden.

C. Militärgerichtsbarkeit. Neben der Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte in Strafsachen besteht in den okkupierten Provinzen auch für Zivilpersonen die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen aufrecht, u. zw. a) eine ordentliche, d. h. im Str. G. begründete und umfaßt die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und b) eine außerordentliche als Ausfluß der dem kommandierenden General- u. Landeschef verliehenen Vollmachten. Diese letztere umfaßt a) im ordentl. Strafverfahren: Das Verbrechen des Hochverrates, die Schändung von Leichen der bewaffneten Macht, den unerlaubten Besitz oder die Verheimlichung oder Hintangabe einer Schießwaffe neuen Systemes, von Dynamit oder anderen Sprengstoffen. b) Zur standrechtl. Behandlung sind der außerordentl. Militärgerichtsbarkeit zugewiesen folgende Verbrechen: Des Aufstandes, Aufruhres, des Mordes (mit Ausnahme des Kindesmordes), des vollbrachten Raubes, ferner jeder Vereinigung zweier oder mehrerer Personen in einer auf räuberische Unternehmungen gerichteten Absicht (Räuberbanden, wenn auch ein Raub weder versucht noch vollbracht wurde); das Verbrechen des den Räubern geleisteten Vorschubes, bezüglich dessen die diesfälligen Vorschubhandlungen und der die Zurechnung ausschließenden Momente in der bezügl. V. spezifiziert sind, das Verbrechen der öffentl. Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen und der dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Gerätschaften und anderen zum Betriebe derselben gehörigen Gegenstände, wenn aus der Beschädigung wirklich ein Unfall von größerer Ausdehnung entstanden ist oder selbe den Tod eines Menschen zur Folge hatte; jeder gewaltsame Angriff mit bewaffneter Hand gegen in aktiver Dienstleistung stehende Personen der bewaffneten Macht, wenn dies in einer gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Absicht unternommen wurde, endlich

die Verstümmelung von Personen der bewaffneten Macht.

Das standrechtl. Verfahren vor den Militärgerichten kann nur dann wegen obiger Verbrechen stattfinden, wenn der Schuldbeweis durch das Geständnis, durch zwei Zeugen oder durch die mit allen gesetzl. Erfordernissen versehene Aussage von zwei Mitschuldigen erbracht und der Tatbestand ordnungsgemäß erhoben wird.

Tritt ob Mangel an diesbezüglich erfordertem Beweise oder Tatbestände oder über Anordnung des Korpskommandos im Einvernehmen mit der Landesregierung das standrechtl. Verfahren für obbenannte Verbrechen nicht ein, so entscheiden hierüber die Zivilstrafgerichte nach der Str. P. O.

Die Dienstesobliegenheiten in den Kreis- u. Bezirksgefängnissen sind mit der Instruktion 7 VII 83 geregelt. Im Lande besteht eine Zentralstrafanstalt in Zenica, in welcher der Strafvollzug nach dem Progressivsysteme stattfindet.

Pošilović.

Branntweinsteuer.

I. Einleitung. — II. Allg. — III. Vorgeschichte der Besteuerung. — IV. Dermalen geltende Bestimmungen u. zw. 1. Gegenstand u. Ausmaß. Kontingent. Zuwendungen. Zahlungspflicht; 2. Steuerbefreiungen; 3. Bonifikationen; 4. Allg. Anordnungen; 5. Produktionssteuer; 6. Konsumsteuer; 7. Wegbringung; 8. Freilager; 9. Raffinierung und Veredlung von Branntwein: 10. Kontrolle; 11. Strafen. — V. Statistik. — VI. Staatsrechtliches.

I. Einleitung. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen den Steuergesetzen und dem bei der Gewinnung des Branntweines zu beobachtenden Verfahren dürfte es angezeigt sein, die Grundzüge des letzteren hier vorauszuschicken. Das Wesen der Branntweinfabrikation besteht darin, den in den dazu verwendbaren Rohmaterialien direkt oder indirekt enthaltenen gärungsfähigen Zucker durch die Weingärung in Alkohol u. Kohlensäure zu zerlegen und sodann durch Destillation aus der so entstandenen flüssigen Masse, Maische genannt, den Alkohol zu trennen.

Man unterscheidet drei Gattungen von Erzeugungsstoffen u. zw.:

1. stärkemehlhältige, wie Kartoffeln, Gerste, Mais, Hafer, Korn, bei welchen vorerst durch Einwirkung der im Malze enthaltenen Diastase der Stärkekleister in Maltose (direkt gärfähigen Zucker) und in Dextrin verwandelt werden muß;

2. direkt zuckerhältige, wie Rüben, Melasse und die verschiedenen Obstarten, und

3. bereits alkoholhältige, wie z. B. Wein.

Die Maischen werden in süße, frische, gärende u. reife unterschieden. Süß heißt eine Maische, der das Gärmittel, d. i. die Hefe, noch nicht beigesetzt wurde, frisch nennt man die soeben zur Vergärung mit Hefe versetzte, gärend die bereits im Stadium der Gärung befindliche und reif die ausgegorene, zur Destillation geeignete Maische. Der Zuckergehalt (Konzentration) der Maische wird mittels des Saccharometers ermittelt. Mit der fortschreitenden Gärung nimmt der Zuckergehalt ab. Die durch die Vergärung verschwundenen Saccharometerprozente nennt man Vergärungsgrade (Attenuation). Die Trennung des Alkoholes von der Maische, d. i. die Destillation, erfolgt durch mehr oder minder komplizierte Brennapparate, deren wesentl. Bestandteile in einer Brenn- oder Destillierblase zur Aufnahme der zu kochenden Maische, dem Deckel dieser Blase (Helm), der Kühlschlange und dem Kühlfasse bestehen. Durch das Sieden der Maische wird der Alkohol in Dampfform verwandelt und, da er früher als das Wasser siedet, zuerst zum Entweichen gebracht. Die Kühlschlangen oder Kühlapparate dienen dazu, den entweichenden Alkohol wieder tropfbar flüssig zu machen. Bei den meisten Brennvorrichtungen kommen auch Rektifikatoren, Dephlegmatoren, Luttersammler usw. vor, die alle mehr oder weniger den Zweck haben, durch Zwischenkühlungen und neuerl. Aufkochen des stark wasserhältigen Alkoholes (Phlegma, Lutter) ein hochgradigeres Produkt zu erzielen. Die nach dem Abdestillieren des Branntweines zurückbleibende Maische nennt man Schlempe.

Unter absolutem Alkohol versteht man eine vollkommen wasserfreie, leicht bewegliche, farblose, brennbare Flüssigkeit, die früher als das Wasser siedet. Im Handel kommt absoluter Alkohol nicht vor, sondern immer nur ein Gemisch von Alkohol u. Wasser (Branntwein von höherem Alkoholgehalte nennt man Spiritus). Jenes Instrument, welches anzeigt, wie viel Alkohol, in Volumen- oder Gewichtsprozenten ausgedrückt, in einem Gemisch von Wasser u. Alkohol enthalten ist, heißt Alkoholometer. Der gewonnene Rohspiritus ist selbst bei den besten Brennapparaten mit Fuselölen usw. verunreinigt, die namentlich dem aus Melasse, Mais u. Kartoffeln erzeugten Spiritus einen üblen Geruch u. Geschmack geben und auch gesundheitsabträglich wirken. Solcher Branntwein muß daher rektifiziert oder gereinigt werden, was insbes. durch Rektifizierapparate (bes. konstruierte Destillierapparate), seltener mittels Filtration über Kohle geschieht.

II. Allg. Die Besteuerung des Branntweines kann entweder bei der Produktion desselben oder erst bei dem Verschleiße erfolgen. Außerdem finden wir in mehreren Staaten auch das Branntweinmonopol eingeführt. Die einfachste Form der Besteuerung bei der Produktion ist die der Abfindung nach der wahrscheinl. Größe des Erzeugnisses und die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bezw. des Maischraumes. Bei größeren Brennereien wird meistens die Besteuerung des fertigen Produktes gewählt und man spricht dann, je nachdem die Steuer schon bei der Anmeldung entrichtet oder erst bei dem Übergange aus der Kontrolle in den freien Verkehr bezahlt wird, von einer Produktions- bezw. Konsumsteuer.

Die Besteuerung beim Verschleiße des Branntweines findet meistens nur in Gemeinden Anwendung. An Anregungen, das Branntweinmonopol auch in der österr.-ung. Monarchie einzuführen, hat es bisher nicht gefehlt. Immer waren es jedoch die großen Schwierigkeiten, die sich der Ein-

führung eines Staatsmonopoles entgegenstellten, namentlich die Entschädigungsfrage.

Übrigens ist gerade der Branntwein mit Rücksicht auf die durch Zugabe von Wasser jederzeit mögl. Änderung seines Alkoholgehaltes ein technisch minder geeignetes Objekt für ein Monopol.

Aber auch in finanzieller Beziehung wird der Ertrag des Branntweinmonopoles häufig überschätzt. Man pflegt nämlich auf den großen Gewinn hinzuweisen, den beim Kleinverkaufe der Verschleißer einheimsen soll; vergißt jedoch, daß in diesem Gewinn auch die Lokalabgaben enthalten sind und daß aus diesem Gewinne die ganze Regie und die sonstigen Steuern bestritten werden müssen. Im Falle der Einführung des Monopoles müßte diese Regie und den Ausfall an Steuern der Staat tragen und würde, da letzterer bekanntlich nicht billig verwaltet, der finanzielle Erfolg sich sehr bedeutend reduzieren. Häufig wird das Monopol auch aus sanitären Rücksichten verlangt, um den Verkauf fuselhältiger Branntweine hintanzuhalten. So berechtigt diese Forderung erscheint, so groß sind aber anderseits die technischen Schwierigkeiten der Einführung eines Reinigungszwanges und bleibt der Schlußeffekt auch dann noch fraglich, wenn nicht durch die strenge Handhabung der G. betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln gegen die nachträgl. Verunreinigung des Branntweines durch gesundheitsschädl. Zusätze streng vorgesorgt wird.

III. **Vorgeschichte der Besteuerung.** Der Branntwein bildet in Österr. schon seit Jahrh. ein beliebtes Steuerobjekt; unter verschiedenen Titeln haben bald die Regierung, bald die Stände, bald Herrschaftsbesitzer oder Städte B. eingehoben. Eine einheitliche staatl. Besteuerung des Branntweines besteht jedoch erst seit dem mit dem 1 XI 29 in Kraft getretenen allg. Verzehrungssteuergesetze 25 V 29, dessen Wirksamkeit alle Länder des Kaiserstaates, mit Ausnahme U., Lombardo-Venetiens und D. umfaßte. Nach diesem G. wurde der Branntwein in den hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Städten bei der Einfuhr bezw. Erzeugung auf dem offenen Lande beim Kleinverschleiße (Ausschanke) besteuert.

Schon im J. 1835 (Hfkd. 24 VIII 35, P. G. S. Bd. 63) wurde im Geltungsgebiete des 29er G. mit Ausnahme von T. und V., des illyrischen Kl. und Zollausschlusses von Brody, in welchen Gebieten die B.-Bestimmungen des 29er G. weiter bestehen blieben, die Besteuerung des Branntweines bei der Erzeugung eingeführt. Nach dem 35er B.-Gesetze wurde die Steuer in der Regel nach dem Maischraume, d. h. nach dem Rauminhalte der Gärgefäße, je nach der Art der verwendeten Stoffe eingehoben; nur bei Verwendung von Abfällen der Zuckerraffinerien, von Zucker-, Erdäpfel- u. Getreidesirup u. a. konzentrierten Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte sowie von Stärkemehl wurde die Steuer von dem wirkl. Erzeugnisse bemessen.

Die B.-Tarifsätze waren so bemessen, daß nach der bei dem damaligen Stande der Industrie durchschnittlich gewonnenen Ausbeute aus den verschiedenen Rohstoffen auf ein Eimer Branntwein von weniger als 21° Baumé Alkoholgehalt bei 10° Reaumur eine Steuer von 3 fl. C. M. entfiel. Nur Gal. samt dem Gebiete von Krakau und die Bu. genossen bis 31 X 49 die Begünstigung, daß in diesen Ländern die Branntweinerzeugungssteuer mit bloß zwei Drittel des für die übrigen Länder festgesetzten Ausmaßes eingehoben wurde.

Den Fortschritten in der Ausnutzung des Maischraumes Rechnung tragend, wurden die Tarifsätze für die Besteuerung nach dem Rauminhalte der Gärgefäße mit F. M. E. 21 X 49, R. 426, und neuerlich mit F. M. E. 12 IX 53, R. 178, etwas erhöht, wogegen im J. 1856 die Steuersätze für bestimmte Stoffarten, wie Weintreber, Obst usw. mit F. M. E. 4 IX 56, R. 163, eine Ermäßigung erfahren haben. Der Tarifsatz bei der Besteuerung nach den wirkl. Erzeugnissen blieb unverändert.

Die Kriegsereignisse des J. 1859 brachten eine Erhöhung aller Sätze des B.-Tarifes um 20% in Form eines außerordentl. Zuschlages.

Die im Laufe der Zeit geänderten Produktionsverhältnisse sowie die durch äußere Umstände ungünstig gestalteten Absatzverhältnisse führten gegen Ende der Fünfzigerjahre zu einer Krisis, welche zu einer Reform der Branntweinbesteuerung drängte. Eine zu diesem Zwecke abgehaltene Enquete sprach sich für die Abschaffung der Maischraumbesteuerung u. Einführung der Produktbesteuerung aus.

Noch bevor an die definitive Reform geschritten werden konnte, machte die in einigen Kronländern aufgetretene Kartoffelfäule die Schaffung eines Provisoriums notwendig. Da nämlich die von der sog. Naßfäule befallenen Kartoffel bei der Maischraumsteuer nur mit großem Verluste verarbeitet werden konnten, wurde mit Allerhöchster E. 5 IX 60 (R. 206) jenen Brennereien, welche in den von der Kartoffelfäule heimgesuchten Gegenden kranke Kartoffel verarbeiteten, die Besteuerung des Branntweines nach Menge u. Gradhältigkeit des Erzeugnisses unter Anwendung von Sammelgefäßen für die Betriebsperiode 1860/61 bewilligt. Die Steuer wurde mit 6·3 kr. ö. W. mehr dem 20%igen Zuschlage per Eimerprozent festgesetzt. Die Einführung der Fabrikatsteuer in allen Brennereien, mit Ausnahme der kleinen Kesselbrennereien, erfolgte erst mit dem G. 9 VII 62, R. 45. Nach diesem G. betrug der Steuersatz per Eimer u. Grad Alkohol 6 kr. nebst 20% Zuschlag. Bei der Ausfuhr über die Zollinie wurde eine Steuerrückvergütung mit 6 kr. per Eimer u. Grad nebst 20% Zuschlag geleistet. Die Menge und der Alkoholgehalt des Erzeugnisses wurden mittels eines amtlich geprüften mechanischen Meßapparates und des 100teiligen Alkoholometers erhoben. Die kleinen Brennereien wurden im Wege der Abfindung und, sofern eine solche nicht zustande kam, wie zuvor nach dem Maischraume besteuert.

Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit sollte aber dieses System der Fabrikatbesteuerung wieder fallen. Die Mangelhaftigkeit der zur Ermittlung des Erzeugnisses verwendeten Meßapparate hatte zahlreiche Defraudationen zur Folge, was im Vereine mit anderen Umständen, obwohl der finanzielle

[illegible] der [illegible]steuerung nicht unbefriedigend war, [illegible] der durch das G. 18 X 65, R. 164, verfügten [illegible]ierung sämtlicher Brennereien führte.

Bei den größeren, d. i. bei allen Brennereien, welche [illegible] von mindestens 30 n.-ö. Eimern [illegible], erfolgte nach diesem G. die Pauschalierung nach dem dritten Teile des Gärraumes unter Annahme einer Alkoholausbeute von $6\frac{1}{2}$ % aus jedem [illegible] dieses Rauminhaltes und für jeden Betriebstag. Die Steuer selbst wurde auf 5 kr. mehr dem 20 % Zuschlag für jeden Grad Alkohol herabgesetzt.

Für alle übrigen Brennereien wurde das jährl. Pauschale nach dem Durchschnitte der Steuerleistung der letzteren 5 Jahre über Abzug von 10 % bemessen. – Die im Dezember 1867 erfolgte Regelung des staatsrechtl. Verhältnisses zwischen den beiden Ländergebieten der österr.-ung. Monarchie war für die Branntweinbesteuerung insofern von Bedeutung, als die Branntweinbesteuerung zu einer Angelegenheit wurde, welche in Gemäßheit des § 2 des St. G. 21 XII 67, R. 146, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern und in den Ländern der ung. Krone nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden soll.

Das G. 28 V 68, R. 24, bewilligt jenen Branntweinbrennern, welche andere als mehlige Stoffe oder Zuckermelasse, oder zwar solche Stoffe verarbeiteten, aber Gärgefäße mit weniger als 30 Eimer Gesamtrauminhalt verwendeten, die Entrichtung der B. auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens nach der wahrscheinl. Erzeugung von Alkohol unter Beibehaltung des Steuersatzes von 5 kr. und 20 % Zuschlag. Kam die Abfindung nicht zustande, so hatte die Maischraumbesteuerung nach den vor dem J. 1862 in Kraft gestandenen Vorschriften einzutreten.

Für die übrigen Brennereien, einschließlich der mit 30 Eimer oder mehr Gesamtgärraum arbeitenden Rübenbrennereien, wurde der Maßstab der der Pauschalierung zu Grunde zu legenden Leistungsfähigkeit mit dem G. 8 VII 68, R. 90, erhöht u. zw. bei Verarbeitung von Zuckermelasse auf zwei Drittel, bei Verarbeitung anderer Stoffe auf die Hälfte des Gärraumes; gleichzeitig wurde die Alkoholausbeute für rohe Rüben mit 6, für alle anderen Stoffe mit 7 Graden festgesetzt.

Der finanzielle Erfolg dieser Besteuerungsarten befriedigte jedoch in keiner Weise, weshalb im J. 1878 allerdings noch unter Festhaltung des Prinzipes der Pauschalierung neue Reformen eingeführt wurden.

Das G. 27 VI 78, R. 72, bestimmte unter gleichzeitiger Erhöhung des Steuersatzes auf 11 kr. per Hektolitergrad Alkohol, daß die im G. genau bezeichneten kleineren Brennereien entweder im Wege der Abfindung oder der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, dagegen die größeren landwirtschaftlichen und gewerbl. Brennereien im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes und nur fakultativ nach dem wirkl. Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates zu besteuern sind.

Bei der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes wurde als Maßstab der tägl. Leistungsfähigkeit der Rauminhalt der unbedingt u. bedingt steuerbaren Gefäße und die für jedes Hektoliter dieses Rauminhaltes je nach der Gattung der Erzeugungsstoffe festgesetzte Alkoholausbeute von 4 % für Rüben, 5 % für mehlige Stoffe und 6 % für Melasse und dieser gleichgestellte Stoffe angenommen. An dieser Ausbeute wurde den landwirtschaftl. Brennereien ein Nachlaß von 20, bezw. 10 % gewährt, je nachdem der steuerbare Maischraum 35 bezw. 45 *hl* nicht überstieg.

Gar bald zeigte es sich aber, daß die Maischraumbesteuerung trotz der erhöhten Pauschalierungsmaßstäbe für den Brenner noch immer sehr vorteilhaft war und es unterwarfen sich im allg. nur die Preßhefebrennereien der Produktbesteuerung. Die Folge war, daß der Steuerertrag nicht den an das 78er G. geknüpften Hoffnungen entsprach, weshalb mit dem G. 19 V 84, R. 63, die im 78er G. fakultativ zugelassene Produktbesteuerung für die größeren Brennereien u. zw. für landwirtschaftl. Brennereien, wenn der steuerbare Maischraum 50 *hl* und für nicht landwirtschaftliche, wenn der steuerbare Maischraum 35 *hl* überstieg, obligatorisch eingeführt wurde. Dabei wurde den landwirtschaftl. Brennereien ein Steuernachlaß von 20 %, bezw. 10 %, wenn die durchschnittl. Branntweinerzeugung per Betriebstag nicht mehr als $3\frac{1}{2}$, bezw. 5 *hl*, und den nicht landwirtschaftl. Brennereien einen Nachlaß von 5 % gewährt, wenn diese Erzeugung nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ *hl* betrug. Gleichzeitig wurde für die unter der Maischraumpauschalierung verbliebenen landwirtschaftl. Brennereien der Steuernachlaß mit 25, 20 u. 10 %, je nachdem der zu versteuernde Maischraum 20, bezw. 35, bezw. 50 *hl* nicht überschritt, festgesetzt und die Alkoholausbeute auf $5\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$ u. 7 % erhöht.

Das 84er G. bildet nun gewissermaßen den Übergang zu dem mit einigen Modifikationen heute in Geltung stehenden B.-Gesetze 20 VI 88, R. 95, welches nicht bloß eine mehr als 200 %ige Erhöhung des Steuersatzes, sondern auch eine nahezu gänzl. Neugestaltung des bisherigen B.-Systemes brachte.

Entsprechend dem Wesen der B. als einer Verbrauchsabgabe wird das steuerbare Moment im allg. möglichst nahe an den Zeitpunkt des Konsumes verlegt und daher auch nur jener Branntwein von der Steuer erfaßt, welcher tatsächlich für den menschl. Genuß (im Inlande) bestimmt ist.

Es wird daher in den Brennereien die tatsächl. Erzeugung unter Anwendung von Kontrollmeßapparaten zwar amtlich konstatiert, die Konsumabgabe aber erst bei dem Übergange des Branntweines in den freien Inlandsverkehr eingehoben; der über die Zollinie ausgeführte Branntwein sowie der für das Inland, aber nicht zum menschl. Genusse bestimmte Branntwein unterliegt der Abgabe überh. nicht.

Nur für eine bestimmte Gruppe von Brennereien, nämlich die sog. kleinen Kesselbrennereien, in welchen die Konstatierung der wirkl. Erzeugung in rationeller Weise wohl gar nicht möglich wäre, wurde die Besteuerung des Branntweines bei der

Produktion (Produktionsabgabe) unter Anwendung der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege der Abfindung beibehalten.

Wenngleich die Anzahl der unter die Produktionsabgabe fallenden Brennereien jene der übrigen Brennereien beträchtlich übersteigt, so beträgt doch die Menge des in denselben erzeugten Branntweines nur einen geringen Bruchteil der gesamten Branntweinerzeugung Österr. und es liegt das Schwergewicht des geltenden B.=Gesetzes, sowohl was den staatsfinanziellen Erfolg der Steuer als auch, was den Einfluß auf die Branntweinindustrie anbelangt, in den Bestimmungen über die Konsumabgabe.

Die Konsumabgabe ist mit zwei verschiedenen Sätzen u. zw. mit dem niedrigeren Satze nur für eine im G. ziffermäßig bestimmte jährl. Maximalmenge Branntwein festgesetzt. Durch diese Abstufung der Konsumabgabe wurde das System der Kontingentierung geschaffen, welche ein Regulativ für die Spiritusproduktion überh. bilden und insbes. der übrigens noch durch an Stelle der früheren Steuernachlässe eingeführte Erzeugungsbonifikation begünstigten landwirtschaftl. Spiritusindustrie Schutz gegen die Überproduktion gewähren sollte.

Die Verteilung des Kontingentes an die einzelnen Brennereien erfolgt nicht alljährlich, sondern für mehrjährige Perioden nach bes. in den genannten drei Ländergebieten autonom festzusetzenden Grundsätzen. In den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern wurde die Kontingentverteilung ursprünglich mit dem G. 20 VI 88, R. 96, unter Festsetzung dreijähriger Verteilungsperioden geregelt, so daß die erste Verteilungsperiode die Betriebsperioden 1888/89 bis einschließlich 1890/91 umfaßt.

Eingetretene Mißernten und die Spirituspreiskrisis im J. 1889 machten jedoch rücksichtlich der landwirtschaftl. Brennereien eine Abänderung der nach dem 88er G. für die zweite Verteilung anzuwendenden Beteilungsmaßstäbe notwendig (G. 4 VIII 91, R. 114).

Die kais. V. 17 VII 99, II. Teil, hat das Gesamtkontingent der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder für die Zeit vom 1 IX 99 bis Ende August 1908 auf 1,017.000 *hl* Alkohol erhöht, während das früher mit 872.542 *hl* bemessene Kontingent der Länder der ung. Krone um die Erhöhung des diesseitigen Kontingentes vermindert wurde; das Kontingent für Bosnien und die Herzegowina beträgt wie bisher 8000 *hl*, es ist somit das Gesamtkontingent für das Zollgebiet gleichfalls in derselben Höhe geblieben.

Weitere Neuregelungen der Kontingentverteilung haben mit den kais. V. 19 VII 1900, R. 127, und 16 VII 1904, R. 78, für die Reichsratsländer stattgefunden.

Durch die im vorstehenden bereits zitierte kais. V. 17 VII 99, R. 120, hat das 88er B.=Gesetz nicht bloß in Bezug auf die Festsetzung des Branntweinkontingentes, sondern auch in verschiedenen anderen Belangen mit der Wirksamkeit vom 1 IX 99 an eine Abänderung erfahren. Die eingetretenen Neuerungen berühren zwar eine Reihe von Paragraphen und beziehen sich sowohl auf die Bestimmungen über die Produktionsabgabe als auf jene über die Konsumabgabe; dieselben bedeuten aber keineswegs eine Änderung des Besteuerungssystemes, sondern stellen sich zum Teil als jene Ergänzungen u. Modifikationen des 88er G. dar, welche auf Grund der seit dem J. 1888 gesammelten Erfahrungen, sei es vom fiskalischen Standpunkte, sei es von jenem der Spiritusindustrie, als notwendig oder wünschenswert erkannt worden waren. Im übrigen handelt es sich um Bestimmungen, welche mit den anläßlich der Erneuerung des wirtschaftl. Ausgleiches mit U. eingetretenen Änderungen in Bezug auf die Anteilnahme der drei Ländergebiete des gemeinsamen Zollgebietes an dem Ertrage der Konsumsteuern und die Repartierung der Exportbonifikationen im Zusammenhange stehen.

Durch das G. 8 VI 1901, R. 86, wurde das im 88er G. festgesetzte Ausmaß der B. erhöht u. zw. jenes der Produktionsabgabe von 70 h auf 90 h, jenes des niedrigeren Satzes der Konsumabgabe von 70 h auf 90 h und jenes des höheren Satzes der Konsumabgabe von 90 h auf 1 K 10 h für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

Gleichzeitig wurde den Landesfonds der Reichsratsländer aus dem Bruttoertrage der B. abzüglich der Gefällsrückgaben u. Restitutionen jene Summe überwiesen, welche auf den Teilbetrag von 20 h der im obigen G. festgesetzten Steuersätze entfällt.

IV. **Geltende Bestimmungen.** Die dermalige Besteuerung des Branntweines in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern basiert auf dem G. 20 VI 88, R. 95, dann der kais. V. 17 VII 99, R. 120, und dem G. 8 VI 1901, R. 86.

1. Gegenstand u. Ausmaß, Kontingent, Zuwendungen, Zahlungspflicht. Den Gegenstand der B. bildet aller Branntwein, welcher im Geltungsgebiete des G. erzeugt wird.

Die B. wird je nach der Verschiedenheit der Brennereien als Produktionssteuer bei der Erzeugung oder als Konsumsteuer bei dem Übergange des Branntweines aus der amtl. Kontrolle in den freien Verkehr u. zw. für jedes Hektoliter und jeden Alkoholgrad (Liter Alkohol) nach dem 100teiligen Alkoholometer eingehoben.

Die Produktionssteuer beträgt derzeit 90 h, die Konsumabgabe 90 h und 1 K 10 h für jedes Liter Alkohol.

Zu dem niedrigeren Satze der Konsumsteuer darf in der jährl. Betriebsperiode, d. i. in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, nur eine bestimmte Alkoholmenge (Kontingent) erzeugt werden. Dieselbe ist bis Ende August 1908 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder mit 1,017.000 *hl* Alkohol festgesetzt und dermalen auf die einzelnen der Konsumsteuer unterliegenden Brennereien nach Maßgabe der Bestimmungen der kais. V. 16 VII 1904, R. 78, aufgeteilt.

Für die mit der Branntweinerzeugung verbundene Preßhefenerzeugung ist eine Steuer von 5 h pro Liter Alkohol u. zw. mindestens für zwei

unmittelbar aufeinander folgende Anmeldungsperioden zu entrichten.

Aus dem Erträgnisse der B. wird an die Propinationsberechtigten eine jährl. Entschädigung für den voraussichtl. Entgang aus dem Propinationseinkommen geleistet, die für Gal. bis zum J. 1910 jährlich 2,000.000 K und für die Bu. bis zum J. 1911 jährlich 200.000 K beträgt.

Ferner wird den Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder aus dem Bruttoertrage der B. abzüglich der Gefällsrückgaben u. Restitutionen jene Summe überwiesen, welche auf den Teilbetrag von 20 h der mit dem G. 8 VI 1901, R. 86, festgesetzten Abgabesätze entfällt.

Zur Zahlung der Produktions- u. Preßhefensteuer ist der Brennereiunternehmer und bei Gefällsverkürzungen der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers und zur Zahlung der Konsumsteuer derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, im Falle der Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, dann derjenige verpflichtet, welcher Branntwein mit Kenntnis des Umstandes, daß derselbe der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, an sich bringt. Sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie solidarisch. Die auf dem Branntweine noch haftende Konsumsteuer geht allen aus privatrechtl. Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

Bei dem Übertritt über die Zollinie ist für gebrannte geistige Flüssigkeiten außer dem Zolle die B. nach dem höheren für die Konsumsteuer festgesetzten Satze zu entrichten, während Artikel, welche Alkohol zugesetzt erhalten oder zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird und für deren Similäre im Inlande kein steuerfreier Alkohol zur Verfügung steht, bei der Einfuhr mit einem der Höhe der inneren B. entsprechenden Zollzuschlage belegt sind (kaif. V. 17 VII 99, R. 20, VII. Teil).

2. Steuerbefreiungen. Von der Produktionssteuer ist befreit:

a) Die Branntweinerzeugung aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe innerhalb der festgestellten Grenzen u. Bedingungen. Der Alkoholgehalt des steuerfrei erzeugten Branntweines darf 50° und die Maximalmenge des Erzeugnisses 56 *l*, in D., T. und V. aber 112 *l* nicht überschreiten.

b) Der zur Ausfuhr oder zur abgabefreien Verwendung bestimmte Branntwein, wenn dessen Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt und das Erzeugnis zu den obigen Zwecken steuerfrei eingelagert wird. Für bereits versteuerten Branntwein wird nur eine Steuerrückvergütung von 45 h pro Liter Alkohol gewährt.

Von der Konsumsteuer ist befreit der Branntwein:

a) der als solcher oder in Likör u. Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er beigemischt wurde, ausgeführt wird;

b) der zur Herstellung alkoholhältiger Exportartikel bezogen wird;

c) der zu gewerbl. Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung und zu wissenschaftl. Zwecken verwendet wird. Bei der Verwendung zur Essigerzeugung kommt die Steuerfreiheit nur dem unter den niedrigeren Satz fallenden Branntweine zu. Für den steuerfrei angewiesenen Branntwein mit Ausschluß desjenigen für wissenschaftl. Zwecke ist eine Kontrollgebühr von 3 h per Liter Alkohol zu entrichten.

Über jede beabsichtigte Ausfuhr von Branntwein oder Likör ist eine Erklärung einzubringen; keine Sendung darf bei Branntwein weniger als 1 *hl*, bei Likör weniger als 25 *l* betragen und müssen die Fässer numeriert und zur Anlegung des amtl. Verschlusses geeignet sein. Die beamtshandelten Sendungen werden an die zur Ausfuhr ermächtigten Austrittsämter angewiesen, von denen dann die Bonifikationsanweisungen ausgestellt werden. Zur Bereitung des zur Ausfuhr bestimmten Likörs u. Rumes bezw. Weines wird über Ansuchen der abgabefreie Bezug des Branntweines bewilligt.

Die abgabefreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung alkoholhältiger Exportartikel ist nur gegen Bewilligung gestattet. Der Branntwein wird dem betreffenden Unternehmer mit der Verpflichtung steuerfrei überlassen, eine ebenso große Alkoholmenge in alkoholhältigen Artikeln längstens innerhalb einer Frist von 12 Monaten über die Zollinie auszuführen oder die hiefür entfallende Steuer nachträglich zu entrichten. Der Alkoholgehalt wird nicht bei jeder Ausfuhrsendung erhoben, sondern durch entsprechende Aufschreibungen für alle Erzeugnisse der Unternehmung festgestellt und die Richtigkeit dieser Aufschreibungen durch Stichproben kontrolliert. Nach Erschöpfung der bezogenen Alkoholmenge findet eine Abrechnung statt.

Der steuerfrei zu gewerbl. Zwecken einschließlich der Essigerzeugung usw. bezogene Branntwein muß mit Ausnahme des zu wissenschaftl. Zwecken bestimmten vor seiner Verwendung denaturiert werden. Eine Verwendung des steuerfrei bezogenen Branntweines zur Bereitung von zum menschl. Genusse geeigneten Fabrikaten ist unbedingt ausgeschlossen. Die Denaturierung erfolgt entweder behufs Verwendung des Branntweines zu einem von vornherein nicht näher bezeichneten Zwecke (allg. Denaturierung) oder behufs Verwendung zu einem bestimmten Zwecke (bes. Denaturierung).

Als allg. Denaturierungsmittel dient derzeit ein Gemisch von 1 Raumteil Phonolphtaleinlösung, 25 Raumteilen Pyridinbasen und 100 Raumteilen Holzgeist, welches Gemisch dem zu denaturierenden Branntweine im Verhältnisse von 2·5 *l* auf je 100 *l* reinen Alkoholes beigemengt wird.

Der zu denaturierende Branntwein muß einen Alkoholgehalt von mindestens 90° haben. Der Verkehr mit dem mit dem allg. Denaturierungsmittel denaturierten Branntweine ist frei, doch sind für die Denaturateure sowie die Groß- u. Kleinverschleißer gewisse Kontrollmaßregeln vorgezeichnet, insbes. darf der Kleinverschleiß nur in verschlossenen Flaschen von mindestens $^{1}/_{8}$ *l* Inhalt betrieben werden.

Die bes. Denaturierungsmittel sind je nach dem Verwendungszwecke des Branntweines verschieden. Solcher Branntwein darf jedoch nur von jenen Personen, die die Bewilligung zur Denaturierung erhalten haben und nur zu dem von ihnen angegebenen Zwecke verwendet werden.

3. Bonifikationen werden gewährt:

a) Den Branntweinexporteuren eine Ausfuhrbonifikation von 10 h für jedes über die Zollinie ausgeführte Liter Branntwein und 3½ h für jedes ausgeführte Liter Likör, der aus steuerfrei bezogenem Branntweine erzeugt wurde.

Die Ausfuhrbonifikation wird nur mit der Hälfte des entfallenden Betrages zur Auszahlung angewiesen und die andere Hälfte oder Teilquote nur dann ausbezahlt, wenn und insoweit die für sämtl. Ländergebiete des österr.-ung. Zollgebietes festgesetzte Maximalsumme der Ausfuhrbonifikationen von 2,000.000 K nicht überschritten ist.

b) Den landwirtschaftl. Konsumbrennereien für jedes Hektoliter Alkohol, das aus der Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird u. zw. beim Kontingentalkohol je nach der durchschnittlichen tägl. Erzeugung von über 4 bis 7 *hl*, über 2 bis 4 *hl* und bis 2 *hl* von 6, 8 u. 10 K und beim Exkontingentalkohol je nach der obenerwähnten durchschnittlichen tägl. Erzeugung von 2, 4 u. 6 K. Als landwirtschaftlich wird jene Brennerei behandelt, welche mit der Landwirtschaft derart verbunden ist, daß sie

α) aus der Ernte derselben ausschließlich oder doch größtenteils — den Fall einer nachgewiesenen Mißernte ausgenommen — die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt;

β) deren durchschnittliche tägl. Erzeugung 7 *hl* Alkohol nicht übersteigt und deren Betriebsumfang zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen u. Weiden in einem solchen Verhältnisse steht, daß auf 1 *ha* dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatl. Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 *l* Alkohol nicht überschreitet;

γ) die in einer Betriebsperiode nicht mehr als 1680 *hl* Alkohol erzeugt.

4. Allg. Anordnungen. Wer Branntwein zu erzeugen oder mittels Destillation umzugestalten beabsichtigt, hat eine Beschreibung der Erzeugungsstätte und eine Übersicht der Werkvorrichtung innerhalb der vorgezeichneten Frist einzubringen. Jeder Unternehmer ist verbunden, an dem äußeren Teile der Erzeugungsstätte den Gewerbebetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten, keine Veränderungen an den Werkvorrichtungen u. Geräten ohne vorherige Anzeige vorzunehmen und jemanden zu bestellen, der den Gefällsorganen Auskünfte zu geben hat. Auch bestehen gewisse Verbote hinsichtlich der Vergrößerung des Rauminhaltes der Gärgefäße, der Aufbewahrung von Schlempe usw. Der Unternehmer bezw. der Betriebsleiter haftet ferner für die Unversehrtheit des amtl. Verschlusses. Der ganze Gewerbebetrieb ist unter amtl. Kontrolle gestellt, den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte sowie das Verweilen daselbst bei Tage, unter Umständen auch bei Nacht, gestattet und hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter denselben entweder persönlich oder durch seine Hilfsarbeiter die nötige Hilfsarbeit zu leisten und die gewünschten Auskünfte zu geben. — Auch der bloße Besitz eines Destillierapparates verpflichtet, wenn es sich nicht nur um die Anfertigung oder den Verschleiß handelt, zur Anzeige.

Unter dem steuerbaren Verfahren werden alle jene Handlungen verstanden, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der B. überh. angeordnet ist. Dasselbe muß genau so, wie es angemeldet wurde und in der hierüber ausgefertigten Bollette vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

5. Produktionssteuer. Dieselbe wird eingehoben:

a) Im Wege der Abfindung nach der wahrscheinl. Größe des Erzeugnisses in Kesselbrennereien, welche entweder nur Abfälle der eigenen Biererzeugung oder selbsterzeugtes Obst, Weintreber oder Weinhefe der eigenen Weinernte, Beerenfrüchte, Wurzeln oder andere wildwachsende Früchte oder auch selbsterzeugte Erdäpfel, Getreide u. Hülsenfrüchte verarbeiten.

Hiebei muß die Einrichtung u. Größe der Brennblase bestimmten Anforderungen entsprechen und darf insbes. bei der Verarbeitung mehliger Stoffe der Rauminhalt der Brennvorrichtung 100 *l* nicht übersteigen. Bezüglich der Bemessung des Abfindungspauschales bestehen für jede Stoffgattung bes. Vorschriften;

b) im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung in mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien nur dann, wenn sie von Landwirten wegen der Schlempeerzeugung betrieben, nur ganz einfache Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung verwenden und wenn die Brennblase den Rauminhalt von 2 *hl* nicht übersteigt. Außerdem bestehen mehrfache andere Beschränkungen, die diese Art der Steuerentrichtung bei der Verwendung mehliger Stoffe wenig rentabel erscheinen lassen.

Im Wege der Pauschalierung wird die Steuer ferner in jenen Brennereien eingehoben, welche Obst, Trebern, Wein, Weinlager, Beerenfrüchte usw. verarbeiten, wenn sie keine Dampfheizung verwenden und die nach den Pauschalierungsvorschriften berechnete Maischmenge 10 *hl* nicht übersteigt. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Produktionssteuer nach dem wirkl. Erzeugnisse unter Anwendung eines Kontrollmeßapparates oder Sammelgefäßes gegen Gewährung eines 15%igen Nachlasses eingehoben. Diese Einhebungsart können die unter die Pauschalierung fallenden Brennereien dieser Art auch freiwillig wählen.

Endlich wird die Produktionssteuer nach dem wirkl. Erzeugnisse auch in jenen Brennereien eingehoben, welche Weintreber, Weinabfälle verarbeiten

und zugleich mit dem Branntwein weinsaure Salze erzeugen.

Die Produktionssteuer ist bei der Anmeldung fällig, kann aber gegen entsprechende Sicherstellung auch auf 6 Monate geborgt werden (s. „Steuer- u. Zollkredite").

6. Konsumsteuer. Unter diese fallen alle mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, soweit sie nicht nach dem Vorstehenden ausnahmsweise die Produktionssteuer abfindungs- oder pauschalweise entrichten dürfen, ferner alle Zellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte verarbeitenden Brennereien. In dieser Art von Brennereien erfolgt die Ermittlung des Erzeugnisses fast ausschließlich unter Anwendung des Spirituskontrollmeßapparates, ausnahmsweise auch eines Sammelgefäßes; die Konsumabgabe ist aber erst bei der Wegbringung des Branntweines aus der amtl. Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichten. Die in Verwendung stehenden Kontrollmeßapparate, System Dolainski, Prick u. Beschorner, sind Vorrichtungen, welche mittels einer Meßtrommel den durchfließenden Branntwein messen und Proben desselben behufs nachträgl. Feststellung des Alkoholgehaltes ansammeln.

Die erzeugte Alkoholmenge wird dann meistens monatlich konstatiert, doch darf hiebei kein geringerer als der im Befundprotokolle je nach der Größe der tägl. Erzeugung mit 70, 75 u. 80° festgesetzte durchschnittl. Alkoholgehalt zu Grunde gelegt werden. Absichtliche oder unabsichtl. Störungen im Gange des Kontrollmeßapparates werden durch bes. Vorrichtungen angezeigt und muß jede Störung von dem Betriebsleiter sofort vorschriftsmäßig zur Anzeige gebracht werden. Dieser letztere hat überdies über die einzelnen Gärungsstadien der Maische und die Uhranzeige des Meßapparates von 12 zu 12 Stunden ein Brennereiregister zu führen.

Die Konsumsteuer wird in dem Momente fällig, in welchem der Branntwein aus der Kontrolle in den freien Verkehr tritt, kann aber gegen entsprechende Sicherstellung auf 4 Monate geborgt werden. Bei Barzahlungen wird $1^1/_3$ % Diskonto bewilligt.

7. Wegbringung. Diese erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Konsumsteuer. Auf einmal darf nicht weniger als 1 *hl* weggebracht werden. Ohne Entrichtung der Konsumsteuer kann die Wegbringung stattfinden:

a) in ein Freilager im Geltungsgebiete des G.;
b) ins Ausland über die Zollinie;
c) zur abgabefreien Verwendung im Geltungsgebiete des G.

Jede Wegbringung muß vorschriftsmäßig angemeldet und wenn es sich um die Wegbringung in den freien Verkehr handelt, außerdem die Konsumsteuer entrichtet werden.

Die Feststellung der Menge erfolgt entweder nach dem Eichzeichen oder nach dem Gewichte, in der letzteren Art stets bei der unversteuerten Wegbringung.

Bei der unversteuerten Wegbringung wird eine Transportschwendung von $1—1^1/_2$ % gewährt.

Sowohl in jeder Brennerei als auch in jedem Freilager wird eine Konsumsteuerrechnung über die erzeugten bezw. eingebrachten und die weggebrachten Alkoholmengen geführt und muß der sich hienach ergebende Abgang, soweit er nicht durch die zulässige Schwendung (Erzeugungs-, Lager-, Raffinierungsschwendung) gerechtfertigt erscheint, versteuert werden.

Zu diesem Ende findet von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber am Schlusse jeder Betriebsperiode, eine Vorratserhebung statt.

8. Freilager. Auf Grund einer diesfälligen Bewilligung und gegen angemessene Sicherstellung kann Branntwein unversteuert in ein Freilager gebracht und daselbst bis zur Wegbringung ohne oder gegen Steuerentrichtung eingelagert werden. Man unterscheidet öffentl. Lagerhäuser, Privatfreilager u. Raffineriefreilager. Der jährl. Umsatz muß in einem Privatfreilager mindestens 2000 *hl*, in einem Raffineriefreilager mindestens 3000 *hl* betragen.

9. Raffinierung und Veredlung von Branntwein. Wer Branntwein mittels Destillation reinigen oder aus Branntwein alkoholhältige Getränke mittels Destillation bereiten will, hat dieses Verfahren spätestens 24 Stunden vorher schriftlich anzumelden. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der in Apotheken und wissenschaftl. Versuchsstationen verwendeten kleinen Rektifizierapparate.

In den der Produktionssteuer unterliegenden Brennereien ist die steuerfreie Rektifikation nur in von der Brennerei vollkommen abgesonderten Lokalitäten gestattet und muß außerdem die zu rektifizierende Flüssigkeit einen Alkoholgehalt von mindestens 30° haben.

In der Konsumsteuer unterliegenden Brennereien kann die Rektifikation vereint mit der Branntweinerzeugung, jedoch nur unter ganz bestimmten, eine möglichst vollkommene Trennung der beiden Fabrikationszweige bezweckenden Bedingungen stattfinden.

Unternehmer von Raffinerien, welche Branntwein aus anderen Brennereien steuerfrei zum Zwecke der Rektifikation beziehen wollen, müssen um die Erklärung ihrer Raffinerie als Freilager ansuchen. Bei der Raffinierung von unversteuertem Branntwein wird eine Raffinierungsschwendung im Maximum von $1^1/_2$ % gewährt.

10. Bezüglich der Handhabung der gefällsamtl. Kontrolle vgl. die Ausführungen bei der „Biersteuer".

11. Strafen. Bezüglich der Bestrafung der Gefällsübertretungen findet, soweit das B.-Gesetz bezw. die kais. V. vom J. 1899 keine bes. Bestimmungen enthalten, das Str. G. über Gefällsübertretungen vom J. 1835 Anwendung. Die kais. V. vom J. 1899 hat einige Strafbestimmungen des 88er G. wesentlich gemildert, so wurde insbes. das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen vom 8—12fachen auf das 4—8fache herabgesetzt und die früher verbotene Strafmilderung unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß wieder zugelassen. Auch wurden bes. Strafbestimmungen für Übertretung der Vorschriften über die steuerfreie Branntweinerzeugung normiert.

V. Statistik.

Übersichtliche Darstellung der Branntweinbesteuerung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1888.

Erzeugungsperiode vom 1 IX bis 31 VIII gerechnet	Anzahl der in Betrieb gestandenen Brennereien: d. Konsumabgabe unterliegend: landwirtschaftliche	nicht landwirtschaftliche	der Produktionsabgabe unterliegend	Anzahl der Freilager: private	öffentliche	Branntweinraffinerien	Erzeugte Alkoholmenge in Hektolitern: in den der Konsumabgabe unterliegenden Brennereien	in den der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien	Aus Ungarn unversteuert eingebrachte Alkoholmenge in Hektolitern	Aus den Brennereien und Freilagern wurden folgende Alkoholmengen weggebracht: gegen Entrichtung der Konsumabgabe (Hektoliter)	ohne Abgabeentrichtung, also unter dem Bande der Konsumabgabe (in Hektolitern): in ungar. Freilager	ins Ausland	zur abgabefreien Verwendung	Betrag: an Konsum- und Produktionsabgabe	an Preßhefeabgabe	An Bonifikation für landwirtschaftliche Brennereien	Über die Zollinie eingeführte geg. Flüssigkeiten in Meterzentnern
														ausgezahlt in Gulden			
1888/89	1075	43	42.731	15	3	26	1,046.617	13.437	35.001	630.684	4.237	68.828	82.733	22,548.289	437.252	1,553.607	3.521
1889/90	1014	39	26.002	21	5	29	1,034.565	8.796	30.945	882.212	10.617	139.680	95.129	31,187.210	417.768	2,617.277	8.110
1890/91	998	37	31.868	16	5	31	1,226.849	9.994	28.622	903.180	39.086	218.438	100.835	31,962.620	430.285	2,643.453	10.618
1895/96	1070	39	39.889	15	5	36	1,384.879	12.901	10.510	951.638	50.988	180.953	157.491	33,762.279	423.328	2,932.815	10.187
														in Kronen			
1900/01	1180	36	44.731	15	3	40	1,514.029	18.641	—	1,041.776	—	204.211	[2]) 237.814	74,994.058	815.132	6,547.425	9.188
1901/02	1190	36	34.721	17	3	41	1,481.101	14.566	—	961.758	—	199.593	[3]) 255.921	88,537.055	735.847	6,659.942	8.197
[1])1902/03	1221	36	32.320	18	3	41	1,383.446	14.696	—	960.683	—	177.807	[4]) 263.029	88,127.382	746.632	6,751.723	8.221

[1]) Vorläufige Angaben. — [2]) Hierunter 3481 *hl* zur Herstellung von Exportartikeln. — [3]) Hierunter 5483 *hl* zur Herstellung von Exportartikeln. — [4]) Hierunter 17.219 *hl* zur Herstellung von Exportartikeln.

VI. **Staatsrechtliches.** Diesbezüglich gilt das bei dem Art. „Biersteuer" bei Abschnitt V Angeführte, nur ist noch zu bemerken, daß beim Branntwein nicht nur die B.-Restitutionen für ausgeführten Branntwein, sondern auch die Ausfuhrbonifikationen von jedem Ländergebiete nach Maßgabe der eigenen Ausfuhr getragen werden und daß das Überweisungsverfahren beim Branntwein schon im J. 1894 eingeführt wurde.

Autoren.

Der vorstehende Aufsatz ist ausschließlich nach amtl. Originalquellen bearbeitet.

Eine vollständige Zusammenstellung aller auf die Branntweinbesteuerung in den Reichsratsländern Bezug habenden Gesetze u. Verordnungen ist von mir unter Mitwirkung von Adolf Carmine und Leopold Joas in der Manzschen Buchhandlung, Wien, im J. 1900 herausgegeben worden.

v. Bernatzky.

Briefgeheimnis.

I. Begriff. — II. Rechtl. Natur. — III. Gesetzgebung der Reichsratsländer.

I. Begriff. Unter B. im verwaltungsrechtl. Sinne versteht man die Verpflichtung der Staatsverwaltung, keinerlei Nachforschungen nach dem Inhalte der ihr verschlossen übergebenen Briefe u. Pakete anzustellen. Manche Autoren (so insbes. Laband, Löning, H. Schulze, Zorn, G. Meyer) geben dem Begriffe einen weiteren Inhalt, indem sie darunter auch die Verpflichtung der Postbeamten zur Geheimhaltung der der Post unverschlossen übergebenen Briefschaften (Postanweisungen, Korrespondenzkarten, Pakete) begreifen, eine Pflicht, die wohl nur als Folge der allg. Verpflichtung der Beamten zur Wahrung des Amts-

geheimnisses erscheint, zumal die Aufgeber offener Korrespondenzen selbst nicht die absolute Geheimhaltung des Inhaltes derselben beabsichtigen u. voraussetzen. Zufolge des Amtsgeheimnisses dürfen die Postbeamten über das Bestehen solcher Korrespondenzen, deren Inhalt, Adresse u. s. f. im Interesse der Korrespondenten keine Mitteilungen machen, geschweige denn Personen, die an der Korrespondenz nicht beteiligt sind, vorzeigen oder aushändigen. Diese Pflicht des Amtsgeheimnisses, dessen Verletzung disziplinarisch gestraft wird, besteht auch im absoluten Staate.

Die moderne Gesetzgebung begreift aber unter der Unverletzlichkeit des B. nicht nur das Verbot der unbefugten Eröffnung verschlossener Briefschaften u. Schriften, sondern auch der rechtswidrigen Unterdrückung (Vorenthaltung) oder Vernichtung derselben, sowohl seitens der Behörden (rechtswidrige Beschlagnahme) oder einzelner (Unterschlagung). Der moderne Rechtsstaat schützt das B. auch strafrechtlich, indem er die unbefugte Eröffnung verschlossener Briefschaften, deren rechtswidrige Beschlagnahme u. Unterschlagung strafrechtlich ahndet.

II. **Rechtl. Natur.** Man faßt das B., die Unverletzlichkeit der Briefschaften gegenüber der staatl. Verwaltung in der Theorie wie in der Gesetzgebung u. Praxis oft als ein subjektives öffentlich-staatl. Recht der Staatsbewohner auf, als ein polit. Recht derselben, und führen die konstitutionellen Verfassungen „das B." unter den Grundrechten der Staatsbürger an. Gegenüber der Tatsache, daß der absolute Staat die Eröffnung der Briefschaften in seinen „schwarzen Kabinetten" willkürlich vornahm, glaubte man durch Herstellung des allg. polit. Rechtes der Unverletzlichkeit der Sachgüter der Persönlichkeit gegenüber der Staatsverwaltung in Betreff der Briefschaften eben ein selbständiges polit. Recht geschaffen zu haben, welches man seiner Bedeutung wegen in die St. G. aufnahm und unter die Garantie der erschwerten Form der Abänderung der Verfassungsgesetze stellte. So wurden die wichtigsten verwaltungsrechtl. Bestimmungen über die Unverletzlichkeit der Briefschaften und über die gesetzl. Befugnis der Staatsverwaltung zur Eröffnung der Briefschaften in die „Verfassung" der Staaten aufgenommen.

Denn das B. ist nicht ein selbständiges polit. Recht, sondern nur eine Folge des allg. polit. Rechtes der Unverletzlichkeit der Sachgüter der Persönlichkeit gegenüber der Verwaltung; nicht der Aufgeber oder Adressat des Briefes hat ein selbständiges Recht auf Nichteröffnung des Briefes, sondern die Staatsverwaltung hat — abgesehen von den bes. gesetzlich normierten Fällen — nicht ein selbständiges öffentl. Recht auf Eröffnung der Briefschaften.

Das Verbot der Eröffnung u. Beschlagnahme von geschlossenen Briefschaften u. Paketen, welches im modernen Rechtsstaate an die vollziehende Staatsgewalt ergeht, ist natürlich kein absolutes u. ausnahmsloses, vielmehr muß die Staatsgewalt das Recht haben, nicht aus Gründen polit. Nützlichkeit, wohl aber aus gebieterischen Rücksichten des öffentl. Wohles, so namentlich zum Zwecke der Strafrechtspflege, der öffentl. Sicherheit, öffentl. Gesundheitspflege usw. die Beschlagnahme u. Eröffnung der Briefschaften vorzunehmen und hat das Verwaltungsrecht des modernen Rechtsstaates die gesetzl. Bedingungen dieser staatl. Befugnisse genau festzustellen.

III. **Gesetzgebung der Reichsratsländer.** Das St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger vom J. 1867, R. 142 proklamiert im Art. 10 die Unverletzlichkeit des B., desgleichen schon die Verfassung 25 IV 48, III § 20, P. 4 III 49, R. 150 § 11, Kremsierer Entwurf § 6 (8) und normiert § 1 des G. 6 IV 70 R. 42 zum Schutze des Brief- u. Schriftengeheimnisses die strafrechtl. Ahndung der absichtl. Verletzung des B. durch widerrechtl. Eröffnung oder Unterschlagung, insofern sie von einzelnen — nicht in Ausübung des öffentl. Dienstes — begangen werden (Antragsdelikte), als auch die durch Beamte, Diener oder andere im öffentl. Dienste bestellte Personen in Ausübung des Dienstes verübten derartigen strafbaren Handlungen.

Was aber die amtl. Eröffnung u. Beschlagnahme von Briefen (unter Siegel gehaltenen Schriften) betrifft, so darf dieselbe außer den Fällen der gesetzl. Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines vom Richter erlassenen, dem Beteiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellenden Befehles stattfinden (§ 2). Unberührt von diesen Bestimmungen jedoch verbleiben:

1. Die Bestimmungen der Str. P. O. (§§ 146—149, 187) in Betreff der Rechte des Untersuchungsrichters (Staatsanwaltes) von den Post-, Telegraphen- und sonstigen Beförderungsanstalten die Auslieferung von Briefen, Telegrammen, Sendungen zu verlangen, welche von einer eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigten, bereits in Haft befindlichen oder von einem Verhafts- oder Vorführungsbefehl betroffenen Person abgeschickt werden oder an den Beschuldigten einlangen, sie mit Beschlag zu belegen und zu eröffnen (§ 5 des G. zum Schutze des Brief- u. Schriftengeheimnisses);

2. die Bestimmungen der Konkursordnung (§ 89) rücksichtlich der Befugnisse des Masseverwalters betreffs Eröffnung der von den Post- u. Telegraphenämtern über Verständigung des Konkursgerichtes ihm eingehändigten an den Gemeinschuldner gerichteten Sendungen, Briefe u. Depeschen;

3. die gesetzl. Bestimmungen über die amtl. Eröffnung von Briefen zum ausschließl. Zwecke ihrer Desinfizierung bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten (G. 25 V 79, R. 79, § 1).

Wenn § 5 außerdem noch erklärt, daß auch

4. die Vorschriften der Briefpostordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe durch die gesetzl. Bestimmungen über das B. nicht alteriert werden, so liegt hier keine Ausnahme vom Prinzipe der Unverletzlichkeit des Schriftengeheimnisses vor, da hier die amtl. Eröffnung nicht zum Zwecke der Erforschung des Briefinhaltes erfolgt; der Beamte hat hier nur — ohne den Briefinhalt zu lesen — die Adresse des Adressaten bezw. Brief-

schreibers zu erheben, um die Beförderung u. Zustellung des Briefes zu ermöglichen.

Ferner bleiben auch die Vorschriften der Brief- u. Fahrpostordnung (6 XI u. 12 VI 38) sowie auch der Zoll- u. Monopolsordnung (V. 17 IX 73, Post- u. Telegraphen-V. Bl. Nr. 92) über die amtl. Behandlung von Briefen u. Briefschaften, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht einer Gefällsübertretung oder anderen strafbaren Handlung vorliegt, gegenüber den G. über das B. in Geltung; aber auch hier liegt keine Ausnahme von dem Prinzipe der Unverletzlichkeit der Briefschaften vor, da es sich bei der uneröffneten Übergabe solcher Sendungen seitens der Post an die nächste zur Einleitung des Verfahrens kompetente Behörde nicht um Eröffnung oder Beschlagnahme derselben handelt — eine solche erfolgt ja nicht — sondern um die Behandlung solcher Sendungen nach den bestehenden Vorschriften.

(In Betreff der Wahrung des Telegraphengeheimnisses s. den Internationalen T. V. von St. Petersburg 22 VII 75, Art. 2, und das Reglement [Pariser Revision 21 VI 90]. Auf Grund dieses Vertrages u. Reglements erschien der für die Postämter maßgebende Telegraphentarif vom J. 1893 [§ 4].) Die angeführten gesetzl. Kautelen (§§ 2 u. 3 d. G. 6 IV 70) für die Unverletzlichkeit des Brief- u. Schriftengeheimnisses entfallen durch die auf Grund des G. 5 V 69, R. 66, ausgesprochene Suspension des Art. 10 des St. G. 21 XII 67, R. 142, in welchem Falle dann die Beschlagnahme u. Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder Verhaftung und ohne richterl. Befehl vorgenommen werden darf.

Literatur.

Laband, Staatsrecht II, 62 ff. Stenglein, Deutsche Str. P. O., Erläuterung S. 236--241. Rulf, Kommentar zur österr. Str. P. O., 2. Afl. 1874. Wieding, Art. B. in Holtzendorffs Rechtslexikon. Ulbrich, Lehrbuch, S. 92 ff. Gernerth, Zur Beschlagnahme u. Eröffnung von Briefen, G. Z., J. 1877, Nr. 3. Mayrhofers Handbuch V. Afl., B. I, S. 722; B. II, S. 10, 81, 88, 94 ff.; B. III, S. 408, 446.

v. Dantscher.

Bruderladen.

I. Fürsorgeeinrichtungen für Bergarbeiter bis zur B.-Gesetzgebung. 1. Bis zum allg. Berggesetze. Der Bergbau war der älteste industrielle Großbetrieb. Derselbe verwendete eine zahlreiche — u. zw. die erste freie — Arbeiterschaft, doch zählte der Bergmannsberuf stets zu den gefährlichsten u. aufreibendsten Beschäftigungsarten. Diese Umstände führten nicht nur frühzeitig zu einem gewissen korporativen Zusammenschlusse der Knappschaft, sondern, hiemit in Verbindung, auch zu Einrichtungen zum Zwecke der Fürsorge für erkrankte Bergleute durch Darlehen oder nicht rückzahlbare Unterstützungen. Später kamen auch andere Unterstützungszweige hinzu: Versorgung invalid gewordener Knappen, der Witwen u. Waisen von Bergleuten. Diese bei den einzelnen Werken verschieden eingerichteten, autonom verwalteten Versorgungskassen — Bruderladen, Knappschaftskassen — sind durch die moderne Gesetzgebung zu einheitlich organisierten Versicherungsinstituten ausgestaltet worden.

Nachstehend eine Skizze dieser Rechtsentwicklung.

Schon die böhm. Bergordnungen des 16. Jahrh. enthalten Vorschriften über den Lohnabzug (Büchsenpfennig) zur Versorgungskasse (Büchse), über die Verwaltung der letzteren und die zu leistenden Unterstützungen. Die Zinnbergwerkordnung der Bergstädte Schlaggenwald, Schönfelden u. Lauterbach von 1548 verordnet im Art. XX: „Es sol ein jegl. Schichtmeister oder Steiger, einen jeden Arbeiter, die Wochen einen Pfennig an seinem Lohn abziehen, und am Sonnabend . . . . in die Büchsen antworten . . . . . So ein Gesell auß der Knappschafft kranck würde, so sol man ihm . . . auß der Büchsen leihen, doch daß der Krancke so viel müglich zuthun, solches wiederum zuerlegen, einen Vorstand habe.“ Die gleichfalls aus dem J. 1548 stammende Zinnbergwerkordnung für Hengst bezeichnet als Zweck der Büchsenpfennige die „Erhaltung armer, gebrechlicher, schadhafftiger Bergarbeiter“. Ähnl. Bestimmungen trifft die bayrische, auch für einen Teil der heute österr. Alpenländer in Geltung gestandene Bergordnung von 1784.

Überdies enthalten die Bergordnungen Bestimmungen über die Verpflichtung der Gewerken, beim Betriebe verunglückten Knappen unentgeltliche ärztl. Hilfe beizustellen und durch 2—8 Wochen den Lohn fortzubezahlen.

Auch bei den ärarischen Bergwerken bestanden B. Außerdem stellte die Staatsverwaltung Provisionsnormalien auf, welche, unter Festsetzung einer gewissen Karenzzeit, den invaliden Arbeitern der ärarischen Gruben u. Hüttenwerke sowie den Witwen u. Waisen derselben dauernde Unterstützungen zugestanden.

Bis in die Mitte des 19. Jahrh. ergingen auf dem Gebiete des B.-Wesens zahlreiche Einzeln- u. Detailvorschriften; zu einer umfassenden einheitl. Regelung ist es nicht gekommen.

2. Nach den Bestimmungen des allg. Berggesetzes vom J. 1854. Rechtsgrundsätze. Das allg. Berggesetz 23 V 54, R. 146, erst stellte in seinem X. Hauptstücke „Von den B.“ das

Unterstützungswesen der Bergarbeiter auf eine einheitl. Basis. Die darin normierten Grundsätze sind folgende: a) Jeder Bergwerkbesitzer ist verpflichtet, eine B. entweder bei seinem Werke selbständig oder unter Genehmigung der Bergbehörde gemeinschaftlich mit anderen Bergwerkbesitzern zu errichten; b) Aufseher u. Bergarbeiter sind zur B. ihres Werkes beitritts- u. beitragspflichtig; c) für jede B. müssen Statuten, welche über bestimmte Punkte Vorschriften zu enthalten haben, entworfen und zur bergbehördl. Prüfung u. Genehmigung vorgelegt werden; gegenüber bestehenden Instituten dieser Art hat die Bergbehörde das Recht der Einsicht u. Prüfung; d) Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmäßig eingerichtete B. nicht besteht, sind bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allg. G. den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt.

Eine Pflicht der Werkbesitzer zur Leistung von Beiträgen an die B. ist im Berggesetze nicht ausgesprochen. Desgleichen mangeln Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Beiträgen u. Leistungen, über die Ansprüche der B.-Mitglieder, über die innere Einrichtung u. Geschäftsführung der Kassen usw.

Durchführung. So sehr auch die Vollzugsvorschrift zum allg. Berggesetze (25 IX 54) darauf Mühe verwandte, die Bergbehörden für das Institut der B. zu interessieren — die Unklarheit u. Lückenhaftigkeit des G. vermochte dadurch nicht ausgeglichen zu werden, weshalb es den Verwaltungsbehörden auch nicht gelang, Ordnung in das B.-Wesen zu bringen.

Die Mängel der Institution zeigten sich insbes. nach zwei Richtungen.

Die Organisation der B. trug weder der Freizügigkeit noch der Selbstverwaltung der Mitglieder Rechnung. Es bestanden nur wenige Revier-, im übrigen durchwegs Werkbruderladen, welche nur für ein Werk oder höchstens für mehrere Werke desselben Besitzers errichtet waren. Ein Übertritt von einer B. zur anderen war ausgeschlossen. Ein Arbeiter, welcher ein Werk freiwillig oder infolge Entlassung verließ, verlor mit der Mitgliedschaft zur B. auch seine Ansprüche an dieselbe, mithin die geleisteten Einzahlungen und die für die Versorgung maßgebenden Dienstjahre. Die B. stellten sich somit als eine jener der modernen Arbeiterschaft überaus mißliebigen Einrichtungen dar, welche den Arbeitnehmer an den Arbeitgeber knüpfen und dem Wechsel der Arbeitsgelegenheit durch den drohenden Verlust materieller Vorteile entgegentreten. Außerdem wurde den B. zum Vorwurfe gemacht der in der Verwaltung dominierende Einfluß des Werkbesitzers und seiner Organe bezw. die ungenügende Vertretung der Knappschaft im Kassenvorstande.

Schwerer noch als diese Mißstände mußte der Umstand ins Gewicht fallen, daß die finanzielle Lage der meisten B. eine sehr bedenkliche war. Ohne Rücksicht auf das nach mathematischen Grundsätzen erforderl. Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen waren in den B.-Statuten jene meist zu niedrig, diese zu hoch festgesetzt, Assekuranzzweige verschiedener Art waren in versicherungstechnisch unzulässiger Weise verbunden, der Mitgliederstand war vielfach ein geringer, die Verwaltung mangelhaft. So konnte man sich nicht verhehlen, daß die Mehrzahl der B. für die stete Erfüllung der Mitgliederansprüche keine Gewähr bot. Abhilfe konnte nur eine Änderung der Gesetzgebung bringen.

Tätigkeit der Bruderladen. Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß die B., trotz aller der Institution anhaftenden Mängel, bereits in der Zeit vor Einführung der allg. obligatorischen Arbeiterversicherung für die Unterstützung der Bergarbeiter in bemerkenswerter Weise tätig waren. So wurden seitens derselben im J. 1885, also kurz vor dem Inslebentreten der B.-Reform, an dauernden Unterstützungen 1,238.887 fl. verausgabt, welche sich auf 31.450 Personen verteilen. Unter diesen waren 9405 arbeitsunfähige ehemalige Mitglieder mit Provisionen im durchschnittl. Betrage von je 76 fl., 12.880 Witwen mit durchschnittlich je 32 fl. und 9165 Waisen mit durchschnittlich je 11 fl. Nebstbei wurden im genannten Jahre noch 362.649 fl. an zeitl. Unterstützungen, Krankengeldern u. Begräbniskosten und 487.514 fl. für ärztl. Pflege u. Medikamente aufgewendet. Die für diese Zwecke erforderl. Mittel wurden teils durch die Zinsen des vorhandenen B.-Vermögens (gesamter Kurswert im J. 1885 mehr als 12½ Millionen Gulden), teils durch Beiträge gedeckt. Die Beiträge der Werkarbeiter beliefen sich auf 1,556.177 fl., die (freiwilligen) Beiträge der Werkbesitzer auf 541.841 fl., d. i. 34% der Arbeiterbeiträge. Die Zahl der B. war eine bedeutende; der Umstand, daß im J. 1885 in Österr. nicht weniger als 354 B. bestanden, beweist aber, wie weit die Zersplitterung der Kräfte getrieben war. Die nach dem Stande des J. 1881 berechneten mathematischen Bilanzen von 261 Knappschaftskassen — für die übrigen konnte wegen arbiträrer Statutenbestimmungen eine Bilanz überh. nicht ermittelt werden — ergab, daß bloß 72 Kassen aktiv waren, während die übrigen Institute gegenüber dem versicherungstechnisch erforderl. Deckungskapitale Abgänge von 21 Millionen Gulden aufwiesen.

II. Entstehung der B.-Gesetzgebung. 1. Das Gesetz 28 VII 89, R. 127. Die angedeuteten Mängel im rechtlichen wie im tatsächl. Zustande des B.-Wesens bildeten schon um das J. 1868 den Anlaß für die Einleitung einer Reformaktion, welche sich jedoch sehr langwierig gestaltete.

Im J. 1872 wurden seitens der Regierung „Grundzüge betreffend die Regelung des Bergarbeiterunterstützungswesens" veröffentlicht, welche einem einschlägigen Gesetzentwurfe vom J. 1874 und dem X. Hauptstücke („Von den Unterstützungsvereinen für Bergarbeiter") des Referentenentwurfes eines neuen Berggesetzes vom J. 1876 im wesentlichen zu Grunde gelegt wurden.

Diese Entwürfe beabsichtigten insgesamt eine Reorganisation der B. in der Weise durchzuführen, daß für die Zwecke der Kranken- und der Provisionsversicherung getrennte Institute zu bestehen hätten. Die Krankenversicherung sollte mit Rücksicht auf die für diesen Versicherungszweig hin-

reichende geringere Mitgliederzahl die einfachere Finanzgebarung und die Notwendigkeit schneller Hilfeleistung wie auch unmittelbarer Kontrolle lokalen Kassen verbleiben. Dagegen sollte die Unterstützung arbeitsunfähig gewordener Mitglieder, ihrer Witwen u. Waisen, da die Invalidenversicherung für ihre Lebensfähigkeit einer großen Mitgliederzahl bedarf und große Reservekapitalien anzusammeln hat, Aufgabe von Versorgungsvereinen für größere Bezirke sein.

Diese Regierungsvorlage wurde niemals eingebracht u. zw. abgesehen von manchen anderen Schwierigkeiten — wie der Motivenbericht zum nachmaligen B.=Gesetze konstatiert — „wegen Zerfahrenheit der Ansichten der zunächst interessierten Kreise".

Die B.=Reform ruhte hierauf bis 1882. Als sie wieder aufgenommen wurde, war die Energie zu einschneidenden Änderungen abhanden gekommen; insbes. scheute man vor der Zusammenlegung der B. zu umfassenderen Versorgungsvereinen zurück. Es wurde beschlossen, schonend und unter tunlichster Erhaltung des Bestehenden vorzugehen; die Gesetzgebung habe sich darauf zu beschränken, durch Schaffung gleicher Grundlagen für die einzelnen Institute die Konzentrierung des B.=Wesens gewissermaßen erst vorzubereiten. Dem hiemit auf halbem Wege gesteckten Ziele entsprachen die in Vorschlag gebrachten halben Maßregeln.

Durch die von Jahr zu Jahr sich verschlechternden Bilanzen zum Eingreifen genötigt, trat die Regierung im J. 1887 nach durchgeführter versicherungstechnischer Prüfung des finanziellen Standes der B. mit einem Entwurfe vor das A. H., der sich in mehrfacher Beziehung an die Vorlagen über Unfall= u. Krankenversicherung der Arbeiter anlehnte. Der Entwurf ging von der Erhaltung der B. aus, zerlegte sie aber für die Zwecke der Krankenversicherung einer= und der Provisionsversicherung anderseits in zwei getrennte Verwaltungsabteilungen mit gesonderter Finanzgebarung. Die Reform der B. sollte streng auf versicherungstechnischer Grundlage erfolgen. Durch Überweisung der Prämienreserve beim Übertritte eines Bergarbeiters zu einer anderen B. sollte die Freizügigkeit der Bergleute ermöglicht werden. Unter Aufrechterhaltung des Beitritts= u. Beitragszwanges für die Versicherten wurden auch die Werkbesitzer zur Beitragsleistung verpflichtet und das Ausmaß der letzteren mit der Hälfte der Arbeiterbeiträge in Aussicht genommen. Die Sanierung passiver B. war in der Weise gedacht, daß zur Herstellung des Gleichgewichtes entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen einzutreten habe; subsidiär sollte die Berghauptmannschaft den Werkbesitzer zu bestimmen suchen, für die Deckung des Abganges in anderer Weise volle Sicherheit zu bieten bezw. die hiezu erforderl. Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten. Eventuell wäre der Abgang auf sämtl. Mitglieder behufs allmähl. Tilgung aufzuteilen. Könnte auch in dieser Weise nicht Vorsorge getroffen werden, so sei an die Auflösung der B. zu schreiten und deren Vermögen zur Schuldentilgung, Deckung liquider Unterstützungsansprüche und Verteilung an die aktiven Mitglieder je nach der Prämienreserve zu verwenden.

Der Gewerbeausschuß des A. H. veranstaltete eine Enquete (März 1888) und nahm an der Regierungsvorlage nicht unerhebl. Änderungen vor (Bericht vom Januar 1889). Die Beitragsleistung der Werkbesitzer wurde anstatt mit 50 mit 100% der Arbeiterbeiträge festgesetzt, der Zentralreservefonds geschaffen und die für die Knappschaft empfindlichsten Härten der beantragten Sanierungsmaßregeln gemildert, indem durch verschiedene Maßnahmen dahin zu wirken versucht wurde, daß die Notwendigkeit der Kürzung liquider Unterstützungen tunlichst vermieden werde; die Eventualität der Auflösung von B. mit passiven Bilanzen wurde gänzlich beseitigt. In dieser vom Ausschusse beantragten Fassung wurde die Regierungsvorlage mit einigen Modifikationen bezüglich der Sanierungsmaßregeln von beiden Häusern des Reichsrates angenommen und als Gesetz 28 VII 89, R. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allg. Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen publiziert.

Zur Durchführung des G. ergingen die Ministerialverordnung 11 IX 89, R. 148 (Aufstellung u. Berechnung der versicherungstechnischen Bilanzen, Beginn der Ansammlung des Zentralreservefonds und Konstituierung der Verwaltungskommission, Statutenprüfung), 11 IX 89, R. 149 (Nähere Bestimmungen über die Schiedsgerichte), 6 V 93, R. 94 (Rechnungsabschlüsse u. Statistik), und der A. M. Erl. 15 XI 90, Z. 16906, mit welchem ein Musterstatut für die Bergwerkbruderladen hinausgegeben wurde.

2. Die Novellen. Eine Lücke des G. 28 VII 89, R. 127, in der Kompetenzbestimmung der Schiedsgerichte und gewisse Schwierigkeiten in der Besetzung der Stellen der Schiedsrichter und der Kommissionsmitglieder zur Verwaltung des Zentralreservefonds wurden beseitigt durch die erste Nov. zum B.=Gesetze: Gesetz 17 I 90, R. 14.

Im Gegensatze zu der geringen Tragweite dieser Nov. waren die weiteren Abänderungsgesetze sowohl ihrer Veranlassung als auch ihrer Bedeutung nach von außerordentl. Wichtigkeit.

Dem B.=Gesetze vom J. 1889 war die Lösung des schwierigen Problemes einer Sanierung der passiven Institute nicht geglückt; durch die gesetzl. Feststellung von Minimalprovisionen stieg die Höhe der Fehlbeträge. Weder die von den Sanierungsmaßregeln sicherlich nicht zu hart betroffenen Werkbesitzer noch die B.=Mitglieder, auf deren Schultern die Kosten hauptsächlich gelegt worden waren, zeigten sich geneigt, die ihnen zugemuteten Opfer zu bringen. Die Regierung trug dieser Stimmung Rechnung, indem sie mit der Durchführung des G. innehielt und im J. 1891 in einer Regierungsvorlage für eine Änderung des Sanierungsplanes eintrat, gleichzeitig aber, ohne Rücksicht auf den unsicheren Zeitpunkt der Umbildung der einzelnen Provisionsabteilungen, die sofortige Aktivierung der Krankenkassenabteilungen, die Zuweisung des gesamten bisherigen B.=Beitrages an die Provisionskassen und die sofortige Heranziehung der

Werkbesitzer zur Beitragsleistung (100% der Arbeiterbeiträge) in Vorschlag brachte.

Der Reichsrat erledigte diese Regierungsvorlage durch zwei G., indem er die Sanierungsfrage zunächst ausschaltete.

Das Gesetz 30 XII 91, R. 1 ex 92, ordnete die Errichtung der Krankenkassenabteilungen mit 1 I 92 an und regelte die Beitragspflicht zu beiden Abteilungen im allg. und diejenige der Werkbesitzer im bes.

Das Gesetz 17 IX 92, R. 178, enthält dagegen im wesentlichen einen neuen Sanierungsplan, jedoch nicht den von der Regierung vorgeschlagenen. Letztere hatte im Interesse der aktiven B.-Mitglieder den Ausweg gewählt, die Werkbesitzer schärfer heranzuziehen. Diese sollten nämlich bei passiven B. zur Herstellung des Gleichgewichtes gehalten sein, außer den gesetzl. Beiträgen noch die Zahlung der liquiden Provisionen und die Ansprüche der Provisionisten für ihre präsumtiven Witwen u. Waisen insoweit auf sich zu nehmen, als notwendig sei, um eine Erhöhung der Beiträge der Versicherten und eine Herabsetzung der Provisionsansprüche derselben für sich, ihre Witwen u. Waisen zu vermeiden. Die hieraus resultierende Anfangsbelastung der Gewerken wurde mit jährlich 978.695 fl. beziffert; durch Abfall von Provisionisten stand ein rasches Sinken dieses Betrages zu erwarten.

Bei der Ausschußberatung fanden die Interessen der Werkbesitzer mehr Berücksichtigung als seitens der Regierung; es wurden jene „Übergangsbestimmungen" beschlossen, welche zum G. geworden sind und als geltendes Recht unten darzustellen sein werden.

III. **Die B. (Knappschaftskassen) als Träger der Versicherung der Bergarbeiter.** 1. Rechtl. Charakter und Zwecke. Die B. sind auf Wechselseitigkeit gegründete Vereinigungen der Bergarbeiter zum Zwecke der Versicherung ihrer Mitglieder bezw. deren Angehöriger gegen bestimmte, im G. vorgesehene Schadensfälle. Die Mitgliedschaft ist keine freiwillige, sondern gründet sich auf gesetzl. Zwang.

Die B. haben juristische Persönlichkeit, d. h. sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder geklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der B. haftet den Gläubigern nur das Vermögen der B. Ihr ordentl. Gerichtsstand ist der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat. Durch die vom Vorstande innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht im Namen der B. abgeschlossenen Geschäfte wird die B. berechtigt u. verpflichtet.

Der im Berggesetze mit den Worten: „Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter sowie ihrer Witwen u. Waisen" nur ganz allg. angedeutete Zweck der B. ist im B.-Gesetze dahin gekennzeichnet, daß die B. zu gewähren haben: a) Krankenunterstützungen bezw. Begräbnisgelder, b) Provisionen für Invaliden bezw. Witwen u. Waisen.

Für jeden dieser beiden Unterstützungszweige hat bei jeder B. eine bes. Verwaltungsabteilung (Krankenkasse — Provisionskasse) zu bestehen. Die beiden Verwaltungsabteilungen einer B. stehen zwar unter einheitl. Leitung, doch sind für jede Abteilung Erfordernis u. Einkünfte getrennt festzustellen und zu verrechnen.

2. Errichtung. Die Pflicht zur Errichtung von B. beruht nach wie vor auf der Anordnung des allg. Berggesetzes, welches jeden Werkbesitzer verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die Errichtung einer selbständigen B. zu sorgen oder sich nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerkbesitzern zur Errichtung einer gemeinschaftl. B. zu vereinigen. Die Pflicht zur Errichtung von B. besteht nach dem für Gal. und die Bu. geltenden G. 11 V 84, R. 71, auch für diejenigen Werke, welche auf die Gewinnung von Erdharzen — also nicht vorbehaltener Mineralien — gerichtet sind; auch für diese B. gelten die Bestimmungen des X. Hauptstückes des allg. Berggesetzes sowie der B.-Gesetze, also auch die Exemption von der allg. Unfall- u. Krankenversicherungspflicht.

3. Statut. Nach Anordnung des § 212 des allg. Berggesetzes müssen für jede B. von dem Eigentümer oder der Direktion des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale zu wählenden Knappschaftsausschusses, eigene Statuten entworfen und den Bergbehörden zur Prüfung u. Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung ist seitens der Berghauptmannschaft zu versagen, wenn das Statut Bestimmungen enthält, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen oder den gesetzl. Vorschriften zuwiderlaufen, desgleichen, wenn nach dem einzuholenden Gutachten des öffentlichen versicherungstechnischen Organes (M. J.: Departement für Arbeiterversicherung) die statutenmäßigen Beiträge zur Gewährung der zugesicherten Unterstützungen nicht ausreichen können oder wenn die zu errichtende B. keine hinreichende Mitgliederzahl besitzt, um nach versicherungstechnischen Grundsätzen die Erfüllung ihrer gesetzl. Verpflichtungen zu gewährleisten.

Abänderungen des Statutes unterliegen den näml. Bestimmungen.

Das Statut hat Bestimmungen zu enthalten über: Anlage u. Evidenzhaltung der B.-Matrikeln, Bedingungen des Ein- u. Austrittes, insbes. auch über die Art der Anrechnung des Reserveanteiles, Bildung des Vorstandes, Umfang u. Dauer seiner Befugnisse, Vertretung der Werkbesitzer im Vorstande, Zusammensetzung u. Berufung der Generalversammlung, Art ihrer Beschlußfassung u. Stimmberechtigung der Werkbesitzer, Art u. Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Unterstützungen, Ausübung wirksamer Kontrolle der Kranken- u. Invaliditätsfälle, insbes. auch Bestrafung von Simulanten, Vorgang bei E. über die Invalidität, insbes. hinsichtlich Einvernahme von Sachverständigen und Rechtsmittel des Mitgliedes, Verlust der Mitgliedschaft bezw. statutenmäßigen Unterstützung, Form der Kundgebungen der B., Bedingungen einer Statutenänderung, Grundsätze für Prämienberechnung, Rechnungsabschluß u. Bilanz, für die Prüfung durch Revisoren u. Sachverständige und für Sammlung statistischer Angaben, Verfügung

mit dem Vermögen für den Fall der Erlöschung des Bergwerkes.

Außer diesen notwendigen Bestimmungen kann das Statut auch noch jene Verhältnisse normieren, welche der statutarischen Regelung überlassen und im nachfolgenden an entsprechender Stelle erwähnt sind.

4. Organe. Es ist in der Natur der Sache begründet, daß bezüglich der Bildung u. Wirksamkeit der Organe alle Einzelheiten statutarischer Regelung überlassen sind und daß das G. sich darauf beschränkt, die wesentl. Grundsätze festzulegen. Diese sind folgende.

Organe der B. sind Vorstand u. Generalversammlung. Die Bestellung eines Überwachungsausschusses ist bloß fakultativ.

Der Vorstand der B. besteht teils aus Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden, teils — u. zw. mit höchstens einem Drittel der Stimmen im Vorstande — aus Werkbesitzern bezw. von denselben ernannten Mitgliedern. Den Vorsitz im Vorstande führt der Werkbesitzer oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist zur Besorgung aller B.-Angelegenheiten berufen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind; insbes. vertritt der Vorstand die B. vor u. außer Gericht, leitet ihre Angelegenheiten und besorgt den Geschäftsbetrieb.

Die Generalversammlung besteht aus den eigenberechtigten Mitgliedern der B., bei einem 300 Mitglieder übersteigenden Stande aus Wahlmännern. Die Werkbesitzer haben Anspruch darauf, bis zu einem Drittel der Stimmen in der Generalversammlung vertreten zu sein. Der Generalversammlung ist, außer der Vornahme von Wahlen, die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung bezw. die Verfolgung von Ansprüchen der B. gegen Mitglieder des Vorstandes oder Überwachungsausschusses, die Beschlußfassung über die freiwillige Vereinigung mit anderen B., über Beitritt zu einem Verbande der Krankenkassen und über Statutenänderungen vorbehalten.

Schiedsgerichte mit der Kompetenz zur E. gewisser Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse bestehen nicht bei jeder B., sondern am Sitze eines jeden Revierbergamtes. Von den vier Beisitzern des Schiedsgerichtes werden zwei von dem Vorsitzenden aus der Zahl der im Revierbergamtsbezirke ansässigen Werkbesitzer oder Werkleiter berufen und zwei von den B.-Vorständen gewählt. Funktionsdauer 4 Jahre. Zum ständigen Vorsitzenden wird über Vorschlag des Revierbergamtes von der Berghauptmannschaft ein öffentl. Beamter ernannt.

5. Vereinigung, Verbände. Die Beschlußfassung über die freiwillige Vereinigung einer B. mit anderen fällt in den Wirkungskreis der Generalversammlung. Die Berghauptmannschaft kann aber nach ihrem Ermessen zwei oder mehrere, innerhalb ihres Bezirkes gelegene B. auch zwangsweise vereinigen, wenn einzelne oder alle diese Kassen nicht genug Mitglieder zählen, um für die Erfüllung der gesetzl. Verpflichtungen volle Gewähr zu bieten.

Durch freiwilligen Zusammenschluß können die B. desselben Berghauptmannschaftssprengels für die Zwecke ihrer Krankenkassen einen Verband gründen; derselbe kann Verträge mit Ärzten, Apothekern u. Krankenanstalten abschließen oder solche Anstalten selbst errichten, gemeinsame Beamte anstellen usw. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der beteiligten Krankenkassen gedeckt.

Eine Art von Verbandsverhältnis zwischen sämtl. B. wird durch den unten zu besprechenden Zentralreservefonds hergestellt.

6. Staatl. Beaufsichtigung. Die B. unterliegen der staatl. Beaufsichtigung, welche sich im allg. auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen u. statutarischen Vorschriften sowie auf jene Umstände zu erstrecken hat, welche auf die stete Erfüllbarkeit der versicherten Leistungen von Einfluß sind (richtige Berechnung der Prämienreserve, vorschriftsmäßige Kapitalsanlage, vollständige u. klare Darstellung aller Gebarungs- u. Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschlusse und in der Bilanz usw.). Innerhalb dreier Monate nach Schluß des Kalenderjahres hat jede B. sowie jeder Verband der Aufsichtsbehörde (Bergbehörde) vorzulegen: a) den Jahresbericht; b) den Rechnungsabschluß; c) einen Ausweis über Vermögensstand u. -anlage und d) den statistischen Bericht. Die Rechnungsabschlüsse sind von der Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu genehmigen, die Ausweise u. Berichte vom A. M. dem Reichsrate jährlich in entsprechender Bearbeitung mitzuteilen.

Zum Zwecke der Ausübung der Staatsaufsicht ist die Bergbehörde befugt, in alle Aufschreibungen der B. Einsicht zu nehmen, die Kasse zu revidieren, zu allen Versammlungen u. Sitzungen einen Vertreter abzuordnen, gesetz- u. statutenwidrige Beschlüsse zu sistieren, Versammlungen oder Sitzungen der B.-Organe zu veranlassen, eventuell einzuberufen und zu leiten. Solange die B.- oder Verbandsorgane nicht bestellt sind oder nicht funktionieren, kann die Behörde den betreffenden Wirkungskreis selbst versehen, bei Wahlverweigerung die Vorstandsmitglieder bezw. Wahlmänner selbst ernennen und in gewissen Fällen verminderten Mitgliederstandes die Verwaltung der B. selbst in die Hand nehmen.

Die Bergbehörden können die Befolgung der in Ausübung der staatl. Oberaufsicht ergangenen Aufträge durch Androhung u. Verhängung von Strafen bis 200 K, bezw. Arrest bis zu 14 Tagen, gegen die Vorstandsmitglieder erzwingen. Bei wiederholter Renitenz kann die Bergbehörde den Vorsitzenden absetzen oder den ganzen Vorstand auflösen.

7. Steuer- und Gebührenbegünstigungen. Auf die B. (Verbände, Vereinigungen, Zentralreservefonds) finden die Bestimmungen des G. 15 IV 85, R. 51, betreffend die Steuer- u. Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine, Anwendung.

Nach dem Personalsteuergesetze 25 X 96, R. 220, sind die B. von der Erwerbsteuer öffentl. Rechnungspflicht unterliegender Unternehmungen sowie von der Rentensteuer befreit.

Alle zur Begründung u. Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den B. (Verbänden, Vereinigungen, Zentralreservefonds) untereinander und zwischen ihnen und den Versicherten erforderl. Verhandlungen, Verträge u. Urkunden — insbes. Quittungen, Anzeigen, Ausweise und sonstige Eingaben — samt Beilagen sind gebühren- u. stempelfrei.

Näheres s. im Art. „Arbeiterunfall- bezw. Krankenversicherung".

IV. **Versicherte Personen, Evidenz derselben.** 1. Versicherungspflicht. Diese ist entweder eine gesetzliche oder eine statutarische. Kraft Gesetzes sind zum Eintritte in die B. verpflichtet: a) alle Bergarbeiter, welche beim Bergbaubetriebe, d. i. im Sinne des § 131 allg. Berggesetz bei allen auf der Bergwerkverleihung beruhenden Werkbetrieben u. Anlagen beschäftigt werden. Diese unterliegen grundsätzlich der Versicherung in beiden Kassenabteilungen und sämtl. Versicherungszweigen derselben (vollberechtigte Mitglieder); nicht ständige Arbeiter jedoch, d. i. solche, welche im Bergwerkbetriebe nur zu einer bestimmten, vorübergehenden, der Zeitdauer nach im vorhinein bemeßbaren, mit dem Werkbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit (wie: Straßen-, Bahn-, Brücken-, Wasserbauarbeiten usw.) verwendet werden, sind lediglich verpflichtet, der Krankenkasse der B. anzugehören; bei der Provisionskasse haben sie nur für den Fall der aus einem Betriebsunfalle herrührenden Erwerbsunfähigkeit versichert zu sein (minderberechtigte Mitglieder); b) sämtl. Betriebsbeamte; dieselben sind bei der Krankenkasse jedenfalls, bei der Provisionskasse für den Fall eines Betriebsunfalles dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt und anderen Bezügen den Betrag von 2400 K nicht übersteigt. — Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, sind in Bezug auf den Umfang der Versicherungspflicht den Bergarbeitern, bezw. nicht ständigen Arbeitern, bezw. Betriebsbeamten gleich zu behandeln, je nachdem sie beim Bergbaue in einem dieser Dienstzweige beschäftigt werden. — Provisionisten sind — insofern sie nicht beim Bergbaubetriebe in Beschäftigung stehen (V. G. E. 16 XI 1901, Z. 8454, Budwinski 644) — nicht als versicherungspflichtige Mitglieder zu behandeln.

Durch das Statut können, hergebrachter Übung entsprechend, auch jene Arbeiter u. Betriebsbeamten, welche bei den mit dem Werkbetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen beschäftigt sind, der Versicherungspflicht unterworfen werden (sog. versicherungsberechtigte Personen). Diese an u. für sich regelmäßig kranken- u. unfallversicherungspflichtigen Personen genügen in diesem Falle durch ihre Zugehörigkeit zur B. ihrer Versicherungspflicht. Gestattet das Statut diesen Personen den Beitritt zur B., so ist es jedoch nicht in das Belieben des einzelnen gestellt, ob er den allg. Kranken- u. Unfallversicherungsanstalten oder der B. angehören will, vielmehr bestimmt das G., behufs Ermöglichung einer Evidenz, daß ihr Beitritt zur B. dann korporativ für alle in den Gewerbeanlagen des betreffenden Werkes jeweils beschäftigten Arbeiter, bezw. Betriebsbeamten, samt Lehrlingen, Volontären, Praktikanten u. dgl. erfolgen muß. Der Umfang der Versicherung richtet sich nach denselben Regeln, wie bei auf Grund des G. Versicherungspflichtigen.

Die bei den B. vielfach übliche freiwillige Versicherung der Familienangehörigen, Provisionisten, Witwen u. Waisen für den Krankheitsfall wurde durch das B.-Gesetz nicht berührt.

Die gesetzl. Bestimmungen über die Versicherungspflicht erleiden eine Einschränkung durch die „Übergangsbestimmungen" zugunsten jener Personen, welche zwar bei dem Werke beschäftigt, aber wegen ihres vorgerückten Alters nach den alten Statuten gar nicht oder nur als minderberechtigte Mitglieder bruderladepflichtig waren. Durch das B.-Gesetz der Versicherung in allen Zweigen unterworfen, hätten diese Personen nach den neuen Tarifen unerschwinglich hohe Beiträge bezahlen müssen. Es wurde daher zugelassen, bei Neuaufstellung des Statutes zu bestimmen, daß derlei Personen, welche ein zu fixierendes Alter bereits überschritten haben, rücksichtlich der Art u. Höhe der Beitragsleistung zur Provisionskasse sowie rücksichtlich der Provisionsansprüche für sich und ihre Angehörigen jenen Mitgliedern gleich zu behandeln sind, welche zur Zeit der Genehmigung des Statutes bereits vollberechtigte Mitglieder der B. sind. Verfügt das Statut diese Gleichstellung nicht, so unterliegen diese Personen, falls sie am Tage der Genehmigung des neuen Statutes das 40. Lebensjahr überschritten haben, der Versicherungspflicht nur als Minderberechtigte. Das gleiche gilt — und aus denselben Gründen — für mehr als 40jährige Arbeiter solcher Werke, bei denen mit 17 IX 92 eine B. überh. noch nicht bestand. In den beiden letzterwähnten Fällen erfährt die Versicherungspflicht solcher Personen auch beim Übertritte an ein anderes Werk keine Erweiterung.

Ausnahmen von der gesetzlich statuierten Versicherungspflicht. α) Das B.-Gesetz findet keine Anwendung auf die bei den Staatssalinen beschäftigten Arbeiter, auch wenn sie nicht mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, da der Staat in einer für diese Bediensteten vorteilhafteren Weise und ohne Heranziehung derselben zu Beiträgen die Kranken- u. Provisionsversicherung der Salinenarbeiter geregelt hat und letztere kaum jemals zu einem anderen Bergbaue übertreten; β) kraft G. sind ferner befreit Bedienstete, welche in einem Bergwerkbetriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentl. Fonds mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, sofern ihnen für den Krankheitsfall der Fortbezug dieses Gehaltes oder Lohnes und bei Eintritt der Invalidität ihnen, und nach ihrem Ableben ihren Angehörigen ein Anspruch auf eine Pension oder Provision zusteht, welche die Höhe der im B.-Gesetze festgesetzten Mindestunterstützungen erreicht oder übersteigt; waren aber derlei Bedienstete zur Zeit des Ins-

lebentretens des B.=Gesetzes bereits Mitglieder einer B., so hatten sie auch fortan bei derselben zu verbleiben; γ) durch Verfügung der Berghauptmannschaft können mit festem Gehalte oder Lohne angestellte Bedienstete der sub β nicht angeführten Bergwerksbetriebe, sofern sie im Krankheitsfalle durch mindestens 20 Wochen auf Fortzahlung dieses Gehaltes oder Lohnes gegenüber dem Werkbesitzer Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Krankenkasse ganz oder teilweise befreit werden; die Befreiung solcher Bediensteter von der Versicherungspflicht bei der Provisionskasse kann ausgesprochen werden, sofern bei Eintritt der Invalidität bezw. nach ihrem Ableben ihnen bezw. ihren Angehörigen gegenüber dem Werkbesitzer oder gegenüber einer bei der Unternehmung bestehenden Pensionsanstalt, zu welcher der Werkbesitzer mindestens die Hälfte des Beitrages auch seinerseits einzahlt, ein Anspruch auf eine Pension oder Provision zusteht, welche die Höhe der im B.=Gesetze festgesetzten Mindestunterstützungen erreicht oder übersteigt.

Auch die auf das Statut gegründete Versicherungspflicht kann bei B., welche zur Zeit des Inslebentretens des G. bereits bestanden, wieder Ausnahmen erleiden. Da nämlich an den Gewerbeausschuß des A. H. im Wege von Petitionen Klagen über die schwierigen Konkurrenzverhältnisse der mit Bergbauen verbundenen und daher mit den Kosten der Alters= u. Invalidenversicherung belasteten Hüttenwerke usw. gelangt waren, wurden in das B.=Gesetz bezüglich bereits bestehender Kassen — neu ins Leben tretende können die Versicherungsberechtigung durch Statut anerkennen oder überh. ausschließen — folgende Bestimmungen aufgenommen. Bei der infolge des B.=Gesetzes notwendig gewordenen Umbildung der Statuten konnte die Beitrittspflicht neueintretender Arbeiter u. Betriebsbeamten, welche zwar bei den mit dem Bergwerkbetriebe verbundenen, jedoch der bergbehördl. Aufsicht nicht unterstehenden Gewerbeanlagen beschäftigt sind, generell ausgeschlossen werden. Derlei Bedienstete können aber auch, wenn sie der B. bereits als aktive Mitglieder angehören oder im Provisionsbezuge stehen, mit Genehmigung der Bergbehörde dann ausgeschieden werden, wenn die Betreffenden ausdrücklich erklären, daß sie mit ihren Ansprüchen an die B. vollkommen befriedigt sind und an dieselbe weitere Forderungen nicht zu stellen haben. Die ausgeschlossenen bezw. ausgeschiedenen Personen unterliegen dann gegebenenfalls der allg. Kranken= bezw. Unfallversicherungspflicht.

2. Meldepflicht. Jede B. ist verpflichtet, ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen. Die Werkbesitzer haben ihre versicherungspflichtigen Arbeiter u. Aufseher bezw. Beamten spätestens am dritten Tage nach dem Dienstantritte bei der B. anzumelden, widrigenfalls sie für alle Zahlungen aufzukommen haben, welche von dem Versicherten vom Dienstantritte, bei verspäteter Meldung bis zum Tage derselben, bei unterlassener Meldung bis zum Tage des Dienstaustrittes zu entrichten gewesen wären. Jede aus der Beschäftigung tretende Person hat der Werkbesitzer spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden; andernfalls hat er für alle Zahlungen aufzukommen, welche der Versicherte vom Tage des Dienstaustrittes, bei verspäteter Meldung bis zum Tage derselben, bei unterlassener Meldung bis zu dem Tage, an welchem die B. von dem Dienstesaustritte Kenntnis erhielt, zu entrichten gehabt hätte.

Die Mitgliedschaft bei der B. beginnt ohne Rücksicht auf die ordnungsmäßig erstattete Anmeldung mit dem Tage des Eintrittes in die versicherungspflichtige Beschäftigung.

V. Ansprüche der Versicherten, Beitragspflicht.

1. Unterstützungsansprüche: a) gegen die Krankenkasse. Die B.=Mitglieder haben auf Krankenunterstützungen bezw. Begräbnisgelder mindestens in jenem Umfange Anspruch, wie dieselben durch die §§ 6—8 des K. V. G. festgesetzt sind. Die Auszahlung der Krankengelder hat spätestens an den Lohnzahlungsterminen zu erfolgen. Wie die übrigen Krankenkassen=, so können auch die B.=Statuten jenen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien, Raufhändeln oder infolge von Trunksucht zugezogen haben, den Krankengeldanspruch einschränken oder ganz entziehen; b) gegen die Provisionskasse. Den Gegenstand der Provisionsversicherung bilden Leistungen der B. im Falle der Invalidität (Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalles, Krankheit oder Alters) und des Todes des Versicherten.

Einem infolge Krankheit, Alters oder Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliede hat die Provisionskasse der B. eine Rente (Provision) zu gewähren, welche entweder für alle Mitglieder gleich oder nach der Dauer der Mitgliedschaft abgestuft festzusetzen ist; die Provision hat für männl. Arbeiter mindestens 200 K, für weibliche mindestens 100 K jährlich zu betragen. Durch statutarische Bestimmung kann für den Provisionsanspruch eine 5 Jahre nicht übersteigende Karenzzeit (Dienstzeit) festgesetzt werden; für den Fall einer aus einem Betriebsunfalle herrührenden dauernden Erwerbsunfähigkeit kann jedoch eine Karenzzeit nicht normiert werden.

Im Falle des Todes des Versicherten (Mitgliedes oder Provisionisten) hat die Provisionskasse den Hinterbliebenen nachstehende Unterstützungen zu gewähren: aa) Der Witwe auf Lebenszeit bezw. bis zur etwaigen Wiederverheiratung eine Rente (Witwenprovision) im Mindestbetrage eines Drittels der dem verstorbenen Gatten zukommenden Rente (Provision), mithin nicht unter 66²/₃ K; bb) den ehel. Kindern bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre Renten (Waisenprovisionen) u. zw. jedem vaterlosen Kinde im Mindestbetrage eines Sechstels (33¹/₃ K), jedem vater= u. mutterlosen im Mindestbetrage eines Drittels (66²/₃ K) der dem verstorbenen Vater gebührenden Provision. Die Summe der Witwenprovision und der Waisenprovisionen darf jedoch drei Viertel der dem Verstorbenen zukommenden Provision nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so ist jede einzelne Rente gleich=

mäßig zu kürzen. Hat der Verstorbene die Ehe erst nach seiner Provisionierung geschlossen, so steht der Witwe und den Waisen kein Rentenanspruch zu. Das Statut kann den Unterstützungsanspruch der Witwen u. Waisen nach einem nicht durch einen Betriebsunfall ums Leben gekommenen Mitgliede davon abhängig machen, daß sich das Mitglied vor seiner Verheiratung einer ärztl. Untersuchung durch den B.-Arzt unterzieht und bei derselben frei von solchen Krankheiten befunden wird, welche ein vorzeitiges Ableben desselben mit Bestimmtheit oder großer Wahrscheinlichkeit vorhersehen lassen.

Nach den „Übergangsbestimmungen" konnten bei der Umbildung bereits bestehender B. in dem neu aufzustellenden Statute die zukünftigen Provisionsleistungen an die dem Werke bereits angehörenden Mitglieder und ihre Angehörigen anders festgesetzt werden, als für die erst nach der Statutengenehmigung eintretenden Mitglieder.

Wenn zum Militärdienst einberufene oder von ihren Arbeitgebern beurlaubte B.-Mitglieder während dieser Zeit invalid werden oder sterben, kann nicht die Auszahlung einer Provision, sondern nur die Ausfolgung des Reserveanteiles (s. Abschnitt V, Punkt 2) verlangt werden.

Mitgliedern, welche sich die Erwerbsunfähigkeit durch eine vorsätzl. Handlung zugezogen haben, steht kein Unterstützungsanspruch gegen die B. — also weder gegen die Kranken-, noch gegen die Provisionskasse — zu. Dagegen dürfen den Hinterbliebenen die statutenmäßigen Unterstützungen nicht vorenthalten werden, wenn auch der Verstorbene seinen Tod vorsätzlich herbeigeführt hat.

Über den Einfluß der Sanierungsmaßnahmen auf die Unterstützungsansprüche s. unten.

Die den Versicherten auf Grund des B.-Gesetzes zustehenden Forderungen sind der Beschlagnahme durch Gläubiger sowie der Disposition durch Rechtsgeschäfte der Versicherten in demselben Umfange entzogen, wie die Ansprüche der Arbeiter nach dem U. V. G. und K. V. G. Desgleichen sind weder die Werkbesitzer noch die B. berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen des B.-Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Zuwiderlaufende Vertragsbestimmungen sind nichtig; zuwiderhandelnde Werkbesitzer werden straffällig.

Bezogene Unterstützungen unterliegen beim Empfänger gegebenenfalls der Personaleinkommen-, nicht aber — falls der Werkbesitzer Beiträge geleistet hatte — der Rentensteuer.

2. Anspruch auf den Reserveanteil. Unter Umständen besteht ein Anspruch des vollberechtigten Versicherten auf den auf ihn entfallenden Anteil an der Reserve der Provisionskasse (Reserveanteil) bezw. bei unzureichender Deckung auf den jeweiligen Vermögensanteil. Tritt nämlich ein Mitglied von einer B. zu einer anderen über, so ist sein Reserve- bezw. Vermögensanteil an die Provisionskasse der anderen B. zu überweisen. Hört ein Mitglied einer B. auf, derselben anzugehören, so bleibt ihm der Anspruch auf seinen Reserveanteil während eines Jahres vorbehalten, d. h. es wird innerhalb dieses Zeitraumes im Falle des Wiedereintrittes in dieselbe B. der Reserveanteil bei der Beitragsbemessung angerechnet, im Falle des Eintrittes in eine andere B. an diese überwiesen; das Statut bestimmt, welche Verfügung mit dem Reserveanteile nach Ablauf des Vorbehaltjahres zu treffen ist (Ausfolgung an den Ausgetretenen auf dessen Verlangen oder erst im Falle eingetretener dauernder Erwerbsunfähigkeit desselben oder nach dessen Ableben an die Hinterbliebenen usw.). Mitglieder, welche nach Ablauf ihrer Militärdienstzeit oder eines von ihrem Arbeitgeber erhaltenen Urlaubes sofort wieder in die Arbeit eintreten, können verlangen, daß ihnen der für sie zurückgelegte Reserveanteil bei der Bemessung der fernerhin zu zahlenden Beiträge und der Unterstützungen angerechnet werde. Wird das Mitglied während der Militärdienstzeit oder Beurlaubung invalid, so kann es nur die Auszahlung des Reserveanteiles verlangen; ebenso die Hinterbliebenen, wenn das Mitglied während jener Zeit stirbt.

Die Reserveanteile sind in jedem einzelnen Falle zu berechnen und haben aus dem Werte der zukünftigen Verpflichtungen der Kasse für das betreffende Mitglied abzüglich des Wertes der von ihm noch zu erwarten gewesenen Einzahlungen zu bestehen.

Möglichkeit u. Notwendigkeit der Reserveanteilüberweisung beruht auf der gesetzl. Beitragsfestsetzung zur Provisionskasse in fixen Beträgen, abgestuft nach dem Eintritts- bezw. Heiratsalter. Diese fixe Prämie ist als Durchschnittsbetrag für das frühere Lebensalter höher, für das spätere niedriger als es die Invaliditäts- u. Sterblichkeitsgefahr für das konkrete Jahr versicherungstechnisch erfordern würde. Derartige rechnungsmäßige Ersparungen an den Einzahlungen eines Mitgliedes bilden seinen Reserveanteil. Letzteren macht nun das G. dem Zwecke dienstbar, den Bergarbeitern die Freizügigkeit zu ermöglichen. Bringt der Arbeiter bei dem Übertritte zu einer anderen B. von der früheren seinen Reserveanteil mit, so vermag er hiedurch die durch sein vorgerückteres Lebensalter vergrößerte Invaliditäts- u. Sterblichkeitsgefahr für die Versicherung auszugleichen, während er ohne Überweisung eines Reserveanteiles dementsprechend höhere Beiträge entrichten, also die Freizügigkeit mit einem schweren wirtschaftl. Opfer erkaufen müßte. Die Beschränkung des Überweisungsanspruches auf das Vorbehaltsjahr soll dem „Vazieren" der Arbeiter tunlichst steuern.

Da bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen der Provisionskassen und der sich hieraus ergebenden geringen Höhe der Reserveanteile älteren Arbeitern der Übertritt zu einer anderen B. kaum möglich wäre, können nach den Übergangsbestimmungen des B.-Gesetzes solche Werkbedienstete, welche bei einer B. am Tage der Genehmigung des umgebildeten Statutes bereits provisionsversichert sind oder solchen Versicherten gleichgehalten werden, auch im Falle ihres Übertrittes an ein anderes Bergwerk bei ihrer früheren B. provisionsversichert bleiben. Bei dem Werke, zu welchem sie

übertreten, haben sie nur der B.-Krankenkasse anzugehören.

3. Beitragspflicht zur Bruderlade. Die statutenmäßigen Beiträge zur B. sind regelmäßig von den Versicherten und den Werkbesitzern je zur Hälfte zu bestreiten. Für Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, haben die Werkbesitzer die vollen Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen haben Betriebsbeamte, deren Jahresverdienst 2400 K übersteigt, die vollen Beiträge selbst zu tragen. Provisionisten haben keine Beiträge zu entrichten.

Bestehen bei der B. Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- u. Unterstützungssätzen — wodurch leistungsfähigeren Arbeitern die Möglichkeit geboten ist, sich gegen höhere Einzahlungen auch höhere Unterstützungen zu sichern — so ist der Werkbesitzer nur dann verpflichtet, die Hälfte der Prämienerhöhung zu bestreiten, wenn er der Einrichtung dieser verschiedenen Mitgliederklassen zugestimmt hat.

Der B. gegenüber ist der Werkbesitzer auch zur Entrichtung der den Versicherten zur Last fallenden Quote der Versicherungsbeiträge verpflichtet. Der Werkbesitzer ist jedoch berechtigt, diese Quote den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltzahlung anzurechnen und vom verdienten Lohne oder Gehalte zurückzubehalten. Dieses Recht erlischt jedoch, insofern es bei einer Lohn- oder Gehaltzahlung nicht ausgeübt wurde, binnen einem Monate von diesem Zeitpunkte. Werkbesitzer, welche den von ihnen beschäftigten Personen bei der Auszahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beiträge in Anrechnung bringen, unterliegen, falls nicht ein strafgesetzlich zu ahndendes Delikt vorliegt, einer Geldbuße bis 400 K, eventuell einer Arreststrafe bis zu 4 Wochen.

Das Statut kann bestimmen, daß die sich verehelichenden Mitglieder außer den regelmäßigen Beiträgen für die Witwen- u. Waisenversicherung noch ein- für allemal ein Versicherungsgeld (Heiratstaxe) zu entrichten haben. Mitgliedern, welche die B. durch Simulation geschädigt haben, kann, unbeschadet eventueller strafgerichtl. Verfolgung, durch den B.-Vorstand neben den statutenmäßigen Beiträgen und bis zur Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden; diese Strafbeträge sind von dem betreffenden Mitgliede unmittelbar bei der B. zu entrichten. (Über den Einfluß der Sanierungsmaßnahmen auf die Beitragspflicht s. unten.)

Für die Kosten der nicht obligatorischen Angehörigenversicherung haben mangels Beitragspflicht der Werkbesitzer die Mitglieder bezw. die Versicherten allein aufzukommen.

Sämtl. Beiträge zu den B. (zum Zentralreservefonds) sind im Wege der polit. Exekution einzuheben.

Die B.-Beiträge von öffentl. Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen sind in die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes nicht einzubeziehen. Außerdem bilden B.-Beiträge überh., insoweit Versicherung u. Beitragsleistung obligatorisch waren, bei Ermittlung des personaleinkommensteuerpflichtigen Einkommens Abzugsposten.

Gleich dem Unternehmer, bei dessen Betriebe eine Betriebskrankenkasse besteht, ist auch der Werkbesitzer gegenüber der B.-Krankenkasse, deren Kassenbestände zur Deckung der laufenden Ausgaben vorübergehend nicht ausreichen, zur Leistung unverzinsl. Vorschüsse verpflichtet.

4. Beitragspflicht zum Zentralreservefonds. Neben der Beitragspflicht zur eigenen B. obliegt jedem Werkbesitzer noch eine Beitragsleistung zum Zentralreservefonds.

Der Zentralreservefonds, welchen sämtl. Werkbesitzer zu gründen verpflichtet sind, vertritt bis zu einem gewissen Maße die Stelle einer Rückversicherung der einzelnen B. bezüglich ihrer Provisionsabteilungen. Der Zentralreservefonds ist bestimmt, den Provisionskassen, welchen infolge von „Massenunglücken" — Unfällen, durch welche mehr als fünf Versicherte invalid oder getötet worden sind — Mehrauslagen erwachsen sind, arbiträre Unterstützungen zu erteilen; hiedurch soll bei derlei Überlastungen einzelner B. ein gewisser Ausgleich des Risikos herbeigeführt werden.

Der Zentralreservefonds, welchem subsidiär auch der Vermögensüberschuß aufgelassener Werke zufällt, wird in Wien durch eine Kommission unter Vorsitz des Ackerbauministers verwaltet. Diese Kommission entscheidet über Zuerkennung von Unterstützungen und über die Höhe der Beiträge. Die Beiträge werden im Verhältnisse zu der gezahlten Lohnsumme festgesetzt; die Höhe darf 0·1 % der Gesamtlöhne nicht übersteigen. Über die gezahlten Löhne haben die Werkbesitzer der Verwaltungskommission des Zentralreservefonds alljährlich die nötigen Ausweise vorzulegen.

5. Rechtsprechung. Alle aus dem Versicherungsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen B. einerseits und Mitgliedern, Provisionisten oder anderen B. anderseits gehören zur ausschließl. Zuständigkeit der Schiedsgerichte, gegen deren E. Rechtsmittel oder Klagen nicht zulässig sind. Die Vorschriften über die Schiedsgerichte der B. sind von den Bestimmungen der Z. P. O. unberührt geblieben.

Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen den Werkbesitzern einerseits und den B. oder deren Mitgliedern anderseits entstehen, entscheidet die polit. einverständlich mit der Berg-Behörde.

Über die Versicherungspflicht entscheiden die Bergbehörden (B. G. E. 15 IX 99, Z. 7415, Budwinski 13100), über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen B. die polit. Behörden (B. G. E. 27 I 99, Z. 6267/5, Budwinski 12440/2).

VI. **Finanzgebarung der B., Sanierungsmaßnahmen.** 1. Erfordernis. Welche Leistungen die B. den Versicherten zu prästieren haben, ist bereits oben zur Darstellung gelangt. Für jede B.-Krankenkasse ist ein Reservefonds im Mindestbetrage der zweifachen durchschnittl. Jahresausgabe anzusammeln. Die Provisionskassen sind verpflichtet,

für die versicherungstechnische Deckung ihrer Verpflichtungen Sorge zu tragen; der Reservefonds hat die Prämienreserve, d. i. den Wert der liquiden u. zukünftigen Verpflichtungen, abzüglich des Wertes der zukünftigen Einnahmen zu decken.

Das Statut kann bestimmen, daß die Kosten kirchl. Feierlichkeiten und der Bergmusik sowie Unterstützungen für Schul- und andere außerordentl. Zwecke unter den allg. Verwaltungsauslagen der Krankenkasse verrechnet werden sollen.

Zu anderen Zwecken, als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung u. Ergänzung der Reserven zur Deckung der Verwaltungskosten und der als solche zu verrechnenden Auslagen dürfen aus Mitgliederbeiträgen oder B. Vermögen keine Ausgaben gemacht werden.

2. Bedeckung. Vorstehendes Erfordernis findet seine Bedeckung in erster Linie durch die laufenden Beiträge. Die erforderl. Beiträge für die Krankenkassen sind vom 1 I 92 an im Statute unabhängig von den Leistungen für die Provisionskassen zu bemessen. Für die Beiträge zur Krankenkasse ist eine bestimmte Bemessungsgrundlage nicht vorgeschrieben; sie können also insbes. nach hergebrachter Gepflogenheit vom Lohne berechnet werden. Bei den Provisionskassen ist letzteres als unzulässig erklärt, um aus versicherungstechnischen Gründen die Einführung eines schwankenden Faktors hintanzuhalten. Es ist daher hier die Prämienbemessung in fixen Beträgen vorgeschrieben, welche nach dem Lebensalter der Mitglieder, hinsichtlich der Witwenprovision nach dem Lebensalter beider Ehegatten zur Zeit des Eintrittes bezw. der Verehelichung abzustufen sind. Diese Regel erleidet jedoch nach den „Übergangsbestimmungen" des B. Gesetzes eine Ausnahme. Bei der Umbildung der B. konnten nämlich in dem neu aufzustellenden Statute für die am Tage der bergbehördl. Genehmigung desselben bei der betreffenden B. bereits provisionsversicherten aktiven Mitglieder die Beiträge auch in anderer als der obenerwähnten Weise, also z. B. auch in Lohnprozenten oder für alle Mitglieder gleich festgesetzt werden. Vom 1 I 92 waren bis zur erfolgten Umbildung der Provisionskasse die bisher statutenmäßig für sämtl. B. Zwecke zu leistenden Beiträge von den Versicherten und im gleichen Ausmaße auch von den Werksbesitzern an die Provisionskasse zu leisten. [illegible] Übergangsbestimmungen [illegible] mag daraus ersehen werden, daß noch im J. 189[illegible] von den Beiträgen der vollberechtigten aktiven Mitglieder 2·81 Mill. K gemäß den „Übergangsbestimmungen" und nur 1·66 Mill. K nach den dauernden Bestimmungen des G. tarifmäßige Prämien eingehoben wurden.

Außer den Kassenbeiträgen kommen als Einkünfte der B. noch in Betracht: Strafgelder, [illegible] Kapitalzinsen, bei den Provisionskassen [illegible]

3. [illegible]

den Leistungen (Kapitalsdeckung). Jede B. ist verpflichtet, bezüglich der verschiedenen Versicherungszwecke beider Kassenabteilungen getrennte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen und einen in gleicher Weise getrennten Rechnungsabschluß der Generalversammlung bezw. dem Überwachungsausschusse vorzulegen. Jedes Mitglied hat das Recht, von der Bilanz und den Rechnungsabschlüssen Einsicht zu nehmen.

Die Bruderladenkrankenkassen haben für die Erhaltung bezw. Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes von Jahr zu Jahr Sorge zu tragen. Ergibt der Jahresabschluß ein Überwiegen der Einnahmen oder Ausgaben, so müssen die Beiträge herabgesetzt bezw. erhöht oder die Unterstützungen erhöht bezw. in den Grenzen der gesetzl. Mindestleistungen herabgesetzt werden.

Die Provisionskassen haben eine Prüfung der versicherungstechnischen Deckung ihrer Verpflichtungen von 5 zu 5 Jahren zu veranlassen. Zu diesem Zwecke hat jede derlei Kasse in jedem fünften Jahre der Bergbehörde auf Grund der Berechnung von Sachverständigen eine Bilanz vorzulegen, welche auch den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. Ergibt die vom Departement für Arbeiterversicherung im M. J. vorzunehmende Überprüfung dieser Berechnung, daß die Einnahmen das Erfordernis zur Deckung der Verpflichtungen übersteigen, so sind die Beiträge zu ermäßigen oder die Leistungen der Kasse zu erhöhen; ergibt dagegen die Überprüfung, daß die Verpflichtungen durch die Einnahmen versicherungstechnisch nicht gedeckt erscheinen, so muß entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen, soweit dies nach dem G. zulässig ist, oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß das Gleichgewicht hergestellt erscheint.

4. Sanierungsmaßnahmen (Übergangsbestimmungen). Die bei dem Inslebentreten des B. Gesetzes bereits vorhandenen B. wurden verpflichtet, ihre Statuten mit den Bestimmungen des G. in Einklang zu bringen, den Statuten also auch das Prinzip der vollen Kapitalsdeckung zu Grunde zu legen. Zu diesem Zwecke hatten die B. den Behörden die erforderl. Daten zur Berechnung des Wertes der Verpflichtungen und der Deckung vorzulegen.

Ergibt die vom Ministerium aufzustellende Berechnung eine aktive Bilanz der Provisionskasse, so ist an die Neufestsetzung des Statutes zu schreiten. In welcher Weise hiebei zugunsten der bereits bei dem Werke beschäftigten Arbeiter Ausnahmsbestimmungen getroffen werden können (hinsichtlich Beitragsbemessung, Provisionsfestsetzung, Umfanges der Beitragspflicht), ist oben an entsprechender Stelle (Abschnitt VI, Punkt 2; Abschnitt V, Punkt 1 u. 2; Abschnitt IV, Punkt 1) erwähnt.

Ergibt die Berechnung eine passive Bilanz, so hat der Aufstellung eines neuen Statutes eine Einigung über den einzuhaltenden Sanierungsplan vorauszugehen. Zur Herstellung des Gleichgewichtes der Provisionskasse legt das G. zwei Wege offen.

Zunächst obliegt es der B. Verwaltung in Gemeinschaft mit dem Werksbesitzer einen Sanie-

rungsplan auszuarbeiten und der Berghauptmannschaft, welche hierüber ein versicherungstechnisches Gutachten einzuholen hat, zur E. vorzulegen. Hinsichtlich der einzuhaltenden Sanierungsmaßnahmen läßt das G. den Interessenten völlig freie Hand, nur dürfen die Leistungen der Provisionskasse nicht unter 50% der gesetzlich normierten Mindestbeträge herabgesetzt werden. Grundsätzlich soll die Behörde jedem Vorschlage zustimmen, welcher in absehbarer Zeit die Sanierung herbeiführt, ohne den Mitgliedern unerschwingl. Lasten aufzuerlegen.

In Ermanglung eines von den Interessenten entworfenen zulässigen Sanierungsplanes gelangen behufs Herstellung des Gleichgewichtes folgende Maßnahmen zur Anwendung: a) Regelung der Beiträge und der künftigen Leistungen, letzterer unter Festhaltung des gesetzl. Minimalausmaßes, insbes. Beitragsbemessung in fixen Beträgen anstatt in Lohnprozenten, Erhöhung der Beiträge, Abänderung der Abstufung der Provisionssätze. Wird hiedurch das Gleichgewicht nicht hergestellt, so ist b) der verbleibende Bilanzabgang, sofern zu dessen Deckung der Werkbesitzer sich nicht zu freiwilligen Leistungen verpflichtet, durch 25- bis 30-jährige Annuitäten zu tilgen, welche vom Werkbesitzer und von den während der Tilgungsperiode der B. angehörigen, wann immer eingetretenen Provisionsversicherten je zur Hälfte zu leisten sind. Können mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse bei einer B. Annuitäten, durch welche das Defizit gänzlich beseitigt würde, nicht aufgebracht werden, so ist c) der unbedeckt gebliebene Bilanzabgang dadurch zu tilgen, daß die zukünftigen Leistungen der Provisionskasse, jedoch nicht tiefer als auf 50% des gesetzl. Minimalausmaßes, herabgesetzt werden.

Sowohl die Maßnahmen bei der von der B.-Verwaltung, als auch (Punkt a u. c) von der Behörde ausgehenden Sanierung können sich nur auf jene aktiven Provisionsversicherten beziehen, welche der B. am Tage der bergbehördl. Genehmigung des neuen Statutes angehören oder solchen gleichgehalten werden.

Falls sich Werkbesitzer u. Versicherte über die in Anwendung zu bringenden Sanierungsmaßregeln nicht zu einigen vermögen, entscheidet die Berghauptmannschaft nach ihrem Ermessen (V. G. E. 12 II 97, Z. 832, Budwinski 10387).

Wird das neue Statut nicht zeitgerecht zur Genehmigung vorgelegt, ist dasselbe von der Berghauptmannschaft aufzustellen.

Von den im J. 1899 seitens sämtl. B. an Invalide, Witwen u. Waisen bezahlten Provisionen wurden bei den neuorganisierten Provisionskassen nach den allg. dauernden Bestimmungen des neuen Statutes rund 0·59 Mill. K, hingegen bei den nach Vorschrift des G. eingerichteten Kassen in Gemäßheit der Übergangsbestimmungen oder bei den noch nicht umgebildeten Werkbruderladen auf Grund der alten Statuten rund 4·97 Mill. K geleistet. Hienach kann die Tragweite der „Übergangsbestimmungen" des G. beurteilt werden.

Die Umbildung der Statuten der Krankenkassen nach den Bestimmungen des B.-Gesetzes hatte sofort nach dem 1 I 92 auch dann zu erfolgen, wenn die Einrichtung der Provisionskasse nach Vorschrift jenes G. nicht gleichzeitig erfolgen konnte.

VII. **Statistisches.** Kassen- und Mitgliederzahl. Mit Beginn des J. 1903 waren von 247 Bergwerkbruderladen 195 nach Vorschrift des B.-Gesetzes eingerichtet (neu errichtet oder umgebildet). Von den übrigen B. weisen 42 Kassen keine aktiven Mitglieder, sondern nur im Provisionsgenusse stehende Personen oder überh. keine Interessenten auf, kommen demnach bei der Durchführung des B.-Gesetzes nicht in Betracht. Es haben daher nur mehr 10 Werkbruderladen ihre Statuten auf Basis der bestehenden G. umzubilden. Mithin kann die Organisierung der obligatorischen Kranken- und Provisionsversicherung der Montanarbeiter gegenwärtig als nahezu vollständig abgeschlossen betrachtet werden (Beiblatt Nr. 1 zu den „Amtl. Nachrichten" ex 1904).

Detaillierte statistische Daten liegen erst für das Jahr 1900 vor.

Am Schlusse des J. 1900 haben bei 185 B. separate Krankenkassenabteilungen bestanden. Von allen durch das K. V. G. anerkannten Krankenkassen mit Zwangsmitgliedschaft weist also die Gattung „Bruderladen" die geringste Anzahl auf.

Die Mitgliederzahl der in die Statistik einbezogenen B.-Krankenkassen belief sich am 31 XII 1900

bei den 171 Privatbruderladen . .	auf 165.323	männliche,	8643	weibliche, zusammen	173.966
„ „ 8 ärarischen B.	„ 7.063	„	123	„ „	7.186
„ allen 179 B.	„ 172.386	„	8766	„ „	181.152

Mitglieder.

Die durchschnittl. Mitgliederzahl von 166.650 ist — von den Baukrankenkassen abgesehen — unter allen Kategorien von Krankenkassen die geringste und ergibt für eine B.-Krankenkasse (Durchschnittsgröße einer Kasse) 931 Mitglieder; mit dieser Durchschnittsgröße, welche übrigens stetig zunimmt (1894: 685 Mitglieder), bleiben die B.-Krankenkassen zwar hinter den Bezirks- u. Vereinskrankenkassen zurück, übertreffen aber die Betriebs-, Bau- u. Genossenschaftskrankenkassen.

Von obigen 179 B.-Krankenkassen hatten

82	weniger als 200	Mitglieder,
35	200 — 500	„
25	500 — 1000	„
24	1000 — 3000	„
13	über 3000	„

Bei 101 B.-Krankenkassen waren auch die „Angehörigen" (Provisionisten, Frauen u. Kinder der Aktiven u. Provisionisten, Witwen u. Waisen nach Mitgliedern u. Provisionisten) versicherungsberechtigt. Die Versicherung gewährt Anspruch auf

ärztl. Hilfe, Medikamentenbezug, eventuell auf Begräbniskosten. Die Zahl dieser freiwillig versicherten Angehörigen belief sich mit Ende 1900 auf 177.192.

Die Zahl der bestehenden Provisionskassen betrug im J. 1900 240; von diesen Kassen hatten jedoch 51 keine aktiven Mitglieder, hievon 24 auch keine Provisionisten, sondern nur ein Vermögen. Die von der Statistik für das J. 1900 in Betracht gezogenen 183 Werkbruderladen mit provisionsversicherten aktiven Mitgliedern verteilen sich auf die Berghauptmannschaftbezirke folgendermaßen: Prag 70, Wien 32, Klagenfurt 68, Krakau 13.

Obigen 183 B.-Provisionskassen gehörten im J. 1900 durchschnittlich an:
vollberechtigte aktive Mitglieder 160.732,
minderberechtigte „ „ 8.922.

Die durchschnittl. Zahl der vollberechtigten Aktiven ergibt für eine B.-Provisionskasse (Durchschnittsgröße) 878 Mitglieder; die Durchschnittsgröße der Provisionskassen ist seit 1893 gleichfalls in stetiger Zunahme begriffen (1893: 520).

Von den in Rede stehenden 183 Provisionskassen hatten
91 weniger als 200 (davon 22 weniger als 10, 11 zwischen 11 u. 25, 12 zwischen 26 u. 50, 20 zwischen 51 u. 100, 26 zwischen 101 u. 200),
30 . . . . 200 — 500,
27 . . . . 500 — 1000,
24 . . . . 1000 — 3000,
11 . . . . über 3000 Mitglieder.

Krankheitsstatistik. Von den oben nachgewiesenen durchschnittlich 166.650 gegen Krankheit versicherten B.-Mitgliedern erkrankten im J. 1899

männliche	90.275	in 126.938 Erkrankungen	mit 1,708.729	Kranken- (Spitalsverpflegs-) Tagen,
weibliche	4.215	„ 5.950 „	„ 89.439	„ „ „
zusammen .	94.490	in 132.888 Erkrankungen . .	mit 1,798.168	Kranken- (Spitalsverpflegs-) Tagen,
	Hiezu	276 Entbindungen	„ 8.606	„ „ „
	Sohin	133.164 Unterstützungsfälle	mit 1,806.774	Kranken- (Spitalsverpflegs-) Tagen

Auf 100 Mitglieder entfielen daher 79·7 Erkrankungen, auf 100 weibl. Mitglieder 3·27 Entbindungen, auf ein Mitglied 10·84 Kranken- bezw. Spitalverpflegstage (Morbilität); bei den übrigen, nach dem K. V. G. eingerichteten Krankenkassen entfielen im näml. Jahre auf 100 Mitglieder 50·5 Erkrankungen, auf 100 weibl. Mitglieder 9·44 Entbindungen, auf ein Mitglied 9·08 Krankentage.

Die Zahl der Sterbefälle betrug 1448 oder 0·87% gegenüber 0·95% bei den übrigen Krankenkassen.

Leistungen der Krankenkassen. Bei einer Jahresausgabe von 4,284.101 K haben die B.-Krankenkassen im J. 1900 für Leistungen zugunsten ihrer Mitglieder 3,779.007 K (88·2%) verausgabt. Diese Kassenleistungen verteilten sich auf

a)	Krankengeld (Unterstützung für Entbindungen)	1,697.526 K	(39·6% der Kassenausgaben),
b)	Ärzte u. Krankenkontrolle	648.558 „	(15·1% „ „),
c)	Medikamente usw.	860.644 „	(20·1% „ „),
d)	Spitalspflege u. Transportkosten	317.381 „	(7·4% „ „),
e)	Beerdigungskosten	128.829 „	(3·0% „ „),
f)	Außerordentl. Unterstützungen	126.070 „	(3·0% „ „).

Bei den übrigen von dem K. V. G. zugelassenen Krankenkassen partizipieren die Kassenleistungen an den Gesamtausgaben mit 87·8%, von welchen auf obige Posten entfallen a) 52·2%, b) 15·6%, c) 11·7%, d) 5·7%, e) 2·6%. Hiezu ist zu bemerken, daß an den unter b bis e angeführten Ausgabeposten der B. auch die Kosten der Angehörigenversicherung teilhaben.

Invaliditäts- u. Mortalitätsstatistik. Von 162.534 unter einjähriger Beobachtung gestandenen vollberechtigten aktiven B.-Mitgliedern sind im J. 1900 2308 invalid geworden, es entfällt somit auf 70 Versicherte ein Invaliditätsfall. Von diesen Invaliditätsfällen hatten 172 — d. i. durchschnittlich ein Fall auf 945 Mitglieder — als Ursache eine bei Ausübung des Dienstes erlittene Verunglückung. Von den lediglich gegen die Folgen eines Betriebsunfalles provisionsversicherten 8922 minderberechtigten aktiven Mitgliedern sind durch Unfälle bei Ausübung des Dienstes 27 invalid geworden; es kommt somit ein Invaliditätsfall auf 330 Minderberechtigte.

Von 161.380 einjährig beobachteten Vollberechtigten starben 1296 (ein Fall auf 125 Mitglieder), hievon 250 infolge Verunglückung im Dienste (ein Fall auf 646 Mitglieder). Von 8922 Minderberechtigten sind 29 durch Betriebsunfälle um das Leben gekommen (ein Fall auf 308 Minderberechtigte).

Bei den in Betracht kommenden 210 B.-Provisionskassen betrug im J. 1900 die durchschnittl. Zahl der

a)	Invaliden nach	vollberechtigten	Mitgliedern	16.500,
b)	„ „	minderberechtigten	„	122,
c)	Witwen „	vollberechtigten	„	16.577,
d)	Waisen „	„	„	10.936,
e)	Witwen „	minderberechtigten	„	49,
f)	Waisen „	„	„	39.

Provisionsleistungen. Bei einer Jahresausgabe von 6,932.550 K haben die B.-Provisionskassen im J. 1900 für Provisionsleistungen an ihre Mitglieder und deren hinterbliebene Angehörige (Witwen u. Waisen) 5,556.223 K (80·14 %) verausgabt. Diese Versicherungsleistungen zerfallen in Provisionen für

a) Provisionisten	nach	vollberechtigten	Mitgliedern	3,699.307 K
b) „	„	minderberechtigten	„	20.675 „
c) Witwen	„	vollberechtigten	„	1,463.884 „
d) Waisen	„	„	„	369.103 „
e) Witwen	„	minderberechtigten	„	2.637 „
f) Waisen	„	„	„	617 „
			Summe	5,556.223 K

Die durchschnittl. Höhe der Jahresprovisionen zeigt im allg. eine steigende Tendenz und belief sich im J. 1900 bei Kategorie a auf 224 K 20 h; b auf 169 K 47 h; c auf 88 K 31 h; d auf 33 K 75 h; e auf 53 K 81 h und f auf 15 K 82 h.

Kassenbeiträge. Bei einer gesamten Eingabe der Privat- bezw. ärarischen B.-Krankenkassen von (4,612.493 + 222.063 =) 4,834.556 K beliefen sich im J. 1900 die Kassenbeiträge bei den: Privatbruderladen auf 4,149.963 K; hievon entfallen auf die Mitglieder 2,309.632 K, Arbeitgeber 1,840.332 K; bei den Ärarischen B. auf 208.715 K; hievon entfallen auf die Mitglieder 2808 K, Arbeitgeber 205.907 K; Sämtl. B. auf 4,358.678 K; hievon entfallen auf die Mitglieder 2,312.440 K, Arbeitgeber 2,046.239 K.

Die Summe der laufenden Beiträge nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Auf ein Mitglied entfällt eine durchschnittliche jährl. Beitragsleistung des Versicherten (einschließlich Angehörigenversicherung) von 13 K 87 h, des Arbeitgebers von 12 K 28 h, zusammen 26 K 15 h (1894: 22 K 60 h).

Bei den übrigen vom K. V. G. zugelassenen Krankenkassen kam im J. 1900 auf ein Mitglied an laufenden Beiträgen der Versicherten durchschnittlich ein Betrag von 12 K 21 h, der Arbeitgeber von 5 K 47 h, zusammen 17 K 68 h.

Bei den B.-Provisionskassen betrugen von einer Gesamteinnahme im Betrage von 12,228.451 K die laufenden Kassenbeiträge der

vollberechtigten	aktiven Mitglieder	4,159.656 K,
minderberechtigten	„ „	45.675 „
Werkbesitzer		4,313.551 „
Kassenbeiträge überh.		8,518.882 K.

Der durchschnittl. Jahresbeitrag eines vollberechtigten aktiven Mitgliedes betrug 25 K 88 h (1893: 29 K 14 h), eines minderberechtigten Mitgliedes 5 K 12 h.

Rechnungsabschlüsse u. Bilanzen. Von 179 B.-Krankenkassen schlossen in dem verhältnismäßig günstigen J. 1900

118 Kassen mit einem Gebarungsüberschusse im Betrage von	631.671 K
61 „ „ „ Gebarungsdefizit „ „ „	81.216 „
Es erübrigten sonach insgesamt zur Reservefondsdotierung	550.455 K

Von obigen 179 Kassen weisen aus

149 Kassen einen Aktivüberschuß (Reservefonds) per	3,178.439 K
30 „ „ Passivüberschuß (unbedeckten Abgang) per	111.094 „

Von 210 B.-Provisionskassen schlossen mit einem Überschuß der

Einnahmen über die Ausgaben	166 Kassen; Vermögenszuwachs	5,461.357 K
Ausgaben „ „ Einnahmen	44 „ ; Vermögensabnahme	165.456 „
Es erübrigten sonach insgesamt zur Reservefondsdotierung		5,295.901 K

Die Reservefonds obiger 210 B., d. i. die Fonds zur Sicherstellung der Verpflichtungen der Provisionskassen gegenüber den Versicherten, beliefen sich mit Ende 1900 auf 76,545.937 K. Die durchschnittlich auf ein vollberechtigtes aktives Mitglied entfallende Reservefondsquote berechnet sich für das J. 1900 mit 476 K 23 h und ergibt seit Beginn der Reformierung der B. bis zum J. 1899, in welchem sich diese Quote auf 478 K 19 h belief, eine stetige Zunahme (1893: 351 K 6 h).

Zentralreservefonds: Derselbe hat bisher stets Beiträge im Ausmaße des gesetzlich vorgesehenen Maximalsatzes von 0·1 % der gezahlten Gesamtlöhne eingehoben. Im J. 1903 (1902) betrug die Zahl der beitragspflichtigen Werkbesitzer 494 (488), die Beitragssumme 137.376 (139.409) K. Das Aktivvermögen wurde am Ende des Jahres mit 1,241.028 (1,138.653) K, die Vermögenszunahme gegenüber dem Vorjahre mit 102.374 (221.576) K nachgewiesen. Im Berichtsjahre ergab sich kein Anlaß für Zuwendungen aus dem Zentralreservefonds, während im J. 1902 in vier Fällen von Massenverunglückungen mit einer den betroffenen B. erwachsenen Belastung von zusammen 101.353 K, diesen B. eine Unterstützung aus dem Zentralreservefonds per 82.000 K zuerkannt wurde.

VIII. **Ergebnis.** G. sozialpolit. Inhaltes veralten rasch. Was den Interessenten im Stadium des Kampfes als erstrebenswertes Ziel galt, erscheint kaum erreicht, als kärgl. Abschlagszahlung und wird nach kurzer Zeit als etwas Rückständiges gering geachtet. Die G. über Unfall- u. Krankenversicherung der Arbeiter liefern hiefür einen

Beleg. Und doch wird niemand den bedeutenden sozialpolit. Gehalt dieser G. in Abrede stellen. Von diesem Gehalte hatte die B.-Gesetzgebung von allem Anfange an ein viel zu geringes Maß aufzuweisen. Auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, daß die von der Arbeiterschaft anfangs mit vielen Hoffnungen begrüßte B.-Gesetzgebung nicht nur die äußerste Erbitterung der Knappschaft hervorgerufen, sondern die mehrhundertjährige Institution der B. selbst diskreditiert hat. Ist es auch heute noch nicht die ganze Bergarbeiterschaft, welche die Aufhebung der Bruderladen fordert — jedenfalls ist es ein sehr beträchtl. Teil.

Mag auch die Gesetzgebung anläßlich der Reform des B.-Wesens vor ein noch schwierigeres Problem gestellt gewesen sein als bei Einführung der Unfall- u. Krankenversicherung, so durften die Grundsätze der allg. Arbeiterversicherung doch bei Regelung der Knappschaftsversicherung nicht verleugnet werden. Bei nahezu gleichzeitiger legislativer Erledigung der einen wie der anderen Materie und bei dem der B.-Gesetzgebung zukommenden Charakter einer Ergänzung zur Regelung der Versicherung der übrigen industriellen Arbeiterschaft, hätte den Montanarbeitern, welche nicht nur einen der beschwerlichsten u. gefährlichsten Berufe ausüben, sondern auch Unterstützungskassen schon von altersher besaßen, doch nicht weniger geboten werden sollen, als den übrigen Arbeitern gewährt wurde, welche derartige Einrichtungen früher nicht besaßen. Eine Gesetzgebung, welche sich unter drückender Belastung der Arbeiterschaft diesen Erwägungen verschloß, konnte unmöglich dem Verdachte entgehen, daß sie unter dem übermächtigen Einflusse der Werkbesitzer zustande gekommen sei.

Ein auf die wesentlichsten Punkte beschränkter Vergleich zwischen Bruderladen- und allg. Arbeiterversicherung ergibt folgendes. Das U. V. G. gewährt im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente im Betrage bis zu 50%, bei gänzl. Erwerbsunfähigkeit eine Rente von 60% des Verdienstes. Dieselben Renten für Unfallinvaliden bezw. deren Angehörige auch für die B. festzusetzen, war ursprünglich beabsichtigt, die Absicht wurde aber fallen gelassen und so machen die B.-Gesetze keinen Unterschied zwischen Unfall- und sonstigen Invaliden, welchen nur bei gänzl. Erwerbsunfähigkeit ein Anspruch auf eine 60% des Arbeitsverdienstes kaum je erreichende Provision zusteht. Das U. V. G. gewährt Renten ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Dienstzeit, die B.-Provisionen sind regelmäßig nach der Dauer der Dienstzeit abgestuft. Witwer, unehel. Kinder u. Aszendenten haben einen Rentenanspruch überh. nicht. Was die Krankenversicherung anbelangt, so enthält das B.-Gesetz keine Bestimmung darüber, daß den Ausgetretenen ihre Versicherungsansprüche noch eine gewisse Zeit hindurch gewahrt werden müßten, vielmehr erlischt mit der Auflösung des Dienstverhältnisses bei dem Werke Mitgliedschaft u. Anspruch auf die Kassenleistungen. Es soll in manchen Werken vorkommen und ist jedenfalls theoretisch möglich, daß Arbeiter bei drohender Erkrankung durch Kündigung um ihre Kassenansprüche gebracht werden. Demgegenüber bleibt bei den nach dem K. V. G. eingerichteten Kassen ausgetretenen Arbeitern die Mitgliedschaft und das Recht auf Kassenleistungen regelmäßig durch mindestens 4 Wochen vorbehalten. Außerdem klagen die B.-Arbeiter über die Höhe der ihnen obliegenden Leistungen, da sie, abgesehen von den Krankenkassenbeiträgen, noch Prämien für die Angehörigen- und die Provisionsversicherung zu entrichten haben.

Neben der Beseitigung dieser unbilligen Härten fordert die Arbeiterschaft, soweit sie nicht ausschließlich auf dem Standpunkte völliger Auflassung der B. und Einbeziehung der Knappschaft in die allg. Arbeiterversicherung steht, an den B.-Krankenkassen alle jene Reformen, welche hinsichtlich der Betriebskrankenkassen angeregt werden. In der Enquete über die Reform des K. V. G. (1897) waren die Mängel der B.-Krankenkassen der Gegenstand eingehender Erörterung; in der Enquete betreffend Abänderung des U. V. G. (1895) gelangten die einschlägigen Verhältnisse der B. bedauerlicherweise nicht zur Diskussion.

Immerhin darf nicht übersehen werden, daß die B. in den Provisionsabteilungen den Bergarbeitern eine Alters-, Invaliditäts-, Witwen- u. Waisenversicherung bieten, welcher die übrige Arbeiterschaft in Österr. bisher nicht teilhaftig geworden ist. Die Art, wie diese Versicherung eingerichtet ist, vermag jedoch den berechtigten Wünschen der Versicherten keineswegs zu entsprechen und denselben um so weniger für die Mängel der übrigen Versicherungszweige Ersatz zu bieten. Hauptsächlich gibt die geringe Höhe der Provisionen Anlaß zu begründeten Klagen.

Die nach den oben mitgeteilten statistischen Daten im J. 1900 durchschnittlich entfallende Jahresprovision ergibt für ein vollberechtigtes Mitglied monatlich 18 K 4 h, für ein minderberechtigtes 14 K 12 h, für die Witwe nach einem vollberechtigten (aktiven oder invaliden) Mitgliede 7 K 36 h, für eine Waise nach einem solchen 2 K 81 h, für die Witwe nach einem im Dienste verunglückten Minderberechtigten 4 K 49 h, für eine Waise nach einem solchen 1 K 32 h. Dabei übersteigt dieser Durchschnitt noch immer die Beträge der gesetzl. Minimalprovisionen. Und selbst letztere können anläßlich der Sanierung einer B. eventuell noch auf die Hälfte reduziert werden. Die auf 50% herabgesetzte Minimalprovision würde betragen: für männl. Mitglieder jährlich 100 K, monatlich 8 K 33 h, für weibl. Mitglieder jährlich 50 K, monatlich 4 K 17 h, für die Witwe jährlich 33 K 33 h, monatlich 2 K 77 h, für ein Kind jährlich 16 K 67 h bezw. 33 K 33 h, monatlich 1 K 38 h bezw. 2 K 77 h. Sind derartige Leistungen tatsächlich etwas anderes als unzureichende Almosen?

Überh. waren es die Sanierungsmaßregeln, welche von Anfang an den lebhaftesten Unwillen der Mitglieder erregten. Während es der Staat, der die B. in das Defizit hatte geraten lassen, grundsätzlich ablehnte, Zuschüsse zu gewähren, und die Werkbesitzer, durch deren unzureichende Beitragsleistung die Unterbilanzen zum Teil ent-

standen waren, nur in schonender Weise zur Herstellung des Gleichgewichtes herangezogen wurden, wurden den Versicherten schwere Opfer auferlegt durch empfindl. Erhöhung der Beiträge bei gleichzeitiger einschneidender Kürzung erworbener Ansprüche.

Eine abermalige Gesetzesänderung scheint für die nächste Zeit nicht in Aussicht genommen; dennoch wird, ohne eine solche, die B.-Frage nicht zur Ruhe kommen, wenn sich auch die Finanzlage der Kassen und hiemit ihre Leistungsfähigkeit langsam bessert. Den äußeren Anstoß zu einer Reform der Bruderladen dürfte die parlamentarische Verhandlung der geplanten Neuregelung der Arbeiterversicherung bezw. die endl. Inangriffnahme der Alters- u. Invaliditätsversicherung geben. Namentlich wird das Schicksal der Betriebskrankenkassen auch für den Fortbestand der B.-Institution ausschlaggebend werden.

Quellen u. Litteratur.

Sitzungsprotokolle des Reichsrates, insbes. 295. u. 302. Sitzung des A. H. X. Session, und 89. u. 150. Sitzung der XI. Session. Beilagen: 300, 729, 891 u. 906 A. H. X. Session, 193, 332 XI. Session. 381 H. H. X. Session. Beiblatt zu den A. N. Berichte über die Tätigkeit des k. k. A. M. Protokoll über die Verhandlungen der Enquete über die Reform des K. V. G., Wien 1897.

Neben den Kompendien über allg. Arbeiterversicherung (s. Art. „Arbeiterunfall- u. Krankenversicherung) u. Bergrecht und zahlreichen Art. in Brasserts Zeitschrift für Bergrecht: Haberer, Art. „Bruderladen" in der I. Afl. des Staatswörterbuches. Verkauf u. Emminghaus, Art. „Knappschaftskassen in Österr." im Handwörtb., II. Afl. Stöger, Die Versicherung der Bergarbeiter in „Wohlfahrtseinrichtungen Österr. 1848 bis 1898", IV. Bd. Soziale Hilfspflege. Wien 1900. Knapp, Das B.-Gesetz 28 VII 89, R. 127, und das Musterstatut hiezu, Wien 1892.

Stöger.

Brüsseler Zuckerkonvention.

Die internationalen Bestrebungen zur Abschaffung der Zuckerprämien reichen bis zu dem Beginn der Sechzigerjahre des vorigen Jahrh. zurück. Sie waren somit schon zu einer Zeit vorhanden, zu welcher die Rübenzuckerproduktion in den derzeit hervorragendsten Zuckerexportstaaten Europas kaum begonnen hatte, den eigenen Konsumbedarf zu überschreiten. Allerdings war bis dahin vorherrschend nur die Raffinationsprämie für Kolonialzucker in die Erscheinung getreten.

Die erste Zuckerkonferenz trat im J. 1863 in Paris zusammen. Das Ergebnis dieser von Frankreich, England, Belgien u. Holland beschickten Konferenz war die am 8 XI 64 unterzeichnete und am 1 VIII 65 mit 10jähriger Wirksamkeit in Kraft getretene Konvention zwischen den genannten vier Mächten.

Der Erfolg dieser Konvention entsprach indes nicht völlig den in sie gesetzten Erwartungen.

Trotz wiederholter Konferenzen ist es zu einer Erneuerung der 1864er Konvention nicht gekommen. Im J. 1877 wurde wohl eine neuerl. Konvention zwischen denselben 4 Staaten unterzeichnet, allein dieselbe kam über dieses Stadium nicht hinaus. Bemerkenswert ist, daß die allerdings nicht in Wirksamkeit getretene 1877er Konvention der Lösung der Prämienfrage schon erheblich näher trat, indem sie das System der ständigen finanzamtl. Überwachung der Zuckerfabriken u. Raffinerien behufs Erfassung der tatsächlich erzeugten u. raffinierten Zuckermengen vorschrieb und die allfällige Ergreifung von Maßregeln gegen die in dritten Staaten etwa gewährten direkten oder indirekten Prämien in Aussicht nahm.

Inzwischen hatte die europäische Rübenzuckerproduktion namentlich in Österr.-U. und in Deutschland unter dem Schutze sehr beträchtlicher indirekter Produktionsprämien einen großen Aufschwung genommen und es konnte der Rübenzucker auf dem Weltmarkte erfolgreich mit dem Kolonialzucker konkurrieren. Der im J. 1875 in England vollzogene Übergang zum vollständigen Freihandel auf dem Gebiete des Zuckers hat schon nach kurzer Zeit unter den englischen Raffineuren und in den englischen Kolonien, deren Zuckerproduktion durch die Konkurrenz des europäischen Rübenzuckers bedroht wurde, eine mächtige Gegenbewegung hervorgerufen, und schon damals wurde das Verlangen nach Retorsionszöllen auf prämiierten Zucker laut.

Den jahrelangen Bemühungen des von dem Hause der Gemeinen im J. 1879 gewählten Komitees ist das Zustandekommen der bekannten, von fast allen Rübenzucker produzierenden Staaten Europas beschickten Londoner Zuckerkonferenz 1887/88 zu danken. Das Ergebnis der Konferenz war die Unterzeichnung einer Konvention, deren Grundprinzipien in folgendem bestanden: Es war rückhaltlos anerkannt worden, daß die Einführung der reinen Konsumsteuer und der ständigen Überwachung der Fabriken unerläßlich sei für die Aufhebung der Prämien. Desgleichen wurde schon damals das Prinzip der Retorsion, eventuell Ausschließung gegen prämiierten Zucker aus dritten Staaten, akzeptiert. Endlich wurde die Einsetzung einer ständigen internationalen Kommission als Exekutivorgan vorgesehen. Daß auch der Surtaxe (Schutzzoll) unter Umständen die Funktion einer Prämie zukomme, wurde auf der Londoner Konferenz zwar vorgebracht, jedoch in die Konvention selbst eine Bestimmung wegen Beschränkung der Surtaxe nicht aufgenommen. Praktisch war ja damals der Überzoll als Quelle einer Prämie tatsächlich noch nicht zur Geltung gelangt.

Die Konvention scheitert indes infolge Ablehnung derselben in England selbst, wo das Interesse des Konsumenten und der in England hoch entwickelten Industrie für Verarbeitung von Zucker zu Konfituren usw. an möglichst billigem Zucker noch die Oberhand behalten hatte.

Dadurch war der Fortbestand der Prämienwirtschaft vorläufig bis auf weiteres gesichert; denn

daß einzelne Produktionsländer selbständig mit der Aufhebung der Zuckerprämie hätten vorgehen können, wäre ohne Aufopferung des durch die Prämie erreichten Zuckerexportes schlechthin unmöglich gewesen, weil der gesamte Markt unter dem Zeichen der Prämie stand.

Immerhin hat der in Österr.-U. im J. 1888, in Deutschland in den J. 1888 u. 1891 vollzogene Übergang von dem System der indirekten Prämie zu dem der direkten Exportprämie eine gewisse Klärung der Situation herbeigeführt und die Aussichten auf eine erfolgreichere Wiederaufnahme der internationalen Bemühungen zur Abschaffung der Zuckerprämie gebessert.

Die Mitte der Neunzigerjahre sollte jedoch einen neuerl. Rückfall durch namhafte Erhöhung der Zuckerprämien zunächst in Deutschland, dann in Österr.-U. und schließlich auch in Frankreich bringen.

Dieser Prämienerhöhung folgte sehr bald die erste wirkl. Gegenwehr gegen die Prämie, nämlich die Einführung von Kompensationszöllen auf prämiierten Zucker in der Höhe der Ausfuhrprämie des Herkunftslandes, wodurch die Prämie in ihrer Wirkung und in ihrem Zwecke vollkommen ad absurdum geführt wurde. Die ersten derartigen Ausgleichszölle haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1897 eingeführt. In Ostindien geschah dies zwei Jahre später.

Anderseits hatte sich die Situation noch dadurch verschärft, daß sich zuerst in Österr.-U., späterhin auch in Deutschland die Zuckerindustrien unter dem Schutz außerordentlich hoher Surtaxen kartellierten und dadurch in der Lage waren, auf dem Inlandsmarkte künstlich erhöhte Preise zu halten. Der aus der Kartellierung gezogene Sondergewinn ist unter dem Namen Kartellprämie bekannt.

Es verdient bemerkt zu werden, daß diese Verhältnisse zu ganz merkwürdigen Preisbildungserscheinungen geführt haben. Während in den europäischen Produktionsländern der Zucker für den Inlandskonsum vielfach mit einem die Gestehungskosten weit übersteigenden Preise bezahlt werden mußte, wurde ebenderselbe Zucker auf dem Exportmarkte zeitweise sogar unter den Gestehungskosten verkauft.

Als die unmittelbare Veranlassung der Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Aufhebung der Zuckerprämien auf internationalem Wege darf wohl die Einführung der Prämienausgleichszölle angesehen werden; außerdem war es England, welches, gedrängt von seinen Rohrzucker produzierenden Kolonien, gar bald eine führende Rolle in der Frage der Aufhebung der Zuckerprämien einnahm.

Die im Juni 1898 in Brüssel abgehaltene und von Deutschland, Österr.-U., Belgien, Spanien, Frankreich, England, Holland, Rußland u. Schweden beschickte Konferenz führte zunächst noch nicht zu einer Einigung und mußte vertagt werden, um nach mehrjährigen Unterhandlungen zwischen einzelnen Staaten im Winter 1901 wieder aufgenommen zu werden.

Die Grundlage der wieder aufgenommenen Verhandlungen, an welchen sich alle im J. 1898 vertretenen Staaten mit Ausnahme Rußlands, und außerdem Italien u. Rumänien beteiligten, bildete das sog. Pariser Übereinkommen, welches zwischen Österr.-U., Deutschland u. Frankreich im Oktober 1900 zustande gekommen war. In diesem Übereinkommen verpflichtete sich Frankreich, im Falle der Aufhebung der Ausfuhrprämien in den übrigen Ländern seine erst 1897 eingeführte direkte Ausfuhrprämie gleichfalls gänzlich aufzuheben und sein Steuersystem derart zu ändern, daß die in demselben gelegene indirekte Prämie auf ungefähr die Hälfte herabgemindert würde.

Die Frage der Surtaxe bezw. der Kartelle war durch das Pariser Übereinkommen nicht berührt worden.

Die Konferenz hat jedoch schon nach den ersten Sitzungen den Rahmen des Pariser Übereinkommens verlassen und sich nicht bloß die Beseitigung der bis dahin als direkte oder indirekte Prämien angesehenen Vorteile der Zuckerindustrie, sondern auch eine sehr weitgehende Beschränkung der Surtaxe zum Ziele gesetzt, um dadurch die Kartelle wenn nicht unmöglich, so doch unschädlich zu machen.

Das Ergebnis dieser letzten Konferenz (16 XII 1901 bis 5 III 1902) war die am 5 III 1902 durch alle vertretenen Staaten mit Ausnahme Rumäniens in Brüssel erfolgte Unterzeichnung des unter dem Namen „Brüsseler Zuckerkonvention" bekannten Vertrages, welcher nicht bloß in der Geschichte der Zuckerprämien einen entscheidenden Wendepunkt bedeutet, sondern vielleicht auch für die Regelung internationaler Beziehungen auf anderen Wirtschaftsgebieten mehr oder weniger vorbildlich sein wird.

Die Grundzüge der Konvention bestehen im folgenden:

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle bestehenden Zuckerausfuhr- u. Produktionsprämien aufzuheben und während der Dauer der Konvention solche nicht einzuführen. Die gesamte Zuckererzeugung muß unter ständige, unmittelbare amtl. Überwachung gestellt werden, der Schutzzoll auf Zucker (Surtaxe) darf nicht höher als 6 Franken für 100 *kg* raffinierten und solchem gleichzustellenden Zucker und 5 Franken 50 Centimes für 100 *kg* anderen Zucker sein.

Prämiierter Zucker muß bei der Einfuhr in einen Vertragsstaat mit einem die im Herkunftslande gewährte Prämie mindestens erreichenden Sonderzolle belegt werden.

Für Italien, Schweden u. Spanien, woselbst die Zuckerproduktion derzeit den einheimischen Bedarf noch nicht deckt, wurden, insolange aus diesen Staaten ein Zuckerexport nicht stattfindet, gewisse Ausnahmen zugelassen.

Zum Zwecke der Überwachung der Durchführung der Konvention, der Bemessung der Ausgleichszölle für prämiierten Zucker usw. wurde eine ständige, von allen Vertragsstaaten zu beschickende Kommission eingesetzt, eine Einrichtung, welche auf dem Gebiete des modernen internationalen Vertragslebens immerhin ein Novum ist.

Die Konvention gilt grundsätzlich auch für die Kolonien der Vertragsstaaten; ausgenommen sind hievon die britischen u. holländischen Kolonien.

Bezüglich der niederländischen und der britischen Kronkolonien enthält jedoch das Schlußprotokoll zur Konvention die Erklärungen, daß dem Zucker aus diesen Kolonien während der Vertragsdauer keinerlei Prämie gewährt werden wird. Dagegen sind Ostindien und die britischen Selbstverwaltungskolonien bis zu deren etwaigem Beitritt zur Konvention als gänzlich außerhalb des Vertrages stehend zu betrachten.

Die Konvention ist mit 1 IX 1903 in Kraft getreten und für 5 Jahre unkündbar abgeschlossen. Sie bleibt auch darüber hinaus auf je ein weiteres Jahr in Gültigkeit, insolange nicht mindestens zwei Vertragsstaaten zurückzutreten erklären.

Der nachträgl. Beitritt dritter Staaten unterliegt der Vorprüfung durch die ständige Kommission.

Die Konvention wurde von sämtl. Signatarstaaten, mit Ausnahme Spaniens, ratifiziert.

„In staatsrechtl. Beziehung ist hervorzuheben, daß Österr. und U. ausdrücklich als separate Vertragsteile erklärt wurden.

Die Konvention wurde für Österr. im R. Nr. 25 ex 1903 kundgemacht. Eine deutsche Übersetzung der amtl. Protokolle der Brüsseler Konferenz 1901 bis 1902 ist in Nr. 1548 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. H., XVII. Session enthalten. (S. auch die Art. „Ausfuhrvergütungen" und „Zuckersteuer".)

Literatur.

E. v. Plener, Die Brüsseler Zuckerkonvention. Z. f. Volksw. Soz. u. V. Wien, Wilh. Braumüller, 1902, Bd. XI, S. 394 ff. R. Auspitz, Österr.-U. und die Brüsseler Zuckerkonvention ebendortselbst 1903, Bd. XII, S. 400 ff. La Convention relative au régime des sucres conclue le 5 mars 1902 à Bruxelles, annotée d'après les pièces officielles par le baron d'Aulnis de Bourouill. La Haye librairie Belinfante frères 1902. Von demselben Verfasser: Die Zuckerfrage in den Parlamenten Europas. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, XXV. Bd., 3. Heft. Jena 1903, Gustav Fischer. Max Schippel, Zuckerproduktion u. Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachfolger, 1903.

Joas.

Buchhandel

s. bei „Gewerbe".

Bürgerkorps.

B. sind nach militärischer Art organisierte bewaffnete und uniformierte Körperschaften von lokalem Wirkungskreise. Die B. stellen sich heute als die einzig zulässige Form bewaffneter Vereine dar, weshalb bei ihrer Behandlung, neben gewisser Bedachtnahme auf das historische Moment und die Hebung ihres militärischen Wertes, auch der polizeil. Gesichtspunkt nicht ganz außer Berücksichtigung bleiben kann.

Körperschaften der erwähnten Art bestehen unter verschiedenen Benennungen (B., Bürgergarde, Bürgermiliz, Schützenkorps, Schützengesellschaften usw.) in den Städten einiger Kronländer, insbes. Böhmen und O. Ö., zum Teil seit Jahrh. Der Eintritt stand vielfach nur Bürgern u. Bürgerssöhnen (Ansässigen) offen. Die B. wurden zu lokalen Verteidigungs- u. Wachdiensten, auch zu Polizeifunktionen verwendet; gelegentlich stellten sie auch Mannschaften zu den regulären Truppen. In einzelnen Kronländern, z. Beisp. O. Ö., entwickelten sich die B. aus den sog. Prangerschützen, deren Zweck in erster Linie in der feierl. Anteilnahme an kirchl. Prozessionen (Fronleichnamsfest) bestand.

Insoweit der rechtl. Bestand dieser Körperschaften ausdrücklich genehmigt ist, gründet sich derselbe bis zum J. 1851 teils auf bes. l. f. Privilegien, teils auf Bewilligungen der Hofstellen, Gubernien oder lokalen Obrigkeiten. Nach der geltenden Praxis kann B. zugestanden werden, sich dann als „k. k. priv." zu bezeichnen, wenn sich nachweisen läßt, daß ihre Gründung oder doch ihr späterer Bestand auf einer l. f. Bewilligung aus jener Zeit beruht. Für patriotisches Verhalten und geleistete Dienste wurden manchem B. bes. Allerhöchste Begünstigungen verliehen.

Mit A. E. 3 XII 26 (Pr. G. S. für B. IX. S. 134) wurde angeordnet, daß die bereits mit Genehmigung errichteten B. noch ferner zu bestehen hätten, daß dagegen die Errichtung neuer bei den eingetretenen friedl. Umständen nicht stattfinden solle.

Einige die B. betreffende Detailvorschriften sind in den Hfkzd. 13 VI 42, Z. 647 (Pr. G. S. für B. XXIV. S. 421) und 13 III 45, Z. 8098 (Pr. G. S. für B. XXVI. S. 197) enthalten.

Im Zusammenhange mit der Aufhebung des Institutes der Nationalgarde wurden mit dem kais. Patente 22 VIII 51, R. 191, für die Reorganisierung der Bürger- und Schützenkorps allg. Grundsätze aufgestellt. In den einleitenden Worten betont dieses P. das Bedürfnis nach durchgreifender gesetzl. Regelung der bestehenden B. „mit Rücksicht auf die über deren Einrichtung u. Wirksamkeit gemachten Erfahrungen"; indessen ist dieser Regelung nur ein einziger kurzer Art. gewidmet. Derselbe enthält folgende Grundsätze: a) Bürger- u. Schützenkorps, welche zufolge bes. Bewilligungen oder Statuten bestehen, ist der Fortbestand, vorbehaltlich einer entsprechenden Revision der Statuten, gestattet; b) die E., ob bezw. in welcher Weise die Reaktivierung früher bestandener, aber „infolge neuerer Verfügung" zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzten Bürger- oder Schützenkorps stattzufinden habe, ist ebenso, wie c) die Erteilung neuer Bewilligungen dieser Art für Orte, welche hiemit bisher nicht ausgezeichnet waren, dem Kaiser vorbehalten.

Vermutlich gestützt auf den Grundsatz: lex posterior generalis non derogat priori speciali, geht die Verwaltungspraxis (vgl. V. Z. II. Jahrg., S. 154) und die Landsturmorganisationsvorschrift

20 XII 89, R. 193, von der fortdauernden Geltung dieses kais. P. aus, obwohl weder das Vereinsgesetz vom J. 1852 noch dasjenige vom J. 1867 die Bürger- u. Schützenkorps von der Anwendung der Bestimmungen des allg. Vereinsrechtes ausnimmt.

Erst durch das Landsturmgesetz 6 VI 86, R. 90, wurden die Bürger- und Schützenkorps dem Organismus der Wehrmacht eingefügt, indem sie, gleich anderen Körperschaften, welche militärischen Charakter bezw. militärische Abzeichen tragen, der Landsturmpflicht unterworfen wurden. Hiebei ist den mit kais. Genehmigung schon im Frieden organisierten Bürgermiliz- u. Schützenkorps zugestanden, ihre statutenmäßige Bekleidung u. Ausrüstung sowie Organisation, mit Vorbehalt kais. Bestätigung ihrer Kommandanten u. Offiziere, auch im Landsturmdienste beizubehalten. Wenn derlei Körperschaften im Bedarfsfalle zum Landsturmdienste herangezogen werden, haben dieselben nach Maßgabe ihrer Stärke, u. zw. jede Körperschaft für sich, Züge, Kompagnien u. Bataillone zu bilden. Werden mehrere Züge in eine Kompagnie oder mehrere Kompagnien in ein Bataillon zusammengezogen, so kann die Zahl der Züge bezw. Kompagnien und deren Stärke verschieden sein.

Durch die Landsturmpflicht der Körperschaft als solcher wird die persönl. Landsturmpflicht der im betreffenden Alter stehenden Korpsmitglieder nicht berührt; diesen persönlich landsturmpflichtigen Mitgliedern steht kein Anspruch darauf zu, ihrer Landsturmpflicht nur im Korpsverbande zu genügen.

Nach der Landsturmorganisationsvorschrift obliegt es dem Kommandanten der Körperschaft, sämtl. Mitglieder derselben in Evidenz zu führen. Für die Zahl der im Falle einer Verwendung im Landsturmdienste in Betracht kommenden Offiziers- u. Unteroffizierschargen der Bürgermiliz- u. Schützenkorps sind im allg. die für den Stab und die Kompagnien eines Landsturmbataillons normierten Stände maßgebend, sofern nicht die in Kraft stehenden Statuten abweichende Standesziffern festsetzen. Bei der Reorganisierung von B. wird auf die Beseitigung derartiger Anomalien gesehen.

Im Sinne des kais. P. vom J. 1851 werden alle Gesuche um Neuerrichtung, Reaktivierung, Genehmigung von Statuten u. Änderungen derselben sowie der Bewaffnung, Adjustierung, Gewährung Allerhöchster Begünstigungen usw. im Wege der polit. Behörden und des Ministeriums für Landesverteidigung, welche diesfalls die Militärbehörden einvernehmen, der kais. Schlußfassung unterzogen. Diesbezügl. Gesuche u. Statutenentwürfe sind seitens der polit. Behörden zu begutachten, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, ob diese Formationen nach den polit. u. sozialen Verhältnissen ihrer Mitglieder sowohl im allg., als auch in Bezug auf ihre eventuelle Verwendung im Kriegsfalle, für eine den Zwecken der Ordnung u. Sicherheit sowie den militärischen Interessen entsprechende Dienstleistung Gewähr bieten, und ob dieselben auch in der Lage sein werden, für die im Landsturmdienste beizubehaltende Bekleidung, Ausrüstung u. Organisation vorzusorgen.

Solange der Landsturm nicht aufgeboten ist, bleibt es den Bürger- u. Schützenkorps freigestellt, sich unter Beobachtung der bezügl. Statutenbestimmungen aufzulösen; nach diesem Zeitpunkte erscheint eine freiwillige Auflösung unzulässig.

Literatur.

Mayrhofer, Handbuch. — Ulbrich, Art. „Bürgerkorps" in der I. Afl. des Staatswörterbuches. — Müller Franz: Die k. k. österr. Armee, nebst einer Beigabe: Notizen über die bewaffneten B. der größeren Städte der Monarchie usw. Prag 1845.

Stöger.

Dampfkessel.

Die Vorschriften, die in Österr. zur Sicherung des D.-Betriebes bestehen und vom H. M., mit Unterstützung eines aus Theoretikern u. Praktikern zusammengesetzten Fachbeirates, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien gehandhabt werden, haben sich — sosehr auch eine baldige Revision und vereinfachende Zusammenfassung aus formellen Gründen wünschenswert erscheinen möge, im wesentlichen bewährt. Diesem im Vereine mit anderen günstigen Umständen — wie der vorzügl. Qualität des heimischen Eisenmateriales und der verwendeten Personalkräfte — ist es wohl zu danken, daß die Zahl der vorkommenden Explosionen eine verhältnismäßig geringe ist.

Die Grundlage der österr. Normen über das D.-Wesen ist das G. 7 VII 71, R. 112. Dasselbe stellt jedoch nur die leitenden Grundsätze für die Erprobung und periodische Untersuchung der D. auf. Die Erprobung erfolgt nach Wahl der Parteien entweder durch die vom Staate bestellten D.-Prüfungskommissäre oder, wofern der Benützer des D. einer der zur Untersuchung von D. konstituierten Gesellschaften als Mitglied angehört, durch die amtlich autorisierten Organe dieser Gesellschaften (D.-Untersuchungs- u. Versicherungsgesellschaft a. Gegens. in Wien und D.-Prüfungs- u. Untersuchungsverein in Prag). Den von diesen staatlichen oder gesellschaftl. Organen aus Anlaß der Prüfung u. Revision der Kessel getroffenen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

Die Bestimmungen über die Konstruktion, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der D. sowie die übrigen die Sicherheitsvorkehrungen gegen D.-Explosionen betreffenden V. sind dem Verordnungswege anheimgegeben.

Von den zahlreichen Durchführungsvorschriften des D.-Gesetzes ist die wichtigste die V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. 1 X 75, R. 130. Dieselbe enthält die grundlegende Bestimmung, daß die Wahl des Materiales, dann die Feststellung der Stärke desselben sowie die Art der Konstruktion u. Ausführung der Kessel dem Verfertiger unter seiner eigenen Verantwortung überlassen bleibt. Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel trifft diese Verantwortung auch den Benützer. Nur die Verwendung von Gußeisen u. Messing-

blech zu den Wandungen der D. und der Feuer- u. Sieberöhre ist im allg. untersagt; die ausnahmsweise Zulassung dieser Materialien für solche Zwecke bedarf der ministeriellen Genehmigung. D., welche mehr als 80 *l* Inhalt haben, sie mögen in- oder ausländischen Ursprunges sein, dürfen unter Verantwortung des Besitzers nicht früher verwendet werden, bis sie der vorgeschriebenen Probe unterworfen und bei derselben als tauglich befunden worden sind. Die V. bestimmt die Stärke des Probedruckes im Verhältnisse zur höchsten bei einem D. als zulässig zu erklärenden Dampfspannung, welch letztere sodann — nebst einigen anderen für die Identität des Kessels belangreichen Daten — auf demselben ersichtlich gemacht werden muß. Über jede Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbesitzer aufzubewahren hat. Jeder D. ist jährlich wenigstens einmal, außerdem bei jeder Auswechslung eines Ventiles oder eines Ventilhebels, einer Revision zu unterziehen. Ferner ist jeder Kessel vom Zeitpunkte der ersten Erprobung an von fünf zu fünf Betriebsjahren bei Gelegenheit der Jahresrevision einer sorgfältigen Untersuchung unter Vornahme einer Druckprobe mit Anwendung eines Kontrollmanometers (der sog. „verschärften" Revision) zu unterziehen und das Ergebnis auf der ursprünglich ausgestellten Bestätigung anzumerken.

Weitere Bestimmungen regeln die Berufung gegen die anläßlich der Revision von dem amtlich bestellten Prüfungskommissäre getroffenen Anordnungen sowie die Anzeigepflicht bei eintretenden Gefahren in Benutzung der D. und im Falle erfolgter D.-Explosionen.

Der Erl. des H. M. 1 X 75, Z. 25021, enthält die näheren Details betreffend den Vollzug des D.-Gesetzes und regelt insbes. den Vorgang bei der Erprobung und periodischen Untersuchung der D. sowie die einschlägige jährl. Berichterstattung der D.-Prüfungskommissäre.

Die V. 2 XII 93, R. 172, hat die obligatorische Erprobung alter zur Wiederbenutzung bestimmter D. zum Gegenstande und bestimmt, daß dieselbe nur am Orte der künftigen Benutzung und von jenen D.-Prüfungskommissären, denen die Revision dieser Kessel künftig zustehen soll, vorgenommen werden darf und wenigstens der Regel nach an die Beibringung des ursprüngl. Zertifikates gebunden ist.

Durch die H. M. V. 8 VI 94, R. 108, wurde die Erprobung am Benutzungsorte auch für neue D. zur Regel gemacht, an deren Stelle die Erprobung am Erzeugungsorte nur in bestimmten Ausnahmsfällen treten kann.

Für Schiffe, welche mit Naphthamotoren, Benzin-, Petroleum- oder Elektromotoren in Bewegung gesetzt werden, existieren bes. Vorschriften (H. M. E. 8 II 93, Z. 64315 ex 1892 und 22 VIII 94, Z. 37686 ex 1893).

In Beziehung auf Dampfapparate (Rezipienten) im Gegensatze eigentl. D. (Dampferzeuger) besteht bislang nur die V. des ehemaligen Staatsministeriums 17 XII 60, R. 273, womit angeordnet wurde, daß jeder mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehene Kochapparat oder Kessel (im weiteren Sinne), dessen Inhalt 20 Wiener Maß (28·3 *l*) übersteigt, vor seinem Gebrauche einer amtl. Probe unterworfen werden müsse und womit ferner gewisse Anordnungen hinsichtlich der Konstruktion dieser Apparate getroffen wurden. Die Vornahme von Jahres- u. Quinquennalrevisionen ist hinsichtlich der Dampfapparate bisher nicht vorgeschrieben; diesfälligen Wünschen der Apparatbesitzer soll aber zufolge des H. M. Erl. 23 VIII 88, Z. 26514, entsprochen werden.

Das Fehlen allg. verbindlicher, den modernen Anforderungen entsprechender Vorschriften über die Dampfapparate ist ein seit vielen Jahren beklagter Übelstand; ein Gesetzentwurf, der demselben abzuhelfen bestimmt ist, wurde, nach langen Vorarbeiten festgestellt, im J. 1902 im österr. Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht. Der Gesetzentwurf spricht vor allem das Prinzip aus, daß die Dampfapparate — gleich den D. — der staatlich und unter Staatsaufsicht gesellschaftlich organisierten Erprobung u. Überwachung unterliegen. Als Dampfapparate im Sinne dieses G. werden, nach der von demselben gegebenen Definition, geschlossene Gefäße betrachtet, in welchen feste oder flüssige Körper der direkten oder indirekten Einwirkung von gespannten Dämpfen ausgesetzt werden, sofern das Produkt aus dem Gesamtinhalt in Litern und dem Überdruck in Atmosphären größer ist als 500. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Apparat den Bestimmungen des G. unterliege, so hat der Benützer desselben die E. des H. M. einzuholen. Die Bestimmungen über die Konstruktion, Aufstellung u. Erprobung, über die mit der letzteren jederzeit zu verbindende Konstruktionsprüfung und über die periodische Untersuchung von Dampfapparaten bleiben dem Verordnungswege vorbehalten. Der Entwurf einer solchen V., deren § 1 ein Verzeichnis der dermalen als Dampfapparate im Sinne des G. zu betrachtenden Apparate bringt, steht ebenfalls zur Publikation bereit.

Von großer Wichtigkeit für die Sicherheit des D.-Betriebes sind die Bestimmungen betreffend den Nachweis zur Befähigung der **Bedienung** u. Überwachung von D., ferner zur Bedienung (Führung, Wartung) von stationären u. lokomobilen Dampfmaschinen, Lokomotiven u. Dampfschiffmaschinen. Über diesen Gegenstand ist unterm 15 VII 91, R. 108, eine V. des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und K. U. M. erlassen worden.

Diese V. enthält zunächst gemeinschaftl. Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung zu den obigen Beschäftigungsarten sowie über die Qualifikation zur Vornahme der einschlägigen Prüfungen, wozu in erster Linie Fachprofessoren der technischen Hochschulen, der Staats-, Landes- u. Kommunalgewerbeschulen u. Fachschulen maschinentechnischer Richtung, der Bergakademien, nautischen Lehranstalten u. Handwerkerschulen als Prüfungskommissäre bestellt werden sollen, außerdem aber auch Staats-, Marine- u. Zivilingenieure berufen werden können sowie auch die vom Staate bestellten D.-Prüfungskommissäre oder die Organe der D.-Untersuchungsgesellschaften zur Prüfung der

Aspiranten für die Bedienung von D. berechtigt sind und je nach ihrer Fachrichtung auch zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von Dampfmaschinen, Lokomotiven u. Dampfschiffmaschinen berechtigt erklärt werden können. Die V. enthält ferner Bestimmungen über den Vorgang betreffend die Zulassung zur Prüfung, über die dem approbierten Kandidaten ausgestellten Zeugnisse, über den Zeitpunkt der Zulassung zu eventuellen Wiederholungsprüfungen, über die einschlägigen an das H. M. zu erstattenden Anzeigen u. Ausweise, endlich über die Voraussetzungen u. Modalitäten einer allfälligen Zeugnisentziehung. Diesen gemeinschaftlichen folgen spezielle Bestimmungen betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Wartung) von D. oder zur Überwachung des D.-Betriebes einerseits und spezielle Bestimmungen betreffend die Prüfung der zur Bedienung einer Dampfmaschine oder zur Führung einer Lokomotive oder Wartung einer Dampfschiffmaschine zu verwendenden Personen anderseits, die sich auf die Dauer der nachzuweisenden vorherigen praktischen Verwendung und auf den Gegenstand der Prüfung beziehen.

Die Kesselwärter- u. Maschinistenprüfungen können auch vereinigt abgelegt werden; die Anerkennung einschlägiger von ausländischen Behörden ausgestellter Zeugnisse sowie auch die eventuelle Abkürzung bezw. Nachsicht der vorgeschriebenen Probepraxis ist dem H. M. vorbehalten.

Auf das D.-Wesen beziehen sich noch folgende Bestimmungen anderer G.: §§ 25—34 u. 74 der Gew. O. resp. des G. 15 III 83, R. 39 (in Bezug auf D.-Anlagen);

§ 15, Punkt 18, und §§ 22 u. 23 desselben G. (in Bezug auf das Gewerbe der Erzeugung u. Reparatur von D.);

§ 1, 1., 3. u. 4. Abs., § 9, 1., 2. u. 4. Abs., § 11, Schlußsatz, § 57, 1. Abs., und § 63, 3. Abs., des U. V. G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888;

§§ 66 bis inklusive 69 der B. O. für Wien und die analogen Paragraphen der B. O. für N. Ö., Schl., Prag u. Umgebung, Pilsen, Budweis, speziell § 87 der B. O. für B. und § 50 jener für Krakau;

Art. XVIII der Donauschiffahrtakte 7 XI 57, R. 13 ex 1858 (ergänzt durch § 15 der V. des H. M. 29 I 58, R. 22). § 3 des Moldauschiffahrtnormales 9 III 88 (L. für B. Nr. 24), § 3, Abs. 4, und § 11 der Schiffahrtordnung für den Przemizafluß 12 V 89, Z. 4539, und in Betreff der Bodenseeschiffahrt die Ministerialverordnung 5 VI 84, R. 90, 2 XI 99, R. 225, und 16 XII 1901, R. 215;

endlich die Bestimmungen der §§ 335, 336, 337, 431, 432, 433 des Str. G.

Literatur.

„Das Dampfkesselwesen in Österreich" nach den amtl. Quellen herausgegeben von v. Thaa. 2. Afl. 1897 in der Manzschen Gesetzessammlung.

Thaa, revid. Poppović.

Defizientengehalt.

I. Kanonisches Recht. — II. Österr. Recht. — III. Judikate u. Erlässe.

I. Kanonisches Recht. Ursprünglicherweise geschah die Ordination zu einem bestimmten Kirchenamte (nemo absolute ordinetur), das mit einem Einkommen verbunden war. Von diesem Amte und dem dazu gehörigen Einkommen konnte der Priester nur im Prozeßwege, nicht aber gebrechlichkeitshalber entsetzt werden; er war mithin lebenslänglich versorgt und dies gilt auch heute noch, wenn das Einkommen aus einem Benefizium fließt. Im Laufe der Zeit drängten sich aber so viele zur Ordination, daß die Ämter (beneficia) nicht mehr hinreichten und es fanden absolute Ordinationen statt. Das III. Lateranensische Konzil 1179 verpflichtete die Bischöfe, die von ihnen Ordinierten bis zur Erlangung eines Benefiziums zu erhalten, wenn ein solcher Ordinierter nicht aus eigenem Vermögen oder natürl. Erbschaft sich erhalten könne. Hieraus entwickelten sich die Ordinationstitel (Titulus ursprünglich Aufschrift der Kirche, dann das Amt in der Kirche, dann Zusicherung des zum Leben nötigen Einkommens: beneficii, patrimonii, pensionis, mensae, religiosae professionis, missionis u. a.). Es gilt daher nach kanonischem Rechte folgendes: Der Defizient ist entweder Benefiziat, dann kommt seine Versorgung nicht in Frage, da er das Benefizium behält, oder aber er ist nicht Benefiziat, dann ist er durch den Titel versorgt.

II. Österr. Recht. Dasselbe schließt sich dem kanonischen Rechte an. Die älteren Vorschriften sind: Hfkzd. 26 XII 1788, Z. 1036; Hfd. 7 I 1792, Z. 22; Hfkzd. 15 III 1792, Z. 228; Hfd. 2 IV 02, Z. 151; Hfd. 7 I 04, Z. 22731; Hfkzd. 13 II 23, Z. 4023; Hfkzd. 23 VIII 23, Z. 27668; Dekret T. Gub. 13 IV 24, Z. 7416; Hfkzd. 30 VI 25, Z. 19463; Hfkzd. 20 X 25; Hfkzd. 26 I 26, Z. 2263, 25 X 38, Z. 23241; Hfd. 31 V 39, Z. 16582; Erl. K. U. M. 15 IX 51; Kundm. T. Statth. 27 II 66, Z. 5221; Erl. St. M. 6 II 66, Z. 342/K. U.; Kundm. T. Statth. 30 VI 66, Z. 16360 (alle republ. mit V. Statth. T. 17 XI 68, Nr. 23045, L. 54); ferner das Hfd. 6 VII 1785, Z. 654, Josef. G. S. VIII, 615; vgl. insbes. Budwinski 209. Alle diese Vorschriften lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Benefiziaten regelmäßig auf ihren Benefizien zu belassen sind und sich auf ihre Kosten, eventuell auf Kosten des Religionsfonds, eine Aushilfe zu halten haben, während die übrigen Defizienten, falls sie auf den Tischtitel des Religionsfonds geweiht sind — was regelmäßig der Fall ist — aus dem Religionsfonds die Versorgung jährlicher 210 fl., eventuell bei anderweitigem Einkommen die Ergänzung zur Versorgung erhalten. Voraussetzung: Verwendung im öffentl. Amte, tadellose Aufführung, gänzl. Untauglichkeit ohne Verschulden. Laut Erl. K. U. M. 19 VIII 74, Z. 9072 (N. S. böhm. Statth. 450), geht ein D. dadurch nicht verloren, daß ein Defizient sich gegen Remuneration in der Seelsorge verwenden läßt; auch ist der D. laut Erl. K. U. M. 30 XI 70, Z. 11765, V. Bl. 161, und Erl. 27 V 86, Z. 9164, mit der

Pension eines Militärgeistlichen kumulierbar. Bezüglich der in der allg. Seelsorge ohne Verschulden untauglich gewordenen Priester gilt nunmehr § 13 G. 19 IX 98, R. 176 (früher § 6 G. 19 IV 85, R. 47), welcher lautet: „Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen und mit Einrechnung der vor einer unverschuldeten zeitweiligen Defizienz vollstreckten Dienstzeit einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist. Diese Ruhegehalte sind, insofern sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus dem Religionsfonds bezw. aus der staatl. Dotation derselben zu bestreiten. Im Falle bes. körperl. Gebrechen oder anderer rücksichtswürdiger Umstände eines Defizienten kann der Kultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 800 fl. für einen selbständigen Seelsorger und von 400 fl. für einen Hilfspriester."

Schema II der Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10—20 Jahren	von mehr als 20—30 Jahren	von mehr als 30—40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) Für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat:					
600 fl.	400	450	500	550	600
700 „	400	450	500	575	650
800 „	400	475	550	625	700
900 „	450	500	575	650	750
1000 „ oder mehr	500	550	625	700	800
b) Für einen Hilfspriester	225	250	275	300	350

Übergangsbestimmungen enthält in dem zitierten G. § 14: „. . . . Defizienten, welche sich bei Beginn der Wirksamkeit dieses G. im Genusse . . . . eines höheren D. befinden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses G. gebühren würde, behalten diesen höheren Bezug für ihre Person auf die Dauer . . . . der Defizienz."

Ferner bestimmt § 16 der Ministerialverordnung 16 XI 98, R. 205:

Zur Bedeckung der Ruhegehalte der in den Defizientenstand zu versetzenden selbständigen Seelsorger ist zunächst das überschüssige Einkommen der Pfründe, bei welcher dieselben bei ihrer Übernahme in den Ruhestand in Verwendung stehen, heranzuziehen.

Liegt betreffs des Einkommens der Pfründe ein nach den Grundsätzen des G. 19 IX 98, R. 176, richtiggestelltes Einbekenntnis nicht vor, so hat der Ruhestandswerber mit seinem im Wege des Ordinariates einzubringenden Gesuche um vorläufige Zusicherung der Übernahme in den Defizientenstand ein nach den Grundsätzen dieses G. eingerichtetes Einbekenntnis zum Zwecke der Konstatierung, ob ein zur gänzlichen oder teilweisen Bestreitung des D. verfügbarer Überschuß bei der Pfründe vorhanden sei, der Landesstelle vorzulegen, auf dessen Richtigstellung die obigen Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Die Ruhegehalte der bereits im Defizientenstande befindl. Kuratgeistlichen sind über von Amts wegen zu veranlassende Feststellung der Dienstzeit derselben nach Maßgabe des § 13, Al. 1 u. 2, und des Schemas II des G. zu ergänzen und sind die neuen Ruhegehalte bei Aufrechterhaltung des seither etwa rücksichtlich vormals selbständiger Seelsorger aus dem Pfründeneinkommen auf Rechnung derselben Geleisteten unter Einstellung der früheren Bezüge vom 1 X 98 an aus dem Religionsfonds flüssig zu machen.

Weiter bestimmt das G. 19 II 1902, R. 48:

(§ 1.) Katholische Seelsorger an gemeinnützigen vom Staate, einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder aus einem öffentl. Fonds erhaltenen Anstalten, und priesterl. Beamte bei den katholischen Ordinariaten, Konsistorien und an bischöfl. Seminarien haben Anspruch auf einen Ruhegehalt aus dem Religionsfonds bezw. aus der staatl. Dotation derselben.

Dieser Anspruch hat nur statt, wenn

a) der Anspruchswerber zur Erlangung kirchl. Ämter befähigt ist (§ 2 des G. 7 V 74, R. 50);
b) dessen Dienststelle durch den Kultusminister nach Einvernehmung des Diözesanbischofes ausdrücklich als im Zwecke dieses G. systemisiert anerkannt wird;
c) der Angestellte wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit aus dem Amte scheidet und
d) insolange derselbe keine andere besoldete kirchl. Anstellung erhält oder einen anderen Versorgungsgenuß aus einem öffentl. Fonds oder dem Staatsschatze empfängt.

(§ 2.) Ist mit dem Amte ein Ruhegenuß verbunden oder bei der Bestellung vertragsmäßig zugesichert worden, so ist derselbe, gleichviel aus welchen Quellen er fließt, auf den nach den Bestimmungen dieses G. entfallenden Ruhegehalt anzurechnen.

(§ 3.) Das Ausmaß dieses Ruhegehaltes ist
a) bei Seelsorgern, die an einer der vorbezeichneten Anstalten die einzige oder die erste Seelsorgerstelle innehaben, und bei den genannten priesterl. Beamten (§ 1) nach Maßgabe ihrer Dienstzeit gleich dem kraft Schema II zum G. 19 IX 98, R. 176, dem selbständigen Seelsorger des Pfarrsprengels ihres letzten Dienstpostens gewährleisteten Ruhegenusse;
b) andere Seelsorger dieser Art haben Anspruch auf die Ruhegebühr von Hilfspriestern an dem Orte ihrer letzten Dienstesverwendung.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Kultusminister ausnahmsweise einen höheren Ruhegehalt, u. zw. bei Defizienten der ersten Art (lit. a) bis zum Höchstbetrage von 1600 K, bei solchen der zweiten Art (lit. b) bis zum Höchstbetrage von 800 K bewilligen sowie Seelsorger der zweiten Art (lit. b) den Seelsorgern der ersten Art (lit. a) gleichstellen.

(§ 4.) Bei Ermittlung der Dienstzeit behufs Feststellung des nach diesem G. gebührenden Ruhegenusses werden in der allg. Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchl. Dienste vollstreckte Dienstjahre jenen, die in einer der genannten bes. Verwendungen zurückgelegt worden sind, gleichgehalten.

(§ 5.) Mit dem Vollzuge dieses G. ist Mein Minister für Kultus u. Unterricht im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Durchführungsverordnung zu diesem G. 12 III 1902, R. 54. Die Aktion wegen Systemisierung der in Betracht kommenden Stellen im Sinne des § 1b des G. ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

III. **Judikate u. Erlässe.** Die Gewährung oder Versagung des D. ist nicht Gegenstand freien Ermessens der Behörden (Budwinski 209).

Die Leistungsunfähigkeit muß beim Austritte aus der Seelsorge (Budwinski 4109) u. zw. durch ärztl. Zeugnis (Budwinski 5607) als dauernd (Budwinski 10722) und vollständig (Budwinski 5607) erwiesen werden.

Das betreffende Zeugnis muß von einem staatl. Sanitätsorgane ausgestellt oder vidiert sein (K. U. M. Erl. 6 V 89, Z. 2243, Budwinski 10722). Der Ruhegehalt eines selbständigen Seelsorgers gebührt nur, wenn die letztinnegehabte Seelsorgestation vom Staate als selbständig anerkannt war (R. G. 21 IV 98, Z. 100 u. 101, V. Z. XXXI, S. 127).

Für den D. haftet das Pfründeneinkommen primär u. unbedingt, soweit dadurch die Kongrua des Inhabers der Pfründe nicht berührt wird (Budwinski 5461).

Einzelne Fragen behandeln noch Budwinski 981, 7694, 11301, 11753, Hye 536, 543, 668, 678 und R. G. 5 X 1902, Z. 311, K. U. M. Erl. 23 IV 1900, Z. 5065, 13 V 86, Z. 3211, 24 VIII 86, Z. 15964, 4 VI 86, Z. 3449.

v. Mahl-Schedl.

Delegationen.

I. Wirkungskreis. — II. Gültigkeit der Beschlüsse. — III. Bildung der D. — IV. Geschäftsformen. — V. Rechtl. Natur.

I. **Wirkungskreis.** Der staatsrechtliche österr.-ung. Ausgleich des J. 1867 schuf zum Zwecke der konstitutionellen Mitwirkung bei der Verwaltung der „gemeinsamen Angelegenheiten“ Vertretungskörper unter dem Namen „Delegationen“, u. zw. eine D. des österr. Reichsrates (St. G. 21 XII 67, R. 146, erlassen in Ergänzung des St. G. 21 XII 67, R. 141, über die Reichsvertretung) und eine D. des ung. Reichstages (G. A. XII: 65/7).

Ihr Wirkungskreis umfaßt „alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen“ (§ 13 zitiertes St. G.), u. zw. jenen Teil derselben, welcher „nicht rein Sache der Regierung“ ist (G. A. XII, 65/7, § 28), also vor allem „das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem österr. Reichsrate und dem ung. Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt“ (§ 6 zitiertes St. G.). Über den Begriff u. Umfang der „gemeinsamen Angelegenheiten“ verweisen wir auf unseren diesbezügl. Aufsatz. Die ungenaue Sprache der G. ist dahin zu berichtigen, daß die D. nicht nur keine materiellen G., d. h. allg. verbindl. Rechtsregeln, sondern auch keine G. im formellen Sinne schaffen, da ihre Beschlüsse weder den Namen „Gesetz“ (in U. „Gesetzesartikel“) führen, noch im österr. oder ung. Gesetzblatte publiziert (resp. in die ung. G. S. inartikuliert) werden, sondern bloß in der „Wiener Zeitung“ und dem „Budapest. Közlöny“ veröffentlicht erscheinen. Ihre Kompetenz ist daher beschränkt auf: a) die Mitwirkung bei der Feststellung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, b) die Prüfung der Rechnungsabschlüsse für abgelaufene Finanzjahre, mit dem Rechte der Erteilung oder Verweigerung des Absolutoriums, c) die Kontrolle der gemeinsamen Verwaltung, welche mittels des Interpellationsrechtes, der Entgegennahme der Antwort sowie der die einzelnen Ausgabsposten begründenden Eröffnungen der gemeinsamen Regierung und sonstiger parlamentarischer Mittel geübt wird, d) die Erledigung der eingebrachten Petitionen, e) Beschlußfassung über die Art u. Weise der Aufnahme, Verwendung u. Rückzahlung eines gemeinsamen Anlehens, falls die Aufnahme desselben durch übereinstimmende G. beider Staaten beschlossen worden ist, f) Geltendmachung der Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums, wozu aber noch die erforderl. Ausführungsgesetze mangeln.

Die Kompetenz der D. erfuhr überdies eine Schmälerung betreffs einer wichtigen Agende auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten, indem durch G. 22 II 80, R. 18, und G. A. VI: 80, beschlossen worden ist, daß dauernde Auslagen (Investitionen) in Bosnien und der Herzegowina, insofern sie auf Kosten Österr. und U. zustande kommen sollen, nicht durch die D. votiert, sondern in der Form übereinstimmender G. beider Staaten beschlossen werden müssen.

II. **Gültigkeit der Beschlüsse.** Jede D. beschließt mit Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad a, b, e, f ist die volle Übereinstimmung der Voten beider D., ad a außerdem noch die Sanktion des gemeinsamen Monarchen notwendig. Inwiefern aus den Beschlüssen ad a beide Staaten der Monarchie zur Beitragsleistung verpflichtet erscheinen, sind die nach dem Quotenschlüssel zu repartierenden Beiträge derselben für die beiderseitigen Budgets bindend und unterliegen in den beiderseitigen Vertretungskörpern keiner weiteren Abstimmung. Insbes. ist zur Ministeranklage die Übereinstimmung aus dem Grunde notwendig, weil ein gemeinsames Organ nicht einseitig angeklagt werden darf, wenn der andere Staat keinen Grund zur Anklage findet und weil es sich bei der Anklage um Verletzung eines für Angelegenheiten nicht bloß eines Staates bestehenden G. handelt.

Die übereinstimmenden Beschlüsse der D. produzieren den übereinstimmenden Willen beider Staaten in Betreff der Angelegenheiten, die ihnen gemeinsam und daher einer einseitigen Disposition eines Staates entrückt sind. Erst dieser gemeinsame Wille ist der einzig rechtmäßige u. verbindliche, etwa so wie beim Miteigentum bloß der einstimmig gefaßte Beschluß der Miteigentümer über gemeinsame Rechte verfügen kann.

III. **Bildung der D.** Jede D. besteht aus 60 Mitgliedern. Die österr. D. wird vom Reichsrate gewählt u. zw. in der Art, daß das H. H. 20 Mitglieder und 10 Ersatzmänner aus seiner Mitte, das A. H. 40 Mitglieder und 20 Ersatzmänner aus seiner Mitte entsendet. Die letzteren werden aber nicht durch das Plenum des A. H., sondern durch Gruppen der Abgeordneten einzelner Kronländer gewählt. Die Abgeordneten aus B. wählen 10, aus Gal. 7, aus N. Ö. 3, aus O. Ö. 2, aus Bu. 1, aus D. 1, aus Istrien 1, aus Görz u. Gradiska 1, aus Triest 1, aus Kr. 1, aus Kt. 1, aus M. 4, aus S. 1, aus Schl. 1, aus St. 2, aus T. 2, aus V. 1 Delegierte, wobei es ihnen freisteht, aus eigener Mitte oder aus dem Plenum zu wählen. Auf dieselbe Art werden Ersatzmänner bestellt; auf vier u. mehr Delegierte entfallen je zwei Ersatzmänner, auf einen bis drei Delegierte ein Ersatzmann.

In die ung. D. werden 20 Mitglieder vom Oberhause aus seiner Mitte entsendet, wobei ein Mitglied den dem Oberhause angehörigen Abgeordneten des kroatisch-slavonischen L. T. entnommen werden muß.

Das Unterhaus wählt 40 Mitglieder, darunter 4 kroatische Mitglieder des Hauses (G. A. XV: 81). Auf diese Art wurde dem Prinzipe Rechnung getragen, daß die historisch-polit. Individualitäten, aus denen beide Staaten der Monarchie zusammengeschmolzen sind, auch auf die Bildung der Organe zur Behandlung der ihnen allen gemeinsamen, höchst vitalen auswärtigen Angelegenheiten einen möglichst direkten Einfluß zu üben berechtigt sind.

Der Verlust des Abgeordnetenmandates hat auch den der D.-Mitgliedschaft zur notwendigen Folge. Die Wahlperiode dauert 1 Jahr, daher werden Neuwahlen alljährlich vorgenommen. Die Delegierten genießen in dieser Eigenschaft die Immunität der Reichsrats- resp. Reichstagsabgeordneten.

IV. **Geschäftsformen.** Die D. werden alljährlich, im Notfalle auch öfter, vom Kaiser u. König in der Regel abwechselnd nach Wien oder Budapest einberufen. Jede D. besitzt das kollegiale Recht der Selbstkonstituierung, insbes. der Wahl ihres Präsidiums, und beratet u. beschließt abgesondert, in öffentl. Sitzungen. Das Recht der Initiative steht nicht nur der Regierung, welche ihre Vorlagen jeder D. abgesondert zukommen läßt, sondern auch den Delegierten zu. Beide D. teilen sich gegenseitig ihre Beschlüsse in der Form eines (deutsch resp. ung. abgefaßten) Nuntiums mit. Kommt nach dreimaligem Nuntienwechsel eine absolute Übereinstimmung der Beschlüsse (in Fragen, wo eine solche überh. notwendig ist) nicht zustande, so wird zu dem eigentüml. Auskunftsmittel einer gemeinsamen Sitzung beider D. unter dem alternierenden Vorsitze ihrer Präsidenten gegriffen. In einer solchen Sitzung wird das Wort gar nicht ergriffen, also gar nicht „parlamentiert", obwohl die D. „parlamentarische" Körperschaften sind, sondern einfach abgestimmt, was wohl dem Bestreben entspringt, die D. auch vor dem geringsten Scheine eines „Zentralparlamentes" zu schützen. Auch können, dem Prinzipe der Parität beider D. (resp. beider Staaten) gemäß, die Mitglieder beider D. in einer solchen Sitzung nur in gleicher Zahl abstimmen, um eine Majorisierung der einen durch die anderen, da die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, zu vermeiden. Kommt nun in der gemeinsamen Sitzung ein Majoritätsbeschluß dadurch z. B. zustande, daß sich den solidarisch abstimmenden Ungarn ein oder mehrere Österreicher anschließen, so wird derselbe als gleichförmiger Wille beider Staaten angesehen. Ein Analogon dieser Abstimmungsart finden wir in den Verfassungen derjenigen Staaten, wo in gewissen Fällen alle in beiden Kammern zusammen pro u. kontra abgegebenen Stimmen einander gegenübergestellt werden, und falls die Zahl sämtl. Stimmen pro diejenige der kontra abgegebenen überwiegt, die betreffende Vorlage als genehmigt angesehen wird, obwohl dieselbe bei vorangegangenen separaten Abstimmungen in beiden Kammern in einer derselben bloß die Minorität der Stimmen auf sich vereinigt hat.

V. **Rechtl. Natur der D.** Aus obigem erhellt, wie es auch schon der Name andeutet, daß die „Delegationen" keine eigenen, selbständigen, auf der beiderseitigen Bevölkerung unmittelbar basierenden Volksvertretungen, sondern eben nur „Delegationen" derjenigen Vertretungskörper sind, welchen kraft geltender Verfassungsgesetze die Kompetenz in gemeinsamen Angelegenheiten potentiell zusteht. Solange diese Verfassungsgesetze gelten, können aber die erwähnten Vertretungskörper diese Kompetenz nicht selbst ausüben, sondern ist die Ausübung derselben auf die D. übertragen. Die D. sind also bloß selbständige, mit ganz bes. Rechten ausgestattete Ausschüsse der beiderseitigen Vertretungskörper. Ihre

Selbständigkeit äußert sich vor allem darin, daß ihre Beschlüsse endgültig sind, daß das von ihnen votierte Budget unmittelbar zur Allerhöchsten Sanktion vorgelegt wird und die beiden Vertretungskörper unbedingt bindet; daß endlich die Delegierten an keine Instruktionen gebunden werden können. Daß die D. wiederum keine eigenen Vertretungskörper sind, äußert sich vornehmlich darin, daß ihre Beschlüsse weder die österr. noch die ung. Staatsbürger unmittelbar binden und daß eine rechtl. Publikation derselben, wie sie sonst notwendig wäre, nicht stattfindet. Nur die Budgetbeschlüsse werden den beiderseitigen Vertretungskörpern, für welche sie bindend sind, amtlich mitgeteilt. Auch andere Momente, wie die Abhängigkeit des Mandates des Delegierten von dem des Abgeordneten, die eventuelle Beschlußfassung des Reichsrates u. Reichstages in Immunitätssachen der Delegierten, das Institut der Ersatzmänner usw. weisen auf dasselbe hin. Kraft Verfassungsänderung könnten die beiderseitigen Vertretungskörper die D. ihres Wirkungskreises entkleiden, die Ausübung desselben an sich ziehen oder sie anderen Organen anvertrauen, da die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zur Kompetenz des Reichsrates (§ 11, lit. o St. G. 21 XII 67, R. 141) und des ung. Reichstages gehört. Solange dies aber nicht der Fall ist, fungieren die D. als Vertretungskörper mit eigenem Wirkungskreise und üben denselben zu eigenem Rechte aus, da sie dieses Recht direkt aus den Verfassungsgesetzen und nicht aus freiwilligen periodischen Mandaten der Vertretungskörper ableiten. Nichtsdestoweniger handeln sie in fremdem Namen, d. h. der in thesi berechtigten Vertretungskörper, etwa so wie der Regent kraft eigenen aus der Verfassung abgeleiteten Rechtes, aber in fremdem Namen, d. h. dem des verhinderten Monarchen, die Fülle der Staatsgewalt handhabt.

Auch erhellt aus obigem, daß beide D. keinen einheitl. Körper bilden, daß sie überh. nicht als ein Ganzes, als ein Zentralparlament, gegen welches sich überdies das ung. G. ausdrücklich verwahrt und welches bei einer Realunion undenkbar ist, aufgefaßt werden können; vielmehr bleibt jede D. für sich ein von der anderen getrennter u. unabhängiger Körper. Die D. können ebensowenig als gemeinsames Parlament gelten, als auch die beiderseitigen Parlamente nie als ein solches aufgefaßt werden könnten, wenn sie auch je infolge einer Verfassungsänderung in die Lage kämen, über gemeinsame Angelegenheiten unmittelbar (ohne das Medium der D.) zu beschließen. Die Zulässigkeit gemeinsamer Sitzungen der D. kann diesem rechtl. Charakter der D. keinen Abbruch tun, da sie wohl nur den Zweck hat, aus den dissentierenden, somit sich aufhebenden Kuriatvoten durch Vornahme einer Virilabstimmung irgend ein positives Resultat zu erzielen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Auffassung der rechtl. Natur der D. mit der Auffassung der rechtl. Natur der österr.-ung. Monarchie, welche bekanntlich bei vielen Schriftstellern eine verschiedene ist, aufs innigste zusammenhängt.

Literatur.

F. Juraschek: Die rechtl. Natur der D. (Grünhut Z. V, 270). Ulbrich: L. B. 753. Ulbrich: Österr. Staatsrecht (Marquardsen, III. Afl., 1894, S. 71). Gumplowicz: Das österr. Staatsrecht, 1891, S. 132. Hubner u. Lentner: Grundriß des privaten und öffentl. Rechtes der österr.-ung. Monarchie, 1880, S. 90. Lentner: Grundriß des Staatsrechtes der österr.-ung. Monarchie, 1885, S. 173. Bluntschli: Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, Nördlingen 1880, S. 438. F. Kasparek: Prawo polityczne ogólne, z uwzględnieniem austryackiego, Krakau 1881, Bd. II, S. 390, 416. Die neue Gesetzgebung Österr., erläutert aus den Reichsratsverhandlungen, Wien, Manz, 1868, S. 499—692. Perwolf: Studie über den österr. Reichsrat und die D., Wien 1883. Dantscher: Der staatsrechtl. Charakter der Delegationen, Wien 1904.

v. Starzyński.

Denkmäler.

Der Handelsminister Frhr. v. Bruck sah sich veranlaßt, 21 XII 50 in einem Vortrage an den Kaiser zu beantragen: es möge die Erhaltung der Baudenkmäler in die Hände des Staates gelegt und zu diesem Zwecke im Ministerium der öffentl. Bauten eine Zentralkommission errichtet werden, deren Wirksamkeit dahin gehen sollte, über den Wert der D. und die darauf verhältnismäßig zu verwendenden Kosten zu entscheiden, eine archäologische Statistik zu veröffentlichen, die Ergebnisse der Forschungen zur Bearbeitung einer Geschichte der D. zu sammeln, die Besorgung der Überschläge u. Zeichnungen sowie die geeignete Leitung der Konservationsarbeiten zu veranlassen. Mit A. E. 31 XII 50 wurde die Errichtung einer „Zentralkommission zur Erforschung u. Erhaltung der Baudenkmäler" nach den vorgelegten Grundzügen einer Instruktion für die Tätigkeit derselben genehmigt.

Nach Abwicklung der einleitenden Vorarbeiten veranlaßte der Finanz- u. Handelsminister R. von Baumgartner am Beginne des J. 1853 den Zusammentritt der k. k. Zentralkommission und die Inangriffnahme ihrer Wirksamkeit. Der zum Vorsitzenden der Kommission ernannte Sektionschef im H. M. Karl Frhr. v. Czoernig eröffnete 10 I 53 mit einem die Aufgaben der neuen Institution geistvoll beleuchtenden Vortrage die Verhandlungen. Die zunächst ausgearbeiteten Instruktionen für den Wirkungskreis der Zentralkommission selbst sowie für die zu ernennenden Konservatoren erhielten 24 VII 53, Z. 1256 H. M., die Genehmigung des Handelsministers und fanden in einer auf des letzteren Veranlassung ausgearbeiteten, gleichzeitig genehmigten „Instruktion für die k. k. Baubeamten bezüglich der Erhaltung der Baudenkmäler" sowie in der 22 XI 54 von der Zentralkommission selbst erlassenen „Instruktion für die Korrespondenten" die entsprechende organisatorische Vervollständigung.

Der Wirkungskreis der Kommission wurde zunächst auf diejenigen Baudenkmäler beschränkt, welchen notorisch ein künstlerischer oder historischer Wert eigen ist; in die Besorgung der darauf bezügl. Geschäfte hatten sich die Zentralkommission und ihre Organe zu teilen. Ständige Mitglieder der Kommission sollten neben dem Vorsitzenden je 2 Vertreter des M. J., des H. M. und des K. U. M. sowie je 2 Vertreter der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste in Wien, der für Wien bestellte Konservator und der Vorstand des Bauarchives im H. M. werden; für bes. Fälle wurde die Beiziehung sachverständiger Fachmänner in Aussicht genommen. In den einzelnen Kronländern wurde die Haupttätigkeit den aus Freunden der Kunst u. Archäologie zu wählenden Konservatoren zugewiesen, denen genau abgegrenzte Bezirke zufielen. Künstlerisch u. wissenschaftlich befähigte, in Fachkreisen geschätzte Individuen sollten als Korrespondenten fördernd eingreifen, Reisen zur Erforschung u. Aufnahme von Baudenkmälern veranstaltet und junge Leute bauwissenschaftlich u. künstlerisch für die Zwecke der Kommission herangebildet werden. Nicht minder beabsichtigte man, die Lokal- u. Landesvereine, Geistlichkeit, Lehrer, Gemeindevertreter, die durch volkstüml. Anleitungen über den Wert der in ihrem Bereiche befindl. Kunstschätze aufgeklärt und zum Schutze derselben angeregt werden sollten, sowie die Baubehörden für eine Unterstützung der Kommission zu gewinnen.

Die Grundlage einer wirklich ersprießl. Tätigkeit aller dieser Faktoren konnte zunächst eine genaue Erhebung aller vorhandenen wichtigen Baudenkmäler und die Anlage eines entsprechenden Verzeichnisses bilden. Durch eine solche Statistik erscheint die Beurteilung des geschichtlichen u. künstlerischen Wertes der D., ihre Unterscheidung in minder wichtige u. hochbedeutsame, die Darstellung des Entwicklungsganges der Kunsttätigkeit in bestimmten Gebieten allein ermöglicht. Nächst der Erhebung u. Klassifizierung der D. steht ihre Erhaltung in erster Reihe, für welche die Zentralkommission bei Neubauten, Anlage von Eisenbahnen und neuen Straßenzügen durch fachmännische Gutachten, Proteste, Versetzungen oder wenigstens durch genaue Aufnahmen bei Untunlichkeit der letzteren einzutreten hatte. Die gleich wichtige Durchführung sachverständiger Restaurationsarbeiten, welche der Bedeutung und dem Stile der betreffenden Objekte durchaus entsprechen sollten, wurde an die Begutachtung der Zentralkommission gebunden. Nicht minder galt es, der Zerstörung bisher unbekannter Überreste alter Bauten, Malereien, Skulpturen, Verzierungen, Waffen, Geräte, Münzen u. dgl., die zufällig entdeckt oder durch Grabungsarbeiten zu Tage gefördert wurden, entgegenzutreten und die Verschleppung unbeachtet gebliebener Kunstwerke, nach denen der stetig wachsende Kunsthandel und der rasch zunehmende Sammeleifer fahndeten, den Verkauf derselben ins Ausland, unverständige Verunstaltung oder gänzl. Vernichtung zielbewußt zu verhindern. Eine schon im Juni 1853 gegenüber dem K. U. M. erhobene Forderung bezweckte die Einführung des archäologischen Unterrichtes an den öffentl. Lehranstalten, der 14 II 54 gefaßte Beschluß wegen Überweisung aller wichtigen, in den Kronländern gemachten Funde an die Provinzialmuseen, förderte die Entwicklung dieser Institute. Im November 1855 beschloß man, außer dem für größere, rein wissenschaftl. Forschungen bestimmten Jahrbuche vom Januar 1856 die Monatsschrift „Mitteilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung u. Erhaltung der Baudenkmäler" herauszugeben, welches Organ den der Kommission vorliegenden Stoff über die Baudenkmäler des Kaiserstaates veröffentlichen sollte und durch manches Jahr die angesehensten Kunsthistoriker wie Essenwein, Lübke, Schnaase, A. Schultz, Springer, Eitelberger, Thausing, Ilg u. a. zu seinen Mitarbeitern zählte.

Nach 20jähriger erfolgreichster Tätigkeit wurde die „Zentralkommission zur Erforschung u. Erhaltung der Baudenkmäler" mit Erl. 21 VII 73, K. U. M. (N. 131) in die „Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale" umgewandelt und dem K. U. M. unterstellt. Die Ernennung des Präsidenten erfolgt durch den Kaiser, jene der 12 bis 15 Mitglieder der Kommission, als welche hervorragende Künstler, Archäologen oder Geschichtsforscher berufen werden können, durch den Unterrichtsminister auf die Dauer von fünf Jahren. Konservatoren u. Korrespondenten bilden Hilfs- u. Vollzugsorgane der Kommission. Außer den Konservatoren u. Korrespondenten zählt die Zentralkommission auch Ehrenmitglieder; Erl. 14 IV 93 K. U. M. bezw. 10 VII 92. Die Kommission teilt sich in 3 Sektionen: I. für Gegenstände der prähistorischen Zeit und der antiken Kunst (Monumente, Münzen, Geräte usw.); II. für Gegenstände der Baukunst, Plastik, Malerei und der zeichnenden Künste des Mittelalters und der neueren Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrh., für Münzen u. Siegel desselben Zeitraumes; III. für geschichtl. D. verschiedener Art von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrh. (Archivalien). Die Ernennung der für bestimmte Gebiete bestellten Konservatoren erstreckt sich entweder auf alle oder nur auf einzelne dieser Sektionen. Die Gesichtspunkte für die Gesamttätigkeit blieben im allg. unverändert; mehr Förderung als früher fanden bei dem rüstigen Vorwärtsschreiten prähistorischer Studien Grabungsarbeiten und die Veröffentlichung ihrer wichtigsten Gegenstände sowie die Ordnung u. Feststellung des Bestandes der Archive. Im Laufe der Zeit ist die Zentralkommission in den Besitz einer reichen Sammlung von Aufnahmen, Abklatschen von Inschriften, Siegelabdrücken sowie von Holzstöcken u. Klischees für Abbildungen gekommen. Seit 1884 erschienen gedruckte Jahresberichte über die Tätigkeit der Kommission. Von den Publikationen, die außer den „Jahrbüchern" (5 Bde.) und den „Mitteilungen" (I. Serie 20 Bde., N. F. 20 Bde.) erschienen, sind bes. erwähnenswert der „Atlas kirchl. D. des Mittelalters" und der „Kunsthistorische Atlas" (1. Abteilung von Much), Gruebers „Kunst des

Mittelalters in B." (4 Teile), der I. Bd. der „österr. Kunsttopographie" (Kt.) von Lind, Geschichte der s. Bibliotheken v. Folz, Sonderarbeiten über mittelalterl. Kunstdenkmäler in Siebenbürgen, S., N. Ö., die erst vor einigen Jahren begonnenen Mitteilungen der Archivsektion u. a.

Seit Errichtung des k. k. österreichischen archäologischen Institutes fällt diesem mit der Aufgabe, die vom Staate unternommenen oder geförderten Forschungen auf dem Gebiete der klassischen Archäologie zu leiten und zu überwachen, gleichfalls die Fürsorge für die Erhaltung des D.-Bestandes der Antike zu. Die Museen in Pola, Aquileja, Zara u. Spalato umfassen die wichtigsten Überreste antiker Kunsttätigkeit. Der Wiener Verein „Carnuntum" wurde 1884 behufs Ausgrabung des römischen Lagers bei Carnuntum und der römischen Stadt Carnuntum bei Deutsch-Altenburg und zur Erhaltung der dortigen D. gegründet. Die Schaffung eines Archivrates unterstützt die Sicherung des schriftl. D.-Schatzes in den archivalischen Dokumenten.

In dem letzten Jahrzehnte hat die Denkmalpflege in einzelnen Ländern erwähnenswerte Fortschritte gemacht. Dem L. A. des Königreiches B. steht eine „kunsthistorische Landeskommission" als beratendes Organ zur Seite. Dieselbe bereitet alle größeren D.-Erhaltungsaktionen in fachmännischer Beratung zur Beschlußfassung vor und verfügt zur Ausführung von kleineren Arbeiten über einen jährl. Betrag von 20.000 K. Die gal. Konservatoren haben zwei Gremien konstituiert, um durch regen Gedankenaustausch einheitl. Gesichtspunkte für die Lösung der verschiedenen Fragen der D.-Pflege zu gewinnen. Letzteren beginnt auch das Vereinswesen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dem 1853 gegründeten Wiener Altertumsvereine, welcher in seinen „Berichten u. Mitteilungen" sowie in seinem Monatsblatte gar manches zur Erforschung u. Verbreitung der n.-ö. Kunstdenkmäler geleistet hat, gesellt sich seit 1903 der „Verein zum Schutze und zur Erhaltung der Kunstdenkmale Wiens u. N.-Ö." bei. In Prag strebt der „Klub za starou Prahu" (Alt-Prag) seit 1889 die Einwirkung auf die Gestaltung des Prager Stadtbildes im Sinne der Erhaltung des künstlerisch Beachtenswerten an, während die 1888 begründete „Společnost přátel starožitnosti českých v Praze" (Gesellschaft der Freunde der böhm. Altertümer in Prag), welche seit 1893 auch eine jährlich viermal erscheinende Zeitschrift „Časopis spol. přát. starož. česk. v Praze" herausgibt, die wissenschaftl. Durchforschung des Königreiches B. in archäologischer u. topographischer Hinsicht als ihre Aufgabe betrachtet. Fast die gleichen Ziele verfolgt die archäologische Sektion des Museums des Königreiches B. in der Zeitschrift „Památky archaeologické a místopisné". Die tschechische Franz-Josefs-Akademie für Wissenschaft, Literatur u. Kunst hat in dem schon nahezu 20 Bde. umfassenden „Soupis památek historických a uměleckých v království Českém od pravěku do počátku XIX. století" mit großem Erfolge die Veröffentlichung der historischen und der Kunst-Denkmäler im Königreiche B. begonnen. Andere hervorragende Kunstschöpfungen B. behandeln die 4 Bde. der „Quellen u. Forschungen zur Kunstgeschichte B.", welche die „Gesellschaft zur Förderung Deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in B." herausgibt. Ähnl. Zwecke verfolgen die Berichte der Kommission zur Erforschung der Kunstgeschichte in Polen, welche die k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau publiziert. Die wissenschaftl. Erforschung der Vergangenheit Krakaus und die Erhaltung seiner Kunstdenkmäler bildet die Aufgabe des Geschichts- u. Altertumsvereines der Stadt Krakau, dessen Jahrbuch Abhandlungen über Geschichte, Kulturleben u. Kunstdenkmäler der polnischen Krönungsstadt bringt, während populäre Broschüren in weiten Kreisen das Interesse für die Wertschätzung der heimatl. Kunstschöpfungen zu beleben suchen. Dem gleichen Ziele streben die Publikationen des Brünner Museumsvereines zu, unter denen die Topographie M. und die von Professor Hladik herausgegebenen „Památky archaeologické" Erwähnung verdienen.

Die D.-Pflege auf dem Boden der Kirche findet nicht zu unterschätzende Förderung in den verschiedenen Diözesankunstvereinen. Unter denselben seien genannt: Die 1875 gegründete christl. Akademie in Prag mit einer bes. Sektion für bildende Künste u. Archäologie, der bis 1857 zurückreichende Diözesankunstverein in Linz, welcher außer den monatlich erscheinenden „Christl. Kunstblättern" mit der bereits in zweiter Auflage vorliegenden „Anweisung zur Erforschung u. Beschreibung der kirchl. Kunstdenkmäler" (Wimmer-Hiptmair) für den Klerus brauchbare Behelfe der D.-Kunde zu schaffen suchte; der christl. Kunstverein der Diözese Seckau mit seiner seit 1870 erscheinenden wertvollen Zeitschrift „Kirchenschmuck", der Verein für christl. Kunst (Družtvo za krščansko umetnost) in Laibach. Die Erhaltung u. Erforschung kirchl. Kunst- u. Geschichtsdenkmäler bestimmter Territorien wurde auch durch die Errichtung einzelner Diözesanmuseen wesentlich unterstützt, welche sich z. B. in Leitmeritz, Brixen oder St. Pölten bes. Vereine angelegen sein ließen. In diese Kategorie zählt das Museum Stauropigianum für christl. Kunst u. Geschichte in Lemberg, das mit seiner Sammlung von Kunst- und historischen D. die kirchl. Archäologie u. Geschichte der Ruthenen heben will. Die etwas größere Berücksichtigung des kunstgeschichtl. Unterrichtes an den Seminarien, welcher in Tarnów direkt an die Benutzung des 1888 gegründeten Diözesanmuseums für kirchl. Kunst anknüpft, hat die Kenntnisse der Geistlichkeit für Angelegenheiten der D.-Pflege zu erweitern begonnen. Die Restaurierung u. Erhaltung ganz bes. hervorragender Bauschöpfungen, wie der Dome zu Wien u. Prag, der Barbarakirche und der übrigen Kunstdenkmäler Kuttenbergs, der Mauritzkirche in Olmütz, betrachten gleichfalls Sondervereine als ihre ausschließl. Aufgabe. Während des letzten Jahrzehntes ist die Zahl der städt. Museen ganz außerordentlich gewachsen, die bereits viel Ersprießliches für das Zusammenhalten lokal- und kulturgeschichtl. D. geleistet haben und den Sinn breiter Bevölkerungsschichten für die Erforschung



u. Erhaltung der Kunst- und geschichtl. D. stets aufs neue fruchtbringend anregen.

So zieht die D.-Pflege aus staatl. Organisation, dem wissenschaftl. Leben — auch der verschiedenen geschichtl. Landesvereine — aus der Förderung kunstwissenschaftl. Bestrebungen durch die Geistlichkeit und aus dem wachsenden Verständnisse des Volkes für die Leistungen seiner Vorfahren gar mannigfachen Nutzen. Sie wird ganz auf der Höhe der Zeit stehen, bis auch die strengfachmännische Ausbildung der mit Beaufsichtigung u. Erhaltung der D. betrauten Persönlichkeiten zweckmäßig geregelt und dem Hochschulunterrichte angegliedert ist. Durch dieselbe wird erst die Möglichkeit geschaffen werden, den Rückstand der D.-Inventarisierung, der im Vergleiche zu anderen Ländern nicht gerade erfreulich ist, in absehbarer Zeit aufzuarbeiten.

Literatur.

Die Daten über Organisation u. Entstehung der Zentralkommission enthalten der 1. Bd. des „Jahrbuches" (S. 3—73) und der 18. Bd. der „Mitteilungen" (S. 261 u. 262); dazu im „Handbuche der Kunstpflege in Österr.", redigiert von Wilhelm Freiherrn von Weckbecker, Wien 1903, 3. Afl., S. 9—31. — Helfert, Staatl. Fürsorge für D. der Kirche und des Altertumes, 1876. — Helfert, D.-Pflege, 1897. — Helfert, Österr. Kunsttopographie, 1881. — Helfert, Staatl. Archivwesen, 1893.

Neuwirth.

Depositen.

I. Zivilgerichtl. D.: 1. Gesetzgebung; 2. D.-Ämter; 3. D.-Verwaltung; 4. Zählgeld; 5. Verjährung u. Heimfall. — II. Polit. D. — III. Statistik.

Das staatl. D.-Wesen gründet sich auf eine Reihe gesetzl. Vorschriften, welche die Hinterlegung von Wertbeständen u. Rechtsurkunden bei gewissen staatl. Ämtern in der Absicht anordnen, eine mögl. Gefährdung von Personen, Sachen oder Ansprüchen hintanzuhalten. Hiedurch ergibt sich für den Eigentümer unter Umständen der Zwang zum Erlage, für den Staat jedoch die Verpflichtung, für das in Verwahrung genommene Depositum zu haften und dasselbe nach Erfüllung des Deponierungszweckes in natura zurückzustellen. Als Zweck der Deponierung kann in Betracht kommen die Erhaltung von Wertbeständen ihrer selbst wegen (Fideikommisse, Stiftungen) oder die staatl. Fürsorge für das Vermögen geschützter Personen (Waisen, Kuranden) oder die Sicherung von Verbindlichkeiten durch Kautionserlag. Neben diesen Fällen der Deponierungspflicht besteht auch ein Deponierungsrecht, indem es jedem Schuldner freisteht, sich von seiner Verbindlichkeit dadurch zu befreien, daß er im Streit verfangene oder sonst hinsichtlich ihrer Eigentumsverhältnisse ungeklärte Vermögenschaften zu Gericht erlegt (§ 1425 a. b. G. B.).

Ihrer Art nach zerfallen die D. in zivilgerichtliche, polit. u. militärische D. Die zivilgerichtl. D. sind Zahl u. Bedeutung nach die weitaus wichtigsten, während die meist Kautionszwecken dienenden polit. u. militärischen D. in den Hintergrund treten.

I. Die zivilgerichtl. D. 1. Gesetzgebung. Die erste einheitl. Regelung fand das zivilgerichtl. D.-Wesen durch das Manipulationspatent 9 IX 1785, J. G. S. 464, 9. Abschnitt, in welchem den Richtern, ohne Unterschied, ob dieselben l. f. oder gutsherrschaftl. Beamte waren, das D.-Geschäft mit dem Rechte zum Bezuge gewisser Sporteln übertragen wurde. Dieser Zustand fand mit der Justizreform von 1849 ein Ende. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde beseitigt und den nunmehr verstaatlichten Gerichten wurden eigene Steuerämter als Hilfsorgane zur Besorgung des depositenamtl. Kassedienstes beigegeben. Mit A. E. 19 VII 49 und Ministerratsbeschluß 20 VI 50 wurde sohin die Übergabe sämtlicher gerichtl. D.-, Waisen- u. Verlassenschaftsgelder seitens der bisherigen Gerichtsverwaltungen an die Steuerämter verfügt und unter einem mit § 135 kais. P. 28 VI 50, R. 255, die Grundsätze festgelegt, nach welchen künftighin die Behandlung des abgesonderten D.-Vermögens eingerichtet werden sollte. Diesen Normativbestimmungen folgte eine Reihe eingehender Instruktionen, welche die Grundlagen des gegenwärtigen Rechtszustandes bilden. Dieselben erflossen in Form von Ministerialverordnungen in nachstehender chronologischer Aufeinanderfolge: 15 XI 49, Z. 7219, bezw. 17 VII 59, R. 144, für das D.-Amt Wien; 15 XI 49, Z. 7219, für das D.-Amt Prag; 16 XI 50, R. 448, für die Steuerämter in N. Ö., O. Ö., S., St., Kt., Kr., Kl., T., V., B., M., Schl.; 28 VII 56, R. 137, für Gal. und Bu.; 26 II 75, R. 18, für D.; 21 VII 81, R. 85, für D.-Amt Graz; 20 XI 88, R. 177, für D.-Amt Triest.

2. Die Depositenämter. Als solche fungieren die Steuerämter, welche sich in der Regel am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes befinden und den Titel „k. k. Steuer- und gerichtl. D.-Amt" führen. In Prag (1849), Wien (1850), Graz (1881) und Triest (1889) sowie seit neuester Zeit auch in Brünn bestehen bes. „Zivilgerichtsdepositenämter", welche zum Teil nebst ihren eigenen Geschäften auch Umsatzgeschäfte für andere D.-Ämter kommissionsweise durchzuführen haben (§ 44 D. A. J. für Wien, §§ 51—57 D. A. J. für Triest, Ministerialverordnung 24 V 86, R. 81, und 9 II 96, R. 26). Das Zivilgerichtsdepositenamt in Wien fungiert lediglich als D.-Stelle jener Gerichte, die in den sog. alten Bezirken Wiens (I.—IX.) ihren Sitz haben. In den anläßlich der Stadterweiterung von 1890 neu hinzugekommenen Bezirken (X.—XIX.) bestehen „k. k. Finanz- und gerichtl. D.-Kassen", welche nach Art der Steuerämter eingerichtet sind. In Gal., woselbst im J. 1867 die Zahl der Steuerämter restringiert wurde, gibt es eine Anzahl von Bezirksgerichten, an deren Sitze sich kein Steueramt befindet und wo zufolge V. J. M. 10 I 68, Z. 65, die D.-Geschäfte durch zwei Gerichtsbeamte geführt werden.

Als D.-Ämter sind überdies die österr.-ung. Konsularämter anzusehen, die laut Hfkd. 13 XI 36,

Z. 26585, sowie V. 6 V 38, Z. 11406, und 28 V 74, Z. 8339, zur Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren u. Pretiosen für den Fall ermächtigt sind, als dieselben von einem staatlich besoldeten Funktionär geleitet werden (Effektivkonsulate). Die Honorarkonsularämter hingegen sind wohl berechtigt, die anläßlich ihrer amtl. Tätigkeit bei ihnen einlangenden D. in Empfang zu nehmen, haben dieselben jedoch in der Regel ihrem vorgesetzten, leitenden Konsularamte zur Verwahrung zu übergeben.

Neben diesen staatl. D.-Ämtern fungiert auch die Österr.-ung. Bank als D.-Stelle, indem es gestattet ist, Wertpapiere (jedoch nicht Geld, Pretiosen usw.), welche nach den gesetzl. Bestimmungen gerichtlich zu deponieren wären, an Stelle dessen bei der Österr.-ung. Bank u. zw. bei der D.-Abteilung der Hauptanstalt Wien zu hinterlegen. Von dieser Befugnis sind ausgeschlossen straf- u. zivilprozessuale D., Kautionen u. Vadien sowie eigene Erläge der Bank (V. J. M. und F. M. 21 VI 93, R. 103, und Art. 71 der durch kais. V. 21 IX 99, R. 176, abgeänderten Bankstatuten). Hinsichtlich dieser von der Bank in Verwahrung übernommenen gerichtsmäßigen D. besorgt dieselbe auf Verlangen der Partei bezw. des Gerichtes auch die Verwaltung, insbes. das Inkasso fälliger Coupons, den Umtausch verloster Titres usw. Den Vorteilen dieser bankmäßigen Evidenzhaltung ist es zuzuschreiben, daß die gerichtsmäßigen D. der Österr.-ung. Bank binnen kurzer Zeit eine beträchtl. Höhe erreicht haben und in den letzten 2 Jahren um zirka 82 Mill. K angewachsen sind (219·8 Mill. K am Schlusse des J. 1901 gegen 301·5 Mill. K am Schlusse des J. 1903).

3. Die **Depositenverwaltung** wird von den Gerichten im Vereine mit den D.-Ämtern in der Art besorgt, daß den Gerichten das Verfügungsrecht über die D., den D.-Ämtern hingegen die Manipulation mit denselben zusteht. Die D.-Ämter haben die ihnen zugewiesenen D. zu übernehmen, aufzubewahren und kassemäßig zu verrechnen. Dieselben sind den Weisungen der Gerichte insofern unterstellt, als ohne schriftl. Auftrag des zuständigen Gerichtes weder ein Depot in Empfang genommen noch verausgabt oder sonst irgendwie in seinem Bestande verändert werden darf. Jedes Deposit wird abgesondert verwahrt und bildet eine eigene Masse, die in dem D.-Hauptbuche und den vorgeschriebenen Journalen genau verzeichnet wird. Die Gebarung mit den einzelnen Massen erfolgt nach Maßgabe der diesbezüglichen gerichtl. Aufträge und ist durch eingehende Vorschriften geregelt. Infolge der mannigfachen hiebei zu beobachtenden Kautelen ist der Geschäftsgang der staatl. D.-Ämter ziemlich schleppend und muß eine Reorganisation desselben im Sinne einer mehr bankmäßigen Ausgestaltung als erwünscht bezeichnet werden.

Ihrer Zusammensetzung nach bestehen die D. aus Bargeld, öffentl. Obligationen und anderen in Geld umsetzbaren Wertpapieren, ferner aus Sparkasse- und sonstigen Einlagebücheln, Privatschuldurkunden, Pretiosen und anderen Gegenständen. Der Zahl u. Bedeutung nach überwiegen unter den D. weitaus die in der Regel zinstragenden, öffentlichen u. Privat-Obligationen. Die Bargelddepositen, welche in früheren Jahren eine bedeutende Höhe erreichten, sind in stetem Rückgange begriffen, welche erfreul. Erscheinung einerseits auf die gesetzl. Bestimmungen über die fruchtbringende Anlegung von Mündel- u. Kurandengeldern, anderseits auch auf die mit § 77 Exekutionsordnung 27 V 96, R. 79, und § 152 V. J. M. 5 V 97, R. 112, neu statuierte amtswegige Fruktifizierung aller im Exekutionsverfahren zu Gericht erlegten beträchtlicheren Gelddepositen zurückzuführen ist. Im übrigen besteht die Absicht, die trotz dieser Vorschriften noch verbleibenden Bargelddepositen einer volkswirtschaftl. Verwertung dadurch zuzuführen, daß dieselben von Amts wegen im Scheck- u. Clearingverkehr des Postsparkassenamtes fruchtbringend angelegt werden, wobei die auflaufenden Zinsen als Staatseinnahme zur Verrechnung zu gelangen hätten. Die diesbezügliche, bereits am 26 X 97 eingebrachte Regierungsvorlage ist jedoch bisher der verfassungsmäßigen Erledigung nicht zugeführt worden.

4. Das **Zählgeld**, auch Verwahrungsgebühr, D.-Taxe genannt, ist jene Gebühr, welche die Partei anläßlich der Behebung eines D. für die mit der Aufbewahrung desselben verbundene Mühewaltung u. Verantwortlichkeit an den Staatsschatz zu entrichten hat. Ursprünglich eine Sportel der Verwahrer, erhielt das Zählgeld erst mit der Verstaatlichung des D.-Wesens seine heutige Gestaltung, die im wesentlichen auf dem kais. P. 26 I 53, R. 18, und der kais. V. 12 IX 58, R. 151, beruht, durch welch letztere Vorschrift die ursprüngl. Gebührensätze anläßlich der Einführung der österr. Währung nahezu verdoppelt wurden.

Zur Entrichtung des Zählgeldes ist jene Partei verpflichtet, an welche der infolge gerichtl. Auftrages verwahrte Gegenstand erfolgt wird. Die Höhe der Verwahrungsgebühr richtet sich bei Geld u. Pretiosen sowie bei Papieren, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, nach dem Werte des verwahrten Gegenstandes und zugleich nach der Dauer der Verwahrung, bei allen anderen Urkunden u. Gegenständen nach der Dauer der Verwahrung allein.

Der Tarif ist folgender (in Hellern):

Verwahrungsdauer	Geld u. Pretiosen	Umsatzpapiere	Rechtsurkunden	andere Schriften u. Urkunden
	Von jeder Krone des Wertes			
bis 1 Jahr	1/2	1/4	} 60	24
über 1— 5 Jahre	1	1/2		
„ 5—10 „	1 1/2	3/4	120	48
„ 10—15 „	2	1	180	72
„ 15 „	3	1 1/2	240	96

Den Pupillen u. Kuranden wird die nach dem Werte des Gegenstandes sich richtende Gebühr nie über 2 h bemessen. Von der Entrichtung des Zählgeldes befreit ist die Erfolglassung jener D., die im strafgerichtl. Verfahren oder zur Sicherstellung des Staatsschatzes hinterlegt wurden, ferner die

Herausgabe von Coupons, wenn deren Titres in depositenamtl. Verwahrung sich befinden. Die Verwahrungsgebühr genießt ein gesetzl. Pfandrecht auf dem verwahrten Gegenstande und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. Gegen die Bemessung der Gebühr kann binnen 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an die Beschwerde bei der Finanzbezirksbehörde und im weiteren Rechtszuge bei der Finanzlandesbehörde und dem F. M. eingebracht werden. Indebite eingezahlte Verwahrungsgebühren können nur innerhalb eines Jahres nach erfolgter Zahlung rückgefordert werden.

Die für die D.-Verwahrung bei den österr.-ungar. Konsularämtern zu entrichtenden Gebühren sind in dem G. 22 I 1902, R. 40, geregelt.

5. **Verjährung u. Heimfall alter D.** findet statt, wenn solche mehr als 30 Jahre in gerichtl. Verwahrung erliegen und die unbekannten Eigentümer sich nicht melden. (Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Kaduzierungsverfahrens vgl. Art. „Heimfälligkeiten".)

II. **Die polit. D.** sind geregelt durch den Erl. F. M. 12 XII 53, Z. 16335, welcher hinsichtlich der Übernahme, Verrechnung, Aufbewahrung u. Erfolglassung von polit. u. Bau-Depositen durch die Steuerämter genaue Vorschriften aufstellt. Der geschäftl. Verkehr der polit. Behörden mit Geldwerten, z. B. Bargeldern u. Wertpapieren, Stempelmarken u. dgl., vollzieht sich unter Leitung des Amtsvorstandes und Mitwirkung der Amtskassen in streng geregelter oder mehr formloser Weise, je nach Betrag, Zweck u. Hinterlegungsdauer des Depositums. Infolgedessen ist die Praxis sehr verschiedenartig, zumal auch die Weisungen und Erl. der Zentralstellen diesbezüglich keine einheitl. Grundsätze erkennen lassen. Die möglichste Vereinfachung in der depositenamtl. Gebarung ist durch Erl. M. J. 6 VI 70, Z. 1167, zur Pflicht gemacht. Der Heimfall polit. D. vollzieht sich in ähnl. Weise wie bei den zivilgerichtl. D. (Vgl. Art. „Heimfälligkeiten".)

III. **Die Statistik** des D.-Wesens ist, soweit die zivilgerichtl. D. in Betracht kommen, durch die V. J. M. 17 V 88, J. M. V. Bl. 22, geregelt. Dieselbe verfügt die alljährl. Verlautbarung umfassender Nachweisungen über die Summe u. Art der zivilgerichtl. D. sowie über die Anzahl der D.-Massen mit Schluß eines jeden Jahres.

Nach der Verlautbarung für das J. 1903 betrug der Stand der zivilgerichtl. D. ohne Einrechnung der bei der Österr.-ung. Bank hinterlegten, gerichtsmäßigen Depots 1017·8 Mill. K; davon waren 7·8 Mill. K bares Geld, 582·9 Mill. K öffentl. Obligationen und andere in Geld umsetzbare Wertpapiere, 425·6 Mill. K Sparkasse- und sonstige Einlagebüchel, 1·5 Mill. K Pretiosen und andere Gegenstände. Bei diesen Ziffern erscheinen unberücksichtigt die dem Kaduzierungsverfahren nicht unterworfenen, depositenamtlich erliegenden Privatschuldurkunden, die in der statistischen Nachweisung für das J. 1903 entgegen der früher gepflogenen Übung nicht mehr ihrem nominellen Werte nach, sondern lediglich mit ihrer Stückzahl (178.078 Stück) eingestellt wurden.

Die Gesamtzahl der zivilgerichtl. D.-Massen betrug 449.961 und ergibt sich somit für die einzelne D.-Masse eine durchschnittl. Höhe von 2262 K. Naturgemäß sind jedoch diesbezüglich die Verhältnisse bei den einzelnen Kronländern sehr verschieden, indem die ökonomisch fortgeschrittenen Länder bedeutend höhere Durchschnittsziffern der einzelnen D.-Massen aufweisen, als dies bei den in ihrer volkswirtschaftl. Entwicklung etwas rückständigeren Kronländern der Fall ist. So stellt sich z. B. die Durchschnittshöhe der einzelnen D.-Massen

Kronland	Betrag der zivilgerichtl. Depositen in Millionen Kronen	Anzahl der Depositenmassen	Durchschnittl. Höhe der einzelnen Depositenmassen (in Kronen)	Eingehobene Verwahrungsgebühr (in Kronen)
Niederösterreich	486·8	84.238	5.779	243.666
Oberösterreich	45·3	22.503	2.012	26.162
Salzburg	8·1	5.963	1.353	5.770
Steiermark	94·5	87.561	1.079	39.730
Kärnten	22·4	20.886	1.073	13.609
Krain	15·2	17.357	875	6.884
Küstenland	28·9	9.867	2.932	30.732
Tirol	20·2	5.294	3.817	28.430
Vorarlberg	1·9	520	3.759	1.467
Böhmen	168·4	61.453	2.741	101.564
Mähren	47·1	21.195	2.223	31.772
Schlesien	14·1	9.760	1.443	10.496
Galizien	56·1	88.859	631	87.026
Bukowina	3·3	8.528	391	8.407
Dalmatien	5·5	5.977	920	4.662
Summe	1017·8	449.961	2.262	640.377

in N. Ö. auf 5779 K, in Böhmen auf 2741 K, hingegen in Gal. auf 631 K und in der Bukow. gar nur auf 391 K.

Bei-der-D.-Abteilung der Österr.-ungar. Bank in Wien befanden sich am Ende des J. 1903 2884 gerichtsmäßige D.-Massen mit Wertpapieren im Nominalbetrage von 301·5 Mill. K in Verwahrung u. Verwaltung. Die bedeutende Höhe, welche diese Depots im Durchschnitte aufweisen (zirka 104.542 K), ist wohl ein Beweis dafür, wie sehr gerade bei der Verwaltung größerer Vermögensbestände der Vorteil einer bankmäßigen Evidenzhaltung gewürdigt wird.

An staatl. Verwahrungsgebühr wurden im J. 1903 insgesamt 640.377 K eingehoben.

Im einzelnen stellte sich die Verteilung für das J. 1903 folgendermaßen (s. Tabelle S. 673):

Über den Stand der polit. u. militärischen D. liegen keine zuverlässigen näheren Angaben vor.

Literatur.

Ö. St. LXIX. Bd., 2. Heft. Ulbrich: Handbuch. Mischler in der I. Afl. des Österr. Staatswörterbuches; Manzsche Gesetzesausgabe, 3. Bd.

Lederer.

Deserteure u. Deserteurkartelle

s. „Heerwesen".

Deutscher Orden

s. „Orden, deutscher".

Dienstbezüge

s. „Staatsdienst"; Besteuerung derselben s. „Personalsteuern".

Dienstbotenrecht.

I. Geschichte. — II. Geltendes Gesinderecht. — III. Zur Statistik und wirtschaftl. Lage des Gesindes. — IV. Gesindebegriff. — V. Gesindevertragsrecht. — VI. Öffentl. Gesinderecht. — VII. Zur Kritik.

I. Geschichte. Dienstboten oder Gesindeleute im e. S., d. h. Personen, welche unter Eintritt in den Hausverband des Dienstgebers die kontinuierl. Leistung ländlicher oder häusl. Arbeiten für eine längere, im Vertrage bestimmte Zeit gegen Entlohnung übernehmen, treten in Österr. zuerst vom 13. Jahrh. an auf.

Sie nehmen die Stellung von Schutzbefohlenen des „Dienstherrn" ein und sind seiner hausherrl. Gewalt unterstellt. Im übrigen beruhte ihre Rechtsstellung bis zum Ausgange des 15. Jahrh. auf dem deutschrechtl. Dienstvertrage (v. G. Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1879). Vom 15. Jahrh. an weicht die privatrechtl. Regelung des Gesindeverhältnisses der öffentlich-rechtlichen. Die sozialen und wirtschaftl. Umwälzungen zu jener Zeit haben eine Dienstbotennot herbeigeführt, die den Staat zum Eingreifen nötigt. Die Dispositivnormen werden durch Zwangsvorschriften ersetzt. Auf dem Lande sprechen die Herrschaften gegenüber den Untertanen ein Zwangsgesinderecht an, das ihnen auch durch die Gesetzgebung in immer weitergehender Form gewährleistet wird. Namentlich die Sudeten- u. Karpatenländer zeichnen sich durch ein scharfes Zwangsgesinderecht aus. Für das ganze Gebiet des Gesindewesens greift ein Polizeikontrollwesen, gestützt durch strenge Strafvorschriften, fast durchwegs einseitig zugunsten der Dienstherrschaften Platz. Obligatorische Entlassungsscheine, Zwangsfristen für die Kündigung, für Ein- u. Austritt und für die Dauer der Verdingungszeit werden eingeführt; die Lohnansprüche des Gesindes obrigkeitlich beschränkt. Die zahlreichen Reichs- u. Landespolizeiordnungen, sowie die Weistümer aus jener Zeit geben hiefür ein beredtes Zeugnis. Zu jener Zeit wurde auch die zwangsweise Rückführung des Gesindes und die Bestrafung desselben im Falle des Vertragsbruches gesetzlich festgelegt. Den Höhepunkt erreichte diese Art der Gesetzgebung unter Maria Theresia, welche für fast alle Länder äußerst ausführliche und gegen das Gesinde bes. strenge Dienstbotenordnungen erließ.

Unter Josef II. hatte die Aufhebung der sog. „Leibeigenschaft" auch für das Gesinde bedeutsame Folgen. Das Zwangsgesinderecht, mit Ausnahme der Waisendienste, wurde beseitigt, viele Zwangsvorschriften der früheren Zeit, so auch die Lohntaxen fielen und es wurde der Grundsatz des „freien Vertrages" aufgestellt. Für die Städte wurde eine einheitl. Dienstbotenordnung geschaffen.

Auch in den damals begonnenen Entwürfen zum a. b. G. B. wird das Gesinderecht geregelt; aus dem Martinischen Entwurfe fand dieses Kapitel sohin in dem sog. westgal. bürgerl. Gesetzbuche Aufnahme, jedoch wurde ihm in dem a. b. G. B. kein Platz eingeräumt. Ein Jahr vor Inkrafttreten des letzteren, im J. 1810, hatte Sonnenfels für Wien eine neue ausführl. Gesindeordnung von 166 Paragraphen geschaffen, die zum großen Teil jetzt noch in Kraft steht.

Diese war dann die Grundlage für die sog. „provisorischen" Dienstbotenordnungen aus den J. 1851—1860, welche verschieden für Land u. Hauptstadt, im Wesen aber untereinander gleich, den einzelnen Kronländern u. Landeshauptstädten gegeben wurden. Auch die meisten dieser Dienstbotenordnungen bestehen gegenwärtig noch fast vollständig zu Recht.

Von den neueren Dienstbotenordnungen suchten diejenigen für Böhmen (mit Ausschluß der inneren Stadt Prag vom J. 1866), für Ober- u. Niederschlesien (vom J. 1867), für Kärnten (mit Ausschluß von Klagenfurt vom J. 1874), für Oberösterr. (1874), für Niederösterr. (mit Ausnahme

des Polizeirayons Wien, 1877) und für Tirol (mit Ausnahme von Vorarlb., 1879) diese provisorischen Dienstbotenordnungen mit dem seither erlassenen Reichsgemeindegesetze vom J. 1862 und den im Grunde desselben gegebenen Gem. O. u. Statuten der autonomen Städte in Einklang zu bringen, ohne an ihnen viel Wesentliches zu ändern, da durch die Gem. O. die Gesindepolizei von den Staats- an die Gemeindebehörden übergegangen war. Außerdem trafen auch schon diese Dienstbotenordnungen einige Sonderbestimmungen für landwirtschaftl. Arbeiter. Die späteren Dienstbotenordnungen jedoch, die für Mähren vom J. 1886, noch mehr die Nov. für Kärnten vom J. 1894 u. 1898 und für Schlesien vom J. 1899, endlich die neue steierm. Dienstbotenordnung vom J. 1895 schlagen eine selbständigere Richtung ein. Sie verfolgen aber in der Hauptsache eine agrarische Tendenz und suchen insbes. einen ausgiebigeren Schutz der Landwirte gegen vertragsbrüchige landwirtschaftl. Arbeiter durch Zwangsnormen u. Strafen zu begründen. Hierin greifen sie vielfach zurück auf die Maßnahmen Maria Theresias im 18. Jahrh.

II. **Geltendes Gesinderecht.** Quellen. Gesindeordnung für die Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon 1 V 10 (P. G. S. Bd. 34). Hiezu noch die Kundmachungen der k. k. Stadthauptmannschaft Wien 30 I 51, 1 V 51, 28 V 51 und 27 VI 51 in Zalejskys Handbuch über Polizeirecht I, S. 337—343, über Dienstbotenbücher.

Die provisorischen Dienstbotenordnungen u. zw. a) für Dalmatien 28 VIII 54, L. 33, II, b) für das Krakauer Verwaltungsgebiet (mit Ausnahme der Stadt Krakau) 11 III 55, L. 8, II, c) für Salzburg (mit Ausschluß der Landeshauptstadt Salzburg) 1 IV 56, L. 10, II, hiezu Nov. 14 IX 76, L. 31, wegen Herabsetzung der Unterstützungsdauer des Dienstboten in Krankheitsfällen von 4 Wochen auf 14 Tage und G. 29 XI 88, L. 40, über Dienstbotenkrankenunterstützungskassen, d) für das Küstenland 10 VII 57, L. 7, II, e) für das Lemberger Verwaltungsgebiet (einschließlich der Stadt Lemberg) 1 VII 57, L. 12, II, f) für Vorarlberg (einschließlich Bregenz) 14 VIII 57, L. 6, II, g) für Bukowina (ausschließlich Czernowitz) 25 XI 57, L. 48, II, h) für Krain (ausschließlich Laibach) 18 III 58, L. 6, II, weiter in den Landeshauptstädten: i) für Klagenfurt 18 IV 56, L. 8, II, samt G. 6 XII 1902, L. 25, k) für Salzburg (Stadt) 27 II 57, L. 8, II, hiezu noch Nov. 14 IX 76, L. 30, gleichfalls wegen Herabsetzung der Krankheitsunterstützungsdauer, l) für Graz 30 IV 57, L. 10, II, m) für Krakau (Stadt) 4 VII 57, L. 8, II, n) für Prag, innere Stadt (ohne Vorstädte) 21 VIII 57, L. 42, II, o) für Czernowitz 7 I 58, L. 1, II, und p) für Laibach 25 XI 99, L. 21, II.

Neuere Dienstbotenordnungen. a) Für Böhmen (mit Ausnahme der inneren Stadt Prag) 7 IV 66, L. 11.

b) Für Ober- u. Niederschlesien 25 III 67, L. 12, hiezu Nov. 22 IX 99, L. 59.

c) Für Kärnten (mit Ausnahme von Klagenfurt) 10 III 74, L. 14, samt den Nov. 10 VI 94, L. 16, und 29 IV 98, L. 13, über Verleihkaufung der landwirtschaftl. Dienstboten und der Nov. 6 XII 1902, L. 25, betreffend die Verpflichtung der Dienstgeber zur Bestreitung der Krankenverpflegsgebühren für ihre Dienstboten.

d) Für Oberösterr. (mit Linz) 1 III 74, L. 3.

e) Für Niederösterr. (ohne Wien und dessen Polizeirayon) 22 I 77, L. 6.

f) Für Tirol (mit Innsbruck) 22 I 79, L. 13.

g) Für Mähren (mit Brünn) 2 V 86, L. 53.

h) Für Steiermark (ohne Graz) 27 VI 95, L. 81.

Für Triest gilt zwar formell noch die Josephinische Stadtgesindeordnung 10 VII 1783 (P. G. S. Josef II., Bd. I, S. 234), gewohnheitsrechtlich wird aber dort von der Triester Polizeidirektion die küstenländische Dienstbotenordnung mit einigen Abweichungen angewendet.

III. **Zur Statistik und wirtschaftl. Lage des Gesindes.** Nach der Volkszählung vom J. 1900 gab es zufolge der Statistik der sozialen Gliederung der Wohnparteien 21.391 häusl. Dienstboten männlichen und 438.376 weibl. Geschlechtes. Nach der Berufsstatistik gab es etwas mehr: 22.548 häusl. Dienstboten männlichen und 456.169 Dienstboten weibl. Geschlechtes, im ganzen daher 478.717 gegen 456.277 häusl. Dienstboten im J. 1890 (31.890 männliche, 424.387 weibl. Dienstboten). Das männl. Gesinde hat daher wieder beträchtlich abgenommen. Von den häusl. Dienstboten dienten in der Landwirtschaft 5330 männliche und 48.724 weibliche, in der Industrie 4570 männliche und 141.181 weibliche, im Handel 3029 männliche und 107.127 weibliche und in den freien Berufen 9619 männliche und 159.137 weibliche. Sie sind fast ausschließlich ledigen Standes und stehen zu gut zwei Dritteln im Alter bis zu 30 Jahren. Der Gehalt eines weibl. Dienstboten schwankt nach Fähigkeit, Alter u. Land zwischen 10—60 K monatlich.

Landwirtschaftl. Gesinde zählte die Statistik vom J. 1900 bei der sozialen Gliederung der Wohnparteien 344.411 Personen männlichen und 347.567 weibl. Geschlechtes, in Summe 691.978 landwirtschaftl. Dienstboten gegen 808.325 im J. 1890. Die Berufsstatistik zählt 707.699 männliche landwirtschaftl. Hilfsarbeiter (ohne Taglöhner und mithelfende Familienangehörige) und 574.045 solche weibl. Geschlechtes, in Summe 1,281.744; mithelfende Familienangehörige hingegen 1,023.172 männlichen und 2,911.057 weibl. Geschlechtes, in Summe daher 3,934.229. Auch das eigentliche landwirtschaftl. Gesinde ist zumeist ledigen Standes; hingegen sind seine Geschlechts- u. Altersverhältnisse von denen des häusl. Gesindes verschieden; für eine große Anzahl des landwirtschaftl. Gesindes ist der Gesindeberuf Lebensberuf. Der Jahresbarlohn männlicher erwachsener landwirtschaftl. Dienstboten schwankt zwischen 24—1100 K; hiezu kommt noch der Wert der Kost, Wohnung und der Naturalbezüge; der Barlohn einer Magd schwankt von 20—600 K jährlich; am niedrigsten sind die Löhne in Gal. und der Bukow.

Symptomatisch sowohl für das häusliche als auch für das landwirtschaftl. Gesinde ist die un-

gemein hohe *Quote unehel.* Kinder bei demselben und die Häufigkeit der damit verbundenen Verbrechen der Leibesfruchtabtreibung, des Kindesmordes usw.

IV. **Gesindebegriff.** Das Gesindeverhältnis ist nach geltendem Recht ein obligatorisches, auf einem Lohnvertrag beruhendes Verhältnis (§ 1172 a. b. G. B.). Der Gesindevertrag ist ein Lohnvertrag, bei welchem sich jemand einem Dienstgeber gegen Entgelt auf längere Zeit — keineswegs aber tageweise - - zu niederen häuslichen, persönlichen oder landwirtschaftl. Arbeiten derart verdingt, daß er in die Haushaltungsgemeinschaft mit dem Dienstgeber eintritt, daher in dessen Haus oder Hof die Unterkunft erhält, regelmäßig auch, wenigstens für die Hauptmahlzeiten, aus dessen Küche verköstigt wird und dem Dienstgeber während der Dienstzeit seine Dienste ausschließlich oder doch hauptsächlich widmet. Es gehören daher *nicht zum Gesinde*:

1. Gewerbliche oder handelsgeschäftl. Hilfsarbeiter, wenn diese auch zu untergeordneten Diensten verwendet werden; es gibt nach der Gew. O. seit der Fassung des § 73 derselben in der Nov. vom J. 1885 rechtlich in Österr. kein „gewerbliches oder Handels-Gesinde" mehr.

2. Landwirtschaftl. Deputat- u. Halbgesinde, Alpensenner, Insten, Kolonen, landwirtschaftl. Taglöhner u. Arbeiterpächter gehören *nicht zum Gesinde*.

3. Ebensowenig *Hausmeister, Portiers, Gärtner*. Das Hfd. 4 XI 1784, J. G. S. 360, welches diese Leute unter die alte Josephinische Wiener Dienstbotenordnung einreihte, ist in dieser Richtung durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben (E. d. OG. 26 II 94, Z. 1988, Glaser-Unger 15039). Desgleichen zählen *Bedienerinnen* nicht zum Gesinde.

4. Endlich gehören auch nicht zum Gesinde alle Personen mit höherer Ausbildung, wie Hofmeister, Erzieher, Hauslehrer, Gouvernanten, Bonnen, wohl aber Ammen.

V. **Gesindevertragsrecht.** Die Dienstbotenordnungen weichen in vielen Einzelheiten von den allg. Vorschriften des a. b. G. B. ab. In der Hauptsache weisen sie aber untereinander gleiche, auf der Wiener Gesindeordnung und den provisorischen Dienstbotenordnungen beruhende Grundsätze auf.

1. *Form des Vertragsabschlusses.* Nach den meisten Dienstbotenordnungen erhält der Dienstvertrag seine Gültigkeit erst durch die vom Dienstgeber gegebene und vom Dienstboten angenommene *Darangabe.* Diese Bestimmung betrifft aber nur den von den Dienstbotenordnungen zunächst in Betracht gezogenen Normalfall, daß zwischen Aufdingung u. Eintritt in den Dienst ein gewisser Zeitraum verstreicht. Vom Dienstgeber angenommene Realleistungen des aufgedungenen Dienstboten perfektionieren daher von selbst den Dienstvertrag, auch wenn keine Angabe gegeben wurde (E. des V. G. 22 XII 87, Z. 3568, Budwinski 3636).

Auch für gewisse von der allg. Norm abweichende Vereinbarungen fordern viele Dienstbotenordnungen eine bes. Form zur Gültigkeit, so alle provisorischen, die böhm., n.-ö., mähr. Dienstbotenordnungen betreffs der *Dauer* des Dienstvertrages und die Frist zur *Aufkündigung*.

2. *Rechte u. Pflichten aus dem Dienstvertrage.* Die Bedingungen des Dienstvertrages sind der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Verboten sind jedoch nach den meisten Dienstbotenordnungen Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht unvereinbar sind, ferner solche seitens der Dienstboten über Art u. Menge der Kost und die Ausbedingung von Kleidungs- u. Wäschestücken, die nur zum Putzen dienen.

Der Dienstbote ist schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, ebenso alle, die unter den verdungenen billig u. vernünftigerweise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich u. unverdrossen zu leisten.

Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn. Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hiezu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist oder andere Umstände dies dringend erfordern.

Der Dienstbote ist dem „Dienstherrn" zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue; Ehrerbietung, Aufmerksamkeit u. Wahrhaftigkeit verpflichtet. Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein und sich aller Zänkereien, Klatschereien u. übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten. Er hat sich der häusl. Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen. Befehle, Ermahnungen u. Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung u. Bescheidenheit annehmen (§§ 10 u. 11 der provisorischen Dienstbotenordnung, ähnlich alle anderen).

Nach den meisten Dienstbotenordnungen kann auch der Dienstgeber, wenn ernstl. Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungsmittel nichts fruchten, von den strengeren Mitteln der *häusl. Zucht* auf eine mäßige und der Gesundheit des Dienstboten nicht schädl. Weise Gebrauch machen. Keinesfalls darf jedoch dieses Recht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden.

Der Dienstgeber hat den bedungenen *Lohn* zur bestimmten Zeit zu verabfolgen. Ist über Art u. Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen, so ist der für dieselbe Klasse von Dienstboten ortsübl. Lohn zu verabreichen.

Nach den älteren Dienstbotenordnungen (der Wiener und den provisorischen) ist ferner der Lohn, wenn eine Zahlungszeit nicht bedungen ist, in den ortsübl. Terminen, und wenn darüber nichts hergebracht, bei ganzjähriger Dauer des Dienstes vierteljährig, sonst aber monatlich im nachhinein zu entrichten.

In den Lohn ist auch die etwa vom Dienstgeber dem Dienstboten gegebene *Angabe* einzurechnen. *Geschenke u. Trinkgelder*, die der Dienstgeber zu bes. Zeiten oder aus bes. Anlässen aus freiem Willen ein- oder mehreremal gegeben

hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben.

Die Kost, wo sie gebührt, muß gesund u. hinreichend sein.

Kleidungs- u. Wäschestücke, wenn sie bedungen sind, müssen den Verhältnissen der dienenden Klasse angemessen verabfolgt werden. Die Frage der Fälligkeit dieser Deputate, sowie die Frage, was der Dienstbote zu erhalten hat, wenn vor der Zeit der Fälligkeit der Dienstvertrag beendet wird, ist in den meisten Dienstbotenordnungen ungeregelt gelassen. Nach einigen hat der Dienstbote in einem solchen Falle einen entsprechenden Teil des Schätzwertes dieser Naturalbezüge zu erhalten. Einige Dienstbotenordnungen enthalten auch genaue Vorschriften über den Bezug und den Eigentumserwerb an Livreen. Nach Beendigung des Dienstes hat der Dienstbote bei seinem Austritte das Recht, ein wahrheitsgetreues Dienstzeugnis zu verlangen.

Stellvertretung des Dienstboten ist ohne Zustimmung des Dienstgebers nicht zulässig; der Dienstbote hat sich jedoch auch den Anordnungen eines Stellvertreters des Dienstgebers zu fügen.

3. Dauer u. Beendigung des Dienstvertrages. Dauer des Dienstvertrages. Nach den meisten älteren Dienstbotenordnungen ist die Dauer der Dienstzeit hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirtschaftl. Arbeiten aufgenommen werden, falls nichts anderes vereinbart wurde, auf 1 Jahr, hinsichtlich der übrigen Dienstboten auf 3 Monate, festgesetzt. Nach der Wiener, der n.-ö., o.-ö., mähr. und steierm. Dienstbotenordnung ist eine Dauer für Dienstverträge des häusl. Gesindes überh. nicht vorgeschrieben, sondern nur eine 14tägige Aufkündigung verfügt.

Beendigung des Dienstvertrages. Nach den meisten Dienstbotenordnungen bewirkt jedoch der bloße Ablauf der Zeit noch keineswegs die Beendigung des Dienstvertrages, sondern es ist dazu noch eine ordentl. Aufkündigung in bestimmter Frist erforderlich. Die meisten Dienstbotenordnungen regeln diese Fälle ausführlicher als die anderen G. u. Bestimmungen über Arbeitsverträge. Sie unterscheiden zwischen 2 Stadien des Arbeitsvertrages: 1. Dem Zeitraume von der Aufdingung des Dienstboten bis zu seinem Eintritt in den Dienst (da hier in den Dienstbotenordnungen die seitens der Parteien vollzogene Auflösung des Dienstvertrages Rücktritt heißt, kurz Rücktrittsstadium genannt) und 2. dem Zeitraume vom Eintritte des Dienstboten in den Dienst bis zu dessen Austritt (nach der Terminologie der Dienstbotenordnung kurz Aufhebungsstadium genannt).

Bes. Gestaltung haben die Endigungsgründe des Dienstvertrages in folgenden Fällen erfahren:

A. Für das Rücktrittsstadium. 1. Betreffs des nachträgl. Unmöglichwerdens der Dienstleistung (§ 1447 a. b. G. B.). Der Dienstvertrag gilt als erloschen, wenn der Dienstgeber bei Zufällen, die sich in seiner Person, seinem Haushalt oder seinen Wirtschaftsverhältnissen ereignen, den Dienstboten nicht aufnehmen kann, sowie auch, wenn unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich machen. In beiden Fällen hat jedoch der Verhinderte den anderen Vertragsteil sofort zu verständigen, da sonst verschuldete Verletzung des Vertrages vorliegt. Auch Gründe persönl. Natur, welche an sich keine absolute Hinderung darstellen, aber derart überwiegend wichtig sind, daß ihnen ein Vorzug vor allen übrigen Verpflichtungen des Dienstboten zugesprochen werden muß, reihen hier ein, so die Möglichkeit zu einer Verehelichung oder der Übernahme einer Wirtschaft, die Überkommung einer Erbschaft, die Benötigung des Dienstboten durch dessen Eltern, wenn diese Umstände unaufschiebbar sind und glaubwürdig dargetan werden.

2. Der Tod des Dienstboten hebt den Vertrag unbedingt auf, beim Tode des Dienstgebers gilt Fall 1.

3. Beim Vertragsbruche eines Teiles. Der Vertragsbruch besteht entweder in der Weigerung des Dienstgebers, den Dienstboten in den Dienst zu nehmen, bezw. des Dienstboten, in den Dienst zu treten, oder in einer erhebl. Pflichtverletzung eines von beiden, welche auch nach Eintritt in den Dienst (im zweiten Stadium) zur Vertragsauflösung berechtigt hätten.

Das gleiche gilt bei den Auflösungsgründen wegen Verlustes des persönl. Zutrauens, so wenn der Dienstbote fremde Sachen stiehlt, etwas veruntreut, einen anderen betrügt, oder der Dienstgeber einem anderen Dienstboten schlechte Kost oder gesundheitsschädl. Obdach gibt.

4. Einen vollen freien Rücktritt des Dienstgebers unter Verlust der Angabe kennt nur die Wiener Dienstbotenordnung für die Zeit innerhalb dreier Tage nach erfolgter Aufdingung.

B. Im Aufhebungsstadium. 1. Bei nachträgl. Unmöglichwerden der Leistung kann der Dienstgeber den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen, wenn er zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist, ferner wenn er auf länger als 8 Tage — einige Dienstbotenordnungen normieren hier auch eine kürzere Zeit — gefänglich eingezogen wird und wenn er ohne Verschulden des Dienstgebers länger als 4 — nach einigen Dienstbotenordnungen sogar nur 2 — Wochen krank ist.

Der Dienstbote kann hingegen den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen, wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienst nicht weiter vorzustehen vermag. Nach den meisten Dienstbotenordnungen genügt jedoch hiezu nicht die Schwangerschaft allein. Weiter gehören aber hieher auch die Gründe persönl. Natur, wenn derartige Gründe sehr triftig und sehr dringend sind, wie die Möglichkeit einer Verehelichung des Dienstboten oder der Übernahme einer Wirtschaft oder eines Gewerbes, die Übernahme einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit, welche die längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nötig macht, die Benötigung des Dienstboten durch dessen Eltern zur Führung der Wirtschaft oder zur Pflege. Bei Eintritt dieser persönl.

Gründe ist jedoch der Dienstbote zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages nur dann berechtigt, wenn er einen taugl. Stellvertreter stellt, sonst nur nach vorausgegangener, allerdings verkürzter Aufkündigung.

Alle Gründe, welche den Dienstboten zur Aufhebung des Vertrages berechtigen — es gilt dies auch für das Folgende — müssen zuvor dem Gemeindevorsteher angezeigt und beim Widerspruche des Dienstgebers glaubwürdig dargetan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen.

Ist es dem Dienstgeber unmöglich, von den Dienstleistungen des Dienstboten Gebrauch zu machen, so hebt dies in diesem Stadium den Vertrag nicht auf; der Dienstgeber muß den Dienstboten wenigstens für die Kündigungsfrist entschädigen. Hingegen hat der Dienstbote ein Aufhebungsrecht gegen Schadenersatz, wenn der Dienstgeber auf längere Zeit als die Dienstzeit dauert, eine Reise unternehmen oder seinen Wohnsitz in einen anderen, entfernter gelegenen Ort verlegen und hiebei den Dienstboten mit sich nehmen will.

Jedoch sind die Übernehmer einer Wirtschaft berechtigt, in die vom Dienstgeber geschlossenen Dienstverträge einzutreten oder eine billige Abfindung zu zahlen.

2. Dieses Recht haben beim Tode des Dienstgebers auch die Erben gegenüber allen Dienstboten.

3. Infolge Vertragsbruches kann der Dienstgeber den Dienstvertrag sofort aufheben, wenn der Dienstbote seine Dienstpflichten gröblich verletzt. In den meisten Dienstbotenordnungen ist eine ganze Reihe derartiger Aufhebungsgründe, für den Dienstgeber nur beispielsweise, angeführt.

Der Dienstbote kann den Vertrag nur dann sofort aufheben, wenn der Dienstgeber die Grenzen der ihm zustehenden häusl. Zucht bis zu einer Gefährdung der Gesundheit des Dienstboten überschreitet oder diesen zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, oder ihn vor solchen Zumutungen gegen Hausgenossen nicht schützt.

Als Vertragsbruch gilt auch, wenn sich, wie in den Dienstbotenordnungen ausdrücklich betont, der Dienstbote das persönl. Zutrauen des Dienstgebers dadurch verscherzt, daß er sich des Diebstahles, des Betruges oder einer Veruntreuung schuldig macht, oder die Mitdienstboten hiezu verleitet oder die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen des Nebengesindes dem Dienstgeber nicht anzeigt oder wenn er sich der Trunkenheit, dem Spiele oder anderen Ausschweifungen oder Unsittlichkeiten ergibt, insbes. aber auch, wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn hiezu zu verleiten sucht.

4. Das Schadenersatzrecht ist in den Dienstbotenordnungen in folgenden Fällen bes. gestaltet: *1.* Bei Erkrankung des Dienstboten; *2.* durch die volle Haftung einer dritten Person bei Abdingung eines aufgenommenen Dienstboten, Verleitung desselben zur Aufkündigung und zum Verlassen des Dienstes und durch die Aufnahme eines „entlaufenen" Dienstboten gegenüber dem beschädigten Dienstgeber und *3.* durch die Bestimmung einer Buße für den Dienstboten bei ungerechtfertigter Auflösung des Dienstvertrages seitens des Dienstgebers.

Die Fälle *1* und *2* werden in der Gesindepolitik besprochen werden; es ist daher hier nur Fall *3* zu besprechen.

Nach allen Dienstbotenordnungen ist der Dienstgeber dem Dienboten schadenersatzpflichtig: a) wenn er den Dienstvertrag ohne gehörige Kündigung willkürlich aufhebt; b) wenn der Dienstbote gezwungen ist, infolge Vertragsbruches des Dienstgebers den Dienstvertrag aufzulösen; c) wenn der Dienstvertrag infolge eines Zufalles, der sich in der Person, im Vermögen oder in der Wirtschaft des Dienstgebers ereignet, aufgelöst wird.

Nach allen Dienstbotenordnungen mit Ausnahme der böhm. Dienstbotenordnung hat der Dienstbote das Recht, vom Dienstgeber entweder vollen Schadenersatz oder eine Abfertigung in der Höhe der ganzen bezw. restl. Dienst- oder Aufkündigungszeit oder eines Bruchteiles derselben zu verlangen. Diese Abfertigung trägt nach ihrer geschichtl. Entwicklung den Charakter einer Art Strafe oder einer vom Dienstgeber zu entrichtenden „Buße". Der Dienstbote hat hiezu daher weder einen bes. Schaden nachzuweisen, noch während der Abfertigungszeit stets zum Dienste bereit zu sein und den Ablauf dieser Abfertigungszeit abzuwarten.

Die Abfertigungszeiten sind hiebei in den einzelnen Dienstbotenordnungen verschieden geregelt. Nach der Wiener Dienstbotenordnung ist es der Zeitraum von 14 Tagen, nach den provisorischen und der tirol. Dienstbotenordnung ist die Abfertigungszeit gleich der restl. Dienstzeit, dauert diese aber länger als 1/4 Jahr, höchstens 1/4 Jahr, nach der kärnt. Dienstbotenordnung höchstens 8 Wochen, nach der schlesischen und der mähr. Dienstbotenordnung gleich 1/4 der Dienstzeit, jedoch in keinem Falle weniger als 14 Tage; nach der o.-ö. und der n.-ö. Dienstbotenordnung gleich der restl. Aufkündigungszeit; nach der steierm. Dienstbotenordnung 14 Tage, bei landwirtschaftl. Dienstboten 6 Wochen.

Bei der Haftung des Dienstgebers für von ihm zu vertretende Zufälle verringert sich der in Rechnung zu bringende Zeitraum nach einigen Dienstbotenordnungen, so nach den provisorischen.

Endlich ist nach fast allen Dienstbotenordnungen — die Wiener Dienstbotenordnung gehört allerdings nicht dazu — im Rücktrittsstadium bloß Ersatz für den Lohn und Verfall der Angabe, dagegen im Aufhebungsstadium auch Ersatz für die ortsübl. Kost; nach der Wiener Dienstbotenordnung hiezu noch der Ersatz der Aufenthaltskosten zu gewähren. Im einzelnen sind hierüber die Dienstbotenordnungen von einer unglückl. Kompliziertheit u. Verworrenheit.

5. Sonderrecht für landwirtschaftl. Gesinde. A. Allg. Sonderbestimmungen: Nach allen Dienstbotenordnungen ist die Dauer des Dienstvertrages, falls nichts anderes vereinbart wurde, auf 1 Jahr festgesetzt; es gilt daher auch die län-

gere Aufkündigungsfrist von zumeist 6 Wochen an Stelle der gewöhnlichen 14tägigen und als Lohnzahlungstermin der vierteljährliche. Auch die Buße im Falle der Haftung des Dienstgebers für Vertragsauflösung ist eine entsprechend höhere.

B. Sonderbestimmungen einzelner Gruppen von neueren Dienstbotenordnungen: a) Bezüglich der Form des Vertragsabschlusses. Nach der kärnt. und der steierm. Dienstbotenordnung kann der Dienstvertrag nur durch Hingabe u. Annahme des Leihkaufes gültig abgeschlossen werden. Zu dessen Beweis hat wieder die Einhändigung des Leihkaufscheines oder der Leihkaufkarte durch den Dienstboten an den Dienstgeber zu erfolgen. Nach der schlesischen Nov. kann ein Dienstvertrag mit landwirtschaftl. Dienstboten gültig nur durch Übergabe des Entlassungsscheines abgeschlossen werden.

b) Bezüglich der Zeit des Vertragsabschlusses. Nach der kärnt. und steierm. Dienstbotenordnung darf sich ein landwirtschaftl. Dienstbote nicht vor Michaeli (den 29. September), nach der mähr. Dienstbotenordnung nicht vor dem 1. Oktober und nach der schlesischen Nov. nicht vor dem 1. November jedes Jahres gültig verdingen.

c) Dauer des Dienstvertrages. Nach den genannten 4 Dienstbotenordnungen und der n.-ö. Dienstbotenordnung hat der Dienstvertrag vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres zu dauern.

Der vereinbarte Jahreslohn ist in folgenden Raten auszuzahlen:

Ende	für das Quartal	nach der böhm. Dienstbotenordnung	nach der schlesischen Dienstbotenordnung	nach der o.-ö., der n.-ö. und der steierm. Dienstbotenordnung
		in Prozenten vom Jahreslohn		
März	Januar—März	20	20	10
Juni	April—Juni	25	20	25
September	Juli—September	30	20	40
Dezember	Oktober—Dezember	25	40	25

Eine eigentüml. Bestimmung hat die kärnt. Dienstbotenordnung allerdings ganz allg. für jedes Gesinde, daher auch für Hausdienstboten, hauptsächlich aber wohl mit Rücksicht auf das landwirtschaftl. Gesinde getroffen. Nach dieser ist der Lohn erst nach Jahresschluß auszuzahlen; auf Verlangen hat jedoch der Dienstgeber Abschlagszahlungen bis auf einen 2monatl. Gehalt — den er zurückbehalten darf — zu leisten. Bei Dienstaustritt während des Jahres ist der Lohn in folgendem Verhältnis zu entrichten: Für Januar, Februar u. März 15%, für April, Mai u. Juni 20%, für Juli, August u. September 40% und für Oktober, November u. Dezember 25% des Jahresverdienstes.

VI. **Öffentl. Gesinderecht.** 1. Gesindepolitik. a) Maßregeln zum Schutze der Gesellschaft gegen Zuchtlosigkeit des Dienstboten. Hiezu gehört hauptsächlich die strenge Beaufsichtigung des Gesindes durch dessen Kontrolle und die Verhaltung des stellenlosen Gesindes zur Arbeitsannahme.

Zur Kontrolle dient das Meldewesen und das Dienstbotenbuch. Letztere haben regelmäßig den Namen des Dienstboten, sein Nationale, seine Personsbeschreibung, dann einen Auszug aus den Bestimmungen der Dienstbotenordnung, endlich fortlaufende Rubriken über Namen, Charakter u. Wohnort des Dienstgebers, Tag des Eintrittes in den Dienst, Eigenschaft des Dienstes, Tag des Austrittes aus dem Dienst und über das Dienstzeugnis zu enthalten. Eingehende Normen regeln die Ausstellung der Dienstbotenbücher, deren Aufbewahrung während der Dienstzeit des Dienstboten und die Eintragungen der Zeugnisse in dieselben. Der Dienstlosigkeit des Gesindes wird vorzubeugen gesucht durch Verschärfung der Ausweisungsvorschriften. Erst in letzter Zeit schufen einige Städte kommunale Arbeitsvermittlungsanstalten auch für das Gesinde. In Tirol und Vorarlb. bedürfen weiter die Dienstboten nach Hfd. 12 V 20, P. G. S. I., VII, 469, zur Verehelichung noch des Konsenses der polit. Behörde.

b) Schutz des Dienstgebers: α) gegen mehrfache Verdingung, Nichteintritt oder unbefugten Austritt des Dienstboten suchen die Dienstbotenordnungen außer dem Dienstbotenbuche Vorsorge zu treffen durch Strafandrohung und zwangsweise Indienstführung des Dienstboten, sowie durch Strafandrohung gegenüber allen dritten Personen, welche den Dienstboten hiezu anleiten, raten oder hiebei unterstützen. Diese werden zugleich auch zum vollen Schadenersatze an den geschädigten Dienstgeber verpflichtet. Die o.-ö. und n.-ö. Dienstbotenordnungen haben zu gleichem Zwecke auch die Dienstscheine eingeführt, welche einen Schutz gegen mehrfache Verdingung des Dienstboten für den Fall gewähren sollen, als der Dienstbote zur Zeit seiner Verdingung noch bei einem anderen Dienstgeber angestellt, daher sein Dienstbotenbuch noch in Verwahrung des Gemeindevorstehers ist.

β) Gegen Unredlichkeit des Dienstboten. Nach den meisten Dienstbotenordnungen darf der Dienstbote ohne Vorwissen u. Bewilligung des Dienstgebers seine Kleidungs- u. Wäschestücke und seine sonstigen Habseligkeiten nicht außer dem Hause des Dienstgebers aufbewahren; er muß sich ferner die Durchsicht seiner Truhen, Koffer und sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstgebers ohne Angabe eines Grundes in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen und muß bei seinem Austritte auf Verlangen die Gegenstände, die er als Eigentum mit sich nimmt, vorzeigen. Auch darf der Dienstbote gegen das Verbot des Dienstgebers Besuche überh. oder von bestimmten Personen nicht annehmen und es ist ihm bei Strafe strengstens untersagt, ohne Erlaubnis des Dienstgebers jemanden bei sich übernachten zu lassen.

c) Schutz für das Gesinde. α) Die Dienstpflicht der jugendl. Personen ist in den Dienstbotenordnungen überh. nicht beschränkt; die der Kinder erhält ihre einzige Begrenzung durch die Schulgesetze.

β) Hingegen ist in allen Dienstbotenordnungen dem Dienstgeber eine allg. Obsorge u. Überwachungspflicht für das religiöse und sittl. Verhalten des Dienstboten auferlegt.

γ) Als Personschutzbestimmung findet sich in den Dienstbotenordnungen nur die Bestimmung, daß der Dienstgeber dem Dienstboten nicht mehr und nicht schwerere Arbeit aufbürden darf, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag. Ferner schreiben fast alle Dienstbotenordnungen vor, daß die Kost gesund u. hinreichend sein muß.

Bestimmungen über Ruhepausen, Sonntagsruhe, Nachtruhe, Schlafstätte, Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit des Dienstboten enthält keine einzige österr. Dienstbotenordnung.

δ) Lohnschutz. Nach der Wiener Dienstbotenordnung und analog wohl auch nach den übrigen Dienstbotenordnungen darf kein Dienstgeber Strafgelder oder Ordnungsstrafen einheben oder dem Dienstboten vom Lohne abziehen. Dagegen sind Lohnrückhaltungen durch den Dienstgeber nicht untersagt.

Die Zahlungsfristen sind, wie bereits erwähnt, dispositiv monatlich oder vierteljährlich, in Kärnten sogar jährlich festgesetzt.

Einen eigenen Schutz gewähren die Dienstbotenordnungen dem Dienstboten nur im Falle unberechtigter Vertragsaufhebung durch die bereits erwähnten Bestimmungen einer sofort zahlbaren Buße und weiter im Falle der Erkrankung.

In letzterem Falle hat der Dienstgeber während einer in den Dienstbotenordnungen verschieden bestimmten Maximaldauer (zirka 2—4 Wochen) für Pflege, ärztl. Behandlung u. Arzneien, welche der Dienstbote benötigt, zu sorgen und darf die hiefür entstandenen Kosten vom Lohne nicht abziehen. Diese Haftpflicht ist begründet, sobald überh. die Krankheit während des Dienstes zu Tage tritt (vgl. jetzt E. des V. G. 23 VI 86, Z. 1803, Budwinski 3125), gleichgültig ob sie schon früher entstanden oder von neuem wieder ausgebrochen ist. Trifft den Dienstgeber an der Erkrankung des Dienstboten ein Verschulden, so haftet er ohne Rücksicht auf die Maximaldauer für den ganzen Schaden; trifft hingegen den Dienstboten ein Verschulden, so kann der Dienstgeber diesem gegenüber jede Haftung ablehnen, nicht aber — nach fast allen Dienstbotenordnungen — für die Maximaldauer von 2 bis 4 Wochen den öffentl. Krankenanstalten gegenüber, falls der Dienstbote während seiner Krankheit in solchen untergebracht wurde. Letztere Haftung ist vielmehr eine absolute und kann auch nicht durch Parteienvereinbarung ausgeschlossen werden.

In den meisten größeren Städten bestehen zur Versicherung des Dienstgebers gegen diese Haftpflicht Dienstbotenkrankenkassen; für die Dienstboten selbst ist eine Versicherung durch sog. Krankenunterstützungskassen nur in Salzburg (Land) für eine Krankheitsdauer bis zu 60 Tagen mit der Nov. 29 XI 88, L. 40, durchgeführt. Eine andere Versicherung für Dienstboten wurde bisher nicht geschaffen, auch die in den älteren Dienstbotenordnungen vorgesehenen, aus den Strafgeldern zu bildenden Unterstützungsfonds für invalide Dienstboten kamen infolge zu geringen Zuflusses nicht zustande.

d) Landwirtschaftl. Gesindepolitik. Eine bes. Gesindepolitik für landwirtschaftl. Gesinde entstand erst wieder seit den 1888er Jahren und findet sich daher nur in neueren Dienstbotenordnungen. Sie gipfelt in einem erhöhten Schutz der Landwirte gegen Vertragsbruch seitens des Dienstboten. Der Lohnprogression in den verschiedenen Quartalen und der Beschränkung der Verdingungszeit in einigen Dienstbotenordnungen wurde schon beim Vertragsrecht für landwirtschaftl. Gesinde gedacht. In Kärnten kommt hiezu noch der Leihkaufschein, in Steiermark die Leihkaufkarte und in Schlesien der Entlassungsschein.

Der Leihkaufschein und die Leihkaufkarte sind eine amtliche, von der Behörde (der Heimat- oder Aufenthaltsgemeinde) auszustellende Legitimation für den landwirtschaftl. Dienstboten zur Annahme des Leihkaufes (der Darangabe) behufs Verdingung für das kommende Jahr.

Der Entlassungsschein ist nach der schlesischen Nov. die Bestätigung für das Gesinde über die rechtzeitig erfolgte Aufkündigung oder die gehörige Auflösung des Dienstvertrages zum Zwecke der Weiterverdingung. Allen diesen Papieren ist es gemeinsam, daß von ihrer Übergabe an den neu aufnehmenden Dienstgeber die Gültigkeit dieser Verdingung, bezw. deren Beweis abhängig gemacht worden ist.

Als Sonderschutzmaßregel für landwirtschaftl. Dienstboten muß hier der Versicherungszwang solcher Dienstboten, welche bei einer mit Maschinen betriebenen landwirtschaftl. Arbeit beschäftigt sind, gegen Unfall bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt erwähnt werden.

2. Das Gesindestrafrecht muß hier übergangen werden, da es sich aus einer Reihe, in den einzelnen Dienstbotenordnungen ungleichmäßig behandelten Delikten, zumeist nur des Dienstboten, zusammensetzt.

3. Formelles Gesindeverwaltungsrecht. a) Behörden in Gesindesachen sind nach dem Reichsgemeindegesetz vom J. 1862 und den auf Grund desselben erlassenen Gem. O. sowie der Statuten der autonomen Städte die Gemeindevorstände, in den abgesonderten Gutsgebieten Gal. und der Bukow. die Gutsvorsteher und in den Städten mit eigenem Statut der Stadt- oder Gemeinderat. Gesindebeschwerde- u. -streitsachen erledigen diese Behörden im eigenen Wirkungskreise, die Strafgewalt wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Den Gutsvorstehern ist überh. jede Strafgewalt entzogen. In Wien, Prag, Triest, Lemberg, Krakau, Trient, Mährisch-Ostrau u. Przemysl und deren Polizeirayon wird hingegen diese „Gesindepolizei" von den k. k. Polizeibehörden ausgeübt. Die Gesindegerichtsbarkeit steht jedoch allen diesen Behörden nur dann zu, wenn die Klagen während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen angebracht werden; später angebrachte Klagen gehören vor die ordentl. Gerichte.

b) Verfahren in Gesindesachen. Das Gesindestreit- u. -beschwerdeverfahren ist nur in der Wiener Dienstbotenordnung geregelt. Sonst entscheiden die allg., ziemlich dürftigen Normen des autonomen Verwaltungsrechtes.

Der Rechtszug gegen solche E. geht, wenn diese in 1. Instanz von einer k. k. Polizeibehörde gefällt wurden, im allg. gesetzl. Instanzenzuge an die Landesbehörde als 2. und an das M. J. als 3. Instanz. Als Fristen sind hier wohl analog die im G. 12 V 96, R. 101, vorgesehenen Fristen von 14 Tagen für den Statthaltereirekurs und von 4 Wochen für den Ministerialrekurs einzuhalten.

Wurde die E. vom Gemeindevorstande oder dem Gutsvorsteher gefällt, so geht der Rechtszug, da fast keine Dienstbotenordnung hier etwas Näheres bestimmt, an die polit. Behörden, wenn ein G. verletzt oder unrichtig angewendet wurde; an die höheren autonomen Behörden (Gemeindeausschuß, Bezirks- und L. A.) in den anderen Fällen nach der steierm. Dienstbotenordnung und dem Landesgesetze 1 IV 75, L. 24, entscheidet in allen Fällen die polit. Behörde. Hiebei ist die Frist für die Überreichung der Rekurse an die 2. Instanz fast nirgends durch Fristen begrenzt.

Das Strafverfahren richtet sich hingegen — gleichgültig vor welcher Behörde es durchgeführt wurde — nach den Bestimmungen des Polizeistrafverfahrens (Ministerialverordnungen 3 IV 55, R. 60, 5 III 58, R. 34, und 31 I 60, R. 31). Der Rekurs ist daher binnen 24 Stunden anzumelden, binnen 3 Tagen auszuführen und geht stets an die vorgesetzte polit. Behörde. Zweifelhaft ist dies jedoch betreffs der im Adhäsionswege getroffenen zivilrechtl. E. wegen Schadenersatzes. Die Wiener Dienstbotenordnung hat auch dieses Verfahren bes. geregelt.

Die Exekution rechtskräftiger E. im Sinne des kais. P. 20 IV 54, R. 96, kann nach der geltenden Praxis nur von den polit. Behörden bewilligt werden (Erkenntnis des V. G. 14 X 87, Z. 2684, Budwinski 3702). Die zwangsweise Rückführung eines „entlaufenen" Dienstboten ist eine Art actio in rem und kann gegen jeden Dritten durchgeführt werden, der den Dienstboten in Dienst genommen oder beherbergt hat.

Anderseits gebührt dem Lohne des Dienstboten ein Vorzugsrecht in Konkursfällen (§ 43 Konkursordnung) sowie in Fällen der Zwangsverwaltung, der Zwangsversteigerung von unbewegl. Gütern, soweit es das Wirtschaftsgesinde betrifft (§§ 120 u. 216 Exekutionsordnung). Der Lohn des Dienstboten selbst ist der Exekution entzogen.

Das Verfahren vor den polit. Behörden, die Bestätigungen des Dienstboten über den Empfang des Angeldes, endlich die Dienstbotenbücher und die in diese eingetragenen Zeugnisse sind stempel- u. gebührenfrei (G. 18 VI 96, R. 95); in einigen anderen Angelegenheiten genießen die Dienstboten Gebührenbegünstigungen (z. Beisp. T. P. 106, B, b, des G. G.

VII. **Zur Kritik.** Reformvorschläge. Wie aus obiger Skizze hervorgeht, mangelt dem Gesindevertragsrecht vielfach die nötige Schärfe, auch hat es sich von der Vorstellung des Gesindeverhältnisses als familienrechtliches vielfach nicht freimachen können. Einzelne Bestimmungen zur „Zucht des Gesindes" sind ganz veraltet, andere zivilrechtliche überflüssig weitläufig, verwickelt und daher unklar; man denke nur an die Bußbestimmungen. Dieser Fehler wird noch dadurch erhöht, daß das landwirtschaftl. Gesinderecht von den Rechtsbestimmungen über den Vertrag des häusl. Gesindes nicht getrennt ist, obwohl die Dienstverträge ganz verschiedener Natur sind. Miteinander verglichen leiden die 24 Dienstbotenordnungen an einer Hypertrophie kleinerer Abweichungen, die durch die lokale Natur des Landes, für welches sie erlassen sind, gar nicht begründet ist. Eine Reichsgesetzgebung, abgesondert für das häusliche und für das landwirtschaftl. Gesinde — am besten im Anschlusse an eine Kodifizierung des Arbeitsvertrages nach modernrechtl. Gesichtspunkten überh. — wäre daher am Platze. Gewisse Einzelheiten, namentlich bei landwirtschaftl. Gesinde, so die Regelung der Naturalbezüge desselben, der Dienstdauer und der Eintrittszeit usw. könnten der Landesgesetzgebung vorbehalten werden.

In der Gesindepolitik wäre mit dem leider noch immer in den neuesten Entwürfen der L. T. (vgl. n.-ö. Entwurfe, XLIV. Beilage, stenographisches Protokoll 1903) vorherrschenden Prinzipe des Dienstgeberschutzes durch Zwangs- u. Strafmaßregeln wider das Gesinde zu brechen; vielmehr müßte man auch den Dienstboten in geeigneter Form die Wohltaten der anderen Arbeitergesetzgebung zukommen lassen. Nötig sind daher Bestimmungen über Kinderschutz, Ruhepausen, Nachtruhe, Ruhetag und über Schutz der persönl. Sicherheit u. Gesundheit des Dienstboten. Auch wäre eine ordentl. Kranken- u. Altersversicherung der Dienstboten durchzuführen. Dadurch allein könnte zum Teil der immer fühlbarer werdenden Not an taugl. Gesinde entgegengetreten werden. Die andere Art der Abhilfe hingegen liegt in dem durchzuführenden Ersatz des Gesindes durch andere freiere Arbeitsorganisationen: bei häusl. Arbeiten durch Bedienerinnen und gewerbl. Unternehmungen, als Wasch-, Reinigungsinstitute usw.; bei landwirtschaftl. Arbeiten durch Deputatisten, Arbeiterpächter und genossenschaftl. Aushilfe.

Literatur.

Zur Statistik: Über landwirtschaftl. Gesinde von Inama Sternegg: Einleitung zu der Untersuchung über landwirtschaftl. Löhne in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern nach dem Stande vom J. 1893, Ö. St. XLIV, 1. Heft. Landwirtschaftl. Dienstboten und landwirtschaftl. Löhne in Steierm., in Statistischen Mitteilungen über Steierm., V. Heft, S. 109—139, Graz 1899; ferner Ländl. Besitz u. Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steierm., III. Teil, S. 65—96, Graz 1903. Dr. Hermann v. Schullern-Schrattenhofen: Lohnarbeit in der österr. Landwirtschaft und ihre Verhältnisse, Z. f. Volksw. V. Bd., 1. Heft. Stephan Bauer: Die Landarbeiter in Österr., Zeit 1896, Nr. 74—76. Hugo Morgenstern: Gesindewesen u. Gesinderecht in Österr., Bd. I, Wien

1902. Karl Schwechler: Die städt. Hausdienstboten in Graz, 1903 in: „Veröffentlichungen des statistischen Seminares der Universität Graz". Die Dienstbotennummer der „Dokumente der Frauen" (Wien 1900, II. Bd., Nr. 21).

Zum österr. Gesinderecht: Wenzel Trümmel: Zur Kritik des Begriffes „Gesinde" in der V. Z. 1883, Nr. 13. Wilhelm Fuchs: Der Hausmeister und sein Recht, Wien, Manz, 1891. Mayrhofer: Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, Bd. V, S. 92—113. Hugo Morgenstern: Die (24) in Österr. geltenden Dienstbotenordnungen (bei Manz).

Zur Kritik: Julius Ofner: Referat über die Wiener Dienstbotenordnung. (VI. Publikation des Wiener Frauenvereines.) L. M. Hartmann: Die neue Dienstbotenordnung für Wien. (Soziale Praxis 1895, S. 492 ff.) Rich. Schüller: Die neue Dienstbotenordnung für Wien. (Zeitschrift für Staats- u. Volkswirtschaft 1896, IX., S. 4.) Viktor Mataja: Zur Dienstbotenfrage, Gegenwart, Bd. XXXV, Heft 4. Heinrich Wanke: Worin bestehen die Ursachen der heutigen Dienstbotennot? (Landwirtschaftl. Zeitschrift für N. Ö., 1893, S. 185 ff.) Manndorf: Landwirtschaftl. Dienstboten in Kärnten. (Monatsschrift für christl. Sozialreform, 1893.) Fr. Ritter v. Edlmann: Bericht des Zentralausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten über die Landdienstbotenfrage, Klagenfurt 1893. Leo Verkauf: Lage u. Forderungen der ländl. Arbeiterschaft. (Verhandlungen des V. österr. sozialdemokratischen Parteitages in Prag 1896.) Stephan Richter: Landarbeiterfrage mit bes. Berücksichtigung der Organisation des landwirtschaftl. Arbeitsmarktes in Böhmen, Prag 1898. Allg. zur Dienstbotenfrage; jetzt vor allem: Oskar Stillich: Die Lage der weibl. Dienstboten in Berlin, Berlin 1902.

H. Morgenstern.

Dienstpauschalien

s. „Staatsdienst".

Dienstprüfungen

s. „Staatsdienst".

Dienststreitigkeiten.

I. Begriff. — II. Behörden. — III. Parteien. — IV. Verfahren 1. Instanz. — V. Rechtszug. — VI. Gesetzpolitisches.

I. **Begriff.** Unter D. verstehen wir Zivilprozesse, welche sich ex causa des Dienstvertrages (Arbeitsvertrages) für dessen Subjekte und zwischen denselben ergeben; es ist hiebei irrelevant, ob der zum Prozesse gebrachte Anspruch während des Dienstverhältnisses, vor seinem Beginn oder nach seiner Auflösung entstand, ob er eine locatio conductio operis oder eine locatio conductio operarum, ob er ein opus liberale betrifft oder nicht, und gleichgültig, wann seine Geltendmachung erfolgt. Hieher gehören demnach beispielsweise Ansprüche auf Lohnzahlung, auf Dienstantritt, auf Einhaltung der Dienstzeit, Ausstellung eines Dienstzeugnisses, Entschädigung wegen vorzeitiger Entlassung, auf Ersatz für zerbrochene oder beschädigte Gegenstände, falls ihre Behütung oder Benutzung dem Bediensteten zugewiesen war. Dagegen gehören nicht hieher die lediglich ex occasione des Dienstvertrages entstehenden Prozesse; müßte man doch sonst Ansprüche der Dienstmagd gegen den Dienstgeber nach § 1328 a. b. G. B. zu den Ansprüchen aus dem Dienstverhältnisse, die betreffenden Prozesse zu den D. rechnen. An der Grenze stehen die Versicherungsansprüche der Dienstnehmer aus der Zwangsversicherung; doch werden sie um des Zusammenhanges willen hier berücksichtigt.

Diese D. haben seit altersher sowohl materiellrechtlich als auch prozessual eine selbständige Beurteilung durch die Gesetzgebung erfahren. Dieselbe hat ihren Grund zunächst darin, daß der Dienstvertrag mehr als jeder andere Vertrag die Parteien in persönl. Berührung miteinander bringt, daß er ein gewisses Verhältnis von Über- u. Unterordnung unter ihnen häufig schafft, dann aber auch in der stets wachsenden wirtschaftl. Bedeutung des Arbeitsvertrages, endlich auch in dem steigenden Einflusse der Arbeiter. Diese Gründe wirkten nicht nach einer Richtung hin, sondern drängten nach verschiedenen Seiten, und daraus erklärt sich zum Teil das Diffuse in den Prozeßnormen über D., welche hier allein interessieren.

II. **Die Behörden.** Für D. sind zuständig: die Verwaltungsbehörden, die Arbeiterversicherungsgerichte (§ 4 Gewerbegerichtsgesetz), die Elbezollgerichte (Art. VI, Z. 3, Einf. G. zur Jur. Norm), die Gewerbegerichte (G. 27 XI 96, R. 218), die ordentl. Zivilgerichte. Die Verwaltungsbehörden sind entweder mit Juristen besetzt oder es ist ein Rechtszug an eine ausschließlich mit solchen besetzte Behörde zugelassen. Die Unfallversicherungsschiedsgerichte und die Gewerbegerichte haben einen rechtsgelehrten Richter als Vorsitzenden, Laien als Beisitzer. Die anderen Arbeiterversicherungsgerichte sind nur mit Laien, die ordentl. Gerichte nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzt (Ausnahme: die Handelsgerichte, Handelssenate, bergrechtl. Senate).

Über die Rangordnung dieser Behörden hat sich die Gesetzgebung nur für einzelne Fälle, nämlich für jene der Verwaltungsbehörden zu den Gerichten (Art. XV des St. G. 15 XII 67, R. 144) und der Gewerbegerichte zu den ordentl. Gerichten (§§ 23, 24 G. 27 XI 96, R. 218), ausdrücklich erklärt; für alle anderen Fälle muß ihre Feststellung aus der Zuständigkeitsnorm für die einzelnen Behördengruppen erschlossen werden. Danach ergibt sich folgendes: An erster Stelle stehen die Verwaltungsbehörden, deren (jetzt übrigens ziemlich beschränkte) Zuständigkeit für D. jener der anderen

Behörden vorangeht; neben ihnen, weder mit ihnen, noch miteinander kollidierend, stehen die Arbeiterversicherungs- und die Elbezollgerichte; im zweiten Range stehen die Gewerbegerichte, im dritten dann die ordentl. Zivilgerichte.

1. Die sachl. **Zuständigkeit** der einzelnen Behördentypen ist folgende:

Die Verwaltungsbehörden sind zuständig: a) für D. zwischen Dienstgebern u. Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden (Hfd. 18 IV 28, J. G. S. 2340; Hfd. 21 XI 46, J. G. S. 1002; V. M. J. 7 XII 56, R. 224); b) für ebendieselben D. zwischen Land- u. Forstwirten und ihren land- u. forstwirtschaftl. Hilfsarbeitern u. Taglöhnern (V. M. J. 15 III 60, R. 73); c) für dieselben D. zwischen Werkbesitzern u. Bergarbeitern (auf Grund der E. des R. G. 18 VI 93, Z. 134, J. M. V. Bl. 1893, S. 165); d) in Steierm. für D. bis zum Höchstwerte von 20 K zwischen Weingartenbesitzern u. Winzern einerseits und ihren Hilfsarbeitern anderseits, welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen und während der Dauer desselben oder durch 14 Tage danach angebracht werden (G. 2 V 86, L. 26, § 27, dessen Gültigkeit freilich wegen des § 1 des G. 27 X 62, R. 87, in diesem Punkte zweifelhaft ist). Für die Fälle a—c sind die Bezirkshauptmannschaften (wo es solche gibt, die l. f. Polizeibehörden), für den Fall d sind die Gemeindevorsteher zuständig.

Die Zuständigkeit der Arbeiterversicherungsschiedsgerichte ist folgende: a) Jene der Unfallversicherungsanstalten haben über die gegen diese Anstalten erhobenen Ansprüche (ferner über alle von einer Verbandskasse an die andere erhobenen Ansprüche) zu entscheiden (§§ 38, 39 des G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888); b) jene der Krankenkassen haben über die Unterstützungsansprüche der Versicherten gegen die Krankenkassen und über die Beschwerden zu entscheiden, welche Versicherte gegen die Verhängung von Strafbeträgen für Simulation erheben (§§ 35, 41 des G. 30 III 88, R. 33); c) jene der Bruderladen haben über alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen den Mitgliedern oder Provisionisten einer Bruderlade und dieser oder einer anderen Bruderlade (und über jene, welche zwischen Bruderladen) entstehen (§ 20 des G. 28 VII 89, R. 127; G. 17 I 90, R. 14).

Die Elbezollgerichte (s. Art. „Elbe") sind zuständig zur „Untersuchung u. Entscheidung" von Streitigkeiten „zwischen den Eignern u. Führern, den Dienstleuten u. Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- u. Lohnverhältnisse" (Hfk.-Präs.-Dekret 2 XII 45, J. G. S. 912; Art. VI, Z. 3, Einf. G. zur Jur. Norm).

Die Gewerbegerichte (s. diesen Art.) sind für die im § 4 des G. 27 XI 96, R. 218, taxativ aufgezählten D. zwischen Unternehmern und den im § 5 des G. 27 XI 96, R. 218, taxativ aufgezählten Angestellten zuständig. Wo sie fehlen, geht ihre Zuständigkeit auf die Bezirksgerichte über.

Alle anderen privatrechtl. D. gehören vor die ordentl. Zivilgerichte. Auch hier ist die Zuständigkeitsordnung noch kompliziert. Für die Personen, welche operas liberales, höhere technische Dienste oder ein einzelnes Werk leisten sollen, und ihre Kontrahenten richtet sich die Zuständigkeit nach den Normen über den Streitwert und über die allg. Abgrenzung der Gerichtstypen voneinander; für die D. der kaufmännischen Handlungsgehilfen und ihrer Prinzipale besteht (insoweit nicht jene eines Gewerbegerichtes eingreift) im wesentlichen die Zuständigkeit der Bezirksgerichte für Handelssachen und, wo es keine solche gibt, jene der Bezirksgerichte, für alle anderen D. aber die der Bezirksgerichte.

Die dargestellte Regelung der Zuständigkeit wird dadurch noch etwas komplizierter, daß der Arbeiterbegriff in den einzelnen G. wechselt und daß der örtl. Zuständigkeitsgrund für die Gewerbegerichte die Betriebsstätte, für die Bezirksgerichte (wenigstens als allg.) der Wohnsitz des Beklagten ist, so daß es vorkommen kann, daß an einem Orte beide Gerichtstypen ihre Zuständigkeit ablehnen, weil für jede ihr örtl. Zuständigkeitsgrund fehlt. Die Prüfung u. Wahrung der sachl. Zuständigkeit erfolgt von jeder Behördentype gegenüber jeder anderen Type von Amts wegen (§ 477, Z. 3, Z. P. O., §§ 23, 24 des G. 27 XI 96, R. 218); die Zuständigkeitsgrenzen sind also, um in der übl. Terminologie zu reden, unverzichtbar. Doch deckt der Regel nach die Rechtskraft der Zuständigkeits- oder Sachentscheidung diesen Mangel der Zuständigkeit; hievon besteht auf Grund des G. 18 IV 69, R. 44, eine Ausnahme zugunsten der Verwaltungsbehörden dahin, daß diese, welche während des Verfahrens das R. G. zur E. eines positiven Kompetenzkonfliktes zwischen ihnen und den Gerichten anrufen dürfen, auch nach Rechtskraft der gerichtl. E. fristenlos beim O. G. H. den Antrag auf Nichtigerklärung dieser E. wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zu stellen berechtigt sind.

2. Die örtl. **Zuständigkeit** richtet sich bei den Verwaltungsbehörden nach dem Wohnsitze des Beklagten (nur bei D. mit Weingartenarbeitern nach der Lage des Weingartens), bei den Versicherungsgerichten nach dem Sitze der versichernden Anstalt, bei den Elbezollgerichten nach dem Aufenthaltsorte beider Parteien, bei den Gewerbegerichten nach der Betriebsstätte, bei den ordentl. Zivilgerichten nach den §§ 65 ff. Jur. Norm, von denen die §§ 68 (Gerichtsstand der Beschäftigung) und 97 Jur. Norm (Gerichtsstand des früheren Wohnsitzes) hervorzuheben sind.

III. **Parteien** der D. sind der Regel nach Dienstgeber u. Dienstnehmer, in Versicherungsprozessen aber die Kassen u. Dienstnehmer oder deren Angehörige, in den Fällen des § 4, lit. g, des G. 27 XI 96, R. 218, lediglich Dienstnehmer. Als Subjekte der D. können demnach erscheinen Versicherungsanstalten, Unternehmer, sonstige Dienstgeber, Arbeiter und ihre Angehörigen.

Von den Dienstgebern bedarf nur der Unternehmer einer kurzen Betrachtung, weil die G. diesen Terminus mehrfach verwenden, aber nicht be-

stimmen. Man hat unter Unternehmern die Personen zu verstehen, welche auf eigene Rechnung und nicht im Dienstverhältnisse für fremder Leute Bedarf mittels Betrieben Güter produzieren; der engere Sprachgebrauch des tägl. Lebens, der eine gewisse Größe des Unternehmens voraussetzt, ist unverwendbar. Zwischenmeister, die auch für Kunden arbeiten, Gesellschafter einer Erwerbsgesellschaft, wenn sie auch die Dienste von Hilfsarbeitern verrichten, sind demnach stets Unternehmer.

Der Arbeiterbegriff wechselt für die verschiedenen Behördentypen. Für die Verwaltungsbehörden fallen darunter die Dienstboten (s. über diesen Begriff § 4 der Gesindeordnung 1 V 10, ferner des G. 22 I 77, L. für N. Ö. Nr. 6, danach sind es Personen, welche auf längere Zeit bei Privaten sich zu solchem häusl. Dienst verdingen, der keine wissenschaftl. Vorbereitung erfordert und welche während des Dienstes in Hausgenossenschaft mit dem Dienstgeber leben); die land- u. forstwirtschaftlichen, sei es (aber nicht an einer Mittel- oder Hochschule) vorgebildeten oder nicht vorgebildeten Hilfsarbeiter einschließlich jener in Weingärten, endlich die Bergarbeiter. Unter die Arbeiterversicherungsgerichte fallen die Betriebsbeamten, ferner die Personen, „welche ihre (überwiegend) körperl. Arbeitskraft einer fremden Unternehmung regelmäßig gegen Entgelt zur Verfügung stellen" (Menzel, während die Praxis erheblich weiter geht), also nicht Künstler, auch nicht Strafgefangene, wohl aber Akkordarbeiter, Heimarbeiter, Lehrlinge, Handlungsgehilfen; an die Stelle dieser Personen können unter Umständen auch deren „Hinterbliebene", „Angehörige", „Mitglieder ihrer Familie" treten. Vor die Elbezollgerichte gehören die Führer (= Kapitäne?), Dienstleute u. Zugknechte der Elbeschiffe und die Lootsen. Über die Gewerbegerichte s. diesen Art. und § 5 des G. 27 XI 96, R. 218. Vor die Bezirksgerichte für Handelssachen gehört das kaufmännische Hilfspersonal, also sowohl die verschiedenen Arten der Handlungsbevollmächtigten (einschließlich der Prokuristen) als auch die Handlungsgehilfen, das sind Personen, welche vom Prinzipal durch einen Dienstvertrag angestellt sind, um, in den Organismus des Geschäftes eingefügt, kaufmännische Dienste zu leisten; ob „Agenten", Handlungsreisende solche sind, ist eine quaestio facti, welche für jene häufig zu verneinen, für diese in der Regel zu bejahen ist, wobei es keineswegs ausschließlich oder auch nur hauptsächlich darauf ankommt, ob der Betreffende fixe Bezüge genießt oder gegen Provision arbeitet. Vor die Bezirksgerichte gehören jene Personen, für welche sonst die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, Elbezollgerichte, Gewerbegerichte oder Bezirksgerichte für Handelssachen besteht, subsidiär, nämlich dann, wenn an deren Stelle jene der Bezirksgerichte tritt (§ 49, Z. 5, Jur. Norm, § 37 des G. 27 XI 96, R. 218), ferner die „Werkführer, Gehilfen, Arbeiter oder Lehrlinge" (somit die Angestellten ohne wissenschaftliche oder höhere technische Vorbildung) aller „sonstigen Arbeitgeber", endlich die Schiffsmannschaft von Seeschiffen einschließlich der Offiziere, jedoch mit Ausschluß des Kapitäns (ag. § 98 Jur. Norm). Die Binnenschiffahrt ist ein Frachtgeschäft, der Unternehmer fällt unter die Kaufleute, deren gewerbliche u. kaufmännische Hilfsarbeiter prinzipiell vor das Gewerbegericht gehören; fehlt ein solches, so gehören die gewerblichen vor das Bezirksgericht, die kaufmännischen vor jenes für Handelssachen; die anderen Angestellten gehören stets vor das Bezirksgericht.

Es ist schon nicht immer leicht anzugeben, ob jemand überh. in einem Dienstverhältnisse steht; man bedenke z. B., wie nahe einander Kommissionär, Agent, Handlungsreisender oder Künstler u. Akkordarbeiter bisweilen stehen, und daß die Parteien der Regel nach kein Interesse an einer rechtzeitigen reinl. Herausarbeitung der juristisch relevanten Momente des Dienstverhältnisses, an der sozusagen offiziellen Einreihung des konkreten Vertrages in einer der Kategorien des G. haben. Noch schwerer ist es bisweilen, wenn schon im einzelnen Falle ein Dienstverhältnis angenommen wird, dann festzustellen, zu welcher Arbeiterkategorie eine Person gehört, z. B. ob sie Techniker oder gewerbl. Hilfsarbeiter, ob ein Manipulant ein Handlungsgehilfe oder ein gewerbl. Hilfsarbeiter, ob ein Portier ein gewerbl. Hilfsarbeiter, ein Dienstbote oder eine andere Dienstperson ist. Vieles ist hier quaestio facti, zu deren E. die Bestimmungen der Gew. O. gar nicht, die spärl. Rechtsprechung der ordentl. Gerichte wenig, dagegen vielfach die leicht zugängliche, reichhaltige Spruchpraxis der Gewerbegerichte benutzt werden kann. Die richtige E. ist um so wichtiger, als es sich hiebei durchaus nicht immer bloß um Fragen der Sachlegitimation, sondern sehr häufig um solche der Zuständigkeit der betreffenden, in concreto angerufenen Behördentypen handelt, bei deren Verneinung die Rechtssache (häufig von Amts wegen) abgewiesen werden, die getane Arbeit somit zerstört und bei einer anderen Behördentype von neuem begonnen werden muß.

IV. **Das Verfahren 1. Instanz.** Der Vielheit der mögl. Zuständigkeiten entspricht eine Vielheit der Verfahren, da fast jede Behördengruppe über ein ihr eigenes verfügt. Jenes vor den ordentl. Gerichten (der Zivilprozeß) bedarf hier keiner Darstellung; jenes vor den Elbezollgerichten ist diesem gleich. Über jenes vor den Gewerbegerichten s. diesen Art. Es bleiben somit die Verwaltungsbehörden und die Versicherungsgerichte.

a) Die Verwaltungsbehörden: Die friedensrichterl. Funktionen in D. üben die Verwaltungsbehörden derart aus, daß sie auf gestelltes Ansuchen einer Partei die Gegenpartei oder beide Teile vorladen und einen Vergleich zu erzielen suchen; geschlossene Vergleiche sind exekutionsfähig wie gerichtliche (Hfd. 8 VI 32, J. G. S. 2567, J. M. V. 18 VI 53, R. 114, § 1, Z. 15, E. O.).

Für die E. von D. privatrechtl. Art fehlt eine allg. Vorschrift. Die prinzipielle Frage, welche hier (wo es sich nicht um „Ermessens"fragen handelt) zur Beantwortung gestellt wird, geht dahin, ob die Vorschriften der Zivilprozeßgesetze oder jene über das Verwaltungsverfahren anwendbar sein sollen. Das österr. Recht hat sich in einem einzelnen Falle — für Dienstbotenstreitigkeiten in Wien — für die

Anwendung der Grundsätze des Zivilprozesses entschieden (§ 148 ff. P. 1 V 10, Erl. 13 II 57, Z. 22357/334 D. L. A.) und diese E. ist analog auf alle D. anzuwenden.

Danach sind privatrechtl. D. in den Formen eines summarischen streng protokollarischen Zivilprozesses zu „untersuchen", wobei jetzt nach § 8 Advokatenordnung die Intervention von Advokaten zulässig, die „Einlegung" von Protokollen oder die Erstattung von Satzschriften jedoch unzulässig ist. Die Vertretungskosten werden in diesem Verfahren nicht ersetzt (E. M. J. 31 VII 69, Z. 11709) und können auch vor den Zivilgerichten nicht geltend gemacht werden (Spruchrep. des O. G. H. Nr. 134); die Zweckmäßigkeit dieses Standpunktes ist gerade bei den Privatrechtsstreitigkeiten zweifelhaft. Die „Untersuchung" soll womöglich bei einer Tagfahrt zu Ende geführt werden; dabei soll die Behörde beide Parteien „sich gehörig aussprechen lassen, ohne sich übrigens in eine förml. Gliederung von Klage, Einrede, Replik u. Duplik einzulassen". Der Eid als Beweismittel ist unzulässig, womit wohl nur der Parteieneid gemeint ist, da sonst diese Rechtsprechung der Garantien einer richtigen Urteilsgrundlage allzusehr entbehren würde. Eine gesetzl. Beweistheorie besteht nach Analogie der jetzigen österr. Zivilprozeßgesetze nicht mehr; es genügt das Gutachten auch nur eines Sachverständigen (M. J. 10 IX 70, Z. 9278; B. G. VII, 1942); öffentl. Urkunden machen aber vollen Beweis (B. G. VI, 671). Das „Erkenntnis" ist, wenn möglich, unmittelbar nach geschlossener Untersuchung, jedenfalls innerhalb drei Tagen zu fällen. Es steht dem Urteile eines Zivilgerichtes gleich, ist der Exekution und der formellen u. materiellen Rechtskraft fähig und begründet auch gegenüber einer gerichtl. Klage die exceptio rei judicatae, insoweit es die D. entschieden hat. Die Exekution ist nach § 1, Z. 10, E. O. bei den Gerichten zu beantragen. Das Verfahren geht danach „simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura iudicii", dabei inquisatorisch vor sich und ähnelt dem im Hfd. 24 X 45, J. G. S. 906, vorgeschriebenen früheren Summarverfahren.

b) Die Versicherungsschiedsgerichte: Die Klage ist schriftlich (sei es mit Schriftsatz, sei es zu Protokoll) zu erheben; hierauf werden bei einzelnen Typen schriftl. Einwendungen abgefordert, bei anderen nicht. Dann folgt nach Bedarf ein nicht öffentl. Vorverfahren zur Vorbereitung der Verhandlung und dann diese selbst nach den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit u. Unmittelbarkeit des Verfahrens sowie der freien Beweiswürdigung; das Gericht hat den Zeugniszwang; Zeugen u. Parteien dürfen auch beeidet werden. Die E. ergeht als „Erkenntnis" und bildet einen Exekutionstitel (§ 1, Z. 10, E. O.).

Dieses Verfahren ist für die Schiedsgerichte der Unfall- u. Krankenversicherungsanstalten (Kassen) durch § 38 des G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888, und die V. des J. M. 10 IV 89, R. 47, für die Bruderladen durch § 20 des G. 17 I 90, R. 14, und 17 III 93, R. 178, und durch die daselbst vorbehaltene Ministerialverordnung 11 IX 89, R. 149, geregelt.

V. **Der Rechtszug.** Auch hier kommen aus den sub IV erörterten Gründen die ordentl. Gerichte, die Elbezoll- und die Gewerbegerichte nicht zur Besprechung. Gegen die Erkenntnisse der Arbeiterversicherungsschiedsgerichte gibt es keinen Rechtszug (§ 38 des G. 28 XII 87, R. 1888, Nr. 1: „Rechtsmittel u. Klagen gegen das schiedsgerichtl. Erkenntnis sind nicht zulässig" und wörtlich gleich § 20 des G. 17 I 90, R. 14); deren E. werden inter partes durch Verkündung, eventuell durch die an deren Stelle tretende Zustellung des Erkenntnisses formell u. materiell rechtskräftig. Es ist darum nur der Rechtszug bei den Verwaltungsbehörden darzustellen.

Gegen die E. der polit. Behörden in D. steht der Rekurs an die Statthalterei zu, der binnen 3 Tagen anzubringen ist; die Statthalterei hat binnen 8 Tagen zu entscheiden. Gegen eine abändernde E. der Statthalterei steht der Rechtszug an das M. J. offen, gegen eine bestätigende ist ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen; dies entspricht der Analogie des früheren Summarverfahrens. Eine Beschwerde an den V. G. ist in jedem Falle ausgeschlossen (Art. XV, Al. 2, des G. 11 XII 67, R. 144).

Dagegen ist in Frage, ob gegen die E. privatrechtl. D. durch die Verwaltungsbehörden ein Rechtszug an die Zivilgerichte gehe, wie ihn Art. XV, Al. 1, des zitierten G. zu eröffnen scheint; die Frage fällt mit jener nach der materiellen Rechtskraft dieser E. zusammen, die bereits oben bejaht wurde. Für die Bejahung der Frage nach der Anwendbarkeit des Art. XV, Al. 1, lit. c, also für die Zulässigkeit des Rechtszuges an die Gerichte haben sich ausgesprochen: Der O. G. H. im Jud. B. Nr. 130 (freilich ohne sich über den hiebei zu beobachtenden Vorgang, die Frist, die Zuständigkeit u. s. f. zu äußern; nur daß die Anfechtung in Form der Klage zu geschehen habe, ist gesagt); Menger (System I, 217—224, woselbst auf S. 220, Anm. 10, zahlreiche Literaturangaben); Ullmann, S. 40 f.; v. Canstein, S. 34; Bernatzik, S. 257; Pfersche, S. 30; für die Verneinung: Ulbrich (in Jurist. B. 1890, S. 101 ff.); Pražak (in Samitsch' Ztschr. I, 233 ff., III, 3 ff.); Glaser-Unger 3699, 3872, 4003. Die letztgenannten verlangen ein Ausführungsgesetz zu Art. XV, Al. 1, damit dessen Vorschrift anwendbar werde. Ich schließe mich der Meinung von Ulbrich und Pražak an und halte den Art. XV, Al. 1, derzeit noch für unanwendbar. Wenn ein G. in seiner Anwendung so vielen praktischen Unmöglichkeiten begegnen würde, wie dieses (vgl. die Zusammenstellung von Bernatzik, S. 254—256, 261), so ist es eben unanwendbar. Es gibt daher derzeit noch keinen Rechtszug an die Gerichte gegen die E. privatrechtl. D. durch die polit. Behörden. Ein solcher Rechtszug wäre auch höchst unzweckmäßig, und das Fehlen des Ausführungsgesetzes zu Art. XV, Al. 1, ist daher nicht zu bedauern.

VI. **Gesetzpolitisches.** Das Bild, welches die Normen zur Regelung der D. bieten, wirkt nicht durchaus erfreulich.

Das gilt namentlich für die Zuständigkeitsvorschriften. Die Massenhaftigkeit der in Frage

stehenden Behördentypen, die höchst verschiedenartige Besetzung derselben (bald mit Richtern, bald mit Verwaltungsbeamten, bald mit Laien, bald mit einer Verbindung von Richtern u. Laien), die differierende und nicht immer klare Bestimmung der den einzelnen Behörden unterworfenen Subjekte u. Ansprüche bringt da leicht Verwirrung hervor. Verlangt man für das Rechtsleben vor allem sinnfällige, auch von Laien leicht erfaßbare Zuständigkeitsvorschriften, so muß man bekennen, daß jene für D. diesen Anforderungen häufig nicht entsprechen, am häufigsten dort nicht, wo die Grenzen der Gewerbegerichte und der ordentl. Zivilgerichte einander berühren. Nun muß freilich zugegeben werden, daß manche Komplikationen unvermeidlich sind, so namentlich jene, die durch die Arbeiterversicherungsgerichte hervorgerufen werden. Die meisten Schwierigkeiten aber sind lediglich dadurch entstanden, daß die Gesetzgebung stückweise regulierte und nicht bei jedem Stücke das Ganze im Auge behielt, auch nicht immer Sorge trug, mit den Ergebnissen früherer Gedankengänge ganz aufzuräumen, wenn diese Gedankenreihen selbst überwunden waren. So blieben Reste der verwaltungsbehördl. Zuständigkeit stehen; so entstanden die §§ 5, lit. d, und 37 des Gewerbegerichtsgesetzes; so blieb es überh. bei der die Zuständigkeitsfragen ungemein komplizierenden Institution der Gewerbegerichte. Nun handelt es sich hier durchaus nicht um die höchst gleichgültige Frage der Schönheit des G., der Reinheit seines Systemes, sondern um eminent wichtige, praktische Probleme: je komplizierter nämlich gerade in D. die Zuständigkeitsordnung ist, desto leichter bewirkt sie den (häufig nicht durch Advokaten vertretenen) Parteien unnötige Wege, damit einen, Arbeitern bes. empfindl. Zeit-, Arbeits- u. Geldverlust, schreckt wohl auch viele von der Verfolgung ihrer Ansprüche ab, erleichtert hie u. da einem einzelnen vielleicht etwas weniger diensteifrigen Beamten die Versagung des Rechtsschutzes, wirkt, um es mit einem Worte zu sagen (bis zu einem gewissen, nicht unerhebl. Grade, wenn auch unbeabsichtigterweise), justizverweigernd. D i e n s t s t r e i t i g k e i t e n vertragen eben wegen der in Betracht kommenden Personen nur eine höchst einfache, sinnfällige Zuständigkeitsordnung, sei es auch auf die Gefahr hin, daß hie u. da eine minder geeignete Behörde hiedurch zur Rechtsprechung gelangt. Dieser meines Erachtens unerläßl. Anforderung entspricht der gegenwärtige Rechtszustand leider kaum; ihr wäre wohl am besten durch die Aufhebung der oben beschriebenen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, Gewerbegerichte u. Bezirksgerichte für Handelssachen, wenn es völkerrechtlich durchsetzbar ist, auch der Elbezollgerichte genügt: durch diese Radikalkur, von der wohl nur (aber mit Unrecht) der auf die Gewerbegerichte bezügl. Teil Widerstand begegnen würde, würde die erforderl. Einfachheit geschaffen, da nur die Bezirksgerichte und die Arbeiterversicherungsgerichte blieben, deren Zuständigkeiten nicht kollidieren; gleichzeitig würde mit den Bezirksgerichten die durchschnittlich geeignetste Behörde zur E. von D. bestellt, die auch der Regel nach den Parteien am leichtesten erreichbar ist. Nur auf diese Weise ließe sich auch, worauf viel ankommt, eine gleichmäßige Handhabung der für alle D. gleichmäßig geltenden privatrechtl. Normen erreichen, die jetzt bei den verschiedenen Behördengruppen verschieden genug ausfallen mag.

Neben diesen Mängeln in der Zuständigkeitsordnung für D. treten die anderen in der Behördenbesetzung, im Verfahren u. s. f. beträchtlich zurück. Es mag darum nur noch auf einen verwiesen werden, auf den Ausschluß von Rechtsmitteln vor den Arbeiterversicherungsgerichten und für die Rechtssachen bis einschließlich 100 K vor den anderen Gerichten. Namentlich der erstere ist bedenklich und wird von den Arbeitern als verletzend empfunden, die es nicht selten versuchen, beim ordentl. Gerichte Abhilfe zu finden; aber auch der zweite läßt sich in dem jetzigen Umfange kaum rechtfertigen. Doch kann auf dieses Problem hier des näheren deshalb nicht eingegangen werden, weil es nur im Zusammenhange mit jenem der Anfechtbarkeit zivilgerichtl. E. überh. gelöst werden kann.

Literatur.

P f e r s c h e: Das gewerbl. Arbeitsverhältnis nach österr. Recht. B e r n a t z i k: Rechtsprechung u. materielle Rechtskraft (1886). M e n z e l: Die Arbeiterversicherung nach österr. Rechte (1893). U l l m a n n und v. C a n s t e i n: Das (frühere) österr. Zivilprozeßrecht. S i g m u n d G r ü n b e r g: Der Arbeiterbegriff des Gewerbegerichtsgesetzes (G. Z. 1901, Nr. 33 ff.). R. P o l l a k: System des österr. Zivilprozeßrechtes (1903), S. 255 ff., 261, 266.

R. P o l l a k.

Dienstverhältnisse nach dem a. b. G. B.

In den Spezialrechten geht das Bestreben dahin, den Eigentümlichkeiten des D. Rechnung zu tragen und dasselbe in einer für Dienstgeber u. Dienstnehmer entsprechenden Weise zu gestalten, insbes. dafür zu sorgen, daß das Vertragsverhältnis nicht plötzlich gelöst, anderseits aber auch nicht, im Gegensatze zu den Forderungen des praktischen Lebens, petrifiziert werde. Da nun eine sehr große Anzahl von Privatangestellten — die weitaus überwiegende Mehrheit — nicht unter das Handels-, Berg- oder Gewerberecht fällt, sondern das D. derselben nach dem allg. Zivilrechte zu beurteilen ist, so müssen wir diese Rechtsnormen näher prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist ein unbedingt ungünstiges.

Das D. der hier in Frage kommenden Privatangestellten ist nach den Normen des Lohn- u. Bevollmächtigungsvertrages zu beurteilen. Weder der eine noch der andere dieser Verträge paßt auf die Obliegenheiten der Privatangestellten im allg. und der Privatbeamten im bes., hauptsächlich deshalb, weil dieselben mehr auf einzelne, voneinander unabhängige Leistungen Bedacht nehmen, nicht aber auf die ineinandergreifende, in einzelne, voneinander ungezwungen nicht abzugrenzende Ob-

liegenheiten der in Privatdiensten tätigen Personen, ganz bes. des eigentl. Beamten. Zudem ist es in vielen Fällen überh. unsicher, ob auf dieselbe die Normen des Lohn- oder jene des Bevollmächtigungsvertrages Anwendung zu finden haben. Selbst wenn diese Unsicherheit nicht vorhanden ist, so sind die Bestimmungen dieser Verträge völlig unzureichend und mit den Anforderungen des Lebens in schroffem Widerspruche. Häufig ist es streitig, welche Obliegenheiten der Angestellte hat, welche Rechte dem Dienstgeber zustehen; welchen Einfluß der Tod des einen oder anderen ausübt; was in dem Falle zu geschehen hat, als der Angestellte seine Verpflichtungen nicht gehörig erfüllt oder nicht erfüllen kann; welche Wirkungen eine Erkrankung desselben nach sich zieht und vor allem, wie der Vertrag zu lösen ist. Die hierüber bestehenden Normen sind entweder für die Anforderungen des Dienstes oder für die berechtigten Ansprüche des Dienstnehmers gänzlich unzureichend oder sie sind völlig unklar oder sie versagen überh., weil dieselben nicht für eine organisierte Tätigkeit, wie es die eines Privatangestellten ist, bestimmt sind. Zudem ist auch eine Reihe von minder wichtigen, aber doch einer Regelung bedürftigen Fragen, wie z. B. Ausstellung von Zeugnissen, die Entscheidung von Streitigkeiten usw. ganz unberücksichtigt geblieben.

Wenn es auch richtig ist, daß eine gesetzl. Neuregelung des D. der bisher nach dem a. b. G. B. in Privatdiensten angestellten Personen für jene Kreise, zugunsten welcher Dienstpragmatiken bestehen, von geringerer Wichtigkeit ist, so ist doch eine solche unseres Erachtens ganz unausweichlich und auch für diejenigen, welche nach einer Dienstpragmatik angestellt sind, von Bedeutung; die Dienstpragmatiken können vom Dienstgeber jederzeit geändert oder ganz widerrufen werden, tragen also den Charakter der Unsicherheit und der Gnade an sich. Notwendig ist aber eine unverrückbare Grundlage des Arbeitsvertrages u. zw. notwendig u. nützlich sowohl für den Dienstgeber als für den Dienstnehmer.

Der für Dienstgeber u. Dienstnehmer wichtigste Punkt, welcher einer im modernen Geiste gehaltenen Neuregelung unbedingt bedarf, ist die Lösung des Dienstvertrages. Zu unterscheiden ist hier zwischen jenen Angestellten, denen die Erfüllung einer bestimmten, wenn auch oft lange Zeit beanspruchenden Aufgabe übertragen ist, oder welche für bestimmte Zeit berufen sind, und jenen, bei welchen der Dienstvertrag ohne solche Einschränkung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist. Im ersten Falle soll der Vertrag von keinem der beiden Teile vor Erfüllung der gestellten Aufgabe oder Ablauf der bestimmten Frist aufgelöst werden dürfen, wenn nicht einer jener Gründe eingetreten ist, welche nach dem G. zur vorzeitigen Lösung des Vertrages berechtigen. Für diese Fälle dürfte eingehende gesetzl. Normierung weniger notwendig sein, weil dieselben gewöhnlich durch vertragsmäßige Abmachungen geordnet zu werden pflegen. Anders steht es mit der Hauptmasse der Privatangestellten, deren Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit und nicht für bestimmte Aufgaben abgeschlossen ist.

Da ist es im wohlverstandenen Interesse beider Vertragsteile und vom sozialpolit. Standpunkte aus unerläßlich, daß in Bezug auf die Endigung des Vertrages dem jetzt bestehenden Zustande ein Ende gemacht werde. Es muß eine für beide Teile verbindliche, gleich lange Kündigungsfrist gesetzlich ausgesprochen werden, womöglich in der Weise, daß gewisse Kündigungstermine gesetzlich festgestellt werden. Die Länge der Kündigungsfrist ist nach dem Charakter der Beschäftigung und der Anstellung zu bemessen; sehr lange Kündigungsfristen, wie sie von mancher Seite empfohlen werden, z. B. ein Jahr, sind für keinen der Vertragsteile zweckmäßig. Damit in Verbindung sind Normen über die Benutzung einer zugewiesenen Naturalwohnung und anderer Naturalbezüge zu erlassen und ist festzusetzen, welche Ansprüche der Angestellte in dieser Richtung bei vorzeitiger Enthebung vom Dienste zu stellen berechtigt ist. Für beide Vertragsteile muß aber selbstverständlich die Möglichkeit geboten werden, den Vertrag vorzeitig, im Notfalle auch sofort, zu lösen; die Gründe sollen im G. beispielsweise aufgezählt und die Würdigung derselben dem Richter vorbehalten werden. Unter allen Verhältnissen müssen bei einer Vertragslösung die Schadenersatzansprüche gegenseitig gewahrt bleiben und darf der Angestellte seiner Ansprüche auf Pension, Abfertigung, Tantième usw. niemals verlustig gehen. Der Angestellte besitzt in seiner Arbeitskraft häufig sein einziges, zumeist sein wertvollstes Kapital; er darf in der Ansammlung eines Vorrates für die Zeit der sinkenden oder verschwindenden Arbeitskraft durch den Wechsel des Dienstpostens nicht gehindert werden. Der Dienstgeber hat vielmehr die Pflicht, an der Ansammlung eines solchen Vorrates mitzuwirken und muß daher, wenn er nicht an einem Pensionsanspruche des Angestellten entsprechend mitgeleistet haben sollte, in anderer Weise, z. B. durch eine entsprechende Abfertigung, seiner Verpflichtung, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit das Los des Angestellten sicherzustellen, gerecht werden. Versicherungspolizzen, in welchen dem Angestellten oder seinen Familiengliedern für den Fall des Eintrittes der Invalidität oder eines bestimmten Alters oder des Todes des Angestellten Ansprüche zugesichert sind, müssen dem Angestellten beim Verlassen des Dienstes unbedingt ausgefolgt werden.

Kann sich der Dienstgeber infolge eines bei ihm eingetretenen Zufalles die Dienste des Angestellten nicht leisten lassen, so muß der Dienstgeber die Konsequenzen dieses Zufalles insofern tragen, als er dem Dienstnehmer kündigen muß und während der Kündigungsfrist alle Bezüge leisten muß; ist der Dienstgeber daran schuld, daß er sich die Dienste des Angestellten nicht leisten lassen kann, so muß er demselben hiefür volle Genugtuung, mindestens aber die oben erwähnten Bezüge gewähren. Tritt der Dienstnehmer den Dienst nicht oder nicht rechtzeitig an, ohne hieran durch einen Zufall gehindert zu sein, so ist er schadenersatzpflichtig und kann zum Dienstantritte, d. h. zur Vertragserfüllung, behördlich verhalten werden.

Neben diesem Hauptpunkte gibt es aber noch andere Fragen, welche einer Regelung dringend bedürfen.

Nachdem die Vorschriften des a. b. G. B. über die Stellvertretung im Dienste nicht ausreichen, so muß in den über diese Materie zu erlassenden G. normiert werden, u. zw. in der Weise, daß für die Kontinuität des Dienstes in allen Fällen gesorgt wird, der Angestellte jedoch nur für Verschulden in der Auswahl des Stellvertreters haftbar erklärt wird. — Von großer Bedeutung ist auch die Frage, welche Rückwirkung auf das D. eine Einberufung des Angestellten zum Heeresdienst oder eine Erkrankung, bezw. sonstige Dienstverhinderung, ausübt. Es wird hier der rein privatwirtschaftl. Standpunkt, daß der Angestellte allein die Konsequenzen dieser Ereignisse zu tragen hat, nicht als zulässig angesehen werden können, sondern wird eine billige Verteilung der mit solcher Störung verbundenen Lasten auf Dienstgeber u. Dienstnehmer verlangt werden müssen; keinesfalls darf in solchem Falle die Fortsetzung der zur Sicherung gegen die Wirkungen des Alters und der Invalidität begonnenen Aktion, auch insoweit sie den Dienstgeber betreffen, unterbrochen werden. — Der Tod des Dienstgebers sowie Verkauf oder Verpachtung des Objektes, an welchem die Dienste geleistet werden, dürfen das D. nicht eo ipso auflösen; es liegt eine derartige sofortige Lösung weder im Interesse des Dienstgebers noch in jenem des Dienstnehmers. Es muß beiden Teilen das Recht freistehen, das D. zu lösen; im Falle des Verkaufes oder der Verpachtung des Dienstobjektes müssen dem Angestellten seine Rechte gegenüber dem früheren Dienstgeber unbedingt gewahrt bleiben und muß der Angestellte die freie Wahl haben, ob er mit dem neuen Eigentümer oder Pächter, dessen Bereitwilligkeit vorausgesetzt, das bisherige Vertragsverhältnis fortsetzen will oder nicht. — Spezielle Vorschriften sind zu erlassen über die Ausstellung eines Zeugnisses nach Endigung des D. sowie über eine etwa notwendig werdende Rechnungslegung und über die unbedingte Duldung von Kontrollmaßregeln seitens des Angestellten. — Endlich ist es zweckmäßig, daß Streitigkeiten aus dem D. nach einem kurzen Verfahren (etwa nach dem Bagatellverfahren) entschieden werden; am besten durch speziell hiefür geschaffene Schiedsgerichte. — Ein nicht unwesentl. Hindernis für die Regelung des D. durch spezielle Verträge ist die Kostspieligkeit derselben zufolge der hohen, auf denselben lastenden Stempelabgaben. Es würde die höchst wünschenswerte Abschließung von schriftl. Dienstverträgen gewiß wesentlich gefördert durch die Bestimmung, daß für einen solchen Vertrag ein niedriger Fixstempel (etwa 1 K) bestimmt würde und daß diesen der Dienstgeber zu tragen hätte.

Erfüllt die Gesetzgebung die ihr hier obliegende Pflicht und regelt das Rechtsverhältnis in der hier skizzierten Weise, so sind unseres Erachtens die wichtigsten Forderungen, welche auf diesem Gebiete erhoben werden müssen, erfüllt und dürfte das Rechtsverhältnis zwischen den hier in Frage kommenden Kontrahenten in einer beide Teile befriedigenden Weise geordnet sein.

Erfreulicherweise haben die hier niedergelegten Grundgedanken Aussicht auf Verwirklichung erhalten, indem 1901/04 dem A. H. drei Regierungsvorlagen, durch welche der Arbeitsvertrag einzelner Gruppen von Privatbediensteten einer gesetzl. Regelung zugeführt werden soll, vorgelegt wurden. Die eine betrifft „den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer in kaufmännischen oder gewerbl. Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellter Personen“ und bedeutet daher in der Hauptsache eine Ergänzung des Handelsrechtes, die andere enthält „ergänzende Vorschriften über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und andere höhere häusliche oder persönl. Dienstleistungen“ (sog. Gouvernantengesetz); endlich ein Gesetzentwurf „betreffend das D. der in land- und forstwirtschaftl. Betrieben Bediensteten“.

In diesen Gesetzesvorschlägen wird die völlige Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzl. Vorschriften und die Notwendigkeit der Regelung des Arbeitsvertrages durch Ausbildung der Gesetzgebung, im ganzen u. großen im Sinne der hier vertretenen Anschauung, als notwendig u. nützlich anerkannt.

Marchet.

Disziplinarrecht.

I. Allg. — II. Nichtstaatl. D. — III. Beamtendisziplin. — IV. Sonstige Fälle öffentl. Disziplin.

I. Allg. Disziplin bedeutet Zucht u. Ordnung, zur Gewohnheit gewordene Pflicht, und D. bedeutet das Recht absichtl. Einwirkung auf den Willen der in einem Gewaltverhältnisse stehenden Personen mittels bestimmter Verfügungen des Gewaltherrn im Interesse der Pflichterfüllung.

Gewaltherr u. Träger des D. kann sein: 1. Eine Privatperson oder ein vom Staate verschiedener korporativer Verband; in diesem Falle ist das D. ein nicht staatliches, ein vom Staate bloß zugelassenes oder anerkanntes. Der Staat kann sich jedoch veranlaßt finden, diesem D. bestimmte Grenzen zu setzen. 2. Träger des D. ist der Staat selbst in bestimmten Beziehungen der Individuen zum Staate, mit dessen Ausübung er seine eigenen Organe beauftragt. In beiden Fällen kann das Gewaltverhältnis, innerhalb dessen das D. wirksam wird, ein organisches, von dem Willen des Unterworfenen unabhängiges sein, z. B. der Familienverband, oder ein mit seiner Willenszustimmung begründetes.

II. Nichtstaatl. D. Ein nichtstaatl. D. kommt vor: 1. Im Bereiche der Kirche. Die Angehörigkeit des Individuums an die Kirche als die organisierte Gemeinschaft der Bekenner Christi begründet für dasselbe ein Subjektionsverhältnis, aus dem sich das kirchl. D. als Mittel der Besserung (censurae) ergibt. Gesteigert ist der Pflichtenkreis der Angehörigen des geistl. Standes. Art. XI des Konkordates (P. 5 XI 55) bestimmte: „Dem Bischofe wird es freistehen, wider Geistliche, welche aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen und auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle

Gläubigen, welche die kirchl. Anordnungen und G. übertreten, mit kirchl. Strafen einzuschreiten." Der Erl. des K. U. M. 7 VI 69, Z. 4443, bemerkt, daß die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disziplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Klerikalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistl. Korrektionsanstalt mit dem G. zum Schutz der persönl. Freiheit (27 X 62) nur insoweit vereinbar ist, als dieser Aufenthalt nicht erzwungen wird und nur insofern wirksam ist, als der Betroffene sich freiwillig fügt.

Das G. 7 V 74, R. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche sagt: Von der kirchl. Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der G. und behördl. Anordnungen oder die freie Ausübung der staatsbürgerl. Rechte zu hindern. Bei Handhabung der kirchl. Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden (§§ 18 u. 19).

2. Das D. der Eltern über die in elterl. Gewalt stehenden Kinder im Bereiche des organischen Familienverbandes als Mittel der in bestimmten Einwirkungen auf den bildungsfähigen Willen des Zöglings bestehenden Erziehung. Es umfaßt das Recht der Rüge und in seiner energischesten Anwendung der körperl. Züchtigung (§ 145 a. b. G. B.), besteht jedoch zur Erhaltung der sittl. Zucht in der Familie und nur insoweit, als dasselbe zur Erhaltung dieser Zucht als notwendig erscheint.

3. Wenn § 99 b der Gew. O. (Nov. 8 III 85) den minderjährigen Lehrling der väterl. Zucht des Lehrherrn unterwirft, dessen Schutz u. Obsorge er genießt, so erkennt das G. dem Lehrherrn das Recht der Rüge und der Züchtigung in demselben Maße zu, wie es der Vater den Kindern gegenüber besitzt.

4. Auch die Dienstbotenordnungen (z. B. Landesgesetz 7 IV 66, Z. 11, für Böhmen) gewähren dem Dienstherrn ein in Ermahnungen u. Verweisen sich äußerndes D.

5. Auch Beamte von Unternehmungen, z. B. Aktienbahnen, können auf Grund der abgeschlossenen Dienstverträge nach Maßgabe der diesfälligen Dienstvorschriften u. Institutionen einem D. der Unternehmung unterworfen sein. Den Beamten der Privatbahnen kommt gegen Disziplinarstrafverfügungen, welche die Bahndirektion in Ausübung ihres Wirkungskreises trifft, das Recht der Beschwerde an die Verwaltungsbehörden nicht zu.

In Betreff der Gemeinde- u. Landesbeamten hat das R. G. in wiederholten E. (Hye 419, 442, 443) an dem Grundsatze festgehalten, daß die Ausnahmsbestimmungen, welche die gegenseitigen Forderungen des Staates und der Staatsbeamten aus dem Staatsdienstverhältnisse der gerichtl. Kompetenz entziehen, keineswegs auf Gemeinde- u. Landesbeamte ausgedehnt werden können.

Da kann sich allerdings die Möglichkeit ergeben, daß eine richterl. E. über das gestellte Klagebegehren nicht ohne vorläufige Überprüfung des Disziplinarerkenntnisses möglich ist, durch welches jenes Klagebegehren hervorgerufen worden ist, und damit erhebt sich die Frage, ob diese Überprüfung in dem Wirkungskreise des Richters liege. Die Frage ist wohl zu verneinen; denn die Unterwerfung unter das D. des Dienstherrn bedeutet zugleich die Anerkennung des Entscheidungsrechtes des Dienstherrn.

III. **Beamtendisziplin.** Ein staatl. Disziplinarrecht kommt in Betracht rücksichtlich der Staatsbeamten. Soweit richterl. Beamte in Frage sind, wird auf den Art. „Richterl. Beamte" verwiesen.

Die sonst maßgebende V. 10 III 60, R. 64, erklärt als Dienstvergehen jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, durch ihren Diensteid und durch allg. oder bes. Dienstvorschriften auferlegt sind, ohne daß eine nähere Bestimmung der Tatbestandsmerkmale und eine Klassifizierung nach Art u. Grund gegeben würde. Die V. begnügt sich mit der allg. Anweisung, daß Dienstvergehen mit Rücksicht auf die Art und den Grund, die allfällige Wiederholung, dann auf die eintretenden, erschwerenden oder mildernden Umstände zu ahnden sind.

Die V. unterscheidet die Rüge, d. i. den eindringl. Tadel von den eigentl. Disziplinarstrafen (Verweis, Versetzung im Dienste, Entlassung). Es tritt damit der Unterschied der korrektiven von der vindikativen Disziplin hervor.

Die Rüge ist keine Strafe, sondern nur eine Warnung oder Zurechtweisung, die in die Kompetenz des Amtsvorstandes und der vorgesetzten Dienstbehörde gehört, sich an das Ehrgefühl und bei Hinweisung auf die gesetzl. Folgen etwaiger Fortsetzung u. Wiederholung der Pflichtwidrigkeit an das Selbstinteresse des Beamten wendet.

Die Rüge wird in die Diensttabellen nicht eingetragen, obwohl selbstverständlich erteilte Rügen bei Beurteilung der Eignung der Beamten in Betracht kommen. Ein Instanzenzug findet nicht statt. Die rechtl. Natur der Disziplinarstrafen wird in der Literatur verschieden aufgefaßt.

Es gibt, wie Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches bei Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechtes, 2. Afl., S. 70) bemerkt, kein erschöpfendes System und keine spezifisch verschiedene Arten der Disziplinarvergehen; man kann keinen Katalog derselben aufstellen, wie man im Strafgesetzbuche die Verbrechen u. Vergehen mit abschließender Vollständigkeit aufzuzählen vermag; es gibt nur ein einziges generelles Disziplinarvergehen, nämlich die Verletzung der Amtspflicht, und nur graduell verschieden kann die Schwere der Verletzung und dementsprechend die Größe der Disziplinarstrafen abgestuft werden. Schütze (Rechtslexikon I, 97, Art. „Amtsverbrechen") sagt: Schlechthin jede Pflichtverletzung der Beamten fällt als Amtsordnungswidrigkeit der korrektionellen Oberaufsicht (Disziplinargewalt) des Staates, ausgeübt durch die übergeordnete Verwaltungsstelle, anheim; nur die gefährlichen werden überdies in den Bereich des öffentl. Strafrechtes gezogen. So unterscheiden sich Amtsdelikte u. Disziplinarvergehen nicht grundsätzlich, sondern a) nach dem strafenden Organ: dort die Strafhoheit, hier die Aufsichtshoheit des Staates; b) nach den Mitteln u. Zwecken der Strafe: dort die im Strafgesetzbuch normierten

öffentl. Strafen zur Sühne der gebrochenen Rechtsordnung, hier Ordnungsstrafen zur Sicherung u. Reinhaltung des Staatsdienstverhältnisses; c) nach der Begrenzung, die dort, nicht hier scharf u. ausdrücklich durch G. gezogen sein muß. Auch von anderer Seite (Heffter im neuen Archiv des Kriminalrechtes, XIII, 48 ff., dem sich auch G. Meyer angeschlossen hat [Staatsrecht S. 148], ebenso Meves in Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechtes, III, 941; H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 2. Afl., S. 204) wird die prinzipielle Grenze zwischen Amtsverbrechen u. Disziplinarvergehen in Abrede gestellt — es sei Sache positiver Festsetzung, welche Dienstvergehen man als Amtsverbrechen behandeln will. Laband faßt (Staatsrecht, 1. Afl., I, 447) die Disziplin auf als Mittel, die Dienstpflicht zu erzwingen, als Äquivalent der Kontraktsklage auf Leistung. Binding (Handbuch des deutschen Strafrechtes, I, 274) erblickt in dem Disziplinarstrafrecht nur eine Form des Erfüllungszwanges, und auch Finger (Österr. Strafrecht 1894, S. 258) sagt: „Die Disziplinarstrafe ist auch dort, wo sie vom Staate gehandhabt wird, nicht Strafe im e. S., sie hat hier ihre Wurzeln in dem Gewaltverhältnisse zwischen Staat u. Staatsdiener, die Verhängung der Disziplinarfolgen erfolgt nicht auf Grund öffentl. Strafgewalt des Staates, sondern auf Grund der Dienstherrlichkeit."

Gegen die Auffassung, daß die Disziplin nur eine Form des Erfüllungszwanges sei, muß eingewendet werden, daß dieselbe insofern nicht zutreffend ist, als der Staat von seinem D. auch dort Gebrauch macht und Gebrauch machen muß, wo es sich gar nicht mehr um das Herbeiführen eines bestimmten, durch das Dienstverhältnis gebotenen Verhaltens, sondern um Feststellung einer Rechtsfolge wegen eines vorgefallenen normwidrigen, in die Vergangenheit fallenden Verhaltens, das als solches gar nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, handelt, z. B., wenn ein Beamter durch Trunkenheit im Dienste Ärgernis erregt hat.

Die Anwendung der Disziplin als Mittel des Erfüllungszwanges, z. B. die Betreibung der Geschäftserledigung durch Geldstrafen als kompulsives Zwangsmittel, ist wohl zu unterscheiden von der Zufügung jener Übel, die sich als Folge der Übertretung der Dienstvorschriften darstellen.

Ebensowenig kann die Behauptung, daß die als Disziplinarstrafe bezeichneten strafähnl. Übel nur zu dem Zwecke angedroht sind, bezw. verhängt werden, um das Verhalten einzelner Individuen als Zugehörigen bestimmter Personenkreise mit den Sonderpflichten dieser Kreise in Einklang zu halten, gegen die Auffassung der Disziplinarstrafe als wirkl. Strafe ins Treffen geführt werden, weil auch die angedrohte kriminelle Strafe künftigen Rechtsverletzungen entgegenwirken will.

Es ist daher die vindikative Disziplin eine wirkl. Strafgewalt; sie besteht in Übeln, welche über die in einem bes. Pflichtverhältnisse stehenden Personen wegen Übertretung der an sie gerichteten Vorschriften verhängt werden.

Diesen Charakter hat der **Verweis**, der eine wirkl. Ehrenstrafe ist; das in ihm zugefügte Übel liegt in der durch das Vorhalten der Pflichtwidrigkeit hervorgerufenen beschämenden Empfindung. Als Disziplinarstrafe setzt daher der Verweis die ordnungsmäßige Feststellung des Tatbestandes und die Gewährung der Möglichkeit der Rechtfertigung voraus; gegen den Beschluß der Disziplinarkommission, einen Verweis zu erteilen, ist Rekurs zulässig und die Vollziehung dieses Beschlusses durch die in mehr oder minder feierl. Weise mündlich oder schriftlich erfolgende wirkl. Erteilung des Verweises setzt Rechtskraft dieses Beschlusses voraus.

Auch der **Versetzung auf einen anderen Dienstposten** gegen den Willen des Beamten und mit Kürzung der Bezüge läßt sich der Charakter der Strafe nicht absprechen, wobei noch die empfindl. Nebenwirkung eintreten kann, daß bei Nichtvorhandensein einer geeigneten Dienststelle nach Hfkzd. 22 VI 35, Z. 23330 (P. G. S. LXIII), der Beamte nach den für Quieszierungen bestehenden Normen zu behandeln ist und daher eventuell mit einer bloßen Abfertigung aus dem Staatsdienste zu scheiden hat. Daß endlich auch die **Entlassung** als Ehren- u. Vermögensstrafe anzusehen ist, wird man bei dem Unterschiede, der in ehrenvoller Verabschiedung und schimpfl. Entfernung aus dem Staatsdienste liegt und mit Rücksicht auf den in das ökonomische Leben des Beamten oft vernichtend eingreifenden Verlust der Dienstbezüge wohl nicht bezweifeln können.

Näheres Art. „Staatsdienst" und „Richterl. Beamte."

IV. **Sonstige Fälle öffentl. Disziplin.** Ein öffentl. D. kommt auch vor in dem **Heere** (vgl. „Heerwesen"), dann in der **Schule** als Schulstrafrecht (vgl. namentlich „Volksschule") und in den **Straf- und Zwangsarbeitsanstalten** (vgl. diese Art.).

Ferner ist hervorzuheben das ehrenamtl. Berufsstrafrecht über **Advokaten, Ärzte u. Notare** (vgl. diese Art.). Auch die gewerbl. Genossenschaften üben ein allerdings rudimentäres Strafrecht über ihre Mitglieder aus.

Literatur.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, II, 1014. **H. Meyer**: Lehrbuch des Strafrechtes, 2. Afl., S. 2, 694. **Meves**, Holtzendorff: Handbuch des Strafrechtes, III, 939. **Laband**: Staatsrecht, I, 463. **G. Meyer**: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 2. Afl., S. 425 ff., 443. **Rehm**: Die rechtl. Natur des Staatsdienstes, in Hirths Annalen, 1885, S. 190 ff. **Labes** in Hirths Annalen, 1889, S. 213. **Binding** in Grünhut, II, 684; ferner Handbuch des Strafrechtes, I, 796. **Otto Mayer**: Verwaltungsrecht, II, 241. **Lißt** bei Holtzendorff unter „Ordnungs- u. Disziplinarstrafen", ferner Art. „Disziplin" bei **Stengel**. **Jellinek**: Subjektive öffentl. Rechte, S. 165, 203 ff.

Ulbrich.

Dominikalgewerbe.

Begriff, Inhalt, Arten, Ausübung, Verschwinden, heutiges Recht.

Der Begriff der D. oder richtiger der „Dominikalgerechtigkeiten" (jura dominicalia) hat heute fast nur noch geschichtl. Interesse. Abgesehen von provinziellen Verschiedenheiten verstand man darunter insbes. seit dem 18. Jahrh. das aus der Grundherrlichkeit sich ergebende selbständige u. unbeschränkte Recht der patrimonialen Obrigkeiten und städt. Kommunitäten, innerhalb ihres Herrschaftsgebietes einerseits ohne Gewerbebefugnis gewisse Waren zu erzeugen und in Vertrieb zu setzen oder gewisse gewerbl. Tätigkeiten auszuüben und die hiezu nötigen Betriebsstätten zu errichten; zugleich aber auch das Recht, jede konkurrierende Tätigkeit anderer Personen auszuschließen, so daß die Untertanen gezwungen waren, ihren bezügl. Bedarf nur von der Herrschaft zu decken; es verband sich mit diesem Rechte ursprünglich sogar vielfach die Befugnis, die Untertanen zur Abnahme bestimmter Mengen der erzeugten Gegenstände, ohne Rücksicht auf ihren Bedarf, zu nötigen.

Die Dominikalrechte fußten auf den Landesverfassungen, wurden rechtlich auf die Anerkennung oder Verleihung durch den Landesherrn zurückgeführt und stellten eine Seite des öffentlich-rechtl. Verhältnisses zwischen der Grundherrschaft und den auf ihrem Gebiete befindl. Personen dar. Die Exemtion der darin enthaltenen gewerbl. Befugnisse aus der Gewerbeverfassung des absoluten Staates, welcher die Gliederung in Real-, Personal- u. Privilegiengewerbe eigen ist; der Ausschluß der Dominikalrechte von der grundbücherlichen und landtäfl. Verbuchung trotz ihres engen Zusammenhanges mit einem bestimmten Grundbesitze (vgl. V. für N. Ö. 19 u. 29 IV und 8 VI 22); die wesentl. Verbindung derselben mit einer territorialen obrigkeitl. Zwangsgewalt des Berechtigten weist auf den öffentlich-rechtl. Charakter dieser jura dominicalia hin, trotz ihres durchaus vermögensrechtl. Inhaltes. Sie sind deutschrechtl. Ursprunges und gehören unter den weiteren Begriff der Bannrechte, deren juristische Natur bisher durchwegs vom Standpunkte des Privatrechtes zu erklären versucht wurde und sehr umstritten wird. Bald konstruiert man sie als deutsch-rechtl. Servituten, wie z. B. Holzschuher, bald als eine bes. Art dingl. Rechte, wie z. B. Eichhorn, Stobbe-Lehmann, bald als Obligationen, wie Savigny, Gerber, Windscheid, v. Schey usw. Gegen alle diese Theorien lassen sich schwere Bedenken geltend machen; eine befriedigende Erklärung dürfte am ehesten vom Standpunkte des öffentl. Rechtes aus zu finden sein: vgl. das böhm. Landesgesetz 30 IV 69, Nr. 55; E. des V. G. 3 XII 91, Z. 6291.

Im 18. u. 19. Jahrh. finden sich Dominikalrechte nur in Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal., Bukow. und N. Ö. u. zw. provinziell verschieden nach Umfang, Art und rechtl. Regelung. Am reichsten entwickelt waren sie in **Böhmen**. Dort erschien als Gegenstand derselben vornehmlich das Recht des Bierbrauens, Branntweinbrennens, des Bier-, Branntwein- u. Weinausschankes, des Salzkleinhandels (gegen Zuschlag von 40 kr. per Zentner zum Ärarialpreis: Hfd. 5 VI 1750) und der Granatengewinnung; ferner das Recht zum Betriebe von Walkmühlen, Pottaschesiedereien u. Bleichen; in **Mähren, Schlesien und Niederösterr.** finden wir hauptsächlich die auf Erzeugung u. Ausschank von Bier u. Branntwein und auf den Mühlenbetrieb sich beziehenden Befugnisse; in **Galizien** außerdem noch die Berechtigung für Kalk- u. Ziegelbrennereien.

Soweit sich die Dominikalrechte auf die Erzeugung und den Ausschank von geistigen Getränken bezogen, wurden sie als **Propinationsrecht** bezeichnet. Stellte sich eine Dominikalbefugnis nicht als ein vom Landesherrn nur anerkannter alter Bestand, sondern als ein ausnahmsweise von ihm einer landtäfl. Herrschaft neu verliehenes Privilegium dar, so wurde es nach einer in Ungarn gebräuchl. Bezeichnung „Regalbenefizium" genannt.

Von den Gewerberechten unterschieden sich die D. ganz wesentlich. Abgesehen von ihrem spezifisch öffentlich-rechtl. Charakter waren sie weder wie die radizierten Gewerbe als Bestandtheil von Immobilien im Grundbuche, noch wie die verkäufl. Realgewerbe als selbständiges Vermögensobjekt in ein Vormerkprotokoll eingetragen, noch wie die Personal- oder Polizeigewerbe mit einer bestimmten Person von gesetzl. Eignung unwiderruflich u. unübertragbar verbunden; ihr Betrieb war nicht abhängig vom Ortsbedarf; Streitigkeiten bezüglich derselben waren in 2. Instanz von den Kreisämtern, nicht wie Rekurse in Gewerbesachen durch die Landesstelle, zu entscheiden. Vgl. E. des V. G. 18 XI 86, Budwinski 3254; 10 XI 92, Budwinski 6870; 17 IV 96, Budwinski 9549; 21 IV 98, Budwinski 11633. Über die Unvereinbarkeit eines Realgewerbes mit dem dominikalen Zwangsrecht (wohl zu unterscheiden von vertragsmäßiger Abnahmepflicht) und über die Alienierung obrigkeitl. Propinationsgerechtsame infolge Radizierung einer Schankbefugnis vgl. Gubernialverordnung 2 XI 24; 13 XI 1788. E. des V. G. 29 XII 81, Budwinski 1248; 25 XI 96, Budwinski 10129.

Ausgeübt wurden die D. durch Stellvertreter der Gutsherrschaft, durch Brau- u. Brennereipächter; sie wurden verpachtet oder emphyteutisch gegen Jahreszins übertragen. Ihre Vergebung hatte einen wesentlich anderen Charakter als die Verleihung von Polizeigewerben ähnl. Inhaltes, die seit 1791 ebenfalls den Obrigkeiten zustand (vgl. Hfd. 15 II 21). Verfügten diese in ersterem Falle über **eigene** Rechte und zu **eigenem** Nutzen, so fungierten sie im anderen Falle als staatl. Behörden mit Ausschluß der Ziehung irgend eines Gewinnes (Hfd. 5 I u. 28 XII 20, 15 II 21). Dort konnte nicht mehr Recht übertragen werden als die Herrschaft selbst hatte; hier wurden **neue** Berechtigungen durch Amtshandlung nach freiem Ermessen entsprechend dem Ortsbedarfe und der gesetzl. Eignung des Bewerbers geschaffen.

Schon frühzeitig waren die Landesherren darauf bedacht, die ein Stück selbständiger öffentl. Ge-

walt in sich schließenden Dominikalrechte einzuschränken. So wurde in Böhmen schon 1485 die Errichtung neuer Wirtshäuser zur Ausübung von D. von bes. königl. Genehmigung und der Rechtsbestand behaupteter D. von 32jährigem Betriebe abhängig gemacht. Diesen in die böhm. L. O. von 1627 aufgenommenen Beschränkungen wurde später noch die Bedingung nachbarl. Zustimmung angefügt. Die Robotpatente 28 VI 1680, 22 II 1717 u. 17 I 1738 anerkannten zwar die Ausschließlichkeit der dominikalen Erzeugungs- u. Vertriebsbefugnisse innerhalb des herrschaftl. Gebietes, verboten aber, die Untertanen fürderhin zur Abnahme bestimmter Mengen von Erzeugnissen zu verhalten; vgl. auch V. 17 VIII 1784 und Regierungszirkular 31 III 1789. Fernerhin wurden durch zahlreiche provinziale Anordnungen einzelne Arten von D. teils noch mehr beschränkt, teils aufgehoben; in den Städten geschah dies zunächst meistens gegen Zugeständnis einer Akzise auf eingeführtes Getränk (z. B. für Brünn Hfd. 2 VI u. 13 XII 1788), später fiel auch diese weg (Böhmen 1788) oder es trat eine allg. „extraordinäre Biersteuer" an die Stelle der Akzise.

Aber nicht nur durch l. f. Verfügung, sondern auch durch Rechtsgeschäfte der Dominikalrechtsinhaber erloschen diese Rechte als solche. Sie wurden nämlich vielfach von der Grundherrschaft losgelöst und mit oder ohne Betriebsstätte durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbgang usw. an Privatpersonen übertragen. Damit verloren sie die obrigkeitl. Zwangsbefugnis, also den ihnen eigentümlichen öffentlichrechtl. Charakter und wurden durch Eintragung in die Grundbücher oder in Vormerkprotokolle (ständische Gültbücher, Gewerbeprotokolle) zu radizierten bezw. verkäufl. Realgewerben. Solche Übertragungen wurden später staatlich eingeschränkt (vgl. Hfkd. 12 VI 35, n.-ö. Pr. G. S. 201). Vielfach wurde mit dem Erwerber eine vertragsmäßige, also lediglich privatrechtl. Pflicht zur Abnahme gutsherrl. Erzeugnisse bedungen, was nur wirtschaftlich, nicht rechtlich den bisherigen Zustand aufrecht erhalten konnte (vgl. E. des V. G. 26 XI 90, Budwinski 5578, und 10 VI 91, Budwinski 6020).

Das J. 1848/49, insbes. das P. 7 IX 48, P. G. S. Bd. 76, S. 285, hatten durch die Grundentlastung u. Aufhebung des herrschaftl. Untertanenverbandes das Verschwinden der D. zur Folge. Viele, so insbes. die Mühlenrechte wurden sogleich und ohne Entschädigung abgeschafft. Der letzte Rest erhielt sich in der Propination. Solange diese noch in Gal. und der Bukow. Bestand hat (bis 1910 bezw. 1911), konnte man noch heute in Österr. von D. reden; jedoch ist das wesentl. Merkmal der Zwangsberechtigung beseitigt und nur die Ausschließlichkeit des Ausschankes u. Verschleißes der Propinationsgetränke u. zw. seit Ende 1889 zugunsten der Landespropinationsfonds bezw. in den Städten zu deren Gunsten verblieben.

Die [illegible] des Art. VIII des Kund[illegible] [illegible] zur Verf. O. 20 XII 59 [illegible] [illegible] die Länder der ungar. Krone [illegible] [illegible] Innungen der Ver[illegible] [illegible] [illegible] u. Regalien [illegible]

behrt heute jeder praktischen Bedeutung (Erkenntnis des V. G. 23 XI 77, Budwinski 160).

Literatur.

Barth-Barthenheim: Österr. Gewerbe- u. Handelsgesetzkunde, Wien 1819/20, 1824. Kopetz: Allg. österr. Gewerbegesetzeskunde, Wien 1829/30. Winiwarter: Handbuch der Justiz- und polit. G. u. V. IV, Wien 1841. Stubenrauch: Handbuch des österr. Gewerberechtes, Wien 1860. Mandl: Die realen Gewerberechte, in Gellers österr. Zentralblatt, Bd. XI, 1893. Hofer: Das Realgewerbe, Wien 1896. Mayrhofer, Handbuch VI. Korn: Das Propinationsrecht, 1889. Kleczynski: Propinationsverhältnisse in Gal. Krainz: System des österr. allg. Privatrechtes, Bd. I, 3. Afl., Wien 1899. Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechtes, II 2, III, Berlin 1897.

Lamp.

Donau.

A. Donauregulierung. — B. Donauschiffahrt.

A. Donauregulierung.

Die D.-Regulierung bietet an einigen Stellen, im Zusammenhange mit der technischen Großartigkeit und volkswirtschaftl. Wichtigkeit der Arbeiten, ein erhebliches juristisches Interesse.

1. Was das D.-Regulierungswerk in N. Ö. betrifft, für das bes. sehr bedeutende Schiffahrts- u. Handelsinteressen, dann die Überschwemmungsgefahr maßgeblich waren, so bilden zunächst das G. 8 II 69, R. 20, das n.-ö. G. 16 XI 68, L. 69, 18, und der Beschluß des Wiener Gemeinderates 20 X 68 die finanzielle u. administrative Grundlage für die Regulierung der Stromstrecke nächst Wien, zwischen Nußdorf u. Fischamend. An Stelle einer bloßen Korrektur des bisherigen Flußbettes entschied man sich für die großartige Lösung eines neuen Durchstiches. In ihrem neuen Bette, welches alle bisherigen Stromarme mit Ausnahme des Wiener D.-Kanales zusammenzufassen hatte, sollte die D. auch Wien wesentlich näher gerückt, so erst der handelspolit. Zweck voll erreicht werden.

Von den mit 24.600.000 fl. veranschlagten Kosten des Werkes wurde je ein Drittel vom Staate, dem Lande N. Ö. und der Gemeinde Wien übernommen. Eine solche Verteilung wich von der in Betracht kommenden, freilich so umfassenden Aufgaben nicht angepaßten Bestimmung des Hfkzd. 10 XI 30 vollständig ab. Dieses G. zieht zur Bedeckung des Aufwandes eines als notwendig oder nützlich erkannten, von der kompetenten Behörde beschlossenen Wasserbaues nur den Staat und die mit einer [illegible] ausgestatteten Privaten nach Maßgabe des für den einen oder die anderen resultierenden Nutzens heran. Der Zweck der Schiffahrt gilt als Staatszweck, und wenn ein Wasserbau ausschließlich auf ihn gerichtet ist, hat demgemäß der Staat die Kosten zu tragen; wenn ein Wasserbau für einen anderen Zweck unternom-

menes Werk auch Privaten zum Nutzen gereicht, haben diese verhältnismäßig beizutragen. So wurde denn im Reichsrat, auch unter Hinweis auf die Behandlung der Eisenbahnen, wiederholt betont, daß an sich der Staat in weit größerem Umfang die Kosten hätte tragen müssen, die Regierung bezeichnete bei Einbringung der Vorlage die Beitragsleistung des Landes und der Gemeinde Wien als eine „in anerkennenswerter Opferwilligkeit, in richtigem Verständnis der Wichtigkeit der Aufgabe und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches" erfolgende. Das Land verwahrte sich in § 1 des Landesgesetzes gegen ein aus der Beitragsleistung herzuleitendes Präjudiz.

Ferner wurde bestimmt: Das Eigentumsrecht an dem Fonds, der aus den zum Zwecke der Regulierung zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücken, aus den Konkurrenzbeiträgen und sonstigen Erträgnissen u. Eingängen gebildet wird und gesondert zu verwalten ist, steht jedem der drei Interessenten zu einem Drittel zu. Der Fonds stellt sich also als ein in ihrem Miteigentum befindl. Vermögen dar, ohne juristische Persönlichkeit, wenngleich sonst wohl auch von einem ihm zustehenden Eigentum (G. 3 XII 70, R. 140, § 2) und ähnlichem die Rede ist. — Bei der Bildung u. Verwaltung des Fonds sowie bei der Durchführung der D.-Regulierung durch die Staatsverwaltung sollen Land u. Gemeinde gleiche „Ingerenz" mit derselben üben. — Nach gänzl. Vollendung des Werkes hat der Staat die Kosten der Erhaltung allein zu tragen. Mit dieser Bestimmung griff man auf den Gedanken, daß es sich in erster Linie um eine Staatsaufgabe handle, zurück.

Die votierte Kostensumme wurde durch ein gemeinsames Anlehen beschafft. Später wurden durch G. 29 VII 77, R. 70, G. 29 VII 77, L. 24, und Beschluß des Wiener Gemeinderates 17 IV 77 zur Vollendung der in Rede stehenden Regulierungsarbeiten weitere 6 Mill. fl. u. zw. wieder zu je einem Drittel von Staat, Land u. Gemeinde bewilligt und durch ein Anlehen aufgebracht.

Die G. 6 VI 82, R. 68, G. 6 VI 82, L. 52, und der Beschluß der Gemeinde Wien 2 XII 81 veränderten aber sodann die finanzielle Grundlage völlig, das Werk wurde mit einem anderen großen Werke, der einheitl. Regulierung der ganzen rein n.-ö. D.-Strecke verbunden.

Nach dieser neuerl. Ordnung sollte die Vollendung der D.-Regulierung von Nußdorf bis Fischamend (zu der übrigens schon damals nur verhältnismäßig geringfügige Arbeiten nachzutragen waren) sowie die Regulierung der übrigen D.-Strecke in N. Ö. von der Mündung der Isper (des linksseitigen Nebenflusses der D. nahe der Grenze von N. Ö. und O. Ö.) bis zur ungar. Grenze bei Theben in der Zeit vom 1 I 82 bis 31 XII 1901 durchgeführt werden. Die neu zu bedeckenden Kosten wurden mit 24 Mill. fl. veranschlagt. Der Staatsschatz beteiligte sich an ihnen in der Weise, daß er während des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1 I 82 an, auf das ihm zukommende jährl. Drittel an den sämtl. Einnahmen (Pachtzinsen, Kaufschillingen usw.) des D.-Regulierungsfonds bis zur Maximalhöhe dieser Einnahmen von 300.000 fl. verzichtete, überdies während desselben Zeitraumes einen jährl. Beitrag von 700.000 fl. leistete. Das Land N. Ö. und die Gemeinde Wien verzichteten gleichfalls auf ihren jährl. Anteil an den Einnahmen des Fonds während desselben Zeitraumes bis zur gleichen Maximalhöhe dieser Einnahmen, und das Land N. Ö. widmete überdies während des gleichen Zeitraumes einen jährl. Beitrag von 200.000 fl. Die effektive Leistung des Staates während der ganzen Zeit wurde sonach mit 16 Mill., die des Landes mit 6 Mill., die der Stadt Wien mit 2 Mill. angenommen. Der Gedanke bei dieser Aufteilung der Kosten war speziell in Bezug auf die neue Strecke wesentlich der, daß die bei der Regulierung für die Sicherung u. Erleichterung der Schiffahrt entfallenden Kosten vom Staate zu tragen sind, wobei indes das hervorragende Interesse des Landes N. Ö. und namentlich der Stadt Wien eine Beitragsleistung rechtfertigen, daß anderseits eigentl. Schutz-, insbes. Dammbauten Sache der bedrohten Grundbesitzer sind, an deren Stelle angemessenerweise namentlich das Land tritt (vgl. §§ 42, 43 des n.-ö. W. G. 28 VIII 70, L. 56).

Während der Ausführung der Arbeiten ergab sich die Notwendigkeit von Auslagen, die in dem 1881 zu Grunde gelegten Projekte nicht entsprechend vorgesehen waren. Es kam sohin zu einer nochmaligen Regelung der Angelegenheit. Die G. 4 I 99, R. 5, und L. 2, sowie die Beschlüsse des Wiener Gemeinderates 11 II u. 18 II 98 setzten sich neuerlich die Durchführung des Programmes, dann seine Ergänzung zum Ziele. Im Sinne dieser Bestimmungen sollen die Vollendung u. Ergänzung des gesamten D.-Regulierungswerkes gemäß einem neu aufgestellten Bauprogramm bis 31 XII 1911 durchgeführt werden. Die neu zu bedeckenden Kosten werden mit 20,700.000 fl. veranschlagt. An denselben beteiligen sich nach dem näml. Verteilungsschlüssel, wie er für die zuletzt votierte Summe von 24 Mill. festgestellt worden war, der Staat mit $66^2/_3$%, das Land N. Ö. mit 25% und die Gemeinde Wien mit $8^1/_3$%. Von einer teilweisen Deckung dieser Kosten durch die eigenen Einnahmen des D.-Regulierungsfonds wurde abgesehen; man berücksichtigte, daß die Notwendigkeit, ein gewisses jährl. Erträgnis zu erzielen oder die Arbeiten zu beschränken, leicht eine bedenkl. Zwangslage herbeiführen kann. Die Geldbeschaffung erfolgte, wie 1870 u. 1878, durch ein Anlehen. Zu den neuen Arbeiten gehören namentlich auch die (jetzt vollendete) Ausgestaltung eines Winterhafens in der Freudenau (am unteren Ende des Wiener D.-Kanales) und Herstellungen für einen Vorhafen in der Kuchelau (am oberen Ende des Kanales). Schon vorher, nämlich in Punkt I des Programmes, Beilage des G. 18 VII 92, R. 109, betreffend die Ausführung öffentl. Verkehrsanlagen in Wien (vgl. Punkt VIII, Al. 7) war die Umwandlung des D.-Kanales in einen Handels- u. Winterhafen, übrigens auf Rechnung des Fonds dieser Verkehrsanlagen, beschlossen worden.

Obwohl seit der Erweiterung der D.-Regulierung 1882 die Beiträge der 3 Interessenten ver-

schieden sind, sollten doch nach den G. von 1882 „die zum Zwecke der Ausführung der im . . . G. bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücke, rücksichtlich deren Erlös, die Konkurrenzbeiträge und sonstigen Erträgnisse u. Eingänge“, nach den G. von 1899 „die zum Zwecke der Ausführung der im . . . G. bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselben gewonnenen Grundflächen bezw. deren Erträgnisse“ nach wie vor dem D.-Regulierungsfonds zuwachsen, an welchem das Eigentumsrecht dem Staate, dem Lande N.-Ö. und der Gemeinde Wien zu je einem Drittel zusteht. Die G. von 1899 ziehen, wie gesagt, die Einnahmen dieses Fonds zu den programmäßigen Bauarbeiten nicht mehr grundsätzlich heran, weisen ihm aber anderseits §§ 7—9, 15 gewisse besondere Zwecke, namentlich in Bezug auf die Errichtung, Ausrüstung u. Erhaltung von Hafenanlagen u. Umschlagplätzen, und damit auch gewisse Ausgaben u. Eingänge zu. Darunter fällt auch die Pflicht, die [illegible] öffentl. Hafenanlagen in der Freudenau u. Kuchelau zu erhalten. [illegible]

hin, daß vom 1 I 1912, eventuell vom Tage der früheren Vollendung des Werkes an, die Kosten seiner Erhaltung (die derzeit in den der Regulierung gewidmeten Summen eingeschlossen sind), mit Ausnahme der Schutz- u. Dammbauten außerhalb der Strecke zwischen Nußdorf u. Fischamend, vom Staatsschatz allein zu tragen sind. Über die Erhaltungspflicht der hier ausgenommenen Schutz- u. Dammbauten soll ein bes. G. Bestimmung treffen. Die der D.-Regulierungskommission aus dem D.-Regulierungsfonds in den G. von 1899, §§ 7 bis 9, 15, gestellten bes. Aufgaben s. oben sind nicht durch jenen Endtermin beschränkt. Die Pflicht des Fonds zur Verwaltung u. Erhaltung der öffentl. Hafenanlagen in der Kuchelau u. Freudenau und der eventuellen weiteren von der Kommission im Wiener Gemeindegebiet zu errichtenden öffentl. Hafenanlagen u. Umschlagplätze dauert indes bis zur gänzl. Tilgung des letzten D.-Regulierungsanlehens. Zu diesem Zeitpunkt gehen alle diese Anlagen unentgeltlich in das [illegible] Eigentum und damit auch in die Verwaltung u. Erhaltung der Gemeinde Wien über. [illegible]

und das Recht auf Einhebung der Schiffahrtgebühr dieser Macht übertragen. — Beide Bestimmungen entsprangen der österr.-ungar. Initiative. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Regierungen Österr. und Ungarn übernahm sodann der letztere Staat die Arbeiten und den Anspruch auf die Gebühr. Es ergingen die G. A. 26: 88, 12: 89, 32: 92 und 16: 95 über die Ausführung des Werkes. Das fertiggestellte Werk wurde am 1 X 98 der Schiffahrt zur Benutzung übergeben. Verwendet wurden für dasselbe, abgesehen von den Interkalarzinsen und den Beschaffungskosten, 15,700.000 fl.

Man hat nun vor allem die ungar. Leistung in Bezug auf ihren technischen Wert beanständet. Im Sinne der Verträge kommt es aber nur darauf an, ob die erzielten Erfolge so beschaffen sind, daß ein Staat, der solche Schiffahrthindernisse zu beseitigen beabsichtigt, diese Absicht innerhalb der weiten Grenzen, in denen man solche Absichten zu hegen pflegt, vernünftigerweise mindestens zunächst als verwirklicht betrachten kann. Das ist nun gewiß der Fall. Die bestandenen Hindernisse sind in der Hauptsache beseitigt worden. Insbes. wurde in dieser Richtung von ungar. Seite ausgeführt, daß, während die Wasserstände, die ehedem notwendig waren, um die Schiffahrt auf den fragl. Strecken zu ermöglichen, sehr häufig nicht erreicht wurden, die Schiffahrt jetzt bei Wasserständen möglich ist, die sehr gewöhnlich vorhanden sind.

Die ungar. Regierung erließ unter dem 14 VII 99 nachfolgende 5 Reglements für die regulierte Flußstrecke: 1. Normale für die auf dem in den Bereich der Regulierung des Eisernen Tores gehörigen D.-Abschnitte Moldova — Turn-Severin einzuhebenden Schiffahrtgebüren u. Remorquierungstaxen; 2. Normale betreffend die Feststellung, Einhebung u. Evidenthaltung der von den zwischen Moldova — Turn-Severin verkehrenden Schiffen einzuhebenden Schiffahrtremorquierungs- u. Lotsengebühren durch die königl. ungar. Schiffahrtbehörde an der unteren D.; 3. Organisationsreglement der königl. ungar. Schiffahrtbehörde an der unteren D. (in Orsova); 4. Spezialbestimmungen für die Schiffahrtordnung auf dem der Oberaufsicht der königl. ungar. Schiffahrtbehörde in Orsova unterstehenden D.-Abschnitte; 5. Reglement über den bei dem Eisernen Tore und den übrigen Katarakten an der unteren D. eingeführten Lotsendienst.

Gegen diese Reglements machte sich ein lebhafter Widerspruch geltend, der hier nur teilweise besprochen werden kann. Insbes. wurden, wie verlautet, von der rumänischen, bulgarischen, russischen u. französischen Regierung Einwände erhoben.

Ungarn hat in den Reglements die Autorität zu denjenigen Maßregeln, welche die Einhebung der Gebühren betreffen, dann zu Maßregeln der Obsorge für die Schiffahrt und namentlich zu Maßregeln der Schiffahrtpolizei für den ganzen regulierten Flußteil in Anspruch genommen, speziell auch auf der nur von Serbien u. Rumänien begrenzten Strecke abwärts von Orsova und dem Flüßchen Bahna auf eine nicht ganz gleichmäßige Distanz hinaus, teilweise ohne daß dieselbe präzise angegeben wird, teilweise aber deutlich bis zu dem ungefähr 17 *km* von der Grenze entfernten rumänischen Hafen von Turn-Severin (vgl. auch § 6, 11 des Reglements 3, Punkt 8 des Reglements 5, § 13 des Reglements 3). Es werden den Individuen Verpflichtungen auch auf dieser Strecke auferlegt und ungar. Organe werden zu Amtshandlungen daselbst berufen. Die Basis für diesen Anspruch bildet offenbar durchwegs das in den Verträgen statuierte Recht der Monarchie auf Einhebung der Gebühr. Die nicht direkt auf diese Einhebung bezügl. Anordnungen kommen doch als ein Hilfsmittel für die Ausübung dieses Rechtes in Betracht, sie wollen ausdrücklich nur für die Zeit, wo die Gebühreneinhebung dauert, also nur mit Rücksicht auf sie, gelten (vgl. § 5 des Reglements 3, die Einleitung des Reglements 4, ferner § 6, Al. 3, des Reglements 3).

Allgemeiner als hierüber wurde über die Festsetzung der Gebühren durch Ungarn und über ihre Höhe und sonstige Beschaffenheit Klage erhoben. Auf Grund einer falschen Anwendung der Kategorie des „Mandates" behauptete man, daß Österr.-Ungarn als europäischer „Mandatar" erst Rechenschaft über die geleisteten Arbeiten hätte ablegen sollen, ehe die zum Ersatze der Auslagen bestimmten Gebühren in Anspruch genommen werden konnten. Auch die einseitige Festsetzung der Gebühren durch Ungarn wurde in nicht stichhaltiger Weise angefochten. Tatsächlich hat der Londoner Vertrag den Uferstaaten des fragl. D.-Teiles mit dem Rechte, Gebühren einzuheben, implizite auch das Recht, sie festzusetzen, zuerkannt und dieses ganze Recht ist durch den Berliner Vertrag auf die österr.-ungar. Monarchie übergegangen. Die materiellen Einwände, die gegen den Tarif erhoben wurden, lassen sich ebenfalls kaum halten. Die eingehobenen Gebühren decken nur einen Bruchteil der Auslagen, die Ungarn für die Verzinsung u. Amortisierung der für die Arbeiten aufgenommenen Anleihe jährlich zu tragen hat. Allerdings ist auch das Prinzip anzuerkennen, daß das jetzige Regime die Schiffahrt mindestens nicht in höherem Maße belasten darf, als ehedem die beseitigten Hindernisse (vgl. die Formulierung des Art. 6 des Londoner Vertrages, auch den englischen Vorschlag im 3. Protokolle der Konferenz). Das trifft aber wohl nach dem, was verlautet, zu. Auch das wird beanständet, daß der Tarif die Beschaffenheit der Ladung berücksichtigt, indem er bei gewissen Gütern die normale Gebühr herabsetzt. Das wäre nun sicher ein Grund zur Beschwerde, wenn damit wirklich, wie behauptet wurde, eine differenzielle Bevorzugung solcher Produkte, die den ungar. Handel interessieren, beabsichtigt wäre. Ein solcher Vorzug würde die Wiedererstattung der Kosten und damit die Befreiung der ganzen Schiffahrt von der Gebühr verzögern und schon deshalb der Idee des Verhältnisses widersprechen. Faßt man aber das Verzeichnis der fragl. Güter ins Auge (Steinkohlen, Bruchsteine, Kies, Zement, Kalk, rohes gesägtes Brennholz, Düngersorten, rohes Steinöl und seine Produkte), so ist die Behauptung, daß gerade ungar. Waren vorteilhafter gestellt sind, schon an sich nicht allg. richtig, auch leuchtet im ganzen durchaus die ungar. Motivierung ein, daß es sich hier um bes.

wohlfeile Artikel handelt, bei denen die höhere Gebühr zu sehr ins Gewicht fiele.

Was die seitherige tatsächl. Entwicklung betrifft, so werden die Gebühren von den Schiffen eingehoben. In Bezug auf Amtshandlungen jenseits der ungar. Grenze scheint sich ein modus vivendi herausgebildet zu haben.

Quellen u. Literatur.

Zu den im Texte angeführten St. V. vgl. die Protokolle der Londoner Konferenzen und des Berliner Kongresses (näheres unten bei „Donauschiffahrt"). Vgl. auch die (ebenda zitierten) Protokolle der Uferstaatenkommission von 1857, Nr. 5, 6, 7, 8, 10, 23, 31. Der Text der ungar. Reglements ist z. B. (in deutscher Sprache) in der Zeitschrift Danubius 1899, Nr. 29—31, abgedruckt. Ghica: Les droits de péage aux Portes de fer, 1899. Sturdza: La question des Portes de fer et des Cataractes du Danube, 1899. Cantilli: La question des taxes de péage aux Portes de fer, 1900. Blociszewski: Le nouveau canal des Portes de fer in der Revue de droit international public 1897, 104 ff., und Les taxes de péage aux Portes de fer, ib. 1900, 502 ff. Außerdem zahlreiche Enunziationen in den Vertretungskörpern, der Presse usw., worüber etwa vgl. Danubius 1898, 313 f.; 1899, 97 f., 129 ff., 365, 388 f.; 1900, 25 f., 162; N. Fr. Pr. Mgbl. 12 IV 99 und 14 IV 99.

B. Donauschiffahrt.

Art. 108 der Wiener Kongreßakte bestimmt, daß die Staaten, deren Gebiet durch einen schiffbaren Fluß geschieden oder durchströmt wird, alles, was sich auf die Schiffahrt bezieht, gemeinsam regeln und zu diesem Ende Kommissäre bestellen sollen, welche die in den folgenden Art. enthaltenen Grundsätze ihren Arbeiten zu Grunde zu legen haben. Die nächstfolgenden Art. richten sich dann vorzüglich auf freie, durch Schiffahrtgebühren, Stapel- u. Umschlagrechte, Zolleinhebung möglichst wenig belästigte, durch Vornahme der erforderl. Erhaltungsarbeiten gesicherte Schiffahrt sowie auf eine möglichst gleichförmige Polizeiordnung für den ganzen Fluß. Art. 119 besagt, daß alles, was in den vorangehenden Art. angeführt ist, durch ein gemeinsames Reglement näher bestimmt werden soll, welches auch alles sonst Erforderliche zu enthalten hat, daß dieses Reglement nur im Einverständnisse aller Uferstaaten abgeändert werden darf und daß dieselben für seinen Vollzug in angemessener, den Umständen u. Örtlichkeiten angepaßter Weise Sorge tragen sollen.

Auf die D. wurden die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte zunächst nicht angewendet. Es lag das Argument vor, daß die Türkei, welche die untere D. besaß, nicht Mitkontrahentin der Akte war und daß die Bestimmungen derselben (vgl. namentlich Art. 109, 110) an die gemeinsame Reglementierung *ganzer* Flüsse denken, daß damals auch die Grundsätze des europäischen Völkerrechtes nicht ohneweiters auf die Türkei anwendbar waren. In Wahrheit reichte der Grund nicht aus, um nicht mindestens die materiellen Prinzipien der Akte zwischen den anderen Staaten für verbindlich anzusehen. In den Vorarbeiten der Kongreßkommission, die die Bestimmungen über das Flußrecht ausarbeitete, insbes. in dem von ihr zu Grunde gelegten Dalbergschen Entwurfe, Art. 17, findet sich die D. unter den in Betracht kommenden Flüssen erwähnt. Übrigens stieß die D.-Schiffahrt in der Türkei auf keine bes. Hindernisse. Im Sined der hohen Pforte 24 II 1784, Art. 4 u. 6, wurde ganz allg. die Schiffahrt auf den Flüssen und aus den Flüssen in die See und der See in die Flüsse den kais. Untertanen handlungshalber gestattet. Auch unterhielten tatsächlich die türkischen Behörden in der mittleren, noch am leichtesten zugänglichen von den 3 D.-Mündungen, der Sulinamündung, einen ziemlich ausreichenden Tiefgang. Mißlich wurde die Sachlage erst, als Rußland die Herrschaft über die D.-Mündungen erlangte. Schon der Friede von Bukarest 1812 hatte seine Grenze abwärts vom Pruth an die D. und ihren nördl. Mündungsarm, den Kiliaarm, gerückt; der Friede von Adrianopel 1829 brachte das ganze Mündungsdelta unter russische Botmäßigkeit, so daß nur das rechte Ufer des südl. Armes, des St. Georgsarmes, der Türkei verblieb. Auch Rußland widersetzte sich nicht der Schiffahrt fremder Flaggen und anerkannte sogar grundsätzlich, daß ihm obliege, die Mündungen dem Verkehre zugänglich zu erhalten. Aber tatsächlich wurde das Fahrwasser der Sulinamündung durch natürliche und sonstige Ursachen immer seichter und auch schmäler, und gestattete die Schiffahrt nur unter großen Beschränkungen, ohne daß die russischen Behörden dem Übelstande steuerten; des weiteren erschwerten u. verteuerten namentl. Quarantäneplackereien den Verkehr in hohem Maße. Ein österr.-russischer Vertrag 25 VII 40, der, von den Prinzipien der Wiener Kongreßakte ausgehend, liberale u. förderl. Bestimmungen enthielt, hatte keinen wesentl. Erfolg. Man empfand das Verhalten Rußlands um so schwerer, als man es vorzugsweise auf die Absicht zurückführte, den D.-Verkehr, an dem es selbst nur geringes Interesse hatte, zugunsten seiner konkurrierenden Exportgebiete und des Hafens von Odessa zu hemmen.

So kam es, daß bei den Verhandlungen am Schlusse des Krimkrieges die Freiheit der D.-Schiffahrt eine Hauptrolle spielte. Auf dem Pariser Kongresse gab Österr. bald seinen anfängl. Widerstand gegen die Einbeziehung des ganzen Flusses in die europäische Vereinbarung auf. Dieser Widerstand war wohl erklärlich durch die prekäre Stellung, in die der Staat bei Anwendung des Prinzipes der freien Schiffahrt auf den österr. Stromteil gegenüber dem ausschließl. Privileg auf Befahrung der D. mit Dampfschiffen, das er der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft bis 1880 erteilt hatte, gelangen mußte. Daß in dem österr.-russischen Vertrage von 1840 die freie D.-Schiffahrt auch von österr. Seite gewährt worden war, konnte nach den faktischen Verhältnissen das damals übrigens nur

beschränkte Privileg der Gesellschaft nicht ernstlich beeinträchtigen. Als aber Österr. mit Bayern 2 XII 51 einen Vertrag über die D.-Schiffahrt schloß, dem Württemberg in dem Protokolle 5 VI 55 beitrat, wurde, trotz der grundsätzl. Statuierung der freien Schiffahrt, in einem Separatartikel die Beachtung jenes Privilegs vorbehalten, und die beiden anderen Staaten behielten sich, insolange es bestehen sollte, die Reziprozität auf ihren Flußteilen vor. In der Tat ist nach dem Pariser Vertrage die Ablösung des Privilegs nur mit bedeutenden Opfern vollzogen worden.

In dem zwischen den Großmächten, Sardinien und der Türkei abgeschlossenen Pariser Vertrage 30 III 56, der die Pforte zu den Vorteilen der europäischen Staatengemeinschaft und des europäischen Völkerrechtes zuließ (Art. 7), wurde Rußland durch die Abtretung eines Teiles von Bessarabien (Art. 20) von der D. entfernt; dieselbe erfolgte im „Austausch" gegen die im Kriege besetzten Gebiete und „um die Freiheit der D. besser zu sichern". Das abgetretene Gebiet sollte mit der Moldau vereinigt werden; durch Vertrag 19 VI 57 wurden indes die von den verschiedenen D.-Armen gebildeten Inseln, welche das D.-Delta bilden, unter die unmittelbare Territorialhoheit der Pforte gestellt. Art. 15—19 des Vertrages bestimmen sohin hauptsächlich folgendes: Die Prinzipien der Wiener Kongreßakte sollen von nun an auf die D. und ihre Mündungen angewendet werden. Diese Bestimmung wird als ein Teil des europäischen Völkerrechtes erklärt und unter die Garantie der Kontrahenten gestellt. Die D.-Schiffahrt darf keinem Hindernis und keiner Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den folgenden Artikel vorgesehen ist. Es darf weder eine bloß auf das Faktum der Schiffahrt gegründete Gebühr noch eine Gebühr von den an Bord der Schiffe befindl. Waren erhoben werden. Die Polizei- u. Quarantänereglements müssen der Schiffahrt so günstig als möglich sein und abgesehen von ihnen darf kein Hindernis, welches immer es sei, der freien Schiffahrt entgegengestellt werden (Art. 15). Eine aus Delegierten der Vertragsstaaten bestehende Kommission wird die von Isaktscha an für die Schiffbarkeit der D.-Mündungen und der angrenzenden Meeresteile notwendigen Arbeiten bezeichnen u. vornehmen lassen. Zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten dürfen Gebühren erhoben werden unter der ausdrückl. Bedingung, daß in dieser wie in jeder anderen Beziehung die Flaggen aller Nationen gleichbehandelt werden (Art. 16). Eine permanente Kommission, bestehend aus den Delegierten Österr., Bayerns, der Türkei u. Württembergs, mit denen sich die Kommissäre der drei D.-Fürstentümer vereinigen werden, wird 1. die Schiffahrt- u. Flußpolizeireglements ausarbeiten, 2. die Hindernisse aller Art, die sich der Anwendung der Wiener Vertragsbestimmungen auf die D. entgegenstellen, hinwegräumen, 3. die notwendigen Arbeiten auf dem ganzen Fluß anordnen u. vornehmen lassen, 4. nach Auflösung der europäischen Kommission über die Erhaltung der Schiffbarkeit der D.-Mündungen und der angrenzenden Meeresteile wachen (Art. 17). Die europäische Kommission wird ihre Aufgabe und die Uferstaatenkommission die in Art. 17, Punkt 1 u. 2, bezeichneten Arbeiten innerhalb zweier Jahre vollenden. Die Vertragsstaaten werden, hierüber informiert, in einer Konferenz vereinigt, nachdem sie hievon Kenntnis genommen (pris acte) haben, die Auflösung der europäischen Kommission aussprechen, und von da an wird die Uferstaatenkommission dieselben Vollmachten haben wie jene, mit denen die europäische Kommission bis dahin ausgestattet worden sein wird (Art. 18). Jeder der Vertragsstaaten wird das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den D.-Mündungen stationieren zu lassen, um die Ausführung der in gemeinsamem Einverständnis, nach den obigen Grundsätzen, vereinbarten Reglements zu sichern (Art. 19).

Die Uferstaatenkommission arbeitete, um der ihr in Art. 17, Punkt 1 u. 2, des Vertrages gestellten Aufgabe nachzukommen, die „D.-Schiffahrtakte" 7 XI 57 aus. Es entstanden bei der Unterfertigung Differenzen mit den Kommissären der Fürstentümer und die Akte wurde nur von den Delegierten der vier souveränen Staaten unterfertigt. Anderseits und namentlich erhoben die in der Kommission nicht vertretenen Signatarmächte des Pariser Vertrages Einwendungen gegen den Inhalt der Akte und verlangten vor allem, daß der Austausch der Ratifikationen verschoben werde, bis die Konferenz sämtl. Mächte die Akte geprüft und ihr zugestimmt hätte. Indes wurden die Ratifikationen 9 I 58 ausgetauscht, die Akte auch in Österr., Bayern, Württemberg, zunächst auch in der Moldau in Vollzug gesetzt. Die Einwände gegen diesen formellen Vorgang, der Anspruch, daß die Akte nicht ohne die Zustimmung der Mächte in Kraft treten solle, sind offenbar unstichhältig. Denn der Pariser Vertrag entzieht den Uferstaaten die ihnen an sich und nach der Wiener Kongreßakte zustehende Befugnis zum selbständigen Abschluß solcher Vereinbarungen nicht. Gerade daß die Mächte in Art. 18 des Vertrages zur „Kenntnisnahme" der Akte berufen werden, schließt ein derartiges Recht derselben auf Bestätigung aus. Diese Kenntnisnahme ist ihnen allerdings vorbehalten, erscheint aber nur als Voraussetzung für die Auflösung der europäischen Kommission und ihren Ersatz durch die Uferstaatenkommission, nicht für die Geltung der Vereinbarung in anderer Richtung. Die gelegentl. Erwähnung eines „gemeinsamen Einverständnisses" in Art. 19 endlich, die übrigens aus einer früheren auf wesentlich verschiedener Grundlage aufgebauten Redaktion stammt, entscheidet nicht; es ist nicht gesagt, daß es sich um ein Einverständnis aller Signatarmächte, nicht bloß der Uferstaaten handelt, auch das „gemeinsame Einverständnis" ist „nach den obigen Grundsätzen" zu beurteilen. Übrigens konnte die Tätigkeit der Kriegsschiffe sich naturgemäß nur auf das Mündungsgebiet beziehen und man dachte leicht damals schon daran, die europäische Kommission mit der Vollmacht auszustatten, für dieses Gebiet Reglements zu erlassen (vgl. Art. 18 a. E).

Selbstverständlich aber konnten die Mächte Einwände gegen den Inhalt der Akte erheben,

wenn er vertragswidrig war, und sowohl Vertragserfüllung fordern, als auch die Kenntnisnahme des Art. 18 verweigern, weil ihnen doch solche Reglements, wie sie in den Verträgen vorgesehen waren, zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollten. Solche materielle Einwände wurden auch vornehmlich auf den Pariser Konferenzen der Mächte von 1858 erhoben. Der wichtigste richtete sich dagegen, daß Art. 5 u. 8 der Akte den Schiffen der Nichtuferstaaten den Schiffahrtbetrieb, sohin den Transport von Personen u. Waren nur aus dem Meere in den Fluß und vice versa gestatteten, die eigentl. Flußschiffahrt zwischen den D.-Häfen dagegen den Schiffen der Uferstaaten vorbehielten. Die Rechtslage ist zweifelhaft. Was das Recht der Wiener Kongreßakte anbelangt, so steht auf der einen Seite namentlich der Wortlaut des Art. 109, wonach die Schiffahrt „ganz frei und in Bezug auf den Handel niemandem untersagt" sein soll, auf der anderen Seite der Umstand, daß in der 7. Sitzung der mit der Ausarbeitung der Bestimmungen betrauten Kommission gegenüber einem Amendement des englischen Vertreters, welches (zunächst für den Rhein) eine deutl. Bestimmung über die Freiheit der Schiffahrt „für alle Nationen" vorschlug, die übrigen Kommissionsmitglieder an der jetzigen Fassung mit dem Bemerken festhielten, es sei nur die Beseitigung der der Schiffahrt infolge eines Konfliktes der Uferstaaten möglicherweise bereiteten Hindernisse, und nicht die Gleichstellung der Untertanen der Nichtuferstaaten mit denen der Uferstaaten, wofür auch jede Reziprozität fehle, beabsichtigt. Es ist auch zu beachten, daß in dem zu Wien für mehrere kleinere Flüsse ausgearbeiteten, der Kongreßakte angehängten Reglement erst ausdrücklich (Art. 6) die Gleichstellung der Untertanen gewisser Nichtuferstaaten mit denen der Uferstaaten in Bezug auf die Rhein- u. Maasschiffahrt statuiert wird (vgl. auch Beilage Nr. 2 b zum Protokoll Nr. 7, Protokoll Nr. 9). Freilich läßt sich anderseits in der Formel des Art. 109 ein Ausdruck für die Unterscheidung zwischen Ufer- u. Nichtuferstaaten nur schwer finden. Aber in dieser Beziehung ist trotz mancher Bedenken folgendes zu berücksichtigen. Art. 109 statuiert im Zusammenhange der Kongreßakte ein Prinzip, das die Kommissäre der Uferstaaten bei Ausarbeitung der Reglements zu beobachten haben (Art. 108). Bei Verhandlungen u. Vereinbarungen der Uferstaaten konnte aber immerhin der Satz, daß die Schiffahrt „niemandem" untersagt sein soll, bedeuten, daß sie keinem Untertan der Beteiligten, also der Uferstaaten, untersagt sein soll. Der von der Kommission in ihrer 2. Sitzung ihren Arbeiten zu Grunde gelegte Dalbergsche Entwurf enthielt die Formel, daß die Schiffahrt „ganz frei und niemandem untersagt" sein soll, im Anschluß an den Satz, daß der Fluß den Uferstaaten gemeinsam sei; daß dies damals allseits nur in dem auf die Untertanen der Uferstaaten beschränkten Sinne verstanden wurde, beweist der Umstand, daß der englische Vertreter dem gegenüber alsbald jenes von ihm in der 7. Sitzung wiederholte Amendement zu dem Zwecke einbrachte, um die Freiheit der Schiffahrt auf alle Nationen „auszudehnen". — Ob nun aber nicht, nachdem übrigens die Schiffahrtakten auf einer Reihe anderer Flüsse den Vorzug der Untertanen der Uferstaaten vor denen der Nichtuferstaaten in verschiedener Weise festgehalten hatten, der Pariser Vertrag bezüglich der D. über die Absicht der Wiener Kongreßakte hinausgehen wollte, bleibt fraglich. Im allg. muß der Interpretationsgrundsatz anerkannt werden, daß sich die Staaten so wenig als möglich von den Prinzipien der Wiener Kongreßakte entfernen wollten. (Vgl. etwa die in dem rumänischen Grünbuch von 1883 S. 310 ff. abgedruckte österr. Denkschrift, Art. 17, Punkt 2 des Pariser Vertrages, Pariser Kongreßprotokoll Nr. 10 a. E.). Die Bemerkung in Art. 16 a. E. über die Gleichheit aller Flaggen bezieht sich auch nur auf das Mündungsgebiet. Anderseits ist aber der Wortlaut des Art. 15 sehr allg. und betont energisch in verschiedenen Wendungen die nur bestimmten Beschränkungen unterliegende Freiheit der Schiffahrt. Ihm gegenüber könnte man nur darauf entscheidendes Gewicht legen, daß im Sinne einer hergebrachten Redeweise darunter doch nur die Freiheit für die Uferstaaten zu verstehen war, in welcher Richtung die Ausdrucksweise der verschiedenen Schiffahrtvereinbarungen zu vergleichen ist. — Jedenfalls steht fest, daß die Wiener wie die Pariser Bestimmungen nur ein Minimum sichern wollen, und daß ältere wie spätere Verträge, die in der Freigebung der Schiffahrt weiter gingen, wirksam blieben und sind. Daher hat auch die Frage insofern geringere Bedeutung, als in mehreren österr.-ungar. Verträgen anderer Art wechselseitig die Schiffahrt auf allen Flüssen den beiderseitigen Untertanen gestattet wird. (Art. 1 Schiff. V. mit Serbien 22 II 82, R. 85; Art. 9 Schiff. V. mit Frankreich 9 IV 84, R. 85, 165 Art. 13 H. und Z. V. mit Deutschland 6 XII 91, R. 92, 15; Art. 21 H. und Schiff. V. mit Italien 6 XII 91, R. 92, 17; Art. 10 H. V. mit der Schweiz 10 XII 91, R. 92, 18).

Eine Verständigung bezüglich der angefochtenen D.-Schiffahrtakte gelang nicht, obwohl die Vertreter der vier souveränen Uferstaaten 1 III 59 einen Entwurf von Zusatzartikeln unterzeichneten, der namentlich auch die Bestimmungen der Akte über den Ausschluß der Nichtuferstaaten von der eigentl. Flußschiffahrt einigermaßen milderte. Die Wirksamkeit der Akte blieb eine beschränkte. Die Pforte hatte schon bei den Pariser Konferenzen von 1858 erklärt, daß sie sie bis zur Lösung der Frage nicht in Vollzug setzen werde; die (neue) Regierung der Moldau und die der Walachei erklärten sie als für ihre Staaten unverbindlich u. nichtig, weil sie nicht von und mit ihnen abgeschlossen sei. Die Uferstaatenkommission trat nicht wieder zusammen. Art. 5 des zwischen den Pariser Signatarmächten abgeschlossenen Londoner Vertrages 13 III 71 erklärt, daß die Bedingungen ihres Wiederzusammentrittes durch ein vorgängiges Einverständnis der Uferstaaten, ohne Präjudiz für die die drei D.-Fürstentümer betreffende Klausel, festgestellt werden sollen; soweit es sich um eine Änderung des Art. 17 des Pariser Vertrages handeln sollte, hätte dieselbe den Gegenstand einer bes. Vereinbarung zwischen

den Signatarmächten zu bilden. Damit ist die Einrichtung auf unbestimmte Zeit vertagt. Indes erkennt der in Rede stehende Art. des Londoner Vertrages die Geltung des Art. 17 bis zu seiner ordnungsmäßigen Abänderung an; daher mag zwar jeder Uferstaat seine Einwilligung in den Wiederzusammentritt der Kommission innerhalb der Grenzen billigen Ermessens von Bedingungen abhängig machen, der Bestand der Kommission selbst und ihre Wirksamkeit nach Art. 17, wie überh. die definitive Ordnung der Dinge im Sinne des Pariser Vertrages ist aber im allg. ein vertragsmäßiges Recht jedes Kontrahenten dieses Vertrages geblieben (vgl. auch das Schreiben des Grafen Beust an den Baron Prokesch 21 I 71 im angeführten rumänischen Grünbuche 405). Immerhin haben sowohl die seitherigen Territorialveränderungen als auch nachgefolgte Vereinbarungen jene im Pariser Vertrage vorgesehene definitive Ordnung noch weiter modifiziert u. zw. selbst über den, wie alsbald zu erörtern, verlängerten Bestand der europäischen D.-Kommission hinaus. Art. 12 der noch zu erwähnenden Schiffahrtakte für die D.-Mündungen 2 XI 65 bestimmt, daß das derselben angefügte Schiffahrt- u. Polizeireglement und gewisse andere Bestimmungen gelten sollen, bis die im Art. 17 des Pariser Vertrages vorgesehenen Reglements in gemeinsamem Einverständnis erlassen und in Kraft gesetzt werden würden. Das „gemeinsame Einverständnis" kann hier nur das Einverständnis sämtl. Mächte bedeuten. Demnach enthält die Bestimmung mindestens die förml. Anerkennung, daß ein gemeinsames Einverständnis bezüglich der vom Standpunkte der europäischen Verträge gegen die Vereinbarungen der Uferstaatenkommission erhobenen Anstände gesucht und daß der rechtl. Zustand an den Mündungen bis zur Erzielung dieses Einverständnisses in gewissem Maße perpetuiert werden soll (vgl. hiezu Art. 34, Al. 3, der D.-Akte von 1857; Protokoll Nr. 3 der Pariser Konferenzen von 1866). Die seither über die Strecke zwischen dem Eisernen Tor und dem Wirkungsbereiche der europäischen Kommission getroffenen Vereinbarungen kommen auch in dieser Richtung in Betracht.

Die im Pariser Vertrage als ganz provisorisch gedachte europäische Kommission, welche ihren Sitz in Galatz nahm, entwickelte ein kräftiges Leben. Ihre Dauer wurde immer weiter hinaus erstreckt, auch als die ihr aufgetragenen technischen Arbeiten vorläufig vollendet waren; immerhin ist dieselbe in gewissem Maße objektiv begrenzt worden, was in Bezug auf Art. 18 des Pariser Vertrages von Bedeutung ist. In den Pariser Konferenzen von 1866 (Protokoll Nr. 6 a. E.) wurde ihr Bestand auf 5 Jahre, in dem Londoner Vertrage von 1871 (Art. 4) bis 24 IV 83 verlängert. Der Berliner Vertrag 13 VII 78, als dessen Kontrahenten gleichfalls die Pariser Signatarmächte erscheinen, änderte die Territorialverhältnisse, indem er die Retrozession des bessarabischen Gebietes an Rußland u. zw. in der Weise aussprach, daß dessen Grenze östlich vom Pruth wieder an die D. reicht und insbes. durch den Talweg des Kiliaarmes und dessen südlichste Teilmündung, die Mündung von Stari-Stambul, gebildet wird, indem er ferner den Rest des Mündungsgebietes, überh. beide D.-Ufer östlich von Silistria ganz dem zugleich als unabhängig anerkannten Rumänien überließ, das auch in die europäische Kommission berufen wurde (Art. 53). In Art. 51 bestimmt er, daß die Mächte, also jene Staaten, die den Berliner, wie ehedem den Pariser und den Londoner Vertrag geschlossen hatten, vor Ablauf des der europäischen Kommission gesetzten Termines sich über die Verlängerung ihrer Vollmachten oder über die darin einzuführenden Modifikationen einigen werden. In dem zweiten Londoner Vertrage 10 III 83, Art. 2, verlängerten nun die Mächte die Vollmachten der Kommission bis 24 IV 1904 mit der weiteren, etwas fehlerhaft formulierten, Bestimmung, daß sie auch über den gedachten Zeitpunkt hinaus für je 3 Jahre stillschweigend erneuert sein sollen, falls nicht ein Vertragsteil 1 Jahr vor Ablauf einer solchen 3jährigen Periode seine Absicht notifiziert, Änderungen in ihrer Konstitution oder ihren Vollmachten vorzuschlagen. Ihre Tätigkeit umfaßte bald neben den im Art. 16 des Pariser Vertrages vorgesehenen technischen Arbeiten die Obsorge für die Schiffahrt überh., mit Befugnissen, die nicht ohne Streit mit der Pforte festgestellt wurden und ziemlich weit gingen. Seit Art. 53 des Berliner Vertrages hat sie ihre Funktionen in voller Unabhängigkeit von der Territorialgewalt auszuüben. Räumlich wurde ihr Wirkungsbereich durch Art. 53 des Berliner Vertrages bis Galatz, durch Art. 1 des Londoner Vertrages von 1883 bis Braila, dem eigentl. Endpunkte der Seeschiffahrt, donauaufwärts ausgedehnt. Dagegen wurde ihr wieder ein Teil der Mündungen entzogen. Nach Art. 3—5 des Londoner Vertrages von 1883 hat sie über jene Teile (Verzweigungen) des Kiliaarmes, deren beide Ufer einem der Uferstaaten dieses Armes, Rußland oder Rumänien, gehören, keine effektive Kontrolle zu üben. Für jenen Teil des Kiliaarmes, der zugleich russisches u. rumänisches Gebiet durchfließt, sind die Reglements des Sulinaarmes unter Aufsicht des russischen und des rumänischen Delegierten in der europäischen Kommission anzuwenden. Die Pläne der im Kiliaarme eventuell auszuführenden Arbeiten sind mit Rücksicht darauf, daß sie die Schiffbarkeit der anderen Arme nicht beeinträchtigen sollen, der europäischen Kommission vorzulegen, im Falle einer Divergenz zwischen den Behörden der Uferstaaten und der europäischen Kommission ist die Sache direkt den Mächten zu unterbreiten. Ebenso sind die Reglements über die Rußland grundsätzlich zur Deckung der Kosten der von ihm etwa zu unternehmenden Arbeiten zugestandenen Gebühren den in der europäischen Kommission vertretenen Regierungen zur Zustimmung vorzulegen. Die wichtigsten Urkunden über die Rechtsverhältnisse im Mündungsgebiete sind außer den angeführten allgemeineren Verträgen die Schiffahrtakte 2 XI 65 und die Zusatzakte 26 V 81.

Der Berliner Vertrag und der Londoner Vertrag von 1883 haben aber noch ein weiteres Element in den ganzen komplizierten Rechtszustand ein-

geführt. Art. 55 des Berliner Vertrages bestimmt, daß für die Strecke zwischen dem Eisernen Tor u. Galatz (auf welcher, wie erwähnt, die D.-Schiffahrtakte von 1857 nicht zur Geltung gelangt ist) Schiff-fahrt-, Flußpolizei- u. Aufsichtsreglements von der durch Delegierte der Uferstaaten verstärkten europäischen Kommission ausgearbeitet und mit denjenigen, die stromabwärts von Galatz gelten oder gelten würden, in Harmonie gesetzt werden sollen (vgl. damit Art. 27 des österr.-rumänischen H. V. 22 VI 75, R. 76, 78). Ein lebhafter Streit entstand alsbald über die Ausführung dieser Bestimmung, namentlich über die Autorität der für die fragl. Strecke einzusetzenden „gemischten Kommission" und über die Österr.-Ungarn in ihr einzuräumende Stellung. Unter gewissen Vorbehalten, die vorzüglich die Verhältnisse der europäischen Kommission betrafen, einigten sich zwar die Delegierten der Berliner Signatarmächte, dann der serbische und im wesentlichen auch der bulgarische Delegierte über das ausgearbeitete Gesamtreglement (vgl. Protokoll 2 VI 82, bulgarische Erklärung in der Beilage zum Londoner Konferenzprotokoll Nr. 4), aber Rumänien erhob weitgehenden Widerspruch. Auch als sohin Österr.-Ungarn auf der Londoner Konferenz 1883 weitere Konzessionen machte und die Berliner Signatarmächte in dem Londoner Vertrage 10 III 83, der zugleich die Verhältnisse der europäischen Kommission neu ordnete, das Reglement definitiv, übrigens mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Wirkungsbereiches der europäischen Kommission, nur für die Strecke vom Eisernen Tor bis Braila, feststellten, nahm Rumänien dasselbe nicht an und es ist auch bis jetzt, ebensowenig wie seinerzeit die D.-Schiffahrtakte von 1857, auf dieser Strecke durchgeführt. Die Streitpunkte, wie sie sich namentlich einerseits nach dem Londoner Vertrage, anderseits nach der rumänischen Note 17 XI 82 und dem ihr angeschlossenen Gegenentwurfe (rumänisches Grünbuch 800 ff.) darstellen, lassen sich folgendermaßen charakterisieren. Nach den Londoner Vereinbarungen soll der Vollzug des Reglements der Autorität der gemischten Kommission unterstellt werden; unter ihren Befehlen fungieren alle sonst normierten Organe, nicht bloß der von ihr zu ernennende Inspektor, sondern auch die von den Uferstaaten zu ernennenden Subinspektoren u. Hafenkapitäne, letztere, soweit sich ihre Aktion auf den Flußweg erstreckt. Nach dem rumänischen Entwurf untersteht der Vollzug des Reglements der Aufsicht der Kommission. Der unmittelbare Vollzug erscheint den Uferstaaten vorbehalten, die Subinspektoren und die Hafenkapitäne, die die Flußpolizei ausüben, hängen von ihnen ab. Die Kommission kann ihnen zwar Instruktionen erteilen, aber nur durch Vermittlung des Delegierten des betreffenden Uferstaates, und die Beschlüsse der Kommission erscheinen dem ganzen Sinne nach nicht als für die Uferstaaten bindend. Weiter wird im Londoner Vertrage Österr.-Ungarn das Recht eingeräumt, in der Kommission, die übrigens nur solange als die europäische bestehen soll, neben den Uferstaaten des fragl. D.-Teiles und neben einem von 6 zu 6 Monaten nach der alphabetischen Ordnung der Mächte wechselnden Mitgliede der europäischen Kommission, durch einen Delegierten vertreten zu sein und das Präsidium zu führen. Nach dem rumänischen Entwurfe sollte die Kommission aus den Vertretern der Uferstaaten und aus 2 Mitgliedern der europäischen Kommission, von denen aber das eine für die ganze Dauer der neuen Behörde mit Stimmenmehrheit zu wählen wäre und dabei das Präsidium zu führen hätte, bestehen. Rumänien gab also mit Rücksicht auf die bedeutenden Interessen Österr.-Ungarn zu, daß es auf diesem Wege „kraft europäischen Mandates" die ständige Vertretung und das Präsidium in der Kommission erlange; und daher ist dieser Streitpunkt, gerade bei genauer Erwägung, nicht praktisch. — Die Frage, ob Rumänien verpflichtet war, solche Bestimmungen, wie sie der Londoner Vertrag enthält, anzunehmen, ist nun in der Literatur vielfach lebhaft verneint worden. Indes liegt es schon im Sinne des Art. 116 der Wiener Kongreßakte, nach seinem systematischen und bes. nach seinem historischen Zusammenhange, daß gemeinsame Organe der Uferstaaten für den Vollzug der Reglements bestellt werden sollen, wenn u. wie dies angemessen ist. Es kommt auf die Angemessenheit an. Eine unmittelbare Vollzugsgewalt der eingesetzten internationalen Organe kann angemessen sein, und kam u. kommt auch anderwärts, insbes. auf dem Po und dem Pruth, vor. Auch darüber, ob in einer Behörde, die nur für einen Flußteil bestimmt ist, alle Uferstaaten oder bloß die des fragl. Flußteiles vertreten sein sollen, kann nur die Angemessenheit entscheiden. Im allg. beruht die bes. Stellung der Uferstaaten auf der Idee, daß der ganze Fluß, jeder seiner Teile, für alle seine Uferstaaten von Natur aus zur Schiffahrt bestimmt sei. Im Sinne dieser Idee kommt es für einen Flußteil nicht darauf an, ob es sich gerade um einen Uferstaat dieses Teiles handelt. Sodann verlangt aber Art. 55 des Berliner Vertrages Harmonie der auszuarbeitenden Reglements mit den im Mündungsgebiet geltenden. Die Analogie mit der europäischen Kommission rechtfertigte aber sowohl die unmittelbare Vollzugsgewalt, als auch die Teilnahme Österr.-Ungarn aus eigenem Rechte; letzteres, weil, wenn im Mündungsgebiete die Nichtuferstaaten berufen erschienen, die allg., nicht lokalen Handels- u. Schiffahrtinteressen, die daselbst überwiegend Interessen des Seehandels und der Seeschiffahrt sind, vermöge ihrer hervorragenden Beteiligung zu wahren, Österr.-Ungarn auf der Strecke bis Braila, wo die eigentl. Flußschiffahrt die Hauptrolle spielt und auch der eigentl. Flußhandel sehr in Betracht kommt, kraft seiner bes. großen Beteiligung daran, eine ähnl. Stellung beanspruchen konnte.

Für eine andere Strecke, nämlich für den die Grenze zwischen Österr.-Ungarn u. Serbien bildenden D.-Teil, enthält der in mehrfacher Hinsicht interessante österr.-serbische Schiff. V. 22 II 82, R. 85, eine entsprechende Vereinbarung, indem sich Serbien verpflichtet, auf den seine Grenze gegen Österr.-Ungarn bildenden Gewässern die Hafen-, Schiffahrt- u. Flußpolizeireglements sowie die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten möglichst mit den auf dem

ungar. Ufer geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen (Art. 11).

Auf der österr. Strecke gilt noch immer die D.-Schiffahrtakte von 1857. Die wichtigsten internen österr. Vorschriften über die D.-Schiffahrt sind am Schlusse des Quellennachweises angeführt.

Quellen.

Passarowitzer H. V. 27 VII 1718 (Neumann: Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche I, 1 ff.). Art. 2; Sined der hohen Pforte 24 II 1784 (eb. 332 ff., vgl. 340 f.). Art. 4 u. 6; Firman zur Sicherung der österr. D.-Schiffahrt in der Beilage zu Hfkzd. 30 V 15. Klüber: Akten des Wiener Kongresses III; Wiener Kongreßakte 9 VI 15, Art. 108—118 samt Anhang Nr. 16. (Martens: Nouveau Recueil des traités II, 379 ff.); österr.-bayrischer St. V. 14 IV 16. (Neumann III, 127 ff.) Art. 9; österr.-russischer St. V. 25 VII 40, J. G. S. 465, verlängert mit Protokoll 13 XI 50, R. 51, 41; österr.-bayrischer St. V. 2 XII 51, R. 52, 128, mit württembergischem Akzessionsprotokolle 5 VI 55, R. 126; österr.-bayrischer St. V. 2 XII 51, R. 52, 129; F. M. Erl. 25 VI 52; R. 133, betreffend die Aufhebung von Schiffahrtgebühren. — Memorandum 28 XII 54, Punkt 2; Protokolle der Wiener Konferenzen 1855, Nr. 1, 4, 5; Protokolle des Pariser Kongresses 1856, Nr. 1, 2, 5, 8, 10, 16. (Neumann & Plason: Rec. d. traités et conv. concl. p. l'Autr., Nouvelle suite VI, 517 ff.); Pariser St. V. 30 III 56, R. 62; St. V. 19 VI 57, R. 58, 6; Akten aus der ersten Zeit der europäischen Kommission (Neumann & Plason VIII, 384 ff.); Protokolle der Uferstaatenkommission und sonstige auf die D.-Schiffahrtakte 7 XI 57, R. 58, 13 bezügl. Urkunden in dem überh. sehr reichhaltigen rumänischen Grünbuch Cestiunea Dunarei, Acte si documente, Bukarest 1883, 147 ff.; Protokolle der Pariser Konferenzen 1858 (Neumann & Plason VI, 684 ff.), Nr. 14, 18, 19; Zusatzartikel 1 III 59 (eb. 682 ff.); Schiffahrtakte für die D.-Mündungen 2 XI 65, R. 66, 109; Protokolle der Pariser Konferenzen 1866 (Neumann & Plason VI, 750 ff.), Nr. 3, 6, 7, 8; Protokolle der Londoner Konferenzen 1871 (eb. 822 ff.), Nr. 3, 5; Londoner Vertrag 13 III 71, R. 54, Art. 4—7; Protokolle des Berliner Kongresses 1878 (Neumann & Plason X, 445 ff.), Nr. 9, 11, 12, 18; Berliner Vertrag 13 VII 78, R. 79, 43, Art. 52—57; Zusatzakte zur Schiffahrtakte für die D.-Mündungen 28 V 81, R. 82, 113; Kommissionsprotokolle und sonstige auf die Ausführung des Art. 55 des Berliner Vertrages bezügl. Akten im rumänischen Grünbuch 570 g. ff., 774 ff., und in dem neuen wertvollen Recueil des documents relatifs à la liberté de navigation du Danube von Sturdza, Berlin 1904, 194 ff.; Protokolle der Londoner Konferenz 1883 (Neumann & Plason XI, 1706 ff.); Londoner Vertrag 10 III 83 (eb. 1764 ff.). — H. M. V. 29 I 58, R. 21, über den Vollzug der D.-Schiffahrtakte; H. M. V. 29 I 58, R. 22, über die Erlangung der österr. Legitimationen zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der D., hiezu Erl. der o.-ö. Statthalterei 19 VII 58, L. 22, H. M. V. 7 V 73, R. 83, und 31 V 80, R. 59; H. M. V. 31 VIII 74, R. 122, wodurch eine provisorische Schiffahrt- u. Strompolizeiordnung für die o.-ö. und n.-ö. Strecke der D. erlassen wird, hiezu zahlreiche Nov. Vgl. Manz XXXI, Binnenschiffahrtwesen, bearbeitet von Patzauer.

Literatur.

Ausführl. Verzeichnis bei Caratheodory: Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II, 347 f. Seither: Forsteter: Die D., Moskau 1890 (russisch), Jellinek: Art. „D.-Schiffahrt" im Handwörtb. III. Orban: Étude de droit fluvial international, 1896, 174 ff. Bittel: Über das Flußschiffahrtrecht der D.-Mündungen, 1899. Wittmaack: Völkerrechtl. Bedenken gegen die Einführung von Abgaben auf die Flußschiffahrt im Archiv für öffentl. Recht, 1904, XIX., 145 ff. Gusti: Die D.-Frage in den Preußischen Jahrbüchern 1904, CXVIII., 235 ff. Mayrhofer V.

Strisower.

Edelmetallhandel

s. „Gewerbe".

Effektenumsatzsteuer.

I. Einleitung. — II. Geschichtliches. — III. Steuerobjekt u. Steuersubjekt. — IV. Steuereinheit u. Steuersatz. — V. Entrichtung der Steuer. — VI. Kontroll- u. Strafvorschriften. — VII. Erträgnis u. Wirkung der Steuer.

I. Einleitung. Die E. gehört zu den sog. Verkehrssteuern, deren wissenschaftl. Begründung hauptsächlich auf Stein u. Wagner zurückgeht. Stein motiviert die Notwendigkeit solcher Steuern durch den Hinweis auf das Vorkommen von Verkehrsgeschäften, welche nicht durch die Natur der Produktion des betreffenden Unternehmens gegeben seien, sondern als selbständig neben derselben stehend betrachtet werden müssen und dadurch einen selbständigen Reinertrag neben dem regelmäßigen Erwerbe ergeben. Später hat sich jedoch Stein zu der Ansicht bekannt, daß die Verkehrssteuern für jeden Erwerb eine Doppelbesteuerung involvieren und daß sie „nie durch die Wissenschaft, sondern nur durch das Bedürfnis des Staates erklärt werden können" und nur diejenigen Verkehrssteuern, die einen ohne eigene persönl. Arbeit erworbenen Gewinn zum Gegenstande haben, für zulässig erklärt. Wagner erblickt die Aufgabe der Verkehrssteuern darin, das gesamte Steuersystem zu ergänzen resp. zu ersetzen, wenn der berufsmäßige Erwerb durch die für ihn bestimmte Besteuerung nicht ausreichend getroffen wird, resp. wenn neben dem berufsmäßigen Erwerbe ein solcher durch Einzelakte vorkomme, auf den sich jene andere Beiteuerung auch prinzipiell gar nicht beziehe. Weiter sollen die Verkehrssteuern Erbschaften u. Konjunk-

walt in sich schließenden Dominikalrechte einzuschränken. So wurde in Böhmen schon 1485 die Errichtung neuer Wirtshäuser zur Ausübung von D. von bes. königl. Genehmigung und der Rechtsbestand behaupteter D. von 32jährigem Betriebe abhängig gemacht. Diesen in die böhm. L. O. von 1627 aufgenommenen Beschränkungen wurde später noch die Bedingung nachbarl. Zustimmung angefügt. Die Robotpatente 28 VI 1680, 22 II 1717 u. 17 I 1738 anerkannten zwar die Ausschließlichkeit der dominikalen Erzeugungs- u. Vertriebsbefugnisse innerhalb des herrschaftl. Gebietes, verboten aber, die Untertanen fürderhin zur Abnahme bestimmter Mengen von Erzeugnissen zu verhalten; vgl. auch V. 17 VIII 1784 und Regierungszirkular 31 III 1789. Fernerhin wurden durch zahlreiche provinziale Anordnungen einzelne Arten von D. teils noch mehr beschränkt, teils aufgehoben; in den Städten geschah dies zunächst meistens gegen Zugeständnis einer Akzise auf eingeführtes Getränk (z. B. für Brünn Hfd. 2 VI u. 13 XII 1788), später fiel auch diese weg (Böhmen 1788) oder es trat eine allg. „extraordinäre Biersteuer" an die Stelle der Akzise.

Aber nicht nur durch l. f. Verfügung, sondern auch durch Rechtsgeschäfte der Dominikalrechtsinhaber erloschen diese Rechte als solche. Sie wurden nämlich vielfach von der Grundherrschaft losgelöst und mit oder ohne Betriebsstätte durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbgang usw. an Privatpersonen übertragen. Damit verloren sie die obrigkeitl. Zwangsbefugnis, also den ihnen eigentümlichen öffentlichrechtl. Charakter und wurden durch Eintragung in die Grundbücher oder in Vormerkprotokolle (ständische Gültbücher, Gewerbeprotokolle) zu radizierten bezw. verkäufl. Realgewerben. Solche Übertragungen wurden später staatlich eingeschränkt (vgl. Hfkd. 12 VI 35, n.-ö. Pr. G. S. 201). Vielfach wurde mit dem Erwerber eine vertragsmäßige, also lediglich privatrechtl. Pflicht zur Abnahme gutsherrl. Erzeugnisse bedungen, was nur wirtschaftlich, nicht rechtlich den bisherigen Zustand aufrecht erhalten konnte (vgl. E. des V. G. 26 XI 90, Budwinski 5573, und 10 VI 91, Budwinski 6020).

Das J. 1848/49, insbes. das P. 7 IX 48, P. G. S. Bd. 76, S. 285, hatten durch die Grundentlastung u. Aufhebung des herrschaftl. Untertanenverbandes das Verschwinden der D. zur Folge. Viele, so insbes. die Mühlenrechte wurden sogleich und ohne Entschädigung abgeschafft. Der letzte Rest erhielt sich in der Propination. Solange diese noch in Gal. und der Bukow. Bestand hat (bis 1910 bezw. 1911), könnte man noch heute in Österr. von D. reden, jedoch ist das wesentl. Merkmal der Zwangsbefugnis beseitigt und nur die Ausschließlichkeit des Ausschankes u. Verschleißes der Propinationsgetränke u. zw. seit Ende 1899 zugunsten der Landespropinationsfonds bezw. in den Städten zu deren Gunsten verblieben.

Die Bezugnahme des Art. VIII des Kundmachungspatentes zur Gew. O. 20 XII 59 (welch letzteres ja auch für die Länder der ungar. Krone erlassen wurde) auf das Inkraftbleiben der Vorschriften über Mühlenrechte u. Regalbenefizien entbehrt heute jeder praktischen Bedeutung (Erkenntnis des V. G. 23 XI 77, Budwinski 160).

Literatur.

Barth-Barthenheim: Österr. Gewerbe- u. Handelsgesetzkunde, Wien 1819/20, 1824. Kopetz: Allg. österr. Gewerbegesetzeskunde, Wien 1829/30. Winiwarter: Handbuch der Justiz- und polit. G. u. V. IV, Wien 1841. Stubenrauch: Handbuch des österr. Gewerberechtes, Wien 1860. Mandl: Die realen Gewerberechte, in Gellers österr. Zentralblatt, Bd. XI, 1893. Hofer: Das Realgewerbe, Wien 1896. Mayrhofer, Handbuch VI. Korn: Das Propinationsrecht, 1889. Kleczynski: Propinationsverhältnisse in Gal. Krainz: System des österr. allg. Privatrechtes, Bd. I, 3. Afl., Wien 1899. Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechtes, II 2, III, Berlin 1897.

Lamp.

Donau.

A. Donauregulierung. — B. Donauschiffahrt.

A. Donauregulierung.

Die D.-Regulierung bietet an einigen Stellen, im Zusammenhange mit der technischen Großartigkeit und volkswirtschaftl. Wichtigkeit der Arbeiten, ein erhebliches juristisches Interesse.

1. Was das D.-Regulierungswerk in N. Ö. betrifft, für das bes. sehr bedeutende Schiffahrt- u. Handelsinteressen, dann die Überschwemmungsgefahr maßgeblich waren, so bilden zunächst das G. 8 II 69, R. 20, das n.-ö. G. 16 XI 68, L. 69, 18, und der Beschluß des Wiener Gemeinderates 20 X 68 die finanzielle u. administrative Grundlage für die Regulierung der Stromstrecke nächst Wien, zwischen Nußdorf u. Fischamend. An Stelle einer bloßen Korrektur des bisherigen Flußbettes entschied man sich für die großartige Lösung eines neuen Durchstiches. In ihrem neuen Bette, welches alle bisherigen Stromarme mit Ausnahme des Wiener D.-Kanales zusammenzufassen hatte, sollte die D. auch Wien wesentlich näher gerückt, so erst der handelspolit. Zweck voll erreicht werden.

Von den mit 24,600.000 fl. veranschlagten Kosten des Werkes wurde je ein Drittel vom Staate, dem Lande N. Ö. und der Gemeinde Wien übernommen. Eine solche Verteilung wich von der in Betracht kommenden, freilich so umfassenden Aufgaben nicht angepaßten Bestimmung des Hfkzd. 10 XI 30 vollständig ab. Dieses G. zieht zur Bedeckung des Aufwandes eines als notwendig oder nützlich erkannten, von der kompetenten Behörde beschlossenen Wasserbaues nur den Staat und die (mit einer Dereliktionsbefugnis ausgestatteten) Privaten nach Maßgabe des für den einen oder die anderen resultierenden Nutzens heran. Der Zweck der Schiffahrt gilt als Staatszweck, und wenn ein Wasserbau ausschließlich auf ihn gerichtet ist, hat demgemäß der Staat die Kosten zu tragen; wenn ein vorzüglich für einen solchen Zweck unternom-

menes Werk auch Privaten zum Nutzen gereicht, haben diese verhältnismäßig beizutragen. So wurde denn im Reichsrat, auch unter Hinweis auf die Behandlung der Eisenbahnen, wiederholt betont, daß an sich der Staat in weit größerem Umfang die Kosten hätte tragen müssen, die Regierung bezeichnete bei Einbringung der Vorlage die Beitragsleistung des Landes und der Gemeinde Wien als eine „in anerkennenswerter Opferwilligkeit, in richtigem Verständnis der Wichtigkeit der Aufgabe und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches" erfolgende. Das Land verwahrte sich in § 1 des Landesgesetzes gegen ein aus der Beitragsleistung herzuleitendes Präjudiz.

Ferner wurde bestimmt: Das Eigentumsrecht an dem Fonds, der aus den zum Zwecke der Regulierung zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücken, aus den Konkurrenzbeiträgen und sonstigen Erträgnissen u. Eingängen gebildet wird und gesondert zu verwalten ist, steht jedem der drei Interessenten zu einem Drittel zu. Der Fonds stellt sich also als ein in ihrem Miteigentum befindl. Vermögen dar, ohne juristische Persönlichkeit, wenngleich sonst wohl auch von einem ihm zustehenden Eigentum (G. 3 XII 70, R. 140, § 2) und ähnlichem die Rede ist. — Bei der Bildung u. Verwaltung des Fonds sowie bei der Durchführung der D.-Regulierung durch die Staatsverwaltung sollen Land u. Gemeinde gleiche „Ingerenz" mit derselben üben. — Nach gänzl. Vollendung des Werkes hat der Staat die Kosten der Erhaltung allein zu tragen. Mit dieser Bestimmung griff man auf den Gedanken, daß es sich in erster Linie um eine Staatsaufgabe handle, zurück.

Die votierte Kostensumme wurde durch ein gemeinsames Anlehen beschafft. Später wurden durch G. 29 VII 77, R. 70, G. 29 VII 77, L. 24, und Beschluß des Wiener Gemeinderates 17 IV 77 zur Vollendung der in Rede stehenden Regulierungsarbeiten weitere 6 Mill. fl. u. zw. wieder zu je einem Drittel von Staat, Land u. Gemeinde bewilligt und durch ein Anlehen aufgebracht.

Die G. 6 VI 82, R. 68, G. 6 VI 82, L. 52, und der Beschluß der Gemeinde Wien 2 XII 81 veränderten aber sodann die finanzielle Grundlage völlig, das Werk wurde mit einem anderen großen Werke, der einheitl. Regulierung der ganzen rein n.-ö. D.-Strecke verbunden.

Nach dieser neuerl. Ordnung sollte die Vollendung der D.-Regulierung von Nußdorf bis Fischamend (zu der übrigens schon damals nur verhältnismäßig geringfügige Arbeiten nachzutragen waren) sowie die Regulierung der übrigen D.-Strecke in N. Ö. von der Mündung der Ysper (des linksseitigen Nebenflusses der D. nahe der Grenze von N. Ö. und O. Ö.) bis zur ungar. Grenze bei Theben in der Zeit vom 1 I 82 bis 31 XII 1901 durchgeführt werden. Die neu zu bedeckenden Kosten wurden mit 24 Mill. fl. veranschlagt. Der Staatsschatz beteiligte sich an ihnen in der Weise, daß er während des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1 I 82 an, auf das ihm zukommende jährl. Drittel an den sämtl. Einnahmen (Pachtzinsen, Kaufschillingen usw.) des D.-Regulierungsfonds bis zur Maximalhöhe dieser Einnahmen von 300.000 fl. verzichtete, überdies während desselben Zeitraumes einen jährl. Beitrag von 700.000 fl. leistete. Das Land N. Ö. und die Gemeinde Wien verzichteten gleichfalls auf ihren jährl. Anteil an den Einnahmen des Fonds während desselben Zeitraumes bis zur gleichen Maximalhöhe dieser Einnahmen, und das Land N. Ö. widmete überdies während des gleichen Zeitraumes einen jährl. Beitrag von 200.000 fl. Die effektive Leistung des Staates während der ganzen Zeit wurde sonach mit 16 Mill., die des Landes mit 6 Mill., die der Stadt Wien mit 2 Mill. angenommen. Der Gedanke bei dieser Aufteilung der Kosten war speziell in Bezug auf die neue Strecke wesentlich der, daß die bei der Regulierung für die Sicherung u. Erleichterung der Schiffahrt entfallenden Kosten vom Staate zu tragen sind, wobei indes das hervorragende Interesse des Landes N. Ö. und namentlich der Stadt Wien eine Beitragsleistung rechtfertigen, daß anderseits eigentl. Schutz-, insbes. Dammbauten Sache der bedrohten Grundbesitzer sind, an deren Stelle angemessenerweise namentlich das Land tritt (vgl. §§ 42, 43 des n.-ö. W. G. 28 VIII 70, L. 56).

Während der Ausführung der Arbeiten ergab sich die Notwendigkeit von Auslagen, die in dem 1881 zu Grunde gelegten Projekte nicht entsprechend vorgesehen waren. Es kam sohin zu einer nochmaligen Regelung der Angelegenheit. Die G. 4 I 99, R. 5, und L. 2, sowie die Beschlüsse des Wiener Gemeinderates 11 II u. 18 II 98 setzten sich neuerlich die Durchführung des Programmes, dann seine Ergänzung zum Ziele. Im Sinne dieser Bestimmungen sollen die Vollendung u. Ergänzung des gesamten D.-Regulierungswerkes gemäß einem neu aufgestellten Bauprogramm bis 31 XII 1911 durchgeführt werden. Die neu zu bedeckenden Kosten werden mit 20,700.000 fl. veranschlagt. An denselben beteiligen sich nach dem näml. Verteilungsschlüssel, wie er für die zuletzt votierte Summe von 24 Mill. festgestellt worden war, der Staat mit $66^2/_3$ %, das Land N. Ö. mit 25 % und die Gemeinde Wien mit $8^1/_3$ %. Von einer teilweisen Deckung dieser Kosten durch die eigenen Einnahmen des D.-Regulierungsfonds wurde abgesehen; man berücksichtigte, daß die Notwendigkeit, ein gewisses jährl. Erträgnis zu erzielen oder die Arbeiten zu beschränken, leicht eine bedenkl. Zwangslage herbeiführen kann. Die Geldbeschaffung erfolgte, wie 1870 u. 1878, durch ein Anlehen. Zu den neuen Arbeiten gehören namentlich auch die (jetzt vollendete) Ausgestaltung eines Winterhafens in der Freudenau (am unteren Ende des Wiener D.-Kanales) und Herstellungen für einen Vorhafen in der Kuchelau (am oberen Ende des Kanales). Schon vorher, nämlich in Punkt I des Programmes, Beilage des G. 18 VII 92, R. 109, betreffend die Ausführung öffentl. Verkehrsanlagen in Wien (vgl. Punkt VIII, Al. 7) war die Umwandlung des D.-Kanales in einen Handels- u. Winterhafen, übrigens auf Rechnung des Fonds dieser Verkehrsanlagen, beschlossen worden.

Obwohl seit der Erweiterung der D.-Regulierung 1882 die Beiträge der 3 Interessenten ver-

schieden sind, sollten doch nach den G. von 1882 „die zum Zwecke der Ausführung der im ... G. bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücke, rücksichtlich deren Erlös, die Konkurrenzbeiträge und sonstigen Erträgnisse u. Eingänge", nach den G. von 1899 „die zum Zwecke der Ausführung der im . . . G. bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselben gewonnenen Grundflächen bezw. deren Erträgnisse" nach wie vor dem D.-Regulierungsfonds zuwachsen, an welchem das Eigentumsrecht dem Staate, dem Lande N. Ö. und der Gemeinde Wien zu je einem Drittel zusteht. Die G. von 1899 ziehen, wie gesagt, die Einnahmen dieses Fonds zu den programmäßigen Baukosten nicht mehr grundsätzlich heran, weisen ihm aber anderseits (§§ 7—9, 15) gewisse spezielle Zwecke, namentlich in Bezug auf die Errichtung, Ausrüstung u. Erhaltung von Hafenanlagen u. Umschlagplätzen, und damit auch gewisse Auslagen u. Eingänge zu; darunter fällt auch die Pflicht, die einmal hergestellten öffentl. Hafenanlagen in der Freudenau u. Kuchelau zu erhalten. Die Reinerträgnisse des Fonds sollen im übrigen (§ 4 der G. von 1899 und des Beschlusses 11 II 98) jährlich je zu einem Drittel an den Staat, das Land und die Gemeinde Wien abgeführt werden.

Die Verwaltung des Fonds war schon früher, konform der gesetzl. Bestimmung, daß sie dem Staate unter gleicher Ingerenz des Landes sowie der Gemeinde zustehen soll, von der aus den Vertretern der 3 Interessenten bestehenden D.-Regulierungskommission geführt worden. In den G. von 1899 wird sie ihr ausdrücklich zuerkannt. Ebenso war schon früher, entsprechend analogen gesetzl. Vorschriften, der D.-Regulierungskommission die Ausführung der Arbeiten übertragen worden. In den G. von 1899 werden sie ihr ausdrücklich zugewiesen u. zw. „als Staatsbau". Diese Textierung wurde gewählt „um die Bauten auch in Hinkunft jener Begünstigungen teilhaft werden zu lassen, welche den vom Staat ausgeführten Schutz- u. Regulierungswasserbauten in öffentl. Gewässern durch die Wasserrechtsgesetzgebung zuerkannt sind". — Die Vertreter der 3 Interessenten in der D.-Regulierungskommission werden von der Regierung, dem n.-ö., in Sachen der D. durch 6 vom L. T. gewählte Mitglieder verstärkten, L. A. und dem Gemeinderate der Stadt Wien gewählt. Den Vorsitz führt der Minister des Innern oder der von ihm ernannte Stellvertreter, welche auch die Beschlüsse der Kommission ausfertigen. Bei Abstimmungen haben die Vertreter jedes der 3 Interessenten nur eine Stimme abzugeben. Ein bindender Beschluß ist dann vorhanden, wenn mindestens die Vertreter von 2 Interessenten dafür gestimmt haben. Eine Änderung des aufgestellten Programmes bedarf der Zustimmung aller 3 Interessenten. Eine solche Änderung, welche eine Erhöhung des Gesamtaufwandes bedingen würde, bedarf der Genehmigung der Reichs- u. Landesgesetzgebung und des Wiener Gemeinderates (G. 4 I 99, § 5, Statut der D.-Regulierungskommission 7 X 82).

Bezüglich der seinerzeitigen Ordnung der Verhältnisse geht jetzt die wichtigste Bestimmung dahin, daß vom 1 I 1912, eventuell vom Tage der früheren Vollendung des Werkes an, die Kosten seiner Erhaltung (die derzeit in den der Regulierung gewidmeten Summen eingeschlossen sind), mit Ausnahme der Schutz- u. Dammbauten außerhalb der Strecke zwischen Nußdorf u. Fischamend, vom Staatsschatz allein zu tragen sind. Über die Erhaltungspflicht der hier ausgenommenen Schutz- u. Dammbauten soll ein bes. G. Bestimmung treffen. Die der D.-Regulierungskommission aus dem D.-Regulierungsfonds in den G. von 1899, §§ 7 bis 9, 15, gestellten bes. Aufgaben (s. oben) sind nicht durch jenen Endtermin beschränkt. Die Pflicht des Fonds zur Verwaltung u. Erhaltung der öffentl. Hafenanlagen in der Kuchelau u. Freudenau und der eventuellen weiteren von der Kommission im Wiener Gemeindegebiet zu errichtenden öffentl. Hafenanlagen u. Umschlagplätze dauert insbes. bis zur gänzl. Tilgung des letzten D.-Regulierungsanlehens. In diesem Zeitpunkt gehen alle diese Anlagen unentgeltlich in das alleinige Eigentum und damit auch in die Verwaltung u. Erhaltung der Gemeinde Wien über. Im übrigen ist die Frage des Eigentumes nicht in ausreichender Weise deutlich von den G. beantwortet, auch nicht durch die Bestimmung über das Miteigentum der 3 Interessenten am D.-Regulierungsfonds. Wenn der Ausschußbericht des A. H. über das G. von 1869 mit Bezug auf die dort dem Staatsschatz auferlegte Pflicht, nach Vollendung der damals projektierten D.-Regulierung die Erhaltungskosten des Werkes zu tragen, die Behauptung aufstellte, daß dasselbe als ein Staatseigentum anzusehen und künftig als solches zu behandeln sei, so entbehrt das genügender Begründung.

Quellen. Außer den im Text erörterten G., G. 3 XII 70, R. 140, und n.-ö. G. 3 XII 70, L. 71, betreffend die Erbauung einer Brücke über den D.-Durchstich, G. 29 III 70, R. 36, und 2 III 78, R. 19, betreffend die Bewilligung von Begünstigungen für die D.-Regulierungsanlehen. Hiezu die Verhandlungsmaterialien der Vertretungskörper. In Bezug auf eine weitere künftige Ausgestaltung des Werkes: Das Exposé der D.-Regulierungskommission vom Februar 1903 in der Zeitschrift Danubius 1903, Nr. 12—15.

2. Nach Art. 6 des zwischen den Großmächten und der Türkei geschlossenen Londoner Vertrages 13 III 71, R. 54, sollten die Uferstaaten jenes D.-Teiles, wo die Katarakte und das Eiserne Tor der Schiffahrt Hindernisse entgegensetzen, mit Rücksicht darauf, daß sich dieselben vorbehielten, eine Vereinbarung wegen Beseitigung dieser Hindernisse zu treffen, berechtigt sein, eine provisorische Schiffahrtgebühr von den hievon Nutzen ziehenden Schiffen bis zur Tilgung der zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten zu kontrahierenden Schuld einzuheben; Art. 15 des Pariser Vertrages (vgl. unten „Donauschiffahrt") wurde in dieser Beziehung für unanwendbar erklärt. — In Art. 57 des zwischen denselben Mächten geschlossenen Berliner Vertrages 13 VII 78, R. 79, 43, wurde die Ausführung der zur Beseitigung dieser Hindernisse bestimmten Arbeiten Österr.-Ungarn „anvertraut"

und das Recht auf Einhebung der Schiffahrtgebühr dieser Macht übertragen. — Beide Bestimmungen entsprangen der österr.-ungar. Initiative. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Regierungen Österr. und Ungarn übernahm sodann der letztere Staat die Arbeiten und den Anspruch auf die Gebühr. Es ergingen die G. A. 26: 88, 12: 89, 32: 92 und 16: 95 über die Ausführung des Werkes. Das fertiggestellte Werk wurde am 1 X 98 der Schiffahrt zur Benutzung übergeben. Verwendet wurden für dasselbe, abgesehen von den Interkalarzinsen und den Beschaffungskosten, 15,700.000 fl.

Man hat nun vor allem die ungar. Leistung in Bezug auf ihren technischen Wert beanständet. Im Sinne der Verträge kommt es aber nur darauf an, ob die erzielten Erfolge so beschaffen sind, daß ein Staat, der solche Schiffahrthindernisse zu beseitigen beabsichtigt, diese Absicht innerhalb der weiten Grenzen, in denen man solche Absichten zu hegen pflegt, vernünftigerweise mindestens zunächst als verwirklicht betrachten kann. Das ist nun gewiß der Fall. Die bestandenen Hindernisse sind in der Hauptsache beseitigt worden. Insbes. wurde in dieser Richtung von ungar. Seite ausgeführt, daß, während die Wasserstände, die ehedem notwendig waren, um die Schiffahrt auf den fragl. Strecken zu ermöglichen, sehr häufig nicht erreicht wurden, die Schiffahrt jetzt bei Wasserständen möglich ist, die sehr gewöhnlich vorhanden sind.

Die ungar. Regierung erließ unter dem 14 VII 99 nachfolgende 5 Reglements für die regulierte Flußstrecke: 1. Normale für die auf dem in den Bereich der Regulierung des Eisernen Tores gehörigen D.-Abschnitte Moldova — Turn-Severin einzuhebenden Schiffahrtgebüren u. Remorquierungstaxen; 2. Normale betreffend die Feststellung, Einhebung u. Evidenthaltung der von den zwischen Moldova — Turn-Severin verkehrenden Schiffen einzuhebenden Schiffahrtremorquierungs- u. Lotsengebühren durch die königl. ungar. Schiffahrtbehörde an der unteren D.; 3. Organisationsreglement der königl. ungar. Schiffahrtbehörde an der unteren D. (in Orsova); 4. Spezialbestimmungen für die Schiffahrtordnung auf dem der Oberaufsicht der königl. ungar. Schiffahrtbehörde in Orsova unterstehenden D.-Abschnitte; 5. Reglement über den bei dem Eisernen Tore und den übrigen Katarakten an der unteren D. eingeführten Lotsendienst.

Gegen diese Reglements machte sich ein lebhafter Widerspruch geltend, der hier nur teilweise besprochen werden kann. Insbes. wurden, wie verlautet, von der rumänischen, bulgarischen, russischen u. französischen Regierung Einwände erhoben.

Ungarn hat in den Reglements die Autorität zu denjenigen Maßregeln, welche die Einhebung der Gebühren betreffen, dann zu Maßregeln der Obsorge für die Schiffahrt und namentlich zu Maßregeln der Schiffahrtpolizei für den ganzen regulierten Flußteil in Anspruch genommen, speziell auch auf der nur von Serbien u. Rumänien begrenzten Strecke abwärts von Orsova und dem Flüßchen Bahna auf eine nicht ganz gleichmäßige Distanz hinaus, teilweise ohne daß dieselbe präzise angegeben wird, teilweise aber deutlich bis zu dem ungefähr 17 *km* von der Grenze entfernten rumänischen Hafen von Turn-Severin (vgl. auch § 6, 11 des Reglements 3, Punkt 8 des Reglements 5, § 13 des Reglements 3). Es werden den Individuen Verpflichtungen auch auf dieser Strecke auferlegt und ungar. Organe werden zu Amtshandlungen daselbst berufen. Die Basis für diesen Anspruch bildet offenbar durchwegs das in den Verträgen statuierte Recht der Monarchie auf Einhebung der Gebühr. Die nicht direkt auf diese Einhebung bezügl. Anordnungen kommen doch als ein Hilfsmittel für die Ausübung dieses Rechtes in Betracht, sie wollen ausdrücklich nur für die Zeit, wo die Gebühreneinhebung dauert, also nur mit Rücksicht auf sie, gelten (vgl. § 5 des Reglements 3, die Einleitung des Reglements 4, ferner § 6, Al. 3, des Reglements 3).

Allgemeiner als hierüber wurde über die Festsetzung der Gebühren durch Ungarn und über ihre Höhe und sonstige Beschaffenheit Klage erhoben. Auf Grund einer falschen Anwendung der Kategorie des „Mandates" behauptete man, daß Österr.-Ungarn als europäischer „Mandatar" erst Rechenschaft über die geleisteten Arbeiten hätte ablegen sollen, ehe die zum Ersatze der Auslagen bestimmten Gebühren in Anspruch genommen werden konnten. Auch die einseitige Festsetzung der Gebühren durch Ungarn wurde in nicht stichhaltiger Weise angefochten. Tatsächlich hat der Londoner Vertrag den Uferstaaten des fragl. D.-Teiles mit dem Rechte, Gebühren einzuheben, implizite auch das Recht, sie festzusetzen, zuerkannt und dieses ganze Recht ist durch den Berliner Vertrag auf die österr.-ungar. Monarchie übergegangen. Die materiellen Einwände, die gegen den Tarif erhoben wurden, lassen sich ebenfalls kaum halten. Die eingehobenen Gebühren decken nur einen Bruchteil der Auslagen, die Ungarn für die Verzinsung u. Amortisierung der für die Arbeiten aufgenommenen Anleihe jährlich zu tragen hat. Allerdings ist auch das Prinzip anzuerkennen, daß das jetzige Regime die Schiffahrt mindestens nicht in höherem Maße belasten darf, als ehedem die beseitigten Hindernisse (vgl. die Formulierung des Art. 6 des Londoner Vertrages, auch den englischen Vorschlag im 3. Protokolle der Konferenz). Das trifft aber wohl nach dem, was verlautet, zu. Auch das wird beanständet, daß der Tarif die Beschaffenheit der Ladung berücksichtigt, indem er bei gewissen Gütern die normale Gebühr herabsetzt. Das wäre nun sicher ein Grund zur Beschwerde, wenn damit wirklich, wie behauptet wurde, eine differenzielle Bevorzugung solcher Produkte, die den ungar. Handel interessieren, beabsichtigt wäre. Ein solcher Vorzug würde die Wiedererstattung der Kosten und damit die Befreiung der ganzen Schiffahrt von der Gebühr verzögern und schon deshalb der Idee des Verhältnisses widersprechen. Faßt man aber das Verzeichnis der fragl. Güter ins Auge (Steinkohlen, Bruchsteine, Kies, Zement, Kalk, rohes gesägtes Brennholz, Düngersorten, rohes Steinöl und seine Produkte), so ist die Behauptung, daß gerade ungar. Waren vorteilhafter gestellt sind, schon an sich nicht allg. richtig, auch leuchtet im ganzen durchaus die ungar. Motivierung ein, daß es sich hier um bes.

wohlfeile Artikel handelt, bei denen die höhere Gebühr zu sehr ins Gewicht fiele.

Was die seitherige tatsächl. Entwicklung betrifft, so werden die Gebühren von den Schiffen eingehoben. In Bezug auf Amtshandlungen jenseits der ungar. Grenze scheint sich ein modus vivendi herausgebildet zu haben.

Quellen u. Literatur.

Zu den im Texte angeführten St. V. vgl. die Protokolle der Londoner Konferenzen und des Berliner Kongresses (näheres unten bei „Donauschiffahrt"). Vgl. auch die (ebenda zitierten) Protokolle der Uferstaatenkommission von 1857, Nr. 5, 6, 7, 8, 10, 23, 31. Der Text der ungar. Reglements ist z. B. (in deutscher Sprache) in der Zeitschrift Danubius 1899, Nr. 29–31, abgedruckt. Ghica: Les droits de péage aux Portes de fer, 1899. Sturdza: La question des Portes de fer et des Cataractes du Danube, 1899. Cantilli: La question des taxes de péage aux Portes de fer, 1900. Blociszewski: Le nouveau canal des Portes de fer in der Revue de droit international public 1897, 104 ff., und Les taxes de péage aux Portes de fer, ib. 1900, 502 ff. Außerdem zahlreiche Enunziationen in den Vertretungskörpern, der Presse usw., worüber etwa vgl. Danubius 1898, 313 f.; 1899, 97 f., 129 ff., 365, 388 f.; 1900, 25 f., 162; N. Fr. Pr. Mgbl. 12 IV 99 und 14 IV 99.

B. Donauschiffahrt.

Art. 108 der Wiener Kongreßakte bestimmt, daß die Staaten, deren Gebiet durch einen schiffbaren Fluß geschieden oder durchströmt wird, alles, was sich auf die Schiffahrt bezieht, gemeinsam regeln und zu diesem Ende Kommissäre bestellen sollen, welche die in den folgenden Art. enthaltenen Grundsätze ihren Arbeiten zu Grunde zu legen haben. Die nächstfolgenden Art. richten sich dann vorzüglich auf freie, durch Schiffahrtgebühren, Stapel- u. Umschlagrechte, Zolleinhebung möglichst wenig belästigte, durch Vornahme der erforderl. Erhaltungsarbeiten gesicherte Schiffahrt sowie auf eine möglichst gleichförmige Polizeiordnung für den ganzen Fluß. Art. 119 besagt, daß alles, was in den vorangehenden Art. angeführt ist, durch ein gemeinsames Reglement näher bestimmt werden soll, welches auch alles sonst Erforderliche zu enthalten hat, daß dieses Reglement nur im Einverständnisse aller Uferstaaten abgeändert werden darf und daß dieselben für dessen Vollzug in angemessener, den Umständen u. Örtlichkeiten angepaßter Weise Sorge tragen sollen.

Auf die D. wurden die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte zunächst nicht angewendet. Es lag das Argument vor, daß die Türkei, welche die untere D. besaß, nicht Mitkontrahentin der Akte war und daß die Bestimmungen derselben [illegible] Art. 109 [illegible] an die gemeinsame [illegible] ganzer Flüsse denken, daß damals auch die Grundsätze des europäischen Völkerrechtes nicht ohneweiters auf die Türkei anwendbar waren. In Wahrheit reichte der Grund nicht aus, um nicht mindestens die materiellen Prinzipien der Akte zwischen den anderen Staaten für verbindlich anzusehen. In den Vorarbeiten der Kongreßkommission, die die Bestimmungen über das Flußrecht ausarbeitete, insbes. in dem von ihr zu Grunde gelegten Dalbergschen Entwurfe, Art. 17, findet sich die D. unter den in Betracht kommenden Flüssen erwähnt. Übrigens stieß die D.-Schiffahrt in der Türkei auf keine bes. Hindernisse. Im Sined der hohen Pforte 24 II 1784, Art. 4 u. 6, wurde ganz allg. die Schiffahrt auf den Flüssen und aus den Flüssen in die See und der See in die Flüsse den kais. Untertanen handlungshalber gestattet. Auch unterhielten tatsächlich die türkischen Behörden in der mittleren, noch am leichtesten zugänglichen von den 3 D.-Mündungen, der Sulinamündung, einen ziemlich ausreichenden Tiefgang. Mißlich wurde die Sachlage erst, als Rußland die Herrschaft über die D.-Mündungen erlangte. Schon der Friede von Bukarest 1812 hatte seine Grenze abwärts vom Pruth an die D. und ihren nördl. Mündungsarm, den Kiliaarm, gerückt; der Friede von Adrianopel 1829 brachte das ganze Mündungsdelta unter russische Botmäßigkeit, so daß nur das rechte Ufer des südl. Armes, des St. Georgsarmes, der Türkei verblieb. Auch Rußland widersetzte sich nicht der Schiffahrt fremder Flaggen und anerkannte sogar grundsätzlich, daß ihm obliege, die Mündungen dem Verkehre zugänglich zu erhalten. Aber tatsächlich wurde das Fahrwasser der Sulinamündung durch natürliche und sonstige Ursachen immer seichter und auch schmäler, und gestattete die Schiffahrt nur unter großen Beschränkungen, ohne daß die russischen Behörden dem Übelstande steuerten; des weiteren erschwerten u. verteuerten namentl. Quarantäneplackereien den Verkehr in hohem Maße. Ein österr.-russischer Vertrag 25 VII 40, der, von den Prinzipien der Wiener Kongreßakte ausgehend, liberale u. förderl. Bestimmungen enthielt, hatte keinen wesentl. Erfolg. Man empfand das Verhalten Rußlands um so schwerer, als man es vorzugsweise auf die Absicht zurückführte, den D.-Verkehr, an dem es selbst nur geringes Interesse hatte, zugunsten seiner konkurrierenden Exportgebiete und des Hafens von Odessa zu hemmen.

So kam es, daß bei den Verhandlungen am Schlusse des Krimkrieges die Freiheit der D.-Schiffahrt eine Hauptrolle spielte. Auf dem Pariser Kongresse gab Österr. bald seinen anfängl. Widerstand gegen die Einbeziehung des ganzen Flusses in die europäische Vereinbarung auf. Dieser Widerstand war wohl erklärlich durch die prekäre Stellung, in die der Staat bei Anwendung des Prinzipes der freien Schiffahrt auf den österr. Stromteil gegenüber dem ausschließl. Privileg auf Befahrung der D. mit Dampfschiffen, das er der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft 1830 erteilt hatte, gelangen mußte. Daß in dem österr.-russischen Vertrage [illegible] freiere D.-Schiffahrt auch von österr. Seite gewährt worden war, konnte nach den [illegible] Verhältnissen des damals übrigens nur

beschränkte Privileg der Gesellschaft nicht ernstlich beeinträchtigen. Als aber Österr. mit Bayern 2 XII 51 einen Vertrag über die D.-Schiffahrt schloß, dem Württemberg in dem Protokolle 5 VI 55 beitrat, wurde, trotz der grundsätzl. Statuierung der freien Schiffahrt, in einem Separatartikel die Beachtung jenes Privilegs vorbehalten, und die beiden anderen Staaten behielten sich, insolange es bestehen sollte, die Reziprozität auf ihren Flußteilen vor. In der Tat ist nach dem Pariser Vertrage die Ablösung des Privilegs nur mit bedeutenden Opfern vollzogen worden.

In dem zwischen den Großmächten, Sardinien und der Türkei abgeschlossenen Pariser Vertrage 30 III 56, der die Pforte zu den Vorteilen der europäischen Staatengemeinschaft und des europäischen Völkerrechtes zuließ (Art. 7), wurde Rußland durch die Abtretung eines Teiles von Bessarabien (Art. 20) von der D. entfernt; dieselbe erfolgte im „Austausch" gegen die im Kriege besetzten Gebiete und „um die Freiheit der D. besser zu sichern". Das abgetretene Gebiet sollte mit der Moldau vereinigt werden; durch Vertrag 19 VI 57 wurden indes die von den verschiedenen D.-Armen gebildeten Inseln, welche das D.-Delta bilden, unter die unmittelbare Territorialhoheit der Pforte gestellt. Art. 15—19 des Vertrages bestimmen sohin hauptsächlich folgendes: Die Prinzipien der Wiener Kongreßakte sollen von nun an auf die D. und ihre Mündungen angewendet werden. Diese Bestimmung wird als ein Teil des europäischen Völkerrechtes erklärt und unter die Garantie der Kontrahenten gestellt. Die D.-Schiffahrt darf keinem Hindernis und keiner Abgabe unterworfen werden, die nicht **ausdrücklich in den folgenden Artikel** vorgesehen ist. Es darf weder eine bloß auf das Faktum der Schiffahrt gegründete Gebühr noch eine Gebühr von den an Bord der Schiffe befindl. Waren erhoben werden. Die Polizei- u. Quarantänereglements müssen der Schiffahrt so günstig als möglich sein und abgesehen von ihnen darf **kein Hindernis, welches immer es sei**, der freien Schiffahrt entgegengestellt werden (Art. 15). Eine aus Delegierten der Vertragsstaaten bestehende Kommission wird die von Isaktscha an für die Schiffbarkeit der D.-Mündungen und der angrenzenden Meeresteile notwendigen Arbeiten bezeichnen u. vornehmen lassen. Zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten dürfen Gebühren erhoben werden unter der ausdrückl. Bedingung, daß in dieser wie in **jeder anderen** Beziehung die Flaggen aller Nationen gleichbehandelt werden (Art. 16). Eine permanente Kommission, bestehend aus den Delegierten Österr., Bayerns, der Türkei u. Württembergs, mit denen sich die Kommissäre der drei D.-Fürstentümer vereinigen werden, wird 1. die Schiffahrt- u. Flußpolizeireglements ausarbeiten, 2. die Hindernisse aller Art, die sich der Anwendung der Wiener Vertragsbestimmungen auf die D. entgegenstellen, hinwegräumen, 3. die notwendigen Arbeiten auf dem ganzen Fluß anordnen u. vornehmen lassen, 4. nach Auflösung der europäischen Kommission über die Erhaltung der Schiffbarkeit der D.-Mündungen und der angrenzenden Meeresteile wachen (Art. 17). Die europäische Kommission wird ihre Aufgabe und die Uferstaatenkommission die in Art. 17, Punkt 1 u. 2, bezeichneten Arbeiten innerhalb zweier Jahre vollenden. Die Vertragsstaaten werden, hierüber informiert, in einer Konferenz vereinigt, nachdem sie hievon Kenntnis genommen (pris acte) haben, die Auflösung der europäischen Kommission aussprechen, und von da an wird die Uferstaatenkommission dieselben Vollmachten haben wie jene, mit denen die europäische Kommission bis dahin ausgestattet worden sein wird (Art. 18). Jeder der Vertragsstaaten wird das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den D.-Mündungen stationieren zu lassen, um die Ausführung der **in gemeinsamem Einverständnis**, nach den obigen Grundsätzen, vereinbarten Reglements zu sichern (Art. 19).

Die Uferstaatenkommission arbeitete, um der ihr in Art. 17, Punkt 1 u. 2, des Vertrages gestellten Aufgabe nachzukommen, die „D.-Schiffahrtakte" 7 XI 57 aus. Es entstanden bei der Unterfertigung Differenzen mit den Kommissären der Fürstentümer und die Akte wurde nur von den Delegierten der vier souveränen Staaten unterfertigt. Anderseits und namentlich erhoben die in der Kommission nicht vertretenen Signatarmächte des Pariser Vertrages Einwendungen gegen den Inhalt der Akte und verlangten vor allem, daß der Austausch der Ratifikationen verschoben werde, bis die Konferenz sämtl. Mächte die Akte geprüft und ihr zugestimmt hätte. Indes wurden die Ratifikationen 9 I 58 ausgetauscht, die Akte auch in Österr., Bayern, Württemberg, zunächst auch in der Moldau in Vollzug gesetzt. Die Einwände gegen diesen formellen Vorgang, der Anspruch, daß die Akte nicht ohne die Zustimmung der Mächte in Kraft treten solle, sind offenbar unstichhältig. Denn der Pariser Vertrag entzieht den Uferstaaten die ihnen an sich und nach der Wiener Kongreßakte zustehende Befugnis zum selbständigen Abschluß solcher Vereinbarungen nicht. Gerade daß die Mächte in Art. 18 des Vertrages zur „Kenntnisnahme" der Akte berufen werden, schließt ein derartiges Recht derselben auf **Bestätigung** aus. Diese Kenntnisnahme ist ihnen allerdings vorbehalten, erscheint aber nur als Voraussetzung für die Auflösung der europäischen Kommission und ihren Ersatz durch die Uferstaatenkommission, nicht für die Geltung der Vereinbarung in anderer Richtung. Die gelegentl. Erwähnung eines „gemeinsamen Einverständnisses" in Art. 19 endlich, die übrigens aus einer früheren auf wesentlich verschiedener Grundlage aufgebauten Redaktion stammt, entscheidet nicht; es ist nicht gesagt, daß es sich um ein Einverständnis aller Signatarmächte, nicht bloß der Uferstaaten handelt, auch das „gemeinsame Einverständnis" ist „nach den obigen Grundsätzen" zu beurteilen. Übrigens konnte die Tätigkeit der Kriegsschiffe sich naturgemäß nur auf das Mündungsgebiet beziehen und man dachte leicht damals schon daran, die europäische Kommission mit der Vollmacht auszustatten, für dieses Gebiet Reglements zu erlassen (vgl. Art. 18 a. E).

Selbstverständlich aber konnten die Mächte Einwände gegen den Inhalt der Akte erheben,

wenn er vertragswidrig war, und sowohl Vertragserfüllung fordern, als auch die Kenntnisnahme des Art. 18 verweigern, weil ihnen doch solche Reglements, wie sie in den Verträgen vorgesehen waren, zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollten. Solche materielle Einwände wurden auch vornehmlich auf den Pariser Konferenzen der Mächte von 1858 erhoben. Der wichtigste richtete sich dagegen, daß Art. 5 u. 8 der Akte den Schiffen der Nichtuferstaaten den Schiffahrtbetrieb, sohin den Transport von Personen u. Waren nur aus dem Meere in den Fluß und vice versa gestatteten, die eigentl. Flußschiffahrt zwischen den D.-Häfen dagegen den Schiffen der Uferstaaten vorbehielten. Die Rechtslage ist zweifelhaft. Was das Recht der Wiener Kongreßakte anbelangt, so steht auf der einen Seite namentlich der Wortlaut des Art. 109, wonach die Schiffahrt „ganz frei und in Bezug auf den Handel niemandem untersagt" sein soll, auf der anderen Seite der Umstand, daß in der 7. Sitzung der mit der Ausarbeitung der Bestimmungen betrauten Kommission gegenüber einem Amendement des englischen Vertreters, welches (zunächst für den Rhein) eine deutl. Bestimmung über die Freiheit der Schiffahrt „für alle Nationen" vorschlug, die übrigen Kommissionsmitglieder an der jetzigen Fassung mit dem Bemerken festhielten, es sei nur die Beseitigung der der Schiffahrt infolge eines Konfliktes der Uferstaaten möglicherweise bereiteten Hindernisse, und nicht die Gleichstellung der Untertanen der Nichtuferstaaten mit denen der Uferstaaten, wofür auch jede Reziprozität fehle, beabsichtigt. Es ist auch zu beachten, daß in dem zu Wien für mehrere kleinere Flüsse ausgearbeiteten, der Kongreßakte angehängten Reglement erst ausdrücklich (Art. 6) die Gleichstellung der Untertanen gewisser Nichtuferstaaten mit denen der Uferstaaten in Bezug auf die Rhein- u. Maasschiffahrt statuiert wird (vgl. auch Beilage Nr. 2 b zum Protokoll Nr. 7, Protokoll Nr. 9). Freilich läßt sich anderseits in der Formel des Art. 109 ein Ausdruck für die Unterscheidung zwischen Ufer- u. Nichtuferstaaten nur schwer finden. Aber in dieser Beziehung ist trotz mancher Bedenken folgendes zu berücksichtigen. Art. 109 statuiert im Zusammenhange der Kongreßakte ein Prinzip, das die Kommissäre der Uferstaaten bei Ausarbeitung der Reglements zu beobachten haben (Art. 108). Bei Verhandlungen u. Vereinbarungen der Uferstaaten konnte aber immerhin der Satz, daß die Schiffahrt „niemandem" untersagt sein soll, bedeuten, daß sie keinem Untertan der Beteiligten, also der Uferstaaten, untersagt sein soll. Der von der Kommission in ihrer 2. Sitzung ihren Arbeiten zu Grunde gelegte Dalbergsche Entwurf enthielt die Formel, daß die Schiffahrt „ganz frei und niemandem untersagt" sein soll, im Anschluß an den Satz, daß der Fluß den Uferstaaten gemeinsam sei; daß dies damals allseits nur in dem auf die Untertanen der Uferstaaten beschränkten Sinne verstanden wurde, beweist der Umstand, daß der englische Vertreter dem gegenüber alsbald jenes von ihm in der 7. Sitzung wiederholte Amendement zu dem Zwecke einbrachte, um die Freiheit der Schiffahrt auf alle Nationen „auszudehnen". — Ob nun aber nicht, nachdem übrigens die Schiffahrtakten auf einer Reihe anderer Flüsse den Vorzug der Untertanen der Uferstaaten vor denen der Nichtuferstaaten in verschiedener Weise festgehalten hatten, der Pariser Vertrag bezüglich der D. über die Absicht der Wiener Kongreßakte hinausgehen wollte, bleibt fraglich. Im allg. muß der Interpretationsgrundsatz anerkannt werden, daß sich die Staaten so wenig als möglich von den Prinzipien der Wiener Kongreßakte entfernen wollten. (Vgl. etwa die in dem rumänischen Grünbuch von 1883 S. 310 ff. abgedruckte österr. Denkschrift, Art. 17, Punkt 2 des Pariser Vertrages, Pariser Kongreßprotokoll Nr. 10 a. E.). Die Bemerkung in Art. 16 a. E. über die Gleichheit aller Flaggen bezieht sich auch nur auf das Mündungsgebiet. Anderseits ist aber der Wortlaut des Art. 15 sehr allg. und betont energisch in verschiedenen Wendungen die nur bestimmten Beschränkungen unterliegende Freiheit der Schiffahrt. Ihm gegenüber könnte man nur darauf entscheidendes Gewicht legen, daß im Sinne einer hergebrachten Redeweise darunter doch nur die Freiheit für die Uferstaaten zu verstehen war, in welcher Richtung die Ausdrucksweise der verschiedenen Schiffahrtvereinbarungen zu vergleichen ist. — Jedenfalls steht fest, daß die Wiener wie die Pariser Bestimmungen nur ein Minimum sichern wollen, und daß ältere wie spätere Verträge, die in der Freigebung der Schiffahrt weiter gingen, wirksam blieben und sind. Daher hat auch die Frage insofern geringere Bedeutung, als in mehreren österr.-ungar. Verträgen anderer Art wechselseitig die Schiffahrt auf allen Flüssen den beiderseitigen Untertanen gestattet wird. (Art. 1 Schiff. V. mit Serbien 22 II 82, R. 85; Art. 9 Schiff. V. mit Frankreich 9 IV 84, R. 85, 165 Art. 13 H. und Z. V. mit Deutschland 6 XII 91, R. 92, 15; Art. 21 H. und Schiff. V. mit Italien 6 XII 91, R. 92, 17; Art. 10 H. V. mit der Schweiz 10 XII 91, R. 92, 18).

Eine Verständigung bezüglich der angefochtenen D.-Schiffahrtakte gelang nicht, obwohl die Vertreter der vier souveränen Uferstaaten 1 III 59 einen Entwurf von Zusatzartikeln unterzeichneten, der namentlich auch die Bestimmungen der Akte über den Ausschluß der Nichtuferstaaten von der eigentl. Flußschiffahrt einigermaßen milderte. Die Wirksamkeit der Akte blieb eine beschränkte. Die Pforte hatte schon bei den Pariser Konferenzen von 1858 erklärt, daß sie sie bis zur Lösung der Frage nicht in Vollzug setzen werde; die (neue) Regierung der Moldau und die der Walachei erklärten sie als für ihre Staaten unverbindlich u. nichtig, weil sie nicht von und mit ihnen abgeschlossen sei. Die Uferstaatenkommission trat nicht wieder zusammen. Art. 5 des zwischen den Pariser Signatarmächten abgeschlossenen Londoner Vertrages 13 III 71 erklärt, daß die Bedingungen ihres Wiederzusammentrittes durch ein vorgängiges Einverständnis der Uferstaaten, ohne Präjudiz für die die drei D.-Fürstentümer betreffende Klausel, festgestellt werden sollen; soweit es sich um eine Änderung des Art. 17 des Pariser Vertrages handeln sollte, hätte dieselbe den Gegenstand einer bes. Vereinbarung zwischen

den Signatarmächten zu bilden. Damit ist die Einrichtung auf unbestimmte Zeit vertagt. Indes erkennt der in Rede stehende Art. des Londoner Vertrages die Geltung des Art. 17 bis zu seiner ordnungsmäßigen Abänderung an; daher mag zwar jeder Uferstaat seine Einwilligung in den Wiederzusammentritt der Kommission innerhalb der Grenzen billigen Ermessens von Bedingungen abhängig machen, der Bestand der Kommission selbst und ihre Wirksamkeit nach Art. 17, wie überh. die definitive Ordnung der Dinge im Sinne des Pariser Vertrages ist aber im allg. ein vertragsmäßiges Recht jedes Kontrahenten dieses Vertrages geblieben (vgl. auch das Schreiben des Grafen Beust an den Baron Prokesch 21 I 71 im angeführten rumänischen Grünbuche 405). Immerhin haben sowohl die seitherigen Territorialveränderungen als auch nachgefolgte Vereinbarungen jene im Pariser Vertrage vorgesehene definitive Ordnung noch weiter modifiziert u. zw. selbst über den, wie alsbald zu erörtern, verlängerten Bestand der europäischen D.-Kommission hinaus. Art. 12 der noch zu erwähnenden Schiffahrtakte für die D.-Mündungen 2 XI 65 bestimmt, daß das derselben angefügte Schiffahrt- u. Polizeireglement und gewisse andere Bestimmungen gelten sollen, bis die im Art. 17 des Pariser Vertrages vorgesehenen Reglements in gemeinsamem Einverständnis erlassen und in Kraft gesetzt werden würden. Das „gemeinsame Einverständnis" kann hier nur das Einverständnis sämtl. Mächte bedeuten. Demnach enthält die Bestimmung **mindestens** die förml. Anerkennung, daß ein gemeinsames Einverständnis bezüglich der vom Standpunkte der europäischen Verträge gegen die Vereinbarungen der Uferstaatenkommission erhobenen Anstände gesucht und daß der rechtl. Zustand an den **Mündungen** bis zur Erzielung dieses Einverständnisses in gewissem Maße perpetuiert werden soll (vgl. hiezu Art. 34, Al. 3, der D.-Akte von 1857; Protokoll Nr. 3 der Pariser Konferenzen von 1866). Die seither über die Strecke zwischen dem Eisernen Tor und dem Wirkungsbereiche der europäischen Kommission getroffenen Vereinbarungen kommen auch in dieser Richtung in Betracht.

Die im Pariser Vertrage als ganz provisorisch gedachte europäische Kommission, welche ihren Sitz in Galatz nahm, entwickelte ein kräftiges Leben. Ihre Dauer wurde immer weiter hinaus erstreckt, auch als die ihr aufgetragenen technischen Arbeiten vorläufig vollendet waren; immerhin ist dieselbe in gewissem Maße objektiv begrenzt worden, was in Bezug auf Art. 18 des Pariser Vertrages von Bedeutung ist. In den Pariser Konferenzen von 1866 (Protokoll Nr. 6 a. E.) wurde ihr Bestand auf 5 Jahre, in dem Londoner Vertrage von 1871 (Art. 4) bis 24 IV 83 verlängert. Der Berliner Vertrag 13 VII 78, als dessen Kontrahenten gleichfalls die Pariser Signatarmächte erscheinen, änderte die Territorialverhältnisse, indem er die Retrozession des bessarabischen Gebietes an Rußland u. zw. in der Weise aussprach, daß dessen Grenze östlich vom Pruth wieder an die D. reicht und insbes. durch den Talweg des Kiliaarmes und dessen südlichste Teilmündung, die Mündung von Stari-Stambul, gebildet wird, indem er ferner den Rest des Mündungsgebietes, überh. beide D.-Ufer östlich von Silistria ganz dem zugleich als unabhängig anerkannten Rumänien überließ, das auch in die europäische Kommission berufen wurde (Art. 53). In Art. 51 bestimmt er, daß die Mächte, also jene Staaten, die den Berliner, wie ehedem den Pariser und den Londoner Vertrag geschlossen hatten, vor Ablauf des der europäischen Kommission gesetzten Termines sich über die Verlängerung ihrer Vollmachten oder über die darin einzuführenden Modifikationen einigen werden. In dem zweiten Londoner Vertrage 10 III 83, Art. 2, verlängerten nun die Mächte die Vollmachten der Kommission bis 24 IV 1904 mit der weiteren, etwas fehlerhaft formulierten, Bestimmung, daß sie auch über den gedachten Zeitpunkt hinaus für je 3 Jahre stillschweigend erneuert sein sollen, falls nicht ein Vertragsteil 1 Jahr vor Ablauf einer solchen 3jährigen Periode seine Absicht notifiziert, Änderungen in ihrer Konstitution oder ihren Vollmachten vorzuschlagen. Ihre Tätigkeit umfaßte bald neben den im Art. 16 des Pariser Vertrages vorgesehenen technischen Arbeiten die Obsorge für die Schiffahrt überh., mit Befugnissen, die nicht ohne Streit mit der Pforte festgestellt wurden und ziemlich weit gingen. Seit Art. 53 des Berliner Vertrages hat sie ihre Funktionen in voller Unabhängigkeit von der Territorialgewalt auszuüben. Räumlich wurde ihr Wirkungsbereich durch Art. 53 des Berliner Vertrages bis Galatz, durch Art. 1 des Londoner Vertrages von 1883 bis Braila, dem eigentl. Endpunkte der Seeschiffahrt, donauaufwärts ausgedehnt. Dagegen wurde ihr wieder ein Teil der Mündungen entzogen. Nach Art. 3—5 des Londoner Vertrages von 1883 hat sie über jene Teile (Verzweigungen) des Kiliaarmes, deren beide Ufer einem der Uferstaaten dieses Armes, Rußland oder Rumänien, gehören, keine effektive Kontrolle zu üben. Für jenen Teil des Kiliaarmes, der zugleich russisches u. rumänisches Gebiet durchfließt, sind die Reglements des Sulinaarmes unter Aufsicht des russischen und des rumänischen Delegierten in der europäischen Kommission anzuwenden. Die Pläne der im Kiliaarme eventuell auszuführenden Arbeiten sind mit Rücksicht darauf, daß sie die Schiffbarkeit der anderen Arme nicht beeinträchtigen sollen, der europäischen Kommission vorzulegen, im Falle einer Divergenz zwischen den Behörden der Uferstaaten und der europäischen Kommission ist die Sache direkt den Mächten zu unterbreiten. Ebenso sind die Reglements über die Rußland grundsätzlich zur Deckung der Kosten der von ihm etwa zu unternehmenden Arbeiten zugestandenen Gebühren den in der europäischen Kommission vertretenen Regierungen zur Zustimmung vorzulegen. Die wichtigsten Urkunden über die Rechtsverhältnisse im Mündungsgebiete sind außer den angeführten allgemeineren Verträgen die Schiffahrtakte 2 XI 65 und die Zusatzakte 28 V 81.

Der Berliner Vertrag und der Londoner Vertrag von 1883 haben aber noch ein weiteres Element in den ganzen komplizierten Rechtszustand ein-

geführt. Art. 55 des Berliner Vertrages bestimmt, daß für die Strecke zwischen dem Eisernen Tor u. Galatz (auf welcher, wie erwähnt, die D.-Schiffahrtakte von 1857 nicht zur Geltung gelangt ist) Schiffahrt-, Flußpolizei- u. Aufsichtsreglements von der durch Delegierte der Uferstaaten verstärkten europäischen Kommission ausgearbeitet und mit denjenigen, die stromabwärts von Galatz gelten oder gelten würden, in Harmonie gesetzt werden sollen (vgl. damit Art. 27 des österr.-rumänischen H. V. 22 VI 75, R. 76, 78). Ein lebhafter Streit entstand alsbald über die Ausführung dieser Bestimmung, namentlich über die Autorität der für die fragl. Strecke einzusetzenden „gemischten Kommission" und über die Österr.-Ungarn in ihr einzuräumende Stellung. Unter gewissen Vorbehalten, die vorzüglich die Verhältnisse der europäischen Kommission betrafen, einigten sich zwar die Delegierten der Berliner Signatarmächte, dann der serbische und im wesentlichen auch der bulgarische Delegierte über das ausgearbeitete Gesamtreglement (vgl. Protokoll 2 VI 82, bulgarische Erklärung in der Beilage zum Londoner Konferenzprotokoll Nr. 4), aber Rumänien erhob weitgehenden Widerspruch. Auch als sohin Österr.-Ungarn auf der Londoner Konferenz 1883 weitere Konzessionen machte und die Berliner Signatarmächte in dem Londoner Vertrage 10 III 83, der zugleich die Verhältnisse der europäischen Kommission neu ordnete, das Reglement definitiv, übrigens mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Wirkungsbereiches der europäischen Kommission, nur für die Strecke vom Eisernen Tor bis Braila, feststellten, nahm Rumänien dasselbe nicht an und es ist auch bis jetzt, ebensowenig wie seinerzeit die D.-Schiffahrtakte von 1857, auf dieser Strecke durchgeführt. Die Streitpunkte, wie sie sich namentlich einerseits nach dem Londoner Vertrage, anderseits nach der rumänischen Note 17 XI 82 und dem ihr angeschlossenen Gegenentwurfe (rumänisches Grünbuch 800 ff.) darstellen, lassen sich folgendermaßen charakterisieren. Nach den Londoner Vereinbarungen soll der Vollzug des Reglements der Autorität der gemischten Kommission unterstellt werden; unter ihren Befehlen fungieren alle sonst normierten Organe, nicht bloß der von ihr zu ernennende Inspektor, sondern auch die von den Uferstaaten zu ernennenden Subinspektoren u. Hafenkapitäne, letztere, soweit sich ihre Aktion auf den Flußweg erstreckt. Nach dem rumänischen Entwurf untersteht der Vollzug des Reglements der Aufsicht der Kommission. Der unmittelbare Vollzug erscheint den Uferstaaten vorbehalten, die Subinspektoren und die Hafenkapitäne, die die Flußpolizei ausüben, hängen von ihnen ab. Die Kommission kann ihnen zwar Instruktionen erteilen, aber nur durch Vermittlung des Delegierten des betreffenden Uferstaates, und die Beschlüsse der Kommission erscheinen dem ganzen Sinne nach nicht als für die Uferstaaten bindend. Weiter wird im Londoner Vertrage Österr.-Ungarn das Recht eingeräumt, in der Kommission, die übrigens nur solange als die europäische bestehen soll, neben den Uferstaaten des fragl. D.-Teiles und neben einem von 6 zu 6 Monaten nach der alphabetischen Ordnung der Mächte wechselnden Mitgliede der europäischen Kommission, durch einen Delegierten vertreten zu sein und das Präsidium zu führen. Nach dem rumänischen Entwurfe sollte die Kommission aus den Vertretern der Uferstaaten und aus 2 Mitgliedern der europäischen Kommission, von denen aber das eine für die ganze Dauer der neuen Behörde mit Stimmenmehrheit zu wählen wäre und dabei das Präsidium zu führen hätte, bestehen. Rumänien gab also mit Rücksicht auf die bedeutenden Interessen Österr.-Ungarn zu, daß es auf diesem Wege „kraft europäischen Mandates" die ständige Vertretung und das Präsidium in der Kommission erlange; und daher ist dieser Streitpunkt, gerade bei genauer Erwägung, nicht praktisch. — Die Frage, ob Rumänien verpflichtet war, solche Bestimmungen, wie sie der Londoner Vertrag enthält, anzunehmen, ist nun in der Literatur vielfach lebhaft verneint worden. Indes liegt es schon im Sinne des Art. 116 der Wiener Kongreßakte, nach seinem systematischen und bes. nach seinem historischen Zusammenhange, daß gemeinsame Organe der Uferstaaten für den Vollzug der Reglements bestellt werden sollen, wenn u. wie dies angemessen ist. Es kommt auf die Angemessenheit an. Eine unmittelbare Vollzugsgewalt der eingesetzten internationalen Organe kann angemessen sein, und kam u. kommt auch anderwärts, insbes. auf dem Po und dem Pruth, vor. Auch darüber, ob in einer Behörde, die nur für einen Flußteil bestimmt ist, alle Uferstaaten oder bloß die des fragl. Flußteiles vertreten sein sollen, kann nur die Angemessenheit entscheiden. Im allg. beruht die bes. Stellung der Uferstaaten auf der Idee, daß der ganze Fluß, jeder seiner Teile, für alle seine Uferstaaten von Natur aus zur Schiffahrt bestimmt sei. Im Sinne dieser Idee kommt es für einen Flußteil nicht darauf an, ob es sich gerade um einen Uferstaat dieses Teiles handelt. Sodann verlangt aber Art. 55 des Berliner Vertrages Harmonie der auszuarbeitenden Reglements mit den im Mündungsgebiet geltenden. Die Analogie mit der europäischen Kommission rechtfertigte aber sowohl die unmittelbare Vollzugsgewalt, als auch die Teilnahme Österr.-Ungarn aus eigenem Rechte; letzteres, weil, wenn im Mündungsgebiete die Nichtuferstaaten berufen erschienen, die allg., nicht lokalen Handels- u. Schiffahrtinteressen, die daselbst überwiegend Interessen des Seehandels und der Seeschiffahrt sind, vermöge ihrer hervorragenden Beteiligung zu wahren, Österr.-Ungarn auf der Strecke bis Braila, wo die eigentl. Flußschiffahrt die Hauptrolle spielt und auch der eigentl. Flußhandel sehr in Betracht kommt, kraft seiner bes. großen Beteiligung daran, eine ähnl. Stellung beanspruchen konnte.

Für eine andere Strecke, nämlich für den die Grenze zwischen Österr.-Ungarn u. Serbien bildenden D.-Teil, enthält der in mehrfacher Hinsicht interessante österr.-serbische Schiff. V. 22 II 82, R. 85, eine entsprechende Vereinbarung, indem sich Serbien verpflichtet, auf den seine Grenze gegen Österr.-Ungarn bildenden Gewässern die Hafen-, Schiffahrt- u. Flußpolizeireglements sowie die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten möglichst mit den auf dem

ungar. Ufer geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen (Art. 11).

Auf der österr. Strecke gilt noch immer die D.-Schiffahrtakte von 1857. Die wichtigsten internen österr. Vorschriften über die D.-Schiffahrt sind am Schlusse des Quellennachweises angeführt.

Quellen.

Passarowitzer H. V. 27 VII 1718 (**Neumann**: Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche I, 1 ff.). Art. 2; Sined der hohen Pforte 24 II 1784 (eb. 332 ff., vgl. 340 f.). Art. 4 u. 6; Firman zur Sicherung der österr. D.-Schiffahrt in der Beilage zu Hftzd. 30 V 15. **Klüber**: Akten des Wiener Kongresses III; Wiener Kongreßakte 9 VI 15, Art. 108—118 samt Anhang Nr. 16. (**Martens**: Nouveau Recueil des traités II, 379 ff.); österr.-bayrischer St. V. 14 IV 16. (**Neumann** III, 127 ff.) Art. 9; österr.-russischer St. V. 25 VII 40, J. G. S. 465, verlängert mit Protokoll 13 XI 50, R. 51, 41; österr.-bayrischer St. V. 2 XII 51, R. 52, 128, mit württembergischem Akzessionsprotokolle 5 VI 55, R. 126; österr.-bayrischer St. V. 2 XII 51, R. 52, 129; F. M. Erl. 25 VI 52; R. 133, betreffend die Aufhebung von Schiffahrtgebühren. — Memorandum 28 XII 54, Punkt 2; Protokolle der Wiener Konferenzen 1855, Nr. 1, 4, 5; Protokolle des Pariser Kongresses 1856, Nr. 1, 2, 5, 8, 10, 16. (**Neumann & Plason**: Rec. d. traités et conv. concl. p. l'Autr., Nouvelle suite VI, 517 ff.); Pariser St. V. 30 III 56, R. 62; St. V. 19 VI 57, R. 58, 6; Akten aus der ersten Zeit der europäischen Kommission (**Neumann & Plason** VIII, 384 ff.); Protokolle der Uferstaatenkommission und sonstige auf die D.-Schiffahrtakte 7 XI 57, R. 58, 13 bezügl. Urkunden in dem überh. sehr reichhaltigen rumänischen Grünbuch Cestiunea Dunarei, Acte si documente, Bukarest 1883, 147 ff.; Protokolle der Pariser Konferenzen 1858 (**Neumann & Plason** VI, 684 ff.), Nr. 14, 18, 19; Zusatzartikel 1 III 59 (eb. 682 ff.); Schiffahrtakte für die D.-Mündungen 2 XI 65, R. 66, 109; Protokolle der Pariser Konferenzen 1866 (**Neumann & Plason** VI, 750 ff.), Nr. 3, 6, 7, 8; Protokolle der Londoner Konferenzen 1871 (eb. 822 ff.), Nr. 3, 5; Londoner Vertrag 13 III 71, R. 54, Art. 4—7; Protokolle des Berliner Kongresses 1878 (**Neumann & Plason** X, 445 ff.), Nr. 9, 11, 12, 18; Berliner Vertrag 13 VII 78, R. 79, 43, Art. 52—57; Zusatzakte zur Schiffahrtakte für die D.-Mündungen 28 V 81, R. 82, 113; Kommissionsprotokolle und sonstige auf die Ausführung des Art. 55 des Berliner Vertrages bezügl. Akten im rumänischen Grünbuch 570 g. ff., 774 ff., und in dem wertvollen Recueil des documents relatifs à la liberté de navigation du Danube von **Sturdza**, Berlin 1904, 194 ff.; Protokolle der Londoner Konferenz 1883 (**Neumann & Plason** XI, 1706 ff.); Londoner Vertrag 10 III 83 (eb. 1764 ff.). — H. M. V. 29 I 58, R. 21, über den Vollzug der D.-Schiffahrtakte; H. M. V. 29 I 58, R. 22, über die Erlangung der österr. Legitimationen zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der D., hiezu Erl. der o.-ö. Statthalterei 19 VII 58, L. 22, H. M. V. 7 V 73, R. 83, und 31 V 80, R. 59; H. M. V. 31 VIII 74, R. 122, wodurch eine provisorische Schiffahrt- u. Strompolizeiordnung für die o.-ö. und n.-ö. Strecke der D. erlassen wird, hiezu zahlreiche Nov. Vgl. **Manz** XXXI, Binnenschiffahrtwesen, bearbeitet von **Pazauer**.

Literatur.

Ausführl. Verzeichnis bei **Caratheodory**: Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt in **Holtzendorffs** Handbuch des Völkerrechts II, 347 f. Seither: **Forsteter**: Die D., Moskau 1890 (russisch), **Jellinek**: Art. „D.-Schiffahrt" im Handwörtb. III. **Orban**: Étude de droit fluvial international, 1896, 174 ff. **Bittel**: Über das Flußschiffahrtrecht der D.-Mündungen, 1899. **Wittmaack**: Völkerrechtl. Bedenken gegen die Einführung von Abgaben auf die Flußschiffahrt im Archiv für öffentl. Recht, 1904, XIX., 145 ff. **Gusti**: Die D.-Frage in den Preußischen Jahrbüchern 1904, CXVIII., 235 ff. **Mayrhofer** V.

Strisower.

Edelmetallhandel

s. „Gewerbe".

Effektenumsatzsteuer.

I. Einleitung. — II. Geschichtliches. — III. Steuerobjekt u. Steuersubjekt. — IV. Steuereinheit u. Steuersatz. — V. Entrichtung der Steuer. — VI. Kontroll- u. Strafvorschriften. — VII. Erträgnis u. Wirkung der Steuer.

I. Einleitung. Die E. gehört zu den sog. Verkehrssteuern, deren wissenschaftl. Begründung hauptsächlich auf **Stein** u. **Wagner** zurückgeht. **Stein** motiviert die Notwendigkeit solcher Steuern durch den Hinweis auf das Vorkommen von Verkehrsgeschäften, welche nicht durch die Natur der Produktion des betreffenden Unternehmens gegeben seien, sondern als selbständig neben derselben stehend betrachtet werden müssen und dadurch einen selbständigen Reinertrag neben dem regelmäßigen Erwerbe ergeben. Später hat sich jedoch **Stein** zu der Ansicht bekannt, daß die Verkehrssteuern für jeden Erwerb eine Doppelbesteuerung involvieren und daß sie „nie durch die Wissenschaft, sondern nur durch das Bedürfnis des Staates erklärt werden können" und nur diejenigen Verkehrssteuern, die einen ohne eigene persönl. Arbeit erworbenen Gewinn zum Gegenstande haben, für zulässig erklärt. **Wagner** erblickt die Aufgabe der Verkehrssteuern darin, das gesamte Steuersystem zu ergänzen resp. zu ersetzen, wenn der berufsmäßige Erwerb durch die für ihn bestimmte Besteuerung nicht ausreichend getroffen wird, resp. wenn neben dem berufsmäßigen Erwerbe ein solcher durch Einzelakte vorkomme, auf den sich jene andere Besteuerung auch prinzipiell gar nicht beziehe. Weiter sollen die Verkehrssteuern Erbschaften u. Konjunk-

turgewinne treffen. Insbes. habe aber das Steuersystem den modernen Gestaltungen des Verkehres Rechnung zu tragen, welche oftmals rein spekulativen Eigentumswechsel des Grund- u. Gebäudeeigentumes sowie von Waren u. Wertpapieren behufs Gewinnung von Wertdifferenzen mit sich bringen. Derartige Transaktionen seien, wenn sie berufsmäßig betrieben werden, von der Ertrag- u. Einkommensteuer nicht hinlänglich, wo sie aber von Angehörigen anderer Berufe vorgenommen werden, gar nicht getroffen. Diese übrigens nicht unangefochtene Theorie ist jedoch nur für einen kleinen Kreis der von der E. betroffenen Geschäfte anwendbar, während sie für zahlreiche Umsatzgeschäfte, so insbes. für die in der Regel mit geringfügigem Gewinne verbundenen Geschäfte des Effektenzwischenhandels, nicht zutrifft. Auch ist zu beachten, daß nach dem österr. Personalsteuergesetze Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjekten, wenn diese gewerbsmäßig oder in spekulativer Absicht erfolgt, der Personaleinkommensteuer unterliegen.

Unabhängig von der finanzpolit. Begründung der Börsensteuer wurde deren Einführung auch vielfach agitatorisch unter Hinweis auf die „mühelosen Gewinne" der Börsenspekulation und in der Absicht, die Börsengeschäfte einzuschränken, verlangt. Diese Motivierung wurde jedoch von der Wissenschaft abgelehnt und auch bei der Beratung der E. Vorlage von der Regierung zurückgewiesen.

II. **Geschichtliches.** Der erste legislatorische Schritt zu einer speziellen Besteuerung der Börsengeschäfte wurde in Österr. 1881 durch die Regierungsvorlage über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren (301 der Beilagen zum stenographischen Protokolle des A. H., IX. Session) unternommen, in welcher neben anderen Erweiterungen der bestehenden Geb. G. eine Stempelgebühr für Börsenkarten im Minimalbetrage von 12 fl. für jedes Jahr, eine veränderte Besteuerung der Kostgeschäfte und ein fixer Stempel von 5 kr. für jeden Schlußzettel über den Abschluß und die Prolongation von Kauf oder anderweitigen Anschaffungs-, Lieferungs- oder Kostgeschäften über gemünzte oder ungemünzte edle Metalle, Wertpapiere, Wechsel und kaufmännische Anweisungen, jedoch ohne Schlußzettelzwang, normiert war. Hierauf folgte am 18 III 81 ein Initiativantrag des Abg. Obresa betreffend ein G. über die Gebührenpflicht der an den Effektenbörsen vorfallenden Geschäfte (308 der Beilagen zum stenographischen Protokolle des A. H., IX. Session), in welchem der Schlußzettelzwang und eine Gebühr von 1 fl. für jeden Schluß verlangt wurde. Der zur Vorbereitung dieser beiden Gesetzentwürfe eingesetzte Ausschuß nahm die Bestimmungen der Regierungsvorlage unter Einführung des Schlußzettelzwanges u. Festsetzung einer Gebühr von 5 kr. für jeden Schluß per 1000 fl. an. Das A. H. verwies jedoch den Gesetzentwurf bei der zweiten Lesung an den Ausschuß zurück mit dem Auftrage, die Börsengeschäfte bedeutend höher zur Besteuerung heranzuziehen. Zu einer weiteren Beratung kam es nicht. In der nächsten (X.) Session des A. H. wurden von den Abg. Türk (9 IX 85), Leon (18 II 87) und Schönerer (11 III 87) Initiativanträge betreffend die Einführung einer Börsensteuer eingebracht. Der Börsensteuerausschuß des A. H. arbeitete sodann einen Gesetzentwurf aus, welcher mit dem Berichte 28 IV 88 (586 der Beilagen) dem Hause vorgelegt wurde. Dieser Gesetzentwurf, welcher zum erstenmal auch die außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäfte über Wertpapiere in Betracht zog, gelangte nicht zur parlamentarischen Beratung, wurde jedoch in der XI. Session von dem Referenten, Dr. Ritter v. Bilinski, als Initiativantrag neuerlich eingebracht, vom A. H. und vom H. H. angenommen und als G. 18 IX 92, R. 172, publiziert. Das G. trat am 1 I 93 in Wirksamkeit. Gleichzeitig wurde auch das G. 18 IX 92, R. 171, publiziert, durch welches für die in das Inland eingebrachten ausländischen Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen, wenn sie im Inlande zum Gegenstande einer rechtsverbindl. Handlung gemacht werden sollen, die Entrichtung der Stempelgebühr nach Skala III, weiter für ausländische Aktiengesellschaften, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, ferner für solche, welche die Notierung ihrer Aktien oder Obligationen an einer inländischen Börse erwirken wollen, die Stempelgebühr nach Skala II für den in Betracht kommenden Teil ihres Kapitales eingeführt wurde. Durch das ersterwähnte G. wurden Effektenumsatzgeschäfte einer Steuer unterzogen, welche für den börsenmäßigen Schluß (in der Regel 25 Stück oder 5000 fl. Nominale eines Effektes) 10 kr. (für ausländische Effekten 20 kr.) betrug. Sehr bald nach dem Inslebentreten dieses G. wurde jedoch im A. H. das Verlangen nach einer Erhöhung der E. laut und schon 1895 wurde von der Regierung die bevorstehende Erhöhung dieser Steuer angekündigt. Tatsächlich legte die Regierung dem A. H. am 16 II 96 einen neuen Gesetzentwurf vor, durch welchen der Steuersatz von 10 kr. für den börsenmäßigen Schluß bei Anlagewerten auf 20 kr., bei Dividendenpapieren auf 50 kr. erhöht wurde. Dieser Gesetzentwurf, welcher auch sonst eine Reihe von Abänderungen des früheren G. vorschlug, wurde mit einigen Abänderungen vom A. H. und H. H. angenommen und am 9 III 97 sanktioniert, mit Rücksicht auf die an der Börse eingetretene Depression jedoch erst am 31 VIII 97, R. 195, publiziert; das G. trat am 1 XI 97 in Wirksamkeit. Zu diesem G. wurde die Durchführungsverordnung 21 IX 97, R. 222, und eine Instruktion zur Anwendung des G. (F. M. E. 6 X 97) erlassen.

III. **Steuerobjekt u. Steuersubjekt.** Steuerobjekt ist nach den Bestimmungen des G. der Umsatz von Effekten (Wertpapieren). Der Begriff „Umsatz" wird nicht ausdrücklich definiert, doch ist darunter im Sinne des G. — vorbehaltlich der speziell statuierten Ausnahmen — jede zum Zwecke der Erfüllung eines Rechtsgeschäftes von einem Kontrahenten an den anderen erfolgende entgeltl. Lieferung von Wertpapieren (Effekten) zu verstehen. Effekten im Sinne des G. sind solche Wertpapiere, welche ihrer Beschaffenheit nach zum börsenmäßigen

Verkehre geeignet sind mit Ausnahme der Wechsel, sowie der sonstigen Papiere des Devisenverkehres. Die Effektenumsatzgeschäfte sowie deren Prolongationen unterliegen der Steuer, gleichviel ob sie an der Börse oder außerhalb der Börse abgeschlossen worden sind; die außerhalb der Börse ohne Vermittlung eines Maklers abgeschlossenen Kauf- u. Verkaufgeschäfte jedoch nur dann, wenn hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effektenhandel betreibt, tätig ist. Die Kostgeschäfte faßt das G. im Gegensatz zur herrschenden Theorie als Darlehensgeschäfte gegen Verpfändung von Effekten auf; die Rücklieferung der in Kost gegebenen Effekten erfolgt daher steuerfrei, von welchem Prinzipe nur für die per Arrangement vollzogenen Rücklieferungen aus Kontrollrücksichten eine Ausnahme gemacht wird. Die außerhalb der Börse abgeschlossenen eigentl. Lombardgeschäfte unterliegen der Steuer nicht, sind vielmehr nach wie vor gemäß T. P. 36 des Geb. G. zu vergebühren. Eine Abgrenzung des Kostgeschäftes und des Lombardgeschäftes gibt das G. nicht, doch sind als Kostgeschäfte im Sinne des G. die eigentl. Report- (Prolongations-) Geschäfte im technischen Sinne, und außerdem die von Effektenhändlern börsenmäßig (formlos, ohne Ausstellung der beim Lombardgeschäfte übl. Urkunden) abgeschlossenen Effektenbelehnungsgeschäfte zu verstehen. Prämiengeschäfte sind auch dann steuerpflichtig, wenn die Prämie abandonniert oder das Geschäft später als am Abschlußtage selbst storniert wird. Bei Kommissionsgeschäften ist die Steuer nicht nur für das vom Kommissionär im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Kommittenten mit einem Dritten abgeschlossene „Ausführungsgeschäft", sondern auch für den vom G. als „Abwicklungsgeschäft" bezeichneten Umsatz zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten. Tauschgeschäfte werden als zwei Umsatzgeschäfte behandelt.

Der Umsatzsteuer unterliegen nicht der Umsatz von gemünzten u. ungemünzten edlen Metallen, Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln, ferner von inländischen Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und überh. von zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren Wertpapieren. Von der Steuer befreit sind ferner der Umtausch von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn hiebei kein Geldumsatz erfolgt oder nur eine 1‰ des Nominalwertes nicht übersteigende Gebühr eingehoben wird, weiter Effektenleihgeschäfte, jedoch nur dann, wenn hiebei kein Geldumsatz stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche erfolgt. Die Emission neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers an den ersten Erwerber und Konvertierungen höher verzinslicher gegen niedriger verzinsl. Wertpapiere, ferner die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen von Hypothekaranstalten in Pfandbriefen derselben Gattung sind steuerfrei. Umsatzgeschäfte, bei welchen ein Kontrahent sich im Ausland befindet, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete (s. unten) sich im Inlande befindet, oder eine Handelsniederlassung, oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remissier) im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde.

Wer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, sonach **Steuersubjekt** ist, wird vom G. für die einzelnen Kategorien der Geschäfte aus technischen Gründen verschieden festgesetzt. Bei Börsengeschäften, welche durch ein offizielles Arrangementbureau abgewickelt werden, ist jeder Kontrahent zur Entrichtung der halben Steuer verpflichtet; bei allen übrigen (direkten) Börsengeschäften hat der Abliefernde, bei Prämiengeschäften, im Falle der Abandonnierung der Prämie, der Prämienzieher die ganze Steuer zu zahlen. Bei den außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften ist der ganze Steuerbetrag entweder vom Kostgeber oder vom Kostnehmer zu entrichten, doch wird der letztere als in erster Linie haftbar erklärt. Bei außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers abgeschlossenen Umsatzgeschäften hat der Handelsmakler gegen Rückgriff an die Parteien die ganze Steuer zu entrichten. Bei Kauf- u. Verkaufgeschäften, welche außerhalb der Börse zwischen den Parteien direkt abgeschlossen werden, hat derjenige Kontrahent, der Effektenhändler ist, oder, falls beide dies sind, der Verkäufer bezw. Prämienzieher die Steuer allein zu entrichten. Die Staatsverwaltung und die Österr.-ungar. Bank sind von der Entrichtung der E. befreit; diese ist von ihrem Mitkontrahenten zu entrichten. Handelsmakler sind für die von ihnen vermittelten Börsengeschäfte von der Steuerentrichtung befreit.

IV. **Steuereinheit u. Steuersatz.** Als Steuereinheit (einfacher Schluß) gilt in der Regel der börsenmäßige Schluß, welcher für die Mehrzahl der Effekten 10.000 K Nominale, bezw. insofern nach Stückzahl gehandelt wird, 25 Stück ausmacht; für die an inländischen Börsen nicht kotierten Effekten beträgt der einfache Schluß 10.000 K Nominale, resp. falls kein Nominalbetrag angegeben ist, 10.000 K Geldumsatz. Für außerhalb der Börse abgeschlossene Kostgeschäfte sowie für solche Geschäfte, bei welchen Effekten verschiedener Art umgesetzt werden, insofern einzelne Posten die Höhe eines Schlusses nicht erreichen, gilt als einfacher Schluß ein Geldumsatz von 10.000 K.

Der Steuersatz beträgt:

a) Bei Geschäften in Dividendenpapieren (Aktien) u. Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österr.-ungar. Staatsprämienanlehen 1 K per Schluß.

b) Bei Geschäften in allen übrigen Effekten (Anlagewerten) 40 h per Schluß.

Für außerhalb der Börse abgeschlossene Geschäfte in inländischen Anlagewerten bis zum Nominalbetrage von 1000 K ist die Steuer auf 10 h, für solche Geschäfte in inländischen, dem Steuersatz von 1 K unterliegenden Prämienschuldverschreibungen bis zu 200 K Nominale auf 20 h ermäßigt.

Ausländische Effekten sind gleich den inländischen zu behandeln.

V. **Entrichtung der Steuer.** Entsprechend dem Grundprinzipe des G., welches den Effektenumsatz für steuerpflichtig erklärt (die hievon bezüglich der

Prämiengeschäfte statuierte Ausnahme wurde bereits erwähnt), knüpft das G. die Pflicht zur Steuerentrichtung in der Regel an die Erfüllung und nur ausnahmsweise (insbes. für die durch Handelsmakler außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäfte) an den Abschluß des Geschäftes.

Die Entrichtung der Steuer findet entweder durch Verwendung bes. Stempelmarken oder, im Falle der einzelnen Personen u. Instituten erteilten Bewilligung, unmittelbar statt.

Bezüglich der einzelnen Gruppen von steuerpflichtigen Geschäften gelten folgende Bestimmungen:

a) Börsengeschäfte, welche durch ein offizielles Arrangementbureau abzuwickeln sind, werden versteuert, indem jeder Kontrahent auf dem von ihm einzureichenden Arrangementbogen für jeden aufgegebenen einfachen Schluß den halben Steuerbetrag entrichtet. Die Österr.-ungar. Bank, staatl. Ämter u. Handelsmakler genießen für ihre Aufgaben die Steuerfreiheit.

Gegenwärtig besteht nur an der Wiener Börse ein Arrangementbureau, welches vom Wiener Giro- u. Kassenvereine geführt und durch welches die Steuer unmittelbar entrichtet wird.

b) Direkte Börsengeschäfte (mit Ausnahme der Prämiengeschäfte) sind von dem Abliefernden durch Stempelung der dem Übernehmer der Effekten bei deren Ablieferung zu übergebenden Rechnung zu versteuern.

c) Außerhalb der Börse abgeschlossene Kauf- u. Verkaufgeschäfte, bei welchen ein Effektenhändler tätig ist, sowie alle (auch an der Börse abgeschlossenen) Prämiengeschäfte sind in einem Register zu versteuern, zu dessen Führung jeder Effektenhändler, welcher solche Geschäfte abschließt, verpflichtet ist. In das Register sind die Nummer des eingetragenen Geschäftes, das Datum des Abschlusses und der Erfüllung, die Art u. Stückzahl oder Nominalbetrag der umgesetzten Effekten und, falls die Steuer nach dem Geldumsatze entrichtet wird, auch dieser einzutragen.

d) Außerhalb der Börse abgeschlossene Kostgeschäfte sind entweder auf der vom Kostgeber auszustellenden Rechnung oder auf der vom Kostnehmer auszustellenden Bestätigung über die erhaltenen Effekten zu versteuern.

e) Die von Handelsmaklern außerhalb der Börse vermittelten Umsatzgeschäfte werden durch Stempelung der Schlußnoten versteuert.

VI. **Kontroll- u. Strafvorschriften.** Zur Ausübung der Kontrolle über die vorschriftsmäßige Entrichtung der E. sind die leitenden Finanzbehörden 1. Instanz (Finanzbezirksdirektionen, Gebührenbemessungsämter) berufen. Den kontrollierenden Steuerorganen wird die Einsicht in die Arrangementbogen, ferner in die Register sowie in die dem Effektengeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebücher der Sensale) gestattet. Arrangementbogen u. Register der zwei vorangegangenen Jahre müssen zu diesem Behufe verwahrt werden. Jeder registerpflichtige Effektenhändler ist gesetzlich verpflichtet, seine geschäftl. Aufschreibungen so einzurichten, daß aus deren Vergleichung mit dem Register die genaue Versteuerung jedes Geschäftes leicht u. ersichtlich konstatiert werden kann. Die behördl. Organe sind, den Fall einer Steuerhinterziehung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision gemachten Wahrnehmungen zu Steuerbemessungszwecken zu benutzen.

Zur Sicherung der Steuerentrichtung sind sehr empfindl. Strafen eingeführt, welche in der Regel den 150fachen Betrag der verkürzten Steuer ausmachen.

VII. **Erträgnis u. Wirkung der Steuer.** Die nachstehende Tabelle zeigt die Erträgnisse der E. seit deren Einführung.

Im Jahre	a) in Wien		b) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern	zusammen
	Wiener Giro- und Kassenverein für Arrangementgeschäfte	alle übrigen		
	K	K	K	K
1893	—	—	—	1,159.092
1894	759.860	688.212	154.810	1,602.882
1895	749.034	718.170	185.034	1,652.238
1896	241.424	299.826	124.184	665.434
1897	278.324	363.690	132.942	774.956
1898	803.978	812.820	287.674	1,904.472
1899	1,082.970	990.080	310.650	2,383.700
1900	566.365	605.434	227.038	1,398.837
1901	426.097	541.612	181.701	1,149.410
1902	465.481	615.657	203.338	1,284.476
1903	359.993	575.819	198.423	1,134.235

1 XI 97

Zu berücksichtigen ist hiebei, daß mit dem ~~1 I 98~~ die eingangs erwähnte Steuererhöhung eingetreten ist. Trotzdem letztere den Steuersatz für Aktien auf das 5fache und für Anlagewerte auf das Doppelte erhöhte, ist das Erträgnis der Steuer nur in den J. 1898 u. 1899 gegenüber dem unter dem Einflusse der Börsenkrise von 1895 erreichten Tiefstande der zwei vorangegangenen Jahre in erheblicherem Maße

gestiegen, seitdem aber wieder empfindlich gesunken und weit hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Gegenwärtig ist der absolute Ertrag der so namhaft erhöhten Steuer niedriger als 1893 bei dem Bestande des ursprüngl. Steuersatzes von 10 kr. per Schluß. Zweifellos ist der Niedergang der Effektengeschäfte, welcher aus der vorstehenden Tabelle zu ersehen ist, auf das Zusammenwirken verschiedener ungünstiger Momente zurückzuführen; allein es ist nicht zu verkennen, daß die in einer Zeit geringer Widerstandskraft des Marktes verfügte scharfe Steuererhöhung hiebei mitgewirkt hat. Insbes. sind die Geschäfte der an der Börse für eigene Rechnung kontrahierenden sog. Kulissiers, welche den spekulativen Zwischenhandel besorgen, durch die Erhöhung der E. wesentlich eingeschränkt worden, da diese in der Regel nur geringe Gewinne ergebenden Geschäfte von der Steuer unverhältnismäßig hart getroffen wurden und deren Überwälzung hier ausgeschlossen ist.

Literatur.

Friedberg: Die Börsensteuer, Berlin 1875. Hammerschlag: Das G. über die E., Wien 1897. Korn: Die Rechtsgeschäfte des Effektenverkehres und die österr. E., Berlin 1895. Petritsch: Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern mit bes. Beziehung auf den Börsenverkehr, Graz 1903. Scheimpflug: Zur Reform der österr. Börsenverkehrssteuer, Wien 1881. Stein: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, V. Afl., S. 210ff. Wagner: Finanzwissenschaft, II., S. 439, Berlin 1880. Weishut: Der Effektenumsatz und die Börsengeschäfte sowie deren Besteuerung, Wien 1898. Hammerschlag.

Ehe.

A. Polit. Ehekonsens. — B. Ehefähigkeitszeugnisse.

A. Polit. Ehekonsens.

Der E.-Konsens wurde aufgehoben: Böhmen G. 1 XII 68, L. 51; Küstenl. Statthaltereierlaß 25 XII 67, L. 24; Kärnten Erl. L. R., 29 II 68, Z. 1207, L. 6; Mähren G. 22 IX 68, L. 16; Niederösterr. G. 20 IX 68, L. 9; Oberösterr. G. 31 X 68, L. 20; Schlesien G. 16 X 68, L. 13; Steierm. G. 20 IX 68, L. 16. In Bukow. und Gal. besteht der E.-Konsens weder gesetzlich noch faktisch mehr zu Recht und in Dalm. hat eine die Freiheit der E.-Schließung aus polizeil. Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden (Erl. M. J. 9 I 69, Z. 140, M. J.; V. Bl. Wiener Magistrat, V. Bd., Anhang 137, L. T. 1871, Nr. 74). In Krain besteht das Institut der E.-Meldzettel; dieselben haben aber durchaus keinen polit. E.-Konsens oder Lizenz oder Bewilligung auszusprechen, sie sind von den Bezirksbehörden unweigerlich, unentgeltlich u. stempelfrei zu erfolgen (Gubernialverordnung 1 III 32, Z. 4264, auszugsweise kundgemacht mit der Gubernialverordnung 14 III 33, Z. 5099, Pr. G. S. 27), hiezu: „Die Verehelichungen in Krain sind an keine beschränkenden polit. V. gebunden" (Erl. Staatsministerium 12 XI 64, Z. 18263/St. M., erflossen über die seitens des L. P. erfolgte Sistierung eines Ratsbeschlusses, womit eine E.-Bewilligung verweigert wurde). In Salzb. besteht der E.-Konsens nicht (Budwinski 1729, Nr. 4054).

In Tirol und Vorarlb. besteht der E.-Konsens auf Grund des Hfd. 12 V 20, Nr. 12614 (kundgemacht mit Gubernialzirkular 17 VI 20, Nr. 10644 bis 1327, Pr. G. S. 94). Dessen wesentl. Bestimmungen lauten: 1. Unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen u. Tagwerker, oder sog. Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig bei ihrer polit. Obrigkeit zu melden und von derselben ein Zeugnis beizubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein polit. Hindernis obwalte. 2. Den Pfarrern u. Seelsorgern ist es verboten, solche Personen ohne beigebrachte polit. Zeugnisse zu trauen. 3. Die polit. Obrigkeiten sind befugt, die Verehelichungsbewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Anteil oder dem Bettel ergeben oder sonst ein unstätes erwerbloses Leben führen. 4. Über die Verweigerung der polit. Obrigkeit wird den Parteien der Rekurs an das Kreisamt und im weiteren Zuge an das Gubernium und selbst an die Hofstellen vorbehalten. Die Aufzählung im Punkt 3 ist keine taxative (Erl. M. J. 16 VII 60, Z. 9976, vgl. aber auch Budwinski 5804). Über die E.-Konsensgesuche ist ein Beschluß des Gemeindeausschusses einzuholen (V. Statthalterei T. 15 X 66, Z. 21556, L. 75). Gegen eine die Entscheidung 1. Instanz bestätigende Statthaltereientscheidung in E.-Konsensangelegenheiten der der V. 12 V 20 unterworfenen Personen ist nach der Ministerialverordnung 27 X 58, R. 196, eine Berufung unzulässig (Erl. M. J. 16 VII 70, Z. 9976).

Der Abschluß einer E. ohne polit. Konsens fällt zwar nicht unter den § 507 Str. G., ist jedoch von den polit. Behörden zu bestrafen (Ministerialverordnung 28 XII 52, Z. 31514, L. T., I. Abt., S. 72), wobei bezüglich des Strafausmaßes die Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, maßgebend ist. Die Vorschrift des § 124 a. b. G. B., bezüglich des E.-Konsenses für Judenehen, wurde mit der kais. V. 29 XI 59, R. 217, aufgehoben.

B. Ehefähigkeitszeugnisse.

Dieselben sind österr. Staatsbürgern, welche sich im Auslande verehelichen wollen, von der polit. Behörde 1. Instanz nur auf Grund verläßl. Auskünfte über Alter u. Eigenberechtigung, über den unverehelichten Stand und alle anderen, die persönl. Freiheit zur E.-Schließung bestimmenden Momente auszustellen und haben lediglich den Ausspruch über die persönl. Fähigkeit des E.-Werbers zur E.-Schließung (§ 4 a. b. G. B.) zu enthalten; keineswegs ist darin etwa der Mangel jedweden E.-Hindernisses zu bestätigen (Erl. M. J. 27 IV 73, Z. 13505 ex 1872, L. Bukow. 28, Tirol 43). Diese Zeugnisse sind mit dem Beifügen zu versehen, „daß ein österr. Staatsangehöriger, welcher nach den

österr. G. die hiezu erforderliche persönl. Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine gültige E. eingehen kann, und daß zur Gültigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen E. nach österr. Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der E.-Schließung ausreichend ist, daß es ferner nach österr. G. eine von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung ist, daß diese Ausländerin samt ihren, aus solcher E. entsprossenen Kindern die österr. Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung u. Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen Falle die abgeschlossene E. wirklich gültig sei, sobald diese Frage in Österr. zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österr. (weltlichen) Gerichte zusteht und deshalb der Mangel jedweden E.-Hindernisses hiemit weder bescheinigt wird noch vorhinein bescheinigt werden kann". Erl. M. J. 28 X 79, Z. 11409, R. S. böhm. Statthalterei 294. Mit dem Erl. M. J. 6 VI 82, Z. 1984, R. S. böhm. Statthalterei 170 wurde eingeschärft, daß in keinem Falle der Mangel jedweden E.-Hindernisses bestätigt werden dürfe; mit dem Erl. M. J. 4 V 90, Z. [illegible] R. S. böhm. Statthalterei [illegible] wurde angeordnet, daß [illegible]

[illegible]

Ehrenverleihungen.

[illegible]

sönlichkeit bezweckt, in zweiter Reihe aber sowohl für dieselbe als auch für die Allgemeinheit einen Ansporn bilden soll, in Hinkunft alle Kräfte dem gemeinen Nutzen nach Möglichkeit dienstbar zu machen.

Der Begriff der E. ist ein sehr weiter und umfaßt die Gewährung von Titeln, Orden, Ehrenzeichen, Wappen, Kreuzen, Medaillen, Denkmünzen, Diplomen u. sonstigen Auszeichnungen oder Würden.

Bei einer jeden E. kommen zwei Faktoren in Betracht: das verleihende Organ und die Persönlichkeit, welche mit der Ehrung ausgestattet werden soll. Als verleihender Faktor fungiert zumeist der Staat und können daher die staatl. E. sowohl ihrer Zahl als ihrer Bedeutung nach als die weitaus wichtigsten bezeichnet werden. Neben dem Staate, dessen Ehrenhoheit sich in der Person des Monarchen verkörpert, treten als verleihende Subjekte noch andere Gebilde, in der Regel Korporationen öffentlich rechtl. Natur, in die Erscheinung, die auf Grund historisch zu erklärender Berechtigungen die Befugnis ausüben, innerhalb ihrer Wirkungssphäre gewisse Ehrenmittel u. Auszeichnungen zu verleihen. [illegible]

[illegible]

bunden, wenn auch in der Regel Auszeichnungsvorschläge im Wege der Ministerien erstattet werden. Eine ministerielle Kontrasignatur der auf die Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen staatl. Auszeichnungen abzielenden Regierungsakte findet jedoch infolge althergebrachter konstitutioneller Übung nicht statt, wodurch die unbeschränkte Prärogative der Krone zum Ausdrucke gelangen soll. Die vielfach vertretene Anschauung, daß dieser Brauch im G. keinen Anhaltspunkt finde, läßt sich wohl kaum durch den formalen Hinweis auf den Wortlaut der vorzitierten Gesetzesbestimmung rechtfertigen, findet aber eine Stütze in der rein sachl. Erwägung, daß die vom Träger der Staatsgewalt ausgehende Verleihung von Auszeichnungen einen Regierungsakt beinhaltet, der sich nicht auf die persönl. Ehrenrechte des Monarchen, sondern auf dessen Regierungsrechte gründet.

Das dem Monarchen zustehende Verleihungsrecht staatl. Ehren muß nicht notwendigerweise von demselben stets unmittelbar ausgeübt werden, sondern kann im Wege allg. Delegation auf die k. k. Behörden übergehen. So sind z. B. die Gewerbebehörden im Sinne des § 58 der durch G. 15 III 83, R. 39, abgeänderten Gew. O. befugt, Gewerbeunternehmungen die Auszeichnung zu erteilen, den kais. Adler im Schilde u. Siegel zu führen. Anderseits gehen vom Kaiser selbst wiederum gewisse E. aus, die nicht als staatl. Auszeichnungen angesehen werden können, wie die k. u. k. Hoftitel (Hoflieferant, Hofbuchhändler usw.), die nach bestimmten, vom Obersthofmeisteramte aufgestellten Grundsätzen zur Vergebung gelangen. Derartigen Verleihungen mangelt öffentlich-rechtl. Charakter, da dieselben nicht auf dem staatl. Hoheitsrechte des Monarchen, sondern auf Einrichtungen höfischen Zeremoniells beruhen.

Eine jede staatl. E. gründet sich auf das Souveränitätsrecht des Staatsoberhauptes und kann daher in der Regel nur an Inländer mit voller Rechtswirksamkeit erfolgen. Die Verleihung inländischer Auszeichnungen an Ausländer oder ausländischer Ehren an Inländer ist wohl an sich möglich, erlangt jedoch erst dann rechtl. Kraft, wenn dem Bedachten über dessen Einschreiten seitens seines Staatsoberhauptes die Genehmigung erteilt wird, die ausländische Auszeichnung annehmen u. tragen zu dürfen. (Wegen des Tragens fremder Orden vgl. Hfkzd. 17 IX 18, P. G. S. 97, und Hfkzd. 9 X 46, P. G. S. 110.)

Mit der Annahme einer E. erlangt der Ausgezeichnete gewisse Berechtigungen, welche ihrer Natur nach in die Kategorie der subjektiven öffentl. Rechte gehören und die weder zu Lebzeiten, noch von Todes wegen übertragbar sind. Dieselben sind zumeist bloße Ehrenrechte (wie z. B. der den Ordensrittern eingeräumte Zutritt zu den Hoffestlichkeiten), doch ist mitunter auch ein materieller Bezug damit verbunden. (Vgl. diesbezüglich die unten folgenden Bestimmungen über den militärischen Maria Theresien-Orden.)

Ihrer Art nach zerfallen die staatl. E. in Titel, Orden, Ehrenzeichen, Medaillen und sonstige Auszeichnungen. Die Verleihung des Adels kann unter den Begriff der bloßen E. nicht subsumiert werden, da der Adel schon im Hinblicke auf seine regelmäßige Erblichkeit mehr als eine gewöhnl. Ehrenauszeichnung bedeutet, wenn er auch gegenwärtig seine frühere Standesqualität zum Teil verloren hat.

Im folgenden sollen nun die einzelnen Typen der staatl. E. einer kurzen Darstellung unterzogen werden.

1. Titel. Unter Titel versteht man Bezeichnungen, welche den Zweck verfolgen, auch äußerlich das Amt, die Würde oder den Rang einer Person zum Ausdrucke zu bringen. Ursprünglich bloß Attribute herrschender Persönlichkeiten, fanden die Titulaturen allmählich mit dem wachsenden Glanze der Fürstenhöfe und dem Aufkommen einer Militär- u. Beamtenhierarchie in weiteste Kreise Eingang, so daß sich bald ein förml. Rang- u. Titelsystem ausbilden konnte. Auch in den österr. Ländern nahm diese Entwicklung den gleichen Gang und besitzen wir eine ganze Reihe öffentlich anerkannter Titulaturen, die ihrem Wesen nach in Standes-, Amts- u. Ehrentitel geschieden werden können.

a) Die Standestitel sind ehrende Prädikate, die gegenüber den Trägern hoher geistlicher oder weltl. Würden sowie gegenüber Mitgliedern bestimmter adeliger Familien im schriftl. Amtsverkehr oder bei der Anrede gebraucht werden. Von den wichtigsten hieher gehörigen Titeln wären zu erwähnen:

α) Der Titel „Exzellenz", welcher den k. u. k. Wirklichen Geheimen Räten (vgl. Hfkzd. 26 III 17, Z. 3638), ferner den aktiven Ministern sowie unter gewissen Modalitäten den k. u. k. Generalen (Admiralen) von der Charge des Feldmarschalleutnants oder Vizeadmirals aufwärts zukommt (s. Dienstreglement für das k. u. k. Heer, I. Teil, 93).

β) Die Titel „Eminenz", „Erzbischöfliche", „Fürstbischöfliche" oder „Bischöfl. Gnaden", welche den Kardinälen bezw. den Erzbischöfen, Fürstbischöfen u. Bischöfen gebühren.

γ) Die Titel „Durchlaucht" u. „Erlaucht", deren Führung den Chefs der durch die Auflösung des Deutschen Reiches mediatisierten, vormals reichsständischen fürstlichen bezw. gräfl. Familien zugestanden wurde (vgl. Hofkanzleiministerialschreiben 7 X 25, P. G. S. 102, und Hfkzd. 9 X 29, P. G. S. 120).

δ) Der Titel „Hochgeboren", welcher früher als Prädikat einzelnen Familien anläßlich von Standeserhöhungen ausdrücklich verliehen wurde, wird gegenwärtig nicht mehr erteilt. Doch pflegt man diesen Titel gegenüber den Mitgliedern gräfl. Familien im schriftl. Amtsverkehre zu gebrauchen.

b) Die Amtstitel sind die mit gewissen staatlichen oder Hof-Ämtern statusmäßig verbundenen Bezeichnungen, welche die Träger bestimmter öffentl. Funktionen nach außen hin in ihrer Stellung legitimieren. Entsprechend der Mannigfaltigkeit der Ämter unterscheiden wir zahlreiche Amtstitel, die meist eine Bezugnahme auf die dienstl. Funktionen ihres Trägers zum Ausdruck bringen, z. B. „Landesgerichtsrat", „Finanzrat", „Baurat", „Postsekretär", „Bergkommissär", „Steuerinspektor" usw.

Zur Führung von Amtstiteln sind nicht nur Personen befugt, welche in einem dauernden Staats-

dienstverhältnisse stehen, sondern mitunter auch gewisse Private, die bestimmte öffentl. Funktionen als Ehrenamt ausüben. So haben z. B. die fachmännischen Laienrichter bei den Handelsgerichten in Wien, Prag u. Triest sowie bei den Handels- u. Bergsenaten aller Landes- u. Kreisgerichte für die Dauer ihrer diesfälligen Verwendung das Recht, sich des Titels eines „kais. Rates“ zu bedienen (Ministerialverordnung 1 VII 97, R. 129, und die auf Grund A. E. 21 VI 1904 erflossene J. M. V. 24 VI 1904, R. 62). Ferner führen zufolge A. E. 18 XII 83, bezw. A. E. 24 III 1901, die Mitglieder der Permanenzkommissionen zur Ermittlung der Handelswerte für die Statistik des auswärtigen Handels und des Zwischenverkehres den Titel eines „k. k. Kommerzialrates“, die Mitglieder der Landessanitätsräte und des obersten Sanitätsrates auf Grund der §§ 12 u. 18 des G. 30 IV 70, R. 68, den Titel eines „Sanitätsrates“ bezw. „Obersanitätsrates“ usw.

Die Standes- u. Amtstitel unterscheiden sich dadurch voneinander, daß erstere ihrem Wesen nach nur schmückende Prädikate sind, die im Anredeverkehre gebraucht werden, während die letzteren eine bestimmte Diensteigenschaft zum Ausdrucke bringen. Hingegen ist beiden Arten von Titeln gemeinsam, daß dieselben begrifflich nicht völlig in die Kategorie der E. fallen, weil sie eben nur Annexe von Ämtern u. Würden sind. Hingegen tritt bei den sog. Ehrentiteln der auszeichnende Charakter klar in Erscheinung.

c) Die **Ehrentitel** werden verliehen teils durch Gewährung von Amtstiteln an Nichtbeamte (Hofrat, Regierungsrat, kais. Rat usw.) oder auch dadurch, daß Beamten der Titel einer höheren Diensteskategorie eingeräumt wird, als dieselben wirklich bekleiden. Durch die letztgenannte Auszeichnung erlangen die betreffenden Beamten das Recht, sich nicht nur der Titulatur, sondern auch der dieser höheren Kategorie entsprechenden Uniformabzeichen zu bedienen (A. E. 17 II 44, P. G. S. 1844, Bd. 72, und F. M. E. 2 VI 73, Z. 1816, V. Bl. 17). Sonstige Rechte oder Vorzüge sind mit der bloßen Verleihung des Titels einer höheren Diensteskategorie nicht verbunden, falls nicht zugleich auch deren Charakter verliehen wird, in welchem Falle allerdings dem derart Ausgezeichneten alle mit der höheren Dienststelle verbundenen Vorzüge u. Emolumente mit Ausnahme des Anspruches auf eine höhere Diät und auf den höheren Bezug an Gehalt u. Aktivitätszulage zukommen. (§ 7, G. 15 IV 73, R. 47.) Auch werden den Witwen u. Waisen der durch Verleihung des Titels u. Charakters einer höheren Diensteskategorie ausgezeichneten Beamten die ihnen gebührenden Versorgungsgenüsse nach den der höheren Rangsklasse entsprechenden Jahresbeträgen ausgemessen. (§ 5, G. 14 V 96, R. 74.

Für die Verleihung der Ehrentitel sind Taxen zu entrichten, deren Ausmaß in den §§ 167—174 kais. P. 27 I 40, J. G. S. 404 (Taxgesetz), bestimmt ist. So beträgt z. B. die Taxe für den Hofratstitel 600 fl. C. M. (1260 K), für den Regierungsratstitel 300 fl. C. M. (630 K) und für einen Ratstitel mit was immer für einer näheren Bezeichnung anderer Art 150 fl. C. M. (315 K). Für die Verleihung gewisser mit bestimmten geistl. Würden verknüpfter Titel (Domherr, Hofkaplan, Erzpriester) ist eine Taxe von 50 fl. C. M. (105 K) zu entrichten. Da diese Taxen nur für die Verleihung reiner Ehrentitel abgenommen werden, sind von deren Entrichtung alle jene Personen befreit, welche mit dem Titel auch das Amt erhalten, mit dessen Bekleidung der Titel statusgemäß verbunden ist. In der Regel wird jedoch auch bei Verleihung reiner Ehrentitel von der Einhebung obiger Taxen abgesehen, indem die Verleihung taxfrei erfolgt.

2. **Orden.** Die Orden sind ein Rechtsinstitut historischen Charakters, das seinem Ursprunge nach zu jenen kirchl. Einrichtungen zurückführt, welche die Vereinigung gläubiger Personen zu gemeinsamem Leben behufs Befolgung gewisser Regeln (ordines) zum Zwecke hatten. Von diesen eigentl. Orden, die in Mönchs- u. Nonnenorden zerfielen, lösten sich zur Zeit der Kreuzzüge die geistl. Ritterorden ab, die unter Autorisation der Päpste gestiftet wurden und deren Mitglieder zum Kampfe gegen die Ungläubigen verpflichtet waren. Die geistl. Ritterorden, deren Angehörige als äußeres Abzeichen und schmückendes Symbol ein eingenähtes Kreuz auf ihrer Gewandung trugen, gelangten bald zu hohem Ansehen und wurden das Vorbild für die weltl. Ritterorden, die seit dem 13. u. 14. Jahrh. aufkamen. Dieselben wurden zumeist von den Landesfürsten gestiftet, um einflußreiche Standespersonen an ihren Hof zu fesseln und zugleich damit geleistete Dienste zu belohnen. Die Aufnahme in diese Hofgesellschaften war durch Statuten geregelt, die bei Stiftung des Ordens erlassen wurden und in welchen auch die Ordenstracht sowie die bestimmten Insignien festgesetzt waren, welche die Mitglieder des Ordens nach außen hin kenntlich machen sollten. Diese Ordensdekorationen wurden allmählich zur Hauptsache, zumal die Orden bald ihren Vereinscharakter abstreiften und einzig u. allein als Mittel zur Auszeichnung erworbener Verdienste betrachtet wurden. Die Ordenszeichen bestanden bei den meisten Ritterorden ursprünglich aus einem mit allerlei Emblemen gezierten Kreuze, das späterhin noch mit Bändern u. Sternen geschmückt wurde. Die Verleihung der Orden erfolgte stets durch den Landesfürsten, der auch als Großmeister aller seiner Orden fungierte, wogegen mit der Leitung der Angelegenheiten der einzelnen Ritterorden spezielle Hofwürdenträger, die Ordenskanzler genannt wurden, betraut waren.

Da die Zahl der gestifteten Orden in den einzelnen Staaten stetig zunahm, stellte sich bald die Notwendigkeit heraus, das **Rangverhältnis** der einzelnen Orden eines Landes untereinander durch l. f. Festsetzung zu regeln. Es gab demnach gewisse hohe Orden, die nur an gekrönte Häupter oder an Mitglieder alter Adelsgeschlechter verliehen wurden, ferner militärische Orden für Tapferkeit vor dem Feinde, Courtoisieorden für den höfischen Verkehr, allg. Verdienstorden höheren u. niederen Ranges usw. Innerhalb der einzelnen Orden selbst unterschied man wiederum mehrere Klassen, um Ab-

stufungen nach dem Range und dem Verdienste der in den Orden aufzunehmenden Personen eintreten lassen zu können. So bildeten sich im allg. bei den meisten Ritterorden 3 Klassen aus, die in der Regel als Großkreuze, Komture, auch Kommandeurs genannt, und Ritter bezeichnet wurden. Diese einzelnen Kategorien wurden dadurch nach außen hin kenntlich gemacht, daß die Großkreuze ihre Dekoration in etwas reicherer Ausstattung an einem breiten, über die linke Schulter gehenden Bande von bestimmter Farbe zu tragen pflegten, während das Ordenszeichen von den Komturen an einem schmäleren Bande von gleicher Farbe um den Hals und von den Rittern in einer gleichfarbigen Knopfschlinge auf der linken Brustseite getragen wurde.

In dieser Gestalt haben sich die Orden bis auf den heutigen Tag ziemlich unverändert erhalten und von ihrer Bedeutung im Laufe der Zeiten keineswegs etwas eingebüßt. (Robert v. Mohl sagt in seinem Werke „Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik" von den Orden, daß sie keines der schwächsten Regierungsmittel seien.)

Es finden daher die vorerwähnten Bestimmungen im allg. auch auf die in der österr.-ung. Monarchie bestehenden Ritterorden Anwendung. Da diese Orden ihrer Stiftung nach in eine Zeit zurückreichen, wo die staatsrechtl. Trennung zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern einerseits und den Ländern der ung. Krone anderseits noch nicht vollzogen war, ist das Ordenssystem für beide Staaten ein gemeinsames, obzwar gewisse Orden, wie z. B. der österr. kais. Leopold-Orden, vorzugsweise an Österreicher, andere, wie z. B. der königl. ung. St. Stephan-Orden, meist an Ungarn verliehen werden. Doch ist dieser Brauch keineswegs auf bestimmte statutarische Vorschrift gegründet und könnte diesbezüglich jederzeit eine Änderung Platz greifen.

Gegenwärtig bestehen 6 österr.-ung. Ritterorden, die ihrem Gründungsjahre nach folgendermaßen aneinanderzureihen sind:

a) Der Ritterorden vom Goldenen Vließe;
b) der militärische Maria Theresien-Orden;
c) der königl. ung. St. Stephan-Orden;
d) der österr. kais. Leopold-Orden;
e) der österr. Orden der Eisernen Krone;
f) der Franz Josef-Orden.

Ferner wären als zu den Ordensdekorationen gehörig noch zu erwähnen das Stiftskreuz der Elisabeth-Theresianischen Militärstiftung (Elisabeth Theresien-Stiftskreuz) und zwei für Damen höherer Stände gestiftete Orden, nämlich der Sternkreuzorden und der erst vor kurzer Zeit errichtete Elisabeth-Orden.

a) **Der Ritterorden vom Goldenen Vließe.** Dieser Orden, welcher seines Alters und seiner seltenen Verleihung wegen als der vornehmste aller Ritterorden gilt, wurde von Herzog Philipp von Burgund am 10 I 1429 anläßlich seiner Vermählung mit der Prinzessin Isabella von Portugal gestiftet und soll seinen Statuten nach nur an namhafte u. tadellose Edelleute von altem Adel und katholischem Glauben verliehen werden. Zufolge der am 19 VIII 1477 erfolgten Vermählung des Kaisers Maximilian I. mit Maria von Burgund gelangte die österr.-spanische Linie des Hauses Habsburg in den Besitz des Ordens, dessen Verleihungsrecht späterhin im Hinblicke auf die im J. 1700 ausgebrochenen spanischen Erbfolgestreitigkeiten sowohl von den Königen Spaniens aus dem Hause Bourbon, als auch von den österr. Herrschern aus dem Hause Habsburg in Anspruch genommen wurde. Gegenwärtig gelangt infolgedessen der Orden in beiden Staaten zur Verleihung.

Der Ritterorden vom Goldenen Vließe wird zufolge alter Tradition allen Erzherzogen bei ihrem Eintritte in die Großjährigkeit und sonst nur an Mitglieder des höchsten Adels von alter Abkunft verliehen. (Vgl. Hfkzd. 12 VI 38, Z. 3255, P. G. S. 77.) Die Insignien des Ordens, bei welchem es nur eine Klasse von Rittern gibt, bestehen aus einem goldenen Widderfell, in den Statuten „toison d'or" genannt, das in seiner Mitte von einem goldenen Ringe umfaßt und an einer um den Hals und über beide Schultern hängenden, großen goldenen Kette (Kollane) auf der Brust getragen wird. Die Kollane wird in der Regel jedoch nur bei großen Festlichkeiten benutzt, während für gewöhnlich das Ordenszeichen an einer mit hervorschlagenden Feuerflammen gezierten Agraffe befestigt und in dieser Form an einem roten Bande um den Hals geschlungen wird. Nach dem Stande vom 1 I 1904 zählte der Orden einschließlich der ausländischen Ritter 79 Mitglieder.

b) **Der militärische Maria Theresien-Orden.** Derselbe wurde von Kaiser Franz I., dem Gemahl Maria Theresias, am 18 VI 1757 angesichts der siegreichen Schlacht von Kolin für Offiziere gestiftet, welche sich im Kriege vor dem Feinde bes. ausgezeichnet haben. Nach den Statuten soll der Orden ohne Rücksichtnahme auf Rang, Religion oder andere Umstände an jene Oberoffiziere verliehen werden, „welche nicht nur nach Ehre u. Pflicht ihrer Schuldigkeit Genüge geleistet haben, sondern die sich noch überdies durch eine bes. herzhafte Tat hervorgetan oder kluge für den Militärdienst ersprießl. Ratschläge nicht nur an die Hand gegeben, sondern auch mit vorzügl. Tapferkeit ausführen geholfen haben".

Der Orden teilt sich in 3 Klassen, Großkreuze, Kommandeure u. Ritter, von denen die beiden ersten Klassen statutarisch nur an Kommandanten selbständig operierender Truppenabteilungen vergeben werden sollen. Die Aufnahme in den Orden verleiht ipso jure, auch ohne Diplomsausfertigung, den Ritterstand. Überdies ist jedes Ordensmitglied nach den Statuten berechtigt, um die Verleihung des erbl. Freiherrnstandes einzuschreiten. Hieran wurde auch durch die Bestimmungen des Allerhöchsten Handschreibens 18 VII 84 nichts geändert. Die in den Orden aufgenommenen Offiziere erhalten lebenslängl. Pensionen, deren Ausmaß zufolge A. E. 21 X 78 für Großkreuze mit 3000 fl., für Kommandeure mit 1500 fl. und für Ritter mit 800 fl. bezw. mit 600 fl. festgesetzt wurde. Diese Pensionsbezüge gehen zur Hälfte auf die Witwen über. Das Ordenszeichen besteht aus einem weiß-

emaillierter, goldenen Kreuz, dessen Vorderseite von einem den Ordenswahlspruch „Fortitudini" tragenden roten Schilde mit weißem Querbalken gedeckt wird, und welches an einem rot-weiß gestreiften Bande getragen wird. Die Zahl der Ordensritter ist gegenwärtig infolge der seit mehreren Dezennien andauernden Friedensepoche, sowie infolge des Ablebens der meisten mit dem Orden beteilten Persönlichkeiten, auf 4 gesunken.

c) Der königl. ung. St. Stephans-Orden. Der Orden wurde von der Kaiserin Maria Theresia 5 V 1764 anläßlich der Krönung ihres Sohnes, des Erzherzogs Josef, zum römischen König gestiftet und zu Ehren des Gründers des Königreiches Ungarn Stephan-Orden genannt. Nach den Statuten ist der Orden, dessen Großmeistertum ewig u. unzertrennlich mit der Krone Ungarns vereinigt ist, für adelige Würdenträger bestimmt, die ansehnl. Stellungen bekleiden und sich in denselben bes. verdient gemacht haben. Von dem Erfordernis des Adels kann bei ausnehmenden Verdiensten der mit dem Orden auszuzeichnenden Persönlichkeit Abstand genommen werden.

Der Orden zerfällt in 3 Grade, nämlich Großkreuze, Kommandeure u. Kleinkreuze, deren Innehabung gemäß Art. XVII der Statuten zum Einschreiten um Verleihung der Baronie, unter Umständen sogar der Grafenwürde, berechtigte. Diese Bestimmung ist jedoch mit Allerhöchstem Handschreiben 18 VII 84 aufgehoben worden. Die Ordensdekoration bildet ein grünemailliertes, goldenes Kreuz, dessen Vorderseite in der Mitte ein roter Schild deckt, auf welchem sich ein goldgekrönter grüner Berg mit einem weißen Doppelkreuz erhebt. Das Ordenszeichen ist an einer großen goldenen ung. Stephanskrone befestigt und wird auf die gewöhnl. Art an einem karmoisinroten, beiderseits grün eingefaßten Bande getragen. Der Orden zählte 1 I 1904 ohne Einrechnung der ausländischen Ordensmitglieder 31 Großkreuze, 14 Kommandeure und 66 Kleinkreuze.

d) Der österr. kais. Leopold-Orden. Gestiftet von Kaiser Franz I. 8 I 08 zur Verherrlichung des Andenkens seines Vaters, des Kaisers Leopold II., soll der Orden ohne Rücksicht auf Stand u. Rang an Zivil- oder Militärpersonen verliehen werden, welche von tadellosem Wandel und unbescholtenem Rufe sind und die sich durch Anhänglichkeit an das Vaterland und an den Landesfürsten, oder durch angestrengte, erfolgreiche Bemühungen um das Wohl des Staates verdient gemacht haben. Die Würde des Großmeistertums bleibt nach den Statuten beständig mit dem österr. Kaisertume verbunden.

Der Orden besitzt 4 Klassen, nämlich Großkreuze, [illegible] A. E. [illegible] II 1901 neugeschaffenen [illegible] der I. Klasse, Kommandeure u. Ritter. Die [illegible] des § 21 der Statuten, wonach die Großkreuze [illegible] Geheimen Räten, die Kommandeure in den Freiherrnstand und die Ritter in den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

mit weißer Einfassung, welches auf der Vorderseite einen roten Schild trägt, auf dem der Ordenswahlspruch „Integritate et Merito" angebracht ist. Das Kreuz hängt an der mit Bändern geschmückten Kaiserkrone und wird an einem roten Bande mit weißen Randstreifen getragen. Die Zahl der inländischen Ordensmitglieder umfaßte 1 I 1904 70 Großkreuze, 63 Kommandeure und 957 Ritter.

e) Der österr. Orden der Eisernen Krone. Der Name des Ordens, welcher von Kaiser Franz I. 1 I 16 zu Ehren der Wiedervereinigung der italienischen Provinzen mit den österr. Ländern gestiftet wurde, ist der lombardischen Eisernen Krone entlehnt, welche seit altersher in der Schatzkammer der Kirche zu Monza aufbewahrt wurde. Zur Aufnahme in den Orden kann jedermann zugelassen werden, der sich durch gute u. treue Dienste oder durch große u. gemeinnützige Unternehmungen um das Wohl der Monarchie verdient gemacht hat.

Der Orden, dessen Mitglieder sämtlich Ritter der Eisernen Krone genannt werden, besteht aus 3 Graden, deren Inhaber ohne weitere Bezeichnung Ritter der I., II. u. III. Klasse heißen. Bis zum J. 1884 war zufolge § 21 der Ordensstatuten mit dem Besitze der I. Klasse die Geheime Rats-Würde, mit der II. Klasse die Baronie und mit der III. Klasse der Ritterstand verbunden. Die Insignien des Ordens bestehen aus einer Nachbildung der altlombardischen Königskrone, auf welcher der österr. Doppeladler mit der über ihm schwebenden Kaiserkrone sich erhebt. Der Orden wird an einem goldgelben, mit dunkelblauen Randstreifen versehenen Bande getragen. Nach dem Stande 1 I 1904 hatte der Orden an inländischen Mitgliedern 168 Ritter I. Klasse, 203 Ritter II. Klasse und 3107 Ritter III. Klasse aufzuweisen.

f) Der Franz Josef-Orden. Der Orden wurde von Kaiser Franz Josef 2 XII 49 anläßlich des ersten Jahrestages seiner Thronbesteigung errichtet und sind die Ordensstatuten mit kais. P. 2 XII 49, R. 46, und mit kais. P. 25 XII 50, R. 24 ex 1851, amtlich kundgemacht worden. Diesen Statuten zufolge besteht der Orden, welcher ohne Rücksicht auf Geburt, Religion u. Stand für Verdienste jedweder Art verliehen wird, aus 4 Graden u. zw. Großkreuzen, Komturen mit und ohne Stern, Offizieren, die erst auf Grund der A. E. 1 II 1901 hinzukamen, und Rittern. Das Abzeichen des Ordens, dessen Verleihung keinerlei Adelsanspruch begründet, bildet ein rotemailliertes, schmales Goldkreuz, zwischen dessen Gliedern der österr. Reichsadler sichtbar ist und das auf der Vorderseite von einem mit den Initialen „F. J." gezierten, weißemaillierten Schilde gedeckt wird. Über dem Ordenskreuze befindet sich die mit einem Schleifenring versehene Kaiserkrone, woran das hochrote Ordensband befestigt wird. Der Orden zählte mit 1 I 1904 ohne Einrechnung der mit demselben beteilten Ausländer [illegible] Großkreuze, 133 Komture mit Stern, [illegible] Komture ohne Stern, [illegible] Offiziere und [illegible] Ritter.

g) Das [illegible] [illegible] Das Kreuz ist [illegible] der [illegible] welche der

Charakter eines militärischen Ordens an sich trägt und die im J. 1750 von der Kaiserin Elisabeth Christine, der Witwe Kaiser Karl VI., für 20 Generalmajore oder Oberste, die durch 30 Jahre hindurch dem Hause Österr. wacker gedient haben, errichtet wurde. Das Ordenszeichen, mit dessen Besitz der Anspruch auf gewisse Ruhegenüsse verknüpft ist, besteht aus einem weißemaillierten, von 8 Spitzen umgebenen Medaillon, über welchem sich die goldene Kaiserkrone befindet und das an einer Knopfschlinge von schwarzer Seide an der linken Brustseite getragen wird.

h) Der Sternkreuzorden. Der Orden wurde 18 IX 1668 von der verwitweten Kaiserin Eleonore für hochadelige Damen gestiftet, die sich „zu Ehren des heiligen Kreuzes unterschiedl. Übungen gottseliger, christl. Andacht nach den ihnen vorgeschriebenen Regeln u. Satzungen" befleißen sollten. Zur Aufnahme in den Orden, dessen Mitglieder von der obersten Schutzfrau (in der Regel die Kaiserin oder eine Erzherzogin aus dem Hause Österr.) ernannt werden, ist eine Adels- u. Ahnenprobe vorgeschrieben. Die Ordensdekoration ist ein schmales, rotemailliertes Kreuz, welches auf dem Doppeladler aufruht und von einem blauen Medaillon umschlossen wird. Das Ganze hängt an einem goldenen Ringe und wird an einer schwarzseidenen Masche an der linken Brust getragen. Der Orden umfaßte mit 1 I 1904 insgesamt 947 Damen des Hochadels.

i) Der Elisabeth-Orden. Dieser Orden wurde von Kaiser Franz Josef I. mit Allerhöchstem Handschreiben ddo. Schönbrunn 17 IX 98 anläßlich des Ablebens der verewigten Kaiserin Elisabeth gestiftet, um ein bleibendes Andenken an die Dahingeschiedene zu schaffen. Derselbe ist für Frauen u. Jungfrauen bestimmt, „welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten oder auf humanitärem, religiösem oder philanthropischem Gebiete sich um das allg. Wohl verdient gemacht haben". Nach den mit A. E. 17 IX 98 erlassenen und mit A. E. 2 IV 99 ergänzten Statuten besteht der Orden, dessen Verleihungsrecht der Kaiser für sich und seine Nachfolger in der Regierung vorbehalten hat, aus drei Graden, dem Großkreuze, der I. Klasse und der II. Klasse. Überdies ist dem Orden eine den Namen „Elisabeth-Medaille" führende silberne Verdienstmedaille affiliiert. Das Ordenszeichen ist ein beim Großkreuze und der I. Klasse goldenes, bei der II. Klasse hingegen silbernes, rot-emailliertes Kreuz mit weißem Mittelfeld, welches auf der Vorderseite das von einem Heiligenschein umflossene Bildnis der heiligen Elisabeth von Thüringen und auf der Rückseite die auf einem Zweige blühender Rosen ruhende Initiale „E" zeigt. Über dem Kreuze ist eine goldene Schleife angebracht, an der das weiße, an beiden Enden kirschrot gestreifte Ordensband befestigt ist. Die aus Silber geprägte Elisabeth-Medaille ist rund, zeigt auf der Vorderseite das Ordenskreuz, auf der Rückseite die Initiale „E" und wird mittels eines Schleifringes am Ordensbande auf der linken Brustseite getragen. Der Orden zählte am 1 I 1901 25 Großkreuze, 80 Damen I. Klasse und 28 Damen II. Klasse.

Sämtliche der vorangeführten Ritterorden stehen untereinander sowie hinsichtlich ihrer einzelnen Klassen u. Grade in einem bestimmten Rangsverhältnisse, welches für den Vorantritt bei feierl. Anlässen sowie in der Richtung von Bedeutung ist, daß den mit einem Orden bestimmten Ranges ausgezeichneten Persönlichkeiten in weiterer Folge nur Orden höheren Ranges verliehen werden. Das dermalen in Kraft stehende Rangsverhältnis gründet sich auf die A. E. 1 II 1901, mittels welcher die einzelnen Ordensdekorationen in zwölf Rangsabstufungen nach folgendem Schema eingereiht wurden:

I. Großkreuz des königl. ung. St. Stephan-Ordens; II. Großkreuz des österr. kais. Leopold-Ordens; III. Erste Klasse des Leopold-Ordens und Erste Klasse des österr. kais. Ordens der Eisernen Krone; IV. Großkreuz des kais. österr. Franz Josef-Ordens; V. Kommandeurkreuz des St. Stephan-Ordens; VI. Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens; VII. Zweite Klasse des Ordens der Eisernen Krone u. Komturkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne; VIII. Kleinkreuz des St. Stephan-Ordens; IX. Ritterkreuz des Leopold-Ordens; X. Komturkreuz des Franz Josef-Ordens; XI. Offizierskreuz des Franz Josef-Ordens und Dritte Klasse des Ordens der Eisernen Krone; XII. Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens.

Alle sonstigen Auszeichnungen stehen außer jeder Reihenfolge. — Die meisten Orden können, zur Belohnung militärischer Verdienste, mit der Kriegsdekoration derselben oder einer anderen Ordensklasse verliehen werden.

Jeder Orden besitzt behufs Besorgung seiner Angelegenheiten eine eigene Ordenskanzlei, an deren Spitze der Ordenskanzler steht, welchem eine Reihe anderer Ordensfunktionäre (Ordensschatzmeister, Ordensherold, Ordenskanzlist usw.) beigegeben ist. Diese Ordensämter haben die Verleihungspatente auszufertigen, ferner die Mitglieder des Ordens in Evidenz zu halten, die bei Ablebensfällen sowie bei Verleihung von höheren Ordensklassen zurückzustellenden Dekorationen in Empfang zu nehmen usw.

Bei Verleihung einiger Orden, u. zw. des St. Stephan-Ordens, des Leopold-Ordens und des Ordens der Eisernen Krone, sind gemäß § 155 kais. P. 27 I 40, J. G. S. 404 (Taxgesetz) bestimmte Taxen zu entrichten, die bei den Großkreuzen 300 Dukaten, bei den Kommandeuren 150 Dukaten und bei den Klein- oder Ritterkreuzen 50 Dukaten betragen. In der Regel erfolgt jedoch die Verleihung taxfrei.

3. Ehrenzeichen, Medaillen u. Denkmünzen. Neben den Orden haben sich in neuerer Zeit noch andere ähnl. Dekorationen herausgebildet, die gleichfalls vom Monarchen verliehen werden und nach Art der Orden sichtbar zu tragen sind, welchen jedoch im Gegensatze zu den Orden die Anlehnung an ein Rechtsinstitut historischen Charakters abgeht. Es sind dies gewisse, teils zur Belohnung erworbener Verdienste, teils zur Erinnerung an denkwürdige Begebenheiten gestiftete Auszeichnungen, die ihrer Art nach in Ehrenzeichen, Medaillen u. Denkmünzen eingeteilt werden können.

a) Ehrenzeichen. Hieher gehören:

α) Das k. und k. österr.-ung. Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft. Dasselbe wurde mit Allerhöchstem Handschreiben 18 VIII 87 an Stelle der vormals bestandenen Medaille für Kunst u. Wissenschaft zum Zwecke der Verleihung an solche Personen gestiftet, welche sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaften und der Künste erworben haben. Das Ehrenzeichen, welches auch an Frauen verliehen werden kann, besteht aus einem goldenen Medaillon, dessen Vorderseite das Bildnis Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef trägt, während auf der Rückseite die Worte „Literis et Artibus" ersichtlich sind. Die Dekoration ist an einem roten Bande um den Hals zu tragen.

β) Das Militärverdienstkreuz. Gestiftet von Kaiser Franz Josef I. 22 X 49, soll dasselbe nur an Offiziere verliehen werden, welche im Kriege durch höhere Einsicht, Mut u. Entschlossenheit oder im Frieden durch hervorragenden Eifer u. Tatkraft bes. ersprießl. Dienste geleistet haben.

γ) Das Verdienstkreuz für Militärgeistliche. Dieses mit Hfkzd. 11 XII 01, P. G. S. 73, errichtete Kreuz ist für diejenigen bestimmt, die sich durch vorzügl. Pflichterfüllung in der Militärseelsorge auf dem Schlachtfelde oder sonst in Feindesgefahr ausgezeichnet haben. Die Dekoration zerfällt in 2 Klassen, das goldene und das silberne Verdienstkreuz.

δ) Das Zivilverdienstkreuz. Mit A. E. 16 II 50 wurde von Kaiser Franz Josef an Stelle der bisher bestandenen Zivilehrenmedaillen dieses Ehrenzeichen gestiftet, dessen Statuten mittels kais. V. 25 XII 50, R. 25, publiziert wurden. Das Zivilverdienstkreuz wird ohne Unterschied der Person, somit auch an Frauen zur Belohnung treubewährter Anhänglichkeit an Kaiser u. Vaterland, vieljähriger ersprießl. Verwendung im öffentl. Dienste oder sonstiger um das allg. Beste erworbener Verdienste in 4 Klassen verliehen: als Goldenes Verdienstkreuz mit der Krone, als Goldenes Verdienstkreuz, als Silbernes Verdienstkreuz mit der Krone und als Silbernes Verdienstkreuz. Das Abzeichen besteht aus einem rot-emaillierten goldenen bezw. silbernen Kreuze mit einem den Namenszug „F. J." zeigenden weißen Mittelschild und wird an einem hochroten Bande getragen.

ε) Das Militärdienstzeichen. Dasselbe wurde mit A. E. 19 IX 49 für lange u. gute Militärdienste gestiftet und wird in 2 Klassen sowohl an Offiziere des Soldatenstandes bei Ablegung einer 25- oder 50jährigen Dienstzeit, als auch an die Mannschaft der Land- u. Seemacht bei Vollstreckung einer 12- oder 24jährigen Dienstzeit verliehen. Die Dekoration bildet ein Bronzekreuz, welches an einem schwarz-gelben Bande getragen wird.

b) Medaillen u. Denkmünzen. Darunter versteht man gewisse nicht für den Verkehr bestimmte Metallstücke, die zur ehrenden Erinnerung an denkwürdige Begebenheiten in Münzenform geprägt werden. Insoweit solche Medaillen u. Denkmünzen statutarisch an einen genau umschriebenen Kreis anspruchsberechtigter Personen verliehen werden, fallen dieselben unter den Begriff der E. Als hieher gehörig wären zu erwähnen:

α) Die Tapferkeitsmedaillen. Dieselben wurden von Kaiser Josef II. mit A. E. 19 VII 1789 für Soldaten des Mannschaftsstandes gestiftet, welche sich durch tapfere u. hochherzige Taten vor dem Feinde ausgezeichnet haben. Die Tapferkeitsmedaillen werden in 3 Abstufungen verliehen u. zw. unterscheidet man die goldene, die große silberne und die kleine silberne Tapferkeitsmedaille. Mit dem Besitze der ersten beiden Kategorien sind lebenslängl. Geldzulagen verbunden, die bei Besitzern der goldenen Medaille in dem Ausmaße der ganzen Löhnung ihrer zuletzt innegehabten Charge, sonst im Ausmaße der halben Löhnung gewährt werden.

β) Die Goldene Medaille mit dem Allerhöchsten Wahlspruche. Dieselbe wurde von Kaiser Franz Josef mit A. E. 24 II 49 gestiftet und wird als Anerkennung für bes. schöpferische Leistungen auf allen Gebieten der Industrie, Kunst u. Wissenschaft verliehen. Die in 2 Größen zur Verleihung gelangende Medaille, welche auf der Aversseite das lorbeergekrönte Bildnis des Stifters und auf der Reversseite den Allerhöchsten Wahlspruch „Viribus Unitis" zeigt, ist ohne Öhr u. Band und kann als Dekoration nicht getragen werden.

γ) Die Kriegsmedaille. Auf diese aus Kanonenmetall geprägte Medaille, die mit Allerhöchstem Armeebefehl 2 XII 73 von Kaiser Franz Josef I. aus Anlaß seines 25jährigen Regierungsjubiläums geschaffen wurde, haben alle Personen Anspruch, welche einen oder mehrere Feldzüge vom J. 1848 an mitgemacht haben. Die Medaille wird an einem schwarz-gelb gerippten Seidenbande an der linken Brust getragen.

δ) Die 3 Jubiläumsmedaillen, welche mit A. E. 18 VIII 98 aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef gestiftet wurden. Es wurden drei solcher Medaillen geschaffen u. zw. die „Jubiläumserinnerungsmedaille", die für Angehörige der bewaffneten Macht bestimmt war, ferner die „Jubiläumsmedaille für Zivilstaatsbedienstete" und die „Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste". Die beiden ersteren Medaillen besitzen nur die Natur von Denkmünzen und haben wegen ihrer bloß einmaligen Verleihung eine nur gegenwärtige Bedeutung. Die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste hingegen wird fortdauernd verliehen, um gewissenhafte Pflichterfüllung zu ehren und alle Klassen der Bevölkerung zu treuem Ausharren in ihrer Berufstätigkeit aufzumuntern. Auf die Medaille haben alle Personen Anspruch, welche eine ununterbrochene 40jährige, treue u. zufriedenstellende Verwendung in einem u. demselben öffentlichen oder privaten Dienste aufzuweisen haben. Die Anspruchsberechtigung ist von im aktiven Staatsdienste stehenden Bewerbern bei ihrer vorgesetzten Behörde, sonst im Wege der polit. Behörde 1. Instanz geltend zu machen. Die Jubiläumserinnerungsmedaille für die Angehörigen der bewaffneten Macht wurde in Gold u. Bronze, die beiden anderen Medaillen nur aus Bronze geprägt.

Aus dem gleichen Anlasse wurde auch für die k. u. k. Hofbediensteten eine Jubiläumsmedaille in Silber u. Bronze geschaffen, deren Zuerkennung nach analogen Grundsätzen erfolgte.

ε) Schließlich wären noch einige zur Erinnerung an bestimmte Feldzüge geprägte Denkmünzen zu nennen, mit welchen die Teilnehmer der betreffenden Kriege ausgezeichnet wurden. Hieher gehören die Denkmünze für die Landesverteidiger Tirols im J. 1848, ferner die Erinnerungsmedaille an den Feldzug 1864 gegen Dänemark, die Denkmünze für die Landesverteidiger Tirols für das J. 1866 usw.

4. **Staatl. Auszeichnungen anderer Art.** Außer den vorstehend geschilderten Typen der E. gibt es noch eine Reihe staatl. Auszeichnungen anderer Art, die sich ihrem Wesen nach nicht in eine bestimmte Kategorie einreihen lassen. Von den hieher gehörigen E. wäre als bes. wichtig die Bekanntgabe der Allerhöchsten Anerkennung hervorzuheben, welche Auszeichnung mittels A. E. erfolgt und die bei Militärpersonen die Verleihung eines dekorativen Abzeichens (signum laudis) in sich schließt. Ferner zu erwähnen ist die Allerhöchste Anordnung, wonach bestimmte Staatsobjekte oder Truppenkörper, wie z. B. Forts, Regimenter usw., den Namen einer zu ehrenden Persönlichkeit, sei es für deren Lebensdauer oder für immerwährende Zeiten, zu führen haben.

Eine staatl. Auszeichnung, die im Wege der zuständigen Behörden zuerkannt wird, ist weiter das den Handelsschiffen beim Eintritte gewisser Voraussetzungen gewährte Recht, die Ehrenflagge zu führen, worüber im kais. P. 16 IV 50, R. 249, eingehende Vorschriften erlassen worden sind. Demgemäß unterscheidet man zwei Klassen der Ehrenflagge u. zw. die weiße u. die rote Ehrenflagge. Erstere ist zur Belohnung österr. Schiffsführer bestimmt, welche zuerst einen neuen Handelsweg nach entfernten Weltgegenden mit Erfolg eröffnet oder sonst durch ihre Fahrten oder ihre nautischen Leistungen überh. sich um die Förderung der österr. Schiffahrt und des heimischen Seehandels verdient gemacht haben. Die rote Ehrenflagge hingegen gebührt jedem österr. Schiffsführer, der sein Schiff gegen einen feindlichen oder seeräuberischen Angriff erfolgreich verteidigt oder zur Zeit eines Seekrieges ein ruhmvolles Offensivgefecht besteht, bezw. einem österr. Kriegsschiffe wirksamen Beistand leistet. Die Verleihung der Ehrenflagge, welche an die Person des Schiffsführers und nicht an das Schiff geknüpft ist, wird vom Handelsminister auf Grund eines Würdigkeitserkenntnisses, das von einer bei der Seebehörde in Triest ständig eingesetzten, gemischten Kommission gefällt wird, an Allerhöchster Stelle in Antrag gebracht. Da die geltenden Statuten den modernen Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen und insbes. die Anspruchsberechtigung an schwer erfüllbare Voraussetzungen gebunden ist (gegenwärtig befindet sich kein Handelsschiff im Besitze der Ehrenflagge), trägt man sich maßgebenden Ortes mit der Absicht, eine zeitgemäße Revision des Statutes in Vorschlag zu bringen.

Gleichfalls im Wege des H. M. erfolgt die den Charakter einer Auszeichnung an sich tragende Zuerkennung der historischen Ehrenmontur an verdiente Postillone.

Als staatl. Auszeichnung müssen ferner auch die Staatspreise des H. M. angesehen werden, welche zufolge § 5, H. M. V. 10 VI 95, R. 80, betreffend die staatl. Unterstützung von inländischen gewerbl. Ausstellungen zur Verteilung gelangen. Diese Staatspreise, welche ihrer Art nach in Ehrendiplome sowie silberne u. bronzene Medaillen unterschieden werden, sind zur Anerkennung hervorragender Leistungen inländischer Gewerbetreibender u. Industrieller bestimmt und werden in der Regel nur an direkte Erzeuger verliehen. (Hinsichtlich der näheren Bestimmungen vgl. Art. „Industrieausstellungen".)

Zum Schlusse der Darstellung muß endlich noch einer bes. Art staatl. E., nämlich der gewerberechtl. E., gedacht werden, die ihrer in das wirtschaftl. Gebiet hinüberspielenden Bedeutung wegen Beachtung verdienen.

5. **Die gewerberechtl. Ehrenverleihungen insbes.** Diese Auszeichnungen spezieller Art danken ihre Entstehung jenen wirtschaftsgeschichtl. Bewegungen, die als Folgewirkung der merkantilistischen Lehren im Laufe des 18. Jahrh. in Erscheinung traten. Der Wunsch nach rascher Entwicklung einer leistungsfähigen heimischen Industrie veranlaßte damals die Regierung zur Erteilung zahlreicher Privilegien an Fabrikanten, die ihr Gewerbe zunftfrei unter gleichzeitiger Gewährung anderer Vorrechte ausüben durften. Die Inhaber dieser Privilegien, welche in „einfache Fabriksbefugnisse" und „förml. Landesfabriksbefugnisse" zerfielen, wiesen nun auch bei der äußeren Kenntlichmachung ihres Gewerbebetriebes auf den Besitz ihrer Befugnisse dadurch hin, daß sie ihrer Geschäftsbezeichnung die Worte „k. k. priv." oder „k. k. landesbefugt" vorsetzten. Mitunter wurde in solchen Fällen dem Firmenschild auch der k. k. Adler beigefügt, um die Bedeutung des erhaltenen k. k. Privilegiums sinnfällig zu machen. Hervorgehoben muß jedoch werden, daß die Führung dieser Bezeichnungen u. Embleme bis zum J. 1860, in welchem die Gew. O. 20 XII 59 in Kraft trat, keineswegs den Gegenstand einer bes. E. bildete. Erst mit dem genannten G., welches an Stelle der alten Zunftrechte, Fabriksbefugnisse u. Privilegien die allg. Gewerbefreiheit einführte, sind die oberwähnten Berechtigungen, die früher bloß ein Annex anderer Befugnisse waren, zu selbständigen gewerberechtl. Auszeichnungen geworden.

Hinsichtlich deren Verleihung wurde nun ursprünglich in dem mittlerweile wieder abgeänderten § 61 Gew. O. bestimmt: „Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Nationalindustrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte beteilt werden, den kais. Adler im Schilde u. Siegel und die Bezeichnung »k. k. priv.« in der Firma zu führen." Auf Grundlage dieser Bestimmung wurden den zahlreichen Fabrikations- u. Handelsgewerben die erwähnten Auszeichnungen u. zw. stets kumulativ verliehen, bis die zur Gew. O. erlassene Gesetzesnovelle 15 III 83, R. 39, eine Änderung des diesbezügl. Rechtszustandes herbeiführte. Es wurde

nämlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die im § 61 Gew. O. statuierte Bezeichnung „k. k. priv." den faktischen Verhältnissen nicht mehr entsprach und vielfach zu Täuschungen Anlaß gegeben hatte, in dem an Stelle des § 61 Gew. O. tretenden § 58 der zitierten Nov. angeordnet, daß künftighin an Gewerbsunternehmungen nur mehr die Auszeichnung verliehen werden solle, den kais. Adler im Schilde u. Siegel zu führen. Nach dem derzeit geltenden Recht kann somit die Bezeichnung „k. k. priv." nicht mehr von den Gewerbebehörden neu verliehen werden und hat gegenwärtig für den rechtl. Verkehr nur mehr insofern Bedeutung, als die diesbezüglich vor dem J. 1883 erteilten Berechtigungen in Wirksamkeit verblieben sind.

Die besprochenen gewerberechtl. Auszeichnungen werden nach dem Wortlaute der angezogenen Gesetzesbestimmungen an „Gewerbsunternehmungen" verliehen, ein Begriff, dessen juristische Abgrenzung unklar erscheint und zu Kontroversen Anlaß gegeben hat. Wohl mit Recht wird behauptet, daß die Unternehmung als solche lediglich ein Produkt bestimmter volkswirtschaftl. Faktoren, wie Kapital, Kundenkreis, Renomee usw. darstellt, also ein ökonomischer und nicht ein juristischer Begriff sei, und daher auch nicht als Träger der mehrerwähnten Auszeichnungen angesehen werden könne. Als letzterer kann vielmehr nur ein Rechtssubjekt in Frage kommen, das in der Lage ist, die mit der Auszeichnung verbundenen Vorrechte auch wirklich auszuüben, demnach im vorliegenden Falle der Unternehmer, der die Auszeichnung allerdings nur mit Bezugnahme auf das bestimmte gewerbl. Unternehmen, welchem sie verliehen wurde, innehat. Die Praxis hat daher in neuerer Zeit stets daran festgehalten, daß die Verbindung beider Faktoren, des Unternehmers und des Unternehmens die Voraussetzung für die Fortdauer der Auszeichnung bildet, weshalb dieselbe als erloschen anzusehen ist, wenn die Gewerbsunternehmung in andere Hände übergeht oder solchen Veränderungen unterzogen wird, die sie nicht mehr als jenen Gewerbebetrieb erscheinen lassen, dem die auszeichnende Berechtigung verliehen wurde. (Vgl. die Entscheidungen des V. G. 13 V 96, Z. 2934, Budwinski 9640 und 16 II 98, Z. 850, Budwinski 11427.)

Diese Unübertragbarkeit gewerbl. Auszeichnungen, verbunden mit dem Umstande, daß seit dem J. 1883 die Neuverleihung der Bezeichnung „k. k. priv." durch die Gewerbebehörden nicht mehr erfolgen kann, hat nun allerdings auch gewisse unerwünschte, vom G. sicherlich nicht beabsichtigte Wirkungen im Gefolge. Der plötzlich eintretende Verlust einer bei der Firmierung, bei der Verpackung der Erzeugnisse oder auf sonstige Art zum Ausdruck gelangenden ehrenden Geschäftsbezeichnung vermag ein blühendes Unternehmen oft weit mehr zu schädigen, als demselben die Gewährung der Auszeichnung seinerzeit nützen konnte. Um diese Konsequenz zu vermeiden, hat man daher in berücksichtigungswerten Fällen zu dem Auswege gegriffen, dem Geschäftsnachfolger auf Grund A. E. im Sinne des Art. 4, St. G. 21 XII 67, R. 145, ausnahmsweise die Berechtigung zur Fortführung der von der Unternehmung bisher innegehabten Bezeichnung zu erteilen.

III. **Rechtl. Natur der E.** Die juristische Natur der E. ist nicht ohne Schwierigkeit zu konstruieren und daher in der Theorie auch vielfach umstritten worden. Als feststehend kann lediglich angenommen werden, daß eine jede E. einen bestimmten Kreis von Berechtigungen in sich schließt, die je nach Art der betreffenden Auszeichnung einen verschiedenen Inhalt aufweisen. So berechtigt die Verleihung eines Titels zur Führung desselben, die Verleihung eines Ordens zum Tragen der Dekoration usw. Daß es sich hiebei um rechtlich anerkannte Befugnisse handelt, geht mittels argumentum e contrario aus der Bestimmung des § 334 Str. G. hervor, wonach das „unbefugte" Tragen von Orden oder Ehrendekorationen den Gegenstand einer mit Geldstrafen zu ahndenden Übertretung bildet. Welcher Natur sind nun aber diese Berechtigungen? Unter den Begriff der dingl. Rechte können dieselben nicht subsumiert werden, da die E. wohl kaum einer Person die Herrschaft über eine bestimmte Sache einräumen, indem nicht einmal die Insignien der Orden u. Ehrenzeichen in das Eigentum der dekorierten Person überzugehen pflegen, sondern derselben nur für Lebensdauer gleichsam zur Verwahrung und zum Nutzungsrechte überlassen werden. Aber auch zu den Privatrechten überh. kann man die aus E. fließenden Befugnisse nicht zählen, weil sich dieselben nicht gegenüber der Gesamtheit der übrigen Rechtssubjekte, sondern nur gegenüber dem Staate geltend machen lassen. Am richtigsten wird es vielmehr sein, sich der auch von Jellinek in seinem „System der subjektiven öffentl. Rechte" vertretenen Anschauung anzuschließen, welche in der einer jeden E. innewohnenden Berechtigung ein auf dem Boden der öffentl. Rechtsordnung entstandenes subjektives Recht erblickt, das seiner Natur nach einen Anspruch auf Anerkennung beinhaltet. Dieser Anspruch kann mit Rücksicht auf den Umstand, daß er im öffentl. Interesse durch einen Akt der Staatsgewalt begründet wurde, nur dem Staate gegenüber geltend gemacht werden, weshalb auch der Staat zum Schutze dieses Rechtsgutes in Wahrung seiner eigenen Interessensphäre verpflichtet ist.

IV. **Das Erlöschen der E.** Das Erlöschen der aus den E. fließenden Berechtigungen kann erfolgen a) durch Endigung der Persönlichkeit, b) durch Verzicht und c) durch Entziehung.

ad a. Mit dem Ableben einer Person erlöschen naturgemäß alle derselben verliehenen Ehrenrechte, da diese ihrer Art nach unübertragbar sind. Es ist daher auch in § 90 kais. P. 9 VIII 54, R. 208, festgesetzt, daß Orden, Ehrenkreuze, Medaillen und ähnl. Distinktionszeichen, sofern sie nicht nach den hierüber bestehenden bes. Vorschriften ausnahmsweise den Erben zu verbleiben haben, zurückgestellt werden müssen.

ad b. Da durch eine jede E. subjektive Berechtigungen entstehen, muß dem Inhaber dieser Rechte auch die Möglichkeit zuerkannt werden, sich derselben durch Verzicht freiwillig zu entäußern. Fraglich erscheint es jedoch immerhin, ob durch eine solche von

Privatpersonen gesetzte Rechtshandlung auch die auf staatl. Regierungsakten beruhenden E. ohneweiters entkräftet werden können. Dies wird wohl nur dann der Fall sein, wenn eine rechtl. Anerkennung des der kompetenten Stelle ordnungsmäßig zur Kenntnis gebrachten Verzichtes, sei es nun ausdrücklich oder bloß stillschweigend, z. B. durch Streichung aus den Ordenslisten, erfolgt ist.

ad c. Die Entziehung von E. ist von dem Gesichtspunkte aus zu beurteilen, daß der Staat, welcher Auszeichnungen aus Gründen öffentl. Interesses verliehen hat, dieselben aus den gleichen Gründen auch wieder entziehen kann. Die Zuerkennung staatl. Ehren erfolgt im allg. unter der Voraussetzung, daß die ausgezeichnete Persönlichkeit ehrenhaft ist und dies auch in Hinkunft bleibt. Trifft diese Voraussetzung nun im einzelnen Falle nicht zu, so muß der Staat, wenn er nicht gegen den Zweck der Institution verstoßen will, die Konsequenzen ableiten und ein Recht entziehen, dessen sich der Inhaber unwürdig gemacht hat. Das positive Recht trägt diesem Gedanken auch insofern Rechnung, als in § 26 Str. G., sowie in § 6 G. 15 VI 67, R. 131, bestimmt ist, daß die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung die Abnahme aller Orden u. Ehrenzeichen sowie den Verlust aller öffentl. Titel, akademischen Grade u. Würden zur Folge hat. (Vgl. diesbezüglich auch die Bestimmungen des Hfd. 6 X 35, J. G. S. 86.)

Literatur.

Friedr. Heyer von Rosenfeld: Die Orden u. Ehrenzeichen der k. u. k. österr.-ung. Monarchie, Wien 1888, welches Werk bei vorangehender Beschreibung der Ordensinsignien teilweise benutzt wurde; ferner Joh. Radakovich: Album der Ritterorden u. Ehrenzeichen, Wien 1856; hinsichtlich der älteren Literatur vgl. Mayerhofer, V. Afl., 5. Bd., S. 169 ff.; s. ferner Jellinek: System der subjektiven öffentl. Rechte, Freiburg i. B. 1892, und die Arbeit Brauns: „Die Zurückziehung von Titeln, Orden u. Ehrenzeichen“ im Labandschen Archiv für öffentl. Recht, XVI. Bd., S. 528 ff. — Betreffend die gewerbl. Auszeichnungen s. Brockhausen: „Wer ist der Träger der Auszeichnungen nach § 61 der Gew. O.“ in der V. Z. XVI. Jahrg., Nr. 27, und Komorzynski: „Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnung k. k. priv. und des kais. Adlers“ in den Juristischen Blättern, 1902.

Lederer.

Einfuhr- u. Ausfuhrverbote.

I. Allg. — II. Die allg. polit. und polizeil. E. und A. — III. Strafbestimmungen.

I. Allg. Verbote der Einfuhr u. Ausfuhr von Waren können aus zoll- und handelspolit. wie auch aus allg. polit. und polizeil. Gründen erlassen werden. Die zoll- und handelspolit. E. und A. bezwecken, die inländische Produktion vor der ausländischen durch vollständigen Ausschluß der letzteren von der Konkurrenz auf inländischen Märkten zu schützen, bezw. dem inländischen Gewerbefleiße die für seine Zwecke erforderl. Rohstoffe durch Untersagung ihrer Ausfuhr zu erhalten. Während die zoll- und handelspolit. Verkehrsverbote auf diese Weise den Zwecken einer protektionistischen Handelspolitik dienen, als deren äußerstes u. schärfstes Mittel sie erscheinen, werden die allg. polit. und polizeil. E. und A. im Interesse der allg. Wohlfahrt aus den verschiedensten Erwägungen erlassen, wovon insbes. weiter unten die Rede sein wird.

Die handelspolit. Verkehrsverbote sind mit dem Falle des merkantilistischen Prinzipes in der Volkswirtschaftspflege nach u. nach aus den Zollgesetzgebungen der Kulturstaaten verschwunden. In der österr. Zollgesetzgebung finden sich handelspolit. E. und A. noch bis zum J. 1851, teilweise in der eigenartigen gemilderten Form der Außerhandelsetzung. Die „außer Handel gesetzten“ Waren waren hiebei nur von der Einfuhr im Handelsverkehre ausgeschlossen, konnten dagegen von einzelnen Personen für ihren Privatgebrauch in angemessenen Mengen über fallweise einzuholende Bewilligung und gegen Entrichtung hoher Zölle bezogen werden. Mit dem Zolltarife vom J. 1851 wurden die handelspolit. Verkehrsbeschränkungen in der österr. Gesetzgebung definitiv aufgegeben.

II. Die allg. polit. und polizeil. E. und A. Die Zulässigkeit dieser Art von Verkehrsbeschränkungen in Österr. gründet sich im allg. auf den Art. VI des Zollgesetzes 25 V 82, R. 47, welcher die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waren aus öffentl. Rücksichten, insbes. aus Gründen der Sanitäts- u. Sicherheitspflege zu beschränken. Weitere gesetzl. Ermächtigungen zur Erlassung solcher Verkehrsbeschränkungen enthalten das Waffenpatent 23 X 52, R. 223; die G. 29 II 80 betreffend die Abwehr u. Tilgung ansteckender Tierkrankheiten und der Rinderpest (R. 35 u. 37); die Str. P. O. von 1873 rücksichtlich ausländischer Druckschriften, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet; dann die internationale Reblauskonvention 3 XI 81, R. 105.

Die allg. polit. und polizeil. Verkehrsbeschränkungen sind teils absolute, bei welchen die Ein- u. Ausfuhr unter keiner Bedingung gestattet ist (sog. unbedingte Ein- u. Ausfuhrverbote, § 22 Zoll- u. Monopolordnung; § 203 Gef. Str. G.), teils solche, bei welchen die betreffenden Waren gegen vorherige Einholung einer Bewilligung der zuständigen Behörde ein- oder ausgeführt werden können. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, so liegt für den betreffenden Fall ein absolutes E. oder A. vor.

Werden die allg. polit. und polizeil. E. und A. des österr. Verwaltungsrechtes nach den verschiedenen öffentl. Interessen, denen sie dienen sollen, betrachtet, so können unterschieden werden:

1. Sanitäts- und veterinärpolizeil. Verkehrsverbote. Hienach sind in der Einfuhr verboten oder doch beschränkt: Gegenstände, welche mit gesundheitschädl. Farben oder Präparaten bemalt, gefärbt oder bedruckt sind, zubereitete Arzneien, kosmetische Artikel; Gifte, eingelegte grüne

Gemüse, Kappern (§ 16 Durchführungsvorschrift zum Zolltarife); mit Teerfarben gefärbte Weine (N. 134 ex 1892); Saccharin (N. 51 ex 1898); viele der sog. Geheimmittel (s. z. B. N. 53 ex 1886, 179 ex 1892, 135 ex 1894, 78 ex 1900). Hieher gehören die als Maßregel gegen die Einschleppung der Cholera und der Beulenpest erlassenen Einfuhrverbote auf Gegenstände, welche Träger des Infektionsstoffes bilden können, ferner die Einfuhrverbote auf Vieh und gewisse tierische Produkte gegenüber verseuchten Ländern.

2. Sicherheitspolizeil. Verkehrsbeschränkungen, so für Waffen u. Waffenbestandteile, Sprengmittel u. Explosivstoffe (N. 39 ex 1860, 182 ex 1896 und § 16 Durchführungsvorschrift zum Zolltarife), münzähnl. Spielmarken (N. 153 ex 1886).

3. Aus finanzpolit. Gründen ist der Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole beschränkt (§ 19 Z. M. O.).

4. Land- und forstwirtschaftl. Interessen dienen: die in Ausführung der internationalen Reblauskonvention erlassenen Einfuhrverbote (N. 107 ex 1882 und 58 ex 1883), das Einfuhrverbot auf Kartoffel aus den Vereinigten Staaten von Amerika wegen des Koloradokäfers (N. 73 ex 1875), die Einfuhrbeschränkung für frisches Obst u. Obstabfälle aus Amerika behufs Hintanhaltung der Einschleppung der S. José-Schildlaus (N. 54 ex 1898). Der Erhaltung des heimischen Viehstandes diente das im J. 1893 kurze Zeit bestandene Futterausfuhrverbot (N. 114, aufgehoben N. 162 ex 1893).

5. Kriegspolit. Erwägungen lagen zu Grunde dem bestandenen Pferdeausfuhrverbote (aufgehoben N. 90 ex 1887), desgleichen den früher vielfach bestandenen Verboten der Ausfuhr von Waffen, Munition u. Waffenbestandteilen in nicht neutrale Nachbarländer zu dem Zwecke, um diesen die Mittel zu einer Bedrohung der Reichsgrenzen vorzuenthalten. Die Handhabung der E. und A. obliegt in erster Linie den Zollämtern. Die einem unbedingten E. und A. unterliegenden Gegenstände dürfen die Zollinie selbst auf Zollstraßen nicht überschreiten (§ 22 Zoll- u. Monopolordnung). Die Zollabfertigung der sonst verkehrsbeschränkten Gegenstände ist an die Beibringung spezieller Ein- oder Ausfuhrbewilligungen geknüpft, welche entweder schon an der Grenze vorgewiesen werden müssen (so bei den Monopolgegenständen) oder erst bei dem Zollamte, bei welchem die definitive Abfertigung begehrt wird, vorgelegt werden können.

Durch die H. V. ist die Autonomie in Bezug auf die Erlassung von E. und A. gegenüber den Vertragsstaaten teilweise eingeschränkt, insofern solche Verkehrsbeschränkungen nur für Tabak, Salz, Schießpulver, Sprengstoffe und andere Gegenstände der Staatsmonopole, Kriegsbedürfnisse unter außerordentl. Umständen und aus Gesundheitspolizeirücksichten verfügt werden dürfen.

III. **Strafbestimmungen.** Übertretungen der E. und A. werden im allg. als Schleichhandel bestraft (§ 203 Gef. Str. G.). Bei. Strafbestimmungen enthalten überdies bei Übertretungen der Vieheinfuhrverbote die obenerwähnten Tierseuchengesetze.

Literatur.

Blodig: Die österr. Zoll- u. Monopolordnung, 2. Afl., Wien 1863. Matlekovits: Die Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Leipzig 1890. v. Mayr: Art. „E. und A." bei Stengel.

Pilz.

Einkommensteuer (alte) des J. 1849

s. „Personalsteuern".

Eisenbahnen.

Die Behandlung des E.-Wesens erfolgt erschöpfend in den nachstehenden Abschnitten A—Y, welche systematisch angeordnet sind und außer dem Gebiete des eigentl. Verwaltungsrechtes sowie einer geschichtlich-statistischen u. technischen Einleitung auch die privat-, straf- und finanzrechtl. Seite des Gegenstandes umfassen. Die Darstellung bezieht sich grundsätzlich nur auf Österr., greift jedoch in einigen Art., wie insbes. den geschichtlich-statistischen, wegen der Eigenart dieses Verwaltungsgebietes auch auf die übrigen Teile der Monarchie über.

Die Gliederung des Stoffes ist die folgende:

Wegen des nahen Zusammenhanges sei hier auf den Art. „Fahrkartensteuer" verwiesen, der sich an der betreffenden Stelle des Alphabetes vorfindet; vgl. überdies auch den Art. „Ungarn".

In dem vorliegenden Sammelartikel sind außer den auch sonst in diesem Werke üblichen, nament-

lich nachstehende Abkürzungen verwendet worden: E. Konz. G. = Eisenbahnkonzessionsgesetz; E. Betr. O. = Eisenbahnbetriebsordnung; E. Enteig. G. = Eisenbahnenteignungsgesetz; E.-Buchgesetz = Gesetz über die Eisenbahnbücher; Betr. Rgl. = Betriebsreglement für die Eisenbahnen; Int. Ü. = Internationales Übereinkommen.

E. Mischler.

A. Eisenbahnen
(geschichtlich u. statistisch).

I. Das E.-Wesen der Monarchie bis zum staatsrechtl. Ausgleich von 1867: 1. Die ersten Privilegien. Direktiven von 1837. 2. Inaugurierung des Staatsbahnensystemes. 3. Verkauf der Staatsbahnen. Entwicklung des Privatbahnwesens bis 1867. — II. Die Entwicklung seit 1867. A. In den Reichsratsländern: 1. Krisis des Privatbahnwesens und Übergangsperiode. 2. Die großen Verstaatlichungen und die neueste Entwicklung. 3. Statistische Daten. B. Im Königreiche Ung. Entwicklungsgang. Stand Ende 1900.

I. **Das E.-Wesen der Monarchie bis zum staatsrechtl. Ausgleich von 1867.** 1. Die ersten Privilegien. Direktiven von 1837. Am 7 IX 24 erhielt Franz Anton Ritter v. Gerstner das Privilegium „zu dem Baue einer zwischen Mauthausen u. Budweis die Donau mit der Moldau verbindenden Holz- und E.“ Dieselbe, durch die „k. k. priv. I. E.-Gesellschaft“ in den J. 1825—32 ausgeführt, war die erste größere, für den Warentransport bestimmte Pferdebahn des Kontinentes. Ihr folgten auf Grund ähnl. Spezialprivilegien die Pferdebahnen Prag—Lana (Privilegium 30 VII 27) sowie Linz—Gmunden (Privilegium 18 VI 32). Mittlerweile hatte der Sieg des Stephensonschen Dampfwagens für die Entwicklung des E.-Wesens neue Grundlagen geschaffen. Gemäß Privilegium 4 III 36 wurde in den J. 1837—39 die Strecke Wien—Brünn der ersten großen Lokomotivbahn Österr., der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, erbaut (Eröffnung der ersten Teilstrecke Floridsdorf — Wagram 23 XI 37). Neue Projekte tauchten bald auf. Bis dahin gab es in Bezug auf die Errichtung von E. keine allg. Norm, wohl aber enthielten die erwähnten Spezialprivilegien gewisse sich wiederholende Formeln, so insbes. die Tariffreiheit, das Enteignungsrecht im gleichen Umfange wie bei öffentl. Straßen, Ausschließlichkeit gegenüber konkurrierenden Bewerbungen und endlich die Klausel, welche die Dauer des Privilegiums auf 50 Jahre beschränkte, nach deren Ablauf der Unternehmer „mit den Real- u. Mobiliarzugehörungen seiner Unternehmung frei schalten, über deren Ablösung mit dem Staate oder mit Privaten in Unterhandlung treten“ könne, eventuell selbst um die Privilegiumserneuerung sich bewerben dürfe, welche, wenn die Unternehmung „als nützlich sich bewährt hätte“, auch zugestanden würde. Die ausdrückl. Einräumung des Rechtes auf Passagierbeförderung kam erst im letztgenannten Privilegium vor, doch wurde der Personentransport von der „I. E.-Gesellschaft“ tatsächlich betrieben und ihr 1836 auch ausdrücklich „unbeschadet des Postregales“ bewilligt. Zur Zeit der ersten Privilegienerteilungen in den Westländern nahm in Ung. noch der schlechte Zustand des Straßenwesens die öffentl. Fürsorge in Anspruch und entwarf der Reichstag in den J. 1825—27 ein großes Straßennetz, worauf erst in den J. 1836 — 37 unter Zugrundelegung dieses Straßenbauplanes für alle Hauptrichtungen ein E.-Bauplan entworfen wurde. Es kam aber zunächst lediglich das Pferdebahnprojekt Preßburg—Tyrnau (konzessioniert 1837) zustande.

Erst durch die „Direktiven für das bei Eisenbahnen anzuwendende Konzessionsverfahren“ (29 XII 37 bezw. 18 VI 38) wurde der Weg der Spezialprivilegien verlassen und die ersten allg. Vorschriften für das Bewilligungsverfahren erlassen, welchen bereits durch die Hfkzd. 11 III 34 (Besteuerungsangelegenheiten), 20 VI 34 (Grundeinlösungen) und 3 VII 35 (teilweise Sonntagsruhe) allg. Normen über spezielle Fragen vorausgegangen waren. Die Direktiven unterschieden private von öffentl. Bahnen, ferner betreffs der erstgenannten die vorläufige Bewilligung zur Veranstaltung aller Vorbereitungen und die definitive zur wirkl. Ausführung; beide setzten Allerhöchste Genehmigung voraus, weil auch mit der ersteren ein Vorrecht verbunden wurde (im Gegensatze zum Konzessionsgesetze von 1854). Die vorläufige Bewilligung sollte auch einzelnen Personen, die definitive in der Regel nur an Aktiengesellschaften oder fortdauernde moralische Personen erteilt werden. Die Direktiven sichern dem Konzessionär das Monopol gegenüber von Projekten, welche die Endpunkte seiner Bahn verbinden würden, ohne an dem Bahnzuge neue in kommerzieller Beziehung wichtige Zwischenpunkte zu berühren; sie regeln in allg. Zügen die Expropriation, das Verhalten gegenüber den vom Bahnzuge berührten öffentl. Wegen u. Brücken; sie legen der Unternehmung die unentgeltl. Verfrachtung von Briefen, Schriften u. Amtspaketen über Begehren der Postverwaltung unter Inanspruchnahme bestimmter Entgelte in Ansehung der Entgänge des Postgefälles auf usw. Nach Ablauf der in der Regel auf 50 Jahre zu bemessenden Konzessionsdauer soll das Eigentum an der E. selbst, an deren Grund u. Boden sowie zugehörenden Bauwerken dem Staate zufallen. Charakteristisch ist die Bestimmung des § 2; nach dieser wird „die Wahl der Richtung u. Reihenfolge der zu erbauenden E. den Privaten und ihrer Berechnung des Vorteiles und des Ertrages überlassen und denselben keine andere Beschränkung auferlegt, als wichtigere öffentl. Interessen erheischen“. Unter mehreren Mitbewerbern soll der die geringste Konzessionsdauer oder sonst mindere Vorrechte beanspruchende oder niedrigere Tarife ansetzende bevorzugt werden. Dabei hat der Unternehmer das Recht, „die Preise nach Umständen festzusetzen“, aber die Pflicht, dieselben zu publizieren; der Staatsverwaltung wird bloß vorbehalten, „auf eine billige Herabsetzung einzuwirken“, wenn die Reinerträge 15% der Einlage überschreiten.

Bis Ende 1841 standen $85^{5}/_{8}$ Meilen öffentl. E. im Betriebe (hievon rund 50 Meilen Lokomotivbahnen: Nordbahn, Wien—Gloggnitz, Mailand—Monza; der Rest entfällt auf die angeführten Pferdebahnen einschließlich der fertigen Teilstrecke

dienstverhältnisse stehen, sondern mitunter auch gewisse Private, die bestimmte öffentl. Funktionen als Ehrenamt ausüben. So haben z. B. die fachmännischen Laienrichter bei den Handelsgerichten in Wien, Prag u. Triest sowie bei den Handels- u. Bergsenaten aller Landes- u. Kreisgerichte für die Dauer ihrer diesfälligen Verwendung das Recht, sich des Titels eines „kais. Rates" zu bedienen (Ministerialverordnung 1 VII 97, R. 129, und die auf Grund A. E. 21 VI 1904 erflossene J. M. V. 24 VI 1904, R. 62). Ferner führen zufolge A. E. 18 XII 83, bezw. A. E. 24 III 1901, die Mitglieder der Permanenzkommissionen zur Ermittlung der Handelswerte für die Statistik des auswärtigen Handels und des Zwischenverkehres den Titel eines „k. k. Kommerzialrates", die Mitglieder der Landessanitätsräte und des obersten Sanitätsrates auf Grund der §§ 12 u. 18 des G. 30 IV 70, R. 68, den Titel eines „Sanitätsrates" bezw. „Obersanitätsrates" usw.

Die Standes- u. Amtstitel unterscheiden sich dadurch voneinander, daß erstere ihrem Wesen nach nur schmückende Prädikate sind, die im Anredeverkehre gebraucht werden, während die letzteren eine bestimmte Diensteigenschaft zum Ausdrucke bringen. Hingegen ist beiden Arten von Titeln gemeinsam, daß dieselben begrifflich nicht völlig in die Kategorie der E. fallen, weil sie eben nur Annexe von Ämtern u. Würden sind. Hingegen tritt bei den sog. Ehrentiteln der auszeichnende Charakter klar in Erscheinung.

c) Die **Ehrentitel** werden verliehen teils durch Gewährung von Amtstiteln an Nichtbeamte (Hofrat, Regierungsrat, kais. Rat usw.) oder auch dadurch, daß Beamten der Titel einer höheren Diensteskategorie eingeräumt wird, als dieselben wirklich bekleiden. Durch die letztgenannte Auszeichnung erlangen die betreffenden Beamten das Recht, sich nicht nur der Titulatur, sondern auch der dieser höheren Kategorie entsprechenden Uniformabzeichen zu bedienen (A. E. 17 II 44, P. G. S. 1844, Bd. 72, und F. M. E. 2 VI 73, Z. 1816, V. Bl. 17). Sonstige Rechte oder Vorzüge sind mit der bloßen Verleihung des Titels einer höheren Dienstéskategorie nicht verbunden, falls nicht zugleich auch deren Charakter verliehen wird, in welchem Falle allerdings dem derart Ausgezeichneten alle mit der höheren Dienststelle verbundenen Vorzüge u. Emolumente mit Ausnahme des Anspruches auf eine höhere Diät und auf den höheren Bezug an Gehalt u. Aktivitätszulage zukommen. (§ 7, G. 15 IV 73, R. 47.) Auch werden den Witwen u. Waisen der durch Verleihung des Titels u. Charakters einer höheren Dienstes̈kategorie ausgezeichneten Beamten die ihnen gebührenden Versorgungsgenüsse nach den der höheren Rangsklasse entsprechenden Jahresbeträgen ausgemessen. (§ 5, G. 14 V 96, R. 74.)

Für die Verleihung der Ehrentitel sind Taxen zu entrichten, deren Ausmaß in den §§ 167—174 kais. P. 27 I 40, J. G. S. 404 (Taxgesetz), bestimmt ist. So beträgt z. B. die Taxe für den Hofratstitel 600 fl. C. M. (1620 K), für den Regierungsratstitel 300 fl. C. M. (630 K) und für einen Ratstitel mit was immer für einer näheren Bezeichnung anderer Art 150 fl. C. M. (315 K). Für die Verleihung gewisser mit bestimmten geistl. Würden verknüpfter Titel (Domherr, Hofkaplan, Erzpriester) ist eine Taxe von 50 fl. C. M. (105 K) zu entrichten. Da diese Taxen nur für die Verleihung reiner Ehrentitel abgenommen werden, sind von deren Entrichtung alle jene Personen befreit, welche mit dem Titel auch das Amt erhalten, mit dessen Bekleidung der Titel statusgemäß verbunden ist. In der Regel wird jedoch auch bei Verleihung reiner Ehrentitel von der Einhebung obiger Taxen abgesehen, indem die Verleihung taxfrei erfolgt.

2. Orden. Die Orden sind ein Rechtsinstitut historischen Charakters, das seinem Ursprunge nach zu jenen kirchl. Einrichtungen zurückführt, welche die Vereinigung gläubiger Personen zu gemeinsamem Leben behufs Befolgung gewisser Regeln (ordines) zum Zwecke hatten. Von diesen eigentl. Orden, die in Mönchs- u. Nonnenorden zerfielen, lösten sich zur Zeit der Kreuzzüge die geistl. Ritterorden ab, die unter Autorisation der Päpste gestiftet wurden und deren Mitglieder zum Kampfe gegen die Ungläubigen verpflichtet waren. Die geistl. Ritterorden, deren Angehörige als äußeres Abzeichen und schmückendes Symbol ein eingenähtes Kreuz auf ihrer Gewandung trugen, gelangten bald zu hohem Ansehen und wurden das Vorbild für die weltl. Ritterorden, die seit dem 13. u. 14. Jahrh. aufkamen. Dieselben wurden zumeist von den Landesfürsten gestiftet, um einflußreiche Standespersonen an ihren Hof zu fesseln und zugleich damit geleistete Dienste zu belohnen. Die Aufnahme in diese Hofgesellschaften war durch Statuten geregelt, die bei Stiftung des Ordens erlassen wurden und in welchen auch die Ordenstracht sowie die bestimmten Insignien festgesetzt waren, welche die Mitglieder des Ordens nach außen hin kenntlich machen sollten. Diese Ordensdekorationen wurden allmählich zur Hauptsache, zumal die Orden bald ihren Vereinscharakter abstreiften und einzig u. allein als Mittel zur Auszeichnung erworbener Verdienste betrachtet wurden. Die Ordenszeichen bestanden bei den meisten Ritterorden ursprünglich aus einem mit allerlei Emblemen gezierten Kreuze, das späterhin noch mit Bändern u. Sternen geschmückt wurde. Die Verleihung der Orden erfolgte stets durch den Landesfürsten, der auch als Großmeister aller seiner Orden fungierte, wogegen mit der Leitung der Angelegenheiten der einzelnen Ritterorden spezielle Hofwürdenträger, die Ordenskanzler genannt wurden, betraut waren.

Da die Zahl der gestifteten Orden in den einzelnen Staaten stetig zunahm, stellte sich bald die Notwendigkeit heraus, das Rangverhältnis der einzelnen Orden eines Landes untereinander durch l. f. Festsetzung zu regeln. Es gab demnach gewisse hohe Orden, die nur an gekrönte Häupter oder an Mitglieder alter Adelsgeschlechter verliehen wurden, ferner militärische Orden für Tapferkeit vor dem Feinde, Courtoisieorden für den höfischen Verkehr, allg. Verdienstorden höheren u. niederen Ranges usw. Innerhalb der einzelnen Orden selbst unterschied man wiederum mehrere Klassen, um Ab-

stufungen nach dem Range und dem Verdienste der in den Orden aufzunehmenden Personen eintreten lassen zu können. So bildeten sich im allg. bei den meisten Ritterorden 3 Klassen aus, die in der Regel als Großkreuze, Komture, auch Kommandeurs genannt, und Ritter bezeichnet wurden. Diese einzelnen Kategorien wurden dadurch nach außen hin kenntlich gemacht, daß die Großkreuze ihre Dekoration in etwas reicherer Ausstattung an einem breiten, über die linke Schulter gehenden Bande von bestimmter Farbe zu tragen pflegten, während das Ordenszeichen von den Komturen an einem schmäleren Bande von gleicher Farbe um den Hals und von den Rittern in einer gleichfarbigen Knopfschlinge auf der linken Brustseite getragen wurde.

In dieser Gestalt haben sich die Orden bis auf den heutigen Tag ziemlich unverändert erhalten und von ihrer Bedeutung im Laufe der Zeiten keineswegs etwas eingebüßt. (Robert v. Mohl sagt in seinem Werke „Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik" von den Orden, daß sie keines der schwächsten Regierungsmittel seien.)

Es finden daher die vorerwähnten Bestimmungen im allg. auch auf die in der österr.-ung. Monarchie bestehenden Ritterorden Anwendung. Da diese Orden ihrer Stiftung nach in eine Zeit zurückreichen, wo die staatsrechtl. Trennung zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern einerseits und den Ländern der ung. Krone anderseits noch nicht vollzogen war, ist das Ordenssystem für beide Staaten ein gemeinsames, obzwar gewisse Orden, wie z. B. der österr. kais. Leopold-Orden, vorzugsweise an Österreicher, andere, wie z. B. der königl. ung. St. Stephan-Orden, meist an Ungarn verliehen werden. Doch ist dieser Brauch keineswegs auf bestimmte statutarische Vorschrift gegründet und könnte diesbezüglich jederzeit eine Änderung Platz greifen.

Gegenwärtig bestehen 6 österr.-ung. Ritterorden, die ihrem Gründungsjahre nach folgendermaßen aneinanderzureihen sind:

a) Der Ritterorden vom Goldenen Vließe;
b) der militärische Maria Theresien-Orden;
c) der königl. ung. St. Stephan-Orden;
d) der österr. kais. Leopold-Orden;
e) der österr. Orden der Eisernen Krone;
f) der Franz Josef-Orden.

Ferner wären als zu den Ordensdekorationen gehörig noch zu erwähnen das Stiftskreuz der Elisabeth-Theresianischen Militärstiftung (Elisabeth Theresien-Stiftskreuz) und zwei für Damen höherer Stände gestiftete Orden, nämlich der Sternkreuzorden und der erst vor kurzer Zeit errichtete Elisabeth-Orden.

a) **Der Ritterorden vom Goldenen Vließe.** Dieser Orden, welcher seines Alters und seiner seltenen Verleihung wegen als der vornehmste aller Ritterorden gilt, wurde von Herzog Philipp von Burgund am 10 I 1429 anläßlich seiner Vermählung mit der Prinzessin Isabella von Portugal gestiftet und soll seinen Statuten nach nur an namhafte u. tadellose Edelleute von altem Adel und katholischem Glauben verliehen werden. Zufolge der am 19 VIII 1477 erfolgten Vermählung des Kaisers Maximilian I. mit Maria von Burgund gelangte die österr.-spanische Linie des Hauses Habsburg in den Besitz des Ordens, dessen Verleihungsrecht späterhin im Hinblicke auf die im J. 1700 ausgebrochenen spanischen Erbfolgestreitigkeiten sowohl von den Königen Spaniens aus dem Hause Bourbon, als auch von den österr. Herrschern aus dem Hause Habsburg in Anspruch genommen wurde. Gegenwärtig gelangt infolgedessen der Orden in beiden Staaten zur Verleihung.

Der Ritterorden vom Goldenen Vließe wird zufolge alter Tradition allen Erzherzogen bei ihrem Eintritte in die Großjährigkeit und sonst nur an Mitglieder des höchsten Adels von alter Abkunft verliehen. (Vgl. Hfkzd. 12 VI 38, Z. 3255, P. G. S. 77.) Die Insignien des Ordens, bei welchem es nur eine Klasse von Rittern gibt, bestehen aus einem goldenen Widderfell, in den Statuten „toison d'or" genannt, das in seiner Mitte von einem goldenen Ringe umfaßt und an einer um den Hals und über beide Schultern hängenden, großen goldenen Kette (Kollane) auf der Brust getragen wird. Die Kollane wird in der Regel jedoch nur bei großen Festlichkeiten benutzt, während für gewöhnlich das Ordenszeichen an einer mit hervorschlagenden Feuerflammen gezierten Agraffe befestigt und in dieser Form an einem roten Bande um den Hals geschlungen wird. Nach dem Stande vom 1 I 1904 zählte der Orden einschließlich der ausländischen Ritter 79 Mitglieder.

b) **Der militärische Maria Theresien-Orden.** Derselbe wurde von Kaiser Franz I., dem Gemahl Maria Theresias, am 18 VI 1757 angesichts der siegreichen Schlacht von Kolin für Offiziere gestiftet, welche sich im Kriege vor dem Feinde bes. ausgezeichnet haben. Nach den Statuten soll der Orden ohne Rücksichtnahme auf Rang, Religion oder andere Umstände an jene Oberoffiziere verliehen werden, „welche nicht nur nach Ehre u. Pflicht ihrer Schuldigkeit Genüge geleistet haben, sondern die sich noch überdies durch eine bes. herzhafte Tat hervorgetan oder kluge für den Militärdienst ersprießl. Ratschläge nicht nur an die Hand gegeben, sondern auch mit vorzügl. Tapferkeit ausführen geholfen haben".

Der Orden teilt sich in 3 Klassen, Großkreuze, Kommandeure u. Ritter, von denen die beiden ersten Klassen statutarisch nur an Kommandanten selbständig operierender Truppenabteilungen vergeben werden sollen. Die Aufnahme in den Orden verleiht ipso jure, auch ohne Diplomsausfertigung, den Ritterstand. Überdies ist jedes Ordensmitglied nach den Statuten berechtigt, um die Verleihung des erbl. Freiherrnstandes einzuschreiten. Hieran wurde auch durch die Bestimmungen des Allerhöchsten Handschreibens 18 VII 84 nichts geändert. Die in den Orden aufgenommenen Offiziere erhalten lebenslängl. Pensionen, deren Ausmaß zufolge A. E. 21 X 78 für Großkreuze mit 3000 fl., für Kommandeure mit 1500 fl. und für Ritter mit 800 fl. bezw. mit 600 fl. festgesetzt wurde. Diese Pensionsbezüge gehen zur Hälfte auf die Witwen über. Das Ordenszeichen besteht aus einem weiß-

emaillierten, goldenen Kreuz, dessen Vorderseite von einem den Ordenswahlspruch „Fortitudini" tragenden roten Schilde mit weißem Querbalken gedeckt wird, und welches an einem rot-weiß gestreiften Bande getragen wird. Die Zahl der Ordensritter ist gegenwärtig infolge der seit mehreren Dezennien andauernden Friedensepoche, sowie infolge des Ablebens der meisten mit dem Orden beteilten Persönlichkeiten, auf 4 gesunken.

c) Der königl. ung. St. Stephans-Orden. Der Orden wurde von der Kaiserin Maria Theresia 5 V 1764 anläßlich der Krönung ihres Sohnes, des Erzherzogs Josef, zum römischen König gestiftet und zu Ehren des Gründers des Königreiches Ungarn Stephan-Orden genannt. Nach den Statuten ist der Orden, dessen Großmeistertum ewig u. unzertrennlich mit der Krone Ungarns vereinigt ist, für adelige Würdenträger bestimmt, die ansehnl. Stellungen bekleiden und sich in denselben bes. verdient gemacht haben. Von dem Erfordernis des Adels kann bei ausnehmenden Verdiensten der mit dem Orden auszuzeichnenden Persönlichkeit Abstand genommen werden.

Der Orden zerfällt in 3 Grade, nämlich Großkreuze, Kommandeure u. Kleinkreuze, deren Innehabung gemäß Art. XVII der Statuten zum Einschreiten um Verleihung der Baronie, unter Umständen sogar der Grafenwürde, berechtigte. Diese Bestimmung ist jedoch mit Allerhöchstem Handschreiben 18 VII 84 aufgehoben worden. Die Ordensdekoration bildet ein grünemailliertes, goldenes Kreuz, dessen Vorderseite in der Mitte ein roter Schild deckt, auf welchem sich ein goldgekrönter grüner Berg mit einem weißen Doppelkreuz erhebt. Das Ordenszeichen ist an einer großen goldenen ung. Stephanskrone befestigt und wird auf die gewöhnl. Art an einem karmoisinroten, beiderseits grün eingefaßten Bande getragen. Der Orden zählte 1 I 1904 ohne Einrechnung der ausländischen Ordensmitglieder 31 Großkreuze, 14 Kommandeure und 66 Kleinkreuze.

d) Der österr. kais. Leopold-Orden. Gestiftet von Kaiser Franz I. 8 I 08 zur Verherrlichung des Andenkens seines Vaters, des Kaisers Leopold II., soll der Orden ohne Rücksicht auf Stand u. Rang an Zivil- oder Militärpersonen verliehen werden, welche von tadellosem Wandel und unbescholtenem Rufe sind und die sich durch Anhänglichkeit an ihr Vaterland und an den Landesfürsten, oder durch angestrengte, erfolgreiche Bemühungen um das Wohl des Staates verdient gemacht haben. Die Würde des Großmeistertums bleibt nach den Statuten beständig mit dem österr. Kaisertume verbunden.

Der Orden besitzt 4 Klassen, nämlich Großkreuze, ferner die mit A. E. 1 II 1901 neugeschaffenen Inhaber der I. Klasse, Kommandeure u. Ritter. Die Bestimmung des § 21 der Statuten, wonach die Großkreuze zu Wirklichen Geheimen Räten, die Kommandeure in den Freiherrnstand und die Ritter in den Ritterstand erhoben wurden, ist durch das bereits mehrfach zitierte Allerhöchste Handschreiben 18 VII 84 aufgehoben worden. Das Ordenszeichen besteht aus einem rot-emaillierten, goldenen Kreuz mit weißer Einfassung, welches auf der Vorderseite einen roten Schild trägt, auf dem der Ordenswahlspruch „Integritate et Merito" angebracht ist. Das Kreuz hängt an der mit Bändern geschmückten Kaiserkrone und wird an einem roten Bande mit weißen Randstreifen getragen. Die Zahl der inländischen Ordensmitglieder umfaßte 1 I 1904 70 Großkreuze, 63 Kommandeure und 957 Ritter.

e) Der österr. Orden der Eisernen Krone. Der Name des Ordens, welcher von Kaiser Franz I. 1 I 16 zu Ehren der Wiedervereinigung der italienischen Provinzen mit den österr. Ländern gestiftet wurde, ist der lombardischen Eisernen Krone entlehnt, welche seit altersher in der Schatzkammer der Kirche zu Monza aufbewahrt wurde. Zur Aufnahme in den Orden kann jedermann zugelassen werden, der sich durch gute u. treue Dienste oder durch große u. gemeinnützige Unternehmungen um das Wohl der Monarchie verdient gemacht hat.

Der Orden, dessen Mitglieder sämtlich Ritter der Eisernen Krone genannt werden, besteht aus 3 Graden, deren Inhaber ohne weitere Bezeichnung Ritter der I., II. u. III. Klasse heißen. Bis zum J. 1884 war zufolge § 21 der Ordensstatuten mit dem Besitze der I. Klasse die Geheime Rats-Würde, mit der II. Klasse die Baronie und mit der III. Klasse der Ritterstand verbunden. Die Insignien des Ordens bestehen aus einer Nachbildung der altlombardischen Königskrone, auf welcher der österr. Doppeladler mit der über ihm schwebenden Kaiserkrone sich erhebt. Der Orden wird an einem goldgelben, mit dunkelblauen Randstreifen versehenen Bande getragen. Nach dem Stande 1 I 1904 hatte der Orden an inländischen Mitgliedern 168 Ritter I. Klasse, 203 Ritter II. Klasse und 3107 Ritter III. Klasse aufzuweisen.

f) Der Franz Josef-Orden. Der Orden wurde von Kaiser Franz Josef 2 XII 49 anläßlich des ersten Jahrestages seiner Thronbesteigung errichtet und sind die Ordensstatuten mit kais. P. 2 XII 49, R. 46, und mit kais. P. 25 XII 50, R. 24 ex 1851, amtlich kundgemacht worden. Diesen Statuten zufolge besteht der Orden, welcher ohne Rücksicht auf Geburt, Religion u. Stand für Verdienste jedweder Art verliehen wird, aus 4 Graden u. zw. Großkreuzen, Komturen mit und ohne Stern, Offizieren (die erst auf Grund der A. E. 1 II 1901 hinzukamen) und Rittern. Das Abzeichen des Ordens, dessen Verleihung keinerlei Adelsanspruch begründet, bildet ein rotemailliertes, schmales Goldkreuz, zwischen dessen Gliedern der österr. Reichsadler sichtbar ist und das auf der Vorderseite von einem mit den Initialen „F. J." gezierten, weißemaillierten Schilde gedeckt wird. Über dem Ordenskreuze befindet sich die mit einem Schleifenring versehene Kaiserkrone, woran das hochrote Ordensband befestigt wird. Der Orden zählte mit 1 I 1904 ohne Einrechnung der mit demselben beteilten Ausländer 101 Großkreuze, 133 Komture mit Stern, 242 Komture ohne Stern, 80 Offiziere und 5036 Ritter.

g) Das Elisabeth Theresien-Stiftskreuz. Das Kreuz ist die Dekoration der Elisabeth-Theresianischen Militärstiftung, welche den

Charakter eines militärischen Ordens an sich trägt und die im J. 1750 von der Kaiserin Elisabeth Christine, der Witwe Kaiser Karl VI., für 20 Generalmajore oder Oberste, die durch 30 Jahre hindurch dem Hause Österr. wacker gedient haben, errichtet wurde. Das Ordenszeichen, mit dessen Besitz der Anspruch auf gewisse Ruhegenüsse verknüpft ist, besteht aus einem weißemaillierten, von 8 Spitzen umgebenen Medaillon, über welchem sich die goldene Kaiserkrone befindet und das an einer Knopfschlinge von schwarzer Seide an der linken Brustseite getragen wird.

h) Der Sternkreuzorden. Der Orden wurde 18 IX 1668 von der verwitweten Kaiserin Eleonore für hochadelige Damen gestiftet, die sich „zu Ehren des heiligen Kreuzes unterschiedl. Übungen gottseliger, christl. Andacht nach den ihnen vorgeschriebenen Regeln u. Satzungen" befleißen sollten. Zur Aufnahme in den Orden, dessen Mitglieder von der obersten Schutzfrau (in der Regel die Kaiserin oder eine Erzherzogin aus dem Hause Österr.) ernannt werden, ist eine Adels- u. Ahnenprobe vorgeschrieben. Die Ordensdekoration ist ein schmales, rotemailliertes Kreuz, welches auf dem Doppeladler aufruht und von einem blauen Medaillon umschlossen wird. Das Ganze hängt an einem goldenen Ringe und wird an einer schwarzseidenen Masche an der linken Brust getragen. Der Orden umfaßte mit 1 I 1904 insgesamt 947 Damen des Hochadels.

i) Der Elisabeth-Orden. Dieser Orden wurde von Kaiser Franz Josef I. mit Allerhöchstem Handschreiben ddo. Schönbrunn 17 IX 98 anläßlich des Ablebens der verewigten Kaiserin Elisabeth gestiftet, um ein bleibendes Andenken an die Dahingeschiedene zu schaffen. Derselbe ist für Frauen u. Jungfrauen bestimmt, „welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten oder auf humanitärem, religiösem oder philanthropischem Gebiete sich um das allg. Wohl verdient gemacht haben". Nach den mit A. E. 17 IX 98 erlassenen und mit A. E. 2 IV 99 ergänzten Statuten besteht der Orden, dessen Verleihungsrecht der Kaiser für sich und seine Nachfolger in der Regierung vorbehalten hat, aus drei Graden, dem Großkreuze, der I. Klasse und der II. Klasse. Überdies ist dem Orden eine den Namen „Elisabeth-Medaille" führende silberne Verdienstmedaille affiliiert. Das Ordenszeichen ist ein beim Großkreuze und der I. Klasse goldenes, bei der II. Klasse hingegen silbernes, rot-emailliertes Kreuz mit weißem Mittelfeld, welches auf der Vorderseite das von einem Heiligenschein umflossene Bildnis der heiligen Elisabeth von Thüringen und auf der Rückseite die auf einem Zweige blühender Rosen ruhende Initiale „E" zeigt. Über dem Kreuze ist eine goldene Schleife angebracht, an der das weiße, an beiden Enden kirschrot gestreifte Ordensband befestigt ist. Die aus Silber geprägte Elisabeth-Medaille ist rund, zeigt auf der Vorderseite das Ordenskreuz, auf der Rückseite die Initiale „E" und wird mittels eines Schleifringes am Ordensbande auf der linken Brustseite getragen. Der Orden zählte am 1 I 1904 25 Großkreuze, 80 Damen I. Klasse und 28 Damen II. Klasse.

Sämtliche der vorangeführten Ritterorden stehen untereinander sowie hinsichtlich ihrer einzelnen Klassen u. Grade in einem bestimmten Rangsverhältnisse, welches für den Vorantritt bei feierl. Anlässen sowie in der Richtung von Bedeutung ist, daß den mit einem Orden bestimmten Ranges ausgezeichneten Persönlichkeiten in weiterer Folge nur Orden höheren Ranges verliehen werden. Das dermalen in Kraft stehende Rangsverhältnis gründet sich auf die A. E. 1 II 1901, mittels welcher die einzelnen Ordensdekorationen in zwölf Rangsabstufungen nach folgendem Schema eingereiht wurden:

I. Großkreuz des königl. ung. St. Stephan-Ordens; II. Großkreuz des österr. kais. Leopold-Ordens; III. Erste Klasse des Leopold-Ordens und Erste Klasse des österr. kais. Ordens der Eisernen Krone; IV. Großkreuz des kais. österr. Franz Josef-Ordens; V. Kommandeurkreuz des St. Stephan-Ordens; VI. Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens; VII. Zweite Klasse des Ordens der Eisernen Krone u. Komturkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne; VIII. Kleinkreuz des St. Stephan-Ordens; IX. Ritterkreuz des Leopold-Ordens; X. Komturkreuz des Franz Josef-Ordens; XI. Offizierskreuz des Franz Josef-Ordens und Dritte Klasse des Ordens der Eisernen Krone; XII. Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens.

Alle sonstigen Auszeichnungen stehen außer jeder Reihenfolge. — Die meisten Orden können, zur Belohnung militärischer Verdienste, mit der Kriegsdekoration derselben oder einer anderen Ordensklasse verliehen werden.

Jeder Orden besitzt behufs Besorgung seiner Angelegenheiten eine eigene Ordenskanzlei, an deren Spitze der Ordenskanzler steht, welchem eine Reihe anderer Ordensfunktionäre (Ordensschatzmeister, Ordensherold, Ordenskanzlist usw.) beigegeben ist. Diese Ordensämter haben die Verleihungspatente auszufertigen, ferner die Mitglieder des Ordens in Evidenz zu halten, die bei Ablebensfällen sowie bei Verleihung von höheren Ordensklassen zurückzustellenden Dekorationen in Empfang zu nehmen usw.

Bei Verleihung einiger Orden, u. zw. des St. Stephan-Ordens, des Leopold-Ordens und des Ordens der Eisernen Krone, sind gemäß § 155 kais. P. 27 I 40, J. G. S. 404 (Taxgesetz) bestimmte Taxen zu entrichten, die bei den Großkreuzen 300 Dukaten, bei den Kommandeuren 150 Dukaten und bei den Klein- oder Ritterkreuzen 50 Dukaten betragen. In der Regel erfolgt jedoch die Verleihung taxfrei.

3. Ehrenzeichen, Medaillen u. Denkmünzen. Neben den Orden haben sich in neuerer Zeit noch andere ähnl. Dekorationen herausgebildet, die gleichfalls vom Monarchen verliehen werden und nach Art der Orden sichtbar zu tragen sind, welchen jedoch im Gegensatze zu den Orden die Anlehnung an ein Rechtsinstitut historischen Charakters abgeht. Es sind dies gewisse, teils zur Belohnung erworbener Verdienste, teils zur Erinnerung an denkwürdige Begebenheiten gestiftete Auszeichnungen, die ihrer Art nach in Ehrenzeichen, Medaillen u. Denkmünzen eingeteilt werden können.

a) Ehrenzeichen. Hieher gehören:

α) Das k. und k. österr.-ung. Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft. Dasselbe wurde mit Allerhöchstem Handschreiben 18 VIII 87 an Stelle der vormals bestandenen Medaille für Kunst u. Wissenschaft zum Zwecke der Verleihung an solche Personen gestiftet, welche sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaften und der Künste erworben haben. Das Ehrenzeichen, welches auch an Frauen verliehen werden kann, besteht aus einem goldenen Medaillon, dessen Vorderseite das Bildnis Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef trägt, während auf der Rückseite die Worte „Literis et Artibus" ersichtlich sind. Die Dekoration ist an einem roten Bande um den Hals zu tragen.

β) Das Militärverdienstkreuz. Gestiftet von Kaiser Franz Josef I. 22 X 49, soll dasselbe nur an Offiziere verliehen werden, welche im Kriege durch höhere Einsicht, Mut u. Entschlossenheit oder im Frieden durch hervorragenden Eifer u. Tatkraft bes. ersprießl. Dienste geleistet haben.

γ) Das Verdienstkreuz für Militärgeistliche. Dieses mit Hfkzd. 11 XII 01, P. G. S. 73, errichtete Kreuz ist für diejenigen bestimmt, die sich durch vorzügl. Pflichterfüllung in der Militärseelsorge auf dem Schlachtfelde oder sonst in Feindesgefahr ausgezeichnet haben. Die Dekoration zerfällt in 2 Klassen, das goldene und das silberne Verdienstkreuz.

δ) Das Zivilverdienstkreuz. Mit A. E. 16 II 50 wurde von Kaiser Franz Josef an Stelle der bisher bestandenen Zivilehrenmedaillen dieses Ehrenzeichen gestiftet, dessen Statuten mittels kais. V. 25 XII 50, R. 25, publiziert wurden. Das Zivilverdienstkreuz wird ohne Unterschied der Person, somit auch an Frauen zur Belohnung treubewährter Anhänglichkeit an Kaiser u. Vaterland, vieljähriger ersprießl. Verwendung im öffentl. Dienste oder sonstiger um das allg. Beste erworbener Verdienste in 4 Klassen verliehen: als Goldenes Verdienstkreuz mit der Krone, als Goldenes Verdienstkreuz, als Silbernes Verdienstkreuz mit der Krone und als Silbernes Verdienstkreuz. Das Abzeichen besteht aus einem rot-emaillierten goldenen bezw. silbernen Kreuze mit einem den Namenszug „F. J." zeigenden weißen Mittelschild und wird an einem hochroten Bande getragen.

ε) Das Militärdienstzeichen. Dasselbe wurde mit A. E. 19 IX 49 für lange u. gute Militärdienste gestiftet und wird in 2 Klassen sowohl an Offiziere des Soldatenstandes bei Ablegung einer 25- oder 50jährigen Dienstzeit, als auch an die Mannschaft der Land- u. Seemacht bei Vollstreckung einer 12- oder 24 jährigen Dienstzeit verliehen. Die Dekoration bildet ein Bronzekreuz, welches an einem schwarz-gelben Bande getragen wird.

b) Medaillen u. Denkmünzen. Darunter versteht man gewisse nicht für den Verkehr bestimmte Metallstücke, die zur ehrenden Erinnerung an denkwürdige Begebenheiten in Münzenform geprägt werden. Insoweit solche Medaillen u. Denkmünzen statutarisch an einen genau umschriebenen Kreis anspruchsberechtigter Personen verliehen werden, fallen dieselben unter den Begriff der E. Als hieher gehörig wären zu erwähnen:

α) Die Tapferkeitsmedaillen. Dieselben wurden von Kaiser Josef II. mit A. E. 19 VII 1789 für Soldaten des Mannschaftsstandes gestiftet, welche sich durch tapfere u. hochherzige Taten vor dem Feinde ausgezeichnet haben. Die Tapferkeitsmedaillen werden in 3 Abstufungen verliehen u. zw. unterscheidet man die goldene, die große silberne und die kleine silberne Tapferkeitsmedaille. Mit dem Besitze der ersten beiden Kategorien sind lebenslängl. Geldzulagen verbunden, die bei Besitzern der goldenen Medaille in dem Ausmaße der ganzen Löhnung ihrer zuletzt innegehabten Charge, sonst im Ausmaße der halben Löhnung gewährt werden.

β) Die Goldene Medaille mit dem Allerhöchsten Wahlspruche. Dieselbe wurde von Kaiser Franz Josef mit A. E. 24 II 49 gestiftet und wird als Anerkennung für bes. schöpferische Leistungen auf allen Gebieten der Industrie, Kunst u. Wissenschaft verliehen. Die in 2 Größen zur Verleihung gelangende Medaille, welche auf der Aversseite das lorbeergekrönte Bildnis des Stifters und auf der Reversseite den Allerhöchsten Wahlspruch „Viribus Unitis" zeigt, ist ohne Öhr u. Band und kann als Dekoration nicht getragen werden.

γ) Die Kriegsmedaille. Auf diese aus Kanonenmetall geprägte Medaille, die mit Allerhöchstem Armeebefehl 2 XII 73 von Kaiser Franz Josef I. aus Anlaß seines 25jährigen Regierungsjubiläums geschaffen wurde, haben alle Personen Anspruch, welche einen oder mehrere Feldzüge vom J. 1848 an mitgemacht haben. Die Medaille wird an einem schwarz-gelb gerippten Seidenbande an der linken Brust getragen.

δ) Die 3 Jubiläumsmedaillen, welche mit A. E. 18 VIII 98 aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef gestiftet wurden. Es wurden drei solcher Medaillen geschaffen u. zw. die „Jubiläumserinnerungsmedaille", die für Angehörige der bewaffneten Macht bestimmt war, ferner die „Jubiläumsmedaille für Zivilstaatsbedienstete" und die „Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste". Die beiden ersteren Medaillen besitzen nur die Natur von Denkmünzen und haben wegen ihrer bloß einmaligen Verleihung eine nur gegenwärtige Bedeutung. Die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste hingegen wird fortdauernd verliehen, um gewissenhafte Pflichterfüllung zu ehren und alle Klassen der Bevölkerung zu treuem Ausharren in ihrer Berufstätigkeit aufzumuntern. Auf die Medaille haben alle Personen Anspruch, welche eine ununterbrochene 40jährige, treue u. zufriedenstellende Verwendung in einem u. demselben öffentlichen oder privaten Dienste aufzuweisen haben. Die Anspruchsberechtigung ist von im aktiven Staatsdienste stehenden Bewerbern bei ihrer vorgesetzten Behörde, sonst im Wege der polit. Behörde 1. Instanz geltend zu machen. Die Jubiläumserinnerungsmedaille für die Angehörigen der bewaffneten Macht wurde in Gold u. Bronze, die beiden anderen Medaillen nur aus Bronze geprägt.

Aus dem gleichen Anlasse wurde auch für die k. u. k. Hofbediensteten eine Jubiläumsmedaille in Silber u. Bronze geschaffen, deren Zuerkennung nach analogen Grundsätzen erfolgte.

z) Schließlich wären noch einige zur Erinnerung an bestimmte Feldzüge geprägte Denkmünzen zu nennen, mit welchen die Teilnehmer der betreffenden Kriege ausgezeichnet wurden. Hieher gehören die Denkmünze für die Landesverteidiger Tirols im J. 1848, ferner die Erinnerungsmedaille an den Feldzug 1864 gegen Dänemark, die Denkmünze für die Landesverteidiger Tirols für das J. 1866 usw.

4. Staatl. Auszeichnungen anderer Art. Außer den vorstehend geschilderten Typen der E. gibt es noch eine Reihe staatl. Auszeichnungen anderer Art, die sich ihrem Wesen nach nicht in eine bestimmte Kategorie einreihen lassen. Von den hieher gehörigen E. wäre als bes. wichtig die Bekanntgabe der Allerhöchsten Anerkennung hervorzuheben, welche Auszeichnung mittels A. E. erfolgt und die bei Militärpersonen die Verleihung eines dekorativen Abzeichens (signum laudis) in sich schließt. Ferner zu erwähnen ist die Allerhöchste Anordnung, wonach bestimmte Staatsobjekte oder Truppenkörper, wie z. B. Forts, Regimenter usw., den Namen einer zu ehrenden Persönlichkeit, sei es für deren Lebensdauer oder für immerwährende Zeiten, zu führen haben.

Eine staatl. Auszeichnung, die im Wege der zuständigen Behörden zuerkannt wird, ist weiter das den Handelsschiffen beim Eintritte gewisser Voraussetzungen gewährte Recht, die Ehrenflagge zu führen, worüber im kais. P. 16 IV 50, R. 249, eingehende Vorschriften erlassen worden sind. Demgemäß unterscheidet man zwei Klassen der Ehrenflagge u. zw. die weiße u. die rote Ehrenflagge. Erstere ist zur Belohnung österr. Schiffsführer bestimmt, welche zuerst einen neuen Handelsweg nach entfernten Weltgegenden mit Erfolg eröffnet oder sonst durch ihre Fahrten oder ihre nautischen Leistungen überh. sich um die Förderung der österr. Schiffahrt und des heimischen Seehandels verdient gemacht haben. Die rote Ehrenflagge hingegen gebührt jedem österr. Schiffsführer, der sein Schiff gegen einen feindlichen oder seeräuberischen Angriff erfolgreich verteidigt oder zur Zeit eines Seekrieges ein ruhmvolles Offensivgefecht besteht, bezw. einem österr. Kriegsschiffe wirksamen Beistand leistet. Die Verleihung der Ehrenflagge, welche an die Person des Schiffsführers und nicht an das Schiff geknüpft ist, wird vom Handelsminister auf Grund eines Würdigkeitserkenntnisses, das von einer bei der Seebehörde in Triest ständig eingesetzten, gemischten Kommission gefällt wird, an Allerhöchster Stelle in Antrag gebracht. Da die geltenden Statuten den modernen Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen und insbes. die Anspruchsberechtigung an schwer erfüllbare Voraussetzungen gebunden ist (gegenwärtig befindet sich kein Handelsschiff im Besitze der Ehrenflagge), trägt man sich maßgebenden Ortes mit der Absicht, eine zeitgemäße Revision des Statutes in Vorschlag zu bringen.

Gleichfalls im Wege des H. M. erfolgt die den Charakter einer Auszeichnung an sich tragende Zuerkennung der historischen Ehrenmontur an verdiente Postillone.

Als staatl. Auszeichnung müssen ferner auch die Staatspreise des H. M. angesehen werden, welche zufolge § 5, H. M. V. 10 VI 95, R. 80, betreffend die staatl. Unterstützung von inländischen gewerbl. Ausstellungen zur Verteilung gelangen. Diese Staatspreise, welche ihrer Art nach in Ehrendiplome sowie silberne u. bronzene Medaillen unterschieden werden, sind zur Anerkennung hervorragender Leistungen inländischer Gewerbetreibender u. Industrieller bestimmt und werden in der Regel nur an direkte Erzeuger verliehen. (Hinsichtlich der näheren Bestimmungen vgl. Art. „Industrieausstellungen“.)

Zum Schlusse der Darstellung muß endlich noch einer bes. Art staatl. E., nämlich der gewerberechtl. E., gedacht werden, die ihrer in das wirtschaftl. Gebiet hinüberspielenden Bedeutung wegen Beachtung verdienen.

5. Die gewerberechtl. Ehrenverleihungen insbes. Diese Auszeichnungen spezieller Art danken ihre Entstehung jenen wirtschaftsgeschichtl. Bewegungen, die als Folgewirkung der merkantilistischen Lehren im Laufe des 18. Jahrh. in Erscheinung traten. Der Wunsch nach rascher Entwicklung einer leistungsfähigen heimischen Industrie veranlaßte damals die Regierung zur Erteilung zahlreicher Privilegien an Fabrikanten, die ihr Gewerbe zunftfrei unter gleichzeitiger Gewährung anderer Vorrechte ausüben durften. Die Inhaber dieser Privilegien, welche in „einfache Fabriksbefugnisse“ und „förml. Landesfabriksbefugnisse“ zerfielen, wiesen nun auch bei der äußeren Kenntlichmachung ihres Gewerbebetriebes auf den Besitz ihrer Befugnisse dadurch hin, daß sie ihrer Geschäftsbezeichnung die Worte „k. k. priv.“ oder „k. k. landesbefugt“ vorsetzten. Mitunter wurde in solchen Fällen dem Firmenschild auch der k. k. Adler beigefügt, um die Bedeutung des erhaltenen k. k. Privilegiums sinnfällig zu machen. Hervorgehoben muß jedoch werden, daß die Führung dieser Bezeichnungen u. Embleme bis zum J. 1860, in welchem die Gew. O. 20 XII 59 in Kraft trat, keineswegs den Gegenstand einer bes. E. bildete. Erst mit dem genannten G., welches an Stelle der alten Zunftrechte, Fabriksbefugnisse u. Privilegien die allg. Gewerbefreiheit einführte, sind die oberwähnten Berechtigungen, die früher bloß ein Annex anderer Befugnisse waren, zu selbständigen gewerberechtl. Auszeichnungen geworden.

Hinsichtlich deren Verleihung wurde nun ursprünglich in dem mittlerweile wieder abgeänderten § 61 Gew. O. bestimmt: „Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Nationalindustrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte beteilt werden, den kais. Adler im Schilde u. Siegel und die Bezeichnung »k. k. priv.« in der Firma zu führen.“ Auf Grundlage dieser Bestimmung wurden zahlreichen Fabrikations- u. Handelsgewerben die erwähnten Auszeichnungen u. zw. stets kumulativ verliehen, bis die zur Gew. O. erlassene Gesetzesnovelle 15 III 83, R. 39, eine Änderung des diesbezügl. Rechtszustandes herbeiführte. Es wurde

nämlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die im § 61 Gew. O. statuierte Bezeichnung „k. k. priv." den faktischen Verhältnissen nicht mehr entsprach und vielfach zu Täuschungen Anlaß gegeben hatte, in dem an Stelle des § 61 Gew. O. tretenden § 58 der zitierten Nov. angeordnet, daß künftighin an Gewerbsunternehmungen nur mehr die Auszeichnung verliehen werden solle, den kais. Adler im Schilde u. Siegel zu führen. Nach dem derzeit geltenden Recht kann somit die Bezeichnung „k. k. priv." nicht mehr von den Gewerbebehörden neu verliehen werden und hat gegenwärtig für den rechtl. Verkehr nur mehr insofern Bedeutung, als die diesbezüglich vor dem J. 1883 erteilten Berechtigungen in Wirksamkeit verblieben sind.

Die besprochenen gewerberechtl. Auszeichnungen werden nach dem Wortlaute der angezogenen Gesetzesbestimmungen an „Gewerbsunternehmungen" verliehen, ein Begriff, dessen juristische Abgrenzung unklar erscheint und zu Kontroversen Anlaß gegeben hat. Wohl mit Recht wird behauptet, daß die Unternehmung als solche lediglich ein Produkt bestimmter volkswirtschaftl. Faktoren, wie Kapital, Kundenkreis, Renomee usw. darstellt, also ein ökonomischer und nicht ein juristischer Begriff sei, und daher auch nicht als Träger der mehrerwähnten Auszeichnungen angesehen werden könne. Als letzterer kann vielmehr nur ein Rechtssubjekt in Frage kommen, das in der Lage ist, die mit der Auszeichnung verbundenen Vorrechte auch wirklich auszuüben, demnach im vorliegenden Falle der Unternehmer, der die Auszeichnung allerdings nur mit Bezugnahme auf das bestimmte gewerbl. Unternehmen, welchem sie verliehen wurde, innehat. Die Praxis hat daher in neuerer Zeit stets daran festgehalten, daß die Verbindung beider Faktoren, des Unternehmers und des Unternehmens die Voraussetzung für die Fortdauer der Auszeichnung bildet, weshalb dieselbe als erloschen anzusehen ist, wenn die Gewerbsunternehmung in andere Hände übergeht oder solchen Veränderungen unterzogen wird, die sie nicht mehr als jenen Gewerbebetrieb erscheinen lassen, dem die auszeichnende Berechtigung verliehen wurde. (Vgl. die Entscheidungen des V. G. 13 V 96, Z. 2934, Budwinski 9640 und 16 II 98, Z. 850, Budwinski 11427.)

Diese Unübertragbarkeit gewerbl. Auszeichnungen, verbunden mit dem Umstande, daß seit dem J. 1883 die Neuverleihung der Bezeichnung „k. k. priv." durch die Gewerbebehörden nicht mehr erfolgen kann, hat nun allerdings auch gewisse unerwünschte, vom G. sicherlich nicht beabsichtigte Wirkungen im Gefolge. Der plötzlich eintretende Verlust einer bei der Firmierung, bei der Verpackung der Erzeugnisse oder auf sonstige Art zum Ausdruck gelangenden ehrenden Geschäftsbezeichnung vermag ein blühendes Unternehmen oft weit mehr zu schädigen, als demselben die Gewährung der Auszeichnung seinerzeit nützen konnte. Um diese Konsequenz zu vermeiden, hat man daher in berücksichtigungswerten Fällen zu dem Auswege gegriffen, dem Geschäftsnachfolger auf Grund A. E. im Sinne des Art. 4, St. G. 21 XII 67, R. 145, ausnahmsweise die Berechtigung zur Fortführung der von der Unternehmung bisher innegehabten Bezeichnung zu erteilen.

III. **Rechtl. Natur der E.** Die juristische Natur der E. ist nicht ohne Schwierigkeit zu konstruieren und daher in der Theorie auch vielfach umstritten worden. Als feststehend kann lediglich angenommen werden, daß eine jede E. einen bestimmten Kreis von Berechtigungen in sich schließt, die je nach Art der betreffenden Auszeichnung einen verschiedenen Inhalt aufweisen. So berechtigt die Verleihung eines Titels zur Führung desselben, die Verleihung eines Ordens zum Tragen der Dekoration usw. Daß es sich hiebei um rechtlich anerkannte Befugnisse handelt, geht mittels argumentum e contrario aus der Bestimmung des § 334 Str. G. hervor, wonach das „unbefugte" Tragen von Orden oder Ehrendekorationen den Gegenstand einer mit Geldstrafen zu ahndenden Übertretung bildet. Welcher Natur sind nun aber diese Berechtigungen? Unter den Begriff der dingl. Rechte können dieselben nicht subsumiert werden, da die E. wohl kaum einer Person die Herrschaft über eine bestimmte Sache einräumen, indem nicht einmal die Insignien der Orden u. Ehrenzeichen in das Eigentum der dekorierten Person überzugehen pflegen, sondern derselben nur für Lebensdauer gleichsam zur Verwahrung und zum Nutzungsrechte überlassen werden. Aber auch zu den Privatrechten überh. kann man die aus E. fließenden Befugnisse nicht zählen, weil sich dieselben nicht gegenüber der Gesamtheit der übrigen Rechtssubjekte, sondern nur gegenüber dem Staate geltend machen lassen. Am richtigsten wird es vielmehr sein, sich der auch von Jellinek in seinem „System der subjektiven öffentl. Rechte" vertretenen Anschauung anzuschließen, welche in der einer jeden E. innewohnenden Berechtigung ein auf dem Boden der öffentl. Rechtsordnung entstandenes subjektives Recht erblickt, das seiner Natur nach einen Anspruch auf Anerkennung beinhaltet. Dieser Anspruch kann mit Rücksicht auf den Umstand, daß er im öffentl. Interesse durch einen Akt der Staatsgewalt begründet wurde, nur dem Staate gegenüber geltend gemacht werden, weshalb auch der Staat zum Schutze dieses Rechtsgutes in Wahrung seiner eigenen Interessensphäre verpflichtet ist.

IV. **Das Erlöschen der E.** Das Erlöschen der aus den E. fließenden Berechtigungen kann erfolgen a) durch Endigung der Persönlichkeit, b) durch Verzicht und c) durch Entziehung.

ad a. Mit dem Ableben einer Person erlöschen naturgemäß alle derselben verliehenen Ehrenrechte, da diese ihrer Art nach unübertragbar sind. Es ist daher auch in § 90 kais. P. 9 VIII 54, R. 208, festgesetzt, daß Orden, Ehrenkreuze, Medaillen und ähnl. Distinktionszeichen, sofern sie nicht nach den hierüber bestehenden bes. Vorschriften ausnahmsweise den Erben zu verbleiben haben, zurückgestellt werden müssen.

ad b. Da durch eine jede E. subjektive Berechtigungen entstehen, muß dem Inhaber dieser Rechte auch die Möglichkeit zuerkannt werden, sich derselben durch Verzicht freiwillig zu entäußern. Fraglich erscheint es jedoch immerhin, ob durch eine solche von

Privatpersonen gesetzte Rechtshandlung auch die auf staatl. Regierungsakten beruhenden E. ohneweiters entkräftet werden können. Dies wird wohl nur dann der Fall sein, wenn eine rechtl. Anerkennung des der kompetenten Stelle ordnungsmäßig zur Kenntnis gebrachten Verzichtes, sei es nun ausdrücklich oder bloß stillschweigend, z. B. durch Streichung aus den Ordenslisten, erfolgt ist.

ad c. Die Entziehung von E. ist von dem Gesichtspunkte aus zu beurteilen, daß der Staat, welcher Auszeichnungen aus Gründen öffentl. Interesses verliehen hat, dieselben aus den gleichen Gründen auch wieder entziehen kann. Die Zuerkennung staatl. Ehren erfolgt im allg. unter der Voraussetzung, daß die ausgezeichnete Persönlichkeit ehrenhaft ist und dies auch in Hinkunft bleibt. Trifft diese Voraussetzung nun im einzelnen Falle nicht zu, so muß der Staat, wenn er nicht gegen den Zweck der Institution verstoßen will, die Konsequenzen ableiten und ein Recht entziehen, dessen sich der Inhaber unwürdig gemacht hat. Das positive Recht trägt diesem Gedanken auch insofern Rechnung, als in § 26 Str. G., sowie in § 6 G. 15 VI 67, R. 131, bestimmt ist, daß die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung die Abnahme aller Orden u. Ehrenzeichen sowie den Verlust aller öffentl. Titel, akademischen Grade u. Würden zur Folge hat. (Vgl. diesbezüglich auch die Bestimmungen des Hfd. 6 X 35, J. G. S. 86.)

Literatur.

Friedr. Heyer von Rosenfeld: Die Orden u. Ehrenzeichen der k. u. k. österr.-ung. Monarchie, Wien 1888, welches Werk bei vorangehender Beschreibung der Ordensinsignien teilweise benutzt wurde; ferner Joh. Radakovich: Album der Ritterorden u. Ehrenzeichen, Wien 1856; hinsichtlich der älteren Literatur vgl. Mayerhofer, V. Afl., 5. Bd., S. 169 ff.; s. ferner Jellinek: System der subjektiven öffentl. Rechte, Freiburg i. B. 1892, und die Arbeit Brauns: „Die Zurückziehung von Titeln, Orden u. Ehrenzeichen" im Labandschen Archiv für öffentl. Recht, XVI. Bd., S. 528 ff. — Betreffend die gewerbl. Auszeichnungen s. Brockhausen: „Wer ist der Träger der Auszeichnungen nach § 61 der Gew. O." in der V. Z. XVI. Jahrg., Nr. 27, und Komorzynski: „Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnung k. k. priv. und des kais. Adlers" in den Juristischen Blättern, 1902.

Lederer.

Einfuhr- u. Ausfuhrverbote.

I. Allg. — II. Die allg. polit. und polizeil. E. und A. — III. Strafbestimmungen.

I. Allg. Verbote der Einfuhr u. Ausfuhr von Waren können aus zoll- und handelspolit. wie auch aus allg. polit. und polizeil. Gründen erlassen werden. Die zoll- und handelspolit. E. und A. bezwecken, die inländische Produktion vor der ausländischen durch vollständigen Ausschluß der letzteren von der Konkurrenz auf inländischen Märkten zu schützen, bezw. dem inländischen Gewerbefleiße die für seine Zwecke erforderl. Rohstoffe durch Untersagung ihrer Ausfuhr zu erhalten. Während die zoll- und handelspolit. Verkehrsverbote auf diese Weise den Zwecken einer protektionistischen Handelspolitik dienen, als deren äußerstes u. schärfstes Mittel sie erscheinen, werden die allg. polit. und polizeil. E. und A. im Interesse der allg. Wohlfahrt aus den verschiedensten Erwägungen erlassen, wovon insbes. weiter unten die Rede sein wird.

Die handelspolit. Verkehrsverbote sind mit dem Falle des merkantilistischen Prinzipes in der Volkswirtschaftspflege nach u. nach aus den Zollgesetzgebungen der Kulturstaaten verschwunden. In der österr. Zollgesetzgebung finden sich handelspolit. E. und A. noch bis zum J. 1851, teilweise in der eigenartigen gemilderten Form der Außerhandelsetzung. Die „außer Handel gesetzten" Waren waren hiebei nur von der Einfuhr im Handelsverkehre ausgeschlossen, konnten dagegen von einzelnen Personen für ihren Privatgebrauch in angemessenen Mengen über fallweise einzuholende Bewilligung und gegen Entrichtung hoher Zölle bezogen werden. Mit dem Zolltarife vom J. 1851 wurden die handelspolit. Verkehrsbeschränkungen in der österr. Gesetzgebung definitiv aufgegeben.

II. Die allg. polit. und polizeil. E. und A. Die Zulässigkeit dieser Art von Verkehrsbeschränkungen in Österr. gründet sich im allg. auf den Art. VI des Zollgesetzes 25 V 82, R. 47, welcher die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waren aus öffentl. Rücksichten, insbes. aus Gründen der Sanitäts- u. Sicherheitspflege zu beschränken. Weitere gesetzl. Ermächtigungen zur Erlassung solcher Verkehrsbeschränkungen enthalten das Waffenpatent 23 X 52, R. 223; die G. 29 II 80 betreffend die Abwehr u. Tilgung ansteckender Tierkrankheiten und der Rinderpest (R. 35 u. 37); die Str. P. O. von 1873 rücksichtlich ausländischer Druckschriften, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet; dann die internationale Reblauskonvention 3 XI 81, R. 105.

Die allg. polit. und polizeil. Verkehrsbeschränkungen sind teils absolute, bei welchen die Ein- u. Ausfuhr unter keiner Bedingung gestattet ist (sog. unbedingte Ein- u. Ausfuhrverbote, § 22 Zoll- u. Monopolordnung; § 203 Gef. Str. G.), teils solche, bei welchen die betreffenden Waren gegen vorherige Einholung einer Bewilligung der zuständigen Behörde ein- oder ausgeführt werden können. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, so liegt für den betreffenden Fall ein absolutes E. oder A. vor.

Werden die allg. polit. und polizeil. E. und A. des österr. Verwaltungsrechtes nach den verschiedenen öffentl. Interessen, denen sie dienen sollen, betrachtet, so können unterschieden werden:

1. Sanitäts- und veterinärpolizeil. Verkehrsverbote. Hienach sind in der Einfuhr verboten oder doch beschränkt: Gegenstände, welche mit gesundheitschädl. Farben oder Präparaten bemalt, gefärbt oder bedruckt sind, zubereitete Arzneien, kosmetische Artikel; Gifte, eingelegte grüne

Gemüse, Kappern (§ 16 Durchführungsvorschrift zum Zolltarife); mit Teerfarben gefärbte Weine (R. 134 ex 1892); Saccharin (R. 51 ex 1898); viele der sog. Geheimmittel (s. z. B. R. 53 ex 1886, 179 ex 1892, 135 ex 1894, 78 ex 1900). Hieher gehören die als Maßregel gegen die Einschleppung der Cholera und der Beulenpest erlassenen Einfuhrverbote auf Gegenstände, welche Träger des Infektionsstoffes bilden können, ferner die Einfuhrverbote auf Vieh und gewisse tierische Produkte gegenüber verseuchten Ländern.

2. Sicherheitspolizeil. Verkehrsbeschränkungen, so für Waffen u. Waffenbestandteile, Sprengmittel u. Explosivstoffe (R. 39 ex 1860, 182 ex 1896 und § 16 Durchführungsvorschrift zum Zolltarife), münzähnl. Spielmarken (R. 153 ex 1886).

3. Aus finanzpolit. Gründen ist der Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole beschränkt (§ 19 Z. M. O.).

4. Land- und forstwirtschaftl. Interessen dienen: die in Ausführung der internationalen Reblauskonvention erlassenen Einfuhrverbote (R. 107 ex 1882 und 58 ex 1883), das Einfuhrverbot auf Kartoffel aus den Vereinigten Staaten von Amerika wegen des Koloradokäfers (R. 73 ex 1875), die Einfuhrbeschränkung für frisches Obst u. Obstabfälle aus Amerika behufs Hintanhaltung der Einschleppung der S. José-Schildlaus (R. 54 ex 1898). Der Erhaltung des heimischen Viehstandes diente das im J. 1893 kurze Zeit bestandene Futterausfuhrverbot (R. 114, aufgehoben R. 162 ex 1893).

5. Kriegspolit. Erwägungen lagen zu Grunde dem bestandenen Pferdeausfuhrverbote (aufgehoben R. 90 ex 1887), desgleichen den früher vielfach bestandenen Verboten der Ausfuhr von Waffen, Munition u. Waffenbestandteilen in nicht neutrale Nachbarländer zu dem Zwecke, um diesen die Mittel zu einer Bedrohung der Reichsgrenzen vorzuenthalten. Die Handhabung der E. und A. obliegt in erster Linie den Zollämtern. Die einem unbedingten E. und A. unterliegenden Gegenstände dürfen die Zollinie selbst auf Zollstraßen nicht überschreiten (§ 22 Zoll- u. Monopolordnung). Die Zollabfertigung der sonst verkehrsbeschränkten Gegenstände ist an die Beibringung spezieller Ein- oder Ausfuhrbewilligungen geknüpft, welche entweder schon an der Grenze vorgewiesen werden müssen (so bei den Monopolgegenständen) oder erst bei dem Zollamte, bei welchem die definitive Abfertigung begehrt wird, vorgelegt werden können.

Durch die H. V. ist die Autonomie in Bezug auf die Erlassung von E. und A. gegenüber den Vertragsstaaten teilweise eingeschränkt, insofern solche Verkehrsbeschränkungen nur für Tabak, Salz, Schießpulver, Sprengstoffe und andere Gegenstände der Staatsmonopole, Kriegsbedürfnisse unter außerordentl. Umständen und aus Gesundheitspolizeirücksichten verfügt werden dürfen.

III. **Strafbestimmungen.** Übertretungen der E. und A. werden im allg. als Schleichhandel bestraft (§ 203 Ges. Str. G.). Bei Strafbestimmungen enthalten überdies bei Übertretungen der Vieheinfuhrverbote die obenerwähnten Tierseuchengesetze.

Literatur.

Blodig: Die österr. Zoll- u. Monopolordnung, 2. Afl., Wien 1863. Matlekovits: Die Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Leipzig 1890. v. Mayr: Art. „E. und A." bei Stengel. Pilz.

Einkommensteuer (alte) des J. 1849

s. „Personalsteuern".

Eisenbahnen.

Die Behandlung des E.-Wesens erfolgt erschöpfend in den nachstehenden Abschnitten A—Y, welche systematisch angeordnet sind und außer dem Gebiete des eigentl. Verwaltungsrechtes sowie einer geschichtlich-statistischen u. technischen Einleitung auch die privat-, straf- und finanzrechtl. Seite des Gegenstandes umfassen. Die Darstellung bezieht sich grundsätzlich nur auf Österr., greift jedoch in einigen Art., wie insbes. den geschichtlich-statistischen, wegen der Eigenart dieses Verwaltungsgebietes auch auf die übrigen Teile der Monarchie über.

Die Gliederung des Stoffes ist die folgende:

A. Eisenbahnen (geschichtlich u. statistisch).
B. Eisenbahnen (technisch).
C. Allg. Rechtsgrundlagen u. Organisation des Eisenbahnwesens.
D. Eisenbahnkonzession.
E. Eisenbahnbaurecht.
F. Bahnen niederer Ordnung (Lokalbahnen, Bergwerksbahnen, Schleppbahnen usw.).
G. Enteignung für Eisenbahnzwecke.
H. Eisenbahnsubvention.
J. Begründung von Staatsbahnen.
K. Eisenbahnkredit.
L. Eisenbahnbuch.
M. Kompetenzen in Eisenbahnstreitsachen.
N. Eisenbahnpolizei.
O. Strafrechtl. Schutz der Eisenbahnen.
P. Eisenbahnbesteuerung.
Q. Eisenbahntarifwesen.
R. Eisenbahnkartelle.
S. Eisenbahntransportrecht.
T. Internationale Eisenbahnverträge.
U. Militärtransport auf Eisenbahnen.
V. Haftpflicht der Eisenbahnen.
W. Eisenbahnbeamte.
X. Fachbildung.
Y. Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter.

Wegen des nahen Zusammenhanges sei hier auf den Art. „Fahrkartensteuer" verwiesen, der sich an der betreffenden Stelle des Alphabetes vorfindet; vgl. überdies auch den Art. „Ungarn".

In dem vorliegenden Sammelartikel sind außer den auch sonst in diesem Werke üblichen, nament-

lich nachstehende Abkürzungen verwendet worden: E. Konz. G. = Eisenbahnkonzessionsgesetz; E. Betr. O. = Eisenbahnbetriebsordnung; E. Enteig. G. = Eisenbahnenteignungsgesetz; E.-Buchgesetz = Gesetz über die Eisenbahnbücher; Betr. Rgl. = Betriebsreglement für die Eisenbahnen; Int. Ü. = Internationales Übereinkommen.

E. Mischler.

A. Eisenbahnen
(geschichtlich u. statistisch).

I. Das E.-Wesen der Monarchie bis zum staatsrechtl. Ausgleich von 1867: 1. Die ersten Privilegien. Direktiven von 1837. 2. Inaugurierung des Staatsbahnensystemes. 3. Verkauf der Staatsbahnen. Entwicklung des Privatbahnwesens bis 1867. — II. Die Entwicklung seit 1867. A. In den Reichsratsländern: 1. Krisis des Privatbahnwesens und Übergangsperiode. 2. Die großen Verstaatlichungen und die neueste Entwicklung. 3. Statistische Daten. B. Im Königreiche Ung. Entwicklungsgang. Stand Ende 1900.

I. Das E.-Wesen der Monarchie bis zum staatsrechtl. Ausgleich von 1867. 1. Die ersten Privilegien. Direktiven von 1837. Am 7 IX 24 erhielt Franz Anton Ritter v. Gerstner das Privilegium „zu dem Baue einer zwischen Mauthausen u. Budweis die Donau mit der Moldau verbindenden Holz- und E." Dieselbe, durch die „k. k. priv. I. E.-Gesellschaft" in den J. 1825—32 ausgeführt, war die erste größere, für den Warentransport bestimmte Pferdebahn des Kontinentes. Ihr folgten auf Grund ähnl. Spezialprivilegien die Pferdebahnen Prag—Lana (Privilegium 30 VII 27) sowie Linz—Gmunden (Privilegium 18 VI 32). Mittlerweile hatte der Sieg des Stephensonschen Dampfwagens für die Entwicklung des E.-Wesens neue Grundlagen geschaffen. Gemäß Privilegium 4 III 36 wurde in den J. 1837—39 die Strecke Wien—Brünn der ersten großen Lokomotivbahn Österr., der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, erbaut (Eröffnung der ersten Teilstrecke Floridsdorf—Wagram 23 XI 37). Neue Projekte tauchten bald auf. Bis dahin gab es in Bezug auf die Errichtung von E. keine allg. Norm, wohl aber enthielten die erwähnten Spezialprivilegien gewisse sich wiederholende Formeln, so insbes. die Tariffreiheit, das Enteignungsrecht im gleichen Umfange wie bei öffentl. Straßen, Ausschließlichkeit gegenüber konkurrierenden Bewerbungen und endlich die Klausel, welche die Dauer des Privilegiums auf 50 Jahre beschränkte, nach deren Ablauf der Unternehmer „mit den Real- u. Mobiliarzugehörungen seiner Unternehmung frei schalten, über deren Ablösung mit dem Staate oder mit Privaten in Unterhandlung treten" könne, eventuell selbst um die Privilegiumserneuerung sich bewerben dürfe, welche, wenn die Unternehmung „als nützlich sich bewährt hätte", auch zugestanden würde. Die ausdrückl. Einräumung des Rechtes auf Passagierbeförderung kam erst im letztgenannten Privilegium vor, doch wurde der Personentransport von der „I. E.-Gesellschaft" tatsächlich betrieben und ihr 1836 auch ausdrücklich „unbeschadet des Postregales" bewilligt. Zur Zeit der ersten Privilegienerteilungen in den Westländern nahm in Ung. noch der schlechte Zustand des Straßenwesens die öffentl. Fürsorge in Anspruch und entwarf der Reichstag in den J. 1825—27 ein großes Straßennetz, worauf erst in den J. 1836—37 unter Zugrundelegung dieses Straßenbauplanes für alle Hauptrichtungen ein E.-Bauplan entworfen wurde. Es kam aber zunächst lediglich das Pferdebahnprojekt Preßburg—Tyrnau (konzessioniert 1837) zustande.

Erst durch die „Direktiven für das bei Eisenbahnen anzuwendende Konzessionsverfahren" (29 XII 37 bezw. 18 VI 38) wurde der Weg der Spezialprivilegien verlassen und die ersten allg. Vorschriften für das Bewilligungsverfahren erlassen, welchen bereits durch die Hfkzd. 11 III 34 (Besteuerungsangelegenheiten), 20 VI 34 (Grundeinlösungen) und 3 VII 35 (teilweise Sonntagsruhe) allg. Normen über spezielle Fragen vorausgegangen waren. Die Direktiven unterschieden private von öffentl. Bahnen, ferner betreffs der erstgenannten die vorläufige Bewilligung zur Veranstaltung aller Vorbereitungen und die definitive zur wirkl. Ausführung; beide setzten Allerhöchste Genehmigung voraus, weil auch mit der ersteren ein Vorrecht verbunden wurde (im Gegensatze zum Konzessionsgesetze von 1854). Die vorläufige Bewilligung sollte auch einzelnen Personen, die definitive in der Regel nur an Aktiengesellschaften oder fortdauernde moralische Personen erteilt werden. Die Direktiven sichern dem Konzessionär das Monopol gegenüber von Projekten, welche die Endpunkte seiner Bahn verbinden würden, ohne an dem Bahnzuge neue in kommerzieller Beziehung wichtige Zwischenpunkte zu berühren; sie regeln in allg. Zügen die Expropriation, das Verhalten gegenüber den vom Bahnzuge berührten öffentl. Wegen u. Brücken; sie legen der Unternehmung die unentgeltl. Verfrachtung von Briefen, Schriften u. Amtspaketen über Begehren der Postverwaltung unter Inanspruchnahme bestimmter Entgelte in Ansehung der Entgänge des Postgefälles auf usw. Nach Ablauf der in der Regel auf 50 Jahre zu bemessenden Konzessionsdauer soll das Eigentum an der E. selbst, an deren Grund u. Boden sowie zugehörenden Bauwerken dem Staate zufallen. Charakteristisch ist die Bestimmung des § 2; nach dieser wird „die Wahl der Richtung u. Reihenfolge der zu erbauenden E. den Privaten und ihrer Berechnung des Vorteiles und des Ertrages überlassen und denselben keine andere Beschränkung auferlegt, als wichtigere öffentl. Interessen erheischen". Unter mehreren Mitbewerbern soll der die geringste Konzessionsdauer oder sonst mindere Vorrechte beanspruchende oder niedrigere Tarife ansetzende bevorzugt werden. Dabei hat der Unternehmer das Recht, „die Preise nach Umständen festzusetzen", aber die Pflicht, dieselben zu publizieren; der Staatsverwaltung wird bloß vorbehalten, „auf eine billige Herabsetzung einzuwirken", wenn die Reinerträge 15% der Einlage überschreiten.

Bis Ende 1841 standen $85^5/_8$ Meilen öffentl. E. im Betriebe (hievon rund 50 Meilen Lokomotivbahnen: Nordbahn, Wien—Gloggnitz, Mailand—Monza; der Rest entfällt auf die angeführten Pferdebahnen einschließlich der fertigen Teilstrecke

Preßburg — Tyrnau), auf welchen (ausschließlich Prag — Lana) in der Zeit 1 XI 40 bis 31 X 41 im ganzen 1,600.000 Personen und 2²/₅ Mill. Zentner Frachten befördert wurden.

2. Inaugurierung des Staatsbahnensystemes. Bereits gelegentlich des Privilegiumsgesuches Gerstners hatte die böhm. Landesstelle die Ausführung der Bahn auf Staatskosten befürwortet, später (1837) trat vornehmlich Kanzler Graf Mittrowsky für das Prinzip der Staatsbahnen ein und der erste Ausfluß dieser Tendenzen kam im Hfkzd. 30 VI 38 zum Ausdrucke, in welchem bemerkt wurde, daß das Recht, E. zu bauen und zu betreiben, der Staatsverwaltung vorbehalten bleibe, gegenwärtig aber von demselben keinen Gebrauch zu machen beschlossen worden sei. Allein die finanziellen Nöten der Privatbahnen, welche nach Staatshilfe in Form von Zinsengarantien riefen, noch mehr aber die unzureichende Betätigung privater Betriebsamkeit in Bezug auf neue Unternehmungen, daher auch die Befürchtung, auf dem bisherigen Wege nicht rasch genug und gleichen Schrittes mit den Nachbarstaaten fortzukommen, hat eine bedeutsame Wandlung herbeigeführt. Dieselbe ist vornehmlich der Initiative des Hofkammerpräsidenten Kübeck zuzuschreiben. Sein ursprüngl. Plan bestand darin, den Bau u. Betrieb der großen Hauptlinien, welche den Anschluß an die wichtigsten Verkehrsrichtungen des Auslandes bewerkstelligen sollten, unter Oberleitung des Staates einheitlich an Privatunternehmungen zu überlassen mit Zinsengarantie von 4% und mit der Bestimmung, daß etwaige Überschüsse nach Dotierung der Reservefonds zwischen ihnen und dem Staate zu teilen wären. Nach näherer Einsichtnahme in die Verhältnisse der Privatbahnen ging er jedoch von diesem Plane ab und entwarf einen neuen, welcher auch im Auslande mit hoher Anerkennung aufgenommen wurde. Die A. E. 19 XII 41 (Hfkzd. 23 XII 41) brachte den Beschluß zum Ausdrucke „die E. nach 2 Klassen abzuteilen, in Staatsbahnen u. Privatbahnen. Staatsbahnen sind diejenigen, welche von Sr. k. k. Majestät als solche gleich dermalen oder künftig bezeichnet werden". Die (teilweise erst zu erbauenden) E. von Wien über Prag nach Dresden, von Wien nach Triest, von Venedig über Mailand nach dem Komersee, dann jene von Wien in der Richtung nach Bayern wurden „unbeschadet der Privilegien, welche Privatunternehmungen teilweise oder ganz in diesen Richtungen erworben haben", für Staatsbahnen erklärt. Der Begriff der „Staatsbahn" hat hier also einen anderen Inhalt als der jetzt gebräuchliche. Das erhellt auch aus der Bestimmung, es sei „da, wo keine Privatunternehmungen bestehen oder die bestehenden ihre Verpflichtungen zum Baue oder zur Vollendung der Staatsbahnen zu erfüllen außer stande wären", der „Bau der erwähnten Staatsbahnen auf Kosten des Staates zu bewirken". Auch dann sollte übrigens grundsätzlich die Ausführung des Baues Privatunternehmungen übertragen und der Fahrbetrieb an Privatunternehmungen, insbes. an schon bestehende E.-Gesellschaften pachtweise überlassen bleiben. Sämtl. „Staatsbahnen" wurden der Hofkammer untergeordnet, „wobei, insofern Privatunternehmungen darauf bestehen, solche nach Maßgabe ihrer Privilegien zu behandeln sind".

In dieser eigentüml. Fassung fand die allerdings schon bei früheren amtl. Verhandlungen mitunter in ganz modernen Wendungen ausgesprochene Überzeugung von der wirtschaftspolit. Stellung des Staates zum E.-Wesen ihren Ausdruck. Allein der Systemwechsel gestaltete sich weit entschiedener, als in dem offenbaren Sinne der A. E. 19 XII 41 gelegen war. Es wurden nämlich nicht nur ausgedehnte Staatsbahnen mit bedeutendem Aufwande unter der Leitung einer eigens kreierten technisch-administrativen Staatsbehörde — der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (A. E. 23 II 42) — hergestellt, so vor allem die Strecke von Brünn nach Olmütz, dann über Prag an die sächsische Grenze (1845 — 51) und die Fortsetzung der Wien—Gloggnitzer E. bis Triest (1845—57), sondern durch A. E. 10 VII 45 die Erteilung von Konzessionen an Privatunternehmungen, ausgenommen Kohlenbahnen u. dgl., bis zum J. 1850 überh. grundsätzlich eingestellt und zwischen 1852 — 54 die bestehenden, mehr oder weniger notleidend gewordenen privaten Lokomotivbahnen, mit Ausnahme der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, vom Staate abgelöst, eine Aktion, welche der bereits früher (bis 1848) erfolgte subventionsmäßige Ankauf von über 8000 Stück Aktien dieser Bahnen um den Betrag von nahezu 26 Mill. fl. vorbereitet hatte. Damit waren auch für den ursprünglich perhorreszierten Eigenbetrieb — die ersten Staatsbahnenstrecken wurden Privatbahnen pachtweise zum Betriebe überlassen — und eine dementsprechende Behördenorganisation die Grundlagen gegeben. Ende 1854 waren von 2617 *km* der bestehenden E. der Monarchie 1852 *km* Staatsbahnen (nebst 900 *km* in Bau begriffener), welche in die nördlichen (Brünn bezw. Olmütz — Prag — sächsische Grenze), die östlichen (Krakau—Dębica—Oświęczim—Trzebinia), die südlichen (Wien—Laibach), die lombardisch-venezianischen und die südöstlichen (weiter geführte ehemalige ung. Zentralbahn) eingeteilt wurden; die tirol. wurde in Angriff genommen. Von den bis 31 XII 56 überh. für E.-Zwecke aufgewendeten 371 Mill. fl. (bis 1848: 131 Mill.) entfielen 291 Mill. fl. auf den Staat. Für die Geschichte der Technik in Österr. bedeutet hiebei die Überschienung der Alpen, als erstes großartiges Werk dieser Art, ein wahrhaftiges Ruhmesblatt.

Infolge des näheren Herantretens der Staatsverwaltung an die verschiedenen Aufgaben des E.-Baues u. -Betriebes, insbes. auch unter dem Eindrucke des ersten bedeutenderen einheimischen E.-Unglückes (1839), wurde zunächst durch einzelne in den Vierzigerjahren erlassene V. das E.-Polizeirecht gegründet, die genannten V. im Hfkzd. 7 III 47 zusammengefaßt u. vervollständigt, dieses E.-Polizeigesetz aber schließlich durch die auch für Ung. und Siebenb. gültige E. B. O. 16 XI 51, R. 1 ex 1852, ersetzt; zur Ausübung der staatl. Aufsicht u. Kontrolle wurde eine k. k. Generalinspektion bestellt.

3. Verkauf der Staatsbahnen. Entwicklung des Privatbahnwesens bis 1867. Das

im J. 1841 angebahnte System war nicht von langer Dauer. Das neue Konzessionsgesetz (14 IX 54, R. 238) und die Veröffentlichung des mit den A. E. 1 VI und 1 XI 54 genehmigten neuen E.-Netzes der Monarchie waren die Vorboten der Umkehr. Das noch heute in Geltung stehende Konzessionsgesetz (vgl. Art. „E.-Konzession") bot im Vergleiche mit den Direktiven von 1837 der privaten Unternehmungslust günstigere Chancen, indem es die Konzessionsdauer auf 90 Jahre erstreckte und Zinsengarantien, wenn auch noch ohne bestimmte Ausführungsgrundsätze, in Aussicht stellte. Der Plan des E.-Netzes (publiziert in der „Wiener Zeitung" 10 XI 54 mit Erläuterungen) enthielt, unter Einbeziehung schon erbauter oder in Angriff genommener Teilstrecken, 32 Linien, deren Gesamtheit durch die offiziellen Worte charakterisiert werden kann, es werde durch dieselben „die österr. Monarchie mittels dreier Hauptlinien von Westen nach Osten und mittels ebensovieler Linien von Süden nach Norden durchschnitten und es werden die wichtigsten Orte der Monarchie nicht bloß untereinander, sondern auch mit sämtl. Nachbarstaaten in segenverheißende Verbindung gebracht". Bei der Verfassung waren „strategische, nationalökonomische und handelspolit. Rücksichten" maßgebend. Aber auch die Motive des Umschwunges wurden wenigstens teilweise angedeutet und lassen sich dahin zusammenfassen, daß in Anbetracht der wirtschaftl. Verhältnisse (Grundentlastung, Reform des Zollwesens, Erleichterung des inneren Verkehres) sowie der Ausdehnung der österr. Zivilgesetzgebung auf die östl. Kronländer, endlich der Vervielfältigung der E. in den Nachbarstaaten — der entsprechend rasche Ausbau der heimischen E. auf dem bisherigen Wege nicht zu gewärtigen sei. In der Tat hätte bei dem bisherigen Umfange der staatl. Aufwendungen für den E.-Bau die Ausführung des projektierten Netzes 40 Jahre benötigt. Deshalb wurde bei Inaussichtstellung werktätiger Unterstützung des Staates an die private Betriebsamkeit offen appelliert und dabei mit der Beteiligung ausländischen Kapitales gerechnet.

Binnen 2 Jahren waren in der Tat sämtliche 32 Linien teils konzessioniert, teils in Verhandlung gezogen, doch der so inaugurierte Umschwung gestaltete sich bald zu einem vollständigen Siege des Privatbahnsystemes. Der Staat, entmutigt durch die hinter den anfängl. Hoffnungen zurückbleibenden Erträge, hauptsächlich aber gedrückt von der durch polit. Verwicklungen und seine wirtschaftl. Aufgaben (Plan der Valutaregulierung) gesteigerten finanziellen Notlage, entschloß sich, die gesamten ausgebauten oder noch im Bau begriffenen Staatsbahnen an neue unter namhafter Beteiligung auswärtigen Kapitales gebildete Aktiengesellschaften zu verkaufen. Die Weisung hiezu erfolgte durch die 19 X 54 vollzogene Genehmigung des Vorschlages, daß die auf Staatskosten erbauten oder eingelösten, bisher in eigener Regie betriebenen Bahnen „gegen eine entsprechende Ablösungssumme an Privatunternehmer auf eine gewisse Reihe von Jahren zum Betriebe überlassen werden". Der Anfang wurde 1855 mit den nördlichen u. südlichen gemacht, Ende 1858 waren sämtl. Staatsbahnen bis auf zwei kurze Verbindungsstrecken an den Grenzen (13 *km*), mit über 50 % Verlust an dem zu ihrer Herstellung aufgewendeten Kapitale, in die Hände von Aktiengesellschaften gebracht, welche konzessionsmäßig die Pflicht zum Weiterausbau der bezügl. Linien übernahmen. Die staatl. Betriebsbehörden wurden aufgelöst.

Das Privatbahnsystem bleibt fortan während zweier Jahrzehnte nahezu ausschließlich herrschend. Wohl erlahmte die anfangs sehr rege Unternehmungslust zeitweilig infolge der Krise von 1857 und des Krieges von 1859, ja die Regierung selbst sah sich genötigt, angesichts von bedenkl. Machenschaften Konzessionserteilungen zeitweilig einzuschränken, förderte anderseits Fusionen, um einheitlich geleitete große Linienkomplexe zu erzielen, scheute selbst vor finanziellen Förderungen durch Aktienübernahme nicht zurück. Seit Mitte der Sechzigerjahre trat ein neuer, in mancher Beziehung bedenkl. Aufschwung ein.

Im öffentl. Betriebe standen (nach Abschlag der lombardischen u. venezianischen E.) Kilometer:

	auf österr. Gebiete	auf ung. Gebiete	zusammen
1858 . .	2401	1252	3653
1863 . .	3516	1945	5461
1867 . .	4145	2285	6430

Infolge der staatsrechtl. Umgestaltung von 1867 erlangte Ung. die volle Selbständigkeit in Bezug auf die Gesetzgebung u. Verwaltung seines E.-Wesens. Lediglich die „Verfügungen bezüglich jener E., welche das Interesse beider Reichshälften berühren", wurden gemäß § 2, Abs. 4, G. 21 XII 67, R. 146, unter diejenigen Angelegenheiten eingereiht, welche „nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen" behandelt werden („gemeinsame E.").

II. Die Entwicklung seit 1867. A. In den Reichsratsländern. 1. Krisis des Privatbahnwesens u. Übergangsperiode. Die vorerwähnte rasche Entwicklung des österr. Privatbahnwesens war keine gesunde. Trotzdem noch im J. 1863 der offizielle Plan eines E.-Netzes zur Vervollständigung desjenigen von 1854 fachmännischer Begutachtung übergeben worden war, ließ es die Regierung immer mehr an kräftiger Einwirkung auf eine planmäßige Entwicklung des E.-Netzes überhaupt, insbes. aber in Bezug auf die angemessene Wahl u. Zeitfolge der zu erbauenden Linien, die Anpassung ihrer Ausführung an die gegebenen wirtschaftl. Voraussetzungen und das verkehrspolit. Ziel fehlen; sie überließ die Initiative der privatwirtschaftl. Spekulation und hatte nicht einmal Kraft genug, um den Mißbräuchen des Gründerwesens auf diesem Gebiete sowie den Mißbräuchen bei Bauvergebungen (Generalentreprise!) und bei der Bauausführung überh. wirksam entgegenzutreten. Während mit Staatsgarantie Konkurrenzlinien ins Leben traten, blieben in wirtschaftlich wichtigen Richtungen Lücken; Linien, die naturgemäß ein Ganzes hätten bilden sollen, wurden an verschiedene Unternehmungen vergeben; zahlreiche kleine, nicht lebensfähige Bahnen kamen zustande. Das mit großer Bereitwilligkeit gehandhabte System der Ertrags-

garantie artete trotz besserer ausländischer Beispiele immer mehr aus.

Die Mängel in der Anwendung dieses Garantiesystemes bestanden vornehmlich darin, daß dem ursprünglich richtig aufgestellten Grundsatze, die Garantiebeträge nach dem „wirklich aufgewendeten und gehörig auszuweisenden“ Anlagekapitale zu bemessen, nicht die notwendige Ausgestaltung in Bezug auf wirksame Kontrolle gegeben, ja daß es sogar üblich wurde, das Anlagekapital als Grundlage der Garantiebemessung und die Garantiesumme selbst im voraus pauschalmäßig festzusetzen. Vielfach wurden abgesonderte Ertragsgarantien für reine Anschluß- oder Fortsetzungsstrecken gewährt, welche von Unternehmungen bereits garantierter Linien gebaut wurden, so daß es möglich wurde, daß eine u. dieselbe Gesellschaft für einen Teil ihrer Linien Garantievorschüsse beanspruchen durfte, während sie von dem anderen Teile hohe Dividenden bezog. Der Mangel ausreichender Vorbehalte in Bezug auf eine ausreichende Kontrolle der Bauausführung und die richtige Verwendung des Anlagekapitales wurde geradezu verhängnisvoll. Ebenso fehlte die Vorsorge für die bei der voraussichtl. Verkehrsvermehrung oder zwecks einer solchen notwendige Erweiterung der ursprüngl. Anlagen u. Betriebsmittel, so daß entweder die finanzielle Bedeckung aus den Betriebseinnahmen für Rechnung der Garantievorschüsse erfolgen oder einzelnen Bahnen die Garantie auf die Verzinsung u. Amortisierung des zu solchen Investitionen verwendeten Kapitales erstreckt werden mußte (Beispiel: böhm. Westbahn, Kaschau—Oderberger, Österr. Nordwestbahn). Ein relativ Gutes war damit auch verbunden: es konnten gelegentlich solcher Fragen noch andere geregelt werden, z. B. die Einlösungsklausel.

In den letzten Jahren vor 1873 nahm eine rein privatwirtschaftl. Auffassung von den vermeintlich auch hier wohltätigen Folgen der Konkurrenz vollends überhand. Der Schein des volkswirtschaftl. Aufschwunges verdeckte für kurze Zeit die Schattenseiten des geschilderten systemlosen Vorganges; desto greller treten dieselben im Gefolge der Krisis von 1873 hervor in der Erlöschung von Konzessionen wegen Nichtausführung, in finanziellen Nöten der im Bau begriffenen Linien, in oft katastrophenartigen Kalamitäten ausgeführter nicht garantierter und in Anforderungen von Garantieerhöhungen seitens bereits im Betriebe stehender garantierter Bahnen.

Die nun folgende, bis in den Anfang der Achtzigerjahre reichende Periode bildet eine Übergangszeit, innerhalb deren einerseits stückweise, noch ohne einheitliche leitende Zielpunkte, Notmaßnahmen unternommen werden, anderseits aber das Innewerden der bisherigen Fehlgänge in der öffentl. Meinung, im Parlamente und bei der Staatsverwaltung selbst Fortschritte macht und die Umkehr vorbereitet. Zu den erwähnten Notmaßnahmen gehören zunächst Bauvorschüsse an bereits in Ausführung begriffene, aber ins Stocken geratene Bauten, Erhöhungen von Ertragsgarantien, endlich E.-Bauten von Staats wegen, teils als Notstandsbauten, teils aus dem Grunde unternommen, weil sich für einzelne als öffentlich nützlich anerkannte Linien kein Privatunternehmen findet. So entstanden wieder die ersten kleinen zusammenhanglosen Staatsbahnen in Dalm., Küstenl., Gal. u. Böhmen. Die Regierung hat bei denselben noch grundsätzlich den Privatbetrieb bevorzugt.

Den größten Anteil an der endl. Umkehr hatten jedoch die *finanziellen Folgen* des ausgearteten Garantiesystemes, welche aus nachstehender Übersicht erhellen:

	Dem öffentl. Verkehre übergebene Bahnkilometer	Geleistete Garantievorschüsse in Tausenden Gulden ö. W.	Silberagio Prozent
1868	4.533	1.589	14·80
1869	5.273	4.645	21·52
1870	6.112	7.334	22·22
1871	7.350	10.405	20·64
1872	8.508	14.459	9·49
1873	9.344	15.542	8·39
1874	9.673	20.252	5·42
1875	10.336	21.039	3·52
1876	10.780	22.020	4·77
1877	11.255	19.103	9·55
1878	11.302	20.286	2·67
1879	11.379	19.341	—
1880	11.434	17.925	—
1881	11.712	14.265	—

Nach Abzug der während dieser Zeit von einigen Bahnen teilweise oder ganz rückerstatteten Garantievorschüsse verbleibt eine Garantienettosumme von 197·6 Mill. fl., welche mit Recht als eine wesentl. Ursache der Staatshaushaltdefizite jener Zeit erkannt wurde (für 1876—81 Summe der staatl. Defizite 262 Mill. fl., Garantiezahlungen 114·8 Mill. fl., E.-Bau 50 Mill. fl.).

2. *Die großen Verstaatlichungen und die neueste Entwicklung.* Der steigenden Last der Garantievorschüsse verdankte das sog. Sequestrationsgesetz (14 XII 77, R. 112) seine Entstehung. Dasselbe brachte erst nach mehr als 20jährigem Bestande des Garantiesystemes ähnl. Grundsätze zur Geltung, welche in Preußen sofort bei Einführung dieses Systemes (1842) gesetzlich ausgesprochen worden waren. Es ermächtigt die Staatsverwaltung zur Betriebsübernahme garantierter Bahnen, welchen ein Vorschuß wegen Betriebskostendefizites gewährt oder von welchen durch 5 Jahre mehr als die Hälfte des garantierten Reinerträgnisses beansprucht wurde, u. zw. in beiden Fällen für solange, als nicht durch drei nacheinander folgende Jahre die Notwendigkeit genannter Aushilfe unterbleibt. Daran schloß sich die Ermächtigung zu Vereinbarungen über den Ankauf garantierter E. Dieses selbst von dem hier noch allein maßgebenden *finanziellen* Gesichtspunkte unzureichende G. kam im J. 1879 bei der Kronprinz-Rudolf-Bahn erstmals zur Anwendung (Betriebsübernahme 1 I 80). Erst zwei weitere Ereignisse — der Beschluß, die für die Verbindung nach Westen wichtige Arlbergbahn als Staatsbau auszuführen (G. 7 V 80, R. 48), dann das Ende Oktober 1880 geschlossene Übereinkommen betreffend die Pachtung eventuell Verstaatlichung der Elisabethbahn — brachten neben dem finanziellen noch ein weiteres ausschlaggebendes Moment zur

Geltung, nämlich ein wirtschaftspolit.: daß nur ein großes Netz zusammenhängender E.-Linien die Vorbedingung sei nicht bloß der erfolgreichen Durchführung des Staatseisenbahnbetriebes, sondern auch einer volkswirtschaftlich ersprießlichen tarifpolit. Wirksamkeit der Staatsbahnen. Die Schaffung dieses großen Staatsbahnennetzes ging einerseits durch weitere Verstaatlichungen vor sich, anderseits durch Staatsbau von zur Ergänzung des Hauptbahnennetzes wichtigen (zum Teil auch strategisch wertvollen) Linien, wie der böhmischen und der gal. Transversalbahn u. a.

Gleichzeitig mit der Betriebsübernahme der Elisabeth-Bahn wurde auch mit der grundsätzl. Bevorzugung des Privatbetriebes der Staatsbahnen gebrochen; es wurde die k. k. Direktion für Staatsbahnbetrieb in Wien errichtet, mit Allerhöchster Genehmigung 24 II 82 die Grundzüge für die Organisation des Staatsbetriebes auf den westl. Staatsbahnen und vom Staate verwalteten Privatbahnen erlassen und einzelne bisher von privaten Bahnunternehmungen oder bes. Ministerialkommissionen verwaltete Staatsbahnen der vorgenannten Direktion unterstellt. Der Umfang der Wirksamkeit der letzteren erfuhr alsbald eine namhafte Erweiterung infolge der definitiven Verstaatlichung der Elisabeth-, der Rudolf-, Franz Josef-, der Vorarlberger sowie auch der Pilsen—Priesener Bahn und durch Betriebsübernahme der Prag—Duxer u. Dux—Bodenbacher Bahn (G. 6 IV 86, R. 60), wodurch ein zusammenhängender, die Reichshauptstadt nach Westen, Norden u. Süden mit den Reichsgrenzen verbindender E.-Komplex von über 3700 *km* in den Händen des Staates vereinigt und damit auch die Voraussetzung für die erwähnte tarifpolit. Mission geschaffen wurde. Am 8 VI 84 erfolgte die Allerhöchste Genehmigung des Statutes über die neue Organisation der Staatseisenbahnverwaltung (H. M. V. 23 VI 84). In die Verwaltung der nun errichteten k. k. Generaldirektion der österr. Staatsbahnen bezw. der ihr untergeordneten k. k. E.-Betriebsdirektionen gelangten dann bis Ende 1888 alle sonstigen noch von bes. Ministerialkomissionen verwalteten oder im fremden Betriebe gestandenen Staatsbahnen. In den J. 1885—87 tritt wohl ein Stillstand in der Verstaatlichungsaktion ein und erreicht insbes. die mächtige Kaiser-Ferdinands-Nordbahn nach Ablauf ihres Privilegiums eine Erneuerung der Konzession gegen die Verpflichtung zum Ausbaue einiger vornehmlich auch strategisch wichtiger Linien und unter einschneidenden Tarifermäßigungen sowie Regelung der Gewinnpartizipation des Staates. Allein infolge der weiteren Verstaatlichungen (namentlich 1894) und der vertragsmäßigen Betriebsübernahmen privater E. hatte der in Verwaltung des Staates stehende Teil der öffentl. Bahnen mit Beginn des J. 1894 bereits die Hälfte des Gesamtnetzes der österr. E. erreicht (s. Art. „Begründung der Staatsbahnen").

Mit dem Ausbau des Hauptbahnennetzes stellte sich die Notwendigkeit ein, den Bahnen niederer Ordnung die entsprechende Pflege angedeihen zu lassen. In der Tat bildet diese ebenfalls einen der hervorstechendsten Züge der österr. E.-Politik seit 1880. Es mußten begreiflicherweise auch auf diesem Gebiete zunächst die Ideen selbst eine Klärung erfahren (Begriff der Lokalbahn, Art u. Umfang der Erleichterungen, Anwendbarkeit diverser Subventionsformen, Art u. Umfang der Beteiligung autonomer Körperschaften an letzteren u. dgl.) und die verschiedenen G. u. Entwürfe seit 1880 bis zum G. über die Bahnen niederer Ordnung 31 XII 94, R. 2 ex 1895, sind als Etappen auf diesem Wege zu betrachten. Die Entwicklung des Lokalbahnenwesens wurde durch das Zusammenwirken der Staats- und der autonomen Landesverwaltungen ermöglicht, für letztere durch Landesgesetze die Grundlagen geschaffen. Die Initiative ging diesfalls von Steierm. aus. Der Zeit vor der Erlassung des staatl. G. von 1894 gehören nur die Landesgesetze von Steierm. (11 II 90), Böhmen (17 XII 92) und Gal. (17 VII 93) an; alle übrigen folgten erst auf jenes, so Salzb. (12 V 95), Mähren (16 V 95), N. Ö. (18 V 95), Schlesien (3 VI 95), O. Ö. (22 VI 95), Krain (17 I 96). Allein man mußte auch auf diesem der einheimischen Erfahrung fremden Gebiete Lehrgeld bezahlen u. zw. in Form von finanziellen Lasten, welche aus Anlaß der Ausbreitung des Lokalbahnwesens den Staat, namentlich aber zufolge der mangelnden Elastizität der autonomen Landesfinanzen einzelne Länder hart treffen. Als Hauptursache des finanziellen Mißerfolges des Lokalbahnwesens wird jetzt wohl allenthalben der Umstand erkannt, daß immer noch gar zu sehr an den Bau-, Ausrüstungs- u. Betriebstypen der Hauptbahnen gehangen wird, woran unter anderem auch die seitens der Militärverwaltung geltend gemachten Forderungen ihren nicht unwesentl. Anteil zu haben pflegen. Nicht das wirtschaftspolit. Problem der Lokalbahn (wie bis 1894), sondern das technische steht augenblicklich obenan.

Das letzte bedeutendste verwaltungsorganisatorische Ereignis in Österr. war die Übertragung sämtl. Agenden der E.-Verwaltung an ein selbständiges Eis. M. (A. E. 15 I 96), die wichtigste eisenbahnpolit. Tat aber das G. über die Herstellung der zweiten E.-Verbindung mit Triest (6 VI 1901, R. 63) in Verbindung mit umfassenden Investitionen (Doppelgeleise) auf einzelnen frequenten Staatsbahnstrecken.

An Bestrebungen, das E.-Tarifwesen überh. zu reformieren bezw. kräftiger zu beeinflussen, hat es allerdings schon seit den Sechzigerjahren nicht gefehlt. Gelegentlich der Wiedereinführung des Privatbahnensystemes hatte der Staat für die genügende Sicherung seiner Machtsphäre nicht ausreichend vorgesorgt. Es erwies sich späterhin sehr schwierig, das Vernachlässigte nachzuholen und im ganzen mußte sich der Staat rücksichtlich der Privatbahnen, wenn es aus anderweitigen Ursachen nicht gelang, ihr Tarifwesen dem staatl. Machteinflusse zu unterwerfen (was nur bei einzelnen Bahnen vertragsmäßig zustande kam), auf indirekte Beeinflussungen beschränken. Der Staat hatte eben anfänglich geglaubt, sich damit begnügen zu dürfen, wenn er den einzelnen Unternehmungen in der Konzession Maximalsätze vorschrieb, innerhalb deren Rahmen volle

Tarifautonomie — in Bezug auf Höhe u. System! — gewährte und sich vorbehielt, auf eine Herabsetzung zu bringen, wenn die Erträgnisse „15% der Einlagen überschreiten". Bereits im J. 1868 bezweckte Handelsminister Plener durch einen bes. Gesetzentwurf sowohl in Bezug auf die Höhe als in Bezug auf eine einheitl. Klassifizierung sämtl. Bahnen dem entscheidenden Einflusse des Staates zu unterwerfen, wobei, da das Ideal „billiger" Tarife vorschwebte, nicht einmal vor dem Prinzipe eines staatl. Ersatzes des durch die staatl. Normierung etwa verursachten Ausfalles zurückgescheut wurde, allerdings nur in Bezug auf jene Bahnen, welche nicht schon konzessionsmäßig der gesetzl. Regelung der Tarife unterworfen waren. Der von beiden Häusern des Reichsrates angenommene Entwurf wurde nicht G. Nachdem mittlerweile die mißl. Einflüsse der Tarifautonomie der Privatbahnen noch weit fühlbarer geworden, wurde 1875 durch einen neuen Gesetzentwurf, u. zw. aus Anlaß der Einführung des metrischen Maß- u. Gewichtssystemes, unter dem Titel der Regelung der Maximaltarife für Personen- u. Gütertransport ein abermaliger Versuch unternommen, ein einheitl. Gütertarifsystem mit gleicher Warenklassifikation und gleichen Nebenbestimmungen zu erzielen. Nur der erste, die Personentarife betreffende Teil des Entwurfes wurde G. (15 VII 77). In Bezug auf den Gütertransport wurde unter dem Eindrucke der vorgebrachten Klagen durch Vereinbarung nahezu sämtl. österr. und ung. Bahnen der sog. Reformtarif erzielt, d. i. der gleichlautende Teil I zu den Gebührentarifen der einzelnen Bahnen, während es im übrigen allerdings beim alten blieb, das Tarifwesen aber bei den herrschenden handelspolit. Strömungen ein Gegenstand dringenderen Interesses wurde, zumal durch E.-Tarife zollpolit. Maßnahmen gekreuzt werden konnten und die Förderung, welche durch das Transporttarifwesen die nationale Wirtschaftspolitik erhalten kann, an den Beispielen Deutschlands und Ung. immer deutlicher zu Tage trat. Mit der Entstehung des ersten einheitlicheren Staatsbahnenkomplexes wurde der staatl. Einfluß auf die Tarifpolitik bestärkt, indem nun der Staat auch vermöge seines Beispieles und teilweise auch Konkurrenzdruckes wirken konnte. Es wurde 1882 eine Ermäßigung der Tarife an den Staatsbahnen eingeführt, zu gleicher Zeit eine umfassende Tarifenquete unter Beteiligung von Interessenvertretungen u. E.-Verwaltungen eingeleitet (1882 bis 1883), ihre Ergebnisse sodann den E.-Verwaltungen zugemittelt und von diesen in gewissen Punkten auch beachtet. Die Verstaatlichungen regten aber hauptsächlich das Interesse an der Billigkeit der Tarife an, wobei einerseits die Erwartung bestand, daß eine Herabsetzung, wenn sie auch zeitweilig einen Ausfall bewirken sollte, schließlich durch die bewirkte Steigerung der Frequenz den Ausfall wieder einbringe, anderseits überh. die sog. volkswirtschaftliche (indirekte) Rentabilität der E. der direkten mehr oder minder entschieden übergeordnet würde. Die zum Teil auch unter dem Drucke der neuen ung. Tarife entstandenen Staatsbahnentarife aus den Jahren 1890 u. 1891 (vgl. Art. „E.-Tarifwesen") haben die Erwartungen auf einen günstigen finanziellen Erfolg durch entsprechende Frequenzsteigerung bislang nicht erfüllen können. Die neuen Staatsbahnlinien waren eben zumeist passive Bahnen gewesen und da der Staat diesen Besitz durch selbständigen Bau weiter vermehrte, wobei naturgemäß sofortige günstige Resultate nicht gewärtigt werden konnten, so war ein befriedigendes finanzielles Ergebnis von vornherein ausgeschlossen. Übrigens wurde das finanzielle Ergebnis der Staatsbahnen noch durch den Umstand in ein ungünstigeres Licht gestellt, daß anfangs eine Scheidung der echten Gebarungsausgaben und der Investitionen nicht gemacht wurde. Die „passiven" E. wurden zum Gegenstande parlamentarischer u. außerparlamentarischer Kontroversen, als deren Ergebnis das hingestellt werden kann, daß die Überzeugung von der Richtigkeit des Grundsatzes, aus den Transporteinnahmen die Kosten des Betriebes, der Verzinsung u. Amortisation zu decken, wenn nicht schon Überschüsse für weiteren E.-Bau zu erzielen, den Sieg davon trägt über einseitige Schwärmerei nach billigen Tarifen. Die für das Zustandekommen der Verstaatlichungsaktion anfänglich maßgebende, dann allmählich in die zweite Reihe gedrängte finanzielle Frage kam somit wieder zu größerer Bedeutung und ermöglichte Maßnahmen, die sich allerdings zunächst auf dem Gebiete der Transportbesteuerung geltend machten.

3. Statistische Daten. Die Entwicklung des E.-Netzes der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder seit 1867 wird durch nachstehende Daten illustriert:

	Gesamtlänge *km*	Davon Staatsbahnen und Privatbahnen im Staatsbetriebe in *km*	in Prozenten
1868 . . .	4.533	13	0·29
1875 . .	10.336	115	1·11
1880 . . .	11.434	1.970	17·23
1885 . . .	13.348	5.155	38·60
1890 . . .	15.303	6.660	43·51
1895 . . .	16.443	8.797	53·50
1900 . . .	19.270	11.083	57·51
1902 . . .	19.971	11.864	59·41

Von den 1902 im Betriebe der k. k. Staatseisenbahnverwaltung gestandenen E. entfielen auf a) Bahnen im Eigentume u. Betriebe des Staates 7777·67 *km*; b) für Rechnung des Staates betriebene Privatbahnen 570·92 *km*; c) die Wiener Stadtbahn (für Rechnung der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien) 37·92 *km*; d) für Rechnung der Eigentümer betriebene Lokalbahnen 3447·15 *km*, woneben noch 15·64 *km* Staatseisenbahnen im fremden Staatsbetriebe, 69·98 *km* im Betriebe der bosnisch-herzegowinischen Staatseisenbahnen und 29·64 *km* im Privatbetriebe sich befanden.

Von der oben pro 1902 ausgewiesenen Gesamtlänge der öffentl. Lokomotivbahnen überh. entfielen auf Lokalbahnen 6605·808 *km*, von welchen 747 im Staatseigentume, volle zwei Dritteile aber im Betriebe der k. k. Staatseisenbahnverwaltung sich befanden. Die Entwicklung des Lokalbahnennetzes veranschaulichen folgende Zahlen (in Kilometer):

1880	14·416	1895	3487·081
1885	1069·237	1900	5959·940
1890	2479·897	1902	6605·808

Schmalspurig sind von der Gesamtlänge der österr. E. 997·5 *km*.

Nebst den angeführten öffentl. Bahnen bestanden Ende 1902 1223 *km* Schleppbahnen.

Die gesamten öffentl. E. Österr. besaßen Ende 1902 5721 Lokomotiven, u. zw. 910 Schnellzug-, 602 Personenzug-, 3013 Güterzug- und 1196 Tenderlokomotiven; nebstdem hatten die ausschließlich mit Dampfkraft betriebenen Tramways 62 Lokomotiven. Der Stand der Personenwagen einschließlich letztgenannter Tramways betrug 12.039, der der Güterwagen 133.850 Stück. Die Beschaffungskosten der Fahrbetriebsmittel machten den Betrag von 938 Mill. K aus. Zahl der Bediensteten 204.109 mit Jahresbezug an Gehalten u. Löhnen 247 Mill. K.

Das bis 31 XII 1902 aufgebrachte nominelle Anlagekapital der österr. E. beziffert sich mit 6658·696 Mill. K; davon waren amortisiert 550·501 Mill. K.

Verkehr und Betriebseinnahmen.

Jahr	Beförderte Personen		Beförderte Güter		Betriebseinnahmen			
							pro Kilometer	
	im ganzen	auf den Staatsbahnen u. Privatbahnen im Staatsbetriebe	im ganzen	auf den Staatsbahnen u. Privatbahnen im Staatsbetriebe	im ganzen	auf den Staatsbahnen u. Privatbahnen im Staatsbetriebe	im ganzen	auf den Staatsbahnen u. Privatbahnen im Staatsbetriebe
	in Millionen		Millionen Tonnen		Millionen Kronen		Kronen	
1882	37·35	8·59	52·07	6·92	349·12	49·54	29.234	16.464
1887	52·62	18·24	61·26	13·69	352·98	91·26	24.872	17.058
1892	90·30	39·30	83·92	23·84	427·22	145·14	27.194	19.110
1897	109·46	44·00	104·49	34·11	553·72	229·34	32.600	24.394
1902	173·62	91·34	119·36	41·47	644·66	271·67	32.668	23.308

Das tatsächl. Erfordernis aus dem Titel der Staatsgarantie, welches infolge der Verstaatlichungen von Hauptbahnen allmählich sich verminderte — wenn auch die Last selbst zufolge der unzureichenden Staatsbahnenerträgnisse auf einem anderen Budgettitel wieder fühlbar wurde, während anderseits die Lokalbahngründungen neue Garantietitel begründeten — betrug im J. 1902 bei 4221 *km* Staatsgarantie genießenden E. 7·147 Mill. K. Die Summe der bis Ende 1901 in Anspruch genommenen Vorschüsse (nach Abschlag der gelegentlich der Verstaatlichungen abgeschriebenen Forderungen) betrug 158·709 Mill. K.

B. Im Königreiche Ungarn. Die 2285 *km* E., welche im J. 1867 in Ung. bestanden, befanden sich in den Händen dreier großer E.-Gesellschaften (Staatsbahn-, Südbahn-, Theißbahngesellschaft) und der Donaudampfschiffahrtgesellschaft. Bei dem mangelhaften Zustande der Landstraßen, deren Herstellung angesichts der Bodenbeschaffenheit u. Materialkosten mitunter nicht wohlfeiler war als die einer E. niederer Ordnung, wendete sich das Interesse des Ministeriums, das einen bes. Kommunikationsminister bekam, sowie des Parlamentes dem E.-Baue zu. Es wurde sofort im J. 1867 der Entwurf eines neuen strahlenförmig von Pest nach allen Richtungen auslaufenden E.-Netzes mit 25 Linien in der Gesamtlänge von 4820 *km* ausgearbeitet. Die das E.-Wesen betreffenden neuen G. und V. lehnten sich im Wesen an das Vorbild der bisher für die Gesamtmonarchie in Geltung gestandenen an. Auch die Richtung der E.-Politik, die private Unternehmungslust durch bereitwillig gewährte Ertragsgarantie (in Pauschalbeträgen!) zu beleben, wurde beibehalten u. zw. mit allen oben geschilderten Mängeln. Nur die wirtschaftspolit. Tendenz, in deren Dienst diese Mittel gestellt wurden, war vom Anfange an eine selbständige: die ausschließl. Befolgung der nationalen Wirtschaftsinteressen Ung. mit Hintansetzung, ja selbst Bekämpfung der diesseitigen unter Anwendung der durch die Ausgleichsgesetze von 1867 gewonnenen Machtmittel. Überschwengl. Vorstellungen von dem Wohlstande des Landes und folglich von der Ertragsfähigkeit der Bahnen sowie die Unerfahrenheit der Regierung und des Parlamentes, ja selbst die bis in diese Sphären reichende Korruption nährten die Verwegenheit der Privatspekulation. Geldbeschaffungs- u. Bauaufsichtskosten verschlangen beträchtl. Teile des Kapitales. Mangelhafter Bau und eine selbst für den Verkehr der ersten Jahre unzureichende Ausstattung mit Betriebsmitteln waren die Folge davon. In den Konzessionen herrschte völlige Systemlosigkeit, so daß zahlreiche neu entstandene Bahnen bloße zusammenhanglose Rumpf- oder Konkurrenzbahnen waren.

Bis zum J. 1873 war das ung. E.-Netz von 2285 auf 6249 *km* angewachsen, darunter waren 2936 *km* seit 1868 neu entstandene Privatbahnen, für welche der Staat die jährl. Ertragsgarantie von 15 Mill. fl. übernommen hatte, und 946 *km* Staatsbahnen. Die Entstehung der letzteren war nicht das

Ergebnis eines verkehrspolit. Programmes, sondern der Notwendigkeit, einzelne Privatbahnen vor dem sonst unvermeidl. Bankerott zu retten. Die Folgen des bisherigen Vorganges treten mit ganzer Wucht nach 1873 zu Tage. Obgleich die meisten der seit 1867 garantierten Bahnen die volle Garantiesumme in Anspruch nahmen, befanden sich trotzdem viele in Notlagen und stellten unter verschiedenen Titeln neue Ansprüche an den Staat, einzelne scheuten selbst vor der Anstrengung von Prozessen gegen den Staat nicht zurück. Mit Ausnahme des Ausbaues bereits früher in Angriff genommener Strecken und einiger Lokalbahnen tritt im Privatbahnbau bis 1880 ein förml. Stillstand ein; der Staat baut einige notwendige Verbindungsstrecken und sucht, bei grundsätzl. Aufrechthaltung des bisherigen Systemes, die gröbsten Mißstände zu beseitigen, so insbes. durch Kartelle die zwischen garantierten E. auf Kosten des Staates geführten Tarifkriege und durch billige Ausgleiche die von einzelnen Unternehmungen erhobenen Ersatzstreitigkeiten, gewährt nebstdem Garantieerhöhungen für Investitionen mit der Motivierung, daß durch die Investitionen die Betriebs- u. Ertragsfähigkeit der mangelhaft ausgestatteten Bahnen gesteigert und somit auch für den garantierenden Staat selbst ein Vorteil herbeigeführt werde.

Die erste namhafte Verstaatlichung (Ostbahn 1876) war nur aus der Notwendigkeit, den sonst unausweichl. Bankerott zu vermeiden, hervorgegangen. Erst als nach der vom Staate gebauten Verlängerung dieser Bahn zum Tömöspasse (1879) und nach weiteren Maßnahmen eine Staatsbahnstrecke von der Hauptstadt bis an die Südgrenze reichte, und die Regierung infolge einer Sanierungsaktion entscheidenden Einfluß auf die Kaschau—Oderberger E. erreicht hatte, war die E.-Politik Ung. an den Punkt gelangt, durch weitere Verstaatlichungen nicht nur den ungesunden Typus der garantierten Bahnen zu verdrängen, sondern auch ein den speziellen wirtschaftspolit. Bestrebungen des ung. Staates unbedingt dienstbares Netz von E. [illegible] in die Hände zu bekommen. In dieser Richtung bezeichnet der durch geschickt ausgeführten Aktienankauf erleichterte Erwerb der Theißbahn den wesentlichen Wendepunkt. Von entscheidender Bedeutung für diese Wendung war die seit 1879 in Deutschland eingeschlagene E. u. Zollpolitik, gegen welche Ung. die Hauptwaffe auf dem Gebiete seiner Verkehrspolitik zu führen bemüßt war. In der Tat wurde in dem nun folgenden Dezennium an der Ausgestaltung einer völlig in den Dienst der [illegible]

[illegible]

chen 2338 auf die seit 1867 garantierten entfielen. Gegen diese war das im J. 1882 erlassene Sequestrationsgesetz gerichtet, das jedoch nicht zur Anwendung kam, nachdem die mit Garantievorschüssen belasteten E., angesichts der günstigen Verstaatlichungsbedingungen, der Regierung bereitwillig entgegenkamen. Infolge Staatsbahnbau u. Verstaatlichungen (darunter auch der wohlsituierten Pest—Fünfkirchener E.) hatte der Staat bis Ende 1889 von 10.888 *km* der bestehenden öffentl. E. 5120 *km* in seinem Eigentum, von letzteren 4932 *km* und nebstdem noch 1200 *km* privater in seiner Verwaltung. Die Bedingungen der bezügl. Verstaatlichungsverträge waren, im Wesen gleichlautend, folgende: der Staat erhält mit Eintritt der Rechtskraft unbeschränktes Verfügungsrecht hinsichtlich der Verwaltung der Bahn, übernimmt sämtliches bewegliches und unbewegl. Bahnvermögen, verzichtet auf den Ersatz der Garantie- und sonstigen Vorschüsse, verpflichtet sich zur Verzinsung sowie planmäßigen Tilgung der Prioritätsschuld und leistet den Aktionären die durch die Garantieklauseln verbürgte Rente bis zur planmäßigen (meist gebühren- u. steuerfreien) Einlösung der Aktien.

Zu 2. Bereits die in den Siebzigerjahren unternommenen Hilfsaktionen boten die Gelegenheit, den staatl. Einfluß auf die betreffenden Bahnen zu heben. Die meisten der hieher gehörenden E. waren aber bis 1889 verstaatlicht. Von den übrigen wurde eine auf Grund älterer Verträge im staatl. Betrieb übernommen. Zwei andere (Kaschau—Oderberg und Nordostbahn) hatten sich der staatl. Tarifpolitik vollkommen untergeordnet, so daß das Verhältnis rücksichtlich der Nordostbahn geradezu als „Verstaatlichung des Tarifwesens" bezeichnet und dieser Bahn sogar die Verwaltung von 119 *km* verstaatlichter E. übergeben wurde. Es verblieben somit nur die zwei mächtigen, beide Staatsgebiete berührende E.-Gesellschaften — die Süd- und die Staatseisenbahngesellschaft. Bei der erstgenannten wurde der Ablauf der Steuerfreiheitsfrist abgewartet, um dieselbe gegen Entrichtung der Steuerfreiheit zur Abtretung einer zwischen Staatsbahnlinien liegenden Strecke gegen eine fixe Rente sowie zu einer die [illegible] Behandlung von Fiume u. Triest [illegible] Tarifpolitik zu veranlassen. Bei der Staatseisenbahngesellschaft wurde 1882 die [illegible] der Verwaltung und eine den ung. Exportinteressen günstige Tarifgestaltung sowie die Einräumung des staatl. Einlösungsrechtes vom 1 I 95 an durchgesetzt. Die Verstaatlichung der ung. Linien [illegible] im J. 1891 gegen eine durch [illegible] Jahre zu leistende Annuität vertragsmäßig durchgeführt. Hiermit waren dem [illegible] ung. Staatsbahnnetze nahezu 1500 *km* [illegible].

Zu 3. Mit dem Ausbau der Hauptlinien [illegible]

den Grundsätze waren: Beteiligung der örtl. Interessenten (Munizipien, Gemeinden, Privaten) mit wenigstens 25 % des effektiven Baukapitales; Steuer- u. Stempelbefreiungen, eventuell staatl. Subvention bis zu 10 % des Baukapitales; Kreditierung der Kosten für Lokomotiven, Eisen- u. Stahlwaren durch die Staatswerke; Erleichterungen in Bezug auf Ausrüstung u. Betriebsvorkehrungen, Postbeförderung usw.; Einlösung durch den Staat, wenn die Lokalbahn später den Charakter einer Verbindungs- oder Übergangslinie für eine Hauptbahn erlangt; Übernahme der Betriebsführung durch den Staat gegen Ersatz der Selbstkosten. Der überwiegende Teil der Lokalbahnen wird auf letztgenannte Weise verwaltet.

Zu 4. Mit der am 1 VIII 89 erfolgten Einführung des Zonentarifes für den Personenverkehr auf den Staatsbahnen unternahm der Staat einen kühnen Schritt, um durch ein Zonensystem mit wohlfeilen Sätzen bei bes. Begünstigung der Hauptstadt einen erhöhten Massenverkehr auf seinen E. zu erwecken. Das System wurde auch auf den Privatbahnen adoptiert. Der weitere Schritt, die Regelung der Gütertarife, folgte 1891. (Vgl. Art. „E.-Tarifwesen".)

Seit der Verstaatlichung der ung. Linien der Staatseisenbahngesellschaft bleibt in Ung. der Umfang der Hauptbahnen im Privatbesitz konstant (1320 *km*), aber auch die Ausdehnung der eigentl. Staatsbahnen, welche mit Schluß 1891 7369 *km* erreicht hatte, hat sich seither nicht beträchtlich vermehrt (bis 1900 bloß um 226 *km*). Hingegen hat sich die Zahl u. Ausdehnung der Privatbahnen im Staatsbetrieb sehr vermehrt, was vornehmlich die in steter Zunahme begriffenen Lokalbahnen betrifft.

Entwicklung des E.-Netzes in den Ländern der ung. Krone:

	Staatsbahnen	Privatbahnen in		Zusammen
		Staatsbetrieb	Privatbetrieb	
	km	*km*	*km*	*km*
1846 . .	—	—	34·0	34·0
1851 . .	328·0	—	28·0	356·0
1856 . .	27·0	—	631·0	658·0
1866 . .	—	—	2160·0	2.160·0
1871 . .	490·0	—	5633·0	6.704·0
1881 . .	2623·3	221·6	4358·2	7.203·1
1891 . .	7369·6	2415·0	2180·2	11.964·8
1900 . .	7662·4	6490·7	2955·1	17.108·2

Das ganze verwendete Anlagekapital der ung. Bahnen betrug bis 1900 (einschließlich Kursverlust) 3.265,875.918 K; das während der Jahre 1877 bis 1900 verwendete Anlagekapital der Staatsbahnen allein 2.186,542.120 K. Sämtliche ung. E. waren im J. 1900 im Besitze von 2917 Lokomotiven, 2089 Tendern, 5730 Personenwagen und 61.777 Güterwagen. Die Gesamtzahl der 1900 beförderten Personen betrug 64·412 Mill., die beförderte Gütermasse 42·577 Mill. *t*.

Quellen u. Literatur.

Zur älteren Geschichte: Fr. R. v. Gerstner: Zwei Abhandlungen über Frachtwagen u. Straßen usw., Prag 1813; Fr. A. R. v. Gerstner: Über die Vorteile der Unternehmung einer E. zwischen der Moldau u. Donau, Wien 1824 (in 8°); derselbe unter gleichem Titel, aber geändertem Inhalt, Wien 1829 (in 4°); C. Czörnig: Die E. Österr. im J. 1841 (Sonderabdruck aus der „Wiener Zeitung" 1842); derselbe: Österr. Neugestaltung 1848—58, Stuttgart u. Augsburg 1858; Auszug aus dem Berichte des Sektionschefs u. Generaldirektors der Kommunikationsanstalten Fr. R. v. Kalchberg über den Stand der in Staatsregie stehenden k. k. österr. Kommunikationsanstalten für 1852, Wien 1853; A. Michl: Österr. E.-Recht, Wien 1860. — Denkschrift zu dem Entwurfe eines neuen E.-Netzes der österr. Monarchie (offiziell), Wien 1863; M. Pigerle: Die garantierten E. Österr. usw. (St. M. 1880); L. Neumann: Österr. E. (Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, 15. Jahrg., 2. Heft); F. Steiner: Bilder aus der Geschichte des Verkehres, Prag 1880.

Neuere Übersichten und geschichtl. Einzeldarstellungen: H. v. W. Über das Verkehrswesen in Österr.-Ung. „Lloyd-Album" 1878; E. Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- u. Staatswirtschaft, II., 13 u. ff., Wien 1879; Th. Haberer: Geschichte des E.-Wesens, Wien 1884; Beer: Der Staatshaushalt Österr.-Ung. seit 1868, Prag 1881; G. Groß: Die Staatssubventionen an Privatbahnen, Wien 1882; J. Kaizl: Verstaatlichung der E. in Österr., Leipzig 1885; derselbe: Passive E. („Zeit" 1895); S. Sonnenschein: Das Lokalbahnwesen in Österr., Wien 1886; Néményi: Die Verstaatlichung der E. in Ung., Leipzig 1890; A. v. d. Leyen: Art. „E.-Politik", Handwörtb.; A. Eder: Die E.-Politik Österr. nach ihren finanziellen Ergebnissen, Wien 1894. — Jetzt Hauptwerk für Geschichte: Geschichte der E. der österr.-ung. Monarchie zum 50jährigen Regierungsjubiläum Sr. k. und k. Apostolischen Majestät herausgegeben vom Österr. E.-Beamtenverein, 5 Bde., 1897.

Offizielle Statistik: „Statistische Nachrichten über die österr.-ung. E." bearbeitet in dem statistischen Departement des k. k. H. M. in Wien und dem königl. ung. statistischen Landesbureau in Budapest (seit 1870); für Österr. „Nachrichten über Handel u. Verkehr" (Statistik von 1892 im LII. Bd., 1893). Seit 1898 vom Eis. M. in weit größerem Umfange als die vorstehenden Tabellenwerke herausgegeben: „Statistik der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern in Betrieb gestandenen Lokomotiveisenbahnen", woneben noch jährlich Statistik der elektrischen E., Drahtseilbahnen u. Tramways mit Pferdebetrieb. Auszüge im „Österr. statistischen Handbuch" (früher im „Statistischen Jahrbuch"). Nebstdem jährlich: „Bericht über die Verwaltung der k. k. österr. Staatsbahnen", veröffentlicht von der k. k. Generaldirektion für die österr. Staatsbahnen. Fortlaufende geschichtl. Notizen, Betriebsergebnisse u. Statistik auch in Konta (Kohn) E.-Jahrbuch (Wien, seit 1868); Gesetzliches und Urkunden-Material in Pollanetz u. Wittek: Sammlung der das österr. E.-Wesen betreffenden G., V. usw. (Wien, seit 1869); dann in der nur vom Eis. M. publizierten: Sammlung der auf dem Gebiete des E.-Wesens herausgegebenen Normalien u. Konstitutivurkunden.

Bráf.

B. Eisenbahnen (technisch).

I. Einteilung der E. — II. Die Anlage der E. im allg. — III. a) Unterbau und III. b) Nebenanlagen. — IV. Oberbau. — V. Bahnhofsanlagen und E.-Hochbau. — VI. Sonstige Bahnhofseinrichtungen. — VII. E.-Betriebstechnik. — VIII. Elektrische Bahnen, Fernschnellbahnen und sonstige außergewöhnl. E.-Systeme.

I. Einteilung der E. Eine E. ist eine Fahrbahn, auf welcher sich die Fahrzeuge auf eisernen Schienensträngen bewegen. Für den Bau der Dampf- u. Lokomotiveisenbahn ist zunächst die Gattung maßgebend, der sie angehören soll. Dieser Gattungsbegriff ist durch die gesetzl. Einteilung bestimmt, welche sich nach der gewünschten Leistung abstuft. In Österr. unterscheidet man (seit 1895) Hauptbahnen, Lokalbahnen u. Kleinbahnen (Tertiärbahnen); Lokalbahnen von größerer Bedeutung werden als Hauptbahnen zweiten Ranges bezeichnet. In Ung. werden die Kleinbahnen als „Gemeindebahnen" bezeichnet.

Der „Verein Deutscher E.-Verwaltungen" teilt die E. in drei Gruppen ein, wobei die Fahrgeschwindigkeit der maßgebende Faktor ist. Er unterscheidet A. **Hauptbahnen**: Sie verbinden die Weltplätze, die größten Städte, miteinander und haben die Aufgabe, große Verkehrsquantitäten u. Personen mit einer Geschwindigkeit bis zu 100 *km* in der Stunde (nach neuesten Versuchen noch darüber) zu befördern. B. **Nebenbahnen**: Das sind normalspurige E., die sich aber dem Terrain mehr anschmiegen und daher größere Steigungen und kleinere Krümmungsradien haben und bei denen demzufolge die Fahrgeschwindigkeit von 40 *km* nicht überschritten werden soll. C. **Normal- (Voll-) oder schmalspurige Lokalbahnen**, die vorwiegend dem Ortsverkehre zu dienen haben, mittels Dampfkraft durch Reibungsmaschinen (Adhäsionsmaschinen) betrieben werden, bei welchen der größte Raddruck, worunter man den lotrechten Gewichtsdruck versteht, welchen ein Fahrzeugrad bei vollkommen horizontalem Geleise und ruhig stehendem Fahrzeug auf die Schienen ausübt, in der Regel nicht mehr als 5000 *kg* beträgt und die stündl. Fahrgeschwindigkeit 30 *km* nicht überschreitet. Vom **bautechnischen Standpunkte** aus kann man die E. einteilen:

a) nach der **Bodengestaltung** des von der E. durchzogenen Geländes in: **Flachlandbahnen** mit maximalen Steigungen von 5‰, das bedeutet 5 *mm* Hebung auf 1 *m* Länge und Krümmungshalbmessern nicht unter 1000 *m*. **Hügellandbahnen** mit Steigungen bis zu 10‰ und Krümmungshalbmessern bis zu 600 *m*. **Gebirgsbahnen**, welche andauernd starke Steigungen von mehr als 10‰ und scharfe Bögen zu überwinden haben; sie erklimmen beträchtl. Höhen in künstl. Linienentwicklung (Schleifen, Talausfahrten, Kehrtunnels, Spitzkehren usw.). **Bergbahnen** sind kürzere Bahnlinien mit außergewöhnlich starken Steigungen, bei welchen meist künstl. Mittel zur Vermehrung der Reibung notwendig sind (Zahnstange, Kabel).

b) Nach der **Bauweise**: Voll- und schmalspurige Bahnen, wobei bemerkt wird, daß unter Spur, Spurweite die gegenseitige Entfernung der beiden zu einem Geleise gehörigen Schienenstränge, senkrecht zwischen den Innenkanten der Schienenköpfe gemessen, verstanden wird. Die einheitl. Spurweite (**Vollspur**) beträgt 1·435 *m*; es ist dies die sog. Stephensonsche Spurweite. E. mit der normalen Spurweite von 1·435 *m* nennt man auch vollspurige E. zum Unterschiede von Klein- oder Schmalspureisenbahnen, bei denen die Spurweiten gewöhnlich zwischen 75 *cm* und 100 *cm* betragen. Die Einführung schmalspuriger E. kommt bei Kleinbahnen (Bahnen von örtl. Bedeutung) in Betracht, wenn ein Wagenübergang von den Haupt- u. Nebenbahnen auf die Kleinbahnen nicht stattzufinden braucht. Ferner unterscheidet man ein-, zwei- u. mehrgeleisige Bahnen, Geländebahnen, Hoch-, Tief-, Untergrundbahnen, Stufenbahnen, Schwebebahnen, Hängebahnen usw.

c) Nach dem **Betriebsmotor**: Bahnen mit animalischem Betriebe (Rollbahnen, Feldbahnen, Fabriksbahnen, Festungsbahnen usw.), Dampflokomotivbahnen, elektrische Bahnen (mit oberirdischer u. unterirdischer Zuleitung des Stromes oder mit Leitung im Terrain durch eine dritte Schiene und mit Akkumulatorenbetrieb) usw.

d) Nach dem **Verkehrszwecke**: Öffentl. E., private E., Industrieeisenbahnen, Stadtbahnen, Militärbahnen, Touristenbahnen.

e) Nach dem **Eigentümer**: Staats-, Privat-, Landes-, Kreis-, Bezirks-, Gemeindebahnen.

f) Nach der **Lage zu anderen E.**: Anschlußbahnen, Zweigbahnen, Flügelbahnen, Verbindungsbahnen, Parallelbahnen usw.

II. Die Anlage der E. im allg. Die Festlegung bezw. das Aufsuchen der günstigsten Lage einer E., das ist jener Lage, die mit Rücksicht auf die Orte, welche berührt werden sollen, und mit Rücksicht auf die Neigung u. Krümmung und auf die Verkehrsanforderungen der von der Bahn zu erfüllenden Aufgabe entspricht, ist Gegenstand der „Linienführung" oder „Trassierung der E." Maßgebend für die Ausführung der Bahnlinie ist zunächst auch die Fahrgeschwindigkeit, die auf ihr zur Anwendung kommen soll. Die **erreichbare größte Fahrgeschwindigkeit** ist abhängig von der Linienführung, vom Zuggewicht, von der Leistungsfähigkeit und von der Bauart der Lokomotiven usw. Sie ist ein Maximum, das aus Gründen des Betriebes und der Sicherheit nicht immer zur Anwendung kommen darf. Diese „**zulässige größte Fahrgeschwindigkeit**" ist in einzelnen Staaten gesetzlich vorgeschrieben. In Österr. ist eine Fahrgeschwindigkeit von 90 *km* in der Stunde gestattet. In Deutschland ist eine Fahrgeschwindigkeit von 100 *km* unter gewissen Umständen erlaubt, doch dürfte schon demnächst darüber hinausgegangen werden. In Belgien, Frankreich u. England bestehen keine gesetzl. Beschränkungen. Die mittleren fahrplanmäßigen Geschwindigkeiten, ausschließlich der Aufenthalte, aber einschließlich der durch dieselben verursachten Zeitverluste für das Anfahren und das Anhalten, liegen natürlich wesentlich tiefer. Sie betragen in Österr. gegen 70 *km*, in Deutschland gegen 80 *km* usw.

Die Projektierungsarbeiten beginnen mit einem generellen Projekt (Vorprojekt). Es dient bei Pri-

vatbahnen als Grundlage für die Erlangung der landesh. Konzession und bei Staatsbahnen für die Vorlage an die gesetzgebenden Behörden behufs der Geldbewilligung. Das Vorprojekt enthält die Darstellung der E.-Linie (Trasse) auf der Landkarte (Generalstabskarte im Maßstabe 1:75.000) und des Längenprofiles. Das generelle Projekt stellt die Kardinalpunkte fest, welche die Lage der E.-Linien beeinflussen. Es sind dies die Anfangs- u. Endpunkte der Bahn, die maßgebenden Wasserscheiden u. Talwege, die Austeilung der Bahnhöfe, die großen Bauwerke (auch tiefe Einschnitte und hohe Dämme), Viadukte, Tunnels, die Fluß- u. Straßenkreuzungen, die Regulierung von Flüssen u. Straßen, die Durchschneidung wertvoller Kulturen, Friedhöfe u. Ortschaften. Nachdem diese Kardinalpunkte bekannt u. studiert sind, beginnt das Trassieren mit der Aussteckung der Standlinie (Polygonlinie). Dann folgt die Aufnahme der Querprofile an den wichtigsten Punkten des Geländes und mit Hilfe der geodätischen Instrumente die Herstellung des Schichtenplanes, in welchem die Linien gleicher Seehöhe in Intervallen von 5 zu 5 *m* oder noch dichter eingetragen sind. Man begnügt sich zumeist nicht mit dem Studium einer E.-Linie, sondern bildet Varianten, aus denen die definitive Lage der Trasse gewählt wird.

Bei der Detailtrassierung werden dann die zur Herstellung der früher aufgezählten Baupläne notwendigen Details bestimmt. Im Vereine mit einem Kostenvoranschlag wird das ganze Projekt an die maßgebende Behörde zur technischen und baupolizeil. Überprüfung u. Genehmigung eingereicht.

Mit dem technischen Trassieren wird angefertigt: a) der Lageplan oder Situationsplan. Er soll in genügender Breite das Gelände (Terrain) zu beiden Seiten der voraussichtl. Bahnachse umfassen. Der Situationsplan gibt Aufschluß über die örtl. Lage der E.-Mittellinie, über die Lage u. Ausdehnung der Stationen, über die durch Kreuzungen, Unter- u. Überführungen der Wege u. Wasserläufe notwendigen Bauwerke, über die Standorte der Signale, über die Kulturen (Äcker, Wiesen, Wälder usw.), über die Gemeindegrenzen, über die Grenzen des Bahneigentumes usw.

b) Das Längeprofil (Höhenplan oder Längenschnitt). Dieses enthält die Darstellung der Höhenlage der E.-Achse (Gradiente). Darin werden auch die Kunstbauten, die Ausweichen, die Wasserstände, die Kilometrierung, die Gefälls- u. Richtungsverhältnisse der E. angegeben. Als Grundlinie des Längenprofiles wird eine passend gewählte Meereshöhe, in Österr. zumeist der Nullpunkt des Pegels des Adriatischen Meeres, angenommen; zur deutlicheren Ablesung werden die Höhen in einem zehn- bis zwanzigmal größeren Maßstabe als die Längen dargestellt.

c) Die Querprofile oder Querschnitte. Das sind die Durchschnitte, welche an verschiedenen wichtigen Punkten der E.-Achse senkrecht auf diese gebildet werden. Sämtl. Pläne werden in der Höhe des Aktenformates (21:34 *cm*) hergestellt.

d) Der technische Bericht, welcher über die Aufgabe der zu bauenden E., über deren örtl. Lage, deren Neigungen u. Krümmungen, über die geologischen und Kultur-Verhältnisse, über Haltestellen, Bahnhöfe und über den Bauplan Aufschluß zu geben hat.

III. a) **Der Unterbau** ist derjenige Teil des Bahnkörpers, auf welchem die Bettung und die Fahrbahn liegen samt den erforderl. Nebenanlagen; er bildet mit einer oberen Fläche, dem Bahnplanum, eine standfeste, sichere Unterlage für den Oberbau. Es gehören zum Unterbau der Erdbau, worunter die Herstellungen verstanden sind, welche durch Aushebung oder Anschüttung von Erde gebildet werden (Dämme, Einschnitte u. Uferschutzbauten) sowie die Stütz- u. Futtermauern, Brücken, Durchlässe, Tunnels u. Viadukte, ferner jene Anlagen, welche bestimmt sind, den Bahnkörper gegen elementare Einflüsse zu schützen (Entwässerungsanlagen, Flechtwerke, Steinfänge, Schnee- u. Lawinenschutzanlagen) sowie Rampenanlagen, Schranken, Über- u. Unterfahrten, Einfriedungen usw.

Die obere Begrenzungsfläche des Bettungskörpers heißt die Bahnkrone. Ihre Dimensionierung hängt von der Kategorie ab, welcher die projektierte E. angehört. Nach den gesetzl. Bestimmungen sowie in den technischen Vereinbarungen des Vereines deutscher E.-Verwaltungen wird unter Bahnkrone jene in der Höhe der Schwellenoberkante liegende Fläche verstanden, welche seitlich durch die verlängert gedachten Böschungen des Unterbaukörpers begrenzt wird. Die Breite der Bahnkrone beträgt bei eingeleisigen Hauptbahnen mindestens 4 *m*, bei zweigeleisigen Hauptbahnen mindestens 7·5 *m*, bei eingeleisigen normalspurigen Lokalbahnen 3 *m* und bei zweigeleisigen normalspurigen Lokalbahnen 6 *m*. Die Erdböschungen der Dämme u. Einschnitte haben verschiedene Ausladungen je nach der Beschaffenheit des Erdmateriales. Die Böschungen bei Einschnitten in Felsen können auch aus Gestein bestehen, und in diesem Falle wird ihre Neigung von der Natur des Gesteines und von den Einwirkungen des Wassers beeinflußt. Um Raum zu gewinnen sowie zur Sicherung gegen Rutschungen und zur Ersparung von Abgrabungen u. Anschüttungen werden auch steile Futtermauern angewendet.

III. b) **Die Nebenanlagen** für den Unterbau: Neben dem Planum werden zur Ableitung des Wassers Bahngräben angelegt, welche meist parallel zur Bahnachse laufen, wobei eventuell zu beachten ist, daß kein Wasserrecht verletzt werde, oder welche, was bei Einschnitten der Fall sein kann, mit dem Gefälle der Bahnachse nicht parallel laufen. Die Erdgräben haben zumeist trapezförmigen Querschnitt und eine Sohlenbreite von zirka 0·30 *m*. Die Gräben werden durch Rasenanlagen oder durch Steinpflasterungen oder, wo starke Wassereinbrüche zu gewärtigen sind, durch gemauerte Kaskaden geschützt. Den Bahndämmen entlang oder am Rande der Einschnitte führen die Parallelwege. Das sind Wegeanlagen, welche in der Regel gleichlaufend mit der Begrenzung des Bahnkörpers angelegt werden. Sie dienen zur Zugänglichmachung der an die E. anstoßenden Grundstücke. Liegen die

Parallelwege, deren Breite in der Regel gleich derjenigen der zu verbindenden Feldwege ist, in gleicher Höhe mit der Bahn oder höher als dieselbe, so wird bei Hauptbahnen eine Einfriedung längs des Weges mittels Zäunen, Schutzwehren oder starker Geländer notwendig. Zum Schutze gegen das Schneetreiben, das bes. bei Einschnitten dem Betriebe hinderlich werden kann, werden Schneedämme errichtet. Es haben sich bewährt die Flechtzäune, Hürden aus Schilf u. Weidengeflecht, Bretterwände, Erd- u. Steindämme, Trockenmauern, Nadelholzpflanzungen und im Hochgebirge an gewissen Stellen Leitwerke zum Ablenken von Lawinen. Die Befestigung der Böschung der Erddämme u. Einschnitte geschieht durch Besämung, durch Bepflanzung mit Strauchwerk u. Bäumen, durch Rasenbekleidung, durch Flechtzäune, Pflasterung, durch Pilotage u. Drainage. Die Versicherung nasser Dämme geschieht häufig durch Abstufung der Sohlfläche, das ist die Grundfläche des Dammes, wobei jede Stufe durch Einlegung von Drains entwässert wird, oder wo der Grund, auf welchem der Damm angeschüttet wird, ein sumpfiger ist, durch Verdichtung des Dammbodens mittels Einrammens hölzerner Piloten. Befindet sich der Damm auf weichem u. moorigem Untergrunde, so müssen Versicherungen durch Einbau von Faschinen u. Reisiganlagen im Dammkörper selbst angebracht oder das Planum durch Bermen (das sind horizontale Abstufungen) verbreitert oder die Dammböschung flacher gehalten werden. Zur Entwässerung nasser Dämme werden auch Drains u. Stollen (Schlitze) eingebaut. Liegen die Dämme entlang fließenden Gewässern, so ist ebenfalls eine Sicherung der Böschungsfläche und des Dammfußes bes. gegen Hochwasser notwendig. Es werden da angewendet Flechtzäune oder Holzkästen, Faschinen u. Wippen; die Dammfüße werden durch Pilotage oder durch Pflasterungen oder durch Mauerungen befestigt. Bei jeder Überschreitung eines Wasserlaufes oder einer Talmulde muß ein Wasserdurchlaß, bei größeren Wasserläufen eine Brücke und bei breiten Tälern von mehr als 16—20 *m* Tiefe eventuell zur Ersparnis von zu großen Erdarbeiten ein Viadukt erbaut werden.

Diejenige Form des Unterbaues, welche auf der einen Seite Dammanschüttung, auf der anderen Böschungsseite Terraineinschnitt notwendig macht, d. i. dort, wo die E.-Linie längs der Lehne eines Berges eingeschnitten werden soll, ist der sog. Lehnenbau. Je nach Steilheit der Lehne (die Steilheit wird durch den Neigungswinkel gegen den Horizont gemessen) und nach ihrer geologischen Beschaffenheit wird eine eventuelle Versicherung durch Steinsatz oder Mauerung notwendig sein. Bei sehr steilen Bergwänden greift man zum Baue von Galerien.

Die Lösung des Bodens bei den Erdarbeiten wird Gewinnungsarbeit (d. i. eine bergmännische Bezeichnung) genannt. Je nach den Werkzeugen, die bei der Gewinnungsarbeit notwendig werden, unterscheidet man die Grabearbeit, Hackarbeit, Brecharbeit und endlich die Sprengarbeit.

Die Anschüttung der Dämme kann geschehen durch wagrechte, mäßighohe Schichtung, d. i. die Lagenanschüttung oder durch Kopfschüttung in der Richtung der Dammachse, bei welcher dann in ganzer Breite vorgetrieben wird. Den Abbau der Einschnitte beginnt man an der Grenze zwischen Auf- u. Abtrag und schreitet von da gegen die Mitte der Einschnitte vor. Um viele Angriffstellen zu schaffen und eine große Anzahl von Transportgefäßen gleichzeitig beladen zu können, empfiehlt es sich, parallel zur Bahnachse längere Schlitze von bestimmter Tiefe herzustellen, dieselben nach der Seite auf Einschnittsbreite zu erweitern, bis man zur Sohle des Einschnittes (Fördersohle) gelangt. Zum Abtransporte des ausgehobenen Materiales dienen Hilfsgeleise für Rollwagen, welche auf der jeweiligen Bodenfläche montiert werden. Ist das Gefälle in der Richtung des Einschnittes zu groß, als daß man ohneweiters solche Hilfsgeleise anbringen kann, so überwindet man diese großen Höhen durch Seilbahnanlagen (Bremsberge). Auch bei Einschnitten wird man zuweilen zu Kopfschüttungen greifen, bei welchen die Abtragswände senkrecht oder schief zur Achse des Einschnittes liegen.

Für große u. tiefe Einschnitte ist der sog. englische Einschnittsbetrieb, auch Stollenbau genannt, von großem Vorteile. Längs der Bahnlinie werden Stollen vorgetrieben, auf deren Sohle das Ladegeleise einer Rollbahn verlegt wird, und hierauf senkrechte Schachte gezimmert, durch welche das abgelöste Material unmittelbar in die im Stollen aufgestellten Transportwagen fällt. Durch diese Methode werden auch nasse Einschnitte entwässert. Bei unsicherem, nassem oder schlüpfrigem Terrain ergeben sich Bewegungen der E.-Bauobjekte, welche man Rutschungen nennt. Es wird ihnen begegnet durch Entwässerungsarbeiten, welche dazu dienen, das gefahrbringende Wasser abzufangen und aus dem Bereiche der zu schützenden Bauten zu bringen. Man unterscheidet hier Tagbauten (offene Gräben, dann Sickergräben oder Schlitze, welche nur kurze Zeit offen bleiben, Tonröhren [Drains]) und bergmännische Bauten. Zu den ersteren gehören Schutzdämme u. Gräben, während man unter den letzteren Stollen versteht. Weitere Schutzmittel gegen Rutschungen sind dann die Pilotagen u. Einziehungen von Mauerwerk.

Die Entwicklung des E.-Baues in dem letzten Vierteljahrh. führte zum Zwecke der Erklimmung starker Steigungen oder zum Zwecke des Straßenbahnbetriebes mit Dampf oder Elektrizität zu eigenartigen Gestaltungen des Unterbaues. So entstanden Unterbauten in Gestalt der eisernen Hochbahnen und der in Tunnels laufenden Tiefbahnen (Untergrundbahnen), der Schwebebahnen auf eisernen Böcken u. Unterbauten, welche im Niveau der Städtestraßen liegen.

IV. **Der Oberbau.** Die Schienen nebst Unterlagen — d. i. das sog. Geleise (Gestänge) — mit der auf dem Unterbau ruhenden Bettung nennt man den Oberbau.

Die Bettung besteht aus einer Schotterschichte von 30—50 *cm* Stärke und bezweckt eine gute Ver-

teilung der Betriebslast auf den Unterbau sowie die schnelle Entwässerung der Bahnkrone.

Je nach der Unterlage unterscheidet man: Einen Oberbau mit Einzelstützen, welche untereinander durch Verbindungsteile zur Erhaltung der Spurweite festgehalten werden; einen Oberbau mit Querschwellen, d. h. mit Querverbindungen aus Holz oder Eisen, und einen Oberbau mit Langschwellen mit Querverbindungen zur Erhaltung der Spurweite.

Die Schienen werden gegenwärtig aus Flußstahl des Bessemer-, Thomas- oder Martin-Ofens erzeugt. Die Materialbeschaffenheit der Schienen bildet einen Gegenstand fortgesetzter Untersuchungen. Es werden zu diesem Zwecke Schlag- u. Biegeproben, Zerreißproben, Härteproben u. Ätzproben angestellt. Die Schienen werden in 2 Hauptformen erzeugt: Als Stuhlschienen und als breitbasige symmetrische (Vignoles-) Schienen mit symmetrischem Querschnitt. Daneben gibt es noch Flach-, Brück- u. Sattelschienen. Das Gewicht der Schienen für Lokomotivbetrieb steigt bis zu 50 *kg* per laufendes Meter, die Längen reichen bis zu 12 *m* und selbst 15 *m*.

Die Stuhlschienen sind in Stühlen (chairs) eingelagert und liegen also nicht direkt auf den Quer- oder Langschwellen. Sie werden zumeist in England angewendet u. zw. auf den größeren Linien im Gewichte von 40—50 *kg* per laufendes Meter. In Österr.-Ung. kam bisher ausschließlich das Vignoles-Schienensystem, welches 1833 in Amerika zum erstenmal eingeführt wurde, zur Verwendung. Den zunehmenden Radlasten u. Geschwindigkeiten der E. entsprechend, wurden die Abmessungen der Vignoles-Schienen immer größer gehalten, bis sie zur Type der sog. Goliath-Schienen gelangten, welche zum erstenmal im J. 1887 bei den belgischen Staatsbahnen zur Verwendung kamen. Die Goliath-Schiene mißt in der Höhe 152 *mm* und das Gewicht des laufenden Meters beträgt zirka 45 *kg*. Die Vignoles-Schiene besteht aus dem Kopf, dem Steg und dem Fuß und ihre Dimensionierung entspricht einem Profil (in Österr. dem österr. Normalprofil), das in den verschiedenen Ländern nur wenig voneinander abweicht.

Der Schienenstoß, die Stelle, wo die Schienenenden zusammenstoßen, kann unmittelbar auf die Querschwelle zu liegen kommen (ruhender Stoß) oder er kann zwischen zwei Querschwellen kommen (schwebender Stoß). Der letztere wird zumeist angewendet, obwohl diese Frage noch immer Gegenstand von Studien bildet. An den Zusammenstoßstellen werden die Schienen durch Laschen verbunden, welche durch 4—6 Schrauben an die Schienen befestigt werden. Um den Beanspruchungen der Schienen sowie der Verbindungsteile an den Schienenenden beim Übergang der rollenden Lasten zu begegnen, hat man die ursprüngl. Flachlasche erweitert und ihr die Form der Winkellasche, welche die Schienen stärker umfaßt, gegeben. Außerdem werden neuerer Zeit an den Schienenstößen auch noch kurze Zwangschienenstücke angeschraubt, durch welche die Schienenstoßstelle entlastet wird. Nachdem die Schienenstöße die schwächsten Stellen des Schienengestänges sind, werden zur Erhöhung ihrer Widerstandskraft stets neue Konstruktionen erfunden u. angewendet. Bei den Schienenstößen müssen Zwischenräume freigehalten werden, weil sich die Schienen in der Wärme ausdehnen. Hinsichtlich der Lage des Schienenstoßes ist zu erwähnen, daß bei Krümmungen ein gegenseitiges Versetzen der Stoßfugen in den zwei Schienensträngen eines Geleises gegeneinander in den technischen Vereinbarungen als zulässig bezeichnet wird, sonst werden aber die Schienenstöße der beiden Schienenstränge einander genau gegenüber an gleicher Stelle der Querschwellen angelegt. — Die Befestigung der Schiene auf Holzquerschwellen geschieht mittels Hakennägel (crampoons) und mit Schrauben oder Schraubenbolzen (tirefonds). Daneben kommen auch noch die Unterlagsplatten in Anwendung, wodurch das Eindrücken des Schienenfußrandes in das Holz abgemindert wird und auch die Geleisestränge eine größere Standfestigkeit erhalten. Die Form der Hakennägel ist vierkantig, schneidig, oder achtkantig u. stumpf. Nach den Erfahrungen, welche in den Technikerversammlungen des Vereines Deutscher E.-Verwaltungen zum Ausdrucke kamen, befestigt man die Vignoles-Schiene auf hölzernen Querschwellen am besten mit Schienenschrauben an der Innenseite und mit vierkantigen unten schneidigen Hakennägeln an der Außenseite des Schienenstranges. Geleisekonstruktionen, welche ganz aus Eisen hergestellt sind, bezeichnet man als eisernen Oberbau. Man unterscheidet einen solchen mit Einzelunterlagen, einen eisernen Querschwellenoberbau und einen eisernen Langträgeroberbau. Dem Oberbau mit eisernen Einzelunterlagen gehören fast nur dem Stuhlschienenoberbau eigentüml. Konstruktionen an. Die Einzelunterlagen bestehen in Grundplatten der Schienenstühle und werden zumal in England, Amerika und in den tropischen Ländern in verschiedener Form als Kalotten-, Glocken- oder Schalenlager angewendet.

Beim eisernen Querschwellenoberbau, der zuerst 1862 in Belgien zur Anwendung gelangte, wird die Querschwelle aus Schweiß- oder Flußeisen hergestellt. — Es gibt verschiedene Systeme mit verschiedenen Querschnittsformen. Die Befestigung der breitfüßigen (Vignoles-) Schienen an die eiserne Querschwelle geschieht nach zweierlei Systemen, entweder mittels Keilbefestigung oder mittels Schraubenbefestigung. In Österr. wird häufig das Keilbefestigungssystem Heindl verwendet. Hier liegt zwischen der geraden Schwelle und dem Schienenfuß eine keilförmige Unterlagsplatte mit einem erhöhten Rand an der Außenseite, welche samt der Schiene mittels Beilagstücken, Deckplättchen u. Schraubenbolzen an die Schwelle befestigt wird.

Beim eisernen Langschwellenoberbau findet eine kontinuierl. Unterstützung der Schiene statt. Man unterscheidet ein-, zwei- u. dreiteilige Systeme, je nachdem im Querschnitte des Geleisestranges ein, zwei oder drei Teile erscheinen. Jedes Land verfügt über eine Reihe verschiedener eiserner Oberbausysteme und die Versuche hinsichtlich der Vorzüge des einen oder anderen Systemes sind noch

nicht abgeschlossen. In Österr.-Ungarn wurden folgende Systeme erprobt bezw. ausgeführt:

a) Systeme mit eisernen Querschwellen: System Atzinger, System der bergisch-märkischen Bahn, System Heindl, System Lazar, System Österreicher u. Jakobi, System Schmidt, System Steinmann, System Winkler.

b) Systeme mit eisernen Langschwellen: System Atzinger, System Hagenmeister u. Wagner, System Hohenegger, System Kleeblatt, System Köstlin u. Battig, System de Serres u. Battig und noch andere.

Allg. betrachtet, hat der eiserne Oberbau gegenüber dem hölzernen den Vorteil, daß das Eisen dauerhafter ist. Die Anlagekosten sind wohl höher, dafür aber die Unterhaltungskosten geringer, auch ist der eiserne Oberbau betriebssicherer als der hölzerne Oberbau.

Wenn ganze Züge von einem Geleise auf das andere überführt werden sollen, oder um Züge ausweichen zu lassen, verwendet man Weichen oder Wechsel und Ausweichgeleise. Die einfache Weiche, bei welcher aus einem geradlinigen Geleise, dem Stamm- oder Muttergeleise, ein zweites Geleise abgezweigt ist, besteht aus dem bewegl. Teile, der Ablenkungs- oder Zungenvorrichtung, deren freies Ende die Spitze der Weiche ist, und aus dem festen Teile an der Durchschneidungsstelle der beiden Schienen, dem Herzstück. Ist das Stammgeleise gekrümmt, so entsteht durch die Abzweigung eines anderen Geleises eine Zweibogenweiche. Die Doppelweiche besteht aus 2 einfachen Weichen mit einem dritten Herzstück an der Stelle, wo sich die 2 einfachen Weichen kreuzen. An dieser Stelle liegt das Mittelherzstück. Das Ende der Weiche, welches an das zu verbindende Geleise anschließt, heißt die Weichenspitze, während das entgegengesetzt liegende den Namen Weichenwurzel führt. Häufig werden unter den Weichen statt hölzerner Querschwellen eiserne verlegt.

Selbsttätige Weichen sind solche, bei welchen durch den Raddruck des rollenden Materiales beim Befahren nach der Spitze (nicht gegen die Spitze) die Zungen der Weiche sich selbsttätig öffnen und hierauf in die ursprüngl. Stellung zurückkehren. Die Weichenkonstruktionen für Vollbahnen müssen folgenden Anforderungen entsprechen: a) Ein Ablaufen der Räder von den Schienen muß unter allen Umständen, auch bei falscher Stellung, ausgeschlossen sein; b) die beiden Zungen sollen gleichlang sein und mit den Spitzen unter den Kopf der Fahrschiene unterschlagen; c) muß die Bewegung der Zungen so eingerichtet sein, daß stets die eine Spitze fest an der zugehörigen sog. Stock- oder Backenschiene anliegt, während gleichzeitig die andere um ein genügendes Maß, zirka 140—150 *mm*, von der Backenschiene absteht. Halbstellungen, bei denen keine der Zungen an der Backenschiene anliegt, die daher Entgleisungen der Wagen verursachen, sollen ausgeschlossen sein. Erfolgt eine Geleisekreuzung unter einem so spitzen Winkel, daß zwischen den geraden Geleisestücken innerhalb der Herzstücke eine Ausweichung angelegt werden kann, so daß man von jedem der beiden Geleise in das andere gelangt, so heißt eine solche Anlage eine englische Weiche (Geleisekreuzungsweiche). Die Beratungen des Vereines Deutscher E.-Verwaltungen führten zu dem Ergebnis, daß die Anwendung der englischen Weiche wegen der durch dieselbe zu erzielenden bequemen Verbindung der Geleise sowie der gleichzeitigen Raumersparnis empfohlen werden müsse. Die zum Umstellen notwendigen Vorrichtungen sind entweder dicht neben den Weichen oder in zentralisierten Anlagen in einiger Entfernung angeordnet. Zu den Weichenumstellvorrichtungen gehören die Weichenböcke, das sind gußeiserne Gestelle, mit der Drehachse für einen Stellhebel und der auf dem Gestelle gelagerten Signalstange samt Signalscheibe, welche auf der verlängerten Weichenschwelle montiert werden und die Aufgabe haben, die Stellung der Weiche weithin sichtbar anzuzeigen. Die Stellwerke vereinigen an einer zentralen Stelle die Stellvorrichtungen, Hebelwerke räumlich voneinander getrennter, oft zahlreicher Weichen u. Signale zu dem Zwecke der leichten Bedienung durch eine Person und der Herstellung einer Abhängigkeit zwischen den einzelnen Wechseln u. Signalen zu dem Zwecke, um gewisse Fahrstraßen nur dann freigeben zu können, wenn andere geschlossen sind, die diese gefährden können, und daß gewisse Signale auf „Halt" stehen müssen, wenn andere auf „Frei" gestellt werden sollen. In die Stellwerke werden auch die Stellvorrichtungen von Wegschranken usw. einbezogen und mit den Signalen in Abhängigkeit gebracht.

Wenn es sich darum handelt, eine einzelne Lokomotive oder einen einzelnen Wagen von einem Geleise auf das andere zu bringen, so verwendet man namentlich, wenn die Bewegung auf beschränktem Raume und häufig an der gleichen Stelle vorzunehmen ist, für die Umstellungen Drehscheiben u. Schiebebühnen. Die Drehscheibe ist eine um einen lotrechten Zapfen sich drehende tellerförmige Tragkonstruktion, welche in Österr. und Ung. hauptsächlich zum Wenden von Fahrzeugen und nur in seltenen Fällen zum Rangieren u. Wechseln der Wagen benutzt wird. Nach den technischen Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupteisenbahnen des Vereines Deutscher E.-Verwaltungen ist vorgeschrieben:

1. Auf Lokomotivstationen ist mindestens eine Drehscheibe notwendig. Für dieselbe wird ein Durchmesser von mindestens 12 *m* empfohlen.

2. Nur bei ausschließl. Verwendung von Tenderlokomotiven ist eine Drehscheibe entbehrlich.

3. Die Hauptträger der Drehscheibe für Lokomotiven sollen aus Schweißeisen, Flußeisen oder Stahl hergestellt werden.

4. In durchgehenden Hauptgeleisen sind Drehscheiben möglichst zu vermeiden.

In Österr. wird die Drehscheibe zumeist von Hand gedreht. Stark in Benutzung stehende Drehscheiben werden auch durch Dampf oder Elektrizität betrieben. In England u. Frankreich ist vielfach hydraulischer Betrieb in Verwendung. Die Drehscheibe besteht aus dem eigentl. Scheibenkörper mit der Tragkonstruktion, aus der Drehvorrichtung, aus der Scheibengrube zur Aufnahme des Scheiben-

körpers samt Laufkranz u. Auflagerungsteilen, endlich aus den Arretierungsvorrichtungen zum Feststellen der Drehscheibe und zur Fixierung ihrer Lage gegen das zu befahrende Geleise. Für Nebengeleise werden auch die sog. *Tellerdrehscheiben* hergestellt, die ohne gemauerte Gründungen unmittelbar in ein vertieftes Schotterbett gelegt werden. Damit der Übergang der Fahrzeuge von den Bahnhofgeleisen zur Scheibe und umgekehrt mit voller Sicherheit geschehen kann, wird die Drehscheibe durch *Einfall-* oder *Klinkhaken* oder verstellbare Riegel festgestellt. Neben diesen Feststellungsvorrichtungen werden zur Vermeidung von zu starken Erschütterungen beim Anfahren der Lokomotiven u. Wagen noch kleinere Vorrichtungen (hölzerne Keile usw.) angewendet.

Zur parallelen Verschiebung von Geleisestücken dienen die *Schiebebühnen*; das sind mit Rädern versehene Geleisebrücken, welche die Überführung von Fahrzeugen von einem Geleise auf das andere in einer zur Geleiseachse senkrechten Bewegungsrichtung vermitteln. Die Tragkonstruktion (Geleisebrücke) ist entweder derart eingebaut, daß ihr Laufgeleise im Niveau der Parallelgeleise zu liegen kommt — das sind dann *Schiebebühnen ohne versenktes Geleise und ohne Grube* — oder daß ihr Laufgeleise in einer *Bühnengrube* versenkt ist, wodurch die *Schiebebühnen mit versenktem Geleise* entstehen. Die *Geleisebrücke* selbst stellt sich als eine durch wagrechte u. senkrechte Querverbindungen errichtete Tragkonstruktion dar, die auf Laufrädern mit Hand oder durch Bewegungsvorrichtungen bewegt wird. Die Schiebebühnen finden Anwendung in Werkstätten, Lokomotiv- u. Wagenschuppen, um die Geleise untereinander und mit den übrigen außenliegenden Bahnhofgeleisen zu verbinden, um Lokomotiven, Tender u. Wagen in die Gebäude zu bringen.

V. **Bahnhofsanlagen und der E.-Hochbau.** Die Bahnhofsanlagen dienen einerseits dem Verkehr zwischen Bahn u. Publikum, anderseits den inneren Betriebszwecken für Unterbringung u. Rangierung der Züge für den Frachten- u. Magazinsdienst, für Erhaltung und eventuellen Neubau von Fahrbetriebsmitteln, für die Verwaltung usw. Die Hochbauanlagen dienen dann teils dem Personenverkehre bei den Personenbahnhöfen mit den zugehörigen Rangiergeleisenanlagen, teils dem Güterverkehre mit den Magazinen, Güterbahnhöfen u. Viehbahnhöfen und all dem Inventar, welches zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist. *Endbahnhöfe, Kopfstationen* werden an den Endpunkten der E. angelegt. *Zwischenbahnhöfe, Zwischenstationen* bilden einen Aufenthaltspunkt in dem regelmäßig durchgehenden Zugbetrieb *einer* Verwaltung. *Trennungs-* oder *Anschlußbahnhöfe* befinden sich an den Vereinigungspunkten von zwei Bahnlinien, *Kreuzungsbahnhöfe* am Schnittpunkte von zwei oder mehreren E., auf welchen regelmäßig ein durchgehender Zugbetrieb stattfindet. Man unterscheidet ferner *Hauptstationen*, auf welchen alle Züge halten und wo regelmäßig ganze Züge gebildet u. aufgelöst werden, dann mittlere *Bahnhöfe, Zwischenstationen* mit Aufenthalt der meisten (oder aller) Züge, jedoch ohne regelmäßige Bildung u. Auflösung ganzer Züge, endlich *kleine Bahnhöfe* ohne Aufenthalt der Schnellzüge, u. zw. *Ladestellen* für den Güterverkehr, oder *Haltestellen* für den Personen- u. Güterverkehr oder für den Personenverkehr allein. Je nach der Grundrißform der Bahnhöfe unterscheidet man die *Kopf-, Durchgangs-, Keil-* u. *Inselform* der Bahnhöfe.

Der *Personendienst* erfordert Baulichkeiten mit Warteräumen, Billetverkaufsräumen, Perrons, Hallen, Gepäcksräumen, Räumen für Eilgut u. Postverkehr, Auf- u. Abfahrtsrampen, Bureaus, Dienstwohnungen u. Aborte. Bei vielen Kopfbahnhöfen werden Ergänzungsbauten mit neuen Perrons und neuen Hallengeleisen an die bereits bestehenden Bahnhöfe angegliedert. Bei *Anschluß-* u. *Kreuzungsstationen*, das sind Knotenpunktsbahnhöfe, in denen die Züge von verschiedenen Richtungen einlaufen und wo die Zugskreuzungen u. Übergänge mit großer Sicherheit u. Schnelligkeit erfolgen müssen, wird dem gesteigerten Betrieb durch Einführung der *Keil-* und der *Inselbahnhöfe* entsprochen. Bei den Keilbahnhöfen findet die Personenzufahrt zu dem Aufnahmsgebäude an der *einen* der offenen Seite des durch die Bahnarme gebildeten Keiles statt. Sind die Bahnhofsbaulichkeiten an beiden Seiten von Geleisen umschlossen, so entsteht die *Inselform*. Der Wechselverkehr der Reisenden findet neuerer Zeit bei größeren Bahnhöfen durch Tunnels statt, welche die Geleise unterfahren und es durch Treppen ermöglichen, zu den Perrons zu gelangen, ohne Geleise überschreiten zu müssen.

In den Knotenpunkten mit bes. dichtem Zugsverkehr erweist es sich als notwendig, jedes Hauptgeleise an einen eigenen Perron zu legen, von welchem aus der Zug unmittelbar bestiegen werden kann, und die Perrons untereinander und mit dem Aufnahmsgebäude durch unterführende Tunnels zu verbinden. Der *Güterverkehr* erfordert Bauten für Auf- u. Abgabe von Gütern (Güterschuppen, Lagerhäuser mit den abgeschlossenen Teilen für Zollexpositur, Lagerplätze, offene Perrons für Lagerung von Rohmaterialien, Rampeneinrichtungen usw.) mit den notwendigen Bureaus, ferner Einrichtungen für den Transport der Tiere (Viehhöfe, Viehrampen); weiter Brückenwagen, Brunnen, Bewässerungs- u. Entwässerungsanlagen usw. Der gesteigerte Verkehr sowie die Einführung der zentralen Weichen- u. Signalstellung führen zur Anlage leistungsfähiger *Rangierbahnhöfe*, auf welchen das Ab- u. Ansetzen von Güterwagen von der Zugmaschine mittels Vorziehens u. Rückwärtsabstoßens besorgt wird. Für das Verschieben (Rangieren) der Wagen werden häufig und dort, wo es das Terrain zuläßt, bei vollständiger Ausstattung des Bahnhofes, für beide Fahrtrichtungen gesonderte Geleisegruppen errichtet. Es sind dies die *Einlaufgeleise* und die *Ablaufgeleise*, welch letztere ein Gefälle erhalten, damit die einzelnen Wagen u. Wagengruppen nach Lösung der Kuppelung von selbst, infolge der Schwere, in jenes Geleise abrollen, für welches die Weichen gestellt worden sind. Solche Bahnhofsanlagen mit Abrollgeleisen heißt man auch

Abrollbahnhöfe. Große Bahnhöfe mit ausgedehnten Geleiseanlagen für den Güterdienst werden durch sog. **Vorbahnhöfe** entlastet, welche vornehmlich dem Rangierdienste dienen. Für die ungehinderte Folge der Züge werden in Zwischenstationen **Überholungsgeleise** errichtet, während demselben Zwecke auf eingeleisigen Strecken die **Ausweichstellen** dienen.

Ein von den Bahnhöfen, insofern sie an Flüssen und in Häfen liegen, losgelöster Zweig des Güterdienstes ist der **Umschlag** an Schiffsplätzen. Hier finden die Umladungen zwischen Schiff u. Bahnwagen oder Gütermagazinen statt. Mit den Umschlagplätzen steht die Erbauung von Kais u. Kaigeleisen, von Import- u. Exportmagazinen sowie von Lagerhäusern mit mechanischen Hebevorrichtungen (Elevatoren), von bewegl. Ladekränen, Schiebebühnen, Petroleumrampen usw. in Verbindung. Dort, wo Geleise an ein Ufer stoßen, sei es ein Meeresarm, sei es ein breiter Fluß, und auf das andere Ufer ohne Verbindung durch eine Brücke eine Fortsetzung finden, werden die E.-Fahrzeuge häufig auf flachen Booten überschifft, ohne daß die Reisenden umsteigen, die Güter umgeladen werden müssen. Eine solche Schiffsanlage nennt man **Trajektanstalt.**

Für die Instandhaltung der diensttuenden Lokomotiven, für Umwenden, Unterbringen, Reinigen der Lokomotiven werden die Anlagen für den Maschinendienst (Heizhausrayon) errichtet. Die **Werkstättenbahnhöfe**, welche zur Unterbringung u. Reparatur der Fahrbetriebsmittel dienen, sind oft ausgedehnte Gebäudeanlagen, welche für die einzelnen Arbeitszwecke mit Arbeitsmaschinen eingerichtet sind und Geleise zur Heranschaffung der Fahrbetriebsmittel enthalten. Meist werden hiemit Materialdepots, Schwellenimprägnierungsanstalten, Laboratorien für Materialuntersuchungen, elektrische Zentralanlagen für die Akkumulatorenbeleuchtung, Fettgasanstalten oder Azetylengasanstalten usw. verbunden. Werkstättenbahnhöfe können, von den sonstigen Bahnanlagen getrennt, an irgend einem geeignet erscheinenden Orte erbaut werden.

Die Lage der Bahnhöfe ist womöglich in der Nähe der zugehörigen größten Ortschaft zu wählen; in großen Städten legt man sie, wenn möglich, in den Verkehrsmittelpunkt, jedoch gilt dies nur für den Personenbahnhof, während für den Güterbahnhof auch die Lage außerhalb der Stadt gewählt werden kann. [illegible] mit den Bahnhöfen durch Zufahrtswege in Verbindung [illegible].

Das Haupt- oder Aufnahmsgebäude richtet sich in seiner Größe, sowie in der Anzahl der [illegible] nach der Größe u. Bedeutung der [illegible]

[illegible] giebige Vergrößerung des Gebäudes möglich wird, ohne den Personenverkehr wesentlich zu behindern.

Die notwendige Größe der Warte- u. Restaurationssäle, der Empfangs- u. Einsteighallen bei den großen Aufnahmsgebäuden führt zu architektonischen Ausstattungen, deren Aufgabe es ist, Säle u. Hallen mit großen Spannweiten zu errichten. So zeigen denn die Zentralbahnhöfe selbständige, verschiedenartige architektonische Lösungen, wobei sich bes. durch die Wirksamkeit der preußischen Staatseisenbahnverwaltung ein eigener monumentaler Stil herausgebildet hat, welcher mit den großen Weltausstellungsbauten verwandt ist und bei welchem das Eisen zu einer bis dahin noch nicht dagewesenen Verwendung als Baumaterial gelangt ist.

Die Bahnhöfe mittlerer Größe, die Zwischen- u. Anschlußbahnhöfe erhalten zumeist Aufnahmsgebäude, welche nur an eine Seite des Bahnhofes gelegt werden. Sie haben ein Kassellokal, ein Zimmer des Stationsvorstandes, ein Zimmer für den diensthabenden Beamten, welches zugleich für den Bahntelegraphen bestimmt ist, ein Kanzleizimmer und mehrere Zimmer für die Kondukteure während ihres vorübergehenden Aufenthaltes. Im oberen Stockwerk befinden sich zumeist die Wohnungen des ständigen Personales.

Die **Empfangsgebäude kleinerer Stationen** haben die dem Lokalverkehre und den Bedürfnissen des Bahnbetriebes entsprechenden Räume: Wartesäle III. Klasse und kleine Wartesäle I. u. II. Klasse. In den Eingangshallen befinden sich der Fahrkartenschalter und der Gepäcksaufnahmeraum. An Diensträumen sind vorhanden ein Dienstzimmer für zwei oder drei Stationsbeamte, zwei kleinere Zimmer für den Stationsvorstand und die Kasse.

Zum Schutze gegen die Witterung sind oft freitragende oder gestützte Dächer über den Perrons angebracht.

Die **Haltestellengebäude** enthalten, den geringeren Verkehrsbedürfnissen entsprechend, einen oder zwei Warteräume für die Reisenden, ein Zimmer für das diensttuende Organ, ferner eine Dienstwohnung.

Das **Frachtenmagazin** oder der **Güterschuppen** dient zur Einlagerung der zugeführten, umzuladenden u. abzugebenden Güter. Außer den Lagerräumen enthält es die Diensträume für die Beamten, für das Magazinpersonal und eventuell für die Steuer- u. Zollbehörden. Man unterscheidet Frachtenmagazine für Eil- u. Frachtgüter u. Zollmagazine [illegible]. Die ersteren werden in Bahnhöfen mit lebhaftem Güterverkehre in der unmittelbaren Nähe des Aufnahmsgebäudes errichtet. [illegible]

leisen. Die Güterschuppen erhalten meist regelmäßige rechteckige Grundrißformen. Die Umfassungswände werden fast immer bis zum Fußboden gemauert, darüber aus Holz oder Eisen in Verbindung mit Steinen oder ganz aus Steinen hergestellt. Die Ladetore sind 2—3 *m* breit und 3 bis 3·5 *m* hoch und mit Schiebevorrichtungen versehen. Wegen des leichten Ein- u. Ausladens der Güter sind an beiden Langseiten Perrons angebracht, deren Höhen jenen der Böden der Güterwagen entsprechen. Für feuergefährliche Güter werden die Schuppen entweder unmittelbar an den Geleisen mit erhöhter Laderampe ausgeführt, wobei manchmal die bahnseitigen Wände offen bleiben, oder sie können seitwärts der Geleise in Böschungen überwölbt eingebaut oder freistehend ausgeführt werden.

Lokomotivremisen oder Lokomotivschuppen oder Heizhäuser dienen zur Unterbringung dienstfähiger Lokomotiven zum Schutze gegen Witterungseinflüsse, zur Vornahme der Reinigungsarbeiten und des Schmierens, zur Anheizung u. Inbetriebsetzung der Lokomotiven. Die Lokomotivremisen enthalten Geleiseanlagen für die Lokomotivstände mit dem nach allen Richtungen notwendigen Raume. Um die Lokomotiven von unten besichtigen und bequem reinigen zu können, werden in der ganzen Länge der Heizhäuser zwischen den Schienen der einzelnen Geleise liegende Arbeitsgruben, Putzgruben angelegt, welche durch Stufen an den Enden zugänglich gemacht werden. Bezüglich der Grundrißform unterscheidet man rechteckige, kreisförmige, polygone u. ringförmige Schuppen mit parallelen u. radialen Lokomotivständen. Die Eingänge werden mit zweiflügligen Schlagtoren geschlossen, die sich nach außen öffnen lassen. Der Rauchabzug geschieht durch Rauchfänge, welche am Satteldache aufgehängt werden und in ihrer Stellung der regelmäßigen Schornsteinlage der Lokomotiven entsprechen. Die Wasserstationen dienen zur Versorgung der Wasserkräne, welche die Wasserbehälter der Tender bezw. der Tenderlokomotiven zu füllen haben und auch häufig zur Speisung der Hydranten und der Wasserleitungen zu den Lokomotivremisen, ferner zu den Zwecken der Werkstätten usw. dienen. Die Wasserstationen sind Gebäude mit hochgelegenen Behältern, Zisternen, welche, wenn die Wasserförderung mit Pumpwerken erfolgt, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Holz hergestellt werden. Sind mehrere Zisternen notwendig, so werden diese durch Rohre verbunden, so daß in allen Zisternen die Wasserhöhe die gleiche ist. Die Wasserstationen sind in solchen Entfernungen voneinander und an solchen Stellen anzulegen, daß die reichl. Versorgung der Lokomotiven mit gutem Wasser gesichert ist. Die Ausgüsse der Wasserkräne müssen mindestens 2·85 *m* über der Schienenoberkante liegen.

In Stationen mit regem Verkehre werden Wagenschuppen oder Wagenremisen zur Aufnahme der Reservewagen und zur Vornahme kleiner Reparaturen errichtet, während zur Unterbringung von Brennmaterial, als: Koks, Holz, Kohle usw. die Brennmaterialschuppen dienen.

Die Wiederherstellung der im Fahrdienste abgenutzten Betriebsmittel und die Unterhaltung der mechanischen Einrichtungen der Bahnanlagen geschieht in den Eisenbahnwerkstätten, den Reparaturwerkstätten und in den Betriebs- oder Filialwerkstätten (für kleinere Wiederherstellungsarbeiten). Für vollständig eingerichtete Hauptwerkstätten sind erforderlich: die Lokomotivwerkstätte, Schmiede, Dreherei mit Werkzeugmacherei, die Räderwerkstätte, Gießerei, Heizrohrwerkstätte, Kupferschmiede, Kesselschmiede, Weichenwerkstätte, Wagenwerkstätte, Tischlerei, Sattlerei, Malerei u. Lackiererei, Lagerauskocherei für Achsbüchsen, Firnisküche, Kessel- u. Maschinenhäuser, das Verwaltungsgebäude, Speisehalle, Badeanstalt u. Aborte für die Arbeiter, Anlagen für Versorgung mit Wasser, Gas und elektrischem Strome, die Dienstwohnungen für den Vorstand (Werkstättenleiter) und für die Beamten. Außerdem sind Aufstellgeleise für Achssätze, Lagerplätze für Kohlen, Eisen-, Stahl- u. Glasabfälle sowie genügend große Höfe vorzusehen.

Die Bahnwärterhäuser oder Bahnwächterhäuser, welche den Bahnwärtern zur Bewohnung zugewiesen sind und die zumeist in oder doch in der Nähe der Mitte der ihnen zur Beaufsichtigung zugewiesenen Strecke errichtet werden, enthalten meist nur eine Wohnung — einfache Wächterhäuser — oder, wo die Intensität des Zugverkehres einen dauernden Ablösedienst notwendig macht, sowie auf größeren Bahnhöfen, auch zwei oder mehrere Wohnungen — doppelte oder einstöckige Wächterhäuser. Man setzt die Wächterhäuser an Stellen, wo die Bahngeleise durch wichtige Straßenzüge oder frequentere Wege gekreuzt werden und vermeidet nach Tunlichkeit, sie an hohen Einschnittsböschungen oder an hohen Dämmen sowie auf nassem Untergrunde zu erbauen.

VI. Sonstige Bahnhofseinrichtungen der E. Zu diesen gehören die Bahnsteige (Perrons), welche zum Einsteigen der Reisenden in die Wagen der Personenzüge sowie zum Einladen von Gepäck, Post u. Eilgut in die betreffenden Wagen dienen; die Rampen, welche zur Erleichterung des Ver- u. Umladens von Gütern, Fahrzeugen, Vieh usw. dienen. Militärrampen dienen zur Be- u. Entladung geschlossener Militärzüge. Man unterscheidet ferner Fahrzeug- u. Pferderampen, Viehrampen, dann Rampen zum Verladen von Kohlen, Erzen usw. Zum Überladen von Kohle dienen die Kohlenladevorrichtungen. Diese bestehen aus Kohlenkränen oder aus Körben und aus Sturzvorrichtungen. Die Brückenwagen für Straßenfuhrwerke, Lokomotiven u. E.-Wagen sind ungleichförmige Wagen mit selbsttätiger Aufzeichnung des Gewichtes.

Die Beleuchtungsanlagen dienen zur Außenbeleuchtung der Zufahrtstraßen, Wagenstände, Vorplätze, Perrons u. Geleiseanlagen, dann zur Innenbeleuchtung der Empfangsgebäude, Wartesäle, Vorräume, Gepäckräume usw.; ferner gehören noch zur Ausrüstung der E. Ladeprofile, Lademaße, durch welche die Umgrenzung des freien Raumes bestimmt wird, die für den ge-

fahrlosen Durchgang der Lokomotiven u. Wagen auf allen normalspurigen Vollbahnen notwendig ist; ferner Profilpflöcke oder Kilometersteine, Warnungstafeln, Niveautafeln, Weg- u. Absperrschranken, Einfriedungen der Bahnhöfe und der Strecke, endlich Polizeistöcke, welche die Stelle bezeichnen, bis zu welcher ein Wagen innerhalb einer Weiche ohne Hinderung des Verkehres verschoben werden kann.

VII. **E.-Betriebstechnik.** Dem technischen Betriebe obliegt die Aufgabe, die gesamte Bahnanlage ständig in vollkommen betriebssicherem Zustande zu erhalten, sie aber auch fortdauernd so auszugestalten, daß sie den Verkehrssteigerungen, den wachsenden Fahrgeschwindigkeiten in jeder Hinsicht entspricht. In das technische Gebiet fällt das Signalwesen und die Beistellung der Zugkraft, die Förderung der Züge, die Instandhaltung der Fahrbetriebsmittel sowie die regelmäßige, sichere u. ökonomische Verkehrsabwicklung. Demnach gliedert sich der Betriebsdienst in den Bahnerhaltungsdienst, in den Zugförderungs- u. Werkstättendienst und in den verkehrstechnischen Dienst. Hiezu treten noch die Geschäfte der Personen- u. Güterexpedition einschließlich der Feststellung der Tarife u. Verrechnung, die Abfertigung der Züge usw., die mit dem technischen Betriebsdienst zusammen den Betriebsdienst im allg. bilden.

Der Betriebsdienst gliedert sich wieder in einen Zentraldienst und in einen Strecken- oder Exekutivdienst.

Letzterem obliegt die unmittelbare Ausübung des Betriebes, während dem ersteren die allg. Leitung zukommt. Die von den staatl. Behörden erlassenen Vorschriften behandeln die Handhabung des Betriebes unter Berücksichtigung des Zustandes und der Erhaltung der Bahn sowie der Betriebsmittel und im Hinblicke auf die Sicherheit des Publikums (Betriebsordnung); sie behandeln die bei E. zu verwendenden Signale und deren Handhabung (Signalordnung), die Durchführung des Verkehres (Verkehrsvorschriften) sowie die Rechtsverhältnisse bei Abwicklung des Transportgeschäftes, also die Bestimmungen über die Beförderung der Personen, Tiere u. Güter aller Art (Betriebsreglement).

Um den Betrieb möglichst sicher zu gestalten, werden die Strecken der E. in Abschnitte eingeteilt, deren Überwachung den Bahnwärtern obliegt, welche auch – im Falle keine eigenen Schrankenwächter aufgestellt sind — die Überwachung der Wegübergänge zu übernehmen haben.

Die E.-Signale dienen zur Sicherung des E.-Betriebes. Sie sind entweder hörbare (akustische) Horn- (Pfeifen), Glocken- oder Knallsignale oder sichtbare (optische): Arme oder Scheiben, bei Nacht farbige oder weiße Lichter an Signalmasten, am Zuge, an Weichenbrücken, Wasserkränen usw. Die Signalgebung erfolgt bei den akustischen Signalen unmittelbar durch Zuruf, Hornblasen, Pfeifen, Läuten und durch Knallkapseln, die Signalgebung bei den sichtbaren Signalen geschieht auf mechanischem Wege durch Drahtzug, seltener durch Wasser- oder Luftdruck, oder auf elektrischem Wege mittels des Telegraphen (auch fallweise durch das Telephon) oder durch Glockensignale auf den Glockenbuden (mittels Auslösung der Hemmung eines Uhrwerkes), oder durch Bewegung eines Motores mittels elektrischen Stromes. Von bes. Wichtigkeit sind die Bahnhofabschluß- u. Vorsignale sowie die Weichenabzweigungs- u. Fahrstraßensignale, die dem Lokomotivführer sowie dem Stationsbeamten auf genügende Entfernung Sicherheit über die Freiheit oder Sperrung des Fahrweges geben.

Zu den Signalen gehören die Deckungssignale, Warnungssignale, welche dem Zugführer Auskunft über die Behinderung oder Zulässigkeit der beabsichtigten Fahrt geben, ferner die Linien-(Wächter-)Signale, welche den Streckenwächtern die bevorstehende Ankunft des Zuges anzeigen, ferner die Signale an speziellen baul. Anlagen, wie z. B. an Wasserkränen, Drehscheiben, Brückenwagen, Weichen usw. Neben den eigentl. Signalen dienen die Blockeinrichtungen zur schnellen u. zuverlässigen Übermittlung von Meldungen u. Befehlen bei gleichzeitiger sperrender u. auslösender Einwirkung auf die Sicherungsanlagen der Weichen- u. Signalstellwerke. Unter einem Block selbst versteht man ein Verständigungsmittel zwischen zwei benachbarten Zugfolgestationen, durch welches die vorliegende Station der hinterliegenden die Mitteilung macht, daß der abgelassene Zug eingetroffen ist und sie ihr die Erlaubnis gibt, einen ferneren Zug nachfolgen zu lassen. In weiterer Unterscheidung gibt es einen Vormeldeblock, der die Blockierung des rückliegenden Postens vollzieht und dem Wächter das Nahen eines Zuges und die etwaige Unterlassung der Blockierung seitens des rückwärtigen Postens anzeigt, ferner den Hilfsblock, der neben dem Einfahrtblock angeordnet ist und der irrige Signalisierungen wieder verschließt, und endlich der Zustimmungsblock zur Sicherung der Fahrten auf eingeleisigen Linien. Man bezeichnet Blockeinrichtungen innerhalb der Bahnhöfe in ihrer Gesamtheit als Stationsblockung. Der Betrieb der einzelnen Blockwerke erfolgt neuerer Zeit elektrisch. Die Nutzbarmachung des elektrischen Stromes gewährt die Möglichkeit, an Stelle des Fahrens in Zeitabstand (Zeitdistanz) der Züge das Fahren in Raumabstand (Raumdistanz) zu setzen, das in der unbedingten Blockteilung — worunter die scharfe Einhaltung des Raumabstandes verstanden ist — die vollkommenste Durchführung erlangt hat. Hiedurch ist es möglich, die Zugfolge wesentlich zu verdichten und gleichzeitig die Betriebssicherheit zu erhöhen. Die mechanischen u. elektrischen Einrichtungen, durch welche Signale u. Weichen einer E. voneinander in Abhängigkeit gebracht werden und welche an einer Zentralstelle durch eine Person gestellt oder verriegelt werden können, heißen Signal- u. Weichenstellwerke. Die einfachste Art eines Signalstellwerkes ist eben die des Streckenblockes, bei welchem mittels einer Kurbel oder eines Hebels das betreffende Signal bedient wird. Bei gegebenem Fahrsignale sollen die zugehörigen Weichen richtig stehen und verriegelt

sein; es werden daher die betreffenden Weichen mit den zugehörigen Signalen, die einzeln oder vereinigt an Masten (Semaphoren) angebracht sind, durch Gestänge u. Drahtleitungen und durch die Einrichtungen des Zentralstellwerkes in Verbindung und gegenseitige Abhängigkeit gebracht. Es gibt zahlreiche Bausysteme der Signal- u. Weichenstellwerke, zu denen sich nebst den elektrischen auch die elektro-pneumatischen Systeme gesellen, die alle auf eine sichere Fernbedienung der Weichen u. Signale sowie auf die Sicherung ihrer gegenseitigen Abhängigkeit hinzielen.

Zur Überwachung der Fahrgeschwindigkeit der Züge dienen uhrenähnl. Vorrichtungen, die entweder auf der Lokomotive, seltener im Gepäckswagen angebracht sind. Dieselben werden durch die Achsen der Räder der Fahrzeuge in Tätigkeit gesetzt und man nennt sie *Geschwindigkeitsmesser* oder es befinden sich auf der Strecke selbst in bestimmten Abständen elektrische *Radtaster*, welche durch den Druck der überrollenden Räder in Tätigkeit gesetzt werden und die Zeitpunkte angeben, zu welchen die Züge über sie hinwegfahren.

Einen wichtigen Teil des E.-Betriebes bildet die *Zugbildung*, welche auf den Ursprungsstationen nach einem festen Plane erfolgen muß. Mit der Zugbildungsstation wird auch eine Lokomotivstation in Verbindung gebracht, welche die erforderl. Lokomotiven vorzubereiten u. beizustellen hat.

Die *Länge* der Züge richtet sich nach ihrer Fahrgeschwindigkeit und nach dem Bruttogewicht der zu befördernden Wagen. Die Zahl u. Verteilung der *Bremswagen* hängt von der fahrplanmäßig festgesetzten höchsten Fahrgeschwindigkeit und von den vorkommenden Steigungen ab. In jedem Zuge müssen außer der Tenderbremse noch wenigstens so viel gut wirkende Bremsen vorhanden sein, daß ein gewisser in den „Grundzügen der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf E. mit normalem Betriebe" der „Verkehrsvorschriften" normierter Prozentsatz (*Bremsprozente*) der Bruttolast des Zuges auf gebremsten Achsen ruht. Die Verteilung der Bremswagen im Zuge soll möglichst gleichmäßig erfolgen, wobei darauf zu achten ist, daß bei Terrainneigungen von mehr als 5‰ (1:200) auf einer Länge von 1000 *m* oder darüber der letzte Wagen mit einer Bremse versehen ist. Die *Bremslänge* (Bremsdistanz, Auslauflänge) ist jene Weglänge, welche ein Zug vom Beginne des Bremsens bis zum Stillstand durchläuft. Sie ist abhängig von der Größe des durch das Bremsen hervorgerufenen Bremswiderstandes, von der Zugsgeschwindigkeit und von den Neigungs- u. Richtungsverhältnissen der E. Von den Bremssystemen gelangen hauptsächlich zur Anwendung die *Klotzbremsen*, welche der Hauptsache nach bestehen: aus der Kraftmaschine (Bremsmotor), welche die erforderl. Bremskraft erzeugt, aus dem Apparat, welcher die dem Bremsmotor zuführende mechanische Arbeit liefert (in Form von Dampf, komprimierter Luft usw.), aus den Verbindungsteilen für das Anlassen u. Abstellen des Bremsmotores und aus dem Mechanismus, durch welchen die Wirkung der Bremskraft vermittels der Bremsklötze als Bremsdruck auf die Radumfänge übertragen wird (Bremsgestänge). Bei Handbremsen (Einzelbremsen, Spindelbremsen), welche durch Muskelkraft des Menschen betätigt werden, beschränkt sich der Mechanismus nur auf das Bremsgestänge. Die durchgehenden Gruppenbremsen unterscheiden sich nach ihrer Konstruktion in nichtautomatische u. automatische Bremsen. Diese durchgehenden Bremsen werden vorzugsweise bei schnellfahrenden Personenzügen angewendet, wogegen man sich bei Nebenbahnen u. Güterzügen in der Regel mit Spindelbremsen begnügt. An Stelle der in den bisherigen Grundzügen enthaltenen Bremsnormen wurde mit dem Erl. des k. k. H. M. 20 XII 90, Z. 56856, im Einvernehmen mit dem königl. ungar. H. M. für sämtl. E. in Österr.-Ungarn eine neue Bremsvorschrift zur provisorischen Einführung gebracht, aus welcher die gesetzl. Anordnungen über Anzahl u. Verteilung der Bremswagen zu entnehmen sind. Für die Zugbildung ist die Gattung des Zuges bestimmend und man unterscheidet in Österr.: Hofzüge, Schnellzüge, Personenzüge, gemischte Züge, Militärzüge, Gütereil- u. Güterzüge, Lokomotivzüge u. Material- (Regie-, Arbeits-) Züge.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge ist im allg. durch den Fahrplan festgesetzt. Sie wird beeinflußt durch die Beschaffenheit der E., insbes. des Oberbaues, dessen Inanspruchnahme mit Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit wächst, durch die Krümmungsverhältnisse und damit durch die Überhöhungen des äußeren Schienenstranges in den Krümmungen. Die technischen Vereinbarungen stellen die Fälle fest, in welchen die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit aus Gründen der Sicherheit vermindert werden soll. Da sich die Wirkung der Lokomotive aus Geschwindigkeit u. Zugkraft zusammensetzt, so muß die Fahrgeschwindigkeit um so kleiner sein, je größer das Gewicht des Zuges ist. Auch beeinflußt die Stärke des Zuges die Fahrgeschwindigkeit. Je größer dieselbe ist, um so kleiner wird die Zahl der den Zug zusammensetzenden Wagen sein. Auch zwischen der Bauart der Wagen und der Fahrgeschwindigkeit besteht ein Zusammenhang. In Zügen mit größerer Fahrgeschwindigkeit — etwa über 20 *km* in der Stunde — werden nur solche Wagen eingestellt, welche auf Federn ruhen und mit elastischen Zugvorrichtungen und elastischen Puffern versehen sind. Für die Konstruktion des Laufwerkes sind die Grundzüge für die Zulassung von Vereinslenkachsen maßgebend.

Der Verkehr erfordert zunächst eine gewisse Regelmäßigkeit der Fahrten und eine möglichst schleunige Beförderung der Personen, welche durch Trennung des Güterverkehres vom Personenverkehre, durch Bildung von Fern- u. Nah- (Lokal-) Zügen herbeigeführt wird.

Die Fahrpläne der verschiedenen Zugsgattungen werden, den Forderungen des Verkehres, der Wirtschaftlichkeit und der Betriebssicherheit angemessen, festgestellt. Für den Personenverkehr werden in der Regel gesonderte Sommer- u. Winterfahrpläne aufgestellt, die sich sowohl durch die Zahl als auch Gattung der Züge unterscheiden. Für den durchgehenden Personenverkehr nach dem Auslande

werden die Fahrpläne in den von den beteiligten E. [illegible] gemeinsamen europäischen Fahrplankonferenzen festgesetzt.

Die Zeitangaben für Österr.-Ung., Deutsches Reich, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Italien, Bosnien, Serbien, westl. Türkei und für das Salonikier Netz geschehen nach der mitteleuropäischen Zeit (m. e. Z.), d. i. eine Stunde vor Greenwich; nach der westeuropäischen Zeit (w. e. Z.), von Greenwich selbst, für Großbritannien, Belgien, Niederlande, und nach der osteuropäischen Zeit (o. e. Z.), d. i. zwei Stunden vor Greenwich, also eine Stunde vor m. e. Z., für Bulgarien, Rumänien, die östl. Türkei und das Konstantinopeler Netz. Die Vereinigten Staaten von Amerika u. Kanada haben 4 Zeitzonen, welche 4 bis 7 Stunden nach Greenwicher Zeit liegen. Spanien, Frankreich, Portugal, Griechenland u. Rußland richten ihre Zeitangabe nach den Längengraden ihrer Hauptstädte.

Die Fahrpläne erscheinen in Fahrplan- (Fahrordnungs-) Büchern, Kursbüchern oder für den Dienstgebrauch in bildlicher (graphischer) Darstellung. Für Sonderzüge, Hofzüge werden jeweilig mittels Erl. der betreffenden E. die Fahrpläne bes. bekanntgegeben. Neuerer Zeit werden auch Fahrplanbücher für den Viehverkehr, für die direkte Beförderung von frischem Obst, Eiern, Südfrüchten, Gemüsen, Erdäpfeln usw. aufgestellt, die sich auf weite Gebiete erstrecken. Außerdem werden für Militärverfrachtungen Friedens- u. Kriegsfahrordnungen festgestellt u. zw. letztere in streng vertraul. Form.

Die Verwendung der Lokomotiven wird hauptsächlich durch die Gattung der Züge, durch die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit, durch die Zugkraft der Lokomotive (worunter eine vorwärtstreibende Kraft, die durch die Wirkung des Dampfdruckes am Umfange der Treibräder hervorgerufen wird, verstanden ist) sowie durch die Bauart und die Einrichtungen für durchgehende Bremsen u. Heizungen bestimmt. Was die Anzahl der vor einen Zug gespannten Lokomotiven anbelangt, so wird nach den neuesten Grundzügen bestimmt, daß zur Beförderung eines Zuges höchstens 2 ziehende und 2 nachschiebende Lokomotiven verwendet werden dürfen. Dabei wurde jedoch die Verwendung von 2 Nachschiebelokomotiven von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig gemacht. Jedenfalls wird bei Entscheidung über diese Frage nebst den Neigungsverhältnissen der E. und der Konstruktion der Brücken und des Oberbaues die Inanspruchnahme der Stoßvorrichtungen von maßgebendem Einflusse sein.

Im allg. kann angenommen werden, daß eine Lokomotive für Personen- oder Schnellzüge eine Fahrt von 150—250 *km* Länge in 2—4 Stunden und eine Lokomotive für Güterzüge eine Fahrt von 100—150 *km* Länge in 6—8 Stunden leisten kann. Bei bes. günstigen Umständen resp. bei gutem Brennmaterial kann diese Leistung noch überschritten werden.

Der Bedarf an Lokomotiven und der notwendigen Mannschaft wird durch Aufstellung von Lokomotivdienstplänen geregelt. Nach Maßgabe des Betriebszweckes unterscheidet man: Verschub- oder Rangierlokomotiven, Güterzug-, Personenzug- u. Schnellzuglokomotiven. Die Rangierlokomotiven müssen leicht u. beweglich sein; man verwendet vielfach für den Verschubdienst Lokomotiven ohne Tender (sog. Tenderlokomotiven, weil das Wasser und das Brennmaterial auf der Lokomotive selbst untergebracht sind) mit niedrigen Rädern und kurzem Achsenstand. Die Güterzuglokomotiven haben große Lasten mit verhältnismäßig geringer Fahrgeschwindigkeit zu ziehen, sind dementsprechend auf große Zugkraft konstruiert und haben niedrige Räder. Die Personen- u. Schnellzuglokomotiven mit hohen Rädern (bis zu 2·2 *m*) haben mehr oder minder schwere Züge mit großer Fahrgeschwindigkeit zu ziehen.

Jedem Zuge sind mindestens so viele Begleiter (Zugpersonal) beigegeben, als zur Bedienung der Lokomotive, des Zuges und der Bremsen notwendig sind. Für jeden verkehrenden Zug und für jede Lokomotivfahrt werden Stundenpässe ausgestellt, welche eine Darstellung der tatsächl. Ausführung des Verkehres mit allen Abweichungen von der Fahrordnung und die Angabe aller Ereignisse während der Fahrt enthalten und welche von den hiezu berufenen Organen deutlich u. wahrheitsgetreu zu führen sind.

VIII. **Elektrische Bahnen, Fernschnellbahnen und sonstige außergewöhnl. Systeme.** Bei den elektrischen E. erfolgt die Fortbewegung der einzelnen Fahrzeuge u. Züge unmittelbar durch elektrische Motoren. Die erforderl. Elektrizität wird den Motoren von elektrischen Kraftstationen durch eigene Leitungen zugeführt oder von Akkumulatoren (Speicherbatterien) geliefert, welche auf den Fahrzeugen (Lokomotiven, Motorwagen) angebracht und mit den Motoren verbunden sind. Bei den elektrischen E. mit Kraftstation ist zu unterscheiden: a) die Kraftstation, b) die elektrische Leitung von der Kraftstation zu den Motorfahrzeugen, c) die mit Motoren versehenen Fahrzeuge. Die Kraftstation erzeugt mittels Dynamomaschine, welche durch Wasserkraft oder durch stabile Dampfmaschinen, eventuell Dampfturbinen betrieben werden, den erforderl. Strom. Von den Kraftstationen führen Leitungen den Strom zu Verteilungsstationen, wo der Strom häufig sowohl seiner elektrischen Spannung als seiner Natur nach (Gleichstrom, Wechselstrom u. Drehstrom) geändert wird, so daß er den den Geleisen folgenden Leitungen zugeführt werden kann. Diese Leitungen, von welchen aus der Strom zu den im Fahrzeuge befindl. Arbeitsmotoren gelangt, sind entweder oberirdisch oder unterirdisch (in Kanälen unter der Fahrbahn) oder in der Fahrbahn selbst angeordnet. Die Systeme mit oberirdischer Leitung haben stets einen über dem Geleise oder längs des Geleises gespannten Stromleiter aus Draht, von dem durch einen auf der Wagendecke angebrachten Berührer (Abnehmer) der Strom zu dem im Untergestell des Wagens befindl. Motor geführt wird. Die Rückleitung des Stromes zur Dynamomaschine geschieht in der Regel durch die Schienen. Die Anlage der oberirdischen Leitung ist wesentlich billiger als die der unterirdischen, hat aber dafür bautechnische u.

ästhetische Nachteile. Die unterirdische Zuleitung läuft in einem unter einem Schienenstrange oder zwischen den Schienen befindl. Kanal und der Strom wird mittels einer vom Wagen in den Kanal hinabreichenden Kontaktvorrichtung abgenommen und dem Motor zugeführt. Beim Akkumulatorenbetriebe wird die in den Akkumulatoren (Speichern) angesammelte chemische Energie nach Bedarf als elektrische Energie an die Motoren abgegeben. Gegenwärtig werden die elektrischen E.-Systeme zumeist für Straßenbahnen verwendet, doch gelangt der elektrische Betrieb auch schon bei Vollbahnen, bei Stadtbahnen (Hoch- u. Untergrundbahnen) zur Anwendung. Der elektrische Betrieb führte auch zu den Versuchen der Fernschnellbahnen. Mit dem Schnellbahnwagen von Siemens & Halske wurde auf einer Versuchsstrecke bei Berlin bereits im J. 1901 eine Fahrgeschwindigkeit von 160 *km* in der Stunde erreicht, die gelegentlich eines Versuches am 6 X 1903 bis auf 207 *km* in der Stunde erhöht wurde.

Das Bestreben, an Grunderwerb u. Erdarbeiten zu sparen, führte zum Einschienensystem. So ist die Langensche Schwebebahn eine einschienige Bahn, die als Hochbahn mittels freischwebend hängender Wagen angelegt wurde. Die Laufschienen sind an einem Tragwerk befestigt, welches auf Säulen oder auf bock- u. portalartigen Jochen ruht. Der Betrieb ist elektrisch und der Strom wird mittels Gleitkontakten der Leitung zugeführt.

Die Stufenbahn ist ein elektrisch betriebenes System, bei welchem mehrere in sich geschlossene Plattformen nebeneinander fortbewegt werden, wobei jede der Plattformen in verschiedenen Geschwindigkeiten laufen, so daß man ohne Aufenthalt der Wagen von der ruhenden zur rascher bewegten Plattform gelangen kann. Hieher gehört auch als vervollkommnetes System der Stufenbahn die Epicykelbahn.

Zur Verbindung landwirtschaftlicher oder industrieller Arbeitsstellen mit den nächstgelegenen E.-Stationen dienen oft ganz leichtkonstruierte Bahnen, z. B. Feld-, Werks-, Wald- u. Schleppbahnen mit leichtem Ober- u. Unterbau. Man gibt solchen leichten Bahnen bei zweischieniger Ausführung eine Spurweite von 40—100 *cm* und verbindet bei vorübergehendem Bedarfe die 3·5—10 *kg* per laufendes Meter schweren Schienen zu tragbaren Rahmen, zu bewegl. Geleisen, was eine leichte Verlegung und rasche Demontierung ermöglicht. Neuerer Zeit findet der Betrieb mit Selbstfahrwagen, Triebwagen, Motorwagen viele Anhänger. Der Motorwagen auf Schienen vereinigt in sich Lokomotive u. Wagen und seine Bedienung bedarf in der Regel nur eines Maschinisten. Zum Betriebe dieser Wagen kommen in Betracht: Dampf, Preßluft, Gas u. Elektrizität und es existieren davon verschiedene Systeme.

Bei gewerbl. Betrieben, bes. beim Bergbau, bei Ziegeleien, Fabriken und in den Werkstätten von Großbetrieben werden Schleppbahnen angewendet. Der Betrieb auf diesen Bahnen geschieht zumeist durch Menschen, Pferde u. (seltener) Lokomotiven.

E., bei denen zur Fortbewegung der Wagen ein Seil angewendet wird, heißen Seilbahnen. Man unterscheidet solche, bei denen der Wagen mit dem Zugseile fest verbunden ist und solche, welche durch ein endloses Drahtseil, welches mit dem Wagen fallweise verbunden werden kann, betrieben werden; die letzteren heißt man auch Tau- oder Kabelbahnen. Sie werden zur Überwindung bes. starker Steigungen verwendet.

Soll eine Lokomotive starke Steigungen im Gebirge übersetzen, so muß die Adhäsion zwischen Schiene u. Lokomotivrad erhöht werden, was zu dem System der Zahnradeisenbahn führt. Ein Rad der Zahnradlokomotive greift in eine Zahnstange und erklimmt, wie dies die schweizerischen Bergbahnen zeigen, Steigungen bis zu 480‰.

Literatur.

Röll: Enzyklopädie des gesamten E.-Wesens (Wien 1890—95, 7 Bde). Heusinger v. Waldegg: Handbuch der speziellen E.-Technik (Leipzig, 5 Bde.). Die E.-Technik der Gegenwart, herausgegeben von Blum, v. Borries u. Barkhausen, Wiesbaden, C. W. Kreidels Verlag, 1902. Linienführung der E. und sonstigen Verkehrswege von Franz Kreuter, Wiesbaden, C. W. Kreidels Verlag, 1900. Lange: Handbuch des gesamten Verkehrswesens des Deutschen Reiches (6. Afl., Dresden 1903). Heyne: Der Erdbau, 1872. Schwarzkopf: E.-Handbuch (Stuttgart 1900). Göring: E. im Taschenbuch des Vereines „Hütte" (18. Afl., Berlin 1902). Der Bahnmeister, herausgegeben von Emil Burok (Halle a. S. 1904). Zimmermann: Berechnung des Oberbaues (Berlin 1888). Ast Wilhelm: Beziehungen zwischen Geleise und rollendem Materiale (Wien 1892). Schwarzkopf: Der eiserne Oberbau mit bes. Berücksichtigung einer rationellen Schienenbefestigung (Berlin 1882). Brosius u. Koch: Der äußere E.-Betrieb (Wiesbaden 1892, 4 Bde., 1. u. 3. Afl., 1896). Scholkmann: Signal- u. Sicherungsanlagen (in dem Sammelwerk „E.-Technik der Gegenwart", Bd. 2, Wiesbaden 1902). Kohlfürst: Kritische Studien über die Verschärfung der sichtbaren Haltsignale auf E. aus den „Technischen Blättern", Prag 1903. Gustav E. Mayer: Der elektrische Betrieb von Fernschnellbahnen (Halle a. S. 1902).

B. Kriser.

C. Allg. Rechtsgrundlagen u. Organisation des Eisenbahnwesens.

I. Begriff u. Arten der E. — II. Das E.-Recht und seine Quellen. — III. Die Organisation des E.-Wesens. — IV. E.-Beiräte.

I. Begriff u. Arten der E. Eine Legaldefinition der E. mangelt; den gesetzl. Bestimmungen liegt in der Regel der allg. Sprachgebrauch zu Grunde, wonach E. jede Spurbahn mit eisernen Schienensträngen ist, auf denen in hiezu bes. eingerichteten Fahrzeugen Personen u. Güter mittels elementarer oder animalischer Triebkraft fortbewegt werden. Welche elementare oder animalische Triebkraft die Bewegung bewirkt, ist nicht entscheidend.

Demnach gehören insbes. Pferdebahnen auch unter die E. im rechtl. Sinne (G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, Art. XVI), wenn auch viele Bestimmungen über E. auf sie nicht Anwendung finden können. Mangels einer Spurbahn sind zu den E. im Rechtssinne nicht zu rechnen Drahtluftbahnen, dann Straßenlokomotiven u. Dampfwagen ohne vorgerichtete Geleise, ebensowenig Automobilzüge. Praktisch kommen für das E. Recht derzeit hauptsächlich Bahnen, die mit Dampf oder Elektrizität betrieben werden, in Betracht. Die österr. E. Gesetze enthalten im allg. keine Beschränkung ihrer Anwendung auf Dampfbahnen. Die E. Betr. O. 16 XI 51, R. 1 ex 1852, bestimmt jedoch im § 92, daß für E., welche mit anderen Kräften als Dampfmaschinen betrieben werden, durch eine bes. Betriebsordnung mit Berücksichtigung der auf die eigentüml. Verhältnisse derselben passenden Bestimmungen der E. Betr. O. eine analoge Regelung werde getroffen werden. Eine solche Betriebsordnung, insbes. für elektrische Bahnen, wurde bisher nicht erlassen. Doch werden unbestritten die Bestimmungen der E. Betr. O. für Dampfbahnen auch auf E., die mit anderer als Dampf Kraft betrieben werden, angewendet. Auch das E. Haftpflichtgesetz 5 III 69, R. 27, war ursprünglich nur für Dampfbahnen gültig, ist jedoch durch das G. 12 VII 1902, R. 147, auf alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E. ausgedehnt worden.

Einteilung der Eisenbahnen. Eisenbahnrechtlich bedeutsame Einteilungen der E. sind: 1. Öffentliche und nichtöffentl. (private) Bahnen. Öffentl. E. sind solche, welche bestimmt sind, als öffentl. Transportmittel für Personen u. Güter zu dienen (Art. 1 E. Konz. G.). Charakteristisch für öffentl. E. ist daher die allg. Möglichkeit der Benutzung, welche in der Betriebs- u. Beförderungspflicht der öffentl. E. zum Ausdruck kommt (§§ 3, 8 E. Betr. O., § 422 St. G.). (Die Beschränkung auf Personen- oder Güterverkehr allein schließt den Charakter der Öffentlichkeit nicht aus.) Private Bahnen sind nach der Definition des § 1 E. Konz. G. solche E., welche ein Unternehmer lediglich zu seinem eigenen Gebrauche auf eigenem Grund u. Boden oder mit Zustimmung der Grundeigentümer [illegible] [illegible]

[illegible]

der Betrieb faktisch geführt wird. So sind Staatsbahnen im Privatbetriebe als Staatsbahnen, Privatbahnen im Staatsbetriebe als Privatbahnen zu behandeln. In den organisatorischen Bestimmungen der Staatseisenbahnverwaltung sind allerdings einzelne Normen u. Kompetenzen auf alle im Betriebe dieser Verwaltung stehenden E. (Staats- u. Privateisenbahnen) ausgedehnt (§§ 1, 2 Organisationsstatut). Jene österr. E.-Unternehmungen, welche durch Veräußerung von Staatseisenbahnlinien entstanden sind, sind, wiewohl sich der Staat das Eigentum an dem Bahnkörper vorbehalten und den Unternehmungen bloß ein auf Konzessionsdauer erstrecktes Nutzungsrecht hieran eingeräumt hat, in ihrer ganzen Ausdehnung als Privatbahnen zu betrachten. Privatbahnen sind auch die im Eigentum von unterstaatlichen öffentl. Verbänden, wie Ländern, Gemeinden stehenden Bahnen.

3. Von Bedeutung ist ferner die Einteilung in Hauptbahnen (Bahnen erster Ordnung) und Nebenbahnen (Bahnen niederer Ordnung), und innerhalb der letzteren in Lokalbahnen u. Kleinbahnen. Die Anlage von E. niederer Ordnung wird durch Bau- u. Betriebserleichterungen sowie finanzielle Unterstützung gefördert (s. unter Art. „Eisenbahnen F.").

II. Das E.-Recht und seine Quellen. E.-Recht ist der Inbegriff der (öffentlich-rechtlichen u. privatrechtlichen) Normen, durch welche die bes. Verhältnisse des E.-Wesens geregelt werden. Nicht inbegriffen sind daher unter das E.-Recht in diesem (engeren) Sinne allg. Rechtsnormen, welche ohne Änderung ihres Inhaltes auf E. wie auf andere Rechtsobjekte Anwendung finden. Dem E.-Rechte sind alle öffentl. E. unterworfen, welche und insoweit sie auf dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder liegen (vgl. § 4 E. B. G. 19 V 74, R. 70). Abweichungen hievon können in einzelnen Staatsverträgen insoweit verfügt werden, als österr. E., welche in das Territorium eines fremden Staates übertreten, zumeist nur in einzelnen Beziehungen, auch auf diesem dem österr. E. Rechte unterworfen bleiben, anderseits fremde, in das österr. Staatsgebiet eintretende E. teilweise ihr fremdes Recht mit sich nehmen. [illegible] E. [illegible] Industriebahnen [illegible] finden die Vorschriften des E. Rechtes nur in einzelnen Richtungen [illegible] Anwendung.

Die meisten der österr. E. Gesetze [illegible] erlassen. [illegible] die Normen des E. Rechtes. [illegible]

(§§ 5, 6); aus der Erstreckung auf „öffentl. E." ergibt sich die Geltung des E.-Buchgesetzes für öffentl. Staatseisenbahnen (§ 1), aus der Wirksamkeit für alle „gemeinnützigen" E. die des E. Enteig. G. für dieselben; die Bestimmungen des Betr. Rgl. sind ihrem privatrechtl. Inhalte nach ohneweiters auf die Staatseisenbahnen anwendbar; die Geltung der einzelnen Normen des E. Konz. G. für dieselben bestimmt sich nach dem oben dargelegten Prinzip (so gelten für Staatseisenbahnen §§ 6, 9, 10a, b, c, d, g). E. niederer Ordnung (Lokal-, Kleinbahnen) sind von einzelnen für Hauptbahnen geltenden Vorschriften (Bau-, Betrieb-, Tarife usw.) eximiert (s. Art. „Eisenbahnen F.").

Quellen des E.-Rechtes sind allg. (Reichs- u. Landes-) G., die auf die Begründung von Staatsbahnen gerichteten G., sowie die einzelnen Privateisenbahnunternehmungen erteilten Konzessionen, dann zahlreiche Ausführungsverordnungen und Erl. der Verwaltungsbehörden.

Die folgende Übersicht der derzeit geltenden Quellen des E.-Rechtes wird durch Zitierung der betreffenden Bestimmungen bei den einzelnen Art. ergänzt:

A. Reichsgesetze: E. Betr. O. (kais. V.) 16 XI 51, R. 2 ex 1852. V. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten vom 14 IX 54, R. 238 (zitiert E. Konz. G.). G. 14 XII 77, R. 112, über die bes. Rechtsverhältnisse der die staatl. Zinsengarantie genießenden E., G. über Bahnen niederer Ordnung 31 XII 94, R. 2 ex 1895 (zitiert L. B. G.). Das E. Enteig. G. 18 II 78, R. 30. Das E.-Buchgesetz 19 V 74, R. 70, G. 27 X 92, R. 187, betreffend die Durchführung des Int. Ü. über den E.-Frachtverkehr. G. 19 VII 79, R. 108, 29 II 80, R. 35, und G. 17 VIII 92, R. 142, enthaltend Sanitätsvorschriften für den E.-Verkehr. G. 5 III 69, R. 27, und G. 12 VII 1902, R. 147, betreffend die Haftpflicht der E. für die beim Verkehre sich ereignenden körperl. Verletzungen u. Tötungen.

B. Landesgesetze: Die Landesgesetze beziehen sich hauptsächlich auf die Regelung der Benutzung öffentl. Straßen für Zwecke von Lokalbahnen (böhm. G. 16 VI 92, L. 41 [nicht gültig für Prag], gal. G. 23 I 91, L. 20, n.-ö. G. 19 IV 94, L. 20, steierm. G. 10 I 91, L. 18), auf die Förderung des Baues von Lokalbahnen durch finanzielle Unterstützung der Länder (so böhm. G. 17 XII 92, L. 8 ex 1893, gal. G. 17 VII 93, L. 42, krainisches G. 17 I 96, L. 7, mähr. G. 16 V 95, L. 54, n.-ö. G. 28 V 95, L. 32, o.-ö. G. 22 VI 95, L. 20, salzb. G. 12 V 95, L. 18, schlesisches G. 3 VI 95, L. 45, steierm. G. 11 II 90, L. 22), auf die Herstellung von E.-Zufahrtstraßen (böhm. G. 18 IV 86, L. 38, dalm. G. 24 I 85, L. 5, gal. G. 15 IV 81, L. 46, G. für Görz u. Gradiska 29 XI 1902, L. 1 ex 1903, istrianisches G. 8 XI 71, L. 14, kärnt. G. 7 VIII 81, L. 22, krainisches G. 2 III 74, L. 10, mähr. G. 9 III 87, L. 54, n.-ö. G. 24 IV 74, L. 24, o.-ö. G. 11 X 1900, L. 43, salzb. G. 15 V 72, L. 19, und 16 V 75, erstreckt auf Staatseisenbahnen, L. 21, schlesisches G. 19 I 73, L. 12, steierm. G. 16 X 69, L. 46, tirol. G. 24 X 99, L. 61, vorarlb. G. 26 I 73, L. 19).

Aus der großen Zahl der das E.-Recht betreffenden V., welche bei den einzelnen Art. im Detail angeführt werden, seien hervorgehoben:

V. des H. M. 25 I 79, R. 19, 29 V 80, R. 57, betreffend die Verfassung der auf E. beziehenden Projekte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (zitiert E.-Bauverordnung);

V. des Eis. M. 28 VIII 1904, R. 97, enthaltend Vorschriften über Brückenbau;

V. 2 I 59, R. 25, das Zusammentreffen von E.- u. Bergbaubetrieb, und 1 X 59, R. 200, über Bergwerksbahnen;

V. 10 XII 92, R. 207, betreffend das Betr. Rgl. für die E. der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder;

V. 1 VIII 93, R. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf E.

Quellensammlungen sind:

Pollanetz u. Wittek: Sammlung der das österr. E.-Wesen betreffenden G. usw., Wien 1870—78;

Röll: Österr. E.-Gesetze 1885 (neue Auflage im Erscheinen);

Schuster u. Weber: Die Rechtsurkunden der österr. E., Wien 1889 ff.;

die jährlich erscheinende Sammlung der auf dem Gebiete des E.-Wesens hinausgegebenen Normalien u. Konstitutivurkunden, bearbeitet vom statistischen Departement im k. k. Eis. M.;

Röll: Eisenbahnrechtl. Entscheidungen, Wien 1879 ff.;

Epstein: Entscheidungen in E.-Sachen, Wien 1878 u. 1884. Das „V. Bl. für E. u. Schiffahrt", redigiert vom Eis. M. und H. M.;

ferner die Erkenntnisse des k. k. V. G., des O. G. H. und des R. G.

III. **Die Organisation des E.-Wesens.** Die Organisation des E.-Wesens umfaßt die Organisation der E.-Aufsicht, d. i. der staatl. Organe, welche im öffentl. Verkehrsinteresse die Überwachung des Baues, Betriebes und der Verwaltung der E. ausüben, und die Organisation der E.-Verwaltung, der Organe, welchen die Leitung des E.-Baues, E.-Betriebes und die Geschäftsführung der E. obliegt (Organe der staatl. E.-Verwaltung und die Organe der Privateisenbahnverwaltungen). Endlich sind als beratende Organe noch die E.-Beiräte zu betrachten.

Die Organisationsprinzipien des E.-Wesens gehen aus dem jeweils herrschenden System der E.-Politik hervor und wechseln mit deren Schwankungen. Die derzeitige Organisation des österr. E.-Wesens hat die schwierige Aufgabe zu lösen, die der Einheitlichkeit entbehrenden Gestaltungen des österr. E.-Wesens (Staats-, Privateisenbahnen, Privateisenbahnen im Staatsbetriebe, auch Staatseisenbahnen im Privatbetriebe) zusammenzufassen und zu beherrschen.

1. Die Organisation der staatl. E.-Behörden beruht derzeit auf dem auf Grund der A. E. 15 I 96 mit Kundmachung 19 I 96, R. 16, eingeführten Organisationsstatute für die staatl. E.-Verwaltung.

Der Aufbau der staatl. E.-Behörden ist demnach folgender: An der Spitze derselben steht das Eis. M., dem die oberste staatl. Leitung u. Beauf-

sichtigung des gesamten E.-Wesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern sowie insbes. die oberste einheitl. Verwaltung der vom Staate selbst auf eigene oder fremde Rechnung betriebenen E. einschließlich der österr. Trajektanstalt u. Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, wie auch endlich die oberste Leitung des Staatseisenbahnbaues zusteht.

In unmittelbarer instanzenmäßiger Unterordnung unter das Ministerium bestehen zur Leitung des lokalen Betriebsdienstes auf den vom Staate betriebenen E., einschließlich der österr. Trajektanstalt u. Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, innerhalb räuml. Bezirke, die in einer die völlige Beherrschung des Dienstes ermöglichenden Ausdehnung tunlichst nach Hauptverkehrsrouten gebildet werden, bes. Dienststellen, welche die Bezeichnung „k. k. Staatsbahndirektion" führen.

Zur Bauausführung neuer, auf Staatskosten herzustellender E. sowie bes. umfassender Neubauten auf den schon im Staatsbetriebe befindl. E. ist laut Erl. des E.-Ministers 6 X 1901, Z. 1697, die k. k. E.-Baudirektion bestellt, der E.-Bauleitungen, Bauaufsichten u. Trassierungsabteilungen untergeordnet sind.

In Unterordnung unter die Staatsbahndirektion fungieren als unterste exekutive Dienststellen der Staatsbahnen für den Bahnaufsichts- u. Bahnerhaltungsdienst die „k. k. Bahnerhaltungssektionen"; für den Verkehrs- und kommerziellen Dienst die „k. k. Bahnstationsämter" (Haltestellen) bezw. „k. k. Bahnbetriebsämter"; für den Zugförderungs- u. Werkstättendienst die „k. k. Heizhausleitungen" und die „k. k. Werkstättenleitungen"; für den Materialdienst die „k. k. Materialmagazinsleitungen".

Dem Eis. M. bleibt es vorbehalten, in Unterordnung unter die Staatsbahndirektionen bes. „k. k. Betriebsleitungen" als unterste Dienststellen des lokalen Betriebsdienstes mit einem fallweise festzusetzenden, auf mehrere oder alle Dienstzweige und die ganze betreffende Bahnlinie sich erstreckenden Wirkungskreise zu errichten (so in Czernowitz).

Zur unmittelbaren Leitung der Trajektanstalt u. Dampfschiffahrt auf dem Bodensee besteht in Unterordnung unter jene Staatsbahndirektion, der das anschließende Bahnnetz untersteht, eine eigene „k. k. Schiffahrtinspektion in Bregenz".

Hilfsorgane des Eis. M. sind (§ 8 Organisationsstatut): die k. k. Generalinspektion der österr. E. und das k. k. Zentralwagendirigierungsamt der österr. Staatsbahnen (zur Evidenz und obersten einheitl. Disposition über den Wagenpark der Staatsbahnen).

E. Aufsicht und Verwaltung der Staatsbahnen ist demnach bei den Staatseisenbahnbehörden nicht streng geschieden. Einzelne vereinigen (wie unten ersichtlich) beide Funktionen in sich.

2. Als Eisenbahnaufsichtsbehörden fungieren: das Eis. M., die Generalinspektion der österr. E., in beschränktem Umfange und nur für Staatsbahnen auch die Staatsbahndirektionen.

I. Das Eis. M. Dem Eis. M. steht die oberste staatl. Leitung u. Beaufsichtigung des gesamten E.-Wesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern zu. In den Geschäftskreis des Eis. M. gehören (§ 5 Organisationsstatut): die Verhandlungen über internationale Fragen des E.-Wesens, die Vorbereitung legislativer Aktionen und die Erlassung von V., die Verhandlungen behufs Gründung neuer Staats- u. Privateisenbahnen, die Vorbereitung der Konzessionserteilung für letztere, die Einlösung von Privateisenbahnen für den Staat, die Bau- u. Benutzungsbewilligungen für E. (mit einzelnen Ausnahmen für die Staatseisenbahnen), die Einrichtung bezw. Überwachung des Betriebes, die Genehmigung der Fahrordnungen, die Vorsorge für die militärische Benutzbarkeit der E., die Ausübung der Tarifhoheit, die Oberaufsicht über die Durchführung der Kranken- u. Unfallversicherung und das Versorgungswesen, über den Sanitäts- u. Veterinärdienst, die Führung der E.-Statistik, die Regelung der E.-Fachbildung.

Hiezu kommt für die Staatseisenbahnen, die für Rechnung des Staates oder durch Staatsorgane für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Privatbahnen die Besorgung resp. oberste Leitung des Staatseisenbahndienstes, bezüglich der Privatbahnen die Oberaufsicht über den Bau u. Betrieb, dann über die sozietäre u. finanzielle Gebarung in Gemäßheit der jeweilig geltenden G. und V. sowie nach Maßgabe der einschlägigen konzessions- u. vertragsmäßigen Bestimmungen, ferner hinsichtlich der Staats- u. Privateisenbahnen insbes. auch die Handhabung der E. Betr. O. 16 XI 51, R. 1 ex 1852;

II. die Generalinspektion der österr. E. Der Wirkungskreis der Generalinspektion der österr. E. wurde mit V. 28 VII 96, R. 130, geregelt (vgl. jetzt auch Erl. des Eis. M. 29 VI 1904, Z. 7096 ex 1903, V. Bl. 79). Während diese Behörde früher als technisches Hilfsorgan des H. M. in E.-Angelegenheiten fungierte, ist sie derzeit als Hilfsorgan des Eis. M. berufen, die Aufsicht u. Kontrolle über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentl. Verkehre übergebenen Staats- wie Privateisenbahnen im Sinne der bestehenden G. und V. und insbes. im Sinne der Bestimmungen der E. Betr. O. auszuüben.

Im allg. hat sie demnach darüber zu wachen, daß alle auf die Sicherheit u. Ordnung des E.-Betriebes auf den dem öffentl. Verkehre übergebenen Staats- wie Privatbahnen (inklusive Zahnrad-, Drahtseil-, elektrischen Bahnen, Tramways, an öffentl. Bahnen anschließende Schleppbahnen usw.) abzielenden G., V., Vorschriften u. Instruktionen genau befolgt, die wahrgenommenen Gebrechen so schnell als möglich beseitigt und bei dienstwidrigen Vorgängen die Schuldtragenden zur gesetzl. Verantwortung gezogen werden.

Die Prüfung der ökonomischen u. finanziellen Gebarung des E.-Dienstes sowie die Überwachung des kommerziellen Manipulations-, des Tarif- und des Einnahmenkontrolldienstes liegt außerhalb des Wirkungskreises der Generalinspektion.

Die Wirksamkeit der Generalinspektion umfaßt insbes.:

Die Vornahme der technisch-polizeil. Prüfung neuerbauter Bahnlinien sowie die Erteilung der Benutzungsbewilligung für Erweiterungs- u. Erneuerungsbauten auf Privateisenbahnen (nicht Staatseisenbahnen), Genehmigung von Anrainerbauten und Bauten fremder Parteien auf Bahngrund, Prüfung von Brücken, Bewilligung des provisorischen Lokomotivbetriebes und Prüfung der Lokomotiven, die Aufsicht über die Erhaltung der Bahn samt Zugehör u. Fahrbetriebsmitteln, Überwachung des Betriebsdienstes, Eingreifen bei Bahnunfällen, Aufsicht über die Bahnbeamten u. -Diener, Überwachung der Verpflichtungen der E.-Unternehmungen gegen das Publikum und umgekehrt, Vornahme der Beeidigung des zur Handhabung der Bahnpolizei bestimmten Personales der Privatbahnverwaltungen, Überwachung der militärischen Leistungsfähigkeit der E., Intervention bei kommissionellen Verhandlungen, Erstattung von Gutachten, die spezielle Überwachung der Kranken- u. Unfallversicherung (mit gewissen Beschränkungen zugunsten der Staatsbahndirektionen und hinsichtlich der Krankenkassen), die Überwachung der Durchführung des G. 28 VII 1902, R. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von E. und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter.

Gegen alle Verfügungen u. Entscheidungen der Generalinspektion steht innerhalb der Frist von 14 Tagen der Rekurs an das Eis. M. offen.

III. Die Staatsbahndirektionen vereinigen in einzelnen Richtungen die Funktionen der E.-Aufsicht mit denen der Staatseisenbahnverwaltung. So steht ihnen z. B. nach § 17, ZZ. 14, 15, 18, 9 zu: die Feststellung der Projekte für alle Bauanlagen des eigenen Bezirkes, die Erteilung von Baukonsensen für Bauten in ihrem Bezirke im Namen des Ministeriums, sofern sich das Ministerium die Genehmigung nicht vorbehalten hat und sofern nicht bei der polit. Begehungskommission von Seite der Parteien Einwendungen gegen das Projekt erhoben wurden, die Handhabung der Bahnpolizei auf ihren Strecken, die Genehmigung von Bauten fremder Parteien auf Bahngrund bezw. im Bahnrayon, sowie die Gestattung von Privatbauten an der Bahn und in der Nähe von Bahnhöfen.

In diesen Richtungen ist die Kompetenz der Generalinspektion für Staatsbahnen eingeschränkt.

Neben den eigentl. E.-Behörden wirken als Aufsichts-, entscheidende oder ausführende Behörden in E.-Sachen auch die polit. Landesstellen, die polit. Behörden 1. Instanz und die Gemeindebehörden mit.

Den polit. Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen) steht insbes. zu die Mitwirkung bei Prüfung von Konzessionsgesuchen, die Leitung der Trassenrevision, Stationskommission, polit. Begehung u. Enteignungsverhandlung, die Fällung der Enteignungserkenntnisse, die Entscheidung über Sicherheitsvorkehrungen bei Kollision des Bergbau- und E.-Betriebes im Einvernehmen mit den Bergbehörden u. E.-Aufsichtsbehörden usw.

Die polit. Behörden 1. Instanz wirken insbes. mit bei der Handhabung der Bestimmungen der E. Betr. O., dann bei kommissionellen Verhandlungen anläßlich des E.-Baues.

Die Gemeindebehörden treten bei der Auflage von Bauprojekten, bei der Handhabung der Sanitätsvorschriften usw. ein.

Als Aufsichtsorgane fungieren endlich auch die l. f. Kommissäre, welche der E.-Minister im Einvernehmen mit dem M. J. ernennt und die bes. die Aufgabe haben, in Verwaltungsratssitzungen u. Generalversammlungen der Privateisenbahnunternehmungen rechtswidrige, gegen die Konzession oder die öffentl. Verkehrsinteressen verstoßende Beschlüsse zu verhindern, zu welchem Behufe ihnen ein Vetorecht eingeräumt ist (A. E. 18 II 57, Z. 1876, M. J., und H. M. Erl. 8 XI 73, Z. 37719, und 23 III 77, Z. 354).

3. Die exekutiven Organe der Staatseisenbahnverwaltung sind:

I. das Eis. M. mit dem ihm beigegebenen Tariferstellungs- u. Abrechnungsbureau für Tarifangelegenheiten der Staatsbahnen (Erl. des Eis. M. 20 VII 96, V. Bl. 87) und dem Zentralwagendirigierungsamt der österr. Staatsbahnen (§ 9 Organisationsstatut).

II. Die Staatsbahndirektionen in Wien, Linz, Innsbruck, Villach, Triest, Pilsen, Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg, Stanislau mit den obgenannten unteren Dienststellen.

III. Die E.-Baudirektion mit den ihr untergeordneten E.-Bauleitungen.

Die Aufteilung der Agenden des Staatseisenbahndienstes zwischen dem Ministerium, als der zur einheitl. Leitung des Dienstes berufenen Zentralstelle, und den demselben unmittelbar unterstehenden Staatsbahndirektionen ist derart durchgeführt, daß die dem Ministerium vorbehaltenen Angelegenheiten taxativ aufgezählt sind (§ 6 Organisationsstatut), während den Staatsbahndirektionen die sämtlichen übrigen nicht zum vorbehaltenen Wirkungskreise des Ministeriums gehörigen Angelegenheiten der Betriebsverwaltung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind. Doch ist (§ 5 u. f. Organisationsstatut) dem Eis. M. vorbehalten, aus dem Wirkungskreise der Staatsbahndirektionen Angelegenheiten bleibend seinem Wirkungskreise einzuverleiben oder, soweit nicht der Instanzenzug alteriert wird, im einzelnen Falle aus bes. Gründen seiner Entscheidung zu unterziehen, umgekehrt für einzelne vorbehaltene Angelegenheiten die Staatsbahndirektion zur selbständigen Erledigung im Namen des Ministeriums zu delegieren. Der Rechtszug gegen Entscheidungen der Staatsbahndirektionen geht an das Eis. M.; die Beschwerde ist, wenn nicht bes. Vorschriften bestehen, innerhalb 4 Wochen einzubringen.

Die dem Eis. M. vorbehaltenen Angelegenheiten der Staatseisenbahnverwaltung sind in § 6 Organisationsstatut bes. aufgezählt. Es sind dies jene Agenden, welche einheitl. Leitung erfordern, prinzipielle Bedeutung haben oder das Gesamtbudget der Staatseisenbahnen wesentlich beeinflussen können. Alle Angelegenheiten bloß lokalen Charakters sind den unteren Dienststellen zugewiesen, wobei dem Eis. M. das Recht vorbehalten wurde, Verwaltungs-

geschäfte einheitl. Charakters (so Materialbeschaffungen) einer einzelnen Direktion zur Besorgung, sei es für den ganzen Bereich der Staatseisenbahnverwaltung, sei es für mehrere Direktionen, zuzuweisen.

In Angelegenheiten von größerer finanzieller Tragweite hat das Eis. M. das Einvernehmen mit dem F. M., in Angelegenheiten der Organisation sowie in solchen, welche die militärische Benutzbarkeit der E. oder sonstige militärische Interessen berühren, das Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium, bei Sicherstellung oder Konzessionierung neuer Bahnlinien mit dem K. M. und M. J., endlich in Tariffragen, welche die Interessen von Handel u. Gewerbe oder der Landeskultur berühren, das Einvernehmen mit dem H. M. bezw. A. M. zu pflegen.

Die Verwaltung der Privateisenbahnen ist verschiedenartig organisiert. Die oberste Leitung liegt, da die Privateisenbahnen (mit Ausnahme der Landesbahnen) zumeist Aktiengesellschaften sind, bei der Direktion (dem Verwaltungsrate) und der Generalversammlung. Allg. Bestimmungen hierüber sind enthalten im § 59 E. Betr. O. und, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt, in den einschlägigen Normen des H. G. In einzelnen Ländern (N. Ö., Steierm.) besteht ein Landeseisenbahnamt für den Bau u. Betrieb der Landeseisenbahnen.

IV. **E.-Beiräte.** E.-Beiräte sind beratende (nicht entscheidende) Körperschaften mit der Aufgabe, in periodisch wiederkehrenden Sitzungen der Staatseisenbahnverwaltung in allg. volkswirtschaftlichen, namentlich Tarif- u. Fahrplan-Angelegenheiten über Ansichten der Fachkreise sowie Wünsche, Interessen u. Verhältnisse einzelner wirtschaftl. Berufszweige (Handel, Ackerbau, einzelne Industrien u. Landesteile) Aufklärung zu erteilen oder von den erwähnten Standpunkten aus ihre Ansicht über bezweckte Maßnahmen, welche den E.-Beiräten zur Begutachtung vorgelegt werden, auszusprechen. Ein solcher E.-Beirat ist der mit H. M. V. 23 VI 84 eingesetzte Staatseisenbahnrat, dessen derzeitiges Statut auf einer M. E. 18 II 97 (Kundmachung des Eis. M. 19 II 97, N. 59) beruht. Er besteht aus dem Vorsitzenden (dem E. Minister), dessen Stellvertreter und 80 für die Dauer von 3 Jahren ernannten Mitgliedern. Dieselben sind teils Vertrauensmänner des Eis. M., des H. M., F. M. und A. M. sowie des gemeinsamen K. M., in der Mehrzahl jedoch Abgesandte der Handelskammern und verschiedener landwirtschaftlicher u. montanistischer Fachkorporationen. Der Staatseisenbahnrat begutachtet mit der allg. Volkswirtschaft und den einzelnen Produktionszweigen zusammenhangende Fragen des E. Verkehres, bezüglich der im Staatsbetrieb stehenden Bahnen Anträge betreffend die Tarife, Fahrpläne, nicht technische Reglementsbestimmungen, Grundsätze der Vergebung von Lieferungen u. Arbeiten und kann auch selbständig Anträge u. Anfragen stellen. Seit 1890 besteht in Steierm. ein Landeseisenbahnrat neben dem L. A. zur Begutachtung von ausschließlich das Land Steierm. betreffenden E. Fragen. Ähnl. Beiräte sollen auch in anderen Ländern errichtet werden. Dagegen sind die im § 11 Organisationsstatut vorgesehenen Beiräte für die Staatseisenbahndirektionen bisher nicht errichtet worden.

Literatur.

Allg. Übersicht: Meili: Recht der modernen Verkehrs- u. Transportanstalten, Leipzig 1888. Röll: Enzyklopädie des gesamten E.-Wesens, 7 Bde., Wien 1890—95; Fritsch im Handwörtb. der Staatswissenschaften, Jena 1900, 3. Bd., S. 501 ff. v. d. Borght: Das Verkehrswesen, Leipzig 1894. Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- u. Staatswirtschaft, 2 Bde., Wien 1878—79, und Transport- u. Kommunikationswesen in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie, 1 Bd.

Österr. Recht: Haberer L.: Österr. E.-Recht, Wien 1885. Geschichte der E. der österr.-ung. Monarchie (Jubiläumswerk), Wien 1899: insbes. Viktor Röll: Die Entwicklung der E.-Gesetzgebung in Österr. (Bd. IV) und Alfred Freih. v. Buschmann: Geschichte der Verwaltung der österr. E. (ebenda).

Ausländisches Recht: Die Handbücher des preußischen E.-Rechtes von Endemann, Eger, Gleim u. a., des französischen E.-Rechtes von Vigouroux, Picard.

Krasny.

D. Eisenbahnkonzession.

I. Allg. — II. Das Konzessionsverfahren. — III. Die Rechtswirkungen der E.-Konzession. — IV. Endigung des Rechtsverhältnisses aus der E.-Konzession.

I. **Allg.** A. Grundlagen, Begriff, rechtl. Natur der Eisenbahnkonzession. Die Bedeutung der E. für die gesamte Kulturentwicklung, ihr Einfluß auf Gesellschaft, Volkswirtschaft und staatl. Leben, haben, gestützt durch die theoretische Konstruktion eines dem Wegeregal verwandten oder aus diesem abgeleiteten E.-Regales, die Auffassung erzeugt und zur Geltung gebracht, daß die dem öffentl. Transporte gewidmeten E. als Verkehrswege, die Gemeinbedürfnissen, öffentl. Interessen dienen, ein Mittel u. Stück öffentl. Verwaltung, in diesem Sinne auch in der Hand privater Unternehmer öffentl. Unternehmungen seien, die ihr Recht nur vom Staate ableiten können und unter dauernder Aufsicht des Staates stehen.

Gefördert u. vertieft wurde diese Anschauung durch den monopolistischen Charakter der E., die Größe der in ihnen angelegten Kapitalien und die Einbeziehung weiter Volksschichten in ihre finanzielle Interessensphäre durch das Medium des an ihnen zur Vollreife ausgebildeten Aktienwesens, die besonderen mit den E. verknüpften Gefahren, die bei ihrer Anlage und ihrem Betriebe nicht zu vermeidenden Eingriffe in andere öffentl. Interessenkomplexe und private Rechtskreise, die Notwendigkeit, den E. durch bes., nur öffentl. Unternehmungen zugängl. Befugnisse, wie die Enteignung, die Kraft zur Überwindung rechtlicher u. ökonomischer Widerstände gegen ihre Entwicklung zu geben.

Die Anlage einer E. durch einen Privatunternehmer erforderte daher immer und erfordert stets

einen konstitutiven Willensakt des Staates, die Verleihung des Rechtes der öffentl. Unternehmung, des Rechtes zum Baue u. Betriebe der E., die Konzession.

Über den rechtl. Charakter der E.-Konzession, welcher für die Abgrenzung der Rechte der Staatsgewalt gegenüber der E.-Unternehmung von entscheidendem Gewichte ist, herrschen weitgehende Meinungsverschiedenheiten, die aus den historisch wandelbaren u. wechselnden allg. Anschauungen über die Stellung der Staatsgewalt im wirtschaftl. Organismus, über ihre Aufgaben u. Machtbefugnisse auf dem Gebiete des ökonomischen Lebens hervorgegangen, im bes. auch mit den wechselnden Prinzipien der E.-Politik eng zusammenhängen.

So tritt auch in den österr. E.-Gesetzen u. Konzessionsurkunden, bei deren Auslegung u. Handhabung, nicht stets volle Klarheit u. Folgerichtigkeit der Auffassung über den rechtl. Charakter der E.-Konzession zu Tage.

Gewiß ist, daß die beiden in der Wissenschaft vertretenen extremen Anschauungen über die rechtl. Natur der E.-Konzession im österr. Rechte nicht durchgedrungen sind. Weder wird die E.-Konzession als rein privatrechtl. Vertrag mit voller Koordination von Staat u. Unternehmung und gleichwertiger beiderseitiger Gebundenheit aufgefaßt, noch erscheint sie als einseitige, keinerlei Rechte des Unternehmers gegen den Staat begründende, demnach jederzeit im ganzen oder in einzelnen Bestimmungen revokable Emanation der hoheitl. Gewalt des Staates.

Den österr. E.-Gesetzen u. E.-Konzessionsurkunden liegt vielmehr die Anschauung zu Grunde, daß die E.-Konzession ein Verwaltungsakt sei, ein obrigkeitl. Ausspruch zur Bestimmung des rechtl. Verhältnisses des Unternehmers gegenüber der öffentl. Gewalt, dessen Ergehen u. Inhalt zwar im Ermessen der Staatsverwaltung liegt, der aber, einmal ergangen u. inhaltlich festgelegt, für den Beliehenen subjektive öffentl. Rechte erzeugt.

In den Konzessionsurkunden, die die allg. gesetzl. Bestimmungen über die Rechte u. Pflichten der E.-Unternehmungen in sich aufnehmen oder sie modifizieren u. ergänzen, in den ihnen angeschlossenen technischen Konzessionsbedingnissen und den aus den Konzessionsverhandlungen hervorgehenden Konzessionsprotokollen, Konzessionsübereinkommen u. Erklärungen werden demnach die Bedingungen u. Modalitäten, unter welchen die E.-Konzession dem Unternehmer erteilt wird, mit der Wirkung bestimmt, daß hiemit die Staatsverwaltung ihren Willen kundgibt, bei Ausübung ihres Hoheitsrechtes über die E. die aus der E.-Konzession erwachsenden Rechte des Unternehmers als Beschränkungen ihrer Dispositionsbefugnisse beachten zu wollen, während anderseits der Beliehene durch Annahme der E.-Konzession seinen Willen erklärt, unter den festgesetzten Bedingungen das Unternehmungsrecht ausüben und die ihm in der E.-Konzession auferlegten Verpflichtungen erfüllen zu wollen. Demgemäß ist eine spätere einseitige Minderung oder Aufhebung der hiedurch begründeten subjektiven Rechte des Konzessionärs oder Erweiterung seiner Rechtspflichten durch die Staatsgewalt ausgeschlossen und das zwischen Staat u. Unternehmung entstandene Rechtsverhältnis mit den Garantien des öffentlichrechtl. Rechtsschutzes umgeben.

Freilich bleibt trotz dieser dem E.-Konzessionsrechte zu Grunde liegenden Prinzipien Zweifeln über die Abgrenzung der Rechte der Staatsgewalt gegenüber den Privateisenbahnunternehmungen Raum, insbes. darüber, ob die Regierung zur rechtl. Begründung ihrer Anforderungen an die E.-Unternehmungen, die auf die Anpassung der Anlagen und des Betriebes derselben an die Entwicklung der Verkehrsbedürfnisse durch Neuinvestitionen (zweite Geleise, Zugsvermehrungen usw.) abzielen, noch positiver Vorbehalte in den Konstitutivurkunden der E. bedarf (vgl. V. G. 6 VII 99, Z. 5600, Budwinski 13058; 20 XII 99, Z. 10239, Budwinski 13546; 26 IV 1900, Z. 2947, Budwinski 14103; 10 VII 1901, Z. 5450, Budwinski 465 A; 9 VI 1903, Z. 5743).

B. Anwendungsgebiet der Eisenbahnkonzession. Rechtsquellen.

a) Die E.-Konzession ist ein Erfordernis der rechtl. Existenz für jede öffentl. Privateisenbahn. Nichtöffentl. Privateisenbahnen, d. h. solche, welche lediglich zum eigenen Gebrauche des Unternehmers dienen, bedürfen nur des in den allg. G. vorgeschriebenen Baukonsenses, welcher, wenn die Bahn nicht auf eigenem Grund u. Boden ausgeführt werden soll, die Zustimmung des fremden Eigentümers voraussetzt (§ 1 E. Konz. G.).

Infolge der nicht erschöpfenden Unterscheidung des E. Konz. G. zwischen öffentlichen und nichtöffentl. E. ist es zweifelhaft, ob für sog. Schleppbahnen, welche als Zufuhrlinien zu öffentl. E. (mit oder ohne direkten Wagenübergang) dienen, eine E.-Konzession erforderlich ist oder nicht (s. hierüber Art. „Eisenbahnen C.“). In der Praxis pflegt eine bes. E.-Konzession für Schleppbahnen nicht erteilt zu werden, und dies dürfte auch für die Mehrzahl der Fälle richtig sein, weil in der Regel die sog. Schleppbahn kein selbständiges E.-Unternehmen, sondern entweder ein Zugehör oder auch Bestandteil der Anschlußbahn oder eine Pertinenz der Industrie- oder Bergwerksunternehmung ist, deren Transporte sie übernimmt.

b) Die E.-Konzession ist erforderlich sowohl für Hauptbahnen als für E. niederer Ordnung (Lokal-, Kleinbahnen). Pferdeeisenbahnen werden jetzt zumeist als Kleinbahnen (Art. XVI G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895) zu behandeln sein. Früher waren sie in Betreff ihrer rechtl. Stellung u. Qualität den gewerbl. Unternehmungen periodischer Personentransporte (§ 15 G. 15 III 83, R. 39) gleich zu achten (V. G. 21 IV 92, Z. 1280, Budwinski 6658).

c) Die Bestimmungen über die Konzessionierung von Privateisenbahnen sind enthalten in der Ministerialverordnung 14 IX 54, R. 238 (E. Konz. G.), dem G. 31 XII 94, R. 1 ex 1895 (G. über Bahnen niederer Ordnung), ferner formelle Vorschriften in der Ministerialverordnung 25 I 79, R. 25 (Bauverordnung) und 29 V 80, R. 57.

II. **Das Konzessionsverfahren.** A. Vorarbeiten. Der Erteilung der Konzession gehen tech-

nische u. ökonomische Vorarbeiten voraus, durch welche der Nachweis der Ausführbarkeit und volkswirtschaftl. Nützlichkeit des Unternehmens erbracht werden soll.

Die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten (die Vorkonzession) wird durch das Eis. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und dem Reichskriegsministerium (§ 2 E. Konz. G.) erteilt. Als Bewerber können auftreten sowohl physische als auch juristische Personen, insbes. öffentl. Körperschaften (Länder, Bezirke, Gemeinden), gesellschaftl. Unternehmungen, wie Vereine und Aktiengesellschaften, endlich auch Konsortien, eine lose Vereinigung von Personen, die — auf Grund der erlangten E.-Konzession — die Bildung einer gesellschaftl. Unternehmung, regelmäßig einer Aktiengesellschaft, anstreben. Die Erteilung der Vorkonzession steht im Ermessen der Regierung, sie erfolgt nur dann, wenn weder in Bezug auf die Person der Konzessionswerber, insbes. hinsichtlich deren Vertrauenswürdigkeit u. Kapitalskraft ein Anstand obwaltet (bei Bezirken u. Gemeinden ist in letzterer Hinsicht der vorgesetzte L. A. zu befragen [H. M. 29 III 84, Z. 5652]), oder sonstige privat- und öffentlich-rechtl. Interessen nicht schon der Erteilung der Vorkonzession entgegenstehen.

Das an das Eis. M. zu richtende Gesuch um die Vorkonzession hat den Plan des Unternehmens, insbes. die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allg. Umrissen, darzustellen und die Zeit anzugeben, innerhalb deren die Vorarbeiten begonnen u. ausgeführt werden sollen (§ 3 E. Konz. G.). Gegen die Verweigerung der Bewilligung der technischen Vorarbeiten ist eine Beschwerde an den V. G. unzulässig (V. G. 12 III 83, Z. 542, Exel 369).

Wird die Vorkonzession von den Proponenten einer erst zu gründenden Gesellschaftsunternehmung geworben, so kann sie nur unter dem Vorbehalte erteilt werden, daß die Proponenten jene Bedingungen erfüllen, welche in den über die Bildung solcher Gesellschaftsunternehmungen bestehenden G., insbes. in dem Vereinsgesetze 26 XI 52 zur Erlangung der vorläufigen Bewilligung zur Gründung des Vereines vorgeschrieben sind.

Durch die Bewilligung zu den Vorarbeiten einer E. erhält der Konzessionswerber bloß das Recht, auf seine Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der projektierten E. mit Beobachtung der bestehenden G. unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nötigen Vermessungs- u. Nivellierungsarbeiten vorzunehmen. Zu diesem Behufe ist ihm laut § 42 G. 18 II 78, R. 30, das Recht eingeräumt, fremde Grundstücke zu betreten und auf denselben die zur Vorbereitung des Bauprojektes erforderlichen technischen Arbeiten vorzunehmen. Wenn die mit diesen Arbeiten betrauten Personen Gebäude oder eingefriedete Räume betreten oder die entgegenstehenden Hindernisse beseitigen wollen, [illegible]

[illegible]

Sicherheit und, wenn ein Schaden verursacht wurde vorbehaltlich der Entscheidung im ordentl. Rechtswege die Höhe der zu leistenden Entschädigung.

Das Recht aus der Vorkonzession ist höchstpersönlich; die Übertragung an eine andere Person ist insofern unzulässig, als der Erwerber hieraus kein Recht zur Vornahme technischer Arbeiten ableiten kann (H. M. Erl. 27 V 81 und 21 II 82, ZZ. 15742 u. 41559 ex 1881).

Weitergehende Rechte gewährt die Vorkonzession nicht, insbes. weder ein Vorrecht auf die Konzession vor anderen (auch nicht späteren) Bewerbern noch eine sonstige ausschließl. Befugnis.

Die Vorkonzession kann auch für dieselbe E.-Linie mehreren Bewerbern erteilt werden. Die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten ist zeitlich u. zw. auf höchstens 1 Jahr (§ 1 der V. d. H. M. 29 V 80, R. 57) beschränkt. Nach Beendigung dieses Zeitraumes ist die Bewilligung als erloschen anzusehen, wenn nicht eine Verlängerung erfolgt ist. Die Bedingung für eine solche Verlängerung ist die Vorlage des sog. Vorprojektes an das Eis. M. vor Ablauf des ursprüngl. Termines. Das Vorprojekt hat zu umfassen eine Generalkarte des militärgeographischen Institutes mit Angabe der ungefähren Richtung der zu errichtenden Bahn und der genauen Richtung der dieselbe umschließenden und im Bau oder Betriebe befindl. Linien, eine Skizze des Längenprofiles mit Angabe der Meereshöhe der überschrittenen Wasserscheiden, der dazwischen liegenden Talgründe, der beabsichtigten Steigungen u. Gefälle, eine Schätzung der mutmaßl. Baukosten, der Roh- u. Reineinnahmen und der erwarteten Verzinsung des Anlagekapitales, einen Erläuterungsbericht über die von der Bahn erhofften volkswirtschaftlichen oder sonst im öffentl. Interesse erwarteten Vorteile, die mutmaßl. bautechnischen Resultate, die mögl. Varianten, die beabsichtigte Einrichtung des Betriebes, die Benutzung von Anschlußbahnhöfen usw. (§ 1 V. d. H. M. 25 I 79, R. 19).

Die Vorkonzession kann auch wiederholt verlängert werden. Die Erteilung u. Verlängerung von Vorkonzessionen wird im V. Bl. des Eis. M. (V. Bl. für E. u. Schiffahrt) verlautbart und überdies den polit. Landesbehörden, durch diese den polit. Bezirksbehörden mitgeteilt. Werden die Interessen von Anschlußbahnen berührt, so werden regelmäßig auch diese verständigt.

Die Erwerbung der Vorkonzession ist trotz § 1 E. Konz. G. nicht obligatorische Vorbedingung der Erteilung der E. Konzession selbst. Die Vorkonzession kann insbes. entfallen, wenn die technischen Vorarbeiten auf eigenem Grund u. Boden des Konzessionswerbers vorzunehmen sind oder wenn die technische Grundlage für die definitive Konzession durch Erwerbung eines bereits früher ausgearbeiteten Projektes gegeben ist. Auch bei der Verstaatlichung von Privatbahnen entfällt sie.

[illegible]

B. Die Konzessionierung. Das Ergebnis der Vorarbeiten bildet die Grundlage für das Ansuchen des Konzessionswerbers um die Erteilung der Konzession selbst. Zu diesem Behufe ist dem Eis. M. ein Gesuch vorzulegen, in welchem mit Berufung auf die (in der Regel) vorangegangene Vorkonzession der Nachweis der Bedeutung der Bahn für öffentl. Interessen, der Finanzplan und der technische Plan des Unternehmens darzulegen (§ 5 E. Konz. G.) sind. Über Verlangen des Eis. M. ist überdies seitens des Einzelunternehmers eine Kaution zur Sicherung der Verbindlichkeiten des Konzessionswerbers zu hinterlegen oder bei juristischen Personen der Nachweis zu erbringen, daß ein hinlängl. Fonds für das Unternehmen gesichert sei (§ 5 E. Konz. G.). Der technische Plan der Bahn ist (gemäß § 2 der V. 25 I 79, R. 25) durch eine Reihe von Projektstücken, das „Generalprojekt", darzulegen. Dieses umfaßt eine Generalkarte, eine Detailkarte, ein General- u. Spezialängenprofil, eine Sammlung charakteristischer Querprofile, einen summarischen, nach Rubriken über die einzelnen Teile des Baues geordneten Kostenvorschlag, dann einen technischen Bericht zur Begründung u. Erläuterung der ganzen Vorlage, insbes. der Übergangspunkte über die Wasserscheiden, der geologischen Bodenbeschaffenheit, der Steigungen u. Kurven, Kunstbauten, Zahl u. Lage der Bahnhöfe u. Stationen, der Varianten in ihren Vorzügen u. Nachteilen usw. (§ 2 Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19).

Die Entscheidung über den Konzessionsantrag erfolgt auf Grund eines bes. Prüfungsverfahrens (Näheres über dieses Verfahren s. unter Art. „Eisenbahnen E."). Der Zweck dieser Prüfung ist (§ 6 E. Konz. G.), festzustellen, ob das Bauwerk und dessen Einzelheiten nichts enthalte, was mit den bestehenden G., öffentl. Rücksichten und bereits früher erworbenen Privatrechten nicht vereinbar wäre; insbes. ist darauf zu sehen, daß die Anlage der Bahn in einer Weise geschähe, daß Beschädigungen angrenzender Grundstücke, Gebäude usw. vermieden werden. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung schiene es, als ob die Prüfung der Bahnanlage in allen ihren Einzelheiten der Konzessionserteilung vorausgehen müßte; vielfach wird jedoch die Konzession bloß auf Grundlage der generellen Prüfung, der Trassenrevision (s. Art. „Eisenbahnen E."), erteilt, während die Detailprüfung des Bahnprojektes erst bei der polit. Begehung erfolgt, welche, abgesehen bei Lokalbahnen, bei denen im Interesse der Abkürzung des Verfahrens die einzelnen Stadien des Konzessions- u. Bauverfahrens zusammengefaßt werden, in der Regel der Konzessionserteilung nachfolgt. Auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Prüfung des Bauprojektes werden seitens der Regierung die Konzessionsverhandlungen geführt, in denen insbes. die ökonomischen u. finanziellen Grundlagen der Bewerbung erörtert und die Bedingungen, unter welchen die Konzession erworben werden kann, festgestellt werden. Die Konzessionserteilung erfolgt sodann über Antrag des Eis. M., welches hierüber mit dem M. J. und dem K. K. M. das Einvernehmen zu pflegen hat, für Hauptbahnen vom Kaiser, für Bahnen niederer Ordnung auf Grund einer generellen Allerhöchsten Ermächtigung durch den E.-Minister.

Die Erteilung einer E.-Konzession ist ein Akt der Regierungs- u. Vollzugsgewalt; der Mitwirkung der Volksvertretung bedarf es jedoch stets, wenn anläßlich der Konzessionserteilung der Staat finanzielle Lasten übernehmen soll (Subventionen, Garantien usw.); hiezu ist ein G. erforderlich.

Die Verleihung einer E.-Konzession und die Festsetzung der einzelnen Konzessionsbedingnisse (innerhalb der unten angegebenen Schranken) liegt im freien Ermessen des Verleihenden; ein Recht auf Verleihung kann aus den E.-Gesetzen selbst nicht abgeleitet werden, jedoch durch bes. gesetzl. Bestimmungen, in E.-Konzessionen enthaltene Zusagen (z. B. hinsichtlich Anschluß- u. Fortsetzungsbahnen), Staatsverträge in der Weise begründet sein, daß die Staatsverwaltung unter den daselbst angegebenen Bedingungen zur Erteilung der Konzession verpflichtet erscheint; die Verletzung eines solchen bes. Rechtstitels durch eine Entscheidung oder Verfügung der Staatsverwaltung kann zu einer Beschwerde vor dem V. G. Grund geben.

Die E.-Konzessionsurkunde wird im R. G. Bl. und im V. Bl. des Eis. M., die technischen Konzessionsbestimmungen im V. Bl. des Eis. M. publiziert. Ihre Wirksamkeit beginnt mit Aushändigung der Konzessionsurkunde an den Konzessionswerber, die Wirkung gegen Dritte mit der ordnungsgemäßen Publikation.

Bei Erteilung einer E.-Konzession an eine fremde Staatsverwaltung (bei Grenzbahnen) oder einer Konzession an Privatunternehmer für eine E., welche aus dem fremden Staate in das heimische Staatsgebiet übergreift, muß ein St. V. über die Anschlüsse, die Ausübung des Aufsichtsrechtes, die Betriebsführung, die Verhältnisse der Beamten u. Arbeiter, die zu leistenden Abgaben, Zoll- u. Postverhältnisse usw. geschlossen werden.

III. **Die Rechtswirkungen der E.-Konzession.** 1. Im allg. a) Die Erteilung der E.-Konzession begründet für die E.-Unternehmung Rechte u. Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsgewalt und gegenüber Dritten; für die Staatsgewalt werden durch die E.-Konzession Rechte u. Verbindlichkeiten gegenüber der E.-Unternehmung festgelegt; Dritten gegenüber wird durch die E.-Konzession eine unmittelbare Haftung der Staatsgewalt nicht begründet.

Die Rechtsfolgen der E.-Konzession sind teils in G. (E. Konz. G., Lokalbahngesetz) typisch festgelegt, teils in den einzelnen Konstitutivurkunden der E.-Unternehmungen speziell bestimmt. Die Normen des zunächst für Hauptbahnen geltenden E. Konz. G. werden in §§ 9, 10 E. Konz. G. nur insofern als maßgebend erklärt, als in den Konzessionsurkunden nicht Ausnahmen festgesetzt sind, welche in bes. Rechten, anderseits Erleichterungen der gesetzl. Verbindlichkeiten für die Unternehmungen bestehen. Auch die Auflage bes. im E. Konz. G. nicht vorgesehener Verbindlichkeiten ist möglich und bes. dann üblich, wenn die Staatsverwaltung ihrerseits bes. Leistungen für die E. (z. B.

eine Zinsengarantie usw.) übernommen hat (§§ 9, 10 E. Konz. G.).

Es muß jedoch festgestellt werden, daß trotz dieser scheinbar dem Bestimmungsrechte der Staatsverwaltung über die Konzessionsbedingungen volle Freiheit lassenden Ermächtigung, die für die Anpassung der Rechtsgestaltung des E.-Wesens an dessen fortschreitende Entwicklung von größter Bedeutung war, sowohl einzelne Normen des E. Konz. G. als zwingendes Recht insofern angesehen werden müssen, als deren Ausschließung in den Konzessionsurkunden nicht möglich erscheint. Hiezu gehören jene Rechte, welche die Substanz der E.-Konzession ausmachen, so das Bau- u. Betriebsrecht, anderseits jene Verbindlichkeiten, welche die Rechtsstellung der E. gegenüber Dritten bestimmen. So könnte das Widerspruchsrecht der E. gegenüber Konkurrenzbahnen (§ 9 b) im Wege der Konzessionsurkunde eliminiert oder eingeschränkt werden; hingegen könnte (§ 1 E. Enteig. G.) das Recht der Expropriation für gemeinnützige E. weder erweitert noch eingeschränkt werden (ein Verzicht der E.-Unternehmung auf dessen Ausübung ist aber möglich); die Verpflichtung, die Tarife bei Erreichung eines Maximalerträgnisses herabzusetzen, kann durch die Konzessionsurkunde aufgehoben, näher bestimmt und erweitert werden; für den Bau u. Betrieb der E. können Erleichterungen gewährt, hingegen kann die aus § 10 b hervorgehende umfassende Schadenverhütungs- u. Vergütungspflicht der E. durch die Konzessionsbestimmungen nicht eingeschränkt oder beseitigt werden.

Das Lokalbahngesetz (s. Art. „Eisenbahnen F.") unterscheidet zwischen Rechtsfolgen, die mit der Lokalbahnkonzession von selbst verbunden sind, und solchen, die damit verbunden werden können.

b) Als essentieller Inhalt der durch die E.-Konzession begründeten Pflichten des E.-Konzessionärs (vom Gesichtspunkte der Behandlung der E. als öffentl. Unternehmungen stehen diese im Vordergrunde) erscheint die öffentlich-rechtl. Pflicht, das Unternehmen ins Werk zu setzen u. durchzuführen: die **Baupflicht** und die **Betriebspflicht**. Die Baupflicht wird nicht durch direkten Zwang, sondern durch Widerruf der Verleihung (eventuell Kautionsverfall, § 11 b E. Konz. G.), die Instandhaltung und der dauernde Betrieb der E. durch obrigkeitl. Maßnahmen gesichert, die im staatl. **Aufsichtsrechte** über die E. ihre Grundlage haben und in Generalverfügungen (V., Normalerlässen, Instruktionen) oder Anordnungen im Einzelfalle zum Ausdrucke kommen. Dem staatl. Aufsichtsrechte steht der **Zwang** in Gestalt der Verhängung von Strafen (§ 90 ff. E. Betr. O.), der Ersatzvornahme (§ 85 E. Betr. O.) insbes. in der einschneidenden Form der Sequestration (§ 12 E. Konz. G.), endlich auch die Einstellung des Betriebes auf der ganzen E. oder auf einzelnen Strecken zur Seite.

Der wesentlichste Inhalt der aus der E.-Konzession fließenden **Rechte** der E.-Unternehmung ist das **Baurecht** und das **Betriebsrecht**, beide geschützt durch ein beschränktes Widerspruchsrecht gegen Konkurrenzeisenbahnen, daneben als notwendige Ergänzung das Enteignungsrecht, eine übertragene polizeil. Gewalt, ein weitgehender strafrechtlicher und polizeil. Schutz, dann fakultative Nebenrechte verschiedener Art: Zuschüsse, Zinsengarantien, Steuerbefreiungen usw.

2. **Im einzelnen**: Rechte u. Pflichten der E. aus dem E. Konz. G.

A. Die gemäß des E. Konz. G. mit der E.-Konzession verbundenen typischen **Rechte** der E.-Unternehmung sind folgende:

a) Das Recht, eine E. nach der in dem genehmigten Projekte (die definitive Genehmigung der Bauanlagen selbst erfolgt durch den Baukonsens des Eis. M.) angegebenen Richtung zu erbauen (§ 9 a E. Konz. G.). Das Recht der Anlage von Schleppbahnen zu industriellen, montanistischen oder landwirtschaftl. Etablissements geht aus der E.-Konzession von selbst nicht hervor. Es bedarf bes. Bewilligung, die allerdings oft in den Konzessionsurkunden **allg.** erteilt wird. Die Erbauung von Materialbahnen (zur Herbeischaffung der Baumaterialien) ist an die Erteilung des Baukonsenses und die Erwerbung der erforderl. Rechte an fremdem Grund u. Boden im Wege des Vertrages oder der Enteignung geknüpft.

b) Das Widerspruchsrecht gegen Konkurrenzeisenbahnen. Das konzessionsmäßige Bau- (u. Betriebs-) Recht der E.-Unternehmung ist insoweit ein ausschließliches, als es (§ 9 b) während der Dauer der E.-Konzession niemandem gestattet ist, eine andere öffentl. E. zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch, polit. oder kommerziell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde. Hieraus ergibt sich ein Widerspruchsrecht bestehender E.-Unternehmungen gegen die Konzessionierung von Konkurrenzbahnen (in dem gesetzlich festgelegten Umfange) und die Pflicht der Regierung, bei Konzessionsverhandlungen das durch die Konzession eingeräumte (beschränkte) Monopol bestehender Unternehmungen zu beachten. Die Konzession kann von diesem Gesichtspunkte aus nicht vor den ordentl. Gerichten, jedoch vor dem V. G. angefochten werden (Erkenntnis 12 I 98, Z. 182, Budwinski 11320). Doch ist die Entscheidung darüber, ob eine neue Bahn strategisch, polit., kommerziell wichtige Zwischenpunkte berühre, als im freien Ermessen der Regierung liegend, der Überprüfung durch den V. G. entzogen (22 XI 83, Z. 2386, Budwinski 1919). Eine Verletzung des ausschließenden Betriebsrechtes ist nicht nur dann vorhanden, wenn eine neue Bahn konzessioniert wird, welche die **absoluten** Endpunkte der konzessionierten Bahn ohne Berührung wichtiger Zwischenpunkte verbindet, sondern auch dann, wenn ohne Berührung solcher Zwischenpunkte Stationen, d. h. relative Endpunkte der konzessionierten Strecke in eine neue Verbindung gebracht werden, und eine solche Verbindung ist nicht bloß anzunehmen, wenn die konkurrierende E. ihren Bahnhof gerade in dieselbe Ortschaft verlegt, sondern vielmehr überall, wo die konkurrierende Bahn nach ihrer örtl. Lage einen von der anderen Bahn berührten Ort in ihre Verkehrssphäre einbezieht (Entscheidung V. G. 22 XI 83, Budwinski 1919). Das Widerspruchsrecht bestehender E.-Unternehmungen

erstreckt sich nicht auf die Anlage von Zweigbahnen sowie von E. in fortgesetzter Richtung. Hingegen ist die Art der Konkurrenzbahn (Haupt-, Lokal-, Kleinbahn) nicht entscheidend. Die Anlage von nicht-öffentl. Bahnen (Industrie-, Schlepp-, Bergwerksbahnen), welche ausschließlich den Bedürfnissen eines Unternehmens dienen und nicht in öffentl. Bahnen einmünden, ist nicht ausgeschlossen, wohl aber die Anlage einer wenn auch nur Transporte einer Unternehmung vermittelnden Schleppbahn, welche durch Schaffung einer zweiten Verbindung zwischen Stationen einer bestehenden Bahn in deren Attraktionsgebiet eingreifen würde, sofern diese Schleppbahn in eine andere Konkurrenzbahn einmünden sollte.

c) Das Enteignungsrecht. Einer konzessionierten **gemeinnützigen** Unternehmung steht das Recht der Expropriation gemäß den Bestimmungen des E. Enteig. G. 18 II 78, R. 30, zu (vgl. unten Art. „Eisenbahnen G.").

d) Die Konzession gewährt endlich das Betriebsrecht, welches das Recht umfaßt, Personen u. Güter nach den festgesetzten Tarifen zu befördern (insofern nicht der diesfällige Transport durch das Postregal ausschließlich der Postanstalt vorbehalten erscheint. Für die letztere Einschränkung sind, da das im § 19 des Postgesetzes 5 XI 37 in Aussicht genommene Spezialgesetz über das Verhältnis der E. zu den Postanstalten nicht erlassen wurde, die allg. postalischen Bestimmungen maßgebend).

B. **Pflichten** der E.-Unternehmungen aus dem E. Konz. G. Die konzessionierten E.-Unternehmungen haben außer den in den allg. G. und in anderen E.-Gesetzen (z. B. E.-Buchgesetz) enthaltenen Verpflichtungen nach den teils zwingenden, teils dispositiven Normen des E. Konz. G. folgende Verbindlichkeiten zu erfüllen:

a) Der E.-Unternehmung obliegt als Korollar des Baurechtes die Baupflicht (§ 11 E. Konz. G.); sie hat für Bauten auf der Bahn die Genehmigung des Eis. M. einzuholen und beim Bau der Bahn selbst und der einzelnen Objekte die allg. Bauvorschriften sowie die erteilten bes. Vorschriften genau zu erfüllen. Allg. Bauvorschriften für die Bahnen sind nur hinsichtlich einzelner Teile des Baues erlassen worden, so in der Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19, dann in der Brückenverordnung 25 IX 87, R. 109. Bes. Bauvorschriften finden sich in den Konzessionsbedingnissen. (Inwieweit die Vorschriften der Landesbauordnungen für E. Anwendung finden, s. unten im Art. „Eisenbahnen E.".)

b) Die E.-Unternehmungen sind verpflichtet, allen Schaden an öffentlichem oder Privat-Gute zu vergüten, der durch den E.-Bau veranlaßt worden ist. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude usw. durch die Bahn weder während des Baues noch in der Folge Schaden leiden. (Näheres s. Art. „Eisenbahnen E. u. V.".)

c) Die E.-Unternehmung hat für die durch den Bau der E. zerstörten oder unfahrbar gemachten öffentl. Wege, Brücken, Stege oder sonstigen Kommunikationsmittel vollständigen Ersatz durch Herstellung von Ersatzkommunikationen zu schaffen. Zu den Erhaltungskosten der Ersatzkommunikation hat die E.-Unternehmung verhältnismäßig jedoch nur insoweit beizutragen, als diese das Ausmaß der früheren Erhaltungskosten überschreiten oder als zur Herstellung der zerstörten Kommunikation besondere, früher nicht vorhandene Bauten, z. B. an Brücken u. Dämmen notwendig sind (s. Art. „Eisenbahnen E.").

d) Die E.-Unternehmung ist verpflichtet, für die Absperrung der Bahn Sorge zu tragen, wenn die E. über einen öffentl. Weg, eine Brücke oder einen Damm geführt wird oder ein öffentl. Weg über die E. geht, in dieselbe einmündet oder wo sonst nach der Weisung der kompetenten Behörden eine solche Absperrung sich als notwendig erweist. Die Einfriedung des Bahnkörpers erfolgt hiebei vor allem zum Schutze des Bahnbestandes u. -verkehres; deren Anordnung liegt im Ermessen der Behörden. Die Anrainer haben kein Recht auf deren Anordnung (V. G. 22 XI 88, Z. 3623, Budwinski 4358), können jedoch nach Maßgabe des § 10 b E. Konz. G. den Antrag hierauf bei den E.-Behörden stellen.

e) Die E.-Unternehmung ist ferner verpflichtet, die aufgestellten Tarife für Personen- u. Gütertransport u. Nebengebühren der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen, sie öffentlich unter Einhaltung der verordnungsmäßig bestimmten Fristen kundzumachen und (unbeschadet der in den einzelnen Konzessionsurkunden getroffenen bes. Bestimmungen) über Verlangen der Staatsverwaltung die Tarife herabzusetzen, wenn das Reinerträgnis der Bahn 15 % der Einlagen, d. h. des eingezahlten Aktienkapitales (wozu nicht auch der zurückbehaltene Gesellschaftsgewinn zuzurechnen ist [V. G. 27 I 87, Z. 36, Budwinski 3361]), übersteigt. (Die näheren Bestimmungen hierüber s. Art. „Eisenbahnen Q.".)

f) Der E.-Unternehmung obliegt, bei dem Betriebe der E. sich den bestehenden Vorschriften über den E.-Betrieb zu fügen, insbes. die Vorschriften der E. Betr. O. (kais. V. 16 XI 51) und die nachträglich erlassenen V. u. Vorschriften zu beachten.

Hiezu gehört insbes. die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Post- u. Militärverwaltung, als welche das E. Konz. G. § 10 f die unentgeltl. Beförderung der Postsendungen u. -bediensteten, die Beförderung von Truppen u. Militäreffekten zum jeweiligen Staatsbahntarife, dann (§ 10 h) die Gestattung der Errichtung von Staatstelegraphenleitungen längs der E. auf ihrem Grund u. Boden oder die unentgeltl. Benutzung der eigenen Telegrapheneinrichtungen (durch die Staatsverwaltung § 10 h) erwähnt.

g) Die E.-Unternehmung ist im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit des E.-Netzes verpflichtet, mit den angrenzenden, d. h. mit ihr in einem Punkte zusammenstoßenden E. u. zw. sowohl den bestehenden als den später erbauten über die Fahrordnung, die wechselseitige Benutzung der Bahn und der Betriebsmittel und überh. über die Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse das Einverständnis herzustellen. Wenn hierüber ein

Übereinkommen nicht zustande kommt oder die getroffenen Vereinbarungen den öffentl. Interessen nicht entsprechen, entscheidet das Eis. M. über die Anschlußfragen (in technischer u. finanzieller Hinsicht) und die E. Unternehmungen haben sich dessen Anordnungen zu fügen (§ 10g).

i) Die E. darf ohne die Bewilligung der Staatsverwaltung nicht Anlehen abschließen mit Hinausgabe von Obligationen, in Form von Aktienemissionen oder der Auszahlung auf die früheren Aktien (§ 101).

Als Last der E. Unternehmung aus dem E. Konz. G. erscheint endlich der Heimfall der E. an den Staat nach Ablauf der Dauer der Konzession (§ 8 E. Konz. G.).

3. **Rechte und Pflichten der Eisenbahnunternehmungen aus den Eisenbahnkonzessionsurkunden.** Die im E. Konz. G. aufgezählten Rechte u. Verpflichtungen der Privateisenbahnunternehmungen werden ergänzt und soweit sie nicht zwingender Natur sind, auch abgeändert durch die Bestimmungen der einzelnen E.-Konzessionsurkunden und der technischen Konzessionsbedingnisse. Da der Inhalt dieser in jedem einzelnen Falle den bes. Verhältnissen der E. angepaßt wird, lassen sich die hieraus erwachsenden Rechte u. Pflichten der E. Unternehmungen nur demonstrativ aufzählen. Allerdings wird zumeist, insbes. für Bahnen niederer Ordnung, eine typische Konzessionsurkunde verwendet, die im speziellen Falle teilweise Ergänzungen u. Abänderungen erfährt. Die Konzessionsurkunden enthalten regelmäßig allg. Hinweise auf die für die E. geltenden gesetzl. Bestimmungen und die Verpflichtung der Unternehmung, sich diesen so wie etwa später zu erlassenden allg. gesetzl. Bestimmungen zu fügen. Als streng auszulegende V. G. 25 IX 88, Z. 2989, Budwinski 4243; 2 III 86, Z. 581; Budwinski 2912; 25 IX 88, Z. 2989, Budwinski 4243. Spezialrechte pflegen den E. Konzessionären in den Konzessionsurkunden nicht eingeräumt zu werden. Finanzielle Begünstigungen [illegible]

[illegible]

gegenüber der Militär-, Finanz-, Post- u. Telegraphenverwaltung.

Ferner enthalten die Konzessionsurkunden tarifarische Bestimmungen (Maximaltarife, das Recht des Staates, unter bestimmten Voraussetzungen die Tarife zu mäßigen, über Notstandstarife usw.), über einen etwaigen Gewinnanteil des Staates an dem Erträgnisse der Bahn, über die Verpflichtungen zur Anpassung der Bahnanlagen an die Steigerung des Verkehres (die Erbauung zweiter Geleise, die Einführung des Nachtdienstes, Bestimmungen über die Benutzung der Bahn im Kriegsfalle), über die Organisation u. Verwaltung der in Form von Aktiengesellschaften konstituierten Unternehmungen, den Einfluß des Staates auf die sozietäre Gebarung, die Bildung des Vorstandes, die Festsetzung der Statuten, die Teilnahme der E.-Aufsichtsorgane an den Beratungen des Vorstandes, das Einspruchsrecht derselben gegen Beschlüsse desselben, die Höhe u. Berechnung des Anlagekapitales, den Zwang zur Rechnungslegung, die Buchführung, die Bildung von Reservefonds usw.

Ein wichtiger Bestandteil der Konzessionsurkunde sind ferner die Bestimmungen über den Heimfall und die Einlösung der E. durch den Staat.

Die technischen Konzessionsbedingnisse endlich enthalten Bestimmungen über Spurweite, Fahrgeschwindigkeit, Trasse, Anschlüsse an bestehende Bahnen, gegenseitige Wagenbenutzung, Schleppbahnen, Grunderwerb, Unterbau, Oberbau, Hochbauten, Abschluß u. Abteilung der Bahn, Stationen, Fahrbetriebsmittel und sonstige Betriebseinrichtungen, über die Berücksichtigung inländischer Werke, über die Behandlung von Kunstgegenständen beim Baue, dann auch nähere Bestimmungen über Tarife und unentgeltl. Beförderung von Staatsbediensteten usw.

Die Rechte u. Verpflichtungen aus der E.-Konzession sind öffentlich-rechtl. Natur. Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung der Bestimmungen des E. Konz. G. beziehen, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen und gehören vor die Administrativbehörden (§ 13 E. Konz. G.; O. G. H. 24 IX 67, Z. [illegible], Sammlung eisenbahnrechtl. Entscheidungen [illegible]

[illegible]

1. Ablauf der Dauer der Konzession. Die Konzession zur Anlage einer E. zur öffentl. Benutzung wird nur auf eine bestimmte Zeit erteilt. Diese ist in den Konzessionsurkunden verschieden bestimmt, kann aber die Dauer von 90 Jahren nicht überschreiten.

Der Termin für die Dauer einer solchen Konzession beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder zum Teil der Benutzung des Publikums übergeben wird.

Nach Ablauf der Dauer der Konzession geht gemäß der in den Konzessionsurkunden abänderbaren Bestimmungen des E. Konz. G. das Eigentum an der E. selbst, an dem Grund u. Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das G. ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über (Heimfall der E.). Der E.-Unternehmung verbleibt jedoch das Eigentum an allen ausschließlich zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen u. Realitäten.

Die Unternehmung hat die Bahn samt Zugehör in brauchbarem Stande zu übergeben. Die Behörden haben zu diesem Behufe darüber zu wachen, daß in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Konzessionsdauer die erforderl. Herstellungen sogleich vorgenommen werden, wozu die Unternehmung nötigenfalls durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten ist. Nähere Bestimmungen über den Umfang der heimfälligen Objekte enthalten die Konzessionsurkunden.

Wenn in einer Konzessionsurkunde als Gegenstand des Heimfalles an den Staat die für den Bahnbetrieb erforderl. Objekte erklärt werden, so umfaßt der Heimfall nicht bloß das zum Betriebe Unerläßliche, sondern alles, was zum Betriebe nach dessen Einrichtung tatsächlich gehört (beispielsweise ein unmittelbar am Bahnhof gelegenes, für Naturalwohnungen bestimmtes Gebäude [V. G. 13 VI 88, Z. 1805, Budwinski 4158]).

2. Wegfall des mit der Konzession Beliehenen (Tod des Konzessionärs), Nichtzustandekommen oder Auflösung der Aktiengesellschaft. Universal- oder Singularsukzession in die Konzession kann an u. für sich nicht stattfinden. Ein Wechsel in der Person des Konzessionärs erfordert eine neue Konzessionserteilung, doch kann dessen Zulässigkeit (z. B. die Übertragung der Rechte u. Pflichten aus der Konzession von dem Konsortium der Konzessionäre an eine Aktiengesellschaft) schon im voraus in der Konzessionsurkunde ausgesprochen werden.

Im Falle der mit Bewilligung der Staatsverwaltung erfolgenden Konzessionsübertragung gehen auf den neuen Konzessionär die Rechte u. Pflichten des ursprüngl. Konzessionärs, auch etwaige mit der Konzession verbundene Begünstigungen (z. B. finanzieller Natur, Steuer- u. Gebührenbefreiungen) über. Hingegen bleiben bei der ebenfalls an die staatl. Bewilligung geknüpften vertragsmäßigen Übertragung des Baues oder Betriebes der E. an eine von dem Konzessionär verschiedene Unternehmung die Rechte u. Verbindlichkeiten des ersteren gegenüber der Staatsverwaltung und gegenüber Dritten aufrecht; dem Bau- oder Betriebsführer als solchem kommen bes. konzessionsmäßige Begünstigungen nicht zu (V. G. 26 I 1900, Z. 402, Budwinski 13685; O. G. H. 26 VII 71, Z. 7740; 11 XII 77, Z. 13995).

Ein Verzicht auf die E.-Konzession ist vermöge des öffentl. Charakters der E. nicht in das Belieben des Konzessionärs gestellt. Er kann nur um Entlassung aus seinem Pflichtverhältnisse ansuchen. Die Staatsverwaltung kann die Entlassung versagen, gewähren oder an bestimmte Bedingungen, insbes. die Überlassung der Anlagen u. Betriebsmittel an einen neuen Unternehmer oder den Staat gegen Entschädigung knüpfen.

3. Verwirkung der Konzession. Diese tritt strafweise ein, wenn der in der Konzession festgesetzte oder seitens der Staatsverwaltung verlängerte Termin für die Vollendung der Bahn oder einzelner Bahnstrecken sowie für die Betriebseröffnung nicht eingehalten wurde. (Parteien steht ein rechtl. Anspruch auf rechtzeitige Ausführung der E. aus dem Konzessionsgesetze nicht zu [V. G. 23 XII 97, Z. 6671, Budwinski 11266]). In diesem Falle hat die Staatsverwaltung das Recht, die Konzession an einen anderen Unternehmer zu verleihen oder die Bahn auf Staatskosten auszuführen; dem früheren Konzessionär verbleibt das von ihm erworbene Eigentum an Grundstücken, Gebäuden usw., welches von dem neuen Unternehmer nur im Wege der Vereinbarung oder der Expropriation erworben werden kann. Verschieden von dem Verfall der E.-Konzession ist die Sequestration, d. h. die Abnahme des Betriebes der E. und Führung des Betriebes durch den Staat oder einen von ihm bestellten Betriebsführer auf Gefahr u. Kosten der Unternehmung. Diese kann eintreten: a) zur Strafe, wenn die E.-Unternehmung ungeachtet wiederholter Ermahnungen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden nicht befolgen oder wesentl. Bestimmungen der Konzessionsurkunde oder der E. Betr. O. zuwiderhandeln sollte (§ 12 E. Konz. G.); b) nach den Bestimmungen des G. 14 XII 77, R. 102, bei garantierten E., wenn die Regierung Vorschüsse zur Deckung von Betriebskostenabgängen gewährt hat (die Berechtigung erlischt, wenn die Unternehmung solche Vorschüsse durch 3 aufeinander folgende Jahre nicht mehr in Anspruch genommen hat) oder wenn durch 5 Jahre mehr als die Hälfte des garantierten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen wurde. (Die Berechtigung erlischt, wenn durch 3 aufeinander folgende Jahre dies nicht geschehen ist.)

4. Schließlich kann das Erlöschen der Konzession eintreten durch Ausübung des dem Staate in den Konzessionsurkunden (nicht im E. Konz. G.) vorbehaltenen Einlösungsrechtes, d. i. des Rechtes des Staates, nach Ablauf einer bestimmten Frist von der Konzessionserteilung oder jederzeit die Konzession für erloschen zu erklären und die sachl. Unterlage der E.-Unternehmung (Bahn samt beweglichem und unbewegl. Zubehör, Vorräte u. Bestände) gegen Entgelt an sich zu ziehen. Zeitpunkt, Objekt der Einlösung, Einlösungsentgelt sind in den Konzessionsurkunden sehr verschiedenartig (in den älteren nicht mit der wünschenswerten Klarheit)

geregelt. Neueren Konzessionsurkunden der Lokalbahnen liegen typische Einlösungsbestimmungen zu Grunde. (Über die Zwangsvollstreckung in eine E. vgl. Art. „Eisenbahnen L.".)

Literatur.

Die beim Art. „Allg. Rechtsgrundlagen" angeführten Werke. Dann Gleim: Preuß. E.-Recht, 1. Bd., Berlin 1893. Schelcher Walter: Die Grundlagen des E.-Rechtes, Dresden 1895. Derselbe: Die rechtl. Natur und die Wirkungen der E.-Konzession in Sachsen, Freiberg 1899. Reinitz Max: Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und E. in Österr., Wien 1884. Das Heimfallsrecht, Wien 1903. Röll V.: Die Entwicklung der E.-Gesetzgebung in Österr. (im Jubiläumswerke), Wien 1899.

Krasny.

E. Eisenbahnbaurecht.

I. Allg. — II. Geltung u. Kompetenz. — III. Einfluß öffentl. Interessen beim Bahnbau. — IV. Einfluß privater Interessen auf den E.-Bau. — V. Das Bauverfahren.

I. **Allg.** Das E.-Baurecht enthält die beim E.-Baue zu beachtenden materiell-rechtl. Vorschriften und die Bestimmungen über das beim E.-Bau einzuhaltende Verfahren.

Seine im positiven österr. Rechte sehr lückenhaften Normen sind im wesentlichen auf Privateisenbahnen zugeschnitten, finden jedoch auf Staatsbahnen analoge Anwendung. Sie erstrecken sich darauf, welche baul. Anforderungen im Interesse der Sicherheit u. Ordnung des Verkehres an die E. zu stellen sind, inwieweit und in welcher Weise beim Bau einer E. öffentl. Interessen und privaten Rechten Rechnung zu tragen ist, insbes. auf welche Weise eine Ausgleichung der bei dem E.-Bau sich ergebenden Kollisionen von Rechten u. Interessen stattzufinden habe (materielles E.-Baurecht). Weiter enthält das E.-Baurecht die Kompetenzvorschriften und die Verfahrensnormen für die Planfeststellung, Plangenehmigung und Überprüfung der Anlagen der Bahn vor der Betriebseröffnung (formelles E.-Baurecht). Hiezu kommen die Vorschriften über die Verhältnisse der beim E.-Bau beschäftigten Arbeiter (s. Art. „Eisenbahnen Y.").

Quellen des E.-Baurechtes sind das E.Konz.G. 14 IX 54, R. 238, die Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19 (E.-Bauverordnung), die Ministerialverordnung V. 29 V 80, R. 57, und zahlreiche Spezialvorschriften (vgl. die Sammlung der „Bauvorschriften für Eisenbahnen" von Rybicki u. Mikuli, Wien 1896).

Der Charakter des E.-Baurechtes wird dadurch bestimmt, daß es sich beim E.-Bau um die Realisierung öffentl. Verkehrszwecke handelt, welche mit den wichtigsten staatlichen und volkswirtschaftl. Interessen in engstem Zusammenhange stehen. Darum muß der Staatsverwaltung auf die Festsetzung des Bauplanes im allg. und in seinen Einzelheiten ein entscheidender Einfluß gesichert sein (§ 19 Bauverordnung): darum steht dem Baurechte des E.-Unternehmers die Baupflicht zur Seite; darum wird aber auch das Baurecht des E.-Unternehmers mit der Kraft ausgestattet, private Widerstände durch die Enteignung zu überwinden (§ 9b E. Konz. G.); selbst eine vorausfehbare oder eingetretene Schädigung privater Rechtskreise hat nicht das Verbot des Baues zur Folge, sondern zieht nur die Auflage von Vorkehrungen zur Vermeidung oder tunlichsten Herabminderung nachteiliger Einflüsse auf die Umgebung und die Verpflichtung zur Schadenvergütung nach sich (§ 10b E. Konz. G.). Die überragende Bedeutung der E. vermag auch bei der dem Ermessen der entscheidenden Behörden vorbehaltenen Abwägung kollidierender öffentl. Rücksichten andere sonst berechtigte Interessen in den Hintergrund zu drängen, während anderseits wiederum die vom Bau der E. mitberührten öffentl. Interessen (Wege-, militärische Interessen) hiebei kräftiger zur Geltung gelangen können. Ein charakteristisches Merkmal, zugleich notwendiges Erfordernis des E.-Baues behufs Erzielung der Einheitlichkeit der E.-Anlage und des E.-Betriebes sowie Vermeidung der Zersplitterung u. Verzögerung des Verfahrens, ist endlich die dem E.-Baurechte eigentüml. Kompetenz- u. Verfahrenskonzentration.

II. **Geltung des E.-Baurechtes und einheitl. Kompetenz des Eis. M.** Die Verhandlung über E.-Bauprojekte löst sich nicht in eine Reihe von Einzelverhandlungen über die verschiedenen Rechtsgebieten (Wasser-, Straßen-, Berg-, Bau-, E.-Recht) zugehörigen Fragen auf, sondern es werden alle konnexen Fragen in einem einheitl. Verfahren zusammengefaßt, gemeinsam erörtert und in einer über das vorliegende Projekt als Ganzes ergehenden Gesamtentscheidung zur Lösung gebracht. Diese Entscheidung steht, soweit sie den E.-Bau selbst betrifft, in 1. und einziger Instanz dem Eis. M. zu, dessen Kompetenz in dieser Richtung die Zuständigkeit anderer (staatlichen oder autonomen) Behörden verdrängt.

Aus §§ 2, 6, 9, 10a E. Konz. G. sowie aus §§ 4, 15, 16, 17, 19 u. 25 der Ministerialverordnung 25 I 79, R. 25, geht nämlich hervor, daß E.-Bauten als ein Ganzes aufzufassen sind und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlagen u. Bauausführungen bei E. mit Ausschluß eines jeden Instanzenzuges dem Eis. M. zusteht (V. G. 29 XII 1900, Z. 9263, Budwinski 15026).

Diese Kompetenz erstreckt sich

1. auf alle Bauten (Neu-, Um- u. Zubauten) der E.-Unternehmung selbst oder Dritter auf einer E., d. h. innerhalb des dem Betriebe dienenden Rayons auf dem der E. bereits gehörigen oder von ihr anläßlich des Baues erworbenen Grunde (V. G. 24 IV 1902, Z. 3761, Budwinski 1016 A) ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück im E.-Buche eingetragen ist und ob die Bauten Betriebszwecken der E. oder anderen Zwecken dienen (V. G. 4 XI 87, Z. 2961, Budwinski 3739); nicht aber erstreckt sich die Kompetenz auch auf Bauten der E.-Unternehmung außerhalb des dem Betriebe dienenden Rayons (z. B. von Verwaltungsgebäuden innerhalb einer Stadt, V. G. 29 XII 1900, Z. 9263, Budwinski 15026). Ein unmittelbarer lokaler Zusammenhang des Baues mit dem Bahnkörper der

E. ist jedoch zur Begründung der Kompetenz des Eis. M. nicht erforderlich, sofern das Grundstück nur dem Betriebe der E. dient (§ 2 E.-Buchgesetz).

2. Die Kompetenz des Eis. M. umfaßt alle Fragen, die mit dem Bau zusammenhängen, sowie alle darauf bezügl. Entscheidungen über davon berührte öffentl. Interessen (im Einvernehmen mit den kompetenten Zentralstellen) und über Parteiansprüche. Hiebei sind die materiell-rechtl. Bestimmungen der einschlägigen G., z. B. der Wasserrechtsgesetze, Straßengesetze usw., im Zusammenhange mit den E.-Gesetzen in Anwendung zu bringen, während die bes. Kompetenzen u. Verfahrensarten dieser G. durch die formellen Bestimmungen der E.-Gesetze (Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19, 29 V 80, R. 57) verdrängt sind (B. G. 18 I 94, Z. 261, Budwinski 7661; 15 III 1900, Z. 1700, Budwinski 13910).

Im einzelnen ist zu bemerken: Die Baukompetenz des Eis. M. macht zwar den seitens der Wasserrechtsbehörden zu erteilenden Konsens für die Benutzung eines öffentl. Gewässers für E.-Zwecke entbehrlich (B. G. 27 II 97, Z. 1182, Budwinski 10448), sofern die Wasserbenutzungsanlage einen integrierenden Bestandteil des E.-Baues selbst bildet, z. B. bei Brücken; hingegen verliert eine Bauführung die Eigenschaft als E.-Bau nicht dadurch, daß sie in einem Flußbette vorzunehmen ist und mit Herstellungen innerhalb desselben im Zusammenhange steht (B. G. 25 VI 1901, Z. 5064, Budwinski 427 A). (Vgl. über die Kollision von eisenbahn- und wasserrechtl. Kompetenzen und materiell-rechtl. Normen: Mayerhofer-Pace, Bd. V, S. 1128 ff.) Der Baukonsens des Eis. M. ersetzt auch nicht eine gewerbepolizeil. Bewilligung für etwa von Privaten auf Bahngrund errichtete gewerbl. Betriebsanlagen (für die mit dem E.-Unternehmen selbst in Zusammenhang stehenden und einen Bestandteil desselben bildenden Betriebe, wie Beleuchtungsanstalten, Werkstätten usw. ist die Anwendung der Gew. O. durch Art. V des Kundmachungspatentes ausgeschlossen [B. G. 25 VI 1901, Z. 5043, Budwinski 426 A; 8 II 1902, Z. 278, Budwinski 830 A]).

Die Anwendbarkeit der auf Landesgesetzen beruhenden Bauordnungen auf E. ist nach dem Wortlaute der einzelnen Baugesetze zumeist dahin geregelt, daß die materiell-rechtl. Bestimmungen der B. O. auf E.-Bauten nur soweit Anwendung finden, als nicht in den E.-Gesetzen bes. Vorschriften erlassen sind (wobei zu beachten ist, daß die B. O. selbst nicht alle Arten von Bauten umfassen, sondern im wesentlichen nur für Hochbauten Rechtsnormen aufstellen).

Hinsichtlich der Kompetenz und des Verfahrens ist die Exemtion der E. von der Zuständigkeit der autonomen Baubehörden in den meisten B. O. eine vollständige, so in Schlesien (B. G. 18 I 94, Z. 261, Budwinski 7661; 3 I 96, Z. 41, Budwinski 9185). Gemäß einzelner B. O. gehört jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für E.-Hochbauten in die Kompetenz der autonomen Baubehörden (vgl. B. G. 15 I 92, Z. 160, Budwinski 6371; 7 V 1901, Z. 3753, Budwinski 308 A).

Die Bestimmungen der Lage- u. Regulierungspläne sind für E. kraft der Überordnung der für die Anlegung von E. maßgebenden öffentl. Verkehrsinteressen über die in solchen Plänen zum Ausdruck gelangenden lokalen Interessen nicht bindend (B. G. 24 IV 1902, Z. 3761, Budwinski 1016 A); auch die Anwendung der Bestimmungen über Parzellierung auf Bauführungen auf E.-Grundstücken ist ausgeschlossen (B. G. 11 I 1900, Z. 229, Budwinski 13628), ebenso die Einbeziehung von E.-Grund in das für Industriebauten reservierte Gebiet (B. G. 5 VII 98, Z. 3671, Budwinski 11906).

3. Das Eis. M. entscheidet mit Ausschluß des Instanzenzuges; die gesetzlich zulässige Einzeldelegation der Landesstellen zur Erteilung des Baukonsenses bei anstandslosem Ergebnisse der kommissionellen Amtshandlungen (nicht auch bei einhelligen Kommissionsbeschlüssen über die erhobenen Einwendungen [B. G. 23 II 1900, Z. 10284 ex 1899, Budwinski 80]), sowie die in § 17, Punkt 15, des Organisationsstatutes für die staatl. E.-Verwaltung gegebene allg. Delegation der Staatsbahndirektionen zur Erteilung von Baukonsensen für kleinere Bauten in ihrem Rayon (B. G. 8 II 1902, Z. 277, Budwinski 830 A) schafft keine neue Instanz (B. G. 18 I 99, Z. 443, Budwinski 12408).

III. Einfluß öffentl. Interessen beim Bahnbau. Die Notwendigkeit der Baugenehmigung für jeden E.-Bau (§ 19 Bauverordnung) gibt den Behörden die Möglichkeit, die aus öffentl. Rücksichten zu stellenden Anforderungen, soweit dies nicht schon in den Konzessionsbedingungen geschah, anläßlich der Baugenehmigung zu konkretisieren, ob nun deren Erfüllung in den E.-Gesetzen durch spezielle Normen (z. B. § 10 c E. Konz. G.) oder nur im allg. (§§ 3, 16 Bauverordnung) vorgeschrieben ist. Die Abwägung kollidierender Interessen gegeneinander und die Unterordnung der minder wichtigen Rücksichten unter höherwertige öffentl. Zwecke ist, soweit nicht zwingende gesetzl. Bestimmungen gegeben sind, eine Aufgabe des freien Ermessens der Behörden.

1. In erster Reihe stehen beim Bau der E. die öffentl. Verkehrsinteressen, welche die größtmögliche wirtschaftl. Leistungsfähigkeit der E. bei größtmöglichster Betriebssicherheit fordern. Wirtschaftl. Gesichtspunkte kommen in Betracht bei Bestimmung der Trassenführung der E., aber auch für die Größe u. Einrichtung der Bahnanlagen (Zahl der Geleise, Stationen) und für die Konstruktion der E.; sie fordern auch, daß jede E. in den Zusammenhang des heimischen u. internationalen E.-Netzes sich eingliedere und Anschluß an andere E. erhalte (§ 10 g).

Die Betriebssicherheit gibt vornehmlich die maßgebenden Gesichtspunkte für die Konstruktion der E.; hierüber sind eingehende Vorschriften in V. u. Normalien gegeben (vgl. die oben zitierte Sammlung von Rybicki-Mikuli).

Die notwendige Einheitlichkeit des Bahnnetzes erfordert insbes., daß, abgesehen von kleinen, lokalen Bedürfnissen dienenden Bahnen oder Schleppgeleisen, die einzelnen E. untereinander in einer den Übergang der Fahrzeuge ermöglichenden Ver-

bindung stehen. Bei Anlage einer neuen Bahn muß demnach für den Anschluß an die bestehenden Bahnen Sorge getragen werden. Der neuen E. können die hiezu erforderl. Maßnahmen bereits im allg. durch die Konzessionsurkunde und dann im einzelnen als Bedingungen des Baukonsenses auferlegt werden. Bestehenden E. ist, unbeschadet bes. Bestimmungen in den Konzessionsurkunden, welche häufig die Bedingungen des Anschlusses, insbes. von Lokalbahnen regeln, die Gestattung des Anschlusses durch § 10 g E. Konz. G. zur Pflicht gemacht (s. Art. „Eisenbahnen D.").

2. Einfluß militärischer Interessen auf den Eisenbahnbau. Militärische Interessen können durch den Bau von E. gestört u. gefördert werden. a) Positive Bestimmungen für den ersteren Fall sind nur gegeben durch die Bestimmungen über Bauten im Festungsrayon (Direktiven 21 XII 59, R. 10 ex 1860) und in der Nähe von militärischen Pulvermagazinen (Hfkzd. 28 IV 48, Pr. G. S. Nr. 51, V. 7 VII 70, R. 99). b) Im übrigen ist die Geltendmachung militärischer Interessen nur im Wege der Berücksichtigung in den Bedingungen der Konzessionserteilung oder des Baukonsenses möglich und zu diesem Zwecke der Militärverwaltung die Teilnahme an den kommissionellen Verhandlungen (§§ 3, 15 Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19) und die Mitwirkung bei der Verleihung von E.-Konzessionen (§ 8 E. Konz. G.) und bei der Erteilung des Baukonsenses gesichert (vgl. auch § 1 des Organisationsstatutes für staatl. E.-Verwaltung). Die Vertreter der Militärbehörde haben hiebei bestimmte Instruktionen zu beachten (V. M. Z. 14063 ex 1879). Vor Erteilung des Benutzungskonsenses ist zu erheben, ob den aus militärischen Rücksichten gestellten Anforderungen entsprochen wurde (Erl. d. G. I. d. ö. E. 30 VII 81, Zentralblatt 1881, Nr. 65).

In einzelnen Konzessionsurkunden wird die Verpflichtung zum Beitritt der E. Unternehmungen zu dem von den österr. E. Gesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über Militärtransporte ausdrücklich auferlegt (vgl. § 16 Konzessionsurkunde für Kaiser Ferdinand Nordbahn 1 I 86, R. 7). Zu nachträgl. Herstellungen u. Installationen für Militärzwecke, welche in der Konzession nicht vorgesehen waren, kann nach herrschender Meinung die E. Unternehmung nicht verhalten werden (V. G. 6 VII 00, Z. [illegible], Budwinski [illegible]).

3. Die E.-Anlage wirkt auf die öffentl. Kommunikationen störend. Wege werden in [illegible] Weise [illegible] [illegible] Wege u. Wege [illegible] werden [illegible] [illegible] [illegible] E.-Anlage [illegible] werden.

a) [illegible] [illegible]

[illegible]

Kommunikation oder mit dem nächstgelegenen bewohnten Orte vermitteln. Bahnhofvorplätze werden als Bestandteile der betreffenden E. betrachtet und in die Zufahrtstraßen nicht einbezogen.

Die Herstellung der E.-Zufahrtstraßen, nicht auch weiterer Verbindungen zur E.-Station, wenn eine E.-Zufahrtstraße besteht (V. G. 26 VI 1900, Z. 4582, Budwinski 8817, für Böhmen), erfolgt im Konkurrenzwege, wobei die E.-Verwaltungen mit einem Kostenteile, regelmäßig mit einem Drittel der Bau- u. Erhaltungskosten belastet werden. Teilnehmer an der Konkurrenz sind überdies die berührten Gemeinden, Bezirke, eventuell Privatinteressenten, denen die Zufahrtstraßen bes. Vorteile bieten.

Die Konkurrenzverhandlung wird in der Regel in das Planfeststellungsverfahren für die E. selbst einbezogen (§ 9 Bauverordnung). Die Entscheidung über Notwendigkeit, Richtung u. Länge der als Bezirks- oder Gemeindestraßen zu errichtenden Zufahrtstraßen erfolgt regelmäßig im Zusammenwirken staatlicher u. autonomer Behörden und liegt nach Erhebung des relevanten Tatbestandes in der vorgeschriebenen Form in deren freiem Ermessen (V. G. 19 X 97, Z. 5338, Budwinski 11065; 27 IX 1901, Z. 7148, Budwinski 514 A). Über die Kostenverteilung entscheiden mangels einer gütl. Vereinbarung dieselben Behörden, doch nach manchen Landesgesetzen in umgekehrter Verbindung (Böhmen §§ 6, 7). Im ersten Falle Statthalterei nach Einvernehmung des L. A., im zweiten Falle L. A. nach Einvernehmung der Statthalterei.

b) Die Verlegung, Änderung und Einziehung von Wegen anläßlich des Baues von E. ist in § 10c E. Konz. G. geregelt. Die E.-Unternehmungen sind verpflichtet, für die gestörte Kommunikation vollständigen Ersatz zu schaffen und die Mehrkosten der Erhaltung (für besondere, früher nicht vorhanden gewesene Bauten die vollen Kosten der Herstellung u. Erhaltung) zu tragen (s. Art. „Eisenbahnen D.").

Im einzelnen ist hierüber folgendes zu bemerken: Die Kompetenz der autonomen Straßenbehörden geht, soweit es sich um Straßenänderungen infolge eines E.-Baues handelt, auf das Eis. M. über (V. G. 26 I 99, Z. [illegible], Budwinski 12433; 15 III 1900, Z. 1700, Budwinski 13910). Die Ersatzkommunikation muß die Verkehrszwecke u. Bedürfnisse in gleicher Weise befriedigen wie die früher bestandene Wegverbindung. Sie erscheint als Naturalersatz vergleichbar mit der dem Enteigneten gebührenden Entschädigung (V. G. 26 I [illegible], Z. [illegible], Budwinski [illegible]; 26 IV 1901, Z. 3289, Budwinski 279 A; 12 XII 1901, Z. [illegible], Budwinski [illegible] A). Die Wahl der Modalitäten der Ersatzherstellung ist im freien Ermessen der E.-Behörden gelegen (V. G. 26 IV 1901, Z. 3289, Budwinski [illegible] A). Dagegen ist die Entscheidung im Falle eines Streites zwischen Bauunternehmung und einer interessierten Gemeinde darüber, ob die Ersatzkommunikation einen vollen Ersatz bedeute, [illegible] der Rechtsweg [illegible] zur Geltendmachung des [illegible] die Straßen-

verwaltung (Reichsstraßenverwaltung, Land, Bezirk, Gemeinde), der einzelne Interessent nur kraft bes. Rechtstitels (V. G. 26 IV 1901, Z. 3289, Budwinski 279 A). Die Ausmaße der Ersatzkommunikationen sind durch den Gesichtspunkt bestimmt, daß sie mit dem gestörten Wege gleichwertig zu sein haben. Im allg. wird daher die früher bestandene Breite nicht gemindert werden können, anderseits können die Auslagen für eine im Interesse des Straßenverkehres notwendige Verbreiterung nicht der Bahnverwaltung, sondern nur den Interessenten auferlegt werden (V. G. 2 XII 96, Z. 6468, Budwinski 10156).

Die Ersatzkommunikationen werden den Interessenten in die Erhaltung übergeben (H. M. Erl. 26 XI 75, Z. 12610, Zentralblatt 1875, Nr. 136). Durch die vorbehaltlose Übernahme der Straßenkorrektion seitens der Straßenverwaltung ist festgestellt, daß die E.-Unternehmung der Verpflichtung zur Wiederherstellung der gestörten Kommunikation vollkommen entsprochen hat (V. G. 12 XII 1901, Z. 9338, Budwinski 698 A). Diese Verpflichtung ist jedoch nicht auf den Fall der ersten Herstellung der E. beschränkt, sondern tritt auch dann ein, wenn der Straßenverkehr durch den Betrieb der Bahn nachträglich Beeinträchtigungen erfährt (V. G. 25 I 1900, Z. 551, Budwinski 13684). Einen bes. Fall der Rückwirkung der E. auf das öffentl. Wegenetz bildet die Auflassung von prinzipiell nicht unzulässigen (§ 13 Bauverordnung) Kreuzungen der Straßen im Niveau, deren Beseitigung u. Ersatz durch eine Überbrückung oder Unterfahrt infolge der Verkehrssteigerung auf der E. oder auf der Straße selbst notwendig werden kann. Auch hierüber entscheidet das Eis. M., wobei die Kosten nach Maßgabe des Verhältnisses zu verteilen sind, in dem die E.-Unternehmung einerseits, die Straße anderseits an der Verkehrssteigerung beteiligt ist (V. G. 27 IX 89, Z. 1924, Budwinski 4842; 16 XI 89, Z. 3732, Budwinski 4956). Hingegen können bei ungeänderten Verhältnissen des Bahnbetriebes im Interesse Dritter Änderungen des Bahnbestandes, z. B. die Beseitigung von Durchlässen, der Bahnverwaltung nicht aufgetragen werden, da die E., solange nicht auf ihrer Seite ein Grund zur Änderung gegeben ist, auf die Erhaltung des durch den projektsgemäß ausgeführten Bau allen Interessenten gegenüber hergestellten Rechtszustandes ein Recht besitzt (V. G. 28 II 90, Z. 676, Budwinski 5184).

Für Betriebserschwernisse, insbes. Umwege infolge der durch eine E. verursachten Wegumlegung gebührt den Anrainern eine Entschädigung nur dann, wenn ihnen auf den aufgelassenen Weg ein bes. Wegerecht zugestanden ist (O. G. H. 13 XI 95, Z. 13293; V. G. 18 II 98, Z. 892, Budwinski 11435). Der Gemeingebrauch als solcher gibt hierauf ein Recht noch nicht; auch das Eigentum an einem anrainenden Hause gibt nur das Recht auf Zugang u. Zufahrt im allg., nicht in bestimmter Weise.

c) Endlich können die öffentl. Kommunikationen bei der E.-Anlage insofern in Betracht kommen, als die Benutzung von öffentl. Straßen für die E. in Anspruch genommen wird. Soweit es sich um Lokalbahnen handelt, bestehen hierüber eingehende gesetzl. Vorschriften (Art. XIV des Lokalbahngesetzes, spezielle Landesgesetze s. Art. „Eisenbahnen F.“); für Hauptbahnen hingegen nur der allg. Hinweis des § 10 d E. Konz. G., daß sich die E.-Unternehmung wegen Benutzung des Weges, der Brücke und des Dammes gehörig abzufinden habe. Auch eine Enteignung öffentl. Wege für E.-Zwecke wäre nicht ausgeschlossen (§ 2 E. Enteig. G.); doch wird zumeist die Anwendung des oben besprochenen, im allg. für Querkreuzungen von Straßen anzuwendenden § 10 c E. Konz. G. (Beeinträchtigung einer bestehenden Kommunikation gegen Ersatzherstellungen) genügen, da die Führung einer Hauptbahn in der Längsachse einer Straße kaum vorkommen dürfte.

Es bestehen eingehende technische Vorschriften über Straßenbau aus Anlaß der Anlage von E. (s. Rybicki-Mikuli a. a. O. S. 151 ff.).

4. Der Einfluß der Feuerpolizei äußert sich in den Bestimmungen über die feuersicheren Herstellungen an Objekten im Feuerrayon der Bahn anläßlich der Neuherstellung von E. (§§ 26, 27 Bauverordnung; Inhalt dieser Verpflichtung ist nicht eine bestimmte Herstellung, sondern der Feuerschutz, daher die Verpflichtung so lange und nur so lange währt, als Feuersgefahr besteht) und über die Verpflichtungen der Anrainer im Feuerrayon bestehender Bahnen (§ 99 E. Betr. O., Hfzd. 28 XII 43, Z. 40114), sowie in den einzelnen Normen der B. O. Für Bauführungen in der Nähe von E. muß hienach die vorläufige Bewilligung der E.-Aufsichtsbehörde eingeholt werden. (Nähere Bestimmungen s. „Bauvorschriften“, Rybicki-Mikuli 1896, II., S. 417 ff.)

Bes. Vorschriften gelten auch für die Anlage von Sprengmittelmagazinen (V. 2 VII 77, R. 68), von Pulvermagazinen (V. 17 V 91, R. 62), von Schießstätten u. Steinbrüchen, für die Lagerung feuergefährl. Stoffe und für die Beschränkungen der Waldwirtschaft in der Nähe der E., so insbes. die Bannlegung von Wäldern im erforderl. Umfange, welche im Wege der Enteignung (§§ 19, 20 F. G. 3 XII 52, R. 250) erwirkt werden kann. (Näheres Rybicki-Mikuli a. a. O., S. 431 ff.)

IV. **Einfluß privater Interessen auf den E.-Bau.** Der Schutz der Privatinteressen beim E.-Bau ist entweder ein präventiver oder ein repressiver. Dem präventiven Schutze auch des Privateigentumes dienen mittelbar die aus baupolizeilichen, feuerpolizeilichen usw. Rücksichten getroffenen Anordnungen; der Vermeidung von Schädigungen der privaten Vermögensinteressen dient auch das Enteignungsrecht der E. Die E.-Unternehmungen haben überdies (§ 10 b E. Konz. G.) alle Vorkehrungen zu treffen, damit die angrenzenden Grundstücke, Gebäude usw. keinen Schaden leiden (vgl. auch §§ 2, 3 E. Betr. O). Auf dieser Bestimmung beruht vor allem die Verpflichtung der E. zur Schadensverhütung. Die Vorkehrungen können in Einrichtungen an der E. selbst bestehen, z. B. Dämme, Gräben am Bahnkörper, Rauchverzehrungsapparate der Lokomotiven; sie können aber auch an dem gefährdeten Objekte selbst anzubringen

sein, z. B. an Telephon- u. Telegraphenanlagen anzubringende geerdete Schlingen u. Drähte, Abschmelzvorrichtungen zum Schutze gegen die Kontaktgefahren der Schwachstromdrähte mit den Leitungen elektrischer E. (in letzterem Falle muß erforderl. Falles die Duldung der Anbringung im Enteignungswege erzwungen werden). Die Verpflichtung zur Schadensverhütung kann naturgemäß nicht die absolute Verhinderung jeder nachteiligen Wirkung auf die Umgebung zum Inhalte haben, sondern nur darauf sich erstrecken, daß die E. alle technischen Möglichkeiten der Schadensverhütung ausnutze, doch nicht so weit, daß damit der erste Zweck der E. — ihr Betrieb in technisch u. ökonomisch rationeller Weise — in Frage gestellt werde. (So ist auch die ähnlich allg. lautende Bestimmung des § 170 des Berggesetzes auszulegen; vgl. V. G. 16 XII 99, Z. 10126, Budwinski 13525; 10 II 1903, Z. 1672.)

In zweiter Linie steht dann, wenn Nachteile durch rationelle Korrektivmaßnahmen nicht abwendbar sind oder trotz der angewendeten Vorsichten doch eine Benachteiligung der Anrainer eintritt, die Ersatzpflicht der E. für verursachten Sachschaden (§ 10 b s. Art. „Eisenbahnen D." u. „Eisenbahnen V."). Es ist herrschende Meinung, daß diese Verpflichtung der E.-Unternehmung zur Schadensverhütung (und Schadensvergütung), soweit sie aus § 10 b E. Konz. G. hergeleitet wird, nicht bloß „gegenüber der Staatsverwaltung" (§ 10 Eingang) bestehe, somit nicht nur dieser eine innerhalb des weiteren Rahmens des E.-Aufsichtsrechtes spezialisierte Zwangsgewalt gegenüber den E. gebe, deren Anwendung durch offiziöse Verfügungen — ob, in welcher Weise und in welchem Umfange — in dem Ermessen der Staatsverwaltung läge; vielmehr wird anerkannt (V. G. 16 XII 99, Z. 10126, Budwinski 13525; 29 V 96, Z. 3227, Budwinski 9688), daß den Anrainern auf die Schadensverhütung gegenüber der E. ein subjektives (öffentliches) Recht zustehe, welches im Wege der Beschwerde vor den E.-Behörden geltend zu machen ist und über welches diese nach vorausgegangenem Parteiverfahren (insbes. Anhörung der E.) eine Entscheidung (über widerstreitende Parteiansprüche) zu fällen haben (V. G. 22 I 97, Z. 462, Budwinski 10308). Die Entscheidung ist der Rechtskraft fähig: zu beachten ist aber, daß ihr Inhalt stets nur der Schutz der Anrainer gegen die schädigenden Einflüsse der E., solange diese bestehen oder zu gewärtigen sind, sein kann. Mit dem Wegfall der Gefährdung, z. B. durch Verbesserung der Technik des Betriebes, fällt auch der Rechtsanspruch der Anrainer und die Verpflichtung der E., die Schutzvorkehrungen weiter aufrecht zu erhalten (sofern diese in Einrichtungen an den gefährdeten Objekten selbst bestanden, muß in diesem Falle eine Rückversetzung in den Zustand vor deren Anbringung erfolgen). Weiter ist festzuhalten, daß nicht jede nachteilige Einwirkung in den Vermögensbereich der Anrainer die Verpflichtung zu Vorkehrungen u. Ersatz im Sinne des § 10 b E. Konz. G. erzeugt, sondern nur ein „Schade" im Rechtssinne (§ 1293 a. b. G. B.), d. h. ein Eingriff in den rechtlich geschützten Rechtskreis des Anrainers (eine physische Einwirkung auf einen Vermögensbestandteil oder eine Verletzung ihm zustehender subjektiver Rechte [V. G. 10 II 1903, Z. 1672; 16 X 1903, Z. 10442]). Über die Kompetenz s. Art. „Eisenbahnen C.".

Einen rechtlich anderen Charakter hat die der E. durch die Eisenbahnbetriebsordnung und ihre Anhänge auferlegte Pflicht zur Schadensverhütung (§§ 2, 3, 16, 17, 74, 75 ff.). Sie ist sicherheitspolizeil. Natur, ihre Ausübung erfolgt durch Polizeibefehle; Parteiansprüche sind Motiv, nicht Basis u. Objekt der anzuordnenden Maßnahmen (V. G. 10 VI 1901, Z. 5450, Budwinski 465 A). Bes. Regelung hat der Schutz des Bergwerkeigentumes gegen Schädigungen durch die E. (und umgekehrt) erfahren in der die Kollision zwischen E.-Anlagen u. Bergbaubetrieben behandelnden, auf Grund des allg. Berggesetzes 24 V 54, R. 146, und des E. Konz. G. 14 IX 54, R. 238 (demnach als Durchführungsverordnung, nicht als G. ergangenen), V. 2 I 59, R. 25, welche — in ihren materiellen Vorschriften dem heutigen Stande der Technik nicht mehr entsprechend, in ihren Verfahrensnormen durch das E. Enteig. G. wesentlich modifiziert, dadurch unklar und nicht ohne Widersprüche — längst einer Neubearbeitung bedarf.

V. **Das Bauverfahren.** Das Verfahren zur Planfeststellung bei der Herstellung von Hauptbahnen gliedert sich in drei Hauptteile: Die Trassenrevision, die Stationskommission und die polit. Begehung, und wird abgeschlossen durch die Erteilung des Baukonsenses und des Benutzungskonsenses. Die Trassenrevision hat die Aufgabe, den Hauptzug der E. festzulegen und hiebei die administrativen, kommerziellen u. ökonomischen Rücksichten zu prüfen, welche für eine bestimmte Linie oder die Auswahl aus vorliegenden Varianten sprechen, wobei auch die Interessen und erworbenen Rechte bestehender Transportanstalten in Erwägung zu ziehen sind. Zur Vorbereitung der Trassenrevision werden dem Eis. M. generelle Projektsbehelfe, das sog. Generalprojekt (§ 2 Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19) vorgelegt und nach vorläufiger Prüfung durch dieses der polit. Landesbehörde übermittelt. Kopien der wichtigsten technischen Behelfe, insbes. auch des technischen Berichtes, der die Begründung u. Erläuterung des Projektes enthält, werden am Sitze der polit. Behörde 1. Instanz durch 8 Tage zur allg. Einsicht aufgelegt. Ort u. Zeit der Einsichtnahme ist von den Vorständen der von der Bahn berührten Gemeinden zu verlautbaren. Den Interessenten steht es frei, Anträge u. Wünsche zu dem Projekte schriftlich oder mündlich vorzubringen, welche, in Vernehmungsbogen zusammengefaßt, nach Ablauf der Einsichtfrist von der polit. Behörde 1. Instanz mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorgelegt werden.

Der Schwerpunkt der Verhandlung liegt in der hierauf abzuhaltenden Trassenrevisionskommission, welche unter der Leitung der polit. Landesbehörde und regelmäßig an deren Sitz (jedoch wenn notwendig auch an Ort u. Stelle) abgehalten wird. An dieser Verhandlung nehmen als Kommissionsmitglieder Vertreter der Landesbehörde, des Eis. M., des Reichskriegsministeriums, des L. A., sonstiger

beteiligter staatlicher u. autonomer Behörden sowie einzelner Berufsorganisationen, so der Handels- u. Gewerbekammern, Landeskulturräte oder Landwirtschaftsgesellschaften u. a. teil. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt, sondern kann nach Maßgabe der berührten Interessen verstärkt werden.

Die Erörterung bei der Trassenrevision ist grundsätzlich offiziös u. intern; die Einvernahme von Parteien u. Interessenten ist nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ; ein Recht, bei der kommissionellen Verhandlung gehört zu werden, haben sonach Privatparteien nicht. Ebenso bleibt es der Kommission anheimgestellt, ob sie Erhebungen an Ort u. Stelle pflegen oder lediglich an der Hand der vorgelegten Projektsbehelfe und mit Berücksichtigung der Vernehmungsbogen ihr Votum abgeben will. Der Konzessionswerber ist den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Das Ergebnis der Trassenrevision, welche auch bei auf Staatskosten zu erbauenden E. stattfindet, bildet zunächst (s. Art. „Eisenbahnen D.") die Grundlage für die Entscheidung über den Konzessionsantrag bei Privatbahnen, bezw. für die Schlußfassung, ob eine Staatseisenbahn gebaut werden soll. Nach erfolgter Konzessionserteilung, bezw. wenn die Willensentschließung der Regierung, die Linie auf Staatskosten zu bauen, vorliegt, wird nach Ergänzung des Projektes durch eingehendere technische Behelfe, eventuell nach neuerlicher, vollständiger oder teilweiser Trassenrevision die Genehmigung der Trasse ausgesprochen. Weder den Wünschen u. Anträgen der Interessenten noch auch denen der Kommissionsmitglieder kommt hiebei entscheidendes Gewicht zu. Das Eis. M. entscheidet vielmehr im Einverständnis mit den beteiligten Ministerien über die Festsetzung der Trasse, zwar mit Bedacht auf das Kommissionsprotokoll und die Kommissionsanträge, aber nach freiem u. unanfechtbarem Ermessen, ohne an die Parteienanträge u. Kommissionsbestimmungen gebunden zu sein. Insbes. hat (abgesehen von dem Konkurrenzlinienverbote des § 9b E. Konz. G.) keine Privatpartei ein Recht auf die Führung der Trasse in einer ihr genehmen Richtung oder ein Widerspruchsrecht gegen eine ihr nicht genehme Richtung der E.

Die Entschließungsfreiheit der Regierung hinsichtlich der Trasse wird noch dadurch schärfer akzentuiert, daß die Feststellung der Trasse stets unter Vorbehalt nachträgl. Abänderung erfolgt, so daß selbst der Ausspruch, daß die Trasse in einer bestimmten Richtung geführt werden soll, den Parteien kein Recht hierauf gewährt (§ 7 Ministerialverordnung 25 I 79, R. 25).

Das zweite Stadium des Planfeststellungsverfahrens bei E. ist die Stationskommission. Nach Vorlage der entsprechenden technischen Behelfe, in welchen insbes. auch die Herstellung von Zufahrtstraßen vorzusehen ist, wird in derselben Weise wie bei der Trassenrevision die Stationskommission abgehalten, bei welcher Zahl u. Lage der auszuführenden Stationen, deren Benennung sowie die Zufahrten und die Kostendeckung für die letzteren zu verhandeln sind. Die Zusammensetzung der Kommission und die Stellung der Parteien bei der Verhandlung ist dieselbe wie bei der Trassenrevision. Die Entscheidung des Eis. M. erfolgt auf Grundlage der Verhandlungsergebnisse, eventuell, wenn sich hiezu die Notwendigkeit ergeben hat, unter Änderung der genehmigten Trasse. Die Entscheidung ist dem Ermessen des Eis. M. anheimgegeben (V. G. 21 III 87, Z. 763) und ist durch spätere Verfügungen der E.-Aufsichtsbehörden abänderlich, wenn die seinerzeit genehmigten Stationen u. Haltestellen den geänderten Verkehrsbedürfnissen nicht entsprechen (V. G. 17 XI 1900, Z. 7801, Budwinski 14799).

Der dritte u. wesentlichste Teil des Bauverfahrens ist die polit. Begehung, welche gleichzeitig die Enteignungsverhandlung im Sinne des Enteignungsgesetzes (§ 16 ff.) enthält.

Der Zweck der polit. Begehung ist, die E.-Anlage in deren Einzelheiten festzulegen und für die Ausführung vorzubereiten. Ein charakteristischer Unterschied dieses Teiles des Planfeststellungsverfahrens von der Trassenrevision liegt darin, daß er sich in Form und mit den Wirkungen einer administrativen Parteiverhandlung vollzieht und daß seine Ergebnisse subjektive Rechte auf eine bestimmte Art der Projektsausführung für die beteiligten Parteien zu begründen geeignet sind. Die auf Grund der Entscheidung über die Trassenrevision ausgearbeiteten Detailprojekte, welche der polit. Begehung zu Grunde liegen, sind zweckgerecht viel detaillierter als die der Trassenrevision vorgelegenen (§ 14 Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19). Insbes. hat das Detailprojekt auch ein Verzeichnis der in Anspruch genommenen Grundstücke u. Rechte und ein Verzeichnis der Namen u. Wohnorte der Enteigneten zu enthalten. Das Detailprojekt wird vom Eis. M. einer vorläufigen Prüfung unterzogen, wenn es zur Ausführung geeignet erachtet wird, prinzipiell genehmigt und an die polit. Landesstelle zur Vornahme der polit. Begehung übermittelt.

Die Planbehelfe werden durch 14 Tage vor der Begehung zur öffentl. Einsicht in den Ortsgemeinden aufgelegt, Ort u. Frist der Einsichtnahme wird öffentlich kundgemacht. Eine persönl. Ladung der Interessenten ist nicht erforderlich. Hiebei wird auch die Frist bestimmt, innerhalb deren Einwendungen der Beteiligten bei der polit. Bezirksbehörde entgegengenommen werden. Diese Frist ist insofern keine Fallfrist, als Einwendungen der Interessenten gegen die ihre Interessen berührenden Teile des Bauplanes auch vor der Kommission selbst bei der Begehung, jedoch nicht später (Entscheidung des V. G. 16 I 1902, Z. 486) vorgebracht werden können. Im Gegensatze zur Trassenrevision werden die Verhandlungen über die Detailprojekte in Form einer wirkl. Begehung, also stets an Ort u. Stelle, durchgeführt. Die mit der polit. Begehung betraute Kommission besteht im wesentlichen aus denselben Mitgliedern wie die Kommission für die Trassenrevision und kann vom Eis. M. bezw. von der Landesstelle durch Fachmänner, Vertreter industrieller oder landwirtschaftl. Organisationen u. Delegierte der Behörden verstärkt werden. Die Aufgabe der Begehungskommission ist gemäß § 15 der V. 25 I 79, R. 25, zunächst die Begutachtung des Detail-

projektes vom Standpunkte des öffentl. Interesses, insbes. in Bezug auf die berührten E., öffentl. Straßen, Wege u. Wasserläufe, die Lage u. Dimensionen der Kunstbauten usw., die Durchführung der Erhebungen betreffend die Feststellung des Gegenstandes u. Umfanges der Enteignung, ferner die Begutachtung der gegen das Detailprojekt erhobenen Einwendungen und der in diesen Beziehungen vorgebrachten Wünsche. Die Verhandlungen der Kommission sind kontradiktorisch, die Parteien werden einvernommen, die Ergebnisse der gemachten Erhebungen und die gemachten Äußerungen werden zu Protokoll gebracht, wobei für jede Katastralgemeinde ein bes. Protokoll oder wenigstens die Projektsteile u. Erklärungen der Interessenten gemeindeweise aufzunehmen sind (Entscheidung des V. G. 26 I 99, Z. 688). Es hat sich bei der Verhandlung der E.-Projekte der Gebrauch herausgebildet, daß die Kommission am Schlusse der Verhandlung zu den gefallenen Äußerungen und gemachten Anträgen Stellung nimmt, ihre Anschauungen in einem Kommissionsgutachten zusammenfaßt und Kommissionsanträge stellt. Die Verhandlungsprotokolle u. Akten sind sodann von der polit. Landesbehörde, welche ihr Gutachten beilegt, dem Eis. M. vorzulegen.

In dem Protokolle sind die von den Interessenten begehrten Abänderungen der Projektsvorlagen zu erwähnen, während die nicht zur Abänderung beantragten Projektsteile, wie sie aus den technischen Berichten ersichtlich sind, als angenommen gelten. Werden seitens der Kommission unter Zustimmung der Behördenvertreter und des Vertreters der Bahnunternehmung Abänderungen beantragt, so sind dieselben, um im Falle der Zustimmung der zu Enteignenden sofort das Enteignungserkenntnis fällen zu können, sogleich in den Situationsplan einzutragen, während, wenn dies nicht möglich ist, die Entscheidung des Eis.-M. einzuholen und dann erst die Enteignungserkenntnisse zu fällen sind. Auf Grund der Ergebnisse der polit. Begehung wird seitens des Eis.-M. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Entscheidung über das auszuführende Bahnprojekt gefällt, der Baukonsens erteilt. Ohne Baukonsens darf kein Bau auf E.-Grund ausgeführt werden (§ 19 Ministerialverordnung 25 I 79, R. 25). Von dem Baukonsense wird die polit. Landesstelle behufs Mitteilung an die Interessenten verständigt. Die Entscheidung der Zentralstelle über die polit. Begehung (der Baukonsens) enthält im Gegensatze zu der Entscheidung über die Trassenrevision auch Aussprüche über widerstreitende Parteiforderungen und ist der Rechtskraft fähig; sie kann subjektive Rechte der Parteien auf die Ausführung der Projekte in der im Baukonsens bestimmten Weise begründen, welche durch nachträgl. Verfügungen nicht willkürlich abgeändert werden können (V. G. 2 XII 96, Z. 6468). Da die ministerielle Zentralstelle mit Ausschluß des Instanzenzuges über die E.-Projekte entscheidet, so ist eine Anfechtung der ergangenen Entscheidung nur im Verfahren vor dem V. G. (ohne obligatorische Suspensivwirkung, § 17 G. 22 X 75, R. 36 ex 1876) und innerhalb des Kompetenzkreises dieses Gerichtshofes möglich. Es bleiben also immer bei der Anfechtung entrückt jene Teile der ministeriellen Entscheidung, welche aus deren freiem Ermessen hervorgehen. So wird die technische Ausführung der Bauten, der Ort und die Einrichtung der Stationsanlagen usw. im Wege Rechtens nicht angefochten werden können.

Durch den Baukonsens erwächst dem Projektswerber das Recht und die Pflicht, den konsentierten Bau in der genehmigten Weise auszuführen; Abweichungen erfordern ein neues Verfahren (V. G. 16 XII 99, Z. 10126, Budwinski 13525). Der Baukonsens muß alle erhobenen Einwendungen erledigen und alle Verpflichtungen, welche die E. den Anrainern und den Vertretern öffentl. Interessen gegenüber zu erfüllen hat (V. G. 6 IV 99, Z. 2240, Budwinski 12687; 31 I 1901, Z. 804, Budwinski 78 A); hingegen bildet die Entscheidung über Entschädigungsansprüche der Interessenten nach § 10 b E. Konz. G., bezw. nach der Ministerialverordnung 2 I 59, R. 19 (Bergbau), keine Vorbedingung des Baukonsenses (V. G. 18 II 98, Z. 892, Budwinski 11435). Der Baukonsens setzt naturgemäß — wenn er auch insbes. bei Lokalbahnen vor Erteilung der Konzession ausgesprochen wird — voraus, daß die rechtl. Grundlage für die Entstehung der E. als solche (Konzession, G.) vorhanden sei und tritt erst mit deren Schaffung in Kraft. Voraussetzung seiner Wirksamkeit ist ferner die Verfügung über den erforderl. Baugrund, eventuell nach Durchführung der Enteignung, für welche wiederum die im Baukonsense enthaltene Feststellung der Einzelheiten u. Maße der Projekte die Richtschnur gibt (§ 17 E. Enteig. G.). Der Baukonsens wird regelmäßig für das ganze Projekt in einer auch formell einheitl. Entscheidung erteilt, kann aber auch für die einzelnen Arbeiten, Erd- u. Nebenarbeiten, Kunstbauten, Geleisepläne sowie für die Hochbauten gesondert ausgesprochen werden oder aus der Genehmigung der für diese einzelnen Bestandteile der E. aufgestellten Normalien in Verbindung mit dem anstandslosen Ergebnisse der polit. Begehung sich ergeben (§§ 20, 21 Bauverordnung). Hochbauprojekte (§ 22 Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19) sind vorerst von der eisenbahnfachl. Seite zu prüfen, dann von der polit. Landesstelle vom Standpunkte der Landesbauordnungen und der Lokalinteressen zu begutachten und vom Eis. M. zu genehmigen. (Inwieweit hiebei die Bestimmungen der B. O. zu beachten sind, s. Art. „Eisenbahnen D.".) Dem Eis. M. steht es frei, die polit. Landesstelle bei der Übermittlung der Projekte zur polit. Begehung zur Erteilung des Baukonsenses für den Fall zu delegieren, daß die kommissionelle Verhandlung anstandslos verläuft (V. G. 23 II 1900, Z. 10284 ex 1899). Eine allg. Delegation zur Erteilung des Baukonsenses bei anstandslosem Ergebnisse der kommissionellen Verhandlung ist für die Staatsbahndirektionen bezüglich der Bauten auf Staatsbahnen im § 17, Z. 15, des Organisationsstatutes für die staatl. E.-Verwaltung ausgesprochen (V. G. 8 II 1902, Z. 277).

Für Um- u. Zubauten auf einer im Bau u. Betrieb stehenden E. ist gemäß § 18 der Bauver-

ordnung eine polit. Begehung dann abzuhalten, wenn die Landesverkehrsverhältnisse, Wasserläufe oder Bergwerk beeinflußt werden, u. zw. ist das Verfahren genau so wie bei Neuanlage einer E. dann durchzuführen, wenn eine Enteignung damit verbunden ist, während, wenn keine Enteignung notwendig ist, eine Abkürzung der Frist der Projektsauflage bei der polit. Behörde 1. Instanz auf 8 Tage gestattet ist. Werden Wege, Wasserläufe oder Bergwerke nicht berührt, so entfällt die polit. Begehung und ist die Enteignung gemäß § 21 E. Enteig. G. in abgekürzter Form durchzuführen. Ist eine Enteignung nicht notwendig, so kann die Genehmigung für den Um- oder Zubau vom Eis. M. ohne weitere Verhandlung ausgesprochen werden.

Für Ergänzungs- u. Rekonstruktionsbauten geringeren Umfanges ist auf den im Betriebe stehenden Privatbahnen laut Ministerialerlasses 17 VI 97, Z. 1236 ex 1896, V. Bl. 77, ein vereinfachtes Verfahren, die kumulative Genehmigung des von den Bahnverwaltungen dem Eis. M. vorgelegten Programmes solcher Bauten, für zulässig erklärt worden.

Den Abschluß des Bauverfahrens bildet die technisch-polizeil. Prüfung (die Konstatierung der Betriebsfähigkeit der E.) und die Kollaudierung (die Prüfung, ob die Bauausführung dem genehmigten Projekte entspricht). Zur Einleitung der technisch-polizeil. Prüfung ist nach Vollendung des Bahnbaues ein mit den Plänen u. Karten, welche die Bahnausführung genau darstellen, versehenes Gesuch an das Eis. M. zu richten. Eine Kommission, in welcher die Generalinspektion und die polit. Behörde vertreten sind, prüft hierauf, ob auf der Bahn ein regelmäßiger, ungestörter u. sicherer Betrieb erwartet werden kann (§ 2 E. Betr. O.). Es muß erwiesen werden: 1. daß die Bahn und die dazugehörigen Gebäude den Sicherheits- u. Sanitätsvorschriften entsprechend gebaut sind, 2. daß die Bahn mit den nötigen Fahrbetriebsmitteln u. Signalen in gehöriger Beschaffenheit u. Menge versehen ist, 3. daß für die Erfordernisse zur Verhütung von Unglücksfällen die nötige Vorsorge getroffen ist, 4. daß die bei etwa eintretenden Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung u. Abwendung größerer Gefahren dienl. Mittel in hinreichender Menge und gehöriger Beschaffenheit vorhanden sind, 5. daß die Bahn mit den zu einem geordneten Betriebe nötigen qualifizierten Angestellten versehen ist und daß dieselben bereits die nötigen Dienstvorschriften u. Instruktionen erhalten haben. Überdies muß die Vollendung der feuersicheren Herstellungen und etwaiger Sicherungsbauten in Bergwerken erwiesen sein und die Brückenprobe ein befriedigendes Ergebnis gehabt haben. Die technisch-polizeil. Prüfung ist ein offiziöses Verfahren ohne obligatorisches Parteiengehör. Die Teilnahme von Interessenten ist informativ. Zur Abnahme der Bahn gehört noch außerdem die Kollaudierung, welche im wesentlichen festzustellen hat, ob alle Herstellungen den Projekten und sonstigen Bestimmungen entsprechend ausgeführt sind und ob die für die Unternehmung bestimmten Grundflächen derselben tatsächlich übergeben wurden.

Wenn das Ergebnis der technisch-polizeil. Prüfung ein günstiges war, wird der Benutzungskonsens (Eröffnungskonsens) seitens des Eis. M., für Erweiterung oder Erneuerungsbauten auf Privateisenbahnen seitens der Generalinspektion, für letztere Bauten auf Staatseisenbahnen seitens der Staatsbahndirektion erteilt. Der Benutzungskonsens kann an den Vorbehalt der nachzutragenden Kollaudierung des ganzen oder eines Teiles der Bahnanlage geknüpft, die Eröffnung einer Station von der Herstellung der E.-Zufahrtstraße in fahrbarem Zustande abhängig gemacht werden.

Ergänzungen u. Abänderungen der genehmigten Projekte können (wie § 46 Bauverordnung besagt) vom Eis. M. jederzeit zur Wahrung öffentl. Interessen, insbes. der Sicherheit, nach Einvernahme der E. angeordnet werden (V. G. 10 VI 1901, Z. 5450, Budwinski 465 A).

Für E. niederer Ordnung (Lokal-, Kleinbahnen) ist durch die V. 29 V 80, R. 57, ein abgekürztes Bauverfahren für zulässig erklärt worden, das im wesentlichen auf einer Zusammenfassung der Trassenrevision u. Stationskommission mit der polit. Begehung oder der beiden ersteren beruht (vgl. Art. „Eisenbahnen F.").

Literatur s. bei Art. „Eisenbahnen C.".

Krasny.

F. Bahnen niederer Ordnung

(Lokalbahnen, Bergwerksbahnen, Schleppbahnen usw.).

I. Allg. — II. Überblick über die Entwicklung der Rechtsnormen über Bahnen niederer Ordnung in Österr. — III. Das G. 31 XII 94 über Bahnen niederer Ordnung insbesondere, mit Berücksichtigung der dasselbe modifizierenden späteren G; der Entwurf eines neuen G. über Bahnen niederer Ordnung. — IV. Die Landesgesetze betreffend die Förderung von Bahnen niederer Ordnung.

I. Allg. Unter E. niederer Ordnung werden im allg. jene dem öffentl. Verkehre dienenden E. verstanden, welche im Gegensatze zu den Haupt- oder Vollbahnen einem weniger intensiven Verkehr zu dienen haben, die daher in ihrer baul. Anlage und in der Einrichtung ihres Betriebes einfacher gestaltet sind als die Hauptbahnen. In Gebieten mit entwickelter Industrie u. Agrikultur besteht die wirtschaftl. Funktion der E. niederer Ordnung darin, die Produktionsstätten an das schon bestehende Netz der Vollbahnen anzuschließen, in Gebieten mit extensiven Wirtschaftsformen aber haben sie hauptsächlich die Aufgabe, auf weite Strecken hin die Vorläufer vollständig ausgerüsteter Linien insolange zu sein, bis der anwachsende Verkehr Hauptbahnen als notwendig u. ökonomisch vorteilhaft erscheinen läßt.

Nach der wirtschaftl. Bedeutung und technischen Ausgestaltung werden die Bahnen niederer Ordnung vielfach in Lokalbahnen u. Kleinbahnen unterschieden; die dem öffentl. Verkehre dienenden E. überh. können dann in Bahnen erster Ordnung (Haupt- oder Vollbahnen), Lokalbahnen (Vizinal-, Sekundärbahnen) u. Kleinbahnen (Tertiärbahnen) eingeteilt werden, wobei jedoch die genauere Fest-

setzung der Grenzen für die einzelnen Bahnkategorien großen Schwierigkeiten begegnet.

Der geringere Verkehr, welcher den Bahnen niederer Ordnung zufällt, bedingt eine möglichst weitgehende Ökonomie in der Anlage und im Betriebe dieser E., namentlich auch die tunlichste Individualisierung ihrer technischen Ausgestaltung, die gegebenen Falles insbes. auch zur Anwendung der Schmalspur führt.

Da aber selbst bei weitgehender Rücksichtnahme auf diese Momente solche Bahnunternehmungen vielfach doch nicht in der Lage sind, eine entsprechende Rentabilität in Aussicht zu stellen, so ist zur Förderung dieses wichtigen Zweiges des Kommunikationswesens eine weitgehende Fürsorge öffentlich-rechtl. Korporationen, insbes. des Staates, sowie vielfach auch eine entsprechende finanzielle Betätigung der Lokalinteressenten erforderlich.

II. **Überblick über die Entwicklung der Rechtsnormen über Bahnen niederer Ordnung in Österr.** Schon in einem ziemlich frühen Entwicklungsstadium des E. Wesens gab es in Österr. Bahnunternehmungen, die nach den angegebenen allg. Merkmalen als Bahnen niederer Ordnung bezeichnet werden können; es waren dies außer der schmalspurigen Linie Lambach–Gmunden die Pferdeeisenbahnen (Tramways, Hipposidierbahnen amerikanischen Systems) und die Bergbahnen nach Art der Kahlenbergbahn. Die Tramways und die Bergbahnen wurden bis zum G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, nicht auf Grund der Ministerialverordnung 14 IX 54, R. 238 (E. Konz. G.), konzessioniert, sondern auf der Rechtsbasis besonderer A. E. (u. zw. insbes. 25 II 59 und 6 VII 72); dadurch wurde es möglich, diese Bahnunternehmungen nicht nur hinsichtlich des Baues und des Betriebes gegenüber den anderen E. zu individualisieren, sondern sie auch von verschiedenen in den allg. E. Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen zu befreien.

Als dann zu Beginn der Siebzigerjahre zu der schon seit einiger Zeit vielfach erörterten Herstellung von sog. Lokal- oder Vizinalbahnen geschritten werden sollte, konnte die erforderl. Individualisierung der auf Grund des E. Konz. G. ins Leben gerufenen Unternehmungen der genannten Art nur dadurch erreicht werden, daß der Regierung von Fall zu Fall durch Spezialgesetze die Ermächtigung erteilt wurde, diesen Bahnen, abgesehen von eventuellen direkten Geldunterstützungen, eine [illegible] Stellung einzuräumen. In der [illegible] konnte dann die Regierung, abgesehen von [illegible] Stempel-, Steuer- u. Gebührenbefreiungen [illegible] Bau u. Betrieb [illegible] Erleichterungen gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der E. Betr. O. und den [illegible]

[illegible]

entgeltl. Herstellung u. Erhaltung von Amtslokalitäten enthoben werden. In dem Erl. des H. M. 19 IV 75 (Zentralblatt für E. u. Dampfschiffahrt der österr.-ungar. Monarchie, 1875, S. 453) wurden die hinsichtlich des Baues zulässigen Erleichterungen genauer spezialisiert. Seit dem G. 15 VII 77, R. 64, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den E., wurde die Regierung in den bezeichneten Spezialgesetzen auch von Fall zu Fall ermächtigt, bei Festsetzung der Konzessionstarife für Lokalbahnen Ausnahmen von den gesetzl. Normen zu gewähren.

Diese der Entwicklung der Bahnen niederer Ordnung nicht förderliche u. entsprechende Methode der Spezialgesetze wurde in dem G. 25 V 80, R. 56, betreffend die Zugeständnisse für Lokalbahnen, verlassen. In diesem G. wurden jene Begünstigungen allg. Natur, welche bisher den Lokalbahnunternehmungen von Fall zu Fall zugestanden worden waren, zusammengefaßt und der Regierung die allg. Ermächtigung erteilt, während der bis zum 31 XII 82 bemessenen Wirksamkeitsdauer des zitierten G. diese Zugeständnisse u. Begünstigungen zu gewähren. Außerdem wurden die Bedingungen für die Benutzung öffentl. Straßen für die Zwecke der Lokalbahnen geregelt und hiebei namentlich der Grundsatz aufgestellt, daß die Benutzung ärarischer Straßen ohne Entrichtung eines bes. Entgeltes erfolgen könne. Weitergehende finanzielle Unterstützungen seitens der Staatsverwaltung durch Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln oder auf sonstige Weise konnten auch fernerhin in jedem einzelnen Falle nur auf Grund besonderer G. eingeräumt werden.

Die Normen des G. 25 V 80, R. 56, dessen Wirksamkeitsdauer wiederholt verlängert wurde, erfuhren durch die V. des H. M. 29 V 80, R. 57, womit Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und kommissionellen Behandlung der Projekte für Lokalbahnen u. Schleppbahnen eingeführt wurden, eine bedeutsame Ergänzung.

Das zweite allg. Lokalbahngesetz — G. 17 VI 87, R. 81, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Lokalbahnen getroffen wurden — rezipierte im wesentlichen die Normen des ersten G., erweiterte aber nicht nur die Kompetenz der Regierung hinsichtlich der Gewährung von Stempel-, Steuer- u. Gebührenbegünstigungen, sondern gab auch die Ermächtigung, hinsichtlich jener Lokalbahnen, welche in vom Staate für seine eigene Rechnung betriebene Hauptbahnen einmünden, von der [illegible] einer Vergütung oder Beitragsleistung der Lokalbahnunternehmung für die Mitbenützung bestehender Anlagen der Hauptbahn und für den in den Anschlußstationen besorgten Stationsdienst abzusehen und auch den Verwaltungen vom Staate garantierter Bahnen die Gewährung derartiger Erleichterungen zugunsten der an sie anschließenden Lokalbahnen zu gestatten.

Mit Rücksicht auf die stets wachsende Bedeutung der Lokalbahnen [illegible]

benutzung der Lokalbahn für die im Staatsbetriebe befindl. Bahnen unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Weitergehende finanzielle Begünstigungen sollten ebenfalls nur auf Grund eines Spezialgesetzes zugestanden werden können; der Kreis der angeführten Arten dieser Begünstigungen wurde aber dadurch prinzipiell erweitert, daß im zitierten G. neben der Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln auch noch die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung und die Übernahme der Betriebsführung auf Rechnung des Staates gegen Zusicherung einer festen Pachtrente angeführt wurden.

Die letzte Etappe in der Rechtsentwicklung wird durch das G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, bezeichnet, dessen Bestimmungen — abgesehen von einigen wenigen, durch spätere G. (insbes. das G. 1 VII 1901, R. 85, betreffend die im J. 1901 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung und 19 VII 1902, R. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf E.) bedingten Abänderungen — bis zum 31 XII 1904 in Wirksamkeit standen. Die wichtigste durch das zitierte G. herbeigeführte Neuerung bestand darin, daß der Kreis der zu gewährenden Begünstigungen bedeutend vergrößert und zur Erleichterung der Geldbeschaffung für die Zwecke der Bahnen niederer Ordnung besondere Vorsorge getroffen wurde, ferner daß auch für die sog. Kleinbahnen Normen gegeben wurden, durch welche an die Stelle des Begriffes der Lokalbahnen der weitere Begriff der „Bahnen niederer Ordnung" gesetzt wurde.

Die mit Rücksicht auf den Ablauf der Wirksamkeit des zitierten G. über Bahnen niederer Ordnung im A. H. eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend ein neues G. über Bahnen niederer Ordnung, gelangte bisher nicht zur parlamentarischen Behandlung.

Da die angeführten allg. G. nicht alle auf die Förderung der Bahnen niederer Ordnung bezügl. Fragen regelten und insbes. die Gewährung direkter staatl. Subventionen oder die Garantierung eines gewissen Reinerträgnisses für konkrete Bahnprojekte durch den Staat, wie überh. die mit finanziellen Opfern für den Staat verbundene Unterstützung von Bahnen niederer Ordnung stets der Spezialgesetzgebung vorbehalten blieb, so gibt es neben den angeführten Rechtsnormen noch eine Reihe von Spezialgesetzen, durch welche eine große Anzahl von Bahnprojekten durch die finanzielle Mithilfe des Staates im Wege der Gewährung von Subventionen oder einer Reinertragsgarantie sichergestellt wurde.

In Ergänzung u. Erweiterung der staatl. Aktion zur Förderung von Bahnen niederer Ordnung wurden nach dem Beispiele des Landes Steierm., das schon im J. 1890 in dieser Richtung führend voranging, in den wichtigsten Kronländern Landesgesetze, betreffend die Förderung des Baues von Bahnen niederer Ordnung, erlassen, welche jene Bedingungen u. Voraussetzungen feststellen, unter denen eine Unterstützung von Bahnen niederer Ordnung aus Landesmitteln nach Analogie der staatl. Maßnahmen, insbes. auch durch Subventionierung oder Gewährung einer Erträgnisgarantie durch die Königreiche u. Länder erfolgen kann; diese Landesgesetze werden am Schlusse dieses Abschnittes sub IV zur Darstellung gelangen.

Die Anerkennung einer E. als Bahn niederer Ordnung erfolgt in provisorischer Weise anläßlich der Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten, die endgültige Feststellung ihres rechtl. Charakters wird bei der Konzessionierung, eventuell in dem betreffenden Sicherstellungsgesetze, vorgenommen.

Die Subsumtion eines Bahnunternehmens unter den Lokalbahnbegriff hat die Rechtsfolge, daß hinsichtlich der Vorarbeiten und der für das Bahnprojekt durchzuführenden kommissionellen Amtshandlungen die Bestimmungen der V. des H. M. 29 V 80, R. 57, anwendbar werden (s. auch Erl. des H. M. 21 I 87, Z. 376, Zentralblatt für E. u. Dampfschiffahrt 1887, Nr. 16).

III. **Das G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung insbesondere, mit Berücksichtigung der dasselbe modifizierenden späteren G.; der Entwurf eines neuen G. über Bahnen niederer Ordnung.** Eine Legaldefinition des Begriffes der Bahnen niederer Ordnung, ebenso wie eine genaue Definition u. Abgrenzung der beiden Teilbegriffe Lokalbahnen im e. S. und Kleinbahnen (im Art. XVI des G. 31 XII 94 wurde der Ausdruck Lokalbahnen auch für Kleinbahnen gebraucht: „Kleinbahnen sind jene Lokalbahnen" und „die Anerkennung einer Lokalbahn als Kleinbahn") war im G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, nicht enthalten, was auf praktisch-administrative Erwägungen, insbes. auf die Intention zurückgeführt werden kann, eine möglichst individuelle Behandlung der einzelnen Bahnprojekte zu ermöglichen und demnach auch die Art und den Umfang der zu gewährenden finanziellen Unterstützung zu bestimmen. Nur der Begriff der Kleinbahn wurde darin etwas näher u. zw. dahin umschrieben, daß darunter jene für den öffentl. Verkehr bestimmten „Lokalbahnen" (im weiteren Sinne = Bahnen niederer Ordnung) zu verstehen sind, welche für den allg. E.-Verkehr geringere Bedeutung haben (normal- oder schmalspurige Zweigbahnen, Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betrieb, anderen mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, Seilbahnen usw.); insbes. waren nach den Vorschriften des zitierten G. als Kleinbahnen in der Regel solche Bahnen zu behandeln, welche hauptsächlich den örtl. Verkehr in einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln. Die der früheren Anschauung über die untergeordnete Bedeutung der mit elektrischer oder animalischer Kraft betriebenen Bahnen entsprechende Norm, daß die nicht mit Dampf betriebenen Bahnen stets als Kleinbahnen angesehen werden mußten, wurde im Hinblicke auf die stets wachsende Bedeutung und die erhöhte Leistungsfähigkeit elektrischer Bahnen durch Art. XXII G. 1 VII 1901, R. 85, dahin abgeändert, daß Bahnen niederer Ordnung, welchen vermöge ihrer Ausdehnung oder wegen des Umfanges des von ihnen zu bedienenden Verkehres nach dem Ermessen der Regierung eine erhöhte Bedeutung zukommt, auch dann als

Lokalbahnen erklärt u. behandelt werden können, wenn sie nicht mit Dampf betrieben werden. Die Ausnahmestellung, welche nicht mit Dampf betriebene E. in Bezug auf die Haftpflicht für die beim Verkehr sich ereignenden körperl. Verletzungen u. Tötungen einnahmen, ist seit der durch das G. 12 VII 1902, R. 147, erfolgten Ausdehnung der Haftpflicht auf alle mit elementarer Kraft betriebenen E. beseitigt worden.

A. Die Rechtsstellung der Lokalbahnen (Sekundär-, Vizinalbahnen) und die für sie vorgesehenen Begünstigungen.

Verträge, bücherl. Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden (durch welche zum Zwecke der Sicherstellung des Baues einer Lokalbahn die Abtretung von Grund u. Boden, die Einräumung dingl. Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Übernahme von Aktien oder sonstige wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benutzung öffentl. Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen, oder endlich Vereinbarungen zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung, des Baues oder des Betriebes der Lokalbahn getroffen werden, mit Ausschluß der im gerichtl. Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen) waren gebühren- u. stempelfrei.

Dieselbe Begünstigung genossen die von Konzessionswerbern nach erhaltener Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten zu überreichenden Eingaben, Pläne und sonstigen Schriftstücke, durch welche die Ausführung einer Lokalbahn in technischer oder finanzieller Beziehung vorbereitet wird (Art. IV G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895).

Das zitierte G. gestattete zur Anlage von Lokalbahnen außerdem (Art. XIV, l. c.) die Benutzung von Reichsstraßen, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet wurde. Die Anlage der Bahn mußte jedoch bei militärisch wichtigen Straßenzügen derart erfolgen, daß im Bedarfsfalle die ganze Straßenbreite vom Militärfuhrwerke benutzt werden kann. Die Feststellung der Bedingungen für die Straßenbenutzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium. Von der Vorschreibung eines Entgeltes für die Straßenbenutzung war regelmäßig abzusehen.

Jedoch mußten die Kosten einer durch die Bahnanlage etwa bedingten Rekonstruktion der Straße sowie die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung und der zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erforderl. Säuberung des tatsächlich benützten Straßenteiles, ferner etwaige durch die [illegible] Benutzung veranlaßte Mehrkosten für die Straßenerhaltung [illegible] für die [illegible] von [illegible] und zu Neuherstellungen, welche aus [illegible] notwendig wurden [illegible] von der [illegible] vom der [illegible] angenommen werden.

[illegible] im Be-

zug auf die Verstärkung u. Erhaltung von Brücken und von unter dem Straßenkörper befindl. Objekten, ferner in Bezug auf die Erhaltung u. Reinigung der bahnseitigen Bankette, Gräben u. Böschungen, sowie in Bezug auf die Schneesäuberung durften der Lokalbahnunternehmung nur dann auferlegt werden, wenn die bezügl. Arbeiten u. Leistungen durch den Bestand der Bahnanlage veranlaßt wurden.

Von prinzipieller Bedeutung war die zur Austragung früher bestandener Zweifel u. Differenzen getroffene, vornehmlich den autonomen Straßenverwaltungsbehörden oder -organen zugute kommende allg. Bestimmung, daß nichtärarische öffentl. Straßen nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten bezw. jener Behörden oder Organe, welche zur Erteilung der Zustimmung zur Benutzung der Straße seitens der Lokalbahnunternehmung nach den bestehenden G. berufen sind, zur Anlage von Lokalbahnen in Anspruch genommen werden können.

Auf Grund des G. über Bahnen niederer Ordnung mußten bezw. konnten bei der Konzessionierung von Lokalbahnen verschiedene Begünstigungen erteilt werden; diese Begünstigungen bezogen sich

a) auf die Einräumung bes. Erleichterungen in Betreff des Baues und des Betriebes;

b) auf die Gewährung von Stempel-, Steuer- u. Gebührenbefreiungen.

ad a. Bei Konzessionierung von Lokalbahnen war die Regierung verpflichtet, unbeschadet der dem Reichskriegsministerium gesetzlich zustehenden Einflußnahme nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle tunl. Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der E. Betr. O. 16 XI 51, R. 1 ex 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen u. Verkehrsvorschriften insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die bes. Verkehrs- u. Betriebsverhältnisse, insbes. die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eis. M. zulässig erschien und als hiedurch das den autonomen Körperschaften nach den bestehenden G. zustehende Recht, im eigenen Wirkungskreise aus Sicherheitsrücksichten Vorschriften zu erlassen, nicht beeinträchtigt wurde (Art. I, l. c.).

Ferner mußten die Unternehmungen von Lokalbahnen von den im E. Konz. G. und in der E. Betr. O. normierten Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post sowie von den Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtl. Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltl. Herstellung u. Erhaltung von Amtslokalitäten enthoben werden (Art. II l. c.).

Endlich war die Regierung ermächtigt, bei Festsetzung der Tarife für Lokalbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des G. 15 VII 77, R. 64, betreffend die [illegible] für die Personenbeförderung auf den E. sowie von den sonstigen gesetzl. Bestimmungen über das Tarif- u. Transportwesen zu gewähren (Art. III l. c.).

ad b. Im Falle der Konzessionserteilung für Lokalbahnen [illegible] (Art. V. l. c.) seitens der Re-

gierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

1. Die Befreiung von den Stempeln u. Gebühren für alle von der Lokalbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge u. Urkunden zu bewirkenden bücherl. Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtl. Ausfertigungen zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Kapitalsverzinsung und des Betriebes sowie zum Zwecke des Baues und der Instruierung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres, dann zum Zwecke der Grundeinlösung bis zum Schlusse des 3. Betriebsjahres. Die vorangeführte Befreiung galt ferner für die sich auf Zahlungen für die Ausführung der vorbezeichneten Anlagen beziehenden Empfangsbestätigungen der Bauunternehmer u. Lieferanten, bezog sich jedoch nicht auf die im gerichtl. Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen;

2. die Befreiung von den Stempeln u. Gebühren für die Ausgabe von Aktien u. Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung sowohl für die erste Anlage und konzessionsmäßige Ausrüstung der konzessionierten Lokalbahn als auch für späterhin von der Regierung als erforderlich erkannte Erweiterungsbauten u. Nachschaffungen, ferner die Befreiung von Stempeln u. Gebühren für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen und der sonst etwa zu den in diesem Absatze bezeichneten Zwecken aufgenommenen Anlehen bestimmten eisenbahnbücherl. Einheiten oder auf andere unbewegl. Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluß des 3. Betriebsjahres auflaufenden Übertragungsgebühr mit Ausnahme der nach den bestehenden G. den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebühren;

3. die Befreiung von den für die Erteilung der Konzession und für die Ausfertigung der Konzessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren u. Taxen;

4. die Befreiung von der Erwerb- u. Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige G. an deren Stelle eingeführt werden sollte, auf die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Konzessionserteilung an gerechnet.

Durch die §§ 6, 84, Z. 2, und 125, Z. 12, G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern wurden die den Bahnen niederer Ordnung gewährten Steuerbefreiungen ausdrücklich anerkannt;

5. die Befreiung von der für die staatl. Aufsicht entfallenden Gebühr;

6. über Ansuchen der Lokalbahnunternehmung die Umwandlung der in T. P. 47 e G. 13 XII 62, R. 89, festgesetzten Stempelgebühr von den Personenfahrkarten in eine Prozentualgebühr, welche mit 3% des Fahrpreises zu bemessen war.

Da sowohl die Fahrkartenstempelgebühr als auch die eventuell an ihre Stelle tretende Prozentualgebühr hinsichtlich des Personenverkehres auf E. innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder durch § 11 G. 19 VII 1902, R. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf E. aufgehoben wurde, so bestand die obige Norm nur noch hinsichtlich des im § 2 des letztzitierten G. bezeichneten E.-Verkehres mit den Ländern der ungar. Krone und mit Bosnien und der Herzegowina sowie des Verkehres über diese Ländergebiete hinaus bis zum 31 XII 1904, R. 2 ex 1895, in Kraft; für den Personentransport im Gebiete der Reichsratsländer ist nunmehr von den Lokalbahnen eine Fahrkartensteuer von 6% des zur Einhebung gelangenden Fahrpreises zu entrichten (§ 1 des zit. Fahrkartensteuergesetzes).

Neben der Ausnahmestellung, welche den Lokalbahnunternehmungen in den vorstehend angeführten Beziehungen eingeräumt wurde oder werden konnte, war die Regierung auf Grund des G. über Bahnen niederer Ordnung ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen im administrativen Wege eine Reihe von Erleichterungen u. Begünstigungen sowie indirekte u. direkte finanzielle Beitragsleistungen den Lokalbahnen zuzuwenden; hiebei war der Grundsatz maßgebend, daß im administrativen Wege nur solche staatl. Begünstigungen gewährt werden konnten, welche dem Staate kein direktes finanzielles Opfer auferlegten, bezw. durch die dem Staate aus der Realisierung neuer Bahnen erwachsenden verschiedenartigen Vorteile ihre Rechtfertigung fanden.

Von Seite der Staatseisenbahnverwaltung konnten mit Zustimmung des F. M. die nachstehenden Erleichterungen u. Begünstigungen gewährt werden (Art. IX, 1. c.):

1. Die Befreiung von der Anrechnung einer Quote der Zentralverwaltungskosten der Staatseisenbahnverwaltung, ferner von der Aufrechnung einer Vergütung oder Beitragsleistung der Lokalbahnunternehmung für die Mitbenutzung bestehender Anlagen der Staatsbahnen und für den in den Anschlußbahnhöfen durch Staatsorgane besorgten Stationsdienst insolange u. insoweit, als dies erforderlich erscheint, um die Verzinsung u. Tilgung des nicht durch Prioritätsobligationen beschafften Anlagekapitales der Lokalbahn zu höchstens 5% aus dem eigenen Reinerträgnisse zu ermöglichen. Desgleichen konnte die Übernahme der Lokalbahn in den Staatsbetrieb für Rechnung des Konzessionärs gegen Vergütung der eventuell mit einem bestimmten Prozentsatze der Bruttoeinnahmen oder mit einem per Betriebskilometer festzusetzenden Betrage zu pauschalierenden Selbstkosten der staatl. Betriebsführung seitens der Lokalbahnunternehmung gewährt werden. Hiebei war es zulässig, eine Stundung der von der Lokalbahnunternehmung zu leistenden Betriebskostenvergütung zum Zwecke der vorzugsweisen Bedeckung der Kapitalslasten für Anlehen u. Prioritätsaktien aus den Bruttoerträgnissen derselben in dem Falle zuzugestehen, wenn nach dem Ermessen der Regierung sich annehmen ließ, daß infolge eines solchen Zugeständnisses eine dauernde Belastung des Staatsschatzes nicht eintreten werde;

2. die Übernahme des Betriebes schon bestehender oder künftig herzustellender Lokalbahnen für eigene Rechnung des Staates gegen Zahlung einer fixen Pachtrente, wenn nach den von der Regierung zu prüfenden Ausweisen unter Berücksichtigung der von den Interessenten und den autonomen Körperschaften zugesicherten Frachten- oder Ertragsgarantien resp. jährl. Beiträge die Bedeckung der Pachtrente aus den im Staatsbetriebe zu erzielenden Reinerträgnissen der Lokalbahn als dauernd gesichert erschien;

3. die Ausführung der infolge der Einmündung der Lokalbahn in die Anschlußstation der Hauptbahn erforderl. Anlagen, die Beistellung von Bau- u. Betriebsmaterialien, von Inventargegenständen und von Fahrbetriebsmitteln für die Lokalbahn gegen Vergütung der Selbstkosten seitens der Lokalbahnunternehmung, eventuell in zu vereinbarenden entsprechenden Annuitäten. Ausnahmsweise konnten die vorangeführten Leistungen der Staatseisenbahnverwaltung zugunsten der Lokalbahnunternehmungen auch unentgeltlich oder im Falle der Bildung von Aktiengesellschaften gegen Refundierung in Titres der letzteren (Obligationen, Prioritäts- oder Stammaktien) übernommen werden. Die Beistellung der Fahrbetriebsmittel durfte auch gegen eine in Prozenten der Transporteinnahmen zu berechnende jährl. Vergütung zugesichert werden;

4. die Beförderung von Bau- u. Betriebsmaterialien sowie von Fahrbetriebsmitteln für Lokalbahnen sowohl während des Baues als des Betriebes zu den für die eigenen Regiesendungen der Staatseisenbahnverwaltung jeweils in Geltung stehenden ermäßigten Tarifsätzen, sofern die hiedurch erzielten Frachtersparnisse den betreffenden Lokalbahnunternehmungen unmittelbar zugute kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen (von 1—4) waren sinngemäß auch auf die vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen anwendbar; auch die übrigen Privatbahnverwaltungen konnten zur Gewährung gleichartiger Zugeständnisse u. Begünstigungen für anschließende Lokalbahnen verhalten werden.

Für solche neu herzustellende Lokalbahnen insbes., durch deren Inbetriebsetzung ziffermäßig bestimmbare finanzielle Vorteile für einzelne Zweige der Staatsverwaltung (Post-, Telegraphen-, Straßen-, Forst-, Montan- u. Salinenärar, Staatseisenbahnverwaltung usw.) erzielbar schienen, war die Regierung ermächtigt (Art. X, l. c.), sich an der Kapitalsbeschaffung durch Beitragsleistungen à fonds perdu oder im Falle der Bildung von Aktiengesellschaften gegen Refundierung in Titres u. zw. entweder in Form einer jährl. Subvention oder mittels einer Kapitalszahlung in jenen Maximalbeträgen zu beteiligen, welche den dem Staatsschatze infolge der Anlage der Lokalbahn nachweisbar erwachsenden Vorteilen (Mehreinnahmen oder Ersparnissen) resp. dem kapitalisierten Werte dieser Vorteile gleichkommen.

Die Gewährung anderer finanzieller Unterstützungen, welche nicht im administrativen Wirkungskreise gelegen waren, wie insbes. die Zusicherung einer staatl. Erträgnisgarantie und die Beitragsleistung des Staates zum Baue gegen Refundierung in Stammaktien in anderen als den genannten Fällen, bedurfte auch während der Wirksamkeit des G. über Bahnen niederer Ordnung einer speziellen gesetzl. Ermächtigung.

Solche Ermächtigungen wurden seit dem Bestande des G. über Bahnen niederer Ordnung wiederholt erteilt; in der Regel wurden alljährlich alle jene Bahnen niederer Ordnung, für welche die Gewährung einer staatl. Reinertragsgarantie oder einer Staatssubvention in dem betreffenden Jahre in Aussicht genommen war, in einem sog. Sicherstellungsgesetze zusammengefaßt; in der letzten Zeit aber ist man zu der früher geübten Form der Erwirkung bes. Sicherstellungsgesetze für die einzelnen Bahnprojekte zurückgekehrt.

Da die in der verhältnismäßig geringen Dichtigkeit des heimischen Hauptbahnnetzes begründete erhöhte verkehrspolit. Bedeutung der Lokalbahnen eine entsprechende Vorsorge für die eventuelle, äußersten Falles selbst gegen den Willen der Konzessionäre vorzunehmende Eingliederung solcher Linien in das Staatseisenbahnnetz unbedingt notwendig erscheinen ließ, so hatte die Staatsverwaltung nach dem genannten G. über Bahnen niederer Ordnung nicht nur die Pflicht (Art. XII, l. c.), sich bei der Konzessionserteilung von Lokalbahnen das Recht vorzubehalten, die konzessionierte Bahn nach deren Vollendung u. Inbetriebsetzung unter den in der Konzession festzustellenden Bedingungen jederzeit einzulösen, sondern auch das Recht, jederzeit die Mitbenutzung der Lokalbahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindl. Bahnen unter freier Feststellung der Tarife gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu verlangen.

Diese Mitbenutzung sollte aber nur insoweit stattfinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenutzten Lokalbahn nicht gestört wird. Eine Ausübung dieses Péagerechtes zu Konkurrenzzwecken gegenüber der Lokalbahnunternehmung war gesetzlich verboten (Art. XII, l. c.).

Ferner wurden die Lokalbahnunternehmungen durch das genannte G. verpflichtet, den Betrieb der konzessionierten Bahnen im Mobilisierungs- u. Kriegsfalle jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für solange einzustellen, als dies seitens der Militärbehörde für notwendig erkannt werden sollte (Art. XV, l. c.).

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen durfte nur dann gestattet werden, wenn die Verzinsung u. Tilgung derselben nach den von der Regierung zu prüfenden Ausweisen in den eigenen Reinerträgnissen der Bahn und in den von den Interessenten und autonomen Körperschaften zugesicherten Frachten- u. Ertragsgarantien als dauernd gesichert erschien, und war bei Bahnunternehmungen, bei welchen aus Mangel der gesetzl. Voraussetzungen keine bücherl. Einlage im Sinne des G. 19 V 74, R. 70, vorhanden ist, ausgeschlossen (Art. XIII, l. c.). Jedoch wurde zur Erleichterung derselben sowohl für die Titres der genannten Art, deren Verzinsung u. Tilgung durch eine Bürgschaft oder

Reinertragsgarantie des Staates sichergestellt ist, als auch für die von einem der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder in analoger Weise garantierten Prioritätsanlehen von Lokalbahnunternehmungen die Gewährung der Pupillarqualifikation vorgesehen (Art. XXI G. 1 VII 1901, R. 85).

Mit Rücksicht auf den Umstand, als die Begebung der meist nur auf relativ geringe Beträge lautenden Prioritätsanlehen einzelner Lokalbahnunternehmungen bei der mangelnden Vertrautheit der in Betracht kommenden Finanzkreise mit den Verhältnissen der betreffenden Bahnunternehmungen und aus verschiedenen anderen praktischen Rücksichten mannigfachen Schwierigkeiten begegnete, erschien es angezeigt, dafür Vorsorge zu treffen, daß an Stelle der von den einzelnen Bahnunternehmungen zu emittierenden Prioritätsanlehen einheitliche, allg. marktgängige Obligationen von Banken und anderen Kreditinstituten zur Ausgabe zu bringen; um derartige finanzielle Transaktionen zu begünstigen und eine bessere Begebung der von den einzelnen Lokalbahnunternehmungen auszugebenden Schuldverschreibungen zu ermöglichen, wurden im G. über Bahnen niederer Ordnung sowie im G. 1 VII 1901, R. 85, für die auf solchen Obligationen fundierten sog. sekundären Titres wesentl. Erleichterungen gewährt.

Jene Schuldverschreibungen nämlich, welche zum Zwecke der Geldbeschaffung für neue Lokalbahnen sowie für Investitionen auf bestehenden Lokalbahnen und auf Staatsbahnen von einer mit der Garantie eines Landes ausgestatteten Anstalt (Landesbank) oder von anderen hiezu statutenmäßig befugten Instituten oder Gesellschaften sowie von selbständigen Abteilungen derselben mit Genehmigung der Staatsverwaltung und unter der bes. Aufsicht derselben ausgegeben wurden, konnten nach dem G. über Bahnen niederer Ordnung wie Pfandbriefe behandelt werden, wenn sie durch Forderungen an den Staat, ein Land, an autonome Körperschaften oder bei pupillarmäßiger Sicherheit auch an Privatinteressenten oder durch ein im E.-Buche oder in anderer Weise gehörig sichergestelltes Darlehen an eine Lokalbahnunternehmung oder endlich durch Obligationen von Landeseisenbahnanlehen oder von solchen Titres privater Lokalbahnunternehmungen, welche durch die Garantie des Staates oder eines Landes oder nach dem Ermessen der Staatsverwaltung in anderer Weise ausreichend sichergestellt werden, fundiert sind, wobei die bezeichneten Sicherheiten sich auf dieselbe Eisenbahn beziehen mußten, für welche die durch Ausgabe der obigen Schuldtitres beschafften Geldmittel verwendet werden sollten. Diesen Schuldverschreibungen konnte daher nicht nur in analoger Anwendung des G. 10 VII 65, R. 55, die Gebührenfreiheit zugestanden werden, sondern es durften auch die Bestimmungen des G. 24 IV 74, R. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen sinngemäße Anwendung finden (Art. VII G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895). Das G. 1 VII 1901, R. 85, ging noch weiter und ermächtigte die Regierung, für die von den genannten Anstalten ausgegebenen und durch solche Forderungen, deren Verzinsung u. Tilgung durch ein Zahlungsversprechen, eine Bürgschaft oder eine Reinertragsgarantie des Staates sichergestellt ist, fundierten Schuldverschreibungen unter den von der Regierung festzusetzenden Modalitäten die Staatsgarantie auszusprechen; in diesem Falle wurden dann die bezügl. Schuldverschreibungen, denen einschließlich der Coupons die Gebührenfreiheit zugestanden werden konnte, pupillarsicher (Art. XX G. 1 VII 1901, R. 85). Außerdem wurde die Regierung durch das zitierte G. ermächtigt, die Pupillarqualifikation für jene sekundären Titres auszusprechen, welche auf Grund von landesgarantierten Lokalbahnprioritäten emittiert werden (Art. XXI, l. c.).

Um schließlich den autonomen Körperschaften die Aufbringung der erforderl. Mittel zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung oder der Beitragsleistung für neue Lokalbahnen zu erleichtern, wurde für die Ausgabe sowie für die Eintragung u. Löschung der eventuellen bücherl. Sicherstellung der Obligationen von Anlehen, welche von den bezeichneten Körperschaften zu dem angegebenen Zwecke aufgenommen werden, die Stempel- u. Gebührenbefreiung zugestanden; die Zinsen solcher Anlehen, deren Tilgung innerhalb längstens 75 Jahren zu erfolgen hat, wurden als steuerfrei erklärt (Art. VI G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895).

B. Die Rechtsstellung der Kleinbahnen. Wenn auf die Kleinbahnen auch im allg. die Vorschriften über Lokalbahnen Anwendung zu finden hatten (Art. XVI, Al. 3, l. c.), so räumte ihnen das G. über Bahnen niederer Ordnung doch in manchen Beziehungen eine rechtl. Sonderstellung ein, wobei die leitenden Grundsätze zu erkennen sind, daß einerseits die Ausführung von Kleinbahnen durch die autonomen Körperschaften, denen zumeist auch die Verwaltung der in Betracht kommenden Straßen zusteht, tunlichst begünstigt werden sollte, anderseits die staatl. Ingerenz unter Umgangnahme der Geltendmachung finanzieller Interessen auf das durch öffentl. Rücksichten bedingte Maß beschränkt wurde. Die betreffenden Bestimmungen des zitierten G. über Bahnen niederer Ordnung lauteten folgendermaßen:

1. Die Konzessionsdauer ist für autonome Körperschaften mit höchstens 90, für andere Konzessionäre mit höchstens 60 Jahren zu bemessen (Art. XVI, l. c.).

2. Die staatl. Einflußnahme auf den Bau und den Betrieb von Kleinbahnen (Tertiärbahnen) hat sich lediglich zu beschränken: a) auf die Genehmigung der allg. Anlage und der Trasseführung der Bahn; b) auf die Wahrung der sicherheitspolizeil. Rücksichten; c) auf den Schutz der Bahnanrainer und sonstigen Interessenten vor Feuersgefahr und sonstigen Beschädigungen infolge der Anlage und des Betriebes (Art. XVII, l. c.).

3. Die Unternehmungen von Kleinbahnen (Tertiärbahnen) sind zur Übernahme der den Lokalbahnunternehmungen obliegenden Leistungen zugunsten der Militärverwaltung nur insoweit zu verpflichten, als diese Leistungen mit Rücksicht auf die Anlage der Bahn und deren Betriebseinrichtung überh. durchführbar erscheinen, im übrigen aber abgesehen

von der Verpflichtung zur unentgeltl. Beförderung der im Dienste reisenden gehörig legitimierten Staatsaufsichtsorgane und ihres Gepäckes von allen unentgeltl. Leistungen für öffentl. Zwecke (Post- u. Telegraphenverwaltung, Polizei, Finanzwache usw.) enthoben (Art. XVIII, l. c.).

4. Die Festsetzung der Fahr- u. Frachtpreise sowie der Nebengebühren bleibt unter der Voraussetzung einer vollkommen gleichmäßigen Behandlung aller die Bahn benutzenden Reisenden u. Verfrächter den Unternehmungen von Kleinbahnen (Tertiärbahnen) vorbehalten. Alle Tarifmaßnahmen bezw. Änderungen derselben sind mindestens 8 Tage, Refaktien mindestens 3 Tage vor deren Einführung öffentlich kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, sobald die Bahn in 3 aufeinander folgenden Jahren aus den eigenen Reinerträgnissen das nicht durch Prioritätsobligationen beschaffte Anlagekapital zu mindestens 6% verzinst hat, ermäßigte Maximaltarife für den Personen- u. Frachtenverkehr nach Anhörung der Unternehmung festzusetzen, wobei jedoch einerseits auf die öffentl. Interessen, anderseits auf die dauernde Sicherstellung dieser 6%igen Verzinsung des Anlagekapitales nebst der Tilgungsquote aus den eigenen Reinerträgnissen der Bahn Bedacht zu nehmen ist (Art. XIX, l. c.).

5. Die Dauer der für Lokalbahnen normierten Steuerbefreiung wird auf 15 Jahre beschränkt; die Regierung wird jedoch ermächtigt, bei solchen Kleinbahnen, deren Herstellung sich mit Rücksicht auf die zu bewältigenden baul. Schwierigkeiten bes. kostspielig gestaltet, auch eine längere Steuerbefreiung innerhalb der für Lokalbahnen festgesetzten Grenze von 25 Jahren zu bewilligen (Art. XX, Al. 1).

6. Die Prozentualgebühr, welche an Stelle des Personenfahrkartenstempels treten kann, wird auf 1% des Fahrpreises ermäßigt, sofern nicht in letzterer Hinsicht die Befreiung von der Entrichtung des Personenfahrkartenstempels in Gemäßheit der Bestimmungen der G. 11 V 71, R. 39, und 30 III 75, R. 42, eintritt.

7. Die Regierung wird ermächtigt, bei Konzessionierung von Kleinbahnen (Tertiärbahnen) auf das bezüglich der Lokalbahnen vorzubehaltende Recht der jederzeitigen Einlösung durch den Staat sowie auf das staatl. Heimfallsrecht zu verzichten. Autonomen Körperschaften gegenüber ist auf das staatl. Recht der Einlösung und des Heimfalles zu verzichten Art. XXI G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895.

Zufolge § 11 G. 19 VII 1902, R. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransport auf E. traten die in der Tarifpost 47, lit. e, G. 13 XII 62, R. 89, festgesetzte Stempelgebühr sowie die oben erwähnte Prozentualgebühr in Ansehung des Transportes von Personen auf E. innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder außer Kraft.

Für die Personentransporte auf Kleinbahnen innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder ist die Fahrkartensteuer mit nur 3% des jeweilig für die Beförderung im Geltungsgebiete des Fahrkartensteuergesetzes zur Einhebung gelangenden Fahrpreises bemessen (§ 1, lit. c, G. 19 VII 1902, R. 153).

Die Personentransporte auf jenen Kleinbahnen, welche den Verkehr in einer Gemeinde und ihrer Umgebung vermitteln, sind insolange, als sie innerhalb des Weichbildes der Gemeinde oder innerhalb eines Umkreises von 10 *km* von der Gemeindegrenze aus erfolgen, von der Fahrkartensteuer befreit. Überschreiten einzelne Linien einer solchen Kleinbahn diesen Umkreis, so unterliegt der Verkehr auf dem außerhalb gelegenen Teile der Bahn der Fahrkartensteuer (§ 10, lit. a, G. 19 VII 1902, R. 153), s. auch Art. XI der Durchführungsverordnung 27 IX 1902, R. 195.

Seit dem Beginne der Wirksamkeit des G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, und auf Grund desselben wurden bis zum 1 X 1904 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern 113 Lokalbahnen mit einem Anlagekapitale von 441,838.000 K und einer Längenausdehnung von 3508 *km* konzessioniert; die Zahl der Kleinbahnen, welche dem genannten G. ihre Existenz verdanken, betrug zu derselben Zeit 33 mit einem Netze von 516 *km* Länge; das Anlagekapital der bis zum 1 X 1904 ausgeführten Kleinbahnen bezifferte sich auf 179,516.000 K. Diese günstige Entwicklung der Bahnen niederer Ordnung veranlaßte die Regierung im Hinblicke auf den Umstand der zeitlich beschränkten Wirksamkeitsdauer des G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, in der 281. Sitzung des A. H. 17 IX 1904 den Entwurf eines neuen G. über Bahnen niederer Ordnung einzubringen. Dieser Entwurf, bei dessen Ausarbeitung die auf Grund einer Umfrage erstatteten Gutachten der L. A., der bestehenden Landeseisenbahnämter, mehrerer Stadtmagistrate, der Landesbanken sowie verschiedener anderer zur Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse berufener Faktoren benutzt wurden, schließt sich im allg. nach Inhalt u. Form an den Text des früher angeführten G. ziemlich genau an, enthält aber doch verschiedene Verbesserungen u. Erweiterungen, teilweise auch neue Bestimmungen. Die Abweichungen betreffen namentlich die zeitl. Ausdehnung und die präzisere Umschreibung der zu gewährenden Gebührenbefreiungen, die Bedingungen der Bewilligung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und der Einräumung der Pupillarqualifikation für Lokalbahntitres, ferner die Modalitäten der Feststellung der von einer Lokalbahnunternehmung im Falle des Anschlusses an eine bestehende Bahn zu entrichtenden Vergütung sowie den Umfang und die Voraussetzungen für die Geltendmachung des staatl. Einflusses auf Kleinbahnen, namentlich hinsichtlich der Ausübung des staatl. Tarifermäßigungsrechtes.

IV. Die Landesgesetze betreffend die Förderung von Bahnen niederer Ordnung. Neben der staatl. Gesetzgebung stehen in einigen Kronländern Landesgesetze, betreffend die Förderung des Baues von Bahnen niederer Ordnung in Wirksamkeit u. zw. in Steierm. das G. 11 II 90, L. 22, in Böhmen das G. 17 XII 92, L. 8 ex 1893, in Gal. das G. 17 VII 93, L. 42, in Salzb. das G. 12 V 95, L. 18, in Mähren das G. 16 V 95, L. 54, in Nieder-

österr. das G. 28 V 95, L. 32, in Schlesien das G. 3 VI 95, L. 45, in Oberösterr. das G. 22 VI 95, L. 20, und in Krain das G. 17 I 96, L. 7. In Ergänzung u. Erweiterung der in den angeführten Reichsgesetzen angestrebten Förderung der Bahnen niederer Ordnung bestimmen diese G., unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise das Zustandekommen von Bahnen der bezeichneten Art durch die betreffenden Königreiche u. Länder unterstützt werden kann, welche Organe die E.-Agenden zu besorgen haben und wie die Landesinteressen beim Bau u. Betrieb der unter finanzieller Mitwirkung des Landes ins Leben gerufenen Unternehmungen zu wahren sind.

Die Bewilligung einer finanziellen Unterstützung kann nach diesen gesetzl. Normen im allg. durch einen einfachen Landtagsbeschluß erfolgen, hat sich aber auf jene Bahnen zu beschränken, deren Notwendigkeit oder Nützlichkeit vom Standpunkte des allg. Landesinteresses aus außer Zweifel steht, bezüglich welcher aber dargetan erscheint, daß die Interessenten (autonome Körperschaften u. Private) außerstande sind, die erforderl. Geldmittel zur Gänze aufzubringen und für welche seitens der Interessenten oder des Staates oder eines von beiden Teilen allein entweder

1. Beiträge zum Baukapitale in einem gewissen Minimalbetrage (1/3 in Steierm., O. Ö. und Gal., 25% in Böhmen, Salzb., Schlesien u. Krain, 30% in Mähren und N. Ö.) des Gesamterfordernisses à fonds perdu oder gegen Überlassung von Stammaktien des Unternehmens, welche zum vollen Nennwerte zu übernehmen sind, zugesichert werden oder für welche

2. auf Konzessionsdauer die Verpflichtung übernommen wird, für den Fall, als die jährl. Betriebsüberschüsse der in Frage kommenden Bahn zur Bedeckung des Erfordernisses für die (meist 4%ige) Verzinsung sowie für die Tilgung des Anlagekapitales innerhalb der Konzessionsdauer (innerhalb 90 Jahren in Steierm. und O. Ö.) nicht ausreichen sollten, Zuschüsse bis zu mindestens 3/8 (in Gal. 1/3) dieses jährl. Gesamterfordernisses zu leisten.

Zufolge der angeführten Landesgesetze kann die Förderung des Zustandekommens von Bahnen niederer Ordnung insbes. erfolgen durch:

1. die Vornahme technischer Vorarbeiten, kommerzieller Erhebungen, eventuell Anfertigung von Projekten auf Rechnung privater Konzessionswerber (in Böhmen, N. Ö. und O. Ö.);

2. die Ausführung solcher Bahnen durch das Land auf Grund einer vom L. A. zu erwerbenden bes. Bau- u. Betriebskonzession oder die Durchführung einer von den Interessenten oder einer Privatunternehmung erworbenen Konzession (in Steierm., Böhmen, O. Ö. und Gal.);

3. die Garantierung eines jährl. Reinerträgnisses behufs Sicherstellung der Verzinsung u. Tilgung der von der Bahnunternehmung auszugebenden Vorzugstitres (Prioritätsobligationen in Böhmen, Salzb., Mähren, Schlesien, N. Ö., O. Ö., Krain, eventuell auch der Prioritätsaktien in Salzb., Mähren, Schlesien, O. Ö. u. Krain) oder eines aufzunehmenden Hypothekardarlehens (in Salzb., Mähren, Schlesien, N. Ö., O. Ö. u. Krain); das vom Lande zu garantierende Vorzugskapital darf in der Regel einen gewissen Prozentsatz des Gesamtkapitales nicht übersteigen, eventuell muß für dasselbe überdies noch eine gewisse Minimalverzinsung durch die zu gewärtigenden Betriebseinnahmen bezw. auf Grund von Frachtengarantien oder Betriebsverträgen zu erwarten sein (in N. Ö. von 2·5%);

4. Gewährung von verzinsl. Darlehen (in Böhmen, Salzb., N. Ö., Schlesien, Krain, Gal.), welche eventuell in Prioritätsobligationen des Bahnunternehmens refundiert werden können (in Salzb., Mähren, N. Ö., Schlesien u. Krain);

5. Übernahme von voll einzuzahlenden Prioritäts- oder Stammaktien (in Böhmen, Salzb., Mähren, N. Ö., Schlesien, O. Ö., Gal. u. Krain) und

6. Gewährung von Beiträgen à fonds perdu entweder mittels einmaliger Kapitalszahlung oder in Annuitäten (in Salzb., N. Ö., Schlesien u. Krain).

In den neueren Landesgesetzen, betreffend die Förderung der Bahnen niederer Ordnung, ist im Prinzipe die unentgeltl. Überlassung von Landes- u. Gemeindestraßen zum Bau u. Betrieb von E. vorgesehen (Salzb., Mähren, N. Ö., O. Ö., Schlesien u. Krain); für Böhmen ist dieser Grundsatz ausgesprochen in dem G. 16 VI 92, L. 41, wirksam für das Königreich Böhmen (mit Ausnahme des Gebietes der königl. Hauptstadt Prag), und für Gal. durch das G. 23 I 91, L. 20.

Zur Besorgung der auf die Bahnen niederer Ordnung bezügl. Agenden sind nach den bezügl. Landesgesetzen die L. T. und die L. A. berufen u. zw. bleibt dem L. T. in der Regel die Beschlußfassung u. Entscheidung über die Art u. Höhe der den einzelnen Bahnunternehmungen aus Landesmitteln zu gewährenden finanziellen Unterstützung, über die Modalitäten der hiezu erforderl. Geldbeschaffung und über die Veräußerung von in den Besitz des Landes gelangten Titres von Bahnunternehmungen vorbehalten, während dem L. A. meistens die Vorbereitung u. Antragstellung hinsichtlich der der Beschlußfassung u. Entscheidung des L. T. vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die Durchführung der vom L. T. gefaßten Beschlüsse obliegt. In den Landesgesetzen für Gal., Böhmen, Salzb., Schlesien, Krain, Mähren, N. Ö. und O. Ö. ist die Errichtung von „Landeseisenbahnräten" vorgesehen, welche zur Prüfung der zu fördernden Bahnprojekte und zur Erörterung der in Bezug auf den Bau u. Betrieb von Bahnen niederer Ordnung sich ergebenden Fragen berufen sind. Zur Besorgung der mit der Aktion zur Förderung von Bahnen niederer Ordnung zusammenhängenden technisch-administrativen Agenden bestehen in Böhmen, Steierm., Gal. und N. Ö. Landeseisenbahnämter; in O. Ö. ist durch das erwähnte Landesgesetz zu dieser Funktion das Landesbauamt berufen.

Literatur.

1. Über Bahnen niederer Ordnung überh.: Gleim: E. unterster Ordnung in Stengel V. B. Derselbe: in Röll Enzyklopädie des E.-Wesens. Derselbe: Art. „Kleinbahnen" im Handwörterb., 2. Afl., 5. Bd., mit Literaturnachweis.

Freih. M. M. v. Weber: Die Praxis des Baues u. Betriebes der Sekundärbahnen, Weimar 1873. Derselbe: Die Individualisierung u. Entwickelbarkeit der E., Leipzig 1875. Derselbe: Der staatl. Einfluß auf die Entwicklung der Bahnen niederer Ordnung, Wien 1878. Weichs: Das Lokalbahnwesen, seine Organisation u. Bedeutung, Wien, Pest, Leipzig 1889.

2. Über Bahnen niederer Ordnung in Österr.: F. Schüler: Über die Erbauung von Lokalbahnen in Österr., Wien 1867. Buschmann, Max Freih. v.: Der Sekundärbetrieb österr. E. in seiner Gestaltung bis anfangs Juni 1880. Beilage zu Nr. 74 des Zentralblattes für E. und Dampfschiffahrt, Wien 1880. S. Sonnenschein: Das Lokalbahnwesen in Österr., Wien, Pest, Leipzig 1886. Derselbe: Zur Nebenbahnfrage in Österr., Berlin 1887. Derselbe: Die finanzielle Sicherstellung des Lokalbahnwesens in Österr., Wien, Pest, Leipzig 1893. Kupka: Das Lokalbahnwesen in Österr., Wien 1896 u. 1897. Grundzüge für den Betrieb auf Lokalbahnen (Sekundärbahnen, Vizinalbahnen u. dgl.), 1.—5. Afl., 1883—1899, Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

3. Zeitschriften: „Mitteilungen des Vereines für die Förderung des Lokal- u. Straßenbahnwesens", Wien seit 1893.

Hopfgartner.

G. Enteignung für Eisenbahnzwecke.

I. Allg. u. Rechtsquellen. — II. Erwerb des Enteignungsrechtes. — III. Subjekt des Enteignungsrechtes. — IV. Die Notwendigkeit als Voraussetzung der E.-Enteignung. — V. Gegenstand der E.-Enteignung. — VI. Wirkung der E.-Enteignung. — VII. Der Enteignete.

I. Allg. u. Rechtsquellen. Die Herstellung von E. kann sich nicht ohne tief einschneidende Eingriffe in bestehende Rechtsverhältnisse, ohne Rechtskollisionen u. Interessenkonflikte vollziehen, deren Ausgleichung im Wege der Enteignung erfolgt, d. i. durch zwangsweise Aufhebung oder Beschränkung subjektiver Vermögensrechte (insbes. von Eigentums- u. Unternehmungsrechten) behufs Begründung von Verfügungsrechten zugunsten der E.-Unternehmung gegen volle Entschädigung. Die Bedeutung der E. für Staat, Volkswirtschaft u. Kultur rechtfertigt die Unterordnung ökonomisch minderwertiger Zwecke u. Bedürfnisse der privaten Vermögenssubjekte unter die höherwertigen des E.-Baues und den in der zwangsweisen Umwandlung von Vermögenswerten in Geldentschädigung liegenden Eingriff in die persönl. Freiheit der Betroffenen. Die Enteignung für E. ist darum bereits in den Anfängen der E. als Spezial- u. Hauptfall des in den allg. G. vorgesehenen Institutes der Enteignung zum „allg. Besten" (§ 365 a. b. G. B.) anerkannt worden und gerade in dem Enteignungsrechte für E. hat dieses Rechtsinstitut seine eingehendste Durchbildung erfahren. Die älteren Vorschriften über die Enteignung zu E.-Zwecken waren enthalten in dem Hffzd. 30 IV 41, Z. 12773, n.-ö. Pr. G. S., Bd. 23, Nr. 77; dann a) für Staatseisenbahnen im J. H. D. 8 XI 42, J. G. S. 654 (für den Sprengel des n.-ö., mähr., schlesischen, böhm. und innerösterr.-küstenl. Appellationsgerichtes), V. 8 XII 55, R. 213 (für Tirol u. Vorarlb.); b) für Privateisenbahnen § 9 Ministerialverordnung 24 IX 54, R. 238, V. 27 IV 59, R. 71 (für Tirol u. Vorarlb.), H. M. Erl. 5 I 64, Z. 465, Zentralblatt 3, V. 22 VI 69, R. 116, V. 27 VIII 70, R. 113, V. 20 XII 71, Z. 16749, Zentralblatt 9, G. 29 III 72, R. 39, und V. 5 IX 74, R. 119, 18 XI 74, R. 141 (betreffend die Vollstreckung von Enteignungserkenntnissen). Sie erwiesen sich mit der Ausdehnung der E. immer mehr als materiell u. formell unzulänglich. Im G. 18 II 78, R. 30, wurde darum eine umfassende Regelung des Enteignungsrechtes für E. unternommen, deren wesentl. Fortschritte in der Gleichstellung der Staats- u. Privateisenbahnen bezüglich der Anwendung des Enteignungsrechtes, in der scharfen Umschreibung der Aufgaben der Administrativ- und der Gerichtsbehörden bei der E.-Enteignung, in der Festsetzung der für die Entschädigung maßgebenden Momente und des Kreises der zu Entschädigenden, endlich in einer auf rasche Durchführung abzielenden Gestaltung des E.-Enteignungsverfahrens liegen.

Ausführungsbestimmungen enthalten der Erl. des Handelsministers 14 IV 78, Z. 5256, des Justizministers 12 IV 78, Z. 4956.

Durch das G. 18 II 78, R. 25, wurden alle älteren Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, insoweit sie Gegenstände dieses G. betreffen und durch dasselbe geregelt sind (§ 46 E. Enteig. G.). Da die Hauptgrundsätze des E.-Rechtes in dem Art. „Enteignung" erörtert sind, ist hier nur eine kurze Übersicht der praktisch wichtigsten Bestimmungen über die E.-Enteignung als Spezialfall des allg. Institutes der Enteignung zu geben.

II. Erwerb des Enteignungsrechtes. Die Ausübung des Enteignungsrechtes steht in dem vollen durch § 365 a. b. G. B. zugelassenen Umfange jedem E.-Unternehmen insoweit zu, als die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatl. Verwaltungsbehörde anerkannt ist (§ 1 G. 18 II 78, R. 30). Aus der Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer E. folgt das Enteignungsrecht von selbst; es ist, sofern die Gemeinnützigkeit einer E. feststeht, ein bes. Akt der Verleihung des Enteignungsrechtes für dieselbe nicht mehr erforderlich.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird bei den dem öffentl. Verkehre dienenden E. regelmäßig mit dem die Rechtsgrundlage für deren Entstehung schaffenden Akte verbunden: sie ist bei Staatsbahnen in dem deren Herstellung anordnenden G., bei Privatbahnen in der Konzessionsurkunde enthalten. Es ist Gebrauch, in den Konzessionsurkunden für Privateisenbahnen auszusprechen, daß der E.-Unternehmung das Enteignungsrecht eingeräumt werde; es wird somit, statt aus dem Ausspruche, die E. sei gemeinnützig, das Enteignungsrecht von selbst fließen zu lassen, umgekehrt durch Einräumung des Enteignungsrechtes die E. als gemeinnützig anerkannt. Hiebei wird aber — und dies ist das praktisch Wichtige — das Enteignungsrecht regelmäßig auch auf die von der

Hauptbahn abzweigenden Anschlußgeleise (Schlepp-, Industrie-Eisenbahnen) erstreckt u. zw. entweder ohne weitere Voraussetzung oder nur wieder insoweit, als die Gemeinnützigkeit dieser Anschlußbahnen von den kompetenten Verwaltungsbehörden anerkannt wird. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Schlepp-, Industrie-Anschlußbahnen ist auch der fast einzig praktische Fall eines besonderen Ausspruches der Gemeinnützigkeit durch die Verwaltungsbehörden, d. i. das M. J. im Einvernehmen mit dem Eis. M.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines E.-Unternehmens liegt im freien Ermessen der Behörden und ist daher der Beschwerdeführung vor dem V. G. entzogen (Entscheidung des V. G. 8 X 88, Z. 3096, Exel 1634; 17 IV 90, Z. 1279, Budwinski 5263); hingegen könnte allerdings die Verletzung des Rechtes, die Enteignung auszuüben, welches aus der Anerkennung der Gemeinnützigkeit fließt, den Gegenstand einer Beschwerde vor diesem Gerichtshofe bilden.

III. **Subjekt des Enteignungsrechtes.** Als Subjekt des Enteignungsrechtes erscheint nach positiver Bestimmung des G. das E.-Unternehmen (§ 19 E. Enteig. G.), die E.-Unternehmung (§ 9 E. Konz. G., §§ 4, 18, 22, 27 E. Enteig. G.).

Das Enteignungsrecht steht

a) jeder öffentlichen gemeinnützigen E. zu, sie sei Staats- oder Privateisenbahn, Haupt- oder Neben- (Lokal-, Klein-) Eisenbahn. Die Art der motorischen Kraft (Dampf, Elektrizität, animalische Kraft) macht keinen Unterschied. Tramways (wenn elektrisch betrieben, meist als Kleinbahnen nach Art. XIV des Lokalbahngesetzes konzessioniert) genießen das Enteignungsrecht, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind (ohne daß sie dadurch trotz § 1 des E.-Buchgesetzes 19 V 74, R. 70, Gegenstand des E.-Buches würden). Durch bes. gesetzl. Bestimmung (P. XIV des mit G. 18 VII 92, R. 109, genehmigten Programmes für die Ausführung öffentl. Verkehrsanlagen in Wien) ist das Enteignungsrecht gemäß dem G. 18 II 78, R. 30, für diese Anlagen, auch für die Wienflußregulierung, Hafenanlagen u. Kanalisierungsbauten, normiert.

b) Doch erstreckt sich das Enteignungsrecht nicht nur auf öffentl. Bahnen. Auch „Schleppbahnen", welche die Zubringung von Rohprodukten u. Produktionsmitteln zu den Produktionsstätten und die Abfuhr der Produkte zu den sie in die Absatzgebiete leitenden öffentl. Bahnen vermitteln und nicht als „öffentl. Transportmittel" (§ 1 Ministerialverordnung 14 IX 54, R. 238), sondern nur einem einzelnen oder einem beschränkten Kreise von Produzenten und einem bestimmt gearteten Güterverkehr dienen, kann durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit das Enteignungsrecht eingeräumt werden. Das E. Enteig. G. geht hier, wie der Motivenbericht (Kaserer S. 36) beweist, bewußt über die Bestimmung des § 9 des E. Konz. G. hinaus, welche das Expropriationsrecht nur konzessionierten gemeinnützigen öffentl. Bahnen zuspricht (Erkenntnis des V. G. 19 VI 1903, Z. 5136). (Verbindungsstrecken zwischen öffentl. E. oder zwischen E. und Umschlagplätzen an Wasserstraßen, über welche der öffentl. Verkehr geleitet wird, sind nicht Schleppbahnen, sondern öffentl. Bahnen.)

Für die zum Bergbaubetrieb notwendigen E. ist das Expropriationsrecht in den §§ 98 u. 131 a. B. G. 23 V 54, R. 146, begründet (§ 1 V. 1 XI 59, R. 200); es bedarf daher für diese nicht einer bes. Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder einer ausdrückl. Einräumung des Enteignungsrechtes. Es finden auf diese die Bestimmungen des E. Enteig. G. keine Anwendung (§ 47 E. Enteig. G.). Doch ist nicht jede zu einem Bergwerke führende Bahnanlage Bergwerksbahn im Sinne des § 131 a. B. G.; wenn eine solche Bahnanlage von einer öffentl. E. abzweigt, von der öffentl. E.-Unternehmung gebaut u. betrieben wird oder etwa auch der Zufuhr u. Abfuhr für mehrere bergmännische oder industrielle Unternehmungen dient, wird sie als Zweig u. Bestandteil der öffentl. E. anzusehen sein, demnach das Enteignungsrecht für diese Anlage nach den Grundsätzen entstehen, die für öffentl. Bahnen (nicht Bergwerksbahnen) gelten. (Nähere Bestimmungen über Bergwerksbahnen sind in der Ministerialverordnung 2 I 59, R. 25, 1 XI 59, R. 200, Ministerialverordnung 29 V 80, R. 57, enthalten.)

IV. **Die Notwendigkeit als Voraussetzung der E.-Enteignung.** Das Enteignungsrecht kann (zum Zwecke einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung) nur insoweit ausgeübt werden, als die Herstellung und der Betrieb der E. dies notwendig machen (§ 2 E. Enteig. G).

Die Bedingung der Inanspruchnahme ist demnach die nachgewiesene Notwendigkeit des Gegenstandes der Enteignung für die E. Die Notwendigkeit gibt den Maßstab für den Umfang der durch die Enteignung bezweckten Einschränkung der Vermögensrechte des Enteigneten, für die Art des zugunsten der E.-Unternehmung zu begründenden Rechtes, endlich für die Dauer der Inanspruchnahme. Die Notwendigkeit muß nicht und wird regelmäßig nicht eine absolute sein, so daß ohne die Enteignung gerade dieses Objektes die E. überh. nicht ausführbar wäre; es genügt, wenn das Enteignungsobjekt zur Erreichung des Zweckes auf die technisch und ökonomisch richtigste Art erforderlich ist (V. G. 7 VI 81, Z. 981, Exel 372). Die Enteignung kann beansprucht werden nicht nur a) für die erste Herstellung der E. (des Bahnkörpers, der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen zum Zwecke des E.-Betriebes zu errichtenden Gebäude, wie Aufnahmsgebäude, Magazine, Lokomotiv- u. Wagenremisen, Wasserstationsgebäude, Gebäude für das Personal des exekutiven Betriebs-, Zugsmanipulations- u. Stationsdienstes, das in der nächsten Nähe der Bahn bereitgehalten werden muß, von Wächterhäusern, Signalhütten usw.), b) sondern auch für spätere Erweiterungsbauten (Geleisevermehrungen, Bahnhofvergrößerungen, Wasserbeschaffungsanlagen, Sicherungsanlagen usw.), sofern diese für den Betrieb als notwendig erkannt werden; c) für sonstige Anlagen, deren Herstellung der E.-Unternehmung obliegt, z. B. Straßen- u.

Wegeherstellungen, Einfriedungen, Versicherungen, insbes. Ersatzherstellungen für gestörte Kommunikationen (nach § 10 c E. Konz. G.), auch für Anlagen, die mit dem Bahnkörper nicht in unmittelbarem körperl. Zusammenhange stehen, wenn sie dem Betriebe dienen, z. B. Lagerplätze (B. G. 23 X 90, Z. 3269, Budwinski 5508); d) für die Materialablagerung u. Materialgewinnung beim Bau. Trotz der Fassung des § 2, Abs. 1, E. Enteig. G., welche die Enteignung auch für „den Betrieb" als zulässig erklärt, kann, wie sich aus § 3 E. Enteig. G. ergibt (vgl. auch Motive bei Kaserer S. 37), hierunter nur die Enteignung für baul. Anlagen zu Betriebszwecken verstanden werden, nicht etwa auch die Enteignung von Betriebsmitteln (Brennmaterial, Lokomotiven, Wagen usw.). Dies bedeutet es, wenn gesagt wird, die Aufzählung der Enteignungszwecke in § 3 E. Enteig. G. sei eine taxative (B. G. 11 V 87, Budwinski 3525), keine demonstrative, eine Streitfrage, die sonst, soweit baul. Anlagen in Betracht kommen, bedeutungslos ist, da die vage Fassung in § 3 E. Enteig. G., „zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung der E.-Unternehmung obliegt", praktisch den weitesten Spielraum für die Enteignung läßt (vgl. Erkenntnis des B. G. 30 III 83, Budwinski 1713, Ersatzkommunikation — 14 I 84, Exel 385, 26 I 99, Z. 609, Budwinski 12434, Abladeplatz — 13 III 85, Budwinski 2452, Ersatz für einen verlegten Abladeplatz — 7 V 85, Budwinski 2545, Bahnhofserweiterung — 27 II 87, Budwinski 3411, Vorkehrungen zur Behebung von Betriebsunterbrechungen — 21 V 87, Budwinski 3525, Beamtenwohngebäude, doch nur in dem Umfange, als dieses als „notwendige Betriebseinrichtung" erscheint, nicht auch für dessen Garten und freien Vorplatz — 23 X 90, Budwinski 5508).

Das Erfordernis der Notwendigkeit schränkt die Enteignung zunächst a) räumlich ein (es darf kein größeres Objekt in Anspruch genommen werden als erforderlich ist, demnach nur ein Teil, wenn es des Ganzen nicht bedarf); b) es darf aber auch, wo mit einer Beschränkung der fremden Rechte das Auslangen gefunden werden kann, nicht eine Entziehung derselben eintreten; genügt eine Servitut, so darf nicht die Eigentumsabtretung ausgesprochen werden (z. B. für Tunnel, Leitungsdrähte, Wege); weder der E.-Unternehmung noch dem Enteigneten, aber auch nicht der entscheidenden Behörde steht hier ein Wahlrecht oder Ausdehnungsrecht zu; c) genügt ferner eine vorübergehende Benutzung für die Zwecke der E. (z. B. für Interimswege, provisorische Deponien, Verlegung von Wasserläufen, Errichtung von Werkplätzen u. Arbeiterhütten usw.), so darf die Enteignung nicht dauernd, sondern nur für die Zeit des Bedarfes ausgesprochen werden. Da jedoch eine vorübergehende Gebrauchsentziehung unter Umständen für den Enteigneten eine größere Belastung enthalten kann als volle Enteignung, ist das Recht, die Abtretung eines Grundstückes zu einer vorübergehenden Benutzung zu verlangen, ausgeschlossen bei Gebäuden u. Wohnungsräumen und bei solchen Grundstücken, deren Substanz durch die beabsichtigte Benutzung voraussichtlich wesentlich u. dauernd verändert würde (§ 3, Abs. 2, E. Enteig. G.). Ferner — dies ist der einzige Fall des Rechtes des Enteigneten auf Ausdehnung der Enteignung — ist der Eigentümer eines zur vorübergehenden Benutzung überlassenen Grundstückes berechtigt zu begehren, daß die E.-Unternehmung das Grundstück ins dauernde Eigentum übernehme, wenn die Benutzung länger als 6 Monate nach der Betriebseröffnung, oder, falls die Abtretung zur Benutzung erst nach der Betriebseröffnung stattfand, länger als 2 Jahre dauert (§ 3, 3. Abs., E. Enteig. G.).

Die Notwendigkeit der Enteignung ergibt sich aus den genehmigten Bauplänen. Die Feststellung des Gegenstandes u. Umfanges der Enteignung erfolgt daher auf Grund der bei den kommissionellen Erhebungen über das Bauprojekt (polit. Begehung) sich ergebenden tatsächl. Verhältnisse (§ 11 E. Enteig. G.) nach Maßgabe der Entscheidung der E.-Baubehörde (Eis. M. oder von diesem delegierte Behörden — polit. Landesstellen, Staatsbahndirektionen) über das Bauprojekt (den Baukonsens). Aus dieser präjudiziellen Entscheidung der Baubehörde hat die polit. Landesstelle (§ 17 E. Enteig. G.) im Enteignungserkenntnisse die Folgerung in der Richtung abzuleiten, welche Enteignungsgegenstände und in welchem Umfange diese als für die Ausführung des genehmigten Projektes erforderlich von der Enteignung zu erfassen sind. Das Enteignungserkenntnis der polit. Landesbehörde kann über die durch den Baukonsens gegebene Grundlage für die Beurteilung der Bedürfnisfrage nicht hinausgehen, muß also — ein praktisch sehr häufiger Fall — die vom Enteigneten erhobene Forderung auf Ausdehnung der Enteignung von einem Grundstücksteil auf das Ganze abweisen, wenn aus dem Baukonsense sich ergibt, daß für die Ausführung des Projektes ein Teil des Grundstückes genügt; das Enteignungserkenntnis der polit. Landesbehörde muß aber die Enteignung in dem vollen Umfange jener Beanspruchung aussprechen, dessen die Ausführung des Projektes bedarf. Der Schwerpunkt der Entscheidung der Notwendigkeitsfrage liegt daher (trotz der nicht ganz klaren Fassung des § 17 E. Enteig. G.) in der Entscheidung der E.-Baubehörde über den Bauplan (im Baukonsense).

Über die Notwendigkeit u. Zweckmäßigkeit einer E.-Anlage und die Art ihrer Ausführung entscheiden die E.-Behörden nach freiem Ermessen (B. G. 17 IV 90, Z. 1279, Budwinski 5263), ebenso nach überwiegender Praxis des B. G. die polit. Behörden über die Frage der Notwendigkeit und den Umfang der Enteignung eines bestimmten Objektes für die durch den Baukonsens festgestellten E.-Anlagen (Erkenntnis 23 X 90, Z. 3264, Budwinski 5508) (a. A. Randa, „Eigentum", S. 167, Anm. 57, Layer, S. 369, Tezner in Grünhuts Z. 19, S. 37 ff.). Die Überprüfung dieser Entscheidungen nach der meritorischen Seite entzieht sich daher der Kompetenz des B. G.; hingegen ist der B. G. kompetent, die Einhaltung des Verfahrens in der Richtung zu überprüfen, ob alle maßgebenden Tatumstände für die Beurteilung der Notwendigkeit im einzelnen

Falle festgestellt wurden (V. G. 17 III 98, Z. 1427, Budwinski 15525 u. a.).

V. **Gegenstand der E.-Enteignung.** Objekt der Enteignung können Vermögensrechte aller Art sein. (Die Aufzählung der Enteignungsobjekte, welche übrigens in ihrem Wortlaute nicht scharf genug betont, daß nur Rechte [das Eigentumsrecht und andere Rechte an Sachen], nicht aber die Sachen selbst Objekte der Enteignung sind, in § 2 E. Enteig. G. ist nicht taxativ, sondern demonstrativ). Insbes. können Gegenstand der Enteignung sein: Eigentum an beweglichen und unbewegl. Sachen, Dienstbarkeiten (verbunden mit dem enteigneten Grundeigentum oder als selbständige Enteignungsobjekte), andere dingl. Rechte an unbewegl. Sachen und Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist (das Jagdrecht, das Recht, Steine zu brechen, Benutzung von Wasserleitungen usw.), Wasserrechte (als Realrechte mit einem bestimmten Ufergrundstücke verbunden oder selbständig), das Bergwerkseigentum, Gewerbe- und andere Unternehmungsrechte, Privilegien. Im einzelnen ist festzustellen: Staats- u. Gemeindevermögen, aber auch öffentl. Gut (§ 287 a. B. G.) kann der Enteignung unterworfen werden; entscheidend ist die Höherwertigkeit des öffentl. Interesses an der E. im Vergleiche zu dem öffentl. Interesse, dem das enteignete öffentl. Gut dient (V. G. 7 V 85, Z. 1254, Budwinski 2545, und 20 III 90, Z. 936, Budwinski 5216).

Die Einbeziehung von öffentl. Straßen in den Bahnbereich und Umlegungen derselben sollen (H. M. Erl. 13 VII 87 ex 1882, Zentralblatt für E. Nr. 97) nicht unter den Gesichtspunkt der Enteignung fallen, sondern begründet nach § 10c E. Konz. G. für die E.-Unternehmung die Verpflichtung zur Ersatzherstellung (nicht Geldentschädigung). (Hinsichtlich der Lokalbahnen vgl. Art. „Bahnen niederer Ordnung".)

Auch das Eigentum an Mobilien ist Gegenstand der Enteignung für E.-Zwecke, so Schüttungs-, Rohstein- oder Schottermaterial (§ 3 E. Enteig. G.). Die Inanspruchnahme der bloßen Oberfläche eines Grundstückes (behufs Begründung eines Superfiziarrechtes), des Raumes unter dem Grundstücke (z. B. bei Wasser-, Gasleitungen, Tunnels) oder des Luftraumes (für elektrische Leitungen usw.) ist nicht als Enteignung eines realen Eigentumsteiles, sondern als eine im Expropriationswege erfolgende Beschränkung des Eigentumsrechtes als ganzes durch Bestellung einer Dienstbarkeit anzusehen. Gebäude können auch ohne den zugehörigen Grund expropriiert werden (z. B. wegen Feuergefährlichkeit [O. G. H. 2 XI 70, Z. 12989]). Die Ausübung des Enteignungsrechtes kann sich auch auf das Zubehör erstrecken. Von Wasserrechten nennt § 2 E. Enteig. G. als Gegenstand der Enteignung nur Quellen und andere Privatgewässer (auch ein Teil des in einem Teiche eingeschlossenen Wasserquantums, ein Wasserquantum aus einem Mühlbache [V.G. 13 VII 88, Z. 2314] oder ein Wasserbezugsrecht an einem Teiche [O. G. H. 21 X 90, Z. 2984]). Fischerei- u. Jagdrechte können als Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist, Gegenstand der Enteignung sein.

Auch das Bergwerkseigentum ist Gegenstand der Enteignung, nicht nur behufs Duldung von Vorkehrungen, die das Recht am Bergbau einschränken (§ 2, Z. 4, E. Enteig. G.), sondern auch zum Zwecke der vollständigen Aufhebung desselben, wenn der Fortbetrieb des Bergbaues etwa mit dem Bestande der E. unvereinbar wäre. Unternehmungsrechte, so insbes. gewerbl. Konzessionen können Objekt der Enteignung sein (sie werden vom V. G. direkt als „Eigentum" erklärt [vgl. Entscheidung 16 III 90, Z. 1260, Budwinski 5257]). Privilegien (§ 13 a. b. G. B.) können Gegenstand der Enteignung sein (O. G. H. 11 V 87, Z. 4406, Glaser-Unger 11587).

Die einer E.-Unternehmung kraft der Konzession zustehenden Rechte können zugunsten einer anderen, für das allg. Wohl wichtigeren E. durch Enteignung aufgehoben oder beschränkt werden (Lokalbahnen zu Gunsten einer Hauptbahn). Auch das Mitbenutzungs-(Péage-)Recht an einer E. kann von einer anderen E. durch Enteignung erlangt werden (allerdings nicht auch ohne Spezialgesetz die Verpflichtung der dienenden E., Aufsichtspersonal oder Betriebsmittel beizustellen, da eine positive Tätigkeit des Enteigneten durch Enteignung nicht erzwungen werden kann); übrigens gibt § 10g E.Konz.G. (s. Art. „Eisenbahnen D.") die Handhabe zur Regelung solcher Mitbenutzungsrechte (vgl. V.G. 8 VII 90, Z. 948, Exel 1641). Grundstücke einer E.-Unternehmung können bei Höherwertigkeit des Zweckes zugunsten einer anderen enteignet werden (V. G. 20 III 90, Z. 936, Budwinski 2117).

VI. **Wirkung der E.-Enteignung.** Zweck der Enteignung ist für die E.-Unternehmung entweder der Erwerb des Eigentumes an dem Enteignungsobjekte oder die Einräumung von Rechten an diesem (§ 2, Z. 1, 2, 3); insbes. kann gemäß § 2, Z. 4, das Recht auf Duldung von Vorkehrungen erworben werden, welche die Ausübung des Eigentumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder an einem Bergbau einschränken, so feuersichere Eindeckungen, Bannlegung von Wäldern, Einhalten von Schutzstreifen, Gestattung des Reinigens von Abzugsgräben, Wasserläufen usw. Von bes. Wichtigkeit sind die bei der Kollision vom Bergwerksbetrieb und E.-Betrieb erforderlich werdenden Betriebsbeschränkungen im Bergbau (Stehenlassen von Schutzpfeilern, Abbaufolge usw.), deren Auflage, soweit es sich um gemeinnützige E.-Anlagen handelt, die nach dem Inkrafttreten des E. Enteig. G. rechtskräftig konsentiert wurden, im Enteignungsverfahren geschieht, wobei allerdings die Vorfrage, welche Beschränkungen notwendig seien, gelöst sein muß.

Durch die Enteignung erlöschen alle dingl. Rechte Dritter am Enteignungsobjekte, soweit diese mit dem Zwecke der Enteignung nicht vereinbar sind (§§ 22, 34 E. Enteig. G., § 20 G. 19 V 74, R. 70).

Die Enteignung ist perfekt, sobald das Enteignungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist (§§ 19, 20 E. Enteig. G.); das aus der Enteignung fließende Recht der E.-Unternehmung wird erworben mit der Bezahlung der Entschädigungssumme

bezw. dem gerichtl. Erlage derselben (§ 35 E. Enteig. G.); sodann kann auch der Vollzug der Enteignung von der E. verlangt werden, er geschieht durch die polit. Bezirksbehörde (§ 35 ff.).

VII. **Der Enteignete.** Als Enteignete erscheinen:

1. als unmittelbare (Haupt-) Enteignete alle diejenigen, denen ein Vermögensrecht für sich allein entzogen wird (Eigentümer, Servituts- und sonstige Realberechtigte, Bergwerkseigentümer, Jagd-, Wasserberechtigte usw.);

2. als mittelbare (Mit-) Enteignete kraft positiver Gesetzesbestimmung von denjenigen, denen an einem enteigneten Objekte Rechte zustehen, nur diejenigen, denen an dem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigentume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingl. Recht zusteht (z. B. eine Realservitut, eine Realanteilsgerechtigkeit).

Dagegen sind nicht „Enteignete" im Sinne des E. Enteig. G.: a) andere am Enteignungsgegenstande dinglich Berechtigte (Fruchtnießer, Usuare, Pfandgläubiger); b) obligatorisch Berechtigte – auch nicht Mieter u. Pächter, selbst wenn ihre Rechte im Grundbuche eingetragen sind – (§ 1095 a. b. G. B.).

Die Rechtsstellung der Enteigneten kommt im wesentlichen im folgenden zum Ausdrucke:

a) Nur die „Enteigneten" sind zur Verhandlung im Enteignungsverfahren legitimiert (§§ 14, 15, 16, 17, 18).

b) Nur gegen die „Enteigneten" richtet sich das Enteignungserkenntnis (§ 18) und kann nur von ihnen mittels Rekurses angefochten werden (wenn sie rechtzeitig Einwendungen gegen die Enteignung erhoben haben).

c) Nur der Enteignete hat das Recht, die Aufhebung der nicht vollzogenen Enteignung nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses zu fordern (§ 37).

d) Nur die „Enteigneten" haben endlich unmittelbar gegenüber der E.-Unternehmung das Recht auf die Entschädigung (§§ 4, 6, 9, 23, 24), auf Sicherstellung (§ 10) und können Exekution der Entschädigung begehren (§ 36); demgemäß können als Beteiligte (§ 15), Parteien (§§ 16, 24, 25 u. a.) im Enteignungsverfahren nur die Enteigneten im Sinne des § 4, Al. 2, auftreten.

Die Nebenberechtigten scheiden sich wieder in die

1. dinglich Berechtigten: Nutzungs-, Gebrauchsberechtigte, Bestandnehmer. Ihre Rechte bestehen darin, daß bei der Ermittlung der Entschädigung auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen ist, die sie erleiden (§ 5), daß der hierauf entfallende Betrag im Gutachten der Sachverständigen und in der Entscheidung gesondert anzugeben (§§ 25, 30) und ihnen im Verteilungsverfahren zuzuweisen ist (§ 34); dementsprechend sind sie, soweit ihre Rechte in Betracht kommen, auch im Entschädigungsverfahren zu Anträgen legitimiert (§ 30), die Zulässigkeit des Übereinkommens über die Entschädigung zwischen dem Enteigner u. Enteigneten ist an ihre Zustimmung oder an den Nachweis der Nichtgefährdung ihrer Rechte geknüpft (§§ 22, 29); die Leistung der Entschädigung hat — außer bei erbrachtem Nachweise der Nichtgefährdung der Sicherheit — durch gerichtl. Erlag zu erfolgen, wenn u. soweit diese zur Befriedigung der dinglich Berechtigten dienen soll (§ 34). Die Stellung der Pfandgläubiger ist die gleiche, nur wird die Entschädigung für diese nicht gesondert ausgemessen; ihr Pfandrecht geht in ein Vorzugsrecht für die Befriedigung aus der Entschädigung über.

2. Obligatorische Rechte an der enteigneten Sache geben auch hinsichtlich der Entschädigung nur Ansprüche gegen den „Enteigneten", nicht den Enteigner; so können insbes. obligatorisch Berechtigte aus einem ihnen ungünstigen Übereinkommen zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten über die Entschädigung (§ 22) nur gegen den letzteren, nicht gegen den Enteigner Ansprüche ableiten.

Die Enteigneten sind a) verpflichtet, nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses sich jeder über die Fortsetzung des ordentl. Wirtschaftsbetriebes hinausgehenden Veränderung an dem Gegenstande der Enteignung zu enthalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde oder es sich nicht um notwendige Erhaltungsarbeiten handelt (§ 19); b) berechtigt, unter gewissen Voraussetzungen die (zeitl.) Ausdehnung der Enteignung von einer vorübergehenden Benutzung zu vollständiger Ablösung zu begehren (§ 3).

Ein Rückerwerbs- oder Vorkaufsrecht des Enteigneten bei Wegfall der Notwendigkeit der Verfügung der E. über das Enteignungsobjekt besteht nicht.

Hinsichtlich des Enteignungsverfahrens wird auf den Art. „Eisenbahnen C.", hinsichtlich der Entschädigung und des Entschädigungsverfahrens auf den Art. „Enteignung" verwiesen.

Literatur.

Randa: Eigentumsrecht, 2. Afl., 1893, S. 143 ff. Layer: Prinzipien des Enteignungsrechtes, 1902. Grünhut: Art. „Enteignung" im Handwörtb., 2. Afl. Kautsch: Das G. 18 II 78 und die in diesem zitierten Werke.

Krasny.

H. Eisenbahnsubvention.

I. Wesen u. Arten im allg. — II. Ertragsgarantie, ältere u. neuere Formen. — III. Übrige Subventionsarten. — IV. Negative Subventionen (Steuer- u. Gebührenbefreiungen). — V. Statistisches.

I. **Wesen u. Arten im allg.** Unter E.-Subvention im eigentl. Sinne werden materielle (Sachgüter-) Leistungen des Staates oder autonomer Gebietskörperschaften an ihnen nicht gehörende E.-Unternehmungen verstanden, welche den Zweck verfolgen, das Zustandekommen, die vorteilhaftere Kapitalbeschaffung oder günstigere Betriebsergebnisse der betreffenden E. zu ermöglichen. In einem öfter auch gebrauchten weiteren Sinne werden unter den Begriff der E.-Subvention noch Befreiungen der E.-Unternehmungen von Steuern u. Gebühren einbezogen („negative" E.-Subvention im Gegensatz zu den vorgenannten „positiven"), welche Art von

Begünstigung der Staat auch seinen eigenen Bahnen gewähren kann. Wird der Begriff der Subvention in letztgenannter Hinsicht erweitert, so fallen unter denselben auch anderweitige Begünstigungen in Bezug auf einer E. obliegende Entgelte und es würden sonach beispielsweise auch die in Art. V des Lokalbahnengesetzes 31 XII 94, R. 2 ex 1895, angeführten Begünstigungen hier einzubeziehen sein. Nach einer anderen Begriffsbestimmung (Sax) werden Subventionen u. Zinsengarantien (Ertragsgarantien) unterschieden, je nachdem ob die Leistung in einem von vorhinein fixierten Verhältnisse erfolgt oder ob ihre Feststellung erst von der Gestaltung des Verkehres abhängig gemacht wird.

Der rechtl. Natur nach erscheinen die Subventionen im obigen eigentl. Sinne entweder als Beteiligungen am Unternehmungskapitale (Übernahme eines Teiles der Aktien) oder als Darlehen oder endlich als Schenkungen. Letztere können auch verdeckt in einer der beiden vorgenannten Formen enthalten sein (z. B. bei Übernahme der Aktien zum Nominalkurse, bedungener Darlehensrückzahlung in Aktien al pari u. dgl.); Schenkungen u. Darlehen können weiter bedingungslos oder unter Bedingung gewährt werden.

Alle vorerwähnten Subventionsformen sowie Steuer- u. Gebührenbefreiungen haben in Österr. u. Ungarn Anwendung gefunden. Die Gewährung seitens des Staates setzt ein G. voraus, das der Regierung die Ermächtigung entweder allg. oder für ein einzelnes E.-Unternehmen erteilt. Allg. Ermächtigungen kamen in Österr. vor lediglich rücksichtlich der Steuer- u. Gebührenbefreiungen (G. 20 V 69, R. 82, und 13 IV 70, R. 56, beide mit beschränkter Geltungsdauer, für Lokalbahnen G. 25 V 80, R. 56, und 17 VI 87, R. 81, nebst bezügl. Erstreckungen, G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895), dann rücksichtlich von Vorschüssen an garantierte E. zur Deckung von Betriebskostenabgängen (§ 1, G. 14 XII 77, R. 112). Alle sonstigen Subventionsgewährungen beruhen auf Spezialgesetzen. Im Lokalbahnengesetz 31 XII 94, R. 2 ex 1895, wird der Regierung nebst der bereits erwähnten Ermächtigung noch die weitere zur Beteiligung an der Kapitalbeschaffung solcher Lokalbahnen erteilt, durch deren Inbetriebsetzung ziffermäßig bestimmbare finanzielle Vorteile für einzelne Zweige der Staatsverwaltung (Post-, Telegraphen-, Straßen-, Forst-, Montan-, Salinenärar, Staatseisenbahnverwaltung u. a.) erzielt werden. Diese Beitragsleistungen können à fonds perdu oder im Falle der Bildung von Aktiengesellschaften gegen Refundierung in Titres (Obligationen, Prioritäts- oder Stammaktien) u. zw. entweder in Form einer jährl. Subvention oder mittels Kapitalszahlung im kapitalisierten Werte des nachweisbar erwachsenden Vorteiles erfolgen.

Außer den Staatssubventionen kamen schon in früherer Zeit Beihilfen von Gemeinden (Grundabtretungen, Geldbeiträge) vor, beruhten jedoch auf Privatabmachungen behufs Erlangung lokaler Vorteile (Näherrücken von Bahnhöfen u. dgl.) und nur ausnahmsweise auf gesetzl. Bestimmungen (Triest betreffend die E. Herpelje—Triest, G. 1 VI 83, R. 103). Die einzelnen Kronländer gewinnen erst seit Beginn der Achtzigerjahre als subventionsgewährende Subjekte Bedeutung, zum Teil auf Grund staatl. Spezialgesetze, welche die staatl. Subvention von der Gewährung einer in der Regel nach Art u. Mindestumfang vorgezeichneten Landessubvention abhängig machen, eine Bedingung, welche — nachdem mannigfache spezialgesetzl. Bestimmungen vorausgegangen waren — im Lokalbahngesetze vom J. 1887 ganz allg. zum Ausdruck gebracht wurde, dann aber in den auf die Förderung des Lokalbahnwesens abzielenden Landesgesetzen eine genauere Formulierung gefunden hat. In Steierm. (G. 11 II 90, L. 22) wird — wenn der Staat und die Interessenten oder ein Teil von beiden entweder 1. $^1/_3$ des Anlageerfordernisses, sei es a) à fonds perdu, sei es b) durch Übernahme von Stammaktien al pari beschafft, oder 2. $^3/_8$ des zu einem Reinertrage von 4% samt Tilgungsquote erforderlichen regelmäßigen Betrages gesichert hat — die restl. Kapitalsbeschaffung durch das Land selbst bewirkt, u. zw. im Falle 1. b durch Prioritätsaktien (aus dem bes. Landesanlehen), sonst durch 4%ige Prioritätsobligationen. In Böhmen macht das G. (17 XII 92, L. 8 ex 1893) die Sicherung von 25% der Errichtungskosten durch Staat u. Interessenten zur Bedingung der Gewährung der Zinsengarantie oder eines hypothekarisch sicherzustellenden Darlehens, in beiden Fällen bis zu einem 70% des Errichtungsaufwandes nicht übersteigenden Betrage. Nebstdem kann das Land die Zinsengarantie für die behufs Beschaffung des Baukapitalrestes zu emittierenden Prioritätsaktien gewähren, eventuell Prioritäts- oder Stammaktien zum Nennwerte übernehmen. Da in diesen Ländern Lokalbahnen als Landesbahnen gebaut werden können, so erscheint damit die Möglichkeit von Staatssubventionen an Landesbahnen gegeben, ebenso wie Landessubventionen an Staatsbahnen vorkommen (böhm.-mähr. Transversalbahn, G. 25 XI 83, R. 173), weshalb auch für Österr. die oben aufgestellte Definition, im Gegensatze zu der in allg. volkswirtschaftl. Werken üblichen, lediglich Privatbahnunternehmungen als empfangendes Subjekt voraussetzenden, gerechtfertigt erscheint.

II. Ertragsgarantie, ältere u. neuere Formen. Von allen in Österr. u. Ungarn zur Anwendung gelangten Subventionsarten hat die Ertragsgarantie die größte Bedeutung erlangt, ja, dieselbe ist für die Zeit seit Mitte der Fünfzigerjahre als die typische Subventionsform zu betrachten. Dabei ist das ältere Ertragsgarantiesystem von den neueren Erscheinungen der beschränkten Ertragsgarantie zu unterscheiden.

1. Das Wesen des älteren, ausschließlich dem Staate eigenen, gelegentlich des Verkaufes der vormaligen Staatsbahnen tatsächlich inaugurierten Systemes besteht darin, daß der Staat die Verpflichtung übernommen hat, der E.-Unternehmung (nicht den Aktionären oder Prioritätsgläubigern als solchen) einen gewissen Minimalreinertrag (nur bei der Südbahn Rohertrag) des Anlagekapitales zu sichern, so daß, wenn die wirkl.

Erträge diese Grenze nicht erreichen, das Fehlende jeweils vom Staate zuzuschießen ist. Bei Anwendung auf erst zu errichtende E. ist die nötige Basis, das Anlagekapital — das in der Regel durch Aktien u. Prioritätsobligationen beschafft wird — sicherzustellen. Daher lautet auch die damals eingeführte Formel, der Staat garantiere der konzessionierten E. „ein (5)prozentiges Reinerträgnis von dem aufgewendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagekapitale, nebst der zur Tilgung dieses Kapitales erforderlichen jährl. Quote (0·2%) auf die Dauer der Konzession". Es konnte daher die Garantiebasis erst nach Ausführung der Bahn ziffermäßig sichergestellt werden und mußte (da eine allg. gesetzl. Norm fehlte) in der Konzessionsurkunde bestimmt werden, was als zum Anlagekapital gehörig betrachtet werden dürfe. Anfangs waren die bezügl. Formeln dürftiger (Beispiel: Elisabeth-Bahn), nachher fanden hier mit mehr oder minder genauen Angaben nachstehende Posten Platz: Kosten der Vorarbeiten und des Projektes; Herstellung, Einrichtung u. Inbetriebsetzung der Bahn; Interkalarzinsen für die eingezahlten Kapitalien bis zur Betriebseröffnung, abzüglich der Reinerträge früher eröffneter Bahnteile und der eingehobenen Zinsen; Kosten der Kapitalbeschaffung (letztere entweder mit einer Pauschalquote oder in der Weise, daß der Regierung die Genehmigung der Emissionskurse vorbehalten wurde). Später wurde jedoch, allerdings nicht ohne zeitweiliges Zurückgreifen auf die erstgenannte Formulierung, eine Pauschalierungsmethode üblich, wobei die Garantie entweder mit einem Prozentsatze einer im voraus angegebenen Kapitalziffer oder direkt mit einer fixen, in der Regel dann mit Rücksicht auf die allmähl. Eröffnung von Teilstrecken per Meile angesetzten Ertragsumme festgestellt wurde. Die Mängel in der Ausführung, insbes. der letztgenannten bedenkl. Methode, sowie der finanzielle Mißerfolg sind an anderer Stelle bereits geschildert worden (Art. „Eisenbahnen A."). Das charakteristische Merkmal dieser Ertragsgarantie, ohne Rücksicht auf die Feststellungsmethode, liegt darin, daß das gesamte Anlagekapital, gleichviel ob es lediglich durch Aktien oder zu einem Teil in Prioritätsobligationen beschafft wird, zur Grundlage der zu garantierenden Gesamtertragsumme genommen wird.

2. Im Gegensatze hiezu ist in neuerer Zeit, u. zw. insbes. bei den Lokalbahnen, eine Art beschränkter Ertragsgarantie aufgekommen, indem der Staat einer E.-Unternehmung das Reinerträgnis (in dem oben angeführten Sinne dieses Wortes) lediglich bis zu demjenigen Betrage garantiert, welcher zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung des durch Emission von Prioritätsobligationen oder auch von Prioritätsaktien zu beschaffenden Kapitales nötig ist (Beispiel: G. 8 I 92, R. 10 u. 11), während der Rest (Stammaktien oder überh. Aktien) an der Garantie nicht teilnimmt. Da die garantiegenießenden Reinerträge die Höhe des tatsächlich erforderl. Anlagekapitales nicht erreichen, so wird namentlich das Interesse der von der Garantie ausgeschlossenen Gruppe der Aktienzeichner an dem sparsamen Vorgehen beim Bau u. Betrieb geweckt. In der Form abweichend, im Wesen doch auf bloß teilweise Ertragsgarantie abzielend sind die Bestimmungen der beiden vorgenannten Länder gefaßt. Die übrigen Landesgesetze über Lokalbahnen lassen mit Ausnahme von Gal. die Landesgarantie zu, daneben auch noch Darlehen à fonds perdu (N. Ö., Salzb., Mähren, Schlesien, Gal., Krain). Die als Bedingung der Landessubvention festgesetzte Art u. Höhe der Beitragsleistung anderer Interessenten ist in diesen Landesgesetzen verschieden normiert; es wird die Übernahme von 25—33⅓% der Baukosten à fonds perdu oder in Aktien der Unternehmung zum Nominalwerte oder die Zusicherung der Leistung eines Zuschusses zur Verzinsung des Anlagekapitales u. zw. zumeist bis 3/8 des Gesamterfordernisses begehrt. Das G. 18 VII 92, R. 109 (Wiener Stadtanlagen), hat endlich eine nach bestimmten Quoten zwischen Stadt, Land u. Staat verteilte Mitgarantie an den zur Ausführung der nicht im Konzessionswege zu vergebenden Teile dieser Anlagen aufzunehmenden Darlehen normiert.

Den Fall der Reichenberg—Zittauer E. ausgenommen, wo die Garantie à fonds perdu gewährt wurde, haben sämtl. Ertragsgarantien des Staates den rechtl. Charakter eines unter der negativ-suspensiven Bedingung des tatsächl. Nichteintreffens der festgesetzten Ertragshöhe zugesagten verzinsl. Darlehens, dessen Rückzahlung von dem Eintreten einer positiven Suspensivbedingung abhängig gemacht ist. Diese positive Suspensivbedingung gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um das ältere System der vollen Ertragsgarantie oder um das jüngere der beschränkten handelt. Die Rückzahlungspflicht tritt nämlich im ersten Falle ein, wenn der wirkl. Reinertrag (im obigen Sinne) die garantierte Höhe übersteigt, im zweiten jedoch erst dann, wenn derselbe die garantierte Summe um mehr übersteigt, als zur 4%igen Verzinsung und zur planmäßigen, erst nach Amortisierung der Prioritätenschuld zulässigen Tilgung der Stammaktien nötig ist.

Im übrigen lauten die diesfälligen Bestimmungen der G. bezw. Konzessionsurkunden ziemlich übereinstimmend, daß von den empfangenen Garantievorschüssen 4% Zinsen berechnet werden, und daß die Rückzahlungspflicht sofort eintritt, sobald ein Überschuß des Reinertrages im obigen Sinne erzielt wird. In der Regel sind da die ganzen Überschüsse (in einigen Fällen bloß die Hälfte) abzuführen bis zur gänzl. Tilgung des Vorschusses samt Zinsen, u. zw. geht die Berichtigung der Zinsen derjenigen des Kapitales voraus. Forderungen des Staates aus Garantievorschüssen, welche im Zeitpunkte der Konzessionserlöschung oder konzessionsmäßigen Einlösung der Bahn noch aushaften, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Bahn zu berichtigen. Bei beschränkter Garantie hat dann jedoch die Rückzahlung der noch nicht getilgten Stammaktien den Vorrang.

Die Konzessionen enthalten weiter noch Bestimmungen über die Vorlage der Betriebsrechnungen, Akontoleistungen von Garantievorschüssen bezüglich Einlösung der verfallenen Coupons usw.

III. Von den **übrigen Subventionsarten** finden dermalen Kapitalszuwendungen à fonds perdu von Seite des Staates seltener Anwendung, öfter werden sie in neuerer Zeit von Seite einzelner Länder gegenüber zu erbauenden E. angewendet. Häufiger erscheinen bereits zur Zeit des Ausbaues der Hauptbahnen, neuestens wieder bei Anlage von Lokalbahnen, direkte Beteiligungen am Unternehmungskapitale (Aktienübernahme) und Darlehen. Doch hatte die Anwendung dieser beiden Formen bis in die Siebzigerjahre einen ausnahmsweisen Charakter, indem sie lediglich durch Notlagen der E. beim Bau oder Betrieb verursacht wurde. Die Bau- oder Investitionsvorschüsse der Sechziger- u. Siebzigerjahre wurden in vielen Fällen durch Aktien oder Prioritätsobligationen überwiegend zum Parikurse „refundiert". Das auf diese Weise vor 1867 in den Händen des Staates angesammelte Effektenmaterial hat die „gemeinsamen Aktiven" gebildet, welche in neuester Zeit für den Bau der bosnischen Bahnen Verwendung fanden. Außerdem gab es auch unkündbare, in längeren Zeiträumen (30 bis 60 Jahren) amortisierbare Darlehen. Seit Beginn der Achtzigerjahre werden Beteiligungen am Unternehmungskapital und Darlehen, u. zw. als Subventionsformen des Staates und der Länder neben der beschränkten Ertragsgarantie, grundsätzlich angewandt. Es kommen Übernahmen zum Nennwerte sowohl von Stamm- oder Prioritätsaktien als auch von Prioritätsobligationen, neben langfristigen allmählich aus den nach festgesetzter Verzinsung der Prioritätsobligationen erübrigenden Ertragsüberschüssen rückzahlbaren Hypothekardarlehen vor. Allg. Grundsätze über die Anwendbarkeit und das Maß dieser Subventionsarten sind wiederum in den betreffenden Landesgesetzen aufgestellt worden (s. oben II.).

IV. Die Gewährung von **Steuer- u. Gebührenbefreiungen**, bei den ältesten Bahnen unbekannt, hebt gleichzeitig mit der Einführung von Ertragsgarantien an. Die anfänglich konzessionsmäßig bewilligten Zollermäßigungen für die Einfuhr von Bau- u. Betriebsmaterial wurden zwar bald aufgegeben, dafür aber Befreiungen von der Erwerb- u. Einkommensteuer auf bestimmte Zeit, von Aktien- u. Couponstempel, von Übertragungsgebühren bei den Grundeinlösungen u. dgl. in verschiedenem Umfange, häufig wenigstens Fristen zur Entrichtung bestimmter Gebühren eingeräumt. Reichlicher waren solche Befreiungen in der Regel bei E., welche einer eigentl. Subvention (Garantie usw.) nicht teilhaftig waren. Das volle, in ganz ausnahmsweisen Fällen (Wiener Stadtanlagen) überschrittene Ausmaß dieser Begünstigungen für nicht garantierte E. ist in den G. 20 V 69, R. 82, und 13 IV 70, R. 56, aufgezählt und umfaßt: a) Die Befreiung von der Einkommensteuer und von der Entrichtung des Couponstempels sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige G. eingeführt werden sollte, bis zur Maximaldauer von 30 Jahren. b) Stempel- u. Gebührenbefreiung für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Kapitalbeschaffung sowie des Baues und der Instruierung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung. c) Stempel- u. Gebührenbefreiung von der Ausgabe der Aktien u. Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimscheine sowie Befreiung von den bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebühren. In diesem oder einem geringeren Umfange pflegten die genannten Befreiungen auch nach der nur kurzen Geltungsdauer der genannten G. durch Spezialgesetze bezw. Konzessionsurkunden festgestellt zu werden; die Steuerbefreiungen für garantierte Bahnen in der Regel für kürzere Zeiträume (bis 9 Jahre). Die grundsätzl. Bestim-

	Länge der Lokalbahnen im ganzen	Lokalbahnen im Privateigentume, bei welchen an der Kapitalbeschaffung eine besondere Beteiligung stattfand					
		Länge	Gesamtes Aktien- und Prioritätenkapital	An der Kapitalbeschaffung beteiligten sich			
				der Staat	das Land	Interessenten	zusammen
	km	km	in Tausenden Kronen				
Niederösterreich . . .	545·394	237·067	22.151·0	1.570·0	1.294·0	2.854·0	5.718·0
Oberösterreich	335·013	303·404	24.286·0	2.860·0	1.112·0	9.881·0	13.853·0
Salzburg	175·534	78·730	5.475·6	911·8	160·0	366·0	1.437·8
Steiermark	344·152	181·917	21.570·4	2.878·2	4.360·0	2.018·7	9.256·9
Kärnten	104·720	104·645	11.482·0	—	820·0	941·5	1.761·5
Krain	165·941	132·556	20.200·0	5.000·0	—	1.200·0	6.200·0
Küstenland	167·733	167·733	19.852·0	—	1.700·0	440·0	2.140·0
Tirol und Vorarlberg	195·961	78·258	10.248·0	300·0	566·0	1.386·2	2.252·2
Böhmen	2092·488	613·919	50.229·8	1.060.0	4.900·8	8.097·4	14.058·2
Mähren	902·348	34·471	2.917·8	—	233·0	476·2	709·2
Schlesien	225·361	—	—	—	—	—	—
Galizien	963·100	425·730	35.945·4	7.367·0	1.130·0	11.110·2	19.607·2
Bukowina	382·173	379·778	38.448·6	6.079·0	2.272·0	10.443·8	18.794·8
im ganzen .	6599·918	2738·211	262.806·6	28.026·0	18.547·8	49.215·0	95.788·8

die Abstempelung der Aktien in mit 11·50 fl. resp. 10·50 u. 10 fl. Silbermünze verzinsl. Schuldverschreibungen, in welch letzterem Falle der entsprechende Betrag der obengenannten E. Schuldverschreibungen an den Staat zurückzuerstatten war. Durch G. 16 III 90, R. 39, wurden dann die 5%igen E. Schuldverschreibungen in 4%ige konvertiert.

b) G. 8 IV 84, R. 51, Franz Josef-Bahn (Übereinkommen 12 XII 83, 21 I 84), Rudolf-Bahn (Übereinkommen 11 XII 83), Vorarlberger Bahn (Übereinkommen 11 XII 83). Bei allen diesen drei E. fand grundsätzlich bloß der Eintausch der noch nicht verlosten Aktien gegen auf Silbermünze ö. W. lautende E.-Schuldverschreibungen statt u. zw. bei der erstgenannten gegen $5^1/_4$%ige, gemäß des bestandenen Tilgungsplanes amortisierbare im Nominalwerte von 42.416.000 fl., bei der zweiten gegen $4^3/_4$%ige, bis 1960 zu tilgende im Nennwerte von 55.450.000 fl., bei der letztgenannten gegen 5%ige im Nominalbetrage von 5.988.000 fl. Amortisationsfrist bis 1962. Beide letztgenannte Kategorien wurden gemäß G. 2 VIII 92, R. 131, in 4%ige konvertiert.

c) G. 28 VIII 91, R. 35, Erzherzog Albrecht-Bahn (Übereinkommen 14 VI 90). Nachdem die bereits durch G. 26 XII 84, R. 201, in zum Teil anderer Weise geplante Einlösung nicht zustande kam, wurde dieselbe gemäß des erstangeführten in ähnl. Weise durchgeführt wie die unter b erwähnten, wobei der Eintausch der Aktien gegen 4%ige in Silber verzinsliche, bis 1964 zu amortisierende E. Schuldverschreibungen im Nominalbetrage von [illegible] fl. erfolgte.

d) G. 25 XI 91, R. 164, Gal. Carl Ludwig-Bahn (Übereinkommen 3 VI 91). Hier übernahm der Staat die Verpflichtung, die bis dahin nicht verlosten Aktien im Nominalbetrage von 40.[illegible] fl. bis zum J. [illegible] [illegible] zu verzinsen, vom 31 I [illegible] an die Aktienbesitzer in eigene verzinsl. Schuldverschreibungen [illegible] [illegible]

e) Erwerb durch Übernahme der Prioritäts[illegible] [illegible]

a) Der [illegible]

b) [illegible]

Prioritäts- u. Sekondobligationen und sonstiger der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten bezw. zur teilweisen Rückzahlung der Aktien aufzunehmenden 3%igen Prioritätsschuld von 70 Mill. K.

c) Der Mährischen Grenzbahn (G. 11 XII 94, R. 229, Übernahme eines Prioritätenbetrages von 24,516.800 K).

d) Der Mährisch-Schlesischen Zentralbahn (dasselbe G. — Zur Selbstzahlung übernommener Prioritätenbetrag 33,066.000 K).

4. Abweichend von den vorstehend geschilderten Typen geschah die Verstaatlichung der Dux-Bodenbacher u. Prag-Duxer Bahn (G. 6 IV 86, R. 66). Für die Einlösung wurde eine in der Höhe des Durchschnittsertrages der drei letzten der Einlösung vorausgegangenen Betriebsjahre mit Ausscheidung des ungünstigsten festzustellende, jedoch nicht weniger als 3,100.000 fl. betragende Rente vereinbart, welche in halbjährigen Dekursivraten an die Unternehmung abzustatten ist. Gemäß Protokoll 25 VII 92 wurde die bis 30 VI 1962 laufende, keinem Steuerabzuge unterliegende Rente für die Dux-Bodenbacher E. mit 1,[illegible] fl., für die Prag-Duxer mit 1,489.000 fl. festgestellt, letztere laut Protokoll 14 VIII 96 auf 1,469.500 fl. herabgesetzt.

Gegen fixe Zinsrenten hat der Staat gleichfalls die Anteile der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der Österr. Nordwestbahn, der Staatseisenbahn-Gesellschaft und der Südbahn an der Wiener Verbindungsbahn erworben. Diesem Modus [illegible] [illegible] Rechnung des Staates [illegible] Dies betrifft nachstehende Bahnen:

a) Den [illegible] Teil der Ungarischen Westbahn [illegible] K [illegible] Mill. K [illegible]

b) [illegible] K [illegible]

c) [illegible] K.

d) [illegible] K [illegible]

e) [illegible] K [illegible]

IV. [illegible]

E. einzulösen. Der Berechnung der Einlösungsrente ist der Durchschnittsertrag der letzten sieben der Einlösung vorausgegangenen Betriebsjahre nach Ausscheidung der zwei ungünstigsten zu Grunde zu legen; überwiegend wird aber dabei eine Minimalgrenze festgesetzt, so bei garantierten E. der garantierte Reinertrag, bei anderen ein Minimalprozent für Verzinsung u. Tilgung des nach näher angegebenen Regeln zu berechnenden Anlagekapitales usw. Gelegentlich aus verschiedenen Ursachen vorgenommener Konzessionsänderungen wurden neuerer Zeit auch die bezügl. Einlösungsklauseln im Sinne einer Kürzung des erwähnten Termines umgeändert. In die Lokalbahngesetze 17 VI 87, R. 81, und 21 XII 94, R. 2 ex 1895, wurde sogar grundsätzlich der Vorbehalt der Einlösung zu jeder Zeit nach der Vollendung u. Inbetriebsetzung der Bahn gegen das konzessionsmäßig festzustellende Entgelt aufgenommen. Nur bei den sog. Kleinbahnen verzichtet der Staat auf das Einlösungsrecht und den Heimfall.

Den gleichen oder ähnl. Grundsätzen wurde bei Neuerteilungen von Konzessionen überh. Geltung verschafft und es mußte folgerichtig in den Konzessionsurkunden auch für den Fall, wenn die Einlösung vor Ablauf der 7jährigen Frist beansprucht werden wollte, eine Regel für die Feststellung des Einlösungspreises Aufnahme finden. Dadurch wurde die Einlösungsklausel zu einer praktischeren Handhabe für die Zwecke künftiger Verstaatlichungen gestaltet.

In Geltendmachung der Einlösungsklausel wurde gemäß G. 11 XII 94, R. 229, die Böhmische Westbahn vom Staate übernommen. Der Staat übernahm auf Grund Übereinkommens 4 X 94 die noch im Umlaufe befindl. Prioritätsobligationen 14·303 Mill. fl. und 1,999.800 Mark zur Selbstzahlung, berichtigte für 1894 eine Aktiendividende von je 16 fl. und übernahm eine neue in 70 Jahren tilgbare Prioritätenschuld von 47,101.600 K, deren Erlös zur Ausschüttung an die Aktionäre u. Genußscheinbesitzer im Wege der Liquidation verwendet wurde.

V. **Statistischer Überblick.** Werden die Anlage- u. Erwerbungskosten der Staats- sowie der vom Staate für eigene Rechnung in Betrieb genommenen E. nach der in der Statistik des Eis. W. gebräuchl. Art (unter Kapitalisierung der strikten Einlösungsrente mit 5%) zusammengestellt, so ergibt sich nachstehendes Bild in Kronen:

	Baudotationen und Kaufpreise	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen (Nominale)	Prioritäten zur Selbstzahlung (Nominale)	Kapitalisierte Rente	Sonst beschafftes Kapital
Staatsbahnen im Eigenbetriebe	464,243.136	475,199.281	1.063,768.868	127,748.775	38,991.505
Privatbahnen auf Rechnung des Staates	—	—	23,000.000	158,239.104	—
Staatsbahnen im fremden Betriebe	12,387.642	—	—	—	—
im ganzen .	476,630.778	475,199.281	1.086,768.868	285,987.879	38,991.505

Sämtl. Posten summiert geben einen Kapitalsbetrag von 2.363,578.311 K. In der letzten Kolonne („Sonst beschafftes Kapital“) erscheint das bis zum Zeitpunkte der Verstaatlichung ehemaliger Privatbahnen bereits amortisierte Aktienkapital angeführt, so daß dieser Betrag von der Hauptsumme in Abzug gebracht werden muß, um das ursprüngliche staatl. Kapitalsengagement des Staatsbaues und der Verstaatlichungen auf einen einheitl. Ausdruck zu bringen.

In Ungarn sind die Begründungsarten der Staatsbahnen im Wesen gleichartig. Den wesentl. Inhalt der ungar. Verstaatlichungsverträge s. im Art. „Eisenbahnen A.“, dort auch die Literatur.

Bráf.

K. Eisenbahnkredit.

I. Geldbeschaffung für E. — II. Hypothekarische Sicherstellung; Teilschuldverschreibungen. — III. Gemeinsame Vertretung durch Kuratoren. — IV. Die Exekution gegen E.

I. **Geldbeschaffung für E.** Anlage u. Betrieb der E. erheischen große Kapitalsbeträge, zu deren Beschaffung Kreditoperationen notwendig sind. Für deren Überwachung u. Begünstigung bestehen einzelne bes. Rechtssätze. Sie beziehen sich auf die Emission von Anleihen und deren Sicherung.

Der E.-Kredit im Dienste der Staatsbahnen ordnet sich den Rechtsregeln über den Staatskredit unter. E.-Anleihen des Staates werden regelmäßig in Form von Rentenobligationen aufgenommen; bei der Einlösung von Privateisenbahnen hat der Staat wiederholt die Prioritätsschulden der Unternehmungen zur Selbstzahlung übernommen und E.-Schuldverschreibungen (amortisierbar, steuer- u. gebührenfrei) ausgegeben, welche pfandrechtl. Sicherstellung auf der eingelösten E. im E.-Buche genießen.

Die Geldbeschaffung für Privateisenbahnen geschieht regelmäßig teils durch Ausgabe von Stamm- u. Prioritätsaktien, teils durch Emission von Anleihen in der Form der E.-Prioritätsobligationen. Als solche bezeichnet das G. (§ 48 G. 19 IV 74, R. 70) Teilschuldverschreibungen (Schuldbriefe über bestimmte Teilbeträge eines einheitlichen, von der E.-Unternehmung als Schuldner mit einer Viel-

die Abstempelung der Aktien in mit 11·50 fl. resp. 10·50 u. 10 fl. Silbermünze verzinsl. Schuldverschreibungen, in welch letzterem Falle der entsprechende Betrag der obengenannten E.-Schuldverschreibungen an den Staat zurückzuerstatten war. Durch G. 16 III 90, R. 39, wurden dann die 5%igen E.-Schuldverschreibungen in 4%ige konvertiert.

b) G. 8 IV 84, R. 51, Franz-Josef-Bahn (Übereinkommen 12 XII 83, 21 I 84), Rudolf-Bahn (Übereinkommen 11 XII 83), Vorarlberger Bahn (Übereinkommen 11 XII 83). Bei allen diesen drei E. fand grundsätzlich bloß der Eintausch der noch nicht verlosten Aktien gegen auf Silbermünze ö. W. lautende E.-Schuldverschreibungen statt u. zw. bei der erstgenannten gegen 5¼%ige, gemäß des bestandenen Tilgungsplanes amortisierbare im Nominalwerte von 42,416.000 fl., bei der zweiten gegen 4¾%ige, bis 1960 zu tilgende im Nennwerte von 55,450.000 fl., bei der letztgenannten gegen 5%ige im Nominalbetrage von 5,988.000 fl. (Amortisationsfrist bis 1962). Beide letztgenannte Kategorien wurden gemäß G. 2 VIII 92, R. 131, in 4%ige konvertiert.

c) G. 28 VIII 91, R. 35, Erzherzog-Albrecht-Bahn (Übereinkommen 14 VI 90). Nachdem die bereits durch G. 26 XII 84, R. 201, in zum Teil anderer Weise geplante Einlösung nicht zustande kam, wurde dieselbe gemäß des erstangeführten in ähnl. Weise durchgeführt wie die unter b erwähnten, wobei der Eintausch der Aktien gegen 4%ige in Silber verzinsliche, bis 1964 zu amortisierende E.-Schuldverschreibungen im Nominalbetrage von 3,559.900 fl. erfolgte.

d) G. 25 XI 91, R. 164, Gal. Karl-Ludwig-Bahn (Übereinkommen 30 VI 91). Hier übernahm der Staat die Verpflichtung, die bis dahin nicht verlosten Aktien im Nominalbetrage von 46,291.140 fl. bis zum J. 1900 halbjährig mit 5 fl. zu verzinsen, vom 31 I 93 an die Abstempelung in ebenso verzinsl. Schuldverschreibungen vorzunehmen, die Amortisation vom J. 1900 an binnen 90 Jahren, eventuell nach Belieben auch rascher, d. i. mit größeren als den tilgungsplanmäßigen Beträgen durchzuführen, wobei sich derselbe das Recht vorbehielt, selbst vor 1900 das ganze Kapital gegen Auszahlung von 220 fl. für jede Aktie abzutragen. Nebstdem wurden 7566 Genußscheine, mit 5 fl. das Stück, abgelöst.

3. Einfach durch Übernahme von Prioritätsobligationen zur Selbstzahlung des Staates erfolgten die Verstaatlichungen der nachstehenden Bahnen:

a) Der normalspurigen Zahnradbahn Eisenerz—Vordernberg (G. 28 VII 92, R. 119, Übernahme von 6 Mill. fl. = 12 Mill. K Prioritäten zu 4%).

b) Der Lokalbahnlinien der Österr. Lokaleisenbahngesellschaft (G. 27 XII 93, R. 199, Übereinkommen 31 V 93). Der Erwerb der in dem zitierten G. erwähnten Linien für den Staat erfolgte gegen unmittelbare Übernahme einer Kategorie der bestandenen Prioritätsschulden (Serie II. im Nominalbetrage von 11 Mill. Mark) sowie der behufs Rückzahlung der übrigen Kategorien von Prioritäts- u. Sekondobligationen und sonstiger der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten bezw. zur teilweisen Rückzahlung der Aktien aufzunehmenden 3%igen Prioritätsschuld von 70 Mill. K.

c) Der Mährischen Grenzbahn (G. 11 XII 94, R. 229, Übernahme eines Prioritätenbetrages von 24,516.800 K).

d) Der Mährisch—Schlesischen Zentralbahn (dasselbe G. — Zur Selbstzahlung übernommener Prioritätenbetrag 33,066.000 K).

4. Abweichend von den vorstehend geschilderten Typen geschah die Verstaatlichung der Dux—Bodenbacher u. Prag—Duxer Bahn (G. 6 IV 86, R. 66). Für die Einlösung wurde eine in der Höhe des Durchschnittsertrages der drei letzten der Einlösung vorausgegangenen Betriebsjahre mit Ausscheidung des ungünstigsten festzustellende, jedoch nicht weniger als 3,100.000 fl. betragende Rente vereinbart, welche in halbjährigen Dekursivraten an die Unternehmung abzustatten ist. Gemäß Protokoll 25 VII 92 wurde die bis 30 VI 1962 laufende, keinem Steuerabzuge unterliegende Rente für die Dux—Bodenbacher E. mit 1,710.000 fl., für die Prag—Duxer mit 1,489.000 fl. festgestellt, letztere laut Protokoll 14 VIII 96 auf 1,469.500 fl. herabgesetzt.

Gegen fixe Zeitrenten hat der Staat gleichfalls die Anteile der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, der Österr. Nordwestbahn, der Staatseisenbahngesellschaft und der Südbahn an der Wiener Verbindungsbahn eingelöst. Diesem Modus sind auch die Übernahmen des Betriebes einzelner Privatbahnen auf Rechnung des Staates ähnlich, welche wir somit im Gegensatze zum Eigentumserwerbe durch den Staat als Betriebsverstaatlichungen bezeichnen können. Dies betrifft nachstehende Bahnen:

a) Den steirischen Teil der Ungarischen Westbahn (G. 25 V 89, R. 82. Rente von 660.733 K ab 1 I 89 bis 1 VII 1962 u. Übernahme von 3 Mill. K 4%iger Silberprioritäten).

b) Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn (G. 25 V 89, R. 82. Rente 2,899.671 K für den gleichen Zeitraum wie unter a).

c) Kremstalbahn (Erl. Eis. M. 24 X 1902. Rente vom 1 I 1902 bis 30 VI 1970 im Durchschnittsbetrage von 159.615 K).

d) Den österr. Teil der Lemberg—Czernowitz—Jassy-Bahn (G. 22 VI 94, R. 137. Rente 3 Mill. K für Linie Lemberg—Czernowitz, 1 I 94 bis 31 VIII 1956, und 1,400.000 K für Linie Czernowitz—Suczawa vom 1 I 94 bis 14 V 1957 und Übernahme von 20 Mill. K 4%iger Prioritäten).

e) Mühlkreisbahn (Erl. Eis. M. 27 XI 1900. Jahresrente von durchschnittlich 98.918 K vom 18 X 1900 bis 31 XII 1962).

IV. Über das Wesen der **konzessionsmäßigen Einlösungsklausel** und des Heimfallrechtes vgl. Art. „Eisenbahnen D.“. Die Einlösungsklausel lautete in den älteren Konzessionsurkunden typisch, der Staat sei nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung, berechtigt, die Konzession bezw. die den Gegenstand derselben bildende

E. einzulösen. Der Berechnung der Einlösungsrente ist der Durchschnittsertrag der letzten sieben der Einlösung vorausgegangenen Betriebsjahre nach Ausscheidung der zwei ungünstigsten zu Grunde zu legen; überwiegend wird aber dabei eine Minimalgrenze festgesetzt, so bei garantierten E. der garantierte Reinertrag, bei anderen ein Minimalprozent für Verzinsung u. Tilgung des nach näher angegebenen Regeln zu berechnenden Anlagekapitales usw. Gelegentlich aus verschiedenen Ursachen vorgenommener Konzessionsänderungen wurden neuerer Zeit auch die bezügl. Einlösungsklauseln im Sinne einer Kürzung des erwähnten Termines umgeändert. In die Lokalbahngesetze 17 VI 87, R. 81, und 21 XII 94, R. 2 ex 1895, wurde sogar grundsätzlich der Vorbehalt der Einlösung zu jeder Zeit nach der Vollendung u. Inbetriebsetzung der Bahn gegen das konzessionsmäßig festzustellende Entgelt aufgenommen. Nur bei den sog. Kleinbahnen verzichtet der Staat auf das Einlösungsrecht und den Heimfall.

Den gleichen oder ähnl. Grundsätzen wurde bei Neuerteilungen von Konzessionen überh. Geltung verschafft und es mußte folgerichtig in den Konzessionsurkunden auch für den Fall, wenn die Einlösung vor Ablauf der 7jährigen Frist beansprucht werden wollte, eine Regel für die Feststellung des Einlösungspreises Aufnahme finden. Dadurch wurde die Einlösungsklausel zu einer praktischeren Handhabe für die Zwecke künftiger Verstaatlichungen gestaltet.

In Geltendmachung der Einlösungsklausel wurde gemäß G. 11 XII 94, R. 229, die **Böhmische Westbahn** vom Staate übernommen. Der Staat übernahm auf Grund Übereinkommens 4 X 94 die noch im Umlaufe befindl. Prioritätsobligationen 14·303 Mill. fl. und 1,999.800 Mark zur Selbstzahlung, berichtigte für 1894 eine Aktiendividende von je 16 fl. und übernahm eine neue in 70 Jahren tilgbare Prioritätenschuld von 47,101.600 K, deren Erlös zur Ausschüttung an die Aktionäre u. Genußscheinbesitzer im Wege der Liquidation verwendet wurde.

V. **Statistischer Überblick.** Werden die Anlage- u. Erwerbungskosten der Staats- sowie der vom Staate für eigene Rechnung in Betrieb genommenen E. nach der in der Statistik des Eis. M. gebräuchl. Art (unter Kapitalisierung der strikten Einlösungsrente mit 5%) zusammengestellt, so ergibt sich nachstehendes Bild in Kronen:

	Baudotationen und Kaufpreise	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen (Nominale)	Prioritäten zur Selbstzahlung (Nominale)	Kapitalisierte Rente	Sonst beschafftes Kapital
Staatsbahnen im Eigenbetriebe	464,243.136	475,199.281	1.063,768.868	127,748.775	38,991.505
Privatbahnen auf Rechnung des Staates	—	—	23,000.000	158,239.104	—
Staatsbahnen im fremden Betriebe	12,387.642	—	—	—	—
im ganzen .	476,630.778	475,199.281	1.086,768.868	285,987.879	38,991.505

Sämtl. Posten summiert geben einen Kapitalsbetrag von 2.363,578.311 K. In der letzten Kolonne („Sonst beschafftes Kapital") erscheint das bis zum Zeitpunkte der Verstaatlichung ehemaliger Privatbahnen bereits amortisierte Aktienkapital angeführt, so daß dieser Betrag von der Hauptsumme in Abzug gebracht werden muß, um das ursprüngliche staatl. Kapitalsengagement des Staatsbaues und der Verstaatlichungen auf einen einheitl. Ausdruck zu bringen.

In Ungarn sind die Begründungsarten der Staatsbahnen im Wesen gleichartig. Den wesentl. Inhalt der ungar. Verstaatlichungsverträge s. im Art. „Eisenbahnen A.", dort auch die Literatur.

Bráf.

K. Eisenbahnkredit.

I. Geldbeschaffung für E. — II. Hypothekarische Sicherstellung; Teilschuldverschreibungen. — III. Gemeinsame Vertretung durch Kuratoren. — IV. Die Exekution gegen E.

I. **Geldbeschaffung für E.** Anlage u. Betrieb der E. erheischen große Kapitalsbeträge, zu deren Beschaffung Kreditoperationen notwendig sind. Für deren Überwachung u. Begünstigung bestehen einzelne bes. Rechtssätze. Sie beziehen sich auf die Emission von Anleihen und deren Sicherung.

Der E.-Kredit im Dienste der Staatsbahnen ordnet sich den Rechtsregeln über den Staatskredit unter. E.-Anleihen des Staates werden regelmäßig in Form von Rentenobligationen aufgenommen; bei der Einlösung von Privateisenbahnen hat der Staat wiederholt die Prioritätsschulden der Unternehmungen zur Selbstzahlung übernommen und E.-Schuldverschreibungen (amortisierbar, steuer- u. gebührenfrei) ausgegeben, welche pfandrechtl. Sicherstellung auf der eingelösten E. im E.-Buche genießen.

Die Geldbeschaffung für Privateisenbahnen geschieht regelmäßig teils durch Ausgabe von Stamm- u. Prioritätsaktien, teils durch Emission von Anleihen in der Form der E.-Prioritätsobligationen. Als solche bezeichnet das G. (§ 48 G. 19 IV 74, R. 70) Teilschuldverschreibungen (Schuldbriefe über bestimmte Teilbeträge eines einheitlichen, von der E.-Unternehmung als Schuldner mit einer Viel-

die Abstempelung der Aktien in mit 11·50 fl. resp. 10·50 u. 10 fl. Silbermünze verzinsl. Schuldverschreibungen, in welch letzterem Falle der entsprechende Betrag der obengenannten E.-Schuldverschreibungen an den Staat zurückzuerstatten war. Durch G. 16 III 90, R. 39, wurden dann die 5%igen E.-Schuldverschreibungen in 4%ige konvertiert.

b) G. 8 IV 84, R. 51, Franz-Josef-Bahn (Übereinkommen 12 XII 83, 21 I 84), Rudolf-Bahn (Übereinkommen 11 XII 83), Vorarlberger Bahn (Übereinkommen 11 XII 83). Bei allen diesen drei E. fand grundsätzlich bloß der Eintausch der noch nicht verlosten Aktien gegen auf Silbermünze ö. W. lautende E.-Schuldverschreibungen statt u. zw. bei der erstgenannten gegen $5^1/_4$%ige, gemäß des bestandenen Tilgungsplanes amortisierbare im Nominalwerte von 42,416.000 fl., bei der zweiten gegen $4^3/_4$%ige, bis 1960 zu tilgende im Nennwerte von 55,450.000 fl., bei der letztgenannten gegen 5%ige im Nominalbetrage von 5,988.000 fl. (Amortisationsfrist bis 1962). Beide letztgenannte Kategorien wurden gemäß G. 2 VIII 92, R. 131, in 4%ige konvertiert.

c) G. 28 VIII 91, R. 35, Erzherzog-Albrecht-Bahn (Übereinkommen 14 VI 90). Nachdem die bereits durch G. 26 XII 84, R. 201, in zum Teil anderer Weise geplante Einlösung nicht zustande kam, wurde dieselbe gemäß des erstangeführten in ähnl. Weise durchgeführt wie die unter b erwähnten, wobei der Eintausch der Aktien gegen 4%ige in Silber verzinsliche, bis 1964 zu amortisierende E.-Schuldverschreibungen im Nominalbetrage von 3,559.900 fl. erfolgte.

d) G. 25 XI 91, R. 164, Gal. Karl-Ludwig-Bahn (Übereinkommen 30 VI 91). Hier übernahm der Staat die Verpflichtung, die bis dahin nicht verlosten Aktien im Nominalbetrage von 46,291.140 fl. bis zum J. 1900 halbjährig mit 5 fl. zu verzinsen, vom 31 I 93 an die Abstempelung in ebenso verzinsl. Schuldverschreibungen vorzunehmen, die Amortisation vom J. 1900 an binnen 90 Jahren, eventuell nach Belieben auch rascher, d. i. mit größeren als den tilgungsplanmäßigen Beträgen durchzuführen, wobei sich derselbe das Recht vorbehielt, selbst vor 1900 das ganze Kapital gegen Auszahlung von 220 fl. für jede Aktie abzutragen. Nebstdem wurden 7566 Genußscheine, mit 5 fl. das Stück, abgelöst.

3. Einfach durch Übernahme von Prioritätsobligationen zur Selbstzahlung des Staates erfolgten die Verstaatlichungen der nachstehenden Bahnen:

a) Der normalspurigen Zahnradbahn Eisenerz—Vordernberg (G. 28 VII 92, R. 119, Übernahme von 6 Mill. fl. = 12 Mill. K Prioritäten zu 4%).

b) Der Lokalbahnlinien der Österr. Lokaleisenbahngesellschaft (G. 27 XII 93, R. 199, Übereinkommen 31 V 93). Der Erwerb der in dem zitierten G. erwähnten Linien für den Staat erfolgte gegen unmittelbare Übernahme einer Kategorie der bestandenen Prioritätsschulden (Serie II. im Nominalbetrage von 11 Mill. Mark) sowie der behufs Rückzahlung der übrigen Kategorien von Prioritäts- u. Sekondobligationen und sonstiger der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten bezw. zur teilweisen Rückzahlung der Aktien aufzunehmenden 3%igen Prioritätsschuld von 70 Mill. K.

c) Der Mährischen Grenzbahn (G. 11 XII 94, R. 229, Übernahme eines Prioritätenbetrages von 24,516.800 K).

d) Der Mährisch—Schlesischen Zentralbahn (dasselbe G. — Zur Selbstzahlung übernommener Prioritätenbetrag 33,066.000 K).

4. Abweichend von den vorstehend geschilderten Typen geschah die Verstaatlichung der Dux—Bodenbacher u. Prag—Duxer Bahn (G. 6 IV 86, R. 66). Für die Einlösung wurde eine in der Höhe des Durchschnittsertrages der drei letzten der Einlösung vorausgegangenen Betriebsjahre mit Ausscheidung des ungünstigsten festzustellende, jedoch nicht weniger als 3,100.000 fl. betragende Rente vereinbart, welche in halbjährigen Dekursivraten an die Unternehmung abzustatten ist. Gemäß Protokoll 25 VII 92 wurde die bis 30 VI 1962 laufende, keinem Steuerabzuge unterliegende Rente für die Dux—Bodenbacher E. mit 1,710.000 fl., für die Prag—Duxer mit 1,489.000 fl. festgestellt, letztere laut Protokoll 14 VIII 96 auf 1,469.500 fl. herabgesetzt.

Gegen fixe Zeitrenten hat der Staat gleichfalls die Anteile der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, der Österr. Nordwestbahn, der Staatseisenbahngesellschaft und der Südbahn an der Wiener Verbindungsbahn eingelöst. Diesem Modus sind auch die Übernahmen des Betriebes einzelner Privatbahnen auf Rechnung des Staates ähnlich, welche wir somit im Gegensatze zum Eigentumserwerbe durch den Staat als Betriebsverstaatlichungen bezeichnen können. Dies betrifft nachstehende Bahnen:

a) Den steirischen Teil der Ungarischen Westbahn (G. 25 V 89, R. 82. Rente von 660.733 K ab 1 I 89 bis 1 VII 1962 u. Übernahme von 3 Mill. K 4%iger Silberprioritäten).

b) Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn (G. 25 V 89, R. 82. Rente 2,899.671 K für den gleichen Zeitraum wie unter a).

c) Kremstalbahn (Erl. Eis. M. 24 X 1902. Rente vom 1 I 1902 bis 30 VI 1970 im Durchschnittsbetrage von 159.615 K).

d) Den österr. Teil der Lemberg—Czernowitz—Jassy-Bahn (G. 22 VI 94, R. 137. Rente 3 Mill. K für Linie Lemberg—Czernowitz, 1 I 94 bis 31 VIII 1956, und 1,400.000 K für Linie Czernowitz—Suczawa vom 1 I 94 bis 14 V 1957 und Übernahme von 20 Mill. K 4%iger Prioritäten).

e) Mühlkreisbahn (Erl. Eis. M. 27 XI 1900. Jahresrente von durchschnittlich 98.918 K vom 18 X 1900 bis 31 XII 1962).

IV. Über das Wesen der **konzessionsmäßigen Einlösungsklausel** und des Heimfallrechtes vgl. Art. „Eisenbahnen D.". Die Einlösungsklausel lautete in den älteren Konzessionsurkunden typisch, der Staat sei nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung, berechtigt, die Konzession bezw. die den Gegenstand derselben bildende

E. einzulösen. Der Berechnung der Einlösungsrente ist der Durchschnittsertrag der letzten sieben der Einlösung vorausgegangenen Betriebsjahre nach Ausscheidung der zwei ungünstigsten zu Grunde zu legen; überwiegend wird aber dabei eine Minimalgrenze festgesetzt, so bei garantierten E. der garantierte Reinertrag, bei anderen ein Minimalprozent für Verzinsung u. Tilgung des nach näher angegebenen Regeln zu berechnenden Anlagekapitales usw. Gelegentlich aus verschiedenen Ursachen vorgenommener Konzessionsänderungen wurden neuerer Zeit auch die bezügl. Einlösungsklauseln im Sinne einer Kürzung des erwähnten Termines umgeändert. In die Lokalbahngesetze 17 VI 87, R. 81, und 21 XII 94, R. 2 ex 1895, wurde sogar grundsätzlich der Vorbehalt der Einlösung zu jeder Zeit nach der Vollendung u. Inbetriebsetzung der Bahn gegen das konzessionsmäßig festzustellende Entgelt aufgenommen. Nur bei den sog. Kleinbahnen verzichtet der Staat auf das Einlösungsrecht und den Heimfall.

Den gleichen oder ähnl. Grundsätzen wurde bei Neuerteilungen von Konzessionen überh. Geltung verschafft und es mußte folgerichtig in den Konzessionsurkunden auch für den Fall, wenn die Einlösung vor Ablauf der 7jährigen Frist beansprucht werden wollte, eine Regel für die Feststellung des Einlösungspreises Aufnahme finden. Dadurch wurde die Einlösungsklausel zu einer praktischeren Handhabe für die Zwecke künftiger Verstaatlichungen gestaltet.

In Geltendmachung der Einlösungsklausel wurde gemäß G. 11 XII 94, R. 229, die **Böhmische Westbahn** vom Staate übernommen. Der Staat übernahm auf Grund Übereinkommens 4 X 94 die noch im Umlaufe befindl. Prioritätsobligationen 14·303 Mill. fl. und 1,999.800 Mark zur Selbstzahlung, berichtigte für 1894 eine Aktiendividende von je 16 fl. und übernahm eine neue in 70 Jahren tilgbare Prioritätenschuld von 47,101.600 K, deren Erlös zur Ausschüttung an die Aktionäre u. Genußscheinbesitzer im Wege der Liquidation verwendet wurde.

V. **Statistischer Überblick.** Werden die Anlage- u. Erwerbungskosten der Staats- sowie der vom Staate für eigene Rechnung in Betrieb genommenen E. nach der in der Statistik des Eis. M. gebräuchl. Art (unter Kapitalisierung der strikten Einlösungsrente mit 5%) zusammengestellt, so ergibt sich nachstehendes Bild in Kronen:

	Baudotationen und Kaufpreise	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen (Nominale)	Prioritäten zur Selbstzahlung (Nominale)	Kapitalisierte Rente	Sonst beschafftes Kapital
Staatsbahnen im Eigenbetriebe	464,243.136	475,199.281	1.063,768.868	127,748.775	38,991.505
Privatbahnen auf Rechnung des Staates	—	—	23,000.000	158,239.104	—
Staatsbahnen im fremden Betriebe	12,387.642	—	—	—	—
im ganzen .	476,630.778	475,199.281	1.086,768.868	285,987.879	38,991.505

Sämtl. Posten summiert geben einen Kapitalsbetrag von 2.363,578.311 K. In der letzten Kolonne („Sonst beschafftes Kapital") erscheint das bis zum Zeitpunkte der Verstaatlichung ehemaliger Privatbahnen bereits amortisierte Aktienkapital angeführt, so daß dieser Betrag von der Hauptsumme in Abzug gebracht werden muß, um das ursprüngliche staatl. Kapitalsengagement des Staatsbaues und der Verstaatlichungen auf einen einheitl. Ausdruck zu bringen.

In Ungarn sind die Begründungsarten der Staatsbahnen im Wesen gleichartig. Den wesentl. Inhalt der ungar. Verstaatlichungsverträge s. im Art. „Eisenbahnen A.", dort auch die Literatur.

Bráf.

K. Eisenbahnkredit.

I. Geldbeschaffung für E. — II. Hypothekarische Sicherstellung; Teilschuldverschreibungen. — III. Gemeinsame Vertretung durch Kuratoren. — IV. Die Exekution gegen E.

I. **Geldbeschaffung für E.** Anlage u. Betrieb der E. erheischen große Kapitalsbeträge, zu deren Beschaffung Kreditoperationen notwendig sind. Für deren Überwachung u. Begünstigung bestehen einzelne bes. Rechtssätze. Sie beziehen sich auf die Emission von Anleihen und deren Sicherung.

Der E.-Kredit im Dienste der Staatsbahnen ordnet sich den Rechtsregeln über den Staatskredit unter. E.-Anleihen des Staates werden regelmäßig in Form von Rentenobligationen aufgenommen; bei der Einlösung von Privateisenbahnen hat der Staat wiederholt die Prioritätsschulden der Unternehmungen zur Selbstzahlung übernommen und E.-Schuldverschreibungen (amortisierbar, steuer- u. gebührenfrei) ausgegeben, welche pfandrechtl. Sicherstellung auf der eingelösten E. im E.-Buche genießen.

Die Geldbeschaffung für Privateisenbahnen geschieht regelmäßig teils durch Ausgabe von Stamm- u. Prioritätsaktien, teils durch Emission von Anleihen in der Form der E.-Prioritätsobligationen. Als solche bezeichnet das G. (§ 48 G. 19 IV 74, R. 70) Teilschuldverschreibungen (Schuldbriefe über bestimmte Teilbeträge eines einheitlichen, von der E.-Unternehmung als Schuldner mit einer Viel-

heit von Gläubigern in einem Akte unter gleichen Modalitäten abgeschlossenen Anlehens), die auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, wenn in denselben oder in einer bes. Urkunde die Zusicherung ausgesprochen ist, daß der Stamm oder die Erträgnisse des gesamten Vermögens der E.-Unternehmung oder doch ihres gesamten unbewegl. Vermögens oder einzelner bestimmter Immobilien für die Tilgung oder Verzinsung haften oder daß die Erträgnisse oder die vom Staate garantierten Beträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen.

Die Kapitalsbeschaffung für E. unterliegt hinsichtlich der Höhe u. Form der staatl. Genehmigung u. Aufsicht (§ 10 i E. Konz. G.); Bestimmungen hierüber werden in der E.-Konzession, bei späteren Finanzaktionen durch bes. Anordnungen der Regierung getroffen. Dadurch wird in der Regel die (nach dem Hfkzd. 17 XII 47, Nr. 1105, J. G. S.) erforderliche staatl. Genehmigung der Ausgabe von Partialobligationen, wenn sie auf den Überbringer lauten oder auf einen Betrag unter 210 K gestellt sind, ersetzt. Dem E.-Kredit dient auch die Einrichtung des E.-Buches (s. „Art. Eisenbahnen L.“).

II. **Hypothekarische Sicherstellung; Teilschuldverschreibungen.** Seit dem Beginne der Wirksamkeit des E.-Buchgesetzes (G. 19 V 74, R. 70) darf die Ausgabe von E.-Prioritätsobligationen nicht vor der Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Hypothek bestimmte, den Gegenstand einer E.-Einlage bildende bücherl. Einheit erfolgen.

Werden zur Sicherstellung der E.-Prioritätsobligationen nebst dieser bücherl. Einheit andere unbewegl. Güter bestimmt, auf welche ein bücherl. Pfandrecht erworben werden kann, so muß das Pfandrecht in Ansehung dieser Güter in gleicher Weise vor Ausgabe der E.-Prioritätsobligationen eingetragen werden.

Der einer E.-Unternehmung beigegebene Regierungskommissär hat darüber zu wachen, daß nach den für die Ausgabe u. Einlösung der in Frage stehenden E.-Prioritätsobligationen geltenden Bestimmungen vorgegangen werde, und daß insbes. die Anzahl der ausgegebenen Prioritätsobligationen die in diesen Bestimmungen festgesetzte Grenze nicht überschreite (§§ 50, 51 E.-Buchgesetz).

Die bücherl. Eintragung von Pfandrechten für die Besitzer der E.-Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Grund einer vom Schuldner ausgestellten Pfandbestellungsurkunde in der Weise, daß hiebei an Stelle der Benennung des Berechtigten der Gesamtbetrag der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wird, nebst den wesentlichen in der vorgelegten Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen, über deren Zahl u. Höhe sowie über die Rückzahlung derselben angegeben werden. Überdies ist eine Bestätigung der E.-Aufsichtsbehörde beizubringen, daß der Inhalt der Pfandbestellungsurkunde den für die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen geltenden Bestimmungen entspreche und in den Teilschuldverschreibungen das Datum und die Geschäftszahl der gerichtl. Bestätigung der Eintragung des Pfandrechtes anzuführen (§§ 11, 12 E.-Buchgesetz). (Den vor Beginn der Wirksamkeit des G. 19 V 74, R. 78, ausgegebenen E.-Prioritätsobligationen wurde ein Pfandrecht hinsichtlich aller Immobilien, welche als Sicherung der Gläubiger bestimmt wurden, zuerkannt [§ 48 l. c.] und in den neuangelegten E.-Büchern zugleich mit dem Eigentum der E.-Unternehmung einverleibt.)

Mit dem Erwerbe einer Teilschuldverschreibung wird zugleich das Pfandrecht mit der aus der bücherl. Eintragung für den Gesamtbetrag der Forderung sich ergebenden Rangordnung erworben. Die Erwerbung einzelner Teilschuldverschreibungen wird nicht bücherlich eingetragen.

Die einzelnen Teilschuldverschreibungen können vinkuliert werden; die Zahlung kann hienach nur an bestimmte Personen erfolgen (§ 16 G. 24 V 79, R. 49). Teilschuldverschreibungen des Staates oder anderer öffentl. Korporationen werden hinsichtlich der bücherl. Behandlung oder Geltendmachung der Hypothekarrechte den Privatteilschuldverschreibungen gleichgestellt, wenn eine bes. Hypothek zur Sicherstellung der Besitzer bestellt und hierüber eine Urkunde ausgefertigt wurde.

Hinsichtlich der Wirkung des an einer E. bestellten Pfandrechtes gilt, daß die bei Ermittlung der E.-Grundstücke festgestellten, oder später mit Zustimmung der Staatsverwaltung eingeräumten, einen Gegenstand der zweiten Abteilung des Lastenblattes bildenden Lasten u. Rechte dem Pfandrechte, welches an der in einer E.-Einlage eingetragenen bücherl. Einheit erworben wurde, vorgehen. Dieser Vorrang tritt auch dann ein, wenn die Eintragung der bezeichneten Lasten oder Rechte zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechtes noch nicht erfolgt war.

Bei der Verwendung des Einkommens, welches durch eine gerichtliche oder im Verwaltungswege verhängte Sequestration erzielt wird, sowie bei der Verteilung des durch eine im Konkurse oder zum Zwecke der Exekution vorgenommene Veräußerung gelösten Preises haben den in einer E.-Einlage eingetragenen Hypothekarforderungen diejenigen Forderungen voranzugehen, welche durch die für den ordentl. Betrieb der als Hypothek dienenden bücherl. Einheit erforderl. Leistungen entstanden sind (Betriebsauslagen), oder welche solche Beträge zum Gegenstande haben, die aus Anlaß des gegenseitigen Verkehres der öffentl. Kommunikationsanstalten für eine andere Anstalt dieser Art eingehoben, aber an dieselbe noch nicht abgeführt wurden (Abrechnungsschuldigkeiten).

Diesen Forderungen gebührt aber ein Vorrang nur insoweit, als dieselben nicht früher als ein Jahr vor der Sequestration oder der zwangsweisen Versteigerung, bezw. vor der Eröffnung des Konkurses, entstanden sind (§§ 46, 47 E.-Buchgesetz).

Dieser Vorrang gebührt auch den Entschädigungsansprüchen nach § 39 des E.-Buchgesetzes. Den obbezeichneten Forderungen kommt im Verhältnisse derselben zueinander der gleiche Rang zu.

III. **Gemeinsame Vertretung durch Kuratoren.** Bei E.-Teilschuldverschreibungen, welche auf

den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, können die einzelnen Besitzer derselben in Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Rechte der Besitzer dieser Teilschuldverschreibungen betreffen, ihre Rechte nicht selbständig geltend machen. Ergibt sich, daß die Rechte der Besitzer solcher Teilschuldverschreibungen wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines anderen in ihrem Gange gehemmt würden, insbes. auch im Falle des Konkurses der schuldnerischen E.-Unternehmung, so ist über Antrag der Beteiligten auf Kosten der aus den Teilschuldverschreibungen Verpflichteten vom Gerichtshofe, bei welchem die Firma der Unternehmung registriert ist, bezw. vom Gerichtshofe des Ausstellungsortes, resp. Zahlungsortes (§ 2 G. 24 IV 74, R. 49), für die jeweiligen Besitzer dieser Teilschuldverschreibungen ein Kurator zu bestellen. Dieser ist berufen, jene Angelegenheit, für welche er bestellt ist, nach den gesetzl. Bestimmungen über Kuratelen durchzuführen; den Besitzern der Teilschuldverschreibungen ist eine durch das G. 5 XII 77, R. 111, begrenzte Beteiligung vorbehalten.

Als solche gemeinsame durch den Kurator geltend zu machende Rechte der Obligationenbesitzer erscheinen z. B.: Das Recht auf Zahlung der Zinsen (O. G. H. 5 X 75, Z. 10656, Röll I, 164; dagegen O. G. H. 8 V 77, Z. 5564, Röll I, 211), auf Anerkennung des ihnen zugesicherten Wahlrechtes in Bezug auf Zahlungsort u. Währung (O. G. H. 11 X 76, Z. 11319, Röll I, 196; dagegen O. G. H. 16 VIII 76, Z. 9697, Röll I, 194), die von einer E.-Gesellschaft für ihre Prioritätsobligationen erfolgte Ausgabe neuer Coupons, welche mit den früheren in der Textierung nicht übereinstimmen (O. G. H. 13 VIII 78, Z. 7988, Röll I, 261); ebenso Abzüge auf Grund einer allg. Verfügung der E.-Gesellschaft (O. G. H. 26 III 90, Z. 3362, Röll 1890, 9).

Dagegen ist jeder Besitzer eines Bahnprioritätencoupons berechtigt, die Klage auf Einlösung desselben selbständig einzubringen, selbst wenn für die Besitzer der betreffenden Prioritätenobligationen bereits ein gemeinsamer Kurator bestellt und von demselben der Coupon eingeklagt wurde (O. G. H. 21 V 78, Z. 5915, Epstein 168); ebenso bietet der Umstand, daß einzelne Besitzer der von einer E. ausgegebenen Teilschuldverschreibungen gegen die Bahngesellschaft nach dem Inhalte der Coupons oder Schuldverschreibungen bezüglich der Zahlung der ersteren oder der Rückzahlung der letzteren einen Anspruch zu haben behaupten, welchen die Gesellschaft als nicht zu Recht bestehend ansieht, keinen Anlaß, im Sinne des G. 24 IV 74, R. 49, für die Gesamtheit der Besitzer der Teilschuldverschreibungen einen Kurator zu dem Zwecke zu bestellen, damit die Gesellschaft gegen denselben wegen eines derartigen von einzelnen Obligationenbesitzern behaupteten Anspruches die Aufforderungsklage anhängig mache (O. G. H. 5 IX 78, Z. 10059, Röll I, 262) und ist die Aufstellung eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen nach § 1 des G. 24 IV 74, R. 49, nicht zu dem Zwecke zulässig, um eine vom Schuldner gewünschte Änderung des Tilgungsplanes der Teilschuldverschreibungen herbeizuführen (O. G. H. 13 VI 88, Z. 6865, Röll 18). Zur Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen ist es genügend, die Möglichkeit der Verletzung der gemeinschaftl. Rechte derselben darzutun. Die Frage, ob eine solche Verletzung wirklich stattgefunden hat, ist hiebei nicht zu untersuchen, dieselbe ist vielmehr vom Kurator zur richterl. Entscheidung zu bringen (O. G. H. 21 XI 93, Z. 13655, Röll 25). Die Tatsache, daß eine E.-Verwaltung bei Vornahme der tilgungsplanmäßigen Verlosung von E.-Prioritätsobligationen die im Wege einer freiwilligen Konversion bereits konvertierten Stücke ausscheidet, rechtfertigt die Bestellung eines Prioritätenkurators. Bei der Entscheidung über das Gesuch um Bestellung eines Kurators ist in die Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung der Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen stattgefunden habe, nicht einzugehen (O. G. H. 5 XII 99, Z. 17456, Röll 1899, 82). Die Enthebung eines nach dem Kuratorengesetze bestellten Kurators für Besitzer von E.-Teilschuldverschreibungen hat zu erfolgen, wenn der Zweck, um dessen Willen die Kuratel zugelassen wurde, weggefallen ist (O. G. H. 19 IV 1900, Z. 5333, Röll 1900, 30).

Die näheren Modalitäten der Bestellung und der Wirksamkeit des Kurators enthält G. 24 IV 74, R. 49.

IV. **Die Exekution gegen E.** Bedeutsam für den E.-Kredit sind auch die Bestimmungen über die Exekution gegen E., welche in der Exekutionsordnung eine der Wichtigkeit derselben für das Verkehrsleben und für die gesamten öffentl. Interessen entsprechende Einschränkung erfahren hat.

Der in § 15 Ex. O. zum Ausdruck kommende Gedanke, daß bei Exekutionsführung auf Vermögen, welches öffentl. Funktionen zu erfüllen hat oder sonst Gemeinzwecken dient, dem gemeinen Interesse durch wirksame Mittel Schutz gesichert werden solle, liegt auch der Bestimmung des § 28 Ex. O. zu Grunde, wonach in das Eigentum einer unter staatl. Aufsicht stehenden, dem öffentl. Verkehre dienenden Anstalt Exekutionsakte, welche geeignet wären, die Aufrechthaltung des öffentl. Verkehres zu stören, nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter den von dieser Behörde im Interesse des öffentl. Verkehres für notwendig befundenen Einschränkungen vorgenommen werden dürfen.

Unter derartigen Anstalten nehmen die E. wohl die wichtigste Stellung ein und so erscheint die Bedachtnahme auf die Wahrung des öffentl. Verkehrsinteresses bei allen Exekutionsarten geboten.

Es ist Pflicht des Richters, in allen Fällen, wo ein Exekutionsakt die Beeinträchtigung des öffentl. Verkehres zur Folge haben könnte, sich in unmittelbares Einvernehmen mit der E.-Aufsichtsbehörde zu setzen. Eine Verpflichtung, schon vor der Erteilung der Exekutionsbewilligung das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu suchen, ist zwar nicht statuiert, wohl aber mit der gebotenen und durch die „unmittelbare" Einvernahme auch

ermöglichten Beschleunigung zulässig. Geboten ist hingegen die Verständigung der Aufsichtsbehörde von den vorzunehmenden Exekutionsakten. Gemäß § 384, lit. 2, der Geschäftsordnung obliegt der Zustellungs- u. Exekutionsabteilung als selbständige Tätigkeit die Aufforderung der Aufsichtsbehörde einer unter staatl. Aufsicht stehenden, dem öffentl. Verkehre dienenden Anstalt, zur bevorstehenden Exekutionshandlung einen Vertreter zu senden, um die im Interesse des öffentl. Verkehres für notwendig befundenen Einschränkungen des Exekutionsvollzuges zu bezeichnen.

An die Äußerung der Aufsichtsbehörde erscheint der Richter bei der Exekutionsbewilligung, falls vor Erteilung derselben eine Äußerung erfolgt, oder bei dem Exekutionsvollzuge gebunden; eine Nichtbeachtung der von der Aufsichtsbehörde als notwendig bezeichneten Einschränkungen oder die völlige Unterlassung der Verständigung derselben hat gemäß § 39, Z. 5, bezw. § 41 Ex. O., die Einschränkung oder auch Einstellung der Exekution von Amts wegen zur Folge, falls die Aufsichtsbehörde dies für notwendig erklärt.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 28 Ex. O. kommt die k. k. Generalinspektion der österr. E., bezw. das Eis. M., in Betracht.

Durch Art. XIII, Z. 1, des Einführungsgesetzes zur Ex. O. wird bestimmt, daß die Vorschriften des § 47 G. 19 V 74, R. 70, betreffend die Anlegung von E.-Büchern, die Wirkung der an einer E. eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherl. Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von E.-Prioritätsobligationen, unberührt bleiben. Die durch § 11 desselben G. ausgesprochene Kompetenz der Gerichtshöfe, bei welchen die E.-Einlage errichtet wird, in allen auf diese bezügl. Angelegenheiten, wird durch § 19 der Ex. O. aufrecht gehalten, eine Übertragung einzelner Teile des Vollstreckungsverfahrens an den Gerichtshof, in dessen Sprengel das unbewegl. Gut sich befindet, aus Zweckmäßigkeitsgründen, erscheint zulässig.

Im Interesse des geordneten internationalen E.-Verkehres bleiben die, die Exekution auf Fahrbetriebsmittel, Forderungen, Kassenbestände fremder E., beschränkenden gesetzl. Vorschriften, sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Vereinbarungen gemäß Art. VII Einführungsgesetz zur Ex. O. in Wirksamkeit. Durch Art. VIII Einführungsgesetz zur Ex. O. werden die Vorschriften der kais. V. 19 IX 86, R. 144, und der Kundmachung des Gesamtministeriums 8 XI 86, R. 151, ausdrücklich aufrecht gehalten, wonach Fahrbetriebsmittel fremder E., welche Personen oder Güter im öffentl. Verkehre befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen sind, wofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Gegenseitigkeit ist hinsichtlich der Staaten, welche dem Int. Ü. über den Frachtenverkehr 14 X 90, R. 186 ex 1892, beigetreten sind, vermöge Art. 23, Abs. 4 u. 5, dieses Übereinkommens verbürgt. Diese Staaten sind außer Österr.-Ungarn: Belgien, das Deutsche Reich, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rußland, die Schweiz u. Dänemark. Durch das Int. Ü. erscheint die zwischen Österr.-Ungarn und dem Deutschen Reiche getauschte Gegenseitigkeitserklärung, kundgemacht mit J. M. V. 31 III 87, R. 34, und die mit Italien im Handel- u. Schiffahrtvertrage 6 XII 91, R. 17 ex 1892, getauschte Erklärung gegenstandslos. Hingegen kommt der mit der Türkei, Serbien u. Bulgarien geschlossenen E.-Konvention 9 V 83, R. 42, noch volle Bedeutung zu, wonach gemäß Art. 13 auf das in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile befindl. Zugehör einer E. des anderen Teiles, insbes. auf das feste und bewegl. Material, ebenso auf die Kassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehre herrührenden Guthaben keine Exekution zugelassen wird.

Literatur.

Rölls Enzyklopädie: Art. „Anleihe", „E.-Schulden". Grünhut: Die staatl. Sequestration einer E.-Unternehmung, Jur. Blätter 1872. Exner: Österr. Hypothekenrecht, 1876. Tezner in Gellers Zentralblatt, 2. Bd., 1884. Meili: Das Pfand- u. Konkursrecht der E. Gleim: G. betreffend das Pfandrecht an E. und die Zwangsvollstreckung in dieselben, Berlin 1896. Eger: Dasselbe, Hannover 1898. Landauer Stephan: E. u. Rechte an denselben als Objekte des Hypothekarrechtes, G. Z. 1903, Nr. 24. Derselbe: Die Neugestaltung des österr. Pfandrechtes, 1904. G. Neumann: Die Exekutionsordnung, Wien 1900; Kommentar zur Exekutionsordnung, Wien 1902 ff.

Krasny.

L. Eisenbahnbuch.

I. Begriff u. Zweck. — II. Einrichtung des E.-Buches. — III. Kompetenzbestimmungen. — IV. Inhalt einiger Eintragungen im E.-Buch. — V. Anlegung des E.-Buches. — VI. Schlußbemerkungen.

I. Begriff u. Zweck. Die rechtl. Grundlage des E.-Buches bildet in Österr. das G. 19 V 74, R. 70 (als E.-Buchgesetz zitiert), in Ungarn der G. A. 1 : 68 (als ungar. E.-Buchgesetz zitiert) und der dieses G. abändernde G. A. 61 : 81. — Das E.-Buch ist in beiden Reichsteilen ein wahres E.-Grundbuch, nicht etwa bloß ein Pfandbuch (wie in der Schweiz) und finden daher für das E.-Buch und dessen Anlegung alle Bestimmungen über das Grundbuch, welche nicht durch das E.-Buchgesetz geändert wurden und mit der wirtschaftlich dauernden Bestimmung der Bahn in Einklang gebracht werden können, Anwendung (§ 9 E.-Buchgesetz). — Das E.-Buch bezweckt: 1. eine verläßl. Kenntnis aller im Besitze einer E.-Unternehmung stehenden Grundstücke, welche zum Betriebe der E. dienen (E.-Grundstücke), zu gewinnen (§ 2 E.-Buchgesetz); 2. das unbewegl. Vermögen der E.-Unternehmungen zur möglichsten Kreditfähigkeit zu erheben. — Das E.-Buch ist nur für solche Bahnen bestimmt, welche dem öffentl. Verkehre dienen und zu deren Herstellung das Expropriationsrecht zugestanden wurde (§ 1 E.-Buchgesetz); vom E.-Buch ausgeschlossen sind demnach z. B. Fabriksbahnen (Tramways nach § 47, G. 18 II 78, R. 30).

II. **Einrichtung des E.=Buches.** Es besteht aus E.=Einlagen und der Urkundensammlung. Die wirtschaftl. Einheit der einer Unternehmung gehörigen Bahn, resp. aller Strecken, die ein zusammenhängendes Ganze bilden, sollte nach § 5 der Grundbuchsanlegungsvorschriften zur Bildung einer Einlage für eine solche Bahn führen; es wird jedoch, wenn es zur Sicherung der Prioritätsobligationen nach deren Inhalt erforderlich ist, für jeden Teil einer E., welcher den Gläubigern als besonderes Pfandobjekt zu haften hat, eine Einlage eröffnet (§ 4 E.=Buchgesetz). Was eine solche eisenbahnbücherl. Einheit zu bilden hat, entscheidet das Buchgericht der E. (Glaser=Unger 5824, für die Karl=Ludwig=Bahn wurden 3 Einlagen eröffnet, da dreierlei Prioritäten mit verschiedenen Verpfändungsklauseln ausgegeben waren, Glaser=Unger 5789 = Röll I, 191, Röll I, 159). — Jede Einlage, in deren Titel die im Verkehre angenommene Benennung u. Richtung der E. aufzunehmen ist, besteht

1. aus dem Bahnbestandblatte: a) In der ersten Abteilung desselben werden in der Reihenfolge der von der E. durchzogenen Bezirksgerichtssprengel katastralgemeindeweise die E.=Grundstücke, einschließlich jener, an denen geteiltes oder Miteigentum besteht, aufgenommen; b) in der zweiten Abteilung haben die dingl. Rechte, welche mit dem Besitze der E. oder einzelner E.=Grundstücke verbunden sind und der Unternehmung an fremden Grundstücken zustehen, ihren Platz, z. B. Rechte aus den Péageverträgen, aus Reversen wegen Funkenfluges, Erschütterung usw. (über letztere vgl. v. Pitreich „Die Reallasten im österr. Rechte" in der G. Z. 1886, Nr. 48 ff.), Benutzungsrechte an überschienten Straßen (s. Ministerialerlaß im J. M. V. Bl. 95, S. 188).

2. Aus dem Eigentumsblatte, welches Firma u. Sitz der Unternehmung und den Hinweis auf die an der ganzen bücherl. Einheit bestehenden konzessionsmäßigen Rechte u. Beschränkungen (Einlösungs= u. Heimfallsrecht) enthält.

3. Aus dem Lastenblatte: a) In dessen erster Abteilung erfolgt die Eintragung der die ganze bücherl. Einheit treffenden Lasten (Pfandrechte); b) in der zweiten Abteilung stehen die auf einzelnen E.=Grundstücken haftenden Lasten u. Beschränkungen (namentlich Servituten, Verbindlichkeiten aus Péageverträgen, s. ferner Bartsch 682, Anm. 3) und die aus dem geteilten oder Miteigentume Dritten zukommenden Rechte (§ 8 E.=Buchgesetz); ausgeschlossen sind Hypothekar= und andere Lasten, die zum zwangsweisen Verkaufe eines E.=Grundstückes führen könnten (§ 20 E.=Buchgesetz, Röll I, 154). Über einige Besonderheiten der Mappe des E.=Buches s. § 12 J. M. V. 31 V 74, R. 87, und J. M. V. Bl. 1898, S. 111. Nach dem Territorialprinzipe in Immobiliarsachen muß für jeden im Inlande liegenden Teil einer auswärtigen Bahn sowie einer aus dem Inlande in das Ausland führenden inländischen Bahn eine Einlage eröffnet werden. Das ungar. E.=Buch enthält auf einem Hauptblatte, Eigentums=, Besitzblatt (mit 4 Rubriken) und Belastungsblatt wesentlich die obigen Eintragungen; die Lasten (oben sub 3 b) sind in das Besitzblatt eingestellt (§§ 30—36, 41 ungar. E.=Buchgesetz und G. A. 41:81, §§ 14, 15).

III. Bei der **Kompetenzbestimmung** wird von den Motiven zum E.=Buchgesetz (vgl. Wittek, Anm. 12) das Hauptgewicht darauf gelegt, daß das Buchgericht der Bahn so nahe sei, als es die Berücksichtigung anderer öffentl. Interessen gestattet; den Rücksichten auf das staatl. Aufsichtsrecht über die Bahnen ist genügt, wenn das E.=Buch am Sitze der polit. Landesbehörde geführt wird. Es ist daher Buchbehörde 1. für Bahnen im Gebiete einer Provinz der Gerichtshof 1. Instanz am Sitze der polit. Landesbehörde; 2. für Bahnen, welche durch mehr als eine Provinz ziehen, der Gerichtshof 1. Instanz am Sitze der polit. Landesbehörde einer dieser Provinzen, bei welchem die Unternehmung um die Errichtung einer Einlage einschreitet; besitzt eine Unternehmung mehrere bücherl. Einheiten, für welche verschiedene Gerichtshöfe zuständig wären, so wird derjenige unter den Gerichtshöfen Buchgericht, welchen das (durch Ministerialverordnung 19 I 96, R. 16, an Stelle des H. M. getretene) Eis. M. nach Anhörung der Unternehmung bestimmt (§ 10 E.=Buchgesetz). In Ungarn ist das E.=Buch beim Pester Gerichtshof zentralisiert (§ 2 ungar. E.=Buchgesetz). Die Zuständigkeit des Buchgerichtes ist in zeitl. Beziehung derart geordnet, daß sie für die die Einlage als Ganzes betreffenden Angelegenheiten mit dem Tage der Eröffnung einer vorläufigen Einlage (§ 9 E.=Buchgesetz; über diesen Begriff unten das Nähere), für die die einzelnen Grundstücke betreffenden Angelegenheiten mit dem Tage der Aufnahme dieser Grundstücke in das E.=Buch beginnt (§ 11 E.=Buchgesetz).

IV. **Inhalt einiger Eintragungen im E.=Buch.** Das Bahneigentum als ein, wenn auch in seiner Ausübung vielfach beschränktes, Eigentum im privatrechtl. Sinne ist ein bestrittener Begriff. An der älteren Anschauung, daß E. wie Straßen öffentl. Gut sind (so Hfd. 8 XI 42, J. G. S. 654, Hfd. 15 X 45, J. G. S. 904 [teilweise Änderung durch Hfd. 18 II 47, J. G. S. 1036, wegen der grundbh. Rechte], nach französischem G. 15 VII 45 gehören Bahnen zur grande voirie, also zum domaine public), wird von der neueren Theorie nicht mehr festgehalten (die ältere Theorie noch bei Stubenrauch, Kommentar zum a. b. G. B., Wien 1902, 8. Afl., I., 356). — Eine andere Konstruktion, daß jede E. einen Teil des Staatsvermögens bildet, dessen Nutzungen während der Konzessionsdauer der Unternehmung überlassen werden, wird von Exner I, 22, Haberer 97 und Landauer 68, vertreten; es hat jedoch die ungenaue Fassung des § 8 E.=Buchgesetz, wonach die aus der Konzession fließenden Rechte im Eigentumsblatte einzutragen sind, den Streit verschuldet (Randa S. 491); das Eigentum am Bahnkörper fließt nicht aus der Konzession, sondern aus den durchgeführten Erwerbungsgeschäften, nämlich Enteignung u. Kauf (s. Bartsch 680). Die Praxis der Gerichte schwankt (Glaser=Unger 5558, 5759, 5789, Röll I, 140, 152, 206: Eintragung des konzessionsmäßigen Rechtes; Glaser=Unger 11037, 12706, Röll I, 154: Anerkennung des Eigentumsrechtes). Eine starke Erweiterung hat das Bahneigentum

erfahren, indem demselben, über den Pertinenzbegriff des § 294 a. b. G. B. hinausgehend, das Herstellungs-, Instandhaltungs- u. Betriebsmaterial zugerechnet wird (§ 5 E.-Buchgesetz, Exner I, 282); eine Anm. dieses Zubehörs im E.-Buch ist unzulässig. Das durch das Eis. M. und die Generalinspektion der österr. E. auszuübende staatl. Aufsichtsrecht über das Betriebsmaterial bietet auch den Hypothekargläubigern genügenden Schutz; die Anm. im E.-Buche kann ihn gar nicht gewähren (s. v. Neumann-Ettenreich, Zivilrechtl. Fragen, Wien 1896, 19—22, Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, System des allg. österr. Privatrechtes, 4. Afl., I, 255), da im Falle eines Streites über die Zugehörigkeit von Betriebsmaterial zur Bahn dennoch die richterl. Entscheidung eingreifen müßte (Budwinski 4158).

Im Bahnbestandblatte, erste Abteilung, erscheint auch geteiltes und Miteigentum (z. B. an gemeinschaftl. Bahnhöfen) ausgezeichnet; das Miteigentum ist dasjenige des § 361 a. b. G. B. mit der Modifikation, daß die Teilhaber der gemeinschaftl. Sache die Rechte des 16. Hauptstückes des a. b. G. B. insoweit nicht ausüben können, als es der Bestimmung der Bahn widerspricht (anderer Ansicht Exner I, 22).

Auch im E.-Buche wird das Pfandrecht vom Eintragungsprinzipe beherrscht; geändert sind jedoch die Rangordnungsnormen. So gehen sämtliche, den Gegenstand der zweiten Abteilung des Lastenblattes bildenden Lasten u. Rechte dem Pfandrechte an der ganzen Einlage vor (§ 46 E.-Buchgesetz), was im öffentl. Interesse zum Zwecke der ungestörten Betriebsführung der Bahn notwendig ist (s. Wittek 76; Bartsch 684). Das Pfandrecht der E.-Prioritätsobligationen, wenn dieselben vor Wirksamkeit des E.-Buchgesetzes (2 VI 74) ausgegeben und in denselben die Zusicherung ausgesprochen wurde, daß das gesamte oder auch nur unbewegl. Vermögen oder einzelne Immobilien der Bahn oder deren Erträgnisse oder die vom Staate garantierten Beträge zu diesem Zwecke vorzugsweise verwendet werden sollen, erstreckt sich auf alle Immobilien, auf welche sich diese Zusicherung bezieht und welche sich zur Zeit des Tabulargesuches im Besitze der Unternehmung befinden; die Rangordnung solcher Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der erteilten Zusicherung, nicht der Eintragung (§ 48 E.-Buchgesetz), sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältnis der Rangordnung begründet wurde (Röll I, 137, 140). Ein Rangordnungsstreit im Anlegungsverfahren über das gegenseitige Verhältnis mehrerer Prioritätsemissionen kann nicht im Rekurswege gegen die Einverleibung des Pfandrechtes, wobei ja die Gegenpartei nicht gehört werden könnte, ausgetragen werden, es ist vielmehr nach § 15 G. 25 VII 71, R. 96, über die Anlage des Grundbuches Widerspruch zu erheben, eventuell erfolgt Verweisung eines Interessenten auf den Rechtsweg (Röll I, 156, 236; Glaser-Unger 5558, 5789, 5824). Für die vor Wirksamkeit des E.-Buchgesetzes ausgegebenen Prioritäten hatte die Unternehmung gleichzeitig um Eröffnung einer vorläufigen Einlage und Einverleibung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Prioritäre anzusuchen und der Regierungskommissär der Bahn zu bestätigen, daß sich das Gesuch auf sämtliche von der Unternehmung ausgegebenen E.-Prioritätsobligationen bezieht (§ 49 E.-Buchgesetz). Seit der Wirksamkeit des E.-Buchgesetzes darf die Ausgabe von Bahnprioritäten nicht vor Einverleibung im E.-Buche erfolgen (§ 50 E.-Buchgesetz); in der Zwischenzeit von der Eintragung im E.-Buche bis zur vollständigen Begebung der Prioritäten besteht (ausnahmsweise) eine Eigentümerhypothek (Bartsch 285; Burckhardt III, 363, und die dort zitierten); das Pfandrecht für diese Obligationen wird als ein Pfandrecht zugunsten der Gesamtheit der Prioritätsgläubiger, der einheitl. Forderung aus den Teilschuldverschreibungen einverleibt (s. Meili 83; Kaserer 26 ff., 46 bis 49). Unabhängig von der Eintragung im E.-Buche genießen unter gewissen Voraussetzungen (§ 47 E.-Buchgesetz) ein Vorzugsrecht mit gleichem Range 1. die Betriebsauslagen; 2. die Abrechnungsschuldigkeiten aus dem gegenseitigen Verkehre mehrerer Bahnen, wenn sie nicht älter als 1 Jahr sind; 3. die Entschädigungsansprüche des § 39/2 E.-Buchgesetz. Die ersteren zwei Vorzugsrechte sind erforderlich, weil zur Unterstützung des direkten Verkehres jede E.-Unternehmung die andere ermächtigt, die ganze Transportgebühr einzuziehen und der direkte Verkehr über verschiedenen Unternehmungen gehörige Bahnen nur dann möglich ist, wenn er von der Kreditfähigkeit der einzelnen Bahn unabhängig gemacht wird; dies wird durch Einräumung des Vorzugsrechtes bewirkt, seine zeitl. Beschränkung auf 1 Jahr soll zu ordnungsmäßig raschen Rechnungsabschlüssen führen (Meili 113; Wittek 79).

V. **Anlegung des E.-Buches.** a) Errichtung einer vorläufigen Einlage (Bartsch 774). Binnen der unerstreckbaren Frist von 3 Monaten nach Bestimmung der Bahnrichtung hat die Unternehmung beim zuständigen Gerichtshofe (§ 10 E.-Buchgesetz) um Eröffnung einer vorläufigen Einlage einzuschreiten (§ 12 E.-Buchgesetz); dem Gesuche sind beizulegen (§ 13 E.-Buchgesetz): 1. eine Bestätigung des Eis. M. über die Bahnrichtung, die hiedurch bewirkte Kompetenz (s. oben III.) und die E.-Buchfähigkeit der Bahn (§ 1 E.-Buchgesetz), 2. eine Übersichtskarte u. Verzeichnis der berührten Bezirksgerichtssprengel, 3. die zur Beurteilung der bücherl. Einheit und der auf dieselbe Bezug habenden Rechte erforderl. Urkunden, 4. die Bestätigung des Regierungskommissärs hinsichtlich der Prioritäten resp. daß solche nicht ausgegeben wurden (§ 49/2 E.-Buchgesetz). Der Gerichtshof errichtet nun eine vorläufige Einlage (über die Anzahl der vorläufigen Einlagen s. Glaser-Unger 5789, Röll 156), welche rudimentär die oben (II.) dargestellten Bestandteile einer E.-Bucheinlage enthält; an Stelle der ersten Abteilung des Bahnbestandblattes liegt die Bestätigung des Eis. M. (eventuell noch H. M.) über die Bahnrichtung und die Übersichtskarte, im Eigentumsblatte erfolgt die Einverleibung des Bahneigentums (s. oben II/2), im Lastenblatt werden etwaige die ganze bücherl. Einheit treffende Lasten eingetragen. Wegen der hiedurch bewirkten Änderung der Kompetenz (s. oben III. i. f.) ist

der Tag der Eröffnung der vorläufigen Einlage der Unternehmung sämtlichen von der Bahn berührten Bezirksgerichten (auch den ehemals städt.-delegierten), der Finanzprokuratur und durch Edikt bekanntzumachen (§ 15 E.-Buchgesetz; § 3 J. M. V. 31 V 74, R. 87). Die Eröffnung einer vorläufigen Einlage ermöglicht also in einem frühen Stadium die Eintragung dinglicher, auf die ganze bücherl. Einheit zu legender Rechte; diese Wirkung beginnt jedoch in Ansehung eines einzelnen E.-Grundstückes mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unternehmung das Grundstück erworben hat, wenn auch die bücherl. Abschreibung noch nicht erwirkt ist (§ 17 E.-Buchgesetz). Die Frage, wann der Erwerb eines expropriierten Rechtes eintritt, ist kontrovers; die herrschende Lehre hält den Zeitpunkt der Zahlung (Deposition) für maßgebend (das Nähere Randa, Eigentum 189 ff. und die dort zitierten, ferner Layer, Prinzipien des Enteignungsrechtes, 1902, S. 326, 600, a. M., Grünhut, Handwörtb. III. 641).

b) Ermittlung der E.-Grundstücke: α) Für noch nicht im Betriebe stehende Bahnen oder Bahnstrecken. Die Unternehmung hat bei allen Bezirksgerichten (auch den ehemals städt.-delegierten), in deren Sprengel zu erwerbende Grundstücke liegen, binnen 3 Monaten nach Beendigung der Grundeinlösungen im betreffenden Sprengel, wenn aber zur Zeit der Wirksamkeit des E.-Buchgesetzes (2 VI 74) diese bereits beendet waren, binnen 6 Monaten nach diesem Zeitpunkte (diese Fristen verlängerbar, § 42 E.-Buchgesetz) die Ermittlung der E.-Grundstücke und deren Aufnahme in das E.-Buch in einem nach § 19 E.-Buchgesetz belegten Gesuche zu beantragen. Das Gesuch hat zu enthalten: 1. Grundstückverzeichnisse, 2. Mappen, 3. Rechtsurkunden, 4. Bestätigungen über den faktischen Besitz an Eisenbahngrundstücken (Röll 1889, Nr. 18, 26). Das Bezirksgericht fordert mittels Ediktes die Interessenten auf, ihre Ansprüche binnen einer, zwischen 6 Wochen und 3 Monaten zu bemessenden, unerstreckbaren Frist (bei Versäumung keine Wiedereinsetzung, § 25 E.-Buchgesetz) anzumelden; das Edikt ist an der Gerichtstafel, in den Gemeinden der E.-Grundstücke und in der amtl. Landeszeitung kundzumachen; das Gesuch hat zur Einsicht aufzuliegen (§ 22 E.-Buchgesetz). Das Gericht hat neben dem Edikte diejenigen Interessenten, deren Rechte in das E.-Buch nicht übertragen werden dürfen oder sollen, zu eigenen Handen unter Präklusionsandrohung zu verständigen (§§ 22/6, 20/3, 25/4 E.-Buchgesetz); im Edikte ist bes. aufmerksam zu machen, daß dingl. Rechte, welche seit dem Tage der Ediktsaffigierung bei Gericht an den in das E.-Buch aufzunehmenden Grundstücken erworben werden, bei der Aufnahme in das E.-Buch unberücksichtigt bleiben und nur dann Wirkung äußern, wenn die Aufnahme des Grundstückes in das E.-Buch unterbleibt (§ 23 E.-Buchgesetz).

Auf jede rechtzeitige Anmeldung solcher Rechte ist eine gütl. Einigung zu versuchen (§ 26 E.-Buchgesetz); gelingt dieselbe nicht, dann ist über den angemeldeten Anspruch jedoch nur in nachstehenden Fällen zu verhandeln: 1. Wird der Besitz der Unternehmung am Grundstücke bestritten und nicht durch eine von der polit. Behörde ausgehende Besitzeinweisungs- oder sonst eine vollen Glauben verdienende Urkunde dargetan, so ist der Unternehmung aufzutragen, die Besitzeinweisung im Expropriationswege zu erwirken (§ 27 E.-Buchgesetz) und hievon, wie von jeder Verweisung auf den Expropriationsweg, der Regierungskommissär zu verständigen (§ 32 E.-Buchgesetz). 2. Wird ein aus dem geteilten oder Miteigentume abgeleitetes Recht oder eine andere in das E.-Buch aufzunehmende dingl. Rechtsbeschränkung geltend gemacht, so ist das vorliegende Verzeichnis wenn tunlich gemäß § 28 E.-Buchgesetz zu berichtigen; anderenfalls erfolgt Verweisung auf den ordentl. Rechtsweg. 3. Richtet sich der angemeldete Widerspruch gegen die lastenfreie Übertragung eines nicht im Expropriationswege erworbenen Grundstückes, so kann, wenn es sich um eine dem Betrage nach bestimmbare Forderung handelt, der Widerspruch beseitigt werden: a) durch (auch vorzeitige) Zahlung an den Gläubiger, dessen persönl. Entschädigungsrecht gewahrt bleibt; b) durch Feststellung, daß die Pupillarsicherheit des Hypothekargläubigers oder bei anderen dinglich Berechtigten deren Sicherheit überh. nicht gefährdet ist. Kann auf diesem Wege der Widerspruch nicht beseitigt werden, so ist die Unternehmung gleichfalls anzuweisen, die lastenfreie Übertragung durch Expropriation zu bewirken (§ 29 E.-Buchgesetz).

Eine Erörterung anderer Ansprüche findet in diesem Ermittlungsverfahren nicht statt, den Parteien erübrigt nur der Rechtsweg, der die Aufnahme in das E.-Buch nicht hindern kann (§ 30 E.-Buchgesetz. Vgl. Bartsch 783). Nach Ablauf der Ediktalfrist werden diejenigen Grundstücke, bezüglich deren kein Anspruch angemeldet wurde, sofort, die anderen nach Erledigung des Anspruches (§ 31/2 E.-Buchgesetz) von Amts wegen abgeschrieben (§ 31/1/4 E.-Buchgesetz), u. zw. definitiv, nicht erst durch Anm. der Abschreibung gemäß §§ 13—15, G. 6 II 69, R. 18, und der ganze Ermittlungsakt geordnet (§ 33 E.-Buchgesetz) an den Gerichtshof des E.-Buches gesendet. Bei diesem ist aus den zu überprüfenden Ermittlungsakten, deren Operate in einer zur Verwendung im E.-Buche direkt brauchbaren Form abgefaßt sind (Bartsch 788), die Einlage in der bereits dargestellten Einrichtung stückweise je nach Einlangen der Operate zusammenzustellen (§ 34 E.-Buchgesetz); liegen dem Gerichtshofe von sämtl. Ermittlungsgerichten die vollständigen Erhebungen vor, so wird in der Einlage die Bezeichnung „vorläufige" durch „definitiv" ersetzt (§ 41 E.-Buchgesetz).

β) Für Bahnen, die zur Zeit der Wirksamkeit des E.-Buchgesetzes bereits im Betriebe standen. Dieses Verfahren ist nahezu vollendet und wird deshalb hier nicht mehr dargestellt (vgl. 1. Afl. dieses Werkes I., 346, Bartsch 784). Das Verfahren zur Anlegung des E.-Buches in Ungarn ist infolge der Änderung durch G. A. 41:81 dem österr. in vielen wesentl. Punkten (bes. im Ediktalverfahren zur Ermittlung der E.-Grundstücke) ähnlich geworden. Die hauptsächlichsten Abweichungen

vom österr. Verfahren sind durch die zentrale Natur des ungar. E.-Buches, der ungar. Gerichtsverfassung u. Verwaltung begründet. G. A. 61:81 enthält ferner bes. Bestimmungen über die Eintragung der durch E. benutzten öffentl. Straßen u. Schutzdämme sowie über das Exekutionsverfahren gegen E.

VI. **Schlußbemerkungen.** Die ein weiteres Interesse nicht bietenden Bestimmungen über nachträgl. Erwerbungen, Neubildung von bücherl. Einheiten u. Löschung von Einlagen enthalten die §§ 40, 44, 45 E.-Buchgesetz; vgl. hiezu auch J. M. V. Bl. 1900, S. 164, und 1902, S. 112. Die Erfüllung der der Unternehmung betreffs des E.-Buches obliegenden Verpflichtungen überwacht der Regierungskommissär (§ 53 E.-Buchgesetz, über dessen Wirkungskreis insbes. Erl. d. H. M. 5 VIII 74, Z. 13114) und indirekt auch das J. M. (vgl. V. 8 XII 99, J. M. V. Bl. 50). Alle gerichtl. Verfügungen im Anlegungsverfahren sind mittels Rekurses nach den Grundsätzen des außerstreitigen Verfahrens innerhalb 14 Tagen anfechtbar (§ 43 E.-Buchgesetz); § 54 E.-Buchgesetz regelt die Stempel- u. Gebührenfreiheit.

Quellen u. Literatur.

Gesetzesausgaben: Manz, XVII (5. Afl., 1905, bearbeitet von Röll), XVIII (7. Afl., 1902, bearbeitet von Pitreich). Geller: Österr. Justizgesetz III., Das österr. E.-Buchgesetz auch in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht XX. N. F. V. Kaserer: Materialien z. G. über das E.-Buch, Wien 1874. v. Wittek: Das österr. G. betreffend die Anlegung von E.-Büchern, Wien 1874. Exner: Österr. Hypothekenrecht, Leipzig 1876. R.—r: Die Rechte der E.-Unternehmungen an den nach dem G. 19 V 74 eine bücherl. Einheit bildenden Bahnkörper, N. Z. 1877, Nr. 16 bis 19. Meili: Das Pfand- u. Konkursrecht der E., Leipzig 1879. Röll: Sammlung von eisenbahnrechtl. Entscheidungen österr. Gerichte, I, 1879, II, 1888, ferner eisenbahnrechtl. Entscheidungen österr. und ungar. Gerichte, Wien, Pest, Leipzig, Jahrg. 1887—1896. Tezner: Über das Recht an den in das E.-Buch gehörigen Grundstücken in Gellers Zentralblatt für juristische Praxis, Wien, II, 1884. Haberer: Österr. E.-Recht, Wien 1885. Burckhardt: System des österr. Privatrechtes, Wien 1889. Randa: Das Eigentumsrecht, Leipzig, 2. Afl., 1895. Fritsch: Im Handwörtb. III, 515, und Loening Edg., ebenda VI, 69. Offenhuber: Das öffentl. Buch, Wien, 4. Afl., 1900. Neuhold: Erläuterungen zum Verfahren der Bezirksgerichte bei Ermittlung von E.-Grundstücken, Graz 1900, und Über die bücherl. Behandlung von E.-Grundstücken vor ihrer Eintragung in das E.-Buch, Graz 1902, und Das österr. Grundbuchswesen, Graz u. Leipzig 1904. Nunmehr bes. Bartsch: Das österr. allg. Grundbuchsgesetz, Wien, 3. Afl., 1902, S. 672—700, 774—798, ferner Reinitz: Rücklösung u. Heimfall der österr. E. in den Jur. Bl. 1903, Nr. 35 ff. Landauer: Grundlage u. Systematik des neuen österr. Hypothekarrechtes, Wien 1904.

Fröhlich.

M. Kompetenzen in Eisenbahnstreitsachen.

I. **Allg.** Zu Streitsachen werden E.-Rechtsverhältnisse dann, wenn sie von den beteiligten Rechtssubjekten der Kognition einer von der Staatsgewalt mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Instanz unterzogen werden. (Wohl zu unterscheiden von dieser Entscheidungsbefugnis ist das im E.-Rechte eine so bedeutende Rolle spielende Anordnungs- u. Genehmigungsrecht der Regierung, speziell des Eis. M.) Zufolge der verschiedenartigen Natur des E.-Rechtes überh. (teils öffentliches, teils ziviles Recht) sind verschiedene Stellen zu dieser Kognition in E.-Streitsachen berufen u. zw. teils die allg. staatl. Entscheidungsbehörden, teils eine bes., nur für eisenbahnrechtl. Verhältnisse kompetente Dienststelle, teils Schiedsgerichte.

Sind die allg. Entscheidungsbehörden kompetent (Zivil- u. Strafgerichte, Polizei- u. Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte), so unterliegen die E. auch dem von diesen Instanzen einzuhaltenden Verfahren. E.-Fachmänner können nur als begutachtende Sachverständige beigezogen werden. Dagegen ist die nur in E.-Streitsachen entscheidende Behörde (das Eis. M.) durchwegs mit Fachmännern besetzt, es ist ihr jedoch kein bestimmtes Verfahren bei Fassung ihrer Entscheidungen vorgeschrieben. Die Schiedsgerichte sind teils als sog. „gemischte Senate" (eigentliche, richterl. Funktionäre und stimmberechtigte Fachmänner), teils Fachgerichte im engsten Sinne des Wortes (mit Fachmännern als Richter), ferner sind sie teils ständig, fest organisiert, teils nur im einzelnen Falle bes. zu konstituieren; ihr Verfahren ist entweder durch die sog. Statuten mehr oder minder detailliert oder nur durch Verweisung auf irgend ein möglichst einzuhaltendes gerichtl. Verfahren geregelt.

II. **Kompetenzen in E.-Streitsachen des öffentl. Rechtes:** u. zw. 1. zwischen Eisenbahnen und Staat: Kompetent sind die Verwaltungsgerichte (V. G. oder R. G.) natürlich je nach der für diese beiden Gerichtshöfe bestehenden sachlichen Kompetenz (vgl. die betreffenden Art.) in allen Streitsachen, welche sich auf Bestimmungen des E. Konz. G. (laut § 13 E. Konz. G.) oder des Lokalbahnengesetzes (24 XII 94, R. 2 ex 1895) und der E. Betr. O. beziehen, daher z. B. über den Termin oder Umfang des Heimfalles, über Erfüllung der Verpflichtungen aus § 10 E. Konz. G. aus der Sequestration einer E. gemäß § 12 E. Konz. G., ferner für alle aus dem Garantie- u. Subventionsverhältnisse (G. 14 XII 77, R. 112, und Lokalbahnengesetz) entstehenden Streitsachen; ferner in E.-Bauangelegenheiten über die Erfüllung der der E. auf Grund einer Rechtsvorschrift auferlegten Verpflichtungen jeder Art; über Streitsachen aus der Benutzung von öffentl. Straßen zu E.-Zwecken; über alle Steuerstreit-

sachen, insbes. auch bezüglich der Fahrkartensteuer (G. 19 VII 1902, R. 153); für Streitigkeiten aus Anlaß der Leistungen für die k. k. Post, das Militär, Finanzärar, k. k. Sicherheitswache usw. In allen diesen Fällen gilt natürlich der Grundsatz unverändert, daß die Verwaltungsgerichte erst dann angerufen werden dürfen, wenn der administrative Instanzenzug erschöpft ist.

2. Zwischen Eisenbahnen u. Publikum: In letzter Instanz ist a) das k. k. Eis. M. die ausschließlich kompetente Entscheidungsbehörde in allen den E.-Bau betreffenden Streitsachen u. zw. sowohl bezüglich des Bestandes als auch des Ausmaßes der einer der beiden Parteien obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte (§ 5, P. 9, des Organisationsstatutes des Eis. M.), z. B. über die feuersicheren Herstellungen, Herstellung von Sicherungen gegen die Gefahren von Wasserablenkungen, Dammaufschüttungen, des Betriebes (Erschütterung), Einfriedungen, die Art u. Weise der Einrichtung und des Betriebes sog. konsentierungspflichtiger Anlagen, d. h. solcher, für welche, wenn sie von Privaten errichtet werden, ein bes. gewerbebehördl. Konsens nötig ist usw. Die Ausschließlichkeit der Kompetenz des Eis. M. als entscheidende Baubehörde zieht auch die ausschließl. Anwendbarkeit des in den E.-Bauvorschriften bestimmten Verfahrens nach sich, nicht aber die Ausschließung der materiellen Bestimmungen anderer einschlägiger Rechtsgebiete, z. B. des Gewerbe- u. Wasserrechtes.

Im Enteignungsverfahren entscheidet das Eis. M. in letzter Instanz nach freiem Ermessen über die Notwendigkeit und den Umfang einer durchzuführenden Enteignung (§ 17 des E. Enteig. G. 18 II 78, R. 30), so daß die polit. Landesstelle bei der Fällung des Enteignungserkenntnisses an diese Ministerialentscheidung gebunden ist; ferner entscheidet das Eis. M. über die Einhaltung der den E. in Bezug auf das Tarifwesen obliegenden Verpflichtungen öffentlich-rechtl. Natur (§ 5, Punkt 14, des Organisationsstatutes des Eis. M.); bei Kollisionsfällen zwischen E.-Bau u. -Betrieb u. Bergwerken entscheidet es ebenfalls nach freiem Ermessen über die der E. aufzuerlegenden Verpflichtungen zur Herstellung von Sicherheitsvorrichtungen, Betriebseinschränkungen usw., im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien (Ministerialverordnung 2 I 59, R. 25); ferner in Streitigkeiten über die Notwendigkeit des Betretens von Häusern und eingefriedeten Räumen und des Beseitigens von Hindernissen bei den technischen Vorarbeiten nach Erlangung der Vorkonzession; über die Entbehrlichkeit eines auf Grund des § 43 des Lagerhausgesetzes 28 IV 89, R. 64, für ein öffentl. Lagerhaus in Anspruch genommenen E.-Grundstückes usw. In allen Fällen, als nicht das Eis. M. nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, unterliegt übrigens seine Entscheidung der Überprüfung durch den V. G., sofern dessen sachl. Zuständigkeit überh. gegeben ist. b) Das M. J. entscheidet über Rekurse gegen Enteignungserkenntnisse (§ 18 E. Enteig. G.), über Rekurse gegen Entscheidungen der unteren polit. Behörden in Angelegenheiten der E.-Zufahrtstraßen, in Angelegenheiten der Veterinär- u. Sanitätspflege, es ist mitkompetent in allen Angelegenheiten der öffentlichen ärarischen Kommunikationen. c) Das A. M. ist mitkompetent in wasserrechtl. Fragen des E.-Baues, in Kollisionsfällen zwischen E. u. Bergbau und in Ersatzstreitigkeiten über Forstschäden aus dem E.-Bau. d) Das F. M. in allen Fragen des zoll- u. verzehrungssteuerpflichtigen E.-Verkehres und der Fahrkartensteuer.

Als Mittelinstanzen entscheiden: a) die polit. Landesstellen über alle Einwendungen aus öffentl. Interesse bei der polit. Begehung u. Enteignungsverhandlung, soweit dieselben nicht zufolge rein eisenbahntechnischer Natur dem Eis. M. vorbehalten sind (§ 17 E. Enteig. G.); über Vorhandensein u. Umfang aller Schäden aus dem E.-Bau (§ 13 E. Konz. G.); b) die Finanzlandesbehörden in allen Fragen des zoll- u. verzehrungssteuerpflichtigen E.-Verkehres und der Fahrkartensteuer; c) die Bergbehörden in Kollisionsfällen zwischen E. u. Bergbau; d) die L. A. (je nach den Landesgesetzen auch als 1. Instanzen) in Angelegenheiten der E.-Zufahrtstraßen und der Benutzung von Gemeinde-, Bezirks- u. Landesstraßen für E.-Zwecke.

Als unterste Instanzen entscheiden: a) die polit. Bezirksbehörden über Fragen der E.-Zufahrtstraßen (je nach der Landesgesetzgebung), über die nicht rein eisenbahntechnischen Streitigkeiten bezüglich der feuersicheren Herstellungen (§§ 26 u. 27 der Ministerialverordnung 25 I 79, R. 29), über die Notwendigkeit des Betretens von Häusern und eingefriedeten Räumen und die Beseitigung von Hindernissen bei den technischen Vorarbeiten nach erlangter Vorkonzession, über die Höhe u. Art der Sicherheitsleistung und den Schadenersatz in eben diesen Fällen; definitiv wird über diesen Schadenersatz von den ordentl. Gerichten entschieden (§ 42 E. Enteig. G.); b) die Finanzbezirksdirektionen in Fragen der Fahrkartensteuer; c) die Gemeindebehörden bei Bestimmung der Baufluchtlinien, bei Angelegenheiten der Benutzung von Gemeindewegen für E.-Zwecke.

III. Kompetenzen in privatrechtl. E.-Streitsachen. In allen zivilrechtl. E.-Streitsachen sind örtlich jene sachlich zuständigen Gerichte 1. Instanz kompetent, in deren Sprengel die zu klagende Privatbahn ihren statutarischen Sitz hat (§ 75 Jur. Norm). Privatbahnen, die außer diesem Orte Dienststellen haben, welche gemäß § 87 der Jur. Norm als „Niederlassung" anzusehen sind (gewiß sind dies z. B. die Stationen nicht), können auch bei dem Gerichte dieser Orte geklagt werden. Sollen die k. k. Staatsbahnen geklagt werden, so ist das Gericht jenes Ortes kompetent, in welchem die zur Vertretung des Staates konkret berufene Finanzprokuratur ihren Amtssitz hat, das ist jene, in deren Bezirk sich der Streitgegenstand befindet oder das das Klagebegehren begründende Ereignis erfolgte (G. 8 XII 67, R. 134, und Allerhöchste V. 9 III 98, R. 41). Die Anwendung des Gerichtsstandes der Niederlassung auf Streitsachen der k. k. Staatsbahnen (als solche wurde eine k. k. Staatsbahndirektion erklärt; Urteil des Bezirksgerichtes Olmütz

Z. E. b. III 1522/3/2 2 IX 1902) ist nach § 74 Jur. Norm unzulässig.

Zufolge des Umstandes, daß die E. gemäß Art. 4 u. 272 H. G. Kaufleute sind, ist sachlich zuständig sehr häufig das Handelsgericht, z. B. in allen Streitigkeiten aus dem Frachtgeschäfte (internen u. internationalen), aus der Prioritäten- u. Aktienbegebung, aus Ansprüchen aus Anschluß- u. Péageverträgen (falls für letztere nicht konkret ein Schiedsgericht vereinbart ist), aus körperl. Verletzungen oder Tötungen eines Menschen durch Ereignung im Verkehre; bei diesen letzteren Schadenersatzklagen ist nach Wahl des Klägers auch jenes Handelsgericht zuständig, in dessen Sprengel die betreffende Ereignung eingetreten ist (G. 5 III 69, R. 27); ferner für die gegen eine E. aus einer Kollision mit einem Bergbaue anzustrengenden Schadenersatzklagen (§ 3 der Ministerialverordnung 2 I 59, R. 25); für alle zivilrechtl. Ansprüche des Personales gegen die E. aus dem Dienstvertrage. Das Realgericht (in 1. Instanz das Bezirksgericht) entscheidet über die Entschädigung im Enteignungsverfahren (§ 23 E. Enteig. G.), ferner im Verfahren zur Ermittlung der E.-Grundstücke (§ 18 E.-Buchgesetz) der Gerichtshof 1. Instanz als Grundbuchsgericht über alle Streitsachen aus der Führung des E.-Buches (§ 11 E.-Buchgesetz) usw.

Im Verfahren zur Anlegung des E.-Buches entscheidet das Eis. M. meritorisch sowohl über die Frage, ob eine E. als Ganzes und ob die einzelnen Grundstücke verbücherungsfähig seien (§ 13 E.-Buchgesetz) sowie ob eine E.-Bucheinlage aufzulassen sei (§ 45 desselben G.)

IV. Kompetenz in E.-Straf-, Polizei- u. Disziplinarsachen. In allen in das Gebiet des Strafrechtes und der Polizeiübertretungen fallenden E.-Strafsachen gelten die allg. Kompetenzvorschriften. Es sind daher in Sachen der E.-Polizei gemäß § 101 der E. Betr. O. die Gemeindebehörden und die k. k. Polizeibehörden aller Instanzen kompetent. Bezüglich der ersteren, insbes. für die mit dem Betriebe zusammenhängenden Strafsachen des E.-Personales (Verantwortung für Unfälle), werden sowohl im Deutschen Reiche, als auch in Österr. entweder bes. Fachgerichte oder durch eisenbahnsachverständige Laienrichter verstärkte Senate angestrebt.

Zur Durchführung des administrativen Strafverfahrens wegen Ungehorsams gegen Verfügungen der Staatsgewalt sind gemäß § 85 der E. Betr. O. die polit. Landesstellen kompetent.

Die staatl. Disziplinargewalt gegen die Bediensteten der Privatbahnen steht der k. k. Generalinspektion der österr. E. zu (§ 3, Punkt f u. g, der Dienstinstruktion für die k. k. Generalinspektion, Eis. M. Erl. 28 VII 96, R. 130, bezw. 29 VI 1904, Z. 7096 ex 1903). Ferner bestehen bei einigen Privatbahnen (z. B. Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, Südbahn) zur Durchführung von Disziplinarverhandlungen gegen das eigene Personal besondere Disziplinarkommissionen usw., deren Kompetenz in den Dienstpragmatiken verschieden umgrenzt ist. Für das Personal der k. k. Staatseisenbahnen besteht bei jeder Staatsbahndirektion eine Disziplinarkammer und als oberste Instanz ein Disziplinarhof beim k. k. Eis. M. (§§ 104—118 der Dienstordnung). Die Aussprüche dieser Disziplinarhöfe unterliegen nicht der Überprüfung durch die ordentl. Gerichte.

V. Schiedsgerichte. 1. Zwischen Eisenbahnen und Staat. In der Konzessionsurkunde der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn ist ein Schiedsgericht vorgesehen (Konzession der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn § 34) u. zw. über Streitigkeiten infolge von staatlicherseits angeordneten Tarifreduktionen und über die Ermittlung des von der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn an den Staat zu zahlenden Anteiles am Reingewinne.

2. Zwischen mehreren Eisenbahnen. Sehr zahlreich sind die Schiedsgerichte in Streitsachen zwischen mehreren E.; z. B. unterliegen Streitigkeiten über die Anteilnahme an Schadenersätzen aus dem Frachtvertrage der Entscheidung der sog. Reklamationskonferenz (d. h. der Versammlung der Vorstände der Reklamationsbureaux), bei Bedenken gegen diese Entscheidung entscheidet endgültig ein bes. zu bildendes Schiedsgericht, im Verkehre zwischen den E. des Vereines Deutscher E.-Verwaltungen dessen Ausschuß für Angelegenheiten des Güterverkehres. Im internationalen Verkehr fungiert das Berner Zentralamt für diesen Verkehr als Schiedsgericht; für Streitigkeiten aus dem direkten Wagenübergange ist der Ausschuß für Angelegenheiten der gegenseitigen Wagenbenutzung des Vereines Deutscher E.-Verwaltungen kompetent usw. Häufig sind auch Streitfragen aus den Kartellvereinbarungen der Entscheidung eines bes. zu bildenden Schiedsgerichtes unterworfen; ebenso Streitsachen aus dem Anschlußverhältnisse in Übergangsstationen usw.

3. Zwischen Eisenbahnen und Publikum. Hie und da werden durch Vertrag Streitsachen aus Bauführungen oder Lieferungen einem Schiedsgerichte zugewiesen. Das in Wien bestandene Schiedsgericht für Streitigkeiten aus dem Frachtengeschäfte (konstituiert bei der Wiener Handelskammer) wurde im J. 1901 aufgehoben, da es sich nicht bewährte.

4. Zwischen den Eisenbahnen bezw. bes. Anstalten derselben mit dem Charakter juristischer Personen und ihrem Personale. Zur Entscheidung aller Streitsachen aus der Unfallversicherung besteht gemäß § 43 des Statutes der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. E. ein ständiges Schiedsgericht, dessen Verfahren usw. im § 38 des U. V. G. geregelt ist. Auch über die Ansprüche der Krankenkassenmitglieder gegen die Betriebskrankenkassen der E. entscheiden Schiedsgerichte gemäß den Statuten der einzelnen Krankenkassen. Auch in manchen Pensionsstatuten sind Schiedsgerichte zur Entscheidung kontroverser Ansprüche berufen. Die Entscheidungen der meisten dieser Schiedsgerichte sind inappellabel und schließen die Betretung des Rechtsweges aus.

Literatur.

Haberer: Das österr. E.-Recht, Wien 1885.
Röll: Enzyklopädie des gesamten E.-Wesens, Art. „E.-Gerichtsstand" und „E.-Schiedsgerichte".

Hilscher.

N. Eisenbahnpolizei.

I. Begriff u. Aufgabe. — II. Die eisenbahnpolizeil. Vorschriften. — III. Die Organe der E.-Polizei.

I. **Begriff u. Aufgabe.** E.-Polizei ist die mit obrigkeitl. Gewalt geübte Fürsorge für die Sicherheit der E. und auf denselben. Ihr Zweck u. Ziel ist, den bei den E. auftretenden Gefahren allgemeiner und eigentüml. Art (letztere veranlaßt durch die Gefährlichkeit der Kraftquelle, die Schnelligkeit u. Massenhaftigkeit des Verkehres) vorzubeugen, eingetretene Schädigungen zu beseitigen und deren Wiederholung zu verhindern, endlich auch Schuldtragende zu ermitteln und zu bestrafen. Der Inbegriff der hierauf bezügl. Normen ist das E.-Polizeirecht.

Der Zweck der E.-Polizei wird auf zweifache Weise verfolgt:

1. Durch Erlaß u. Handhabung von Vorschriften für die Bahnverwaltungen, wodurch diese und deren Organe zur ordnungsgemäßen Herstellung u. Instandhaltung der Bahnanlagen u. Betriebsmittel, sowie zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes verpflichtet werden.

2. Durch Erlaß u. Handhabung von Vorschriften für das Publikum u. zw. einerseits das die E. benutzende Publikum, anderseits für jedermann, um die ordnungsgemäße Benutzung der E. für den Verkehr, die Integrität der E.-Anlagen u. Betriebsmittel sowie die Ordnung, Sicherheit u. Regelmäßigkeit des Betriebes gegen störende u. schädigende Handlungen u. Unterlassungen zu gewährleisten.

Das Geltungsgebiet des E.-Polizeirechtes erstreckt sich auf Hauptbahnen und auf Bahnen untergeordneter Bedeutung (Lokal-, Klein-, Anschluß-, Schlepp-, Berg- u. Industriebahnen). Für Bahnen untergeordneter Bedeutung jedoch sind Erleichterungen u. Vereinfachungen zugestanden (vgl. Art. I, XVII des G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895).

II. **Die eisenbahnpolizeil. Vorschriften.** A. Die bahnpolizeil. Vorschriften für die Bahnverwaltungen gliedern sich in polizeil. Vorschriften für den E.-Bau, die E.-Erhaltung und den E.-Betrieb. Rechtsquelle hiefür ist zunächst die E. Betr. O. (kais. V. 16 XI 51, R. 1 ex 1852) mit zahlreichen Ausführungserlässen, Normalbestimmungen u. Instruktionen, dann speziell für den E.-Bau die Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19, und 29 V 80, R. 57 (eine nahezu erschöpfende Sammlung der „Bauvorschriften für den E.-Bau" ist enthalten in der von Rybicki u. Mikuli herausgegebenen Sammlung, Wien 1897, daselbst auch S. 905 ff. die Vorschriften über die Bahnerhaltung), für den E.-Betrieb nebst der Betriebsordnung das E. Betr. Rgl. (Ministerialverordnung 10 XII 92, R. 207, nebst Nachträgen), dann die für alle österr. (und ungar.) Bahnen derzeit noch gültigen „Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf E. mit normalem Betrieb" (V. des Handelsministers 18 X 76, Z. 30084, Zentralblatt für E. u. Schiffahrt Nr. 118, dazu zahlreiche Nachtragsverordnungen u. Ausführungserlässe, gesammelt in der amtl. Ausgabe, 5. Afl., Wien 1900), die „Grundzüge der Vorschriften für den Betrieb auf Lokalbahnen" (V. 1 VIII 83, Z. 24932, Zentralblatt für E. u. Schiffahrt Nr. 90 mit Nachträgen, gesammelt in der amtl. Ausgabe, Wien 1899), die Signalordnung (V. 10 II 77, Z. 3400, amtl. Ausgabe, Wien 1899), wozu die auf Grund dieser allg. Vorschriften für die einzelnen E. erlassenen Ausführungsbestimmungen (Instruktion für den Verkehrsdienst, Signaldienst usw.) kommen.

Mit 1 V 1905 sollen neue „Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Hauptbahnen", sowie die im Einvernehmen mit dem ungar. H. M. festgesetzte einheitl. „Signalordnung für die Haupt- u. Lokalbahnen" (V. des Eis. M. 20 IV 1904, Z. 16461, V. Bl. für E. u. Schiffahrt Nr. 48 ex 1904), in Kraft treten, welche vom Zeitpunkte ihrer Wirksamkeit als bindende Grundlage für die Abwicklung des Verkehrsdienstes zu gelten haben und mit denen die verschiedenen Dienstinstruktionen in Einklang stehen müssen.

B. Die Bahnpolizeivorschriften für das Publikum. Diese sind enthalten in der E. Betr. O. (kais. V. 16 XI 51, R. 1 ex 1852), im E. Betr. Rgl. (Ministerialverordnung 10 XII 92, R. 207, nebst Anhängen, insbes. V. 1 VIII 93, R. 126, betreffend den Transport explosiver Gegenstände auf E.). Sie begründen zunächst eine allg. Gehorsamspflicht des Publikums gegenüber den allg. Vorschriften und gegenüber den einzelnen Weisungen der E.-Organe. Im bes. geben sie für das reisende Publikum geltende Bestimmungen über das Betreten der Bahnanlagen, die Lösung von Fahrkarten, das Ein- u. Aussteigen, das Verhalten während der Fahrt, die Unterbrechung der Reise, das Reisegepäck, dann über die Beförderung von Gütern als Eilgut oder Frachtgut usw. Bestimmungen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, enthalten §§ 96, 97, 98, 99 u. 100 der E. Betr. O. über das Betreten der Bahn, die Haltung von Vieh in der Nähe der Bahn, Beschädigungen u. Veränderungen an der Bahn, und das Verhalten der Anrainer. Für die Details muß auf die gesetzl. Vorschriften verwiesen werden (vgl.: Die österr. E.-Gesetze, herausgegeben von Röll, 2. Afl., Wien, Manz, 1905).

III. **Die Organe der E.-Polizei.** 1. Die Überwachung der für die E.-Verwaltungen geltenden Vorschriften wird durch die E.-Behörden (s. Art. „Eisenbahnen C.") innerhalb ihres Wirkungskreises geübt. In der k. k. Generalinspektion der österr. E. besteht ein besonderes Organ zur Aufsicht über die Sicherheit u. Ordnung des Betriebes (§§ 73, 74 ff. E. Betr. O.). Diese übt insbes. die Aufsicht über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentl. Verkehre übergebenen Staats- wie Privatbahnen im Sinne der E. Betr. O. sowie über die Ausführung des G. 28 VII 1902, R. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von E. und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter aus; sie hat darob zu wachen, daß alle einschlägigen G., V., Vorschriften u. Instruktionen genau befolgt, die wahrgenommenen Gebrechen so schnell als möglich beseitigt und bei dienstwidrigen Vorgängen die Schuldtragenden zur gesetzl. Verantwortung gezogen werden.

Z. C. d. III 1522/3/2 2 IX 1902) ist nach § 74 Jur. Norm unzulässig.

Zufolge des Umstandes, daß die E. gemäß Art. 4 u. 272 H. G. Kaufleute sind, ist sachlich zuständig sehr häufig das Handelsgericht, z. B. in allen Streitigkeiten aus dem Frachtgeschäfte (internen u. internationalen), aus der Prioritäten- u. Aktienbegebung, aus Ansprüchen aus Anschluß- u. Péageverträgen (falls für letztere nicht konkret ein Schiedsgericht vereinbart ist), aus körperl. Verletzungen oder Tötungen eines Menschen durch Ereignung im Verkehre; bei diesen letzteren Schadenersatzklagen ist nach Wahl des Klägers auch jenes Handelsgericht zuständig, in dessen Sprengel die betreffende Ereignung eingetreten ist (G. 5 III 69, R. 27); ferner für die gegen eine E. aus einer Kollision mit einem Bergbaue anzustrengenden Schadenersatzklagen (§ 3 der Ministerialverordnung 2 I 59, R. 25); für alle zivilrechtl. Ansprüche des Personales gegen die E. aus dem Dienstvertrage. Das Realgericht (in 1. Instanz das Bezirksgericht) entscheidet über die Entschädigung im Enteignungsverfahren (§ 23 E. Enteig. G.), ferner im Verfahren zur Ermittlung der E.-Grundstücke (§ 18 E.-Buchgesetz) der Gerichtshof 1. Instanz als Grundbuchsgericht über alle Streitsachen aus der Führung des E.-Buches (§ 11 E.-Buchgesetz) usw.

Im Verfahren zur Anlegung des E.-Buches entscheidet das Eis. M. meritorisch sowohl über die Frage, ob eine E. als Ganzes und ob die einzelnen Grundstücke verbücherungsfähig seien (§ 13 E.-Buchgesetz) sowie ob eine E.-Bucheinlage aufzulassen sei (§ 45 desselben G.)

IV. Kompetenz in E.-Straf-, Polizei- u. Disziplinarsachen. In allen in das Gebiet des Strafrechtes und der Polizeiübertretungen fallenden E.-Straffachen gelten die allg. Kompetenzvorschriften. Es sind daher in Sachen der E.-Polizei gemäß § 101 der E. Betr. O. die Gemeindebehörden und die l. f. Polizeibehörden aller Instanzen kompetent. Bezüglich der ersteren, insbes. für die mit dem Betriebe zusammenhängenden Straffachen des E.-Personales (Verantwortung für Unfälle), werden sowohl im Deutschen Reiche, als auch in Österr. entweder bes. Fachgerichte oder durch eisenbahnsachverständige Laienrichter verstärkte Senate angestrebt.

Zur Durchführung des administrativen Strafverfahrens wegen Ungehorsams gegen Verfügungen der Staatsgewalt sind gemäß § 85 der E. Betr. O. die polit. Landesstellen kompetent.

Die staatl. Disziplinargewalt gegen die Bediensteten der Privatbahnen steht der k. k. Generalinspektion der österr. E. zu (§ 3, Punkt f u. g, der Dienstinstruktion für die k. k. Generalinspektion, Eis. M. Erl. 28 VII 96, R. 130, bezw. 29 VI 1904, Z. 7096 ex 1903). Ferner bestehen bei einigen Privatbahnen (z. B. Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, Südbahn) zur Durchführung von Disziplinarverhandlungen gegen das eigene Personal besondere Disziplinarkommissionen usw., deren Kompetenz in den Dienstpragmatiken verschieden umgrenzt ist. Für das Personal der k. k. Staatseisenbahnen besteht bei jeder Staatsbahndirektion eine Disziplinarkammer und als oberste Instanz ein Disziplinarhof beim k. k. Eis. M. (§§ 104—118 der Dienstordnung). Die Aussprüche dieser Disziplinarhöfe unterliegen nicht der Überprüfung durch die ordentl. Gerichte.

V. Schiedsgerichte. 1. Zwischen Eisenbahnen und Staat. In der Konzessionsurkunde der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn ist ein Schiedsgericht vorgesehen (Konzession der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn § 34) u. zw. über Streitigkeiten infolge von staatlicherseits angeordneten Tarifreduktionen und über die Ermittlung des von der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn an den Staat zu zahlenden Anteiles am Reingewinne.

2. Zwischen mehreren Eisenbahnen. Sehr zahlreich sind die Schiedsgerichte in Streitsachen zwischen mehreren E.; z. B. unterliegen Streitigkeiten über die Anteilnahme an Schadenersätzen aus dem Frachtvertrage der Entscheidung der sog. Reklamationskonferenz (d. h. der Versammlung der Vorstände der Reklamationsbureaux), bei Bedenken gegen diese Entscheidung entscheidet endgültig ein bes. zu bildendes Schiedsgericht, im Verkehre zwischen den E. des Vereines Deutscher E.-Verwaltungen dessen Ausschuß für Angelegenheiten des Güterverkehres. Im internationalen Verkehr fungiert das Berner Zentralamt für diesen Verkehr als Schiedsgericht; für Streitigkeiten aus dem direkten Wagenübergange ist der Ausschuß für Angelegenheiten der gegenseitigen Wagenbenutzung des Vereines Deutscher E.-Verwaltungen kompetent usw. Häufig sind auch Streitfragen aus den Kartellvereinbarungen der Entscheidung eines bes. zu bildenden Schiedsgerichtes unterworfen; ebenso Streitsachen aus dem Anschlußverhältnisse in Übergangsstationen usw.

3. Zwischen Eisenbahnen und Publikum. Hie und da werden durch Vertrag Streitsachen aus Bauführungen oder Lieferungen einem Schiedsgerichte zugewiesen. Das in Wien bestandene Schiedsgericht für Streitigkeiten aus dem Frachtengeschäfte (konstituiert bei der Wiener Handelskammer) wurde im J. 1901 aufgehoben, da es sich nicht bewährte.

4. Zwischen den Eisenbahnen bezw. bes. Anstalten derselben mit dem Charakter juristischer Personen und ihrem Personale. Zur Entscheidung aller Streitsachen aus der Unfallversicherung besteht gemäß § 43 des Statutes der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. E. ein ständiges Schiedsgericht, dessen Verfahren usw. im § 38 des U. V. G. geregelt ist. Auch über die Ansprüche der Krankenkassenmitglieder gegen die Betriebskrankenkassen der E. entscheiden Schiedsgerichte gemäß den Statuten der einzelnen Krankenkassen. Auch in manchen Pensionsstatuten sind Schiedsgerichte zur Entscheidung kontroverser Ansprüche berufen. Die Entscheidungen der meisten dieser Schiedsgerichte sind inappellabel und schließen die Betretung des Rechtsweges aus.

Literatur.

Haberer: Das österr. E.-Recht, Wien 1885.
Röll: Enzyklopädie des gesamten E.-Wesens, Art. „E.-Gerichtsstand" und „E.-Schiedsgerichte".

Hilscher.

N. Eisenbahnpolizei.

I. Begriff u. Aufgabe. — II. Die eisenbahnpolizeil. Vorschriften. — III. Die Organe der E.-Polizei.

I. Begriff u. Aufgabe. E.-Polizei ist die mit obrigkeitl. Gewalt geübte Fürsorge für die Sicherheit der E. und auf denselben. Ihr Zweck u. Ziel ist, den bei den E. auftretenden Gefahren allgemeiner und eigentüml. Art (letztere veranlaßt durch die Gefährlichkeit der Kraftquelle, die Schnelligkeit u. Massenhaftigkeit des Verkehres) vorzubeugen, eingetretene Schädigungen zu beseitigen und deren Wiederholung zu verhindern, endlich auch Schuldtragende zu ermitteln und zu bestrafen. Der Inbegriff der hierauf bezügl. Normen ist das E.-Polizeirecht.

Der Zweck der E.-Polizei wird auf zweifache Weise verfolgt:

1. Durch Erlaß u. Handhabung von Vorschriften für die Bahnverwaltungen, wodurch diese und deren Organe zur ordnungsgemäßen Herstellung u. Instandhaltung der Bahnanlagen u. Betriebsmittel, sowie zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes verpflichtet werden.

2. Durch Erlaß u. Handhabung von Vorschriften für das Publikum u. zw. einerseits das die E. benutzende Publikum, anderseits für jedermann, um die ordnungsgemäße Benutzung der E. für den Verkehr, die Integrität der E.-Anlagen u. Betriebsmittel sowie die Ordnung, Sicherheit u. Regelmäßigkeit des Betriebes gegen störende u. schädigende Handlungen u. Unterlassungen zu gewährleisten.

Das Geltungsgebiet des E.-Polizeirechtes erstreckt sich auf Hauptbahnen und auf Bahnen untergeordneter Bedeutung (Lokal-, Klein-, Anschluß-, Schlepp-, Berg- u. Industriebahnen). Für Bahnen untergeordneter Bedeutung jedoch sind Erleichterungen u. Vereinfachungen zugestanden (vgl. Art. I, XVII des G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895).

II. Die eisenbahnpolizeil. Vorschriften. A. Die bahnpolizeil. Vorschriften für die Bahnverwaltungen gliedern sich in polizeil. Vorschriften für den E.-Bau, die E.-Erhaltung und den E.-Betrieb. Rechtsquelle hiefür ist zunächst die E. Betr. O. (kais. V. 16 XI 51, R. 1 ex 1852) mit zahlreichen Ausführungserlässen, Normalbestimmungen u. Instruktionen, dann speziell für den E.-Bau die Ministerialverordnung 25 I 79, R. 19, und 29 V 80, R. 57 (eine nahezu erschöpfende Sammlung der „Bauvorschriften für den E.-Bau" ist enthalten in der von Rybicki u. Mikuli herausgegebenen Sammlung, Wien 1897, daselbst auch S. 905 ff. die Vorschriften über die Bahnerhaltung), für den E.-Betrieb nebst der Betriebsordnung das E. Betr. Rgl. (Ministerialverordnung 10 XII 92, R. 207, nebst Nachträgen), dann die für alle österr. (und ungar.) Bahnen derzeit noch gültigen „Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf E. mit normalem Betrieb" (V. des Handelsministers 18 X 76, Z. 30084, Zentralblatt für E. u. Schiffahrt Nr. 118, dazu zahlreiche Nachtragsverordnungen u. Ausführungserlässe, gesammelt in der amtl. Ausgabe, 5. Afl., Wien 1900), die „Grundzüge der Vorschriften für den Betrieb auf Lokalbahnen" (V. 1 VIII 83, Z. 24932, Zentralblatt für E. u. Schiffahrt Nr. 90 mit Nachträgen, gesammelt in der amtl. Ausgabe, Wien 1899), die Signalordnung (V. 10 II 77, Z. 3400, amtl. Ausgabe, Wien 1899), wozu die auf Grund dieser allg. Vorschriften für die einzelnen E. erlassenen Ausführungsbestimmungen (Instruktion für den Verkehrsdienst, Signaldienst usw.) kommen.

Mit 1 V 1905 sollen neue „Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Hauptbahnen", sowie die im Einvernehmen mit dem ungar. H. M. festgesetzte einheitl. „Signalordnung für die Haupt- u. Lokalbahnen" (V. des Eis. M. 20 IV 1904, Z. 16461, V. Bl. für E. u. Schiffahrt Nr. 48 ex 1904), in Kraft treten, welche vom Zeitpunkte ihrer Wirksamkeit als bindende Grundlage für die Abwicklung des Verkehrsdienstes zu gelten haben und mit denen die verschiedenen Dienstinstruktionen in Einklang stehen müssen.

B. Die Bahnpolizeivorschriften für das Publikum. Diese sind enthalten in der E. Betr. O. (kais. V. 16 XI 51, R. 1 ex 1852), im E. Betr. Rgl. (Ministerialverordnung 10 XII 92, R. 207, nebst Anhängen, insbes. V. 1 VIII 93, R. 126, betreffend den Transport explosiver Gegenstände auf E.). Sie begründen zunächst eine allg. Gehorsamspflicht des Publikums gegenüber den allg. Vorschriften und gegenüber den einzelnen Weisungen der E.-Organe. Im bes. geben sie für das reisende Publikum geltende Bestimmungen über das Betreten der Bahnanlagen, die Lösung von Fahrkarten, das Ein- u. Aussteigen, das Verhalten während der Fahrt, die Unterbrechung der Reise, das Reisegepäck, dann über die Beförderung von Gütern als Eilgut oder Frachtgut usw. Bestimmungen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, enthalten §§ 96, 97, 98, 99 u. 100 der E. Betr. O. über das Betreten der Bahn, die Haltung von Vieh in der Nähe der Bahn, Beschädigungen u. Veränderungen an der Bahn, und das Verhalten der Anrainer. Für die Details muß auf die gesetzl. Vorschriften verwiesen werden (vgl.: Die österr. E.-Gesetze, herausgegeben von Röll, 2. Afl., Wien, Manz, 1905).

III. Die Organe der E.-Polizei. 1. Die Überwachung der für die E.-Verwaltungen geltenden Vorschriften wird durch die E.-Behörden (s. Art. „Eisenbahnen C.") innerhalb ihres Wirkungskreises geübt. In der k. k. Generalinspektion der österr. E. besteht ein besonderes Organ zur Aufsicht über die Sicherheit u. Ordnung des Betriebes (§§ 73, 74 ff. E. Betr. O.). Diese übt insbes. die Aufsicht über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentl. Verkehre übergebenen Staats- wie Privatbahnen im Sinne der E. Betr. O. sowie über die Ausführung des G. 28 VII 1902, R. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von E. und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter aus; sie hat darob zu wachen, daß alle einschlägigen G., V., Vorschriften u. Instruktionen genau befolgt, die wahrgenommenen Gebrechen so schnell als möglich beseitigt und bei dienstwidrigen Vorgängen die Schuldtragenden zur gesetzl. Verantwortung gezogen werden.

Neben den E.-Behörden sind auch die Sicherheitsorgane und polit. Behörden zur Überwachung der Befolgung der allg. Polizeigesetze durch die E.-Unternehmungen und deren Organe berufen (§ 90 E. Betr. O.).

2. Die Handhabung der an das Publikum gerichteten eisenbahnpolizeil. Vorschriften steht dem Personale der E. (Beamten u. Dienern) zu (§§ 93, 102 E. Betr. O.), soweit ihnen nach den Lokalverhältnissen u. Dienstordnungen die Aufsicht über die Bahn, die dazu gehörigen Anlagen u. Anstalten, sowie das die E. benutzende oder mit ihr in Berührung kommende Publikum zugewiesen ist. Zu diesem Behufe werden solche Angestellte auch auf Privateisenbahnen von der Staatsverwaltung in Eid genommen (§ 102 E. Betr. O., H. M. Erl. 9 III 77, Z. 24758, 4 VI 82, Z. 10244, Zentralblatt 75 ex 1882) und genießen auch auf Privatbahnen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen den gesetzl. Schutz gleich anderen öffentl. Verwaltungsbeamten. Sie haben das Recht und die Pflicht, Übertreter der E.-Vorschriften (Betriebsordnung 16 XI 51, Abschnitt II) zu ermahnen, und wenn diesen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, oder eine die Sicherheit des Betriebes störende oder gefährdende Handlung verübt wird und die Polizeibehörde nicht gleich bei der Hand ist, die Übertreter anzuhalten sowie der nächsten polit., richterl. Behörde oder Staatsanwaltschaft zu übergeben. Das Detentionsrecht steht jedoch in erster Linie den gewöhnl. Polizeiorganen und erst in zweiter Linie den Funktionären der E. zu. Nach § 101 der Betriebsordnung sind ferner die Gemeindevorstände, die Sicherheitsorgane und überh. die polit. Behörden verpflichtet, über die genaue Befolgung der E.-Vorschriften zu wachen, Übertreter eventuell in Gewahrsam zu nehmen und der kompetenten Gerichtsbehörde zu übergeben. Die allg. Polizeiorgane haben dem Bahnpersonal die wirksamste Assistenz zu leisten. Die E.-Polizeiorgane müssen als solche durch Uniform oder Dienstesabzeichen kenntlich sein; die für sie zu erlassenden Dienstinstruktionen bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung (§§ 62, 63 E. Betr. O.). Die unmittelbare Aufsicht über die als E.-Polizeiorgane fungierenden Beamten u. Diener und die Disziplinarstrafgewalt steht der Bahndirektion, die höhere Aufsicht der Generalinspektion der österr. E. und dem Eis. M. zu (vgl. auch Art. „Eisenbahnen O." und „Eisenbahnen W."

Literatur.

Rölls Enzyklopädie: Art. „Bahnpolizei u. -Beamte"; die Lehrbücher des E.-Rechtes. O. Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, 1895, S. 245 ff.

Krasny.

O. Strafrechtl. Schutz der Eisenbahnen.

Die Bedeutung der E. für den allg. Verkehr sowie die Gefahren, mit denen der Betrieb derselben verbunden ist, rechtfertigen den erhöhten Schutz, der ihnen durch das Str. G. zuteil wird. Derselbe bezieht sich auf alle Arten von E. ohne Unterschied, ob sie mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden (§ 85, lit. c, österr. Str. G. von 1852), also auch auf Pferdeeisenbahnen (in Ungarn bestritten) sowie auf durch andere Naturkräfte als Dampf, also durch Elektrizität, komprimierte Luft, Schwerkraft betriebene; ferner nicht bloß auf Staats-, sondern auf alle zum öffentl. Verkehre (§ 1 der Ministerialverordnung 14 IX 54, R. 238) bestimmte, somit auch Privateisenbahnen. (Gemäß der Entscheidung des K. H. 25 II 93, S. 1675, sind den durch § 85, lit. c, Str. G. geschützten E. auch Schienenwege beizuzählen, welche nur zur „Bringung der Forstprodukte" dienen u. zw. auch dann, wenn im Betriebe Lokomotiven nicht angewendet werden.)

Dieser Schutz äußert sich vor allem in der rechtl. Stellung, welche das G. den zur Aufsicht oder zur Besorgung des Verkehres auf E. bestellten Personen einräumt. Diese Personen genießen, wenn sie in Vollziehung eines amtl. Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, den strafrechtl. Schutz obrigkeitl. Personen (§ 68, Abs. 2, Str. G.); durch Aufbietung oder Anwendung von Gewalt, um die Vollziehung ihres Amtes oder Dienstes zu vereiteln oder von ihnen eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, sei die Gewalt gefährl. Drohung oder wirkliche gewaltsame Handanlegung, kann daher das Verbrechen des Aufstandes (§ 68 Str. G.), des Aufruhres (§ 73 Str. G.), der öffentl. Gewalttätigkeit (§ 81 Str. G.) sowie das Vergehen des Auflaufes (§ 279 Str. G.) begangen werden, und jede wörtliche oder tätl. Beleidigung derselben (§ 312 Str. G.), jede Einmengung in ihren Dienst (§ 314 Str. G.) ist als Übertretung strafbar. (Vgl. auch Art. „Eisenbahnen N.") Der Schutz des § 68, Al. 2, Str. G. ist nicht von der Voraussetzung abhängig, daß der Bestellte der E. ihren Bediensteten definitiv eingereiht sei (K. H. 1 III 90, Z. 12800, Slg. 1301), und daß der Bedienstete vorschriftsmäßig beeidet wurde (K. H. 15 I 91, Z. 9000, und 19 II 91, Z. 11970); der Schutz der E.-Bediensteten erstreckt sich auch auf ihre zur Anhaltung des Täters und Feststellung seiner Personenidentität entfaltete Tätigkeit (§ 102 E. Betr. O. 16 XI 51, R. 1 aus 1852; K. H. 7 XI 98, Z. 9788, Slg. 2273) und kommt ihnen hiebei für die Verfolgung des Bahnfrevlers auch außerhalb des E.-Körpers zustatten (Plen. E. 30 VI 98, Z. 9256, Slg. 2223).

Der strafrechtl. Schutz bezieht sich ferner auf die E. als Objekt und auf die zu derselben gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Gerätschaften oder andere zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände. So erklärt § 85, lit. c, Str. G. jede boshafte, d. i. absichtl. Beschädigung an den bezeichneten Gegenständen, z. B. an den Einplankungen u. Einzäunungen (K. H. 11 XI 74, Slg. 29), an den Pfählen eines Zaunes (K. H. 16 I 80, Slg. 217), an Warnungstafeln (K. H. 20 I 83, Slg. 513), als Verbrechen und bedroht dieselbe an u. für sich mit schwerem Kerker von 1—10 Jahren. Ist aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für Gesundheit oder körperl. Sicherheit von

Menschen oder in größerer Ausdehnung für das Eigentum anderer entstanden, so tritt schwerer Kerker von 10—20 Jahren, auch auf lebenslang ein; hatte endlich die Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dies von dem Täter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden (§ 86 Str. G.). Ist die Beschädigung nicht absichtlich, sondern nur aus Mutwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen, so wird sie als Übertretung mit Arrest von 1—3 Monaten bestraft (§ 318 Str. G.).

Eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperl. Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum kann aber auch durch andere auf E. sich beziehende Handlungen, als durch Beschädigung derselben herbeigeführt werden. Wird nun eine solche Handlung absichtlich („aus Bosheit") unternommen, so bildet sie ein mit schwerem Kerker von 1—10 Jahren, wenn aber ein Unfall aus derselben entstanden ist, ein mit den obbezeichneten Strafen bedrohtes Verbrechen (§§ 87, 88 Str. G.). Beruhen aber die bezeichneten Handlungen auf Fahrlässigkeit, dann werden sie als Übertretungen an Geld von 10 bis 1000 K oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, wenn aber aus denselben eine schwere körperl. Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen, u. zw. im ersteren Falle mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im letzteren Falle bis zu 3 Jahren bestraft (§§ 431, 337 Str. G.).

Nicht nur jede absichtl. Beschädigung einer E. und der zu ihrem Betriebe gehörigen Gegenstände ist ein Verbrechen, sondern auch jeder an ihr oder diesen Gegenständen verübte Diebstahl, u. zw. ohne Rücksicht auf den Wert der gestohlenen Sache und ohne Rücksicht auf eine aus dem Diebstahle sich etwa ergebende Gefahr (§ 175, I. b, Str. G. und K. H. 6 IX 86, Slg. 955, 8 II 92, Slg. 1506, 13 III 96, Z. 558, gegen K. H. 3 III 82, Slg. 428).

Einen bes. Schutz gewährt das Str. G. dem E.-Betriebe auch gegen Pflichtverletzungen von Seite der bei demselben angestellten Personen. Die Herbeiführung einer der obenbezeichneten Gefahren für Leben oder Eigentum anderer durch die absichtl. Außerachtlassung der einem bei dem E.-Betriebe Angestellten obliegenden Verpflichtung bildet nach § 87 Str. G. das Verbrechen der öffentl. Gewalttätigkeit und zieht die Strafe des schweren Kerkers von 1—10 Jahren; wenn aber dadurch ein Unfall entstanden ist, dieselben Strafen nach sich, welche oben für den Fall der Herbeiführung des Unfalles durch Beschädigung angeführt wurden. Wird aber eine der obbezeichneten Gefahren durch fahrlässige Pflichtverletzung eines Angestellten herbeigeführt, so bildet dies eine mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 6 Monaten zu ahndende Übertretung (§ 432 Str. G.). Als solche Pflichtverletzungen führt § 433 Str. G. namentlich folgende an: a) Die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen; b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedigungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel u. Warnungszeichen; c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt werden; d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohendem Zustande der Bahn, oder mit Lokomotiven, Wagen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit. Mit den bisher angeführten Bestimmungen des österr. allg. Str. G. stimmt auch das Mil. Str. G. sowie das Str. G. für Bosnien und die Herzegowina überein.

Literatur.

Rölls Enzyklopädie, die Lehr- u. Handbücher des E.-Rechtes und des Strafrechtes.

Rulf †, ergänzt durch Krasny.

P. Eisenbahnbesteuerung.

I. Allg. — II. Grund- u. Gebäudesteuer. — III. Erwerbsteuer. — IV. Rentensteuer. — V. Gebührenäquivalent.

I. Allg. Die E. unterliegen in Österr. der Grund- u. Gebäudesteuer und der Erwerbsteuer sowie den zu diesen Staatssteuern vorgeschriebenen autonomen (Landes-, Bezirks- u. Gemeinde-) Zuschlägen. Die Rentensteuer kommt bei ihnen nur in wenigen Beziehungen in Betracht. Sie unterliegen ferner als Erwerbsgesellschaften (Aktienunternehmungen) dem Gebührenäquivalente, welches in der Judikatur des V. G. als eine nach dem Vermögenswerte als Maßstab bemessene Ertragssteuer angesehen wird, und den hievon zur Vorschreibung kommenden Landes- und Gemeindezuschlägen. Sie sind endlich Einhebungs- u. Abfuhrsorgane für die von ihnen zumeist auf eigene Rechnung übernommene Personaleinkommen- u. Besoldungssteuer ihrer Bediensteten und für die Fahrkartensteuer vom Personentransporte (s. die Art. „Personalsteuern" u. „Fahrkartensteuer").

II. Grund- u. Gebäudesteuer. Der Grundsteuer unterliegt das E.-Territorium, das sind jene Flächen, welche für die Bahn als bleibend gewidmetes Grundbesitztum begrenzt sind, somit der Bahnkörper bezw. der Schienenweg mit den zu seiner Erhaltung oder Herstellung dienenden Böschungen, Gräben u. Schutzstreifen. Das E.-Territorium wird als Parifikationsland behandelt, d. h. durch Vergleichung mit den an die E.-Parzelle (das in einer Katastralgemeinde gelegene E.-Territorium bildet in der Regel nur eine Parzelle) angrenzenden Grundflächen nach Kulturgattung u. Bonitätsklasse eingeschätzt. Die Grundflächen der im Bahnterritorium liegenden Gebäude werden als Bauarea grundsteuerfrei behandelt. Die früher den k. k. Staatsbahnen zugestandene Befreiung von der Grundsteuer erlosch mit dem Inslebentreten des Grundsteuergesetzes 24 V 69, so daß sie sich in Ansehung der Grundsteuer von den Privatbahnen nicht mehr unterscheiden (s. Art. „Grundsteuer").

Dagegen besteht ein solcher Unterschied in Ansehung der Gebäudesteuer. Die zu den Staatseisenbahnen gehörigen Gebäude sind wie Staatsgebäude von der Gebäudesteuer befreit und werden nur, insoweit sie ganz oder teilweise vermietet sind, bezüglich des aus der Vermietung entfallenden Ertrages der Gebäudesteuer unterzogen. Diese Steuerfreiheit bleibt den Gebäuden der Staatsbahnen auch dann ungeschmälert, wenn die Bahn im Betriebe von Privaten sich befindet. Die Gebäude der Privatbahnen dagegen unterliegen der Gebäudesteuer nach den allg. Normen (s. Art. „Gebäudesteuer"). Auch die Normen über zeitl. Steuerfreiheit aus dem Titel der Bauführung finden auf Bahngebäude Anwendung. In jenen Fällen, wo Räumlichkeiten eines Privatbahngebäudes infolge konzessionsmäßiger oder sonstiger Verpflichtung der Gesellschaft zu Staatszwecken (für die k. k. Post-, Finanz-, Polizeiverwaltung u. dgl.) unentgeltlich überlassen werden, tritt die vollständige Gebäudesteuerfreiheit dieser Räumlichkeiten aus dem Titel und für die Dauer dieser Widmung ein. Wenn in den Gebäuden der Staats- u. Privatbahnen deren Bediensteten Naturalwohnungen in partem salarii (gegen Einziehung des systemisierten Quartiergeldes) überlassen werden, so gilt dies nicht als eine Vermietung im Sinne der Hauszinssteuernormen; ebensowenig wird der tarifmäßige Lagerzins für die in den Magazinen der Bahnen lagernden Güter als ein Mietzins angesehen.

III. Erwerbsteuer. 1. Bemessung. Die Erwerbsteuer der E. richtet sich nach den allg. Vorschriften (s. Art. „Personalsteuern"). Die k. k. Staatseisenbahnen, welche als ein einheitl. Unternehmen behandelt werden, und die E.-Unternehmungen der Aktiengesellschaften unterliegen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes. Die zur Verzinsung u. Tilgung der Aktien u. Prioritätsobligationen verwendeten Beträge dürfen aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausgeschieden werden. Die E. bleiben zur Ausübung des im Einkommensteuerpatente vom J. 1849 geregelten Rechtes zu einem 10%igen Abzuge an den Prioritätenzinsen auch noch fernerhin berechtigt, insoweit auf dieses Recht in den betreffenden Obligationen nicht ausdrücklich verzichtet worden ist. Wichtige Grundsätze für die Erwerbsteuer der E. sind in den Erkenntnissen des V. G. 4 VII 1901 und 29 IV 1903 niedergelegt, insbes. über die bedeutungsvolle Frage der von den E. am Baukonto vorgenommenen Abschreibungen, deren Passierung weder aus dem Titel der durch den unentgeltl. Heimfall der Bahnanlagen an den Staat bedingten, sukzessiven, subjektiven Entwertung noch mit Rücksicht auf die an den Bahnanlagen durch die physische Abnutzung eintretenden objektiven Wertminderungen zugestanden wurde. Die Passierbarkeit der objektiven Wertminderungen wurde jedoch lediglich aus buchhaltungsformalen Gründen aberkannt und ist nach einem im J. 1904 ergangenen Finanzministerialerlasse noch eine offene Frage. Die Neuerungen des Personalsteuergesetzes betreffend die Einbeziehung der Aktivzinsen in die Erwerbsteuergrundlage, die steuerrechtl. Behandlung der Reserven, die Steuerteilung zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften usw. haben den E. eine beträchtl. Mehrbelastung gegenüber der früheren Gesetzgebung gebracht.

2. Steuerteilung. Die Steuerteilung erfolgt so, daß zunächst 10% der Steuer in der Gemeinde des Sitzes der Unternehmung, bei den k. k. Staatseisenbahnen des Sitzes der obersten Geschäftsleitung, vorgeschrieben werden. Befindet sich dieser Sitz in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind weitere 15% in diesem Lande, u. zw. in der Gemeinde des Sitzes, vorzuschreiben und die übrigen 75% auf die sämtlichen von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu verteilen; im entgegengesetzten Falle sind sämtliche 90% der Steuer nach diesem Verhältnisse auf die von der Bahn durchzogenen Länder zu verteilen. Von dem aus diesen 75 bezw. 90% auf ein Land entfallenden Steuerbetrage sind $^3/_4$ in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung (Erkenntnis des V. G. 23 VI 1904, Z. 6832) im Lande befindet oder, falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht besteht, sowie bei den k. k. Staatseisenbahnen durchgehends, in der Hauptstadt dieses Landes vorzuschreiben. In Görz u. Gradiska, Istrien u. Vorarlb. erfolgt die Steuervorschreibung bis zum Zustandekommen gesetzl. Bestimmungen über die Bezeichnung der Landeshauptstadt in den Städten Görz bezw. Parenzo u. Feldkirch. Das übrige Viertel ist auf alle übrigen Gemeinden, welche die Bahnstrecke durchzieht, nach Maßgabe ihrer von 5 zu 5 Jahren festzustellenden direkten Steuerleistung (exklusive Personaleinkommensteuer) aufzuteilen. Hinsichtlich jener E.-Unternehmungen, von deren Steuer bisher 40% am Sitze des Unternehmens bezw. der obersten Geschäftsleitung vorgeschrieben waren, sind — in erster Linie zugunsten Wiens — Übergangsbestimmungen getroffen worden, so daß die Steuerteilungsnormen des Personalsteuergesetzes erst im J. 1904 in volle Wirksamkeit treten. Ferner normirt das Personalsteuergesetz noch eine 15jährige Übergangsperiode für den Fall der Verstaatlichung von Privateisenbahnen, um die hiedurch bedingten Verschiebungen den beteiligten Ländern u. Gemeinden minder empfindlich zu machen.

3. Befreiungen. Die den E.- u. Lokalbahnunternehmungen (Bahnen niederer Ordnung) nach den Bestimmungen ihrer Konzessionen in verschiedenem Umfange u. Ausmaße bereits eingeräumten Steuerbefreiungen sind durch das Personalsteuergesetz aufrecht erhalten worden, desgleichen jene Bestimmungen des G. 31 XII 94, R. 2 aus 1895, über die Bahnen niederer Ordnung, denen zufolge seitens der Regierung im Falle der Konzessionserteilung gewisse finanzielle Begünstigungen, insbes. eine 25jährige Steuerfreiheit für Lokalbahnen und eine 15jährige für Kleinbahnen, zu erteilen sind.

4. Statistisches. Die Erwerbsteuer der E. spielt eine außerordentl. Rolle sowohl im Budget des Staates als auch in jenem der einzelnen Bahngesellschaften. Nach den amtl. M. d. F. M. (VIII. Jahrg., 2. Heft) wurde die Erwerbsteuer nach dem II. Haupt-

stücke des Personalsteuergesetzes in den J. 1898 bis 1900 im ganzen von durchschnittlich 6900 Unternehmungen im Jahresbetrage von 52 Mill. K vorgeschrieben. Hieran partizipierten die E. u. zw. die k. k. Staatseisenbahnen mit durchschnittlich 5·2 Mill. und 26 E.-Aktiengesellschaften mit 17 Mill., zusammen 22·2 Mill., d. i. 42·7% der Gesamtvorschreibung. Von diesen 26 E. unterlagen 7 der Minimalsteuer im Gesamtbetrage von 18.000 K und der Rest von 16,982.000 K wurde von 19 Gesellschaften, von denen 4 der 2%igen und 1 der 4%igen Zusatzsteuer von höheren Dividenden unterlagen, geleistet. Im Lande N. Ö. allein wurden 13·5 Mill. vorgeschrieben. Der Sitz der besteuerten Unternehmungen war in N. Ö., Steierm., Böhmen u. Schlesien; in allen übrigen Kronländern befand sich kein Sitz einer besteuerten E.-Unternehmung. Die individuelle Belastung der E. erhellt aus folgendem Beispiele: Das Reinerträgnis der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn im J. 1901 betrug 17,382.869 K 56 h; diesem steht eine Bemessung an Erwerbsteuer per 4,157.153 K 15 h und an Zuschlägen per 4,025.164 K 51 h, zusammen 8,182.317 K 66 h, gegenüber, wozu noch die Grund- u. Gebäudesteuer per 386.940 K 60 h, das Gebührenäquivalent per 146.501 K 86 h und andere öffentl. Abgaben kommen. Auf eine Aktie der genannten E. entfielen pro 1901 als Anteil der Aktionäre 233 K 29 h und als Erwerbsteuer samt Zuschlägen 109 K 81 h (32% des Gesamterträgnisses). Die Erwerbsteuerzuschläge betrugen bei derselben E. im J. 1898 80·65% der Staatssteuer, im J. 1899 89·6%, im J. 1900 91·2%, im J. 1901 96·8% und im J. 1902 101·43% (gegen 69·75% von der alten Einkommensteuer im J. 1897), woraus das außerordentl. Anwachsen der Erwerbsteuerzuschläge unter der Wirksamkeit des Personalsteuergesetzes erhellt.

IV. **Rentensteuer.** Die den E. als rentensteuerpflichtigen Unternehmern zufließenden Renten u. Zinsen, welche nachweislich einen Teil ihres der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden und zumeist auch schon bei dem schuldnerischen Unternehmer von der Erwerbsteuer getroffen sind, also bereits einer doppelten Ertragsteuer unterliegen, sind von der Rentensteuer ausgenommen. Ebenso unterliegen Zinsen u. Dividenden der Aktien und Zinsen der Prioritätsobligationen der E. bei den Aktionären u. Obligationären nicht der Rentensteuer u. zw. auch dann nicht, wenn die betreffende E. von der Erwerbsteuer zeitlich befreit ist. Auch E.-Staatsschuldverschreibungen sind rentensteuerfrei. Die Zinsen von Anlehen, welche von Königreichen oder Ländern, Bezirken, Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zum Zwecke der Kapitalbeschaffung oder der Beitragsleistung für neue Lokalbahnen mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommen werden, sind rentensteuerfrei. Dagegen gebührt analogen Anlehen, insoweit sie von Landesbanken oder anderen hiezu statutenmäßig befugten Instituten oder Gesellschaften ausgegeben werden, keine Rentensteuerfreiheit; vielmehr unterliegen diese Anlehen der 1$^1/_2$%igen Rentensteuer, welche von den genannten Instituten bei Auszahlung der Zinsen im Abzugswege erhoben wird. Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene E. unterliegen einer 10%igen Rentensteuer, welche bei der Auszahlung durch die Staatskasse abgezogen wird; für die Ermittlung der Steuer von der Einlösungsrente gilt der in die neueren E.-Konzessionsurkunden regelmäßig aufgenommene Grundsatz, daß zu dem den Ausgangspunkt der Berechnung bildenden Reinerträgnisse der zu verstaatlichenden Unternehmung $^1/_9$ zugeschlagen und die 10%ige Rentensteuer von dieser Summe bemessen wird, so daß die der Gesellschaft verbleibende Einlösungsrente ihrem früheren Reinerträgnisse gleichkommt. Wenn eine E. innerhalb des Zeitraumes ihrer konzessionsmäßigen Erwerbsteuerfreiheit verstaatlicht wird, so muß, um die Gleichmäßigkeit zwischen dem früheren Reinerträgnisse und der Einlösungsrente herzustellen, die letztere für den Rest dieses Zeitraumes von der Rentensteuer freibleiben.

V. **Gebührenäquivalent.** Die Staatseisenbahnen sind befreit. Die Privatbahnen unterliegen dem Gebührenäquivalente nach den allg. Normen (vgl. Art. „Gebührengesetz"), jedoch mit der Besonderheit, daß ihre Immobilien (Grund u. Boden, Erd- u. Kunstarbeiten, Unter- u. Oberbau und das sämtliche unbewegl. Zubehör, als: Bahnhöfe, Auf- u. Abladeplätze, zum Bahnbetriebe erforderl. Gebäude an den Abfahrts- u. Ankunftsplätzen, Wach- u. Aufsichtshäuser samt allen als unbeweglich zu betrachtenden Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbewegl. Sachen) stets in einem gegen andere Liegenschaften beträchtlich erhöhten Werte zur Bemessung der Abgabe herangezogen wurden. Diese Erhöhung betrug in den ersten Dezennien das Vierfache, später das Fünffache der Bewertung anderer (landwirtschaftlicher) Liegenschaften. Für das sechste Dezennium (1901 bis 1910) war in der Vollzugsvorschrift 14 VII 1900, R. 120, die Bemessung des Gebührenäquivalentes auf Grund des von den E. für ihre Immobilien aufgewendeten Kapitales in Aussicht genommen; auf Grund eines Übereinkommens wurden zufolge der F. M. Erl. 9 VI 1901, Z. 32048, und 3 VII 1901, Z. 43010, folgende Vielfache der von den Realitäten zu entrichtenden k. k. Steuern als Bemessungsgrundlage des Gebührenäquivalentes anerkannt: das 300fache der 26$^2/_3$%igen Hauszinssteuer, das 400fache der 20%igen Hauszinssteuer, das 550fache der Hausklassensteuer und das 650fache der Grundsteuer, überall ohne Rücksicht auf den zufolge des Personalsteuergesetzes stattfindenden Nachlaß. Es ist sohin eine neuerl. Steigerung im Ausmaße dieser Abgabe der E. eingetreten. Für die äquivalentpflichtigen Realitäten der E. niederer Ordnung (auch solcher, welche sich im Besitze der Unternehmung einer Hauptbahn befinden) tritt eine Ermäßigung bei der Hausklassensteuer auf das 500fache und bei der Grundsteuer auf das 600fache ein. Die an sich bewegl. Betriebsmittel werden nicht als Zugehör der E.-Liegenschaften betrachtet und daher nicht als unbewegl. Vermögen dem Gebührenäquivalente unterzogen. Beim Bau neuer Bahnstrecken und neuer Geleise bei alten Bahnstrecken beginnt

das äquivalentfreie Dezennium in der Regel mit dem Tage der Inbetriebsetzung, bei anderen Erwerbungen zu E. Zwecken mit dem Zeitpunkte der einzelnen Erwerbungsakte. Der nicht im E.-Buche inneliegende Besitz der E.-Gesellschaften unterliegt der Äquivalentsbemessung nach Maßgabe der allg. gesetzl. Bestimmungen.

Literatur.

Freiberger: Handbuch der österr. direkten Steuern, 2. Afl., 1899. Reisch u. Kreibig: Bilanz u. Steuer, 1899. Widmer: Die steuerrechtl. Behandlung der Abschreibungen bei heimfälligen Bahnen, im Zentralblatt für die juristische Praxis, 1901. Junk: Die Steuerteilung bei E. („Neue freie Presse" 20 u. 21 VI 94); Die Abschreibungen der E. („Neue freie Presse" 31 XII 98) und Die Steuerreform und die E. (Zeitschrift für E. u. Dampfschiffahrt Nr. 23 u. 24 ex 1895). Latka: Die Gebäudesteuerpflicht der E.-Gebäude (Österr. E. Zeitung Nr. 2 ex 1903).

J. Patzau.

Q. Eisenbahntarifwesen.

I. Begriff und volkswirtschaftl. Grundlagen.

1. E. Tarif ist jede nach systematischen Gesichtspunkten (Schema) geordnete Zusammenstellung der für die Beförderung von Personen, Gepäck u. Gütern von der E. geforderten Vergütungen. Zum E.-Tarifwesen gehören alle Maßnahmen u. Einrichtungen sowohl des Staates als Aufsichtsbehörde als auch der einzelnen E., welche notwendig sind, um die E. Tarife aufzustellen und zu handhaben, insbes. auch alle Beziehungen der E. untereinander und deren Regelung, welche sich durch die sog. direkten Transporte (Beförderung über die Linien mehrerer E.) ergeben.

2. Die Leistung, für welche die E. den Tarif zu fordern berechtigt ist, ist die Ortsveränderung von Personen u. Sachen.

Wenn wir vorerst die Güterbeförderung ins Auge fassen, so ist klar, daß diese Ortsveränderung nur möglich ist entweder vor Beginn oder während des technischen Produktionsprozesses, wenn also das Gut seine letzte Form usw. noch nicht erhalten hat, oder nach Vollendung des technischen Produktionsprozesses, um es von der Produktionsstätte der Konsumtion zuzuführen. Immer aber gehört die Ortsveränderung zur Produktion im volkswirtschaftl. Sinne, da ein Gut naturgemäß vor seiner Verbringung in die Hand des [illegible] Konsumenten nicht zur Bedürfnisbefriedigung dienen kann. Aus dieser Erwägung [illegible] daß die Beförderungsleistung [illegible]

sind. Die Vergütung für die Beförderung ist daher im Wesen nichts anderes als eine Werterscheinung, speziell, da sie in Geld geleistet wird, eine Preiserscheinung. Die allg. Wert- u. Preisgesetze, nur modifiziert durch die bereits gestreiften Besonderheiten, namentlich in Bezug auf die Preisbildung, müssen daher beim E.-Tarife zur Geltung kommen. Ein zwar selbstverständlicher, aber dennoch in der Praxis des Tarifwesens erst spät voll begriffener Satz.

Auch die Personenbeförderung dient in den weitaus meisten Fällen der Güterproduktion (Geschäftsreisen); nur ein kleiner Teil der Reisen wird lediglich des Vergnügens, der Belehrung, der Erholung wegen unternommen, und man könnte daher den hiefür notwendigen Aufwand als Konsumtion auffassen. Aber auch in diesen Fällen und bei dieser Auffassung bleibt die Leistung der E., welche dem Reisenden seine Konsumtion ermöglicht, Arbeit im wirtschaftl. Sinne und es ist daher auch der Personentarif als Vergütung für diese Leistung stets eine Preiserscheinung.

3. Da die Bildung dieser Preise (die Tariffestsetzung) sowohl zufolge des natürl. Verkehrsmonopoles der E. als vollkommensten Verkehrsmittels, als auch infolge des ihr gesetzlich verliehenen Monopolrechtes wesentlich nur auf Seite der E. liegt, der Bahnbenutzer daher jenen Preis zahlen muß, den die E. verlangt, und da endlich eine Konkurrenz zwischen den E. in der Regel nicht stattfindet (vgl. den Art. „Eisenbahnen R."), haben die E.-Tarife volkswirtschaftlich die Natur von Monopolpreisen. Daraus folgt, daß die Tariffestsetzung nicht von jenen Bestimmungskomplexen, die man unter den Schlagworten „Angebot" u. „Nachfrage" zusammenfaßt, beherrscht wird, sondern vorwiegend unter Beachtung der Gesamtkosten der Beförderung (Selbstkosten), der beabsichtigten Höhe der Verzinsung u. Tilgung des investierten Kapitales und endlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und selbst polit. Momente u. Anforderungen verschiedenster Art vor sich geht.

Hiebei bestimmen die Selbstkosten, Verzinsungs- u. Tilgungsraten im allg. nur die Gesamthöhe der von der E. verlangten Preise (die Transporteinnahmen), während die Höhe des für die einzelnen Transportarten und in letzter Linie für die einzelnen Personen- u. Güterkategorien zu bestimmenden Tarifes von den übrigen Momenten abhängt. Das erstere deshalb, weil es fast unmöglich ist, die für die einzelnen Transportarten und noch mehr die für die einzelnen Transporte aufgewendeten Kosten zu bestimmen. Es kann daher vorkommen, daß einzelne Güter oder Personen abgesehen von [illegible] unter den schätzungsweise ermittelten Selbstkosten befördert werden, wenn nur im ganzen die Kosten gedeckt werden.

4. Wäre eine E. ein lediglich nach privatwirtschaftl. Gesichtspunkten zu verwaltendes Unternehmen, so müßte man verlangen, daß die Summe der in einem gewissen Zeitraume erzielten Transporteinnahmen zumindest [illegible] bei der Höhe der Selbstkosten [illegible] Verzinsung des Betriebs- u. Anlagekapitals und Tilgung des Anlagekapitals [illegible] Denn nur

dann wäre sie wirtschaftlich gerechtfertigt, aktiv. Zufolge der gemeinwirtschaftl. Natur der E., u. zw. auch der sog. Privatbahnen („Delegierte Verwaltung", Sax), welche in ihren Wirkungen auf die allg. Wohlfahrt, Kultur, Wissenschaft u. Staatsverwaltung prägnant zum Ausdruck kommt (die sog. indirekte Rentabilität), ist es aber nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, die Amortisation auf sehr lange Zeiträume auszudehnen (die Quote also sehr niedrig anzunehmen) oder ganz fallen zu lassen, insbes. bei Staatsbahnen sich mit einer niedrigeren als der landesübl. Verzinsung zu begnügen oder ganz auf eine Verzinsung zu verzichten und dadurch ein niedriges Tarifniveau zu ermöglichen, wenn eben die indirekte Rentabilität so groß anzunehmen ist, daß der Ausfall dadurch kompensiert erscheint. Unter die Selbstkosten mit dem Tarifniveau herabzugehen, also absichtlich mit einem Betriebsdefizite zu arbeiten, ist wohl nur dann zulässig, wenn die Tarifbildung für einzelne Linien in Frage kommt, welche mit anderen Linien zusammen im Betriebe eines Unternehmers stehen, wenn also „zusammenhängende" Preise innerhalb eines Unternehmens zum Vorschein kommen, in welchem der Ausfall auf der einen durch erhöhten Eingang auf anderer Seite hereingebracht werden kann, vorausgesetzt daß die hiedurch entstehende oder vermehrte ungleiche Belastung der höher tarifierten Linien aus staatswirtschaftlichen oder polit. Gründen überh. für zulässig erachtet wird. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so sind Linien, und um so mehr selbständige E., welche nicht einmal ihre Selbstkosten aufbringen, unter allen Umständen wirtschaftlich verfehlte Unternehmungen, die entweder in irgend einer Weise saniert oder aufgegeben werden müssen bezw. gar nicht zur Ausführung gebracht werden dürfen, wenn eben dies Resultat von vornherein feststeht.

5. Die Tariffestsetzung mit dem grundsätzl. Ziele, die Selbstkosten und die landesübl. Verzinsung u. Tilgungsrate aufzubringen, müssen die Privatbahnen in ihrer Eigenschaft als selbständige Individualwirtschafter anwenden, wobei die Berücksichtigung der verschiedenen wirtschaftl. Momente und wirtschaftspolit. Interessen durch bes. Tarifgestaltung für die einzelnen Personengruppen u. Güterarten erfolgt. (Privatwirtschaftl. Tarifbildung.) Dagegen ist Tariffestsetzung mit grundsätzl. Berücksichtigung der indirekten Rentabilität, des staatswirtschaftl. Nutzens von den Staatsbahnen zu verlangen, wobei die konkret anzustrebende Höhe der Verzinsung u. Tilgung des Anlagekapitales von der Finanzlage und der wirtschaftl. Entwicklung des betreffenden Staates, der Beschaffenheit u. Zusammensetzung des Steuersystemes (denn die Ausfälle müssen ja durch Steuern gedeckt werden) und endlich von der Gleichmäßigkeit der Ausbreitung und der Dichte des E.-Netzes abhängt. (Staatswirtschaftl. Tarifbildung.)

Diese beiden Arten der Tarifbildung bezeichnen jedoch keinen Unterschied im Wesen, denn bei beiden wird eine Verzinsung angestrebt. Beiden liegt also das Finanzprinzip der öffentl. Unternehmung zu Grunde. Der Unterschied ist nur im Maße und in der Reihenfolge der zu berücksichtigenden Einflüsse gelegen.

In Staaten mit „gemischtem Systeme" (Staats- u. Privatbahnen nebeneinander) müssen die Staatsbahnen die privatwirtschaftl. Tarifbildung anwenden, da andernfalls die Produktionsbedingungen, zu denen die E.-Tarife wesentlich mitgehören, für die einzelnen Bahngebiete durch Hinzutun des Staates ungleiche würden, was wirtschaftspolit. unzulässig ist. Es ergibt sich aus diesem rein tarifarischen, wirtschaftl. Grunde die Forderung nach Vereinheitlichung des E.-Systemes: Entweder nur Privatbahnen oder nur Staatsbahnen, da bei dem gemischten Systeme infolge der gegenseitigen Beeinflussung und vielfacher polit. Notwendigkeiten weder die einen noch die anderen die ihrem Wesen angemessene Art der Tariffestsetzung (sog. Tarifpolitik) anwenden und noch weniger konsequent festhalten können.

6. In Staaten mit reinem Staatsbahnsysteme könnte, wenn die oben (Punkt 5) genannten Voraussetzungen alle im günstigen Sinne als gegeben anzunehmen wären, und namentlich, wenn das Anlagekapital getilgt ist, mit dem Tarifniveau bis zu den Selbstkosten herabgegangen werden. (Gebührenprinzip.)

Da aber diese Voraussetzungen praktisch nirgends vorliegen, da ferner die Förderung der wirtschaftl. Interessen und sonstigen Zwecke der einzelnen durch die Benutzung der E. eine konkret ausscheidbare und insbes. eine höchst ungleichmäßige ist, weil namentlich die höheren Einkommenstufen der Bevölkerung in weit höherem Maße am E.-Verkehre partizipieren als die niedrigeren, so ist auch beim reinen Staatsbahnsysteme das Gebührenprinzip unzulässig. Aus demselben Grunde, nur im verstärkten Grade natürlich, ist es auch das Prinzip der reinen Staatsausgabe („Steuerprinzip"), bei welchem der Transport für den einzelnen unentgeltlich, unter Deckung des Gesamtaufwandes durch Steuern, erfolgen würde.

7. Während also bei den Staatsbahnen die prinzipielle Frage bei der Festsetzung des Tarifniveaus lautet: Wie tief kann bei Berücksichtigung aller der angeführten Umstände herabgegangen werden, lautet sie bei den Privatbahnen: Wie hoch kann hinaufgegangen werden? Dafür nun gibt es eine in der Gesetzgebung der meisten E.-Länder positiv fixierte Grenze: die sog. Maximaltarife, und eine, zumeist tieferliegende, durch den Zusammenhang des E.-Wesens mit der Volkswirtschaft gegebene, allerdings nicht so bestimmte natürl. Grenze, welche an jenem Punkte liegt, von welchem an eine Erhöhung der Tarife keine Erhöhung der Einnahmen, sondern bestenfalls Stillstand, wenn nicht Rückgang zur Folge hat, weil das durch die Frachtzahlung dem Verfrächter auferlegte Opfer größer ist als die Förderung seiner Zwecke durch den E.-Transport. Die Lage dieses natürl. Tarifmaximums läßt sich theoretisch zwar ungefähr bestimmen (Launhardt berechnet sie für ein unbeschränktes Versendungsgebiet mit dem $1^1/_2$ fachen Betrage der Selbstkosten des Streckenbetriebes mehr einer Abfertigungsgebühr in der Höhe der Selbstkosten), ist jedoch

in der Praxis ungeheuer schwer zu fixieren, so daß überall einerseits das Publikum über zu hohe, die E. über zu niedrige Tarife zu klagen Ursache haben wollen, so daß fortwährend Änderungen, teils nur einzelner Sätze, teils ganzer Tarife eintreten müssen.

Eine weit einfachere Erscheinung sind die Maximaltarife, das sind die vom Staate entweder in einem allg. G. oder in den Konzessionsurkunden den einzelnen E. vorgeschriebenen Tarifsätze, welche nicht überschritten werden dürfen. Die Staatsverwaltung hat nämlich als Vertreter u. Hüter der Interessen der Allgemeinheit die Pflicht, die bei ganz freier Tarifgestaltung seitens der einzelnen E. für die Bahnbenutzer eintretende Abhängigkeit, ungleichmäßige Behandlung und sehr leicht mögl. Überhaltung, kurz, Schädigung, hintanzuhalten. Dies wird durch die Fixierung von Maximaltarifen versucht, indem die E. dadurch verhindert werden, ihre wirtschaftliche und rechtl. Monopolstellung ausbeuterisch auszunutzen. Für die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Gewinnstrebens sprechen nicht nur die Interessen der allg. Wohlfahrt, sondern auch die verschiedenen Vorteile u. Begünstigungen, welche der Staat den E. zuwendet, z. B. in dem Schutze vor Konkurrenz, erhöhtem Polizei- und strafrechtl. Schutz ihrer Anlagen und ihres Personales, durch Subventionen u. Zinsengarantien usw. Die Bedeutung der Maximaltarife ist allerdings in der Praxis keine allzu große, da sie meistens ziemlich hoch bemessen sind.

8. In den Selbstkosten und den Maximaltarifen haben wir nun jene 2 Punkte gewonnen, innerhalb deren sich die Tarifhöhe bei Privatbahnen zu bewegen hat; die ersteren als Minimum, die letzteren als Maximum. Die wirkl. Höhe muß tunlichst dem natürl. Maximum genähert werden und hängt, wie bemerkt (außer von der Geschäftstüchtigkeit), von allen jenen Momenten ab, die einen bestimmten Preis als den für die E. günstigsten erkennen lassen, bei dem — mit anderen Worten — die E. unter ausreichender Berücksichtigung der öffentl. Interessen u. Anforderungen die größte Rentabilität erzielt. Während aber die Maximaltarife eine sehr einfache Erscheinung sind, sind die Selbstkosten und die übrigen tarifbestimmenden Momente so kompliziertе Erscheinungen, daß näher darauf eingegangen werden muß.

9. Aus dem bisher Gesagten ist wohl schon ersichtlich, daß wir hier unter Selbstkosten nur jene Kosten verstehen, welche für die Ausführung der Beförderung der Personen und Güter auflaufen und zur betriebsfähigen Erhaltung der Anlagen nötig sind, dagegen die zur Verzinsung u. Tilgung des Anlagekapitales nötigen Beträge nicht zu den Selbstkosten rechnen. Rücksichtlich der Ermittlung der Selbstkosten ist zwischen einer erst zu eröffnenden E. und einer bereits im Betriebe stehenden E. zu unterscheiden. Im ersteren Falle werden die Selbstkosten entweder nach den bekannten Selbstkosten einer ähnl. Anlage u. Betriebsverhältnisse aufweisenden E. veranschlagt oder nach gewissen Formeln berechnet. Eine sehr bekannte ist die Hennesche: $M = a + bQ + c.s.Q$, in welcher M die Betriebskosten, s die Durchschnittsneigung, Q die Summe der Personen- u. Gütertonnen bedeutet, welche nach den Erhebungen zur Beförderung kommen dürften, und in welcher der Faktor $a = 1042$, $b = 0{\cdot}0059816$ und $c = 0{\cdot}001167$ anzusetzen ist. Die so ermittelten und etwa nach praktischen Erfahrungen berichtigten Selbstkosten müssen, um zur Grundlage der Tarifbemessung dienen zu können, nun noch auf die einzelnen Transportarten, z. B. nach den voraussichtlich zu fahrenden Personen- u. Güterachskilometern usw., aufgeteilt werden, woran sich die nach den weiter unten zu besprechenden Momenten vorzunehmende Aufstellung eines Schemas und der Einheitspreise und endlich die Detailarbeit der Tarifausrechnung schließt. Nach den Erfahrungen der ersten Betriebsjahre werden dann die notwendigen Korrekturen an dem Tarife vorgenommen.

Die im Betriebe stehenden E. können ihre Selbstkosten allerdings ganz genau ermitteln, aber nur im ganzen und im nachhinein, aber nicht jene Kosten, welche die einzelnen Transporte, ja nicht einmal die einzelnen Transportarten (Personen-, Gepäck-, Güterverkehr usw.) verursachen, weil ja vielfach dieselben Einrichtungen bald diesem, bald jenem und oft gleichzeitig allen Arten des Verkehres dienen, und eine genaue Ausscheidung nur bei einigen wenigen Kostenverursachungen (Kapiteln und Art. des Kontierungsschemas) praktisch möglich ist. Auch hier müssen also in der Praxis die ermittelten Gesamtkosten nach möglichst rationellen Schlüsseln aufgeteilt werden, was natürlich den Wert jeder detaillierten Selbstkostenberechnung bedeutend schmälert, freilich aber nicht gänzlich beseitigt, weil ja denn doch ein ungefährer Anhaltspunkt besser ist als gar keiner.

Die Selbstkosten der E. zerfallen in 2 wesentlich verschiedene Teile. Gewisse Kosten müssen stets aufgewendet werden lediglich zu dem Zweck, um das Unternehmen auf einer gewissen Stufe der Leistungsfähigkeit zu erhalten, welche notwendig ist, um einen Verkehr von bestimmter Intensität zu bewältigen. Dieser Teil der Selbstkosten wird in seiner Totalität innerhalb des Intensitätsmaximums von der Anzahl der Nutzungsakte in praktisch faßbarer Weise fast gar nicht berührt. Man nennt diese Kosten daher feste Selbstkosten, besser Generalkosten (Sax); sie betragen nach Ulrich a. a. O. ungefähr 50% der ganzen Selbstkosten in unserem Sinne. Es ist klar, daß die Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Transporte eine vollkommen gleichmäßige sein kann, so daß sich danach für jede Transporteinheit (jede Person, jedes *kg* Gut) ein gleicher Einheitssatz ergeben würde, und es ist weiter klar, daß je mehr Nutzungsakte innerhalb des Intensitätsmaximums erzielt wurden, auf den einzelnen Nutzungsakt ein um so kleinerer Teil dieser Kosten entfallen muß, mit anderen Worten, bei steigendem Verkehre fällt der Anteil an den Generalkosten (Gesetz der Massennutzung). Für die Tariferstellung selbst sind diese Generalkosten nicht unmittelbar verwendbar, weil sie eben nicht genau genug ermittelt werden, und daher auch nicht als allerunterste Grenze für die Feststellung des Tarifniveaus dienen können. Dagegen hat die Er-

kenntnis des G. der Massennutzung für die Praxis die große Bedeutung, daß die E. trachten müssen, durch möglichste Vermehrung der Transporte innerhalb der Ausnutzungsfähigkeit der Anlage die Generalkosten herabzudrücken, wodurch der Ertrag des Unternehmens gesteigert und dadurch wieder die Möglichkeit von Tarifherabsetzungen geschaffen wird.

In diesem Zusammenhange liegt der richtige Kern des so oft gebrauchten Schlagwortes, daß „jede Tarifermäßigung eine Verkehrsvermehrung schafft". Man vergißt dabei allerdings nur zu häufig, daß dies nur richtig sein kann, wenn sich die Verkehrsvermehrung eben noch innerhalb der Intensitätsgrenze hält, da die Generalkosten sofort andere werden, wenn die Anlage vergrößert werden muß, und daß eine Verkehrsvermehrung überh. nur eintreten kann, wenn die natürl. Vorbedingungen dafür vorhanden sind, und wenn die Tarifermäßigung groß genug ist, um die sog. Verkehrsfähigkeit des betreffenden Gutes zu steigern (vgl. unten II.). Daß übrigens eine Tarifermäßigung, welche lediglich auf der Ausnutzung der durch Verkehrsvermehrung erzielten Ersparnisse an Generalkosten beruhen sollte, nur eine ganz geringe sein, und daher den Verkehr tatsächlich auch nur in geringem Grade beeinflussen könnte, geht daraus hervor, daß die Generalkosten eben nur zirka 50% der Gesamtselbstkosten betragen. Wenn man nun berücksichtigt, daß die Gesamtselbstkosten nach der Statistik pro 1900 pro 1 Wagenachskilometer 7 h, daher die Generalkosten 3·5 h, und pro Nutzkilometer 3·5 K, daher die Generalkosten 1·8 K betragen, und annimmt, daß die Generalkosten bis auf 1 K pro Nutzkilometer heruntergedrückt werden könnten, so ist leicht ersichtlich, daß an den ersparten 80 h pro Nutzkilometer auf die Transporteinheit (1 Person oder 100 *kg* Gut) so wenig entfallen würde, daß es sehr oft wegen der Kleinheit des Bruchteiles in Geld gar nicht ausgedrückt werden könnte. Der übrige Teil (50%) der Selbstkosten hängt dagegen direkt von der Inanspruchnahme der E. ab, so daß also jeder einzelne Transport mehr auch ein mehr an Kosten erfordert; man nennt sie daher auch „veränderl. Selbstkosten" oder „Spezialkosten". Die Änderung dieses Kostenteiles findet im gleichen Sinne mit der Änderung des Verkehres statt, da die gleichen Leistungseinheiten auch gleiche Kosten verursachen. Während bei den Generalkosten eine Herabminderung durch ökonomische Gebarung nur in ganz geringem Maße möglich ist, sind die Spezialkosten dagegen bedeutenden Ersparungsmaßregeln zugänglich, und es zeigt sich die sparsame Wirtschaft einer E.-Verwaltung eben in der Gestaltung dieser Kosten. Daß übrigens die Gesamtselbstkosten von Jahr zu Jahr schwanken, ist selbstverständlich, weil sie ja von der Preislage und den Arbeitslöhnen der allg. Volkswirtschaft wesentlich abhängen. Es folgt also schon daraus, daß es unmöglich ist, die Tarife den Selbstkosten anzupassen, weil, abgesehen davon, daß diese immer erst im nachhinein bekannt werden, die Tarife immer wieder starken Änderungen unterzogen werden müßten, was riesige Arbeit u. Kosten verursachen und der Kalkulation des Handels und der Industrie jeden sicheren Boden entziehen würde. Es gilt eben auch auf diesem Gebiete das allg. volkswirtschaftl. Gesetz, daß nicht die Kosten den Preis regulieren, sondern umgekehrt, daß nur so viel Kosten aufgewendet werden dürfen, als in dem durch andere Einflüsse bestimmten Preise wieder hereingebracht werden können. Nichtsdestoweniger hat die Ermittlung der Selbstkosten für die E. doch eine große Bedeutung, weil mit ihnen jener Punkt gegeben ist, unter welchen mit den Tarifen nicht herabgegangen werden kann, ohne direkte Verluste zu erleiden, und insbes., weil sie von einer großen Reihe qualitativ u. quantitativ wirkender Umstände beeinflußt sind, deren Beachtung u. Berücksichtigung im Tarife unbedingt nötig ist, wenn ein brauchbarer Tarif geschaffen werden soll. In dieser letzteren Beziehung würde das Ideal eines Tarifes vorliegen, wenn jedem Transporte nur so viel an Selbstkosten angerechnet werden könnte, als er wirklich verursacht. Infolge der Unmöglichkeit einer solchen Ermittlung muß sich die Praxis mit der Ermittlung u. Anrechnung nach Durchschnittsleistungen begnügen. Die hauptsächlichsten Leistungsverschiedenheiten und ihr Verhältnis zueinander bilden daher die Grundlage für die Austeilung der Selbstkosten auf die einzelnen Transportarten und die Transporteinheiten, und in noch höherem Grade für die Gestaltung des Tarifes überhaupt. Als solche verschiedene Leistungen ergeben sich zunächst: Die Vollziehung der Ortsveränderung mit dem Transportobjekte und die Nebenleistungen der E. (verschiedene Bescheinigungen, Ab- u. Auflegen, Auf- u. Abladen gewisser Güter, Wägen, Zählen, Einlagern, Einkassieren von Nachnahmen, Erteilung von Barvorschüssen, Füttern u. Tränken von Tieren, Vornahme der Zollbehandlung usw.), die Kosten der Ortsveränderung nennt man Streckenkosten, der ihnen entsprechende Tarifteil heißt „Fracht" (im Güterverkehr) oder „Fahrpreis" (im Personenverkehr). Die Kosten der Nebenleistungen werden in den „Nebengebühren" zur Anrechnung gebracht. Manche Nebengebühren (insbes. die sog. Manipulationsgebühren, das sind die Kosten der Abfertigung in der Versand- u. Empfangsstation) werden mit der Fracht in einen Satz zusammengezogen, die meisten anderen werden gesondert angerechnet. Findet die Einrechnung statt, so ergibt dies, auf die Einheit bezogen, einen mit der Entfernung fallenden Satz, weil ja die Streckenkosten zunehmen, dagegen die Manipulationsgebühren gleichbleiben. In der Regel wird von den E. verlangt, daß sie die Nebengebühren nur in der Höhe ihrer Selbstkosten berechnen sollen, allerdings ohne daß hiefür ein stichhältiger Grund angegeben wird. Die österr. und ungar. E. haben die meisten Nebengebühren im Tarife Teil I (vgl. Punkt IV, 1, g) einheitlich festgesetzt (materielle Tarifeinheit), allerdings viele so niedrig, daß sie zweifellos nicht einmal die Selbstkosten decken. Die Kosten der Ortsveränderung sind natürlich verschieden nach dem zur Vornahme derselben notwendigen Arbeits- u. Sachgüteraufwande; und dieser ist wieder verschieden:

a) nach dem Beförderungsobjekte: Personen u. Güter (daher getrennte Tarife für diese beiden Kategorien). Die Selbstkosten dieser beiden Haupttransportarten müssen, abgesehen von allem anderen, schon infolge der wesentlich voneinander abweichenden Einrichtungen, verschieden sein, die zur Beförderung bereitgestellt u. benutzt werden müssen. Der Personenverkehr erfordert weit mehr, wesentlich andere und weitaus teurere Wagen als der Güterverkehr, weit mehr kostspielige Sicherheitsvorkehrungen aller Art, umfangreichere Stationsanlagen (Gebäude, Hallen) usw.

Die Ermittlung mancher dieser Kosten ist, weil die betreffenden Einrichtungen nur für den Personenverkehr benutzt werden, sehr leicht u. genau, der meisten anderen jedoch nur durch schlüsselmäßige Aufteilung der Gesamtkosten mehr schätzungsweise möglich, weil viele Anlagen u. Einrichtungen sowohl dem Personen- als auch dem Güterverkehre dienen. Als solche Schlüssel kann man verwenden: die Anzahl der beförderten Personen, welche wieder auf Gewichtseinheiten reduziert werden muß, die Anzahl der im Personen- u. Güterverkehre zurückgelegten Achskilometer, das Verhältnis der für beide Verkehre erzielten Einnahmen usw.;

b) nach der von den einzelnen Transportobjekten zurückgelegten Entfernung. Gemessen wird die Entfernung natürlich durch die landesübl. Längeneinheit (Kilometer, englische Meile, Werst usw.). Selbstverständlich hat die Länge des Transportes nur Einfluß auf die Streckenkosten, nicht auf die Nebenkosten. Einzelne Teile der durch die zunehmende Entfernung verursachten Kosten lassen sich ziemlich genau ermitteln, z. B. die sog. Kilometergelder des Zugbegleitungspersonales; andere können wieder nur schlüsselmäßig ermittelt werden. Die Aufteilung der gesamten hieher gehörigen Kosten auf die Längeneinheit kann entweder erfolgen nach dem Verhältnisse der Länge der einzelnen Transporte („durchschnittl. Transportlänge“) oder nach der Betriebslänge der ganzen E. („Betriebskilometer“) oder nach den geleisteten „Nutzkilometern“, d. i. der Anzahl der von den beladenen Wagenachsen zurückgelegten Kilometer. Für die Tarifbildung sind nur die Kosten der Nutzkilometer von Bedeutung, weil dies jene Kosten sind, welche den einzelnen Transportarten und innerhalb derselben den einzelnen Personengruppen u. Güterarten zugerechnet werden können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß diese Streckenkosten, auf die Entfernungseinheit bezogen, nicht gleichbleiben, sondern mit zunehmender Entfernung bis zu einer gewissen, allerdings weder theoretisch noch praktisch genau zu bestimmenden Grenze fallen, u. zw. schon aus dem Grunde, weil ja ein Teil der Streckenkosten zu den Generalkosten gehört, welche gleichbleiben und daher in Verbindung mit den Spezialkosten fallende Sätze für die Entfernungseinheit geben müssen. Die Berücksichtigung dieser Tatsache bei der Tarifaufstellung kann nur in der Weise erfolgen, daß die Tarifeinheitsätze, entsprechend dem Fallen der Selbstkosten, auch nach einer fallenden Skala (als sog. „Staffeltarife“) aufgestellt werden oder daß die Einheitsätze zwar gleichbleiben, jedoch die Entfernungseinheiten zunehmend gestaltet werden (sog. „Zonentarife“). Die Wahl des einen oder anderen Systemes, die Anzahl der Staffeln oder Zonen, das Verhältnis, in welchem das Fallen der Einheitsätze oder die Zunahme der Zonenlängen stattzufinden hat, hängt von den Verkehrsverhältnissen der einzelnen E. ab und muß durch möglichst eingehende Studien u. Berechnungen festgestellt werden. Trotz aller Mühe muß hiebei ein gut Stück dem glückl. Zufalle überlassen werden und es kann nur die Erfahrung zeigen, ob das Richtige getroffen wurde. Dazu kommt, daß bei dieser Staffel- u. Zonenbildung auch der Einfluß auf die wirtschaftl. Verhältnisse des Landes (s. Punkt II.) sorgfältig berücksichtigt werden muß.

Wird der Unterschied in den Selbstkosten bei zunehmender Entfernung vernachlässigt, d. h. für jede Entfernungseinheit der gleiche Tarifeinheitsatz angerechnet, so spricht man von „Kilometertarifen“. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese den volkswirtschaftl. Grundlagen des Tarifwesens nicht entsprechen;

c) nach der verlangten Schnelligkeit der Beförderung. Maßgebend ist natürlich die durchschnittl. Schnelligkeit der bestehenden Zugsgattungen: Güterzüge, Gütereilzüge, Personenzüge, Schnellzüge. Die Ermittlung und die Aufteilung dieser Selbstkosten kann größtenteils nur schlüsselmäßig geschehen. Gegenwärtig ist zwar noch die Meinung die herrschende, daß Schnellzüge mehr Kosten verursachen als Personenzüge, Gütereilzüge mehr als Güterzüge; doch wurde dies schon mehrfach bestritten. Unbestritten u. wesentlich ist nur der Unterschied in den Kosten der güter- und der personenführenden Züge. Daher auch aus diesem Grunde Personen- u. Gütertarife unterschieden, und weshalb Güter, die mit personenführenden Zügen befördert werden (Gepäck, Expreßgut, Eilgüter über Verlangen des Absenders), ebenfalls bes. tarifiert werden müssen. Die Unterscheidung aber zwischen Schnellzugs- u. Personenzugs-, ferner zwischen Eilgüter- und gewöhnl. Frachtgütertarifen ist jedenfalls weit mehr durch die Unterschiede in dem gebotenen Komfort (im weitesten Sinne des Wortes) u. Wert (vgl. sub e), als in den Selbstkosten begründet;

d) nach der Inanspruchnahme des Laderaumes und Ladegewichtes der Wagen durch die verschiedenen Beförderungsobjekte. Es ist klar, daß um so mehr Kosten entstehen, je weniger Gewicht die Raumeinheit des Objektes besitzt, oder anders ausgedrückt, je mehr Wagen zur Fortschaffung einer u. derselben Gewichtsmenge verschiedener Güter nötig sind u. zw. weil das Verhältnis zwischen toter Last u. Nutzlast bei den E. ein sehr ungünstiges ist. (Im Personenverkehre nach der durchschnittl. Wagenausnutzung zirka das 12—20fache, im Güterverkehre das 1·3—2·5fache.) Nach diesem Momente werden die Transportobjekte unterschieden in solche, welche bei voller Laderaumausnutzung auch das Ladegewicht voll ausnutzen (Güter mit sog. „absoluter Tara“) und in solche, bei welchen dies nicht der Fall ist (Güter mit „relativer Tara“). Wenn man die Selbstkosten im ersten Falle als die normalen

annimmt, sind sie im zweiten Falle natürlich größer, so daß sich dadurch die Notwendigkeit ergibt, dies durch eine entsprechende Einteilung der Güter („Taraklassifikation") im Tarife zum Ausdruck zu bringen. Güter, welche in einzelnen Stücken aufgeliefert werden, jedoch wenn ihrer genügend viele vorhanden sind, Laderaum u. Ladegewicht so ziemlich ausnutzen, nennt man „Stückgüter"; „Massengüter" sind solche, welche das Ladegewicht in der Regel voll oder doch annähernd ausnutzen und in Quantitäten von 10.000 *kg* auf einmal aufgeliefert werden (sog. „ganze Wagenladungen"). „Halbe Wagenladungen" werden Sendungen zu 5000 *kg* genannt. Mit der Zunahme des Ladegewichtes der Güterwagen (in Amerika bis zu 50.000 *kg*, in Mitteleuropa bis zu 20.000 *kg*, von einzelnen Spezialwagen abgesehen) genügen diese Unterschiede nicht mehr und man unterscheidet daher auch Güter, bei denen für das Ladegewicht des verwendeten Wagens gezahlt werden muß, um die volle Ausnutzung der Wagen zu erzwingen. Es hängt also wesentlich von dem aufgelieferten Quantum der einzelnen Güter ab, in welche Stufe der Taraklassifikation sie gehören. Güter, welche das Ladegewicht, selbst bei voller Ausfüllung des Laderaumes, bes. schlecht ausnutzen, heißen „sperrige Güter" (z. B. „Stroh"). Im Personenverkehre hat sich eine eigentl. Taraklassifikation nicht ausgebildet, obwohl in der Regel bedeutende Unterschiede bestehen zwischen der Tara für einen Reisenden III. u. I. Klasse. Die Ermittlung der mit der Taraausnutzung zusammenhängenden Selbstkosten ist fast nur schlüsselmäßig möglich, z. B. nach der Anzahl der von den einzelnen Wagengattungen u. Klassen gefahrenen Nutzkilometer, die Aufteilung der ermittelten Gesamtkosten auf die einzelnen Güterklassen sehr unsicher. Dies ist auch der Grund, warum man der Taraausnutzung nur durch sehr weitgehende Durchschnittsbehandlung Rechnung tragen kann. Wird ein Tarif entweder lediglich oder doch hauptsächlich nach der Taraausnutzung, also nach dem in Anspruch genommenen Wagenraum abgestuft, so entsteht ein sog. „Wagenraumtarif". Doch hat es einen reinen Wagenraumtarif nie gegeben, denn auch der im Deutschen Reiche in den Siebzigerjahren eingeführte sog. Wagenraumtarif unterschied „Eilgüter, Stückgüter, ganze u. halbe Wagenladungen" und berücksichtigte die Verladung in offenen oder gedeckten Wagen (also teils Umstände, die mit der Wagenausnutzung nichts zu tun haben, sondern auf anderen Selbstkostenunterschieden beruhen). Man nannte dieses System auch das „natürliche" Tarifsystem, weil die E. „natürlich nur durch Leistungsunterschiede verschiedene Kosten habe und der Tarif der Leistung angepaßt sein solle". Der letztere Name war noch ungerechtfertigter als der erste, da es ganz unnatürlich ist, bei der Preisbestimmung nur auf ganz wenige Umstände Rücksicht zu nehmen. Der Tarif mußte auch bald, seiner notwendigerweise schlechten Resultate wegen, aufgehoben werden;

e) endlich nach dem den einzelnen Objekten gebotenen Komfort der Beförderung (Sicherheit, Regelmäßigkeit, Annehmlichkeit, erhöhter Schutz vor Kälte, Hitze, Bruch usw.). Die hiedurch entstehenden Selbstkosten sind zumeist direkt und ganz genau zu ermitteln und können daher auch leicht im Tarife durch höhere Einheitssätze oder in der Form von Zuschlägen, ja selbst in Form von Nebengebühren zum Ausdrucke gebracht werden.

Wir können also kurz resumieren, daß die Generalkosten bei der Tarifbildung ihrer Natur nach gleichmäßig auf alle Beförderungsobjekte, die Spezialkosten teils proportional u. zw. entweder steigend oder fallend auf alle Sendungen, teils im vollen Betrage nur jenen Sendungen anzurechnen sind, welche sie direkt verursacht haben. Das gäbe, wenn es praktisch durchführbar wäre, einen festen Grundteil und mehrere variable Teile des Tarifes. In der Praxis ist, wie wiederholt erwähnt, eine solche Tarifierung nach den Selbstkosten nicht möglich und es hat die Unterscheidung der Selbstkosten nur die Bedeutung, daß erstens die Erkenntnis des Wesens der Generalkosten dazu dient, durch möglichste Vermehrung der Transporte innerhalb der gegebenen Intensitätsgrenze des Verkehres die auf die Transporteinheit entfallenden Kosten herabzudrücken und zweitens durch Erkenntnis des Wesens der Spezialkosten jene Momente festzustellen, welche, und in welchem Verhältnisse und in welcher Richtung sie bei der Tarifbildung entweder durch bes. Tarife, oder durch bes. Einteilung der Objekte, oder endlich durch bes. Tarifgestaltung zu berücksichtigen sind.

10. Die Höhe der einzuhebenden Tarife u. zw. in ihrem Gesamtbetrage jedoch wird wesentlich durch die zur Verzinsung des Betriebs- u. Anlagekapitales und zur Tilgung des Anlagekapitales nötigen Summen bestimmt.

Was zunächst a) die Tilgungsquoten anbelangt, so ist für die Bemessung derselben natürlich in erster Reihe die Zeit maßgebend, innerhalb welcher die Tilgung durchgeführt sein soll, weil die jährl. Quote und damit das Tarifniveau um so geringer bemessen werden kann, je länger die Tilgungsfrist ist. Direkten Einfluß auf die Bemessung des Tarifniveaus hat die Tilgungsquote eigentlich nur bei der ersten Aufstellung eines Tarifes für eine zu eröffnende E., weil der Tarif in der Regel doch mindestens so hoch gehalten wird, daß er Selbstkosten u. Tilgungsquote deckt, welch letztere nach Feststellung des Tilgungsplanes ein jährlich aufzubringendes Fixum darstellt und in dieser Beziehung den Generalkosten gleich ist. Muß während des Bestandes einer E. neues Kapital investiert werden, so wirkt die Tilgungsquote nicht direkt tarifbildend, indem umgekehrt das durch das bestehende Tarifniveau erzielte Frachtaufkommen die Kapitalaufwendung regelt, falls überh. nach rationellen, wirtschaftl. Gesichtspunkten vorgegangen wird und nichtvorherzusehende Zufälle außer Betracht bleiben. Denn die durch die Kapitalserhöhung ermöglichte Erweiterung der Anlage ist wirtschaftlich nur dann gerechtfertigt, wenn sie auch erhöhten Ertrag liefert, sich also zumindest „selbst bezahlt macht". Zeigt sich das Gegenteil, dann hat in der Regel die Verkehrsintensität die Erweiterung der Anlage nicht erfordert und es dürfen die Folgen

des gemachten Fehlers nicht durch eine Tariferhöhung auf das Publikum überwälzt werden, sondern müssen in Form eines Minderertrages (Dividendenausfall, ja selbst Kapitalsverluste) von den Unternehmern selbst getragen werden.

b) Um den Einfluß der Verzinsung des Anlage- u. Betriebskapitales klar zu erkennen, muß scharf unterschieden werden zwischen dem Einlagen- (Aktieneinzahlung oder Kapitalwidmung bei Einzelkonzessionären) und dem Anlehenkapitale (Prioritäten), ferner zwischen Staats- u. Privatbahnen. Die Prioritätenzinsen wirken als fixe, jährlich aufzubringende Quote gerade so wie die Tilgungsquote, nämlich direkt tarifbildend nur bei der ersten Aufstellung eines Tarifes einer zu eröffnenden E. Die Bestimmung der Verzinsungsrate selbst ist natürlich nicht Sache der Tarifbildung, sondern ausschließlich finanzieller Erwägungen. Die Praxis zeigt, daß E. mit sehr großem Prioritätenkapitale hohe Tarife haben und ganz richtig wird E., welche kein sicheres Ergebnis vorhersehen lassen, die Prioritätenausgabe entweder gar nicht oder nur in sehr geringer Höhe gestattet, damit eben das Tarifniveau nicht durch die erforderl. Prioritätenzinsen in die Höhe getrieben wird.

Der Unterschied zwischen Staats- u. Privatbahnen tritt in der Weise hervor, daß die ersteren in der Lage sind, insbes. wenn keine bes. E.-Schuld kreiert, sondern der Kapitalbedarf durch Ausgabe der allg. Staatspapiere gedeckt wird, die Verzinsung ganz oder teilweise auf die Steuerträger zu überwälzen und daher das Tarifniveau niedrig zu halten. Die Erwägung, ob und in welchem Maße dies einzutreten hat, ist Sache der Finanzpolitik des Staates und nicht der Tarifbildung. Nach der heutigen Wirtschaftslage wird man aber eine solche Überwälzung nicht als gerechtfertigt anerkennen, sondern man wird sogar verlangen können, daß über die Verzinsungsrate hinaus durch das Tarifniveau ein Ertrag erzielt werde, der so wie jedes andere privatwirtschaftl. Einkommen des Staates seinen Zwecken zu dienen hat (Preußen). Dieses Plus des Ertrages über die schuldscheinmäßige Verzinsungsrate hat für die Tarifbildung daher denselben Charakter wie der Ertrag des Einlagekapitales bei Privatbahnen.

Was nun die Verzinsung des durch Einlagen gebildeten Anlagekapitales der Privatbahnen anbelangt, so tritt in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen Staatsbahnen u. Privatbahnen bes. scharf zu Tage, da die Staatsbahnen in der Regel kein durch Einlagen gebildetes Anlagekapital, sondern nur Obligationenkapital besitzen. Die Staatsbahnen haben daher in den Selbstkosten und den fixen Tilgungs- u. Verzinsungsraten ein ziemlich stabiles Erfordernis, so daß von ihnen mit Recht auch große Stabilität des Tarifniveaus zu verlangen ist.

Die Verzinsung des Einlagekapitales der Privatbahnen dagegen (Dividende) ist keine im voraus bestimmte Größe; sie ist wirtschaftlich „Ertrag" (nicht Produktionsaufwand, wie die bisher behandelten, das Tarifniveau bestimmenden Momente), sie bestimmt sich daher faktisch u. rechtlich erst ex post nach Abschluß einer Wirtschaftsperiode, nach Deckung aller Betriebskosten u. Schuldigkeiten. Die Privatbahn muß aber wie jeder Wirtschafter durch den ganzen Zuschnitt ihrer Wirtschaft die möglichste Hebung ihres Ertrages anstreben. Solange Privatbahnen überh. bestehen, muß ihnen auch zugestanden werden, daß sie durch entsprechende Gestaltung ihres Tarifniveaus jene Dividende zu erzielen trachten, welche nach der Lage der Wirtschaft überh. möglich ist. Daß die Tarife aber nicht zu hohe werden, dafür sorgt die Volkswirtschaft selber, welche automatisch zu hohe Tarife durch Verkehrseinschränkungen wenn nicht unmöglich, so doch mindestens unrentabel macht. Dieser Selbstschutz tritt auch stets viel früher in Wirksamkeit als die staatl. Maximaltarife.

Zu bemerken ist nur noch, daß der Begriff „Ertrag" insofern zu erweitern ist, daß infolge der Massenhaftigkeit und des zeitlichen und örtl. Ineinandergreifens der Transporte nicht das Ergebnis aus dem einzelnen Frachtvertrag (dem einzelnen Produktionsprozesse), sondern nur das Ergebnis aus sämtl. Transporten während einer bestimmten Zeit (1 Jahr) der Ertragsermittlung zu Grunde gelegt werden kann.

Aus der wirtschaftl. Natur der soeben besprochenen Tilgungs-, Verzinsungs- u. Ertragsraten ergeben sich für die Tarifbildung auch die Gesichtspunkte für die Aufteilung des in Aussicht genommenen Gesamtbetrages auf die einzelnen Transportobjekte. Es können dies keine anderen sein als jene, welche bei der Preisbildung jeweils die konkrete Höhe des Preises bestimmen, schon aus dem Grunde, weil eben der E.-Transport im Wirtschaftsleben nur ein Teil des Produktionsprozesses ist und als solcher von den allg. wirtschaftl. G. beherrscht sein muß, so daß sich auch jede Mißachtung derselben unweigerlich durch Mißerfolge rächt. Es wäre z. B. an u. für sich möglich, die Tilgungs- und schuldscheinmäßige Verzinsungsrate in ihrer Eigenschaft als fixe Größen gleichmäßig auf alle Transporteinheiten aufzuteilen und so einen höchst einfachen Tarif zu schaffen. Dies hätte aber zur Folge, daß die höchst verschiedene Bedeutung des Transportes in dem Gesamtproduktionsprozesse für den Verfrächter nicht in seinen Produktionskosten zum Ausdruck käme, daß daher in diesem Sinne minderwertige Transporte für ihn wirtschaftlich unmöglich oder mit anderen Worten, daß alle minderwertigen Güter vom E.-Transporte ausgeschlossen wären, was natürlich weder im Interesse der E. noch der Volkswirtschaft im allg. gelegen sein kann.

11. Die Grundlagen für die Aufteilung dieser Summen auf die einzelnen Transportobjekte können daher keine anderen sein als jene, welche die Bedeutung aller Güter, aller Arbeit, aller Leistungen und die Integrierung derselben zur Produktion souverän beherrschen u. zw. mit Beziehung auf die Transportobjekte: Die Erscheinung und die Gesetze des Wertes und mit Beziehung auf die Verfrächter bezw. die Reisenden, für welche die Transportarbeit vollzogen wird: der Wertstand dieser Subjekte, d. h. der Durchschnitt der Wertungen eines Individuums mit Rücksicht auf seinen

Bedarf u. Vorrat, oder mit anderen Worten die wirtschaftl. Potenz des einzelnen. In allen Fällen, bei denen es auf die Berücksichtigung der Bedeutung eines Beförderungsaktes in einzelnen für sich beurteilten Produktionsprozessen ankommt, dort wird der Wert u. zw. der gesellschaftl. Tauschwert des Gutes für die Tarifbildung zu berücksichtigen sein, weil eben die Beförderung als Teilprozeß der Produktion selbst eine Erscheinung der gesellschaftl. Volkswirtschaft ist; dort, wo die Beförderung nicht im Dienste eines einzelnen Produktionsprozesses, sondern im Dienste der gesamten Wirtschaft und des gesamten Zwecklebens des Menschen vor sich geht, wird der Wertstand des betreffenden Subjektes maßgebend sein, d. h. die Potenz, die Fähigkeit u. Bereitwilligkeit, eine bestimmte Anzahl Werteinheiten (in der heutigen Geldwirtschaft: Geldeinheiten) aufzuwenden. Die Berücksichtigung des Tauschwertes des einzelnen Beförderungsobjektes wird, da die E. nur mit der Eigenschaft der Mehrzahl der Fälle rechnen kann u. darf, in der Regel beim Güterverkehre stattfinden müssen, weil dieser in der Regel einzelnen Produktionsprozessen dient, und weil die E. in der Regel auch gar keinen Anhaltspunkt zur Bestimmung des Wertstandes des Absenders oder Empfängers hat. Dagegen ist die Berücksichtigung des Wertstandes beim Personenverkehre notwendig, weil dieser zu einem sehr großen Prozentsatze nicht Produktionszwecken des Reisenden dient, so daß eine Vernachlässigung dieses Umstandes einen großen Teil dieses Verkehres unmöglich machen würde, und weil auch die große Mehrzahl aller Geschäftsreisen nicht einem einzelnen Produktionsprozesse, sondern zumeist vielen zugleich dient, und endlich, weil die E. den Wert der Güter, um derentwillen eine Reise überh. unternommen wird, nicht kennen kann. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Berücksichtigung des Wertes bei der Tarifbildung nicht etwas Willkürliches, im Belieben der E. gelegenes ist, daß sie vielmehr die unabweisl. Folge der wirtschaftl. Natur der Beförderung als Teil des großen Produktionsprozesses im einzelnen u. ganzen ist.

Die Meinung, daß es für die E.-Tarifbildung gleichgültig sei, ob der Laderaum mit Gütern von unschätzbarem oder geringfügigstem Werte ausgefüllt werde, weil beides gleiche Beförderungskosten verursache, konnte nur entstehen infolge gänzl. Verkennung der wirtschaftl. Natur des Transportes und seiner Beherrschung durch die allg. wirtschaftl. G. Der beste Beweis dafür ist der Umstand, daß sich alle jene Tarife, bei denen man vom Werte der Güter absehen wollte (die sog. „Wagenraumtarife"), binnen kurzem als unmöglich erwiesen u. aufgehoben werden mußten, weil sie die schädlichsten Folgen für die Volkswirtschaft wie für die E. selbst mit sich brachten. Derselbe Beweis wird täglich noch in allen jenen Fällen erbracht, in denen miteinander verwandte Güter, welche aber im Produktionsprozesse wirtschaftlich eine verschiedene Bedeutung haben, zu demselben Tarifsatze befördert werden, z. B. Getreide u. Mehl aus Ungarn nach N.-Ö., Mähren u. Böhmen, wodurch die mähr. und böhm. Mühlenindustrie in erheblichster Weise erschwert wird. In anderen Fällen wird wieder die Neueinführung einer Industrie aus demselben Grunde unmöglich, z. B. die Errichtung von Reisschälfabriken, weil geschälter u. ungeschälter Reis von Triest u. Fiume zum gleichen Tarife nach dem Norden der Monarchie befördert wird usw. Es ist nichts anderes als eine Denkunklarheit, wenn man Tarife, welche den Wert berücksichtigen, bes. als **Werttarife** bezeichnet, von einem **Wertsystem** der Tarifbildung spricht und damit meint, daß diese Berücksichtigung des Wertes ein bes. Merkmal dieser Tarife sei. Es gibt vielmehr überh. und kann keine anderen E.-Tarife als Werttarife geben, solange wir in der arbeitsteiligen, gesellschaftl. Volkswirtschaft leben.

Der Wert ist es also, u. zw. in seinen Erscheinungsformen als Tauschwert der einzelnen Güter und Wertstand der Bahnbenutzer, der als Grundlage für die Aufteilung des zur Verzinsung u. Tilgung des Anlagekapitales notwendigen Gesamtfrachtaufkommens auf die einzelnen Transportobjekte zu dienen hat, u. zw. nach dem Grundsatze: je höher der Wert, desto höher auch die Belastung mit Ertragsanteilen, und je niedriger der Wert bezw. der Wertstand, desto geringer die Belastung, ja unter Umständen Freilassung von jeder Belastung mit Ertragsanteilen, u. zw. dann, wenn es sich darum handelt, den Transport von geringwertigen Gütern tarifarisch möglich zu machen, deren Beförderung eben im Interesse der allg. Volkswirtschaft oder aus Gründen der allg. Wohlfahrt notwendig oder zum mindesten nützlich ist. Die E. hat übrigens, falls die Beförderung solcher Güter noch innerhalb der Verkehrsintensität ihrer Anlage möglich ist, immer noch den Vorteil, durch die Vermehrung der Transporte ihre Generalkosten herabzudrücken.

Bei der unendl. Verschiedenheit des Wertes der Güter ist es eine (übrigens im Wirtschaftsleben sehr häufig zu beobachtende) selbstverständl. Tatsache, daß der E.-Tarif nicht jeder Wertmodifikation u. Wertgröße angepaßt werden kann. Denn dies brächte, wenn es überh. technisch möglich wäre, ein für die praktische Handhabung völlig unmögl. Monstrum an Umfang u. Kompliziertheit eines Tarifes mit sich. Die Tarifhöhe muß vielmehr nach den im Verkehre hauptsächlich vorkommenden Durchschnittswertgrößen abgestuft werden, was praktisch nur möglich ist durch Einreihung der Güter in mehr oder minder zahlreiche Wertklassen (sog. „**Güterklassifikation**") und Aufstellung von entsprechend abgestuften Einheitssätzen für die einzelnen Klassen. Es ist ausschließlich Sache des praktischen Bedürfnisses, wie viele Klassen aufzustellen, d. h. welche Wertunterschiede zu berücksichtigen sind. Die Einreihung der Güter in die einzelnen Klassen findet häufig nach den Vollendungsstufen im Produktionsprozesse statt: Rohprodukte, Halb- u. Ganzfabrikate; sind die Wertunterschiede zwischen denselben sehr gering, so können sie auch vernachlässigt werden usw. Der Varianten ergeben sich dabei so unendlich viele, daß diese flüchtige Andeutung hier genügen muß. Aus der Natur der Sache, insbes. aus der Verschiedenheit des Standes der Volkswirtschaft in den einzelnen Staaten, namentlich wenn größere Gebiete in Frage kommen, geht von

selbst hervor, daß eine Übereinstimmung der Güterklassifikation (sog. „formelle Tarifeinheit“) in den einzelnen Staaten und noch mehr eine Übereinstimmung in den Einheitssätzen der einzelnen Klassen (sog. „materielle Tarifeinheit“) ein Ding der Unmöglichkeit ist, daß dagegen mindestens die formelle Tarifeinheit in geschlossenen, gleichartige Verhältnisse aufweisenden Gebieten ein Gebot der Notwendigkeit ist, und daß es daher auch unumgänglich ist, wenn ein mehrere Verkehrsgebiete umfassender Tarif aufgestellt werden soll, auch eine bes., den bes. Verhältnissen des möglichen direkten Güteraustausches angepaßte Güterklassifikation zu schaffen (z. B. die bes. Güterklassifikation für den direkten deutsch-österr. Verkehr).

Im Personenverkehr ist die Berücksichtigung des Wertstandes nicht anders möglich als durch Bereitstellung der dem durchschnittl. Wertstande entsprechend ausgestatteten Wagen und Bemessung verschiedener Preise für die Benutzung derselben. Es hängt wieder von den wirtschaftl. Verhältnissen der Bevölkerung eines Landes ab, wie viele solcher Unterschiede (Klassen) zu machen sind, auf welchen Linien und in welchen Zügen die einzelnen Klassen laufen sollen, wie das Verhältnis der Preise in den einzelnen Klassen zueinander gestaltet, und welche Minima und welche Maxima gefordert werden sollen. Die Wahl der Klasse muß selbstverständlich den Reisenden überlassen werden, während die Einreihung der Güter in die einzelnen Klassen von der E. vorgenommen wird. Die auf diese Weise gebildeten Güter u. Personenklassen u. Einheitssätze ergeben die sog. „Normal-“ oder „regelmäßigen“ Tarife.

Kommen Güter oder Personengruppen vor, welche in die regelmäßigen Klassen ihrer bes. Verhältnisse wegen nicht eingereiht werden können, so muß für sie durch bes. Preisstellung oder bes. Klassifizierung vorgesorgt werden. Es kann dies entweder durch sog. „Ausnahmetarife“ oder durch bes. „Tarifermäßigungen“ geschehen; das erstere zweckmäßigerweise dann, wenn es sich trotz irgend einer Besonderheit doch um eine allg. Erscheinung handelt und daher die Aufnahme in die allg. Tarifbücher möglich ist, das letztere dann, wenn es sich entweder um vorübergehende Verhältnisse (Notstand, Ausstellungen, Unterstützung eines Fabriksneubaues usw.) handelt, oder wenn bes. Bedingungen zu erfüllen sind (Auflieferung eines bestimmten Quantums, Beistellung eigener Wagen usw.) und daher die gesonderte Aufstellung u. Publizierung (in Österr. im V. Bl. für E. u. Schiffahrt) angezeigt ist.

12. Für die Bestimmung der konkreten Tarifhöhe für einzelne Transportobjekte kommen noch weiter in Betracht:

a) Rücksichten der Volkswirtschaftspolitik im weiteren Sinne des Wortes: Aus diesem Grunde müssen z. B. alle jene Güter und alle jene Personengruppen, welche entweder zur Förderung oder zur Erhaltung eines bestimmten Wirtschaftszweiges bes. benötigt werden, auch tarifarisch bes. behandelt, d. h. in der Regel bes. niedrig tarifiert werden. Namentlich müssen sich Zolltarif u. E.-Tarif, wenigstens in den Hauptzügen parallel und in gleicher Richtung bewegen, weil sonst die Wirkung des einen durch die des anderen aufgehoben wird (z. B. wird ein Schutzzoll für die Papierindustrie durch billige Ausfuhrtarife für Holz oder Zellulose zur Papierbereitung gänzlich illusorisch gemacht). Daher müssen in der Regel besondere Import- oder Export- und selbst Durchfuhrtarife, besondere Tarife für gewisse oder alle Erzeugnisse einzelner Länder usw. erstellt werden, daher müssen überh. jene Artikel, welche für die konkrete Volkswirtschaft bes. wichtig sind, z. B. Kohle, Erze, Metalle, Holz, Vieh, Getreide, Wein usw. auch tarifarisch bes. behandelt, d. h. begünstigt werden. Aus der Natur der Sache ist klar, daß hierüber keine allg. gültige Regel aufgestellt werden kann, weil die Verhältnisse von Land zu Land verschieden liegen und andere Anforderungen an das E.-Tarifwesen stellen. Es läßt sich auch kein Maß angeben, wie weit die Begünstigung im einzelnen Falle zu gehen hat. Ganz allg. läßt sich sagen, daß die E. in dieser Beziehung ziemlich weit gehen können, ohne selbst Schaden zu leiden, weil es sich hiebei stets um Massentransporte handelt, welche die Generalkosten herabdrücken und die Wagenausnutzung günstig gestalten. In vielen Staaten wird sogar aus allg. staatl. Gründen von der E. die unentgeltl. Beförderung gewisser Güter des Staates, z. B. der Post usw. verlangt (vgl. Punkt V.).

b) Ein sehr wichtiger Faktor für die Bestimmung der Tarifhöhe ist ferner die etwa bestehende Konkurrenz anderer Verkehrsmittel, insbes. der Wasserwege, in geringerem Grade auch der Landwege. Die Wasserkonkurrenz macht namentlich die Verbilligung der Tarife für Massengüter auf weitere Entfernungen, die Landwegekonkurrenz die bes. aufmerksame Behandlung des Lokalverkehres der E. niederer Ordnung nötig. Auch für dieses Gebiet lassen sich allg. Regeln nicht aufstellen, auch hier ist der scharfe Blick des erfahrenen Praktikers nötig, um unter Abwägung aller Umstände das richtige Tarifniveau zu finden, um nicht entweder unnötige oder unzulängliche, daher in beiden Fällen schädliche, Ermäßigungen eintreten zu lassen.

c) Während alle diese Momente sich aus dem Verhältnisse der E. zum Publikum, zur Volkswirtschaft ergeben, gibt es aber auch noch einen sehr wichtigen Faktor für die konkrete Bemessung der Tarifhöhe, welcher aus dem Verhältnisse mehrerer E. zueinander entspringt: die sog. Konkurrenz der Eisenbahnen untereinander. Der Fall liegt vor, wenn ein u. derselbe Verkehr durch zwei oder mehrere E. bedient werden kann, also zumeist rücksichtlich der sog. Knotenpunkte, aber auch für das von zwei Parallelbahnen eingeschlossene Gebiet, falls die Entfernung der betreffenden Orte von den beiden E. nur eine geringe ist, und endlich sogar auch für die Orte nächst den Knotenpunkten, alles unter der Voraussetzung und in dem Maße, daß bezw. als die konkurrierenden E. imstande sind, durch ihre Verkehrseinrichtungen und namentlich Tarifstellung den Verkehr an sich zu ziehen. Das Nähere über die Durchführung dieser Tarifmaßnahmen im Art. „Eisenbahnen R.“.

13. Als letzter Faktor für die Tarifhöhe kommt noch Liberalität in Betracht, so daß entweder generell oder in einzelnen Fällen für gewisse Personengruppen oder Personen Tarifherabsetzungen, ja sogar frachtfreie Beförderungen stattfinden (z. B. besondere Ermäßigungen für Arbeiter und arbeitsuchende Personen, für Wallfahrer, für Schüler, für Staatsbeamte, für die eigenen Beamten der E. usw.).

14. Ausdrücklich möge hier noch hervorgehoben werden, daß jeder brauchbare E.-Tarif alle im vorhergehenden besprochenen Umstände berücksichtigen muß, d. h. nach dem sog. „gemischten Systeme" aufgebaut sein muß. Man versteht zwar häufig unter gemischtem System einen nur durch Kombination der Tara- u. Werteinflüsse geschaffenen Tarif, jedoch existiert ein solcher in Wirklichkeit nicht, sondern alle Tarife berücksichtigen entweder alle oder doch die meisten der besprochenen Faktoren. Kombinationen der tarifbildenden Faktoren kann es natürlich unzählige geben. Die Praxis kann aber nur einen Tarif mit einigen wenigen Unterscheidungen brauchen, welche auf ziemlich weiten Durchschnitten der betreffenden Einflüsse beruhen. Daß die Kombinationen, d. h. die Gestaltung u. Höhe der Tarife, von Land zu Land wechseln müssen, wurde bereits begründet.

II. **Die Wirkung der E.-Tarife auf die Volkswirtschaft.** Schon aus den Ausführungen über den Einfluß des Wertes und der übrigen volkswirtschaftl. Faktoren auf die Tarifbildung geht hervor, daß der Zusammenhang zwischen E.-Tarif u. Volkswirtschaft ein sehr inniger ist, daß zwischen beiden sehr tiefgreifende Wechselwirkungen stattfinden müssen, von denen nur die augenfälligsten, primären hier in äußerster Kürze behandelt werden sollen. (Eingehend u. vorzüglich hierüber Sax.) Da der Transportpreis für einen Teil der Produktionsarbeit gezahlt werden muß, so wirkt er im Preise der Produkte so wie die Kosten überh., d. h. es dürfen wirtschaftlicherweise nur so viele Kosten aufgewendet werden, als im Preise der Produkte wieder hereinzubringen sein werden.

Die Wirkung der E.-Tarife als Kosten wird um so stärker sein, je ungünstiger das Verhältnis zwischen Tarif u. Preis des Gutes ist, also in der Regel bei geringwertigen Gütern (Rohprodukte niederster Stufe, Steine, Erde usw.) und je mehr Zwischenstadien ein Gut bis zur Vollendung durchlaufen muß, oder je mehr Hilfsstoffe, Werkzeuge, Arbeit zu seiner Herstellung nötig sind, da in der Regel zwischen jedem Produktionsstadium ein Transport stattfindet und für alle Hilfsstoffe usw. Transportkosten auflaufen; die Wirkung des E.-Tarifes als Preisfaktor wird um so geringer sein, je höher das Gut im Preise steht und je weniger Zwischentransporte von der Gewinnungsstätte (von der Rohproduktion) bis zum Konsumenten nötig sind.

Wenn z. B. zur Erzeugung von 1 *t* Schmiedeisen der Transport von ungefähr 3 *t* Rohmaterial u. Hilfsstoffen notwendig ist, so ist klar, daß die Schmiedeisenproduktion unrentabel oder selbst unmöglich werden muß, wenn alle diese Hilfstransporte zu hoch tarifiert sind, um so mehr als ja Schmiedeisen selbst noch kein Endprodukt, sondern wieder nur Rohmaterial für weitere Produktion ist, und daher sein Preis für die Produktion der wirkl. Endfabrikate selbst nur als Kosten wirkt. Klar ist z. B. auch, daß der Getreideproduzent infolge der heutigen Weltmarktverhältnisse im Produktionsorte mit dem Preise so tief heruntergehen muß, daß der Preis im Konsumtionsorte nach Zuschlag der notwendigen Beförderungskosten nicht höher ist als der Weltmarktpreis, daß daher der E.-Tarif heute auf die Rentabilität des Getreidebaues direkt einen bestimmenden Einfluß hat, weil eben der Weltmarktpreis sehr tief steht. Ist der E.-Tarif zu hoch, so kann der Produzent entweder gar nicht oder nur mit Verlust verkaufen und die E. hat Transportausfälle, d. h. ihre Generalkosten wachsen und die dem Getreide im Tarife angelasteten Verzinsungs- u. Tilgungsraten gehen nicht ein. Das ist der Sinn und der Grund des Satzes von der verkehrschaffenden Wirkung billiger E.-Tarife, d. h. der Tatsache, daß gewisse Güter entweder überh. oder doch über größere Entfernungen nur dann versendet werden können, wenn der E.-Tarif ein geringer ist.

Aus demselben Grunde ist es auch klar, daß es an u. für sich nicht der billigste Tarif ist, welcher der Volkswirtschaft am besten dient (dann wäre es am besten u. einfachsten, überh. keinen Tarif einzuführen), sondern jener, welcher im richtigen Verhältnisse zu den Bedürfnissen und der Entwicklung der Volkswirtschaft steht. Denn ist ein Tarif billiger als er nach den Preis- u. Kostenverhältnissen der Güter sein sollte, so haben zwar die Verfrächter einen gewissen Nutzen davon, einen ebenso großen Schaden aber die E., d. h. ihre Aktionäre oder der Staat (bezw. die Steuerträger), so daß eine Förderung der Volkswirtschaft als Ganzes, was doch das Ziel jeder Produktion ist, nicht herbeigeführt wird. Diese tritt nur dann ein, wenn jeder an dem Transporte (an der Produktion) Beteiligte einen Gewinn erzielt. (Dies ist nebenbei bemerkt auch der letzte Grund, warum auch die Staatsbahnen mit ihrem Tarifniveau ausreichende Verzinsung ihres Anlagekapitales anstreben müssen.) Bei jeder Tarifherabsetzung ist noch scharf zu untersuchen, ob sie auch tatsächlich jenem Wirtschafter zugute kommt, dem sie zugedacht ist. Denn gerade infolge der nur indirekten Wirkung der Tarife auf den Preis der Produkte ist es leicht möglich, daß z. B. eine dem Konsumenten zugedachte Tarifermäßigung durch Preisaufschlag auf Zwischenprodukte oder durch den Zwischenhandel absorbiert wird. Dies ist um so wahrscheinlicher, je geringer der Wert des Endproduktes, da die Tarifermäßigung dann eine ganz bedeutende sein muß, damit sie im Kleineinkaufe des Konsumenten noch in einem Bruchteile der Geldeinheit zum Ausdruck gebracht werden könne. (Beweis die wiederholten, für den Konsum spurlos vorübergegangenen Tarifermäßigungen für Bier, Fleisch, Kohlen usw.)

Das klare Erfassen und stetige Festhalten dieses Zusammenhanges zwischen E.-Tarif und Preis der Güter ist eine Hauptvoraussetzung für eine richtige, nicht mit Schlagworten arbeitende und nicht durch

Schlagworte, und seien sie noch so klangvoll, zu verwirrende E.-Tarifpolitik, allerdings eine der schwierigsten Aufgaben, die dem praktischen Volkswirte gestellt werden können. Denn das richtige Abwägen aller dieser Verhältnisse erfordert bei der ungeheueren quantitativen und örtl. Ausdehnung der heutigen Produktion, des heutigen Handels- u. Transportverkehres ein geradezu ungeheueres theoretisches Wissen und praktisches Können, sicheren u. klaren Blick, und nicht zuletzt auch Unbestechlichkeit des Charakters u. Urteiles. Daher ist es heute unerläßlich, die Interessenten als die Vertreter der Anforderungen der Praxis bei der Tarifbildung als Beiräte zuzuziehen (vgl. den Art. „Beiräte: über den Staatseisenbahnrat").

Von sehr tiefgehender Wirkung auf die Volkswirtschaft ist die Gestaltung der E.-Tarife als Zonen- u. Staffeltarife (s. Punkt I, 9, b). Durch diese Tarifgestaltung wird nämlich die Versandfähigkeit der Güter ganz bedeutend vergrößert und dadurch die Möglichkeit eröffnet, Rohstoffe von den entferntesten Orten zur Produktion heranzuziehen, auf welche man ohne solche Tarife verzichten müßte und damit in den meisten Fällen auf die ganze Produktion. Die örtl. Dezentralisierung der Industrie auf die jeweils günstigsten Orte ist dadurch erst möglich gemacht, es braucht die Kumulierung der Industrien an den Erzeugungsstätten der Rohprodukte nicht mehr stattzufinden, und es ist auch die Möglichkeit geboten, dem Konsum die fertigen Produkte aus weit entfernten Erzeugungsstätten zuzuführen, ohne daß durch den Frachtaufschlag der Preis z. B. ein so hoher würde, daß fremde Konkurrenz mit Erfolg die einheimische Produktion verdrängen kann. Allerdings kann infolge der geographischen Lage und des Grundsatzes der Handelsverträge, welcher Gleichbehandlung der fremden Produkte mit den eigenen fordert, manchmal auch die Wirkung der Staffelung den fremden Produkten zugute kommen, den heimischen zum Schaden gereichen, ohne daß es möglich wäre, durch entsprechende andere tarifarische Maßregeln Abhilfe zu schaffen. Im allg. überwiegen aber die nützl. Wirkungen der Zonen- u. Staffeltarife, sofern sie nur überh. auf richtiger Grundlage aufgebaut sind. (Im Deutschen Reiche bestehen nur für sehr wenige Güter Staffeltarife, ihre wiederholt versuchte Einführung scheiterte immer an dem Widerstande der durch ihre Wirkungen in ihrer bisherigen Wirtschaftslage bedrohten Landesteile.)

III. Die an die E.-Tarife im öffentl. Interesse zu stellenden Anforderungen formeller Natur. Die E.-Tarife müssen ferner, wenn sie der Volkswirtschaft den möglichsten Nutzen bringen sollen, nicht nur in der richtigen Preislage bemessen sein, sondern auch einer Reihe von formellen Anforderungen entsprechen.

a) Eine der wichtigsten ist die, daß die einmal festgestellten Tarife für jedermann unter gleichen Umständen gleichmäßig angewendet werden, daß keine Begünstigungen irgend welcher Art einzelnen Verfrachtern gewährt werden. Es könnten sonst ganze Gegenden oder Produktionszweige oder einzelne Personen in ihrer wirtschaftl. Existenz ganz vernichtet, zum mindesten schwer geschädigt werden.

b) Der E.-Tarif muß ferner infolge seiner Wirkung als Produktionskosten eine gewisse Stabilität aufweisen, d. h. er darf nicht allzu häufig geändert werden, weil sonst der Produktion und dem Handel die sichere u. verläßl. Basis für die Kalkulation eines wichtigen Teiles ihrer Kosten entzogen würde.

c) Von großem Nutzen ist auch die formelle Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der E.-Tarife, weil viele nutzlose Arbeit des Suchens, viele Irrtümer, viele Kapitals- u. Zinsenverluste infolge unrichtiger Tarifanwendung vermieden werden, wenn diese Erfordernisse erfüllt sind, wenn sich jedermann in den verschiedenen Tarifen leicht zurechtfinden kann.

d) Die weiter sehr häufig aufgestellte Forderung materieller Gleichheit der Tarife (selbst bei Bestand mehrerer selbständiger E.) ist zwar im Interesse der leichten Handsamkeit der Tarife wohl begreiflich, aber wirtschaftlich nicht berechtigt, weil, wie wir bereits bemerkt haben, die Verschiedenheiten der wirtschaftl. Entwicklung und der daraus entspringenden Bedürfnisse in größeren Wirtschaftsgebieten auch verschiedene Tarife erheischen, wenn die Förderung derselben eine möglichst hohe sein soll.

e) Selbstverständlich u. unbedingt durchzuführen ist die Forderung nach vollständiger Öffentlichkeit der Tarife, denn ohne diese kann auch die Gleichmäßigkeit der Anwendung nicht kontrolliert werden.

Alle diese Anforderungen an die Gestaltung des E.-Tarifwesens sind so sehr im öffentl. Interesse gelegen, daß es Sache des Staates ist, ihre Erfüllung durch entsprechende Vorschriften zu gewährleisten. Dies geschieht denn auch in allen E.-Ländern teils durch verwaltungsrechtliche, teils durch privatrechtl. Normen (vgl. Punkt V. u. VI.).

IV. Die gegenwärtige Gestaltung der E.-Tarife in Österr. Im folgenden soll so kurz als möglich dargestellt werden, wie die im vorhergehenden theoretisch entwickelten Grundlagen der Tarifierung und Anforderungen an die Tarife in Österr. durchgeführt sind; hiebei muß ich mich aus Raumrücksichten im bes. auf die Lokaltarife der k. k. Staatsbahnen, Nordbahn u. Südbahn beschränken.

1. Personentarife. a) Die Berücksichtigung der Verschiedenheiten der Transportobjekte ergibt besondere Zivil- u. Militärtarife. Während der Militärtarif für alle österr. E. ganz gleich ist (materielle u. formelle Tarifeinheit), sind die Zivilpersonentarife der einzelnen E. ziemlich verschieden. Im folgenden sind nur die Ziviltarife berücksichtigt.

b) Die Entfernung wird in der Bemessung des Fahrpreises je nach den zurückgelegten Kilometern zum Ausdrucke gebracht u. zw. zumeist nach fallender Skala oder Zusammenfassung mehrerer Kilometer in Zonen (vgl. Tabelle I). Die k. k. Staatsbahnen und die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn fassen je 10 *km* zu einer Einheit (fälschlich „Zone" genannt) zusammen; angefangene Zonen werden für voll berechnet. Die Südbahn hat wirkl. Zonen

Tabelle I.
Staffeln und Einheitssätze für Personenzüge, 1 Person und 1 *km*.

K. K. Staatsbahnen und Nordbahn				Südbahn[3]			
Staffeln	Klasse			Staffeln	Klasse		
	III	II	I		III	II	I
km	Heller inklusive Fahrkartensteuer.[1]			*km*	Heller inklusive Fahrkartensteuer		
1—150	2·80	5·04	8·40	1—600	3·5	5·25	7·0
151—300	2·576	4·816	8·176	über 600	3·0	4·5	6·0
301—600	2·24	4·48	7·84				
über 600[2]	1·792	4·032	7·392				

[1]) Siehe darüber den gleichnamigen Artikel. — [2]) Die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn kennt natürlich diese Staffel nicht, weil bei ihr solche Entfernungen nicht vorkommen. — [3]) Österr. Linien und Verkehr von und nach Fiume.

Tabelle II.
Zoneneinteilung der Südbahn.

Zone	*km*
1	1— 5
2	6— 10
3	11— 15
4	16— 20
5	21— 25
6	26— 30
7	31— 40
8	41— 50
9	51— 60
10	61— 70
11	71— 80
12	81— 90
13	91—100
14	101—110
15	111—120
16	121—130
17	131—150
18	151—175
19	176—200
20	201—250

usw. zu je 50 *km* bis Zone 33 und 851—900 *km*.

(vgl. Tabelle II), bemißt aber außerdem die Einheitssätze nach Staffeln, eine Duplizität der Berücksichtigung der fallenden Selbstkosten, die zum mindesten überflüssig ist.

c) Die Schnelligkeit der Beförderung wird allg. durch Unterscheidung von Schnell-, Personen- und gemischten Zügen zum Ausdruck gebracht. Die Schnellzugspreise werden durch Zuschläge, die Preise der gemischten Züge bei einzelnen Bahnen, z. B. Südbahn (bei anderen sind sie gleich hoch wie die Personenzugsfahrpreise), durch Abschlag zu bezw. von den Personenzugsfahrpreisen ermittelt. Z. B. Kaiser-Ferdinand-Nordbahn und k. k. Staatsbahnen schlagen zum Preise der III. Klasse Personenzug 1·12 h per 1 *km* zu und runden ab; die Schnellzugspreise II. Klasse und I. Klasse werden durch Ermittlung der Differenz zwischen Personen- u. Schnellzugspreis III. Klasse, Verdoppelung bezw. Verdreifachung derselben und Zuschlag dieser Beträge zu den Personenzugspreisen II. u. I. Klasse gebildet. Die Schnelligkeit der Fahrt hat, wie leicht erklärlich, den bedeutendsten Einfluß auf die Bewertung der Leistung durch den Reisenden, so daß die höheren Schnellzugstarife durch diesen Umstand (nicht aber, wie bisher allg. gesagt wurde, durch die erhöhten Selbstkosten) gerechtfertigt sind.

d) Die Ausnutzung des Wagenraumes, also die Zuweisung eines mehr oder minder großen Raumes und damit die ungünstigere Gestaltung der Tara für jede Person geht Hand in Hand mit der sonst noch gebotenen Annehmlichkeit u. Ausstattung der Wagen und mit der Berücksichtigung des Wertstandes der Reisenden. Auf den österr. und ungar. E. werden fast überall 3 verschieden ausgestattete u. tarifierte Klassen unterschieden. Eine IV. Klasse (ohne Sitze) kommt nur vereinzelt vor. Die Tarifierung der einzelnen Klassen steht ungefähr in dem Verhältnisse von 1 : 2 : 3 (s. die Einheitssätze in Tabelle I).

e) Aus staatlichen wie volkswirtschaftl. Rücksichten sind Ausnahmetarife für Kinder, Arbeiter und arbeitsuchende Personen, für Sträflinge u. Korrigenden, für Staatsdiener, für Wallfahrer, für Vergnügungsreisende, Kranke usw. eingeführt.

f) Besondere von den E. verlangte Leistungen müssen natürlich durch bes. Zahlungen vergütet werden, z. B. Sonderzüge, Einräumung von Wagen oder Wagenabteilungen an eine geringere als normale Personenanzahl usw.

g) Eigentl. Nebengebühren kommen beim Personentransporte nicht vor.

2. Gütertarife. a) Nach der Verschiedenheit der Transportobjekte ergeben sich bes. gestaltete Tarife für Lebendes und sonstige Güter, ohne daß jedoch der Unterschied ein prinzipieller wäre.

b) Die zurückgelegte Entfernung wird ebenfalls nach Kilometern bemessen. Als Einheit ist für den Gepäck- u. Expreßgutverkehr 1 *km*, für den Eilgut- u. Frachtgüterverkehr sind zumeist je 10 *km* (auch fälschlich Zonen genannt, denn dies sind einfach nur größere Entfernungseinheiten) aufgestellt. Bei den k. k. Staatsbahnen wird für die erste Zone die sog. Minimaldistanz (8 *km*), in den weiteren Zonen die Mitte der Zone (z. B. 35 *km* für die ganze 4. Zone) der Berechnung zu Grunde gelegt, nur beim Übergang von einer Staffel zur anderen (s. Tabelle III) wird die Entfernung der vollen Zone berechnet (also 50, 150, 300 *km* und nicht 45, 145 u. 295 *km*). Das Fallen der Selbstkosten mit zunehmender Weite des Transportes ist durch Staffeltarife zum Ausdruck gebracht, deren Sätze bei der Frachtberechnung zusammengestoßen werden. Die Staffelbildung ist bei den einzelnen E. sehr verschieden (s. die Tabellen III—V).

c) Durch Berücksichtigung der Schnelligkeit ergeben sich folgende Güterarten mit entsprechend steigender Tarifierung und gesetzlich festgelegten, verschiedenen Lieferfristen (s. den Art. „Eisenbahnen S."): Gewöhnl. Frachtgüter mit der geringsten Schnelligkeit und längsten Lieferfrist, Eil-

Tabelle III.

Staffeln und Einheitssätze der k. k. Staatsbahnen.

Einheitssätze	a) Für Eilgüter					b) Für Frachtgüter							
	gewöhnliche	ermäßigte und besonders ermäßigte	Pferde, Fohlen und Maultiere: für 1 Stück	für 2 Stück	für 3 und mehr Stück pro Stück	Klasse I¹)	Klasse II¹)	Wagenladungsklasse A¹)	B	C	Spezialtarif 1	2	3
	Heller für 100 kg und 1 km		Heller für 1 km			Heller für 100 kg und 1 km							
Vom 1.— 50. km	3·30	1·22	24·0	34·0	14·0	1·22	1·04	0·74	0·56	0·48	0·56	0·48	0·44
„ 51.–150. „	3·20	1·20	23·0	33·0	13·0	1·20	1·00	0·68	0·52	0·30	0·48	0·30	0·26
„ 151.—300. „	3·16	1·18	22·0	32·0	12·0	1·18	0·96	0·60	0·42	0·22	0·40	0·22	0·16
über 300 km	3·12	1·16	20·0	30·0	10·0	1·16	0·64	0·42	0·28	0·20	0·32	0·20	0·16
Manipulationsgebühr für 100 kg	16	8	—	—	—	8	8	8	8	8	8	8	8
„ „ jedes Stück	—	—	14	28	14	—	—	—	—	—	—	—	—

¹) Hinsichtlich der Tarifierung von Gütern der Klassen I und II bei Aufgabe von 5000 kg und von 10.000 kg pro Wagen sowie von Gütern der Klasse A bei Aufgabe von 10.000 kg pro Wagen siehe Ausnahmetarif III a, b und c.

Tabelle IV.

Staffeln und Einheitssätze der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn für je 100 kg und 1 km.

Eilgüter: gewöhnliche Staffel km	h	ermäßigte und besonders ermäßigte h	Frachtgüter: Sperrige Güter h	Klasse I h	Klasse II Staffel km	h	Klasse A Staffel km	h	Klasse B Staffel km	h	Klasse C Staffel km	h	Spezialtarif 1 Staffel km	h	Spezialtarif 2 Staffel km	h	Spezialtarif 3 Staffel km	h
1– 50	3·28	1·18	1·77	1·18	1–200	1·0	1– 50	0·72	1– 50	0·56	1– 50	0·50	1– 50	0·56	1– 50	0·50	1– 50	0·44
51–175	3·20				201–300	0·96	51–100	0·70	51–150	0·52	51–100	0·30	51–100	0·48	51–100	0·30	51–100	0·28
176–300	3·16				301–400	0·64	101–150	0·68	151–300	0·42	101–150	0·28	101–150	0·44	101–150	0·28	101–150	0·24
darüber	3·12				darüber	0·60	151–300	0·60	darüber	0·28	151–200	0·24	151–300	0·40	151–200	0·24	151–200	0·20
							darüber	0·42			darüber	0·20	301–350	0·36	darüber	0·20	darüber	0·16
													darüber	0·32				

Ferner bestehen noch besondere Einheitssätze für die Ausnahmetarife I—VI und X.

güter mit bedeutend kürzerer Lieferfrist (daher oft Beförderung in bes. Gütereilzügen, ja selbst mit Personenzügen) und endlich **Reisegepäck** u. **Expreßgut**, welches mit Personen- oder Schnellzügen befördert werden muß. (Auf die Gepäck- u. Expreßguttarife wird weiter nicht eingegangen.) Sollen Eilgüter mit Schnellzügen befördert werden, so wird ein 50%iger Zuschlag zur normalen Fracht eingehoben.

d) Das Gewicht der Sendungen wird ausnahmslos berücksichtigt; als Einheiten dienen bei Gepäck- u. Expreßgut je 5 *kg*, bei Eil- u. Frachtgütern je 10 *kg*, aber mindestens muß für 20 *kg* gezahlt werden. Bei einzelnen Ausnahmetarifen kommen auch Gewichtseinheiten von 100 u. 1000 *kg* vor. Für Gegenstände von mehr als 7 *m* Länge werden mindestens 1500 *kg* berechnet, für manche in der Güterklassifikation bes. benannte Güter mindestens das Ladegewicht des verwendeten Wagens usw. Für einzelne Güter wird die Fracht nach sog. Normalgewichten berechnet, ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht das Gut tatsächlich hat, z. B. 1 Leiche für je 4000 *kg*, 1 Pferd, Fohlen, Maultier für 1400 *kg*, werden 2 oder mehrere dieser Tiere aufgeliefert, so wird für je 1 Stück 700 *kg* angenommen usw.

e) Nach der Ausnutzung des Laderaumes werden unterschieden: **Sperrige Güter** (mit großem Volumen und kleinem Gewichte), welche in der Güterklassifikation bes. benannt sind. Zur Frachtberechnung wird ihr Gewicht um 50% höher veranschlagt und für dieses erhöhte Gewicht die Klasse I berechnet. Einzelne E. (z. B. die k. k. Staatsbahnen) haben für sperrige Güter in Wagenladungen besondere Ausnahmetarife; ferner werden unterschieden **Stückgüter** u. **Wagenladungsgüter**. Stückgüter werden nach dem wirkl. Gewichte berechnet; Wagenladungsgüter entweder zu 5000 oder 10.000 *kg*. Bei einzelnen Gütern, z. B. Lebendem, wird der Laderaum im Tarife dadurch berücksichtigt, daß als Berechnungseinheit der Quadratmeter der Ladefläche des verwendeten Wagens angenommen wird.

f) Der den Transportobjekten gebotene erhöhte Komfort (z. B. Beistellung von gepolsterten Wagen für Pferde, geheizten oder gekühlten Wagen für Güter, die durch Kälte oder Hitze leiden, Beförderung in geschlossenen statt in offenen Wagen, bes. Vorsicht bei explosiven Gütern usw.) wird durch Zuschläge (50%, 10%) zur Fracht oder in Form von Nebengebühren oder Erhöhung des Gewichtes (z. B. doppeltes Gewicht nach Klasse I bei explosiven Gütern) zum Ausdruck gebracht.

g) Die wichtigste Rolle beim Aufbau eines Tarifes spielt jedoch der Wert. Die Art u. Weise seiner Berücksichtigung gibt jedem Tarife sein bes. Gepräge u. zw. sowohl in der Einteilung der Klassen als auch in der Höhe der Tarifsätze. In Österr. werden folgende Wertklassen unterschieden. **Gewöhnliche**, **ermäßigte** (zu denen namentlich leicht verderbl. Verbrauchsartikel u. Lebensmittel gehören) und bes. **ermäßigte** (leer zurückgehende Emballagen) **Eilgüter**, **Frachtgüter I. u. II. Klasse** (die sog. Stückgutklassen, zu denen die höchst- u.

Tabelle V.

Staffeln und Einheitssätze der Südbahn für je 100 *kg* und 1 *km*.

Eilgüter				Frachtgüter															
gewöhnliche		ermäßigte und besonders ermäßigte		Sperrige Güter	Klasse I	Klasse II		Klasse A		Klasse B		Klasse C		Spezialtarif 1		Spezialtarif 2		Spezialtarif 3	
Staffel *km*	h	Staffel *km*	h	h	h	Staffel *km*	h	Staffel *km*	h	Staffel *km*	h	Staffel *km*	h	Staffel *km*	h	Staffel *km*	h	Staffel *km*	h
1—150	2·2	1—150	2·2	1·80	1·20	1—50	1·0	1—150	0·80	1—50	0·66	1—50	0·60	1—50	0·80	1—50	0·66	1—50	0·60
darüber	2·0	151—300	1·6			51—150	0·92	151—200	0·70	51 100	0·40	51—100	0·40	darüber	0·48	51—400	0·44	51—100	0·30
		darüber	0·8			151—300	0·84	201—350	0·60	darüber	0·36	darüber	0·24			darüber	0·24	101—200	0·24
						darüber	0·80	darüber	0·44									darüber	0·20

hochwertigen Güter gehören), ferner die Wagenladungsklassen A, B und C, endlich die Spezialtarifklassen 1, 2 u. 3. Die Klasse A umfaßt die höherwertigen Wagenladungsgüter und bedingt Frachtzahlung für 5000 *kg*. Wird mehr als dies Quantum aufgeliefert, so wird der Frachtsatz der Klasse A für das Effektivgewicht so lange angewendet, als sich nicht die Berechnung für 10.000 *kg* der Klasse B oder C (laut Angabe der Güterklassifikation) billiger stellt. Abweichend von ihrer Eigenschaft als Wagenladungsklasse wird der Satz der Klasse A auch bei einigen Stückgütern (z. B. leeren Säcken) für das Effektivgewicht angewendet. Die Klassen B und C umfassen im allg. minderwertige Güter und bedingen Frachtzahlung für 10.000 *kg*. Auch viele Güter der Klasse A werden bei Zahlung für 10.000 *kg*, wie bereits bemerkt wurde, nach diesen Klassen berechnet. Die Klassen B und C sind daher mehr Tara- als Wertklassen. Die 3 Spezialtarife bedingen zwar auch Frachtzahlung für 10.000 *kg*, sind jedoch vorwiegend Werttarifklassen, weil insbes. der Spezialtarif 1 einzelne bes. benannte sehr wichtige aber doch nicht hochwertige Güter (Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, Malz, Reis usw.), der Spezialtarif 2 einige sehr minderwertige Industrieerzeugnisse (Besen, Faßreifen, Melasse usw.), der Spezialtarif 3 einige bes. geringwertige Rohprodukte (Bruchsteine, ferner Abfälle wie Torfstreu, Schlacken usw.) umfaßt. Bes. wertvolle Güter (Edelmetalle, Geld, Münzen, Edelsteine, Perlen, Pretiosen usw.) werden dadurch mit erhöhter Frachtzahlung belegt, daß sie stets als Eilgut u. zw. bei mehr als 2500 *kg* Effektivgewicht für das $1^1/_2$fache, bei weniger für das doppelte Gewicht berechnet werden; mindestens muß für 25 *kg* die doppelte Fracht (Eilgut) gezahlt werden.

Die Einreihung der Güter in die einzelnen Klassen ist, wie bereits bemerkt wurde, eine höchst schwierige Aufgabe; sie wird gegenwärtig von allen österr. (und ungar.) E. gemeinsam unter Zuziehung der Interessenten u. Sachverständigen vorgenommen, um sowohl den Anforderungen der Technologie u. Warenkunde, und dem Bedürfnis nach treffenden Bezeichnungen u. Untereinteilungen zu genügen, als auch um die Wertabstufungen, welche die einzelnen Güter für die Volkswirtschaft im allg. und für die bes. Industrien, den Handel und die Produktion bedeuten, richtig zum Ausdrucke bringen zu können. Die Güterklassifikation bildet einen der wichtigsten Abschnitte des von allen österr. und ungar. E. angenommenen gemeinsamen Tarifes (sog. „Teil I"), welcher außerdem noch das Betriebsreglement mit den von den E. festgesetzten Zusatzbestimmungen, die allg. Tarifbestimmungen (Grundsätze der Frachtberechnung), besondere tarifarische Vorschriften für einzelne Gegenstände (Tiere, explosive Güter, Säuren, Fahrzeuge, Getreide in loser Schüttung, Kesselwagen, Sonderzüge) und die Nebengebühren enthält. Der gemeinsame Tarif Teil I repräsentiert daher eine sehr weitgehende formelle und bezüglich der Nebengebühren sogar eine materielle Tarifeinheit zwischen allen beteiligten E. Außer diesem Tarife Teil I hat jede einzelne E. ihren besonderen für ihren Lokalverkehr geltenden Tarif (sog. „Teil II"), welcher etwa bestehende Abweichungen vom Tarif Teil I, ferner die Einheitssätze, die Ausnahmetarife usw. enthält.

Das reguläre Tarifschema und die Einheitssätze für alle regulären Klassen entnehme man den Tabellen III—V.

h) Die aus Rücksichten der Volkswirtschaftspolitik nötige bes. Behandlung einzelner Güter u. Verkehrsrelationen geschieht durch Aufstellung von Ausnahmetarifen, deren einzelne mit ihren Einheitssätzen bis zu den sog. Regiespesen (vgl. den Art. „Eisenbahnen R.") herabgehen. Die k. k. Staatsbahnen haben in ihrem Lokaltarife (westl. Linien) z. B. folgende Ausnahmetarife: Ausnahmetarif I für Zement, Heu, Stroh, Holz, Kohle, Steine usw.; Ausnahmetarif II für Borke, Eis u. Schnee, Erde, Holzkohle, Scherben, Schlacken, Ziegel usw.; Ausnahmetarif III hauptsächlich für Stückgüter in Wagenladungen; Ausnahmetarif IV hauptsächlich für sperrige Güter bei Frachtzahlung nach der Bodenfläche des Wagens; Ausnahmetarif V für Pferde, Horn- u. Borstenvieh ebenfalls bei Frachtzahlung nach der Bodenfläche des Wagens; Ausnahmetarif VI für Baumaterialien; Ausnahmetarif VII für Zucker von bestimmten Stationen; Ausnahmetarif VIII für Telegraphenmaterialien des k. k. Ärars; Ausnahmetarif IX für Exportgüter (Bier, Eier, Holzwaren, Wein, Zucker, Gemüse, Obst, Papier, Eisen, Möbel usw). Die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn tarifiert nach Ausnahmetarif I Kohlen u. Koks; Ausnahmetarif II Holz, Lohe, Borke; Ausnahmetarif III Zement, Erde, Kalk, Mörtel, Schiefer u. Steine, Ton, Ziegel, Erze usw.; Ausnahmetarif IV Eis, Schnee, Scherben, Steine, Torf, Wasser usw.; Ausnahmetarif V für Güter der Klassen I u. II in halben u. ganzen Wagenladungen; Ausnahmetarif VI Salz; Ausnahmetarif VII Spiritus; Ausnahmetarif VIII Eisenbahnfahrzeuge; Ausnahmetarif IX Zuckerrüben; Ausnahmetarif X eine große Reihe sperriger Güter; Ausnahmetarif XI Lebendes; Ausnahmetarif XV Baumaterialien; Ausnahmetarif XVI Telegraphenmaterialien des k. k. Ärars; Ausnahmetarif XVIII Zucker von bestimmten Stationen; Ausnahmetarif XIX Petroleum; Ausnahmetarif XX Eisen u. Stahl; Ausnahmetarif XXI Wein u. Most von einigen Stationen; Ausnahmetarif XXIII für gebrauchte leere Emballagen; Ausnahmetarif XXIV für Güter zum Export (ungefähr dieselben wie die k. k. Staatsbahnen). Die Südbahn berechnet nach Ausnahmetarif I Eilgüter in Wagenladungen; Ausnahmetarif II Frachtgüter aller Art in Wagenladungen; Ausnahmetarif III Fohlen in ganzen Wagenladungen; Ausnahmetarif IV Hornvieh, Borstenvieh, Schafe, Ziegen in Wagenladungen; Ausnahmetarif V gewisse Artikel von Triest u. Fiume (Arznei- u. Parfümeriewaren, Flachs, Indigo, Kaffee); Ausnahmetarif VI Öl von Triest u. Fiume, Bier, Papier, Spiritus, Wein usw. zum Export aus Österr.; Ausnahmetarif VII Obst, Zucker im Export aus Österr., Südfrüchte, Baumwolle u. Kaffee im Transit, letztere von Triest u. Fiume; Ausnahmetarif VIII Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln; Ausnahmetarif IX bestimmte Güter in Wagenladungen (Borke, Zement, Bruchsteine, Erde,

Holz, Kalk, Ton, Torf, Ziegel usw.); Ausnahmetarif X Brennholz usw. nach Wien; Ausnahmetarif XIII mineralische Öle; Ausnahmetarif XVII Baumaterialien; Ausnahmetarif XXIII Holz nach Wien.

i) Die formelle Einrichtung der Tarife (Tarifbücher) kann verschieden sein. Sie enthalten entweder für sämtliche oder für eine mehr oder minder große Reihe von Stationsverbindungen die entfallenden Tarifsätze ausgerechnet (sog. „Stationstarife") oder einen Kilometerzeiger und eine sog. Gebührenberechnungstabelle, welche die für die mögl. Entfernung entfallenden Frachtsätze zeigt (sog. „Entfernungs- oder Kilometertarife", allerdings in einem anderen Sinne als in dem bereits oben gebrauchten). Die Tarife, welche nur für das Gebiet je einer Verwaltung gelten, heißen „Lokaltarife"; enthält ein Tarif die Preise für Stationsverbindungen, an denen 2 oder mehrere E. beteiligt sind, so heißt er ein direkter Tarif; sind ausländische E. beteiligt, so spricht man von Auslandstarifen. Der Verkehr zwischen 2 anschließenden E. heißt Nachbarverkehr, jener zwischen 3 und mehr E. Verbandverkehr. Zur Regelung des direkten Verkehres (durch Aufstellung direkter Tarife) und der eventuellen Konkurrenzverhältnisse schließen die beteiligten E. Vereinbarungen, sog. Tarifverbände ab. In Österr. bestehen für den Inlandverkehr z. B. folgende Verbände: Der Österr. E.-Verband, der das Gebiet nördlich von Wien (Wien inklusive), Mähren, Schlesien u. Böhmen umfaßt, der Ost-Nordwest-Österr. E.-Verband zwischen Gal. und der Bukow. einerseits, Mähren, Schlesien u. Böhmen anderseits, der Gal.-Wiener E.-Verband für den gal.-bukow. Verkehr mit Wien loko und transito, der Gal.-Ungar. E.-Verband, der Gal.-Adriatische E.-Verband für den Verkehr mit Triest, Fiume u. Kormons, der Nordwestböhm. E.-Verband usw. Sehr wichtig sind die vielen für den Kohlenverkehr bestehenden Verbände. Zahlreich sind auch die Tarifverbände mit dem Auslande. Wie zahlreich diese verschiedenen Tarife sind, möge das Faktum illustrieren, daß die k. k. Staatsbahnen an zirka 330 Einzelgütertarifen beteiligt sind. Alle diese Verbände haben jeder ein Statut, eine geschäftsführende Verwaltung, Konferenzen zur Beschlußfassung über alle Tarif- u. Abrechnungsangelegenheiten usw. Die Bildung der direkten Tarife erfolgt stets nach den in den einzelnen Verbänden angenommenen Grundsätzen, u. zw. entweder durch Zusammenstoß der Lokaltarife oder der von den einzelnen E. zur Einrechnung aufgegebenen gekürzten Anteile, oder durch Übernahme von Sätzen konkurrierender anderer Routen, der Wasserstraßen. Die Form der direkten Tarife ist meistens die von Stationstarifen (das sind Tarife, welche die Sätze für die einzelnen Stationsverbindungen ausgerechnet enthalten), oft aber auch die von Schnittarifen, das sind Tarife, bei denen die Fracht jeder Stationsverbindung in 2 (oder auch mehreren), Teilsätzen angegeben ist, welche von den einzelnen Versand- u. Bestimmungsstationen bis zu einem gemeinsamen Punkte (Schnittpunkte), zumeist eine Grenzstation, reichen, so daß die Gesamtfracht durch Zusammenstoß der beiden Teilsätze gebildet werden muß. Diese Form eines Tarifes ist für den Gebrauch in der Praxis zwar etwas unbequem, erspart aber bei der Tarifaufstellung u. Drucklegung große Kosten. Das System der Zerlegung der Tarife in Teil I, welcher die einer mehr oder minder großen Anzahl von E. gemeinsamen Tarifbestimmungen enthält, und Teil II wurde auch auf die direkten Auslandstarife übertragen. So z. B. besteht für den direkten Verkehr zwischen Österr.-Ungarn, dem Deutschen Reiche, Belgien, Niederlande u. Luxemburg ein Tarif Teil I, welcher insbes. auch eine gemeinsame Güterklassifikation usw. enthält. Die Teile II enthalten dann entweder die Tarife für die einzelnen innerhalb des großen Verkehrsgebietes bestehenden Unterverbände oder Tarife für bes. Artikel. Im letzteren Falle werden sie häufig in bes. Hefte zerlegt.

Auf die Details der Aufstellung der Tarife, die sog. Tariftechnik, kann aus Raumrücksichten nicht eingegangen werden. Es mag nur erwähnt werden, daß ein Hauptteil ihrer Aufgabe bezüglich der direkten Tarife darin besteht, für alles vorzusorgen, was infolge der Beteiligung mehrerer E. an einem u. demselben Verkehre nötig ist, also Aufstellung von Instradierungstabellen, d. h. Verzeichnissen der Wege, über welche die einzelnen Sendungen zu leiten sind, Anteilstabellen, d. h. Übersichten der aus allen direkten Sätzen auf die einzelnen beteiligten E. entfallenden Anteile, welche die Grundlage der Abrechnung bilden, ferner alle Vorarbeiten, wie Rentabilitätsberechnungen, Studien über die anzunehmende Staffelung u. Zoneneinteilung, Aufstellung der Kilometerzeiger, und selbstverständlich die Ausrechnung der Tarifsätze usw.

Die historische Entwicklung des österr. E.-Tarifwesens anlangend, muß aus Raumrücksichten auf die Darstellung in der I. Afl. des vorliegenden Werkes verwiesen werden.

V. **Die verwaltungsrechtl. Regelung des E.-Tarifwesens in Österr.** Von verwaltungsrechtl. Normen über das E.-Tarifwesen kann begrifflich nur gegenüber den Privatbahnen die Rede sein. Es werden zwar faktisch dieselben Normen auch auf das Tarifwesen der Staatsbahnen angewendet, jedoch nicht als Rechtsvorschriften, welche mit administrativer Straffanktion ausgestattet sind, sondern als Verwaltungsbefehle des Staates an seine Organe, deren Einhaltung durch Disziplinarstrafen gegen dieselben gesichert wird. Gemäß § 1 des Organisationsstatutes für das Eis. M. (H. M. und Eis. M. Erl. 19 I 96, R. 16) steht dem Eis. M. die oberste Leitung u. Beaufsichtigung der E. zu, d. h. der Staat hat das Recht, aber auch die Pflicht, allg. u. konkrete Maßnahmen zu treffen, um die öffentl. Wohlfahrt in Bezug auf das E.-Wesen sowohl vor Schaden zu bewahren, als auch möglichst zu fördern. Sache des Staates ist es, die Erfüllung der im Punkte III entwickelten Anforderungen des öffentl. Interesses durch Rechtsvorschriften, denen die E. unterworfen sind, herbeizuführen und Entgegenhandlungen zu beseitigen und zu ahnden. Zu diesem Zwecke hat der Staat im einzelnen:

1. das Recht, allg. Anordnungen über die Aufstellung (Bildung), Höhe, Veröffentlichung und Anwendung der Tarife zu treffen. a) Über die Feststellung (Bildung) der Tarife bestimmt ganz allg. § 10, lit. e, E. Konz. G., daß „auf sämtliche obwaltenden Verhältnisse, auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen usw. angemessene Rücksicht" zu nehmen ist. Die Feststellung selbst ist prinzipiell Sache u. Recht der E. (§ 66 der E. Betr. O.). Die Ermittlung der allen Tarifen zu Grunde liegenden Entfernung der Stationen voneinander ist durch die Handelsministerialverordnung 8 II 86, Z. 4362, Zentralblatt Nr. 20 ex 1886, geregelt. Für den Fall, als Steigungen von 15‰ und darüber vorkommen, gestattet das G. 15 VII 77, R. 64, für die Berechnung der Personentarife einen Zuschlag von 50% zur kilometrischen Länge der betreffenden Steigungsstrecke (virtuelle Länge) in der Erwägung, daß solche Strecken weit größere Betriebskosten verursachen. In einzelnen Fällen wurden auch für den Güterverkehr solche Entfernungszuschläge bewilligt (z. B. für den Semmering, für den Arlberg, für die neuen Alpenbahnen). Einen auf die Tariferstellung und das Tarifniveau sehr tief einwirkenden Grundsatz enthält die Ministerialverordnung 31 III 86, Z. 1428, Zentralblatt Nr. 41 ex 1886, welche zur Vermeidung der sog. Differenzialtarife die Übertragung des aus irgend welchen Gründen für eine bestimmte Relation zugestandenen Frachtsatzes auf die sog. „vorgelegenen" Stationen vorschreibt (die sog. „Rückwirkung") u. zw. insolange, als nicht die normale Tarifbildung einen billigeren Satz ergibt, mit anderen Worten, der Tarif nach einem weiter gelegenen Orte darf nicht billiger sein als jener nach einem näher gelegenen. Der Grundsatz gilt ausnahmslos für die aus dem inländischen E. Verkehre sich ergebenden Rückwirkungen. Nur die aus dem Verkehre mit Seehäfen, Wasserumschlagplätzen und aus der Konkurrenz gegen Auslandsbahnen sich ergebenden Rückwirkungen brauchen nicht durchgeführt zu werden. Wichtige Grundsätze für die Bildung der Auslandstarife enthält die Handelsministerialverordnung 30 VI 75, Z. [illegible], Zentralblatt Nr. [illegible] ex 1875. Danach dürfen diese Tarife in der Regel nicht höher sein als die zusammengestoßenen Lokalsätze für Spezialtarife ausnahmslose [illegible]. Überschreitungen der konzessionsmäßigen Maxima in den Anteilen der österr. Verwaltungen sind nur zulässig, wenn sie sich lediglich durch Abrundungen oder durch kleine Rechnungsdifferenzen ergeben. Von der gemeinsamen Güterklassifikation des Tarifes Teil I [illegible] darf nur abgewichen werden, wenn die gewichtigen Interessen des Handels und der Industrie nicht nach [illegible] [illegible]

[illegible]

(z. B. Art. 15 des H. V. mit dem Deutschen Reiche) und durch das Zoll- u. Handelsbündnis mit Ungarn (Art. IX) (s. darüber die Art. „Handelsverträge" und „Zoll- u. Handelsbündnis") beeinflußt. Danach müssen die E.-Tarife so gestaltet werden, daß sie den Sendungen der Untertanen des fremden Staates in ganz gleicher Weise wie jenen der eigenen Untertanen zur Verfügung stehen, soweit es sich nicht um Sendungen zu milden oder öffentl. Zwecken handelt, und müssen die durch Umkartierung zufolge billiger Lokal- oder Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles (Staates bezw. Verwaltung) in die direkten Tarife eingerechnet werden. Der gegenseitige Verkehr soll durch Aufstellung direkter Tarife tunlichst unterstützt werden; die österr. und ungar. Staatsbahnen sind sogar verpflichtet, der Aufstellung direkter Tarife für den über ihre Linien gehenden Güterverkehr des anderen Staates zuzustimmen und die gegenwärtig (d. h. bei Abschluß des Zoll- u. Handelsbündnisses) für die in Frage kommenden Relationen von einer oder der anderen Staatseisenbahnverwaltung gewährten ermäßigten Anteile als Maximalanteile in diese direkten Tarife einzurechnen. Die für den Transit ausländischer Sendungen auf den Linien der einen oder der anderen Staatseisenbahnverwaltung gewährten Ermäßigungen müssen auch für die gleichen Erzeugnisse der anderen Reichshälfte in der gleichen Verkehrsrichtung auf der benutzten Staatsbahnstrecke zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen hievon sind die für den Konkurrenzverkehr gegen das Deutsche Reich für die Transitrelation Nowoselitza—Moldau den russischen Sendungen zugestandenen Ermäßigungen.

Der Art. VIII des Zoll- u. Handelsbündnisses verpflichtet endlich die Regierungen beider Staaten, die durch den allen E. Österr. u. Ungarns gemeinsamen Tarif Teil I für den Güterverkehr erreichte Übereinstimmung der Tarifbestimmungen und der Güterklassifikation tunlichst aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln.

b) So wie die Tarifbildung im allg., ist auch die Festsetzung der Höhe der einzelnen Tarife Recht u. Sache der E. selbst; jedoch enthält § 10, lit. e, des E. Konz. G. insofern eine Einschränkung, als der Regierung das Recht zusteht, wenn das „Erträgnis einer E. 15% der Einlagen, d. h. die der eingezahlten Aktien übersteigt, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken". Für den Personenverkehr sind im G. 15 VII 77, R. 64, Maximaltarife vorgeschrieben u. zw. I. Klasse per Person u. Kilometer 5 kr., II. Klasse 3·6 kr., III. Klasse 2·4 kr. in Silber. Für Schnellzüge gestattet das G. 25 V 9[illegible], R. [illegible], bei Einführung der sog. Zonentarife einen Zuschlag von [illegible]. Das letztere G. gestattet auch die Erhebung des sog. [illegible]tarifes für Gepäck und enthält als Maximaltarif für Gepäck den Satz von [illegible] kr. f. d. [illegible] kg und 1 km.

Maximaltarife u. zw. sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr enthalten [illegible] Konzessionsurkunden u. zw. [illegible] [illegible] anderer Konzessionen.

auf die beiden Tarifgesetze oder auf die Tarife der k. k. Staatsbahnen. Die E. Betr. O., das E. Konz. G., das E. Betr. Rgl. und die Konzessionsurkunden der einzelnen E. enthalten ferner Bestimmungen über die Verpflichtung der E. teils zu unentgeltlicher (§ 68 E. Betr. O., § 10, lit. f, E. Konz. G. Post- u. Postbedienstete, § 88 E. Betr. O. Beamte der Generalinspektion, der polit. und polizeil. Behörden für Dienstreisen in E.-Angelegenheiten; § 11 E. Betr. Rgl. Kinder bis 4 Jahre; § 12 der Konzession des Ergänzungsnetzes der Staatseisenbahngesellschaft, ebenso § 44 der Südbahnkonzession, § 14 Kaschau—Oderberg, § 19 Ferdinand-Nordbahn und viele andere Konzessionen: alle Staatsbeamten u. Diener, welche im Auftrage der Aufsichtsbehörde, aus Gefällsrücksichten oder zur Wahrung der ärarischen Interessen gemäß der Konzession die Bahn benutzen), teils im Preise ermäßigter Beförderung (§ 10 E. Betr. O. Sträflinge, Schüblinge; § 69 E. Betr. O., § 10, lit. f, E. Konz. G. Militär u. Militärgüter, § 11 E. Betr. Rgl. Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Jahre, § 26 der Ferdinand-Nordbahnkonzession alle zwangsweise auf öffentl. Kosten zu befördernden Personen samt Eskorte, § 27 derselben Konzession: Sendungen für die Staatspferdezuchtanstalten und deren Begleitung und viele andere Konzessionen).

c) Die Veröffentlichung der Tarife ist gemäß § 5 E. Betr. O., § 10, lit. e, E. Konz. G. eine unerläßl. Bedingung für die Zulässigkeit ihrer Anwendung. Geregelt ist die Veröffentlichung, u. zw. sowohl der Einführung von neuen Tarifen, sog. Zusammenstellungen von direkten Sätzen, Nachträgen, Änderungen, als auch der Aufhebung derselben in ausführlichster Weise durch die Handelsministerialverordnung 1 XI 90, Z. 47510 (V. Bl. 128), jene der sog. „Tarifermäßigungen" (vgl. Punkt I, 11) durch die Handelsministerialverordnung 20 XI 95, R. 167. Nach der ersteren V. gehört zur ordnungsmäßigen Veröffentlichung eines Tarifes: Die Ankündigung seines Erscheinens in den öffentl. Blättern, das Auslegen zur Einsichtnahme, die Übersendung an die von ihm berührten Handels- u. Gewerbekammern, der Verkauf an das Publikum, bezüglich der Personentarife auch die Aufnahme in das offizielle Kursbuch der E. und des H. M., und endlich bezüglich der Aufhebung von Tarifen die Benennung derselben in den neuen Tarifen oder Nachträgen. Die Veröffentlichung der Tarifbegünstigungen muß in ganz bestimmter (tabellarischer) Form im V. Bl. für E. u. Schiffahrt und durch Anschlag in den Stationen erfolgen.

d) Für die Anwendung der Tarife gelten folgende Hauptgrundsätze: Angewendet darf ein Tarif erst werden, sobald er in Kraft getreten ist, d. i. 14 Tage nach der gehörigen Veröffentlichung (gilt auch für Berichtigungen nicht augenfälliger Druckfehler und für Erhöhungen, welche durch die Besserung der Valuta eintreten, falls dies im Tarife schon im vorhinein vorgesehen ist). Alle anderen Erhöhungen u. Erschwerungen in bestehenden Tarifen treten erst 6 Wochen nach der Kundmachung in Kraft. Die Tarifmaßnahmen der Kleinbahnen treten schon 8 Tage, alle im V. Bl. veröffentlichten Tarifbegünstigungen schon 3 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, falls für die letztere nicht ausdrücklich ein späterer Gültigkeitsbeginn fixiert ist. Diese Begünstigungen sind auch in ihrer Geltungsdauer beschränkt, da sie längstens für 1 Kalenderjahr gewährt werden dürfen.

Laut Art. 11 des Int. Ü. und § 7 E. Betr. Rgl. müssen die veröffentlichten, zu Recht bestehenden Tarife für jedermann ganz gleich zur Anwendung gelangen; Sonderbegünstigungen einzelner gegenüber den Tarifen sind verboten u. nichtig. Insbes. müssen die Tarifbegünstigungen so gewährt werden, daß sie jedermann unter gleichen Verhältnissen gleichmäßig zu Gebote stehen. Geheime Tarifsätze dürfen nicht existieren (Art. IX des Zoll- u. Handelsbündnisses mit Ungarn).

2. In einigen Fällen steht der Staatsverwaltung sogar das Recht zu, die konkrete Höhe eines Tarifes zu bestimmen, so im Falle des § 66 E. Betr. O. aus öffentl. Rücksichten „bei übertriebenen Anforderungen" (d. h. bei offenbar zu hohen, der Volkswirtschaft schädl. Tarifen), ferner auf Grund von Vorbehalten in den Konzessionsurkunden in Notstandsfällen (z. B. § 13 Konzession der Staatseisenbahngesellschaft, § 42 der Südbahn, § 15 der Kaschau—Oderberger Bahn), bei außerordentl. Teuerung der Lebensmittel bis zur Hälfte der konzessionsmäßigen Maximaltarife (§ 26 der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn: nach Erfordernis für Nahrungsmittel für Menschen u. Tiere). In den meisten Konzessionen ist der Regierung das Recht eingeräumt, im Falle das Erträgnis (die Dividende) durch eine gewisse Zeit (z. B. 2 Jahre) eine gewisse Grenze (häufig 7 %) überschreitet, eine verhältnismäßige Herabsetzung der Tarife anzuordnen (nicht bloß wie im § 10 E. Konz. G. „darauf einzuwirken"). Art. III des G. 25 V 90, R. 89, schrieb jenen Privatbahnen, welche sich konzessionsmäßig einer gesetzl. Regelung ihrer Tarife unterwerfen müssen, die Übernahme des von den k. k. Staatsbahnen im J. 1890 eingeführten Zonentarifes vor.

3. Zur Überwachung der Einhaltung aller dieser Vorschriften steht der Regierung das Kontrollrecht zu, welches in der Form vorheriger Genehmigung aller Tarifmaßnahmen ausgeübt wird, mit der rechtl. Konsequenz, daß ein nicht genehmigter Tarif nicht zu Recht besteht, nicht angewendet werden darf. Der Vorgang, welcher einzuhalten ist, um die Genehmigung zu erlangen, ist durch die Eisenbahnministerialverordnung 8 VII 96, Z. 459/I, und Handelsministerialverordnung 13 V 76, Z. 14171, usw. geregelt. Der § 10, lit. e, E. Konz. G. verpflichtet die E., ihre Tarife von 3 zu 3 Jahren zu revidieren und selbstverständlich zur Genehmigung vorzulegen. Man könnte aus dieser Bestimmung die Konsequenz ableiten, daß kein Tarif länger als 3 Jahre in Kraft bleibt, falls er nicht neuerlich genehmigt wird. In der Praxis ist diese Bestimmung obsolet geworden, weil kein Tarif so lange Zeit ganz ohne Änderungen bleibt, da sich das Bedürfnis hiezu immer schon früher herausstellt, und wenn dies ja einmal nicht der Fall sein sollte, der Beweis vorliegt, daß der Tarif den Bedürfnissen der Volkswirtschaft entspricht und die

zu seiner gründl. Revision notwendige umfangreiche Arbeit gänzlich überflüssig wäre.

In dem Ansuchen um die Genehmigung eines Tarifes müssen die E. alle für die Tariferstellung maßgebend gewesenen Umstände (Bedürfnisse des Handels usw., Konkurrenzverhältnisse, Notwendigkeit einer Einnahmensteigerung bei ungenügendem Erträgnisse usw.), die eingetretenen Änderungen, die mögl. Rückwirkungen auf andere Tarife usw. klarlegen, um die Regierung in die Lage zu versetzen, ihr Kontrollrecht mit praktischem Erfolge handhaben zu können.

4. Zur Geltendmachung ihrer Befugnisse besitzt die Regierung gemäß § 85 E. Betr. O. ein spezielles *administratives Zwangs-* bezw. *Strafrecht*, durch welches die Beobachtung dieser verwaltungsrechtl. Tarifvorschriften, die Abstellung u. Berichtigung der Unregelmäßigkeiten durchgesetzt wird. Das betreffende Administrativverfahren wird vom Eis. M. als Aufsichtsbehörde gehandhabt, Strafen in der Höhe von 100—2000 fl. C. M. ist die polit. Landesbehörde jenes Landes, in dem die E. ihren Sitz hat, zu verhängen berechtigt. Bei groben Konzessionsverletzungen können auch die Zwangsmittel des E. Konz. G. u. zw. zunächst Verwarnung und schließlich Sequestration gemäß § 12 und selbst die Konzessionsentziehung eintreten.

Alle diese Befugnisse u. Rechte der Regierung faßt man häufig unter dem Schlagworte „*Tarifhoheit*" zusammen. Es ist darunter jedoch kein bes. selbständiges Staatshoheitsrecht zu verstehen, da alle diese „Rechte" doch nur Anwendungsfälle der allg. Regierungsgewalt des Staates sind.

VI. **Privatrechtliches.** 1. Privatrechtlich ist der E.-Tarif nichts anderes als ein Verzeichnis von Transportpreisen mit der Eigenschaft einer *Beförderungsbedingung*, d. h. er gehört zu jenen von den E. festzustellenden „allg. Anordnungen", denen sich der Absender unterwerfen muß, falls die E. zur Beförderung verpflichtet sein soll (vgl. den Art. „Eisenbahnen S.").

2. Die im einzelnen Falle gemäß dem Tarife zu leistende Zahlung, die sog. „*Fracht*", ist der „Lohn" (im Sinne des § 1152 a. b. G. B.) für die Beförderung des Gutes, weshalb prinzipiell der Empfänger zu ihrer Bezahlung verpflichtet ist. Die vorherige Bezahlung ist eine Voraussetzung für die Auslieferungspflicht der E. (§ 68 E. Betr. Rgl.). Die Zahlung muß in barem Gelde geschehen u. zw. in der Regel in der am Orte der Bestimmungsstation geltenden Währung. Zulässig ist jedoch stets die Zahlung in der Tarifwährung oder in einer der auf den Nachbarbahnen gesetzl. Kurs besitzenden Währung, selbstverständlich zum geltenden Tageskurse (§ 8 E. Betr. Rgl.). Außer der „Fracht" sind auch die tarifmäßigen *Nebengebühren* und die *baren Auslagen* der E. zu bezahlen (§ 62 E. Betr. Rgl.). Der „*Fahrpreis*" für die Personenbeförderung und die „*Gepäckfracht*" sind im voraus, also in der Abgangsstation, zu bezahlen (§§ 13 u. 32 E. Betr. Rgl.). Die Wahl des konkret anzuwendenden Tarifes steht dem Absender zu; sie geschieht durch Benennung im Frachtbriefe mit der Wirkung, daß die E. ihn anwenden muß, falls er nach den für seine Anwendung bestehenden Bestimmungen und nach der Natur der Sendung überh. anwendbar ist. Hat der Absender keinen Tarif bestimmt, so hat die E. den ihr für den Absender am vorteilhaftesten scheinenden anzuwenden, für welche Wahl sie zivilrechtlich haftet, wenn ihr ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

3. Wurde aus irgend einem Grunde eine „unrichtige" Zahlung geleistet, d. h. nicht jene, welche nach dem konkret anzuwendenden Tarife zu bezahlen gewesen wäre, so entsteht, falls zu viel bezahlt wurde, ein „*Rückerstattungsanspruch*" gegen die E., falls zu wenig gezahlt wurde, ein „Nachzahlungsanspruch" der E. gegen den Zahler. Der erstere ist ein Bereicherungsanspruch, der letztere ein Anspruch auf vollständige Erfüllung des Frachtvertrages. Eine Rückerstattung ist, falls die Frachtberechnung nicht nur unrichtig, sondern auch unzulässig war, mit dem Tage der Zahlung fällig, daher auch von diesem Tage mit 6- bezw. 5 % zinspflichtig. Wird von der E. zufolge der von ihr vorgenommenen Revision der Frachtberechnungen eine Unrichtigkeit lediglich vermutet und der Zahler hievon verständigt, so wird die Rückerstattung erst fällig, wenn durch die vom Zahler vorgelegten Originalfrachtdokumente die Unrichtigkeit bestätigt wird. Frachtzahler, die Kaufleute sind, haben auch in diesem Falle vom Tage der Anerkennung an Anspruch auf 6 % Zinsen. Wird eine Rückerstattung in einem der Fälle der Zusatzbestimmung VI zu § 61 E. Betr. Rgl., also infolge einer generellen freiwilligen Zusage der E. geleistet, so wird sie erst fällig und daher auch zinspflichtig mit dem Tage des zustimmenden Bescheides. Alle Ansprüche aus unrichtiger Zahlung der tarifmäßigen Fracht- u. Nebengebühren *verjähren in einem Jahre* vom Tage der unrichtigen Zahlung an. Die Frist ist gemäß Art. 328 H. G. zu berechnen. Außer durch die allg. Hemmungsgründe des a. b. G. B. wird die Verjährung dieser Ansprüche auch noch durch die Einbringung einer schriftl. Reklamation bei der E. gehemmt u. zw. bis zu jenem Tage, an welchem der Reklament einen abweisenden Bescheid und seine Beweisstücke erhält. Weitere Reklamationen u. Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wirken nicht hemmend (§ 9 E. Betr. Rgl). Unterbrechungsgründe sind Anerkenntnis, Vergleich und gerichtl. Urteil (§ 61 E. Betr. Rgl.).

Literatur.

1. Die meisten *Hand- und Lehrbücher der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre* enthalten mehr oder minder ausführl. Bemerkungen über Verkehrsmittel u. Tarife.

2. *Zeitschriften, Enzyklopädien, Handwörterbücher:* Archiv für E.-Wesen, Berlin, seit 1878. Österr. E.-Zeitung, Wien, seit 1878, insbes. Jahrg. 1897. Zeitung des Vereines Deutscher E.-Verwaltungen, Berlin, seit 1860 u. v. a. Auch die bekannten volkswirtschaftl. Zeitschriften von Schäffle, Schmoller, Conrad usw. Enzyklopädie des gesamten E.-Wesens von Dr. *Röll*, Wien 1890—1895. Handwörtb., Jena, 2. Afl., 1898 bis

1901. Handbuch der polit. Ökonomie von Schönberg, Tübingen 1896.

3. Monographien über Verkehrswesen: E. Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- u. Staatswirtschaft, 2. Bde., Wien 1878. v. d. Borght: Das Verkehrswesen, Leipzig 1894. v. Weichs-Glon: Das finanzielle u. soziale Wesen der Verkehrsmittel, Tübingen 1894. K. Knies: Die E. und ihre Wirkungen, Braunschweig 1853. Picard: Traité des chemins de fer, Paris 1887.

4. Spezialwerke über Tarifwesen. Baxichar: Berechnung der Kosten auf den E., Wien 1877; E.-Tarifenquete 1882/83, Wien. Krönig: Die Differenzialtarife, Berlin 1877. W. Launhardt: Die Betriebskosten der E., Leipzig 1877. Derselbe: Theorie der Tarifbildung, Berlin 1890. Lehr: E.-Tarifwesen u. E.-Monopol, Berlin 1879. E. Lill: Das Reisegesetz, Wien 1891. Nördling: Die Selbstkosten des E.-Transportes und die Wasserstraßenfrage, Wien 1885. Pauer: Lehrbuch des E.-Tarifwesens, Wien 1900. Rank: Das E.-Tarifwesen in seiner Beziehung zu Volkswirtschaft u. Verwaltung, Wien 1895. Derselbe: Grundzüge des E.-Tarifwesens, Wien 1900. Derselbe: Die E.-Tariftechnik, Wien 1902. Schreiber: Das Tarifwesen der E., Wien 1884. Derselbe: Die E. als öffentl. Verkehrseinrichtungen und ihre Tarifpolitik, Wien 1887. Schübler: Über Selbstkosten u. Tarifbildung der deutschen E., Stuttgart 1879. Sympher: Transportkosten auf E. u. Kanälen, Berlin 1885. Tóth: Die Selbstkosten und die Tarifkonstruktion der E.-Transporte, Wien 1878. Ulrich: Das E.-Tarifwesen, Berlin 1886. Derselbe: Personentarifreform u. Zonentarif, Berlin 1892. Derselbe: Staffeltarife u. Wasserstraßen, Berlin 1894. Der Zonentarif und dessen Resultate (amtlich), Budapest 1892; Anhang hiezu 1893. Dr. Seidler u. Freud: Die E.-Tarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik, Leipzig 1904.

5. Entwicklung der Tarife. Darüber speziell im III. Bd. der „Geschichte der E. der österr.-ungar. Monarchie" u. zw. Th. Englisch über Personentarife und A. Pauer über Gütertarife. Jellinek u. Gonda, Entwicklung des E.-Tarifwesens in Ungarn, I. Bd., Budapest 1897.

6. Sog. Reformliteratur: Engel: E.-Reform, Jena 1888. Derselbe: Der Zonentarif, 4. Afl., Jena 1891. Hertzka: Das Personenporto, Wien 1885. Perrot: Die E.-Reform, Rostock 1871. Derselbe: Deutsche E.-Politik, Berlin 1872. Derselbe: Die Differenzialtarife der E., Berlin 1874. Derselbe: Der Zonentarif und seine Bewährung in Ungarn, Frankfurt a. M. 1889. Trommer: Das E.-Verkehrswesen, Zürich 1895. Wilhelm: Frachtporto, Wien 1892 u. 1900. Reisenbichler: Für 10 Mark durch ganz Deutschland, für 5 fl. durch ganz Österr., Leipzig 1891. Viel Material über E.-Tarife u. Tarifreformen in den Berichten usw. von Handelskammern, E.-Beiräten, Industriellen und kaufmännischen Vereinigungen usw. usw.

Hilscher.

R. Eisenbahnkartelle.

I. Begriff u. Veranlassung der E.-Kartelle. — II. Die Organisation der E.-Kartelle. — III. Der materielle Inhalt der E.-Kartelle und die Prinzipien der Abrechnung. — IV. Rechtl. Natur der E.-Kartelle.

I. Begriff u. Veranlassung der E.-Kartelle.

E.-Kartelle sind Vereinbarungen mehrerer E. über die kommerzielle Behandlung jener Verkehrsrelationen und über die Anteilnahme an den Einnahmen aus denselben, welche von mehreren E. über mehrere Wege bedient oder in der Tarifgestaltung beeinflußt werden können. Möglich ist ein solches Verhältnis vor allem im Verkehr der sog. Knotenpunkte und eines gewissen Rayons um diese, und gelegentlich im Wettbewerbe um den Verkehr eines zwischen 2 Parallelbahnen gelegenen (nicht zu breiten) Gebietes. In diesen Fällen muß das Bestreben jeder gut geleiteten E. dahin gehen, möglichst viel dieses Verkehres an sich zu ziehen. Die Mittel hiezu sind sehr mannigfach: gute, rasche Verbindungen (namentlich im Personenverkehre sehr wirksam), Kulanz in der Geschäftsabwicklung, Begünstigungen durch Übernahme von Nebenleistungen ohne oder gegen sehr geringe Vergütung usw., endlich als Hauptmittel: Herabsetzung der Transportpreise. Die Eignung einer E. durch solche Mittel, den Verkehr an sich zu ziehen, nennt man die „Konkurrenzfähigkeit", deren Ausmaß von der mehr oder minder reichl. Ausstattung mit Betriebsmitteln jeder Art, von den Neigungsverhältnissen und der Länge der in Betracht kommenden „konkurrenzierten Strecken", von der Verkehrsdichte und von der Kapitalskraft der einzelnen E. abhängt. Ist die Konkurrenzkraft einer E. so überragend, daß die anderen bei Durchführung eines Kampfes unterliegen müssen, so wird diese natürlich den Verkehr monopolisieren. Zumeist ist dies aber nicht der Fall und es kommt zum Wettkampfe, der schließlich so weit geht, daß alle beteiligten E. mit Verlust arbeiten. Diesem Zustande nun wird durch Abschluß eines Kartelles ein Ende gemacht. Das ist der typische Verlauf aller E.-Konkurrenzen bisher gewesen. In England sollen die ersten E.-Kartelle schon in den Vierzigerjahren des vorigen Jahrh. geschlossen worden sein; in Österr. haben sie sich seit den Siebzigerjahren immer mehr entwickelt, so daß heute beinahe keine Relation von Bedeutung mehr außerhalb eines Kartelles steht, und daß man heute von vornherein eine Konkurrenz durch Kartellabschluß unmöglich macht, wenn z. B. durch Neubau von Linien neue „konkurrenzierte Strecken" entstehen. Der Zweck der E.-Kartelle ist also die Schaffung eines geregelten, jede Konkurrenz ausschließenden Verhältnisses zwischen den „beteiligten" E.

Vereinzelte E.-Kartelle verfolgen jedoch in erster Linie nicht diesen „Schutz der eigenen Einnahmen", sondern den Schutz einer bestimmten Produktion, z. B. des inländischen Kohlenbergbaues, gegen die gleiche Produktion anderer Gebiete, namentlich des Auslandes. Dies setzt aber voraus, daß eine oder mehrere E. auf die Bedienung dieser „anderen" Produktionsgebiete verzichten, wofür sie natürlich „entschädigt" werden müssen, so daß in letzter Linie denn doch wieder der „Einnahmenschutz" zum Vor-

schein kommt. Nach der bekannten Terminologie Menzels sind die E.-Kartelle daher Preis- und Beteiligungskartelle jedoch in dem Sinne, daß nicht die Erzielung möglichst hoher Preise, sondern die Bewahrung von auskömmlichen, dem sog. „natürl. Tarifmaximum" (vgl. den Art. „Eisenbahnen Q.", Punkt I, 7) entsprechenden Tarifen, also nicht die Schädigung, „Ausbeutung" des Publikums, sondern die Abwehr eigenen Schadens ihr Ziel ist.

II. **Die Organisation der E.-Kartelle.** Zur Durchführung dieses Zieles ist es vor allem nötig, daß sich jene E., welche auf einen Verkehr irgend einen „Anspruch zu haben" glauben, zu einer Vereinigung zusammenschließen und jene Prinzipien vereinbaren, nach welchen die Anteilnahme an dem Verkehr jeder von ihnen zuzusprechen ist. Dies geschieht einerseits durch ein „Statut", welches das sog. „Verkehrsgebiet" umgrenzt und die Zulassung zur Konkurrenz durch Fixierung irgend eines Maßstabes, z. B. einer bestimmten Umwegsgrenze (15—20—25%), die Art u. Weise der gemeinsamen Beschlußfassung, die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht im Falle von Streitigkeiten, das Recht auf gegenseitige Kontrolle usw. regelt und anderseits durch Aufstellung der sog. „Quotentabellen", das sind Zusammenstellungen, in denen ziffermäßig (in Prozenten) der Anspruch jeder konkurrenzierten Route an dem Verkehre der einzelnen „kartellierten Relationen" festgelegt ist. Da die E.-Kartelle in der Regel, wie leicht erklärlich, mit den sog. Tarifverbänden (s. den Art. „Eisenbahnen Q.", Punkt IV, 2, i) zusammenfallen, so nennt man sie auch „Tarifkartelle" und die Statuten enthalten daher auch noch andere allg. Vereinbarungen (Prinzipien über die Bildung von direkten Tarifen, Kündigungsrecht u. -frist usw.). Die eigentl. Kartellbestimmungen sind in der Regel in bes. „Vereinbarungen" niedergelegt, zu denen häufig auch noch „Durchführungsvorschriften" für die Abrechnung hinzutreten.

III. **Der materielle Inhalt der E.-Kartelle und die Prinzipien der Abrechnung.** Das wesentlichste Prinzip eines jeden E.-Kartelles ist der Satz, daß die Tarife der konkurrenzierten Relationen vollkommen gleich sein müssen. Maßgebend ist natürlich der nach der Tariflage sämtlicher in Betracht kommenden Wege sich ergebende billigste Tarif; bei Konkurrenz eines anderen Verkehrsweges (Wasserstraße, durch das Kartell zu verdrängende E.-Route usw.) ist dieser Tarif, falls er noch billiger ist, der maßgebende. Dieser muß nun von allen konkurrierenden Wegen nach bestimmten Kürzungsverhältnissen (sog. „Prinzipien der Anteilsausscheidung") übernommen werden. Ermäßigungen der Tarife für kartellierte Relationen sind in der Regel an die vorherige Zustimmung der Verbandsverwaltungen gebunden, jedoch niemals ausgeschlossen, eventuell muß die ihren Anteil ermäßigende E. den sich gegen den Verbandssatz ergebenden Ausfall allein tragen. Alle Verbandsverwaltungen sind einerseits in der Regel verpflichtet, der Aufstellung direkter Tarife zuzustimmen, um den Verkehr zu erleichtern, anderseits verpflichtet, alles zu unterlassen, was die anderen schädigen könnte.

Die zweite wesentl. Maßnahme jedes E.-Kartelles ist die Bestimmung des Ausmaßes, in welchem jede konkurrierende Route an dem Verkehre bezw. an den Einnahmen daraus teilzunehmen berechtigt sein solle. Allg. gültige Maximen bestehen hiefür nicht, vielmehr wird dieses Verhältnis durch Verhandlungen u. Kompromisse festgelegt, in welchen nebst der objektiven Konkurrenzkraft der einzelnen E. auch die persönl. Tüchtigkeit u. Erfahrung der Unterhändler eine hervorragende Rolle spielt. Das Ergebnis wird gewöhnlich in den schon oben genannten „Quotentabellen" niedergelegt, welche also einerseits sämtliche kartellierten Relationen eines E.-Kartelles, anderseits das Ausmaß der Verkehrsberechtigung der als verkehrsberechtigt anerkannten Routen (z. B. 100%, 50%, 25% usw.) enthalten. Das Bestreben geht neuerer Zeit dahin, die Anzahl der „Quotenrouten" tunlichst zu beschränken, u. zw. indem etwa vorhandene, minder verkehrsfähige Routen bei einzelnen Relationen unberücksichtigt bleiben, dagegen aber durch Zuweisung größerer Quoten in anderen Relationen oder sogar in anderen Verbänden entschädigt werden usw.

Als drittes Prinzip gilt fast allg. der Grundsatz, daß jede Route die ihr zugewiesene Quote des Verkehres auch tatsächlich (in natura) befördern soll (sog. Prinzip des „Naturalausgleiches"). Zu diesem Zwecke werden Wegleitungs-(Instradierungs-)Vorschriften ausgearbeitet, nach welchen die Stationen die vorkommenden Sendungen zu leiten haben. Ihre Aufstellung geschieht in der Regel so, daß jede Route abwechselnd eine gewisse Zeit hindurch (tages- bis monatsweise) als „fahrberechtigt" bezeichnet wird. Es ist klar, daß je mehr Routen zugelassen sind, eine um so größere Zersplitterung des Verkehres, vermehrter Wagenbedarf, vermehrte Wagenumlaufszeiten usw., und nicht zum letzten: vermehrte Abrechnungsarbeit die Folge ist. Daher trachtet man in neuerer Zeit, trotz Anerkennung mehrerer Routen als quotenberechtigt, wo möglich nur eine einzige Route als fahrberechtigt zuzulassen, natürlich gegen Entschädigung der anderen. Der sog. Naturalausgleich vollzieht sich jedoch erfahrungsgemäß fast nie in vollkommen programmgemäßer Weise, so daß immer noch eine nachträgl. Entschädigung jener Routen stattfinden muß, welche weniger als ihre Quote in natura befördert haben. Dies geschieht im Wege einer bes. Abrechnung, der sog. „Kartellabrechnung", indem aus den monatl. Verkehrsnachweisungen die von den einzelnen Routen der kartellierten Relationen beförderten Gütermengen der einzelnen Tarifklassen zusammengestellt werden und durch Vergleich mit den Quotentabellen (sog. „Quotisierung" oder „Gewichtsbilanzierung") sowohl die Tatsache als auch das Ausmaß der Mehr- oder Minderbeförderung der einzelnen quotenberechtigten Routen konstatiert wird. Das Prinzip des nun durchzuführenden „Geldausgleiches" ist kurz das, daß jede Route, welche mehr als ihre Quote befördert hat, den für dieses Plus durch Abzug der Manipulationsgebühren, „Regie-

spesen" und insbes. der „neutralen Anteile" von den tarifmäßig entfallenden Gebühren sich ergebenden „Reingewinn" an die ein Minus ausweisenden Routen im Verhältnisse ihrer Quoten herauszuzahlen hat, welcher Reingewinn, falls mehrere E. an diesen fordernden Routen beteiligt sind, auf die einzelnen E. nach Verhältnis der Entfernungen (Kilometer), aufgeteilt wird.

Die sog. „Regiespesen" sind einvernehmlich von allen Verbandsverwaltungen festgesetzte Beträge, durch welche jede Route für die tatsächl. Leistung der Beförderung entschädigt werden soll; sie sind verschieden nach den einzelnen Tarifklassen und variieren von Verband zu Verband. Bei den geringstwertigen Gütern fallen sie bis zu 0·14 h, in bes. Fällen bis zu 0·11 h per 100 *kg* und 1 *km*. Unter „neutralem" Anteil wird zumeist der Anteil der kürzesten Strecke einer E. verstanden, welche an allen Routen einer „Gemeinschaft" (d. h. einer konkurrenzierten Relation) mit ihren Linien beteiligt ist. Die Details einer solchen Kartellabrechnung sind viel zu verwickelt, als daß sie hier zur Darstellung gebracht werden könnten. Es gibt auch Kartellabrechnungen, bei denen nicht die oben skizzierte Quotisierung der beförderten Mengen, sondern eine Quotisierung der Einnahmen vorgenommen wird (sog. „reine Geldabrechnung").

IV. **Rechtl. Natur der E.-Kartelle.** Die rechtl. Qualifizierung der E.-Kartelle in Österr. ist eine sehr unsichere. Vor allen dürften sie wohl nicht unter das Koalitionsgesetz 7 IV 70, R. 43, fallen, daher Rechtswirksamkeit besitzen, da der legislativpolit. Grund dieses G. (Hintanhaltung der Ausbeutung des Publikums durch künstlich hinaufgeschraubte Preise) vermöge der Natur und des Zweckes der E.-Kartelle nicht zutrifft. Zweifellos ist, daß man es mit Obligationsverhältnissen zu tun hat, deren Subsumierung unter eines der im a. b. G. B. enthaltenen Vertragsschemata jedoch sehr große Schwierigkeiten macht. Es dürfte am einfachsten sein, sie als Verträge sui generis zu behandeln, für welche außer den allg. Regeln des Vertragsrechtes nur die konkreten Vereinbarungen gelten. Der O. G. H. scheint sich in dem meines Wissens einzigen bisher über E.-Kartelle geschöpften u. publizierten Urteile 8 V 1901, Z. 3622 (s. V. Bl. für E. u. Schiffahrt Nr. 105 ex 1901), dieser Ansicht zuzuneigen, wenn er auch gerade in diesem Urteile die sonderbarsten Ansichten geäußert hat.

Literatur.

Außer den Spezialwerken über E.-Tarife (s. diesen Art.) besonders: Rank: Die Tarifkartelle der österr.-ungar. E., Wien 1886; Derselbe: Grundsätze für den Abschluß von E.-Tarifkartellen, Wien 1890; Derselbe: Art. „Verkehrsleitung" u. „Verkehrsteilung" in Rölls Enzyklopädie des ges. E.-Wesens, Wien 1890—1895, und Röll: Art. „Eisenbahnkonkurrenzen" in seiner Enzyklopädie.

Hilscher.

S. Eisenbahntransportrecht.

I. Begriff u. Rechtsquellen. — II. Einteilung und rechtl. Natur des E.-Beförderungsvertrages. — III. Die Hauptprinzipien des E.-Frachtvertrages. — IV. Bes. bemerkenswerte Einzelnheiten. — V. Änderung u. Aufhebung des E.-Frachtvertrages. — VI. Besondere Bestimmungen des Int. Ü. — VII. Der Personenbeförderungsvertrag. — VIII. Der Gepäckbeförderungsvertrag.

I. **Begriff u. Rechtsquellen.** Das E.-Transportrecht ist der Inbegriff der über die Beförderung von Personen u. Sachen durch E. geltenden Rechtsregeln. Es ist handelsrechtl. Obligationenrecht; durch Berücksichtigung mancherlei Momente der öffentl. Wohlfahrt hat es jedoch Einschläge öffentl. Rechtes erfahren, so daß seine juristische Natur keine einheitliche ist.

Geregelt ist es für den internen österr. und ungar. Verkehr durch die in beiden Ländergebieten selbständig erlassenen, jedoch zufolge Art. VIII des Zoll- u. Handelsbündnisses 27 VII 78, R. 62 (das neue enthält dieselbe Bestimmung), gleichlautenden Betr. Rgl. (in Österr. publiziert mit Handelsministerialerlaß 10 XII 92, R. 207), ferner subsidiär durch den V. Titel des H. G. und das a. b. G. B.; für den internationalen Verkehr u. zw. auf den in einer bes. Liste kundgemachten E. Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Österr., Ungarns, Rumäniens, Rußlands und der Schweiz durch das „Int. Ü. über den E.-Frachtenverkehr", einen St. V., in Österr. mit G. 27 X 91, R. 187, kundgemacht.

Insoweit dieses Int. Ü. keine Bestimmungen enthält oder selbst auf das interne Recht der einzelnen Vertragsstaaten hinweist, kommt in Österr. subsidiär das Betr. Rgl. mit allen seinen Subsidiärquellen zur Anwendung. Das Int. Ü. gilt nicht, wenn Versand- u. Bestimmungsstation in demselben Staate liegen und ein fremder Staat auf einer nationalen E. nur transitiert wird, wenn die Bestimmungsstation die Grenzzollstation oder eine zwischen dieser und der Grenze liegende Station ist, und endlich wenn Versand- oder Bestimmungsstation oder beide außerhalb seines Gebietes liegen. Das Betr. Rgl., welches zuerst nur eine Vertragsofferte der E. war, dann durch die Publizierung als Ministerialverordnung den Charakter eines Verwaltungsbefehles an die E. annahm, Frachtverträge nur in der dadurch zugelassenen Art zu schließen, hat durch das G. 27 X 92, R. 187, durch welches die Regierung ermächtigt wurde, seine Bestimmungen mit dem Int. Ü. selbst dann in Übereinstimmung zu bringen, wenn sie vom H. G. abweichen sollten, die Kraft eines Gesetzes erhalten, ist also gegenwärtig staatl. Rechtsvorschrift. Das Int. Ü. ist ein G. im vollen Sinne des Wortes. Beide Rechtsquellen, welche größtenteils wörtlich übereinstimmen, enthalten zwingendes Recht, d. h. in dem ihnen unterworfenen Gebiete darf die Beförderung von Personen oder Sachen nur nach dem Inhalte dieser Rechtsquellen vor sich gehen, dürfen abweichende Bestimmungen nur für E. untergeordneter Bedeutung und für bes. Betriebsverhältnisse von der Aufsichtsbehörde (Eis. M.) zugelassen werden; dagegen sind er-

gänzende Bestimmungen für E. aller Art zulässig. Sowohl die Abweichungen als auch die Ergänzungen sind aber nur dann gültig, wenn sie in den Tarif aufgenommen sind und die Genehmigung des Eis. M. aus der Veröffentlichung zu ersehen ist.

Solche ergänzende Bestimmungen sind die Zusatzbestimmungen im Tarife Teil I (s. den Art. „Eisenbahnen Q."). Im einzelnen Falle dürfen überh. keine anderen als die in den Rechtsquellen und den Tarifen enthaltenen Bestimmungen angewendet werden; besondere Vereinbarungen und ungleiche Behandlung einzelner sind unstatthaft, nichtig (Art. 4). Zulässig sind besondere Vereinbarungen für einen konkreten Transport in dem einzigen Falle, als Güter befördert werden sollen, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage oder dem Betriebe einer beteiligten E. außergewöhnl. Schwierigkeiten machen (§ 50, B 3).

Als lex contractus kommt auf den Verkehr der dem Vereine Deutscher E.-Verwaltungen angehörenden E. das von diesem Vereine veröffentlichte Betr. Rgl. und für den Verkehr mit dem Oriente das speziell für diesen Verkehr von den teilnehmenden E. publizierte Betr. Rgl. zur Anwendung, von denen das erstere ganz, das letztere in vielen Punkten mit dem Int. Ü. übereinstimmt, so daß heute fast in ganz Europa bezüglich des E.-Transportrechtes Rechtsgleichheit herrscht.

II. Einteilung und rechtl. Natur des E.-Beförderungsvertrages. Nach dem Objekte der Beförderung sind 3 Hauptarten des E.-Beförderungsvertrages zu unterscheiden: Der Personenbeförderungsvertrag (geregelt speziell durch §§ 10—29), der Gepäckbeförderungsvertrag (geregelt durch §§ 30 bis 38) und der Güterbeförderungsvertrag = Frachtvertrag (geregelt durch §§ 42—91 des Betr. Rgl. und durch das Int. Ü.). (Im folgenden bezieht sich Paragraph immer auf das Betr. Rgl. und Art. auf das Int. Ü.) Der Personenbeförderungsvertrag ist ein reiner Konsensualvertrag, Gepäckbeförderungs- u. Frachtvertrag sind Realverträge, da ihr Zustandekommen von der Übergabe u. Übernahme des Beförderungsgegenstandes (der res) abhängt. Sämtliche sind entgeltl. Dienstverträge (§ 1152 a. b. G. B.), ihr Inhalt ist die Übernahme der Verpflichtung zur Beförderung und (bezüglich des Gepäckes und der Güter) zur Auslieferung an den Empfänger einerseits und zur Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren anderseits. Der Frachtvertrag insbes. ist ein Vertrag zugunsten eines Dritten (des Empfängers), da die Bestimmung des Gutes für den seine Ansprüche suo iure geltend machenden Empfänger (§ 66, Art. 16) so wesentlich zum Inhalte des Vertrages gehört, daß er ohne sie nicht materiell individualisiert wäre.

III. Die Hauptprinzipien des E.-Frachtvertrages. 1. Der Kontrahierungs- oder Transportzwang.

a) Auf Seite der E.: α) Jede öffentliche, dem Verkehre übergebene E. muß den Vertrag eingehen, sofern der Absender den geltenden Beförderungsbestimmungen (das sind die Rechtsquellen) und den allg. Anordnungen der E. (das sind die tarifarischen u. Zusatz-Bestimmungen) entsprochen hat, wenn die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist und wenn nicht höhere Gewalt entgegensteht (§ 6, Art. 5). **Ausgeschlossen** von der Beförderung sind Pest-, Cholera- u. Tollwutkranke, Störer der Ordnung und des Anstandes (§ 22), postzwangspflichtige, aus Gründen der öffentl. Ordnung verbotene, explosive u. selbstentzündliche, endlich solche Güter, welche sich wegen ihres Umfanges u. Gewichtes oder sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung nicht eignen (§ 50, Art. 2); nur bedingungsweise zugelassen sind z. B. Güter der Anlage B zum Betr. Rgl., Anlage 1 zum Int. Ü., Kostbarkeiten, Leichen, lebende Tiere usw. (§ 50, Anlage B, §§ 42 ff., 44 ff. usw.), sofern die bes. Voraussetzungen erfüllt sind. β) Der Vertrag muß ferner mit jedem, der sich den Zulassungsbedingungen unterwirft (§ 6), ohne Bevorzugung einzelner (Art. 4) sofort abgeschlossen werden, falls die regelmäßigen Transportmittel hinreichen (§ 55, Art. 5), und endlich ohne Rücksicht auf den Erfüllungsort (§ 49, Art. 1) (daher direkter Frachtbrief). Jede Zuwiderhandlung gegen diese (sub α u. β) Bestimmungen berechtigt den dadurch Geschädigten zur Schadenersatzforderung (Art. 422 H. G.); die denselben widersprechenden Vereinbarungen sind nichtig (Art. 4). Der Abschluß der Verträge muß zu jeder Tages- u. Jahreszeit, allerdings innerhalb der publizierten Geschäftsstunden, stattfinden; eine den Parteien gegenüber anrechenbare Unterbrechung der Beförderung dürfte nur bei Bestand der gesetzl. Sonntagsruhe stattfinden. γ) Der Kontrahierungszwang erstreckt sich auch auf die mit der Beförderung wirtschaftlich u. technisch auf das engste zusammenhängenden Nebenverträge, u. zw. zur Eingehung eines Verwahrungsvertrages bei Unmöglichkeit sofortiger Beförderung (§ 55), bei Ablieferungshindernissen (§ 70, Art. 24) und bei bahnlagernd gestellten Gütern (§ 68); zur Übernahme eines Inkassomandates (Nachnahme nach Eingang, § 62, Art. 13), zur Eingehung von Dienstverträgen (Besorgung der Zoll-, Steuer-, statistischen Behandlung des Gutes während der Beförderung, § 59, Art. 10, Erhaltungsarbeiten an dem Gute, § 60, Art. 11) usw. δ) Eine sehr wichtige Konsequenz des Kontrahierungszwanges ist die Verpflichtung der aufnehmenden E., den Gepäck- u. Frachtvertrag auch zu schließen, wenn mehrere E. an der Beförderung teilzunehmen haben und für die ordnungsmäßige Ausführung auch seitens dieser E. zu haften (Prinzip der Einheitlichkeit des Geschäftes gegenüber dem Absender), ferner die Pflicht der Anschlußbahnen, auf Grund des von der Versandbahn geschlossenen Vertrages in den Vertrag einzutreten, ihn selbständig auszuführen (Geschäftsobligation) und solidarisch für einen eingetretenen Schaden (Schadensobligation) zu haften, obwohl die Passivlegitimation beschränkt ist auf die Versandbahn, ferner auf jene, auf welcher der Schaden eingetreten ist, und endlich auf jene, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat (§§ 49, 74, Art. 1, 27).

Das dem Kläger unter diesen 3 E. zustehende Wahlrecht erlischt mit der Erhebung der Klage (Prinzip der Konsumtion des Klagerechtes). Die scharfe Unterscheidung zwischen der Geschäfts- u. Schadensobligation wurde bisher nicht gemacht, daher die Haftung der E. aus dem Frachtvertrage als solidarische erklärt und von einer „Transport- oder Zwangsgemeinschaft" aller an einem Transporte beteiligten E. gesprochen wurde. Für die Geschäftsobligation haften die E. aber nicht solidarisch, da jede etwas prinzipiell anderes zu leisten hat; es liegt vielmehr das Verhältnis sukzessiven, in bestimmter Reihenfolge erfolgenden Eintrittes einer im vorhinein bestimmten Anzahl Schuldner in einen Vertrag vor, wobei aber der Zeitpunkt und der wirkl. Vollzug des Eintrittes ungewiß ist, da die nachfolgende E. erst, wenn die vorhergehende ihre Leistung bereits vollzogen hat, in den Vertrag eintreten kann (Näheres darüber in meinem Buche „Eisenbahntransportrecht"). Die Haftung aus der Schadensobligation dagegen ist eine echte Solidarhaftung; daher hat jene E., welche den Schaden bezahlt hat, das Rückgriffsrecht gegen die übrigen E. Die näheren Bestimmungen (materieller u. formeller Natur) über den Rückgriff sind in bes. Übereinkommen der E. (z. B. für den internen österr.-ungar. Verkehr im „Übereinkommen zum Betr. Rgl.") enthalten, welche einzelne sehr interessante juristische Momente zeigen, auf welche jedoch hier nicht eingegangen werden kann.

b) Auf Seite des Absenders. Er ist gezwungen, falls er mit einer E. kontrahieren will, so zu kontrahieren, wie die Rechtsquellen den Vertrag geregelt haben und sich den von der E. mit Genehmigung der Regierung publizierten allg. Beförderungsbedingungen zu unterwerfen (Prinzip des ius cogens der Rechtsquellen in dem in Punkt I dargestellten Umfange). Modifikationen in der Ausführung des Vertrages darf er nur fordern, sofern und in der Art, wie sie im Betr. Rgl. bezw. Int. Ü. zugelassen sind (ein Verzeichnis derselben enthält der Tarif Teil I, Abteilung A, Anhang V).

2. Strenge Haftung der Eisenbahn. Diese bes. gestaltete Frachtführerhaftung besteht nur a) für Verlust u. zw. für den thatsächlichen als auch für den „vermuteten" Verlust, d. h. Nichtablieferung des Gutes innerhalb 30 Tagen nach Ablauf der Lieferzeit, b) Minderung, d. h. Quantitätsverminderung jedweder Art, c) Beschädigung, d. h. Qualitätsverschlechterung jedweder Art, und d) Versäumung der Lieferfrist, d. h. verspätete Aushändigung des Gutes an den Berechtigten (§ 75, Art. 30). Bei anderen Verletzungen der Vertragspflicht und der Nebenverträge haftet die E. als Kaufmann mit verschiedenen Modifikationen laut Betr. Rgl. und Int. Ü. Die Frachtführerhaftung für Verlust, Minderung u. Beschädigung kann nur beseitigt werden durch den von der E. zu erbringenden Beweis des Vorhandenseins eines der im § 75, Art. 30, normierten, „allgemeinen" oder durch Dartuung eines der „besonderen" Haftausschließungsgründe der §§ 77 u. 78, Art. 31 u. 32; bezüglich der letzteren gilt bis zum Gegenbeweis die gesetzl. Vermutung, daß der Schaden aus den betreffenden Gefahren entstanden ist, wenn er überh. daraus entstehen kann. Die allg. Haftausschließungsgründe wirken rücksichtlich aller Güter ohne Unterschied und in vollem Umfange des aus den betreffenden Ursachen entstandenen Schadens; die besonderen nur bezüglich einzelner Güterarten und in beschränkter Weise in Bezug auf die Art und den Umfang des Schadens laut der konkreten Bestimmungen. Die „allgemeinen" Haftausschließungsgründe sind: Eigenes Verschulden (im Sinne objektiven Verursachens) des Verfügungsberechtigten; die natürl. Beschaffenheit des Gutes (inneres Verderben, z. B. Faulen, Zersetzen, Schwinden, gewöhnl. Leckage) und höhere Gewalt (dieser Begriff ist wie im Handels- u. Haftpflichtrechte bes. kontrovers); die „besonderen" sind: Zulässige Beförderung in offenen Wagen; fehlende oder mangelhafte Verpackung bei Anerkenntnis dieses Umstandes durch den Absender; Auf- oder Abladen durch die Partei; eigentümliche, natürl. Beschaffenheit des Gutes, zufolge welcher ein Gut der bes. Gefahr ausgesetzt ist, beim E.-Transporte verloren, gemindert oder beschädigt zu werden; Beförderung lebender Tiere; erforderl. Begleitung der Güter; endlich natürl. Gewichtsverlust (Kalo) u. zw. 2 % bei allen nassen u. feuchten und gewissen taxativ aufgezählten trockenen Gütern, 1 % bei allen übrigen trockenen Gütern, sofern sie regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden.

Die Haftung für versäumte Lieferfrist kann nur durch den Beweis ausgeschlossen werden, daß die „Versäumung von einem Ereignisse herrührt, das die E. weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte" (§ 86, Art. 39).

Hat der Absender unbedingt von der Beförderung ausgeschlossene oder bedingungsweise zugelassene Güter ohne Erfüllung der bes. Bedingungen aufgegeben und unrichtig oder ungenau deklariert, so entfällt jedwede Haftung der E. für die Sendung (§ 89, Art. 43).

Die Höhe des Schadenersatzes bei gänzlichem oder teilweisem Verluste bestimmt sich nach dem Handels- oder gemeinen Werte des Gutes im Versandorte unter Hinzurechnung dessen, was an Fracht, Zoll und sonstigen Kosten bereits bezahlt wurde (§ 80, Art. 34); bei Beschädigung ist der „Minderwert" zu ersetzen (§ 83, Art. 37), welcher durch Gegenüberstellung des Wertes des unbeschädigten und des beschädigten Gutes im Empfangsorte zu berechnen sein dürfte. Für Gold- u. Silberbarren, Geld, Dokumente, Kostbarkeiten usw. wird der Wert gemäß der Permissivbestimmung des § 81 nicht höher als 4 K für je 1 *kg* angenommen. Hat der Absender das Interesse an der Lieferung deklariert, so gebührt ihm außer dem normalen Schadenersatze noch ein „weiterer Ersatz" bis zur Höhe der deklarierten Summe im nachgewiesenen Betrage (§ 85, Art. 38). Bei Schadenersatz für versäumte Lieferfrist ist zu unterscheiden, 1. ob eine Deklaration des Interesses an der Lieferung vorliegt; 2. oder nicht, und in beiden Fällen a) ob der Berechtigte den Schadennachweis erbringt, b) oder nicht. Wenn kein Schadennachweis

geliefert wird, gebührt ein Schadenersatz erst dann, wenn die Verspätung 12 Stunden (sog. Nachfrist) übersteigt. Im Falle 1a gebührt der volle, nachgewiesene Schaden innerhalb der deklarierten Summe; im Falle 2a der nachgewiesene Schaden bis zur Höhe der ganzen Fracht; im Falle 1b für Verspätungen bis zu 1 Tag $^{2}/_{10}$ der Fracht, 2 Tagen $^{4}/_{10}$ der Fracht usw., bei größerer Verspätung als 4 Tage die ganze Fracht; im Falle 2b bis zu 1 Tag $^{1}/_{10}$ der Fracht, 2 Tagen $^{2}/_{10}$ der Fracht usw., bei mehr als 4 Tagen die Hälfte der Fracht (§ 87). Art. 40 des Int. Ü. hat die gleiche Unterscheidung, bemißt die Verspätung jedoch nach Zehnteln der Lieferfrist (statt Tagen). Das Int. Ü. kennt auch die Nachfrist von 12 Stunden nicht. Die Entbindung des Berechtigten vom Schadennachweis ist juristisch nichts anderes als eine Umkehrung der Beweislast, d. h. es steht der E. frei, nachzuweisen, daß kein Schaden entstanden ist (allerdings ein sehr schwerer Beweis), da auch für das E.-Transportrecht der Satz gilt: „Ohne Schaden kein Schadenersatz." Die Haftausschließungsgründe u. Beschränkungen der Haftpflicht wirken nicht, wenn der Schaden durch Arglist oder grobes Verschulden der E. entstanden ist (§ 88, Art. 41). Die Frachtführerhaftung der E. ist nach diesen Bestimmungen unter Umständen eine Haftung selbst für Zufall (sofern eben nicht höhere Gewalt vorliegt), ferner für fremdes Handeln (ihrer Leute und anderer Personen, deren sie sich bei Ausführung des Transportes bedient, § 9, Art. 29) ohne Rücksicht, ob es schuldhaftes ist oder nicht, und ohne Zulässigkeit des Beweises der diligentia in eligendo sive custodiendo.

3. Zeitl. Begrenzung der Schadensobligation. a) Ganz singulär ist die Erlöschung der Schadensobligation gestaltet, indem laut § 90, Art. 40, alle Ansprüche aus dem Frachtvertrage (nicht aber auch aus den Nebenverträgen) erlöschen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe angenommen und die Fracht und sonstigen Forderungen bezahlt sind. Ihrem Wesen nach sind von dieser Erlöschung ausgenommen die Ansprüche aus unrichtiger Frachtzahlung (Rückerstattungsansprüche), da sie im Gegenteile gerade durch die Zahlung erst entstehen. Ferner erlöschen nicht: jene Ansprüche, bei denen der Schaden durch Arglist (= böse Absicht) oder grobe Fahrlässigkeit (= grobes Verschulden) der E. entstanden ist, ferner Ansprüche aus Lieferfristversäumnis, welche innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Annahme des Gutes noch geltend gemacht werden können, ferner Ansprüche aus Schäden, deren Feststellung noch vor dem Bezuge erfolgt ist, oder aus Verschulden der E. unterblieben ist; endlich Ansprüche aus äußerlich nicht erkennbaren Mängeln, sofern die Feststellung unmittelbar nach der Entdeckung und spätestens innerhalb 7 Tagen nach dem Bezuge erfolgt ist und der Nachweis erbracht wird, daß der Schaden während der Haftungszeit der E. eingetreten ist. b) Für Ansprüche aus Verlust, Minderung, Beschädigung u. Lieferfristversäumnis gegen die E. besteht die bes. kurze Verjährungszeit von 1 Jahre, welche im Falle von Minderungen u. Beschädigungen an dem Tage der Ablieferung, bei Verlusten u. Verspätungen an dem Tage des Ablaufes der Lieferfrist beginnt. Ist der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der E. entstanden, so beträgt die Verjährungszeit 3 Jahre. Ansprüche aus unrichtiger Frachtzahlung verjähren in 1 Jahre vom Tage der Zahlung an. Sind alle diese Ansprüche aber durch Anerkenntnis der E., Vergleich oder gerichtl. Urteil festgestellt, so unterliegen diese novierten Ansprüche der regelmäßigen 30jährigen Verjährung. Bei allen diesen Verjährungsfristen gilt die Bestimmung des § 1489 a b. G. B. nicht. Ein bes. Hemmungsgrund der Verjährung ist die Einbringung einer schriftl. Reklamation bei der E., welche solange wirkt, bis die Reklamation erledigt ist; Rekurse oder Beschwerden gegen die Erledigung wirken nicht mehr hemmend (§ 91, Art. 45).

IV. **Bes. bemerkenswerte Einzelnheiten.** 1. Ohne Frachtbrief kann ein internationaler Frachtvertrag überh. nicht abgeschlossen werden (Art. 6). Für den internen österr. Verkehr kann das Eis. M. für gewisse Transporte Ausnahmen zulassen (§ 51) (heute z. B. bei den sog. Markengütern, welche ohne Frachtbrief, jedoch unter Frankierung mit bei. Eisenbahnmarken befördert werden). Der Frachtbrief macht, wenn er mit dem Aufnahmestempel der E. versehen ist, vollen Beweis über den Inhalt des Frachtvertrages, bis zum Beweise des Gegenteiles (§ 54, Art. 8). Bei unterbliebener Abstempelung muß der Inhalt des Vertrages auf andere Weise erwiesen werden. Der Frachtbrief muß eine bestimmte, durch Anlage C u. D zum Betr. Rgl. bezw. 2 zum Int. Ü. bestimmte Form haben und kann durch kein anderes Begleitpapier (auch nicht durch den Ladeschein) ersetzt werden. Seine sämtl. Angaben (auch die Unterschrift des Absenders) können durch Aufdruck oder Stampiglierung eingesetzt werden.

2. Die E. ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders eine Bescheinigung über den Empfang des Gutes auszufertigen, u. zw. für Wagenladungsgüter den vom Absender beizubringenden Duplikatfrachtbrief, für Stückgüter den sog. Aufnahmeschein (§ 54). Laut Art. 8 Int. Ü. muß stets ein Duplikatfrachtbrief ausgestellt werden. Diese Papiere machen Beweis über die Annahme des Gutes, über den Tag des Vertragsabschlusses und über die Auflegung von Nachnahmen. Bes. wichtig sind sie als Legitimationspapiere zur Erteilung von nachträgl. Verfügungen über das rollende Gut (§§ 64 u. 65, Art. 15, 18) und zum Nachweise der Aktivlegitimation (§ 73, Art. 26).

3. Für die Folgen der vom Absender in den Frachtbrief eingesetzten Angaben und für die Richtigkeit u. Zulänglichkeit der von ihm beizugebenden Begleitpapiere (Zoll-, Steuer-, Polizei- u. Sanitätspapiere) haftet ausschließlich der Absender (§§ 53, 59, Art. 7, 10). Zur Prüfung der Sendung, insbes. des Gewichtes u. Inhaltes ist die E. jederzeit berechtigt. Die Haftung für unrichtige Angaben erstreckt sich auf: Nachzahlung der zu wenig berechneten Fracht, Ersatz des entstandenen Schadens und der verursachten baren Auslagen (Zoll-

strafen usw.) und auf Zahlung von Frachtzuschlägen, welche insbes. bei zu niedriger Angabe des Gewichtes, unrichtiger Bezeichnung des Inhaltes und bei Überlastung des vom Absender verwendeten Wagens eintreten. Diese in verschiedener Höhe bemessenen Frachtzuschläge haben den Charakter einer zivilrechtl. Buße, nicht aber den der Konventionalstrafe, weil der entstandene Schaden nebstdem in voller Höhe zu ersetzen ist.

4. Die Frachtberechnung hat ausschließlich durch die E. zu erfolgen u. zw. nach den gemäß den Eigenschaften des Gutes und den geltenden Tarifbestimmungen anzuwendenden, gültigen Tarifen (§ 7, Art. 11). Der E.-Tarif ist juristisch daher eine Beförderungsbedingung, welcher sich der Absender gemäß § 6, Art. 5, unterwerfen muß. Der Absender hat das Recht, den anzuwendenden konkreten Falles zulässigen Tarif vorzuschreiben mit der Wirkung, daß die E. an diese Wahl gebunden ist. Berechnet und in den Frachtbrief eingesetzt werden dürfen: die Fracht, die tarifmäßigen Nebengebühren, die Frachtzuschläge und die liquiden, d. h. belegbaren baren Auslagen der E. für das Gut (Zollgelder, Reparaturkosten usw.) (§ 60, Art. 11).

Zur Zahlung ist prinzipiell der Empfänger verpflichtet (gemäß § 1156 a. b. G. B., § 61, Art. 12), der Absender nur bei frankaturpflichtigen Gütern (das sind alle nach Ermessen der E. leicht verderblichen und durch ihren Wert die Fracht nicht sicher deckenden Güter), Vorauszahlung durch den Absender ist aber stets zulässig. Die Bezahlung der Fracht usw. ist eine unerläßl. Voraussetzung für die Pflicht der E., das Gut samt Frachtbrief auszufolgen (§ 68).

5. Für alle ihre Forderungen hat die E. gesetzl. Faustpfandrecht; sie kann das Gut außergerichtlich veräußern und sich aus dem Erlöse bezahlt machen (§ 66, Art. 21). Das Faustpfandrecht erlischt durch Bezahlung der Fracht und mit jenem Momente, als das Gut aus dem Gewahrsam der E. kommt oder eines Dritten, der es für sie besitzt (Rollfuhrmann usw.), einerlei ob freiwillig oder unfreiwillig, absichtlich oder unabsichtlich.

6. Die Lieferfrist besteht aus Expeditions- u. Transportfrist. Die erstere beträgt für Eilgüter 1, für Frachtgüter 2 Tage; die Transportfrist beträgt im Bereiche des Betr. Rgl. für Eilgüter für je angefangene 300 *km* 1 Tag, für Frachtgüter bis zu 100 *km* 1 Tag und für jede weitere angefangene 200 *km* 1 Tag; im Bereiche des Int. Ü. für Eilgüter für angefangene 250 *km* 1 Tag, für Frachtgüter 2 Tage (§ 63, Art. 14, und § 6 der Ausführungsbestimmungen hiezu). Für zu bestimmten Personenzügen aufgegebene Leichen, Pferde u. Hunde ist die Lieferfrist gleich der Fahrzeit des Zuges mehr der zur Ausladung usw. notwendigen Zeit. Für lebende Tiere ist im Bereiche des Betr. Rgl. stets die Lieferfrist für Eilgut anzuwenden. Berechnet wird die Lieferfrist nach der kilometrischen Länge der ganzen Transportstrecke des Gutes (sog. Durchrechnung). Zugelassen sind verschiedene Zuschläge zur Lieferfrist für außergewöhnl. Verkehrsverhältnisse, für den Übergang auf Bahnen mit anderer Spurweite, für Bahnen untergeordneter Bedeutung, für den Übergang auf Anschlußbahnen usw. Eine Verlängerung tritt auch ein durch Sonn- u. Festtage, welche auf den ersten oder letzten Tag der normal berechneten Frist fallen usw. Ruhen der Frist tritt im Falle und in der Dauer der Zoll-, Steuer- und polizeil. Behandlung der Güter und für die Zeit eines durch Zufall oder höhere Gewalt verursachten Beförderungshindernisses ein usw.

V. **Änderung u. Aufhebung des E.-Frachtvertrages.** Nachträgl. Änderungen des Vertrages können herbeigeführt werden:

1. Durch nachträgl. Verfügungen des Absenders (§ 64, Art. 15) u. zw. auf Rückgabe in der Versandstation, Anhalten unterwegs und Auslieferung an einen anderen Empfänger in der Bestimmungsstation, in einer Zwischenstation oder in einer weiter oder seitwärts gelegenen Station. Diese Verfügungen müssen in bestimmter Form (besondere schriftl. Erklärung u. Wiederholung derselben auf dem Frachtbriefduplikate oder Aufnahmeschein) und dürfen nur im Wege der Versandstation erteilt werden; ferner muß sich der Absender durch Vorzeigung des Frachtbriefduplikates oder Aufnahmescheines legitimieren. Das Recht des Absenders, Verfügungen zu erteilen, und die Pflicht der E., sie auszuführen, erlischt mit dem Eintritte des Empfängers in den Frachtvertrag (d. h. mit der Annahme des Gutes samt Frachtbrief oder Zustellung seiner Klage auf Auslieferung der Vertragssache).

2. Durch Beförderungshindernisse, das sind durch Ereignisse, welche in der Zeit nach dem Vertragsabschlusse bis zur Ankunft in der Bestimmungsstation die Beförderung unmöglich machen (§ 65, Art. 18). Ist die Beförderung über einen anderen als den ursprünglich gewählten Weg möglich, so hat die E. entweder diesen neuen Weg einzuschlagen oder den Absender um anderweitige Verfügung anzugehen. Das letztere hat die E. in allen anderen Fällen von Beförderungshindernissen zu tun.

3. Durch Ablieferungshindernisse, von denen die E. sofort den Absender zu verständigen hat (§ 70, Art. 24). Das Gut muß sie auf Lager nehmen oder es einem Spediteur oder öffentl. Lagerhause übergeben. Sie ist dagegen berechtigt, schnell verderbliche und nicht einlagerbare Güter sofort, andere Güter frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagergeldfreien Zeit außergerichtlich zu veräußern, Güter, deren Wert durch längere Lagerung oder durch die entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert würde, auch schon früher.

Außer durch die „Erfüllung" wird der E.-Frachtvertrag noch durch den sich in den Formen der nachträgl. Verfügung vollziehenden Rücktritt des Absenders vom Vertrage aufgelöst (die E. darf niemals zurücktreten! — Konsequenz des Transportzwanges) u. zw. entweder solange sich das Gut noch in der Versandstation befindet oder im Falle von Beförderungshindernissen. Der Absender ist verpflichtet, der E. die Kosten der Vorbereitung des Transportes (Reugeld) bezw. die durch den bereits vollzogenen Teiltransport entstandenen Kosten zu ersetzen. Zufälliger oder durch höhere Gewalt verursachter Untergang der Sache löst ebenfalls

den Vertrag auf. Die anderen Erlöschungsgründe des a. b. G. B. können beim E.-Frachtvertrage nicht vorkommen.

VI. **Besondere Bestimmungen des Int. Ü.** Zur Förderung der Rechtsbeziehungen aus dem internationalen Transporte, insbes. zwischen den beteiligten E. ist in Bern ein Zentralamt geschaffen worden, welches namentlich über die Rückgriffsstreitigkeiten der E. als Schiedsgericht entscheidet, die Fachkonferenzen zur Beratung von Änderungen des Int. Ü. vorbereitet, den Beitritt u. Austritt von Vertragsstaaten und neuen E. vermittelt u. notifiziert, die „Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport" herausgibt und dessen Kosten von den beteiligten E. aller Vertragsstaaten getragen werden.

Das Int. Ü. ist am 1 I 93 in Kraft getreten, es gilt immer für 3 Jahre, falls nicht Kündigung erfolgt, welche 1 Jahr vor dem beabsichtigten Austritt geschehen muß.

VII. **Der Personenbeförderungsvertrag.** Dieser Vertrag bietet eine große Reihe von juristisch bemerkenswerten Einzelnheiten: Er wird stets unter der Resolutivbedingung geschlossen, daß bezw. ob dem Reisenden ein seiner Fahrkarte entsprechender Platz im Zuge angewiesen werden kann (§ 14); es besteht kein Anspruch auf direkte Beförderung und direkte Fahrkarte; die Bezahlung des Fahrpreises muß stets im vorhinein erfolgen (§ 13); der Reisende kann die Erfüllung des Vertrages in Teilstrecken verlangen (§ 2[illegible]) Recht der Fahrtunterbrechung); die E. ist verpflichtet, eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Fahrkarte auszugeben, welche [illegible] [illegible]

[illegible]

Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Ordnung (§ 20), durch nicht rechtzeitiges Wiedereinsteigen beim Anhalten des Zuges außerhalb einer Station (§ 24), durch Rücktritt des Reisenden in der Abgangsstation (§ 14) oder Verlassen des Zuges noch vor der Bestimmungsstation, durch den Eintritt der Resolutivbedingung (kein Platz im Zuge) usw. Von Nebenleistungen ist bes. bemerkenswert die Pflicht zur unentgeltl. Mitführung von Handgepäck in den Personenwagen (§ 28). Eine Haftung für Verletzung oder Tötung eines Reisenden obliegt der E. nicht aus dem V., sondern aus dem G. 5 III 69 (s. den Art. „Eisenbahnen V."). Ferner nicht für Ausfallen u. Verspätung von Zügen (§ 26).

VIII. **Der Gepäckbeförderungsvertrag.** Objekt ist das „Reisegepäck", das sind Gegenstände, welche ein Reisender während der Reise bedarf (§ 30). Durch die Identität des Vertragssubjektes steht also dieser Vertrag in engster Verbindung mit dem Personenbeförderungsvertrage; zum Nachweise dieser Identität kann bei der Aufgabe des Gepäckes die Vorzeigung der Fahrkarte verlangt werden. Prinzipiell finden die Bestimmungen des Frachtvertrages Anwendung mit Ausnahme einiger Abweichungen (§ 34). Der Gepäckbeförderungsvertrag ist kein Vertrag zugunsten eines Dritten, weil der Reisende sein Reisegepäck aufgibt und die Ausfolgung an den Reisenden selbst in der Regel die Vertragsabsicht ist. Als Vertragsurkunde muß von der E. der Gepäckschein ausgestellt werden, ein Inhaberpapier, welches seinen Inhaber ohne weiteren Nachweis zur Forderung auf Ausfolgung des Gepäckes berechtigt (§ 32). [illegible]

[illegible]

Literatur.

[illegible]

in deutscher, französischer u. italienischer Sprache tüchtige Werke erschienen sind. Außer den Lehrbüchern des Handelsrechtes sind von selbständigen Werken (zumeist Kommentaren) zu nennen: Eger: Das deutsche Frachtrecht, Berlin 1888 (dort ist auch die gesamte ältere Literatur angeführt). Derselbe: Das Int. Ü. über den E.-Frachtenverkehr, Berlin 1894 u. 1903 (2. Afl.). Schwab: Das Int. Ü. über den E.-Frachtenverkehr im Vergleiche mit dem deutschen Frachtrechte erläutert, Leipzig 1891. Gerstner: Internationales E.-Frachtrecht, Berlin 1893 u. 1901. Rosenthal: Internationales E.-Frachtrecht, Jena 1894 (systematisch). Speziell das österr. Recht berücksichtigen: Hilscher: Das österr.-ungar. und internationale E.-Transportrecht, Wien 1902 (systematisch; auch den Personen- u. Gepäckbeförderungsvertrag umfassend) und Freih. v. Rinaldini: Kommentar zum Betr. Rgl., Wien 1903. Eine Gegenüberstellung des Textes des Betr. Rgl. und des Int. Ü. unter Beifügung vieler V., G. u. Judikate enthält M. v. Buschmann und K. Rumler v. Aschenwehr: Das neue Betr. Rgl. in Gegenüberstellung zum Int. Ü., Wien 1892. Über den Personenbeförderungsvertrag sind noch zu nennen: de Jonge: Die Unübertragbarkeit der Retourbilletts, Freiburg 1888, und Die Retourbilletts und kein Ende, Berlin 1889. M. Schneeli: Die rechtl. Natur des E.-Fahrscheines, Zürich 1890 u. Pundt: Die E.-Fahrkarte nach den Bestimmungen des geltenden deutschen Rechtes, Frankfurt a. M., Selbstverlag 1903. In den Fachblättern: Zeitung des Vereines Deutscher E.-Verwaltungen (Berlin), Archiv für E.-Wesen (Berlin), Österr. E.-Zeitung (Wien), Allg. Tarifanzeiger (Wien), Eisenbahnrechtl. Entscheidungen u. Abhandlungen (Breslau) usw. reiche Artikelliteratur.

Hilscher.

T. Internationale Eisenbahnverträge.

I. Allg. — II. Arten der internationalen E.-Staatsverträge. — III. Die autonomen internationalen Vereinbarungen der E.-Verwaltungen.

I. **Allg.** Die Verknüpfung der Staaten u. Wirtschaftsgebiete durch die nationale und staatl. Grenzen überwindenden E. erfordert und schafft einheitl. Rechtsgrundsätze für den internationalen Verkehr. Diese gelangen zumeist in Vereinbarungen zum Ausdrucke, die dadurch erleichtert werden, daß das E.-Recht der einzelnen Staaten vermöge der bei gleichen Verhältnissen u. Bedürfnissen notwendig sich ergebenden Gleichartigkeit der Rechtsgrundsätze vielfache Übereinstimmung u. Verwandtschaft aufweist. Anderseits haben umgekehrt internationale Vereinbarungen auf die gleichmäßige Gestaltung auch des nationalen E.-Rechtes in den verschiedenen Staaten dadurch eingewirkt, daß sich die Gesetzgebung bei der autonomen Regelung der dem Inlande zugehörigen Materien den für den internationalen Verkehr festgelegten Normen anpaßte (so im E. Betr. Rgl. für den inländischen Frachtenverkehr an das Berner Übereinkommen für den internationalen Frachtenverkehr, bei der autonomen Regelung technischer Fragen an die internationalen Vereinbarungen über dieselben). Dadurch ist auf dem Gebiete des E.-Wesens die Vereinheitlichung einzelner Teile des E.-Rechtes zu einem E.-Weltrecht angebahnt.

Die internationalen E.-Verträge im eigentl. Sinne treten in Form von Staatsverträgen auf, abgeschlossen zwischen zwei Staaten kraft und in Ausübung ihrer Territorialhoheit und ihres E.-Hoheitsrechtes.

Wenn hiebei beiderseits Staatseisenbahnen das Objekt der Vereinbarungen sind, so ist in den E.-Verträgen gleichzeitig auch die bindende Willensübereinstimmung der durch die Staatsverwaltungen repräsentierten E.-Unternehmungen enthalten; sind hingegen Privateisenbahnen Objekte der Vereinbarungen, so wirkt der St. V. auf die privaten E.-Unternehmungen nur unter der Voraussetzung der zustimmenden Willensäußerungen dieser, mit Zwangsgewalt aber nur nach den allg. Grundsätzen über die verbindl. Kraft von St. V. für die Untertanen.

Die internationalen E.-Verträge sind den allg. Rechtsgrundsätzen über den Abschluß, die Erfüllung u. Interpretation von St. V. unterworfen, sind mannigfachen Inhaltes und bedienen sich verschiedener völkerrechtl. Rechtsinstitute zur Regelung der vielfachen technischen, wirtschaftlichen und verwaltungsrechtl. Beziehungen der verschiedenen Staatsgebieten zugehörigen E. untereinander.

Es werden hiebei verschiedenartige völkerrechtl. Rechtsverhältnisse begründet, so z. B. internationales Miteigentum (an gemeinsamen Anschlußbahnhöfen), internationale Pacht- u. Mietverhältnisse, Staatsservituten, wenn ein Staat dem anderen das Recht einräumt, auf fremdem Staatsgebiete Stationsgebäude, Lagerhäuser, Amtsubikationen usw. zu erbauen oder eine E.-Strecke zu legen und zu betreiben; im letzteren Falle wird regelrecht eine bes. Konzessionserteilung (an die fremde Staatsregierung oder eine ausländische Privatunternehmung) erforderlich; auch der Übergang einer E., die im inländischen Grenzgebiet von einer ausländischen Privatgesellschaft als Teil einer ausländischen E. betrieben wird, in das Eigentum des Auslandsstaates (durch Einlösung oder Heimfall), erfordert eine Vereinbarung mit dem Inlandsstaate. Häufig enthalten die internationalen E.-Verträge bloße pacta de contrahendo oder Zusagen einer Konzession, der tarifarischen Gleichbehandlung usw. Auch die fremde Staatsverwaltung, die im Inlande eine E. baut oder betreibt, tritt dadurch unter die E.-Hoheit des Inlandsstaates mit gewissen Sonderrechten, die aus Rücksicht auf völkerrechtl. Herkommen eingeräumt werden müssen (hinsichtlich des E.-Aufsichtsrechtes, der E.-Polizei usw.).

II. **Arten.** Ihrem Inhalte nach werden die internationalen E.-Verträge (gemäß der gebräuchl. Einteilung Meilis) unterschieden in 1. Verträge über den Bau u. Betrieb internationaler E.-Linien, 2. Verträge über die technische Einheit im internationalen E.-Verkehr, 3. Verträge über das internationale E.-Privat- (u. Prozeß-) Recht, 4. Ver-

träge über das internationale E.-Strafrecht, 5. Verträge über die pekuniäre Unterstützung einer internationalen E.-Linie (z. B. der Gotthardvertrag).

Von praktischer Bedeutung sind für unser Rechtsgebiet die ersten 4 Kategorien, wobei die unter 1. genannten Verträge a) in Anschlußverträge und b) Verträge über den Bau u. Betrieb ausländischer E. im Inlande sich gliedern. Hiezu kommen noch die in handelspolit. Vereinbarungen enthaltenen, auf E. bezügl. Bestimmungen.

Im einzelnen sind die Staatsverträge (außerhalb des Rahmens dieses Art. bleibt die vertragsmäßige Regelung der E.-Verhältnisse zwischen Österr. u. Ungarn und hinsichtlich der dem Gebiete von Bosnien und der Herzegowina zugehörigen E.):

A. Verträge über den Bau u. Betrieb internationaler E.-Linien. a) Verträge über den Anschluß inländischer u. ausländischer E. Solche bestehen:

1. Mit dem Deutschen Reiche: Der St. V. samt Schlußprotokoll 21 V 72, R. 116, betreffend die Herstellung einer E.-Verbindung Reichenberg—Görlitz; der St. V. samt Schlußprotokoll 21 V 72, R. 118, betreffend die Herstellung der E.-Verbindungen Jägerndorf—Leobschütz u. Olbersdorf—Neisse; der St. V. samt Schlußprotokoll 2 III 77, R. 22, betreffend die Herstellung einer E.-Verbindung von Chotzen über Halbstadt u. Friedland nach Altwasser; der St. V. 14 III 85, R. 95, betreffend die Herstellung einer E.-Verbindung von Mittelsteine nach Ottendorf (Braunau), von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals, von Lindewiese über Barzdorf (Heinersdorf) nach Ottmachau und von Ratibor nach Troppau; der St. V. 5 XI 98, R. 121 ex 1899, betreffend die Herstellung der E.-Verbindung von Tannwald nach Petersdorf; der St. V. 20 IX 1902, R. 166, betreffend die Herstellung der E.-Verbindung von Friedberg nach Hennersdorf; der St. V. 9 I 1904, R. 126, wegen Herstellung einer Bahnverbindung von Troppau nach Bauerwitz.

2. Mit Preußen: Die Ministerialerklärung 18 VII 45 über den Anschluß der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn an die Wilhelm-Bahn und Ministerialerklärung 9 III 46 wegen Feststellung des Anschlußpunktes der beiderseitigen E. in Oderberg; der E.-Vertrag samt Schlußprotokoll 23 II 61, R. 50, über den Anschluß der Myslowitz—Beruner und der Nikolai—Plesser E. an die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn; die Ministerialerklärung 27 VIII 66, R. 104, betreffend die Vermehrung der E.-Verbindungen zwischen Österr. u. Preußen; der St. V. samt Schlußprotokoll 5 VIII 67, R. 128, wegen Herstellung der E.-Verbindungen Landshut—Schwadowitz u. Wildenschwert—Glatz; die Bestimmungen des Handels- u. Zollvertrages samt Schlußprotokoll 9 III 68, R. 52, über den Verkehr auf den beiderseitigen E.

3. Mit Sachsen: Die Übereinkunft 31 XII 50, R. 80 ex 1851, über den Betriebsanschluß der beiderseitigen E. in Bodenbach und Nachtragserklärung der königl. sächsischen Regierung 10 IV 72 zu dieser Übereinkunft; Übereinkommen 24 IV 53 (Allerhöchst genehmigt 9 V 53) betreffend die Herstellung einer E. von Reichenberg nach Zittau; die Konvention 1 III 60, F. M. V. Bl. 23, betreffend die Telegraphen-, Polizei-, Post- und zollamtl. Verhältnisse der Reichenberg—Zittauer Bahn und St. V. samt Schlußprotokoll 24 XII 70, R. 62 ex 1871, wegen Abänderung obigen Übereinkommens, dann betreffend die weitere Entwicklung der E.-Verbindungen an der sächsisch-böhm. Grenze (St. V. 26 IV 1904, R. 90); der St. V. samt Schlußprotokoll 30 XI 64, R. 2 ex 1865, über den Anschluß der Voitersreuth—Egerer E. an die böhm. E.-Linien; der St. V. 29 IX 69, R. 61 ex 1871, über die E.-Anschlüsse an der böhm.-sächsischen Grenze bei Weipert, Warnsdorf u. Georgswalde und Schlußprotokoll zu diesem Vertrage; der St. V. 5 V 84, R. 112, betreffend mehrere E.-Anschlüsse an der österr.-sächsischen Grenze (bei Graslitz, Moldau [Mulde], Reitzenhain u. Johanngeorgenstadt); der St. V. 27 XI 98, R. 31 ex 1899, betreffend mehrere E.-Anschlüsse an der österr.-sächsischen Grenze (bei Roßbach, Friedland, Nixdorf, Schluckenau u. Rumburg).

4. Mit Bayern: Der St. V. 21 VI 51, R. 31 ex 1852, betreffend den Anschluß der auf den beiderseitigen Gebieten zu erbauenden E. (bei Salzburg u. Kufstein), Ministerialerklärung 8 VIII 60 betreffend die von der königl. bayrischen Regierung zu leistende Verzinsung eines Teiles der Baukosten des Salzburger Bahnhofes und Erklärung des königl. bayrischen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Äußern mittels Note 9 VIII 72, Z. 4258, II., betreffend die Abänderung des obigen St. V. sowie die Teilnahme an dem Projekte für ein definitives Hauptgebäude in Kufstein; der St. V. 21 IV 56, R. 100, wegen Verbindung der beiderseitigen E.; die Übereinkunft 20 IX 58, R. 236, betreffend den Anschluß der E. an der böhm.-bayrischen Grenze; der St. V. samt Schlußprotokoll 17 VI 63, R. 71, über die E.-Verbindungen von Hof über Asch nach Eger und von Eger nach Waldsassen; der St. V. 4 VI 67, R. 92, über den Bau u. Betrieb einer E. von München über Braunau zum Anschlusse an die Kaiserin-Elisabeth-Bahn bei Neumarkt und Schlußprotokoll zu diesem St. V., R. 93; der St. V. 30 III 73, R. 107, betreffend die Herstellung von E.: *a*) von Landau über Eisenstein nach Pilsen und *b*) von Passau über Kuschwarda nach Strakonitz; der St. V. 16 V 77, R. 82, betreffend die Herstellung einer in Eger einmündenden Abzweigung der Fichtelgebirgsbahn (bayrische Grenze — Schirnding — Eger).

5. Mit Bayern und der Schweiz: Der St. V. 5 VIII 65, R. 138, über die Herstellung einer E. von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen sowie von Rüthi nach Feldkirch, ersetzt durch St. V. samt Schlußprotokoll 27 VIII 70, R. 13 ex 1871, zwischen Österr.-Ungarn (zugleich in Vertretung für Liechtenstein), Bayern und der Schweiz über die Herstellung einer E. von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen sowie von Feldkirch nach Buchs und Übereinkommen 2 VIII 72 mit der Schweiz allein, R. 3 ex 1873, wegen Regelung des Zolltarifes in den E.-Stationen Buchs u. St. Margarethen.

6. Mit Rußland: Der Vertrag 4 III 48, H. M. V. Bl. 56 ex 1850, zur Regelung des gemeinsamen Verkehres auf der Warschau—Wiener u. Krakau—Oberschlesischen E. und Nachtragsprotokoll 3 V 50, H. M. V. Bl. 56, betreffend die Bedingungen der Verlängerung dieses Vertrages bis Ende März 1852; der St. V. 18 V 69, R. 20 ex 1870, über den Anschluß der Kiew—Odessaer an die Lemberg — Wiener E.-Linie bei Wołoczyska und protokollarisches Übereinkommen 8/20 VIII 67, R. 20 ex 1870, über den Anschlußpunkt der österr.-russischen E.-Linie bei Wołoczyska nebst Nachtragsprotokollen; die E.-Konvention 2/14 I 93, R. 89, betreffend den Anschluß der beiderseitigen E. bei Nowosielitza.

7. Mit Italien: Die Bestimmungen des Friedenstraktates 10 XI 59, R. 214, in Bezug auf die lombardischen E.; die Bestimmungen des Friedenstraktates 3 X 66, R. 116, in Bezug auf die beiderseitigen E.; die Bestimmungen des Handels- u. Schiffahrtvertrages 23 IV 67, R. 108, in Bezug auf das E.-Wesen u. zw. Übereinkommen betreffend den Verkehr auf den Anschlußpunkten (Kormons u. Ala) an der österr.-italienischen Grenze und die Errichtung zusammengelegter Zoll- u. Polizeiämter auf den internationalen Wechselstationen, ferner Bestimmungen betreffend die Zollabfertigung des Verkehres mittels der Österr. u. Italien verbindenden E.; die Bestimmungen des Schlußprotokolles 23 IV 67, R. 110, zu obigem Handels- u. Schiffahrt- sowie zu dem zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Postvertrage; der St. V. 29 II 76, R. 37 ex 1877, betreffend die Trennung der E.-Netze beider Reiche (s. Beilagen 17 XI 85, 25 II 76, 11 VI 76, 17 VI 76) und Erklärung 13 VIII 76 zu diesem Vertrage; die Übereinkunft samt Schlußprotokoll 2 X 79, R. 153, betreffend die E.-Anschlüsse bei Kormons, Ala u. Pontafel; der St. V. 24 I 1900, R. 146, betreffend den E.-Anschluß Cervignano—S. Giorgio di Nogaro.

Die Anschlußverträge entspringen dem in manchen Gesetzgebungen (vgl. Art. 3 des schweizerischen E.-Gesetzes von 1872) ausdrücklich ausgesprochenen Gedanken, daß die Völker der internationalen Rechtsgemeinschaft verpflichtet seien, einander den freien internationalen Verkehr auf den Anschlußlinien zu gewähren. Sie sichern diesen durch Bestimmungen über den Bau der gemeinsamen oder anstoßenden Grenzbahnhöfe, die Abwicklung des Stationsdienstes in diesen und den Übergang der Züge, die Handhabung des Aufsichtsrechtes, der Bahnpolizei, die Zollbehandlung, die Tarifhoheit, den Post- u. Telegraphendienst, die Abgaben usw. Grundsätzlich hält hiebei jeder Staat an seiner Territorialhoheit fest, gewährt aber in Form von Staatsservituten oder internationalem Miteigentum dem Nachbarstaate einzelne zur Durchführung des Übergangsverkehres erforderl. Rechte auch im Inland.

b) Verträge über den Bau u. Betrieb ausländischer E. im Inland. Solche bestehen:

1. mit den königl. bayrischen Staatsbahnen hinsichtlich der Linien Eger—Asch—bayrische Grenze (Selb), Eger—bayrische Grenze (Waldsassen), der St. V. 17 VI 63, R. 71, und Konzessionsurkunde 4 VI 63 (ausgefertigt infolge A. E. 27 V 63, bezw. 13 IV 63, kundgemacht im Zentralblatt für E. u. Dampfschiffahrt 24); ferner hinsichtlich der Linie Eger—bayrische Grenze (Schirnding) der St. V. 16 V 77, R. 82, und G. 5 VIII 77, R. 81;

2. mit den königl. preußischen Staatseisenbahnen hinsichtlich der Strecke Oświęzim—preußische Grenze (Neu-Berun) der E.-Vertrag 23 II 61, R. 50, und Konzessionsurkunde 3 VII 61 (kundgemacht im Notizenblatt 39); dann hinsichtlich der Strecke Dzieditz—preußische Grenze (Pleß) der E.-Vertrag 23 II 61, R. 50, und Konzessionsurkunde 24 I 67, R. 62;

3. mit den königl. sächsischen Staatseisenbahnen über die Strecke Eger — Voitersreuth — sächsische Grenze (Brambach) der St. V. 30 XI 64, R. 2 ex 1865; über die Strecke Warnsdorf—sächsische Grenze (Seifhennersdorf) der St. V. 29 IX 69, R. 61 ex 1871; Reichenberg—Grottau—Grenze (Zittau) Übereinkommen 24 IV 53, und Konzessionsurkunde 19 IX 57, V. Bl. 67.

Aus neuester Zeit stammt der St. V. 26 IV 1904, R. 90, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Königreiche Sachsen betreffend die Übernahme der Zittau—Reichenberger E. in das Eigentum des sächsischen Staates. Anläßlich dieser Erwerbung ging auch eine auf österr. Gebiete gelegene Teilstrecke dieser Bahn an den sächsischen Staat über. Seitens der österr.-ungar. Regierung, die dem Auslande gegenüber als Subjekt des E.-Hoheitsrechtes auftritt, wurde das Betriebsrecht unter den für das Inland geltenden gesetzl. Vorschriften bei Wahrung der Landeshoheit und des Aufsichtsrechtes der inländischen Behörden der sächsischen Staatsbahnverwaltung, die der Oberaufsicht ihrer Regierung untersteht, eingeräumt, Bestimmungen über die Handhabung der Bahnpolizei, der Dienst- u. Disziplinargewalt, die Tarifhoheit u. Militärtransporte, Industriegeleise usw. getroffen und ein Einlösungsrecht der inländischen Regierung an der auf österr. Gebiete gelegenen Strecke vorbehalten. Hinsichtlich der Paß- u. Fremdenpolizei, des Zolldienstes und des Post- u. Telegraphendienstes wurden die älteren Bestimmungen (s. oben unter 3) aufrecht erhalten.

B. Die in handelspolit. Vereinbarungen enthaltenen, auf E. bezügl. Bestimmungen. Die internationalen Vereinbarungen über den E.-Verkehr und insbes. hinsichtlich der E.-Tarife sind teils in selbständigen St. V., teils in den allg. Handelskonventionen niedergelegt. Es wird darin zumeist entweder die Parität (die Gleichstellung des Auslandes mit dem Inlande) oder die Meistbegünstigung (die Gleichstellung des Auslandes mit dem dritten jeweils bestgestellten Auslandsstaate) festgesetzt. Den Vertragsstaaten bleibt demnach das Recht, die E.-Tarife nach eigenem Ermessen u. Bedürfnisse autonom zu regeln, gewahrt und nur die ungünstigere Behandlung der ausländischen Personen- u. Gütertransporte gegenüber den einheimischen oder meistbegünstigten fremden Transporten ist ausgeschlossen. So enthält Art. 24 des derzeit (provisorisch) noch geltenden H. V. zwischen Österr.-Ungarn u. Italien die Bestimmung, daß auf E. in

Beziehung auf Preis, Art u. Zeit der Beförderung sowie auf die öffentl. Abgaben die Angehörigen des anderen Teiles und deren Güter nicht ungünstiger behandelt werden sollen als die eigenen Angehörigen und deren Güter. Eine erweiterte Fassung des Paritätsprinzipes findet sich in der convention à quatre, der E.-Konvention 9 V 83 zwischen Österr.-Ungarn, der Türkei, Serbien u. Bulgarien (gegenüber letzterem Staate ersetzt durch Art. XII der Handelskonvention 21/9 XII 96).

Von weittragender handelspolit. und eisenbahnpolit. Bedeutung sind die Bestimmungen des derzeit noch geltenden Handels- u. Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche 6 XII 91. Das im Art. 15 dieses Vertrages niedergelegte Paritätsprinzip wird nämlich durch das dazu aufgenommene Schlußprotokoll dahin modifiziert, daß die Tarife und alle tarifarischen Ermäßigungen u. Begünstigungen, welche den Erzeugnissen der eigenen Landesgebiete gewährt werden, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind. Demgemäß sind insbes. die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- bezw. Verbandstarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Vertragsteiles auch in die direkten Tarife einzurechnen. Durch die Einschränkung des Paritätsprinzipes auf dieselbe Verkehrsrichtung ist eine Differenzierung der Tarife nach Export u. Import im Dienste der heimischen handelspolit. Interessen ermöglicht.

Die mit dem Deutschen Reiche vereinbarten Bestimmungen finden (gemäß § 2 der V. des Eis. M. bezw. des ungar. H. M. 29 IX 99, N. 178) auch für den E.-Verkehr zwischen Österr. u. Ungarn volle Anwendung neben der im geltenden Ausgleiche enthaltenen Norm, daß die für den Transit der Provenienzen des Auslandes auf den Staatsbahnlinien des einen Staatsgebietes der Monarchie gewährten Tarifermäßigungen u. Nachlässe den gleichen Erzeugnissen des anderen Staatsgebietes auf der nach derselben Grenzstation zur Benutzung gelangenden Staatsbahnstrecke nicht vorenthalten werden darf (mit einer daselbst vorgesehenen Ausnahme).

Auch die Erstellung direkter Frachtsätze und die Bewerkstelligung direkter Expeditionen im Personen- u. Güterverkehr bildet einen Gegenstand internationaler Vereinbarung (vgl. Art. 16 des H. V. mit dem Deutschen Reiche, Art. 11 der convention à quatre; § 2 der V. 22 IX 99, N. 178).

Die weitere Entwicklung der handelspolit. E.-Vereinbarungen wird sich voraussichtlich in der Richtung vollziehen, daß an die Stelle der heutigen generalisierenden Form der Tarifbindung (nach dem Paritäts- u. Meistbegünstigungsprinzip) die individualisierende Vereinbarung der gleichartigen Tarifierung einzelner Güterkategorien und der absoluten Höhe bestimmter Frachtsätze (ähnlich den Zolltarifen) treten wird.

C. Verträge über die technische Einheit der E. Ein solcher liegt vor in dem Berner Übereinkommen zwischen Österr.-Ungarn, dem Deutschen Reiche, Frankreich, Italien und der Schweiz (nachträglich traten Belgien, Bulgarien, Serbien, Griechenland, die Niederlande u. Rumänien bei) 15 V 86 (genehmigt 22 XII 86, Kundmachung des H. M. 1 II 87, N. 9, und 1 VIII 92, Z. 32904, V. Bl. 87), womit einheitl. Bestimmungen über die Spurweite der Bahngeleise, die Bauart des rollenden Materiales, sowie den Zollverschluß der Güterwagen getroffen wurden.

D. Verträge privatrechtlichen u. prozessualen Inhaltes. Der wichtigste hieher gehörige Vertrag, das Int. Ü. über den E.-Frachtverkehr 14 X 90, wird in einem bes. Abschnitte behandelt.

Zu erwähnen ist hier noch die kais. V. 19 IX 86, N. 144, und die auf deren Grundlage gemeinsam mit der ungar. Regierung mit der kais. deutschen Regierung gewechselte Erklärung betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln ausländischer E. im Inlande unter Zusicherung der Gegenseitigkeit (V. des J. M. 31 III 87, N. 34).

E. Verträge über den internationalen strafrechtl. Schutz der E. In den Rechtshilfe- u. Auslieferungsverträgen sind in der Aufzählung der nach dem Universalitätsprinzip zu ahndenden oder zur Auslieferung veranlassenden Delikte auch die Vergehen gegen die Integrität der E. enthalten.

III. **Die Vereinbarungen.** Eine wichtige Erweiterung u. Ergänzung erfahren die internationalen E.-Verträge durch die zwischen den E.-Verwaltungen autonom abgeschlossenen Vereinbarungen über die gleichartige oder gemeinsame Behandlung der Verhältnisse des internationalen E.-Verkehres. Diese Vereinbarungen, deren verbindl. Kraft für die Mitglieder der dadurch geschaffenen E.-Verbände (worunter auch die Staatsverwaltungen in ihrer Eigenschaft als E.-Unternehmer erscheinen) ausschließlich auf der Willenseinigung der Kontrahenten (in den Vereinssatzungen u. Beschlüssen) beruht, haben (unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Staatsgewalt) immer größere Teile des internationalen E.-Rechtes ihrer Regelung unterworfen. Es bestehen zahlreiche, der Vermittlung des internationalen Verkehres dienende Verbände auf dem Gebiete des Tarifwesens (zur Aufstellung gleichmäßiger Tarif- u. Reglementsbestimmungen, direkter [Verbands-] Tarife, der Abrechnung u. Verteilung der Verbandseinnahmen), zur Regelung des Wagenüberganges (durch Wagenregulative, Einrichtung von Verbandszügen), behufs Einrichtung einer einheitl. E.-Statistik, zur Regelung technischer Fragen usw.

Bes. Wichtigkeit hat die Institution der internationalen E.-Kongresse und der Verein Deutscher E.-Verwaltungen. Der „internationale E.-Kongreß“, als ständiger Verein 1887 in Mailand konstituiert, besteht aus Staats- u. Privateisenbahnen sowie aus Bevollmächtigten der dem Vereine angehörigen Regierungen, besitzt einen ständigen internationalen Ausschuß in Brüssel und hat zur Aufgabe die Regelung technischer Fragen des Baues u. Betriebes, Wohlfahrtseinrichtungen für Beamte u. Arbeiter, Maßregeln der Betriebsökonomie usw.

(daneben besteht auch ein internationaler Verein für Straßenbahnen).

Der Verein Deutscher E.-Verwaltungen umfaßt die E. des Deutschen Reiches, Österr.-Ungarns, der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs, Rußlands u. Rumäniens (Ende 1902 92.725·75 *km*). Dieser Verein ist durch die Satzungen (letzte Redaktion vom Dezember 1904, gültig 1 I 1905) organisiert. Dieselben enthalten die Verfassung des Vereines, die Bestellung von Vereinsorganen, sie regeln den Ein- u. Austritt von Vereinsmitgliedern und sichern die Befolgung der Satzungen und der innerhalb des Vereines zustande gekommenen Vereinbarungen. Die diesen Statuten gemäß zur Gültigkeit erhobenen Beschlüsse des Vereines betreffen die Errichtung einer Zentralabrechnungsstelle und der Schiedsgerichte, das Vereinsbetriebsreglement (10 X 1901 mit Nachträgen), das Übereinkommen zu demselben, die technischen Vereinbarungen im Interesse der Einheitlichkeit u. Gleichmäßigkeit des Bahnbaues, der Betriebsmittel, des Betriebsdienstes u. Signalwesens innerhalb des Vereinsbereiches, bes. die obligatorischen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr der Haupteisenbahnen, das Übereinkommen über die gegenseitige Wagenbenutzung zur Vermeidung der Umladungen im direkten Verkehr der Vereinsbahnen, die E.-Statistik usw. Zur Schaffung eines einheitl. E.-Verkehrsrechtes und zum Zusammenschlusse der E. zu einer internationalen Verwaltungsorganisation haben diese autonomen Verbände und ihre Einrichtungen wesentlich beigetragen.

Literatur.

Meili: Internationale E.-Verträge, 1888. Derselbe in Holtzendorffs Enzyklopädie. Röll: Enzyklopädie, Art. E.-Verträge, E.-Kongreß, Technische Einheit, Verein Deutscher E.-Verwaltungen. Endemann: E.-Recht, 1886. Kaufmann: Die mitteleuropäischen E. und das internationale öffentl. Recht, 1893. Grunzel: Handelspolitik, 1901. Seidler und Freud: Die E.-Tarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik, 1904, und die beim Art. „Eisenbahnen S.“ zitierten.

Krasny.

U. Militärtransport auf Eisenbahnen.

I. Allg. — II. Die Regelung der Militärtransporte in Österr. u. Ungarn. — III. Vorschriften der Militärtarife.

I. Allg. Die Erkenntnis der strategischen Bedeutung der E., welche die rasche Vereinigung u. Zusammenziehung der in Friedenszeiten in verschiedenen Landesteilen zerstreuten bewaffneten Macht, ferner die rasche u. zweckentsprechende Versorgung des Heeres mit Munition u. Verpflegungsgegenständen aller Art ermöglichen und die Verbindung zwischen der Heimat und den oft in weiter Entfernung operierenden Truppen herstellen, läßt die Abwicklung der Militärtransporte als eine militärische Angelegenheit von größter Wichtigkeit erscheinen. Die Ausführung der Militärtransporte, der militärische Aufmarsch der auf der E. zu befördernden Heere bedarf schon in Friedenszeiten der Vorsorge u. Einübung; die hiebei den E. zufallenden Aufgaben können nur mit Hilfe von zweckentsprechenden Vorkehrungen bei der Anlage und dem Betriebe der E. und insbes. durch präzises Zusammenwirken der beteiligten Militär- u. E.-Behörden gelöst werden. Es mußte daher einerseits den Militärbehörden eine Einflußnahme auf die Konzessionierung, den Bau und den Betrieb der Bahnen gesichert werden, während anderseits anläßlich der Konzessionserteilung sowie durch bes. mit der Militärverwaltung getroffene Vereinbarungen gewisse Pflichten u. Leistungen den Privatbahnunternehmungen auferlegt wurden; bei Staatsbahnen bringt die administrative Einflußnahme der Militärverwaltung das militärische Interesse an der E. zur Geltung.

II. Die Regelung der Militärtransporte in Österr. u. Ungarn. Die Rücksicht auf die Militärtransporte beginnt schon bei der Feststellung der Bahntrasse und zieht sich durch das ganze Verfahren vor und bei Anlage der E. (s. Art. „Eisenbahnen D. und E.“), indem die Militärbehörden bei allen wichtigen Stadien desselben mitzuwirken haben (§ 6 der Ministerialverordnung 24 IX 54, R. 238). Es wird insbes. darin auf die Militärtransporte Rücksicht genommen, daß ungünstige Steigungs- u. Krümmungsverhältnisse sowie Übersetzungen wichtiger Straßen im Niveau vermieden, die Bahnhöfe an für Militärtransporte günstigen Stellen (bei Festungen im Innern derselben) angelegt und die für die Ein- oder Auswaggonierung, die Verköstigung der Truppen, die Tränkung der Pferde usw. bestimmten Stationen mit Laderampen, Koch-, Trinkvorrichtungen usw. versehen werden. Endlich wird für gehörige Ausrüstung der Transportmittel, Bereithaltung von Brennvorräten usw. gesorgt.

Die Pflicht zur Beförderung von Militärtransporten ist den Bahnen in § 10 f., Al. 2, des Konzessionsgesetzes 14 IX 54, R. 238, und in verschiedenen Bestimmungen der einzelnen Konzessionen auferlegt. Durch § 69 der E. Betr. O. 16 IX 51 werden die E. verpflichtet, nicht nur zur Beförderung von Truppen, sondern auch von Militäreffekten alle dienl. Betriebsmittel gegen eine im wechselseitigen Einverständnisse festzustellende Vergütung sogleich und mit Bevorzugung vor anderen Transporten zur Verfügung zu stellen, während § 70 desselben G. bei Belagerungszustand oder im Kriegsfalle die Militärbehörde berechtigt, soweit es militärische Rücksichten gebieten, gegen Entschädigung den Bahnbetrieb ganz oder zum Teil zu militärischen Zwecken zu benutzen oder ganz einzustellen. Auf Grund dieser allg. Bestimmungen sind die Militärtransporte sowohl nach der militärischen Seite hin, als auch vom Standpunkte der Bahnen in V. des K. M. und Übereinkommen zwischen Militärbehörden u. Bahnverwaltungen geregelt worden. Namentlich kommen in Betracht das Dienstbuch des Reichskriegsministeriums E—10 vom J. 1892, Abt. V, Z. 2993, betitelt „Vorschrift für den Militärtransport“, und die Zirkularverordnung desselben Ministeriums 11 VI 83, Präs. Nr. 3529, betreffend die Errichtung eines E.- u. Feldtelegraphenregiments. Beil. der ersteren V. bilden die mit den

E.-Verwaltungen getroffenen Vereinbarungen betreffend die Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen und die Beistellung der nötigen Fahrbetriebsmittel sowie des Personales, ferner ein Übereinkommen der E. untereinander über gegenseitige Aushilfe mit Betriebsmitteln u. Personal im Mobilisierungsfalle und über die Benutzung der Militärsanitätswagen. Hiezu kommen die bes. Ausführungsvorschriften. — Anderseits ist das gegenseitige Verhältnis der Militärverwaltung und der E. in dem zwischen den Fachministerien und den E. abgeschlossenen Übereinkommen (zuletzt 1 XI 92) und dessen wesentl. Bestandteilen, dem österr. und dem ungar. Militärtarife, fixiert. Endlich hat die Beförderung von Kranken (Verwundeten) im Kriege und die Einrichtung der dazu bestimmten Züge ihre Regelung in den mit A. E. 7 VI 75 genehmigten „organischen Bestimmungen für die Unterstützung der Militärsanitätspflege im Kriege durch den souv. Malteserorden" und in dem Dienstbuche Nr. 23 vom J. 1880, Z. 4265, betitelt „Normale für E.-Sanitätszüge" gefunden.

Die allg. Grundsätze, betreffend die Militärtransporte, sind in Kürze die folgenden: Laut Art. 2 des Übereinkommens 1 XI 92 kann die Beförderung der Militärpersonen u. Güter mittels der, für die regelmäßige Personenbeförderung bestimmten Züge nur insofern gefordert werden, als es die Belastung dieser Züge ohne Gefährdung der Regelmäßigkeit des Verkehres gestattet. Bei größeren Transporten haben die E. regelmäßige oder Separat-Lastzüge oder Militärseparatzüge zu verwenden. Die Bestimmung der für die Beförderung des Militärs einzuleitenden fahrordnungsmäßigen Züge obliegt den instradierenden Militärbehörden im Einvernehmen mit den einzelnen E.-Verwaltungen. Welche Militärbehörden zu Friedenszeiten die Instradierung auszuführen haben, bezeichnen die oben angeführten V. des K. M. Über den Stand der für Militärtransporte geeigneten Wagen und deren Einrichtungen haben die E. periodisch Verzeichnisse an das Eis. M. und die Kriegsverwaltung vorzulegen. Tritt der Mobilisierungs- oder Kriegsfall ein, so haben die Bahnen die Pflicht, die nötigen Betriebsmittel sowie das Personal der Kriegsverwaltung zum Zwecke der Militärtransporte zur freien Verfügung zu stellen. Über dieselben wie über die Leitung der Militärtransporte im allg. verfügt dann die Zentralleitung für Militärtransporte mit den E.-Linienkommanden u. Bahnhofkommanden, deren Vorgehen in der Vorschrift für den Militärtransport festgestellt ist. Diese Vorschrift enthält eingehende Bestimmungen über den Dienstverkehr der Militär- u. E.-Organe, über die Vorkehrungen zur Sicherung der Militärtransporte, die Militärfahrordnungen, Einrichtung u. Benutzung des Transportmateriales, über Verladungsvorrichtungen, Instradierung, Vorbereitung u. Ausführung der Militärtransporte, Verpflegung des beförderten Militärs, Transporte von Kranken, von Verpflegsartikeln, Militärfrachten u. Munition. Mit der Mobilisierung tritt auch für die Bahnen die Verpflichtung in Kraft, sich mit Fahrbetriebsmitteln nach Maßgabe des obe erwähnten Übereinkommens gegenseitig Aushilfe zu leisten.

III. **Vorschriften der Militärtarife.** Es besteht je ein bes. Militärtarif für Österr. (die in Österr. gelegenen Bahnen und die ungar. Linien der Südbahn, die im Betriebe der Südbahn stehenden E. Barcs—Pakrac, Güns—Steinamanger u. Holics—Göding) und für Ungarn (geltend für die in Ungarn gelegenen Bahnen — mit Ausnahme der obbezeichneten Südbahnstrecken, der beiden obbezeichneten von der Südbahn betriebenen Lokalbahnen sowie der Lokalbahn Holics—Göding — sowie auch für die österr. Strecken der Kaschau—Oderberger E.). Der Tarif für Österr. gilt auch auf den E. in Bosnien und der Herzegowina. Diese Tarife umfassen sowohl den Personen- als auch den Gepäcks- u. Gütertransport.

Der Militärtarif findet Anwendung

1. auf Personen in der in den betreffenden Dokumenten bezeichneten Wagenklasse gegen Vorweisung der Marschroute, offenen Order und der Hauptrevisionsliste, ferner auf die durch die (voraussichtlich aufzulassenden) Militärtransporthäuser beförderten Mannschaften auf Grund eines Verzeichnisses, auf die im Mobilisierungsfalle Einrückenden auf Grund ihrer Militärdokumente, ihrer Beglaubigungsscheine oder Ernennungs- (Bestätigungs-) Dekrete;

2. auf Güter u. Thiere, welche a) der Militärverwaltung gehören, von einer Militärbehörde an eine Militärbehörde mittels amtlich ausgefertigter Frachtbriefe aufgegeben werden, oder b) durch Militärpersonen gegen Vorweisung der Marschroute oder offenen Order zur Aufgabe gelangen, endlich c) im Rückvergütungswege auf Gegenstände aller Art, welche von Lieferanten aufgegeben, an eine Militärstelle adressiert sind und deren Übergang in das Eigentum der Militärverwaltung auf den bezügl. Frachtbriefen bestätigt wird.

Bei Militärtransporten werden die Frachten in Friedenszeiten in der Regel bar, spätestens aber innerhalb 4 Wochen nach Vorlage der Rechnungen bezahlt. Im Falle teilweiser oder gänzl. Mobilisierung werden die Militärtransporte auf Grund von Bahnanweisungen ausgeführt, welche in der Regel wöchentlich ausbezahlt werden sollen. In dem Militärtarife sind Fahrbegünstigungen für Offiziere u. Militärpersonen gleichen Ranges eingeräumt, die im Mobilisierungsfalle auch den Familienangehörigen Mobilisierter gewährt werden. Sendungen für das „Rote Kreuz" werden im Frieden und im Kriege, Sanitätsmaterial und patriotische Spenden im Kriege zu den Sätzen des Militärtarifes befördert.

Litteratur.

Röll: Österr. E.-Geschichte, Wien 1885. Scholz: Militärbeförderung auf E. in Rölls Enzyklopädie des E.-Wesens, V. Bd., Wien 1893. Vorschrift für den Militärtransport, 1892. Joesten: Geschichte u. System der E.-Benützung im Kriege, Leipzig 1896. Unsere E. im Kriege, in der Geschichte der E. der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1898.

Krasny.

V. Haftpflicht der Eisenbahnen.

I. Die Gesetzgebung (Quellen). Die älteren österr. G. enthalten keine besonderen, die privatrechtl. Haftpflicht der E.-Unternehmungen als solcher normierende Bestimmungen. Das mit dem Hfkzd. 30 VI 38, Nr. 282 J. G. S., kundgemachte, in Gemäßheit der A. E. 29 XII 37 und 18 VI 38 „bei E. zu beobachtende Konzessionssystem" begnügt sich, im § 7 anzuordnen: „Die Vorsichten, welche von den Behörden mit Hinsicht auf die bereits gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als notwendig oder bes. entsprechend erkannt werden, um die allg. Sicherheit zu bewahren, um namentlich benachbarte Gebäude, öffentl. Straßen u. Brücken oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sind mit näherer Angabe oder wenigstens allg. Andeutung, unter die Bedingungen der Konzession aufzunehmen oder der E.-Unternehmung nachträglich zur Pflicht zu machen." Auch das „zum Schutze des Verkehres auf E., welche mittels Dampfkraft betrieben werden", auf Grund der A. E. 30 I 47, mit Hfkzd. 7 III 47, Nr. 1044 J. G. S., kundgemachte G. „für die Allerhöchsten Staaten, wo solche E. betrieben werden, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenb.", das sog. Polizeigesetz für E., legt zwar den E.-Unternehmungen die Verpflichtung auf, die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände u. Herstellungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderl. Herstellungen, die Fahrbetriebsmittel mit der zur Vollziehung der Fahrten nötigen Anzahl „stets in einem guten, zur Benutzung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustand zu erhalten (§ 5)", sowie sonstige polizeil. Verpflichtungen zur Erhaltung der „Ordnung, Regelmäßigkeit u. Sicherheit des Betriebes", erklärt auch (im § 19) für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit u. Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften die Unternehmung, welche den Betrieb ausübt (u. zw. unter Androhung von Geldstrafen, § 45), und die Direktion derselben, ferner die Angestellten der Unternehmung (freilich auch das von der Bahnanstalt Gebrauch machende oder sonst zu derselben in Beziehung tretende Publikum) verantwortlich. Allein „diese Bestimmungen über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigungen festgesetzt, daher in der letzteren Beziehung die diesfälligen Bestimmungen des a. b. G. B. und des Str. G., II. Teil, zur Richtschnur zu dienen haben". — Im übrigen enthält dieses G. ausschließlich polizeiliche und strafgesetzl. Bestimmungen. An die Stelle dieses G. trat die mit kais. V. 16 XI 51, R. 1 ex 1852, kundgemachte E. Betr. O. für E., die mit Dampfmaschinen betrieben werden (§ 92). Diese wiederholt im § 3 die oben zitierte Bestimmung des § 5 des E.-Polizeigesetzes (vgl. Glaser-Unger, N. F. II, 804, und Jur. Bl. 1902, Nr. 16) verpflichtet die E. zur Erhaltung eines in gehöriger Anzahl vorhandenen, mit den erforderl. Dienstvorschriften u. Instruktionen bekanntgemachten Personales (vgl. § 55), verpflichtet außerdem (§ 17) „die Betriebsunternehmungen u. Direktionen, alle Mittel, welche Erfahrung u. Wissenschaft an die Hand geben, bei dem Betriebe anzuwenden, um Unglücksfälle zu verhüten und denselben vorzubeugen" (dazu Budwinski 1311 und Glaser-Unger, N. F. IV, 1615), anerkennt ein eigenes Verschulden der Unternehmung (also in der Regel einer juristischen Person), statuiert (im § 60) eine unbedingte zivilrechtl. Verantwortlichkeit der Privateisenbahnunternehmungen für alle Handlungen u. Unterlassungen der Direktion (dazu § 71), und normiert endlich in dem an die Stelle des zitierten § 19 des Polizeigesetzes für E. getretenen § 19 die „Haftung der Betriebsunternehmung für die durch eigenes oder durch Verschulden ihrer Beamten u. Diener (vgl. dazu Jur. Bl. 1903, Nr. 41) an Personen u. Sachen zugefügten Beschädigungen", freilich: „1. im Sinne der eingegangenen Verbindlichkeit und nach den über diese Haftung bestehenden besonderen gesetzl. Anordnungen; 2. in Ermanglung solcher nach den Bestimmungen des a. b. G. B. über Schadenersatz". Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwar eine unbedingte Haftung der E. für das Verschulden ihrer Beamten u. Diener in ihren dienstl. Obliegenheiten (vgl. stenographisches Protokoll des H. H., IV. Session, S. 1555, Glaser-Unger 15798 und N. F. II, 766, und G. Z. 1904, Nr. 31) und für alle Handlungen u. Unterlassungen ihrer Direktion (§ 60, 3), allein eine Entschädigungspflicht für an Personen u. Sachen zugefügte Beschädigungen durch das Verschulden ihrer Beamten u. Diener tritt als Regel nur ein „nach den Bestimmungen des a. b. G. B. über Schadenersatz", d. h., wie der O. G. H. wiederholt (vgl. Glaser-Unger 15798, N. F. II, 766, G. Z. 1904, Nr. 31) aussprach, daß die Art des Verschuldens und des Schadenersatzes in Ermanglung besonderer gesetzl. Anordnungen nach den Bestimmungen des XXX. Hauptstückes des a. b. G. B. zu beurteilen ist. — Zur E. Betr. O. ergingen später die Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst (vgl. Manz, XVII, S. 386 ff.). Erst die auf Grund der A. E. 8 IX 54 erlassene V. 14 IX 54, R. 238 (sog. E. Konz. G.), welche an die Stelle des bei E. zu beobachtenden „Konzessionssystemes" 30 VI 38 getreten und wie dieses nicht beschränkt ist auf „mit Dampfmaschinen betriebene E.", enthält ausdrückl. Bestimmungen über die kraft G. Platz greifende Haftung der konzessionierten E. für Beschädigungen von „öffentlichem und Privat-Gut", Bestimmungen, welche, soweit es sich um Beschädigungen bei Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer E. handelt, ihre Ergänzung finden im § 42 des G. 18 II 78, R. 30. Die Anwendbarkeit der vorstehend angeführten Normen auf Lokalbahnen u.

Kleinbahnen mit den zulässigen Erleichterungen ist normiert im Art. I bezw. XVII des G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, dessen Wirksamkeit am 31 XII 1904 erlischt (vgl. dazu Glaser-Unger, N. F. IV, 1615, aber auch Jur. Bl. 1902, Nr. 34, und daselbst 1904, Nr. 49). Die Haftpflicht der E.-Unternehmungen für die durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. herbeigeführten Verletzung oder Tötung eines Menschen ist normiert worden durch das G. 5 III 69, R. 27, dessen Anwendbarkeit in subjektiver Beziehung eine Einschränkung erfuhr durch das G. 20 VII 94, R. 168. Das G. 12 VII 1902, R. 147, erklärt: „Die Bestimmungen des G. 5 III 69, R. 27, gelten für alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E." Die Haftpflicht der E. aus dem Transportvertrage ist normiert durch das H. G. und das Betr. Rgl. 10 XII 92, R. 207 (vgl. § 9, § 34 ff., § 49 ff.), und dazu V. 3 VII 1900, R. 194, und 24 IX 1901, R. 143. Somit ist die Haftpflicht der E. ex lege eine dreifache. Sie haften für alle aus der mangelhaften Beschaffenheit der ihnen gemäß der E. Betr. O. obliegenden Einrichtungen u. Vorkehrungen erfolgten Verletzungen oder Tötungen von Menschen (vgl. Glaser-Unger, N. F. II, 804, IV, 1615, Jur. Bl. 1902, Nr. 16); ferner für Sachbeschädigungen auf Grund des E. Konz. G. und endlich für Verletzungen oder Tötungen von Menschen auf Grund des Haftpflichtgesetzes 5 III 69, R. 27, bezw. 12 VII 1902, R. 147.

II. **Haftpflicht für Sachbeschädigung auf Grund des E. Konz. G.** Konzessionierten E.-Unternehmungen obliegt (gemäß § 10 E. Konz. G.) „der Staatsverwaltung gegenüber" die „öffentlich-rechtliche, mit Rücksicht auf die erteilte Konzession ihnen auferlegte" (Entscheidung des V. G., Röll 1896, 25) Verpflichtung, allen Schaden an öffentlichem oder Privat-Gute zu vergüten, welcher durch den E.-Bau veranlaßt worden ist (vgl. Glaser-Unger N. F. 2067); ferner solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Gebäude, Grundstücke usw. durch die Bahn, weder während des Baues derselben noch in der Folge, Schaden leiden und für derlei Beschädigungen zu haften. Ob diese Haftpflicht lediglich Folge der allg. Normen des bürgerl. Rechtes über die Ausübung des Eigentumsrechtes und anderer Rechte (so Glaser-Unger 6832) oder nur als Korollarium aus § 365 (so Jud. Buch Nr. 49) oder als Ausnahme von der Regel des § 1305 a. b. G. B. sich darstellt (so Glaser-Unger 8873), und im letzteren Falle, ob als singuläre oder als Ausdruck eines neuen, dem modernen Rechte angehörenden Rechtsprinzipes, daß eine Konzession zum Betrieb eines Gewerbes nicht auch ist Konzession zur Schädigung fremden Eigentums (so Glaser-Unger, N. F. III, 859, 1058, G. Z. 1904, Nr. 31) oder daß „derjenige, der eine Unternehmung in Betrieb setzt und Nutzen daraus zieht, auch für die durch dieselbe erzeugten Gefahren einzustehen habe", mag zweifelhaft sein. Zweifellos (anders noch Glaser-Unger 948, 1421, 2629 und teilweise 6458) beruht aber die Haftung weder auf einer Präsumtion, noch erfordert ihre Geltendmachung den Beweis eines Verschuldens seitens der Unternehmung oder ihrer Leute (Glaser-Unger 8873, 6832; vgl. auch Budwinski 2004, Röll 1896, 25), sondern lediglich den Beweis, daß der Schade durch den Bau (zum Begriff Budwinski 5184) oder den Betrieb der konzessionierten Bahn veranlaßt wurde, damit im Zusammenhange steht (Glaser-Unger 6832 und Röll, Sammlung 239); daher auch die Einwendung der als unmittelbare Ursache des Schadens geltend gemachten höheren Gewalt nicht berücksichtigt würde (Röll, Sammlung 141 O. L. G. Wien). So ist die E.-Unternehmung haftbar erklärt worden für den durch Funkensprühen der Lokomotive (Glaser-Unger 8568), durch Rauch u. Kohlenstaub verursachten Schaden (Glaser-Unger 8873, insbes. G. Z. 1904, Nr. 31), für die durch den Bahnbetrieb herbeigeführte Baufälligkeit eines Hauses (Glaser-Unger 6832), oder die nachteilige Veränderung der Wasserführungsverhältnisse (Budwinski 6011), für Überschwemmung von Grundstücken (Glaser-Unger 6458), Verminderung der Ertragsfähigkeit einer Kalkbrennerei (Röll, Sammlung 135), eines Hauses (Glaser-Unger, N. F. III, 859, 1058). — Trägerin der Entschädigungspflicht ist die E.-Unternehmung, mag der die Beschädigung veranlassende Bau von ihr selbst bezw. ihren eigenen Angestellten u. Bediensteten ausgeführt oder die Bauführung auf Grund vertragsmäßiger Überlassung von einem Dritten auf eigene Rechnung vorgenommen werden (so Röll, Sammlung 112; Glaser-Unger 5192, 7749, 8148 u. 8681; ferner Nowak IV, 159 und Glaser-Unger 5430). Die Ausdehnung der die Haftpflicht für Sachbeschädigungen normierenden Bestimmung des § 10 zit. auf die für Beschädigung von Personen, ist nicht zulässig. Freilich wurde (Glaser-Unger 8184) ausgesprochen: „daß das, was im § 10, (V. 14 IX 54) rücksichtlich der Sachen bestimmt ist, um so mehr auf die Beschädigung von Personen anzuwenden sei, bedarf keiner weiteren Erörterung" — allein in concreto die Entschädigungspflicht (richtig) auf §§ 1294, 1295 a. b. G. B. basiert (vgl. auch Glaser-Unger, N. F. IV, 1615). Gemäß der A. E. 26 VI 64 (H. M. 28 VII 64, Z. 9400) haben über Ersatzansprüche gegen E.-Unternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den E.-Bau an öffentlichem oder Privat-Gute verursacht wurde und wofür den E. im § 10, lit. b, der V. des H. M. 14 IX 54, R. 238, die Haftung auferlegt worden ist, die kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden (vgl. V. des H. M. 9 XII 65, Z. 16279). Tatsächlich haben auch die Gerichte in wiederholten Fällen über derartige Entschädigungsansprüche entschieden und der O. G. H. die Kompetenz der Gerichtsbehörden zur Entscheidung über derartige Ansprüche in der im Jud. Buch Nr. 49 eingetragenen Entscheidung 28 X 62, Z. 6190, ausgesprochen (vgl. Glaser-Unger, N. F. IV, 1671). Allein der V. G. hat (Budwinski 5184, Röll 1895, 41) sich dahin ausgesprochen, daß weder die A. E. noch der auf Grund derselben erflossene H. M. Erl. 28 VII 64, Z. 9400-868, mit allg. verbindl. Kraft verlautbart sind, somit nicht behauptet werden könne, daß § 13 E. Konz. G. durch eine spätere, Gesetzes-

kraft besitzende, Verfügung aufgehoben oder in irgend einer Bestimmung abgeändert worden sei, weshalb Entschädigungsansprüche auf Grund des § 10 E. Konz. G. gemäß § 13 dieses G. vor die administrativen Behörden gehören. Dagegen hat sich das R. G. mit Entscheidung 20 X 98, Z. 342, für die Zuständigkeit der ordentl. Gerichte ausgesprochen. Zweifellos sind nur die Administrativbehörden kompetent zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche wegen Schäden, veranlaßt durch die Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer E. (§ 42 G. 18 II 78, R. 30, dazu Glaser-Unger 11851).

III. **Haftpflicht für Verletzungen u. Tötungen von Personen.** Diese ist normiert durch das G. 5 III 69, R. 27, „betreffend die Haftung von E.-Unternehmungen für die durch Ereignungen auf E. herbeigeführten körperl. Verletzungen u. Tötungen von Menschen". Dessen „Bestimmungen gelten für alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E." (§ 1 G. 12 VII 1902, R. 147). „Diese Fassung wurde so gewählt, daß sie der sinngemäßen Anwendung des Haftpflichtgesetzes 5 III 69 auf alle noch nicht entschiedenen Schadensfälle aus Ereignungen im Verkehre einer mit elementarer Kraft betriebenen E. zur Grundlage dient." Bericht des Justizausschusses des A. H., XVII. Session, Beil. Nr. 1344, d. h. wohl, um dem G. 12 VII 1902 die Bedeutung einer authentischen Interpretation des G. 5 III 69 beizulegen (vgl. den durch diese Fassung angeblich erledigten Art. II des Antrages Ofner, Beil. Nr. 326). Ob diese Absicht im G. zum Ausdrucke gekommen, ist mindestens (arg. § 3: mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt) zu bezweifeln, meines Erachtens zu verneinen.

1. Veranlassung des Haftpflichtgesetzes 5 III 69, R. 27, waren „wiederholte Unglücksfälle (Entgleisungen) auf E." Zweck desselben, „der Bevölkerung einen erhöhten Schutz der körperl. Integrität gegen die mit dem E.-Betrieb verbundenen Gefahren durch Erleichterung in der Geltendmachung von Ersatzforderungen zu gewähren" (Motiv der Regierungsvorlage). Der Grund des Bedürfnisses der Änderung der bestehenden Gesetzgebung wurde gefunden in dem unzureichenden Schutze, den das a. b. G. B. im Falle einer Verletzung durch einen E.-Unfall dem Verletzten gewährte (vgl. E. A. S. 711). Unzureichend, „weil bei persönl. Beschädigungen die Vermutung gegen das Verschulden der E.-Unternehmung spricht, daher dem Beschädigten die Verpflichtung, zur Nachweisung des Verschuldens der E.-Unternehmung den Beweis zu führen, obliegt," eine Verpflichtung, die für den Beschädigten einen wahren Beweisnotstand begründe (stenographisches Protokoll, IV. Session, des H. H., S. 1440). Dem sollte dadurch abgeholfen werden — und das wurde als das „Bedürfnis" und daher als „Ziel", „als eigentl. Sinn" (daselbst S. 1516) des zu erlassenden G. erklärt — daß genau die entgegengesetzte Vermutung statuiert, daß ausgesprochen werden sollte: „die Vermutung spricht stets dafür, daß die Beschädigung durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen herbeigeführt wurde, deren sie sich beim Betriebe bedient, und für welche sie daher einzutreten hat" (daselbst 1441). Veranlassung u. „Absicht" erklären die Fassung des Gesetzes. Der Grund der Ausdehnung des G. liegt darin, daß das Prinzip, das eine gesteigerte Haftung der Dampfeisenbahnen rechtfertigt, hinsichtlich aller elementaren Kräfte das gleiche ist (Motiv zur Regierungsvorlage, XVII. Session des A. H., Beil. Nr. 718).

2. Anwendbar ist das Gesetz auf mit Anwendung einer elementaren Kraft, wie Dampf, Elektrizität, Wasser (Drahtseilbahn mit Wasser als Motor, A. R. 94, S. 93), Preßluft, Benzin, Petroleum, Benutzung der Explosivkraft (Motive zur Regierungsvorlage, XVII. Session des A. H., Beil. Nr. 718, § 1, Abs. 3, U. V. G., aber auch Art. XVI G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895) (auch Schwerkraft?) im Unterschiede von mit animalischen Kräften betriebenen E.

Ob die E. eine konzessionierte oder lediglich für den eigenen Gebrauch des Unternehmers bestimmte (§ 1, Abs. 1, 2, E. Konz. G.), ob sie dem Verkehre bereits eröffnet ist oder noch nicht (Röll 1890, 34), ob die Herstellung derselben bereits eine definitive ist oder nicht (Arbeitsbahn), vorausgesetzt, daß eine Benutzung derselben mit Anwendung einer elementaren Kraft stattfindet, hat auf die Anwendbarkeit des G. keinen Einfluß. „Eisenbahn" hat eine verschiedene Bedeutung in der Überschrift des G. 5 III 69, R. 27, des G. 12 VII 1902, R. 147, und im § 1 beider G. Im Sinne des § 1 bedeutet E., eine E. betreiben, die Beförderung von Personen oder Gütern betreiben mittels Fahrzeugen, die sich auf eisernen (metallenen?) Geleisen oder Schienen bewegen.

3. Subjekt der Haftpflicht ist die E.-„Unternehmung". Unternehmung bedeutet hier (wie im E. Konz. G. 14 IX 54, R. 237, und in der E. Betr. O. 16 XI 51 und im G. 14 XII 77, R. 112) soviel wie Unternehmer, wofür im H. G. der Ausdruck „Eisenbahn" oder „Eisenbahnverwaltung", im Betr. Rgl. 10 XII 72 (ausschließlich) E. gebraucht wird. Unternehmer im volkswirtschaftl. Sinne (vgl. § 11 U. V. G.) ist derjenige, für dessen Rechnung, auf dessen Risiko ein Gewerbe betrieben wird (vgl. auch stenographisches Protokoll des H. H. S. 1550: „Die Unternehmung, die E.-Gesellschaft oder wer den Betrieb der E. in seinem Interesse hat"). Das G. geht davon aus, daß derjenige, der das E.-Gewerbe betreibt, auch Eigentümer der E. ist. Allein zweifellos ist Unternehmer im Sinne dieses G., Subjekt der Haftpflicht auch derjenige, der als Pächter (vgl. Art. IX, Z. 2, G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, „gegen Zusicherung einer festen Pachtrente") oder als Usufruktuar einer E. den Betrieb derselben führt. Schwieriger gestaltet sich die Frage nach dem Subjekte der Haftpflicht, wenn der Betrieb für Rechnung des Eigentümers von einem Dritten geführt wird, so, wenn der Staat in Gemäßheit der der Regierung im § 2 und § 4 G. 14 XII 77, R. 112, eingeräumten Berechtigung, den Betrieb einer garantierten E. oder auf Grund eines individuellen G. (z. B. G. 8 I 92, R. 10) oder in Gemäßheit der Konzessionsurkunde (z. B. 10 XII 91, R. 9 ex 1892; 4 IX 92, R. 181, Art. IX, Z. 1, G. 31 XII

94) den Betrieb einer E. für Rechnung des Konzessionärs gegen Vergütung der Selbstkosten durch die E.-Unternehmung führt. Für den Fall der Betriebsführung durch den Staat auf Grund des (Sequestrations-) G. 14 XII 77, R. 112, bestimmt § 5, lit. a, desselben G., daß durch die Übernahme des Betriebes von Seite der Regierung die sonstigen Rechte u. Pflichten der betreffenden Aktiengesellschaft (§§ 3 u. 4 „Unternehmung") nicht berührt werden. In dem anderen Falle des Betriebes einer E. für Rechnung des Konzessionärs durch den Staat ist in analoger Anwendung des § 57 E. Betr. O. der den Betrieb führende Staat bezw. das Ärar als Subjekt der Haftpflicht anzusehen (O. L. G. Prag, Röll 1893, 1). Auch der O. G. H. (Entscheidung 5 V 91, Röll 1891, 9) hat für Unfälle auf einer im Staatsbetrieb stehenden Lokalbahn die den Betrieb führende Staatsbahnverwaltung bezw. das Ärar für haftbar erklärt, „weil die Ausübung des Betriebes, ob für eigene oder für fremde Rechnung, als E.-Unternehmung anzusehen ist, die Vermutung nicht für das Verschulden des Eigentümers der Bahn, sondern der Bahnunternehmung bezw. ihrer Organe spricht" (eine Begründung, die mit der Konstruktion der Haftpflicht im Haftpflichtgesetze zusammenhängt). — Wird eine u. dieselbe E. oder werden Teile einer solchen von mehreren E.-Unternehmungen benutzt (Konkurrenzbetrieb im weiteren Sinne), so gestalten sich die Verhältnisse verschieden. Betreiben mehrere E.-Unternehmungen gemeinsam und auf gemeinsame Rechnung das Transportgewerbe auf derselben E. oder E.-Strecke, so tritt Solidarhaft derselben ein. Übt aber jede E.-Unternehmung auf derselben E.-Strecke den Betrieb selbständig aus (vgl. Art. XII G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895), so haftet jede für die „durch eine Ereignung im Verkehre" ihrer „Eisenbahn" herbeigeführte körperl. Verletzung oder Tötung eines Menschen selbständig, keine Unternehmung für die andere und auch nicht beide solidarisch (Röll 1893, 30). Wird der Unfall, d. i. die Verletzung oder Tötung eines Menschen herbeigeführt durch zufälliges Zusammentreffen von Betriebshandlungen beider bezw. mehrerer E.-Unternehmungen, so kommt es darauf an, welcher E.-Unternehmung jene Handlung oder Unterlassung zuzurechnen ist, welche die schädigende Ereignung herbeiführte (Röll 1887, 41). Ist daher alleiniges Verschulden einer E.-Unternehmung nachweisbar, so haftet allerdings nur diese (vgl. Röll 1887, 41). Ist das nicht der Fall, so ist, vom Standpunkte unseres Gesetzes, in diesem sowie in dem Falle, wenn eine schädigende Betriebshandlung im Interesse oder im „Verkehre" der konkurrierenden E.-Unternehmungen vorgenommen wurde, Solidarhaftung derselben anzuerkennen. Eine Art der Mitbenutzung einer Bahnstrecke liegt auch in der Ausübung des Rechtes, „ganze Züge oder einzelne Wagen" über eine fremde Bahn (gegen Erstattung einer angemessenen Entschädigung) „befördern zu lassen". Subjekt der Haftpflicht bleibt in diesem Falle jene Unternehmung, welche die Beförderung über „ihre Bahn" übernimmt. Bei durchgehenden Zügen endlich bleibt, regelmäßig, jede Unternehmung haftpflichtig für die durch Ereignungen im Verkehre auf ihrer E.-Strecke herbeigeführte Verletzung oder Tötung eines Menschen.

4. **Voraussetzung für den Eintritt der Entschädigungspflicht oder Tatbestand**, an welchen „die Verpflichtung der Unternehmung zur Ersatzleistung" geknüpft ist, ist körperl. Verletzung oder Tötung eines Menschen, herbeigeführt durch eine Ereignung im Verkehre einer mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E. Körperl. Verletzung ist gleichbedeutend mit Schädigung der physischen oder geistigen Integrität (vgl. Entscheidung G. H. 1883, 3 u. 4, Röll 1892, 36) oder Gesundheit, mag sie durch unmittelbare physische oder somatische Einwirkung oder durch einen durch die eingetretene oder drohende „Ereignung" hervorgerufenen heftigen Gemütsaffekt (Schrecken) herbeigesein führt (Glaser-Unger 11.749, Herzkrankheit als Folge des Schreckens vor einem drohenden Zusammenstoß). Ob der Verletzte oder Getötete in einem Vertragsverhältnisse zur E.-Unternehmung, sei es als Passagier (wozu auch die von den E. gemäß § 68 E. Betr. O., § 10, lit. f, E. Konz. G., in eigenen oder in Postwaggons der Postanstalt beförderten Postbediensteten gehören, vgl. z. B. Röll, Sammlung 244) oder als Bediensteter (vgl. bes. stenographisches Protokoll des H. H., IV. Session, S. 1515, 1558) stand, und in letzterem Falle, ob er „außerhalb des Verkehres" oder „im Verkehre der E." beschäftigt war (unrichtig, § 2 U. V. G.) oder ob zwischen dem Verletzten oder Getöteten und der E. ein Vertragsverhältnis nicht bestand (vgl. Motive S. 11, stenographisches Protokoll S. 1558), macht für die Anwendung des G. keinen Unterschied. Das G. umfaßt alle Fälle der Haftung, d. h. sowohl die ex contractu als auch ex delicto (ex lege?) für die körperl. Verletzung oder Tötung eines Menschen (so stenographisches Protokoll S. 1560) „durch eine Ereignung im Verkehre einer (mit elementarer Kraft betriebenen) Eisenbahn". Doch findet auf die obligatorisch oder freiwillig versicherten E.-Bediensteten (Art. I, Z. 1, und Art. V G. 20 VII 94, R. 68) oder die im Art. VII, Abs. 4, dieses G. bezeichneten, gemäß Art. V dieses G. versicherten Staatsbediensteten, wenn ihnen ein Entschädigungsanspruch nach den Bestimmungen dieses G. zusteht, das G. 5 III 69, R. 27, bezw. 12 VII 1902, R. 147 (das E.-Haftpflichtgesetz), abgesehen von den Vorschriften der §§ 46 u. 47 U. V. G., keine Anwendung (vgl. IV. A). Es genügt für den Eintritt der Entschädigungspflicht nicht „körperl. Verletzung oder Tötung eines Menschen durch eine Ereignung auf einer E." (so ungenau der Eingang des G.), mit anderen Worten: zwischen der körperl. Verletzung oder Tötung und „einer Ereignung im Verkehre einer E. muß ein Kausalzusammenhang, das Verhältnis von Ursache u. Wirkung bestehen" (vgl. Röll 1887, 47; 1892, 36), daher z. B. Tötung, Verletzung eines Reisenden in einem E.-Coupé während der Fahrt durch einen Mitreisenden oder E.-Bediensteten nicht unter dieses G. fällt (vgl. Glaser-Unger, N. F. IV, 1502). Ob Kausalzusammenhang in concreto besteht, ist Gegenstand richterl. Beurteilung. Was bedeuten aber die den Tat-

bestand für den Entschädigungsanspruch kennzeichnenden Worte: „Ereignung im Verkehre"? Schon bei der Beratung des G. wurden sie aus sprachlichen und sachl. Gründen bekämpft; auch in der Folge als „nicht glücklich, vieldeutig u. dehnbar" bezeichnet. Man hat statt ihrer den Ausdruck „Eisenbahnunfall" vorgeschlagen und den Tatbestand für den Entschädigungsanspruch umschrieben mit „die bei Bahnunfällen erfolgte körperl. Verletzung oder Tötung eines Menschen". Allein auch der Ausdruck „Eisenbahn-" oder „Bahnunfall" ist mehrdeutig. Im Sinne von Unfall der Eisenbahn (Störung des Betriebes) (so Glaser-Unger, stenographisches Protokoll des H. H., XI. Session, S. 539), wie Entgleisung, Zusammenstoß usw. ist er anerkannter- u. wiederholt ausgesprochenermaßen (stenographisches Protokoll des H. H., IV. Session, S. 1556) enger; im Sinne von (körperlichem) Unfall auf der E., z. B. Ausgleiten u. Sturz eines Reisenden beim Hinaussteigen aus einem Wagen (daselbst S. 1558), viel weiter als der Ausdruck „Ereignung im Verkehre" (Entscheidung O. L. G. Prag, Röll 1892, 7). Auch in der Praxis wird zuweilen auf das Wort „Ereignung" das Hauptgewicht gelegt und darunter nur Entgleisung, Zusammenstoß, Achsenbruch, Brand u. ähnliches (vgl. 1. Instanz, Röll, Sammlung 424; Röll 1889, 47) oder „ein Ereignis, welches eine Änderung in der Fahrordnung verursacht hat" (O. L. G. Lemberg, Röll, Sammlung 167) oder „eine außergewöhnliche, bes. Ereignung", wie z. B. das Springen des Kessels, Zusammenstoß der Züge, Entgleisung usw. (2. Instanz, Röll, Sammlung 252), oder „ein außer der beschädigten Person zur Existenz kommendes Moment in ihrer sinnl. Umgebung, insbes. eine gewisse Abweichung vom gewöhnl. Lauf der Dinge" (so der O. G. H., Glaser-Unger 14095), verstanden, daher z. B. in dem Herabstürzen von den Stufen einer Bremse, in der Beschädigung durch einen nicht außergewöhnlichen heftigen Ruck beim Ingangsetzen des E.-Zuges keine „Ereignung im Verkehre" (Röll 1892, 5) erblickt. Allein diese Auffassung steht nicht nur mit der in anderen Entscheidungen, z. B. Glaser-Unger 9541 (Sturz eines Bediensteten beim Hinaustragen einer eisernen Winde aus dem Heizhause), N. F. II, 566 (nicht notwendig, daß ein besonderes, außerordentl. Ereignis eingetreten sei), N. F. I, 172 (Sturz eines Reisenden von der offenen Plattform), II, 582, verb. N. F. IV, 1502; N. F. III, 1351 (Einklemmen des Daumens, vgl. auch N. F. IV, 1555), N. F. II, 633, Geller, Zentralblatt XXII, S. 1018 und die dort zit. Entscheidungen, Verletzung bei Reparatur eines Wechsels, Röll, Sammlung 455 (Hereinfallen in die Ventilgrube), Röll, Sammlung 424 (Verletzung beim Verschieben von Waggons), Röll 1890, 18 (Herabstürzen eines Zugbegleiters während der Ausübung seiner dienstl. Funktion von dem in Bewegung befindl. Zuge), Röll 1892, 35 (Zuschlagen einer nicht erweislich durch Reisende geöffneten Waggontür durch den Wind), Röll 1893, 7; 1894, 21; 1894, 17 (Absturz vom Kohlenwagen), 1896, 57 usw. vertretenen Anschauung der Praxis, sondern auch mit der Tendenz des G., den bei der Beratung desselben angeführten Beispielen (stenographisches Protokoll 1561), und insbes. mit den Motiven zu demselben (S. 14: „Es ist gleichgültig, ob die Ereignung, welche die Beschädigung oder Tötung des Menschen herbeiführte, einen störenden Einfluß auf den Verkehr ausübte oder nicht") im Widerspruche. Ereignung (vgl. §§ 696, 825, 1107 a. b. G. B.) bedeutet überh. ein Geschehen. „Es muß etwas im Verkehre der Bahn geschehen, sich ereignen, wodurch ein Mensch getötet oder verletzt wird" (Glaser-Unger, N. F. IV, 1502; ebenda Röll 1896, 57). „Ereignung im Verkehre" hat dieselbe Bedeutung wie „Unfall" in der Verbindung „Betriebsunfall" im U. V. G. (Menzel, Arbeiterversicherung, S. 280 ff.). Es drückt nur den Gegensatz aus zu „einer Reihe nicht auf ein bestimmtes Ereignis zurückführender, vielmehr auf einen langen Zeitraum sich verteilender Einwirkungen, durch deren Fortsetzung u. Zusammenwirken erst allmählich die Beschädigung der Gesundheit, z. B. Erkältung durch Arbeiten in einem zugigen Lokale, oder durch Ausübung des Bahndienstes auf ganz offenen und keinen Schutz gegen Witterungseinflüsse bietenden Waggonbremsen (Röll 1889, 20), sich entwickeln". Ob der Vorfall (die Ereignung) mit den dem E.-Betriebe eigentüml. Gefahren mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhange stehen müsse, ist in der Literatur u. Praxis kontrovers (bejaht Röll 1894, 32, vgl. auch Glaser-Unger, N. F. IV, 1502, 1608; Entscheidung des Unfallversicherungsschiedsgerichtes der österr. E., A. N. 1902, S. 204 — verneint Glaser-Unger, N. F. II, 582; Röll 1893, 7 und sonstige). Allein die Frage ist zu bejahen. Die mit der Anwendung einer elementaren Kraft, der bes. Betriebsmittel (vgl. A. N. 1902, S. 204), des Schienenweges verbundenen bes. Gefahren bilden die ratio der eigentümlich normierten Haftung der E.

Gleichen Zweifeln und sprachlichen und sachl. Bedenken begegneten schon bei der Beratung des G. (stenographisches Protokoll des H. H. S. 1556) die Worte „im Verkehr einer Eisenbahn". Unbezweifelt sollte es sein, daß „im Verkehr" einerseits nicht gleichbedeutend ist mit dem „Fahren eines konkreten E.-Zuges" (stenographisches Protokoll 1556) oder „während der Bewegung des Zuges" (so 1., 2. Instanz, Röll, Sammlung 252) oder „während der Fahrt auf der Strecke oder in der Station" (so 1., 2. Instanz, Röll 1892, 19), so daß Verletzungen oder Tötungen von Menschen „während des Stillstehens des Zuges" nicht als „im Verkehr" eingetreten anzusehen wären (so die Motive 1., 2. Instanz, Röll 1892, 7 u. 14); anderseits, daß nicht alle Verletzungen oder Tötungen von Menschen, die mit dem Betriebe einer E. zusammenhängen, Folgen sind der „beim Betriebe sich ereignenden Unfälle"; auch sind Verletzungen u. Tötungen im Verkehre einer E., Verletzungen oder Tötungen durch beim Betrieb sich ereignende Unfälle („Betriebsunfälle" im Sinne des U. V. G.) und Verletzungen oder Tötungen durch eine Ereignung im Verkehr einer E. (E.-Verkehrsunfall) wohl zu unterscheiden (Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Unfallversicherungsanstalt der österr.

E. 28 XII 95, A. R. 1896, S. 316). Der Praxis fehlt es an einem sicheren Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob in concreto diese Voraussetzung des Haftpflichtgesetzes vorhanden sei. Während z. B. auf die Verletzung eines Angestellten einer E. durch einen Sturz auf die Bretterverkleidung des Wasserkanales beim Heraustragen einer Winde aus dem Heizhause (Glaser-Unger 9541), durch Hineinfallen in die Ventilgrube im Heizhause (Röll, Sammlung 455), beim Aufladen von Schienen auf einen abgesondert stehenden Waggon durch das Ausgleiten einer Schiene (Röll 1889, 41), bei der Reparatur eines Waggonpuffers eines auf dem Magazingeleise stehenden Waggons durch das Herausspringen der Pufferfeder (Röll 1891, 31), Verletzung eines Lokomotivführers beim Reparieren seiner Maschine im Heizhause (Röll 1893, 7), Sturz eines Magazinarbeiters von der Stiege im Heizhause beim Holen von Lagerwellen (Glaser-Unger, N. F. II, 582), Verletzung bei der Reparatur des Wechsels und Wiederherstellung des Geleises (N. F. III, 620), Unfälle in den Heizhausanlagen (Röll 1894, 7), Verunglückung eines Lokomotivführers während des Kaltstellens der im Heizhause befindl. Lokomotive (Entscheidung des Schiedsgerichtes der E.-Unfallversicherungsanstalt, A. R. 1902, S. 205), das Haftpflichtgesetz für anwendbar erklärt wurde — wurde die Verletzung eines Arbeiters durch das Versehen des die Aufsicht führenden Vormeisters bei der Auswechslung eines heißgelaufenen Rades einer Lokomotive in der dazu bestimmten Halle des Bahnhofes (Röll 1888, 6), bei der Reparatur eines auf dem Reparaturgeleise stehenden Lowrywaggons dadurch, daß dessen Seitenwand sich loslöste und auf den Arbeiter fiel (Röll 1890, 20), oder auf die Verletzung eines Reisenden beim Aussteigen aus einem stillstehenden Zuge (Röll 1892, 7), Verletzung eines Arbeiters bei Befestigung einer E.-Schiene (Röll 1894, 7) usw., oder die Verletzung eines Bahnbediensteten anläßlich der auftraggemäß besorgten Manipulation mit Frachten „beim Stillstehen des Zuges auf einer Station" (1., 2. Instanz, Röll 1892, 19) nicht als im Verkehr der E. eingetreten erklärt. Im letzterwähnten Falle „weil als eine Ereignung im Verkehr jedes Vorkommnis beim Betriebe einer Dampfeisenbahn, welches durch den Betrieb selbst bedingt wurde, also während der Fahrt auf der Strecke oder in der Station sich zugetragen hat, anzusehen ist; im vorliegenden Falle aber sich das in der Klage erwähnte Ereignis während der Manipulation mit den Frachten beim Stillstehen des Zuges in der Station selbst zugetragen hat". Auch in der österr. E.-Gesetzgebung werden Verkehr u. Betrieb einer E. nicht immer unterschieden. So spricht z. B. die E. Betr. O. von Ordnung, Regelmäßigkeit u. Sicherheit des Betriebes § 2, § 55, 2, und öfters, dagegen § 5, lit. b, G. 14 XII 77, R. 112, von Aufrechthaltung der Ordnung . . des Verkehres; § 1 E. Betr. O.: Bewilligung, daß die Bahn oder deren Strecke dem Verkehr eröffnet werden soll; § 3: Bewilligung zum Betrieb für die Bahnstrecke; § 85: Der Betrieb auf der Strecke eingestellt werden soll, ebenso Art. XV, G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895; § 16 E. Betr. O. versteht unter: Betriebsstörungen Störungen der Regelmäßigkeit oder Unterbrechung des Verkehres; § 26 E. Betr. Rgl. versteht unter Betriebsstörungen, wenn Naturereignisse die Fahrt auf einer Strecke verhindern usw. Auch die Motive zum G. 5 III 69, R. 27, sprechen nur vom „Eisenbahnbetrieb", „Betrieb einer Eisenbahn" („Verkehr auf der Eisenbahn") und der Bericht des Ausschusses des A. H. (stenographisches Protokoll, Sitzung 26 II 69, S. 5031) will die über die Bedeutung der Worte „im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E." aufgetauchten Zweifel dadurch beseitigen, daß er erklärt, „es werden dadurch offenbar verstanden die im Eisenbahnbetrieb vorfallenden Ereignisse, so daß also kein Zweifel über Art u. Umfang der Unglücksfälle, auf welche das G. sich bezieht, obwalten kann". Allein „Betrieb einer E." ist zweifellos umfassender als „Verkehr einer E." (vgl. § 5 G. 19 V 74, R. 70). Das Wort „Verkehr" ist vieldeutig. Im wirtschaftl. Leben versteht man unter Verkehr im e. S.: „Raumübertragungen von Personen, Gütern u. Nachrichten." Im volkswirtschaftl. Sinne ist das Wort „Verkehr" gebraucht im E. Betr. Rgl.: „Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf den Verkehr sämtl. E." (vgl. auch Art. XII G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895). Im eisenbahntechnischen Sinne bedeutet (vgl. § 2 U. V. G. „außerhalb des Verkehres") Verkehr soviel wie Fahrbetrieb, die Gesamtheit aller jener technischen Verrichtungen, welche auf die Beförderung von Personen oder Sachen unmittelbar abzielen (Vorbereitung der Fahrt vgl. Entscheidung des Schiedsgerichtes der E.-Unfallversicherungsanstalt 28 XII 95, Z. 253, Zusammenkoppelung, Verschiebung von Wagen, Glaser-Unger 14095, Röll 1894, 29; N. F. IV, 1452; Ausführung der Fahrt, Auslösung des Zuges, Röll 1896, 57; Entscheidung des Schiedsgerichtes, A. R. 1902, S. 215) oder derselben unmittelbar zu dienen haben, z. B. Handhabung des Wechsels (viel zu eng, Entscheidung Jur. Bl. 1903, Nr. 41). Eine Ereignung, die im Kausalnexus steht mit dem Verkehre in diesem Sinne, ist Ereignung im Verkehr. Um festzustellen, auf welche Ereignungen im Verkehr das G. Anwendung finde, ist davon auszugehen, daß das G. einen erhöhten Schutz des Publikums gegen die mit dem E.-Betrieb verbundenen Gefahren — wie wiederholt in den Motiven und bei der Beratung desselben betont wurde — bezweckt. Nach den Motiven (S. 11) „dürften diese Gefahren darin erkannt werden, daß beim Betrieb einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. gewaltige Naturkräfte in Tätigkeit gesetzt werden, welche, wenn auch nur ein geringes Versehen bei ihrer Leitung unterläuft, mit einer die physische Widerstandskraft des Menschen weit übersteigenden Kraft zerstörend wirken". Allein nicht bloß in den „in Tätigkeit gesetzten Naturkräften", sondern auch in den auf der eigentüml. Grundlage in Anwendung gebrachten, mächtigen Beförderungsmitteln liegen die bes. Gefahren des E.-Betriebes (in diesem e. S.). Verletzungen u. Tötungen von Menschen, herbeigeführt durch eine Ereignung, die mit den dem E.-Betriebe eigentüml. Gefahren, wegen der in ihm

verwendeten elementaren Kräfte oder Beförderungsmittel (Entscheidung des Schiedsgerichtes der E.-Unfallversicherungsanstalt in A. R. 1902, Nr. 204) oder den Anlagen desselben im Zusammenhange steht, sind Verletzungen u. Tötungen, herbeigeführt durch eine Ereignung im Verkehre einer mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E. Somit einerseits nicht Verletzungen u. Tötungen in dem gesamten von einer E.-Unternehmung geleiteten Betriebe, also in den Nebenbetrieben, anderseits nicht bloß „bei der Vorbereitung, der Durchführung und dem Abschlusse des Transportverkehres". So fällt z. B. auch die Verletzung oder Tötung eines Menschen durch Entrollen von Wagen infolge heftigen Sturmes (Röll, Sammlung 390) unter das Haftpflichtgesetz. Bei Verletzungen oder Tötungen bei der Reparatur eines Waggons auf dem Magazingeleise, bei Reparaturen, Erweiterungen des Bahnkörpers (Röll 1888, 26), beim Auf- oder Abladen von Frachten wird es auf die unmittelbare Ursache der Verletzung oder Tötung für die Beantwortung der Frage ankommen, ob sie durch eine Ereignung im Verkehr einer E. stattgefunden. Die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch sind von demjenigen, der auf Grund derselben Entschädigung fordert, zu beweisen (wohl ungenau, Motive S. 15). Ob der Kläger, was wohl zu bejahen, diejenige Ereignung, welche Ursache seines Unfalles gewesen, aufdecken u. beweisen müsse, ist in der Praxis kontrovers (verneint Röll 1894, 38, Entscheidung 15258, dagegen Entscheidung 14095, N. F. II, 566).

5. Die an diesen Tatbestand geknüpfte Rechtswirkung wird in dem die Disposition enthaltenden § 1 ausgedrückt mit den Worten: „Es wird stets vermutet, daß die Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient. Das Verschulden dieser Personen hat die Unternehmung ebenso wie ihr eigenes Verschulden durch Leistung des Ersatzes nach Maßgabe der §§ 1325—1327 des a. b. G. B. zu vertreten." An den dargestellten Tatbestand knüpft somit das G. seinem Wortlaute nach nicht die Entstehung einer Entschädigungspflicht „für die Unternehmung" (obligatio ex lege), sondern eine Vermutung für das Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient, an dem Eintritte der Ereignung (Entscheidung 711, Amtl. Sammlung); stellt somit seinem Wortlaute nach eine Vermutung auf für das Verschulden, das eigene Verschulden der Unternehmung, also einer juristischen Person, auch des Staates, unterschieden von dem Verschulden derjenigen Personen, deren sich die Unternehmung zur Ausübung des Betriebes bedient. Das G. ebenso wie § 19 E. Betr. O. kennt somit eigenes Verschulden der Unternehmung, das nicht ist ihr zurechenbares Verschulden einer physischen Person. „Es wird das Verschulden vermutet" bedeutet: „Derjenige, der wegen einer unter den dargestellten Voraussetzungen eingetretenen körperl. Verletzung oder Tötung eines Menschen von der Unternehmung Entschädigung fordert, hat das Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient, nicht zu beweisen." Allein, wenn derjenige, der Entschädigung fordert, zur Begründung seines Anspruches lediglich die dargestellten Voraussetzungen (wie es nach den Motiven S. 15 scheint, nicht einmal alle), nicht aber ein „Verschulden" als Entstehungsgrund seines Anspruches anzuführen und zu beweisen hat, weshalb diese Fassung des G.? Antwort auf diese Fragen gibt die Ansicht über das Schadenersatzrecht des a. b. G. B., als dessen Ergänzung das vorliegende G. gedacht wurde (stenographisches Protokoll des H. H. S. 1515), „dessen Anschauungsweise es sich daher anschließen soll" (daselbst S. 1560), von der man bei der Abfassung dieses G. ausging und die folgendermaßen formuliert wurde: „Ohne Verschulden kein Schadenersatz" (daselbst S. 1560). „Man wollte nichts erzielen, als daß die Beweislast auf die E.-Gesellschaft (richtig Unternehmung) gewälzt wird" (daselbst S. 1515). Das vermeintl. Prinzip des a. b. G. B. „ohne Verschulden kein Schadenersatz" sollte nicht durchbrochen werden, obzwar die von der Haftung befreienden Umstände (§ 2 des G.) viel beschränkter sind als nach dem a. b. G. B. So erklärt sich die zweifellos irreführende (vgl. O. L. G. Lemberg, Röll, Sammlung 167) Fassung des G. aus dem Bestreben, „sich an die Terminologie" (daselbst S. 1516), „an die Anschauungsweise" des a. b. G. B. — speziell § 1296 — anzuschließen. Die Vermutung eines Verschuldens erscheint nur als „Konstruktionsbehelf", um mit dem vermeintl. Prinzipe des a. b. G. B. in Übereinstimmung zu bleiben. In der Tat besagt also § 1: „Wenn durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. ein Mensch körperlich verletzt oder getötet wird, so haftet die Unternehmung nach Maßgabe der §§ 1325—1327 a. b. G. B." So wurde das G. — wenn auch nicht ganz klar — im Ausschußberichte des H. H. aufgefaßt, wenn als Zweck desselben erklärt wurde, den durch das H. G. ausgesprochenen Grundsatz der den E.-Unternehmungen bezüglich der Beschädigung von Sachen obliegenden Ersatzpflicht auch bezüglich der durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. herbeigeführten Verletzung oder Tötung eines Menschen in Anwendung zu bringen (daselbst S. 1507; dagegen freilich Motive S. 3 und dazu stenographisches Protokoll des H. H. 1511). Die Praxis sieht freilich in dem vermuteten Verschulden mehr als einen Konstruktionsbehelf; sie nimmt bis auf den erbrachten Exkulpationsbeweis das Verschulden der E.-Unternehmung als vorhanden an, was insbes. für die Anwendbarkeit der Grundsätze über konkurrierendes Verschulden des Beschädigten, für den Regreßanspruch der Unfallversicherungsanstalt nach § 47 U. V. G. von Bedeutung ist (vgl. Entscheidungen, N. F. IV, 1502) und schließt bei den dem E.-Betrieb eigentüml. Gefahren die Haftpflicht zuweilen aus, weil „von einem vermuteten Verschulden der E.-Unternehmung im Sinne des G. 5 III 69 nicht die Rede sein kann" (vgl. Entscheidungen 24 V 1902, Z. 2556, A. S. N. 568 und A. S. 711), daher auch die so häufige

Untersuchung der Frage, ob die Unternehmung oder ihre Leute ein Verschulden treffe oder nicht. So wenig wie Verschulden der Unternehmung, ist Verschulden derjenigen Personen, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient, der Entstehungsgrund des Entschädigungsanspruches. Die alternativ aufgestellte Vermutung für das Verschulden dieser Personen an dem Eintritte der Ereignung wird denn auch in den Vorarbeiten zum G. durch nichts gerechtfertigt. Das G. erklärt die Unternehmung als haftbar für das Verschulden dieser Personen wie für ihr eigenes Verschulden. Ihr gegenüber gilt das Verschulden dieser Personen gleich dem eigenen, ist daher niemals „unabwendbarer Zufall" oder „unabwendbare Handlung einer dritten Person". Sie haftet dafür unbedingt u. ausnahmslos. Weder bedarf es eines Beweises einer culpa in eligendo der Unternehmung, noch kann diese durch den Nachweis, daß sie kein Verschulden in der Auswahl u. Überwachung derselben trifft, sich von der Haftung für das Verschulden dieser Personen befreien. Allein die unbedingte Haftpflicht der Unternehmung muß auch eintreten, wenn die eine körperl. Verletzung oder Tötung herbeiführende Ereignung infolge eines Verhaltens dieser Personen eingetreten, das in concreto nicht als zurechenbares Verschulden erscheint (arg. § 55, Abs. 3, E. Betr. O., übrigens auch stets in der Praxis anerkannt). Wie aber, wenn die Ereignung durch eine „sog. unwillkürl. Handlung" (§ 1306), z. B. in einem Zustande plötzl. Sinnesverwirrung, plötzlich ausbrechender Geisteskrankheit dieser Personen herbeigeführt wurde? Die Beantwortung dieser Frage hängt zusammen mit der sofort zu untersuchenden nach dem Begriff „unabwendbarer Zufall" im § 2. Welche Personen gehören nun zu denjenigen, deren Verschulden (in diesem Sinne) die Unternehmung unbedingt u. ausnahmslos zu vertreten hat? Schon die E. Betr. O. 16 XI 51, § 19, bestimmt: Die Betriebsunternehmungen haften für die durch eigenes oder durch Verschulden ihrer Beamten u. Diener an Personen u. Sachen zugefügten Beschädigungen usw., ohne zu unterscheiden, ob „die Beamten u. Diener" zur Ausübung des Betriebes oder zu anderen Dienstesverrichtungen verwendet werden. Hingegen § 29 Int. Ü. und gleichlautend § 9 Betr. Rgl. 10 XII 92, R. 207, „die E. haftet für ihre Leute und andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient" (vgl. Art. 400 H. G.) u. zw. des Personen- oder Sachentransportes, so daß auch hier, aber freilich nur der zur Beförderung übernommenen Person gegenüber eine unbedingte Haftung der E.-Unternehmung für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient, statuiert ist, u. zw. eine Haftung für das Verhalten, nicht bloß Verschulden dieser Leute. Das vorliegende G. statuiert eine unbedingte u. ausnahmslose Haftung für das Verschulden derjenigen Personen, deren sich die Unternehmung „zur Ausübung des Betriebes bedient". Zweifellos kommt es nicht darauf an, ob sie sich dieser Personen dauernd oder vorübergehend bedient oder nur im konkreten Falle bedient hat „zur Ausübung des Betriebes". Allein, in welchem Sinne ist hier das Wort „Betrieb", in welchem Sinne sind die Worte „zur Ausübung des Betriebes" zu nehmen? Soviel dürfte klar sein, daß „Betrieb" auch hier gleichbedeutend ist mit „Eisenbahnbetrieb", daß somit jene Personen, deren sich die Unternehmung ausschließend in Nebenbetrieben, wie: Maschinenwerkstätten, Schlossereien, Tischlereien usw. bedient, nicht zu jenen Personen gehören, deren Verschulden die Unternehmung unbedingt u. ausnahmslos nach diesem G. zu vertreten hat. So wurde denn auch (Röll 1890, 20) erkannt, daß eine Person, „vermöge ihrer bloßen Verwendung als Tischler", nicht zu jenen Personen gezählt werden kann, deren sich die belangte E.-Unternehmung zur „Ausübung" des E.-Betriebes bediente. Aber auch nicht alle im E.-Betriebe verwendeten Personen dürften hieher gezählt werden können, sondern außer der Betriebsdirektion (§ 59 E. Betr. O.) nur das Betriebspersonal im Sinne der E. Betr. O. (§ 2, lit. c, § 3) „die zur Besorgung des Verkehres auf den E. bestellten Personen" (§ 68 Str. G., vgl. Nr. 81 der Entscheidung des k. k. Kassationshofes von Nowak). Die „im Verkehr" beschäftigten, verwendeten Personen (§ 2 U. V. G.) und das Diener- u. Arbeiterpersonal, dessen sich die E.-Unternehmung im Verkehrsdienst, im exekutiven Dienst bedient (Art. I Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst). Für das Verschulden der dazu gehörigen Personen haftet die Unternehmung aber unbedingt, auch wenn von diesen nicht in Ausübung ihres Dienstes eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E. herbeigeführt wurde, durch welche die körperl. Verletzung oder Tötung eines Menschen bewirkt wurde.

6. Ist nun die Haftung der Unternehmung bei nachgewiesenem oder konstatiertem Verschulden derselben oder derjenigen Personen, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient, eine unbedingte u. ausnahmslose, so verhält es sich anders, wenn Entschädigung gefordert wird lediglich auf Grund der im § 1 G. normierten Voraussetzung, nämlich wegen körperl. Verletzung oder Tötung eines Menschen im Verkehr einer mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E.: denn die dadurch begründete Entschädigungspflicht der Unternehmung ist keine ausnahmslose. Von ihr wird die Unternehmung „dann", aber auch nur dann (und darin liegt eine Erweiterung ihrer Haftpflicht über das im a. b. G. B. im allg. normierte Maß der Pflicht zur Haftung für einen verursachten Schaden) „und in dem Maße befreit, als sie beweist, daß die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt — vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde".

Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes im H. H. wurde (seitens des damaligen Justizministers) diese Bestimmung folgendermaßen erläutert (stenographisches Protokoll 1441): „Es würde daher — und das beabsichtigt der Gesetzentwurf — die Unter-

nehmung kraft des Verschuldens, welches bei ihr vermutet wird, haftungspflichtig sein, wenn sie nicht nachweisen kann, daß entweder durch eine unwiderstehliche Gewalt, durch eine force majeure, kurz durch einen unabwendbaren Zufall oder durch Handlungen des Beschädigten, durch sein eigenes Verschulden, oder endlich durch ein Verschulden dritter Personen, insofern dasselbe für die Unternehmung unabwendbar gewesen ist und nicht bei gehöriger Vorsicht der Unternehmung oder ihrer Organe hätte abgewendet werden können" die Ereignung verursacht worden ist. (Die Schlußworte fehlen im stenographischen Protokoll.) Allein erst durch den Ausschuß des H. H. wurde, um den Wortlaut des § 2 dieses Gesetzentwurfes mit jenem des Art. 395 H. G. in volle Übereinstimmung zu bringen, den darin vorkommenden Worten „unabwendbarer Zufall" der denselben in dem erwähnten Art. des H. G. entsprechende Ausdruck „höhere Gewalt — vis major" einschaltungsweise beigefügt (daselbst S. 1508). Man ging somit davon aus, daß die Worte „höhere Gewalt — vis major" im Art. 395 H. G. dem Ausdrucke „unabwendbarer Zufall" entsprechen, mit diesem gleichbedeutend sind. Zu beachten ist ferner, daß es im G. nicht wie in dem preußischen G. von 1838, § 25, auf welches in den Motiven (S. 3) hingewiesen wird, heißt: „unabwendbarer äußerer Zufall", sondern „unabwendbarer Zufall". Somit wird die Unternehmung von der Ersatzpflicht nur dann und in dem Maße befreit, wenn sie beweist, daß die Ereignung verursacht wurde entweder

1. „durch einen unabwendbaren Zufall". Die Auslegung dieser Worte ist nicht unbestritten. Vorerst, was bedeutet hier „Zufall"? Da § 2 neben dem „unabwendbaren Zufall" auch nennt „die unabwendbare Handlung einer dritten Person", unter „Handlung" hier wohl auch die im § 1306 a. b. G. B., auf welchen bei der Beratung dieses G. ausdrücklich Bezug genommen wurde (stenographisches Protokoll des H. H. 1560), sog. „unwillkürl. Handlung" verstanden werden muß, so muß der Ausdruck „Zufall" in der engeren Bedeutung des § 1294 a. b. G. B. genommen und auf schädigende Einflüsse beschränkt werden, die nicht sind „widerrechtl. Handlungen oder Unterlassungen eines anderen", mit anderen Worten: „unabwendbarer Zufall" hat hier eine engere Bedeutung als z. B. im § 402, Z. 2, Z. P. O. Er begreift nur schädigende Einwirkungen, die nicht auf menschl. Verhalten zurückzuführen sind. Daraus folgt aber notwendig auch, daß unter „Zufall" nicht fallen kann das sog. „unwillkürliche", schädigende Verhalten derjenigen Personen, deren sich die Unternehmung zur Ausübung des Betriebes bedient, wie sog. Handlungen oder Unterlassungen derselben im Zustande plötzl. Sinnesverwirrung, plötzlich ausbrechenden Wahnsinns, eingetretener Geistesstörung, Farbenblindheit usw. (vgl. auch § 3, Abs. 3, E. Betr. O.). Allein der so beschränkte Begriff „Zufall" bedarf noch einer weiteren Einschränkung. Da die Bahnanlage, die dazu gehörigen Gebäude, die Fahrbetriebsmittel, Gerätschaften, „kurz alle im § 2 E. Betr. O. erwähnten Erfordernisse in einem guten, zur Benutzung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden müssen" (§ 3 E. Betr. O.), so dürfen schädigende Ereignisse, welche infolge der mangelhaften, schadhaft gewordenen Beschaffenheit der Bahnanlage (vgl. O. L. G. Wien, Röll, Sammlung 91), der Betriebsmittel oder fehlerhaften Funktionierens der zur Erhaltung der „Ordnung, Sicherheit u. Regelmäßigkeit des Betriebes" notwendigen Gegenstände, Werkzeuge usw., z. B. plötzl. Versagen einer Bremse, des Distanzsignales, Lockerwerden einer Schraube, Sprung eines Radreifens einer Lokomotive usw., herbeigeführt werden, in deren Beschaffenheit ihren Grund haben, nicht unter den Begriff „unabwendbarer Zufall" (im § 2 des G.) subsumiert werden, denn §§ 2 u. 3 E. Betr. O. statuieren meines Erachtens Haftung für einen Erfolg, für einen die volle Sicherheit des Erfolges verbürgenden Zustand. Die Entschädigungsansprüche für Beschädigungen, die ihren Grund in dem mangelhaften Zustande dieser Objekte haben, fallen nicht unter das Haftpflichtgesetz (vgl. Entscheidungen, N. F. II, 804, III, 1608). Daß diese Verpflichtung der E.-Unternehmungen nicht dem einzelnen, sondern dem Staate gegenüber obliegt, ist irrelevant. Ist doch die im § 10, lit. b, des E. Konz. G. (14 IX 54) normierte Verpflichtung ebenfalls „der Staatsverwaltung gegenüber" den konzessionierten E.-Unternehmungen auferlegt. Und doch ist nie bezweifelt worden, daß die letzteren auch dem einzelnen gegenüber entschädigungspflichtig für den eingetretenen Schaden werden. Auch in der Praxis ist wiederholt (O. L. G. Wien, Röll, Sammlung 235, O. G. H., Röll, Sammlung 248) ausgesprochen, daß „Umstände, die nur den Betrieb oder das Betriebsmaterial oder die Beschaffenheit der Betriebsmittel oder der Anlagen (vgl. Entscheidungen, N. F. III, 833) betreffen", nicht unter den Begriff „unabwendbarer Zufall" subsumiert werden können. Das Gebiet des unabwendbaren Zufalles liegt erst jenseits der „inneren Betriebsunfälle" im dargestellten Umfange, also „wenn die Störung von einer außerhalb des Betriebes gelegenen Ursache ausgegangen" (Motive S. 12) und — nach unserem Recht — nicht in dem Verhalten eines Menschen gelegen ist. Derartige „äußere Betriebsunfälle" erscheinen als „unabwendbarer Zufall", wenn sie trotz Anwendung aller Mittel beim Betriebe, „welche Erfahrung u. Wissenschaft an die Hand geben (vgl. Glaser-Unger, N. F. IV, 1615), um Unglücksfälle zu verhüten und denselben vorzubeugen" (§ 17 E. Betr. O.), d. h. selbst „durch die äußerste den gegebenen Umständen angemessene Sorgfalt und durch Mittel, deren Anwendung der Unternehmung vernünftigerweise zugemutet werden kann" (vgl. Art. XVII, XXII G. 31 XII 94, Geller, Zentralblatt XXII, Nr. 159, und mit der Entscheidung des O. G. H. 28 I 1901, Z. 612, Jur. Bl. 1902, Nr. 34, Entscheidung des R. G. in Zivilsachen, XXI. Bd., S. 14 ff.), in ihrem Eintritte oder in ihren Wirkungen auf den Verkehr der E. nicht hintangehalten werden können. So wurde erkannt, daß Schneeverwehungen (Röll, Sammlung 315), daß ein heftiger Orkan (Röll, Sammlung 390) von der

Haftung für den durch sie herbeigeführten E.-Unfall nicht befreien, da es Pflicht war, unter solchen die Sicherheit der Passagiere gefährdenden Verhältnissen den Zug gar nicht abzulassen (Röll 315) bezw. den Verkehr gänzlich einzustellen (Röll 390); ähnlich wurde erkannt bei einem Zusammenstoße zweier Züge infolge herrschenden Nebels (Röll 409).

Noch mögen zwei spezielle Fragen berührt werden:

a) Haftet die E.-Unternehmung auch, wenn ein Betriebsunfall sich ereignet, weil der Führer der Lokomotive plötzlich vom Schlage gerührt oder von einer Ohnmacht befallen wurde? Eine Haftung der Unternehmung kann in diesem Falle eintreten auf Grund des § 3, Abs. 3, E. Betr. O., ferner, ebenso, weil das nach Lage der Umstände zur Besorgung des Dienstes auf der Lokomotive erforderl. Personal nicht in genügender Anzahl vorhanden war (unter der letzten Voraussetzung auch, wenn der Lokomotivführer vom Blitze erschlagen oder betäubt wird). Allein auch abgesehen davon, kann in diesen Fällen nicht von einer „außerhalb des Betriebes gelegenen Ursache des Unfalles" gesprochen werden.

b) Wie verhält es sich mit der Haftung für die sog. dem E.-Betrieb eigentüml. Gefahren? Wie, wenn z. B. ein Pferd durch einen vorüberfahrenden E.-Zug scheu und dadurch die Verletzung eines Menschen herbeigeführt wird, oder wenn ein aus der Lokomotive fliegender Funke in das Auge eines beim Rangieren des Zuges beschäftigten Weichenstellers oder einer auf dem mit dem Bahnkörper parallel laufenden Fahrwege befindl. Person fällt und zur Erblindung des Beschädigten führt? Das Deutsche R. G., davon ausgehend, daß solche Unfälle, die lediglich in der gefährdenden Natur des Unternehmens ihren Grund haben, nicht einer höheren Gewalt zuzuschreiben sind (Entscheidung des R. G. i. Z. S. XIX, S. 43), behandelt beide Fälle gleich. Anders unsere Praxis. Zwar im zweiten der obangeführten Fälle hat der O. G. H. (Glaser-Unger, N. F. IV, 1558) wohl mit Recht das Haftpflichtgesetz für anwendbar und die E.-Unternehmung für haftbar erklärt. Hingegen ist (Glaser-Unger, N. F. IV, 1502) die E.-Unternehmung zwar für haftbar erklärt worden für die Verletzung eines Menschen durch auf dem Bahnhof befindliche, „infolge des Getöses und der Dampfentwicklung der anziehenden Lokomotive" eines abgehenden Zuges scheu gewordene Pferde; nicht aber (in concreto — wohl mit Unrecht) für das durch Signalpfiffe u. Ablassen des Rauches aus einer Lokomotive verursachte Scheuwerden von Pferden auf einer neben dem Bahnkörper führenden (von demselben nicht abgefriedeten) Fahrstraße und die dadurch herbeigeführte körperl. Verletzung eines Menschen (Glaser-Unger, N. F. 1902), außer den Fällen eines nachweisbaren Verschuldens der Organe der E.-Unternehmung wegen Unterlassung der Schließung der Barrieren (Glaser-Unger 1047) oder wegen der Vorschrift des § 41 E. Betr. O. nicht entsprechender Verwahrung des Wegeüberganges (vgl. Entscheidung 5 II 1901, Z. f. Fin. Prok., III, Nr. 17). — Die Unternehmung wird von der Ersatzleistung auch dann und in dem Maße befreit, wenn sie beweist,

2. „daß die Ereignung durch die unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat", d. h. deren sie sich nicht „zur Ausübung des Betriebes bedient" oder in concreto **bedient**, die sie nicht in concreto zur Ausübung des Betriebes verwendet hat, also insbes., wenn die Ereignung durch die unabwendbare Handlung eines Mitreisenden „verursacht worden ist". Unter „Handlung" ist wohl auch die sog. „unwillkürl. Handlung" (§ 1306 a. b. G. B.) zu verstehen. Als „unabwendbar" ist die Handlung anzusehen, wenn die Unternehmung beweist, daß trotz Erfüllung der ihr zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit u. Sicherheit des Betriebes obliegenden Verpflichtungen, trotzdem sie die durch „Wissenschaft u. Erfahrung zur Verhütung u. Vorbeugung von Unglücksfällen" an die Hand gegebenen Mittel beim Betrieb angewendet (§ 17 E. Betr. O.), „die Handlung", richtiger das schädigende Verhalten der dritten Person, in concreto nicht vorhergesehen, verhütet oder in den Folgen abgewendet werden konnte (zur Bedeutung „unabwendbar" „in der dem Leben, dem gewöhnl. Betrieb der Bahn entsprechenden Auslegung" vgl. Entscheidung O. G. H. 28 I 1902, Z. 612, Jur. Bl. 1902, Nr. 34, mit Entscheidung des Deutschen R. G. XXI, S. 17). So würde es z. B. nicht genügen, daß die Untersuchung der Bahn von dem Bahnwächter instruktionsgemäß vorgenommen wurde (§ 42 E. Betr. O.). Die „Unternehmung" müßte neben dem Beweise, daß die schädigende Handlung von einer Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, vorgenommen wurde, den Beweis erbringen, daß trotz der sorgfältigsten Untersuchung in concreto die Handlung unabwendbar gewesen (vgl. die Ausf. I, II, J. Röll 1891, 32). — Endlich kann sich die Unternehmung von der Ersatzpflicht dadurch und in dem Maße befreien, wenn sie beweist,

3. daß die „Ereignung durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde". **Verschulden** wird im a. b. G. B., § 1294, definiert unter den „Quellen der Beschädigung" als widerrechtliche, willkürliche, zurechenbare Handlung oder Unterlassung **eines anderen** (s. c. als des Beschädigten). Das a. b. G. B. und das Haftpflichtgesetz (§ 1) kennen auch „eigenes Verschulden". Eigenes Verschulden im Gegensatze zum Verschulden anderer Personen (§ 1111 a. b. G. B.). Ferner regelmäßig (d. h. abgesehen vom § 1307) als „Verschulden" desjenigen, der den Schaden erlitten: also, wenn der Beschädigte selbst durch ein bestimmtes Verhalten den Schaden herbeigeführt oder mit herbeigeführt. So im § 1304 („Verschulden des Beschädigten"), ferner §§ 1320, 1308 („irgend ein Verschulden"), ebenso § 1299 („ein Versehen"), im § 1362 (vgl. § 1398). Was bedeutet nun „Verschulden" in dieser Verbindung? Zweifellos zunächst ein Verhalten des Beschädigten, das so beschaffen ist, daß man sagen kann: „er habe den Schaden selbst **gewollt**". So im § 1299 („die Unerfahrenheit gewußt"), § 1320 (Antreiben, Reizen eines Tieres). Aber auch schon das Nichtkennen, Nichtwissen desjenigen, was man bei gewöhnl. Aufmerksamkeit wissen kann (§ 1299 in fine, auch § 1026), ferner § 1308 („irgend ein Verschulden"). Die eine

und die andere Bedeutung hat der Ausdruck „Verschulden des Beschädigten" im § 1304 (Unvorsichtigkeit, Ofner, Prot. II, 189). Im § 1307[1] ist der Ausdruck „aus eigenem Verschulden" wohl (arg. Ofner, Prot. II, 190) „freiwillig" und jedenfalls „schuld ist", im § 876 gleichbedeutend mit „kausal ist", „sich selbst zuzuschreiben hat".

In welchem Sinne ist nun „Verschulden des Beschädigten" an dieser Stelle zu nehmen? Genügt es, um die Unternehmung von der Ersatzpflicht zu befreien, daß der Beschädigte oder Getötete selbst und allein an der Ereignung schuld ist im Sinne des § 876, d. h. daß die Verletzung oder Tötung lediglich seinem, wenn auch „unwillkürl. Verhalten" zuzuschreiben, er für seine Verletzung oder Tötung kausal ist? Oder wird die Unternehmung nur frei, wenn dem Beschädigten oder Getöteten instruktionswidriges Tun oder Unterlassen, Mangel „der gehörigen" oder pflichtmäßigen „Aufmerksamkeit", Sorgfalt oder Vorsicht zur Last fällt? Und genügt im letzteren Falle schon jedes leichte Versehen, momentanes Sichvergessen, um die Entschädigungspflicht der Unternehmung auszuschließen? Die Frage ist für unser Recht ebenso streitig wie für das Deutsche Reichsrecht. Vielfach wird auch für unser Recht behauptet, daß auch dann, wenn dem Beschädigten oder Getöteten „Verschulden" im Sinne des § 876 a. b. G. B. zur Last fällt, d. h. wenn erwiesen wird, daß die Ereignung lediglich und allein durch das, wenn auch „unwillkürliche", nicht gewollte Verhalten des Verletzten oder Getöteten, wie eines Kindes unter 7 Jahren, eines Geisteskranken, eines in „einem vorübergehenden Zustande der Sinnesverwirrung" Handelnden herbeigeführt wurde, die Entschädigungspflicht der Unternehmung ausgeschlossen wird. Allein „schuld ist" (§ 876) ist nicht gleichbedeutend mit „Schuld trägt". Wo das a. b. G. B. von „eigenem Verschulden" spricht, versteht es darunter zum mindesten „bewußtes", gewolltes Verhalten (§ 307), ein Versehen, eine Nachlässigkeit, kurz ein „vom Interessenstandpunkte des Verletzten" mißbilligtes Verhalten, also ein — freilich eigentümliches, d. h. nicht der Definition des § 1294 entsprechendes — Verschulden im subjektiven Sinne. Auch die Praxis versteht sowohl, wo der Einwendung des „eigenen Verschuldens" des Beschädigten stattgegeben (vgl. Röll, Sammlung 399, ferner 1890, 28), als auch, wo sie zurückgewiesen wurde (Röll, Sammlung 465, 1888, 12, 1889, 7), „eigenes Verschulden" im Sinne unentschuldbaren Mangels der gehörigen oder pflichtmäßigen Aufmerksamkeit oder unentschuldbaren instruktionswidrigen Verhaltens (vgl. bes. Röll, Sammlung 399), fordert daher schuldbares Außerachtlassen des im § 1297 bei jedermann vorausgesetzten Grades der Aufmerksamkeit „subjektives Verschulden, Verschulden im Sinne der §§ 1294, 1297" (vgl. Glaser-Unger, N. F. II, 767, 1555). Ob freilich ein Verschulden in diesem Sinne vorliege, wird unter sorgfältiger Prüfung der konkreten subjektiven (vgl. Entscheidungen, N. F. IV, 1555) und objektiven Umstände (z. B. eminente Gefahr, Röll 1896, 57, 1887, 41, „eine im Augenblicke der Gefahr unternommene Handlung kann dem Bedrohten nicht imputiert werden) beurteilt. So wurde vom O. G. H. (Röll 1889, 10) mit Berufung auf § 6 U. V. G. geradezu ausgesprochen, daß „das G. 5 III 69, R. 27, unter dem Ausdrucke »Verschulden« nicht schon jedes leichte u. entschuldbare Versehen oder momentanes Sichvergessen eines in der Erfüllung seiner Dienstpflicht begriffenen Bediensteten begriffen haben will". Bezüglich des Beweises des Verschuldens ist wiederholt (vgl. Röll, Sammlung 309, 467, ferner 1892, 3) ausgesprochen worden, daß dazu die Anführung von Tatsachen, welche lediglich die Vermutung, Wahrscheinlichkeit desselben begründen, „durch welche nicht das Schuldmoment in dem Verhalten des Beschädigten dargetan wird", nicht genüge, daß das Verschulden strikt bewiesen werden müsse. Dementgegen wurde aber (Glaser-Unger 13049 = Röll 1889, 45) bloß aus dem Fundorte der Leiche eines Bahnbediensteten geschlossen, daß der Getötete zur Zeit des Unfalles sich entweder auf dem Geleise oder neben demselben in einer solchen Nähe befand, daß er von den Rädern oder sonstigen Bestandteilen des sich bewegenden Zuges erfaßt werden konnte, und daher ein weiterer Beweis des eigenen Verschuldens nicht erforderlich erklärt (vgl. auch Röll 1894, 38). — Dieser Auffassung entsprechend, hat der O. G. H. wiederholt (Entscheidungen, N. F. II, 767, IV, 1555) die Einrede des eigenen Verschuldens bei Verletzung von Kindern unter 7 Jahren durch Ereignung im Verkehre einer (Dampf-) Eisenbahn zurückgewiesen, in der Unterlassung der erforderl. Beaufsichtigung keine „unabwendbare Handlung" (da darunter eine bloße Unterlassung nicht subsumiert werden könne) einer dritten Person erblickt und ausgesprochen (N. F. II, 767), „daß von einer höheren Gewalt nach Lage des Falles keine Rede sein könne". Neuestens (Entscheidungen, Jur. Bl. 1902, Nr. 34) hat, übereinstimmend mit dem Deutschen R. G. (Entscheidung XXI, S. 14 ff.) der O. G. H. der Einwendung des „unabwendbaren Zufalles" bei der körperl. Verletzung eines 1½ Jahre alten Kindes stattgegeben, obwohl der Umfang des „unabwendbaren Zufalles" im österr. Recht enger ist als im deutschen. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so kann diese Einwendung auch Platz greifen bei der Verletzung oder Tötung von Wahnsinnigen, Volltrunkenen oder von Personen, die plötzlich von einer Ohnmacht oder einem epileptischen Anfalle befallen werden — wenn die oben (Z. 1) angeführten Merkmale des unabwendbaren Zufalles zutreffen. Noch in einer anderen Richtung hat der O. G. H. seine bisherige Ansicht geändert. In der E. A. S. 711 hat er ausgesprochen, daß „eigenes Verschulden" im Sinne des Haftpflichtgesetzes gleichbedeutend sei mit Veranlassung, Verursachung, daher auch einem Kinde unter 7 Jahren (in concreto 1½ Jahren) die Einrede des eigenen Verschuldens entgegengesetzt werden bezw. einem Kinde gegenüber durchgreifen könne. — Auf die Berücksichtigung des Mitverschuldens oder konkurrierenden Verschuldens des Beschädigten weist das G. mit den Worten „in dem Maße" hin. Die Praxis wendet daher, „da die allg. Grundsätze über den Schadenersatz insofern zur Anwendung gelangen, als sie

durch das Haftpflichtgesetz nicht ausgeschlossen werden", § 1304 a. b. G. B. an, und berücksichtigt bei der Zuerkennung u. Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes, des Schmerzensgeldes, ob das Verschulden des Verletzten oder der Unternehmung das überwiegende, größere ist. Freilich fordert die Praxis einerseits, daß bei nachgewiesenem eigenen Verschulden des Beschädigten das Verschulden der E.-Unternehmung bezw. ihrer Leute nachgewiesen werde (Jur. Bl. 1904, Nr. 49) und wendet § 1304 a. b. G. B. auch an, wenn dem Beschädigten nicht Verschulden im Sinne des a. b. G. B. zur Last fällt, der Beschädigte nur kausal für den erlittenen Schaden war (E. A. S. 711).

Die durch das Haftpflichtgesetz normierte Ersatzpflicht der E.-Unternehmungen kann von ihnen *im vorhinein* weder einseitig abgelehnt noch durch (allg. oder spezielle) Vereinbarung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (vgl. stenographisches Protokoll des H. H. S. 1508, 1509). „Eine von der Unternehmung *im vorhinein* angekündigte oder mit ihr vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht ist ohne rechtl. Wirkung."

7. Bezüglich des *Umfanges der Ersatzpflicht* und der im Falle der Verletzung oder Tötung eines Menschen anspruchsberechtigten Personen verweist § 1 auf die §§ 1325—1327 a. b. G. B. Ausdrücklich ist weitergehenden Anträgen gegenüber betont worden, daß ein Bedürfnis zur Änderung der Bestimmungen des a. b. G. B. bezüglich „des Qualiter des Schadenersatzes" nicht vorliege, u. zw. weder in Bezug auf das Quantum des Ersatzes (Protokoll H. H. 1561) noch in Bezug auf die Art der Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes (Protokoll A. H. 5034) oder in Bezug auf die für den Fall der Tötung eines Menschen als zur Entschädigungsforderung im § 1327 a. b. G. B. ausdrücklich angeführten Personen (Protokoll des H. H., S. 1547, 1551).

Demnach hat im Falle der Verletzung eines Menschen die E.-Unternehmung die Heilungskosten des Verletzten *zu bestreiten* (dazu Röll 1891, 3), dem Verletzten den entgangenen oder, wenn er zum Erwerb unfähig wird, den künftig entgehenden Verdienst zu ersetzen (Ersatzanspruch der Frau für verminderte Fähigkeit zur Besorgung des eigenen Haushaltes? Anerkannt Entscheidung R. F. 1925) und ihm auf Verlangen ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß, zumal wenn sie weibl. Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann. Erfolgt aus einer körperl. Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getöteten (vgl. dazu Ofner, Protokoll II, 194) das, was ihnen dadurch „entgangen ist, ersetzt werden". Zu den Worten „das" bis „ersetzt werden" ist in den Protokollen zum a. b. G. B. (Ofner II, 441) bemerkt: „Man ging von dem Grundsatz aus, daß der Witwe oder den Kindern des Getöteten *voller Ersatz* geleistet werde, daß diese durch die Schuld des Verletzers nicht das Geringste leiden sollen, folglich, daß ihnen alles ersetzt werde, was sie vorhin *genossen*". Dem entspricht es wohl nicht, wenn wiederholt (vgl. z. B. Röll, Sammlung 269, 1890, 18 usw.) die Berücksichtigung der sog. Meilengelder bei Bemessung der Entschädigung für den Verletzten oder für die hinterbliebene Frau abgelehnt oder bei Bemessung der Rente der *Stand* des Mannes berücksichtigt wurde. Die in der Literatur u. Praxis verschieden beantwortete Frage, ob im Falle der Tötung eines Menschen, außer den im § 1327 bezeichneten Personen, auch noch andere Anspruch auf Entschädigung haben, hängt von der Auslegung des § 1327 ab. Es sollte diesbezüglich für das Gebiet des Haftpflichtgesetzes nichts anderes bestimmt werden, als für das Gebiet des allg. Privilegienrechtes gilt, bezw. als geltend angesehen wurde. Für beide Gebiete gelten die gleichen Rechtssätze.

An die Stelle des im § 3 G. für Klagen auf Ersatzleistung, welche auf Grundlage dieses G. erhoben werden, vorgeschriebenen summarischen Verfahrens ist (Art. II E. G. zur Z. P. O.), das nach Verschiedenheit des zuständigen Gerichtes eintretende Verfahren des neuen Prozesses getreten. Hingegen ist die Bestimmung, daß Klagen auf Ersatzleistung, welche auf Grundlage dieses G. erhoben werden, nach Wahl des Klägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die geklagte Unternehmung ihren Sitz hat oder die Ereignung eingetreten ist, gehören, im Art. VI, Z. 2, E. G. z. J. N. aufrecht erhalten. Diese Bestimmung wurde zum Zwecke „der Erleichterung der Geltendmachung des Rechtes" getroffen (Protokoll H. H. 1440).

8. Die Entschädigungsansprüche unterliegen der im § 1489 a. b. G. B. normierten *Verjährungsfrist* von 3 Jahren von der Zeit, wo der Schade dem Beschädigten bekannt geworden (vgl. Röll, Sammlung 335, Existenz u. Umfang des materiellen Schadens, welchen der Beschädigte durch die Beschädigung erlitten hat), bezw. wenn der Schade aus einem Verbrechen entstanden ist, in 30 Jahren.

IV. **Die E. und die Arbeiterversicherung.** A. *Die Unfallversicherung.* Quellen: G. betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter 28 XII 87, R. 1 ex 1888 (U. V. G.); G. betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung 20 VII 94, R. 168 (A. G.), und § 2 G. 12 VII 1902, R. 147, betreffend die Haftpflicht der E. (H. G.).

1. Zur Bewirkung der Versicherung der in den Betrieben der österr. E. beschäftigten Betriebsbeamten u. Arbeiter gegen die bei den Betrieben sich ereignenden Unfälle besteht neben den territorialen Versicherungsanstalten die gemäß § 58 U. V. G. mit Bewilligung des M. J. 18 IX 89, Z. 16992, errichtete berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt der österr. E. (E.-Unfallversicherungsanstalt) mit dem Sitze in Wien, deren revidiertes Statut mit Erl. des M. J. 11 XII 94, Z. 31618, genehmigt wurde. Ihr gehören an (laut Geschäftsberichtes für 1902) als Mitglieder (§ 2 A, Statuten) 32 E.-Unternehmungen, darunter die k. k. Staatseisenbahnverwaltung (vertreten durch die k. k. Staatsbahndirektion) mit 251.544 versicherten Betriebsbeamten u. Arbeitern (§ 2 B, Z. 1, 2,

Statuten) und einem Jahresarbeitsverdienst von K 268,795.828·45. Eigentümlich ist ihrer Organisation im Unterschiede von den territorialen Unfallversicherungsanstalten die Institution der Generalversammlung (§ 8—19), der Vertrauensmänner (Beauftragte, § 37 Statuten), die Art der Berechnung u. Aufbringung der Versicherungsbeiträge (§ 29), der Auszahlung der Entschädigungen (§ 37) und die solidarische u. unbeschränkte Haftung der ihr angehörigen Unternehmungen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft für die der Unfallversicherungsanstalt obliegenden Verbindlichkeiten als Bürge u. Zahler (§ 39). Besonderes Schiedsgericht der E.-Unfallversicherungsanstalt (§ 43). Auf die E.-Unfallversicherungsanstalt findet § 59, 2. Satz, U. V. G. seit 1 I 95 keine Anwendung (Art. IX A. G.), soweit es sich nicht um vor diesem Zeitpunkte entstandene Rentenansprüche handelt (Erl. des M. J. 4 II 1903, Z. 5415).

2. Die Rechtsentwicklung. Das U. V. G. erklärte (im § 2) seine Bestimmungen auf E.-Betriebe nur dann für anwendbar, wenn diese als integrierende Bestandteile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Von den von (selbständigen) E.-Unternehmungen beschäftigten Arbeitern u. Betriebsbeamten sollten aber nur jene den Bestimmungen dieses G. unterworfen bleiben, „auf welche das G. 25 III 69 mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung außerhalb des Verkehres keine Anwendung findet". Diese, in ihrer Fassung jedenfalls verfehlte, auf, wie sich später zeigte, unhaltbaren Gründen beruhende Bestimmung entzog neben anderen E.-Bediensteten (Bericht der Herrenhauskommission, IX. Session, Beil. Nr. 349) die in besonderem Maße der Unfallgefahr ausgesetzten Betriebsbeamten u. Arbeiter, welche „beim Verkehr", worunter der Fahrbetrieb verstanden wurde, wie z. B. das Fahrpersonal (A. N. 1888/89, S. 60), „der Eisenbahnverkehr" (Bericht der Herrenhauskommission, IX. Session, Beil. Nr. 349), den Wohltaten und der Fürsorge der Unfallversicherung und beschränkte sie und auch nur im Falle einer Tötung u. Verletzung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. auf die im Haftpflichtgesetze gewährten Entschädigungsansprüche, die im Prozeßwege geltend gemacht werden mußten und von denen die E. sich aus Gründen befreien konnten (§ 2 H. G.), die den Versicherungsansprüchen aus dem U. V. G. (§ 6, letzter Abs.) nicht entgegenstanden. Dieser „allen Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechende Zustand" (Bericht des Gewerbeausschusses des A. H., XI. Session, Beil. Nr. 649) war für die Dauer unhaltbar. Allerdings erklärten sich schon die in den Konferenzen 23 u. 24 IV 88 (A. N. 1888, S. 59 f.) vertretenen E.-Verwaltungen bei den Verhandlungen über die ihnen von der Regierung nahegelegte Errichtung einer bes. Unfallversicherungsanstalt gemäß § 58 U. V. G. bereit, einen genossenschaftl. Versicherungsverband im Sinne des § 58 U. V. G. zu bilden, in welchen — mit Ausnahme des Kanzleipersonales — auch diejenigen Arbeiter u. Betriebsbeamten unter gewissen Voraussetzungen aufgenommen werden sollten, „auf welche das G. 5 III 69 Anwendung findet". Schwierigkeiten in der Durchführung führten aber zunächst zur Errichtung einer berufsgenossenschaftl. Anstalt der österr. E.-Unternehmungen, welche nur die Versicherung der in Gemäßheit des § 2 U. V. G. versicherungspflichtigen Arbeiter u. Betriebsbeamten bezweckte. Die Errichtung wurde zwar (mit Erl. des M. J. 18 IX 89, Z. 16992) genehmigt, jedoch unter der Bedingung, daß die bei der Errichtung dieser Anstalt beteiligten E.-Unternehmungen binnen Jahresfrist ein Institut schaffen, welches den Zweck hat, das dem U. V. G. nicht unterliegende, jedoch den Gefahren des Betriebes ausgesetzte Eisenbahnbetriebspersonal nach den im U. V. G. normierten Grundsätzen über die bei Unfällen eintretenden Entschädigungsansprüche, aber unter Ausschluß einer zweifachen Leistung von Entschädigungsansprüchen, nämlich aus der Versicherung und dem Haftpflichtgesetze, zu versichern. Die über das in offener Frist vorgelegte Statut eingeleiteten Verhandlungen mit der Regierung führten nicht zum Ziele. Da inzwischen von der Regierung die Zulassung der freiwilligen Unfallversicherung im Gesetzeswege geplant war, so erschien als die beste Lösung der Frage, daß den E.-Verwaltungen „freigestellt werde", mit ihrem ganzen nicht versicherungspflichtigen Personal einer auf Grund des U. V. G. errichteten Anstalt — wobei an die E.-Unfallversicherungsanstalt gedacht wurde — beizutreten. Diese freiwillige Versicherung sollte den E. durch Art. VII des von der Regierung im Reichsrate eingebrachten Entwurfes eines G., „womit einige Ergänzungen bezw. Änderungen des G. betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter verfügt werden", ermöglicht werden. Allein gegen diese Lösung der Frage der Versicherung der E.-Bediensteten erklärte sich der Gewerbeausschuß des A. H., welcher den Grundsatz der Versicherungspflicht der gesamten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden, und die Aufhebung des Haftpflichtgesetzes bezüglich der versicherten E.-Bediensteten forderte. Die mit der Regierung und zwischen den beteiligten Ministerien gepflogenen Verhandlungen führten nun zu dem Ergebnisse, das in den Art. I, Z. 1, Art. II, Al. 1, Art. VII (mit einer vom H. H. zugefügten Modifikation), Art. VIII u. IX des G. 20 VII 94, R. 168, seinen Ausdruck fand (Ausschußbericht des A. H., XI. Session, Beil. Nr. 649, S. 4).

3. Das geltende Recht: G. 20 VII 94 (A. G.) und § 2 G. 12 VII 1902. Das A. G. normiert den Umfang der Versicherungspflicht der inländischen E.-Unternehmungen und die daraus erwachsenden Ansprüche, aber auch bezüglich jener Arbeiter u. Betriebsbeamten, welche im Auslande oder in den Ländern der ungar. Krone vorübergehend oder auf Anschlußstrecken oder in Grenzstationen dauernd beschäftigt sind, vorausgesetzt, daß „die bezeichneten Personen nicht bereits nach der Gesetzgebung des anderen Staates gegen Betriebsunfälle versichert sind" (Art. II, Abs. 1 u. 3, und dazu die V. des M. J. 29 XII 94, R. 245, betreffend das Verfahren bei Feststellung eines Entschädigungs-

anspruches aus Anlaß eines Betriebsunfalles, von welchem eine versicherte Person in den Ländern der ungar. Krone oder im Auslande betroffen wird). Die Durchführung der Bestimmungen des Art. I, Z. 1, und Art. VII des A. G. bezüglich der im Geltungsgebiete desselben von ungar. oder ausländischen Bahnverwaltungen geführten Betriebe wurde dem Verordnungswege vorbehalten.

a) Der Versicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des U. V. G. sind unterworfen die gesamten Betriebe der E., gleichviel mit welcher motorischen Kraft (explodierende Stoffe, elementare Kraft, § 1, Abs. 3, Z. 2; und § 3 U. V. G., Menschen oder tierische Kräfte) die E. betrieben werden. Die Verpflichtung der (inländischen) E.-Unternehmungen zur Versicherung ihrer Bediensteten „gegen die Folgen von Betriebsunfällen" (im Sinne des U. V. G.) erstreckt sich nunmehr auch auf die von ihnen beim „Verkehr", im Fahrbetriebe beschäftigten (im Sinne des U. V. G.) Betriebsbeamten u. Arbeiter (im Sinne des § 1, Abs. 6, U. V. G., vgl. § 2, Abs. 3, Statuten der E.-Unfallversicherungsanstalt) im Umfange des Art. II A. G. Unter den „gesamten Betrieben der E.-Unternehmungen" begreift das Statut der E.-Unfallversicherungsanstalt (§ 2, Abs. 2) auch „die von einer E.-Verwaltung übernommene Betriebsführung auf anderen Personen oder Gesellschaften konzessionierten Bahnlinien, insofern der gesamte exekutive Dienst auf der fremden Bahnstrecke mit dem Personal der betriebsführenden Verwaltung besorgt wird", gleichgültig somit, auf Grund welches Rechtsverhältnisses und für wessen Rechnung (abweichend vom § 11 U. V. G.) die Betriebsführung erfolgt. Für die Zugehörigkeit einer versicherungspflichtigen selbständigen E.-Unternehmung zu einer in Gemäßheit des U. V. G. errichteten Versicherungsanstalt (sowie bezüglich der zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem U. V. G. berufenen polit. Behörden 1. Instanz) ist maßgebend der Sitz der Unternehmung bezw. ihrer ständigen Vertretung (Art. II, Abs. 6 u. 7, A. G.). Den E.-Unternehmungen ist freigestellt, entweder einer der territorialen Versicherungsanstalten oder der in Gemäßheit des § 58 U. V. G. errichteten Unfallversicherungsanstalt der österr. E. beizutreten.

b) Gestattet ist den E.-Unternehmungen, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des U. V. G. bei jener Versicherungsanstalt, welcher der Betrieb angehört (vgl. lit. a), Personen zu versichern, welche zwar bei einer E. bedienstet sind, aber weder zu den Arbeitern noch zu den Betriebsbeamten gehören, daher nicht versicherungspflichtig sind, und Personen, welche, ohne versicherungspflichtig zu sein, den Gefahren des Betriebes ausgesetzt sind (Art. V A. G.). Diese Bestimmung bildet ferner die Grundlage für die Möglichkeit, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe des U. V. G. jene Staatsbediensteten (der Post, der Finanzwache, des Zollgefälles usw.), welche nach den Konzessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der E. ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen (vgl. bezüglich der Post einerseits § 68 E. Betr. O. und § 10, lit. f, E. Konz. G., anderseits Art. II, XVIII G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895), bei der Unfallversicherungsanstalt, zu welcher der Betrieb gehört (lit. a), zu versichern. Den Beginn der freiwilligen Versicherung bestimmt Art. V, Abs. 6. Von diesem Rechte haben die der E.-Unfallversicherungsanstalt angehörigen E.-Unternehmungen Gebrauch gemacht (Erl. des M. J., A. R. 1895, S. 282). Das Statut der E.-Unfallversicherungsanstalt erklärt (§ 3) die ihr als Mitglieder angehörenden E.-Unternehmungen für verpflichtet, die sub b genannten Personen, also die sämtlichen in ihrem gesamten E.-Betrieb beschäftigten, durch das U. V. G. nicht versicherungspflichtigen Bediensteten (E.-Bedienstete) bei der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherungsanstalt gegen die Folgen von Unfällen zu versichern, ingleichen die obbezeichneten Staatsbediensteten. Die juristische Konstruktion u. Natur dieser freiwilligen Unfallversicherung Dritter ist rücksichtlich der E.-Unternehmung die gleiche wie die rücksichtlich anderer Betriebe.

Rücksichtlich der von den E.-Unternehmungen kraft gesetzl. Verpflichtung (Art. I, Z. 1, A. G.) oder freiwillig (Art. V) versicherten Eisenbahnbediensteten (zum Begriff E.-Bedienstete vgl. nunmehr betreffs der Bediensteten der Internationalen Schlafwaggongesellschaft Glaser-Unger, N. F. IV, 1329 [Kondukteur], 1391 [Koch] und Erl. des M. J. 8 X 1900, Z. 8242, A. R. für den Finanzprokuratursdienst III, S. 74; dagegen Entscheidung des Schiedsgerichtes der Unfallversicherungsanstalt Wien 17 IX 1901, Z. 874, A. R. 1902, Nr. 7), sowie der gemäß Art. V versicherten Staatsbediensteten gelten nach zwei Richtungen singuläre Bestimmungen.

α) Ohne Rücksicht darauf, mit welcher motorischer Kraft die E. betrieben wird, haben auf die von E.-Unternehmungen gemäß Art. I, Z. 1, und Art. V versicherten Personen die Bestimmungen des § 6, Abs. 5 u. 6, und § 16 U. V. G. über die Beschränkung des für die Berechnung des Schadenersatzes bezw. des Versicherungsbeitrages anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeiters oder Betriebsbeamten auf das Dreihundertfache des durchschnittlichen tägl. Arbeitsverdienstes und auf den Betrag von 1200 fl. (2400 K) keine Anwendung. Diese Personen sind mit ihrem vollen Jahresarbeitsverdienst und auch wenn er 1200 fl. (2400 K) überschreitet, und einschließlich der veränderl. Bezüge (wie Kilometer-, Stundengelder) und wenn der wirkl. Jahresarbeitsverdienst den nach dem U. V. G. sich ergebenden (berechneten) Jahresverdienst nicht erreicht, mit dem letzteren in die Versicherung einzubeziehen (Art. VII, Abs. 1 u. 2, Ausschußbericht des A. H., S. 4). Ferner fallen (abweichend vom § 17 U. V. G.) die für die genannten Personen zu leistenden Beiträge zur Gänze dem Betriebsunternehmer zur Last (Art. VII, Abs. 3). Diese Bestimmungen haben durch das G. 12 VII 1902, R. 147 (§ 2), keine Änderung erfahren.

β) Die Anwendbarkeit der überaus wichtigen, in ihrer Fassung nicht einwandfreien, sowohl die obligatorisch (Art. I, Z. 1) und die freiwillig (Art. V) versicherten E.-Bediensteten als auch (ungenau der

Bericht der Herrenhauskommission, XI. Session, Nr. 349) die oben bezeichneten gemäß Art. V versicherten Staatsbediensteten sowie deren Hinterbliebenen betreffenden Bestimmungen des Art. VII, Abs. 4 u. 5, setzte ursprünglich körperl. Verletzung oder Tötung einer dieser versicherten Personen durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen E. voraus. Sie haben in Bezug auf die von ihnen betroffenen Personen durch § 2 G. 12 VII 1902 trotz seiner (im Vergleich zur Regierungsvorlage § 3) ungenauen Fassung nach Ausweis seiner Entstehungsgeschichte (Bericht des Ausschusses des A. H., XVII. Session, Nr. 1344) eine Änderung nicht erfahren. Sie gelten betreffs aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E. Ihre Bedeutung ist folgende: Wird ein versicherter E.-Bediensteter (Art. I, Z. 1, und Art. V A. G.) durch einen „beim Betrieb sich ereignenden Unfall" (Betriebsunfall im Unterschiede von E.-Verkehrsunfall im Sinne des § 1 Haftpflichtgesetz) körperlich verletzt oder getötet, so stehen ihm bezw. seinen Hinterbliebenen nur die im U. V. G. (§§ 6, 7, 46, 47) normierten Renten- bezw. Entschädigungsansprüche zu. Dasselbe gilt, wenn die körperl. Verletzung oder Tötung zwar durch einen Verkehrsunfall (§ 1 Haftpflichtgesetz) derjenigen mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E. erfolgte, in deren Betrieb er beschäftigt war (Entscheidung 28 XI 1900, Z. 10437), die E.-Unternehmung aber aus einem im § 2 Haftpflichtgesetz angeführten Grund exkulpiert erscheint. Allein auch, wenn eine Körperverletzung oder Tötung eines versicherten Bediensteten (Art. I, Z. 1, und Art. V) einer mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E. durch einen E.-Verkehrsunfall (Ereignung im Verkehr) derjenigen E., in deren Betrieb er beschäftigt ist bezw. war, erfolgt (§ 1 Haftpflichtgesetz) und ein die E.-Unternehmung gemäß § 2 Haftpflichtgesetz exkulpierender Grund nicht vorliegt, kommt, „abgesehen von der Vorschrift des § 46 U. V. G.", wenn dem Versicherten ein Entschädigungsanspruch nach den Bestimmungen des U.V.G. zusteht, nicht das Haftpflichtgesetz zur Anwendung, d. h. sind der Verletzte und dessen Hinterbliebenen (im Sinne des § 1327), abgesehen von der Vorschrift des § 46 U. V. G., nicht berechtigt, gerichtlich die aus dem Haftpflichtgesetz bezw. aus §§ 1325—1327 sich ergebenden Ansprüche (auf Heilungskosten, entgangenen bezw. künftig entgehenden Verdienst u. Schmerzensgeld vgl. Glaser-Unger, N. F. I, 389; II, 582; IV, 1272, V, 1826 bezw. die hinterlassene Frau und die hinterlassenen Kinder die Ansprüche aus § 1327) geltend zu machen. Dasselbe gilt, wenn ein nach Art. V A. G. versicherter Staatsbediensteter durch eine Ereignung im Verkehr derjenigen mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen E., von deren Unternehmung er versichert war, körperlich verletzt oder getötet wurde. Wohl aber ist unter diesen Voraussetzungen, also, wenn sonst ein Entschädigungsanspruch auf Grund des Haftpflichtgesetzes dem Verletzten bezw. dessen Hinterbliebenen (§ 1327) zustünde, worüber im Streitfalle das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalt zu entscheiden hat (vgl. Entscheidungen des Schiedsgerichtes der Unfallversicherungsanstalt, Wien, A. N. 1896, S. 318, 991; A. N. S. 204, 205. Protokoll des H. H., XI. Session, S. 540 bis 542), die dem Verletzten aus dem U. V. G. gebührende Rente um die Hälfte und im Falle eines dauernden Siechtums in einer den (von der Unfallversicherungsanstalt bezw. dem Schiedsgerichte zu würdigenden) Umständen entsprechenden Weise darüber hinaus bis zum doppelten Betrage, d. i. bis 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes; die den Hinterbliebenen (im Sinne des § 1327) gebührende Rente ist um zwei Dritteile zu erhöhen (Art. VII, Abs. 5). Die erhöhte Rente ist die gesetzl. Unfallsrente (§§ 39[1], 40, 43 U. V. G.). „Abgesehen von den Vorschriften des § 46 U. V. G.", d. h.: Einen Anspruch u. zw. auf den Betrag, um welchen die dem versicherten E.-Bediensteten oder dem nach Art. V versicherten Staatsbediensteten oder dessen Hinterbliebenen (§ 1327) nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (§ 2) dasjenige übersteigt, auf welches sie nach Art. VII, Abs. 5, A. G. Anspruch haben, kann der Versicherte oder dessen Hinterbliebene gegen die E.-Unternehmung, in deren Betrieb der Versicherte beschäftigt ist, bezw. war, bezw. von welcher er versichert war, nur u. zw. vor den ordentl. Gerichten geltend machen, wenn der E.-Verkehrsunfall von einer der im § 45, Abs. 1 u. 2, U. V. G. taxativ bezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde, also von dem Betriebsunternehmer, wenn dieser eine physische Person ist, oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit (§ 21 a. b. G. B.), von seinem gesetzl. Vertreter, ferner von einem Mitglied des Vorstandes oder einem Liquidator (nicht, wie häufig behauptet wird, einem anderen Organ) einer Aktiengesellschaft, einer Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft oder eines anderen Vereines, oder einem zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter oder Liquidator einer Handelsgesellschaft (vgl. dazu Menzel, A. N., S. 341 ff.). Von diesem gegen die eigene bezw. die versichernde Betriebsunternehmung zustehenden Anspruch ist zu unterscheiden der im § 47 U. V. G. normierte zivilrechtliche, d. i. nach den bestehenden gesetzl. Vorschriften zu beurteilende, vor den ordentl. Gerichten geltend zu machende Entschädigungsanspruch des Versicherten bezw. seiner Hinterbliebenen (§ 1327) auf denjenigen Betrag, um welchen die nach den bestehenden gesetzl. Vorschriften (wozu auch das Haftpflichtgesetz gehört, Glaser-Unger, N. F. IV, 1502) gebührende Entschädigung dasjenige übersteigt, was nach dem U. V. G. bezw. dem A. G. zu leisten ist, gegen den Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Betriebsunternehmers, dessen Betriebs- oder Arbeitsaufseher sowie andere Personen, welche den E.-Verkehrsunfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlaßt haben (vgl. dazu Menzel, S. 343 ff.). Über das Verhältnis von Pensions- und gesetzl. Rentenansprüchen §§ 44, 61 U. V. G. Auf die nach dem U. V. G. (§§ 6 u. 7) bezw. dem A. G. Art. VII, Abs. 5, zustehenden Rentenansprüche finden §§ 34, 39 U. V. G. (über die Haftung der E.-Unternehmung ihren Bediensteten gegenüber für

die durch Unterlassung der ihr nach § 29 U. V. G. obliegenden Anzeigepflicht herbeigeführten Präklusion der Entschädigungsansprüche § 34 U. V. G. vgl. Glaser-Unger, N. F. IV, 1519, Jur. Bl. 1903, Nr. 41 — teilweise abweichend E. M. f. d. Fin. Prot. III, Nr. 20), auf Entschädigungsansprüche auf Grund des Haftpflichtgesetzes, bezw. §§ 46, 47 U. V. G., § 1489 a. b. G. B. Anwendung.

B. Die Krankenversicherung (G. betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter K. V. G. 3 III 88, R. 33; G. 4 IV 89, R. 39, V. H. M. 4 I 89, R. 4).

1. Als privilegierte (Menzel A. V. S. 417) Betriebskassen im Sinne des K. V. G. gelten die bei E.-Betrieben, welche dem öffentl. Verkehr dienen und nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, vorausgesetzt, daß: a) die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§ 6—8 K. V. G. festgesetzten gesetzl. Mindestleistungen erreichen; b) der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beträge leistet, als er nach dem K. V. G. für die Krankenversicherung zu leisten hätte; c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), in Bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§ 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§ 35) nicht ungünstiger als nach dem K. V. G. gestellt sind und d) in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des § 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde bezw. des Schiedsgerichtes unterworfen werden (§ 52, Abs. 1, K. V. G.). Die staatl. Aufsicht über solche Kassen wird in dem in den §§ 19—21 K. V. G. festgesetzten Umfange wie über die Bezirkskrankenkassen geführt. Als Aufsichtsbehörde über die Betriebskassen der E., welche dem öffentl. Verkehr dienen, jedoch nicht vom Staat verwaltet werden, fungiert in 1. Instanz die Generalinspektion der österr. E., gegen deren Entscheidungen u. Verfügungen unter Einhaltung der im § 70 K. V. G. für die dort vorgesehenen Rekurse getroffenen Bestimmungen der Rekurs an das H. M. zu richten ist, welches hierüber in 2. und letzter Instanz entscheidet (V. H. M. 5 I 89, Nr. 4). Dieser Aufsichtsbehörde ist das Recht eingeräumt, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes jene Verfügungen zu treffen sowie jene Änderungen des Statutes anzuordnen und nötigenfalls mit rechtsverbindl. Wirkung vorzunehmen, welche sich zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich darstellen (§ 52, Abs. 2, K. V. G.). — Eine Abweichung von der Organisation der gewöhnl. Betriebskassen ist für diese Unterstützungskassen im § 52, Abs. 3, K. V. G. zugelassen. An die Stelle des Vorstandes und der Genossenschaftsvorstehung können bei ihnen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausschüsse treten, deren Obmänner sowie die Hälfte ihrer übrigen Mitglieder von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt, die andere Hälfte dagegen von den Kassenmitgliedern gewählt werden. Die Ernennung der Obmänner bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde (vgl. den Bericht im 2. Beiheft zu den A. N. 1902).

2. Als Betriebskassen im Sinne des K. V. G. gelten die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern sie den im § 53 K. V. G. (vgl. Z. 1, lit. a bis c) aufgestellten Anforderungen entsprechen. Im übrigen finden auf solche Unterstützungskassen die Bestimmungen der §§ 5 u. 9 und des 2. u. 3. Abschnittes des K. V. G. keine, auch nicht notwendig sinngemäße, Anwendung. Diese Kassen bleiben den für sie geltenden bes. Vorschriften und der Aufsicht der die Verwaltung des betreffenden Staatsbetriebes leitenden Behörde unterworfen (§ 53, Abs. 2, K. V. G.). Über die Unterstützungen der Staatseisenbahnbediensteten in Bezug auf die Krankenversicherung vgl. Soz. R. 1903, S. 393.

Literatur.

Michel: Das österr. E.-Recht, Wien 1860, S. 98 ff., 168 ff. Randa: Über die Haftung der E.-Unternehmungen für die durch E.-Unfälle herbeigeführten körperl. Verletzungen u. Tötungen von Menschen nach dem G. 5 III 69, R. 27, G. Z. 1869, Nr. 48—54, wieder abgedruckt in Randa und Bráf: Gutachten über die Haftpflichtfrage in: Die Haftpflichtfrage, Gutachten u. Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik (Leipzig 1880), S. 1 ff. Pfaff: Zur Lehre von Schadenersatz u. Genugtuung (Wien 1880), S. 74. Exner: Der Begriff der höheren Gewalt (Wien 1883). Haberer: Das österr. E.-Recht, Wien u. Leipzig 1885, S. 210 ff. Röll: Die Haftpflicht der österr. E.-Gesellschaften (Wien 1888). Frankl: Prager Juristische Vierteljahresschrift 1887, S. 103 ff. Mataja: Das Recht des Schadenersatzes (Leipzig 1888), S. 58 f. Steinbach: Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den Ersatz von Vermögensschäden (Wien 1888), S. 16, 52 u. ö. Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österr. Recht (Leipzig 1893), S. 15 f., 251 ff., 340 ff., 414 ff. Derselbe: Die Unfallversicherung der E.-Bediensteten und das Haftpflichtgesetz, G. Z. 1895, Nr. 5 u. 6. Unger: Handeln auf eigene Gefahr, 2. Afl., Jena 1893, S. 83 ff. Marschner: Erörterungen über die Nov. zum U. V. G., V. Z. 1895, Nr. 27—29. Röll: Sammlung von eisenbahnrechtl. Entscheidungen der österr. Gerichte, II Bände (Wien 1879 u. 1888). Derselbe: Eisenbahnrechtl. Entscheidungen der österr. und ungar. Gerichte (Wien, Pest u. Leipzig) seit 1887. Rinaldini: Die Haftpflicht der E. nach österr. Frachtrecht, Wien 1895. Coulon: Was ist Ereignung im Verkehr? in Neumann-Ettenreich: Zivilrechtl. Fragen, 1. Heft (Wien 1896), S. 89 ff. Randa: O závazacích k nahradě škody, 6. Afl. (Prag 1899). Krainz-Pfaff-Ehrenzweig: System des österr. allg. Privatrechtes (Wien 1900), II. Bd., S. 315 f., 309. v. Schey: Gutachten für den XXII. Deutschen Juristentag, II, 41 ff. Turnwald: Zur Haftpflichtfrage der E., Jur. Bl. 1900, S. 484. Dr. F.: Über die Frage der Haftung der E., Jur. Bl. 1901, Nr. 2. Katz: Zur Praxis des Haftpflichtgesetzes, Jur. Bl. 1901, Nr. 20. v. Ohmeyer: Die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes, Jur. Bl. 1901, Nr. 23 u. 24. Dr. T. v. A.: Zur Auslegung des E.-Haftpflicht-

gesetzes, Ö. Z. 1901, Nr. 28. v. Schwarz: Ein Beitrag zur Auslegung des Haftpflichtgesetzes, Jur. Bl. 1902, Nr. 13. Tilsch: Über Verschulden des Beschädigten bei Unzurechnungsfähigkeit desselben, Jur. Bl. 1900, Nr. 28 u. 29. Horsetzký: Zur Kasuistik des E.-Haftpflichtgesetzes, Grünhut Z. XXX, S. 185 ff. (1902). Latka: Die Haftung der E. bei Tötung u. Verletzung von Unzurechnungsfähigen, Zeitschrift des Vereines der Deutschen E.-Verwaltungen, 42. Jahrg., Nr. 38 (1902). Derselbe in den Jur. Bl. 1902, Nr. 34. Hilscher: Zur Haftpflicht der E.-Unternehmungen, Österr. E. Z. 1901, Nr. 27. Derselbe: Die E.-Gesetzgebung des J. 1902, Österr. E. Z. 1903, Nr. 1. Stubenrauch: Kommentar, herausgegeben von Schuster u. Schreiber, 8. Afl. (Wien 1903), II, S. 696 ff. Latka: Zur neuesten Praxis des österr. Haftpflichtgesetzes. Eisenbahnrechtl. Entscheidungen u. Abhandlungen XIX. 4. S. 359 ff. (1903). Derselbe: Aktivlegitimation in E.-Haftpflichtfällen, Jur. Bl. 1903, Nr. 39—42. Endlich auch für das österr. Recht wichtig: Eger: Das Reichshaftpflichtgesetz, 5. Afl. (Hannover 1900).

Krasnopolski.

W. Eisenbahnbeamte.

Als E.-Beamte sind nach der in Österr.-Ungarn übl. Terminologie jene bei den Staats- u. Privatbahnen angestellten Personen anzusehen, welche Posten des höheren u. mittleren E.-Dienstes bekleiden, während die Organe des niederen E.-Dienstes, abgesehen von den Hilfsbediensteten, als Unterbeamte bezw. Diener bezeichnet werden. Im Deutschen Reiche dagegen pflegt man im Gegensatze zu den Lohnarbeitern alle bei der Verwaltung und dem Betriebe von E. verwendeten Personen E.-Beamte zu nennen.

In Österr. gelten als Posten des höheren, d. h. leitenden E.-Dienstes bei den Staatsbahnen jene der Staatsbahndirektoren und deren Stellvertreter, dann der Oberinspektoren, Inspektoren, Bahnsekretäre, Bau-, Maschinenoberkommissäre, Obergeometer, Oberrevidenten u. Oberoffiziale. Die Privatbahnen bezeichnen diese Posten zumeist in der gleichen Weise, doch kommen auch vielfach andere Benennungen vor, wie: Generaldirektor, Generaldirektorstellvertreter, Generalinspektor, Generalsekretär, Direktor, Direktorstellvertreter (Subdirektor), Zentralinspektor, Oberingenieur, Oberkontrollor, Oberrevisor u. Oberexpeditor.

Die immerhin noch mit einer gewissen Selbständigkeit verbundenen Posten des mittleren E.-Dienstes sind mit E.-Beamten besetzt, denen bei den Staatsbahnen je nach der Vorbildung u. Verwendung folgende Titulaturen zukommen: Bau-, Bahn-, Maschinenkommissär, Revident, Geometer, Offizial; Bahnkonzipist, Bau-, Maschinenadjunkt; Bahnkonzipient, Bau-, Maschinenassistent, Assistent.

Diese dienstl. Benennungen wenden die meisten Privatbahnverwaltungen nebst den Titeln Kontrollor, Revisor, Expeditor gleichfalls an, manche haben jedoch für alle Kategorien des mittleren Dienstes lediglich die Bezeichnung „Beamter" eingeführt.

Der oberste Beamte der ungar. Staatsbahnen führt den Titel Präsident und ist Mitglied der mit der Leitung des staatl. E.-Baues u. -Betriebes betrauten „Direktion der ungar. Staatsbahnen", welche dem Handelsminister unmittelbar untergeordnet ist.

Die Direktion besteht außerdem aus den Vorständen (Direktoren) der 6 Hauptsektionen (allg. Verwaltung, Verkehrs-, kommerzieller-, finanzieller-, Bau- u. Bahnerhaltungs- u. Maschinen-Dienst) und 6 vom Handelsminister u. Finanzminister ernannten Mitgliedern aus dem Stande der Räte des H. M. bezw. F. M.

An der Spitze der Subsektionen u. Abteilungen stehen Oberbeamte (Oberinspektoren, Inspektoren, Sekretäre, Oberingenieure, Oberkontrollore).

Die Beamten des mittleren E.-Dienstes führen den Titel Hilfssekretär, Ingenieur, Kontrollor, Konzipist, Rechnungsoffizial, Kanzleioffizial oder Beamter.

Unabhängig von den vorgenannten Diensttiteln kommen vielen E.-Beamten des höheren u. mittleren Dienstes noch besondere Titel zu, welche einerseits die leitende Stellung, anderseits die Art der Verwendung näher kennzeichnen. Beispielsweise Verkehrs-, Maschinen-, administrativer, technischer, kommerzieller Direktor; Verkehrschef, Betriebsleiter; Abteilungs-, Bureauvorstand; Werkstätten-, Heizhaus-, Magazinsvorstand; Stations-, Bahnerhaltungsvorstand; Buchhalter, Kassier; Verkehrs-, Telegraphen-, Bahnerhaltungs-, Tarif-, Transport-, Kassenkontrollor u. a. m.

Auch die Bahnärzte werden bei einzelnen Bahnverwaltungen den E.-Beamten zugezählt.

Im Hinblick auf die dienstl. Verwendung, den Titel u. Rang sind die E.-Beamten in Dienstklassen (Gehaltsklassen) eingeteilt.

Bei den österr. Staatsbahnen bestehen 5, bei den ungar. Staatsbahnen 6 Dienstklassen (vom Oberinspektor angefangen) und ist diese Einteilung von den meisten Privatbahnverwaltungen angenommen worden.

Für jede Dienstklasse sind ein bestimmter Gehalt bezw. Gehaltsstufen und ein bes. Wohnungsgeld festgesetzt; ferner bilden die Dienstklassen die Grundlage für die Bemessung vieler Nebenbezüge und sind dieselben auch für die Einreihung in die bestehenden Uniformklassen maßgebend. Die Uniformierung der E.-Beamten der Staats- u. Privatbahnen in Österr. ist durch die V. des Eis. M. 16 VII 97, Z. 9556/I, R. 176, geregelt (abgeändert mit V. des Eis. M. 11 V 1902, Z. 21081).

Das Dienstverhältnis der bei der Staatseisenbahnverwaltung Angestellten ist teils öffentlich-rechtlicher, teils privatrechtl. Natur. Im ersteren Falle sind die E.-Beamten Staatsbeamten. Zu diesen zählen bei der österr. Staatsbahnverwaltung die Staatsbahndirektoren in Wien, Linz, Innsbruck, Villach, Triest, Pilsen, Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg u. Stanislau, die meisten deren Stellvertreter und der Betriebsleiter in Czernowitz. Die übrigen

Staatseisenbahnbeamten können nach ihrer Diensteigenschaft und im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des mit der Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers 19 I 96, R. 16, publizierten Organisationsstatutes für die staatl. E.-Verwaltung als eigentl. Staatsbeamten im Sinne des G. 15 IV 73, R. 47, nicht angesehen werden (vgl. Entscheidung des R. G. 24 I 1903, Z. 430, ex 1902).

Der Charakter wirkl. Staatsbeamten kommt sohin nur denjenigen Beamten der staatl. E.-Verwaltung zu, welche infolge Verleihung eines im Staatsdienste systemisierten Postens der staatl. E.-Verwaltung in den wirkl. Staatsdienst übernommen wurden (vgl. Entscheidung des V. G. 30 I 1900, Z. 676, Budwinski 13703). Die Beamten der Staatsbahnen erscheinen aber auch nicht als Staatsbeamten im Sinne des § 101 St. G. (Mißbrauch der Amtsgewalt), weil nur jene Tätigkeit, welche eine öffentlich-rechtl. Aufgabe zum Gegenstande oder Zwecke hat, ein Regierungsgeschäft bildet (vgl. Entscheidung des Kassationshofes 3 V 90, Z. 2244; Jur. Bl. 1890, S. 446).

Da die Staatsbahnbeamten weder Staatsbeamten noch öffentl. Fondsbeamten sind, findet auf dieselben auch die Bestimmung des § 10 des G. 5 XII 96, R. 222 (Heimatgesetz) keine Anwendung. Sie erlangen demnach mit dem Antritt ihres Amtes nicht das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen der Amtssitz angewiesen wurde, und tritt eine Änderung in dem bisherigen Heimatrechte durch den Antritt des Amtes nicht ein. Ebensowenig sind die Staatseisenbahnbeamten von der Entrichtung der Landes-, Grundentlastungs-, Bezirks- u. Gemeindeumlage befreit.

In mancher Beziehung, insbes. was den Schutz ihrer öffentl. Stellung anlangt, werden die Beamten der Staatseisenbahnverwaltung ebenso wie jene der Privatbahnen doch wieder den Staatsbeamten gleichgehalten.

Eine Folge der öffentlich-rechtl. Stellung der E.-Beamten ist zunächst die Befreiung von der Erfüllung einzelner Staatsbürgerpflichten. So können die Angestellten der E., insoweit dieselben für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind, im Falle eines Krieges in ihren Anstellungen belassen (§ 56 des Wehrgesetzes 5 IV 89, R. 41) und auch vom Landsturmdienst enthoben werden (§ 2 des G. 6 VI 86, R. 90, bezw. § 15 der V. des L. M. 19 I 87, R. 5). Sie sind ferner vom Geschwornen- u. Gerichtszeugenamt befreit (§§ 3 u. 6 des G. 23 V 73, R. 121, § 103 der Str. P. O. 23 V 73, R. 119).

Nicht um ihrer Person willen, sondern wegen der Autorität, der sie bei Ausübung ihres Berufes bedürfen, gewährt auch das Str. G. (§§ 68, 81, 279 u. 312) den zur Aufsicht auf Staats- u. Privatbahnen Bestellten, sofern sie in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, gegenüber von Widersetzlichkeit, Gewalt oder Beleidigung den gleichen Schutz wie obrigkeitl. Personen oder Wachen (dies gilt auch bezüglich der elektrischen Straßenbahnen; vgl. Entscheidung des O. G. H. 14 VI 1902, Z. 17206).

Von der strafgerichtl. Vorladung u. Verhaftung von Bahnbediensteten ist wegen der notwendigen Vorkehrung einer Stellvertretung wie hinsichtlich der in einem öffentl. Amte oder Dienste stehenden Personen der unmittelbare Vorgesetzte zu verständigen (§§ 158 u. 176 der Str. P. O.).

Endlich finden auch auf die Staatseisenbahnbediensteten die Bestimmungen des § 26 des St. G. bezw. des § 6 des G. 15 XI 67, R. 131, betreffend die Rechtsfolgen einer strafgerichtl. Verurteilung ebenso wie auf die Staatsbeamten Anwendung. Hinsichtlich der Exekution auf die Bezüge ist den E.-Beamten der Staatsbahnen die gleiche Begünstigung gewährt wie den Staatsbeamten (G. 29 IV 73, R. 68, und G. 21 IV 82, R. 123).

In der Form der Anstellung findet wieder der Unterschied zwischen der Stellung der E.-Beamten gegenüber jener der Staatsbeamten seinen Ausdruck. Wenn auch die Anstellung der E.-Beamten insbes. jener der Staatsbahnen häufig mittels Dekretes erfolgt, so ist damit nur eine der Staatsanstellung ähnl. Form gewählt, welche den Dienstvertrag vertritt. Die E.-Beamten der Privatbahnen werden aber in der Regel mit bes. Dienstvertrag bestellt. Dieser ist entweder ein zweiseitiger, zwischen Bahnanstalt und dem Bediensteten geschlossener Vertrag oder er enthält lediglich die Unterwerfung des Bediensteten unter sämtliche bestehende oder künftig zu erlassende Dienstvorschriften. In dem Anstellungsdekret, dessen Empfang von dem Bediensteten schriftlich zu bestätigen ist, ist die Bedienstetenkategorie, der etwa dem Angestellten zukommende Titel sowie die Dienstklasse bezw. Gehaltskategorie und die Gehaltsstufe ersichtlich gemacht.

Nach Erhalt des Anstellungsdekretes bezw. nach Abschluß des Dienstvertrages, aber vor Antritt des Dienstes, haben die E.-Beamten einen Eid abzulegen. Nach der im 2. Abs. des § 102 der E. Betr. O. (kais. V. 16 XI 51, R. 1 ex 1852) enthaltenen Anordnung sind alle jene E.-Beamten, welchen nach den Lokalverhältnissen die Aufsicht über die Bahn, die hiezu gehörigen Anstalten und das die Bahn benutzende Publikum zusteht und hiedurch ein polizeil. Wirkungskreis übertragen ist, von der Staatsverwaltung in Eid zu nehmen (Polizeieid). Die Eidesabnahme erfolgt hinsichtlich der E.-Beamten der Staatsbahnen im Delegationswege durch Organe der Staatseisenbahnverwaltung (Diensteid).

Aus der Anstellung erwachsen für die E.-Beamten einerseits Pflichten, anderseits Rechte. Diese sind durch eine Dienstordnung (Dienstpragmatik), eventuell durch bes. Verträge geregelt. Die Dienstordnung enthält außerdem Vorschriften über die Bedingungen der Aufnahme in den Dienst, über den Eintritt in den Dienst, über die Behandlung der Bediensteten während der Erfüllung ihrer Militärpflicht, über Dienstvergehen u. Strafen, Versetzung in den Ruhestand und über die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Die Dienstordnung für das Personal der Staatsbahnen in Österr. (verlautbart mit dem Erl.

des Eis. M. 7 IV 98, Z. 16366, mit 2 Nachträgen, eingeführt mit Erl. des Eis. M. 22 XI 99, Z. 52224, und 22 II 1902, Z. 59588 ex 1901) ist in der letzten Zeit von den Privatbahnverwaltungen im allg. rezipiert worden. In dieser Dienstordnung ist ausdrücklich betont, daß, soweit nicht durch dieselbe und durch die bestehenden gesetzl. Vorschriften eine Verschiedenheit der Rechte u. Pflichten bedingt ist, auf die Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung die für Staatsbeamte u. Staatsdiener geltenden Normen sinngemäße Anwendung zu finden haben. Dagegen unterstehen die bei den österr. Staatsbahnen verwendeten oder zur Dienstleistung zugeteilten Staatsbeamten im Sinne des G. 15 IV 73, R. 47, im allg. den für Staatsbeamten geltenden G. und V.; für diese finden daher während der Dauer ihrer Verwendung oder Zuteilung die Vorschriften der Dienstordnung nur mit den sich aus obigen G. und V. ergebenden Modifikationen Anwendung.

Das Personal der Staatsbahnen in Österr. zerfällt: 1. in die statusmäßig eingereihten Bediensteten (Beamte, Unterbeamte, Diener); 2. in die Hilfsbediensteten (Beamtenaspiranten, Volontäre, Diurnisten, Aushilfsunterbeamte u. Aushilfsdiener, Manipulantinnen, Arbeiter); 3. in die mit besonderem Dienstvertrag angestellten Personen (Honorarbeamte, Bahnärzte usw.).

Die Einreihung der E.-Beamten in die Status erfolgt mit Bedachtnahme auf die Vorbildung bezw. Verwendung. Status I umfaßt die E.-Beamten des administrativen Dienstes und die Stellvertreter der Staatsbahndirektoren, sofern sie nicht Staatsbeamte sind, Status II jene des Bau- u. Bahnerhaltungsdienstes, Status III jene des Zugförderungs- u. Werkstättendienstes, Status IV die Beamten des Verkehrs-, Telegraphen- und kommerziellen Dienstes, Status V die Beamten des Kontroll-, finanziellen u. Material-Dienstes. Im Status VI sind die Beamten des reinen Kanzlei- u. Manipulationsdienstes eingereiht, welche sich in der Regel im Hinblick auf die Bestimmungen des G. 19 IV 72, R. 60, aus den ausgedienten Unteroffizieren rekrutieren.

Die Dienstordnung der ungar. Staatsbahnen (Komm. M. V. 5 VII 84, Z. 21952) unterscheidet: 1. Beamten, Unterbeamten, Diener; 2. Praktikanten, Diurnisten, Manipulantinnen, Taglöhner, Diätäre; 3. mit besonderem Vertrag Angestellte.

In ähnl. Weise sind auch die Bediensteten der Privatbahnverwaltungen eingeteilt.

Die Erlangung einer Anstellung als E.-Beamter ist an die Erfüllung gewisser Vorbedingungen geknüpft, welche, abgesehen von der Forderung einer bes. Vorbildung, sich auf die persönl. Qualität der Aufnahmewerber beziehen. Diese sind die österr. bezw. ungar. Staatsbürgerschaft, ein Mindest- und ein Höchstalter (18—35, eventuell 40 Jahre), eine gesunde Körperbeschaffenheit, die Kenntnis der Dienstsprache, eventuell auch der Landessprachen, und ein ehrenhaftes Vorleben.

Auf geordnete Vermögensverhältnisse sowie die Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht wird auch besonderer Wert gelegt. Das Erfordernis des ehrenhaften Vorlebens bedingt, daß solche Personen von einer Anstellung als E.-Beamte ausgeschlossen sind, welche durch strafgerichtl. Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder die Sittlichkeit verletzenden strafbaren Handlung bemakelt sind, aus dem Staats- oder E.-Dienst strafweise entlassen wurden, unter Kuratel stehen oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

Außer den allg. Erfordernissen muß auch die fachl. Befähigung durch Aufstellung von Studienerfordernissen, Abnahme von Prüfungen u. Vorschreibung einer Ausbildungszeit (Vorbereitungsdienst, Probepraxis) sichergestellt sein.

Bei Besetzung von Beamtenposten, deren Versehung juridische oder technische Kenntnisse erfordert, können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die Absolvierung der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultätsstudien und die für die Aufnahme in den Staatsdienst vorgeschriebenen Staatsprüfungen, bezw. die Absolvierung der Studien an einer technischen Hochschule und die abgelegten Staats- oder Diplomprüfungen aus jenen Fächern, deren Kenntnis für den angestrebten Dienstposten erfordert wird, auszuweisen in der Lage sind. Bewerber um sonstige Anstellungen als Beamte mit Ausnahme des Kanzlei- (Manipulations-) Dienstes müssen, sofern sie nicht als aktive Offiziere gedient haben, ein Obergymnasium, eine Oberrealschule oder eine hinsichtlich des Bildungsgrades diesen gleichzuachtende Lehranstalt, welche zum Einjährig-Freiwilligendienste befähigt, oder eine höhere Militärbildungsanstalt absolviert haben. In Ungarn wird überdies auch die Absolvierung des Einjährigenkurses an der E.-Fachschule zur Bedingung für die Anstellung als E.-Beamten des Verkehrs- und kommerziellen Dienstes gemacht.

In Anbetracht der strengen Studienerfordernisse wird in der Regel vor der Aufnahme in den E.-Dienst eine Aufnahmeprüfung nicht verlangt.

Zum Zwecke der praktischen Ausbildung haben sich die Bewerber einem Vorbereitungsdienste zu unterziehen, dessen Dauer verschieden bemessen ist, und im Verlaufe oder mit Ablauf dieser Ausbildungszeit meist drei Dienstprüfungen u. zw. die Telegraphen-, Verkehrs- und kommerzielle Prüfung, eventuell die für den betreffenden Dienstzweig vorgesehene bes. Fachprüfung abzulegen.

Die Anstellung erfolgt für die Stellen der Staatsbahndirektoren und der Staatsbahndirektorenstellvertreter, welche Staatsbeamten sind, durch den Landesfürsten, bezüglich der leitenden Stellen durch den E.-Minister (in Ungarn durch den Handelsminister), für die übrigen Beamtenstellen teils durch den Ressortminister, teils durch die Staatsbahndirektoren (in Ungarn durch die Direktoren). Bei den Privatbahnen wird die Anstellung der E.-Beamten durch den Vorstand der Gesellschaft (Verwaltungsrat) oder im Vollmachtsnamen derselben durch die Direktion, ausnahmsweise bezüglich der leitenden Stellen durch die Generalversammlung vollzogen.

Die Dienstpflichten der E.-Beamten sind entweder allgemeine, welche ausnahmslos allen Ange-

stellten obliegen, oder besondere, d. h. solche, die nur bestimmten Personen mit Rücksicht auf ihre Stellung auferlegt sind (z. B. Pflichten der Vorgesetzten, Untergebenen). Zu den allg. Dienstpflichten gehören: Widmung der ganzen intellektuellen u. physischen Arbeitskraft auf jedem angewiesenen Posten, Einhaltung der Arbeitsstunden, Verbot des eigenmächtigen Ausbleibens vom Dienst, strenge Beobachtung der bestehenden G. und V., Wahrung der Interessen der Bahnanstalt in u. außer Dienst, entsprechendes Benehmen in u. außer Dienst, Unparteilichkeit, Nüchternheit, Verschwiegenheit, Obsorge für das Bahneigentum und anvertrautes Gut, Tragen der Uniform im Dienste, Teilnahme an den Humanitätsinstituten, sofern solche bestehen (die Erwirkung des Ehekonsenses wird nur von wenigen Privatbahnen den E.-Beamten zur Pflicht gemacht). Im Hinblick auf die übernommenen Pflichten ist die Übernahme von Nebengeschäften sowie die Annahme von Geschenken untersagt und tritt für Verluste u. Schäden am Bahneigentum und anvertrautem Gut die Ersatzpflicht ein.

Die Rechte der E.-Beamten sind einerseits formeller, anderseits, u. zw. zum größten Teil aber vermögensrechtl. Natur. Zu ersteren gehören das Recht auf Rang u. Titel, auf einen entsprechenden Erholungsurlaub und auf regelmäßige Vorrückung innerhalb einer Dienstklasse bezw. Gehaltskategorie (letztere Ansprüche sind seitens einzelner Privatbahnverwaltungen den E.-Beamten nicht gewährleistet).

Die Unverkürzbarkeit der ständigen Bezüge (Gehalt, Quartiergeld bezw. Naturalwohnung), die bes. Vergütung der aus Anlaß des Dienstes erwachsenden Auslagen, vornehmlich bei Dienstreisen, Verwendungen außerhalb des Stationsortes u. Übersiedlungen (Diäten, Spesenpauschale, Bauzulage, Wagenpauschale, Reisepauschalien, Nachtdienstzulage, Kanzleipauschale, Übersiedlungspauschale), der Fortbezug der vollen ständigen Bezüge im Falle des Urlaubes, der Krankheit oder Kontumaz sowie während der Erfüllung der Militärdienstpflicht, sonstige Begünstigungen, wie freie oder ermäßigte Fahrt auf den eigenen u. fremden Linien, unentgeltliche ärztl. Behandlung, Prämien, Gewinnanteile, Tantièmen bilden die vermögensrechtl. Ansprüche.

Die Verletzung der Dienstpflichten der E.-Beamten wird streng geahndet und bestehen diesbezüglich fast bei allen Bahnverwaltungen Disziplinarvorschriften, welche die aus dem Dienstverhältnis entspringende Strafgewalt der Bahnanstalt gegenüber ihren Bediensteten regeln. Nur die Disziplinarvorschriften rücksichtlich jener E.-Beamten, welche Staatsbeamte sind, beruhen auf gesetzl. Ordnung.

Die Disziplinarvorschriften setzen einerseits das Ausmaß der Strafen fest und bestimmen anderseits das Verfahren (Disziplinarverfahren) bei Verhängung der Strafen.

Gegenstand der disziplinären Verfolgung sind die Dienstvergehen, das sind Handlungen oder Unterlassungen, welche sich als eine Verletzung der dem Bediensteten obliegenden Pflichten durch seine Amtsführung oder sein persönl. Verhalten darstellen. Die Dienstvergehen werden je nach der Schwere des Vergehens mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen geahndet. Als Ordnungsstrafen bestimmt die Dienstordnung für das Personal der österr. Staatsbahnen die Rüge und Geldbußen bis zum Betrage von 40 K. Disziplinarstrafen sind 1. der schriftl. Verweis unter Androhung strengerer Disziplinarbehandlung für den Fall eines neuerl. Dienstvergehens, 2. Geldstrafen bis zur Höhe von 4% des Jahresgehaltes mit der Beschränkung, daß dem Bediensteten monatlich nicht mehr als ein Viertel seines Gehaltes als Strafe in Abzug gebracht werden darf, 3. die strafweise Versetzung im Dienst in gleicher Eigenschaft an einen anderen Dienstort oder auf einen anderen Dienstposten mit oder ohne Änderung des Dienstortes u. zw. entweder mit gleicher oder mit geringerer Entlohnung, 4. die Dienstesentlassung.

Die Entlassung hat den Verlust sämtl. Bezüge, des Titels und aller Rechte des Entlassenen zur unmittelbaren Folge.

Mit Verhängung der übrigen Disziplinarstrafen tritt der Verlust des Rechtes auf Vorrückung und der Fähigkeit zur Beförderung von Rechts wegen ein. Diese Vorteile können erst nach einjähriger befriedigender Dienstleistung und tadelfreier Aufführung wiedererlangt werden.

Über das gesamte Personal übt das Eis. M. die volle Strafgewalt aus. Diese Strafgewalt steht auch den Vorständen der dem Eis. M. unmittelbar untergeordneten Behörden hinsichtlich der ihnen unterstehenden Bediensteten zu. Die Rüge und Geldbußen bis zur Höhe von 10 K können von den Dienstvorständen verhängt werden.

Bei den Privatbahnen werden die Dienstvergehen in ähnl. Weise bestraft. Bei einzelnen Bahnen wird als Ordnungsstrafe die Mahnung ausgesprochen, d. i. eine einfache mündliche oder schriftl. Erinnerung an die dem Angestellten obliegenden Dienstpflichten. Das Recht zur Bestrafung steht teils dem Verwaltungsrat, teils der Zentralstelle (Generaldirektion, Direktion) bezw. den Vorständen der einzelnen Direktionsabteilungen, in dringenden Fällen jedem Vorgesetzten zu.

Die zur Ahndung der Verletzung von Dienstpflichten bei den ungar. Staatsbahnen angewendeten Ordnungs- bezw. Disziplinarstrafen sind Rügen u. Geldstrafen bezw. die strafweise Versetzung, Ausschließung von der Beförderung auf bestimmte Zeit, Degradation, d. h. Zurückversetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe eventuell Gehaltskategorie. Geldstrafen dürfen 5% des Jahresgehaltes nicht übersteigen und verfallen zugunsten der Humanitätsfonds. Ordnungsstrafen kann in der Regel jeder Dienstchef verhängen, sonst üben der Präsident oder die Direktoren die Strafgewalt aus.

Das bei Feststellung des Tatbestandes vor Verhängung von Ordnungsstrafen zu beobachtende Verfahren ist zumeist an bestimmte Formen nicht gebunden und wird hiebei lediglich der Grundsatz festgehalten, daß dem E.-Beamten vor Verhängung einer Ordnungsstrafe Gelegenheit gegeben wird, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung

zu verantworten. Dagegen pflegt der Verhängung von Disziplinarstrafen ein förml. Disziplinarverfahren vorauszugehen, welches in einer Voruntersuchung und einer mündl. Verhandlung besteht.

Bei den österr. Staatsbahnen ist zur Einleitung des Disziplinarverfahrens bezw. zur Ernennung des Untersuchungskommissärs der Vorstand derjenigen Behörde berufen, welcher der Bedienstete zu dieser Zeit untersteht. Doch bleibt es dem Eis. M. jederzeit vorbehalten, die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungskommissärs selbst zu verfügen. Der Untersuchungskommissär führt die Voruntersuchung und hat, sobald er dieselbe nach Einvernahme des Beschuldigten und der Zeugen, nach Vornahme eines Augenscheines als geschlossen erachtet, das gesamte Aktenmaterial jener Behörde, von welcher das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, ohne Antragstellung vorzulegen.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist am Sitze jeder Staatsbahndirektion sowie der Betriebsleitung Czernowitz eine Disziplinarkammer errichtet. Die mündliche, nicht öffentl. Verhandlung findet vor einem Disziplinarausschuß statt, welcher bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens aus dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer und sechs Votanten bestehen muß. Der Disziplinarausschuß hat seinen Beschluß über Schuld u. Strafe in geheimer Beratung nach freier Überzeugung zu fassen. In dem Beschlusse ist auszusprechen, daß die Kommission den Beschuldigten eines Dienstvergehens schuldig oder nicht schuldig erkennt. Im Falle der Schuldigsprechung ist darüber abzustimmen, welche Disziplinarstrafe zu verhängen sei. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder des Disziplinarausschusses einschließlich des Vorsitzenden gefaßt. Das Erkenntnis unterliegt der Bestätigung durch den Vorstand der dem Beschuldigten vorgesetzten Behörde, welcher auch die Bestätigung versagen kann. Im Falle die Bestätigung versagt wird, ist die Angelegenheit dem beim Eis. M. errichteten Disziplinarhofe zur Entscheidung vorzulegen. Gegen das vom Vorstande bestätigte, gemilderte oder zur Vorlage an den Disziplinarhof bestimmte Erkenntnis steht dem Beschuldigten die Berufung offen, welche an den Disziplinarhof zu richten ist. Dieser besteht aus einem Sektionschef als Vorsitzenden und 18 ernannten Mitgliedern, welche wenigstens in der VII. Rangsklasse der Staatsbeamten oder in der V. Dienstklasse der Staatseisenbahnbeamten stehen müssen. Die Beschlüsse werden in nicht öffentl. Verhandlung von einem aus dem Vorsitzenden und 6 von diesem zu bestimmenden Mitgliedern gebildeten Senat gefaßt.

Der Beschluß des Disziplinarhofes geht zur Bestätigung an den E.-Minister, dessen Entscheidung keinem weiteren Rechtsmittel unterliegt.

Bei den österr. Privatbahnen werden die Disziplinarstrafen in der Regel auf Grund einer schriftlich durchgeführten Untersuchung verhängt, für welche bes. Formen nicht vorgeschrieben sind. Manche Privatbahnverwaltungen weisen die Disziplinarangelegenheiten besonderen Disziplinarkommissionen zur Erhebung u. Begutachtung zu. Im allg. wird die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung von der obersten Zentralstelle (Generaldirektion, Direktion) angeordnet.

Die Disziplinaruntersuchung erfolgt bei den ungar. Staatsbahnen nur wegen schwerer Dienstvergehen. Die Durchführung obliegt ständig bestellten Disziplinarkommissionen. Die Disziplinaruntersuchung kann anordnen der Ressortminister, der Präsident und die Direktoren. Den Beschluß der Disziplinarkommissionen kann der Direktor bestätigen oder er kann einen neuen Beschluß fassen. Gegen den Beschluß des Direktors kann der Beschuldigte den Rekurs an den Präsidenten ergreifen. Beschlüsse des Präsidenten sind in der Regel inappellabel. Wegen solcher Handlungen, welche den Gegenstand einer strafgerichtl. Verfolgung bilden, ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unstatthaft, ja das schon eingeleitete Verfahren muß ruhen, wenn im Laufe desselben wegen der näml. Tatsachen eine gerichtl. Untersuchung eröffnet wird. Dagegen kann nach erfolgter gerichtl. Freisprechung oder Verurteilung noch immer das Disziplinarverfahren fortgesetzt bezw. wieder aufgenommen werden, wenn auch die Feststellungen des Strafrichters maßgebend bleiben müssen. Führt das gerichtl. Verfahren von selbst zur Entfernung des E.-Beamten aus dem Dienste, dann ist allerdings jede weitere disziplinarische Verfolgung überflüssig.

Die Folge eines noch nicht rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses, welches auf Dienstesentlassung lautet, ist die Suspension vom Amte (Dienstesenthebung).

Doch kann auch die Suspension verfügt werden, wenn gegen einen E.-Beamten vom Strafgerichte die Untersuchungshaft verhängt wird, wenn er in Konkurs verfällt, wenn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil ergangen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des G. nach sich zieht oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes überh. diese Maßregel erfordert. Suspendierte Bedienstete dürfen zu keiner Dienstleistung verwendet werden, verlieren für die Dauer der Suspension das Recht zum Tragen der Uniform und erhalten nur die Hälfte (auch $1/3$ oder $2/3$) des Gehaltes und das Quartiergeld bezw. die Naturalwohnung. Wird der Suspendierte in der Folge schuldlos befunden oder mit einer geringeren Disziplinarstrafe als der Dienstesentlassung bestraft, so wird ihm der gesperrte Gehalt wieder rückvergütet. Gegen die Suspension, welche in der Regel von der vorgesetzten Dienststelle verhängt werden kann, steht eine einmalige Berufung an die oberste Zentralstelle offen.

Das Dienstverhältnis der E.-Beamten wird aufgelöst 1. durch den freiwilligen Austritt, mit welchem jeder Anspruch auf einen Ruhegenuß oder eine Abfertigung (auch für die Familie) erlischt; 2. durch die Kündigung, welche sowohl dem E.-Beamten, als der Bahnanstalt zusteht (bei den österr. Staatsbahnen sind nur die Hilfsbediensteten kündbar); durch die Versetzung in den dauernden Ruhestand; 4. durch Entlassung; 5. durch den Tod.

Zur Verbesserung der materiellen Lage der E.-Beamten bestehen vielfache Wohlfahrtseinrichtungen

u. zw. Pensionsinstitute, Krankenkassen, Unterstützungs- u. Unfallversicherungsanstalten, Stiftungen, Lebensmittelmagazine, Uniformierungskassen u. dgl. Zur Wahrung ihrer Standesinteressen, zur Verbesserung ihrer sozialen Lage, zur wissenschaftl. Ausbildung oder zur Pflege des persönl. Verkehres haben die E.-Beamten vielfach Vereine gegründet, für deren Tätigkeit sich ein um so weiteres Feld eröffnete, je mächtigeren Aufschwung die E. nahmen.

Was die Besoldungsverhältnisse der E.-Beamten anlangt, so sind dieselben insbes. bezüglich der Stellen des mittleren E.-Dienstes ziemlich einheitlich geregelt. Auffällig ist jedoch die Verschiedenheit der Entlohnung jener E.-Beamten, welche einen leitenden Posten innehaben. Während die Bezüge der Generaldirektoren der großen Privatbahnen in einzelnen Fällen 40- bis 60.000 K pro Jahr erreichen, erhebt sich das Einkommen der Direktoren der Staatsbahnen nicht über 14.000 K.

In Österr. waren Ende 1902 im E.-Dienst 203.541 Personen beschäftigt u. zw. bei den im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung stehenden Bahnen 97.919 Personen (darunter 8452 Beamte), bei den Privatbahnen 105.624 Personen (darunter 10.609 Beamte). Die Entlohnung der E.-Bediensteten in Österr. erforderte im J. 1902 den Betrag von 247,040.000 K, jene der E.-Beamten allein 63,294.294 K (Staatsbahnen 27,435.284 K, Privatbahnen 35,859.010 K).

Zur Bewältigung des Dienstes auf den ungar. E. waren 1902 90.918 Personen in Verwendung (darunter 7845 Beamte). Die Personalkosten beliefen sich auf 99,192.128 K. Ziffer.

X. Fachbildung.

I. Vorbildung. — II. Ausbildung. — III. Fortbildung.

I. **Vorbildung.** Für die Anwärter auf die im allg. zu unterscheidenden 3 Stufen des E.-Dienstes (leitender, mittlerer u. niederer) kommen als Vorbildung die durch die 3 bestehenden Schulkategorien (Hoch-, Mittel-, Volks- u. Bürgerschulen) vermittelten allg. Kenntnisse in Betracht. Fast ausnahmslos wird für die Diener- u. Unterbeamtenkategorien die Absolvierung der Volks- bezw. Bürgerschule, für die Beamten des exekutiven u. mittleren Zentraldienstes die Ablegung der Maturitätsprüfung, für den technischen u. juristischen Dienst die Ablegung der Staatsprüfungen oder Rigorosen als Aufnahmsbedingung festgehalten. Die E. nehmen selbstverständlich auf die Gestaltung der betreffenden Unterrichtsanstalten keinen Einfluß.

II. **Ausbildung.** Wesentlich anders liegt die Sache bei der Ausbildung, d. h. bei der Einführung der Anwärter in die für die praktische Ausübung des E.-Dienstes erforderlichen bes. Kenntnisse. Die Vermittlung derselben wird bisher durchweg als Sache der E. selbst und nicht als Sache der Allgemeinheit aufgefaßt. Für die untersten Kategorien des E.-Personales erfolgt sie fast ausnahmslos durch praktische Unterweisung in den betreffenden Manipulationen; für einige Kategorien (Zugbegleiter, Maschinenführer usw.) sind besondere Dienstprüfungen vorgeschrieben, für welche die Kenntnisse durch Selbststudium u. Belehrung durch Vorgeschrittene erworben werden müssen. Für die Anwärter des mittleren, namentlich des exekutiven Dienstes sind ebenfalls Dienstprüfungen über Telegraphen- u. Signaldienst, kommerziellen u. Verkehrs-Dienst vorgeschrieben, für welche die Kenntnisse durch Selbststudium der zahl- u. umfangreichen, häufig nichts weniger als klaren Instruktionen, Dienstbefehle usw. erworben werden müssen. An die Prüfungen schließt sich in der Regel (obligatorisch für den Verkehrsdienst laut E. Betr. O.) eine kurze Probepraxis unter der Leitung eines schon approbierten Beamten. Die Ausbildung hängt daher sehr von der Findigkeit und der Gewissenhaftigkeit des einzelnen ab, so daß denn auch die Erfahrung unwiderleglich gelehrt hat, daß diese Art der Ausbildung für den so ungeheuer verantwortungsvollen, immer schwieriger u. komplizierter werdenden E.-Dienst nicht mehr hinreicht, daß vielmehr eine systematische Unterweisung in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Manipulation unbedingt erforderlich ist. Einzelne E. haben zu diesem Zwecke Kurse eingerichtet (in neuester Zeit wieder die k. k. Staatsbahnen, namentlich für den kommerziellen Dienst), die jedoch infolge der kurzen zugestandenen Zeit und anderer Gründe nur Surrogate sein können und deren Erfolge nicht befriedigen. Der richtige Weg wurde auf Anregung des Klub österr. E.-Beamten in Wien (1899) durch Schaffung bes. Fachschulen eingeschlagen, welche als Vorbildung die Absolvierung einer Untermittelschule verlangen und ihre Absolventen mit einem vollkommen durchgebildeten theoretischen Wissen und soviel als möglich durch praktische Übungen erreichten Können entlassen. Die Anregung des Klub österr. E.-Beamten ging dahin, selbständige vierklassige staatl. Akademien zu errichten, welche auch soviel allg. Bildung verleihen sollen, daß den Hörern das Einjährig-Freiwilligenrecht zustände. Die Angelegenheit bildet gegenwärtig noch das Objekt eingehendster Erwägungen in dem Eis. M. und dem K. U. M. Inzwischen wurde aber, veranlaßt durch die Ideen des Klub (September 1899), in Linz eine E.-Fachschule eröffnet, welche in Anlehnung an die dortige Handelsakademie in der Weise organisiert wurde, daß die Gegenstände der allg. Bildung den Hörern beider Akademien gemeinsam, dagegen die eigentl. Fachgegenstände (Verkehrsgeographie u. -Geschichte, Verkehrsstatistik, Rechtskunde u. E.-Gesetzkunde, E.-Technik, Waren- u. Materialienkunde, Telegraphen-, Telephon-, Signal- u. Blockwesen, Verkehrsdienst, Transportdienst, E.-Buchhaltung u. Rechnungsdienst, Tariflehre u. Zollvorschriften) den E.-Akademikern bes. vorgetragen werden. Diese Fachschule hat infolge der Verbindung mit der Handelsakademie bis auf weiteres einen Vorbereitungsjahrgang, in dem nur Gegenstände der sog. allg. Bildung gelehrt werden und 3 weitere Jahrgänge, in denen neben den Gegenständen der allg. Bildung (soweit diese zur

Erlangung des Einjährig-Freiwilligenrechtes erforderlich sind) die obengenannten Fachgegenstände vorgetragen werden; sie besitzt das Öffentlichkeits- u. Einjährig-Freiwilligenrecht und eine staatl. Subvention (der übrige Aufwand wird durch das Schulgeld und durch das Linzer Handelsgremium gedeckt). Der Besuch ist ein sehr reger, der Erfolg ziemlich günstig. Die Absolventen wurden bisher alle in den Dienst der k. k. Staatsbahnen aufgenommen. Diese Schule ist die erste öffentl. Fachschule Österr. zur Ausbildung von E.-Beamten.

Bestrebungen auf besondere schulgemäße Vorbereitung der Anwärter für den leitenden Dienst haben sich im Anschlusse an die vor einigen Jahren im Deutschen Reiche in Fluß gekommene Bewegung (Streit zwischen E.-Juristen u. -Technikern) wohl auch in Österr. schon vereinzelt gezeigt, bisher jedoch ohne Erfolg.

III. **Fortbildung.** Das Bedürfnis nach Fortbildung der bereits im Dienste stehenden Beamten machte sich schon viel früher geltend als jenes nach schulgerechter Ausbildung, da die in den sog. Aufschwungsjahren (Ende der Sechziger- und Anfang der Siebzigerjahre) aufgenommenen Beamten den verschiedensten Bildungsstufen angehörten, so daß sich bald ihre Unzulänglichkeit, infolgedessen Mängel im Dienste, Anstände im Verkehre mit dem Publikum usw. zeigten. Auch diesem Übelstande suchte der genannte Klub durch Vorschlag u. Gründung einer bes. „Fortbildungsschule für E.-Beamten" (Wien 1882) abzuhelfen. Die Schule zerfällt in 2 Jahrgänge und soll den Hörern (im Dienste stehenden Beamten) eine höhere allg. und fachl. Bildung vermitteln, als sie sich durch Selbststudium anzueignen vermögen. Im ersten Jahrgange wird gelehrt: E.-Technologie, Verkehrsgeographie, Warenkunde u. Buchhaltung; im zweiten: E.-Recht, Verkehrsstatistik, Zollvorschriften, Nationalökonomie, Tariflehre u. Elektrotechnik. Hörer, welche die Prüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, erlangen bei ihren Verwaltungen verschiedene Begünstigungen. Seit der Gründung haben zirka 2500 Hörer diese Schule besucht. Die Kosten werden von den in Wien einmündenden E. nach Verhältnis ihrer Streckenlängen getragen.

Literatur.

„Österr. Eisenbahnzeitung" 1882, 1899 usw.: Art. von Hilscher, Schindler, Boschardt, Rick usw. Röll: Bericht an den VI. internationalen E.-Kongreß, Paris 1900, im Compte rendu général.

Hilscher.

Y. Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter.

Gemäß Art. V, lit. e, des Kundmachungspatentes zur Gew. O. 20 XII 59, R. 227, sind die E.-Unternehmungen von den Bestimmungen der Gew. O. eximiert. Die in der Gewerbegesetznovelle 8 III 85, R. 22, enthaltenen grundlegenden Normen über die Regelung des Arbeitsverhältnisses und den Arbeiterschutz erstreckten sich demnach auf die bei E.-Unternehmungen beschäftigten Arbeiter nicht. Das Bedürfnis, auch die bei den E. beschäftigten Arbeiter sozialpolit. Fürsorge teilhaft werden zu lassen, war jedoch ein zu reges, als daß dauernd deren Ausschluß vom Arbeiterschutz hätte aufrecht erhalten werden können. Allerdings waren hier vermöge der Eigenart des E.-Betriebes besondere Schwierigkeiten zu überwinden und eine unveränderte Übertragung der für sonstige Betriebe erlassenen Normen ausgeschlossen. So wurde zunächst für die Mehrzahl der E.-Arbeiter in den Dienstordnungen der E. ein Kompromiß zwischen den Anforderungen des E.-Wesens und der Sozialpolitik geschaffen; für jenen Teil der in einzelnen Zweigen des E.-Betriebes verwendeten Arbeiter aber, deren Beschäftigung eine Gleichstellung mit gewerbl. Betrieben nicht ausschloß, wurde durch das G. 28 VII 1902, R. 156, zu welchem die Durchführungsverordnung 2 II 1903, R. 28, und Erl. 10 X 1902, Z. 37160, 8 VII 1903, Z. 17804, 9 X 1903, Z. 43065, erflossen sind, eine den Bestimmungen der Gewerbenovelle im wesentlichen nachgebildete Regelung des Arbeitsverhältnisses und des Arbeiterschutzes unternommen. Es sind dies die bei Regiebauten der E. und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter.

In seiner äußeren Anordnung schließt sich das G. 28 VII 1902, R. 156, enge an das durch die Gewerbenovelle umgestaltete sechste Hauptstück der Gew. O. an, inhaltlich trifft es gegenüber den Bestimmungen der Gew. O. verbessernde u. ergänzende Anordnungen zwingenden Rechtes (§ 1), neben denen (innerhalb der sonstigen gesetzl. Schranken) der freie Arbeitsvertrag zwischen den Bahnverwaltungen und den im G. bezeichneten Lohnarbeitern, subsidiär das a. b. G. B. und die sonstigen gesetzl. Vorschriften zur Anwendung gelangen (§ 72 Gew. O.).

Das Geltungsgebiet des G. wird durch die in § 2 ff. gegebenen Legaldefinitionen abgegrenzt und erstreckt sich auf Regiebauten u. Hilfsanstalten aller Staatsbahnen, dann aller auf Grund der Ministerialverordnung 14 IX 54, R. 238 (E. Konz. G.), G. 25 V 80, R. 56, 17 VI 87, R. 81, 31 XII 94, R. 2 ex 1895, ferner der A. E. 25 II 59 und der Allerhöchsten Ermächtigung 6 VII 72 konzessionierten Privateisenbahnen.

„Regiebauten" sind aber alle außerhalb des Rahmens der gewöhnl. Bahnerhaltung bewirkten Bauarbeiten, welche von der Bahnverwaltung selbst durch in ihren unmittelbaren Dienst gestelltes Personal ausgeführt werden; „Hilfsanstalten" sind Betriebe, welche zwar den Betriebszwecken der betreffenden Bahnunternehmung dienen, aber nicht auf die Durchführung, Sicherung und unmittelbare Abwicklung des Verkehres Bezug haben (wie Werkstätten, Steinbrüche, Schottergruben, Imprägnierungsanstalten, Fahrkartendruckereien, Schmieden u. Beleuchtungsanstalten). Auf die hiebei beschäftigten Arbeiter, insofern sie nicht auf Grund der Eisenbahndienstordnungen (Dienstpragmatik) angestellt sind, beschränken sich im allg. die Maßnahmen des G. Einige Anordnungen (§§ 5—14)

finden jedoch auch auf die bei den Regiebauten u. Hilfsanstalten verwendeten, sonst den Dienstordnungen unterstellten Unterbeamten u. Diener Anwendung (§ 3). Die Bahnverwaltungen (d. i. alle mit der selbständigen Besorgung der Dienstzweige betrauten Stellen u. Organe) haben den Aufsichtsbehörden jede verlangte Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die den Bahnverwaltungen (gemäß § 5) obliegende Vorsorge für die Arbeiter umfaßt außer den in der Gew. O. dem Gewerbeinhaber auferlegten Pflichten noch weitere, welche den Anforderungen einer fortgeschrittenen Gewerbehygiene entsprechen. Dazu gehören die Beistellung, Vervollständigung u. Ausgestaltung von entsprechenden Einrichtungen gegen Feuersgefahr und für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen und plötzl. Erkrankungen, die Beschaffung einer genügenden Menge guten Trinkwassers, einer entsprechenden Anzahl von sanitären Einrichtungen u. Waschvorrichtungen, bezüglich deren in dem Normalentwurf einer Arbeitsordnung (Erl. des Eis. M. 10 X 1902, Z. 37160) die Gewährung einer in die Arbeitsdauer einzurechnenden Benutzungszeit von 5 Minuten vor Arbeitsschluß vorgesehen ist. Dem Schutze der Arbeiter vor Erkrankungen dient das Gebot der Beistellung — im Winter geheizter — Räume zum Einnehmen der Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume; mannigfachen Übelständen soll die Beistellung absperrbarer Kästen zum Aufbewahren der Kleider abhelfen. Die nähere Ausführung dieser und der anderen der Gew. O. entnommenen Vorschriften erfolgte durch die zitierte Ausführungsverordnung 2 II 1903, R. 28.

Das Aufsichtspersonal der Bahnverwaltung ist (§ 6) zur Unterweisung u. Belehrung der Arbeiter über die auszuführenden Arbeiten, über die damit etwa verbundenen Gefahren sowie die zu deren Verhütung bestehenden Sicherheitsmaßregeln u. Schutzvorrichtungen verpflichtet. Mit Rücksicht auf die hier nicht seltenen Mißbräuche schien es angezeigt, dem Aufsichtspersonal die Annahme von Geschenken an Geld oder Naturalien seitens der Arbeiter ausdrücklich zu untersagen. Die Maximaldauer der tägl. Arbeitszeit wird übereinstimmend mit § 96 a der Gew. O. auf elf Stunden festgesetzt, wobei jedoch ausdrücklich das Verbot der Erhöhung einer bisher in einer Hilfsanstalt kraft bes. Dienstvorschriften bestandenen kürzeren Arbeitsdauer ausgesprochen wurde. (In den meisten Werkstätten bestand u. besteht 10- oder 9½stündige Maximalarbeitszeit.) Ausnahmen erschienen notwendig für jene ununterbrochen betriebenen Hilfsanstalten, bei welchen die Sonntagsarbeit gestattet ist (Beleuchtungsanstalten usw.). Bei diesen ist — gemäß Erl. des Eis. M. 10 X 1902, Z. 37160 — eine mit Einrechnung der Arbeitspausen zwölf Stunden täglich betragende Arbeitsschicht für diejenigen Arbeiter gestattet, deren Verrichtung unmittelbar mit dem kontinuierl. Betriebe zusammenhängt, und kann, falls der Schichtwechsel bezw. der Übergang von der Tag- zur Nachtarbeit nicht anders möglich wäre, jede Arbeiterschicht einmal in der Woche zu einer 18stündigen Arbeitsperiode angehalten werden. In diesem Falle sowie auch, wenn die Abgrenzung der tägl. Maximalarbeitszeit aus technischen Gründen unmöglich scheint, darf die wöchentl. Maximalarbeitszeit u. zw. im ersten Falle 77, im letzteren Falle 66 Stunden nicht überschreiten. Die nähere Regelung dieser Ausnahmsverhältnisse mit Bedacht auf die möglichst gleichförmige Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage und auf die Erhaltung der nötigen Arbeitspausen erfolgte im Verordnungswege.

Die Natur der E.-Unternehmung machte es notwendig, den Bahnverwaltungen die Verlängerung der Arbeitsdauer im Falle von Betriebsstörungen ohne vorgängige obrigkeitl. Bewilligung zu gestatten. Wenn der Dienst die Einführung eines ununterbrochenen Betriebes erfordert, so ist für baldige Ablösung der Beschäftigten und sodann für eine verlängerte Ruhepause der Beschäftigten zu sorgen. Hievon ist sofort der Aufsichtsbehörde die Anzeige zu erstatten, welche die Notwendigkeit u. Dauer der Überstundenarbeit, die Zahl der Überstunden prüft. Sonst ist die vorgängige Bewilligung der Verlängerung erforderlich, die nicht über 12 Wochen im Jahre und nur bis zum Ausmaße von 2 tägl. Überstunden erfolgen soll. Selbstverständlich sind solche Überstunden bes. zu entlohnen (soweit nicht für das definitive Personal in den Dienstordnungen besondere Vorschriften bestehen). Die Bestimmungen des G. über die Arbeitspausen, über die Sonn- u. Feiertagsruhe (§§ 8—14) stimmen im wesentlichen mit den entsprechenden Anordnungen der Gew. O. überein, ebenso die über den Besuch der gewerbl. Fortbildungsschulen. Die Details sind in der Ausführungsverordnung enthalten. Die Verpflichtungen der Arbeitnehmer (§ 16) sind im wesentlichen dieselben wie in der Gew. O. Nur schien es mit Rücksicht auf die gesammelten Erfahrungen notwendig, die Verpflichtung der Arbeiter zur Beachtung der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen, über den Schutz der Arbeiter und zur Anwendung der vorhandenen Schutzvorrichtungen ausdrücklich auszusprechen. Die Ausführungsverordnung ergänzt die Bestimmung, daß der Arbeiter zur Leistung von Verrichtungen, welche anderen als den Zwecken der Bahnanstalt dienen sollen, nicht verpflichtet werden kann (§ 16), dahin, daß der Arbeiter, selbst im Falle seiner ausdrückl. Einreihung in eine der Arbeiterkategorien sich gegebenenfalls auch zu anderen entsprechenden Arbeiten verwenden lassen muß, wenn der Lohn für diese Arbeit nicht geringer ist als sein bisheriger.

In dispositiver Weise setzt das G. in § 17 die wöchentl. Entlohnung und 14tägige Kündigungsfrist fest. Bei abweichenden Vereinbarungen muß — ein Fortschritt gegen die Gew. O. — die Kündigungsfrist bei sonstiger Nichtigkeit für beide Vertragsteile gleich sein. Maximaltermine für die Lohnzahlung können im Verordnungswege bestimmt werden. Die trotz des Erl. des M. J. 6 VI 95, Z. 8794, herrschenden Übelstände ließen es erforderlich erscheinen, das ausdrückl. Verbot zu setzen, an Stelle des Lohnes oder eines Teiles desselben Anweisungen (Bons, Marken u. dgl.) für den Warenbezug aus bestimmten Geschäften zu verabfolgen, bezw. den Arbeiter zum Bezuge der Gegenstände

seines Bedarfes aus bestimmten Verkaufsstätten zu verpflichten oder die Erteilung von Lohnvorschüssen davon abhängig zu machen. Aufrecht geblieben ist die Berechtigung der Bahnverwaltung, bei den Lohnzahlungen jene Zuwendungen in Anrechnung zu bringen, welche sie in Gestalt von Wohnung, Beleuchtungs- u. Beheizungsmaterial, Grundstücken u. Lieferung von Lebensmitteln, sei es unmittelbar oder durch Vermittlung von auf die E.-Bediensteten beschränkten Lebensmittelmagazinen, den Arbeitern, die im voraus ihre Zustimmung hiezu erteilten, gegen ein im voraus bedungenes, einen Gewinn ausschließendes Entgelt machten. Die Tarife, nach welchen die Lohnabzüge erfolgen, unterliegen der periodischen Revision u. Regelung durch die Aufsichtsbehörde. Andere als die genannten Gegenstände und Waren, insbes. geistige Getränke, ausgenommen Bier u. Wein in einem dem Familienstande des Arbeiters angemessenen Ausmaße (wie die Ausführungsverordnung bestimmt) dürfen auf Rechnung des Lohnes nicht verabfolgt werden (§ 18). Abzüge von den Verdienstbeträgen der Arbeiter sind außer den genannten Fällen noch zulässig zur Abstattung von Lohnvorschüssen, Beiträgen für Krankenkassen, Provisions- oder Altersversorgungsanstalten, bei Konventionalstrafen und der Ersatzverpflichtung der Arbeiter für verschuldete Abgänge von Arbeitsmitteln (§ 18).

Die Bestimmungen des G. 29 IV 73, R. 68, und 26 V 88, R. 75, betreffend die Sicherstellung u. Exekution auf die Verdienstbeträge der Arbeiter in dem durch Art. IX, Z. 10, Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung statuierten Umfang werden aufrecht erhalten (§ 20). Insbes. ist das Verbot der gänzlichen oder teilweisen Lohnzurückhaltung zur Hereinbringung oder Sicherstellung von anderen als den gesetzlich bestimmten Forderungen (Steuern, öffentl. Abgaben, gesetzl. Unterhalt), namentlich von Ersatzforderungen der Bahnverwaltung für Beschädigung an den Arbeitsstätten, Maschinen u. Werksvorrichtungen ausgesprochen. Bezüglich der letzteren ist auch eine Sicherstellung durch Kaution unstatthaft. Die Sanktion finden die angeführten Bestimmungen (§§ 18—21) über die Lohnzahlung darin, daß die Richtigkeit entgegenstehender Vertragsbestimmungen u. Verabredungen (§ 22) ausgesprochen ist, und ferner darin, daß der Forderung der Arbeiter nach Barzahlung ihres Lohnes die Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen, wenn die Vorschriften der genannten §§ 18—21 nicht eingehalten sind, nicht entgegengesetzt werden kann. Die Verpflichtungen der Bahnverwaltung hinsichtlich der Lohnzahlung erscheinen noch ergänzt durch die Pflicht zur Bekanntgabe der Lohnsätze vor Antritt der Arbeit und zur Auszahlung des Lohnes an den bestimmten Zahlungsterminen bezw. bei Lösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf des Termines an dem Tage der Auflösung. Das diesbezügl. Aufsichtsrecht der Behörde wird erleichtert durch die Verpflichtung der Bahnverwaltung zur Führung von ausführl. Lohnlisten, deren wesentl. Inhalt im G. (§ 25) bestimmt ist und für die unter Rücksichtnahme auf die vorhandenen Bedürfnisse Normalvorschriften im Verordnungsweg erlassen werden können. Die Lohnlisten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und den behördl. Organen auf Verlangen vorzulegen.

Die Anordnungen (§§ 26 u. 27) betreffend die Arbeitsbücher u. Zeugnisse stimmen mit denen der Gew. O. sowie der V. der Minister des Handels und des Innern 12 V 85, R. 69, und 3 VI 91, R. 74, überein. Maßgebend war für die Aufrechthaltung der vielfach angefeindeten Institution der Gesichtspunkt der Parität u. Freizügigkeit zwischen den E.-Arbeitern und den übrigen Arbeitern; bei dringenden oder kurzfristigen Regiearbeiten kann der E.-Minister Ausnahmen gestatten. Bezüglich der Zeugnisse ist als eine neue Anordnung hervorzuheben das Verbot, dieselben mit Merkmalen zu versehen, welche den Arbeiter in einer im Zeugnis nicht zum Ausdruck kommenden Weise zu kennzeichnen bezwecken. Die Verpflichtung der Bahnverwaltung zur Führung von Arbeiterverzeichnissen (§ 27) und Aufstellung von Arbeitsordnungen ist im wesentlichen gleichlautend mit den durch die Gew. O. ausgesprochenen. Doch ist die Vorlage der Arbeitsordnungen bei Neuaufstellung oder wesentl. Änderungen derselben neu geregelt, indem vor der Vorlage des Entwurfes der Arbeitsordnung an die Aufsichtsbehörde den in der Hilfsanstalt beschäftigten großjährigen Arbeitern, bezw. den von diesen gewählten Vertrauenspersonen, Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt derselben zu äußern (Erl. des Eis. M. 10 X 1902, Z. 37160). Die Äußerung der Vertrauenspersonen ist zu Protokoll zu nehmen und der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten. Die Aufsichtsbehörde hat ferner nicht bloß die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit der Arbeitsordnung zu prüfen. Im übrigen hat das Eis. M., um die Aufstellung von Arbeitsordnungen der Bahnunternehmungen zu erleichtern und eine größtmögl. Gleichförmigkeit zu erzielen, in dem oberwähnten Erl. eine Normalarbeitsordnung ausgearbeitet.

Die behördlich genehmigten Arbeitsordnungen müssen in der im G. vorgeschriebenen Form durch Anschlag an geeigneten Stellen und Einhändigung der Arbeitsordnung in einer verständl. Landessprache an die einzelnen Arbeiter diesen zur bestmögl. Kenntnis gebracht werden. Die Wirksamkeit von neuen Arbeitsordnungen u. Nachträgen für bereits bestehende Regiebauten u. Hilfsanstalten beginnt in der Regel frühestens 14 Tage nach dem ordnungsmäßigen Anschlag. Den Empfang der Arbeitsordnung hat jeder Arbeiter schriftlich zu bestätigen und es werden dadurch die Bestimmungen der Arbeitsordnung zum Bestandteil des Arbeitsvertrages u. zw. bei neu eintretenden Arbeitern (abweichend von § 88a Gew. O.) sofort mit Vorbehalt des kündigungslosen Rücktrittes vom Arbeitsvertrage binnen 24 Stunden nach der schriftl. Bestätigung, bei den früher aufgenommenen Arbeitern nach Ablauf der Kündigungsfrist, jedoch nicht vor Ablauf der vorerwähnten 14 Tage (§ 34). Die Befolgung dieser Vorschriften wird durch die Begünstigung der Stempelfreiheit der bezügl. Eingaben gefördert (§ 35).

Die Erscheinung, daß die Konventionalstrafen nicht selten für die Arbeitnehmer eine drückende Last werden können, hat die Ergänzung der diesbezügl. Anordnungen der Gew. O. veranlaßt. Die verhängten Geldstrafen dürfen im allg. innerhalb des Zeitraumes einer Woche die Höhe des halben Tagesverdienstes nicht überschreiten. Eine Ausnahme findet davon nur statt bei Fällen bes. strafbaren Leichtsinnes, wie bei vorschriftswidrigem Gebaren mit Sprengmitteln, bei Vernachlässigung der Pflichten als Wärter von Dampfkesseln usw. Die Strafgelder haben im allg. den Krankenkassen zuzufließen, jedoch kann die Aufsichtsbehörde, insbes. wenn die gelegentlich der Erstellung der Arbeitsordnungen gewählten Vertrauenspersonen Wünsche in dieser Richtung äußern, die Zuwendung der Strafgelder an andere, zum Besten der Arbeiter dienende Fonds gestatten (§ 36).

Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind Anordnungen zwingender Natur unter Androhung der Nichtigkeit entgegenstehender Vereinbarungen getroffen. Die taxative Aufzählung der Fälle, in denen eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung stattfinden kann, zeigt im großen u. ganzen dieselben, die in der Gew. O. normiert sind. Die sofortige Entlassung eines Arbeiters wegen Unfähigkeit zur vereinbarten Arbeit kann nur in der ersten Woche nach der Aufnahme erfolgen. Das ungerechtfertigte Nichterscheinen bei der Arbeit wird dem unbefugten Verlassen ausdrücklich gleichgestellt und eine vorsätzl. Sachbeschädigung von erhebl. Bedeutung zum Nachteile des Arbeitgebers berechtigt diesen zur sofortigen Entlassung (neu gegenüber der Gew. O.). Durch den Wegfall der Bestimmungen lit. e, h, i des § 82 Gew. O. ist die Berechtigung des Arbeitgebers zur sofortigen Entlassung des Arbeiters etwas eingeschränkt.

Die Bahnverwaltung ist zur Vergütung des Lohnes und der sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist bezw. bei bereits erfolgter Kündigung für den noch übrigen Teil derselben verpflichtet, nicht bloß für den Fall, daß die Bahnverwaltung ohne gesetzl. Grund den Arbeiter vorzeitig entläßt oder durch ihr Verschulden dem Arbeiter Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt, sondern auch für den Fall, daß durch ein Verschulden ihrer Aufsichtsorgane die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verursacht wird (§ 39).

Die Bahnverwaltung ist auch zur Schadloshaltung des Arbeiters für den Fall einer wenn auch vorübergehenden Einstellung des Betriebes durch Verschulden der Verwaltung oder durch einen diese treffenden Zufall verpflichtet (§ 41). Als gesetzl. Folge des Kontraktbruches der Arbeiter durch vorzeitigen Austritt aus der Arbeit (§ 43) wird abweichend von der Gew. O. das Recht der Bahnverwaltung festgesetzt, von dem Arbeiter für jeden Tag der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist, höchstens für 14 Tage, eine Buße im Betrage des durchschnittl. Taglohnes zu begehren, wenn der Arbeiter der von der Bahnverwaltung innerhalb der Kündigungsfrist, längstens aber innerhalb 8 Tagen, erfolgten Aufforderung zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit binnen 3 Tagen nicht Folge leistet (die Strafbarkeit des vorzeitigen Austrittes als Übertretung und die zwangsweise Zurückführung in das Arbeitsverhältnis sind ebenso weggefallen wie die praktisch kaum realisierbare Schadenersatzpflicht).

Die gesetzl. Folgen gegen jene Bahnverwaltungen, die einen nicht ordnungsgemäß von seinem früheren Arbeitgeber geschiedenen Arbeiter in Verwendung nehmen, sind dieselben wie in der Gew. O. (§§ 43, 44).

Hingegen ist das in der Regierungsvorlage enthalten gewesene Verbot der „schwarzen Listen" und des „Boykotts", welches diese im Interesse der Parität der Arbeiter und der Unternehmer im Lohnkampfe aufnehmen wollte, bei den Beratungen eliminiert worden.

Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lohn- u. Lehrverhältnisse werden gemäß § 45 in der durch die neuen Zivilgerichtsgesetze geregelten Form, insbes. durch die Gewerbegerichte und, wo solche noch nicht bestehen, durch die Bezirksgerichte entschieden.

Der Schutz der bei den Regiebauten u. Hilfsanstalten verwendeten jugendl. Arbeiter (vom 14. bis 16. Lebensjahre) und Frauenspersonen ist ein erhöhter. Kinder vor dem 14. und Frauenspersonen vor dem 16. Lebensjahre dürfen bei den genannten Arbeiten überh. nicht verwendet werden. Männliche jugendl. Arbeiter (vom 14.—16. Jahre) dürfen nur in Werkstätten als Lehrlinge und bei den Regiebauten zu leichterer Arbeit, welche ihrer Gesundheit und körperl. Entwicklung nicht nachteilig ist, beschäftigt werden, wie Zutragen von Wasser, Mörtel, Werkzeugen, zum Schotterschlägeln u. ähnl. Arbeiten, welche an die Kraft keine höheren Ansprüche stellen. Der gleiche Schutz kommt Frauenspersonen ohne Rücksicht auf ihr Alter bei Regiebauten zu, in denen sie außer zu obgenannten Arbeiten nur zum Sortieren u. Packieren, zu Näharbeiten und zur Reinigung der Anstaltsräume und Bedienung des Personales verwendet werden dürfen.

Die Nachtarbeit, d. i. zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh (in der Gew. O. nur bis 5 Uhr), sowie Überstundenarbeit ist für jugendl. Arbeiter u. Frauenspersonen untersagt. Die vorgeschriebene Evidenzhaltung der jugendl. Hilfsarbeiter erleichtert das Aufsichtsrecht der Behörden (§ 48).

Für Lehrlinge gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Gew. O. (§§ 49—52).

§§ 53—58 enthalten die Straffanktion für Übertretungen der gesetzl. Vorschriften gegen jene Personen, welche für die Einhaltung derselben nach Maßgabe der Tatumstände verantwortlich erscheinen, sofern nicht eine den Gerichten zugewiesene Strafhandlung vorliegt. Als Strafen gelten: Verweis u. Geldstrafen bis zum Betrage eines Monatgehaltes oder -verdienstes.

Die Überwachung der Durchführung der gesetzl. Bestimmungen obliegt der Generalinspektion der österr. E., der auch die Strafgewalt bei Übertretungen der Vorschriften des G. eingeräumt wurde. Die Betrauung der E.-Aufsichtsbehörde auch mit diesen Funktionen erfolgte wegen der bei den vielfachen

Wechselbeziehungen der einzelnen Zweige des E.-Betriebes notwendigen Einheitlichkeit der Überwachung aller das E.-Wesen beeinflussenden Momente und aus Rücksichten der Disziplin. Das Strafsystem paßt sich der E. Betr. O. an. Arreststrafen sind ausgeschlossen. Den Organen der Generalinspektion müssen die Bahnverwaltungen Aufklärungen geben und den Anordnungen aufs genaueste nachkommen. Die Generalinspektion kann nötigenfalls gegen die Bahnverwaltung als solche, wenn diese den G. zuwiderhandelt, nach vorgängiger Androhung Ordnungsstrafen bis zu 5000 K verhängen.

Rekurse gegen die Verfügungen u. Erkenntnisse der Generalinspektion gehen an das Eis. M., dem auch ein Strafmilderungs- u. Strafnachsichtsrecht zusteht.

Die Strafgelder sollen Einrichtungen zufließen, die dem Besten der Arbeiter dienen.

Das G. 28 VII 1902, R. 156, welches einen wesentlichen sozialpolit. Fortschritt im Gebiete des E.-Wesens bedeutet und in einzelnen über die Gew. O. hinausgehenden Bestimmungen vorbildlich für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung sein dürfte, ist mit 28 I 1903 in Wirksamkeit getreten.

Krasny.

Elbe.

Auf Grund der Flußrechtsbestimmungen der Wiener Kongreßakte (s. Art. „Donau B") wurde die E.-Schiffahrtakte 23 VI 21 von den Uferstaaten vereinbart. Art. 30 derselben sieht den periodischen Zusammentritt von Revisionskommissionen der Uferstaaten vor. Die von diesen Kommissionen getroffenen Übereinkommen — und vorzüglich sie — bildeten nun das E.-Schiffahrtrecht fort; die Schiffahrtabgaben, namentlich die sog. E.-Zölle, spielten dabei die Hauptrolle. Von bes. umfassender Bedeutung waren die Ergebnisse der zweiten Revisionskommission, die unter dem 13 IV 44 drei Verträge vereinbarte, eine Additionalakte zur E.-Schiffahrtakte, eine Übereinkunft wegen Erlassung schiffahrt- u. strompolizeil. Vorschriften, endlich einen Vertrag wegen Regulierung des Brunshauser Zolles. Bezüglich dieses Brunshauser (ehemals „Stader") Zolles, den die hannöversche Regierung von den aus der Nordsee kommenden, elbeaufwärts die Mündung der Schwinge (Brunshausen) passierenden Waren erhob und den sie als Seezoll betrachtet wissen wollte, hatte die Akte von 1821 (Art. 15) im Gegensatze zu den übrigen Schiffahrtabgaben nur den geltenden Zustand fixiert, jetzt wurde unter ausdrückl. Berufung auf die Flußrechtsbestimmungen der Wiener Kongreßakte eine verbesserte Ordnung desselben getroffen. Auf ihn bezog sich sodann eine europäische Übereinkunft, der von der Mehrzahl der europäischen Seestaaten, auch von Brasilien, mit Hannover abgeschlossene Vertrag 22 VI 61, durch den der Zoll (zunächst nur diesen Staaten gegenüber) gegen Entschädigung Hannovers abgeschafft wurde. Die Gründung des Norddeutschen Bundes, sohin des Deutschen Reiches, änderte die Kompetenzverhältnisse betreffs Regelung der E.-Schiffahrt, da nach Art. 4, Punkt 9, der Norddeutschen Bundes- wie der Deutschen Reichsverfassung der Flößerei- u. Schiffahrtbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung seitens des Bundes (Reiches) und der Gesetzgebung desselben unterliegen. Von da an war also der Norddeutsche Bund, bezw. das Deutsche Reich, in gewissem Maße unter Konkurrenz der Einzelstaaten (Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes 237, 251; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 111 ff., 156 ff.) zum Abschluß der erforderl. Vereinbarungen mit Österr.-Ungarn kompetent. Daher besteht auch nicht mehr ein Bedürfnis nach periodischer kommissarischer Beratung und seit der in Prag 1870 versammelten sechsten Revisionskommission hat keine solche mehr getagt. Unter dem 22 VI 70 kamen Österr.-Ungarn und der Norddeutsche Bund wegen Aufhebung des (seit der Übereinkunft 4 IV 63 gemeinschaftlichen, zu Wittenberge erhobenen) E.-Zolles überein; Mecklenburg-Schwerin u. Anhalt hatten dafür vom Norddeutschen Bunde durch G. 11 VI 70 B. G. B., S. 416, Abfindungssummen erhalten. Am 7 III 80 unterzeichneten Österr.-Ungarn und das Deutsche Reich eine „revidierte E.-Schiffahrtakte". Sie erhielt aber nicht die Zustimmung des Deutschen Reichstages; den Anstoß erregte Art. 4, Abs. 2, wonach „die Zollpflichtigkeit der Waren . . . beim Überschreiten der Zollgrenze auf der E. in gleicher Weise (einzutreten hat) wie beim Überschreiten der Zollgrenze auf dem Lande". Man glaubte, daß diese Bestimmung, und gerade erst sie, es zulassen würde, im administrativen Wege die zur Zeit dicht oberhalb Hamburgs über die E. laufende Zollgrenze bis an die Reichsgrenze, die Mündung, zu verlegen, und erblickte darin eine Handhabe zur Beseitigung der der Stadt Hamburg von der Verfassung zugestandenen Freihafenqualität, da durch die mit jenen Maßregeln etwa verbundenen empfindl. Belästigungen der Seeschiffe unterhalb Hamburgs, dieses gezwungen werden könnte, auf das Recht selbst zu verzichten. Auch die österr. Regierung zog darauf hin die bereits der parlamentarischen Behandlung unterzogene Vorlage zurück. Die Angelegenheit ist bisher nicht erledigt worden, obwohl sich Hamburg seitdem mit Ausnahme eines eigentl. Freihafens an das Deutsche Zollgebiet angeschlossen hat, auch der unterste Teil des Flusses bis zur Mündung wirklich seit 1 I 82 demselben angeschlossen wurde. Es blieb also beim älteren Rechte. Dagegen kamen mehrere anderweitige Vereinbarungen zwischen der österr. u. deutschen Regierung zustande, namentlich eine Polizeiordnung für die Schiffahrt u. Flößerei, publiziert mit H. M. V. 3 III 94. Was das Verhältnis dieser Polizeiordnung zum älteren Rechte betrifft, so enthält weder der von den Regierungen vereinbarte Entwurf noch auch die österr. V. eine bes. Klausel wegen Derogation älterer Bestimmungen; es kommt daher der Grundsatz zur Anwendung, daß neue Bestimmungen die älteren nur insofern aufheben, als sie mit ihnen in Widerspruch stehen (über die Absicht, speziell diejenigen

Vorschriften, die in Art. 27 u. 30, Abs. 3 der die Schiffahrt- u. Strompolizei betreffenden Übereinkunft 13 IV 44 enthalten sind, für die österr. E.-Strecke in Geltung zu belassen, vgl. Mayrhofer-Pace V, 788). — An die internationalen Vereinbarungen schließen sich einseitig erlassene österr. Vorschriften an, von denen die wichtigsten unten in das Quellenverzeichnis eingereiht sind.

Das Recht zur Schiffahrt (vgl. Art. „Donau B") ist in der Akte von 1821 (Art. 1, 2) nicht deutlich, in der Additionalakte von 1844, §§ 2 u. 3, aber folgendermaßen bestimmt: Der Transport von Personen u. Gütern aus der Nordsee nach jedem E.-Uferplatze und vice versa steht den Schiffen aller Nationen zu, zum Verkehr zwischen den Uferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämtl. Uferstaaten berechtigt, die Befugnis zur Binnenschiffahrt, nämlich zum Verkehr zwischen E.-Uferplätzen eines Staatsgebietes kann dagegen jeder Staat seinen eigenen Untertanen vorbehalten, außer insofern es sich um einen Transport handelt, der nur gelegentlich einer größeren, zwischen dem eigenen Lande und einem anderen unternommenen Fahrt in der Richtung derselben stattfindet, wobei indes wieder für Fahrten unterhalb Hamburgs u. Harburgs diese Ausnahme ausgeschlossen wird. Die Bestimmung, wonach die Binnenschiffahrt auch den Untertanen anderer Uferstaaten versagt werden kann, widerspricht nun sicherlich den Prinzipien der Wiener Kongreßakte. Ob aber, wenn die Uferstaaten untereinander einverstanden sind, die übrigen Kontrahenten der Wiener Kongreßakte Einspruch gegen sie erheben können, ob dieselben überh. auch in anderen Beziehungen gegen die Nichtbeobachtung der Grundsätze dieser Akte durch Schiffahrtverträge der Uferstaaten reagieren können, hängt wesentlich davon ab, als was man die fragl. Grundsätze ansieht: ob als gewöhnl. Vertragsbestimmungen, deren Erfüllung prinzipiell ein Recht aller Kontrahenten ist, oder aber als vereinbarte Völkerrechtssätze über Schiffahrtfreiheit, in welchem Falle nur die Staaten, für deren Untertanen dieselbe besteht, also, wenn man von der richtigen Auffassung ausgeht, daß die Akte nur den Untertanen der Uferstaaten die freie Schiffahrt einräumt, nur die Uferstaaten völkerrechtlich berechtigt sind; letztere Anschauung ist die richtigere und auch sonst von Bedeutung. Nur für die Donau ist das Gegenteil in Bezug auf die Pariser Vertragsmächte, abgesehen von anderen Momenten, direkt dadurch ausgesprochen, daß in Art. 15 des Pariser Vertrages die Anwendung der Wiener Bestimmungen auf sie unter die „Garantie" aller Kontrahenten gestellt wird. — Der Entwurf der revidierten E.-Schiffahrtakte von 1880 räumt nicht nur Österr.-Ungarn und dem Deutschen Reiche, sondern überh. allen Nationen die freie Schiffahrt mit Einschluß der Binnenschiffahrt ein, nicht ohne daß sich durch die administrativen Bestimmungen über die Ausübung der Schiffahrt außerhalb der untersten Strecke (vgl. Art. 8—20, 21) der Wert der Konzession für Untertanen von Nichtuferstaaten erheblich vermindert; auch bringt der österr. Motivenbericht zum Ausdruck, daß sich die Regierung in dieser Richtung der Tendenz der deutschen Regierung anschließe, aber die Konzession nicht zu einem Prinzip erheben wolle, welches auch sonst, abgesehen von den in kündbaren Handels- u. Schiffahrtverträgen als Äquivalent für wertvolle Gegenleistungen gewährten Berechtigungen, gelten soll. Da der Entwurf von 1880 nicht geltendes Recht geworden ist, so kommen derzeit tatsächlich gegenüber den angeführten Bestimmungen der Additionalakte nur solche anderweitige Verträge in Betracht; vgl. die bei Art. „Donau B" angeführten Vereinbarungen.

Die E.-Zölle, welche die E.-Schiffahrt sehr drückten, haben seit dem Vertrage von 1870 nur mehr historische Bedeutung. Österr. hob schon 1850 bis 1852 in mehreren einander ergänzenden A. E. den Zoll auf der böhm. Strecke auf, wurde aber mindestens prinzipiell wie alle anderen Uferstaaten an dem 1863 eingeführten gemeinsamen E.-Zoll zu Wittenberge mit einer Quote beteiligt. — Für die Entscheidung in E.-Zollangelegenheiten, aber auch in Bezug auf eine Reihe anderer, praktisch gebliebener Angelegenheiten, soweit sie sich auf die E.-Schiffahrt zwischen Melnik u. Hamburg oder Harburg beziehen, insbes. für Entscheidungen privatrechtlicher, strafrechtlicher und verwaltungsrechtl. Natur sollen nach Art. 26 der E.-Schiffahrtakte und den §§ 46—51 der Additionalakte „E.-Zollgerichte" in sämtl. Uferstaaten bestehen. Es müssen nach Art. 26 zit. Einzelgerichte sein, sie müssen von Personen, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, verwaltet werden; dagegen liegt es gewiß nicht in den Verträgen und entspricht auch nicht der Übung der Staaten, daß es selbständige, ausschließlich mit der vertragsmäßigen Gerichtsbarkeit betraute Gerichte sein müssen. Vertragsmäßig gelten für sie gewisse bes. Grundsätze über örtl. Kompetenz, auch über das einzuleitende „möglichst kurze u. summarische" Verfahren und die Bestimmung, daß allen Requisitionen wegen Vollstreckung der Entscheidungen von den Gerichten (Zoll-) u. Polizeibehörden aller Uferstaaten unweigerlich stattgegeben werden muß. Zur Untersuchung der strom- und schiffahrtpolizeil. Vergehungen können neben ihnen oder statt ihrer auch andere Behörden bestellt werden. — In Österr. enthielt das Hofkammerpräsidialdekret 2 XII 45 Bestimmungen über die Amtswirksamkeit dieser Gerichte. Das Richteramt wurde bis 1850 von mehreren Magistraten durch Beamte, die als E.-Zollrichter bestellt waren, von 1850—1854 (was übrigens nur als provisorische Einrichtung gedacht war) von mehreren Bezirksgerichten, von 1854 an von mehreren Bezirksämtern als Gerichten und für den Bezirk Leitmeritz vom städt.-delegierten Bezirksgerichte Leitmeritz ausgeübt. Durch Erl. M. J. 29 VII 68 und J. M. 9 VIII 68 aber wurden „nach dem Grundsatze der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung" die den E.-Zollgerichten zustehenden Funktionen zwischen den polit. Bezirksbehörden (in Melnik, Leitmeritz, Raudnitz, Aussig, Tetschen) und den Bezirksgerichten (in Melnik, Lobositz, Raudnitz, Aussig, Tetschen, Leitmeritz), die dabei als „E.-Zollgerichte" zu fungieren haben, aufgeteilt. Ersteren

wurden insbes. nicht bloß die schiffahrt- und strompolizeil. Vergehungen, sondern tatsächlich auch solche Agenden zugeteilt, die die Verträge ausschließlich den E.-Zollgerichten zuweisen. Schon die Teilung der vertragsmäßigen Agenden der E.-Zollgerichte unter verschiedene Organe entspricht kaum den Verträgen; der für sie geltend gemachte als durchgreifendes Prinzip in die österr. Gesetzgebung neu aufgenommene (vgl. Menger, Zivilprozeß 214, Anm. 5) Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung wäre indes an sich jedenfalls geeignet, von dem Gesichtspunkt der clausula rebus sic stantibus aus auch eine Abweichung von den Verträgen völkerrechtlich zu rechtfertigen. Aber die Verträge statuieren gerade bei allen in Betracht kommenden, von ihnen den E.-Zollgerichten überwiesenen Angelegenheiten „gerichtl. Verhandlungen“, und hienach und auch nach den anderen Bestimmungen, namentlich mit Rücksicht auf den oben angeführten Grundsatz über die Art der Besetzung der „E.-Zollgerichte“, läßt sich die Zuteilung derjenigen Agenden an die Bezirkshauptmannschaften, die nicht bloß strom- und schiffahrtpolizeil. Vergehungen betreffen, wohl beanständen. Betreffs einzelner Bestimmungen der Verträge und des Hofkammerpräsidialdekretes von 1845 geben auch die nachgefolgten großen Kodifikationen zu Zweifeln Anlaß. Das Einführungsgesetz zur J. N., Art. VI, statuiert: „Unberührt bleiben . . . 3. Die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit in E.-Angelegenheiten und insbes. die Vorschriften des Hofkammerpräsidialdekretes 2 XII 45 . . . und des . . . J. M. Erl. 9 VIII 68 . . .“

Technischen Zwecken dient das in den Verträgen wohl ausgebildete Institut der gemeinsamen periodischen Stromschau (§ 56 der Additionalakte, § 7 des Schlußprotokolles von 1854, §§ 11 u. 12 des Schlußprotokolles von 1863; vgl. Art. 33 u. 34 des Entwurfes von 1880 und Schlußprotokoll hiezu). Die letzte fand 1894 statt.

Gelegentlich der Erörterungen über den Entwurf von 1880 ist die Frage, ob die Zollinie für die gewöhnl. Grenzzölle über einen internationalen Fluß und insbes. die E. gezogen werden dürfe, lebhaft besprochen worden. Art. 115 der Wiener Kongreßakte bestimmt: „Die Grenzzölle (douanes) der Uferstaaten sollen mit den Schiffahrtgebühren nichts gemein haben. Man wird durch reglementäre Bestimmungen verhindern, daß die Ausübung der Funktionen der Zollbeamten Hemmnisse (entraves) der Schiffahrt bereite; aber man wird durch eine sorgfältige (exacte) Polizei auf den Ufern jeden Versuch der Einwohner, mit Hilfe der Schiffer Schleichhandel zu treiben, überwachen.“ In dem Art. läßt sich nun leicht das Prinzip erblicken, daß die Funktionen der Zollbeamten sich nicht auf den Fluß, nur auf die Ufer erstrecken, daß die Zollinien längs dieser laufen, ohne den Fluß zu überschreiten, dieser vielmehr in Bezug auf die Douanen in jeder Richtung Auslandsqualität besitzt. Darin liegt aber Zweierlei. In materieller Beziehung namentlich die Transitfreiheit, dann, was einigemal in Betracht kam, aber doch nur von sehr geringer Bedeutung und fast ganz grundlos ist, daß die Einfuhr von Gütern, die auf dem Fluß gebraucht werden sollen oder etwa auf dem Fluß zu Grunde gehen, und die Ausfuhr von Gütern, die vom Fluß selbst herstammen, frei ist. Dieser materielle Inhalt des Satzes mag bei Seite gelassen werden; wirkl. Durchfuhrverbote aus finanz- oder handelspolit. Gründen widersprächen schon direkt der in Art. 109 der Akte statuierten Freiheit der Schiffahrt in Bezug auf den Handel. In formeller Beziehung würde jene Auslegung des Art. 115 bedeuten, daß die Schiffe bei Überschreitung der Landesgrenze und auch später, solange sie auf dem Flusse sind, und ebenso beim Austritt aus dem Staatsgebiete, keiner Zollbehandlung, namentlich keiner Kontrolle unterliegen. Dies würde nun aber, um unerlaubten Verkehr mit dem Lande zu verhindern, die fortlaufende Zollbewachung auf beiden Ufern fordern, was insbes. in dem Falle, wo beide Ufer demselben Staate oder Zollvereine angehören und daher nicht schon ohnehin diese Zollbewachung stattfindet, mit außerordentlichen, gar nicht zu rechtfertigenden Kosten u. Belästigungen für den internen Verkehr des Staates verbunden wäre. Indes braucht in Art. 115 keineswegs jene Auslandsqualität internationaler Flüsse gefunden zu werden. Das Humboldtsche Exposé über den Rheinschiffahrtoktroivertrag 15 VIII 04 (ad Art. 25 bis 32), auf dessen Ausführungen die Aufnahme des Art. in die Kongreßakte beruht, betont ebensosehr, daß nicht unter dem Vorwande der Freiheit der Schiffahrt der Schleichhandel geschützt werde, als daß anderseits die Freiheit der Schiffahrt nicht durch das Zollregime wirklich beeinträchtigt (réellement gênée) werde. In diesem letzteren, abgeschwächten, nicht absoluten Sinne ist also der Satz zu verstehen, daß keine Hemmnisse (entraves, Fesseln) durch die Tätigkeit der Zollbeamten der Schiffahrt bereitet werden sollen (Protokolle der Wiener Flußschiffahrtkommission von 1815 — Klüber, Akten des Wiener Kongresses III. — Beil. 3, 4 zu Protokoll 7, vgl. Beil. 1 zu Protokoll 2, Protokoll 8). Wenn man in dem Art. hätte sagen wollen, daß die Tätigkeit der Zollbeamten sich immer nur auf die Ufer beschränke, so hätte man dies ganz einfach sagen können; statt dessen ist von der Tätigkeit auf den Ufern nur in Bezug auf die exakte Polizei gegenüber den Uferbewohnern die Rede, während im übrigen die unbestimmte Wendung gebraucht wird. Es wird eben im allg. verlangt und auch nur verlangt, daß die Tätigkeit der Zollbeamten kein Hindernis der Schiffahrt in dem obgedachten Sinne sei, ihren Betrieb nicht wirklich störe und im Gegensatze dazu eine „exakte“ Polizei gegenüber den Anwohnern auf den Ufern vorbehalten. In der Tat wurde, abgesehen vom Pruth (Stipulationen 15 XII 66, R. 69 ex 1870, Art. 4, vgl. Art. 5), wohl nirgends auf einem internationalen Flusse jener Gedanke der Auslandsqualität vollständig realisiert. Wenn etwa, neben der Gewährung freier Durchfuhr, die unterste Strecke des Flußlaufes wirklich Zollausland bildete, auch sonst die Zollaufsicht vermöge der ohnehin bezüglich der Schiffahrtgebühren obliegenden Pflichten sich nicht in besonderem Maße fühlbar machte, für

den Transit auf Flußstrecken, die schon von zwei verschiedenen Zollgebieten begrenzt waren, keine irgend drückende Kontrollmaßregel, auf anderen Strecken nur die Maßregeln des amtl. Verschlusses und der Schiffbegleitung angeordnet worden sind: so sind das Erleichterungen, aber das Prinzip, daß der ganze Fluß Zollausland bilde, erfüllen sie gewiß nicht; auch liegen sie zwar sicherlich im Geiste des Art. 115 nach der richtigen Interpretation desselben, können aber doch nicht, jede einzeln, mit Notwendigkeit aus ihm gefolgert werden. In der Donauschiffahrtakte von 1857 wird neben einer Befreiung von Durchfuhrzöllen (Art. 20) sogar allg. festgesetzt (Art. 22), daß die Schiffer die Zollvorschriften jeden Staates zu befolgen haben und nur möglichst die Erleichterung derselben in Aussicht genommen; freilich drang diese Bestimmung nicht ohne heftigen Kampf in der Uferstaatenkommission (s. Art. „Donau B") durch, erregte auch später Widerspruch, ohne daß aber in den Pariser Konferenzen von 1858 darauf zurückgekommen wurde. Was die E. betrifft, so findet sich in Art. 14 der Akte von 1821 die Bestimmung, daß unter den neu geregelten Schiffahrtabgaben nicht begriffen sind „die Mauten (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- u. Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein *eigenes Landesgebiet* einzuführenden Waren, *sobald selbe den Fluß verlassen haben*, nach seiner Handelspolitik *zu belegen*". Die Beschränkung, die in den hervorgehobenen Worten des Art. in Bezug auf die Douanezölle liegt, enthält aber bloß den Grundsatz, daß Waren, die nur den Fluß benutzen, von der *materiellen* Zollpflicht frei sind, also *namentlich* den Grundsatz der Freiheit von Durchfuhrzöllen, höchstens noch den weiteren Satz, daß von solchen Waren der Zoll auch nicht zum Zwecke der Kontrolle, vorläufig, gegen Rückstellung, erhoben werden darf. Die sonstigen wenigen Bestimmungen, die sich in den Verträgen auf die Grenzzölle beziehen, sind für unsere Frage teils ganz bedeutungslos, teils bestätigen sie nur die hier vertretene Ansicht, vgl. Art. 25, Al. 2, der Akte von 1821. Es kann daher nicht beanständet werden, daß sowohl an der österr.-deutschen Grenze für beide Zollgebiete, als auch auf der Unterelbe (wie ehedem bei Wittenberge, dann oberhalb Hamburgs, so jetzt) an der Mündung die Zollinie den Fluß überschreitet und Zollkontrolle geübt wird. Es kommt hinsichtlich der Zollkontrolle außer der allenfalls in Art. 14 der E.-Schiffahrtakte enthaltenen oberwähnten Beschränkung nur der Grundsatz der Wiener Kongreßakte in Betracht, welcher allg. Erleichterungen der Zollaufsicht, damit die Schiffahrt nicht zu sehr gestört werde, fordert.

Quellen.

E.-Schiffahrtakte 23 VI 21 (Neumann: Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche III, 613 ff.), Schlußprotokoll der 1. E.-Schiffahrtrevisionskommission 18 IX 24 (eb. IV, 74 ff.), Additionalakte 13 IV 44, Vertrag betreffend die Regelung des Brunshauser Zolles 13 IV 44, Übereinkunft betreffend die Erlassung strom- und schiffahrtpolizeil. Vorschriften 13 IV 44 (eb. 608 ff.), (Hofkammerpräsidialdekret 2 XII 45, J. G. S. 912, betreffend die E.-Zollgerichte, Hffzd. 6 IV 46, böhm. Pr. G. S. XXVIII, Beil. 2 zu Nr. 150 über die Erlangung und den Verlust der Rhedereibefugnisse, Schiffs- u. Schifferpatente), (F. M. Erl. 11 V 50, N. 184, F. M. Erl. 20 VII 50, N. 279, F. M. Erl. 16 II 52, N. 50, F. M. Erl. 13 VII 52, N. 149, betreffend die Aufhebung des österr. E.-Zolles), H. M. Erl. 25 II 52, N. 60, womit die bei der 3. E.-Schiffahrtrevisionskommission verabredeten Ermäßigungen des E.-Zolles kundgemacht werden, Schlußprotokoll der 3. E.-Schiffahrtrevisionskommission 8 II 54, N. 128, F. M. Erl. 6 VIII 55, N. 140, betreffend die Berichtigung des alphabetischen Verzeichnisses der im E.-Zoll ermäßigten und elbzollfreien Warenartikel, Vertrag 22 VI 61, N. 103, betreffend die Aufhebung des Brunshauser Zolles, Schlußprotokoll der 5. E.-Schiffahrtrevisionskommission 4 IV 63 und Übereinkunft 4 IV 63 eine neue Regulierung der E.-Zölle betreffend N. 46, Übereinkunft betreffend die Verwaltung u. Erhebung der Österr., Preußen, Sachsen, den beiden Anhalt u. Hamburg überwiesenen Hälfte des gemeinschaftl. E.-Zolles zu Wittenberge 4 IV 63, N. 47 (Erl. des M. J. 29 VII 68 und J. M. Erl. 9 VIII 68, böhm. L. 21 u. 24, betreffend den Übergang der den E.-Zollgerichten zugewiesenen Geschäfte an die neuen polit. Bezirksbehörden und die neuen Bezirksgerichte, hiezu Bericht des O. L. G. Prag 6 VII 68), Übereinkunft 22 VI 70, N. 99, betreffend die Aufhebung des E.-Zolles (preußisches G. 9 III 79, G. S. S. 132, betreffend die E.-Zollgerichte, nebst Motiven in den Prot. des preußischen H. H. 1878/79, Beil. 6), Entwurf der revidierten E.-Schiffahrtakte 7 III 80 nebst österr. Regierungsmotiven (Prot. des A. H. 9. Session, Beil. 173) und der Denkschrift des Deutschen Bundesrates (Prot. des Reichstages 1880, Beil. 95, 2), Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1880, S. 1139 f., 1264 ff., 1288 f., 1294 ff., dann 1881/82, S. 635 ff., 643 ff., H. M. V. 3 III 94, N. 39, womit die mit der deutschen Regierung vereinbarte Polizeiordnung für die Schiffahrt u. Flößerei auf der E. kundgemacht wird (mit verschiedenen Ergänzungen u. Abänderungen), H. M. V. 12 XII 95, N. 190, womit die mit der deutschen Regierung vereinbarten Bestimmungen über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen kundgemacht wird (mit verschiedenen Ergänzungen u. Änderungen), (Lotsenordnung im H. M. Erl. 2 X 97, böhm. L. 61, Aichordnung im H. M. Erl. 4 VIII 99, N. 150).

Literatur.

Allgemeinere völkerrechtl. Werke, namentlich über internationales Flußrecht, darunter Wurm: Fünf Briefe über die Freiheit der Flußschiffahrt, 1858, bes. S. 20 ff., 28, 32 ff. Carathéodory in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes II., 1887. Engelhardt: Du régime conventionnel des fleuves internationaux 1879. Orban: Étude de droit fluvial international, 1896, Entwurf des Institut de droit international, im Annuaire des Instituts IX S. 182 ff.:

die E.=Zölle, Aktenstücke u. Nachweise, 1860. **Hellmann**: Art. E.=Zollgerichte bei **Holtzendorff** I. **Fürstl**: Die österr. Zivilprozeßgesetze III, 248 f. **Pollak**: Österr. Zivilprozeßrecht I, 223 f., 255, 331; die Freiheit der E.=Schiffahrt, 1880, die Sankt Paulifrage und die Verlegung der Zollgrenze an die E., in den preußischen Jahrb. XLVI, bes. S. 503 ff. **Tuch**: Sonderstellung u. Zollanschluß Hamburgs in **Schmollers** Jahrb. 1882, I, bes. S. 175 ff. **Laband**: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Afl. IV, 395 ff. **Engelhardt**: Discussion des derniers actes conventionnels relatifs au régime des fleuves internationaux in der Revue de droit international, 1881, S. 191 ff. **E. Ullmann**: La législation autrichienne en 1879 et 1880, eb. S. 594 ff. **Jellinek**: Art. E.=Schiffahrt im Handwörtb. III. **Mayrhofer** V, **Manz** XXXI (Binnenschiffahrtwesen, bearbeitet von **Patzauer**). Strisower.

Elektrizitätsanlagen

s. „Gewerbe".

Enklaven (mähr.) in Schlesien.

Die mähr. Enklaven oder Enklavuren sind in Schlesien gelegene Gemeinden, in welchen mähr. Landesrecht gilt. Es sind dies nach der Kundmachung des Landespräsidiums Schlesien 22 VIII 92, Z. 10469, L. 56, sämtl. Gemeinden der Gerichtsbezirke Hennersdorf u. Hotzenplotz, polit. Bezirk Jägerndorf, ferner im polit. Bezirk Troppau, u. zw. im Gerichtsbezirke Troppau, die Gemeinden: Dorfteschen, Jaktar, Köhlersdorf, Leitersdorf, Niklowitz, Oehlhütten, Schlakau, Schönstein, Stablowitz, Sucholasetz, Wlastowitz und im Gerichtsbezirke Wagstadt die Gemeinde Schlatten. Das Gebiet dieser Gemeinden ist mähr. Landesgebiet, dieselben bilden nach Punkt 26 des § 7 der mähr. Landtagswahlordnung einen Wahlbezirk mit Hotzenplotz als Wahlort und haben nach § 9 einen Abgeordneten zu wählen; ebenso wählen sie nach dem Anhang zur Reichsratswahlordnung mit mähr. Gerichtsbezirken für den Reichsrat. Die mähr. Enklave Gerichtsbezirk Hotzenplotz bildet einen eigenen mähr. Schulbezirk G. 7 XI 70, L. für Mähren 72.

Das eigentüml. Verhältnis, daß in Schlesien mähr. Gebiete liegen, ist historisch entstanden. Die Enklaven bildeten sich als Lehen der Olmützer Kirche 1250—1300. Insbes. Bischof Bruno (1245 bis 1281) aus dem Hause der deutschen Grafen Schaumburg erwarb mit dem Gelde der Kirche in den durch die Mongolen verödeten Gegenden große Grundkomplexe, in denen er Kolonisten nach deutschem Rechte ansiedelte und das Lehensinstitut einführte. Das Olmützer Bistum selbst war nach der Bulle Kaiser Karl IV. vom J. 1348 ein von Mähren abgesondertes Lehensfürstentum der böhm. Krone. Alle die obgenannten Gemeinden standen daher als Anteile des Olmützer Bistums zum Herzogtume Troppau in keiner anderen als einer nachbarl. Verbindung. Mit dem Markgrafentume Mähren waren sie aber insofern im Verbande, als auch die Steuer (Berna) vom Olmützer Bistume dem Markgrafen Mährens gehörte, der Bischof sich für seine Lehensleute zum Landfrieden bekennen und bei einem l. f. Aufgebote die Lehensleute mit dem bischöfl. Haufen ins Feld ziehen mußten. Dagegen unterstanden sie in Zivil= u. Kriminalsachen nicht dem Land=, sondern dem bischöfl. Lehensrechte. Erst die Gesetzgebung seit der 2. Hälfte des 17. Jahrh. machte der Unmittelbarkeit des Olmützer Bistums und der ausnahmsweisen Stellung seiner Vasallen nach u. nach ein Ende. Der Verband der Enklaven und bezw. der Olmützer Lehensgüter u. Lehensleute mit Mähren und dessen Verwaltungsbehörden, nämlich dem 1636 eingesetzten k. Tribunale und den ein Jahrh. früher bestellten Kreishauptleuten, wurde weit inniger, als die Regierung mit Rskpt. 10 VII 1704 die Absonderung u. Trennung der bischöfl. Lehensleute vom Körper der mähr. Stände aufhob und mit den Rskpt. 27 III 1725, 13 VIII und 30 VIII 1726 den Bischof wie seine Lehensleute u. Beamten den Anordnungen des Tribunals und der Kreisämter unterwarf. Die mähr. Enklaven gehörten zum Prerauer Kreise. — Als die Enklaven entstanden, bildete das spätere Herzogtum Troppau noch einen Bestandteil von Mähren; dessen Markgrafen übten ununterbrochen ihre Souveränitätsrechte in diesem Teile Mährens, welches man seit 1220 das Troppauer Gebiet zu nennen anfing, aus. Der unechte Sohn Ottokars II., Niklas, suchte mit wechselndem Glücke sich als Herzog von Troppau, wo er von seinem Vater apanagiert war, zu behaupten; dessen Sohn aber, Niklas II., wurde 3 VII 1318 von Johann, König von Böhmen und Markgraf von Mähren, als Herzog von Troppau belehnt. Niklas heiratete Anna, Tochter des Herzogs von Ratibor und bekam als Mitgift dieses Herzogtum. Da nun Ratibor bei seiner Familie bis 1521 verblieb, von ihr stets im Titel geführt wurde und häufig mit Troppau einen und denselben Beherrscher teilte, Ratibor aber faktisch seit jeher zu den schlesischen Herzogen gehörte, so fing man an, die Troppauer Fürsten ebenfalls dahin zu rechnen. Diese, als Herren von Ratibor, mußten bei der durch Karl IV. geregelten Breslauer Zentralregierung ihre Angelegenheiten vorbringen, sie schlichten usw., und da nun diese, bes. was des Fürsten Privatverhältnisse anbelangte, mit den Troppauischen aufs innigste verschmolzen waren, so wurden sie unter einem gleichfalls in Breslau erledigt und von dieser Gewohnheit in der späteren Zeit das Recht deduziert, Troppau gehöre zu den Breslauer Ständen. Nun erst entstanden wegen der Zuständigkeit der Enklaven langjährige Uneinigkeiten zwischen den schlesischen und mähr. Ständen. Auf dem Fürstentage 1553 baten die schlesischen Fürsten u. Stände den Kaiser Ferdinand, dafür zu sorgen, daß die getrennten u. abgesonderten Landstücke wieder zum Lande und zur Mitleidung gebracht werden, und erneuerten diese Bitte in den folgenden Jahren, ohne daß es

zu einer Entscheidung kam. 1619 wollte der schlesische Fürstentag den Streit mit Mähren wegen „entnommener Mitleidung u. Abreißung“ der Enklaven vom Generallandtage in Prag entschieden haben, es kam aber nicht dazu. Während des Siebenjährigen Krieges wurden die Enklaven von den schlesischen Ständen zu Kontributionen herangezogen, wogegen der Bischof in Olmütz protestierte, nachdem „solche unlaugbar von aller Disposition in diesser gleichen Sachen von denen ober Schlesischen Herren Ständen völlig exempt, separieret undt befreuet“ seien. Als Kaiser Josef II. das kais. schlesische Amt mit dem mähr. Gubernium vereinte und eine neue Kreiseinteilung in Mähren u. Schlesien vornahm, kamen die Enklaven mit Ausnahme von Schlatten, welches beim Prerauer Kreise blieb, an den Jägerndorfer Kreis in Schlesien, doch sollte das Kreisamt die Besorgung der Geschäfte der Enklaven mit jenen des schlesischen Kreises nicht vermengen. Weiter wurde angeordnet, daß das Kontributionale sowie die Kameral- u. Bankalgelder der Enklaven zwar an die schlesische Kreiskasse abgeführt werden, jedoch mit den schlesischen nicht vermischt, sondern abgesondert in die mähr. Hauptkasse geleitet werden. Bei den späteren Kreiseinteilungen wurden die Enklaven zwar wieder nach Mähren, nämlich teils dem Olmützer, teils dem Prerauer Kreise zugewiesen, allein nach Versetzung des Kreisamtes von Jägerndorf nach Troppau 1793 wegen zu großer Entfernung von ihren Kreisorten schon 1797 wieder dem Troppauer Kreise einverleibt und gehören heute zum Jägerndorfer u. Troppauer Gerichtsbezirk. Doch ist die Vereinigung mit Schlesien eine lediglich polit.-administrative.

Literatur.

Die mähr. Enklaven in Schlesien, im VII. Heft der Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schlesischen Gesellschaft für Ackerbau- u. Landeskunde, Brünn 1854 (Christian d'Elvert). Dudik Bela: Des Herzogtums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren, Wien 1857. Wolny Gregor: Die Markgrafschaft Mähren, VI. Bd., Brünn 1842.

v. Mahl-Schedl.

Enteignung.

I. Begriff. — II. E.-Fälle überh. — III. E.-Fälle insbes. — IV. Subjekt u Objekt der E. — V. Entschädigung. — VI. Juristische Konstruktion. — VII. Perfektion der E. — VIII. Ausdehnung der E. — IX. Das E.-Verfahren überh — X. Das Abtretungsverfahren. — XI. Das Entschädigungsverfahren. — XII. Die Kosten des E.-Verfahrens.

I. Begriff. Die E. ist jener Akt der Verwaltung, durch welchen dieselbe im Grunde freien Entschlusses ein dem einzelnen in Ansehung einer bestimmten Sache zustehendes Recht im öffentl. Interesse gegen Entschädigung aufhebt oder beschränkt. Dieselbe ist zu unterscheiden: 1. von der Ausübung des Staatsnotrechtes, welche darin besteht, daß in wirkl. Notfällen, wo kein anderer Ausweg erübrigt, in das Privateigentum Eingriffe verübt werden (in Kriegsfällen, bei Feuer- oder Wassergefahr), wobei es sich um ein materiellrechtlich verschiedenes Institut und nicht nur um eine bes. Form des Enteignungsverfahrens handelt; 2. von der Geltendmachung solcher Beschränkungen, welche der Regelung der Art der Benutzung gewisser Objekte selbst im öffentl. Interesse auferlegt sind, daher nicht von außen in die individuelle Sphäre eingreifen, sondern uns nur die Form darstellen, in welcher das uneingeschränkte Eigentum in der staatl. Gesellschaft zur Erscheinung gelangt. Diese in zahlreichen Verwaltungsgesetzen (B. O., F. G. u. a. m.) enthaltenen Beschränkungen, die mitunter auch Legalservituten des heutigen Rechtes genannt werden, unterscheiden sich insbes. dadurch wesentlich von der E., daß letztere stets ein konstitutiver Verwaltungsakt ist, von dessen Schöpfung die Existenz der betreffenden Beschränkung abhängt, während die Geltendmachung der sog. Legalservituten lediglich deklaratorische Bedeutung hat, indem nur die schon im G. ausgesprochene Beschränkung im konkreten Falle gegenüber einem allfälligen Widerspruche des Eigentümers zur Anerkennung gelangt; 3. von der sog. Inpropriation, welche darin besteht, daß die Erwerbung oder Ausübung einer angesuchten öffentlich-rechtl. Befugnis (z. B. eines Baukonsenses) von dem vorherigen Abschlusse eines privatrechtl. Erwerbsaktes (im angeführten Falle von dem Ankaufe der zwischen dem Grundstücke des Bauführers und der genehmigten Regulierungslinie befindlichen fremden Grundstücke) abhängig gemacht wird.

II. E.-Fälle überh. Während anderwärts die E. gewöhnlich durch ein einheitl. G. umfassend geregelt ist, entbehren wir in Österr. bisher eines solchen G. und sind lediglich auf die Anerkennung des allg. Prinzipes der E. und zahlreiche Spezialgesetze angewiesen. Im § 365 a. b. G. B. findet sich die Bestimmung, daß, wenn es das allg. Beste erheischt, ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten muß. Mit Rücksicht auf diese allg. Anordnung enthielten die einzelne Fälle der E. behandelnden Spezialgesetze lediglich Beispiele der Anwendung des dort ausgesprochenen Prinzipes und war daher unzweifelhaft die Verwaltung nicht gehindert, auch in anderen, durch Spezialgesetze nicht normierten Fällen die E. auf Grund der allg. Anordnung des § 365 a. b. G. B. zu verfügen. Nachdem sodann Art. V des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger die Unverletzlichkeit des Eigentumes garantiert und angeordnet hatte, daß eine E. gegen den Willen des Eigentümers nur in den Fällen und in der Art eintreten kann, welche das G. bestimmt, ist von einigen Schriftstellern die Ansicht ausgesprochen worden, daß seither die E. auf die in speziellen G. normierten Fälle beschränkt sei. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß zu den im zitierten Art. V erwähnten G. unzweifelhaft auch der bisher nirgend aufgehobene § 365 a. b. G. B. gehört, welcher die E. überh. im Interesse des allg. Besten zuläßt, so daß eine Einschränkung des E.-Befugnisses der

Staatsgewalt durch das St. G. nicht stattgefunden hat. In diesem Sinne erfloß auch die Entscheidung des V. G. 17 X 81, Z. 1445, bei Exel Nr. 370.

III. **E.-Fälle insbes.** Die in einzelnen Spezialgesetzen behandelten Fälle der E. fallen zumeist in das Gebiet der wirtschaftl. Verwaltung und in diesen Fällen gelangt das dem Institute zu Grunde liegende Prinzip unzweifelhaft am vollkommensten zur Geltung, doch finden wir auch in anderen Zweigen der polit., ja sogar der Finanz-Verwaltung Anordnungen, welche vom Gesichtspunkte der E. aus erklärt werden können, wenngleich selbe mitunter in gewisser Hinsicht bereits an das sub I erwähnte Staatsnotrecht mahnen. Im bes. wären folgende Fälle hervorzuheben: 1. Das allg. Berggesetz 23 V 54, R. 146, gestattet im Interesse des Bergbaues die E. von Grundstücken u. Wasserkräften u. zw. sowohl zum Zwecke des eigentl. Bergbaues als auch zum Behufe der Vornahme von Schürfungsversuchen (§§ 13, 105). Einen besonderen hieher gehörigen Fall behandelt auch § 410 der Zoll- u. Staatsmonopolordnung 11 VII 35 (ärarische Salzbergwerke). Die E. zum Zwecke des Bergbaues ist jedoch überh. nur behufs Inanspruchnahme der zeitweiligen Benutzung der benötigten Grundstücke statthaft und in Ansehung der im § 17 Berggesetz erwähnten Grundstücke (Gebäude, Gärten usw.) ganz ausgeschlossen. 2. Das F. G. 3 XII 52, R. 250, gestattet die E. behufs Ermöglichung der Bergung von Waldprodukten, es geschehe dies auf trockenem Wege (§ 24) oder durch Triftung (§ 30, Abs. 4). 3. Die Wassergesetze gestatten behufs Ausnutzung der Wasserkraft und Abwehr der Gewässer die E. von Privatgewässern sowie auch die zwangsweise Entziehung der zeitweiligen Benutzung der zur Ausführung von Schutz- u. Regulierungsbauten u. Werkvorrichtungen erforderl. Grundstücke (§§ 15 u. 16 des Reichswassergesetzes 30 V 69, R. 93). 4. Behufs Herstellung u. Erhaltung von Ärarialstraßen ist der erforderl. Grund u. Boden im Expropriationswege abzutreten (Hfkzd. 15 V 18, Z. 21734) und müssen auch die Besitzer von Steinbrüchen die Entnahme von Schotter gestatten, insofern letzterer von anderswo nur mit bedeutendem Aufwande beschafft werden könnte (Hfkzd. 11 X 21, Z. 29059). Durch landesgesetzl. Anordnungen wurde die Geltung dieser Vorschriften auch auf Landes-, Bezirks- u. Gemeindestraßen u. -wege und durch G. 7 VII 96, R. 140, auch auf die zur Bewirtschaftung landwirtschaftl. Gründe notwendigen Privatwege ausgedehnt. 5. Behufs des Baues u. Betriebes von Eisenbahnen findet die E. der erforderl. Grundstücke statt. Dieser E.-Fall ist derzeit durch das G. 18 II 78, R. 30, umfassend geregelt und steht nach § 1 dieses G. der Anspruch auf E. der Eisenbahnunternehmung im vollen Umfange zu, sobald die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der zuständigen Verwaltungsbehörde anerkannt worden ist. Diese Anerkennung erfolgt bei dem öffentl. Verkehre dienenden, mit Dampfkraft betriebenen Privatbahnen durch die im Sinne des G. 14 IX 54, R. 238, erteilte Konzession, bei Staatseisenbahnen durch Genehmigung des Aufwandes von Seite der betreffenden Vertretungskörper, bei den übrigen Privatbahnen, insbes. bei den sog. Schleppbahnen und den Pferdeeisenbahnen durch einen bes. Erl. des H. M. Auch behufs der erforderl. Vorarbeiten zur Errichtung einer Eisenbahn können fremde Grundstücke zwangsweise benutzt werden (§ 42 G. 18 II 78). Einen besonderen hieher gehörigen Fall der E. normiert auch Art. VI G. 18 VII 92, R. 109, betreffend die Ausführung einiger vom Staate subventionierten öffentl. Verkehrsanstalten in Wien. 6. Im Sinne der einzelnen B. O. ist der zur Straßenregulierung erforderl. Grund u. Boden, insofern nicht eine Verpflichtung zur unentgeltl. Abtretung desselben statuiert ist, der E. unterworfen. In neuester Zeit ist diesfalls auch ein Spezialgesetz erflossen, nämlich das die E. behufs der Regulierung des Assanierungsrayons der königl. Hauptstadt Prag behandelnde G. 11 II 93, R. 22. 7. Behufs Errichtung eines öffentl. Lagerhauses können Bestandrechte, welche Privatlagerhäuser auf Grundstücken öffentl. Eisenbahnen erworben haben, im Wege der E. übertragen werden (§ 45 G. 28 IV 89, R. 64). 8. Behufs Abwendung der von der Reblaus den Weinpflanzungen drohenden Schäden findet nach dem G. 3 IV 75, R. 61, die E. statt. 9. Ingleichen behufs Errichtung von Sanitätskordonen (Hfkzd. 13 V 32); aus dem Gebiete der Sanitätsverwaltung ist auch neuestens § 3 des Nahrungsmittelgesetzes 16 I 96, R. 89 ex 1897, zu erwähnen, wonach behufs Ermöglichung der Untersuchung der Qualität der feilgebotenen Genußmittel die Entnahme von Proben gegen Entschädigung gestattet ist. 10. Behufs Feststellung des Vorhandenseins ansteckender Tierkrankheiten können Viehstücke Privater der Keulung unterzogen werden und ist der Wert der so geschlachteten Tiere aus dem Staatsschatze zu ersetzen (§§ 19 u. 37 G. 29 II 80, R. 35, § 4 G. 17 VIII 92, R. 142). 11. Im Gebiete der Militärverwaltung findet die E. statt: Behufs Errichtung der zur Landesverteidigung erforderl. Fortifikationswerke (Hfkzd. 11 XI 21 und 19 VII 27); behufs Beschaffung der im Falle einer Mobilisierung benötigten Pferde (G. 16 IV 73, R. 77); behufs Anweisung von Militärübungs- u. Schießplätzen, Reitschulen, Badeplätzen u. Pferdeschwemmen (§ 55 Einquartierungsgesetz 11 VI 79, R. 93); schließlich behufs Einlösung von Patenten (§ 15 Privilegiengesetz 11 I 97, R. 30). 12. Auch im Gebiete der Finanzverwaltung finden wir endlich noch einige hieher gehörige Fälle betreffend die Vernichtung von Salzquellen, welche die Finanzverwaltung zu benutzen nicht gedenkt (§ 411 der Zoll- u. Staatsmonopolordnung 11 VII 35) und die Vornahme von Katastralmessungen (Grundsteuerregulierungshofkommissionsdekret 17 VIII 21 und 19 VI 24).

IV. **Subjekt u. Objekt der E.** Als Subjekt des E.-Rechtes wird gemeiniglich der Staat angesehen und das ist auch insofern richtig, als der Staat es ist, der durch einen einseitigen Verwaltungsakt die E. bewirkt. Dieses Recht des Staates ist unübertragbar: dagegen kann allerdings die Ausführung

der betreffenden gemeinnützigen Unternehmung entweder vom Staate selbst unternommen oder diesfalls ein privater Unternehmer autorisiert werden, doch erscheint im letzteren Falle der Private keineswegs als Zessionär des Staates, sondern als selbständiger Antragsteller. Objekt der E. sind wohl regelmäßig unbewegl. Sachen, doch ist auch eine E. bewegl. Sachen nicht ausgeschlossen, wenngleich bei letzteren, da sie regelmäßig fungibel sind, die Bedingungen der E. nur in seltenen Fällen zutreffen.

V. **Entschädigung.** Nach allg. Rechtsgrundsätzen und der ausdrückl. Anordnung des § 365 a. b. G. B. ist der Expropriat für die vollständige oder teilweise Abtretung seines Eigentumes angemessen zu entschädigen. Diesen Anspruch hat sohin der Expropriat auch dann, wenn hievon in dem betreffenden Spezialgesetze keine Erwähnung geschieht, wogegen bei Anwendung des Staatsnotrechtes und bei Geltendmachung der öffentlich-rechtl. Legalservituten eine Entschädigungsforderung nur insofern statt hat, als selbe im G. für den betreffenden Fall ausdrücklich anerkannt ist. Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob, welcher den E.-Ausspruch erwirkt hat, dem Staate sohin nur insofern, als er selbst als Unternehmer auftritt. Die Entschädigung zu fordern berechtigt ist der Expropriat, d. i. derjenige, gegen den der E.-Ausspruch erflossen ist. Wenn das enteignete Objekt ohne weitere Beschränkung einer oder mehreren Personen zusteht, bietet die Frage der zur Entschädigungsforderung Berechtigten keine weiteren Schwierigkeiten; dagegen ist in dem Falle, wenn dritte Personen an dem Gegenstande der E. dingliche oder persönl. Ansprüche (Servituten, Pfandrechte, Bestandrechte) erworben haben, die Frage nicht ohne Bedeutung, ob diesen dritten Berechtigten ein selbständiger Entschädigungsanspruch zusteht oder ob ihre Ansprüche lediglich auf die für das Objekt der E. einheitlich ermittelte Entschädigung zu verweisen sind. Diese Frage wäre in Ansehung unbewegl. Sachen nach österr. Rechte dahin zu entscheiden, daß alle Interessenten, deren Ansprüche aus den öffentl. Büchern ersichtlich sind, bei Ausmittlung u. Zuweisung der Entschädigung unmittelbar in Betracht gezogen werden müssen, während es rücksichtlich der übrigen dem Ermessen des Eigentümers der enteigneten Sache überlassen bleibt, ihre Ansprüche behufs allfälliger Erzielung einer höheren Entschädigung zur Geltung zu bringen (vgl. jetzt diesfalls §§ 4, Al. 2, dann 5 u. 34 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes). Die Pfandgläubiger haben ihre Befriedigung aus der für den Eigentümer der enteigneten Sache ermittelten Entschädigung zu finden und gebührt den hiedurch nicht gedeckten Pfandgläubigern diesfalls kein Anspruch, da die E. gleich der exekutiven Versteigerung die Erlöschung der durch den Erlös nicht gedeckten Pfandrechte bewirkt (§ 34, Abs. 2, ebenda). Belangend das Maß der Entschädigung, so sind sämtliche durch die E. entstehende Vermögensnachteile auszugleichen, sohin auch der entzogene Gewinn sowie auch der Nachteil, der bei teilweiser E. eines Objektes durch die hiedurch bedingte Verminderung des Wertes der dem Eigentümer verbleibenden Grundstücke entsteht, dagegen nicht der Wert der besonderen Vorliebe, dann der Wert der doloserweise vorgenommenen Investitionen und die durch die Unternehmung selbst bewirkte Wertsteigerung (§§ 6 u. 7 ebenda).

VI. **Juristische Konstruktion.** Mit Rücksicht auf den soeben besprochenen Entschädigungsanspruch definierte die ältere Theorie, welche auch unter den Neueren noch Anhänger zählt, die E. als Zwangskauf, woraus dann verschiedene irrige Konsequenzen abgeleitet wurden, so insbes. in Betreff der Verpflichtung des Expropriaten zur Übergabe des enteigneten Objektes, zur Gewährleistung u. a. m. Gegenwärtig kann jedoch als herrschend jene Theorie angesehen werden, welche die E. als einen einseitigen Akt der Verwaltung definiert, durch welchen die durch dieselbe bedingte Gestaltung der rechtl. Beziehungen nicht nur vorbereitet, sondern wirklich vollzogen wird. Dem Übergange des Eigentumes der enteigneten Sache an den Expropriaten liegt daher eine originäre Erwerbungsart zu Grunde; der Expropriat hat keine Verpflichtung, die Sache dem Unternehmer zu übergeben; eine Gewährleistung für Mängel der Sache findet nicht statt; der Enteigner erwirbt das betreffende Objekt ohne Rücksicht auf die rücksichtlich desselben etwa dritten Personen zustehenden Rechte, insofern sich deren Fortbestand mit dem Zwecke der E. nicht vereinbaren läßt. Anders liegt hingegen die Sache, wenn zwischen dem Expropriaten und dem Unternehmer ein gütl. Übereinkommen in Betreff der Abtretung der Sache erzielt wird; in diesem Falle liegt tatsächlich ein Kaufvertrag und keineswegs eine E. vor und gelangen auch die hinsichtlich des Kaufvertrages geltenden Grundsätze zur vollen Geltung, ohne daß für die Beurteilung des betreffenden Rechtsverhältnisses der Umstand entscheidend ist, daß das Übereinkommen ohne den Hochdruck der drohenden E. wohl kaum zustande gekommen wäre. Diese Auffassung wird auch durch § 22 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes und § 23 des G. 11 II 93, R. 22, bestätigt, wonach ein durch ein derartiges Übereinkommen vermittelter Übergang des Eigentumsrechtes die Rechte der Hypothekargläubiger an sich nicht beeinflußt.

VII. **Perfektion der E.** Der Übergang des Eigentumes der enteigneten Sache an den Unternehmer erfolgt nach österr. Rechte erst mit Zahlung resp. Deposition der Entschädigungssumme, doch ist dieser Umstand für die Frage der Perfektion der E. insofern ohne Belang, als es sich bei letzterer im Sinne der Ausführungen ad VI lediglich darum handelt, mit welchem Zeitpunkte der Expropriat ein unwiderrufl. Recht auf die Entschädigung erlangt hat. Dies ist bei Abgang einer bes. Bestimmung der Zeitpunkt der Rechtskraft des Expropriationserkenntnisses; ausnahmsweise gestattet jedoch § 37 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes den Rücktritt des Unternehmers noch ein volles Jahr nach diesem Zeitpunkte, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen die E. vollzogen wurde, die Feststellung der Entschädigung durch Vergleich oder gerichtl. Entscheidung erfolgt

ist, oder etwa der Unternehmer selbst um die gerichtl. Feststellung der Entschädigung angesucht hat.

VIII. **Ausdehnung der E.** In manchen Fällen wird vom G. dem Expropriaten bei teilweiser E. das Recht eingeräumt, selbst um die Ausdehnung der E. anzusuchen, und ist sodann der Unternehmer gehalten, die E. in größerem Umfange vorzunehmen, als dies die Ausführung des Unternehmers mit Notwendigkeit erfordert. Das österr. Recht statuiert eine solche Verpflichtung des Unternehmers insbes. in folgenden Fällen: 1. Bei der E. im Sinne des Berggesetzes ist, wenn ein Grundstück zeitweilig zu solchen Zwecken entzogen wird, welche eine bleibende Verwendung desselben voraussehen lassen, der betroffene Eigentümer auf Übernahme des Eigentumes durch den Bergwerksbesitzer zu dringen berechtigt (§ 100 Berggesetz). 2. Bei der zwangsweisen Begründung einer Servitut zur Leitung des Wassers können sich die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderl. Grundfläche befreien, ja sie können sogar, wenn durch die Anlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren würde, auf die Ablösung des ganzen Grundstückes dringen (§ 15, lit. b, des Reichswassergesetzes). 3. Nach § 3, Abs. 3, des Eisenbahnexpropriationsgesetzes ist der Eigentümer eines zur vorübergehenden Benutzung überlassenen Grundstückes berechtigt, zu begehren, daß die Eisenbahnunternehmung das Grundstück an sich löse, wenn die Benutzung länger als 6 Monate nach dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung, oder, falls die Abtretung zur Benutzung erst nach der Betriebseröffnung stattfand, länger als 2 Jahre dauert.

IX. **Das E.-Verfahren überh.** Mit Rücksicht darauf, daß die E. einen schwerwiegenden Eingriff in das Privateigentum involviert, ist man bestrebt, das diesfalls zu beobachtende Verfahren möglichst eingehend zu regeln. Dieses Verfahren teilt sich naturgemäß in das Abtretungsverfahren, in welchem die Frage der Statthaftigkeit der E. eines bestimmten Objektes der Entscheidung zugeführt wird, und in das Entschädigungsverfahren, welches den Zweck hat, die dem Expropriaten gebührende Entschädigung festzustellen. Der Mangel eines einheitl. Expropriationsgesetzes in Österr. bedingt allerdings nicht unbedeutende Verschiedenheiten des Verfahrens in den einzelnen hieher gehörigen Fällen.

X. **Das Abtretungsverfahren.** Die Feststellung des Gegenstandes u. Umfanges der E. ist in den §§ 22—34, dann 35—38 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes umfassend geregelt und besteht im wesentlichen in der vorherigen Ersichtlichmachung des Planes der Unternehmung und des Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen in den beteiligten Gemeinden, worauf bei der abzuhaltenden Lokalkommission Einwendungen der Interessenten gegen die begehrte E. entgegengenommen und die für die Entscheidung der gedachten Fragen maßgebenden Verhältnisse ermittelt werden. Die Fällung des E.-Erkenntnisses steht der polit. Landesstelle zu; gegen diese Entscheidung kann binnen 8 Tagen der Rekurs ergriffen werden, über welchen das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. und den übrigen allenfalls beteiligten Ministerien entscheidet. Nach Eintritt der Rechtskraft des E.-Erkenntnisses ist dasselbe im Grundbuche anzumerken, was zur Folge hat, daß sich niemand, der eine dieser Anmerkung nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der E. berufen kann. Der Vollzug des Erkenntnisses durch Einweisung der Unternehmung in den Besitz der enteigneten Sache steht der polit. Bezirksbehörde zu; derselbe kann jedoch erst nach Berichtigung resp. dem gerichtl. Erlage der Entschädigung bewilligt werden. Außer dem Eisenbahnexpropriationsgesetze enthält nur noch das W. G. und das neueste Prager Assanierungsexpropriationsgesetz eingehendere Vorschriften über das Abtretungsverfahren; in den übrigen Fällen wird entweder (wie nach § 42 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes für Vorarbeiten) summarisch vorgegangen oder es werden die früher erwähnten Vorschriften des Eisenbahnexpropriationsgesetzes analog angewendet. Strittig ist es, ob auch in jenen Fällen, wo dies nicht (wie beim Eisenbahn- u. Straßenbau, Prager Assanierung) ausdrücklich festgestellt ist, die Fällung des Expropriationserkenntnisses der Landesstelle vorbehalten ist; die für die Bejahung dieser Frage angeführten Gründe scheinen jedoch nicht stichhältig zu sein. Ganz exzeptionell ist die Bestimmung des § 9 des G. 7 VII 96, R. 140, wonach die Fällung des Expropriationserkenntnisses behufs Errichtung eines Notweges dem Bezirksgerichte im Wege des außerstrittigen Verfahrens zusteht.

XI. **Das Entschädigungsverfahren.** Es gibt im ganzen nach Maßgabe der einzelnen Expropriationsfälle in Österr. sechs verschiedene Arten der Ermittlung der Entschädigung, indem bei dieser Ermittlung entweder das Gericht, die Verwaltungsbehörde oder eventuell beide zu intervenieren haben. Diese Arten sind folgende: 1. Als Regel gilt der Vorgang, wonach die Entschädigung von der Verwaltungsbehörde, jedoch nur provisorisch ermittelt wird, u. zw. in der Weise, daß festgesetzt wird, welchen Betrag der Unternehmer zu entrichten oder wenigstens sicherzustellen hat, um in den Besitz der enteigneten Sache gelangen zu können. Derjenigen Partei, welche mit diesem Ausspruche nicht zufrieden ist, bleibt die Betretung des Rechtsweges freigestellt. Diese Verfahrensart ist vorgeschrieben bei der E. zugunsten des Bergbaues (§§ 27, 103, 104 Berggesetz), der Waldkultur (§§ 24, 42 F. G.), des Baues und der Erhaltung öffentl. Straßen, Wege u. Kanäle (Hfd. 27 IX 1793; vgl. auch Ministerialverordnung 21 IV 57, R. 82), der Vorarbeiten beim Eisenbahnbaue (§ 42 Eisenbahnexpropriationsgesetz); dieselbe wird der richtigen Ansicht nach auch in allen Fällen Anwendung finden, für welche wir eine ausdrückliche gesetzl. Anordnung vermissen, sohin insbes. bei der E. im Sinne der Wassergesetze mit Ausschluß des später ad 6 zu behandelnden Falles. 2. In zwei — allerdings

bereits dem Staatsnotrechte sehr nahestehenden — Fällen wird die Entschädigung ausschließlich im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges ermittelt. Das geschieht bei der Assentierung von Pferden im Mobilisierungsfalle und bei der Tötung von Vieh aus Anlaß der Konstatierung des Ausbruches ansteckender Tierkrankheiten. Da jedoch in beiden genannten Fällen der Entschädigungsanspruch regelmäßig gegen die Gesamtheit der Reichsratsländer gerichtet ist, so erscheint dermalen hiefür die Kompetenz des Reichsgerichtes begründet. 3. In einem anderen Falle befaßt sich ganz im Gegensatze hiezu die Verwaltungsbehörde gar nicht mit der Ermittlung der Entschädigung, sondern führt die Maßregel aus und verweist die nicht ausgeglichenen Entschädigungsansprüche einfach auf den Rechtsweg. Dies verordnet das Hfkzd. 13 V 32, Z. 7242, in Fällen der Errichtung von Sanitätskordonen und die Praxis dehnt diese Vorschrift auf alle Fälle aus, wo Sanitätsrücksichten einen Eingriff in die privatrechtl. Sphäre erheischen. 4. Nach dem Eisenbahnexpropriationsgesetz vom J. 1878 befaßt sich — abgesehen von den Vorarbeiten — gleichfalls die Verwaltungsbehörde nicht mit der Ermittlung der Entschädigung, doch wird letztere nicht im Rechtswege, sondern vom zuständigen Gerichte durch Schätzung im Verfahren außer Streitsachen definitiv festgestellt. Das gilt jetzt auch für die E. zugunsten der Wiener Verkehrsanstalten nach dem G. 18 VII 92, R. 109, und der Prager Assanierung nach G. 11 II 93, R. 22. 5. Die Entschädigung wird, wie im sub 4 gedachten Falle, vom Gerichte im Verfahren außer Streitsachen festgesetzt, allein das Ergebnis dieser Schätzung kann noch im ordentl. Rechtswege angefochten werden. Dieses Verfahren war früher für die anläßlich der Errichtung von Privatbahnen stattfindende E. vorgeschrieben, wurde zwar für diese durch das G. 18 II 78, R. 30, beseitigt, jedoch später von einigen neueren V. O. für die nach denselben zulässigen E. wieder aufgenommen (so die böhm. V. O. 10 IV 86, L. 40, und 8 I 89, L. 5). 6. Ein ganz bes. Modus ist im G. 30 VI 84, R. 117 (§§ 14—17), für jene E. vorgeschrieben, welche durch Vorkehrungen zur unschädl. Ableitung von Gebirgswässern erheischt werden. Hier wird die Entschädigung im Verwaltungswege ermittelt, doch kann binnen 30 Tagen eine Entscheidung des Gerichtes im Verfahren außer Streitsachen provoziert werden, durch welche die Entschädigungsfrage wie im Falle ad 4 endgültig erledigt wird.

XII. **Die Kosten des E.-Verfahrens.** Im allg. gelten in dieser Hinsicht die für das Verfahren in Verwaltungssachen bezw. für das gerichtl. Verfahren überh. bestehenden Vorschriften. Nach § 44 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes sind die Kosten des E.-Verfahrens und der gerichtl. Feststellung der Entschädigung, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, von der Eisenbahnunternehmung zu bestreiten. Auch ist diesfalls auf T. P. 102, lit. f, des Geb. G. 9 II 50, R. 48, hinzuweisen, wonach alle Urkunden, welche über die Abschätzung oder Abtretung von Immobilien, deren sich die Eigentümer im öffentl. Interesse entäußern müssen, ausgefertigt werden, bedingt gebührenfrei sind, solange von diesen Urkunden kein anderer Gebrauch, als für die Durchführung der E. gemacht wird. Nach § 45 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes ist die Erfolglassung der infolge der Anordnungen dieses G. vorgenommenen gerichtl. Erlage von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit.

Literatur.

Stubenrauch: Zur Lehre von der Expropriation, in Haimerls österr. Vierteljahresschrift III (1859), S. 159—196. Randa: Eigentumsrecht I, § 7, und in Grünhuts Z. X, 613 ff. Strohal in Grünhuts Z. III, 320 ff. Kaleſſa: „Einige Betrachtungen über die Expropriation" in der österr. Zeitschrift für Rechts- u. Staatswissenschaft 1846, II, 247—253. Schiffner: G. Z. 1881, Nr. 46—50, und Lehrbuch § 134. Grünhut: Das E.-Recht (Wien 1873). Pražák: Das Recht der E. in Österr. (Prag 1877). Derselbe: Über den Entwurf des Eisenbahnexpropriationsgesetzes in Samitschs Zeitschrift für Verwaltungsrechtspflege I, 209 ff. Derselbe: Wasserrechtl. Kompetenzfragen (Prag 1892), § 13. Ulbrich L. B. 106, 610. Schosserer: Expropriation von Steinbrüchen für Eisenbahnbauten, V. Z. 1871, Nr. 48. Michel: Handbuch des allg. Privatrechtes für das Kaisertum Österr. (1853), S. 412. Hillbricht: Über die G. und deren Anwendung auf Eisenbahnunternehmungen, Gr. Halle 1869, Nr. 2—4. König: Die E. zu Bergbauzwecken, V. Z. 1887, Nr. 27—30. Reinitz: Gellers Zentralblatt I, 10. Max Layer: Prinzipien des E.-Rechtes (Leipzig 1902). Vgl. auch sämtl. Kommentare zum a. b. G. B., ad § 365, und E. Mayrhofers Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst.

Pražák.

Entwässerung

s. „Wasserrecht C".

Epidemien

s. „Volksseuchen".

Erbsteuer (alte).

I. **Geschichtl. Entwicklung.** Die ersten Versuche einer E. in Österr. fallen schon in die J. 1657, 1703 u. 1705; sie sind aber erfolglos geblieben (s. Näheres Mensi, Finanzen Österr., S. 139, 189).

Im J. 1757 legte ein unbekannter Autor der Kaiserin den Antrag vor, eine der römischen vicesima hereditatum nachgebildete Steuer auch in Österr. einzuführen. Dieser Antrag wurde nach längeren Beratungen einhellig für billig erklärt und bildete die Basis für das E.-Patent 6 VI 1759. Die neue Abgabe hat neben den Erbschaften, Legaten u. Schenkungen auf den Todesfall auch die Schenkungen unter Lebenden (Motiv: Prävention gegen Steuerumgehungen) und das der Kirche gehörige, der Übertragung auf den Todesfall nicht fähige Vermögen (Motiv: Gleichmäßige Besteuerung des weltlichen und geistl. Vermögens) in den Kreis ihres Steuerobjektes einbezogen. Der Steuersatz der eigentl. Erb- und der Schenkungssteuer betrug 10%. Die direkte Linie, teilweise die Ehegatten, kleinere Erbschaften usw., gewisse Mobilien und pia legata blieben befreit (s. Näheres II. 3 b 1). Der Ertrag der neuen Abgabe sollte den Amortisationsfonds zur Kapitalstilgung der zur Zeit des Siebenjährigen Krieges kontrahierten Ärarialschulden bilden. Die oberste Leitung des E.-Gefälles wurde den Ständen ausschließlich überlassen. Die E. sollte in allen böhm. und österr. Erbländern Geltung haben; dieser Grundsatz gelangte nicht zur Durchführung: Seit dem J. 1761 wurde die E. in Vorarlb. und seit dem J. 1765 in Tirol gegen bes. Reluitionen aufgehoben; aus Rücksichten auf die bes. Verhältnisse im inneröstert. Litorale wurde von der Einführung der E. Umgang genommen. Das E.-Patent von 1759, allg. auch „Grundpatent" genannt, war sehr kurz gefaßt, was schon bald nach seiner Einführung zu vielen Ergänzungen u. Nachträgen Veranlassung gab. Diese Nachträge faßte man später in einzelnen Ländern in sog. Erläuterungspatente zusammen (Erläuterungspatent Steierm. 5 IV 1760, O.-Ö. 7 III 1761, welches auch den Erläuterungspatenten für Krain 6 VII 1761 und Kärnten 10 II 1762 als Vorbild diente; N. Ö. 26 IX 1761 publiziert gleichzeitig auch für Schlesien und im J. 1765 in Böhmen u. Mähren [9 III]).

Auch nach der Herausgabe der Erläuterungspatente läßt sich eine rege Bewegung der gesetzgebenden Tätigkeit verfolgen, welche namentlich die Praxis der aus ständischen und l. f. Vertretern zusammengesetzten Erbsteuerhofkommissionen (E. H. K.) unterstützte, welche im J. 1760 in N. Ö. und bald darauf in den übrigen Ländern zur Leitung des E.-Gefälles berufen wurden, da sich die ausschließlich ständische Verwaltung des E.-Gefälles nicht bewährte.

Bei Gelegenheit der im J. 1767 durchgeführten Kreditoperation (Konvertierung u. Unifizierung der Ärarialschulden und gleichzeitige Umänderung gewisser Kameralschulden in Ärarialschulden (s. Art. „Staatsschuld") wurde den Ständen zur Kapitalstilgung unter anderem der Ertrag der E. zugewiesen und infolgedessen die ursprüngl. Bestimmung der E. als Mittel zur Tilgung der zur Zeit des Siebenjährigen Krieges kontrahierten Ärarialschuld auf die ganze Ärarialschuld und jenen Teil der Kameralschuld erweitert, welche der ständischen Ärarialschuld inkorporiert wurde. Viele Beschwerden der Bevölkerung, die sich namentlich gegen Nichtbefreiung der nahen Seitenverwandten („welche nur abusive lachende Erben genannt werden können") und gegen den hohen Steuersatz richteten, dann die Tatsache, daß die gesetzl. Normen sehr zerstreut waren, führten im J. 1782 zu Bestrebungen, „ein einheitliches, billiges u. übersichtliches" P. für alle Länder zu schaffen. Der Erfolg langer Beratungen der Hofstellen war aber nur die Erlassung neuer, milderer Patente für das, bis jetzt befreite, Tirol und das inzwischen erworbene Galizien. Das Tiroler P. 1 XII 1785 wurde am 13 XII 1790 auch in den Vorländern und das mit ihm fast gleichlautende P. für Gal. 31 VIII 1786 am 7 V 1788 auch für die Bukowina publiziert. Das Tiroler P. und die ebenfalls von Josef II. angeordnete Aufhebung der E. H. K. und Übertragung ihrer Agenda an die Gubernien (1785) blieben nur kurze Zeit in Geltung. Nach dem Tode Josef II. wurde die E. in Tirol gegen neue Reluition aufgehoben (1792) und die E. H. K. wieder eingeführt (so am 1 IX 1795 in Böhmen, 1 X 1791 in Mähren, 1 XI 1790 in N. Ö.).

Wie schon erwähnt, machte sich bei der Bevölkerung große Unzufriedenheit geltend. Auf der anderen Seite war aber auch der Fiskus mit dem Ertrage nicht zufrieden. Zahlreiche Befreiungen u. Mängel des Steuerverfahrens waren es namentlich, welche sehr schädlich auf den Ertrag wirkten. Diese Mängel sollten durch eine Reform beseitigt werden. Im J. 1803 hat man versucht, das zerrüttete Kreditwesen wieder zu ordnen. Es wurde geplant, die gesamte ständische Ärarialschuld auf die einzelnen Provinzen unter Vermittlung des ständischen Kredites zu verteilen, mit den Ständen nach vorläufiger Liquidierung neue Rezesse abzuschließen, ihnen für die Berichtigung der Interessen Sicherstellung zu gewähren, in jeder Provinz einen Tilgungsfonds nach dem Maßstabe von 1½% des Schuldkapitales unter Leitung der Stände zu schaffen und hiezu die E. zu bestimmen, welche jedoch eine neue, zweckmäßige Verfassung erhalten sollte. Namentlich wurde beabsichtigt, die erwähnten, den Ertrag beeinträchtigenden Mängel zu beseitigen. Die diesbezügl. Pläne erhielten im J. 1805 die Allerhöchste Genehmigung, wurden aber bei dem im J. 1805 u. 1809 wieder ausgebrochenen Kriege, welcher die finanzielle Tätigkeit der Hofstellen fast vollständig in Anspruch nahm, nicht durchgeführt. Nur die E. wurde einer Revision unterzogen und ein neues E.-Patent erlassen. Auch dieses Patent 15 X 10 bestimmt in seiner Einleitung die E. als Mittel zur Tilgung der Staatsschulden. Wie die späteren Beratungen (1815—1817) beweisen, dachte man dabei an die Rezessualschuld vom J. 1767 und setzte voraus, daß sie noch besteht. Erst später (1817) wurde konstatiert, daß die Rezessualschuld in einzelnen Ländern schon spätestens im J. 1805 getilgt wurde und infolgedessen die E. ihre Bestimmung verloren habe.

Das P. von 1810 wurde später auch in Görz, Krain, dem Villacher Kreise (Hfd. 30 XII 14), Küstenl., mit Ausnahme des Triester u. Fiumaner Hafens, sowie jener in Buccari u. Porto Rè (N.

E. 22 VII 15) und in dem Karlstädter Kreis (A. E. 19 VII 18) eingeführt. Dagegen sind die langen Beratungen (1815—1818) über die Einführung der E. in Tirol, Dalm. und dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche erfolglos geblieben. Das neue P. erscheint größtenteils als einheitl. Republizierung der schon früher in Österr. gültigen Vorschriften. Die älteren Mängel waren nur teilweise beseitigt und infolgedessen erwies sich die neue Reform als wenig befriedigend. Nach längeren Beratungen der Hofstellen (1815—1819) wurde eine neue Reform der E. angeordnet, welche sich anfangs auf die Revision des E.-Patentes vom J. 1810 beschränkte. Später aber wurde die selbständige Regulierung der E. fallen gelassen und ihre Regulierung im Zusammenhange mit den Stempeln u. Taxen, deren Reform bereits (vom J. 1812) im Zuge war, ins Auge gefaßt.

Als Ergebnis der langen Beratungen legte im J. 1827 der Finanzminister dem Monarchen neben dem Entwurfe des Stempelgesetzes einen Entwurf des P. über die Gerichtstaxen bei den l. f. Behörden und die Abgabe von dem bei den l. f. Gerichten abgehandelten Vermögen und den Entwurf des P. über die staatl. Abgabe von den bei den Privatgerichten abgehandelten Verlassenschaften vor. Die neue Abgabe von Verlassenschaften sollte nur reine Vermögensübertragungen auf den Todesfall (nicht Schenkungen usw.) treffen. Die direkte Linie war befreit, die Geschwister u. Ehegatten sollten mit 2%, die sonstigen Erben mit 5% besteuert werden.

Die neuen Entwürfe fanden jedoch im Staatsrate keine günstige Aufnahme. Namentlich wurde in der beantragten Abgabe von Verlassenschaften eine schädliche, ungerechte, wenig erträgliche und in ihren Wirkungen für den öffentl. Wohlstand nachteilige Vermögenssteuer erblickt. (Die Einwendungen des Staatsrates sind deutsch in meinem unten zitierten Buche abgedruckt S. 268 ff.) Diese Bedenken veranlaßten die Finanzverwaltung, ihre Anträge zurückzunehmen. Erst im J. 1829 wurde dem Monarchen der Entwurf eines neuen Taxgesetzes unterbreitet, nach dessen Publizierung die E. als aufgehoben erklärt werden sollte. Nach langwierigen, fast 20 Jahre dauernden Beratungen u. Rektifikationen trat dieser Entwurf als Stempel- u. Taxgesetz vom 27 I 40 am 1 XI in Kraft. Mit Hfkd. 24 V 40 wurde die Aufhebung der E. ausgesprochen. (Nähere Übergangsbestimmungen enthalten Hfd. 21 VII 40 u. 4 III 41.) Der F. M. Erl. 4 VIII 50, Z. 21301, hob endlich die E. H. K. auf und übertrug ihre Agenda an die Finanzlandesdirektionen. Das Stempel- u. Taxgesetz konstituierte keine neue Abgabe, welche als Ersatz für die aufgehobene E. dienen sollte und kennt nur gewisse, gelegentlich der Verlassenschaftsabhandlungen erhobene Abgaben. Hieher gehört namentlich die Abgabe betreffend „die gerichtl. V. zur Einantwortung der Verlassenschaft“ (§ 49, 5. d). Diese Abgabe ist aber keine Vermögensabgabe wie die E. (§ 29 E. P. 10), sondern eine Stempelabgabe für die amtl. Ausfertigung — also im wesentlichen das, was heute die Urkundengebühr ist (Budwinski 3220 u. 3441).

Wenngleich selten, so können doch noch heute E.-Fälle vorkommen. Ulbrich (Staatswörterbuch, 1. Aufl.) führt folgende Fälle an:

1. Wenn es sich um den allerdings immer seltener werdenden, aber immerhin wegen Unterlassung der bücherl. Ordnungsherstellung denkbaren Fall handelt, daß der Nachlaß eines vor dem 1 XI 40 Verstorbenen einzuantworten wäre.

2. Wenn sichergestellte E.-Beträge erst jetzt durch Freiwerden der Bedeckungskapitalien fällig werden.

(Abkürzungen: G. P. = Patent 1759. — N. Ö. = Erläut. Patent für N. Ö., Böhmen, Mähren, Schlesien. — St., O. Ö., Kr., Kt. = Erläut. Patente für Steierm., O. Ö., Krain, Kärnten. — T. G. = E.-Patent für Tirol und Gal. — P. 10 = E.-Patent 15 X 1810.)

II. Die E. im e. S. und die Schenkungssteuer. 1. Objekt. Stets bildeten das E.-Objekt: Reine Nachlässe, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall und Schenkungen unter Lebenden. In letzterer Beziehung beschränkt erst P. 10 die Steuerpflichtigkeit auf solche Schenkungen, wo der Beschenkte nicht gleich den vollen Genuß erworben hat. Für Geschenke auf den Todesfall galten stets dieselben Vorschriften wie für Vermächtnisse. Seit dem J. 1778 (Hfd. 12 IX 1778, § 12 T. G.; § 2 P. 10) waren auch Nutzungen von Leibrenten steuerpflichtig (Motiv: Prävention gegen Steuerumgehungen). Als „Nutzung“ wurde dasjenige angesehen, was dem Empfänger des Kapitales und gleichzeitigen Rentenzahler nach dem Tode des Rentenbezugsberechtigten aus dem Kapitale nach Abzug der bereits bezahlten, die gewöhnl. Interessen übersteigenden Leibrenten übrigblieb (z. B.: Erlegtes Kapital: 10.000 fl. Bedungene Leibrente: 8% des Kapitales. Bei Existenz 4% gewöhnl. Interessen und 10jährigem Leben des Rentenbezugsberechtigten war 6000 fl. zu besteuern (800 × 10 — 400 × 10 = 4000 fl.; 10.000 fl. — 4000 fl. = 6000 fl.).

Als abzugsfähige Posten führen die Erläut. Patente und die ihnen beigeschlossenen Konsignationen an: alle auf der Verlassenschaft haftenden Passiven, die Beerdigungs- u. Krankheitskosten, Gerichtskosten, Abfahrtsgeld, Laudemien, zweifelhafte und uneinbringl. Aktiven, und befreite Legate. Das P. 10 erklärt dieselben Posten — mit Ausnahme der Laudemien und des Abfahrtsgeldes, welche „als die nicht auf der Verlassenschaft haftenden, sondern dem Erben obliegenden Lasten“ zum Abzuge nicht geeignet waren — als abzugsfähig (§ 43).

Bei Feststellung des Wertes der steuerpflichtigen Objekte sollte als Grundlage genommen werden:

a) Bei den fruchtbringenden Gütern: *1.* Nach G. P. (§ 13) das mit 5% kapitalisierte jährl. Erträgnis. *2.* Nach den Erläut. Patenten bei den in der Einlage befindl. Landgütern u. Gülten, der sog. rektifikatorische Wert, d. i. derjenige Wert, welcher bei der Theresianischen Grundsteuerrektifikation (s. Art. „Finanzgeschichte“) festgestellt war. Dabei sollten aber auch jene Ertragsquellen eingerechnet werden, welche nach den Direktivregeln in die Fassionen nicht einzutragen waren (z. B. Taz, Um-

geld). Der Erbe war aber berechtigt, auf eigene Kosten eine gerichtl. Schätzung nach Vorschrift des G. P. zu begehren (§ 5 O. Ö., Kt., Kr.; § 25 N. Ö.). *3.* Nach dem P. 10 (§ 1) der mit 5% kapitalisierte Reinertrag. Der Erbe war aber berechtigt, auf eigene Kosten — wenn er den Ausweis des Reinertrages nicht vorlegen wollte — eine gerichtl. Schätzung zu veranlassen. Desgleichen wurde der Kommission das Recht eingeräumt, bei begründeten Bedenken eine Überprüfung des Schätzungsausweises auf Kosten des E.-Fonds vornehmen zu lassen.

b) Bei den Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuarien und bei den Mobilien der gewöhnl. Kaufpreis (§ 13 G. P., § 36 P. 10).

c) Bei geschmiedetem Golde und Silber der innere Wert (§ 13 G. P., 5. Rubrik des E.-Ausweises, T. G. und P. 10).

2. Subjekt. Zur Entrichtung der E. im e. S. waren in der Regel die Erben verpflichtet. Bei der Schenkungssteuer u. Leibrentensteuer war der Erwerber zahlungspflichtig (s. unten 6.).

3. Befreiungen. Diese waren sehr zahlreich, was auch stets die Hauptursache des geringen Ertrages war. Die P. unterscheiden persönliche und sachl. Befreiungen. Mit Rücksicht auf ihren innerl. Grund ist es aber logischer, die Befreiungen in folgende Kategorien zu teilen:

a) Persönl. Befreiungen, das sind Befreiungen wegen persönl. Eigenschaften. Hieher gehören:

1. Befreiung der nahen Verwandten u. zw.:

α) Aszendenten u. Deszendenten. Anfangs war nur die eheliche, direkte Linie befreit. Erst später wurde den unehel. Kindern u. Eltern gleiche Befreiung zugesprochen (§ 3 T. G., Hfd. 16 II 1789, 24 X und 15 XII 1794). Das P. 10 befreite ebenfalls die direkte ehel. Linie. Die E.-Freiheit der unehel. Kinder u. Eltern tritt nur in Ansehung dessen ein, was ihnen nach der gesetzl. Erbfolge zufällt (§ 4, vgl. §§ 754 u. 756 a. b. G. B.);

β) Seitenverwandten. Solche Befreiung gewährt nur T. G. den leibl. Geschwistern (§ 3). P. 10 kennt sie nicht mehr.

ad α und β. Bei der Beurteilung der Verwandtschaft bei den Fideikommissen, Majoraten, Senioraten u. Stammlehen war stets das Verhältnis zwischen dem letzten Besitzer u. Erwerber entscheidend (§ 7 G. P., § 4 T. G., § 5 P. 10). In Substitutionsfällen wurde nach längerem Schwanken der Praxis das Verhältnis zwischen dem Substituten u. Instituenten als entscheidend erklärt (A. E. 15 IX 1800, § 6 P. 10). Die Adoptivkinder waren stets steuerpflichtig (Motiv: Steuerumgehungen vorzubeugen).

2. Befreiung der Ehegatten. G. P. befreit den dritten Teil dessen, was der Ehegatte von dem anderen bekommt (§ 2). Die spätere Gesetzgebung dehnt diese Befreiung auf den dritten Teil der ganzen reinen Verlassenschaft aus (§ 3 St., § 22 O. Ö., § 22 Kr., § 16 Kt., § 3 N. Ö., § 7 T. G. — z. B. Verlassenschaft 30.000 fl.; ehegattl. Erwerb 10.000 fl. Nach dem G. P. war $\frac{10.000}{3}$ — später der ganze Erwerb befreit). Gänzlich befreit war das Heiratsgut, ohne Rücksicht ob es der Gattin oder dem Gatten zufällt, und der Witwengehalt. Die Widerlage dagegen war besteuert, wenn sie allein oder mit Zurechnung des sonstigen Erwerbes den dritten Teil des hinterlassenen Vermögens überstieg (§ 11 G. P.; § 5 N. Ö.; § 23 O. Ö., Kr.; § 17 Kt.; § 5, 10 T. G.). Nach dem P. 10 war die Befreiung der Ehegatten beschränkt auf das Heiratsgut, den Witwengehalt, den jährl. Fruchtgenuß und die Widerlage (§ 7). Dagegen ist der sonstige Erwerb steuerpflichtig (§ 8). Für den Fall einer zwischen den Ehegatten auf Grund eines Heiratskontraktes bestehenden communio bonorum universalis oder c. b. ad acquisitum galten bes. Bestimmungen. Nach dem älteren Rechte war während des Bestandes der allg. Gütergemeinschaft rücksichtlich des untertänigen Bauernstandes das dem überlebenden Gatten kraft Heiratskontraktes zugefallene Vermögen gänzlich befreit; außer dem Bauernstande sollte der überlebende Ehegatte von zwei Dritteln der Hälfte des gesamten Vermögens die Steuer entrichten (z. B. Totalvermögen: 1200 fl. — steuerpflichtig 400 fl.). Wenn nur das während der Ehe erworbene oder ererbte Vermögen durch den Heiratskontrakt gemeinschaftl. Gut wurde, war die eine Hälfte der von beiden Teilen ererbten oder erworbenen Güter als Eigentum des überlebenden Teiles von der E. befreit, die andere Hälfte bildete aber einen Teil der Verlassenschaft; wenn sodann dem überlebenden Gatten mehr als der dritte Teil des ganzen Vermögens zufloß, unterlag das Superplus der E. (§ 23 O. Ö., Kr.; § 17 Kt.; § 4 N. Ö.; § 8 T. G.). Nach dem P. 10 sollte nur die Hälfte des der Gütergemeinschaft gewidmeten Vermögens als Eigentum des Überlebenden unbesteuert bleiben, die andere Hälfte bildete aber die Verlassenschaftsmasse; jeder Erwerb des Überlebenden aus dieser Vermögenshälfte wurde stets ohne Beschränkung der Besteuerung unterzogen. Nur die Erwerbungen auf Grund der Heiratskontrakte des untertänigen Bauernvolkes waren zur Gänze befreit (§§ 9, 10).

3. Befreiungen der Untertänigen. Über communio bonorum s. 2. P. 14 IX 1775 befreite die den Untertanen durch Testament der Obrigkeiten nachgesehenen Untertansrückstände. Diese Befreiung kennt auch P. 10 (§ 13 f.). Dagegen übernahm dieses P. nicht die durch P. 24 VI 1776 eingeführte Befreiung aller Legate, welche den armen, zur Zahlung der herrschaftl. Abgaben nicht fähigen Untertanen zu dem Zwecke vermacht wurden, „um davon nach freiem Ermessen der Herrschaft die nötige Aushilfe zu leisten", und die Befreiung des ganzen Bauernstandes, welche das gal. P. den Untertanen gewährte (§ 3).

4. Der landesfürstl. Fiskus war in Erbschaftskaduzitätsfällen erst mit A. E. 23 VI 1798 und später im § 11 P. 10 von der E. befreit. Dagegen wurde stets seine Steuerpflicht anerkannt, im Falle er zum Erben oder Legatar eingesetzt war.

b) Sachl. Befreiungen, das sind Befreiungen wegen Eigenschaft der Sache.

1. Befreiung geringer Erwerbungen. Das G. P. befreit Erbschaften unter 500 fl., einfache Legate bis 100 fl., jährl. Legate bis 50 fl. jährl. Abführung, Geschenke unter Lebenden bis zum Betrage von 1000 fl. Der Nutzen von Leibrenten war nur bei Beträgen über 500 fl. steuerpflichtig (Hfd. 1778, § 12 T. G.). Auf die Höhe des individuellen Erwerbes bei Erbschaften nahmen erst T. G. und P. 10 Rücksicht. Nach T. G. sind befreit Erbschaften unter 500 fl. überh., weiter aber auch solche Erbschaften, bei welchen mit Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer der Anteil eines Miterben nicht 100 fl. erreicht (§ 15). P. 10 behält für Legate die ältere Norm (100 fl. eventuell 50 fl.), dagegen befreit es solche Erbschaften, die für einen Erben die Summe von 100 fl. nicht übersteigen (§ 12). Derselbe Betrag bildet auch das erbsteuerfreie Minimum bei den Leibrenten. Besondere Befreiung der Geschenke unter Lebenden kommt in diesem P. nicht vor. (Grund: Versehen — s. m. Buch S. 189.)

2. Befreiungen gewisser Mobilien: α) Befreiung der Hauseinrichtung, der Wirtschaft-, Keller- u. Küchengeräte, Wäsche und Kleidungsstücke, Pferde, Wagen (§ 4 G. P., § 26 N. Ö., § 8 O. Ö., Kr., § 4 Kt., § 23 T. G., § 24 P. 10; in den beiden letzten P. nur dann, wenn diese Gegenstände „bloß zum Gebrauche und nicht zum Handel dienen").

β) Befreiung der in der Verlassenschaft befindl. Bücher, Bilder und Kupferstiche nach dem älteren Rechte ohne Rücksicht auf den Wert, nach P. 10 nur dann, wenn der Wert 100 fl. nicht übersteigt oder — ohne Rücksicht auf den Wert — wenn sie an ein inländisches Institut oder eine Anstalt oder sonst zu einem öffentl. Gebrauche vermacht wurden (§ 24).

γ) Befreiung des in der Verlassenschaft befindl. Vorrates an Wein, Getreide, Schlachtvieh und anderen Lebensmitteln (§ 4 G. P., § 26 N. Ö., § 8 O. Ö., Kr., § 4 Kt., §§ 25, 28 T. G., § 26 P. 10).

δ) Befreiung des bei Majoraten u. Fideikommissen befindl. Goldes, Silbers und des echten Geschmeides (§ 13 N. Ö., § 9 O. Ö., Kr., § 6 Kt., § 24 T. G., § 13c P. 10).

ε) Befreiung der einer Kirche bloß zur Zierde zugekommenen, in der Verlassenschaft befindl. Pretiosen (§ 8 N. Ö. § 13c P. 10).

ζ) Befreiung aller Einlagen in inländische Lotterien und der diesfälligen Lose kommt erst im P. 10 (§ 23) vor.

3. Befreiung des Bergwerksvermögens (Hfd. 14 X 1785, § 23 P. 10. Legate, Interpretation des Begriffes: „Bergwerksvermögen", s. Hfd. 7 VI 1790).

c) Eine besondere persönlich-sachl. Befreiung kennen das Hfd. 29 XI 01 und P. 10 (§ 28), welche das bare Geld und die Feldequipage eines im Kriege bei der Armee verstorbenen Offiziers befreien.

d) Zwecksbefreiungen, das sind Befreiungen, deren Grund in der Widmung zu einem bestimmten Zwecke liegt.

1. Befreiung der Anfälle zugunsten der Kirche. α) Schon das G. P. (§ 3) befreit Vermächtnisse auf Messen, Jahrgänge sowie zu einer Pfarr- oder Vikariatserrichtung. P. 10 übernahm nur die Befreiung der auf Messen, Hochämter u. Litaneien gestifteten Kapitalien in dem von der späteren Praxis (bis zu 1810) angenommenen Umfange und befreit solche Kapitalien nur dann, wenn der Betrag für eine Messe oder Litanei 1 fl., für ein Hochamt 3 fl. nicht übersteigt (§ 13a).

β) Befreiung des der Kirche von ihrem Pfarrer zugefallenen Vermögens (§ 7 N. Ö., § 21 O. Ö., Kr., § 15 Kt.; Hfd. 22 II 1763 und § 13b P. 10 beschränken diese Befreiung auf den dritten Teil der Verlassenschaft).

2. Befreiung der Anfälle zu allgemein nützlichen, sozialpolit. Zwecken. Im Laufe der Zeit hat sich ihre Zahl sehr vermehrt. Namentlich waren befreit die Anfälle zugunsten des Krankenhauses (Hfd. 17 I 1768), die Vermächtnisse: auf die Krankenbetten (§ 3 G. P.), zur Unterhaltung der Schulen und der Armen (§ 3 G. P.), zugunsten des Armeninstitutes (Hfd. 26 XI 1784), der Armenhäuser (Hfd. 17 I 1767), Studentenstiftungen (Hfd. 25 VIII 1799). P. 10 übernahm mit einigen Ausnahmen die allg. Norm des § 11 T. G. und befreit alle Erbschaften u. Legate, welche zur Verteilung unter die Armen für Armeninstitute, zur Beteilung oder Versorgung der Armen, Findelkinder u. Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentl. Schulen, dann zur Unterhaltung der öffentl. Schulen oder Errichtung derselben bestimmt waren.

3) Die Befreiung der remuneratorischen Legate und Schenkungen kennt nur die spätere Gesetzgebung vor dem J. 1810 (Hfd. 15 II 1799, Hfd. 28 XII 03, Hfd. 25 IV 07). In das P. 10 ist sie nicht übergegangen.

4. Höhe der Erbsteuer. Der Steuersatz betrug in der Regel 10% des reinen Erwerbes (§ 1 G. P., § 26 T. G., § 29 P. 10). Bei Konkurrenz höherer, das Verlassenschaftsvermögen belastender Abgaben (Sterbetaxen usw., § 5 G. P., § 26 T. G., § 29 P. 10) und bei Einhebung eines 10%igen (§ 5 G. P.) oder 5%igen (§ 30 P. 10) Abfahrtgeldes betrug der Steuersatz 5%. Desgleichen war bei Nachfolge in die Senioratsgüter (Resolution 8 III 1760, § 14 N. Ö., § 27 T. G., § 31 P. 10) und nach dem T. G. (§ 27) bei den Vermögensübertragungen auf die leibl. Nichten, Neffen u. Ehegatten der Steuersatz auf 5% ermäßigt.

5. Steuerverfahren. Wie schon erwähnt, wurde in dem G. P. die Leitung des E.-Gefälles ausschließlich den Ständen überlassen. Nähere Vorschriften über das Verfahren enthält das G. P. nicht. Erst die „Manipulationsnorm" für Mähren 24 VII 1759, welche später auch in den übrigen Ländern publiziert wurde, schaffte nähere Normen,

welche größtenteils die Grundlage für die Erläut. Patente bildeten. Nach Errichtung der E. H. K. wurde diesen ausschließlich das Verfahren in erster Instanz überlassen. Die E. H. K. bestanden aus ständischen und l. f. Vertretern unter dem Vorsitze des ständischen Landeschefs. Nur auf kurze Zeit überging ihre Agenda an die Länderstellen. Die E. H. K. überdauerten auch die Reform im J. 1810. Seit dem J. 1815 (Hfd. 13 VII) sollten stets zu allen E. H. K. als Beisitzer zwei Justizräte beigezogen werden (Motiv: Zusammenhang mancher Steuerfragen mit Fragen zivilrechtl. Charakters). Nur in Galizien besorgte stets das Gubernium das E.-Verfahren in der 1. Instanz.

In den einzelnen Erläut. Patenten und dem T. G. war das E.-Verfahren fast gleichartig geordnet; nur in Einzelnheiten bestanden hier nicht näher zu erörternde Abweichungen. Neben den Kommissionen wurde auch den Abhandlungsinstanzen und dem Steuersubjekte selbst die Mitwirkung auferlegt.

Die Aufgabe der Abhandlungsinstanzen war hauptsächlich, für die Sicherstellung der E. zu sorgen und der Kommission das Material zur E.-Bemessung vorzubereiten. Der Universalerbe (eventuell sein Vormund oder Kurator) war verpflichtet, bei der Abhandlungsinstanz eine nach einem den Erläut. Patenten beigeschlossenen Formulare verfaßte Konsignation (Liquidation, Ausweis) in duplo vorzulegen, welche insbes. alle Aktiven u. Passiven, das reine Vermögen und den E.-Betrag enthalten sollte. Nach vorheriger Prüfung, eventuell Ergänzung legte die Abhandlungsinstanz ein Exemplar des Ausweises der Erbsteuerhofkommission vor, welche die E. zu bemessen und hievon den Erben mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verständigen hatte. Wenn der Erbe selbst nicht steuerpflichtig, aber zur Auszahlung der steuerpflichtigen Legate verpflichtet war, so erschöpfte sich ausnahmsweise seine Verpflichtung nur in der Überreichung einer bes. Spezifikation der steuerpflichtigen Legate. (Näheres über das Verfahren s. § 1, 9 Kt., §§ 13 bis 15, 26 O. Ö., Kr, §§ 29 — 41 N. Ö., §§ 29 bis 37 T. G.) Das P. 10 übernahm mit geringen Abweichungen die Normen des N. Ö. Erläut. Patentes (diese Ausnahmen sind enthalten in den §§ 39, 42, 64; Näheres über das Verfahren s. §§ 35 bis 43).

Das Verfahren bei Feststellung der steuerpflichtigen Werte s. oben 1.

6. E.-Zahlung. Zur Zahlung war der Universalerbe nicht nur in Ansehung des ihm gehörigen Vermögens verpflichtet, sondern auch in Ansehung der Legate u. Geschenke (einzige Ausnahme s. § 19 N. Ö.). Er war aber berechtigt, das Regreßrecht gegen die Bereicherten, für welche er die Steuer bezahlt hatte, auszuüben (§ 11 G. P., § 19 O. Ö., Kr., § 13 Kt., § 19 N. Ö., § 43 T. G., § 53 P. 10). Eine bes. Norm galt bei den jährl. Legaten. Der Erbe wurde hier vor die Alternative gestellt, entweder die E. von dem Legate jährlich und die E. von dem Kapitale erst nach Aufhören des jährl. Legates zu entrichten oder aber die von dem Kapitale entfallende E. sogleich zu bezahlen, in welchem Falle er berechtigt war, die von dem Legate abzuziehende Steuer für sich zurückzubehalten. Im ersteren Falle mußte die E. inzwischen sichergestellt werden (§ 7 St., § 20 O. Ö., Kr., § 14 Kt., § 12 N. Ö., § 43 T. G., § 50 P. 10).

Die Zahlung sollte in der Regel in barem Gelde erfolgen. Nur ausnahmsweise durften gewisse Wertpapiere an Zahlungsstatt angenommen werden (so die Ärarialantizipationsobligationen [Rskpt. 19 IV 1760, § 17 N. Ö., § 14 O. Ö., Kt., Kr.], — Domestikalobligationen [Hfd. 4 XII 1796], Darlehens- u. Zahlungsobligationen [Rskpt. 7 XI 1761], — öffentl. Staatspapiere [Hfd. 5 X 1798]. Für die Zeit vom J. 1810, vgl. § 34 P. 10, und die nachfolgenden Normen namentlich über die teilbaren u. nichtteilbaren Obligationen abgedruckt bei Falk, s. unter Literatur).

In der Regel sollte die Entrichtung des ganzen Betrages auf einmal erfolgen. Die Zahlung in Fristen wurde nur in beschränktem Maße gestattet.

1. Wenn die E. H. K. (Gubernium) eine solche gegen Sicherstellung bewilligt hatte (§ 10 G. P., § 35 N. Ö., § 14 O. Ö., Kr., § 44 P. 10). — T. G. kennt eine solche Bewilligung nicht (Motiv: Verlängerung der Zahlungsfrist auf 6 Monate).

2. Nach dem Gesetze wurde den Nachfolgern in Senioraten die Zahlung in dreijährigen, den Nachfolgern in Fideikommissen u. Stammlehen in sechsjährigen gleichen Raten gewährt. Starb der Erblasser vor Ablauf dieser Frist, war — falls die Güter den Kollateralerben zufielen — die rückständige E. pro rata temporis nachgelassen (§ 14 N. Ö., § 10 O. Ö., Kr., § 5 Kt., § 42 T. G., §§ 31, 32 P. 10).

Nach § 28 N. Ö., § 46 T. G. und § 52a P. 10 wurde in zweifelhaften Fällen der E. H. K. (Gubernium) das Recht eingeräumt, den E.-Betrag auf ein gleich zu erlegendes Pauschalquantum zu vergleichen.

Die E. mußte binnen einer bestimmten Frist nach Zustellung des Zahlungsdekretes bezahlt werden, widrigenfalls der Schuldner zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet war. Diese Frist beträgt nach dem Erläut. Patent 14 Tage (§ 6 Kt., § 14 O. Ö., Kr., § 35 N. Ö.), nach dem T. G. 6 Monate (§ 37) und nach P. 10 4 Wochen (§ 44).

7. Rechtsmittel. Im allg. waren 2 Rechtsmittel zugelassen: Vorstellung u. Rekurs. Zur Entscheidung über die Vorstellung war die E. H. K. berufen; gegen den Beschluß derselben war dann ein Rekurs nach den Erläut. Patenten „an den Allerhöchsten Ort", nach den späteren Bestimmungen und T. G. sowie auch P. 10 an die Hofkanzlei, eventuell die polit. Hofstelle zulässig. Die Präklusivfrist zur Einbringung beträgt in beiden Fällen 14 Tage (§ 14 O. Ö., Kr., § 34 N. Ö, §§ 39—40 T. G., §§ 45, 46, 48 P. 10).

Mit Hfd. 6 V 1785 war derjenigen Partei, welche sich durch die seitens der polit. Hof- oder Länderstellen getroffene Ausmessung beschwert fühlte, der Rechtsweg vorbehalten. Ein solches Mittel, welches mit Hfd. 17 VII 1795 wesentlich beschränkt war, kennt das P. 10 nicht mehr.

8. Strafen. Bei Verheimlichung einer der E. unterworfenen Erbschaft, eines Legates oder Geschenkes sollte das Verheimlichte dem Fiskus zufallen (poena comissi § 12 G. P., § 55 T. G., § 62 P. 10). Wenn die Leibrentenkontrakte nicht rechtzeitig angemeldet wurden, verlor der Rentenzahler das Recht zur Abrechnung des über die gewöhnl. Interessen mehr Bezahlten.

III. **E.-Äquivalent oder die geistl. E.** Die Grundsätze des G. P. über die Besteuerung des kirchl. Vermögens kamen infolge Widerstandes der Geistlichkeit nie zur Durchführung. Erst nach verschiedenen vergebl. Vorschlägen wurde endlich mit Hfd. 12 VI 1766 eine allg. Norm über die Entrichtung dieser Abgabe erlassen. Nach diesem Normale wurde die E. in eine jährl. Abgabe verwandelt. Jeder Pfarrer hatte 4 fl., jeder Administrator 3 fl., jeder Vikar oder gestifteter Kaplan 2 fl. jährlich zu entrichten. Sonst wurde 1/3 der jährl. Einkünfte bei der Säkulargeistlichkeit mit 2%, bei der Regulargeistlichkeit mit 4% besteuert. Dieses Normale war ursprünglich nur auf die Dauer von 10 Jahren bestimmt gewesen, behielt aber durch fortwährende Verlängerungen seine Geltung bis zum J. 1810. P. 10 behält dieselben Sätze bei, bemißt jedoch die 2- eventuell 4%ige Abgabe von den ganzen reinen jährl. Einkünften und beschränkt bei Pfarrern den Steuersatz von 4 fl. auf solche, deren jährl. Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen (§§ 57—61).

IV. **Statistik.** Für die Zeit vom J. 1759 bis 1810 sind leider nur sehr lückenhafte Ausweise über die Erträgnisse vorhanden. Nach den vorhandenen Ausweisen betrug sie durchschnittlich in den ersten 7 Jahren ihrer Gültigkeit 263.279 fl. 45 kr. und in den ersten 9 Jahren durchschnittlich 289.104 fl. 74 kr. Für die J. 1774—1783 lassen sich nach einem Ausweise die Jahreserträge genau verfolgen. So stellte sich der Ertrag folgendermaßen:

Im Militärjahre	Geistliche		Weltliche		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1774	49.296	20·2	309.318	24·6	358.644	45
1775	51.254	31·2	284.145	57	335.400	28·3
1776	41.448	55·6	291.316	56·5	332.765	53·3
1777	46.301	12	293.586	32·3	339.887	43·3
1778	49.975	07	242.170	50	292.146	06
1779	45.336	54	287.540	32·2	332.877	26·2
1780	50.870	15·4	298.365	03·1	349.235	18·5
1781	48.737	34	243.593	30	292.331	04
1782	43.241	55	263.799	05·5	307.041	05
1783	46.553	46·6	272.389	39·5	318.943	39·5

Also der Durchschnittsertrag: „Weltliche" 278.625 fl. 65 kr., Geistliche 47.307 fl. 63 kr. oder in dem Verhältnisse von zirka 6 : 1. Mit welchen Beträgen die eigentl. Erb- u. Schenkungssteuer an der Gesamtsumme partizipierten, läßt sich nicht feststellen. Daß aber der Ertrag der Schenkungssteuer mit Rücksicht auf die leichte Möglichkeit der Steuerumgehungen nicht zu groß war, beweisen die Beratungen zum P. 10. Vom J. 1783 fehlen genaue Angaben. Im J. 1803 gibt die geheime Kredithofkommission den Ertrag auf zirka 494.000 fl. an. In der Periode 1810—1840 hat sich der Ertrag erhöht. Die in der Bibliothek des F. M. befindl. Staatsvoranschläge enthalten wenigstens für die Periode von 1822 bis 1839 genaue Angaben (in der Periode von 1810 bis 1822 ist nur der Ertrag vom 1 VI 16 bis 30 V 17 angegeben und betrug 705.285 fl. 44 kr. im Papiergelde, 143.199 fl. in Obligationen und 5993 fl. 15 kr. in Konventionsmünze), welche in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt erscheinen.

Tabelle der Steuererträgnisse von 1822—1839.

Jahr	Bares Geld		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1822	358.539	39 3/4	141.212	47 1/4
1823	415.623	09 1/2	297.965	56 1/4
1824	407.047	07 1/2	120.783	55
1825	415.756	51	101.990	03
1826	447.068	06	108.880	21 1/2
1827	473.343	43 1/2	116.971	47 1/4
1828	527.170	37	61.543	38 1/4
1829	621.949	40	fehlt die Angabe	

Jahr	Bares Geld fl.	Bares Geld kr.	Obligationen fl.	Obligationen kr.
1830	595.804	51	37.819	38
1831	545.552	01½	67.144	38
1832	592.143	41¾	66.295	45½
1833	802.365	47½	63.467	55½
1834	750.637	38¼	35.656	06¼
1835	912.480	05¾	21.455	20
1836	772.235	13¾	fehlt die Angabe	
1837	858.804	30¾	" " "	
1838	929.426	41²/₄	" " "	

Litteratur.

Funk: Poplatek z převodů na případ smrti dle zákona ze dne 9 V 50, č 50 ř. z. a jeho dodatků se zřetelem k historickému vývoji (Übertragungsgebühren für den Todesfall nach dem Geb. G. 9 II 50 und dessen Nov. mit Rücksicht auf die historische Entwicklung), S. 7–271. Michel: Die E. in Österr., Österr. Vierteljahrsschrift für Rechts- u. Staatswissenschaften 1866. Koscynski: Untersuchung über ein System des österr. Gebührenrechtes F. A. XV. Linden: Die E., Wien 1829. Falk: Das E.-Patent mit Erläuterungen, Prag 1836. Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., Art. „Erbsteuer".

Funk.

Erb- u. Familienbegräbnisse.

I. Rechtl. Natur der Grabstätten überh. — II. Familien- u. Erbbegräbnisse insbes. — III. Einzelne Entscheidungen.

I. Rechtl. Natur der Grabstätten überh. Gaius sagt l. 5 D. 11,7: „Familiaria sepulcra dicuntur, quae quis sibi familiaeque suae constituit; hereditaria autem, quae quis sibi heredibusque suis constituit." Da bei den Römern vereinzelte Grabstätten auf dem Landgute oder auf eigens dafür erworbenen Parzellen (meist an der Landstraße — via Appia bei Rom) üblich waren, ist bei dieser Definition an eine Disposition des Eigentümers eines Grundstückes zu denken, der dasselbe für sich, seine Familie oder Erben als sepulcrum bestimmt.

Heutzutage bilden gemeinschaftl. Begräbnisplätze die Regel, welche Eigentum der Kirche, der einzelnen Kultusgemeinden (bei Protestanten u. Juden), der weltlichen polit. Gemeinden (G. 30 IV 70) oder auch von Vereinen sein können (z. B. der israelitische Friedhof in Wolschan bei Prag ist Eigentum der israelitischen Beerdigungsbrüderschaft, B. G. 5 XI 86, Z. 2855). Während der Dauer der Widmung eines Grundstückes als Friedhof tritt der Charakter des letzteren als öffentl. Anstalt in den Vordergrund und erzeugt die Unzulässigkeit von Verfügungen, welche mit dieser Bestimmung in Widerspruch stehen würden. Aber das Eigentum wird praktisch bei Auflassung des Friedhofes durch die Möglichkeit anderweitiger ökonomischer Verwertung der Grundstücke und auch während der Dauer der Widmung selbst durch einzelne Nutzungen (Baum- u. Grasnutzen), welche häufig von dem Eigentümer als Dienstemolumente einzelnen Bediensteten, z. B. dem Totengräber, überlassen werden, sowie ferner durch die Legitimation des Eigentümers zu petitorischen und possessorischen Klagen, z. B. der Negatorienklage. Auch im Administrativverfahren bei Bauführungen oder gewerbl. Betriebsanlagen auf Nachbargrundstücken ist der Kirchhofseigentümer als Partei legitimiert. Aus dem Begriffe der öffentl. Anstalt ergibt sich die Bestimmung des Friedhofes für einen durch Kirchengesetze, autonome Anordnungen und ergänzend durch Staatsgesetze festgestellten Kreis von Destinatären. Die Angehörigen der Verstorbenen oder derjenige, der für das Begräbnis sorgt, haben die Legitimation, von den Verwaltungsorganen des Friedhofes nach Maßgabe dieser Satzungen die Gestattung der Beerdigung zu verlangen, welche entweder in einem gemeinsamen Grabe oder in Einzelngräbern von bestimmter Länge, Tiefe u. Breite erfolgen kann. Die Aufstellung einfacher Kreuze ohne Untermauerung an gemeinsamen Gräbern oder eiserner Kreuze mit Steinsockel sowie von Denkmälern auf Einzelngräbern, dann die sonstige Ausschmückung der Gräber, mit Beachtung der darüber erlassenen Vorschriften, wird gestattet u. begünstigt. In Orten mit größerer Bevölkerung wird zur Vermeidung übermäßiger räuml. Ausdehnung der Friedhöfe für die einzelnen Begräbnisplätze eine Maximaldauer eingeführt, nach deren Ablauf die Friedhofverwaltung über das Grab neu verfügen kann. Es wird jedoch bei Einzelngräbern gegen Zahlung einer neuen Gebühr Renovation der Grabstätte für einen neuen Turnus von Jahren gewährt und auch gestattet, in einem Einzelngrabe nacheinander mehrere Leichen bis zu der festgesetzten Maximalzahl (z. B. drei auf dem Zentralfriedhofe in Wien) mit Ermäßigung der Gebühren bei späteren Beerdigungsfällen beizusetzen.

Die Bestimmung des aus der letzteren Art der Benutzung öffentl. Friedhöfe entspringenden Rechtsverhältnisses bietet Schwierigkeiten.

Abzulehnen ist natürlich die Annahme eines Rechtsverhältnisses zu dem Verstorbenen, dessen

Persönlichkeit durch den Tod erloschen ist, obwohl sich bei Meurer (Der Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen II, 37) an diese Auffassung ein gewisser Anklang findet, indem derselbe sagt: „Der Kirchhofeigentümer steht selbst in direkter Beziehung zu dem Verstorbenen, gewährt das Grab diesem und nicht den Angehörigen und führt hiebei seine eigenen Geschäfte." Man könnte aber aus dem Begriffe des Friedhofes als öffentl. Anstalt folgern, daß aus der Anweisung eines Grabes ein Rechtsverhältnis des Privatrechtes überh. nicht, sondern nur ein tatsächl. Zustand entstehe, dessen Aufrechthaltung bloß durch die kirchlichen und staatl. Aufsichtsinstanzen und das Beschwerderecht der Interessenten gesichert sei. Allein ein dem usus publicus an Plätzen u. Wegen vergleichbares Verhältnis liegt nicht vor, wo die Einräumung einer bes. Grabstelle ein gleiches Recht jedes anderen ausschließt und eine Sondernutzung begründet. Dieselbe ist nicht ein Ausfluß des Gemeingebrauches, sondern als ein durch Rechtsgeschäft begründetes Privatrecht aufzufassen, dessen Schutz daher den Gerichten anheimfällt. Diese Auffassung findet sich im französischen Recht, welches die Kompetenz des Gerichtes zu Ungunsten der Verwaltung gewiß nicht bevorzugt. So sagt Dareste (La Justice Administrative en France 606): „Les communes sont autorisées par la loi à concéder dans leurs cimetières des droits de jouissance temporaires ou perpétuels; mais l'interprétation des actes de concession appartient toujours à l'autorité judiciaire."

Bei Begründung dieses Privatrechtes und für dessen Ausübung bilden die Friedhofsordnungen (z. B. die Friedhofsordnung der Stadt Graz 18 V 32, Pr. G. S. für Steierm. XIV, 130; Ordnung für den Zentralfriedhof in Wien 29 I 78, V. Bl. Wiener Magistrat S. 32) lex contractus und es ist dieses Sonderrecht überh. mit Rücksicht auf den Charakter des Friedhofes als öffentl. Anstalt begrenzt.

Es entstehen folgende Fragen: 1. Wer ist Träger dieses Rechtes; 2. welchen Inhalt hat dieses Recht und 3. welche rechtl. Natur haben die sog. Grabstellengebühren? — Träger dieses Rechtes ist derjenige, welcher das Grab, wie man sagt, eingekauft, d. h. die Grabstellengebühr bezahlt hat.

Der Inhalt dieses Rechtes ist gerichtet auf Gewährung eines Grabes für den bestimmten Verstorbenen auf eine bestimmte Zeit.

Dazu kommt die Gestattung von Grabpflanzungen, Monumenten u. Grabsteinen, auf welche der Satz: Res cedit solo, keine Anwendung findet, sondern die ein Eigentum des Angehörigen bleiben. Man könnte daher dieses Recht als ein dingliches, durch seinen Zweck begrenztes Gebrauchsrecht, als eine Art Platzrecht (superficies) bezeichnen.

Dies scheint auch die Auffassung der Entscheidung des O. G. H. 2 VII 73, Z. 6528 (Glaser-Unger 5028, B. Z. S. 163), zu sein, welche die Klage auf Fortgewährung einer Grabstelle der gerichtl. Kompetenz zuweist, ohne aber die von der ersten Instanz aufgestellte Behauptung, daß hier eine Bestandstreitigkeit vorliege, zu teilen. Wappäus (Zur Lehre von den dem Rechtsverkehre entzogenen Sachen S. 71) und Meurer (Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen II, 39) nehmen einen Mietvertrag an.

Die Grabstellengebühren sind für katholische Friedhöfe in Böhmen durch § 7 des Stolatarpatentes 30 V 1750 und durch spätere V. bestimmt worden. Auf Gemeindefriedhöfen sind die Grabstellengebühren wie sonstige Auflagen u. Abgaben im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen (§ 89 böhm. Gem. O.). So wurde durch Landesgesetz 21 IV 94 der Gemeinde Humpolec behufs Deckung der Kosten des Gemeindefriedhofes die Einhebung der in diesem G. festgestellten Gebühren für Grüfte u. Grabstellen, für Beerdigung weiterer Leichen in den bereits erkauften Grüften u. Gräbern und für das Ausheben u. Instandsetzen der Gräber auf dem erwähnten Friedhofe bewilligt.

II. Familien- u. Erbbegräbnisse insbes. Das Stolatarpatent 1750 erwähnt der fundierten Familien- u. Freundschaftsgrüfte. Gegenüber dem gewöhnl. Einzelngrabe erscheint die Familienbegräbnisstätte als gesteigertes Recht. Während das Recht auf ein Einzelngrab zeitlich beschränkt ist, ist das Recht des Familien- u. Erbbegräbnisses ein zeitlich unbegrenztes, es dauert solange, als dem Friedhofe seine Bestimmung als Totenstätte gewahrt bleibt. Es liegt darin regelmäßig die Befugnis, mit Beachtung bestimmter Regulative eine ausgemauerte Gruft auf diesem Platze zu errichten und die Gruft mit einem Denkmale zu schmücken. Der erste Erwerber dieses Rechtes sowie seine Rechtsnachfolger haben das Bestimmungsrecht darüber, wer in die betreffende Gruft nach Maßgabe der zulässigen Leichenzahl gelegt werden kann. Dieses Recht ist zwar vererblich, aber mit Rücksicht auf die rechtl. Natur der Friedhöfe für den Verkehr unter Lebenden seines vermögensrechtl. Charakters entkleidet, indem es in der Regel nicht veräußerlich und daher auch nicht verpfändbar ist. Regelmäßig sind solche Grüfte zugleich Familiengrüfte, d. h. die Vererblichkeit der Rechte ist beschränkt auf die Familie des Erwerbers und nur Mitglieder dieser Familie, seiner Nachkommen und deren Ehefrauen gehören zu dem Kreise jener Personen, welche in dem Familiengrabe Aufnahme zu finden haben. Man könnte ein solches Erbbegräbnis als die einer Familie verliehene Dienstbarkeit des Gebrauches bezeichnen, welche den Friedhofseigentümer zu einem non facere, pati verpflichtet und auf alle Mitglieder desselben übergeht.

Soweit derartige Erb- u. Familienbegräbnisse heute bestehen, ist natürlich Inhalt u. Umfang der erworbenen Rechte nach der Verleihung zu interpretieren.

Soweit solche Rechte neu begründet werden sollen, empfiehlt sich vom Standpunkte der Kautelarjurisprudenz die Verfassung einer Inhalt, Umfang, Grenzen der Rechte sowie die Sukzessionsfrage genau bestimmenden Vertragsurkunde.

Soweit für den betreffenden Friedhof eine Begräbnisordnung besteht, genügt die Bezugnahme auf dieselbe. Insbes. wäre aber in der einen oder anderen Weise festzusetzen:

1. Ob das Recht des ersten Erwerbers durch Vertrag oder letztwillige Anordnung auf Personen außerhalb seiner Familie übertragen werden kann. § 11 des Regulatives für den Zentralfriedhof in Wien sagt: Jede Abtretung eines solchen Benutzungsrechtes sowie jede sonstige Verfügung mit der Gruft ist an die Zustimmung des Magistrates gebunden.

2. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Grüfte und die Verpflichtung, dieselben und die Grabdenkmäler in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustande zu erhalten und vor Verfall zu bewahren. Vgl. z. B. gleichfalls Regulativ für Wien: Grüfte sind mit einer Einfassung von Stein herzustellen und mit gut verschließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen. Grüfte müssen hermetisch verschlossen und die Fugen zwischen den Deckplatten und zwischen diesen und den Steinplatten mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt sein. Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. Die Erdaushebung für die Grüfte besorgt die Friedhofverwaltung, die Ausmauerung und die Herstellung des Steinbelages der Grüfte, die Aufstellung der Grabdenkmäler samt deren Untermauerung, die baul. Erhaltung der Grüfte ist Sache des Gruftbesitzers. Geraten Grüfte in den Zustand des Verfalles, so sind die Gruftbesitzer oder ihre Rechtsnachfolger aufzufordern, für die Instandsetzung der Grüfte binnen 3 Monaten Sorge zu tragen.

3. Bestimmung des Maximums der Leichenzahl.

4. Feststellung der regelmäßig aus 2 Bestandteilen zusammengesetzten Gebühren: a) der einmaligen Erwerbsgebühr und b) der Beilegegebühr für die einzelnen Leichen. Vgl. z. B. Erl. des fürsterzbischöfl. Konsistoriums in Prag 16 III 77, Z. 1812, betreffend die Verfassung der Kontrakte über Grabstellen § 1, lit. f: So oft eine Leiche in das Grab oder in die Gruft bestattet wird, muß die übl. Grabtaxe in die Kirchenrenten ebenso entrichtet werden, als wenn ein Platz zur Benutzung überlassen worden wäre.

5. Erlöschen des Rechtes. Das Recht erlischt: a) durch Auflassung des Friedhofes. (Der Erl. des Prager Konsistoriums sagt: Bei Auflassung des Friedhofes können die Berechtigten bloß fordern, daß ihnen ein gleich großer Platz nach Auswahl der Kirchenvorsteher und des Patronatsamtes auf dem bei der betreffenden Kirche etwa neu errichteten Friedhofe eingeräumt werde, dagegen steht denselben ein sonstiges Recht auf eine wie immer geartete Entschädigung gegen die Kirche nicht zu. Wird der bestehende Friedhof ohne Errichtung eines neuen Friedhofes aufgelassen oder tritt an dessen Stelle ein von der Gemeinde nach dem G. 30 IV 70, R. 68, errichteter Friedhof, so erlischt jede weitere Verpflichtung der Kirche.) b) Geraten Grüfte in Verfall und unterlassen die Berechtigten trotz der an dieselben erlassenen Aufforderung die Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist, so wird über den Gruftplatz anderweitig verfügt. Ist der Aufenthalt der Berechtigten unbekannt, so können dieselben mit derselben Rechtswirkung durch ein in einer vertragsmäßig bestimmten Zeitung veröffentlichtes Edikt zur Vornahme dieser Instandsetzung aufgefordert werden.

III. **Einzelne Entscheidungen.** Der preußische Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten hat im allg. Streitigkeiten über Eigentum u. Besitz an Begräbnisplätzen sowie über die daraus herzuleitenden Dispositionsbefugnisse der richterl. Entscheidung zugewiesen (vgl. Urteil 3 VI 54, Preuß. Justizministerialblatt 1854, S. 392, und 10 III 60, Justizministerialblatt 1861, S. 200). Das preußische Obertribunal hat Streitigkeiten zwischen einer Kirchengemeinde als Eigentümerin des Friedhofes und einer Privatperson über die Befugnis, ein Grab mit einem Steine zu belegen, solches auszumauern oder mit Denkmälern u. Einfriedigungen zu versehen, zum Rechtswege zugelassen (Striethorst, Archiv XLIV, 25; LI, 248). Das Urteil des Deutschen R. G. 4 XII 84 (Sammlung der Entscheidungen, XII, 280) spricht gleichfalls die Zulässigkeit des Rechtsweges in Betreff der bestimmungsgemäßen Benutzung eines im Eigentume stehenden Begräbnisplatzes aus, da aus den Verwaltungsbefugnissen des Kirchenvorstandes nicht dessen Befugnis folgt, über Individualrechte der Mitglieder mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

Der V. G. hat sich in 2 Entscheidungen mit den aus der Einräumung von Gruftplätzen entstehenden Rechtsverhältnissen beschäftigt. Die Entscheidung 22 IX 87, Z. 2482, Budwinski 3659, betrifft die Frage, ob in der entgeltl. Überlassung eines Gruftplatzes auf einem katholischen Friedhofe eine Veräußerung von Kirchengut liege und verneint diese Frage, da ein solcher Gruftplatz Bestandteil des Friedhofes und damit als Eigentum der Kirche ihrer Disposition unterstellt bleibe und die Einräumung des Rechtes auf die widmungsmäßige Verwendung der fragl. Teilarea zugunsten bestimmter Beisetzungen über den regelmäßigen Belegungsturnus hinaus gegen ein bedungenes Abfindungsentgelt nur für solange gilt, als das Grundstück im ganzen Friedhof bleibt. Es gehören daher nach der Entscheidung 7 XII 87, Z. 3389, Budwinski 3805, diese Gebühren für überlassene Gruftplätze nicht zu dem Stammvermögen der Kirche, sondern erscheinen als Einnahmen, welche wieder zu den laufenden Ausgaben verwendet werden dürfen, da diese Gebühren nichts anderes als erhöhte bezw. summierte Grabstellengebühren sind, die eine kurrente Einnahme bilden.

Der O. G. H. hat mit Entscheidung 28 XI 77, Z. 14257, Glaser-Unger 6677, das Gesuch um pfandweise Beschreibung einer Gruft in Bestätigung der gleichlautenden Entscheidungen der unteren Instanzen abgewiesen, weil Leichengrüfte als durch das religiöse Gefühl und die Satzungen der Kirche geweihte Stätten kein Gegenstand des allg. Verkehres sind, daher auch nicht in Exekution gezogen werden können. — Die Entscheidung 26 VII 82, Z. 8013 (G. U. 9063), hat die Klage des Erbbegräbnisbesitzers gegen die Verwaltung des Fried-

hofes wegen Besitzstörung durch eigenmächtige Eröffnung der Erbbegräbnisstätte und Beisetzung der Leiche des M. als zur gerichtl. Kompetenz gehörig erklärt, weil es sich um eine rein privatrechtliche, die Zuständigkeit der Gerichte behandelnde Frage handelt. Dieselbe Auffassung ist in der Entscheidung des O. G. H. 14 IX 86, Z. 10446 (G. U. 11161), enthalten. Die Ausübung des Rechtes der Angehörigen eines Verstorbenen, diesem ein Grabdenkmal zu errichten, unterliegt bei Gemeindefriedhöfen der Entscheidung der Gemeindeorgane, darf aber nur bei Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Ausschmückung verwehrt werden, wobei die Wahl der Sprache nicht beschränkt werden darf (V. G. 10 X 1900, Budwinski 14623).

Literatur.

Gierke: Genossenschaftstheorie, S. 197. Singer: Kirchhöfe in dem Staatslexikon der Görresgesellschaft, Freiburg, bei Herder, III, 818. Holzendorff: Erbbegräbnisse, I, 699. Wappäus: Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen, S. 71. Meurer: Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen, II, 34 ff. Glück: Kommentar, XI, 399 ff. Regelsberger: Pandekten, 412. Schulte: Katholisches Kirchenrecht, II, 652. Richter-Dove: Kirchenrecht, S. 1148.

Ulbrich.

Erlöschung u. Veränderung der Steuer- u. Gebührenforderungen.

I. Begriff. — II. Erlöschung durch Zahlung. — III. Leistung an Zahlungsstatt. — IV. Kompensation. — V. Verjährung. — VI. Erlöschung durch Ausspruch der Behörde. — VII. Veränderungen der Abgabenforderungen.

I. Begriff. Ähnlich wie im Privatrechte erlöschen die den öffentl. Körperschaften auf Grund des öffentl. Rechtes zustehenden Forderungen aus Steuern u. Gebühren. Ein Erlöschung der Steuer- u. Gebührenforderungen tritt in dem Falle ein, wenn durch Einwirkung gewisser Tatsachen mit oder ohne Befriedigung der zum Bezuge berechtigten öffentl. Körperschaft die derselben kraft öffentl. Rechtes zustehende Forderung ihren Bestand ganz oder teilweise verliert und demzufolge von dem Berechtigten nicht mehr gefordert werden kann. Weiter können auch solche Tatsachen eintreten, welche nur die Änderung der im öffentlich-rechtl. Obligationsverhältnisse stehenden Personen oder des sachl. Elementes herbeiführen. Solche Fälle sind als Veränderungen (Modifikationen) zu charakterisieren. Da die Steuern u. Gebühren Institute des öffentl. Rechtes (Finanzrechtes) sind, gelten auch für ihre Erlöschung u. Modifikation ausschließlich die Normen des öffentl. Rechtes und können — auch nicht per analogiam — (dagegen s. Unger: Grünhut Z. 1903) auf diese Verhältnisse die Grundsätze der privatrechtl. Normen angewendet werden. Leider haben diese beiden Fragen — die Verjährung ausgenommen — keine allg. gesetzl. Regelung erfahren. Einzelne sehr spärl. Normen sind in den speziellen Steuer- u. Geb. G. wenigstens grundsätzlich enthalten. Die größte Anzahl der maßgebenden Vorschriften finden wir in den pro foro interno erlassenen, manchmal dem G. widersprechenden Erl. u. Instruktionen.

Außerhalb unserer Untersuchung bleiben die Erlöschung u. Modifikationen jener finanzrechtlichen, obligatorischen Verpflichtungen, die auf ein anderes Tun als die Leistung der schuldigen Abgabe, dann auf ein Dulden oder Unterlassen gerichtet sind. Diese zur Erreichung des Finanzzweckes dienenden formellen Verpflichtungen (z. B. die Pflicht zur Einbringung der Fassionen, die Pflicht, die Revisionen zu dulden) sind durch bes. Normen geregelt; namentlich hat die nicht rechtzeitige Erfüllung eine Strafe, eventuell einen anderen Nachteil zur Folge (vgl. Meisel: Unrecht u. Zwang im Finanzwesen F. A., V. Jahrg.).

II. Erlöschung durch Zahlung (solutio), d. i. Tilgung der Obligation durch Leistung des eigentl. Forderungsgegenstandes.

a) Person des Zahlungspflichtigen. Sämtl. Steuergesetze bezeichnen näher das Steuersubjekt, d. i. die zur Zahlung verpflichtete Person. Bei den direkten Steuern, dem größten Teile der Gebühren und den Taxen deckt sich das Steuersubjekt mit dem Steuerdestinatar, d. i. demjenigen, der die Steuer nach Absicht des Gesetzgebers tragen soll, dagegen ist bei den Verbrauchssteuern das Steuersubjekt in der Regel eine von dem Destinatar verschiedene Person. Nur dann, wenn der als Steuersubjekt bezeichnete Produzent selbst seine Erzeugnisse konsumiert, erscheint er gleichzeitig als Destinatar.

Der öffentl. Körperschaft gegenüber ist derjenige zur Zahlung verpflichtet, der als Steuersubjekt im G. bezeichnet ist. Die Verträge, auf Grund deren sich Dritte dem Steuersubjekte gegenüber verpflichten, an seiner Statt die Steuer zu entrichten, haben bloß privatrechtl. Bedeutung und können das Recht des Staates, sich an das Steuersubjekt allein zu halten, nicht beeinflussen (Budwinski 4030, 8826, 11904, 12951, 13335 u. v. a.). In der Regel sind solche private Dispositionen des Steuersubjektes gesetzlich nicht beschränkt und es liegt dann in seinem größeren oder kleineren Machtbereiche, ob und in welchem Maße es die Überwälzung bewerkstelligt. Anderseits kann eine dritte Person, welche, ohne sich gewisse Rechte dem Staate gegenüber bedungen zu haben, eine Schuld anstatt des eigentl. Steuersubjektes erfüllen will, nicht daran gehindert werden (s. F. M. Erl. 23 VIII 71 im Art. „Zession von Steuer- u. Abgabenforderungen"). Nur das Personaleinkommensteuergesetz beschränkt die Möglichkeit der Steuerüberwälzung in der Weise, daß es den vertragsmäßigen Vereinbarungen (den Fall des § 239 ausgenommen), welche die Überwälzung auf einen Dritten beabsichtigen, eine rechtl. Wirkung abspricht und dem auf Grund einer solchen Vereinbarung Zahlenden das Recht gewährt, die Rückstellung des Geleisteten von dem Steuerpflichtigen binnen der im § 1479 a. b. G. B. festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern (§ 238 G. 25 X 96, R. 220).

b) Objekt der Leistung. Die Steuer- oder Gebührenforderung des Staates, eventuell einer

öffentl. Körperschaft, bezieht sich immer auf eine bestimmte Summe Geldes und dementsprechend muß auch die Erfüllung der Steuer- oder Gebührenpflicht, wenn sie die Beschaffenheit einer Zahlung haben soll, in Geld geschehen (vgl. § 23 allg. Vorschrift für die Finanzbehörden usw. 16 XI 99, V. Bl. 220). Die früher auch in Österr. üblich gewesene Zahlung der Steuer in natura (s. Kogler: Das l. f. Steuerwesen in Tirol) wurde durch die Entwicklung der Geldwirtschaft vollständig verdrängt. Die letzte staatl. Naturalabgabe — die Bergfrone — wurde durch das G. 28 IV 62, N. 28, aufgehoben. Als Geld erscheinen jetzt nur die Münzen der Kronenwährung, die vorläufig nicht außer Verkehr gesetzten Münzen der österr. Währung und die Banknoten der Österr.-ung. Bank (§§ 31 bis 38 zitierter Vorschrift). Alle genannten Zahlungsmittel sind bei allen Zahlungen in ihrem Nennwerte anzunehmen. Die Annahme der Goldmünzen, der Fünfkronenstücke u. Einguldenstücke ist der Höhe des Betrages nach nicht beschränkt, dagegen sind die Nickel- u. Bronzemünzen nur bis zum Betrage von 10 K anzunehmen (§§ 39, 47 zitierter Vorschrift). (Über die Verwendung anderer Münzen s. II.) Eine bes. Anordnung besteht bei den Einfuhrzöllen und den Nebengebühren (beim Wag-, Siegel- u. Zettelgeld), welche in Goldmünze zu entrichten sind (Art. XIV E. G. z. Tar.). Bei Zahlungen in Silber ist das im Verordnungswege für jeden Monat verlautbarte Aufgeld zu entrichten (Motive, Beilage Nr. 779, VIII. Session. Näheres s. zitierte Vorschrift). Vom 15 XII 1900 an werden die von der Österr.-ung. Bank ausgestellten Anweisungen auf bei Zollzahlungen verwendbare Goldmünzen (Zollgoldanweisungen) zugelassen (V. 30 XI 1900, V. Bl. 173, N. 198).

Auch die Steuer- u. Gebührenforderungen unterliegen prinzipiell der im Privatrechte gültigen Regel, daß genau das geleistet werden muß, was den Gegenstand der Forderung ausmacht; es kann also der öffentl. Körperschaft nicht zugemutet werden, anstatt der ganzen Zahlung Teilzahlungen anzunehmen. Mit dem F. M. Erl. 3 VII 56, Z. 22877, wurden jedoch die Steuerämter angewiesen, auch Teilzahlungen nicht zurückzuweisen; dabei wurde aber ausdrücklich angeordnet, daß eine solche Teilzahlung nichts an der Verpflichtung der Steuerämter ändert, den noch nicht berichtigten Überrest im vorgeschriebenen Wege einzubringen. Aus dieser pro foro interno erlassenen Vorschrift, kann aber nicht das Recht der Parteien auf Teilzahlungen abgeleitet werden. Zur Erlangung eines solchen ist eine bes. Bewilligung der Finanzverwaltungsorgane als Vertreter der forderungsberechtigten öffentl. Körperschaft erforderlich. Eine solche Bewilligung der Teilzahlungen schließt auch die Aufschiebung des Erfüllungstages in sich (s. unten c.).

c) Zeit der Erfüllung. Die Steuer- und Geb. G. enthalten eine direkte Angabe, wann die Forderung fällig, d. i. zur Zahlung reif ist. Bei den direkten Steuern, bei einigen unmittelbaren Gebühren der Anstalten und Gesellschaften und der Fahrkartensteuer erfolgt diese Angabe durch Bezeichnung eines Kalenderzeitpunktes (bestimmtes Datum, monatlich, vierteljährig, halbjährig, eine bestimmte Zeit nach Ablauf des Monates usw.). Bei den übrigen Gebühren im e. S., den verkehrssteuerartigen Gebühren (mit Ausschluß der erwähnten) und den Verbrauchsabgaben (insoweit die Entrichtung im Wege der Zahlung geschieht) wird in der Regel die Fälligkeit an ein bestimmtes Ereignis geknüpft. (Zustellung des Zahlungsauftrages § 60 Geb. G.; Errichtung oder Überreichung der Urkunde oder Schrift §§ 3, 4, F. M. Erl. 28 III 54, N. 70, Anmeldung § 21 Biersteuer, § 78 Branntweinsteuer, § 24 Petroleumsteuer, § 28 Fleischsteuer; Hinwegbringung der Erzeugnisse F. M. Erl. 27 V 89, Z. 77981; § 40 Zuckersteuer). Von dieser Regel bestehen nur wenige Ausnahmen, wo auch bei den in die Kategorie der erwähnten gehörigen Abgaben die Fälligkeit an einen bestimmten Kalenderzeitpunkt geknüpft ist. (Die Dienstleistungsgebühr T. P. 40, Anm. 2, F. M. Erl. 12 II 1901, Z. 8133, — die Bereicherungsgebühren von Senioraten A. E. 31 V 55; F. M. Erl. 30 VI 55, N. 119, — der auf 1 Jahr entfallende Betrag des Gebührenäquivalentes § 1 G. 18 III 72, N. 33; F. M. V. 14 VII 1900, N. 120.)

Die Einfuhrzollgebühren werden unmittelbar vor der Gestattung, die Ware in den freien Verkehr zu bringen, die Ausfuhrzollgebühren mit der Schlußhandlung des Austrittamtes fällig (§ 207 Z. O.).

Der Eintritt des für die Fälligkeit maßgebenden Zeitpunktes begründet bei den Verzehrungssteuern, Stempelgebühren u. Zollgebühren schon die Pflicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit und das Versäumnis zieht die nachteiligen Folgen des Verzuges nach sich (s. f.) Bei den übrigen erwähnten Abgaben ist der Steuerpflichtige zwar auch nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines „verpflichtet", seine Schuld zu zahlen — aus Billigkeitsgründen ist ihm aber eine Frist gewährt, binnen welcher er seine Schuldigkeit erfüllen soll (Gehorsamsfrist, vgl. Tezner, Handbuch des österr. Administrativverfahrens, S. 448) und erst, wenn er binnen dieser Frist nicht bezahlt, treten die Folgen des Verzuges ein. Daß aber doch die Pflicht schon in dem Momente der Fälligkeit entstanden ist, offenbart sich darin, daß, falls die Bezahlung der Schuld in der erstreckten Frist nicht bewerkstelligt wurde, die Verzugszinsen schon von dem Tage der Fälligkeit gerechnet werden. Diese Gehorsamsfristen betragen: bei den direkten Steuern 14 Tage (G. 9 III 70, N. 23), bei den Gebühren 30 Tage (§ 60 Geb. G.), beim Gebührenäquivalente 10 Tage (F. M. Erl. 21 III 1901, Z. 15484). Der Eintritt der Fälligkeit begründet also nicht immer eine Verpflichtung zur Zahlung, welche für den Fall der Nichterfüllung mit Verzugsfolgen sanktioniert wäre; dagegen gibt er stets dem Schuldner das Recht zur Zahlung. Bei den direkten Steuern werden zwar für die einzelnen Gemeinden Abfuhrtage bestimmt (§ 13 Belehrung für Steuerämter), das Recht des Schuldners zur Zahlung kann jedoch durch Feststellung solcher Abfuhrtage nicht geschmälert werden, viel-

mehr ist er berechtigt, auch an einem anderen Tage zu zahlen und die Steuerämter sind verpflichtet, die Zahlung anzunehmen (F. M. Erl. 11 XI 53, Z. 5647; 6 IV 71, Z. 33120). Stets aber muß die Zahlung zur gehörigen Zeit, d. i. während der Amtsstunden geleistet werden.

Will der Schuldner vor dem Eintritte der Fälligkeit zahlen, so kann dies von dem Perzeptionsamte nicht zurückgewiesen werden (F. M. Erl. 3 VII 56, Z. 22877, § 208 Z. O.). In diesem Falle wird ihm aber kein Abzug (interusurium, Diskonto) gewährt. Nur einige Steuergesetze (§ 79 Branntweinsteuer, § 40 Zuckersteuer, § 22 Biersteuer) kennen ein bes. Diskonto, dessen Höhe festzustellen den Finanzministern beider Reichshälften zusteht. Dieses „Diskonto", welches dann gewährt wird, wenn die Steuer im vorhinein bei der Anmeldung bar eingezahlt wurde, erscheint aber nicht als Diskonto im privatrechtl. Sinne des Wortes, da die Forderung zur Zeit der Anmeldung schon fällig ist. Es ist vielmehr eine vom Staate für die bare Einzahlung aus finanzpolit. Gesichtspunkten gewährte Prämie.

Will der Schuldner später zahlen, so muß er prinzipiell die Bewilligung der Finanzverwaltung erhalten. Namentlich hat die Einbringung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung. Das österr. Steuerrecht kennt die Hinausschiebung des Zahlungstages unter zweierlei Benennungen: als Borgung (Kredit) u. Zufristung.

Die Steuerborgung ist bei der Branntweinsteuer (§ 79), Zuckersteuer (§ 40), Biersteuer (§ 22), Petroleumsteuer (§ 24) und den Zollgebühren (§ 218 Z. O., vgl. Schillerwein: Die österr.-ungar. Zollgesetze, 1900, S. 372) gesetzlich zugelassen. Das Prinzip der Borgung besteht darin, daß die innerhalb einer gewissen Periode entfallende Steuer kreditiert wird und erst nach Ablauf einer bestimmten Frist (3, 4, 6, 12 Monate) entrichtet werden soll. (Unter den Bedingungen: hauptsächlich eine bestimmte Qualifikation der Person, Sicherstellung; s. die zitierten G. und die diesbezügl. Vollzugsvorschriften.)

Die Steuerzufristung ist größtenteils nur durch interne Vorschriften geregelt. Bei den direkten Steuern steht bei längeren als 3jährigen, vom Zeitpunkte der Fälligkeit der zuzufristenden Steuern zu berechnenden Fristen das Zufristungsrecht dem F. M. zu, sonst der Finanzlandesbehörde (A. U. der Finanzlandesbehörde 29 V 74; F. M. Erl. 4 VI 83, Z. 12462, Beil. Schl. 6).

Bei den Gebühren können Zufristungen im Gesamtbelaufe bis zu 1 Jahre von den Finanzlandesdirektionen, von den Bezirksbehörden bis zu 6 Monaten und von den gebührenbemessenden Ämtern bis zu 30 Tagen bewilligt werden (Unt. 17 I 85, Z. 1728, § 22). Längere als 2jährige Fristen bei den Taxen zu bewilligen, steht dem F. M. zu (§§ 18, 26 A. U. 1874). Durch das Spielkartengesetz wurde den Finanzlandesbehörden das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete des G. erzeugten Spielkarten auf höchstens 3 Monate gegen angemessene Sicherstellung zuzufristen (§ 9 G. und § 32 Vollzugsvorschriften).

Wenn die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, ist der Schuldner im Verzuge und treffen ihn die nachteiligen Folgen (s. f).

d) Art der Zahlung. In der Regel kann die Zahlung geschehen entweder unmittelbar bei der zuständigen Kasse oder mittels der Postanstalt in der für Geldsendungen zulässigen Weise oder im Wege des Postsparkassenamtes u. zw. entweder in barem bei jedem österr. Postamte und beim Postsparkassenamte in Wien, oder von den Kontoinhabern im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Konto auf jenes der perzipierenden Kasse (n. f. V. 26 XI 97, V. Bl. 272 — von diesem Zahlungsmodus sind die Zollzahlungen ausgeschlossen). Bei einigen Gebühren, dem Fahrkartenstempel und der Effektenumsatzsteuer (insofern nicht unmittelbare Entrichtung Platz greift, § 8) erfolgt die Erfüllung der Zahlungspflicht durch das Aufkleben der Stempel der allg. Form resp. der besonderen Stempelzeichen (Effektenumsatzsteuer). Diese Erfüllung unterscheidet sich nur scheinbar von der baren Zahlung — faktisch erfolgt auch in solchen Fällen die Entrichtung in barem, aber im vorhinein — früher als die Schuldigkeit entstanden ist. Derjenige, welcher eventuell in Zukunft steuer- oder gebührenpflichtig sein soll, bezahlt eine entsprechende Summe und empfängt dafür den Stempel, welcher ihm als Quittung über Entrichtung einer gewissen Summe dient. Der aufgeklebte Stempel dokumentiert dann bloß die in barem erfolgte Bezahlung der Steuer resp. Gebühr. Dieser Vorfall ist seiner inneren Natur nach mit dem Falle identisch, wo die Abstempelung gewisser steuerpflichtiger Gegenstände nach vorheriger barer Bezahlung von den dazu berufenen Ämtern vorgenommen wird (Spielkarten). Der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen besteht nur in dem äußeren Momente, daß im ersten Falle der Steuerpflichtige seine Quittung selbst beischließt, im zweiten Falle diese von einem Amte beigeschlossen wird und dann in der Verschiedenheit der äußeren Form der Quittung. In beiden Fällen sagt aber der angebrachte Stempel: „Es wurde bar bezahlt."

e) Wirkung der Zahlung. Durch die gehörige Erfüllung erlischt die Steuer- oder Gebührenforderung und dem Schuldner muß eine Bescheinigung über die erfolgte Zahlung ausgehändigt werden (Belehrung für die Steuerämter 8 I 50 [IV. Abschnitt]; F. M. Erl. 10 I 52, Z. 14386; 18 III 60, R. 75; F. M. V. 19 V 81, Z. 15623; 6 X 81, Z. 26600; 18 III 68, Z. 32994; A. U. 17 I 85, Z. 1728, § 60 ff.).

Wenn der öffentl. Körperschaft der Anspruch auf mehrere Forderungen zusteht und der Schuldner nur einen Betrag leistet, der nicht zur Deckung aller Forderungen hinreichend ist, so ist es fraglich, welche von diesen Forderungen als getilgt angesehen werden soll (sog. Imputation). In dieser Beziehung erklärte das Hfkzd. 7 VI 44, Z. 17470, daß alle eingezahlten Steuerbeträge vorerst zur Tilgung der ältesten bei dem einzahlenden Kontribuenten aushaftenden Steuerrückstände und erst nach voll-

ständiger Berichtigung für die laufende Steuerschuldigkeit zu verwenden sind. Diese Vorschrift, welche in den Pr. G. S. der einzelnen Länder kundgemacht wurde, muß als eine allg. gültige Norm aufgefaßt werden, welche das Recht des Steuerträgers, die Modalität der Verrechnung der Steuerbeträge zu bestimmen, ausschließt.

Mit F. M. Erl. 6 X 81, Z. 26600, wurde unter Hinweisung auf das oben zitierte Hfd. als Regel aufgestellt, daß die eingezahlten Steuerbeträge vorerst auf die Personalsteuerrückstände des betreffenden Kontribuenten und erst nach Tilgung dieser Rückstände auf die Realsteuern u. zw. zunächst auf die ältesten Rückstände zu verrechnen sind. Diese Vorschrift steht mit dem Hfd. von 1844, welches nur das Alter, nicht aber auch die Beschaffenheit der rückständigen Steuer als maßgebend erklärt, nicht im Einklange und hat infolgedessen nur die Beschaffenheit einer internen, nicht allg. verbindl. Norm.

f) Folgen der nicht gehörigen Erfüllung (Verzug). Wenn der Schuldner seine Schuld nicht rechtzeitig, d. i. im Zeitpunkte der Fälligkeit oder innerhalb der Gehorsamsfrist und nicht gehörig erfüllt, ist er im Verzuge (mora solvendi). Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Schuldner den Verzug verschuldet hat (subjektive mora) oder aber ob er an der Nichterfüllung schuldlos ist (objektive mora) (Glaser-Unger 8280). Die Wirkungen des Verzuges sind sehr mannigfaltig:

1. Bei den Steuern u. Gebühren hat die nicht rechtzeitige Erfüllung die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen zur Folge. Bei den direkten Steuern betragen die nach Ablauf der Gehorsamsfrist zu zahlenden Verzugszinsen für je 100 K $1^3/_{10}$ h für jeden Tag ($4^3/_4$ %). Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verzugszinsen tritt ein, insofern die ordentl. Steuergebühr für das ganze Jahr 100 K übersteigt (§§ 1, 2, 3 G. 9 III 70, R. 23; 23 I 92, R. 26; F. M. Erl. 11 III 92, V. Bl. 17; §§ 133, 237 G. 25 X 96, R. 220). Bei den mittels Zahlungsauftrages vorgeschriebenen Gebühren (§ 60 Geb. G., F. M. Erl. 6 IV 56, R. 50; G. 23 I 92, R. 26 – für das Gebührenäquivalent § 39 F. M. V. 14 VII 1900, R. 120), den unmittelbaren Gebühren der Anstalten u. Gesellschaften (§ 23 G. 29 II 64, R. 20), der Fahrkartensteuer (§ 6 G. 19 VII 1902, R. 153) und den Verzehrungssteuern (G. 15 V 85, R. 77) betragen die Verzugszinsen 5 %.

2. Die Aushändigung des Dokumentes für das Hausier- oder Wandergewerbe setzt die erfolgte Zahlung der allg. Erwerbsteuer voraus (F. M. Erl. 28 I 97, R. 35, Art. 61).

3. Nach dem Taxgesetze darf vor Berichtigung der gesetzmäßigen Taxe keine die erteilte Bewilligung, Berechtigung oder Bestätigung enthaltende Urkunde ausgefertigt werden (§§ 219—222) und wenn die Taxe binnen einem Jahre vom Tage der bekanntgemachten Verleihung, Bewilligung oder Berechtigung oder innerhalb der erhaltenen Fristerstreckung nicht vollständig berechtigt wird, so hat dies zur Folge, daß der Betreffende die ihm zugedachten Vorteile von selbst verliert (§§ 228–230).

4. Bei den Verzehrungssteuern verhindert die Nichterfüllung die Vornahme des zulässigen steuerbaren Verfahrens. Die Entrichtung der Zollgebühr ist eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die aus dem Auslande eingebrachten Waren nicht in den Verbrauch oder Verkehr übergehen, die zur Ausfuhr bestimmten Sachen nicht über die Zollinie austreten dürfen (§ 199 Z. O.).

5. Die nicht gehörige Erfüllung der Stempelpflicht hat eine Erhöhung der Gebühr zur Folge (§ 79 Geb. G.; § 6 G. 13 XII 62, R. 89; § 20 G. 8 III 76, R. 26).

6. Längerer Verzug bei Zahlung der öffentl. Abgaben kann die Beschränkung des Wahlrechtes zur Folge haben (vgl. die diesbezügl. Art.).

7. Die rückständigen Abgaben können im Exekutionswege eingebracht werden (s. Art. „Steuerexekution").

III. **Leistung an Zahlungsstatt (datio in solutum)** ist die Tilgung der Obligation durch das Geben eines anderen als des ursprüngl. Forderungsgegenstandes. Bei den Steuer- u. Gebührenforderungen, wo den Forderungsgegenstand eine bestimmte Summe der inländischen Zahlungsmittel („Geld") repräsentiert, können alle derartigen Fälle unter den Begriff der Leistung an Zahlungsstatt subsumiert werden, wo die Erfüllung auf eine andere Weise als mit Geld erfolgt. Im Privatrechte setzt die Berechtigung zur Leistung an Zahlungsstatt ein beiderseitiges Übereinkommen des Gläubigers und des Schuldners voraus (§ 1414 a. b. G. B.). Ein derartiges Übereinkommen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung — als Vertreterin der forderungsberechtigten öffentl. Körperschaft — ist nirgends gesetzlich zugelassen. Nur in zwei Fällen tritt die datio in solutum als gesetzlich anerkanntes Mittel zur Tilgung der Steuer- u. Gebührenforderungen ein:

1. Nach § 13 kais. V. 21 IX 99, R. 176, dürfen anderweitige Münzen u. Zahlungsmittel als jene, welche gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel sind, auf Grund besonderer Anordnung in Zahlung genommen werden. Im Falle der Zulassung einer solchen Erfüllung ist dieselbe streng auf die Kassen u. Ämter beschränkt, für welche die Zulassung ausgesprochen worden ist (vgl. VII. Abschn. der allg. Vorschriften für die Finanzbehörden usw. 16 XI 99, V. Bl. 220).

2. Nach F. M. Erl. 28 XII 68, Z. 3306, R. 158, V. Bl. 50 und 18 VI 78, Z. 10382, R. 58, V. Bl. 22, wurden die Staatskrediteffekten bei Entrichtung der Zollgebühren und l. f. Steuern statt baren Geldes zugelassen.

IV. **Kompensation.** Für den Bereich der Steuer- u. Gebührenforderungen fehlt es an einer gesetzlichen, die Kompensation zulassenden oder verbietenden Norm. Eine solche kann namentlich in dem § 1441 a. b. G. B., der die Kompensation in dem Falle verbietet, wo die forderungsberechtigte u. zahlungspflichtige Kasse verschieden ist, nicht erblickt werden. Diese in dem, das Privatrecht regelnden, Gesetzbuche enthaltene Norm kann nur für diejenigen Fälle gelten, wo sich die Forderungen, eventuell Schulden des Staates und einer Privatperson

auf einen privatrechtl. Titel gründen. Insofern aber die Forderung, eventuell die Schuld — wenngleich nur auf einer Seite — auf einem öffentlichrechtl. Titel beruht, kann auf die erwähnte Norm die Zu- oder Unzulässigkeit der Kompensation nicht gestützt werden. Mangels einer gesetzl. Vorschrift und mit Rücksicht darauf, daß die gesetzl. Erlöschung der Forderung die Zahlung in dem oben erörterten Sinne repräsentiert, kann nicht behauptet werden, es trete bei Konkurrenz zweier kompensablen Forderungen diese ipso iure ein, oder aber, daß das Gegenüberstehen solcher Forderungen das Recht begründe, auf Kompensation zu dringen. Nur sporadisch begegnen wir auch auf dem Gebiete des österr. Finanzrechtes der Kompensation — wenngleich nicht unter dieser Benennung.

Hieher gehören:

1. Die Einbringung der Personaleinkommensteuer u. Besoldungssteuer, dann der Diensttaxen u. Dienstverleihungsgebühr durch Abzug von den aus den Staatskassen auszuzahlenden Bezügen (§ 234 Personalsteuergesetz, F. M. Erl. 3 XI 99, R. 209, V. Bl. 219, T. P. 40 Geb. G., § 223 Taxgesetz).

2. Die Einbringung der Rentensteuer durch den von den staatl. Kassen auszuübenden Abzug (§ 133 Personalsteuergesetz).

3. Gutschriften auf die aushaftenden oder zukünftigen Abgaben, welche anstatt barer Rückvergütungen der bereits bezahlten Abgaben auf Verlangen des zur Rückforderung berechtigten Steuerpflichtigen oder kraft ausdrückl. Vorschrift vorgenommen werden (vgl. z. B.: Abschreibungen wegen Elementarschäden, § 18 G. 12 VII 96, R. 118, und Röllsche Ausgabe der direkten Steuergesetze, 1897, S. 589 ff.).

V. **Verjährung.** a) Begriff u. Entwicklung. Verjährung ist die Erlöschung der öffentl. Abgabe infolge nicht rechtzeitiger Geltendmachung derselben. Bei festgestellter Unverjährbarkeit der öffentl. Abgaben entsteht eine empfindl. Schädigung der Vermögensrechte des Steuerpflichtigen, von welchem die durch längere Zeit angehäuften, in der Regel durch priv. Pfandrecht gesicherten Rückstände jederzeit eingebracht werden können, und eine Beeinträchtigung des Verkehres in den Fällen, in welchen die Unverjährbarkeit die Konsumsteuern betrifft, wo der steuerpflichtige Produzent schon bei der Feststellung des Verkaufspreises mit einer bestimmten Steuer rechnen muß; endlich erzeugt ein solcher Zustand eine Hemmung der ordentl. Finanzverwaltung, welche eine Bedingung der ordentlichen öffentl. Wirtschaft ist.

Die Verjährbarkeit der öffentl. Abgaben wurde in Österr., wenigstens teilweise, erst in neuerer Zeit anerkannt. Nach der Herausgabe des a. b. G. B. wurden zwar Versuche gemacht, aus den §§ 1455 u. 1456 die Verjährung der öffentl. Abgaben zu deduzieren (vgl. Unger, System II, S. 435), welche jedoch in der Praxis nicht anerkannt wurden. In den J. 1875—1877 war öfters in dem A. H. die Verjährung derjenigen Abgaben, deren Reform bereits im Zuge war — aber stets vergeblich — beantragt worden. Erst im Oktober 1877 wurde eine Regierungsvorlage eines Verjährungsgesetzes eingebracht, welche die Grundlage für das jetzt gültige Verjährungsgesetz 18 III 78, R. 31, bildet (vgl. Beil. A. H. VIII. Session 712, 741, 755).

b) Umfang der Wirksamkeit. Das G. 1878 ist nur für gewisse staatl. Abgaben u. zw. für die direkten Steuern (s. auch § 284 G. 25 X 96, R. 220), die Maßen- und Freischurfgebühren, Verzehrungssteuern (s. auch § 13 G. 20 VI 88, R. 95, kais. V. 17 VI 99, R. 120), Taxen (die V. ist hier mit Rücksicht auf die Maßregeln der §§ 219—222 und 228—230 [s. oben I. f 3] wenig praktisch), Stempel- und unmittelbaren Gebühren, Spielkartenstempel (§ 21 G. 15 IV 81, R. 43), Effektenumsatzsteuer (§ 33 G. 9 III 97, R. 195) und Fahrkartensteuer (§ 7 G. 19 VII 1902, R. 153) gültig. Die drei letzterwähnten Abgaben richten sich bei der Verjährungsfrage nach den für Stempel und unmittelbare Gebühren gültigen Vorschriften. Bei Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Abgabe unter die erwähnten Normen falle, ist die Terminologie der österr. Gesetzgebung — nicht ihre Charakteristik vom Standpunkte der Finanzwissenschaft — maßgebend. Deswegen ist das Verjährungsgesetz auf die Zölle, auch wenn diese vom finanzwissenschaftl. Standpunkte als Verzehrungssteuern zu betrachten sind, nicht anwendbar. Für die Zölle gilt jetzt nur die Bestimmung des § 219 Z. O., welche das Recht des Staates, sie nachträglich zu fordern, — den Fall einer absichtl. Verkürzung des Gefälles ausgenommen — auf ein Jahr, von dem Zeitpunkte der geleisteten Zahlung an gerechnet, beschränkt (Budwinski 8173, 10456). Strittig ist, ob die Schanksteuer unter die im G. 1878 erwähnten Abgaben gehöre. Die ältere Praxis des V. G. steht auf dem — meiner Ansicht nach richtigen — Standpunkte der Unverjährbarkeit (Budwinski 2974, 11463), die neuere Praxis läßt die Verjährbarkeit zu (Budwinski 13150).

Die Wirksamkeit des G. 1878 ist aber nicht nur auf die zur Zeit der Erlassung dieses G. geltenden Abgaben beschränkt, sondern findet auch auf solche Anwendung, welche nach den vorher in Kraft gestandenen G. zu bemessen waren (Reissig 288).

Für die zugunsten der Selbstverwaltungskörper erhobenen Abgaben besteht kein allg. Verjährungsgesetz. Nur in einzelnen Spezialgesetzen wurde die Verjährung ausgesprochen. So für den Musikimpost (5 Jahre, G. 20 VII 94, L. 62 [Böhmen]) und die Landesbierabgabe (3 Jahre, G. 27 I 1903, L. 17 [Böhmen]). Mit Ausnahme dieser Fälle kann die Verjährung solcher Abgaben (Zuschläge, selbständige Abgaben) nicht Platz greifen (Budwinski 515, 559, 627, 2032, 3146/7, 3305, 3342, 3407 u. v. a.).

c) Arten und Bedingungen der Verjährung: Das G. 1878 unterscheidet 2 Verjährungsarten:

A. Verjährung des Bemessungsrechtes (§§ 1—4).

B. Verjährung des Einforderungsrechtes fälliger Abgaben (Rückstandsverjährung §§ 5—7).

Für beide gelten bes. Vorschriften:

Ad A. Bei Beurteilung der Frage, ob das Recht, die Abgabe zu bemessen, durch Verjährung erloschen sei, sind näher zu unterscheiden:

α) Solche Fälle, wo von dem bereits entstandenen Rechte, die Abgabe zu bemessen, kein Gebrauch gemacht wurde — sog. erste Bemessung.

β) Fälle der sog. Nachtragsbemessung, wo die Finanzorgane schon die auf Bemessung der Abgabe zielende Tätigkeit entwickelt haben, wo aber infolge unrichtiger Beurteilung der für den Umfang oder den Bestand der Steuerpflicht maßgebenden Tatsachen gar nichts (Reissig 1162) oder zu wenig bemessen wurde. (Nach der jetzt feststehenden Praxis des V. G. kann von unrichtiger Bemessung und demzufolge von Nachtragsbemessung nur dann gesprochen werden, wenn infolge eines von dem Steuerpflichtigen unverschuldeten Tatbestands- oder Rechtsirrtumes oder Rechnungsverstoßes die Abgabe ursprünglich nicht richtig bemessen wurde. Dagegen finden in denjenigen Fällen, wo die unrichtige Bemessung auf dem Verschulden der Partei beruht, die für α geltenden Normen Anwendung (Budwinski 6581, 12681, 14776; Reissig 356, 378, 784 u. a.).

Der Unterschied zwischen diesen sub α und β erwähnten Fällen äußert seine Wirkung auf den Beginn und die Dauer der Verjährungsfrist.

Ad α) Die Verjährungsfrist beginnt:

1. Bei solchen Abgaben, wo der Partei die Pflicht zur Anzeige bezw. die Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung zukommt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres (Motiv: s. Beilage A. H. 742, VIII. Session), in dem die Partei ihrer Verpflichtung nachgekommen ist. Wenn die Partei ihre Pflicht versäumt, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen. Ein solcher Zustand ist aber nur dann gegeben, wenn nicht bloß die faktische, sondern auch die rechtl. Möglichkeit der Bemessung vorhanden ist; mit anderen Worten: der Behörde müssen die erforderl. Bemessungsgrundlagen gegeben werden und es genügt nicht z. B. eine zufällige Kenntnis der Behörde oder eine bloße Anzeige ohne Vorlage der Belege oder Ausweise (Budwinski 11539, 12294; Reissig 290, 497, 498, 574, 719, 792, 826 u. a.). Der Beweis, daß eine Pflichtversäumnis besteht, liegt der Finanzverwaltung ob (Budwinski 13508);

2. bei solchen Abgaben, wo zwar die Bemessung amtlich vorgenommen wird, wo aber der Partei die Pflicht zu den sub 1. erwähnten Akten nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Schuldigkeit entstanden ist, d. i. wann sich der in den Steuergesetzen ausgedrückte Tatbestand verwirklichte, welcher das Recht zur Bemessung begründet:

3. bei Abgaben, welche ohne vorherige amtl. Bemessung einzuzahlen sind (z. B. unmittelbare Gebühren der Anstalten u. Gesellschaften, Fahrkartensteuer), in der Regel mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage (s. 1.) gesetzt worden ist, die Vorschreibung vorzunehmen. Ausnahmsweise gilt bei den in Stempelform erhobenen Abgaben — welche ebenfalls in diese Kategorie gehören — als dies a quo der Verjährungsfrist der Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem das stempelpflichtige Schriftstück zur Kenntnis der Behörde gelangte oder von demselben ein amtl. Gebrauch gemacht wurde.

Die Verjährungsfrist beträgt bei den Stempeln und unmittelbaren Gebühren und bei den anderen, ihnen in der Verjährungsfrage gleichgestellten Abgaben 5 Jahre, sonst 4 Jahre. Wenn die Partei die ihr in dem Bemessungsverfahren auferlegten Pflichten versäumt und noch nicht der Zustand eingetreten ist, wo die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung vorzunehmen, kann der Lauf der Verjährungsfrist nicht beginnen; mit anderen Worten: die Verjährung wird gehemmt (Budwinski 2670, 7373, 8155, 12292; Reissig 13758, 14086, 14609 u. a.). Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, dreißig Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem stempelpflichtigen Schriftstück amtl. Gebrauch gemacht würde, in welchem Falle jene Stempelgebühr zu bemessen wäre, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war.

Ad β) Bei Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes beginnt die Verjährungsfrist nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. Die Verjährungsfrist beträgt bei den Stempeln und unmittelbaren Gebühren und ihnen gleichgestellten Abgaben 3 Jahre, sonst 2 Jahre.

In beiden sub α und β erwähnten Fällen wird die Verjährung durch die zum Zwecke der Bemessung vorgenommenen und der Partei oder ihrem berechtigten Vertreter bekanntgemachten Amtshandlungen unterbrochen — eine Konsequenz des Grundprinzipes der Verjährung: Nichtausübung binnen einer bestimmten Zeit. Solche Amtshandlungen sind insbes.: Aufforderung zur Vorlage von Fassionen, Vorladung zu den Bemessungsbehörden usw. Stets muß aber in der Bekanntmachung der Partei eventuell ihrem Vertreter auch der Zweck angegeben werden. Die Folge der Unterbrechung ist die gänzl. Wirkungslosigkeit der verstrichenen Frist. Die neue Verjährungsfrist beginnt erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung vorgenommen wurde (über Unterbrechungen vgl. namentlich Budwinski 3891, 9998, 12754, 13016, 13438, 13532; Reissig 14190, 14587, 14385, 378 und F. M. Erl. 8II 94, Z. 51827 ex 1893).

Ad B. Das Recht, die Abgabe einzufordern, entsteht, wie oben erwähnt, nicht immer mit dem Momente der Fälligkeit. Infolgedessen wäre es konsequent, den Beginn der Verjährungsfrist an das Moment der Einforderungsfähigkeit anzuknüpfen. Diese Konsequenz hat das G. 1878 nicht gezogen und

bestimmt als Beginn der Verjährungsfrist den Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist. Die Verjährungsfrist beträgt bei sämtlichen angeführten Abgaben 6 Jahre. Die Unterbrechung wird durch Zustellung einer gegen den Zahlungspflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Exekution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen. Die Wirkung der Unterbrechung ist auch hier vollständige Wirkungslosigkeit der abgelaufenen Frist. Die neue Verjährung beginnt erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres zu laufen, in welchem der letzte unterbrechende Schritt vorgenommen wurde. Bes. Vorschriften gelten nach § 7 zit. G.:

1. Für fällige, durch Handpfand gesicherte Abgaben. In diesem Falle finden die Bestimmungen des § 1483 a. b. G. B. Anwendung;

2. für fällige, durch bücherl. Eintragung oder depositenamtl. Vormerkung gesicherte Abgaben. In diesem Falle kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des Pfandrechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden. — Dieser Paragraph handelt, wie ersichtlich, nicht von der Verjährung der Abgabe als solcher, er setzt vielmehr diese Verjährung als bereits vollendet voraus und enthält nur gewisse Bestimmungen privatrechtl. Natur über die Verjährung des Pfandrechtes, bezw. über das Recht des Staates, die bereits verjährte Abgabe, welche durch Pfand oder Hypothek gedeckt ist, mittels Geltendmachung des Pfandrechtes einbringlich zu machen.

d) Wirkung der Verjährung. In beiden sub A und B erwähnten Fällen ist die Wirkung insofern eine ähnliche, als beiderseits eine Erlöschung des Rechtes auf die Abgabe eintritt. Mit Rücksicht darauf, daß die Nebenforderungen das Schicksal der Hauptforderung teilen, verjähren nach denselben Grundsätzen auch die Verzugszinsen (F. M. Erl. 26 III 90, Z. 10304, Reissig 850). Im Gegenteil zu dem Privatrechte (§ 1501 a. b. G. B.) ist auf die Verjährung der öffentl. Forderungen stets von Amts wegen Bedacht zu nehmen und die Partei kann die Verjährung auch dann vor dem V. G. geltend machen, wenn sie solche Einwendung in dem administrativen Instanzenzuge nicht vorgebracht hat (Budwinski 2787, 3605). Über die von der Partei im Rekurswege erhobene Einwendung der Verjährung ist seitens der Rekursinstanz vor allem bei sonstigem Mangel des Verfahrens zu entscheiden (Budwinski 8768). Die Verjährung, welche durch das G. 1878 eingeführt wurde, erscheint als Verjährung im eigentl. Sinne des Wortes — nicht nur als eine gesetzlich statuierte Präklusivfrist. Die Tilgungsursache ist nicht bloß der Ablauf der Zeit, auf die im vorhinein die Wirkung des rechtl. Tatbestandes bemessen war — was bei den Präklusivfristen allein entscheidend ist — sondern die Unterlassung der Rechtsbetätigung (vgl. über den Unterschied zwischen Präklusivfrist u. Verjährung Regelsberger: Pandekten I, 463, Unger: System I, 405). Dagegen erscheint der im § 219 Z. O. normierte Verlust des Anspruches als eine Präklusivfrist.

VI. **Erlöschung durch Ausspruch der Behörde.** Die Grundlage, auf welche sich dieser Ausspruch stützen kann, ist in zwei Formen denkbar: Entweder bildet diese Grundlage ausschließlich der Wille der Behörde oder eines bei der Steuerveranlagung tätigen Organes — oder aber erscheint der Ausspruch als Wirkung des gesetzlich anerkannten Rechtes des Steuerpflichtigen; mit anderen Worten: Im ersten Falle entscheidet die Behörde nach ihrem freien Ermessen darüber, ob die Forderung erlassen werden soll und ihre Entscheidung erscheint als ein Gnadenakt, auf welchen der Steuerpflichtige kein Recht hat, im zweiten Falle hat der Steuerpflichtige einen Rechtsanspruch darauf, daß die Behörde die Erlöschung ausspreche.

Das Recht, die Steuer- oder Gebührenforderung nach ihrem freien Ermessen nachzulassen, steht nach dem jetzigen Stande der österr. Gesetzgebung den Finanzverwaltungsorganen im allg. nicht zu. Durch einen solchen Schulderlaß würde im Einzelfalle eine Ausnahme von der allg. gesetzl. Steuerpflicht konstruiert und eine gesetzlich nicht normierte Befreiung gewährt, was außer dem Bereiche der Finanzbehörden als bloß zur Anwendung des G. berufene Organe liegt. Nur insofern das G. selbst den bei der Steuerveranlagung tätigen Organen das Recht gibt, nach ihrem freien Ermessen die Schuld nachzusehen (solche Fälle s. §§ 5 u. 73, 174, 232 G. 25 X 96, R. 220, §§ 114, 115, 116 1, 2, 3, 118 G. 11 I 97, R. 30, kais. V. 29 III 66, R. 42), können diese die Abgabe erlassen. Von den eigentlichen gesetzl. Befreiungen unterscheiden sich solche Fälle dadurch, daß ihr Grund nicht nur in dem Gesetze, sondern auch in dem ausgedrückten Willen des dazu berechtigten Organes liegt und dadurch, daß im ersten Falle die Steuerpflicht überh. nicht entsteht, im zweiten Falle die bereits entstandene Steuerpflicht durch Ausspruch des Verwaltungsorganes nachträglich aus der Welt geschafft wird.

Von einem ähnl. Standpunkte aus wäre auch die Frage zu lösen, ob der Krone das Recht zur Nachsicht der öffentl. Abgaben zustehe. Da nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung der Krone das Recht, einseitig die G. zu ändern, und die in dem G. nicht vorgesehenen, ihm widersprechenden Ausnahmen zu statuieren, nicht zusteht und auch in den Verfassungsgesetzen der Krone kein solches Recht eingeräumt ist, muß diese Frage im verneinenden Sinne beantwortet werden.

Die zweite Kategorie bilden diejenigen Fälle, in welchen auf Grund eines gesetzlich anerkannten Rechtes des Steuerpflichtigen die Erlöschung der Abgabe ausgesprochen wird. Hieher gehören die Steuerabschreibungen, deren Grund in dem gänzlichen oder teilweisen Wegfalle des Steuerobjektes (bei den Personalsteuern auch des Steuersubjektes) liegt (z. B. Elementarschäden, Uneinbringlichkeit des Mietzinses, Wohnungsleerstehungen, Erlöschung des Gewerbes, Tod, Wegzug aus den österr. Ländern usw.). Der Ausspruch der Behörde ist in der Regel durch das Ansuchen der Partei bedingt (Ausnahme s. § 69 Erwerbsteuer). Dieses Ansuchen wird stets an gewisse Fristen mit der Wirkung gebunden, daß die Einhaltung der Frist

entweder den Verlust des Rechtes auf Abschreibung oder aber ihre spätere Durchführung zur Folge hat.

Von solchen Fällen sind die häufig vorkommenden Abschreibungen der uneinbringl. Forderungen zu unterscheiden. Diese erscheinen nur als interne Maßregeln, welche eventuell wieder rückgängig gemacht werden können. Sie haben also nicht immer eine definitive Erlöschung zur Folge. Dagegen bewirken die erwähnten Steuerabschreibungen stets die definitive Erlöschung der Forderung.

VII. **Veränderungen der Abgabenforderungen.** Neben dem schon erwähnten Falle, wo durch Hinausschiebung der Erfüllungszeit die Steuer- oder Gebührenforderung eine Änderung erfährt, können folgende Tatsachen eine Änderung der Steuer- oder Gebührenforderung herbeiführen:

1. Universalsukzession. Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen können die rückständigen Steuer- u. Gebührenforderungen gegen die Erben geltend gemacht werden. Hiebei gelten die allg. Vorschriften des a. b. G. B. (Näheres s. F. M. Erl. 27 VI 81, Z. 15640, abg. in Röll). Zur Exekutionsführung gegen den Erben, wegen der Rückstände des Erblassers, ist stets die Vorlage einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde (z. B. Einantwortungsurkunde) erforderlich (§ 9 Exekutionsordnung).

2. Zession. S. den Art. „Zession von Steuer- u. Abgabenforderungen.

3. Vergleich. Zum Abschluß von Vergleichen über Rechtsstreitigkeiten (z. B. in Exzindierungsstreitigkeiten) ist die Genehmigung des F. M. erforderlich, wenn der Betrag (der Steuer- oder Gebührenbetrag), der aufgegeben oder zugestanden werden soll, 3000 fl. übersteigt und die Finanzprokuratur gegen den Vergleich stimmt. Ausgleiche bezüglich der aushaftenden Steuern (in Kridafällen) sind der Genehmigung des F. M. vorbehalten (F. M. Erl. 14 XI 79, Z. 32952, s. Freiberger: Handbuch der österr. direkten Steuern II, S. 71).

Dagegen hat die Assignation, welche nach dem a. b. G. B. die Umänderung einer Privatforderung herbeiführen kann, auf dem Gebiete der Steuer- oder Gebührenforderungen keine Umänderung zur Folge. Daß eine unvollständige Assignation keine rechtl. Bedeutung für die Finanzverwaltung hat, wurde schon (I. 1.) erwähnt. Ein Übereinkommen mit einer dritten Person und der Finanzverwaltung, daß die erstere die Zahlung anstatt des Steuerpflichtigen übernehme, ist zwar möglich, es könnte aber eine solche Zahlungsübernahme für das eigentliche, gesetzlich bestimmte Steuersubjekt nie eine privative Wirkung, wie sie §§ 1401 u. 1407 a. b. G. B. vor Augen haben, äußern. Der die Zahlung Übernehmende hätte nicht die Stellung eines Steuersubjektes; er wird nur als Mitverpflichteter erscheinen und seine Verpflichtung wäre nicht eine öffentlich-rechtliche, sondern eine auf dem Vertrage beruhende privatrechtliche.

Funk.

Erwerbsteuer allg. und Erwerbsteuer von den der öffentl. Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen

s. „Personalsteuern".

Erwerbsteuer (alte) des J. 1812

s. „Finanzgeschichte" u. „Personalsteuern".

Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

I. Begriff. — II. Geschichte, ökonomische Verhältnisse u. Statistik. — III. Rechtsverhältnisse. — IV. Steuerbegünstigungen. — V. Gebührenbegünstigungen. — VI. Neueste Gesetzgebung (Revision) und Reformen.

I. **Begriff.** Die Gen. sind Vereinigungen von Personen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke. E. u. W. Gen. sind solche Vereinigungen zu einem bestimmten gemeinsamen Zwecke, nämlich zur Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft. Nach der Definition des G. 9 IV 73, R. 70, sind E. u. W. Gen. Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftl. Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken. Ihrer Tendenz nach sind sie eine Assoziation von wirtschaftlich schwachen Personen zu einer wirtschaftl. Tätigkeit, die der einzelne nicht leisten kann. Die richtigste Einteilung ist nach Krüger in distributive u. produktive.

Der § 1 des zit. G. vom J. 1873 kennt bloß eine exemplifikative Aufzählung, nämlich: Vorschuß- u. Kreditvereine, Rohstoff- u. Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine u. Wohnungsgenossenschaften.

II. **Geschichte, ökonomische Verhältnisse u. Statistik.** Die Gen.bewegung beginnt schon im 18. Jahrh. u. zw. ist ihre Heimat in England zu suchen. Der Typus der englischen Gen. ist der Konsumverein, eine Form, die für das englische Gen.wesen und für die ganze Entwicklung desselben maßgebend ist. Für den heutigen Stand ist aber die Epoche vor der Mitte des 19. Jahrh. bedeutungslos, erst das J 1844 bezw. die Gründung des Konsumvereines der Pioniere von Rochdale entscheidend. Dieser Konsumverein wurde von einigen Flanellwebern gegründet und hat beispiellose wirtschaftl. Erfolge erzielt.

Die Neuerung der Rochdaler Pioniere in der Organisation der Konsumvereine besteht darin, daß der Gewinn nicht wie früher nach den Geschäftsanteilen, sondern nach dem Einkauf (Konsum), den ein Mitglied macht, verteilt wird. Der Konsumverein ist für die Entwicklung der Gen.bewegung in England so sehr entscheidend, daß die sonstigen Formen der Gen., insbes. die Produktivassoziation an sich gar nicht zur Entfaltung kommen konnten, sondern nur die von den Konsumvereinen selbst

gegründeten Produktivassoziationen. Die Konsumvereine haben nämlich in England selbst Fabriken errichtet, in denen die Hauptbedürfnisartikel für die Mitglieder hergestellt wurden. Um einen Begriff von dem englischen Konsumvereinswesen zu geben, seien nachstehende Zahlen angeführt: In Großbritannien gab es im J. 1902 1476 Konsumvereine mit einem Mitgliederstande von 1,893.176 Mitgliedern mit einem eingelegten Kapitale von 770 Mill. Mark, mit einem Umsatze von genau 1171 Mill. Mark und einem Reingewinn von 176 Mill. Mark. Die Rechtsverhältnisse der Gen. sind durch die Industrialakte u. Providentakte 12 IX 93 geregelt, durch welche das G. 11 VIII 76 sowie sämtliche früheren gesetzl. Anordnungen aufgehoben wurden.

Während in England der Konsumverein an der Spitze der Gen.bewegung marschiert, kommt dieser in Frankreich ursprünglich gar nicht zur Geltung. Hier stehen die Produktivassoziationen im Vordergrunde. Ihre Entwicklung hängt aber vielfach von den polit. Gestaltungen u. Umwälzungen ab, wird vom Parteileben beeinflußt — dies geht beispielsweise so weit, daß derzeit bei den Vorschußkassen die Raiffeisen-Formen von den Klerikalen, die Schulze-Delitzschen von den Antiklerikalen begünstigt werden — und sie sind bald in der Höhe, bald ganz in der Tiefe. In neuerer Zeit ist eine mehr konstante Aufwärtsbewegung zu verzeichnen. Insbes. hat sich das landwirtschaftl. Gen.-wesen im letzten Viertel des 19. Jahrh. entwickelt, begünstigt durch die durch das G. 21 III 84 geschaffenen Syndikate, aber unter diesen Gen. sind Bäckerei-, Müllerei-, Molkereigenossenschaften, keinesfalls aber die typischen großen Formen der Gen., nämlich die Kredit- u. Konsumvereine. Für erstere scheint in Frankreich überh. der Boden nicht günstig durch die Organisation der Sparkassen einerseits, durch die Abneigung der Bevölkerung gegen eine persönl. Haftpflicht anderseits. Derzeit gibt es in Frankreich 5 große Gen.verbände. Die Zahl der Konsumvereine betrug im J. 1902 ungefähr 1300. Für die Rechtsverhältnisse der Gen. ist das G. 24 VII 67 (Bestandteil des Code de Commerce) maßgebend. Die Rechtsverhältnisse der landwirtschaftl. Gen. wurden durch das G. 5 XI 94 geregelt.

Im Deutschen Reiche beginnt die genossenschaftl. Bewegung später als in England u. Frankreich und das charakteristische Moment für die deutsche Gen.bewegung ist, daß sie anfangs eine kleingewerbliche (handwerksmäßige) ist, während in den beiden ersteren Kulturländern die Bewegung einen proletarischen Charakter hat.

Im J. 1849 wurde im Deutschen Reiche u. zw. von Schulze der erste Rohstoffverein errichtet für Tischler. Schulze ist der eigentl. Begründer des deutschen Gen.wesens. Diese Rohstoffvereine waren Gen. mit unbeschränkter Haftung, ihnen folgten die Kredit- (Vorschuß-) Vereine, welche die Rohstoffvereine ganz in den Hintergrund drängten. In den Sechzigerjahren beginnt die Konsumvereinsbewegung und gleichzeitig mit ihr auch die Verbandsbewegung für die Gen.

Der erste Verband, es ist das der allg. Verband der E. u. W. Gen., wurde im J. 1864 gegründet. — Die wichtigsten Formen der Gen. im Deutschen Reiche sind die Kreditvereine u. Konsumvereine. Alle anderen sind verschwindend in ihrer Bedeutung, ausgenommen etwa die Baugenossenschaften, denen eine gewisse Zukunft nicht abgesprochen werden kann. Die Kreditvereine, wie sie Schulze begründete, stehen bis in die Siebzigerjahre im Vordergrunde, dann werden sie durch die Raiffeisenschen, bes. in der ländl. Bevölkerung, überflügelt. Das Charakteristische der letzteren ist die territoriale Abgrenzung. Bei den Raiffeisen-Kassen handelt es sich um kleine Vereinigungen; die Voraussetzung ist, daß die Mitglieder unter gleichen sozialen Verhältnissen leben, und es besteht eine Kontrolle über die Mitglieder und die Verwendung des Darlehens, während die Schulzeschen Vorschußvereine in rein geschäftl. Weise Kredit gewähren. Die Raiffeisen-Kassen haben sich insbesondere als landwirtschaftl. Vorschußvereine entwickelt und tatsächlich sind mehr als $^3/_4$ der landwirtschaftl. Gen. Raiffeisen-Kreditvereine. Es gibt 2 große Verbände dieser landwirtschaftl. Gen.: der von Raiffeisen 1877 gegründete Generalverband landwirtschaftl. Gen. in Neuwied und der von Haas in Offenbach a. M. 1883 gegründete allg. Verband der deutschen landwirtschaftl. Gen. Hiezu kommen dann die selbständigen provinziellen Verbände. Ebenso haben sich auch die kleinen Kreditvereine in den Städten auf handwerksmäßiger Grundlage entwickelt. Im J. 1902 gab es im Deutschen Reiche über 11.000 Kreditgenossenschaften mit 554.100 Mitgliedern. Den Konsumvereinen haftet bis zu den Neunzigerjahren der gleiche handwerksmäßige Charakter an und ihnen fehlte der Grundzug, der die englische Konsumvereinsbewegung geleitet hat. Die soziale Organisationstechnik des Rochdaler Konsumvereines gab dem Ideale der ökonomischen Forderungen der Arbeiterschaft in England erst die praktische Nutzanwendung. Im Deutschen Reiche hatte der Konsumverein bloß die Funktion der Beschaffung preiswerter u. unverfälschter Ware. Erst in den Neunzigerjahren beginnt im Deutschen Reiche in der Arbeiterschaft eine Konsumvereinsbewegung, namentlich in Sachsen. Charakteristisch für den Konsumverein ist die Ausschaltung des Zwischenhandels durch die Übernahme des Ein- u. Verkaufes durch die organisierten Konsumenten und ihre Triebfeder liegt in der vollen Zuwendung des wirtschaftl. Erfolges an diese, und die sozialen Vorteile, die im Konsumvereine liegen, sind die Erhöhung der Kaufkraft des Einkommens, die Beseitigung der Borgwirtschaft und die Förderung des Spartriebes. Die Konsumvereine haben für die Arbeiter die größte Bedeutung, weil auch die Rückvergütung (Dividende) von um so größerer Bedeutung ist, je größer der Teil des Einkommens ist, der für Lebensbedürfnisse verwendet wird. In dem Momente, wo die Arbeiterschaft sich der Konsumvereinsbewegung bemächtigt, beginnt der Gegensatz zwischen Kreditvereinen u. Konsumvereinen. Erstere werden die Träger der Mittelstandspolitik, und dieselben treibenden Kräfte, die die Kreditvereine begünstigen, bekämpfen

die Konsumvereine. Auch innerhalb des Allg. Verbandes deutscher E. u. W. Gen. macht sich der Gegensatz geltend, es kommt 1903 nach dem Gen.tage in Kreuznach zur Bildung eines selbständigen Verbandes der deutschen Konsumvereine. Die großen deutschen Revisionsverbände erklären ihren Austritt aus dem allg. Verbande. Die nächste Zukunft wird die sein, daß die Interessenvertretung der Arbeitergenossenschaften in dem Gesamtverbande der deutschen Konsumvereine ihren Mittelpunkt finden wird, während der allg. Verband die Organisation der kleinbürgerl. Gen. repräsentieren wird.

Die Konsumvereine finden ihre Ergänzung und höhere Organisationsform in der Großeinkaufsgenossenschaft, die im Deutschen Reiche nach englischem Muster begründet wird. In England die Großeinkaufsgenossenschaft zu Glasgow u. Manchester, im Deutschen Reiche die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg, die im J. 1902 247 Vereine als angeschlossene Gesellschafter zählte und einen Umsatz von 21,568.549 Mark erzielte. Am stärksten ist die Konsumvereinsbewegung in Sachsen. Der Konsumverein Leipzig-Plagwitz weist in seinem Berichte für 1903 einen Stand von 33.826 Mitgliedern mit einem Umsatz von 11,321.066 Mark und einen Reingewinn von 1,189.076 Mark aus. Die sächsischen Konsumvereine haben im J. 1902 eine Rückvergütung von 5·5 Mill. Mark an ihre Mitglieder geleistet (durchschnittlich 10% des Konsums).

Die Rechtsverhältnisse der Gen. im Deutschen Reiche werden durch das G. 1 V 89 geregelt, in Bezug auf die Konsumvereine einigermaßen geändert durch das G. 12 VIII 96. Das geltende G. weicht von der früheren Gesetzgebung (G. 4 VII 68) im wesentlichen durch 2 prinzipielle Neuerungen ab: die Zulassung von Gen. mit beschränkter Haftpflicht und die Revision.

In Öster. haben sich die E. u. W. Gen. gleichfalls ziemlich spät entwickelt. Die ersten entstanden in den Fünfzigerjahren und waren Vorschußvereine, der erste der im J. 1851 in Klagenfurt gegründete Aushilfskassenverein. In den Sechzigerjahren wird die Bewegung etwas stärker, aber sie kommt doch nicht zu jener Bedeutung wie in den Nachbarländern. Schuld daran trägt die polit. u. nationale Verschiedenheit und die daraus entspringenden Streitigkeiten.

Auch hier wie im Deutschen Reiche stehen die Kreditvereine und die Konsumvereine im Vordergrunde. Im allg. haben sich erstere, insbes. aber das landwirtschaftl. Gen.wesen überh. in den letzten Jahren mehr entwickelt, weil die landwirtschaftl. Gen. sich ungleich mehr der staatl. Förderung erfreuten. Bes. sind es die Raiffeisen-Kassen, die in erster Linie in N. Ö. zu starker Ausbreitung gekommen sind und auch vom L. T. gefördert wurden. Diese Darlehenskassenvereine geben nur reinen Personalkredit auf ein Jahr. Das Vereinskapital muß als Reservefonds in pupillarsicheren Werten angelegt werden. Die n.-ö. Darlehenskassen sind zumeist von Landesbeamten gegründet, entwickeln sich vorteilhaft, stehen auch vielfach mit den Sparkassen in Verbindung, haben seit 1890 eine Zentralkasse und seit 1899 einen allg. Verband. Dem Beispiele N. Ö. folgten auch zum Teil andere Kronländer, wo durch die Intervention des L. A. eine wesentl. Förderung der Raiffeisen-Kassen erfolgt. Die Entwicklung wird insbes. auch noch dadurch gesteigert, daß diese Darlehensvereine erwerbs- u. rentensteuerfrei sind. In den Neunzigerjahren entstanden in O. Ö., Salzb., Steierm. u. Kärnten Raiffeisen-Kassen, ebenso in Tirol und Vorarlb. Solange diese Vereinsbildungen auf dem Boden freier Gen. bleiben, kann an einer vorteilhaften Wirkung nicht gezweifelt werden. Ob die Bestrebungen einer zwangsgenossenschaftl. Organisation der Landwirte zweckmäßig erscheinen, ist eine andere Frage, ebenso wie es sehr fraglich ist, ob die Anpassung der Raiffeisen-Kassen an die Kreditbedürfnisse der Kleingewerbetreibenden Aussicht auf Erfolg hat. In Belgien zeigt es sich bei den Volksbanken, daß die Kleingewerbetreibenden dieser Organisationsform fern bleiben.

Aber nicht nur die Raiffeisen-Kassen, sondern auch die Schulze-Delitzsche Form kommt zur Geltung, bes. in Gal. und der Bukow., wo die Zahl eine bedeutende ist und wo auch ein bes. Verband landwirtschaftl. Kreditvereine besteht. Die Gründung von Verbänden geht überh. Hand in Hand mit der Zunahme der beiden Hauptformen der E. u. W. Gen. Der bedeutendste ist der im J. 1874 gegründete allg. Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen E. u. W. Gen., dem dann in Böhmen ein tschechischer Verband folgte, ebenso in Lemberg ein polnischer, denn in Österr. ist selbst in der Verbandsbewegung der E. u. W. Gen. das nationale Moment nicht auszuschalten. Der deutsche Verband ist der größte und umfaßt (Ende August 1903) 443 E. u. W. Gen., u. zw. 207 Kreditgenossenschaften, 204 Konsumvereine, 17 Produktiv- und 15 sonstige Gen. Der Verband hat 9 Unterverbände mit einer Zentralstelle in Wien. Die Geschäfte werden durch den Anwalt geführt. Der derzeitige Stand der Kreditvereine in Österr. ist folgender: Im J. 1902 bestanden in Österr. 1640 Kreditvereine mit beschränkter Haftung, 4470 mit unbeschränkter Haftung, 67 nichtregistrierte, zusammen 6153. Von diesen Kreditvereinen sind 3804 Raiffeisen-Kassen, während die übrigen nach der Schulze-Delitzschen Praxis verwaltet werden. Die Raiffeisen-Kassen sind zumeist landwirtschaftl. Kreditvereine. Diese sind alle auf dem Prinzip der unbeschränkten Haftung basiert.

Dem deutschen Verbande gehörten im J. 1902 207 Kreditvereine an. Der Jahresbericht für das J. 1902 weist den Bericht von 161 dem Verbande angehörigen Vorschußvereinen vor. Diese Vereine haben Kredite in der Höhe von 73,940.772 K gewährt und hatten ein eigenes Kapital von 31,861.939 K und fremdes Kapital von 174,925.942 K investiert.

Die Konsumvereine haben sich in Österr. ziemlich spät entwickelt u. zw. ist das Prinzip ähnlich wie im Deutschen Reiche. Auch hier ist der handwerksmäßige Charakter das vorstechende Merkmal. Es gibt zwar auch Arbeitervereine, die aber, da die polit. Organisationen sich fernhielten, nicht recht vorwärts kamen. Im allg. hat die langsame Ent-

wicklung der Konsumvereine darin ihren Grund, daß sie, wie im Verbandsbericht der deutschen E. u. W. Gen. von dem Verbandsanwalt Wrabetz mit Recht bemerkt wird, einen schweren Kampf mit den Lebensmittelhändlern und den Administrativbehörden zu führen haben, weil die herrschende Mittelstandspolitik die Verwaltung und insbes. auch die Interpretation der Steuervorschriften beeinflußt. Der Gesamtstand betrug 1902 808 Konsumvereine. In den allg. Verband der deutschen E. u. W. Gen. gehörten im J. 1902 184 Konsumvereine mit einem Umsatze von 30,828.085 K, mit einem Bruttoertrage von 4,379.927 K und einem Reingewinne von 246.742 K. Der größte Konsumverein ist der „Erste Wiener Konsumverein" mit einem Mitgliederstande von 39.597, einem Umsatze von 10,620.450 K und einem Reingewinne von 608.992 K = 6½ % (1902). Der größte Arbeiterkonsumverein ist der I. n.-ö. Arbeiterkonsumverein mit einem Mitgliederstande von 16.000, einem Jahresumsatze von 4½ Mill. K und einer Rückvergütung von 279.999 K (1903). In allerjüngster Zeit macht sich eine proletarische Konsumvereinsbewegung, ähnlich wie im Deutschen Reiche, geltend. Bis zum Ende der Neunzigerjahre stand die sozialdemokratische Arbeiterpartei der Konsumvereinsbewegung fern. Erst auf dem Parteitage in Brünn hat sie sich mit der Konsumvereinsorganisation näher beschäftigt und die Anerkennung der Partei davon abhängig gemacht, daß ein Verband existiere, der von der Partei beherrscht wird und der die Kontrolle der Konsumvereine besorgt. Der letzte Parteitag vom J. 1903, der in Wien tagte, hat dann eine Resolution gefaßt, welche für die Entwicklung der Konsumvereinsbewegung unter der Arbeiterschaft für die Zukunft große Bedeutung hat.

In dieser wird gesagt:

„Die Erstarkung der polit. und gewerkschaftl. Organisation des österr. Proletariats eröffnet die Möglichkeit, nunmehr auch die genossenschaftl. Organisation in den Dienst der Arbeiterbewegung zu stellen. Die Form der genossenschaftl. Organisation, die heute überall dort — aber auch nur dort — möglich ist, wo die Arbeiterschaft ihre polit. und gewerkschaftl. Organisation zu einem erhebl. Maße von Schlagfertigkeit u. Tüchtigkeit ausgebildet hat, ist der Konsumverein. Die Vorteile eines gut geleiteten Konsumvereines für die Privatwirtschaft seiner Mitglieder sind offenbar. Die eigentl. Bedeutung der Konsumvereinsbewegung liegt jedoch in ihren Leistungen für die Arbeiterklasse (Steigerung der Lebenshaltung der Arbeiter durch Beseitigung des Zwischenhandels, Regulierung der lokalen, später nationalen Preisbildung der Lebensmittel, Eigenproduktion, Bekämpfung der Kartelle u. Trusts, materielle Unterstützung der polit. und gewerkschaftl. Organisation, Sicherung der Existenz der Opfer des Klassenkampfes. Wir warnen jedoch nochmals auf das eindringlichste vor leichtfertigen, nicht genügend vorbereiteten Gründungen. Neugründungen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksorganisation und im Einvernehmen mit dem Verbande der Arbeiter-E. u. W. Gen. und nur auf Grund der beschränkten Haftung erfolgen. Wo die Führung von Konsumvereinen derzeit in den Händen indifferenter u. gegnerischer Elemente liegt, werden die organisierten Arbeiter suchen müssen, den ihnen gebührenden Einfluß zu erringen, bevor sie an die Gründung einer neuen Gen. schreiten. Der Parteitag erklärt es als die Pflicht aller von organisierten Arbeitern geleiteten Konsumvereine, dem Verbande der Arbeiter-E. u. W. Gen. beizutreten und dessen Bestrebungen zur Zentralisierung (Verschmelzung der an einem Orte bestehenden Konsumvereine, Gründung von Einkaufsvereinigungen) zu unterstützen. Der Parteitag erklärt es endlich als die Pflicht der Konsumvereine, ihren Angestellten die besten jeweils mögl. Arbeitsbedingungen zu gewähren."

Eine Frucht dieser neuen Bewegung ist der in Wien im J. 1902 gegründete Arbeiterkonsumverein „Vorwärts", welcher bereits nach einem einjährigen Bestande einen Mitgliederstand von 8000 und einen Umsatz von 2 Mill. K aufweist. Eine weitere Folge ist die Gründung des Verbandes der Arbeiter-E. u. W. Gen. Österr., der gleichzeitig als Revisionsverband sich konstituiert und seit der kurzen Zeit seines Bestandes bereits 140 Konsumvereine aus allen Teilen Österr. in sich vereinigt.

Außer den Kredit- u. Konsumvereinen gibt es auch noch Werk-, Magazin-, Rohstoff- u. Baugenossenschaften, sie sind aber weder der Mitgliederzahl noch ihrer Wirksamkeit nach bedeutend. Dies gilt insbes. auch von den Produktivassoziationen. Eine zuverlässige Statistik gibt es nicht. Dem deutschen Gen.verbande gehörten im J. 1902 12 Produktivassoziationen mit 1874 Mitgliedern mit einem eigenen Vermögen von 414.692 K und einem Umsatze von 2,115.725 K an. Die größte ist die der Hohlperlenerzeuger in Gablonz mit einem Umsatze von 1,222.600 K (1902).

Die Baugenossenschaften (Gesellschaften mit geschlossener Mitgliederzahl zur Herstellung von Wohnungen mittels gemeinschaftl. Geschäftsbetriebes) haben auch ihre Heimat in England (wo sie auch in Verbindung mit den Konsumvereinen waren); dort gibt es zwei Formen: die sog. Building Societies, die ihren Mitgliedern Vorschüsse zum Hausbauen geben, und die Landing Building Societies, die selbst bauen. In England kamen nur erstere zu einer Entwicklung und gab es im J. 1900 zirka 3500 Gen. mit über 7000 Mitgliedern. Die erste wurde im J. 1815 gegründet. Ihre Rechtsverhältnisse werden durch die G. 14 VI 36, 30 VII 74, 22 IV 75 und schließlich durch das G. vom J. 1894 geregelt. Die zweite Form konnte sich nicht entwickeln. Die deutsche Baugenossenschaft hat einen anderen Charakter. Die deutschen Baugenossenschaften bauen selbst oder kaufen Häuser und bezwecken, entweder die Mitglieder zu Eigentümern zu machen oder ihnen Mietwohnungen zu verschaffen. — In Österr. beginnt die Entwicklung sehr spät u. zw. erst in den Achtzigerjahren und die Gen. kommen nicht recht vorwärts. Im J. 1897 gab es 30, die aber zum Teil Baumaterialiengenossenschaften, zum Teil Erwerbsgenossenschaften, und nur zum ganz geringen Bruchteil Baugenossenschaften im Sinne der Building Societies sind. Dem deutschen Verband gehört

eine Baugenossenschaft (in Knittelfeld) an mit 314 Mitgliedern und einem Reingewinn von 4418 K (1902). Ende 1899 konstituierte sich der Erste Spar- u. Bauverein von Bediensteten der k. k. österr. Staatsbahnen. Es ist zu erhoffen, daß infolge des G. 8 VII 1902, R. 144, welches besondere Begünstigungen für Gebäude und gesunde billige Arbeiterwohnungen schafft, und in der Ministerialverordnung 7 I 1903, R. 6, eine Ergänzung erfahren hat, die Baugenossenschaften in Österr. einen kräftigen Impuls empfangen und einer stärkeren Entwicklung entgegengehen werden.

III. **Rechtsverhältnisse.** Die E. u. W. Gen. ist ihrer rechtl. Natur nach eine Korporation (juristische Person), der Sozietätsbegriff erscheint auf sie, wenigstens nach österr. Rechte, nicht anwendbar.

Die Rechtsverhältnisse werden durch das G. 9 IV 73, R. 70, geregelt. Zur Gründung der Gen. ist keine staatl. Genehmigung, sondern nur der Name einer Gen.firma, die schriftl. Abfassung des Gen.vertrages und die Eintragung dieses Vertrages in das beim Handelsgerichte geführte Gen.-register erforderlich. Es gibt zwei Arten von Gen.: 1. mit u. b. H., 2. mit b. H.; bei 1 haften die Gen.er mit ihrem ganzen Vermögen, bei 2 bis zu einem bestimmten Betrage (§ 2). Die Firma der Gen. muß dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein und die Bezeichnung registrierte Gen. mit b. oder u. b. H. enthalten. Die Umwandlung einer Gen. mit u. b. H. in eine solche mit b. H. ist nur im Wege der Liquidation durchführbar. Letzteres ist in mehreren oberstgerichtl. E. ausgesprochen, doch ist die Judikatur gerade auf dem Rechtsgebiete der E. u. W. Gen. vielfach anfechtbar. Es sind durch wiederholte oberstgerichtl. E. Beschlüsse sanktioniert worden, welche das Verhältnis der beiden Formen der E. u. W. Gen. unklar machen. Bezüglich des Gen.vertrages werden imperative Bestimmungen getroffen und eine Abänderung des Gen.-vertrages ist nur insoweit zulässig, als dies das G. ausdrücklich gestattet (§ 11). Die Gen. kann auch Handelsgeschäfte betreiben, diesfalls unterliegt sie den Bestimmungen des H. G. (§ 13). Ob Kaufmannqualität vorhanden, ist nach §§ 271—277 H. G. zu entscheiden. Der Beitritt zur Gen. ist schriftlich zu erklären. Der „Genossenschaftsvertrag" ist ein konstituierender Akt, kein Vertrag. Jede Gen. muß einen Vorstand und eine Generalversammlung haben. Der Vorstand muß aus der Zahl der Gen.er gewählt werden (§ 15). Die Bestimmungen über Vorstände u. Generalversammlungen sind ähnlich denen, die über die Aktiengesellschaften bestehen. Durch den Gen.vertrag kann dem Vorstand ein Aufsichtsrat, welcher von den Gen.ern aus ihrer Mitte gewählt werden muß, an die Seite gesetzt werden (§ 24). Die Gen. sind zur öffentl. Rechnungslegung verpflichtet. Den Büchern der Gen. kommt das den Handelsbüchern durch Art. 34 des H. G. und nach den §§ 19, 20 u. 22 des Einführungsgesetzes zum H. G. eingeräumte Recht der Beweiskraft zu. Die Rechte der Gen.er werden in der Generalversammlung ausgeübt (§§ 27 bis 31). Jeder Gen.er hat, wenn nicht der Gen.-vertrag etwas anderes festsetzt, eine Stimme. Im deutschen G. tritt der persönl. Charakter der Gen.er deutlicher hervor. Hier darf u. muß jedes Mitglied nur eine einzige Stimme haben. Die Gen. wird aufgelöst: 1. durch Ablauf der im Gen.vertrage bestimmten Zeit, 2. durch einen Beschluß der Gen.er, 3. durch Eröffnung des Konkurses, 4. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde. Letztere kann nur erfolgen, wenn ein rechtskräftiges Straferkenntnis im Sinne des § 88 des G. erfolgt ist (§§ 36 u. 37). Die Auflösung erfolgt, ausgenommen den Fall des Konkurses, im Wege der Liquidation (§§ 41 bis 51). Das G. hat auch bes. Bestimmungen für Gen. mit u. b. H. in den §§ 73—75 und für solche mit b. H. in den §§ 75—86 aufgestellt. Bei der Gen. mit u. b. H. kann jeder Gen.er aus der Gen. austreten, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist, doch bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder innerhalb der Verjährungsfrist für alle Verbindlichkeiten der Gen. in Haftung und die Privatgläubiger eines Gen.ers haben kein Recht, das Gen.vermögen zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Der Gegenstand einer Befriedigung kann für sie nur das sein, was der Gen.er an Gewinn zu fordern berechtigt und was ihm im Falle der Auflösung bei der Auseinandersetzung zukommt. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gen. und Privatforderungen des Gen.-schuldners gegen den Gen.er findet nicht statt. Wenn der Privatgläubiger fruchtlos auf das Privatvermögen eines Gen.ers Exekution geführt hat, so kann er das Ausscheiden des Gen.ers im Wege der Kündigung verlangen, um sich an dem Anteil zu befriedigen. Die Geltendmachung der u. b. H. ist durch das sog. Umlageverfahren geregelt (§§ 61 bis 68). Sobald das Konkursverfahren soweit beendigt ist, daß der Schlußverteilungsentwurf feststeht, liegt es dem Vorstande eventuell den Liquidatoren ob, eine Beitragsberechnung auszufertigen, aus welcher sich ergibt, wieviel jeder Gen.er zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in dem Konkurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat. Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist die Beitragsberechnung dem Konkursgerichte zur Bestätigung vorzulegen. Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist exekutionsfähig. Die Beitragsberechnung kann von jedem Gen.er im Wege der Klage angefochten werden. Sobald der Konkurs beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen die einzelnen Gen.er in Anspruch zu nehmen. Die Klagen gegen einen Gen.er verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Gen. oder nach seinem Ausscheiden, für den Beginn ist die Eintragung in das Register maßgebend (§ 73). Wird der Konkurs wegen § 66 der Konkursordnung nicht eröffnet, so kommen trotzdem die Bestimmungen des Repartitionsverfahrens in Anwendung. Bei einer Gen. mit b. H. haftet jedes Mitglied im Falle des Konkurses oder der Liquidation nicht nur mit dem Geschäftsanteile, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe desselben (§ 76). Ein Austritt hat zur Folge, daß die Haftung, insofern nicht durch den Gen.vertrag eine längere Dauer festgesetzt ist, noch ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Aus-

scheiden erfolgt, dauert und sich auf alle Verbindlichkeiten erstreckt, welche von der Gen. bis zur Ausscheidung eingegangen wurden. Der Geschäftsanteil des Ausscheidenden darf erst nach dem Erlöschen der in § 78 erwähnten Haftung ausbezahlt werden. Die Geschäftsanteile sowie Guthaben können mit Bewilligung des Vorstandes übertragen werden, doch bleibt der übertragende Gen.er subsidiarisch nach Maßgabe des G. in Haftung. Im Falle des Konkurses wird die Beitragsberechnung vom Konkursmasseverwalter angefertigt, das ist nämlich eine Berechnung jener Beiträge, welche die einzelnen Gen.er schulden und für welche sie haften. Die Beitragsberechnung legt er dem Konkursgerichte zur Bestätigung vor und nach erfolgter Bestätigung ist diese Beitragsberechnung vollstreckbar. Über die rechtl. Stellung ausländischer E. u. W. Gen. bestehen in Österr. keine gesetzl. Bestimmungen. Sie ist nach den H. B. zu beurteilen. Die Gründung einer Zweigniederlassung ist nicht ohneweiters zulässig. Bezüglich Ungarns ist das G. 27 VI 78, R. 63, und Art. 14 u. 20 des ungar. G. 27 VI 78, R. 72, maßgebend, denen zufolge die ungar. E. u. W. Gen. berechtigt sind, in Österr. die Artikel ihres Gewerbebetriebes in Kommission zu geben, Waren auf Bestellung zu liefern und Bestellungen zu sammeln, aber sie sind auch berechtigt, in Österr. Zweigniederlassungen zu errichten, dies unter zwei Bedingungen: 1. Die Firma muß unter den gesetzl. Modalitäten ins Gen.register eingetragen werden. 2. Sie muß für die österr. Zweigniederlassung einen Repräsentanten bestellen, welcher hier seinen ordnungsmäßigen Wohnsitz nehmen muß und die rechtl. Stellung eines Vorstandes hat; er muß auch im Gen.register angemeldet werden.

Das reziproke Verhältnis besteht für österr. E. u. W. Gen. in Ungarn. Dort werden die Rechtsverhältnisse durch das H. G., G. A. XXXVII., vom J. 1875 geregelt. Das G. zählt die Gen. zu den Handelsgesellschaften und die §§ 223—257 enthalten die näheren Bestimmungen. Der § 223 definiert die Gen. als Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die sich zur Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirtschaft mittels gemeinsamer Geschäftsgebarung bezw. auf Grundlage der Gegenseitigkeit vereinigen. Auch hier ist eine exemplifikative Aufzählung wie im österr. G., nur werden hier die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften direkt aufgenommen, die Registrierung ist obligatorisch (§ 226), Haftung beschränkt oder unbeschränkt, bei letzteren bis zur Höhe des Geschäftsanteiles (§ 231), die sonstigen Bestimmungen analog dem österr. G. Durch den G. A. XXIII 11 VII 98 wurde ein besonderes Gen.gesetz geschaffen, jedoch die Bestimmungen des G. A. XXXIII vom J. 1875 nicht aufgehoben, so daß jetzt Gen. sich nach dem neuen und nach dem alten G. konstituieren können. Letzteres enthält viele Beschränkungen, so die Tätigkeit auf den Kreis der Mitglieder sowie territoriale Beschränkungen (Prinzip der Raiffeisen-Kassen), Geschäftsanteile auf Namen, Maximalbetrag, Maximalverzinsung, d. H. (auf den fünffachen Geschäftsanteil). — Die Bestimmungen des G. sind wesentlich den Kreditvereinen angepaßt. Ein Zwang, nach dem neuen G. sich zu konstituieren, besteht lediglich für jene Gen., die der Landeszentralkreditgenossenschaft (einer der preußischen Landeszentralgenossenschaftskasse nachgebildeten Institution) beitreten wollen.

IV. **Steuerbegünstigungen.** Die E. u. W. Gen. haben in Österr. besondere Steuerbegünstigungen, die in den G. 27 XII 80, R. 151; 14 IV 85, R. 43, und 24 III 93, R. 40, gegeben wurden. Diese Bestimmungen sind zum Teil formell durch das G. 25 X 96, R. 220 (das neue Steuergesetz), aufgehoben worden, bestehen aber materiell zum größten Teil fort.

Nach diesem neuen G. sind Begünstigungen für Gen., die den Geschäftsbetrieb auf Mitglieder beschränken, gegeben. Sie unterliegen zwar der Erwerbsteuer, jedoch ein Jahresreinertrag von 600 K ist von der Erwerbsteuer ganz befreit, bis zu 2000 K werden sie mit $^{3}/_{10}$ und darüber mit $^{5}/_{10}$ der Besteuerung unterzogen. Ferner beträgt der Steuerfuß, sofern der Reinertrag 660 fl. nicht übersteigt, 8·5 % statt der normalen 10 %. Die Kredit- u. Vorschußvereine, die dem G. 1 VII 89, R. 91, unterliegen (Raiffeisen-Kassen), zahlen keine Erwerbsteuer. Die Begünstigungen bezüglich der Besteuerungsgrundlagen sind im § 94, lit. c und g, § 95, lit. f, i, k, die Begünstigungen im Steuerausmaß im § 100, Abs. 3, 4 u. 11, des G. 25 X 96 enthalten.

V. **Gebührenbegünstigungen.** Den E. u. W. Gen. wurden durch das G. 21 V 73, R. 87, bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren Begünstigungen erteilt. Die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen zu ihren Mitgliedern geführten Bücher u. Geschäftsaufschreibungen sind gebührenfrei (§ 2). Die Einschreibbüchel (Rechnungen der Konsumvereine) über an die Gen.mitglieder abgegebene Waren sind stempelfrei (F. M. Erl. 20 IV 97, Z. 60421). Vom Gen.vertrage ist die Gebühr bloß nach Skala 1 zu bemessen, ebenso von den Einlagen der Gen.er, denselben ausbezahlten Gewinstanteilen und Kapitalrückzahlungen (§§ 3, 4). Eingaben über die Eintragung in das Gen.register sind nach T. P. 43 d oder 43 a 1 des Geb. G. zu behandeln. Eingaben an die polit. Behörden betreffend die Gen.verträge u. Bilanzen sind gebührenfrei. E. u. W. Gen., welche Kreditgeschäfte betreiben, haben bezüglich jener Urkunden, die der Manipulation dienen, Gebührenfreiheit. Nach dem G. 27 XII 80, R. 1 ex 1881, wird bestimmt, daß die E. u. W. Gen. in Ansehung des bewegl. Vermögens von dem Gebührenäquivalente befreit sind, bei unbewegl. Vermögen unterliegen sie mit $1^{1}/_{2}$ % des Wertes dem Gebührenäquivalente. Den Raiffeisen-Darlehenskassen wird die weitere Begünstigung eingeräumt, daß die Schuldscheine der Mitglieder an den Kreditverein bloß nach Skala 1, desgleichen die Empfangsbestätigungen der Kreditvereine über Darlehenszinsen nach Skala 1 zu stempeln sind, daß weiter die Korrespondenz mit den Behörden Gebührenfreiheit genießt (G. 1 VI und F. M. Erl. 13 VI 90, R. 91 u. 92). Die Gebührenfreiheit von Einlagebücheln über empfangene u. rückgezahlte Spareinlagen verfügt das G. 1 II 97, R. 7.

VI. **Neueste Gesetzgebung (Revision) und Reformen.** Mit der Errichtung von Gen.verbänden steigt auch in Österr. die Erkenntnis, daß die Autonomie der Gen. eines Korrektives insofern bedarf, als die Erfahrungen gelehrt haben, daß vielfach mangelhaftes Verständnis der zur Leitung berufenen Personen und auch Mißbräuche, die vielfach vorkamen, zur Diskreditierung des Gen.prinzipes führten, weil das Zugrundegehen von Gen. die Mitglieder vielfach geschädigt hat. Dieses Korrektiv besteht in den Revisionen, welche im deutschen Gen.-gesetze vom J. 1889 kodifiziert sind. Das dort angeführte Prinzip der Revision hat auch die Bildung von Verbänden gefördert u. gestärkt, da die Revision fakultativ auch den Verbänden zusteht. In diesem Sinne sind auch in Österr. Bestrebungen wach geworden und haben bereits im J. 1891 zur Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Anwalt des Verbandes der deutschen Gen., den Abg. Wrabetz, geführt, der jedoch nicht zur Verhandlung gelangte. Am 23 III 95 wurde dann eine Regierungsvorlage eingebracht, die sich in ihren Grundbedingungen mit dem Entwurfe Wrabetz deckt und die Einführung der obligatorischen Revision beantragt. Dieser Entwurf kam im H. H. nicht zur Erledigung. In der XII. Session wurde abermals von Wrabetz u. Genossen ein Entwurf eingebracht, der aber gleichfalls nicht zur Beratung gekommen ist. Endlich wurde in der XVII. Session ein Entwurf eingebracht, welcher zunächst dem volkswirtschaftl. Ausschusse zugewiesen wurde und schließlich zur Schaffung des G. 10 VII 1903, R. 103, betreffend die Revision der E. u. W. Gen. und anderer Vereine führte. Dieses G. enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen: die auf Grund des G. 9 IV 73 registrierten E. u. W. Gen. sowie die vorher errichteten Vereine der im § 1 des angeführten G. bezeichneten Art sind verpflichtet, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Gen. bezw. dem Vereine nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen. Gelegentlich der Revision ist insbes. auch wahrzunehmen, ob die gesetzlichen u. statutarischen Bestimmungen eingehalten werden (§ 1). Gehört die Gen. einem Verbande an, der die gesetzl. Voraussetzungen in sich vereinigt, so ist der Verband zur Revisionsvornahme berechtigt. Doch muß diese Berechtigung zunächst von der polit. Behörde u. zw. wenn das Verbandsgebiet sich über mehrere Länder erstreckt, vom M. J., andernfalls durch die polit. Landesbehörde anerkannt werden. Für Gen. u. Vereine, die keinem Verbande angehören, wird der Revisor u. zw. für die Gen. vom Handelsgerichte, für den Verein durch die polit. Landesbehörde bestellt (§ 2). Der Verband muß nach dem G. 5 X 67, R. 134, oder G. 9 IV 73, R. 70, gebildet sein und die Revision zum Zwecke haben. Der Verband kann nebstdem auch die gemeinsame Wahrung der Interessen der Verbandsgenossenschaften und die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen untereinander zum Zwecke haben und muß mindestens 50 Gen. oder wenn in einem Lande weniger sind, alle Gen. mit gleichen wirtschaftl. Aufgaben und gleicher Geschäftssprache umfassen. Das Verbandsstatut muß Bestimmungen über die Bestellung des Revisors sowie die Art und den Umfang der Revision enthalten (§ 3). Nach Textierung des § 3 dürfen nur die auf Grund des G. 9 IV 73, R. 70, gegründeten Verbände außer der Revision noch andere Zwecke verfolgen. Doch vertritt das Ministerium in der Praxis den Standpunkt, daß auch die auf das G. 15 XI 67 gebildeten Verbände nicht ausschließlich Revisionsverbände sein müssen. Dem Verbande kann das Recht der Bestellung des Revisors entzogen werden, wenn er seine Tätigkeit auf andere als die im Statute bezeichneten Gegenstände ausdehnt, wenn der Revisor der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt oder wenn die Zahl der dem Verbande angehörigen Gen. derart sinkt, daß eine wirksame Tätigkeit ausgeschlossen ist (§ 5). Der Revisor hat das Recht, die Geschäfts- u. Betriebsräume zu betreten, Bücher u. Papiere einzusehen, von den Organen der Gen. Auskünfte abzuverlangen, den Stand der Kasse, Effektenstand, Schuldurkunden u. Waren zu untersuchen. Der Revisor ist dem Aufsichtsrat beizuziehen. Nähere Bestimmungen über die Art der Revision werden in der V. des J. M. 24 VI 1903, R. 134, gegeben (§§ 2—20). Demzufolge haben den Gegenstand der Kontrolle des Revisors die rechnerische Gebarung, die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, die rechtzeitige Aufstellung der Jahresrechnung zu bilden, aber auch ob die Gen. in ihrer Anlage und gesamten Tätigkeit den Zwecken u. Zielen des Gen.wesens entspricht. Er hat auf die wahrgenommenen Mängel u. Verstöße aufmerksam zu machen, Ratschläge zur Erzielung eines zweckmäßigen Vorgehens zu erteilen und nötigenfalls aufzuklären, in welcher Weise drohenden Gefahren begegnet werden könne. Der Revisor ist zur Geheimhaltung der anläßlich der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- u. Betriebsverhältnisse verpflichtet; insoweit solche den Gegenstand der Bemängelung bilden, ist deren Erörterung im Revisionsberichte statthaft. Für die Raiffeisen-Kassen werden im § 14 des G. besondere Bestimmungen getroffen. Dort heißt es: E. u. W. Gen., die Subventionen oder Darlehen aus Landesmitteln und aus einer auf Grund der Landesgesetzgebung unter Aufsicht des L. A. stehenden Vorschußkasse oder aus einem anderen dieser Aufsicht unterstellten Vermögen empfangen haben, ferner E. u. W. Gen., die durch ihr Statut der Revision durch den L. A. unterworfen sind, unterstehen der Revision des L. A. und haben für diese die sonstigen Bestimmungen des G. sinngemäß zu gelten. Doch finden die Bestimmungen über die Bestellung des gesetzl. Revisors, über die Anzeige der Revisionsvornahme an das Handelsgericht und über die gerichtl. Feststellung u. Einbringung der Revisionskosten keine Anwendung. Es gibt daher drei Arten von Revisionen: Verbandsrevision, staatliche und durch den L. A. Alle Revisionsberichte, Eingaben u. Anzeigen sind gebühren- u. stempelfrei (§ 13). In der Durchführungsverordnung sind Fragepunkte für die Revision enthalten, in welchen ausführlich Instruktionen den Revisoren gegeben werden.

Die Fragepunkte beziehen sich auf die allg. Verhältnisse, Statuten, die Mitgliedschaft, den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung, die Geschäftsgebarung im allg. und endlich auf die Revision. Sie sind so sachkundig verfaßt, daß der Revisor auf Grund dieser Fragepunkte sich ein vollständiges, genaues Urteil über alle Zustände in der Gen. beschaffen kann.

Das österr. Revisionsgesetz ist den entsprechenden Bestimmungen des deutschen Gen.gesetzes nachgebildet und beruht auf Prinzipien der möglichsten Aufrechterhaltung der Autonomie, da die behördl. Revision nur dann Platz greift, wenn die Gen. sich nicht durch Beitritt zu einem Verbande der autonomen Revision unterziehen will. Die gesetzl. Festlegung obligatorischer Revision aber wurde von den Interessenten selbst verlangt und das G. ist auch den Wünschen dieser Kreise entsprechend gefaßt worden. Ein staatl. Zwangsmittel für die Beachtung des Revisionsergebnisses oder für die Einflußnahme des Revisors ist im G. nicht geschaffen. Es besteht lediglich die Verpflichtung des Vorstandes, den jeweiligen Revisionsbericht der Generalversammlung vorzulegen. Dies wird durch die Aufsichtsbehörde überwacht. Damit aber erscheint der Zweck der Revision erfüllt, deren Aufgabe es ja ist, daß die Mitglieder gewarnt werden, wenn die Gebarung der Funktionäre nicht entsprechend ist. Daß das G. nicht weiter gegangen ist, kann nur gebilligt werden. Die Durchführungsbestimmungen des G. sind zweckmäßig, allerdings werden sie erst ihre Prüfung durch die Praxis zu bestehen haben. Unter dem Einflusse des G. sind sofort teils die bestehenden Verbände um das Recht der Anerkennung der Revision eingeschritten, teils haben sich bereits Gen. zu direkten Revisionsverbänden organisiert, so daß es zum Surrogat der staatl. Revisionen nur in vereinzelten Fällen kommen dürfte. Ob die Revisionen von den Verbänden mit der nötigen Strenge werden vorgenommen werden, wird die Zukunft zeigen, sicher ist, daß die Revision durch Amtsorgane des Staates, die mit bureaukratischer Schwerfälligkeit verfahren würden, eine große Gefahr für die Entwicklung der E. u. W. Gen. bedeuten würde. Die Erfahrungen im Deutschen Reiche sind für die autonome Revision günstig.

Das Revisionsgesetz hat nur eine der vielen Lücken des G. 22 IV 73 beseitigt. Das G. ist aber in allen seinen Teilen reformbedürftig. Vor allem anderen ist ein dringendes Bedürfnis nach gesetzl. Regelung des Überganges von der unbeschränkten zur beschränkten Haftung erforderlich, ebenso dringend ist die Vereinfachung der Realisierbarkeit der Haftpflicht und die genauere Überwachung des Standes der Mitgliedschaft. Eine Enquete, die vom J. M. im J. 1895 abgehalten wurde, bewies zur Genüge, wie dringend notwendig eine legislatorische Reformarbeit auf diesem Gebiete wäre.

Der schlesische L. T. petitionierte bereits im J. 1888 für die Schaffung eines neuen G. und desgleichen der gal. L. T. im J. 1891. Im J. 1897 wurde schließlich ein Gesetzentwurf dem A. H. vorgelegt, der sich vielfach an das deutsche G. vom J. 1889 anlehnt. Der Entwurf hat wohl Mängel, er bedeutet aber im ganzen einen wesentl. Fortschritt. Denn die wichtigste Frage, die der Haftpflicht der Gen., ist richtig gelöst. Während im geltenden G. eine unmittelbare Haftung der Gen. besteht, diese Haftung überdies unklar ist (Widerspruch gegenüber §§ 2, 76 u. 85) und ebenso bei den Gen. mit b. H. (§§ 2, 53 u. 60), beseitigt der Entwurf vollständig den Einzelangriff, kennt keine unmittelbare Haftung, sondern nur eine Nachschußpflicht und beseitigt das geradezu perniziöse Repartitionsverfahren des G. Der Entwurf trifft die Bestimmung, daß die Gen.er vermöge ihrer Haftung verpflichtet sind, Nachschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen des G. an die Gen. zu leisten. Bei Gen. mit b. H. ist jeder Gen.er bis zu dem durch das Statut bestimmten Betrage mindestens aber bis zu dem der Summe seines Geschäftsanteiles gleichen Betrage nachschußpflichtig. Eine unmittelbare Haftung der Gen.er gegenüber den Gläubigern der Gen. findet nicht statt (§ 3).

Während das geltende Recht bezw. die rechtl. Natur der Geschäftsanteile unklar ist, da die Frage nicht gelöst ist, ob die Gen. mit den nicht eingezahlten Beträgen haften, statuiert der Entwurf die Volleinzahlungspflicht (§ 3, Abs. 2), die Gen. hat dem Gen.er gegenüber die Forderung auf Volleinzahlung und in Konsequenz dessen ist in erster Linie auf die Einzahlungsverbindlichkeiten zu greifen, ohne daß eine Heranziehung der Gen.er aus dem Titel ihrer Haftung erfolgen kann (§ 74, Abs. 2). Um fraudulösen Austritten vorzubeugen, wird im Entwurf für den Fall des Ausscheidens bestimmt, daß der Ausgeschiedene, wenn sich aus der Bilanz ergibt, daß die auf ihn entfallende Verlustquote sein Geschäftsguthaben übersteigt, innerhalb der Grenzen, welche seiner Zahlungsverbindlichkeit durch die Verpflichtung zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile und durch die Haftung gezogen sind, zur Zahlung des Fehlbetrages an die Gen. verpflichtet ist (§ 168, Abs. 3).

Die Umwandlung der Gen. mit u. b. H. in eine solche mit b. H. wird im Entwurfe geregelt, sie steht der Generalversammlung zu; zum Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (§ 41).

Eine Neuerung des Entwurfes ist die Zulassung außerordentl. Mitglieder der Gen. (§ 7, Abs. 5).

Die Führung der Mitgliederliste ist dem Handelsgerichte übertragen (§ 9, Abs. 1 u. 2). Der Beitritt u. Austritt wird erst durch die Eintragung wirksam (§ 59).

Wichtig ist die Frage des Verkehres mit Nichtmitgliedern, diesbezüglich bestimmt der Entwurf: Bei Kredit- u. Vorschußvereinen ist die Gewährung von Kredit an Nichtmitglieder untersagt (§ 46, Z. 1). Das ist zu billigen, da die schrankenlose Zulassung der Kreditgewährung an Nichtmitglieder sehr häufig die Ursache des Zusammenbruches war. Zu billigen ist aber auch, daß der Entwurf das Verbot des Verkehres mit Nichtmitgliedern auf die Kreditvereine beschränkt. Eine allg. Untersagung würde zu weit führen und überh. Produktivgenossenschaften u. Konsumvereinen schaden.

Eine wesentl. Verbesserung bedeutet die Konstruktion des Überschuldungsbegriffes (§ 74). Für

den Fall des Konkurses ist die Überschuldung dann als vorhanden anzusehen, wenn die Passiven abzüglich der sämtl. Geschäftsanteile der Gen.er und des Reservefonds die Aktiven übersteigen. Hiebei sind als Aktiven auch die Forderungen der Gen. an die Gen.er auf Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile, jedoch nur in dem aus Art. 31 H. G. sich ergebenden Betrage und insoweit in Rechnung zu stellen, als die Einzahlungspflicht nach Betrag u. Zeit bestimmt ist. Dagegen ist jede Berücksichtigung der nicht in der angeführten Weise bestimmten Einzahlungsverbindlichkeiten sowie der vermöge der Haftung der Gen.er bestehenden Nachschußforderungen bei der Ermittlung, ob Überschuldung vorliegt, ausgeschlossen.

Das Verfahren im Konkurse wird in den §§ 91 bis 103 geregelt, ist einfach und wird die Zuziehung der Gen.er zum Nachschuß innerhalb des Konkursverfahrens und pendente concursu besorgt.

Wann und ob dieser Entwurf G. wird, ist völlig unbestimmt. Man trägt Bedenken, an das G. zu rühren, weil zu befürchten ist, daß seitens der kleinbürgerl. Politiker legislative Beschränkungen der Konsumvereine werden begehrt werden. Die Zwischenhändler mit Konsumartikeln betreiben seit Jahren den Kampf gegen die Konsumvereine und wünschen das Einschreiten der Gesetzgebung. Sie verlangen das Verbot des Verkaufes von Waren an Nichtmitglieder u. Korporationen, Verbot der ratenweisen Erlegung des Beitrages, Abschaffung der Dividenden, Einführung des Warenverkaufes zum Erstehungspreise und Deckung der Regieauslagen durch im voraus zu erhebende Regiebeiträge, Überwachung des Geschäftsbetriebes durch die Gewerbebehörde usw. Diese Bestrebungen sind ökonomisch widersinnig, vielmehr ist die legislative Förderung der Konsumvereine sowie der E. u. W. Gen. überh. eine soziale Notwendigkeit. Statt Beschränkungen u. Schikanen wären neben der Reform des geltenden G. im Sinne des Entwurfes weitere Steuerbegünstigungen, Errichtung von Gen.banken am Platze, zum mindesten aber die Förderung der ungehinderten u. freien Entwicklung aller E. u. W. Gen.

Literatur.

Die auswärtige Literatur ist zu groß, als daß sie auch nur unvollständig angeführt werden könnte. Es sei daher auf die verschiedenen Publikationen Hans Krügers verwiesen, die reiche Literaturangaben enthalten.

Die österr. Literatur ist sehr dürftig: Jahresberichte über die dem allg. Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen E. u. W. Gen. in Österr. angehörigen Gen. Wien. Marchet: Zur Organisation des landwirtschaftl. Kredites in Österr., 1876. Derselbe: Der Kredit der Landwirte, 1878. Philippovich: Wohnungsverhältnisse in österr. Städten. F. Schmid: Die Gen.systeme von Schulze-Delitzsch u. Raiffeisen, 1888. Derselbe: Die geschäftl. Ergebnisse der Rohstoffgenossenschaften in Österr., 1889. Derselbe: Die Fortschritte der Raiffeisen-Kassen und die bisherigen Ergebnisse in der Gebarung. Statistische Monatschrift 1897. Derselbe: Materialien zur Kenntnis der Personalkredite, April-Maiheft der statistischen Monatsschrift 1888. Eine ausgezeichnete systematische Darstellung des geltenden Rechtes ist Emanuel Stroß: Das österr. Gen.recht, Wien 1887. Die stenographischen Protokolle des Hauses der Abgeordneten (XI., XII. u. XVII. Session). Der Entwurf eines Gen.-gesetzes samt Motiven, Beilage zu den stenographischen Protokollen XVII. Session. Ziller: Das Gen.gesetz und die Organisation der Konsumvereine. Zeitschriften: „Die Genossenschaft“, Wien, „Der Genossenschafter“, Wien, „Die Arbeiter-Genossenschaft“, Wien, usw.

F. Frey.

Evangelische Kirche.

I. Geschichtl. Entwicklung. — II. Verhältnis von Staat u. Kirche. — III. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht. — IV. Statistik.

(A. B. = Augsburger Bekenntnis; H. B. = Helvetisches Bekenntnis; A. K. = Augsburger Konfession; H. K. = Helvetische Konfession; K. V. = Kirchenverfassung.)

I. Geschichtl. Entwicklung. Die Stellung der evang. Kirche A. und H. B. und ihrer Angehörigen wurde bis zu den Märztagen 1848 in allen wesentl. Beziehungen durch das Josefinische Toleranzpatent 13 X 1781 (s. den Art.) und die zu dessen Vollzug erlassenen V. geregelt, ja in den letzten Lebensjahren Kaiser Franz und zu Beginn der Regierung seines Nachfolgers schienen selbst die Prinzipien der Toleranz gefährdet (Auswanderung der Zillertaler usw.). Mit der oktroyierten Charte 25 IV 48, insbes. deren §§ 17 u. 27, wurde allen Staatsbürgern die volle Glaubens- u. Gewissensfreiheit gewährleistet und die Beseitigung der in einigen Teilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und polit. Rechte einzelner Religionskonfessionen sowie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen in Aussicht gestellt. Alsbald nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josef I. wurde mit A. E. 26 XII 48 (Ministerialerlaß 30 I 49, R. 107) provisorisch verfügt, daß die beiden unter der Bezeichnung „akatholisch“ begriffenen protestantischen Konfessionsverwandten künftig amtlich mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder der Helvetischen Konfession“ zu bezeichnen sind, daß der Übertritt von einem christl. Glaubensbekenntnisse zum anderen bei jedem, der das 18. Jahr zurückgelegt hat, nur durch eine zweimalige Anzeige des Vorhabens an den bisherigen Seelsorger vor 2 selbstgewählten Zeugen bedingt wird, das Recht der Matrikenführung den evang. Seelsorgern ebenso wie den katholischen zusteht, Gebühren für kirchl. Amtshandlungen von Seite der Evangelischen an den katholischen Geistlichen nur dann zu entrichten sind, wenn der letztere solche wirklich verrichtet hat oder die Gebühren auf einem Realbesitz haften, Abgaben an die katholischen Schullehrer, wo die Evangelischen ihre eigenen Schulen besitzen und ihre Kinder nicht in die katholischen

Schulen schicken, aufzuhören haben, endlich daß bei Ehen zwischen beiderseits nicht katholischen Religionsgenossen das Aufgebot nur in den gottesdienstl. Versammlungen der Brautleute stattzufinden hat. Das kais. P. 4 III 49, R. 151, gewährleistete jeder anerkannten Kirche u. Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentl. Religionsübung, die selbständige Ordnung u. Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Besitz u. Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- u. Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen u. Fonds und gestand ihnen die Besorgung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen zu, wobei sie nur den allg. Staatsgesetzen unterworfen blieben. Diese Anordnungen wurden mit dem kais. P. 31 XII 51, R. 2 ex 1852, auch aufrecht erhalten, als das P. 4 III 49 außer Kraft u. Wirksamkeit gesetzt wurde. Um auf dieser Grundlage die künftige Stellung der evang. Kirche im Kaiserreiche zu bestimmen und die wechselseitigen Beziehungen zwischen Staat u. Kirche zu regeln, wurden die Superintendenten unterm 27 VI 49, Z. 4728, vom M. J. für den 29 VII 49 zu gemeinschaftl. Beratung nach Wien einberufen und ihnen freigestellt, Vertrauensmänner aus den Gemeinden zu wählen, welche an den Beratungen gleichfalls teilzunehmen und die kirchl. Interessen mitzuvertreten hatten. Die Konferenzen fanden von 29 VII bis 14 VIII 49 statt. Die Konsistorien unterbreiteten unterm 19 XI 49 ihr Gutachten über das Ergebnis jener Beratungen dem K. U. M. Mit Erl. dieses Ministeriums 13 IX 59, Z. 1272, wurde ihnen in meritorischer Erledigung der Anträge jener Konferenz die A. E. 1 IX 59 eröffnet, „daß der Vorsitz in den beiden Konsistorien Augsburgischer u. Helvetischer Konfession fortan nur von einem Manne zu führen sei, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört“, und mit Berufung auf dieselbe A. E. zugleich die Aufgabe gestellt, mit Berücksichtigung der Beratungen der Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner vom J. 1849 in reifl. Erwägung zu ziehen, inwieweit es unter Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Konsistorialverfassung den Verhältnissen, unter welchen in dem Gebiete ihrer Amtswirksamkeit ihre Glaubensgenossen leben, entsprechen dürfte, ihnen in der aufsteigenden Gliederung der kirchenregimentl. Organe eine Beteiligung einzuräumen, und welche Veränderungen etwa in der Einrichtung u. Zusammensetzung der Konsistorien selbst wünschenswert wären. Sie kamen diesem Auftrage mit dem Berichte 6 VI 60, Z. 372, H. K. und 489 A. K. nach. Die Regelung der Angelegenheiten der evang. Kirche A. und H. B. insbes. ihrer staatsrechtl. Beziehungen erfolgte hierauf mit dem kais. P. 8 IV 61, R. 41, und den Tag darauf die provisorische Regelung der inneren Verfassung mit V. des Staatsministers 9 IV 61, R. 42. Gleichzeitig wurde die maßgebende Erklärung amtlich veröffentlicht, daß dieser „Entwurf zu einer Kirchenverfassung“ in der Form „einer provisorischen Verfassung“ nur zu dem Zwecke in Wirksamkeit gesetzt werde, um den Übergang zu den beantragten presbyterialen Einrichtungen und die Wahl der Abgeordneten zur ersten Generalsynode organisch zu ermöglichen und dieser ersten Generalsynode die Gelegenheit zu geben, daß sie „mit freier Benutzung des in der Verfassung gebotenen Materiales“ die zur definitiven Feststellung geeignet erachteten Gesetzesanträge formulieren und zur Allerhöchsten Schlußfassung vorlegen könne. Die erste Generalsynode beider Bekenntnisse trat 22 V 64 zu diesen Arbeiten zusammen und löste in gemeinschaftl. Beratung ihre Aufgabe. Der aus derselben hervorgegangene Verfassungsentwurf fand mit A. E. 6 I 66 nur mit Ausnahme von mehreren als unzulässig erkannten Bestimmungen die allergnädigste Bestätigung und wurde der Staatsminister ermächtigt, diese Verfassung nach Beseitigung jener Bestimmungen bezw. nach Wiederherstellung der einschlägigen Vorschriften der provisorischen Kirchenordnung 9 IV 61 sofort in Wirksamkeit zu setzen, was mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums 23 I 66, R. 15, erfolgte. Über diesen Vorgang, daß nämlich das k. k. Staatsministerium an mehr als 20 Stellen des synodalen Gesetzentwurfes Streichungen vornahm und einem Teile der gestrichenen Stellen Bestimmungen aus der provisorischen Kirchenverfassung 9 IV 61 substituierte, führten zahlreiche kirchl. Vertretungskörper als mit dem Geiste u. Wortlaute des kais. P. 8 IV 61 in unzweifelhaftem Widerspruche stehend Beschwerde. Dieselbe wurde durch die vom K. U. M. unterm 29 III 70, Z. 2677, auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung 22 III abgegebene Erklärung erledigt, daß die betreffenden substituierten Bestimmungen nur provisorische Geltung haben und folglich zur Gültigkeit von Synodalbeschlüssen über eine Änderung dieser Bestimmungen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nicht gefordert wird. Die zweite Generalsynode des einen wie des anderen Bekenntnisses beschloß im J. 1871, diesmal aber in konfessionell getrennten Beratungen, für jede der beiden Kirchen einen eigenen Verfassungsentwurf. Mit A. E. 18 II 77 wurden die Beschlüsse der Generalsynode H. B. wegen Teilung der bisherigen Generalsynode H. B. in zwei selbständige Synoden, nämlich eine deutsche für die Wiener Superintendenz und das gal. Seniorat H. K. und eine böhm.-mähr. für die böhm. und mähr. Superintendenz H. K. sowie wegen Errichtung eines eigenen Oberkirchenrates für den Bereich der gedachten böhm.-mähr. Synode abgelehnt und der Minister für Kultus u. Unterricht beauftragt, den Oberkirchenrat beider Bekenntnisse aufzufordern, einen Revisionsentwurf der K. V. für beide evang. Kirchen auszuarbeiten und gemäß § 117, 1, der K. V. 6 I 66 als Gesetzesvorschlag an die Generalsynoden zu leiten. Der Oberkirchenrat kam dieser Aufforderung in der V. Generalsynode vom J. 1889 nach. Die Generalsynode H. B. nahm den vom Oberkirchenrate vorgelegten Verfassungsentwurf unverändert, die im folgenden J. 1890 einberufene erste außerordentl. Generalsynode A. B. ergänzt durch „Besondere Bestimmungen für die evang. Superintendenzen A. B.“ an und der Kaiser erteilte diesem Kirchengesetze mit A. E. 9 XII 91 die k. k. Bestätigung. Mit Kundmachung des K. U. M. 15 XII 91 erfolgte dessen Verlautbarung im R. 4 ex 1892.

II. **Verhältnis von Staat u. Kirche.** Die evang. Kirchen sind öffentlich-rechtl. Korporationen, denen gegenüber sich der Staat auf Wahrnehmung seiner Hoheitsrechte beschränkt, §§ 1, 5, 16, 25 kais. P. 8 IV 61, R. 41. Von diesen Hoheitsrechten hat sich der Kaiser vorbehalten: die Bestätigung der Kirchengesetze, § 9 kais. P. 8 IV 61, § 136, 1, K. V., die Ernennung des Präsidenten und der Räte des Oberkirchenrates, § 8 P. 8 IV 61, § 122 K. V., die Bestätigung der Superintendenten, § 7 P. 8 IV 61, § 100 K. V., und die Schlußfassung im Falle ihrer Absetzung im Disziplinarwege, § 119, 7, K. V., die Aufhebung bestehender und die Bildung neuer Superintendenzen, § 98 K. V., die Schlußfassung über Beschwerden der Generalsynoden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrates, § 136, 4, K. V.

Die Rechte des Staates werden von dem K. U. M. ausgeübt: bei der Wahl von Ausländern zu Pfarrern, Vikaren, Reisepredigern, § 45, und zu Lehrern, § 145, 2, K. V., bei der Aufhebung bestehender oder der Bildung neuer Seniorate, § 81 K. V., bei der Ausscheidung eines Seniorates aus einer oder der Zuweisung in eine Superintendenz, § 98 K. V., bei der Bestätigung des Superintendentenstellvertreters und seines Ersatzmannes, § 106, 6, K. V., bei der Überwachung der Wirksamkeit der Superintendentialversammlungen, § 112, 3, K. V., bei der Ernennung der Sekretäre des Oberkirchenrates, § 122 K. V., bei der Einberufung der Generalsynoden, § 124 K. V., bei provisorischen Verfügungen auf dem Felde der kirchl. Gesetzgebung, § 119, 9, K. V., bei der Genehmigung der Lehrbücher u. Lehrmittel an den konfessionellen Privatvolksschulen, § 144 K. V., und bei Verwendung der jährl. Beiträge aus Staatsmitteln zur Bestreitung der kirchl. Bedürfnisse, § 162 K. V.

Von den Landesstellen werden diese Rechte ausgeübt: bei der Bildung neuer Kirchengemeinden, § 15 K. V., bei der Wahl von Inländern zu Pfarrern, Vikaren u. Reisepredigern, § 45 K. V. „Die Befugnisse, welche der — Kaiser — — über seine evang. Landeskirche ausübt, unterscheiden sich materiell von den kirchenregimentl. Befugnissen der katholischen deutschen Landesherren nur quantitativ, nicht qualitativ, aber formell sind sie auf die staatl. Stellung des Kaisers, nicht wie bei den deutschen Fürsten auf deren kirchl. Stellung zurückzuführen“ (Friedberg, Verfassungsrecht, S. 123). Das l. f. Oberaufsichts- u. Verwahrungsrecht ist, die der l. f. Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen, in höchster Instanz durch das Ministerium nach den im kais. P. 8 IV 61 festgestellten Grundsätzen auszuüben. Als solche Prinzipien kommen insbes. die Unterwerfung der Kirche und ihrer Anstalten unter die allg. Staatsgesetze und die Anordnung in Betracht, daß für die Evangelischen beider Bekenntnisse bei der Regelung u. Handhabung ihrer kirchl. Angelegenheiten lediglich u. ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend sind, §§ 16, 5, 14, kais. P. 8 IV 61. Außer den allen anerkannten Kirchen u. Religionsgesellschaften zustehenden öffentl. Rechten (Ulbrich L. V., Berlin 1883, S. 641) sind den Evangelischen beider Bekenntnisse auch jährl. Beiträge aus dem Staatsschatze zur Bestreitung ihrer kirchl. Bedürfnisse und die polit. Exekution zum Vollzuge der in gesetzl. Weise von Gemeinden und kirchl. Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse zugesichert, § 20, 10, kais. P. 8 IV 61, § 161 K. V.

III. **Die Verfassungs- u. Verwaltungsrechte** werden durch die „Verfassung der evang. Kirche A. B. und H. B. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern“ 9 XII 91, R. 4 ex 1892, geregelt. Diese Kirche umfaßt die Glaubensgenossen des betreffenden Bekenntnisses innerhalb des bezeichneten Ländergebietes der österr.-ungar. Monarchie, § 1 K. V. Sie besitzt das Recht, ihre kirchl. Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten, § 1 kais. P. 8 IV 61. Zu diesem Zwecke gliedert sie sich nach den 4 Abstufungen: Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde), Seniorat (Bezirksgemeinde), Superintendenz (Landesgemeinde) und die Gesamtgemeinde der evang. Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses, § 3 kais. P. 8 IV 61. Jede kirchl. Gemeinde (Orts-, Bezirks-, Landes-Gesamtgemeinde) ordnet u. verwaltet ihre bes. Angelegenheiten, Anstalten, Stiftungen u. Fonds innerhalb der Staats- u. Kirchengesetze und der gesetzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden durch ihre gesetzmäßigen Vertreter u. Organe, § 5 kais. P. 8 IV 61, § 4 K. V. Diese sind:

1. Für die Pfarrgemeinde: a) das Pfarramt, verwaltet von einem oder mehreren Pfarrern, deren Berufsbildung durch die Ministerialerlässe 8 X 50, R. 388, und das Prüfungsstatut für die evang. Theologen A. K. und H. K. im Amtsbereiche des k. k. evang. Oberkirchenrates 30 VI 73, Z. 997, normiert wird. Sie werden von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde auf Lebenszeit gewählt und vom Oberkirchenrate bestätigt. Sie sind die geistl. Vorsteher der Gemeinde und liegt ihnen insbes. die Verwaltung des Gottesdienstes, die Aufsicht über die Schulen und die Führung der Kirchenbücher ob, §§ 27—48 K. V.; b) das Presbyterium, der Gemeindevorstand, welcher die Gemeinde nach außen zu vertreten und die unmittelbare Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat. In seinen Wirkungskreis gehört die Unterstützung des Pfarramtes in der Pflege des christl. Lebens, die Aufrechterhaltung der kirchl. Ordnung, die Sorge für die Einrichtung u. Erhaltung der Schule, die christl. Sorge für die Armen u. Kranken, die Führung des Gemeindebuches, die Anstellung u. Entlassung provisorisch verwendeter Lehrer sowie der niederen Kirchendiener, die Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Gemeinde usw. Seine Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung (Vertretung) gewählt, §§ 49—63 K. V.; c) die Gemeindeversammlung (Gesamtheit aller stimmberechtigten Mitglieder) in Gemeinden unter 500 Seelen, in größeren Gemeinden die von dieser gewählte Gemeindevertretung. Zur Kompetenz derselben gehören: die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums, der definitiven Lehrer, die Bestimmung der Bezüge der

Gemeindebedienſteten, die Feſtſtellung des Jahresvoranſchlages und die Aufbringung der zu deſſen Bedeckung erforderl. Mittel, wie überh. die Beſchlußfaſſung in Angelegenheiten der Gemeindewirtſchaft, die Errichtung von Gemeindeſtatuten, §§ 64—79, K. V., 2.

2. Für die Senioratsgemeinde: a) der Senior, der geiſtl. Vorſteher u. Vertreter des Seniorates und das vermittelnde Organ zwiſchen den Einzelgemeinden und den höheren Stufen des Kirchenregimentes, von der Senioratsverſammlung, bezw. den Presbyterien aus den Pfarrern des Seniorates auf 6 Jahre gewählt und vom Oberkirchenrate beſtätigt. Er iſt mit der Aufſicht über die kirchl. Ordnung des Seniorates betraut und liegt ihm deſſen Vertretung u. Verwaltung in allen nicht ausdrücklich dem Senioratsausſchuſſe vorbehaltenen Fällen ob, §§ 83—87 K. V.; b) der Senioratsausſchuß, beſtehend aus dem Senior als Vorſitzendem, dem Konſenior als deſſen Stellvertreter, von der Senioratsverſammlung aus den Pfarrern des Seniorates auf 6 Jahre gewählt, dem Senioratskurator, einem von der Senioratsverſammlung auf 6 Jahre gewählten weltl. Mitgliede. In ſeinen Wirkungskreis fällt die Entſcheidung bei Zweifeln über die Wahlen von Presbytern u. Gemeindevertretern, die Abſtellung von Geſetzwidrigkeiten der Presbyterien, die erſtinſtanzl. Verfügung u. Verhandlung bei Zwiſtigkeiten der Pfarrer, Lehrer, Presbyterien u. Gemeindevertretungen (Verſammlungen), die Beurteilung die Kirchenzucht betreffender Angelegenheiten, die kirchl. Disziplinargerichtsbarkeit 1. Inſtanz, die Aufſicht über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- u. Stiftungsvermögens, die Prüfung der Rechnungen über dieſes Vermögen uſw., die Vorbereitung der der Senioratsverſammlung zu machenden Vorlagen und die Ausführung ihrer Beſchlüſſe, die Verwaltung der dem Seniorate gehörigen Fonds, §§ 88 u. 89 K. V.; c) die Senioratsverſammlung, beſtehend aus dem Senior, ſämtl. Pfarrern des Seniorates, dem Senioratskurator und ebenſoviel weltl. Abgeordneten der Presbyterien, als Pfarrer ſind. Ihr ſteht zu die Beratung über den Zuſtand der Einzelgemeinden nach allen Seiten des kirchl. Lebens, die Erledigung der ihr vom Senioratsausſchuſſe oder den höheren kirchl. Organen zugewieſenen Vorlagen, die Beratung über die Beſeitigung der beim Vollzuge von Anordnungen der vorgeſetzten kirchl. Behörden ſich ergebenden Schwierigkeiten, die Verhandlung von etwaigen Beſchwerden gegen den Senior oder Senioratsausſchuß, die Prüfung u. Genehmigung der Rechnungen über die Fonds u. Stiftungen des Seniorates, die Feſtſtellung des Voranſchlages für die Erforderniſſe des Seniorates, die Beſchlußfaſſung über ſtatutariſche Ordnungen für das Seniorat, §§ 90—96 K. V.

3. Für die Superintendentialgemeinde: a) der Superintendent, aus den Senioren u. Pfarrern der Superintendenz von der Superintendentialverſammlung bezw. den Presbyterien auf Lebenszeit gewählt und vom Kaiſer beſtätigt, iſt der geiſtl. Vorſteher u. Vertreter der Superintendenz (Diözeſe) in allen nicht ausdrücklich dem Superintendentialausſchuſſe vorbehaltenen Fällen, § 100 bis 105 K. V.; b) der Superintendentialausſchuß, beſtehend aus dem Superintendenten als Vorſitzendem, ſeinem Stellvertreter, einem von der Superintendentialverſammlung auf 6 Jahre gewählten Pfarrer und dem Superintendentialkurator, einem von der Superintendentialverſammlung auf 6 Jahre gewählten weltl. Mitgliede. Zu ſeinem Wirkungskreiſe gehören die Entſcheidung wegen Ausſparrung von einzelnen Ortſchaften u. Teilen derſelben, die zweitinſtanzl. Entſcheidung bei Abſtellung von Geſetzwidrigkeiten der Presbyterien und in den Angelegenheiten, in denen die erſtinſtanzl. Verfügung u. Entſcheidung dem Senioratsausſchuſſe zuſteht, die erſtinſtanzl. Entſcheidung bei Beſchwerden zwiſchen Senior, Senioratsausſchuß u. Senioratsverſammlung und die Disziplinargerichtsbarkeit gegen die Mitglieder der Senioratsausſchüſſe, die Vorbereitung der der Superintendentialverſammlung zu machenden Vorlagen und die Ausführung ihrer Beſchlüſſe, die Verwaltung der Fonds der Superintendenz, §§ 106 u. 107 K. V.; c) die Superintendentialverſammlung, beſtehend aus den Mitgliedern des Superintendentialausſchuſſes, den Senioren u. Senioratskuratoren der Diözeſe, 2 bezw. 3 Pfarrern und weltl. Mitgliedern jeder Senioratsverſammlung und einigen Vertretern höherer u. niederer konfeſſioneller Lehranſtalten. Zu ihrer Kompetenz gehören außer der Überwachung der kirchl. Zuſtände u. Bedürfniſſe ihres Sprengels ſowie der Erhaltung der kirchl. Ordnung in Lehre, Kultus u. Verfaſſung die Erledigung der Vorlagen des Superintendentialausſchuſſes oder höherer kirchl. Behörden, die Verhandlung von Beſchwerden gegen die Mitglieder des Superintendentialausſchuſſes, die Prüfung u. Genehmigung der Rechnungen über die Fonds u. Stiftungen der Superintendenz, die Feſtſtellung des Voranſchlages für deren Erforderniſſe, die Errichtung von Statuten für die Diözeſe, §§ 108 bis 114 K. V.

4. Für die Geſamtgemeinde: a) der Oberkirchenrat, unter einem Präſidenten weltl. Standes aus ordentl. Räten geiſtlichen und weltl. Standes in gleicher Zahl beſtehend, iſt die „oberſte Kirchenbehörde“. Er verhandelt die konfeſſionellen Angelegenheiten konfeſſionell geſondert, gemeinſchaftl. Angelegenheiten vereinigt. Seine Organiſation iſt durch den Erl. des K. U. M. 4 VIII 67, R. 112, und die §§ 116, 117, 118, 122 u. 123 K. V. geregelt, ſeinen Wirkungskreis normiert § 119 K. V.; b) der Synodalausſchuß, für die Dauer der Synodalperiode von der Generalſynode jedes Bekenntniſſes durch die Wahl von je 2 Mitgliedern geiſtlichen und weltl. Standes gebildet, hat, abgeſehen davon, daß er die ihm von den Generalſynoden erteilten Aufträge namens derſelben auszuführen hat, nur eine begutachtende Stellung, bildet einen Beirat für den Oberkirchenrat, welcher ſein Gutachten im Disziplinarverfahren gegen Superintendenten u. Superintendentialausſchüſſe, bei unentſchiedenen Wahlen von Superintendenten, bei Feſtſtellung oder Abänderung des Prüfungsſtatutes

für Theologen und bei Beschlußfassungen über die Kirchenzucht einzuholen verpflichtet ist. Die Zustimmung desselben ist nötig zur Vertagung der Einberufung einer ordentlichen oder zur Einberufung einer außerordentl. Generalsynode sowie zur Erlassung einer provisorischen Verfügung, §§ 138 bis 140 K. V.; c) die Generalsynode, bestehend aus dem Superintendenten u. Superintendentialkurator jeder Diözese, dem Senior und einem weltl. Abgeordneten jedes Seniorates, einem dem Bekenntnisse angehörigen Abgeordneten der evang.-theologischen Fakultät in Wien, dem definitiv angestellten Direktor jeder dem Bekenntnisse angehörigen Lehrerbildungsanstalt und 2 Abgeordneten, welche sämtliche definitiv angestellten dem Bekenntnisse angehörigen Lehrer an den betreffenden Volks- u. Bürgerschulen aus ihrer Mitte wählen. In die Generalsynode A. B. entsendet außerdem die Wiener Gemeinde A. B. einen geistlichen und weltl. Abgeordneten. Für die gewählten Mitglieder der Synode ist mindestens das 30. Lebensjahr erforderlich, § 125 K. V. Die Generalsynoden werden alle 6 Jahre einberufen, § 124 K. V. Sie verhandeln konfessionell gesondert, können aber zur Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten auch gemischte Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen oder zu vereinigten Sitzungen zusammentreten. In solchen Sitzungen hat eine kurienweise Abstimmung stattzufinden, § 126 K. V. Die Generalsynoden wählen aus der Reihe ihrer Mitglieder den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer, § 130 K. V. Zum Wirkungskreise der Generalsynode gehören außer der Feststellung der Geschäftsordnung, der Wahl des Synodalausschusses und der Kommission zur Prüfung der Rechnungen des Oberkirchenrates α) die Beschlußfassung betreffend die kirchl. Gesetzgebung; β) die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus und der Liturgie, die Feststellung des Pfarreverses, die Festsetzung der kirchl. Aufnahmsbestimmungen bei Übertritten, die Bestimmung der kirchl. Festtage; γ) Anträge u. Beschwerden in Angelegenheiten, welche die öffentl. Rechtsstellung der evang. Glaubensgenossen im Staate und ihr Verhältnis zu anderen Kirchen u. Religionsgesellschaften betreffen; δ) die Beratung des vom Oberkirchenrate über den Zustand der Kirche erstatteten Berichtes, die Erteilung des Absolutoriums für die Rechnungen über die vom Oberkirchenrate verwalteten Stiftungen u. Fonds; ε) Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrates, § 133 K. V. Die Beschlüsse der Generalsynode unter α bedürfen der k. k. Bestätigung, jene unter β der Zustimmung des Oberkirchenrates. Er kann dieselbe nur in dem Falle verweigern, wenn die Beschlüsse nach seiner Überzeugung mit den Glaubensgrundsätzen des Bekenntnisses im Widerspruche stehen und hat die Gründe der Verweigerung anzugeben. Entscheidet sich die nächste Generalsynode mit Zweidrittelmajorität neuerlich für diese Beschlüsse, so ist der Oberkirchenrat zu ihrer Ausführung verpflichtet. Die unter γ gefaßten Beschlüsse sind vom Oberkirchenrate begutachtet dem Ministerium zur weiteren Verhandlung vorzulegen. Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrates sind vom Präsidium der Generalsynode an das Ministerium zur Erwirkung der Allerhöchsten Schlußfassung zu leiten, § 136 K. V.

IV. **Statistik.** Es bestehen 165 Pfarrgemeinden A. B. der 7 Superintendenzen (Wiener, O. Ö., Westliche in Böhmen, Östliche in Böhmen, Ascher, Mähr.-Schlesische, Gal.-Bukow.); 95 Pfarrgemeinden H. B. der 3 Superintendenzen (Wiener, Böhm., Mähr.) und des zur Gal.-Bukow. Superintendenz A. und H. B. gehörigen gal. Seniorates.

1. Augsburger Bekenntnis.

Länder	Anzahl	
	1890	1900
Niederösterreich	42.370	58.052
Oberösterreich	17.134	18.143
Salzburg	765	1.211
Steiermark	10.068	12.675
Kärnten	18.599	20.100
Krain	237	285
Küstenland	1.203	1.905
Tirol u. Vorarlberg	2.486	3.752
Böhmen	60.737	72.922
Mähren	23.562	26.605
Schlesien	84.359	91.264
Galizien	38.289	40.055
Bukowina	15.868	18.383
Dalmatien	151	153
Österreich (Zivil- u. Militärbevölkerung)	315.828	365.505

2. Helvetisches Bekenntnis.

Länder	Anzahl	
	1890	1900
Niederösterreich	7.632	7.408
Oberösterreich	138	230
Salzburg	47	73
Steiermark	488	484
Kärnten	122	283
Krain	112	128
Küstenland	801	718
Tirol u. Vorarlberg	915	1.015
Böhmen	66.499	71.736
Mähren	37.717	39.760
Schlesien	365	477
Galizien	4.990	5.327
Bukowina	476	889
Dalmatien	222	29
Österreich (Zivil- u. Militärbevölkerung)	120.524	128.557

Literatur.

G. Trautenberger: Kurzgefaßte Geschichte der evang. Kirche in Österr., Wien 1886. G. Loesche: Geschichte des Protestantismus in Österr.,

Tübingen u. Leipzig 1902. E. Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland u. Österr., Leipzig 1888. K. Riecker: Die rechtl. Stellung der evang. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtl. Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893. J. A. Skalský: Zur Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Österr. (Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österr., Jahrg. 18 u. 19). F. Koch: Die Lage der evang. Kirche in O. Ö. beim Regierungsantritte Kaiser Ferdinand I. (ebenda, Jahrg. 1). H. Escher: Die erste Versammlung von Vertrauensmännern der evang. Kirche Österr. (ebenda, Jahrg. 2). Verhandlungen u. Vorschläge der zur Regelung der Verhältnisse der evang. Kirche zum Staat im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung der österr. Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner, 2. Aufl., Triest 1850. Freih. v. Helfert: Die konfessionelle Frage in Österr. 1848 (Österr. Jahrb., Jahrg. 6—14). Die 1. Generalsynode der evang. Kirche A. und H. B. in den deutsch-slawischen Ländern Österr., Wien 1864. Bericht des k. k. evang. Oberkirchenrates an die 2. Generalsynode, Wien 1871. B. Czerwenka: Die 2. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1872. J. W. Heck: Die 2. Generalsynode der evang. Kirche A. und H. K., Wien 1872. Bericht des k. k. evang. Oberkirchenrates an die 3. Generalsynode, Wien 1877. Th. Haase: Die 3. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1880. Bericht des k. k. evang. Oberkirchenrates an die 4. Generalsynode. Wien 1883. J. Koch: Die 4. Generalsynode der evang. Kirche A. B. Wien 1888. J. E. Szalatnay: Die 4. Generalsynode der evang. Kirche H. B. Wien 1888. Bericht an die 5. Generalsynode, erstattet vom k. k. evang. Oberkirchenrate, Wien 1889. Th. Haase: Die 5. ordentliche und die 1. außerordentl. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1893. J. E. Szalatnay: Die 5. Generalsynode der evang. Kirche H. B., Wien 1894. Bericht an die 6. Generalsynode, erstattet vom k. k. evang. Oberkirchenrate, Wien 1895. Th. Haase: Die 6. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1898. J. E. Szalatnay: Die 6. Generalsynode der evang. Kirche H. B., Wien 1899. Bericht an die 7. Generalsynode, erstattet vom k. k. evang. Oberkirchenrate, Wien 1901. J. A. Kolatschek: Die evang. Kirche Österr. in den deutsch-slawischen Ländern, Wien 1869. Schematismus der evang. Kirche A. und H. B. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern, Wien 1875 u. 1887. Ch. A. Witz: Die evang. Kirchen A. H. B., Wien 1898. Sammlung der allg. kirchl. V. des k. k. evang. Oberkirchenrates, 29 Jahrg. (1874—1904). v. Trauschenfels, der gleichnamige Art. in der I. Aufl.

G. Frank †.

Exhumation

s. „Bestattungswesen“.

Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums.

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtige Organisation. — III. Prüfungen. — IV. Spezialkurse. — V. Publikationen.

I. **Geschichtliches.** Gelegentlich der Exportenqueten und in mehreren parlamentarischen Reden wurde in den J. 1896—98 übereinstimmend der Mangel eines heimischen Kaufmannsstandes auf überseeischen Plätzen hervorgehoben und die Erweiterung sowie Erhöhung der kaufmännischen Bildung als wünschenswert bezeichnet, weshalb sich ein Generalkomitee österr. Kaufleute u. Industrieller bildete, um eine höhere kaufmännische Unterrichtsanstalt ins Leben zu rufen. Das k. k. österr. Handelsmuseum stellte sich an die Spitze und gründete in Verbindung mit dem genannten Generalkomitee die E., welche ihren Hörern eine möglichst umfangreiche kommerzielle Ausbildung im allg. vermitteln und sie im bes. befähigen soll, zugunsten des österr. Außenhandels höhere kommerzielle Aufgaben im In- u. Auslande, namentlich aber auf überseeischen Plätzen zu übernehmen und dauernd zu erfüllen.

Die Akademie wurde am 1 X 98 eröffnet und genießt seitens des Staates eine Subvention von 40.000 K sowie seitens einiger Handelskammern Subventionen von 200—6000 K.

II. **Gegenwärtige Organisation.** Das Organisationsstatut wurde vom k. k. H. M. im Einvernehmen mit dem k. k. K. U. M. mit Erl. 22 V 98, Z. 1529, genehmigt. Einige Abänderungen erhielten die Genehmigung mit Erl. 24 X 1902, Z. 3550/H. M.

Die Akademie umfaßt gegenwärtig eine einjährige „allg. Abteilung“, welche Abiturienten von Mittelschulen und höheren Gewerbeschulen allg. kommerzielle Kenntnisse vermitteln und gleichzeitig für die E. vorbereiten soll, ferner zwei Jahrgänge, deren Vorlesungen insbes. den Außenhandel zum Gegenstande haben.

Als Vorlesungsgegenstände finden sich in der allg. Abteilung: französische u. englische Sprache, Handelsgeographie, Warenkunde, Volkswirtschaftslehre, Handels- u. Wechselrecht, kaufmännisches Rechnen, Kontorarbeiten u. Korrespondenz, Buchhaltung u. Stenographie;

in den beiden Jahrgängen: Französisch, Englisch, Italienisch u. Spanisch, ein wirtschaftl. Seminar (Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik mit bes. Berücksichtigung der Handels- u. Zollpolitik), ein kommerzielles Seminar (Handelsgeographie, internationale Handelskunde u. Warenkunde), ein juristisches Seminar (Zivil-, Handels- u. Gewerberecht, internationales Wechsel- u. Scheckrecht), das Musterkontor (zusammenfassende Übungen, Wiederholung der kommerziellen Fächer), endlich Kurse über Verwaltungs- u. Verfassungslehre, Statistik, das Verschiffungsgeschäft, die Rechtsverfolgung im In- u. Auslande, Eisenbahn-, Transport- u. Tarifwesen, Versicherungswesen, Hygiene, französische u. englische Stenographie, Russisch usw.

Die Akademie bildet eine Abteilung des Handelsmuseums, mit deren pädagogischer Leitung der Vizedirektor des Museums betraut ist. Die Ver-

waltung u. Oberleitung obliegt einer Studienkommission. Der **Lehrkörper** besteht aus 6 ordentl. Professoren und 14 außerordentl. Professoren u. Dozenten; 4 ordentl. Professoren und 1 außerordentl. Professor sind Staatslehrpersonen.

Aufnahme als ordentl. Hörer finden Abiturienten von Mittelschulen (mit Matura) und Absolventen von Handelsakademien (höheren Handelsschulen).

Die diplomierten Absolventen der E. bleiben mit derselben in engerer Verbindung, indem das Institut Vorsorge trifft, daß die Kandidaten zunächst in einem inländischen Handelsunternehmen Unterkunft finden, um sich für einen bestimmten Zweig des österr. Außenhandels auszubilden und sich dann im Auslande mit Unterstützung des Handelsmuseums im Interesse des österr. Exportes zu betätigen bezw. niederzulassen.

III. **Prüfungen.** Im Februar finden in allen Abteilungen Kolloquien statt, im Juli werden Jahresprüfungen abgehalten. Am Schlusse des 2. Jahrganges haben sich die Hörer einer strengen Abgangsprüfung zu unterziehen, worüber denselben ein „Diplom" ausgestellt wird. Die Absolventen der allg. Abteilung erhalten „Zeugnisse".

IV. **Spezialkurse.** An der Akademie bestehen Spezialkurse für Bankwesen, kommerzielle Kurse für Juristen und für Speditionsangestellte sowie allgemein zugängl. Abendvorlesungen u. Kurse, deren Programm alljährlich wechselt.

V. **Publikationen.** Die E. gibt alljährlich außer den Studiennachrichten ein Jahrbuch heraus, welches eine Reihe von kommerziell wissenschaftl. Arbeiten umfaßt; ferner erschienen einzelne Publikationen der Akademie im Verlage der Manzschen Hofbuchhandlung.

Literatur.

S. Feilbogen: Werdegang der Akademie (im ersten Jahrbuch der Akademie). Johann Zapf: Denkschrift über die Gründung der E. Chronik in den Jahrbüchern und Studiennachrichten der E. Das k. k. österr. Handelsmuseum 1875—1900, herausgegeben vom Kuratorium. Verlag des k. k. österr. Handelsmuseums.

Schmid.

Exterritorialität.

I. Allgemeines.

§ 1. **Begriff der E.** Gegenüber gewissen Personen oder auch auf gewissen Teilen des Staatsgebietes wird in bestimmten Beziehungen die Herrschaft der nach allg. Grundsätzen zuständigen territorialen Rechtsordnung mit Rücksicht auf das Interesse anderer Staaten ausgeschlossen.

Diese Exemtion, als eine Qualität der betreffenden Personen oder Gebietsstücke gedacht, bezeichnet man mit dem Ausdruck E.

Die Abgrenzung des Rechtsinstitutes ist teilweise von Interesse für seine Aufhellung. Die Staaten sind als souveräne Personen einander von vornherein nicht unterworfen. Wenn ein Staat, nicht als Fiskus, im Gebiete eines anderen recht oder unrecht handelt, so kann ihm gegenüber allenfalls das Völkerrecht, aber nicht die Territorialgewalt geltend gemacht werden. Er wird nicht deshalb verpflichtet, weil der Territorialstaat gegen ihn eine gewisse Vorschrift erläßt. Das ist nicht E. Aber auch gegenüber den Individuen, die in seinem Namen auf dem Gebiete eines anderen Staates berechtigterweise tätig sind, z. B. eine völkerrechtl. Servitut ausüben oder als Zollbeamte, Konsuln oder Gesandte funktionieren, darf schon nach allg. Grundsätzen die Territorialgewalt nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um diese Ausübung ihrer Funktionen zu hindern. Dies beruht auf der allg. Natur jedes völkerrechtl. Rechtes. Es ist daher nicht als E. anzusehen, daß der Staat den Gesandten in seiner amtl. Tätigkeit, sowie sie insgemein als im Amte begründet betrachtet wird, nicht hindern darf, also ihm die freie Vertretung des Rechtsstandpunktes seines Staates, auch die geheime Korrespondenz mit demselben (vgl. Art. 6 der St. Petersburger Telegraphenkonvention 22 VII 75, Bousquet, Agents diplomatiques et consulaires, 1883, 29 f.) gönnen muß. In den Bereich des uns hier interessierenden Begriffes gehört es erst, wenn die Territorialgewalt gegenüber den Individuen jenseits dieser Grenzen zessiert, sei es, um ihrem Heimatstaate ihre vollständige Beherrschung zu ermöglichen, sei es aus einem anderen Grunde. Ferner ist die E. vom Standpunkte der Beziehungen zwischen Staat u. Individuum immer eine Anomalie. Das normale Geltungsgebiet der innerstaatl. Rechtssätze wird wesentlich um eines direkten Interesses eines auswärtigen Staates willen durchbrochen, sei es auch wegen eines wohlbegründeten Interesses desselben. Wenn dagegen die Geltendmachung der Territorialgewalt aus den allg. Gründen des eigenen staatl. Rechtes, nach der Auffassung, die der Staat selbst von seinen Beziehungen zum Individuum hat, oder auch nach der Auffassung, welche er vermöge Völkerrechtes von diesen Beziehungen haben soll, also kraft des Interesses, das er am Individuum hat oder haben soll, beschränkt wird, so spricht man nicht von E.; so z. B. wenn

die Territorialgewalt nicht gegen Fremde gebraucht wird, um sie zu Kriegsdiensten zu zwingen, oder nicht, um Rechtsstreitigkeiten zur Austragung durch die inländischen Gerichte gegen die Natur der Verhältnisse zu bringen. Im einzelnen Falle kann die Auffassung zweifelhaft sein, so bei jenen Exemtionen von der Territorialgewalt, die in der Gerichtsbarkeit der Konsuln im Oriente ihr Komplement finden.

Allg. anerkannte E.-Fälle sind die E. der Gesandten, der auswärtigen Souveräne, Kriegsschiffe u. Truppenkörper. An diese Fälle schließen sich einige andere. Praktisch am wichtigsten ist die E. der Gesandten, die zugleich in gewissem Maße den normalen Typus bildet, und ihres Gefolges. Sie soll allein ausführlicher behandelt werden, während im übrigen eine kursorische Darstellung genügen muß.

Zur Feststellung der Grundsätze ist durchweg in erster Linie das Völkerrecht ins Auge zu fassen; die dem Völkerrecht gemäßen Bestimmungen gelten subsidiär in den einzelnen Staaten. Eine Besonderheit in Bezug auf die Feststellung der Grundsätze wird aber in Österr. für die Zivilrechtspflege statuiert durch Art. IX, Al. 3, E. G. zur J. N. „Wenn es zweifelhaft ist, ob die inländische Gerichtsbarkeit über eine exterritoriale Person begründet oder die E. zugunsten einer Person anerkannt ist, hat das Gericht hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Diese ist für das Gericht bei Beurteilung der Zuständigkeit bindend." Diese Vorschrift überantwortet mit Rücksicht auf ihre allg. Fassung Zweifel über alle in Betracht kommenden Bestimmungen der Entscheidung des J. M., auch solche über den Inhalt besonderer heimischer Rechtssätze (anders Horten, Die Jurisdiktionsnorm 9 f.; vgl. zur Entstehungsgeschichte die Materialien, Ausgabe des J. M. I 602, 614, II 222, unten § 18). Solche Zweifel werden ohnehin regelmäßig den Charakter von Zweifeln über das Völkerrecht haben; denn es ist nicht nur anzunehmen, daß die heimischen Rechtssätze dem Völkerrecht entsprechen, sondern bis zu einem gewissen Grade in dieser Materie auch, daß sie nicht über das Völkerrecht hinausgehen, also daß es sich ihnen nur um Übernahme des Völkerrechtes handelt, und zu fortgesetztem Zweifel über ihren Inhalt werden sohin regelmäßig nur Zweifel über das Völkerrecht Anlaß geben.

II. Die Gesandten und ihr Gefolge.

§ 2. **Unverletzbarkeit und E.** Die Unverletzbarkeit der Gesandten ist in verschiedener Weise mit ihrer E. zusammengestellt worden (vgl. Heyking, L'exterritorialité 1889, 43 ff.).

Schon in den Anfängen internationalen Verkehres wurde den Gesandten Unverletzlichkeit, nämlich Sicherheit ihrer Person u. Habe vor jeder Gewalt, zugesprochen. Dieser Rechtsgedanke ist einem Zustande gegenüber zu halten, wo Fremde im allg. rechtlos waren. Ihnen gegenüber galt nur Gewalt, gegen Gesandte aber wurde diese vermöge ihrer Unverletzbarkeit, soweit man sie wirklich als unverletzbar behandelte, ausgeschlossen. Für die Entwicklung einer E. war hier kein Raum vorhanden, weil eben gegen Fremde überh. eine rechtl. Inanspruchnahme nicht stattfand, also auch nicht speziell Gesandten gegenüber ausgeschlossen werden konnte (s. Bar, Internationales Privatrecht, II 623). In ähnl. Weise hob sich, wenn schon die Fremden in Friedenszeiten des Rechtes teilhaftig waren, aber gemäß einer weiteren Auffassung im Kriege gegenüber allen Angehörigen des feindl. Staates die rechtl. Beziehungen aufhörten, von diesem Zustand bloßer Gewalt die Unverletzbarkeit feindl. Gesandter ab.

Sicherlich haben die dieser Unverletzbarkeit zu Grunde liegenden Ideen auch die moderne E. großenteils hervorgebracht. Namentlich das Verbot rechtl. Zwanges gegen die Gesandten in Bezug auf ihre Person u. Habe schließt sich unmittelbar dieser Unverletzbarkeit an. Auch daß man bei der weiteren Entwicklung auf die Rechtsstellung der Gesandten zunächst die im römischen Rechte für Provinzial- u. Munizipalgesandte geltenden Bestimmungen anwandte, wonach zwischen den vor und den während der Gesandtschaft geschlossenen Verträgen und begangenen Delikten unterschieden wird (vgl. Bynkershoek, De foro legatorum, c. 24, Nys, in der Revue de droit international, 1884, 170 ff., Paepe, Etudes sur la compétence civile à l'égard des Etats étrangers, 1894, 159 ff., Martens, Erzählungen merkwürdiger Völkerrechtsfälle, II., 361, 362 f.), erscheint wie eine Nachbildung des Gedankens von dem dem Gesandten im Lande gewährten Frieden, indem derjenige, der seinerseits diesen Frieden bricht, als Feind behandelt werden kann. Aber jedenfalls hat jene Unverletzbarkeit die E. in keiner Richtung zur logischen Konsequenz. Dieselbe richtete sich gegen einen Zustand rechtloser Gewalt; es ist damit nicht gegeben, daß, wenn einmal eine Rechtsordnung gilt, auch diese gegenüber Gesandten nicht wirksam sein soll.

Unter der Herrschaft einer Rechtsordnung verbleibt daher für die Unverletzbarkeit nur der Sinn, daß sie dem Gesandten Sicherheit gegen allfällige nicht im Rechte begründete Gewalt sowohl seitens des Staates als seitens Privater, in dem für seine allg. private Existenz und seine Berufsübung notwendigen Umfange (vgl. § 8), gewährt. In diesem Sinne hat aber die Unverletzbarkeit in den modernen Staaten, wo die Rechtsordnung alle Verhältnisse aller Individuen umspannt, die Rechte derselben auch nach Tunlichkeit schützt, ihre Bedeutung in der Hauptsache eingebüßt (vgl. Zorn, in Hirths Annalen 1882, 109, Stoerk, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes II. 667, Anm. 3). Nur kann für den Gesandten verlangt werden, daß die Tunlichkeit des ihm zu gewährenden Schutzes mit Rücksicht auf die internationale Wichtigkeit seiner Funktion beurteilt werde, wozu übrigens bes. Rechtsvorschriften (vgl. Lammasch, Über polit. Verbrechen gegen fremde Staaten, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1883, 427 ff.) nicht unter allen Umständen notwendig sind. Das österr. Strafgesetzbuch betrachtet es nur als Erschwerungsumstand einer Ehrenbeleidigung, wenn sie gegen einen Gesandten gerichtet ist (§ 494, lit. a, vgl. B. 1 X 53, R. 192). Vgl. auch Esperson,

Diritto diplomatico I, Nr. 113. Ferner aber hat die Unverletzbarkeit der Gesandten insofern einen bes. Charakter, als der Absendestaat ein volles völkerrechtl. Recht gegen den Empfangsstaat auf Gewährung jener Sicherheit besitzt, während seine völkerrechtl. Rechte in Bezug auf die Unverletzbarkeit seiner sonstigen im Auslande weilenden Staatsbürger sich nicht soweit erstrecken. Er hat endlich dies Recht natürlich auch für Gesandte, die nicht seine Staatsangehörigen sind, und im Kriegsfalle gewinnt die Unverletzbarkeit noch eine bes. Bedeutung.

Die besprochene „Unverletzbarkeit" grenzt nahe an den E.-Grundsatz, der den Gesandten auch eine Freiheit von rechtl. Zwange gewährt (§ 8). Der Sprachgebrauch aber, die E. in dieser bes. Richtung auch noch als Unverletzbarkeit zu bezeichnen, wird besser vermieden.

§ 3. **Die Gründe der E. und ihre Kritik.** Der Umfang der E., wie sie sich heutzutage entwickelt hat, läßt sich vorläufig dahin bestimmen, daß sie vorzüglich in der eben erwähnten Freiheit von rechtl. Zwange, dann in der Exemtion von dem Einschreiten der Territorialbehörden in Zivil- u. Strafsachen und in einer beschränkten materiellen Befreiung von verwaltungsrechtlichen, namentlich finanzrechtl. Verpflichtungen besteht.

Es sind vorzüglich praktische Gründe, welche das Institut hervorgebracht haben. Ihre Wirkung wurde ergänzt durch den Einfluß unrichtiger juristischer Konstruktionen, durch die natürl. Tendenz nach logisch durchgebildeten und einfachen Rechtsregeln, durch den Umstand, daß, wenn die Geltung gewisser territorialer Rechtssätze, so derjenigen über den rechtl. Zwang, ausgeschlossen wurde, auch andere ihren Wert wesentlich einbüßten, durch die Geneigtheit völkerrechtl. Verwicklungen mittels Ausdehnung der Regel in zweifelhaften Fällen zu entgehen, zumal in unserer Zeit vielfach die Unmöglichkeit eingetreten ist, eine Korrektur durch ein willkürl. Ermessen der Regierung des Empfangsstaates herbeizuführen. Das Gewicht und die Tragweite jener eigentl. Gründe aber ist verschieden. Erhebl. Bedeutung besitzt das Argument, daß die Besorgung der Geschäfte des Gesandten gestört werden kann, wenn er von der territorialen Staatsgewalt behelligt wird. Ferner ist auch noch heutzutage der Umstand wichtig, daß der Empfangsstaat seine rechtl. Gewalt gegen den Gesandten mißbrauchen kann. Es wird aber überh. durch die E. die ungebührliche psychologische Wirkung der Tatsache abgewehrt, daß der Ort der Verhandlungen zwischen zwei voneinander unabhängigen Staaten sich im Gebiete des einen befindet. Der Einfluß dieser Tatsache verrückt unwillkürlich ihre wechselseitige Stellung in der Auffassung der Unterhändler. Es ist derselbe Einfluß, der im allg. den Ort der Verhandlung zu einer erhebl. Frage macht. Dem Gesandten, der von den Machtäußerungen des fremden Staates umgeben ist, soll durch die möglichste Unabhängigkeit von demselben, durch die fortwährende Anlehnung an die Heimat das Gefühl erhalten bleiben, daß er namens einer gleichstehenden Macht auftritt. Der beschickte Staat soll in ihm nicht das unterworfene Individuum, sondern immer nur den fremden Staat vor sich sehen. Endlich würde zweifelsohne das Ansehen des Absendestaates unter gewissen Akten der Territorialgewalt gegen den Gesandten, namentlich bei jeder Erörterung von Recht u. Unrecht im Straf-, selbst unter Umständen im Zivilverfahren und bei Zwangsmaßregeln leiden.

Wenn man sich übrigens all der angeführten Gründe auch vollkommen bewußt ist, so kann man doch die durch die E. herbeigeführte Beeinträchtigung des territorialen Rechtslebens für so wichtig halten, daß man sie überh. oder in einzelnen von der Staatenpraxis anerkannten Richtungen verwirft und es erklären sich durchaus die öfter gegen sie in alter u. neuerer Zeit geäußerten Ansichten (neuerdings bes. Laurent, vgl. überh. Heyking, 23 ff.). Einzelne hieher gehörige Rechtssätze sind gewiß verkehrt, im ganzen aber fehlt die Erfahrung, um Gründe u. Gegengründe gegeneinander abzuwägen. Wenn die Gründe für die E. heutzutage geringeres Gewicht haben als ehedem, so macht sich auch ihre schädl. Seite heutzutage seltener und in minder schwerer Art geltend, wie sie denn tatsächlich kaum als große Last empfunden wird. Für das positive Recht haben solche Erwägungen keine Bedeutung.

§ 4. **Rechtl. Charakter der E., Verzicht auf die E.** Alle die angeführten Gründe passen nur oder vorzüglich auf das Verhältnis der Gesandten zum Empfangsstaate. In einem dritten Staate, den sie etwa auf der Reise berühren, haben sie keinerlei E. Zwar ist ihnen eine solche in verschiedener Weise öfters, selbst in neueren Urteilen (vgl. Wharton, International law of the United states I, § 93 a. E., Vincent et Pénaud, Dictionnaire de droit international privé, Agent diplomatique Nr. 29, den Art. im Journal du droit international privé, 1901, 341 ff.), zugeschrieben worden. Es ist eine alte Streitfrage. Aber von einem internationalen Gewohnheitsrecht in dieser Richtung kann keine Rede sein (vgl. auch die Fassung von § 31 E. C.).

Nach dem Wesen der angeführten Gründe beruht ferner die E. gewiß nicht auf einem Interesse des Empfangsstaates, weder auf seinem direkten Interesse noch auf einem von ihm wahrzunehmenden Individualinteresse. Daraus ergibt sich in der vielbesprochenen Streitfrage, ob und wie ein Verzicht auf die E. möglich ist, zunächst daß der Empfangsstaat einen solchen, wenn er von den sonst interessierten Personen ausgeht, regelmäßig als wirksam behandeln wird. Die allg. Sätze der territorialen Rechtsordnung sind diejenigen, nach denen er im allg. vorzugehen gerecht findet. In den E.-Grundsätzen berücksichtigt er ein ihm fremdes Interesse und wenn diejenigen Personen, welche dasselbe wahrzunehmen haben, auf die Geltendmachung verzichten, so hat er keinerlei Grund, an ihnen festzuhalten. Es wird eine solche Verzichtserklärung im allg. durchweg und nicht bloß nach jenen Bestimmungen wirken, nach denen ähnl. Erklärungen sonst im Empfangsstaat eine Unterwerfung in Bezug auf den Gerichtsstand oder in Bezug auf Zwangsmaßregeln oder bei Strafsachen herbeiführen oder nicht

herbeiführen können. Dies ist wohl auch die gewöhnl. Meinung (vgl. für die andere Ansicht in Bezug auf Strafsachen u. Zwangsmaßregeln Bar, 643, sonst Calvo, Droit international 3. Aufl. I., 590 f., Heyking 89 f., Harburger, D. strafr. Begr. Inland 1882, 181 f., Coulon, Agents diplomatiques, 1889, Nr. 282, Vercamer, Franchises diplomatiques, 1891, 164 f. auch 214 ff., 237 f.).

Interessiert an den E.-Grundsätzen erscheint aber vor allem direkt der Absendestaat. Es handelt sich um seine entsprechende Vertretung, auch um seine Würde. Soweit die E. völkerrechtlich feststeht, muß daher ihm ein direktes völkerrechtl. Recht auf ihre Aufrechterhaltung zugesprochen werden. Daher ist, um die Anwendung der E.-Grundsätze im Empfangsstaate auszuschließen, ein Verzicht des Absendestaates selbst erforderlich und es ist inkonsequent, auch nicht begründet, hievon bei der Frage der Unterwerfung des Gesandten unter die Zivilgerichtsbarkeit bis zum Urteil eine Ausnahme zu machen (vgl. über diese Frage die An- u. Ausführungen bei Vincent et Pénaud Nr. 88 ff., Coulon 94 f., Vercamer 206 ff., Bar 642, Anm. 21, 643, in den Akten der Pariser Kassationsentscheidung, J. d. dr. intern. pr. 1891, 137 ff. Nelson, Private international law 1889, 402 f., für die gewöhnl. Ansicht, wonach der Gesandte sich nicht ohneweiters unterwerfen kann, auch Klüber, Völkerrecht, § 210, N. c., Phillimore, International law II. 188 ff., Wharton, 646, die Verhandlungen des Institut de droit international im Annuaire de l'Institut XIV., 1895, 237 f., dazu aber eb. XV. 1896, 286 f.). Man könnte geneigt sein, auch dabei stehen zu bleiben, also die E. so zu konstruieren, daß bloß der Absendestaat ein Recht auf Geltendmachung der Exemtionen hat. Indes spielt ein Individualinteresse des Gesandten nicht bloß, wie aus der obigen Darlegung erhellt, bei der Begründung der E. gleichfalls mit, sondern es baut sich überh. sein individuelles Leben auf diesen Exemtionen, wenn sie einmal, aus welchem Grunde immer gewährt werden, auf, seine Verhältnisse als Privatperson erscheinen ihnen gemäß gestaltet und man wird daher regelmäßig annehmen müssen, daß es sich auch um Rechte des Gesandten selbst oder genauer um seine direkte Befreiung von Pflichten handelt, wovon denn in der Tat ganz allg. ausgegangen zu werden pflegt (vgl. Jellinek, Subjektive öffentl. Rechte, 310 ff., auch Rivier, Principes du droit des gens, 1896, I. 489 f., dann Scholz, Das Retentionsrecht und gesetzl. Pfandrecht gegenüber einem Gesandten, 1897, 7, Grotius, De jure belli et pacis II. cap. 18, § 7). Auch die Gesandten selbst müssen daher auf die E. verzichten, damit sie zessiere. Nur dann kommt ihre Verzichtleistung nicht in Betracht, wenn es sich darum handelt, dem Absendestaat Rechtshilfe im Sinne der Erörterungen des § 5 zu leisten, da diese Unterwerfung des Gesandten unter die rechtl. Gewalt seines eigenen Staates ein Korrelat seiner E. bildet. Es ist ferner zu beachten, daß der Gesandte auch das nächste Organ seines Staates für die Beziehungen zum Empfangsstaate ist und man wird es, wenn kein bes. Bedenken entgegensteht, als in seiner Amtsstellung gelegen ansehen, daß er auch namens seines Staates eine Erklärung darüber abgibt, ob dieser seinen völkerrechtl. Anspruch auf E. geltend machen will. Wenn daher ein Akt, wodurch der Gesandte sich der Territorialgewalt unterwirft, den Sinn hat, daß er auch im Namen seines Staates nichts dagegen einzuwenden finde, — was im Zweifel gewiß zutrifft, aber z. B. noch nicht der Fall ist, wenn er in einem Vertrage mit einem Privaten auf seine E. Verzicht geleistet hat — so ist diese Übung der Territorialgewalt völkerrechtlich zulässig.

Die Verzichterklärung kann völkerrechtlich (vgl. unten § 18) eine ausdrückliche oder stillschweigende sein und unterliegt den allg. Grundsätzen der Interpretation von Willenserklärungen. Wenn sich der Gesandte in ein gegen ihn gerichtetes Prozeßverfahren einläßt, so hat er sich zwar dem Urteil, auch im allg. der Exekution unterworfen, aber gewiß noch nicht jenem selbständigen Schutze entsagt, kraft dessen rechtl. Zwang gegen seine Person und die befriedeten Sachen untersagt ist. In der Annahme eines amtl. Auftrages einer Territorialbehörde, z. B. einer Vormundschaft, einer Bestellung als Sequester, liegt die Erklärung, daß er die Funktion, so wie es dem Rechte des Staates entspricht, ausüben, daher auch den Verfügungen der Behörde gehorchen werde, noch nicht aber die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit bezüglich der daraus entspringenden Streitigkeiten (vgl. dazu Slatin, De la juridiction sur les agents diplomatiques im J. d. dr. int. pr. 1884, 467 f., Pietri, Etude critique sur la fiction d'exterritorialité, 1895, 160). In der Anrufung einer Territorialbehörde von seiner Seite liegt, daß sie das Gesuch nach den G. des Empfangsstaates behandeln soll, und wenn sie nach diesen G. unter Umständen dann auch gegen ihn die Territorialgewalt ausüben muß, wird er ihr insoweit unterworfen. Daher wird z. B. der Antritt einer Erbschaft bei einem österr. Gerichte zugleich die Unterwerfung unter diejenigen Verfügungen enthalten, welche die Erbschaftsbehörde zum Zwecke der Nachlaßabhandlung gegen den Erben erlassen kann. Bei Zivilklagen ist eine Abweisung der Klage des Gesandten und die darin gelegene Entziehung seines Rechtes, ferner seine Verfällung in den Ersatz der Prozeßkosten und die Entscheidung über sonstige Anträge gegen ihn zulässig, deren Gestattung schon dem Gesichtspunkte, das Verfahren über seinen Anspruch gerecht zu gestalten, entspringt. Die Behandlung der Widerklagen ist streitig. Eine sehr gewöhnl. Meinung geht dahin, sie überh. für zulässig zu erklären (gegen dieselbe vgl. Bluntschli, Völkerrecht § 140, Anm. 3, Bar 637, 683, Anm. 36 a, den Beschluß der ägyptischen Kommission von 1890 bei Vercamer 224 f., Odier, Privilèges des agents diplomatiques, 1890, 181 ff., Löning, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten u. Souveräne, 1903, 128 ff., Meili, Internationales Zivilprozeßrecht 345, auch 357, Reg. Mot. zum E. G. zur J. N., Art. IX., Materialien I 614). Richtigerweise sind sie, insofern nicht etwa nach der Prozeßordnung ein bloßes Verteidigungsmittel in der

Form einer Widerklage vorgebracht werden muß, wohl auszuschließen. Dies auch dann, wenn die Widerklage in demselben Prozesse wie die Hauptklage zu verhandeln und zu entscheiden wäre; denn der Gesandte unterwirft sich durch die Klage doch nur dem Verfahren über seinen Anspruch, nicht einem daran sich allenfalls nach Landesrecht knüpfenden erweiterten Verfahren über verschiedene Ansprüche. Es sind daher Widerklagen gemäß § 96 J. N. troß § 187 Z. P. O., auch Feststellungsanträge im Sinne des § 259 Z. P. O. unzulässig. Als zulässig wäre dagegen die Fortsetzung des Verfahrens über eine zur Kompensation geltend gemachte Gegenforderung nach § 391 Z. P. O. (ohne daß über ihren Bestand selbst rechtskräftig entschieden würde, vgl. Schrutka, Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Kompensation 24 ff., auch Pollak, Zivilprozeßrecht I. 375) anzusehen. Nach österr. Prozeßrecht wirken auch die gerichtl. Aufkündigung eines Bestandvertrages seitens eines Gesandten und die außergerichtl. Aufkündigung, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 565 Z. P. O. einer gerichtlichen gleichzustellen ist, gleich einer Klage, und unterwerfen den Gesandten dem weiteren Verfahren (vgl. Entscheidung des O. G. H. 28 IV 74, Glaser-Unger 5350); es ist übrigens als zulässig zu betrachten, daß eine außergerichtl. Aufkündigung mit der ausdrückl. Erklärung erfolge, daß sie einer gerichtlichen nicht gleichstehen soll. - Insofern hienach eine Anrufung der Territorialbehörde durch den Gesandten eine eventuelle Aufhebung der E. mit sich bringt, ist konsequenterweise, wenn sich auch manches dagegen sagen läßt, die Zustimmung des Absendestaates zu einem solchen Einschreiten notwendig und sie wird tatsächlich öfters verlangt. (Vgl. in diesem Sinne Martens-Bergbohm, Völkerrecht II. 56, Hartmann, Völkerrecht 102, Heyking 86, Anm. 2, vgl. auch die ägyptische Praxis bei Vercamer 211, Anm. 2, 221 Anm. 1., dagegen Vattel, Droit des gens, éd. Pradier-Fodéré III. 303, Merlin, Répertoire ve. Ministre public s. 5, § 4 a. 10, Martens-Geffcken, Guide diplomatique 99, 103, Vercamer 221 f.). Die entgegengesetzte, namentlich für Zivilsachen gewöhnlich vertretene Meinung wird auch, soviel ersichtlich, nicht in genügender Weise durch eine bes. Rechtsübung bestätigt. Aber allerdings kann sich gemäß dem oben Gesagten der Gesandte selbst jene Legitimation erteilen.

§ 5. **Die Verbindlichkeit des Absendestaates zu rechtl. Schutze als Korrelat der E.** Soweit die völkerrechtl. E. nur eine Freiheit vom Zwange oder vom rechtl. Verfahren in sich schließt, aber die materiellen Verpflichtungen des Gesandten bestehen bleiben, hat der Absendestaat angemessene Sorge zu tragen, daß denselben Genüge geschehe.

Gewöhnlich wird diese Schutzpflicht mehr in absoluter Weise hingestellt. Man lehrt, daß man Bestrafung des Gesandten für begangene Delikte, auch Schutz für Berechtigte in Zivilsachen vom Absendestaate fordern kann, spricht von eventuellen Repressalien oder Krieg gegen ihn. Aber im Rahmen des modernen Rechtes kann die Idee, um die es sich handelt, nur unter Berücksichtigung weiterer Momente zur Geltung gelangen.

Dem Absendestaate steht der Gesandte als einfaches Individuum und in dem bes. Amtsverhältnisse gegenüber. In ersterer Beziehung ist die Frage die, ob und inwieweit von seiner Rechtsordnung verlangt werden kann, über diejenigen Grundsätze, nach denen sie sonst rechtl. Schutz gewährt, zugunsten der gegen den Gesandten bestehenden Rechtsansprüche, die ohne seine E. im Empfangsstaate zur Durchsetzung gelangen würden, hinauszugehen. Um die Hauptpunkte hervorzuheben: 1. Es ist möglich, daß für die zivilrechtl. Ansprüche gegen den Gesandten nach sonstigen Rechtsgrundsätzen kein Gerichtsstand bei ihm vorhanden wäre; 2. daß nach seinen sonstigen Rechtsgrundsätzen eine nach dem Rechte des Empfangsstaates strafbare Handlung nicht gestraft werden kann, sei es, weil er überh. die betreffende Handlung nicht für strafbar erachtet, sei es, weil sie im Auslande begangen ist, wobei wir unter anderem an den bes. Fall von Delikten, die gegen den Empfangsstaat gerichtet sind, denken können; 3. daß es sich um einen finanzrechtl. Anspruch des Empfangsstaates gegen den Gesandten handelt, während im Absendestaate nach allg. Grundsätzen für finanzrechtl. Ansprüche fremder Staaten kein Schutz gewährt wird. Wir werden folgendermaßen zu unterscheiden haben. Der Empfangsstaat kann, soweit nötig, vom Absendestaat verlangen, daß derselbe seine Rechtsordnung so wie sie ist und völkerrechtlich sein sollte, auch auf seine Gesandten ungeachtet ihres Aufenthaltes im Auslande oder mangelnder Staatsangehörigkeit erstrecke, sie denselben Pflichten unterwerfe, wie diejenigen Individuen, mit denen er in engerer Beziehung steht. Er soll sich die erforderl. Kompetenzen geben, um seine Rechtsgrundsätze gegen sie walten zu lassen. Nicht aber kann gefordert werden, daß er gegen sie nach denselben Grundsätzen verfahre, nach denen der Empfangsstaat ohne die E. gegen sie verfahren wäre. Es braucht diesem nicht alles ersetzt zu werden, was ihm durch die E. entgeht; an sich ist es vielmehr selbstverständlich, daß wenn ein anderer Staat über dem Individuum waltet, er nach seinen Rechtsanschauungen, wie sie auch durch seine Stellung zu den betreffenden Gütern bedingt werden, walten wird. Nur das ist der Gedanke, daß er überh. walten, die Rechtsverhältnisse des Gesandten, für die er sonst selbst den Empfangsstaat als berufen ansehen müßte, als grundsätzlich ihn angehend betrachten soll. Der Absendestaat wird daher insoweit in Zivilrechtssachen einen Gerichtsstand gegen den Gesandten eröffnen müssen. Regelmäßig reicht übrigens der Umstand, daß der Gesandte sein Domizil nicht verliert (vgl. unten § 15), ohnehin aus. Davon ist aber selbstverständlich keine Rede, daß seine Gerichte nach denselben Grundsätzen entscheiden müßten, nach denen die Gerichte des Empfangsstaates entschieden hätten. Ebenso braucht er nur solche Handlungen zu bestrafen, die nach seinem allerdings den sonstigen völkerrechtl. Grundsätzen entsprechenden Rechte zu strafen sind, aber er muß sein Strafrecht u. Strafverfolgungsrecht ohne Rücksicht darauf statuieren, daß die Handlung im Auslande begangen wurde, auch bei Delikten gegen den fremden Staat selbst von diesem Gesichtspunkte ausgehen.

— Über diese Schranken hinaus aber hat der Absendestaat das Dienstverhältnis des Gesandten geltend zu machen, um ihn zur Erfüllung der ihm kraft des Rechtes des Empfangsstaates obliegenden Pflichten anzuhalten. Ein Verhalten des Gesandten, wonach er seine nach diesem Rechte trotz der E. bestehenden Verbindlichkeiten erfüllt, ist eine mit dem Amte verbundene Pflicht. Der Empfangsstaat läßt die Übung des Amtes dem Absendestaate nur in dem Sinne zu, daß auch diese Pflicht gelte, und er kann verlangen, daß der Absendestaat eventuell seine Disziplinargewalt in dieser Richtung geltend mache.

Wenn nun der Absendestaat im Sinne dieser Grundsätze gegen den Gesandten einschreitet und den Empfangsstaat um Rechtshilfe angeht, so kann sich der Gesandte gegen Zwangs- oder sonstige Maßregeln in dieser Richtung nicht auf seine E. berufen (§ 4). Nur darf nicht bloß eine gerichtl. Requisition vorliegen, sondern auch die Regierung des Absendestaates muß sich mit ihr einverstanden erklären. Sie hat über der Erhaltung der E. zu wachen und nur von ihr kann das betreffende Begehren, statt dessen sie auch äquivalente Leistungen bieten mag, als Erfüllung der Schutzpflicht entgegengenommen werden. (Vgl. dazu Vercamer 237 f., Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehres, 1900, 102, den Rechtsfall im Journal d. dr. int. pr. 1893, 365 f.).

Die speziellen österr. Bestimmungen sehen vor, daß bei inländischen Ansprüchen gegen auswärtige Gesandte die Intervention der Regierung des Absendestaates anzurufen ist. Nach § 61 Str. P. O. hat die Strafbehörde, wenn mit einem Gesandten eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten hätte, dem Obersthofmarschallamte davon zur weiteren Eröffnung an den Souverän wegen Übernahme des Beschuldigten Anzeige zu machen. Das Obersthofmarschallamt leitet die Anzeige weiter an das Ministerium des Äußern, welches darüber schlüssig wird, ob jene Eröffnung zu geschehen hat (Starr, Rechtshilfe 264). Wenn auch der Wortlaut des § 61 die Erstattung jener Anzeige nur für den Fall anzuordnen scheint, wo die Behörde sich „nach Umständen" der Person des Beschuldigten versichert hat (vgl. unten § 14), so hat gewiß das gleiche auch in anderen Fällen zu gelten. Gemäß dem kais. Handschreiben 29 I 1795 hat sich in ähnl. Weise bei Zivilklagen gegen Gesandte das Ministerium des Äußern eventuell bei der Regierung des Gesandten wegen Beilegung der Angelegenheit zu verwenden (vgl. unten § 18). Anderseits wird im österr. Rechte für Bestrafung im Auslande delinquierender österr. Gesandter durch die Anerkennung des Personal-, selbst teilweise des Universalprinzipes im Strafgesetzbuche ausgiebig gesorgt. In Zivilsachen bestimmt § 69 J. N. einen allg. inländischen Gerichtsstand für österr. Staatsangehörige, welche sich in ständiger amtl. Stellung als Beamte oder Diener des österr. Staates oder der österr.-ungar. Monarchie außerhalb des Geltungsgebietes des G. aufhalten. Wo seine Bestimmung nicht ausreicht (wie etwa gegenüber Untertanen dritter Staaten, die als österr.-ungar. Gesandte fungieren), bietet eventuell Art. IX, Al. 1, E. G. zur J. N., der allg. die Vorschriften der J. N. auf Rechtssachen erstreckt, welche nach völkerrechtl. Grundsätzen der inländischen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, verbunden mit § 28 J. N., der nötigenfalls den O. G. H. das konkrete Gericht für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmen läßt, Abhilfe (vgl. auch § 120 Z. P. O.).

Über die Verantwortlichkeit des Absendestaates neben dem Empfangsstaate für Handlungen des Gesandten gegenüber dritten Staaten vgl. Heilborn, Das System des Völkerrechtes, 1896, 183 f., 188, Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht, 1899, A. 3, auch den Fall des Grafen Görtz, z. B. bei Geffcken, Gesandtschaftsrecht in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes, III, 651.

§ 6. **Dauer der E.** Die E. beginnt, wenn der Gesandte von auswärts kommt, sobald er den Empfangsstaat betritt, vorausgesetzt, daß die Regierung desselben von seiner Mission benachrichtigt war und keinen Einwand gegen sie erhoben hat. Sie hört nicht sofort bei Beendigung der Mission auf. Der Zweck, der mit ihr verfolgt wird, könnte nicht erreicht werden, wenn der Gesandte ihr Aufhören sofort bei Beendigung der Mission, die auch wider seinen Willen, auch gegen den Willen seines Heimatstaates eintreten kann, also jeden Augenblick gewärtigen müßte. Die E. bleibt ihm vielmehr erhalten, bis er das Land räumt, — wie dies auch die Note des österr. J. M. 30 III 75 (bei Manz ad Art. III E. G. zur J. N.) betont, — wenn sich nicht ergibt, daß er überh. die Absicht hat, zu bleiben. Der Empfangsstaat kann ihm eine entsprechende Frist zur Räumung des Landes mit der Wirkung geben, daß nach Ablauf derselben die E. zessiert. Es ist zwar öfter die eine oder die andere zivilprozessuale Ausnahme von dieser Regel der Fortdauer der E. nach Beendigung der Mission behauptet worden; doch erscheinen diese Ausnahmen, obwohl Fälle dieser Art vorgekommen sind, willkürlich. (Vgl. Merlin, s. 5 § 4, a. 8, a. 3, Nr. 1, 5, Heffter, Völkerrecht, 7. Aufl., 455, Pradier-Fodéré, Droit diplomatique, 1. Aufl., 1881, II, 148 f.). Unter ähnl. Modalitäten dauert die E. bezüglich des Nachlasses eines verstorbenen Gesandten bis zu seiner Fortschaffung fort (vgl. Martens, Droit des gens, § 242 ff., Heffter § 225, Miruß, Gesandtschaftsrecht I. 262 f., Rivier, Principes I. 517 f.). Vgl. auch Heilborn l. c. 187.

§ 7. **Umfang der E. A. Im allg. Die Fiktion des Aufenthaltes extra territorium.** Der Umfang der E. läßt sich nicht durch eine einfache Formel darstellen.

Wohl ist seit langer Zeit eine Formel für die E. im Umlaufe, die diesen Umfang genau bezeichnen würde, und sie liegt auch der Bildung des, übrigens nicht alten, Wortes E. zu Grunde. Hienach wird das Prinzip der E. dahin aufgefaßt, daß der Empfangsstaat sich in der Ausübung seiner Territorialgewalt solche Schranken auferlegen soll, als wenn sich der Gesandte und vermöge der Zugehörigkeit zu seiner Person die anderen befriedeten Örtlichkeiten u. Sachen nicht auf seinem Gebiete, sondern in dem des Absendestaates befänden. Dieser Satz hat auf die Bildung der E.-Grundsätze Einfluß geübt, aber weder läßt er sich rationell aus

den Gründen, die für u. gegen die E. sprechen, ableiten, noch hat ihn die Rechtsübung zum geltenden Völkerrechtssatze erhoben, und er wird auch heutzutage größtenteils verworfen (vgl. Zusammenstellungen u. Zitate bei Gottschalk, E. der Gesandten, 16 ff., Heyking 21 ff., Pietri 50 ff., Scholz 13 ff.). Die Territorialgewalt kann nicht von der Fiktion ausgehen, daß der Gesandte nicht auf dem Gebiete lebt, da er tatsächlich darin lebt und auch außerhalb seiner Mission Einfluß auf das territoriale Leben nimmt. Demgemäß sehen wir, daß die E. keineswegs soweit reicht, als es jener Fiktion entspricht, daß, auch abgesehen von dem unhaltbaren Gedanken, das Gesandtschaftshotel als fremdes Staatsgebiet zu betrachten, die territoriale Rechtsordnung namentlich auf dem Gebiete des materiellen Privat- u. Strafrechtes sowie des Verwaltungsrechtes die Verhältnisse des Gesandten mit Rücksicht auf seine Anwesenheit in ihrem Gebiete erfaßt. Anderseits ist die Fiktion zu enge. Sie genügt nicht dem geltenden Rechte, namentlich dem gänzl. Ausschluß der Straf-, dem fast gänzlichen der Zivilgerichtsbarkeit. Sie gewährt auch nur scheinbar dem Gesandten das, was er hätte, wenn er durch die Mission gar nicht mit dem Inlande in Berührung gekommen wäre. Denn der Gesandte wird durch die Mission veranlaßt, in Verhältnisse einzutreten, die eine solche Beziehung zum Inlande haben, welche der territorialen Rechtsordnung hinreicht, um sie sich zu unterwerfen, und die zwar auch ohne die Mission und wenn er im Auslande verblieben wäre, ganz so hätten zustande kommen können, aber doch wahrscheinlich nicht so zustande gekommen wären. Er schließt z. B. gerade aus diesem Anlasse Verträge, die im Inlande zu erfüllen sind und für die die territoriale Rechtsordnung einen Gerichtsstand im Inlande gibt. Es hat auch öfter eine ganz andere Bedeutung, ob ein Verfahren, z. B. ein Strafverfahren, das allerdings auch gegen eine im Auslande befindl. Person eingeleitet werden kann, wirklich in solcher Weise oder ob es gegen jemand eingeleitet wird, der sich wie der Gesandte tatsächlich im Inlande befindet.

Im allg. erscheint die E. durchgeführt, wo die Geltendmachung der territorialen Rechtsordnung gegen den Gesandten für diesen bes. mißlich wäre oder der Ausschluß der Geltendmachung nicht als ein bes. schweres Opfer erscheint.

§ 8. **B. Die Freiheit vom Zwange. a) Im allg.** Nach einem durchgreifenden Grundsatze ist zunächst jede Gewalt von Seite des Staates gegen den Gesandten in Bezug auf seine Person, seine Amtslokalitäten und seine Wohnung, endlich die zum Amtsgebrauche oder zur Hausführung gehörigen Mobilien ausgeschlossen. In dieser immunen Sphäre dürfen weder Akte der zwangsweisen Rechtsdurchsetzung gegen den Gesandten noch auch sonstige Akte gegen den — regelmäßig im eigenen Namen, aber bei den Amtslokalitäten u. Amtssachen als Vertreter des Absendestaates geäußerten — Willen des Gesandten vorgenommen werden, und der Gesandte ist auch im letzteren Falle zu einer Gestattung des fragl. Aktes nicht verpflichtet und muß nur eventuell im Geiste des Landesrechtes anderweitige Dispositionen treffen, damit ihr Zweck erreicht werde.

Was zunächst Amtslokalitäten u. Wohnung (Amtsgebäude, Wohnhaus, Gesandtschaftshotel) betrifft, so soll dem Gesandten nicht bloß ihr materieller Gebrauch nicht verkümmert werden, sondern sie erscheinen vor allem als die Umfriedung für die sichere Amtsführung und private Existenz, als der Raum, innerhalb dessen ihm ein bes. unabhängiges Leben gesichert sein soll. Daher soll sich dort keinerlei Wille gegen den seinen faktisch geltend machen. Es ist dann in dieser Beziehung, wie überh. in allen Fällen, wo vermöge des an die Spitze gestellten Prinzipes nicht gegen seinen Willen gehandelt werden soll, im ganzen nebensächlich, wie weit sein Wille reichen sollte, und wie weit die Territorialbehörden, weil zu besorgen ist, daß irgend ein Akt seinem Willen widerspricht, schon vorläufig seine Zustimmung einholen sollen. Der Gesandte sollte nur solche Akte ausschließen, die ihn wirklich stören oder beunruhigen, und nur bei solchen Akten, die ihn stören oder beunruhigen könnten, wird man im Zweifel die vorgängige Zustimmung verlangen (vgl. auch unten § 13). Insgemein werden etwa ohne dieselbe im Gesandtschaftshotel Gewaltakte an was immer für Personen, Exekutionen, Durchsuchungen, Akte der gerichtl. Polizei überh. und namentlich die bloße Intervention der gewöhnlichen untergeordneten Organe in solcher Richtung abgelehnt. Vorsichts- oder auch höflicherweise können die Staaten natürlich weiter gehen und zu allen möglichen in den befriedeten Räumen vorzunehmenden Akten die vorläufige Zustimmung des Gesandten einholen. Es scheint aber unbegründet, daraus einen allg. Rechtssatz zu machen. Vgl. Vattel III, 312 f.; Phillimore 241; Heffter § 212; Pradier-Fodéré 70 ff.; Rivier, Völkerrecht, 284; Bonfils-Fauchille, Droit international public, 2. Aufl., Nr. 695, das vom Institut de droit international über die diplomatischen Immunitäten 1895 beschlossene Reglement: Annuaire de l'Institut XIV, 240 ff., Art. 9; Codex austriacus, suppl. II, 31 f. Durchaus müßig u. unrichtig ist die Konstruktion, diese Räume als Territorium des Absendestaates zu betrachten (vgl. oben § 7), wonach die Pflichten des beschickten Staates von dem Gesichtspunkte der Achtung fremder Territorialhoheit zu bestimmen wären.

Es ist fraglich, welche Wohnung des Gesandten in Betracht kommt. Die Schriftsteller pflegen sich überh. ungenau auszudrücken. Der österr. J. M. Erl. 20 VIII 56 (bei Manz, ad Art. III E. G. zur J. N.) scheint lediglich die Wohnung des Gesandten am Funktionsorte als in jenem Sinne immun zu betrachten. Aber dem Grundgedanken entspricht es, sowohl die am Funktionsorte befindl. Wohnung, als auch jede sonstige aktuell von dem Gesandten bewohnte Wohnung in gleicher Weise zu befrieden. Die Natur der Sache bringt gerade bei Wohnungen letzterer Art leicht einen Amtsgebrauch mit sich. Dafür spricht auch die Analogie der Behandlung der Equipagen und der Schiffe (vgl. unten, auch Bluntschli, Völkerrecht § 152; Lovisoni, Gesandtenrechte 46 f., ferner Horten, Jurisdiktionsnorm 155 f.).

Selbstverständlich handelt es sich durchweg nur um die Wohnung des Gesandten, nicht um die anderer Personen im selben Hause (Barth-Barthenheim, Österr. admin. Polizei IV, 83: Reg. V. 19 III 24).

Die befriedeten Mobilien sind in verschiedener Weise umschrieben worden. Eine Umgrenzung des Begriffes in offiziellen Akten kommt selten vor, weil es sich um Sachen handelt, die sich ohnehin meist im Gesandtschaftshotel befinden. Nach Analogie der Amtslokalitäten und der Wohnung hat man an die Mobilien zu denken, die zum Amtsgebrauche und zur Hausführung (selbstverständlich mit Umfassung dessen, was zum rein persönl. Gebrauche gehört) dienen. Es sind gewiß nur Genußgüter, nicht Produktionsgüter, wie z. B. Kaufmannswaren, welchen Gegensatz man vorzugsweise im Auge hat. Von jenen aber werden selbständige, außerhalb der Hausführung stehende Gruppen von Mobilien auszunehmen sein, z. B. ein Rennstall (Coulon 256). Geld gehört hieher, insofern es für die Führung des Amtes oder des Hauses bestimmt ist. Es kommt gewiß nicht auf den augenblickl. Gebrauch an (vgl. Bar 631, Anm. 6), aber es darf sich auch nicht um Sachen handeln, die bestimmt bloß für einen späteren Gebrauch reserviert sind, wie etwa das Mobiliar einer Villa nur während des Aufenthaltes daselbst zu den immunen Sachen gezählt werden wird.

Die Immunität besteht hier im allg. in dem Ausschlusse eines Zwanges, welcher den Gebrauch dieser Sachen entzieht oder schmälert. Auch ein Verbot an einen Dritten, den Gegenstand einer Forderung, z. B. die als Gehalt angewiesenen Summen dem Gesandten herauszugeben, wäre unzulässiger Zwang gegen den Gesandten (vgl. hiezu die Rechtsfälle im J. d. dr. intern. pr. 1881, 514 f.; 1900, 327, 953 f.). Eine bloße amtl. Untersuchung ist regelmäßig keine Störung des Gebrauches und wird (selbstverständlich ohne Zustimmung nicht in den befriedeten Räumlichkeiten) gestattet sein. Daher ist Zollvisitation, auch in Ansehung von Sachen, welche zur Hausführung des Gesandten gehören, zulässig. Selbst in Ansehung des Reisegepäckes wäre sie grundsätzlich nicht zu beanständen; doch wird sie von der gewöhnl. Meinung bei diesem — was sich immerhin aus der besonderen persönl. Beziehung dieser Sachen erklärt (vgl. auch Odier 269) — ausgeschlossen und tatsächlich meistens unterlassen, mindestens, wenn der Gesandte angibt, daß er keine zollpflichtigen Sachen mit sich führt oder die zollpflichtigen vorlegt. Zurückhaltung des Gepäckes wäre unbedingt unzulässig. In Österr. sind die Gesandten von der Zollrevision grundsätzlich nicht befreit. In dem F. M. Erl. 2 VII 75 werden ihnen nur bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande neben einer bestimmten Zollfreiheit für ihr Gepäck (s. unten § 20) überh. die ihrem Stande gebührenden Rücksichten zugesichert. Auch die Revisionspflicht in Bezug auf die Verzehrungssteuer wird im Prinzipe aufrecht erhalten.

In Ansehung der Papiere u. Korrespondenzen des Gesandten erscheint indes schon jede das Geheimnis verletzende Untersuchung ebenso ausgeschlossen wie die Beschlagnahme. Hier ergänzt in ähnlicher und weit näher liegender Weise als beim Hausrecht die Anerkennung der Ausschließlichkeit der Beherrschung den Schutz gegen Schmälerung des direkten Gebrauches. Sofern es sich um amtl. Archive und um den amtl. Verkehr handelt, folgt diese Behandlung sowie überh. die Gewährung absoluten Geheimnisses nicht bloß aus der E., sondern schon aus der allg. Pflicht, das, was zu den Funktionen gehört, zu gestatten (vgl. oben § 1). Dieses absolute Geheimnis führt auch dahin, daß die Schriftpakete der Kuriere von der Zollrevision ausgenommen werden. Nach § 112 des österr. Amtsunterrichtes für ausübende Ämter und anderen Vorschriften (s. Eglauer, Zoll- u. Staatsmonopolsordnung 153 f.) ist die Beanständung der mit amtl. Siegel verschlossenen und in dem vom Kurier mitgeführten Aktenverzeichnisse enthaltenen Briefschaften verboten und auch bei sonstigen Schriftpaketen unter beschränkende Vorschriften gestellt.

Equipagen, die im Gebrauche des Gesandten stehen, sind, wie seine Wohnung, nicht bloß Gegenstände, deren materieller Gebrauch nicht gestört werden soll, sondern kommen auch als Ort, in dem kein Zwangsakt vorgenommen werden darf, in Betracht. Dasselbe gilt von den zum ausschließl. Gebrauche des Gesandten bestimmten Schiffen (vgl. Bluntschli § 321; für eine weitergehende über die bloße Rechtskonsequenz hinausreichende Exemtion der Schiffe vgl. den Beschluß des Institut de droit international in dem Reglement über das Regime der Schiffe in fremden Häfen von 1898, Art. 8, Annuaire XVII, 275).

In der österr. Gesetzgebung nimmt das Prinzip der Freiheit vom Zwange dadurch eine eigentüml. Gestalt an, daß ein Hofamt, das Obersthofmarschallamt, in weitem Umfange dazu dient, unter Beobachtung bes. höfl. Formen (Horten 13) bei staatl. Akten gegenüber Exterritorialen zu intervenieren. (Zur Entwicklung dieses Amtes vgl. Riegger, Abhandlung von dem österr. Marschalle, 1775; Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österr. ob u. unter der Enns, bes. 82 ff., 251 ff.; Wretschko, Das österr. Marschallamt im Mittelalter, bes. 36 ff., 75 f., 183 ff.; Domin-Petruschewecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte 9 u. passim.) § 32, Al. 3 u. 4, J. N. bestimmt in dieser Beziehung, daß die Gerichte „behufs Ausführung der gerichtl. Verfügungen, welche die . . . (exterritorialen) Personen betreffen" oder welche in ihren Wohnungen auszuführen sind, die Vermittlung des Obersthofmarschallamtes und erforderlichenfalles des Ministeriums des Äußern in Anspruch zu nehmen haben (vgl. Art. III, Al. 2, E. G. zur J. N.). Für einzelne Akte (Zustellungen, Exekutionen) wird dieser Grundsatz in gewissem Maße noch speziell hervorgehoben (§ 32 und Art. III zit., § 119 Z. P. O., § 31, Al. 1, E. O.; vgl. unten § 13). Obwohl das G. sich allg. ausdrückt und gewiß auch in aller Regel in dieser Weise vorzugehen ist (vgl. Fürstl, J. N. 69 und unten § 13), sind wohl jedenfalls wie früher (vgl. J. M. Erl. 20 VIII 56) Realakte (außerhalb der Wohnung und der Amts-

lokalitäten des Gesandten) und Tabularakte auszunehmen und ohne Vermittlung des Obersthofmarschallamtes zu vollziehen (vgl. Horten 156). Man darf hiefür im Sinne unserer gegenwärtigen Gesetzgebung nicht geltend machen, daß solche Akte nicht die „Personen", sondern das „Gut" betreffen. Aber nach Art. III, Al. 2, E. G. zur Z. J. N. und den Materialien zu dieser Bestimmung (II, 221) ergibt sich, daß die gesetzgebenden Faktoren diese Fälle, wo der Wortlaut des § 32 zit. über den bisherigen Rechtszustand hinausgeht, nicht klar im Auge hatten (vgl. auch einerseits § 52, anderseits 49 u. 51 der J. N. von 1852). Es ist aber sicher anzunehmen, daß bei näherer Betrachtung die Real- u. Tabularakte von der Vermittlung des Obersthofmarschallamtes auch ausdrücklich ausgeschlossen worden wären. Diese Vermittlung müßte doch schließlich regelmäßig in einer Delegation der Real- oder Tabularinstanz behufs Vornahme des Aktes (vgl. Horten 156) gipfeln. Es sind das auch Akte, die der befriedeten Sphäre bes. fernstehen; sie sind minder persönl. Art sogar als die Prozesse in Realangelegenheiten, die doch (s. unten § 18) den ordentl. Gerichten überlassen werden. Bei all dem handelt es sich übrigens nur um interne Abgrenzung zwischen österr. Behörden. Im übrigen wird sich auch das Obersthofmarschallamt in dem früher bezeichneten Maße des Zwanges enthalten müssen; ausdrücklich erklärt das Hfd. 2 IX 39, J. G. S. 375, für die von ihm normierten Fälle, daß das Obersthofmarschallamt zur Vornahme gerichtl. Handlungen im Hause des Gesandten seine vorläufige Zustimmung einzuholen habe.

§ 9. **b) Die Freiheit vom Zwange als Ausfluß sonstiger E.-Grundsätze.** Der ganze entwickelte Grundsatz der Freiheit vom Zwange hat mit Rücksicht auf unausweichl. Beschränkungen, die man für ihn anerkennen muß, und mit Rücksicht auf die Art u. Weise, wie sich die E. sonst gestaltet hat, eine faktisch geringere Bedeutung, als man zunächst anzunehmen hätte.

Schon nach den sonstigen Grundsätzen über die E. erscheint der Zwang gegen Gesandte in vielen Fällen ausgeschlossen. Wenn ein materieller Rechtsanspruch gegen den Gesandten nicht statthat, so versteht sich von selbst, daß auch ein Zwang zu seiner Durchsetzung nicht bloß in Ansehung der befriedeten Sachen, sondern überh. nicht möglich ist. Der Ausschluß des Zwanges zum Zwecke der Bestrafung erscheint nur als Ausfluß des Grundsatzes, daß überh. kein Strafverfahren gegen ihn stattfindet. Ebenso muß auch der Satz, daß zivilrechtl. Ansprüche gegen den Gesandten regelmäßig nicht gerichtlich geltend gemacht werden dürfen, in dem Sinne verstanden werden, daß auch jeder Zwang zu ihren Gunsten nicht bloß gegenüber den befriedeten, sondern auch gegenüber den nicht befriedeten Sachen ausgeschlossen ist. Es sind namentlich auch solche Zwangsmaßregeln unzulässig, die ohne eine vorläufige Verhandlung und ohne Urteilsfällung erlassen werden, wie vorläufige Sicherstellungsmaßregeln, sei es mit, sei es selbst ohne Begründung eines Gerichtsstandes für den Hauptanspruch selbst, und Exekutionsmaßregeln auf Grund von Titeln, die, wie etwa vollstreckbare Notariatsakte in einer an sich zulässigen Weise erlangt worden sind (vgl. unten § 17).

Solchergestalt hat das allg. Prinzip der Freiheit vom Zwange vorzüglich nur Bedeutung in jenen bestimmten Richtungen, in welchen doch noch eine Gerichtsbarkeit gegen den Gesandten besteht — indem z. B. die Exekution auch wegen solcher zivilrechtl. Ansprüche, die gegen ihn erhoben werden können, doch nicht auf die immunen Sachen greifen darf — dann auf dem Gebiete der Verwaltung. (Vgl. den Vorgang des holländischen Gerichtshofes bei Bynkershoek c. 14; Ickstatt, Elementa juris gentium, 1740, 517 f.; Vercamer 230 f.; Bar 652.) Dennoch ist jenes Prinzip als ein allg. zu fassen, als das nächste Korollar zur Unverletzbarkeit des Gesandten und die ihm zu Grunde liegenden Ideen müssen öfters dazu dienen, um für andere E.-Grundsätze die Begrenzung zu finden.

§ 10. **c) Zwang zum Zwecke der Verteidigung.** Auf der anderen Seite steht fest, daß Zwang auch in Bezug auf die Person des Gesandten und die befriedeten Sachen, selbst ohne Rücksicht auf die amtl. Funktion, geübt werden kann, insoweit dies zur Abwehr eines Angriffes notwendig ist. Bes. mögen bei Angriffen gegen den Staat selbst weitgehende Maßregeln mitunter nötig sein, um zu verhindern, daß infolge der ferneren Anwesenheit oder Tätigkeit des Gesandten oder mit Hilfe der immunen Sachen der Angriff sich vollziehe.

Man kann in solchen Fällen zur sofortigen Ausweisung, auch zur Verhaftung des Gesandten, zur Durchsuchung seiner Wohnung u. Amtslokalitäten sowie zur Beschlagnahme seiner Papiere u. Korrespondenz schreiten, wogegen ein Zwang gegen den Gesandten, Auskünfte zu geben und eine Eröffnung seiner Papiere, über die bloße Verteidigung hinausginge. (Vgl. dazu Vattel III, 276 ff., 323; Ward, History of the law of nations II, 492 f., 522 ff., 546 ff.; Wildman, International law I, 113 f.; Geffcken in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes, III, 650 f.; Ullmann, Völkerrecht 105; Holland im J. d. dr. int. pr. 1896, 1011.) Die Frage berührt meist das Gebiet der hohen Politik, sie ist historisch praktisch gewesen und es sind hiebei auch nicht richtige oder nicht hieher gehörige Gesichtspunkte geltend gemacht worden. So mag mitunter in solchen Fällen der Gesichtspunkt des staatl. Notstandes zutreffen, der aber hier beiseite gelassen werden kann. Wenn vielfach, namentlich eben bei Verbrechen gegen den Staat, behauptet wurde, daß der Gesandte retiniert werden dürfe, bis von seinem Staate Genugtuung erlangt worden ist (vgl. Glasey, Völkerrecht Kap. 9, § 57 ff.; Wheaton-Dana, Law of nations, § 225, Nr. 4; Heffter §§ 102, 214, Anm. 3; Bluntschli § 210), so kann dies nur aus dem Gesichtspunkte der Repressalien unter Umständen gerechtfertigt sein; an sich aber ist der vom Absendestaat zu gewährende Rechtsschutz nicht Voraussetzung der E., wie allerdings manchmal gesagt worden ist. Man hat auch den unklaren und nicht zutreffenden Gedanken, daß der Gesandte eventuell als Feind zu behandeln sei, zu verwenden

gesucht. Es hat bei Verbrechen gegen den Staat immer die Erwägung mitgespielt, daß der Absendestaat mit dem Vorgehen des Gesandten einverstanden sein mag, also von ihm die Bestrafung nicht erwartet werden kann, was auch abgesehen von diesem Motive nach der gegenwärtigen Rechtslage vielfach zutrifft (vgl. Lammasch l. c. 396 ff.). Manchmal wurde für solche Fälle geradezu eine Ausnahme von dem Grundsatze der Immunität des Gesandten behauptet, während ehedem auch wohl umgekehrt gerade für diese Verbrechen im Gegensatze zu anderen die Immunität anerkannt wurde. Nach dem ganzen derzeitigen Standpunkte der internationalen Rechtsanschauung ist eine bes. Ausnahme ungerechtfertigt und in Wahrheit unnütz.

§ 11. **d) Sonstige Fälle erlaubten Zwanges.** Auf dem großen, unten im § 19 erörterten Gebiete — Verhältnis zur Rechtspflege gegenüber dritten Personen und zur Verwaltung — wo das Prinzip der Freiheit vom Zwange vorzugsweise seine selbständige Bedeutung hat, ist eine weitere wesentl. Beschränkung desselben im allg. anerkannt, die ihrer Natur nach eben nur in den dahin gehörigen Fällen und auch nur in gewissen vorkommen kann.

Es wird vor allem fast allg. zugestanden, daß die befriedeten Räumlichkeiten, wie etwa Wohnung u. Equipage, nicht als Asyl für Personen, auf deren Festnahme der Empfangsstaat ein Recht hat, — man denkt gewöhnlich an Verbrecher — dienen darf und daß der Gesandte dieselben herauszugeben hat. Wenn etwa in den süd- u. mittelamerikanischen Staaten mit ihren häufigen Bürgerkriegen in Bezug auf die wegen polit. Delikte verfolgten Personen teilweise anders praktiziert wird und unter außerordentl. Umständen sich auch anderwärts eine solche Praxis herausstellt (s. Pradier-Fodéré 79 ff., auch 74, Note e; Bonfils-Fauchille Nr. 698; Hall, International law, 4. Aufl., 189 f.; Wharton 674 ff. und bes. Moore, Asylum, 1892); wenn ferner auch einzelne Schriftsteller eine Ausnahme in dieser Richtung machen wollen (vgl. Calvo 595 f.; Lehr, Agents diplomatiques et consulaires, 1888, Nr. 1066; Féraud-Giraud, Etats et souverains I, 296), so ist doch von einem allg. völkerrechtl. Grundsatze solchen Inhaltes keine Rede. Bei dieser Pflicht des Gesandten, Flüchtlinge herauszugeben, handelt es sich um eine einfache, von der E. nicht berührte Gehorsamspflicht gegenüber Verfügungen der territorialen Behörde in einer Richtung, wo auch sonst der Gesandte im allg. keine E. genießt (vgl. oben § 8 a. A. und unten § 19), nicht etwa um eine Rechtshilfe von Staat zu Staat, wie bei der gewöhnl. Auslieferung, und die Grundsätze dieses Institutes sind nicht anwendbar.

Man ist nun des weiteren größerenteils auch einverstanden und es wird durch die völkerrechtl. Praxis bestätigt, daß, wenn der Gesandte die Herausgabe verweigert und die Gewißheit oder ein durch eine Erklärung des Gesandten nicht beseitigter dringender Verdacht vorhanden ist, daß der Verfolgte sich wirklich in dem befriedeten Raume befindet, derselbe im Notfalle behufs seiner Ergreifung, im übrigen unter vollster Schonung, auch gegen den Willen des Gesandten betreten werden kann. Darin liegt eine Abweichung von dem allg., in § 8 formulierten Prinzip. Der Notfall aber ist dahin zu formulieren, daß der Zwang einzutreten hat, wenn er zur Zeit unvermeidlich ist ohne ernste Gefährdung des Zweckes, oder wenn andere Maßregeln, die vom Zwange oder doch von der momentanen Anwendung desselben dispensieren könnten, mit ganz unverhältnismäßigen Opfern verbunden wären. Solche mildere Maßregeln sind etwa Zernierung des Hauses, solange durch Verhandlungen mit dem Gesandten oder der Regierung des Absendestaates die rasche Herausgabe oder selbst auch nur die rasche Entfernung des Gesandten zu erwarten ist usw. — An sich könnte man den gleichen Ausnahmssatz auch auf andere Fälle, wo der Gesandte die ihm bezüglich der Rechtspflege des Staates gegen dritte Personen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, z. B. nicht die erforderl. Auskünfte über die Spuren, die ein Verbrechen in seinem Hause zurückgelassen hat, gibt, anwenden (vgl. Heffter 434), indes fehlt in der Praxis der bestimmte Anhalt zu solcher Ausdehnung und es liegt nirgends ein so dringendes Interesse vor, wie wenn es sich darum handelt, verfolgten Personen die Zuflucht in den gesandtschaftl. Räumlichkeiten zu verschließen. Analog aber ist der Fall zu behandeln, wenn der Gesandte mit seiner Person einen Verfolgten zu decken versuchen würde, ein Fall, der übrigens leicht in den im § 10 behandelten übergeht.

An die eben erörterte Ausnahme schließt sich eng die weitere aus gleichem Grunde notwendige an, die freilich seltener erwähnt (vgl. Heffter 448, Pradier-Fodéré 100 ff., Féraud-Giraud 329), aber auch gewiß nur scheinbar durch die Ausdrucksweise mancher Schriftsteller ausgeschlossen wird. Der Gesandte ist den den Zwecken der Verwaltung dienenden behördl. Verfügungen unterworfen (§ 19), auch soweit es sich um Anordnungen in Bezug auf seine Person und die eximierten Sachen handelt. Die Durchführung ist ihm zwar, so wie in dem früher erörterten Falle, zunächst selbst zu überlassen, wenn er es nicht gleich vorzieht, die Intervention der territorialen Behörden eintreten zu lassen. Im Notfalle aber sind dieselben gewiß zu Zwangsmaßregeln befugt. Es wäre ganz unleidlich, wenn nicht nötigenfalls die öffentl. Organe in das Haus des Gesandten dringen könnten, um einem drohenden Einsturz oder einer Feuersbrunst zu wehren, nicht nötigenfalls zwangsweise ein verseuchtes oder wütend gewordenes, dem Gesandten gehöriges Tier vertilgen, selbst sich nicht der Person des Gesandten zur Einschränkung einer von ihm weiter getragenen ansteckenden Krankheit bemächtigen könnten. Diese Beschränkung des Prinzipes der Immunität wird ganz ähnlich wie im vorigen Falle dahin zu formulieren sein, daß der übrigens in schonendster Weise durchzuführende Zwang zulässig ist, wenn sonst dringende Gefahr eines bedeutenden Schadens für andere Personen oder Sachen vorhanden ist oder ein anderweitiger Vorgang mit ganz unverhältnismäßigen Opfern verbunden wäre.

§ 12. **e) Zwang seitens Privater.** Auch jeder von der territorialen Rechtsordnung etwa autorisierte

Zwang der Privaten ist, den Fall der Notwehr, der Abwehr eines Angriffes ausgenommen, in Bezug auf die Person des Gesandten und die befriedeten Sachen ausgeschlossen, da es keinen wesentl. Unterschied machen kann, ob der Staat selbst oder ob kraft seines G. ein Privater den Zwang ausübt. Dabei erscheint, wenn der Gesandte sich in tatsächl. Innehabung einer Wohnung oder einer anderen Sache, um sie zu gebrauchen, befindet, nach der allg. Auffassung des Lebens eigenmächtige Entziehung des Gebrauches als ein Angriff, nicht als Abwehr eines Angriffes, wenn auch vielleicht ein positives Recht darin nur die Behauptung irgend einer anderen tatsächlichen Stellung zur Sache erblickt (vgl. damit Scholz 53 ff., 76 ff., 72 f.).

Aus diesem Gesichtspunkte ist, entgegen der von der preußischen Regierung in einem berühmten Rechtsfalle festgehaltenen Meinung zu behaupten, daß der Vermieter der Wohnung des Gesandten trotz gesetzl. Pfandrechtes an den von diesem innegehabten Mobilien ihre Mitnahme seitens des ausziehenden Gesandten nicht verhindern darf (vgl. Wheaton § 228 ff., Bar 646 f., Vercamer 234 ff., Scholz 70 ff.). Auch die zwangsweise Entfernung eines Gesandten aus seiner Wohnung oder seinen Amtslokalitäten würde dem Vermieter, selbst wenn sie ihm nach Landesrecht gegenüber anderen Personen zusteht, aus gleichem Grunde nicht zukommen (vgl. dazu etwa Jhering, Geist des röm. Rechtes I., 4. Aufl., 165 f.); aus der entgegengesetzten Ansicht zieht Bar 644 ff. die demnach zurückzuweisende Folgerung, daß auch die richterl. Exmission u. Exmissionsklage (vgl. unten § 17) in diesem Falle zulässig sei.

§ 13. **f) Wechselproteste, Zustellungen.** Es ist noch betreffs einiger bes. Akte zu untersuchen, ob und inwiefern das Prinzip der Freiheit vom Zwange sie gegenüber der Person des Gesandten und in den befriedeten Räumen ausschließt. Dabei kommt auch in Betracht, inwiefern sie etwa sonstigen E.-Grundsätzen zuwiderlaufen.

Gegen Wechselproteste ergeben diese sonstigen E.-Grundsätze kein Bedenken. Gemäß dem Prinzipe des § 8 dürfte aber die Protesthandlung bei Weigerung des Gesandten nicht gegenüber seiner Person oder in den befriedeten Räumen vorgenommen werden. Er hat indes keinen Grund, sich zu wehren, gerade die ordentl. Protestlevierung zu perhorreszieren, daher wäre grundsätzlich vorläufige Zustimmung nicht zu fordern. Nach Slatin 471 würde in Österr. das Oberſthofmarschallamt durch einen Vertreter hiebei intervenieren.

Bei Zustellungen entscheidet zunächst der Inhalt des zugestellten Schriftstückes, ob sie nicht schon sonstigen E.-Grundsätzen zuwiderlaufen, wie z. B. wenn in der Eröffnung eine Gerichtsbarkeit in Strafsachen oder eine unzulässige Gerichtsbarkeit in Zivilsachen (§§ 14, 17) über den Gesandten in Anspruch genommen wird. Andere Zustellungen werden erst dann völkerrechtswidrig, wenn sie gegen seinen Willen gegenüber seiner Person oder in seiner Wohnung vorgenommen werden. (Gegen zwangsweise Affigierung an der Wohnungstür vgl. auch die Entscheidung des O. G. H. 28 IV 74, Glaser-Unger 5350.) Zu vermuten ist ein solcher widerstrebender Wille auch hier nicht, denn der Gesandte hat keinen ernstl. Grund, diese normale Form einer Eröffnung, zu der der Staat ein Recht hat, abzulehnen. Wird eine Zustellung durch die Weigerung des Gesandten vereitelt, so hat (selbstverständlich abgesehen von abweichenden landesrechtl. Bestimmungen) die Territorialbehörde dasjenige Verfahren analog eintreten zu lassen, welches sonst gegenüber einer Person gebraucht wird, der aus völkerrechtl. Gründen eine zwangsweise Zustellung nicht gemacht werden kann, also einer Person gegenüber, die sich im Auslande befindet. (Verschiedene Ansichten über diesen Gegenstand s. bei Slatin 470 f., Bar 639 f., Coulon Nr. 209, 266, 268, Vercamer 238 ff., Féraud-Giraud I 380 ff., Paepe 214 ff., Pietri 172 ff. Vgl. auch den Fall im J. d. dr. int. pr. 1897, 654 f., die preußische und die bayrische V. von 1893 in Zeitschrift für internationales Privat- u. Strafrecht 1893, 328, 454.)

In Österr. hat, wie schon oben berührt, in Zivilrechtssachen die neue Gesetzgebung an Stelle etwas verwickelter Bestimmungen die allg. Vorschrift gesetzt, daß Zustellungen an exterritoriale Personen oder in der Wohnung exterritorialer Personen durch Vermittlung des Obersthofmarschallamtes stattzufinden haben (§ 32 J. N., 119 Z. P. O.). Dies muß auch (ohne Rücksicht auf die im J. M. Erl. 20 VIII 56 enthaltenen bes. Ausnahmen) in Real- u. Tabularsachen gelten mangels genügender Gründe zu abweichender Behandlung und sohin zu einschränkender Interpretation der Bestimmung (vgl. Neumann, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen 1141, Horten 155 und oben § 8 a. E.). Das Obersthofmarschallamt hat im Sinne des Hfd. 2 IX 39, J. G. S. 375, auch bei Zustellungen die vorläufige Zustimmung des Gesandten einzuholen. Eine weitere eventuelle Vermittlung durch das Ministerium des Äußern findet hier nicht statt (Materialien I, 771). Für den Fall, daß die Zustellung durch das Obersthofmarschallamt nicht erfolgen kann, regelt § 119 Z. P. O. in Streitsachen die Zustellung an einen für die zu verständigende Person zu bestellenden Kurator.

§ 14. **C. E. in Strafsachen.** Hier wirkt für die vollständige Anerkennung der E. bes. durchgreifend die Rücksicht auf die Würde des Absendestaates, die durch die in der Strafe liegende autoritative energische Mißbilligung affiziert würde. Es ist jedes strafgerichtliche, polizeiliche und nach der Gleichheit des Grundes sicherlich auch jedes sonstige Strafverfahren unzulässig. Zweifelhaft erscheint die Stellung der sog. Zwangsstrafen; es kommt auf ihre Auffassung an (vgl. auch Bynkershoek Kapitel 16, Martens-Geffcken 98, Lovisoni 22).

Nicht bloß die Bestrafung (diese ja meist schon nach § 8) ist unzulässig, sondern schon jeder Akt des Verfahrens, in dem ein Anspruch auf Strafverfolgung zum Ausdruck kommt. Akte, wodurch bloß die strafbare Handlung ermittelt werden soll, sind — selbstverständlich innerhalb der sonstigen

durch die E. gezogenen Schranken, vgl. auch unten § 19 — im übrigen zulässig, sie können einem sonstigen Vorgehen des Empfangsstaates, auch etwa einer Aufforderung desselben an den Absendestaat, die Bestrafung vorzunehmen, als Grundlage dienen (vgl. Martens-Geffcken 105).

Den materiellen Normen, an welche die Strafsanktion geknüpft ist, ist der Gesandte grundsätzlich unterworfen, außer sofern nach sonstigen E.-Rechtssätzen die Norm gegen ihn nicht Anwendung findet, oder sofern sich, auch abgesehen von der E., die Ausübung seiner Funktionen mit der Geltung gewisser Normen, insbes. polit. Natur, nicht verträgt. Auch der Strafanspruch entsteht für den Empfangsstaat, wenn der Gesandte die Norm übertreten hat, und er kann daher nach dem Aufhören der E., wenn etwa der Gesandte in sein Gebiet zurückkehrt, das (noch nicht verjährte) Delikt wirklich strafen. Die entgegengesetzte Ansicht ist nicht genügend begründet; darüber hinaus, daß der Gesandte ruhig während seiner Funktion leben und ruhig sich zurückziehen kann, reicht die E. auch sonst nicht. Der Wortlaut und die Stellung gesetzl. Bestimmungen sprechen gleichfalls dafür, daß nur das derzeitige Strafverfolgungsrecht gegen ihn ausgeschlossen ist, so § 61 der österr. Str. P. O. (vgl. auch unten § 15 und über die ganze Frage jetzt namentlich Beling, Die strafrechtl. Bedeutung der E., 1896, bes. 1 ff., 71 ff.).

In Österr. wird die Strafgerichtsbarkeit der Landesbehörden über Gesandte durch § 61 Str.P.O. ausdrücklich ausgeschlossen. Die Behörde hat sich zwar nach Umständen ihrer Person zu versichern (vgl. Mayer, Kommentar ad § 61, Nr. 13), im übrigen aber nur die oben (§ 5) erwähnte Anzeige zu machen, welche zu der Übernahme durch den Souverän des Gesandten führen soll. Bei der Bestimmung, daß sich die Behörde der Person versichern darf, hat man hier namentlich einerseits an Maßregeln, welche keinen vermöge der E. unzulässigen Zwang involvieren, wie Überwachung u. dgl., anderseits an Zwangsmaßregeln zur Abwehr zu denken (vgl. auch unten § 22). — Es entspricht den erörterten Grundsätzen, wenn in einem bei Starr 263 f. mitgeteilten Auszuge aus einem Akte des J. M. betont wird, daß die Strafgerichtsbehörde, die hier die Feststellung des Tatbestandes eines von einem Gesandten verübten Vergehens vornahm, weitere Anträge wegen des Strafverfahrens nicht zu stellen hat.

§ 15. **D. E. in Privatrechtssachen. a) Materiellrechtl. Fragen.** Dem materiellen Privatrecht des Empfangsstaates sind die Gesandten nach den allg. Grundsätzen des internationalen Privatrechtes unterworfen. Doch ist bei Anwendung jener Grundsätze der seit altersher angenommene Satz zu beachten, daß der Gesandte kein Domizil im Empfangsstaate erwirbt (vgl. Bynkershoek Kapitel 5, 8, Bar I, 157, II, 632, Westlake-Holtzendorff, Internationales Privatrecht § 257 a, 258, Vercamer 167 ff.). Dieser Satz trifft in aller Regel zu. Es ist mit Rücksicht auf das Amt und die eigentüml. Natur desselben, auch wieder gerade mit Rücksicht auf die Ausbildung der E. nicht anzunehmen, daß der Gesandte, der in fortwährender enger Verbindung mit dem Absendestaate lebt, der sowohl im Sinne des Absende- als des Empfangsstaates jeden Augenblick darauf gefaßt sein soll, den Ort seiner Tätigkeit zu räumen, den wirkl. Mittelpunkt seines bürgerl. Lebens dorthin verlegt.

Dagegen läßt sich die öfters mehr oder weniger allg. geäußerte Ansicht, daß der Gesandte überh. von den G., insbes. den Privatrechtssätzen des Empfangsstaates eximiert sei (vgl. z. B. Grotius, § 4, Nr. 5, Story bei Phillimore 600 f., Wheaton 300, Gottschalk 24 ff., Liszt, Völkerrecht, 74, 114, 120, 121, 122, § 94 des Sachsen-Altenburgischen Grundgesetzes bei Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen 411, den belgischen Fall im Journal 1893, 942), nur etwa aus der Extraterritorialitätsfiktion herleiten und ist unbegründet. So lassen sich auch Abweichungen, die man speziell bezüglich der Geltung der Lex loci actus für Gesandte behauptet, nicht rechtfertigen. Selbst die bescheidene Ausnahme, daß ein G., welches Formen der Rechtsgeschäfte unbedingt diesem G. unterwirft, für einseitige Rechtsgeschäfte des Gesandten oder für Rechtsgeschäfte desselben mit anderen exterritorialen Personen nicht gelte (vgl. Vercamer 170 ff., Lehr Nr. 1047 ff., auch das Reglement des Institut von 1895, Art. 8), ist an sich zurückzuweisen. Wenn ein Gesetzgeber wirklich einen solchen unrichtigen Satz ausspricht, so kann er ihn auch für den Gesandten bei seinen Gerichten gelten lassen wollen. (Vgl. auch Heffter § 42, Anm. 2, Zorn 112, Anm. 4, Bar 648 f., Despagnet, Dr. intern. privé, 2. Aufl., 1891, 277 und Dr. intern. publ., 2. Aufl., 1899, 243, Pietri 182 ff., ferner die Akten der Haager Konferenz von 1893 betreffend die Reglementierung des internationalen Privatrechtes I, 59, 61, 52, 55.) — Auch nach österr. Rechte ist kein Grund zu einer anderen Annahme vorhanden. Die Redaktoren des a. b. G. B. erwogen zwar auch, geradezu in erster Linie, die Frage der Exemtion vom materiellen Rechte, obwohl das kais. Handschreiben, welches den Anlaß zur Beratung bot, nur von der „völkerrechtl. Befreiung der Gesandtschaften von dem ordentl. Gerichtszwange in Schuldsachen" handelte. Die in das Gesetzbuch aufgenommene Bestimmung (§ 38) verweist aber hinsichtlich der Befreiung der Gesandten, der öffentl. Geschäftsträger und der in ihren Diensten stehenden Personen nur allg. auf die in dem Völkerrechte und in den öffentl. Verträgen gegründeten Befreiungen. Man wollte bloß eine allg. Warnung für diejenigen, die mit den Exterritorialen Geschäfte abschließen, einrücken. (Vgl. das interessante Protokoll 8 II 02, bei Ofner, Urentwurf u. Beratungsprotokolle des a. b. G. B. I, 56 ff.)

Die nähere Bestimmung der Befreiung von der territorialen Gerichtsbarkeit macht Schwierigkeiten und bedarf einer ausführlicheren Erörterung.

§ 16. **b) Die zivilprozessuale Doktrin u. Praxis.** Die ältere Doktrin geht im allg. davon aus, daß die Gerichtsbarkeit durch Unterworfensein der Personen und der Sachen begründet werde und stellt nun — es ist wesentlich daran festzuhalten — die Frage so, ob die Person des Gesandten und ob

seine Sachen der territorialen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Bynkershoek (Kap. 2, 5, 8, 9, 10, 16) verwendet vorzüglich gegen die Unterwerfung der Gesandten in ersterer Beziehung den Umstand, daß sie kein Domizil im Lande haben, auch den, daß ihre Person nicht mit Arrest belegt werden kann; in letzterer Richtung führt er aus, daß die ihnen zum Gebrauche erforderl. Sachen nicht mit Arrest belegt werden können, so daß also darauf kein Gerichtsstand gegründet werden kann. Er geht also insofern von Grundsätzen aus, die ohnehin angenommen werden müssen, und es würde sich überh. noch keine selbständige E. in Bezug auf die Zivilgerichtsbarkeit ergeben. Aber er bedient sich doch auch allgemeiner der Extraterritorialitätsfiktion; der Gesandte sei nur so zu belangen, wie jemand, der im Lande weder da ist noch kontrahiert hat, noch Güter jener Art besitzt. Die Nichtunterwerfung der Person des Gesandten steht ihm fest und es verbleiben ihm in der Hauptsache bloß, aber allerdings der Gerichtsstand durch Arrestschlag auf nicht immune Güter, dann dingl. Klagen, außer denen auf immune Güter. Von nachfolgenden Schriftstellern bezeichnet unter anderen Vattel III, 299 ff. die weitere Entwicklung, welche die Doktrin nimmt. Er lehrt schlechthin die Befreiung der Person des Gesandten von der Gerichtsbarkeit, legt nicht einmal erst die Extraterritorialitätsfiktion zu Grunde, beruft sich vielmehr auf die allg. für die exemte Stellung ins Gewicht fallenden Momente, darauf, daß er nicht gestört werden soll usw. Ebenso wird die Befreiung der ihm zum Gebrauche dienenden, von ihm in seiner Eigenschaft als Gesandter besessenen, Mobilien von der Gerichtsbarkeit behauptet. Bei den anderen Mobilien schiebt sich aber sofort der Gedanke ein, daß es sich hier um einen bes. Beruf des Gesandten, insbes. einen kaufmännischen, handelt und es werden alle Streitigkeiten, die aus diesem Gewerbe entspringen, der Gerichtsbarkeit unterworfen. Zwar soll man auch hier nicht direkt den Gesandten klagen können, weil seine Person unabhängig sei, aber immerhin sollen diese Ansprüche durch Arrestschlag auf die nicht immunen Güter geltend gemacht werden können, indes auch nur diese Ansprüche, nicht die aus gesandtschaftlichen und rein privaten Angelegenheiten, wie etwa aus Lieferungen für seinen Hausbedarf. Die Immobilien des Gesandten aber bleiben wie alle Immobilien, und wieder, weil der Gesandte sie nicht als Gesandter besitzt, der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen; alle auf sie bezügl. Prozesse gehören vor die Gerichte des Landes. Nur das Gesandtschaftshotel wird, soweit es sich um das Interesse des Gesandten an seiner Benutzung handelt, eximiert.

Es handelt sich nicht um eine Würdigung der Doktrin, zunächst nur um ihr materielles Resultat. Im ganzen und großen, trotz verschiedener Variationen, läßt sich sagen, daß der Standpunkt Vattels bewahrt worden ist. Doch lösen sich allmählich die Grundsätze aus jenem Gefüge. Es wird die allg. Regel der zivilprozessualen Exemtion des Gesandten aufgestellt und davon nur eine Ausnahme gemacht für Streitigkeiten, welche die nicht immunen Mobilien und die Immobilien betreffen, und bei den nicht immunen Mobilien wird in erster Linie nicht gerade an dingl. Streitigkeiten, sondern an Streitigkeiten aus einem bes. Gewerbe, namentlich dem Betriebe des Handels — manchmal erscheint selbst in diesem Zusammenhange die Landwirtschaft — gedacht. Es werden auch, namentlich in neuerer Zeit, von der allg. Regel der Exemtion des Gesandten einfach nur Klagen oder bei genauerer Formulierung Realklagen in Bezug auf ein unbewegl. Gut und jene Streitigkeiten aus einem bes. Beruf, insbes. einem Handelsgewerbe, ausgenommen. (Vgl. Martens, Droit des gens § 216 f., Wheaton 304 ff., Schmelzing, Völkerrecht II, 231 f., Klüber § 209 f., Miruß 429 ff., Bulmerincq, Völkerrecht bei Marquardsen I, 2. 319, Bergé zu Martens 116 f., Martens-Geffcken 101 f., Phillimore 219 ff., Lehr Nr. 1123, 1136 ff., 1151 ff., Slatin 329, 466 f., Wharton 646, Martens-Bergbohm II, 53, 56, Rivier, Völkerrecht 282 f. Principes 493 ff., Ullmann, 106 f., etwa auch das Reglement des Institut Art. 16.) Auch wenn minder weittragende Rechtsgedanken zu Grunde gelegt werden, wenn etwa die Extraterritorialitätsfiktion an die Spitze gestellt ist oder wenn das Hauptgewicht darauf gelegt wird, daß der Gesandte kein Domizil habe, oder die Ungehörigkeit des Zwanges mit als Ausgangspunkt genommen wird, ist doch von einer wirkl. Beschränkung der E. im Sinne dieser Ideen mindestens größtenteils keine Rede. (Vgl. Martens § 216, Miruß 429 f., — anders Heffter 99 f., 438 f. — Gottschalk 23, 28, 30 ff., Slatin 335, 338, Bluntschli § 139, 140, Pradier-Fodéré l. c. 125 ff., Droit international public III, 355 ff.)

Bar (624 ff.) hat aber allerdings in seinen sehr wertvollen Ausführungen abweichende Grundsätze entwickelt. Er negiert wirklich nur das forum domicilii, dann vermöge des von ihm als das eigentlich Wesentliche betonten Prinzipes, daß die Person (und Wohnung) des Gesandten sowie die ihm zu persönlichem und amtl. Gebrauche dienenden Sachen von der Zwangsgewalt befreit sind, jene Gerichtsstände, die sich auf eine solche Zwangsgewalt gründen. Alle sonstigen Gerichtsstände (abgesehen von dem der Widerklage) läßt er zu, empfiehlt indes den Grundsatz, daß solche Gerichtsstände nicht Platz greifen sollen, die international für die Zwangsvollstreckung auswärtiger Urteile nicht anzuerkennen wären. Man kann nun gewiß der Rücksicht auf das territoriale Rechtsleben eine so hohe Bedeutung gegenüber den Gründen der E. zuschreiben, daß man dieselbe in diesem Umfange beschränkt, ihre selbständige Bedeutung auf dem Gebiete des Zivilprozesses auf ein sehr geringes Maß reduziert. Aber an sich reichen die Gründe der E. weiter, weniger der Gedanke, daß die Geschäfte des Gesandten nicht gestört werden sollen, als der, daß ihm die innere Unabhängigkeit gewahrt werden soll; und die Ansicht entspricht nicht der erörterten Tradition im ganzen, dem in der Doktrin zu Tage tretenden internationalen Rechtsbewußtsein, doch auch nicht dem vollen Inhalt der Bynkershoekschen Lehre. Die Rechtsübung aber hat die E. im vollen Umfange der Doktrin akzeptiert.

Mehrere ältere G., die die Unzulässigkeit zivilprozessualer Zwangsmaßregeln, namentlich des Arrestschlages normieren (s. unten § 17), geben zwar kein sicheres Ergebnis, doch geht im allg. auch ihre Tendenz gewiß dahin, den gangbaren Rechtsweg gegen Gesandte zu versperren (vgl. Vercamer 47 ff.). Neuere G. aber schließen schlechthin die Gerichtsbarkeit über Reklamationen gegen Gesandte oder einfach ihnen gegenüber aus (französisches Dekret vom J. II. der Republik, vgl. Odier 55 ff.; Art. 225 der russischen Z. P. O., vgl. Martens-Bergbohm II, 55; Art. 26 der griechischen Z. P. O. von 1834, Vercamer 97; § 18 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes). Wenn auch der Interpretation ein gewisser Raum bleibt und sich die G. namentlich in dem Sinne interpretieren lassen, daß Realklagen nicht unter sie fallen — § 20 des deutschen G. erklärt ausdrücklich, daß die Exemtion die Vorschriften über den ausschließlichen dingl. Gerichtsstand nicht berühre, — so lauten sie doch sehr allg. und es ist selbst kaum an eine Ausnahme für den Fall eines bes. Berufes zu denken. Auch die Praxis der Behörden ist durchaus geneigt, die Gerichtsbarkeit über alle vorkommenden Klagen, auch aus Handelsgeschäften, auszuschließen (vgl. über die französische u. englische Praxis Vincent et Pénaud Nr. 57 ff., Coulon Nr. 270 ff., Paepe 238 ff., Cobbett, Leading cases and opinions on international law 112 f., Nelson 392 ff., Phillimore 231 ff., 222 f., 330, die amerikanischen Instruktionen für diplomatische Agenten bei Wharton 644). Dingl. Ansprüche erscheinen übrigens fast nicht in der neueren Praxis. Auch ein förml. Nebenberuf scheint nur selten vorgelegen zu sein (allerdings wohl in dem Falle bei Phillimore, 231 ff., Nelson l. c., vielleicht auch in dem Falle J. d. dr. int. pr. 1884, 56 f., in denen der Fortbestand der E. anerkannt wurde, vgl. aber auch das für Ägypten ausgearbeitete Reglement bei Vercamer 299, in welchem mindestens der kaufmännische u. industrielle Nebenberuf die E. in den daraus entspringenden Angelegenheiten ausschließt).

§ 17. **c) Die völkerrechtlich anzuerkennenden Grundsätze des Zivilverfahrens.** Um die völkerrechtl. Prinzipien zu erfassen, müssen wir die erörterten im allg. anerkannten Sätze zu Grunde legen und den oder die immanenten Rechtsgedanken festzustellen suchen. Die Freiheit von der Zivilgerichtsbarkeit erscheint hienach als eine Fortentwicklung des Grundsatzes der Freiheit vom Zwange. Sowie der Gesandte innerhalb des Kreises von Gütern, welche zur Führung der Gesandtschaft und zur allg. privaten Lebensführung gehören, vom Zwange frei sein soll, so soll er auch von der Zivilgerichtsbarkeit überh. frei sein, solange er sich in seinen Rechtsverhältnissen wie ein Gesandter und gewöhnl. Privatmann bewegt. Dabei ist folgendes zu beachten. Der sich gegen eine Sache richtende Zwang als solcher, die Disposition über die Sache gegen den Willen des Gesandten, greift noch nicht in seine amtliche und allg. private Existenz ein, wenn die betreffende einzelne Sache ihr nicht dient. Bei einem Rechtsverfahren gegen den Gesandten sollen aber seine Rechtsverhältnisse, die ein Attribut der Person sind, bestimmt werden, und hier liegt ein Eingriff in die geschützte Seite seiner Existenz auch schon vor, wenn das betreffende einzelne Rechtsverhältnis zwar nicht den allg. privaten oder amtl. Zwecken dient, aber der Gesandte noch nicht aufgehört hat, mit ihm im Inlande nur (Gesandter und) gewöhnl. Privatmann zu sein. Daher wird wegen einzelner Handelsgeschäfte, z. B. Börsenspekulationen, in die sich auch jeder gewöhnl. Privatmann einlassen kann, die noch nicht aus dem Rahmen des Hauses treten, keine Klage gegen ihn zulässig sein. Wenn er aber wirklich einen bes. Beruf im Inlande hat (Landwirt, Kaufmann usw. geworden ist), so muß er richtigerweise aus den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen belangt werden können. Wenn G. auf diese letztere Beschränkung der E. keine Rücksicht nehmen, so mag dies der Furcht vor Schwierigkeiten, auch etwa dem Umstand entspringen, daß sich in dem allein einigermaßen praktischen Falle landwirtschaftl. Grundbesitzes, auch wohl industrieller Unternehmungen, die sich auf diesem Grundbesitze befinden, der Gesandte Klagen meist unterwerfen dürfte. Anderseits ist aber kein genügender Grund vorhanden (vgl. Vercamer 294 ff., Pietri 161 f., Liszt 121 f., Hübler 107), einen Gesandten, der etwa mit Zustimmung des Absendestaates Handels- oder Gewerbsunternehmungen im Empfangsstaate betreibt (sagen wir: eine Spiritusbrennerei auf einem Landgut), in allen Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit desselben zu unterwerfen.

Soweit der bisher erörterte Gesichtspunkt reicht, würde der bloße Besitz einzelner nicht immuner, nicht dem amtlichen oder allg. persönl. Gebrauche dienender Mobilien oder Immobilien den Gesandten der Gerichtsbarkeit, sei es auch nur für dingl. Klagen noch nicht unterwerfen aus demselben Grunde, aus welchem, wie erörtert, wegen vereinzelter Handelsgeschäfte Klagen ausgeschlossen sind. Bloß als Besitzer solcher Sachen, und wenn er nicht etwa auf Grund eines bes. Berufes besitzt, hat er noch nicht aufgehört, gewöhnl. Privatmann zu sein. Indes ist man wohl allg. darüber einig, die Immobilien, sei es überh. oder mindestens sofern sie nicht jenem Gebrauche dienen, betreffenden Realklagen gegen Gesandte zuzulassen. Aber der obige Gesichtspunkt hiefür ist nicht richtig und es findet sich tatsächlich in der Doktrin neben dem Grund, daß der Gesandte die Immobilien nicht in gesandtschaftl. Eigenschaft besitze, daß sie ihm zur Führung der Mission nicht notwendig sind, vielfach das Argument, daß die Immobilien überh. der Gerichtsbarkeit und den G. des Ortes ihrer Lage unterworfen sein müßten. In der Tat liegt hier ein Ausfluß einer bes. Rechtsanschauung vor, die auch sonst im internationalen Rechte, selbst über ihre Berechtigung hinaus, gewirkt hat; dem Staate sollen seine Immobilien, die Rechtsverhältnisse an ihnen wegen seiner bes. nahen Beziehung zu ihnen in keiner Weise entzogen werden. Es hat diese Beschränkung der E. eine gewisse Verwandtschaft mit dem unten im § 21 erörterten Falle, wo ein Untertan eine Gesandtschaft annimmt. Von hier aus ist aber zweierlei hervorzuheben. Die Doktrin

hat, wie angedeutet, öfter von der allg. Regel der Unterwerfung der Immobilien das Gesandtschaftshotel, wenn es etwa dem Gesandten gehört, ausgenommen (s. dagegen Bercamer 175 f., Piédelièvre, Dr. int. publ. I 442). Die Ausnahme wäre aber nur im allg. richtig, wenn man die Regel im übrigen aus dem Umstande, daß die Immobilien nicht dem amtlichen oder allg. Gebrauch dienen, ableiten könnte und abzuleiten hätte. Ferner spricht die Doktrin von dem Ausgangspunkte aus, wonach es sich hier überh. um die Frage der Unterwerfung der Person und der Sachen des Gesandten handelt, großenteils von den Immobilien, die der Gesandte besitzt, erworben hat, deren Eigentümer er ist. Das ist etwas zu eng. Es kommt nicht darauf an, in welches Verhältnis sich der Gesandte zu den Immobilien gesetzt hat. Es handelt sich allg. darum, daß der Staat die Rechtsverhältnisse an seinem Grund u. Boden soll ordnen können. Der Satz wäre etwa dahin zu formulieren, daß das gerichtl. Verfahren wegen aller Ansprüche zulässig ist, die auf Herstellung eines dem Rechte entsprechenden tatsächlichen oder auch rechtl. Verhältnisses zu Immobilien gehen u. zw. richtigerer weise, vorausgesetzt, daß sie auf Grund eines dingl. Rechtes an Immobilien oder ihres Besitzes oder ihrer Innehabung erhoben werden. Auch Grenzscheidungs- u. Teilungsklagen gehören ihrem materiellen Wesen nach hieher, auch Klagen auf Rückerstattung des Besitzes u. Unterlassung der Störung (vgl. auch ein Gutachten des O. G. H. bei Zettel 143). — Diesen Realstreitigkeiten wären die ein inländisches Fideikommiß betreffenden Streitigkeiten, gleichfalls wegen der bes. Stellung des Staates zu einem solchen Rechtsverhältnisse anzureihen.

Endlich ist noch eine weitere, verhältnismäßig unwichtige Beschränkung hervorzuheben, die wieder in der Art u. Weise, wie das Prinzip der Freiheit vom Zwange beschränkt wird, ihre Analogie findet (vgl. oben § 10, auch § 12 a. E.). Klagen wegen Störung des Besitzes an einem unbewegl. Gute fallen zwar schon unter die soeben zugelassenen Realklagen; es tritt aber auch ein sonstiger Gesichtspunkt ein, der nicht bloß unbewegliche, sondern auch bewegl. Sachen trifft, überh. etwas weiter reicht und auch anderwärts berührt wird (vgl. Bynkershoek, Kapitel 16, Esperson I, 129 f., Bar 645). Im Sinne des Satzes, welcher die Notwehr gegen den Gesandten, selbst unter Verletzung der immunen Person und der immunen Sachen zuläßt; liegt es, daß alle Klagen gestattet werden müssen, die richterl. Hilfe gegen einen rechtlich unzulässigen Angriff auf einen faktischen Zustand durch Verbot oder Hinderung zu erlangen streben.

Das sind die gegen Exterritoriale zur prozessualen Geltendmachung zugelassenen Ansprüche. Es ist völkerrechtlich und auch sonst wohl regelmäßig nach modernen Rechten grundlos, in Ansehung irgend welcher von ihnen die direkte Klage auszuschließen und nur den indirekten Weg eines Arrestschlages auf nicht immune Güter zu gestatten (vgl. oben Vattel und dagegen Bergé bei Martens 117, Pradier-Fodéré 131). Direkte Ladung erscheint an sich nicht als Ausfluß einer Zwangsgewalt (vgl. auch Bar 639). Anderseits aber und vor allem ist die öfter mehr oder minder deutlich hervortretende Meinung zurückzuweisen (vgl. auch oben § 9), wonach die Geltendmachung aller Ansprüche gegen den Gesandten auf dem Wege von Zwangsmaßregeln, namentlich des Arrestschlages, gegen nicht immune Güter zulässig wäre (anders schon Vattel, s. oben, vgl. auch Dana zu Wheaton, Anm. 129, Nr. 5, Vincent et Pénaud Nr. 79, 80, aber auch etwa Bynkershoek, s. oben, Merlin s. 5, § 4 a. 6, indes auch a. 7 a. A., Bercamer 184 ff., 202 f., 318, dann Nelson 395 ff., Cobbett 113). Gegen sie spricht schon, daß ältere G., die hauptsächlich die Untersagung von zivilprozessualen Zwangsmaßregeln, u. zw. mindestens in erster Linie des Arrestschlages, im Auge haben (niederländisches Edikt von 1679 bei Bynkershoek, Kapitel 9, vgl. allerdings Kapitel 16, auch Kapitel 14, dänische V. von 1708 bei Bercamer 55 ff., englisches G. von 1709 bei Phillimore 591, vgl. dazu Merlin, s. 5 § 4 a. 3 Nr. 5, nordamerikanisches G. von 1790 bei Martens, Erzählungen II, 397 f.), keineswegs nur die Gruppe der zum Gebrauch des Gesandten dienenden, zu seiner Amts- u. Hausführung gehörigen Mobilien befreien. Die Ansicht rechtfertigt sich allerdings vollkommen von einem Standpunkt, der überh. keine selbständige zivilprozessuale E. anerkennt, sondern Exemtionen nur aus sonstigen Grundsätzen, Fehlen des Domiziles, Unzulässigkeit der Zwangsmittel gegen immune Sachen folgert (vgl. oben Bar). Aber wenn man im allg. eine selbständige Seite der E. im Sinne des Ausschlusses der Zivilgerichtsbarkeit gegenüber Gesandten anerkennt, so begreift es sich nicht, daß aus Anlaß des Besitzes von nicht immunen Sachen, die sonst nicht zur Geltendmachung zugelassenen Ansprüche zwar nach wie vor nicht im allg., wohl aber mittels Ergreifung dieser Sachen sollen geltend gemacht werden können. Wohl ist der Weg vielleicht ein minder gangbarer, die zwangsweise Ergreifung der Sachen an erschwerende Bedingungen geknüpft; aber doch nur nach dem Inhalte der Landesgesetzgebungen, die sie auch sehr erleichtern könnten. Man wird konsequenterweise dahin gedrängt, daß schon das bloße Vorhandensein nicht immuner Sachen im Inlande ohne ihre zwangsweise Ergreifung genüge, um darauf gegen den Gesandten einen Gerichtsstand im Inlande zu begründen (vgl. Bar 636, Anm. 12 a) oder auch alle gewöhnl. Gerichtsstände zuzulassen.

Abgesehen von den oben angeführten bes. Arten von Ansprüchen und selbstverständlich abgesehen vom Falle freiwilliger Unterwerfung (§ 4), erscheint also jedes Verfahren unzulässig, welches auf Feststellung, Realisierung oder Sicherstellung eines gegen den Gesandten bestehenden privatrechtl. Anspruches oder auf Feststellung des Nichtvorhandenseins eines Anspruches des Gesandten gerichtet ist. Auch die außerstreitige Gerichtsbarkeit ist in demselben Umfange ausgeschlossen, insofern sie sich gegen den Gesandten richtet, seine Privatrechtsverhältnisse durch eine richterl. Verfügung gestaltet werden sollen. In gleicher Weise wird, soweit die exemte Stellung des Gesandten reicht, auch ein Verbot auf die Forderung

einer dritten Person an ihn unzulässig sein (vgl. Vincent et Pénaud Nr. 62, einen Fall dieser Art bei Martens, Causes célèbres 1827, II, 419 f.). Nach dem Zwecke der Sätze kann es auch gewiß nicht darauf ankommen, ob sich die das Verfahren in Privatrechtssachen pflegende Behörde als Gericht darstellt. Gegenüber jeder anderen Behörde gilt die gleiche Exemtion. Der Territorialstaat hat insbes. innerhalb der erörterten Grenzen der E. in die Angelegenheiten der Verlassenschaft eines Gesandten nicht einzugreifen (vgl. § 6 a. E.). Auch die erforderl. Inventierung u. Versiegelung der Papiere u. Effekten des Verstorbenen erfolgt seitens einer gesandtschaftl. Person, sei es desselben Staates, sei es, auf Grund einer Ermächtigung, eines anderen Staates, nur eventuell im äußersten Falle, wo etwa eine Einwilligung präsumiert werden kann, seitens des Empfangsstaates. Dieser Satz beruht übrigens auf dem im § 8 erörterten Prinzip und gilt gewiß im allg. außerhalb der befriedeten Räumlichkeiten nur für die Papiere des Gesandten.

§ 18. **d) E. im Zivilverfahren nach österr. Rechte.** Die Bestimmungen des österr. Rechtes über die Zivilgerichtsbarkeit sind ziemlich schwierig. Die E. ist grundsätzlich anerkannt. Soweit für eine Gerichtsbarkeit Raum bleibt, erscheint sie zwischen dem Obersthofmarschallamte und den ordentl. Gerichten verteilt.

Das Obersthofmarschallamt wurde in Art. III, Al. 1, E. G. zur J. N. „in der Ausübung der Gerichtsbarkeit . . . . über Personen, welchen die E. zusteht, falls sie sich der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterwerfen", „erhalten" (vgl. solche Bestätigungen auch schon 1749: bei Riegger, § 176, „insoweit es die dermalige Form verstattete"; 1763: Cod. austr. suppl. IV, 447, Pt. 17; 1783: J. G. S. 196, vgl. 1785: J. G. S. 481; 1850 u. 1852: Art. III, Al. 1, bezw. Art. V, Al. 1, K. P. zur J. N., R. 237 bezw. 251).

In Streitsachen ist die Intervention des Obersthofmarschallamtes näher bestimmt im kais. Handschreiben 29 I 1795 (vgl. Vesque, Österr.-ungar. internationales Privatrecht 458, Slatin 340 ff., Zettel 142, auch die E. d. OG. 20 VII 81, Glaser-Unger 8454). Wenn eine Klage beim Obersthofmarschallamte gegen Personen des diplomatischen Korps überreicht wird, so darf vor einer ausdrückl. Erklärung derselben, sich dem ordentlichen rechtl. Verfahren zu unterwerfen, nicht gemäß demselben vorgegangen werden. Wohl aber ist die Gesandtschaft durch einen obersthofmarschallischen Beamten zu beschicken und die Klaglosstellung des Klägers nachdrücklich zu empfehlen. Auf Verlangen der Partei wird diese Beschickung u. Verwendung wiederholt, es soll auch über ihr erneuertes Einschreiten das Ministerium des Äußern um Intervention bei der Regierung des Gesandten ersucht werden (vgl. oben § 5). In der Praxis wird dieses Ansuchen an das Ministerium der Partei selbst anheimgestellt, ist es auch üblich, bei jener mündl. Verwendung eventuell den Beklagten zu befragen, ob er sich dem Obersthofmarschallamte unterwerfen wolle. Eine wirkl. Gerichtsbarkeit steht also demselben nur bei solcher freiwilliger Unterwerfung zu (vgl. hiezu Sperl, Vereinbarung der Zuständigkeit. 1897, 43 ff., 22 ff., 31 f.). Unter dieser Bedingung ist sie nun freilich wohl für alle Klagen anzunehmen, auch für jene, für welche die E. zessiert (vgl. allerdings Sperl 108). Nach dem wesentl. Zwecke der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes, daß ein Forum vorhanden sei, dem sich der Exterritoriale leichter unterwerfen mag, läßt sich zwar der Satz behaupten, daß dasselbe in allen Fällen eintreten kann, in denen dem Gesandten E. zukommt. Das Gegenteil aber, daß es sonst nicht Platz greift, versteht sich nicht von selbst. Auch wenn der Gesandte der Gerichtsbarkeit der ordentl. Gerichte in einem bestimmten Falle untersteht, ist es für alle Teile vorteilhaft, wenn auch dieses priv. Forum mittels freiwilliger Unterwerfung unter dasselbe zugänglich ist. Nur die Streitsachen, für die der Gerichtsstand vor den ordentl. Gerichten in den §§ 81 bis 83 J. N. festgesetzt ist (Streitigkeiten um unbewegl. Gut, Wasserrechtsbesitzstörungsstreitigkeiten, Bestandstreitigkeiten), können kraft bei. Bestimmung (soweit die E. in Bezug auf sie zessiert) nicht vor das Obersthofmarschallamt gebracht werden. § 85 J. N. verordnet nämlich, daß die Vorschriften über diese Gerichtsstände auch auf exterritoriale Personen (wie auf gewisse andere, dem Obersthofmarschallamte unterstehende Personen) Anwendung finden. Es ist nun zwar kein durchgreifendes Argument, daß die fragl. Vorschriften die Gerichtsstände für ausschließliche erklären. Aber diese Anordnung des § 85 ergibt überh. nur dann einen richtigen u. bedeutsamen Sinn, wenn man ihm gerade den Zweck zuschreibt, die Ausschließlichkeit dieser Gerichtsstände auch gegenüber dem Obersthofmarschallamte zu normieren (vgl. unten). Auch hat das ältere Recht die fragl. Streitigkeiten im allg. von der Kompetenz des Obersthofmarschallamtes ausgeschlossen (§§ 52, 53 J. N. von 1852, § 1 K. V. 16 XI 58, R. 213, vgl. Ullmann, Österr. Zivilprozeßrecht 73) und das Obersthofmarschallamt ist durch Art. III, Al. 1, zit. in seiner Gerichtsbarkeit nur erhalten worden.

Im übrigen sind es die ordentl. Gerichte (abgesehen selbstverständlich von sonstigen für Sondergerichte und so auch etwa wieder für das Obersthofmarschallamt bestehenden Zuständigkeitsgründen), welche die ausnahmsweise gegenüber den Exterritorialen bestehende streitige Gerichtsbarkeit ausüben. Für den Umfang derselben sind die Prinzipien maßgebend, die Art. IX, Al. 2 u. 3, E. G. zur J. N. über das Maß der E. aufstellt: „(Al. 2.) Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf Personen, die nach völkerrechtl. Grundsätzen die E. genießen, wenn u. insofern sie sich den inländischen Gerichten freiwillig unterwerfen oder die Rechtssache ihre im Inlande gelegenen unbewegl. Güter oder ihre dingl. Rechte an inländischen Liegenschaften anderer Personen zum Gegenstande hat. (Al. 3.) Wenn es zweifelhaft ist, ob die inländische Gerichtsbarkeit über eine exterritoriale Person begründet . . . ist, hat das Gericht hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Diese ist für das Gericht bei Beurteilung der Zuständigkeit bindend" (vgl. oben § 1 a. E.). Diese Bestimmungen

sind in folgendem Sinne zu verstehen: Sie umfassen alles, was der österr. Gesetzgeber seinerseits über das normale Maß der E. anordnen wollte, nur die in Al. 2 gegebenen Ausnahmen von der E. sind derzeit ausdrücklich anerkannt, anderseits gilt derzeit kein G., welches die Berücksichtigung weiterer völkerrechtl. Ausnahmen verhindern würde, und im Zweifelsfalle soll das J. M. über alle solche weiteren Ausnahmen entscheiden. Sohin sind die älteren österr. Vorschriften, die über den Umfang der Zivilgerichtsbarkeit bestanden, außer Kraft gesetzt, und sonstige Vorschriften der neuen Zivilprozeßgesetze beziehen sich in Wahrheit nicht auf diesen Punkt. Daß Art. IX wirklich in diesem Sinne erschöpfende Bedeutung hat, war in der Fassung der Regierungsvorlage durchaus klar. Al. 3 lautete dort: „Inwieweit sonst die inländische Gerichtsbarkeit über exterritoriale Personen begründet ist, darüber hat das Gericht die Erklärung des J. M. einzuholen usw." Außer den Fällen des Al. 2 gab es hienach nur die Entscheidung des J. M., welche immer einzuholen war, wenn die Frage auftauchte; mit der Geltung anderweitiger G. vertrug sich das gewiß nicht. Die Veränderung der Regierungsvorlage durch den Ausschuß bezweckte, wie es heißt, nach dem „Maße des rechtl. Bedürfnisses" den Richter nur (übrigens doch hinwiederum: immer) in Zweifelsfällen an den Justizminister zu verweisen (vgl. Materialien I 614, II 222). Gewiß aber ging auch der Ausschuß nicht davon aus, daß noch außer Al. 2 gesetzl. Bestimmungen über den Umfang der E. vorhanden sind und bleiben sollen; er hätte dann doch vor allem deshalb die Regierungsvorlage beanständet. Im einzelnen ist noch folgendes zu betonen:

Auf den ersten Blick mag es im Gegensatze zum eben Bemerkten scheinen, daß § 85 J. N. die in den §§ 81—83 bezeichneten Streitigkeiten, also die Streitigkeiten über „Klagen, durch welche ein dingl. Recht auf ein unbewegl. Gut, die Freiheit von einem solchen Rechte oder die Aufhebung desselben geltend gemacht wird, Teilungs-, Grenzberichtigungs- u. Besitzstörungsklagen", die Wasserrechtsbesitzstörungsstreitigkeiten und die „im § 49, Z. 5, bezeichneten Bestandstreitigkeiten" auch gegen Exterritoriale schlechthin vor die inländischen ordentl. Gerichte verweise. Denn er sagt allg., daß die Vorschriften über diese Gerichtsstände „auch auf exterritoriale Personen . . . Anwendung" finden. Aber bei dieser mitunter vertretenen Interpretation wäre die Stellung der Bestimmung unbegreiflich. Sie hätte dann offenbar in Art. IX E. G. hineingehört, wo das Maß der inländischen Gerichtsbarkeit über Exterritoriale behandelt wird. Bes. unerklärlich wäre es, daß Art. IX, Al. 2, teilweise wirklich die hier behandelten Rechtssachen erfaßt und der inländischen Gerichtsbarkeit zuteilt und diese Zuteilung teilweise doch wieder erst an diese Stelle verwiesen wäre. Überdies aber stünde Art. 85, wenn er den bekämpften Sinn hätte, mit dem Völkerrechte in Widerspruch, namentlich insofern er die in § 49, Z. 5, J. N. bezeichneten Bestandprozesse gegen Exterritoriale den österr. Gerichten unterwerfen würde. Die Frage hatte sich ähnlich schon unter der älteren Gesetzgebung gegenüber § 1, K. V. 16 XI 58, N. 213, ergeben und ist etwas näher zu erörtern. Bestandprozesse gegen Exterritoriale müssen völkerrechtlich im Prinzipe ebenso ausgeschlossen werden wie andere Prozesse (Entscheidungen in diesem Sinne erwähnt bei Fiore, Diritto internazionale pubblico, 2. Aufl., II, Nr. 1230, Guesalaga, Agentes diplomáticos, 1893, 103 f.; vgl. E. d. OG. 29 XII 74, Jur. Bl. 1875, 94, welche eine Mietzinsklage für unzulässig erklärt, auch Slatin 468 f., Bar 644 ff., Vercamer 192 ff., Féraud-Giraud 362 ff., auch 355, 366 f.). Solche Prozesse wären richtigerweise, abgesehen von freiwilliger Unterwerfung, nur auf Grund eines bes. Berufes statthaft, wie wenn etwa ein Gesandter ein Pächter wäre. Der allfällige dingl. Anspruch auf Räumung von in Bestand gegebenen Immobilien müßte selbstverständlich auch zugelassen werden, aber die Streitigkeit ist dann keine wirkl. Bestandstreitigkeit. Nun kann man allerdings der Ansicht sein, daß § 83 mit dem Zitate des § 49, Z. 5, nicht alle Bestandstreitigkeiten umfaßt, sondern nur diejenigen, welche weder das Bestehen eines solchen Vertrages noch die Bezahlung des Zinses betreffen (vgl. über diese in anderer Richtung bedeutsame Streitfrage die Entscheidungen bei Sperl, Systematischer Grundriß, 41 f.). Aber selbst bei solcher Beschränkung fielen unter §§ 83 u. 85 Fälle, wie die Klage aus dem Bestandvertrage wegen Beschädigung der Bestandsache, von denen gewiß nicht anzunehmen ist, daß sie der Gesetzgeber gegen Exterritoriale schlechthin zulassen wollte. § 85 darf daher nur in dem oben berührten Sinne verstanden werden, daß über Klagen der dort bezogenen Art, wenn ihnen Exterritoriale nach sonstigen Grundsätzen obligatorisch unterliegen, die Verhandlung von den ordentl. Gerichten in den Gerichtsständen der §§ 81—83 mit Ausschluß des Obersthofmarschallamtes zu pflegen ist. (Vgl. Pollak, Österr. Zivilprozeßrecht, I, 317.)

Anderseits haben allerdings ältere österr. Vorschriften die E. über das völkerrechtl. Maß hinaus bestimmt. Auch in anderen Staaten wird, wie oben (§ 16) berührt, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit über Gesandte in einem bes. Beruf abgesehen (vgl. auch Heffter 100), und in kürzeren, mehr das praktisch Wesentliche hervorhebenden Darstellungen ist davon nicht die Rede (Schmalz, Völkerrecht 112 f., Foelix-Demangeat, Dr. int. privé, I, § 213). So war auch nach älterem österr. Recht (abgesehen von dem Falle des Verzichtes auf die E. und von § 1 K. V. 16 XI 58 über das Bestandverfahren, der übrigens heutzutage jedenfalls nicht mehr in Betracht kommt) richtigerweise nur für Realimmobiliarsachen (und Fideikommißsachen: vgl. J. M. E. 10 VIII 51, N. 183) eine Ausnahme von der E. anzuerkennen. Auf dieses Ergebnis führten schon die Wahlkapitulationen der letzten Deutschen Kaiser (vgl. übrigens etwa Riegger, § 220 ff.; Römer, Völkerrecht der Teutschen 1789, S. 155 ff, 179 ff.), in denen schließlich bezüglich der Gesandten der Deutschen Reichsstände eine Befreiung der Personen von der Gerichtsbarkeit aller Gerichte erscheint (Wahlkapitulation Franz II., 1792,

Art. 25, § 7, bei Emminghaus Corpus juris Germanici, I 610). Das Hfd. 7 II 34, J. G. S. 2641, erklärte bezüglich der dort näher charakterisierten Hausleute u. Dienstboten der Gesandten, daß sie der „ordentl. Zivilgerichtsbarkeit nicht unterworfen" seien, was gewiß nicht die Unterwerfung unbewegl. Güter (vgl. § 9 der n.-ö. J. N. 27 IX 1783, J. G. S. 192) im Gegensatz zu den Personen ausschloß und auch die Frage der freiwilligen Unterwerfung oder gar die Behandlung von Fideikommißangelegenheiten nicht präjudizierte, aber im übrigen allg. lautete und dann doch auch von den Gesandten selbst gelten mußte. Auch das Hfd. 15 III 34, J. G. S. 2646, setzte im allg. deutlich voraus, daß die exterritorialen diplomatischen Personen nur in Realsachen den ordentl. Gerichten unterstehen, und der J. M. Erl. 20 VIII 56 drückt sich in ähnl. Sinne aus. Aber Art. IX ist erschöpfend und hat diesen älteren Bestimmungen derogiert. Wenn der Gesetzgeber den einfachen Gedanken des älteren österr. Rechtes, um den es sich handelt, hätte beibehalten wollen, so wäre übrigens nicht einzusehen, warum er ihn nicht ausdrücklich Art. IX einverleibt hätte.

Insoweit der Gesandte der inländischen Gerichtsbarkeit obligatorisch unterworfen ist, gehört die Sache, wie oben bemerkt, vor die ordentl. Gerichte. Noch aber fragt es sich, inwiefern und unter was für Voraussetzungen die ordentl. Gerichte neben dem Obersthofmarschallamt bei freiwilliger Unterwerfung zuständig sind (vgl. dazu Sperl, Vereinbarung der Zuständigkeit 91 f., Horten 314, 43, Neumann 1079, 1241; Canstein, Zivilprozeßrecht, I, 331 f.). Die durchgängige Zulässigkeit dieser Unterwerfung ist vor allem aus der Fassung des Art. IX, Al. 2, E. G. zur J. N. zu folgern, der sich nur in dieser Weise gut interpretieren läßt. Die Bestimmung im § 104 J. N., wonach Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreise der ordentl. Gerichte überh. entzogen sind (vgl. damit die Fassung der §§ 29 u 42), durch Vereinbarung nicht vor diese Gerichte gebracht werden können, steht keinesfalls im Wege, denn die Rechtssachen der Exterritorialen, auch diejenigen, welche obligatorisch nicht vor die ordentl. Gerichte gebracht werden können, gehören eben in abstracto nach dem sonstigen Rechtsmaterial noch nicht zu den Rechtssachen, die „überhaupt" den ordentl. Gerichten entzogen sind; insbes. kann die bloße Statuierung der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes noch nicht den Ausschluß der ordentl. Gerichte bedeuten. Überdies fällt aber die Unterwerfung der Exterritorialen unter die österr. Gerichte, wie sie Art. IX, Al. 2 behandelt, grundsätzlich gar nicht unter den Gesichtspunkt des Gerichtsstandes des § 104 (vgl. oben § 4). Bei dieser Unterwerfung handelt es sich nicht wie im § 104 darum, den Parteien die Möglichkeit zu eröffnen, durch ihre Unterwerfung ein „an sich unzuständiges" Gericht zuständig zu machen, sondern darum, daß das an sich nach der Kompetenzordnung zuständige Gericht wegen Wegfalles der Rücksicht auf die nur auf dem Völkerrecht beruhende E. zuständig bleibe. Auch die Regierungsmotive zu Art. IX sehen deutlich von einer Anwendung der Bestimmungen des § 104 auf die Unterwerfung der Exterritorialen ab. Dieselbe braucht daher, sofern sie unter dasjenige Gericht erfolgt, das abgesehen von der E. kompetent wäre, oder allg. unter die österr. Gerichte erfolgt und sohin auf dieses Gericht zu beziehen ist, nicht in den Formen des § 104 erklärt und bewiesen zu werden, sie kann auch stillschweigend in der Einlassung in den Prozeß gelegen sein (vgl. damit auch die Streitfrage betreffend das Verhältnis von § 88 und § 104 J. N. etwa bei Sperl, Vereinbarung 157 ff., Pollak 302 f.). Dagegen sind allerdings die oben § 4 erörterten völkerrechtl. Grundsätze zu berücksichtigen, insbes. muß der Verzicht des Absendestaates als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verzichtes des Gesandten gefordert werden, die Fassung des Art. IX, Al. 2, schließt dies, obschon auch die Motive anscheinend entgegengesetzter Meinung sind, nicht absolut aus.

Die Verlassenschaftsabhandlung über bewegl. Vermögen einer exterritorialen Person fällt, abgesehen von dem Falle freiwilliger Unterwerfung, außerhalb der Kompetenz österr. Behörden. Die Verlassenschaftsabhandlung über unbewegl. Vermögen gebührt den österr. Gerichten (vgl. Vesque 325).

§ 19. **E. E. auf anderen Gebieten. a) Allgemeines. Pflichten der Rechtspflege. Polizeisachen.** Noch ist das Gebiet des Verwaltungsrechtes zu erledigen; demselben sind jene Fälle anzufügen, wo der Staat zur Unterstützung seiner Rechtspflege gegen dritte Personen Verbindlichkeiten auferlegt. Die Unterwerfung des Gesandten unter die Territorialgewalt ist hier die Regel und es kann auch kein Unterschied zwischen allg. Vorschriften und den speziell an ihn gerichteten Verfügungen sowie dem für ihre Erlassung erforderl. Verfahren gemacht werden. Doch bilden selbstverständlich die in den §§ 8 u. 14 erörterten Grundsätze eine Schranke, und es treten noch ein materieller und ein formeller Grundsatz allg. Natur beschränkend hinzu.

Es kann nämlich nicht vom Gesandten gefordert werden, daß er für öffentl. Bedürfnisse persönl. Dienste leiste oder sich des Gebrauches der immunen Sachen entäußere. Nicht bloß der Zwang ist unzulässig, sondern auch seinerseits besteht keinerlei Pflicht, seine Weigerung kann zu keiner Beschwerde Anlaß geben. Dies liegt im Sinne des Prinzipes der Befreiung vom Zwange. Der Gedanke ist bei demselben neben der Idee der Unabhängigkeit gegenüber intensiven Eingriffen in der geschützten Sphäre immer auch selbständig der, daß dem Gesandten die Verwendung seiner persönl. Kräfte und jener Sachen jederzeit gewahrt sein soll, weil sie nur für seine Zwecke bestimmt sind. Damit steht es nicht überh. im Widerspruch, wenn ihm Verpflichtungen materiell auferlegt werden, welche ihn zu Dispositionen über seine Person und über die fragl. Sachen veranlassen müssen; ein gewisses Verhalten wird eben als pflichtgemäß unter seine Zwecke fallend behandelt. Wohl aber wäre es widerspruchsvoll, wenn sich der Staat bloß deshalb, weil er Mittel für die Erreichung seiner Zwecke braucht, ein eminentes Recht auf Verwendung der Person oder der Sachen zuschriebe, denn darin läge die Annahme, daß sie auch in gewissem Maße prinzipiell seinen Zwecken gewidmet sind. Deshalb sind,

wie allg. anerkannt wird, die befriedeten Räumlichkeiten (österr. Einquartierungsgesetz 11 VI 79, R. 93, § 10: die Gebäude, Wohnungen u. Kanzleien der Gesandtschaften fremder Mächte) durchaus von der Militäreinquartierung befreit. Der Gesandte ist nicht verpflichtet, sie dazu ganz oder teilweise herzugeben und er ist daher auch von den sie ersetzenden Einquartierungsbeiträgen befreit. Wo übrigens die Einquartierung eine Last des Hauseigentümers bildet, kommt das letztere nicht in Betracht. Daher werden in Wien dem zur Tragung der Militärbequartierung verpflichteten Hauseigentümer die Einqartierungsbeiträge, obwohl sie als Quote des Mietzinses berechnet werden (unähnlich sonstigen Umlagen vom Zinse, vgl. § 20), auch von dem Zins einer Gesandtenwohnung berechnet. Von dem ganzen erörterten Grundsatze aber wäre entsprechend den für das Prinzip der Freiheit vom Zwange selbst entwickelten Grundsätzen eine Ausnahme zu machen für den Fall dringender und ohne ganz unverhältnismäßige Opfer nicht zu beseitigender Not; sie ist kaum praktisch, mag aber doch bei Kriegsleistungen vorkommen (vgl. Zorn, Deutsches Staatsrecht, 1. Aufl. II, 463, Anm. 96, I, 408, 413). Einigermaßen auffallend ist, daß § 8 des österr. Pferdekonskriptionsgesetzes 16 IV 73, R. 77, die Gesandten von der Stellungspflicht nicht befreit (vgl. §§ 3, 7, 29 V. 18 III 91, R. 35).

Auf dem der Freiheit vom Zwange ebenfalls zu Grunde liegenden Gedanken einer Unabhängigkeit gegenüber intensiven Eingriffen in der geschützten Sphäre beruht der weiter zu statuierende formelle Satz, daß er nicht verpflichtet ist, einer persönl. Vorladung vor eine Behörde des Empfangsstaates Folge zu leisten. Auch da ist, wie in der eben erörterten Richtung, nicht bloß selbstverständlich der Zwang unzulässig, sondern auch jede Beschwerde. Der Satz, der über das hier erörterte Gebiet hinausreicht, aber hier von größerer Wichtigkeit ist, wird nur selten bes. hervorgehoben; er liegt aber öfter anderen Ausführungen zu Grunde, namentlich jenen über die Freiheit des Gesandten von der Zeugnispflicht, und wird auch dadurch bekräftigt, daß die Freiheit vom persönl. Erscheinen selbst für die Konsuln in gewissem Umfange, — auch außer dem Falle der Zeugnispflicht — stipuliert erscheint (vgl. Vincent et Pénaud ve. Consuls Nr. 51, 55). Übrigens mag sich daran, daß der Gesandte nicht erscheint, doch ein Präjudiz, welches nicht der Idee seiner Verpflichtung zum Erscheinen entspringt, knüpfen, z. B. wenn er einen notwendigen Eid nicht schwört (vgl. Bar 675, Anm. 22).

Im übrigen ist der Gesandte vor allem grundsätzlich wie jeder andere zu jenen Handlungen verbunden, welche zur Förderung der Rechtspflege dienen sollen, z. B. ein corpus delicti vorzuweisen. Auch von der Zeugnispflicht ist er nicht eigentlich befreit, doch verändert sich bei ihm der Charakter dieser Pflicht in beträchtl. Maße. Nach dem eben erörterten Satze ist die Vorladung zur Abgabe eines Zeugnisses unzulässig und ebensowenig ist er verpflichtet, die Abnahme eines Zeugnisses durch irgend ein Staatsorgan bei sich zu gestatten. Dies hindert an sich — abgesehen davon, daß der Gesandte Befreiungen dieser Art nicht zwecklos zur Geltung bringen sollte — noch nicht, seine volle Verpflichtung zur Abgabe des Zeugnisses in anderer Form, z. B. in schriftlicher, zu statuieren. Nur tritt hier wieder das Recht seines Staates ein, im Interesse des Geheimnisses seiner Funktionen ohne weitere Gründe selbst eine solche Erklärung auszuschließen. Dieses Recht kann natürlich auch der Gesandte im Namen des Staates geltend machen, es bleibt aber der Weg übrig, sich an seine Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, ihm die Ablegung eines Zeugnisses zu gestatten (vgl. über diese strittige Frage Calvo 593 f., Slatin 472, Lehr Nr. 1205 ff., Wharton 668 ff., Bar 642 f., auch Heffter 434). Den Gerichten ist übrigens die Abforderung eines Zeugnisses vom Gesandten seitens ihres Staates schon dann untersagt, wenn ein staatl. G. die Gerichtsbarkeit über Gesandte in umfassendem Sinne ausschließt (vgl. die österr. J. M. E. 28 I 74 bei Starr 263 und 11 V 92, V. Bl. 16). Es ist anderseits in der Praxis durchaus üblich, daß Gesandte, ohne vor einem Gerichte zu erscheinen, in irgend einer Form ihre Erklärung abgeben. In Österr. pflegt das Obersthofmarschallamt derlei Zeugenaussagen aufzunehmen. Nach J. M. E. 11 V 92 haben die Strafgerichte, wenn sich die Notwendigkeit irgend einer Einvernehmung herausstellt, den Fall dem J. M. vorzulegen. — Dasselbe gilt, wenn ähnl. Pflichten nicht für die Rechtspflege, sondern für die Verwaltung in Anspruch genommen werden.

Man anerkennt weiter in Verwaltungssachen gewöhnlich, daß Gesandte den polizeil. Vorschriften des Aufenthaltsstaates materiell unterworfen sind, wenn man auch manchmal mehr oder weniger klare Beschränkungen setzt. Eine positive Ausnahme bildet das sog. Kapellenrecht, nämlich das für Gesandte der oberen Klassen bestehende Recht auf einen Hausgottesdienst mit Zuziehung eines Geistlichen. Für gewisse Exemtionen gibt ferner schon die Stellung der Gesandten als nicht domizilierte Fremde Grund. Anderes, was hieher gezählt werden kann, erscheint als Ausfluß früher erörterter Grundsätze, auch abgesehen von den am Eingang dieses Paragraphen erwähnten allg. Schranken. So verbietet sich die Handhabung einer Schulpflicht schon etwa aus dem Gesichtspunkte, daß es sich hiebei um eine Übung der obervormundschaftl. Gewalt handelt, die dem Staate gegenüber den Exterritorialen nicht zusteht (§ 17 a. E.). Im allg. aber läßt sich völkerrechtlich, abgesehen von den speziell zu erörternden finanzrechtl. Verbindlichkeiten, keine wirklich hieher gehörige Exemtion erkennen. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Bindung des Gesandten in einem e. S. auf wirkliche polizeil. Angelegenheiten beschränkt sein sollte; die Verfügungen der Territorialgewalt werden auch über das Maß hinaus, wo es sich nur um Abwendung von Gefahren oder um Erhaltung der öffentl. Ordnung u. Sicherheit handelt, als für den Gesandten verpflichtend zu betrachten sein. So kann wohl beispielsweise die Pflicht, sich der Volkszählung zu unterziehen, auf die Gesandten erstreckt werden, auch Enteignung nicht immuner Sachen ist nicht ausgeschlossen.

bes. Bestimmungen auf diesem Gebiete sind, immer abgesehen von den finanzrechtl. Fragen, selten. § 3 der Wiener Dienstbotenordnung von 1810 spricht in allg. Ausdrücken die Erwartung aus, daß sich die Gesindehälter von Gesandtschaften, welche hierländisches Dienstvolk halten, ihren Bestimmungen fügen werden. Nach den Erl. M. J. 28 I 77 (Mayrhofer III, 690) bezw. 30 III 81 und 23 I 84 (G., V. und Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des A. M. Jahrg. 1884, 212) ist von den Mitgliedern des diplomatischen Korps die Nachweisung eines Waffenpasses oder einer Jagdkarte nicht zu verlangen, was indes überwiegend unter den Gesichtspunkt der Unzulässigkeit eines Zwanges gegenüber der Person (§ 8) fällt.

§ 20. **b) E. in Finanzsachen.** In finanzrechtl. Beziehung gestehen die einzelnen Staaten den Gesandten übungsgemäß Exemtion in einem weit über die allg. Behandlung der Ausländer hinausgehenden Umfange zu, vorzüglich, aber nicht bloß, auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Zölle (vgl. Odier 252 ff., Heyking 109 ff., Hübler 95 ff., Reglement des Institut Art. 11, hiezu die Vorarbeiten).

Was zunächst die völkerrechtl. Frage betrifft, so herrscht im ganzen Übereinstimmung (vgl. indes dazu Twiß, Law of nations, 1. Aufl., I. § 203, Bluntschli § 138, 222), daß so weitgehende Befreiungen, wie sie in Wirklichkeit gewährt werden, völkerrechtlich nicht begründet sind. In der Tat bleibt, mag man auch etwa für Fremde und namentlich für Gesandte nicht jenes sittl. Verhältnis zum Staate anerkennen, das sie schon an u. für sich verpflichtet, für seinen Bedarf zu steuern, der Gesichtspunkt maßgeblich, daß sie für den Genuß der staatl. Einrichtungen ein Entgelt zu gewähren haben. Gebühren für einzelne staatl. Leistungen u. Gemeindeabgaben, bei denen dieser Gesichtspunkt des Entgeltes stark hervortritt, werden wirklich allg. als zulässig hervorgehoben (vgl. Kebedgy, Die diplomatischen Privilegien, 1901, 28 f.). Aber auch sonst würde es nur eine petitio principii bilden, wenn man Gesandte deshalb, weil ihnen etwa aus völkerrechtl. Gründen diese Einrichtungen im allg. geboten werden müssen, zu einer Gegenleistung für den individuellen Vorteil, den sie daraus ziehen, nicht verpflichtet wissen wollte. Auf der anderen Seite liegt freilich meist, mehr oder minder scharf hervortretend, eine sehr energische Geltendmachung der Unterwerfung der Individuen darin, daß der Staat Abgaben von ihnen verlangt. Er behandelt sie dabei als Mittel für seine Zwecke. Auch tritt gerade hier im Geiste der Extraterritorialfiktion der Gedanke (vgl. oben § 7) hervor, daß es für den Staat kein bes. Opfer ist und ihm wohl zugemutet werden kann, auf ein Entgelt von Seite solcher Personen zu verzichten, die nur zum Zwecke einer völkerrechtl. Mission im Lande sind. Eine Reihe anderer Gründe — namentlich auch für einzelne Abgaben — liegt auf der Hand. So ist denn wirklich ein völkerrechtl. Rechtsbewußtsein von der Unzulässigkeit der Besteuerung in gewissem Maße vorhanden. Insbes. werden fast allg. (vgl. indes Vincent et Pénaud Nr. 117, Bar 652) persönl. Abgaben für unzulässig erklärt, wofür man sich namentlich auf das Unterwerfungsverhältnis oder das bes. Unterwerfungsverhältnis beruft, das diese Abgaben voraussetzen (vgl. auch etwa Piédelièvre 431, 434, Pietri 189). Als Gegensatz zu diesen persönl. Abgaben erscheinen sogar vielfach nur indirekte Steuern u. Immobiliarsteuern, während man für die Mobilien wohl auch ausdrücklich betont, daß sie der Person folgen. Und auch in anderer Weise wird der Satz vorgeführt u. verwendet, daß neben der Person des Gesandten die für seinen Gebrauch notwendigen Sachen befreit sein sollen (vgl. Wheaton 319, Lovisoni 29 f., Hall 191, Neumann, Völkerrecht, 175, Bulmerincq 319).

Suchen wir für diese Zugeständnisse nach der beherrschenden Idee, so erscheint wieder die vorzügl. Wahrung der Unabhängigkeit des Gesandten gegenüber dem Territorialstaate im Kreise der befriedeten Sachen als die völkerrechtl. Grundlage der Steuerbefreiung. Solange er sich in den Grenzen dieser notwendigen Beziehungen zum Territorialstaate hält, soll er ihm nicht zinsbar sein; anders, wenn er aus ihnen heraus und in sonstige Beziehungen zum Inlande tritt. Auch genießt nur seine ruhende Existenz, der bereits vollständig in seine Privatsphäre übergegangene Besitz die Exemtion, es ist auch die Unterscheidung von Steuern auf Besitz u. Handlungen zu Grunde zu legen; insofern er in den inländischen Verkehr eintritt, setzt die E. völkerrechtlich keine Schranken seiner Besteuerung entgegen. Daraus also, daß der Gesandte im Staate lebt, namentlich daher naturgemäß im Inlande Einkommen bezieht, daraus, daß ihm der Ertrag von seinem im Inlande betriebenen Berufe als Gesandter zufällt und daß er hier die Vermögensgegenstände hat, welche diese seine normale Existenz mit sich bringt, soll ihm keine Steuerpflicht erwachsen. Unzulässig erscheint demgemäß jede reine Personalsteuer und jede Einkommensteuer; ferner jede Besoldungssteuer in Bezug auf den diplomatischen Berufsdienst und jede Steuer, die auf die Amtslokalitäten oder seine Wohnung oder die zu seiner Amts- oder Hausführung gehörigen Gegenstände, namentlich etwa als direkte Aufwandsteuer gelegt wäre (Wohnungssteuer, direkte Luxussteuern usw.). Zulässig wären dagegen die Steuern von allen anderen Erträgen oder Vermögensgegenständen, vor allem aber alle Verkehrssteuern im weitesten Sinne, sowohl die eigentl. Verkehrssteuern, als die indirekten inneren Aufwandsteuern, als Zölle. Bei der Erbschaftssteuer vom Nachlasse des Gesandten kommt es wesentlich auf die Art ihrer Auffassung an. Gewöhnlich nimmt man an, daß der Nachlaß von Abgaben frei zu bleiben hat, außer insofern sie auf Immobilien, auch wohl gewisse andere inländische Werte gelegt sind.

In Österr. fehlen bei den direkten Staatssteuern größtenteils spezielle gesetzl. Bestimmungen. Grund- u. Gebäudesteuer sind zweifellos zu zahlen. Von einem bes. Nebenberufe wäre auch Erwerbsteuer zu bezahlen. Die Rentensteuer trifft im Sinne des § 127, Al. 2, des Personalsteuergesetzes diejenigen Bezüge eines Gesandten, auf welche sich der im § 133 normierte Steuerabzug erstreckt oder

welche aus dem Inlande bezogen werden. Von der Personaleinkommensteuer sind die Gesandten im § 154, Punkt 3, des G. ausdrücklich befreit, sofern es sich nicht um Einkommen handelt, das aus den im § 153, 2 b, erwähnten Quellen (inländische Immobilien, inländische Erwerbsunternehmungen usw.) fließt. In Ansehung der Immobiliarsteuern ist noch zu bemerken, daß in Übereinstimmung mit einer verbreiteten, keineswegs obligatorischen Übung Gesandtschaftsgebäude, welche dem betreffenden auswärtigen Staate gehören, von der Gebäudesteuer — auch die dazugehörigen Gärten von der Grundsteuer — befreit werden. Ausführl. Vorschriften über Zoll- u. Verzehrungssteuerbefreiungen für exterritoriale Personen sind im F. M. Erl. 2 VII 75 enthalten, wonach den Gesandten zollfreie Einfuhr der Kleidungsstücke, Effekten u. Gegenstände, die für ihren eigenen Gebrauch bestimmt sind und welche das Gepäck bilden, das sie mit sich führen, bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande, dann zoll- u. verzehrungssteuerfreie Einfuhr der für ihren eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände bei der Übersiedlung aus dem Auslande durch ein Jahr in unbeschränkter Weise, nach dem Ablaufe dieses Termines aber, außer dem Falle einer reziproken gänzl. Befreiung der österr.-ungar. Vertreter in dem betreffenden Staate, nur bis zu einem je nach dem Range abgestuften jährl. Betrag gewährt wird (s. Eglauer 503 f., Schillerwein, Die österr.-ungar. Zollgesetze, 31 ff.). — Nach T. P. 75, lit. e, Geb. G. genießen ferner die Gesandten persönl. Gebührenbefreiung rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Urkunden u. Schriften, insofern sie sich nicht auf inländische unbewegl. Sachen oder auf denselben haftenden Forderungen beziehen. Die Gebühren vom Nachlasse der Gesandten behandelt § 2 der F. M. V. 8 IV 54, R. 84; das in Österr. befindliche unbewegl. Vermögen ist gebührenpflichtig, das bewegliche dagegen unbedingt gebührenfrei. Gemäß G. 26 VIII 91, R. 140, bestand eine Befreiung der Gesandten von der ärarischen Straßen- u. Überfahrtsmaut. Dieselbe erstreckte sich auf alle nichtärarischen Mauten, da Bewilligungen zur Einhebung nichtärarischer Mauten prinzipiell nur unter der Bedingung der Beobachtung der jeweils bei den ärarischen Mauten geltenden Befreiungen gewährt wurden. Das G. 19 VII 1902, R. 152, welches die ärarischen Straßen- u. Überfahrtsmauten aufhebt, erklärt im § 4, daß die fragl. Befreiungen in ihrer Anwendung auf die Brücken-, Straßen- u. Überfahrtsmauten von autonomen Körperschaften u. Privaten nicht berührt werden.

Auch von den Gemeindeumlagen erscheinen Gesandte in sehr bedeutendem Maße befreit; insbes. in Wien von den Zins- u. Schulkreuzern für die von ihnen gemieteten Lokalitäten — diese Umlagen werden abgeschrieben — auch von der Hundesteuer; von der Kur- u. Musiktaxe an Badeorten, falls sich dort das Allerhöchste Hoflager befindet (vgl. Vesque 152 f.).

§ 21. **Untertanen als Gesandte.** Die Annahme eigener Untertanen in gesandtschaftl. Eigenschaft führt zu einem unnatürl. Verhältnis und wird von einer Reihe von Staaten, so von Österr. laut Hfkzd. 7 IX 26 (P. G. S. LIV, 91) grundsätzlich perhorresziert. Sie kommt aber ausnahmsweise selbst in solchen Staaten vor.

In der Frage, ob, wenn der Fall eintritt, die betreffenden Personen exterritorial sind, schwankt Theorie u. Übung. Bei weniger scharfer Ausbildung des Begriffes der Untertanschaft (Staatsbürgerschaft) konnte man auch allg. die Frage so aufwerfen, ob der Untertan, der Gesandter eines anderen Staates wird, nicht aufhöre, seinem Heimatstaate, zum mindesten für die betreffende Zeit, „untertan" zu sein, und Erwägungen dieser Art spielen in der Literatur ihre Rolle; wie ja auch heutzutage nach positivem Rechte die Annahme eines ausländischen Staatsamtes den Verlust der Staatsbürgerschaft bewirken mag. Die E. hat in diesem Falle etwas bes. Verletzendes. Der eigene Untertan mit seiner spezifischen Gehorsamspflicht soll dem Staate entzogen werden. Sie führt auch sonst zu argen Inkonvenienzen, Schwierigkeiten in Bezug auf die Begründung eines Gerichtsstandes im Absendestaate, in Zivilsachen auch wegen der engeren Verknüpfung eines solchen Gesandten mit dem gesellschaftl. Leben des Empfangsstaates, namentlich mit Rücksicht auf ältere Rechtsverhältnisse desselben (vgl. Bar 651), während man sich in Strafsachen entschließen müßte, eventuell einen eigenen Staatsbürger auszuliefern.

Nun ist zwar die E. ein mit Rücksicht auf den amtl. Charakter der Gesandten, der auch bei Inländern zutrifft, entwickeltes Institut. Aber wenn bei einem anomalen Rechtsinstitute in einem Falle, wo dasselbe so bes. bedenklich ist, seit altersher die Doktrin geteilt und die Übung ungleichmäßig ist, so hat man sicherlich einfach anzunehmen, daß es sich völkerrechtlich an diesem Punkt nicht durchgesetzt hat (vgl. auch etwa Bercamer 279 ff., Reglement des Institut Art. 15): immer, selbstverständlich, abgesehen von Konsequenzen, die sich aus der Unzulässigkeit des Eingriffes in die amtl. Tätigkeit ergeben, und von Rücksichten, die die gehörige Fortsetzung des diplomatischen Verkehres mit dem Absendestaate, sei es völkerrechtlich, sei es nach tatsächl. Gebrauch, auferlegen.

Die G. der einzelnen Staaten sind bei der Strittigkeit der Frage mit bes. Vorsicht zu interpretieren. In Österr. ist in Zivilrechtssachen die Frage derzeit nicht geregelt, fällt also eventuell unter Art. IX, Al. 3, E. G. zur J. N.; denn die Hfd. 10 IV 29, J. G. S. 2392 und 15 III 34, J. G. S. 2646 bezogen sich nur auf die „dermalen" „noch gegenwärtig" in Österr. beglaubigten Untertanen, die Schlußbemerkung des Hfd. 2 IX 39 genügt nicht und § 28 der J. N. von 1852 ist derogiert. In Bezug auf die Zivilgerichtsbarkeit wird übrigens in der Doktrin bes. oft Ausschluß der E. behauptet. Dagegen ist § 61 Str. P. O. zweifellos dahin zu interpretieren, daß es auf die Nationalität des Gesandten nicht ankommt (vgl. indes Vesque 574, 604). Was die finanzrechtl. Bestimmungen betrifft, so ergibt die Staatsangehörigkeit einen Unterschied bei der Rentensteuer, dagegen behandelt

§ 154, Punkt 3, in Bezug auf die Einkommensteuer der Gesandten offenbar die Nationalität als gleichgültig. T. P. 75, lit. e, Geb. G. (T. P. 102, lit. q, gehört nicht hieher) und § 2 der F. M. V. 28 IV 54, R. 84, fordern für die Befreiungen auswärtige Staatsangehörigkeit des Gesandten.

§ 22. **Das Gefolge des Gesandten.** Die E. ist, teilweise mit sehr geringem Grund, auch auf das Gefolge des Gesandten, namentlich auf das amtl. Personal, die Familie und die Privatbediensteten ausgedehnt worden. Nur im allg. haben indes diese Personen das gleiche Recht wie der Gesandte.

Die im Privatdienste des Gesandten stehenden, sohin von ihm als Privatperson aufgenommenen und beliebig zu entlassenden Personen genießen die E. in eigentüml. Weise. Es gilt seit altersher die Auffassung, daß sie ihnen nur um des Gebrauches willen zusteht, den der Gesandte von ihnen macht, also deshalb, weil sie zu seiner Hausführung gehören, etwa ähnlich, wie die befriedeten Mobilien, mit denen sie schon Grotius zusammenstellt. Zwar ist der Gedanke, daß sie hienach dem Gesandten durchaus zugehören und immer zur Verfügung stehen sollen, ins Maßlose ausgedehnt worden, es hat sich ihre E. parallel der des Gesandten entwickelt (vgl. etwa Bynkershoek, Kap. 15, 16, 20, auch Wildman 124 f., bedenklich Lehr Nr. 1209); aber immerhin legt ihre akzessorische Natur gewisse Beschränkungen nahe und andere folgen aus ihr als direkte Konsequenz.

Eine Immunität ihrer Wohnung, falls sie außerhalb des Hauses des Gesandten wohnen sollten, besteht nicht (vgl. die Note der Deutschen Bundesversammlung bei Miruß, II, 287, auch 290; Rivier, Principes 502); ebensowenig eine E. ihrer Familienmitglieder (vgl. § 19 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes). — Konsequenterweise fällt ferner die E. der Diener weg, wenn der Gesandte selbst als Untertan des Empfangsstaates nicht exterritorial ist (vgl. Merlin s. 6, Nr. 6 a. E., Vercamer 309, Rivier, Principes 492); es ist ja nur seine E., die sich auf die Diener überträgt. Dieselbe Konsequenz würde umgekehrt dahin führen, daß inländische Bedienstete eines selbst exterritorialen Gesandten exterritorial sind, und die älteren, auch mehrere neuere Schriftsteller äußern sich überwiegend in diesem Sinne. Aber nicht bloß bewegt sich die Rechtsübung in großem Umfange in entgegengesetzter Richtung (vgl. für Österr. schon zwei Resolutionen 28 IX, 22 XII 1770 über die Militärkonskription der in den Diensten fremder Gesandten befindl. Inländer: Cod. austr. suppl., IV, 1375, 1389, die Anführungen bei Vercamer 310 f., auch Wharton 644), sondern es widerspricht vor allem modernen Grundsätzen über das staatsbürgerl. Verhältnis, daß die Wirkungen desselben durch ein Privatdienstverhältnis alteriert werden sollen. Es ist etwas anderes und erscheint nach keiner Richtung anstößig, daß eine nur durch ein Dienstverhältnis hervorgebrachte E. nicht weiter reicht, als dieser Grund trägt; aber wenn die Staaten davon ausgehen, daß sie nicht verpflichtet sein können, eine E. ihrer Untertanen zuzugestehen, so können sie sich dies ebensowenig oder noch weniger als in Bezug auf den Gesandten selbst, in Bezug auf seine Dienerschaft gefallen lassen (vgl. Vercamer 309 ff., Rivier, Principes 492). — Vor allem aber hat die akzessorische Natur dieser E. die Bedeutung, daß es im Belieben des Gesandten steht, von ihr Gebrauch zu machen oder nicht. Die Diener haben kein Individualrecht; von dem Augenblicke, wo der Gesandte will, zessiert ihre E. So gut, wie er sich seiner Mobilien begeben kann, und nur eine Aktion auf dieselben, die seinem Willen widerspricht, als eine Beeinträchtigung erscheinen kann, so gut kann er seine Privatbediensteten nicht bloß entlassen, wodurch sie sofort der E. verlustig werden, sondern auch in Zivil- u. Strafsachen direkt in eine Behandlung derselben nach den Landesgesetzen willigen, wodurch sie sofort von da an als nicht exterritorial zu behandeln kommen. Es entscheidet aber auch analog nur der Wille des Gesandten, nicht der seines Staates, da ihm die Disposition über sein Verhältnis zu seiner Dienerschaft ganz so wie die über sein Vermögen überlassen ist; es handelt sich nicht um Verzicht auf die E., sondern um die Entäußerung des Gebrauches. Ein Unterschied zwischen den im Inlande oder im Absendestaate aufgenommenen Dienern, zwischen seinen konnationalen oder anderen Dienern besteht völkerrechtlich gegenüber dem Empfangsstaate nicht. Ob er die Diener wirklich überliefern sollte, ist eine andere, übrigens nicht etwa den Grundsätzen des Auslieferungsrechtes unterstehende Frage. — Einem anderen Gedankengang gehört es an, wenn es allg. anerkannt wird und der Übung entspricht, daß die Landesbehörden einen Diener in Straffällen, wo es nicht angeht, sich zunächst an den Gesandten zu wenden, also namentlich auf handhafter Tat, zunächst verhaften dürfen, wobei man nur den Gesandten sofort zu benachrichtigen hat, um seine Dispositionen einzuholen. Es wird angenommen, daß dem Gesandten selbst daran gelegen sein muß, in solcher Weise für die Übung der Justiz zu sorgen. Der Satz bedeutet daher gleichfalls keine Beeinträchtigung der E. und könnte ähnlich auch über die Diener hinaus Anwendung finden (vgl. Bluntschli §§ 148, 215).

Diese E. der Diener, im ganzen mit den erörterten Modalitäten, entspricht der herrschenden Doktrin und der allg. Rechtsübung. Indes ist sie nicht bloß in dem ihr gewährten Umfange durchaus verkehrt, sondern sie war auch, bes. in Bezug auf die Kriminalgerichtsbarkeit, lange tatsächlich strittig. Öfter mag es in der Praxis darauf angekommen sein, ob der Gesandte den Diener, also namentlich in seinem Hotel, verhaftete oder ob der Diener von der Ortsbehörde verhaftet wurde, so daß die Herausgabe von der einen oder von der anderen Seite begehrt werden mußte. Damit war es verwandt, schloß sich auch an die Fiktion der Extraterritorialität des Hotels an, wenn man zwischen den im Hotel und den außerhalb desselben begangenen Delikten unterschied. In ähnl. Sinne erklären sich einzelne Schriftsteller von hervorragender Bedeutung, leugnen dann wohl auch die E. in Zivilrechtssachen (vgl. Martens § 219, Klüber § 212 f., Miruß 447 ff., Martens-Geffcken 104 ff., Calvo 608 ff.,

ferner das Reglement des Institut, Art. 12). Noch wichtiger ist es, daß einzelne Gesetzgebungen Beschränkungen machen, die sich zwar an einen mit der E. verträgl. Satz anschließen, aber doch eine Abweichung enthalten (vgl. das englische G. von 1709, das amerikanische von 1790, auch unten die österr. Bestimmungen), daß sogar in Rußland die Diener überh. der Zivil- u. Kriminalgerichtsbarkeit unterworfen werden (Anm. zu Art. 225 der Z. P. O., Art. 230 der Kriminalprozeßordnung: Heyking 67 f.). Der doch in sehr bedeutendem Umfange feststehenden Übereinstimmung gegenüber kann aber aus diesen Tatsachen nicht gegen den bestehenden gemeinen Rechtssatz selbst, sondern nur etwa auf das Vorhandensein partikulärer Übungen geschlossen werden, deren Einführung übrigens unter Umständen ohne bes. Mühe durchgesetzt werden mag.

Zur Familie der Gesandten gehören Frau, Kinder und, wie vielfach hervorgehoben wird und mit Rücksicht auf die Exemtion der Dienerschaft nicht zu bezweifeln ist, auch sonstige Familienmitglieder, sofern sie in seinem Hause ihren Wohnsitz haben (vgl. Dana zu Wheaton, Anm. 129 Nr. 3), eine Bedingung, die übrigens wohl auch in Bezug auf Frau u. Kinder hinzuzufügen ist (vgl. Bluntschli § 145, Liszt 119; die französische Entscheidung bei Phillimore 604 f. erkennt die E. auch der gesondert wohnenden Gattin zu). Die Exemtion jener anderen Familienmitglieder und ebenso der nicht unter väterl. Gewalt stehenden Kinder kann aber auch nicht weiter reichen als die der Dienerschaft. Der Frau und den Kindern dagegen, welche nicht nach dem Belieben des Gesandten, sondern kraft gesetzl. Bestimmung im Verbande seines Hauses zu bleiben haben, muß richtigerweise ein volles eigenes Recht auf die E. zuerkannt werden (vgl. indes Rivier 271, 283, Vercamer 304 f., Heilborn, Völkerrecht in Holtzendorffs Enzyklopädie II, 1032).

Bei Abzug des Gesandten (vgl. oben § 6) wird auch der Familie u. Dienerschaft die E. für eine angemessene, möglicherweise über seine Abreise hinaus sich erstreckende Frist gewährt werden müssen, um seine u. ihre Angelegenheiten zu ordnen (vgl. Wildman 119 f.). Es wird auch konsequenterweise allg. anerkannt, daß die E. der Familie und der Dienerschaft nach dem Tode des Gesandten unter ähnl. Modalitäten fortdauert wie die E. bei sonstiger Beendigung der Mission.

Gegenüber dem anderen Gefolge des Gesandten tritt schon in alter Zeit der „Legationssekretär" hervor und es wird ihm, auch unter Berufung auf seine Bestellung durch den Absendestaat selbst, die E. aus eigenem Rechte zugeschrieben (vgl. Bynkershoek, Kapitel 13, auch Kapitel 21, Vattel 321 f., Martens § 236, auch Miruß 218). In der Tat müssen alle vom Absendestaate für den Dienst der Gesandtschaft bestellten Personen ein direktes Recht auf sie besitzen; da ihre Stellung nicht vom Belieben des Gesandten abhängig ist, so kann auch die an dieselbe sich knüpfende E. nicht von seinem Belieben abhängig sein. Wenn betont worden ist, daß sie nicht ohne Zustimmung des Gesandten darauf verzichten können (vgl. Rivier 270, Principes 491, 497, Zettel 143, Vesque 148, 390, Slatin 174, Heyking 67, aber auch Phillimore 231 ff.), so ist dies in dem oben (§ 4) erörterten Sinne richtig: da es sich zugleich um ein Recht des Absendestaates handelt, so hat der Gesandte in dessen Namen seine Zustimmung zu erteilen. — Ferner ist das Recht des offiziellen Personales, da es auf seiner besonderen amtl. Stellung beruht und nicht bloß eine Konsequenz des Rechtes des Gesandten ist, von der Nationalität des Gesandten unabhängig. — Es liegen des weiteren betreffs der hieher gehörigen Personen umfassende Zeugnisse vor, daß sie auch in Bezug auf die volle Immunität ihrer eigenen Wohnung sowie in Bezug auf ihre eigene Familie und selbst Dienerschaft dem Gesandten gleichgestellt werden (vgl. etwa die Note der Deutschen Bundesversammlung bei Miruß II, 287; die amerikanischen Instruktionen bei Wharton 644, Pinheiro-Ferreira zu Vattel 322, Martens-Bergbohm II, 43, 60, Gareis, Völkerrecht, 106 f., 120 f. Deutsches G. V. G. § 19, französisches Urteil im Journ. du dr. intern. pr. 1878, 500 ff.). Jedenfalls besteht eine umfassende Übung dieser Art, wenn es auch schwer zu sagen ist, in welchem Umfange ein allg. Völkerrechtssatz angenommen werden muß. Dazu aber ist gewiß kein genügender Grund vorhanden, diese Exemtionen für alle Mitglieder des Personales zu behaupten. Der Natur der Sache nach erscheinen sie, wenn überh., bloß für diejenigen geboten, denen vermöge ihres amtl. Berufes die eigentl. Aufgabe diplomatischer Missionen, die Wahrung der Interessen des Absendestaates gegen den Empfangsstaat, nach eigener Erwägung, wenngleich unter der Kontrolle und dem Befehl des Gesandten, überlassen ist; sie stehen dann mindestens materiell dem Gesandten gleich. Es fallen nicht darunter bloße Exekutiv- oder mit sonstigen Geschäften der Mission betraute Beamte, wie Kanzleibeamte oder gar Diener. In diesem Sinne unterscheidet wohl das Deutsche G. V. G. das Geschäftspersonal von den Mitgliedern der Mission, zu welch letzteren die Motive, übrigens ohne die Absicht erschöpfender Aufzählung, auch Legationssekretäre u. Attachés zählen.

In Österr. sprechen die neuen G. über das Zivilverfahren allg. von Personen, welchen die E. zusteht und entscheiden die Frage, inwiefern die Personen des Gefolges den Gesandten gleichzustellen sind, nicht. Was die älteren Vorschriften betrifft, die, insofern sie diesen Personen keine oder nur eine im Verhältnis zur gesandtschaftl. E. beschränkte E. zuerkennen, in Kraft geblieben sind, so beziehen sie sich mindestens direkt nur auf die Haus- u. Dienstleute. Ihr Sinn läßt Zweifel übrig. Das Hfd. 7 II 34, J. G. S. 2641, erklärt, daß die Hausleute u. Dienstboten eines Gesandten, welche Untertanen des Staates sind, zu dem er gehört, der ordentl. Zivilgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, während diejenigen, die österr. Untertanen oder Untertanen eines dritten Staates sind, ihr unterstehen. Das Hfd. 2 IX 39, J. G. S. 375, welches „zur näheren Bestimmung der durch Hfd. 7 II 34 erteilten Vorschrift über den Gerichtsstand" der Privatbediensteten erlassen ist, enthält zunächst Be-

stimmungen über den Vorgang gegenüber österr. Privatbediensteten (u. zw. bei näherer Betrachtung bloß aus dem Gesichtspunkt der Immunität des gesandtschaftl. Hauses) und erklärt dann, daß über jene Privatbedienstete, welche „nicht österr. Untertanen" sind, die ordentl. Gerichte eine Zivilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen u. zw. nur in jenen Fällen ausüben sollen, in denen abwesende Ausländer von den österr. Gerichten belangt werden können. Hienach besteht sicher bezüglich der Untertanen dritter Staaten eine solche beschränkte, der Extraterritorialitätsfiktion entsprechende Exemtion und nur diese. Ob aber Privatbedienstete, die Untertanen des Absendestaates sind, auch nur diese beschränkte E. genießen, so daß die im Hfd. von 1834 für sie anerkannte volle E. durch das Hfd. von 1839 beseitigt worden ist, bleibt fraglich. Vesque 149, 391, 459 steht auf diesem Standpunkte, der im § 83 der ungar. Z. P. O. von 1852 eine, übrigens auch nicht deutliche, Unterstützung findet. Die entgegengesetzte Auffassung, wonach solche Privatbedienstete im vollen Umfang exterritorial sind, erscheint z. B. bei Jettel 141, wohl auch bei Slatin 474. Für sie spricht vorzüglich der Zusammenhang der beiden Hfd., die geringere Abweichung von der allg. völkerrechtl. Übung, auch die Analogie des Verfahrens in Strafsachen, und es ist diese Interpretation insbes. dann zulässig, wenn man annimmt, daß das Hfd. von 1839 überh. nur für diejenigen Privatbediensteten Vorschriften erlassen wollte, für die das Hfd. von 1834 noch einen Gerichtsstand vor den ordentl. Gerichten anerkannt hatte. Die Vorschriften des Hfd. von 1839 beziehen sich übrigens sowohl auf die Dienerschaft von Gesandten als auf die ihrer „Gesandtschaftsbeamten", durchweg aber nicht auf die Dienerschaft solcher „diplomatischer Personen", welche selbst österr. Untertanen sind (vgl. oben). Der österr. Nationalität wird in dieser Materie durchwegs die ungar. gleichzustellen sein: Vesque 458 f., Jettel 141 (vgl. noch Art. IX, Al. 3, E. G. zur J. N., oben § 1 a. E.).

§ 61 der österr. Str. P. O. stellt das eigentl. Gesandtschaftspersonal den Gesandten gleich, ebenso unterstehen die Haus- u. Dienstleute der Gesandten den österr. Gerichten nicht, aber diese nur insofern, als sie zugleich Untertanen des Staates sind, dem der Gesandte angehört. Die Bestimmung, wonach sich die Behörde unter Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern hat, wird bei dem nichtoffiziellen Personal bes. praktisch (vgl. oben und Str. G. von 1803, 1. Teil § 221 Nr. 4). Die weitere Eröffnung wegen Übernahme des Beschuldigten erfolgt bei strafbaren Handlungen des Gefolges seitens des Obersthofmarschallamtes an den Gesandten selbst. — Der Familien geschieht in diesem Paragraphen ebensowenig Erwähnung als in den oben angeführten Zivilprozeßgesetzen, während die Str. P. O. von 1853 § 48 die Familie des Gesandten berücksichtigte. Vielleicht scheute man die Erledigung der dabei sich ergebenden Fragen. Jedenfalls präjudiziert diese Weglassung die Beobachtung der völkerrechtl. Übung nicht, und es wird in der Praxis sogar auf die strafgerichtl. E. von Familienmitgliedern des offiziellen Personales Rücksicht genommen. — Zur Frage, ob, mit Rücksicht auf die Fassung des G., eine Überlieferung der Haus- u. Dienstleute seitens des Gesandten an die Strafbehörde wirksam wäre, vgl. auch Hfd. 5 II 19, J. G. S. 1542. — J. M. E. 11 V 92 (s. oben § 19) bezieht sich auch auf das in § 61 Str. P. O. genannte Gefolge der Gesandten.

Von den oben § 20 angeführten, die Exterritorialen speziell berücksichtigenden finanzrechtl. Vorschriften stellt § 154, Z. 3, des Personalsteuergesetzes die von den diplomatischen Vertretern „ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft .... oder für ihre Familien verwendeten Beamten u. Diener, insoweit sie Ausländer sind", den Gesandten gleich, statuiert übrigens in Z. 4 eine Befreiung von der Einkommensteuer für alle Personen, denen „nach völkerrechtl. Grundsätzen" ein solcher Anspruch zukommt. Die F. M. V. 8 IV 54 gewährt die unbedingte Befreiung des bewegl. Nachlasses von den Gebühren auch den Gesandtschaftsbeamten und den Dienstleuten der Gesandten, vorausgesetzt, daß diese Personen nicht österr. Untertanen sind. Die Mautbefreiungen beziehen sich auch auf das „unmittelbare Gefolge" des Gesandten. Die Befreiung der Wohnungen von den Gemeindeumlagen wird auch auf die Wohnungen des Gefolges erstreckt; ebenso gilt die Befreiung von der Hundesteuer auch bei diesem.

III. Andere E.-Fälle.

§ 23. Öffentl. Funktionäre, Souveräne, Staaten. Dieselbe E. wie den Gesandten gebührt völkerrechtlich den Bevollmächtigten zu diplomatischen Kongressen und zu staatenbündischen Versammlungen, wenn dieselben auch nicht gerade bei dem Staate, auf dessen Gebiet sie fungieren, als Gesandte beglaubigt sind, ebenso kraft der Haager Friedenskonvention Art. 24 den Mitgliedern des ständigen Schiedshofes „während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes". Die Konsuln sind nur nach Maßgabe gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmungen (vgl. Art. „Konsularrecht C") in beschränktem Umfange exterritorial, sonst nicht (Hfd. 23 IX 17, J. G. S. 1373). Nur die Konsuln im Oriente genießen eine E., im allg. in ähnl. Umfange wie die gewöhnliche gesandtschaftliche, ja noch über dieses Maß hinaus, insbes. in Bezug auf die Ausübung eines Asylrechtes.

Ferner ist in neuester Zeit in einem konkreten Falle (Schnäbele, deutsche Note 28 IV 87, Staatsarchiv XLVIII, Nr. 9596) der, in der Hauptsache nicht neue, Satz kräftig betont und seither öfter ausgeführt worden, „daß Grenzüberschreitungen, welche auf Grund dienstl. Verabredungen zwischen Beamten benachbarter Staaten erfolgen, jederzeit als unter der stillschweigenden Zusicherung freien Geleites stehend anzusehen seien". Der Satz ist im Sinne einer Sicherung der Personen vor Verhaftung, Beschlagnahme der Reiseeffekten u. Papiere aufzufassen, dürfte übrigens nicht auf Fälle dauernden Amtssitzes im Auslande und über Ansprüche hinaus auszudehnen sein, die aus der Zeit, bevor sie dasselbe betreten haben, stammen.

Die völkerrechtl. E. der Souveräne beruht vorzüglich auf der Rücksicht für ihre erhabene Stellung, teilweise auch auf der Idee, daß sie ähnl. Funktionen wie die exterritorialen Beamten ausüben können. Ihnen gegenüber ist kein Straf- oder Strafverfolgungsrecht eines fremden Staates anzuerkennen. Wenn ein Souverän das Gebiet eines anderen Staates, nicht gegen dessen Willen, betritt, so wird die Territorialgewalt ihm und seinem Gefolge gegenüber in demselben Umfange nicht geltend gemacht wie gegenüber Gesandten. Bei Inkognitoreisen gilt dies nicht; doch kann das Inkognito jederzeit aufgehoben werden und von da an gebührt wieder die volle E. — Ausdrücklich erwähnt ist in der österr. Stf. P. O. § 61, daß die Haus- u. Dienstleute der in Österr. sich aufhaltenden fremden Souveräne wie diejenigen der Gesandten den österr. Gerichten nicht unterstehen. Von den besonderen finanzrechtl. Begünstigungen ist die Mautfreiheit auf Fahrten u. Ritte fremder Souveräne und ihres unmittelbaren Gefolges erstreckt, ferner sind nach § 27 des Amtsunterrichtes für ausübende Ämter (Eglauer 30) souveräne Fürsten und ihr unmittelbares Gefolge von allen für den Eintritt über die Zollinie angeordneten Amtshandlungen freizulassen.

Bes. Modifikationen treten ein im Falle eines Dienstverhältnisses des Souveräns zu einem anderen Staate; in dem eigentüml. Falle, wo er bloß sein Domizil in demselben hat (vgl. Heffter 99 f., 118; über den ähnl. Fall, wo sich der Sitz einer Regierung in einem anderen Staate befindet — Kongostaat — vgl. Paepe 15 f., 139 ff., Loening 160 f.), sind sie wohl richtiger abzulehnen. Der in Österr. domizilierende souveräne Fürst von Liechtenstein, seine Gemahlin und seine im Elternhause sich aufhaltenden minderjährigen u. unvermählten Kinder sind gemäß der mit J. M. E. 10 VIII 51, R. 183, kundgemachten A. E. als exterritorial anzusehen. Das Obersthofmarschallamt übt in diesem Falle seine Gerichtsbarkeit nicht als eine obligatorische, sondern ähnlich wie bei Gesandten.

Es läßt sich in gewissem Maße historisch u. rationell rechtfertigen, wenn auswärtige Souveräne überdies wie die auswärtigen Staaten selbst behandelt werden. Man hätte sie sodann (im Sinne der unten folgenden Erörterungen) auch ähnlich wie man es bei diesen für richtig hält, von der inländischen Zivilgerichtsbarkeit zu befreien, also auch außer dem Falle eines Aufenthaltes im Inlande. Dies ist auch eine sehr verbreitete Meinung. Doch macht sich gerade bei einem Aufenthalt im Inland die Rücksicht auf Erhaltung der Ruhe u. Unabhängigkeit des fremden Souveräns bes. geltend (sie äußert sich doch auch nur da in der Exemtion des Gefolges) und noch andere Momente bei der Ausbildung des Prinzipes weisen speziell auf diesen Fall hin. Im allg. scheint, unabhängig davon, welcher Ansicht man in Bezug auf die Exemtion der Staaten folgt, die Rechtslage keinen vollen Grund zur Annahme zu bieten, daß die E. der fremden Souveräne auch außer dem Falle ihres Aufenthaltes im Inlande bestehe. In Österr. läßt sich ein Schluß aus den Bestimmungen des Hfd. 14 VII 15, J. G. S. 1159, nicht ziehen.

Regenten sind den Souveränen gleichzustellen. Die Stellung der Präsidenten von Republiken ist zweifelhaft. — Mitunter wird ohne völkerrechtl. Verbindlichkeit fürstl. Personen, welche in Wahrheit Souveräne gewesen sind, auch wieder Thronfolgern, eine E. wie Souveränen gewährt. In solchen und ähnl. Fällen kann noch in gewissem Maße ein Zusammenhang mit dem in § 1 erörterten Begriff der E. vorhanden sein. In Österr. wurde in der oberwähnten mit J. M. E. 10 VIII 51 kundgemachten A. E. auch die E. der hierlands domizilierenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie anerkannt; die Subjekte dieser E. sind seither erloschen. Noch in einigen ähnl. Fällen glaubten oder glauben die Behörden in gewissem Maße E. annehmen zu können (s. Vesque 156, Starr 140, Anm. 2, E. d. OG. 23 VI 75, Glaser-Unger 5773). — In einem uneigentl. Sinne wurde aber die Bezeichnung E. in mehreren A. E. gebraucht (J. M. E. 11 X 69, R. 157, 5 XI 80, R. 134, 27 III 81, R. 27, 5 I 83, R. 5), die „das Recht der E." den daselbst bezeichneten Mitgliedern auswärtiger fürstl. Familien in dem Sinne zuerkennen, daß sie ihren obligatorischen Personalgerichtsstand ganz oder in gewissem Maße vor dem Obersthofmarschallamt erhielten; die Textierung hing mit der des Art. V, Al. 1, K. P. zur J. N. von 1852 zusammen. Art. III, Al. 1, Punkt 2 E. G. zur J. N. bestätigt diese Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes ohne Zuhilfenahme des Begriffes der E. und behält vor, sie auf weitere Personen auszudehnen (vgl. Materialien II, 221, 343, Horten 15 f.).

Gegenüber fremden Staaten hat sich eine Exemtion von der Zivilgerichtsbarkeit in weitem Umfange ausgebildet. Es wird seit längerer Zeit überwiegend in der Praxis und auch in der Doktrin der Satz vertreten, daß kein Staat gegen fremde Staaten diese Gerichtsbarkeit üben soll. Ausnahmen hievon werden indes (abgesehen von dem Falle freiwilliger Unterwerfung, von dem aus auch häufig Widerklagen zugelassen werden) allg. für Realklagen in Bezug auf inländische Immobilien, dann auch etwa für den Gerichtsstand der Erbschaft und für den Fall, wo ein auswärtiger Staat im Inlande eine Handels- oder Gewerbsunternehmung betreibt, gemacht. Den gerichtl. Zwang gegenüber dem Vermögen fremder Staaten ist man auch in solchen Ausnahmsfällen und sind auch diejenigen, welche prinzipiell eine Gerichtsbarkeit im e. S. zugestehen, des weiteren zu beschränken geneigt. Auch der österr. O. G. H. hat wiederholt in solchem Sinne die Kompetenz der inländischen Gerichte gegen auswärtige Staaten negiert (E. 4 IX 77, Jur. Bl. 1877, 547, wo die Bestellung eines Kurators für die Besitzer von Türkenlosen auch deshalb abgelehnt wurde, weil die zu schützenden Rechte wider einen ausländischen Staat zu verfolgen sind, welcher dem österr. Gerichtsstande nicht untersteht; E. 3 I 78, Glaser-Unger 6771, wo sogar eine Klage gegen das Deutsche Reich wegen Störung im Besitze einer unbewegl. Sache durch Bauführung zurückgewiesen wurde; E. 17 VIII 87, Glaser-Unger 11709, wo eine Klage gegen das ungar. Ärar als solidarischen Mitschuldner des österr. Ärars zurück-

gewiesen wurde; E. 11 III 1902, Glaser-Unger N. F. 1804, wonach gegen das preußische Eisenbahnärar wegen einer auf preußischem Gebiete erlittenen Beschädigung vor einem österr. Gerichte keine Klage geführt werden kann; E. 5 IX 66, Glaser-Unger 2698, wo die Pfändung von türkischen Militärverpflegsartikeln aus verschiedenen Gründen, auch deshalb, weil eine gegen fremde Staaten gerichtete Exekution schlechthin außerhalb der Kompetenz des Zivilrichters liege und mit Betonung des Charakters der Ware, abgewiesen wurde; vgl. auch E. 22 V 63, Glaser-Unger 2694, wo dieser Abweisungsgrund in Ansehung der türkischen Regierung nicht geltend gemacht wurde, E. 6 X 63, Glaser-Unger 2697, wo eine Widerklage gegen dieselbe zugelassen wurde; E. 19 VIII 79, Glaser-Unger 7559, wo die gegen einen ausländischen Vizekonsul auf den ihm von dem übergeordneten Konsul auszuzahlenden Gehalt gerichtete Exekution für unzulässig erklärt wurde).

Die wirkl. Gründe für den Satz liegen im allg. nicht in der Souveränität des belangten Staates, welche regelmäßig geltend gemacht wird, welche aber doch auch ebenso, z. B. bei Realklagen die Gerichtsbarkeit hindern müßte. Wenn ein Staat als Fiskus in den Privatverkehr tritt, so heißt das vielmehr, daß er die für die Privaten geltenden Rechtssätze auch für sich gelten lassen will, und aus dieser seiner Unterwerfung schöpfen auch fremde Rechtsordnungen die Kraft, ihn insoweit, unbeschadet seiner Souveränität, zu beherrschen. So ist auch in privatrechtl. Beziehung für seinen Rechtsverkehr im Auslande die ausländische Rechtsordnung kompetent. Nur wenn etwa vor Zivilgerichten Ansprüche erhoben werden, die in Wahrheit öffentlich-rechtl. Natur sind, in denen der belangte Staat nicht als Fiskus steht, kann allerdings das Urteil des auswärtigen Staates über den Anspruch ihn nicht bloß nicht verbinden, weil das Rechtsverhältnis materiell der Kompetenz des fremden Staates nicht unterworfen ist, sondern es ist auch völkerrechtlich unzulässig, ihn nach gewöhnl. Jurisdiktionsgrundsätzen mit Rücksicht auf solche öffentlich-rechtl. Verbindlichkeiten zu irgend einer Leistung aus seinem im Lande befindl. Vermögen zu verhalten. Jeder Versuch, ihn durch Ergreifung der Güter, die ihm als Fiskus zustehen, für Verpflichtungen, die ihn nicht als Fiskus treffen, verantwortlich zu machen, wäre eine in gerichtl. Form gekleidete Repressalie. Für die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen kann nur eine völkerrechtl. Verantwortlichkeit Platz greifen. Aus einem ähnl. Grunde ist der fremde Staat, der auf unserem Gebiet eine staatl. Funktion ausübt, betreffs der Sachen, die ihm hiezu dienen, von Zwangshandlungen unserer Gerichte befreit. Nach anderen Richtungen aber und in der Hauptsache ist die Lehre von der Exemtion fremder Staaten großenteils, wie mit Recht betont worden ist, ein Ergebnis aus der Beschaffenheit vieler, namentlich gerade der vielfach gegen auswärtige Staaten im Inlande in Betracht kommenden, Kompetenzgründe. Bei diesen Kompetenzgründen beruht die Jurisdiktion des urteilenden Staates nicht darauf, daß das Rechtsverhältnis materiell ihm unterliegt, daß es im Inlande seinen Sitz hat; wenn auch nicht immer ungebührlich, bedeuten doch solche Gerichtsstände mit internationaler Wirkung eine erhebl. Hintansetzung des Interesses des Geklagten, die bei einem auswärtigen Staate als Geklagten bes. anstößig erscheint, um so mehr als sie sich leicht mit der Nichtbeachtung der von ihm für maßgeblich betrachteten materiellen Rechtssätze verbindet. Dies trifft auch durchwegs bei den großen öffentl. Anlehen zu, bei denen der wirkl. Sitz des Rechtsverhältnisses im emittierenden Staate zu suchen ist. Regeln darüber, wie weit trotz derartiger Bedenken gegen auswärtige Staaten vorgegangen werden mag, hat das Institut de droit international in seinen auf Grund eines Berichtes von Bar gefaßten Beschlüssen von 1891 formuliert. Aus neuester Zeit s. ein preußisches Urteil für die E. in Zeitschrift für internationales Privat- und öffentl. Recht 1903, 396 ff.; ein belgisches Urteil gegen dieselbe im J. d. dr. int. pr. 1904, 417 ff.

§ 24. **Truppenkörper, Kriegsschiffe.** Wenn auswärtige Truppenkörper auf dem Gebiete eines Staates mit dessen Zustimmung weilen, so liegt in dem völkerrechtl. Verhältnisse jedenfalls, daß der Territorialstaat bei allen seinen Verfügungen und in der Art ihrer Durchführung auf die Bestimmung der Truppen für den Dienst des anderen Staates und die Notwendigkeit, die militärische Ordnung u. Disziplin zu wahren, Bedacht nehmen muß. Auch sonst kann vieles aus dem konkreten Rechtsverhältnisse zu folgern sein. Die tatsächl. Schwierigkeiten, welche der rechtl. Beherrschung der zu einem fremden Truppenkörper gehörigen Individuen entgegenstehen und die Rücksicht auf das Interesse des Staates, welcher die Truppen zu seiner vollen Verfügung behalten will, haben aber darüber hinaus völkerrechtlich allg. zu einer Befreiung der Truppen von aller richterl. Gewalt des Territorialstaates geführt. Jedenfalls werden sie indes das Landesrecht im Verhältnis zum Territorialstaat und zu seinen Bewohnern materiell im allg. zu beobachten haben.

Ähnl. Rücksichten haben den Kriegsschiffen, welche in fremden Gewässern zugelassen werden, eine noch weitergehende E. zuteil werden lassen. Schon der Umstand, daß der Staat, dem das Kriegsschiff gehört, nicht bloß als Fiskus mit einem Vermögensobjekt, sondern in öffentl. Tätigkeit begriffen auftritt, hat zur Folge, daß er in dieser öffentl. Tätigkeit nicht beherrscht werden kann; schon daher wäre namentlich jede Zurückhaltung oder gar Abnahme des Kriegsschiffes aus was immer für Gründen der territorialen Justiz u. Verwaltung unzulässig. Überdies gilt eine förmliche reale E. Grundsatz ist, daß der Raum des Schiffes ausschließlich von dem eigenen Staate beherrscht werden soll, woraus regelmäßig -- aber noch nicht von vornherein durchaus, denn es handelt sich um die Interpretation einer unabsehbaren Menge von Rechtssätzen — zu folgern ist, daß dieser Raum vom Standpunkte der einzelnen Gesetzgebungen wie Landgebiet des betreffenden Staates zu behandeln ist. Vor allem liegt aber in jenem Satze, daß der Territorialstaat auf dem auswärtigen Kriegsschiffe, abgesehen von der

Notwehr gegen einen Angriff und abgesehen von dem Rechte der Wegweisung, die sicherlich nötigenfalls mit Gewalt erzwungen werden kann, gar keine Gewaltakte vornehmen, ohne bes. Zustimmung, soweit nicht nach dem Verhältnisse die Einwilligung durchaus vorauszusetzen kommt, nicht als Staat dort walten darf. Vgl. das Dienstreglement für die österr.-ungar. Kriegsmarine III, Nr. 1007. Überh. darf nicht geduldet werden, daß fremde Organe irgend eine Handlung an Bord vornehmen, die als Ausfluß von Hoheitsrechten anzusehen wäre.

Anderseits hat das Schiff die Ordnung des Landes nicht zu stören. Die sich über das Schiff hinaus erstreckenden Beziehungen zum Uferstaate und zu den Personen u. Sachen in ihm richten sich nach seinem Rechte, und die Personen des Schiffes haben die fragl. Rechtssätze zu beobachten. Vgl. Dienstreglement Nr. 1005 (ähnlich § 4 der Vorschrift über die Zulassung u. Behandlung fremder Kriegsschiffe an den österr. Küsten, A. E. 20 V 66, in der offiziellen Sammlung der Seegesetze, S. 4). Dabei bringt es der früher erwähnte Grundsatz mit sich, daß keine Pflicht besteht, die Vornahme zollamtl. Untersuchungen zu gestatten und sie pflegt auch nicht verlangt zu werden. § 8 der Instruktion 28 IV 45 (offizielle Sammlung, S. 3) bestimmt unter Vorbehalt von Ausnahmen: „Während ihres Aufenthaltes in den österr. Häfen und solange keine Ausschiffung zur freien Gemeinschaft erfolgt, sind dieselben grundsätzlich von der zollamtl. Untersuchung befreit.“ Die Frage, ob und wann der Kommandant des Kriegsschiffes solche Personen, die von der zuständigen territorialen Obrigkeit verfolgt werden — dann Sklaven — und die, indem sie auf das Schiff gelangen, ihrem direkten Zwange entrückt sind, herauszugeben hat, ist streitig. Jedenfalls verlangt die Erhaltung guter Beziehungen, daß die Herausgabe möglichst erfolge. Die Beschränkungen, die für das allg. Rechtsinstitut der Auslieferung in den einzelnen Staaten bestehen, beziehen sich auf diesen Fall nicht; es handelt sich um Regulierung eines besonderen, durch die Zulassung des Schiffes begründeten Verhältnisses. Ein österr. Kriegsschiff könnte nach § 95 Str. G. Sklaven nicht herausgeben.

Wenn die zum Schiffe gehörigen Mannschaften oder Offiziere das Land betreten, so stehen sie unter der Herrschaft der Territorialgewalt. Aus Opportunitätsrücksichten werden solche Personen, wenn sie auf dem Lande ein Delikt begehen, vielfach nur vorläufig festgenommen und dann dem Kommandanten zum Zwecke der Bestrafung übergeben. Gefordert kann dies aber nicht werden; auch nicht bezüglich der dienstlich auf dem Lande befindl. Personen, betreffs deren vielfach eine Exemtion von der richterl. Gewalt des Territorialstaates behauptet wird. Die Analogie auswärtiger Truppenkörper, die sich in einem Staate befinden, trifft nicht zu, würde auch weiter führen. Es handelt sich in diesem Falle von vornherein nur um die Zulassung der Truppe in dem bestimmten Territorialbereiche des Schiffes, und sie wird sicherlich auch nur deshalb so leicht gewährt. Dabei ist aber der oben § 23 a. A. erwähnte Gesichtspunkt zu beachten.

Bezüglich der Staatsschiffe, die nicht Kriegsschiffe sind, ist, abgesehen von Verträgen, wohl noch durchweg kein Grund vorhanden, weiter zu gehen, als sich aus sonstigen Rechtsgrundsätzen ergibt. Bezüglich der Schiffe, die zur Verfügung eines Gesandten oder Souveräns bestimmt sind, vgl. oben § 8 a. E. und § 23.

Literatur.

Betreffs der ungeheuren Literatur des Gesandtschaftsrechtes vgl. die Zitate im Texte, ferner die Verzeichnisse z. B. bei Miruß u. Coulon. Über die sonstigen hier erörterten Fragen s. u. a. Bar: Theorie u. Praxis des internationalen Privatrechtes II, 660 ff., Lehrbuch des internationalen Privat- u. Strafrechtes 340 ff.; Stoerk in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes, II, 656 ff., 434 ff.; Lawrence: International law, 3. Aufl., 1900, 221 ff.; Féraud-Giraud: Etats et souverains, personnel diplomatique et consulaire, corps de troupe, navires et équipages, personnes civiles devant les tribunaux étrangers, I—II, 1895; Pietri: Etude critique sur la fiction d'exterritorialité. 1895; Beling: Die strafrechtl. Bedeutung der E., 1896, 118 ff.; die vom Institut de droit international ausgearbeiteten Reglements über die gerichtl. Kompetenz in Prozessen gegen fremde Staaten, Souveräne oder Staatshäupter von 1891 (Annuaire de l'Institut XI, 436 ff.) und über die rechtl. Behandlung der Schiffe und ihrer Besatzungen in fremden Häfen (eb. XVII, 275 ff.) nebst den Vorarbeiten; Vesque von Püttlingen: Handbuch des in Österr.-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, 155 ff., 68 ff.; Jettel: Handbuch des internationalen Privat- u. Strafrechtes 145 ff., 14 f.; Gabba: De la compétence des tribunaux à l'égard des souverains et des états étrangers im J. d. dr. int. pr. 1888, S. 180 ff., 1889, S. 538 ff., 1890, S. 27 ff. Gutachten der Berliner Juristenfakultät zum Zappaschen Erbfalle in Böhms Zeitschrift für internationales Privat- u. Strafrecht, 1893, S. 284 ff., auch 288 ff.; Pacpe: Etude sur la compétence civile à l'égard des Etats étrangers usw. 1894; Audinet in der Rev. gén. d. dr. int. publ. 1895, 393 ff.; Loening: Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten u. Souveräne, 1903; Perels: Die rechtl. Stellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern im Archiv für öffentl. Recht, 1886, 461 ff., 677 ff.; Das internationale öffentl. Seerecht der Gegenwart, 2 Aufl., bes. 79 ff.; Mittelstein: Arrestierbarkeit u. Arrestfreiheit der Schiffe in Zeitschrift für internationales Privat- u. Strafrecht 1892, S. 242 ff.; Moore: Asylum 1892, Sep. A. aus Political Science Quarterly, VII, 405 ff.; Heilborn: Das System des Völkerrechtes, 1896, 248 ff.; Witt Hamer in Rev. d. dr. int. 1904, 290 ff.

Strisower.

K. u. K. Hofbuchdruckerei Jos. Feichtingers Erben, Linz. 05.15434

